Berghaus.
Landbuch von
Pommern.

2 Theil
3 Band II.

Berghaus'

Landbuch von Pommern und Rügen.

II. Theils Band V., Abtheilung II.

Landbuch

des

Herzogthums Pommern

und des

Fürstenthums Rügen.

Enthaltend

Schilderung der Zustände dieser Lande

in der

zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Unter

Sr. Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen des Deütschen Reichs und von Preüßen,
Statthalters von Pommern, Schutze

bearbeitet

von

Dr. Heinrich Berghaus,

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, der Akademien der Wissenschaften zu Amsterdam und Mailand, so wie der geographischen Gesellschaften zu Bombay, London, Paris, St. Petersburg und Wien, auch des Germanischen Museums zu Nürnberg ꝛc. ꝛc. Mitglied; einer der Stifter der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1828.

II. Theils Band V., Abtheilung II.

Berlin und Wriezen a/O.
Verlag von F. Riemschneider.
Angermünde.
Druck von B. Feistel.
1874.

Landbuch

des

Herzogthums Stettin,

von

Kamin und Hinterpommern;

oder des

Verwaltungs-Bezirks der Königl. Regierung zu Stettin.

Bearbeitet

von

Dr. Heinrich Berghaus,

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, der Akademien der Wissenschaften zu Amsterdam und Mailand, so wie der geographischen Gesellschaften zu Bombay, London, Paris, St. Petersburg und Wien, auch des Germanischen Museums zu Nürnberg ꝛc. ꝛc. Mitglied; einer der Stifter der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1828.

Fünften Bandes zweite Abtheilung,

enthaltend

vom Naugarder Kreise die zweite Hälfte,

die allgemeine Übersicht des Stadtkreises Stettin

und

Ergänzungsblätter betreffend die West-Oder-Kreise des Regierungs-Bezirks Stettin.

Berlin und Wriezen a/O.

Verlag von F. Riemschneider.

Angermünde.

Druck von B. Feistel.

1874.

3. Massow.

Lage.

Fast genau in der Mitte von fünf Städten: Golnow 2½, Naugard 2¾, Daber 2¾, Freienwald 2½, und Stargard 2½ Mle. entfernt, liegt die Stadt Massow im südlichen Abschnitt des Naugarder Kreises kaum ½ Mle. von der Gränze des Saziger Landes, in der Richtung auf das Gut und Dorf Tolz, 5½ Mle. von der Landeshauptstadt Stettin gegen ONO., auf dem ziemlich steil abfallenden Thalrande der hier noch jugendlichen Stepnitz, der Marktplatz in einer Höhe von 230,8 Par. Fuß über der Meeresfläche, oder 70,1 F. höher als Naugard, 166 F. höher als die Ihna bei Stargard, 178,3 F. höher als der Golnowsche Marktplatz, mit Naugard, der Kreisstadt, Daber und Freienwald bis jetzt nur durch gewöhnliche Landwege, mit Golnow und Stargard aber durch eine Steinbahn verbunden, welche in den Jahren 1865 und 1868 dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist. Chausseegeld-Empfangsstellen für diese Kunststraße sind im diesseitigen Kreise: bei Buddendorf für 2 Mln., bei Massow für 1½ Mle., im Saziger Kreise: bei Buchholz für 1½ Mle. Die Umgebungen der Stadt M. bilden eine offene, sanftgewölbte Ebene voll Kornfelder, Wiesenfluren und Weideflächen, mit freier Schau rings um den Gesichtskreis, die erst in größerer Entfernung an der Nordseite an Waldungen eine Schranke findet, ein Bestandtheil der Naugard-Saziger Plateauhöhe, in welche das Thal des hier entstehenden Stepenitz ziemlich tief eingeschnitten ist. Dieses Thal, welches Anfangs von N. nach S. streicht, macht bei der Stadt plötzlich eine Wendung gegen NW. unter einem spitzen Winkel, unter dem es gegen Resehl streicht. Auf dieser Strecke pflegt man die Stepenitz Numshagen Bach zu nennen. Im Thale liegt der Haus See, an der Südseite der Stadt, der Warsow See gegen N. von der Stadt, jenseits der, an der Naugarder Straße belegenen, s. g. Neüstadt. Das Terrain fällt gegen den Warsow ziemlich steil ab. Der Boden des Abhangs, so wie des Vorlandes am See ist von guter Beschaffenheit und enthält am östlichen Plateau-Abhange eine Quelle des schönsten klaren Wassers. Der Worsow ist ein großer, tiefer See, der zugleich zum Mühlenteich benutzt wird. Er hat immerwährenden frischen Zufluß und trocknet in Folge dessen niemals aus und treibt im Abfluß die Warsowsche Mühle, welche unmittelbar daran liegt.

Geschichtliches, die **Herrschaft**, das **Amt** und die **Stadt** Massow betreffend.

Das Castrum Massow war der Sitz eines slawischen Edeln, der die Religion der Vorfahren frühzeitig aufgegeben und sich mit den Seinigen und seinen Hintersassen in dem Suburbium der Burg zur Christuslehre bekannt zu haben scheint; so darf man schließen, wenn man vernimmt, daß die erste Erwähnung Massows in den Urkunden sich aufs Kirchenwesen bezieht. Diese erste Erwähnung geschieht nämlich im Jahre 1232 mit einem Plebanus zu Massow, Namens Bertram, der als Zeüge in einem Schenkungsbriefe auftritt, kraft dessen Bischof Conrad II. von Kamin dem Kloster Stolp an der Pene den Bischofszehnten von zwei Feldmarken im Lande Ziten überweiset. Derselbe Pfarrer Bertram von Massow kommt auch n anderen zu Kamin 1233 ausgefertigten Urkunden des Bischofs vor, und zwar

in hervorragender Stellung, unmittelbar hinter dem Präpositus Daniel von Demin, woraus sich wol folgern läßt, daß die Massowsche Kirche in der Diöcese Kamin damals schon von Bedeütung war. Ein Gleiches ist von der Burg Massow anzunehmen, da ihr Besitzer, wo derselbe als Zeüge, Beglaubiger und Gewährsmann einer öffentlichen Urkunde auftritt, gleich nach dem Bischof Herman von Kamin und dem Stettinschen Archidiaconus Heinrich genannt wird: es ist der Ritter Conradus de Massow, der am Hoflager Herzogs Barnim I. in Stettin sich befindet, den Schenkungsbrief vom 16. Juli 1253 bescheinigt, kraft dessen dem Nonnenkloster zu Piritz ein daselbst belegenes Ackerwerk (allodium) mit seinen Hufen, auch mit den Höfen der militum castrensium des Piritzschen Schlosses ꝛc. übereignet wird.

Dieser Conrad von Massow, der von 1253 an bis 1274 genannt wird, ist als Stammvater des, noch heüte in mehreren Ästen blühenden Geschlechts v. Massow anzusehen, welches seinen Namen von der Burg Massow entlehnt hat. Daß Conrad ein Abkömmling jenes Edeln war, der das Castrum vor Christianisirung und Germanisirung der Pomorskaja Semlja besäß, dürfte wol nicht zu bezweifeln sein: Demnach ist die Familie Massow slawischer Abstammung. Ob der erste aus Massowien gekommen im Gefolge der Tochter des Herzogs Semowit von Massowien die sich mit dem Herzoge Wartislaw III. von Pommern vermält haben soll, mag dahin gestellt sein, um so mehr, als Wartislaw III. ein Zeitgenosse von Barnim I. war, das Geschlecht der Massows aber schon lange vorher Vasall der Kaminschen Kirche gewesen zu sein scheint.

Denn das Land Massow ist frühzeitig an das Bisthum Kamin gekommen, und gehörte demselben sehr wahrscheinlich schon in der ganzen hier bisher betrachteten Periode an. 1259 verglichen sich Bischof Hermann von Kamin und Herzog Barnim I. wegen der Gränzen der beiderseitigen Lande Stargard und Massow, Piritz und Lipene, desgleichen über etliche Zehnten, so wie wegen der Stadt Ukermünde (Hucramunde) und anderer Streitigkeiten; und 1269 entsagte der Herzog allem seinem Recht und dem Obereigenthum (propietas) an dem Lande Massow zu Gunsten des Bischofs Hermann und der Kaminschen Kirche gegen Gewährung des Zehntens aus mehreren Ortschaften und einiger anderer Vortheile, so wie gegen Erlaß von Kriegsschaden-Ersatz. In der betreffenden Urkunde ist die Begränzung des Landes Massow sehr ausführlich beschrieben. Nach dieser Beschreibung, auf welche das L.-B. an anderen Stellen hingewiesen hat, hatte das Land Massow des 13. Jahrhunderts den nämlichen Umfang wie das spätere landesherrliche Domainen-Amt Massow. Zu bemerken ist, daß die Urkunde von 1259 sowol als die von 1269 von dem Ritter Conrad v. Massow mit vollzogen ist.

Das Castrum und die Stadt (civitas) Massow mit dem ganzen Gebiet, wie dasselbe innerhalb seiner Gränzen, Maalen und Scheiden von Erbrecht wegen dazu gehöret, mit sämmtlichen Früchten, Zehnten, Bede (exactio precaria) und Gefällen, welche aus dem Patronatsrecht fließen, mit den Vasallen, und Edelleüten und den Wagen- und Pflugdiensten und mit der Jagd und mit der hohen, mittlern und der Gerichtsbarkeit über Hand und Hals, mit der Mühle und allen anderen Zubehörungen, gehörte zu den Tafelgütern des Bischofs der Kaminschen Kirche. Nach den „Statuten des Kapitels und Bisthums Kamin vom Jahre 1385“ (oder noch früher) hatte der Bischof im Lande Massow uralter Gewohnheit gemäß (ab antiqua consuetudine) für ewige Zeiten von jeder Hufe zu Michaelis die Bede jährlich mit 8 ßl. Vinkenaugen-Pfennige zu erheben. Es stand dem Bischof das Recht zu, in der Stadt Massow seinen Vogt zu halten, der mit zwei Mitgliedern des Raths die Ge-

richtspflege verwaltete; dem Bischof gebührten 2 Theile, dem Rathe der Stadt 1 Theil von den einkommenden Gerichtsgefällen. Die militairische Schloßbesatzung (Castrenses militares), die Edeln und Vasallen, welche im Lande Massow Lehne inne hatten und die Huldigungs-Prästationen leisten mußten, hatten sich eben so zu verhalten, wie die Besatzungen, Edeln und Vasallen in den Gebieten von Kamin, Kolberg, Körlin und Köslin und im ganzen Kaminschen Kirchensprengel. Der Rath der Stadt Massow mußte dem Bischof, der in der Stadt einen Hof (curia) hatte, alljährlich am St. Nicolaitage 100 Mark Vinkenaugen-Pfennige Orbare, Orbede, vom Rathhause entrichten, der Plebanus aber hatte ihm alljährlich zu Ostern ein Faß Massowschen Biers von gutem Gebraü zu liefern, wogegen ihm das Recht zustand, seinen Beichtkindern in der Massowschen Kirche die bischöfliche Absolution zu ertheilen, den Gesetzen der Kaminschen Kirche und anderen Statuten unbeschadet.

Massow muß schon 1274 deütsche Verfassung gehabt haben, denn in diesem Jahre verglichen sich die Rathmannen und die gesammte Bürgerschaft der Stadt (consules et universitas civium opidi Massow) mit dem dortigen Pfarrer wegen des Meßkorns. Mittelst Urkunde vom 27. April 1278 verlieh Bischof Hermann der Stadt (opidum M.) 130 näher begränzte Hufen, 100 zu Acker, 30 zu Weide, und Magdeburgsches Recht mit dem Recurs nach Stargard, setzten auch die nach Ablauf der Freijahre zu entrichtende Orbede auf jährlich 6 ßl. landesüblicher Münze von der Hufe fest und wies der Pfarre 4 Hufen an. Die landesübliche Münze aber waren die Vinkenaugen, davon 16 ßl. auf die Mark gingen; mithin betrug die Orbede von den 130 Hufen 48 Mk. 12 ßl. Vinkenaugen, was von der obigen Angabe der „Statuten" bedeütend abweicht und voraussetzen läßt, daß diese Grundabgabe innerhalb des Jahrhunderts bis zur Abfassung der „Statuten" erhöht worden ist. 1280 bestätigte Herzog Bogislaw IV. der Stadt die Befreiung von Ungeld, Fähr- und Brückengeld über alle Ströme und Flüsse in seinen Landen, welche ihr auf Verwendung des Bischofs schon sein Vater Barnim I. verliehen hatte, und erneüerte dieses Privilegium 1290; fernere Erneüerungen desselben wurden der Stadt in den Jahren 1320 und 1323 zu Theil. 1286 verlieh ihr Bischof Hermann den Gebrauch des Lübschen Rechts, den bischöflichen Wurthzins (denarios censuales de areis) und die Hälfte der Gerichtsgefälle, die andere Hälfte sich selbst vorbehaltend. Zur Zeit der Abfassung der „Statuten" war das Theilungsverhältniß ein anderes, ⅓ der Gefälle fiel dem Rathe zu, ⅔ gehörten dem Bischof. Hermann's Nachfolger auf dem Kaminschen Stuhle, Bischof Jaromar, bestätigte dieses Privilegium 1290. Im Schlußjahre des 13. Jahrhunderts verglichen sich die Bürger von Massow und Stargard über gegenseitige Einraümung gewisser Rechtsbefugnisse (ipsos simul et eorum concives posse in nostra civitate super x marcas suis literis protestari, et nos in ipsorum civitate Massow vice versa), nebst der Befugniß, gegenseitig in ihren Städten auf Raubgesindel und Mörder zu fahnden.

In der Matrikel des gemeinen Kastens zu Massow Anno 1572, — die im Jahre 1786 im Archiv des damaligen Königl. Amtes noch vollständig vorhanden war, — ist Fol. 10 der Schenkungsbrief Bischofs Heinrich zu Kamin über das Eigenthum des Dorfes Holtzhusen an die Stadt Massow exceptis tredecim mansis cum dimidio an die Kirche anno Domini millesimo trecentesimo tertio (1303) tertio nonas Septembris indictione quinta decima, enthalten. Hierauf folgt die eigentliche Matrikel de anno 1566 und aufs Neüe revidirt Anno 1572, und Fol. 12 sind die Stadthufen zum Kasten gehörig, davon die Pächte entrichtet werden mit dem Pachtbetrage und dem Namen der Pächter specificiret. Das Dorf Holtz

hausen ist im Laufe der Zeit untergegangen; seine Feldmark war schon im Anfange des 16. Jahrhunderts mit dem Stadtfelde vereinigt, die Erinnerung an das ehemalige Vorhandensein dieses Dorfes hat sich indeß bis auf den heütigen Tag in dem Namen des Holzhausenschen Feldes, dem südöstlichen Theile der Stadtfeldmark, fortgepflanzt.

Der Marschall Gobelo und sein Sohn Dietrich Luchto, ferner die Brüder Heinrich, Ludekin und Gernand, allesammt v. Massow genannt, geben 1310 (vermuthlich als gemeinschaftliche Besitzer der Burg Massow nebst deren Pertinenzien), ihrer Kalandsbrüderschaft (nostrarum Calendarum fratribus) ein Privilegium. 1317 wird ein Ritter Henning Luchto v. Massow genannt, um dieselbe Zeit auch ein Luchto der Ältere v. Massow, und 1321 spricht der Ritter Ludeke v. Massow von „unserm Kapellan und unsern Kalandsbrüdern im Lande zu Massow." Alle diese Massows waren Lehnsträger der Kaminschen Kirche, bezw. des Bischofs. Die Belehnung Ludolfs von Massow fand Anfangs Anstand, doch wurde er 1331 auf vermittelnde Fürsprache des Stettiner Herzogs vom Bischof Friedrich mit seinen Gütern belehnt, 1334 und 1335 verkaufte er aber demselben Bischof die Hälfte des Wenthofs, das Dorf Owmannshagen (verschwunden), die Mühle vor der alten Burg Massow mit dem Mühlenbach und dem Mühlenteich, den Hof Resehl (Rese), das Holz Bärenwinkel, das Mühlenbruch und den Burgplatz mit 2 Mg. Landes im Stadtfelde für 1500 Mk. Pfennige landesüblicher Münze, nachdem schon sein Bruder Conrad 1334 dem Bischofe 5½ Hufe vor dem alten Walle zu Massow, wo wie es in der Urkunde heißt, sonst das alte Schloß stand, und 2 Höfen am Hegeholz zu Vredeheide (Freiheide), einen Lehnsdienst aus Damnitz und sein Angefäll der Lehngüter im ganzen Lande Massow verkauft hatte.

Damit verschwindet das Geschlecht derer v. Massow aus seinem Stammsitz.

Im Jahre 1363 am Tage Luciä kaufte die Stadt Massow von den Brüdern Heyne und Thiedeke v. d. Doßen (Dossow, Dossa) 6½ Hufe bei dem Dorfe Vredeheide (d. h. Friedensheide, jetzt Freiheide) und von den Mildenitzen, die den übrigen Theil des Dorfs besaßen, diesen Theil, und wurde die Stadt damit vom Herzoge und dem Bischof Johann von Kamin belehnt. 1372 kaufte die Stadt von dem Priester Poppe dessen Lehngut halb Kölpin. Nach 1387 löste Herzog Bogislaw VIII. als Administrator des Stifts Kamin, die verpfändeten Stiftsschlösser und Städte Massow, Polnow und Tharnhusen (Arnhausen) ein, und behielt sie auch, nachdem er den geistlichen Stand aufgegeben hatte, da ihm die ausgelegte Pfandsumme vom Stift nicht zurückgezahlt wurde. In Folge dessen nahm Massow als sechste und letzte Stadt Theil an dem Bündniß der Ritterschaft und der Städte des zwischen dem Stifte Kamin, der Oder und der Ihna gelegenen Theils des Landes östlich der Swina, welches Bündniß im Jahre 1417 mit dem Bündniß der Stadt Stolp und der Ritterschaft des Landes Stolp in nähere Verbindung trat.

Bischof Siegfried von Kamin einigte sich 1436 mit dem Herzoge Bogislaw IX. wegen der genannten Schlösser und Städte dahin, daß diese dem Herzoge für die von seinem Vater Bogislaw VIII. ererbte Forderung von 20,000 Mk. Vinkenaugen = 17,474 Thlr. 20 Sgr. auf weitere 15 Jahre pfandweise überlassen wurden. Das Pfand verfiel aber und verblieb dem Herzoge. Somit hörte Stadt und Land im Jahre 1451 auf, ein Besitzthum der Kirche und des Bischofs von Kamin zu sein; von nun an war Massow unmittelbar landesfürstlich. Eine vidimirte Abschrift von dem verlängerten Pfandvertrage von 1436 ließ Bischof Henning im Jahre 1467 durch seinen Commissarius Heinrich Voß anfertigen.

Das Land Massow wurde dann an die Grafen von Eberstein, Herren zu Naugard, verpfändet, namentlich erscheint Graf Albrecht von Eberstein schon 1481 als Pfandbesitzer, und beim Aufgebot der Mannschaft von Städten und Ritterschaft zur Heerfahrt Herzogs Bogislaw X. nach Braunschweig, im Jahre 1486, werden die „Gravenn (v. Eberstein) jmme lande to Massow" genannt.

Herzog Bogislaw X. bestätigte, mittelst Urkunde d. d. Wolgast am Montage nach Cantate 1501, der Stadt das Lübsche Recht, das Stadtfeld und die Holzung, die wüste Feldmark Holzhausen, die Seen und Mühlen vor der Stadt, sowie alle und jede Freiheit, womit andere Städte begabt waren. Dieses Privilegium ist von Ludwig Christoph Grafen von Eberstein, zu Quarkenburg den 25. April 1663, und demnächst, Seitens der brandenburgischen Landesherren, als Besitzern der Herrschaft Massow, vom Kurfürsten Friedrich III. unterm 29. November 1699, so wie vom Könige Friedrich Wilhelm I. den 31. October 1714 bestätigt worden. In Bezug auf das Lübsche Recht ist zu bemerken, daß dasselbe Erbgut von wohlgewonnenem Gute unterscheidet. Unter ersterm wird verstanden, was jemand durch Erbgangsrecht, Intestat-Erbfolge, von seinen Ältern oder Blutsverwandten in aufsteigender, niedersteigender und Seitenlinie erworben hat. Unter Erbgüter, worunter jedoch in diesem Sinne, nach der von Mevius aufgestellten, von Anderen inzwischen bestrittenen Ansicht, nur unbewegliche begriffen werden, steht dem Eigenthümer keine freie Verfügung zu; dieselben müssen vielmehr der Regel nach wiederum auf die Erben fallen. Der Eigenthümer ist daher nicht befugt, dieselben ohne Einwilligung der Erben zu veräußern, zu verpfänden, zu verschenken oder letztwillig darüber zu verfügen. Nur im Falle der Noth und falls der Besitzer erweislich macht, daß er kein anderes Vermögen besitzt, ist derselbe zur Veräußerung der Erbgüter befugt, vorbehaltlich jedoch des den nächsten Erben zustehenden Vorkaufrechts. Ob dieser Unterschied zwischen Erb- und wohlgewonnenem Gute noch in irgend einer, zum Departement des Appellationsgerichts zu Stettin gehörigen Stadt beachtet wird, ist eine Frage, die nicht mit Zuverlässigkeit zu beantworten ist. Gewiß ist, daß dieser Unterschied in mehreren Städten niemals hergebracht gewesen ist. Dagegen ist nicht minder gewiß, daß der Unterschied zwischen Erb- und wohlgewonnenen Gütern im Jahre 1833 in der Stadt Massow noch volle Rechtskraft gehabt hat. (Bericht des dortigen Stadtgerichts vom 23. April 1833).

Bogislaw X., nicht in der Lage, den Ebersteinern das Kapital zu erstatten, wegen dessen ihnen Stadt und Land Massow verpfändet war, sah sich genöthigt, die Besitzung dem Pfandinhaber zum Eigenthum zu überlassen. Der Herzog belehnte damit im Jahre 1523 den Grafen Georg von Eberstein, Herrn zu Naugard, der nun seinem Titel den eines „Herrn des Landes Massow" hinzufügte. Graf Wolf baute nahe bei der Stadt ein Schloß, von dem keine Spur mehr vorhanden ist; nur der Name „Schloßberg" am Numshagen erinnert an sein vormaliges Dasein, muthmaßlich auf der Stelle des alten Castrums.

Das reich ausgestattete Archiv der Königlichen Regierung zu Stettin besitzt eine werthvolle Urkunde unter der Aufschrift: — „Erbregister, worin ver-„zeichnet und beschrieben alle beide Städte Naugardt und Massow, die Lehnleüte, „wie alle Dörfer und Bauern, item Mühlen, und was einem jeden gebühret zu „thun und der Herrschaft zu geben, ingleichen aber allerhand Gerechtigkeiten und „was dem zugehörig, unter des Herrn Grafen Ludwig von Eberstein eigener Hand „durch und durch beschrieben." Die Urkunde ist muthmaßlich im Jahre 1580 oder bald nachher abgefaßt, wenigstens ist diese Jahreszahl die letzte, die in ihr ange-

führt wird. Das Erbregister besteht aus 270 Folioblättern und enthält eine vollständige Statistik beider Herrschaften Stargard und Massow, doch keine allgemeine Übersicht des Territorialbestandes, keine Recapitulation der aus den Prästationen der Unterthanen 2c. fließenden Einkünfte. Die Sprache, in welcher die Urkunde geschrieben, ist die Hochdeütsche, die Handschrift des gräflichen Verfassers aber so eigenthümlicher Art, daß es eines eigenen Studiums bedarf, um sie lesen zu können. Es muß noch ein anderes Exemplar von diesem Erbregister, oder ein zweites Erbregister neüeren Datums vorhanden gewesen sein, das 328 Folien und darüber enthalten hat, wie aus den „Acten, betreffend die Untersuchung und Einrichtung „des Amts Massow zur 1sten General-Verpachtung von Trinitatis 1726 bis 1732" ersichtlich ist. Dasselbe Actenstück gedenkt auch der Immissions-Verhandlungen mit dem Inventario der Grafschaft — wie hier die Herrschaft Massow irriger Weise genannt wird, — de anno 1636. In diesem Jahre gaben nämlich Melchior v. Wedel und Ewald v. Wedel's Söhne die Herrschaft Massow, die ihnen von den Ebersteinern antichretisch verpfändet war, dem Grafen Caspar von Eberstein gegen Zahlung des 46071 Fl. Pom. = 30,714 Thlr. betragenden Pfandschillings zurück. Die Besitzzeit der Wedelschen Familie ist dadurch merkwürdig geworden, daß sie verschiedenen Unterthanen der Herrschaft die Fesseln der Leibeigenschaft abgestreift hat, — wohl zu merken, in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Über den Zustand der Stadt Massow gibt Graf Ludwig von Eberstein in dem Erbregister von 1580, auf den Folien 190—194, den nachstehenden Bericht, dessen Correctheit indessen bei der schwer zu lesenden Handschrift (s. oben) nicht vollständig verbürgt werden kann.

Es findet sich aus allerlei alten Nachrichtungen, Privilegien und brieflichen Urkunden, daß dies Städtlein in gutem Vermögen und Stande, auch mit allerlei Begnadungen versehen gewesen, und durch Brandschaden, so es zu vielen Malen betroffen, in Abnahme gerathen. Es hat hiebevor den Bischöfen zu Kamin zugestanden, ist aber hernacher mit den Herzogen von Pomern verwechselt worden, wie denn die Herzoge von Pomern allhier eine fürstliche Residenz gehabt. Und hat von Herzog Bugslaff (Bogislaw X.) hochlöblichen Gedächtniß, weiland mein Herr Großvater, gottseliger Graf Ludwig, die Stadt mit den jetzt (1580) noch dazu gehörigen Dörfern und Angelegenen vom Adel pfandweise Zeit seines Lebens inne gehabt und besessen. Hernacher anno dominj 1523 ist durch sonderliche Handlungen und Verträge, nach Auslösung der Lehnbriefe, von Hochermelten Herzog Bugslaff zu Pomern dem wohlgebornen weiland unserm geliebten Herrn und Vater, gottseligen Gedächtniß, das Städtlein mit den hierunter specificirten Dörfern, so viel als damals dazu gelegen, als: Wittenfelde, Nigendorf (Neüendorf), Resell, Rumshagen, Lentz, Bentze, außer den vom Adel, erblich gegeben und eingeraümt, auch ferner von den regierenden Herzogen zu Pommern der Lehnsgebrauch erneüert worden. Dabei zu wissen, daß ..... die anderen Dörfer hier unten specificirt (nämlich im Erbregister) unser Vater an sich gebracht hat. — Jus patronatus oder Kirchenlehn. Dasselbe ist der Herrschaft zuständig in allen Maßen, wie in dem Städtlein Naugard. Auch ist von mir, Grafe Ludwig, eine Ordnung errichtet und Alles, was die Kirche und der Kirchherr zu genießen hat, in eine Matrikel gebracht worden (1565). — Jurisdictio oder Gericht. Das Städtlein ist mit Lübischem Rechte belehnt, und wird es mit demselben hier eben so gehalten, wie in dem Städtlein Naugard. Von den eingehenden Strafgeldern fallen der Herrschaft zwei

Theile und der Stadt fällt ein Theil zu. — Fischerei. Daran haben sie sich auf nachfolgenden Teichen und Seen zu gebrauchen gehabt, dergestalt, daß die gemeinen Einwohner darin fischen mit Stoffweden, Stocknetzen, Brussen und Angeln, ... außerhalb der Liek- (Laich-) zeit; Bürgermeister und Rath aber auch mit der Klippe ziehen mögen, wenn sie alle zusammen gekommen, ... und nicht weiters. Die Herrschaft dagegen kann sich der Fischerei nach Gelegenheit und Gefallen zu jeder Zeit bedienen. Als da sind: Der Hausteich, so rund um das Haus Massow zieht, das sich hinferner nur allein der Fischerei, auch des Rohrs, bedient; der Rohrteich, auch am Berge, nach Rumshagen zu, gelegen. Der Stadtteich, an der Mauer, wenn man nach Fredeheide geht; der Monke-See, und der Krebs-See, beide nach Stargard wärts gelegen; der Wasische (Warsowsche) Mühlenteich, der Oberteich, der Schulten-See, der Lütken Dolgen, alle vier nach Naugard wärts gelegen, der Blanke Pfuhle (Alle diese Fischgewässer liegen auf dem Massowschen Stadtfelde. Sie werden auch an einer andern Stelle des Erbregisters, Fol. 256, aufgeführt, woselbst auch die anderen zur Herrschaft Massow gehörigen Fischgewässer nachgewiesen sind, wie folgt: Der Pugrimsche See (Pogrim) bei Nigen- (Neüen-) dorf, so weit sich das Nigendorfsche Feld erstreckt, davon die Petersdorfe den 4ten Theil haben. Zum Reseill (Resehl) ein See, darin die Hanowen zu ihrem haüslichen Bedarf mit der Klippe zu fischen berechtigt sind. Zum Lentz in dem großen See steht die Fischerei der Herrschaft Massow allein zu. Item auf Lentzischem See ein Strich, die Barskankl genannt, welcher von den Mildenitzen mit befischt wird. Der große See zwischen beiden Wachelinen belegen, woran die Ukermann, Weigere und Hindenborge berechtigt sind. Item 4 kleine Seelein auf der Kl. Wachelinschen Feldmark, von denen der Herrschaft die Hälfte zukommt. Hierbei ist im Allgemeinen zu bemerken, daß die Herrschaft allein Macht und Gewalt hat, alle ob specificirten Seen mit dem großen Winter-, auch Sommergarn zu befischen, die Anderen aber dazu nicht befugt sind.) — Rohr. Dasselbe haben sie, die Massowischen, mit Ausnahme des Hausteichs, auf den obgesetzten Wassern zu werben zur Unterhaltung und Erbauung der Wedemen, Schule, ... buden, des Ziegelwerks und dergleichen Gebaüde — Holzung. Die haben sie ansehnlich, die Massowsche Heide genannt, dieselbe ist aber muthwilliger Weise sehr verheeret, und hat die Herrschaft noch Gelegenheit die an Zimmer- und Brennholz gebührlichen Maßen mit zu gebrauchen. — Dienste. (In diesem Abschnitt ist die Handschrift des Erbregisters sehr schwer zu entziffern, und nur das Folgende hat sich lesen lassen:) Von Alters her haben sie, die Massowischen, zwei tüchentliche Stadtpferde gehalten, die der Herrschaft allezeit zu Gebote stehen, dazu halten sie auch einen Stadtdiener u. s. w. Daneben sind die Massowschen verpflichtet, der Herrschaft Burgdienste zu thun, als vier im Jahre; die, welche Bauleüte sind und Ackerwerk haben und Pferde halten, oder zu halten schuldig sind, zu den Gebaüden der Herrschaft an Schloß, Mauern, Wällen, Gräben u. dergl., ein jeder zu thun, wie das die Gelegenheit gibt. Die Handwerker aber und so sonst keine Anspannung halten, haben nach Bedürfniß des Hauses zu Fuß Dienste zu leisten. — Ziegelwerk. Das gebühret ihnen, den Massowischen, allein, und hat die Herrschaft ihrer Gelegenheit noch dasselbige mit zu gebrauchen. Es gibt allhier gute Mauer- und Dachsteine. — Viertel und Einwohner der Stadt. Diese ist in 4 besondere Viertel getheilt; das erste Viertel hat 29 ganze Erben oder Giebelhaüser; das andere Viertel 32, mit Thomas Plantkows wüster Stätte; das dritte Viertel 36, ohne der Herrschaft Stätte; das vierte Viertel 27, ohne Jakob Hanower Haus, so der Herrschaft gehört. (Zusammen 124 Erben oder Giebel-

haüser). Hierüber hat es im Städtlein 9 Buden frei. Dergleichen die anderen freien Haüser, als da ist die Pfarre, das Kapellans-Haus, die Schule. Es hat auch nebst den obspecificirten Haüsern die Herrschaft allhier eine besondere wüste Herrn-Stätte bei der Pfarre. — Orbare wird hier nicht gegeben, da es doch im ganzen Lande bei allen Städten gebraüchlich, und billig, daß sie es geben. Es wird von ihm dagegen eingewendet, daß sie den Kaminschen Herren nichts zu entrichten gehabt hätten. (Dies ist nach dem oben eingeschalteten Auszuge aus den Statut. Capit. et Ep. Cam. nicht richtig.) – Stadtkeller. Wird allhier auch wider üblichen Gebrauch mitgehalten und von der Herrschaft billig angegriffen. — Markt- und Stättegeld. Es wird jährlich in der Woche nach Michaelis Vieh- und Krammarkt gehalten, vom letztern insonderheit aber kein Stättegeld erhoben, was doch in allen Städten geschieht und von der Herrschaft, wie in Naugard, angeordnet werden könnte. — Ablager. Das Städtlein hat dem Herzoge zu Pommern jeglicher Maßen, auch den Jägern mögliche Ausrichtung des Jahrs ein oder zwei Mal thun müssen, wie es auch weiland meinem gottseligen Herrn und Vater anfänglich gethan hat.

Nach der Hufenmatril von 1628 versteüerte die Stadt Massow 68 ganze Erben zu 24 Gr., 49 Mittelerben zu 1/3 Fl. und 19 halbe Erben zu 12 Gr., zusammen 345½ Hakenhufen, ferner 2 Mühlen und vom Stadteigenthum, dem Dorfe Vredeheide, Freiheide, 28 Hakenhufen. Im 17. Jahrhundert richteten Pestilenz und Kriegsfurien arge Verwüstungen in Massow an. 1625 starben an einer Seüche, die man Pest nannte, 565, und im Jahre 1638 abermals 400 Personen. Unter den vielen Feüersbrünsten, welche die Stadt im 17. Jahrhundert betroffen, war die von dem kaiserlichen Kriegsvolke am 12. Februar verursachte, die heftigste; es brannten in der Stadt 65 Haüser sammt dem Schulhause, und vor den Thoren sämmtliche Scheünen ab. 1638 gingen 13, und das Jahr darauf wiederum 8 Haüser durch Feüer zu Grunde. In diesem Jahre waren in der Stadt nur 9 Bürger, die ein ganzes Erbe, 15, die ein halbes Erbe hatten, die übrigen 16 Einwohner waren blutarm. Dazu wurde die Stadt 1640 wiederum von Feindes-Truppen verheert.

Mit dem am 3. December 1663 auf dem Schlosse Quarkenburg erfolgten Tode des Grafen Ludwig Christoph von Eberstein erlosch, wie schon einige Mal erwähnt wurde, der männliche Stamm seines Geschlechts, soweit dasselbe im Land am Meere angesessen gewesen ist, nachdem der, in Folge der Catastrophe im Heimathlande (S. 172), ins Schwabenland übergesiedelte Zweig der Ebersteiner-Dynasten bereits im Jahre 1660 mit dem Grafen Casemir ausgestorben war. Die Herrschaft Massow fiel nun an den Lehnsherrn zurück, d. h. an das Haus Brandenburg. Daß nun auch mit dieser Herrschaft der Herzog Ernst Bogislaw von Croy belehnt worden sei, wie die Pommerschen Geschichtsschreiber sagen*), ist ein Irrthum, in den auch das L. B. S. 173 und an mehreren anderen Stellen, verfallen ist. Der Herzog von Croy ist niemals Lehnsträger von Massow gewesen.

Mit dieser Herrschaft hat es nach 1663 folgende Bewandniß gehabt. Kurfürst Friedrich Wilhelm, durch die Auseinandersetzung mit der Krone Schweden in dem Gränzvergleich wegen Pommerns, 1653, wobei er 4/5 der Landesschuld mit

*) Nach Rango, Origines Pomeran. p. 316, bei Brüggemann II. 1, 211; und bei Kratz, die Städte der Prov. Pommen. Berlin 1865; S. 264.

479.360 Fl. übernehmen mußte; durch die bewaffneten Unternehmungen wegen der Souveränetät des Herzogthums Preüßen, und jüngsthin durch die Ausrüstung von 2000 Mann, die er dem durch seinen Einfluß auf den deütschen Thron erhobenen Kaiser Leopold gegen die Türken, den damaligen Erbfeind der Christenheit, stellte, in große Geldnöthen versetzt, raümte vermittelst eines am 24. August 1664 errichteten Vertrages die Herrschaft Massow für einen Pfandschilling von 25.000 Thlr. jure antichretico der Tochter des letzten Ebersteiners Hedwig Elenore, verwittweten Gräfin zu Wied ein. Nach deren am 5. Januar 1679 erfolgten Ableben ging die Herrschaft Massow auf ihren Sohn, den Grafen Ludwig Friedrich zu Wied über, der sie noch 12 Jahre inne gehabt hat. Nach Ablauf dieser Jahre löste Kurfürst Friedrich III., (der seinem Vater im Jahre 1688 gefolgt war) die Herrschaft Massow wieder ein. Zu diesem Endzweck erhielt der Prälat und Hinterpommersche Regierungsrath, Justiz-Director und Hauptmann zu Naugard, v. Natzmer mittelst kurfürstl. Handschreibens, d. d. Düben, den 9/19. Mai 1691, den Befehl und die Vollmacht, mit dem Grafen zu Wied, bezw. dessen Bevollmächtigten, in Unterhandlung zu treten, in Folge dessen, drei Monate nachher ein Vertrag zu Stande kam, der von Wort zu Wort wie folgt lautet: —

Demnach Se. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg gnädigst resolviret, die Herrschaft Maßo, so der Frau Gräffin Hedwig Eleonore von Wieth, alß des letztverstorbenen Graffen von Ebersteins Herrn Ludwig Christophs Frau Tochter unter gewißen Conditionen loco Dotis und anderer gehabten privilegirter anfoderungen Jure antichretico verschrieben sei wiederum zur Graffschaft Naugarten zu bringen. Und zu dem Ende dehro Prälaten des hohen Stifts Kamin, Pomrischer Regierungsrath, Justiz-Directori und Haubtmann zu Naugarten, Nicolas Ernst von Natzmern sub dato Düben den 9/19. May Ao. 1691 Volmacht, welche beym Schluß der Tractaten in Originali extradirt werden soll, auffgetragen, Sich mit dem Herrn Graffen Ludwig Friedrich von Wieth auf Runckel, Dierdorff, Isenburg, oder dessen Beambten, so Ihm darzu zu benennen beliebig, zusammen zu thun, und wegen Reluition der Herrschaft Maßo in Handelung zu tretten, darüber zu tractiren, negotziren, zu schließen, Einen Schrifftlichen vergleich aufzurichten, selbigen zu unterschreiben und in Summa alles daß jenige Thun, beobachten und zu verrichten, was Sr. Churfürstl. Durchl. selbst in hoher Persohn wegen reluirung dieser Herrschaft Maßo thun und verrichten könten, Mit angehengter versicherung, daß Sie alles abgehandelte gnädigst ratificiren, genehm halten, auch was in Dero hohen Nahmen zugesaget, prästiren und erfüllen wolten. Solchem nach erwelter Hr. Deputirter der von Natzmer mit dem Hrn. Graffen und dessen Herren Räthen, absonderlich dem Hrn. Cantzley Directore D. Wilhelm Kornackern, Hrn. Ambtmann Georg Friedrich Strobeln, Hrn. Ober Forstmeister und Landeshaubtmann Johann Friedrich Witleben, facto legitimatione heüte dato in Handelung getretten, und ist die Sache dergestalt abgethan, verglichen, und wie folget geschloßen worden.

1. Wird die Herrschaft Maßo, so wie Sie der Hr. Graff oder deßen Frau Mutter empfangen und selbige sich gegenwertig im Stande befindet, Sr. Churfürstl. Durchlaucht abgetretten und überlaßen für undt umb Zehen Tausendt Reichsthaler bahres Geldes, welche wo möglich alsofohrt oder aufs längste circa finem Decembr. dieses lauffenden Jahres an Schrot und Korn tüchtigen vollgültigen Ein- und zwei Drittel Stücken per Wechsel, iedoch der Lagin halber auf des Herrn Graffen uncosten, zu sein und der Seinigen sichern Händen in Frankfuhrt am

Mayn bezahlet werden sollen, Alßdann auch die Tradition der gantzen Herrschaft durch einen vom Herrn Graffen zu Wiedt darzu Deputirten geschiehet, in verbleibung deßen Sr. Churfürstl. Durchlaucht nach erlegung des gantzen Capitals der 10000 Thlr. befuget, die Possession von selbst zu nehmen.

2. Verbinden Sich Se. Churfürstl Durchlaucht die der Kirche zu Naugarten zustehende Schulden der Eintausend Reichsthaler, auch dieser Kirche Wetzlarschen Proceß zu übernehmen, und dieses letztern halber den Hrn. Graffen zu indemnisiren über die erste Post aber den der Kirche gegebenen Schein dem Gräfl. Deputirten extradiren zu laßen. Weil auch von Gräffl. Herren Deputirten berichtet wirdt, das die Massowsche Kirche nichts zu fodern, läßet man es dabey bewenden, falß aber die Kirche sich nichts desto weniger melden solte, werden Sich Sr. Churfürstl. Durchlaucht darin nicht melliren, sondern es wirdt besagte Kirche an den Kayserl. Reichs-Hoffrath oder daß Cammer-Gericht tanqvam forum competens des Hrn. Graffen verwiesen. Hingegen übernehmen Höchstgedachte Sr. Churfürstl. Durchl. über sich an deßen staat die auf dem Dorfe Wißmar haftende Zwey Tausendt Reichsthaler selbige praevia Liquidatione ex reditibus zu entrichten, und prästiret Dom. Comes daß solche nicht höher, die Eviction. Solten aber über verhoffen die an diese Post berechtigte Creditores mit einem mehrerem sich melden, werden solche gleichfallß an den Reichs Hoffrath und das Kayserliche Cammer Gericht verwiesen, und findet deßfalß Kein Arrest auf die 10000 Thlr staat. So wollen auch Se. Churfürstl. Durchlaucht den Haubtmann Kreyenfels insoweit Er biß dato in Pagenkop committiret ist, befriedigen und sollen alßdan so wol die obligationes über diese alß die Wißmarsche Schuldt-Pöste dem Herrn Graffen oder deßen Deputirten gegen gültigen Schein ausgeandtworttet werden.

3. Was aber 3tens an anderen occultis sive apertis Debitis, Fohderungen oder Ansprachen, Sie haben nahmen, wie Sie wollen, oder rühren heer, von wem Sie wollen, Item Besoldungen der Bedienten ꝛc. Sich finden solten, damit haben Se. Churfürstl. Durchlaucht nichts zu thun, und stehet einem Jeden frey Sein Recht beim Reichs-Hoffrath oder Cammergericht einig und allein auszuführen, wohin Sie den allemahl verwiesen werden sollen.

4. Hiergegen nun remittiret und cediret der Herr Graff die Herrschaft Maßo mit allem zubehör und in specie mit dem darin vorhandenen Inventario oder wie es sonsten nahmen haben mag und in gegenwärtigen Stande sich befindet, Tritt auch dieselbe dergestalt ab, daß nichts davon ausgeschieden oder vorbehalten bleibe, wie Er denn auch

5. Der Jhm darauf gegebenen verschreibung der 25.000 Thlr. cum omni causa in totum vermöge Eines darüber extradirten reversus und Quitung renunciret.

6. Der Einschnitt dieses 1691sten Jahres sambt allen biß auf negst vorstehenden Michaelis fälligen Pächten und Einkünfften bleibt dem Herren Graffen und stehet deßen Beambten frey, gleichwol ohne bedrengniß der Unterthanen, solche abzufohdern, alles futter und Stroh aber ohne unterscheidt muß bey den Ackerhofen verbleiben undt davon nicht das geringste veraüßert werden, von Michaelis 1691

an und so ferner gehören alle gefälle und Einkünfte nichts außgenommen Sr. Churfürstl. Durchlaucht, wobey der Herr Graff noch ferner übernommen, die Winter Saat behöriger maßen nicht allein bestellen, sondern auch beym Abzug die völlige Sommer Saat auf den Kornbodemen zulaßen, So dan was biß ult. December über den monatlichen Beytrag der Unterthanen zur Contribution die unvermeidliche noth erfordern möchte, ohne abrechnung beyzuschießen. Sr. Churfürstlichen Durchlaucht stehet frey jemands von Dehro Naugartschen Beamten bey der Winter Saat zu haben, so nebst deren Gräffl. Beambten daß Churfürstl. Interesse und gantze Oeconomie respicire.

7. Meliorations- und Deteriorations-Kosten, Contributions-Vorschüße, sambt dem gelehnten Korn und anderen Bauer Schulden, Sie mögen nahmen haben, wie Sie wollen, werden allerdings gegeneinander auffgehoben und hinc et inde nicht gefohdert, auch in so weit der Contract sub dato Cölln an der Spree den 24. August 1664 völlig aufgehoben und annulliret.

8. Die auf dem Maßoschen Hause vorhandenen Wolff-Netze, Betten, linnen, Kupffer und Zinn bleiben zu des Herrn Graffen Disposition und stehet Ihro frey solches wegnehmen oder etwaß weniges alda zu laßen; Alles zum Brawwerk gehörige geräth aber an Keßeln, Brau Pfan Küffen und Tonnen wirdt zum Behuff der Wirthschaft gelaßen. Der beym Ackerwerk alda gehörige Pferde halber wirdt man sich gegenwertig vergleichen.

9. Alle zur Herrschaft Maßo gehörige brieffliche Uhrkunden, pro et contra geführte Acta nichts ausgenommen, woran etwas gelegen, verspricht der Herr Graff fideliter extradiren zu laßen.

Uhrkundlich ist dieser Vertrag sowol hohen nahmens und aufgegebene gnädigste volmacht Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg von Dehro abgeordneten dem v. Natzmern, als auch dem Herrn Graffen, der Frau Gräffin, denen Gräffl. Herren Räthen unterschrieben mit allerseits Pitschaften besiegelt und bestärkt worden, Alles getreülich und ohne gefährde. Datum Runckel 7/17. August Anno 1691.

Hohen nahmens Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg u. auf gegebene Special-volmacht. Niclaß Ernst v. Natzmer. (L. S.)	Dorothea Amalia Gräffin zu Wiedt gebohrne Gräffin zu Nassau undt Sarbrücken. (L. S.)	Ludwig Friederich Graff zu Wiedt. (L. S.)
	Johann Anton Grf. Leiningen Westerburg alß hierzu von der Fraw Baaßen von Wiedt erbetenen Beystandt. (L. S.	
Wilhelm Kornacker D. Cantzelley Director. (L. S.)	Georg Friedrich Strobel, Amtmann. (L. S.)	Johann Friedrich Witten Erben Oberforstmeister und Landes Haubtmann. (L. S.)

Der Kurfürst ließ diesen Vertrag seiner Hinterpommerschen Amtskammer zu Stargard mit folgendem Erlaß zugehen:

Von Gottes Gnaden Friederich der Dritte, Marggraff zu Brandenburg, des heyl Röm. Reiches Ertz Kämmerer und Churfürst, in Preüßen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern 2c. Hertzogk 2c. 2c.

Unsern gnädigen gruß zuvor, Würdiger, Veste Räthe und Liebe getreüe; Aus dem Beyschluß ersehet ihr, welcher gestalt Wir mit dem Graffen von Wieth einen Reluitions-Receß wegen der Herrschaft Maßow durch Unsern Pommernschen Regierungs Rath und Hauptmann zu Naugarten den von Natzmern aufrichten laßen, und dannerhero diese Herrschaft alß ein Pertinenz der Graffschaft Neügarten nunmehr würklich in corporirt wißen wollen. Wir befehlen demnach gnädigst, eüch darnach gehorsambst Zu achten und vermöge des Vergleichs die Bezahlung der 10.000 Thlr. circa finem Dec. a. c. von denen wegen des Capittuls zu Cammin gewilligten 20.000 Thlr. durch Unsern Landt Rentmeister Westphalen verfügen zu lassen, auch nach tradirter possession eüch gedachter Herrschaft als eines membri dieser Graffschaft Naugartten mit anzunehmen und durch Unsern Hauptmann alda den von Natzmern als welchem die Beschaffenheit am besten bekant, einen Anschlag aller und jeder pertinentien zu verfertigen, das nachgebliebene Inventarium und Mobilia zu specificiren auch dabey eüren unterthänigsten Vorschlag zu thun, ob man Vor erst gedachte Herrschaft in Pension austhun oder durch einen guten Haußwirth administriren laßen könne, Jm übrigen aber mit gedachten Unserm Hauptman als durch welchen die Handlung vollnzogen, daßjenige was Unsere Interesse hiebey zu beobachten seyn möchte, überzulegen, alles eüren unterthänigsten gemäß zu respiciren und davon gehorsambst zu berichten. Seynd eüch zu gnaden geneigt, Geben Cölln an der Spree, den 12. Septembr. 1691.

Friedrich.

An die Hinter Pom. Ambts Cammer. E. Dankelmann

Bevor der geforderte Bericht erstattet werden konnte, erging ein zweites Rescript des Kurfürsten, d. d. Cölln an der Spree, den 20. October 1691, an die Hinterpommersche Amtskammer des Inhalts, daß der 2c. v. Natzmer einen Anschlag von der Herrschaft Massow — sie wird hier Grafschaft genannt — eingereicht habe, welcher aber durchaus ungenügend sei, indem darin weder die Aussaat der Vorwerke, noch die Viehzucht und das Inventarium dessen, was anjetzt vorhanden, nachgewiesen, sondern nur die vorhandenen Unterthanen angegeben seien; auch führe der 2c. von Natzmer an, daß auch zwei Vorwerke angelegt werden könnten, die jedoch von geringer Nutzung sein würden. Das Rescript fährt dann wörtlich also fort: — „Weil Wir nun von allen umbständliche Nachricht nöthig, und zwar wie hoch sich das bey dieser Herrschaft befindliche Inventarium betrage, worin solches sowohl, als auch der Zustand der ietzigen Vorwerker, an Aussaat, Viehzucht und Diensten bestehe, und auff was arth solche verbessert werden könne, auch wie hoch solche Verbesserung anzurichten sich belaufen möchte, und was künfftig davon zu hoffen, imgleichen, wie hoch die Unterthanen wegen des Dienstgeldes in Anschlag zu setzen seyn, was sie sonsten an Zinsen, Zehnten, Pächten und andern Unpflichten entrichten müßen, wie hoch die Schultzen, so nicht mit in Anschlag gekommen, anzurechnen, Item die Cossäten, Freyen und Haußleüte, und ob Uns zuträglich, die vorgeschlagene beyde Vorwerker anzulegen, zumahlen die Auffbauung viel kosten erfordern, hingegen der Ertrag sehr gering seyn würde, und ob also nicht beßer,

solche mit Unterthanen zu besetzen, die ihre praestanda prestiren, und die Contribution abtragen könten*), ob die drey Mühlen nicht höher als auf die 7 Winßpeln 12 Scheffel zu bringen? Ob keine Fischerey, Holtzung und Mastung, auch Brauen, Krugverlegen, bey dieser Herrschaft seyn? Und wie hoch alles anzuschlagen, und ob das Städlein Maßow keine praestanda in Diensten und Hebungen zu leisten schuldig, und worin solche bestehen? und dann letztlich, wie hoch die Contribution ietzt mehrgedachter Herrschaft sich jährl. betrage, und die Unterthanen collectiret werden können? weil vorgegeben wird, alß hetten sie bißhero wenig oder gar nichts abgetragen. So befehlen Wir eüch hiemit gnädigst, dieses alles genau und gründlich mit Zuziehung Unsers Regierungs Rahts des von Natzmers, zu untersuchen, einen gantz exacten Anschlag zu verfertigen, und Uns nebst eüer ohnmaßgeblich gutachten ehestens zu übersenden, die Address aber an Unser hiesigen Hoffkammer zu machen, daran geschiehet Unser wille und seynd eüch zu gnaden geneigt."

Die Amtskammer erließ nun das folgende Schreiben, welches wir ebenfalls von Wort zu Wort einschalten, um ein Beispiel zu geben von dem damaligen Geschäftsstil der Behörden an ihre Untergebenen.

Geliebter Herr und Freünd. Nachdem die von Sr. Churf. Durchlaucht reluirte Herrschaft Massow ante traditionem inventiret werden muß, und die Churfürstl. Ambts Cammer entschlossen, den Herrn, dafern er ohn Verseümniß der dortigen Ambts Verrichtungen abkommen kann gegen eine billigmessige ergetzlichkeit dazu zu gebrauchen, So hat Er sich gegen künfftigen Montagk alhier einzufinden, undt der Cammer Ordre dieshalb zu empfangen, auff der Herrüber-reyse aber zu Naugarten beym Churfürstl. Regierungsrahte undt dortigen Hauptmann Herrn von Natzmer sich anzumelden, damit, wenn demselben gefiele, jemand von Seitens des Amts dem Werck, welches künftige woche vorgenommen werden soll, beywohnen zu laßen, derselbe gleichfals sich gefast machen könne, in deßen abwesenheit Er bey dem . . . . sich deßhalb angeben, damit ers dem Hrn. Hauptmann hinüberbringe — (nach Quarkenburg nämlich, wo der Amtshauptmann residirte). — Gottes Schutz empfohlen. Sig. Stargard, den 29. October 1691. Churf. Hinter Pommersche Ambts Cammer — (das Concept ist nicht gezeichnet). — An den Treptowschen Ambts-Notarius Herrn Martin Beniken.

Ein ähnliches Schreiben erging am 30. October 1691 an den Regierungsrath und Amtshauptmann v. Natzmer mit der Einladung, entweder in Person oder durch einen Delegirten des Amts Naugard an Aufstellung des Inventars der Herrschaft Massow Theil zu nehmen.

Der Notarius Benike, der auch Amts-Secretarius genannt wird, wurde von der Amtskammer unterm 17. November 1691 erinnert, mit der Anfertigung des Inventariums sich zu beeilen, da „der Hof dessen schleünige Einschickung von der Cammer verlangt habe", worauf er mittelst Berichts d. d. Treptow den 21. Nov. 1691 anzeigte, „daß er die Inventation der Herrschaft Maßow zwischen dem 3. und 12. Nov. in loco verrichtet, und alles mit Fleiß zu Pappier gebracht, auch nun-

*) Nach des R. R. v. Natzmer Vorschlage, oder vielmehr nach des Gräfl. Wiedschen Maßowschen Amtsschreibers Wilck (Wilke) Specification der Bauwerke, so zur Herrschaft Maßow gehörig, konnte im Burwinkel ein Vorwerk errichtet werden, so jährlich 100 Fl. eintragen würde, und im Kniephofe entweder ein Viehhof oder eine gute Ziegelscheüne.



mehro mit einrichtung und mundirung des Inventarij, daran er nach seiner Zuhausekunft etwas behindert worden, beschäftigt sei; weil es aber, ob ihn gleich der Kürze soviel möglich darin bedienet, dennoch etwas weitlaüfig zu mundiren sei, so bitte er dazu noch eine geringe Frist zu verstatten. Es habe zwar der Herrn R. R. v. Natzmer verlangt, ihm solches, nachdem es mundiret, zu schicken, sobald es aber fertig, werde er es der Kammer einsenden und es in deren Belieben stellen, ob sie dem Hrn. R. R. dasselbe von Stargard ab communiciren wolle. Der Referent wurde sofort unterm 24. Nov. angewiesen, das mundirte Inventarium zunächst der Amtskammer zuzufertigen, da derselben von der gnädigen Herrschaft die Untersuchung des Werks aufgetragen worden sei; die Kammer werde sodann dem R. R. v. Natzmer sofort Nachricht geben. Benike reichte hierauf das Inventarium mittelst kurzen Berichts vom 12. December 1691 ein. Das Schriftstück, sehr schön geschrieben, enthält 59 Folien oder 118 Seiten und führt die Aufschrift:

Inventarium der Herrschaft Maßow auffgerichtet im November Ao. 1691.

Im Nahmen des Hocheyl. Dreyeinigen Gottes sey hiemit jedermänniglich Kundt und zu wißen, daß, Nachdem Seine Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburgk 2c. Gnädigst resolviret die Herrschaft Maßow laut Vertrages unterm dato Runkel den 7/17. August Ao. 1691 wieder einzulösen, und dieselbe sub dato Cölln an der Spree den 20. October 1691 unter andern gnädigst verordnet, solche Herrschaft ante traditionem richtig inventiren zu laßen, So habe auff der Churfürstl. Hinter Pommerschen und Camminschen Hochlöbl. Ambts-Cammer zuschreiben, de dato Stargard den 29. October a. c. ich zu ende benandter Notarius den 4. November dieses 1691sten nach Christi unsers Heylandes Geburth lauffenden Jahres mich auff hiesigem Maßowschen Ambts Hause umb solche Inventation begehrter maßen zu bewerkstelligen willigst eingefunden; da dann im Nahmen Gottes in Persöhnlicher Gegenwarth Tit. Sr. Hochwürden des Herrn Regierungs Raths von Natzmer, welcher auff Seiner Churfürstl. Durchlaucht gdsten Special Befehl diesem Werke beygewohnet und des Churfürstl. Naugardschen Burggerichts Secretarius Herrn Gregorius Ziegenhagens und Zuziehung des itzigen Ambtschreibers gemeldter Herrschaft Maßow Herrn Johann Wilke, den Anfang gemacht und von diesem das lezt auffgerichtete Inventarium urgiret worden, Es berichtet aber derselbe hierauff, daß solches der Herr Ambtmann Strobel bey seiner letzten Anwesenheit mitgenommen und vorher davon keine Copey im Ambte geblieben ist.

Diese Herrschaft Maßow ist jederzeit ein Pertinens der Graffschaft Naugardten gewesen, biß Sie Ao. 1664 vor 25.000 Thlr. jure antichretico der Gräffin von Witt alß der letzten Erbin auß dem Hause Eberstein versetzet worden. Sonsten ersiehet man auß einem alten Inventario de ao 1636 daß Graf Casper von Eberstein diese Herrschaft eingelöset und 46.071 fl. dafür gegeben.

Gegenwertig bestehet itzt gedachte Herrschaft oder Ambt Maßow in folgenden Stücken, und ist dazu belegen:

I. Das Städlein Maßow, so wegen der Jurisdiction zum Ambt gehörig.

II. Das Ambtshaus Maßow mit den dazu gehörigen Zimmern, Gardten und übrigen Stücken.

III. Die Ackerwerke und Schääfereyen:

1. Zu Maßow, so bisher mit der Schääfferey berechnet worden, kann beedes jährlich an Pension tragen etwa . . . . 700 Thlr. — Lßl.



2. Pagenkopff mit der Schääfferey gibt an Pension	180 Thlr.	—	Lßl.
3. Walßlebensche Schääferey gibt an Pension . .	153 „	12	„
4. Zu Wißmar mit Schääfferey gibt jährl. Pension	400 „	—	„
5. Lentzen gibt Pension	43 „	12	„
6. Zu Reesehl ist nur ein Krug, wozu Eines wüsten Baverhofes Land gelegt, gibt jährlich	53 „	12	„

NB. Aufm Nomshagen ist vor diesem Ein Hammelstall nebst Einem Hause und Scheüne zu Beraümmung des Korns gestanden. Davon ist nichts mehr vorhanden, sondern das Land und Wiesenwerk hievon zum Maßowschen Ackerwerk geleget ist.

IV. Fünff Dörffer, alß:

1. Wittenfelde, darin wohnen
   6 Voll Bawren, so dienen.
2. Pagenkopff, darin wohnen izo

1 Frey Schulze gibt Dienstgeld . . .	16 Thlr.	—	Lßl.
8 Voll Bawren, so dienen.			
4 Kotzen, davon 2 dienen und 2 Dienstgeld geben.			
3 Frey Wohner, alß 2 auf ganzen Bawren-Höfen, geben bede	28 Thlr.	—	„
und 1 aufm $^1/_2$ Hoff gibt	6 „	—	„
1 Freyer Straßen Cäther gibt nur Grundpacht.			
1 Schmiedt.			

3. Schönaw, darin wohnen izo

1 Schulze gibt Dienstgeld	20 Thlr.	—	„
und von 4 wüsten Bawer Ländern an Pension 50 fl. oder	33 „	12	„
8 Voll Bawren, davon 7 dienen und 1 gibt an Pension	13 „	12	„
2 Freye auf 2 Bawerhöfen, davon gibt Pension Einer	13 „	12	„
und der ander	10 „		
Vor 1 Wüst Bawerlandt gibt der Priester 10 fl. oder	6 „	24	„
3 Freye Wohner auff Straßen Käthen, so Grundpacht, Kopff- und Viehsteüer geben.			
1 Müller gibt . . 50 Sch. Rogken. und vor 2 Hufen wüst Bawer- oder Krugland 20 fl. Pension	13 „	12	„

4. Walßleben, darin wohnen

1 Schulze gibt an Dienstgeld . . .	20 „		
9 Voll Bawren so dienen, incl. des Priester Bawren			
1 Krüger, so dienet und vor Ein wüst Bawer Land 10 fl. Pension gibt . .	6 „	24	„
2 Koßaten, so dienen			
1 Koßate gibt Dienstgeld	6 „	24	„

1 Freymann aufm Bawerhofe gibt an Pension 20 fl. oder . . . . . . 13 Thlr. 12 Lßl.
1 Frey Koſſathe gibt Pension . . . . 10 „ — „
1 Schmiedt.

5. Wißmar, darin wohnen itzo
1 Schulze gibt Dienſtgeld . . . . 20 „ — „
8 Voll Bawren ſo dienen.
1 Freymann auffm Bawerhoff gibt an Pension . . . . 12 „ — „
1 Müller gibt . . 48 Sch. Rogken.

V. Korn-Mühlen, alß:
1. 1 Wind- und
1 Waßer Mühle vor Maßow belegen, geben Beede jährlich 84 Sch. Rogken.
2. 1 Wind Mühle zu Schönow gibt an Pacht . . 50 Sch. „
3. 1 Waßer Mühle zu Wißmar gibt jährlich . . . 48 Sch. „

Summa aller in der Herrſchafft Maßow befindlichen Unterthanen und Freywohner: 4¼ Schulze, incl. des Reheſelſchen Schulzen, der zum 4ten Theil hierher gehöret, 40 Bawren, 7 Coßathen, 7 Freye auf Bawerhöfen, 1 Freyer auf Cathen, 4 Straßen Coſſaten, 2 Schmieden. — NB. Zu Schönow gibt der Prieſter gleichſt Einem Freywohner vor 1 wüſt Bawerland Pension. Item der Müller daſelbſt auff gleiche Arth vor das zum Kruge belegne 1 wüſtes Bawerland. Unter den 8 Schönowſchen Bawren gibt zwar einer gleichſt Einem Freywohner Jährlich pension und iſt vom Dienſt und allen übrigen Außgaben frey, es iſt aber denoch ſelbiger ein würklicher Maßowſcher Ambts Unterthan, nahmens Jacob Brümundt.

Folget die Special Beſchreibung vorbenandter zur Herrſchaft Maßow gehöriger Stücke.

I. Das Städtlein Maßow, ſo auff der Leipziger Landt-Straße nach Dantzig zu, 2 kleine Meilen von Stargard Nordwerts und 5 Meilen von Alten Stettin belegen, Iſt mit einer guten fertigen Mauer verſehen, die Kirche gemauret, inwendig gewölbet, und mit Dachſtein, der Thurm aber mit Splitt gedecket. In der Kirche ſind Chorgeſtüldte vor die Herrſchaft und die Beambten und 2 andere kleine Chorgeſtüldte vor die Müller, Schääffer ꝛc. item 3 Frowen Banken insgeſambt zum Ambt gehörig.

Die Jurisdiction betreffend, ſo wird von der Herrſchaft des Ambts Maßow der Magiſtrat des Städleins Maßow confirmiret und darin von derſelben ein Gerichts Voigt geordnet und beſtellet, welcher die in dieſem Städlein fallenden Bruchgelder dem Ambte berechnet. Senatus hat primam instantiam. Von da geben die Sachen per appellationem an das Burggericht, und iſt Maßow eine Ambts-Stadt, wie Bublitz, Naugardten ꝛc. Es ſcheint auch wohl, daß bey der interims-Regierung*), da von denen Herren Grafen von Witt die jura nicht ſo genaw nicht mögen attendiret ſeyn, Senatus ein ziemliches sub et obreptitiè erſchlichen

*) Während der ſchwediſchen Occupation von ganz Pommern.

haben mag. Von der Stadt werden auch zu des Ambts Diensten zwey Pferde gehalten, dafür itzo 50 fl. Dienstgeld Jährlich dem Amt entrichtet werden. Waß sonsten ihre schuldigkeit an Burgdiensten, die sowohl in Fuhren alß Fueß Diensten bestanden, item daß Sie täglich gewiße Manschafft auff dem Hause Naugardten haben halten und zu Felde bey der Muesterung folge thun v. leisten müßen, betrifft, deßhalb wird sich kürtze wegen, auff die im Naugardtschen Burg Gericht, und die bey den Maßowschen Brieffschaften vorhandene Nachrichten bezogen.

Jus Patronatus. Der Rath prätendiret zwar, des Hrn. Ambtsschreibers Bericht nach, daß Sie den Pastorem und den Diaconum, nach deme selbige der Herrschaft des Hauses Maßow von ihnen zur Confirmation präsentiret worden, vociren können. Es ist aber auß der befindlichen Maßowschen und der Naugardtschen Registratur zu ersehen, daß Acta vorhanden seyn müßen, so ihnen das jus vocandi in totum Disputiren, Bevor auß, da die Geistlichen vom Ambt ziemliche Hebungen uud Salarien genießen, auch ex legatis der Seel. Herren Grafen anständliche Summen Geldes in Dantzig stehen haben, bleibet also dieses zu weiterer Untersuchung außgesetzet.

Eigenthumbs Dörffer hat das Städlein Maßow zwey gehabt, davon Eines wüste ist und dessen Acker das Städlein izo gebrauchet. Das andere Eigenthumbs Dorff Fredeheyde ist Herrn Bürgermeister Volkmern in Stargard versetzet und prediget daselbst der Capellan auß Maßow.

Demnächst hat dieses Städlein Zwey Korn Waßer Mühlen und Ein Schneide Mühle.

Sonsten ist das Städlein Maßow mit gutem Acker aber wenig Wiesenwachs, dagegen mit Einem schönen Masttragenden Holtze von Eichen und Büchen versehen. Darin und auffm Stadtfelde das Ambt Unterholz zur Fewerung frey zu gebrauchen hat.

II. Das Ambts-Hauß Maßow, so außerhalb der Mauer nahe an dem Städlein belegen, nebst den dazu gehörigen Zimmern, alß:

1. Das große Wohnhauß ist rund herumb biß an die oberste Etage gemauert, diese oberste Etage aber in Holtz und Fachwerk gebawet und an der einen seiten mit einem Gang, davon man in alle obersten Logamenter gehen kann. Unten sind 4 gute Gewölbte Keller meistens und zwar Manhoch über der Erden zwischen den Mauren. Darnechst an dem einen Ende des Hauses unten ein Gemach, so bißhero zur gefangen Stube gebrauchet worden. Vorn am Hause ist über dem eingang des Kellers und dem Vorgemach ein Schuer oder Bedeckung außgebawet, worunter an der einen seite eine Treppe ins Vorgemach des großen Saals gehet. Die Kellerthüren sind alle fertig mit Eysernen Hängen und überfällen ꝛc. versehen. Über dem Keller ist der sogenanndte Große Eß-Saal, nebst der dabey befindlichen Kammer, welche beyde Logamenter die innerste Länge und weite des ganzen Hauses unten begreiffen. Darin sind zusammen 13 Lüffte, inde von 4 guten fertigen Scheiben-Fenstern mit dazu gehörigen Fenster-Thüren versehen, so alles in gutem Stande ist. Inwendig auß der großen Stube oder Saal gehet man in den Keller, umb welchen Eingang ein newer Gütter-Schrank und dabey eine newe Schenke stehet. Die große Stuben-Thür wie auch die Cammer- und eine andere Thür zur seiten des großen Saals sind new, auch mit guten Schlößern und Hängen versehen. Der oberste wie auch der Fueß-Boden in diesen beeden untern Logamentern sind in fer-

tigem Stande. Hiernechst gehet auff einer von Holtz geschnitzten unbequemen Windel-Treppe, so an der einen Ecke des Hauses angebawet und mit einer in Fachwerk gemauerten Verkleydung oben und unten mit Schloßfesten Thüren versehen ist, zu den obersten Logamentern auff den davor befindlichen Gangk mit Trallien, dessen schon gedacht ist;

und sind oben

Vier Stuben und bey ieder eine zusammen vier Kammern nebst zwei Vorgemächern. Auff beyden seiten und der einen Ecke des Hauses nach dem Platz zu, sind zusammen 13 Fenster Lufste iede von 4 fertigen rauten Fenstern ohne Fenster Thüren in vorgemeldten vier Stuben und Kammern, nebst noch 4 kleinen eintzeln Fenstern an der einen seiten des Hauses gegen den beeden Vorgemächern. In ieder Stuebe ein alter schwartzer Ofen. Die beeden Vorgemachs Thüren wie auch die Stueben- und Kammer-Thüren sind fertig und mit eysernen Hespen versehen. An einer Vorgemachs-, drei Stueben- und einer Kammer-Thür sind Schlößer, an den übrigen 3 Kammer- und einer Stueben-Thür aber sind nur überfälle mit Krampen. An der einen Vorgemachsthür fehlet das Schloß. In den ersten beeden Stueben nach dem Platz zu sind Fueßboden von Dielen. In den beeden hintersten Stueben und allen vier Kammern, wie auch den Vorgemächern sind keine Fueß-, sondern nur die bloßen Windel Bodens. Die Vorderste Stuebe ist mit allen Grünen von Würmern gantz verdorbenen Raschenen Zeügk etwa zwey Ellen hoch über dem Fueßboden und die Nechste Stuebe dabey mit roth Bunten von Streüwerk auff Leinwand gemachtem Beschlagk meublirt, so aber auch nur vom Fueßboden biß etwa an die Helffte der Wand reicht.

In dem vordersten Vorgemach ist in einer zwischen den beyden ersten Stueben mit einer Thür versehenen Verkleidung gegen den 2 Schornsteinen und Ofen Löchern wodurch gemeldte beede Stueben gehitzet werden; Ein Großes mit einem Schloß versichertes Spind befestiget, darin die zum Ambt gehörige Briefliche Sachen liegen. Der oberste Boden ist nicht mit Dielen beleget, sondern es sind nur Bloße Leimboden unterm Dach, welches mit Ziegeldach versehen und in gutem stande ist. Die beeden Giebel sind in Fachwerk gemauert, und außer Dach von dem Fueßboden der obersten Gemächer an Vier Schorsteine hinauß geführet.

2. Nechst dem Großen Hause stehet Stadtwerts ein altes Zimmer in Mauer und Fachwerk von 9 Gebindten mit einem außer Dach geführten Schorstein, so aber gantz bawfällig, unterstützet und ganz unbrauchbahr ist, welches vormahls zur Küchen gebrauchet worden, ist mit Ziegeldach gedecket und inwendig Eine kleine Stuebe mit einem alten Kachelofen und 6 kleinen Fenstern in 2 Lufsten. In der Wandt Ein altes Mauer Schapp. Noch zwey alte wüste Kammern und die Küche. Darnechst stehet —

3. Ein langes Zimmer zwischen dem Platz und dem Ackerhoffe, welcher es vom Ambtshause scheidet, ist von 31 Gebündten in Fachwerk gemauret mit Stroh gedecket und drey außm Dach geführten Schorsteinen, auff dem ende Stadtwerts etwas verwichen und bawfällig. Auff dem einen ende Feldtwerts ist des Herrn Ambtsschreibers Wohnung von 2 schlechten Stueben, 1 Cammer und 2 Hauß- oder Küchenflören, unten mit Einem kleinen gewölbten Keller. In den beyden Stueben sind 12 Fenster in 4 kleinen Lüfften. Ein schwartzer und Ein ander Ofen von

Pott Kacheln. Fünf Rüchel in der Einen Stuebe. Die Thüren sind mit eysernen Hespen und theils mit Schlößern versehen. Beyan ist die sogenandte Bawer- oder Gesind-Stuebe mit Einem Pottkachel Ofen und 5 kleinen eintzeln Fenstern hierbey. Die Durchfarth vom Ackerhofe auff den Hauß Platz. Daran Eine kleine Kammer, und biß zu ende des Zimmers Stadtwerts Stallung. Über der Durchfarth oder Thorwege ist Eine kleine Stuebe, und darnechst übers gantze Zimmer zu beyden seiten dieser Stuebe Leimbodens, so theils löcherig sind. Die Thüren gut und mit eysernen Hespen versehen. Sonsten ist das Zimmer in Dach und Fach ziemlich gut, ohne daß es, wie schon gedacht, an einem ende und inwendig etwas bawfällig ist. An dem andern ende dieses Zimmers feldwerts ist ein Backofen, welcher auß dem Hause zu gehitzet wird. Von itzt gemeldtem Ende des langen Zimmers gehet eine Mauer vorlengst dem Platz südwerts, und schließet solchen mit einer andern winkelrecht westenwerts biß ans große Hauß stehenden Mauer, wodurch Ein Thor, deßen beede Thürflügel nebst der gebrochenen kleinen Pforte mit guten eysernen Hespen versehen sind, in den am großen Zimmer belegenen Garten gehet. Hinter der Mauer stehet ein von Holtz geschürztes Block Hauß oder Gefängnüß.

Garten. Der kleine Garten am Großen Hause mit etlichen Obstbaümen besetzet, worin ein Krautstück mit Buchsbaum bepflanzet ist, so aber ganz verwachsen. Hinter diesem ist am Mühlenteich Einer kleiner Hopffen Gardten von geringer importenz angeleget. An der Stadt Mauer ist ein Großer bewehrter Obst Garten mit Birn-, Äpffel- und Kirschbaümen besetzet, worin auch auff die darin vorhandene raüme Örter oder Plätze an 6 Sch. Gersten außgesäet und etwa 30 Stiege davon gebawet werden können.

Fischerey betreffend. So ist alhier beym Ambte der sogenandte Mühlen- oder Hauß Teich belegen, auff welchem sich niemand von der Bürgerschafft zu fischen unterstehen darff, sondern selbiger vor die Herrschafft alleine bleibet. Auff den beyden Stadt Seen, alß nehmlich auff dem Krebs See und Wartschen Teich hat hochgedachte Herrschafft zu Winterszeit einen Zug mit der Klippe und Fliegeln. Hiernechst auch Einen Zugk auff dem Reesehlschen See, wie auch auff den sogenandten zwey Teichen Patzig und Parskuel, und zwar auff dem ersten Einen Zugk, und den andern hat die Herrschafft vor sich gantz allein. Ferner hat die qu. Herrschafft zu Lentz an dem See von dem Ackerhofe an biß hinter daß Mühlenhauß, gegen die Schantze, so bey Herr Sukowen Gehöfft lieget, einen Theil, darauff sonst niemand zu fischen kommen darff. Es hat aber dieselbe frey, selbigen See biß an den Ort des sogenandten Küchen Zuges allemahl nach ihrem belieben zu befischen.

Fischerzeügk. Ist nicht vorhanden, ohne nur Eine alte zerrißene Klippe und zwey alte Fischerkahne.

Jagten. In der Stadt und Derer Eigenthumbs-Dorffs Wäldern und Feldern stehet der gn. Herrschafft die obere und untere Jagdt allein zu, und darff sich von frembden benachbarten Edel Leüthen oder Bürgern auß der Stadt, dem Bericht nach, niemand zu iagen oder zu schüßen daselbst finden laßen.

Mastung. Ist bey dieser Herrschaft wenig vorhanden, ohne der sogenandte Burwinkel, darin wenn es zuträgt nicht über 20 biß 30 Schweine fett werden können. Sonsten haben die Dörffer ihre Mast-Höltzer auff ihren und der Herrschafft wüsten Huefen, worin künfftig dieselbe auch ihre Schweine einiagen laßen kann.

Baw-Holtz. Ist bey diesem Ambt gleichfalß wenig vorhanden, sondern es kan solches künfftig außm Buttlin gefordert und frey gereichet werden.

Hiernechst ist man zu inventirung der auffm Ambtshause Maßow vorhandenen Mobilien geschritten, und wird der in dem getroffenen Vergleich sub dato Runkel den 7/17. August 1791 deßhalb gesetzte 8te §. folgenden inhalts. — (siehe oben) — zur Nachricht anhero allegiret. Deme zufolge der Herr Ambtsschreiber mir nach specificirtes Geräth so vorhanden, angegeben, alß: — An Gewehr: 25 Musqueten; 4 alte Pistolen, mit Fewer Schlößern; 3 alte Carbiner; 1 alt Fewer-Rohr. — Eysen-Zeügk (12 Stück werden aufgezählt). Ein Meßingisch Becken. — Braw-Geräth: Ein eingemauerter Braw Kessel von 1²/₃ Thonnen. Ein eingemauerter Kessel von 1¹/₄ Thonnen. Zwey alte Küefen, darin iedem 10 Sch. Gerst begoßen werden können. Drey alte Bier Thonnen. Zwey halbe Bier Thonnen. — Haußgeräth. (Sehr dürftig; bemerkenswerth darunter dürften nur sein: Zwey große Himmel Betten mit Eberſteinschen Wapen gemahlt. Umb das Eine, alte schwarze Seidene, und umbs andere alte grüne Raschene Gardinen mit Eysernen Gardinen Stangen. Außer zwei großen Seßeln mit Triep bezogen, auf derer einem ein altes sammtnes Kissen lag, gab es keine Stühle, sondern nur Schemel, 20 an der Zahl, worunter bei etlichen die Füße fehlten.). — Brieffschafften. Deßhalb ist in dem bereits allegirten Vertrage vom 7/17. August 91 im 9 §. folgendes verglichen: (Siehe oben.) Und weil der Herr Ambtsschreiber berichtet, daß gegenwertig nicht alle Brieffschafften beym Ambte vorhanden, sondern der Herr Ambtmann Strobel bey seiner letzten Anwesenheit einige mitgenommen und zum Theil auch Herr Doct. Nitze einige Sachen bey sich haben soll: So wird die davon beym Ambt befindliche Registratur von Wortt zu Wortt nachrichtlich anhero gesetzet, folgenden inhalts:

Registratur derer zu Maßow im großen Schrank hinterlassenen Brieffschafften alwo in denen bezeichneten Gefächern unter nachfolgenden literis und zwar erstlich unter bezeichneten numeris sub

A. Unter diesem Buchstaben sind Maßowsche Amts-Geld-, Korn- und Vieh-Rechnungen, in 14 Convoluten, aufgeführt. Die ältesten Rechnungen gehen bis auf das Jahr 1643 zurück und reichen theilweise bis 1669.

B. In dieser Abtheilung befinden sich, in 7 Fascikeln, ähnliche Amts-Papiere von denen das älteste aus dem Jahre 1657 stammt, das jüngste aus dem Jahre 1680. Die frühesten dieser Rechnungen treffen noch auf die Eberſteinsche Zeit, die bekanntlich mit dem Jahre 1663 schließt.

C. Processen, so gegen die Herrschaft angestrenget seindt, — sieben Actenstücke enthaltend, betreffend Klagen gegen die Gräfin Hedwig Eleonore zu Wied, von denen aber einige noch vom Grafen Caspar von Eberstein herrühren, darunter 2 Klagen der Kirchen zu Rehseel und Schönow, eine jede wegen 25 fl. Capital. Dahin gehört auch ein Prozeß, den die Erben des Maßowschen Amtschreibers Jakob Withaar gegen die Gräfin zu Wied führen, denn es ist hinzugefügt: Hat bey ableben des letzten Herrn Graffen von Eberstein fest zur Urtel gestanden; die Erben wehren zufrieden, wenn sie auch nur 100 Ducaten bekähmen, die Actio ist sonsten über 1200 Thlr angestrenget. Das sechste Fascikel hat folgende Aufschrift:

Georg von Devitz uxor nomine contra Herrn Graffen Hantz Ernsten zu Wiet, wobey ein responsum juris von der Universität Frankfurth, Item Original pacta notalia der von Dewiz mit Fraulein Anna Chatharina von Eberstein.

D. Processen und Actiones so die gn. Herrschafft gegen andere geführet; — fünf Convolute und noch dazu gehörige Fascikel, verschiedene Rechtshändel betreffend, davon einer den Kauf und Verkauf des Gutes Packelentzig, im Königl. Preußen belegen, betrifft.

E. Ambts- und Gerichts-Sachen; — fünfzehn Fascikel, davon das vierte die Stadt Massow und der Herrschaft mit deroselben habende Streitigkeiten betrifft, wobey zu finden Copia Herrn Graffen Wolffganges gegebenen Revers wegen des Kirchen Thors den 31. Martij 1577. Original Quitung Matz Kyselbachen, Rentmeisters zu Quarkenborg, wegen abgestatteter Burgdienste, worob abzunehmen, daß die Stadt hiebevor sowohl nach Naugardten und Quarkenburg alß auffs Hauß Maßow Burgdienste thun müßen, dat. die ascens. Christi 1589. Gravamina d. Stadt Maßow contra Dnum Comitem ratione Juris Protonat. Item contra Naugartische Kirche ratione der geforderten 1000 fl. den 18. Juny Ao. 1659. Modus Contribuendi der Stadt Maßow, ex Commisione des Herren Graffen von Eberstein Burgermeister Salzsiedern den 28. Augusti 1657 angeordnet. Eine Urkunde sub sigillo der Stadt, worinnen vorkombt ob in administranda Jurisdictione der Rath ohne Zuziehung des Gräffl. Gerichts Vogdts etwas thun können? den 10. Martij 1651. U. a. enthält das vierte Fascikel auch noch Acta wegen der von denen Maßovern beschehenen Pfandkehrung, darauf exequirten Straffe und dahero entstandenen Tumult 1679. Noch ist beygebunden Ein Stück actor. Ao. 1656 raoe. Der Maßower prätendirten Criminal Jurisdiction. Item ein Churfürstl. Bescheid wegen Ao. 1680 auffgenommenen Huldigung. — Das eilfte Convolut Actorum enthält u. a. die Abschrift eines fürstl. Mandats, betreffend der Stadt Huldigung an die Grafen von Eberstein vom Jahre 1653; ferner von der Stadt dem Grafen übergebene Beschwerden in Bezug auf die Gerichts-Vogtei, die Holznutzung, die Fischerei, Burgfuhren 2c. — In dem zwölften Fascikel sind allerhand Nachrichten, was die v. Wedel, wie selbige Ao. 1637 die Herrschaft Massow wieder abgetreten, darin einem und andern schuldig gewesen, ingleichen, wie sie verschiedenen Unterthanen die Leibeigenschaft erlassen, wie bereits oben angemerkt worden ist.

F. Haupt-Acten, die Gräffl. Wietsche an die Graffschaft gemachte Prätension betreffend. — Unter diesem Buchstaben sind fünf Nummern aufgeführt. Nr. 1 enthält das Inventarium der Herrschaft Maßow, vom Grafen Caspar von Eberstein 1636 aufgesetzt. Desgleichen 1652 errichtet vom Grafen Hans Ernst von Wied. Abschrift des vom Grafen Kaspar von Eberstein 1634 aufgesetzten Inventars über dessen Lehntheil. Sodann: Copia Herrn Graffen Ludwig Christoffen et uxsor. Protestatio de non aliter ad eunda fraterna hereditate (Dn. Caspari sc.) nisi cum beneficio Jnventarij 1645. Frawen Hedewig Eleonoren Gräffin zu Wieth Requisitio Notarij et protestatio de non aliter ad eunda haereditate paterna nisi Jnventarij beneficio. den 4. December 1663. Abschrift des Quarkenburgischen Vertrages vom 30. November 1634. Des Grafen Caspar von Eberstein eigenhändiges Concept dessen Testaments vom 10. August 1643. Acta betreffend die Anforderungen des Grafen Caspar von E. an den Kurfürsten von Brandenburg wegen geleisteter Kriegsdienste u. s. w. u. s. w.

G. Kirchen- und Pastorey-Sachen. Abschrift eines Schreibens des Grafen Wolfgang von Eberstein, vom März 1570, das Maßosche Jus Patronatus, und ein gräflicher Bescheid vom Jahre 1636, denselben Gegenstand betreffend. Specification dessen, was die Maßowschen Pfarrer, Diaconen und andere Kirchen- und Schuldiener sowol vom gräfl. Hause als sonst an Besoldung bekommen. Auch Nachweisungen von den Hebungen der Landpfarrer in der Herrschaft Massow. U. s. w. u. s. w.

H. Verschiedene Rechnungen über Massowsche Einnahme und Ausgabe in den Jahren 1680, 1681 und 1682.

III. Ackerwerke sind folgende:

1. Das Ackerwerk Maßow nahe beym Ambts-Hause belegen, lieget auff Ritterhufen in Drey Feldern, alß: Nomshagen, Stadtfeldt und das Holt Haußsche Feldt. Wird itzo berechnet und sind im vergangenen Herbst außgesäet an Wintersaath 312 Sch. Rogken. An Sommerkorn wird nach des Herrn Ambtsschreibers Bericht nötig seyn, so nach allegirten Vergleichs vom 7/17. August a. c. von dem in der Scheüne vorhandenen Einschnitt auffm Boden gelassen werden muß, alß 191 Sch. Gersten, 200 Sch. Haber, 8. Sch. weiße Erbsen, 8 Sch. Buchweitzen. Der Acker an sich ist bey diesem Ackerwerk sehr gut und trägt zum Theil das 6te und 7te Korn, nach dem die Jahre sind. Auch können hieselbst 12 bis 18 Sch. Weitzen gesäet werden.

An Hew kan bey diesem Ackerhoff geworben werden, an zweispännigen Fuhdern: In den Nomshagenschen Wiesen 50, item Nach Hew daselbst 10; in der Koppel beym Ackerhofe 12, Nach Hew ohngefehr 8; in den Eßbruchschen Wiesen und in den Söllen zwischen dem Lande zusammen ohngefehr 25; auß der Schönowschen Koppel so von einigen wüsten Bawerhofsstellen gemacht und hierher gelegt ist, 10. Summa 115 Fuhder à 2 Pferden.

Pflug- oder Fahrdienste sind zu diesem Ackerwerk belegen: Auß Wittenfelde 6, Walsleben 8, Schönow 3 Vollbauern, Summe 17 Pflüge. Hiezu dienen wöchentlich 2 Coßaten zu Fueß und sind bißhero darzu 6 Pferde von der Herrschafft zum Ackern alhier gehalten.

Der Ackerhoffs Zimmer sind folgende: 1) Das sogenandte Kleine Thor-Hauß von 7 Gebündten, worin unten 2 Ställe und oben eine alte Stuebe und Kammer in Stroh gedecket mit einem außm Dach geführten Schorstein. 2) Die große Rogken Scheüne von 25 Gebündten mit abseiten, nach dem Viehofe werts zur Stallung mit zwey Scheün Dielen und Thüren. Im Strohdach und Fachwerk ziemlich gut. An dem einen ende gleichfalß eine große Thür mit Flügeln. 3) Das Ackerhauß, worin der Voigt wohnet von 9 Gebündten, darin ein außgemauerter Schorstein, Eine Stuebe und 2 Kammern, Ein Stall vor sein Pferd und Ein Stall vor der Herrschafft Vieh, worauff das Hew geleget wird. Noch sind in diesem Hause 2 alte Kammern. In der Stuebe ein Pott Kachel Ofen und eine Lüfft von 4 Fenstern. Das Hauß ist mit Stroh gedeckt in Fachwerk und an sich etwas bawfällig. 4) Ein Kueh Stall von 8 Gebündten, worüber Hew geleget ist mit Stroh gedecket. 5) Die Sommerkorn Scheüne von 19 Gebund und 2 Scheü-

nenflöhren, mit Thühren versehen in Dach und Fachwerk gut. 6) Zwischen dieser Scheüne und dem Thorwege stehet ein alter Schweine Kofen. Aufm Hofe Ein Keese Hauß und ein Brunnen mit einem beschlagenen Eymer, so selten Wasser halten soll. Der Ackerhof ist in guter Bewehrung mit Thören versehen. Den am Ackerhoff belegenen Kohlgardten hat der Voigt in seinem Nutzen. Der itzige Voigt oder Hoffmeister ist ein freyer Mann, nahmens Christian Hemdtke.

An Herren Vieh ist gegenwertig hieselbst nach des Herrn Ambtsschreibers Specification folgendes vorhanden: Rindvieh, 24 Milch Kühe, 1 Bullen, 2 Zug Ochsen, 15 Rinder, 13 Starken, 4 Kälber, Sa. 59 Haüpter. Schweine, 4 Zucht Schweine, 1 Eber, 21 Börge, 12 Pölke, 14 Ferkel, Sa. 52 Stück. 40 Hüner davon der Vogt jährlich 40 junge Hüner und 40 Stieg Eyer gibt. Gänse und Enten rc. sind zum Bestande nicht vorhanden. Wegen der Sechs vorhandenen Baw Pferden beziehet man sich auff den inhalt des allegirten 8ten § des den 7/17. Aug. 91 zu Runkel auffgerichteten Vertrages. (Folgt ein Verzeichniß von Wirthschafts-Utensilien.)

Die Maßowsche Schääfferey vor dem Städlein Maßow nahe am Ambts-Hause belegen, bestehet in 4 Zimmern, alß: 1) Das Wohnhauß, 2) der große Schaafstall, 3) Der Jährlings Stall, 4) Ein kleiner Stall. (Die Specialbeschreibung dieser Gebaüde übergehen wir hier). An Schaaff Vieh ist gegenwertig bey dieser Schääfferey vorhanden, inclusive des Schääffers Fünfften Theil so mit darunter begriffen 288 Tragende Schaaffe, 272 Hammel 96 Auen-, 89 Hamel-Lämmer; Sa. 745 Stück. Knecht Vieh ist 75 st. dem Meister Knecht, 75 st. dem Hamel-, 60 st. dem Lämmer-, 25 st. dem Hauß-Knechte. Sa. 235 stück. Sonsten können zum höchsten 1200 stück mit dem Knecht Vieh bey dieser Schääfferey außgefüttert werden. An Schweinen sind vorhanden 2 Zucht Sauen, 4 Börge, 9 Polke, 5 Ferkel; Sa. 20 stück. Die bey dieser Schääfferey vorhandenen 2 Kohl-Gardten hat der Schääffer in seinem Gebrauch. — Hütungsgerechtigkeit. Das herrschafftliche auff dem Ambtshause, Ackerhofe und der Schääfferey befindliche Rindt-, Schaaf- und andere Vieh hat auff dem Stadtfelde seine Weyde soweit als der Stadt Gräntzen gehen, ohne einigen Streit, es sey denn, daß Mast vorhanden, alß dann die Hütung in der Holtzung verschonet wird. Die nachmast aber wird nicht geschonet. Sonsten muß auff dem Herrschafftlichen sogenandten Nomshagenschen Acker und Wiesen, kein Bürgerlich- sondern nur Herrschaftliches Vieh zu weyden kommen, wiedrigen falß wird es durch den Ambts Voigt gepfändet. — Besage des alten Inventarij de ao. 1636 ist nahe bey der Schääfferey vor der Stadt ein Krug gestanden, so aber itzt nicht mehr vorhanden, sondern anstat deßen ein alter Hirten Cathen zum Ambt gehörig alda stehet, und vermeinet man, wieder einen nützlichen Krug dahin zu bawen.

2. Das Ackerwerk zu Pagenköpp hat 7 Ritter- und 13 Bawer Huefen von 4¼ wüsten Höfen. Der Acker ist ziemlich gut, kan etwa das 3te und 4te Korn tragen. Der Verwalter David Klatt gibt an Pension von diesem Guth 270 fl., und von dem Walßlebischen, so Er gleichfalß arrhendiret hat, 230 fl., zusammen 500 fl., Und an Kopff- und Viehstewer jährlich 10 Thlr. Kan bey diesem Guth außsäen 88 Sch. Rogken im Schönenwaldschen Felde, 50 Sch. Gersten, 45 Sch. Haber, 2 Sch. Erbsen und 40 Fübder Hew werben. Herrn-Vieh ist nichts

bey diesem Ackerwerk vorhanden, der Verwalter berichtet, daß die 6 Haüpter Rindtvieh, so Er empfangen, der Herr Ambtmann Strobel wieder hätte abfordern laßen; und daß zum höchsten mit dem Knecht Vieh 450 Schaaffe und 20 Haüpter Rind Vieh hieselbst außgefüttert werden können. Es vermeinet auch der Verwalter, daß Er itzo viel mehr Korn außgesäet, als Er empfangen, deßwegen er beym Abzuge Satisfaction prätendiret. Künfftigen Michaelis 1692 ist seine Jahrschaar zu ende. An Molkenzeüge, Keßeln oder andern Haußgeräth habe er bey seinem Anzuge nichts empfangen. Folgen die Zimmer: 1) Das Wohnhauß; 2) Der Schaaff-Stall und die Scheüne, beedes in Einem Zimmer; 3) Eine Abseite an an der Scheüne, zum Schwein-Stall dienend; 4) Ein Kuhstall, darauff ein Kornboden; 5) Ein Spieker ist ganz bawfällig. Das Thor und des Hofes Bewehrung ist gut. Auch sind die Zimmer insgesambt, biß auf den Spieker, im Dach und Fach ziemlich gut. Pflug- und Fahr-Dienste sind zu diesem und dem Walßlebischen Ackerwerk belegen auß Pagenköpp 8 Vollbawern, auß Walßleben 1 Vollbawer, noch auß Walßleben 1 dito Priesterbauer, so aber nur 4 tage hieher, und die übrigen 2 tage in der Woche, dem Priester dienet. Summa 9½ Pflüge. Der Verwalter behütet mit seinem Vieh das ganze Feldt und jaget seine Schweine in daß sogenandte Nachbahr Holz, wenn Mast vorhanden, ohne endgeldt. (Man vergl. wegen des gegenwärtigen Zustandes S. 244).

3. Walßlebisch Ackerwerk oder Schääfferey. Hierzu sind 4 Bawer Huefen und 3 Kotzenwürde geleget, so alles Kontribuabel Land ist. Der Verwalter Klatt hat, wie gedacht, zugleich das Pagenkopsche Ackerwerk in Arrhende und gibt von diesem Walßlebischen Gutthe 230 fl. Das Land kann etwa das 4te Korn tragen, und kann der Verwalter außsäen 74 Sch. Rogken und 65 Sch. Sommerkorn. Etwa 40 Fühder Hew können hier geworben werden. Herrn-Vieh ist allhier nichts vorhanden, weil der Verwalter bei seinem Antritt nichts empfangen. Die Winter Saath habe Er bestellet, und berichtet er, der Verwalter, daß er itzo mehr außsäen kan an Winter- und Sommer Korn, alß er bey seinem antritt empfangen. Bey diesem Guth können nach des Verwalters Bericht 500 Schaaffe inclusive des Knecht Viehes gehalten und außgewintert werden. Wegen der zu diesem und dem Pagenkopschen Ackerwerk belegenen Dienste ist oben bey Pagenköpp erwehnung geschehen. Die Zimmer sind folgende: 1) Das Wohnhauß, 2) Eine Scheüne, 3) Ein Schaaffstall. Auf dem Hoffe Ein Brunnen. Die Zimmer, mit Stroh gedeckt, wie die Pagenköpper, sind in gutem Stande, ohne daß die Scheüne verplatet werden muß. (Vergl. S. 260.)

4. Das Wißmarsche Ackerwerk im Dorfe Wißmar belegen, lieget auff 19½ Haken Huefen von wüsten Bawer Höfen, der Acker ist ziemlich gut und kan das 4te zuweilen auch das 5te Korn tragen. Der Verwalter Christian Friedrich hat noch bis künfftigen Michaelis 1692 zu wohnen, gibt an Pension 400 Thlr. nebst 10 Thlr. Kopff- und Viehsteüer. habe dieses Jahr in das kleinste Feldt 136 Sch. Rogken außgesäet. Sonsten könte in das gröste Feldt 186 Sch. Rogken außgesäet werden nebst 60 Sch. Gersten, 120 Sch. Haber und etwa 2 Sch. Erbsen und 40 Führen Hew geworben werben. An Rindt- und Schaaff-Vieh können außgefüttert werden 50 Haüpter Rindt Vieh und 1000 Schaaffe mit dem Knecht Vieh. An Herrn Vieh sey itzo nichts vorhanden, besondere es wehre das wenige so Er empfangen von dem Hrn. Beambten vorhin abgefordert worden. An Molkenzeüg

oder anderm Haußgeräth habe er gleichfalß nichts empfangen, so auch aus dem producirten Inventario zu ersehen ist. Pflug= und Fahrdienste sind zu diesem Ackerwerk belegen, auß Wißmar 8, aus Schönow 4 Voll Bawren; Sa. 12 Pflüge. Im Dorffe ist Eine große Leinstraße, welche der Verwalter in seinem Gebrauch hat. Im übrigen bekombt der Verwalter 42 Sch. Rogken von den 48 Sch. Mühlenpacht Korn, so der Müller Jährlich gibt, und werden nur die übrigen 6 Sch. nach Maßow geliefert, welche 42 Sch. künfftig der Herrschafft zufließen können. Des Ackerhoffs Zimmern sind 1) Das Wohnhauß mit Strohdach, ist bawfällig, und muß ein neües gebawet werden; 2) Die Scheüne und Ställe in Einem Zimmer; 3) der Schaaffstall; 4) Ein newer Korn Spieker; 5) Das Schääffer=Hauß ist bawfällig; 6) Ein new Thorhauß; alle Zimmer mit Stroh gedeckt. (Verl. S. 401).

5. Das Ackerwerkchen Lentze. Ist in dem Dorfe Lentze eine halbe Meile von Maßow belegen, auff 6 Ritter=Huefen, mit den Kämpen, welche aber nur über die Helffte von dem itzigen Verwalter gebrauchet werden können und das übrige mit Heyde bewachsen ist. Itz gemeldter Verwalter, nahmens Michel Fiebelkorn, ist 7 Jahr auff diesem Guth gewesen, hat von künfftigen Ostern an noch 2 Jahr zu wohnen; gibt an Pension 65 fl. Pom., kan außsäen 40 Sch. Winterkorn und 40 Sch. Sommerkorn. Bawet das 4te Korn und kan an Hewschlagk etwa 10 Fühder in der Pagenkoppschen Koppel werben. Pflug Dienste sind hiezu nicht belegen, sondern es begatet der Verwalter das Landt mit seinem eigenen Vieh. An Herrn Vieh ist alhier nichts vor anden. Deßgleichen kein Molkenzeügk oder ander Haußgeräth der Herrschaft gehörig. Zum höchsten können alhier ausgewintert werden 20 haüpter Rindt=Vieh und 200 Schaaffe und 2 Pferde. An Zimmern sind vorhanden: 1) Ein Hauß in ziemlichem Stande mit Stroh gedeckt, wie wohl es nur schmal und zum Hause nicht wohl zu gebrauchen ist, und dahero ein newes nöthig; 2) Eine Scheüne; 3) Ein Schaaffstall, beedes in Strohdach und bawfällig. Noch ist in diesem Dorfe Eine wüste Kathen Stelle, davon das Landt zum Ackerforth geleget ist. Hütungs=Gerechtigkeit hat der Verwalter mit seinem Vieh auf dem ganzen Lenzer Felde. Fischerey. Des Fischens in dem Lentzer See gebrauchet sich die Maßowsche Herrschafft bereits oben beschriebenermaßen.

6. Im Dorfe Rehesel, Eine Viertel (Meile) Weges von Maßow belegen, hat die Ambts=Herrschafft Einen Krug, wozu das Land von einem wüsten Bawerhoff mit seinen Pertinentien geleget, machet zusammen 5 steüerbahre Haaken Huefen, worauff nach Außsage des itzigen Verwalters Josua Schwaben außgesäet werden können: 48 Sch. Rogken, 12 Sch. Gersten, 24 Sch. Haber und 3 Sch. Buch Weitzen. Hew werden hier nur geworben 6 Fühder, und zu 10 Fühder hat die Herrschafft von Maßow Eine Wiese hieber geleget. Kan außfüttern: 4 Pferde, 12 Haüpter Rindt Vieh und 100 Schaaffe. Hat an Vieh oder sonsten nichts alß nur Einen Tisch in den Krug gehörig empfangen. An Pension gibt Er 45 fl. Pomm. und 6 fl. Jährl. Kopff= und Viehsteüer, hat nur noch biß Mich. 1692 zu wohnen und ist bereits ein ander Verwalter angenommen, nahmens Christian Reich, welcher 80 fl. Pension zu geben versprochen Zimmer sind 1) Der Krug oder Wohnhauß ist an sich new gebawet mit Stroh gedecket in gutem Stande. 2) Eine Scheüne in gutem Stande mit Strohdach. In diesem Dorffe hat die Herrschafft an dem Schulzen Gericht (Hoff) itzo nur den 4ten Theil und gibt der Schulze Jochim

Stein umb das 4te Jahr der Herrschafft 20 fl. pomm. Dienstgeld ins Ambts Register. Sonsten gehöret dieses Dorff der Maßowschen Herrschafft gantz biß auf Herrn Petersdorffs Gehöfft. Es haben sich aber in einige Stücke Brunschweigs Erben in Stettin auff einige Forderungen immittiren lassen, so leicht zu reluiren seyn. Hütungsgerechtigkeit. Der Krüger oder Verwalter hütet auf dem gantzen Felde mit andern Dorffs Nachbarn gleich durch. Fischerey. Die Herrschafft, oder auf dero Erlaubnüß der Verwalter, hat frey im großen See mit kleinem Zeüge zu fischen. (Vergl. S. 372—374.)

IV. Hiernechst folgen die Dörffer der Herrschafft Maßow, alß:

1. Das Dorff Wittenfelde, eine kleine halbe Meile Weges von Maßow belegen. Darin ist eine in Fachwerk gemauerte Kirche von 9 Gebündten mit Ziegel gedecket. Der Boden, Altar, Cantzel und Banken sind in gutem Stande. Nahe an der Kirche Ein von Holtz verbundener und mit Dielen bekleydeter Thurm mit Splitt gedecket, worin zwey Klocken sind. Ist Filia der Kirchen zu Pagenkopffe und prediget selbiger Priester hierin. Dabey eine alte sogenandte Gottes Scheüne, worin das Kirchen Korn geleget wird. In diesem Dorfe hat die Herrschafft gegenwertig 6 Vollbawren, so nach Maßow dienen, davon ieder 3 Hakenhuefen Land hat. Der Schulze im Dorff und noch 4 Vollbawren gehören izt noch Nawgardten. Sonsten sind alhier über obgedachte annoch 3 Bawer Höfe, davon 2 denen Herren Wedeln und 1 Herrn Petersdorffen versetzet sind, welche eingelöset werden können. (Folgt eine spezielle Beschreibung eines jeden der 6 Maßowschen Bauerhöfe, deren Gesammt-Aussaat zu 91 Sch. Winter- ünd 83 Sch. Sommerkorn, und ihre Heüwerbung zu 25 Fuder angegeben ist. — Vergl. S. 261—263, 833).

2. Das Dorff Pagenkopp Eine Meile Weges von Maßow belegen, gehöret nunmehr Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg als rechtmäßiger gdst. Herrschafft mit allen obrigkeitlichen Herrlig- und Gerechtigkeiten zu, ist eine Residenz des Kirchherrn und ist im Dorff Eine gemauerte Kirche mit Ziegel-, der von Holz verbundene und mit Dielen bekleydete Thurm aber mit Splitt-Dach, er hat gute Klocken. In der Kirche Ein groß Crucifix. Das Altar, Banken ꝛc. in ziemlich gutem Stande. Der Boden ist etwas bawfällig. Bey der Kirche die sogenandte Gottes Scheüne, darin das Kirchenkorn geleget wird, und das Küster Hauß. Die Wedeme zwischen dem Ackerwerk und dem Freyschulzen belegen, bestehet in Einem guten Wohnhause, Einer Scheüne, Thorhause und nötiger Stallung. jus Patronatus gehöret Seiner Churfürstl. Durchl. gantz allein, sambt der Jurisdiction und hat in diesem Dorff keiner darauff was zu prätendiren. — (Folgt eine specielle Beschreibung eines jeden der oben verzeichneten Höfe. Der Freischulze, Namens Friedrich Zastrow, hat 3 Ritterhufen, die 4te Hufe, welche contribuable, ist ihm abgenommen und dem Martin Zastrow als Holzwärter des Gräfenhägschen Holzes anstatt eines baaren Salairs zugelegt. Der Freischulze kann aussäen 26 Sch. Winterkorn und 26 Sch. Sommerkorn, in die 3 Hufen, item die Koppel und die 2 Kotzen-Ländereien, so Er mehr alß die Bawren hat, und 26 Fuhder Hew mit der Koppel werben. Jeder der 8 Vollbauern hat 3 Hufen, zusammen 24 Hufen, auf denen 132 Sch. Winter- und 123 Sch. Sommerkorn ausgesäet werden können. Jeder der 4 Kotzen oder Kossaten hat $^3/_4$, zusammen 3 Hufen, mit 16 Sch. Winter- und 20 Sch. Sommerkorn Aussaat und $4^1/_2$ Fuder Heüwerbung. Die 2 Freimänner, welche

einen Vollbauerhof inne haben, verfügen jeder über 3 Hufen, auf denen aber so viel ausgesäet werden kann, als auf einem andern Bauerhofe. Sie geben jährlich 42 fl. Pension und sind von Diensten, Contribution und allen sonstigen Lasten frei. Der 3te Freimann ist der vorher erwähnte Martin Zastrow. Er hat 1½ Hufen, worauf er so viel als ein Kossate aussäet und an Heü wirbt. Eine wüste Bauerhofsstelle von 3 Hufen ist dem Priester zugelegt statt der 3 Wittenfeldschen Pfarrhufen, welche dreien Wirthen in Wittenfeld zur Bewirthschaftung überlassen sind.) — Sonsten hat dieses Dorff Pagenköpp ziemlich gut Land, so das 3te und 4te Korn tragen kann. hat dabey gute Weyde und Notthürfftig Brennholtz. Über daß ist bey diesem Dorff Ein Eichen Mastholz, das Nachbahr Holtz genannt, worin die Bawren, wie auch der Priester und Verwalter bey voller Mast ihre Schweine fett kriegen können; Bawholz ist dabey nicht vorhanden außer Strauchwerk und stehet dieses zusammen auff des Dorffes Huefen. Es ist auch vor Gdste. Herrschafft Ein Eller Holtz, Gräffenhäge (oder Gräffl. Gehäge) genandt, hinter der Pfarre und dem Schulzenhoff belegen, in seinen Gräntzen und mahlen schlechter Diengs vorbehalten, worin sich kein Bawer etwas abzuhawen bey Straffe sehen oder finden laßen darf. (Vergl. S. 244, 833.)

3. Das Dorff Schönow eine starke Meil weges von Maßow belegen, gehöret Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg mit allen Gerechtigkeit- und Herrligkeiten allein zu, Ist eine Residenz des Kirchherrn, und ist leyder die Kirche, so in Fachwerk gemauert gewesen, nebst der Gottes Scheüne, den Glocken, der Wedme und 4 Bawerhöfen im vergangnen Jahre (1690) nachm Rogken Aust, durch Verwahrlosung, biß auff den Grund abgebrand. Die Wedme, als daß Hauß und die Scheüne, ist dieses Jahr (1691) von dieser und der Walßlebischen Kirchen Geldern, und denen Kirchspiels Verwandten wieder auffgebawet. Es wird im Pfarrhause geprediget. (Es folgt eine specielle Beschreibung der baüerlichen Wirthschaften, woraus erhellet, daß 44 Hufen vorhanden sind. Auf 29 derselben werden 148 Sch. Winter- und 126 Sch. Sommerkorn ausgesäet. Heüwerbung 61 Fuder). Dieses Dorf hat herrliche Weyde und kan der Acker das 3te und 4te Korn tragen, wenn es zuträgt, hat notthürftige Feüerung und Ein gut Mastholz auff ihren Huefen, so die Bawren das Nachbahrholtz nennen, wovon sie ihre Schweine, wenn Mast vorhanden, fett kriegen können, und können darin bey voller Mast wohl 200 Stück fett werden. NB. In diesem Dorff ist von einigen wüsten Bawerhofflagen eine Hew Koppel gemacht, darauß jährlich 10 Fuder Hew zum Maßowschen Ackerwerk geworben werden. (Vergl. S. 252, 826).

4. Das Dorf Walßleben, 1½ Meil weges von Maßow belegen, gehöret Seiner Churfürstl. Durchl. mit allen obrigkeitlichen recht und gerechtigkeiten zu, hat eine eigene Kirche, wozu 4 Kirchenhufen belegen, und hat vorhin der Priester alhier gewohnet, itzo aber zu Schönow, woselbst nun die Wedme, dahero dieses Kirche mater und die Walßlebische nur filia ist. Diese Kirche ist in Fachwerk gekleemet und meistens mit Dielen bekleydet, der Altar und Canzel in gutem Stande. Die Kirche ist mit Ziegel- und der von Holz verbundene und mit Dielen bekleydete Thurm mit Splitt gedecket, worauf 2 gute Glocken. Bey der Kirche ist eine alte Gottes Scheüne. (Die specielle Beschreibung ergibt 43½ Hufen, an Aussaat 246 Sch. Winter-, 245 Sch. Sommerkorn, an Heüwerbung 82 Fuder; davon treffen auf den Schulzen 4, 24, 24, 12 und auf den Priester-Bauer 4, 20, 20, 7). Das

Dorf hat mittelmäßigen Acker, gute Weyde, wie auch gut Mast- und Strauchholtz zur Fewerung. Von dieses Dorfes Wiesen haben in vorigen Jahren die Herren Graffen die besten abgenommen und nach Pflugrade zu selbigem Ackerwerk geleget, welche an 40 Fühder Hew außtragen sollen, und gehen die Wiesen nahe an dieses Dorff. Über welchen Abgang des Hewes von diesen Wiesen die Dorffschaft Walßleben großes Beschwehr führet und sich deßhalb sehr graviret zu seyn erachten ꝛc. (Vergl. S. 260, 827.)

5. Das Dorff Wißmar, $1^1/_2$ Meil Weges von Maßow belegen, gehöret Sr. Churfürstl. Durchl. mit allen obrigkeitlichen Herrlig- und Gerechtigkeiten allein zu. Darin ist Eine gute Kirche gantz umb her gemauret und mit Ziegel gedecket. Der in Holtz verbundene Thurm mit einer hohen Spitze ist unten mit Dielen bekleydet, oben aber mit Splitt gedecket, darin sind zwei gute Glocken. Hier ist eine wüste Pfarrhauß-Stelle, woselbst vor Alters die Wedme gestanden, darin der Priester gewohnet. Das hiezu gelegene Land ist zum Ackerhoff geleget. Hingegen sind dem itzo zu Pflugrade wohnenden Priester die 3 Huefen von der wüsten Priester Bawer Hoffstelle und 1 Huefe zu Pflugrade zugeleget worden. Auff den wüsten Stellen ist Eine Wurth, darin der Verwalter Landt und Hewschlag hat. Hierzwischen liegt der Ackerhoff auf der Krugstelle, und dabey die Schääfferey auf Einer wüsten Bawer Hoffs Stelle. (Summa der Hufen 31, der Aussaat 172 Sch. Winter-, 141 Sch. Sommerkorn; Heüwerbung 55 Fuder). Das Dorff hat notthürfftige Weyde und Fewerholtz auch auf ihren Huefen soviel Mastholtz (welches sie das Nachbahrholtz nennen), daß Sie ihre, wie auch der Verwalter seine Schweine fett kriegen können. Der Acker trägt an Winterkorn das 4te Korn; Sommerkorn aber wächset alhier zuweilen etwas schlecht. Die Hütung betreffend, so sind die Wißmarschen befuget, auch das Pflugradische Feldt bis an ihren Pflugschlag zu behüten. (Vergl. S. 401, 835.)

Summa aller Unterthanen und derer befindlichen Viehes.

Dörffer.	Wohnhaffte Unterthanen.	Bauren Söhne u. andere Unterthanen.	Pferde und Füllen.	Haüpter Rindt Vieh.	Schweine. Stück.	Schaafe und Ziegen. Stück.	Gänse. Stück.
1. In Wittenfelde	6	13	27	48	26	65	36
2. In Pagenköpp	13	24	30	103	60	84	52
3. In Schönow	9	18	27	97	70	101	48
4. In Walßleben	14	26	33	127	117	86	75
5. In Wißmar	9	25	29	93	77	93	39
Thut zusammen	51	106	146	468	350	429	250

Der Herr Ambtsschreiber vermeinet, das die Bawren ihr Vieh, so bey der Inventation noch meistens im Felde gewesen, nicht alles angesaget, sondern, daß ihrer etliche einige Haüpter mehr haben würden, alß sie angemeldet haben. — Sonsten sind die meisten Bawer Zimmer in vorstehenden Dörffern annoch in ziemlich gutem Stande, ohne daß die Dächer (sämmtlich von Stroh) bey vielen sehr schlecht sind.

Jus Patronatus gehöret und haben Sr. Chürfürstl. Durchl. bey allen in denen zu der Herrschaft Maßow belegenen Dörffern, befindlichen Kirchen.

Pächte und Rauch-Häner. Vorhin haben die Bawren in dieser Herrschafft laut Erbregisters Pächte gegeben, aber keine Dienste gethan, itzo werden keine Pächte gegeben, besondern es entrichtet nur Ein ieder dienender Unterthan Jährlich ein Rauchhuhn.

Pacht Flachs und Spinnen betreffend. Ein ieder dienende Unterthan oder Bawer gibt Jährlich von ieder Huefe die Er hat, Einen Topff Flachs, trifft etlichen 3 und etlichen $2^1/_2$ Töpffe, davon müssen sie 4 stück Flächsen und 2 stück heiden Garn spinnen oder ieden Topff Flachs so Sie zu geben schuldig, mit 4 Lßl. bezahlen, wenn Sie solches entrichten, so dürffen Sie weder Flachs geben noch spinnen. Die Kotzen müßen iedweder Jährlich vor Einen Knocken Flachß der Herrschafft Einen Lßl. geben und überdas von der Herrschafft Spinn werk ieder zwey Stücken Garn spinnen.

Zehenden vom Jungen Vieh. Alle Unterthanen der Herrschafft Maßow müßen von ieder Arth, alß Rindt- und anderm Vieh den Zehenden geben, ohne von Pferden nicht, welche davon befreyet sind.

Der Unterthanen Dienste betreffend. Die Bawren sind schuldig in der Woche sechs Tage zu dienen und ungemessene Dienste zu thun, und müssen Sie Winter und Sommer mit zwey Persohnen und zwey Zug-Pferden oder Ochsen wie und wenn es nötig ist, sich täglich zeitig zum Hoff Dienste bey den Ackerwerken, und dahin es die nothwendigkeit erfordert, sich gestellen.

Das Dorff Pflug-Rade. Ist von den letzten Herren Graffen (von Eberstein) an die von Flemminge gekommen, von denen es anderwerts veräußert worden dem verlaut nach ist deßhalb von der Churfürstl. Regierung Relation geschehen ꝛc ob der Consensus Principis richtig. Sonsten soll dieses Dorff 200 Thlr. jährlich tragen können ꝛc. [Pflugrade gehörte nicht zur Herrschaft Massow, sondern zur Herrschafft Naugard.]

V. Korn-Mühlen sind bei der Herrschafft Maßow vier, alß:

1. Eine Wind- und Eine Waßer-Mühle, beede nahe an einander für dem Hause Maßow belegen, in ziemlich guten Stande, und ist sowohl die Wind-Mühle, alß die Waßer-Mühle mit einem Gange, mit guten Ober- und Unter-Steinen versehen, welche die Herrschafft hält und der Müller nur den 5ten Theil dazu gibt. Das gehende Werk hält die Herrschaft im Stande und wird von derselben, wenn was newes gebawet wird, dafür gelohnet. Wenn aber nur was altes gebeßert wird, So wird dem Müller deßhalb nichts gut gethan. An Mühlen Korn gibt der Müller von beeden Mühlen zusammen 84 Sch. Rogken Jährlich. Die Windt-Mühle an sich ist in gutem fertigen Stande, ohne daß die Flügel nichts taugen. Die Ketten und Windentagel sind gut. Das Mühlen Hauß über der Waßer-Mühle ist erst vor zwey Jahren (also 1689) new gebawet, und fehlet darin der Mühlen Boden. Das Cammradt ist gut, das Wasser Radt, die Rönne und Arke aber bawfällig. An dem Mühlen Hause stehet Eine Scheüne, so des Müllers eigen sein soll. An Landung ist etwa zu 1 Sch. Außsaath, wie auch Ein Wischflach von 2 Fuhder Hew zu dieser Mühle belegen. Mahlgäste gehören hieher: Die Sechß Bawren auß Wittenfelde, das Maßowsche Ackerwerk nebst der Schääfferey und dem Hirten Kathen. Der Herrschafft und der Beambten Korn wird frey gemahlen. Sonsten mahlen auch theils Bürger auß dem Städlein hieselbst nach belieben.

2. Eine Wind Mühle so vor dem Dorff Schönow stehet, ist in fertigem Stande ohne daß das Cammradt zu machen ist, wozu die Planken bereits bey der Mühle liegen, mit guten Ober- und Unter-Steinen versehen. Die Kette, Tagel und Trag Reep ist zusammen gut. Dabey ist ein Mühlen Hauß in Strohdach, alt und bawfällig; Ein Spieker Scheünchen gut; Ein alt klein Schwein Ställchen. An Landung ist hiezu gelegen. Der Mühlenkamp von 3 Sch. Außsaath. Ein Wurthland hinterm Kohlhofe von 1 Sch. Aussaath Rogken. Hiernechst 5 Würthländerchen von 3 Sch. Außsaath. Dafür er Jährlich 15 Hüner ins Ambts Register gibt. Hat etwa zu 8 Fühder Hew Wischfläge in dem zur Mühle belegenen Teich, und zu 2 Fühder in den Würdten. Mahlgäste sind hieher belegen die Bawren und Einwohner der Dörffer Schönow und Pagenkopff. An Mühlen Korn gibt der Müller 50 Sch. Rogken. Und müßen die Steine von der Herrschafft angeschafft werden. Vor das wüste Krugland gibt Er Jährlich 20 fl. Pension. Vor alters ist alhier zu Schönow auch Eine Waßer Mühle gewesen, welche aber wegen Waßermangels vergangen und nicht mehr vorhanden ist.

3. Eine Waßer Mühle ist zu Wißmar am Dorffe belegen. Das Mühlen Hauß, der Herrschafft gehörig, ist in gutem Stande. Der Ober und Unter Steine, welche die Herrschafft angeschaffet, sind beede auch in gutem Stande Das Waßer- und das Cammradt, wie auch das Gerönne und die Wälle ist alles new. Nechst dem Mühlenhause stehet Eine Scheüne, so des Müllers eigen seyn soll. An Landung und Wiesen ist izo zu dieser Mühle belegen, seinem eigenen Bericht nach, im Gilbergschen Felde, einen Kamp daselbst, im Buchholzschen Felde, einen Kamp und dem Windmühlenberge daselbst, in der Hew Beeke, dem Kikerschen Felde, in zween Wischflachen am Bokholtschen Holze und am Hüneborgschen Felde, im Ganzen 33½ Sch. Aussaat Rogken und 4 Fühder Hew. Mahlgäste sind zu dieser Wißmarischen Mühle belegen: Die Dorffschaft Walßleben mit dero Einwohnern, und die Wißmarischen Bawren nebst dem Verwalter und Schääffer, 2c. An Mühlenkorn gibt der Müller Jährlich 48 Sch. Rogken.

Womit dan dieses Inventarium und der gantze Actus inventationis in so weit geschloßen; welche Inventation zwischen dem 4ten und 11. November dieses laufenden Jahres bewerkstelliget worden; und die weil ich zu ende benandter Notarius solche selbst, und zwar in Persöhnlicher Gegenwarth Tit. vor wohlgemeldten Herren Regierungs Raths 2c. von Natzmers und des Chfl. Burg-Gerichts-Secretarij Herrn Ziegenhagens mit Fleiß verrichtet; Alß habe ich hierüber dieß offene Instrumentum verfertiget, daßselbige mit eigener Hand geschrieben, unterschrieben und zu mehrer Beglaubigung deßen, solches mit meinem gewöhnlichen Notariat Siegel bestärket.

Geschehen sind diese Dinge in vorgemeldtem Orth und Tagen des Monaths Novembris St. Vet. Ao. Christi 1691, bey Kayserl. Maytt. Leopoldi I Regierungen der Römischen im 34sten, der Hungarischen im 37sten und der Bohemischen im 36sten Jahre Indic. Rom. XIV.

Martinus Benike.

(L. S.) Imper. auth. publ. et Dicast. Elect. Brandenb. immatric. Notarius, ad hunc actum invent. legitimè reqsit. in Fidem praemissor subscr. mpp.

Vergleicht man das vorstehende Verzeichniß der Bestandtheile der Herrschaft Maßow mit dem Erbregister des Grafen Ludwig von Eberstein vom Jahre 1580, so findet sich, daß in dem erstern Ortschaften oder Antheile an Dörfern fehlen, welche in dem zweiten aufgeführt sind. Es sind folgende: —

Kniephof, eine wüste Feldmark bei Pagenkopf, von der Graf Ludwig sagt, sie sei mehrentheils mit Holz bewachsen, doch seien noch einige Aecker vorhanden, welche von drei Unterthanen aus Pagenkopf gegen eine Abgabe von 5 Scheffl. Hafer benutzt würden. Und ist alhier ferner zu bedenken, ob man etliche Pauern dazu wolle absetzen, darauff einem Viehof oder Hamelstall anhero verordnen, oder das man auff dem Lande Leüthe wolle setzen und das Dorff Pagenkopff ehrweitern. Die Holtzung alda auszuroden, will nicht gelegen sein, weil sie zu Massow gelegt und das Holtz alda nicht woll zu entrathen. Alhie haben ihrer acht Heü Wieschen von der Herrschaft zur Haber Pacht gehabt, welche ich hernacher nach Massow gelegt, und gebrauchet worden, so woll die Große Wiesche, so der Müller zu Walslеve abmähen müssen, und haben die acht ierlich davor Pacht gegeben drei zeen Scheff. Habern.

Rumshagen. Dieses Dorf gehöret der Herrschaft mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit, nicht außgenohmen. Es wohnen darin 9 Kotzen, mit Einschluß des Schulzen, welche nicht Geld-, sondern Getreidepacht geben, zusammen 27½ Sch. Roggen und 25 Sch. Haber. Nur der Müller unterm Berge gibt für eine Wurth jährlich 21 ßl Sundisch. An Rauchhühnern haben sie 166 zu liefern. Dienste leisten sie zu des Hauses Massow Nothdurft, woselbst sie auch einen beständigen Wächter zu halten haben. Zehnten geben sie gleich der anderen Dorfschaften.

Nigendorf (Neüendorf). An und in diesem Dorfe hat die Herrschaft nachfolgende Herrlich- und Gerechtigkeiten, als: das Jus patronatus, welches allein der Herrschaft zuständig ist, wiewol die Stettiner zu Korkenhagen ⅓ davon sich anmaßen. Diese haben in Korkenhagen ihre eigene Kirche, von der die Nigendorfer von Alters her die filia ist. Ferner gehören der Herrschaft das Straßenlehn und das Schulzengericht zu ⅔, das letzte ⅓ aber steht den Stettinern in Korkenhagen zu, ebenso der Krug. Die Müllergerechtigkeit hat ein jeder bei seinen Unterthanen zu gebrauchen. Die Schmiede gehört der Herrschaft, auf deren Grund und Boden sie steht. Es sind hier in Allem 30½ Hufe der Herrschaft zuständig und gibt die Hufe 3 Mark Pommerisch jährliche Pacht. Darunter ist der Freischulze, welcher für seine von der Herrschaft innehabenden, dritthalb Hufen, jährlich drittehalb Mark = 30 ßl. Pacht entrichtet. Von diesem Freischulzenhofe gehört ⅓ den Stettinern. Daneben gibt es hier 10 volle Pflugdienste für die Herrschaft. Von der erwähnten Hufenzahl sind 1½ Kirchenhufen, davon der Kirchenbauer der Kirche jährlich 1 fl. zu entrichten hat. Für eine Wiese gibt er der Herrschaft 6 ßl. 9 pf. Dieser Kirchenbauer wird von den Stettinern angefochten, indem sie behaupten, daß er ihnen von Alters her mit Auf- und Abgunst pflichtig sei. Es werden der Herrschaft von diesem Dorfe im Ganzen entrichtet: Pacht 23 Fl. 14 ßl. 3 pf., Hühner 12, Flachs 27½ Topff. Zehnten wie gewöhnlich. Holzung hat Nigendorf zu seiner Nothdurft, darunter etliches Bauholz. (S. 242.)

Rosenow. Dieses Dorfes Obrig- und Herrlichkeit maßen sich die Borken zu Pansin vornehmlich an; auch haben darin die Dewitzen und Mildenitzen (Antheile). Sonst hat die Herrschaft (Massow) hier 1 Bauerhof von 2 Hufen, 2 Rauchhühner und 2 Topp Flachs an das Haus Massow zu entrichten. (S. 230.)

Priemhausen. Dieses Dorfes Obrigkeit und vornehmste Herrlich- und Gerechtigkeiten maßet sich die Stadt Stargard an; möchte aber vor Alters wohl nicht also gewesen sein, doch wirds ihr allenthalben von der Herrschaft (Massow) zugestanden. Diese denkt, daß ihr das Kirchenlehn gebühre, das Straßenrecht, die Holzung, der Zehnten und sonstige Gerechtigkeit. So hat die Herrschaft für ihre Leüte daselbst einen eigenen Schulzen eingesetzt. Sie besitzt hier 6 Pflugdienste und 10½ Hufen, die von 5 Bauern bewirthschaftet werden. Von einem der Höfe ist, mit Bewilligung der Herrschaft ½ Hufe verkauft. An Getreidepacht geben die Unterthanen 5 Winspel 6 Sch. Roggen und eben so viel Hafer, an Rauchhühnern 26; Flachs geben sie nicht. 1 Kotze daselbst ist den Mildenitzen zuständig; die Herrschaft (Massow) wird ihn zu reluiren haben. (S. 109.)

Bentz (Faulenbenz). Dies Dorf gehört sonst mit der obersten Herrlichkeit und Gerechtigkeit den Weigern, es hat auch Thomas Mildenitz darin 3 Höfe. Was aber das Kirchenlehn betrifft, so ist darin die Herrschaft (Massow) zur Hälfte berechtigt. Sie hat hier 1 Bauer auf 2 Hufen, der jährlich 1 Fl. 12 ßl. Pacht, 1 Pflugdienst, 1 Rauchhuhn und 2 Topp Flachs gibt. Die Kirche, die vom Kirchherrn zu Falkenberg curirt wird, besitzt 4 Hufen, deretwegen zwischen der Herrschaft und den Weigern der Vergleich getroffen ist, daß 2 davon zur bessern Unterhaltung des Kirchherrn Pfarrhufen, und diese von dem herrschaftlichen Bauer bewirthschaftet werden sollen. (S. 312–314.)

Dartz. Dieses Dorfes Obrig- und Herrlichkeit gehöret Bernd v. Dewitzen vornehmlich; es haben aber die Stettiner darin einen Rittersitz und etliche Bauern. Der Herrschaft (Massow) stehen hier zwei bloße Bauern mit allen Rechten zu, 5 Hufen, 2 Pflugdienste, Geldpacht 4 fl. 32 ßl., 2 Rauchhühner und 5 Topp Flachs (S. 330—332.)

Es folgen nun im Erbregister Nachrichten über die Mühlen. Es geht daraus hervor, daß Graf Ludwig von Eberstein die Numischhagensche Windmühle vor Massow (Bergmühle) im Jahre 1556 hat erbauen lassen. Als ihre Mahlgäste, verordnete er die 4 Dorfschaften Numischhagen, Wittenfeld, Rigendorf und Resell, soweit diese zur Herrschaft gehören. 1577 erbaute er eine Walk- und Stampfmühle bei Rigendorf.

Wir kehren zur Geschichte der Reluition der Herrschaft Massow zurück. Nachdem alle darauf bezüglichen Angelegenheiten geordnet waren, fertigte der Graf zu Wied eine Vollmacht aus, welche also lautet:

Wir Ludewig Friderich, Graff zu Wieth, Herr zu Roenkel und Isenburg, Uhrkunden und bekennen hiermit für Unß und unsere Erben, daß mittels eines am 24. August 1664 zwischen dem weyland Durchlauchtigsten Fürsten und Herren, Herrn Friderich Wilhelm, Marggraffen zu Brandenburg deß Heyl. Röm. Reichs Ertzkämmerer und Churfürsten, in Preüßen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin Pommern der Caßuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croßen, Schwibuß Hertzogen, Burggraffen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Cammin, Graffen zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herren zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc. hochsehl. Andenkens, und unserer in Gott ruhender Fraw Mutter Hedewig Eleonoren, verwittibter Gräffin zu Eberstein aufgerichteten reversus von Höchst ermelter Sr. Churfürstl. Durchl. Ihrer Lbx. die Herrschafft Maßow in Hinterpommern für einen Pfandtschilling von Zwanzig fünfftausend Rthlr. jure antichretico eingereümet, und dan solch jus mit denenselben anno 1679 den 5 Januarij erfolgten Todesfall auff uns devolviret, wir auch bishierhin solche Herrschafft eingehabt, genutzet und gebrauchet, nunmehro es aber jetzt Regierender Churfürstl. Durchl. zur Brandenburg gnädigst gefallen, selbe hinwiederumb an sich zu nehmen, gestalten dieselbe darin zu solchem ende im negst verwichenen Augusto dero Praelaten zu Cammin, Hinter Pommerschen Regierungs Raht, Hauptmann und Justiz Directoren zu Neügardten, den Herrn von Natzemer hierhin abgefertiget, mit demselbigen auch dahin geschloßen, daß die verglichene gelder circa finem anni currentis erlegt und die Herrschafft ahn hochermeldete Sr. Churfl. Durchl. extradiret und überliefert werden solle, und wir dan ein solches zu praestiren für jetzo in Person nicht abkommen können, daß wir demnach ahn unserer staat abgefertiget und bevollmächtiget haben vorzeigern dieses Licent. Johann Hermann Wolffen, jetzo Raht bey unserm hochgeliebten Vettern Herrn Graf Friderich zu Wieth, Herrn zu Roenkell und Isenburg ꝛc. und unsern Forstmeister und lieben getreuen Johann Friderich

WittenErben, thun es hiermit und in Krafft dieses in Arth und Weise, wie es zu rechte und dortiger Landes Gewohnheit nach am Kräfftigsten geschehen kan, soll oder möge, also und dergestalten, daß unsere beyde Gevollmächtigte Raht Wolff und Forstmeister WittenErben sich förterligst nach Hinter-Pommern auffmachen, bey der Churfürstl. Regierung zu Stargardt anmelden, die veraccordirte 10000 Rthlr. von unseretwegen, darüber mit extradirung der von unß eigenhändig unterschriebenen Quitung quitiren, nach solchen emfang aber, sowoll dortige unsere Beambte, sambt dem Raht und der Bürgerschafft des Städtleins Maßow, alß Unterthanen der Dorffschafften derer pflichten, womit sie uns bishero verhafftet gewesen, entlaßen, und selbe mehr höchstgemeldter Sr. Curfürstl. Durchl. anweisen, und was in dem jüngst mit unß sub dato Ronnkel den 7/17. August a. c. getroffenen vergleich enthalten, sollen unsere Gevollmächtigte sich so woll von seiten Ihrer Churfürstl. Durchlaucht von Brandenburg praestiren laßen, alß weßen wir unß auch darinnen obligiret, praestiren, und übriges alles thun und verrichten, was wir selbst, wan wir zugegen, thun solten, könten oder möchten, und worzu sie die von unß mitgegebene instruction anweiset, Gestalten was also unsere Vorerwehnte abgeordnete thun und verrichten werden, solches alles versprechen wir genehm und dieselbe darüber schadloß zu halten, zu deßen allem Uhrkund haben wir diese Vollmacht mit eigener Hand unterschrieben und mit unserm Insiegel bekräfftiget. So geschehen Dierdorff den 16/26. Decembris anno 1691(*)

(L. S.) Ludwig Friderich Graff zu Wiedt.

Am 16/26. Januar 1692 fand die Übergabe der Herrschaft Maßow von Seiten der Gräfl. Wiedschen Commissarien, denen auch der Amtmann Strobel zugesellt wurde, an die Kürfürstl. Commissarien, Regierungs-Räthe v. Carnitz und v. Natzmer, Statt, nachdem die Kaufgelder den Gräfl. Deputirten bereits Tages vorher ausgezahlet worden waren. Die Unterthanen der Herrschaft wurden ihrer Pflicht, womit sie dem Grafen von Wied bisher verwandt gewesen, durch dessen Commissarien entlassen und den Kurfürstl. Deputirten überwiesen. Die Übergabe fand auf dem Amtshause zu Massow Statt. In dem darüber ausgefertigten Protokoll heißt es: — Dn. Deputati Electoralis empfangen nomine Serenissimi die Tradition dieser Herrschafft mit allen Pertinentien; und zeiget insonderheit der Herr Regierungs-Rath v. Carnitz dem Städtlein Massow und denen Ambts-unterthanen etwas weitlaüffiger an, daß diese Herrschafft nunmehro mit dem Ambte Naugart hinwieder solle combinirt werden, wornach Sie sich allerseits würden zu richten und hiernegst von dem H. H. Hauptmann und Beambten dieses ohrts in vorkommenden Fällen die rechts-Hülffe zu nehmen haben, addito voto debito pro salute Electoris nomine Clementis: et in incremento huj. prefectura nunc instaurata, ut et congratulave gegen den Herrn Regierungs R. v. Natzmer, als Ambts-Hauptmann, der sich dan dafür bedanket und wünschet, daß Er S. K. D. bey diesem Ambte nützliche Dienste möchte verrichten können. Hierauff ist dem Magistrat

*) In der vorliegenden Abschrift der Vollmacht steht zwar 1692, was aber offenbar ein Schreibfehler ist. Alle Urkunden sind nach dem julianischen und gregorianischen Kalender datirt. Der letztere wurde unter dem Namen eines „verbesserten" Kalenders, es sei daran erinnert, von den evangelischen Ständen Deutschlands erst im Jahre 1699 allgemein eingeführt.

dieses Städtleins der eydt, welchen sie nebst der Bürgerschaft abzustatten haben, communicirt worden, wobey Sie ratione praestandorum erinnern, daß man Ihnen ein mehreres nicht anmuthen möchte, als Sie de Jure schuldig wehren, welches Ihnen da à Dn. Deputatis promittiret worden.

Worauff nicht allein nach benandte Prediger alß: Ehrn Dan. Kirschstein, Präpositus; Ehrn Joh. Steobanus, Diaconus; Ehrn Matth. Holtze, Prediger zu Pflugrade und Wismar; Ehrn David Grüneberg, P. zu Schönau, Walsleben vnd Zempelhagen; Ehrn Rich. Crakow, P. zu Pagenköp und Wittenfelde de fidelitate mit einem Handtschlage stipuliret haben, sondern auch der Magistrat, in folgenden Personen als: Erdtmann Hindenburg, Jacobus Conorius, Consules; Daniel Bönnichen, Camerarius; Christian Häseke, Andr. Quick und Jacob Lebbin, Senatores, bestehend, sampt der Bürgerschafft von 66 Personen, so in der Beylage sub lit. A benennet, nach anliegendem Formular sub lit. B., sondern auch die gesampten unterthanen nach dem Formular sub lit. C. in eydesgelübde genommen, und damit dieser Actus traditionis geendiget worden. — Schließlich wurden die bisherigen Amts-Bediente, nämlich der Justiz-Director Dr. Nitze und der Amtsschreiber Wilke, weil selbige der gräfl. Herrschaft wohl und treülich gedienet, zur Beybehaltung und Versorgung recommandiret, was Dnn. Deputati Electoralis zu Protokoll zu nehmen veranlasset.

Weil der Kurfürst dem Gräfl. Wiedschen Amtmann Strobel, der die Übergabe der Herrschaft Massow bewirkt, und den beiden, in der Vollmacht genannten Commissarien wegen ihrer bei dieser Behandlung angewandten Dienste, eine Remuneration hatte versprechen lassen, so befahl er mittelst Erlasses d. d. Köln a. d. Spree. den 2. Februar 1692, der Hinterpommerschen Amts-Kammer dem Regierungs-Rath von Natzmer 200 Thlr. zu diesem Behuf auszahlen zu lassen. Letzterer berichtet sodann der Amts-Kammer, d. d. Neühof, den 1/11. März 1692, daß er, „so baldt der böse Weg es nur zuläßet", zurückkehren werde, um die den Wiedschen Räthen beliebte Remuneration zu „distribuiren", bringt aber zugleich das vom Kurfürsten ihm gegebene Versprechen, „auch ihm ein leidtliches Donatif" zu bewilligen, in Erinnerung, indem er verhofft, daß dieserhalb an die Amts-Kammer „gnädigste Verordnung werde ergangen sein." Die Akten schweigen darüber, ob dies ins Werk gerichtet, sie besagen nur, daß dem R. R. v. Natzmer die Reise- und Zehrungskosten erstattet worden sind, welche ihm aus dem Commissorium wegen der Reluition der Herrschaft Massow erwachsen waren, und die er auf Höhe von 300 Thlr. liquidirt hatte. Der Kurfürst hatte dazu unterm 28. November 1691 den Befehl ertheilt, der aber erst am 16. Januar 1692 in Stargard bei der Hinterpommerschen Amtskammer einging, welche sofort an demselben Tage die Zahlung aus den Herrschafts-Intraden anwies.

Nach erfolgter Übergabe stellten die gräfl. Deputirten einen Revers aus, worin zugleich auf die Tilgung der Schulden, womit die Herrschaft behaftet war, Rücksicht genommen wurde. Der Revers lautete, wie folgt:

Auff des Herrn Prälaten, Churfürstl. Brandenburgischen Regierungsraths, Hauptmann und Justitz Directoris zu Naugarten, des Herrn von Natzmers anheüt geschehene Proposition, die Tradition der Herrschafft Maßow belangendt, erklärt man sich an Seiten der Gräffl. Wihtschen Deputirten, und wegen Emploirung der Gelder unter sich getahne Vergleichung, so bis auff Ratification Ihres Herren

Principalen geschehe Jedoch citra animum praescribendi, dahin, das man heüt zu 8 Tagen, die Gelder in Stargard durch einen sichern Kauffmann aus Colberg, der inmittelst einen Wechselbrieff auff Frfuhrt am Mayn abschicken wirdt, empfang laßen und darauff folgenden Tages die Tradition der Herrschafft Maßow Receß-mäßig bewerkstelliget, mithin inzwischen Seel. Herren Doctoris Dominici Erben in Ruhe zu stellen und zu befridigen, beflißen sein wollen — der ungezweiffelten Hoffnung, man werde von seiten Ihro Churfl. Durchl. zu Brandenburg — Unsers Gdsten Herrn sich auch nicht entgegen sein laßen, die übernommene Creditores also zu contentiren, womit auch deren in Handen habende Obligationes und Documenta denen Wihtschen Beampten, außgehändiget, so dan, — nachdem von Ihro Churfl. Durchl. &c. die Wollin-, Rauten- und Pilgrams-Erben in Stettin, schon auf Zwei-tausendt Rthlr. behandelt*), da sich etwan gegen vermuthen ferner Einiger Creditor herfür tuhn wolte, nach bejchehener Zahlung und erfolgter Tradition keine Arresta angenommen werden.

Maßow den 17/27. Januar 1692.

Strobel. Wolff. WittenErben.

Mit Bezug auf die, der Herrschafft Massow zur Last fallenden Schulden hatte der Kurfürst, mittelst Erlasses d. d. Potstam, den 5. Januar 1692, der Hinterpommerschen Kammer den Befehl ertheilt, — diejenigen Creditoren, die sich ietzo erst angeben möchten, mit ihren Forderungen, dem Transact zufolge, abzuweisen, zumahlen der Graf von Wiedt Zweiffelsohn solvendo ist, und die Zahlung von ihm anderwerts durch zulängliche Rechtsmittel — (und Belangung beim Reichshofrathe oder dem Kaiserl. Reichskammergericht) — wol zu erhalten stehet.

In demselben Erlaß wird die Kammer zugleich angewiesen, die Intraden der Herrschaft für das laufende Jahr, von Michaelis 1691 an gerechnet, beizutreiben und an die Pommersche Landrentei abzuführen. Die Intraden betragen, wie dem Kurfürsten von dem R. R. von Natzmer unterm 8. September 1691 berichtet worden, nach den, demselben vorgewiesenen Registern, jährlich 2500 Thlr. Dieser Betrag scheint jedoch nur auf einem Überschlag beruht zu haben, denn, als die Jahresrechnungen näher angesehen wurden, ergab sich, daß die Gesammt-Brutto-Einnahme gewesen war, in dem Jahre

1687—1688:	Thlr.	2216.	16 Sßl.	1689 - 1690:	Thlr.	2228.	10 Sßl.
1688—1689:	„	2321.	29 „	1690 - 1691:	„	2000.	3 „

Der Kurfürst hatte seiner Hinterpommerschen Amtskammer bereits unterm 20. October 1691 befohlen, einen genauen Anschlag von den Einkünften der Herrschaft Massow und der darauf haftenden Ausgaben anzufertigen und an ihn einzureichen. Es liegen in den Acten drei Anschläge vor, welche in Bezug auf Einnahme von einander abweichen. Die zwei ersten scheinen Entwürfe geblieben und der dritte endlich angenommen worden zu sein. Derselbe gibt nachstehenden —

*) Die gedachten Erben hatten ihre Forderung durch einen kostspieligen Prozeß erstritten und waren durch Kurfürstl. Hofgerichts-Erkenntniß vom 26. Mai 1682 auf 2149 Thlr. 7 Sßl. Kapital, wie auch 1321 Thlr. 16 Sßl. rückständiger Zinsen in das gräfl. Gut Witzmar immittirt worden, waren auch von da an im Besitz dieser Immission geblieben. Der Kurfürst verglich sich mit den Erben dahin, daß sich dieselben mit 2000 Thlr. als Restzahlung begnügten. Die Forderung der Erben des Dr. Petrus Dominici, die der Graf zu Wied zu tilgen hatte, betrug 724 Thlr. 27 Sßl.

Etat von der Einnahme und der Ausgabe der Herrschaft Massow.

Dem Kurfürsten von der H. Pomm. Amtskammer unterm 31. März 1692 überreicht.

Einnahme.	Thlr.	Ltzl.
1. Ertrag von den Ackerwerken . . . . Und zwar vom Ackerwerk Massow 889. 17 durch Selbstbewirthschaftung; Pensionsgelder vom Ackerwerk Wißmar 400; Pagenköpff 333. 12 Lentzen 43. 12 (stehet noch zu verbessern).	1665.	5
2. Dienstgelder von den Schulzen 2c. . . . . Zu Schönow 20, zu Walßleben 20, zu Wißmar 20, zu Pagenköpff 16, zusammen 76 Thlr. Der Rath zu Massow für 2 Stadtpferde 33. 12.	109.	12
3. Landheüer für wüste Baueräcker . . . . . . In Schönow 94. 24; in Walßleben 36. 24; in Pagenköpff 45. 24; zu Wißmar der Müller für 1 Bauerhufe 12; zu Rehesel der Krüger 26. 24, Noch für 3 Würde in Pagenköpff 2. 12.	218.	—
4. An Mühlenpächte . . . . Werden in Rogken geliefert, und zwar zu Massow 84 Sch., zu Schönow 50, zu Wißmar 48, Summa 182 Sch. Roggen à 12 Ltzl.	60.	24
5. An Brüchen und Loskauf 2c. stehen in Aussicht	12.	—
6. Fischerei, weil dieselbe nur schlecht, möchte zum höchsten betragen . .	8.	—
7. Für Obst- und Gartengewächse	10.	—
8. An Mastgeld jährlich etwa	5.	—
9. Für 94 Rauch- und Pachthühner von den Unterthanen à 1½ Ltzl. .	3.	33
10. „ Flachs und Garnspinns jährlich etwa	14.	—
Summa der Einnahme	2121.	20
Ausgabe:		
1. Amts-Besoldungen . . . . Dem Amtsschreiber an Besoldung, Wull- und Lichtgelder 33. 12, und an Deputatstücken, weil das Naturalkorn schon abgegangen 22. 6, Summa 55. 18. — Den Kirchen- und Schulbedienten in Maßow 23. 12. Dem Vogt, der Hofmuhme und 2 Mägden 16. 18. Dem Gärtner 12. Diesen an Deputatstücken 28. 12.	135.	24
2. Zinsen der Naugardschen Kirche für 1000 Thlr. Kapital . .	60.	—
3. Zur Contribution muß über den Beitrag der Unterthanen und der jährlichen Extraordinair Kopf- und Viehsteüer aus den Amts-Intraden noch zugeschossen werden.	300.	—
4. Zur Conservation der Unterthanen, zur Anspannung 2c. etwa . .	100.	—
5. Den Handwerkern etwa	50.	—
6. Amts-Reise- und Zehrungskosten	5.	—
7. Auf Ab- und Zureisende	25.	—
	675.	24
8. Überschuß zur Kurfürstl. Kammer zu liefern	1445.	32
Summa der Ausgabe	2121.	20

In dem Begleitungsbericht vom 31. März 1692 bemerkte die Amtskammer, daß sie hoffe, das Facit dieses, mit Zuziehung des R. R. von Natzmer entworfenen, Anschlages auf Netto 1500 Thlr. zu bringen und mit der Zeit noch einige andere Verbesserungen einzuführen. Zugleich legte sie dem Kurfürsten das Inventarium vor. Auf diesen Bericht erging unterm 18. April 1692 ein Hofrescript — (ohne Unterschrift des Kurfürsten) — worin die Amtskammer angewiesen wurde, in der Landrentei-Rechnung zunächst der Rubrik von Naugard eine eigene Rubrik vom Amte Massow zu setzen, und mit Berechnung der Gefälle von Trinitatis 1691 bis dahin 1692 den Anfang zu machen. „Wir sehen sonst aus dem Inventario, heißt es sodann in dem Rescripte, daß der Verwalter zu Pagenkop vorgibt, als ob bey selbigem Ackerwerk kein Hornvieh vorhanden, und er ietzo eine größere Aussaat bestelle, als er empfangen, dergleichen auch die Arrendatores des Ackerwercks Wißmar und Lentzen vorgeben. Wenn dann nöthig sein will, daß dieses je eher, je lieber untersuchet und darin richtigkeit gemacht werde, alß befehlen Wir eüch hiemit gnädigst, eüch nach dem Zustand dieser Ackerwerke, wie sie beym Auffzug der Arrendatoren gewesen, zu erkundigen, und demnach wegen des Inventarij mit ihnen Richtigkeit zu treffen.“ Muthmaßlich wird diesem Befehle Folge geleistet worden sein, obwol die Acten nichts darüber berichten, die überhaupt von jetzt an unvollständig sind und während mehrerer Jahre ohne Zusammenhang. Erst nach Ablauf von vier Jahren trifft man auf ein Schreiben des Ober-Präsidenten, Frhrn. v. Dankelmann vom 20. Decbr. 1696, worin dem nunmehrigen Geheimrath v. Natzmer anbefohlen wird, den jährlichen Etat des Amtes Massow, sowie den Quartal-Extrakt des Ertrages unmittelbar an ihn, den Oberpräsidenten, einzureichen, die eingehender Gelder aber dem Geheimen Sekretair Victor zu senden, der sie bei der Kurfürstl. Schatulle verrechnen werde. An dieses Schreiben knüpft sich sofort ein an die Hinterpommersche Amtskammer gerichteter Erlaß des Kurfürsten, der nachstehenden Inhalts ist: —

Von Gottes gnaden Friderich der Dritte Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, in Preüßen, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern rc. Hertzog rc. Unsern gnädigsten Grus zu Vor, Würdige, Veste, Räthe und Liebe getreüe; Ihr erinnert eüch unterthänigst, Welchergestalt Wir die Herrschafft Maßau von Unseren Geldern einlösen laßen, auch Unserm Geheimen Rath rc. von Natzmer Vermöge eines an eüch unter dem 12. September 1692 abgelassenen Rescripts die Auffsicht darüber in gnaden aufgetragen. Nun ist zwar dieselbe nach her zum Amte Neü Garten gezogen und seind von eüch deren Intraden zu Unserer dortigen Land Rentey eingehoben worden; Weiln aber solches ohne Unser Vorbewust und Befehl in Unserer abwesenheit im Felde geschehen, Wir auch Unserm Geheimen Rath von Natzmer vorhero mündlich befehlen lassen, daß er solche Revenüen einnehmen und zu Unserer Disposition anher einschicken solte, So haben Wir demselben nunmehro nochmahln nebst der Inspection über die Herrschaft Maßau auch die Einnahme der dortigen Intrade in gnaden aufgetragen, Wonach ihr eüch dann eigentlich zu achten, auch alles dasjenige so ihr davon bißhero eingehoben, zu refundiren und ihm richtig wieder auszuliefern habt. Daran geschieht Unser Wille und Wir Seind eüch zu gnaden geneigt. Gegeben zu Cölln an der Spree den 21. Dec. 1696

Friderich. v. Dankelmann.

an die Hinter Pommersche Ambts Cammer.

Auf dieses, seinem Inhalte nach, nichts weniger als actenmäßig begründete Rescript erstattete die Amtskammer einen rechtfertigenden Bericht, der in dem Concept: Ad Serenissimum überschrieben ist, und von Wort zu Wort also lautet: —

Ew. Churfürstlichen Durchlaucht wünschen wir zuförderst in unterthänigst-treüester Devotion bey nun angetretenem abermahligen Jahrwechsel von Gott für dieses neüe und viel folgende Jahre alle die Prosperität, die da genugsam ist der Welt und Nachwelt ein vollkommenes Muster eines Gott — geliebt- und gesegneten Regentens für zustellen, und daß dero hohes Churhauß bis zu dem allgemeinen Ende in stetigem Flor bestehen möge!

Undt nachdem Ew. Churfl. Durchl. in dero gdsten an unß unterm 21. Decbr. 1691 abgelassenen Rescript gdst. erwehnen, (1) daß die von denen wegen wieder-Einführung des Camminschen Dom-Capitels von hiesigem Lande gegebenen 20.000 Thlr. eingelösete Herrschafft Maßow sonder Ew. Churfl. Durchl. vorbewust und Befehl zum Ambte Neügarten und (2) die Intraden zur hiesigen Landrentey gezogen worden, auch derowegen ferner gdst. befehlen: das (3) die bishero davon eingehobene Intraden refundirt und außgeliefert, der künfftigen aber (4) von dero Geh. Raht und Maßowschen Haubtmann, dem von Natzmer, unmittelbar nach Hofe und zu Ew. Churfl. Durchl. gdste Disposition eingesand werden sollen, so müßen wir in unterthänigster Submission vorstellen, daß — (1) in eben dem gdsten Rescript d. d. Cöln an der Spree den 12. September 1691 worinnen die Zahlung der wegen der Maßowischen Reluition verglichenen 10.000 Thlr. hiesiger Kammer anbefohlen, auch zugleich die Combinirung mit dem Ambte Neügardt unter Ew. Churfl. Durchl. eigener hohen Hand (verb: „und dannenhero diese Herrschafft alß ein Pertinenz „der Graffschafft Neügarten nunmehr würklich incorporiret wißen wollen") gdst. verfügt worden sey. So ist auch folgendes Ew. Churfl. Durchl. gdsten Rescripti d. d. Potstam, den 5. Jan. 1692 die Lieferung der Maßowschen Intraden in die Pommersche Landrentey nicht minder unter Ew. Churfl. Durchl. eigener hoher Hand außdrücklich verordnet worden. Wie denn, alß wir bey übersendung des gdst. erforderten Anschlags unterm 31. Martij 1692 unterthänigst referiret haben, wie viel deductis deduccendis von den Gefällen dieser Herrschaft jährlich zu genießen seyn dürffte, bald darauff den 18. April noch ein Rescript unter Ew. Churfl. Durchl. hohen Nahmen erfolgt, und dergestalt obig gdste. Verordnung wiederholt worden ist. Ew. Churfl. Durchl. werden demnach gdst. erkennen, daß wir in diesen beyden, ersten Puncten allem unterthänigst gehorsamet und uns dabey gar nichts alß wie unß gdst. und gemeßen befohlen worden, angemaßt haben. Anlangend (3) die Summa deßen, was auß dem Ambte Massow (nach abzug deßen, was die Salarirung der Beambten, Conservation der Ambts-Unterthanen, Contribution, Ambts-Verbeßerung und die Reparation des durch Brand geschehenen schadens absorbiret hat) in die hiesige Landrentey geflossen ist, so zeigt die anliegende Specifikation nicht allein dieselbe an, sondern auch daß deren größtes Theil zu einlösung eines Massowschen Particuls, nemlich des Ackerwerks Wißmar, verwendet, daß mindere aber zu denen umb selbige Zeit merklich und dann fürter darunter auff ein gar sehr großes erhöheten jährlichen Hoffstats-Geldern zu Hülffe genommen und nach Hofe gesand worden sey. Welchen umbständen nach Ew. Churfl. Durchl. zuversichtlich keine nochmahlige Refusion auß den übrigen Domain-Intraden verlangen werde, alß welche auch allenfalß gar nicht auß der Landtrentey würde er-

folgen können. Inmaßen dann auch (4) auß dem waß wir aniezo unterthgst angeführet haben, daß Inconvenient, welches ratione futuri auß der Verenderung mit diesen Intraden entstehen würde, sich schon gutter maßen an den Tag legt. Gnädigster Churfürst und Herr! Dero gdster wille soll in steter Devotion unsers Richtschnur seyn und müßen wir unß in unterthänigkeit gefallen laßen, wohin sie diese und andere bisherige Cammer-Gefälle in gnaden ordnen wollen. Weil aber die Hoffstats-Gelder seit Ao. 1693 her, laut allegirter Beylage wohl auff 8300 Thlr. und zwar sonder einiger maßen dagegen proportionirte neüe Einnahme, erhöhet worden, also das wir auch fast nicht absehen, wie man damit werde zu rechte kommen können; so müßen wir unterthänigst bitten, Ew. Churf. Durchl. wolle, sonder diese oder andere dergleichen verringerung der Einnahme, die Maßowsche Intraden noch ferner bey hiesiger Landtrentey laßen, oder wenigstens an dem Quanto der Hoffstats-Gelder 1000 Thlr. der erwehnten Landtrentey in gnaden abnehmen, und an die Cassam, welcher die Maßowschen Intraden sodann zufallen möchten, wieder zugleich assigniren. Zu Ew. Churfl. Durchl. leben wir der unterthänigsten Hoffnung Sie werden diese unterthänigste Remonstration und selbst von der wahren Beschaffenheit der Sache unß abgeheischte unterthänigste Bitte gdst. auffnehmen und, wie nötig, erhören; die wir übrigens lebenslang verharren,

u. s. w. u. s. w.

Stargard den 2. Januar 1697.

Es war in damaliger Zeit nicht Brauch bei den Behörden, die Concepte der Verfügungen, Berichte, ꝛc. zu zeichnen. So ist denn auch der vorstehende Bericht ohne Unterschrift; doch unterliegt es keinem Zweifel, daß derselbe bei der Wichtigkeit, die ihm von der Amtskammer beigelegt werden mußte, im Plenum abgefaßt bezw. vollzogen worden ist. Man kennt nicht die Namen der Männer, welche, als Director und Räthe der Hinterpommerschen Amtskammer, mit ungeschminkter Freimüthigkeit ihrem Herrn, dem Kurfürsten, dessen Hofhalt bekanntlich Jahr aus Jahr ein ungeheüre Summen verschlang, — reinen Wein einschenkten. Ihre Vorstellungen fanden aber kein Gehör, denn der Kurfürst rescribirte am 22. Januar 1697 mit eigener Namensunterschrift, und von Dankelmann gegengezeichnet: „Wenn Wir aber sothane (die Maßowschen) Gelder, ohnerachtet anderer deshalb ergangenen und von Eüch angeführten Verordnungen, dennoch zu Unserer gnädigsten Disposition anhero eingelieffert wißen wollen; als habet Ihr Eüch darnach gehorsahmst zu achten, was bishero zu dortiger Cammer Intraden gezogen worden gehörig zu refundiren und nach Unserer Eüch hiebevor kundtgemachten Intention, mehrbesagte Gelder fordersamst einzuschicken."

Die in dem Kammer-Bericht unter (3) erwähnte Specification enthält Folgendes:

Daß Ampt Maßow hat, seitdem es erkaufft worden, zur Churfürstl. Landtrentey an Intraden eingebracht.

	Thlr.	Lßl.		Thlr.	Lßl.
Von Trinit. 1691 biß Trinit 1692	316.	6	Von Trinit. 1694 biß Trinit. 1695	763.	13
„ 1692 „ 1693	1052.	—	„ 1695 „ 1696	910.	—
„ 1693 „ 1694	560.	—	„ 1696 bis Crucis 1696	250.	—
Summa				3851.	18

Dahinkegen sind zu Reluirung des Ackerwerks Wißmar denen Nautischen Erben zu Stettin auß der Cammer bezahlt Ao. 11692 . . . . . 2000. —

Und sind seid Ao. 1692 die Hoffstaatsgelder von 12.000 Thlr. auff 20.300 Thlr. erhöhet worden, alß auff Reminisc. 93 mit 1000 Thlr., auff Trinit. 95 mit 4300 Thlr., auff Trinit. 96 mit 3000 Thlr. Summa 8300 Thlr.

Der Kurfürst schickte seinen geheimen Kammer-Rath und Ober Hof-Rentmeister Kraut nach Pommern, um den Zustand der dortigen Domainen zu untersuchen und Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie dieselben einträglicher gemacht werden könnten. Man ersieht dies aus einem Bericht der Amtskammer ad Serenissimum vom 10. April 1697, worin sie sagt, daß auch ihrer Seits bereits Schritte eingeleitet worden seien, die darauf abzielten, die Arrenden der sämmtlichen Ämter in Pommern und anderer ungewissen Gefälle zu erhöhen. „Dergleichen untersuchung sind wir auch in dem Ambte Maßow vorzunehmen Willens gewesen; bevorab da E. Ch. D. in dero beyden gdsten. an unß ergangenen Verordnungen vom 21. Dec. 1696 und 22. Januar 1697, vermöge deren die Maßowschen Intraden nicht in hiesige Landtrenthey, sondern aus dem Ambte unmittelbar nach Hofe fließen sollen (wornach wir unß auch in unterthgsten. gehorsam achten werden) dem Cammer-Collegio die Direction und das Ambt und Beambte nicht untersagt oder benommen ist. Wir vernehmen aber, daß an den Geheimrath und Hauptmann zu Massow, den v. Natzmer, ein gdstes. Rescript ergangen, auß welchem zu inferiren stehe, daß hiesige Cammer damit nicht zu schaffen haben solle und haben derowegen nöthig geachtet umb gdste Erklährung, ob es diese Bestimmung damit habe oder nicht, unterthgste. Ansuchung zu thun." Die Amtskammer schließt mit dem Antrage ihr die Verwaltung des Amtes Maßow zu belassen, was schon aus dem Grunde nothwendig zu sein scheine, um mit der Bewirthschaftung der übrigen Ämter gleiche Grundsätze befolgen zu können, ihr auch ohnehin die Bearbeitung der Contributions-Sachen verbleiben werde. Indem er die Bemühungen der Amtskammer, die Einkünfte des Amtes Massow zu verbessern, anerkannt, bleibt der Kurfürst in einem Rescript, d. d. Königsberg, den 4/14. Mai 1697, bei seiner frühern Anordnung stehen, indem er sagt: „Nachdem Wir aber die Inspection solchen Ambts auß gewißen ursachen gleich anfangs Unserm Geheimbten und Hinterpommerschen Regierungs Raht v. Natzmer auf einige Jahre allein aufgetragen, So laßen Wir es auch dabey biß zu Unserer fernern Verordnung allerdings in Gnaden bewenden, Ihr habet hingegen auf die Neüe Verpachtung und Inspection der übrigen Ämbter wie biß anhero also auch ferner eüre unterthänigste Sorgfaldt anzuwenden und dabey nichts was zu Unserm Interesse dienet, zu verabsäumen."

Von Alters her walteten über verschiedene Punkte, die aus dem Privilegium von 1286 hergeleitet wurden, namentlich über die Criminal-Gerichtsbarkeit, Streitigkeiten ob zwischen der Stadt M. und der Herrschaft, die noch fortdauerten, als die Herrschaft M. im Jahre 1691 ein landesherrliches Domainen-Amt geworden war. Sie wurden endlich durch den zu Stargard am 3. December 1696 zwischen der Kurfürstl. Hinterpommerschen Amtskammer und dem Magistrate der Stadt Massow errichteten, und von dem Kurfürsten Friedrich III. zu Köln an der Spree am 4. Januar 1697 bestätigten Receß dahin verglichen, daß — 1) Die Stadt erklärte, sich fernerhin, in peinlichen Sachen über die Herrendiener und Amtsunterthanen weiter nichts anzumaßen, als die Verbrecher gefänglich anzuhalten, solche aber hiernächst jederzeit unweigerlich dem Amte zu überliefern, welches sich dagegen der bisher streitig gewesenen Criminal-Gerichtsbarkeit begab, und auf das Erkenntniß im ersten Rechtsgange über die Massowschen Bürger, Stadteinwohner und Eigen-

thums-Unterthanen, wie auch die Fremden, welche in der Gerichtsbarkeit der Stadt ein Verbrechen begehen oder gefänglich angehalten werden, Verzicht leistete, jedoch daß in solchen Fällen, wenn ein Bürger, Stadteinwohner oder Eigenthums-Unterthan wegen eines im Amtsbezirke begangenen Verbrechens ergriffen würde, das Amt zur Ablieferung dergleichen Delinquenten nicht gehalten sei. — 2) Daß das Patronatsrecht und die Berufung des Pfarrers sowol als des Diaconus der Stadt nicht zugestanden werde, wegen Berufung des Cantors, Organisten 2c. aber es bei der eingeführten Gewohnheit verbleiben soll. — 3) Daß der Gerichtsvogt nach wie vor, von dem Amtshauptmann bestellt werden soll, derselbe jedoch wol geschehen lassen könne, daß bei Ablegung des Amtseides desselben ein Paar von der Bürgerschaft als Zeügen zugegen sein, auch dem Gesuche der Stadt, daß jederzeit einer von den Einwohnern der Stadt zum Gerichtsvogte genommen werden möge, wenn kein erhebliches Bedenken dawider sich findet, gewillfahret werde. — 4) Daß der Maßowsche Rentmeister jedes Mal bei dem ersten bequemen Fischwetter den Vor-Zug auf dem Warsowschen Mühlenteich thun und der Stadt sodann in ihrer Fischerei auf demselben nicht hinderlich sein soll Es steht aber den Beamten frei, wenn sie bei dem ersten Fischwetter zu fischen etwa behindert sein sollten, den Zug zu einer ihnen gelegenen Zeit zu thun. Jedoch soll die Stadt deshalb inzwischen an ihrer Fischerei nicht behindert werden, sondern, wenn der Rath sich bei dem Amte melden würde und diesem den Zug zu thun noch nicht gelegen wäre, jenem die Fischerei auf diesem Teiche unverboten sein. — 5) Daß zwar etwas Unterstrauch zum Brennen aus der Stadtholzung für das Amt geholet werden könne, jedoch den bisherigen Mißbräuchen der Unterthanen dabei Einhalt geschehen solle. — 6) Daß die Stadt sich die Fischerei auf dem s. g. Hausteiche auf keine Weise anmaßen kann, sondern solche, so wenig sie auch einbringt, dem Amte verbleiben muß. — 7) Daß die Stadt wegen der Burgdienste nichts zu besorgen haben soll. — 8) Daß in solchen Fällen, wo gepfändet werden muß, der Stadt frei steht, die Amtsunterthanen, so oft dieselben dem Korn, den Äckern, Wiesen 2c. der Stadt Schaden zufügen, nach der Landesordnung zu pfänden, ein billiges Pfandgeld zu fordern, auch die Erstattung des Schadens nach einer billigen Abschätzung, ohne andere fernere Bestrafung zu nehmen. Wenn es sich aber begäbe, daß sich Jemand einer rechtsmäßigen Pfändung widersetzen würde, werden nach erfolgter gebührender Anzeige die Kurfürstlichen Beamten oder auch die Amtskammer selbst denselben nicht allein zur Erlegung des Pfandschillings und Erstattung des verursachten Schadens anhalten, sondern auch noch überdies dem Befinden nach ernstlich bestrafen. — 9) Daß es wegen der Schonung der Mast in der Stadtheide nach dem Landesrechte und der alten hier eingeführten Gewohnheit gehalten und die Stadt dawider nicht beeinträchtigt, auch — 10) mit Fuhren auf Kammer-Päße nicht beschwert werden, und — 11) ihr auch ihre Hochgerichtsstelle gelassen und von dem Amte ein besonderer Platz zur Hinrichtung der Amts-Maleficanten ausersehen werden soll.

Um auf die Verwaltung der Massowschen Amts-Einkünfte zurückzukommen, so liegt ein Handschreiben des Kurfürsten an den Geheimrath v. Natzmer, d. d. Königsberg den 13/23 Juli 1697, vor, welches bestätigt, daß die aus der Herrschaft Maßow zur Kammer gezogenen Intraden aus den Revenüen der Herrschaft Naugard wiederum zurückgenommen seien, um solche zum Behuf des zu Oranienburg angefangenen Schloßbaues zu verwenden. Demgemäß erhält 2c. v. Natzmer den Befehl, „sothane Gelder förderlichst nach Berlin an Unsern Bauschreiber Pomko zu senden, auch mit seiner Quitung zu belegen, im Übrigen aber Unß allemahl,

wenn Ihr Geldt einsendet, nachricht davon zu geben. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille und Wir sindt Eüch im übrigen mit Gnaden woll gewogen." In einem zweiten Handschreiben. d. d. Köln a. d. Spree, den 29. Januar 1698, vom Kurfürsten an den ꝛc. v. Natzmer erlassen, heißt es: Nachdem Wir gnädigst resolviret, die Verwaltung des Ambtes Maßow ferner unter eürer Ober-Inspection zu laßen, So habet Ihr selbige nach Unseren Vorhin deßhalb an Eüch ergangenen Verordnungen einen Weg wie den andern zwar zu continuiren, Wier wollen aber daß die Rechnungen bey Unserer hinterpommerschen Amts Cammer zu gehöriger Zeit gebührendt abgeleget und aus denen Ambtseinkünften Jährlich 2000 Thlr. zu den Oranienburgschen Bauw auff Unsers Bauw Directoris Grünberges Quitung außgezahlet werden sollen". — Alle bisherigen Handschreiben des Kurfürsten waren von Dankelmann gegengezeichnet, das zuletzt erwähnte aber von Fuchß.

Die Mitglieder des Kammer-Collegiums — Director, Räthe und Landrentmeister — scheinen es nicht verwunden zu haben, daß der Kurfürst das Amt Massow aus der Verwaltung der Kammer zurückgezogen. In einer Vorstellung vom 30. September 1698 kommen sie darauf zurück; darin sagen sie: „Gnädigster Churfürst und Herr, wir veneriren E. Chf. D. gdste. Verordnung in unterthster Submission, und werden uns der Mitaufsicht über das Ambt Maßow gern begeben, wan es uns nur E. Chf. D. gnädigster Wille und aus solcher unterlaßung der hiesigen Ambts-Cammer künfftig keine Verantwortung zuwächset. Im Ambte Treptow ward es vor diesem auch also gehalten, was aber E. Chf. D. vor abgang dadurch erlitten, solches lieget Klahr am Tage, da nemblich von den statlichen Ackerwerk Neühoff nicht so viel berechnet worden, was anjtzo durch die Arrhende acquirirt wird. Wir stellen aber dennoch alles zu E. Chf. D. gnädigster Verordnung, die wir hierin unterthänigst erbitten, lediglich anheim, wornach wir unß gehorsamst werden achten und verbleiben ut in humillima relatione". Einige Wochen nachher kommt der Kurfürst auf der Rückreise aus Preüßen durch Stargard. Wie gewöhnlich hat er ein großes Gefolge, in dem sich auch die Ober-Domainen-Directoren befinden. Diese eröffnen den Amts Cammer-Mitgliedern mündlich, daß es mit der Direction und Inspection des Amtes Massow gleich wie mit anderen Pommerschen Ämtern gehalten und solche der Amtskammer wieder beigelegt werden solle. Diese mündliche Zusage bringt die Kammer mittelst Vorstellung vom 7. Januar 1699 in Erinnerung, indem sie bittet, jene Resolution nun auch schriftlich zu bekräftigen, worauf dann das nachstehende, am 20. Februar in Stargard eingegangene Kurfürstl. Rescript erfolgt: — „Wir haben eüre unterthänigste Relation vom 7 dieses, worinnen ihr wegen Direction Unsers Ambtes Massau gehorsahmste erinnerung thut, in gnaden wohl erhalten, und geben eüch darauf zur gnädigsten Resolution, daß unsere Meynung nicht gewesen, als ob durch die Inspection, so Wir Unserm Geheimen-, auch Hinter-Pommer- und Camminischen Regierungs Rath von Natzmer darüber aufgetragen, das Ambt Unserer Cammer entzogen und eüch die Aufsicht darüber benommen werden solte, Wie Wir dan ausdrücklich in dem an den von Natzmer dieserhalb abgelassenen Rescripto denselben dahin beschieden, daß die Rechnungen des besagten Ambts bei eüch zu gehöriger Zeit solten abgeleget werden; Solchemnach behält zwar der v. Natzmer die von Uns ihm aufgetragene Inspection und Direction Unsers Ambts Maßau, er hat aber dieselbe nicht weiter, alß andere Ambts-Haupt-Leüthe zu extendiren, wornach Wir ihn auch bescheiden werden, und

seyn euch zu gnaden geneigt. Gegeben zu Cölln an der Spree den 24. Januar 1699.

Friederich. v. Wartenberg.

An die H. Pommersche Cammer.

Die Kammer verfügte hierauf am 21. Februar 1699 an den Amts-Rentmeister, unter abschriftlicher Mittheilung des kurfürstl. Rescripts, sich nach dem Inhalt desselben zu achten und ohne der Kammer Vorbewußt kein Geld außer Amtsausgaben sondern was über diese ordinären und sonst unumgänglichen Ausgaben bleibet, an die Landrentei zu zahlen, insbesondere die 1501 Thlr., welche vermöge Amts-Anschlages die Reineinnahme des Amts bilden, — bei Vermeidung schwerer Verantwortung.

Unter der Oberleitung der Hinterpommerschen Amtskammer blieb die Verwaltung des Amtes Massow in den nächstfolgenden zehn Jahren auf demselben Fuße, wie der Kurfürst — seit 1701 erster König in Preüßen — sie angeordnet hatte: die Ackerwerke waren an einzelne Arrendatoren oder Verwalter auf gewisse Jahre zur Bewirthschaftung ausgethan; sie zahlten ein jährliches Fixum für die Benutzung an den Amtsschreiber, der diese Gefälle, so wie die Abgaben der Unterthanen, an die Landrentei abzuführen hatte, Alles unter Aufsicht des Amtshauptmanns von Naugard, geheimen Raths v. Natzmer, dem die Pflege der Polizeigewalt, so wie der Gerichtsbarkeit auch im Amte Massow übertragen blieb. Mit dem Jahre 1709 trat aber eine Änderung in der Nutzungsart des Amtes Massow ein. Auf Natzmers Vorschlag und Betrieb beschloß König Friedrich I. die sämmtlichen Ackerwerke und Mühlen des Amtes an einen einzigen Arrendator auszuthun und diesem es zu überlassen, ob er sie alle selbst bewirthschaften, oder einige derselben an Unter-Arrendatoren vergeben wolle. Hier haben wir den Anfang der General-Verpachtungen der Königl. Ämter, die ein Jahrhundert, und länger, das System der Domainen-Verwaltung geblieben sind. Dieser Anfang beruhte aber auf einem falschen Princip: der König gab seine Domaine Massow — zu Erbpachtsrechten hin! Unter welchen näheren Bedingungen, läßt sich actenmäßig nicht mehr ermitteln. Erbpächter war der Amtmann Johann Müller. Nach des Königs Ableben, † 25. Februar 1713, wurde während der ersten Zeit der Regierung seines Nachfolgers in der Verwaltung der Domainen nichts geändert. Friedrich Wilhem I. ließ dieselbe einstweilen in dem Wesen, wie er sie vom Königlichen Vater überkommen hatte. Der junge König — er war 25 Jahre alt, als er auf den Thron gelangte, — bedurfte eines zehnjährigen Nachdenkens und Studiums, um seinem Erbe eine Verfassung zu geben, die ihren Schöpfer als größten Staats-Ökonomen der Zeit gekennzeichnet hat, und die in Ansehung aller Polizei-, Cameral-, Finanz- und Militair-Angelegenheiten, ihren Grundzügen nach, noch heüte im erweiterten Preüßischen Staate maßgebend ist. Für die Gesammt-Verwaltung seiner Monarchie schuf der König ein Ministerium, das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domainen-Collegium, das er in vier Departements eintheilte, denen einem jeden ein dirigirender Staatsminister vorgesetzt wurde. Zu jedem Departement gehörten zwei bis drei, auch mehrere Provinzen. Pommern bildete mit Preüßen und der Neümark das erste Departement, dem als Staatsminister der General-Feldmarschall Friedrich Wilhem v. Grumbkow vorstand, der unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich III. bei der Hinterpommerschen Amtskammer thätig gewesen war. In Pommern wurde 1723 die eben genannte Kammer, und das ihr annectirte Commissariat für die Verwaltung der Polizei- und Militärsachen aufgelöst und eine neüe Provinzial-

behörde unter dem Namen der Kriegs- und Domainenkammer gestiftet, die ihren Sitz in Stettin erhielt, nachdem diese Hauptstadt des Herzogthums mit Vorpommern bis an die Pene, durch den Stockholmer Frieden, 1720, endlich an ihren rechtmäßigen Erben gekommen war. Friedrich Wilhelm I. begriff es, daß sein Königl. Vater einen Mißgriff gethan, als er seine Zustimmung zur Vererbpachtung des Amtes Massow ertheilt. Er sah es ein, daß der menschliche Geist vorwärts strebt in der Erkenntniß der Naturkräfte und Naturerscheinungen, daß es also nicht ausbleiben könne, bei Bearbeitung des Erdreichs, dem wir unsere Nahrungsmittel entlocken, durch emsige Beobachtung jener Kräfte und durch fleißige Benutzung derselben mit der Zeit mehr oder minder große Fortschritte im Betriebe der Landwirthschaft entspringen zu sehen, also größere Erträge des Ackerbaues und der damit innigst verbundenen Viehzucht, daß diese in Aussicht stehenden Vortheile aber demjenigen Landwirthe verloren gehen müssen, der sein Eigenthum an Grund und Boden gegen eine feste Rente, ohne weitere Bedingung, den Vorbehalt des Obereigenthums etwa ausgenommen, weggegeben hat. Friedrich Wilhelm war schon als Kronprinz zu der Einsicht gelangt, daß ein Gutsherr sich der Selbstbewirthschaftung seiner Güter nicht entziehen dürfe. Er hatte seinen Einfluß auf den Königlichen Vater geltend zu machen und diesen von dem Nachtheil der Erbverpachtung zu überzeügen gewußt. Friedrich I. löste den Erbpachtvertrag bereits im Jahre 1711, behielt aber den Amtmann Müller als Zeitpächter bei. Und also geschah es auch, als Friedrich Wilhelm I. den Thron bestiegen hatte. Demnächst auch im Jahre 1726: Amtmann Johann Müller blieb als Generalpächter des Amtes Massow auf die nächste Zeit unter denselben Modalitäten der Verafterpachtung der einzelnen Ackerwerke — nunmehr Vorwerke genannt, — welche in dem Vertrage von 1709 maßgebend gewesen waren, doch mit dem Unterschiede, daß der Pächter zugleich Königlicher Beamter war, dem, gegen Gewährung eines jährlichen Fixums, die Erhebung der guts- und landesherrlichen Abgaben der Unterthanen, sowie die gesammte Polizeiverwaltung im Amtsbezirke oblag, in Folge dessen die Stelle des Amtsschreibers fortfiel und die des Amtshauptmanns mehrentheils nur noch ein Ehrenposten blieb, der nur dann und wann vom Könige vergeben wurde. Der König hatte eine Vermessung aller seiner Domainen angeordnet, um auf Grund der durch dieselbe ermittelten Größe der einzelnen Güter, in Verbindung mit einer allgemeinen Bonitirung, die Ertragsfähigkeit derselben, und danach das Minimum des Pachtbetrages festzusetzen. Man nannte das Verfahren: „Untersuchung und Einrichtung des Amtes N. N. zur Generalverpachtung" und wiederholte es von 6 zu 6 Jahren, um die in der Zwischenzeit vorgefallenen Veränderungen im wirthschaftlichen Zustande der Acker- oder Vorwerke, sowie in der Prästationsfähigkeit der Unterthanen beurtheilen und bei der neüen Veranschlagung der Pacht berücksichtigen zu können.

Zustand des Amts Massow am Schluß des ersten Viertels vom 18. Jahrhundert.

Die Untersuchung und Einrichtung des Amts Massow zur 1. General-Verpachtung für den Zeitraum von Trinitatis 1726 bis dahin 1732 fand in den Tagen vom 22. Februar bis zum 12. März 1726 statt. Die Königl. Kriegs- und Domainenkammer hatte zur Ausführung dieser Untersuchung zwei ihrer Mitglieder ernannt: den geheimen Kriegs- und Domainenrath v. Bork und den Regierungs-, Kriegs- und Domainenrath v. Laurens jun. Nach den vom Könige für die Veranschlagung der Einkünfte aus den Ämtern ertheilten Vorschriften verfuhr man

bei Ermittelung des Ertrages der Acker oder Vorwerke, — welcher den Hauptbestandtheil der Einkünfte bildete, — auf folgende Weise: Beim Ackerbau wurde auf 1 Mg. Fläche in der Regel 1 Scheffel Aussaat gerechnet an Roggen, Gerste, Hafer und je nach Beschaffenheit des Bodens, das 3—4te Korn als Ertrag. Dieses mit der Mogenzahl der bestellten Fläche multiplizirt gab den Scheffel-Betrag der Ärnte, der meistentheils in drei gleiche Theile getheilt wurde, davon ein Theil für die Saat, der zweite für die Wirthschaft und der dritte Theil als Arrende für den Besitzer des Vorwerks, also für den König, bestimmt war. Dieser Pachtbetrag wurde in Gelde berechnet der Scheffel Roggen 12 gr., Gerste 10 gr. Hafer 8 gr. Beim Wiesewachs und den Koppeln rechnete man den Ertrag von 1 Mg. Fläche zu 16 gr. beim Gartenlande und den Leinstraßen zu 1 Thlr. Bei der Viehzucht galt der jährliche Ertrag einer melkenden Kuh 1 Thlr. 8 gr., auch 1 Thlr. 16 gr., eines Stücks Güste Vieh 12 gr., von 100 Schafen 12 Thlr. Dazu kam noch der Ertrag der Borsten- und Feder-Viehzucht, für welchen es keine allgemeine Norm gab, der im Gegentheil je nach dem obwaltenden Zustande des Borsten- und Federviehs bei jedem Vorwerke besonders eingeschätzt wurde, ebenso den Ertrag der Fischerei, insofern dem Vorwerke auch Fischgewässer angehörten. Von der Summa der Einzelerträge kamen sodann in Abzug: Die Natural-Präftationen des Guts an die Geistlichkeit, welche nach denselben mäßigen Preisen, wie die Natural-Arrende zu Gelde gerechnet wurden, und demnächst die landesherrliche Contribution (Grundsteüer) und der Beitrag zur Reüter-Verpflegung (Cavaleriegeld), insofern das Gut aus steüerflichtigen und nicht aus ritterfreien Hufen bestand. Was nach Abzug dieser Ausgaben übrig blieb, war die Netto-Arrende, welche der Generalpächter des Amts an die Königl. Domainenkasse abzuführen hatte. Diese Kasse führte noch eine geraume Zeit hindurch den alten Namen Landrentei, aber ihr Rendant, der Landrentmeister, hörte auf, Mitglied des Collegiums der Kriegs- und Domainenkammer zu sein, wie er es früher bei der Amtskammer gewesen war. Die Aufsicht über das Kassenwesen wurde einem der Räthe, dem Kassenrathe, übertragen. Der Titel „Landrentmeister" hat sich aber bis auf unsere Tage als Amtsbezeichnung der Rendanten der Regierungs-Hauptkassen erhalten.

Wenn in der Folge die aus der Verpachtung der Vorwerke entspringenden Einkünfte des Amts Massow — und aller Königl. Domainengüter — wesentlich gesteigert worden sind, so hat das seinen Grund, erstlich darin, daß nach und nach mehr und mehr Land unter den Pflug genommen worden ist, und zweitens in der Einführung rationellerer Wirthschaft und verbesserter Kulturarten, an der Hand eines erhöhten Viehstandes, auch mit edleren Racen, wovon sich auf den Königl. Domainen schon im Laufe des 18. Jahrhunderts mehrfach Spuren zeigen, wovon eine unausgesetzte Thätigkeit zur Verbesserung der Wiesen, Behufs Erzielung einer größern Heüwerbung unzertrennlich gewesen ist. Die Steigerung der Einkünfte der Domainenkasse ist nicht eine Folge gewesen der Erhöhung der Getreidepreise der aus der jedesmaligen, sechsjährigen Veranschlagung hervorgehenden Natural-Arrende. Diese Preise haben sich nicht nach sechsjährigen Durchschnitts-Martini-Preisen gerichtet, sie sind während 30 Jahre die nämlichen geblieben. Der König hat sich mit 12 gr. für den Sch. Roggen begnügt, wenn der Marktpreis auch auf daß 3—6fache gestiegen war. Im Jahre 1756, kurz vor Ausbruch des 7jährigen Krieges, wurde der Arrende-Preis des Roggens um 2 gr. erhöht, dann im Anfange des 8. Jahrzehnts auf 15 gr. und am Schluß des 18. Jahrhunderts auf 18 gr. pro Scheffel festgesetzt. Diese geringen Arrende-Preise erklären es, daß die

Generalpächter der Königl. Domainen-Ämter, auch manche ihrer Afterpächter, falls sie sonst tüchtige Wirthe waren, es zur Wohlhabenheit, ja zum Reichthum gebracht haben, der sie befähigte, gegenüber den adlichen Herren, Besitzern benachbarter Rittergüter, — die es, im Geiste der Zeit der Stellung eines Cavaliers für unwürdig hielten, ihre Hufen selbst zu bewirthschaften, vielmehr in standesmäßigem Vorurtheil allen nur möglichen „noblen Positionen" fröhnten, wodurch die contractlichen Zahlungen ihrer Pächter bald erschöpft waren — die Rolle der stets bereitwilligen Bankhalter durch Gewährung von Kapitalien, gegen hohe Zinsen und hypothekarische Verschreibung der Güter, zu spielen. Das Ende vom Liede war dann, daß aus dem Pfandinhaber des Guts ein Eigenthümer desselben wurde, wozu aber der Consens des Landesherrn eingeholt werden mußte, da nach der bestehenden Verfassung kein Bürgerlicher ein Rittergut besitzen konnte. König Friedrich II. war Anfangs in der Ertheilung des Consenses sehr schwierig, weil er die Erhaltung des Adels in dessen Grundbesitz für eine wesentliche Staatsraison hielt, wurde aber in den letzten Jahren seiner Regierung nachgiebiger in seinen Bedenken bei Übertretung der in diesem Punkte auch seiner Zeit und seinem Geiste nach anhaftenden mittelalterlichen Ideen. Sein Nachfolger auf dem Throne huldigte unter dem Einfluß der französischen Staatsumwälzung von 1789 schon freieren Ideen, und es mehrte sich demgemäß unter seiner Regierung die Zahl der „Eigenthümer", wie die bürgerlichen Kaüfer von Rittergütern im Curialstil genannt wurden. Der ständischen Vorrechte waren sie nur dann theilhaftig, wenn sie ihnen in dem landesherrlichen Consense zur Erwerbung des Guts ausdrücklich verliehen waren. In diesem Rechtsverhältniß blieb der Rittergutsbesitzer vom Bürgerstande auch unter der Regierung König Friedrich Wilhelms III. bis 1808, in welchem Jahre die politische Gesetzgebung über Besitz, Eigenthum und Vertheilung von Grund und Boden, die Freiheit der Bewegung vollständig und unbedingt zum Durchbruch gebracht hat. Muß es auch vom Standpunkte alt überlieferter Familienehre beklagt werden, daß so viele Nobiles aus ihren väterlichen Erbgütern verdrängt worden, und freilich durch eigene Schuld, zu einer besitzlosen, verarmten Klasse der bürgerlichen Gesellschaft herabgesunken sind, so läßt sich andrer Seits nicht verkennen, daß der Besitzwechsel der Güter eine Wohlthat für die Landeskultur, demnach für das allgemeine Volkswohl, gewesen ist, denn die Domainen-Pächter, in deren Hände die Güter der adlichen Herren durch die oben geschilderten Umstände übergingen, waren durch langjährige Praxis umsichtige, tüchtige Landwirthe, die durch ihre Thätigkeit die mehr oder minder verwilderten Fluren der ritterfreien Hufen wieder in Kultur setzten, somit in freier Bewirthschaftung eine Vermehrung der Bodenerzeügnisse und größere Manchfaltigkeit in denselben erzielt und somit den Nationalreichthum gesteigert haben.

Kehren wir nach diesem Excurse in allgemeine Verhältnisse zurück zum Amte Massow, so ist im Besondern zu bemerken, daß im Vergleich mit dem Inventar von 1691 die Amtseinrichtung von 1726 ein Ackerwerk mehr enthält, als jenes; dies ist das Königl. Ackerwerk zu Resehl. Graf Ludwig von Eberstein in dem Erbregister von 1580 sagt über diese Ortschaft im Wesentlichen Folgendes: — „Reseill. In diesem Dorfe ist der Herrschafft (Massow) zuständig das Kirchenlehn, Straßenrecht, Schulzengericht, Kruglage, Mühlengerechtigkeit, soviel der Herrschaft Antheil betrifft, desgleichen die Schmiede. Alhier haben sie eine eigene Kirche, die von der Kirche zu Korkenhagen abgewartet wird; dazu sind keine eigenen Hufen,

sondern eine halbe Hufe und ein Kotzenland zum Holzhause gelegen. Nach Aufzählung der Einzelheiten ergibt sich als Summa des Massowschen Besitzes an diesem Dorfe: 19½ Hufen, 2 Katebuden, 3 Wurthen, 1 Kamp, ½ Kirchenhufe, 1 Krug, 1 Schmiede, 8 Pflugdienste, 3 Kosten, 21 fl. 4 ßßl. 6 pf. Pacht, 12 Hühner, 20 Topp Flachs. Weiteres haben in diesem Dorfe noch Folgende vom Adel: Die Flemminge zu Matzdorf 7½ Hufe; Petersdorf 2 Hufen, nahe der Herrschaftlichen Hufe; die Hanoven, die allhier einen eigenen Hof haben, dazu 6 Hufen gelegen sind, die sie selber gebrauchen, weitere Gerechtigkeiten sind daran nicht geknüpft. Man vergl. oben S. 373. In dem Einrichtungs-Protokoll von 1726 wird der Zustand des Vorwerks also geschildert: — Dieses Ackerwerk liegt ¼ Mle. vom Amte Massow. Es hat an Gebaüden: 1 Wohnhaus in Fachwerk, mit Stroh gedeckt, in gutem Stande; 1 Scheüne mit Abseiten zu Stallungen, in Holzwerk ziemlich gut, im Dach aber schadhaft. 1 Schaffstall, der ganz verfallen ist und durch einen neüen ersetzt werden muß. Es fehlt an einem Viehstalle und an einem Schäferhause. Nach der Vermessung sind hierbei an Ackerland 435 Mg. 125 Rth., noch eine Feldmark, Kölpin gemeldet, so nur ums 9te Jahr mit Roggen besäet wird, 336 Mg. 1 Ruthe, an Wiesen 42 Mg. 125 Ruth., an Garten und Leinstraßen 1 Mg. 148 Ruth., Summa 816 Mg. 39 Ruth. Was die Feldmark Kölpin betrifft, so ist die angegebene Morgenzahl die Hälfte derselben, welche eigentlich zum Ackerwerke Massow gehört, aber dem Resehlschen Vorwerke zugelegt ist; die andere Hälfte von Kölpin gehört zum Petersdorfschen Gute in Resehl. Der Boden dieser Feldmark Kölpin ist von dürftigster Beschaffenheit, zum Sommerkorn taugt er gar nicht und zum Winterkorn müssen geeignete Stellen ausgesucht werden, die zusammen etwa 56 Mg. enthalten, worauf aber höchstens das 2½te Korn gewonnen wird. Überhaupt besteht der Boden von ganz Resehl nur aus kaltgründigem Sande. Der Acker liegt in 3 Schlägen und bleibt im Sommer wohl die Hälfte liegen. Die Wiesen, am Bache, der Stepenitz, gelegen, sind einschnittig. Weide ums Dorf mittelmäßig, doch hinlänglich, fürs Schafvieh gut wegen der wüsten Feldmark Kölpin. Fischerei hat der Pächter mit der Handwede, so weit er zu Fuß kommen kann, gleich den Bauern im Resehlschen Teiche. Feüerung hat er aus der Beerwinkels Riege, so zum Ackerwerke Massow gehört; sonst sind einige Spreng Eichen am Ufer des Landes, darin Arrendator einige Schweine jaget. Leinstraßen sind zwei, davon er jährlich eine besäet, etwa mit 12 Mtz., das 3te Jahr liegen sie braak. Der jetzige Arrendator Peter Sidow profitirt: Aussaat 112 Sch. Roggen, 24 Sch. Gerste, 45 Sch. Hafer, ¾ Sch. Lein, ⅛ Sch. Hanf, 1 Sch. Buchweizen, der auf der Kölpiner Feldmark gesäet wird; an Heü 30—35 Bauer Fuder. Viehstand: 4 Pferde: 8 Ochsen, 20 Haupt Rindvieh, 300 Schafe, inkl. 100 Schafe Knechtvieh, 12 Schweine. Dienste sind 3 Bauern und 4 Kossaten aus hiesigem Dorfe; die Bauern dienen das ganze Jahr hindurch täglich mit Gespann und Handdienst, die Kossaten täglich mit einem Handdienst, und weil Pächter mit diesem Dienst das Vorwerk nicht versehen kann, so hält er 3 Pflüge auf dem Hofe. An Bier, so die Bauern bekommen, rechnet Pächter überhaupt 4½ Tonne. Jeder Bauer spinnt 6 Stück, jeder Kossat 3 Stück Heedengarn. Die Prästationen des Pächters sind: Arrende 230 Thlr. Schäfer Schatt nichts als die Knechte in die Zuschubs-Steüer. Dem Amtshauptmann 1 Fuder Heü à 1 Thlr., dem Amtmann 1 Pfd. Wolle 4 gr., dem Landreüter 1 Mandel Stroh 6 gr. Dem Dorf-Prediger 11 Sch. 12⅞ Mtz. Roggen, 1 Molder Schafkase, 2 Pf. Wolle; dem Küster 15⅓ Mtz. Roggen. Der Geistlichkeit in der Stadt Massow von dem sogenannten Kölpin,

und zwar dem Präposito 2 Sch. 13¹/₉ Mtz. Roggen, 7 Sch. 8⁸/₉ Mtz. Gerste; dem Kaplan 3 Sch. 12⁴/₉ Sch. Gerste, 3 Thlr. 8 gr. baar Geld; dem Kantor 4 Thlr. 10 gr. 8 pf., dem Organisten 3 Thlr. 13 gr. 4 pf baar. Der Pächter mahlt auf der Massowschen Amtsmühle und gibt die ganze Metze. — In diesem Zustande fanden die Einrichtungs-Commissarien das Vorwerk Resehl bei ihrer Ankunft im Amte Massow. Zu bemerken ist noch, daß dieses Ackerwerk aus ritterfreien Hufen bestand, mit Ausnahme eines demselben einverleibten wüsten Bauerhofes, welcher contribuabel war. Mit Bezug auf die, mit Heidekraut bewachsene Feldmark Kölpin, auch Kolpin geschrieben, enthält das General-Protokoll noch folgende Äußerung: Man hat zwar erwogen, ob auf dieser Feldmark nicht ein aparter Hammelstall angelegt werden könnte, weil aber das Königl. Ackerwerk sowol als die von Petersdorf die Hütung insonderheit mit den Schafen, auf der Kolpin haben, und wegen der engen Weide auch da sonsten auf dem Rehseelschen Felde kein Heidekraut vorhanden, sondern alles Land ausgerissen, und gebrauchet wird, diese wüste Feldmark insonderheit mit zur Hütung verbleiben muß; so hält Commissio vor bedenklich, darunter eine Veränderung anzurathen, zumal es hier an Wiesen fehlt, sonst der Sache geholfen werden könnte, und bei jetzigen Umständen nur eins das andere verderben möchte.

Die Ziegelei bei Wittenfeld ist ums Jahr 1696 angelegt worden. Bei der Untersuchung im Jahre 1726 ergab sich, daß die Ziegelscheüne im Holz noch gut im Stande, im Dach aber sehr schadhaft war. Der Brennofen an sich war gut, das Haus darüber aber baufällig. Außerdem befand sich hier noch eine andere, kleine Scheüne in baufälligem Zustande. Der Ziegler wohnte im Dorfe. In den 13 Jahren, während welcher er hier wirthschaftete, hatte er zwei Jahre 3 mal, sonst aber jährlich nur 2 mal gebrannt, indessen meinte er, daß wenn nur Gelegenheit zum Absatz der Steine vorhanden wäre, er beständig jährlich 3 Brände ausführen könne, in jedem Ofen vermöge er 26—27,000 Steine zu brennen, und zwar 12 m. Mauer- und 14 m. Dachsteine. Die Ziegelerde sei früher auf der Wittenfelder Feldmark, seit 1724 aber auf dem Massowschen Stadtfelde gegraben worden, das Sümpfen müsse er selbst bezahlen. Das Brennholz für jeden Ofen könne er auf 40 Thlr. rechnen, da er es von den Bauern kaufen müsse, die Holz nach Stargard zu Markte fahren; wäre erst das Haus über dem Ofen dichter gemacht, so würde er mit wenigerem auskommen können. Zum Anfahren der Erde halte er 2 Pferde und 1 Knecht, überdem 3 Leüte, davon 2 beim Streichen, à Woche 1 Thlr. 8 gr. auf 7 Wochen 18 Thlr. 16 gr. und 1 Handlanger à Woche 1 Thlr. 2 gr. 7 Thlr. 14 gr. bekäme Seit letzter Licitation gebe er ans Amt 50 Thlr. und überdem 1 m. Mauer- und 1 m. Dachsteine, erhält die Gebaüde in baulichem Wesen, die Hauptbauten werden ihm gut gethan. Der Massowschen Kirche sollte er fürs Sandgraben auf den Kirchenkaveln 100 Dachsteine geben, was er aber bisher nicht gethan habe, auch halte er sich dazu nicht für schuldig, da er bei freier Erde auch freien Sand haben müsse. Der Amtmann erwiderte hierauf, daß diese Abgabe von dem Amtsverweser und den Kirchen-Provisoren festgesetzt, die Genehmigung der Kammer aber noch zu erfordern sei. Dem Priester gebe er jährlich 8 gr. dem Küster 4 gr. Auch müsse er zu dem Weidegeld für seine zwei Pferde 2 gr. beitragen. Die Einrichtungs-Kommissarien veranschlagten den künftigen Ertrag der Ziegelei wie folgt: — Einnahme. An Dachsteinen 30,000, das Tausend zu 5 Thlr. macht 150 Thlr.; an Mauersteinen 28,000, das Tausend zu 4 Thlr., macht 112 Thlr.

Summa 58,000 Stück = 262 Thlr. Der Ziegler hat einen Kohlgarten in Nutzung, wofür er jährlich 16 gr. Pacht zu zahlen hat. Demnach Einnahme 262 Thlr. 16 gr. Davon ist die Ausgabe in Abzug zu bringen, und diese ist so veranschlagt: Dem Ziegler für alle Arbeit worunter das Erde Anfahren und das Sumpfen mit begriffen, das Tausend 2 Thlr. 7 gr. macht 123 Thlr. 18 gr. Für 60 Faden Holz auf 2 Öfen jährlich 80 Thlr. Summa 203 Thlr. 18 gr.; bleibt zur Arrende 58 Thlr. 22 gr. was gegen die frühere Pension (baar 50 Thlr. + 9 Thlr. für Steine) um ein Paar Groschen zurückbleibt. Bei der zweiten Generalverpachtung im Jahre 1732 wurde derselbe Arrende-Betrag von 58 Thlr. 22 gr. in Einnahme gesetzt; zugleich aber hinzugefügt, daß es mit der Ziegelei keinen Bestand haben werde, „weil es an der benöthigten Erde fehlt, sollte solches gänzlich abgehen, so fällt diese Revenüe weg." Dies geschah schon nach wenigen Jahren. Auf Special-Befehl des Königs vom 28. Mai 1735 wurde der Betrieb der Ziegelei eingestellt; die Baulichkeiten brach man ab und legte auf dem frei gewordenen Terrain eine Krugwirthschaft an, deren Inhaber die ersten 3 Jahre 6 Thlr. und die übrigen 3 Jahre der Pachtperiode jährlich 7 Thlr. zahlte, weil der Boden nur schlecht und keine Saat dabei war. König Friedrich Wilhelm I. genehmigte diese Maßnahmen mittelst eigenhändig vollzogener Resolution d. d. Berlin, den 31. Januar 1738.

In des Grafen Ludwig von Eberstein Erbregister vom Jahre 1580 ist des Kniepshofs als einer wüstliegenden, mit Holz bewachsenen Feldmark Erwähnung geschehen. Das Inventarium von 1691 gedenkt dieser Feldmark nicht. Dagegen spricht sich das General-Protokoll zur ersten General-Verpachtung im Jahre 1726 darüber wie folgt aus: „Findet sich, daß ein Holzchen in diesem Ambt bey Pagenkopp gelegen, der Kniepphoff genannt, zu diesem Ambte gehöre, 1¼ Mle. von demselben entfernt, auch den 7. May 1695 p. Commissionem es dieserhalb §. ultimo dahin verglichen, daß solches Holz nach Maßow verbleiben, und die Maßowsche Beambte dasselbe behalten, hingegen die ihnen sonst verschriebene Mastschweine und freyes Brennholz aus der Naugardschen Heyde, dem Buttlin genand, dagegen cessiren sollten, so auch unterm 9. May 1695 von hochseeliger Königs Maytt. allergndgst. dergestalt confirmiret worden, wobey es denn auch bisher geblieben und der Beambte ferner die Mastschweine nach der Holtz- und Jagdtordnung imgleichen sein Brennholz aus dem Kniephoff zu fodern hat, hingegen letzteres so der Ambtshauptmann, wenn er gegenwärtig gewesen, genoßen zur Berechnung fließen würde, wie solches auch beym Ertrage observiret, imgleichen was wegen der Mastung nöthig gewesen, die jeher in der Ambts-Rechnung hieselbst berechnet worden und mit dem Forst sonst nichts zu thun hat. An Forst Gefällen vor Verkauffung einiges Holtzes aus diesem kleinen Holtze ist nichts zu machen, weil solches nur mit Spreng Eichen und hie und da mit Busch bewachsen ist." Nichts destoweniger werden in dem Anschlage bei der Einnahme unter dem Titel: Von kleinen Pachtstücken, an Forstgefällen 30 Faden Brennholz aus dem Kniephoff, so der Amtshauptmann vormalst in natura genossen à 16 gr. mit 20 Thlr., und noch 30 Faden, so der Ambtmann genossen, ebenfalls mit 20 Thlr., zusammen 40 Thlr. verrechnet; außerdem an Mastgefällen nach 6jähriger Fraction, von Trinitatis 1719—1725 nach dem neuen Anschlage 8 Thlr. in Einnahme gestellt. Zu bemerken ist, daß in den 6 Jahren nur 3 Mast gewährten, bezw. 14, 8 und 22 Thlr. In der folgenden Generalpachtperiode von 1732—1738 fielen die Forstgefälle fort, denn es war mit dem Kniephofe eine große Veränderung vorgenommen. Schon

bei Übernahme der Herrschaft Massow von Seiten des Kurfürsten Friedrich III. im Jahre 1691 hatte der geh. Rath v. Natzmer den Vorschlag gemacht, die wüste Feldmark Kniephof wieder urbar zu machen und auf derselben ein Ackerwerk zu errichten und dieses durch Verpachtung zu nutzen. Vierzig Jahre später kam dieser Plan zur Ausführung. In den Jahren 1729 bis 1731 wurde die Kniephofer Feldmark abgeholzt und geradet, was bis zu Johanni des zuletzt genannten Jahres einen Kostenaufwand von Thlr. 1009. 7. 8 pf. verursacht hatte; es blieb aber noch ein Stück Ackerland und eine Wiesenfläche zu raden übrig, was nach einem Überschlage 220 Thlr. kosten würde. Außerdem gab es noch einige Stellen theils sumpfigen, theils sandigen Bodens, welche wegen dieser Beschaffenheit die Radungskosten nicht zu decken im Stande waren. Hier ließ man ein Eichengehölz stehen in dessen Mitte die Gebaüde des neüen Vorwerks, bestehend aus dem Wohnhause, einer Scheüne und einem Stall fürs Rind- und Schafvieh, im Jahre 1734 erbaut wurden. Auch auf dem Felde blieben viele Baüme stehen, über die in späteren Jahren der Pächter des Vorwerks Klage führte, weil sie den steinigen, an sich schon kaltgründigen Boden zu sehr beschatteten, und namentlich dem Gerstbau nachtheilig seien. Für die zweite General-Verpachtung in der Periode von 1732 bis 1738 wurde das Vorwerk Kniephof, obwol es noch nicht vollständig eingerichtet war, zum ersten Mal veranschlagt. Nach der Vermessung gehörten dazu an nutzbarem Lande: 603 Mg. 24 Ruth., nämlich 509 Mg. 48 Ruth. Ackerland, und 93 Mg. 156 Ruth. Wiesen, wovon aber nur 61 Mg. geradet, 32 Mg. 156 Ruth., am Zampelfluß gelegen, noch zur Hälfte bewachsen waren. Vom Ackerlande waren 128 Mg. 76 Rth. zur Brache, 252 Mg. 76 Ruth. zum Roggen-, 50 Mg. zum Gerste- und 78 Mg. 76 Rth. zum Haferbau bestimmt. Es sollten geärntet werden zur Aussaat: 119 Sch. 2 Mtz. Roggen, 56 Sch. 4 Mtz. Gerste und 78 Sch. 6 Mtz. Hafer. Als der Zustand des neüen Vorwerks Behufs der dritten General-Verpachtung wiederum untersucht wurde, ergab sich jedoch, daß der Arrendator an Aussaat nur gewann: Roggen 50—60 Sch. ein Jahr ins andere gerechnet; Gerste 7 Sch., weil der Boden dem Gerstbau wenig zusagte, und im Schatten der vielen Baüme nicht reifen konnte, Hafer bis 60 Sch. Nichts destoweniger blieb man bei dieser dritten General-Verpachtung bei dem Anschlage von 1732 stehen, wonach zur Arrende gewonnen werden sollte (und ebenso viel zur Wirthschaft): Roggen 129 Sch. $^3/_4$ Mtz., Gerste 70 Sch. 5 Mtz., Hafer 78 Sch. 6 Mtz. Diese Natural-Arrende zu Gelde gerechnet, nach den oben angegebenen Getreidepreisen, betrug Thlr. 119. 22. 8. Sodann die Nutzung des Wiesewachses, den Mg. zu 12. gr. gerechnet, ergab Thlr. 46. 22. 4 pf.; demnach Geldpacht aus dem Ackerbau Thlr. 166. 20 gr. Im Jahre 1738 klagte der Pächter, daß die Wiesen „mit den Besen bewachsen seien, und das Vieh solches nicht einmal fressen wolle. Die Weide sei indessen so ziemlich.“ Der Ertrag von der Viehzucht wurde zu $63^1/_2$ Thlr. veranschlagt, indem man voraussetzte, der Arrendator werde 30 Haupt Rindvieh und 250 Schafe halten können und eine gewisse Anzahl Borsten- und Federvieh. Im Jahre 1738 ergab sich aber, daß in Kniephof 4 Pferde, 12 Ochsen und 18 Haupt Rindvieh gehalten wurden, aber keine Schafe, keine Schweine, auch kein Federvieh. Der Ertrag der Mastung wurde ein Jahr ins andere 10 Thlr., und daher die ganze Arrende des Vorwerks Kniephof, nach dem Anschlage von 1732 zu Thlr. 240. 9 gr. gerechnet. In einem Nachtrage wurden indessen obige Mastgelder, weil sie zum Ertrage nicht gehören, in Abzug gebracht, sodann wegen Pagenkopf Thlr. 8. 8. 11 pf. weil der Viehstand durch den Aufbau des Kniephofs geringer angeschlagen

werden mußte, und 48 Thlr. Forst- und Mast-Gefälle, so bisher von diesem Kniephof eingekommen, nun aber durch die Radung gänzlich cessiren; es kamen im Ganzen in Abzug Thlr. 66. 8. 11 pf. und das blieb als Rein-Ertrag Thlr. 174. — 1 pf. Dem neüen Vorwerke waren die Dienste von 6 Bauern in Pagenkopf beigelegt. An Holzung war soviel vorhanden, daß der Feüerungsbedarf gedeckt werden konnte. Dem Prediger und Küster gab der Arrendator nichts, „wiewol sie, da ein neües Vorwerk angelegt, was verlangeten." Zum Inventarium bemerkte der Arrendator bei der dritten General-Verpachtung: Die Wintersaat sei ihm auf ein Jahr geliefert worden, die Sommersaat aber habe er angekauft und dazu 50 fl. bekommen, solche aber mit 4 Pagenkopfschen Dienstbauern und seinem Vieh bestellt; an Vieh habe er pro Inventario nichts. Caution sei mit seinem auf dem Vorwerk vorhandenen Vieh bestellt. Mahlen müsse er auf der Schönauischen Mühle. An Ärnte-Bier würde auf einen Tag denen 6 Bauern und seinen Leüten ¼ Tonne gegeben, so viele Tage sie arbeiteten, so viele Viertel Bier bekämen sie, in der Sommer- und Heüärnte aber pro Tag ⅛ Bier. — Bei den General-Verpachtungen war es meistentheils Sitte, daß die Commissarien der Kriegs- und Domainenkammer, welche mit den Amts-Veranschlagungen betraut waren, bezw. auch eigene Visitations-Commissarien, bei der Visitation den Unterthanen eine Reihe von Fragen vorlegten, um sich über den Zustand der Verwaltung der Domaininämter eine möglichst unparteiische Kenntniß zu verschaffen. Man nannte das „Abhörung der Dorfschaften". Eine derartige Abhörungs-Visitation wurde im September 1738 von dem Etats-Minister und Chefpräsidenten von Grumbkow selbst, in Begleitung des geheimen Raths und Kammer-Directors v. Laurens und des Kriegs- und Domainenraths Stisser, im Amte Massow vorgenommen. Von den 8 Fragen, welche den Unterthanen vorgelegt wurden, lautete die 3te also: — „Ob ihnen mehrere Dienste, als sie zu leisten schuldig wären, zugemuthet werden?" Die Schönauer Bauern erklärten zu Protokoll: Wie der Kniephof vor 9 Jahren wäre geradet worden, hätten ihrer 5 darin pflügen müssen, und zusammengespannt mit 4 Häuptern. — Die Pagenkopfer Unterthanen sagten aus: Mit den Diensten wären sie über die Gebühr nicht beschwert worden, außer daß sie beim Kniephofe jeder zwei Mg. Heideland hätten pflügen müssen, was 22 Mg. austrage, nachher hätten sie zur Wendefahr 10 Mg. wenden und dann zu 12 Sch. Aussaat einpflügen müssen, wofür ihrer 5 jeglicher 1 Thlr. 4 g., ihrer 6 aber jeglicher nur 20 gr. empfangen. Ferner hätten 5 Bauern und 1 Kossate 125 Stiege Roggen nach Pagenkopf, weil die Gebaüde in Kniephof noch nicht fertig gewesen, einfahren müssen, wofür sie nichts bekommen. Ebenso war es ihnen mit Bezug auf die Baufuhren ergangen, die sie beim Vorwerke Kniephof verrichtet. — Der Amtmann erklärte auf diese Beschwerden der Schönauer und Pagenkopfer Unterthanen. „Sie hätten allerdings etwas gepflüget und Gespanndienste über Gebühr geleistet, wie viel eigentlich könn' er aber nicht sagen, und wäre solches auf Veranlassung des seel. Herrn Oberpräsidenten von Massow geschehen." Und damit war die Sache abgethan.

In dem General-Protokoll zur ersten General-Verpachtung im Jahre 1726 finden sich mit Bezug auf das Dorf Pflugrade und die Güter Groß- und Klein Wachlin folgende Nachrichten: — Nach Inhalt der alten gräfl. Erbregister der Ämter Maßow und Naugard sind von den Dörfern Walsleben und Schönau, Maßowschen Amts, verschiedene Wiesen nach dem Dorfe Pflugrade von den verstorbenen Grafen von Eberstein zu dem neüen Bauwerk (Vorwerk) daselbst vor-

mals geleget worden, und da dieses Naugardsche Amtsdorf Pflugrade der Graf von Eberstein Ludwig Christoph hiernächst Schulden halber 1655 an Hans Adam von Flemming hat abtreten müssen, der hochseel. Herzog von Croy aber sich das jus reluitionis reserviret hat, der Reluitions-Prozeß auch bereits angestrengt und das Dorf dem Amte zuerkannt ist, nur daß noch die Meliorationen zu untersuchen und festzustellen sind, so würde, wenn solches Alles zu Stande gebracht worden, dem Massower Amte dieses Dorf ohnmaßgeblich beizulegen sein, zumal dieses Amt nur klein, hingegen das Amt Naugard von ziemlicher Größe, auch erwähntes Gut Pflugrade nahe und in diesem Amte Massow inne lieget. Mit den Gütern Gr. und Kl. Wachlin hat es gleiche Bewandniß. Auch sie stehen ebenmäßig zur Reluition, nur daß die etwaigen Meliorationen untersucht und solchergestalt der ganzen Sache finaliter abgeholfen werden soll. Ob nun zwar diese Domania originetenus gleichfalls nach dem Amte Naugard gehören, so würden doch solche ebenmäßig und vortheilhafter bei dem Amte Maßow zu gebrauchen stehen, da sie in diesem Amte inne liegen, auch solchergestalt alle Communion und sonsten zwischen Beamten vorfallende Streitigkeiten gehoben werden können, welches Beydes man dann Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Decision hiemit überlassen wollen. — So waren die Vorschläge der Einrichtungs-Commission, die von der Kriegs- und Domainen-Cammer angenommen, vom Könige aber erst im Jahre 1738 durch die schon erwähnte Resolution vom 28. Januar genehmigt wurden. Das Reluitions-Geschäft aller drei Güter war bis 1732 vollständig abgewickelt, so daß sie bei der in dem gedachten Jahre Statt gehabten zweiten General-Verpachtung des Amts mit veranschlagt werden konnten. Von da an haben die Güter Pflugrade, Gr. und Kl. Wachlin beständig zum Amte Massow gehört.

Pflugrade. Graf Ludwig von Eberstein gibt in dem Erbregister von 1580 eine sehr ausführliche Nachweisung vom Zustande dieses Dorfs. Indessen ist seine Handschrift, wenn auch durchweg in der ganzen Urkunde, doch gerade in diesem Artikel so unleserlich, daß man den Inhalt desselben meistentheils errathen muß. Die Entzifferung der hieroglyphenartigen Schrift hat folgende summarische Übersicht ergeben. — Das Dorf gehört der Herrschaft (Naugard) mit aller Obrig-, Herrlich- und Gerechtigkeit und sämmtlichen Rechten als da sind: Das Kirchenlehn, das Straßenrecht, das Schulzengericht, desgleichen die Krug-, Mühlen- und Schmiedegerechtigkeit. Das Dorf hat seine eigene Kirche, die von dem Kirchherrn zu Wismar curirt wird. Es sind hier 4 Kirchenhufen, welche zu dem neü errichteten Bauwerk gelegt worden sind (?) was die Herrschaft der Kirche dafür zuwenden will, steht in ihrem Bedünken. Das Vorwerk ist von dem Grafen Ludwig im Jahre 1568 angelegt. Er hat dazu 17 wüste Hufen verwendet, überhaupt also 21 Hufen (?) außerdem einen wüsten Kossatenhof, auch von der Langkavelschen Feldmark hat er ein gutes Stück Landes dazu gelegt, ingleichen die zu den Hufen gehörigen Wiesen, und die neüen Radewiesen, insoweit sie nicht den Nachbarn beigelegt worden. Graf Ludwig nennt einen Bauer, den er wieder zum Schulzen verordnet hat, indem er bemerkt, daß das Schulzengericht nach der Herrschaft Gefallen verliehen werde. Der Schulze muß alle Dienste mitthun, und gibt alles gleich seinen Nachbarn. Mit ihm sind allhier 9½ Pflugdienste. Die Leüte haben unter ihrem Pflug 30 Hufen mit den 4 Kirchenhufen — (unvereinbar mit der vorigen Angabe, insofern diese richtig gelesen ist!) — und gibt die Hufe jährlich 3 Mark Pommersch Pacht. Demnächst ist von einer Überpacht der Hufen die Rede,

welche für jede jährlich 3 Lßl. 11½ pf. beträgt. Desgleichen werden von jeder Hufe jährlich 9 Lßl. Hühnerzins gegeben, die Kirchenhufen ausgenommen, die davon frei sind, ebenso ist der abgesetzte Schulze dieses Zinses enthoben. Jeder der 3 vorhandenen Katen (Kotzen, Kossaten) gibt 6 pf. Ein Kate wird bei der Pacht und Überpacht einer Hufe gleich geachtet. Was insonderheit den Krüger anbelangt, so hat derselbe 2 Hufen unterm Pflug, wovon er 1 fl. 24 Lßl. entrichtet, außerdem 7 Lßl. 9 pf. Überpacht, und 4 Lßl. Hühnerzins. „Item vor die Feilinge oder den Zappen gibt ehr iehrlich ein Pfund Pfeffer, hat noch ein halb Pfund gegeben, vor den Dienst muß ietz dienen für 1 Pfd. Pfeffer. Item hat noch eine Kirchen Houwe, davon gibt ehr der Kirche drei Mark Pacht." Holz hat jeder auf seinem Hufschlage zum Brenn- und Baubedarf zu seiner Nothdurft. Summarum: 26 Hufen, 4 Kirchenhufen, 1 Krug, 1 Schmiede, 9½ Pflugdienste, 3 Kotzen, Pacht 23 fl. 20 Lßl. 3½ Pf., Pfeffer 1 Pfund, Hühner 116, Flachs 26 Topp, von jeder Hufe 1 Topp, Wiesenhafer 2 Scheffel, gibt der Krüger. (Vergl. S. 244—246.)

G r o ß e n W a c h e l i n. In diesem Dorfe hat die Herrschaft (Naugard) das halbe Kirchenlehn, und ist die andere Hälfte den Hindenborg zuständig. (Die Leüte) gehen nach Kleinen Wachlin in die Kirche. Vom Straßenrecht gehört der Herrschaft auch nur die Hälfte. Sie hat ihren eigenen Schulzen, wie die Hindenborg in ihrem Dorfsantheil einen besonderen Schulzen angesetzt haben. Der Krug und die Kruggerechtigkeit ist den Ukermann zuständig. Die Mühlengerechtigkeit hat ein jeder über seine Unterthanen. Die Schmiede gehört, da sie auf der Dorfstraße steht, zur Hälfte der Herrschaft. Sonst sollen die Hindenborg hier ebenso viel haben, als die Herrschaft (Naugard). Desgleichen haben die Ukermann einige Bauern und die Weigern (Weiber) zwei. Die Herrschaft (Naugard) besitzt hier 7 Hufen, die unter 2 Höfe vertheilt sind, welche zusammen 8 fl. 24 Lßl. 9 Pf. Pacht, 2 Pflugdienste, 2 Hühner und 7 Topp Flachs geben. (Vergl. S. 385, 386).

K l e i n e n W a c h e l i n. Dies Dorf gehört der Herrschaft (Naugard) zur Hälfte mit aller Obrig-, Herrlich- und Gerechtigkeit, Einkommen und Nutzungen, nichts ausgenommen, die andere Hälfte den Ukermann, als: Kirchenlehn, Straßenrecht, Schulzengericht, Mühlen- und sonstige Gerechtigkeit. Der Kirchherr hat hier seine Residenz und sind zur Pfarre gelegen 4 Hufen. Die Herrschaft sowol als die Ukermann haben hier einen Schulzen angesetzt. Der herrschaftliche Schulze gibt von den ihm zugetheilten 3 Hufen eine jährliche Pacht von 2 fl. 30 Lßl. Die Herrschaft hat hier 4 Pflugdienste für 12 Hufen und gibt jeder viertehalb Mark Pommersch jährliche Pacht. — Dazu noch 3 Kirchenhufen, die vom Kirchenbauer bewirthschaftet werden. Summarum: 10½ fl. Geldpacht, 33 Sch. Roggen und 3 Sch. Hafer Getreidepacht, 3 Hühner und 12 Topp Flachs. (Vergl. S. 308—311).

Nach dieser historischen Einschaltung, mit Rückblicken auf die Vergangenheit der Herrschaft Maßow und mit Vorblicken in den künftigen Zustand des landesherrlichen Amtes Massow, nach Reluition der dazu gehörigen, oder vielmehr ihm beigelegten, früher alienirten Güter, kehren wir zurück zu den Untersuchungen, welche der 1sten General-Verpachtung des Amts im Jahre 1726 zum Grunde gelegt worden sind. Es sind hierbei zunächst —

Die **Acker** oder **Vorwerke** ins Auge zu fassen, deren Ertrag von den Commissarien nach den Instructionen veranschlagt wurde, welche König Friedrich Wilhelm I. selbst für alle seine Domainen vorgeschrieben hatte. Als diese Arbeit der Kriegs- und Domainenkammer vorgelegt worden war, fand diese, nach Beschluß des Collegiums, sich veranlaßt, mehr oder minder bedeütende Abänderungen darin vorzunehmen, in Folge dessen ein revidirter Anschlag entstanden ist, von dem die Ergebnisse in der folgenden Nachweisung enthalten sind.

Revidirter Anschlag der Vorwerke des Amts Massow zur 1sten General-Verpachtung im Jahre 1726.

Nr.	Name der Vorwerke.	Ackerland.	Darunter zur Brache.	Wiesen.	Gartenland.	Summa.	Ertrag nach dem Anschlage.	Nach Abzug der darauf haftenden Abgabe an die Geistlichkeit und an Contribut.
		Preußische Morgen und Quadratruthen.					Rℓ. Sgr. ₰	Rℓ. Sgr. ₰
1.	Lentz	178. 136	59. 136	7. 88	0. 47	186. 91	98. 23. 8	94. 15. 5
2.	Massow	832. 22	277. 82	84. 156	6. 90	922. 156	632. 23. 11	620. 17. 3
3.	Pagenkopff	334. 165	111. 165	45. 161	0. 168	381. 134	255. 7. 4	205. 18. —
4.	Resehl, Vorwerk . .	771 126	145. 65	42. 125	1. 148	816 39	211. 6. 10	171. 16. 2
5.	— Krughof . .	175. 93	58. 93	4. 120	1. 53	181. 86	76. 23. 2	74. 6. 8
6.	Walsleben	207. 79	69. 48	35. 31	1. 0	243. 79	183. 4. 8	155. 7. 1
7.	Wismar	697. 23	232. 83	34. 144	2. 0	733. 167	264. 2. 7	204. 9. —
	Summa	9197. 4	954. 132	255. 105	13. 146	4421. 27	1722. 20. 2	1526. 17. 7

Die Abgaben an die Geistlichkeit, bestehend in Roggen, Schafkäse, Wurst und Eier ꝛc. wurden in Natura abgeführt, im Anschlage aber in Gelde gerechnet, zu denselben niedrigen Preisen, wie bei Ermittelung des Ertrages, der Sch. Roggen 12 gr. Opfer-Geld selbstverständlich baar Es betrugen die Abgaben an die Geistlichen, bei Lentz Thlr. 4. 8. 3 pf.; bei Massow Thlr. 12. 6. 8 pf. und zwar für den Präpositus 5 Sch. $10^{2}/_{9}$ Mtz. Roggen und 15 Sch $1^{7}/_{9}$ Mtz. Gerste à 10 gr. zusammen Thlr. 9. 3. 1 pf., für Diakonus 7 Sch. $8^{8}/_{9}$ Mtz. Hafer Thlr. 3. 3. 7 pf.; bei Pagenkopf Thlr. 9. 4. 2 pf.; bei Resehl Vorwerk Thlr 24. 16. 4 pf.; Resehl Krughof Thlr. 2. 16 6 pf.; bei Walsleben Thlr. 6. 11. 5 pf.; bei Wismar Thlr. 13. 5. 10 pf. — Die Vorwerke Lentz und Massow hatten ritterfreie Hufen, ebenso der Krughof Resehl. Die vier übrigen Vorwerke dagegen bestanden aus grundsteüerpflichtigen Hufen, daher von ihnen Contribution und Reüter-Verpflegungsgelder gezahlt werden mußten, betragend bei Pagenkopf Thlr. 39. 23. 2 pf., bei Resehl Thlr. 14. 22. 4 pf., bei Walsleben Thlr. 21. 10. 2 pf., bei Wismar Thlr. 46. 11. 9 pf.

Außer den Vorwerken waren auch **Kleine Pachtstücke** zu veranschlagen; so: die Ziegelei zu Wittenfeld Thlr. 58. 22 gr. (s. oben); die Forst- und Mastgefälle vom Kniephof 48 Thlr., der Ertrag der Fischerei im Massowschen Haus- und im Resehlschen Teiche, und der Mitfischerei im Lentzer See, so wie von der Winterfischerei Thlr. 10. 8 gr., Schmiedepacht war bisher nicht entrichtet. Eine Koppel auf zwei wüsten Stellen zu Schönau 3 Thlr., genoß der Amtmann als ein Emolument. Der Amtsgarten beim Amtshause Massow, der Amtmanns- und des Landreüters- und Hirtengarten, zusammen 5 Mg. 170 Rth. groß, trugen Thlr. 11. 6. 1 pf. Pacht ein; an Leinstraßen-Pacht zu Resehl, Pagenkopf, Schönau,

Walsleben und Wismar kamen Thlr. 7. 4. 5 pf. ein. An Heüer für 13 Ackerstücke in Pagenkopf, Schönau, Walsleben und Wismar wurden Thlr. 95. 12 gr. veranschlagt. Für die Concession zum Musikmachen Thlr. 2. 16 gr. Summa der Arrende von kleinen Ackerstücken Thlr. 237. 6. 5 pf. Überhaupt —

Einnahme an Arrenden von Vorwerken und kleinen Pachtstücken Thlr. 1764. — —

Ferner kamen in Betracht: Beständige Gefälle zum Betrage von . . . . „ 246. 19. 4. und zwar: von der Stadt Massow Thlr. 33. 8 gr. wegen vormaliger Haltung der Stadt-Pferde, an allerhand Zehnden Thlr. 33. 2 gr.; für 125 Rauch- und Pachthühner Thlr. 7. 19. 6 pf.; an Flachs-Pacht Thlr. 28. 5 gr.; an Grundgeld Thlr. 17. 18 gr.; vom Garnspinnen Thlr. 5. 20 gr., vom Schäferschoß Thlr. 14. 16 gr.; Lehns-Canon von den Lehnschulzen zu Pagenkopf, Schönau, Wittenfeld Thlr. 3. 20 gr.; an Hufenpacht Thlr. 113. 16. 10 pf., und zwar: — aus Lenz vom Schulzen 4 gr.; — aus Pagenkopf Thlr. 18. 5 gr., nämlich 11 Bauern von 32 Hufen à 12 gr. 16 Thlr., 4 Kossaten à 9 gr. Thlr. 1. 12 gr., der Holzwärter von 1 Hufe 12 gr., der Prediger vor den Pfarrhufen 5 gr.; — aus Resehl der Dienstschulz und 2 Bauern von 7½ Hufe Thlr. 4. 5 gr., 4 Kossaten Thlr. 1. 20. 1 pf., vom adlich Petersdorfschen Gute für 1 Hufe 12 gr., zusammen Thlr. 6. 13. 1 pf.; — aus Schönau der Schulze von 2 Hufen und 2 Wurthen Thlr. 1. 13. 11 pf. Die übrigen Einwohner incl. des Predigers von 49 Hufen Thlr. 30. 19. 3 pf., zusammen Thlr. 32. 9 2 pf.; — aus Walsleben Thlr. 23. 20. 5 pf., nämlich der Schulze von 2 Hufen Thlr. 1. 7. 11 pf., 12 Höfe von 36 Hufen 21 Thlr., der Priesterbauer von 4 Hufen 4 gr. 6 pf., die 4 Kossaten Thlr. 1. 8 gr.; — aus Wismar der Schulze, 9 Bauern und der Priesterbauer von 35 Hufen Thlr. 22. 5. 2 pf.; — aus Wittenfeld der Lehnschulze und 10 Bauern von 35 Hufen Thlr. 10. 8 gr.

An unbeständigen Gefällen, d. i.: an Schutzgeld der Instleüte im Amte, und zwar in den Dörfern Pagenkopf, Resehl, Schönau, Walsleben, Wismar und Wittenfeld wurden veranschlagt . . . . . . Thlr. 4. 16. — pf.

An Dienstgeld . . . . „ 696. 3. — „ und zwar aus Lenz vom Schulzen Thlr. 1. 20 gr.; — aus Pagenkopf Thlr. 131. 6 gr., nämlich der Schulze 12 Thlr., 8 Bauern, incl. 2, so gedienet, à 10½ Thlr. 84 Thlr., 2 Kossaten Thlr. 19. 6 gr., 2 kleine Kossaten, davon einer dem Amte gedienet 6 Thlr.; — aus Resehl 3 Bauern, so beim Ackerwerk à 10 Thlr. 30 Thlr., 4 Kossaten ebenmäßig 24 Thlr., zusammen 54 Thlr.; — aus Schönau der Schulze 15 Thlr., 15 Bauern à 10 Thlr. 8 gr. 155 Thlr., zusammen 170 Thlr.; aus Walsleben der Schulze 15 Thlr., 10 Bauern incl. 4 dienende à 10 Thlr. 6 gr. Thlr. 102. 12 gr., 2 Kossaten à 8 Thlr. 4 gr. Thlr. 16. 8 gr.; — aus Wismar der Schulze 14 Thlr., 8 Bauern, so dem Ackerwerk gedienet 80 Thlr., zusammen 94 Thlr.; — aus Wittenfeld der Schulze Thlr. 15. 5 gr., 10 Bauern à 10 Thlr. 100 Thlr., zusammen Thlr. 115. 5 gr.

An Mühlen-Gefällen wurden veranschlagt . . . Thlr. 162. 10. 2 pf. nämlich die Massowsche Wasser- und Windmühle mit Thlr. 68. 5. 10 pf., die Schönausche Mühle mit Thlr. 48. 16. 8 pf., die Wismarsche mit Thlr. 45. 11. 8 pf.

Der Ertrag der Mühlen wurde nach der Anzahl von Personen berechnet, die einer jeden Mühle als Mahlgäste zugewiesen waren, indem man voraussetzte, daß eine jede Person, sei sie erwachsen oder über 12 Jahre alt*) 10 Sch. Brodkorn und 2 Sch. Schrootkorn verbrauche. $^{1}/_{12}$ von dem also ermittelten Mahlkorn machte die Mahlmetze aus, welche beim Brodkorn zu 12 gr., beim Schrootkorn zu 8 gr. der Scheffel gerechnet wurde. Die Rechnung stellte sich Beispielsweise bei der —

Massowschen Wasser- und Windmühle, wie folgt: Dazu gehören das Ackerwerk Massow 14, das Ackerwerk Lentz 6, das Dorf Resehl 49, das Dorf Wittenfeld 72, ingleichen das zum Amt Friedrichswald gehörige Dorf Falkenberg 140, überhaupt 281 Personen. Diese verbrauchen 2810 Sch. Brodkorn, davon betragen die Mahlmetzen $^{2810}/_{12}$ = 234 Sch 2⅔ Mtz. à 12 gr. macht Thlr. 117. 2 gr. Und sie verbrauchen an Schrootkorn 562 Sch., davon die Mahlmetze $^{562}/_{12}$ = 46 Sch. 13⅓ Mtz. à 8 gr. macht Thlr. 15. 14. 8 pf. Summa der Einnahme von der Mahlmetze Thlr. 132. 16. 8 pf. Hierzu kommt der Ertrag vom Acker und Wiesenwachs laut Anschlag Thlr. 7. 3. 8 pf. Demnach im Ganzen Thlr. 139. 20. 4 pf. Davon ist der Betrag der auf der Mühle und deren Betrieb haftenden Ausgabe mit Thlr. 71. 14. 6 pf. in Abzug zu bringen, und es bleiben zur Arrende Thlr. 68. 5. 10. Die Ausgaben bestehen in 40 Thlr. für des Müllers jährlichen Unterhalt, 17 Thlr. zu Steinen auf beiden Mühlen und zu kleinen Reparaturen, (Hauptbauten stehen auf dem Bau-Etat); 1 Thlr. Zuschubsteüer; 11 gr. 4 pf. für 15$^{1}/_{9}$ Mtz. Roggen, welche dem Priester vom Acker zu geben sind; Thlr. 1. 19. 2⅖ pf. Interessen von 36 Thlr., die der Pächter an Kauf- und Versicherungsgelde auf der Mühle zu stehen hat. Endlich kommen noch Thlr. 11. 8 gr. in Ausgabe, so wegen Falkenberg an das Amt Marienfließ bezahlt werden müssen, weil sie daselbst in Einnahme gesetzt worden. — Auf ähnliche Weise ist die Arrende berechnet für die Schönausche Mühle, welche 177 Personen aus Schönau und Pagenkopf, und für die Wismarsche Mühle, welche 140 Personen aus Wismar und Walsleben zu Mahlgästen hatte. In dem General-Protokoll bemerken die Einrichtungs-Commissarien: Bei der Wismarschen Wassermühle findet sich zuweilen einiger Mangel an Waser, deshalb denn am zuträglichsten sein würde, diese und die Schönausche Windmühle Einem Müller einzuthun, da diese Mühlen nicht weit von einander — ¾ Mln. — auch die Mahlgäste da herumb befindlich, und solcher gestalt befodert werden können.

Amts-Brauerei. Eine eigene Brauerei ist in Massow nicht vorhanden, sondern es wird dieses Amt aus dem Friedrichswaldschen Brauhause mit verlegt, weil beiderseits Ämter nur klein, und daraus füglich providiret werden können. Sonst ist dasjenige, was vormals in diesem Amt von der Brauerei berechnet worden, auch jetzo wieder in den Ertrag gebracht, nämlich . . . . . 115 Thlr.

Summa aller Einnahmen . . . Thlr. 2989. — 6 pf.

Davon abgezogen:

Die Ausgaben, welche auf dem Amte haften, zum Betrage von . . . . . „ 248. 22. — „

Bleibt baar zur Landrentei oder Domainenkasse . . . . . Thlr. 2740. 22. 6 pf.

*) Kinder unter 12 Jahren waren von der Berechnung ausgeschlossen.

Die Ausgaben sind folgende: — An Besoldungen Thlr. 210. 4 gr., nämlich dem Amtmann Müller Thlr. 160. 20. 10 pf., dem Landreüter Thlr. 42. 9. 10 pf., dem Schornsteinfeger Thlr. 3. 9. 4 pf., dem Holzwärter zu Pagenkopf, welcher die Aufsicht des Kniephofer Gehölzes führt, Thlr. 3. 12. gr. — Dem Geistlichen und den Schulbedienten, so wie den piis corporibus Thlr. 28. 6 gr., und zwar dem Diaconus Thlr. 6 16 gr., dem Cantor Thlr. 7. 13. 6 pf., dem Organisten Thlr. 9. 2. 6 pf., der Maßowschen Kirche Thlr. 2. 22 gr., dem Hospital zu Naugard 2 Thlr. — Für Postgeld und Botenlohn 4 Thlr., für Schreibmaterialien Thlr. 5 16 gr.

Was den Zustand der Amtsunterthanen im Allgemeinen betrifft, so wird derselbe in dem General-Protokoll der 1. General-Verpachtung nichts weniger, als glänzend geschildert, im Gegentheil heißt es: Dieser Zustand sei fast überall von schlechter Beschaffenheit, da die Unterthanen wegen der vielen Abfuhren, die hier alle eintreffen, von ihrer Wirthschaft sehr abgehalten, und sonst durch viele andere Burgfuhren, weil das Amt nur klein, stark mitgenommen würden, weshalb denn auch alljährlich ein Zuschuß von den Conservations-Geldern den armen Unterthanen als Beihülfe bewilligt worden sei. — Und an einer andern Stelle ihres Berichts bemerken die Einrichtungs-Commissarien: Daß die Prästationen der Unterthanen überall im hiesigen Amte gegen die Beschaffenheit der Dörfer ihre richtige Proportion hätten, kann nicht positiv gesagt werden, wie denn auch die beschriebenen Umstände in den Dörfer-Protokollen mit anzeigen, daß die Weide, der Heüschlag und Acker an den meisten Orten sehr schlecht beschaffen ist, und wie oben erwähnt, die hiesigen Unterthanen durch alle auf hiesiges Amt eintreffende Paßfuhren sehr mitgenommen werden. — Wenn aber die Lehnschulzen zu Pagenkopf, Schönau und Wittenfelde, als ihnen ein Lehnscanon von zusammen Thlr. 3. 20 gr. auferlegt wurde, erklärten, sie würden bei dieser Plus-Prästation zu Grunde gehen, so war dies offenbar eine der vielen Übertreibungen, in denen sich die Genossen des Bauernstandes zu ergehen lieben, wenn es sich um den Geldpunkt handelt.

Die Untersuchung und Einrichtung des Amts Massow zur 2ten General-Verpachtung in der sechsjährigen Periode 1732—1738 wurde von dem Kriegs- und Domainenrath Schönholtz in den Tagen vom 16—31. Juli 1731 vorgenommen. Das Ergebniß der neüen Veranschlagung war ein sehr günstiges. Die Veranschlagung schloß ab mit einem Netto-Ertrage von . . . . Thlr. 3741. 16. 7 pf. d. i. tausend Thaler mehr, als bei erster Generalverpachtung. Diese Mehreinnahme entsprang aus dem Umstande, daß der Amtsbezirk vergrößert worden war durch die Dörfer Klein-Wachlin, Königl. Antheils, und Pflugrad, die Vorwerke Groß-Wachlin und Pflugrad und durch das neü gegründete Vorwerk Kniephof. Die kleinen Pachtstücke waren auch vermehrt durch das Grafen-Gehäge, bei dem Dorfe Pagenkopf, welches in einem Umfange von 41 Mg. 80 Ruth. im Jahre 1728 geradet und in eine fruchtbare Wiesenflur verwandelt worden war. Durch höhere Einschätzung der alten Amtsvorwerke, so wie durch Hinzutritt jener drei neüen Ackerwerke, war die Arrende von den Vorwerken auf die Summe von Thlr. 2320. 17. 10 pf. gesteigert, was gegen die Veranschlagung von 1726 ein Plus von 794 Thlr. ist.

Bei Gelegenheit dieser zweiten Einrichtung des Amts Massow wurde ein neües Dienst-Reglement für dasselbe entworfen. Dasselbe besteht aus 19 Artikeln. Jüngere Zeitgenossen, die im ersten Decennium des laufenden Jahrhunderts noch nicht gelebt haben, können sich keinen Begriff machen von dem Zustande des deütschen Landmanns, wie er einst war; denn wenn schon nach dem A. L. R., 1794, die

ehemalige Leibeigenschaft als eine Art der persönlichen Sklaverei, auch in Ansehung der unterthänigen Bewohner des platten Landes nicht Statt finden sollte, so bedurfte es doch der gewaltigen Erschütterung von 1806/7, um die Gutsunterthänigkeit durch das Gesetz vom 9. October 1809 aus der Welt zu schaffen. Wie die Unterthänigkeit sich im Leben des Landmanns äußerte, erkennt man aus der vorliegenden Dienstordnung, in welcher Art. 1 also lautet: — „Der Dienst-Bauer soll von Marien-Verkündigung (25. März) an, des Morgens um 7 Uhr auf dem Dienst sein, auf den Mittag 2 Stunden mit dem Viehe füttern, sodann wieder anspannen und gegen 7 Uhr vom Dienst abgehen. Mit solchem Dienst wird bis Michaelis (29. September) auf vorgesetzte Weise continuiret. Der Kossat, welcher mit der Hand dienet, soll mit Sonnen-Aufgang auf den Dienst kommen, und mit Sonnen-Niedergang allerst wieder davon abgehen. Wenn der Bauer mit der Hand dient, soll er eben, als wie der Kossat auf den Dienst kommen, und so wieder davon abgehen." — Für den Zeitraum von Michaelis bis Marien-Verkündigung beginnt der Gespanndienst mit Sonnen-Aufgang und hört mit Sonnen-Untergang auf. Der Handdienst hat dieselben Anfangs- und Endpunkte, wie im Sommer (Art. 2). — „Es soll ein jeder Dienstmann mit tüchtigem, untadelhaftem Geräth auf den Dienst kommen, gestalten die kleinen Mist-, Heü- und Ärntewagen, die schlechten Pflüge und Eggen, gänzlich abgeschafft sein sollen, und muß mit solchem Zeüge, als wie ein Jeder zu Hause gebraucht, die ihm aufgegebene Arbeit verrichtet werden. Wenn aber ein oder anderer jedennoch damit erschiene und zum Hofdienst kommen sollte, hat er zu gewärtigen, daß ihm solches abgenommen, entzwei geschlagen und dem Befinden nach überdem mit willkürlicher Strafe belegt werden soll, wie ihm denn auch dieser Tag an seinem zu leistenden Dienst gar nicht gerechnet wird, weil die Zeit mit solch schlechtem Geräthe nur übel hingebracht und damit wenig verrichtet, auch was damit geschiehet, nur verdorben wird." (Art. 3). — „In diesem Amte ist der Bauer schuldig, nach Alten-Stettin, Stargard, Kolberg, Landsberg oder soweit entlegene Örter zu fahren, da ihm dann für eine Stettinsche Reise 3, für eine Kolbergsche 4, für eine Stargardsche 1 und für eine Landsbergsche 4 Tage Spanndienst gerechnet und gut gethan werden. Sollte er aber etwa auch auf 2–3 Meilen fahren müssen, wird ihm solche Reise auf so viele Meilen für einen Spann-Tag gerechnet" (Art. 8). U. s. w., u. s. w.

Nach der ersten Einrichtung des Amtes Massow in Anno 1726 gab es in demselben keine Brau- und Branntweinbrennerei, sondern es wurde dieses Amt, wie wir oben gesehen haben, von der Brauerei und Brennerei zu Friedrichswald mit verlegt. Wegen der großen Entlegenheit wurde es indessen bereits im Jahre 1731 für angemessen erachtet, auf dem Amte Massow eine Werkstätte für Fabrikation von Bier und Branntwein einzurichten, worauf im Jahre 1737 dem Amtshause gegenüber ein eigenes kleines Brauhaus erbaut worden ist. Es war ein Fachwerksgebaüde zu 8 Gebind, in den Fächern gekleimt, hinten an der massiven Bewährungsmauer stehend und mit Ziegeln gedeckt. In Pflugrade war auch ein Krug neü angelegt worden, der bei der folgenden General-Verpachtung zum ersten Mal in Anschlag gekommen ist.

Die Revision und anderweitige Einrichtung des Amts zur 3ten General-Verpachtung wurde von dem Kriegs- und Domainenrathe v. Laurens, der nunmehr den Geheimraths-Titel führte, in den Tagen vom 21. Mai bis 2. Juni 1737 vorgenommen. Derselbe berechnete den Reinertrag des Amtes für die Pachtperiode 1738–1744 auf . . . . Thlr. 3855. 8. 5 pf.

Unter den Vorwerken fand eine Änderung mit Resehl Statt. Das zu diesem Vorwerke gehörige steüerpflichtige Land wurde ihm abgenommen und zu dem dortigen Krughofe gelegt, dagegen das bei diesem befindliche ritterfreie Land dem Vorwerke überwiesen. Da indessen die Trennung nicht genau nach dem Maaße der beiden Flächen bewerkstelligt werden konnte, so wurde Vorwerk und Krughof Resehl in Eins gezogen mit einem Flächeninhalt von 997 Mg. 125 Ruth. incl. der wüsten Feldmark Kölpin. Nach Abzug der Kontribution und der Reüter-Verpflegung, sowie der Abgaben an die Geistlichkeit betrug nun die Arrende von den vereinigten Gütern Resehl Thlr. 298. 4 gr. Die dazu gehörigen, 47 Mg. 65 Ruth. großen Wiesen standen mehrentheils unter Wasser, weil der von der Massowschen Mühle auf die Korkenhagensche Mühle fließende Stepenitzbach verkrautet und mit Weidenstrauch ganz verwachsen war, so daß bei der Heüwerbung das Gras mit großer Mühe ausgetragen werden mußte. Es war daher eine Raümung des Bachs dringend nothwendig. Seit 1711 hat eine solche nicht Statt gefunden. Damals hatte die Raümung Thlr. 44. 3. 10 pf. gekostet, Raümungspflichtiger war der Königliche Gutsherr von Resehl. Demnächst wurde Beschwerde über den Korkenhagenschen Müller geführt, der das Wasser zu hoch halte und auf die Resehlschen Wiesen zurückstaue. Früher habe derselbe ein Zeichen gehabt, wie hoch er das Wasser halten dürfe; dies Zeichen sei indessen verloren gegangen und es müsse ein neües gesetzt, der Pächter von Resehl dann aber auch angewiesen werden, das Wasser stets rein zu halten. In dem Cabinets-Erlaß vom 31. Januar 1738 genehmigte der König den Vorschlag, daß bei dem Vorwerk Resehl das Ackerwerk und der Krughof in Eins geworfen, auch der Stepnitzbach geraümt werde. „Indeß habt Ihr (die Pommersche Kriegs- und Domainenkammer) zuforderst genau untersuchen zu laßen, wie viel die Raümung des Mühlenbachs bey der Massowschen Mühle, und des Graben kosten werde? auch hiernächst, wann die Raümung geschehen, pflichtmäßig dahin zu sehen, daß solcher Bach im Stande erhalten werde, damit Wir nach Verlauf einiger Jahre, nicht desfals von neüem Unkosten anwenden dürfen, und muß der Müller das Waßer nicht über die Gebühr halten, weshalb ihm, wofern es nicht bereits geschehen, allenfals ein Zeichen zu setzen ist". Auch in Bezug auf die Mühle zu Korkenhagen wies der König die Kammer an, derselben ein solches Zeichen unverweilt setzen zu lassen. Bei Pflugrade war ein, über 158 Mg. großes Ellernbruch, davon der größte Theil mit Nutzen zu Wiesen geradet werden möchte, und wären es vor der Hand nur 100 Mg. „Und wenn auch solche 100 Mg. Wiesen 400 Thlr. zu raden kosten sollten, so könnten sie doch wenigstens mit der Viehzucht pro Mg. zu 12 gr. in Anschlag kommen, und würden dann tragen 50 Thlr., mithin $12\frac{1}{2}$ Prct. des Anlagekapitals." So der Antrag des Einrichtungs-Commissarius und der Kammer. Der König resolvirte: „Die zur Rahdung 100 Mg. von denen bey Pflugrade befindlichen Eller-Brüchern, verlangte 400 Thlr. sind Wir nicht gemeinet zu accordiren, sondern der Pächter kan solche Rahdung auf seine Kosten bewerkstelligen, und soll dagegen in den neüen 6 Pacht-Jahren die Nutzung davon haben" — Amtmann Johann Müller — der seit 1704 in den Ämtern Massow und Friedrichswald die Wirthschaft geführt hatte, — befragt, ob er die Generalpacht des zuerst genannten Amts auch nach dieser 3ten Einrichtung und Veranschlagung fortzusetzen geneigt sei, erklärte sich dazu bereit, wenn der König gewisse Bedingungen, die er stellen müsse, bewilligen werde. Zunächst bat er um eine 9jährige Pachtperiode, und demnächst, daß seinem ältesten Sohne Carl Friedrich, der seine Studien auf der Hochschule Halle absolvirt hatte, und darauf

schon 2 Jahre in des Vaters Wirthschaft thätig gewesen war, das Prädikat als Amtmann beigelegt werde. Der König resolviret: „Das Suchen wegen 9 Jahre findet nicht Statt, der Contract muß, wie bey andern Ämtern nur auf 6 Jahre gerichtet werden. Seinem Sohne haben Wir das gebetene Prädicat als Amt Mann allergnädigst accordiret und wird vor ihm das Patent ausgefertiget, gestalt er denn auch in Pflicht genommen werden soll, damit er dem Vater bey seinen Amts-Verrichtungen und in der Wirthschaft zu Hülfe kommen, auch wofern dieser etwa währenden neüen 6 Pacht-Jahren verstürbe, sodann die General-Pacht fortsetzen könne."

Es kam jedoch anders, als der König befohlen hatte. Man weiß nicht die Ursache, warum diese Anordnungen nicht zur Ausführung gebracht wurden, genug, daß auf Specialbefehl des Königs dem Amtmann Johann Müller die Forsetzung der Generalpacht des Amtes Massow auf die neue Pachtperiode 1738—1744 entzogen und dem Amtmann Johann Bütow übertragen wurde, der indessen die Pachtung, anscheinend wegen andauernder Kränklichkeit, nicht fortführen konnte, sondern sie gegen Ende des Jahres 1738 an den Amtmann Johann Kohlich abtreten mußte. Müller, der Vater, zog nach Resehl, auf das Petersdorfsche Gut, dessen Pfandinhaber er seit 1727 war (S. 373), Müller, der Sohn Carl Friedrich, bekam das Amt Kolberg als Generalpächter. Kohlich scheint gleich im folgenden Jahre 1739 einen ungenannten Nachfolger in der Generalpachtung von Massow gehabt zu haben. Seit Trinitatis 1740 war Paul Heinrich Wollenbourg Beamter in Massow, und von ihm erfährt man denn auch durch das Protokoll vom 19. Februar 1744, was die Ursache des haüfigen Beamten-Wechsels gewesen: seine Vorgänger haben bei dem hohen Anschlage von 1738 nicht bestehen können, schlechte Ärnten und sogar Mißwachs haben sie zu Grunde gerichtet, und auch er habe während der 4 Jahre seiner Bewirthschaftung mit Drangsalen und schweren Sorgen zu kämpfen gehabt; nichts desto weniger erklärte er seine Bereitwilligkeit, die Generalpachtung auch nach dem neüen Anschlage und Einrichtungs-Ertrage, welcher für den 4ten Turnus auf . . . . Thlr. 4205. 21. 4 pf. festgesetzt war, zu übernehmen, wenn ihm unter andern Bedingungen neün Pacht-Jahre bewilligt würden. Dies geschah nun aber nicht, und Wollenbourg blieb Beamter in Massow bis an seinen Tod, der im Jahre 1748 erfolgte, worauf der Oberamtmann Breetz in den Pachtcontract trat.

Bei der zur 4ten General-Verpachtung am 17. Januar 1744 durch die Kriegsräthe d'Arrest und Pott vorgenommenen Untersuchung des Dorfes Schönau gab der Gemeinde-Vorstand Folgendes zu Protokoll: — Verbesserungen wären wol zu machen, wenn das dem Dorfe zugehörige mit Langkavel gränzende s. g. Mühlenbruch geradet, die nöthigen Graben darin gezogen, und dasselbe solchergestalt urbar gemacht würde, wie denn auch der Landmesser bei der Revision dasselbe aufgenommen und einen Anschlag der Graben- und Radekosten angefertigt, nach welchem letztere bei 111 Mg. Fläche à 5 Thlr. sich auf 555 Thlr., die Grabekosten aber auf Thlr. 42. 20 gr., mithin in Summa auf Thlr. 597. 20 gr. belaufen würden. Die Gemeinde zeigt indessen hierbei an, wie es nicht in ihrem Vermögen sei, diese Kosten aufzubringen, obwol sonst dem Dorfe durch solche Verbesserung sehr geholfen sein würde, stellet daher Sr. Königl. Maytt. alleruntertbgst. anheim, ob nicht höchst dieselben sothane Kosten oder soviel allenfalls dazu nöthig sein möchte, gegen richtige Verzinsung

vorzuschießen allergnädigst geruhen wollen, welche Commissio dahin gestellt sein läßt, jedoch dafür hält, daß diese Sache zuvörderst näher zu untersuchen sei, ehe darüber hinlängliche Resolution gefaßt werden könne, und wird, weil jetzo das Terrain des Schnees halber (es war im Monat Februar) nicht sondiret werden kann, solches auf andere und bequemere Zeit ausgesetzt bleiben müssen. In dem General-Protokoll sprachen die beiden Einrichtungs-Commissarien über den Antrag der Gemeinde wegen vorschußweise Bewilligung der Kulturkosten ihre Ansicht dahin aus, daß die Bewilligung nicht rathsam, für die Dorfschaft es vielmehr besser sei, wenn die beabsichtigte Melioration, falls die nähere Untersuchung die Nutzbarkeit derselben erwiese, von ihr selbst nach und nach ausgeführt werde. Das Königl. General-Directorium ertheilte in der Resolution vom 19. Mai 1744 diesem Vorschlage seine Genehmigung.

In ähnlicher Weise verhielt es sich in dem Dorfe Wittenfeld mit dem 32 Mg. 58 Ruth. großen Hegebruch, von dem schon 3 Mg. 124 Ruth. urbar gemacht waren. Der große Überrest war mit Ellernstrauch ganz verwachsen. Auch hier beantragte die Gemeinde die Bewilligung des Kostenbetrags von Thlr. 85. 23 gr. als Vorschuß gegen Verzinsung; sie wurde aber bedeütet, wie Se. Königl. Maytt. wol schwerlich dieses Gesuch accordiren werde. Indessen aber solle die Sache, wie sowol die Raümung am füglichsten zu bewerkstelligen, als auch wie das Bruch unter die Einwohner einzutheilen sei, näher erwogen und das Nöthige in einem besondern Protokoll festgesetzt werden. Dieses vorbehaltene Protokoll wurde am 5. Februar 1744 abgefaßt. Darin leistete die Gemeinde Verzicht auf das unterm 17. Januar angebrachte Gesuch um den Kosten-Vorschuß und vereinigte sich, das Hegebruch mit eigenen Kräften urbar zu machen. Soviel die Eintheilung des Bruchs betrifft, so wurde festgesetzt, daß selbige nach Verhältniß der Hufen, jedoch weil das Bruch zum Theil guten, zum Theil nur schlechten Grund hat, mithin auch zum Theil nur schlechtes Gras bringt, dergestalt in zwei Sorten getheilt werden solle, daß jeder nach Proportion seiner Hufen sowol von dem guten als schlechten Boden participire, welche Sortirung allenfalls vor fremden Gerichten, als Sachverständigen, bewerkstelligt werden müsse und sei die Special-Eintheilung durchs Loos oder Kaveln vorzunehmen. Sollte die Gemeinde sich darüber nicht vereinigen können, so wird Beamter die Eintheilung reguliren und Alles in Ordnung bringen, welches alsdann die Gemeinde acceptirt und sich gefallen läßt. Das General-Directorium erklärte sich in der oben angeführten Resolution, mit dem getroffenen Abkommen einverstanden.

Bereits im Jahre 1739 wurden sämmtliche Vorwerke durch den Landmesser Schwadtke neü vermessen, diese Vermessung aber im Jahre 1743 durch den Landmesser Kreyser revidirt, von demselben aber nur allein beim Vorwerk Walsleben der Acker seiner Qualität nach in Klassen getheilt und specificirt. Bei den übrigen Vorwerken ist dies nicht geschehen. Für die 4te Pachtperiode von 1744—1750 ist der Ertrag der Vorwerke auf Grund der gedachten Vermessungen veranschlagt worden. Im Jahre 1740 wurde der Amts-Krug bei Massow neü erbaut auf Grund und Boden des Amts. Der Krug liegt hart vor der Stadt Massow und besteht aus dem Wohnhause, einem Stall und einem Kohlgarten, der vom Amtsacker genommen worden.

Zustand des Amtes Massow in der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Eine nähere Erörterung dieses Zustandes belehrt uns über die ländliche Verfassung, wie sie vordem bestanden hat, über das Verhältniß zwischen Gutsherrschaft und ihren dienstpflichtigen Unterthanen, sowie über die Art und Weise wie die Landwirthschaft auf größeren Gütern von den Pächtern derselben betrieben wurde. Es waren Zustände, — und sie haben sich bis in den Anfang des laufenden Jahrhunderts fortgepflanzt, — von denen das heütige Geschlecht sich keinen Begriff zu machen im Stande ist, daher es hier am rechten Orte sein dürfte, jene Zustände an der Hand der Einrichtungs-Acten des Amts Maßow, als Beitrag zur Kulturgeschichte vergangener Tage, zur Anschauung zu bringen.

Zur 5ten General-Verpachtung des Amts Massow auf die Periode von Trinitatis 1750 bis dahin 1756 wurden im Monat November 1749 die nöthigen Einrichtungen und Veranschlagungen durch den Kriegs- und Domainenrath Winckelmann zur Ausführung gebracht. Es fand in der Umgränzung des Amtsbezirks eine große Veränderung statt. Sowol dem Königl. Interesse, als den Umständen der beiden Ämter Friedrichswald und Massow war es für zuträglich erachtet worden, diejenigen Vorwerke, Dörfer und Mühlen des zuerst genannten Amts, welche auf der Ostseite der Ihna liegen, nämlich die Dörfer Damerwitz, Darz, Falkenberg, Neüendorf, Priemhausen, Rosenow, die Vorwerke zu Darz und Neüendorf, ingleichen die Mühlen zu Damerwitz, Darz und Neüendorf von ihrem bisherigen Amtsbezirke zu trennen und mit dem des Amtes Massow zu vereinigen. Der Beamte von Friedrichswald hatte auf dem Vorwerke Rörchen, der dortigen weitlaüfigen Wirthschaft halber, seinen Wohnsitz nehmen müssen, der von jenen Ortschaften 2—3 Mln. entfernt ist, den Unterthanen zu nicht geringer Beschwerde, wenn sie ihre Prästanda abzuliefern, oder sonst auf dem Amte zu thun hatten, einen so weiten Weg reisen zu müssen, wogegen die gedachten Ortschaften beim Amtshause Massow diesem gleichsam vor der Thüre liegen und das entlegenste Dorf, Priemhausen, nur $^5/_4$ Mln. entfernt ist. Deshalb dürfte, da ohnedies das Amt Friedrichswald wegen der daselbst angebauten Pfälzer Colonien ziemlich angewachsen war und der dasige Beamte mit diesen vollauf zu thun hatte, um sie in ökonomischer wie polizeilicher Beziehung gehörig unter Aufsicht zu halten, mit dieser Veränderung nicht länger Anstand genommen werden, hauptsächlich auch wegen des Umstandes, daß die Massowschen Unterthanen durch die, dieselben gar haüfig vor anderen treffende Abfuhren schon ganz mitgenommen und solche fernerhin allein nicht leisten können, sondern durch mehrere Ortschaften darin unterstützt werden müssen. Dies ist nothwendig, damit die Massower nach und nach wieder zu Kräften kommen können.

Da bisher von den Vorwerken des Amts weder eine genaue Vermessung vorhanden, noch der Acker nach seiner Bonität in Klassen eingetheilt war, sondern bei der ersten Generalpacht im Jahre 1726 die Vermessung von 1708 schlechthin zur Grundlage der angefertigten Anschläge gedient hatte, welchen dann auch alle übrigen Einrichtungen gefolgt sind, in der Art, daß die Größe des hier und da in den folgenden Generalpacht-Jahren urbar gemachten Ackers, nebst der geradeten Wiesenfläche, dem Quanto des Acker- und Wiesenlandes aus der alten Vermessung hinzugerechnet worden, so ist dadurch geschehen, daß bei den Vorwerken meistentheils ganz unrichtige Flächenmaaße zum Anschlag gekommen sind. Um den daraus für

Nachweisung des Flächeninhalts der Vorwerke, auch der Mühlengrundstücke des Amts Massow nach der Vermessung im Jahre 1749.

№	Name der Vorwerke und Mühlen.	Ackerland.						Wiesen.				Koppeln.	Gartenland und Leinstellen	Ganze Fläche.
		Wurten	Gutes Land.	Mittel Land.	3 jähriges Land.	6 jährig. Land	Summa.	2-schnittige.	1-schnittige.	Feld-Wiesen.	Summa			
		Preußische Morgen und Quadratruthen.												
	Vorwerke:													
1.	Kniephof	—	178. 22	126. 22	33. 52	42. 14	379. 110	33. 174	46. 12	64. 2	144. 68	15. 34	1. 23 2. 6	542. 61
2.	Lentzen	23. 104	47. 99	89. 97	108. 84	4. 123	273. 147	—	7. 99	2. 32	9. 131	—	— 120	284. 38
3.	Massow	15. 128	261. 88	358. 28	209. 8	44. 130	889. 22	53. 42	35. 168	25. 55	114. 85	9. 36	12. 127 — 100	1026. 10
4.	Pagenkopf	—	77. 86	56. 47	13. 68	—	147. 21	3. 77	48. 84	15. 149	67. 130	4. 132	3. — 7. —	229. 103
5.	Pflugrade	32. 62	205. 77	284. 107	62. 136	—	585. 22	8. 125	59. 73	28. 128	96. 146	3. 95	3. 158 6. —	695. 61
6	Rehsel, incl. Krughof und Kölpin	11. 65	147. 68	245. 132	344. 167	40. 162	790. 54	22. 120	50. 92	5. 13	78. 45	5. 140	2. 6 1. 161	877. 126
7.	Groß-Wachlin	—	109. 130	140. 91	22. 80	—	272. 121	—	12. 14	3. 146	15. 160	—	— 110	289. 31
8.	Walsleben	30. 105	72. 108	143. 127	5. 137	—	252. 117	6. 18	25. 126	33. 78	65. 42	—	2. 22 2. 71	322. 72
9.	Wismar	17. 114	173. 37	324. 176	99. 31	—	614. 172	14. 1	49. 134	19. 158	83. 113	3. 120	2. 43 6. 137	711. 4^{5}
10.	Darz	—	345. 165	534. 73	105. 138	—	986. 16	72. 140	96. 58	58. 101	227. 119	—	10. 151 2 168	1227. 9^{4}
11.	Neüendorf	—	77. 91	222. 174	165. 108	—	466. 13	4. 29	6. 21	39. 149	50. 12	2. 45	1. 79	526. 86
12.	Pflugrade, Krughof .	2 —	—	12. 20	—	—	14. 20	—	3. 167	—	3. 167	—	6. 110	17. 7
13.	— Tescheshof.	—	18. 86	17. 43	2. —	—	37. 129	1. 164	—	—	1. 164	—	—	39. 113
14.	Lentzen, Kuckahn Parc.	—	—	20. 29	—	—	20. 29	—	—	—	—	—	— 35	20. 64
	Mühlen:													
1.	Bergmühle bei Massow	—	9. 61	—	—	—	9. 61	3. 18	—	—	3. 18	—	— 65	12. 144
2.	Schönau, Windmühle	—	6. 78	—	—	—	6. 78	4. 3	4. 19	—	8. 22	—	— 50	14. 150
3.	Wismar, Wassermühle	—	10. 179	27. 149	2. 166	—	41. 134	2. 150	1. 163	—	4. 133	—	1. 22	47. 109
4.	Darz, Windmühle . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1. 9	1. 9
5.	Damerwitz, desgl . .	2. —	—	—	—	—	2. —	—	—	—	—	—	— 150	2. 150
6.	Neüendorf, Wasserm.	—	—	—	—	—	—	1. 115	—	—	1. 115		— 110	2. 45
	Summa	135. 38	1741. 115	2604. 54	1175. 95	132. 69	5789. 6	222. 96	447. 150	296. 111	977. 10	44. 62	45. 20 36. 33	6891. 131

die Interessen des Königlichen Gutsherrn sowol als des Generalpächters und der Vorwerkspächter entspringenden Mißständen zu begegnen, wurde eine neüe Vermessung und Bonitirung sämmtlicher, im erweiterten Bezirk des Amtes Massow belegenen Vorwerke angeordnet, die im Jahre 1749 zur Ausführung gekommen ist. Ausgenommen hiervon ist das Vorwerk Groß-Wachlin gewesen, dessen Flächeninhalt bereits 1743 durch Vermessung ermittelt worden war. In Bezug auf das Vorwerk Klein-Wachlin heißt es in dem Protokoll vom 14. November 1749 also: „Dieses Ackerwerk ist mit denen v. Ückermann commun, und gehöret Sr. Königl. Majest. davon nur die Hälfte; die v. Ückermann haben aber den Königl Antheil seit vielen Jahren mit unter sich und mit dem ihrigen zusammen verpachtet gehabt, jedoch daß das Amt eine gewisse Pacht bis zum Austrag der Sachen davon bekommen. Da aber nunmehr es soweit gediehen, daß die Separation des Ackers allschon veranlaßet und durch einen Landmesser reguliret, so wird die wirkliche Abtretung nun nächstens vor sich gehen". Es schwebte nämlich zwischen den beiden Gutsherren von Klein-Wachlin ein Rechtsstreit wegen der Größe eines jeden Antheils an diesem, bereits im Jahre 1731 als Ganzes vermessenen Gutes, der nunmehr seiner Endschaft nahe war, und kam es, wie in dem General-Protokoll vom 8. November 1749 gesagt ist, nur noch auf die Übergabe des Königl. Antheils Seitens der v. Ükermann und auf die Vermaalung dieses Antheils an. Der Prozeß mit den v. Ükermann betraf aber auch Groß-Wachlin wegen der von denselben abzutretenden Beiländer des Königl. Gutsantheils und wegen Natural-Erstattung des von den Königl. Vorwerksstücken widerrechtlich abgepflügten Ackers. Der Einrichtungs-Commissarius, Kriegsrath Winckelmann, ließ die Bemerkung einfließen: Beide Angelegenheiten wird von Seiten der Kammer bei der Königl. Regierung (oberste Landes-Justizbehörde) zu urgiren unvergessen sein, damit hiernächst von diesen beiden Ackerwerken eine gehörige Wirthschafts-Einrichtung gemacht werden könne.

Die vorstehende Nachweisung enthält den Territorialbestand des, dem Königlichen Gutsherrn unmittelbar zuständigen Grundbesitzes an Vorwerken, einigen von den kleineren Pachtstücken und den mit den Mühlen verbundenen Ländereien in der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Der Zustand der einzelnen Vorwerke stellte sich folgender Maßen:

Kniephof. Arrendator: Christian Köhler, seit 1744. Die Gebaüde bestehen in einem Wohnhause, einer Scheüne mit 2 Einfahrten und angebauten 2 Abseiten zur Stallung, und einem Viehstall, worin auch die Schafe stehen. Weil aber sowol zum Gelaß der Schafe als des Rindviehs nicht Raum genug vorhanden, so ist die Erbauung noch eines Gebaüdes nöthig, oder es muß mindestens der Viehstall mit einigen Gebinden vergrößert werden. Die Gebaüde sind übrigens in gutem Stande. Der Acker halb Lehm-Sand Boden, ist aber naß und kaltgründig. Es stehen darauf auch noch viele Eichen, die wegen der Überschattung dem Lande sehr schädlich sind. Überhaupt ist das Land, als dieses Ackerwerk vor etwa 16 Jahren angelegt wurde, nicht sorgfältig genug geradet worden; außer jenen Eichen sind auch die Stubben und Wurzeln meistentheils in der Erde geblieben, was die Beackerung sehr erschwert. Dazu kommt, daß, wenn Mast vorhanden ist, die Saaten durch das Borstenvieh zerstört werden. Die überflüssigen Eichen müssen vom Acker fortgeschafft werden; es bleibt denn in dem hiesigen

Eichholze noch Mast genug. Die Wiesen haben einen ziemlich guten Boden, jedoch sind auch sie nicht rein geradet und sie enthalten noch viele Stubben und Wurzeln, in Folge dessen viel neües Buschwerk aufgeschlagen ist. Die zweischnittige Wiese, welche am Zampelstrom liegt, ist etwas tief, weshalb der zweite Schnitt davon meistens nur schlecht ausfällt. Diese Wiese ist aber bisher bei dem Ritterhofe zu Pagenkopf genutzt worden, obgleich selbige zu Kniephof gehört. Die Hütung ist für Rind- und Schafvieh gut, aber nur knapp, im Fall dem Vorwerke nicht verstattet werden sollte, aus der Heide an dem Pagenkopfschen Lande zu hüten, dessen sich die dortigen Bauern jetzt anmaßen wollen. An Aussaat gewinnt der Pächter ein Jahr ums andere: 95 Sch. Roggen, 35 Sch. Gerste, 56--58 Sch. Hafer, 3 Sch. Lein, 6 Sch. Erbsen in die Brache; 40 zweispännige Fuder Heüwerbung, die aber nicht hinreicht, so daß alle Jahr Heü zugekauft werden muß. Viehhaltung: 5 Pferde, 16—18 Ochsen, 16 Kühe, 12 Stück Gustevieh, incl. 7 Kälber, 275 Schafe, incl. des Kostknechts Schafe, 16 Schweine, 6 alte Gänse und 1 Ganten. Pension zahlt der Pächter, incl. der Dienste von 2 Kossaten aus Pagenkopf Thlr. 260. 16 gr. Contribution und Reüterverpflegung wird nicht gegeben, weil Kniephof Ritterland ist. Schäfer-Schoß desgleichen nicht. Prediger und Küster bekommen nichts. Deputanten sind: der Schäfer, der ein Kostknecht, wird gespeiset; anstatt des Kuhhirten wird ein Junge gehalten, der 4 Thlr. Lohn und Hemden bekömmt. Der Schmidt zu Pagenkopf erhält für Unterhaltung der Pflüge 4 Sch. Roggen und 1 Sch. Gerste. Der Pächter mahlt in Schönau um die 12te Metze und gibt kein Sichtgeld. Caution hat er mit Vieh und Fahrniß gestellt. Gränzstreitigkeiten finden mit dem Müller zu Vogtshagen Statt, welcher diesseits des Zampelstroms eine Wiese, 4 Mg. 100 Ruth. groß, besitzt, obgleich der Strom, zufolge der Acten betreffend die Anlegung von Kniephof, die Gränze halten soll, weshalb noch näher zu untersuchen bleibt, quo jure der Müller diese Wiese besitzt. Feüerlösch-Geräthschaften sind nicht vorhanden. Das Gartenwerk ist schlecht und besteht in Kohl- und Kraütergarten, Obstbäume sind noch nicht gepflanzt. Pflüge hält der Pächter 4 Stück und die dazu nöthige Anspannung nebst Gesinde, da er außer von 2 Kossaten aus Pagenkopf, davon jeder wöchentlich nur 3 Tage dienet, keine Dienste hat. Das Saat-Inventarium besteht in 92½ Sch. Roggen zur Wintersaat, welche Pächter bestellt empfangen hat. Zur Sommersaat hat er Thlr. 33. 8 gr. in Gelde bekommen, und sich solche selbst bestellt. Die übrige Aussaat sammt Vieh-Inventarium gehört dem Pächter. — Nach dem neüen Anschlage beträgt die Arrende . . . . Thlr. 287. 23. 10.

Lentzen. Dieses Dorf ist fünfherrlich. Es wohnt hier der Major v. Munitz, welcher zwei Ackerwerke besitzt, eins von 17, das andere von 10 Hufen; zu des Rittmeisters v. Mildenitz Ackerhof gehören 5½ Hufe, zu des Kriegsraths Tetzlaw Antheil 5½ Hufe, und zu des Hofraths Heydemann Antheil 5½ Hufe, außer den Bauern- und Kossatenhufen, so ihnen darin noch zuständig sind, und besitzet das Amt überhaupt von 94 nur 5 Hufen, die das in der Arealstabelle angegebene Ackerland bilden, das zu dem kleinen Ackerwerk und Rittergütchen des Königs gehört, dem auch ¼ des Schulzenhofes und ¼ des Kruges zusteht. Arrendator: Christoph Best, seit 1738. Die Zimmer sind bei diesem Königl. Antheile in Dach und Fach mittelmäßig, das Wohnhaus bedarf bald einer Reparatur. Der Acker hat Sand- und Lehmboden; er liegt mit dem adlichen Acker im Gemenge und ist zum Theil so abgelegen, daß Mist nicht dahin gefahren werden kann. Weil auch

bei diesem Gute wenig Wiesenwachs, so fehlt es dem Acker an der gehörigen Düngung, daher denn auch auf den Zuwachs des Sommerkorns nicht sonderlich zu rechnen ist. Der Kamp beim Vorwerk wird zuweilen auch in der Brache besäet, was des Futters wegen geschehen muß. Die Wiesen liegen bei Pagenkopf, 2 Mln. entfernt, was ihre Nutzung außerordentlich erschwert. Die Hütung ist fürs Rindvieh nur schlecht, weil kein Bruchland vorhanden ist. Das Vieh muß sich mit dem Felde behelfen. Für die Schafe ist die Weide besser, da jedoch viele Schäfereien im Dorfe gehalten werden, so wird sie übertrieben. An Aussaat wird ein Jahr ums andere gewonnen: 60 Sch. Roggen, 24 Sch. Gerste, 32 Sch. Hafer, 1 — 2 Sch. Erbsen ins Sommerfeld, ½ Sch. Buchweizen, 2 Sch. Leinsaamen, 6 zweispännige Fuder Heüwerbung. Viehstand: 4 Pferde, 1 Fohlen, 12 Ochsen, 5 Kühe, 8 Stück Güstevieh, 250 Schafe, worunter 50 dem Schäferknecht gehören, 10 Stück Borstenvieh, 5 Gänse. An Pension entrichtet der Pächter, incl. der Fischerei, welche im Ertrags-Anschlage unter den kleinen Pachtstücken mit aufgeführt ist, ... Thlr. 103. — gr. und betheüert er, daß eine höhere Pacht von diesem Gütchen zu geben, nicht möglich sei. Schäfer-Schoß wird nicht gegeben. Contribution und Reüterverpflegung auch nicht. Der Prediger in Parlin bekommt: 5 Sch. 10⅔ Mtz. Roggen, 2 Moller Schafkäse, 1 Wurst, 8 gr. Opfergeld. Der Küster hat vom Pächter vierteljährlich 4 Lßl. Jahrgeld bekommen. Statt des Schäfers wird ein Kostknecht gehalten, der gespeiset wird und dem, wie schon gesagt, 50 Schafe gehalten werden. Der Kuhhirte erhält 3½—4 Sch. Roggen, nach dem viel Vieh gehalten wird, wobei er auch die Schweine hüten muß; der Ochsenhirte für 2 Ochsen 7 gr. 4 pf., der Pferdehirte für 2 Stück 14 gr. 8 pf.; der Schmidt für Unterhaltung der Pflüge jährlich 3 Sch. Roggen, und für die schwarze Arbeit 1½ Sch. Gerste. Dienste hat der Pächter nicht. Zur Fischerei hat der Pächter einen kleinen See, die Baarskuhle genannt, ingleichen einen Dümpel, den Paatsch genannt, wovon die Pacht mit unter der Arrende steckt, er nutzet aber selbige sehr wenig, weil er das nöthige Netzwerk nicht besitzt. Instleüte halten sich bei diesem Gütchen nicht auf. Caution hat der Pächter nicht gestellt. Er mahlt auf der Massowschen Amts-Bergmühle um die 12te Metze, Mahl- oder Sichtgeld wird nicht gegeben. Gränzstreitigkeiten hat das Dorf Lentzen ehedem mit der Stadt Massow gehabt, solche sind aber kürzlich durch eine Commission verglichen, jedoch die Gränzen nach diesem Vergleich noch nicht abgemaalt. Verbesserungen sind nicht zu machen, es sei denn, daß eine Fläche von einigen Scheffeln Aussaat von dem darauf wachsenden Heidekraut gereinigt würde, was aber für die Schafweide nachtheilig sein würde. Zur Vermehrung der Wiesen ist keine Gelegenheit. Ein Nachtwächter wird vom ganzen Dorfe gehalten. Von Feüerlöschgeräthschaften hat der Pächter nur eine alte Feüerleiter, die durch eine neüe oder zwei ersetzt werden muß. Eigene Pflüge hält der Pächter vier Stück. Das Saat-Inventarium besteht nach den Einrichtungs-Akten von 1726 in 39 Sch. 3⅑ Mtz. Roggen, 8 Sch. 8 Mtz. Gerste, 33 Sch. 13$^{11}/_{16}$ Mtz. Hafer nach reducirtem Maaße. Die Mehr-Aussaat gehört dem Pächter, ebenso das Vieh-Inventarium.

Im Königl. Antheil des Dorfes Lentzen wohnt auf einer wüsten Kotzen-Stelle ein Zimmermann, Namens Kuckahn, — Nr. 14 der Arealstabelle, — welcher für die Stelle und einen kleinen Kamp beim Hause jährlich 4 Thlr. Grundgeld ans Amt bezahlt, worüber er einen, von der Königl. Kriegs- und Domainenkammer confirmirten, Contract in Händen hat; außerdem hat er noch etwas Vorwerks-

Landung inne, welches ihm die vorigen Verwalter abgelassen haben, und wofür er an den Verwalter jährlich 4 Thlr. Pacht zahlt. Weil aber dieses Land in der letzten Vermessung unberücksichtigt geblieben, und also auch beim Vorwerk nicht zum Anschlage gekommen, so ist die Pacht unter den kleinen Pachtstücken nunmehr zum Ertrag gesetzt worden.

Nach dem neüen, revidirten, Anschlage ist die Arrende für das Vorwerk Lentzen festgesetzt auf . . . . Thlr. 135. 16. 9 pf.

Und die für die Kuckahnsche Parcele, excl. des Grundgeldes für das auf dem Grundstück erbaute Haüschen, welches unter den beständigen Gefällen im Amts-Ertrage berechnet wird . . . . „ 6. 17. 2 „

Massow. Dieses Vorwerk hat der zeitige Ober-Amtmann Breetz, welcher dem verstorbenen Amtmann Wollenbourg in der Generalpacht gefolgt ist, seit 1½ Jahr in eigener Bewirthschaftung. Es besteht aus eitel steüerfreiem Ritteracker. Die Vorwerkszimmer sind im Dach und Fach in mittelmäßigem Zustande; nur ist der Hammelstall alt und schlecht, und muß ein neüer erbaut werden, da selbiger ohnehin zu klein ist. Der Acker ist, wie aus der Arealstabelle hervorgeht, von verschiedener Bonität, er hat theils guten, theils mittelmäßigen, theils aber auch schlechten Boden von nicht geringer Ausdehnung. Zudem liegt er, mit Ausnahme des Nunischhagenschen Feldes*), mit dem Bürgeracker im Gemenge, und der im Holzhausenschen Felde, welcher an 400 Morgen groß ist, ist sehr weit, zum Theil über ¼ Meile, abgelegen, so daß er nicht unter Mist gehalten werden kann, außer was mit den Schafen abgehortet wird, daher denn vieles Land nur ums 3te Jahr besäet werden kann, auch die Bestellung desselben und die Einfuhre des Getreides wegen der Entlegenheit sehr kostbar und beschwerlich ist. Die Wiesen sind von mittelmäßiger Güte. Die Weide hat das Vorwerksvieh auf dem Felde, auch im Stadtholze. Fischerei hat das Amt auf dem Amtsteiche bei Massow, ingleichen übt dasselbe bei der Winterfischerei den Vor- oder ersten Zug auf dem adlichen Warsowschen See, ist aber von keiner Bedeütung. Die Aussaat beträgt nach des 2c. Wollenbourg Saatregistern durchschnittlich: an Roggen 278 Sch., an Gerste 149 Sch., an Hafer 179 Sch., an Erbsen in die Brache 12—16 Sch., an Lein 3—4 Sch. incl. des Betrages für die Deputanten. Die Heüwerbung belaüft sich auf 90 zweispännige Bauerfuder. Viehstand: 4 Pferde, keine Ochsen, 30 Haupt Kühe, 18 Stück Güstevieh mit den Kälbern, 1000 Schafe, incl. des Schäfers und des Knechts Viehes, das aber zur Zeit nicht vollständig ist. Die Pension wird vom Beamten nach dem Anschlage abgeführt, der sie bei der Generalverpachtung für die Periode 1744—1750 festgesetzt hatte auf . . . Thlr. 685. 8. 11. pf. An Schäfer-Schoß zahlt der Schäfer Thlr. 6. 16 gr., so unter den beständigen Gefällen berechnet werden. Contribution und Reüterverpflegungsgeld wird nicht gegeben. Abgaben an die Geistlichkeit: Dem Präpositus 5 Sch. 10⅔ Mtz. Roggen,

(*) Das Dorf Nunischhagen, Nuns-, Numshagen ist im 30jährigen Kriege zerstört, seine Einwohner wurden theils erschlagen, theils versprengt. Nachher ist es nicht wieder aufgebaut sein Feld vielmehr dem Schlosse Massow beigelegt worden. Das Dorf hat westlich von der Stadt, in der Richtung auf Reselh, gestanden.

15 Sch. $1^{7}/_{9}$ Mtz. Gerste; dem Diaconus 7 Sch. $8^{8}/_{9}$ Mtz. Gerste, 6 Thlr. 16 gr. baar Geld. Der Küster bekommt nichts. Die Kirche zu Massow bezieht einen jährlichen Canon von Thlr. 2. 22 gr., der Cantor daselbst Thlr. 7. 13. 6 pf., der Organist Thlr. 9. 2. 6 pf. Deputanten: Der Schäfer 3 Winspel Roggen, 12 Sch. Gerste, $1^{1}/_{4}$ Sch. Leinsaamen gesäet, 1 Tonne Salz à 5 Sch.; der Kuhhirte 1 Wspl. Roggen, 1 Sch. Erbsen, $^{1}/_{4}$ Sch. Leinsaamen gesäet; der Ackermeyer 20 Sch. Roggen, 4 Sch. Gerste, 1 Sch. Erbsen, 1 Fettschwein, 2 Märzschafe, $1^{1}/_{2}$ Achtel Butter, 15 Mandel Käse, $^{1}/_{2}$ Sch. Salz und 10 Thlr. Lohn. Die Schmiedearbeit wird in der Stadt gemacht und alles Stückweise bezahlt. Gemahlen wird auf der Amts-Bergmühle, jedoch muß der Müller die Amts-Consumtion laut Contract um die halbe Metze mahlen. Dienste verrichten anitzo 8 Bauern aus Wittenfeld, 4 aus Schönau und 4 aus Walsleben, wofür Beamter das veranschlagte Dienstgeld zahlt. Vorher haben noch 4 Bauern mehr aus diesen Dörfern auf dem Vorwerk Massow gedienet, da aber diese Bauern in ihrer Wirthschaft ganz zurück gekommen waren, so sind in deren Höfe Freibauern eingesetzt worden, die keine Dienste thun. Ärnte-Bier bekommen die Unterthanen $12^{1}/_{2}$ Tonne, incl. der Augst- und Scheerköste. Verbesserungen können zwar noch durch Reinigung des mit Heidekraut überzogenen Ackers gemacht werden, jedoch liegen die betreffenden Ackerstücke sehr entlegen. Die Wiesen sind bei der vorigen Beamten Zeiten auch wieder zum Theil verwachsen, die aufs Neüe geradet werden müssen. Dies muß auch mit einigen Morgen geschehen, welche noch nie geradet worden sind. Es fehlen aber in dieser Fläche die nöthigen Gräben, welche auch an verschiedenen Stellen des Feldes zu machen höchst nöthig ist, was aber, da die Äcker mit den Stadtäckern im Gemenge liegen, große Schwierigkeiten haben wird. Ein Nachtwächter wird nicht gehalten. Von Feüerlöschgeräthschaften sind vorhanden: 4 alte Eimer und 1 alte Handspritze, welche aber ganz unbrauchbar ist, auch sind 2 Feüerleitern vorhanden. Eigene Pflüge hat Beamter bisher nicht gehabt. Vom Saat-Inventarium hat Beamter die Wintersaat in die Erde, die Gerste und den Hafer aber in Scheffeln bekommen, und zwar besteht das Inventar nach den Einrichtungs-Akten von 1726 in 264 Sch $7^{1}/_{9}$ Mtz. Roggen, 94 Sch. $7^{1}/_{3}$ Mtz. Gerste und 150 Sch. $7^{1}/_{2}$ Mtz. Hafer, sowie in 2 Sch. $5^{7}/_{9}$ Mtz. Buchweizen.

Nach dem neüen Anschlage beträgt die Arrende . . Thlr. 735. 20. 1 pf. mithin gegen den Anschlag der vorhergehenden Pachtperiode Thlr. 50. 11. 2 pf. mehr.

Einige Stücke des Amtsackers haben nicht die Breite, die sie haben sollen; in vorigen Zeiten haben Bürger, deren Acker daran schließen, ohne Weiteres sie abgepflügt. Einige Bürger besitzen auch hier und da kleine Rücken Ackerlandes, welche früher zum Amte gehört haben sollen. Alles dieses dürfte zu untersuchen und zu verordnen sein, daß die abgepflügten Stücke in Gegenwart des Magistrats und der Interessenten mit der Ruthe überschlagen werden, damit das Fehlende zum Anschlage zu bringen sei.

Pagenkopp. Dieses Vorwerk, welches mit dem nahebei liegenden Kniephof ehedem combinirt gewesen, hat der † Amtmann Wollenbourg, da der darauf gewesene Pächter ganz zurückgekommen, seit 1746 davon wieder getrennt, und zwar dergestalt, daß der Kniephof an einen besondern Pächter ausgethan, die zum Vorwerk Pagenkopp gehörigen Ritterhufen mit dem wüsten Kossatenlande aber an den hiesigen Freischulzen Klatten, und das Land von dem wüsten Baueracker, aus

10 Hufen bestehend, den hiesigen Bauern verpachtet, davon Hans Hufe und Peter Ravenhorst jeder 3 Hufen, gleich den Bauern, von den Bauern aber ihrer 6, jeder 1 Hufe bekommen haben. Von den hier vorhandenen Zimmern ist der Schafstall an dem einen Giebel durch den großen Sturmwind im verwichenen Frühjahr ganz ruinirt worden und steht offen; er muß reparirt werden; die übrigen Gebaüde befinden sich noch in mittelmäßigem Zustande. Der Acker liegt in drei Feldern und ist, soweit er ums Dorf herum liegt, von guter und mittlerer Beschaffenheit, der übrige aber nur sandig, überhaupt aber kaltgründig. Des Freischulzen Klatten Wittwe berichtet, daß sie von dem wüsten Kossatenlande in 2 Feldern etwa nur zu 4 Sch. Aussaat habe, der Acker im 3ten Felde aber dem Kossaten Zastrow schon seit vielen Jahren beigelegt gewesen, weil er nicht so viel Acker als andere Kossaten gehabt haben solle. Von den Wiesen ist die in der Arealstabelle als einschnittig angegebene Fläche der Grafenhagen, der nunmehr diesem Gute beigelegt ist. Die Weide ums Dorf ist hinlänglich. Leinstraßen gibt es 2 im Dorfe, davon nur eine alle Jahr besäet werden kann. An Aussaat gewinnt die Pächterin ein Jahr ums andere gerechnet: 41 Sch. Roggen, 16 Sch. Gerste, 24 Sch. Hafer, 2½—3 Sch. Leinsaamen, 3 Sch. Erbsen mit Sommerfeld; die Heüwerbung gibt 23 zweispännige Fuder. Viehstand: 3 Pferde, 8 Ochsen, 16 Haupt Rindvieh, 200 Schafe incl. der des Schäfers, 10 Schweine, 6 Gänse. An Pension zahlt die Pächterin . . . . Thlr. 112. 16 gr. incl. der Zampeln-Wiese und der Contribution nebst Reüterverpflegung vom wüsten Kossatenacker. Schäfer-Schoß wird nicht gegeben. Der Priester bekommt 4½ Sch. Roggen, 1 Märzschaf, 4 Mandel Käse, 1 Stiege Eier; der Küster 1 Stiege Eier und 4 gr. für ¼ Lein zu säen. Von den Deputanten erhält der Kuhhirte 6 Sch. Roggen, wofür er auch das Borstenvieh hüten muß, der Pferdehirte pro Stück 11 gr., der Ochsenhirte pro Stück 8 gr. baar und 1 Mtz. Gerste; der Schäfer 20 Sch. Roggen, 4 Sch. Gerste und ½ Sch. Salz. Der Schmidt für die Instandhaltung der Pflüge 2 Sch. Roggen aufs Jahr. Fischerei ist nicht vorhanden. Holz wird aus der hiesigen Eichenholzung und dem Strauchholze im Felde genommen. Dienstbauern sind dem Vorwerke nicht zugewiesen, Pächterin bestellt den Acker mit eignem Gespann. Sie mahlt in Schönau um die 12te Metze, ohne Sichtgeld zu geben. Ärntebier cessiret, weil keine Dienste vorhanden. Instleüte giebt es nicht. Als Caution hat die Pächterin ihr Schulzengericht gestellt. Verbesserungen können noch durch Radung einer 14 Mg. 96 Ruth. großen Fläche, in den s. g. Sechshufenstücken, welche theils mit alten, zopftrockenen Eichen, größtentheils aber mit kleinem Unterholz bewachsen ist dadurch vorgenommen worden, daß man sie in Acker und Wiesen umwandelt. Eben so können auch noch 4 Mg. 171 Ruth. auf dem Kniephofschen Kampe und 2 Mg. 60 Ruth an der Zampel-Kavel zu Acker geradet werden; beide Flächen sind mit geringem Birkenbusch bewachsen. Nachtwächter und Feüerlöschgeräthe sind weder auf dem Vorwerke, noch im Dorfe. Die Gärten sind nur Kohlland, es stehen einige Obstbaüme darin. Das Inventarium besteht bei diesem Ackerwerk in der Wintersaat, welche mit 35 Sch. Roggen bestellt der Pächterin geliefert worden ist. Von der Sommersaat aber à 23 Sch. $^2/_9$ Mtz. Gerste und 63 Sch. $^{13}/_{64}$ Mtz. Hafer sind bei dem Rittergute der Pächterin nur 8 Sch. Gerste und 23 Sch. Hafer in Roggenmaaß abgeliefert, die sie in granis empfangen hat. Das Übrige an Gerste und Hafer ist unter die 4 Inhaber der wüsten Hufen, welche von dem Ackerwerke getrennt worden, vertheilt, so daß jeder davon 4 Sch. Gerste und 10 Sch. Hafer bekommen hat, was demnächst zur

Nachricht für künftige Zeiten sowol im Amts-Inventario, als in den Bauerhofsbriefen noch vermerkt werden muß.

Nach dem neüen, revidirten Anschlage beträgt die Arrende für das um die Bauerhufe verminderte Vorwerk Pagenkopp . . . . . Thlr. 146. 15. 11 pf.

Was die vier wüsten Bauerhöfe betrifft, so enthalten dieselben an gutem Ackerland 108. 91, an mittlerm 81. 28, an schlechtem dreijährigen 31. 33, zusammen 220 Mg. 152 Ruth., sodann an zweischnittigen Wiesen 1. 45 und an Gartenland 2. 5, demnach im Ganzen 224 Mg. 22 Ruth. Ein jeder der 4 neüen Wirthe bezahlt künftig an gutsherrlichen Abgaben: Hufenpacht Thlr. 1. 12 gr., an Zehnten, Hühnergeld, Pachtflachs und Garnspinnen Thlr. 1. 1. 6 pf., und an Dienstgeld Thlr. 12. 9 gr., zusammen Thlr. 14. 22. 6 pf., macht im Ganzen von den 4 Wirthen . . . . Thlr. 59. 18. — pf. Die Kriegs-Prästanda: Contribution und Reüter-Verpflegung, bezahlen dieselben besonders. Des Ackerwerks zu Pagenkopf Anschlag, incl. des wüsten Bauerlandes ist früher gewesen 225 Thlr., der jetzige Anschlag beträgt Thlr. 146. 15. 11 + 59. 18. — pf. = Thlr. 206. 9. 11 pf., folglich ist gegen den vorigen Ertrag ein Minus von Thlr. 18. 14. 1 pf. Dieses Ausfalls ohnerachtet hielt Commissarius die Absonderung dieses wüsten Bauerlandes von dem Vorwerke für vortheilhaft und empfahl, die Äcker denen Bauern, welche sie seit 1747 in Kultur genommen, wieder abzunehmen, und 4 besondere Höfe daraus zu machen, da solches ohne große Kosten geschehen könne, weil 2 derselben von den Inhabern schon theilweise mit Gebaüden auf eigene Kosten versehen worden, auf dem dritten Hofe aber die Zimmer bereits vorhanden sind, und zum vierten ein Freimann sich erboten hat, die Zimmer auf seine Kosten zu errichten, wenn ihm dazu 3 Freijahre bewilligt, auch das Holz dazu von der Gemeinde angefahren würde. Das General-Direktorium genehmigte diese Vorschläge in dem Hofreskript d. d. Berlin, den 4. Februar 1851 mit den Worten: „Daß die von dem Rittergulthe abgenommene Landung der 4 wüsten Bauerhöfen mit besonderen Wirten besetzet und die in Vorschlag gebrachte Frey Jahre, womit die bereits ausgemittelte 4 Wirthe friedlich sind, auch bey derselben Erlangung sich selbst behofwehren wollen, in den einzusendenden Bau freiheits Tabellen der Unterthanen mit aufgeführet, nicht minder die jedem Wirthe bereits gereichten 4 Sch. Gerste und 10 Sch. Hafer zur Saat vorgeschlagenermaßen von dem Amts Inventario abgeschrieben, dagegen aber in der neüen Wirthe Hof Briefen notiret, auch wenn in diesem Amte die neüe Dienst Einrichtung gemachet wird, die 4 Frey Leüte dazu mit zugezogen werden, weil sie zum praejuditz anderer davon nicht gantz frey bleiben können". Auf das Dienstgeld hatte Commissarius bei Ermittelung der gutsherrlichen Abgaben, wie oben ersichtlich ist, bereits Rücksicht genommen.

Pflugrade wird von dem Arrendator Christian Bülow seit 1734 bewohnt. Die hier vorhandenen Zimmer bedürfen einer Ausbesseruug, welche durch den Landbaumeister zu besorgen sein wird. Der Acker hat einen sandigen, mit etwas Lehm gemischten Boden, der guter Düngung bedürftig ist, wenn er Sommerkorn tragen soll. Von den Wiesen sind die zweischnittigen mittelmäßig, die auf den Pflugradischen Felde liegenden moosig, die nur schlechtes Futter bringen, die auf dem Walslebenschen Felde aber sind besser. Die Weide sowol für Rinder als für Schafe ist gut. An Aussaat wird durchschnittlich gewonnen: Roggen 166, Gerste 63,

Hafer 90, Erbsen in die Brache 6, Buchweizen 1½, Leinsaamen in der Stroße 4 Scheffel. Die Heüwerbung beträgt 60—65 Bauerfuder, es muß aber hinzu gekauft werden. Viehstand: 4 Pferde, 4 Ochsen, 20 Kühe, 16 Stück Güstevieh und 8 Kälber (welches Rindvieh aber kürzlich in der Seüche gefallen ist), 510 Schafe incl. der des Schäfers und seines Knechts, 25 Stück Borstenvieh, groß und klein. An Pension entrichtet Arrendator Thlr. 423. — — incl. der Dienste von 6 Bauern, ingleichen der Contribution und Reüterverpflegung, sowie des Schäferschosses, der mit 4 Thlr. ans Amt, die Contribution aber mit Thlr. 18. 18. 6 pf. und die Reüterverpflegung mit Thlr. 13. 12 gr. an die Greifenbergsche Kreiskasse gezahlt wird. Nach Abzug dieser guts- und landesherrlichen Abgaben beträgt die Arrende . . . . Thlr. 386. 27. 6 pf. Abgaben an den Prediger: 25½ Sch. Roggen, 1 Stiege Eier, 2 Molder Schafkäse, und 1 Flusch Wolle; an den Küster 1 Sch. 14²/₉ Mtz. Roggen, ½ Stiege Eier. Von den Deputanten erhält der Schäfer 39 Sch. Roggen, 4 Sch. Gerste, 1 Sch. Erbsen, und 1 Sch. Roggen ist ihm bisher für den Mist gesäet worden; der Kuhhirte 12 Sch. Roggen; der Ochsenhirte pro Stück 4 gr.; der Pferdehirte pro Stück 8 gr.; der Schmidt für Schärfung des Pflugs 1 Sch. Roggen. Pächter mahlet, weil das Dorf Pflugrade zu keiner Königl. Mühle gelegt worden, auch nicht gelegt werden kann, mehrentheils auf der adlich Wangeritzschen Mühle. Dienste verrichten 6 Bauern aus dem hiesigen Dorfe, wofür Pächter das anschlagsmäßige Dienstgeld bezahlt. An Ärntebier werden den Unterthanen 13 halbe Tonnen gereicht, ingleichen eine Mahlzeit bei der Schur und Augst-Köste; bei Abmähung der Walslebenschen Wiesen bekommen die Knechte nach bisherigem Gebrauch auch eine Mahlzeit. Garnspinnen thun die Unterthanen nicht außerm Dienste. Instleüte halten sich beim Vorwerk nicht auf. Caution hat Pächter nicht gestellt, doch haftet dessen Vieh und Fahrniß dem Amte zur Sicherheit. Verbesserungen sind bei diesem Vorwerk noch zu machen durch Ausradung von 23 Mg. 176 Ruth. bewachsener Wiesen, welche bis dahin, da sie nicht genutzt werden können, nicht zum Anschlage zu bringen sind. Auch hat der Pächter während der letzten Jahre 6 Mg. 96 Ruth. zu Acker raden lassen, welchen Acker er noch nicht genutzt, noch weniger das Raderecht davon genossen hat, daher denn solche erst bei der künftigen Einrichtung zum Anschlage kommen. Gränzstreitigkeiten walten nicht ob. Ein Nachtwächter ist bis dahin im Dorfe nicht gehalten worden, daher Commissarius dem Amte aufgegeben hat, die Dorfschaft zur Bestellung eines solchen, auch den Vorwerks-Pächter zum Beitrage des Lohns pro Rata, anzuhalten. Von Feüerlöschgeräthschaften sind 3 Feüerleitern vorhanden. Das Gartenland ist, wie gewöhnlich nur schlecht; es besteht nur in Kohl- und Kraütergarten, darin wenig Obstbaüme, vorhanden sind. Eigene Pflüge hat Pächter bisher nur 1 gehalten. Inventarium an Wintersaat hat Pächter das Wangeritzsche Feld völlig bestellt empfangen. Die Sommeraussaat im Fredeheydeschen Felde, als 60 Sch. Gerste und 108 Sch. Hafer, incl. dessen, was in dem, dem Vorwerke abgenommenen Halbbauerhofe, den der Halbbauer Tesche jetzt bewohnt, eingesät worden, gehört, sammt dem Vieh-Inventarium, dem Pächter.

Der neüe Anschlag hat die Arrende festgesetzt auf . . Thlr. 325. 21. 5 pf.
Ferner beträgt der Anschlag für den —

Krughof zu Pflugrade (Nr. 12 der Arealstabelle) an Arrende Thlr. 12. 12. 2⅔ pf. und wegen der Krug-Nahrung Thlr. 5. 11. 9⅓ pf., zusammen . . . . Thlr. 18. — — pf.

Christoph Tesche's Halbbauerhof (Nr. 13 der A. T.) an Arrende . . . . Thlr. 18. 3. 2 pf.

Rehsel. Dieses Ackerwerk wird von dem Arrendator Schumann seit 1744 bewohnt, das Land vom Krughofe ist an den Krüger besonders verpachtet. Die v. Petersdorf haben in diesem Dorfe gleichfalls ein Ackerwerk und einige dazu gelegene Bauern; sie besitzen auch die zu diesem Dorfe gehörige wüste Feldmark Kölpin zur Hälfte. Der Acker ist steüerfrei und insoweit als solcher unter Dünger gehalten werden kann, von mittlerm Ertrage, sonst aber nur von leichtem, sandigem Boden, daher denn auch solcher besser im Winter- als im Sommerkorn zuträgt. Der Einschnitt von den Wiesen ist nur mittelmäßig, von einigen sogar schlecht zu nennen. Die Weide fürs Rindvieh ist nur knapp, darum hat das Vorwerk Rehsel bisher auch theilweise die Hütung auf dem Nunischhagen genutzt; die Schafweide ist gut. An Aussaat ist beim Vorwerke nach der Fraction: Roggen 178²/₃ Sch., Gerste 40 Sch., Hafer 64²/₃ Sch., Erbsen in die Brache 2 Sch., Leinsaamen 1¹/₂ Sch., Buchweizen 1¹/₂ Sch., 38 Fuder Heüwerbung auf 2 Pferde; — beim Kruglande: 20—22 Sch. Roggen, 8 Sch. Gerste, 9 Sch. Hafer, 1 Sch. Erbsen in die Brache, 1 Sch. Lein, 1 Sch. Buchweizen, 4—5 Fuder Heüwerbung. — Viehstand, beim Vorwerk: 5 Pferde, 16 Ochsen, 2 Rinder, 14 Kühe, 6 Stück Güstevieh, und 7 Kälber, 23 Stück Schweine groß und klein; beim Krughofe: 3 Pferde, 4 Kühe, 4 Stück Güstevieh, 15 Schafe, 8 Stück Borstenvieh. Sämmtliches Rindvieh ist auf beiden Gütern an der hier grassirenden Seüche gefallen. An Pension entrichtet der Arrendator des Vorwerks incl. des Dienstgeldes von 3 Bauern und 4 Kossaten (einer der Bauern hat wegen Mangels des nöthigen Zugviehes seit 2 Jahren die Dienste nicht leisten können), sammt der Fischerei und des 1¹/₃ Thlr. betragenden Schäfer Schosses laut Contract . . . . . Thlr. 356. — — pf.
Der Krüger gibt an Pension . . . . „ 12. 15. 9 „
und zahlt überdem die Contribution mit Thlr. 10. 20. 3 pf. und die Reüterverpflegung mit Thlr. 2. 12 gr., demnach im Ganzen 26 Thlr. Vom Ackerland wird, da es Ritterland ist, weder Contribution noch Reüterverpflegung entrichtet. Abgaben an die Geistlichkeit. Der Prediger zu Korkenhagen erhält vom Vorwerke 11 Sch. 12⁸/₉ Mtz Roggen, 1 Moller oder 30 Schafkäse, 2 Pfd. Wolle; vom Krughofe 4 Sch. 7⁷/₉ Mtz. Roggen, 1 Wurst, 1 Stiege Eier, 2 gr. Opfergeld; der Küster daselbst vom Vorwerk 15¹/₉ Mtz. Roggen, vom Krughofe 7⁵/₉ Mtz. Roggen. Die Geistlichkeit in der Stadt Massow hat wegen der wüsten Feldmark Kölpin vom Vorwerk zu heben: Der Präpositus 2 Sch. 13¹/₉ Mtz. Roggen, und 7 Sch. 8⁸/₉ Mtz. Gerste; der Kaplan 3 Sch. 12⁴/₉ Mtz. Gerste und Thlr. 3. 8 gr. Geldpacht. Die Deputanten bekommen, und zwar der Schäfer 38 Sch. Roggen, 4 Sch. Gerste, 2 Sch. Erbsen; der Kuh-, zugleich Schweinehirte 10 Sch. Roggen; zu den Ochsen hält Pächter einen Jungen; der Schmidt für Unterhaltung der Pflüge und die übrige schwarze Arbeit 5 Sch. Roggen. Gemahlen wird auf der Bergmühle zu Massow um die 12te Metze, ohne Sichtgeld. An Ärntebier wird ein Gewisses nicht gegeben, sondern so viel als bei der Arbeit nothdürftig gebraucht wird. Garnspinnen thun die Unterthanen nicht in Natura, sie zahlen dafür die angeschlagenen Stücken Garn, im Ganzen mit 20 gr. Instleüte gibt's auf dem Vorwerke nicht. Statt einer Baar-Caution haftet des Pächters Vieh und Fahrniß dem Amte zur Sicherheit. Gränzsteitigkeiten weiß Pächter nicht anzugeben. Indessen hat Commissarius in Erfahrung gebracht, daß der jetzige Eigenthümer des Petersdorf-

schen Antheils von Rehsel die Hütung auf dem Nunischhagen in demselben Umfange ausübt, als der Königl. Pächter. Dazu ist das Petersdorfsche Gut aber nicht berechtigt, daher bei Zeiten Schritte gethan werden müssen, um dem Inhaber desselben die Weide daselbst zu verbieten, damit das Gut in der Folge nicht etwa ein jus pascendi in Anspruch nehmen könne. Verbesserungen können bei diesem Vorwerke noch gemacht werden, wenn der nahebei liegende Theil der ehemaligen wüsten Feldmark Nunischhagen, welcher mit geringem Strauchwerk bewachsen ist, geradet und urbar gemacht wird. Auch das, diesem Dorfe gemeinschaftlich zugehörige Bruch kann in Wiesen umgewandelt werden, woran der Königl. Antheil, sowol Ackerwerk als Bauern pro rata participiren, da beiden eine größere Heüwerbung sehr nöthig thut. Diese Verbesserungen würden dem neüen Generalpächter obliegen. Bisher ist weder ein Nachtwächter gehalten worden, noch sind Feüerlöschgeräthschaften vorhanden. Das Gartenwerk ist ein einfacher Kohlgarten. Eigene Pflüge hält der Arrendator 4 Stück. An Inventarium ist vorhanden die Wintersaat mit 16 Sch. 8⁴/₉ Mtz. Gerste, 32 Sch. 9⁵/₈ Mtz. Hafer und 1 Sch. 14²/₉ Mtz. Buchweizen. Die Winter- und die übrige Sommersaat, sowie das Vieh-Inventarium gehört dem Pächter.

Der neüe, revidirte Anschlag für das Vorwerk Rehsehl, incl. des Krughofes und der wüsten Feldmark Kölpin hat die Arrende festgesetzt auf Thlr. 359. 19. 6 pf.

Groß-Wachlin. Der zeitige Verwalter Christian Nasse hat dieses Ackerwerk seit 1747 in Pacht. Die Gebaüde sind in mittelmäßigem Stande, jedoch muß die Scheüne, worin auch der Kuhstall, auf der einen Seite verschwellt werden, auch fehlt ein Kornboden, der nothwendiger Weise erbaut werden muß. Der Acker bei diesem Vorwerk ist ritterfrei, mit Ausnahme des Ackers von einem wüsten Kossatenhofe und einer steüerpflichtigen Hufe, welche z. Z. noch ungebaut liegt, und zur Weide für die Schäferei im bewachsenen Zustande liegen bleiben muß. Diese Hütungsfläche ist 115 Morgen 68 Ruthen groß, in der Arealstabelle aber nicht mit enthalten. Dort ist die Größe des Ackers, der Wiesen und des Gartens zu 289 Mg. 31 Ruth. angegeben, daher Areal des ganzen Vorwerks Groß-Wachlin . . . . 404 Mg. 99 Ruth.
Der Acker liegt in 3 Schlägen und hat zum Theil guten, zum Theil Mittelboden. Pächter beklagt sich aber, daß die zum Gute gehörigen Beiländer ihm noch nicht von den adlichen Besitzern des Dorfs abgetreten worden seien, auch darüber, daß die adlichen Bauern ihm von seinem besten Acker vieles abgepflügt hätten, was auch die Vermessung von 1743 als richtig constatirt hätte. Wiesen fehlen bei diesem in unmittelbarer Nähe; die ihm beigelegten liegen über 1 Meile weit bei Massow, und sind überdem zum Theil noch mit Strauchwerk verwachsen. Die Weide ist auf dem Felde und im Holze. Pächter hat die Erlaubniß, den dortigen in communione liegenden See zu befischen, macht aber davon keinen Gebrauch An jetziger Aussaat gewinnt der Pächter ein Jahr ums andere: 60 Sch. Roggen, 20—24 Sch. Gerste, 30—36 Sch. Hafer, 1 Sch. Buchweizen, 4 Sch. im Sommerfelde, 2 Sch. Leinsaamen, 8 Fuder Heüwerbung in den Anger- und Massowschen Wiesen à 2 Pferde. Viehstand: 3 Pferde, 10 Ochsen 4 Kühe, 2 Stärken und 2 Kälber, 190 Schaafe, worunter 50 dem Schäfer zustehen, 10 Schweine, 4 Gänse, 1 Ganten. An Pension gibt Pächter . . . . Thlr. 137 8 gr.

incl. der Fischerei. Schäferschoß wird nicht gegeben. Die Contribution und Reüterverpflegung muß zwar von dem halben Kossatenhof entrichtet werden; diese Abgabe ist aber bisher von der adlichen Herrschaft an die Kreiskasse gezahlt worden, weil sie die Beiländer auf dem Königl Antheil genutzt, auch viel Land von den Amts-Vorwerksstücken abgepflügt hat, worüber hiernächst bei Erledigung des mit denselben schwebenden Prozesses Abrechnung zu halten sein wird. Diese Steüer beträgt jetzt an Contribution Thlr 2. 3. 4 pf., an Reüterverflegung 13 gr. 8 pf., zusammen Thlr. 2. 17 gr. Der Prediger bekommt nach der Matrikel $9^1/_4$ Sch. Roggen; er hat aber in den letzten Jahren auch zwei Moller Käse empfangen, obgleich davon nichts in der Matrikel steht, desgleichen hat der Pächter ihm auf 2 Pfd. Wolle 8 gr. und baar 16 gr. zahlen müssen, „als welches Geld der Prediger ihm abgedrungen hätte." Der Küster bekommt nichts, weil ihm vom Meßkorn des Predigers ein Antheil gebührt. Dem Pferdehirten gibt Pächter $2^1/_2$ Sch. Roggen; als Ochsenhirten hält er einen Jungen; der Kuh- und Schweinehirte bekommt 5 Sch. Roggen, der Schmidt in Klein-Wächlin 3 Sch. Roggen, 1 Sch. Gerste, wofür er die Pflüge in Stand halten muß, alle übrige Schmiedearbeit wird besonders bezahlt. Pächter mahlt auf der Damerwitzschen Windmühle um die 12te Metze ohne Mahl- und Sichtgeld. Dienste und Instleüte sind nicht beim Vorwerke. Pächter bittet aber, daß ihm eine Wohnung erbaut werden möge, in die er einige Instleüte aufnehmen könne, um sich derselben in der Ärnte zu bedienen, weil es ihm alsdann an Arbeitskräften fehle; gern wolle er für diese Wohnung Miethe zahlen. Verbesserungen sind bei diesem Vorwerk durch Urbarmachung eines Stücks Heideland zu machen, was aber nicht eher geschehen kann, bis die Theilung der Äcker zwischen dem Amte und den adlichen Einwohnern zu Stande gekommen ist, auch die Beiländer von ihnen abgetreten sind. Pflüge hält Pächter 2 mit doppelter Anspannung. Von Löschgeräthen sind 2 Feüerleitern vorhanden. Das Inventarium besteht in der Winter- und Sommersaat, welche dem Pächter in die Erde geliefert; das Vieh-Inventarium gehört ihm selbst.

Der neüe Anschlag wirft als Arrende aus . . . . . Thlr. 157. 16. 6 pf.

Klein-Wachlin. Die beiden Antheile dieses Guts, der Königl. und der v. Ückermannsche, sind seit 1745 an Adam Dupocke verpachtet. Zimmer sind auf dem Königl. Antheile z. Z. noch nicht erbaut, außer einem Bauerhofe, der noch von alten Zeiten her und von einem Bauer bewohnt wird, der andere Bauerhof aber ist schon 1734 wüst geworden, und wird dessen Land seitdem vom Pächter bebaut. Der Hufenstand des Dorfes Klein-Wachlin und der Vorwerke ist aus der von den Landmessern Balzer und Klockow aufgenommenen, Vermessung zu ersehen; (die Vermessung fehlt in den Einrichtungs-Akten). Contribuable sind $4^{293}/_{320}$ Landhufen; alles übrige ist Ritterland und steüerfrei, wovon das Lehnpferdegeld für $^9/_{32}$ Pferd mit Thlr. 5. 12 gr. in Quartalraten an die Kreiskasse abgeführt wird. Der Acker an sich ist gut, das Hinterland aber sandig. Wiesenwachs ist nur wenig und schlecht, und nur einschnittig, auch bei Weitem nicht zureichend. Auch die Hütung fürs Rindvieh ist schlecht, besser dagegen die für die Schafe, denen auch die Abtrift auf einem Orte am Busche des Groß-Wachlinschen Feldes haben. Der Pächter fischt auf dem hiesigen See, doch ohne großen Erfolg. Noch ist ein Pfuhl auf der Feldmark, der schwarze Dümpel genannt, der auch befischt wird. Holz hat Pächter frei beim Dorfe, bekommt auch jährlich 6 Fuder aus den Königl. Holzungen. Leinstraße ist im Dorfe, welche zur Hälfte mit 5 Sch. Lein-

saamen besäet werden kann. An Aussaat gewinnt Pächter auf beiden Antheilen: 7 W. 4 Sch. Roggen im großen Felde, 6 W. 12 Sch. in den beiden andern Feldern, 2 W. 2 Sch. Gerste, 3 W. 8 Sch. Hafer nach Roggenmaaß, 2—3 Sch. Buchweizen, 8 Sch. Erbsen, 4—5 Sch. Leinsaamen, 24 Fuder Heüwerbung incl. der Wiesen bei Massow, wovon er die Hälfte zu werben hat; doch muß noch für 30—40 Thlr. Heü zugekauft werden. Viehstand: 4 Pferde, 21 Ochsen, 8 Kühe, 12 Haupt Güstevieh, 400 Schafe mit denen des Schäfers, 20 Schweine. An Pension werden von diesem Gute . . . . Thlr. 440 gezahlt, incl. der Contribution und des Lehnpferdegeldes, ingleichen 6 Thlr. für den Prediger, wie auch alle Prästationen von den Bauern, von welcher Pension das Amt 120 Thlr. erhält. Den zum Gute gehörigen s. g. Hofkaten hat der Landrath von Broecker in Pacht, der davon 20 Thlr. an den Arrendator gibt, welcher Betrag unter der obigen Pacht mit enthalten ist. Die 2 Zweihüfner müssen jeder 20 Thlr., 2 Dreihüfner aber jeder 30 Thlr. bezahlen. Die Contribution beträgt nach 6jähriger Fraction 1743—1749 für das ganze Dorf Thlr. 72. 11. 9¹/₆ pf., die Reüterverpflegung ebenso Thlr. 19. 22. 6 pf., wozu der Verwalter jetzt nur von dem wüsten Königl. Hof seinen Antheil bezahlt. Von den übrigen Bauerhöfen müssen die Bauern selbst die Steüer abführen. Der in Groß-Wachlin wohnhafte Prediger bekommt 16 Sch. Roggen, und an Vierzeitengeld 10 Lßl., was im Jahre Thlr. 1. 2. 8 pf. ausmacht; auf welchem Titel die oben erwähnten 6 Thlr. beruhen, die Pächter an den Prediger zahlen muß, weiß ersterer nicht. Der Küster erhält nichts; dem Vernehmen nach hat er von dem oben erwähnten Vierzeitengelde 2 Theile, der Prediger nur 1 Theil. Von den Deputanten bekommt der Schäfer 40 Sch. Roggen, 2 Sch. Gerste, 3 Sch. Hafer, 1 Sch. Erbsen und 1 kleine Tonne Salz. Der Pferdehirte vom ganzen Dorfe 12 Sch. Roggen; der Kuhhirte desgl. 12 Sch. Roggen, wofür er auch die Schweine hüten muß. Zum Ochsenhüten werden Jungen gehalten. Der Holzwärter, zugleich Fischer, bekommt 18 Sch. Roggen, 2 Sch. Gerste, 1 Sch. Erbsen, dabei freie Haüsung nebst einem kleinen Kohlgarten; der hier wohnende Schmidt 8 Sch. Roggen und 2 Sch. Gerste, wofür er die Pflüge im Stande halten und die schwarze Arbeit machen muß; die Bauern geben ihm pro Hof 1 Sch Roggen. Gemahlen wird auf der Damerwitzischen Mühle um die 12te Metze ohne Sichtgeld. Die Zweihufner haben 4 Tage Pflugdienste und 1 Tag beim Einfahren in der Ärnte und 1 Korn-Reise nach Stettin mit 12 Sch. Korn jährlich. Die Dreihufner müssen jeder 6 Tage pflügen, 1 Tag einfahren und 1 Kornreise machen. Ärntebier giebt es nicht; nur beim Einfahren wird ein Vesperbrod gegeben und soviel Bier, als die Leüte trinken wollen. Garnspinnen wird von den Unterthanen nicht verrichtet. Weil keine Amts-Vorwerks-Zimmer vorhanden, gibt es auch keine Instleüte. Pflüge hält Pächter 7 Stück. Verbesserungen, die etwa vorzunehmen wären, lassen sich erst dann beurtheilen, wenn die Separation Statt gefunden hat.

Walsleben. Dieses Ackerwerk bewohnt Arrendator Michel Bätcke seit 1739, dessen Vater auch schon einige Jahre vorher dasselbe in Pacht gehabt hat. Die hiesigen Wirthschaftsgebaüde sind allesammt alt und baufällig, ganz besonders ist der Schafstall vom großen Sturmwind ganz verschoben und hangt nur noch auf Stützen, so daß die Schafe der Gefahr, erschlagen zu werden, jeden Augenblick ausgesetzt sind. Die schleünige Wiederherstellung dieses Zimmers ist dringend erforderlich; das dazu nöthige Holz ist auch schon angewiesen. Der Acker hat einen sandigen, mit Lehm vermengten Boden, ist aber kaltgründig. Die Wiesen sind von gutem Grunde, insonderheit die zweischnittigen Koppeln, die einschnittigen jedoch

stellenweise mit Strauchwerk bewachsen. Die Weide ums Dorf herum ist mittelmäßig. Aussaat nach der Fraktion: 76 Sch. Roggen incl. 5 Sch. Trespe, 32 Sch. Gerste, 36 Sch. Hafer, Roggenmaaß, 3 Sch. Erbsen ins Sommerfeld, $/_4$ Sch. Wicken, 3 Sch. Lein in die Straße, 32—36 Fuder Heüwerbung. Viehstand: 3 Pferde, 4 Ochsen, 12 Kühe, 8 Stück Güstevieh und 4 Kälber, 328 Schafe incl. 60 Stück Knechtsvieh, 16 Schweine, 8 Gänse. An Pension zahlt Pächter laut Contract . . . . Thlr. 276. 16 gr. incl. der Contribution, welche Thlr. 16. 7. $9^1/_2$ pf., und der Reüterverpflegung, welche Thlr. 4. 12 gr. beträgt, sammt des Dienstgeldes. Schäferschooß wird nicht gegeben. Von den Deputanten bekommt der Priester 11 Sch. Roggen, 1 Stiege Eier, 1 Molder Schafkäse; der Küster 8 Eier und 4 gr. Geld; als Schäfer dient ein Kostknecht, der gespeist wird, und dem wie schon erwähnt, 60 Stück Schafe gehalten werden; der Kuhhirte wird nach dem Viehstande gelohnt und bekommt für jedes Haupt $^1/_4$ Sch. Roggen; der Ochsen irte fürs Paar 8 gr. 8 pf.; der Pferdehirte fürs Paar 10 gr.; der Schmidt $1^1/_2$ Sch. Roggen, wofür er 1 Pflug und die Wagen des Pächters in Stand halten muß. Holz entnimmt Pächter aus den Holzungen beim Dorfe. Er mahlt auf der Wismarschen Mühle gegen die 12te Metze, ohne Mahl- oder Sichtgeld zu geben. Dienste hat er bisher von 4 Bauern aus dem Dorfe gehabt, davon 3 Bauern die ganze Woche dienen, der 4te aber, der Priesterbauer, nur 4 Tage wöchentlich dient, wofür Pächter das anschlagsmäßige Dienstgeld entrichtet. An Ärntebier bekommen die Dienstleüte $2^1/_2$ Tonne Bier. Caution hat Pächter mit seinem Vieh und Fahrniß gestellt. Ein Nachtwächter ist bisher nicht gehalten worden. Feüerlöschgeräthe sind beim Vorwerk nur 2 Leitern, und 1 Eimer. Es fehlt daran auch im Dorfe, daher wegen Anschaffung der nöthigen Geräthe, auch zur Bestellung eines Wächters die nöthige Veranstaltung zu machen ist. Gränzirrungen walten nicht ob. Pächter hat bisher einen Pflug, den Unterthanendiensten zu Hülfe gehalten. Verbesserungen können bei diesem Vorwerke durch Reinigung eines Stück Landes von 110 Mg., welches mit Heidekraut bewachsen ist, gemacht werden. Es ist ehedem Acker gewesen und hat ziemlich guten Boden. Der Pächter meint, es werde zur Weide für das Rindvieh, insonderheit für die Schafe in seinem gegenwärtigen Zustande liegen bleiben müssen. Die Dorfschaft tritt dieser Meinung bei und fügt hinzu, daß ihr die Weide durch Errichtung des Vorwerks Kniephof sehr geschmälert worden sei. Da es gleichwol unbestreitbar ist, daß die Hütung auf dergleichen Heideboden wenn er gereinigt und besäet wird, sich verbessert, so würde der künftige Generalpächter darauf zu halten haben, daß dieses Heideland von seinen Unterpächtern in den neüen Pachtjahren so viel als möglich vom Heidekraut gereinigt und kultiviret werde, was um so mehr zu empfehlen ist, als das besagte Stück Land, nicht weit vom Dorfe gelegen, leicht unter Mist gebracht werden kann, mithin auch dem Vorwerke dadurch beim künftigen Anschlage ein Plus zuwächst.

Bei dem jetzigen neüen Anschlage ergibt sich eine Arrende von Thlr. 229. 4. 3 pf.

Wismar. Dieses Vorwerk hat der Arrendator Michel Klug seit 1725 in Pacht. Von den vorhandenen Zimmern ist das Wohnhaus ganz alt und so baufällig, daß eine Reparatur an demselben gar nicht mehr möglich ist, weshalb ein neües förderfamst erbaut werden muß. Die übrigen Gebaüde sind noch in gutem Stande, nur ist der Schafstall, von dem 11 Gebind durch den letzten Sturmwind

umgeworfen, neü zu erbauen, auch das daneben stehende Gebaüde neü zu unterschwellen. Der Acker liegt in 3 Schlägen. Er hat durchweg sandigen Boden, daher auf den Zuwachs von Sommerkorn nicht zu rechnen ist, und weil er dabei kaltgründig ist, so muß er gut unter Mist gehalten werden, weil er entgegen gesetzten Falls, auch im Winterkorn schlecht zuträgt. Jedoch ist das nach Zicker zu gelegene Feld von etwas besserer Beschaffenheit, wie denn überhaupt die Bauern den besten Acker haben. Die Wiesen sind theils mittelmäßig, theils schlecht, sie liegen zerstreut, auch zum Theil weit abgelegen. Hütung ist zwar in hinlänglicher Quantität, doch nicht von sonderlicher Qualität vorhanden. An Aussaat nach der Fraction: 160 Sch. Roggen, 55 Sch. Gerste, 130-135 Sch. Hafer, 1—2 Sch. Buchweizen, 4 Sch. Erbsen in die Brache, 4—5 Sch. Lein in die Straße; 25 Fuder Heüwerbung, und muß Pächter oft etwas Heü zukaufen. Viehstand: 4 Pferde, 4 Ochsen, 2 Ruder, 16—18 Kühe, 12 Stück Güstevieh, 520 Schafe incl. der Schäferschafe, 30 Stück Schweine, 10 Gänse. Pension zahlt Pächter mit Einschluß des Dienstgeldes von 8 Bauern aus Wismar und 2 aus Schönau, sowie der Contribution, im Betrage von Thlr. 35. 10. 1 pf. und der Reüterverpflegungsgelder von Thlr. 11. 2. 5 pf. des Schäferschosses 8 Thlr., wie auch der Vergünstigung den Schank von Bier und Brantwein im Dorfe zu halten Thlr. 450. — gr. Der Prediger in Pflugrade bekommt 34 Sch. Roggen, 1 Flusch Wolle von 2 Pfd. 1 Moller oder 30 Stück Schafkäse, fürs Speisen als von 2 Bauerhöfen 16 gr. baar; der Küster quartaliter 2 Brod und 2 Lßl. macht jährlich 8 Brode und 5 gr. 4 pf. Geld, sammt 1 Mandel Eier. Der Schäfer erhält 45 Sch. Roggen, 5 Sch. Gerste, 1 Sch. Erbsen und 1 Sch Hafer; der Kuhhirte 12 Sch. Roggen incl. der Schweinehuth; der Ochsenhirte 22 gr.; der Schmidt für Unterhaltung der Pflüge 1 Sch. Roggen. Der Pächter mahlt auf der hiesigen Mühle um die 12te Metze, ohne Sichtgeld zu geben. Die oben erwähnten 10 Dienstbauern haben die ganze Woche mit dem Gespann zu dienen. Dazu hält Pächter 1 Pflug und läßt durch seine Pferde eggen. An Ärntebier werden den Unterthanen 8 Tonnen gegeben, wonächst sie auch die Augst Köste bekommen. Garnspinnen thun die Unterthanen nicht, sondern bezahlen dafür den veranschlagten Geldbetrag. Gränzstreitigkeiten hat Pächter mit einem Bauer zu Langkavel, Amts Naugard, wegen einer Wiese, die an der Langkavelschen Gränze liegt, aber zu Wismar gehört, und dennoch von jenem Bauer genutzt wird. Zwar hätte der frühere Beamte Müller die Sache schon vor Jahren untersucht, und in Gemeinschaft mit dem Naugardschen Beamten festgestellt, daß die Wiese nach Wismar gehöre, indessen hätten sich beide Beamte, zur Beseitigung des Streites, über die Theilung der Wiese verständigt, wozu aber jener Langkavelsche Bauer nicht zu bewegen sei, so daß dieser Streit noch immer schwebe. Verbesserungen können hier noch gemacht werden, durch Ausradung einiger, mit Strauchwerk ganz verwachsener Wiesen, was der Pachter in seinen künftigen Pachtjahren bewerkstelligen muß. Nicht minder kann die große Koppel nahe am Dorfe, welche Pächter mit der Dorfschaft gemeinschaftlich nutzt, durch Ausradung des darin aufgeschlagenen Strauchs noch sehr verbessert werden. Die Koppel hat einen sehr guten Boden. Pächter zeigt noch an, daß in dem Wangeritzschen Felde ein großer Ort zu Acker ausgepflügt werden könnte, wo die Bauern ihre Beiländer liegen hätten und nutzten, dem Vorwerk aber, welches doch auch aus Bauer-Acker bestände, mithin dazu gleiches Recht hat, weil demselben die Beilander fehlten, sein Antheil auszupflügen nicht gestatten wollen, vorgebend, daß die Hütung dadurch geschmälert werden könnte, welcher Vorwand doch ohne Grund

als ehedem die Hütung auf diesem Heideland von geringem Nutzen, vielmehr sehr verbessert werden würde, wenn er die Erlaubniß erhielte, den Antheil des Vorwerks auszupflügen und zu kultiviren. Nachdem die Dorfschaft hierüber vernommen, kann dieselbe nicht in Abrede stellen, daß das Vorwerk auf seinen Antheil zu den Beiländern berechtigt sei, weil aber der Pächter selbige bisher nicht genutzt und sie solche zur Viehweide mit gebraucht, so bitten sie, es ferner dabei zu lassen. Ein Nachtwächter ist so wenig beim Vorwerk als im Dorfe bisher gehalten worden. Die Dorfschaft ist wiederholentlich angewiesen, einen Nachtwächter anzustellen, und der Pächter, zum Lohne desselben pro Rata beizutragen. Es ist demselben auch aufgegeben, für Anschaffung einer Feüerspritze, der nöthigen Eimer sammt Feüerhaken Sorge zu tragen, da, außer zwei Dachleitern, nichts an Feüerlöschgeräthen vorhanden ist. Der Garten ist vom Pächter während dessen Pachtzeit angelegt und mit Obstbaümen bepflanzt, wobei er den Fehler begangen, dieselben in dem kleinen Garten zu dicht aneinander zu setzen. Es ist ihm daher aufgegeben, den Garten zu vergrößern und die Baüme im Herbste umzupflanzen. Das Aussaat-Inventarium gehört zum Vorwerk, das Vieh-Inventar aber dem Pächter. Nach den Übergabe-Verhandlungen von 1726 ist die Aussaat

Altes Maaß		Jetziges Maaß
175 Sch. . . .	Roggen . . .	165 Sch. 4 Mtz.
58 „	Gerste . . .	54 „ $12\frac{1}{9}$ „
175 „ . . .	Hafer	219 „ $6\frac{15}{16}$ „

Der Arrendator zeigt aber an, daß in diesem Verzeichniß beim Hafer ein Versehen begangen sein müsse, indem nicht 175 Sch., sondern nur 117 Sch. Hafer, nach dem alten Hafermaaß, ihm per Inventarium geliefert worden, welches auch der mit dem ehemaligen Pächter Jochim Schwan bei der Königl. Kriegs- und Domainenkammer geschlossene und in deren Akten befindliche Arrende-Contract bezeüge. Er habe sich wegen Redressirung dieses Irrthums schon mehrere Male bei der Kammer gemeldet, die auch eine Untersuchung angeordnet habe, diese wäre indessen bis jetzt unterblieben, weshalb er es für seine Pflicht erachte, die Angelegenheit wiederholentlich in Anregung zu bringen.

Der neüe revedirte Anschlag setzt die Arrende fest auf Thlr. 322. 8. 3 pf.

Von den, aus dem Amte Friedrichswald ins Amt Massow übernommenen Vorwerken Darz und Neüendorf hat der Einrichtungs-Commissarius vom Jahre 1749, Kriegs- und Domainenrath Winkelmann, Examinations-Protokolle nicht aufgenommen, es liegen von beiden Vorwerken nur die Arrende-Anschläge vor.

Darz. Dieses größte unter den Ackerwerken des Amts Massow hat, wie die Arrealstabelle zeigt, eine ansehnliche Fläche guten Bodens, welcher stellenweise das 6te Korn an Roggen wie an Hafer trägt; das 4te Korn ist bei Roggen und Gerste fast allgemein, das viertehalb Korn ist der geringste Ertrag auf einer im Verhältniß zum ganzen Ackerlande, nicht bedeütenden Fläche. Die Aussaat beträgt an Roggen 284 Sch. 7 Mtz., an Gerste 129 Sch. 11 Mtz., an Hafer 191 Sch. 6 Mtz.; die Nebenfrüchte, als Erbsen ꝛc., sind in den Arrende-Anschlägen nicht mit zur Rechnung gezogen. Was die 2schnittigen Wiesen betrifft, so ist deren Nutzung sehr erschwert, da sie von Darz Meilenweit entfernt an der Ihna liegen. Der

Ertrag vom Ackerlande und von den Wiesen ist berechnet auf Thlr. 528. 20. 9½ pf., und der Ertrag vom Viehstande, bestehend aus 25 Kühen, 25 Stück Güstevieh und 1000 Schafen zu 202 Thlr., daher Gesammt-Ertrag Thlr. 730. 20. 9½ pf. Davon sind abzuziehen: an landesherrlichen Steüern; Contribution nach einer 6jährigen Fraction von 8½ Hufen Thlr. 41. 21. 10 pf., Reüterverpflegungsgelder Thlr. 14. 4 gr.; an Abgaben an die Geistlichkeit, dem Prediger zu Rosenow 23 Sch. 9⁷/₉ Mtz. Roggen a 14 gr. Thlr. 13. 18. 7 pf., 2 Molder Käse 1 Thlr. 4 Pf. Wolle 16 gr., dem Küster 1 Molder Schafkäse 12 gr., macht zusammen Thlr. 72 — 5 pf. Und es bleiben zur Arrende . . . Thlr. 658. 20. 4½ pf.

Außer den Deputaten, welche die Geistlichkeit von dem Pächter des Vorwerks Darz bezieht, erhält wegen desselben der Prediger zu Rosenow noch Thlr. 3. 18 gr., welcher Betrag in der Amts-Ausgabe begriffen ist.

Für die mit dem Jahre 1750 endigende Pachtperiode betrug der Arrende-Anschlag Thlr. 725. 19. 4 pf. Davon war aber für die Veranschlagung der neüen Generalpacht-Periode der Ertrag einer gewissen, ansehnlichen Fläche der Ihnawiesen in Abzug zu bringen, welche dem Vorwerk Darz abgenommen und zur Ausstattung der Pfälzer Ansiedlungen an der Ihna (Carlsbach) verwendet worden war. Dieser Ertrag wurde zu Thlr. 120. 6. 7 pf. berechnet, so daß Darz, in Folge Verminderung seines Areals, nach dem früheren Anschlage eine Arrende von Thlr. 605. 12. 9½ pf. gewährt haben würde. Demnach gab der neüe Anschlag Thlr. 53. 7. 7 pf. Mehr-Arrende.

Neüendorf. Der Acker dieses Vorwerks hat nicht die Tragfähigkeit des Darzer Ackers, wie schon aus der Arealstabelle hervorgeht. Nur eine kleine Fläche bringt das 3½te Korn Roggen, die Gerste dagegen auf ca. 26 Mg. das 4te Korn. Aussaat 98 Sch. 12 Mtz. Roggen, 29 Sch. 1 Mtz. Gerste, 75 Sch. Hafer. Auch die Wiesen, dem Umfange nach nicht bedeütend, gewähren einen dürftigen Ertrag. Früher gehörten zu diesem Vorwerk gleichfalls Ihnawiesen, die aber bei Ansiedlung von Carlsbach den Pfälzer-Colonisten überwiesen sind. Der Ertrag von Acker und Wiesen ist zu Thlr. 151. 7. 3 pf. veranschlagt, der das, aus 15 Kühen, 15 Stück Güstevieh und 400 Schafen bestehenden Viehstandes zu 90 Thlr., demnach Summa Thlr. 241. 7. 3. Davon sind an landesherrlichen Steüern und Abgaben für die Geistlichkeit in Abzug zu bringen: Contribution nach der Fraction von den letzten 6 Jahren, incl. des Kossatenhofes Thlr. 53. 7. 1 pf., Reüterverpflegung nach Abzug dessen, was der Kossatenhof zu Hülfe gibt Thlr. 16. 2 gr., dem Prediger 17 Sch. 15⁷/₉ Mtz. Roggen à 14 gr. Thlr. 7. 13. 10 pf., 1 Molder Schafkäse 12 gr., 2 Pfd. Wolle 8 gr., dem Küster 15¼ Mtz. Roggen 13 gr. 3 pf. Summa Thlr. 78. 8. 2 pf. Bleiben zur Arrende . . . Thlr. 167. 23. 1 pf.

Der vorige Anschlag betrug Thlr. 210. 1 gr., doch mit Einschluß des Ertrages der den Pfälzern überlassenen Ihnawiesen, welcher zu Thlr. 71. 6. 7 pf. veranschlagt war; es blieb also Arrende für das Vorwerk innerhalb seines jetzigen Bestandes . . . . Thlr. 135. 18. 1 pf.
Mithin gewährt der neüe Anschlag Thlr. 32. 5 gr. Mehr-Arrende.

Wiederholung der Vorwerks-Arrende.

	Rt.	Sgr.	pf.
1. Kniephof	287.	23.	10
2. Lentzen	135.	16.	9
3. Massow	735.	20.	1
4. Pagenkopf	146.	15.	11
5. Pflugrade	335.	21.	5
6. Resehl, incl. des Krughofes und der Feldmark Kölpin	359.	19.	6
7. Groß-Wachlin	157.	16.	6
Klein-Wachlin	120.	—.	–
8. Walsleben	229.	4.	3
9. Wismar	322.	8.	3
10. Darz	658.	20.	4½
11. Neüendorf	167.	23.	1
Summa der Vorwerks-Arrende	3657.	21.	11½

Außer den in der Arealstabelle angegebenen drei kleinen Pachtstücken zu Pflugrade und Lentzen, deren Arrende zusammen Thlr. 42. 20. 4 pf. beträgt, gehören zum alten Amte Massow noch mehrere andere, als: Vom Krüger zu Wittenfeld Miethe für die ehemalige Ziegeleistelle; vom Amtskruge zu Massow; für eine kleine Wurth zu Schönow, für eine Koppel daselbst, für eine Koppel und Wiese zu Pagenkopf, und für eine Wiese zu Klein-Wachlin; sodann für die Fischerei-Nutzung im Haus- und Resehlschen Teiche, im Lenzer See und bei Groß-Wachlin, sowie für die Musik, im Ganzen Thlr. 38 4 gr. Vom Amte Massow überhaupt Thlr. 81 — 4 pf. Ferner aus den vom Amte Friedrichswald zum Amte Massow gelegten Pertinenzen, als: für die von den Dorfschaften Damerwitz und Rosenow genutzen Münke (Mönchen)-Wiesen, und von der Fischerei auf dem Pogrim und im Mühlengraben; von den Klabundschen Wiesen Recognition, die das adliche Vorwerk Damerwitz gibt; von den Fürsten-Grafen Hufen, welche die Dorfschaft Darz in Nutzung hat, von den Kossatenwurten zu Rosenow und für die Leinstraße, endlich für die Musik, zusammen Thlr. 59. 13. 5 pf. Demnach

Summa des Ertrages von kleinen Pachtstücken Thlr. 140. 13. 9 pf.

Was die zum Amte gehörigen Mühlen betrifft, so gibt die Untersuchung derselben durch den Kriegsrath Winckelmann im November 1749 folgendes Ergebniß: —

1. Die Massowsche Amtsmühle, besteht aus einer unterschlächtigen Wassermühle von einem Mahlgange und aus einer Windmühle, die beide die Bergmühle, genannt werden, und Königl. Pachtmühlen heißen. Als Mahlgäste sind ihr die oben bei der Einrichtung von 1726 genannten 5 Ortschaften zugewiesen, von denen aber das Dorf Falkenberg nicht immer so bedient werden kann, als es wünschenswerth ist. Darum gibt dieses Dorf an das Amt 2½ Wispel Roggen statt des Metzkorns, eine Naturalabgabe, die aber in eine Geldabgabe von 36 Thlr. verwandelt ist. Die Einwohner mahlen da, wo sie am ersten befördert werden können, meistens auf der adlichen Sassenhagenschen und der Neüen Mühle. Kommt aber ein Falkenberger dennoch zur Bergmühle, so gibt er nur die halbe Metze.

Das Wasser fehlt bei der Bergmühle oft, namentlich um die Johanniszeit und bei starkem Frost; und weil es keinen Abfluß hat, so steht es beim Mahlen im Unterwasser gleich hoch mit dem Oberwasser, was den Mühlenbetrieb sehr erschwert. Fallen bei den Dämmen, Brücken zc. neüe Arbeiten vor, so muß das Amt die Kosten des Materials tragen, der Pächter aber die vorfallenden Reparaturen ausführen, wobei die Dorfschaften Wittenfeld und Reselhl Hülfe zu leisten schuldig sind. Beide Dorfschaften haben auch alljährlich die Gräben aufzuraümen, wobei der Müller ihnen Bier geben muß. Er beklagt sich aber, daß diese Aufraümung bisher sehr mangelhaft bewerkstelligt worden wäre, da die Dorfschaften nur Kinder zu dieser Arbeit geschickt hätten, und er mehrentheils genöthigt gewesen sei, sie durch Tagelöhner verrichten zu lassen. Die Zahl der Mahlgäste belaüft sich, excl. Falkenberg (166 Personen) auf 197 Personen, dazu kommt die Brauerei und Branntweinbrennerei beim hiesigen Amte. Davon berechnet sich der Geldbetrag der Mahlmetze, incl. des Fixums von Falkenberg und 12 Thlr., von ungewissen Mahlgästen auf Thlr. 167. 19. 9 pf. und der Ertrag der Landung, nach Abzug von 15/9 Mtz. Roggen für den Präpositus in Massow, auf Thlr. 9. 14. 2 pf. Daher Summa der Einnahme Thlr. 177. 9. 11 pf. Hievon ab die Ausgabe mit Thlr. 70. 8 gr., und es bleiben zur Pacht . . . . Thlr. 107. 1. 11 pf. Der Acker hat theils mittlere Bodengüte, theils ist er sandig, die Wiesen sind gut und zweischnittig. Die Weide hat der Müller für sein Vieh unterm Amtsvieh. Brennholz muß er bei Darz kaufen und für Geld anfahren lassen, da er keine Pferde halten kann. Der Müller behauptet, freies Holz aus der Stadtheide holen zu dürfen, was ihm aber Magistrat und Bürgerschaft nicht gestatten wollen. Die Mühlengebaüde sind alt und baufällig, wie auch die Windmühle sich in schlechtem Stande befindet. Freischleüse und Mühlenarche sind zwar erst 1741 neü gebaut, aber wegen des dazu verwendeten schlechten Holzes auch schon baufällig. Das Wasserrad bei der Wasser-, und das Kammrad bei der Windmühle sind vor Kurzem erneüert.

2. Die Windmühle zu Schönau ist, nachdem sie 1738 vom Winde umgeworfen, auf Königl. Kosten neü erbaut. Sie ist eine Pachtmühle, doch hat der zeitige Müller darin 100 Thlr. Vorstandsgelder stehen, welche seine Vorfahren, die diese Mühle im Jahre 1701 kaufen wollten, darauf bezahlt haben. Weil sie aber das ganze Kaufgeld nicht entrichtet, auch keinen Kaufbrief darauf erhalten haben, so ist der jetzige Müller schuldig, die Mühle gegen Zurückzahlung jener 100 Thlr. zu quitiren. An Mahlgästen gehören dazu: die Dörfer Schönau und Pagenkopf, sowie das Vorwerk Kniephof, zusammen 232 Personen. Davon beträgt die Mahlmetze mit Einschluß des Malzes für die Prediger zu Schönau und Pagenkopf, der Freischulzen daselbst, sowie der Konsumtion der Vorwerke in beiden Dörfern zc. Thlr. 133. 18. 4 pf. Dazu Ertrag der Ländereien Thlr. 12. 15 gr. Summa Thlr. 146. 9. 4 pf. Davon ab Ausgabe, incl. 5 Thlr. Zinsen für 100 Thlr. Kaufgelder Thlr. 51. 14 gr.; bleiben zur Pacht . . . Thlr. 94. 19. 4 pf. Der Acker hat guten Boden und die Wiesen sind zweischurig. Außerdem hat der Müller einen wüstliegenden halben Bauerhof, von dem er die guts- und landesherrlichen Abgaben Nachbar gleich entrichtet. Auch genießt er von diesem wüsten Hofe seinen Antheil von der Dorfs-Mastung und dem Holzgelde, welches die Instleüte an die Dorfschaft jährlich bezahlen müssen. Bauholz bekommt der Müller aus

Königl. Forsten, Brennholz aus der Dorfsholzung. Dem Priester giebt er 1 Sch. Roggen, dem Küster nichts. Von Brücken und Dämmen hat er nur die kleine Brücke vor dem Hause zu unterhalten.

3. Die Wismarsche Wassermühle besteht aus einem oberschlächligen Mahlgange. Bisher Pachtmühle ist sie nunmehr an den Mühlenmeister Carl Kolbe für 180 Thlr., als so hoch er sie bei der von der Königl. Kriegs- und Domainenkammer angestellten Licitation erstanden, erblich verkauft, dieser Verkauf auch Inhalts Hofrescripts vom 11. September 1748 genehmigt worden, folglich ist selbige anjetzt eine Erbmühle. Die Mühlengebaüde sowol als die Scheüne und Stallung, wie auch das Grundwerk für die Mühle sind alt und baufällig, und bedarf von Seiten des Kaüfers theils eines Neü-, theils eines Reparaturbaues. Mahlgäste sind die Dorfschaften Wismar und Walsleben mit zusammen 212 Personen. Der Ertrag der Mahlmetze, incl. des Malzes von den Arrendatoren in beiden Ortschaften sowie von den Unterthanen zum Ärntebier beträgt Thlr. 120. 22. 8 pf. Dazu kommt der Reinertrag von den Ländereien (nach Abzug der Contribution und der Abgaben an die Geistlichkeit) mit Thlr. 15. 17. 9 pf, macht Einnahme Thlr. 136. 16. 5 pf. Es haften aber darauf incl. der Zinsen für das Kaufgeld, sowie von 2 Thlr. 8 gr. für 4 Sch. Roggen, welche von dieser Mühle jährlich in Natura an das Hospital zu Naugard geliefert werden müssen, eine Ausgabe von Thlr. 53. 8 gr., so daß zur Arrende bleiben . . . . . . Thlr. 83. 8. 5 pf. Unter den Ländereien befinden sich 37 Mg. wüstes Kossatenland, welches vor vielen Jahren dieser Mühle beigelegt worden ist. Von diesem Kossatenlande muß die Contribution und das Reüterverpflegungsgeld mit Thlr. 2. 20 gr. und das Prediger-Deputat von 15 1/9 Mtz. Roggen, sowie das Küster-Deputat von 4 Brod und 2 gr. 8 pf. baar Geld entrichtet werden. Fischerei hat der Müller im Mühlenteich, sie ist aber von keiner Bedeütung, weil der Bach ganz verschlammt ist; die Raümung liegt den Mahlgästen ob. Mastung hat die Mühle im Bauerholze, den Bauern gleich, ebenso das Brennholz. Zu Bauten und Reparaturen aber wird das Holz aus Königl. Forsten ohne Entgeld gegeben. Brücken und Dämme sind bei dieser Mühle nicht, außer der kleinen Brücke über die Arche, welche der Müller bisher im Stande gehalten hat.

Wie die Massowsche Amtsmühle so leidet auch diese Wismarsche Mühle im Sommer bei trocknen Zeiten und im Winter bei starkem Frost an Wassermangel weil die wenigen Springe, aus denen das Mahlwasser zusammenfließt, alsdann versiegen. Die Folge davon ist, daß die Mahlgäste nicht bedient werden können, daher es nothwendig wird, auf der, ohnweit dieser Mühle belegenen alten Windmühlenstelle wieder eine Windmühle zu erbauen, der demnächst auch das Dorf Pflugrade beizulegen sein wird, da dieses bisher auf adlichen Mühlen hat mahlen müssen. In der Verhandlung vom 12. November 1749 erklärte der Besitzer der Wassermühle Carl Friedrich Kolbe seine Bereitwilligkeit, die Windmühle aus seinen Mitteln zu erbauen, wenn ihm zwei Freijahre bewilligt würden. Zur Pacht könne er aber nichts zulegen, da er auf den Bau besagter Mühle, wie auch der ganz verfallenen Wassermühle ein ansehnliches Kapital verwenden müsse; jedoch bedinge er sich dabei aus, daß ihm zu den Windmühlenruthen so oft es nöthig, weil solche bald wandelbar würden, das Holz aus Königl. Forsten ohnentgeltlich verabreicht werden möge. Aus dem General-Protokoll geht indeß hervor, daß der Müller

sich später bereit erklärt hat, wegen der neü hinzukommenden Gäste aus Pflugrade 1 Winspel Roggen Pacht ans Amt abzuführen. Das General=Directorium resolvirte in dem Hofrescript vom 4. Februar 1751 in Beziehung auf diesen Vorschlag „Pommersche Kammer habe genau und gründlich zu examiniren, ob das Dorf Pflugrade mit Recht gezwungen werden könne, wenn bei Wismar eine neüe Windmühle gebaut wird, in derselben zu mahlen, und davon fördersamst zu berichten, damit solche Windmühle nicht vergeblich angelegt werde". Der Beamte zu Massow wurde durch Verfügung vom 18. Februar 1751 beauftragt, diese vom General=Directorium verlangte Untersuchung vorzunehmen. Das Ergebniß derselben fehlt in den Acten. Indessen ersieht man aus den Einrichtungs=Akten de 1756, daß der Mühlenbau wirklich zu Stande gekommen ist und dem Müller laut Contract vom 13. Septbr. 1754, 6 Freijahre versprochen worden sind, daher die wegen Pflugrade berechnete Pacht erst von Trinitatis 1761 dem Amts=Ertrage zuwachsen konnte.

4. Die Darzer Windmühle hat die Dorfschaften Darz und Rosenow mit 211 Personen zu Mahlgästen. Die Einnahme von der Mahlmetze incl. Malz und 16 gr. Nutzung vom Kohlgarten beträgt Thlr. 136. 11 gr., die Ausgabe Thlr. 52. 22. 4 pf., bleiben zur Pacht . . . . Thlr. 83. 12. 8 pf.

5. Die Damerwitzer Windmühle hat zu Mahlgästen: Die Dörfer Damerwitz und Priemhausen mit 57 Personen; Hinzendorf, Friedrichswald, Ihnazoll, Theerofen bei Friedrichswald, mit 87 und den Königl. Antheil von Gr. und Kl. Wachlin mit 16, überhaupt 160 Personen. Die Einnahme, incl. Mahlgeld, welches erhoben wird, so wie für Malz und von der Brau= und Brennerei zu Friedrichswald, endlich auch incl. 2 Thlr. für die Nutzung der Wurthen und des Gartenlandes beträgt Thlr. 119. 1. 9½ pf., die Ausgabe Thlr. 46. 8 gr., daher Pacht . . . . Thlr. 72. 17. 9½ pf.

6. Die Neüendorfer Wassermühle hat nur das Dorf Neüendorf mit 64 Personen zu Mahlgästen. Die Einnahme ist incl. Thlr. 1. 8 gr. Nutzung der Ländereien auf Thlr. 42. 20 gr. berechnet. Die Mühle ist von dem jetzigen Müller zum Erbeigenthum gegen Zahlung eines Kapitals von 250 Thlr. erworben worden, dessen Zinsen bei der Ausgabe mit in Rechnung zu stellen ist. Hiernach belaüft sich die Ausgabe auf Thlr. 37. 12 gr. und es würden Thlr. 5. 8 gr. als Pacht verbleiben. Die Mühle hat bisher mit 25 Thlr. zum Ertrage gestanden; weil sich aber aus dem Anschlage ergibt, daß kein Müller bei solcher Pacht bestehen kann, so sind zum Ertrage gebracht . . . . Thlr. 12. 12. — pf.

Summa aller Mühlengefälle . . . . „ 454. —. 2 „

Brauerei und Branntweinbrennerei. Bei Untersuchung des Verbrauchs an Fabrikaten aus diesen Amts=Werkstätten während der zuletzt verflossenen 6 Jahre wurden die betreffenden Rechnungen von dem zeitigen Beamten, Oberamtmann Breetz erfordert und von demselben vorgelegt. Es fanden sich darunter 5 Jahresrechnungen von Trinitatis 1743 bis dahin 1748 incl., die dessen Vorgänger im Amte, der † Amtmann Wollenbourg, und eine, nämlich von Trinitatis 1748 bis 1749, welche er selbst geführt hat. Es wurden hierauf diese Rechnungen mit den Krugbüchern, in so weit die Krüger selbige noch von Wollenbourg's Zeit

her aufweisen konnten, verglichen, und daraus ein Extract von den Quantitäten Bier und Branntwein gezogen, die sowol in den Krügen, als zur Ärntezeit und bei Ausrichtungen, als Hochzeiten, Kindtaufen ꝛc, von Schmidten, Hirten und sonst extraordinair debitirt worden sind. Dabei fand sich, daß der Krug zu Wismar so wenig mit Bier als mit Branntwein aufgeführt war, und daß der Krug in Pagenkopf in 4 Jahren sehr wenig Branntwein und gar kein Bier, in 2 Jahren aber ebenfalls nur wenig Branntwein verschenkt hatte. Die Ursache dieser Erscheinung war bei Wismar, daß dieses Dorf zwei starke Meilen vom Amtssitze Massow entfernt ist, und es daher den dortigen Unterthanen bei ihrer schlechten Bespannung sehr erschwerlich fiel, das Getränke zum Krugschank auf einem so weiten Wege zu holen. Zudem werde, so führte Oberamtmann Breetz weiter aus, in diesem Dorf sehr wenig consumirt, weil es von der Landstraße abgelegen sei und keine Passage habe, die Bauern aber arm und in dem Genuß von Bier und Branntwein sehr mäßig seien. Diese Umstände hätten seinen Vorgänger bewogen um den Unterthanen die weiten, beschwerlichen Fuhren zu ersparen, die Verlegung des Dorfes Wismar mit besagten Getränken dem dortigen Vorwerks-Arrendator mit zu verpachten, welcher, wie er glaube, dafür jährlich 5 Thlr. bezahle, auf welchem Fuß er, Breetz, es denn auch mit diesem Krugverlage in dem einen Jahre seiner angetretenen Generalpacht belassen habe. Daß in dem Pagenkopfer Kruge, seit 4 Jahren kein Bier und nur wenig Branntwein verschenkt worden sei, habe seinen Grund darin, daß der dortige Krüger dem Amtmann Wollenbourg mit einer ansehnlichen Summe rückständig geblieben sei, weshalb dieser ihm den Schank nicht weiter habe anvertrauen können. Er, Breetz, habe zwar den Krüger, der zugleich Bauerhofsbesitzer sei, aufgefordert, das nöthige Getränke an Bier und Branntwein wieder vom Amte zu holen, allein diese Aufforderung sei ohne Erfolg geblieben, daher er sich genöthigt gesehen, da keiner der übrigen Bauern den Schank habe übernehmen wollen, selbigen einstweilen einem Haüschen Manne zu übergeben, wobei er jedoch wenig Vortheil habe, weil es diesem an dem nöthigen Gelaß Gäste zu setzen und dann und wann kommende Reisende zu beherbergen, fehle daher denn hierin eine Änderung getroffen und der frühere Krüger angehalten werden müsse, den Schank nach wie vor fortzusetzen, wenn der Brauanschlag keinen fernern Ausfall von diesem Kruge haben solle. Oberamtmann Breetz weiter befragt, woher es komme, das der Debit der Krüge überhaupt in den letzten 5 Jahren so sehr abgenommen habe, auch so wenig Bier zu den Ausrichtungen geholt worden sei, aüßerte: Er könne keine andere Ursache dafür angeben, als daß die gewesenen theüren Jahre und nahrlosen Zeiten daran Schuld seien, in Folge deren Jedermann und insonderheit die dürftigen Unterthanen in diesem Amte sich so knapp als möglich hätten behelfen müssen. Er für seinen Theil habe stets und immerdar ein gutes Getränk gehalten, und solches nicht höher bezahlt genommen, als was es in der Stadt gegolten. Mit dem Ausrichtungsbier habe es gleiche Bewandniß, mit Rücksicht auf die ärmlichen Verhältnisse der Amtsunterthanen habe er zufrieden sein müssen, ob und wie viel sie willkürlich genommen, obgleich sie nach dem Brauanschlage ein gewisses Quantum hätten nehmen sollen; auch sei nicht zu leügnen, daß die Unterthanen zu ihren Ausrichtungen selbst Bier gebraut hätten. Überhaupt sei die Brauerei bei diesem Amte ein Pachtstück, bei dem der Generalpächter bisher in jedem Jahre Einbuße erlitten habe, wobei denn auch in Zukunft kein Pächter bestehen könne, wenn bei Veranschlagung der Pachtsumme nicht auf die Verhältnisse der hiesigen Unterthanen und der wirklichen Umstände Rücksicht genommen

werde. Unter diesen Umständen wurde zur Formirung des neüen Brauanschlages die Consumtion von den drei Jahren 1744—1747 genommen, welche für das Amt Massow, nach seinem frühern Umfange betrug: An Bier, welches in den Krügen debitirt wird $90\frac{2}{3}$, zu den Ausrichtungen $12\frac{5}{14}$, extraordinairer Debit $13\frac{5}{6}$, ferner zum Haustrunk $15\frac{1}{4}$, Summa $131\frac{3}{4}$ Tonnen. Hiervon beträgt, nach Deckung aller Unkosten, die Arrende . . . . . . Thlr. 190. 6. 4 pf.
Und von dem Amte Friedrichswald, soweit dasselbe dem Amte Massow einverleibt ist . . . . „ 134. 21. 10. „
Summa der Einnahme von der Brauerei . . Thlr. 325. 4. 2 pf.

Was die Brennerei anbelangt, so besagt der oben angeführte Extract, daß in den letzten 6 Jahren nach der Fraction im alten Amte Massow jährlich 757 Quart d. i. gegen den vorigen Anschlag 150 Quart weniger, consumirt worden sind. Weil aber der Verlag des Dorfs Wismar darunter nicht mit begriffen, sondern derselbe an den dortigen Arrendator mit verpachtet gewesen, auch der Krug in Pagenkopf, wie schon gesagt, nicht gehörig verlegt worden ist, da doch in demselben ein Jahr ums andere 100 Quart verschenkt werden können, so hat die Meinung vorgewaltet, daß das Quantum des vorigen Anschlages, wenn anders nur gehörige Aufsicht auf die Krüge gehalten wird, ohne Zweifel werde zum Debit kommen können, daher denn auch solches bei Normirung des neüen Anschlages beibehalten worden ist. Hiernach stellt sich der Ertrag der Branntweinbrennerei im Amte Massow auf . . . . Thlr. 64. 8. 7 pf.
Und in den vormals Friedrichswaldschen Ortschaften auf „ 27. 5. 9 pf.
Summa der Einnahme von der Branntweinbrennerei Thlr. 91. 14. 4 pf.
Ertrag vom Biere und Branntwein zusammen . . . . „ 416. 18. 6 pf.

Der jährliche Branntwein-Verbrauch in den einzelnen Ortschaften stellt sich im Durchschnitt der 6 Jahre 1743—49 wie folgt:

Krug.	Consumenten.	Ausschank.	Pro Kopf.	Krug.	Consumenten.	Ausschank.	Pro Kopf.
Massow . .	—	179	— Qrt.	Wismar .	—	—	— Qrt.
Pagenkopf .	80	67	— „	Wittenfeld .	102	90	0,88 „
Pflugrade .	82	185	2,25 „	Darz . . .	98	187	1,88 „
Resehl . .	59	38	0,64 „	Falkenberg .	166	111	0,66 „
Schönau .	105	107	1,00 „	Neüendorf .	64	45	0,70 „
Walsleben .	121	91	0,75 „	Rosenow .	113	105	0,93 „

In dieser kleinen Übersicht ist die letzte Spalte die — interessanteste! Ihr zufolge sind in der Mitte des 18. Jahrhunderts von allen Insassen des Amts Massow die Pflugrader und die Darzer Bauern die größten Schnapstrinker gewesen; indessen nur scheinbar, denn es haben zu der verhältnißmäßig stärkern Consumtion offenbar viele Fremde und Reisende beigetragen, da beide Dörfer, Darz und Pflugrade, an der großen Land- und Poststraße von Stettin über den Ihnazoll, Massow und Naugard nach Kolberg belegen waren. Für den Amtskrug Massow hat die Consumtionsziffer pro Kopf nicht ermittelt werden können, da an dem Ausschank dieses, dicht vor der Stadt Massow belegenen Kruges die Bewohner derselben ohne Zweifel Theil genommen haben. Auch für das Dorf Pagenkopf mußte die Kopfziffer des Branntweingenusses aus den oben angeführten Gründen unerörtert bleiben.

Nachweisung der bauerlichen Wirthschaften, 1750.

Nr.	Namen der Dörfer.	Zahl der Wirthschaften.					Zahl der Hufen.			
		Frei-schul-zen.	Bau-ern.	Halb-bau-ern.	Kossa-ten.	Büd-ner.	Bau-ern.	Acker-werke.	Geist-liche u. andere steüer-freie	Summa.
1.	Pagenkopf	1	15	—	4	8	50	—	—	50
2.	Pflugrade	—	6	1	—	2	16½	12	½	29
3.	Aus Resehl. . . .	—	4	—	4	—	12½	14	—	26½
4.	Schönau	1	19	—	—	9	47	—	3	50
5.	Walsleben	—	12	4	4	5	40	6	6	52
6.	Wismar	—	10	—	½	1	30½	11½	1	43
7.	Wittenfeld	1	10	1	—	1	35	—	—	35
8.	Aus Klein-Wachlin .	—	2	—	—	—				
9.	Aus Lenz	—	¼	—	—	1				
10.	Darz	—	11	—	—	5	28½	8½	—	37
11.	Damerwitz	—	4	—	2	—	15½	—	—	15½
12.	Falkenberg	1	17	2	4	3	77	—	—	77
13.	Neüendorf	1	6	—	1	2	27	13¾	—	40¾
14.	Aus Priemhausen .	—	3	—	1	—	6½	—	—	6½
.	Rosenow	—	17	—	4	1	50	—	3	53
	Summa	5	136¼	8	24½	38	436	65¾	13½	514¼

An beständigen Gefällen kommen auf nach der neüen Veranschlagung . . . . Thlr. 536. 8. 10 pf. Und zwar aus dem alten Amte Massow Thlr. 296. 1. 8 pf., und aus den ihm einverleibten Friedrichswaldschen Dörfern Thlr. 240. 7. 2 pf. Sie bestehen —

Im Amte Massow aus Thlr. 121. 9. 3 pf. Hufenpacht, 26 Thlr. allerhand Zehend, Thlr. 10. 1. 6 pf. für Rauch- und Pachthühner, Thlr. 34. 2 gr. für Pacht-Flachs, Thlr. 13. 5. 11 pf. für Garnspinnen, Thlr. 29. 15 gr. an Grundgeld, Thlr. 3. 20 gr. an Lehnscanon von den Lehnsschulzen, und Thlr. 4. 12 gr. an Schmiedezins. Dazu kommen noch 20 Thlr. Schäferschoß von den Schäfereien zu Massow, Wismar, Pflugrade und Resehl, sowie Thlr. 33. 8 gr. aus der Stadt Massow wegen vormaliger Haltung der Stadtpferde.

Aus den, dem Amte Massow zugelegten Friedrichswaldschen Dörfern aus Thlr. 113. 18 gr. an Hufenpacht, Thlr. 33. 16. 8 pf. Geldpacht, Thlr. 30. 13 gr., an beständigem Zehend, Thlr. 1. 8 gr. für Eier, Thlr. 6. 7. 6 pf. für Hühner 8 Thlr. für Garnspinnen, Thlr. 1. 4 gr. an Krugzins, Thlr. 24. 4 gr. an Grundgeld, Thlr. 3 8 gr. an Lehnscanon, 3 Thlr. an Schmiedezins. Sodann noch 15 Thlr. an Schäferschoß von Darz und Neüendorf.

Die unbeständigen Gefälle betragen . . . . . Thlr. 31. 9. 6 pf. Davon aus dem alten Amte Massow Thlr. 11. 16 gr. an Schutzgeld, und aus den vormals Friedrichswaldschen Dörfern Thlr. 19. 17. 6 pf. an Schutzgeld, an Zehend von Lämmern, Gänsen und Bienen, und an Nahrungsgeld von einem Kossaten in Damerwitz.

An Dienstgeld kommen auf . . . . Thlr. 1911. 11. 15 pf Und zwar aus dem alten Amte Massow Thlr. 991. 3. 3 pf., nämlich von Pagen-

kopf Thlr. 225. 3 gr., von Pflugrade Thlr. 67. — 9 pf., von Resehl Thlr. 55. 16. 6 pf., von Schönau Thlr. 228. 1. 6 pf., von Walsleben Thlr. 169. 16. 6 pf., von Wismar Thlr. 106. 19. 6 pf., von Wittenfeld Thlr. 118. 8 gr., aus Klein-Wachlin Thlr 18. 13. 6 pf., aus Lenz Thlr. 1 20 gr.

Aus den Friedrichswaldschen einverleibten Dörfern Thlr. 920. 11. 9 pf., nämlich von Darz Thlr. 136. 3 gr., von Damerwitz Thlr. 58 18. 9 pf., von Falkenberg Thlr. 340. 12 gr., von Neüendorf Thlr. 102. 20 gr., aus Priemhausen Thlr. 49. 12 gr. und aus Rosenow Thlr. 232. 18 gr.

An stehenden Getreidepächten haben die Friedrichswaldschen Dörfer Falkenberg, Priemhausen und Rosenow zu liefern: 12 Sch. 4¹/₉ Mtz. Roggen und 83 Sch. 12 ⁹/₃₂ Mtz. Hafer. Der Roggen ist zu 12 gr. und der Hafer zu 8 gr. pro Scheffel gerechnet und demnach der Geldwerth dieser Naturalpacht berechnet zu . . . . Thlr. 34. 1. 6 pf.

Die Gesammt-Einnahme beträgt . . . . . . „ 7182. 17. 2 „

Die Ausgabe abgezogen mit . . . . „ 260. 4. 9 „

Bleibt der neüe Ertrag des vergrößerten Amts Massow Thlr. 6922. 12. 5 pf.

Die auf dem Amte haftenden Ausgaben sind im Ganzen genommen dieselben geblieben, wie sie bei der ersten Einrichtung im Jahre 1726 nachgewiesen wurden. Nur das Einkommen des Holzwärters zu Pagenkopf ist mehr als verdoppelt, während die Prästation an das Naugarder Hospital weggefallen ist, da dieselbe bereits bei Wismar in Ausgabe steht. Hinzugekommen sind Thlr. 9. 16. 5 pf. wegen der Friedrichwaldschen, nunmehr zu Massow gehörigen Pertinenzien, nämlich 3 Thlr. 18 gr. dem Prediger zu Rosenow, Thlr. 2. 22. 5 pf. dem Holzwärter zu Darz und 3 Thlr. Schornsteinfegerlohn.

Was den Zustand der Unterthanen im Allgemeinen betrifft, so wird darüber im General-Protokoll gesagt, daß dieselben wegen ihres größtentheils dürftigen und sandigen Ackers und übrigen ärmlicher Umstände halber wol unter die schwächsten im ganzen Lande zu stellen, und da die wenigsten von ihnen den vollen Hofwehrsbesatz von Vieh haben, gleichwohl aber neben den beschwerlichen Hofdiensten auch den Vorspann so häufig leisten müssen, so folgt daraus, daß sie ihrer eigenen Wirthschaft nicht gehörig vorstehen, noch den Acker in Düngung halten, mithin den gehörigen Nutzen sammt ihrer eigenen Subsistenz daraus nicht gewinnen können. Die Verlegung einiger Friedrichswaldschen Amts-Dörfer zum Amte Massow wird ihnen in Absicht auf die Vorspanndienste eine große Erleichterung verschaffen, und da auch ferner die bisherigen ungemessenen Dienste nunmehr auf gemessene gesetzt werden und die Vorwerkspächter den Ausfall durch eigenes Gespann ersetzen sollen, so ist dies wol das einzige Mittel, wodurch die Unterthanen aus ihrer jetzigen, ganz entkräfteten Lage herausgerissen und in Stand gesetzt werden können, ihre Wirthschaft gehörig zu betreiben, wozu sie alsdann durch gute Aufsicht des Beamten fleißig zu erinnern, auch anzuhalten sein werden, ihre Felder mit den nöthigen Abzugsgräben zu versehen, und Äcker und Wiesen von dem aufgeschlagenen Strauchwerk zu reinigen, was bisher sehr vernachläßigt worden ist. Bei der Amts-Einrichtung im Jahre 1749 wurde eine, von dem Kammerrath Kretzschmer vorgeschlagene neüe Ackermethode bei Bewirthschaftung der Amtsvorwerke versuchsweise ein-

geführt und dem Beamten empfohlen, diese, einen höhern Ärnte-Ertrag in Aussicht stellende, Methode, sollte sie sich bewähren, auch in den baüerlichen Wirthschaften nach und nach zur Geltung zu bringen. Bei Bereisung der Dörfer hatte der Kriegsrath Winkelmann auch Gelegenheit zu bemerken, daß die Dorfschaften Pagenkopf, Pflugrade und Schönau, welche auf ihrem steüerpflichtigen Hufenschlage eigenthümliche und dabei gute Eichenholzung haben, damit nicht wirthschaftlich umgehen, sondern jeder Bauer nach Gefallen davon haut. Dieser Wirthschaft muß, ehe diese Holzungen gänzlich verwüstet werden, bei Zeiten Einhalt gethan, und zu dem Endzweck ein nachdrückliches Mandat erlassen werden, daß ohne Vorwissen des Amts und dessen Einwilligung kein Baum mehr gefällt werden, und dies nur auf Anweisung des Schulzen und der Dorfältesten geschehen darf, welche letztere als Aufseher dieser Dorfsholzungen allenfalls specialiter zu vereiden sein dürften. Endlich ist noch zu erwähnen, daß statt des bisherigen Generalpächters der Bruder desselben, Oberamtmann David Breetz in die Generalpacht für die neüe 6jährige Periode von Trinitatis 1750 bis dahin 1756 eintrat.

Bei herannahendem Ablauf der Generalpachtjahre des Amtes wurde der Kriegs- und Domainenrath, nachmalige Kammer-Director Sprenger beauftragt, eine anderweitige Einrichtung desselben vorzunehmen. Nachdem die Vermessungs-Revision vorher veranlaßt, unterzog er sich der Ausführung des ihm ertheilten Auftrages in den Monaten September bis November 1755. Das Ergebniß der Untersuchung und des Ertrages für die 6te Generalpacht, d. i. für die 6jährige Periode von Trinitatis 1756 bis dahin 1762 war dieses: —

Summa aller Einnahmen	Thlr. 7303.	21.	$5^3/_4$	pf.
Abgezogen die Ausgaben mit . . .	„ 260.	4.	9	„
Bleibt Rein-Ertrag zur Domainenkasse . .	Thlr. 7043.	16.	$8^3/_4$	pf.
Verglichen mit dem Ertrage der ablaufenden Pachtperiode bleibt ein Plus von	Thlr. 121.	4.	$3^3/_4$	pf.

welches aber durch allmälige Steigerung einzelner Einnahmeposten bis zum Schluß der neüen Pachtperiode bis auf Thlr. 186. 17 $5^3/_4$ pf. wächst. Der Generalpächter erklärte, daß, obgleich er sich in den laufenden Pachtjahren kümmerlich habe durchhelfen müssen, um die Pachtgefälle zur rechten Zeit abzuführen, er dennoch die neüe, d. i. die 6te Generalpacht auf 6 Jahre übernehmen und das durch die Einrichtung herausgebrachte Plus unter nachstehenden Bedingungen zu erfüllen bereit sei, nämlich — 1) daß, da im Amte kein Amtsvogt gehalten würde, der Landreüter, welcher sonst dieses Officium mit verrichten sollte, sich aber dazu nicht bequemen wolle, auch dasselbe nicht füglich übernehmen könne, überdies mit dem haüfigen Vorspann genugsam beschäftigt sei und täglich auf den Landstraßen liegen müsse, zum Unterhalt eines Amts- und Schließvogts jährlich 30 Thlr. bewilligt werden möchten, indem ein solcher Bediente nunmehr unentbehrlich sei, da das Amt durch die ihm beigelegten ehemaligen Friedrichswaldschen Amtsdörfer verdoppelt worden. — 2) Daß auf den Vorwerken Massow, Darz, Pflugrade, Kniephof und Walsleben Familienhaüser, jedes für vier Familien erbaut und die Gelder dazu von Sr. K. Mayt. extraordinair hergegeben werden möchten, damit auf gedachten Vorwerken die nöthigen Häcker und Dröscher gehalten und untergebracht werden könnten, indeß er die zu verwendenden Baugelder jährlich mit 5 Prct zu verzinsen bereit sei. — 3) Drohten die Vorwerksscheünen zu Massow, Resehl und Walsleben den Einsturz, und wäre daher zu bewilligen, daß solche im künftigen Frühjahr

ohnfehlbar neü zu erbauen seien. — Wie nun diese Bedingungen hauptsächlich zum Nutzen Sr. K. Mayt. gereichten, so verhoffe er um so mehr deren Genehmigung. Hiernächst aber verpflichtete er sich — a) einen tüchtigen Beschäler zur Einführung einer guten Pferdezucht zu halten; und b) ob er zwar nach seinem zeitigen Generalpacht-Contract eine Maulbeer-Plantage anzulegen nicht übernommen, ihm dennoch von der Königl Kriegs- und Domainenkammer 1000 Stück Maulbeerbaüme zu pflanzen auferlegt worden, womit er auch nicht nur einen guten Anfang gemacht, sondern gewiß schon weiter gekommen sein würde, wenn der Magistrat zu Massow ihm nicht hinderlich gewesen wäre, den s. g. Jungfernplatz am Wall, vom Amtshause an bis zum Stargardschen Thore, zur Plantage zu benutzen und den deshalb erbauten Zaun wegnehmen und die Baüme mit ruiniren lassen, so wolle er doch sich hierdurch verbindlich machen, nicht nur auf die neüe Pachtperiode eine Pflanzung von 1000 Stück auf dem anjetzt dazu ausgesetzten Ort Landes anzulegen, sondern auch die ihm von der Königl. Kammer in dieser Generalpacht zugeordneten 1000 Stück zu completiren, und nach Ablauf der neüen Generalpacht 500 Stück 8jährige, 500 Stück 6jährige, 300 Stück 4jährige, 300 Stück 3jährige und 400 Stück 2jährige im Ganzen 2000 Stück Baüme abzuliefern; hierzu müsse ihm aber der vom Magistrate streitig gemachte, und sonst zu Niemandes Nutzen bisher gebrauchte Stadtwall in der angedeüteten Strecke überlassen werden, da solches sowenig zu der Stadt Nachtheil gereiche, als auch an anderen Orten und in größeren Städten, wie Stargard 2c. die Wälle zu Maulbeerbaum-Pflanzungen ohnentgeltlich überlassen wären. Der Commissarius der Kammer hielt die Genehmigung dieser vom Generalpächter gestellten Bedingung um so mehr für unbedenklich, als noch weit über die Hälfte des Walls der Stadt zur Verfügung bliebe, doch müsse der Stadt das Recht ihrer Gränzen, die an der bezeichneten Stelle noch streitig sein, vorbehalten bleiben. „Wie nun gegenwärtiger Generalpächter, so schloß 2c. Sprenger sein Generalprotokoll, die verflossenen 6 Generalpacht-Jahre über im Amte gut gewirthschaftet hat, keine gegründete Klagen der Unterthanen wider ihn vorgekommen, selbige während seiner Generalpacht nicht deterions conditionis geworden, und wenn ihm das Zeügniß eines tüchtigen Wirths nicht versagt werden kann, so wird er auch zur continuation der Generalpacht zu admittiren sein." In ihrem, dem Könige unterm 14. Januar 1756 erstatteten Berichte, befürwortete die Pommersche Kriegs- und Domainenkammer die vom Oberamtmann Breetz gestellten Bedingungen; allein der König resolvirte in dem, von ihm eigenhändig vollzogenen Erlaß vom 9. Februar 1756, daß — ad 1) die Bestellung eines Schließvogts bis zur künftigen anderweiten Einrichtung dieses Amts ausgesetzt bleiben solle. Was — ad 2) die Erbauung der vorgeschlagenen Familienhaüser betrifft, so finden Wir dieselbe eben von keiner Nothwendigkeit zumal solche Vorwerke ohne die Familienhaüser seit so langer Zeit bestanden haben. Wir sind auch nicht gemeynet, selbige auf Unsere Kosten zu Belästigung der Baukasse bauen zu lassen. Wenn aber der Beamte Breetz das darauf zu verwendende Kapital mit 10 Procent verinteressiren will, oder sich Leüthe finden möchten, welche, da die Plätze zu solchen Familienhaüsern vorhanden, gegen Erlangung des freien Bauholzes und 3 Freijahre, selbige bauen, auch nach Ablauf der Freijahre einen proportionirlichen Grundzins erlegen wollen, habt ihr sodann davon anderweit zu berichten und nähere Resolution darüber zu gewärtigen, denn auf solche Arth würde der Endzweck, Häcker und Drescher bey den Vorwerken zu haben, ebenfalls guten theils erreicht werden. — ad 3) hatte die Kammer den Landbaumeister Schwadicke beauftragt von den bei den Vorwerken unumgänglich nothwendigen

Bauten Anschläge anzufertigen. Dies genehmigte der König mit dem Hinzufügen daß die Gebaüde in behöriger Größe erbaut, dabei aber jeder Überfluß vermieden werden müsse. Aus dem Anerbieten des ꝛc. Breetz, Einen Bescheeler zu halten hatte die Kammer, auf Grund des Berichts ihres Commissarius, drei gemacht, welche auf den Vorwerken Massow, Darz und Pflugrade aufgestellt werden sollten. Der König sagt hierauf: Sonst hat der ꝛc. Breetz nach dem Protokoll vom 18. November a. p. sich nur erklähret, Einen Bescheeler zu halten, und findet sich nirgends, daß er deren drey, umb bey denen Unterthanen eine beßere Pferdezucht einzuführen, halten wolle, dahero ihr eüch hierüber annoch expliciren müßet. Hinsichtlich der Maulbeerbaum Plantage, — deren Kultur im Allgemeinen dem Könige Friedrich II. sehr am Herzen lag, — befiehlt er, daß ꝛc. Breetz 1000 Stück von 12, und 1000 Stück von 6 Jahren auf Trinitatis 1762 übergeben soll, die Kammer wird angewiesen, auf die Selbstzucht des ꝛc. Breetz zu halten, was schon längst hätte geschehen sollen. Ob ihm zu solcher Plantage die Helfte des Walles umb die Stadt angewiesen werden könne, solches ist unverzüglich mit dem Magistrate abzumachen, und derselbe darüber zu vernehmen, da ihr sodann, wenn solches geschehen, davon zu berichten, und allenfals einen andern Ort zur Maulbeerbaum Plantage ausfindig zu machen und in Vorschlag zu bringen habt, sonst sind ja auch dazu schon 10 Mg. Land beym Vorwerk Massow ausgesetzet. In der Verhandlung vom 1. März 1756 erklärte der ꝛc. Breetz, daß er auf dem von ihm selbst bewirthschafteten Vorwerke Massow einen Beschäler halten, und seine Unterpächter zu Darz und Pflugrade contractlich verpflichten wollte, gleichfalls jeder einen Beschäler zu halten, um auf diese Weise einen guten Pferdestamm herbeizuführen.

In der Zeit zwischen der 5ten und 6ten Generalverpachtung sind im Amte Massow mehrere Veränderungen vorgekommen, von denen hier die hauptsächlichsten nachgewiesen werden, mit Einschluß derjenigen Verbesserungen, deren Ausführung bei der neüen Einrichtung in Aussicht genommen wurden.

Dorf Darz. In den vorigen Einrichtungs-Acten war bereits darauf hingewiesen, daß die s. g. 5 Grafen-Hufen, welche die Dorfschaft im Gebrauch hat, bebaut und zur Mehrung der Einwohnerzahl mit 2 Wirthen besetzt werden könnten; ingleichen wurde daselbst angemerkt, daß bei dem Darzer Vorwerk noch 3 wüste contribuable Bauer-, und 2 wüste Kossatenhöfe befindlich seien, incl. desjenigen, welchen der Unterförster in partem salarii in Nutzung hat, von denen der eine Bauerhof dem Vorwerke leicht abgenommen werden kann, weil dessen Landung in allen 3 Schlägen abgesondert liegt, der Acker der übrigen mit dem Vorwerks-Felde bereits consolidiret ist. Seit der letzten Einrichtung ist, bei Gelegenheit der angefangenen vielen Radungen und Anlegung neüer Dörfer, die rund um die Darzsche Feldmark belegene und zu derselben gehörige Holzung vermessen in der Absicht, nach dem Vorschlage des Fürsten Moritz von Anhalt, welcher vom Könige mit Ermittelung geeigneter Örtlichkeiten Behufs Gründung neüer Wohnplätze beauftragt worden ist, auch in dieser Holzung eine neüe Dorfstätte anzulegen. Da man indessen eingesehen hat, daß dieser Plan, ohne den Ruin der Dorfschaften Darz Damerwitz und Rosenow nicht in Werk zu richten sei, so ist statt dessen für gut befunden, den Aufbau der wüsten Bauerhöfe im Dorfe Darz vorzunehmen und geeignete Stellen der Holzung zum Besten des Vorwerks auszuraden, und selbiges wenigstens in seinem jetzigen Zustande zu erhalten, wo nicht zu verbessern, wenn demselben contribuabler Acker abgenommen werden müsse. Zu dem Ende ist die

Vermessung sämmtlicher cultivabler Dorfs- und Vorwerks-Pertinentien, und also der ganzen Feldmark, beschlossen worden, um Alles genau übersehen und die Eintheilung auf dem Situationsplane vornehmen zu können. Diese Vermessung hat der Landbaumeister Kreyser noch unter Händen. Nach ihrer Vollendung wird ja beurtheilt werden können, in wie weit der Aufbau der wüsten Bauerhöfe und die Verbesserung oder Erhaltung des Vorwerks im jetzigen Zustande zu bewerkstelligen sein werde. Nach der alten Vermessung sind bei einem Bauerhofe an Landung, Wiesewachs und Gartenland 97 Mg. 89 Rth. vorhanden gewesen; die neüe Vermessung dürfte indeß eine größere Fläche nachweisen, weil die Wüstungen wahrscheinlich mehr aufgerissen, auch einiges Bruchland von den Bauern zu Wiesewachs geradet worden ist.

Vorwerk Darz. Der Arrendator Joachim Leest bewohnt dieses Gut seit 1751 und gibt laut Contract vom 21. April 1751 an Pacht 800 Thlr. incl. der Dienste und der Contribution, aber excl. des Schäferschosses, wobei er 100 Thlr. Cautionsgelder dem Generalpächter bestellt hat. Nach der neüen Vermessung, welche aber noch nicht völlig geschlossen ist, beträgt der Flächeninhalt dieses Vorwerks etwas mehr, als in der Tabelle von 1749 angegeben ist, nämlich 1229 Mg. 48 Ruth. Der Heüschlag besteht in 70—80 Fuder Heü, wobei bemerkt werden muß, daß, weil der beste Wiesewachs, wie schon oben bemerkt, 1½ Meile von Darz entfernt an der Ihna beim Ihnazoll und Carlsbach belegen, die Werbung mit großer Beschwerde verknüpft ist. Die übrigen Wiesen liegen an der Rosenowschen und Korkenhagenschen Gränze. Sie sind von alten Zeiten her ganz verwachsen und ihr Boden außerordentlich qwebbicht, daher denn viele Pächter sie für ein geringes Geld an die Dorfschaft Rosenow verafterpachtet haben, weil es fast nicht der Mühe lohnte, sie werben zu lassen. Ehedem haben hierher mit vollem Dienst gedient, die ganze Dorfschaft Darz und 4 Bauern aus Falkenberg. Während der letzten Generalpacht aber ist die neüe Dienstordnung eingeführt und es sind nunmehr mit Hülfsdiensten dahin gelegt: Darz 11 Bauern; Damerwitz 4 Bauern 1 Kossat; Priemhausen 3 Bauern, 1 Kossat; Rosenow 6 Bauern, 2 Kossaten; deren Dienstgeld zu Thlr. 183. 4. 8 pf. berechnet ist.

Die Darzer Feldmark ist ganz und gar, bis auf die Gegend nach Massow und Resehl hin, mit Holzung und Brüchern umgeben und an zwei Stellen damit ganz durchzogen, daher es denn kommt, daß ein großer Theil des Ackers von niedriger Lage und durch die in den Holzungen und Brüchern sich sammelnden und stehenbleibenden Gewässer verdorben wird und bei mittelmäßig nassen Jahren und andauernden Wintern die Wintersaat an vielen Stellen auskältet, und Dorfschaft und Vorwerk Mißwachs an Winter-, nach Umständen auch an Sommergetreide leiden. Wiesen und Brücher werden durch das viele Wasser verdorben; der Einschnitt an Heügras besteht in sehr wenigem und schlechtem Futter, und die sonst hinlängliche Bruchweide kann die geringste Zeit des Jahres benutzt werden. Es fehlt dieser Feldmark an den nöthigen Gräben durch die Brücher und Wiesen, um beide trockner, grasiger und nutzbarer zu machen, auch dem vielen Wasser Abfluß und Gefälle zu verschaffen, alsdann der niedrig belegene Acker brauchbarer werden muß. Falls es daran an anderen Stellen noch fehlen sollte, wird dem Übelstande durch einige kleine Feldgräben abzuhelfen sein, wenn nur erst der Hauptgraben durch Wiesen und Brücher gezogen ist. Das Wohl der ganzen Dorfschaft hangt

von dieser nothwendigen Arbeit ab, die auch dem Vorwerke großen Nutzen verschaffen, namentlich seinen Wiesewachs auf der Feldmark selbst verbessern und vermehren wird. Gelegenheit dazu ist hinlänglich vorhanden, wie der neü aufgenommene Plan von der ganzen Feldmark deütlicher darlegt, und werden vor der Hand in Vorschlag gebracht: — a) Das Bruch vom Alten Damm bis zu den s. g. Kiefwiesen; b) diese Wiesen selbst, und c) das Elsbruch an der Reseblschen Gränze, und d) ein Ort Holz mit gutem Buchen- und sehr wenigem Eichenholz bewachsen längs des Ackerstücks, der alte Hammelkamp genannt, zur Erweiterung desselben. Die zu radende Landung hat einen Flächeninhalt von 56 Mg. 161 Ruth., der Wiesewachs 94 Mg. 148 Rth.; zusammen 151 Mg. 129 Ruth. Es sind 5 Abzugsgräben zu ziehen, die eine Gesammtlänge von 2854 laufenden Ruth. (beinahe anderthalb Mln.) haben. Der längste Graben von der Resehlschen Grenze durch die Stubben und Kiefwiesen bis zur Parlinschen Gränze ist 1006 Ruthen lang. Veranschlagt sind die Kosten der Radung zu Thlr. 517. 18. 6 gr., der Grabenarbeiten zu Thlr. 546. 14 gr., des Baues von 4 Brücken über den Hauptgraben zu 24 Thlr., Gesammtbetrag dieser Meliorationskosten Thlr. 1088. 8. 6 pf. Die zu radende Holzung ad d) gewährt nach einem ungefähren Überschlag 700 Thlr., an brauchbarem Weichholze ist nichts weiter als in dem ersten Bruch am Alten Damm, oben ad a), alles übrige ist lauter Strauchwerk, und wird also die Holzung zu einem Werthe von überhaupt 800 Thlr. zu schätzen und dieser bei der Forstkasse zu vereinnahmen sein. Von dem Radungskapital betragen also die Interessen Thlr. 54. 10 gr. Diese abgezogen von Thlr. 96. 2. 10 pf., als dem künftigen jährlichen Ertrage des neü gewonnenen Terrains an Ackerland und Wiesewachs, schießen über Thlr. 41. 16. 10 pf., und verzinset sich demnach das Kapital zu Thlr. 8. 19. 11 pf. Die Brücher sind offenbar Feldbrücher und der Ort Holz von 56 Mg. 161 Ruth. hat ohnstreitig ehedem zum Ackerlande gehört und ist urbar gewesen, wie denn die Rücken und Fahren durchgängig ganz deütlich zu erkennen sind. Der Nutzungsanschlag gewährt zwar nur ungefähr 9 Prct., welches aber nicht aus dem mittelmäßigen Ertrage dieser Melioration sondern daraus entspringt, daß man sämmtliche Grabenkosten durch die ganze Feldmark, welche den Unterthanen so gut wie dem Vorwerke zu Nutze kommen, in dem Radungs-Anschlage in Ausgabe gestellt, das von dem Radungsorte zu lösende Holzgeld hingegen von der Summe der Kosten nicht abgezogen, vielmehr zur Disposition des Forstamtes gelassen hat, weil es einerlei ist, ob so viel mehr Radungskosten hergeschossen werden, und die Forstkasse an 800 Thlr. zu ihrer Einnahme bekommt, oder man diese Einnahme derselben entziehen und dagegen so viel Radekosten ersparen wollte. Wider die Radung der Brücher kann nichts eingewandt werden und eben so wenig gegen den Abtrieb der Holzung, da man den s. g. neüen Hammelkamp von 115 Mg. 156 Ruth. vor einigen Jahren an das Forstamt abgetreten hat, um denselben der Waldung einzuverleiben, außer diesem auch noch auf der Feldmark ein Stück Hütung von 302 Mg. 99 Ruth. vorhanden ist, welches vom Forstamte allmälig zur Holzung kann gezogen werden, und nichts billiger ist, als dem Vorwerke für die abgetretene Landung eine Entschädigung zu gewähren.

Dorf Damerwitz. Dieses Dorf ist früher in Communion gewesen, da die v. Paulsdorf, vor diesen die v. Weiher, ein Vorwerk darin gehabt, welches 9 contribuable Hufen enthält, wogegen die 4 Königl. Bauern und 2 Kossaten, nebst dem unbewohnten Lande, welches die Bauern nutzen, 15½ Hufen unter sich haben,

was einen Hufenstand von 24½ Hufen ausmacht. Nach der alten Vermessung des einen Bauerhofes in Damerwitz ist derselbe 77 Mg. 173 Ruth. groß, wie denn auch ehedem hier 5 Kossaten gewohnt haben sollen, davon die 5te Stelle nebst Wurth jetzt der Müller, die übrigen 4 Hofstellen aber die beiden hier noch wohnhaften Kossaten inne haben. Jetzt ist mit dieser Dorfschaft eine Veränderung vorgegangen, nachdem der Hauptmann v. Ueckermann, als Besitzer von Gr. Wachlin im Jahre 1752 dem Könige eine Permutation des Königl. Antheils in Gr. Wachlin gegen den adlichen Antheil in Damerwitz angetragen, und zu dem Ende dem v. Paulsdorf, diesen Damerwitzschen adlichen Antheil abgekauft hat. Diese vom Könige genehmigte Permutation ist zu Stande gekommen, und zwar in der Art, daß, weil der Königl. Antheil in Gr. Wachlin ritterfrei, der adliche Antheil in Damerwitz aber steuerpflichtig ist, der Hauptmann v. Ueckermann den Damerwitzschen Contributions-Antheil auf Wachlin übernommen hat, und die zu Gr. Wachlin ehedem genutzte Wiese auf Massowschem Amtsgrunde im Rumshagen, bei Massow belegen, in Zukunft nicht bei Gr. Wachlin verblieben, sondern an das Amt Massow zurückgefallen ist. Zu den Permutations-Bestimmungen gehört ferner — Daß der Mehrbetrag des Wachlinschen Inventars gegen das Damerwitzsche von dem 2c. von Ueckermann vergütet, auch wegen der schlechten Beschaffenheit der Vorwerksgebaüde zu deren Reparatur von ihm 36 Thlr. bezahlt wurden, wogegen man sich Königlicher Seits gefallen ließ, daß der von dem v. Paulsdorf neüerlich verkaufte halbe Bauerhof in Damerwitz an den Müller Erdmann dem Kaüfer gegen Erlegung der jährlich stipulirten Pacht von 11 Thlr. verblieb, die ihm indebite verschriebene Kruggerechtigkeit aber dem Amte reservirt und gar nicht verstattet, wol aber zugegeben wurde, daß der v. Ueckermann das Eichen- und Buchenholz bei Damerwitz, in so weit solches zum Paulsdorfschen, oder vor Alters Weiherschen Antheil gehörig, zu seinem Nutzen ein für alle Mal innerhalb 6 Jahre verkaufen oder verbrauchen könne; wovon unterm 21. October 1752 Sr. Königl. Majestät Bericht erstattet, auch mittelst Cabinets-Erlasses vom 27. October dess. J. diese Permutation ratihabiret, daß also das Amt Massow seit 1752 ganz Damerwitz, der Hauptm. v. Ueckermann aber ganz Gr. Wachlin in Genießbrauch hat; wie denn auch späterhin per judicata dem Müller Erdmann der Krugverlag in Damerwitz aberkannt, und der v. Paulsdorf als dazu nicht berechtigt erklärt, dem erstern aber gegen letztern der Regreß ratione damni et interesse verstattet worden ist. Die ganze Feldmark Damerwitz gehört also nunmehr dem Könige zum Amte Massow, und wohnen jetzt darin ein Königl. Arrendator auf dem erworbenen Vorwerk, 4 alte Königl. Bauern, 1 neü acquirirter Halbbauer, 2 alte Königl. Kossaten, und ein Königl. Müller.

Vorwerk Damerwitz. Der Arrendator dieses neüen Königl. Ackerwerks, Friedrich Leest, hat dasselbe seit 1753 in Pacht, und ist tempore permutationis von Gr. Wachlin hierher gezogen und der vorige Damerwitzsche Pächter dagegen nach Gr. Wachlin übergesiedelt. An Pacht entrichtet er an das Amt 138 Thlr. als so viel er an Arrende für Gr. Wachlin gegeben, und an Aussaat gewinnt er: Roggen 62—61 Sch., Gerste 18 Sch., Hafer 42 Sch., Erbsen 3 Sch., Buchweizen 1 Sch., Leinsaat 2 Sch. Der Viehstand besteht aus 4 Pferden, 4 Ochsen, 6 Haupt Rindvieh, 300 Schafen, 12 Schweinen. Dem Prediger entrichtet er 9 Sch. Roggen 1 Mandel Eier, 2 Mandel Käse, 8 gr. baar; dem Küster 1 Sch. Roggen, 8 Käse, 8 Eier. Nach der jetzigen, noch nicht völlig abgeschlossenen Vermessung beträgt

der Flächeninhalt des Vorwerks 281 Mg. 9 Rth., darunter Ackerland 245. 61, Wiesen 33. 1, Garten und Hoflage 2. 27.; und bei dem Hofe, welchen der Müller Erdmann von dem Paulsdorfschen Antheile hat, sind 52 Mg. 72 Ruth. vorhanden, davon 39. 130 Acker, 11. 140 Wiesen, 0. 162 Hoflage und Garten; daß also wenn diese Morgenzahl mit derjenigen von dem permutirten Vorwerk zu Gr. Wachlin verglichen wird, mehr erworben als weggegeben worden ist, wozu noch kommt, daß bei dem Paulsdorfschen Antheil von Damerwitz das Borkenholz mit übergeben, bei dem Gr. Wachlinschen Antheil dagegen keine Holzung vorhanden ist. Die Zimmer sind in sehr schlechtem Zustande und müssen in wenig Jahren von Grund aus neü gebaut werden, weshalb denn auch, da der Vorwerks-Acker originetenus contribuable und der Besitz so kleiner Ackerwerke nicht im Königl. Interesse liegt, es bereits in Überlegung genommen ist, dieses Vorwerk ganz eingehen zu lassen und seine Ländereien mit Wirthen zu besetzen, damit die Last der übrigen dienenden Bauern dadurch um so mehr gemindert, selbige auch in den Marsch-, Paß- und Burgfuhren erleichtert werden möchten. Der Anschlag hat den Ertrag, nach Abzug der Abgaben an die Geistlichkeit, zu Thlr. 140. 23 gr. festgestellt. Der vorige Anschlag von Gr. Wachlin ist Thlr. 157. 16. 6 pf. gewesen, daher der jetzige von Damerwitz ein Minus gibt von Thlr. 16. 16. 10 pf.

Auch der Feldmark Damerwitz fehlt es an tüchtiger Graben-Arbeit, da sie gleichfalls von Brüchern und Wiesen 2 Mal durchzogen, und die Gewässer von zwei Feldmarken, Priemhausen und Rosenow, ihren Abfall dahin haben. Von der Manckie, welche theils nach Rosenow, theils nach Damerwitz gehört, ist zwar in vorigen Zeiten ein Graben durch diese Feldmark angelegt, seit der Zeit aber sehr vernachlässigt, weil die bisherige Communion mit dem adlichen v. Paulsdorfschen Antheile der Aufraümung und Instandhaltung dieses Grabens hinderlich gewesen. Nunmehr, da diese Communion gehoben und in Vorschlag gebracht ist, daß statt 4 Bauern deren 8 angesetzt werden sollen, wird es den Unterthanen künftighin um so leichter sein, diesen Graben von 492 Ruth. Länge tüchtig zu raümen und diese Arbeit nach Ruthenzahl unter die Wirthe zu vertheilen. Es wird dies aber auch Alles sein, was man der Dorfschaft auflegen kann, wogegen die Ziehung neüer Graben auf Königs Kosten vorzunehmen sein wird. Dies besteht in einem ganz neüen Graben von 412 Ruth. Länge quer durch die ganze Feldmark von der Rosenowschen Gränze an durch das s. g. und durch die Permutation erworbene Borken-Bruch, durch die Dorfschafts-Koppeln bis zur Wachlinschen Gränze, wovon der Kostenanschlag 103 Thlr. beträgt. Dieser Graben ist um so nützlicher, als davon auch die Dorfschaft Rosenow einen großen Vortheil zieht und die Dorfschaft Damerwitz sich nach Vollendung des Grabens einige Landung machen kann, welche zur Ansetzung der 4 Wirthe nöthig und zu besserer Subsistenz der ganzen Dorfschaft erforderlich ist.

Priemhausen. In diesem Dorfe hat der König nur 3 Bauern und 1 Kossaten, der übrige, größere Theil des Dorfs gehört bekanntlich dem Magistrat zu Stargard. Da noch viele Dörfer des Amtes Massow in Communion mit adlichen und städtischen Pertinenzien liegen, den Absichten des Königs es aber entspricht, die Communionen nach aller Möglichkeit aufzuheben, so dürfte es am dienlichsten sein, jene Königlichen 4 Höfe der Stadt Stargard zu überlassen und statt ihrer eben so viele adliche Pertinentien entweder in Resehl oder in Neüendorf zum Amte Massow anzukaufen.

Rosenow hatte ehedem ein Ackerwerk, welches aber 1711 abgebaut worden ist. Die Ländereien wurden unter die baüerlichen Wirthe vertheilt. Bei diesem Dorfe ist zu wenig Heüschlag vorhanden, zu dessen Beschaffung aber auf der Feldmark Gelegenheit ist, wenn nämlich das dicht hinter dem Dorfe belegene Bruch, das Häge genannt, zu Wiesewachs ausgeradet wird. Die Dorfschaft ist dazu nicht abgeneigt, fürchtet aber, daß es ihr mit diesem Bruche eben so ergehen werde, als es mit der Manckie geschehen ist. Nachdem sie aber bedeütet worden, daß, wenn sie die Radungs- und Grabenkosten selbst übernehme, von ihr keine Interessen gefordert werden könnten, hat sie sich zur Radung des Bruchs entschlossen, hofft aber, der König werde ihr die Grabenkosten schenken, ihr auch die Mast von den hin und wieder auf den Brinken des Bruchs stehenden Eichen gegen eine mäßige Pacht überlassen. Es gibt hier noch wüste Kossatenstellen, für deren Nutzung die Dorfschaft 14 Thlr. Pacht gibt. Sollten sich Liebhaber zur Bebauung dieser Stellen finden, so wird das Amt diese Gelegenheit zur Vermehrung der Bevölkerung nicht vorüber gehen lassen dürfen. Die ganze Feldmark hat eine ziemlich niedrige Lage und daher nur bei trockenen Jahren gute Ärnten, dagegen bei nassen Jahren deren im Durchschnitt doch mehr als jene eintreten, Mißwachs zu erwarten. An Wiesewachs ist, wie schon erwähnt, Mangel. Diesem hat man vor vielen Jahren durch Radung der Manckie abhelfen wollen, dabei aber den Zweck verfehlt, weil die Manckie einen gar zu torfigen und qwebbichsten Boden hat, weshalb dieses Bruch statt Wiesewachses nur als Hütung gebraucht wird. Um mehr Heüschlag und zugleich Vorfluth für das überflüssige Wasser zu gewinnen will die Dorfschaft, wie gesagt, das Hägebruch raden und einen, bis zum Damerwitzschen Borkenbruch sich erstreckenden, 556 lauf. Ruth. langen Graben ziehen, dessen Kosten auf 139 Thlr. veranschlagt sind. Außer der Erstattung dieser Kosten beansprucht die Dorfschaft aber auch, daß ihr wegen dieses Bruchs, welche ohnstreitig zu ihrem Hufenschlage mit gehört, keine neüe Onera auferlegt werden, wie es früher mit der Manckie geschehen ist. Genau angesehen, sind diese und die oben berührten, von der Dorfschaft gestellten Bedingungen nicht mehr als billig, indem a) dieses Bruch ohne allen Zweifel zur contribuablen Feldmark des Dorfes gehört, und ein pures Feldbruch ist, indem es zwischen zwei Dorffeldern in einem langen Strich von 30,40 bis 60 Ruth. Breite fortschießt, und sämmtliche Bauerhufen von beiden Seiten darauf zugehen und nur de facto, nicht de jure, das Forstamt in vorigen Zeiten sich der Mast und des hohen Holzes angemaßt hat; — b) die Dorfschaft bekanntermaßen eine geraume Zeit in schlechten Umständen gewesen und viele Kosten zu ihrer Erholung angewendet hat, nunmehr aber in eine bessere Lage zu kommen beginnt. Sie thut in der That genug, wenn sie die Radung des Hägebruchs übernimmt, wogegen es nur billig, wenn ihr die Kosten der Graben-Anlage vergütet werden. Von Radung und Grabenziehung hangt der Dorfschaft Wohl und Wehe mehr oder minder ab.

Dorf Neüendorf. Dasselbe ist mit adlichen Grundbesitzern in Communion. Der Königl. Antheil besteht aus dem Freischulzenhofe, 6 Bauerhöfen und 1 Kossatenhofe, nebst 1 Büdnerei, der Mühle und der Schmiede, wie schon oben in der Dorfstabelle nachgewiesen wurde Es befinden sich darin 2 zum adlichen Resehlschen Antheile gehörige Bauerhöfe. Es wäre zu wünschen, daß auch diese Communion aufgehoben würde. Vor einiger Zeit wurden dieserhalb Vorschläge gemacht. Es wollte nämlich der Oberstlieutenant v. Perband, als Besitzer von Korkenhagen,

welches Gut zwischen Rosenow, Resehl und Neüendorf liegt, das s. g. Herrenhäge zum freien Gebrauch nach Korkenhagen haben, anstatt pro Statu praesenti zwar der Fundus und die Hütung nach Korkenhagen, das Holz und die Mast nach Rosenow gehört. Es dürfte nicht undienlich sein, diese Sache zu der eine Permutation angebahnt war, wieder in Fluß zu bringen. Nach der alten Vermessung hat ein Bauerhof 112 Mg. 132 Ruth. an Acker, Wiesewachs und Gartenland.

Vorwerk Neüendorf. Die Zimmer desselben liegen im Dorfe. Es ist ganz und gar contribuable und besteht aus 5 Bauerhöfen und 1 Kossatenhofe, deren Wiederherstellung bereits in Vorschlag gebracht worden ist. Nach der im laufenden Jahre 1755 ausgeführten Revision der Vermessung enthält das Vorwerk 557 Mg. 165 Ruth. an Acker, Wiesen, Gartenland, Leinstraßen und Koppeln, wozu noch 62 Mg. 172 Ruth. bewachsenen Landes kommen, so daß der Flächeninhalt 620 Mg. 157 Ruth. beträgt. Der Arrendator Hans Schmidt gibt dem Generalpächter laut Contract vom 7. December 1754 an Pacht 190 Thlr. incl. Contribution, Fischerei und Dienste, die von den Neüendorfer Wirthen zu leisten, und zu Thlr. 46. 4 gr. veranschlagt sind.

Falkenberg. Von dieser Dorfschaft werden Beschwerden über die Dienste geführt. Um diese zu erleichtern hat sie den Vorschlag gemacht, daß man denjenigen Massowschen Vorwerks-Acker, der im Holzhausenschen Felde belegen ist, entweder ihr in Pacht überlassen, oder, wenn dieses nicht beliebt werden sollte, in diesem Felde ein von dem Massowschen Vorwerk getrenntes Vorwerk anlegen möchte, dessen Pächter die Beackerung mit eigenem Gespann bestellen müßte, wogegen die Dorfschaft Falkenberg, falls sie vom Dienste ganz befreit würde, jeder Bauer 8 Thlr. 16 gr., und jeder Kossat 2 Thlr. Dienstgeld mehr zu geben sich erbietet. Der Grund dieser Beschwerde liegt eigentlich darin, daß Falkenberg ehedem zu Dienstgeld gestanden, und nur 4 Bauern jährlich wechselsweise nach Darz gedient haben, nunmehr aber, da der volle Dienst anderer Amtsortschaften aufgehoben und in Hülfsdienst verwandelt worden ist, diese Dorfschaft mit zum Hülfsdienst nach Massow hat gezogen werden müssen, von welchem Hülfsdienst dieselbe gleich der Dorfschaft Rosenow sich gern befreien will, und darin um so eher zu reussiren vermeint, wenn sie ein hohes Dienstgeld anbietet. Über ihren jetzigen Hülfsdienst sich zu beschweren, haben die Falkenberger gar keine gegründete Ursache, denn das Vorwerk Massow ist ¼ Mle. näher nach Falkenberg belegen, als das Vorwerk Darz, und fast das ganze Quantum ihrer zu bestellenden Morgenzahl ist ihnen in der Feldmark Holzhausen angewiesen, welche zwischen Massow und Falkenberg liegt und ganz nahe an ihr Dorf stößt, so daß sie gar nicht weit zum Dienst zu gehen haben. Ihr Anerbieten hat mehr eine Aufwiegelei als ein wirkliches Bedürfniß ihrer Seits zum Grunde, und es ist leicht abzunehmen, daß sie das schwere Dienstgeld aufzubringen nicht im Stande sind, abgesehen davon, daß der Aufbau eines Vorwerks auf dem Holzhausen vielen Schwierigkeiten unterworfen ist, da das Amt die wenigsten Hufen, die Massower pia corpora, die Kämmerei und die Bürgerschaft die meisten darin hat, und Alles in Communion liegt, die Kosten des Aufbaues eines neüen Vorwerks auch nicht gering sind. In Betracht aller dieser Umstände ist denn auch die Dorfschaft Falkenberg mit ihren ungegründeten Klagen und ihrem Anerbieten ab- und zur Ruhe verwiesen worden.

Dorf und Vorwerk Resehl. Dieses Dorf ist gleichfalls in communione verwickelt. Die v. Petersdorf haben darin ein Ackerwerk und 3 Bauerhöfe. Die Zahl der Königl. Wirthe ist oben in der Dorfstabelle nachgewiesen. Nach der alten Vermessung gehören zu einem Bauerhofe an Ackerland, Wiesen und Gartenland 102 Mg. 24 Ruth. Seit 1750 wird das Königl. Vorwerk von der Wittwe Schöning bewohnt, welche dasselbe nebst ihren beiden Söhnen, die noch beim Regiment v Amstel dienen, bewirthschaftet. Sie gibt 400 Thlr. Pacht, incl. Dienste, Fischerei und der Mithütung auf dem Numshagen, welcher sonst nach Massow gehört. Nach der revidirten Vermessung gehören zum Königl. Vorwerke, im Resehlschen Felde selbst an Acker, Wiesen, Gartenland, Leinstraße und Koppeln 596. 25, auf der Feldmark Kölpin an Acker 279. 110, an Wiesen 6. 33, auf der Massowschen Feldmark Numshagen an Wiesen 45. 166, daher im Ganzen 927 Mg. 154 Ruth. Verbesserungen mittelst Radung sind bei diesem Vorwerk eben nicht viel zu machen. Sind gleich einige Feldbrücher vorhanden, so ist doch die Weide für das Rindvieh sehr beschränkt und die Communion verhindert, darüber willkürlich zu verfügen. Die Haupt-Meliorationen bei diesem Vorwerke sollen unten bei Massow berührt werden, und wofern an einem Orte dieses Amtes die Aufhebung der Communion als wirthschaftlich und einträglich zu erachten ist, so ist es eben hier. An der Feldmark Kölpin ist der v. Petersdorf mit berechtigt. Auf dieser ritterfreien Feldmark hat keiner von den Unterthanen etwas, außer einem der Königl. Kossaten, welcher darauf 13 Mg. 13 Ruth. kultivirt. Man hat keine Nachricht, quo jure derselbe in Nießbrauch dieses Ackerstücks ist, muthmaßlich aber muß dasselbe in alten Zeiten von den Beamten oder Amtshauptleüten diesem Kossatenhofe nullo jure beigelegt sein, weil, wie vorher gedacht, die ganze Feldmark ritterfrei ist. Zum Vorwerke sind anjetzt mit Hülfsdiensten, nach der neüen Dienst-Einrichtung gewiesen: 3 Bauern und 2 Kossaten aus Resehl, und 10 Bauern aus Rosenow; das Dienstgeld beträgt Thlr. 90. 22. 8 pf. Was den vor Alters in dem Dorfe Resehl vorhanden gewesenen Krughof betrifft, zu welchem ca. 4 Hakenhufen ritterfreies Land gehörten, während der Acker eines wüsten Bauerhofes mit dem Vorwerke vereinigt war, so ist das ritterfreie Land dem Vorwerke einverleibt, das wüste steüerbare Bauerland aber dem Vorwerke abgenommen und dem Krughofe beigelegt worden.

Klein-Wachlin. Der Königl. Antheil, einst zur Herrschaft Naugard gehörig, ist seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, wo der Herzog von Croja denselben an die v. Uckermann verkaufte, mit dem adlichen Antheile vereinigt gewesen. Bei Einführung der Generalpacht des Amtes Massow im Jahre 1725 ist gegen Bezahlung des Kaufpretiums von 2460 Thlr. dieses Domainenstück reluirt worden; weil aber das Gut nicht mit Gebaüden versehen ist, so hat man es denen v. Uckermann gegen Entrichtung der Zinsen von jenem Kapital à 120 Thlr. jährlich zur Bewirthschaftung überlassen. Bei dieser Pacht ist es auch geblieben, bis der Generalpächter von Massow im Jahre 1754 von den Brüdern v. Uckermann, damaligen Besitzern des adlichen Antheils, eine höhere Pension gefordert. Darüber haben die v. Uckermann in einer Immediat-Eingabe Beschwerde geführt, worauf der König mittelst Cabinets-Erlasses vom 10. Januar 1754 befohlen hat, „daß denen v. Uckermann die Nutzung der Amts-Pertinenzien zu Kl. Wachlin gegen Erlegung der bisherigen Pacht von 120 Thlr. ohne die geringste Erhöhung noch ferner und so lange zu lassen, bis sie solche entweder durch eine Permutation oder

sonst auf andere Art erblich acquiriren könnten." Dieser Ertrag besteht in drei Posten, nämlich 1) in der eigentlichen Pacht des Ackerwerks Thlr. 99. 10. 6 pf. 2) an Dienstgeldern von 2 Bauerhöfen Thlr. 18. 13. 6 pf., und 3) in der Miethe von einem kleinen Wiesenstück 2 Thlr., macht zusammen 120 Thlr. Wegen Permutation des Königl. Antheils in Kl. Wachlin sind Verhandlungen angeknüpft worden, und zwar mit dem rc. v. Löwenklau, der sich erboten hat, denselben gegen sein Gut im Dorfe Roggow a. d. Ihna, bestehend in einem Vorwerke und zwei Bauerhöfen einzutauschen. Dieses Vorwerk ist seit 1763 für 160 Thlr. verpachtet und Pächter trägt alle anderen Onera ohne die geringste Abkürzung der Pacht; er bezahlt die Contribution für die Bauern, welches freie Leüte sind, die ihre Höfe pachtweise inne haben; jeder gibt 20 Thlr. Geldpacht und Naturalien, auch 20 gr. Viehsteüer an die Herrschaft, und sind diese Bauern-Prästanda unter dem obigen Pachtzinse von 160 Thlr. nicht enthalten. Von diesem ganzen Antheile sind $2^{37}/_{160}$ Landhufen contribuable und es werden jährlich Thlr. 1. 2. 2 pf. Lehnpferdegelder bezahlt. Der Unterthanen Zimmer sind nebst den Vorwerksgebaüden, bis auf das Wohnhaus des Pächters, in baulichen Würden. Kriegsrath Zimmermann hielt diesen Tausch dem Königl. Interesse für sehr angemessen; käme derselbe, so meinte er, zu Stande, so würde das neüe Vorwerk Roggow dem Amte Friedrichswald als dem nächst gelegenen, einzuverleiben sein. Dieses Tauschgeschäft ist, obwol 6 Jahre nachher noch die Rede davon ist, nicht weiter verfolgt worden. Das Gut Roggow ist dasselbe, welches 1755 durch Reluition an den Major v. Ückermann zurückfiel (L. B. Th. II Bd. IV., 576), von dem es an v. Löwenklau gelangte.

Vorwerk Lentzen. Das Dorf Lentzen ist mehrentheils adlich. Es wäre zu wünschen, daß mit dem Königl. Antheil daselbst, mit Klein-Wachlin und Priemhausen eine Permutation gegen die adlichen Pertinentien in Resehl zu treffen stände, damit so viele Communionen — hier in Lenz vier — auf ein Mal gehoben würden. Der Königl. Antheil besteht in dem kleinen Ackerwerk, ¼ vom Schulzengerichte und dem Kruge. Der jetzige Arrendator des Königl. Vorwerks Friedrich Klug ist erst im Frühjahr 1755 zugezogen und zahlt an Arrende 124 Thlr., incl. 3 Thlr. Pacht für die Fischerei im Lentzer See. Eine Revision der Vermessung von 1749 hat nicht Statt gefunden. Auch mit der Kuckhahnschen Parcelle auf einer wüsten Kossatenstelle ist keine Veränderung vorgekommen.

Amts-Vorwerk Massow. Dieses dicht vor der Stadt belegene Gut hat der Beamte nach wie vor in Selbstbewirthschaftung und erlegt also dafür an Pacht, was der Anschlag der vorigen Einrichtung, welcher aber bei der jetzigen um Thlr. 14. 5. 2 pf. erhöht ist, dafür auswirft. Die Landung dieses Vorwerks befindet sich sowol in den 3 Stadtfeldern, als in den 3 Holzhausenschen — jener wüsten Feldmark, auf der ehedem ein eigenes Dorf gestanden hat, — unter dem Bürger-Acker und demjenigen, der den piis corporibus zusteht, theils in Hufen, theils in kleinen Ackerenden, und daher nicht allein dem Abpflügen ausgesetzt, wie dies von den Vermessungs-Revisoren haüfig dargethan worden ist, sondern auch mit großen Beschwerlichkeiten in der Bestellung verbunden. Höchst wünschenswerth wäre dennoch eine Separation vom Stadtfelde und die Verlegung sämmtlicher Amtsländereien in das Holzhausensche Feld. Diese Separation ist zum großen Vortheil des Amtes und der piorum corporum, ohne Nachtheil für die Bürgerschaft möglich, um so mehr, als die letztere ihren Holzhausenschen Acker größtentheils

verpfändet und an Andere vermiethet hat. Außer diesem Acker im Stadt- 2c. Felde hat das Amts-Vorwerk noch eine mittelmäßige wüste Feldmark, der Numshagen genannt, zum separaten Gebrauch und außerhalb der Communion, die aber so belegen ist, daß sie zur Hälfte mit Vortheil nicht hierher, wol aber nach Reselbl könnte gelegt werden. Die Weide hat das Amts-Vorwerk auf sämmtlichen Stadtfeldern und im Stadtwalde mit der Stadt commun, wiewol die Stadt von Zeit zu Zeit Holzkaten, auch jetzt noch ein neües Dorf von 8 Bauern in der Heide angelegt hat, was derselben wol zu gönnen ist, da es hier nicht so sehr auf den Rindviehstand, als auf die Schäferei ankommt, diese aber hinlängliche Abtrift und Hütung behält.

Nach der neüen Vermessungs-Revision von 1755 bestehen die Pertinentien des Vorwerks

1) Im Stadtfelde aus 335. 141 Ackerland, darunter 128. 72 erster Bodenklasse und aus 30. 68 Feld- und zweischnittigen Wiesen zusammen	Mg.	386. 29	Ruth.
2) Im Holzhausenschen Felde 377. 97 Ackerland und an Angerwiesen 2. 113	„	380. 30	„
3) Auf der wüsten Feldmark Numshagen 205. 98 Ackerland, 88. 137 an 2schnittigen, 1 schnittigen und Angerwiesen, 9. 36 Koppeln	„	303. 91	„
4) Gärten und Wurthen beim Amte	„	13. 47	„
5) Wiese im Numshagen, die ehedem nach Wachlin gelegt war	„	12. 14	„
Total des Flächeninhalts	Mg.	1095. 31	Ruth.

Bei dem Numshäger Acker ist zu bemerken, daß bei demselben nicht ordentliche Brache gehalten wird, weil er separat und nicht in communione belegen ist, auch dem Amte zur Düngung nahe liegt. Wenn man die Sommersaat gegen die Wintersaat hält, so zeigt sich dies Nichtbrachehalten noch deütlicher, indem bekannt ist, daß in den Stadtfeldern nicht viel Sommersaat ausgestreüt wird, vielmehr vieles darin unbesäet liegen bleibt. An Diensten gehören zum Amts-Vorwerke: Falkenberg mit 16 Vollbauern, 1 Dreiviertelbauer, 2 Halbbauern und 4 Kossaten, Wittenfeld mit 10 Bauern. Das Dienstgeld für diese Hülfsdienste beträgt Thlr. 219. 22. 8 pf. Verbesserungen sind bei dem Amts-Vorwerke, in so weit seine Ländereien mit dem Stadtacker in Communion liegen, und es bei der jetzigen Verfassung bleibt, nicht zu machen; auf der wüsten Feldmark Numshagen aber könnte noch eine ziemliche Fläche an Acker und Wiesen gewonnen werden. Da jedoch der Numshagen in einem langen Strich längs der Reselschen Feldmark zwischen derselben und der wüsten Feldmark Kölpin, welche ganz nach Resehl gehört, und von daher bestellt wird, bis zur Neüendorfschen Gränze sich erstreckt, so würde, wenn der Numshagen völlig urbar wäre, ungefähr die Hälfte davon nach Resehl von da aber derjenige Resehlsche Acker, welcher hinwiederum längs des bereits in Kultur seienden Stücks vom Numshagen zwischen der Darzschen Feldmark bis zur Massowschen Gränze dem Amte vorbeischießt, nach dem Massowschen Vorwerke zu legen und eins gegen das andere zu vertauschen sein, durch welche Veränderung beiden Vorwerken geholfen und die Bestellung der Felder erleichtert würde. Vornehmlich fehlt es dem Amts-Vorwerk an Wiesewachs. Es würde seine Schäferei ansehnlich verstärken können, wenn es nur mehr Heüschlag hätte, indem es an

Abtriften nicht fehlt, und dies würde zugleich einiger Maßen durch Urbarmachung des ganzen Numshagen erreicht, wenn die darin belegenen Brücher dem Vorwerke Resehl zugeschlagen, und dagegen die nach Massow am Mühlenbach, der Stepenitz, heraufschießenden Resehlschen Wiesen dem Amts-Vorwerke einverleibt würden. Um Alles in wirthschaftlicher Art in Kultur zu bringen bedarf es der Radung einer 212 Mg. 20 Ruth. großen Fläche, die theils mit Eichen, Buchen und Hasselstrauch, theils aber auch mit Heidekraut ein Bruchgrund auch mit Elsenstrauch und Stubben bewachsen ist. Die Radung wird Thlr. 324. 4 gr. kosten, die auf 476 lauf. Ruth. auszuführende Grabenarbeiten aber, incl. einer Brücke, Thlr. 108. 19 gr., so daß die ganze Melioration des Numshagen einen Kostenaufwand von Thlr. 432. 23 gr. erfordert, der sich durch den Ertrag der kultivirten Fläche zu 10½ Prct. verinteressiren wird. Künftig dürften diese Pertinenzien noch höher zu nutzen sein.

Nahe beim Amte an der Landstraße ist die hierher gehörige Wasser- und Windmühle. Beide Mühlen — Bergmühle genannt, — sind noch Pachtmühlen und nicht erblich verkauft, obwol sie vor geraumer Zeit zur öffentlichen Licitation gestanden haben. Daß die Licitation keinen Erfolg gehabt, beruhet darauf, daß man eine Veränderung mit der Wassermühle vorhatte und sie gar wollte eingehen lassen, statt derselben aber eine zweite Windmühle zu bauen beabsichtigte, um die beiden Mühlenteiche und das um dieselben liegende Bruch zum Besten des Vorwerks in Wiesewachs zu verwandeln. Hiermit hangt zusammen die Regulirung des Massowschen Mühlenbachs, — (wie man hier die Stepenitz nennt, ein Name, der in dieser Gegend unbekannt ist), – welcher, wie schon in früheren Verhandlungen angemerkt worden, fast in jedem Jahre alle nach Massow, Resehl, Neüendorf und Korkenhagen gehörigen Wiesen und zwar in der Heüwerbungszeit der Art überschwemmt, daß die Grasung niemals vollkommen kann gemäht werden, nicht zu gedenken, daß der Grund der Wiesen durch das beständig auf ihnen stehende Wasser nach und nach verschlechtert und zuletzt zum Graswuchs ganz untauglich wird. Die Veranlassung dieser Überschwemmungen ist doppelter Art; ein Mal, daß die Mühlen zu Matzdorf und Korkenhagen im Grundbalken erhöht worden sind, das andere Mal, daß der v. Flemming zu Matzdorf ums Jahr 1747 neüe Aalwehre vor dem See Pogrim angelegt hat. Da die Matzdorfsche Mühle erhöht, die Aalwehre angelegt, und dadurch der Pogrim, zwischen Neüendorf, Korkenhagen und Matzdorf belegen bis in die Korkenhagenschen Mühlenräder gestaut wurde, so hat der Besitzer von Korkenhagen sich genöthigt gesehen eine gleichmäßige Veränderung mit seiner Mühle vorzunehmen, indem diese Mühle um 2 Fuß erhöht wurde, ist der, zwischen Neüendorf, Resehl und Korkenhagen belegene Korkenhagensche See so sehr in die Höhe getrieben, daß sämmtliche Wiesen am See und oberhalb desselben bis nach Massow hinauf fast beständig unter Wasser liegen. Eine Tieferlegung der Grundbalken jener zwei Mühlen und die Wegraümung aller zur Stauung des Wassers angelegten Werke ist eine dringende Nothwendigkeit, indem es nicht zu verantworten ist, daß des einen oder andern Privatbesitzers willen, Königl. Vorwerke und Dörfer Schaden leiden und aus der Benutzung ihrer Pertinenzien gesetzt werden. Diese Melioration wird auf die Massowsche Wassermühle keinen Einfluß haben. Die Niederlegung derselben bleibt erforderlich, um durch Ablassung des Ober- und Unterteichs so wie durch Radung des umgebenden Bruchs dem Amtsvorwerk mehr Wiesewachs zu verschaffen. Theilweise könnte dieser Zweck auch erreicht werden, wenn die Amts-Wassermühle um 1—2 Fuß gesenkt würde. Das beste Mittel zu dieser doppelten Melioration dürfte darin bestehen, daß man

die Permutations-Sache mit dem Korkenhagenschen Gehäge wieder aufnehme, dabei vornehmlich das Augenmerk darauf richtete, die Korkenhagensche Mühle, welche ohnehin von geringem Ertrage, und keine andere Mahlgäste, als das kleine Dorf Korkenhagen hat, zu erwerben, dem Besitzer von Korkenhagen, falls er nicht seine Mahlgäste auf die nicht 200 Schritte davon belegene Königl. Neüendorfsche Mühle verlegen und seine Pacht daher ziehen will, eine Windmühle zu erbauen gestattete, sodann aber die Korkenhagensche Wassermühle eingehen ließe. Hierdurch wird es möglich werden, die Massower Amts-Wassermühle um 2 Fuß niedriger zu legen und den so höchst nöthigen Wiesewachs bei Massow zu schaffen.

Vorwerk Kniephof. Es ist das einzige Vorwerk in diesem Amte, welches auf seiner eigenen Feldmark liegt, welche nach der revidirten Vermessung an Ackerland, Wiesen, Koppeln und Gartenland 569 Mg. 136 Ruth. enthält. Außerdem gehört aber noch zur Feldmark die hohe Heide von 417. 135 und ein Bruchgrund von 186. 96, daher Areal der ganzen Feldmark Kniephof . . . 1174 Mg. 7 Ruth. Der Arrendator Köhler gibt 288 Thlr. Pacht, incl. der Mastpacht vom halben Kniephofe, laut Contract vom 21. Februar 1752. Die Wirthschaft wird vom Pächter mit eigenen Leüten betrieben; wenn aber erst die 4 wüsten Bauerhöfe in Pagenkopf wieder aufgebaut und besetzt, auch das kleine Vorwerk daselbst gelegt sein wird, kann die genannte Dorfschaft mit Hülfsdienst nach Kniephof gelegt werden. Es sind hier noch viele Verbesserungen zu machen. Fortwährend wird über die vielen, auf den Feldern stehenden Eichen geklagt, die das Getreide zu sehr beschatten. Von den Eichen sind schon viele zopftrocken; das Forstamt wird daher Sorge tragen müssen, diese Baüme, darunter mehrere zu Kaufmannsgut sich eigenen, bei Zeiten schlagen zu lassen und zu versilbern. Ein Bruchgrund, das Ellernsoll genannt und 16 Mg. 88 Ruth. groß, und mit Elsenstrauch bewachsen, muß geradet werden, was Thlr. 43. 23. 3 pf. kosten wird. Sodann fehlt es noch durchweg an Feld- und Wiesengräben; sie müssen auf einer Länge von 1438 l. Ruth. angelegt werden, was, mit der Aufraümung des Kronbachs auf 240 l. R. Länge einen Kostenaufwand von Thlr. 278. 18 gr. verursachen wird, so daß die in Kniephof vorzunehmenden Meliorationen in Summa Thlr. 322. 17. 3 pf. in Anspruch nehmen, die sich durch den zu erzielenden Ertrag auf beilaüfig 7 Prct. verzinsen werden. Pächter hat gebeten, daß ihm ein Wohnhaus zu 4 Familien möchte gebaut werden, damit er Einlieger zum Dreschen und anderen kleinen Arbeiten bei der Hand haben könne; er erbietet sich, die Baukosten zu verzinsen.

Dorf und Vorwerk Pflugrade. Dieses Dorf steht auf 28½ Hakenhufen. Davon hat der Schulze und jeder der 5 Bauern 2½ H. macht 15 H., der Halbbauer, welcher auf Vorwerkslande angelegt ist, 1½ H., 3 Kossatenhöfe, jeder zu ½ H., sind ehedem vorhanden gewesen, wovon 1 vom Prediger genutzt wird, aber ohne Praestanda davon abzuführen, die beiden anderen müssen beim Vorwerk sein, macht 1½ H.; es sind also noch beim Vorwerk 10½ H. Ehe der Halbbauer vom Vorwerk genommen, muß dasselbe aus 4 Bauerhöfen à 2½ H., 1 Bauerhofe von 2 H. und 2 Kossatenhöfen à ½ H., in Summa aus 13 Hakenhufen bestanden haben. Hiernach kann nur wenig ritterfreier Acker, ungefähr als zu 2 Bauerhöfen gehören, dabei sein, weil es nach der Vermessung von 1731 nur 3 Magdeburgische Hufen mehr hat, als die im Dorfe befindlichen 6 Bauern. Nach

der eben genannten Vermessung sind die Bauerhöfe in ihrem Ackerbesitz nicht durchgängig gleich groß, doch ist der Unterschied nicht bedeütend. Einer der Höfe umfaßt 91 Mg. 81 Ruth., was als Durchschnittsgröße betrachtet werden kann. — Der Arrendator Christian Butow hat das Vorwerk noch immer in Pacht. Er gibt laut Contracts vom 16. April 1751 an jährlicher Arrende 475 Thlr. incl. der Dienste und der onera publica, weil Generalpächter selbige bezahlt. Die Vermessungs-Revision hat die Größe der urbaren Pertinenzien nur um 0 Mg. 143 Ruth. kleiner angegeben, als die Vermessung von 1749. Hülfsdienste hat das Vorwerk aus Pflugrade von 6 und aus Schönau von 10 Bauern, deren Dienstgeld zu Thlr. 104. 20 gr. berechnet ist. Vorwerk und Dorfschaft liegen im Gemenge. Es sind hier noch manche Verbesserungen zu machen. Die ganze Feldmark ist größtentheils nicht von hoher Lage, dazu von vielen Brüchern und Mooren durchschnitten, deren Gewässer nicht hinlänglichen Abfluß hat, daher die Weide sehr tief und ungesund ist, der Wiesewachs ungedeihliches und schlechtes Futter bringt, und das Getreide sehr auskältet. Allen diesen Übelständen wird durch eine tüchtige und hinlängliche Grabenarbeit abgeholfen werden. An Brüchern, die zu Wiesen kultivirt werden können, fehlt es nicht; allein im Dorfstedten-Bruche sind 104 Mg. 28 Ruth. guten Bodens zu raden, und so sind noch mehrere Brücher vorhanden, ohne daß durch ihre Kultivirung die Weide beschränkt werden würde. Man hat sich indessen vor der Hand auf 60 Mg. Elsengrund im Herren- und Dorfstedten-Bruch zu Wiesewachs, und 27 Mg. 36 Ruth. im Wismarschen Bruch zu einer Koppel dicht beim Vorwerk beschränkt, wovon die Radungskosten 248 Thlr. betragen werden. Grabenarbeiten sind beinahe auf 1 Mle. vorzunehmen, nämlich auf 1911 lauf. Ruthen, und zwar durchs Herren- und Dorfstedten-Bruch bis zur Schönauschen Gränze auf 678 l. Ruth., durchs Espenholz, die Hosterriege und Moor vom Dorf bis zur Fredeheider Gränze auf 729 l. Ruth., und vom Vorwerk durchs Bruch bis an die Wismarsche Grenze 504 l. Ruth. weit. Diese Grabenarbeit erfordert einen Kostenaufwand von Thlr. 392. 6 gr., die ganze Melioration aber Thlr. 640. 6 gr., was ein Kapital ist, welches sich durch den zu erzielenden Ertrag mit $9^1/_2$ Prct. verzinsen wird. Auch der Pächter von Pflugrade hat den Antrag gestellt, ihm ein 4schichtiges Familienhaus erbauen zu lassen zu demselben Zwecke wie der Kniephöfer Pächter.

Dorf Schönau. Der Feldmark würde es zum großen Vortheil gereichen, wenn die gehörige Anzahl von Abzugsgräben, an denen es ihr fehlt, angelegt würde. Die Dorfschaft hat in ihrem Mühlenbruche seit 1744 eine ziemlich große Fläche geradet und in Wiesen verwandelt, kann aber mit Nutzen darin noch fortfahren und wird darin anzuhalten sein. Die Dorfschaft steht auf $23^1/_2$ Land- oder 47 Hakenhufen, wovon der Schulze 1, jeder der 6 Bauern $2^{10}/_{17}$ H., 1 aber 2 H., jeder der 2 Halbbauern $1^5/_{17}$ H. unter dem Pfluge hat. Nach der alten Vermessung enthält ein Bauerhof 59 Mg. 71 Ruth.; es steht aber zu vermuthen, daß die Dorfschaft mehr urbar gemacht hat, und da sie schöne Holzung zur Mast und Feüerung hat, so fehlt es auch nicht an Gelegenheit, die Landung zu erweitern.

Dorf Wittenfeld. Dicht bei demselben ist ein Bruch mit gutem Boden, worauf nur Strauchwerk steht, weil der Aufwuchs des Holzes durch beständiges Strauchhauen gehemmt worden ist. Die Dorfschaft wird zur völligen Raümung

dieses Bruchs ernstlich anzuhalten sein, weil sie dadurch sowol an Hütung als Heuwerbung gewinnen wird. Wittenfeld ist ein Communion-Dorf. Der Königl. Antheil besteht in 35 Hakenhufen, wovon der Freischulze 4, jeder der 10 Bauern 3, und der Krüger 1 H. in Kultur hat. Außerdem besitzen die v. Wedel 4 Bauerhöfe, die v. Petersdorf 1 Hof. Nach der alten Vermessung eines Bauerhofes sind dabei 85 Mg. 172 Ruth. an Landung, Wiesen und Gartenland.

Dorf Walsleben. Es enthält 46 Hakenhufen, incl. der 2 H., welche der Schulze frei hat, aber excl. der 4 H. des Priester-Bauers, und besitzen davon der Schulze 2, jeder der 10 Bauern 3, jeder der 4 Halbbauern $1\frac{1}{2}$, jeder der 4 Kossaten $\frac{1}{2}$, und das Vorwerk 6 Hufen. Nach der alten Vermessung eines Bauerhofes befinden sich dabei 72 Mg. 127 Ruth. an Acker, Wiesen und Gartenland.

Vorwerk Walsleben. Im Dorfe belegen, ist ritterfrei bis auf die Landung von 2 wüsten Bauerhöfen. Der Arrendator Ohm bewohnt dieses Ackerwerk seit Trinitatis 1751 und gibt laut Contract vom 22. März 1751 an Pacht 330 Thlr. worunter aber die Dienste, die Contribution, und einige Mastpacht mit begriffen ist. Nach der revidirten Vermessung sind an Landung 2 Mg. 102 Rth. mehr vorhanden, als 1749 nachgewiesen wurde Mit Hülfsdiensten ist dieses Vorwerk hinlänglich versehen und dienen dahin 9 Bauern und 1 Kossat, wofür das zu bezahlende Dienstgeld Thlr. 59. 14 gr. beträgt. Verbesserungen sind bei diesem Vorwerk noch mehrere zu machen, zumal noch viel Vorwerks-Acker von alten Zeiten her bewachsen ist, nämlich im Kniephofschen Felde 110, und im Krappenbruchschen Felde 60, in Summa 170 Mg. Es stehen auf dieser Fläche Buchen, Hasseln und anderes Strauchwerk. Die Kosten der Radung sind auf 513 Thlr. berechnet, eine Summe, welche durch den künftigen Ertrag mit 16 Prct. verzinset wird. Der Holzung geschieht durch Urbarmachung dieser Stücke kein Abbruch; und um so eher hat die Sache keine Schwierigkeit, weil es an Weide und Hütung nicht fehlt, und wenn die Radung bei Pflugrade geschehen, können die auf Walslebenschen Fundo belegenen Pflugradeschen Vorwerkswiesen von 27 Mg. 31 Ruth. diesem Vorwerk zugelegt und dessen Heuschlag zugleich mit vermehrt werden. Ebenso wird es mit der Wismarschen Vorwerkswiese von 8 Mg. 148 Ruth. geschehen können. Man kann sich versichert halten, daß wenn die in Vorschlag gebrachten Meliorationen in den nächsten Jahren zur Ausführung kommen, sie große Vortheile herbeiführen werden.

Dorf Wißmar. Dasselbe hat einen Hufenstand von 42 Hakenhufen und besitzen davon der Freischulze 3, jeder der 9 Bauern 3, der Müller 1 Kossatenland $\frac{1}{2}$, das Vorwerk $11\frac{1}{2}$ Hufe, nach welcher Proportion, da ehedem in Wißmar 4 Kossaten gewohnt haben sollen, beim Vorwerk 3 Kossatenländer = $1\frac{1}{2}$ H., und 5 Bauerhöfe à 2 H. = 10 H. gewesen sein müssen. Die Pertinenzien eines vermessenen Bauerhofes sollen nach der alten Vermessung in 66 Mg. 105 Ruth. an Acker &c. bestehen. Der Vermessungs-Revisor von 1749 hat bereits bemerkt, daß ein Bauer ca. 7 Mg. Wiesewachs bei seinem Hofe habe, die er entweder früher verschwiegen, oder später zugeradet habe; und es ist leicht zu vermuthen, daß, wenn jetzt ein Bauerhof neu vermessen werden sollte, eine größere Fläche dabei befunden werden möchte, indem seit der Zeit sowol von Bauern als Verwaltern vieles vom Dreschlande ausgerissen worden, obwol noch ansehnliche Ackerflächen nicht wieder in Kultur gesetzt sind, die vordem unterm Pfluge gewesen.

Vorwerk Wißmar. Es wohnt hier der Arrendator Schunemann seit 2 Jahren. Laut Contracts vom 10. Mai 1753 gibt er 550 Thlr. Pacht, worunter die Dienstgelder, die Contribution und die Mastpacht mit begriffen ist. Nach der revidirten Vermessung sind an urbaren Stücken 753 Mg. 48 Ruth. — d. i. 44 Mg. mehr als früher, — vorhanden, außerdem an bewachsenem Lande 275 Mg. 119 Ruth. daher ganzes Areal des Vorwerks . . . . 1028 Mg. 167 Ruth. Hülfsdienste haben zu diesem Vorwerke zu leisten 9 Bauern aus Wißmar und 6 Bauern aus Schönau. Diese Dienste sind zu Thlr. 101. 18 gr. veranschlagt. Verbesserungen bestehen in Ausreißung von mehr Land, wie denn auch noch einiger Wiesewachs zuzuraden ist, als bei den Wiesen selbst in verschiedenen kleinen Stücken von 5 Mg. 117 Ruth., und ein Ort, der Bock genannt, von 24 Mg.

Dorf Pagenkopf. Der Hufenstand besteht in 46½ Hakenhufen; davon haben bishero 12 Bauern incl. des Schulzen 36 H., 4 Kossaten 2 H., das Vorwerk von 4 wüsten Bauerhöfen und 1 Kossaten 8½ H. inne gehabt. Anjetzo versteüert das Vorwerk nichts, weil seit voriger Einrichtung sich 4 Wirthe gefunden, welche die contribuable Landung vom Vorwerke an sich genommen haben, und annoch im Aufbau begriffen sind. Nach der alten Vermessung befinden sich bei einem Bauerhofe an Acker, Wiesen und Gartenland 55 Mg. 131 Ruth. Die bei dem Vorwerke vorhandene Landung, deren Größe durch Vermessung nicht revidirt worden, ist ritterfrei. Weil aber das Vorwerk, nachdem ihm die contribuablen Stücke abgenommen, gegenwärtig nur eine kleine Wirthschaft ausmacht, so dürfte es nicht unangemessen sein, es ganz und gar eingehen zu lassen, und die Ritterfreiheit auf ein anderes Vorwerk zu übertragen. Um die alten und neüen Bauern in Acker und Wiesen gleich zu machen, wurde die Feldmark anjetzt vermessen, um auf Grund der Karte eine neüe Feldertheilung zu treffen.

In dem unterm 14. Januar 1756 dem Könige erstatteten Bericht bemerkte die Pommersche Kriegs- und Domainenkammer in Betreff der vorgeschlagenen Meliorationen: — Von Ew. Königl. Mayt. allergnädigsten Entschließung wird es abhangen, ob zu denen in Vorschlag gekommenen die erforderlichen Thlr. 3237. 6. 9 pf. extraordinarie übermacht werden sollen, umsomehr, als dieses Kapital zu 9½ Prct. den Anschlägen nach genutzt werden kann, der zeitige Generalpächter Oberamtmann Breetz auch erbötig ist, sobald er dieses Kapital erhält, in den ersten 3 Jahren 5 Prct., im 4ten Jahre 6 Prct., im 5 Jahre 7 Prct. und im 6ten Jahre den vollen Ertrag, nämlich 9½ Prct. davon zu erlegen, und was das dieserhalb abgehaltene Specialprotokoll — (dessen Inhalt im Obigen gehörigen Orts eingeschaltet ist) — betrifft, so ist wider dasjenige, was wegen des Dorfes Darz, der Feldmark Damerwitz, bei der Feldmark Rosenow, ingleichen bei den Vorwerken Massow, Pflugrade, Kniephof und Walsleben in Vorschlag gebracht, von uns nichts zu erinnern, maßen Einrichtungs-Commissarius versichert, daß, wenn solche Meliorationen in den nächsten Pachtjahren vorgenommen und ausgeführt werden, nicht allein die interessirende Dorfschaft daraus einen merklichen Vortheil ziehen und sich besser conserviren, sondern auch die Vorwerker, zu deren Besten mit gereichen, ein stärkeres Plus aus dieser Ursache, und weil sie sich dadurch fast durchgängig in bequemere Wirthschafts-Ordnung gebracht sehen, gewähren können. Wegen der höchst nöthigen Aufraümung der Massowschen Mühlenbache (Stepenitz) und was wegen der adlichen Korkenhagenschen Mühle angeführt worden, deshalb haben wir

das Commissorium an den Kriegsrath und Baudirector Knüppel, ingleichen an den Landbaumeister Schwadtken dato dahin ergehen lassen, conjunctive gründlich zu examiniren, inwieweit sowol die Mühle zu Matzdorf, als die zu Korkenhagen ihre Grundbalken erhöbt, und was sonst für Werke zu Hemmung des Wassers angelegt worden, damit darnach gehörige Verfügungen geschehen können, maßen es unbillig und nicht zu verantworten ist, daß um eines oder des andern privati willen Königl. Vorwerker und Dörfer in Schaden und aus dem Gebrauch ihrer Pertinenzien gesetzt werden — (eine wörtliche Wiederholung des Sprengerschen Gutachtens!) — Was hingegen Einrichtungs-Commissarius um die Wassermühle bei Massow, zu Gewinnung mehreren Heües, auf 1 bis 2 Fuß ablassen zu können und deshalb die Permutations-Sache mit dem Korkenhagenschen Gehäge zu reassumiren, in Vorschlag gebracht hat, solches müssen Ew. Königl. Mayt. allergnädigster Resolution wir lediglich alleruntertänigst überlassen.

Friedrich resolvirte hierauf, in dem schon angeführten Cabinets-Erlaß vom 9. Februar 1756: „Zu den in Vorschlag gebrachten Meliorationen kann aus der Extraordinarien-Casse nichts erfolgen, indeß habt ihr mittelst eines besondern Berichts zu diesen Verbesserungs-Kosten einen andern Fond vorzuschlagen, dafern der Beamte solche nicht in den neüen Pachtjahren übernehmen will, auch von dem Forstamt dawider nichts eingewendet wird, welches, wie bereits so vielfältig befohlen ist, deshalb zuvorderst noch vernommen werden muß. Weil aber die Pächter und Unterthanen die Wiesen- und Feldgraben selbst in gehörigem Stande unterhalten müssen, so habt ihr selbige gebührend dazu anzuhalten, wenn ihr deshalb außer Verantwortung bleiben wollet, indem dazu von hier nichts accordiret werden kann." Mit den von der Kammer getroffenen Maßnahmen wegen Aufraümung der Stepenitz erklärte sich der König einverstanden, fügte indeß Folgendes hinzu: „Diese Sache muß mit allem Ernst fortgesetzt, nicht aber so schläfrig wie bisher tractirt, als dann auch, was wegen Senkung der Massowschen Mühle angezeigt ist, vorgenommen werden, indem von einer Permutation mit Korkenhagen hier noch nichts bekannt ist."

Ein volles Jahrhundert nach Beendigung des 30jährigen Kriegs waren die Wunden, die eine wüthige, aus allen Herren-Ländern Europa.s zusammengelaufene Soldateska unter Kaiserlichen wie Schwedischen Feldzeichen geschlagen, im Land am Meere noch nicht vernarbt. Hatten auch die drei ersten Fürsten von Pommern aus dem Hause Hohenzollern, namentlich König Friedrich Wilhelm I., das Mögliche gethan, die verwüsteten Felder wieder in anbaufähigen Zustand zu versetzen, so blieb es doch Friedrich II. vorbehalten, nach dieser Richtung mit ernster Thatkraft vorzugehen. Der König erließ im Jahre 1754 an seine Pommersche Kriegs- und Domainenkammer den Befehl, eine genaue Zusammenstellung von den in den Hinterpommerschen Ämtern vorhandenen wüsten Hofstellen an ihn einzureichen und Vorschläge zu machen zum Wiederaufbau derselben und ihrer Besetzung mit tüchtigen Wirthen, zugleich aber auch diejenigen unmittelbaren Güter des Domaniums in Betracht zu ziehen, welche, weil sie aus grundsteüerpflichtigen Hufen zusammengesetzt und wegen ihres geringen Umfangs, sich zur Auflösung der Selbstbewirthschaftung und einer Umwandlung in bauerliche Wirthschaften eignen möchten. War gleich diesem Befehle des Königs bereits Folge geleistet, so hielt es der Kriegsrath Sprenger bei der ihm zur 6ten Generalverpachtung übertragenen Untersuchung des

Amtes Massow für angemessen, auch dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und entsprechende Vorschläge wegen Aufbaues wüstliegender Bauerhöfe und Einziehung der kleinen contribuablen Vorwerke zu machen, die er in einem besondern Protokoll vom 16. November 1755 niederlegte. Das Resultat seiner Untersuchung war, daß im Amtsbezirk Massow 27 Bauerhöfe angelegt werden könnten, und zwar in Darz, Damerwitz, Neüendorf, Pagenkopf, und namentlich in Wismar, woselbst 11 Höfe, jeder zu 93 Mg. 97 Ruth., statt des Vorwerks, zum Aufbau von ihm empfohlen wurden. In dem Berichte vom 14. Januar 1756, mit dem die Pommersche Kammer die gesammten Verhandlungen zur 6. Generalverpachtung dem Könige einreichte, bemerkte sie Folgendes: „Die Aufbauung derer wüsten Bauerhöfe in diesem Amte betreffend, so ist zwar gut, daß die gefertigte Demonstration denen Actis beigefügt ist, und hoffen wir auch, daß dagegen von Ew. Königl. Majt. General-Directorium nichts zu erinnern sein werde; da indessen von den jährlich in dieser Provinz aufzubauenden 50 wüsten Bauerhöfen Ew. Königl. Majt. höchster Person die Generaltabelle eingesandt und darauf Verfügung erbeten ist, so wird es wol dieserwegen keiner weitern Veranlassung bedürfen."

Der Oberamtmann Breetz ist bis an sein Lebensende in der Generalverpachtung des Amts Massow geblieben, welche erst im Jahre 1770 auf eine neüe Untersuchung und Einrichtung, die 7te für die Periode von Trinitatis 1771 bis dahin 1777, gegründet wurde. Die betreffenden Acten sind nicht mehr vorhanden. Sie scheinen nicht so umfassend gewesen zu sein, wie die frühern, urtheilt man nach dem Volumen derselben, das man an dem leeren Raume des Bandes von der 8ten Generalverpachtung erkennt, dem die Acten vorgebunden gewesen sind. Breetz starb im Jahre 1773. Seine Wittwe, Charlotte Louise, geb. Krause, setzte die Generalverpachtung fort. Unterm 8. August 1773 wurde sie bei der Königl. Kriegs- und Domainenkammer dahin vorstellig, daß sie sich entschlossen habe, ihre Tochter mit dem Amts-Actuarius Friedrich Gottlob Jahn zu verehelichen, und denselben hiernächst in ihren Contract treten zu lassen, dergestalt, daß er die Pachtjahre bis Trinitatis 1777 nach einer gewissen und vorlaüfig verabredeten Transigirung fortsetzen solle, wogegen sie die für die Generalpacht bestellte Caution für ihn bestehen lassen wolle. Auf den dieserhalb an den König erstatteten Bericht, und die erfolgte Genehmigung desselben, wurde durch Rescript vom 9. September 1773 verfügt, daß dem rc. Jahn nach vorhergängiger Verpflichtung als Beamter das Amt ordentlich übergeben, er auch in der Eigenschaft als Amtmann vorgestellt werden solle. Die Vereidigung des rc. Jahn geschah denn auch den 13. December 1773 zu Stettin in camera regia, die völlige Übergabe des Amts und seine Einführung in dasselbe unterblieb aber einstweilen, weil die Wittwe Breetz anführte, daß sie mit ihren Kindern wegen ihres verstorbenen Mannes Nachlaß noch nicht völlig auseinander gesetzt sei, und dies könne, da das ganze Vermögen im Amte stehe, nicht eher als nach geendigter Generalpacht zu Trinitatis 1777 geschehen. Als nun dieser Zeitpunkt herankam, und eine neüe Untersuchung des Zustandes des Amtes zum Behuf der 8ten Generalverpachtung auf die 6jährige Periode 1777—1783 angeordnet wurde, erklärte die Wittwe Breetz dem, mit der neüen Einrichtung des Amts betrauten, Kriegsrath Zimmermann am 15. October 1776 zu Protokoll: — „Wie es ihre Intention niemals gewesen, sich ratione der Generalpacht gänzlich außer aller Activität zu setzen. . . . . Sie habe bishero in Assistencia ihres Schwiegersohns dem Amte vorgestanden, und hoffe, daß die Königl.

Kriegs- und Domainenkammer mit ihr zufrieden gewesen sein werde, so wie mit ihrem seel. Ehemann, der viele Jahre das Amt in Pacht gehabt, mithin sei sie auch intentionirt, für ihre Person allein die Generalpacht von neüem zu übernehmen, in sofern sie nach vorhergegangener Inspicirung der neüen Anschläge sich überzeügt haben würde, daß sie dabei bestehen könne. Jedoch reservire sie es sich ausdrücklich, daß es ihr freistehe, wenn während der künftigen Pachtjahre ihr die Führung der Wirthschaft zu schwer fallen sollte, solche mit allergnädigsten Approbation ihrem Schwiegersohne cediren, und ordnungsmäßig übergeben lassen zu können". Der Amtmann Jahn schloß sich dieser Erklärung seiner Schwiegermutter durch Annahme derselben an und fügte hinzu, daß, obwol aus den angeführten Gründen die Übergabe des Amts von ihm nicht nachgesucht worden sei er dennoch die Amts-Angelegenheiten und Rechnungs-Sachen seit seiner Verpflichtung auf seinen Namen zu besorgen gehabt habe, und wie er hoffe, daß die Königl. Kammer mit seiner Geschäftsführung zufrieden sei und dieselbe ihm auch fernerweit anvertrauen werde. Sechs Jahre nachher als das Amt zur 9ten Generalverpachtung auf die Jahre 1783—1789 veranschlagt wurde, erklärte sich die verwittwete Oberamtmann Breetz zur Fortsetzung der Generalpacht bereit, weil sie aber von schwerer Krankheit heimgesucht war, so bat sie den Einrichtungs-Commissarius, abermals Kriegsrath Zimmermann, von ihrem Krankenbette aus, daß, falls sie aus dem Leben scheiden sollte, das Amt durch Überlassung desselben an ihren Schwiegersohn, dem Amtmann Jahn, ihrer Familie erhalten bleibe. Dies fand kein Bedenken, da ꝛc. Jahn bereits durch Rescript vom 9. September 1773 als Beamter zu Massow angestellt war, und es nicht mehr als billig erscheinen konnte, diese Familie, die dem Amte nun schon 36 Jahre vorgestanden, dasselbe in guter Ordnung erhalten, die Pachtgefälle prompt abgeführt und den Unterthanen niemals Anlaß zu Beschwerden gegeben hatte, in dem Kreise ihrer bisherigen Thätigkeit zu belassen.

Das Ergebniß der Untersuchungs- und Einrichtungs-Verhandlungen zur 8ten Generalpacht für die 6jährige Periode von Trinitatis 1777 bis dahin 1783 war:

Summa aller Einnahmen	Thlr. 8061. 2. 2 pf.
Davon in Abzug gebracht die Ausgabe mit	„ 725. 4. 8 „
Bleibt Rein-Ertrag zur Domainenkasse	Thlr. 7335. 21. 6 pf.

was gegen den Ertrag, welcher zur 6ten Generalverpachtung ermittelt war, ein Mehr ist von . . . . Thlr. 292. 4. 10 pf.

Aus dem sehr ausführlichen General-Protokoll, in welchem Kriegsrath Zimmermann in Betreff der von ihm vorgenommenen neüen Einrichtung des Amtes unterm 11. October 1776 Bericht erstattet, ist Folgendes entnommen: —

Damerwitz und Rosenow. Beide Gemeinden haben sich wiederhohlt wegen der Pacht beschwert, die sie für die s. g. Monky-Wiesen mit jährlich 20 Thlr. bezahlen müssen. Diese Wiesen liegen tief und stehen beständig unter Wasser. Es ist daselbst ehedem ein Bruch gewesen, welches geradet worden. Dies Bruch haben die beiden Dorfschaften, jede zur Hälfte zugetheilt erhalten, wogegen einer jeden aber auch die Verpflichtung auferlegt worden ist, die Zinsen des Radungs-Kapitals mit 10 Thlr. zu zahlen, was aber niemals geschehen ist. Auf Grund des Rescripts vom 14. April 1776 ist dieser Posten denn auch in Ausfall gestellt, und dadurch denen deshalb geführten Klagen der Unterthanen ein Ende gemacht. Die Monky-

Wiesen sind 160 Mg. groß, und ihr Verderb beruht darauf, daß man die Raümung des Hauptgrabens vernachlässigt hat, woran vorzüglich die Communion Schuld ist, in welcher das Amt Massow mit denen v. Paulsdorf zu Damerwitz sich bis 1754 befunden hat. Das Übel ist aber während der Zeit schon so groß gewesen, daß man den beiden Gemeinden die Raümung des Grabens nicht hat aufbürden können. Der vorgesteckte Zweck würde dadurch auch nicht erreicht worden sein, weil die Monky nicht allein sehr torfig, sondern auch qwebbig ist, und daher doch nur zur Weide gebraucht werden kann. Kriegsrath Zimmermann kommt auf ꝛc. Sperber's Vorschlag von 1756 zurück, wonach in den Feldmarken Damerwitz und Rosenow ein Abzugsgraben von 968 l. Ruth. Länge quer durch dieselben angelegt, und davon die zu 242 Thlr. veranschlagten Kosten extraordinär gezahlt werden sollten, was damals nicht bewilligt worden. Durch diese Anlage würden beide Feldmarken von der übermäßigen Näsſe befreit, den Dorfschaften wesentlich aufgeholfen und sie in Stand gesetzt werden, den gutsherrlichen Abgaben wie den landesherrlichen Steüern Genüge leisten zu können, die bei den schwachen Umständen der Unterthanen zeither nicht immer der Fall gewesen; daher sei es geboten, auf die extraordinaire Bewilligung dieser so nöthigen und nützlichen Grabekosten, beim Könige anzutragen.

Vorwerk Damerwitz. Dasselbe ist bereits 1756 zum Abbau bestimmt gewesen. Die Kriegsjahre und die nachher den Pächtern bis 1771 ertheilte Verlängerung ihrer Contracte hat bis dahin die Ausführung dieses Abbaues verhindert. Bei der vorigen Amts-Einrichtung ist der Abbau abermals in Anregung gekommen. Das Rescript vom 24. December 1770 hat verfügt, daß die Kosten des Abbaus aus dem zum Abbau der contribuablen Vorwerke ausgesetzten Fonds zu bestreiten seien. Dies konnte aber nicht realisirt werden, weil der Fonds bereits einige Jahre voraus vorschußweise vergriffen war. Man hat der Generalpächterin, Wittwe Breetz, bereits 1772 ernstlich aufgegeben, zu den 4 Höfen, unter welche die Vorwerks-Ländereien vertheilt werden sollen, Wirthe zu ermitteln, die den Bau gegen Freijahre übernehmen wollen, oder diesen selbst auszuführen. Allein da die Kostenanschläge des Abbaues Thlr. 1530. 23 gr. betragen, so hat sie immer Entschuldigungen vorzubringen gewußt, ein Mal, daß keine Wirthe zu finden wären, die diesen Abbau bei seiner Kostbarkeit gegen Bewilligung von Freijahren zu übernehmen geneigt seien; das andere Mal, daß da ihre Generalpacht Trinitatis 1777 zu Ende gehe, sie sich nicht auf Freijahre einlassen könne; vielmehr müsse sie verlangen, daß ihr nicht nur die anschlagsmäßigen Baukosten in drei Raten, sondern auch die Behofwährungskosten für die neü anzusetzenden 4 Wirthe mit Thlr. 371. 4 gr. gleich beim Beginn des Baus ausbezahlt werden möchten. Diese Bedingungen konnten wegen des erschöpften Fonds nicht bewilligt werden. Kriegsrath Zimmermann hatte sich selbst nach Wirthen, doch vergeblich, umgesehen. Er war schließlich der Ansicht, daß es im Interesse des Königl. Gutsherrn liegen werde, den Plan, das Vorwerk zu parceliren, fallen, und dasselbe bestehen zu lassen und in Erbpacht auszubieten. Er veranschlagte den Ertrag desselben für die Dauer der 8ten Generalpacht-Periode zu Thlr. 155. 13. 6 pf., und fügt hinzu, daß es in der Folge der Zeit ungleich einträglicher gemacht werden könne, wenn — 1) dessen Pertinenzien vom Baueracker separirt würden, welche Separation um so viel weniger Schwierigkeiten und Kosten macht, als die ganze Feldmark bereits 1755 vermessen ist — und 2) wenn die oben beim Dorfe Damerwitz erwähnten Grabe-Kosten

bewilligt würden. Hierdurch würde das nahe am Dorfe belegene Borken-Bruch, welches ganz mit Strauch bewachsen ist, und in Absicht auf das Forst-Interesse nicht den allergeringsten Nutzen hat, zu Acker und Wiesen urbar gemacht, und dadurch der Ackerbau und die Viehzucht dieses Vorwerks und des Dorfs, dessen Pertinenzien ohnedies zum dritten Theil zu Hütung unkultivirt liegen, ansehnlich verbessert werden. Während hier die nothwendigen Meliorationen noch in Aussicht standen, waren bei —

Darz, diesem größten und besten Vorwerke im Amte Massow, nachdem der König die auf Thlr. 1652. 4. 2 pf. veranschlagten Kosten der Ausführung der vom Kammer-Director Sprenger im Jahre 1756 in Vorschlag gebrachten Radungen ansehnlicher Brücher und Ziehung vieler Haupt- und Nebengräben aus dem Ämter-Meliorations-Plan von 1774 mittelst Cabinets-Erlasses vom 19. Juni 1774 bewilligt hatte, die betreffenden Arbeiten dergestalt gefördert worden, daß die davon aufkommenden Revenüen von Trinitatis 1777 ab in dem Amts-Ertrage mit eingetragen werden konnten. Es wurden im Ganzen 238 Mg. 176 Ruth. Bruchland geradet. Davon sollten nach dem Vorschlage des Kriegsrath Schütz, dem die Ausführung der Meliorationen im Amte Massow von dem Geheimen Finanzrath v. Brenkenhof speciell übertragen war, 39 Mg. 65 Ruth. der Dorfschaft gegen einen jährlichen Canon von 6 gr. pro Mg. beigelegt werden; allein diese wollte sich zur Übernahme schlechterdings nicht verstehen, daher man denn auch diese Fläche dem Vorwerke überwiesen hat, weil die Gemeinde deren ohnentgeldlichen Abnutz nicht zu verlangen berechtigt ist.

Pflugrade. In diesem Dorfe sind im Frühjahr 1777 vier ausländische Familien angesetzt worden, deren Wohnhaüser auch schon im Herbste vorher erbaut waren. Ihre Ansiedlung nebst einer Radung von 44 Mg. 84 Ruth. Acker und 175 Mg. 20 Ruth. Wiesen ist vom Könige nach dem genehmigten Ämter-Meliorations-Plan de 1774 bewilligt, und der Kostenaufwand von Thlr. 1704. 5. 11 pf. angewiesen worden. Die davon fallenden Reveneüen sind von Trinitatis 1777 an zum Etat gekommen. Von den Bruchflächen bekommt jeder der 4 Familien 4 Mg. zu Wiesen, von den Vorwerks-Wurthen aber 1 Mg. zur Hofstelle und zu Gartenland, und zahlt dafür 5 Thlr. Grundgeld; außerdem ein Büdner 1 Thlr. Von den neü geradeten Wiesen hat die Dorfschaft 48 Mg. gegen einen Canon von 6 gr pro Mg. erhalten sollen. Allein auch diese Dorfschaft weigert sich dessen Abführung, weshalb der ganze geradete Wiesenstrich nach Abzug von 16 Mg. für die angesetzten 4 Familien, dem Vorwerke beigelegt sind.

Kniephof. Bei diesem Vorwerke sind von den pro 1774 bewilligten Meliorationsgeldern 4 Büdner-Familien angesetzt und 43 Mg. 59 Ruth. Wiesen geradet, demnächst viele Feld- und Wiesengräben gezogen auch die alten Wiesen gereinigt worden. Alle diese Arbeiten haben Thlr. 746. 9. 1 pf. gekostet. Von den Wiesen hat jede Familie 3 Mg. und von der Vorwerks-Landung 1 Mg. Acker erhalten, das Grundgeld beträgt auch hier 5 Thlr. Der Überrest der Wiesen, 31 Mg. betragend, ist dem Vorwerke beigelegt. Sonst sind die Wiesen dieses Vorwerks außerordentlich bewachsen. Man hat dem Pächter die Reinigung derselben ernstlich anbefohlen und ihm seine Nachlässigkeit verwiesen. Die auf dem Felde hin und wieder stehende Eichen sollen den Königl. Befehlen gemäß abgehauen werden. Dies

ist oft angeordnet, die betreffenden Verfügungen sind aber nie befolgt worden. Dem Forstamte wird aufzugeben sein, endlich dazu Veranstaltung zu treffen, und die Eichen zum Deputatholz für die Vorwerke Kniephof, Pflugrade und Pagenkopf schlagen zu lassen; es ist sonst kein anderer Gebrauch davon zu machen, weil sie vom Wasser zu entlegen sind.

Massow. Die alte Klage über den Mangel an gehörigem Wiesewachs bei diesem Vorwerke wird von dem Kriegsrath Zimmermann erneüert und wiederholt auf die Stauwerke in der Stepnitz bei Matzdorf und Korkenhagen als Grundursache der Überschwemmung der Wiesen hingewiesen. Diese Hemmnisse, welche dem Edict wegen Raümung der Gräben und Verschaffung der Vorfluth schnurstracks entgegen stehen, sind noch immer nicht beseitigt; es ist aber von dringendster Nothwendigkeit, diese Sache mit ganzem Ernst in die Hand zu nehmen. In den Meliorations-Anschlägen der Vorwerke Kniephof und Darz sind Thlr. 125. 5. 7 pf. zur Reinigung der verwachsenen Kniephof-, Darz- und Massowschen Vorwerks-Wiesen und zur Raümung des Massowschen Mühlenbachs bereits ausgesetzt, mithin fehlt es nicht an einem Fonds die Reinigungskosten Königlicher Seits zu bestreiten. Es wird vorzugsweise auf Tieferlegung der Fachbäume der Privatmühlen zu Korkenhagen und Matzdorf von Seiten der Besitzer dieser Mühlen ankommen. 3 Büdner wurden angesetzt, davon jeder 1 Thlr. Grundgeld zu geben hatte.

Neüendorf. Die Wiesen dieses Vorwerks sind stark bewachsen, daher die Generalpächterin zu deren Reinigung mit Nachdruck anzuweisen sein wird, wie denn auch ein beträchtlich großer Strich Ackerlandes noch ein wahres Ericafeld ist, welches durch Aufreißen unter den Pflug gebracht werden kann.

Pagenkopf. Bei diesem ganz ritterfreien Vorwerke soll in der bevorstehenden Pachtperiode eine wichtige Melioration durch Radung eines Bruchs von 100 Mg. Größe, die Grafenhage genannt, zur Ausführung kommen. Die Kosten sind durch Rescript vom 8. August 1776 mit Thlr. 710. 1. 11 pf. auf die Domainenkasse angewiesen. Diese Melioration muß, erwähntem Rescripte gemäß, vom Amtmann Jahn, als Unternehmer, zu Trinitatis 1782 vollendet sein, von welcher Zeit an der Abnutz des Bruchs mit Thlr. 66. 16 gr. jährlich zur Domainenkasse gezahlt werden muß. Bis dahin hat er jährlich Thlr. 38. 2. 6 pf. zu zahlen. Bei dieser so ansehnlichen Verbesserung des Vorwerks-Ertrages wird also wol auf dessen Abbau nicht ferner Rücksicht zu nehmen sein. Der Gedanke dürfte einer nähern Erörterung zu unterwerfen sein, ob es nicht zweckmäßig sei, dieses kleine Vorwerk mit dem angränzenden Kniephof zu vereinigen. In diesem Falle wird der Vorwerks-Acker vom Bauerlande zu separiren und an der Kniephofschen Gränze auf einem Fleck zusammen zu legen sein; auch das Aufhütungsrecht mit der Schäferei auf der Pagenkopfschen Feldmark wird dem Vorwerk Kniephof zugetheilt werden können. Die im Dorfe liegenden Vorwerks-Wurthen und Gärten aber werden neü anzusiedelnden Büdnern, die sich auf eigene Kosten gegen Freiholz anbauen, für einen jährlichen Canon zu überlassen sein.

Walsleben. Dieses ist von den Vorwerken des Amtes Massow das erste, welches zu Erbzins- bezw. Erbpachtrechten verliehen worden ist. Der Generalpächter des Amtes, Oberamtmann Breetz, hat dasselbe in einem Umfange von 324 Mg. 174 Ruth. erworben, wie derselbe durch die revidirte Vermessung von 1755 er-

mittelt worden ist, welches ein Plus von 2 Mg. 102 Ruth. gegen die Vermessung von 1749 ist, das auf das Mittelland des Ackers trifft (s. Arealstabelle S. 1087). Nach der für die 6te General-Verpachtung des Amtes vorgenommenen Veranschlagung des Ertrages betrug derselbe vom Acker, den Wiesen und dem Garten Thlr. 166. 6. 5½ pf., wobei Behufs Ermittelung der Arrende der Sch. Roggen zu 14 gr., die Gerste zu 12 gr., der Hafer zu 8 gr., der Morgen zweischnittiger Wiesen zu 1 Thlr., die einschnittigen zu 16 gr., die Angerwiesen zu 12 gr., der Mg. Gartenlandes zu 1½ Thlr., und der Mg. Leinstellen jährlich die Hälfte zu bestellen, eben so berechnet war. Der Ertrag der Viehzucht berechnete sich auf 96 Thlr. und zwar für 18 Kühe zu 1⅔ Thlr. 18 Stück Gustevieh zu 12 gr., 350 Schafe das Hundert zu 14 Thlr., Borsten- und Federvieh 8 Thlr. Ackerbau und Viehzucht zusammen gaben Ertrag . . . . Thlr. 262. 6. 5½ pf.

An Abgaben hafteten auf dem Gute, welches zum Theil aus steüerpflichtigen baüerlichen Ländereien entstanden ist, an landesherrlichen Steüern: Contribution Thlr. 16. 4. 4, Reüterverpflegung Thlr. 4. 12 gr., zusammen Thlr. 20. 16. 4 pf.; so wie Abgaben an die Geistlichkeit; dem Prediger 10 Sch. 6½ Mtz. Roggen à 14 gr., 1 Stiege Eier und 2 Mandel Schafkäse, macht Thlr. 6. 19. 8 pf.; dem Küster ½ Mandel Eier 9 pf. und baar 4 gr., was eine Gesammt-Ausgabe von . . . . Thlr. 27. 16. 9 pf.
ausmacht, die von der Einnahme abgezogen, an Arrende
übrig lassen . . . . „ 234. 13. 8½ „
Diesen Arrendenbetrag übernahm Oberamtmann Breetz in dem Erbzinsvertrage vom 2. Mai 1767 als unveränderlichen Canon und raümte dem Königl. Verkaüfer die üblichen Reservate ein, als Obereigenthum, Vorkaufsrecht, Laudemium 2c. verpflichtete sich auch, zunächst die in Verfall gerathenen Vorwerksgebaüde gründlich in Stand zu setzen und demnächst 3 ausländische Familien auf dem Gute anzusiedeln. Damit beschäftigt, überraschte ihn der Tod. Seine Wittwe vollendete das unterbrochene Werk, so daß den Verpflichtungen des Contracts im Jahre 1777 genügt war. Das Erbzinsgut Walsleben ging nach dem Ableben der Wittwe Breetz an ihren Schwiegersohn, den Massower Generalpächter, Amtmann Jahn, über, und ist 1824 in den Besitz der baüerlichen Wirthe daselbst übergegangen (S. 260), demnach seinem mehr oder minder ursprünglichen Rechtsverhältnisse zurückgegeben.

Gleichzeitig wurde das Krughaus zu Wittenfeld gegen 7 Thlr. 16 gr. und der Amtskrug vor Massow gegen 8 Thlr., so wie in Folge der Rescripte vom 28. März und 3. October 1771 die Dorfkrüge zu Damerwitz und Pflugrade gegen bezw. 11 Thlr. und 20 Thlr. jährlichen Canons erblich verkauft.

Was die im Amte befindlichen Mühlen betrifft — die Windmühlen zu Damerwitz und Darz, die Wasser- und Windmühle oder s. g. Bergmühle zu Amt Massow, die Wassermühle zu Neüendorf, die Windmühle zu Schönau, die Wasser- und die Windmühle zu Wißmar — so waren dieselben in dieser Epoche, 1776, bereits alle in Erbpacht ausgethan, u. a.: die Massowsche Bergmühle laut Vertrags vom 16. Januar 1764, die Damerwitzsche Mühle laut Contracts von demselben Tage und Königl. Bestätigung vom 21. Februar 1765, und sämmtliche Mühlen waren der periodischen Veranschlagung unterworfen. Die Darzer Mühle wurde an demselben Tage, wie die Massowsche und Damerwitzsche für 467 Thlr. verkauft, ein Kaufgeld, welches auch für die Massowsche Windmühle gegeben wurde. Die Darzer Mühle hatte ihren Besitzer gewechselt; der neüe Be-

sitzer hatte sie seinem Vorgänger im Jahre 1776 für 500 Thlr. abgekauft, und in demselben Jahre ging die Wassermühle zu Neüendorf für ein Kaufgeld von 730 Thlr. in andere Hände über. Der Erbkauf=Contract ist von dieser Mühle verloren gegangen; doch scheint es, daß derselbe bereits im Jahre 1753 abgeschlossen wurde. Der Müller zu Damerwitz beklagte sich, daß er von der ihm zugewiesenen Dorfschaft Rosenow, mit 128 Mahlgästen, fast gar keinen Nutzen habe, da dieselbe ihrer bekannten Armuth wegen wenig Korn zur Mühle bringen könnte, und daher lediglich mit Kartoffeln behelfen müsse. Mit der Dorfschaft Kl. Wachlin hätte es eine ähnliche Bewandniß, indem die darin befindlichen Königl. Unterthanen auf der nicht weit davon liegenden Pützerlinschen Mühle ihren Bedarf abmahlen ließen, was ebenso reglements= als contractwidrig sei, daher er bei dem Justizamte Massow beschwerend Abhülfe beantragt habe, ohne daß ihm daraus ein merkbarer Vortheil erwachsen sei. Indessen wolle er hoffen, daß dem Justizamte wegen seiner — Schläfrigkeit in dieser Sache die gehörige Weisung ertheilt werden würde, sonst sei es natürlich, wenn er fürs Künftige die Pacht schuldig bleiben und zum Bettler werden müsse. Auch der Massower Bergmüller hatte Beschwerden zu führen. Er zeigte an, daß der Bach, wodurch seine Mühle getrieben wird, dergestalt verschlammt sei, daß das Wasser wenig oder gar keinen Abfluß habe. Eine natürliche Folge sei es daher, daß bei starker Fluth das Unterwasser mit dem Oberwasser gleich hoch steigen und das Mahlen verhindern müsse. Er hätte diese Umstände dem Amte zum Öftern angezeigt und gebeten, die Zwangsmahlgäste zur Reinigung des Bachs zu beordern, was aber bis jetzt noch immer unterblieben sei. Daß die Schuld nicht den Unterthanen zugeschrieben werden könne, davon sei er überzeügt, da er Beweise habe, daß sie sich willig zur Raümungs=Arbeit einstellen würden, und nur auf Ordre vom Amte warteten. Den ihm aus der Verkrautung des Mühlenwassers entspringenden Schaden könne er nicht länger ertragen und er sei nach seinem Erbpachtcontract berechtigt, diese Hülfe zu verlangen. Er bäte daher, an das Amt die gehörige Veranlassung dieserhalb ergehen zu lassen, weil er durch eigene Vorstellung nichts ausrichten könne, wie er bei anderen ähnlichen Gelegenheiten leider habe erfahren müssen. Der Mühlenmeister Carl Streitz zu Schönau erwarb die dortige Windmühle ebenfalls mittelst Erbpacht=Contracts vom 16. Januar 1764, bestätigt den 21. Januar 1765, für ein Kaufgeld von 467 Thlr. Er hatte nochmals die Absicht kund gegeben, zur bessern Beförderung seiner Mahlgäste, neben seiner Windmühle auch eine Wassermühle zu erbauen. Jetzt, 1776, erklärte er, daß er sich dieser Anlegung begeben, indem er vorausgesehen, daß er die dazu erforderlichen Kosten aus eigenen Mitteln nicht würde bestreiten können. Und da er sein Mahlwerk bei der Windmühle wieder ganz in Stand gesetzt habe, so glaube er nicht, daß die Mahlgäste sich wegen langen Aufenthalts ferner beschweren würden. Die Wißmarsche Wassermühle hat nach wie vor 4 Sch. Roggen in Natura an das Naugarder Hospital zu liefern. Von allen Mühlen des Amts Massow ist die Wißmarsche Wassermühle die einzige, deren Besitzer zufolge seines Erbkauf=Contracts nicht verbunden ist, sich der erhöhten Kammer=Taxe zu unterwerfen, daher bei dieser Mühle eine periodische Veranschlagung nicht Statt findet. Der Erbkauf=Contract ist mit dem Mühlenmeister Kolbe unterm 27. October 1749 geschlossen und unterm 22. Januar 1750 selbst confirmirt. Eben dieser Kolbe hat nachher bei Wißmar die Windmühle erbaut und zwar auf seine Kosten. Die ihm hierüber ertheilte erbliche Verschreibung ist vom 13. September 1754 und die Königl. Bestätigung vom 14. November 1754. Bei dieser Wiß=

marschen Windmühle findet periodische Veranschlagung und erhöhte Kammertaxe Statt.

Es ist noch von den Amts-Ausgaben zu sprechen, welche zur 8ten General-Verpachtung bedeütend, um ca. 500 Thlr., höher veranschlagt sind, als bei allen früheren Einrichtungen des Amtes. Abgesehen von einer Erhöhung des Etats-Quantums zu Schreibmaterialien, Postgeld und Botenlohn für das Domainen-, wie für das Justizamt, auch abgesehen von einer Abänderung des Deputats für den Holzwärter zu Pagenkopf, der aber jetzt in Pflugrade wohnt, besteht die Erhöhung der Ausgabe aus folgenden Titeln: — Zur Verstärkung des Bau-Etats 50 Thlr., und eben so viel zur Verstärkung des Conservations-Fonds, aus dem Unterthanen, die durch Unglücksfälle 2c. in ihrer Wirthschaft zurückgekommen sind, Unterstützung erhalten. Ferner sollen von den Meliorationsgeldern, wovon die Revenüen mit Trinitatis 1777 ihren Anfang nehmen, vermöge Cabinets-Erlasses vom 19. Juni 1774 zwei Prct. zur Salarirung der in Darz, Kniephof und Pflugrade zu bestellenden Schulmeister, zusammen Thlr. 82. 1. 3 pf. verwendet werden. Weil die geradeten Ländereien an den genannten drei Orten zur Königl. Forst gehört haben, so fließen Thlr. 83. 12. 2 pf., als das Quantum, welches nach den Meliorations-Nutzungs-Anschlägen über vorstehende 2 Prct. Schulmeister-Besoldung vom Radungs-Kapital von diesen Pertinenzien aufkommt zur Massowschen Amts-Forstkasse. Es mußten auch die Zinsen von dem zur Radung des Bruchs Grävenhage hergegebenen Kapitals mit Thlr. 38. 2. 6 pf. in Ausgabe gestellt werden. Die vielen Haupt- und Nebengräben, welche durch die Meliorations-Arbeiten in Feld und Wiesen entstanden sind, bedürfen einer fortlaufenden Unterhaltung, eben so die darüber angelegten Brücken. Den Pächtern ist es nicht zuzumuthen, daß sie diese Unterhaltungs-, bezw. Raümungskosten bestreiten sollen, zumal in diesem Amte der gemessene Dienst eingeführt ist; den Unterthanen diese Arbeit im Extradienst aufzubürden, würde ein neües Onus für sie werden, und man soll ihnen, nach des Königs ausdrücklicher Willensmeinung, keine neüe Lasten auflegen. In Rücksicht dieser Umstände sind zu erwähntem Behuf jährlich 20 Thlr. ausgesetzt, welche die Generalpächterin pflichtmäßig zu berechnen hat. Zuletzt sind noch, und zwar nachträglich, 100 Thlr. für den Kriegs- und Domainenrath und Justiziar bei der Köslinschen Kammer-Deputation Schultz in Ausgabe gestellt, was muthmaßlich auf Spezialbefehl des Königs als eine Gehalts-Verbesserung des 2c. Schultz, für die ein andererer Fonds nicht disponible sein mogte, geschehen sein dürfte.

Bei der im Monat Juni 1782, abermals durch den Kriegsrath Zimmermann, vorgenommenen Einrichtung des Amtes Massow zur 9ten General-Verpachtung auf die sechs Jahre von Trinitatis 1783 bis Trinitatis 1789 wurde festgesetzt:

Die Einnahme auf Höhe von	Thlr. 8068.	9.	2	pf.
Die Ausgabe	„ 487.	2.	2	„
Bleibt Reinertrag zur Domainenkasse	Thlr. 7581.	7.	—	pf.

woraus sich ergibt, daß im Vergleich mit der Einschätzung der vorhergegangenen Einrichtung zur 8ten Generalpacht, bei der Einnahme nur das geringe Plus von Thlr. 7. 7 gr., dagegen bei der Ausgabe ein ansehnlicher Minderbetrag in Rechnung zu stellen gewesen ist. Bei der Ausgabe sind in Wegfall gekommen: die 100 Thlr. Beitrag zum Bau- und zum Conservationsfonds; die Thlr. 38. 2. 6 pf. Zinsen von den 710 Thlr. Kapital zur Urbarmachung des Grävenhäger Bruchs, weil die

Dorfschaft Pagenkopf ex post gegen die Radung des Bruchs protestirte und dasselbe als ihr Eigenthum vindicirte, die Melioration also gar nicht zur Ausführung gekommen ist; es cessirt auch der 100 Thlr. Posten für den Justitiar bei der Kösliner Kammer-Deputation, der nur einstweilen auf den Etat des Amts Massow gestellt gewesen ist. Zu bemerken ist noch, daß die Besoldung des frühern Amtmanns seit 1771 halbirt, und von da ab dem Domainen- und dem Justiz-Beamten einem jeden mit Thlr. 80. 10. 5 pf. zugetheilt worden ist, veranlaßt durch den Tod des Generalpächters, Oberamtmanns Breetz, der auch die Functionen eines Amtsrichters versah, was natürlich wegfallen mußte. als seine Wittwe die Generalpachtung fortsetzte.

In der Einnahme ist im Tit. Beständige Gefälle ein Mehr von 15 Thlr. Grundgeld entstanden von 8 Büdnern in Darz, Neüendorf, Pagenkopf, Rosenow, Schönau, Wismar, deren Freijahre mit Trinitatis 1783 ablaufen. Die Arrende der Vorwerke Kniephof, Massow, Neüendorf, Pflugrade, Resehl und Wismar hat ein Plus von Thlr. 64. 13. 2 pf., die des Vorwerks Darz ein Minus von Thlr. 7. 2. 10 pf. ergeben. Auch bei den Mühlen zu Darz und Wismar ist ein kleines Plus, dagegen bei der Amts-Brauerei und Brennerei ein Minus von Thlr. 30. 16. 11 pf. nachgewiesen. Die hier aufgeführten Unterschiede in + und — beziehen sich nicht auf den Anschlag der vorhergehenden 8ten Generalpachtung, sondern auf den Etat von 1782—83, denn es wurde auf Grund der Einrichtung in der 6jährigen Pachtperiode von Jahr zu Jahr ein neüer Betriebs-Etat aufgestellt.

Aus dem General-Protokoll vom 6. Juni 1782 sind folgende Thatsachen als Beiträge zur Kulturgeschichte des Amts entnommen: — Was zunächst den Zustand der Unterthanen betrifft, so sind dieselben in wirthschaftlicher Verfassung. Sie halten ihre Höfe und deren Gebaüde in baulichen Würden, und haben keine Beschwerden wider den Beamten zu führen. Die zum Besten der Dörfer Damerwitz und Rosenow bei der vorigen Einrichtung in Antrag gebrachte Graben-Ziehung, um die Grundstücke von der überflüssigen Näße zu befreien, ist noch nicht zur Ausführung gekommen. Die Kosten dazu betragen, wie bei voriger Einrichtung nachgewiesen, 242 Thlr., und da solche aus dem Extraordinario nicht gegeben werden können, so würde es am besten sein, den Betrag aus dem Wegebesserungs-Fonds de 1783—84 zu bewilligen, damit diese Graben-Arbeit endlich einmal zu Stand komme. Sie ist höchst nothwendig, weil diese Dorfschaften zu großen Verlust an Winterkorn leiden, welches wegen der großen Näße in den Ackerfeldern fast auf 1/3 der Aussaat versauert. Die Dorfschaften Walsleben und Schönau beschweren sich noch immer darüber, daß ihre Gränz-Irrungen mit dem Vorwerk Kniephof und der Naugardschen Dorfschaft Langkavel noch nicht beigelegt worden. Der Justizbeamte ist dieserhalb wiederholentlich excitirt worden, und würde er durch mandata poenalia nunmehr anzuweisen sein, diese Irrungen endlich gehörig zu reguliren.

Was den Zustand der Amtsbrauerei betrifft, so gab der Amtmann Jahn über denselben auf seine Pflicht zu Protokoll, — wie es nicht möglich gewesen sei, einen höhern Debit zu erzielen, obwol er gutes Getränke bereiten lasse, und es unter der Taxe der Stadt Massow verkaufe. Alle vorhergehenden Einrichtungen würden sattsam bestätigen, daß der Debit des Biers immer sehr schlecht gewesen sei; seine Schwiegermutter, die verwittwete Oberamtmann Breetz hat in den verwichenen Jahren blos an diesem Pachtstücke über 600 Thlr. Einbuße erlitten; der Unterthan lebe notorisch in dürftigen Verhältnissen und nehme also bei Ausrich-

tungen wenig oder gar kein Getränke. Heerstraßen gingen nicht mehr durch die Amtsdörfer, da die Straße nach Preüßen, in Folge der (ersten) Theilung Polens und der Einverleibung von Polnisch-Preüßen als Westpreüßen, nicht mehr durch Pommern, sondern weiter südlich durch die Neümark über Driesen gehe; die Unterthanen brauten ihren Haustrank selbst, mit dem sie sich auch bei Ausrichtungen begnügten, da die Unterthanen nicht verpflichtet seien, ein Gewisses an Bier und Branntwein zu den Ausrichtungen vom Amte zu entnehmen. Da es also ganz unmöglich sei, dieses Pachtstück ferner so hoch als bisher zu veranschlagen, falls er in der Pachtung bestehen solle, so wolle er hoffen, daß man diese Gründe berücksichtigen und den wahren Debit zum Fundament der Anschläge nehmen werde. Dies ist denn auch geschehen. Bei der Branntweinbrennerei dagegen hat man den frühern Ertrag beibehalten, weil dieser sich conservirt und auch Aussicht vorhanden ist, daß der Debit sich vermehren werde, zumal in allen Ämtern dieses Pachtstück sich hebt. Als Gegenstück zur Branntwein-Consumtion in der Periode 1743—49 dient folgende Übersicht.

Jährlicher Verbrauch an Branntwein in den einzelnen Ortschaften.
Durchschnitt der 6 Jahre 1776—1782.

Krug zu	Ausschank	Krug zu	Ausschank	Krug zu	Ausschank
Massow . . .	91 Quart	Schönau . .	90 Quart	Damerwitz . .	95 Quart
Pagenkopf . .	65⅓ „	Walsleben .	89 „	Falkenberg . .	53⅓ „
Pflugrade . .	78⅙ „	Wismar . .	78⅓ „	Neüendorf . .	39 „
Reselhl . . .	37 „	Wittenfeld .	67⅚ „	Rosenow . .	57 „
		Darz . . .	78⅚ „		

Die Untersuchungs- und Einrichtungs-Acta des Amts Massow zur 10ten Generalpacht auf die 6 Jahre von Trinitatis 1789 bis dahin 1795 fanden in den Monaten Mai und Juni 1788 durch den Kriegs- und Domainenrath Loffhagen Statt. Das Resultat war:

Summa der Einnahme	Thlr.	8103.	21.	6 pf.
Die Ausgabe abgezogen mit	„	507.	22.	10 „
Bleibt zur Domainenkasse an Reinertrag abzuführen	Thlr.	7595.	22.	8 pf.

In der Wirthschafts-Verwerthung der Vorwerke sind seit der letzten Einrichtung große Veränderungen vorgekommen. Nach dem Antrage des damaligen Einrichtungs-Commissarius und der Kriegs- und Domainenkammer sind, auf erfolgte Genehmigung des Königl. General-Directoriums, die Vorwerke Damerwitz, Lentzen, Neüendorf und Pagenkopf aus dem Zeitpachtverhältniß der Generalverpachtung entlassen und aus vielen sehr wichtigen Gründen in Erbpacht ausgethan worden. In den betreffenden Veräußerungs-Contracten haben die gewöhnlichen Vorbehalte als Obereigenthum ꝛc. ihre Stelle gefunden, und die Vorwerke sind den Erbpächtern in dem Umfange überliefert, welche die Vermessung vom Jahre 1776 ermittelt hat.

Ritterfreies Vorwerk Damerwitz. Areal 281 Mg. 9 Ruth. Erbpächter: die Colonisten Michael Gurke und Joachim Raddaz. Jährlicher Canon Thlr. 155. 13. 6⅚ pf. Approbation Seitens des Königl. General-Directoriums vom 5. Mai 1785. Erbpacht-Contract vom 2. December 1784. Die beiden Erbpächter haben sich späterhin auseinander gesetzt und auf Grund einer neüen Vermessung jeder seine Parcele für sich genommen, wobei auch der Canon mit Rücksicht auf den Gold-

antheil der fixen Abgabe regulirt wurde (S. 272). Der letzte Arrendator David Zahn zahlte an den Generalpächter 152 Thlr. Pacht. Prediger erhält 9 Sch. Roggen, 2 Mandel Schafkäse, 1 Mandel Eier, 8 gr. baar; der Küster 1 Sch. Roggen, 1/2 Mandel Eier.

Ritterfreies Vorwerk Lentzen. Areal 306 Mg. 40 Ruth., und zwar 295 Mg. 149 Ruth. Ackerland (23. 104. Wurthen, 45. 54 Acker I., 104. 166 Acker II., 122. 5. Acker III. Klasse), 9 Mg. 131 Ruth. Wiesen, 0 Mg. 120 Ruth. Garten, — das Gut um 22 Mg. 2 Ruth. größer als nach der Vermessung von 1749. — Erbpächter: Colonist Hanf. Vertrag vom 5. Mai 1786, Genehmigungs=Rescript vom 28. December 1786. Canon 120 Thlr. was gegen die veranschlagte Zeitpacht ein Ausfall von Thlr. 27. 15. 4 1/2 pf. ist. Der letzte Arrendator Friedrich Meyer zahlte dem Generalpächter des Amtes Massow 130 Thlr. Pacht. Dienste hatte dieses Vorwerk nicht. Abgaben an den Prediger: 5 Sch. 10 2/3 Mtz. Roggen, 2 Mollen Schafkäse, 1 Wurst, 1 1/2 Mandel Eier und 8 gr. Opfergeld. Dem Vorwerk steht die Fischerei auf dem Lentzer See zu. Die Größe des Guts, welche an einer Stelle des L. B. II. Th. Bd. IV., 566, um ca. 100 Mg. kleiner angegeben ist, beruhet offenbar auf einem Irrthum der actenmäßigen Quelle, aus der sie entnommen ist. 1788 hatte das Gut schon einen andern Besitzer, Namens Zoch.

Contribuables Vorwerk Neüendorf. Areal: An Ackerland 497 Mg. 92 Rth. (18. 97 Wurth., 64. 34 Acker I, 217. 134 Acker II., 197. 7 Acker III. Klasse); Wiesen 121 Mg. 80 Ruth., Koppeln 2 Mg. 45 Ruth., Gartenland 1 Mg. 79 Rth., Leinstraßen 4 Mg. 155 Ruth., zusammen 628 Mg. 91 Ruth. Erbpächter: Hauptmann Carl Otto v. Blankenburg auf Korkenhagen. Vertrag vom 18. April 1786, Approbations=Rescript vom 19. December 1786. Canon Thlr. 215. 21. 9 3/5 pf. und 3 Thlr. Schäferschoß. Contribution und Reüterverpflegung nach 6jähriger Fraction Thlr. 70. 1. 10 1/2 pf. Die etwas abweichenden Zahlen für Areal und Contribution auf S. 243 sind einer andern Actenquelle entnommen. Abgaben an die Geistlichkeit: Prediger 12 Sch. 15 7/9 Mtz. Roggen, 1 Molde Schafkäse, 2 Pfd. Wolle; Küster 15 1/4 Mtz. Roggen. Dienste leisteten die hier wohnenden Bauern und der Kossat.

Ritterfreies Vorwerk Pagenkopf. Areal 246 Mg. 14 Ruth., nämlich an Ackerland 173 Mg. 25 Ruth. (3. 108 Wurth., 65. 18 Gerstland, 62. 39 Haferland, 42. 40 dreijähriges Land); an Wiesen 68 Mg. 17 Ruth., an Gartenland 3 Mg. 96 Ruth., an Leinstraße 1 Mg. 56 Ruth. Erbpächter: Colonist Michael Bütow. Vertrag vom 7. December 1784, Genehmigungs=Rescript vom 5. Mai 1785. Canon Thlr. 169. 10. 3 pf., der später um Thlr. 3. 18. 8 pf. ermäßigt wurde, weil in Gemäßheit des Hofrescripts vom 22. October 1799 nach der Kammer=Verfügung vom 14. December deſſ. J. für die dem Erbpächter dieses Vorwerks verschriebenen und demnächst aberkannten 7 Mg. 100 Ruth. Wiesen im Grafengehäge diese dafür festgesetzte Entschädigung dem Canon abgeschrieben worden ist. Man vergl. S. 244.

Seit der vorigen Einrichtung sind in den Dörfern einige Veränderungen vorgekommen. In Darz haben sich 3 neüe Büdner angebaut, von denen ein jeder 1/2 Mg. Gartenland vom Vorwerk erhalten hat, und die auf Trinitatis 1789 ihr Grundgeld à 2 Thlr. zu entrichten anfangen. Das s. g. Mühlenfeld der Darzer Feldmark liegt dergestalt niedrig, daß Jahr aus Jahr ein überaus schlechtes Getreide darauf eingeschnitten wird. Die Dorfschaft hat deshalb gebeten, einige große Abzugsgräben vom Rosenowschen Wege nach dem s. g. Pelslappen durch

die Niederung auf Königl. Kosten machen zu lassen, weil sie selbst dieses zu bewerkstelligen ihrer notorisch dürftigen Umstände wegen nicht im Stande sei. Bei Falkenberg sind kürzlich 8 Büdnereien entstanden, davon 6 von Trinitatis 1789 ab das Grundgeld à 2 Thlr. entrichtet wird; von den beiden übrigen aber erst von Trinitatis 1795 an gerechnet. Von demselben Termine wird das Grundgeld von einer Büdnerei gezahlt, die in Wittenfeld auf der Dorfstraße errichtet ist. Diese zahlt aber nur 1 Thlr. Auch bei Neüendorf hat sich ein ausgedienter Soldat als Büdner angesiedelt, wozu von ihm der Vorwerks-Leinstraße 142 Q.-Ruth. angewiesen sind, davon er das Grundgeld wie die vorhergenannten Büdner entrichtet. In Pagenkopf ist eine Büdnerei abgebaut und von einem Bauer mit seiner Hofstelle vereinigt worden, die ihrer bedurfte, um einen Viehstall darauf zu errichten. Bei Pflugrade ist im Jahre 1786 ein Büdnerhaus errichtet, dem 1/4 Mg. von der Dorfstraße zum Garten beigelegt ist, wovon das Grundgeld von Trinitatis 1789 ab mit 2 Thlr. entrichtet wird. Die bei der letzten Einrichtung von der Dorfschaft Resehl in Vorschlag gebrachte Verbesserung ihrer Wiesen durch Aufraümung und Vertiefung des von der Massowschen s. g. Bergmühle kommenden (Stepenitz) Bachs, ist zu ihrer Zufriedenheit ausgeführt. Bei Rosenow hat sich im Jahre 1787 ein Büdner angebaut. Grundgeld wie die vorhergehenden. Diese Dorfschaft besitzt bei Seefeld, 1½ Mle. weit, Wiesen, die von den zur Stargarder Kämmerei gehörigen Dörfern Seefeld und Bruchhausen, dergestalt ausgehütet werden, daß fast gar kein Heü darauf geworben werden kann Auch die Dorfschaft Schönau beschwert sich darüber, daß der Arrendator zu Pflugrade ihre Felder zu viele Tage mit seinen Schafen behüte. In beiden Fällen haben die Interessenten um Abstellung dieser Mißstände gebeten. Bei Walsleben hat der Erbpächter auf der Vorwerks-Leinstraße 2 Büdnerstellen angesetzt, von denen er Grundgeld à 2 Thlr. erhebt. Je eine Büdnerei ist zu Wißmar 1786 und zu Wittenfeld 1787, letztere von einem ausgedienten Dragoner, gegen je 2 Thlr. Grundgeld angelegt. Ein älterer Büdner in Wittenfeld, welcher 1⅓ Thlr. Grundgeld entrichtet, hat den Unterricht der Kinder übernommen, und demgemäß gebeten, ihm, so lange er damit fortfahren werde, diese Abgabe zu erlassen, wie dies im hiesigen Amte Observanz und auch schon in Wißmar geschehen sei.

Was die in Zeitpacht verbliebenen Vorwerke betrifft, so ist hinsichts des —

Amtsvorwerks Massow zu bemerken, daß im letzten Anschlage 53 Mg. 42 Ruth. zweischnittige Wiesen mit 18 gr. Ertrag pro Mg. vermerkt stehen. Hierunter steckt die Wiese von 6 Mg. 9 Ruth., welche hinter dem großen Baumgarten und Landreüterhause liegt. Diese hat einige große Brinke, auf denen der Höhe wegen kein Heügras wachsen kann, weshalb daselbst viele Maulbeerbaüme gepflanzt und das Haus für den Vogt, weil es an einem andern geeigneten Platze gefehlt hat, erbaut worden ist. Der übrige Theil dieser Wiese liegt dergestalt niedrig, daß er stets das ganze Jahr hindurch vom Mühlenteich überschwemmt und nur dazu genutzt wird, daß die Zugochsen, wenn sie vom Felde in den Stall getrieben werden, einige Stunden des Tages darin gehütet werden. Als Wiese kann also dieser Fleck nicht betrachtet werden, und nicht einmal pro toto als Koppel; um aber keinen zu großen Ausfall zu bekommen, hat man diese 6 Mg. 9 Ruth. mit 6 gr. pro Mg. angeschlagen, was für die Nutzung derselben der höchste Satz ist. Bei diesem Vorwerke fehlt es an einem Bauplatze, und an einer Stelle, wo die Salzlecke für die Schafe angebracht werden kann. Dieserhalb hat sich Beamter

genöthigt gesehen, — wie es schon bei seinen Vorfahren in der Generalpachtung der Fall gewesen, — die im vorigen Anschlage bezeichneten 0 Mg. 100 Ruth. Leinstellen lediglich dazu ungenutzt liegen zu lassen. Da man sich nun überzeügt hat, daß kein anderer Platz zur Salzlecke vorhanden ist, so sind auch diese 100 Rth. Leinstellen aus dem neüen Anschlage weggelassen worden.

Die Hütung für die Schäferei ist gegenwärtig, 1788, viel beschränkter, als sie es vor 6 Jahren war und dessen unerachtet versichert Beamter, daß auf diesem Vorwerke niemals mehr als 1000, höchstens 1100 Schafe wären gehalten worden. Seit einigen Jahren sind die großen Stadtwälle, welche eine vorzüglich gute Weide für Schafvieh darboten, abgegraben und als Gartenland eingezaünt worden. Alle Hinterländer, die mit Heidekraut bewachsen gewesen, und lediglich zur Hütung und zu Abtriften im Winter gebraucht wurden, sind nunmehr Seitens der Bürgerschaft von der Erica gereinigt und unter den Pflug genommen. In der Stadtheide sind viele Holzkämpe und Schonungen angelegt. Wozu noch kommt, daß jeder Einwohner der Stadt, wenn er gleich keinen Acker im Felde besitzt, sich allerhand Vieh hält, wodurch die Hütung ungebührlich betrieben und übersetzt wird. Gegenwärtig ist der Schafstand des Vorwerks, incl. Schäfer- und Knechts-Vieh, 1000 Stück, und können nach der Behauptung des Beamten und aus den angeführten sehr triftigen Gründen auch nicht mehr gehalten werden, und hat derselbe den Antrag gestellt, daß ihm 200 Stück abgeschrieben werden möchten. Wenn aber dadurch ein Ausfall von 36 Thlr. bei diesem Vorwerke entstehen würde, so hat man doch zur Erleichterung des Beamten eine Minderung um 50 Stück vorgenommen, und den Schafstand um so viel herabsetzen müssen, da das vorhin Angeführte Alles in der Wahrheit beruhet.

Vorwerk Darz. Auch hier hat man bei dem neüen Ertrags-Anschlage den Schafstand vermindern müssen, und zwar um 100 Stück, weil die Sommer- und Winter-Hütung von jeher knapp gewesen und in neüester Zeit noch eingeschränkter geworden ist, da in der hohen Heide, woselbst die beste und fast die einzige Weide vorhanden, sehr viele Schonungen angelegt, und die übrigen Abtriften mit Juniperus - Gestraüch bedeckt sind. Diese Herabsetzung des Schafstandes war um so nothwendiger, als der anschlagsmäßige Rindviehstand bei Weitem nicht gehalten werden kann, weil die neüen, geradeten Wiesen, sich wieder Erwarten schlecht geartet haben. Die Gräben, welche bei den Vorwerken überhaupt, keine geringe Ruthenzahl ausmachen, und deren Unterhaltung dem Generalpächter, außer den ihm dazu im Ertrage ausgesetzten 20 Thlr., sehr bedeütende Kosten verursachen, sind aller Orten gehörig geraümt, auch die Wiesen vom Baumaufschlage gereinigt; nur bei Darz ist die s. g. Buschwiese, 22 Mg. 82 Ruth. groß, noch immer dergestalt verwachsen, daß sie schlechterdings nicht als Wiese, und der Lage nach nicht einmal als Koppel genutzt werden kann, auch in langer Zeit nicht hat genutzt werden können. Sie steht nicht nur in dem letzten Vermessungsregister vom Jahre 1776 als ganz verwachsen bezeichnet, sondern selbst auch die älteren Vermessungsregister beschreiben sie in derselben Art. Beamter, Amtmann Jahn, hat beantragt, daß ihm diese Wiese auf Königl Kosten möchte geradet werden, was zu bewilligen sein dürfte, da weder ihm, noch seinen Schwiegerältern, Oberamtmann Breetz und dessen Wittwe, während ihrer langen Pachtzeit irgend ein Vorwurf trifft, im Gegentheil stets das Interesse des Königlichen Gutsherrn von ihnen wahrgenommen worden ist.

Vorwerk Kniephof. Vom Schafstande auch dieses Vorwerks haben beim neüen Anschlage 25 Stück abgeschrieben werden müssen. Die älteren Einrichtungs-

Acten weisen nach, daß der anschlagsmäßige Schafstand niemals gehalten worden ist. Das Gut hat keine andere Abtrift, als auf seiner Feldmark. Diese ist von keinem Belange und zu dem angeschlagenen Schafstande nicht hinreichend. Hierzu kommt noch, daß er überdem schon so herangezogen, daß der Generalpächter, da er es der Entlegenheit wegen nicht selbst bewirthschaften kann, mit Schaden verpachten muß. In Rücksicht dieser Umstände hat man die Herabsetzung des Schafviehes, als dringend geboten, vorgenommen.

Vorwerk Rehseel. Hier hat man sich genöthigt gesehen, die Gefälle erstlich für die Mast, zweitens für die Fischerei bei dem jetzigen Anschlage in Ausfall zu stellen. Eichen sind auf der Feldmark nur noch aüßerst sparsam vorhanden, und die wenigen, die noch nicht gestohlen sind, eignen sich ganz und gar nicht zum Masttragen. Der zum Königl. Antheile gehörige Teich ist von keiner Bedeütung und dergestalt verschlammt, daß er schlechterdings nicht mehr befischt werden kann. Schulze und Dorfgerichte versichern auch, daß seit sehr vielen Jahren kein Fischfang mehr betrieben worden sei.

Wenn bei Bereisung der Amtsdörfer Seitens des Einrichtungs-Commissarius sämmtliche Unterthanen und Einwohner befragt worden, ob sie wider den Beamten Amtmann Jahn, wegen zugefügter Bedrückungen Klagen zu führen hätten, und dergleichen Klagen oder Beschwerden, welche den Beamten selbst treffen, von Niemand angezeigt, vielmehr versichert worden, daß Amtmann Jahn mit den Unterthanen gut umgehe, auch den Dürftigen theils durch eigne Vorschüsse behülflich, theils ihnen die benöthigte Unterstützung aus Königl. Kassen zu verschaffen bemüht sei, so hat man den jetzigen Generalpächter, und zwar um so mehr, da er die Pachtgefälle vierteljährig und alljährlich pünktlich berichtigt und überall seine contractmäßigen Verpflichtungen ein Genüge leistet, befragt, ob er die Pacht für die neüe Periode 1789—1795 fortzusetzen gesonnen, worauf derselbe erklärt, daß im Fall die neü angefertigten Anschläge so beschaffen wären, daß er nur einigermaßen sein Brod dabei hätte, er nicht abgeneigt sei, die Generalpacht fernerhin zu übernehmen. Und also ist es denn auch geschehen. Und als Amtmann Jahn einige Jahre nachher auf Prolongation der Generalpacht für die folgende Periode von Trinitatis 1795 bis dahin 1801 antrug, so wurde sein Gesuch vermöge Rescripts vom 14. Juni 1791 unter der Bedingung bewilligt, daß er sich für diesen neüen Zeitraum die Revision der beständigen auch Mühler-Gefälle müsse gefallen lassen, während es hinsichtlich der Pächte für die Vorwerke rc. bei der Veranschlagung zur 10ten Generalpacht sein Bewenden haben solle.

Diese Revision wurde unterm 6. Februar 1794 dem Kriegs- und Domainenrath Auen — (der Mann schrieb seinen Namen so, daß man denselben nur errathen kann) — übertragen, der sich dem Geschäfte im Monat Mai desselben Jahrs unterzog. Die Revision ergab eine sehr geringe Mehr-Einnahme, dagegen eine nicht unbeträchtliche Minder-Ausgabe, weil die Salarirung des Justizbeamten, der Beitrag zum Salarien-Fonds der Schulmeister, der zur Massowschen Amts-Forstkasse und der Zuschuß behufs Unterhaltung der Gräben und Brücken bei den Radungen zu Darz, Pagenkopf und Pflugrade weggefallen war. In Folge dieser Verminderung der auf den Amts-Einkünften haftenden Ausgaben stellte sich denn auch ein Netto-Ertrag heraus, wie er früher noch nicht gewesen war. Es betrug nämlich die

Summa der Einnahme	Thlr.	8108.	12.	3 pf.
Davon abgezogen die Ausgabe mit . . .	„	224.	2.	3 „
Bleibt zur Domainenkasse ein Reinertrag von . . .	Thlr.	7884.	10.	— pf.

Ob zwar der Auftrag des Kriegsraths Auen eigentlich nur dahin ging, die in Absicht der beständigen sowol als Mühlen-Gefälle seit der letzten Amts-Einrichtung vorgekommenen Ab- und Zugänge zu ermitteln, so glaubte er doch seine Anwesenheit in Massow benutzen zu müssen, um sich nicht nur von der Verfassung des ganzen Amts, sondern auch vom Zustande der Unterthanen eine allgemeine Kenntniß zu verschaffen. Er bemerkt, daß er, überhaupt genommen, Alles im Amte in ganz guter Ordnung angetroffen, und bei der Bereisung weder in den Dörfern noch auf den Vorwerken irgend wie wesentliche Mängel und Fehler wahrgenommen habe. Nur in dem Dorfe Falkenberg haben sich gar viele, mit einer guten Dorfs-Polizei und Ordnung unverträgliche Mängel eingeschlichen, was hauptsächlich dem Umstande beizumessen ist, daß nach dem Tode des Schulzen und eines der Gerichtsmänner, obgleich selbige schon vor Jahr und Tag gestorben sind, noch immer nicht für Ersatz gesorgt ist. Der wirthschaftliche Zustand der Unterthanen im Amte ist im Ganzen ein zwischen Wohlhabenheit und Dürftigkeit in der Mitte stehender Zustand; in manchen Dörfern aber, so namentlich in Wittenfeld und Damerwitz ist der Bauer nur sehr schwach, was bei der geringen Morgenzahl der bei den Höfen befindlichen Pertinenzien, die mit dem Gespann, welches der Dienste wegen gehalten werden muß, und mit den auf den Höfen haftenden Abgaben in keinem Verhältniß stehen, nicht zu bewundern ist. Indessen suchen die Unterthanen diesen Mangel durch außerordentlichen Fleiß, welchen sie auf den Flachsbau und die Leinenfabrikation, zum Theil auf den Anbau des Obstes verwenden, zu ersetzen, und man kann ihnen das Zeügniß einer ganz besondern Industrie nicht versagen. Die Gebaüde der Amtsunterthanen befinden sich ebenfalls in mittelmäßigen Umständen, außer daß die Hofzimmer von 3 Wirthen in Rosenow Wittenfeld und Schönau in höchst desolatem Zustande sind. Die 3 Wirthe sind nun zwar angewiesen, zum Bau neüer Gebaüde zu schreiten, sie versichern aber, daß sie bei ihren aüßerst schwachen Vermögens-Umständen nicht im Stande seien, den Neübau gegen die gewöhnlichen Bauhülfsgelder auszuführen. Das Amt gibt ihnen ein gutes Zeugniß, leitet ihren Verfall lediglich aus mehreren erlittenen Unglücksfällen her, und wünscht, daß ihnen bei ihrem Unvermögen eine extraordinaire Bauhülfe bewilligt werden möge. Die Wege und Brücken im Amte sind in passirbarem Zustande. Nur bedürfen die 4 massiven Brücken auf der Poststraße von Berlin nach Preüßen, welche aus Königl. Kassen unterhalten werden, und wovon 2 auf der Feldmark des Dorfes Pflugrade, 2 aber auf dem Wißmarschen Felde liegen, einer Hauptreparatur. Nicht minder sind auch die auf der Straße von Massow nach Stettin zwischen den Dörfern Darz und Damerwitz belegenen beiden kleinen hölzernen Brücken über den Hammelkamp und die Koppelbäke, deren Unterhaltung den genannten zwei Dorfschaften gegen Verabreichung des freien Holzes obliegt, in dem verflossenen Frühjahr, 1794, bei Abgang des Winterwassers stark beschädigt und fast nicht mehr zu passiren. Dem Amte ist zwar verwiesen, daß deren Instandsetzung nicht sofort veranstaltet worden, es entschuldigt aber die Verzögerung damit, daß der Förster zu Darz sich weigere, das zur Reparatur der beiden Brücken benöthigte Bauholz ohne Anweisung des Forstamtes zu verabreichen. Diese muß des schleünigsten ausgefertigt werden. Die Gränzen zwischen den Dörfern und Vorwerken sind übrall in Richtigkeit. Nur ist der Streit zwischen der Dorfschaft Darz und dem Forstamt wegen eines neben dem Darzischen Forstrevier belegenen Districts, die Schwarzen Örter genannt, woran die Dorfschaft als zu ihrem Hufenschlage gehörig, Anspruch macht, noch nicht völlig abgemacht

und daher die Dorfschaft um dessen Beendigung gebeten. Auch sind von Seiten der Unterthanen keine Beschwerden weiter angebracht, außer daß die Dorfschaft Falkenberg ihre alte Klage, daß ihr die Morgenzahl des Ackers, welche sie im bestimmten Dienst bei dem Amtsvorwerk Massow bearbeiten muß, nicht gehörig zugemessen worden und das Amt mehr Acker von ihr bestellen lasse, als sie nach der Dienst-Ausrechnung zu bearbeiten verbunden, von Neüem wiederholt hat. Das Amt will nun zwar die letztere Behauptung nicht einraümen; zur Beruhigung und Überzeügung der Dorfschaft dürfte aber doch nöthig sein, dieser sowol als auch der nach Massow dienenden Dorfschaft Wittenfeld die im Dienste zu bearbeitende Morgenzahl des Vorwerks-Ackers durch einen vereideten Landmesser, der Dienst-Ausrechnung gemäß, von Neüem zumessen und abpfählen zu lassen.

Amtmann Jahn hat den Endtermin seiner Generalpacht nicht erlebt. Noch vor der Revision der Amtsgefälle durch den Kriegsrath Auen starb er, vermuthlich im Jahre 1793. Seine Wittwe, eine Tochter des Oberamtmanns Breetz, trat in den Pachtcontract ein, und diese hatte von Trinitatis 1799 ab den nachmaligen Ober-Amtmann August Ludwig Trustaedt, der ein Schwager von Jahn war, zum Nachfolger.

Zustand des Amtes Massow im Anfange des 19. Jahrhunderts.

War es bisher üblich gewesen, die Einkünfte und Gefälle des Amtes Massow von 6 zu 6 Jahren zu veranschlagen und durch einen Generalpächter verwalten zu lassen, so kam das General-Directorium mit dem Beginn des laufenden Jahrhunderts von diesem Modus zurück und ordnete die Verpachtung des Amtes auf eine Reihe von 18 Jahren an, demnach auch die im Anfange dieser längern Pachtperiode veranlaßte Untersuchung und Veranschlagung für den ganzen Zeitraum, periodische Revisionen vorbehalten, maßgebend blieb. Der Kriegs- und Domainenrath Geibler nahm die Arbeiten für die 11te General-Verpachtung auf die Jahre von Trinitatis 1803 bis dahin 1821 in den Monaten April und Mai 1802 vor, in Folge deren, nachdem bei der Königl. Kammer eine Revision und Rectification Statt gefunden hatte, nachstehender —

Ertrag und Balance des Königl. Hinterpommerschen Amts Massow festgesetzt ward.

Einnahme	Betrag. Rthl. Gr. Pf.	Ausgabe.	Betrag. Rthl. Gr. Pf.
An beständigen Gefällen . .	3209. 23. 11	An Besoldung den Amsbedienten	
„ unbeständigen Gefällen . .	29. 14. —	Dem Domainen-Beamten incl. Emolumten	80. 10. 5
„ Dienstgeld	2277. 2. —½	Dem Landreüter	42. 9. 10
„ Arrende von Vorwerken . .	2688. 12. 5	„ Schließvogt	26. — —
„ „ von kleinen Pachtstücken	38. 4. 10	Den Geistlichen in der Stadt Massow.	
„ „ von Mühlen . . .	720. 7. 4¾	Dem Diaconus	6. 16. —
Von der Brauerei und Branntweinbrennerei	324. 20. 9¾	„ Cantor	7. 13. 6
		„ Organisten	9. 2. 6
		Der Massowschen Kirche . . .	2. 22. —
		An Postgeld und Botenlohn .	11. —. —
		Für Schreibmaterialien . . .	11. —. —
Summa	9288. 13. 5	Summa	197. 2. 3

Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen bleibt Reinertrag zur Domainenkasse . . . . Thlr. 9091. 11. 2 pf.

Nachweisung der Einnahme.

Die beständigen Gefälle bestehen aus folgenden Posten: — Hufenpacht Thlr. 239. 17. 5 pf., Geldpacht Thlr. 33. 16. 8 pf., Zehend Thlr. 70. 2 gr., Eier Thlr. 1. 8 gr., Rauchhühner Thlr. 16. 9 gr., Flachspacht Thlr. 34. 8 gr. Garnspinnen Thlr. 21. 12. 4 pf., Krugzins Thlr. 1. 4 gr., Grundgeld Thlr. 170. 17 gr., gegen den letzten Anschlag Thlr. 6. 20 gr., weil sich seit jener Zeit in den Dörfern Rosenow, Darz, Damerwitz und Wittenfeld 6 Büdner neü angebaut haben. Lehns Canon von den Freischulzen Thlr. 7. 4 gr., an Schmiedezins Thlr. 8. 12 gr. Schäferschoß von Massow, Darz, Neüendorf, Wißmar, Pflugrade, Rehsel 35 Thlr.; von der Stadt Massow wegen der ehemaligen Haltung der Stadtpferde Thlr. 33. 8 gr. Canon vom Krughofe zu Wittenfeld Thlr. 7. 16 gr., desgleichen vom Amtskruge zu Massow 8 Thlr.

Canon von den zu Erbzinsrechten veraüßerten Vorwerken, als: Walsleben Thlr. 234. 13. 8 pf., Damerwitz Thlr. 155. 13. 6 pf., Lenz 120 Thlr., Pagenkopf Thlr. 165. 15. 7 pf., Neüendorf Thlr. 215. 21. 9 pf. Dazu kommt noch der Canon von den Vorwerken Kniephof, Rehsel und Wißmar, deren Vererbpachtung zur Zeit der Abfassung der Amtseintheilung und der Reveneüen-Veranschlagung eingeleitet und im Gange, aber noch nicht endgültig zum Schluß gekommen war. Bei erbpachtlicher Veraüßerung der Vorwerke ist die revidirte Vermessung vom Jahre 1776 zur Feststellung ihres Areals zum Grunde gelegt worden. Hiernach hatte

Kniephof an Ackerland 379 Mg. 110 Ruth. (gutes Land 178. 22, mittleres 126. 22, schlechtes 75. 66), an Wiesen 175 Mg. 127 Ruth. Feldwiesen 64, 2, zweischnittige 33, 174, einschnittige 77. 131), an Koppeln 40 Mg. 141 Ruth., an Gartenland 2 Mg., an Leinstellen 5. 74; Total 603 Mg. 92 Ruth. Nach der letzten Veranschlagung betrug die Arrende von diesem Vorwerk Thlr. 372. 3. 3 pf. der Canon vom Erbzinsgute wurde aber auf Thlr. 477. 13. 8 pf. festgesetzt.

Rehsel an Ackerland 854 Mg. 173 Ruth. (Wurthland 12. 171, Gerstland 145. 142, Haferland 245. 32, schlechtes und sechsjähriges Land 451. 8), an Wiesen 81 Mg. 41 Ruth. (Feldwiesen 9, 143, zweischnittige 22. 120, einschnittige 48. 138, an Koppeln 5 Mg. 140 Ruth., an Gartenland 2 Mg. 6 Ruth., an Leinstellen 1 Mg. 61 Ruth., Total des Flächeninhalts 945 Mg. 61 Ruth. Nach dem letzten Anschlage betrug die Arrende Thlr. 372. 16. 10 pf., der Canon wurde aber auf Höhe von Thlr. 476. 22. 1 pf. festgesetzt.

Wißmar an Ackerland 662 Mg. 50 Ruth. (Wurthland 20. 11, Gerstland 173. 137, Haferland 336. 109, dreijähriges Land 132. 173), an Wiesen 83 Mg. 153 Ruth. (Feldwiesen 20. 18, zweischnittige 14, 1, einschnittige 49. 134), an Koppeln 3 Mg. 120 Ruth., an Gartenland 2 Mg. 43 Ruth., an Leinstraßen 6 Mg. 137 Ruth., Ganzes Areal 758 Mg. 143 Ruth., Arrende davon nach dem letzten Anschlage Thlr. 375. 10. 1 pf., festgesetzter Canon vom Erbzinsgute Thlr. 507. 17. 2 pf.

Die Erbzinsverträge wegen der Vorwerke sind unterm 2. April 1803 abgeschlossen und darin bestimmt worden, daß der Canon von 12 zu 12 Jahren erhöht werden könne, wenn der Roggenpreis in Stettin nach einer anzustellenden

Fraction über Thlr. 1. 15. 6 pf. gestiegen sein sollte. Die näheren Stipulationen wegen der Erbstands- und der Hofwehrgelder, auch die Namen der Erbzinsmänner kann der Herausgeber des L. B. für die Vorwerke Kniephof und Resehl nicht nachweisen, da ihm die über die Veraüßerung dieser Vorwerke gepflogenen Verhandlungen nicht vorliegen. Was ihm in Bezug auf Kniephof aus anderen Acten bekannt geworden, ist oben S. 237 eingeschaltet. Und was Resehl betrifft, so ist dieses Vorwerk im Jahre 1809 nicht unmittelbar vom Domainen-Fiskus, sondern mittelbar, vom Erbzinnsmann, der das Vorwerk 1803 erworben hatte, in den Besitz des Landraths v. Petersdorf, Besitzer des adlichen Gutes Resehl, übergegangen, wie oben S. 373 angemerkt ist. Die dort verzeichnete Größe des ehemaligen Vorwerks ist um einige Morgen kleiner als die Vermessung von 1776 ergeben hat. Der auf dem Vorwerke Resehl haftende Canon ist mit seinem 20fachen Werth im Jahre 1813 durch Zahlung eines Kapitals von Thlr. 9538. 12. 1 pf. abgelöst worden. Die Stipulationen bei der Vererbpachtung von Wißmar sind, nach anderweiten Acten, oben S. 401 mitgetheilt, dort aber der Canon um ca. 83 Thlr. höher angegeben, als der Anschlag von 1802 angibt, muthmaßlich in Folge einer nach den Bestimmungen des Erbzins-Vertrages von 1803 erfolgten Erhöhung des Canons.

Klein-Wachlin wurde dem Besitzer des adlichen Gutes daselbst endgültig zu Erbzinsrechten gegen die bisherige eigentliche Pacht zum Betrage von Thlr. 99. 10. 6 pf. überlassen. Man vergl. übrigens die Mittheilungen oben S. 308—311.

Unter den beständigen Gefällen stehen endlich noch: der Mühlen-Canon von Kl. Wachlin, laut Concession vom 15. Januar 1800 mit 3 Thlr., der Canon von dem Kruge zu Damerwitz mit 11 Thlr. der vom Pflugrader Kruge mit 20 Thlr., so wie die stehenden Getreidepächte an Roggen und Hafer aus Falkenberg, den Sch. Roggen zu 12 gr., den Sch. Hafer zu 8 gr. gerechnet, im Ganzen mit Thlr. 34. 1. 6 pf.

Die unbeständigen Gefälle bestehen in dem Schutzgelde, welches die dazu verpflichteten Personen, nach namentlich aufgenommenem Verzeichniß zu entrichten haben.

An Dienstgeldern laut Recapitulation von den Dörfer Prästandis Thlr. 1962. 1. 3 pf. An neüen Dienst- oder Reluitions-Geldern, welche die Erbpächter bis zum wirklichen Eintritt der Dienstablösung abführen, als vom Vorwerk Wißmar von 9 Bauern aus Wißmar Thlr. 159. 22. 6 pf., von $6^1/_2$ Bauern aus Schönau Thlr. 101. 11. 9 pf.; vom Vorwerk Rehsel von 3 Bauern und 4 Kossaten aus Rehsel Thlr. 53. 13. 6 pf. Dieser Mehrbetrag von Thlr. 314. 23. 9 pf. gegen die früheren Anschläge entsteht durch die erhöhten Dienstgelder bei den Dörfern Wismar, Schönau und Rehsel wegen Ablösung der Dienste, welche jedoch bis dahin, daß die Unterthanen gegen Erfüllung der festgesetzten Bedingung vom Dienst befreit werden, wie gesagt die Erbpächter von Wißmar und Rehsel bezahlen.

An Arrenden von den Vorwerken, nach den berichtigten Anschlägen: Darz Thlr. 1014. 19. 8 pf., Amtsvorwerk Massow Thlr. 980. 11. 5 pf., Pflugrade Thlr. 693. 5. 4 pf.

An Arrenden von kleinen Pachtstücken, 6 Posten, nämlich: Vom Vorwerkslande zu Pflugrade, welches ein Halbbauer daselbst in Nutzung hat Thlr. 21. 12 gr.; für eine kleine Wurth zu Schönau von 1 Scheffel Aussaat 1 Thlr.; für

eine Koppel auf einer wüsten Stelle zu Schönau, worauf 6 Fuder Heü gewonnen werden, welcher der Beamte als ein Emolument besitzt, 4 Thlr.; für eine Wiese hinter dem Küstergarten zu Pagenkopf 1 Thlr.; für eine Wiese bei Kl. Wachlin, die der eine Bauer daselbst inne hat, 2 Thlr.; für die Fischerei Thlr. 8. 16. 10 pf.

An Arrenden von den Mühlen. Windmühle zu Damerwitz Thlr. 128. —. 6 pf., desgleichen zu Darz Thlr. 107. 13. 9 pf., Wasser- und Windmühle zu Massow (Bergmühle) Thlr. 166. 17 gr., Wasser- und Windmühle zu Neüendorf Thlr. 19. 12. 4 pf., Windmühle zu Schönau Thlr. 145. 8. 5 pf., desgleichen zu Wismar Thlr. 56. 6. 2 pf., Wassermühle daselbst Thlr. 100. 21. 3 pf.

An Revenüen von der Brauerei Thlr. 216 11. 8 pf., und von der Branntweinbrennerei Thlr. 108. 9. $1^{3}/_{4}$ pf.

Nach Maßgabe dieser Veranschlagung vom Jahre 1802 und auf Grund eines alljährlich festgesetzten Etats sind die Revenüen des Amts Massow während eines Zeitraums von 18 Jahren erhoben worden. Dabei war in dem, mit dem Generalpächter, Amtmann Trustaedt unterm 30. Mai 1804 abgeschlossenen Contract festgestellt, daß die Arrende für die, ihm noch in Zeitpacht übrig gebliebenen drei Vorwerke einer periodischen Revision und Erhöhung nach der Kammer-Taxe ebenso unterworfen wurde, wie es bei den vererbpachteten Vorwerken der Fall war. Ein gleiches Verhältniß waltete bei den Mühlen-Einkünften Statt. Eine allgemeine Revision der Amts-Revenüen wurde im Jahre 1809 angeordnet und zur Ausführung gebracht.

Die Folgen des Tilsiter Friedens im 7ten Jahr des neüen Jahrhunderts wirkten auch auf das Amt Massow. Auch dieses Amt mußte den Bestimmungen des Edicts und Hausgesetzes vom 6. November 1809 wegen Veraüßerlichkeit der Königl. Domainen unterworfen werden. Die Section im Finanz-Ministerium für Domainen und Forsten ordnete unterm 16. November 1810 die Veraüßerung des Amts-Vorwerks Massow an, in Folge dessen die Königl. Regierung von Pommern, damals in Stargard, ihr Mitglied, den Regierungsrath Hahn II., unterm 26. November 1810 beauftragte, die Veräußerungspläne einzuleiten, während gleichzeitig dem Oberamtmann Trustaedt bekannt gemacht wurde, daß besagtes Vorwerk mit Trinitatis 1811 aus der Generalpacht herausgenommen und zum Verkauf gestellt werden solle. Der Generalpächter remonstrirte in der Vorstellung vom 9. Januar 1811 gegen diese Kündigung, indem er ausführte, daß der §. 26 seines General-pacht-Contracts ihn zwar verpflichte, einzelne Vorwerks-Pertinenzien, Behufs Förderung der Ansiedlung von Familien, keinesweges aber ganze Vorwerke abzutreten, aus welchem Grunde er sich z. Z. nicht für verbunden erachte, die Kündigung überhaupt, am allerwenigsten schon auf den bevorstehenden Trinitatis-Termin anzunehmen, weil er in so kurzer Zeit die erforderlichen Einrichtungen wegen des alsdann nothwendig werdenden Verkaufs seines Inventars nicht treffen könne, und sonach großen Schaden erleiden würde. Dagegen sei er so bereit als willig, die ganze Generalpacht des Amts Massow, welche von Trinitatis dieses Jahres 1811, noch 10 Jahre dauere, gegen eine angemessene Entschädigung auf Trinitatis 1812 zurückzugeben. Die Königl. Regierung forderte nun zwar den rc. Trustaedt auf, sich näher und bestimmt zu erklären, unter welchen Bedingungen er auf die Generalpacht Verzicht leisten wolle und zugleich einen vollständigen Nachweis der Entschädigungen, welche er verlange, binnen 14 Tagen enzureichen; allein worin diese Entschädigungs-Ansprüche und jene Bedingungen bestanden haben, ergibt sich nicht aus den Acten, die mit der erwähnten, unterm 25. Februar 1811 ausgefer-

tigten Verfügung schließen. Das Resultat der eingeleiteten Veraüßerungspläne ist aber gewesen, daß man dieselben für jetzt zurücklegte, und Oberamtmann Trustaedt in der Generalpachtung des Amts Massow verblieb, ja der Pachtcontract wurde über das Jahr 1821 hinaus durch Prolongations-Instrument vom 20. November 1821 noch auf 3 Jahre bis Trinitatis 1824 und darauf durch ein zweites Instrument vom 25. April 1824 noch auf Ein Jahr bis Trinitatis 1825 verlängert, zuletzt aber sah sich die Königl. Regierung genöthigt, das Amt Massow, wegen vorgekommener Unregelmäßigkeiten von Seiten des Generalpächters, namentlich wegen rückständiger Pachtgefälle, durch einen Sequester verwalten zu lassen.

Nachdem die Regulirung der, in Folge der französischen Invasion und der kriegerischen Ereignisse von 1806—1815 zu einer, bis dahin im Preüßischen Staate unerhörten Höhe angeschwollenen, Staatsschulden nach ihrer Verzinsung und Tilgung durch das Gesetz von 1820 zum Abschluß gekommen war, wurde die Angelegenheit der zur Veraüßerung designirten Domainen wieder in die Hand genommen. So auch der Verkauf der im Amte Massow noch vorhandenen, bisher durch Zeitverpachtung genutzten, drei Vorwerke. Pflugrade wurde nach den Ministerial-Rescripten vom 8. Mai und 13. September 1823 laut Kaufcontracts vom 18. April 1824 an die baüerlichen Wirthe daselbst verkauft, wie in der Beschreibung des Dorfs Pflugrade S. 245 mitgetheilt worden ist. Nunmehr blieb noch das Amtsvorwerk Massow selbst und das benachbarte Vorwerk Darz übrig, deren Veraüßerung im Wege der öffentlichen Licitation durch Rescript des Finanzministers v. Klewitz vom 7. October 1823 angeordnet ward. Zugleich erhielt die Königl. Regierung zu Stettin den Auftrag, einen Plan zur Auflösung des Amts Massow vorzulegen.

Was den letztern Punkt anbelangt, so wurde die Auflösung des Amts und die Theilung der Amts-Verwaltung zwischen den Ämtern Naugard und Friedrichswald in allgemeinen Umrissen durch den Regierungs-Bericht vom 6. März 1824 vorgeschlagen, und als terminus a quo der 1. Januar 1825 angegeben, womit sich der Minister in dem Rescript vom 7. April 1824 (*) einverstanden erklärte, während der specielle Plan zur Theilung bis dahin vorbehalten blieb, daß im Laufe des Jahres 1824 eine Revision der Massowschen Amtsgefälle und die Aufhebung der Burg- und Baudienste bewirkt sein werde.

Der Veraüßerung der beiden Vorwerke Massow und Darz wurden folgende von der Königl. Regierung zu Stettin unterm 22. September 1824 aufgestellte, Bedingungen zum Grunde gelegt: —

Allgemeine. Die Vorwerke werden sowol zusammen, als einzeln zur Veraüßerung gestellt, und zwar auf zweierlei Art, — 1) zur zinsfreien Erwerbung, 2) zur Erwerbung mit Übernahme eines jährlichen Canons und Zahlung eines angemessenen Erbstandsgeldes. (§. 1.) — Im letztern Falle wird das Erbstandsgeld ebenso wie im erstern Falle das Kaufgeld gesteigert; der Canon dagegen bleibt unverändert. (§. 2.) — Jeder, dem die Gesetze den Besitz von Grundstücken

*) Die Jahrzahl 1823 auf S. 218, Zeile 10 von oben, beruhet auf einem Schreibfehler der actenmäßigen Quelle, aus der sie entnommen ist.

gestatten, wird zum bieten zugelassen, er muß aber ein sicherer Mann sein und dem mit der Licitation beauftragten Commissarius der Königl. Regierung vorher das zur Erwerbung des einen oder andern Grundstücks erforderliche Vermögen nachweisen. (§. 3). — Die Veraüßerungspläne und Abschätzungen werden nur der Information wegen vorgelegt, Gewähr aber so wenig für etwaige Vermessungsfehler, als für den ermittelten Ertrag geleistet. (§. 4.) — Alle Gebote geschehen in klingendem Courant und die Erbstandsgelder müssen vor der Übergabe, die Kaufgelder aber in dem, in den speciellen Bedingungen bemerkten Terminen bezahlt werden. (§. 5). — Ausländer müssen Alles gleich baar bezahlen, oder einen anerkannt sichern Bürgen in der Provinz stellen (§. 6). — Der Meistbietende bleibt an sein Gebot gebunden, bis höhern Orts der Zuschlag erfolgt oder verweigert wird, und muß zur Festhaltung desselben dem Commissarius auf Verlangen eine dem Gegenstande angemessene Sicherheit im Licitations-Termine gestellen. (§. 7).

Die besonderen Bedingungen sind folgende.

Bedingungen zur Veraüßerung des Vorwerks Massow im Ganzen,

A. bei zinsfreier Erwerbung.

Das Vorwerk Massow soll zu Trinitatis 1825 meistbietend verkauft werden. Nach dem Vermessungsregister des Regierungs-Conducteur Keck vom Jahre 1821 gehören dazu an Hofstellen 6. 134, an Gärten 9. 6, an Wurthen und Koppeln 24. 63, an Plantagen 13. 12, an Acker 870., 71, an Wiesen 208. 163, an Pfählen und Mooren 58. 106, an Dreesch 196, 8, an Gräben und Wegen 32. 94. Summa 1419 Mg. 117 Ruth (§. 1.) — Der Kaüfer erhält diese Pertinenzien und die Gebaüde, soweit sie ein Eigenthum des Fiskus sind, in ihren gegenwärtigen, unbestrittenen Rainen und Gränzen zum unbeschränkten Eigenthum in demselben Umfange, in welchem dies Recht bisher dem Domainen-Fiskus zugestanden hat, und tritt derselbe in Ansehung der ständischen und aller übrigen, im Contracte nicht anders bestimmten Verhältnisse in die Reihe der Rittergutsbesitzer (Besitzer adlicher Güter) (§. 2). — Mit inbegriffen in dem Verkauf ist: a) die Brau- und Brennerei auf dem Vorwerkshofe nebst dem Getränke-Verlagsrecht in dem Amtskruge zu Massow und den Krügen zu Damerwitz und Pflugrade; b) die Fischerei auf dem Hausteich, so wie die dem Vorwerke mit der Stadt Massow gemeinschaftlich zustehende Sommer- und Winterfischerei auf dem Krebs- und dem Warsowschen See, wobei zu bemerken ist, daß das Vorwerk bei der Fischerei auf beiden Seen den ersten Zug hat. c) die Mittel und Kleine Jagd auf sämmtlichen Vorwerks- und städtischen Grundstücken, gemeinschaftlich mit der Stadt Massow. d) Die Hütung mit dem Rindvieh und der Schäferei auf der Feldmark und in der Forst der Stadt Massow in Gemeinschaft mit dem städtischen Vieh. e) Das Recht aus der städtischen Forst das zum Backen erforderliche Strauchwerk zu holen. (§. 3.) — Ausgeschlossen von der Erwerbung sind dagegen: a) Die hohe Jagd, b) Unterthanen-Präftationen jeder Art, c) Patronat und Jurisdiction. (§. 4.) — Kaüfer ist verpflichtet bis nach völliger Berichtigung der Kaufgelder die Gebaüde bei der Feüer-Societät nach den Grundsätzen derselben versichert zu erhalten und die Beiträge aus eigenen Mitteln zu bestreiten. (§. 5.) — Freies Holz, es sei zu welchem Behuf es wolle, wird dem Kaüfer nicht verabreicht. (§. 6.) — Das Minimum des Kaufgeldes worauf geboten wird, ist auf Thlr. 18.839. 25 Sgr. festgesetzt und wird außerdem noch eine jährliche Grundsteüer von 193 Thlr. entrichtet. (§. 7).

Die Berichtigung der Kaufgelder geschieht in klingendem Courant und zwar in drei Terminen, so daß das 1ste Drittel vor der Übergabe Trinitatis 1825, das 2te Drittel zu Trinitatis 1826 und das 3te Drittel zu Trinitatis 1827 an die Regierungs-Hauptkasse zu Stettin portofrei eingesandt wird. Die rückständigen Kaufgelder müssen von Trinitatis 1825 ab mit 5 Prct. verzinset, und die Zinsen in vierteljährigen Raten an die von der Königl. Regierung zu bestimmende Kasse, gleich den Kaufgeldern in Courant und portofrei abgeführt werden. (§. 8.) — Außerdem hat Kaüfer a) die 3 Tagelöhner-Familienhaüser in der Plantage nach dem ermittelten Taxpreise zum Werth von 660 Thlr. für jedes einzelne, für alle drei also die Summe von 1980 Thlr.; b) für die im §. 3 zu e gedachte Jagdgerechtigkeit Thlr. 333. 10 Sgr. c) Die Inventariensaaten nach dem Marktpreise der Stadt Naugard zur Zeit der Saat und die Bestellungskosten 5 Sgr. pro Scheffel und Fuhre. d) Die übrigen Inventarien-Stücke, als Brau- und Brennerei-Geräthschaften, aber nach einer von Sachverständigen aufzunehmenden und von dem Übergabe-Commissarius festzusetzenden Taxe, bei der Übergabe zu bezahlen. Was das Superinventarium des Pächters betrifft, so tritt der Kaüfer in die Stelle des Fiskus und wird jenem nach dem Inhalte seines Pachtcontracts gerecht. (§. 9). — Kaüfer übernimmt die Kreis-, Societäts-, Parochial- und Communallasten, die Unterhaltung der Wege, Dämme und Brücken auf den acquirirten Vorwerks-Grundstücken, sowie die Abgaben an die Geistlichkeit, und die Grundsteüer mit 193 Thlr. jährlich an die Kreis- oder eine andere von der Königl. Regierung zu bestimmende Kasse, pränumerando in monatlichen Raten vom 1. Juni 1825 ab, zu zahlen. (§. 10.) — Kaüfer ist verpflichtet, binnen 6 Wochen nach erfolgter Übergabe die übernommenen Verpflichtungen und den Besitztitel in das Hypothekenbuch auf seine Kosten eintragen zu lassen. (§. 11). — Derselbe wird von sämmtlichen Vermessungs-, Licitations- und Contracts-Kosten, mit Ausschluß des Contractsstempels entbunden, dagegen trägt er die Kosten der Übergabe zur Hälfte. (§. 12.)

B. Bei Erwerbung auf Erbpacht gegen Übernahme eines jährlichen Canons.

Die §§. 1—6 sind übereinstimmend mit den §§. 1—6 der Bedingungen zu A.; dann heißt es: — Für die in den §§. 1 und 3 genannten Gegenstände ist das Minimum des Einkaufsgeldes auf Thlr. 6239. 25 Sgr. neben einem jährlichen Canon von 700 Thlr. und einer jährlichen Grundsteüer von 193 Thlr. festgesetzt. Der Canon und die Grundsteüer sind unveränderlich, und werden vom 1. Juni 1825 ab, ersterer in vierteljährlichen und letztere in monatlichen Raten jedesmal pränumerando in klingendem Courant, beziehungsweise an die Amts- und Kreiskasse, oder an eine andere von der Königl. Regierung zu bestimmende Kasse postfrei abgeführt. Die Erbstandsgelder werden vor der Übergabe in klingendem Courant und postfrei an die Regierungs-Hauptkasse zu Stettin gezahlt. (§. 7.) — Die folgenden §§. 8—11 stimmen von Wort zu Wort überein mit den §§. 9—12 in den Bedingungen A.

Bedingungen zur Veraüßerung des Vorwerks Massow in Parcelen.

A. Bei zinsfreier Erwerbung.

Das Vorwerk Massow soll Trinitatis 1825 in 8 Parcelen meistbietend verkauft werden. Der Flächeninhalt derselben ist in dem Vertheilungs- und in

dem Parcelirungs = Veraüßerungsplan speciell angegeben. Darnach enthält das Etablissement: —

No. I. Der Vorwerkshof nebst dem Nunishagen: Hof= und Baustelle 5. 112, Gärten 11. 20, Koppel (Wurthland) 2. 102, Acker 190. 79, Wiesen 127. 65, Wege Pfähle und Moore 63. 12, Summa 400 Mg. 30 Ruth. Hiezu gehören folgende Gebaüde: 1) Das Wohnhaus auf dem Vorwerkshofe; 2) Das Brau= und Brennereigebaüde daselbst; 3) Der kleine Schweinestall; 4) Der große Schweinestall 5) Der bretterne Getreideschuppen; 6) Die Roggenscheüne; 7) Die Kuhhirten= und Meierwohnung; 8) Der Jungvieh=, Federvieh= und Holzstall; 9) Der Pferde= und Ochsenstall; 10) Das Backhaus; 11) Das s. g. Siedenbrauhaus; 12) Das ganz nahe dem letztern Hause stehende Familienhaus; 13) Der zur abgebrannten Landreüterwohnung gehörige Stall. — [Was hier Nunishagen heißt, ist der Numshagen.]

No. II. Die Schäferei nebst den dazu gehörigen Gebaüden, Hof= und Baustellen 1. 52, Gartenland 5. 165, Summa 7 Mg. 37 Ruth.

No. III. Das zunächst der Stadt gelegene Familienhaus No. 1, Hof= und Baustelle 0. 20, Gartenland 0. 163, zusammen 1 Mg. 3 Ruth.

No. IV. Das Familienhaus No. 2, Hof= und Baustelle 0, 20, Gartenland 0. 164, zusammen 1 Mg. 64 Ruth.

No. V. Das Familienhaus No. 3, Hof= und Baustelle 0. 20, Gartenland 1. 128, zusammen 1 Mg. 148 Ruth.

No. VI. Das Familienhaus No. 4 beim Nunishagen, Hof= und Baustelle 0, 20, Wiesewachs 2. 19, Acker 3. 165, Dresch= und Unland 1. 124, Summa 7 Mg. 148 Ruth.

No. VII. Das Familienhaus No. 5 ebenfalls beim Nunishagen, Hof= und Baustelle 0. 20, Gartenland 1. 45, Wiesewachs 2. 20, Acker 2. 121, Dresch= und Unland 1. 125, Summa 7 Mg. 151 Ruth.

No. VIII. Die sämmtlichen übrigen Grundstücke des Vorwerks, welche in den, im Keckschen Vermessungsregister unter A. III., IV. unter B. I., II., III. und unter C. I., II., III. näher bezeichneten Parcelen zerstreüt auf der städtischen Feldmark umherliegen: Ackerland 695. 27, Wiesen 80, 123, Pfähle und Moore 13. 21. Dresch 186. 114, Gräben und Wege 16. 141, Summa 992 Mg. 66 Ruth. (§. 1.)

Die Kaüfer erhalten diese Grundstücke und Gebaüde so weit solche ein Eigenthum des Fiskus sind, in unstreitigen Rainen und Gränzen zum unbeschränkten Eigenthum. Die Kaüfer der Etablissements I., VI., VII. und VIII. sind auch berechtigt, das Vieh, welches sie nach Verhältniß ihrer Besitzungen durchwintern können, auf der städtischen Feldmark und auf der Massowschen Forsthütung gemeinschaftlich mit dem städtischen Vieh weiden zu lassen. (§. 2). — Ausgeschlossen von der Erwerbung werden jedoch die hohe Jagd, die Unterthanen=Prästationen jeder Art, Jurisdiction und Patronatsrecht. (§. 3). — Über die künftige Benutzung finden keine Regeln und Einschränkungen Statt, sie müßten denn aus allgemeinen Landesgesetzen herrühren. Kaüfer, welche Gebaüde mit erhalten, oder sich aufbauen, sind verpflichtet, die Gebaüde bei der Feüer=Societät nach den Grundsätzen derselben versichern zu lassen, und die Beiträge aus eigenen Mitteln zu bestreiten. (§. 4.) — Freies Holz wird den Kaüfern nicht verabreicht, dagegen hat der Kaüfer des Etablissements No. I. das Recht, sich den zum Backen erforderlichen Strauch aus der Massoschen Stadtheide zu holen. (§. 5.) — Für das Etablissement No. 1 ist das Minimum des Kaufgeldes neben einer Grundsteüer von 76 Thlr. auf Thlr. 7185. 5 Sgr. festgesetzt. Außerdem bezahlt Kaüfer, da dem Etablissement mit Rücksicht

auf die Örtlichkeit mehr Gebaüde als zum Betriebe der Wirthschaft erforderlich sind, haben beigelegt werden müssen, 1/3 von dem Taxwerthe derselben mit Thlr. 3023. 10 Sgr., sowie für die Kleine und Mittel Jagd auf den zum Etablissement gehörigen Grundstücken Thlr. 22. 6. 8 pf., überhaupt also Thlr. 10.226. 21. 8 pf. Das Minimum des Kaufgeldes für die übrigen Etablissements und die davon künftig zu entrichtende Grundsteüer ist folgendermaßen festgesetzt: — No II. Schäferei, 300 Thlr., Werth der Gebaüde 730 Thlr. Summa des Kaufgeldes 1030 Thlr. Grundsteüer 1 Thlr. 15 sgr. Nr. III. Familienhaus No. 1. Thlr. 704. 10 sgr. Steüer 15 sgr. No. IV. Familienhaus Nr. 2. Thlr. 704. 20 sgr. Steüer 15 sgr. No. V. Familienhaus Nr 3 Thlr. 744. Steüer 28 sgr. No. VI. Familienhaus No. 4. Thlr. 748. 13. 4 pf. Steüer 1 Thlr. No. VII. Famililienhaus No. 5. Thlr. 789. 3. 4 pf., Steüer Thlr. 1. 15 sgr. No. VIII. Die übrigen Grundstücke, ohne Gebaüde, incl. der Kleinen und Mittel Jagd auf der Feldmark Thlr. 13.012. 13. 4 pf. Grundsteüer 128 Thlr. (§. 6.) — Die Grundsteüer wird vom 1. Juni 1825 ab in monatlichen Raten an die Kreis- oder eine andere von der Königl. Regierung zu bestimmende Kasse pränumerando und portofrei abgeführt. (§. 7.) — Die Berichtigung der Kaufgelder für die Etablissements No. 1 und 8 geschieht in drei Terminen ganz auf dieselbe Weise wie bei der Veraüßerung des Vorwerks im Ganzen. Die Kaufgelder für die Etablissements No. 2 bis 7 einschließlich müssen aber in zwei Terminen, und zwar zur Hälfte vor der Übergabe zu Trinitatis 1825 und zur Hälfte zu Trinitatis 1826 bezahlt werden. Die rückständigen Kaufgelder werden von Trinitatis 1825 ab mit 5 Prct. verzinset. (§. 8.) — Außerdem müssen Kaüfer die Saaten, insofern sie ihre Parcelen treffen, nach dem Marktpreise der Stadt Naugard zur Zeit der Saat, sowie die Bestellungskosten mit 5 Sgr. pro Scheffel bei der Übergabe baar bezahlen. Die übrigen Inventarienstücke, namentlich die Brau- und Brennerei-Geräthschaften, muß der Kaüfer der Parcele No. I. ebenfalls bei der Übergabe nach der Taxe baar bezahlen. Rücksichtlich des dem Pächter etwa zugehörigen Superinventariums finden dieselben Bestimmungen Statt, wie oben. (§. 9.) — Die Kaüfer der Parcelen No. III. IV. und V. müssen sich die Auflegung einer Grundsteüer gegen verhältnißmäßige Zurückzahlung des Kaufschillings gefallen lassen. Ebenso lassen sich die Kaüfer der Etablissements No. I., VII. und VIII. gefallen, daß die jetzt auf diesen Grundstücken vorhandenen und näher beschriebenen Wege auch für die Zukunft bestehen bleiben (§. 10). — Den Kaüfern der Etablissements Nr. II. III. IV. und V. wird der zwischen den Gartengrundstücken der Etablissements II. und V. nach der Straße zu belegene Brunnen zum gemeinschaftlichen Gebrauch und zwar unentgeltlich überwiesen; dagegen übernehmen sie die künftige Unterhaltung desselben auf alleinige Kosten und tragen dazu nach Verhältniß der Größe ihrer Besitzungen bei. (§. 11.) — Kaüfer übernehmen alle öffentlichen Lasten, der Kaüfer des Etablissements No. I. außerdem die Abgaben an die Massowsche Geistlichkeit. (§. 12.) — Kaüfer sind verpflichtet, binnen 6 Wochen nach der Übergabe die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen und den Besitztitel in das Hypothekenbuch auf eigene Kosten eintragen zu lassen. (§. 13.) — Die Kosten der Übergabe tragen Kaüfer zur Hälfte, dagegen werden sie von allen übrigen Kosten, mit Ausnahme des Contract-Stempels, entbunden. (§. 14.)

B. Bei Erwerbung auf Erbpacht gegen Übernahme eines Canons.

Unter den Bedingungen dieser Veraüßerungsweise in Parcelen kommt nur der §. 6 in Betracht, welcher die Höhe der von jeder Parcele zu entrichtenden

Erbstandsgelder und des jährlich zu zahlenden Domainenzinses oder Canons wie folgt nachweiset:

Parcelen.	Erbstandsgeld. Rℓ	Sgr	₰	Canon. Rℓ	Sgr
No. I. Der Vorwerkshof Massow nebst dem Nunishagen	5366.	21.	8	270.	—
„ II. Die Schäferei	850.	—.	—	10.	—
„ III. Familienhaus No. 1	674.	10.	—	1.	20
„ IV. do. No. 2	674.	20.	—	1.	20
„ V. do. No. 3	690.	2.	—	3.	—
„ VI. do. No. 4	682.	13.	1	3.	20
„ VII. do. No. 5	699.	3.	4	5.	—
„ VIII. Die übrigen Grundstücke des Vorwerks . .	4462.	13.	4	475.	—
Summa	14.100.	24.	5	770.	—

Bedingungen zur Veräußerung der dem Vorwerke Massow mit der Stadt Massow gemeinschaftlich zustehenden Sommer- und Winterfischerei auf dem Krebs-See und dem Warsowschen See für den Fall, daß die Grundstücke des Vorwerks parcelirt werden.

Die genannte Fischerei soll, in soweit das Vorwerk dazu berechtigt ist, zu Trinitatis 1825 meistbietend, entweder zinsfrei oder gegen Bezahlung eines Erbstandsgeldes und Übernahme eines Canons veräußert werden. (§. 1). — Im erstern Falle ist das Minimum des Kaufgeldes auf 80 Thlr., und im letztern Falle das Minimum des Erbstandsgeldes auf 26 Thlr. bei einem jährlichen Canon von 3 Thlr. ermittelt worden, und erhält der Erwerber diese Fischerei-Gerechtigkeit in demselben Umfange, in welchem sie bisher dem Domainen-Fiskus zugestanden hat, was namentlich vom ersten Zuge auf beiden Gewässern gilt. (§. 2.) — Hinsichtlich der Zahlungs-Modalitäten ꝛc. gelten dieselben Bestimmungen, welche beim Vorwerke Massow als maßgebend angegeben sind.

Bedingungen zur Veräußerung des Vorwerks Darz.

A. Bei zinsfreier Erwerbung.

Das Vorwerk Darz soll zu Trinitatis 1825 meistbietend verkauft werden Nach dem Vermessungsregister des Conducteur Block vom Jahre 1816 gehören dazu Hof- und Baustellen 4. 137, Gartenland 7. 111, Wurthland 20. 176, Acker 1027 107, Wiesen 166. 90, Hütung 763. 131, Unland 19. 176, überhaupt 2011 Mg. 28 Ruth. (§. 1). — [Der folgende Paragraph wie bei Massow A., mit folgendem Zusatz:] Da übrigens der Receß über die bereits ausgeführte Separation der Darzschen Vorwerks- und bauerlichen Grundstücke wegen einiger in Betreff der Hütung entstandenen Streitigkeiten noch nicht hat ausgefertigt werden können, so verpflichtet sich Käufer, sich wegen dieser Hütungsstreitigkeiten der Bescheidung der betreffenden Behörde zu unterwerfen, und hiernächst den Receß ohne alle Weiterung zu vollziehen, wogegen er von allen Kosten, die durch die Separation veranlaßt werden, entbunden bleibt. (§. 2). — Derselbe macht sich verbindlich 1 Mg. Acker und ½ Mg. Wiesewachs, wie solches in dem Separations-Receß näher bestimmt worden, der Schullehrerstelle unentgeltlich abzutreten. (§. 3.) — [Die folgenden Paragraphen stimmen wörtlich überein mit den §§. 4, 5 und 6 in Massow A.]

— Das Minimum der Kaufgelder worauf geboten wird, beträgt Thlr. 17.930. 11. 8 pf. neben einer jährlichen Grundsteüer von 186 Thlr. Außerdem wird für die Kleine und Mittel Jagd auf der Feldmark ein Kaufgeld von Thlr. 266. 20 Sgr. entrichtet. (§. 7). — [Der folgende Paragraph übereinstimmend mit §. 8 in Massow A.] — Außerdem hat Kaüfer a) die Inventariensaaten nach dem Marktpreise der Stadt Naugard zur Zeit der Saat, und die Bestellungskosten mit 5 Sgr. pro Scheffel und Fahre; b) die übrigen Inventarienstücke nach der Taxe bei der Übergabe zu bezahlen. Was das Superinventarium des Pächters betrifft, so wird es damit wie bei Massow A. gehalten. (§. 9.) — Die §§. 10, 11, 12 von Wort zu Wort wie in den Bedingungen von Massow A.]

B. Bei Erwerbung auf Erbpacht gegen Übernahme eines jährlichen Canons.

Das Minimum des Erbstandsgeldes ist auf Thlr. 5870. 11. 8 pf. neben einem jährlichen Canon von 670 Thlr. und einer jährlichen Grundsteüer von 186 Thlr. festgesetzt. Außerdem wird für die Mittel und Kleine Jagd Thlr. 266. 20 Sgr. bezahlt. (§. 7.) Zahlungs-Modalitäten und alle übrigen Bedingungen wie bei Massow.

Bedingungen zur Veraüßerung der vom Vorwerke Massow mit der Herrschaft zu Korkenhagen und der Gemeinde zu Neüendorf gemeinschaftlich zustehenden Fischerei auf dem Neüendorfschen See.

Die Fischerei, welche dem Vorwerke Massow auf dem Neüendorfschen See gemeinschaftlich mit dem Gute Korkenhagen und der Dorfschaft Neüendorf zusteht, soll, insoweit das Vorwerk dazu berechtigt ist, zu Trinitatis 1825 meistbietend entweder zinsfrei oder gegen Bezahlung eines Erbstandsgeldes und Übernahme eines Canons veraüßert werden. (§. 1.) — Im ersten Fall ist das Minimum des Kaufgeldes auf 160 Thlr., und im letztern Falle das Minimum des Erbstandsgeldes auf 52 Thlr. mit einem jährlichen Canon von 6 Thlr. festgesetzt worden, und erhält der Erwerber diese Fischerei-Gerechtigkeit in demselben Umfange, in welchem sie bisher von dem Domainen-Fiskus ausgeübt worden ist. (§. 2). — Das Kaufgeld wird eben so wie das Erbstandsgeld in klingendem Courant bezahlt und muß vor der zu Trinitatis 1825 Statt findenden Übergabe an die Regierungs-Hauptkasse zu Stettin portofrei eingesandt worden. Der Domainenzins ist unveränderlich und wird vom 1. Juni 1825 ab in vierteljährlichen Raten an die Amtskasse 2c. abgeführt. (§. 3.) — Erwerber ist verpflichtet, binnen 6 Wochen nach der Übergabe die übernommenen Verpflichtungen und den Besittitel in das Hypothekenbuch auf seine Kosten eintragen zu lassen. (§. 4.) — Derselbe wird von den Licitations- und Contractskosten mit Ausnahme des Contractstempels entbunden, dagegen trägt er die Kosten der Übergabe zur Hälfte.

Der Licitations-Termin, welcher zu drei verschiedenen Malen durch die öffentlichen Blätter, insonderheit auch durch die Berliner Haude- und Spenersche Zeitung bekannt gemacht worden war, wurde im Auftrage der Königl. Regierung von ihrem Commissarius, Regierungsrath Hamann, der auch alle Vorarbeiten ausgeführt hatte,

im Amthause zu Massow am 3. November 1824 abgehalten. Zu mehrerer Rechtsbeständigkeit dieser Licitations-Verhandlung war der Justizrath Becker, von Massow, zur Beiwohnung des Termins zugezogen. Den erschienenen Licitanten wurden die Veraüßerungs-Bedingungen langsam und deütlich vorgelesen, denen zufolge —

I. Die Vorwerke Massow und Darz zunächst im Zusammenhange und zwar einmal auf Kauf und dann Erbpachtweise zur Licitation gestellt werden sollen. Für den ersten Fall beträgt das Kaufgeld nach Abzug der von den Ihnawiesen des Vorwerks Darz zur Försterei Hornskrug gelegten sechs Morgen (*) Thlr. 36.686. 28. 8 pf. neben einer jährlichen Grundsteüer von Thlr. 378. 5 Sgr. Für den letztern Fall das Erbstandsgeld Thlr. 12.083. 8. 8 pf. neben der gedachten Grundsteüer und einem jährlichen Canon von Thlr. 1366. 20 Sgr. Zu bemerken ist noch in Betreff des Vorwerks Massow: — 1) Daß solches, wenn es höhern Orts genehmigt wird, statt Trinitatis, schon zu Marien, also am 25. März 1825 übergeben werden soll, und bleibt für diesen Fall die Bestellung der Sommersaat dem Acquirenten überlassen; es wird ihm dann blos die inventarienmäßige Wintersaat gehörig bestellt überwiesen, die er daher auch nur dem Fiskus zu bezahlen hat. Auch wird für diesen Fall die Schäferei der Observanz gemäß auf Urbani, das übrige Vieh aber zu Marien übergeben. 2) Dem Acquirenten wird die Erlaubniß sich des Durchgangs zu bedienen, welcher von der Stadt aus, und zwar aus dem Garten des Oberpredigers durch die Stadtmauer nach dem Amtshofe führt, nicht mit überlassen.

Unter den erschienenen Licitanten fand sich Niemand, der auf beide Vorwerke im Zusammenhang ein Gebot, sei es auf Kauf oder auf Erbpacht, abgegeben hätte, und wurden deshalb —

II. Beide Vorwerke nunmehr einzeln zur Licitation gestellt, und zwar:

A. Das Vorwerk Massow

1) Auf Kauf, wofür das Minimnm des Kaufgeldes mit Inbegriff der Jagd und der 3 Familienhaüser auf Thlr. 21.153. 5 Sgr. neben einer jährlichen Grundsteüer von 193 Thlr. festgestellt ist. Es bot hierauf der Major v. Kaersten 10.000 Thlr., die Deputirten der Stadt Massow 11.000 Thlr., der Justizrath Kretzschmer aus Stargard 12.000 Thlr., die Deputirten der Stadt Massow 16.000 Thlr. Für jetzt bot Niemand weiter, und wurde daher das Vorwerk —

2) Auf Erbpacht ausgeboten, für welchen Fall das Minimum des Erbstandsgeldes mit Inbegriff der Jagd und der 3 Familienhaüser Thlr. 8553. 5 sgr., neben einem jährlichen Canon von 700 Thlr. und einer jährlichen Grundsteüer von 193 Thlr. beträgt. Unter den Licitanten fand sich Niemand, der auf erbpachtweise Erwerbung des Vorwerks eingegangen wäre.

---

*) Weil zur Unterförsterstelle Hornskrug, im Püttschen Forstrevier, gar keine Wiesengrundstücke gehörten, so trug die Königl. Regierung unterm 9. October 1824 beim Finanzminister v. Klewitz darauf an, von den an der Ihna belegenen Wiesen des Vorwerks Darz 6 Mg. abzutrennen und der Försterei beizulegen. Der Minister genehmigte diesen Antrag mittelst Rescripts vom 13. October 1824. Dadurch verminderten sich die Zahlen im Veraüßerungsplan von Darz um den Werth dieser Wiesenfläche, und es betrug nun der Kaufpreis Thlr. 17,847 . 1. 8 pf, das Erbstandsgeld Thlr 5843. 13. 8 pf., der Canon, Thlr. 666. 26 Sgr, die Grundsteüer Thlr. 185. 5 Sgr.

B. Das Vorwerk Darz, und zwar:

1) Auf Kauf, für welchen Fall das Minimum des Kaufgeldes nach Abzug der an der Jhna belegenen Vorwerkswiesen, die, wie schon oben erwähnt, der Försterei Hornskrug beigelegt worden sind, Thlr. 17.847. 1. 8 pf. neben einer Grundsteüer von Thlr. 185. 5 sgr. beträgt Der Justizrath Kretzschmer, aus Stargard, bot hierauf 10.000 Thlr., der Mühlenbesitzer Pinnow, aus Damm, 10.500 Thlr. der ꝛc. Kretzschmer 11.000 Thlr., der ꝛc. Pinnow 12.000 Thlr. und blieb derselbe für jetzt Meistbietender.

2) Auf Erbpacht, für welchen Fall das Minimum des Erbstandsgeldes, unter derselben Modification wie zu 1: Thlr. 5843. 13. 8 pf. neben einem jährlichen Canon von Thlr. 666. 20 Sgr. und einer jährlichen Grundsteüer von Thlr. 185. 5 Sgr. beträgt. Kuhn, Besitzer des Erbpachtgutes Alt Torney, bei Stettin, bot auf das Erbstandsgeld 500 Thlr. Für jetzt bot Niemand weiter, und wurde hierauf —

III. Das Vorwerk Massow in Parcelen zur Veraüßerung gestellt, sowol auf Kauf als auf Erbpacht, und zwar:

1) Das in dem Parcelirungs-Veraüßerungs-Plan und in den Veraüßerungs-Bedingungen unter No. I. aufgeführte Etablissement, wofür das Kaufgeld Thlr. 10.226. 21. 8 pf. neben einer jährlichen Grundsteüer von 76 Thlr., das Erbstandsgeld dagegen Thlr 5366. 21. 8 pf. neben einem jährlichen Canon von 270 Thlr. und einer jährlichen Grundsteüer von 76 Thlr. beträgt. Auf Kauf bot der Justizrath Kretzschmer 5000 Thlr., sonst Niemand. Auf Erbpacht bot Niemand.

2) Die Schäferei, im Parcelirungs-Veraüßerungs-Plan unter No. II. aufgeführt, und wofür das Kaufgeld auf 1030 Thlr., neben einer jährlichen Grundsteüer von Thlr. 3. 15 Sgr., das Erbstandsgeld dagegen auf 850 Thlr. neben einem jährlichen Canon von 10 Thlr. und einer jährlichen Grundsteüer von Thlr. 3. 15 Sgr. festgesetzt ist. Justizrath Kretzschmer bot auf die Kaufsumme 500 Thlr. Weiter fand sich Niemand, der darauf geboten hätte.

3—8) Auf die übrigen Parcelen No. III.—VIII. gab nur allein der Justizrath Kretzschmer ein Gebot ab, und zwar der Reihe nach 200 Thlr., 200 Thlr., 200 Thlr., 200 Thlr. 200 Thlr., 9500 Thlr.

9) Die Fischerei auf dem Warsowschen und dem Krebs-See blieb ohne alles Gebot.

IV. Die Fischerei auf dem Neüendorfer See, insoweit sie dem Fiskus zusteht, und wofür nach Ausweis des Veraüßerungs-Plans und der Bedingungen das Kaufgeld auf 160 Thlr., das Erbstandsgeld dagegen auf 52 Thlr. neben einem jährlichen Canon von 6 Thlr. festgesetzt ist. Der Oberamtmann Brasche auf Korkenhagen bot die Kaufsumme von 100 Thlr., der Freischulze Gohder aus Neüendorf 105 Thlr., der ꝛc. Brasche 110 Thlr. Der ꝛc. Gohder bot nicht weiter und blieb der ꝛc. Brasche Meistbietender.

Da die Zeit bereits verflossen war, so wurde für den heutigen Vormittag geschlossen und ist nur noch zu bemerken, daß von Seiten der städtischen Gemeinde Massow folgende Deputirte erschienen waren: Der Bürgermeister Schmeling, der Rathmann Schröder, der Stadtverordneten-Vorsteher Wedell und die Stadtverordneten Ücker, Herzog, welche ihre Vollmacht nebst dem darauf Bezug habenden Stadt-

verordneten-Beschluß, beide Schriftstücke vom 2. d. M. übergaben, und in Betreff des von ihnen zu No. 11. ad A 1 abgegebenen Gebots der 16.000 Thlr. erklärten, daß das städtische Eigenthum, namentlich die Forst von ca. 4000 Mg., mit keinen Schulden belastet sei, und sie demnach die Mittel besäßen, welche zur Erwerbung des Vorwerks Massow erforderlich wären. — Für den Fall der Parcelirung des Vorwerks Massow erklärte der Justizrath Kretzschmer, daß er, wenn ihm der Zuschlag ertheilt werden sollte, bereit sei, morgen die nöthige Sicherheit nachzuweisen, übrigens sei er, wie er bemerkte, Besitzer eines bedeütenden Grundstücks in Stargard. — Eine ähnliche Erklärung gab der Mühlenbesitzer Pinnow ab, welcher für das Vorwerk Darz das höchste Kaufgeld mit 12.000 Thlr. und — der Erbpächter Kuhn, welcher für dasselbe Vorwerk ein Erbstandsgeld von 500 Thlr. neben dem jährlichen Canon von 666 Thlr. 26 Sgr. und eine jährliche Grundsteüer von 185 Thlr. 5 Sgr. geboten haben. — Hierauf haben diejenigen Licitanten, welche das höchste Gebot in jedem einzelnen Falle abgegeben haben, diese Verhandlung genehmigt und vollzogen, nachdem zuvor der Justizrath Kretzschmer für die Fischerei auf dem Krebs- und dem Warsowschen See die Kaufsumme von 20 Thlr. geboten hatte. — Die Licitanten wurden schließlich eingeladen, Nachmittags dem Termin von Neüem beizuwohnen und ihnen endlich noch bekannt gemacht, daß sie so lange an ihr Gebot gebunden blieben, bis die höhere Entscheidung des Königl. Finanz-Ministeriums erfolgt sei.

Fortsetzung am selben Tage.

Es wurde heüte Nachmittag mit der öffentlichen Ausbietung der Vorwerke Massow und Darz fortgefahren, und zuvörderst —

1) Das Vorwerk Massow zur Licitation gestellt, wobei den Deputirten der Stadt Massow bekannt gemacht wurde, daß das Gebot, welches der Justizrath Kretzschmer auf die einzelnen Parcelen des Vorwerks gethan habe, das ihrige auf das Ganze übersteige. Die bereits in dem Protokoll von heüte Vormittag namhaft gemachten Deputirten der Stadt boten demnächst auf das Vorwerk im Ganzen 16.050 Thlr., der Justizrath Kr. bietet ebenfalls auf das Ganze 16.070 Thlr., die Deputirten 16.100 Thlr., der Justizrath 16.200 Thlr., die Deputirten 16.500 Thlr. Der Justizrath Kretzschmer begab sich seines fernern Gebots, und blieben demnach die Deputirten der Stadt Massow mit der Kaufssumme von 16.500 Thlr. unter Übernahme der sämmtlichen übrigen ihnen bekannt gemachten Bedingungen Meistbietende des Vorwerks Massow im Ganzen. — Zur parcelenweisen Erwerbung des Vorwerks, ebenso wie zur erbpachtweisen Erwerbung gab Niemand von den erschienenen Licitanten ein weiteres Gebot ab, worauf der Commissarius —

2) Das Vorwerk Darz zur Ausbietung stellte, indem zuvörderst dem Mühlenbesitzer Pinnow eröffnet wurde, daß das Gebot, welches der ꝛc. Kuhn für den Fall der erbpachtweisen Erwerbung des Vorwerks mit 500 Thlr. Erbstandsgeld und der Übernahme des jährlichen Canons von Thlr. 666. 26 Sgr. neben der jährlichen Grundsteüer von Thlr. 185. 5 Sgr. gethan habe, gegen das von ihm offerirte Kaufgeld von 12.000 Thlr. um Thlr. 1837. 10 Sgr. besser zu stehen komme. Pinnow bot hierauf 14.000 Thlr., Kuhn ein Erbstandsgeld von 2000 Thlr. und so beide Concurrenten der Reihe nach 16.000 Thlr. 3000 Thlr. — 16.500 Thlr. 3500 Thlr. — 17.000 Thlr. 4000 Thlr. — 17,350 Thlr. 4200 Thlr. —

17.600 Thlr. 4400 Thlr. — Pinnow bot das Minimum des Kaufgeldes Thlr. 17847. 1. 8 pf., Kuhn ein Erbstandsgeld von 4600 Thlr., Pinnow ein Kaufgeld von 18000 Thlr., Kuhn ein Erbstandsgeld von 4800 Thlr. Der Mühlenbesitzer Pinnow erklärte hierauf, daß er sich des fernern Gebots begeben wolle.

Auf die Fischerei im Neüendorfer See wurde ein weiteres Gebot nicht abgegeben, so daß der Oberamtmann Brasche zu Korkenhagen mit der heüte Vormittag offerirten Kaufsumme von 110 Thlr. Meistbietender geblieben ist.

Die Deputirten der Stadt Massow erklärten auf Befragen, daß sie, wenn es verlangt würde, bereit wären, binnen hier und 4 Wochen die Summe von 5000 Thlr. in Pfandbriefen oder Staatsschuldscheinen zur Sicherheit ihres Gebots zu deponiren; der Mühlenmeister Pinnow machte sich ebenfalls anheischig, in 6—8 Tagen die Summe von 5000 Thlr. in Pfandbriefen zur Sicherheit des von ihm für Darz offerirten Kaufgeldes zu deponiren, und der Erbpächter Kuhn erklärte, daß er zwar eine solche Sicherheit in Werthpapieren nicht leisten könne, daß er aber als Besitzer des Erbpachtgutes Alt Torney, worauf überhaupt nur ca. 18.000 Thlr. hypothekarische Schulden eingetragen wären, und welches nach billigen Sätzen gerechnet, doch mindestens einen Werth von 50.000 Thlr. habe, der Königl. Regierung hinreichend sicher zu sein glaube.

Die ebengenannten Licitanten baten nur noch für den Fall, daß etwa Nachgebote geschehen möchten, sie davon zu benachrichtigen, und ist hierauf dieses Protokoll nach geschehener Vorlesung von ihnen genehmigt und unterschrieben worden.

Schmeling. Schröder. Wedell. Ücker. Herzog. (Massower Deputirte.)
Kretzschmer. Brasche. Pinnow. Kuhn. Becker, Justizrath.
a. u. s.
Hamann. Koppen (Protokollführer).

Der Grund, warum die Bürgerschaft zu Massow das Domainen-Vorwerk zu erwerben wünschte, war vorzüglich, um nächst der Separation der städtischen mit der Vorwerks-Feldmark die Gemeinheitstheilung unter sich vorzunehmen, die allerdings ohne den Besitz des Vorwerks mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein mußte, da, mit Ausnahme des Rumshagens, die Vorwerks-Grundstücke mit den städtischen im Gemenge lagen. Die manchfaltigen Interessen, welche bei der Auseinandersetzung so vieler Theilnehmer collidiren, lassen aber, wenn gleich ein großer Theil der Gemeindegenossen den Nutzen der Special-Separation einsah, mit Recht besorgen, daß Letztere, wenn auch nicht ganz aufgegeben, doch weit hinausgesetzt werden würde. Um diesem Übelstande vorzubeügen und bald eine bessere Bewirthschaftung der städtischen Ländereien, die meist aus gutem Boden auf starkgewelltem Terrain bestehen, herbeizuführen, mußte es für angemessen erachtet werden, die Erwerbung des Vorwerks von Seiten der Stadt als eine gute Gelegenheit zur Erreichung jenes Zwecks zu benutzen.

Blieb gleich das Gebot der städtischen Deputirten um Thlr. 4653. 5 sgr. hinter dem im Veraüßerungsplan ermittelten Kaufpreise zurück, so war die Königl. Regierung doch nicht abgeneigt, sich höhern Orts für die Ertheilung des Zuschlags zu verwenden, wenn die kaufende Stadt folgende Neben-Bedingungen übernehmen würde: — 1) Muß in dem bisherigen Amtshause auf dem Vorwerkshofe die Stube, worin die Domainenamts-Registratur sich befindet, nebst daran stoßender Kammer und Depositalgewölbe dem Justizamte Massow so lange überlassen werden, bis

selbiges das erforderliche Geschäftslokal in dem zu erbauenden neüen Rathhause angewiesen erhält; 2) für das eben erwähnte Lokal im neüen Rathhause und für die nöthigen Gefängnisse sorgt die Stadt aus eigenen Mitteln, so daß zu den deshalb mehr erforderlichen Baukosten vom Fiskus nichts beigetragen wird; dagegen übernimmt Fiskus zu 1 die Beschaffung und Anfuhre des zur Heizung des Lokals erforderlichen Holzes; 3) verpflichtet sich die Stadtgemeinde gleich nach Übergabe des Vorwerks die Special-Separation der städtischen Feldmark einzuleiten. — Das Königl. Justizamt Massow erhielt den Auftrag, über diese drei Bedingungen die Erklärung derjenigen Mitglieder des Magistrats und der Bürgerschaft zu erfordern, welche sich in dem Licitationstermine als Bevollmächtigte der Stadt legitimirt hatten. (Regierungs-Verfügung vom 10. November 1824). Die Deputirten gingen auf die zwei ersten Bedingungen ohne Weiteres ein. Was aber den dritten Punkt anbetrifft, so erklärten sie: die Stadt sei jetzt wegen des Baues des Rathhauses, der mit bedeütenden Kosten verknüpft gewesenen Separation von Freiheide und der geldarmen Zeiten, gerade jetzt nicht in der Lage, daß sie eine so weitlaüfige, kostspielige und wegen der vielen dabei zu beseitigenden Interessen verbundene Separation augenblicklich vornehmen könnten; dazu komme noch, daß der Ankauf des Domainen-Amts selbst die Anstrengung aller Kräfte der Stadt erfordere, sowie endlich es auch für den weitern Verkauf der Amts-Ackerstücke selbst bedeütenden Nachtheil bringen würde, wenn der Abnehmer die Separation schon voraus wüßte und daher nicht darauf rechnen könnte, gerade das Erkaufte zu behalten. Dieser Nachtheil wäre insbesondere bei den Ackerbau treibenden Bürgern zu berücksichtigen, welche von den Vortheilen der Separation keinen Begriff sich machen könnten. Wären sie, die Deputirten, auch der Special-Separation der städtischen Feldmark selbstverständlich nicht entgegen, so gebiete doch die Vorsicht, die Ausführung derselben auf eine gelegenere Zeit zu verschieben, weshalb sie bitten müßten, die dritte der gestellten Nebenbedingungen fallen zu lassen. (Protokoll vom 19. November 1824).

Sehr nahe lag die Frage: Wird dem Domainen-Fiskus aus dem Verkauf der Güter Massow und Darz zu den abgegebenen Meistgeboten Nachtheil oder Vortheil entspringen? Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich aus folgender Nachweisung: —

Vorwerk Massow.

I. Durch die Zeitverpachtung ist aufgekommen zufolge der letzten Revision des Anschlags von 1803 an jährlicher Pacht, incl. 6 Thlr. Schäferschoß, Pacht für die Brau- und Brennerei, Agio von $347\frac{1}{2}$ Thlr. Gold, à 15 Prct. und 6 Thlr. für die Fischerei auf dem Hausteich, dem Warsow- und Krebs-See Thlr. 1182. 4. 1

Die Parochial-Abgaben mußte Pächter außerdem bezahlen, was auch von dem Erwerber geschieht. (*)

Dagegen wurden dem Pächter $34\frac{2}{15}$ Klafter Brennholz verabreicht, deren Taxpreis	Thlr.	52.	—.	10.
Die jährlichen Kosten zur Unterhaltung der Gebaüde betrugen nach der Fraktion	„	325.	5.	5.
Hierzu die Dienstentschädigungsgelder mit	„	303.	10.	1.
				680. 16. 4

Und es bleibt also durch die Zeitpacht ein jährlicher Ertrag von 501. 17. 9

*) Die Parochialabgaben betragen für das Vorwerk Massow: 5 Sch. $10\frac{2}{3}$ Mtz. Roggen und 15 Sch. $1\frac{7}{9}$ Mtz. Gerste dem Oberprediger in Massow; 7 Sch. $8\frac{8}{9}$ Mtz. Gerste dem Diaconus daselbst.

Übertrag Thlr. 501. 17. 9

II. Durch den Verkauf kommt auf: — an Zinsen von dem durch die Deputirten der Stadt Massow offerirten Kaufgelde der 16.500 Thlr. à 5 Prct. 825 Thlr. — 2) an Grundsteüer 193 Thlr. — 3) An Kosten zur Herstellung der stark in Verfall gerathenen Gebaüde, die auf 5375 Thlr. veranschlagt sind, à 5 Prct. Thlr. 268. 22. 6 pf. — 4) An Zinsen von dem Saat-Inventarium ca. 320 Thlr. zu 5 Prct. 16 Thlr. — 5) An Zinsen von dem Inventarium der Brau- und Brennerei-Geräthschaften zu Thlr. 443. 15. 6 pf. taxirt, zu 5 Prct. Thlr. 22. 5. 3 pf., Summa 1324. 27. 9

Durch den Verkauf kommen also jährlich mehr auf . . . 823. 10. —

Vorwerk Darz.

I. Durch die Zeitverpachtung ist aufgekommen an jährlicher Pacht, incl. 12 Thlr. Schäferschoß und Agio von 250 Thlr. Gold à 15 Prct. . . . . Thlr. 1052. 28. 9

Die Contribution und Parochial-Abgaben mußte Pächter außerdem bezahlen, was auch von dem Acquirenten geschieht.(*)

Dagegen werden dem Pächter $11^1/_{15}$ Klafter Brennholz verabreicht, Taxpreis . . . . Thlr. 17. 12. 8

Die jährlichen Kosten zur Unterhaltung der Gebaüde betrugen nach der Fraction . . . . „ 195. 24. 10

213. 7. 6

Und es bleibt mithin durch Zeitpacht ein jährlicher Ertrag von 839. 21. 3

II. Durch den Verkauf kommt auf: 1) an Zinsen von dem, durch den Mühlenmeister Pinnow offerirten Kaufgeld der 18.000 Thlr. à 5 Prct. 900 Thlr. — 2) Zinsen von dem Kaufgelde für die Kleine und Mittel Jagd Thlr. 266. 20 Sgr. à 5 Prct. Thlr. 13. 10 Sgr. — 3) An Grundsteüer 185 Thlr. 5 Sgr. gegen die bisherige Thlr. 61. 3. 4 pf. ein Plus von Thlr. 124. 1. 8 pf. — 4) An Kosten zu der auf 4935 Thlr. veranschlagten Herstellung der Gebaüde, Zinsen davon à 5 Prct. Thlr. 241. 22. 6 pf. — 5) An Zinsen von dem auf 790 Thlr. taxirten Saat- und Vieh-Inventarium zu 5 Prct. Thlr. 39. 10. 6 pf. Summa 1318. 14. 8

Durch den Verkauf kommen also jährlich mehr auf . . . 478. 23. 5

Bei der Vererbpachtung beträgt der jährlich zu zahlende Domainenzins (Canon) vom Vorwerke Darz Thlr. 666. 20 Sgr. was à 5 Prct. zu Kapital gerechnet 13.337 Thlr. 10 Sgr. beträgt. Hierzu das von ꝛc. Kuhn abgegebene Meistgebot von 4800 Thlr. Erbstandsgeld, gibt einen Kapitalbetrag von 18.137 Thlr. 10 Sgr., mithin gegen das Kaufgeld von Pinnow ein Plus von Thlr. 137. 10 Sgr. Hiervon betragen die Zinsen à 5 Prct. . . . . 6. 26. —

Demnach ist im Fall die Vererbpachtung das jährliche Plus 485. 19. 5

*) Die Parochialabgaben des Vorwerks Darz sind: 31 Sch. 2 Mtz. Roggen, 2 Moller Schafkäse, der Moller zu 2 Mandeln und die Mandel zu 16 Stück, und 4 Pfd. Wolle dem Prediger zu Rosenow; 1 Moller Schafkäse dem Küster.

Fischerei auf dem Neüendorfer See.

Durch Zeitpacht kamen im Amte auf Thlr. 8. 21 Sgr., aus sämmtlichen Fischgewässern. Davon trafen auf den Hausteich, den Warsow- und Krebs-See 6 Thlr., bleibt für den Neüendorfer See Thlr. 2. 21. Sgr., die Zinsen aber von dem durch Brasche gebotenen Kaufgelde betragen Thlr. 5. 15 Sgr., daher ein Mehr-Ertrag von . . . . Thlr. 2. 24. —

In ihrem dem Finanzminister v. Klewitz unterm 29. November 1824 über das Ergebniß des Licitations-Termins erstatteten Berichte stellte die Königl. Regierung dem Minister in Bezug auf das Vorwerk Massow anheim, ob der Stadt Massow für das Gebot von 16.500 Thlr. neben einer jährlichen Grundsteüer von 193 Thlr. der Zuschlag ertheilt werden solle? Sie ihrer Seits könne sich nur für die Bejahung erklären; denn wenn auch gegen das, nach dem Veräußerungs-Plan ermittelte Kaufgeld kein geringer Ausfall Statt finde — (4553 Thlr. betragend), — so werde jetzt auch beim öffentlichen Verkauf von Privatgütern nur selten die ritterschaftliche Taxe erreicht, obgleich die Sätze, welche der letztern zum Grunde liegen, viel niedriger sind, als die Anschlagssätze bei den Domainen. Erwäge man außerdem die so sehr zerstückelte Lage der Vorwerks-Feldmark, die Schwierigkeiten und Kosten, welche daher mit der Separation verbunden sind, und den größtentheils sehr baufälligen Zustand der Gebaüde, zu deren Herstellung die ansehnliche Summe von 5375 Thlr. erforderlich sein werde, so scheine die Genehmigung des Verkaufs um so rathsamer zu sein, als sich mit Gewißheit voraussehen lasse, daß die fernerweite Verpachtung des Vorwerks, wenn sie überhaupt gelingen sollte, einen bedeütenden Ausfall gegen den bisherigen Ertrag herbeiführen werde. Hiernächst war darüber Entscheidung zu treffen, ob das Vorwerk Massow schon zu Marien oder erst zu Trinitatis 1825 übergeben werden solle. Bei den obwaltenden Umständen der Sequestration des Amtes scheine es für Fiskus vortheilhafter zu sein, das Vorwerk Massow schon zu Marien, also am 25. März 1825, den Kaüfern zu übergeben, indem dadurch ein fast 3monatlicher Betrag der zum Betriebe der Wirthschaft und der zur Remuneration des Sequesters erforderlichen Kosten erspart werde. Der Generalpächter des Amts, ꝛc. Trustaedt, habe zu diesem frühern Übergabe-Termin, in dem Protokoll vom 23. October 1824, seine Einwilligung gegeben.

Daß für das Vorwerk Darz, obgleich das Minimum des Kaufgeldes weniger, wie bei Massow beträgt, mehr als für letzteres geboten worden, liege, außer der größern Fläche der Feldmark, wovon ein bedeütender Theil bei hinreichendem Betriebskapital noch sehr der Verbesserung fähig ist, vorzüglich darin, daß die Grundstücke des Vorwerks schon separirt sind. Es frage sich aber: — Ob dem Verkauf oder der Vererbpachtung der Vorzug einzuraümen sein werde, da die letztere gegen den erstern ein Plus von 137½ Thlr. Kapitalbetrag gewährt? Kuhn habe sein Gebot nicht für sich, sondern für seinen Schwiegersohn, den jetzigen Afterpächter Spalding zu Darz abgegeben. Dieser sei der Königl. Regierung während der Zeit, daß er das ebengenannte Vorwerk bewirthschafte, als ein thätiger und einsichtiger Landwirth bekannt geworden; auch dadurch habe er sich Ansprüche auf Berücksichtigung erworben, daß er in den Feldzügen gegen Frankreich 1813—1815, zuerst als freiwilliger Jäger beim Pommerschen Husaren-Regiment, dann als Lieutenant beim 2. Stettiner Landwehr-Regiment gedient habe, und als Invalide

aus dem Felde zurückgekehrt sei. Wenn er auch selbst nicht so viel besitze, um das Erbstandsgeld der 4800 Thlr. bezahlen zu können, so werde es ihm nicht schwer fallen, das Fehlende durch den Kredit seines bemittelten Schwiegervaters zu beschaffen. Königl. Regierung nahm keinen Anstand in der Wahl zwischen dem Lieutenant Spalding und dem Mühlenmeister Pinnow, der als ein wohlhabender Mann bekannt sei, aus den angeführten Gründen sich vorzugsweise für den erstern zu verwenden, daher sie den Minister bat, diesem den Zuschlag unter der Bedingung zu ertheilen, daß er das Erbstandsgeld der 4800 Thlr. spätestens 14 Tage nach Eingang der Genehmigung einzahle; für den entgegengesetzten Fall aber zu bestimmen, daß das Vorwerk dem rc. Pinnow überlassen werde.

Was endlich die Fischerei auf dem Neüendorfer See betrifft, so war zu erwarten, daß außer den Mitberechtigten, dem Oberamtmann Brasche, auf Korkenhagen(*), und dem Freischulzen Gohder, zu Neüendorf, Niemand darauf bieten würde; bei dieser geringen Concurrenz konnte daher das Meistgebot von 110 Thlr. als vortheilhaft erscheinen, weshalb Königl. Regierung anheimstellte, dem rc. Brasche den Zuschlag zu ertheilen.

Finanzminister v. Klewitz ertheilte mittelst Rescripts vom 7. December 1824 den Zuschlag zur Veraüßerung 1) des Vorwerks Massow an die Bürgerschaft der Stadt Massow, mit Übergabe schon zu Marien 1825; — 2) des Vorwerks Darz an den Mühlenmeister Pinnow auf der Kronmühle bei Damm, mit Übergabe zu Trinitatis 1825; — 3) der Fischerei auf dem Neüendorfschen See an den Oberamtmann Brasche, gleichfalls mit Übergabe zu Trinitatis 1825. — Die Gründe, weshalb der Veraüßerung des Vorwerks Darz zum vollen Eigenthum der von der Königl. Regierung empfohlenen Vererbpachtung den Vorzug gegeben wurde, ließ der Minister unerörtert, bemerkte dagegen: den Kaüfern der Vorwerke müsse annoch die Bedingung gestellt werden, daß sie sich mit Berichtigung des Besitztitels bis dahin gedulden müßten, daß das Hinderniß wegen Ertheilung des nöthigen Attestes rücksichtlich der Bepfandbriefung des Amts M., beseitigt sei, für Beschaffung dieses Attestes indeß thunlichst bald gesorgt werden solle. Daher sei auch in dem Entwurf zu den Kaufcontracten die Bedingung zu ändern, daß Kaüfer schon 6 Wochen nach der Übergabe die übernommene Verpflichtung eintragen lassen solle.

In Folge dieser Erinnerung des Ministers erklärten die Deputirten der Stadt Massow am 28. Januar 1825, vor dem Stadtrichter daselbst, Justizrath Becker, zu Protokoll: Unter den Licitations-Bedingungen beim Ankauf des hiesigen Domainen-Amts seien die Bedingungen enthalten: daß der Besitztitel innerhalb

---

*) Oberamtmann Brasche, auf Korkenhagen, stellte bereits 1822 den Antrag, und wiederholte denselben in der Eingabe vom 6. September 1824, dahin lautend, ihm denjenigen Antheil des Pogrim-Sees, welcher zum Domainen-Amte Massow gehöre in Erbpacht zu überlassen, weil dieser See, — gleichbedeütend mit dem Neüendorfschen See, — eines Theils zwischen dem Korkenhagenschen und dem Neüendorfschen Vorwerks-Acker liegt, und ganz in seinen, des Brasche, Gränzen eingeschlossen sei, andern Theils fast unaufhörliche Zwistigkeiten und Prozesse mit den Amtspächtern wegen Nutzung der Fischereigerechtigkeit durch Erwerbung des fiskalischen Antheils an dieser Gerechtigkeit vermieden würden. Die Königl. Regierung verwies den Antragsteller auf den demnächst anzuberaumenden Termin zur Licitation der letzten Pertinenzien des Amts Massow. (Verf. vom 25. Sept. 1824).

6 Wochen berichtigt werde, sowie, daß die Kaufgelder bezahlt und das Vorwerk schuldenfrei übergeben werde. Da nun das gekaufte Domainen-Vorwerk Massow noch bepfandbrieft sei, so wollten sie die Kaufbedingungen dahin zu ändern genehmigen: — 1) Daß sie die Berichtigung des Besitztitels nicht eher nachzusuchen nöthig hatten, bis der Domainen-Pfandbrief-Nexus des hiesigen Vorwerks aufgegeben sei. 2) Wollten sie sich mit der Liberation des gekauften Vorwerks noch Jahr und Tag gedulden, und hoffen, daß bis dahin das erforderliche Attest rücksichtlich der Bepfandbriefung des Amts Massow vom Königl. Finanzministerio werde ertheilt worden sein und wollten sie sich also auch auf Jahr und Tag mit der Berichtigung des Besitztitels gedulden. Der Käufer des Vorwerks Darz verlangte seiner Seits darüber, daß die fragliche Bescheinigung noch im Laufe des Jahres 1825 werde ertheilt werden, eine bestimmte Zusicherung, welche ihm nach dem Dafürhalten der Königl. Regierung unbedenklich werde gegeben werden können. So ihre Ansicht in einem, dem Finanzminister unterm 2. März 1825 erstatteten Berichte, der von großer Wichtigkeit ist, weil er Auskunft gibt über die Pfandbriefschulden, womit das Amt Massow belastet gewesen; um zur Deckung der, im Tilsiter Frieden dem Franzosen-Kaiser gegenüber stipulirten, Kriegskontribution mit verwendet zu werden.

Behufs der Bepfandbriefung des Amts Massow war damals der Kapitalwerth desselben nach dem Regierungs-Attest vom 22. Februar 1809 ermittelt worden zu . . . . Thlr.		154.759. 25. 10 pf.
Bei dieser Summe concurrirten die Vorwerke des Amts mit einem jährlichen Ertrage wie folgt: Darz mit Thlr. 1022. 3. 8 pf., Massow mit 971. 3. 5, Pflugrade mit 701. 9. 8, die Brau- und Brennerei auf dem Amtsvorwerke mit 324. 20. 10, zusammen 3019 Thlr. 13 gr. 7 pf., oder 3019 Thlr. 17 sgr. Letztere Summe gibt mit 5 Prct. zu Kapital gerechnet einen Werth der 3 Vorwerke von	Thlr. 60.391. 10 —	
Hierzu kommt der abgelöste Canon vom Erbpachtvorwerk Resehl mit Thlr. 476. 22 gr. 1 pf. à 5 Prct. zu Kapital gerechnet mit	Thlr. 9.538. 12. 1	
		69.929. 22. 1 pf.
Es bleibt daher nach Abzug dieses Betrages noch ein Kapitalwerth von		84.830. 3. 9
Hiervon wird nach den landschaftlichen Grundsätzen ⅓ abgezogen mit ⅓.		28.276. 21. 3
Und es bleibt demnach als bepfandbriefungsfähiger Werth . .		56.553. 12. 6
Bepfandbrieft ist das Amt Massow mit		96.000. —. —
Und es würden also zu löschen sein		39.446. 17. 6
oder, mit Weglassung der Groschen und Pfennige in runder Summe . . . . Thlr.		40.000. —. —

Deren Löschung herbeizuführen dem Finanzminister in dem Regierungs-Berichte vom 2. März 1825 anheim gestellt wurde. Hierzu kommt noch, daß nach dem Abschluß von den Domainen-Veräußerungen im Stettiner Regierungsbezirk, damals noch Veräußerungen zum Betrage von ca. 150.000 Thlr. Statt finden

konnten, so daß wol um so weniger ein Bedenken obzuwalten schien, nicht allein dem Mühlenmeister Pinnow die erbetene Zusicherung zu ertheilen, sondern auch der Bürgerschaft zu Massow, welche für diesen Fall das ganze Kaufgeld für das Vorwerk Massow gleich bei der Übergabe zu zahlen sich bereit erklärt halte. Inzwischen hatten beide Kaüfer die von ihnen verlangte Sicherheit wegen Erfüllung ihres Gebots, und zwar ein jeder mit 5000 Thlr. in Pfandbriefen durch Deponirung bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse in Stettin geleistet.

Zwar anerkannte der Finanzminister in dem Rescripte vom 12. April 1825, daß das Hinderniß, welches wegen Ertheilung des erforderlichen Attestes zur Berichtigung des Besitztitels für die Kaüfer der Vorwerke Massow und Darz obwalteten, durch den Nachweis gehoben worden sei, daß der von dem Staatsschulden-Tilgungs-Quantum auf den Stettiner Bezirk repartirten Betrage, auf Höhe dessen Domainen veraüßert werden dürfen, noch nicht absorbirt sei; doch hielt er es für einen Übelstand, daß die Vorwerke eher zur Veraüßerung aufgeboten worden, als die darauf eingetragenen Domainen-Pfandbriefe gelöscht seien. Die Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, mit der er in Schriftwechsel getreten, habe mittelst Schreibens vom 26. März 1825 erklärt, außer Stande zu sein, die auf dem Amte Massow haftenden Pfandbriefe zu beschaffen, und es müsse der Zeitpunkt abgewartet werden, bis sie durch Einloosung eingingen. Königl. Regierung habe sich daher um so mehr angelegen sein zu lassen, die Kaüfer der Vorwerke zu bewegen, sich die bestehende Beschränkung ihres reinen Besitztitels bis dahin gefallen zu lassen, daß die Einloosung der Pfandbriefe erfolge. Entgegengesetzten Falls möchte es vielleicht ausführbar sein, daß auf eine andere noch nicht verpfändete Domaine ein Theil der auf Massow haftenden Pfandbriefe übertragen, und dagegen im Hypothekenbuche von Massow gelöscht würde. Königl. Reg. habe sich darüber mit der General-Landschafts-Direction zu einigen. Der Antrag dazu wurde gemacht, indem Königl. Reg. das pfandbrieffreie Amt Verchen, im Kreise Demin, zur Bepfandbriefung mit der oben nachgewiesenen runden Summe von 40.000 Thlr. in Vorschlag brachte, wenn es nicht etwa von der rc. Direction für zuläßig befunden werden sollte, daß statt der Bepfandbriefung eine Caution von 40.000 Thlr. für die General-Landschaft auf das Amt Verchen eingetragen würde, was allerdings am einfachsten sein würde. (Schreiben der K. Reg. vom 3. Mai 1825). Allerdings möchte es scheinen, so erwiderte die General-Landschafts-Direction unterm 14. Mai 1825, daß es gleichgültig sei, ob die für die Domainen-Pfandbriefe bestellte Sicherheit in demjenigen Gute, worauf dieselben wirklich eingetragen stehen, oder in einem andern zu suchen sei; gleichwol halte sie es doch für bedenklich, ihrer Seits die Substitution einer Sicherheit geschehen zu lassen, welche ein anderes Objekt hat, als dasjenige, welches in den Pfandbriefen wirklich zur Hypothek gesetzt ist. Den Inhabern der auf dem Gute Massow eingetragenen Pfandbriefe haftet dieses Gut, und sie haben auf diejenige Sicherheit Anspruch, welche aus der ihnen verliehenen Obligation hervorgeht; die Direction aber achte sich nicht für bemächtigt, ohne Willen der Pfandbrief-Inhaber die denselben gegebene Sicherheit theilweise aufzugeben und mit einer andern zufrieden zu sein, die einen ganz andern Gegenstand hat. Unter diesen Umständen schlage sie vor, die Massowschen Pfandbriefe, soweit es nöthig, einziehen, und statt deren einen gleichen Pfandbriefsbetrag auf Verchen, oder auf ein anderes Sicherheit gewährendes Domainengut eintragen zu lassen. — K. Reg. erstattete hierauf unterm 18. Juni 1825 Bericht an das Finanzministerium, dahin lautend, daß unter den obwaltenden Umständen die Vertauschung der Massowschen Pfandbriefe eingeleitet

werden müsse. Indem sie bat, zu genehmigen, daß auf Verchen 40.000 Thlr. Pfandbriefe eingetragen würden, bemerkte sie, daß der jetzige jährliche Ertrag des Amts Verchen, und zwar: — a) An Vorwerkspächten Thlr. 17.044. — 3 pf. und b) an Domainen-Abgaben Thlr. 16.061. 11. 1 pf. überhaupt Thlr. 33.105. 11. 4 pf. ausmache, welche mit 5 Prct. einen Kapitalwerth von 662.100 Thlr. geben, und daß also 441.400 Thlr. als $^2/_3$ jener Summe den bepfandbriefungsfähigen Werth des Amts ausmachen. (*) K. Reg. beantragte die Uebersendung von 40 Formularen zu den von ihr und der General-Landschaft gemeinschaftlich auf Verchen auszustellenden Pfandbriefen, sowie die Ausfertigung eines Attestes, daß die fraglichen 40.000 Thlr. sich noch innerhalb des auf den Stettiner Bezirk repartirten Staatsschulden-Tilgungs-Etats-Quantums befänden; worauf wegen Ausstellung dieser Pfandbriefe und Eintragung derselben ins Hypothekenbuch das Weitere veranlaßt werden solle. Dann würden diese Verchener Pfandbriefe gegen 40 auf Massow haftende Pfandbriefe zu 1000 Thlr. umgetauscht, und diese eingetauschten Pfandbriefe bei Massow gelöscht werden können. Um aber diesen Austausch zu befördern, sei es nöthig, bei dem im nächsten Monat Juli bevorstehenden Zinszahlungstermine zu ermitteln, in wessen Händen sich die auf Massow intabulirten Pfandbriefe befänden. Das Finanzministerium, Generalverwaltung für Domainen und Forsten, hatte sich mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Correspondenz gesetzt, diese aber sich dahin geäußert, daß sie weder im Besitze von Formularen zu Domainen-Pfandbriefen sich befinde, noch zur Entwerfung derselben befugt zu sein glaube und daher zur Ausführung der beabsichtigten Uebertragung nicht mitwirken könne. Das Ministerium gab hiervon der K. Reg. Kenntniß, um zu erwägen, in wie weit die Kaufgelder für die in Rede stehenden Domainen zur Einlösung darauf eingetragener Pfandbriefe zu verwenden seien, und danach die nöthigen Anträge bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu machen. (Rescr. v. 26. Juli 1825.) Dies geschah durch Berichterstattung vom 17. Sept. 1825: K. Reg. brachte mit den veräußerten Pertinenzien des Amts Massow auch die Kaufgelder für zwei Bestandtheile des Amts Wolin zusammen, und wies nach, daß — 1) für die Intraden des Vorwerks Stengow und für den Verkauf des Vorwerks Pritter, Amts Wolin, im Ganzen 10.125 Thlr. und — 2) für Massow und Darz, für die Jagd auf Darzer Feldmark, für die Fischerei und für das Inventarium von Massow und Darz, im Ganzen ein Kaufgeld von Thlr. 36.231. 29. 3 pf., in Summa Thlr. 46.356. 29. 3 pf. aufgekommen sei, bezw. aufkommen werde, da noch Thlr. 17.088. 24 Sgr. rückständig seien, welche auf Marien 1826 mit 5500 Thlr., Marien 1827 mit 5500 Thlr. und Trinitatis 1827 mit Thlr. 6088. 24 Sgr. eingehen würden. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden wurde um beschleunigte Verfügung der Einlösung gebeten, da die Acquirenten der Massower Güter zum Theil sich die Wegräumung der Hindernisse, welche der Berichtigung des Besitztitels entgegen stünden, bis zum 1. Januar 1826 ausbedungen hätten. Dies war, es sei daran erinnert, von dem Erwerber des Gutes Darz geschehen. Diese Angelegenheit wurde erst nach Ablauf von drittehalb Jahren geordnet, indem der Erwerber von Darz, Mühlenmeister Pinnow, den zur Berichtigung des Besitztitels erforderlichen, von der General-Land-

(*) Das Domainen-Amt Verchen war im Jahre 1825 nicht mehr bepfandbrieft; der bepfandbriefungsfähige Werth war vor der Veraüßerung des größten Theils seiner Güter Thlr. 607.126. 21. 4 pf.; bepfandbrieft war dies Amt mit 563.938 Thlr., welche Summe bereits gelöscht war.

schafts-Direction unterm 10. Juni 1828 ausgefertigten Abschreibungs-Consens am 30. desselben Monats ausgehändigt erhielt.

Der Kaufvertrag wegen des Amtsvorwerks Massow ist am 12/19. März 1825 abgeschlossen und demnächst unterm 7. Septbr. 1825 vom Oberpräsidenten bestätigt worden. Die Abnahme des Gutes von dem bisherigen Generalpächter, Oberamtmann Trustaedt, und die Uebergabe desselben an die Stadt Massow fand durch den Commissarius der Regierung, Regierungs-Assessor Triest, unter Zuziehung des Massower Stadtrichters, Justizrath Becker, am 25. März 1825 statt. Das Königl. Inventarium des Vorwerks an Saaten (*) und Baugeräthschaften ꝛc. war bei der Uebergabe auf Höhe von Thlr. 429. 13. 6 pf. abgeschätzt worden. Außerdem zahlte die Bürgerschaft zu Massow für das dem ꝛc. Trustaedt gehörig gewesene Superinventarium nach dessen Taxe durch Sachverständige Thlr. 202. 25. 6 pf., welche auf die bei der Verwaltung des Amts vorgekommene Defecte des ꝛc. Trustaedt bei der Kgl. Regierungs-Hauptkasse vereinnahmt wurden. Für das Inventarium sind demnach im Ganzen Thlr. 632. 9 Sgr. gezahlt; und es hat mithin

das ehemalige Amtsvorwerk Massow der Stadt M.,
bezw. der Bürgerschaft überhaupt gekostet . . . . Thlr. 17.132. 9 Sgr.

Bei der Uebergabe des Vorwerks an die Bürgerschaft kamen einige Punkte zur Sprache, welche ihres historischen Interesses wegen hier erwähnt werden. — Es war ermittelt worden, daß außer den Abgaben in Roggen und Gerste an die Geistlichkeit zu Massow von dem Vorwerke auch noch eine Anzahl Käse an dieselbe entrichtet worden ist (**), obschon in den Pachtanschlägen davon nichts vorkommt. Um Weiterungen für die Zukunft zu vermeiden, ist festgesetzt, daß diese Abgabe, sofern die Pfarre ein Recht hat, sie zu fordern, auch alsdann von den Kaüfern übernommen werden soll, selbst wenn keine Schäferei mehr auf dem vormaligen Amtshofe existirt. — Auf dem Etat des Amts Massow stehen in Ausgabe Thlr. 26. 7. 6 pf., welche an die hiesige Geistlichkeit gezahlt werden müssen. Zwar sind sie dem Pächter des Vorwerks Massow nicht auferlegt worden, sondern aus der Amtskasse gezahlt, indeß, — so meinte der Regierungs-Commissarius — wär' es doch möglich, daß diese Abgabe ursprünglich eine auf dem Vorwerke Massow haftende Reallast gewesen sei; ja dies wird sogar wahrscheinlich, da allein dies Vorwerk in Massow eingepfarrt ist. In welcher Art diese Ausgabe im Etat erscheint, kann auf ihre rechtliche Qualität nicht von Einfluß sein. Ermittelt sich, daß sie als Reallast zu betrachten, so würde sie in Zukunft von den Kaüfern des Vorwerks zu bezahlen sein. Es schien dem Regierungs-Commissarius, Assessor Triest, daher angemessen, diesen Gegenstand nicht mit Stillschweigen zu übergehen, und er stellte anheim, ob über die ursprüngliche Natur dieser Abgabe noch nähere Nachforschung anzustellen sei. Die Kaüfer haben bestritten, daß diese Abgabe auf dem Vorwerke hafte, und dagegen die Behauptung aufgestellt, daß sofern dies der Fall sei, auch die 33 Thlr. 10 Sgr. sogenannter Pferdegelder, welche die Stadt Massow zur Amtskasse zahlen muß, an das Vorwerk zu entrichten seien, so daß, da Verpflichtete

---

(*) Das Königl. Saat-Inventarium beim Amtsvorwerke Massow bestand aus 264 Sch. 7 1/9 Mtz. Roggen, 94 Sch. 7 1/9 Mtz. Gerste, 150 Sch. 7 1/2 Mtz. Hafer, 7 Sch. 15 5/9 Mtz. Erbsen und 2 Sch. 13 16/18 Mtz. Buchweizen.

(**) Einer Nachweisung des Superintendenten Hildebrand vom Jahre 1810 zufolge, gehörte zu seinem Einkommen an Schafkäse 1 1/2 Schock, an Kuhkäse 3 Mandel. Den Geldwerth berechnete er zu 4 Thlr. 6 Sgr.

und Berechtigte identisch geworden wären, diese Abgabe ganz schwinden müsse. Nach eingegangenen Erkundigungen — so fügt Assessor Triest hinzu — soll diese Abgabe an die früheren Besitzer des Amts Massow, Grafen v. Eberstein, zur Ablösung der Verpflichtung, sie jedesmal zur Kirche fahren zu lassen, entrichtet worden sein. Ist dies gegründet, so war sie keine Real-, sondern persönliche Abgabe, welche jetzt dem Landesherrn nicht als Besitzer des Vorwerks Massow, sondern als Nachfolger im Besitze sämmtlicher Eberstein'schen Güter und Einkünfte gezahlt werden mußte, und kann mithin auch jetzt nicht wegfallen.

Was die oben erwähnte Abgabe an die Massower Geistlichkeit betrifft, so wurde dieselbe schon nach der ersten Einrichtungs-Acte des Amts Massow vom Jahre 1726 aus der Amtskasse bezahlt, ohne Zweifel als Zinsen von einem Legate, welches die Ebersteiner der St. Marienkirche in Massow zur Verbesserung des Einkommens ihrer Geistlichen vermacht haben. Man ersieht dies aus dem Verzeichniß von Urkunden und Documenten, welche bei der Übergabe der Herrschaft Massow an die kurfürstl. Commissarien im Jahre 1692 diesen ausgehändigt wurden. Mehrere, in diesem Verzeichniß verzeichnete Actenstücke handeln von dem Eberstein'schen Legate für die Geistlichkeit in Massow. Ältere Schriften gedenken des Legates nicht, insonderheit nicht das Erbregister des Grafen Ludwig v. Eberstein von 1580, das überhaupt auch nur die Einkünfte der Eberstein'schen Herrschaften nachweiset, dagegen die darauf haftenden Ausgaben unerwähnt läßt. In Betreff des Ursprungs der s. g. Pferdegelder, welche die Stadt Massow dem Amte zu zahlen hatte, enthält das Erbregister eine sie erklärende Stelle, welche bereits oben S. 1031 in der Kürze erwähnt wurde und, soweit sie zu entziffern ist, also lautet: „.... Von Alters her haben sie (die Massowischen) zwei tügentliche Stadtpferde gehalten, damit der Herrschaft auf derselben Erfordern gefolget, dazu auch einen Stadtdiener gehalten, wo auch die Pferde schadhaftig würden oder zu Tode kämen auf der Herrschaft oder derselben Diener Verlangen nicht weniger auch das Städtchen andere zu schaffen und jeder Zeit damit gefaßt zu sein, verpflichtet stehen." (Fol. 192 des Erbregisters).

Wie aus dem oben mitgetheilten Licitations-Protokoll ersichtlich ist, befand sich unter den Kaufliebhabern für das Amtsvorwerk Massow auch der Major v. Kärsten, Commandeur des Füsilier-Bataillons des 25. Infanterie-Regiments zu Thal Ehrenbreitstein. Er hatte schon vorher beim Finanzminister v. Klewitz wegen käuflicher Überlassung des Vorwerks aus freier Hand an seine Mutter einen Antrag gestellt, darauf aber unterm 21. Septbr. 1824 den Bescheid erhalten, daß seinem Wunsche nicht willfahrt werden könne, weil Staatsgüter in der Regel nur im Wege der Licitation veräußert werden sollen, und zu dem Vorwerke Massow schon verschiedene Erwerbslustige sich gemeldet hätten. Dieser Bescheid führte den Major nach Massow, um an dem auf dem 3. November anstehenden Veräußerungstermine Theil zu nehmen. Hier gab er das erste Gebot auf das ganze Gut Massow mit 10.000 Thlr., stand dann aber vom weitern Bieten ab, als er von den Deputirten der Stadt Massow mit 1000 Thlr. überboten wurde. Demnächst wurden zwischen dem Major, der inzwischen aus dem activen Dienst getreten war, und den städtischen Behörden zu Massow wegen Überlassung der Vorwerksgebäude und einer dazu geschlagenen Grundstücks-Parcele Verhandlungen gepflogen, welche auf Grund eines Stadtverordneten-Beschlusses vom 29. Novbr. am 3. December 1824, — also noch früher als der Ankaufvertrag — zur Festsetzung einer, zu Stettin vor dem Post-Fiskal, Justiz-Commissarius und Notarius im Bezirk des Königl. Oberlandesgerichts von

Pommern, Otto Friedrich Labes, verabredeten Punctation (*) führten, deren Hauptinhalt folgender ist: —

„Es verkauft der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung von dem vom Domainen-Fiskus zu acquirirenden Domainen-Amtsvorwerk Massow: 1) das Amtswohnhaus, 2) das Brau- und Brennereigebaüde, 3) die Scheünen und Ställe, 4) das Wirthschafts- und Backhaus, 5) das sog. Seidenhaus, 6) das Gärtnerhaus, 7) die Stelle, worauf sonst das (durch Feüer zerstörte) Landreüterhaus gestanden nebst dazu gehörigem Stalle, 8) die zu den vorbemerkten Gebaüden gehörigen Hofstellen, Gärten, Koppeln und Wörden, in den Gränzen und Maalen, wie sie sich jetzt eingezaünt befinden. Es sollen sogleich, wie der Zuschlag vom Domanio an die Stadt erfolgt, unter Zuziehung beider Theile die Gränzen abgepfählt, durch einen Feldmesser eine Zeichnung aufgenommen und solche jedem Exemplar des Kaufcontracts beigefügt werden. 9) Die Schloßberge auf dem Numshagen bis an den Mülleracker, 10) die sogen. Massow'sche Wiese, — an den Major a. D. Hrn. Carl Friedrich v. Kaersten mit Allem, was in diesen Gebaüden und auf dem verkauften Grund und Boden wand-, band-, nied- und nagelfest ist, und so wie die Verkaüfer es von dem Domanio übergeben erhalten, erb und eigenthümlich, so daß Hr. Kaüfer alles Dies als sein freies Eigenthum nutzen und darüber verfügen kann." (§. 1.)

Aus einer spätern Acten-Notiz ergibt sich, daß die Größe der Ländereien, nach der Keck'schen Vermessung, 111 Mg. 98 Ruth. betragen hat.

„Außer diesen verkauften Grundstücken verstatten Magistrat und Bürgerschaft zu Massow dem Hrn. Kaüfer und nachfolgenden Besitzern des Amtshauses: — 1) Die freie Hütung von 100 Stück Schafen, 12 Haupt Rindvieh, der Schweine und Gänse auf dem Massow'schen Felde bei den Stadtheerden, jedoch wird hiebei bedungen, daß der Hr. Kaüfer seiner Seits nicht auf Separation der Massow'schen Feldmark antragen will; 2) die Mitjagd auf dem Massow'schen Stadtfelde und Eigenthumsfeldern, insofern solche der Stadt zusteht; 3) die alleinige Fischerei auf dem Hausteiche; 4) den Torfstich in dem an den Numshagen gränzenden und auf dem sog. Kölpin belegenen Torfmoor, so daß nur der darin stehende Torf von den Besitzern des Amtshauses benutzt werden kann, hiernächst aber, wenn das Moor gänzlich ausgetorft ist, solches an die Stadt zurückfällt. Es wird jedoch den Besitzern des Amtshauses verstattet, daß sie den Graben in diesem Moor offen halten können; 5) zum eigenen Bedarf Sand, Lehm und Feldsteine von dem städtischen Territorio unentgeldlich holen zu können. (§. 2.) — Wird dem Kaüfer die Brau- und Brennerei-Gerechtigkeit mit überlassen, sowie auch die Gerechtigkeit, daß die Krüge zu Damerwitz, Pflugrad und der Zuther Krug vor dem Naugarder Thor ihr Bier und Brandwein von dem Amtshause nehmen müssen. Diese Zwangs-Gerechtigkeit jedoch nur unter dem Bedinge, wenn in dem von der K. Reg. zu erwartenden Contract solche der Stadt Massow mit überlassen würde. (§. 3.) (**) — Der Hr. Kaüfer entrichtet für die ihm überlassenen Grundstücke und zugesicherten Gerechtsame ein Kaufgeld von 5500 Thlr. Courant, welches derselbe sogleich zur

(*) Die durch die Stadtverordneten zum Abschluß der Punctation bevollmächtigten Deputirten der Stadt waren: der Bürgermeister Johann Friedrich Schmeling, der Stadtverordneten-Vorsteher August Otto Wedell, der Stadtverordnete, Brauereibesitzer Georg Friedrich Wilhelm Ücker und der Stadtverordnete, Schuhmachermeister Georg Christian Engel.

(**) Was allerdings durch §. 2 des Kaufvertrages vom 12.—19. März 1825 geschehen ist

Massow'schen Kämmerei einzahlt, als ihm nachgewiesen wird, daß zwischen der K. Reg. und der Stadt Massow der Contract wegen Ankaufs des Domainen-Vorwerks abgeschlossen und völlig zu Stande gekommen ist. (§. 4.) — Übernimmt der Hr. Kaüfer an die Stadt Massow eine jährliche Grundsteüer von 25 Thlr. zu entrichten, und solche in monatlichen Raten von 2 Thlr. 2 Sgr. 6 pf. prompt abzuführen; er bedingt jedoch, daß ihm gestattet sein soll, diese Grundsteüer mit 5 Prct. zu Kapital gerechnet nach seinem Gutfinden abzulösen, und willigt darin, wie diese übernommene Grundsteüer sogleich mit Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche eingetragen werde. Die Verkaüfer ihrer Seits versichern, wie auf dem verkauften Amtshause und dessen Zubehör weiter keine dingliche Lasten haften. (§. 5.) — Die zwei folgenden Paragraphen beziehen sich auf Wege-Unterhaltung und temporaire Benutzung von Lokalen im Amtshause Seitens des Justizamts. — Auf Entrichtung eines Laudemiums leisten Verkaüfer ausdrücklich Verzicht, so daß die Acquirenten des Amtshauses und der mit erkauften Zubehörungen mit Erlegung desselben nie beschwert werden sollen. (§. 8.) — Von den Kosten handeln die zwei folgenden Paragraphen. — Macht sich Hr. Kaüfer verbindlich, der Stadt Massow zur Acquisition des Domainen-Vorwerks Massow ein Kapital von 8000 Thlr. unter folgenden Bedingungen anzuleihen: 1) Die Zahlung geschieht nach 8tägiger vorheriger Anzeige der Verkaüfer in baarem Gelde. 2) Die Verzinsung geschieht im ersten Jahre zu 4 Prct., im zweiten zu 4½ Prct. und hiernächst zu 5 Prct. jährlich, die Zinsen werden halbjährlich gezahlt. 3) Die Verkaüfer stellen darüber eine Obligation aus, jedoch geschieht keine Eintragung. 4) Die Zurückzahlung kann nur erst nach Verlauf von 3 Jahren auf vorherige 6monatliche Kündigung geschehen. Abschlagszahlungen werden aber unter 1000 Thlr. nicht angenommen. (§. 11.) — Die Übergabe geschieht an den Kaüfer sobald die Verkaüfer das Amtsvorwerk von der K. Reg. übergeben erhalten haben, und geht von dem Tage der Übergabe die Gefahr auf den Hrn. Kaüfer über. (§. 12.) — Die Interessenten geloben die Festhaltung dieses Vertrags an, als wenn der Contract schon förmlich abgeschlossen und vollzogen wäre. (§. 13.)

Der Magistrat reichte diese Punctation unterm 28. Januar 1825 bei der K. Reg. mit der Bitte ein, dieselbe zu genehmigen, da sie unter vortheilhaften Bedingungen abgeschlossen sein dürfte. Gegen den Wiederverkauf des Amtshofes c. p. ließ sich nichts erinnern, Bedenken aber erregte der §. 5 der Punctation, worin sich der Major v. Kaersten das Recht zur Ablösung der mit 25 Thlr. übernommenen Grundsteüer vorbehalten hatte, ein Vorbehalt, dem selbstverständlich die Genehmigung versagt werden mußte. Auch war die willkürliche Annahme eines Grundsteüer-Quantums nicht zuläßig. Dieses Quantum mußte mit Rücksicht auf die Größe der zur Kaersten'schen Besitzung gehörigen Grundstücke und nach Verhältniß der auf das ganze, bisher ritterfrei gewesene Vorwerk gelegten Steüer von 193 Thlr. von dem Kreislandrathe geregelt werden. (Regierungsverfügung an den Magistrat, 12. März 1825.) Nach diesem Verhältniß hatte Major v. Kaersten ca. 15 Thlr. an Grundsteüer zu übernehmen, mithin 10 Thlr. weniger, als der Betrag, der im §. 5 der Punctation festgesetzt war, insofern blos die Größe des Grundstücks und nicht auch die Bodenbeschaffenheit desselben berücksichtigt wird. Da nun die Ratification des Vertrages vom 3. Decbr. 1824 durch das Mandat vom 12. März rücksichtlich der Ablösbarkeit der Grundsteüer versagt worden, so war der Magistrat ganz davon abgestanden, dem Major v. Kaersten die Übernahme von Grundsteüer aufzuerlegen. Er beabsichtigte, sich mit dem Major auf anderm Wege zu einigen

und die Entrichtung der Grundsteüer dergestalt allein zu übernehmen, so daß das Kaerstensche Grundstück steüerfrei blieb. Wegen Regelung und Veranlagung der 193 Thlr. Grundsteüer wünschte Magistrat, im Einverständniß mit der Gemeindevertretung, diesen Steüerbetrag allein auf die zum Rumshagen gehörigen Grundstücke als Acker 190.15, Wiesen 91.173, zusammen 282 Mg. 8 Ruth. legen zu dürfen, so daß der übrige Acker steüerfrei bleibe. Dieser Gedanke fand einen Fürsprecher an dem Landrathe Naugarder Kreises, v. Kameke, welcher in seinem Berichte vom 12. April 1825 äußerte: Grund, und wohl zu berücksichtigender Grund, für die Gewährung dieses Antrages liege in der städtischen Verfassung, die eine völlige Gleichheit aller städtischen Grundstücke in Bezug auf die Aufbringung aller Staats- und Gemeindelasten, wobei Grundbesitz die Norm gebe, wünschenswerth mache. Der Rumshagen würde dagegen von aller Veranlagung bei städtischen Lasten ausgeschlossen und lediglich mit Grundsteüer belegt bleiben. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß die solidarische Verpflichtung der Stadt für prompte Entrichtung dieser Grundsteüer, durch die vom Magistrate beabsichtigte Disposition nicht ausgeschlossen und solche auch nöthigenfalls im Hypothekenbuche vermerkt werde; ferner, daß die Vereinnahmung der einzelnen Pöste von der Gemeindebehörde geschehe und durch diese die Abführung in Folle an die Kreiskasse Statt habe. — Dem Fürsprecher hätte es nicht entgehen sollen, daß der Absicht des Magistrats die gesetzlichen Bestimmungen entgegen standen. Das Landeskultur-Edikt vom 14. Septbr. 1811, §. 3. schreibt ausdrücklich vor, daß die auf dem Hauptgute haftende Grundsteüer bei Vereinzelungen auf die abzutrennenden Theile verhältnißmäßig repartirt werden soll. Dies ist auch der Natur der Steüer, welche auf dem Grund und Boden, wofür sie entrichtet wird, basirt ist, völlig angemessen. Daher konnte auf den Vorschlag des Magistrats, wonach die 282 Mg. 8 Ruth. großen Ländereien des Rumshagens dem Fiskus zur Specialhypothek wegen der von dem großen Gute Massow mit 193 Thlr. zu entrichtende Grundsteüer verhaftet bleiben sollten, nicht eingegangen werden. Hieraus folgt dann von selbst, daß nicht allein der Major v. Kaersten, sondern auch die Erwerber aller übrigen Ländereien des Vorwerks die auf ihre Parcelen fallende Grundsteüer, nebst der gesetzlichen Erhöhung von 4 Prct. zur Bestreitung der erweiterten Rendantur-Kosten übernehmen und diese dem Grundstücke anklebende Last in das Hypothekenbuch eintragen lassen müssen. (Reg. Verf. an den Landrath v. Kameke vom 21. April 1825.)

Seit dem Verkauf des Amtshofes an den Major v. Kaersten waren die städtischen Behörden mit der Einzelveraüßerung der zum ehemaligen Domainen-Vorwerk gehörigen Ländereien weiter vorgegangen und hatten zu diesem Behuf einen Licitations-Termin anberaumt. Es wurden in demselben an Einwohner der Stadt für das Meistgebot verkauft: 23 Hufen nebst Beiländern, 2 Kämpe, 3 Haüser, 6 Halbehaüser, 5 Hausstellen und 1 Halbehausstelle. Mit Einschluß des Major v. Kaerstenschen Kaufgeldes für den Amtshof ꝛc., wurden aus diesem Verkaufsgeschäft 21.034 Thlr. gelöst, mithin 4534 Thlr. mehr als der Stadt dem Domainenfiskus gezahlt hatte. Es sind überhaupt 35 Parteien gewesen, unter welche die Ländereien des ehemaligen Domainen-Vorwerks Massow vertheilt worden sind*) abgesehen von Rumshagen. Es war am 2. Mai 1825, als der Magistrat die verkauften Hufen

*) Die Contracte über den parcelarischen Verkauf sind von der Kgl. Reg. mit Bezug auf die Allerh. Declaration vom 4. Juli 1832 zum §. 189 der St. O., unterm 28. Aug. 1838 nachträglich bestätigt worden.

mit der Bedingung zugeschlagen hatte, daß dieselben gleich denen übrigen Bürgerhufen belastet, „jedoch von der Grundsteüer befreit seien."

Tages darauf ging der Regierungs-Bescheid vom 21. April durch den Landrath v. Kameke in Massow ein. Ob dieses Bescheides entstand beim Magistrat eine nicht geringe Verlegenheit! In einer unterm 18. Mai 1825 eingereichten Vorstellung bemühte er sich, die Kgl. Reg. zur Zurücknahme der Verfügung vom 21. April zu bewegen, indem er anderweite Anträge zur Aufbringung und Sicherstellung des Grundsteüer-Quantums vorbrachte, die er selbst für annehmbar hielt, dadurch aber bewies, daß er eigentlich gar keinen Begriff von der Natur der Grundsteüer zu haben schien.

In der gedachten Vorstellung sagte er, daß es in der Unmöglichkeit liege, die mit Grundsteüer-Freiheit wieder verkauften Grundstücke, jetzt, nachdem der Zuschlag bereits erfolgt sei, mit der Grundsteüer verhältnißmäßig zu belasten. Die Stadt würde dadurch unersetzlichen Schaden leiden. In der Licitations-Verhandlung vom 3. November 1824 sei von einem derartigen Vorbehalt der Steüer-Vertheilung auf die einzelnen Theilstücke, wenn das Vorwerk in Parcelen wieder veraüßert werden sollte, nicht die Rede gewesen, geschweige denn zur besondern Bedingung gemacht; Magistrat habe geglaubt, daß, wenn die übernommene Verbindlichkeit zur Zahlung der 193 Thlr. Grundsteüer nur erfüllt werde, weiter keine Hindernisse entgegen ständen. Um aber seiner Seits wegen Vertheilung der Grundsteüer ganz sicher zu gehen, hab' er sich am 11. April bei der Kreis-Behörde gemeldet, die seinen Antrag auch mittelst Berichts vom 12. April unterstützt habe, und dieser Bericht sei am 16. April von dem Magistrats-Dirigenten, Bürgermeister Schmeling, in Stettin mit der Bitte um Beeilung persönlich übergeben worden. Da aber am 2. Mai eine Resolution noch nicht eingegangen war, der Acker aber auf dem Felde bestellt werden mußte, so habe Magistrat die Zuschlags-Ertheilung nicht weiter hinausschieben können, um so weniger, als ihn nicht der entfernteste Gedanke vorgeschwebt habe, daß die ganze von der Stadt erkaufte Fläche zur Sicherheit der Grundsteüer haften müsse. Der Numshagen mit dem Kölpin enthält nach der Keckschen Vermessung 315.133, die Kaerstensche Besitzung 111.98, zusammen 427 Mg. 51 Ruth. Diese Fläche offerirte der Magistrat als Special-Hypothek und, falls diese noch nicht genügend sein sollte, ferner den 70 Thlr. betragenden Canon von dem städtischen Erbpachtgute Stadthof, oder auch das von dem Coloniedorfe Neu-Massow jährlich zur Kämmereikasse einkommende Grundgeld von 160 Thlr. zur Sicherheit für die auf 193 Thlr. normirte Grundsteüer von erkauften Amtsvorwerke Massow. — Der von dem Landrath v. Kameke in dem Bericht vom 12. April als „wohl zu berücksichtigender" angeführte Grund ist rein örtlicher Natur und kann allgemeine gesetzliche Bestimmungen nicht derogiren. Solche örtliche Einrichtungen müssen sich in die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen fügen. Kein Magistrat ist befugt, Grundstücke nach seinem Interesse von der Grundsteüer frei zu sprechen, oder für sich einzuziehen und sie dann vom Ganzen nach Belieben zu bezahlen, wie es mit den Kaerstenschen Grundstücken geschehen sollte, indem der Magistrat sich 25 Thlr. vorbehielt, wovon er nach dem erwähnten Bericht des Landraths v. Kameke ganz abgegangen war; jetzt aber bot der Magistrat eben diese Kaerstensche Besitzung als Sicherheit für die Grundsteüer wiederum mit an. Welch' ein Widerspruch! — Die von dem Magistrate angeführten Gründe konnten die Kgl. Reg. selbstverständlich nicht bestimmen, die Verfügung vom 21. April zurückzunehmen; es mußte dem Mag. überlassen bleiben, die Kaüfer der qu. Parcelen noch nach-

träglich zur Übernahme der Grundsteüer, nach deren vorheriger Regelung durch den Landrath, zu vermögen; befreit davon können sie unter keinen Umständen bleiben. Sie werden sich aber auch um so eher zur Erfüllung dieser nachträglichen Bedingung verstehen, wenn Magistrat ihnen vorstellt, daß sie bei allgemeiner Einführung der Grundsteüer — (wie es 40 Jahre nachher geschehen ist) — doch, und dann vielleicht zu einem höhern Betrage, wie jetzt, angezogen werden würden. (Bescheid vom 31. Mai 1825). Bemerkenswerth ist es aber, daß dem Magistrate von Massow, insonderheit dem Dirigenten desselben, die Bestimmungen des Kultur-Edicts von Ao. 11 aus dem Gedächtniß verschwunden waren und er sich erst von der Kgl. Regierung mußte daran erinnern lassen, um eine, durch Unkenntniß der Gesetze veranlaßte, Übereilung den Steüerpflichtigen gegenüber in möglichst schonender Weise auszugleichen und wieder gut zu machen. Nichts destoweniger erkannte der Magistrat die ihm ertheilte Belehrung nicht an. Landrath v. Kameke berichtete unterm 26. Juni 1825: der Magistrat habe ihm angezeigt, er könne sich bei dem Bescheide vom 31. Mai, betreffend die Aufbringung der Grundsteüer von den Ländereien des ehemaligen Domainen-Vorwerks, nicht beruhigen und habe deshalb eine Vorstellung beim Ministerium eingereicht. Die Resolution, welche darauf ertheilt worden, ist in den vorliegenden Acten nicht enthalten. Sie dürfte ablehnend ausgefallen sein. Nach 12 Jahren ist diese Grundsteüer-Angelegenheit wiederum Gegenstand längerer Verhandlungen gewesen, deren Endergebniß ebenfalls nicht vorliegt.

Was den Rumshagen und Kölpin, diese unmittelbar an der westlichen Seite belegene Acker- und Wiesenfläche, betrifft so wurde dieselbe von den übrigen Ländereien des ehemaligen Domainen-Vorwerks getrennt und von den städtischen Behörden als Kämmerei-Vermögen reservirt. Der Magistrat ließ sie durch den Regierungs-Feldmesser Ullmann eintheilen, und überwies die Parcelen, bis auf mehrere derselben, den Besitzern der damals, 1825, vorhandenen Bürgerhaüser nach der Größe ihrer Lagen unter der Bedingung, daß die Inhaber der Parcelen verpflichtet sein sollten, für jede ganzlagige Parcele 1 Thlr. Canon an die Kämmerei zu zahlen. Schriftliche Verträge wegen Überweisung dieser Rumshäger Parcelen an die Hauseigenthümer sind nicht geschlossen worden. Eine Karte oder ein Vermessungsregister über die qu. Vertheilung der Rumshäger Fläche existirt gleichfalls nicht. Daraus sind in späterer Zeit Rechtsstreitigkeiten entstanden, in die der Magistrat mit verwickelt wurde, der aber durch das Urtel der General-Commission vom 21. April 1843, welches der Stadt das Eigenthum des Streitstücks zugesprochen, ein obsiegendes Erkenntniß erstritten hat.

Unweit des vormaligen Amtshofes, nunmehrigen v. Kaerstenschen Gutes Massow befand sich an dem, zum Rumshagen gehörigen, Schloßberge ein Büdnerhaus, mit einem kleinen, 1/3 Mg. enthaltenden Garten und der Hütungsgerechtigkeit für ein Haupt Rindvieh nebst Zuwachs und ein Paar Schafe auf der Sommerweide des Vorwerks und der Stadtfeldmark. Diese Büdnerei wünschte der Major v. Kaersten mit seiner Besitzung zu vereinigen. Auf das Eigenthum derselben machte der Oberamtmann Trustaedt Anspruch. Einen Grundbrief über die Stelle konnte er jedoch nicht vorlegen. Nach seiner Angabe war eine im Jahre 1796 ausgefertigte Erbverschreibung früher vorhanden gewesen, in den schweren Kriegsläufen der französischen Invasion aber verloren gegangen. Nachforschungen, die in dieser Beziehung angestellt wurden, ergaben, daß Trustaedt sowol als seine Vorgänger in der Generalpacht von der qu. Büdnerei Grundgeld entrichtet hatten, dessen zuerst in dem Einrichtungs-Acte vom Jahre 1777 Erwähnung geschieht.

Danach sollten beim Vorwerk 3 Büdnerfamilien angesiedelt werden, und es waren deshalb, wie der Einrichtungs-Commissarius sich ausdrückt, auf Gefahr des Pächters 3 Thlr. Grundgeld in den Ertrag aufgenommen, für jedes zu erbauende Haus also 1 Thlr. Über den Bau dieser Haüser hat sich nichts auffinden lassen; nach Anleitung der Einrichtungsacten von 1783 muß aber angenommen werden, daß statt der 3 Haüser nur 1 Büdnerei gebaut worden ist, da sich in dem Ertrage nur 1 Thlr. an Grundgeld bei dem Vorwerk Massow aufgeführt findet und auch in den späteren Einrichtungsacten nur immer von 1 Thlr. Grundgeld die Rede ist, welches der jedesmalige Generalpächter für das in Rede stehende Haus entrichtet hat. Über den eigentlichen Ursprung desselben hat sich auch in der Massowschen Amts-Registratur nichts auffinden lassen. Wahrscheinlich haben sich im Jahre 1777 die damalige Generalpächterin, verwittwete Oberamtmann Breetz nebst deren Schwiegersohn, Amtmann Jahn, bereitwillig erklärt 3 Büdnerhaüser auf ihre Kosten zu erbauen, statt deren aber nachher nur eins gebaut, welches nach der Versicherung des rc. Trustaedt mit dem dazu gehörigen Gartenfleck gegen das vorhin erwähnte Grundgeld von 1 Thlr. in den eigenthümlichen Besitz der damaligen Generalpächterin übergegangen und ihm, dem rc. Trustaedt, von seinem Vorgänger in der Pacht als ein eigenthümliches Grundstück überwiesen worden sei. Wenn derselbe ein Besitz-Dokument nicht hat beibringen können, so sprach doch für seine Behauptung die Entrichtung des Grundgeldes, so hat die Kgl. Reg. sich dadurch, und um einem Prozesse, der mit Rücksicht auf das sehr verdunkelte Besitzverhältniß sehr langwierig werden würde, und dessen Ausgang immerhin sehr zweifelhaft sein mußte, vorzubeügen, bestimmen lassen, dem rc. Trustaedt das Eigenthum einzuraümen.

Der Werth der Büdnerei für Haus, Garten und Weidegerechtsame war von Sachverständigen zu 120 Thlr. taxirt worden. Um die gerichtliche Abschließung des Kaufcontracts zwischen dem Oberamtmann Trustaedt und dem Major v. Kaersten zu ermöglichen, war die Ausfertigung eines Attestes, daß mehrgenanntes Büdnergrundstück dem rc. Trustaedt wirklich gehöre, nothwendig. Dieses Attest stellte die Kgl. Reg. unterm 13. Juni 1825 aus. Der Kaufvertrag ist vor dem Justizamte Massow geschlossen und von der Kgl. Reg. unterm 15. September 1825 bestätigt worden. Der Major v. Kaersten hat ein Kaufgeld von 100 Thlr. entrichtet und die fernere Zahlung des Grundgeldes von 1 Thlr. übernommen, indem dieses durch ein besonderes Verfahren abgelöst werden muß, sich auch der Bedingung unterworfen, daß ihm für das Hütungsrecht nicht Gewähr geleistet werden könne. Das Kaufgeld ist aber wegen persönlichen Verhältnisse des Verkaüfers zur Regierungs-Hauptkasse eingezogen worden.

Der Major v. Kaersten überließ das von ihm erkaufte ehemalige Domainen-Theil-Gut seinem Bruder, dem Obersten v. Kaersten, dessen Wittwe das Gut Amtshof im Jahre 1837 an die Gebrüder, Brauereibesitzer Georg Friedrich Wilhelm Ücker und Johann Ücker verkaufte, welche daselbst noch 1858 als Besitzer genannt werden. 1860 und später gehörte es C. Schmeling, dann im Jahre 1867 dem Fuhrmann Carl Neümann, einer gerichtlichen Bekanntmachung zufolge, welche einen Termin zur unfreiwilligen Veräußerung des Guts auf den 3. April 1867 ansetzte. Nach landschaftlichen Taxprinzipien war dasselbe zu Thlr. 10555. 14. 10 pf. gewürdigt worden. Nach Ablauf von 3 Jahren kam der Amtshof in Folge Todes des bisherigen Besitzers abermals im Wege der Subhastation zum öffentlichen Verkauf, wozu ein Termin auf den 18. Mai 1870 bei der Kreisgerichts-Commission Massow anberaumt war. Nunmehr repräsentirt die Amtsbesitzung, deren letzter

Kaufpreis 30.00 Thlr. betragen hat, ein Areal von 150,67 Mg. worunter 73,79 Mg. Wiesen (II. Klasse), 50,00 Mg. Acker, 3,59 Mg. Hofraum, 5,70 Mg. Garten, 2,87 Mg. Wasser (mit ergiebiger Fischerei) und 10 Mg. Torfmoor, mit schloßartigem Wohnhause, entsprechenden Wirthschaftsgebaüden und 2 Familienhaüsern, und ist nach einem Reinertrage von Thlr. 403. 21. 7 pf. zur Grundsteüer mit jährlich Thlr. 38. 18. 7 pf. veranlagt. Der Durchschnittsbetrag der in den letzten 5 Jahren aufgekommenen Wiesenpacht belaüft sich auf ca. 1200 Thlr. und hat somit die Zinsen eines Kapitals von 34.000 Thlr. gedeckt. Wird diesem Ergebniß noch die Acker-, Torf-, Gebaüde- und Fischerei-Nutzung hinzugerechnet, so läßt es sich erklären, daß im Schooße der beiden städtischen Collegien der Wunsch entstand und zum Entschluß gedieh, in dem bevorstehenden Verkaufs-Termin als Mitbietende Namens der Stadt Massow sich zu betheiligen. Auf dem Grundstück hafteten für die Stadthauptkasse 2000 Thlr. zur dritten Stelle hinter 14000 Thlr., und schon aus diesem Grunde erschien es, um event. dem Verluste des Kapitals vorbeügen zu können, erforderlich, auch städtischer Seits auf den Ankauf der städtischen Amtsbesitzung zu reflektiren. Wurde nun in Erwägung gezogen, daß es Seitens der Stadtgemeinde eines Betriebs-Kapitals nicht bedurfte, daß eine günstige Verwerthung von Acker und Wiesen unzweifelhaft ist, so ließ sich nicht verkennen, daß der Ankauf auch bei einem verhältnißmäßig hohen Kaufpreise dem Interesse der Gemeinde entsprechen werde. Diesem Allem trat aber endlich noch hinzu, daß durch den Ankauf des Grundstücks eine wesentliche Verbesserung der Kämmerei-Wiesen zu ermöglichen war, insofern die an jenem haftende Mühlengerechtigkeit auf die Stadt überginge und hierdurch nicht nur der alljährlichen Ueberschwemmung der Letzteren — deren Beseitigung stets einen Kostenaufwand von 60—100 Thlr. erfordert — vorgebeügt, sondern auch durch zweckentsprechende Rieselungen eine wesentliche Hebung des Graswuchses in den oberhalb liegenden alten Kämmerei-Wiesen erzielt werden könnte. Im Einverständniß mit den Stadtverordneten war der Magistrat zu der Überzeügung gelangt, daß der Ankauf des Amts-Grundstücks bei einem Kaufpreise von 22—25000 Thlr. wesentlichen Nutzen für das städtische Gemeinwesen gewähren würde, obgleich zu diesem Endzweck die Contrahirung einer Anleihe, bezw. die Übernahme von Hypothekenschulden bis zur Höhe von 23000 Thlr. erforderlich war. Mit Bezugnahme auf §. 50, Nr. 3 der St. O. suchte der Magistrat, in der Vorstellung vom 23. April 1870, die Genehmigung der Kgl. Reg. zur Anleihe, bezw. Schuldübernahme nach, indem er auf den schuldenfreien Zustand der Stadt und deren Kapitalvermögen von ca. 16.000 Thlr. in Hypotheken, hinwies. Die Kgl. Reg. entsprach diesem Gesuche durch Verfügung vom 6. Mai 1870, jedoch mit der Beschränkung, bei dem Gebote nicht über 20.000 Thlr. hinauszugehen, daher die Genehmigung zur Anleihe, bezw. Schuldübernahme nur bis zum Betrage von 18.000 Thlr. erfolgte. Worauf der Magistrat am 18. Mai 1870 — dem Tage des Subhastations-Termins — die Anzeige machte: „Wir haben von einer Schuldübernahme resp. Anleihe Abstand genommen und das hiesige Amtsgrundstück nicht erstanden." (Man vergl. Beilage am Schluß von Massow.)

Was das Vorwerk Darz betrifft, so wickelte sich dessen schließliche Regelung des Kaufgeschäfts nicht so glatt ab, wie es mit dem Vorwerk Massow der Fall gewesen war. Uneingedenk der allgemeinen Bedingungen, welche der Veräußerung der Vorwerke Massow und Darz zum Grunde gelegt und den Kauflieb habern in dem Licitationstermine am 3. Novbr. 1824 bekannt gemacht waren, verlangte der Erwerber von Darz, Mühlenbesitzer Pinnow, als es zum Abschluß des

Kaufcontracts kommen sollte, daß ihm Fiskus, wie es im Rechte und der Billigkeit beruhe, für den Flächeninhalt innerhalb der abgesteckten Gränzen und Maale einstehe, weil er gerade diesen Flächeninhalt bezahle und mithin auch das richtige Maaß verlangen könne. Es bedurfte von Seiten der Kgl. Reg. einer ausdrücklichen Erinnerung an den §. 4 der allgemeinen Bedingungen, gegen den ꝛc. Pinnow in dem Licitationstermine nichts eingewandt habe. In dem Contracts-Entwurfe war demselben die Ertheilung des Liberations-Consenses der General-Landschafts-Direction binnen Jahresfrist zugesagt; dagegen bemerkte er, daß er in der Eingabe vom 23. Januar 1825 die Behändigung jenes Attestes mit Ablauf des Jahres erbeten habe, weil eine weitere Verschiebung der Berichtigung seines Besitztitels mit nicht zu berechnenden Nachtheilen bei hypothekarischer Belastung des Gutes Darz verbunden sei. Seinem Antrag gemäß wurde denn auch der §. 11 des Contracts dahin abgeändert, daß ihm die Ertheilung jenes Consenses bis Ende December 1825 zugesichert wurde. (Reg. Verf. vom 15. Juni 1825.) Hierauf wurde —

Der unterm 31. Mai 1825 ausgefertigte Kauf-Contract über das zum Amte Massow gehörig gewesene Vorwerk Darz von dem Kaüfer desselben, Johann Christian Pinnow, am 17. Juni 1825 vor dem v. Ramin-Brunnschen Patrimonialgericht zu Stettin in allen seinen Stipulationen anerkannt. Hierauf fand die Abnahme des Vorwerks von dem Oberamtmann Trustaedt und dessen Unterpächter, Lieutenant Spalding und die Übergabe desselben an den Kaüfer, Mühlenmeister Pinnow, durch den dazu bestellten Commissarius, Regierungs-Assessor Triest, am 22. und 23. Juni 1855 Statt. Außer dem Kaufgelde von 18000 Thlr. für das Vorwerk und Thlr. 266. 20 Sgr. für die Mittel und kleine Jagd auf der Vorwerks-Feldmark, zahlte Pinnow für das Kgl. Inventarium Thlr. 297. 12 Sgr., und für Hausgeräth Thlr. 13. 1. 3 pf., überhaupt Thlr. 825. 25. 9 pf. Auch übernahm er die Zahlung von Thlr. 189. 14. 9 pf., welche der bisherige Unterpächter von Darz an baarem Geld-Inventar zur Anschaffung von Rindvieh, für 3 fehlende Bienenstöcke, so wie für Defecte an den Gebäuden dem Fiskus zu erstatten hatte. Es hat demnach —

Der Mühlenmeister Pinnow für das Gut Darz dem Domainen-Fiskus im Ganzen bezahlt . . . . Thlr. 19.282. —. 6 pf.
welche Summe bei der Kgl. Reg.-Hauptkasse vereinnahmt worden ist. Dazu kommt noch der Geldbetrag von 1400 Thlr., mit dem er dem abziehenden Pächter Spalding das Superinventarium desselben vergütet hat, so daß —

Der Kaufpreis des Gutes Darz überhaupt betragen hat Thlr. 20.682. —. 6 pf.

Der Kaufcontract wegen Darz ist demnächst unterm 15. December 1825 von dem Oberpräsidenten von Pommern bestätigt worden.

Das Kaufgeschäft hat zu vielen Weiterungen geführt. Abgesehen von den Schwierigkeiten, welche dem Kaüfer dadurch entstanden, daß ihm der Liberationsconsens der General-Landschafts-Direction nicht rechtzeitig verschafft werden konnte, traten noch andere beschwerende Umstände ein, von deren Vorhandensein er in dem Licitationstermine vom 3. Novbr. 1824 keine Kenntniß erhalten hatte. Ein Theil der zu Darz gehörigen Wiesen liegt weit ab vom Gute längs des Ihnaflusses, beim Ihnazoll, 5/4 Mln. entfernt. Nun ereignete es sich, daß er, eines Tags im October 1825 von Damm nach Darz fahrend, ganze Rindviehheerden der angränzenden Dorfschaften auf seiner Wiese weiden fand. Um nicht in Streit zu gerathen schritt er nicht zur Pfändung, sondern wählte den richtigern Weg durch eine an die Kgl. Reg. unterm 11. October 1825 gerichtete Eingabe, worin er den Vorfall zur An-

zeige brachte und bat, dem Amte Friedrichswald schleünigst Anweisung zu geben, daß dasselbe eine Polizei-Verordnung erlasse, kraft derer den Colonisten und Eigenthümern in den Ihna-Ortschaften das Behüten der Darzischen Ihnawiese bei 10 Thlr. Strafe für jedes Haupt Vieh untersagt werde, „damit ich, fügte der neüe Gutsherr von Darz hinzu, in meinem Eigenthumsrechte und in der ertragsmäßigen Benutzung meiner Ihnawiesen nicht ferner beeinträchtigt, und nicht in die Lage versetzt werde, wegen erlittenen Schadens gegen den Fiskus Regreß zu ergreifen." Nähere Erkundigungen, welche über den Vorfall eingezogen wurden, ergaben, daß es die Hinzendorfer gewesen waren, die sich mit ihrem Vieh an jenem Tage von Pinnow auf dessen Ihnawiese hatten betreten lassen. Es ergab sich aber auch, daß die Dorfschaft Hinzendorf nicht allein nicht rechtswidrig gehandelt hatte, sondern vollkommen rechtsmäßig, indem ihr die Befugniß zustehe, besagte Wiese sowol zur Frühjahrs- als zur Herbstzeit zu behüten. Dieses Recht, so führte der Schulze Finck in seiner protokollarischen Vernehmung am 19. October 1825 aus, ist seit unvordenklichen Zeiten in Kraft, und wahrscheinlich so lange, als Hinzendorf existirt. Die vormalige Kriegs- und Domainenkammer hat in einer, der Dorfschaft auf ihre Beschwerde wegen Beschränkung der Hütung durch Anlegung verschiedener Schonungen in den Kgl. Forst und durch Einschonung früherer Hütungsplätze (welche zur Anlegung des Vorwerks Münsterberg verwendet) ertheilten Resolution vom 16. Juni 1782 ausdrücklich anerkannt, daß den Hinzendorfern außer der Hütung in der Kgl. Forst auch die Behütung sämmtlicher Ihnawiesen zu Herbst- und Frühjahrszeiten zustehe. Nach altem Brauch trieb Hinzendorf seine Heerde im Frühjahr gleich beim Anfang der Hütung auf die Wiesen und fuhr damit fort, bis auf Walpurgis jedes Jahrs ein Wirthschaftsbeamter des Amtes Massow vom Vorwerke Darz erschien, der in der Wiese Wiepen steckte. Von der Zeit ab, bis dahin, daß das Heü geworben war und in großen Haufen auf der Wiese stand, wurde dieselbe mit der Hütung verschont; darauf aber mit der Hinzendorfer Heerde so lange betrieben, als die Herbstwitterung die Hütung gestattete. Sollte es dem neüen Besitzer von Darz etwa einfallen, das Hinzendorfer Vieh auf seiner Wiese zur ungeschlossenen Zeit zu pfänden, so würde die Gemeinde wegen Besitzstörung und wegen unrechtmäßiger Pfändung gegen ihn klagen müssen. Freilich ist es für eine Wiese eben nicht vortheilhaft, wenn sie vom Vieh betreten wird, das durch seine Hufen die Grasnarbe zerstört, zumal wenn die Wiese weichnarbigt ist, wie hier an der Ihna, in Folge der regelmäßig eintretenden und unregelmäßig wiederkehrenden Überschwemmungen dieses Flusses. Was war dagegen zu thun? Kgl. Reg. hatte dem 2c. Pinnow das Gut Darz c. p. nur in dem Umfange und mit den Rechten überlassen, als solches bisher vom Fiskus besessen worden. Auf der Wiese beim Ihnazoll stand aber nach altem Herkommen, welches in Deütschland stets die Stelle des geschriebenen Rechts bei dessen Ermangelung vertreten hat, der Gemeinde zu Hinzendorf das Hütungsrecht zu, welches der neüe Gutsherr von Darz dulden mußte, und seiner Ausübung kein Hinderniß in den Weg legen durfte. War ihm aber die Befreiung von diesem Streitact wünschenswerth, so hatte er auf deren Abfindung bei der Kgl. General-Commission zu Stargard die diesfälligen Anträge zu stellen. Dazu hielt sich 2c. Pinnow durchaus nicht für verpflichtet, „weil mir, so aüßerte er in einer Vorstellung vom 13. Juli 1826, das Vorwerk Darz an Acker und Wiesen, an Hütung u. s. w. in Summa mit 2011 Mg. 28 Ruth. vom Fiskus zum unbeschränkten Eigenthum verkauft worden ist; wie denn auch Kgl. Reg. in der Verfügung vom 31. October 1825 anerkenne, daß sie mir die Ihna-

wiesen als ein zu Darz gehöriges Pertinenzstück mitverkauft habe, in das ich, auf Befehl des Übergabe-Commissarius, Regierungs-Assessors Triest, am 22. Juni 1825 vom Dorfschulzen, sowie demnächst vom Gericht, als in ein unbeschränktes Eigenthum eingewiesen worden bin." Auch mit Rücksicht auf §. 112, Th. I, Tit. 22 A. L. R., welcher alles Behüten nasser und durchbrüchiger Wiesen im Frühjahr und Herbst verbietet, bat rc. Pinnow wiederholentlich, der Hinzendorfer Gemeinde das Betreten seiner Ihnawiese mit ihrem Vieh ernstlich zu untersagen. Sollte dies nicht geschehen, so würde er, wenn die Hinzendorfer sich dort betreffen ließen, nicht allein von dem ihm gesetzlich zustehenden Pfändungsrecht Gebrauch machen, sondern auch wegen des erlittenen Schadens seinen Regreß an die Kgl. Reg. nehmen, deren Sache es sei, sich mit der Dorfschaft Hinzendorf abzufinden, wenn sie gegen dieselbe wegen der Hütung eine Verpflichtung habe. Auf diese Vorstellung erhielt rc. Pinnow folgenden Bescheid p. c. decr. 19. Juli 1826: „Da es noch nicht feststeht, ob Ihnen die qu. Ihnawiesen mit verkauft sind und Sie auf die deshalb an Sie erlassene Verfügung noch nicht geantwortet haben, so kann für jetzt in dieser Sache nichts verfügt werden".

Zur selben Zeit, als die letzten Vorwerke des Amts Massow in Privatbesitz übergingen, schwebten auch Verhandlungen wegen Zerschlagung und Veraüßerung der zum Amtsbezirk gehörigen kleinen Forstreviere Darz und Rosenow, die bis dahin unter der Verwaltung eines in dem Dorfe Darz wohnenden Hägemeisters gestanden hatten. Zu dem Endzweck war die Ablösung der auf den Revieren haftenden Hütungsgerechtigkeiten erforderlich, mit deren Regulirung der Öconomie-Commissarius Hering betraut war, dem der Forstmeister Kayser als Mandatarius fisci zur Seite stand. Hering hatte auf den 18. October 1825 zu Darz einen Termin anberaumt, in welchem dem Kaüfer des dortigen Vorwerks die entworfene Abfindungs-Berechnung der demselben auf einem Theile des Kgl. Darzschen Forstreviers zustehenden Hütungsgerechtigkeit vorgelegt und nach der Karte und dem Bonitirungsregister ausführlich erlaütert wurde. Leicht begreiflich ist es, daß der neüe Gutsherr von Darz, keine Ahndung von dem Zweck des Termins habend, nicht wenig erstaunte, als er erfuhr, um was es sich handelte. Er erklärte, gegen eine derartige Abfindung überhaupt Einspruch thun zu müssen, weil er zufolge des mit der Kgl. Reg. abgeschlossenen, gerichtlich vollzogenen, wenn auch noch nicht vom Oberpräsidenten vollzogenen, Contracts das Vorwerk Darz in einem Umfange von 2011 Mg. 28 Ruth., und darunter eine Hütungsfläche von 763 Mg. 131 Ruth., zum vollen unbeschränkten Eigenthum, gegen Zahlung eines Kaufgeldes von 18.000 Thlr., erworben habe. In den Veraüßerungs-Bedingungen des Vorwerks Darz sei von einer Einschränkung des Eigenthumsrechts mit keiner Sylbe Erwähnung geschehen; er sei endlich auch von Regierungswegen in den Besitz der ganzen erkauften Fläche gesetzt worden, und es könne daher in keinem Falle von der Ablösung eines Weiderechts auf einigen darunter befindlichen Forstgrundstücken gegenwärtig noch die Rede sein, weil er das ganze, mithin auch den Grund und Boden der letztern als Eigenthum erworben habe, und deshalb müsse er verlangen, in dem vollen und unbeschränkten Besitz geschützt zu werden. Zwar sehe er ein, daß die Kgl. Reg. ihm unter der Hütungsfläche der 763 Mg. 131 Ruth. auch zugleich von dem, der Dorfschaft Darz eigenthümlich zugehörigen Birkbusch denjeniden Theil von 248 Mg. mitverkauft habe, auf welchem dem Vorwerke durch die Separation nur das privative Hütungsrecht zugefallen sei; allein er halte sich nicht für verbunden, für diese nur zu 17,05 Kuhweiden ermittelte Weidegerechtsame eine

anderweitige Entschädigung anzunehmen, sondern verlange, daß ihm die vollen 248 Mg. nach ihrem Werthe vom Fiskus erstattet würden. Eben so wenig könn' er es bestreiten, daß ihm außer den 763 Mg. 131 Ruth. Hütungsfläche auch noch 38 Mg. oberhalb der s. g. Vierre vom Kgl. Darzschen Forstrevier überwiesen worden seien. Allein das Vorwerk habe darauf bisher immer die Hütungsgerechtigkeit unbestritten ausgeübt, und da er sich gegenwärtig rechtmäßig in dem Besitz desselben befinde, so könne er solchen um so weniger aufgeben, als ihm für den miterkauften Theil des bauerlichen Birkbusches noch eine weit größere Entschädigung gebühre, auf welche er jene mehr überwiesene Hütungsfläche in Anrechnung bringen wolle, und selbige daher zu diesem Zweck einstweilen in Anspruch nehme.

Forstmeister Kayser ließ sich über die vorstehende Erklärung also vernehmen: Wenn er gleich nicht die Möglichkeit zu bestreiten vermöge, daß Kgl. Reg. mit dem Vorwerke Darz zugleich diejenigen Forstflächen des Darzschen Reviers veräußert haben könne, worauf dasselbe das privative Weiderecht auszuüben befugt war, so scheine ihm dies doch keineswegs die Absicht der Kgl. Reg. gewesen zu sein. Denn in einem solchen Falle würde dieselbe nicht nur ihn, als dem von ihr bei dem Servituts-Ablösungs-Geschäft ernannten Mandatarius fisci, sondern auch die Kgl. General-Commission unfehlbar davon in Kenntniß gesetzt haben, um dieses Geschäft, als nunmehr unnöthig, auf die gedachten Forstflächen nicht weiter anzuwenden. Da es ferner gar nicht denkbar sei, das Kgl. Reg. auch den, vom Vorwerke privativ behüteten Theil des bauerlichen Birkenbusches von 248 Mg. als das Eigenthum eines Andern dem rc. Pinnow gleichfalls verkauft haben sollte, so müsse er dessen Behauptungen für ungegründet erklären und bei dem Mangel des Kaufcontracts und einer nähern Instruction für solchen Fall, wie der vorliegende, dahin antragen: ihm Abschrift der Erklärung des rc. Pinnow mitzutheilen, um unter deren Einreichung von der Kgl. Reg. nähere Auskunft und Instruction einziehen zu können. Dies geschah mittelst kurzen Berichts vom 30. October 1825, auf den unterm 22. December 1825 eine Verfügung an den rc. Kayser erging, Inhalts derer die Einwendungen des rc. Pinnow für völlig unbegründet erklärt wurden. Die in Rede seienden Hütungsflächen seien demselben nach Ausweis der Licitations-Verhandlungen vom 3. Novbr. 1824 nur mit denjenigen Rechten überlassen worden, welche Fiskus bisher daran gehabt habe, und es liege daher in der Natur der Sache, daß sich rc. Pinnow bei dem gegenwärtig vorseienden Ablösungsgeschäft den gesetzlichen Bestimmungen eben so unterwerfen müsse, als dies Seitens Fisci geschehen sein würde, wenn dieser gegenwärtig noch im Besitz des Vorwerks und dessen Gerechtsame sich befinde. Dem Ablösungsgeschäft könne daher durch die unbegründete Protestation kein Einhalt geschehen, und müsse dem rc. Pinnow lediglich überlassen bleiben, den vermeintlichen Anspruch im Wege Rechtens gegen den Fiskus auszuführen.

Durch diese ihm von dem Forstmeister Kayser bekannt gemachte Resolution fand Pinnow seine Einwendungen gegen die vom Fiskus gemachten Ansprüche auf die ihm mit dem Vorwerk Darz zum vollen Eigenthum verkaufte Hütung von 763 Mg. 131 Ruth. keinesweges widerlegt. In einem längern Exposé, welches er am 27. Januar 1826 einreichte, führte er aus, daß im § 1 des Kaufcontracts die Bestandtheile des Vorwerks ganz richtig Grundstücke genannt seien, folglich sei ihm auch die qu. Hütung ausdrücklich als ein Grundstück, d. h.: als Grund und Boden, und nicht blos als eine auf diesem Grundstück haftende, ihm überlassene Weidegerechtigkeit verkauft worden. Die vom Forstmeister Kayser aufgestellte Be-

hauptung, daß der Verkauf des Grund und Bodens der Hütung unbefugter Weise geschehen sei, werde darauf gegründet, daß der Domainen-Fiskus zu einer solchen Veräußerung gar keine Berechtigung gehabt habe. Die subtile Distinction zwischen Forst- und Domainen-Fiskus müsse er hier für einflußlos halten, weil ihm das Vorwerk Darz mit der qu. Hütung vom Fiskus ohne zu sagen, daß dies blos der Domainen-Fiskus sei, verkauft, dieser Verkauf auch auf vorangegangene Genehmigung des Finanzministeriums erfolgt sei. Er müsse daher beantragen, die Ansprüche, welche vom Forst-Fiskus erhoben worden, fallen zu lassen. Sollte Kgl. Reg. aber bei der gefaßten Ansicht beharren, so halte er sich doch nicht schuldig als Kläger aufzutreten, weil er sich im Besitze des Gutes Darz mit der qu. Hütung befinde, höchstens würde er veranlaßt werden, wegen der gerühmten Ansprüche den Fiskus ad agendum zu provociren.

Nach dem Vermessungsregister des Geometers Block bestanden die nach der Separation vom Jahre 1804 und 1815 dem Vorwerke Darz überwiesenen Hütungsreviere in folgenden Flächen: Mg. Ruth.

I. Hütungsflecke im Acker 1. 109

II. Sonstige Hütungs-Districte, nach ihrer Bezeichnung auf d. Karte: H 2 = 208. 69 + H 3 = 248. 126 + H 4 = 25. 138 + H 5 = 131. 68 + H 6 = 147. 161, Summa 762. 22

Summa . . 763. 131

Von den zu II genannten Revieren konnten aber, nach den Ückerschen Commissions-Acten, nur die mit H 5 und H 6 bezeichneten als solche angesehen werden, welche zur Feldmark des Vorwerks gehörten, und welche zusammen einen Flächeninhalt haben von 279. 49

Hierzu die Hütungsflecke im Acker 1. 109

Die Summa der mit dem Vorwerk veraüßerten Hütungsgrundstücke beträgt also 280. 158

Hiermit stimmen auch die Commissions-Acten des ꝛc. Hering überein, mit dem Unterschiede jedoch, daß der zuletzt erwähnten 1 Mg. 109 Ruth. darin nicht besonders gedacht wird. Die Flächen rücksichtlich derer blos das Aufhütungsrecht mit veräußert ist, würden daher die Reviere H 2, H 3, H 4 sein, welche einen Flächeninhalt von 482. 153

haben. Davon gehört das Eigenthum des Reviers H 3 mit . . . 248. 126

der Dorfgemeine zu Darz, und nur der Rest von 234. 27

zum Darzer Forst. In den Separations-Acten des ꝛc. Hering sind aber, ohne daß constirt, warum, die Flächen H 2 = 189. 143, + H 3. = 244. 41 + H 4 = 26. 44. Summa . . . . = 460. 28

angegeben, und noch folgende Forstflächen als mit der Hütungsgerechtigkeit des Vorwerks belastet worden: A 1. Forstkarte = 38. 25 D 4 = 28. 146, zusammen 66. 171

so daß die Gesammtfläche rücksichtlich welcher blos das Hütungsrecht verkauft worden, statt auf 482. 153, angegeben ist auf 527. 19

Die Eingabe vom 27. Januar 1826 veranlaßte die Kgl. Reg., dem ꝛc. Pinnow auf Grund der vorstehenden Übersicht das Zahlenverhältniß dessen, was er von der Hütungsfläche an Grund und Boden, und was an Weidegerechtigkeit erworben, in der an ihn unterm 9. Juni 1826 erlassenen Verfügung auseinander zu setzen, indem er zugleich an die Stipulationen des Kaufvertrages erinnert wurde,

zufolge derer ihm das Vorwerk Darz nur insoweit verkauft worden, als Fiskus ein Recht daran gehabt, während Kaüfer sich Hinsichts der wegen der Hütung entstandenen Streitigkeiten der Entscheidung der betreffenden Behörde unterworfen habe, d. h.: daß durch die betreffende Behörde der Umfang der zum Gute gehörenden Hütung und Hütungsgerechtigkeit näher ermittelt werden sollte, und daß Kaüfer sich das Resultat dieser Ermittelung wolle gefallen lassen. Hieraus werde er selbst ermessen, daß er auf die, 482 Mg. 153 Ruth. umfassenden Hütungsdistrikte, ihrem Grund und Boden nach keinen Anspruch machen könne, und sich hinsichtlich derselben mit dem Recht der Aufhütung zu begnügen habe. — Was aber die Ihnawiesen betrifft, welche bisher vom Vorwerk Darz benutzt worden, und von denen 2c. Pinnow in der Vorstellung vom 26. April 1826 gewünscht, daß sie nachträglich in dem Kaufcontracte vermerkt werden möchten, so wurde ihm eröffnet, daß dieselben in dem Areal des Vorwerks, wie es der Licitations-Verhandlung zum Grunde gelegen habe, gar nicht aufgenommen gewesen seien, daher er sie nicht mit erkauft, folglich auch keinen Anspruch darauf zu machen habe. Da indessen die bisherige Benutzung dieser Wiesen von Seiten des Darzer Vorwerks ihn zu der Annahme verleitet zu haben scheine, daß die Absicht des Fiskus dahin gegangen sei, ihm dieselben mit zu verkaufen, so sei Kgl. Reg. nicht abgeneigt, falls er den Hinsichts der Hütung erhobenen Widerspruch ganz fallen lasse, sich dafür zu verwenden, daß diese Ihnawiesen als mit verkauft nachträglich im Vertrage Aufnahme fänden, und würde es dann darauf ankommen, daß ein Nachtrag zum Contract aufgenommen werde, in welchem wegen der Ihnawiesen das Nöthige ausgedrückt und zugleich bemerkt würde, wie die hinsichtlich der Hütung Statt gefundenen Streitigkeiten entschieden seien.

Es entspann sich nun ein weiterer Schriftwechsel, in welchem 2c. Pinnow sich zunächst gemüßigt sah, an die Stipulation im §. 3 des Kaufcontracts zu erinnern, welche wörtlich dahin lautet: „Da der Receß über die bereits zur Ausführung gekommene Separation der Darzschen Vorwerks- und bauerlichen Feldmark, wegen einiger in Bezug auf die Hütung entstandener Streitigkeiten noch nicht hat ausgefertigt werden können, so verpflichtet sich Kaüfer wegen dieser Hütungs-Streitigkeiten sich der Entscheidung der betreffenden Behörde zu unterwerfen 2c. 2c." . . . Es walteten also damals nur zwischen den baüerlichen Wirthen und dem Vorwerk, nicht aber zwischen diesem und dem Kgl. Forst Streitigkeiten wegen der Hütung ob, und wenn also die Kgl. Reg., als Forstverwaltungs-Behörde, ihm jetzt, ein Hütungs-Terrain, so weit dasselbe Forstgrund betrifft, streitig machen wolle, so sei dieser Anspruch nicht mit seiner, im allegirten §. 3 übernommenen Verpflichtung zu rechtfertigen . . . Er habe alle im §. 1 des Contracts genannten Grundstücke, daher auch den Forstgrund eben so rechtlich, wie die Mittel- und Kleine-Jagd, von einem dispositionsmäßigen Besitzer dieser Grundstücke und Gerechtigkeiten gekauft, und es bedurfte dazu nicht der Benennung eines Domainen-, Forst- oder Jagd-Fiskus, weil alle diese Rechte in der Kgl. Reg. vereinigt sind. Übrigens rechne auch das Gesetz die Kgl. Forsten zu den Domainen, indem es den Begriff von Domainengütern im §. 11 Tit. 14, Th. II A. L. R. dahin feststellt, daß dazu alle einzelnen Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate und die ausschließende Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt, gehören. Folglich sind auch Kgl. Forstgrundstücke Domainengut, u. s. w. (Vorstellung vom 29. Juli 1826).

Der Schriftwechsel zwischen den beiden Parteien, Verkaüfer und Kaüfer

der Domaine Darz, dehnte sich noch auf zwei fernere Jahre aus, während derer bald von der einen, bald von der andern Seite die Absicht ausgesprochen wurde, die obwaltenden Irrungen dem Richter zur Entscheidung vorzulegen, ohne daß es zur Ausführung dieser Absicht kam. Endlich entschloß sich Kgl. Reg. zu Vergleichs-Vorschlägen, die der Kaüfer für annehmbar befand, in Folge dessen die Genehmigung zum Abschluß eines Vergleichs beantragt wurde, die das Kgl. Finanz-Ministerium vorläufig mittelst Rescripts vom 11. Mai und demnächst endgültig durch Rescript vom 27. September 1828 ertheilte. Und so kam es dann, nach langwierigen schriftlichen Verhandlungen, die offenbar abgekürzt worden wären, wenn eine Besprechung zwischen einem Commissarius der Kgl. Reg. und dem ꝛc. Pinnow beliebt worden wäre, zum Abschluß eines —

Nachtrags zu dem Kauf-Contract vom 31. Mai 1825 über das Vorwerk Darz, d. d. Stettin, den 17. October 1828, — der von Wort zu Wort also lautet:

In dem über das Vorwerk Darz, Amts Massow, jetzt Friedrichswald, am 31. Mai 1825 zwischen der unterzeichneten Kgl. Reg. und dem Mühlenmeister Pinnow abgeschlossenen Kauf-Contracte ist im §. 1 auf den Grund der Blockschen Karte von 1816 angenommen, daß außer den anderen Grundstücken zu diesem Vorwerk gehört:

1) an Hütung . . . . Mg. 762. 22 Ruth.
2) an Wiesen 60. 7 und 106. 83 . . . . „ 166. 90 „

Bei den demnächst über die Separation Statt gefundenen Verhandlungen hat sich indessen ergeben —

I. Daß unter dem vorgedachten Hütungs-Areal mit inbegriffen sei — A. das in der Blockschen Karte mit H 3 bezeichnete Grundstück von 248 Mg. 16 Ruth., rücksichtlich dessen nach den 1816 Statt gefundenen und zur Ausführung gekommenen Separations-Verhandlungen bestimmt ist, daß der Grund und Boden und das auf demselben befindliche und resp. aufschlagende Holz der Dorfschaft Darz gehöre, daß aber dem Vorwerke die privative Hütungsgerechtigkeit auf demselben zustehe; — B. Die daselbst mit H 2 und H 4 bezeichneten Grundstücke von zusammen 234 Mg. 27 Ruth. hinsichtlich welcher eben daselbst bestimmt ist, daß der Grund und Boden zur Darzer Forst gehöre, und daß dem Vorwerk gleichfalls nur die privative Hütungsgerechtigkeit auf diesen Grundstücken zustehe.

II. Daß unter dem vorgedachten Areal an Wiesen, die bisher vom Vorwerk Darz benutzten an der Ihna belegenen Wiesen, welche, nachdem von denselben 6 Mg. zur Dotation der Unterförsterei Hornskrug abgenommen sind, noch einen Flächeninhalt von 22 Mg. haben,*) nicht mit inbegriffen sind.

Bei der in Ansehung dieser Punkte über die Auslegung des vorgedachten Kauf-Contracts entstandenen Differenzen ist nunmehr auf den Grund des in beglaubigter Abschrift beigehefteten Genehmigungs-Rescripts des Kgl. Finanz-Ministeriums vom 27. September l. J. nachstehender Nachtrag zu vorgedachtem Kauf-Contract abgeschlossen worden:

---

*) Nach der im Jahre 1749 vorgenommenen und 1755 revidirten Vermessung betrug das Areal der zweischnittigen an der Ihna beim Ihnazoll ꝛc. belegenen und zu Darz gehörigen Wiesen 72 Mg. 140 Ruth.

Der Mühlenmeister Pinnow erkennt für sich und seine Nachfolger im Besitz des Gutes Darz hierdurch an, daß hinsichtlich des vorgedachten Grundstücks H 3 von 248 Mg. 16 Ruth. demselben durch den vorgedachten Kaufcontract nur das privative Hütungsrecht überlassen sei, und daß dagegen Grund und Boden und das auf demselben befindliche und resp. aufschlagende Holz der Dorfschaft Darz zustehe (§. 1). [Es ist dieses Grundstück dasselbe, welches in den vorhergehenden Verhandlungen Birkenbusch heißt.] — Die Kgl. Reg. erkennt an, daß durch den vorgedachten Kauf=Contract dem rc. Pinnow hinsichtlich der vorgedachten Grundstücke H 2 und 4 von zusammen 234 Mg. 27 Ruth. nicht nur das privative Hütungsrecht, sondern das vollständige Eigenthum überlassen sei, und wird hiebei nachrichtlich bemerkt, daß nach der Vermessungs=Revision des Conducteurs Oehlke sich ergeben hat, daß H 2 nicht wie im Blockschen Vermessungs=Register angenommen worden, 208 Mg. 69 Ruth., sondern nur 189 Mg. 143 Ruth. groß ist (§. 2). — Desgleichen erkennt dieselbe an, daß durch den vorgedachten Kauf=Contract dem rc. Pinnow die vorgedachten an der Ihna belegenen Wiesen von 22 Mg. mit verkauft sind, so wie beide Theile einverstanden sind, daß hinsichtlich der vorerwähnten Grundstücke die Übergabe bereits im Jahre 1825 erfolgt ist (§. 3). — Die in dem §. 1 des Kauf=Contracts enthaltenen allgemeinen Bestimmungen, daß weder für den Flächeninhalt noch für etwaige Vermessungsfehler Gewähr geleistet wird, daß das Gut dem Kaüfer zum unbeschränkten Eigenthum in demselben Umfange, in welchem dies Recht bisher dem Domainen=Fiskus zugestanden hat, überlassen wird, so wie die übrigen, daselbst enthaltenen, allgemeinen Bestimmungen finden auch auf die in den vorgedachten §§. angeführten Grundstücke Anwendung. (§. 4). — Nach §. 3 des Kauf=Contracts ist dem Mühlenmeister Pinnow das Vorwerk Darz in demselben Umfange zum unbeschränkten Eigenthume übergeben, in welchem dies Recht bisher dem Domainen=Fiskus zugestanden hat; wenn nun das Vorwerk Darz bisher das Aufhütungsrecht mit Schafen auf den Feldmarken Rosenow und Damerwitz auszuüben das Recht hatte, dieser Berechtigung aber in dem vorgedachten Kauf=Contracte nicht ausdrückliche Erwähnung geschehen ist, so wird hierdurch anerkannt, daß dem rc. Pinnow diese Berechtigung, jedoch ohne Gewährleistung hinsichtlich des Umfanges, mit überlassen ist (§. 5.) — Außer den vorgedachten Grundstücken H 2 und 4, auf welchen wie angeführt worden, dem Vorwerk Darz nur das Aufhütungsrecht zugestanden hat, ist von demselben in der Darzer Forst nur noch das Aufhütungsrecht auf den auf der Perrinschen Karte nachträglich aufgetragenen Grundstücken A 1 von 38 Mg. 25 Ruth., und D 4 von 28 Mg. 146 Ruth. ausgeübt worden. Als Abfindung wegen des Aufhütungsrechts auf diesen Grundstücken, werden dem Gute Darz aus A 1 verlängs der Radewiese 18 Mg. 166 Ruth. vom Fiskus zu vollem Eigenthum abgetreten, und erkennt der rc. Pinnow für sich und seine Nachfolger im Besitz des Gutes Darz hiedurch an, daß er durch die eigenthümliche Überlassung dieser 18 Mg. 166 Ruth. hinsichtlich seines Aufhütungsrechts in der Darzer Forst und insbesondere auf A 1 und D 4 vollständig abgefunden sei, so wie auch, daß nun D 4 und der Überrest von A 1 dem Fiskus zur freien Disposition und resp. zur Ausgleichung wegen der mit den übrigen Hütungs=Interessenten eingeleiteten Ablösungen verbleiben (§. 6). — Die Ausfertigung dieses Vertrags erfolgt kostenfrei, mit Ausschluß der Stempelgebühren, welche der rc. Pinnow trägt (§. 7).

Zu Urkund dessen ist dieser Nachtrag zwiefach ausgefertigt und ist derselbe

unter Entsagung aller Einwendungen von beiden Theilen, und zwar von dem 2c. Pinnow gerichtlich auf dessen Kosten vollzogen.

Stettin, den 17. October 1828.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steüern, Domainen und Forsten.

v. Bonin. Hein. Focke.
(Präsident.) (Ober-Regierungsrath u. Abtheilungs-Dirigent.) (Reg.- u. Departementsrath.)

Das gerichtlich vollzogene Anerkenntniß des vorstehenden Vertrages durch den Gutsbesitzer Pinnow befindet sich zwar nicht in den Acten, doch ergibt sich aus einer darin vermerkten Notiz, daß dasselbe am 23. October 1828 dem Regierungsrathe Focke behändigt wurde.

Zur Vervollständigung der Geschichte vom Verkauf der ehemaligen Domaine Darz sei noch angemerkt, daß 2c. Pinnow auf das Kaufgeld der 18.000 Thlr. vor der Übergabe des Guts $^2/_3$ des Betrages mit 12.000 Thlr. an die Regierungs-Hauptkasse eingezahlt hatte, und contractlich verpflichtet war, die letzten 6000 Thlr. zu Trinitatis 1827 abzuführen und dieses Restkaufgeld bis dahin mit 5 Prct. zu verzinsen, wogegen ihm spätestens zu Ende 1825 der oben mehr genannte Liberations-Consens ausgehändigt werden sollte. Die Absicht der Contrahenten ging nämlich dahin, daß zwischen dem spätesten Termine der Beschaffung des Liberationsscheins und der Bezahlung des noch rückständigen Kaufgeldes ein Zeitraum von anderthalb Jahren liegen sollte. Ohne Pinnows Schuld wurde diese Absicht vereitelt, denn erst ein Jahr nach eingetretenem Zahlungstermin gelangte der Liberationsschein in seine Hände und noch andere Hindernisse traten ein, die es ihm unmöglich machten, den Besitztitel des erkauften Guts für sich eintragen zu lassen, woraus folgte, das er das Gut nicht rechtzeitig mit einer Anleihe belasten und diese zur ersten Stelle im Hypothekenbuch sicher stellen konnte. Er richtete deshalb unterm 13. September 1828 das Gesuch an des Kgl. Finanz-Ministerium, ihm von der Zeit ab, da er den Liberations-Consens wirklich erhalten habe, so viel Zeit zur Zahlung der 6000 Thlr. Restkaufgeld zu lassen, als nach dem Inhalte des Contracts zwischen beiden Zeitpunkten, dem der Beschaffung des Liberations-Consenses und dem Zahlungs-Termin liegen sollte. Das waren anderthalb Jahre und danach würde die Zahlung der 6000 Thlr. erst zu Weihnachten 1829 zu leisten sein, wozu er sich anheischig mache. Zugleich bat er, daß der Zinsfuß dieses Restkaufgeldes für die Zeit, da er den Liberationsschein zu spät erhalten auf denjenigen herabzusetzen, den er zu entrichten gehabt haben würde, wär' er im Stande gewesen, um so viel früher der landschaftlichen Societät beizutreten, er würde sodann nur $4^1/_6$ Prct. an Zinsen zu entrichten gehabt und mithin $^5/_6$ Prct. erspart haben. Auf dieses Gesuch erging von dem Finanz-Ministerium, General-Verwaltung für Domainen und Forsten, unterm 11. November 1828 folgender Bescheid: — „Nach dem Eingange des über Ihre Eingabe vom 13. September d. J. erforderten Berichts der Kgl. Reg. zu Stettin, wird Ihnen eröffnet, daß Ihrem Antrage: — Ihnen mit der Bezahlung des Kaufgelder-Rückstandes von 6000 Thlr. für das Massowsche Amts-Vorwerk Darz bis Weihnachten 1829 nachzusehen, — unter der Bedingung, daß Sie diesen Rückstand vom Tage der erfolgten Aushändigung des Liberations-Scheins mit 5 Prct. bis dahin prompt verzinsen, nachgegeben, in An-

sehung der frühern Verzinsung desselben aber genehmigt worden ist, daß für die Zeit vom 1. Juli 1826 bis zum 1. Juli 1828 nur 4⅙ Prct. Zinsen von Ihnen gefordert und eingezogen werden, und es bei diese Bestimmung verbleiben muß."

Das Ingrossations-Dokument über die, auf dem Folium von der Domaine Massow abgeschriebenen Domaine Darz für den Fiskus eingetragene jährliche Grundsteüer von Thlr. 185. 5 sgr. und 6000 Thlr. rückständige Kaufgelder datirt vom 9. Februar 1829.

Noch ist zu erwähnen, daß dem Gute Darz die Kreistagsfähigkeit durch Cabinets-Erlaß vom 18. Februar 1827 — Ministerial-Rescript vom 24. Septbr. Oberpräsidial-Rescript vom 13. October 1827 — beigelegt worden ist. Der Mühlenmeister Pinnow † im Jahre 1836, das Gut Darz ging in den Besitz seines Sohnes über, der es 8 Jahre nachher verkaufte. (S. 331).

Die Massowsche Bergmühle, eine Wasser- und eine Windmühle, mit einem Areal von 12 Mg. 144 Ruth., an Acker- und Gartenland, auch Wiesewachs, gehörte ursprünglich zum untergegangenen Dorfe Rumshagen. Sie war, wie wir wissen, durch den Vertrag vom 16. Januar 1764 zu Erbpachtrechten verliehen, dabei aber der periodischen Veranschlagung unterworfen. Früher waren die Einwohner des Amtsitzes und des Vorwerks Massow nebst der dortigen Brauerei und Branntweinbrennerei, ingleichen die Bewohner des Dorfs Falkenberg und die Kgl. Unterthanen zu Wittenfeld ihre Zwangsmahlgäste. Zufolge der im Jahre 1824 vorgenommenen Revision hatte diese Mühle jährlich an Pacht zu entrichten Thlr. 19. 19. 7 pf. ante lineam und Thlr. 147. 1. 8 pf. in linea. An Entschädigung für die Aufhebung des Mahlzwangs sind der Mühle Thlr. 2144. 21. 9 pf. bewilligt, davon sind Thlr. 889. 8. 2 pf. rückständige Pacht gedeckt, und durch den Überrest, diesen als ein Ablösungs-Kapital zum Betrage von Thlr. 1255. 13. 7 pf. betrachtet, ist die obige Pacht vor der Linie und von der in der Linie stehenden Pacht ein Betrag von Thlr. 43. 3. 7 pf abgelöst, welche Beträge in dem Etat des Rentamts Naugard-Massow pro 1830—1832 abgesetzt wurden, so daß die Bergmühle in dieser Periode noch eine Mühlenpacht von Thlr. 103. 28. 1 pf. zu entrichten hatte. Die Regulirung der Mühle war im Jahre 1836 eingeleitet, und der Regulirungs-Vortrag der Besitzerin, Frau Oberst v. Kaersten, zur Vollziehung vorgelegt, diese verweigerte aber damals die Vollziehung, einiger Forderungen halber, die von ihr nachträglich geltend gemacht wurden, Anstände, die demnächst gehoben worden sind, so daß diese Bergmühle, wie alle übrigen Massowschen Amtsmühlen in der Prästations-Liste des Domainen-Rentamts Naugard gelöscht worden sind. Die Bergmühle ist als Mühlenwerk eingegangen, ihre Ländereien aber sind mit dem Amtssitze vereinigt worden.

Schließlich sei daran erinnert, daß Massow, — ursprünglich ein Besitzthum der Kaminschen Kirche, und von dieser dem nach ihm genannten Geschlecht zu Lehn gegeben, darauf fast ein Jahrhundert lang als verfallenes Pfandstück ein Eigenthum des Landesherrn, — nachdem es während der Dauer von 140 Jahren dem edlen Geschlecht der Ebersteine gehört hatte und nach dessen Aussterben an das Rheinische Geschlecht der Grafen zu Wied gekommen war, und nachdem es 134 Jahre lang der Mittelpunkt einer Kurfürstlichen, demnächst Kgl. Domaine gewesen, am 1. Januar 1825 durch Auflösung des Amts seine Selbständigkeit verloren hat.

Stadt-Privilegium.*)

Wir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden König in Preüßen, Marggraff zu Brandenburg des Heyl. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst, Souverainer Printz von Oranien, Neufchatel und Vallengin, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Caßuben und Wenden, zu Mecklenburg auch in Schlesien, zu Croßen Hertzog, Burg Graff zu Nürrenberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg und Moerß, Graff zu Hohen Zollern, Ruppin, der Marke, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Vehre, und Vlie ßingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arley u. Breda rc. rc.

Uhrkunden und bekennen hiermit für uns uud unsere Erben Königen in Preüßen Marggraffen und Chur Fürsten zu Brandenburg, Hertzogen zu Pommern auch Fürsten zu Cammin, auch sonst jedermänniglich, daß für Uns erschienen, der Ehrsame Unsere liebe Getreüe Bürgermeister und Raht des Städtleins Massow, und haben Uns allerunterthänigst gebethen, Wir Ihnen Ihrem Eigenthumb, Gnaden und Gerechtigkeiten, damit Sie von den Hochseel. Herren Hertzog zu Stettin, Pommern, Bogislaw dem Zehenden dieses Nahmens am Montag nach Cantate Anno 1501 begnadigt worden, welche fürstl. Begnadigung also lautet:

Wy Bogislaff van Gades gnaden tho Stettin Pommern Caßuben der Wenden Hertoge Fürst tho Rügen unde Grave tho Gützkow, bekennen unde tügen vor alß wenn, dat vor Unß sind gewesen, de Ehrsamen Unse leve getruwe Burgemeister unde Radmanne Unser Stadt Massow, unde hebben uns flittigen gebehden, unde angefallen, wy en confirmeren mögten, Ehren Egendom, Gnaden, Gerechtigkeiten unde Freyheide, dat se van Unser Seel. Oldern unde Vorfahren mede begifftiget sind, dat wy ehre Bidde billick unde redelick hebben erkant und hebben na ripen rade Unser Redere en unde eren Inwohnern um erer truwen Denste willen, uth sündern Gnaden Unser Owrigkeit unschädlich up dat wi geben, confirmirt unde verehret, de Grund da de Stadt up gefunden is, und en unde ehren Inwohnern, da tho Lübschen Recht geleget. Wat van denselben Gerichte fället, da beholden wy uns twe det an, un so schohlen up der Stadt Behuff dat drüdde part hebben. Darto geven un vergönnen Wy en, dat Stadt Feld unde Holt, oock de wüste Feld Marck Holthusen, de See unde Möhlen vor de Stadt, also Se dat alle vorher bet an dese tüdt quitest unde frihest brucket gehabt unde beseten hebben, scholen Se un Ere Nachkämeling idt hin vorbath ewicklicken vor Unß, Unse Erven unde nachkommende Herren fredesahm unde ungehindert beholden, brucken, besitten, unde sick des fröwen. Wy hebben en oock fürder gegönnet in unsern Landen alle Nehrings Gnaden unde Frieheide, die andern unsere Städe hebben unde gebrucken. Des tho thügniß unde seckerheit iß Unse Innsegel an desen Unsere Breuff gehangen. Datum Wolgast am Mondage nach Cantate an Christi Gebordt Vefftien Hundert im

*) Vergl. oben S. 1029. — Von dem Privilegium des Bischofs Hermann von Kamin für die Stadt M. vom Jahre 1286 (S. 1027) steht ein Auszug, die Bewidmung mit dem Lübschen Recht betreffend, in Aug. v. Balthasar's Abhandlung von den in den Vor- und Hinterpomm. Städten geltend gewordenen ausländischen Rechten. S. 110. — Die Bestätigung dieses Privilegiums durch Bischof Jaromar nach einer Urkunde von 1290 (S. 1027) befindet sich in Schöttgen's und Kreysig's Diplomatariis et script. hist. German. T. III. p. 11. — Der Pfandvertrag zwischen Bischof Siegfried und Herzog Bogislaw wegen der Schlösser und Städte Massow, Polnow und Tharnhusen, vom Jahre 1436, steht nach Voßens Abschrift von 1467 in T. H. Gadebusch' Pommersch. Sammlungen, I, 91—93. (S. 1028.)

ersten Jahr. Hieran unde vor sind gewesen, de Würdigen, Hochgelahrden, Gestrenge und Ehrbare Unse Rähde unde leve getreüe Johannes Hirscher, Doctor, Dohm Probst tho Colberg Jürgen Klest, Ehren Peter Podewilß Ridder Ehren Henning Stehnwehr Dohm Herrn tho Cammin, Jacobus Eggebrecht Ipolitus Stehnwer, unde viel mehr der Unsern Lowenwerdige.

Folgends aber von denen Graffen von Eberstein in specie Hans Ernsten Graffen zu Wieth Herren zu Runckeln, Isenburg Dierdorff u. Maßow als damahligen Dominis mediatis dabey geschützet sind, und Confirmation sub dato Quärckenburg den 25ten Aprilis 1663 darüber erhalten, allergnädigst zu confirmiren geruhen wolten: welche Ihre allerunterthänigste Bitte Wir billig und redlich erkant, darum haben Wir Ihnen und Ihren Einwohnern, um ihrer treüen Dienste willen und aus sonderbahren Gnaden renoviret confirmiret und vereignet, alles das, was in der fürstlichen Concession enthalten, Ihnen darin zu geeignet, und zu gebrauchen verschrieben ist, daßelbe zu allerzeit für Uns und unsere Erben und nachkommender Herrschafft friedsahm und ungehindert zu behalten, zu gebrauchen, zu besitzen, und sich dessen zu erfreüen. Wie wir Ihnen dann ihre Stadt Privilegia solchermaaßen hiemit renoviren Unsers Höchst seel. Herren Vaters Königl. Mayt. Ihnen darüber ertheilte Confirmation gegeben zu Stargardt auf der Ihna den 29. Novbr. Anno 1699 bestättigen. Unsern Rechten und Gerechtigkeiten ohne Schaden: Maaßen auch Sie und Ihre Nachkommen Inhalt Ihrer gethanen Eydes Pflicht Uns und Unsern Erben Königen in Preüßen Marggraffen und Churfürsten zu Brandenburg Hertzogen zu Pommern und Fürsten zu Cammin allerunterthänigsten Gehorsam leisten und sich gegen Uns und Unsere Erben allewege also verhalten sollen, wie es getreüen Bürgern und Unterthanen eignet und gebühret, und sie schuldig und pflichtig seyn. Uhrkundlich haben wir diese Unser allergnädigste Confirmation mit Unsere Königl. Preüßischen Insiegel, Unserer Hinterpommerschen und Camminschen Regierung und der verordneten Subscription bestärket.

So geschehen in Stargardt auf der Ihna den 31. October Ao. 1714.

Matthias Doring v. Somnitz
Cantzler.

Balthasar v. Schröder
Regierungsrath u. Lehns Secretär.

Das älteste Privilegium der Stadt Massow, von dem man Kenntniß hat, ist der Vereignungsbrief des Bischofs Hermann von Kamin vom 27. April 1278, welcher 8 Jahre nachher den Gebrauch des Magdeburgischen Rechts, welches er der Stadt verliehen hatte, aufhob und statt dessen das Lübsche Recht einführte (oben S. 1027). Der Bestätigungen dieses Privilegiums durch Bogislaw X, und demnächst durch die Urkunde vom 25. April 1663 ist bereits oben (S. 1029) gleichfalls gedacht worden. Daß aber hier in der Confirmation von 1714 statt des Grafen Ludwig Christoph v. Eberstein, der Graf Hans Ernst zu Wied, Gemal der Gräfin Hedwig Elenore, geb. v. Eberstein, die Bestätigung ausfertigte, geschah wol im Namen und im Auftrage seines, muthmaßlich schon damals schwer erkrankten Schwiegervaters, mit dessen 7 Monate nachher erfolgten Ableben das Geschlecht der Ebersteiner erlosch.

Auf ihr vorstehendes, im Rathsarchiv aufbewahrtes, Stadt-Privilegium*)

*) Nach einer in den Acten der Kgl. Reg. befindlichen Abschrift desselben hier abgedruckt. Sonst steht es auch schon in T. H. Gadebusch' Pommerschen Sammlungen, I, 248—254.

berief sich die Bürgerschaft von Massow in ihren Immediat-Vorstellungen vom 6. October und 4. December 1753, als König Friedrich II. in dem eben genannten Jahre die Anlegung einer Colonie von 8 Familien im städtischen Walde befohlen hatte, und die Pommersche Kriegs- und Damainenkammer, insonderheit der Präsident derselben v. Aschersleben, mit großer Energie, man kann sagen, mit großer Rücksichtslosigkeit bei Ausführung des Königl. Befehls zu Werke ging. Das Privilegium, so meinten Viertelsleüte und Bürgerschaft, werde sie schützen vor den Eingriffen in ihr Eigenthum, innerhalb dessen die Kr. und Dom. Kammer, bezw. Präsident und Departementsrath, schalteten und walteten ganz nach Belieben, indem sie in der gegen 1700 Mg. großen, mit Eichen und Buchen bestandenen Stadtwaldung eine ansehnliche Fläche abstechen ließen, die zur Ansiedlung jener 8 ausländischen Familien ausersehen ward. Es handelte sich für die kleine Stadtgemeinde, damals kaum 900 Seelen zählend, um eine Lebensfrage. Man fragte sie nicht: Willst Du die Fremden bei Dir aufnehmen, willst Du den Grund und Boden zu ihrem Wohnplatze hergeben? Sondern man nahm den Eigenthümern ohne Weiteres Grund und Boden und verschenkte Alles, was darauf wuchs an die Ansiedler, es für überflüssig haltend zu fragen, seid Ihr Bürger von Massow damit einverstanden? und was für eine Entschädigung nehmt Ihr in Anspruch für das, was wir Eüch nehmen? Daran dachte Niemand. Beschwerten sich die Bürger über das Verfahren, dem ihr Eigenthum unterworfen ward, wiesen sie auch nach und versicherten sie „auf ihre Seele und Seeligkeit, daß die angeordnete Radung ihr größter Verderb sei, weil sie nicht allein ihr meistes Vieh, sonderlich die Pferde, die alle Nacht im Stadtholz gehütet würden, abschaffen mithin den Ackerbau legen, sondern auch Noth am Holze leiden müßten, der Mast, so auf diesen schönen mastitragenden Eichen und Buchen wächst, nicht zu gedenken" so lautete die Antwort nicht anders, als: Ihr behaltet von Eüerm Stadtwalde genug übrig, um Eüer Vieh darin weiden und Nahrung finden zu lassen, um Holz zum Bauen und zur Feüerung in Überfluß zu haben, um Eüer Borstenvieh mit Eicheln und Buchecker mästen zu können! Alle Immediat-Vorstellungen, welche die Bürger mit der Bitte um Abwendung ihres Ruins, wie sie sich ausdrückten, einreichten, gingen ohne weitere Bestimmung aus dem Cabinet des Königs an das General-Directorium und von diesem an die Pommersche Kriegs- und Domainenkammer, der Alles im Bezug auf die Radung im Massowschen Stadtwalde „zur pflichtmäßigen Verantwortung überlassen blieb, wonach sie das Nöthige zu verfügen und die supplicirende Bürgerschaft gehörig zu bescheiden" angewiesen ward. So in dem Hofrescript d. d. Berlin, den 25. October 1753. Die Gründung der Colonie Neü-Massow ist das Haupt-Ereigniß, welches das politische Leben der Stadtgemeinde Massow in der Mitte des 18. Jahrhunderts mehrere Jahre hindurch aufs lebhafteste bewegt hat. Weiter unten wird die Geschichte dieser Gründung ausführlich mitgetheilt werden, um als Beispiel zu dienen des Verfahrens, welches bei Ausführung der Befehle des Königs, in Bezug auf die Stadtgemeinden, deren Territorium zur Stiftung neüer Wohnplätze für ausländische Ansiedler ausersehen war, befolgt wurde.

Grundgebiet der Stadt.

In einer anmuthigen Gegend belegen, die nicht ohne landschaftlichen Reiz ist, begreift das Grundgebiet der kleinen Stadt Massow einen Flächeninhalt von fast $^2/_3$, genau 0,628, einer deütschen Geviertmeile, zufolge der Untersuchungen,

welche zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, die anderweitige Regelung der Grundsteuer betreffend, in den Jahren 1862—1864 auf Grund einer Revision der frühern, Behufs der Gemeinheitstheilung und Special-Separation vorgenommenen geometrischen Aufnahmen, angeordnet, durchgeführt und in ihren Ergebnissen festgestellt worden sind. Hiernach enthält die Stadtfeldmark —

	Morgen
An Ackerland, größtentheils von der 3. und 5. Bodenklasse	8996,45
„ Gärten, bestehend hauptsächlich in den s. g. Wallgärten	72,61
„ Wiesen, mehr als die Hälfte der 5. und 6. Klasse angehörig	1115,90
„ Weiden	1258,07
„ Holzungen, fast ganz zur 5. Bodenklasse gehörend	1400,43
„ Wasserstücken	229,68
„ Ödland und Unland	—
A. Steüerpflichtige Liegenschaften	10676,75
B. Steüerfreie Liegenschaften der geistlichen Institute und milden Stiftungen	2396,39
Summa A + B	13073,14
C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke.	
a. Land: Heerstraßen, Wege ꝛc.	348,11
b. Wasser: Bäche	30,42
D. Hofraüme, Gebaüdeflächen und kleinere Hausgärten	94,95
Gesammt-Areal der Massower Feldmark	13546,62

Der Reinertrag der verschiedenen Kulturarten und der Unterschied desselben gegen den Durchschnitts-Reinertrag des ganzen Naugarder Kreises in Plus oder Minus ist pro Morgen in Silbergroschen eingeschätzt wie folgt:

	Sgr.		Sgr.
Ackerland	25 + 1	Holzungen	9 + 1
Gärten	46 — 7	Wasserstücke	3 — 1
Wiesen	43 + 1	Steüerpflichtige Grundstücke	23 + 1
Weiden	6 — 1	Steüerfreie Grundstücke . .	24 + 12

Woraus folgt, daß die Fruchtbarkeit des Bodens in der Massower Stadtfeldmark bis auf eine Kleinigkeit dem mittlern Zustande des Naugarder Kreises entspricht. Nur bei den steüerfreien Liegenschaften zeigt sich ein großer Unterschied, was den Beweis gibt, daß die den geistlichen und milden Stiftungen zu Massow gehörigen Ländereien, in Vergleich mit denen des ganzen Kreises, in hoher Kultur stehen, Folge hoher Pacht, die herausgeschafft werden muß.

Die Anzahl der Besitzstücke, oder derjenigen Grundstücke, welche von Eigenthumsgränzen rings umschlossen sind, mithin von allen Seiten von Grundstücken anderer Eigenthümer begränzt werden, beträgt in der Massower Stadtfeldmark 1831, bei deren Eigenthum 357 Besitzer betheiligt sind, selbstverständlich mit Einschluß der öffentlichen Institute, wie Kämmerei, Kirche, Hospital St. Georg.

Der Jahresbetrag der Grundsteüer, welche von dem, ½ Q.-Mle. großen steüerpflichtigen Grund und Boden der Feldmark zu entrichten ist, belaüft sich auf Thlr. 768. 11. 11 pf. oder 2 Sgr. 2 pf. vom Morgen, was wiederum mit der Fraction für den ganzen Kreis bis auf 1 pf. übereinstimmt. Vor dem 1. Januar 1865 hatte die Stadt an Grundsteüer für die von ihr erkauften Ländereien des ehemaligen Domainenamts Massow und für einige veraüßerte Forstgrundstücke

nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 Thlr. 198. 25 Sgr. zu zahlen, die Mehrsteüer von Thlr. 569. 16. 11 pf. bildet den Theilnahmefactor, nach welchem die Entschädigungssumme, die das Gesetz vom 21. Mai 1861 den Steüerpflichtigen bewilligt hat, der Stadtgemeinde zugewiesen ist. Das Gesetz hat den Stadtgemeinden die Befugniß eingeraümt, darüber zu beschließen, ob die vom Staate gewährte Entschädigung für die Mehrsteüer zum Besten der ganzen Gemeinde verwendet, oder unter die einzelnen Steüerpflichtigen, nach Maßgabe ihres Steüerbetrages, vertheilt werden soll. Mit Rücksicht darauf, daß die Stadt keine Schulden hat und ihre Finanzen sich in einem geordneten Zustande befinden, haben die Stadtverordneten unterm 15. Februar und 6. Juni 1868 den Beschluß gefaßt, die Grundsteüer-Entschädigungs-Summe — deren Höhe in den betreffenden Acten nicht angegeben ist — unter die einzelnen Grundbesitzer zu vertheilen, was die Regierungs-Verfügung vom 12. Juni 1868 genehmigt hat.

Die Stadt und ihr Weichbild

hat die Gestalt eines fast vollkommenen Kreises, in welchem die St. Marienkirche fast den Mittelpunkt bildet. Vier Straßen durchschneiden die ca. 85 Mg. große Kreisfläche von S. nach N. und drei Querstraßen von W. nach O. Die Hauptstraße verbindet die beiden Thore, das Stargarder Thor im S. mit dem Naugarder Thor im N. Sie führt über den kleinen Marktplatz, an dem das Rathhaus steht, und wird Heerstraße genannt, weil durch sie einst die große Königs- und Poststraße nach Preüßen ging; eine andere Straße heißt Fürsten-, eine dritte die Niederstraße ꝛc. Die schon seit Jahren fühlbar gewordene Abgeschlossenheit des südwestlichen Theiles der Stadt und damit verbundene erschwerte Verbindung nach Außen, während gerade in dieser Gegend der größere Theil der zu den Haüsern gehörigen Pertinenzstücke belegen ist, machte die Herstellung eines Ausgangs aus jenem Stadttheile nicht nur wünschenswerth, sondern schien zur Hebung der allgemeinen Verkehrsmittel geboten. In Anbetracht, daß in der Verlängerung der Niederstraße außerhalb der Stadt ein Kämmerei-Garten belegen war und als Straße genützt werden konnte, worüber Magistrat mit den Stadtverordneten einig waren, stieß das Project nicht auf besondere Schwierigkeiten, wenn sich solche nicht in der Stadtmauer darstellten. Ein Durchbruch derselben in einer Breite von 18—20 Fuß war zur Erreichung des in Rede seienden Zwecks erforderlich. Polizeiliche Bedenken walteten nicht ob, — eben so wenig steüerliche, da Massow nicht zu den mahl- und schlachtsteüerpflichtigen Städten gehört, wie auch mit dem beabsichtigten Durchbruche ein Denkmal alter Baukunst um so weniger verloren geht, da die Stadtmauer an jener Stelle nur 8 Fuß hoch und bereits in früherer Zeit eingestürzt und reparaturbedürftig geworden war. Magistrat trug unter diesen Umständen auf die Genehmigung zum Abbruch der betreffenden Stelle in der Stadtmauer zur Herstellung eines Ausganges unterm 25. Mai 1866 an. Nun aber schreibt — es sei daran erinnert — der Cabinets-Erlaß vom 30. Juni 1830 vor, daß mit den alten Ringmauern der Städte keine Veränderungen ohne Zustimmung der Militairbehörde, bezw. des General-Commandos des betreffenden Provinzial-Armee-Corps vorgenommen werden dürfen. Nachdem diese Zustimmung unterm 14. October 1866 ertheilt war, ermächtigte die königl. Regierung den Magistrat, mittelst Verfügung vom 22. October 1866 den Durchbruch der Mauer vornehmen zu lassen. So hat die Stadt seit dem Jahre 1867 drei Ausgänge für Fuhrwerk, außerdem aber noch 5 Pforten für Fußgänger, 2 auf der West- und 3 auf der Ostseite. Nachdem

Massow mit den Nachbarstädten Golnow und Stargard durch eine Steinbahn verbunden, hat sich die Beseitigung der nach beiden Städten führenden Stadtthore als nothwendig herausgestellt, da sie — 12 Fuß breit und 16 Fuß hoch, jedoch zuckerhutartig nach oben spitz verlaufend — bei dem nun reger gewordenen Verkehr die freie Passage beengten und diese bei größeren Frachten 2c. geradezu hemmten. Aus diesem Grunde und da beide Thore sich in baugefährlichem Zustande befanden, — die alten Thorflügel waren bereits im Jahre 1838 entfernt worden, — faßten die städtischen Behörden den Beschluß, beide Stadtthore abbrechen zu lassen. Magistrat suchte dazu unterm 5. Mai 1868 die Genehmigung der Königl. Regierung nach, welche, da die Thore keine historisch-architektonische Bedeütung haben, und nachdem auch das Königl. General-Commando des 2. Armee-Corps geaüßert, daß dem Abbruch militairischer Seits keinerlei Bedenken entgegenständen, mittelst Verfügung vom 2. Juli 1868 ertheilt worden ist. Vom Abbruch ausgenommen blieb der beim Naugardterthor stehende runde Mauerthurm, da er der Verbreiterung des Thores nicht hinderlich war. Dieser offene Thurm stammt, seiner Bauart nach zu urtheilen, aus dem 14. oder der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Er und die ziemlich gut erhaltene Stadtmauer, sowie die St. Marienkirche sind die einzigsten Baudenkmäler, welche die Stadt Massow aus längst vergangenen Tagen aufzuweisen hat.

Was die Stadtmauer anbetrifft, so hat dieselbe vor nunmehr 40 Jahren zu einer längeren Reihe von Verhandlungen Anlaß gegeben. Der Magistrat zeigte am 30. März 1831 an, daß durch erfolgten Einsturz die Stadtmauer wiederum eine Oeffnung von 12 Fuß erhalten habe und zwar in der Gegend des Stadthofes. Die Kosten der Wiederherstellung könne die Stadt nicht opfern, indem zu erwarten stehe, daß auf mehreren anderen Stellen ähnliche Stürze erfolgen würden. Die Königl. Regierung war geneigt, den vollständigen Abbruch der Mauer bei dem Ministerium des Innern zu beantragen, da weder ein polizeiliches noch ein Steüer-Interesse für die Erhaltung der Mauer vorlag, mußte aber vorher, in Folge des Cabinetsbefehls vom 30. Juni 1830 und der Ministerial-Instruction vom 31. October 1830 dem commandirenden General des 2. Armee-Corps, Kronprinzen von Preußen (nachmaligen König Friedrich Wilhelm IV.) Anzeige machen, was unterm 15. August 1831 geschah. Der Kronprinz ließ hierauf den Zustand der Stadtmauer durch den Ingenieur-Hauptmann Kühne, Festungs-Bau-Director zu Stettin, untersuchen, auf dessen Bericht der Kronprinz unterm 10. Oktober 1832 an die Königl. Regierung rescribirte, „daß es dem militairischen Interesse gemäß sei, die Stadtmauer von Massow in einem möglichst unversehrten Zustande zu erhalten.“ Wenn nun nach dem Berichte des 2c. Kühne die Beschädigungen dieser Mauer nur geringfügig und mit wenigen Kosten wiederherzustellen sind, so übersende Ich Einer Königl. Regierung die desfälligen Angaben über die schadhaften Stellen, welche der Ausbesserung bedürfen, oder woselbst die Mauer in polizeilicher Hinsicht oberhalb abgetragen werden muß, und indem Ich zu einem Mehreren Meine Einwilligung nicht geben kann, stelle Ich derselben anheim, dem Magistrat von Massow aufgeben zu wollen: da, wo die Mauer noch erhalten ist, das Schadhafte, besonders solches, welches gewaltsam geschehen, wieder herstellen, die sonst angegebenen Abtragungen und Abgleichungen eintreten zu lassen.“ Hauptmann Kühne hatte nämlich in seinem Bericht vom 6. Mai 1832 gesagt, daß östlich vom Stargarder Thore „der aüßere Mauerfuß ganz kürzlich gewaltsam ausgebrochen sei.“ Landrath v. Kameke, dem die Ordnung dieser Angelegenheit übertragen worden war, berichtete

unterm 8. Januar 1833, daß es ihm nicht habe gelingen wollen, den Magistrat zu vermögen, die Stadtmauer nach den Vorschlägen des rc. Kühne herzustellen. Was Magistrat über die Mittellosigkeit der Stadt in dem Bericht vom 3. Januar 1833 sage, sei nicht verwerflich, Massow gehöre zu den ärmeren und nahrungsloseren Städten. „Soll, so führte der Magistrat in dem gedachten Berichte aus, die Stadtmauer für militairische Zwecke erhalten werden, so ist dies im Sinne des Worts wohl schwerlich Sache der Stadt, vielmehr lediglich und allein Sache des Staats, dem die Erhaltung und Beaufsichtigung weit leichter, als dem Orte, dessen Einwohner als Städter gegen die Bewoher des platten Landes in so vieler Hinsicht im Nachtheil stehen, selbst wenn, wie es bis zu den letzten großen Kriegen immer der Fall war, die Stadt wiederum mit Cavalerie-Garnison belegt würde." Nunmehr erhielt der Landbaumeister Lentze den Auftrag, einen Anschlag zur Reparatur der Stadtmauer einzureichen. Dies geschah unterm 17. April 1833 nach der von rc. Kühne begutachteten Instandsetzung, „und bin ich, fügte rc. Lentze hinzu, wenn auch zum Theil gegen meine Überzeügung, ganz den in dem militairischen Gutachten gemachten Angaben gefolgt." Die Herstellungskosten waren zu 124 Thlr. 13 Sgr. veranschlagt. In einem Berichte vom 18. Januar 1831 hatte der Magistrat die Behauptung aufgestellt, daß früher die Kosten zur Instandhaltung der Stadtmauer aus landesherrlichen Fonds hergegeben seien. Landrath v. Kameke wurde nunmehr unterm 16. Juli 1833 beauftragt, die nöthigen Ermittelungen vorzunehmen, um das Sach- und Rechtsverhältniß möglichst festzustellen. Das älteste Actenstück im Rathsarchiv, betreffend die Reparatur der Stadtmauer, beginnt mit dem 12. April 1790. In fine actorum findet sich ein Bericht des Magistrats vom 14. October 1799, eine Weigerung zur Instandsetzung der Mauer aus den Mitteln der Kämmerei enthaltend. Einen Bescheid enthalten Acta nicht. Die Sache ist mithin damals unentschieden geblieben, wie denn auch die von dem Landrath v. Kameke angestellten ferneren Nachforschungen kein Resultat für das Rechtsverhältniß ergeben haben. In dem Berichte vom 7. August 1833 pflichtete er indessen der Meinung des Magistrates bei, daß die Stadt gar kein Interesse an Erhaltung der Mauer habe und die Nothwendigkeit der Erhaltung derselben in einem allgemeinen Staatszweck begründet sei. Was dagegen die zur Sicherheit der Stadtbewohner erforderliche Abtragung der Mauer betreffe, so scheine diese lediglich der Stadtgemeinde obzuliegen. Im Regierungs-Archiv waren Acten, welche über das Sach- und Rechtsverhältniß in früherer Zeit hätten Auskunft geben können, nach amtlicher Bescheinigung der Registratur, nicht aufzufinden. Unter diesen Umständen berichtete die Kgl. Reg. unterm 9. Januar 1834 an die Ministerien des Kriegs und des Innern und erbat sich nähere Instruction, welche durch das Rescript vom 13. Februar 1834 dahin erfolgte, daß der Magistrat anzuhalten sei, die Stadtmauer zur Verhinderung weiterer Zerstörung auf städtische Kosten wieder herstellen zu lassen. Außerdem ist unter den obwaltenden Umständen nachzugeben, daß als polizeiliche Maßregel zur Verhütung von Unglücksfällen die losen Mauertheile, sowie diejenigen, welche den Einsturz drohen, abgenommen werden können. Dieser Abbruch muß sich jedoch auf das Nothwendigste beschränken und von dem Distriktsbaumeister dem Magistrat näher angegeben werden. Zufolge Auftrags der Kgl. Reg. besichtigten hierauf Landrath v. Kameke und Landbaumeister Lentze, unter Zuziehung des Bürgermeisters Schmeling, am 30. Mai 1834 die Stadtmauer, und bezeichneten dem letzteren diejenigen Stellen, deren Abtragung als polizeiliche Maßregel zur Vorbeügung von Unglücksfällen nach Anleitung des Ministerial-Reskriptes

nothwendig war. Es traf dies drei Stellen, davon die erste, längs der Hintergebaüde und des Gartens des Töpfermeisters Trautmann, 100 Fuß lang, 20 Fuß hoch und 4 Fuß stark ist, welche bis auf 10 Fuß Höhe abzutragen und oben wieder mit den darauf liegenden Mauersteinschichten abzugleichen war; die zweite Stelle betraf die 54 F. lange, 12 F. hohe und 2¾ F. starke Flügelmauer am Naugardter Thore, die ganz abgebrochen werden mußte, und drittens wurden zwei an die Mauer gelehnte Wiekhaüser zum Abbruch bestimmt. Die Kgl. Reg. rescribirte sodann am 30. Juni 1834 an den Magistrat, die bezeichneten Arbeiten ausführen zu lassen. Zugleich wurde ihm noch besonders aufgegeben, für die Erhaltung der Mauer und die befohlene Wiederherstellung des gewaltsam beschädigten Theiles auf seine Kosten, da dem Magistrate hierunter eine Fahrlässigkeit zur Last falle, zur Verhinderung weiterer Zerstörung schleünig und unausgesetzt Sorge zu tragen. Die Wiederherstellungskosten waren von ꝛc. Lentze zu Thlr. 164. 13 Sgr. veranschlagt. Nach Abzug der wieder zu verwendenden Feld- und Mauersteine, die zu 20 Schachtruthen à 2 Thlr. berechnet wurden, betrugen die Kosten, wie oben erwähnt Thlr. 124. 13 Sgr., die von den Magistrats-Mitgliedern zu erstatten waren. Festgestell war aber für alle künftige Zeiten, daß die Unterhaltung der Stadtmauer der Kämmerei obliege. Die oben erwähnte Flügelmauer hing zwar mit der Stadtmauer zusammen, gehörte aber nicht zur eigentlichen Umfangsmauer. Dieses Mauerfragment hat wahrscheinlich zur Verbindung des innern mit einem früher bestandenen aüßern Thore gedient. Das innere Thor war noch erhalten, das aüßere längst vergangen. Dies Mauerstück lag vor dem Naugardter Thor und stieß senkrecht, links von demselben 10 bis 12 F. entfernt, auf die Umfangsmauer.

Der Doppelwall und Graben, mit dem die Stadt einst umgeben war, ist in den Jahren 1784—1786 abgetragen und zugeschüttet, das Terrain eingeebnet und in Gärten umgewandelt worden, die sog. Wallgärten, welche zum Gemüse- und Obstbau dienen. Von diesen Wallgärten außerhalb der Ringmauer besitzt jedes lastbare Haus eine Kavel. Dicht bei der Mauer haben die Gärten als letzten Rest des ehemaligen inneren Walls eine wallähnliche Erhöhung, welche nicht überall gleich hoch ist, sich auch nicht überall gleich weit in den Wallgraben hineinzieht. Nur bis an diese Verwallung dürfen die Wallgartenbesitzer graben, während sie die an der Mauer liegende Erhöhung durch Bepflanzen mit Obstbäumen nutzen. Diese Anordnung dient zur Erhaltung der Stadtmauer, deren Fundament durch Grabenarbeiten in der unmittelbaren Nähe beschädigt werden könnte. Eine polizeiliche Bekanntmachung des Magistrats vom 30. März 1831 warnt die Einwohner der Stadt vor jedweder Beschädigung der Stadtmauer und bedroht das Abgraben der Wälle oder das Graben dicht an der Mauer mit einer Buße von 5 Thlr., das Losbrechen von Steinen mit der Strafe des Diebstahls und das Über- oder Aufklettern auf die Mauer mit 1 Thlr. Geldbuße. In neüerer Zeit ist in den Wallgärten eine Wandelbahn angelegt, die rings um den Wall geht. Behufs Verbesserung dieser Promenade um die Stadt ist im Jahre 1854 ein Theil des geschlängelten Bettes der Stepenitz in der Gegend des Stadthofes gerade gelegt worden. Die an der Stadtmauer belegenen inneren Gänge sind theilweise den angränzenden Gartenbesitzern unter den in den Stadtverordneten-Beschlüssen vom 6. und 20. April 1839 näher festgestellten Bedingungen aus freier Hand für ein Kaufgeld von 120 Thlr. und ein anderer Theil des Weges auf der Südseite der inneren Ringmauer ist im Jahre 1850 den angrenzenden Gartenbesitzern gegen ein Kaufgeld von 10 Sgr. pro laufende Ruthe überlassen worden.

Schon im Jahre 1814 war ein Ausbau des Rathhauses als nothwendig anerkannt, theils weil dasselbe noch nie ordnungsmäßig ausgebaut gewesen und theils die vorhandenen Geschäftsraüme den Einsturz drohten. Dazu kam nun noch, in Folge der unlängst eingetretenen Reorganisationen im Staatsverwaltungswesen, daß die Trennung des Stadtgerichts vom Magistrate die Herstellung eines besonderen Sessionszimmers nebst Gelassen zur Registratur und zur Kasse, sowie des gänzlich fehlenden Gefängnisses ins Auge gefaßt werden mußte. Die massiven Umfangsmauern des Rathhauses waren gut im Stande, das Innere des Gebaüdes dagegen mußte von Grund auf neü aufgeführt werden, was, nach damaligem Überschlage, einen Kostenaufwand von mindestens 1500 Thlr. in Aussicht stellte. Bereits 1812 hatte die Kgl. Reg., auf Requisition des Kgl. Oberlandesgerichts, den Magistrat bei 20 Thlr. Strafe angewiesen, für Unterbringung des neü gebildeten Stadtgerichts ungesaümt Sorge zu tragen. Es kam der Krieg von 1813 dazwischen. Nunmehr nach geschlossenem Frieden, dem ersten Pariser, kam der Magistrat in einem unterm 25. November 1814 erstatteten Berichte auf die Nothwendigkeit zurück, den Bau des Rathhauses spätestens im Sommer 1815 vorzunehmen, klagte aber auch gleichzeitig, daß dies bei der durch den Krieg zerrütteten Vermögenslage der Stadt ohne Unterstützung nicht zu ermöglichen sein werde. Unterm 16. December 1821 berichtete der Landrath v. Kameke, der Zustand des Massower Rathhauses erheische durchaus einen Neübau, ob dieser aber schon im kommenden Jahre 1822 werde zur Ausführung kommen, habe der Magistrat nicht bestimmen können, da von dem Bau selbst noch keine Zeichnung vorliege, noch kein Kostenanschlag entworfen und, was das Schlimmste, noch keine Baugelder vorhanden seien. Von dieser Zeit an war jedoch der Magistrat eifrig bemüht, der Verwirklichung des Projects näher zu treten: er ließ von dem Baumeister Lawerentz einen Bauplan ausarbeiten und knüpfte mit den Stadtverordneten Verhandlungen wegen Beschaffung der Baugelder an, stieß aber bei diesen auf Schwierigkeiten, die erst nach fünfjährigem Schriftwechsel beseitigt werden konnten. Endlich bewilligten die Stadtverordneten den Bau und bestimmten, daß er in Entreprise gegeben werden solle, zu welchem Ende auch eine Licitation vom Magistrate abgehalten wurde. Wegen der beiden Werkmeister, die in dem Termine die Mindestfordernden geblieben waren, erhoben die Stadtverordneten neüe Schwierigkeiten, weil sie Einem aus ihrer Mitte den Bau als Entrepreneur zuwenden wollten und es bedurfte, auf Antrag beider städtischen Behörden, der Entscheidung der Kgl. Reg., welche durch Resolution vom 27. Juli 1826 dahin ausfiel, daß den im Licitations-Termine mit 2920 Thlr. mindestfordernd gebliebenen zwei Werkmeistern der Zuschlag zu ertheilen sei. In dem Vertrage vom 12. März 1825, den Kauf des Domainen-Vorwerks Massow betreffend, hatte die Stadt bekanntlich die Verpflichtung übernommen, dem Justizamte Massow die erforderlichen Raümlichkeiten für seine Geschäftsführung ꝛc. in dem neüen Rathhause zu beschaffen, und zwar mußte dies nach contractlicher Bestimmung bis Ende September 1827 geschehen. Dieser Termin ist denn auch inne gehalten worden. An die Stelle des Justizamtes und des Stadtgerichts, für das ebenfalls die nöthigen Raüme geschaffen werden mußten, ist seit 1849 die Kreisgerichts-Commission Massow getreten, welche die ihr im Rathhause überwiesenen Raüme miethsfrei benutzt. Sechs Jahre nachher gab das Justiz-Departement die Absicht kund, in Massow eine zweite Gerichts-Commission einzurichten, wenn die Stadt sich zur Beschaffung der dazu erforderlichen Localität bereit erklären werde. In Anbetracht der hierdurch der Stadt erwachsenden Verkehrs-Vortheile haben die Stadtverord-

neten mittelst Beschlusses vom 3. November 1855 genehmigt, dem Justizfiskus diejenigen Raümlichkeiten des Rathhauses, welche bis dahin von den städtischen Behörden benutzt wurden, zur Einrichtung der zweiten Gerichts-Commission unentgeldlich zu überweisen, in Folge dessen am 12. November 1855 ein Vertrag mit dem Fiskus, vertreten durch das Kgl. Kreisgericht Naugard, abgeschlossen worden ist, während die verfügbaren Raüme des neüen zweistöckigen Schulhauses zu den Amtsstuben der städtischen Verwaltung so lange bestimmt sein sollten, als das Aufsetzen eines zweiten Stockwerks auf das Rathhaus nothwendig werde. Nach dem über die Ausführung des Gesetzes vom 1. August 1855 in Bezug auf die Stadt Massow gefaßten Beschlusse des Kgl. Appellationsgerichts zu Stettin vom 14. Juli 1857 muß Fiskus zu den Reparaturkosten des Rathhausdaches die Hälfte beitragen. Im Jahre 1855 wurde die Vergrößerung des Rathhaushofes erforderlich und um dies ausführen zu können, der Ankauf eines angränzenden Bürgerhauses nothwendig. Unter den zu diesem Hause gehörigen Pertinenzien befand sich eine Hauswiese, welche zum öffentlichen Verkauf gestellt und für das Meistgebot von 61 Thlr. zugeschlagen worden ist, was von Oberaufsichtswegen unterm 15. September 1851 genehmigt wurde.

Massow, welches zu Ende des vorigen Jahrhunderts nicht ein einziges massives Haus hatte, besitzt jetzt viele massive Wohngebaüde, deren innere Einrichtung den Bedürfnissen der heütigen Zeit entspricht. Überhaupt ist für die Verschönerung der Stadt in neüerer Zeit Manches geschehen und auch auf die Verschönerung der nächsten Umgegend wird gehalten. Die Stadt sowol als die Umgegend, und besonders die letztere, sind freündlich, doch hat letztere etwas dadurch verloren, daß die Besitzerin des Amtshofes, die verwittwete Frau Oberstlieutenant v. Kaersten, die Baüme um den Haussee im Jahre 1835 hat abschlagen lassen. Die Straßen sind an den Ecken mit Namen bezeichnet und die Haüser mit fortlaufenden Nummern versehen, die mit den Nummern des Hypothekenbuches übereinstimmen. Die Straßen der Stadt sind sämmtlich gepflastert. Die Unterhaltung der Steindämme geschieht aus der Kämmerei, den Bürgersteig aber muß ein jeder Hausbesitzer vor seiner Thür in Stand halten. Die Reinlichkeit der Straßen läßt noch manches zu wünschen übrig, besonders bei nasser Witterung. Der Hauptgrund liegt in der Beschaffenheit des Bodens, der ein schwerer ist, und darin, daß das Steinpflaster nicht zu dem besten gehört, doch geschieht das Mögliche, um es von Jahr zu Jahr zu verbessern, was auch von den Wegen in der Nähe der Stadt gilt, die mit Baümen bepflanzt sind. Bis zum Jahre 1829 wurde nur der Marktplatz durch eine vor dem Rathhaus stehende Laterne dürftig beleüchtet. Da waren es die Stadtverordneten, welche in ihrer Sitzung vom 31. Januar 1857 beschlossen, die Straßen der Stadt in dunkeln Nächten durch Ölflammen zu erleüchten und zu dem Ende 15 Laternen, deren Ankauf durch die in der Stadt Stargard wegen der daselbst eingerichteten Gasbeleüchtung außer Gebrauch gesetzten Straßenlaternen vortheilhaft zu ermöglichen sein würde, aufzustellen. Diesem Beschlusse wurde vom Magistrate zwar die Zustimmung, doch mit der Abänderung ertheilt, die Erleüchtung der Straßen mit hierzu geeignetem Brennstoff und neüen Laternen für das Jahr 1858 einzurichten, obgleich Bürgermeister und Beigeordneter die Nothwendigkeit der Straßenbeleüchtung im polizeilichen Interesse nicht anerkannten und in der Einrichtung derselben das Gemeinde-Interesse verletzt fanden, weil die Steüerkraft der Einwohner schon bei den bestehenden Ausgaben zu erheblich in Anspruch genommen werde. Die Stadtverordneten, denen diese Angelegenheit unter

Mittheilung der Gründe wieder vorgelegt wurde, beschlossen hierauf, die Erleüchtung der Stadt mit dem billigsten Leüchtstoff in guten, wenn auch neüen Laternen vom Jahre 1858 ab in Ausführung zu bringen. Der Magistrat dagegen änderte seine frühere Ansicht jetzt einstimmig dahin, daß bei dem schwachen Verkehr in der Stadt eine Straßenerleüchtung durch Polizeirücksichten nicht geboten werde, ferner daß der Ausgabe-Etat pro 1857 bereits ansehnlich überschritten sei und noch ferner überschritten werden würde, zumal für das Schulwesen ein Erhebliches geschehen müsse, und endlich die geringe Leistungsfähigkeit der Einwohnerschaft durch die Straßenerleüchtung noch schwerer belastet werde, und beschloß auf Grund des §. 57 der St.-O., die Entscheidung der K. Reg. einzuholen, da die Ausführung des Stadtverordneten-Beschlusses dem Gemeinde-Interesse entgegen sei. Dies geschah durch den Bericht vom 21. Februar 1857, zu dem der Landrath v. Bismarck bemerkte, daß eine unabweisliche polizeiliche Rücksicht zur Einrichtung einer Straßenerleüchtung in Massow gar nicht vorliege, doch würde es zweckmäßig sein, wenn die vom Naugarder Thor über den Markt nach dem Stargarder Thore führende sog. Heerstraße erleüchtet werde, wozu 5—6 Laternen genügen dürften. Diesem Gutachten schloß sich die K. Reg. in der Verfügung vom 6. März 1857 an, worin dem Magistrat aufgegeben wurde, alle nicht unbedingt nothwendigen Ausgaben, wie die projectirte Straßenbeleüchtung, mit Ausnahme jener Poststraße, sei, zu unterlassen, weil sie es nicht zugeben könne, die nothwendigen Ausgaben, insonderheit für Schulzwecke, durch Ausgaben für entbehrliche Gemeindezwecke beschränken zu lassen. Diesen Anordnungen der Oberaufsichtsbehörde gemäß hat man denn auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre, und zwar vom Jahre 1864 an, mit der nächtlichen Erleüchtung der Straßen den Anfang gemacht. In der Etatsperiode pro 1864—1866 werden 180 Thlr. für Öl-Cylinder und Lampendochte zu den Straßenlaternen, für die Bedienung der Laternen und zur Unterhaltung der Utensilien in Ausgabe gestellt, woraus gefolgert werden kann, daß die Straßenbeleüchtung im größten Theile der Stadt zur Ausführung gekommen sei. In der nächstfolgenden dreijährigen Etats-Periode erhöhen sich die Ausgaben um 10 Thlr. für die Bedienung der Laternen, während sie in der laufenden Etats-Periode 1870 bis 1872 auf 160 Thlr. herabgesetzt sind, in Folge ermäßigter Preise des Leüchtstoffes. Die Erleüchtung der Straßen findet vom 1. October an in den Wintermonaten bis ult. März statt.

In Folge der im Jahre 1835 eingeleiteten und nach langwierigen Arbeiten endlich durch den, von der Kgl. General-Commission für Pommern unterm 26. April 1854 bestätigten Receß zum Abschluß gekommenen Gemeinheitstheilung und Special-Separation haben sich mehrere Grundbesitzer auf den ihnen zugetheilten Ackerstücken aufgebaut, wodurch außerhalb der Ringmauer seit 1841 gegen 20 Einzelgehöfte entstanden, welche auf der Stadtfeldmark zerstreut liegen. Mit diesen Einzelhöfen hatte die Stadt an sich, zufolge der am 3. December 1867 vorgenommenen Zählung 254 Wohnhaüser. Außerhalb der Ringmauer liegen ferner:

Das Hospital St. Georg vor dem Stargarder Thore. Hohe Baüme und die große dort herrschende Ordnung und Reinlichkeit gewähren einen freündlichen Anblick. Man gelangt zuerst auf den Kirchhof, auf welchem eine kleine massive Kirche steht. Über einen Graben führt eine kleine Brücke und von hier tritt man in das Hospitalgebaüde. Dasselbe ist ein zweistöckiges Haus, welches im Ganzen zwölf Zimmer und eben so viele Kammern enthält, welche von den

Hospitaliten bewohnt werden. Sie haben sämmtlich ihre Wohnraüme recht ordentlich eingerichtet, und namentlich waltet in denselben große Reinlichkeit. Hinter dem Hause befindet sich ein großer Garten, welcher auch Obstbaüme enthält und einen Theil der Pröven bildet. Die Kirche ist, wie gesagt, massiv und hat einen aufgesetzten Thurm. Die Kirche ist zwar nur klein, aber für ihre eigentliche Bestimmung hinreichend groß. Sie ist hell und macht einen wohlthuenden Eindruck.

Im Jahre 1834, zur Zeit, als auf Provocation der geistlichen Stiftungen die Gemeinheitstheilung in Angriff genommen wurde, waren innerhalb der Ringmauer der Stadt 204 Bürgerhaüser vorhanden, wozu noch außerhalb des Naugardter Thores in der Vor- oder sog. Neüstadt, incl. des vormaligen Amtskruges, jedoch excl. der Scharfrichterei, 10 Haüser kamen. Außerdem liegt dicht bei der Stadt der Amtssitz, das ehemalige Domainen-Amt, von dem und seiner Pertinenz Bergmühle weiter oben ausführlich die Rede gewesen ist. Ferner befindet sich hart an der Stadt der Stadthof, welcher dem Erbzinsmann Kahn gehörte, sowie das Wirthshaus Kamp vor dem Stargarder Thore, welches damals einem gewissen Degner zuständig war. 1847 war Kühl Besitzer des Kamps, zu dem 21 Mg. 119 Ruth. Landung gehören, Feüerkassenwerth der Gebaüde 1300 Thlr. Noch liegt vor dem Stargarder Thore die Zindelmühle, vom Mühlenmeister Glaser, sowie vor dem Naugarder Thore, am Neüendorfer Wege belegen, die Warsowmühle, vom Mühlenmeister Zahl besessen. Beide Mühlen werden von Wasserkraft getrieben. Dann befindet sich an der Gränze der Stadtfeldmark nach Faulenbenz hin, am Ende des Stadtwaldes, das Erbzinsgut Heidekaten, dem Erbzinsmann Kahn gehörig, sowie an der Landstraße nach Naugardt, gleichfalls am Ende der Forst und mit Matzdorf, Neüendorf und Braschendorf gränzend, das Vorwerk Friedenshof, dem Eigenthümer Sell zuständig. Wenn vorstehend gesagt wurde, daß im Jahre 1834 innerhalb der Ringmauer 204 Bürgerhaüser vorhanden gewesen, so sind doch noch die öffentlichen städtischen Gebaüde, wie das Rathhaus, die Prediger- und die Schulwohnungen zu erwähnen, welche unter jener Zahl nicht mit begriffen sind. Eben so wenig sind es die beiden Wachthaüser, die dem Militairfiskus zuständig, vorlaüfig aber von demselben der Bürgerschaft gegen die Verpflichtung der Instandhaltung überlassen, nicht aber zum Eigenthum gegeben sind. Sie dienen jetzt zu Gemeinde-Zwecken. In jüngster Zeit ist den oben angeführten Einzelgehöften auf der Feldmark noch der Schönhof hinzugefügt und in der Kämmereiforst die Stadtförsterei. Alle die genannten Ansiedelungen auf der Stadtfeldmark hatten, zufolge der schon erwähnten Zählung von 1867, zusammen 15 Wohnhaüser, daher betrug die Zahl der zum Gemeindeverbande der Stadt Massow gehörigen bewohnten Haüser 269, wobei die Prediger- und Schullehrer-Wohnungen muthmaßlich mitgezählt sein werden. Nach den Grund- und Gebaüdesteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums betrug am 1. Januar 1865 im ganzen Gemeindebezirk die Zahl der steüerpflichtigen Wohnhaüser 268 und die der gewerblichen Gebaüde 44; für beide war der Jahresbetrag der Gebaüdesteüer Thlr. 319. 27 Sgr.; an steüerfreien Gebaüden gab es 580, darunter die der Geistlichen und der Schule. Zu Ende des 18. Jahrhunderts hatte der Gemeindebezirk 208 Wohnhaüser und 105 Scheünen.

Das Vorwerk Stadthof ist von der Kämmerei laut Vertrages vom 3. April 1770, bestätigt den 16. Januar 1771, gegen einen, in vierteljährigen Raten abzuführenden jährlichen Canon von 70 Thlr. zu Erbzinsrechten verliehen worden. In dem Contracte sind für die Kämmerei vorbehalten: die Jurisdiction, das Ober-

eigenthum, das Vorkaufsrecht und bei Besitzveränderungsfällen ein Laudemium von 20 Thlr. In das Hypothekenbuch eingetragen vi decreti vom 24. August 1815. Im §. 8 des Erbzinsvertrages ist dem Erbzinsmann das Brennholz und die Mast gleich einem Bürger zugesprochen, ohne ihm andere Rechte als Bürger einzuraümen. Sodann ist ihm nach §. 9 des Vertrages Befreiung von der Einquartierung in Friedenszeiten, sowie von der Fouragelieferung und dem Service überhaupt zugesichert. Diese Zusicherungen gehörten jedenfalls zu den dem Stadthofe zustehenden Gerechtsamen und Freiheiten und waren zur Zeit des Contract-Abschlusses keine neüen Befreiungen, welche dem Stadthofe beigelegt wurden. Sie waren dies wenigstens nicht in Bezug auf den Service, da der Stadthof nicht zur Stadt, sondern zum platten Lande gehörte und das platte Land keinen Service, sondern nur Reüterverpflegungsgelder gezahlt hat. Es wurden damals keine Communalabgaben von den Bürgern erhoben, da die Bedürfnisse des Stadthaushalts aus den Revenüen der Kämmerei gedeckt und der Service mittelst besonderer Anlagen auf Grundstücke aufgebracht wurde. Nach Beendigung der Kriege zur Befreiung von französischem Joch, als die Mittel der Kämmerei zur Bestreitung des Stadthaushalts nicht mehr ausreichten, mußte man den Beschluß fassen, den zeither besonders repartirten Service im Betrage von 200 Thlr. aus den bereitesten Mitteln der Kämmerei zu berichtigen und die Mehrbedürfnisse des Stadthaushalts theils als Real-, theils als Personal-Abgabe von den Gemeinde-Mitgliedern zu erheben. Dieselbe Besteüerung findet noch heüte Anwendung. Der Stadthofsbesitzer konnte auf Grund der Bestimmung des §. 4 der St.-O. vom 19. November 1808 zur Besteüerung bei den Communal-Abgaben nicht herangezogen werden, weil der Stadthof zum platten Lande gehörte, wie durch das, in der Klagesache Massow wider Kahn wegen Gewinnung des Bürgerrechts ergangene Erkenntniß des zweiten Senats des Ober-Landesgerichts von Pommern, d. d. Stettin den 10. Februar 1817, festgesetzt ist. Nachdem als Vorbereitung der Einführung der Gemeinde-Ordnung von ephemerem Bestande in Massow der Stadthof durch den unterm 23. Juli 1851 publicirten Beschluß der Kreis-Commission vom 28. Mai 1851 der Stadt einverleibt worden war, und wenige Jahre darauf die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Stelle der Gemeinde-Ordnung trat, mußte auf Grund des §. 4 dieser neüen St. O. der Stadthofsbesitzer bei der Communalsteüer in Zugang gestellt werden, umsomehr, als die durch §. 9 des Erbzinspachtvertrages vom 3. April 1770 dem Erbzinsmann zugesicherte Befreiung hierdurch nicht berührt worden ist und der Absatz 10 des §. 11 der neüen St. O. auf den vorliegenden Fall keine Anwendung findet. Alle diese Verhältnisse kamen zur Sprache, als mittelst Vorstellung vom 31. December 1854 der damalige Stadthofsbesitzer Krause über seine Heranziehung zur Communalsteüer eine Beschwerde einreichte, welche, nach Lage der Sache, in der Regierungs-Verfügung vom 3. April 1855 nicht für begründet anerkannt werden konnte. Nach Ausweis des Kämmereikassen-Etats pro 1864 bis 1866 hat der jetzige Stadthofsbesitzer Schmidt einen Theil seines Erbzinsgrundstückes an den Ackerhofsbesitzer Wilke veraüßert, in Folge dessen der Canon von 70 Thlr. nach dem Verhältniß von 41 Thlr. für jenen und 29 Thlr für diesen repartirt worden ist. 1847 hatte der Stadthof einen Werth von 10,000 Thlr.

Das Erbzinsvorwerk Heidekaten entrichtet laut Erbpachts-Contractes vom 17. August 1784, bestätigt den 4. November 1786, in ½jährlichen Terminen à Thlr. 18. 16. 3 pf. einen jährlichen Canon von Thlr. 37. 2. 6 pf. Außer demselben sind vi decr. vom 24. April 1826 für die Stadt eingetragen: a) Vorkaufs-

und Retraditionsrecht, so sich der Erbzinsherr bei jedesmaligem Verkaufe innerhalb 2 und 4 Monate auszuüben vorbehalten hat. b) Das Rückfallsrecht, so der Canon in drei Jahren nicht gezahlt wird, oder das Gut ohne Vorwissen des Magistrats veräußert wird. c) Ein Laudemium von 10 Thlr. für jeden Veraüßerungsfall. Der Heidekaten ist 1200 Ruthen von Massow gegen NO. entfernt. Er liegt am Wege, der über Faulenbenz nach Daber und Regenwald führt. Es gehörte dazu an Ackerland, Wiesen, Weide und unnutzbarer Fläche 288 Mg. 89 Ruth. zufolge der Vermessung von Lange de 1849. Gerichtlich zu einem Werthe von Thlr. 4391. 10 Sgr. geschätzt wurde das Vorwerk in dem am 14. Februar 1854 angestandenen Subhastationstermin von dem Ökonomen Carl Schmeling, aus Freienwald, für das Meistgebot von 6010 Thlr. erstanden. Der neüe Besitzer baute 1856 ein Wohnhaus, welches bis dahin gefehlt hatte. In demselben Jahre bot man ihm freiwillig 15000 Thlr. als Kaufschilling, wenn er das Vorwerk verkaufen wolle. Es haften auf dem Gute, laut Verhandlung vom 13. Juni 1854, auf Grund des Adjudicationsbescheides vom 24. Februar 1854 an rückständigen Kaufgeldern 2900 Thlr., die der St. Marienkirche in Massow gehören. Von dieser erwarb Schmeling, laut Contracts vom 11. August 1859, genehmigt den 22. Februar 1860, einen Hütungsplan von 90 Mg. 39 Ruth., worauf er 700 Thlr. Restkaufgeld schuldig blieb. Wegen zwei ehemaliger Stadthufen ist das Gut mit einem Communalsteüer-Beitrag behaftet.

Das kleine Vorwerk Friedenshof, eigentlich nur ein Buschkaten, ca. 1250 Ruth. von der Stadt gegen N. entfernt, war früher verzeitpachtet; es trug gewöhnlich an Pachtzins 80 Thlr. ein. Laut Contracts vom 22. Juli 1824 ist dieses Grundstück, weil seine Gebaüde sehr baufällig waren, an den bisherigen Zeitpächter Sell für einen jährlichen zu Martini zahlbaren Canon von 10 Thlr. vererbpachtet. Die Veraüßerung ist aus freier Hand geschehen, wozu der landesobrigkeitliche Consens behufs der zu bewerkstelligenden Besitztitelsberichtigungen unterm 25. Oktober 1835 ertheilt worden ist. Canon und das Obereigenthum sind eingetragen vi decr. vom 25. Mai 1836. Später eine Obligation der Sellschen Eheleüte vom 24. December 1842 über ein Kapital von 1200 Thlr., welches der St. Marienkirche gehört und mit $4^1/_2$ Prct. verzinset wird.

Schönhof ist im Jahre 1854 von dem Ackerbürger Plötz, zu Massow, angelegt und im Jahre darauf mittelst Contracts vom 16. August 1855 an den Lieutenant Rudolph Schröder, aus Kuklow, verkauft worden. Das Vorwerk liegt auf städtischer Feldmark 725 Ruthen von der Stadt gegen NNO. und 50 Ruthen links von dem Gabelpunkte des Freiheideschen und Neü-Massowschen Weges. Die Grundstücke liegen in zwei parallelen, durch andere Besitzstücke getrennten, von WSW. nach ONO. sich streckenden Streifen und umfassen 205 Mg., wovon $^1/_3$ als gutes Gerstland und $^2/_3$ als gutes Roggen- und Haferland anzusprechen sind. Die Hoflage, auf der gleich bei Einrichtung des Vorwerks 2 Feüerstellen errichtet wurden, liegt auf dem südlichen Streifen. Die landespolizeiliche Genehmigung des Namens Schönhof ist durch Regierungs-Verfügung vom 22. August 1855 ertheilt worden. Schönhof wurde im Jahre 1863 von seinem Besitzer Werner an Köhn für 21.000 Thlr. verkauft. Mit dem Gute sind an Pachtländereien 80 Mg. 16 Ruth. Hospitalacker verbunden, wofür 73 Thlr. jährliche Pacht entrichtet werden. Diese Pachtstücke übernahm der neüe Besitzer von Schönhof laut Genehmigungs-Verfügung vom 27. October 1863.

Die Stadt-Försterei ist im Jahre 1857 in der Kämmereiforst erbaut worden, um dem Stadtförster, der bis dahin in der Stadt gewohnt hatte, Gelegenheit zu geben, die ihm anvertraute Forst unmittelbar und nachhaltig zu beaufsichtigen. Die dem Forsthause zugelegten Dienstländereien bestehen in 24 Mg. 150 Ruth. Acker und 6 Mg. 52 Ruth. Wiesewachs, zusammen 31 Mg. 22 Ruth., die einer abgepoßten Forstblöße entnommen sind, welche von dem Inhaber der Försterstelle mit großem Mühe- und Kostenaufwand hat kultivirt werden müssen. Der Ertrag dieser Ländereien wird dem Förster bei seinem Diensteinkommen für den Acker mit 33 Thlr., für den Wiesewachs mit 12 Thlr., zusammen mit 45 Thlr. angerechnet, die freie Wohnung im Forsthause mit 30 Thlr.

Die beiden, der Kämmerei als Eigenthum zuständig gewesenen Wassermühlen hatten eine Mühlenpacht in Roggen abzuführen, welche ursprünglich in Körnern, in der Folge aber nach dem Martini-Marktpreise in Geld geleistet wurde. Die Pacht betrug für die Warsowmühle 3 Wisp. 12 Sch., für die Zindelmühle 4 Wisp. Roggen. Dieser Mühlenzins ist seit dem 1. October 1854 mit einem Kapital von 3535 Thlr. in 4procentigen Pommerschen Rentenbriefen abgelöst worden. Die Zindelmühle hat ihren Besitzer oft gewechselt; seit 1831 waren Eigenthümer derselben die Mühlenmeister Marks, Ganzkow, Zahl.

Zu dem Chausseegeld-Erheber-Etablissement zu M. für die Kreisstraße Massow-Stargard ist eine Parcele des Massower Kirchenackers vom Kreise Naugard mittelst Vertrages vom 4. Februar 1869 käuflich erworben. Die Kreisstände haben den Contract durch Kreistagsbeschluß vom 22. Juli 1869 genehmigt und dieser Kreistagsbeschluß hat auf Grund des §. 83, Th. II., Tit. 6 A. L. R. unterm 1. Februar 1870 die oberaufsichtliche Genehmigung von der K. Reg. erhalten.

Bevölkerung.

Im Jahre 1691, zur Zeit, als Kurfürst Friedrich III. die Herrschaft Massow vom Grafen zu Wied reluirt hatte, waren es 66 Bürger und 6 Rathsverwandte, die dem Landesherrn den Huldigungseid leisteten. Angenommen, alle wären Familienväter gewesen und jede der 72 Familien habe, mit Einschluß der Dienstboten, Knechte und Mägde, aus 7 Personen bestanden, so betrug die Einwohnerzahl des Städtchens Massow 500 Seelen. Kaum dürfte daran zu zweifeln sein, daß die Bevölkerung in den ersten Decennien des 17. Jahrhunderts, zur Ebersteinschen Zeit, weit zahlreicher gewesen, — der 30jährige Krieg hatte sie decimirt. Ein halbes Jahrhundert nach der Reluition, im Jahre 1740, als König Friedrich II. den Thron bestieg, hatte das Städtchen nach genauer Zählung 868 Einwohner, und gegen den Schluß der Regierung dieses Königs, 1782, an Civil-Einwohner 885, darunter 31 Juden, und mit Einschluß der hier in Besatzung liegenden einen Eskadron des nunmehr Kalkreüthschen Dragoner-Regiments 1002 Seelen.

Gegen den Schluß des 18. Jahrhunderts, im Jahre 1798, war der Stand der Bevölkerung wie folgt. — Es wurden gezählt: Wirthe, mit Einschluß der Eximirten, 219 Männer, 273 Frauen; Kinder, Söhne über 10 Jahre 115, unter 10 Jahren 241, Töchter über 10 Jahre 99, unter 10 Jahren 123. Summa der angesessenen Einwohner 963. Dazu an Gesellen 5, an Knechten und Dienern 36, an Jungen 15, an Mägden 58. Summa der Civilpersonen 1077. Die hier in Garnison liegende Eskadron des vorhergenannten Dragoner-Regiments war 125

Mann stark. Es gehörten dazu 48 Frauen und an Kindern 38 Knaben, 28 Mädchen, überhaupt zum Militär-Etat gehörige Personen 239. Summa der Einwohner 1316 Seelen, incl. 33 Juden.

Im Jahre 1812 hatte das Städtchen 1287 Einwohner, darunter 9 Katholiken und 34 Juden. Die Garnison war 1806 ausmarschirt, und in Folge des durch den Tilsiter Frieden verminderten Standes der bewaffneten Macht nicht wieder heimgekehrt. Seit der Zeit hat Massow keine Besatzung, obwol zum öftern darauf hingewiesen worden ist, daß zur Aufhülfe des ärmlichen Zustandes der Stadt, die Belegung derselben mit Garnison ein wesentliches Mittel sein werde. Die Stadt gehört zu den Ackerbautreibenden. Rechnet man die Dienstboten, Knechte und Mägde der Ackerbürgerschaft hinzu, weil sie doch vorzugsweise dieser in der Wirthschaftsführung Hülfe leisten, so findet über die Hälfte der Einwohnerschaft im Landbau, den sie auf eigenthümlichem Grund und Boden, theils aber auch auf Pachtgrundstücken der Kämmerei und der piorum corporum betreiben, ausschließlich ihre Nahrung. Weisen auch die statistischen Aufnahmen nach, daß über ein Viertheil der Einwohnerzahl aus Professionisten besteht, so ist nicht zu übersehen, daß deren Gewerbe nur einen geringen, fast nur auf das örtliche und das Bedürfniß der Umgebungen des platten Landes berechneten, Umfang hat, und von den meisten Handwerkern gleichsam nur als Nebenbeschäftigung angesehen wird, da auch sie als Pächter der umfangreichen Ländereien der Kirche 2c. im Ackerbau ihre Hauptnahrungsquelle suchen müssen. Handel und Wandel ist gering. Massow hat in neüerer Zeit dadurch an Verkehr verloren, daß die Staatsstraße nach Preußen über Golnow gelegt worden ist, indem in früheren Zeiten die große Straße von Berlin durch Pommern nach Preußen über Stargard, Massow und Naugard ging. Durch den Bau jener Staatsstraße wurde Massow von den Mittelpunkten des Verkehrs im Land am Meere, und weiterhin, ganz abgeschlossen; die Stadt lag von da an in einer straßenlosen Wüstenei, die erst in den jüngstverflossenen Jahren wieder gangbar geworden ist durch den Bau der Kreisstraße nach Golnow einer, und nach Stargard anderer Seits. Eine gebaute Straße nach Naugard, der Kreishauptstadt, dürfte ein dringendes Bedürfniß sein, während eine andere nach Freienwald zum Anschluß an die Ostpommersche Eisenbahn sehr wünschenswerth zu sein scheint. Wird sodann das Straßennetz des Naugarder Kreises durch den allerdings schwierigen Ausbau des Weges von Golnow durch die Bruchgegenden längs des Unterlaufes der Ihna nach Langenberg vervollständigt, und hier behufs Überschreitung der Oder nach Pölitz eine Dampffähre errichtet, so wird eine Straße zur unmittelbaren Verbindung Westpommerns mit Ostpommern hergestellt, von der dem ganzen Naugarder Kreise und insonderheit der Stadt M. die größten Verkehrs-Vortheile in Aussicht gestellt werden können.

Im Jahre 1816, dem ersten Friedensjahr nach den Befreiungskriegen, in dem der Preüßische Staat sich organisatorisch neü gestaltete, zählte die Bevölkerung von Massow 1329 Seelen, darunter 12 Katholiken und 39 Juden. Seit der Zeit bis auf die jüngste, im Jahre 1867 vorgenommene Volkszählung, also innerhalb eines halben Jahrhunderts, hat sich die Bevölkerung von Massow mehr als verdoppelt. Sie betrug in den Jahren —

1831: 1838	1843: 2226	1864: 2812 Seelen.
1834: 1942	1852: 2496	1867: 2843 „
	1861: 2703	

Die Einwohnerzahl von 1834 vertheilte sich so: Der Marienbezirk hatte 863, der Georgenbezirk 854, die Stadt innerhalb der Ringmauer 1717 Seelen; außerhalb der Ringmauer die Vor- oder Neüstadt 179, die Vorwerke, Mühlen und Katen 46 Seelen. Damals wohnten innerhalb der Ringmauer und auf der Neüstadt 1896 Personen, d. i.: 817 weniger, als 33 Jahre nachher, im Jahre 1867. Daß in der Periode von 1864 auf 1867 die Zunahme der Seelenzahl so gering gewesen, rührt von der Pestilenz des 19. Jahrhunderts, der Cholera, her, die im Jahre 1866 auch M. mit ihren Verheerungen nicht verschont hat. Die jüdische Gemeinde hatte, nachdem sie seit dem Ausgange des 18. Jahrhunderts stets, wiewohl schwach, zugenommen hatte, ihren höchsten Stand im Jahre 1852 mit 85 Personen erreicht; seitdem ist ihre Seelenzahl von Jahr zu Jahr zurückgegangen. Mit dem Wachsthum der Bevölkerung hat die Zunahme der Wohnhaüser nicht gleichen Schritt gehalten: 1798 wohnten in einem Hause 5 Personen bürgerlichen Standes und 6 Personen mit Hinzurechnung der Besatzung, 1867 mußten sich 10 Personen mit Einem Hause begnügen.

Ergebniß der Volks- und der Viehzählung vom 3. Decbr. 1867 für die Stadt Massow und der zu ihrem Gemeindeverbande gehörigen Ansiedelungen auf der Stadtfeldmark.

Name der Wohnplätze.	deren Eigenschaft	Anzahl der bewohnt. Haüser	Anzahl aller Haushaltung.	Anzahl der Einwohner	Anzahl der Pferde	Anzahl der Rinder	Anzahl der Schafe
Massow	Stadt	254	571	2713	250	314	2474
Amtsbesitzung . .	Vorwerk	3	4	18	3	7	6
Friedenshof . . .	desgl.	2	2	18	4	15	80
Heidekaten . . .	desgl.	3	4	27	6	14	306
Kamp	Gastwirthschaft .	1	1	9	2	6	12
Massower . . .	Forsthaus	1	1	6	2	4	—
Schönhof	Vorwerk	2	3	16	5	10	173
Stadthof	desgl.	1	2	11	4	9	205
Warsowmühle . .	Wassermühle . .	1	1	19	6	9	60
Zindelmühle . . .	desgl.	1	2	6	1	1	1
Stadtgemeinde Massow	überhaupt . . .	269	591	2843	283	379	3312

Dem Familienstande nach befanden sich in der Stadt Massow und ihrem Weichbilde 1665 Kinder und Unverheirathete, 1023 Verheirathete, 148 Verwittwete und 7 Geschiedene. In den 591 Familien-Haushaltungen befanden sich 2794 Personen; einzeln lebte Niemand; in 13 Herbergen befanden sich 3 Männer; in 2 Alterversorgungshaüsern 14 Männer, 25 Frauen; im Gefängniß 5 Mannspersonen.

Von den 2843 Einwohnern gehörten 2773 zur evangelisch-unirten Landeskirche, 6 waren Katholiken und 64 Bekenner des alten Testaments.

Vom landwirthschaftlichen Gewerbe lebten 670 Personen, d. i. 23,5 Prct. der Einwohnerschaft, von der Forstnutzung 5 Personen; vom technischen Gewerbfleiß und Handwerk 779 Personen oder 27,4 Prct.; vom Handel 92 Personen oder

$3{,}2$ Prct.; vom Landverkehr und der Beherbergung 80 Personen oder $2{,}8$ Prct.; von der persönlichen Dienstleistung 796 Personen oder $27{,}9$ Prct.; von der Gesundheits- und Krankenpflege 24, vom Unterrichtgeben 39, von den Künsten 32, vom Kirchendienst 2c. 15, vom Staatsverwaltungsdienst 10, von der Rechtspflege 19, vom Militairdienst 4, vom Gemeindeverwaltungsdienst 29 Personen. Ohne Berufsausübung waren 120 Personen aus eigenen, und 136 Personen aus fremden Mitteln lebend. An Personen ohne Berufsangabe waren 55 vorhanden. Unter den Einwohnern befand sich 1 Mecklenburger und 1 Baier. 20 Personen waren als Auswärtige vorübergehend anwesend. Die Übrigen waren Ortsangehörige, mit den am Tage der Zählung auf Reisen 24 Abwesenden, zusammen 2847 heimathberechtigte Einwohner. Blinde gab es 2, Taubstumme 4, Blödsinnige 4 und 1 Irrsinniger.

Im Jahre 1867 wurden 129 Kinder geboren, darunter 1 jüdisches. 16 Trauungen, incl. einer jüdischen, fanden Statt, und es starben 65 Personen incl. eines Juden; Überschuß der Geborenen über die Gestorbenen 64. Die älteste unter den gestorbenen Personen war eine Frau, geboren 1775, also 92 Jahre alt.

Der Viehstand, der in M. gehalten wird, ist der Vermehrung der Einwohnerzahl nicht gefolgt. Während sich diese, wie oben gezeigt wurde, mehr als verdoppelt hat, ist der Viehstand seit dem Ausgang des 18. Jahrhunderts verhältnißmäßig nur wenig vermehrt worden; denn es waren, zufolge der Specialtabelle von den Städten für das Jahr 1798 vorhanden: 199 Pferde, 342 Haupt Rindvieh, Ochsen, Kühe, Jungvieh, Kälber, und 2719 Stück Schafvieh, Hammel, Schafe, Lämmer. Verglichen mit dem Zustande von 1867 ist die verhältnißmäßig geringe Vermehrung des Viehstandes eine Folge der Aufhebung der Gemeinweide und der Einführung der Stallfütterung. Dabei ist nicht zu übersehen, daß die Quantität des Viehstandes nicht allein entscheidend ist, vielmehr die Qualität des Viehes vorzugsweise ins Auge gefaßt werden muß. Und darin haben die M.er Ackerbürger in neüerer Zeit, vornehmlich seit Beendigung der Gemeinheitstheilung und Special-Separation ihrer Feldmark, große Fortschritte gemacht und sind in dieser Beziehung nicht hinter den Ackerbauern anderer Stadt-Communen und des platten Landes zurückgeblieben; an Stelle des früheren dürftigen Landviehs sind in allen Viehsorten edle Racen getreten, deren Weiterzucht mit Erfolg betrieben wird. Überhaupt zeichnen sich die intelligenten Landwirthe der Stadt M. und die des platten Landes in der Umgegend durch große Regsamkeit auf der Bahn des Fortschritts im landwirthschaftlichen Gewerbe aus, wovon die regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen des landwirthschaftlichen Vereins zu M. vornehmlich unter Leitung der Rittergutsbesitzer zu Speck nnd Korkenhagen, ein anerkennenswerthes Zeügniß ablegen.

Die Einwohner der Stadt M. pflegen sich in 5 Klassen zu unterscheiden, nämlich in: 1) Ackerbürger, 2) Hauseigenthümer mit wenigem oder gar keinem Landbesitz, 3) Reiche Handwerker mit Hauseigenthum, 4) Ärmliche Handwerker in Miethswohnung, 5) Tagelöhner und Handarbeiter ohn' alles Grundeigenthum in Miethswohnung. Diese Klassification ist, obwol nicht statutarisch anerkannt, unter der bürgerlichen Einwohnerschaft so ziemlich gang und gäbe. Sie ist aus steüerlichem Interesse entsprungen, sowol der Staatsabgaben an Grund-, Gebaüde-, Gewerbe- und Klassensteüer, als auch an Beiträgen zur Erhaltung des städtischen Gemeinwesens, der Gemeindesteüer, in welch' letzterer Beziehung mancher Bürger seinen Nebenbürger eifersüchtig überwach t. Wie in allen Städten, so fehlt es auch in M. nicht an einzelne Querulanten, die an Denunciationen wegen zu geringer

Heranziehung zur Gemeindesteüer dieses oder jenes Nachbarn ein Vergnügen, und an Beschwerdeführungen wegen Überbürdung des eigenen lieben Jchs kein Ende finden, und mit ihrer Schreibseligkeit, zumeist bezahlter Winkelschreiber, den Langmuth der Stadtobrigkeit und der Königlichen Oberaufsichtsbehörde auf harte Probe stellen.

Staatsbehörden.

Deren bestehen in Massow eine Kreisgerichts-Commission, Dependenz des Kreisgerichts Naugard, ein Steüeramt, Dependenz des Hauptsteüeramts für inländische Gegenstände zu Stargard, und eine Expedition der deütschen Reichspost, die mit Stargard und Golnow Postverbindung hat. Mit der Kreishauptstadt besteht eine solche unmittelbar nicht. Wer von M. nach Naugard mit der Personenpost reisen will, muß den Umweg über Golnow nehmen und für 5¾ Mln. Postgeld zahlen, da die directe Entfernung nur 2¾ Mln. beträgt. Dieser Mangel einer unmittelbaren Postverbindung erschwert außerordentlich den Verkehr mit Naugard. So mancher Bürger und Einwohner von M. hat beim Landrathsamte oder beim Kreisgerichte Geschäfte zu verrichten. Will er das auf kürzestem Wege und in kürzester Zeit, so muß er entweder selbst anspannen, oder zu Pferd oder Fuß gen Naugard wandern.

Gemeinde- und Polizeiwesen.

Bürgermeister und Rath waren in vergangenen Tagen, wie aller Orten, so auch hier in M., die amtliche Benennung der Stadtobrigkeit, des Magistrats, der seine Glieder selbst wählte, die obere und niedere Gerichtsobrigkeit innerhalb der Gränzen ausübte, die in dem Receß vom 3. December 1696 bestimmt worden waren, und der aus einem dirigirenden Bürgermeister, der zugleich Richter und Staatssecretarius war, einem Polizeibürgermeister, einem Kämmerer und einem Senator bestand. Die Bürgerschaft war durch die Viertelsmänner vertreten, mit denen Bürgermeister und Rath in allen wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten zu conferiren und sich zu verständigen hatte. Die Oberaufsicht über die städtische Verwaltung war bei der Kriegs- und Dom.-Kammer, als oberster Landes-Polizeibehörde, aber sie übte ihre Befugnisse nicht unmittelbar aus, sondern durch eins ihrer Mitglieder, welches den Titel Steüerrath führte, weil ihm die nächste Aufsicht über die Königl. Kreis- und die städtischen Special-Kassen oblag. Diese Steüeräthe, unter dem straffen Regiment Friedrich Wilhelms I. instituirt, waren die Jnspectoren der städtischen Verwaltungen, ohne deren Kenntnißnahme und Zustimmung die Magisträte nichts, auch nicht das Mindeste unternehmen durften. Freilich mochten viele und — arge Mißbräuche bei Verwaltung des städtischen Vermögens und dessen Verwendung vorgekommen sein, so daß deshalb der König, aus höherer Staats-Raison, sich genöthigt sah, den Magistraten der kleinen Städte einen — Aufpasser zu setzen, der die Befugniß hatte, jeden Augenblick als Visitator und Revisor der Stadtverwalter und ihrer Geschäftsführung an Ort und Stelle zu erscheinen; aber es ging auch bei dieser Einrichtung alles Selbstdenken und alles Selbsthandeln der Stadtobrigkeiten zum Besten der ihnen anvertrauten Gemeinden zu Grunde, weil man sich daran gewöhnt hatte, nur Das zur Ausführung zu bringen, was im Namen des Königs von oben herab befohlen war. Dabei spielte dann der Steüerrath den — Briefträger zwischen der Kriegs- und Domainenkammer und den Magistraten. Die Städte Pommerns waren unter 4 solcher Steüeraths-Bezirke vertheilt. M. gehörte zum 2. Bezirk, dessen Mittelpunkt die Stadt Piritz war. Die Städte des Piritzer Bezirks haben, so lange das Jnstitut der Steüerräthe bestanden,

das Glück gehabt, in ihren Vorgesetzten wohlwollende Männer zu verehren, die es sich angelegen sein ließen, die von der Kriegs- und Domainenkammer in allen Polizei-Angelegenheiten und von dem Consistorium in allen Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen erlassenen Befehlen, so viel es mit ihrer Dienstpflicht vereinbar war, mildere Formen zu geben; denn diese Befehle der Kgl. Landesbehörden trugen bis zum Tode Friedrichs II. den Charakter rücksichtsloser Herb- und Derbheit und absoluter Strenge, der unter der Regierung seines Nachfolgers auf dem Throne allmälig schwindet und seit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms III. in den Erlassen und Verfügungen der Landesbehörden nicht mehr wahrgenommen wird. Auch ließen es die Steüerräthe, die im Piritzer Bezirke einander im Amte gefolgt sind, nicht an Vorstellungen bei der Kr.- u. Dom.-Kammer fehlen, wenn sie wahrnahmen, daß zu den Einrichtungen, welche die Städte treffen sollten, die Kräfte derselben nicht ausreichten, was, wurden diese Vorstellungen für unbequem erachtet, ihnen nicht selten einen Verweis eintrug, der im Namen des Königs ausgesprochen wurde.

Ein volles Jahrhundert hat die Selbständigkeit der Stadtgemeinden brach gelegen. Die Städteordnung vom 19. November 1808 hat sie ihnen zurückgegeben. Diesem Gesetz ist nach dem ephemerem Dasein der Gemeindeordnung von 1850, die nichts desto weniger in M. eingeführt worden, aber, nach ihrer Suspension, daselbst nicht zum Durchbruch gekommen ist, die Städteordnung vom 30. Mai 1853 gefolgt, welche, als alle Vorbereitungen zu ihrer Einführung beendigt waren, seit dem 17. Mai 1854 in Kraft steht.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, dem Kämmerer, beide besoldet, dem unbesoldeten Beigeordneten und 4 unbesoldeten Rathmännern; die Stadtverordneten-Versammlung aus 18 Mitgliedern. Die aus Magistrats-Mitgliedern und Stadtverordneten zusammengesetzten Verwaltungs-Deputationen sind folgende: — 1) Die Kämmerei-Deputation. Sie führt die Aufsicht über das in liegenden Gründen bestehende Vermögen der Kämmerei, besorgt die Verpachtungen der Kämmerei-Grundstücke und wacht über einen guten baulichen Zustand der öffentlichen städtischen Gebaüde, sorgt für ein gutes Straßenpflaster und für Erhaltung der Stadtmauer. Auch das Einquartierungswesen wird von ihr besorgt. — 2) Die Forst-Deputation. Ihre Wirksamkeit erstreckt sich auf die Forstkulturen und die Aufsicht über dieselben, die Instandhaltung der Wege in der Forst, die Aufsicht der Vieh-Weiden in der Forst, die specielle Aufsicht über den Forstschutz und den angestellten Forstbeamten (Stadtförster), die Entwerfung des Hauungsplans, die Aufsicht beim Holzfällen, die Versteigerung des Holzes. — 3) Die Feldbau-Deputation. Sie macht Vorschläge über Verbesserung der Kämmerei-Ländereien an Acker und Wiesewachs und läßt selbige ausführen. Sie sorgt für Instandhaltung der Wege und Brücken, für Annahme und Beaufsichtigung der Hirten und Anschaffung der städtischen Zuchtbullen; ihr liegt die Aufsicht und Anzeige von dem Gesundheitszustande des Viehes ob. Der Feldwächter ressortirt zunächst von ihr und macht bei ihr die Anzeigen wegen mißbräuchlichen Viehhütens und Überfahrens über fremde Grundstücke. 4) Die Armen-Deputation prüft die Anträge auf laufende oder periodische Armen-Unterstützung und führt die Aufsicht über das Armenhaus nach dem von der K. Reg. unterm 12. August 1842 bestätigten Reglement. Im Jahre 1853 war, bei den durch die Theüerung der Lebensmittel hervorgerufenen Nothständen, von Seiten des Magistrats, bezw. des Bürgermeisters, als Vorsitzenden der Armen-Deputation, der Stadtpfarrer einseitig in diese Deputation als Mitglied berufen worden, weil die Stadtverordneten es abgelehnt hatten, die

nur aus drei Personen bestehende Deputation, welche die vorkommenden Arbeiten nicht mehr bewältigen konnten, durch Wahl von Ergänzungs-Mitgliedern zu vermehren. Die Stadtverordneten sahen sich durch dieses einseitige Vorgehen des Bürgermeisters in ihren Rechten gekränkt, und faßten am 1. April 1854 den Beschluß, daß der Ortsgeistliche als Mitglied der Armen-Deputation zu entlassen sei. Es wurde nun zwar in dieser Sache das im §. 36 der St. O. vorgeschriebene Verfahren veranlaßt, eine Verständigung zwischen Magistrat und Stadtverordneten jedoch nicht herbeigeführt, indem die Stadtverordneten dabei beharrten, daß die Zuziehung des Predigers zur Armen-Deputation von ihrer Zustimmung, bezw. Wahl hätte abhängig gemacht werden müssen; da dies aber nicht geschehen sei, müßten sie auf Entfernung des Predigers dringen. Magistrat provocirte hierauf mittelst Berichts vom 4. Mai 1854 die Entscheidung der K. Reg., die Anfangs abgelehnt, dann aber auf erneüerte, auch vom Landrathe abermals befürwortete, Vorstellung des Magistrats unterm 8. September 1854 dahin ertheilt wurde, daß mit Bezug auf die Bestimmungen in den §§. 59 am Schluß, 36 und 56 der St. O. der Ortsgeistliche zu den Sitzungen der Armen-Deputation mit berathender Stimme zuzuziehen und diese Bestimmung in das etwaige Ortsstatut aufzunehmen sei. Über diese Entscheidung führten die Stadtverordneten Recurs-Beschwerde beim Minister des Innern, der ihre Vorstellung vom 21. Oktober 1854 zur ressortmäßigen Erledigung an den Oberpräsidenten der Provinz abgab. Was bereits von der Kgl. Reg. in ihrer ersten Resolution hervorgehoben worden war, nämlich, daß die Zuziehung des Ortsgeistlichen zu den Sitzungen der A. D. im Interesse der Sache, wie überhaupt, so insbesondere in N., bei den obwaltenden örtlichen Verhältnissen für höchst wünschenswerth zu erachten sei, anerkannte auch der Oberpräsident in seinem Erlaß vom 24. November 1854, konnte aber die diesfällige Festsetzung der K. Reg. formell nicht für begründet ansehen. Nach dem letzten Absatz des §. 59 der St. O. können zwar, so heißt es in dem Erlasse, durch statutarische Anordnungen nach den eigenthümlichen örtlichen Verhältnissen besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der bleibenden Verwaltungs-Deputationen getroffen werden. Zu statutarischen Anordnungen ist indessen nach §. 11 a. a. O. die Stadt befugt und da nach §. 10 der Magistrat und die Stadtverordneten die Stadt vertreten, so ist hieraus zu folgern, daß zur Abfassung von Ortsstatuten das Einverständniß beider städtischen Behörden erforderlich ist, und daß der §. 36 auf Fälle der vorliegenden Art nicht Anwendung findet. Die Stadtverordneten werden sich jedoch bei unbefangener Erwägung der Sache der Überzeügung nicht verschließen, daß die Zuziehung der Ortsgeistlichen einen segensreichen Einfluß auf die Thätigkeit der A. D. ausüben müsse, wie sich dies auch nach dem Berichte des Magistrats seit einem Jahre bewährt hat. Der Oberpräsident ersuchte daher schließlich die K. Reg., durch geeignete Einwirkung die Stadtverordneten zu bestimmen, daß sie von dem erhobenen Widerspruch Abstand nehmen. Durch Verfügung vom 8. Decbr. 1854 veranlaßte die K. Reg. den Landrath v. Bismarck, sich der Ausführung dieses Ober-Präsidial-Erlasses zu unterziehen. Allein dessen, auch in einer außerordentlichen Sitzung den Stadtverordneten persönlich gemachten Vorstellungen blieben fruchtlos, denn die Stadtverordneten erklärten: „In Erwägung, daß die Mitglieder der A. D., bestehend aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten und drei Stadtverordneten, sich ihrer Amtsverrichtungen stets mit der größten Bereitwilligkeit und Hingebung unterzogen haben und die genaueste Kenntniß von den Verhältnissen der Armen besitzen, diesen Eifer und Gemeinsinn zu erhalten die

Mitwirkung des Predigers aber keineswegs geeignet erscheint, durch selbige vielmehr die nöthige Einheit in der Verwaltung des Armenwesens verloren geht und somit dem Gemeinde-Interesse entgegen ist, in der Sitzung vom 20. Januar 1855 beschlossen worden sei: Dem Ortsgeistlichen eine berathende Stimme in den Sitzungen der A. D. nicht einzuraümen." Unter diesen Umständen blieb, zufolge Ober-Präsidial-Erlasses vom 17. Februar 1855 nichts weiter übrig, als die von der K. Reg. durch die Verfügung vom 8. Sept. v. J. getroffene Anordnung wieder aufzuheben, was unterm 25. Februar 1855 alsbald geschehen ist. — 5) Die Feüersicherheits-Deputation hält jährlich zwei Mal, nach Umständen öfter, Feüervisitationen ab und zeigt dem Magistrat die vorgefundenen Mängel zur Remedur bezw. Bestrafung an. Als Anhalt dient ihr die hier geltende Feüer-Polizei-Ordnung vom 24. August 1832. Die Feüerlöschgeräthe und das Spritzenhaus stehen unter ihrer Aufsicht. — 6) Die Schuldeputation. Die Wirksamkeit derselben bewegt sich unter Zuziehung eines der beiden Stadtgeistlichen als technisches Mitglied, innerhalb der Verordnung vom 23. Juli 1811. — 7) Die Kassen-Deputation. Ihre Wirksamkeit ist in dem §. 73 ff. der Kassenführung-Instruction vom 19. März 1840 festgestellt. — 8) Die Anträge auf Ertheilung von Bauconsensen werden von dem Dirigenten des Magistrats begutachtet, der die erforderlichen Lokalbesichtigungen, event. unter Beirath von Technikern vornimmt. — 9) Über die Gesundheits-Polizei in Betreff der Menschen hat der Magistrats-Dirigent ebenfalls die alleinige Aufsicht und führt die nothwendig werdenden Untersuchungen herbei. — Überhaupt hat der Bürgermeister, da ihm in einer so kleinen Stadt wie hier, alle Zweige der Verwaltung zu nahe liegen, als daß er sie bei einigem guten Willen aus den Augen verlieren könnte, stets eine ganz specielle Kenntniß von der Wirksamkeit auch derjenigen Deputationen, bei denen er den Vorsitz nicht führt.

Es war in M. seit Jahren Brauch, daß den Mitgliedern der städtischen Deputationen bei Verrichtungen in der Stadt und auf der städtischen Feldmark aus der Stadthauptkasse Tagegelder und Fuhrkosten gezahlt wurden. Nach den Jahresrechnungen hatte sich das von den Deputationen liquidirte Fuhrlohn nebst Diäten im Jahre 1858 auf Thlr. 45. 12. 6 pf., im Jahre 1857 auf Thlr. 67. 20 Sgr. und im Jahre 1856 sogar auf Thlr. 133. 20 Sgr. belaufen, Summen, welche zu der M.er Verwaltung in gar keinem Verhältniß stehen, deren Zahlung wol nicht als gerechtfertigt angesehen werden und nur dadurch herbeigeführt sein kann, daß Seitens der Deputirten, gespannhaltenden Bürgern, willkürlich jede Gelegenheit wahrgenommen wurde, ihr Fuhrwerk mit auf Kosten des Stadtsäckels zu verwerthen und Arbeiten zu beaufsichtigen, deren Beaufsichtigung oft gar nicht nöthig war, oder Personen oblag, die zu diesem Zwecke angestellt und besoldet werden. Als im Jahre 1859 ein neüer Bürgermeister an die Spitze des Magistrats getreten war, fand derselbe die geschilderten Zustände vor. Sie mit den Bestimmungen der St. O. nicht für vereinbar erachtend, trat er dem bisherigen Verfahren mit Entschlossenheit entgegen, was er um so mehr für gerechtfertigt halten mußte, als er die Überzeügung gewonnen zu haben glaubte, daß bei den Tagegelder- und Fuhrlohn-Liquidationen mehr oder minder augenscheinliche Mißbraüche mit untergelaufen seien. Auf des Bürgermeisters Veranlassung faßte sodann der Magistrat über die schwebende Frage einen Beschluß, kraft dessen auch fernerhin Diäten ꝛc. gewährt, diese aber geregelt und nach ermäßigten Sätzen von Neüem festgestellt werden sollten. Weil der größte Theil der Stadtverordneten als Mitglieder der städtischen Deputationen bei dieser Sache persönlich interessirt war, so hätte sich Magistrat wol

selbst sagen können, daß die Versammlung Anstand nehmen werde, seinem Beschlusse beizutreten. Und so geschah es denn auch wirklich: Die Stadtverordneten verweigerten jedwede Beschlußfassung. Magistrat glaubte nun berechtigt zu sein, einseitig vorgehen zu können; da aber diese Angelegenheit in jedem Falle nur durch Verhandlung mit der Stadtverordneten-Versammlung auf dem im §. 36 der St. O. vorgeschriebenen Wege geordnet und erledigt werden konnte, so wurde derselben noch ein Mal eine darauf zielende Vorlage gemacht, in Folge dessen die Stadtverordneten am 4. Februar 1860 nachstehenden Beschluß faßten:

1) Den städtischen Deputirten sollen in Zukunft bei Verrichtungen im städtischen Dienste sowol innerhalb der Stadt, wie auch auf hiesiger Feldmark und in der hiesigen Stadtforst, wenn sie ununterbrochen einen ganzen Tag beschäftigt werden, für diese Dienste einen Diätensatz von 10 Sgr. zu fordern berechtigt sein und wird dieser Betrag sowol für den deputirten Rathmann, wie den deputirten Stadtverordneten festgesetzt. Dieser Diätensatz soll für die Folge den Deputirten auch bei Verrichtungen außerhalb des städtischen Gemeindebezirks in Dörfern der Umgegend zugebilligt werden.

2) Die Deputationsmitglieder werden berechtigt, sich bei Verrichtungen außerhalb der Stadt über $^1/_4$ Mle. hinaus eines Fuhrwerks zu bedienen, wobei jedoch die Bedingung gestellt wird, daß diese Fuhren an den Mindestfordernden ausgegeben werden.

3) Bei vorkommenden das Interesse der Stadt betreffenden Reisen der Magistratsmitglieder und der denselben event beizugebenden Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung werden a) dem Magistrats-Dirigenten täglich 2 Thlr. Diäten, b) dem Beigeordneten und dem Kämmerer täglich $1^1/_2$ Thlr., c) den sonstigen Magistrats-Mitgliedern und den Deputirten aus der Zahl der Stadtverordneten täglich 1 Thlr. bewilligt. Außerdem haben sie Anspruch auf Fuhrkosten-Vergütigung, unter der zu 2) angegebenen Modalität.

Der Magistrat trat diesem Beschluß mit 3 gegen 2 Stimmen bei. Die 2 verneinenden Stimmen gehörten dem Bürgermeister und dem Beigeordneten an, die ein dissentirendes Votum abgaben, worin zu 1 und 2 ausgeführt wurde, daß diese Beschlüsse nicht im wahren Interesse der Gemeinde gefaßt wären, vielmehr eine Härte gegen die einzelnen Mitglieder desselben, welche der Mehrzahl nach unbemittelt sind, in sich schlössen, und von den einzelnen Deputationsmitgliedern, deren Verhältnisse zu den bessern und besten gehören, erwartet werden müsse, daß sie die von ihnen bekleideten Ämter als eine Ehrensache ansehen, und demnach auch ihre Funktionen unentgeldlich ausüben würden, u. s. w. Wegen dieses dissentirenden Votums vom Magistrate auf eine Entscheidung angerufen, hat die K. Reg. den erwähnten Communalbeschluß unterm 14. März 1860 mit der Maßgabe bestätigt, daß sämmtliche Magistrats- und Deputationsmitglieder amtliche Verrichtungen innerhalb der Stadt und deren Feldmark zu Fuß vorzunehmen haben, wenn sie sich nicht über $^1/_4$ Mle. von der Stadt selbst erstrecken und daß alle diese Verrichtungen auch unentgeldlich vorzunehmen sind, falls sie sich nicht über eine Zeit von 6 Stunden ausdehnen. Währt das Geschäft über 6 Stunden, so ist eine Entschädigung von 10 Sgr. täglich zu gewähren, welche als ein angemessenes Äquivalent für etwaige kleinere durch die Amtsverrichtung entstehende baare Auslagen anzusehen ist.

Bei dieser Gelegenheit wurde es auch zur Sprache gebracht, daß unter der Verwaltung der früheren Magistrats-Dirigenten die städtischen Deputationen

sich eine Selbständigkeit angeeignet hätten, welche nicht nur dem Gemeinwohl nachtheilig werden müsse, sondern auch über kurz oder lang das Ansehen des Bürgermeisters zu untergraben drohe, abgesehen davon, daß man denselben wegen der rücksichtslosen, eigenmächtigen Handlungen der Deputationen verantwortlich machen könne. Was die Verwaltungsbefugnisse der Deputationen angeht, so sollen nach Art. XIII der zur neüen St. O. erlassenen Ministerial-Instruction vom 20. Juni 1853 die bisher gültig gewesenen Bestimmungen auch ferner Anwendung finden. Diese Bestimmungen finden sich in den §§. 176—185 der alten St. O. von 1808, und in den §§. 20, 26—31 der Geschäfts-Instruction für die Magisträte vom 25. Mai 1835. Denselben entsprechend und auf den in ihnen vorgeschriebenen Wegen müssen die Deputationen eingerichtet, und diese zur Abstellung der eingeschlichenen Mißbraüche veranlaßt werden. Dem Referenten gab eine Regierungs-Verfügung vom 24. Oktober 1859 Andeütungen vorstehender Art und Winke für sein künftiges Verhalten den Deputationen gegenüber, deren Mitglieder sich durch die schroffe Form der an sie ergangenen Verfügungen verletzt fühlen mochten, Winke, welche ein Rescript vom 11. Januar 1860 dahin ergänzte, daß der Magistrat zum Erlaß einer Dienst-Instruction für die städtischen Verwaltungs-Deputationen ohn' alle Mitwirkung der Stadtverordneten-Versammlung, doch innerhalb der in der Verfügung vom 24. Oct. v. J. bezeichneten Gränzen, ebenso berechtigt als verpflichtet sei. Doch könne sich K. Reg. nicht veranlaßt finden, der erlassenen Instruction ihre, gesetzlich nicht vorgeschriebene, Genehmigung zu ertheilen. Sie könne erst dann in der Lage sein, dieselbe ihrer Prüfung zu unterwerfen, wenn die Instruction zu Übelständen Veranlassung gebe, welche von Aufsichtswegen beseitigt werden müßten, oder weil sie die gesetzlichen Formen nicht innehielte. Da weder nach der einen noch der andern dieser beiden Richtungen Beschwerden geführt worden sind, so läßt sich annehmen, daß die, Behufs Reorganisation des Deputationswesens erlassene, Dienst-Instruction die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Deputationen und des Magistrats innerhalb der gesetzlichen Schranken so geordnet hat, daß von da ab der haüsliche Friede im Schooße der städtischen Behörden nicht weiter gestört worden ist.

Außer den oben angegebenen, aus den Bestimmungen der St. O. hervorgegangenen Magistrats-Deputationen besteht in M. noch eine Extra-Deputation, welche durch die Gemeinheitstheilung ins Leben gerufen ist. Der §. 171 des, von der Kgl. General-Commission unterm 26. April 1854 bestätigten, Gemeinheitstheilungs-Recesses führt die Überschrift: „Die städtische Wegegemeinschaft und die Deputation der städtischen Gemeinheitstheilungs-Interessenten", und lautet wie folgt. — Nach §. 158 sind die Besitzer städtischer Acker-, Wiesen- und Weidegründe, mit Ausnahme der geistlichen Institute und der außerhalb des städtischen Gemeinverbandes vorhandenen Interessenten Behufs Unterhaltung der Privatwege, Brücken und Gräben in eine Gemeinschaft zusammengetreten. Sie setzen fest, daß ihre Gerechtsame dieserhalb, so wie zugleich wegen ihrer gemeinschaftlichen Grundstücke, durch eine Deputation wahrgenommen werden soll, welche den Namen „Deputation der städtischen Gemeinheitstheilungs-Interessenten" führt, und aus 2 Bürgern und 1 Magistrats-Mitgliede als Vorsitzender besteht. Jeder der städtischen Wahlbezirke wählt für die Dauer von 3 Jahren einen Deputirten und einen Stellvertreter unter denselben Förmlichkeiten, unter denen die Stadtverordneten erwählt werden, und soll dieses Amt in jeder Beziehung einem andern Communalamte gleich geachtet werden. Der Vorsitzende wird vom Magistrate auf die gleiche Dauer

ernannt und muß ein anderes Magistratsmitglied, als der Dirigent der städtischen Feldbau-Deputation sein. Die Deputation der Gemeinheitstheilungs-Interessenten wird durch den Vorsitzenden berufen, und faßt ihre Beschlüsse nach der Stimmenmehrheit ab. Die Stellvertreter werden vom Vorsitzenden nur einberufen, falls die Deputirten der Einladung zu folgen verhindert sind. Bei ihrer Amtsführung muß nun besonders hervorgehoben werden — 1) die Aufsicht über die Privatwege, Gräben und Brücken, die Wirksamkeit nach Innen. Sobald sie Kenntniß von der Nothwendigkeit einer Ausbesserung oder eines Neübaues erlangt, untersucht sie, ob die Kosten, den Bestimmungen des Recesses gemäß einzelnen Interessenten oder der ganzen städtischen Wegegemeinschaft zur Last fallen. Im ersten Falle weiset sie die Pflichtigen unter der Warnung zum Baue an, daß bei längerer Zögerung die Kosten veranschlagt und von ihnen durch den Magistrat executivisch eingezogen werden würden. Diese Verwarnung wird nach Ablauf der gesetzten Frist realisirt und der Bau auf Kosten des Saümigen ausgeführt. Müssen dagegen die Kosten von allen Theilnehmern gemeinschaftlich aufgebracht werden, so fertigt die Deputation sofort den Anschlag an, repartirt die Kostenbeträge auf die Theilnehmer, fordert die Beträge von den einzelnen Theilnehmern ein und sucht die Execution gegen die Saümigen beim Magistrate nach. Die Interessenten unterwerfen sich für beide Fälle ausdrücklich der Execution des Magistrats und wollen den Ausspruch der Deputation über die Nothwendigkeit des Baues, die Art der Ausführung und den Kostenbetrag als einen schiedsrichterlichen Spruch gelten lassen, gegen den kein ferneres Rechtsmittel Statt findet. Entstehen Streitigkeiten unter den Interessenten über ihre Verbindlichkeit zum Bau, resp. zur Ausbesserung gewisser Wege, Brücken oder Gräben überhaupt beizutragen, so soll die Deputation auch hierüber schiedsrichterlich entscheiden, gegen solchen Ausspruch zwar innerhalb 10 Tage die Berufung an den ordentlichen Richter zulässig sein, dadurch aber die Execution des schiedsrichterlichen Spruchs nicht aufgehalten, sondern nur dem Appellanten, falls er ein obsiegendes Urtel erlangt, durch Erstattung der von ihm beigetriebenen Summe gewährt werden. Die geistlichen Institute unterwerfen sich in allen Fällen, wo sie mit den Bürgern ein gemeinsames Interesse haben, gleichfalls dem Ausspruche der Deputation ꝛc. . . . 3) Die Verantwortlichkeit und Controle. Die Deputation führt ihr Amt unter der Controle und Aufsicht des Magistrats, legt sowol wegen Verwaltung der Grundstücke, als wegen der von ihr ausgeführten Bauten alljährlich den jedesmaligen zu den Stadtverordneten gehörigen Theilnehmern der Gemeinschaft im Namen aller übrigen Theilnehmer Rechnung und der Magistrat ertheilt darauf die Decharge. Melden sich andere Theilnehmer, so müssen auch ihnen die Rechnungen vorgelegt und ihre Erinnerungen gehört werden. Wird die Rechnung nicht zur bestimmten Zeit gelegt, oder werden die aufgestellten Erinnerungen vom Magistrate begründet und erheblich gefunden, so wird der den Deputirten ertheilte Auftrag als zurückgenommen erachtet, der Magistrat leitet, ohne Rücksicht auf die dreijährige Amtsdauer eine neüe Wahl ein und die neüe Deputation nimmt ihre Amtsvorgänger wegen der Rechnungslegung in Anspruch. Bei Veraüßerung gemeinschaftlicher Grundstücke ist die Deputation an die Zustimmung der zur Gemeinschaft gehörigen Stadtverordneten, denen auch in dieser Beziehung die übrigen Theilnehmer ihre Rechte mit übertragen gebunden, und die Veraüßerung selbst erfolgt durch den Magistrat unter denselben Förmlichkeiten, welche für städtische Gemeindegrundstücke gesetzlich vorgeschrieben sind.

Wiewol es in diesem, hier in extenso eingeschalteten §. 171 des Gemeinheitstheilungs-Recesses ausdrücklich angeordnet worden, daß das Amt der Deputirten der städtischen Gemeinheitstheilungs-Interessenten in jeder Beziehung einem andern Gemeinde-Amte gleich gehalten werden soll, demnach auch die fragliche Deputation wie jede andere von der städtischen Behörde zur Wahrnehmung eines allgemeinen Gemeinde-Interesses eingesetzte, behandelt werden muß, so hat es doch Zeiten gegeben, wo diese Eigenschaft angezweifelt worden, und man geneigt gewesen ist, die Deputation nur als Organ einer Privatgesellschaft anzusehen. Diese irrige Ansicht hat der Berichtigung bedurft, wie sie u. a. die Regierungs-Verfügung vom 16. Februar 1853 ausgesprochen hat.

Nachdem die St. O. vom 30. Mai 1853 am 17. März des folgenden Jahres zu N. in Kraft getreten war, beschlossen die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 17. Juni 1854 unter Zustimmung des Magistrats und einstweiliger Genehmigung der K. Reg. auf Grund des §. 52 der St. O., daß 1) von jedem Neüanziehenden ein Einzugsgeld von 7 Thlr. erhoben werden und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Stadt (§. 4 des Gesetzes vom 21. Decbr. 1842) abhangig sein sollte; 2) von Allen, sowol von den Neüanziehenden, als von Denen, welche der Stadtgemeinde bereits angehörig sind, bei Begründung eines selbständigen Haushalts ein Eintrittsgeld von 5 Thlr. bezahlt und von der Zahlung desselben die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§. 5 der St. O.) abhangig sein solle. Exempt sind Ehefrauen und Minderjährige unter väterlicher Gewalt, sowie Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen. Definitiv genehmigt wurde dieser Beschluß von der K. Reg. unterm 30. Juni 1854. Die vielen Unzuträglichkeiten, welche die Vorschriften des §. 52 der St. O., auch in N., zur Folge gehabt haben, sind durch das Gesetz vom 14. Mai 1860 wenn auch nicht vollständig beseitigt, doch gemildert worden. Wurden gleich die Bestimmungen dieses Gesetzes selbstverständlich gleich nach dessen Erlaß in Kraft gesetzt, so verflossen doch fünf Jahre, bevor die städtischen Behörden von N. unter Abänderung des Regulativs vom 30. Juni 1854 ein neües Regulativ über Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes vereinbarten. Dies geschah durch Beschluß vom 14/18. März 1865, der von der K. Reg. unterm 4 April 1865 genehmigt worden ist. Das Regulativ hat Folgendes festgesetzt. — Die Niederlassung neüanziehender Personen ist in der Folge, mit Ausnahme der im §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 gedachten Fälle, von der Entrichtung eines Einzugsgeldes von 6 Thlr. abhangig. Von der Zahlung dieses Einzugsgeldes hangt, mit Ausnahme der im §. 4 a. a. O. angegebenen Fälle, die Gestattung der Niederlassung und des fernern Aufenthalts ab. (§. 1). Die Ausübung des Bürgerrechts (§. 5 der St. O.) hängt von der Erlegung eines Bürgerrechtsgeldes von 5 Thlr. ab. Vor Berichtigung dieses Bürgerrechtsgeldes darf das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden (§. 6 des Ges. vom 14. Mai 1860). (§. 2.). Zur Erlegung des Bürgerrechtsgeldes nach Maßgabe des §. 2 dieses Regulativs, sind auch die der Stadtgemeinde angehörig, aber nicht im Genusse des Bürgerrechts befindlich gewesenen Personen, verbunden, sobald sie das Bürgerrecht nach den Bestimmungen des §. 5 der St. O. erwerben. Die im §. 5 Nr. 3 und 4 des Ges. vom 14. Mai 1860 genannten Personen, sind in den dort erwähnten Fällen, auch von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit. (§. 3). Ehefrauen, Minderjährige 2c. sind von Zahlung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes frei. (§. 4). Bestimmungen über Verjäh-

rung und Reclamationen enthält (§. 5) und über Nichterhebung von Extra-Schreibegebühren, u. d. (§. 6).

Als das Domainen-Vorwerk Massow im Jahre 1825 ein Besitzthum der Stadtgemeinde Massow geworden war, und diese den Amtssitz c. p. an den Major v. Kaersten verkauft hatte, trug die Mutter desselben, die verwittwete Frau v. K., unterm 18. December 1825 darauf an: den Amtssitz nicht zur Stadt zu legen, sondern dem Landrathe des Kreises zu überweisen. Das Argument für den Antrag. war: Kaüfer hätte den Amtssitz als freies Rittergut erworben. Landrath, v. Kameke zum gutachtlichen Bericht aufgefordert, erstattete denselben am 5. Januar 1826 dahin: Frau Supplicantin könne bei diesem Antrage lediglich die polizeilichen und Gemeinde-Beziehungen im Auge gehabt haben. In Rücksicht auf Erstere würden dem Landräthlichen Amte Verlegenheiten erwachsen, sollte es eine detaillirte Polizeiverwaltung 3 Mln. von seinem Sitze übernehmen. Der Landrath würde für dringende Fälle, wie sie bei der Polizeiverwaltung so häufig vorkommen, immer in der Lage sein, den Bürgermeister von M. delegiren zu müssen, und da möchte bei der gewünschten Einrichtung mehr verloren, als gewonnen werden. Der Amtssitz M. würde durch die Sonderung eine eigene, und zwar sehr kleine Gemeinde; ein Verfahren, welches nicht im Interesse der Polizeiverwaltung liegen kann, welches im Gegentheil fordert, die kleinen Communen größeren einzuverleiben, um dadurch den Behörden die Mittel zu sichern, bei Verfolgung von Zwecken, die eine gewisse Anstrengung fordern, in der Zahl der Bewohner hinreichende Kraft, zur Erreichung des Ziels, zu finden. Der Amtssitz liegt der Stadt ganz nahe und ist von städtischen Grundstücken rings umgeben, bei einer Sonderung beider wären gegenseitige Reibungen unvermeidlich. Was die Gemeinde-Verhältnisse betrifft, so würde der Amtssitz aus dem Verbande mit der Stadt scheidend, allen Gemeindelasten, welchen die Stadtbewohner unterworfen sind, entgehen, und träfe den Amtssitz einmal, vielleicht erst nach Jahren, eine Leistung, die erhebliche Kosten verursachte, so könnten die Mittel des Besitzers leicht unzureichend befunden werden, Was aber das Argument betrifft, welches dem Antrage zur Grundlage diente, so war der Kaüfer der Domaine M., zufolge contractlicher Stipulation, allerdings in die Reihe der Rittergutsbesitzer getreten, doch, wohl zu merken, nur so lange das Amtsvorwerk in seiner Integrität erhalten blieb. Von da an, wo diese Integrität gestört wurde, wo die Grundstücke des Guts aufhörten, ein Ganzes zu bilden und zerstückelt wurden, hörte die Ritterguts-Qualität auf. Dieser Fall trat bei dem Amtsvorwerke M. ein; der neüe Besitzer, die Stadtgemeinde M., zerschlug die Liegenschaften desselben, parcelirte sie; Major v. Kaersten hatte eine dieser Parcelen erworben, für die er die Ritterguts-Eigenschaft nicht in Anspruch zu nehmen berechtigt hat. Durch Reg. Verfügung vom 8. Februar 1826 beauftragt die Frau v. Kaersten dahin zu bescheiden, daß die Verhältnisse des ehemaligen Amtssitzes zum Landräthlichen Amte in der bisherigen Weise fortbestehen sollten, führte Landrath v. Kameke in seinem Berichte vom 15. Februar aus: wie jene Verhältnisse denen eines Rittergutes analog gewesen seien, da der Domainenbeamte auf Amt M. den Rittergutsbesitzern in Verwaltung der Polizei gleichgestellt war, ihm stand die Handhabung der Polizei in erster Instanz zu. Durch die Parcelirung des Amts M. war dessen Quasi-Eigenschaft als Rittergut untergegangen, und die Besitzer der einzelnen Trennstücke gehörten — wenn sie auch persönlich eines eximirten Gerichtsstandes sich erfreüen sollten — als Eigenthümer jener Parcelen, deren Ganzes einen Bestandtheil des platten Landes gebildet, zum dritten Stande. Der Landrath glaubte

also, daß das Verhältniß, wie es bis zur Auflösung des Amtes bestanden, nicht wieder hergestellt werden könne, denn der Beamte, auf dessen Anwesenheit sich das Verhältniß gründete, war nicht mehr vorhanden, an seine Stelle war das Domainen-Intendantur-Amt Naugard getreten. Der Landrath führte ferner aus, daß der in der Reg. Verfügung vom 8. Februar ausgesprochene Grundsatz: Die Vereinigung eines zum platten Lande gehörigen Grundstücks mit einer städtischen Gemeinde sei bei dem Mangel besonderer gesetzlicher Bestimmungen kaum zu rechtfertigen, finde auf alle Bewohner der s. g. „Amtsfreiheit" (die bis zur Auflösung des Amts M. stets zum platten Lande gerechnet worden) Anwendung, sie ständen ganz gleich mit dem Besitzer der Amtswohnung. Die Zahl der Wohnungen betrug bei Auflösung des Amts 14, seitdem hat sie sich vermehrt. Unterm 11. Juni 1825 erhielt Landrath v. Kameke eine Verfügung der K. Reg., wonach der Amtskrug und das Büdnerhaus des Oberamtmanns Trustaedt am Rumshagen im Verbande des Domainen-Intendantur-Amtes Naugard verbleiben solle. Der übrigen Wohnungen war darin nicht gedacht. Es entstand daher die Frage: soll die Gemeinde Amtsfreiheit Massow wieder hergestellt werden, einen Schulzen bekommen und dem Domainen-Intendanturamte Naugard überwiesen werden? Bis zur Auflösung des Amts M. war der Amtsdiener mit dem Einzeldienst der Polizeiverwaltung, welcher auf dem platten Lande dem Schulzen obliegt, zum großen Theil beauftragt. Es wird die Errichtung einer eigenen Klassensteüer-Receptur nöthig und auch das Schulwesen muß neü geregelt werden. Der Magistrat aüßerte sich in einem Berichte vom 14. April 1826 dahin, daß er nichts dagegen habe, wenn Major v. Kaersten für seine Besitzung in polizeilicher Hinsicht blos unter dem Kreis-Landrathe stehen wolle, doch würde es seines Gesindes, seiner Tagelöhner, und überhaupt seiner übrigen Verhältnisse wegen doch wol zweckmäßiger sein, wenn er dem Polizeibezirke der Stadt beigelegt werde. Was die übrigen Familienhaüser des ehemaligen Amtsvorwerks M. betreffe, so seien dieselben alle mit der ausdrücklichen Bedingung von der Stadt wieder veraüßert worden, daß sie als Vorstädter zu betrachten sind, alle Stadtlasten und Abgaben mittragen und zu diesem Ende auch das Bürgerrecht gewinnen müssen. Über diese kann keine zweite Polizeibehörde bestehen. Diese Familienhaüser, deren Zahl sich im Jahr 1825 gleich nach dem Verkauf um zwei neüe Haüser vermehrt hat, und die von Jahr zu Jahr zunehmen dürfte, müssen einen Bestandtheil der Stadt bilden, dem man einen eigenen Namen, allenfalls den der „Neüstadt", beilegen möge. Landrath v. Kameke schloß sich den Ansichten des Magistrats an, worauf K. Reg. mittelst Verfügung vom 17. Mai 1826 genehmigte: — „Daß die s. g. Massowsche Amtsfreiheit, incl. des von dem Major v. Kaersten acquirirten Amtssitzes, so wie der Bergmühle, des Amtskruges und des Büdnerhauses des Oberamtmanns Trustaedt — (welches aber schon in des Majors v. Kaersten Besitz übergegangen war) — in polizeilicher Beziehung mit der Stadt M. vereinigt werden, daß die Amtsfreiheit als eine Vorstadt behandelt und mit dem Namen Neüstadt belegt werden könne." Hiernach wurde dann auch Frau v. Kaersten auf ihren Antrag vom 18. Decbr. 1825 ablehnend beschieden. Nichts desto weniger erneüerte Major v. Kaersten das von seiner Mutter vorgetragene Gesuch, indem er auf die Ritterguts-Qualität des Amtssitzes Nachdruck legte, indessen wurde ihm unterm 31. Juli 1826 eröffnet, daß nach der Verordnung vom 17. August 1825 wegen der nach dem Edict vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Bestimmungen rücksichtlich der städtischen Verfassung für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen, Art. V., ein jedes Rittergut diese Eigenschaft durch frei-

willige Parcelirung verliert, und demnach schon die in seinem mit dem Magistrate zu M. über den ehemaligen Amtssitz abgeschlossenen Contract aufgenommene Clausel keine Bedeütung habe, übrigens aber auch landespolizeiliche Anordnungen durch Privatverträge nicht beschränkt werden können. Stand es nun auch unwiderleglich fest, daß die Grundstücke des ehemaligen Amtsvorwerks einen integrirenden Bestandtheil der Stadt ausmachten, so scheint für sie in der Folge doch noch eine eigene Armenpflege beibehalten worden zu sein. So mußte noch im Jahre 1846 der Magistrat daran erinnert werden, daß die Massowsche Amtsbesitzung kein Dominium sei und mithin keinen Ortsarmen-Verband bilden könne, sondern zum Gemeinde-Verband der Stadt gehöre. Diese während einer langen Zeit zum Vorschein gekommenen Zweifel sind dann schließlich durch den, am 23. Juni 1851 publicirten und rechtskräftig gewordenen Beschluß der Kreis-Commission vom 28. Mai 1851, welcher den frühern Amtssitz, sammt Amtsfreiheit dem Gemeindeverbande der Stadt einverleibt hat, endgültig beseitigt worden, ein Beschluß, der nur als eine Bestätigung der, vor 25 Jahren Seitens der Kgl. Reg. getroffenen Anordnung anzusehen ist.

Die Gemeinde M. ist seit Einführung der St. O. von 1808 in 2 Bezirke getheilt, und diese Eintheilung bei Einführung der neüen St. O. von 1853 beibehalten. Diese Bezirke werden nach den vorhandenen zwei Kirchen genannt, nach der Stadtkirche: Marien-Bezirk und nach der Hospitalkirche: Georgen-Bezirk. Die extra muros befindlichen Haüser, Gehöfte 2c. werden, je nach ihrer Lage, einem dieser Bezirke hinzugerechnet, die nördlich von der Stadt belegenen zum Marien-, die südlich belegenen zum Georgen-Bezirk. Nach der von der alten St. O. bestimmten Classification der Städte, welche die Einwohnerzahl zur Norm hat, gehört M. zu den kleinen Städten, und es bedarf noch einer Vermehrung der Bevölkerung um 700 Seelen, bevor es die Gränze der Städte mittlern Ranges erreicht.

Der Polizeibezirk von M. umfaßt außer der Stadt und deren Weichbild auch das M.sche Eigenthumsdorf Neü-Massow und hat demgemäß einen Flächeninhalt von 14338,89 Mg. und, nach der Volkszählung vom 3. December 1867 eine Bevölkerung von 2948 Seelen in 282 Wohnhaüsern. Innerhalb des städtischen Polizeibezirks liegen keine Grundstücke, welche zu einer anden Polizeiverwaltung gehören.

Die Polizeiobrigkeit ist in M. vermöge Auftrags beim Magistrat. Sämmtliche in der Polizeiverwaltung vorkommenden Geschäfte, incl. der Steüersachen, werden, mit Ausnahme des Transport-, Vorspann- und Einquartierungswesens, welches dem Kämmerer übertragen ist, von dem Magistrats-Dirigenten, dem Bürgermeister, bearbeitet. Die erforderliche Schreiberhülfe muß er sich selbst besorgen. Er bezieht für Löhnung derselben eine fixirte Remuneration. Über die Organisation des Vorspannwesens vergl. man weiter unten den Artikel Neü-Massow am Schluß. Als executive Polizeibeamte sind angestellt: Ein Polizei- und Magistratsdiener, der zugleich Gefangenwärter ist, zwei Nachtwächter und der Stadtförster als Forstschutzbeamter. Der Polizeidiener trägt die vorschriftsmäßige Uniform und Seitengewehr, der Stadtförster einen grünen Waffenrock nebst gleichfarbiger Dienstmütze, so wie einen Hirschfänger in einer Koppel auf deren Schild die Inschrift: „Stadtförster“ steht. Die Nachtwächter tragen einen Mantel mit Schild, Horn und Pfeife nebst Speer. Alle diese Beamte sind besoldet; ihr Einkommen, so wie das der übrigen Communalbeamten, ergibt sich aus dem weiter unten folgenden Etat der Stadthauptkasse. Für die Geschäfte des Polizeianwalts wird

eine jährliche Remuneration von 60 Thlr. gewährt. Auch ist in M. ein berittener Gensd'armes stationirt, der indessen meistens abwesend ist, um im Kreise zu patrouilliren, doch auch die Verpflichtung hat, auf Requisition des Delegirten der Staatsgewalt für die Polizeipflege des Bürgermeisters, der städtischen örtlichen Polizeiverwaltung Assistenz zu leisten.

Außer den von der K. Reg. zu Stettin für den Bereich ihres Verwaltungsbezirks erlassenen Polizei-Verordnungen, wie die Feüer-Ordnung vom 12. August 1847, die Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847, die Bau-Polizei-Ordnung vom 27. Mai 1857, ist in M. die Lokal-Feüer-Polizei-Ordnung vom 24. August 1832 und die Polizei-Straf-Verordnung, d. d. Massow den 31. Januar 1848, mit der Bestätigung der K. Reg. vom 19. April 1848, in Kraft. Die öffentlichen Bekanntmachungen werden durch Aushang am schwarzen Brett des Rathhauses, an den Thoren und den Straßenpumpen, sowie durch Ausruf in der Stadt verkündet den Ausruf besorgt der Polizeidiener, der auch Privatanzeigen ausrufen kann, wofür ihm reglementsmäßige Gebühren zustehen. Sonst bezieht kein Beamter Sporteln, noch werden solche überhaupt für Acte der Polizeiverwaltung erhoben. Eben so steht keinem Beamten ein Denunciaten-Antheil zu. — Geburts- und Todtenlisten werden von Seiten der Polizeiverwaltung nicht geführt, das ist nach wie vor Sache der Kirchenverwaltung. Dagegen übt jene die Aufsicht auf außerehelich geschwängerte Personen dadurch aus, daß die Hebeammen, sobald nur irgend ein Verdachtsgrund vorhanden ist, der Polizei davon Anzeige machen müssen. Über alle Neüanziehende, sowie das von Außen zuziehende Gesinde und die einwandernden Handwerksgesellen führt die Polizeiverwaltung ein Controllregister. Was die Cultus-Polizei betrifft, so hat sich die Stadt M. bisher frei gehalten von kirchlichen Secten und Dissidenten, Dank sei es dem erleüchteten Sinne, in welchem ihren Bewohnern das Christenthum, nach protestantischer Lehre, nicht blos auf der Kanzel gepredigt, sondern auch von der Geistlichkeit im bürgerlichen Leben mit großem Eifer praktisch geübt wird. Die wenigen Katholiken in M. halten sich zur St. Josephskirche in Stargard. Die Judenschaft hat ein Bethaus, ihr Schulhaus und ihren Begräbnißplatz. Der christliche Friedhof, im Kämmereikassen-Etat ist von einem Martins- und einem Petrikirchhof die Rede, befindet sich vor dem Naugarder Thore. Derselbe mußte im Jahre 1850 erweitert werden, was dadurch bewerkstelligt wurde, daß der Magistrat die an den Friedhof gränzenden Privatgärten durch Umtausch erwarb. Der zu diesen führende Weg wird seit jener Zeit als Friedhofsweg benutzt; ein kleiner Anger, welcher hinter dem Begräbnißplatze liegt, ist für Rechnung der Kämmerei verpachtet. Für den Martins-Kirchhof hat die Stadt einen Erbzinscanon an die St. Marien-Kirchenkasse zu zahlen. Außer diesem allgemeinen Begräbnißplatze ist noch ein besonderer kleiner Kirchhof beim Hospitale St. Georg.

Was die Sicherheits-Polizei anbelangt, so bestehen eigene Einrichtungen in Betreff der Nachtwache, mit Ausnahme von zwei Nachtwächtern, nicht; eben so wenig gibt es eine Bürgerwache oder einen Sicherheitsverein: auch liegen der hiesigen Schützengilde Verpflichtungen in Betreff der öffentlichen Sicherheit nicht ob. Die den Polizei-Consens zur Erlaubniß öffentlicher Tanzlustbarkeiten nachsuchenden Schankwirthe erhalten im Genehmigungsfalle einen Musikschein, in welchem die Dauer der Tanzmusik unter Bezeichnung der Stunden zur Controle bezeichnet ist. Diese Controle übt der Polizeidiener aus, der auch zunächst die Versammlungen überwacht, in denen öffentliche Zustände besprochen werden. Über die unter poli-

zeilicher Aufsicht stehenden Individuen wird eine strenge Controle geführt. Dieselben werden nach Verbüßung ihrer Strafe protokollarisch verwarnt, sich während der Dauer der Stellung unter Polizeiaufsicht, und zwar vom 1. April bis ult. September von des Abends 6 Uhr bis des Morgens 6 Uhr aus ihrer Wohnung nicht zu entfernen, auch den controlirenden Polizeibeamten beim Anruf von Außen sich erkenntlich zu machen bei Vermeidung der nach §. 116 des Strafgesetzes festgesetzten Strafe. Sodann werden dieselben in dem Verzeichniß über die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen notirt, und den Polizeibeamten, als dem Polizeidiener, dem Gensd'armes und den Nachtwächtern zur genauesten Controle überwiesen. Doch darf es nicht unerwähnt bleiben, daß es in den jüngst verflossenen Jahren auch Zeiten gegeben hat, in denen von den gedachten strengen Maßregeln kein Gebrauch gemacht zu werden brauchte, was von der Moralität der M.er Einwohnerschaft ein günstiges Zeügniß ablegt. Es besteht hier ein Civil- und Polizeigefängniß an der Stadtmauer beim Naugarder Thor belegen. Es wird von dem dabei wohnenden Polizeidiener überwacht. Für die Beschäftigung der Gefangenen bestehen leider keine Einrichtungen; man hält sie für die hiesigen Verhältnisse nicht für nothwendig und tröstet sich damit, daß, weil die Gefängnisse mit einem vollkommen verschlossenen Hofe versehen sind, in welchem die Gefangenen sich ergehen können, denkt aber nicht an das Sprüchwort: Müßiggang ist aller Laster Anfang! Man sagt in M.: 1) die Beschäftigung der Gefangenen würde die Anstellung eines besondern Gefangenwärters, der die Aufsicht führe, zur Folge haben, was aber 2) bei der geringen Ertragsfähigkeit der Gefangenen-Arbeit nicht durchgeführt werden könne. Ersteres ist richtig, das Zweite aber nur eine leere Voraussetzung, die unerwiesen ist. Es kommt auf die Organisation der Arbeit an, um sie Früchte tragen zu lassen. Man gedenke nicht blos des oben citirten Sprüchworts, sondern auch der Gefahr, daß der Mensch, ist er völlig unbeschäftigt, durch ewiges Sinnen, Tichten und Trachten den Verstand verlieren kann. Welche Verantwortlichkeit ladet sich der Magistrat auf! Die Steckbrief-Controle wird ordnungsmäßig geführt. Das Transportwesen ist vollständig eingerichtet. Es besteht darüber ein vorschriftsmäßig geführtes Journal für hiesige und durchgehende Transporte. Zum Transportiren der Gefangenen sind 12 sichere und kräftige Männer aus der Einwohnerschaft als Transporteure angenommen und verpflichtet. Sie sind mit Schließwerkzeügen und Seitengewehr versehen. Da die Militair-Transporte von den Haus-Eigenthümern geleistet werden müssen, so hat man in früheren Zeiten zur Erleichterung derselben die Einrichtung getroffen, aus dem Transportgelde für Civil-Transporte à 5 Sgr. pro Meile, den Transporteuren nur 4 Sgr. pro Meile zu zahlen und von dem Überschusse die durch Transporteure ausgeführten Miltair-Transporte zu bewirken. Diese Abzüge von den liquidirten Transportkosten sind seit 1853 eingestellt worden.

Das Gesundheits-Personal besteht aus 2 promovirten Ärzten, Wundärzten und Geburtshelfern, 2 Hebeammen 1 Heilgehülfen, 1 Apotheker. Wegen Einimpfung der Schutzpocken sind die Ärzte gehörig angewiesen, demgemäß Impflisten geführt werden. Es gibt hier noch immer kein Krankenhaus. Auch fehlt es an einer öffentlichen Badeanstalt. Doch wird der Warsowsee zum Baden und Schwimmen benutzt, beim Badeplatze ist eine Warnungstafel errichtet, und zur Badezeit wird stets darauf gesehen, daß die Badestelle gehörig abgesteckt ist. An öffentlichen Brunnen sind 13, an Privatbrunnen 22 vorhanden. Zu jedem Brunnen in der Stadt ist eine bestimmte Anzahl Haüser gelegt. Die Hauseigenthümer wählen

aus ihrer Mitte zwei Brunnenherren, welchen die Aufsicht auf die Brunnen während 1—3 Jahren obliegt, wie sie es unter sich hinsichtlich der Zeit ausgemacht haben. Wenn der Fall vorkommt, daß Mittel zur Wiederbelebung von Ertrunkenen, Erhängten und Erstickten angewendet werden müssen, so ist die Hülfe an den hier lebenden Ärzten nicht fern. Einrichtungen in Betreff der Leichenschau bestehen nicht. Bei Beerdigungen vor der gesetzlichen Frist muß dem Geistlichen ein Attest des Arztes vorgelegt werden. Eine Abdeckerei ist vorhanden.

Auf Anlaß der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 bestehet eine besondere Lokal-Ordnung hier nicht und hat sich hierzu auch weiter kein Bedürfniß gezeigt. Nur der auf Grund der §§. 55 und 56 der vorher genannten Feldpolizei-Ordnung gefaßte Kreistags-Beschluß vom 16. März 1848 ist in Bezug auf die Sätze für Fütterung, Wartung und Aufstellung des gepfändeten Viehs und der Abschätzungsgebühren der Taxatoren hier maßgebend. Sodann sind nach Maßgabe des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850 sechs Jagdbezirke gebildet, in denen 3 die Jagd vom Stadtförster, in den 3 übrigen Bezirken von eben so vielen Jagdliebhabern ausgeübt wird. — Eine besondere Baupolizei-Ordnung ist nicht vorhanden, die betreffenden Bestimmungen sind in der allgemeinen Polizei-Ordnung enthalten. Der Neü- und Reparaturbau wird durch die Kämmerei-(Bau-)Deputation auf Grund einer vom Bauherrn eingereichten und vom Kgl. Landbaumeister zu Stargard revidirten Zeichnung, wegen des Baues auf der Nachbargränze an Ort und Stelle besichtigt, und falls Erinnerungen nicht vorgefunden werden, der polizeiliche Consens ertheilt. Während des Baues wird derselbe überwacht. — Von der Straßenpolizei ,ist bereits oben gesprochen worden, hier aber nachzuholen, daß unterm 17. Februar 1824 eine aus 37 Paragraphen bestehende Verordnung wegen der auf den Straßen und Plätzen zu beobachtenden Reinlichkeit und Ordnung vom Magistrate erlassen ist, die mehr oder minder noch heüte in Kraft ist.

Eben so verhält es sich mit der Feüerpolizei-Ordnung vom 24. Aug. 1832. Es sind folgende öffentliche Feüerlösch- und Rettungs-Geräthschaften vorhanden: 3 Fahrspritzen (zwei Schlauch- und eine Rohrspritze); 13 Pumpen; 18 Laternen (für die vorstehenden Pumpen, die 3 Spritzenmeister und Erleüchtung des Spritzenhauses); 14 Wasserkufen, 9 Feüerleitern, 13 Gaffeln, 13 Haken, 20 lederne Eimer; 22 Privatpumpen und offene Brunnen, Alles in gutem und brauchbarem Zustande. Jeder Hausbesitzer muß auf Grund des §. 22 der angeführten F. O. eine Handspritze, einen mit der Hausnummer bezeichneten Eimer und eine Leiter halten, welche bei einstöckigen Haüsern bis aufs Dach und bei zweistöckigen Haüsern wenigstens bis zum zweiten Geschoß reicht. Wegen der Feüerlöschmannschaften ist die Einrichtung getroffen, daß die arbeitsfähigen Männer desjenigen der beiden Stadtbezirke zur Brandstelle zu eilen verpflichtet sind, in deren Bezirk ein Feüer ausgebrochen ist, während dieselben aus dem andern Bezirk, mit Ausnahme der Maurer, Zimmerleüte und Spritzenmannschaften, die bei jedem Feüer auf der Brandstätte erscheinen müssen, sich auf dem Marktplatze zur Reserve aufstellen. Zu den Spritzenmannschaften werden die Jungbürger der Stadt genommen und die Mannschaften alle drei Jahre erneüert. Zu Spritzenmeistern sind 3 besonders hierzu ernannte Handwerksmeister angestellt. Die Besitzer von Pferden sind verpflichtet beim Ausbruch eines Feüers diese sofort aufgeschirrt nach dem Spritzenhause und den Wasserkufen zu führen, um Spritzen und Wasserkufen nach der Brandstelle zu fahren. Die hierzu nicht zu verwendenden Pferde müssen auf dem Marktplatze in Reserve aufgestellt werden. Das in Holzwerk erbaute und mit Ziegeln gedeckte

Spritzenhaus liegt vor dem Naugarder Thore und ist in sofern nicht gut gelegen, als von dort bis zu den äüßersten Scheünen vor dem Stargarder Thore die Entfernung beinahe ¼ Mle. beträgt. Es läßt sich indessen demselben für jetzt kein schicklicherer Platz von der Stadt anweisen. Das Leitern-Haus ist in der Stadt an der Ringmauer und zwar an deren westlichen Seite. Die gewöhnlichen Schornsteine müssen nach §. 14 der F. O. in der Zeit vom 1. April bis Ende September alle 3 Monate, bei doppelten Feüerungen alle 2 Monate und in den Wintermonaten beide jeden Monat gereinigt werden. Die Rauchfänge der Bäcker, Brauer ꝛc. müssen das ganze Jahr hindurch jeden Monat zwei mal gefegt werden. Über die bei einigen Kaufleüten vorhandenen Pulver-Vorräthe wird die vorschriftsmäßige Aufsicht geführt. Das Tabakrauchen ist im Bereich der Scheünen und anderen Feüergefährlichen Orten verboten und ist dies bei den Scheünen durch Warnungstafeln bezeichnet. Von den Privat-Feüerversicherungs-Gesellschaften, die sich in M. angesiedelt haben, ist die Kölnische die älteste, und die Leipziger die zweitälteste. Die Concession des Agenten der erstern ist vom 13. Februar 1848, die des Agenten der zweiten vom 15. Mai 1852.

Was die Pflege der Gewerbepolizei betrifft, so werden, wie in allen Städten, so auch hier in M. auf dem Rathhause an Maßen und Gewichten diejenigen gehalten, welche im kleinern und kleinen Handelsverkehr am meisten gebraucht werden, so daß, wenn irgend Zweifel entsteht, ob die Kaufleüte ꝛc. richtiges Maaß und Gewicht führen, dieses sofort entschieden werden kann. Die städtischen Behörden werden bei Zeiten dafür zu sorgen haben, daß sie am 1. Januar 1872 gerüstet und — ausgerüstet seien mit einem Aich-Längenmaße, welches gleich ist dem 10 Millionsten Theile des Erdmeridiansquadranten unter der Voraussetzung, daß die Erde in ihrer kugelähnlichen Gestalt als Sphäroid, nach Laplace's Berechnung, um $^1/_{334}$ abgeplattet sei, da man für die Abplattung, d. h.: für den Unterschied zwischen dem Polar- und Äquatorialdurchmesser der Erde, nach späteren Untersuchungen die Wahl hat zwischen $^1/_{290}$ und $^1/_{310}$, nach Bessel $^1/_{300,7}$; — daß ihre Rathhaüser ein Aich-Körpermaß und ein Aich-Gewicht zur Verfügung haben, davon jenes = $0_{,001}$ Würfelmeter Liter heißt, und dieses, die Schwere eines Liters destillirten Wassers bei dessen größter Dichtigkeit (3°,2 R.) im luftleeren Raume gewogen, den griechischen Namen Kilogramm führt. An dieses Gewicht hat sich der Deütsche schon seit einigen Jahren gewöhnt durch die Zollgesetzgebung. Hinsichts des Maßes, sei es für Längen-, Flächen- oder körperliche Ausdehnung wird die Anbequemung desselben für denjenigen nicht leicht sein, der Zeit seines Lebens das von den Vorältern ererbte Maaß der Fuße, Ruthen, Morgen, Klafter, gebraucht hat. Staunen aber muß man, daß die Einführung — des nichts weniger als positiv-exacten, vielmehr in der Luft schwebenden Maaß- und Gewichts-Systems der Franzosen erster Revolution von Anno 89 die Gelegenheit hat darbieten müssen, der deütschen Volksschule das Rechnen mit Decimalen zu empfehlen, bezw. vorzuschreiben. Hat es doch fast den Anschein, als halte man die Nachbarn jenseits, nicht des Rheins, sondern jetzt, Gott sei Dank, jenseits der Mosel und Maas, auch für die Erfinder des Decimalsystems! Hat man es nun nicht lassen können, unser uraltes, vom menschlichen Körper abgeleitetes, Längenmaaß durch die von der — unbekannten Größe des Erdballs hergenommene Maaßeinheit zu ersetzen, so muß auch, um durchaus folgerecht zu handeln, unser Thaler, Gulden, Schilling, Groschen, Kreüzer, in den Münzcabinetten zur Rüste gelegt, und an Stelle unsers von den Altvordern ererbten Münzsystems, abgesehen von Silber- oder Goldwährung, durch das französische

Münzsystem ersetzt werden: die Franken oder Freien mit ihrer hunderttheiligen Scheidemünze, die wir schon ein Mal in Deütschland gehabt von Anno 1807 bis zur Leipziger Völkerschlacht im Weiland Westfälischen Reiche Königs Hieronymus, seines Namens ein Bonaparte! Auch in Mürats' Großherzogthum Berg!

Jahrmärkte werden in M. 4 Kram- und Viehmärkte gehalten. Während derselben wird zur Aufrechthaltung der Ordnung aus den Bürgern eine Wache gebildet, die ihren Aufenthalt auf dem Rathhause hat. Ein Stadtverordneter steht ihr vor. Wochenmärkte sollen zwar hier eigentlich auch Statt finden, indessen wird auf dieselben fast gar nichts gebracht, da die meisten Einwohner Ackerbürger sind, und die übrigen auf Pachtland Feld- und Gartenbau nebenbei treiben, und so ihren meisten Bedarf selbst ziehen. Getreide kommt gar nicht auf den Markt, vielmehr führt M. den Segen des Ackerbaus aus, und nach dem, was die Bürger auswärts bekommen, richtet sich sodann der Preis, den das Getreide hier gilt, mit dem Unterschiede, daß es noch um 1—2 Sgr. theürer gehalten wird, als die Producenten auswärts, z. B. auf dem Markt zu Stargard, bekommen. Bei den Krammärkten wird ein Buden-Standgeld erhoben, und zwar nach einem Tarif, welcher, nachdem der frühere von 1831 beseitigt worden, vom Magistrate unterm 26. April 1839 aufgestellt und von der Kg. Reg. unterm 10. Mai 1839 bestätigt worden ist. Nach dem ältern Tarif erhob der Polizeidiener als Marktmeister, für sich von jedem Budenstande, er sei groß oder klein, ohne Unterschied 6 Pf. — Diese Extra-Abgabe hat der neüe Tarif abgeschafft. Aller Verkauf in Wohnhaüsern ist frei vom Stättegeld, ebenso die Gewerbtreibenden unter den Ortseinwohnern, die den Jahrmarkt beziehen. Außer dem Budengelde wurde aber an den Jahrmarktstagen an den Thoren auch noch ein Zoll von 6 Pf. pro Pferd von dem zureisenden gewerbtreibenden Publikum erhoben. Dieses Thorwagengeld, wie man die Abgabe nannte, war gegen ein Pachtquantum von 6 Thlr. für alle 4 Jahrmärkte bis Ende 1851 verpachtet. Wie es früher damit gehalten worden, wird weiter unten im Artikel vom Schützenverein gezeigt werden. Bei Viehmärkten dagegen fand weder an den Thoren noch auf dem Markte selbst die Erhebung irgend einer Gebühr von dem zum Verkauf gestellten Vieh Statt. Seit dem Jahre 1855 stellte sich jedoch die Nothwendigkeit heraus, auch von dem zu Markte gebrachten Vieh ein Stättegeld zu erheben, um die Kosten der thierärztlichen Überwachung der Viehmärkte, welche durch Circular-Verfügung der K. Reg. vom 2. April 1855 angeordnet wurde, bestreiten zu können. Dazu kam die größere Abnutzung des Straßenpflasters durch das Zutreiben des Viehs, und das nachherige Reinigen der Straßen und des Marktplatzes, was alles Unkosten verursacht, deren Deckung billiger Weise von den Vieh-Verkaüfern, bezw. Kaüfern gefordert werden kann. Es wird demgemäß seit dem 1. Juli 1861 ein Marktstandgeld auf den Viehmärkten und zwar nach dem vom Magistrate aufgestellten Tarif vom 19. Februar 1861, der von den beiden Ministerien des Handels und der Finanzen unterm 6. Juni 1861 genehmigt worden ist, erhoben. Die Tarife für Kram- und Viehmärkte müssen an den betreffenden Markttagen auf dem Marktplatze öffentlich ausgehängt werden.

Taxen von Lebensmitteln sind hier nicht eingeführt. Beschwerden wegen Übertheüerung der Preise in den Gasthaüsern und Schänken sind bei der Polizeiverwaltung niemals angebracht worden. In M. befinden sich nur 2 Brauer, von denen indessen früher nur einer in Betracht kam, und auch dieser betrieb die Brauerei nur in einem sehr geringen Umfange. Die Zufuhr des auswärtigen Biers aus den großen Brauereien, namentlich von Berlin her, und selbst aus dem

fernen Baierlande, hat, bei dem erleichterten Eisenbahnverkehr, den inheimischen Trunk auch in M. fast ganz verdrängt. Eine polizeiliche Aufsicht auf Buchdruckereien, lithographische Anstalten, Buchhandlungen, Leihbibliotheken, auch Leihanstalten, ist nicht nöthig, denn derlei Institute gibt es in M. nicht. Die Buchbinderei wird es sein, welche Bibeln, Gesang- und die nöthigsten Schulbücher, auch Papier und Schreibmaterialien, zum Verkauf stellt, sofern nicht der eine oder andere Schullehrer als Concurrent auftritt. Wer in M. an Büchern &c. mehr verlangt, muß sich nach Stargard wenden, von wo aus, auch noch weiter her, betriebsame Buchhändler das nützliche und ergiebige Feld der Colportage in Stadt und Land werden organisirt haben. Die Kaiserliche Reichspost sorgt so schon für Zeitungen und Zeitschriften. — Die Aufsicht auf das Geldwesen, bestehe es aus klingender Münze oder aus geldwerthem Papier, wird nur in so fern geführt, daß sobald der Polizeibehörde falsches Geld gebracht wird, was sofort geschieht, wenn einer etwas erhalten hat, diese das vorgeschriebene Verfahren gegen den Ausgeber des Falsificats einleitet, und letzteres der K. Reg.-Hauptkasse zur weitern Veranlassung einsendet. — Daß Fremde hier über Nacht bleiben, oder sich längere Zeit aufhalten, kommt nur sehr selten vor, und wird deshalb ein Verzeichniß über die geschehenen Anmeldungen bei der Polizei nicht geführt. Doch sind die Gastwirthe angewiesen, Fremdenbücher zu halten und sollen sie hierin von dem hier stationirten Gens-d'armes controlirt werden.

Kultur- und Rechtszustände der Stadtfeldmark, 1835, vor der Separation.

Als im Jahre 1834 die Gemeinheitstheilung und Separation der städtischen Feldmark beantragt und von der General-Commission für Pommern beschlossen worden war, in Folge Rescripts vom 28. Juni 1834, dem Antrage Folge zu geben, ertheilte diese Behörde dem Ökonomie-Commissarius Schramm den Auftrag, die einleitenden Schritte zur Anbahnung dieses Geschäfts zu treffen, von dem in Aussicht stand, daß es wegen der dabei betheiligten großen Zahl von Interessenten und mancherlei dunkeler Fragen über Besitz und Eigenthumsverhältnisse sehr umfangreich und weitlaüfig werden würde. Bei den zu treffenden Einleitungen handelte es sich zunächst um Beschaffung einer allgemeinen Information über den Zustand der Feldmark, zu welchem Endzweck der Special-Commissarius eine Versammlung von Bevollmächtigten der Interessenten auf den 6. Januar 1835 nach dem Rathhause zu M. berief. In diesem Termine erschienen: — a) Seitens der städtischen Repräsention 4 Deputirte, legitimirt durch die vom Magistrate bestätigte Vollmacht der Stadtverordneten-Versammlung vom 1. November 1834; — b) die Deputirten der Ackerbürger, 6 an der Zahl, legitimirt durch das Wahlprotokoll vom 10. November 1834; — c) die Deputirten der Hausbesitzer, 3 an der Zahl; — d) für die Kirche der Kirchenprovisor (der auch wol das Hospital St. Georg vertreten hat); — e) für das Magistrats-Collegium 2 Rathmänner, von denen der eine zwar gewählt, jedoch noch nicht bestätigt war, beide aber schon unter b genannt sind. Commissarius machte nun zuvörderst die Anwesenden mit dem Zweck des Termins dahin bekannt, daß er ihnen mittheilte, wie die K. Reg. das Kirchenprovisorat unterm 15. Mai 1834 mit bestimmter Anweisung versehen habe, auf die Separation der Kirchenländereien anzutragen, und er, der Vortragende, von der Kgl. General-Commission am 28. Juni 1834 den Auftrag erhalten habe, sich der Einleitung dieser Separation zu unterziehen. Commissarius fügte hinzu, daß es für jetzt haupt-

sächlich darauf ankomme, eine genaue Zustandsbeschreibung von den örtlichen Verhältnissen aufzunehmen, und dann darzuthun, ob der gesetzlich erforderliche 4. Theil der Grundbesitzer als Provocant vorhanden sei. Dann aber in diesem Fall, oder wenn die übrigen Ackerbesitzer die Gemeinheitstheilung ohne Widerspruch geschehen lassen wollten, wäre der desfallsige Antrag des Kirchenprovisoriats vom 14. Juni 1834, welcher von dem anwesenden Kirchenprovisor persönlich wiederholt wird, zulässig. Nachdem über die Rechts-, Besitz- und persönlichen Verhältnisse der städtischen Einwohner gesprochen worden, ist nachstehende —

Zustandsbeschreibung aufgenommen, indem Commissarius den Interessenten an's Herz legt, der Wahrheit getreü zu bleiben, da sie an die darin angegebenen Sachverhältnisse und Zugeständnisse gebunden wären.

I. Die Stadt Massow — nach ihrer Lage und Beschaffenheit, — s. oben in der Ortsbeschreibung.

II. Gränzstreitigkeiten finden mehrere, und zwar mit den Dominien Reselhl und Matzdorf, den Eigenthümern zu Freiheide, den Colonisten zu Neü-Massow und dem Erbpächter Kahn auf dem Heidekaten Statt, worüber die Verhandlungen beim Kgl. Oberlandesgericht schweben.

III. Servitute finden nur in der städtischen Forst Anwendung, indem — a) die Colonie Neü-Massow Holz- und Weideberechtigungen darin ausübt, über deren Umfang jedoch ein Rechtsstreit schwebt, welcher von der K. Gen.-Comm. eingeleitet und durch den Stadtrichter Calow in Golnow instruirt ist, oder wird. b) Auch der Mühlenbesitzer Johann Christian Friedrich Zahl zur Warsower Mühle bekommt zum Grund- und Wasserbau das erforderliche Reparaturholz aus der städtischen Forst, welche sonst mit keinen fremden Servituten belastet ist. Sie besteht größtentheils aus Laubholz, als Eichen und Buchen, und enthält nur wenig Kiefern.

Sämmtliche Bevollmächtigte sind der Meinung, daß die Forst ein Eigenthum der Hausbesitzer, nicht aber der Kämmerei sei, mithin zum Bürgervermögen gehöre. Sie suchen dies dadurch zu beweisen, daß die Bürgerschaft willkürlich über das abgestandene Holz, so wie über die Mast verfügt, auch daß die Hauseigenthümer bei Neübauten freies Schwellholz empfangen. Früher sind Holzkavelungen vorgenommen und konnte jeder Hauseigenthümer über seinen Antheil frei verfügen. Seitdem aber die Stadt mit Schulden belastet ist, fließen die Überschüsse in die Forstkasse, und werden dann zu Gemeindezwecken, Ausgaben oder Lasten, verwendet, weshalb sich jetzt auch die Hausbesitzer ohne freies Brennholz behelfen und solches kaufen müssen. Der Kämmerei als solcher steht nur das freie Bau- und Reparaturholz zu ihren Gebaüden, so wie zur Heitzung des Rathhauses das erforderliche Brennholz zu. Eben so empfängt der erste Prediger, der städtische Förster oder Holzwärter, welcher in der Stadt wohnt, und nicht minder der Nachtwächter freies Brennholz aus der Heide, sowie denn auch das Schullokal, excl. Lehrer, von dort mit Brennmaterial versehen wird. *) Eine regelmäßige Schlageintheilung besteht

*) Im Jahre 1815, als die Kgl. Reg. dem Magistrate vorgeschlagen hatte, zur Tilgung der Kriegsschulden den Stadtwald zu benutzen, um durch einen außerordentlichen Holzhieb und Verkauf des Holzes die Mittel zu gewinnen, wies der Magistrat vermittelst einer, von dem Kgl. Oberförster Brüggemann zu Forsthaus Darz bestätigten, vom Stadtjäger Siegfried angefertigten Nachweisung der auf dem Walde haftenden Leistungen nach, daß aus demselben kein Beitrag mehr zur Amortisation jener Schulden genommen werden könne. Die jährlichen

in der Forst nicht, doch ist über ihren Umfang eine Karte vorhanden, welche jedoch schon sehr verbraucht ist. Diese städtische Heide, welche ungefähr 4000 Mg. Fläche enthalten soll, ist bis auf die vorstehend nachgewiesenen Ausnahmen, d. h. ausschließlich der Berechtigung von Neü-Massow, des Mühlenbesitzers Zahl, so wie excl. der vorhin genannten städtischen Bedürfnisse, nach einem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung deshalb für jetzt Niemand geöffnet, weil sie schlecht bestanden ist und der größten Schonung bedarf. Aus diesem Grunde wird auch nur das abgestandene Holz herausgenommen und möglichst auf neüe Anpflanzungen und Einfügungen gesehen. Übrigens hat jeder Ackerbürger und Hauseigenthümer Poß aus der Forst geholt, auch ist dies selbst den Inquilinen-Bürgern aus Nachsicht, nicht aber weil sie ein Recht dazu haben, gestattet gewesen.

IV. Daß die Inquilinen keine Holz-Berechtigung haben, geht hieraus hervor, dagegen ist schon früher gestattet gewesen, einiges Vieh, etwa eine Kuh, ein Schwein, eine Ziege, frei vor den gemeinschaftlichen Hirten zu treiben, wogegen die Schutzverwandten für eine Kuh 1 Thlr., für die Ziege 8 Sgr. rc. Weidegeld bezahlen müssen. Die Bevollmächtigten wollen jedoch auch den Inquilinen-Bürgern durch obige Auslassung keine eigentliche Weidebefugniß, noch weniger aber das Recht eingeraümt haben, beim etwaigen Fortgange der Separation eine Abfindung für jene Weidegestattung fordern, oder aus ihrer heütigen Erklärung herleiten zu können. Sie meinen, daß die Inquilinen-Bürger diese Mitbenutzung der Hütung durch keinen Rechtstitel erworben, sondern nur der Nachsicht der Haus- und Ackerbesitzer zu danken haben.

V. Die Ackerstücke des hiesigen, seit 1825 eingegangenen Domainenamts lagen im Gemenge mit denen der Bürgerschaft, weshalb die K. Reg. auf die Separation schon früher antrug, welcher Auseinandersetzung aber dadurch vorgebeügt wurde, daß die Stadt M. das Amt gleiches Namens in jenem Jahre kaüflich erwarb. Die zu letzteren gehörigen Grundstücke wurden — (bekanntlich) — entweder, wie z. B.: die Hufen und Kämpe, an hiesige Bürger einzeln verkauft oder die Hauseigenthümer theilten sich dieselben als unveraüßerliche Pertinenzstücke zu den Haüsern ein, oder sie wurden mit den Amtsgebaüden nebst Garten an den Major v. Kaersten verkauft, dessen Schwägerin, die verwittwete Oberst v. K. jetzt Besitzerin ist. Es gehören dazu nur wenige Ländereien und Wiesen hinter dem Amte und bei der Bergmühle, außerdem aber noch ein Torfmoor nach Resehl hin, Kölpin genannt, woraus der Besitzer des Amts aber nur den Torf entnehmen darf, wogegen der Grund und Boden der Stadt verbleibt. Noch hat die Stadt dem Besitzer des Amts das Recht zugestanden 12 Kühe und 100 Schafe vor die gemeinschaftliche Heerde zu treiben, mithin auf der allgemeinen städtischen Hütung zu ernähren. Die Frau Oberst v. Kaersten macht jedoch keinen Gebrauch von dieser Befugniß,

Leistungen waren wie folgt: — 1) Deputat 46 Klafter. 2) Zweihundert Haüser zu flicken, davon alle 66 Jahre jährlich 3 Haüser neü zu bauen sind zu 180 F. sind 540 Fuß. 3) Drei Mühlen: eine Windmühle, zwei Wassermühlen, zum Grundbau und zu den Brücken, jährlich wenigstens 8 der größten Eichen. 4) Zu 16 Brücken 5 Eichen. 5) Zu 25 Brunnen, 9 öffentl. 16 Privatbr., 8 Eichen. 6) Zu 9 Feüerkufen mit Schleifen und 2 in Neü-Massow 3 Eichen. 7) An Kämmereiholz zu den 8 öffentl. Gebaüden, Bewehrungen, Feüerleitern 20 Eichen. 8) An Schonungen: Twasri, Fliderhorst, Welgehäge, Knick, Wittbruch, Fichtmessing, Brand, Ulenoi, Sandbergschri, Kudemscheri, Buchort, Eckernkamp, Eichberg, Friedenshof. 9) An Freiheiten: Düdelmang, Sprecklmos, Ulendiek, Raumeheide, Schwarzenfort. 10) Die Colonie Neü-Massow ist zu dem erforderlichen Brenn-, und das Domainenamt zu Strauchholz berechtigt. 11) Sämmtche Bürger sind zu Strauchholz für ihre Gartenzaüne berechtigt.

weil sie Stallfütterung eingeführt hat. Berechtigungen auf Holz stehen dem jetzigen Amtsbesitzer gar nicht zu. Ein besonderer Besitztitel für die Stadt, als Erwerberin des ganzen Amtes soll, nach Aussage der anwesenden Bevollmächtigten gar nicht ausgefertigt, sondern solche deshalb davon dispensirt sein, weil die einzelnen Acquirenten der parcelirten Amtsgrundstücke besondere Besitztitel lösen sollen, welche jetzt zur Ausfertigung kommen und auf die bereits ausgegebenen Kaufcontracte begründet werden. Dieser Fall tritt auch bei der Frau Oberst v. Kaersten, als Besitzerin des ehemaligen Amtes, ein*).

VI. Ein städtisches Kataster von den Hufen, Kaveln, Kämpen, Wurthländern und Hauswiesen nebst Gärten ist zwar vorhanden, allein es gehen aus demselben nicht die Flächen, sondern nur die Namen der Besitzer, so wie die einzelnen Stücke hervor.

VII. Eine Feldbauordnung besitzt die Stadt M. gar nicht.

VIII. Eine Vermessung der ganzen städtischen Feldmark hat zwar nach Aussage der Interessenten nicht Statt gefunden; dagegen legte der Bürgermeister Schmeling — 1) die alte Schwadtkesche Forstkarte von 1753 vor, worauf zugleich das Vermessungsregister geschrieben, und dadurch nachgewiesen ist, daß die ganze vermessene Fläche, incl. einiger Ackerkämpe und Bürgerwiesen, so wie der früher streitig gewesenen, jetzt aber beigelegten Gränzirrung mit Neüendorf in der Forst, 4667 Mg. 79 Ruth. beträgt. Diese alte Karte ist durchaus verbraucht. — 2) Zwei Kartensectionen, jede aus drei verschiedenen Stücken bestehend, welche jüngsthin, im Jahre 1834, durch den Regierungs-Feldmesser Diestel aufgenommen sind, und die sämmtliche Ländereien der hiesigen St. Marienkirche enthalten. Nach dem dazu gehörigen Register besitzt diese Kirche in den verschiedenen Feldern überhaupt 1538.76 Ackerland, 127.110 Wiesen, 50.0 Hütung, 24.19 Wege, 10.73 Gräben, 2.14 Gruben, Summa 1753 Mg. 3 Ruth. Diese Karte weiset die einzelnen Stücke und Parcelen der St. Marienkirche speciell nach und ist nach dem 40er Maßstabe gezeichnet. — 3) Außer diesen Karten besitzt die Kgl. Reg. diejenigen Karten, welche der Regierungs-Feldmesser Ullmann, früher Gehülfe des Regierungs-Feldmessers, Bürgermeister Schmidt zu Daber, wahrscheinlich in den Jahren 1823—1825, Behufs der beabsichtigten Separation des Amts angefangen, jedoch nicht vollendet hat. Etwa die Hälfte des sämmtlichen Landes dürfte durch Ullmann vermessen und davon eine Karte im 50er Maßstabe angefertigt sein, wozu auch ein Register vorhanden ist. — Ob und welcher Gebrauch von einer oder der andern dieser Karten zu machen sein möchte, wenn die Separation Fortgang gewinnt, wird sich erst bei einer Revision ergeben, welche wenigstens rücksichtlich der Ullmannschen nöthig sein dürfte, weil sie nach einem sehr kleinen Maßstabe gezeichnet ist.

IX. Rücksichtlich der Bewirthschaftungsart und Nutzungsweise der Ackerländereien, Wiesen- und Weidegrundstücke finden laut Aussage der Deputirten folgende Verhältnisse Statt.

a) des Ackers: Sämmtliche Ackerländereien der Stadt M. zerfallen in zwei große Hauptabtheilungen, wovon die eine das Holzhausensche, die zweite dagegen das Stadt-Feld bildet. Ersteres ist das entfernteste und liegt gegen S. und O. von der Stadt, durch die Feldmarken der Dörfer Wittenfeld, Falkenberg, Tolz, Lenz, Parlin und Darz begränzt. Es wird in sich wieder in drei verschiedenen

*) Wegen Berichtigung des Besitztitels ist das zu vergleichen, was darüber oben in der Verkaufs-Geschichte des Amtes beigebracht ist.

Feldern oder Unterabtheilungen, nämlich: das Tolzsche, das Lenzsche und Wittenfeldsche Feld, bewirthschaftet, und enthält außer den Hufen auch Kaveln und einige Wördeländer. Die zweite Hauptabtheilung oder das Stadtfeld befindet sich gegen W. und N. nach O. und wird von den Dörfern Darz, Resehl, Neüendorf, der städtischen Forst und Wittenfeld begränzt. Es zerfällt auch wieder in drei Unterabtheilungen, nämlich das Warsowsche, Bruchlandsche, Wittenfeldsche Feld, zu welchem gleichfalls Hufen, Kaveln, Wördeländer, Kämpe belegen sind. Nicht minder gehören dazu Wiesen, die nicht mehr zum Hufenschlage gerechnet werden. Die der Stadt zunächst belegenen Ländereien als: die Wiek-, Hausteich und Punzkuhlskaveln, mit den darin befindlichen Kämpen werden frei benutzt und alle Jahre mit beliebigen Früchten bestellt. Nur im Herbst sind solche auf etwa 14 Tage vor Einbringung der neüen Saat mit dem gemeinschaftlichen Fettvieh, als Fettschafe und Kälbern behütet. Sonst werden beide Hauptabtheilungen, nämlich das Holzhausensche und das Stadtfeld, jedes für sich nach dem Dreifeldersystem bewirthschaftet. Das eine Feld trägt Winterung, worin von manchem Ackerbürger etwas Klee gesäet wird. Das zweite Feld, in welches auch die Kartoffeln kommen, wird mit Sommerung bestellt, wogegen das dritte Feld mit der Maßgabe brach liegt, daß der dritte Theil nach eines jeden Besitzers Belieben zu Erbsen, Klee u. s. w., benutzt werden darf. Hin und wieder ist der Acker bergig, enthält Sümpfe, und ist nach der Meinung der anwesenden Deputirten seiner Bonität nach äußerst verschieden und deshalb in sehr viele Klassen zu theilen. Ihrer Aussage zufolge tragen die Äcker im bessern Theil Gerste, wogegen die meisten Flächen mit Hafer besäet werden. Der schlechteste Acker wird alle 3 Jahre, der größte Theil alle 6 Jahre gedüngt, und der beste kann nur alle 9 Jahre Dung bekommen. Da es überhaupt an Wiesewachs fehlt, so ist seit 5 oder 6 Jahren der Kleebau eingeführt, und um die Düngemasse zu vermehren, seit uralten Zeiten vom Poß haüfig Gebrauch gemacht. Eben so vom Mergel, und soll dieser eben die Veranlassung sein, daß die Kirchenländereien entkräftet und in schlechterer Kultur wie der eigenthümlichen Bürgeracker sind. Dieserhalb Verletzungen fürchtend, sind die Deputirten der Ackerbürgerschaft hauptsächlich gegen die Separation. Fünf Hufen von den Kirchenländereien sind in Erbpacht ausgethan, alle übrigen dagegen verzeitpachtet. Die Brach- und Stoppelweide wird mit allen Viehgattungen behütet, nicht minder aber der Stadtwald mit allen Arten, selbst Schweinen und Ziegen, betrieben. Doch ist der Stadtwald hauptsächlich für Rindvieh bestimmt, weil er für Schweine und Gänse zu entfernt liegt, und die Schafe im Fall der Noth dort hinkommen. Pferde werden jetzt wenig mehr auf die Weide getrieben, kommen aber in diesem Falle ebensowol wie das übrige Großvieh, mit in die städtische Forst. Ist in letzterer Mast vorhanden, so benutzt sie die Bürgerschaft uneingeschränkt. Im Ganzen werden von der Stadt-Commune gehalten: eine Pferdehute, eine Ochsenhürde, eine Kuhheerde, eine Jungvieh- und Ziegenheerde, eine Kälber- und Krankviehheerde, eine Schwein- und eine Gänsehute, sowie endlich zwei Schafheerden; außerdem aber läßt der Stadthofsbesitzer seine Schafe durch einen eigenen Hirten hüten. An gemeinschaftlichen Grundstücken ist eine Bullen- und eine Hirtenwiese vorhanden; letztere hat der Kuhhirt in Benutzung, erstere aber wird vom Feldbauamte verpachtet, von wo das Pachtgeld in die Kämmereikasse fließt. Die Kämmerei ist zur Unterhaltung der Bullen, sowie zu ihrer Ernährung im Winter unter Zuhülfenahme der Bullenwiese verpflichtet, doch ist sie berechtigt, von den Viehbesitzern pro Kuh 1 Sgr. 3 Pf. Bullengeld

einzuziehen. Diese Einrichtung besteht seit 2 Jahren. Auch die Unterhaltung der Zuchteber liegt der Kämmerei ob. Sämmtlicher Acker liegt in schmalen, oft in sehr langen Stücken, oder, wie der des Stadtfeldes, in Kämpen vertheilt, und wird mit folgenden Ausnahmen durch die gemeinschaftlichen Viehheerden begangen, sei es nun, daß er Brache hält, oder, wie die vorhin genannten frei benutzten Kaveln nur im Herbste, nach abgebrachter Ärnte, behütet wird. Die Stadt beweidet also nicht: — 1) Die beim Heidekaten befindlichen Ländereien der Wittwe Kahn, Besitzerin dieses Vorwerks, obgleich sie dies in der Verhandlung vom 17. August 1829 zugestanden und dagegen ein Mitaufhütungsrecht auf der städtischen Feldmark geltend zu machen gesucht hat. Letzteres steht dem Heidekaten nur auf die 2 Bürgerhufen, nicht aber als Erbpächter zu, denn als solcher kann er nur in der Forst hüten, und wird dieserhalb, so wie wegen der sonstigen Rechte und Pflichten des Heidekatens auf den Erbpachtcontract Bezug genommen. — 2) Es werden ferner nicht behütet diejenigen Hauspertinenzien, welche im Numshagen liegen, beim Ankauf des Amts den Bürgerhaüsern eigenthümlich zugetheilt sind, und theils in Acker-, theils in Wiesenparcelen bestehen, mithin schon separirt sind. — 3) Die mit der Hoflage und den Amtsgebaüden verkauften wenigen Grundstücke, in den mit letzteren gränzenden Wiesen und dem Schloßberge beim Numshagen bestehend, wogegen diejenigen Kämpe und Stücke, welche früher zur Bergmühle gehörten, oder die der † Oberst v. Kaersten von der Zindelmühle an sich brachte, eben so gut wie die frei benutzten Bürgerkaveln im Herbste mit beweidet werden. — Alle Ländereien des Stadthofes, des Kampes, so wie des Besitzers der Warsowschen Mühle und der Zindelmühle unterliegen gleich den städtischen Grundstücken der gemeinschaftlichen Triftgerechtigkeit. Der Amtskrüger Zuther wohnt auf fiskalischem Grunde, weshalb er auch Canon geben muß, wenngleich er sonst bürgerliche Rechte und städtischen Acker besitzt, auch sonst keine besonderen Vorzüge genießt. Eben so wenig stehen dergleichen dem Abdeckerei Gebaüde zu. Der Acker des Eigenthümers Sell auf dem Friedenshof liegt soweit frei bei seinem Gehöfte, und hat derselbe nur ein Aufhütungsrecht in der Stadtforst, worüber das Nähere aus seinen Besitz-Urkunden erhellet. Der Stadthofsbesitzer hat, wie die Bevollmächtigten sagen, alle bürgerlichen Rechte, ohne jedoch Bürger zu sein, außerdem aber noch die Befugniß, das städtische Hütungsgebiet mit 300 Stück Schafen zu betreiben, wogegen sein übriges Vieh in die gemeinschaftliche Heerde kommt. Letzterer wird auch das Vieh der Warsow- und der Zindelmühle mit einverleibt, weil der ꝛc. Zahl einen desfallsigen Rechtsstreit verloren und nicht die Befugniß hat, sein Vieh allein hüten lassen zu dürfen. Eben so ist der Besitzer des Kamps, Degner, mit zur Kämmereihütung verbunden, da er nur gleiche Rechte mit den übrigen hat.

b) Wiesen. Es ist schon früher bemerkt, daß bei M. wenig Wiesen vorhanden sind, diejenigen aber, die es gibt, halten mit Brache und werden im Frühjahr und Herbst gemeinschaftlich behütet. Nur die im Numshagen belegenen neüen Pertinenzwiesen unterliegen diesem Weiderecht nicht. Eben so werden die Kämmereiwiesen: der Katzenteich, die Schindangerwiese am Hausteich gar nicht mit Vieh betrieben, wogegen die Kämmerei-Ortswiesen im Winterfelde zwei Mal, im Sommerfelde ein Mal gemäht, im Brachjahre nur um Johanni ausgeschont und dann gleichfalls ein Mal geworben werden. Von der Behütung im Brachjahre, so wie von der Abnutzung der Vor- und Nachweide sind selbst die Hauswiesen nicht ausgenommen, so daß jedes Mal, wenn das Getreide vom

Felde kommt, auch alle Wiesen außer obigen Ausnahmen mit dem Vieh betrieben werden.

c. Naturalweide. Besondere Hütungen sind bei der Stadt nicht vorhanden; sondern das Vieh ernährt sich, wie bemerkt, in der Forst, auf dem Acker und nach eingebrachter Heüärnte auf den darin oder daneben gelegenen Wiesen.

X. Gemeinschaftlicher Torfmoore gibt es auf der M.er Stadtfeldmark vier, nämlich das Katzen-, Lange-, Mittlere und Hinterste Moor (*).

XI. Verpachtung der den piis corporibus zugehörigen Ländereien. Sowol die Kirchen-, als Hospital-Grundstücke sind an Inheimische verpachtet. Die Zeitpacht der Kirchenländereien ist jetzt von Jahr zu Jahr prolongirt, die der Hospital-Ländereien dauert noch zwei Jahre. Vererbpachtet ist von der Hospital-Landung nur ½ Hufe an den Bürger Daniel Kankelwitz, und vermessen ist das Eigenthum dieser milden Stiftung gar nicht. Noch besitzen der erste Prediger 4 Stadt-, und der Diaconus 1 Holzhausensche Hufe an Amtsländereien, welche in Zeitpacht ausgethan sind.

XII. Fremde Grundbesitzer. Zwei städtische Hufen werden von den Colonisten Schulz Brasch und Carl Brasch, in Neü-Massow, zwei andere von der Wittwe Kahn auf dem Heidekaten, und eine halbe Hufe von dem Bauer Griepenberg in Falkenberg besessen. Von dort besitzt auch der Bauer Härtel pfandweise einen Kamp auf städtischer Feldmark (**).

XIII. Was nun die Rechte der Ackerbürger als solche, so wie der Hauseigenthümer betrifft, so sind solche theils schon vorhin berührt, theils muß hier noch bemerkt werden, daß die Weideausübung von Statuten nicht beschränkt ist, so daß sich jede Einwohnerklasse so viel Vieh halten könnte, als es dem einzelnen Ackerbürger oder Hauseigenthümer beliebte. Alle Bürgerhaüser zerfallen in 3 Klassen, nämlich zu 1, ½, ¼ Portion oder Erbe. Nach diesem Verhältniß sind auch die neüen Pertinenzstücke im Numshagen vertheilt worden, nach ihm werden die Holzkavelungen vorgenommen und die öffentlichen Lasten getragen. Nur auf den Viehstand hat dieses Erben-Verhältniß keinen Einfluß gehabt, eben so wenig auf den Torf, der gegen Erlegung des Stecherlohns allen Bürgern nach dem Bedürfniß verabreicht, oder von ihnen selbst gestrichen wird (†). Nur die Inquilinen oder Schutzverwandten, welche nicht Bürger sind, zahlen außer obigen Unkosten 5 Sgr. fürs Tausend an die Torfkasse.

Der Stadtwald.

Dieser spielt, wie schon aus dem Vorstehenden hervorgeht, in der Separations-Geschichte von M. die Hauptrolle. Der Commissarius zur Sache, Ökonomierath Schramm betrachtete ihn, in Übereinstimmung mit den Auslassungen der

---

*) Fast sämmtliche der Stadt gehörige Torfmoore waren, wie im Jahre 1851 berichtet wurde, durch unzweckmäßige Administration so gut wie vernichtet, und deshalb die Einwohner schon damals genöthigt, ihren Brennbedarf an Torf theilweise von außerhalb zu holen. Seit 1860 hat die Kämmerei keine Einnahme mehr aus der Bewirthschaftung der Torfmoore, dagegen liefern diese den Deputanten nach wie vor das nöthige Brennmaterial.

**) Die St. Marienkirche zu Naugard besitzt auf M.er Feldmark 44 Mg. 85 Ruth., reducirt auf 22 Mg. 85 Ruth. Boden I. Klasse, Erbpachtacker und bezieht dafür einen jährlichen Canon von Thlr. 67. 6.5 pf.

†) Welch' nachtheiligen Einfluß diese wilde Wirthschaft auf die Torflager gehabt hat, ist in der vorhergehenden Anmerkung gezeigt.

Bevollmächtigten in der Verhandlung vom 6. Januar 1835, auch späterer Zeit, als Bürgervermögen nicht als Kämmerei-Grundstück. Dieser Ansicht widersprach die K. Gen.-Comm. für Pommern. In einer an ꝛc. Schramm unterm 29. September 1837 erlassenen Verfügung gab sie diesem Widerspruch Ausdruck; denn, so sagte diese Behörde, es hat sich fast überall in Pommern erwiesen, daß die Stadtforsten Kämmerei-Vermögen sind, und das Theilnehmungsrecht der Bürger daran nur nach Art einer Servitut ausgeübt wird. Es muß die Abweichung also streng bewiesen werden, da die Vermuthung nicht dafür spricht, und kann aus der (von Schramm eingereichten) Verhandlung vom 10. Juli 1817 die Eigenschaft eines Bürgervermögens in Hinsicht des Stadtwaldes zu M. nicht hergeleitet werden. Beabsichtigen aber die Ackerbürger, wie die Verhandlung vom 25. August 1837 ergibt, in Folge der Annahme des Bürgervermögens eine Landabfindung aus dem Stadtwalde, so wird dabei übersehen, daß nach No. 11 des Ministerial-Rescripts vom 14. Juni 1832 diesen keinesweges, wie wegen der Gemeinweiden, besondere ihrem Grundbesitz anhangende Theilnehmungsrechte rücksichtlich der zum Bürgervermögen gehörigen Forst zustehen, und nach dem Schluß dieses Rescripts eine solche Parcelirung ausdrücklich als unstatthaft erachtet wird. Hiernach ist effektiv die Frage, ob der Stadtwald zum Bürger- oder Kämmereivermögen gehöre, darin von gleicher Wirkung, daß eine gänzliche Zerstückelung des erstern nicht Statt finden darf. (§. 10 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821). Jedoch unterliegt es keinem Bedenken, daß, sobald es feststeht, resp. aufgeklärt ist, daß die Theilnehmungsrechte der Bürger daran als Servituten anzusehen sind, auch die §§. 77, 86, 94, 127 (a. a. O.) beachtet werden müssen. Letztere Bestimmungen finden ferner unbedenklich Statt in Betreff der, im Informations-Protokoll vom 6. Januar 1835 (s. oben) genannten, auswärtigen Holz- und Weideberechtigten von Neü-Massow, desgl. der Vorwerksbesitzer zu Heidekaten und Friedenshof, der Stadthofsbesitzer Kahnschen Erben, des Mühlenbesitzers Zahl auf der Warsowmühle, des Amtseigenthümers Ücker und des Amtskrügers Zuther, insofern letzterer besondere Ansprüche rücksichtlich des Krughauses ansprechen kann, worüber Beweis-Dokumente nicht beigebracht sind. Eben so können die geistlichen Institute und andere Corporationen nach gleichen Principien abgefunden werden, da ihr Recht nicht aus der Mitgliedschaft in der Gemeine folgt. Wenn dieser in der Verhandlung vom 25. August 1837 auch wegen der Stadtforst die Ackerbürger gleich gestellt werden, so daß also Letztere für ihre Weide-Theilnahme darin durch Grundstücke abgefunden werden wollen und dadurch von den Normen des Ministerial-Rescripts vom 14. Juni 1832 — „daß nur wegen der eigentlichen Gemeinweide die Theil„nehmungsrechte der Ackerbürger ihrem Grundbesitz ankleben, und Abfindung, die in „ihr Eigenthum übergeht, gegeben werden darf" — abgewichen wird, so wird dies von der K. Gen.-Comm. für unzulässig erklärt. Wenn daher auch die Parteien hierüber einverstanden seien, so dürften sich doch aus dem Fundament des Oberaufsichtsrechts über die städtischen Corporationen diese Anerkenntnisse nicht festhalten lassen, jedoch könne ein Rechtsstreit nicht eingeleitet werden zufolge der Circular-Verfügung des Kgl. Ministeriums des Innern für Handel und Gewerbe und der Polizei vom 24. Febr. 1834.

Da der Special-Commissarius auch die Rechtsverhältnisse mit Sorgfalt aufzuklären gesucht hatte, sodann die Erklärungen der Vertreter der Corporationen der Controle der K. Gen.-Comm. unterliegen, also dadurch Nachtheilen für dieselben vorgebeugt werden können, so hielt es das Collegium nicht für nöthig be-

sondere Mandatarien ex officio zu bestellen wie vom Ökonomierath Schramm in dem Bericht vom 7. August 1837 beantragt worden war. K. Gen. Comm. hatte dies auch der K. Reg. zu Stettin mitgetheilt und ihr auseinandergesetzt, daß die Bedingungen noch nicht vorlägen, unter denen nach dem Cabinets-Erlaß vom 18. Juli 1833 und dem Gesetz vom 30. Juni 1834 solche Stellvertreter ernannt werden müssen, und würden dadurch unverhältnißmäßige Mehrkosten veranlaßt werden. Zwei Jahre nachher war die Gen. Comm. jedoch anderer Meinung geworden. Die Verschiedenheit der Ansichten, welche in M. über das Eigenthum des Stadtwaldes obwalteten, war zu einem offenkundigen Streit ausgeartet. Sämmtliche Hausbesitzer nehmen für sich ausschließlich das Eigenthum in Anspruch, und wollten der Kämmerei nur das Recht einraümen, Bau-, Reparatur- und Brennholz für die städtischen Gebaüde und Deputanten daraus zu entnehmen, hatten auch angetragen, die Kämmerei zum Anerkenntniß dessen zu verurtheilen. Auch die Miethsbürger hatten theils Eigenthums-Ansprüche, theils Servituts-Berechtigungen an den Stadtwald angemeldet. Nun erschien es der K. Gen. Comm. zur Vermeidung eintretender Collisionen, und daraus entspringender Gefahr für das Gemeindevermögen, nothwendig, eine anderweitige Vertretung des Kämmerei- und Communal-Interesses, als durch den ordentlichen Stadtvorstand, bei diesen Rechtsstreitigkeiten eintreten zu lassen und zwar durch einen Official-Mandatarius, dessen Ernennung sich nunmehr als eine Nothwendigkeit herausgestellt hatte. Die K. Gen. Comm. gab dies der K. Rez. zu Stettin in einem Schreiben vom 24. October 1839 zu erkennen und ersuchte dieselbe, sich mit ihr ins Einvernehmen zu setzen, um, nach Maßgabe des Ministeral-Rescr. vom 31. Mai 1839, über die Zuläßigkeit des Prozesses gemeinschaftlich an den Minister des Innern zu berichten, und über die Persönlichkeit sich zu verständigen, welche zum Mandatar zu ernennen sein werde. Die K. Reg. erklärte sich dazu bereit, hielt jedoch in dem Antwortschreiben vom 24. December 1839 eine nähere Aufklärung des Sachverhältnisses für wünschenswerth. Wenn nämlich auch für den endgültigen Abschluß des Geschäfts die Beseitigung der obwaltenden Anstände dringendes Bedürfniß und an und für sich die hier angeregte Frage völlig unverfänglich scheint, so bedarf bei der völligen Ungewißheit der Principien, auf denen die Entscheidung beruht, die Sache doch einer sehr reiflichen Erwägung, damit nicht im Interesse der höhern Nutzbarmachung des Grund und Bodens, das nicht minder bedeütungsvoll erscheinende eines consolidirten Corporations-Vermögens in den Hintergrund trete. Von der historischen Entwickelung der Städteverfassung ausgehend ist dessen Existenz im vorliegenden Falle in zweierlei Beziehungen denkbar, nämlich als wirkliches Kämmereivermögen, und als Analogon, ein Gesammtbesitz der Hauseigenthümer. Verdunkelungen des Rechtsbegriffs lassen sich aber um so bestimmter vorhersehen, je enger das ursprüngliche Bürgerthum mit dem städtischen Hausbesitz verwebt zu sein pflegt. Die K. Reg. ersuchte demgemäß die K. Gen. Comm. den Comm. zur Sache anzuweisen, die den Stadtwald betreffenden Acten des Magistrats ihr zu übersenden, um sich durch das Studium derselben ein Urtheil bilden zu können, das sie demnächst baldigst mittheilen werde. Die Acten kamen nun zwar an, sie enthielten aber nichts weiter, als das Informations-Protokoll vom 6. Januar 1835, also nichts Materiellneües, was die K. Reg. veranlaßte, den Landrath v. Kameke unterm 1. Febr. 1840 zu beauftragen, in der Magistrats-Registratur zu M. und sodann auch im Archiv des Rentamts Naugard nach näheren Nachrichten über die Bewandniß zu forschen, welche es mit dem so wichtigen Grundstücke des Stadtwaldes habe, jedenfalls werde sich

die Art der Benutzung der Forst zu verschiedenen Perioden aus den Magistratsacten näher ins Licht stellen lassen, als dies bisher der Fall gewesen. Landrath v. Kameke berichtete unterm 29. Februar 1840, daß ihm vom Domainen-Rentamte Naugard zwei Actenstücke mitgetheilt worden seien, die aber nichts zur Beantwortung der Frage enthielten, ob der M.er Stadtwald Kämmerei- oder Bürgervermögen sei. Sodann habe er den Magistrat ersucht, ihm die in seiner Registratur befindlichen, auf den Stadtwald Bezug habenden, Acten zugehen zu lassen, Magistrat habe aber seinem Verlangen nicht gewillfahrt. Jene Angaben aus den Rentamts-Acten wurden sodann von dem Kreisdeputirten v. Bismarck, Vertreter des Landraths, in einem Bericht vom 3. August 1840 dahin vervollständigt, ein Mal, daß in dem Erkenntniß des K. Oberlandsgerichts vom 10. December 1814 der Bürger als Eigenthümer des Stadtwaldes gedacht, und das andere Mal, daß der Stadtwald im Land- und Hypothekenbuche, Bd. 11, S. 495, unter den Kämmereigütern verzeichnet sei. Den letztern Umstand hielt der Referent für besonders wichtig bei Beurtheilung des streitigen Eigenthums, daher er es auch für dringend nothwendig erachtete, dem Vorschlage der K. Gen. Comm. die Bestellung eines Official-Mandatars betreffend, unverzüglich Folge zu geben, weil den Stadtbehörden einer Seits die nöthigen Rechtskenntnisse abgehen dürften, andrer Seits aber auch die meisten Mitglieder derselben als Hausbesitzer rc. bei dem Separationsgeschäft persönlich interessirt seien. Da nun alle Bemühungen, etwas positiv Historisches über den Stadtwald zu erlangen, gescheitert waren, trat die K. Reg. mit der K. Gen. Comm. wegen Bestellung eines Official-Mandatars für die Stadtgemeinde M. und der Auswahl einer geeigneten juristischen Persönlichkeit zu diesem Commissorium in Schriftwechsel, der damit endigte, daß der Justizrath Barkow, zu Stargard, mit Autorisation und Instruction versehen wurde.

Die Stadtverordneten hatten am 6. März 1841 den Beschluß gefaßt, einen außerordentlichen Holzhieb zu einem Geldwerthe bis 20.000 Thlr. im Stadtwalde ausführen zu lassen. Magistrat machte von diesem Beschlusse, dessen Zweck, bezw. des Holzverkaufs, die Versammlung nicht angegeben hatte, der K. Reg. und gleichzeitig der K. Gen. Comm. Anzeige, letztere bittend, die Entscheidung der Disposition über den Stadtwald beschleünigen zu lassen. In Folge dieser Anzeige hatte sich der Special-Commissarius, Ökonomierath Schramm, zur Verhandlung in M. eingefunden, unter dessen Vermittelung am 21. und 22. April 1841 nach vielen Debatten zwischen Magistrat und Stadtverordneten ein Abkommen — zur Beseitigung des Prozesses über die Frage: Ist die M.sche Stadtwaldung Kämmerei-Eigenthum oder Bürger-Vermögen? — dahin getroffen wurde, daß die ganze Waldung, — nach Vorwegnahme der Weide- und Holzabfindung der Colonisten zu Neü-Massow, Anrechnung der Weideberechtigung des Vorwerks Friedenshof und Abrechnung der den piis corporibus, den Vorwerken und Ackerbürgern bereits von dem Forstgrunde zugetheilten Hütungsabfindungen — in der Art getheilt werden soll, daß die eine Hälfte der Forst, frei von Hütungs- und Holzungsberechtigungen der Hausbesitzer, der Kämmerei, und die andere Hälfte, deren Holzbestand fortgeraümt und zum Besten der Kämmerei verkauft werden soll, den Hausbesitzern zum unbeschränkten privativen Besitz zufallen soll, wobei jedoch die Befriedigung der 40 Inquilinenbürger wegen der ihnen zuständigen Weideberechtigung und der von ihnen in Anspruch genommenen Holzberechtigung, der Warsowmühle wegen deren Verabreichung von Bauholz, der piorum corporum und der übrigen Holz-Deputanten, so wie auch die Beschaffung des Bau- und Reparaturholzes zu den öffent-

ichen Gebaüden, Brunnen und Brücken, auf sich nehmen, auch noch 5 Jahre lang den Hausbesitzern das erforderliche Schwellenholz hergeben und gestatten soll, daß aus den im Walde der Kämmerei etwa noch aufzufindenden Torflagern der Torf für die städtischen Berechtigten ausgestochen werde; daß aber diese Übereinkunft von der besondern Genehmigung der Hausbesitzer und Inquilinenbürger abhangig sein solle, so daß der Fall des §. 53 der St. O. (von 1808), abgesehen davon, daß auch noch nicht feststeht, daß der Stadtwald zum Bürgervermögen gehört, nicht vorliegt, mithin es vor Allem darauf ankommt, ob die Hausbesitzer und Inquilinenbürger ihre Genehmigung zu jenem Abkommen ertheilen werden.

Dies geschah aber nun nicht, vielmehr versagten die Deputirten der Hausbesitzer, wie auch der Inquilinenbürger die von ihnen verlangte Genehmigung ausdrücklich in den commissarischen Verhandlungen vom 13. und 14. Mai 1841.

In einem eben so ausführlichen als gründlichen Berichte, welchen der Official-Mandatar am 6. November 1841 über den Stand der Angelegenheit der K. Reg. erstattete, führte derselbe aus, daß, selbst angenommen, die jetzige ganze Stadtwaldung gehöre zum Bürgervermögen, und die Nutzungen, welche die Kämmerei im Interesse der ganzen Stadt aus der Holzung ziehe, hätten nur die Bedeütung von Servitut-Berechtigungen, so möchte doch die Aufgebung dieser Grundberechtigungen auf der Hälfte der Waldung, welche einer Veraüßerung eines Kämmerei-Grundstücks gleich steht, nach §. 189 der St. O. nur dann ohne Genehmigung der Staatsbehörde zuläſſig sein, wenn solche durch Gründe der Nothwendigkeit und Nützlichkeit geboten wird. Magistrat und Stadtverordnete sind im vorliegenden Falle wegen ihres persönlichen Interesses bei der Sache nicht competent darüber zu befinden, ob dergleichen Gründe für die vorgedachte Disposition sprechen. Es scheint dies aber nicht der Fall, weil sehr zu besorgen ist, daß, wenn die Hälfte der Forst gänzlich abgeholzt wird, die andere Hälfte nicht mehr ausreichen wird, um neben der Bestreitung der Holzberechtigung der Warsowmühle und der geistlichen Stiftungen dem gemeinsamen Bedürfnisse zur Beschaffung des Bau- und Reparaturholzes für die öffentl. Gebaüde, Brunnen und Brücken und das Deputatholzes nachhaltig zu entsprechen.

Die ganze Waldung, soweit sie nicht schon zur Hütungsabfindung der Ackerbesitzer und geistlichen Stiftungen und einiger Vorwerke verwendet ist, besteht aus . . . . 3552 Mg. 138 Ruth. worunter 61 Mg. 37 Ruth. und 35 Mg. 3 Ruth., als Wege Gräben, Seeen, unnutzbaren oder doch zur Holzkultur untauglichen Bodens. Jene Fläche enthält aber an Kuhweiden 459,25

Wird auf die Schonungsbefugniß vom Buchen- und Kieferngrunde ¹/₆ und von den Flächen, welche mit gemischtem Holz und Ellern und Birken bestanden sind, ¹/₄ an Kuhweiden in Abzug gebracht mit 100,97

So bleiben 358,28

oder 64,53 Kuhweiden mehr, als ermittelt worden waren. Auf die Waldhütung sind außer der Abfindung der Neü-Massower Colonisten für ihr Weiderecht auf ca. 80 Kuhweiden, und ihre Brennholzberechtigung, deren Abfindung noch nicht ermittelt ist, das Vorwerk Friedenshof mit 18 Kuhweiden, die 40 Inquilinenbürger, so wie die Hausbesitzer, soweit letztere durch die ihnen außerhalb der Waldung zugetheilte Hütungsabfindung von 113 Mg. 94 Ruth. noch nicht abgefunden sind, angewiesen. Zur vollständigen Abfindung der Hausbesitzer von der Waldweide

werden dieselben zu erhalten haben: 1) Dies ermittelte Plus von 64,53 und 2) die bei der Reduction der Feldweide ihnen fehlenden 63,98, zusammen 128,51 Kuhweiden. Durch die Überlassung der halben Waldfläche, nach Abfindung der Neü-Massower und Anrechnung der Weideabfindung von Friedenshof würden sie weit mehr erhalten.

Aus der der Kämmerei verbleibenden Hälfte der Holzung, deren Holzkultur durch die Weideberechtigung der Inquilinenbürger, des Vorwerks Friedenshof, wenn solches nicht abgefunden wird, so wie durch den Vorbehalt der Ausbeütung sämmtlicher noch aufgefundener Torflager, so wie der noch 5 Jahre fortdauernden Verabreichung der Schwellenhölzer für sämmtliche Hausbesitzer immer noch eingeschränkt bleiben würde, müßten, außer der Brennholzberechtigung der Neü-Massower Colonisten und der noch streitigen Holzberechtigung der Inquilinenbürger, folgende Holzbedürfnisse, Inhalts der commissarischen Verhandlung vom 23. April 1841, bestritten werden:

I. Das Bau- und Reparaturholz zum Grundwerk und den Brücken der Warsowmühle.

II. Das Bau- und Reparaturholz zu folgenden Gebaüden: 1) dem Armenhause; 2) dem Pfarrhause nebst Bewehrung; 3) dem Rathhause; 4) dem Spritzen- und Leiternhause; 5) dem Schulgebaüde; 6) dem Schullehrerhause; 7) dem Küsterhause; 8) zu der Rathsdienerwohnung; 9) zum Gefängniß; 10) zum Kalkschuppen und dem Torfschuppen am Armenhause.

III. Das Holz zur Unterhaltung der öffentlichen Brunnen und Brücken.

IV. Folgendes Brennholz-Deputat, außer dem Torf: — Für den ersten Prediger 4 Klafter Buchen- und 4 Klafter Eichenholz; für das Rathhaus 12 Klafter; für das Schulhaus 6 Klafter; für das Armenhaus 6 Klafter; für das Gefängniß 6 Klafter; für den Nachtwächter und den Holzwärter 7 Klafter; in Summa 45 Klafter.

V. Das Bewehrungsholz für die Gärten der Lehrer.

Magistrat und Stadtverordnete haben zwar in der Verhandlung vom 23. April 1841 die Ansicht ausgesprochen, daß die Holzung auch nach erfolgter Theilung noch ausreichen würde, um dieses Bedürfniß zu decken, dies möchte jedoch sehr zu bezweifeln sein, zumal in der Vorstellung vom 22. Juli 1840, welche von 72 Bürgern von M. unterschrieben, und zu den Separations-Acten eingereicht worden ist, bemerkt wird, daß schon Mangel an Holz bestehe und die Stadtwaldung kaum das städtische Deputatholz liefern könne. Schon im Jahre 1814, als die Forst noch ca. 4000 Mg. groß war, wurde dieselbe Klage geführt, weil sie zur Deckung der Kriegslasten außerordentlich stark habe angegriffen werden müssen.

Was nun aber die Hauptfrage betrifft: — Ist die Stadtwaldung zum Kämmerei- oder zum Bürger-Vermögen zu rechnen? — wie letzteres die Hausbesitzer zu M. in ihrer gegen die Stadt und insbesondere gegen die Kämmerei angestellten Klage vom 3. Sept. 1839 und $\frac{4.\ \text{August.}}{12.\ \text{Sept.}}$ 1841, jedoch mit der Einschränkung geltend machen wollen, daß die Inquilinenbürger daran keinen Antheil hätten, so glaubt der Official-Mandator, Justizrath Barkow, nach den aus den Magistrats-Acten eingezogenen Nachrichten, sich für die erstere Alternative aussprechen zu müssen, wiewol die desfallsigen Forschungen noch nicht erschöpft sind, da er noch nicht zur Einsicht mehrerer Privilegien und Urkunden der Stadt und mehrerer im

Magistrats-Archiv nicht aufgefundener Acten, welche sich wahrscheinlich noch bei den Hypotheken-Acten des K. Ob.-L.-Gerichts, oder als Adhibenda bei Proceß-Acten befinden, gelangt ist. Welcher Theil des gemeinschaftlichen Grundeigenthums einer Stadtgemeine zum Kämmereivermögen gehöre, woran nämlich die Verwaltung und Gesammtnutzung dem Magistrat im gemeinsamen Interesse der Stadtgemeine, als moralischer Person, zusteht, und welcher Theil dagegen zum Bürgervermögen gehöre, nämlich zur Benutzung der einzelnen Gemeinde-Mitglieder bestimmt ist

vergl. §. 139, 159, A. L. R. II, 8, und Eichhorns deutsch. Privatrecht, §. 372; Mevius, comment. ad jus Lub. Lit. II, Tit. 3, Art. 1, No. 1, —

muß aus der Grundverfassung der Stadt entnommen werden, welche nach §. 27 ff. Abschnitt II, 6, ohne Genehmigung des Staats nicht abgeändert werden kann; so daß also durch Duldungen und Zugeständnisse des Magistrats, welche ohne Vorwissen und Genehmigung der Staatsbehörde geschehen, dem Kämmerei-Interesse, der Bürgerschaft gegenüber, nichts vergeben werden konnte, wogegen aber umgekehrt zu Gunsten der Kämmerei der §. 53 der St. O. (von 1808) den Magistrat und die Stadtverordneten ermächtigt, Bürgervermögen in Kämmereivermögen zu verwandeln.

Die Hausbesitzer zu M. behaupten, daß sie sich im Besitze des Stadtwaldes in der Eigenschaft als Bürgervermögen befinden, in dem sie beliebig Holz unter sich verkavelt, Holztermine bestimmt, die Mastgerechtigkeit außer der Weideberechtigung im Stadtwalde ausgeübt, und bei Neübauten Schwellholz aus der Waldung erhalten hätten.

Sie haben aber einen solchen Besitz nicht für sich, und es steht ihnen nur die Mastberechtigung, als Ausfluß der allgemeinen Weideberechtigung der Bürgerschaft auf der ganzen M.schen Feldmark, so wie mit dem Besitze ihrer Haüser verbundene Servitutsberechtigung zur Verabreichung des Schwellenholzes bei Neübauten ihrer Wohnhaüser zu, während alle übrigen Nutzungen des Eigenthümers und die Verwaltung der Kämmerei und dem Magistrate zustehen, welcher diese Rechte auch fortwährend unter Controle der Staatsbehörde ausgeübt hat, wenn auch darüber mitunter schwankende und unrichtige Ansichten beim Magistrate vorgewaltet haben.

1. Im Hypothekenbuche des K. Ob.-L.-Gerichts zu Stettin ist der Stadtwald der Stadt M. als Kämmereigut und der Besitztitel für die Stadt als moralische Person eingetragen, wie sich aus den Magistratsacten, betreffend die Eintragung der Kämmereigüter im Land und Hypothekenbuch, Lit. F, No. 3, I, de 1742 und 1812, namentlich aus dem darin befindlichen Rescr. des K. Ob.-L.-Gerichts zu St. vom 8. August 1816 an die Stadtverordneten zu M. und dem Notificatorium vom 17. April 1817 an den Magistrat ergibt. In der erstern Verfügung macht die Hypothekenbehörde bemerklich: — „daß, nach dem eingereichten Atteste, der Bürgerschaft die Realservitut zustehe aus dem Stadtwalde bei Neübauten eichene Platen zu verlangen, und gewärtigt ihre Anträge, wenn deren hypothekarische Eintragung verlangt werde". — Der Magistrat bedeütete in der Verfügung vom 29. August 1816 die Stadtverordneten hierauf dahin: — daß die Eintragung der Schwellholzberechtigung der Neübauenden unnöthig sei, da Servitutsberechtigter und Besitzer der Heide hier eins und dasselbe sei" — offenbar eine ganz unklare Vorstellung, welche den Unterschied zwischen Kämmereiforst und Bürgerheide ganz verkennt. Die Kämmerei befindet sich hiernach im Besitze der Stadtforst als einer Kämmereiforst, und die Hausbesitzer müssen daher den Beweis führen, daß

sie zum Bürgervermögen gehöre. Die Weide- und Mastberechtigung der Bürgerschaft in der Forst erscheint im Gegensatz der weit wichtigern Holznutzung schon deshalb nicht als eine Eigenthumsnutzung, sondern nur als eine abgesonderte das Gesammteigenthum belastende Servitutberechtigung, weil dem früher bestandenen Domainenamt M. ganz dieselbe Berechtigung in vollständiger Hütungsgemeinschaft in der Forst, so wie auch auf der übrigen Feldmark zustand, weshalb solche auch als Servitut in das Hypothekenbuch der Stadtwaldung eingetragen ist. Wo überhaupt ein forstwirthschaftlich benutzten Wald, wie hier der Fall, besteht, haben die Hütungsberechtigungen der Anwohner, so wie auch untergeordnete Holzungsberechtigungen der Regel nach nur die Natur der Servituten.

Vergl. Eichhorns deütsches Privatrecht, §. 281, 283 und §. 114 ff. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

Die Berechtigung der Hausbesitzer zu Schwellholz bei Neübauten ist aber deshalb schon kein Ausfluß des Bürgerrechts, keine eigentliche Bürgernutzung, sondern nur ein mit dem Besitz des Wohnhauses verbundenes Realrecht, weil sie nicht allen Bürgern gleichmäßig, namentlich nicht den Inquilinenbürgern, zu Statten kommt.

2. Die Bürgerschaft gibt vor: die Holzung sei ursprünglich auf ihrem Hufenschlage von ihr angelegt, und der Magistrat will dies in seinem Berichte an das K. Ob.-L.-Gericht vom 24. Nov. 1812 aus der demselben überreichten Privilegien-Urkunde vom Jahre 1278 entnehmen. Die Urkunde ergibt dies aber nicht, vielmehr bezieht sie sich nur auf eine Hütungsfläche (und auf Ackerland, s. oben S. 1027). Das Privilegium Herzogs Bogislaw X. vom Jahre 1501, welches ebenfalls zu den Hypotheken-Acten eingereicht ist, ergibt vielmehr, daß damals die Holzung abgesondert vom Stadtfelde der Stadtgemeinde im Ganzen verliehen wurde; denn es heißt in der Urkunde: „Darto geven un vergönnen Wy en, dat Stadt Feld unde Holt", u. s. w. (s. oben S. 1186.)

3. In der zum Magistrats-Archiv gehörigen Urkunde, bezeichnet: „Gütliche Vereinbarung zwischen dem Amte und der Stadt M. vom 3. Decbr. 1696" wird die Massowsche Holzung als Heide der Stadt M. bezeichnet, dem Magistrat die Forstgerichtsbarkeit verliehen und bestimmt, daß es in Betreff der Schonungen n der Stadtheide bei den Landesgesetzen und der bisherigen Observanz verbleiben sollte (s. oben S. 1065). In der Beilage dieser Urkunde, welche die Aufstellung der Beschwerden und Streitpunkte enthält, heißt es u. a.: von der Heide „weil solche dem Städtlein gehörig". Die ganze Fassung der Urkunde ergibt, daß von keiner nachbarlichen, dem unbeschränkten Nutzungsrechte der Bürger unterliegenden, Holzung, sondern von einer wirklichen, geschlossenen Kämmereiforst die Rede war.

4. In dem zum Magistrats-Archiv gehörigen Acten, die Reducirung der Städteforstmeister und Inspicirung der Städteforsten durch K. Forstbediente betreffend", Tit. VI, Lit. a, No. 5 de 1802, befindet sich ein amtliches Schreiben des K. Forstmeisters v. Kummer vom 15. Januar 1804 an den Magistrat von M., worin er demselben anzeigt, daß wegen Beaufsichtigung der Städteforsten im landespolizeilichen Interesse eine veränderte Einrichtung getroffen werden solle, und der Magistrat aufgefordert wird, ihm nach einem beigefügten Schema die erforderlichen Nachweisungen über die Beschaffenheit der M schen Forst zu geben, und hierbei bezeichnet er solche ausdrücklich als „Kämmereiforst". Das Concept der hiernach vom Magistrat ausgefüllten und eingesendeten Nachweisung bezeichnet die

Massowsche Forst mit einem Flächeninhalt von 4667 Mg. 19 Ruth.*) ebenfalls als „Kämmereiforst".

5. In den ferneren Acten des Magistrats, betreffend „die einzuschickenden Forst- und Mast-Rechnungen", Tit. VI, B, No. 1, de 1772 ersucht der Magistrat in seinem Schreiben vom 29. April 1772 den K. Forstmeister Kayser zur Erledigung eines von der K. Kr. u. Dom. Kammer gegen die Kämmerei-Rechnung gezogenen Monitums, ihm ein Attest dahin zu ertheilen: daß, weil es zu M. nicht ein Kämmerei-, sondern Bürgerholz sei, daraus kein Holz verkauft, auch der Kämmerei keine Mast-Revenüe berechnet werden könne. Der Forstmstr. K. verweigerte die Ertheilung eines solchen Attestes. Der Magistrat wendet sich in der Vorstellung vom 6. Juli 1772 deshalb beschwerend an die Kammer, und führt dabei an: „Es ist hier ein Bürger- und kein Kämmereiholz, welches den Kirchen und Bürgern auf dem Hufenschlage zusteht". Die Kammer befiehlt nun dem ꝛc. Kayser mittelst Verfügung vom 25. Juli 1772 das Attest zu ertheilen. Derselbe remonstrirt aber in seinem ausführlichen Berichte vom 5. August 1772 aufs nachdrücklichste, weil das Verlangen des Magistrats widergesetzlich sei, und bemerkt dabei: Er würde wider Eid und Pflicht handeln, wenn er sich vom Magistrate wollte verleiten lassen, ein solches falsches Attest zu geben, da wirklich von den Holzdefraudanten alle Jahr Revenüen zur Kämmerei flößen. Darauf ertheilt ihm die Kammer unterm 11. August 1772 den Bescheid: Er hätte alle Jahre die Städte nach der städtischen Forst-Rechnung bereisen sollen, da dies nun nicht geschehen, so möge er entweder die Atteste geben, oder die vollständigen Holz- und Mast-Rechnungen selbst anfertigen. Der Magistrat, welcher hierauf von dem Forstmstr. K. aufgefordert wurde, ihm die Forsttaxe mitzutheilen, übersendet ihm statt dessen einen Extract des am 31. Aug. 1770 der Kammer eingesandten Forstetats pro 1770—1771, nachstehenden Inhalts:

Einnahme an Holz — nichts, weil aus dem Massowschen Stadtholze nichts verkauft werden kann, weil solches größtentheils ausgerodet und darin ein Dorf von 8 Familien angelegt ist, das wenige Überbleibsel ist nicht einmal zur Verschwellung der Haüser, Instandhaltung der Brunnen, Brücken, nothdürftigen Feüerung der Bürger, als denen solches eigenthümlich zugehören, hinreichend. — Jagdpacht — nichts.

Ausgabe: 10 Büchen Deputatholz — 20 Thlr. Heizung der Rathsstube, für den Bürgermeister, Commissarius, Quartier, Ordnungshaus und Uhrsteller; an fixirten Holz- und Mastaccidenzien — nichts, weil es ein Bürgerholz und der Holzwärter aus der Kämmerei salarirt wird. Mastgefälle — nichts, weil es ein Bürgerholz, so treiben selbige auch ihre Schweine frei in die Mast.

Dabei bemerkt der Magistrat noch: Strafgefälle könnten wegen der Armuth der Bürger nicht einkommen, auch könne die Strafe so hart nicht fallen, da es ihr eigen Holz sei.

Dieser Forstetat war es wol, welcher durch seine unrichtige Begründung das Monitum der Kammer hervorgerufen hatte, während Magistrat zu seiner Rechtfertigung des Attestes des Forstmstrs. Kayser bedurfte, welches dieser als ein pflichtwidriges Ansinnen verweigerte. Auf seinen fernern Bericht vom 9. Sep-

*) Größe des Stadtwaldes nach der Schwadtkeschen Vermessung von 1753, vor der zur Gründung der Colonie Neü-Massow vorgenommenen Radung, s. unten im Artikel Neü-Massow.

tember 1771, worin er bemerkte, daß der Magistrat sich nur darum so sperre weil darauf gesehen werden solle: daß der Magistrat nicht mehr so wie bisher im Trüben fische, und daß die zu M. eingeschlichene Confusion im Forstwesen abgeschafft werde, gab die Kammer hierauf auch dem Forstbeamten völlig Recht und wies in der Verfügung vom 13. September 1772 den Magistrat an, die Strafprotokolle und Holz- und Mastrechnungen an den ꝛc. Kayser zu extradiren, was denn auch endlich geschah. Die Aufstellung jenes Etats und das Vorgeben, die Waldung sei kein Kämmereiforst, sondern eine Bürgerheide war also nur ein übel gewählter an der Wachsamkeit des K. Forstbeamten gescheiterter Versuch des Magistrats, sich von einer lästigen Rechnungslegung zu befreien, dem die Bürgerschaft völlig fremd geblieben. Die Angabe des Magistrats im Forstetat, daß der Holzwärter aus der Kämmerei salarirt werde, und daß nur deshalb keine Holzverkaufs-Einnahmen für die Kämmerei aufkämen, weil das Holz größtentheils ausgeradet sei, was übrigens nur mit der zur Colonie Neü-Massow abgenommenen geringen Fläche von 560 Mg. geschehen war, steht auch mit der Annahme, das Holz sei keine Kämmereiforst, in Widerspruch.

6. Die K. Kr. u. Dom. Kammer wahrte auch seitdem sie jene verwerfliche Tendenz des Magistrats erkannt, das Kämmerei-Interesse hinsichtlich der M.schen Forst um so eifriger, und hielt darauf, daß ohne ihren Consens keine Holzverkäufe Statt finden durften, wodurch sie am deütlichsten zu erkennen gab, daß sie die Holzung nicht als eine der freien Benutzung und Verwaltung der Bürgerschaft unterworfene Bürgerheide, sondern als eine Kämmereiforst betrachte. Denn nach Ausweis der Magistratsacten, betreffend „den vom Magistrat nachgesuchten Consens zum Verkauf eines Eichenholzes ꝛc." VI, C, No. 19 de 1778, trug der Magistrat bei der K. Kr. u. Dom. Kammer auf Consens zum Verkauf einer Quantität Eichen zur Bestreitung der von der Stadt zu erlegenden Auflage zum Kolbergschen Festungsbau an, welche auch ertheilt wurde, eben so auch zur Aufbringung der russischen Kriegscontribution. Nach einer in denselben Acten befindlichen spätern Verfügung vom 15. Mai 1778 urgirt die Kammer den Nachweis der Vereinnahmung der Holzkaufgelder zur Kämmereikasse, indem sie einen Defect aus den Zeiten des inzwischen † Bürgermeister Massow argwöhnt, welche Besorgniß auch nach dem Bericht des Magistrats vom 8. Juli 1778 sich zum Theil bestätigte.*)

7. Ebenso ergibt folgender erbauliche Fall der magistratlichen Forstgerichtsbarkeit vom Jahre 1785, daß damals der Magistrat, die Bürgerschaft und die Staatsbehörde darüber einverstanden waren, daß die Waldung eine unter Verwaltung des Magistrats und Aufsicht der Staatsbehörde stehende Kämmereiforst sei, an welcher den Bürgern nur mit besonderer Gestattung des Magistrats untergeordnete, unschädliche Nutzungsrechte zustanden. Nach Ausweis der Magistrats-Acten, betreffend „die vom Abdecker Klinkenstein geschehene eigenmächtige Holzung ꝛc." Tit. VII, b, No. 1, de 1785, hatte der ꝛc. Klinkenstein eine junge Buche in der M.schen Waldung ohne Anweisung abgehauen. Deshalb vom Magistrat zur Verantwortung gezogen, erklärte er: — Daß er dazu berechtigt zu sein glaube, da jedem Scharfrichter und Knecht nach der Forstordnung Holz gereicht würde; deshalb würde er sich auch an kein Gebot kehren. Er wird vom Magistrat bedeütet: wie es ihm zwar erlaubt sein solle, zu seiner Feüerung mit den Bürgern gleiche

*) Von diesem Bürgermeister wird weiter unten in der Geschichte der Gründung von Neü-Massow noch die Rede sein.

Gerechtsame zu genießen und sich etwas Strauch- und Leseholz den Letzteren gleich zu bedienen, daß er dabei aber die Holztaxe abwarten müsse. Als er hierauf erklärte: daß er sich daran nicht kehren werde, gab der Magistrat den versammelten Bürgern auf: daß, wenn sie ihn wieder in der Heide mit Hartholz träfen, sie ihm den Wagen entzweischlagen sollten. Magistrat fand seinen Ausspruch hiernächst denn doch bedenklich und berichtet deshalb an die Kammer mit dem Bemerken, daß er diesem brutalen Menschen einige Jahre lang durch die Finger gesehen. Die Kammer ertheilte darauf am 15. Januar 1785 den Bescheid: weil Magistrat dem ꝛc. Klinkenstein durch die Finger gesehen, so möge man es mit der Erlegung des Taxwerthes der Buche bewenden lassen. In Zukunft, heißt es sodann im Bescheide, muß derselbe sich aber der eigenmächtigen Abhauung eines Stückes harten Holzes gänzlich enthalten und so wie dortige Bürger mit Holung des Strauch- und Leseholzes an den feststehenden Holztagen sich begnügen.

8. In den Magistratsacten, betreffend „die Nachweisungen über den Vermögenszustand der Kämmerei zu Massow" de 1814, Tit. IV, g, No. 7, befindet sich das Concept einer von dem Magistrat der K. Reg. unterm 25. Novbr. 1814 eingereichten Nachweisung der zur Kämmerei gehörigen liegenden Gründe, und unter diesen wird ad 15 auch die Stadtheide aufgeführt. Ein Ertrag, heißt es darin, könne jedoch für die Kämmerei deshalb nicht berechnet werden, weil sie zu den Kriegslasten schon so stark hat angegriffen werden müssen, so daß kaum noch die Deputanten daraus befriedigt werden könnten. (Kommt es weiter unten vor.) —

Nachdem der Schwellholzberechtigung der Bürger und andere Holzbedürfnisse in dem desfallsigen Verzeichnisse gedacht worden, heißt es darin: daß sämmtliche Bürger zu Strauchholz zu sämmtlichen Gartenzaünen berechtigt seien.*) Die besondere Erwähnung dieser untergeordneten Nutzung ergibt unzweideütig, daß der Bürgerschaft nicht schon das umfassende Nutzungsrecht des Eigenthümers beigelegt wurde. Der in denselben Acten befindliche Kämmerei-Etat pro 1818 führt ferner schon ein Weidegeld von der Forst und einen geringen Erlös für Holzverkaüfe unter den Kämmerei-Einnahmen auf.**)

9. Die nur auf precärer Duldung des Magistrats berührende Strauch- und Leseholz-Nutzung der Bürger ist aber hiernächst auch abgestellt worden. Denn nach Ausweis der Magistratsacten, betreffend „die Schließung der Stadtforst" VI c, No. 32 de 1826, fassen die Stadtverordneten den Beschluß in der Verhandlung vom 22. Februar 1834, um den Unordnungen und Defraudationen in der Forst, welche durch das Holzkarren und Holzholen von den Einwohnern und Schutzverwandten veranlaßt würden, Einhalt zu thun bei dem Magistrate den Antrag zu stellen: das Holzkarren und Holzholen bei Strafe zu verbieten, worauf auch der Magistrat an demselben Tage ein Publicandum erläßt, worin es heißt: Die Stadtforst werde für geschlossen erklärt und alles Holzsammeln und Anholen bei Verlust der Karre, Schlitten und Wagen untersagt.

*) Diese Berechtigung führt der Stadtjäger Siegfried in seiner Note vom 9. Februar 1815 an; in der oben angeführten Magistrats-Nachweisung vom 25. Novbr. 1814 steht in der Rubrik der Benutzungsart der Kämmereigrundstücke bei der Stadtheide ca. 4000 Mg. groß. „Unentgeldlich von der Bürgerschaft und anderen Holzberechtigten."

**) In der, der K. Reg. mittelst Berichts vom 28. März 1818 überreichten Reinschrift des Etats sind 21 gr. 4 pf. als Weidegeld aufgeführt, und 50 Thlr. Einnahme für verkauftes Holz. Acta Spec. der Königl. Reg. zu Stettin, betr. die Nachweisungen von den Schulden der Stadt M. und deren Amortisation Tit. VIII, Seite 3 No. 16. Massow.

10. Daß die Stadtheide zu M. wirklich zum Kämmereivermögen gehört, folgt ferner daraus, daß sowol die Colonie Neü-Massow und das Vorwerk Friedenshof, wie auch der Heidekaten, welche auf dem Fundo der Stadtforst von geradetem Waldboden errichtet worden, wie der, in den ad 1 allegirten Magistratsacten befindliche Bericht des Magistrats vom 2. April 1816 ergibt, von jeher als Kämmerei-Grundstücke betrachtet und als solche an die betreffenden Erbpächter und Erbzinsleüte vom Magistrate veräußert und die davon aufkommenden Gefälle stets zur Kämmereikasse gezogen worden sind, wie —

a) Die „Radungs-Acten des Magistrats wegen des Colonistendorfs Neü-Massow de 1754", Lit. N, No. 1, worin sich die von der K. Kr. u. Dom. Kammer den Colonisten in Vertretung des Kämmerei-Interesses ertheilte Verleihungs-Urkunde vom 4. October 1753, und die von den Colonisten zu edirenden Erbzins-Contracte derselben*); —

b) Die „Magistratsacten, betreffend die Verpachtung des s. g. Heidekatens der Kämmerei zu M. gehörig de 1742" vol. I, K, No. 2, namentlich die darin befindlichen Pachtcontracte zwischen dem Magistrate und dem Pächter Schmidt vom 24. Mai 1772, 5. August 1775, und der Pachtcontract des Pächters Kahn vom 2. Januar 1779, so wie dessen Erbpachtcontract vom 17. August 1784; und —

c) Die „Acten wegen Verpachtung des Vorwerks Friedenshof de 1805", Tit. V, D, No. 5, so wie der von dem Erbpächter Sell zu edirende Erbpachtvertrag über dieses Vorwerk, — ergeben.

11. Der Magistrat hat ferner kraft seines Amtes von jeher und seit Einführung der St. O. (von 1808) unter Mitwirkung der bei Kämmereiforsten gewöhnlich eingesetzten Forst-Deputation die Verwaltung der M.schen Stadtwaldung geführt, auch die Waldwärter angestellt und entlassen und aus der Kämmereikasse salarirt; und die Einnahmen von Holzverkaüfen, so wie die Strafgelder bei Holzdefraudationen sind stets zur Kämmereikasse geflossen, oder zur Bestreitung gemeinsamer auf der Stadtgemeinde im Ganzen lastenden Ausgaben verwendet worden, und niemals ist ohne seine Anweisung Holz verkauft, oder sonst verabfolgt worden, so daß das Vorgeben der Hausbürger, als hätten sie von jeher beliebig Holzverkaüfe angeordnet und Holz unter sich verkavelt, völlig aus der Luft gegriffen ist. Die Richtigkeit dieser Behauptung ergeben — a) die Berichte des Magistrats vom 4. Mai 1814 und 2. April 1816 an die Hypothekenbehörde in den ad 1 allegirten Acten, und — b) die im Letztern in Bezug genommenen, vom Magistrat zu edirende Forstrechnung pro 1717—1778 und die Kämmereirechnung pro 1794—1795, so wie auch die späteren Kämmereirechnungen; — c) die 3, 5, 6, 8 allegirten Acten; sowie d) die Magistratsacten, betreffend die Besetzung der Heidewärterstelle in der M.schen Stadtforst mit einem Invaliden de 1742, Tit. III, C, No. 7, namentlich der darin befindliche Bericht des Magistrats vom 21. August 1797, und die Dienstaufnahmescheine des Jägers Sperling vom 3. Januar 1738, des Jägers Masch vom 10. Octbr. 1737 und des Jägers Pfeiffer vom 30. Decbr. 1797; — e) die Magistratsacten, betreffen die Forstkassenrechnung von 1810—1811; — f) desgleichen die Acten Tit. IV, No. 1, nebst einem Volumen-Beläge, wegen Abnahme der von dem Rathmann Schmidt seit 1813 geführten Forstrechnung de 1815, Tit. VI, B, No. 2, wie die K. Reg. in dem Rescript vom 31. Juli 1816, darauf dringt, daß die Stammgelder bei Holzverkaüfen nicht der Commission über-

*) Wie die Verhältnisse bei Gründung dieser Colonie und die Ansichten über das Eigenthum des Stadtwaldes damals gewesen sind, s. unten im Artikel von Neü-Massow.

lassen, sondern zur Kämmereikasse vereinnahmt werden; — g) die Acten wegen des Forstschreibers Schmidt Tractament, Vl, a, No. 1, de 1752—1753; und — h) die Acten, betreffend die in Antrag gebrachten Holzverkaüfe aus der M.schen Stadtforst de 1826, Vl, C, No. 33, namentlich die darin enthaltene Bekanntmachung des Magistrats vom 3. December 1835, wonach abgestandene Baüme zum Besten des Kämmerei-Einkommens verkauft werden sollen, und der Beschluß der Stadtverordneten vom 22. Decbr. 1839 und des Magistrats vom 24. Decbr. 1839, wonach der von der Forstdeputation beantragte Holzverkauf zur Bestreitung von Kämmerei-Ausgaben genehmigt wird.

12. Nur mißbrauchsweise und vermöge besonderer Vergünstigung Seitens des Magistrats und ohne Vorwissen der Landespolizeibehörde haben im Jahre 1800 und darauf im Jahre 1827 ausnahmsweise Verkavelungen geringfügiger Holzbestände unter die Hausbesitzer Statt gefunden, welche nicht geeignet waren, eine Rechtsfolgerung zu begründen. — a) Im Jahre 1800 wurde nämlich das durch Windbruch gefallene Holz auf Anordnung des Magistrats verkavelt, ohne daß erhellet, die Hausbesitzer hätten solches als ein Recht in Anspruch genommen, wie die Magistratsakten über diesen Gegenstand, Vl., D., Nr. 2 ergeben. — b) Im Jahre 1827 brachte die Forst-Deputation bei dem Magistrate in Antrag, daß das geringe Strauchholz-Revier am Friedenshofe, weil solches zu sehr der Defraudation ausgesetzt sei, zu dem Zweck abgeholzt und eingekavelt werde, um wiederum besaamt zu werden. Die Stadtverordneten erklären sich damit einverstanden, weil es nur geringes Strauchholz sei, so daß ein Verkauf fast gar nichts einbringen würde. Der Magistrat genehmigt nunmehr diese im Interesse der Kämmerei liegende Maßregel, jedoch in der Art, daß für jede Kavel 2½ Sgr. zur Kämmerei gezahlt werden sollten. In dieser Art wurde denn auch die Verkavelung ausgeführt. — c) Daß aber den Hausbesitzern keine eigene Disposition über die Holznutzung im M.schen Stadtwalde zustehe, und die Verabreichung von Holz vor Einführung der St. O. von der Bestimmung des Magistrats und der Oberaufsichtsbehörde abhangig gewesen, und sehr öfters von jenem versagt worden, hat, Inhalts der Magistratsacten, betr. das Gesuch sämmtlicher Privatbrunnen-Besitzer zu M. um freie Verabreichung des Bauholzes zur Instandsetzung ihrer Brunnen, Tit. Vll., Lit. B., Nr. 7 de 1802, eine große Anzahl Bürger in der bei der K. Kr.- und Dom.-Kammer angebrachten Vorstellung vom 22. November 1802 anerkannt, indem sie darin die Verabreichung des Bauholzes zu ihren Brunnen als eine Vergünstigung, welche ihnen früher vom Magistrat gewährt, seit einigen Jahren aber versagt worden, nachsuchen, ein Antrag, dem der Magistrat in seinem Berichte vom 15. März 1803 auf das Bestimmteste widersprach.

In diesen 12 Punkten sind alle Zeügnisse zusammengestellt, welche zur Beantwortung der Frage: Gehört der M.sche Stadtwald der Kämmerei, oder ist diese Waldung ein Eigenthum der Bürgerschaft? haben aufgefunden werden können. Zwar gab es beim Studium der Acten, in denen diese Zeügnisse niedergelegt sind, Andeütungen, daß es noch andere, bei den Gerichtsbehörden, dem K. Ob.-L.-Gericht zu Stettin, und dem Land- und Stadt-Gericht zu M., deponirte Acten gebe, die anderweitige Grundlagen zur Aufklärung der Sache enthalten könnten, allein, als auch diese speziell durchgesehen wurden, fand man sich in seiner Erwartung getaüscht; diese Acten, aus älterer, wie aus neüerer Zeit betrafen nur Nebendinge, für die Beurtheilung der Hauptfrage boten sie auch nicht den mindesten Anhalt dar. Der Official-Mandatarius, Justizrath Barkow, deducirte aber aus seinen, in

dem Berichte vom 6. Novbr. 1841 niedergelegten, sorgsamen und gründlichen Erörterungen, am Schluß des Berichts: —

„Es ergiebt sich also zur Genüge, daß der Klageanspruch der Hausbesitzer, die Stadt M., resp. deren Kämmerei, zu verurtheilen, das Eigenthum der Hausbesitzer an dem M.schen Stadtwalde und dessen Eigenschaft als Bürgervermögen anzuerkennen, völlig unbegründet ist. Ich habe daher auch dem Klageanspruche der Hausbesitzer demgemäß widersprochen und gewärtige die weitere Instruction des Prozesses."

In dieser sprachen aber die Hausbesitzer, wie J.=R. Barkow unterm 29. April 1842 anzeigte, ihre Intention noch viel bestimmter dahin aus: — Daß sie den Stadtwald als ein freies Eigenthum der Hausbesitzer in Anspruch nahmen und der Stadtgemeinde und dem Magistrate, nach §. 54 der St. O., nur die Verwaltung dieses gemeinschaftlichen Vermögens der Klasse der Hausbesitzer aus dem Grunde zugestehen wollten, weil diese Bürgerklasse keine eigene Vorsteher und Vermögensverwalter hätten. Der Official=Mandatarius hatte dagegen nach wie vor bestritten, daß den Hausbesitzern irgend ein Recht am Stadtwalde als freies Eigenthum zustehe, vielmehr behauptet, daß die ihnen zuständigen untergeordneten Gerechtsame auf Schwellholz nur Ausflüsse der ihnen an den Nutzungen des Gemeindevermögens zustehenden Theilnehmungsrechte seien.

Von Seiten der K. Reg. wurde gleichfalls die Ansicht festgehalten, daß der M.sche Stadtwald principaliter ein Kämmereigut sei, und ebenso hielt sie die berechtigten Bürger keineswegs für Eigenthümer der Forst. Inzwischen konnte sie nach der gleichartigen Verfassung in den übrigen Städten ihres Bezirks nicht unbedingt der Ansicht beitreten, daß diese Berechtigungen Gegenstand des bloßen Privateigenthums der Berechtigten seien. Auch die Inquilinen üben mit den Hausbesitzern ihrem innern Wesen nach gleichartige Befugnisse aus, und wenngleich Beschlüsse der Stadtverordneten die Tendenz haben mochten, die ersteren in dieser Beziehung auf verfassungsmäßigem Wege zu beschränken, so ändert dies doch die rechtliche Natur der Verhältnisse, ihrer historischen Entstehung nach, nicht, und gibt sich die Berechtigung nur als das Vermögen einer bestimmten Klasse von Bürgern, jedoch immer als eine Gattung des Bürgervermögens, zu erkennen. Dies ist, so meinte die K. Reg., im Interesse der Erhaltung eines Corporationsvermögens, als eines solchen, von höchster Wichtigkeit, indem alsdann die zu gewährende Abfindung auch als Corporationsvermögen ungetheilt, event. als Wald und Weide, zu conferiren sein würde, wogegen, wenn die Abfindung der Bürger als Privatberechtigte erfolgt, diese in das Privateigenthum übergeht, ohne eine Bürgschaft für das Bestehen der Corporation zu gewähren. Es kommt hierbei ferner in Betracht, daß nach der älteren Stadtverfassung die Begriffe des Kämmerei= und des Bürgervermögens wohl nirgends so gesondert auseinander gehalten worden sind, wie dies jetzt mit juristischer Consequenz geschehen muß, sondern daß der Berechtigung der Bürger an die Kämmereigüter in dem reinen Gegensatz der Servitut und des Eigenthums, eine der vielen im Deütschen Rechte begründeten Arten des Condominiums, zum Grunde gelegen hat. Wird daher bei einer Instruction ad processum das ausschließliche Eigenthum der Kämmerei an die Stadtforst mit allen Consequenzen festzuhalten sein, so wird es doch bei sich darbietender Gelegenheit eben so sehr dem Rechte, als der Billigkeit entsprechen, in der eben bezeichneten Tendenz ein Abkommen zu treffen, wodurch den Bürgern ein, den wirklich gehabten Nutzungen entsprechender Antheil an der Kämmereiforst zugestanden, diesen aber als

Corporationsvermögen quoad substantium ungetheilt und untrennbar von den Haüsern conservirt wird. Hierbei wird vorausgesetzt, daß sie nicht als Servitutberechtigte nach dem Umfange ihrer Ansprüche, sondern pro facultatibus der Forst nach Abfindung der übrigen wahren Dienstbarkeitberechtigten, unter Berücksichtigung des Bedarfs und den von der Kämmerei bezogenen Nutzungen, aus der gemeinschaftlichen Benutzung scheiden. Neben diesen Standpunkt des rechtlichen und verfassungsmäßigen Entwicklungsganges des Städtewesens stellt sich der staats- und forstwirthschaftliche Standpunkt. Von diesem aus die Sache betrachtet wird aber, sobald die Natur der Theilnehmungsrechte erst feststeht, rücksichtlich des eigentlichen Auseinandersetzungsverfahrens in Erwägung zu nehmen sein, ob bei dem täglich wichtiger werdenden und wol allgemein verkannten Bedürfniß der Erhaltungen der Waldungen, es nicht das angemessenste sein möchte, die Sache dahin zu leiten, daß die auswärtigen Dienstbarkeitberechtigten abgefunden, hiernächst Forst- und Torfvorräthe nach forstwirthschaftlichen Principien festgestellt, die jährlich nachhaltig zu liefernden Quantitäten ermittelt, und dies unter die Deputanten, die Kämmerei und die berechtigten Bürger nach Recht und nach den Kräften der Forst vertheilt werde. Die Weide schadet zweckmäßig benutzt, dem Walde nicht, ist der Conservation desselben sogar in mancher Beziehung förderlich, und es wird, wie dies auch anderwärts geschehen ist, nur darauf ankommen, die einzelnen Reviere in den aufzugebenden Schlägen sachgemäß zu vertheilen. In wie weit es nun möglich sein werde, diese Anordnungen festzuhalten, kann erst der Verfolg lehren, es ist indessen dieses das Ziel, welches von Seiten der K. Reg., wie von der K. Gen. Comm. bei vielen anderen Gelegenheiten und unstreitig im Interesse aller Betheiligten verfolgt worden ist.

Unterm 15. Juli 1843 sah sich J. R. Barkow, als Vertreter der Kämmerei zu M. in der dortigen Separationssache, zu der Anzeige veranlaßt, daß die Acten nunmehr, nachdem alle Aussicht zur vergleichsweisen Ordnung der Rechtsverhältnisse in Betreff der Stadtwaldung geschwunden sei, der K. Gen. Comm. zum Spruch eingereicht worden seien.

In einem, an die K. Reg. gerichteten Schreiben vom 31. October 1843 unterwarf die K. Gen. Comm., nachdem die Gemeinheitstheilungssache von M. zu ihrer richterlichen Entscheidung gelangt war, die Eigenthumsfrage noch ein Mal einer Präjudicial-Erörterung, indem sie dieselbe in drei Theile so zerlegte: Ist der Stadtwald

1) Communalvermögen im engern Sinne, Kämmereivermögen, oder
2) Eigenthum der Hausbesitzer, Interessentenvermögen, oder
3) Bürgervermögen, so daß also die Substanz der Stadtgemeinde, die Nutzung einzelnen Individuen, den angesessenen und unangesessenen Bürgern zusteht?

Da es sich vorerst darum handelt, in welche von den drei Kategorien der qu. Wald gehört und die rechtliche Natur des Bürgervermögens dabei noch unentschieden bleiben konnte sei sie, — so bemerkte die Gen. Comm., bisher noch nicht mit der K. Reg. zusammen getreten, um gemeinschaftlich an das K. Ministerium wegen Zulassung der richterlichen Entscheidung zu berichten. Nachdem jedoch die Acten zum Spruch eingereicht worden, scheinen uns, so fährt sie fort, die Rechte der Kämmerei sehr zweifelhaft und die zu entscheidenden Rechtsfragen mit der Natur des Bürgervermögens so wenig connex, daß wir uns ohne Ministerial-Genehmigung der richterlichen Entscheidung nicht unterziehen können. Dieserhalb und da es uns sowol im besondern Interesse der Stadt M. und ihrer Bürger, als im

allgemeinen Interesse zu liegen scheint, die Differenzen im Wege des Vergleichs zu schlichten, die Bürger mit der Stadtgemeinde auseinander zu setzen und dadurch der Thätigkeit der Bürger einen neüen freien Spielraum zu verschaffen, der Minister des Innern im Rescripte vom 15. Mai 1843 sich in diesem Sinne besonders günstig für Vergleiche geaüßert und es der Vereinigung der K. Regierungen und der General-Commmissionen überlassen hat, auch Hinsichts des Bürgervermögens eine Auseinandersetzung eintreten zu lassen, sobald die dabei mitinteressirenden Gemeindeklassen für ihre erweislich ihnen zustehenden Rechte und gezogenen Nutzungen angemessen abgefunden werden, halten wir es für die zum Fortgange der Sache erspriefslichste Maßregel, wenn K. Reg. ein Mitglied des Collegiums beauftragen wollte, mit unserm Commissarius, Ob. L. Gerichts-Assessor Merkisch in M. zusammen zu treten, von Lage der Sache specielle Kenntniß zu nehmen und auf die Vergleichsverhandlungen einzuwirken. Vielleicht gelingt es den vereinten Bestrebungen beider Commissarien einen Vergleich zu vermitteln, der sowol den Beifall der Bürger und der städtischen Behörden, als denjenigen der Provinzial-Behörden gewinnt. Jeden Falls gelangt aber K. Reg. auf diesem Wege am sichersten zu einer so vollständigen Bekanntschaft mit der Lage der Sache, wie sie nöthig ist, wenn K. Reg. gemeinsam mit uns wegen Zulassung der richterlichen Entscheidung ans K. Ministerium sollte berichten müssen. Im Allgemeinen geht die Sachlage aus dem Commissionsbericht vom 28. Juni 1843 hervor. Weide und Schwellholz steht den Hausbesitzern zu. Ebenso hat die Stadt unbestritten das Bedürfniß des städtischen Haushalts aus dem Stadtwalde entnommen. Dieses und die fremden Berechtigungen im Walde sind veranschlagt und machen zusammen etwa den halben Werth des Waldes aus. Die andere Hälfte würde also dem Waldeigenthümer als solchem zustehen. Steht den Bürgern, wie sie behaupten, jedoch vom Mandatarius fisci bestritten wird, die Berechtigung zu freiem Bauholze zu, so würde dadurch diese andere Hälfte vollkommen absorbirt werden, ja der ganze Wald dürfte noch nicht zur Deckung des vollen Brennholzbedarfs aller Bürger ausreichen. Gleichwol haben die Bürger nicht nur Raff- und Leseholz gesammelt, sondern auch stehende Baüme gefällt, und unter sich vertheilt. Weitere Beweismittel haben die Bürger außerdem noch vorgeschlagen. Wenn demnach die Sache im Wege des Vergleichs so geregelt würde, das objectum litis zwischen Kämmerei und Bürgerschaft getheilt würde, scheint dem Interesse der Stadtgemeinde nicht zu nahe getreten zu sein. — So versprach sich die K. Gen. Comm. von einem Vergleich, den sie, im Einverständniß mit der K. Reg. zwischen den streitenden Parteien anzubahnen vorschlug, die Erledigung des ganzen Auseinandersetzungsverfahrens, obwol sie aus dem oben erwähnten Bericht ihres Special-Commissarius vom 28. Juni 1843 wenig Hoffnung auf Erfolg schöpfen durfte.

Denn dieser berichtete: sein Vorschlag, die Hausbesitzer zum Werthe ihrer Weide- und Schwellholzberechtigung nach dem Sollhaben durch bestimmte Grundstücke, nachdem das darauf stehende Holz weggeraümt worden, abzufinden, der Bürgerschaft die Torflager mit einer Fläche von 47 Mg. 50 Ruth. nebst den nöthigen Trockenplätzen zu überlassen, und den Rest des Waldes der Kämmerei zu überweisen, wäre von den Deputirten der verschiedenen Bürgerklassen kaum angehört worden. Ja die Deputirten getrauten sich nicht einmal, obwol sie sich zum letzten Termine besondere Beistände hatten wählen lassen, einen Vergleich in der Art zu bieten, das objectum litis unter Kämmerei und Bürgerschaft getheilt und dann die Subrepartition unter den Bürgern vorgenommen werde. Die K. Gen.

Comm. stützte ihre veränderte Ansicht von dem Eigenthumsrechte der Stadtforst auf die Meinung ihres Special-Commissarius. Dieser sagt nämlich in dem angeführten Berichte wörtlich: „Es ist mir sehr zweifelhaft geworden, ob die Kämmerei für den alleinigen Eigenthümer des Waldes erachtet werden kann. Vielleicht ließe sich, da die Nutzungen der Kämmerei denjenigen der Bürger, soweit beide feststehen und veranschlagt sind, etwa gleich kommen, eine Entscheidung in der Art rechtfertigen: das objectum litis zwischen die Kämmerei und die Bürger zu zwei gleichen Theilen zu theilen"; ein Vorschlag, welcher, wie aus dem Obigen erhellet, von der K. Gen. Comm zu dem ihrigen gemacht worden ist.

Die Taxe der Forst, welche in Veranlassung des am 26. Januar 1842 von den Hausbesitzern gemachten Antrages durch Sachverständige aufgenommen ist, ergibt deütlich, in welchem kläglichen Zustande sich dieselbe befindet, wie große Flächen von Beständen ganz entblößt sind. Auf etwas über 2800 Mg. steht nicht viel mehr, als für höchstens 20.000 Thlr. Holz. Namentlich nimmt eine beinahe zusammenhangende Blöße eine Fläche ein, die gegen 1000 Mg. beträgt, auf der schon keine Stubben mehr zu erkennen sind, und die vollständig mit der Hand besaamt werden müßte. Dazu wird die Stadt die Kosten nie aufbringen und da diese Blößen zum Theil so guten Boden zur Ackerkultur enthalten, wie ihn die M.sche Feldmark nicht an vielen Stellen aufzuweisen hat, so würde es ein großer Gewinn fürs National-Vermögen sein, wenn durch die in Vorschlag gebrachte Auseinandersetzung die Fesseln einer zweckmäßigen Benutzung gelöst würden.

In der am 21. Juni 1843 zu Stargard Statt gefundenen Conferenz zwischen dem Special-Commissarius, Ob. L. Ger. Assessor Merkisch und dem Mandatarius fisci, J. R. Barkow, ließ sich Letzterer, auf Grund der vorgenommenen Ermittelungen und gepflogenen Verhandlungen, über den Taxwerth der Forst und den Werth der auf ihr haftenden Berechtigungen in folgender Weise aus;

Der Stadtwald hat jetzt noch einen Flächeninhalt von . . . 2830 Mg. 156 Ruth.

	Rt.	Sgr.	₰
Er ist im Jahre 1842 taxirt worden, wie folgt:			
a) An haubarem Holze	19.903.	10.	7
b) „ noch nicht haubarem Holze	3087.	—	9
c) „ Holzbodenwerth	42.870.	4.	—
d) „ Weide neben vollständiger Holzkultur	15.107.	22.	6
Werth des Stadtwaldes in Summa	80.968.	7.	10

Dagegen hat sich der Kapitalwerth der Berechtigungen I. der Hausbesitzer nur in folgender Weise herausgestellt:

	Rt.	Sgr.	₰
a) Weideberechtigung der unter 1 des Weideregulativs aufgeführten 14 Haüser, mit der Judenschule (No. 93) 215 Haüser à 0,3 Kuhweiden, jede zu Rt. 24. 13. 2,4 ₰	5254.	18.	—
b) Weide des Degnerschen Vorwerks Kamp, des Stadthofs und der Zindelmühle à 0,3 Kuhweiden	73.	9.	7
c) Schwellholzberechtigung der unter a aufgeführten 215 Haüser und der Haüser No. 144 b, c und No 191 zusammen 218 Haüser à 14 Rt. 2 Sgr. durchschnittlich	3071.	9.	7
d) Desgleichen des Degnerschen Kamps, des Stadthofs und der Zindelmühle	42.	6.	—
Summa	8441.	13.	2

II. Aus der Veranschlagung des Bedarfs des städtischen Haushalts hat sich ergeben, daß

	Rt.	Sgr.	₰
a) zum Bau und zur Unterhaltung der städtischen Gebaüde erforderlich sind	1785.	8.	4
b) An Brennmaterial für die städtischen Gebaüde und Deputanten	5160.	10.	7
Summa	6945.	18.	11

III. Außerdem kommen noch in Betracht:

		Rt. Sgr. ₰
a) Das der Stadt zufallende Weiderecht der unangesessenen Bürger, 40 an der Zahl, à 0,6 Kuhweiden = 24 Kuhweiden à 81 Rt. 14 Sgr.		1955. 6. —
b) Die Weideberechtigung des ersten und zweiten Lehrers der Stadtschule und des Kirchendieners à 0,3, des Amtskrügers Zuther à 0,6 und der 8 Hospitaliten à 0,4 Kuhweiden		382. 26. 10
c) Die Berechtigungen der Warsowschen Mühle:		
α) Weide 0,3 Kuhweide	24. 13. 2	
β) Schwellholzberechtigung als Hausbesitzung	14. 2. —	
γ) Für die Mühlengrundwerke	1710. 8. 4	1748. 23. 6
d) Weiderecht der Schützengilde 1,8 Kuhweiden		146. 19. 2
e) Das Weiderecht der Kämmerei für die Zuchtbullen 2,6 Kuhw. und für die Haüser No. 152 und 37 a mit 0,6 Kuhw., zusammen 3,2 Kuhweiden . .		260. 20. 10
f) Die Weideberechtigung von Friedenshof und der Colonie Neü.-Massow 51,5 Kuhweiden		4195. 16. —
g) Die Holzberechtigung der 8 Colonisten zu Neü-Massow, veranschlagt als höchster Satz 8 Klafter Buchen-Kloben à 3 Rt. 24 Sgr. = 234 Rt. 6 Sgr. Rente und zu 4 Prct in Kapital		6080. — —

Dieser Nachweisung zufolge sind von dem Kapitalwerthe des Stadtwaldes folgende Kapital-Forderungen in Abzug zu bringen:

	Rt. Sgr. ₰
1) Diejenige der Hausbesitzer mit	8441. 13. 2
2) Diejenige der Kämmerei mit 6945. 18. 11 + 260. 20. 10 = ...	7206. 9. 9
3) Diejenige der Kämmerei beim Aussterben der 40 alten Inquilinen . . .	1955. 6. —
4) Andere Weideberechtigungen in der Stadt 382. 26. 10 + 146. 19. 2 = .	529. 16. —
5) Weideberechtigung von Friedenshof und Neü-Massow	4195. 16. —
6) Holzberechtigung der Colonie Neü-Massow	6080. — —
7) Berechtigungen der Warsowschen Mühle	1748. 23. 6
Kapital-Summe der Forderungen	30.156. 24. 5
Es ist aber der Kapitalwerth des Stadtwaldes taxirt zu	80.968. 17. 10
Es würde also vom Werth des Waldes noch zur Vertheilung an die Eigenthümer von Grund und Boden übrig bleiben und Gegenstand des Streites sein der Kapitalwerth von	50.811. 13. 5

Nach mehreren Zwischen-Verhandlungen, — zu denen auch ein Bericht des Official-Mandatars vom 26. Febr. 1844 gehörte, dahin lautend, daß die Hausbesitzer zur Begründung ihres principalen Anspruchs, den M.schen Stadtwald als ihr Sondereigenthum und Zubehör ihrer Haüser zu erachten, so wie auch des eventuellen Anspruchs, ihn für Bürgervermögen anzuerkennen, außer den bekannten vagen Behauptungen mittlerweile auch nicht das mindeste positive Beweisstück beigebracht hätten, und er bei seiner Ansicht beharren müsse: der Stadtwald sei Kämmereivermögen — kam die K. Reg. auf den von der K. Gen. Comm. in dem Schreiben vom 31. October 1843 gemachten Vorschlag zurück, indem sie unterm 13. November 1844 ihren Communal-Departements-Rath, Reg.-Rath Bendemann, beauftragte, sich nach M. zu begeben, um in Gemeinschaft mit dem Special-Commissarius, nunmehrigen Reg. Rath Merkisch durch beiderseitige Einwirkung auf die streitenden Parteien und sachgemäße Vorstellungen über die Lage der Dinge eine Verständigung zwischen den Hausbesitzern einer- und den städtischen Behörden anderer Seits herbeizuführen.

Den Bemühungen der beiden K. Commissarien gelang es denn auch einen Vergleich, wenigstens als Project, zu Stande zu bringen, der Namens der Hausbesitzer von vier ihrer Bevollmächtigten (zwei Ackerbürger und zwei Handwerkmeister) und Namens der Stadtgemeinde von drei Bevollmächtigten (Bürgermeister Bürler, Käm-

merer Koch, Stadtverordneten-Vorsteher Hartwig) am 28. November 1844 vollzogen worden und folgenden Inhalts ist: —

§. 1. In Betracht der Zweifelhaftigkeit der Frage, ob und in wie weit der Stadtwald Kämmerei- und Bürgervermögen ist, wird derselbe in zwei Theile zerlegt, wovon der eine ein ausschließliches und vollständiges Kämmereivermögen wird.

§. 2. Dieser Theil besteht in der nach dem Weidewerthe im raumen Zustande zu berechnenden ganzen Hälfte des Stadtwaldes in seinen gegenwärtigen Gränzen, wie sich dieselben nach Abfindung der Colonie Neü-Massow und des Vorwerks Friedenshof herausgestellt haben. Es muß also dieser zum ausschließlichen Kämmereivermögen erhobene Theil des Waldes von den Bürgern ganz und gar mit der Hütung verschont werden, und die ganze Fläche wird von der Kämmerei eingeschont und auf jede Weise darüber zum Vortheil der Stadtgemeinde disponirt. Nur allein der hier vorhandene Torf bleibt ausgenommen, worüber weiter unten die Rede sein wird.

§. 3. Die zweite Hälfte wird dagegen Bürgervermögen, also ein solches Vermögen, wovon die Substanz auch der Stadtgemeinde zusteht, die Nutzungen aber den Bürgern zufließen. In dieser Hälfte des Waldes bleiben zwar auch die darauf vorhandenen Holzbestände der Kämmerei vorbehalten, und auch der Nachwuchs steht der Kämmerei zu, jedoch dürfen hier keine Schonungen und überhaupt keine zur Verminderung der Weide gereichende Anstalten zur Holzkultur vorgenommen werden; es müßten denn die Stadtverordneten solche Anstalten ausdrücklich anordnen, und also die Rechte des Bürgervermögens zum Vortheile der Kämmerei einschränken, wozu sie, da hier überall von einem reinen Bürgervermögen im Sinne der St. O. die Rede ist, befugt sein sollen. An dieser Weidenutzung sollen alle bei der Gemeinheitstheilung als weideberechtigt anerkannten Hausbesitzer zu gleichen Theilen, ferner diejenigen wenigen Interessenten, mit Einschluß der alten Inquilinenbürger, Theilnehmen, welche durch den Separationsplan mit ihrer Weide auf den Stadtwald angewiesen sind. Sobald jedoch die alten Inquilinenbürger aufgehört haben, Inquilinenbürger zu sein, hört auch ihre Weideberechtigung zu Gunsten der Hausbesitzer auf, und den neüen Inquilinenbürgern steht keinerlei Weideberechtigung zu. Die Vertreter der Hausbesitzer begeben sich hiermit aller aus ihrem Grundbesitze herzuleitenden Weiderechte und wollen nur in ihrer Eigenschaft als Bürger, jedoch mit der Maßgabe an der Weide Theil nehmen, daß ihre Rechte auf die Nachfolger im Besitze ihrer Haüser übergehen, und soll hiernach dieser Theil des Stadtwaldes ein ungetheiltes für die Hausbesitzenden Bürger bestimmtes Gemeindevermögen bleiben.

§. 4. Bei Bildung des Separations-Planes zwischen Kämmereivermögen und Bürgervermögen wird, außer der wohl arrondirten Lage, darauf Rücksicht genommen werden, daß dem Kämmereivermögen derjenige Theil überwiesen wird, der sich weniger vortheilhaft zur Weide eignet, doch aber auch darauf, worauf die größten Holzbestände sich befinden, so daß also besonders die Blößen und der bessere Weideboden den Bürgern zufällt. Auch die vorhandenen Wiesen sollen möglichst der Kämmerei überwiesen werden, resp. zur Anrechnung kommen.

§. 5. Außer dem, in dem §. 3 bestimmten Waldtheile bleibt den Hausbesitzern auch noch die Schwellholzberechtigung zu Neübauten, jedoch in bisheriger Art und so weit Holz vorhanden ist. Es soll zuerst aus demjenigen Theile des

Waldes genommen werden, in welchem den Hausbesitzern die Weide überwiesen wird, und nur erst dann, wenn sich hier kein taugliches Holz befindet, soll es aus dem besondern Kämmereitheile genommen werden.

§. 6. Von der Theilung bleiben ganz ausgeschlossen die Torfmoore, und war nicht blos die bis jetzt aufgedeckten, sondern auch diejenigen, welche sich sonst im Walde befinden und noch nicht aufgedeckt sind. Es wird jedoch bei Bildung der Theilungslinie hierauf keine Rücksicht genommen, sondern in welchem Theile sich auch der Torf befindet, wird er in folgender Art genutzt: Der Betrieb erfolgt nach wirthschaftlichen Grundsätzen unter Aufsicht der städtischen Behörde. Es wird daraus von der Stadtgemeinde so viel Torf entnommen, als zur Heizung der städtischen Lokale und Befriedigung des Predigers und aller derjenigen Personen erforderlich ist, deren die Stadtgemeinde als solche Torf zu liefern verpflichtet ist Außerdem erhalten jedoch auch die Hausbesitzer und auch die unangesessenen Bürger im bisherigen Verhältnisse, wonach ein unangesessener Bürger ¾ von dem, was ein Hausbesitzer bezog, aus diesen gemeinschaftlichen Mooren Torf, und wird das Quantum unter Berücksichtigung der zur Disposition stehenden Vorräthe, jedes Mal von den Stadtverordneten bestimmt. Diesen stehen auch die sonstigen Bedingungen über die Art der Torfförderung und der Verabreichung an die Bürger zu. Ihnen bleibt auch der Beschluß darüber vorbehalten, ob den Schutzverwandten und zu welchem Preise Torf aus diesen gemeinschaftlichen Mooren verabreicht werden soll.

§. 7. Die Berechtigung des Besitzers der Warsowschen Mühle zu Holz, welche ihm nach seinem Contracte zusteht, wird aufgehoben und Seitens der Stadtgemeinde, der dieserhalb erforderliche Antrag bei der K. Gen. Comm. gemacht werden. Der Antrag soll auf Abfindung in Kapital oder Rente gerichtet werden, und kommt die Stadtgemeinde damit durch, so wird die Rente oder das Kapital aus dem Kämmereivermögen entnommen. Muß Land zur Abfindung gegeben werden, so wird die Hälfte davon aus dem besondern Kämmereiwalde, die Hälfte von dem der Hütung der Hausbesitzer unterliegenden Theile entnommen.

§. 8. Die Ansprüche der unangesessenen Bürger, die mit diesem Vergleiche nicht zufrieden sein wollen, werden im Wege des Prozesses erwartet.

(Folgen die Unterschriften.)

Die K. Reg. erklärte sich unterm 20. December 1844 mit dem vorstehenden Entwurf des über die bei dem Separationsverfahren zur Contestation gekommene Frage in Betreff der Eigenthums-Verhältnisse des M.schen Stadtwaldes und der künftigen Benutzung desselben, als dem Communal-Interesse der Stadt M. entsprechend, völlig einverstanden und stellte der Gen. Comm. anheim, die gedachten Vergleichsbestimmungen receßmäßig zu machen, und demnächst zur Ausführung zu bringen.

Die Stadtverordneten dagegen fanden sich gemüßigt, mehrere Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben, denen sie in ihrer Sitzung vom 14. Januar 1845 Ausdruck geben. Sie bemerkten zum —

§. 1. Daß sie demselben beipflichteten.

§. 2. Daß es den städtischen Behörden, falls dieselben die Behütung für

die Forst als nützlich erachten sollten, freistehen müsse, hierüber, wie über jedes andere städtische Eigenthum nach ihrem Gewissen zu befinden.

§. 3. a) Müsse die Hälfte, welche der Bürgerschaft, d. h.: den beim Beginnen der Separation weideberechtigten Bürgern, zufällt, für die Bürgerschaft ein freies Eigenthum werden, dergestalt, daß dieselbe darüber verfügen könne, wie jeder andere Eigenthümer über sein Eigenthum; und b) daß die auf dieser Hälfte befindlichen Holzbestände der Bürgerschaft zufließen müssen. c) Aus dem Einwande a folge schon, daß der Nachwuchs, wenngleich er nicht zu erwarten steht, nicht für die Kämmerei, sondern für die Bürgerschaft nachwächst.

§. 4. Die Ausführung der Bestimmungen dieses Paragraphen wird der K. Gen. Comm., doch mit der Bitte, überlassen, daß der den Bürgern zufallende Theil möglichst aneinanderhangend werde.

§. 5. Schwellenholz kann aus dem künftigen Bürgerwalde nicht mehr genommen, sondern muß aus dem Kämmereiholze gereicht werden.

§. 6. Ist sichtbar zweckmäßig.

§. 7. In Rücksicht des Besitzers der Warsowmühle wegen Berechtigung zu Holz, muß, soll die Abfindung desselben in Kapital oder Rente oder sogar in Land geschehen, die Kämmerei allein dafür verhaftet bleiben, da sie stets die Pacht von der Mühle bezogen hat und fortwährend bezieht.

Magistrat hielt es, abgesehen von der Stellung der Stadtverordneten zu dieser Sache, für rathsam, auf ihre billigen Wünsche, wenn man darin auch nur die Stimme ihres Bürgerthums erkennen wolle, nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bei ihm, dem Magistrate walte die Ansicht vor, daß es verhütet werden müsse, den Waldtheil unter die Weideberechtigten einzutheilen, daß aber jegliche Nutzung desselben als gemeinsames und untrennbares Bürgergut zu befördern und nicht einzuschränken sei. Von dieser Ansicht ausgehend empfehle er die sämmtlichen Erinnerungen der Stadtverordneten zur Berücksichtigung, müsse aber die Wegschaffung eines Punktes, den Nachwuchs betreffend, auf das allerdringendste befürworten. Bliebe dieser Punkt stehen, dann könnte die Weide nur als Weide benutzt werden. Etwas was beinahe ebenso unzweckmäßig sein würde, als die Eintheilung derselben unter die Weideberechtigten, denn die Weide ist einmal sehr fern von der Stadt belegen, und dann auch nicht ausreichend für den Viehstand der Stadt. Soll dieser Weidegrund der betreffenden Bürgerschaft zu Nutz und Frommen sein, so muß er in beliebigen Parcelen in Erbpacht ausgethan und der Erlös in eine zu errichtende Bürgerkasse geführt werden. Auf diese Weise wird die Bürgerschaft ihr für sie untrennbares Bürgergrundstück auf die ergiebigste Weise nutzen.

Sonderbar, daß diese in dem an die K. Reg. gerichteten Bericht vom 13. Februar 1845 enthaltenen Erinnerungen, Wünsche, Ansichten, nicht gleich in der Conferenz vom 28. November 1844 von den Bevollmächtigten der Stadtgemeinde zum Vortrag gebracht wurden; mußten doch Bürgermeister, Stadtkämmerer und Stadtverordneten-Vorsteher mit dem in beiden städtischen Collegien herrschenden Geiste vertraut sein! Fürchteten sie sich etwa, diesen Geist in Gegenwart der beiden Kgl. Commissarien zu verlautbaren? P. c. decr. vom 17. Febr. 1845 wurde dem Magistrat überlassen, sich wegen Abänderung des in Betreff des Stadtwaldes abgeschlossenen Vergleichs an die competente Auseinandersetzungs-Behörde zu wenden, und zu seiner Zeit nur anzuzeigen, in wie weit von der gedachten Behörde die Anträge qu. berücksichtigt worden seien.

Diese Anzeige machte der Magistrat am 5. September 1845, worin er

meldete, daß die Anträge, welche von Seiten seiner und der Stadtverordneten bei der Gemeinheitstheilungs-Commission auf Modification des Vergleichs vom 28. November 1844 schriftlich gemacht worden, unberücksichtigt geblieben seien, weil die Commission erklärt habe, nur befugt zu sein, von den zur Sache bevollmächtigten Deputirten Anträge entgegen zu nehmen. Diese seien dann bei der zu Ende des Monats Juli Statt gehabten Anwesenheit der Gemeinheitstheilungs-Commission bestehend aus dem Regierungsrath Merkisch und dem Landmesser Reimmann, angeangebracht und darüber am 31. Juli 1845 die betreffende Verhandlung aufgenommen, an welcher Theil genommen hatten: der Bürgermeister Bürler in Vertretung des Official-Mandatarius der Stadtgemeinde; drei bevollmächtigte Deputirte der Hausbesitzer mit und ohne Land, und eben so viele der Bürger ohne Haüser und endlich der Stadthofsbesitzer Kahn.

In dem genannten Termine wurde den Interessenten zuerst der Vergleich vom 28. November 1844 vorgelesen und dann der Separationsplan vorgelegt.

Nach demselben enthält die gesammte Weide im Stadtwalde im vollständig raumen Zustande . . . . Mg. 2606. 34 Ruth. und diese gibt 527,23 Haüptern Großvieh volle Nahrung. Es kommen also auf jeden Theil 263,61 Kuhweiden und es ist zu diesem Werthe überwiesen —

Den Hausbesitzern das ganze Jürgelbruch . . .	Mg.	445.	170 Ruth.
Am Wittenfeldschen Wege . . .	„	707.	90 „
Überhaupt	Mg.	1153.	80 Ruth.
Der Kämmerei bleiben dagegen	„	1452.	134 „
Sind obige	Mg.	2606.	34 Ruth.

Es erklärten nunmehr zuerst die Deputirten der Bürger ohne Haüser: — Wir sind mit dem Vergleiche vom 28. November 1844, wonach den alten Inquilinenbürgern die Weide mit den Hausbesitzern zusammen bleibt und sämmtliche Bürger ohne Haüser in dem im Vergleiche angegebenen Verhältnisse am Torfe Theil nehmen, vollkommen einverstanden, treten demselben überall bei und begeben uns aller Mehrforderungen. Auch haben wir gegen den Separationsplan keine Einwendungen zu machen, da uns der Commissarius eröffnet, daß nach der Poststraße hin der Bach die Gränze bilde und zu diesem Behuf gerade gelegt werden soll, und daß es der Heerde der Bürger gestattet sein soll, in einer zu bestimmenden Trift nach dem Oberteiche zu tränken, und auch in einer andern Trift von einem Weidetheil in den andern zu treiben. Commissarius machte den Interessenten bekannt, daß Trift und Tränkstelle bei Ausführung und Behügelung des Separationsplans abgesteckt werden sollen und nur nicht in Rechnung gestellt sind, weil es angemessen ist, der Kämmerei den Grund und Boden zu lassen und ihr auch für den Fall die freie Disposition darüber einzuraümen, wenn die Beweidung des Bürgerwaldes etwa ganz aufhören sollte. Hiermit sind die Interessenten gleichfalls vollkommen einverstanden.

Der Stadthofsbesitzer Zahl, welchem von den übrigen Interessenten dieselben Rechte am Stadtwalde eingeraümt sind, welche einem mit einem Hause angesessenen Bürger zustehen, will damit nicht zufrieden sein. Er producirt die Erbverschreibung seines Besitzvorgängers Friedrich Arndt, welche bestimmt: das Brenn„holz erhält Erbzinspächter Arndt nach wie vor aus der Stadtholzung frei, jedoch „nicht anders, als ein Bürger an Strauchholz, wie er denn auch soviel freie Mast„schweine bekommt, als ein Bürger"; und er erklärte: „Ich bin Erbzinspächter

und nicht Bürger; ich habe die Holzberechtigung als Servitut und darf mir der Einwand, daß wenig Holz vorhanden ist, nicht entgegen setzen lassen. Ich trete daher dem Vergleiche vom 28. November 1844 nicht bei, und will auch dann, wenn mir der Grund und Boden, welcher nach diesem Vergleiche auf meinen Antheil träfe, zur freien Verfügung gestellt würde, nicht zufrieden sein, sondern verlange Abfindung für meine Holzberechtigung nach dem vollen Bedürfnisse".

Die Deputirten der Hausbesitzer ließen sich demnächst dahin aus: Gegen den Separationsplan haben wir keine Erinnerung zu machen, als daß, wie oben gesagt, die beiden Triften und die Tränke noch ausgeschieden werden. In der Hauptsache aber sind die Hausbesitzer, wie aus den Acten schon hervorgeht, mit dem Vergleiche vom 28. November 1844 nicht zufrieden und müssen wir demnächst auch dahin antragen, daß derselbe dahin modificirt werde: — 1) Daß die Abfindung der Hausbesitzer derselben eigenthümlich als Zubehör ihrer Haüser mit der Beschränkung überlassen werde, daß diese Berechtigung, resp. die Abfindung dafür nur mit Genehmigung der städtischen Behörde abgetrennt werden darf. 2) Daß die Berechtigung der Kämmerei, das Holz nachwachsen zu lassen, wegfiele; und es ihnen überlassen bleibe, ob die ganze Fläche nach — Abfindung der Mitweideberechtigten — unter sie vertheilt werde, oder ob sie das Ganze gegen Erbzins austhue und die Geldrevenüen unter sich vertheilen, oder endlich, ob sie die Weide fortsetzen wollen. — Wenn die Berechtigung der Hausbesitzer an dieser Abfindung vom Walde als von der Feldmarkweide ein untrennbares Pertinenz der Haüser bleibt, so ist für das Gemeinwohl eben so viel gesorgt, als wenn der durch den Vergleich gebildete Begriff des Bürgervermögens aufrecht erhalten werde. Den Nachwuchs angehend, so wird die Stadt auch mehr dabei gewinnen, wenn sie das haubare Holz bald fortnimmt und die Zinsen nutzt, als wenn sie auf die Zinsennutzung noch viele Jahre Verzicht leistet, da durch einfache Zinsrechnung gefunden werden kann, daß bei den jetzigen Holzpreisen es noch immer kein großer Gewinn ist, das Holz lange stehen zu lassen. Damit wir aber unsrer Seits noch ein Mehreres thun, als uns obliegt, so wollen wir es für unsern Theil noch übernehmen, die Mehrforderungen des Stadthofsbesitzers Kahn, die wir übrigens bestreiten, auszumachen und dieserhalb die Kämmerei aus aller Schuldverbindlichkeit zu setzen.

Hierauf entgegnete der Bürgermeister Bürler: — Die Hausbesitzer haben sich in sehr großer Zahl gegen den Vergleich vom 28. November 1844 erklärt, und es muß daher schon aus diesem Grunde, wenn er auch die Basis der Verhandlung bildet, eine Modification desselben nöthig erscheinen. Sobald die Berechtigung der Hausbesitzer so an ihren Grundbesitz gebunden erklärt wird, daß sie nur mit Genehmigung der städtischen Behörden von demselben getrennt werden darf, so erscheint mir das Interesse der Stadtgemeinde vollkommen gewahrt zu sein. Eben so dürfte der Stadtgemeinde aus dem im §. 3 des Vergleichs stipulirten Nachwuchse kein erheblicher Vortheil entstehen und es allerdings im Interesse der Stadt liegen, das auf der Abfindung der Hausbesitzer stehende Holz sobald als möglich abzutreiben, um zum Genuß des Geldes zu gelangen. Wenn daher die Hausbesitzer noch die Mehransprüche des Stadthofsbesitzers Kahn, die auch ich Namens der Kämmerei bestreite, für ihren Antheil übernehmen, so glaube ich, daß Seitens der Kämmerei in diese Modification des Vergleichs gewilligt werden kann und stell' ich anheim, dies auch von Commissionswegen zu bevorworten.

Die Deputirten der Bürger ohne Haüser hatten ihrer Seits gegen diese Modificationen des Vergleichs nichts zu erinnern, und bewilligten sie unter der

Bedingung, daß, für den Fall einer Eintheilung der Weide der Hausbesitzer, die alten Inquilinenbürger für die Dauer ihrer Nutzungen entschädigt würden und die Torfmoore unter allen Umständen von der Eintheilung vorbehalten werden und eigentliches Bürgervermögen bleiben.

Die Deputirten der Hausbesitzer bewilligten diese Bedingung ausdrücklich.

Es war also nur noch wegen der Ansprüche des Stadthofsbesitzers Kahn zu verhandeln, welche Verhandlung in separato zwischen ihm und den Deputirten der Hausbesitzer und Kämmerei erfolgen wird.

v. g. u.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die Daputirten gestern die Separationslinie im Walde in Augenschein genommen und sich däher den Separationsplan vollkommen anschaulich gemacht haben.

v. g. u.

(Folgen die Unterschriften).

Der Magistrat bemerkte in dem Bericht vom 5. September 1845, mit dem er das vorstehende Protokoll einreichte: — Der Hauptzweck: „Gütliche Auseinandersetzung des Kämmerei- und Bürger-Antheils" ist erfolgt. Jeder Theil ist abgesteckt und so haben wir die Genugthuung durch die Bereitwilligkeit Einer K. Reg., unseren Anträgen Gehör zu schenken, einen in Aussicht gestandenen höchst unfruchtbaren Proceß zwischen Kämmerei und Bürgerschaft glücklich beseitigt zu sehen. Die Bürger ihrer Seits rechnen die Willfährigkeit, ohne Weiteres auf die Theilung vergleichsweise eingegangen zu sein, auch sich an und meinen, daß man nun mit ihrem Theile sie auch schalten lassen möge, wie sie es für sich am ersprießlichsten halten. Sie vertheidigen ihre Ansicht wegen Zulegung ihrer Weideportion zu ihren Haüsern als unabtrennbare Pertinenz mit der Thatsache, daß ein großer Theil von ihnen genöthigt ist, einige Morgen Acker von den Kirchen- oder Hospital- oder Pfarrlandungen zu pachten, und daß diese Nothwendigkeit die Pacht auf eine übermäßige Höhe gesteigert habe. Die Abhangigkeit von den geistlichen Instituten würde bedeütend schwinden, sobald jeder Hausbesitzer seinen Antheil vom Bürger-Weidegrunde erhielte, womit der größern Mehrzahl Bedürfniß befriedigt werde. Die gewichtige Wahrheit welche hierin liegt, kann nicht bestritten werden. Das nichts weniger als glückliche Verhältniß der Bürgerschaft zu den gedachten Instituten hat uns veranlaßt, Eine K. Reg. vielfältig darauf merksam zu machen und wir werden mit Freüden jede Gelegenheit ergreifen, es so viel nur immer möglich zu beseitigen. Dies bewegt uns, Eine K. Reg. inständigst zu bitten, dem modificirten Vergleiche ihre Genehmigung zu ertheilen.

Demnächst gab der Official-Mandatar der Stadt M., Justizrath Barkow, in der Verhandlung vom 27. October 1845 folgende Erklärung ab: — Ich bin mit der Auseinandersetzung zwischen der Kämmerei und den Hausbesitzern, wie dieselbe in dem Protokoll vom 31. Juli 1845 verabredet worden ist, vollkommen einverstanden und genehmige sie mit der einzigen Maßgabe, daß ich der K. Reg. und der K. Gen. Comm. etwaige Erinnerungen vorbehalte. Auch habe ich persönlich kein Bedenken und halte das Interesse beider Theile gewahrt, wenn auch der Hausbesitzer-Wald für Interessentenvermögen erklärt wird, und die Eigenschaft des Bürgervermögens verliert, sobald nur die Prästationsfähigkeit der Bürgerhaüser nicht verringert wird. Diesem Umstande wird offenbar dadurch vorgebeügt, daß der Hausantheil am Walde für alle Lasten des Hauses verhaftet bleibt und

ohne Einwilligung der Communal-Behörde davon nicht getrennt werden kann. Die Schwellholzberechtigung muß aber unbedingt als ein Ausfluß des Bürgerrechts allein angesehen werden, resp. diese Eigenschaft für die Folge erhalten, damit der Kämmereiwald nicht in Gefahr kommt, eine nochmalige Verringerung zu erleiden. Demnach stimme ich für die Verwandlung des Hausbesitzer-Waides in Eigenthum der Hausbesitzer und finde mich dazu noch besonders durch das Anerbieten der Hausbesitzer veranlaßt, die Holzansprüche des Stadthofsbesitzers auf ihren Antheil zu übernehmen. Ich habe übrigens in diesem Sinne auch bereits an die K. Reg. berichtet, jedoch deren Entschließung noch nicht mitgetheilt erhalten, so daß ich genöthigt bin, wie schon oben ausgesprochen, der K. Reg. die Genehmigung des Vergleichs noch ausdrücklich vorzubehalten.

Bereits in einem Schreiben vom 8. October 1845 hatte sich die K. Reg. gegen die K. Gen. Com. dahin geäußert, daß sie gegen die beantragte sofortige Abtreibung des auf der Abfindung der Hausbesitzer stehenden Holzes zum Besten der Stadtgemeinde nichts zu erinnern finde. Was dagegen das Verlangen dieser Hausbesitzer betreffe, ihre Weideberechtigung, bezw. die ihnen dafür zu gewährende Abfindung eigenthümlich, und zwar als ein, nur mit Genehmigung der städtischen Behörden trennbares, Zubehör ihrer Haüser auszuscheiden, so würde hierdurch, abgesehen davon, daß die qu. Berechtigung 2c. auch schon im ungetheilten Zustande aufhört, im Sinne des §. 53 St. O. Bürgervermögen zu sein, und deren Übergang in privatives Eigenthum, im Fall eines Antrages von Seiten der Hausbesitzer auf Special-Separation, die alsdann nicht verhindert werden könne, ein Rechtsverhältniß zwischen Hausbesitzern und Stadtgemeinde als solcher hinsichtlich des in Rede stehenden Grundstücks constituirt, welches mit der bestehenden Gesetzgebung nicht im Einklange stehe. Werde nun auch bei dem allgemeinen Stande der Communal-Verhältnisse in N. kein Gewicht darauf gelegt, daß dieser Theil des bisher gemeinschaftlich benutzten Vermögens die Natur des Bürgervermögens im Sinne des §. 53 St. O. behalte, erachte man vielmehr in Rücksicht der zweifelhaften rechtlichen Natur des ganzen zur Separation gestellten Grundstücks, so wie in Betracht dessen, daß durch die beantragte Modification nicht allein im Wege des Vergleichs die Kämmerei-Eigenthums-Qualität der andern Hälfte des Grundstücks festgestellt worden ist, sondern auch im Interesse der Landeskultur, welche untrügbar dadurch befördert wird, wenn es hinsichtlich des den Hausbesitzern zu überweisenden Theils zu einer Special-Separation kommt, es um so mehr für zulässig, daß von der Festhaltung der Bürgervermögens-Qualität dieses letztern Theils Abstand genommen werde, als es zum Vortheil der Stadtgemeinde als solcher, bezw. der Kämmerei, gereicht, daß die Hausbesitzer die Mehrforderung des Stadthofsbesitzers an Abfindung allein übernommen und die Kämmerei dieserhalb aus aller Schuldverbindlichkeit gesetzt haben: so müsse K. Reg. doch im Interesse des Communalwesens wünschen, daß über den beregten Vorbehalt, wonach die Weideberechtigung der Hausbesitzer und bezw. die Abfindung derselben dafür als ein nur mit Genehmigung der städtischen Behörden trennbares Zubehör der Haüser behandelt werden soll zuvor zwischen ihr und der K. Gen. Comm. eine nähere Verständigung Statt finde.

Hieraus ist ein längerer Schriftwechsel zwischen den beiden Landesbehörden, von denen in Separations-Angelegenheiten die K. Reg. vornehmlich die Communal-, die K. Gen. Comm. die Interessen der Landeskultur zu vertreten hat, entsprungen, der mit einem Schreiben vom 9. April 1846 abschließt, worin die K.

Gen. Comm. zu Ende bemerkt: Wir stimmen mit Einer K. Reg. darin vollkommen überein, daß vom praktischen Gesichtspunkte die Aufrechthaltung der Untrennbarkeit, bezw. die Nothwendigkeit der Dispensation Seitens der Stadtbehörden mancherlei Mißstände herbeiführt, daher wir in der Regel darauf Bedacht nehmen, sowol in M., als in anderen Städten, wo solches zur Sprache kommt, die Abtrennung der Weideabfindungen von den Haüsern nicht mehr von Zustimmung der Stadtbehörden, sondern von Übernahme einer schon im Voraus im Recesse normirten Rente abhängig zu machen, welche zur Kämmereikasse fließt, aber die Natur einer öffentlichen Abgabe hat, und daher auch ablöslich ist. Das Theilnehmungsrecht an einer von den Hausbesitzern ungetheilt besessenen Abfindung bleibt jedoch bis zur Theilung unbedingt trennbare Pertinenz des Hauses.

Weitere Verhandlungen über die besprochenen Principienfragen haben, nach Lage der Acten nicht Statt gefunden. In diesen findet sich dann und wann eine Anfrage der K. Reg. bei der K. Gen. Comm. über den zeitigen Stand der Gemeinheitstheilungs-Sache von M., auf deren letzte vom 6. Oct. 1847, unterm 12. dess. Monats die Antwort erfolgt: daß der Receß fast von allen Interessenten vollzogen sei und nur noch wenige denselben zu vollziehen hätten. Sobald dies geschehen und die Legitimation aller Interessenten geführt sei, wozu nach Anzeige des Commissarius bereits alle Vorbereitungen getroffen seien, könne der Receß bestätigt werden. Bis dahin, daß dies geschehen konnte, sind aber noch 7 Jahre verflossen und das Werk der Gemeinheitstheilung von M. hat demzufolge eine Arbeit von vollen 20 Jahren in Anspruch genommen.

Derjenige Theil des Stadtwaldes, welcher den Hausbesitzern durch den Gemeinheitstheilungs-Receß de confirmato den 26. April 1854 als Interessentenvermögen zugefallen, ist unter die Hausbesitzer eingetheilt, und die Ausführung der Auseinandersetzung am 13. September 1861 eingetreten. Bei diesem Verfahren sind betheiligt gewesen: das Hospital St. Georg und das Küsteramt an St. Marien, beide Kgl., sowie das Rector-(jetzt Cantor-)Amt und das Organisten-(ehemals Cantor-)Amt, beide Städtischen Patronats, und sind für deren Weideberechtigungen im Walde abgefunden. Das Hospital St. Georg hat einen dem Werthe des Weideantheils des Küster-, Rector-(Cantor-), und des Organisten-Amts entsprechenden Theil seines Feldmarkplans, am Wege nach Tolz gelegen, in die Theilungskasse geworfen, um eine Abfindung der übrigen der vorgedachten Berechtigten nahe bei der Stadt zu ermöglichen. Durch die Theilung haben erhalten:

	Mg.	Ruth.	Metzen.
1) das Hospital St. Georg den Plan 106 mit 7.77 Acker und 4.176 Wiese = ...	12.	73*)	—
zum Werthe von Metzen Roggen	—.	—.	228,41
2) das Küsteramt den Plan 254 mit	—.	106.	17,29
3) das Rector-, jetzige Cantoramt den Plan 252 mit	—.	106.	17,29
4) das ehemalige Cantor-, jetzige Organistenamt den Plan 253 mit	—.	106.	17,29

Zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen in dem Interessenten-Grundvermögen, als Wege, Gräben, Brücken rc., ist dasselbe der Zahl 10.000 gleich

(*) Zufolge einer anderen Angabe, beim Hospital-Etat, ist die Weideabfindung 49 Q.-Ruth. größer. Sie ist von Marien 1862 bis dahin 1874 für eine jährliche Pacht von 22 Thlr. 10 Sgr. verpachtet.

gesetzt. Davon hat das Hospital mit 122 Theilen beizutragen, während das Küster-, Cantor- und Organistenamt von der Unterhaltungs-Verbindlichkeit durch die übrigen Interessenten entbunden sind. Der über diese Theilung des Interessentenwaldes entworfene Receß ist von sämmtlichen Interessenten durch Verhandlung vom 11. und 12. Juli 1867 pure vollzogen, von der K. Reg. hinsichtlich des betheiligten Hospitals und des Küsteramts von Patronats- und Oberaufsichtswegen, und rücksichtlich des Cantor- und Organistenamts von Oberaufsichtswegen unterm 3. Oktober 1867 genehmigt, und demnächst von der Gen.-Comm. für Pommern bestätigt worden.

Was nun den Kämmerei-Antheil der Forst anbelangt, der von jetzt an allein auf den Namen: M.scher Stadtwald, Anspruch hat, so beschlossen die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 4. November 1854, den durch die Naugarder Landstraße und das Vorwerk Friedenshof begränzten Bestand zum Abtrieb zu stellen, um durch den Verkauf der herauszunehmenden Hölzer die Summe von 10.000 Thlr. zu gewinnen und durch deren zinsbare Belegung die, durch die Last der peinlichen Gerichtsbarkeit und der Armenpflege gesteigerten Mehrbedürfnisse des Stadthaushalts, zur Vermeidung einer stärkern Belastung der wenig leistungsfähigen Einwohnerschaft mit Communalabgaben, zu decken. An diesen Beschluß haben sich längere Verhandlungen und Untersuchungen über den forstlichen Zustand des Stadtwaldes geknüpft, welche die K. Reg. von Oberaufsichtswegen durch den K. Oberförster Rink, von Pütt, vornehmen ließ, in Folge deren der ursprüngliche Beschluß der Stadtverordneten abgeändert, und in der forstwirthschaftlichen Behandlung des Waldes wesentliche Verbesserungen eingeführt worden sind. Bei dem außerordentlichen Holzhiebe, den man im Sinne hatte, handelte es sich besonders auch darum, bei der im Jahre 1855 allgemein herrschenden Theüerung einem zu befürchtenden Nothstande unter der arbeitenden Klasse der Stadt M. durch lohnende Beschäftigung im Walde, wie Abholzung, Radung und Planirung des Forstgrundes, entgegen zu treten. Zufolge des Magistrats-Berichts vom 29. November 1856 ist durch den außerordentlichen Holzhieb zwar nicht die in Aussicht genommene Summe von 10.000 Thlr. gewonnen, doch aber nach den geführten Verkaufslisten gelöst worden: an Holz 6011 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf., an Borke 636 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf., an Stubben 197 Thlr. 5 Sgr., überhaupt 6845 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf., wogegen das Holzschlägerlohn 1017 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf. betragen hat, so daß zur Kämmereikasse eine Reineinnahme von 5828 Thlr. 1 Sgr. 11 Pf. geflossen ist, welche auf städtische Grundstücke hypothekarisch ausgeliehen worden. Zu 5 Prct. gibt diese Kapitalssumme einen jährlichen Zinsenertrag von ca. 290 Thlr. Von der abgeholzten Forstfläche sind 61 Mg. 71 Ruth. mittelst Contracts vom 15. September 1856 auf 14 hinter einander folgende Jahre an die, an der Stadtforst wohnenden städtischen Erbzinspächter Sell und Widtke, auf dem Vorwerke Friedrichshof, zu einem Pachtzinse von 191 Thlr. jährlich unter der Bedingung verpachtet worden, daß Verpächter sich das Recht vorbehalten hat, die Radung der Stubben, wo selbige noch nicht erfolgt ist, bis zum 1. April 1857 vorzunehmen, ohne daß Pächter hiefür irgend eine Entschädigung beanspruchen kann. Die Verpachtung einer größeren Forstfläche ließ sich nicht ausführen, da auf der abgetriebenen Forstfläche ein Torflager neü angestochen worden ist, und zum Trocknen des Torfs der daran gränzende Forstgrund benutzt werden muß. Aus einem spätern Bericht, vom 8. Januar 1857, erhellet sodann noch, daß aus dem Verkauf von 28, am Friedrichshofer See stehenden, Eichbäumen, sowie aus dem Verkauf der nachträglich geradeten Stubben, die Summe von 323 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. gelöst worden

ist, wonach der Kapitalbestand 6151 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf. beträgt, und der Kämmereikasse aus der, im Jahre 1854 beschlossenen außerordentlichen Abholzung eine jährliche Mehreinnahme von fast 500 Thlr. erwachsen ist.

Bemerkt sei, daß in den Verhandlungen, welche über jenen Holzhieb geschwebt haben, auch in späteren Berichten des Magistrats vom 12. April 1859, 1. Mai 1860 und 21. April 1870 die Größe der Stadtforst, — abweichend von der Bestimmung in dem Vergleichs-Protokolle vom 31. Juli 1845 — zu 1448 Mg. 47 Rth. angegeben ist, unter welcher Fläche ca. 600 Mg. Wiesen, Acker und Blößen enthalten sind. Wird hiervon die im Jahre 1855 abgeholzte und an Friedrichshof verpachtete Fläche von 61 Mg. in Abzug gebracht, so bleiben doch immer noch ungefähr 1390 Mg. für den Stadtwald übrig, worin eine Fläche von ca. 600 Mg. forstlich zu kultiviren ist.

Im Jahre 1860 wurden verschiedene Übelstände in Bezug auf Bewirthschaftung der Stadtforst zur Sprache gebracht, namentlich von dem damaligen Stadtförster, einem Manne, der sich seiner Bildung nach weit über das Niveau der Anforderungen erhob, die man an einen Forstschutzbeamten, bezw. Holzwärter zu machen pflegt. Es wurde anerkannt, daß die Bewirthschaftung der Forst unter den Händen der städtischen Forstdeputation nicht gedeihen könne, einmal, weil dieselbe, wie es nicht anders sein könne, durchgängig aus Laien ohne alle forstwissenschaftliche Kenntnisse bestehe, ferner aber auch, weil die Forst unter den verschiedenartigen Ansichten der Deputationsmitglieder und bei den nicht unterbleibenden vereinzelten Anordnungen derselben, weil der Eine es besser verstehen wolle wie der Andere, nicht anders, als leiden müsse. Das Recht der Bewirthschaftnng, so sagte man sich, muß, so lange ein wissenschaftlich gebildeter Förster in der Forst ist, diesem eingeräumt werden, während die Forstdeputation künftighin die Controle über alle Forstangelegenheiten führen möge. Die K. Reg., welcher die Beschwerden zur Abhülfe vorgetragen wurden, sah sich von Oberaufsichtswegen veranlaßt, den K. Forstinspector Mangold nach M., behufs örtlicher Untersuchung und Besichtigung des Stadtwaldes, zu entsenden. Sein, der K. Regierung unterm 3. April 1860 erstatteter Bericht besagte über den Zustand, in welchem er den Wald gefunden hatte, im Wesentlichen Folgendes: —

Bei der Bewirthschaftung dieses Forstes hat man ganz übersehen, daß überhaupt an eigentlich haubarem Holze Mangel ist, und daß zu einer nachhaltigen Forstwirthschaft gute Kulturen, und, wenn diese nur einigermaßen gerathen sind, die pflegliche Behandlung derselben als erste Bedingung gehört. Wo sich das älteste Holz befunden, da hat man freilich gehauen, ohne jedoch dabei zu erwägen, wie viel man davon jährlich hauen darf, um den Wald nicht übermäßig anzugreifen und in seinem Ertrage zu verringern. Nach dem Geldbedürfniß allein scheint man bisher gewirthschaftet zu haben. Die Frage, wie lange man noch in dieser Weise fortwirthschaften kann, hat man sich wol niemals vorgelegt, und wenn dies irgend einmal doch geschehen sein sollte, ist man schließlich immer wieder auf die Geldbedürfnißfrage zurückgegangen, und hat nur diese in weitere Erwägung gezogen. Eben so begründete Ausstellungen lassen sich gegen die zur Ausführung gebrachten Kulturen machen. Die Mehrzahl derselben ist lückenhaft, oft fast einer Blöße ähnlich; meist sind sie ohne Plan angelegt, bald hier, bald dort, und hat man bei Auswahl der wieder angebauten Holzart zu wenig Rücksicht auf den Boden genommen, auf dem sich zum Theil Buchen und ältere Eichen, erstere in nicht unbedeutender Ausdehnung, vorfinden. Eine große Vorliebe haben die Leiter des

Kulturwesens für die Birke gehabt und haben sie noch, die nach Aussage der Forstdeputirten mit der Kiefer in abwechselnden Streifen angebaut werden soll. Diese Kulturmethode ist durchaus verwerflich. An Stelle der Birke hätte man vorzugsweise die Eiche berücksichtigen und diese in der Vermischung mit der Kiefer anbauen sollen. Die erforderlichen Saateichen hätten die alten Eichen sehr leicht liefern können, und wird deren Erhaltung für die zukünftig anzuordnenden Eichenkulturen durchaus nothwendig. Sind auch alle diese vorerwähnten Übelstände in der Hauptsache in Folge Mangels eines die thatsächlichen Verhältnisse berücksichtigenden Betriebsplans hervorgerufen worden, so ist doch nicht zu verkennen, daß der Mangel einer einheitlichen Leitung in der Bewirthschaftung des Reviers zur Verschlimmerung des Zustandes desselben wesentlich beigetragen hat. Bald ist es der Förster gewesen, der nach seinem Verständniß den Hieb geleitet und die Kulturen auf Anordnung des Magistrats besorgt hat, bald waren es wieder die Forstdeputirten, die sich über den Förster stellten und von ihm verlangten, ihren Anweisungen selbst da zu folgen, wo der practische Forstmann allein zu entscheiden vermag. So ist es bis in die neüeste Zeit gegangen. Aber auch diesen Mißgriffen kann einfach durch die Aufstellung eines Betriebsplans Einhalt gethan werden, sobald die strenge Befolgung desselben, nachdem er höhern Orts geprüft und festgestellt worden ist, der städtischen Behörde zur strengsten Pflicht gemacht wird. Dann kann es nur noch darauf ankommen, Gegebenes anzuwenden und ertheilte Vorschriften zu befolgen. Von einer Wahl ist dann weniger die Rede; dann muß die Ausführung der Waldarbeiten, sei es Hieb oder Kultur, der Leitung eines verständigen Försters allein anvertraut werden. Für jetzt handelt es sich vor allen Dingen um die Aufstellung eines Betriebsplans für die M.er Forst, und zwar in kürzester Frist, um endlich der freien, ungeregelten Wirthschaft ein Ziel zu setzen. Es würde dabei gleichzeitig darüber zu bestimmen sein, ob die jetzt als Ackerland verzeitpachtete Forstfläche nach Ablauf der Pachtzeit zur Forst wieder eingezogen werden soll.

Unter Mittheilung einer abschriftlichen Ausfertigung des vorstehenden Gutachtens wurde der Magistrat durch Regierungs-Verfügung vom 16. April 1860 veranlaßt, sich ungesaümt mit Aufstellung eines Forstwirthschaftsplans zu beschäftigen und zu dem Endzweck die Stadtverordneten wegen Bewilligung der dazu erforderlichen Kosten zu vernehmen. Zugleich erbot sich die K. Reg., dem Magistrate nöthigen Falls einen Forst-Sachverständigen namhaft zu machen, der zu dieser Arbeit nothwendiger Weise herbeigezogen werden müsse. Der Magistrat zeigte hierauf unterm 13. August 1860 an, daß die Stadtverordneten die Bewilligung der zum Forstwirthschaftsplane erforderlichen 200—250 Thlr. verweigert hätten, und auch er sich z. Z. für das Vorgehen mit dieser Arbeit nicht aussprechen könne, da die nöthigen Geldmittel nicht vorhanden seien, worauf ihm mittelst Verfügung vom 29. Septbr. 1860 bedeütet wurde, daß K. Reg. in keinem Falle die bisherige Bewirthschaftung der Forst, bei der es allein auf das momentane Geldbedürfniß abgesehen sei, fernerhin dulden könne, weil sie darauf zu sehen habe, daß das Gemeindevermögen erhalten und nicht in einer Weise ausgenützt werde, durch welche es in kurzer Zeit vernichtet und der Wald der Gefahr ausgesetzt sei, in eine Wüstenei verwandelt zu werden. K. Reg. werde daher, in Betracht, daß nach dem Gutachten des Forstinspectors Mangold an eigentlich haubarem Holze Mangel sei, voraussichtlich jedem Holzhieb entgegen treten und gar keine wesentliche Forstnutzung bis auf Weiteres gestatten können. Magistrat möge daher diese Angelegenheit

nochmals mit den Stadtverordneten in Erwägung ziehen. Die städtischen Behörden beschlossen nun, die Forstkulturen für das Jahr 1861 ruhen zu lassen, und die dafür etatsmäßig ausgesetzten 200 Thlr. auf die Kosten der Aufstellung eines Forstwirthschaftsplanes zu verwenden. Demgemäß wurde diese Arbeit dem Oberförster-Candidaten, Feldjäger-Lieutenant Heüseler, übertragen, der dieselbe nach den, von dem Forstinspector Mangold ertheilten, Instructionen in den Wintermonaten 1861—62 und im nachfolgenden Frühjahre und zwar in einer Weise ausgeführt hat, daß ihm volles Lob für die Leistung zuerkannt werden mußte, das ihm von ꝛc. Mangold gespendet wurde.

Heüseler's Arbeiten bestanden: A) aus einem Kartenwerk, nämlich einer Specialkarte im 50er Maßstabe und zweier Wirthschaftskarten im 200er Maßstabe; und B) in einem Bande, die auf die Vermessung Bezug habenden Register sowie sämmtliche Arbeiten enthaltend, welche sich auf die Abschätzung der Forst, die Ermittelung des Abnutzungssatzes beziehen, sowie Hauungs- und Kulturplan für die nächsten 10 Jahre.

Zwar war die, bei Gelegenheit der Separation von Reimann 1846 aufgenommene, Karte vorhanden, allein sie schloß die Nothwendigkeit einer neüen Vermessung nicht aus, der eine neüe Eintheilung des Reviers in 25 Jagen voran gegangen ist. Die Karten sind mit großer Sorgfalt angefertigt und entsprechen dem Zwecke vollständig. Die Gränzen des Forstes, welche nirgend streitig sind, haben zum größten Theile eine dauerhafte Bezeichnung durch Hügel oder durch andere unveränderliche Merkmale, wie kleine Wasserläufe, Gräben, Wege ꝛc. An einigen Punkten, wie am Ostrande des Jagens 5 wird die Gränze nur durch die Terrainbildung markirt, daher sie hier noch durch feste Grenzmale zu bezeichnen ist. Die neüe Jagen-Eintheilung ist angemessen, entspricht dem Zustande der Forst und gewährt eine größere Bequemlichkeit in der Bewirthschaftung, die bei der geringen Größe des Reviers besonders nothwendig wird. Der Betriebsplan, der sich auf den Waldzustand vom 1. October 1861 gründet, weist einen 100jährigen Umtrieb nach. Eine kürzere Umtriebszeit, welche sonst angemessener gewesen wäre, konnte aber unter den vorwiegenden Verhältnissen, namentlich bei dem geringen Vorrath haubaren Holzes und bei der unverhältnißmäßig großen Fläche der Blößen nicht gewählt werden. Nach dem Abschätzungswerk stellt sich nämlich das Altersklassen-Verhältniß, wie folgt:

Mg.	Klasse.	Jahre	Mg.	Klasse.	Jahre.	Mg.	
97	I.	v. 100 und darüber.	40	IV.	v. 41—60	403	Blößen, die anzubauen sind.
71	II.	81—100	96	V.	21—40		
51	III.	61—80	454	VI.	1—20	1212	Summa des Holzareals.

Späterhin, wenn erst die Blößen angebaut, wenn die lückigen Kulturen wieder völlig in Bestand gebracht sein werden, wenn längere Jahre nach dem Heüselerschen Betriebsplan gewirthschaftet sein wird, kann erst die Frage, ob zu dem 80jährigen Umtriebe heruntergegangen werden kann, in weitere Erwägung genommen werden. Von der Schätzung des Hauptertrages in den älteren Beständen nach Massenklaftern bemerkte ꝛc. Mangold, daß sie angemessen und nicht überspannt sei, ebenso müsse die Wahl der Pfeilschen Erfahrungstafeln mit einem Abzuge bis zu 0,6 und selbst 0,5 des Vollbestandes als sachgemäß bezeichnet werden. Durchforstungserträge sind nur für die I. Periode ausgeworfen und mäßig berechnet, was mit Rücksicht auf den Gesammtzustand des Reviers angemessen erscheint. Damit der Wald recht bald in einen bessern Zustand übergeführt werde, wird die

sorgfältige Ausführung der Kulturen nach dem, dem Abschätzungswerke beigefügten generellen Kulturplane, welcher die nächsten 10 Jahre, also bis 1872, umfaßt, und nach welchem jährlich an Kulturgeldern 220 Thlr. zu bewilligen sind, dringend erforderlich. Zur weiteren Erlaüterung der in diesem Plane vorgeschlagenen Kulturmethoden bemerkt ꝛc. Mangold, daß die Anwendung des Waldpfluges, bezw. eines starken Ackerpfluges zur streifenweisen Bodenverwundung auf den vorhandenen Blößen sich ganz besonders empfiehlt. Die Kulturen werden dadurch erheblich billiger, da der Morgen in dieser Weise, bei 4füßiger Entfernung der Saatstreifen von einander, zu verwunden höchstens 1 Thlr. kostet, sobald diese Arbeit erst Eingang gefunden hat. Alsdann empfiehlt sich ferner ein ausgedehnter Versuch des Anbaus der Fichte durch Büschelpflanzung auf den etwas tiefer gelegenen Blößen, wo der Wasserspiegel im Untergrunde flach liegt und wo zum Theil Wasseransammlungen nach schneereichen Wintern bisher Statt gefunden haben, vorausgesetzt, daß der Boden nicht gerade ganz armer Sandboden ist. Zu diesen Pflanzungen müssen die Fichten in Saatkämpen erzogen und aus denselben im 3ten Jahre in Büscheln ausgepflanzt werden. Dieselbe Pflanzung empfiehlt sich auch auf dem bessern Boden zwischen dem Laubholze in starkem Graswuchse. Jedenfalls wird die Kiefer aber immer die dominirende unter den, von ꝛc. Heüseler zum Anbau empfohlenen, Holzgattungen bleiben und ist deren Anzucht durch Streifensaat ganz angemessen. Die Nachzucht des Laubholzes darf aber keinen Falls vernachlässigt werden und ist Alles dabei zu beobachten, was im Abschätzungswerk darüber gesagt ist. Der dem Abschätzungswerke beigegebene Geld-Etat erstreckt sich nur auf die Einnahme aus dem jährlichen Einschlage an Holz. Die Taxsätze entsprechen den örtlichen Absatzverhältnissen vollkommen und werden diese Einnahmen voraussichtlich sich von Jahr zu Jahr steigern, wenn sonst der Holzeinschlag, die Sortirung des Holzes angemessen geschieht und alles Holz im Wege der Licitation bei gehöriger Bekanntmachung der Termine in der Umgegend von M. verkauft wird. Nach dem Etat sollen für Holz, d. h. für 110 Kl. Derbholz, für 20 Kl. Stockholz und für 20 Kl. Reiser zusammen Thlr. 670. 5 Sgr. aufkommen. So weit es möglich ist, noch andere Einnahmen aus dem Walde ohne Gefährdung des Hauptzwecks der Wirthschaft, nämlich der Holzerziehung, zu erzielen, muß darauf Bedacht genommen werden. Keineswegs darf aber der Verkauf von Waldstreü und Heidekraut weder in den Beständen noch auf den Blößen fortgesetzt werden. Derartiges Verfahren entspricht bekanntlich keiner geregelten Waldwirthschaft, da durch solche Abgaben dem Boden die zur Düngung so nöthigen Substanzen gänzlich entzogen werden, in Folge dessen derselbe immer größerer Verarmung entgegengehen würde. Auf eine bessere Behandlung der Torfmoore wird hinzuwirken sein. Der von Heüseler vorgeschlagene Austausch der Sandgrube in Jagen 17 verdient Berücksichtigung; auch erscheint es passend zur Herstellung eines bessern Arrondissements den Eintausch der im Revier liegenden, nach Resehl gehörenden, Wiesen herbeizuführen.

Mit diesen Bemerkungen des Forstinspektors Mangold wurde dem Magistrat das Abschätzungswerk von Heüseler unterm 18. December 1862 zugefertigt, und derselbe angewiesen, sich das Letztere künftig bei der Bewirthschaftung der städtischen Forst zum Anhalt dienen zu lassen.

Aber schon nach Verlauf von zwei Jahren traten die städtischen Behörden mit dem Antrage hervor, von dem Forstwirthschaftsplane abweichen zu dürfen. In einer Eingabe vom 16. Juli 1864 schilderte der Magistrat den traurigen Zustand

der städtischen Finanzen, „vorzugsweise herbeigeführt durch Reorganisation der Schule, die bedeütende Kräfte in Anspruch genommen habe, und durch Bestreitung der Kreis-Chausseebaukosten. Nothwendig sei eine schleünige Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichts im Stadthaushalte, dies sei aber durch Erhöhung der Communalsteüer nicht ausführbar; einer Ueberbürdung der Einwohner und dem Ruine vieler derselben könne nur durch außerordentliche Mittel vorgebeügt werden. „Ein solches, sagt der Magistrat, bietet sich einzig und allein durch Abholzung der haubaren Bestände des Stadtforstes, bezw. Verkauf derselben und Bildung eines Stammkapitals, durch dessen Verzinsung die Gemeindelasten gemildert würden, und sehen wir uns daher zu der Bitte genöthigt: K. Reg. wolle zur Abholzung der haubaren Bestände unserer Stadtforst die Genehmigung ertheilen".

Die Abholzung der Stadtforst ist ein Act, welcher der sorgfältigsten Erwägung bedarf, da er, wenn sie sämmtliche haubare Bestände treffen sollte, offenbar eine Devastation sein würde, die von Oberaufsichtswegen nicht geduldet werden darf, mit der Forst würde der Stadt die letzte Quelle für etwa eintretende Nothfälle verloren gehen, und ein Nothstand waltet z. B. nicht ob, da die Stadt weder für Verzinsung noch für Tilgung von Schulden Sorge zu tragen hat. Soll der Forstboden nach der Abholzung zur landwirthschaftlichen Benutzung kommen, und in Acker, bezw. Wiese umgewandelt werden, so scheint es sehr zweifelhaft zu sein, ob diese Operation der Stadt dauernd große Kapitalien zur zinsbaren Nutzung und große Pachterträge zuführen werde. Die Forst ist von der Stadt mindestens ¼ bis ½ Mle. entlegen, der bessere Grund und Boden ist bergig, wogegen die flachen Stellen theilweise sandig und theilweise sumpfig und kaltgründig sind. Wenn man hiernach also voraussetzen darf, daß der Boden der Stadtforst zur landwirthschaftlichen Kultur nicht allzu geeignet ist, so kann man andrerseits doch mit Bestimmtheit annehmen, daß bei Befolgung des Heüselerschen Abschätzungswerkes, mithin durch einen regelrechten forstwirthschaftlichen Betrieb, zumal bei den voraussichtlich immer mehr steigenden Holzpreisen eine größere Einnahme für die Kämmerei zu erwarten steht.

Dem Magistrate wurde unterm 6. Septbr. 1865 eröffnet, daß, bevor über seinen Antrag, die Abholzung der haubaren Bestände betreffend, entschieden werden könne, das Gutachten eines Forstverständigen beigebracht werden müsse, unter der Voraussetzung nämlich, daß die Wiederaufforstung der abzuholzenden Flächen und nicht deren Umwandlung in pflugbares Land beabsichtigt werde, da andern Falls die Begutachtung auch eines landwirthschaftlichen Sachverständigen gefordert werden müsse. Der Magistrat reichte hierauf unterm 28. October 1865 ein, von dem Oberförster Stumpf zu Rothenfier abgegebenes, Gutachten ein, welches sich indessen nicht zu Gunsten des Projects aussprach, und unter den mancherlei Nachtheilen, welche die Ausführung desselben mit sich führen werde, auch die Möglichkeit einer Veränderung des Klima hervorhob, was aber der Magistrat, bei dem fast devastirten Zustande der Stadtforst kaum für denkbar hielt. Den einzigen Nachtheil für die Commune erblickte Magistrat in der vorübergehenden Nothwendigkeit, das für die städtischen Anstalten und die erste Pfarre erforderliche Brennmaterial ankaufen zu müssen, wenn man einen derartigen Ankauf bei einer durch beträchtliches Kapitalvermögen verbesserten Finanzlage der Commune überhaupt einen Nachtheil nennen könnte.

Oberforstmeister Wartenberg, dem das Stumpfsche Gutachten vorgelegt wurde, äußerte sich über dasselbe dahin, daß, so wenig er sich mit der, in M.

beabsichtigten, Abtriebe des Stadtwaldes bis zum Alter von 33 Jahren herunter einverstanden erklären könne, so berechtigt halte er andrer Seits den Waldbesitzer, alle, überhaubare Holzbestände, welche im Zuwachsen zurückgehen, in der kürzesten Zeit zur Benutzung zu ziehen, wenn dadurch auch der in der bisherigen Weise aufgestellte Betriebsplan sowol in Betreff der jährlichen Hiebsfläche, als auch hinsichtlich des jährlichen Abnutzungssatzes überschritten werde. Auch in der Staatsforstverwaltung hat man bisher dem Princip gehuldigt, die Flächen und Erträge eines Waldes auf einen bestimmten Zeitraum (Umtriebszeit), gewöhnlich von 120 Jahren, in der Art zu vertheilen, daß man die Umtriebszeit in 5 je 20jährige Perioden zerlegte, der ersten Periode das älteste, der zweiten Periode das im Alter darauf folgende, u. s. w., zuwies und streng darauf hielt, daß jede 20jährige Periode gleiche, oder vielmehr an Fläche und Masse etwas steigende Erträge erhielt. Ist das Altersklassen-Verhältniß ein normales, so läßt sich hiergegen nichts einwenden, überwiegt dagegen das alte Holz und muß dasselbe daher, um für jede Periode möglichst gleiche Flächen und Erträge zu erhalten, theilweise in die spätere Periode zurückgeschoben werden, so gelangt man dazu, daß die Bestände viel zu alt werden, im Zuwachs zurückgehen und weit geringere Erträge geben, als wenn sie in ihrem richtigen Haubarkeitsalter benutzt werden. Dies Verfahren ist eben so unwirthschaftlich, als wenn man die Bestände schon vor ihrem Haubarkeitsalter, in welchem sie den höchsten Zuwachs liefern, abtreibt. Man hat daher in neüester Zeit das Princip der unbedingten periodischen Flächen- und Massenausgleichung verlassen und alle Bestände, welche ihr Haubarkeitsalter überschritten haben, und im Zuwachse zurückgehen, der ersten Periode zur Benutzung überwiesen, ohne Rücksicht darauf, ob diese hierdurch größere Flächen und Massen, als die folgenden Perioden, erhält. Eben so wird in der M.schen Stadtforst zu verfahren sein. Wenn für diese ein 80jähriger Umtrieb angenommen wird, was mit Rücksicht auf die Größe der Forst und der sonstigen Verhältnisse angemessen erscheint, so dürften alle Bestände, welche das 100ste Jahr erreicht oder überschritten haben, als solche anzusehen sein, welche möglichst bald zum Abtriebe zu bringen sind. Nach der in dem Gutachten des Oberförsters Stumpf befindlichen Übersicht trifft dies bei einem Durchschnittsalter von 117 Jahren eine Fläche von 139 Mg. und in Raumklaftern 302 an Eichen, 2364 an Buchen, 2 an Aspen und 2 an Kiefern, welche in den Jagen 3, 5, 8, 11, 14, 15 und 16 der Stadtforst stehen. Zur Abholzung dieser Bestände in einem Zeitraume von 4 bis 5 Jahren dürfte der Magistrat zu ermächtigen sein. Der davon zu erwartende Gelderlös wird folgender sein, wobei die vom Oberförster Stumpf angenommenen Sortiment-Procentsätze und Holzpreise beibehalten werden: —

91 Kl. Eichen-Nutzholz à 20 Thlr.	. . . . . 1820 Thlr.		
151 „ „ Kloben à 5 Thlr.	. . . . . 755 „		
60 „ „ Knüppel à 3 Thlr.	. . . . 180 „		
		2.755 Thlr.	
118 Kl. Buchen-Nutzholz à 10 Thlr.	. . . 1180 Thlr.		
1773 „ „ Kloben à 6 Thlr.	. . . . 10638 „		
473 „ „ Knüppel à 5 Thlr.	. . . . 2365 „		
		14.183 „	
Dazu für 2 Kl. Aspen- und 2 Kl. Kiefernholz durchschnittlich à 5 Thlr.		20 „	
Und für Stock- und Reiserholz ungefähr		1.042 „	
Überhaupt		18.000 Thlr.	

In der Wirklichkeit wird sich die Summe von 18.000 Thlrn. bei sorgfältiger Ausnutzung und gehöriger Wahrnehmung der Conjuncturen im Holzhandel wol auf 20.000 Thlr. erhöhen. Jedenfalls muß dem Magistrate aber zur Bedingung gemacht und deren Erfüllung durch strenge Controle gesichert werden, daß er nicht allein die nach dem Gutachten des ꝛc. Stumpf jetzt noch vorhandenen Blößen mit 403 Mg., sondern auch die durch den Abtrieb der obigen Bestände blos zu legenden 139 Mg., zusammen 542 Mg. in 5—6 Jahren wieder mit Holz anbaut, wozu mit Einschluß der nicht ausbleibenden Nachbesserungen 4 Thlr. pro Mg., im Ganzen also ca. 2000 Thlr. erforderlich sein werden.

Auf Grund des vorstehenden Gutachtens hat die K. Reg. unterm 15. März 1866 dem Magistrate die Genehmigung zur Abholzung der haubaren Bestände der Stadtforst innerhalb der, vom Oberforstmeister Wartenberg gestellten Gränzen und Bedingungen ertheilt, diesen Bedingungen aber noch die hinzugefügt, daß die Erfüllung derselben durch die Controle eines von der Stadt zu remunerirenden Königl. Forstbeamten gesichert; nach Beendigung der Hauungen, bezw. der Wiederaufforstung ein neüer Forstwirthschaftsplan von einem Techniker ausgearbeitet und demnächst streng befolgt; das aus dem Holzverkauf gelöste Kapital zinsbar angelegt und nur mit Genehmigung der K. Reg. verwandt; und zu etwaiger Verwandlung einzelner Forstflächen in Acker ebenfalls besondere Zustimmung eingeholt werde. — Die vorgeschriebene Controle über den Holzabtrieb, bezw. die Kulturen, hat der K. Oberförster Correns, zu Friedrichswald, gegen eine jährliche Remuneration von 20 Thlr. übernommen. Mit dem Abtriebe ist im Winter 1866—67 der Anfang gemacht worden, so daß die Beendigung desselben im Jahre 1872 zu erwarten steht.

Finanzzustände.

Als im Jahre 1814 nach siebenjährigem Kampfe, — denn von Anno 1807 bis Anno 1813 gab es nur Waffenruhe, die der Kräfte Sammlung trefflich diente, — der erste Pariser Friede den Drangsalen der Vergangenheit ein Ende gemacht hatte, und Hand gelegt werden konnte an die Wiederordnung gestörter Zustände in Familie, Gemeinde und Staat, erließ die K. Regierung von Pommern unterm 11. September 1814 an alle Städte ihres Verwaltungsbezirks die Aufforderung, Nachweisungen über den Vermögenszustand der Kämmereien und der allgemeinen Gemeindefonds einzusenden, und gutachtlich darüber zu berichten.

Der Magistrat von M. kam dieser Aufforderung der Oberaufsichtsbehörde durch zwei Berichte nach, davon der erste am 25. Novbr. 1814, der zweite am 22. Febr. 1815 erstattet wurde. Er überreichte 6 Nachweisungen, nämlich: 1) eine vollständige Nachweisung der zur Kämmerei und den Communalfonds gehörigen gewöhnlichen Einnahme und der darauf haftenden Ausgabe. — 2) a) Eine Nachweisung der im verflossenen Rechnungsjahre rückständig gebliebenen Einnahmen (Einnahme-Reste); b) eine Nachweisung der unbezahlt gebliebenen Ausgaben (Ausgabe-Reste). — 3) Eine Nachweisung der seit dem 1. Januar 1812 zur Deckung des Deficits der Kämmereikasse und zu außerordentlichen allgemeinen Bedürfnissen repartirten Beitragssummen. — 4) Eine Nachweisung der noch streitigen Stadt-Kriegsschulden und sonstiger Schulden, auch Forderungen der Stadt M. aus den Jahren 1806—1814, worüber Prozesse schweben. — 5) Eine Nachweisung von den liegenden Gründen der Kämmerei und der Stadtgemeinde. Endlich — 6) eine Nachweisung von den Forderungen für Leistungen und Lieferungen, deren Erstattung von Staatswegen zugesagt ist.

1. Die erste Nachweisung begreift alle sonst bestandenen Specialkassen, wie Kämmerei-, Forst- rc. Kasse, welche gleich nach Einführung der St.-O. von 1808 in Einer Kasse vereinigt wurden, in der Stadthauptkasse, welche jedoch den Namen der Kämmereikasse bis auf den heutigen Tag, 1871, vorwiegend behauptet hat, wol nicht mit Unrecht, da die Revenüen des Kämmerei-Vermögens, bestehe dieses aus Grundbesitz und aus zinsbar angelegten Kapitalien, den Hauptbestandtheil der Intraden der Kasse bilden. Ein förmlicher Etat war für die Epoche, um die es sich hier handelt, nicht angefertigt, weil die Ausgaben so unbestimmt und in so großer Menge vorkamen, daß doch jeder Zeit zu außerordentlichen Hülfsmitteln gegriffen werden mußte und eben deshalb die Einnahmen nicht im Voraus festgestellt werden konnten, um so weniger als in den kriegerischen Zeiten, in denen man lebte, auf Nichts mit Bestimmtheit zu rechnen war. Die Einkünfte des Kämmereivermögens betrugen Thlr. 953. 4. 10 Pf., wenig mehr, als sie zu Ende des 18. Jahrhunderts gewesen waren, dagegen beliefen sich die Ausgaben zur Erhaltung des Communalwesens auf Thlr. 1697. — 2 Pf.; hiernach überstieg die Ausgabe die Einnahme um Thlr. 743. 19. 4 Pf., welche von der Bürgerschaft um so weniger durch einen Beitrag gedeckt werden konnte, als sie kaum im Stande war, die ungeheüeren Einquartierungs-, Naturallieferungs-, Vorspann-, Transport-, sowie der Vermögenssteüer- und andere Lasten zu tragen. Es wurde deshalb zur Deckung derselben, der französischen Kriegscontribution, und der Verpflegungsgelder für die französische Besatzung in den drei Oderfestungen Stettin, Küstrin und Gr. Glogau, insoweit sie nicht schon vor Einführung der St. O. durch baaren Beitrag und Anleihen gedeckt waren, auf den Stadtwald recurrirt; dieser war aber nun auch dadurch bereits so mitgenommen, daß daraus wenig Unterstützung mehr zu hoffen war. Eben so wenig ließ sich an eine Vermehrung der Revenüen aus dem übrigen Kämmereigut denken, da dieselben größtentheils aus Erbpächten bestanden. Andrer Seits ließen die Verwaltungskosten keine Verminderung zu, im Gegentheil durfte man voraussehen, daß sie des baldigsten würden erhöht werden müssen.

Die Einnahme bestand aus beständigen und unbeständigen Gefällen. Tit. I., an beständigen Gefällen kamen ein Thlr. 488. 13. 6 Pf. Darunter an Grundzins und sonstigen Grundabgaben, nämlich an Schoß und Viertelgeld, einer Abgabe von den Landungen der Bürger und an Grundzins von bebauten Stellen in der Stadt Thlr. 81. 5. 10 Pf. Sodann an beständigen Gefällen und Prästandis der Kämmereigüter, als: vom Stadthofe 70 Thlr., vom Heidekaten 37½ Thlr., vom Kruge und Bauerhofe in Freiheide 20 Thlr., von der Dorfschaft Freiheide 111⅔ Thlr. und von der Colonie Neü-Massow 168 Thlr. — Tit. II. Die unbeständigen Gefälle bestanden in a) Zeitpächten zum Betrage von Thlr. 190. 16 Sgr. nach der Fraction mehrerer Jahre, darunter für das Vorwerk Friedenshof 80 Thlr., für die Kämmereiorts- und Kälberwiese, die 2 Kämmereikämpe und den Stadtgarten aus 2 wüsten Hausstellen bestehend, Thlr. 102. 19. 4 Pf., und in b) Mühlenpächten von der Warsow- und der Zindelmühle, welche 7½ Winspel Roggen zu liefern hatten, was, den Scheffel zu 1 Thlr. 3 Gr. gerechnet, 240 Thlr. ausmachte. Ferner kamen ein nach der Fraction c) an Bürgerrechtsgeld von jungen Bürgern 18 Thlr., d) an Standgeld von den 4 Kram-Jahrmärkten Thlr. 14. 6 Gr., e) an Meistergeld 20 Gr. und an Weidegeld 21 Gr. 4 Pf.

Die Ausgabe zerfiel in sieben Titel. Tit. I. Zur Justiz- und Polizei-Verwaltung waren Thlr. 702. 2. 3 Pf. erforderlich. Davon betrug das Gehalt des Stadtrichters Becker 150 Thlr., des Bürgermeisters Haushalter 175 Thlr.,

des Kämmerers Korth 80 Thlr. An Schreibmaterialien, Postgeld, Botenlohn für den Magistrat und das Stadtgericht wurden nach der Fraction Thlr. 94. 22. 3 Pf. verausgabt. Ferner an Gehalt für den Gerichts- und Rathsdiener 50 Thlr., für den Stadtjäger, wie man sonst den Stadtförster nannte Thlr. 42. 4 Gr., für den Nacht- und Feldwächter Thlr. 34. 8 Gr., für den Kuh- und den Schweinehirten 22 Thlr. Zwei Stadtschäfer erhielten 6 Thlr. als Miethsentschädigung; die Ausfütterung der Bullen und zweier Eberschweine kostete 32 Thlr. Die beiden Spritzenmeister erhielten Thlr. 3. 20 Gr., der Uhrsteller der Stadtuhr auf dem Thurme der St. Marienkirche 10½ Thlr., dem Organisten gebührte 1 Thlr. Holzgeld und dem Rector 1 Thlr. Lichtgeld. — Tit. II. An sonstigen beständigen Ausgaben waren Thlr. 94. 4 Sgr. erforderlich. Darunter befanden sich Thlr. 33. 8 Gr., die an das K. Domainenamt M. gezahlt wurden, nunmehr Dienstgeld genannt als beständige Rente für die ehemals zum Dienst der Gutsherrschaft gehaltenen 2 Stadtpferde. Der zweite größere Posten betrug 16½ Thlr. Beitrag zur Stadtarmenkasse. Die übrigen Thlr. 44. 8 Gr. zersplitterten sich auf: Ordonanz-Haus-Miethe, Miethe fürs Stadtverordneten-Zimmer, Beitrag zum Stargardschen Zuchthause, desgl. zum Neüstettinschen Armenhause, Feüerkassen-Beiträge von den Kämmereigebäuden (Thlr. 3. 7 Gr.), Abonnement für die Gesetzsammlung, das Amts- und Intelligenzblatt, und endlich Canon für den Martinskirchhof (Thlr. 4. 20 Gr.) — Tit. III. An Zinsen von den 6045 Thlr. betragenden Stadtschulden Thlr. 299. 10. 9 Pf. — Tit. IV. An Baukosten zur Unterhaltung der Kämmereigebaüde, der Brücken, Dämme, Wege ꝛc. Thlr. 204. — 8 Pf. — Tit. V. An Diäten, Reise- und Zehrungskosten Thlr. 4. 10 Gr. — Tit. VI. An Prozeßkosten Thlr. 304. 15. 6 Pf. — Tit. VII. An extraordinairen, unvorhergesehenen Ausgaben Thlr. 87. 5 Gr., die drei letzten Titel nach der Fraction.

In Ansehung des Ausgabe-Titels VI. konnte es nicht anders als auffallend sein, das bei einer so kleinen Stadt wie M. jährlich eine so ansehnliche Ausgabe, wie nachgewiesen erforderlich sein sollte. Dies schien unmöglich zu sein, wenn der Magistrat sich nicht ohne Noth und ohne Wahrscheinlichkeit eines glücklichen Ausgangs der Prozesse auf selbige einließ. Von der K. Reg. aufgefordert, sich darüber näher auszulassen, berichtete der Magistrat unterm 22. Febr. 1815, es ginge die beträchtliche Höhe der Prozeßkosten zum Theil aus den Zeitumständen hervor und entspringe nicht etwa aus leidiger Streitsucht; Magistrat sei im Gegentheil ein entschiedener Freünd der Friedfertigkeit und Feind von Rechtshändeln, auf die er sich nicht einlasse, wenn er nicht dazu gezwungen würde. Es seien ihm 4 Kapitalien zum Gesammtbetrage von 3500 Thlr. in der bedrängtesten Zeit von 1813 und 1814 gekündigt worden, und da bei Erschöpfung der Kämmereikasse keine Zahlung erfolgen konnte, so sei von den Gläubigern Klage erhoben. Da die Schuld selbstverständlich nicht habe bestritten werden können, so habe Magistrat in allen Instanzen unterliegen müssen. Daß er aber vor Ablauf des, vom Könige unter den obwaltenden Zeitverhältnissen aus Staatsraison bewilligten, Indults zur Zahlung für schuldig erkannt und durch Executionen dazu angehalten worden sei, sei ihm noch jetzt unerklärlich. War dies Alles auch vorherzusehen, so mußte beim Mangel an Zahlungsmitteln zur Zurückzahlung der Kapitalien — da die Kriegskosten Alles erschöpften — den Prozessen ihr Lauf gelassen werden, um nur Zeit zu gewinnen. Mehrere bedeütende Prozesse fanden die zeitigen Mitglieder des Magistrats bei Antritt ihres Amts schon vor, zu denen dann noch einige städtische Gränzprozesse kamen, die nicht vermieden werden konnten, weil Gränznachbarn

wohlerworbenen und seit längstverjährter Zeit besessenen Grund und Boden in Anspruch nahmen. Trotz dem, daß diese Prozesse zu Gunsten der Stadt entschieden wurden, mußte die Kämmerei, wie das bei Rechtshändeln über streitige Gränzen gewöhnlich der Fall zu sein pflegt, die Hälfte der Kosten tragen. Die Wahrscheinlichkeit des glücklichen Ausgangs ist bei Prozessen sehr relativ: so haben die Pachtbauern im Stadteigenthums-Dorfe Freiheide die unumschränkte Benutzung der Dorfsheide rechtskräftig erstritten. Was bleibt nun der Stadtgemeinde, der Eigenthümerin des Dorfs seit 1363? Nichts als der Name! Bei diesem Prozesse war denn doch wol die größte Wahrscheinlichkeit eines glücklichen Ausgangs für die Stadt; sie erhielt auch in possessorio, sowie in petitorio obsiegende Erkenntnisse, mußte aber dennoch zuletzt unterliegen. Wenn nun hierzu die Sporteln, die kein Ende finden, gerechnet werden, so wird die hohe Summe der Prozeßkosten erklärlich.

2. Die Nachweisung a) der im Jahre 1814 bei der Kämmerei rückständig gebliebenen Einnahme enthält Thlr. 252. 16. 11 Pf. an Mühlenpacht und anderen Forderungen von der Zindelmühle und 20 Thlr. Zeitpacht vom Vorwerk Friedenshof, zusammen Thlr. 272. 16. 11 Pf.; sowie b) Ausgabe betreffend, die bis zum 1. Januar 1815 unbezahlt gebliebenen Zinsen von dem, 6045 Thlr. großen, Schuld-Kapitale der Stadt, zum Betrage von Thlr. 461. 23. 9 Pf. Die Schulden sind durch Anleihen entstanden, welche in 12 Posten vom Jahre 1806 bis 1812, behufs Deckung der Kriegskosten bei Bürgern der Stadt N., ein Posten in Stargard, ein anderer in Kramonsdorf aufgenommen worden sind. Die erste Anleihe von 300 Thlr. diente mit zur Deckung der Brandschatzung, welche der Stadt von den französischen Kriegsvölkern, auf ihrem Marsch nach Kolberg, auferlegt wurde.

3. Die Nachweisung der seit dem 1. Januar 1812 von der Bürgerschaft aufgebrachten Summen zur Deckung des Deficits der Kämmerei-Einnahme enthält Folgendes: — Es mußten bezahlt werden: — 1) An noch rückständigen Kriegsschulden aus der Zeit der Franzosen-Invasion 1806—1808 Thlr. 440. 23. 2 Pf.; — 2) zu den Kolbergschen Strandverschanzungskosten im Jahre 1811 Thlr. 525. 21. 1 Pf.; — 3) zu den Kriegsbedürfnissen, insonderheit zur Ausrüstung der Landwehr in den Jahren 1813—14 Thlr. 4615. 16. 2 Pf.; — 4) zu den Administrationskosten, Diäten, Reisekosten ꝛc. Thlr. 101. 2. 4 Pf. Macht in Summa Thlr. 5683. 14. 9 Pf. Davon wurden durch Holzverkauf in Folge eines außerordentlichen Holzhiebs im Stadtwalde Thlr. 513. 13. 5 Pf. gedeckt, so daß . Thlr. 5170. 1. 4 Pf. von der Bürgerschaft baar aufgebracht worden sind, und zwar in drei Jahren, was pro Kopf der damaligen Bevölkerung 4 Thlr. austrägt.

4. Die vierte Nachweisung enthält an streitigen Stadtschulden Thlr. 2553. 2 Gr. und an streitigen Forderungen Thlr. 852. 21. 8 Pf., so daß noch Thlr. 1700. 4. 4 Pf. zu tilgen sein werden, wenn die darüber schwebenden Prozesse für die Stadt mehr oder minder günstig ausfallen. Es verhält sich mit dem Inhalt dieser Nachweisung, wie folgt:

A) Gläubiger. Deren sind drei, nämlich: 1) Bürgermeister Ratich'sche Erben: Ober-Inspector Ratich und verehelichte Ober-Inspector Fischer, beide zu Stettin, nehmen Regreß wegen einer von dem Kaufmann Borek, zu Stettin, 1807 während der Franzosenzeit gemachten Waarenlieferung zum Betrage von Thlr. 308. 15. 6 Pf. Nach Einführung der St. O. wollten die Stadtverordneten die Forderung nicht anerkennen, weil die vormaligen Viertelsleüte bei der Negocirung derselben nicht mit zugezogen worden. Die vorigen Magistratsmitglieder waren zur

alleinigen Bezahlung in contumaciam verurtheilt. Die Erben haben sie geleistet und nehmen nun ihren Regreß an die Commune, in deren Nutzen die entnommenen Waaren verwendet sein sollen. Zinsen werden seit dem 1. December 1808 gefordert mit 5 Prct. Der Prozeß schwebt in 1ster Instanz beim K. Ob.-Landesgericht. — 2) Kaufmann Isaac Seligsohn, zu M., wegen Thlr. 336. 10. 6 Pf. für Waaren, welche er in den Jahren 1806—7 zur Verpflegung der feindlichen Truppen an die Stadt geliefert hat. Auch diese Forderung haben die Stadtverordneten aus obigem Grunde nicht anerkannt, weßhalb der Gläubiger sie, mit den Zinsen seit dem 17. Juli 1808 beim K. Ob.-Landesgericht eingeklagt hat. — 3) Die Bauern im Eigenthumsdorfe Freiheide wegen 1908 Thlr. für das aus der Dorfsheide von Seiten des Magistrats in den Jahren 1810 und 1811 geschlagene und verkaufte Holz. Die Stadt hat auf Grund eines, schon oben erwähnten, Possessorien-Erkenntnisses von der Dorfsheide für Thlr. 742. 5 Sgr. Holz verkauft, und diesen Erlös mit zur Tragung der Kriegslasten während der französisch-rheinbündlerischen Invasion verwendet. Die Dorfschaft hat in Petitorio obgesiegt, und nun die Forderung von 1908 Thlr., sowie auch noch Zinsen, eingeklagt. Der Prozeß ist erst vor Kurzem anhängig gemacht und schwebt daher noch beim K. Ob.-Landesgericht.

B) Schuldner. — 1) Kaufmann Wölfel modo dessen Nachlaßmasse, zu M., wegen Thlr. 478. 17. 2 Pf. aus der von ihm, als Rathmann, geführten städtischen Forstwirthschafts-Rechnung im Jahre 1810. Der Wölfel wollte diese Forderung nicht anerkennen, weshalb sie im Jahre 1813 beim Stadtgericht zu M. ausgeklagt, auch bereits längst vollständig instruirt ist. Das Erkenntniß hat aber bis jetzt, Febr. 1815, noch auf sich warten lassen. — 2) Kämmerer Polbornsche Erben, zu Stettin, und deren Caventin, Bauerwittwe Bartel, zu Freiheide, wegen Thlr. 374. 4. 6 Pf. Kämmereikassen-Deficit des † Kämmerers Polborn, aus dem Jahre 1800. Es sind dieserhalb die Erben in Anspruch genommen und die Caventin litis denuncirt. Der Prozeß schwebt vor dem Stadtgericht zu Stettin. Die Stadt hat Obligationen zum Unterpfande in Händen.

5. Die fünfte Nachweisung von den liegenden Gründen der Kämmerei erledigt sich, der Hauptsache nach, durch die erste Nachweisung, woselbst unter Einnahme alle liegenden Gründe, excl. der Fischerei und des Stadtwaldes, angegeben sind. Letzterer gab der Kämmerei gar keinen Ertrag, weil er von der Bürgerschaft und anderen Holzberechtigten unentgeldlich benutzt wurde. Alle übrigen Grundbesitzungen, incl. der Fischereigerechtigkeit, gaben einen jährlichen Ertrag von Thlr. 837. 18 Sgr., was, zu 5 Prct. gerechnet, einen Kapitalwerth von 16,755 Thlr. als Vermögensstand der Stadt M. repräsentirt, excl. der städtischen Gebäude, die sich damals in desolatem Zustande befanden. Baare, zinstragende Kapitalien besaß die Stadt nicht, dagegen hatte sie von dem Pächter Sell, auf Vorwerk Friedenshof, einen zinsfreien Vorschuß von 800 Thlr. erhalten, den sie mit Ablauf der Pachtzeit, 1824, zurückzuzahlen hatte, und der um so mehr als eine Schuld angesehen werden mußte, da er in der Kasse nicht mehr vorhanden, sondern längst ausgegeben war.

6) Die sechste Nachweisung, betreffend diejenigen Forderungen, welche die Stadt M. an den Staat hat, bezeichnet die Summe von 1871 Thlr., welche zum Besten des Kriegsschuldentilgungsfonds verwendet werden können.

Am Schluß des Jahres 1817 betrug das Schuldkapital der Stadt M.	Thlr. 5470. 10. 6 Pf.
Davon wurden vom 21. Sept. 1818 bis 20. Januar 1820 getilgt	„ 1236. 4. 8 „
So daß die Stadt am 1. Februar 1820 noch zu tilgen hatte	Thlr. 4234. 5. 10 Pf.

Die Mittel zur Abtragung, bezw. Verringerung der Schulden in den Jahren 1818—1820 waren theils aus der Communal-Accise pro 1817 und 1818, theils von dem Erlös aus dem Holzverkauf in der Stadtforst, mit rund 573 Thlr., entnommen worden. Der Vermögensstand der Stadt hatte sich demnach seit Ende 1814 in fünf Jahren um rund 1811 Thlr. verbessert.

Fünfzehn Jahre nach jener Epoche, nämlich im Jahre 1835 waren die Stadtschulden bis auf . . . . Thlr. 1789. 5. — Pf. amortisirt, die mit 5 Prct. zu verzinsen waren. In dem Kämmereikassen-Etat war zur Tilgung der Schulden ein Quantum von 200 Thlr. ausgeworfen, so daß innerhalb 9 Jahren, mithin im Jahre 1844, die Stadt die Aussicht hatte, ganz schuldenfrei zu sein. Man wollte aber im Jahre 1835 darauf Bedacht nehmen, durch Kündigung von Aktivkapitalien die Schulden schneller zu tilgen; denn es war einer sorgsamen Vermögens- und Kassenverwaltung seit dem Jahre 1820 gelungen, Baarkapitalien zu sammeln, und gegen 5 Prct. zinsbar anzulegen, die sich zufolge einer Nachweisung vom 18. März 1835 bereits auf . . . Thlr. 5293. 7. 6 Pf. beliefen. Eine Circular-Verfügung der K. Reg. vom 20. April 1861 hat die Magisträte in den Städten angewiesen, alljährlich eine Übersicht des Schuldenstandes der Städte einzureichen. In Befolgung dieser Verfügung zeigt der Magistrat von M. am Schlusse eines jeden Jahres an: Wir haben keine Schulden!

Der Etat der Kämmerei-Kasse für die Jahre 1870—1872 schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit . . . . . . Thlr. 5935. — — Pf.

Einnahme.

Tit. I. An beständigen Gefällen . . . . . . Thlr. 479. 27. 6 Pf. 1) An Grundgeldern von den Rumshagenschen Acker- und Wiesenkaveln Thlr. 194. 20 Sgr. — 2) Grundgeld vom Juden-Badehause 5 Sgr. — 3) Erbzinscanon von den 8 Colonisten zu Neü-Massow à 20 Thlr. und Brennzins 1 Thlr.*) von jedem derselben, macht zusammen 168 Thlr. — 4) Erbzinspacht vom Vorwerke Stadthof 70 Thlr. — 5) Desgleichen vom Vorwerk Heidekaten Thlr. 37. 2. 6 Pf. — 6) Desgleichen vom Vorwerk Friedenshof 10 Thlr.

Hinsichtlich des auf den Rumshagenschen Parcelen oder Kaveln haftenden Grundgeldes sprachen sich die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 15. Juli 1865 fast einstimmig für den Fortfall desselben aus, „und zwar um deshalb, weil dasselbe nicht nur durch das, am 1. Januar 1865 in Kraft getretene neüe Grundsteüergesetz aufgehoben, sondern weil auch die Stadt bisher keinen Nutzen davon gehabt hat (?), also auch kein Recht zur Erhebung haben könne". (Seltsame Logik!) Der Magistrat schloß sich diesem Beschluß zwar im Wesentlichen an, be-

*) Es ist unerklärlich, wie jetzt noch, 1870, der Neümassower Brennzins in den Etat gebracht werden kann, nachdem sich Stadt und Colonie wegen der Holzgerechtigkeit der Letztern im Stadtwalde durch Receß vom 26. November bis 17. December 1844 auseinander gesetzt haben.

stätigte ihn aber nicht, sondern überreichte ihn der K. Reg. zur Entscheidung, auf Grund des §. 44 St. O., „da die städtischen Behörden bei dem Interesse ihrer Mitglieder in dieser Sache nicht beschlußfähig sind.“ K. Reg. resolvirte hierauf unterm 21. April 1866, daß sie sich mit dem Inhalte des vorgelegten Stadtverordneten-Beschlusses nicht einverstanden erklären könne. Wenn sich aus dem §. 162 des Gemeinheitstheilungs-Recesses vom 26. April 1854 unzweifelhaft ergibt, daß die Stadt das qu. Grundgeld dem Rumshagen auferlegt hat, um sich ihrer Seits für die, beim kaüflichen Erwerb des Amtsvorwerks Massow contractlich übernommene Staatsgrundsteüer schadlos zu halten, so folgt daraus noch keineswegs, daß nach dem Fortfallen der letztgedachten Abgabe gegenüber dem Staate auch der Anspruch der Stadt auf Erhebung der ersteren erloschen sei. Vielmehr scheint die Fassung des §. 4, Nr. 3, a. a. O.: „Unter dieser Benennung (Rumshagen) werden hier diejenigen Grundstücke verstanden, welche die Stadtgemeinde den Haüser besitzenden Bürgern ꝛc. gegen ein an die Stadthauptkasse zu entrichtendes „Grundgeld abgetreten hat“ ꝛc. gerade für die entgegengesetzte Ansicht zu sprechen. Äußersten Falls würde sich für die betheiligten Hausbesitzer ein Anspruch auf partielle Befreiung herleiten lassen. Da aber die Frage, ob und in wie weit dies der Fall ist rein privatrechtlicher Natur und lediglich von der Auslegung der darüber geschlossenen besonderen Verträge abhangig, mithin der endgültigen Entscheidung der K. Reg. entzogen ist, so bestimmt dieselbe durch vorliegende Resolution in Wahrnehmung des Gemeinde-Interesses, auf Grund des §. 44. St. O. daß das qu. Grundgeld zum vollen Betrage nach wie vor erhoben und den Interessenten überlassen werde, ihre angebliche Befreiung im Rechtswege geltend zu machen. — In den Verhandlungen, welche über diesen Gegenstand geschwebt haben, ist die Größe des Rumshagen zu 286 Mg. 115 Ruth. angegeben.

Tit. II. An unbeständigen Gefällen . . . . . . Thlr. 107. — — Nämlich: Budenstandgeld bei Krammärkten 30 Thlr., Viehstandgeld bei Viehmärkten 35 Thlr., Stadtwagegefälle 30 Thlr., an Nutzungen von den Obst- und Baumpflanzungen 12 Thlr.

Tit. III. An Miethe und Pachtzinsen von Kämmerei-Liegenschaften und Grundstücken . . . . Thlr. 1745. 29. —

A. Aus der Gartenverpachtung.

1) Für 15 Gärten am Amtswege und der Promenade Thlr. 42. 3 Sgr. 2) Für 9 Gärten am Leckerberge Thlr. 29. 1 Sgr. 3) Für 6 Gärten am ehemaligen Amtskreise Thlr. 16. 19 Sgr. 4) Für 3 Gärten zwischen den Scheünen vor dem Naugarder Thore Thlr. 2. 21 Sgr. 5) Garten beim Kampgrundstück 13 Sgr. 6) Für 4 Gärten am Wege nach Freiheide Thlr. 15. 10 Sgr. 7) Für 2 Ackerkaveln am Wege nach Tolz Thlr. 4. 20 Sgr. 8) Für das Dreieck am Heüberge Thlr. 3. 11 Sgr. 9—11) Für einen Wall- und einen Kohlgarten, sowie für eine Hausparcele zum ehemaligen D. Corneliusschen Hause Thlr. 5. 20 Sgr. 12) Für die 2 Gärten am Schindanger Thlr. 2. 9 Sgr. 13) Für 4 Gärten an der Heübergswiese Thlr. 11. 8 Sgr. 14) Für 5 Gärten an der Katzenteichswiese Thlr. 6. 9 Sgr. 15) Für einen Garten beim alten Schulhause 15 Sgr. 16—19) Für 4 Gärten am alten Kirchhofe, bei der Wasserrinne, des ehemaligen Müllerschen Töpferofens und an der Herzogschen Scheüne Thlr. 5. 8 Sgr. 20) Für das Dreieck am Leckerberge 2 Thlr. 21) Für den Pfarrwallgarten Thlr. 2. 2 Sgr.

22) Umgetauschte Dienstgärten des Cantors, Organisten und Küsters Thlr. 4. 23 Sgr.

B. Landpacht.

1—4) Vier Numshagensche Kaveln, excl. des Grundgeldes, Thlr. 11. 16 Sgr. 5) Für eine Hausparcele Thlr. 1. 5 Sgr. 6) Für 8 Parcelen am Leckerberge Thlr. 16. 21 Sgr. 7) für die 7 Ackerparcelen im Kämmereiort Thlr. 52. 2 Sgr. 8) Für die 6 Parcelen auf dem ehemaligen Exerzierplatze Thlr. 41. 6 Sgr. 9) Für eine abgeholzte Forstfläche von 61 Mg. 71 Ruth. Areal 191 Thlr. 10) Für eine Acker- und Wiesenfläche an der Resehlschen Gränze Thlr. 10. 1 Sgr. 11) Für die Parcelen am Warsower See 3 Thlr. 12) Für die ehemaligen Goesesche Grundstücke Thlr. 13. 5 Sgr.

C. Wiesenpacht.

Für die der Kämmerei gehörigen Wiesen, von denen die Abschnitte jährlich ein-, bezw. zweimal verpachtet werden 1200 Thlr. Für die Bleichstellen im Kämmereiorte, welche alljährlich verpachtet werden, 20 Thlr.

D. Fischereipacht.

Für die Fischerei im Warsower See, im Oberteich, dem Krebs- und dem Mönchsee Thlr. 26. 21 Sgr. Für Waschen der Schafe in den hiesigen Seen von auswärtigen Schafbesitzern 5 Thlr.

E. An Miethe von städtischen Gebaüden: Nichts.

Tit. IV. An Interessen von ausgeliehenen Kapitalien Thlr. 745. 22. 6 Pf. Das Kapitalvermögen betrug am 1. Februar 1870, dem Tage des von den Stadtverordneten festgestellten Haushalts-Etats, 14.915 Thlr. und bestand aus 40 Einzelkapitalien, für welche insgesammt Haüser in der Stadt, das Amtsgrundstück, die Zindelmühle, auch einige Ackergrundstücke verpfändet sind. Die älteste Obligation ist vom Jahre 1834. Weder in Staatspapieren noch in Pfandbriefen ist etwas vom Kapitalvermögen angelegt, was im Fall eines außerordentlichen, plötzlich eintretenden Geldbedürfnisses den Kassenverkehr erschwert, da bei hypothekarisch eingetragenen Kapitalien eine Kündigung von längerer Frist vorhergehen muß Das Kapitalvermögen der Stadt N. hat sich in 35 Jahren um 9622 Thlr. vermehrt, was den Beweis gibt von einer eben so sorgsamen, als umsichtigen Vermögensverwaltung.

Tit. V. An verkauften Grundstücken: Nichts.

Tit. VI. An ausgeliehenen Kapitalien, die wieder eingezogen: Nichts.

Tit. VII. An Forstnutzungen der Kämmereiforst Thlr. . . 753. — —
Und zwar durch Holzverkauf 650 Thlr., durch Poßverkauf 100 Thlr., an Forststrafgeldern 3 Thlr. Für die Jagdnutzung, an Ertrag der Ausbeütung der Torflager und an Weidegeld wirft der Etat nichts aus.

Tit. VIII. An Zinsgetreide für die Trift am Grewingswege . . . . Thlr. 3. — —
Diese Trift ist an drei Colonisten in Neü-Massow gegen eine jährliche Pacht von 1 Sch. 13 Metz. Roggen verpachtet, wofür der genannte Geldbetrag berechnet wird.

Tit. IX. An Gerichtsgefällen . . . . Thlr. 75. — —

Nämlich: Polizeistrafgelder 25 Thlr.; an magistratualischen Sporteln, incl. der Bürgerrechtsgelder 50 Thlr.

Tit. X. An Communal-Abgaben . . . . . . Thlr. 1974. 11. — Die Besteüerung der Einwohner der Pommerschen Städte nach ihrem Vermögen, bezw. nach ihrem Einkommen, ist ein Erbstück aus der Franzosen-Zeit, — schauerlichen Angedenkens! Die regelmäßigen, mehr oder weniger feststehenden Einkünfte der Kämmereien wollten nicht mehr zureichen, die ungeheüeren Forderungen und Leistungen aller Art zu bestreiten, die der Erbfeind dem Lande und den einzelnen Stadtgemeinden in rücksichtslosester Weise aufbürdete. Wollte man sich nicht dem Äüßersten, Brand und Todtschlag, aussetzen, — Entführung von Geißeln kam nicht selten vor, — so mußte Rath geschafft werden, um den Forderungen brutaler Befehlsführer und Verpflegungsbeamten des Feindes binnen kürzester Frist Genüge zu leisten; Bürgermeister und Rath der Städte sahen sich gezwungen, bei den Wohlhabenden ihrer Mitbürger, auch anderwärts, Geld aufzunehmen, welches selbstverständniß verzinst und demnächst, in besseren Zeiten, erstattet werden mußte. Zur Erfüllung dieser Pflicht blieb nichts anders übrig, als den Geldsäckel jedes einzelnen Bewohners in Anspruch zu nehmen. Es hat aber auch Zeiten gegeben, wo die Stadtobrigkeiten es nicht von sich abweisen konnten, momentan verlangte Contributionen sofort von den Einwohnern durch Einziehung verhältnißmäßig vertheilter Beiträge zu befriedigen. Daß dabei Unregelmäßigkeiten vorkommen konnten, ist erklärlich, wenn man die Eile berücksichtigt, mit der das, was der Machthabende, bei Androhung von Executions-Maßregeln, verlangte, herbeigeschafft werden mußte. Um den Unzuträglichkeiten, welche hieraus entsprangen, ein Ziel zu setzen, erließ die K. Reg. von Pommern eine Verordnung, d. d. Stargard, den 12. December 1811, enthaltend die Classifications- und Repartitions-Grundsätze, welche künftighin der Veranlagung und Erhebung der städtischen Einkommensteüer zur Norm dienen sollten. Grundbesitz und Capitalbesitz und das aus der Händearbeit gewonnene Einkommen wurde besteüert, und die Steüer-Einheit Portion genannt.

In der Stadt M. wurden im Jahre 1813 sechs Hauptklassen aufgestellt. Sie bestanden in Folgendem:

1) Von den Landungen: Die ganze Hufe gibt 1 Portion, die halbe Hufe ½ P., 1' Würdeland oder ein Kamp ⅙ P.
2) Vom Nahrungsstande der Bürger: Dieser wird nach dem Umfange des Handwerksbetriebes abgeschätzt:
3) Von den Haüsern: Das ganze Erbe gibt 1 P., das halbe ½ P., das Viertel Erbe oder Bude ¼ P.
4) Von den Schutzverwandten. Diese gehören entweder — a) zu den Nahrungstreibenden Einwohnern und werden dann, mit Berücksichtigung der Declarationen des §. 44 St.-O., wie ad 2 eingeschätzt; oder b) zu den Salaristen, in welchem Falle sie bei gewöhnlichen Anlagen nach der Verordnung vom 20. August 1810 die vorgeschriebenen Procente von ihrem Diensteinkommen entrichten, bei den außerordentlichen Kriegsleistungskosten aber, mit billiger Rücksicht hierauf, classificirt werden.
5) Von den Kapitalisten: Früher wurden 300 Thlr., nachher aber auf Vorstellung der Kapitalisten 400 Thlr. Kapital einem ganzen Hause oder einer Hufe gleich geachtet, und also davon 1 P. entrichtet.
6) Die auswärts wohnenden Gemeindeglieder zahlen das Doppelte.

Darunter sind Diejenigen verstanden, welche soweit ab von der Stadt wohnen, daß sie zu Einquartierungs-, Transport- u. a. Lasten ähnlicher Art nicht mit herangezogen werden können, und daher die höhere Geldabgabe entrichten.

Zwanzig Jahre später war bei der 2ten Klasse, dem Nahrungsstande, der Beitrag zur Communalabgabe schärfer so ausgedrückt, daß — a) vom Handwerk, jeder selbständige Arbeiter ½ P., jeder periodenweise beschäftigte Geselle oder Lehrbursche ¼ P. gleichgesetzt war; und — b) vom Gewerbe, als Handel, Gast- und Schankwirthschaft, von den Schlächtern, Bäckern und Brauern, nach Maßgabe des Umfangs des Gewerbes, 1—3 P. erhoben wurden. Sodann wurden in der 5ten Klasse nunmehr 2000 Thlr. zinsbar ausstehendes Kapital 1 P. gleich geachtet. Die Tagelöhner waren zu ¼ P. angesetzt. Ein Unterschied zwischen Bürgern und Schutzverwandten fand nicht Statt. Die Einschätzungs-Commission wurde von den Stadtverordneten gewählt, und bestand blos aus Stadtverordneten, mit Ausnahme des Kämmerers, der in der Commission den Vorsitz führte. Die Steüereinheit, d. h. die Portion, betrug monatlich 2 Sgr. und kamen hiernach ungefähr 430 Thlr. auf.

Die Communalsteüer, wie man die Heranziehung des Geldbeütels der Einwohner nannte, war ihrem Ursprunge nach zur Abbürdung der Schulden bestimmt, welche die Stadtgemeinden in der Kriegsperiode von 1806—1815 zu contrahiren genöthigt gewesen waren, und man hätte denken können, daß diese Besteüerung des Privatvermögens und des Fleißes eines jeden Einzelnen bei angestrengter Arbeit mit dem Tage ihr Ende erreichen werde, an welchem die Stadtobrigkeit die Erklärung verlautbare: Alle unsere Kriegsschulden sind getilgt! Nicht also ist es geschehen! Die Stadt N. ist seit langer Zeit frei von Schulden; ihre Communalsteüer aber hat sie behalten. Denn es haben sich im Lauf der Zeit durch Entwickelung des öffentlichen Lebens eine Menge neüer Bedürfnisse kund gegeben, von denen man vordem keinen, oder doch nur einen unbestimmten Begriff hatte, die aber befriedigt werden mußten, wollte man nicht den Vorwurf auf sich laden, daß man statt vorwärts zu schreiten, stillstehe oder gar den Krebsgang einschlage. So ist es gekommen, daß auch in N. die Besteüerung der Einwohner eine permanente geworden und sie demnächst von Stufe zu Stufe hoch emporgewachsen ist.

Bis zu Ende des Jahrs 1848 wurden jährlich 576 Thlr. durch die Communalsteüer aufgebracht. Mit Anfang des Jahres 1849 aber mußte den Einwohnern, durch den Kämmereihaushalt bedingt, eine größere Abgabe auferlegt werden, als von denselben bisher entrichtet worden war. Namentlich war die Stadthauptkasse so lange auf eine Einnahme von 500 Thlr. jährlich angewiesen, welche durch Aufnahme ausstehender Kapitalien einkommen sollten. Durch einen vom Magistrate im Einvernehmen mit den Stadtverordneten gefaßten Beschluß wurde dieses, in ökonomischer Beziehung für den städtischen Haushalt höchst verderbliche Verfahren aufgehoben und dagegen das hierdurch entstandene Deficit auf die Ortsbewohner gleichmäßig ausgeschrieben, dergestalt, daß der Portionssatz auf 2 Sgr. 8 Pf. erhöht wurde. Inzwischen waren die Ackerbürger von ihrem Ackerbesitz nicht mehr nach Hufen, sondern nach der von dem Gemeinheitstheilungs-Commissarius extrahirten Werthberechnung des Ackers auf 1ste Klasse, mit 16 Morgen zu einer Portion veranlagt, während es hinsichtlich der übrigen Einwohner bei den bisherigen Classifikations- und Repartitions-Grundsätzen verblieb. Das neüe Besteüerungsverfahren erhöhte die Einnahme seit dem 1. Januar 1849 auf 989 Thlr. Dies

war aber nur dadurch möglich geworden, daß die Steüereinheit plötzlich auf dem für unmöglich gehaltenen Satz von 1 Thlr. 2 Sgr. erhöht worden war, in Folge dessen der Ertrag der Communalsteüer im Jahre 1854 sich auf Thlr. 1001. 22 Sgr. belief. Bei Aufstellung des Etats pro 1855 ergab sich, daß zur Deckung des Bedürfnisses die Communalsteüer abermals, und zwar bis auf Thlr. 1518. 24 Sgr. erhöht werden mußte. Diese enorme Höhe der Communalbeiträge, welche die kleine Stadt je mehr und mehr ruinirt, war nur herbeigeführt durch die Tragung der Criminalkosten, die ihr die Justizorganisation von 1849 eingetragen hatte. Unter diesen Umständen konnte die bisherige Aufbringungsweise nicht länger aufrecht erhalten werden. Die städtischen Behörden beschlossen, künftig die Gemeindeabgaben im Wege des Zuschlags zu den directen Staatssteüern (Klassen- und klassificirten Einkommensteüer) aufbringen zu lassen. Nach der Veranlagung pro 1856 betrug die Klassensteüer, auf welche, nach Abzug der frei zu lassenden Steüerstufen, der Zuschlag gelegt werden konnte, in runder Summe 1560 Thlr., und die klassificirte Einkommensteüer 162 Thlr., Summa 1722 Thlr. Die aufzubringenden Gemeindeabgaben betragen, wie oben gesagt, Thlr. 1518. 24 Sgr. Zur Deckung dieser Summe reichte daher ein Zuschlag von 100 Prct. der directen Staatssteüern nicht allein vollständig hin, sondern es kamen noch Thlr. 203. 6 Sgr. über den Bedarf auf. Berücksichtigt man aber, daß die Geistlichen und Schullehrer gesetzlich frei von der Communalsteüer sind, und die Beamten auch nur mit einem geringern Beitrage dazu herangezogen werden dürfen, hinsichtlich derselben aber ein Klassen-, bezw. Einkommensteüer-Betrag vorstehend nicht in Abzug gebracht worden ist, und daß ferner auf sonstige Ausfälle, die oft nicht unbedeütend sind, gerechnet werden muß, zu deren Deckung das nachgewiesene Plus dann zu verwenden ist, so erschien ein Zuschlag von 100 Prct. zu den Staatssteüern Behufs Deckung des Gemeindebedürfnisses nur angemessen, der dann auch von der K. Reg. mittelst des, den Ministern des Innern und der Finanzen, — denen, nach der Ministerial-Anweisung vom 17. Juli 1854, die Bewilligung zur Einführung solcher Gemeindezuschläge, welche, wie hier, 75 Prct. der betreffenden Staatssteüern übersteigen, vorbehalten ist — unterm 6. Mai 1856 erstatteten Berichts zur Genehmignng empfohlen wurde. Das Ministerial-Rescript vom 3. Juni 1856 genehmigte zwar den Beschluß der Stadtbehörden, schränkte aber diese Genehmigung auf das laufende Jahr 1856 ein, und wies die K. Reg. an, für eine anderweite, vom 1. Januar 1857 beginnende Ordnung des Communalsteüerwesens der Stadt M. Sorge zu tragen. In Folge dessen ist zwischen dem Magistrate und den Stadtverordneten ein neues Regulativ, die Erhebung der Communalsteüer pro 1857 betreffend, unterm 6/10 Januar 1857 vereinbart, und von der K. Reg., unter Vorbehalt einiger Modificationen seiner Bestimmungen, am 10. Februar 1857 bestätigt worden. Die Hauptbestimmung ist die, daß vom 1. Januar 1857 ab die Gemeindebedürfnisse durch eine Besteüerung des Grundbesitzes von 7 Pf. jährlich pro Preüß. Morgen und Erhebung eines Betrages von 75 Prct. der Klassen-, bezw. Staats-Einkommensteüer aufgebracht werden. Die erstere Abgabe haben die Grundbesitzer vorweg aufzubringen, so daß sie dessenungeachtet den Zuschlag von ihrer vollen Klassen-, bezw. Staats-Einkommensteüer zu entrichten haben. Neben diesen Abgaben soll keine andere Gemeindesteüer bestehen. Hiernach sollten pro 1857 aufkommen, an Communalgrundsteüer Thlr. 197. 8 Sgr., an Zuschlag zu den persönlichen Staatssteüern Thlr. 1308. 6 Sgr., in Summa Thlr. 1505. 14 Sgr. Noch war das Jahr lange nicht abgelaufen, als der Magistrat mittelst Vorstellung vom 29. Octo-

ber 1857 den Antrag stellte, die Communalgrundsteüer pro 1858 mit 8 Pf. pro Mg. und den Klassensteüerzuschlag wiederum mit 100 Prct. zu veranlagen, was Erträge von Thlr. 225. 13. 6 Pf., bezw. 1635. 7. 6 Pf., in Summa Thlr. 1960. 21 Sgr. geben werde, welche nothwendig seien, um die Anforderungen zu befriedigen, welche die Verbesserung des Schulwesens durch Anstellung eines neüen Lehrers und Pensionirung eines alten, so wie die Verbesserung des Stadtförster-Einkommens erheischte. K. Reg. versagte aber diesem Antrage in Bezug auf die 100 Prct. Zuschlag der Klassensteüer, ihre Genehmigung, indem sie auf das Ministerial-Rescript vom 3. Juni 1856 und das eben erst von den Stadtbehörden vereinbarte Regulativ verwies, erklärte sich aber später, mittelst Verfügung vom 26. Februar 1858, damit einverstanden, daß pro 1858 die vorweg zu erhebende Communalgrundsteüer mit 8 Pf. pro Morgen aufgebracht werde. Durch Reorganisation der Stadtschule im Jahre 1859 und der hiermit verbundenen Creirung neüer, bezw. Erhöhung der alten Lehrergehälter, der Pensionirung eines Lehrers, und dem der Stadt, als Grundherrschaft von Neü-Massow, auferlegten Zuschuß zum Gehalte des dortigen Schullehrers, wurden die, nach dem Etat pro 1858—59 sich auf Thlr. 743. 10. 5 Pf. belaufenden Lehrergehälter, vom 1. October 1859 ab auf 1515 Thlr. erhöht. Magistrat und Stadtverordnete waren dahin einig geworden, die Mehrausgabe von Thlr. 788. 19. 7 pf. theils durch abermalige Erhöhung des Zuschlages bis auf 100 Prct., statt der bisher aufgebrachten 75 Prct., theils durch Zahlung eines Schulgeldes von 2½ Sgr. pr. Kind und Monat, vom 1. Januar 1860 ab, zu decken. Magistrat trug diesen Beschluß der K. Reg. unterm 11. October. 1859 mit der Bitte um Genehmigung vor, zog aber den ersten Theil dieses Antrages mittelst Berichts vom 25. Januar 1860 zurück, wogegen es bei Einführung des Schulgeldes verblieb, die von Seiten der K. Reg. unterm 2. Januar 1860 genehmigt wurde, welches von da ab erhoben worden ist. Auch hinsichtlich der Communalsteüer ist das Regulativ von 1857 durch Prolongation von Jahr zu Jahr in Kraft geblieben.

Tit. XI. Zur Armenpflege . . . . Thlr. 9. — —
Dieser Titel besteht aus folgenden Posten: 1) Zinsen vom Sachsschen Legat, 50 Thlr. in einem Pomm. Pfandbriefe Thlr. 1. 20 sgr. 2) Armenlegat der Wittwe Pauly, laut Schenkungsurkunde vom 5. Juli 1774: 20 Sgr. 3) Armenlegat des jüdischen Kaufmanns Jsaak Seeligsohn 15 sgr. (Die Stiftungs-Urkunden dieser drei Legate folgen in dem Artikel, betreffend Armen- und Unterstützungswesen.) 4) Aus Armen-Nachlaßsachen Thlr. 1. 5 Sgr. 5) An Collecten und Schenkungen 5 Thlr.

Tit. XII. Zur Justizrath Beckerschen Bürgerstiftung . . Thlr. 5. — —
Das Kapital beträgt 135 Thlr., wovon 50 Thlr. hypothekarisch zu 5 Prct., 75 Thlr. in einem Pommerschen Pfandbriefe zu 3½ Prct. und 10 Thlr. bei der Naugarder Sparkasse, ohne Zinsenberechnung, belegt sind. (Stiftungsurkunde in folgendem Artikel).

Tit. XIII. Jnsgemein . . . . Thlr. 37. — —

Ausgabe.

Tit. I. Besoldungen . . . . Thlr. 1309. 15 —
1) Bürgermeister Schmeling baares Gehalt 400 Thlr. und zwei kleine Küchengärten zur Benutzung; demselben Remuneration für Besorgung der magistratualischen Kanzleigeschäfte 50 Thlr. (Derselbe bezog früher 75 Thlr. Gratifikation für

die Dauer seiner gegenwärtigen Wahlperiode, die in Wegfall gekommen, seitdem vom Jahre 1870 ab sein voriges Gehalt von 300 Thlr. um 100 Thlr. erhöht worden ist.) — 2) Kämmerer Pepplow Gehalt baar 180 Thlr.; demselben Remuneration für Einziehung ꝛc. der Staatsgrundsteüer 25 Thlr. Außerdem bezieht derselbe Tantième von der Klassen- und Gewerbesteüer mit 4 Prct. und von der Gebaüdesteüer 3 Prct., ferner die Nutzung von 2 Küchengärten. (Auch ist er Provisor der St. Marienkirchenkasse und des Hospitals St. Georg.) — 3) Der Polizeisergeant und Rathdiener Dettmer, baar Gehalt 150 Thlr., außerdem freie Wohnung, Brennholz nach Bedarf und die Nutzung eines Küchengartens, auch bezieht er die Gebühren für das Ausrufen von Privatbekanntmachungen. — 4) Dem ersten Prediger an der St. Marienkirche 2 Thlr. für Käse und 36 Thlr. für 24 Sch. Malz (Gerste) und in Natura 8 Kl. Holz und 8000 Stück Torf, mit freier Anfuhr beider Brennstoffe. — 5) Dem Uhrsteller für das Aufziehen ꝛc. der Thurmuhr 20 Thlr. — 6) Zwei Nachtwächter, baar Gehalt 136 Thlr., jeder zur Hälfte, außerdem hat jeder freie Wohnung, die Nutzung von 2 Küchengärten, 2 Kl. Brennholz und 4000 Stück Torf. — 7) Stadtförster Frantz, baar Gehalt 120 Thlr.; außerdem vor der Linie 3 Kl. Brennholz und 4000 Stück Torf, zu 20 Thlr. veranschlagt, freie Wohnung im Kämmereiforst 30 Thlr., Jagdnutzung in demselben 25 Thlr., Dienstländereien: 24 Mg. 150 Ruth. Acker, Ertrag 33 Thlr., 6 Mg. 52 Ruth. Wiesen, Ertrag 12 Thlr., Gesammteinkommen 240 Thlr. — 8) Armenhaus-Aufseher 100 Thlr. baar Gehalt, und freie Wohnung, 1 Küchengarten, Brennmaterial nach Bedarf. — 9) Drei Spritzenmeister, Remuneration 6½ Thlr. — 10) Dem pract. Arzt Dr. Fischer 40 Thlr. für Behandlung der Armenkranken, außerdem die Nutzung eines Küchengartens. — 10) Thierarzt Bürger zu Stargard 16 Thlr. für thierärztliche Observation der M.schen Viehmärkte. — 11) Kirchendiener für Zuwerfen der Gräber auf dem Friedhofe 8 Thlr. — 12) Oberförster Correns zu Friedrichswald 20 Thlr. Honorar für Leitung des außerordentlichen Holzhiebes in der Forst.

Tit. II. Pensionen: Bürgermeister Kosky 76 Thlr., Polizeisergeant Köhler 96 Thlr., in Summa . . . . Thlr. 172. — —

Tit. III. Amtsbedürfnisse . . . . „ 366. — —
1) Für allerlei Schreibmaterialien zum Amtsgebrauch des Magistrats und der Stadtverordneten 60 Thlr. — 2) Für Unterhaltung und Ergänzung der Utensilien 10 Thlr. — 3) An Postgeld und Botenlohn 8 Thlr. — 4) An Buchbinder- und Buchdruckereiarbeiten 48 Thlr. — 5) Zur Vermehrung der Bibliothek und Anschaffung der öffentlichen Blätter 20 Thlr. — 6) Zur Anfuhr des Brennmaterials für die städtischen Gebaüde, Streichen des Torfs und Holzkleinmachen 220 Thlr.

Tit. IV. Zu polizeilichen Zwecken . . . . Thlr. 120. — —
1) Zur Unterhaltung der Feüerlöschgeräthschaften und Anstalten für die öffentliche Sicherheit 40 Thlr. — An sonstigen polizeilichen Ausgaben und anderen Gemeinden zu erstattenden Kur- ꝛc. Kosten hier ortsangehöriger Personen 80 Thlr.

Tit. V. An Stadtgüter-Bewirthschaftungs-Kosten . . Thlr. 615. — —
1) Zur Verbesserung der Kämmerei-Äcker und Wiesen 50 Thlr. — 2) Zur Forstverbesserung und der Bewirthschaftung der Forst 200 Thlr. — 3) Für Aufbereiten des zum Verkaufe kommenden Holzes im Stadtforste 80 Thlr. — 4) Zur Unterhaltung der Zuchtbullen 280 Thlr. — 5) Für thierarztliche Behandlung und andere Unkosten für die Zuchtbullen 5 Thlr.

Tit. VI. An Commissionsgebühren, Diäten und Reisekosten Thlr. 70. — —

Tit. VII. An Bauten und Reparaturen . . . . . Thlr. 420 — —
1) Für Unterhaltung der städtischen Pumpen 80 Thlr. — 2) Desgl. der Gebaüde und Bewhreungen 200 Thlr. — 3) Desgl. der Dämme, Wege, Gräben, Brücken 130 Thlr. — 4) Für den Petrikirchhof 10 Thlr.

Tit. VIII. An Straßen-Erleüchtungskosten . . . . Thlr. 160 — —
1) Für Erleüchtungsmaterial, Cylinder und Lampendocht 100 Thl. — 2) Zur Bedienung der Laternen 40 Thlr. — 3) Zur Unterhaltung der Utensilien 20 Thlr.

Tit. IX. An Gerichts- und Prozeßkosten . . . . . Thlr. 10. — —
„ X. An Interessen von Communal-Schuldkapitalien: Nichts.
„ XI. Zur Armenpflege . . . . Thlr. 830. — —
1) An laufenden Unterstützungen und Pflegegeldern 400 Thlr. — 2) An außerordentlichen Unterstützungen 20 Thlr. — 3) An Kur-, Medicin- und Beerdigungskosten 80 Thlr. — 4) An sonstigen Ausgaben für Arme 30 Thlr. — 5) Zur Henriettenstifts- oder Armenhaus-Unterhaltung 300 Thlr.

Tit. XII. Zur Justizrath Beckerschen Bürgerstiftung, Zinsen des Stammkapitals an einen verarmten Bürger . . . . Thlr. 5. — —

Tit. XIII. An Zuschüssen: Zur Stadtschulkasse Behufs Deckung des fehlenden Bedürfnisses . . . . Thlr. 1258. 9. 10.

Tit. XIV. An öffentlichen Lasten und Abgaben . Thlr. 493. 28. —

A. An Staats-Abgaben.

1) Grundsteüer von den Kämmerei-Ländereien 70 Thlr. — 2) Gebaüdesteüer von der Stadtförsterei 18 Sgr. — 3) Domainenzins an das K. Rentamt Naugard Thlr. 33. 10 Sgr. wegen der ehemaligen Unterhaltung von 2 Stadtpferden.

B. An Provinzial- und Kreis-Abgaben.

4) Landarmen- und Irrenhausbeiträge 130 Thlr. — 5) Feüersocietätsbeiträge für die städtischen Gebaüde 20 Thlr. — 6) Provinzial-Chaussee-Beiträge 80 Thlr. — 7) Kreiscommunalbeiträge 150 Thlr. — 8) Provinzial- und Communal-Landtagskosten 10 Thlr.

Tit. XV. An beständigen Zinsen: Erbzins-Canon für den Martinskirchhof an die hiesige Marienkirchenkasse . . . . Thlr. 4. 25. —
Tit. XVI. An ausgeliehenen Kapitalien: Nichts.
Tit. XVII. Insgemein . . . . Thlr. 100. 12. 2.

Armen-, Unterstützungs- und gemeinnützige Anstalten.

1. Das Henrietten-Stift. Die Ehefrau des Predigers Johann August Siegfried Bach, Henriette Caroline, geb. v. Hüser, welche eine lange Reihe von Jahren in der Stadt M. gewohnt hat, und mit wohlwollenden Gesinnungen für dieselbe erfüllt gewesen ist, bethätigte diese durch ein Geschenk von 300 Thlr., welches sie der Stadtgemeinde zur Erbauung eines Armenhauses vermittelst nachstehender, vor dem Stadtrichter, Justizrath Becker, ausgestellten Schenkungsurkunde vom 21. Januar 1836 bestimmt hat.

Die Frau Prediger Bach schenkt und übergibt der hiesigen Stadt eine Summe von 300 Thlr. und zwar zur Anlegung eines Armenhauses, welches die hiesige Stadt noch in diesem Jahre, 1836, anlegen und aufbauen und die übrigen dazu erforderlichen Kosten aus Kämmerei- oder sonstigen Mitteln dazu hergeben und die Stiftung weiter dotiren wird. (§. 1). — Das Armenhaus wird zu

6 Stuben und 6 Kammern, wovon 4 unten und 2 oben, nebst dem gehörigen Kellerraum auf der leeren Hausstelle No. 3 gebaut, und der dahinter gelegene Garten dazu gelegt. (§. 2). — Die Frau Prediger Bach bedingt sich aus, so lange sie lebt, von diesem Kapital 4 Prct. halbjährlich zahlbare Zinsen vom 1. Januar 1836 ab, zu beziehen, und eben so lange sie lebt, eine Stelle an eine hülfsbedürftige Person zu vergeben, wozu sie zuerst die Louise Wendler in Vorschlag bringt. Nach ihrem Tode fällt das Kapital der Stadt als freies Eigenthum zu. (§. 3.) — Diese Stiftung soll zum Andenken der Wohlthäterin für ewige Zeiten den Namen „Henrietten-Stiftung“ führen, und dieser Namen derselben sofort beigelegt werden. (§. 4). — Besondere Sicherstellung und gegenseitige Versicherung verlangen Contrahenten nicht, acceptiren ihre gegenseitige Erklärung und verlangen deren zweimalige Ausfertigung und Confirmation. (§. 5). — Die Urkunde ist unterschrieben von der Geschenkgeberin, dem Prediger Bach, als ehelichem Beistande, und dem Bürgermeister der Stadt M., Johann Friedrich Schmeling, nomine der Stadt, deren Beitritt Seitens des Magistrats und der Stadtverordneten vorbehalten blieb. Wann die Zustimmung der städtischen Behörden erfolgt, constirt nicht aus den Acten. Die Geschenkgeberin starb im Jahre 1837.

Mit dem Geschenk der Frau Bach war ein Armenhaus nicht herzustellen, und die Stadt ergänzte das Fehlende durch einen Zuschuß von Thlr. 454. 28. 4 Pf., wodurch der Kostenanschlag erfüllt wurde. So ist auf einem am westlichen Ende der Fürstenstraße und an der Ringmauer belegenen, der Stadt gehörigen Gartenfleck neben dem neüen Schulgehöfte im Jahre 1836 ein städtisches Armenhaus entstanden, welches 44¾ Fuß lang, 32 F. tief und in Stielen 8 F. hoch, einstöckig von Holz verbunden und ausgefacht ist. Es hat vorn rechts eine Stube, links eine Stube mit Kammer, in der Mitte die Küche, hinten rechts eine Stube mit Kammer von Bretterverschlag, links eine Stube und auf dem Boden zwei Giebelstuben; zwei Küchen, 2 Flure, 2 Kelleraüme. Im Herbste des Jahres 1863 ist das Haus neü ausgebaut und innen wie außen abgeputzt, und sodann sind im Jahre 1865 alle Zimmer, zur Beförderung der Reinlichkeit, abermals geweißt worden.

Bis zum Jahre 1842 scheint die Verwaltung des Henriettenstifts nicht nach festen Grundsätzen verwaltet, und die Aufnahme von Personen gestattet worden zu sein, welche, streng genommen, nach den Gesetzen der Armenpflege, wol eigentlich keinen Anspruch auf diese Unterstützung geltend machen konnten. Dies raümte der Magistrat in einem Berichte vom 4. Juni 1842 selbst ein, zu welcher Zeit die Hälfte der Insassen, aus 31 Seelen bestehend, nicht in die Kategorie der Armen gehörten. Befremdlich war es aber ganz besonders, daß der Magistrat, obwol er der Landes-Polizeibehörde, in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 13. Mai 1833, von der Schenkung Anzeige gemacht, dieselbe doch nicht, in Gemäßheit des §. 33, Tit. 1, Th. II. A. L. R., von der Eröffnung des Armenhauses in Kenntniß gesetzt hatte. Die K. Reg., Abtheilung des Innern, zu deren Geschäftskreis die milden Stiftungen und das Armenwesen gehört, erfuhr das Dasein des Henriettenstifts nur zufällig, in Folge einer Mittheilung der Regierungs-Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung vom 23. April 1842, die sich auf die Stadtschule bezog, welche eine ihrer Klassen in den Raümen des Armenhauses aufgeschlagen hatte. Die Schuld der vorschriftswidrigen Behandlung der Angelegenheit maß Landrath v. Bismarck lediglich dem Bürgermeister Schmeling bei, der es unterlassen hatte, von jenen Vorgängen die erforderliche Anzeige zu machen und die

Genehmigung nachzusuchen. Schmeling schied im Juli 1841 als Bürgermeister aus; seinem Nachfolger Bürler, oder vielmehr dem Magistrate, wurde nun von der K. Reg., Abth. des Innern, mittelst Verfügung vom 15. Juni 1842 aufgegeben, feste reglementäre Normen für die Administration des Armenhauses aufzustellen. Der Magistrat kam dieser Verfügung nach durch das

Regulativ für die Verwaltung des N.er Armenhauses, vom 22. Juli 1842, genehmigt den 12. August 1842, welches folgenden Inhalts ist: —

Das Armenhaus ist zur Aufnahme solcher, dem hiesigen Orte angehörigen Personen bestimmt, welche im Sinne des Gesetzes arm sind, die also weder eigenes Vermögen, noch verpflichtete, vermögende Verwandte, noch hinreichende Kräfte besitzen, sich und ihre arbeitsunfähige Angehörigen zu ernähren. Es sind also die erwachsenen arbeitsfähigen Glieder einer solchen Familie von der Aufnahme ausgeschlossen und sollen sie in dem Armenhause nicht geduldet werden, es sei denn, daß in einzelnen Fällen behufs der Pflege und Wartung ganz hülfloser Ältern eine Ausnahme davon gemacht werden müßte. (§. 1). — Da die Armenpflege nicht allemal ihrem ganzen Umfange nach eintritt, sondern auch dann schon gewährt werden muß, wenn nur eine theilweise Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist, so folgt daraus, daß auch solche Individuen und bezw. Familien aufnahmefähig sind, welchen es nicht möglich ist, die Miethe zu erschwingen, die sonst aber ihren Unterhalt noch sehr wohl erwerben können. (§. 2). — Auch verwaisete Kinder dürfen in die Anstalt aufgenommen und der einen oder andern darin vorhandenen Familie zur Pflege und Aufsicht übergeben werden, wenn es nach dem Gutachten der Armendeputation und nach Ermessen des Magistrats nicht zweckmäßiger sein sollte, sie bei anderen dazu geeigneten Familien auszuthun. (§. 3). — Da Fälle eintreten, wo arbeitsscheüe Personen es verabsaümen, sich ein Unterkommen zu verschaffen und bis dahin, daß über ihre Abführung in die Correctionsanstalt entschieden ist, untergebracht werden müssen, so soll das Armenhaus auch dazu bestimmt sein, dergleichen Personen ein zeitweises Obdach zu gewähren. (§. 4). — Die Aufnahme geschieht durch Beschluß des Magistrats nach vorhergegangener Prüfung und Begutachtung der Armendeputation. (§. 5). — Wer einmal aufgenommen worden, wird nur dann wieder entlassen, wenn auf ihn die Gesetze der Armenpflege nicht mehr Anwendung finden. (§. 6). — Die nächste Aufsicht über das Armenhaus und seine Bewohner führt die Armendeputation, welche wöchentlich wenigstens ein Mal durch eins ihrer Mitglieder und monatlich wenigstens ein Mal in der Gesammtheit eine Revision darin vornimmt, und vorgekommene Mängel und Unordnungen entweder sofort selbst abstellt, oder beim Magistrate zur Anzeige bringt. Außerdem wird sich der Magistrats-Dirigent seiner Seits außerordentlicher Revisionen unterziehen. (§. 7). — Der Armendeputation liegt es nicht allein ob, über das Leben und Wohlverhalten der Armen, über ihre Reinlichkeit und Gesundheit Aufsicht zu führen, sondern sie hat auch die Baulichkeit des Hauses ins Auge zu fassen und, wenn Reparaturen nothwendig, zur rechten Zeit beim Magistrat darauf anzutragen. (§. 8). — Der Feüerungsbedarf für das Armenhaus wird auf den Antrag der Armendeputation aus Kämmerei-Mitteln hergegeben. Er steht unter specieller Austheilung der Armendeputation, welche dem Armenvater allwöchentlich den Bedarf zumißt. (§. 9). — Unter den Armen wird Einem, dem Zuverlässigsten, welcher die Benennung „Armenvater" führt, die specielle Aufsicht über die Armen anvertraut und dieser auf den Vorschlag der Armendeputation vom Magistrat ernannt. (§. 10). — Seine Obliegenheit besteht vor-

nehmlich in der Aufrechthaltung der innern haüslichen Ordnung. Er hat darauf zu sehen, daß alle Morgen die Zimmer gehörig gereinigt und gelüftet werden, daß im Winter das Einheizen gehörig und ohne Verschwendung des Heizungsmaterials geschieht, daß gehörig mit Feüer und Licht umgegangen werde, daß im Winter um 9 Uhr Abends und im Sommer um 10 Uhr Abends jeder Bewohner im Hause sich befinde, und daß dann die Thüren gehörig verschlossen werden. Er hat auf Ruhe und friedliches Benehmen der Bewohner zu halten und Verstöße hiergegen und gegen die sonstige Hausordnung der Armendeputation anzuzeigen. (§. 11). — Diejenigen Armen, welche gänzlich aus städtischen Mitteln unterhalten werden, sollen ein nach dem Bedürfniß abzumessendes tägliches Pflegegeld erhalten und der Armenvater soll darauf sehen, daß sie es vorschriftsmäßig, d. h. nach der Anordnung der Armendeputation, verwenden. (§. 12). — Er führt die specielle Aufsicht über die ins Armenhaus aufgenommenen Waisen, und hat sie zur Reinlichkeit, Ordnung und zum regelmäßigen Schulbesuche anzuhalten. Wenn er mit seinem Ansehen dabei nicht ausreicht, muß er der Armendeputation sofort Meldung machen. (§. 13). — Diejenigen Armen, welche ganz aus städtischen Mitteln unterhalten werden, sind schuldig, ihren Körperkräften angemessene Arbeit unter Aufsicht des Armenvaters oder eines sonst dazu bestellten Aufsehers für Rechnung der Stadthauptkasse zu verrichten. Bei ihrem Ableben fällt ihr etwaiger Nachlaß der Stadtkasse anheim. (§. 14). — Widerspenstige und Faule sollen, wenn sie männlichen Geschlechts und Kinder sind, durch körperliche Züchtigung, wenn sie weiblichen Geschlechts über 12 Jahre sind, durch Gefängniß bei Wasser und Brod zur Arbeit angehalten werden. (§. 15). — Trunksucht, Verstöße gegen die Hausordnung, gegen ein ordentliches sittsames Leben und gegen die Subordination werden auf gleiche Weise geahndet. (§. 15). — Die Strafe wird auf den Vortrag der Armendeputation vom Magistratsdirigenten decretirt, bei außergewöhnlichen Vorfallenheiten aber vom gesammten Magistrate festgesetzt. (§. 16).

Da die Frau Prediger Bach unleügbar die Stifterin der M.er Armenanstalt ist, und sie in der Schenkungsurkunde ausdrücklich bestimmt hatte, daß sie nach einem ihrer Vornamen genannt werden sollte, so ist es auffallend, daß der Magistrat diese Anordnung ganz außer Acht gelassen hat, und in dem vorstehenden Reglement, wie in allen nachfolgenden Verhandlungen immer nur vom Armenhause spricht. Die Pietät für die † Wohlthäterin ist Veranlassung gewesen, den Namen „Henrietten-Stift" an die Spitze dieses Artikels zu stellen.

In der Folge, als sich erwiesen hatte, daß der unter den Insassen des Stifts gewählte Hausvater zur Aufrechthaltung der Hausordnung nicht ausreichte, wurde die Anstellung eines besondern Aufsehers nöthig, und als nun auch die, auf Grund der entsprechenden Paragraphen des Reglements mündlich gegebenen Verhaltungsregeln für Handhabung der Hausordnung nicht genügten wollten, schritt man zur schriftlichen Abfassung der „Hausordnung für das Armenhaus zu M., vom 24. Januar 1855", gegen welche die K. Reg., zufolge Verfügung vom 24. März 1855, nichts zu erinnern fand, obwol sie dem Magistrate das Recht einraümte, bei vorkommenden Uebertretungen der Hausordnung nach Maßgabe der Verschuldung, eine körperliche Züchtigung bis zu 10 Hieben, ohne Ansehen des Geschlechts, bezw. eine 3—8tägige Arreststrafe zu verhängen, während der Vorsitzende der Armendeputation die Befugniß erhielt, disciplinarisch 5 Hiebe geben zu lassen, oder 24stündigen Arrest aufzuerlegen. Die Hausordnung legte den In-

sassen des Stifts die Pflicht auf, auch in den Schulhaüsern die mit der Reinigung und Heizung derselben verbundenen Arbeiten zu verrichten.

Im Jahre 1868 sind die städtischen Behörden hinsichtlich des Henrietten-stifts darüber einig geworden, daß dasselbe, soll es seinem Zwecke, in der That hülfsbedürftigen und schwachen Personen eine Zufluchtstätte zu gewähren, entsprechen, nothwendig einer Reorganisation bedürfe, da es in seiner bisherigen Verfassung größtentheils nur dazu diente, faulen und lüderlichen Individuen einen bequemen Aufenthalt zu verschaffen und die Armenpflege umfangreicher zu machen. Magistrat hat deshalb, im Einverständniß mit den Stadtverordneten, beschlossen, das gedachte Stift in eine Armen-Beschäftigungs-Anstalt umzuwandeln und zu dem Ende ein neües Reglement und eine neüe Hausordnung, nach welchen künftig bei Handhabung der Armenpflege, bezw. gegen die Insassen des Stifts, zu verfahren ist, abgefaßt, wodurch die Vorschriften von 1842 und 1855 außer Kraft gesetzt sind.

Reglement für die Armenpflege, bezw. das Armenhaus zu N., vom 9. Juni 1868, genehmigt den 27. Juli 1868.

In Betreff der hiesigen Armenpflege treten vom 1. October l. J. nachfolgende Einrichtungen, bezw. Bestimmungen in Kraft: —

Zur Ausübung der Armenpflege ist vorzugsweise das Armen-, bezw. Arbeitshaus zu benutzen, ausnahmsweise und namentlich bei Überfüllung der Anstalt, können jedoch auch Unterstützungen außerhalb dieser verabreicht werden. (§. 1). — In das Armen-, bezw. Arbeitshaus, welches sich übrigens nur auf das Bedürfniß der Commune beschränkt, werden aufgenommen: 1) Alte oder gebrechliche, erwerbsunfähige Personen, welche eine dauernde Unterstützung beanspruchen; 2) Personen, welche ohne öffentliche Unterstützung nicht glauben bestehen zu können; 3) Personen, welche obdachlos werden und kein Obdach finden zu können vorgeben. (§. 2). — Arme hülfsbedürftige Kinder, insbesondere arme Waisen, und Kinder solcher Ältern, welche in das Arbeitshaus aufgenommen werden müssen, werden innerhalb der Gemeinde bei guten Familien gegen angemessene Entschädigung untergebracht, soweit ihre Unterbringung in einem besondern Zimmer des Armenhauses und unter specieller Aufsicht zuverlässiger Persönlichkeiten sich nicht ermöglichen läßt. (§. 3). — Jeder in das Armenhaus Aufgenommene ist unweigerlich der Beschäftigung nach seinen Verhältnissen und Kräften unterworfen, aller Erwerb fließt aber der Anstalt zu, welche dagegen auch alle unumgängliche Bedürfnisse zu befriedigen hat (§. 4). — Etwaiges Eigenthum der Aufzunehmenden, soweit dasselbe nicht werthlos ist, wird von der Armenverwaltung in Asservation genommen. Der Aufgenommene hat darüber bis zu seiner Entlassung aus der Anstalt kein Dispositionsrecht. In Todesfällen steht der Armenanstalt in Gemäßheit der §§. 50, 51, Tit. 19, Th. II, A. L. R. das Erbrecht in dem Nachlaß zu, was einem Jeden bei seiner Aufnahme ad protocollum bekannt zu machen ist. [§. 60 a. a. O.]. (§. 5). — Hausbettelei darf so wenig durch Erwachsene, als durch Kinder Statt finden, und wird unter keinen Umständen gestattet. (§. 6). — Die Ausübung der Armenpflege, einschließlich der Verwaltung des Arbeitshauses, erfolgt unter Leitung und Controle des Magistrats durch die Armendeputation, bezw. den dieser untergeordneten Hausbeamten, nach diesem Reglement, der Hausordnung für die Anstalt und der Instruction für den Armenhaus-Aufseher. (§ 7). — Zur Gewährung dauernder Unterstützung außerhalb der Anstalt ist jedes Mal der begutachtende Beschluß der Armendeputation erforderlich, außer wenn die Noth-

wendigkeit der Unterstützung in dringenden Fällen von der Polizeiverwaltung anerkannt wird. In besonders eiligen Fällen können jedoch durch den Magistratsdirigenten allein Unterstützungen gewährt werden. (§. 8). — Die Armendeputation sorgt für den Ankauf der Lebensmittel, der Arbeitsmaterialien u. s. w., für die Beschäftigung und Ordnung ꝛc. in der Anstalt, nach Maßgabe der Hausordnung, der Instruction für den Armenhaus-Aufseher und des Speiseetats ꝛc., welche daher in dieser Beziehung für dieselbe verbindlich sind. (§. 9). — Die baaren Einnahmen und Ausgaben des gesammten Armenwesens besorgt der Rendant der Stadthauptkasse und bezw. der Aufseher des Arbeitshauses. (§. 10). — Die Armendeputation versammelt sich monatlich regelmäßig ein Mal zur Berathung und außergewöhnlich so oft dies vom Vorsitzenden derselben für erforderlich gehalten wird. (§. 11). — Beschlüsse der Armendeputation, durch welche Veränderungen dieses Reglements bezweckt werden, können nur nach erfolgter Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten (wie nachträglich unterm 19. Januar 1869 hinzugefügt worden), bezw. der K. Regierung zur Ausführung gebracht werden.

Hausordnung für die Arbeitsanstalt zu M., vom 9. Juni 1868, genehmigt den 27. Juli 1868.

In dem Entwurfe zu dieser neüen Hausordnung war unter den Strafen die körperliche Züchtigung nicht allein beibehalten, sondern sogar bis auf das dreifache Maß der Androhung in der Hausordnung von 1855 geschärft worden. Dieses Mal nahm die K. Reg. Anstand, den betreffenden §. zu genehmigen. Hat schon die bisherige Beibehaltung der körperlichen Züchtigung in Strafanstalten zu manchfachen Bedenken lebhaft Anlaß gegeben, so mußte die Einführung derselben für eine Armenanstalt, welche zwar einen Zwang zur Arbeit zur Grundlage hat, keineswegs aber eine Strafanstalt ist, als durchaus unzuläsſig abgelehnt werden. Mit Rücksicht auf den Charakter der Anstalt mußte auch die Beseitigung der angedrohten Strafe des Arrestes für geboten erachtet werden, da deren Verhängung über den Begriff einer Zwangsmaßregel zur Aufrechthaltung der Hausordnung, welcher sich die Haüslinge bei ihrer Aufnahme unterwerfen, hinausgeht. Daß die Beseitigung dieser beiden Strafen die Aufrechthaltung der Disciplin unmöglich machen würden, ist nicht zu befürchten, indem eine angemessene Anwendung der übrigen Zwangsmaßregeln hinreichenden Erfolg versprechen. Bezüglich der Verhängung der verbliebenen Disciplinarstrafen hat die K. Reg. die Competenz-Verhältnisse in einer Weise näher bestimmt, wie sie zwar beabsichtigt zu sein schien, jedoch in dem Entwurfe nicht genügend klar festgestellt waren. Es wurde zugleich für erforderlich erachtet, in Fällen der Verkürzung der Beköstigung ꝛc. und Auferlegung eines größern Arbeitsmaßes bei irgend obwaltendem Zweifel über den Gesundheitszustand des Pfleglings die vorgängige Untersuchung und Begutachtung des Arztes anzuordnen. So amendirt lautet der betreffende §. der Hausordnung wie folgt: —

Die bei vorkommenden Übertretungen dieser Hausordnung gegen die Aufgenommenen festzusetzenden Strafen bestehen in: — 1) Verkürzung der Beköstigung und Entziehung sonst gewährter Vergünstigungen; 2) Auferlegung eines größern Tagemaßes in der Arbeit; 3) einsamer Beschäftigung. Die ad 1 und 2 genannten Strafen werden von der Armendeputation, welche sich dabei, soweit der Gesundheitszustand des Pfleglings zu irgend Bedenken Anlaß geben sollte, nach dem Gutachten des Anstaltsarztes zu richten hat, erkannt. Die Verhängung der Strafe einsamer Beschäftigung steht nur dem Magistrate zu, indessen ist der Magistrats-

dirigent befugt, in Fällen, welche zur Aufrechthaltung der Disciplin ein sofortiges Einschreiten erforderlich machen, einsame Beschäftigung bis zu 3 Tagen zu verfügen. (§. 26). — Diese Hausordnung ist jedem Pfleglinge bei der Aufnahme, in Verbindung mit der im §. 5 des Reglements erwähnten Eröffnung bezüglich des Erbrechts der Anstalt zu Protokoll bekannt zu machen. (§. 27). — Abänderungen dieser Hausordnung bedürfen der Genehmigung der Königl. Regierung. (§. 28).

Instruction für den Armenhaus-Aufseher in der Arbeits-Anstalt hieselbst, d. d. Massow den 11. September 1868, genehmigt den 24. September 1868.

Der Armenhaus-Aufseher hat die specielle und verantwortliche Aufsicht über die Armenanstalt zu führen und den gesammten Betrieb in derselben zu leiten und zu berechnen. Er ist hierin nur der Armendeputation, als der ihm zunächst vorgesetzten, sowie dem Magistrat, als seiner obersten Aufsichtsbehörde untergeordnet. Eben so ist seine Frau zur Aufsicht über die in der Anstalt befindlichen Kinder und auf den Betrieb der Küche und der Wäsche in der Anstalt verpflichtet und in dieser Beziehung den genannten Vorgesetzten untergeordnet. (§. 2). — Die von jedem Arbeitsfähigen zu übernehmenden Arbeiten bestimmt der Aufseher nach vorheriger Rücksprache mit der Armendeputation. [§. 4 Reglement, §. 10 Hausordnung]. (§. 11). — Die Art der Beschäftigung ist unbeschränkt. Die Armendeputation und nach ihr der Armenhaus-Aufseher, haben angelegentlich darauf Bedacht zu nehmen, daß es an Beschäftigung nicht fehle. (§. 12). — Werden Haüslinge außerhalb der Anstalt bei hiesigen Einwohnern auf Arbeit gegeben, so ist ihnen Fleiß und gutes Betragen ernstlich einzuschärfen, so wie sie auch zum öftern durch den Armenhaus-Aufseher während der Arbeit zu controliren sind. (§. 13). — Für die Anschaffung der erforderlichen Arbeitsmaterialien hat der Aufseher unter Leitung der Armendeputation zu sorgen. Sie werden jenem zur Aufbewahrung und Verarbeitung übergeben und derselbe hat über Einnahme und Verwendung ein Buch zu führen. (§. 14). — Die von Privaten zur Verarbeitung eingelieferten Materialien nimmt der Aufseher an und führt über dieselben ebenfalls den nöthigen Nachweis. Sie müssen stets von den im §. 14 gedachten getrennt sein. (§. 15). — Alle in der Anstalt und überhaupt durch die Armen gefertigten Fabrikate übernimmt der Aufseher in das Magazin und weiset die Einnahme und Ausgabe ordnungsmäßig nach. (§. 16). — Über die Verwendung und den Verkauf der Fabrikate steht nur der Armendeputation die Bestimmung zu. (§. 17). — Die Fabrikate stellt der Aufseher den Eigenthümern gegen zu fertigende Rechnung zu und fordert von diesen das Arbeitslohn, welches er sofort an den Stadthauptkassen-Rendanten abliefert, ein, ebenso das bei Privaten verdiente Tagelohn. (§. 18). U. s. w., u. s. w.

Welcher Zweig der Fabrikation den örtlichen Umständen nach hauptsächlich bearbeitet werden kann und soll, ist nicht gesagt, weder im Reglement noch in der Instruction des Aufsehers. Übrigens ist der Verdienst der Haüslinge z. B. gleich Null, denn es ist in dem, oben eingeschalteten, Kämmereikassen-Etat nichts dergleichen in Einnahme gestellt. Es rührt dies nicht etwa von einer Sorglosigkeit der Verwaltung her, sondern hat einen andern, sehr beachtungswerthen Grund. Die seit dem 1. November 1868 ins Leben getretene neüe Einrichtung des Henriettenstifts hat augenscheinlich einen günstigen Einfluß auf das Armenwesen der Stadt ausgeübt. Während das Stift früher ununterbrochen der Aufenthalt obdachloser fast durchweg arbeitsfähiger aber arbeitsscheüer Menschen war, dient es in seiner gegenwärtigen Verfassung nur 4—5 wahrhaft Hülfsbedürftigen zum

Asyl, und nur in zwei Fällen hat seitdem die Aufnahme Obdachloser, jedoch nur auf ganze kurze Zeit Statt gefunden. Sowol einzelne Personen, als ganze Familien, denen es sonst immer an Obdach fehlte, und welche deshalb das Henriettenstift als ein willkommenes, ihnen gleichsam zugehöriges, Quartier betrachteten, wissen sich fortan nicht nur aus eigenen Mitteln Unterkommen zu verschaffen, sondern helfen sich jetzt auch überhaupt ohne öffentliche Unterstützung durch. Es ist entschieden fühlbar, daß das frühere Drängen nach Unterstützungen aus dem Stadtsäckel nachläßt. Während früher bei einem einigermaßen höhern Alter Unterstützungen nicht erbeten, sondern oft genug als berechtigte Forderungen mit Ungestüm begehrt wurden und sich mehr und mehr vervielfältigten, hat sich die Zahl der Unterstützten bei der jetzigen Einrichtung vermindert, und wenn diese auch nicht unerhebliche Kosten verursacht, und die Unterhaltung der zeitigen Insassen des Henriettenstifts — weil diese zum größten Theil arbeitsunfähig — kostspielig erscheint, ist doch in moralischer Beziehung viel gewonnen, und steht eine noch ausgedehntere Beschränkung der außerhalb der Anstalt verabreichten Unterstützungen in Zukunft zu gewärtigen. Während zu diesen Unterstützungen in den vorhergehenden Etatsperioden jährlich 600 Thlr. erforderlich waren, nimmt der laufende Etat pro 1870—1872 nur noch 400 Thlr. in Anspruch. Wie sich die Sache seit 1868 gestaltet hat, ist das Henriettenstift z. B. nicht ein Armenhaus im engsten Sinne dieses Wortes, sondern ein Hospitium für alte, gebrechliche Leüte, und fast scheint es, daß die Wohlthäterin, von der das Stift im Jahre 1836 ins Leben gerufen worden ist, eine derartige Zufluchtstätte wirklich im Sinne gehabt hat. Eine wesentliche Unterstützung findet die Armenpflege der politischen Gemeinde in dem hier bestehenden kirchlichen Armenverein (unter No. 6), der mit jener Hand in Hand geht.

2. Armenlegat der Wittwe Pauly von ½ Sch. Roggen, laut Schenkungs-Urkunde d. d. Massow den 5. Juli 1774, welche also lautet: — Es erscheint die Hospitalitin Marie, geb. Gerinken, verwittwete Paulien, und gibt zu vernehmen, wie sie wohl bedächte, das sie, so wie alle Menschen, sterben müßte, zumal bei ihrem hohen Alter ihre Kräfte immer mehr und mehr abnehmen. Weshalb sie bewogen worden, um alle Streitigkeiten zu vermeiden, eine s. g. Fliederkavel, die von ihr herrühre und welche feldwärts an den Kämmerer Barzen und stadtwärts an den Bäcker Pauly (gränzt) und welche von allen Lasten frei, dergestalt und also nach ihrem, Gott gebe seeligen Tode, an den Schlächtermeister Martin Durin zu vermachen, dergestalt, daß er solche alsdann als sein wahres Eigenthum nutzen und behalten sollen. Doch soll er schuldig sein, so lange er solche besitzt, alle Jahr nach Neüjahr ½ Scheffel Roggen an die Stadtarmen abzugeben, wovon Brod gebacken und dieses in Gegenwart einer Staatsperson unter die Stadtarmen vertheilt werden soll. Diese Abgabe soll nach meinem Tode sogleich auf das erstfallende Neüjahr demnach geschehen, wenn er auch gleich noch keinen Einschnitt genossen, oder auch keine Aussaat befunden. Dieses Vermächtniß vermache ich express zu Gottes Ehren an die Stadtarmen, und setze ich einen Fluch darauf, wenn der Besitzer dieser Fliederkavel, er mag sein, wer er wolle, dieses nicht halten sollte; und wird ihm Gott überdem alsdann allen Segen entziehen, denn wer Wittwen und Waisen Gutes thut, den wird Gott belohnen und der wird die himmlischen Freüden genießen. Sollte der Schlächter Martin Durin, welchem ich vorzüglich diese Kavel auf den Todesfall schenke, solche unter diesen Bedingungen nicht annehmen wollen, so haben sich solche meine anderen Freünde

zu erfreüen. Die jährliche Abgabe des ½ Sch. Roggen gehet aber auf einen jeden Besitzer, er mag ein Freünd oder Fremder sein (über) und dauert in Ewigkeit. Übrigens kann dies Vermächtniß an die Armen um soviel eher geschehen, daß, wenn diese Kavel gleich in der Brache liegt, dennoch das Heü dabei genützt werden kann. Wie nun hierin ihr wahrer Wille enthalten, so bittet sie judicem darüber zu halten und durch seine Mitunterschrift diesen Actum zu befestigen. — a. u. s. ××× Daß die verwittwete Pauly, geb. Gerinken, weil sie des Schreibens unerfahren obige 3 Kreüze neben ihren Namen eigenhändig verzeichnet, solches wird hiermit attestirt. Zonger. Judex civitatis.

Unterm heütigen Dato erscheint die Maria Gehrinken, verwittwete Paulyen, und produciret das Instrumentum donationis de 5. July 1774, nach welchem sie eine Fliederkavel an den Schlächtermeister Martin Duin vorstehenden Conditionen gemäß legiret habe; wenn sie aber entschlossen, daß nach dessen Tode diese vorbenannte Fliederkavel dessen Sohne, dem Schlächtergesellen Christian Friedrich Durin zufalle, und nach dessen Absterben auf seine Kinder und Kindeskinder fallen solle, so wolle sie solche demselben hiermit unter denen vorerwähnten Conditionen und Abgaben hiermit legiren und das Collegium Magistratus geziemend gebeten haben, über dieses Legatum steif und feste zu halten und selbes hiermit zum Executore dieses Legats bestätigen. So geschehen zu Massow, den 26. Januar 1778. ××× Daß vorstehende 3 × Maria Gehrinken, verwittwete Pauly in praesentia nostra, da sie des Schreibens unerfahren, loco nominis eigenhändig unterzeichnet, auch Alles, was hierin enthalten und einmal ratihabiret und solches sanciret, solches wird hiermit sub sigillo civitatis attestiret. Signatum Massow, den 26. Januar 1778. Bürgermeister und Rath. Mohlendorff. Ratig.

Von der vormals Paulyschen Fliederkavel werden seit langer Zeit, statt des legirten ½ Sch. Roggen in Natura, 20 Sgr. an die Stadthauptkasse gezahlt. Das Grundstück ist noch im Besitz der Metzger-Familie Durin. Ob das Legat hypothekarisch sicher gestellt, constiret nicht.

3. Das Sachsesche Armenlegat. Extract aus dem Testament des Bürgers Carl Ernst Gebhard Sachse d. d. Massow den 10. März 1806. „Diese benannten Erben sollen sich folgender Gestalt in meinen Nachlaß theilen, nachdem zuvörderst Nachstehendes von der Erbschafts-Masse berichtigt worden: 1) Soll ein Kapital von 50 Thlr. zur hiesigen Ortsarmenkasse vier Wochen nach meinem Tode bezahlt werden. Dieses Kapital soll zinsbar untergebracht und von den Zinsen nothleidende Arme unterstützt werden. Zu Curatoren dieses Fonds wünsche ich den ersten Bürgermeister und den ersten Prediger bei hiesiger Kirche, und wünsche zugleich, daß Letzterer jährlich zum Andenken und zur Aufmunterung ähnlicher Beiträge, den nächsten Sonntag nach meinem Sterbetage in der Predigt dieses Vermächtnisses wegen Erwähnung mache. — Dieses Legat ist in einem Pomm. Pfandbriefe Nr. 22 Kramonsdorf über 50 Thlr. angelegt. Derselbe ist außer Cours gesetzt und im Depositorium des Magistrats niedergelegt.

4. Das Armenlegat des Kaufmanns Isaac Seeligsohn von 15 Sgr. jährlich. Das Legat ist laut Ingrossations-Vermerks vom 24. Februar 1812 von dem Besitzer der Wiekenkavel No. 60 an die Stadtarmenkasse zu zahlen. Jetzige Besitzerin des Grundstücks: Wittwe Seeligsohn. Ein Document hierüber nicht aufzufinden.

5. Die Justizrath Beckersche Bürgerstiftung. Dem Director des ehemaligen Stadt- und Landgerichts zu Massow, Justizrath Becker, wurde als

Anerkenntniß seiner langjährigen, im Dienste der Themis zum Besten von Stadt und Land treü geführten Verwaltung, und als Beweis der Liebe, die er sich im Kreise der Bürgerschaft erworben, am 1. Juni des Jahres 1853 das Ehrenbürgerrecht der Stadt M. verliehen. Der junge Ehrenbürger gab seine Erkenntlichkeit für die ihm zu Theil gewordene Auszeichnung dadurch kund, daß er dem Magistrat die Summe von 30 Thlr. zum Besten der Stadtarmen überwies. Zugleich wurden bei einem Festmahle, welches Magistrat und Stadtverordnete dem neüen Ehrenbürger am 1. Juni veranstalteten, Thlr. 13. 17 Sgr. gesammelt. Da nun milde Stiftungen für eine Commune ein großer Segen sind, es aber in M. daran mangelt, so beschlossen die städtischen Behörden am 10./18. Juni 1853 diese Gelegenheit zur Errichtung einer Bürgerstiftung unter folgenden Bedingungen zu benutzen: — 1) Es wird mit der obigen Summe von Thlr. 43. 17 Sgr. eine Bürgerstiftung errichtet, welche den Namen Justizrath Beckersche Stiftung führt. — 2) Behufs dessen werden die genannten Thlr. 43. 17 Sgr. und diejenigen Beträge, welche dieser Stiftung noch speciell überwiesen werden sollten, gegen 5 Prct. Zinsen hypothekarisch innerhalb ²/₃ des Taxwerthes auf hiesige Grundstücke, oder bei kleineren Beträgen durch Niederlegung der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern zu Stettin zinsbar untergebracht. — 3) Die Verwaltung des Fonds wird zwar vom Magistrat geleitet, der Stadtverordneten-Versammlung aber als Repräsentantin der Bürgerschaft, die ihr nach der St. O. vom 19. November 1808 in Bezug auf das Gemeindewesen zustehende Mitwirkung ausdrücklich auch für diesen Fonds vorbehalten. — 4) Auf den Zinsgenuß des Stiftungsfonds hat, soweit solcher nicht die Höhe von 24 Thlr. jährlich erreicht, Ein Armer von den ältesten und würdigsten der hiesigen Bürger Anspruch. Bei einer etwanigen Erhöhung der Zinsen des Stiftungsfonds über 24 Thlr. jährlich sollen neüe Nutznießer mit der vorstehend bezeichneten Bürgerqualität zum Genusse derselben zugelassen werden. — 5) Die Armendeputation hat aus der Zahl der Bewerber für den Zinsgenuß der Stiftung 3 Candidaten vorzuschlagen und die Stadtverordneten-Versammlung aus diesen 3 Candidaten Einen zur Nutznießung auszuwählen. Durch die Wahl der St. V. V. wird der Anspruch in Bezug auf die Berechtigung zum Zinsgenuß auf Lebenszeit unter der Bedingung festgesetzt, daß der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte des Nutznießers auch den Verlust der Nutznießung zur Folge hat, so daß einem andern Berechtigten, nach Maßgabe der obigen Bestimmungen die Nutznießung zu übertragen ist. — 6) die St. V. Vsg. überträgt die ihr vorbehaltenen Rechte dem J. N. Becker auf dessen Lebenszeit. — Die laufenden Jahreszinsen des Stiftungsfonds sollen den Berechtigten am 1. Juni jedes Jahrs ausgezahlt werden, um die Erinnerung an den J. N. Becker und die an diesem Tage erfolgte Verleihung des Ehrenbürgerrechts an denselben auch in den fernsten Zeiten zu erhalten.

Zufolge eines Berichts vom 26. April 1854 bestand der Stiftungsfonds schon aus 100 Thlr. welche in zwei Posten à 50 Thlr. hypothekarisch sicher gestellt und zu 5 Prct. bestätigt waren. Es constirt nicht, durch welche Mittel die ursprüngliche Donationssumme erhöht worden ist. Der jetzige Stand des Vermögens der Stiftung ergibt sich aus dem Kämmereikassen-Etat (s. oben S. 1270).

6. Der kirchliche Armenverein besteht in M. seit ungefähr 30 Jahren, hervorgerufen von dem Oberprediger Brauser und von demselben mit Liebe geleitet und mit Erfolg fortgeführt. Muthmaßlich mit einem Vermächtniß

von 50 Thlr. begründet, welches ꝛc. Brauser bei seinem Amtsantritt vorfand, da dasselbe bei der frühern Kirchen-Salarienkasse zu Armenspenden verwaltet wurde, ist der Anfang in Bezug auf die Zahl der Theilnehmer des Vereins klein gewesen. Dann aber hat sich derselbe um das Vier- und Fünffache erweitert und ist mit der städtischen Armendeputation zu gemeinsamer Wirksamkeit Behufs Verwendung der dem Verein anvertrauten Gaben zusammengetreten, die Stadt selbst aber in 12 Bezirke eingetheilt, deren jedem 1—2 Armenpfleger vorgesetzt sind. Es folgt aber aus dieser Einrichtung, daß, weil Einem Armenpfleger nur eine geringe Anzahl Bedürftiger zugewiesen ist, die Verhältnisse derselben, bürgerliche wie ökonomische, nach Maßgabe gründlicher Untersuchung, sehr genau bekannt werden, daher auch der Betrag der Unterstützung sachgemäß festgestellt werden kann. Der zeitweise eintretende größere Nothstand hat, wie an manchen anderen Orten, so auch hier in N. eine erhöhte Theilnahme und regern Eifer für die Armenpflege hervorgerufen, so daß nicht ohne Erfolg ernste Schritte gemacht werden konnten, um der hier, trotz umsichtiger Polizei-Maßregeln, sehr ausgearteten Straßen- und Hausbettelei kräftig entgegen zu treten. Namentlich sind, außer den wohlhabenderen Einwohnern der Stadt, die Gutsbesitzer und Prediger der Umgegend fast ohne Ausnahme bereit gewesen, statt der an N.er Bettler gereichten Gaben, bestimmte Naturalspenden dem Armenverein anzuvertrauen, die Bettler aber, die sich auf dem Lande umhertrieben, von ihrer Thüre weg- und an den Verein zu verweisen Selbst mehrere rein bauerliche Ortschaften sind dem Verein in ähnlicher Weise entgegengekommen, andere aber haben sich freilich dazu nicht entschlossen, wodurch leider die Bettelei in den betreffenden Dörfern immer noch genährt wird, da sie von Polizeiwegen nicht gründlich überwacht werden kann, weil die Ortsschulzen es in den meisten Fällen vorziehen, — ein Auge zuzudrücken, und dem controlirenden Gensd'armes bei dem Umfange seines Controlbezirks, selbstverständlich mancher Vagabund entschlüpfen wird. Bei der erfreülichen Unterstützung, wie sie dem Verein zu Theil geworden, an der sich auch die St. Marienkirche seit dem Jahre 1853 mit einem jährlichen Beitrage von 30 Thlr. betheiligt, ist es seither möglich gewesen, den laufenden Bedürfnissen der unverhältnißmäßig großen Zahl hiesiger Armen, unten denen sich sehr viele verschämte Arme befinden, die der öffentlichen Gemeinde-Armenpflege nicht anheim gefallen sind, abzuhelfen, auch in gewöhnlichen Zeiten fernerhin Unterstützung gewähren zu können. Wenn aber Mißwachs eingetreten ist, dann sind die geringen Vorräthe der einzelnen Armen bald erschöpft und es tritt an den Verein die Nothwendigkeit, für einen Vorrath Saatkartoffeln zu sorgen, um dadurch für das nächste Jahr den Armen aufzuhelfen. Reichen dann die vorhandenen Mittel zum Ankauf des erforderlichen Quantums nicht aus, dann sind es die pia corpora von N., welche, unter bereitwilliger Genehmhaltung des Königl. Patronats, mit ihren reichen Mitteln hinzutreten. So gab im Nothjahre 1846 die Hospitalkasse eine außerordentliche Unterstützung von 50 Thlr. und die St. Marienkirchenkasse gewährte bei ähnlichen Gelegenheiten in den Jahren 1856 und 1866 jedes Mal neben dem laufenden einen extraordinairen Beitrag von 30 Thlr., wodurch es möglich geworden ist, durch Vertheilung von Saatkartoffeln an ganz Unvermögende augenscheinlichster Noth abzuhelfen. Und abermals war es die Hospitalkasse, welche im Jahre 1868 eine Unterstützung von 30 Thlr., gewährte, wodurch bei der im Ganzen dürftig ausgefallenen Ärnte und dadurch entstandenen Theüerung der ersten Lebensmittel es möglich wurde, der dringendsten Noth Abhülfe zu verschaffen.

7. Der Sterbekassen- und Unterstützungsverein. Das Bedürfniß dazu zeigte sich sich seit längerer Zeit, trat aber im Jahre 1854 lebhafter, wie je zuvor, in den Vordergrund, namentlich durch den damaligen Bürgermeister Kosky angeregt, unter dessen Vorsitz ein Commité zusammentrat, — an dem auch die beiden Geistlichen der Stadt, Oberprediger Brauser und der damalige Diaconus v. Mittelstädt, Theil nahmen, — durch dessen Bemühungen das Interesse für Errichtung eines derartigen Instituts in der Stadt und Umgegend noch mehr geweckt wurde, so daß die Gründung desselben nach einiger Zeit als gesichert angesehen werden konnte. Längere Verhandlungen, welche wegen Feststellung der, dem Verein zu gebenden Gesetze gepflogen werden mußten, verzögerten indessen die definitive Constituirung um volle vier Jahre. Das von den Gründern vorgelegte „Statut des Sterbekassen- und Unterstützungsvereins zu M. vom 4. Juli 1855" hat, nachdem dasselbe, in Gemäßheit der höhern Orts ausgesprochenen Bedenken über mehrere Punkte seines Inhalts, umgearbeitet und von den Vereinsmitgliedern vollzogen worden, die Bestätigung des Oberpräsidenten von Pommern unterm 17. November 1858 erhalten, von welchem Tage ab der Verein seine Geschäftsthätigkeit begonnen hat (§. 3 des Statuts). Das Statut zerfällt in sechs Abschnitte. I. Zweck und Bildung des Vereins. Mitglied kann Jedermann, ohne Unterschied des Religionsbekenntnisses, des Standes und Geschlechts werden. Ausgeschlossen sind jedoch: Die in wirklichem Kriegsdienst Stehenden, Schiffer, Kranke, diejenigen, welche das 45ste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben (§. 2). Die geringste Zahl der Vereinsmitglieder wird auf 255, die höchste auf 300 festgesetzt. (§. 4). — II. Wahrnehmung der Vereinsrechte. Sie ist einem Vorstande übertragen, der die Aufnahme der dem Verein Beitretenden bewirkt, die Verwaltung des Vereinsvermögens und alle sonstigen Geschäfte des Vereins, mit Einschluß der etwa vorkommenden Rechtshändel führt. (§. 6). Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Rendanten, einem Schriftführer, zwei Beisitzern. Ihr Amt verwalten die Vorstandsmitglieder unentgeltlich. Vorsitzender ist der jedesmalige erste Prediger in M., die vier übrigen Beamten werden aus den Vereinsmitgliedern auf 6 Jahre gewählt. Bei Beschlußfassungen des Vorstandes entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Die Ausführung von Beschlüssen, die gegen das Statut verstoßen, hat der Vorsitzende zu untersagen event. dem Magistrat davon Anzeige zu machen (§§. 7. 8). Gelder, Dokumente, Quittungen werden in einem mit 2 Schlössern versehenen Kasten verwahrt, zu welchem Vorsitzender und Rendant besondere Schlüssel haben (§. 9.) Die Rechnungsbücher werden in den letzten Tagen des Monats Juni abgeschlossen, vom Vorstande revidirt und demnächst vom Magistrate superrevidirt und dechargirt (§. 10.) Dem Magistrate steht die Oberaufsicht zu und übt derselbe nach allen Richtungen die Geschäftsführung des Vorstandes. (§. 11.) — III. Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder. Jede in den Verein eintretende Person erlegt bei ihrer Aufnahme 15 Sgr. Eintrittsgeld und 2½ Sgr. Schreibgebühren (§. 12). Stirbt ein Mitglied des Vereins, so wird von jedem der übrigen Mitglieder ein Beitrag von 3 Sgr. erhoben. Wenn mehrere Todesfälle rasch aufeinander folgen, so dürfen im Laufe eines Kalendermonats nicht mehr als 2 Beiträge eingefordert werden, so lange die Mittel der Kasse es gestatten (§. 14). Auswärtige, sowie diejenigen Mitglieder, welche ihren Wohnsitz in M. aufgeben, haben Jemand im Orte zu bestellen, von dem die Beiträge eingezogen werden können (§. 16). Wer mit 3 Beiträgen im Rückstande bleibt, wird aus der Liste der Vereinsglieder gestrichen und verliert dadurch alle Rechte an den

Verein; ebenso bei ausdrücklicher Austrittserklärung (§. 17). Wer an Beiträgen die Summe von 25 Thlr. eingezahlt hat, ist, sofern außer ihm noch 250 Beitragspflichtige Mitglieder vorhanden sind, von weiteren Beiträgen frei (§. 18). — IV. Bildung des Vereinsvermögens. Dasselbe zerfällt in 1) die Unterstützungs- und 2) in die Sterbegeldskasse (§. 19). Zu der ersten Kasse gehört das Eintrittsgeld und diejenigen aufgekommenen Beiträge, welche statutenmäßig nicht an die Hinterbliebenen gezahlt werden (§§. 24. 25), sowie auch Geschenke und Vermächtnisse (§. 20). Zur Sterbegeldskasse fließen die Beiträge, soweit sie nicht der Unterstützungskasse überwiesen sind, namentlich auch derjenige Theil der Beiträge, welcher bei mehr als 250 beitragenden Mitgliedern eingezogen wird und das volle Sterbegeld übersteigt (§. 23), sodann die Schreibgebühren und die Zinsen der Unterstützungskasse (§. 21). — V. Verwendung des Vereinsvermögens. A. Der Sterbegeldkasse. Ihre Einnahme wird zur Deckung der entstehenden Auslagen an Buchdruckerkosten, Schreibmaterialien und zur vorschußweisen Zahlung des Sterbegeldes verwendet. (§. 22). Das volle Sterbegeld beträgt 25 Thlr. (§. 23). Beim Absterben eines Mitgliedes, welcher noch nicht 60 Beiträge geleistet hat, wird nur die Hälfte mit 12½ Thlr. gezahlt. (§. 24). Bei Selbstmorden erhalten die Hinterbliebenen nur die Hälfte des ihnen sonst zustehenden Sterbegeldes. (§. 25). B. Unterstützungskasse. Der Bestand derselben soll in Staatspapieren oder Pommerschen Pfandbriefen, bezw. Rentenbriefen angelegt, bei kleineren Beträgen in einer Sparkasse untergebracht werden. (§. 28). Aus den Zinsen werden Unterstützungen an hülfsbedürftige Mitglieder gezahlt, an Wittwen, Wittwer und Unverheirathete nach näheren Bestimmungen des Statuts (§. 29). Die Unterstützung darf die Summe von 18 Thlr. für jeden Einzelnen nicht übersteigen (§. 31). — VI. Auflösung des Vereins. Sollte im Laufe der Zeit die zur Aufbringung der Sterbegelder erforderliche Zahl der Mitglieder nicht mehr vorhanden sein, auch die Sterbegeldskasse zur Deckung derselben nicht ausreichen, so hat der Vorstand durch den Magistrat der K. Reg. zu Stettin Anzeige hiervon zu machen, und weitere Zahlungen sowol der Unterstützungen als der Sterbegelder zu unterlassen. Wenn in Folge dessen die Auflösung des Vereins bestimmt wird, so haben die vorhandenen Mitglieder, event. deren Erben das Recht, die Zurückzahlung der von ihnen geleisteten Beiträge, soweit das Vereinsvermögen dazu ausreicht, event. einen verhältnißmäßigen Theil derselben zu fordern. Der etwaige Rest des Vermögens fällt der Stadthauptkasse zu Armen-Unterstützungs-Zwecken zu.

8. Statut für die Stadt Massow, die dortigen Gesellen-Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung betreffend. Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 168, 169 der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird in Betreff der Gesellen-Verbindungen und Kassen in M. Nachstehendes festgesetzt: — Alle im Gemeindebezirk der Stadt M. beschäftigten Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den daselbst bestehenden oder noch zu errichtenden Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten und die den Mitgliedern nach den betreffenden Statuten obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen, als ihre Beschäftigung hier in M. dauert. Welchen diesen Verbindungen und Kassen die den einzelnen Gewerben angehörenden Gesellen und Gehülfen zuzuweisen sind, hat die Communalbehörde mit Genehmigung der Regierung zu bestimmen, und in der, für die Publikation localpolizeilicher Verordnungen in M. vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen. (§. 1). — Niemand darf Gesellen oder Gehülfen, welche nach den auf §. 1 gegründeten Anordnungen einer Gesellen-Kasse beitreten müssen, im Gemeinde-

bezirk der Stadt M. in Arbeit nehmen, ohne gleichzeitig davon bei der betreffenden Kasse Anzeige zu machen (§. 2). — Jede Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses muß vom Arbeitsherrn binnen 3 Tagen nach dem Ausscheiden des Gesellen (Gehülfen) aus der Arbeit bei der Kasse angezeigt werden (§. 3). — Die Arbeitsherren in M. sind verpflichtet, die fälligen Kassenbeiträge und Eintrittsgelder ihren Gesellen und Gehülfen von deren Arbeitslohne zurückzubehalten und zu den Kassen, denen die Gesellen beigetreten sind, zu zahlen. Wird auf Stücklohn gearbeitet und ist das Stück zur Zeit der Fälligkeit der Beiträge noch nicht beendigt, so muß der Arbeitsherr den Betrag der fälligen Beiträge vorschußweise zur Kasse berichtigen. Durch den Einwand, daß der Arbeitslohn schon vorschußweise gezahlt sei, kann sich der Arbeitsherr den vorstehenden Verpflichtungen nicht entziehen. Rückständige Zahlungen, welche in Folge dieser Verpflichtungen zu den Kassen zu leisten sind, werden nach Ablauf der gestellten Zahlungsfrist von den Arbeitsherren im Verwaltungswege, mit Vorbehalt der Berufung auf richterliche Entscheidung, beigetrieben (§. 4). — Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Kassen, insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze, nach welchen die Unterstützungen gewährt werden sollen, sowie über die Mitwirkung der Gesellen und ihrer Arbeitsherren bei der Berathung und Verwaltung der Kassenangelegenheiten, bleiben den für die einzelnen Kassen festzusetzenden Statuten vorbehalten. Soweit diese Statuten den betheiligten Innungen eine Mitwirkung bei den Kassenverwaltungen übertragen, ist jeder Innungsgenosse verpflichtet, sich derselben zu unterziehen und die Vorschriften des betreffenden Innungsstatuts über die Verpflichtung zur Annahme des Vorsteheramts finden auch auf die Erfüllung der oben gedachten Ehrenpflicht Anwendung (§. 5). — Arbeitsherren, welche den Bestimmungen des §. 2 durch die Beschäftigung eines bei der Kasse nicht angemeldeten Gesellen oder Gehülfen zuwider handeln, oder die erfolgte Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses innerhalb der in §. 3 vorgeschriebenen Frist bei der Kasse nicht anzeigen, sind mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 1 Thlr. zu bestrafen, welche von der Ortspolizeibehörde festgesetzt und der betreffenden Gesellenkasse überwiesen wird.

Massow, den 3. Dezember 1853. . . . . . . den 6. Februar 1854.
(L. S.) Die Stadtverordneten. (L. S.) Der Magistrat.

Das vorstehende Statut für die Stadt M. ꝛc. genehmige ich . . . . unter dem Vorbehalte der Abänderung im Falle des Bedürfnisses mit der Maßgabe, daß im ersten Alinea des §. 4 statt der Worte: „welchen die Gesellen beigetreten sind“ einzuschalten ist: „welchen die Gesellen und Gehülfen nach den im §. 1 vorbehaltenen näheren Anordnungen beitreten müssen“. Berlin, den 20. März 1854. Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (L. S.) von der Heydt.

In M. bestanden keine Gesellen-Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung, und es entsprach den Bedürfnissen und Wünschen der Gesellen, wenn zwei Gesellen-Verbindungen errichtet würden. Es gab nämlich 1854 in M. 31 Maurer- und Zimmer-Gesellen, sowie 26 Gesellen von den anderen Gewerben. Beide Theile legten ihre Abneigung entschieden an den Tag, eine gemeinschaftliche Kasse zu errichten, weil die Lohnverhältnisse und Interessen derselben andere sind. Magistrat schlug deshalb vor, für jede der beiden Kategorien eine besondere Kasse zu errichten, da sich erwarten lasse, daß für diese beiden Kassen nachhaltig eine

hinreichende Mitgliederzahl in der Stadt vorhanden sein werde. K. Reg. war mit diesem Vorschlage einverstanden und erwartete die demnächstige Vorlage der betreffenden Statuten-Entwürfe (Dekret vom 19. Mai 1854), die aber nicht vorgelegt worden sind. Auch beschlossen die Stadtverordneten in ihrer Sitzung vom 30. Mai 1857: Die zwangsweise Heranziehung der Handwerksmeister mit Beiträgen zu der Gesellen-Unterstützungskasse durch einen Nachtrag im Ortsstatut festzusetzen, als den örtlichen Verhältnissen nicht entsprechend, und für die Arbeitgeber höchst belästigend, abzulassen. Die Sache ist noch bis zum November 1858 noch einige Male angeregt, dann aber nicht weiter verfolgt worden.

9. Unterstützungsverein der Volksschullehrer Pommerns ist der Name eines Vereins, den drei Lehrer der Stadtschule zu M. und die Lehrer der Dorfschulen zu Faulenbenz und Resehl im Jahre 1856 zu stiften beabsichtigten, von dem heilsamen Gedanken ausgehend, daß die Elementarlehrer sich zusammen thun möchten, um sich gegenseitig in solchen Unglücksfällen zu unterstützen, gegen welche eine Versicherung in der gewöhnlichen Art nicht thunlich ist. Jedes Mitglied des Vereins sollte das Recht haben, für jeden Schaden in seiner Nutznießung, der ihm durch Mißwachs, Hagelschlag, Überschwemmung, Viehsterben oder Diebstahl entstanden, von sämmtlichen übrigen Mitgliedern des Vereins eine in jedem Falle besonders festzusetzende Unterstützung zu verlangen, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Beschädigung nicht durch Fahrlässigkeit des Nutznießers herbeigeführt worden — (atmosphärische Einflüsse auf Feld und Flur vermag kein Mensch abzuwehren) — und die Höhe derselben wenigstens auf 10 Thlr. abzuschätzen ist. Ein sehr nahe liegender Gegenstand des Unterstützungsbedürfnisses war in dem, aus 42 meist sehr weitlaüfig gehaltenen Paragraphen bestehenden Grundgesetz nicht vorgesehen, nämlich die Kosten langwieriger, schwerer Krankheiten in der Familie. Dieser Fall dürfte einen Unterstützungs-Antrag wohl rechtfertigen, da nicht zu leügnen ist, daß die meist nur schmal und oft überschmal besoldeten Volksschullehrer dadurch nicht selten in schmerzliches Elend gerathen. Die fünf M.er Lehrer reichten das von ihnen entworfene Statut des Vereins am 28. Februar 1856 beim Oberpräsidenten zur Prüfung, bezw. Bestätigung ein, der die Vorstellung an die K. Reg. zur weitern Veranlassung abgab. Ob der Verein ins Leben getreten, ist actenmäßig nicht bekannt.

10. Der landwirthschaftliche Verein für Massow und Umgegend zeichnet sich unter den Zweigvereinen des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für Pommern durch große Regsamkeit seiner Mitglieder vortheilhaft aus. Der Verein zieht selbstverständlich alle Zweige des Landbaues in den Kreis seiner regelmäßig wiederkehrenden Besprechungen, in denen die Mitglieder ihre Erfahrungen über diese oder jene neüe Kulturmethode, über den Erfolg des Anbaues ausländischer Varietäten der Nahrungspflanzen für Menschen und Vieh, über neü eingeführte Viehracen ꝛc. gegenseitig austauschen und Berathungen pflegen über gemeinsame Interessen auf wirthschaftlichem wie auf politischem Gebiet, eingedenk der naturgemäßen Folgenreihe der Trias: Nährstand, Lehrstand, Wehrstand! Nicht blos die Besitzer, bezw. Pächter, der großen Güter in der Umgegend von M., auch die größeren Ackerbesitzer im Gemeindebezirk der Stadt nehmen Theil an dem Vereine, dem sich auch viele baüerliche Wirthe angeschlossen haben, um im Kreise der höhern Intelligenz ihrer Standesgenossen Belehrung zu suchen.

Schließen wir diese Nachweisung von den in M. bestehenden Vereinigungen zu gemeinnützigen Zwecken mit einem Vereine, der einst, in längst vergangenen Tagen, eine wichtige Aufgabe im Städteleben zu lösen hatte, die Vertheidigung nämlich der Stadt gegen Angriffe neidischer Nachbarn und habsüchtiger Strauchritter, der aber, seitdem gekräftigte Fürstenmacht geordnete Rechtszustände in allen Schichten der Gesellschaft gesichert und befestigt hat, nur allein dem geselligen Vergnügen dient, gepaart mit öffentlichen Aufzügen, bei denen die Erinnerungszeichen an die Herrlichkeit mittelalterlicher Zustände mit allen Emblemen oder Crustas (der Römer) des modernen Luxus, trommelnd und pfeifend, tutend und böllernd, zum großen Jubel von Jung und Alt, in den Straßen der Stadt umher getragen werden. Gemeint ist hier —

11. Die Privat-Gesellschaft der Schützenbrüder, von der die Mitglieder sagen, daß sie so alt sei als die Stadt M. selber, und deren Stiftung in einem amtlichen Berichte des Magistrats vom 9. Juni 1842, zur Zeit des Bürgermeisters Bürler, auf eine graue Vorzeit, und zwar auf das Jahr 1100 zurückgeführt wird!! hat in jüngerer Zeit ein sieches Leben geführt, da sie auf 10, zeitweise auf 7 Schützenbrüder zusammen geschmolzen war. Die Gilde hat ein Statut, oder vielmehr eine Schützenordnung, welche ihr zur Zeit Herzogs Johann Friedrich unterm 6. Mai 1580 ertheilt worden ist. Da diese Urkunde in plattdeütscher Sprache mit den Redewendungen damaliger Zeit, abgefaßt ist und von Niemand in M. gelesen werden konnte, so wurde sie von der K. Reg., der sie Behufs ihrer Erneüerung eingereicht worden war, nebst anderen alten, auf die Gilde Bezug habenden Papieren, im Jahre 1833 dem damaligen Provinzialarchivar Baron v. Medem mit dem Ersuchen übergeben, sie ins Hochdeütsche zu übertragen. Dies geschah, mit Ausnahme der Confirmation, durch den Baron v. M. Die übrigen Papiere, ein Heft in schmal Folio, enthielten Nachweisungen über finanzielle Verhältnisse der Gilde, über die jährlich Statt gefundene Rechnungslegung durch die Gildemeister, auch Vorsteher der Gilde genannt, ferner über die Entrichtung des Eintrittsgeldes, über die Bewaffnung der Schützenbrüder ꝛc. und reichten von 1515—1535. Eben die gewünschte Erneüerung des Statuts gab im Jahre 1833 Veranlassung, auf die Verhältnisse der Gilde näher einzugehen. Es ergab sich, daß die Gilde in früheren Zeiten vor dem Stargarder Thore ein Haus besessen habe, in welchem sie ihre Zusammenkünfte hielt, und wo zugleich die Schießplätze sich befanden. Dieses Haus verkaufte die Gesellschaft für 650 Thlr. und es wurde in dem betreffenden Kaufcontract vom 14. August 1793 ausgemacht, daß von der Kaufsumme ein Kapital von 130 Thlr. zu 5 Prct. zur ersten Stelle stehen bleiben sollte, welches von der Gesellschaft nie gekündigt werden darf, und daß der Kaüfer für sich und seine Besitznachfolger die Verpflichtung übernahm, das Haus nach wie vor zu den Zusammenkünften der Gesellschaft herzugeben und die Schießstände in Stand zu halten. Auf dem Stadtfundo ist ein See, der Schützensee genannt, und rings um denselben eine beträchtliche Wiese mit vorzüglichem Graswuchs. Die Nutzung der Fischerei auf dem See steht der Gilde allein zu, die dort befindliche Heüwerbung in Gemeinschaft mit den Bürgern.

Es liegt ein Schriftstück vor, welches den Beweis gibt, daß schon vor 75 Jahren in Bürgerkreisen sehr gesunde Ansichten über das Wesen der Schützengilden Wurzel gefaßt hatten. Es ist eine Vorstellung vom 24. Juli 1796, in

welcher sich ein M.er Bürger, Namens Gerstmann, ein Drechslermeister, gegen die K. Kr= und Dom.=Kammer also vernehmen läßt: —

Die Schützenseesche Wiese gewährt im Durchschnitt jährlich 13⅓ Fuder sehr gutes Heü. Rechnet man das Fuder Heü zu 2 Thlr., so macht das einen jährlichen Zins von 26 Thlr. 16 Gr., und dieser Zins repräsentirt, zu 4 Prct. gerechnet, ein Kapital von 650 Thlr. In jedem Ärntejahre kommen 12 Kaveln in diese Wiese, 6 Bürger und 6 sich nennende Schützenbrüder; wenn nun dieses unter der Bürgerschaft nur in ohngefähr 30 und noch mehr Jahren durchrottirt, so wird die Bürgerschaft sich nicht beschwert halten dürfen, wenn die Wiese zum Stadtbesten verkauft wird, um das Kaufgeld mit zur Tilgung der städtischen Schulden zu verwenden, die aus vielen Prozessen entstanden sind, zum Theil aber auch von den Brandschatzungsgeldern herrühren, welche im 7jährigen Kriege von der Moskowitischen Soldateska der Stadt auferlegt wurden. — Wozu aber jetzt noch Schützenbrüder und eine Schützengilde? ruft Gerstmann aus, indem er hinzufügt: Wir nicht mehr die schießgeübten Bürger zur Vertheidigung der Städte, seitdem wir ein stehendes Heer haben zum Trutz und Schutz! Die Schützengilde bezog früher auf landesfürstliche Verordnung ein Douceur von 10 Thlr. für den besten Schuß aus der städtischen Accisekasse. König Friedrich Wilhelm I. zog aber diese Prämie ein, in gerechtem Unwillen, nachdem durch Mißbrauch der Schießwaffe beim Scheibenschießen ein Mensch das Leben verloren hatte. Ist diese Anordnung des Königs nicht für eine Cassation der ganzen Schützengilde zu achten? fragt Gerstmann. Der Umstand daß die Schützenbrüder dem Edict vom 11. Juli 1775, das unbefugte Schießen in den Städten und Dörfern betreffend, schnurstracks entgegen handeln, weil sie allemal bei ihren Aufzügen in der Stadt aus kleinen Kanonen schießen, und ihr Schießstand auch viel zu nah an der, mit Stroh gedeckten Zindelmühle liegt, dem St. Gorgs Spital benachbart und den Scheünen, in denen der Segen des Ackerbaues aufgespeichert ist. Den Stadtwall, der noch etwas Schutz vor den Kugeln gewährte, haben die Schützenbrüder eingeebnet und dadurch den Weg von der Stadt nach dem Amte ganz unsicher, ja lebensgefährlich gemacht, diesen Weg, der von den Amtsunterthanen und anderen Leüten sehr stark betreten wird; eben so sind die Besitzer der Wallgärten, wenn sie darin zu arbeiten haben, und die Ackerbürger mit ihrem Gesinde auf dem benachbarten Felde dem Strich der so unnützer Weise verpufften Kugeln ausgesetzt, allen Vorschriften der Sicherheitspolizei zuwider Die Schützenbrüder haben sich bei Erbauung ihres neüen Schießhauses an die alte Ringmauer der Stadt gemacht, aus dem Fundament derselben große Feldsteine herausgebrochen, um sie zum Fundament ihres Hauses zu verwenden. Sie haben von dem Stadtthore und dem obern Theile der Stadtmauer Steine abbrechen lassen und dieselben zu ihrem Hause verwendet, und das von der Schützengilde gegebene Beispiel wird bis auf den heütigen Tag von Kreti und Pleti nachgeahmt, so daß die Stadtmauer auf die schändlichste Art verwüstet wird. Endlich haben sie noch von dem Thorpfeiler, welcher als Träger am Thore eingemauert ist, ein Stück abbrechen lassen, um Tageslicht in eine der Stuben ihres Hauses zu bekommen. Keinem Zweifel unterliegt es, so schließt der Drechslermeister seine sehr gut stylisirte Vorstellung, daß das Unnöthige dem Nothwendigen weichen muß. Die Tilgung der Stadtschuld ist nothwendig, das Scheibenschießen ist eine überflüssige, unnöthige Sache, weil ohne dieses Stadt und Staat bestehen können. Darum wolle K. Kr.= und Dom.=Kammer den Verkauf der Schützenwiese dem

Magistrate anbefehlen. — Das ist nun aber nicht geschehen, die Wiese ist noch heüt zu Tage Gemeingut der Bürgerschaft und der Schützengilde, die davon im Jahre 1833 nach einem Durchschnitt ein jährliches Beneficium von Thlr. 15. 10. 2 Pf. bezog.

Der Schützensee liegt im Stadtwalde und ist gegen 10 Mg. groß, wovon $^3/_5$ der Fläche als Wiese benutzt werden, indem der übrige Theil seiner Untiefen wegen nicht benutzt werden kann. Diese Wiese ist nach alter Observanz dem Brachjahr, dem jedesmaligen 3ten, unterworfen und darf in diesem nur benutzt werden, wenn die Feldbaudeputation es für zweckmäßig erachtet. Für diesen Fall besorgt diese die Verpachtung und zwar bis zur Zeit der Separation immer nur mit der Bedingung: unbeschadet der allgemeinen Viehhütung. Die dafür einkommende Pacht wird halbirt, dergestalt, daß eine Hälfte die Kämmereikasse, die andere die Schützengilde erhält. In zwei Jahren also, außer dem Brachjahre, gehört die Benutzung der Schützengilde mit der Bürgerschaft zur Hälfte, welche solche in der Regel übereinstimmend durch Eintheilung in 12 Kaveln bewirken, so daß 6 Kaveln die Bürgerschaft der Reihenfolge nach und 6 Kaveln die Schützengilde benutzt. Ein anderes Recht hat die Schützengilde nicht, und kann daher auch nicht die alleinige Benutzung im Brachjahre beanspruchen, wie es im Jahre 1838 durch eine, bei der K. Reg. eingereichten Beschwerdeschrift geschah, noch viel weniger aus dem von ihr beigebrachten, zwischen ihr und der Bürger- und Baumannschaft wegen Nutzung des Schützensees unterm 1. Februar 1679 abgeschlossenen Vergleich herleiten, weshalb auch nicht die Rede davon sein kann, einen Verlust erlitten zu haben, den sie, in Zahlen ausgedrückt, in 3 Brachjahren auf 43 Thlr. berechnete.

Die vorräthigen Gelder — die jährlichen Einnahmen und Ausgaben belaufen sich auf etwa 40 Thlr., das Receptionsgeld für jeden neü eintretenden Schützenbruder beträgt 2 Thlr. 15 Sgr., — sowie die Documente und das Schützenornat — bestehend in einer silbernen Kette, an welcher mehrere silberne Medaillen, Embleme ꝛc. hangen, die von den verschiedenen Schützenkönigen geschenkt worden sind, — werden in einer besondern Lade aufbewahrt, zu welcher die Vorsteher die Schlüssel haben. Die Rechnung wird von den Vorstehern gelegt und von der ganzen Gesellschaft abgenommen. Der Schützenkönig genoß nach einem Beschluß vom 3. Juni 1687 — 1) Das Recht, im Sommer den Schützensee mit Netzen und Reüsen zu befischen; 2) die Heüwerbung, und 3) den Zoll, welcher an den Viehmärkten, früher 2, einkam. Dieser und der Zoll für einen Krammarkt war der Schützengilde durch Verfügung des Kurfürsten-Herzogs Friedrich Wilhelm d. d. Köln an der Spree, den 24. August 1680 verliehen worden. Im Jahre 1835 bezog diesen Zoll — (indessen nicht für einen, sondern für die seitdem eingeführten Krammärkte, nicht aber für die Viehmärkte, welche jetzt nicht mehr existirten) — der Magistratsdiener an dem einen und der Stadtjäger oder Holzwärter an dem andern Stadtthore. Die Schützengilde reklamirte zwar diesen Zoll, ist aber durch die Verfügung der K. Reg. vom 10. Juli 1833 zurückgewiesen worden. Außerdem war nach derselben Verordnung des Kurfürsten-Herzogs Friedrich Wilhelm der Schützenkönig von der Contribution befreit. Jetzt bezieht der Schützenkönig eine Prämie von einem Ducaten. Die Schießplätze am Stargarder Thor werden seit 30 Jahren nicht mehr benutzt, weil dieses von der Polizeibehörde für gefährlich erachtet worden ist. Das Schützenfest wird seit der Zeit eine halbe Meile

von der Stadt, im Walde abgehalten. Der Bürgemeister, welcher Mitglied der Schützen-Gilde zu sein pflegt, wohnt dem Feste als Polizeimann bei und außerdem ist der in M. stationirte Gensd'armes stets gegenwärtig und hält auf Ordnung.

Wie bereits oben erwähnt, gab sich die Gilde unter Beirath des Magistrats im Jahre 1842 unterm 2. Juni ein neües Statut, indem man hoffte, dadurch der Gesellschaft, welche durch Streitigkeiten ihrer Mitglieder ganz in Verfall gerathen war, einen festern Halt zu verschaffen. Magistrat reichte diese neüen Statuten bei der K. Reg. ein und bat um landesherrliche Bestätigung derselben. K. Reg. lehnte, mittelst Verfügung vom 21. Juni 1842, die nachgesuchte Confirmation als überflüssig ab und bemerkte, daß, sofern polizeiliche Gegenstände dabei zu ordnen seien, Magistrat allein darüber zu befinden habe, da demselben als Ortspolizeibehörde die Aufsicht über die Gesellschaft der Schützenbrüder obliege; der Recurs an die Landespolizeibehörde bliebe vorbehalten, und könne in zweifelhaften Fällen deren Entscheidung eingeholt werden. Magistrat ließ sich durch diesen Bescheid nicht zufrieden stellen, sondern wiederholte seinen Antrag wegen Bestätigung durch die K. Reg., indem ohne dieselbe die Statuten keine gesetzliche Kraft haben würden (§. 2 der Einleit. A. L. R.) und Übertretungen derselben vom Vorstande der Gesellschaft nicht geahndet werden könnten. Da außer den blos polizeilichen Rücksichten bei einem solchen Vereine noch viele andere Momente zu erwägen seien, so würden diese bei entstehenden Differenzen nicht anders, als vor dem Richter ausgemacht werden können, was zu verhindern, ein Hauptzweck der Statuten sei. K. Reg. blieb jedoch in ihrem Bescheide vom 17. August 1842 bei ihrem frühern Bescheide stehen und gab es dem Magistrate anheim, falls er keine Erinnerungen gegen das Statut zu machen habe, dasselbe in seiner Eigenschaft als Orts-Polizei-Obrigkeit selbst zu bestätigen.

Im Jahre 1843 feierte die Gilde den Geburtstag des Königs durch ein festliches Scheibenschießen, bei welchem der beste Schuß für den Landesvater gethan wurde. Die Gilde machte davon mittelst Immediat-Eingabe vom 29. October 1843 gebührende Anzeige, worauf ihr der König Friedrich Wilhelm IV. die kleine goldene Huldigungsmedaille verlieh, die ihr durch den Minister des Innern mittelst Rescripts d. d. Berlin, deu 27. Februar 1844 in der Erwartung zugefertigt wurde, „daß sie sich dieser Gnadenerweisung durch ihr Verhalten stets würdig zeigen werde." Damals hatte sich die Gilde durch Ausschließung einiger unruhiger Köpfe, die den Frieden der Gesellschaft haüfig gestört hatten, und durch Aufnahme neüer achtbarer Mitglieder, bis auf 20 an der Zahl, neü constituirt, da der Schützenbrüder vorher nur 7 gewesen waren.

Bisher waren die Schützengilden von Staatswegen als reine Privat-Gesellschaften betrachtet worden. Im Jahre 1844 hatten sich jedoch die Ansichten über das Wesen und die Bestimmung dieser mittelalterlichen Institute geändert, so daß von da an, nach den höhern und Allerhöchsten Orts ausgesprochenen Grundsätzen, es keinem Bedenken mehr unterliegen konnte, die Schützengilden in den Städten als öffentliche Anstalten zu behandeln, demgemäß auch u. a. Differenzen über verweigerte Aufnahme in dieselben zunächst von den Magistraten und in zweiter Instanz von den Landes-Polizei-Behörden entscheiden zu lassen. Ein solcher Fall kam 1844 in M. vor, als die Schützengilde es abgelehnt hatte, einen Bürger in ihren Kreis aufzunehmen, warum? weil er mosaïschen Glaubens war. Es

ist nicht ersichtlich, wie die Streitfrage entschieden worden. Inzwischen fand sich die Gilde veranlaßt, ihr Statut von Anno 1842 einer Revision zu unterwerfen, um der veränderten Zeitrichtung Rechnung zu tragen. Aus dieser Revision entstand aber, unter Zustimmung des Magistrats, ein ganz neües Statut, welches am 17. Dezember 1860 vollzogen worden ist, und der Gilde von da an als Gesetz dient. Es scheint aber, daß es den M.er Schützenbrüdern schwer fällt, sich dem Gesetz, selbst demjenigen zu unterwerfen, daß sie sich selber gegeben haben. Denn es wurden nach der Zeit von Gildenmitgliedern Beschwerden über den Vorstand der Gilde dem Magistrate zur Entscheidung vorgetragen, namentlich war dies im Jahre 1865 der Fall, wo ein Schützenbruder Anspruch auf die Königswürde erhob, während sie einem andern zugestanden war, und einem Dritten die Rittermedaille vorenthalten wurde, auf die er ein Recht hatte, nicht allein nach den Bestimmungen des Gildenstatuts, sondern auch in Gemäßheit des §. 68 Th. II. Tit. 6 A. L. R. woselbst der betreffende Fall vorgesehen ist. War nun gleich die M.er Schützengilde früher als eine öffentliche Anstalt bezeichnet worden, so meinte der Magistrat doch zweifelhaft darüber sein zu dürfen, ob diese Bestimmung jetzt nach 20 Jahren noch maßgebend sei. Aus diesem verlautbarten Zweifel hat sich zwischen Schützengilde, Magistrat, K. Reg. und Oberpräsidium ein langdauernder Schriftwechsel entsponnen, der mit einem Erlaß des Oberpräsidenten vom 27. September 1866 zu Ende geführt worden, worin ausgeführt wird, daß die Schützengilde zu M. nichts weiter, als eine bloße Privat-Gesellschaft ist, und daß dieselbe, in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten, sofern der polizeiliche Gesichtspunkt dabei nicht mit in Betracht kommt, einer obrigkeitlichen Aufsicht des Magistrats nicht unterliegt, ein Grundsatz, der auch in dem Erlaß des Ministers des Innern vom 21. Juni 1861 mit Bezug auf eine andere Schützengilde ausgesprochen ist.

Die Schützengilde hatte im Juli 1843 zum Bau einer Schießbahn aus der Stadthauptkasse ein Darlehn von 150 Thlr. empfangen und sich dafür als Selbstschuldner der Stadt bekannt. In Folge Beschlusses der Stadtverordneten vom 10. December 1846 wurde der Gilde dieses Kapital zur Rückzahlung gekündigt. Die Gilde, welche nunmehr aus 12 Schützenbrüdern bestand und gar keine baaren Mittel besaß, war zur Zurückzahlung jenes Darlehns unvermögend und hatte deshalb der Stadt den der Gilde zugehörigen s. g. Schützensee in Erbpacht angeboten, um sich auf diese Weise einer Schuld zu entledigen, deren Abtragung auf andere, als diese Art ihr kaum möglich sein würde. Die Stadtverordneten nahmen diese Offerte an und es wurde deshalb im Einverständniß mit denselben zwischen dem Magistrate und der Gilde die Vereinbarung getroffen, daß das von ihr aus der Stadthauptkasse angeliehene Kapital der 150 Thlr. ihr als Erbstandsgeld verbleibt, die Stadt dagegen den Schützensee in Erbpacht übernommen hat, und dafür an die Gilde einen jährlichen Canon von 20 Thlr. entrichtet. Die Gilde darf zwar statutenmäßig ihre Besitzungen nicht versilbern, dagegen hat sie durch die Vererbpachtung des Schützensees eine Einnahme gewonnen, die ihr gleichfalls auf ewige Zeiten gesichert ist. Zu bemerken ist hierbei, daß bereits 1817 Verhandlungen mit dem Mühlenmeister Zahl geschwebt haben, der den Schützensee zu erwerben wünschte. Was aber die Schützenwiese betrifft, so verkaufte die Gilde die Gerechtsame, welche sie an dieselbe besaß, im Jahre 1857 an den Mühlenmeister Sellin, ein Veraüßerungsgeschäft, welches aber, wie sich weiter unten ergiebt, nicht perfect geworden ist.

In demselben Jahre hat die Gilde einen neüen Schießplatz angelegt und zu dem Endzweck von den Kämmereiwiesen den s. g. Strumpfwinkel im Kämmereiorte von 2 Mg. 112 Ruth. Flächeninhalt, für 200 Thlr., und von den zu beiden Seiten angränzenden Privatgrundstücken zwei Streifen Landes für bezw. 40 und 25 Thlr. angekauft. Der zwischen dem Magistrate und der Gilde wegen des Strumpfwinkels abgeschlossene Vertrag ist, mit Bezug auf die §§. 50, 51 St. O. unterm 18. Juli 1858 von der K. Reg. genehmigt worden. Bei dieser Gelegenheit kam es wieder vor, daß, als die Kämmereiwiese im Hypothekenbuche von dem Kämmerei-Folium abgeschrieben und auf den Namen der Schützengilde eingetragen werden sollte, der Hypothekenrichter dies so lange verweigerte, als die Gilde nicht den Nachweis führe, daß sie eine Corporation bilde und im Besitz der damit verbundenen Rechte sei. Die Gilde hatte sich verpflichtet, das Kaufgeld von 200 Thlr. in jährlichen Raten von 25 Thlr. an die Kämmerei abzuführen. Bis 1861 war aber noch gar keine Rate eingezahlt, daher das ganze Kaufgeld noch rückständig. Als nun die Einführung des Turnunterrichts an der Stadtschule beliebt wurde, erbot sich die Schützengilde, einen Fleck von 160 Q. Ruth. von ihrem Schützenplatze der Schule zu den Turnübungen zwar nicht zum Eigenthum zu überlassen, wol aber die Benutzung der gedachten Fläche zu gestatten, indem die Gilde sich das Recht vorbehielt, den Platz, außer den Turnstunden, ungehindert nutzen, das darauf wachsende Gras werben, die darauf stehenden Baüme nutzen und event. ein Schützenhaus darauf bauen zu können. Das war denn doch zu viel verlangt! Daher der Magistrat unterm 14. August 1861 angewiesen wurde, für Ausfindigmachung eines andern Turnplatzes Sorge zu tragen. Landrath v. Bismarck ließ bei dieser Gelegenheit in seinem gutachtlichen Bericht vom 11. Juli 1861 die Bemerkung fallen: „Es kann sehr wohl der Fall mal wieder eintreten, daß der Turn„unterricht in der Volksschule, wie schon ein Mal, der Vergessenheit anheimfällt."

Nach einer Bescheinigung der K. Kreisgerichts-Commission Massow vom 2. September 1866 besitzt die Schützengesellschaft — die vom Hypothekenrichter niemals als juristische Person anerkannt worden ist, — a) das im Hypothekenbuche der Landungen von M. verzeichnete Ackerstück Nr. 259 von 90 Q. Ruth. Flächeninhalt, vermöge Erwerbsvertrages vom 3/24 Februar 1859; b) eine Parcele des in demselben Hypothekenbuche eingetragenen Ackerstücks Nr. 136 von 67 Q. Ruth. Größe, welche durch Vertrag von demselben Datum gegen Austausch der s. g. Schützenwiese acquirirt worden ist. c) den Schützenplatz, über dessen Erwerbung im Hypothekenbuche keine Nachrichten enthalten sind (s. oben). Schließlich sei bemerkt, daß die Privatgesellschaft der Schützenbrüder im Jahre 1867 aus 46 Mitgliedern bestand.

Schulwesen.

Jede Gemeinde, die ihre Wohlfahrt, die öffentliche wie die privative ihrer Mitbürger, für diese und die zukünftige Zeit ins Auge faßt, hat zur Begründung derselben eine streng sittliche und intellectuelle Erziehung des aufwachsenden Geschlechts zum Ziele ihrer Sorgen und Mühen zu wählen. Das hat man in M. sehr wohl erkannt. Die hiesige Schule bestand zu der Zeit, als das Städtchen noch nicht voll 900 Einwohner zählte, aus 2 Klassen, in deren erstern der Rector, in der andern der Organist den Unterricht der männlichen Jugend besorgte. Die

Mädchen gingen leer aus. Bei zunehmender Bevölkerung hat die Schule erweitert werden müssen, was allmälig geschehen ist, indem man auch den Kindern weiblichen Geschlechts regelmäßigen Unterricht verschafft hat. Im Jahre 1859 endlich ist die Schule von Grund aus neü aufgebaut worden, in Folge dessen die Bedürfnisse des Stadthaushalts plötzlich um 800 Thlr. gesteigert wurden. Seitdem besteht die Schule aus 7 Klassen mit eben so viel Lehrern: 2 Knaben-, 2 Mädchenklassen und 3 Klassen, in denen Knaben und Mädchen zusammen sitzen. Die Schule nennt sich eine Bürgerschule, ihr Patron ist der Magistrat, dem das Besetzungsrecht aller Lehrerstellen zusteht. Die Schule hat 2 Gebaüde zu ihrem Gebrauch, von denen das eine das eigentliche Schulhaus mit den Klassenraümen, das andere das Schullehrerhaus ist, welches von 6 Lehrern bewohnt wird, denen man die Wohnung, incl. Garten rc. mit 184 Thlr. bei ihrem Einkommen anrechnet. Diese Gebaüde sind auf Kosten des Stadtsäckels erbaut, und werden auch aus dessen Mitteln in baulichen Würden gehalten. Es sind 2 Rectoren bei dieser Schule. Der eine, ein Candidat der Gottesgelahrtheit, ist Lehrer der I. Knabenklasse, zugleich Frühprediger an St. Marien; der andere hat die I. Mädchenklasse. Ob derselbe ebenfalls durch Universitätsstudien eine gelehrte Bildung erworben, ist zweifelhaft. Die übrigen 5 Lehrer haben Seminarstudien gemacht, die beiden jüngsten unter der Herrschaft der Raumer-Stiehlschen Regulative von Anno 1855. Alle 7 Lehrer sind mit Vocation angestellt. Das Corps der Schüler ist ein ansehnliches; es belaüft sich auf ein halbes Tausend. Die Zahl der Schulkinder betrug im Jahre 1865, — aus jüngerer Zeit liegt eine Schultabelle nicht vor — wie folgt:

	I. Kn.	II. Kn.	I. M.	II. M.	III.	IV.	V. Klasse	Summa
Knaben . . .	36	61	—	—	45	56	41	239
Mädchen . . .	—	—	45	62	44	52	49	252
Zusammen . .	36	61	45	62	89	108	90	491

Turnunterricht wird während der Sommermonate Dienstags und Freitags Abends von 5—7 Uhr den Schülern der beiden oberen Knabenklassen ertheilt, dem betreffenden Lehrer aber ein Extra-Honorar für diesen Unterricht, wie es anderwärts üblich ist, nicht gewährt. Unterricht in weiblichen Handarbeiten war bis 1865 nicht zu Stande gekommen, von der Schuldeputation jedoch beantragt, auch vom Magistrat und den Stadtverordneten genehmigt, welche indessen die erforderlichen Geldmittel zur Besoldung einer Lehrerin flüssig zu machen, bis dahin noch nicht im Stande gewesen waren. Dies ist aber fünf Jahre nachher möglich gewesen; im Jahre 1870 ist eine Lehrerin auf den Etat der Schulkasse gebracht. Fortbildungs-Unterricht wird der der Schule entwachsenen Jugend nicht ertheilt. Ein solcher wäre nur in den Wintermonaten möglich, würde aber dann die Kräfte der Lehrer bei 30 öffentlichen Lehrstunden in der Woche zu sehr in Anspruch nehmen. Überdem kann ihnen eine Remuneration für diese Nebenbeschäftigung zur Zeit nicht in Aussicht gestellt werden. Die Möglichkeit dazu dürfte sich ergeben, wenn dereinst Tit. III. des Schulkassen-Ausgabe-Etats erlischt.

Die Schule ist von allen städtischen Instituten das einzigste, welches seine eigene Kasse hat. Mit Ausnahme des ersten Rectors, welcher sein Einkommen ausschließlich aus der Schulkasse bezieht, und dafür auch den Kirchendienst als Frühprediger versehen muß, haben die Lehrer neben ihrem fixirten Gehalt aus der

Schulkasse anderweitige Beneficien. Der zweite Rector und der dritte Lehrer sind zugleich Kirchenbediente, jener bekleidet das Cantorat, dieser die Organistenstelle und beziehen als solche ein Fixum aus der St. Marienkirchenkasse, haben Theil an den kirchlichen Accidenzien und den Genuß von Wohnung, Acker und Garten. Die vier übrigen Lehrer haben gleichfalls Wohnung und Garten, aber kein Ackerland, und participiren an dem Staatszuschuß, welchen die K. Reg. der M.schen Schule zur Aufbesserung der Lehrergehälter aus den Mitteln zugewendet hat, welche ihr von dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zur Verfügung gestellt sind. Diese Beneficien werden in dem Etat aus den Rechnungen der Schulkasse vor der Linie aufgeführt. Mit dem aus der Schulkasse fließenden, und in der Linie stehenden Gehalte beträgt das Durchschnitts-Einkommen für jeden der 6 Lehrer Thlr. 263. 10 Sgr. Des Beneficiums, welches dem größten Theile des Lehrerpersonals an Brennmaterial aus dem Torfmoore der St. Marienkirche eine Zeitlang zu Theil geworden, ist im Artikel vom Kirchenwesen Erwähnung geschehen.

Etat der Schulkasse zu Massow für die Jahre 1870—1872.

Derselbe schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit . . Thlr. 1909. —

Ausgabe.

Tit. I. An Verwaltungskosten. Nichts.

Tit. II. An Besoldungen, in der Linie . . . . Thlr. 1683. 15

Davon erhält der erste Rector 430 Thlr., der zweite 215 Thlr., der dritte Lehrer 190 Thlr., der vierte Lehrer 230 Thlr., der fünfte Lehrer 205 Thlr., der sechste Lehrer 178 Thlr., der siebente Lehrer 158 Thlr., Gehalt der Lehrerin 60 Thlr., der Kirchendiener für das Balgentreten zum Orgelspiel bei Trauungen in der Kirche 15 Sgr., Gehaltszuschuß zur Schulstelle im Eigenthumsdorfe Neu-Massow 17 Thlr.

Vor der Linie stehen in diesem Titel: Zweiter Rector, a) Wohnung, Acker und Garten-Nutzung 45 Thlr. b) aus der Kirchenkasse 50 Thlr., c) Accidenzien 30 Thlr. sind mit dem Schullehrer-Gehalt 340 Thlr. — Dritter Lehrer, Organist: a) 40 Thlr. b) 50 Thlr. c) 30 Thlr. sind 310 Thlr. — Vierter Lehrer a) Wohnung und Garten 30 Thlr. b) Staatszuschuß 20 Thlr., sind 280 Thlr. — Fünfter Lehrer a) 25 Thlr. b) 20 Thlr. sind 250 Thlr. — Sechster Lehrer a) 22 Thlr. b) 20 Thlr., sind 220 Thlr. — Siebenter Lehrer, wie der vorige, sind 200 Thlr. Das Minimum des Einkommens M.scher Volksbildner.

Tit. III. An Pensionen, Lehrer und Organist 120 Thlr., Lehrer 60 Thlr. Summa . . . . Thlr. 180 —

Tit. IV. Zu Unterrichtsmitteln . . . . „ 25. 15

„ V. Zur Anschaffung und Unterhaltung der Schulutensilien . . . . „ 10. —

Tit. VI. Für Heizen und Reinigen der Schulklassen. Nichts.

„ VII. Insgemein . . . . „ 10. —

Einnahme.

Tit. I. Nach dem §. 165 des Gemeinheitstheilungs-Receßes vom 26. April 1854 stehen der Schule zu M. 4 Sch. Roggen Meßkorn zu, die auf zwei Ackerplänen haften, und ursprünglich dem Rectorat gehörten, nach Regelung der Lehrergehälter aber an die Schulkasse entrichtet werden, den Sch. zu 1½ Thlr. macht Thlr. 6 —

Tit. II. An Zinsen von Kapitalien. Nichts.

„ III. „ Berechtigungen. Nichts. Auf dem vorigen Etat 1867—69 standen noch 71 Thlr., nämlich an Trauungen à 1 Thlr. 22½ Thlr., von Begräbnissen, bei denen mit den Schülern nicht gesungen wird à 7½ Sgr., von Entbindungen à 5 Sgr. Sind in Wegfall gekommen.

Tit. IV. An Hebungen aus anderen Kassen und Fonds . Thlr. 1483. — Nämlich: Schulgeld vom ehemaligen Vorwerk Massow Thlr. 16. 20 Sgr., desgleichen vom ehemaligen Vorwerk Resehl Thlr. 8. — 2 Pf. Zuschuß aus der Kämmereikasse zur Deckung des fehlenden Bedürfnisses Thlr. 1258. 9. 10 Pf. Von der St. Marienkirchenkasse Entschädigung für Überlassung der kirchlichen Gebühren 2c. 200 Thlr., wogegen in Fortfall gekommen Thlr. 51. 5 Sgr. Gehaltszuschuß zur Besoldung des Rectors und Thlr. 33. 5 Sgr. zur Besoldung des Organisten und 23½ Sgr. aus der Hospitalkasse für eben denselben.

Tit. V. An Hebungen von den Schülern . . . . . . Thlr. 414. — Nämlich: Eintrittsgeld bei Aufnahme in die Schule und bei eintretender Versetzung in eine höhere Klasse à Kind 1 Sgr. 7 Thlr., an Schulgeld von auswärtigen, die hiesige Stadtschule besuchenden Kindern 10 Sgr. pro Monat und Kind, 32 Thlr., an Schulgeld von inheimischen Kindern 2½ Sgr. pr. Monat und Kind 375 Thlr. Wurde früher nicht erhoben, ist aber — mit Recht eingeführt worden.

Tit. VI. Insgemein. Von der Gemeinde Neü-Massow für ein Confirmations-Lokal . . . . Thlr. 6. —

Wenn einzelne Positionen dieses Schulkassen-Etats nicht mit den betreffenden Positionen des Kirchenkassen-Etats übereinstimmen, so ist zu berücksichtigen, daß dieser vom Jahre 1868, jener aber vom Jahre 1870 gilt, in der Zwischenzeit also die sich ergebenden Unterschiede durch Abänderungen im Rechnungswesen entstanden sind.

Kirchenwesen.

Die Massower Kirche ist der Mutter des Herrn geweiht; ihr Patron der König. Schwer ist es zu begreifen, wie Jemand, der an Ort und Stelle lebt und seiner wissenschaftlichen Bildung und Amtsstellung nach ein gewisses Maaß historischer Kenntnisse, namentlich über die Vergangenheit seines Wohnorts, in Anspruch nehmen soll, und nimmt, die Behauptung aufstellen konnte, die Kirche sei von den Grafen von Eberstein gegründet, und dieses edle Geschlecht von Anfang an ihr Patron gewesen.

Ein gründlicher Irrthum! der 1819 und noch 1852 in M. gelaüfig war.

Genau Drittehalb Jahrhundert vor dem Auftreten der Ebersteiner in M. geben die Urkunden die erste Nachricht von M., und just ist die Kirche, welche Veranlassung dazu giebt: im Jahre 1232 erscheint nämlich urkundlich ein Plebanus Bertram zu Massow (S. 1025); wo aber ein Pleban oder Pfarrer war, mußte auch eine Kirche sein, zu der ohne Zweifel die Herren von Massow, Besitzer von Burg und Land Massow, Vasallen Herzogs Barnim I., den Grundstein gelegt haben. 1269 verlieh der Herzog das Land Massow dem Bischof Hermann von Kamin, von dem am 9. April 1274, von Werben aus, ein Abkommen zwischen dem Senatus und der Geistlichkeit seiner Stadt M. wegen der geistlichen Jahreshebungen bestätigt, demnächst aber auch mittelst Urkunde, d. d. Werben Octavo quinto Calendas Maj. 1278, im 24. Jahre seines Pontifikats, bestimmt wurde, daß dem Plebanus zu M. 4 Hufen zu gottesdienstlichen Zwecken von der Bürgerschaft gegeben wer-

den mußte. In einem Transsumpt Lognitz (Löcknitz) am Tage Mariä Verkündigung 1290, wurde dies von dem Nachfolger Hermanns, dem Bischof Jaromar, bestätigt. Ein anderes Zeügniß von dem Dasein einer Kirche zu M. lange vor den Ebersteinern, findet sich in einer Urkunde von 1303, vermittelst derer Bischof Heinrich der Kirche 6 Hufen in der Feldmark des eingegangenen Dorfes Holzhausen vereignet; ferner in einer andern Urkunde von 1317: am Tage der Kreüzeserhöhung in diesem Jahre verheißt der Rath jährlich 6 Choros Getreide, Roggen und Hafer, zum Unterhalt des Plebans für das tägliche Celebriren der heil. Messe. 1321 ist von einem Capellan die Rede, woraus abzunehmen, daß jetzt, wenn nicht schon früher, 1274 (siehe oben), bei angewachsener Zahl der Gemeindeglieder, zur Abhaltung des Gottesdienstes, wie zur Verrichtung der kirchlichen Amtshandlungen, zwei Geistliche nothwendig geworden waren. Und wenn wir nun bei Brüggemann (II, 1, 207) lesen, daß die der heil. Maria, Mutter Gottes, geweihte Kirche zu M. von dem Papste Innocentius VI., nach einer Urkunde vom 15. Juni 1358 die Bestätigung des gottesdienstlichen Gebrauchs erhalten habe, so könnte man auf die Vermuthung kommen, daß die Kirche in größerer Ausdehnung neü gebaut, oder ein Erweiterungsbau mit dem älteren Gebaüde vorgenommen und dieser um die Zeit der Ausstellung der gedachten Urkunde vollendet worden wäre, und daß der Bischof von Kamin die Einweihung dieses Neü-, bezw. Umbaues des Gotteshauses durch die römischen Pontifex confirmiren ließ. Allein die Vermuthung zerfällt in — Nichts, wenn man die Urkunde selbst ansieht: Sie bezieht sich nämlich gar nicht auf die Kirche, sondern auf die Kalandsbrüderschaft zu M., deren hervorragende Glieder Dittmar Nigendorp, Konrad Dalschen und Bernhagen waren. Der Kaland hatte beim sogenannten heiligen Stuhle Indulgenz (Ablaß) nachgesucht und erhielt sie unter dem Pontifikat Innocenz VI. von dem Colleginm der Erzbischöfe und Bischöfe zu Avignon, während der s. g. babylonischen Gefangenschaft der Päpste, die in Avignon residirten, den 15. Juni 1358. Der Ablaß wurde von den Kaminschen Bischöfen confirmirt: von Johann am Tage nach Catharina 1359, von Nicolaus 1404, von Siegfried den 13. Mai 1425, von Henning den 18. Januar 1461. Bischof Philipp Lumbach v. Rechenberg zu Kamin hatte kurz nach Antritt seiner Regierung, 1340, dem Presbyter Heinrich Poppe zu M. die Hälfte der Feldmark Kölpin zu Lehn gegeben, wie aus einer Urkunde des Raths, vertreten durch die Proconsuln Petrus Krummel und Ludolf Wangerau und die Kämmerer Heinrich Westphal und Gerhard Ludolf am 2. Sonntage nach Judica 1372 zu ersehen ist, indem der Rath diese Hälfte des Kölpin in der Weise erwirbt, daß er dem Heinrich Poppe dafür 100 Mark Stettinscher Pfennige und außerdem alljährlich 15 Mark dergleichen Pfennige an die Mutter des Presbyters, Mathilde, auf Lebenszeit, nach deren Ableben an die beiden Töchter Alberts Poppe, Elisabeth und Mathilde, Klosterfrauen zu Marienfließ, auf deren Lebensdauer, zahlt, so daß die Verpflichtung der Stadt M. erst mit dem Tode dieser drei Frauen erlischt. In einem mit gutem Willen des Raths und Anhängung des großen Stadt-Insiegels am Tage der heil. Beichtiger Galli und Lolli im Jahre 1425 bekennen Claus Fröhlich und Claus Pagenkopf, Vorständer des Gotteshauses unserer lieben Frauen zu M., von der geistlichen Jungfrau Catharine Moesiner, zu Neüen-Stargard wohnhaft, zur Besserung ihres Gotteshauses 100 Mark Finkenaugen Pfennige erhalten und dafür 9 Mark Rente oder Ingeld in Stettinschen Pfennigen, jährlich am St. Martinstage des Bischofs zahlbar, an sie verkauft zu haben. Nach dem Tode der Jungfrau sollte die Rentenzahlung an einen Klosterbruder, Namens Johann Brückmann, ge-

schehen, nach dem Tode beider aber erlöschen und dem Gotteshause Unserer lieben Frauen, wie es Eingangs genannt wird, verbleiben. Es handelte sich bei dieser Anleihe offenbar um einen Reparatur-, wenn nicht Erweiterungsbau des Kirchengebaüdes. Johannes Pagenkopf und seine eheliche Hausfrau, beide zu Massow geboren, geben der dortigen Kirche Unserer lieben Frauen und Johannis des Taüfers 230 Mark und bedingen sich dagegen auf Lebenszeit 20 Mark. Die Schenkungs-Urkunde ward in der 3ten Stunde am Sonntage vor Palmarum A. D. 1462 unter Anhängung des Insiegels der Stadt M. ausgefertigt. Im Rath saßen Hermann Moldenhauer, Henning Schöne, Hans Ellers, alle drei Consules, Claus Gramzow und Paul Schulte, beide Kämmerer. Matthies Zander und Peter Ganzkow waren Gotteshausleüte, Hans Pagenkopf aber war einer der Rathmannen. Man könnte aus dieser Nachricht schließen, daß die M.er Kirche auch dem Taüfer Johannes geweiht war, allein diese Annahme würde irrig sein; es handelte sich bei der Schenkung des Pagenkopfschen Ehepaars augenscheinlich um Stiftung eines Nebenaltars in der St. Marienkirche, welcher außer der heiligen Jungfrau auch den Taüfer zum Schutzpatron erhielt. Nach Johann Pagenkopfs Tode schenkte seine Wittwe Anna am Ambrosiustage 1491 noch 4 Floren Elemosyn-Einkünfte zur Vicarie des Altars, was von Seiten des Bisthums-Verwesers, Domkantor Georg Putkamer, am 2. August 1492 bestätigt ward. Außer diesem Altare hat man Nachricht von noch drei Nebenaltären: Patrone der beiden ersten waren die Kalandsbrüder und Henning Schöne, einer der Bürgermeister von M. in den Jah- 1462—1492, der Dritte war zu Ehren der heil. Märtyrer Nareus, Achilleus und Pancratius gestiftet und Patrone desselben waren im Jahre 1492 die Gebrüder und Gevettern Johannes, Symon, Valentin, Jodocus, Joachim und Ebelinus, zugenannt Küssouw, in den Dörfern Meghouw und Kussouw seßhaft. Die Zeit der Stiftung dieser drei zuletzt genannten Vicarien läßt sich freilich nicht nachweisen, doch ist es wahrscheinlich, daß sie einem der ersten Jahrhunderte des Bestehens der Kirche angehört, was namentlich von dem Altare der aus Geistlichen und Laien bestehenden Genossenschaft der Kalandsbrüder vorausgesetzt werden kann. Noch im Jahre 1533 traf der Rath zu M. Bestimmung über eine neüe Vicarie am Altare St. Nicolai.

Die vorstehende Zusammenstellung von urkundlichen Zeügnissen war nothwendig, um den Beweis zu liefern, daß lange vor den Ebersteinern, deren zuerst Graf Albrecht im Jahre 1481 als Pfandbesitzer erscheint (S. 1029) in dieser Stadt eine Kirche bestanden hat; zugleich aber auch zu zeigen, wie nothwendig für Männer in Amt und Würden es ist, sich um die Geschichte des Schauplatzes ihrer Thätigkeit zu kümmern, damit so wild hingeworfene Behauptungen, wie die im Eingang erwähnten, künftighin vermieden werden.

Patronat. Zur Ergänzung dessen, was darüber weiter oben S. 1065 gesagt worden, sei hier angemerkt, daß in dem von der Kurfürstl. hinterpommerschen Amtskammer zwischen dem Amte und der Stadt Massow geschlossenen Vergleich d. d. Stargard, den 3. Dezember 1696 der §. 2 also lautete: — „Wegen des Juris Patronatus hat, soviel insbesondere die Vocirung eines Pastoris betrift, die Sache in actis Regimin. und sonst ihre Richtigkeit und kann die Stadt solches Jus Patronatus mit Fug nicht prätendiren. Wegen Vocirung des Diaconi aber, wird Sr. Kurfürstl. Durchl. allerunterthänigste Vorstellung geschehen, daß der

Stadt schon vorhin vertröstermaßen selbige gnädigst concediret werden möge. Wegen Berufung des Cantoris, Organisten etc. bleibt es bei voriger Observanz." Darauf heißt es in der, vom Kurfürsten Friedrich eigenhändig vollzogenen, (von Dankelmann contrasignirten) Confirmation d. d. Cöln an der Spree, den 4. Januar 1697: — Dem nach Se. Kurfürstl. Durchlauchtigkeit zu Brandenburg, Unserm gnädigsten Herrn, der vorstehende Receß 2c., als confirmiren und bestätigen höchstgedachte Se. Kurfürstl. Durchl. denselben 2c. . . . Was aber das Jus vocandi Diaconum betrift, darum die Stadt angehalten, und welches zu mehrhöchstgedachter Sr. Kurfürstl. Durchl. gnädigster Erklärung ausgestellet worden, das wird der Stadt M. nicht zugestanden, sondern es hat dieselbe sich dessen gleich anderen Amtsstädten zu enthalten."

Das Kirchengebaüde im gothischen Stil mit drei gleich hohen, aber niedrigen Schiffen stellt sich dar als ein Bauwerk, welches im Übergang vom 14. zum 15. Jahrhundert entstanden ist, für welche Zeit auch eine der obigen historischen Nachweisungen, vom Jahre 1425, gewissermaßen einen Anhalt gibt.*) Die Pfeiler, auf denen das Deckengewölbe ruht, waren der Standort der Nebenaltäre, welche der fromme Sinn und das religiöse Bedürfniß des Mittelalters in dieser Kirche gestiftet hatte. Ob der ansehnlich hohe Thurm ursprünglich ganz massiv war, von der Sohle bis zur Spitze, läßt sich nicht mehr ermitteln; von dem Zeitpunkte an, mit dem sich die Baugeschichte dieses Kirchengebaüdes an dem Leitfaden actenmäßiger Überlieferungen verfolgen läßt, vom Anfange des 18. Jahrhunderts, sieht man, daß der obere, über das Kirchendach hervorragende Theil des Thurms aus Holzwerk bestand. Schon seit längerer Zeit ließ sich die Baufälligkeit dieses Thurmtheils bemerken, allein man scheüte sich, der großen Kosten wegen, Hand anzulegen, um dem Verfalle vorzubeügen, und beschränkte sich im Jahre 1725 auf Erneüerung des im Mauerwerk des Thurms aufgestellten Glockenstuhls, wozu der Magistrat das erforderliche Eichenholz aus dem Stadtwalde unentgeldlich hergab, während die Bürgerschaft die Anfuhr desselben besorgte und beim Abbrechen des alten, morschen Glockenstuhls und Aufrichten des neüen Handdienste leistete, zugleich auch die Verpflegung der Handwerker übernahm. Der Arbeitslohn wurde von der Kirchenkasse bezahlt. Der Meister bekam 1 Thlr. 8 Gr., jeder seiner Gesellen 20 Gr. Wochenlohn. Mittelst Berichts vom 7. März 1735 zeigte nun aber der Domainen-Beamte zu M., Amtmann Müller, der K. Kr.- und Dom.-Kammer an, der Holztheil des Thurms sei in einem Zustande, daß er den Einsturz drohe, und die größte Gefahr für die in der Nähe stehenden Haüser, wie für die Kirche selbst darbiete; es sei daher zur Verhütung eines derartigen Unfalls, der zum Unglück werden könne, weil Menschenleben dabei auf dem Spiele ständen, dringend nothwendig, des schleünigsten Abhülfe zu schaffen. In Folge dieses Berichts erhielt der Landbaumeister bei der Pommerschen Kammer, Kriegsrath Dames, den Auftrag, sich nach M. zu begeben, um an Ort und Stelle den Zustand des Thurms zu untersuchen, und fände er ihn so, wie er vom 2c. Müller geschildert worden, einen Kostenanschlag vorzulegen. Dames aber, mit anderweitigen Arbeiten gleichsam überlastet, konnte nicht so bald in M. erscheinen, als der Amtmann es gewünscht

*) Als ein Curiosum sei hier angeführt, daß der Präpositus Kirchstein zu M. in einem Bericht vom 1. October 1736 die Erbauung der St. Marienkirche den Tempelherrn zuschreibt.

hatte, daher dieser sich veranlaßt sah, die allernothwendigste Arbeit zum einstweiligen Aufschub des in Aussicht stehenden Zusammenbrechens durch einen Zimmermeister in Wangerin veranschlagen zu lassen, der für diese Arbeit 140 Thlr. forderte. Bald nachher kam indessen der Landbaumeister nach M. Eine genaue Untersuchung des Thurms bestätigte Alles das, was der Amtmann über die Beschaffenheit desselben berichtet hatte. Kriegsrath Dames hielt den Abbruch des Holzwerks aus Gründen der Sicherheits-Polizei für dringend geboten. Berathungen mit dem Domainenbeamten, dem Magistrate und der Kirchenbehörde ergaben, diese Gelegenheit des Neübaus der hölzernen Thurmhälfte nicht vorübergehen zu lassen, um das Kirchengebaüde selbst, namentlich die verfallenen Pfeiler und das Kirchendach wieder in Stand setzen zu lassen; auch wünschten die genannten Behörden, die vorhandene Thurmuhr mit einem Minutenzeiger und einem Schlagewerk zu versehen. Der Landbaumeister entwarf den Riß zu einer sehr zierlichen Thurmspitze, und berechnete die Kosten derselben, — excl. des Kiefernbauholzes, welches von Königl. Forsten unentgeldlich zu liefern sein werde, und des Eichenholzes zu den Ständern, Riegeln und Bändern, welches aus dem Stadtwalde genommen werden könne — zu 1108 Thlr., wobei die Anfuhr des Holzes aus der Königl. Forst mit 113 Thlr. 8 Gr. und die Kosten des Abbruchs des alten Thurms nur mit 20 Thlr. in Rechnung gestellt waren. Ferner wurden zur Reparatur der verfallenen Pfeiler an der Kirche, ingleichen des wandelbaren Dachs, welches wegen abgefaulter Sparren auf der einen Seite ganz eingefallen, auf der andern Seite aber wie eine Mulde eingebogen war, an Materialien und Arbeitslohn Thlr. 284 2 Gr. erfordert. Daher betrugen die Baukosten im Ganzen Thlr. 1392. 2 Gr. Der Landbaumeister reichte diesen Anschlag mittelst Berichts vom 28. October 1735 ein. Die Pommersche Kammer dekretirte hierauf unterm 4. November: „Weil dieser Vorschlag gar zu hoch ist, also hat Supplicant solchen nochmahl mit Fleiß nachzusehen, und nach aller Möglichkeit zu retranchiren, weil umb so hohe Kosten da sie guten Theils nur Reparationen betreffen, die Kammer bedenklich findet, nach Hofe zu referiren, insonderheit müssen die Massower mit der alten Thurmuhr sich so lange behelfen, bis dazu bei der Kirche Mittel erspart werden können". Diesem Dekrete entsprach Kriegsrath Dames durch seinen Bericht vom 23. November 1735. In dem ermäßigten Anschlage hatte er die Kosten für die Schlaguhr und die der Ausbesserungen am Kirchengebaüde ab- und vorausgesetzt, die nöthigen Fuhren würden vom Amte Massow und von den Bürgern unentgeldlich geschehen, „so daß solchergestalt bloß allein zum Thurm netto nur 900 Thlr. stehen bleiben, als unter welchem Quantum derselbe nicht gebaut werden kann". Wie sollten nun aber die Mittel zur Deckung dieser Kosten herbeigeschafft werden? Die Kirchenbaukasse konnte nur über 83 Thlr. und einige Groschen verfügen. Darum hatte der Amtmann Müller bereits unterm 14. Juli 1735 den Antrag gestellt, den Königlichen Patron der Kirche um Gewährung der nöthigen Gelder zu bitten.

Die K. Kr. und Dom. Kammer berichtete demgemäß unterm 21. December 1735 nach Hofe, und bat um Bewilligung des erforderlichen Kostenbetrages von 900 Thlr., bezw. um Thlr. 1050. 16 Gr., wenn die Fuhren vom Amte und der Bürgerschaft nicht unentgeldlich geschehen sollten. Außerdem wurde um Assignation auf Königl. Forsten von 60 fichtenen Balken, 60 Sparrstücken, 30 Bohlstücken zum Gerüst und 50 fichtenen Blöcken zu Planken und Dielen, wie sie von ꝛc. Dames veranschlagt waren, gebeten. Der auf diesen Bericht erlassene Bescheid lautete wie folgt: —

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König in Preüßen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Kämmerer und Churfürst 2c. 2c. 2c.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger Veste, Hochgelehrter, Räthe, Liebe, getreüe. Uns ist zwar vorgetragen worden, was Ihr wegen Reparation des Kirch-Thurms zu Massow, und der dazu außer dem freyen Holtz, verlangten 900 Thlr. jüngsthin allerunterthänigst berichtet habt; Wir finden aber unnöthig, daß an diesem schlechten Ort ein so hoher Thurm sey, sind auch nicht gemeinet, daß so viel Reparations-Kosten daran zu verwenden, es darf also selbiger nur nach dem hiebei zurückkommenden Riß bis dahin, wo er schadhaft geworden, abgenommen und ein Glocken-Stuhl nebst einem tüchtigen Dach wieder darauf gesetzet werden, welches nicht über 80 Thlr. kosten wird, wornach ihr einen neüen Anschlag machen zu lassen und selbigen anhero einzusenden habt. Seyed Eüch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin den 21. Februarii 1736.

Fr. Wilhelm.
Grumbkow. F. Görne.

An
die Pommersche Kriegs- und Domainen-Cammer, daß ein so hoher Thurm in dem Städtchen Massow unnöthig sey, und hätten sie also einen andern Anschlag, auf einen Glockenstuhl von 80 Thlr. einzusenden.

Denen Würdigen, Vesten und Hochgelehrten, unsern Lieben getreüen, Unsern Würkl. geheimten Etats-Räthen, wie auch zur Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer verordneten Chef-Präsident, Präsident, Directori, Oberforstmeister und Räthen.

Den 2. März abgegangen. . . . H. Sache. . . . . . . Stettin.

Die K. Kr. u. Dom. Kammer, Decernent in der Sache war der Geheime-Rath und Kammer-Director Franz Heinrich v. Bork — beauftragte nun, mittelst Verfügung vom 5. März 1736, den Kriegsrath und Landbaumeister Dames, einen anderweitigen Anschlag im Sinne des Cabinets-Erlasses anzufertigen, theilte auch eine Abschrift desselben dem Amtmann Müller zu Massow zu dessen Nachricht und weitern Veranlassung mit. Kriegsrath Dames schob die Sache auf die lange Bank. Unterm 25. Sept. 1736 brachte der Ortspfarrer und Präpositus M. Carl Friedrich Kirchstein die Angelegenheit in Erinnerung, indem er wiederholt auf die Gefahr des Einsturzes des Thurmgebaüdes und der Zerstörung der Kirche bei höchst mangelhafter Bedachung derselben merksam machte. Eine Kammer-Verfügung vom 8. October 1736 forderte den 2c. Dames auf, dem Auftrage vom 5. März unfehlbar in Zeit von 8 Tagen Genüge zu leisten. Aus den vorgeschriebenen 8 Tagen wurden aber 8 Wochen. Endlich unterm 29. December 1736 reichte 2c. Dames, von Kolberg aus, den neüen Anschlag ein. Hiernach sollte der modifizirte Thurmbau, — excl. des erforderlichen Holzes, welches aus Königl. Forsten frei verabreicht nach der Taxe zu 168 Thlr. 8 Gr. veranschlagt war, und außer 44 Eichen, welche aus dem Stadtwalde unentgeldlich hergegeben werden sollten, — Thlr. 649. 2 Gr. kosten; hierzu waren aber noch Thlr. 101. 2 Gr. zu addiren, wenn vom Amte und der Stadt M. die Fuhren nicht umsonst gestellt werden sollten. In dem Erlaüterungs-Bericht zum Anschlage stellte der Landbaumeister vor, „der gemauerte Thurm, worauf das Dach und die Spitze zu stehen komme, sei sehr hoch, folglich das Gerüste anzubringen, den alten Thurm ab-, und den neüen aufzubringen, sehr müh-

sam, wozu denn noch komme, daß das inwendige Holtz in dem gemauerten Thurm, worauf das Glocken Gestühlte mit 3 schönen Glocken den Einfall drohe, und deshalb neü außgebauet werden müsse, die Kosten ziemlich anlaufen, dahero denn mit geringeren Kosten, als der Vorschlag zeiget, ohnmöglich außzukommen sei." Die Kr. und Dom. Kammer reichte den neüen Anschlag mittelst Berichts vom 5. Januar 1737 bei Hofe ein; der König aber resolvirte unterm 7. Februar höchst eigenhändig: „daß zu Massow kein Thurm weiter unterhalten, sondern die Glocken nur an einem kleinen Glockenstuhl gehangen werden dürfen, welches, wenn das Holtz dazu unentgeldlich abgefolget wird, von 24 Thlr. angefertiget werden kann; Wornach Ihr Euch zu richten habt." Dieser Cabinets-Erlaß wurde dem Landbaumeister, sowie dem Pfarrer und dem Provisor der Kirche zu Massow zur nachrichtlichen Achtung communicirt.

In wiederholten Eingaben wurde der Kirchenvorstand, dem sich der Königl. Domainen-Beamte anschloß, bei der K. Kr. u. Dom. Kammer vorstellig, dem Nothstande am Kirchthurm abzuhelfen; und als die Bittsteller auf die jedesmalige eigenhändig vollzogene Resolution des Königs vom 7. Februar 1737 verwiesen worden waren, wie es nicht anders sein konnte, reichten sie unterm 18. August 1738 eine Immediat-Vorstellung ein, worin, nachdem historisch erwähnt worden, daß der König anfänglich 80 Thlr. für hinreichend zur Kostendeckung, dann aber nur 24 Thlr. für einen Glockenstuhl für erforderlich erachtet habe, acht Punkte erörtert wurden, welche der Reihe nach wörtlich also lauten; — „Dieweil aber Allergnädigster König und Herr! — 1) Der Glockenstuhl zu 3 schönen Glocken gar keiner Reparation bedarf, da er ganz neü und von Eichenholz durable gebaut ist, so gehet und ist gegangen, — 2) unser ganzes Suchen allein auf Reparation der Thurmspitze, worin eine schöne Uhr, Glocke und Zifferblatt befindlich, welche nach dem Vorschlag des 2c. Dames vom 29. Decbr. 1736 auf 649 Thlr. zu stehen kommt; diese aber — 3) und daß selbige wieder hergestellet, und nicht in ein stumpfes oder unansehnlich Dach verwandelt werde, daher rathsam, nöthig, ja unentbehrlich sein will; weil — 4) der Thurm aus einer hohen, an sich festen und considerablen Mauer bis zur schadhaften Dachung bestehet, die unter sich eine gute Bedeckung und Symmetrie des einen mit dem andern vor anderen im Lande einwerts schlecht conditionirten Thürmen daher wohl verdienet; da ein schlechter Thurm — 5) nicht allein der Stadt, die zwar klein und gering ist, sondern besonders dem ganzen Lande deswegen eine Zierde und Achtung gibt, weil die Stadt an einer gedoppelten Hauptpassage hin und wieder nach Preüßen, Moßkau 2c. 2c. lieget, welche sowol Einheimische als viele Frembde aus Eüropa continuirlich passiren, und sich sodann über die hiesigen guten Bau-Anordnungen nicht genugsam verwundern können; — 6) Wir nicht in Restauration der Spitze, wie aus dem damahls eingeschickten Riß zu ersehen, was sonderliches und übersteigendes, sondern was allgemeines aus fernerer Ursach suchen; weil — 7) sonst und anderer Gestalt weder die vorhandene Uhr, Seiger-Glocke, noch Zeigerblatt anderswo anzubringen, und solches also ganz und gar eingehen müßte. Die doch — 8) Deßwegen nöthig, daß sowohl die Stadt als durchgehende Posten und Reisende sich zu aller Zeit darnach richten können. So ersuchen Ew. Königl. Majt. wir allerdevotest, da dieselben auf die Zierde des Landes und die Städte alle Sorgfalt wenden, Sie als allerhöchster Patronus der Kirche zu M. prüfen wollten aus vorgesetzten Motiven derselben zu ihrem höchstnöthigen Thurmbau ein hinlängliches Quantum an Gelde allergdst. reichen oder zum allerwenigsten

doch es bei den einmal festgesetzten 80 Thlr. zu lassen und denselben noch frei Holz zum Bauen und Blöcke zu Dielen hinzuzuthun; u. s. w., u. s. w."

Der König gab diese Petition zur weitern Berichterstattung an das General-Directorium ab, welches unterm 29. August 1738 die Pommersche Kammer zur Einsendung eines neüen Kostenanschlags aufforderte. Diese rescribirte am 20. September 1738 an den Amtmann Müller und den Kirchenvorstand, sich der Anfertigung des Kostenanschlags zu unterziehen, zugleich aber auch die Anzeige zu machen, ob das benöthigte Holz aus dem Stadtwalde genommen werden könne. Der Bericht lautete, a) daß in dem Stadteigenthum das Holz nicht zu finden sei, und b) die Beauftragten es nicht verständen, den Kostenanschlag zu machen; letzteres sei Sache des 2c. Dames, dem die Anfertigung desselben aufzugeben sei. Dies geschah unterm 7. October 1738. Es vergingen aber mehr als anderthalb Jahre, ohne daß 2c. Dames den Anschlag vorgelegt hatte. Auf Erinnerung des Beamten zu M. und des Kirchervorstandes, wurde ihm unterm 11. Mai 1740 alles Ernstes und bei 20 Thlr. Strafe befohlen, innerhalb 14 Tagen den Vorschlag einzureichen; es ist, so drückte sich die an ihn erlassene Verfügung aus, recht unverantwortlich von Eüch, daß Ihr die Sache so lange aufschiebet, da Ihr doch nachhero so oft in M. gewesen." Mit Recht bezog sich der Landbaumeister in seinem Berichte vom 27. Juni 1740 auf die Vorgänge, habe er doch schon vor 2 und 3 Jahren vollständige Kostenanschläge eingereicht. Nichts desto weniger fertigte er einen Anschlag, in welchem er, mit Berücksichtigung der Wünsche des Kirchenvorstandes, bei der Summe von Thlr. 572. 10. 8 stehen blieb. Die Pommersche Kammer reichte diesen Anschlag unterm 7. October 1740 bei Hofe ein und befürwortete dringend die Bewilligung der benöthigten Summe, sowie der unentgeldlichen Ueberweisung der erforderlichen Bauhölzer. Durch den an die Pommersche Kriegs- und Domainenkammer unterm 4. November 1740 erlassenen Cabinets-Befehl resolvirte der König nunmehr Friedrich II., eigenhändig, „daß das in diesem Befehl specificirte Holz zu nötiger Reparation des, den Einfall drohenden Kirchthurms zu M., woselbst Se. Majt. höchster Patronat sind, unentgeldlich abgefolget, wegen |der Thlr. 572. 10. 8 Pf. hierzu erforderten Baugelder aber, weil die Extraordinarien-Casse jetzo sehr erschöpft — es war kurz vor Ausbruch des ersten schlesischen Kriegs) — im künftigen Frühling wieder angefraget, indessen der Thurm zu Verhütung Unglücks, wofern es damit Noth und Gefahr hätte, abgetragen werden solle". Der König wies das benöthigte Kiefernholz auf die nächste seiner Heiden an, „und zwar von tüchtigen Windbrüchen, wofern deren in der Gegend noch soviel vorhanden sind, sonst aber allenfalls an stehendem Holtz, nicht minder aus dem Stadtwalde das erforderliche Eichenholz in gutem Stande hauen und gleichfalls unentgeldlich im bevorstehenden Winter abfolgen und anfahren zu lassen." In letzterer Beziehung ist nicht unbemerkt zu lassen, daß der König über fremdes Eigenthum verfügte, ohne daß die Pommersche Kammer in ihrem Berichte dazu Veranlassung gegeben hatte. Das Kiefernholz wurde von dem Oberforstmeister Freiherrn v. Hertefeld auf das Friedrichwaldsche Revier angewiesen; der Landbaumeister Dames aber zum Bericht aufgefordert, ob und wie viel an dem Kostenanschlage erspart werden könne. Er berichtete am 29. December 1740, daß, nachdem er den Anschlag nochmals genau durchgegangen, er gefunden habe, daß allenfalls Thlr. 72. 10. 8 Pf. davon abgesetzt werden könnten, mithin noch 500 Thlr. zum Bau des Kirchthurms erforderlich seien, da nun aber auch die Kirche im Stande sein werde, 100 Thlr.

dazu aufzubringen, so würden vom König, als Patron der Kirche, 400 Thlr. zu erbitten sein. Inzwischen war während des Winters 1740—41 das Bauholz in der Friedrichwaldschen Forst geschlagen und größtentheils angefahren, auch für den Bau zugerichtet worden, was Ausgaben verursacht hatte, die von der Kirchenkasse gedeckt wurden. Diese war indessen bald erschöpft, weshalb der Domainenbeamte, nunmehr Amtmann Wollenbourg, sich veranlaßt fand, in zwei Vorstellungen vom 3. März und 26. Juni 1741 die Pommersche Kr. u. Dom. Kammer zu bitten, die Bewilligung der Baugelder bei Hofe in Erinnerung zu bringen. Dies geschah durch den Bericht vom 30. Juni 1741, worin die Kammer, mit Rücksicht auf das Votum des rc. Dames, die Bewilligung von 400 Thlr. beantragte.

Auf Seiner Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl resolvirten indessen die Etatsminister v. Görne, Hoppe, Boden — (und noch einer, dessen Namen nicht zu lesen ist) — in dem an die Pommersche Kammer erlassenen Rescript vom 21. Juli 1741: „daß, weil der zeitige Beamte, nebst dem Präposito und denen Kirchen-Vorstehern in ihrem Supplicato vom 18. August 1738 selbst gebethen, daß allenfalls zu diesem Behöff nur die von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majt. vorhin bereits bewilligten 80 Thlr. nebst dem freyen Holtz gereichet werden möchten, das Holtz auch bereits abgefolget worden, nur erwehnte 80 Thlr. von euren Extraordinario, nemlich von dem Landrenthey Überschuß, oder allenfalls von denen in diesem Jahre über den Forstetat zu lösenden Holzgeldern bezahlet werden sollen, wornach ihr also das nöthige zu verfügen, und den Prapositum samt den Kirchen-Vorstehern zu bescheiden habt, daß, wofern hierzu noch ein mehres erfordert würde, sie der in ihrem vor angeführten Supplicato gethanen Aufklärung gemäß dazu sonst Rath schaffen müßten."

In welcher Weise Rath geschafft worden ist, geht aus den vorliegenden Acten nicht hervor. Genug, der Thurm ist nach dem Dames'schen Projekt renovirt worden, und zwar in einer Höhe von 80 Fuß über dem 93 F. hohen massiven Thurmtheil, daher ganze Höhe des Thurms bis zu der auf der Helmstange stehenden Sonne 193 Fuß. Da seit der ersten Anregung dieses Thurmbaus bis zu dessen Ausführung volle 6 Jahre verflossen, so liegt die Vermuthung nahe, daß der alte Thurm doch noch nicht so baufällig gewesen, wie er geschildert worden war. Auch das Kirchendach scheint damals in Stand gesetzt worden zu sein.

Fast ein halbes Jahrhundert vergeht, ohne daß in den Acten von den baulichen Einrichtungen der St. Marienkirche die Rede ist. Dann aber fangen wieder Klagen an über Baufälligkeit des Kirchengebaüdes, namentlich des Dachs, sowie über den desolaten Zustand des Kirchthurms. Die Pommersche Kammer ließ daher auf die, vom Domainen-Beamten und dem Kirchenvorstande wiederholt gemachte Anzeige eine technische Untersuchung und Kostenveranschlagung durch den Landbaumeister Wiedeburg eintreten, was zu Ende des Jahres 1788 geschah. Dieser in Aussicht genommene Reparaturbau veranlaßte den Magistrat der Stadt M., sich unterm 21. März 1789 an das Pommern-Kaminsche Consistorium mit dem Antrage zu wenden, die betreffenden Arbeiten an den Mindestfordernden vergeben zu lassen, da verschiedene Bauhandwerksmeister in der Stadt gesonnen seien, in dem Termine der Minus-Licitation ihre Forderung abzugeben. Bürgermeister und Rath erboten sich, die Leitung des Baues zu übernehmen, was ohne Zweifel zweckmäßi-

ger und für die Kirchenbaukasse vortheilhafter sein werde, als wenn die Arbeit, wie verlaute, von dem Domainenbeamten, Amtmann Jahn, in Entreprise ausgeführt werden sollte. Das K. Consist. überwies diese Vorstellung dem Amte M. zum gutachtlichen Bericht. Derselbe wurde unterm 27. Mai 1789 erstattet; er lautete — kennzeichnend genug für die zwischen den K. Domainenbeamten und den Bürgern der Stadt herrschende Stimmung, — wie folgt: —

„Es ist was Gewöhnliches, daß der Magistrat zu M. und die Bürgerschaft unruhig sind und bleiben; dies ergibt sich wieder aus ihrer Vorstellung vom 21. März, woraus zugleich erhellet, daß sie rachgierig sind und gewinnsüchtige Absichten haben, bei dem vorzunehmenden Reparaturbau des Thurms zu profitiren. Es würde unverantwortlich sein, wenn man bei Kirchen- und Thurmbauten so leichtsinnig zu Werke gehen, und solche, gleich anderen kleinen und unbedeütenden Bauten einem Minus-Licitanten überlassen wollte, da bekannt, daß alsdann nicht auf die Dauer der Bauten oder Reparaturen, sondern blos auf den Gewinnst gesehen wird. Solche Bauten müssen Jemanden, der es prästiren kann, und der schon Gezeügnisse vor sich hat, daß er gut und anschlagsmäßig gebaut, überlassen, oder auf Rechnung gemacht werden, welches erstere, nämlich per Entrepreneur die Bauten verrichten zu lassen, bei solchen Gebaüden den Vorzug behält, zumalen die Anschläge so genau und mit aller Menage gemacht werden, so daß wenn einer gewissenhaft dabei zu Werke geht, er wenig oder nichts übrig haben kann." Weiterhin bemerkt der Justizamtmann Gadebusch, daß seiner pflichtmäßigen Meinung nach der vorseiende Thurm-Reparaturbau dem Domainen-Amtmann Jahn zu übertragen sei, der bei vorgewesenen und von ihm als Entrepreneur ausgeführten Amtsbauten sich bewährt und die Zufriedenheit der K. Kr. und Dom. Kammer erworben habe.

Das K. Consistorium schloß sich der Ansicht der M.er Beamten an und beauftragte den Justizamtmann durch Verfügung vom 4. Juni 1789, den Entreprise-Contract mit ꝛc. Jahn abzuschließen, und ertheilte demgemäß gleichzeitig dem Magistrate abschläglichen Bescheid, und zwar, — was für die damalige Geschäftsführung recht kennzeichnend sein dürfte, — unter abschriftlicher Zufertigung des Berichts der Beamten. So war es allgemeiner Brauch. War er aber politisch? Mußte es nicht beim Magistrate — bestehend aus den Bürgermeistern Mahlendorff und Ratich, dem Kämmerer Polborn und einigen Rathmännern — böses Blut setzen, da sie und die gesammte Bürgerschaft so gemeiner Laster, wie Rachsucht und Gewinnsucht beschuldigt wurden? Die Acten besagen nicht, daß Bürgermeister und Rath gegen die Beschuldigung der K. Beamten zu M. remonstrirt hätten.

Wiedeburg's Anschlag der Kosten für die Reparaturen an dem Kirchen-, wie an dem Thurmgebaüde belief sich auf Thlr. 597. 19. 11 Pf., über welche Summe der Contract mit dem Amtmann Jahn abgeschlossen wurde, nachdem das K. Consistorium anfänglich nur 500 Thlr. bewilligt hatte. Der Vertrag ward aber nicht perfect und der Reparaturbau unterblieb, weshalb? ist aus den Acten nicht ersichtlich. Inzwischen verfielen unter dem Einfluß von Wind und Wetter die Gebaüde immer mehr, namentlich richtete öfters eingetretene stürmische Witterung, insonderheit der am 13. und wiederholt am 15. Februar 1790 eingefallene aüßerst heftige und einem Orkan gleichende Luftwirbel an dem Kirchendache, den Kirchenfenstern und dem Thurme gar arge Verwüstungen an. Zu Ende des Jah-

res 1792 klagt der Provisor der Kirchenbaukasse, Finke, die Marienkirche sei im „miserabelsten" Zustande, das Dach liege fast ganz offen, kein Fenster wäre mehr ganz, kein Kirchenboden sei gelegen, Jedermann scheüe sich, den Gottesdienst zu besuchen, mit Einem Worte, die Kirche war eine halbe Ruine; und noch im November 1793 sagte der Consistorial-Rath Langner von der Kirche, ihr Anblick sei der traurigste von der Welt, die Sperrlinge flögen in ihr wie auf freiem Felde umher und störten durch ihr Geschrei die Andacht der wenigen Leüte, die noch dem Gottesdienste gewohnheitsgemäß beiwohnten. Unter diesen Umständen mußte denn doch endlich an eine gründliche Wiederherstellung der Kirche gedacht werden. Landbaumeister Jüterbock erhielt den Auftrag, neüe Anschläge für den Kirchen- und Thurm-Reparaturbau anzufertigen. Diese wurden unterm 22. September 1794 von dem Amte M. mit dem Antrage eingereicht, den Bau durch eine besondere Commission auf Rechnung ausführen zu lassen, da vorauszusehen sei, daß im Laufe der Arbeit noch mehrere, als die veranschlagten schadhaften Stellen zum Vorschein kommen würden, wodurch die Kosten sich vergrößern müßten. Wollte man diesen Reparaturbau wie gewöhnlich in Entreprise geben, so würde der Unternehmer immer den Einwand machen können, daß er außer dem anschlagsmäßigen Kostenbetrage ein Mehreres zu leisten nicht verpflichtet sei.

Das K. Consistorium genehmigte diese Vorschläge durch Verfügung vom 3. Februar 1795 und setzte die Kostenanschläge des Landbaumeisters wie folgt fest:

	Rt.	Sgr.	Pf.
1) Für Instandsetzung des Kirchendachs und des Achteckdachs über dem s. g. Heiligen Geist, sowie der 8 Kirchenfenster	858.	3.	10
2) Für Instandsetzung des Kirchthurms	374.	7.	1
3) „ unvorhergesehene Ausgaben, die bei derartigen Reparaturbauten leicht vorfallen können, ein Pauschquantum von	50.	—	—
Summa	1282.	10.	11
Davon ab: Der Taxwerth des veranschlagten Bauholzes, welches aus dem Friedrichwaldschen Forstrevier unentgeldlich abgeliefert wird	161.	21.	9
Verbleiben annoch erforderliche Baukosten	1120.	10.	2

Am Kirchthurme, — welcher auf der Mauer 35 F. lang, 30 F. breit, viereckig und 14 F. hoch, auf dem zweiten Boden, wo solcher noch 20 F. im Quadrat, 20 F. hoch, achteckig und mit Brettern bekleidet, und die obere Spitze noch 37 F. hoch ist (ganze Höhe des Holztheils 14 + 20 + 36 = 70 F., excl. Helmstange) — mußte Alles neü verschalt und gedeckt, das Achteck an Brettern reparirt, der Boden desselben ganz neü belegt, unter dem Glockenstuhl ein Träger von 36 F. Länge, auch im untern Verbande 8 Strebebänder à 16 F. und 8 Riegel à 12 F. eingebracht werden.

Die Gebühren des Landbaumeisters Jüterbock für Anfertigung des Bauanschlags wurden auf Thlr. 129. 20 Gr. festgesetzt; die Consistorial-Gebühren betrugen Thlr. 1. 4 Gr., Beträge, welche dem Kostenaufwand noch hinzuzufüjen waren.

Der Bau ist in den Jahren 1795 und 1796 zur Ausführung gekommen. Wie es gewönlich zu geschehen pflegt, in diesem Falle aber auch vorhergesehen war, haben die Kosten den Anschlag um ca. 190 Thlr. überschritten; es sind nämlich

im Ganzen . . : . . . . Thlr. 1309. 2. 10 Pf. verausgabt worden, wofür aber auch, nach dem Revisions-Zeügnisse des Landbaumeisters Jüterbock vom 18. Juli 1798, beide Gebaüde, die Kirche sowol als der Thurm tüchtig und dauerhaft in Stand gesetzt worden sind. Die Dachsteine, deren 18.000 Stück verwendet wurden, mußten weither geholt werden, da die auf der Massowschen Stadtziegelei verfertigten Steine für die Bedachung der Kirche nicht geeignet erachtet werden konnten. Die Maldewinsche Ziegelei lieferte sie. Maldewin ist aber 3½ Mle. von M. entfernt, daher die Anfuhr der Dachziegel fast eben so hoch zu stehen kam wie diese selbst. Auch das Anfahren der Sägeblöcke und des übrigen Bauholzes aus der Friedrichswalder Forst kostete mehr als veranschlagt worden war; dafür wurden Thlr. 152. 6 Gr. verausgabt. Die St. Marienkirchen-Baukasse hatte in den 6 Jahren 1789—1794 incl. Einnahme Thlr. 2740. 14. — Pf., Ausgabe nur Thlr. 1625. 12. 6 Pf., mithin Überschuß Ende 1794 Thlr. 1115. 1. 6 Pf., davon 1000 Thlr. bei der K. Bank zinsbar angelegt worden waren. Dieses Kapital wurde von der Bank zurückgezogen, um damit die Kosten des Wiederherstellungsbaues zu decken. Die einstweilen aufgelaufenen Zinsen betrugen Thlr. 24. 16 Gr. Ferner nahm man 100 Thlr. aus der Salarienkasse der St. Marienkirche von deren Bestande am Schluß des Jahres 1794, sowie Thlr. 184. 10. 10 Pf. von den laufenden Einnahmen der Kirchenbaukasse. Als Remuneration für die Aufsicht über die Bauausführung in den zwei Baujahren erhielten der Präpositus Hildebrand und der Provisor der Kirchenbaukasse Fincke jeder 10 Thlr., letzterer insonderheit |für die bei der Specialbaukasse vorgekommenen Arbeiten;*) der Domänenbeamte, Oberamtmann Trustädt, der für sich eine Entschädigung von 30 Thlr. beantragt hatte, ging leer aus. Der Justizamtmann Gadebusch starb während des Baues am 25. März 1795, sein Nachfolger war Sprenger, bisher in Golnow.

Das neüe Jahrhundert, kaum begonnen, wurde für das Gebaüde der St. Marienkirche verderblich. Der in den ersten Tagen des Monats Februar 1801 im ganzen Land am Meere gewüthete Sturm hatte das Kirchendach zum Theil seiner Ziegel beraubt, die Pfeiler zwischen den Fenstern ins Innere der Kirche geworfen, und in der Verglasung eine Verwüstung angerichtet, daß Prediger und Gemeindegenossen ohne Nachtheil für ihre Gesundheit bei anhaltendem Frostwetter und fortdauernden Luftströmungen, die durch die zerschlagenen Fenster fegten, kaum der Gottesverehrung obliegen konnten, weshalb denn auch die Kirche nur von wenigen Leüten besucht wurde. Es war dringend nothwendig, dieser Verwüstung sofort abzuhelfen. Dies geschah denn auch ohne Saümniß, und zwar mit dem verhältnißmäßig sehr geringen Kostenaufwande von 89½ Thlr., da 2300 neüe Maldewinsche Dachsteine gebraucht wurden und 12 Fenster fast vollständig neü zu verglasen waren. Diese ausserordentliche Ausgabe unterbrach jedoch nicht die auf dem Etat der Kirchenbaukasse stehende Reparatur des Fußbodens der Kirche, welche durch Steine mit ausfüllendem Kalk bewirkt wurde. Die Kirchenbaukasse besaß jetzt ein Kapitalvermögen von 1000 Thlr., bestehend in 600 Thlr. bei der Landschaft zu 4 Prct. und 400 Thlr. in Bank-Obligationen à 2½ Prct.

---

*) Für Haltung des Rüstzeügs, von Tauen und Kloben, sowie der Maurergeräthschaften waren innerhalb des Bauanschlags 80 Thlr. angewiesen, die dem Provisor zu Gute kamen, „wobei, so meinte der Präpositus in echt christlicher Liebe (!) doch wol nicht ein Weniges zu seiner Schadloshaltung einbegriffen sein kann". (Vorst. vom 24. Aug. 1798).

Durch den im Frühjahr 1809 gewütheten starken Sturm wurde das Dach der St. Marienkirche abermals dergestalt verwüstet, daß Öffnungen eingerissen waren, in denen 200–300 Ziegel fehlten; und nicht genug daran, beim Herabstürzen der Ziegel waren wiederum viele der tiefer liegenden Ziegel zerschlagen worden. Bei Regenwetter stand der Kirchenboden voller Wasser, wodurch das Gewölbe beträchtlichen Schaden litt. Die Umdeckung des Dachs war daher unumgänglich nothwendig. Die Kosten wurden von dem Landbaumeister Jüterbock zu Thlr. 237. 13 Gr. veranschlagt. Es waren 6400 neüe Dachsteine anzukaufen, welche incl. des Transports von der Wittichower Ziegelei Thlr. 19. 14 Gr. das Tausend kosteten. Auch 3 Strebepfeiler an der Kirche hatten gelitten; sie mußten mit 500 Mauersteinen reparirt werden, und diese kosteten incl. Transport von Wittichow Thlr. 26. 16 Gr. das Tausend; Steinkalk wurde von Podjuch geholt. Das K. Consistorium genehmigte diese Reparatur und die Ausführung derselben auf Rechnung nach dem Anschlage mittelst Verfügung vom 13. Juli 1809. Die Kosten wurden aus der laufenden Einnahme der Kirchenkasse gedeckt. Es kam aber bei diesem Reparaturbau zwischen dem Superintendenten Hildebrand und dem Oberamtmann Truständt zu widerwärtigen, durch den Eigensinn des erstern hervorgerufenen Erörterungen, welche von dem K. Consistorium mittelst Verfügung vom 5. October 1809 geschlichtet werden mußten, die aber die Umdeckung des Kirchendachs ꝛc. bis zum Spätherbst verzögerte.

Im Herbste des Jahres 1806, als der deütsche Erbfeind mit seinen Heerschaaren das ganze Preüssenland überschwemmte, rückten Badensche Reüter in Massow ein und bezogen daselbst auf längere Zeit Cantonnirungs-Quartiere. Die St. Marienkirche mußte ihnen als Fourage-Magazin eingereümt werden. Die Husaren, die nun Tag für Tag in der Kirche ihr Wesen trieben, verdarben die Orgel dergestalt, daß sie ganz außer Stande kam und nur mit Mühe das Allernothwendigste daraüf gespielt werden konnte. In der Folge bemühte sich zwar der Organist, Namens Elffenbein, dem die Manipulationen beim Orgelbau nicht ganz unbekannt waren, das Manualwerk zum möglichsten Gebrauch wieder in Stand zu setzen, die Balgen konnten wegen der unpassenden Zeit, indem es im Winter war, während dessen immer nasse Witterung herrschte, nicht reparirt werden. Er brachte die Sache unterm 20. Sept. 1810 beim Oberamtmann Truständt und dem Superintendenten zur Sprache, bemerkend, durch die Länge der Zeit habe sich der Zustand der Balgen so verschlimmert, daß der Balgentreter nicht mehr den nöthigen Wind schaffen, und er, der Organist, deshalb auch nicht diejenigen Register ziehen könne, welche zur Erzeügung des richtigen Tons erforderlich seien. Der Superintendent legte die Anzeige einstweilen bei Seite, nahm sie aber wieder auf, nachdem der Organist inzwischen die Reparaturkosten berechnet und sich erboten hatte, die Arbeit für die in seinem Anschlage ausgeworfene Summe von Thlr. 77. 9. 6 Pf. auszuführen. Die Geistliche Deputation der K. Reg. genehmigte dies Anerbieten mittelst Verfügung vom 24. August 1811 und wies den Kostenbetrag auf die Kirchenkasse an.

Im Kriege von 1813 war das Kirchengebaüde durch die vielen Transporte französischer Kriegsgefangenen, die auf ihrem Marsch nach Kolberg in M. übernachteten und in der Kirche untergebracht wurden, an Kanzel und Altar, an dem ganzen Gestühl und an dem Pflaster des Fußbodens, dermaßen ruinirt worden,

daß es einer ansehnlichen Reparatur bedurfte. Landbaumeister Jüterbock erhielt am 9. Mai 1814 den Auftrag, die Kirche unverzüglich zu besichtigen, den nöthigen Anschlag von den Kosten der erforderlichen Instandsetzungen zu fertigen und denselben innerhalb 14 Tagen dem Beamten zu M. zu übersenden. Der Anschlag belief sich auf Thlr. 647. 4 Gr. Bei der K. Reg. kam die Ansicht zur Geltung, daß, mit Rücksicht auf die Benutzung der Kirche zu jenem öffentlichen Kriegszweck, der Kirchenkasse allein die Wiedesherstellungskosten nicht aufgebürdet werden könnten, vielmehr die Staatsregierung die Pflicht habe, einen Beitrag dazu aus allgemeinen Landesmitteln zu leisten. Von einem Gegenstande des Anschlags stand es übrigens fest, daß er nicht durch die gefangenen Fremdlinge beschädigt worden, und dieser Gegenstand waren die auswendigen Strebepfeiler der Kirche, deren Reparatur zu Thlr. 81. 4 Gr. berechnet war. Es blieb also für die Instandsetzung des Innern der Kirche die Summe von 566 Thlr. Indessen war es schwer zu bestimmen, wie viel von diesen Kosten der Kirchenkasse, wie viel der Königl. Kasse zur Last fallen werde, doch hielt K. Reg. dafür, daß etwa die Hälfte der genannten Summe mit 283 Thlr. aus öffentlichen Fonds zu bewilligen sein werde. In diesem Sinne berichtete die K. Reg. unterm 12. August 1814 an das K. Ministerium des Innern, Abtheilung für den Cultus und öffentlichen Unterricht, welches der K. Reg. mittelst Rescripts vom 30. August 1814 eröffnete: „daß die durch die Aufnahme der französischen Kriegsgefangenen angeblich verursachte Beschädigung der Kirche sich, nach dem Edicte vom 3. Juni d. J., zu einer Vergütigung nicht qualificiren, vielmehr seien dies Schäden, die jeder Eigenthümer, folglich auch die hier in Rede stehende moralische Person selbst tragen müsse. Überdem habe es den Anschein, daß in dem Anschlage viel und vielleicht der größte Theil der einzelnen Artikel von der Art sei, daß die Eigenthümer der resp. Kirchenstände und Chöre sie wahrscheinlich mit geringen Kosten selbst werden bewirken können, mehrere Gegenstände, z. B. die sogenannte zierliche Arbeit an Gittern, auch wol ganz wegfallen können". Es blieb nun nichts übrig, als die Wiederherstellung aus Kirchenmitteln zu bewirken, was dem Amte M. mittelst Verfügung vom 9. September 1814, unter abschriftlicher Zufertigung des Ministerial-Rescripts und mit dem Auftrage eröffnet wurde, die Schlußbemerkung des Rescripts zu berücksichtigen, und über den Erfolg der Bemühungen bei den Inhabern der Kirchenstände weitern Bericht zu erstatten. Dieser lautete nun dahin, daß die Mitwirkung der Privaten zur Wiederherstellung der Kirche im Sinne des Ministerial-Rescripts unmöglich sei, da die Bürgerschaft in Folge der Kriegslaüfe seit 1806 an ihrem frühern Wohlstande große Einbuße erlitten habe, viele Wohnhaüser bereits eingestürzt seien, andere den Einsturz noch drohten, daher jedes einzelne Kirchengemeinde-Mitglied mit sich selbst genug zu thun habe. Das Amt schlug in seinem Berichte vom 1. März 1815 vor, die vorzunehmende Reparatur und Instandsetzung der Kirche durch den Provisor der Baukasse, unter Mitaufsicht des Ephorats ausführen und die vollendete Arbeit demnächst durch den Baubedienten revidiren zu lassen, ein Vorschlag, welcher durch Reg.-Verf. vom 10. März 1815 genehmigt wurde. Der Anfang der Arbeiten verzögerte sich indessen bis zum Frühjahr 1816. Im Verlauf der Bauthätigkeit zeigten sich noch mehrere, früher nicht bemerkte Schäden, namentlich an den Balken, welche das Orgelwerk und das Chor tragen. Die Beseitigung dieser Schäden vermehrte die Arbeiten, die daher auch erst im Jahre 1817 vollendet werden konnten. Nach dem Tode des ersten Predigers an der St. Marienkirche, Hildebrand (S. 832), blieb dessen Stelle längere Zeit unbesetzt, und der Diaconus war während der Vacanz

einziger Geistlicher an der Kirche, zugleich mit der Leitung der Superintendentur-Geschäfte ad interim beauftragt. Im Bewußtsein seiner einstweiligen Würde mengte sich der Diaconus in die Bau-Angelegenheit, — ganz unberufen, wie er mit Recht in einer seiner Vorstellungen selbst einraümte, — und meinte, daß man ohne Noth kostbare Reparaturen vornehme, ohne zu bedenken, daß bei dem Wiederherstellungsbau der Anschlag eines Technikers zum Grunde lag, von dem der bauausführende Provisor nur unter Beirath desselben Sachverständigen, und nach Einholung der Genehmigung des Patronats, abweichen durfte. Um wie viel der ursprüngliche Anschlag des Landbaumeisters Jüterbock, welcher nur diejenigen Reparaturen in sich begriff, die durch Verwüstungen der kriegsgefangenen Franzosen, Rheinländer, Italiäner rc. rc. in der Kirche nothwendig geworden waren, überschritten worden, ist in den betreffenden Acten nicht nachgewiesen. Während der Bauzeit ist der Gottesdienst in der kleinen Hospitalkirche zu St. Georg abgehalten worden.

Im Jahre 1818 brachte der Ephorat der St. Marienkirche die Nothwendigkeit in Anregung, den Kirchplatz mit einer Bewehrung zu versehen, bestehe diese aus einer Mauer oder aus einem hölzernen Zaun. Zwar wurde der Landbaumeister Jüterbock mittelst Reg. Verf. vom 11. Juni 1818 beauftragt, den Kostenanschlag nach einer der vorgeschlagenen zwei Richtungen anzufertigen, und zur weitern Verfügung baldigst einzureichen; allein bei den überhaüften Arbeiten, von denen dieser Baubeamte, der einzige in einem umfangreichen Baubezirke, fast erdrückt wurde, kam es nicht dazu; denn er erhielt einige Zeit nachher einen andern Auftrag in Bezug auf die M.er Kirche, dessen Erledigung dringender, als jener, war. Es hatte nämlich der Orkan am 17. Januar 1818 das Dach der Kirche abermals in einer Ausdehnung beschädigt, daß, in Folge der im Laufe des Sommers sehr haüfigen und starken Regengüsse, der Einsturz des Gewölbes zu besorgen war. Das Ephorat brachte die Beschädigung des Kirchendachs aber erst im Monat August zur Anzeige, worauf der rc. Jüterbock auch sofort angewiesen ward, den Schaden zu besichtigen und den erforderlichen Reparaturkosten-Anschlag zu fertigen und vorzulegen. Noch spät im Jahre ordnete der Landbaumeister das Allernothwendigste zur Ausbesserung des beschädigten Daches an, aüßerte aber in dem darüber erstatteten Bericht vom 28. Novbr. 1818, daß, um diese selbst bei mäßigen Luftwirbeln jedes Mal erfolgenden Schäden für die Zukunft vorzubeügen, das mit untergelegten Splies eingedeckte Dach der Kirche doppelt auf Kronendach einzudecken, auch, um die Gewölbe der Kirche für die Schäden, so derselben durch eindringenden Regen und Schnee zugeführt werden, sicher zu stellen, die Legung von Schneeböden über dem Mittel- und den Seitenschiffen höchst nöthig sei. Er fragte deshalb an, ob er die hierzu, sowie zu anderen noch nöthigen Ausbesserungen der Kirche und des Thurms erforderlichen Kosten veranschlagen solle, bat jedoch, für den bejahenden Fall, den Termin zur Einsendung dieser, an sich nicht dringenden Sache, mit Rücksicht auf seine übrigen Dienst-Geschäfte, nicht zu kurz zu bemessen. Die K. Reg. erklärte sich in der Verfügung vom 9. December 1818 mit diesen Vorschlägen einverstanden und erwartete die betreffenden Arbeiten binnen 8 Wochen, damit annoch in der zweiten Hälfte des Winter die nöthige Veranstaltung getroffen, und im kommenden Frühjahr der Reparaturbau unternommen werden könne.

Der 31. August des Jahres 1819 führte der Stadt M. einen schrecklichen Abend und der St. Marienkirche einen schwer zu ersetzenden Verlust und Schaden

zu. Bei einem gar nicht starken Ungewitter fuhr, nach 5 Uhr Nachmittags, ein Blitzstrahl in die höchste Spitze des Thurms und zeigte weiter nach unten durch eine Zersplitterung eine Spur seiner Bahn. Bald wurde oben, wo die Bedachung sich an eine eiserne Spitze anschloß, eine blaüliche Flamme gleich einem Lichte bemerkbar, und diese Flamme griff von Minute zu Minute rasch um sich, so daß binnen kurzer Frist eine hellbrennende Pyramide hoch über die Stadt emporragte. Allgemeiner Schrecken! allgemeine Anstalt zur Rettung der eigenen Habseligkeiten; denn nahe, sehr nahe standen so viele Haüser, auf welche die fürchterliche Feüersaüle stürtzen konnte, und dann war bei dem geringsten Luftzuge die Stadt in der seit langer Zeit herrschenden Dürre verloren; mindestens stand ihr dasselbe Schicksal bevor, das die Stadt am 12. Februar 1628 betroffen hatte, die größte Feüersbrunst, von der sich das Gedächtniß erhalten hat, indem sie innerhalb der Ringmauer, und vor den Thoren 65 Haüser, nebst der Schule, und Scheünen in Asche verwandelte. Bei der tiefsten Windstille brannte die Feüerpyramide; dann aber, als sie ihrem Sturtze nahe war, öffnete der Himmel seine Schleüsen in solcher Stärke, daß die Regengüsse Eindruck auf die mächtige Flamme machten, und Höfe und Straßen bald unter Wasser setzten. Nunmehr stürzte die Spitze, wenige Stücke ausgenommen, innerhalb des Mauerwerks des Thurms herab. Zwar erhob sich jetzt ein schrecklicher Feüerregen über die Stadt und darüber hinaus; aber die Funken wurden da, wo sie hinfielen, sogleich vom Regen gelöscht. Erst fiel die eiserne Spitze und schlug unfern eines Hauses tief in die Erde, dann stürzte das Gebälk in sich zusammen. Sehr oft wiederholte Regengüsse unterstützten bis nach 12 Uhr in der Nacht die Anstrengungen der Bürger und herbeigeeilten Dorfschaften, die ihre Aufmerksamkeit nun mehr auf die Kirche und die benachbarten Haüser richten konnten. Als der Thurm innerhalb seiner Mauern brannte, theilte sich das Feüer dem Kirchendache und durch die in die Kirche führenden Thüren dem Innern derselben mit, doch wurde ihm hier an beiden Stellen durch einige muthige Männer Halt geboten, wogegeu es nicht zu verhindern gewesen ist, daß durch die Menge Volks, welche sich durch kein Gebieten oder Verbieten lenken lassen wollte, die meisten Chöre, Gestühle und Altar verwüstet worden sind. Die Orgel wurde gerettet, obwol stark beschädigt. Sämmtliche Glocken, 4 an der Zahl, die große von 5 F. Höhe und 12 F. Weite, die Mittelglocke von 3 und 10 F., die beiden kleinen von je $2\frac{1}{4}$ und $8\frac{1}{2}$, und 6 F. sind sammt der Uhr nebst Schlageglocke geschmolzen, und das harmonische Gelaüte, welches Fremde oft bewundert hatten, war nicht mehr!

Ohne Verzug traf man Anstalten zum Neübau des Thurms, zur Wiederherstellung der Kirche. Wie aber sollten die voraussichtlich sehr hoch auslaufenden Kosten gedeckt werden? Die Kirche besaß zwar $38\frac{1}{2}$ Hufe und einige Würdeländer Acker, die aber ohne Separation durch Verpachtung sehr schlecht verwerthet wurden und überdem nicht den besten Boden hatten; sie besaß 6500 Thlr. an Kapitalien, welche größtentheils in der K. Bank, mithin zu kleinen Zinsen bestätigt waren Von den Einkünften dieses, in zwei Kassen, der Bau- und der Salarien-Kasse, verwalteten Vermögens, mußten die feststehenden Ausgaben und kleine außerordentliche Vorfälle bestritten werden. Im Jahre 1819 war beider Kassen etatsmäßige Einnahme Thlr. 969. 18 Gr., die Ausgabe Thlr. 718. 5. 8 Pf. Überschuß Thlr. 251. 12. 4 Pf. Die Kirche hatte ihren Ackerpächtern annoch die Kriegskosten zu vergütigen und es stand in Aussicht, daß bedeütende Pachtreste als inexigible niedergeschlagen werden mußten. Hieraus folgte, daß, wenn der Neübau des Diaconat-

hauses, — um den die Inhaber seit 30 Jahren sollicitirt hatten, — nun endlich ausgeführt werden sollte, welcher wenigstens auf 2500 Thlr. zu veranschlagen war, die Kirche ganz außer Stande sich befand, Thurm und Kirche zu bauen, und es wurden daher von Seiten des Ephorats (Oberamtmann Truständt und Oberprediger Strehz) unterm 5. November 1819 der Antrag gestellt: — 1) daß zu diesem Behuf eine Haus- und Kirchencollecte im ganzen Lande verordnet, und — 2) der König, als Patron der Kirche, gebeten werde, die übrigen durch die Collecte nicht gedeckten Kosten, aus Staatsmitteln zu bewilligen. Inzwischen hatte der Landbaumeister Jüterbock die nöthigen Vorkehrungen zur einstweiligen Wiederherstellung des Kirchendachs getroffen. Die Kosten betrugen, excl. Holz, Thlr. 483. 20. 10 Pf., — sowie zur Aufraümung des Schutts und zur Sammlung des Metalls der geschmolzenen Glocken. Der Gottesdienst wurde in der Hospitalkirche gehalten. Der Landbaumeister beschäftigte sich unterdeß mit den Entwürfen zum Neübau des Thurms und zum Restaurationsbau der Kirche, doch verzögerten sich die Arbeiten durch seine andauernde Kränklichkeit im Winter und darauf folgenden Frühjahre und durch dessen, dadurch angehaüften laufenden Amtsgeschäfte. Diese Umstände machten das Ephorat ungeduldig, namentlich den geistlichen Ephorus, der seiner Ungeduld über die „verschleppte Wiederherstellung" der St. Marienkirche in einem lang ausgesponnenen Elaborat Ausdruck gab, worin er von Hindus, die ihre Pagode, von Muselmännern, die ihre Moschee, von Juden, die ihre Synagoge hätten, „und nur unter Feinden Christi entbehre der Christ seines Gotteshauses", sprach, was ihm die Verfügung der K. Reg. vom 21. Juli 1820 eintrug, in der ihm „die ganz unpassende und unnütz weitlaüfige Schreibart ver-, und er angewiesen wurde, künftig die Gegenstände, worauf die Anträge gerichtet wären, nur kurz, bündig und klar zu bezeichnen. Das Collegium habe zu viel wichtigere Geschäfte, als daß ihm Zeit bliebe, dergleichen weitschweifige und unnütze Phrasen, worin Referent sich zu gefallen schiene, zu lesen".

Friedrich Wilhelm III. kam auf der Reise von Stargard nach Kolberg am 4. Juni 1820 durch Massow. Der König befahl dem Bürgermeister Schmeling den Vorfall, wodurch der Verlust des Kirchthurms entstanden, bei Ihm in Erinnerung. Dies geschah durch die Immediat-Vorstellung des Magistrats vom 24. Juni 1820, worin gebeten wurde, die baldige Instandsetzung der Kirche und Erbauung des Thurms anzubefehlen. Durch Cabinets-Erlaß vom 2. Juli wurde die Eingabe des Magistrats dem Oberpräsidenten von Pommern mit dem Befehle zugefertigt, die Veranschlagung der zur Wiederherstellung der zerstörten Bauwerke erforderlichen Kosten zu verfügen und die Anschläge einzureichen. Wegen der oben angeführten Umstände verzögerte sich die Anfertigung der Bauanschläge um mehrere Monate. Erst am 13. December 1820 konnten sie dem Könige vom Oberpräsidenten vorgelegt werden. Nach diesen Anschlägen waren erforderlich:

	An Holz.			An Fuhren.		An anderen Kosten.		
Insonderheit:	Rt.	Gr.	Pf.	Rt.	Gr.	Rt.	Gr.	Pf.
1) Zur Herstellung der Kirche	893.	10.	4	1195.	11	4697.	9.	9
2) „ „ des Thurms	591.	20.	10	623.	20	3318.	21.	6
3) „ Anfertigung der Orgel	32.	8.	9	46.	22	734.	9.	6
4) „ „ u. Aufhängung v. 3 Glocken	56.	14.	—	41.	16	1644.	7.	9
5) „ neüen Uhrkammer	13.	10.	—	9.	12	16.	23.	4
6) Zu einer neüen Thurmuhr	—	—	—	—	—	304.	14.	—
Summa	1587.	15.	11	1917.	9	10.716.	13.	10
Die Hauptsumme der Kosten beträgt solchem nach						14.221.	14.	9

In seinem Bericht führte der Oberpräsident sodann weiter aus: — Wenn die Kirche zu M. ihr Kapitalvermögen in diesen Bauten verwendet, und die Gespann-haltende Bürgerschaft die Fuhren unentgeldlich leistet, dann werden außer dem Werthe des Holzes noch 5000 Thlr. fehlen, da der verfügbare Bestand der Kirche nur ca. 5700 Thlr. beträgt. Die Zeichnungen der Kirche und des Thurms versprechen ein gutes Ansehen der in Stand zu setzenden Gebaüde, es werden an den Anschlägen aber wol keine Ersparnisse zu machen sein. M. liegt an der großen Landstraße nach Preüßen, und ist wol zu wünschen, daß dort ein gut aussehendes Kirchen- und Thurmgebaüde vorhanden sei. Die Bewohner M.s haben, an der Militärstraße belegen, im letzten Kriege sehr viel gelitten, sie sind arm und unvermögend, die fehlenden 5000 Thlr. durch außerordentliche Beiträge aufzubringen. Mit innigem Gefühle des Dankes wird M. es daher anerkennen, wenn Ew. K. Majt. geruhen, das nöthige Holz und die fehlenden 5000 Thlr. zu bewilligen, und so es den Einwohnern möglich zu machen, den Gottesdienst auf eine würdige Weise zu feiern, der seit dem Brande schlecht und kümmerlich in einer Nebenkapelle gehalten werden muß. Das veranschlagte Holz wird aus der benachbarten Püttschen Königl. Forst erfolgen und in diesem Winter angefahren werden können, wenn Ew. K. Majt. das Finanzministerium anzuweisen geruhen, der hiesigen Regierung die unentgeldliche Verabfolgung desselben aus diesem Forstrevier aufzugeben. Was den Kosten-Zuschuß von 5000 Thlr. betrifft, so würde, wenn der zu diesen Ausgaben von Ew. K. Majt. bestimmte Fond nicht hinreichenden Bestand haben sollte, noch übrig bleiben, däß Ew. K. Majt. dem Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten das schleünige Ausschreiben einer Collecte im ganzen Preuß. Staat aufzugeben und der Stadt M. die Zusicherung zu geben, die an den 5000 Thlr. fehlenden Gelder aus Staatskassen anzuweisen, da Pommern in den letzten Jahren sehr wenige Collecten bewilligt sind, und die Beiträge zu den Collecten für andere Provinzen aus dem Oberpräsidialbezirk Pommerns nicht unbedeütend gewesen sind, so wird vielleicht diese allgemeine Collecte eine gute Einnahme zur Folge haben. Der Bau der Kirche und des Thurms wird unterdessen schon im künftigen Jahre erfolgen können, wenn Ew. K. Majt. das Holz anzuweisen und die Zusicherung wegen des event. Zuschusses zu ertheilen geruhen. Ew. K. Majt. stelle ich solchem nach alleruntertänigst anheim, — ob Allerhöchstdieselben auf diese meine Vorschläge Rücksicht zu nehmen, hiernach das Finanz-Ministerium und das Ministerium der Kirchen- und Unterrichts-Angelegenheiten nachzuweisen und letzteren die Prüfung der Anschläge, welche der Baurath des hiesigen Reg. Collegiums bereits revidirt hat, aufzugeben geruhen wollen".

Der auf diesen Bericht erfolgte Cabinets-Erlaß lautet wie folgt:

Ich habe die am 13. d. M. von Ihnen eingereichten Anschläge vom Kirchen- und Thurmbau zu Massow an den Staatsminister Grafen v. Bülow gelangen lassen, um die Revision und Festsetzung derselben durch die Oberbaudeputation zu verfügen und sich hiernächst mit den Zeichnungen an Sie zurück befördern zu lassen, wobei Ich zugleich bestimmt habe, daß die Kanzel, wenn sie nicht schon vor dem Brande den in der Zeichnung ihr bestimmten Ort hinter dem Altar eingenommen hat, an einem der beiden ersten Pfeiler des Schiffs der Kirche (vom Altar ab) angebracht werden soll. Das erforderliche Holz will ich aus der Pütt'schen Forst unentgeldlich bewilligen, zu welchem Ende Sie die Specification des Bedarfs, sobald solcher nach der Revision der Oberbaudeputation feststeht, dem Staats- und Finanz-

Übersicht der Kosten, welche der Neübau des Thurms und der Wiederherstellungsbau der Kirche zu St. Marien in Massow verursacht hat.
Ausgeführt in den Jahren 1821 und 1822.

No.	Benennung der Gegenstände.	Kosten-Anschlag.	Wirkliche Ausgabe.	Demnach ist Mehr ausgegeben	Demnach ist Weniger ausgegeben
		Rℓ. Sgr. ₰	Rℓ. Sgr. ₰	Rℓ. Sgr. ₰	Rℓ. Sgr. ₰
I.	An Holz ist frei verarbreicht . .	— — —	— — —	— — —	— — —
II.	Arbeitslohn.				
	1. Dem Zimmermann u. Brettschneider	1501. 9. 8	1671. 19. 4	170. 9. 8	— — —
	2. Dem Maurer	1168. 7. 11	1338. 11. 2	170. 3. 3	— — —
	3. „ Schmidt	520. 11. —	460. 10. 10	— — —	60. — 2
	4. „ Tischler	973. 15. —	1197. 6. 3	223. 15. 3	— — —
	5. „ Schlosser	295. 20. —	255. 23. 6	— — —	39. 20. 6
	6. „ Glaser	302. 16. —	149. 16. —	— — —	153. — —
	7. „ Maler (*)	576. 15. 11	702. 9. —	125. 17. 1	— — —
	8. „ Klempner	794. 10. —	853. 23. —	59. 13. —	— — —
	9. „ Nagelschmidt	137. 23. —	150. 2. —	12. 3. —	— — —
	10. „ Glockengießer	1434. 13. 3	1291. 7. 4	— — —	143. 5. 11
	11. „ Uhrmacher	304. 14. —	309. 18. —	5. 4. —	— — —
	12. „ Orgelbauer	910. 1. 6	1060. — —	149. 22. 6	— — —
	13. Zur Ausschmückung des Altars	218. 6. 1	205. 14. 6	— — —	12. 15. 7
III.	Materialien	1260. 23. —	1820. 5. —	559. 6. —	— — —
IV.	Fuhrlohn	2012. 9. —	2210. 16. 5	198. 7. 5	— — —
V.	Ad Extraordinaria	572. — —	1175. 16. 11	603. 16. 11	— — —
	Summa	12.984. 3. 4	14.853. 7. 3	2277. 22. 1	408. 13. 2
			12.984. 3. 4	408. 13. 2	
	Die Mehrausgabe beträgt also		1.869. 3. 11	1.869. 3. 11	

minister von Klewitz, zur Anweisung zugehen lassen werden. Die erbetene Allgemeine Collecte habe Ich bewilligt und den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein beauftragt, solche im ganzen Preüßischen Staate auszuschreiben. Sollten auf diesem Wege die noch nöthigen 5000 Thlr. nicht aufkommen, so will Ich das Fehlende aus Staatskassen zuschießen lassen, und deshalb zu seiner Zeit Ihre weitere Anzeige erwarten. Berlin, den 21. December 1820.

Friedrich Wilhelm.

An
den wirklichen Geheimen Rath, Oberpräsidenten Sack, zu Stettin.

Die Kostenanschläge, welche dem Könige vorgelegt, und demnächst von der K. Ober-Baudeputation in denselben Beträgen festgestellt worden waren, welche der Landbaumeister Jüterbock, und dessen Gehülfe, der Bauführer Lawerentz, berechnet hatte, konnten nichts desto weniger nur als Überschläge betrachtet werden, die einer genauern Festsetzung bedurften. Nachdem diese erfolgt war, ergab sich, daß die Baukosten des neüen Thurms und der Wiederherstellung der Kirche, excl. des Holzes und des Fuhrlohns sich auf Thlr. 10.971. 24. 4 Pf. belaufen würden, Thlr. 255. 10. 3 Pf. mehr, als die Anschläge nachweisen, die dem Könige vorgelegen hatten.

(*) Die Vergoldung des Thurmkreüzes, der Krone in Blättern-Art und von 8 kleinen Kreüzen auf Frontespicen hat der Maler Breymann, aus Piritz, den Q. F. für 1½ Thlr. im Ganzen 73 Quadratfuß enthaltend, für 109½ Thlr. ausgeführt.

Es war vorausgesetzt worden, daß die zum Bau erforderlichen Fuhren von den Eingepfarrten in Natura geleistet, oder die Kosten dafür von ihnen erstattet werden würden. Als dem Magistrate die betreffende Aufforderung zugefertigt worden war, und dieser sie den Stadtverordneten zur Erklärung vorgelegt hatte, weigerten sich diese, Namens der Bürgerschaft, die Fuhren von den Gespann haltenden Bürgern ausführen zu lassen, bezw. die Kosten dafür aufzubringen, indem sie sich auf ein Appellations-Erkenntniß vom 29. Dezember 1784 bezogen, von dem sie behaupteten, daß durch dasselbe die Bürger von derartigen Leistungen zu Gunsten der geistlichen Institute entbunden worden seien. In einer Conferenz, welche der Regierungs-Baurath Zitelman, als Commissarius der K. Reg., mit Deputirten der Stadtverordneten-Versammlung am 14. Februar 1821 abhielt, suchte der Commissarius den Deputirten zwar begreiflich zu machen, daß nach den Bestimmungen des A. L. R. die Bürger als Eingepfarrte verpflichtet seien, bei Kirchenbauten ⅔ aller Baukosten zu tragen, der Patron dagegen nur ⅓, insofern die Kirche selbst nicht des Vermögens sei, die Kosten zu bestreiten, im vorliegenden Falle aber die Bürgerschaft gleichsam mit einem Minimum in Anspruch genommen würde, indeß der Königliche Patron Seine Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben habe, das Fehlende decken zu wollen, was voraussichtlich mehr als das gesetzliche Drittel betragen werde. Alle Vorstellungen des Commissarius blieben fruchtlos; die Deputirten beharrten bei ihrem Widerspruch, auf jenem Erkenntniß von 1784 fußend, von dem der Commissarius meinte, daß es sich um einen Specialfall, nicht aber auf die Allgemeinheit der Verpflichtung bezöge. Die Deputirten behaupteten ferner, daß die Kirche Vermögen genug besäße, um alle Baukosten bestreiten zu können, auch wenn die Fuhren für Geld geschehen. Wäre doch die Kirche, außer den zinsbar angelegten Kapitalien, im Besitz eines großen Complexes liegender Gründe, dessen Ertrag sich von Jahr zu Jahr erhöhe. Es könne nicht schwer halten, auf diese zur Hypothek gesetzten Grundstücke, das fehlende Baukapital anzuleihen, welches demnächst von der Ackerpacht zu verzinsen und zu amortisiren sei. Die Deputirten tadelten die bisherige Administtation des Grundvermögens der Kirche: die Kirchenhufen, so meinten sie, wol nicht mit Unrecht, könnten weit höhere Pachterträge gewähren, wenn das Ephorat eine 18—25 jährige Pachtperiode einführte, dann könnte der Pächter auf die Melioration des Bodens ein Stück Geld verwenden, weil er die Aussicht habe, auch die Früchte seiner Mühen und Anstrengungen zu genießen, und das aufgewendete Meliorationskapital wieder heraus zu wirthschaften, was jetzt bei den kurzen Pachtzeiten von 6 Jahren unmöglich sei; gäbe der in höhere Kultur gesetzte Boden bessere Ärnten, könne er selbstverständlich auch einen höhern Pachtzins zu Gunsten des Kirchenamts tragen. Als zwei Jahre nachher die Herstellung eines Blitzableiters auf dem Kirchthurme zur Sprache kam (*) und von den Stadtverordneten verlangt wurde, daß sie die Kosten, so wie alle übrigen Mehrkosten, soweit sie von den disponiblen Mitteln nicht gedeckt werden, auf die Kämmerei, bezw. auf die — Geldsäckel der Bürgerschaft übernehmen sollten, erklärten sie in der Sitzung vom 31. Mai 1823, daß, falls die K. Reg. einen Blitzableiter für nöthig erachte, sie ihrer Seits nichts dagegen zu erinnern fänden, was aber den Kostenpunkt beträfe, so hätten sie dazu keine Mittel, der Blitzableiter müsse lediglich

(*) Am 18. Juli 1822, während des Baues, zogen schwere Gewitterwolken Nachmittags 2 Uhr auf, und eine halbe Stunde später schlug ein Blitzstrahl in den Thurm, zerschmetterte Mehreres, zündete aber glücklicher Weise nicht.

aus dem Kirchenvermögen angeschafft werden, welches auch für Deckung aller übrigen Kirchenbaukosten zu haften habe, da wir auf keinen Fall uns zu einem Beitrage verstehen können, weil der Bau ganz ohne unsere Mitwirkung bewerkstelligt worden ist, unsere Mittel auch nicht einmal hinreichen, um die übrigen, bei der Stadt vorkommenden Ausgaben decken zu können." Und als darauf eine in derselben Angelegenheit an den Magistrat erlassene Verfügung der K. Reg. abermals, jedoch ganz geschäftswidrig, den Stadtverordneten zur Erklärung vorgelegt worden war, beschlossen dieselben in der Sitzung vom 19. Juli 1823 was folgt: — Erinnerungen gegen den Anschlag des Blitzableiters vermögten sie nicht zu machen, weil sie eine derartige Arbeit nicht beurtheilen könnten. Das sei auch gar nicht nothwendig, weil sie hinsichts der Kosten ihre Erklärung in der Sitzung vom 31. Mai deütlich genug abgegeben hätten, die auch von Seiten der K. Reg. nicht befremdend gefunden werden dürfte, wenn das Vermögens-Verhältniß der Kirche gegen das der Kämmerei und der Bürgerschaft in Erwägung gezogen werde. Die Stadt stecke bekanntlich noch in sehr tiefen Schulden, was, mit wenigen Ausnahmen, auch bei jedem Bürger und Einwohner, der Fall sei, wogegen die Kirche, wenn auch jetzt, nach vollendetem Bau von Kirche und Thurm, nicht mehr im Besitz von Kapitalien, doch einen schuldenfreien Grundbesitz von Hufen habe, worauf sich die noch erforderlichen Restkosten füglich aufnehmen und bei guter Verwaltung des Kirchenvermögens bald wieder abtragen ließen. Bei der Stadt sei dies nicht der Fall. Das gesammte städtische Vermögen sei verschuldet und durch eine Vertheilung der Restkosten auf die Bürgerschaft nach Portionen lasse sich gar nichts erzielen; denn diese sei bekanntlich so sehr gedrückt, daß sie die auf sie repartirten Beiträge, die ohne Aufhören höher und höher würden, nicht aufzubringen vermöge. Es sei bekannt, wie so mancher Bürger durch die unerwarteten Gemeindebeiträge, z. B. für die beispiellos hohen Kosten der Regulirung des Eigenthumsdorfs Freiheide, der Kriminalkosten rc. ganz aufgerieben und in die bitterste Armuth versetzt werde. Ohne Schonung werde Geld über Geld gefordert, und niemals würden Quellen eröffnet, aus denen es geschöpft werden könne. Wie solle da der Bürger bestehen? Der Kirchenbau hätte weit billiger, und doch eben so zweckmäßig und dauerhaft bewerkstelligt werden können, wenn — 1) statt des kostspieligen Fuhrgeldes zur Herbeischaffung des Frei-Holzes aus der Königl. Pült'schen Forst das erforderliche Bauholz in einer der benachbarten adligen Forsten angekauft worden wäre, was jedenfalls möglich war. Das von des Königs Majt. unentgeldlich bewilligte Holz hätte in der Königl. Forst verkauft werden können und dadurch wäre eine bedeütende Summe verfügbar geworden. Und hätte man ihnen — 2) vorher gesagt, daß die Stadt, bezw. die Bürgerschaft zum Kirchenbau beitragen müsse, so würden sie vorgeschlagen haben, die erforderlichen Mauersteine von der Stadtmauer zu entnehmen. Oder, so fragten sie, warum sind die Ziegel nicht von einer unserer Ziegeleien entnommen? Dadurch würde das ungeheüere Fuhrgeld für die Steine von Wittichow her erspart worden sein. Diese und noch andere beachtungswerthe Vorschläge mehr würden sie gemacht haben, wären sie von der Bau-Angelegenheit in Kenntniß gesetzt und ihre Mitwirkung in Anspruch genommen worden. Das sei aber nicht geschehen, außer daß man im Jahre 1821 Hand- und Gespanndienste verlangt habe, ein Verlangen, welches mit dem Erkenntniß von 1784 in der Hand zurückgewiesen worden sei. So hätten sie glauben müssen, die Sache ginge sie nichts an, und werde ausschließlich von dem Allerhöchsten Patron der St. Marienkirche, und Namens desselben von der K. Reg. und dem Ephorat besorgt. Unter solchen

Umständen könnten sie auch nicht zugeben, daß, wie die K. Reg. in der Verfügung vom 12. Juli 1823 verlange, Behufs Deckung der Restbaukosten ein Beitrag von 160 Thlr. in zwei Raten innerhalb 6 Wochen auf die Bürgerschaft repartirt werden. Wolle indessen K. Reg. von ihrer Forderung nicht abstehen, was sich jedoch wol erwarten lasse, so müsse auf höhere Entscheidung, nöthigen Falls bei Sr. Majt. dem Könige, event. auf richterliche Entscheidung im Wege des Prozesses angetragen werden. Trotz dieses Widerspruchs der Stadtverordneten zahlte der Magistrat die erste Rate der verlangten Beiträge an die Special-Baukasse ein, nachdem Execution gegen denselben verfügt worden war.

In dem Visitations-Protokoll vom 6. Sept. 1671, den Zustand der St. Marienkirche zu Massow betreffend, heißt es in Bezug auf die Verpflichtungen der Stadtgemeinde zur Kirche: — „Wie nur die Orgel und das Uhrgebaüde, oder wie es daselbst heißt, „das Seygerhauß", von dem Rath zu M. gehalten werde". Ferner erhellet ex actis adhibendis in Sachen der Bürgerschaft wider den Präpositus und die Provisoren der Kirche zu M. de 1717 und der daselbst Folio 24 producirten Beilage: — „Daß vermöge Matricul der Orgelbau ein specielles Onus der Stadt Massow sei". ohne im Mindesten anderer Leistungen zu gedenken, woraus sich, nach dem Wortlaute des Erkenntnisses de 1784, noch mehr ergibt, daß schon in alten Zeiten Hand- und Gespanndienste bei Kirchenbauten und den Bauten anderer geistlichen Institute, — besondere Rechtstitel vorbehalten, — von der Bürgerschaft so wenig in Naturalleistung, als Geldentschädigung dafür gefordert worden ist.

Das mehrgedachte Erkenntniß scheint doch wohl maßgebend gewesen zu sein, als man den Anspruch an die Stadt wegen Erstattung der Fuhrkosten hat fallen lassen. Bemerkenswerth aber ist es, daß vor den angeführten Bestimmungen in Beziehung auf die Orgel gar keine Notiz genommen ist, vielmehr behauptet wird, daß weder die Matrikel noch Visitationsbescheide etwas von einer Verpflichtung der Kämmerei, die Orgel zu unterhalten, ergeben, und aus den Kirchenrechnungen von 1720 bis 1790 gehe hervor, daß die Reparaturen an der Orgel stets aus Kirchenmitteln bestritten worden seien.

Die Kosten des Wiederaufbaus des Thurms und der Wiederherstellung des Kirchengebaüdes wurden aus einem besondern Baufond bestritten, der nicht von der Kirchen-Administration, sondern von einer besondern Bau-Commission, mit Hülfeleistung des damaligen Bürgermeisters, nachmaligen zweiten Ephorus und Kirchenkassen-Rendanten Schmeling, Vater, verwaltet worden ist.

				Rtl.	Sgr.	Pf.
Die Gesammtkosten haben, wie oben nachgewiesen, betragen				14.853.	7.	3
Zur Deckung dieser Ausgabe sind verwendet:						
1) Die Erträge der allgemeinen Landeskollecte mit	6196.	10.	3			
2) Sämmtliche Kapitalien und Bestände der Kirchen-Bau-, sowie der Salarienkasse, zusammen . .	6405.	—	—			
3) Erlös des verkauften Holzes aus dem alten Gebaüde	81.	23.	9			
6) Aus einer bei der Hospitalkasse gemachten Anleihe	800.	—	—	13.483.	4.	5
Anforderungen der Bauhandwerker blieben am 10. Juni 1823 noch zu bezahlen				1.370.	2.	10

	Rth.	Sgr.	Pf.
Übertrag	1370.	2.	10
Hierzu kommen noch die Kosten eines Blitzableiters mit .	145.	7.	—
Außerdem sind zur Befriedigung der dringendsten Ausgaben beim Bau von der Hospitalkasse, wie gesagt, 800 Thlr. angeliehen. Wenn nun abzusehen, daß die Kirchenkasse nicht im Stande ist, diese ganze Schuld successive abzutragen, so bleibt nichts übrig, als daß jetzt gleich wenigstens ein Theil des Darlehns unter den Baukosten mit ausgebracht werde und zwar die Hälfte der Anleihe mit . .	400.	—	—
Sonach beträgt die noch zu deckende Summe	1915.	9.	10
Dazu sind in der Kirchenkasse nur vorhanden	73.	6.	6
Und es bleiben noch aufzubringen	1842.	3.	4

Von dieser Summe würde eigentlich die Kämmerei Thlr. 309. 18 Sgr. als die Kosten der Thurmuhr zu übernehmen gehabt haben. Dagegen hätten aber die Stadtverordneten wegen Anfertigung dieser Uhr befragt werden sollen, was indessen nicht geschehen ist, weil keine Anzeige gemacht worden, daß der Stadt die Unterhaltung der Thurmuhr obliegt, — weil es versaümt worden, die älteren Acten zur Hand zu nehmen. Um Weiterungen zu vermeiden, wurde es für angemessen erachtet, über diesen Punkt der Wiedererstattung des Betrages der Uhrmacher-Rechnung hinwegzugehen und dem Magistrat nur den nöthigen Vorbehalt wegen zukünftiger Unterhaltung der Uhr zu machen.

Jener noch zu deckende Überrest der 1842 Thlr. würde, nach Anleitung der A. L. R. II, 11, §. 739 mit 1/3 aus den geistlichen Baufonds, und mit 2/3 von der Stadt Massow, bezw. von der Kirchengemeinde zu St. Marien, aufzubringen sein. Bei den vielen anderen dringenden geistlichen Institutsbauten im Bezirk der K. Reg. zu Stettin, mußte es sehr wünschenswerth sein, wenn dem Baufonds die obige bedeütende Ausgabe erspart werden könnte. Der Oberpräsident reichte demgemäß eine Immediat-Vorstellung ein, auf welche der nachstehende Cabinets-Bescheid erging:

Ich habe auf Ihren weitern Bericht vom 13. d. M. den Finanzminister angewiesen, Ihnen eine Summe von 1200 Thlr. zur Disposition zu stellen, welche Ich zur Deckung der für den Bau der Kirche und des Thurms in Massow, mit Inbegriff des Blitzableiters und der an die Hospitalkasse zurückzuzahlenden 400 Thlr., noch rückständiger Kosten unter der ausdrücklichen Voraussetzung bestimme, daß der Überrest der bemerkten Kosten ausschließlich und ohne Weiterungen aufgebracht wird. Was Sie über die Schwierigkeit der vollständigen Einführung der Liturgie angeführt haben, erledigt sich durch eine allgemeine Verfügung, die Ich am 6. d. M. an den Staatsminister Frhrn. von Altenstein dahin erlassen habe, daß überhaupt da, wo in der Ausführung der Responsorien durch Gesang-Chöre Anstand obwaltet, solche vom Cantor, Küster oder Schullehrer abgelesen werden sollen: Ich will daher von der Einführung der Liturgie in Massow zu seiner Zeit Ihre weitere Anzeige erwarten. Berlin, den 23. August 1823.

An Friedrich Wilhelm.
den Oberpräsidenten, wirklichen Geheimen Rath Sack, zu Stettin.

	Rth.	Sgr.	Pf.
Nach Bewilligung dieses Gnadengeschenks des Königlichen Patrons zum Betrage von	1200.	—	—
hatte die Stadt Massow nun noch 1842. 3. 4. — 1200	642.	3.	4

aufzubringen, um die rückständig gebliebenen Baukosten decken zu können. Mit Einschluß der andern Hälfte des Hospital-Capitals hat die politische Gemeinde M. zur Wiederherstellung von Kirche und Thurm, excl. der Zinsen für jene Anleihe, Thlr. 1042. 3. 4 Pf. beigetragen.

Mit Rücksicht auf die in dem Cabinets-Erlaß vom 23. August 1823 enthaltene Verordnung, die Einführung der neüen Liturgie betreffend, erließ das K. Consistorium von Pommern unterm 25. September 1823 eine Verfügung an die beiden Geistlichen zu M., Oberprediger Strehz und Diaconus Bach, worin dieselben aufgefordert wurden, mit Einführung der gedachten Liturgie beim Gottesdienst in der neü erbauten Kirche sofort vorzugehen, was ihnen um so mehr ohne Schwierigkeit gelingen werde, da sie hierin auf den Beifall und die andächtige Theilnahme ihrer Gemeinde rechnen könnten, und der bei der Kirche angestellte Cantor zur Ausführung der Responsorien hinlängliche Geschicklichkeit besitze. Die Rathgebungen des Superintendenten Milarch zu Golnow werde ihnen sowol für die Einführung der Liturgie, als für die allmälige Vervollkommnung dieser kirchlichen Einrichtung erwünschte Hülfe geben, so wie der Superintendent angewiesen sei, schon innerhalb 3 Wochen über den anfänglichen Erfolg Bericht zu erstatten. Beide Geistliche hätten um so mehr Ursache, hierin unverzüglich vorzuschreiten, weil davon die nachgesuchte Allerhöchste Bewilligung eines Altargemäldes für die St. Marienkirche abhangen dürfte Am 25. October hatten beide Geistliche Veranlassung genommen, die Stadtverordneten in einer Versammlung über das Wesen und die Einrichtung der Liturgie selbst, so wie über den Wunsch des Königs über deren Einführung mündlich das Nähere zu eröffnen, was von allen Anwesenden mit augenscheinlicher Theilnahme vernommen wurde. Am folgenden Sonntage war auch sogleich die erste Probe mit dem, aus den älteren Knaben der Stadtschule gebildeten Sängerchor in der Kirche angestellt worden, und es hatte sich nicht eine einzige gegen die Einführung der Liturgie ungünstige Stimme hören lassen. Am 1. November wurden Nachmittags in Gegenwart des Superintendenten Milarch in der Kirche sämmtliche zur Liturgie gehörigen Chöre nochmals probirt und zu seiner Zufriedenheit ausgeführt. Daher war es auch zu erwarten, daß die Gemeinde den folgenden Sonntag, den 2. November 1823, als einen Festtag begehen werde, wozu sich Alt und Jung angeschickt. Die dazu befugten Innungen bezeigten ihre Theilnahme auch thätig dadurch, daß sie, wie Ortsgebrauch ist, die 5 in der Kirche hangenden Kronleüchter mit Lichtern besteckt hatten, welche während des ganzen Gottesdienstes brannten — (S. weiter unten). Während der ganzen Gebethandlung vor der Predigt, während der Predigt selbst, bei welcher der Königlichen Vorschrift gemäß der Text sogleich nach dem Gesanggebet vorgelesen wurde, und während der Abendmahlsfeier, die ganz der Dom-Agende gemäß veranstaltet wurde, herrschte im Gotteshause tiefe, heilige Stille. Keiner von den Zuhörern verließ vor gänzlich beendigten Gottesdienste die Kirche. Und als nach Beendigung desselben Superintendent Milarch Gelegenheit nahm, mehrere einzelne Mitglieder der Gemeinde über den Eindruck zu befragen, welchen sie empfangen, sprach sich allgemeine Zufriedenheit mit dieser Art des christlichen Gottesdienstes aus. (Milarch's Bericht vom 5. Novbr. 1823.) Die Einführung der Liturgie brachte aber noch eine bauliche Einrichtung zu Wege. Es fehlten in den Kirchenstühlen die bei Consecration des Abendmahls zum gebraüchlichen Kniebeügungs-Ritus erforderlichen Kniebretter, welche bei dem Neübau nicht berücksichtigt waren, und daher nachträglich angefertigt werden mußten.

Nachdem die prachtvoll hergestellte Kirche, welche am 31. August 1819 durch einen Blitzstrahl zerstört und selbst während des Baues im Jahre 1822 am 18. Juli durch einen nicht zündenden Wetterstrahl am Thurme bedroht worden war, von dem Regierungs-Baurathe Zitelmann am 23. December 1822 dem Ephorate, bestehend aus dem Oberamtmann Trustädt und dem Oberprediger Strehz, übergeben und von demselben eröffnet worden war, daß es des Oberpräsidenten Wille sei, selbige am 1sten Weihnachtstage einzuweihen, so wurden eiligst die Anordnungen dazu getroffen und folgendermaßen ausgeführt. Am heiligen Abend kündigte das Gelaüte aller Glocken das Einweihungsfest an. Am Morgen desselben um 6 Uhr wurden von einem Männer-Chor, unter Begleitung von Blaseinstrumenten oben aus dem Thurme Lob- und Danklieder gesungen, sodann wieder alle Glocken, desgleichen um halb 9 Uhr und um halb 10 Uhr jedes Mal ¹/₄ Stunde gelaütet. Jetzt versammelte sich die Gemeinde vor der Kirche und mit dem Schlage 10 Uhr ertönte das Zeichen der Glocken zum Anfange des Gottesdienstes. Hierauf gingen beide Geistliche, in deren Mitte sich der Oberamtmann Trustädt befand, vom Stadtrichter Becker, dem Magistrats-Collegium und den Stadtverordneten begleitet, indem der Sänger-Chor den Vers: Ihr, die ihr Christi Namen nennt 2c., sang, in Prozession vom Schulhause nach der Kirche. Vor der Kirchthüre hielt der Oberamtmann Trustädt, in seiner Eigenschaft als erster Ephorus, eine zweckentsprechende Rede, übergab die Kirchenschlüssel den beiden Geistlichen, worauf der Oberprediger Strehz die Kirchthüre öffnete, in welche die Prozession einzog und ihre Plätze vor dem Altare nahm. Die Gemeinde trat durch beide geöffnete Thüren zu ihren Plätzen, was in bester Ordnung und Stille geschah. Hierauf wurde unter Begleitung der schönen Orgel das Lied: Herr Jesu Christ dich zu uns wend 2c. gesungen, nach dessen Beendigung der zweite Geistliche, Diaconus Bach, vor den Altar trat und intonirte: „Bis hierher hat der Herr geholfen", und das Chor antwortete: „Und er wird ferner helfen, Halleluja". Sodann sprach derselbe ein Gebet, welches vom Chore mit „Amen! heilig, heilig ist Gott der Herr Zebaoth und alle Lande sind seiner Ehre voll", beantwortet wurde. Noch las der Diaconus den 100sten Psalm, und das Chor antwortete: „Halleluja 2c." Nunmehr wurde derselbe Psalm von einem Sänger- und Musikchor, an welches mehrere Gemeindeglieder sich angeschlossen hatten, aufgeführt und sodann das Lied: „Lobe den Herrn den mächtigen König der Ehren 2c." von der ganzen Gemeinde gesungen. Bei dem letzten Verse betrat der Oberprediger Strehz die Kanzel und hielt nach Anleitung des 100sten Psalms eine Rede über die Frage: Woran denket der Christ am Tage der Einweihung seines heimathlichen Gotteshauses? — Hierauf folgte Communion und unter dem Gelaüte der Glocken das Lied: „Herr Gott Dich loben wir 2c.", womit die Feier schloß. Nachmittags war abermals Gottesdienst. Herzlich wurde dieser lang ersehnte Tag, nachdem die Gemeinde 3 Jahre und 4 Monate das heimathliche Gotteshaus entbehrt hatte, mit allgemeinem Jubel und Wohlgefallen gefeiert.

Das Project zum Wiederherstellungsbau von Kirche und Thurm ist, es sei daran erinnert, von dem Landbaumeister Jüterbock, in Stargard, entworfen, und, nachdem dasselbe von der Revisions-Instanz des Regierungs-Bauraths Zitelmann zu Stettin, so wie von der Superrevisions-Instanz der K. Oberbaudeputation zu Berlin in allen Einzelheiten gut geheißen, von dem Bauführer Lawerentz, nachmaligen Landbaumeister in Naugard, während eines Zeitraums von 2 Jahren mit

eben so viel Geschick als Umsicht ausgeführt worden, doch stets unter Aufsicht des Landbaumeisters Jüterbock, und unter Oberaufsicht des Reg.-Raths Zitelmann, welcher die Vollendung des Baus erlebte, bald nachher aber starb. Folgende Werkmeister haben den Bau hergestellt: Zimmerarbeiten, Kämmerling; Maurerarbeiten, Liebenow; Tischlerarbeiten, Ackermann und Schwede; Schlosser Cornelius; Klempner Eßmann, Glaser Hartmann; Maler Breymann und Eger; Glockengießer Gebr. Schwenn; Uhrmacher Dittrich; Orgelbauer Grüneberg. Die Rechnungsführung hatte Anfangs der Kirchenprovisor Fincke, dann der Bürgermeister Schmeling, der auch als Materialienschreiber die Aufsicht beim Bau führte.

In der im Innern und Äußern ausgebauten und mit geschmackvollen (?) dem Ganzen angemessenen Altar, Kanzel, Orgel, Chören 2c. versehenen Kirche hingen sonst an verschiedenen Stellen derselben mehrere (5 oder 6) Kronleüchter von Messing, welche die Gewerke der Schneider, Schuster u. s. w. in früheren Zeiten und zwar jedes Gewerk nach seinem Geschmack hatte anfertigen und aufhängen lassen. Regierungs-Baurath Zibelmann war der Meinung, daß bei der großen Verschiedenheit und, nach seiner individuellen Ansicht, größtentheils Geschmacklosigkeit dieser Kronen, sie, um nicht das ganze restaurirte Bauwerk zu verderben, nicht wieder aufgehängt werden dürften. Er schlug deshalb vor, 2 größere metallene Kronen von gleicher Form anfertigen zu lassen, und dem Anfertiger die alten anzugeben. Das Ephorat fand diesen Vorschlag annehmbar und es schien auch, als wären die Gewerke damit einverstanden, daher Zitelmann den Bürgermeister Schmeling ersuchte, sämmtliche Kronen wiegen zu lassen, damit berechnet werden könne, ab 1 oder 2 dergleichen messingene, oder eiserne Kronenleüchter, wie sie in der Königl. Eisengießerei zu Berlin sehr geschmackvoll und verhältnißmäßig billig hergestellt werden, anzukaufen sein würden. Ganz unerwartet zogen die Gewerke der Schneider und Schuhmacher ihre Bereitwilligkeit, die von den Vorfahren in der Kirche gestifteten Kronen zu dem erwähnten Behufe veraüßern zu lassen, zurück, und verlangten sie, wenn sie in der wiederhergestellten Kirche nicht wieder aufgehängt werden sollten, für sich, „um dieselben zu ihrem Vergnügen zu benutzen". Bei diesem Widerspruch kam es darauf an, zu ermitteln, ob die Kronen der Kirche von den Gewerken geschenkt, also jetzt Eigenthum der Kirche, oder aber von selbigen nur auf Zeit, gleichsam leihweise, darin aufgehängt seien. In Folge dessen fand am 15. März 1823 zwischen einem Regierungs-Commissarius und den Gewerken — 1) der Bäcker, 2) der Tischler und Drechsler, 3) der Schneider, 4) der Schuhmacher, und 5) der Brauer eine Verhandlung Statt, worin diese Gewerke erklärten: Etwas Schriftliches über die Stiftung ihrer Kronen hätten sie nicht aufzuweisen, dagegen glaubten sie, daß anzunehmen sei, diese Kronleüchter seien von ihren Vorfahren der Kirche unter der Bedingung geschenkt worden, daß die Kronen in derselben aufgehängt würden, und mit der Verpflichtung, daß die betreffenden Gewerke die Lichter zu besorgen haben, so oft der Gottesdienst dies erfordert. Sie folgerten dies daraus, weil sie die Kronleüchter stets mit Lichtern in solchen Fällen geziert hätten, zugleich aber auch daraus, daß, sie immer auf Kosten der Gewerke in Stand gesetzt, diese bezw. vom Ephorat dazu angehalten worden seien. „Wir glauben, so wurde wörtlich hinzugefügt, daß wenn man dafür hält, die Kronen paßten jetzt nicht zur Kirche, wir befugt sind, dieselben zurückzunehmen, und bezw. zurückzubehalten. Wenn man aber uns gestatten will, diese Kronen in der Kirche wieder aufzuhängen, warum wir sehr bitten, indem wir der Meinung sind, daß sie auch

jetzt der Kirche zur Zierde gereichen, so verpflichten wir uns, dieselben sofort wieder in Stand setzen zu lassen, deren Aufhängung auf unsere Kosten zu besorgen, sowie auch dieselben in Zukunft zu unterhalten und so oft der Gottesdienst dies erfordert, mit Lichtern zu zieren." Zu bemerken ist noch, daß von diesen messingenen Kronen 3 größere den Gewerken der Schuhmacher, Tischler und Schneider, 2 kleinere den Bäckern und Brauern zustehen. Außer diesen 5 sind noch 3 kleine eiserne Kronen und zwar die Bau-, Schmiede- und Weberkrone vorhanden. Der Regierungs-Commissarius, Reg. Rath Focke, äußerte in seinem am 14. Juli 1823 erstatteten Berichte, daß den Gewerken das Eigenthum der Kronen nicht streitig gemacht werden könne, zumal in dem Visitations-Protokoll vom 21. April 1729 ausdrücklich bemerkt werde: — „Die übrigen Kronen gehören den Gewerken und werden von selbigen die Wachslichter darauf gehalten". — „Wenn man auch zugeben muß, fügte der Commissarius, daß neüe Kronleüchter in geschmackvolleren Formen erfunden werden können, so kann ich mich doch nicht überzeügen, daß die alten Kronen so ganz geschmacklos sind, wie sie geschildert wurden, daher ich, in Erwägung des dürftigen Zustandes der Kirchenkasse, vorschlage, das Anerbieten der Gewerke anzunehmen und die 5 messingenen Kronen aufhängen zu lassen." Als nun die bezüglichen Verfügungen in dieser Richtung erlassen und die Bestimmung getroffen wurde, daß die Kronen bis zum 30. Septbr. in Stand gesetzt und in der Kirche aufgehängt sein sollten, erklärte das Bäckergewerk, nur aus drei unbemittelten Meistern bestehend nicht in der Lage zu sein, die Reparatur seiner Krone auf eigene Kosten bewerkstelligen zu können: die Kirche möge diese Reparatur übernehmen, das Gewerk wolle alsdann die Wachskerzen dazu besorgen. Weil die Bäcker-Krone eine der besten nach bewirkter Instandsetzung sein würde, so empfahl das Ephorat die Genehmigung dieser Vorstellung; allein K. Reg. lehnte den Antrag des Ephorats mittelst Verfügung vom 21. August 1823 ab, weil auch das Bäckergewerk in der Verhandlung vom 15. März die Herstellung seiner Krone auf eigene Kosten übernommen habe; bei fernerer Weigerung möge das Ehhorat den Kronleüchter auf Kosten des Gewerks in Stand setzen lassen und den Kostenbetrag, wenn nöthig, exekutivisch von demselben einziehen. Daß Letzteres nicht nothwendig gewesen, besagen die Acten in einem Bericht des Superintendenten Milarch vom 5. November 1823, die Einführung der neüen Liturgie bei dem Hauptgottesdienste betreffend, worin es heißt, daß in der neü hergestellten, einfach geschmückten Kirche die von mehreren Gewerken hergegebenen Lichter auf den 5 Kronleüchtern während der ganzen Dauer des feierlichen Gottesdienstes angezündet gewesen seien. Diese Feier fand am 23. Sonntage nach Trinitatis, den 2. November 1823 Statt. Auch der Oberprediger Strehz zeigte unterm 14. November 1823 nachträglich an, daß die Instandsetzung der Bäckerkrone Seitens des Gewerks auf lobenswerthe Art geschehen sei.

Seit der im Vorstehenden geschilderten Renovation der St. Marienkirche hatte in der Sacristei derselben aus der alten Kirche ein auf kernhaftem, durchaus wohl erhaltenem Eichenholz gemaltes Oelgemälde gehangen, von dem man annimmt, daß es in früheren Zeiten als Altarblatt gedient hat.*) Das Bild stellt die An-

---

Dieses Bild hatte bis 1816 in der Kirche gehangen, war aber in diesem Jahre bei Ausweißung der Kirche herunter genommen und bei Seite gesetzt worden, bei welcher Gelegenheit man die alterthümliche Einfaßung auseinandernahm und die Wappenschilder zum größten Theil vernichtete. Im Jahre 1819 wurde die Aufmerksamkeit auf das Bild gelenkt,

Anbetung der Familie Eberstein (der Graf in ritterlicher Rüstung mit seiner Gemalin, fünf Töchtern und einem kleinen Sohn) vor Christus am Kreüze dar, und ist 4 Fuß breit und 4½ Fuß hoch. Längst war es gewünscht worden, dieses Bild, da es nicht ohne Kunstwerk ist, zur erbaulichen Ausschmückung des innern Raums der Kirche verwenden zu können. Dazu bedurfte es aber einer gründlichen Erneüerung und Ausbesserung (zumal da es bei einem frühern Versuch dazu durch eine ungeschickte Hand noch mehr verdorben war), wozu es bisher an Gelegenheit gefehlt hatte. Im Sommer 1852 aber hatte sich ein in Massow geborner junger Mann als Maler durch sein entschiedenes Talent, wie durch längere Studien in Berlin in dem Maße gebildet, daß er in seiner Vaterstadt bereits viele Portraits in Öl und Pastell, wie auch Copien mit Glück ausgeführt hatte, und in Kurzem sich gänzlich in Berlin niederzulassen gedachte, nachdem er bisher seinen Wohnsitz in Massow gehabt hatte. Diesem jungen Manne, Namens Brasch, war das Gemälde übergeben worden, um es zu reinigen und zur Aufstellung in der Kirche passend einzurichten. Nach dessen Erklärung aber war eine gänzliche Auffrischung und Übermalung, wie auch theilweise Veränderung des Bildes nothwendig, wie eine neüe Umfassung mit einem Broncerahmen, da der alte nur ein einfacher, glatter, schwarzer Rahmen war, welcher die Hebung des Bildes eher hinderte als förderte. Da es nun der Kirche an derartigem Schmucke fast ganz fehlte, und nachdem ein früher ganz versteckt stehendes colossales hölzernes Crucifix durch erhöhte Aufstellung in einer Nische des Chors diesen Theil der Kirche schon bedeütend gehoben hatte, so wurde die Aufhängung dieses Bildes an der, dem Crucifix gegenüber liegenden Wand im Chorraum von dem Altar für entsprechend gehalten. Die Kosten dazu wurden von dem Maler anf ca. 50—60 Thlr. berechnet und schienen dieselben, da der Rahmen allein etwa 14 Thlr. kosten würde, nicht zu erheblich, um der Kirche einen alten Schmuck zu erhalten, der an eine frühere Periode ihrer Geschichte erinnern kann, da die Grafen von Eberstein ungefähr anderthalb Jahrhundert lang Patrone der Kirche gewesen sind. Auch würde das Bild, so meinte der Referent in dieser Angelegenheit, für die Gemeinde ein um so größeres Interesse erregen, da es durch ein seitheriges Mitglied derselben wieder zum kirchlichen Gebrauch erneüert wäre. Die Verausgabung der Restaurationskosten des Bildes aus Kirchenmitteln wurde von Patronatswegen durch Verfügung vom 1. Juli 1852 genehmigt.

Nicht also erging es einem Antrage auf Bewilligung von Thlr. 40. 22 Sgr., welche zur Herstellung einer seltsamen Decoration der Kirche verwendet worden waren. Seit längerer Zeit war es gewünscht worden, den Frühgottesdienst am ersten Weihnachtstage, welcher des Morgens von 6—7 Uhr bei erleüchteter Kirche gehalten wird, durch eine sinnreiche Beleüchtung feierlicher zu machen und dadurch die kirchliche Erbauung zu heben. Dieser Vorsatz wurde zum Christfeste

---

welches, wenn man nicht daran Anstoß nehmen wolle, „daß die gräfliche Familie noch mit dem Rosenkranz betend vorgestellt ist", zu einem Altarblatte, an dem es der Kirche ganz fehlte geeignet gehalten wurde, was aber den Leüten in M. von dem Regierungs-Baurath Zitelmann, der dem Bilde überhaupt keinen sonderlichen Kunstwerth beilegte, ausgeredet wurde. Muthmaßlich ist der Graf Wolfgang II., † 1592, mit seiner Familie auf der Tafel abgebildet. Unter dieser Voraussetzung hatte derselbe, außer 5 Töchtern, auch einen Sohn, der als Knabe gestorben sein muß, da die Überlieferungen aus der Ebersteinschen Familie keines Sohnes von Wolfgang gedenken. Der Rosenkranz deütet zwar auf eine vorreformatorische Zeit; es ist aber auch möglich, daß derselbe aus katholischer Zeit in der Familie in Gebrauch geblieben war.

1852 in einer Weise zur Ausführung gebracht, daß man die dazu ins Werk gesetzten Arbeiten nicht nur dieses eine Mal benutzte, sondern sie auch für die folgenden Christfeiern zu benutzen gedachte. Es wurde nämlich über dem Altar ein großartiges Transparent angebracht, welches in seinen theils gelb theils roth erleüchteten Worten:

„Ehre sei Gott in der Höhe!
„Euch ist heüte der
„HEILAND GEBOREN"

die Bedeütung des Festes auf eine, wie man meinte, erhebende, in Wahrheit aber recht theatralische Weise der Gemeinde vorhielt. Da dasselbe zugleich so eingerichtet sein mußte, daß es auch am Tage von den dahinter befindlichen Chorfenstern beleüchtet einen feierlichen (?) Eindruck machte, so war es der übrigen Altarwand entsprechend verziert worden. Die Worte der Inschrift waren von dem ältesten Lehrer der Stadtschule, einem tüchtigen Calligraphen, mit verschiedenartigen colossalen gothischen Buchstaben sehr gelungen vorgeschrieben. Gleichzeitig war auch der hinter dem Altar befindliche, seither aber unbenutzte Bodenraum durch eine Treppe zugänglich gemacht und zur Aufstellung eines zweiten von der Kirche aus unsichtbaren Sängerchors benutzt worden, von dem versichert wurde, daß er ebenfalls einen höchst erhebenden feierlichen Eindruck gemacht.

Der, oder die Veranstalter dieser Neüerung quoad liturgicam teüschen sich wol, wenn sie annahmen, daß ihr Werk zur erhebenden Feier der ganzen Festzeit sehr viel beigetragen, und sich in der ganzen Gemeinde die ungetheilteste Freüde daran durch den zahlreichsten Kirchenbesuch kund gegeben habe. Das unbefangene Urtheil des protestantischen Bewußtseins findet in dem „zahlreichsten Kirchenbesuch" nichts weiter, als Befriedigung der Neügier der Menge, die bei jedem Neüen, möge es gut oder gegentheilig sein, zu Tage tritt. Abgesehen davon, daß bei dieser Sache gegen eine ausdrückliche Vorschrift vom 2. Februar 1829 gefehlt, wonach Veränderungen in den Kirchen, die den Schmuck derselben zur Absicht haben, nicht anders als unter Zuziehung der Superintendenten vorgenommen werden dürfen, und wenn diese ein Bedenken finden, sie an das Consistorium zu berichten haben, fanden die geistlichen Oberen das in Massow angewandte Reizmittel zum Kirchenbesuch keinesweges der Würde des evangelischen Gottesdienstes angemessen, daher denn auch, wie oben erwähnt, die Genehmigung zur Deckung der aufgelaufenen Kosten aus der Kirchenkasse mittelst Verfügung vom 28. April 1853 versagt wurde.

Im Jahre 1857 fand in der Synode Golnow eine allgemeine Kirchen- und Schul-Visitation Statt. Die damit betraute Commission fand in der Kirche zu Massow ein Altarblatt, von dem sie sagte, daß es ganz ungehörig mit Sternen versehen sei. Der Altar in der Massower Kirche war in der That ein Muster von Geschmacklosigkeit und Unzweckmäßigkeit, sofern er auf wenigstens 8 hohen Stufen bestiegen werden mußte, die an den Seiten schroff abfielen, so daß bei Darreichung des heil. Abendmahls ein eben so unpassendes Gedränge zwischen den zum Altar Hinauf- und Zurücksteigenden Statt fand, und es für schwache und schwindelnde Personen nicht gefahrlos war, sich den unbewährten Seiten dieser Treppe zu nähern. Eine Änderung hierin wurde beim Patronate für nothwendig, die von der Visitations-Commission monirte Geschmacklosigkeit der Altarwand durch ein passendes

Gemälde zu ersetzen, höchst wünschenswerth und sofern für zugänglich erkonnt, als die Kirche ohne Bedenken etwa 2000 Thlr. an die Errichtung eines neüen Altars und den Ankauf oder die Verfertigung einer Copie eines guten Gemäldes (z. B. der Raphaelschen Kreüztragung Christi, der Ricciarellischen Kreüzesabnahme (die zu den Hauptwerken gezählt wird, in S. Trinita del Monte) u. A.) werde werden können. Der Regierungs-Baurath Prüfer übernahm es im November 1857, die Kirche zu besichtigen und demnächst einen Plan zur Umänderung des fragl. Altars anzugeben. Die Besichtigung konnte erst nach zwei Jahren vorgenommen werden. Sie gewährte die Überzeügung von der Nothwendigkeit einer Umänderung des Altars, welche darin bestehen müsse, daß statt der jetzigen Höhe des Altars von 5 Steigungen mit zusammen 2½ Fuß künftig nur 2 dergleichen von zusammen 1 Fuß Statt finden, und in dem Altarblatte statt des blau gestrichenen Feldes mit vergoldeten Sternen ein Ölgemälde nach dem oben angedeüteten Vorschlage angebracht werde. In letzterer Beziehung war eine Verhandlung mit dem Maler Bolte, in Berlin, der zur Anfertigung von Copien empfohlen war, angeknüpft worden. Von diesen einleitenden Vorbereitungen wurde dem Ephorate durch Patronats-Verfügung vom 23. Januar 1860 dahin Mittheilung gemacht, daß für das Altarblatt eine Copie der Kreüztragung Christi von Raphael angemessen sein werde, welche excl. der Umrahmung eine Höhe von 10 Fuß 2¼ Zoll und eine Breite von 7 Fuß 4¼ Zoll erhalten werde, und bleibe danach die Holzwand abzuändern. Die gesammten Kosten, mit Einschluß der Abänderung der Stufen des Altars, würden sich auf ca. 1800 Thlr. belaufen — (der Maler Bolte verlangte für das Bild 1000 Thlr.) — und ohne Verlegenheiten herbeizuführen, aus dem Kirchenvermögen bestritten werden können. Sofern nun das Ephorat mit diesen Vorschlägen einverstanden sei, werde die Königl. Regierung die Ausarbeitung des Entwurfs und Kostenanschlags zur Veränderung des Altars und der Holzwand, sowie die Besorgung des Bildes in die Hand nehmen, demnächst aber und zwar vor der definitiven Bestellung der Arbeiten das Ephorat zum Abschlusse der bezüglichen Contracte veranlassen.

In dem hierauf vom Ephorate unterm 16. Februar 1860 erstatteten Berichte, wurden, außer der Abänderung des Altars, noch verschiedene andere, ihm wesentlich erscheinende Verbesserungen in Vorschlag gebracht, die längst fühlbar gewesen. Das Ephorat ließ sich vernehmen wie folgt:

1) Die Einrichtung des Altars, daß man 5 Stufen zu demselben hinaufsteigen muß, ist ein großer Übelstand, gleichwol aber erscheint es nothwendig, damit der Altar möglichst für die Haupträume der Kirche hervortrete, daß derselbe eine erhöhte Lage behalte. Um dieses zu bewirken wird gewünscht, daß zunächst der ganze Raum des s. g. hohen Chors um 2 Stufen erhebe, dann vor dem Altar eine 3—4 Fuß breite Erhöhung von 1 Stufe um den Altar und innerhalb des Altargitters der Fußboden am Altar noch um 1 Stufe aufsteige, so daß dieser Boden mit der Schwelle des Gitters gleiche Höhe erhalte. Hiernach bliebe der Altar gegen das Schiff der Kirche um 4 Stufen erhöht, was auch genügen dürfte, obgleich der jetzige Altarboden fünf Stufen höher liegt. Überdem würde der im Ganzen erhöhte Boden des Chorraums (der größern Wärme wegen dürfte ein Dielenboden zweckmäßig sein) für verschiedene Amtshandlungen, als Trauungen, Taufen (welche letztere jetzt meist vor versammelter Gemeinde Statt finden), Beichte, Abendmahl, und Einsegnung der etwas niedriger sitzenden Gemeinde sichtbarer hervor-

treten lassen, und dadurch die Theilnahme dafür erhöhen. Vor dem Altartische wünschen wir eine nach alter kirchlicher Weise übliche Vergitterung eingerichtet zu sehen, damit das Hinzutreten zum Altar in sicherer würdiger Weise geschehe, und nicht beim freien offenen Vorraum das Stehen davor wie bisher etwas Gezwungenes behalte.

2. Zur Erweiterung des erhöhten Raums vor dem Altar, der gewiß zur Verschönerung der Kirche beitragen wird, wünschen wir, daß der neüe Altar gegen den jetzigen weiter zurücktrete, besonders aber auch aus dem Grunde, damit die vorderen Fenster in der Chorhaube (deren 5 vorhanden sind), welche nach der jetzigen Lage die Vorderseite des Altars wenig beleüchten, das im Altarblatt anzubringende Gemälde besser erleüchten und hervortreten lassen. Der Vorderraum könnte dabei an 3—4 Fuß gewinnen, was bei Einsegnungs-, Abendmahls- und Trauungsfeiern besonders wünschenswerth erscheint, zumal der früher dabei theilweise mitbenutzte Raum im Schiffe der Kirche zwischen den ersten Stufen und den mittleren Frauengestühlen ferner nicht benutzt werden könnten.

3. Bei der Zurückstellung des Altars müßte die jetzt hinter der Altarwand befindliche Sacristei wegfallen, und um den Altar ein freier Umgang bleiben, so daß die ganze Ansicht der Kirche durch die Perspective bis an die aüßerste Chorwand mit ihren 5 Chorfenstern, welche dann überdem viel effectvoller auf die Beleüchtung des Chorraums wirken könnten, bedeütend gewinnen würde. Der hintere Umgang um den Altar brauchte nur 4—5 Fuß Breite zu behalten, und könnten die von aüßen nach der Sacristei jetzt führenden Doppel-Hinterthüren, so wie die unteren Fenster in derselben zugemauert werden. Zur größern Verschönerung der Kirche würde es hierbei dienen, wenn die oberen Theile der 5 Chorfenster, welche fast durch die ganze Kirche sichtbar sind, aus gefärbtem Glase gemacht werden.

4. Statt der nach Nr. 3. wegfallenden Sacristei hinter dem Altar könnte leicht eine kleine Sacristei dicht neben der durch die Erhöhung des Chorbodens etwas verkürzte Kanzeltreppe, außerhalb in der Ecke zwischen Chor und Schiffs-Seitenwand angelegt werden, wo sie vor Renovation der Kirche auch gestanden hat, bei welcher die in der jetzigen Sacristei befindlichen Thüren und Fenster wieder benutzt werden könnten.

5. Über der Kanzel befindet sich eine gewiß auch nicht geschmackvoll zu nennende Schalldecke, welche als solche gar keine Dienste thun kann, da sie auch nicht im mindesten vor der Kanzelbrüstung hervorragt, wodurch sie obenein noch ein um so steiferes Ansehen erhält. Nach dem Urtheil des Kreisbaumeisters wäre überhaupt für die nicht übergroße Kirche gar keine Schalldecke nöthig und mögten wir daher die gänzliche Wegnahme derselben wenigstens versuchen. Sollte aber eine Schalldecke für nöthig befunden werden, so wünschten wir doch eine geschmackvollere und zweckmäßigere Erneüerung derselben in Übereinstimmung mit dem neü zu errichtenden Altar.

6. Daß die Altarwand mit einem Bilde geschmückt werde, ist bei Renovation der Kirche schon beabsichtigt worden und nur wegen der damals fehlenden Geldmittel die jetzige Bretterwand als eine interimistische Ausstattung anzusehen. Daß ferner eine Copie eines Raphaelschen Gemäldes an sich nur zweckmäßig gefunden werden kann, erkennen wir gewiß; dennoch möge es nachsichtsvoll beurtheilt werden, wenn wir gleichwol unsere Bedenken und Wünsche darüber aussprechen.

Zunächst befindet sich innerhalb des Chorraums in der Nische über dem Prediger-stuhl der Kanzel gegenüber ein aus der alten Kirche verbliebenes neüerdings restaurirtes Oelgemälde, eine Verehrung am Kreüze Christi darstellend — (das oben erwähnte Ebersteinsche Familienbild) — und in der Nische geradeüber hinter der Kanzel ein altes colossales hölzernes Crucifix — (auch dort erwähnt). — Da nun zu beiden Seiten des Altars schon Darstellungen vom Kreüze Christi vorhanden sind, so wünschten wir wol in dem Altargemälde eine Darstellung des Heilandes verschiedener Art angebracht zu sehen, und zwar eine solche, in welcher die Gestalt des Herrn für die ganze Kirche recht deütlich hervortrete, und nicht, wie in dem Raphaelschen Bilde, in einer mehr verschränkten und umschatteten Lage, so daß die meisten anderen Figuren im Bilde bedeütend mehr hervortreten, als die des Herrn, welche letztere von fern Stehenden kaum bemerkt werden würde. Lieber würden wir daher eine Darstellung der Auferstehung oder Himmelfahrt des Herrn, oder des betenden Heilandes in Gethsemane gewählt sehen, wovon gleichfalls Bilder großer Meister vorhanden sind.

[In einer an das Königl. Consistorium gerichteten Vorstellung brachte der Oberprediger Brauser noch eine andere Darstellung des Heilandes, als des guten Hirten, welcher das wiedergefundene Schaf auf seinen Achseln heimträgt, worüber die Freüde der Engel im Himmel bildlich darzustellen wäre, in Vorschlag. Das Königl. Consistorium fand es aber in einer, an die Königl. Regierung gerichteten Mittheilung vom 12. Mai 1866 höchst wünschenswerth, daß dieselbe in Betreff dieses Punktes mit dem Verein für kirchliche Kunst in Berlin in Verbindung trete.]

7. Ein Hauptgebrechen für unsere Kirche ist unstreitig der Mangel an geeigneten Sitzplätzen, welche für mehrere Gemeindeglieder jetzt gar nicht beschafft werden können. So fehlt es namentlich für einige Lehrerfamilien, für den zweiten Kirchenprovisor an Plätzen, und zu manchen bequem gelegenen Plätzen ist ein solcher Andrang, daß kaum die dazu Berechtigten Platz finden. Daher thut die Anlage einiger neüen Gestühle Noth, und möchten wir dazu namentlich theils die Seitenwände des hohen Chors, welche bei weiterer Zurückstellung des Altars, sich ausgedehnter, als bisher zur Anlegung von Gestühlen benutzen lassen, theils im Schiffe die Raüme zwischen den Mittelpfeilern in der Nähe der beiden Haupteingänge empfehlen.

8. Bei dieser letztern Gestühl-Anlage ist aber unbedingt nöthig, daß der zwischen den Eingängen entstehende Zugwind noch wirksamer, als dies bisher durch starke an den Thüren angebrachte Federn erreicht werden konnte, beseitigt werde, und scheint uns das einzige Mittel die Anlegung von Vorhallen innerhalb der Kirche an den Seiten-Eingängen mit je 2 Thüren zu sein, während die nach dem Schiffe zugekehrten Wände der Hallen mit passenden Fenstern zur Erleüchtung gerade dieser inneren Theile der Kirche zu versehen wären, welche für besondere Fälle, wie zum Einlassen von Trauzügen, Confirmanden, Leichenzügen u. s. w., auch als Flügelthüren eingerichtet werden müßten.

9. Da die beabsichtigten Veränderungen in der Einrichtung unserer Kirche zum Theil auch auf innere Cultus-Verhältnisse von wesentlichem Einflusse sind, so liegt uns daran, daß um derselben willen auch die geistliche Oberbehörde — das sind wir eben! — gehört werde, was wahrscheinlich auch ohne unsere Erinnerung geschehen wäre, aber doch in der Verfügung nicht ausgesprochen war, und daher hier geaüßert wird.

10. Endlich in Betreff der Aufbringung der nöthigen Kosten, welche sich gewiß auf über 2000 Thlr. belaufen dürften, halten wir bei dem niedern Course der Werthpapiere deren Veraüßerung für nachtheilig, sondern möchten lieber auf ca. drei Jahre die von der Einnahme verbleibenden Überschüsse in ratenweisen Zahlungen verwendet sehen. Natürlich würde auch dies nur möglich werden bei friedlich bleibenden Zeitlaüfen, während bei gefährlicherer Verwickelung derselben auch die Zahlungsfähigkeit der Kirche beeinträchtigt würde.

Indem wir bei dieser Gelegenheit diese fast alle mit der Renovation des Altars in Zusammenhang stehenden, von uns für nöthig erkannten, bei unserer Kirche anzubringenden Verbesserungen nach unseren Kräften hervorzuheben für unsere Pflicht hielten, während wir andere, als Umarbeitung und Erneüerung der Orgel, fast ganz übergehen, erscheint uns diese Angelegenheit von solcher Wichtigkeit, daß wir schließlich die Bitte nicht unterdrücken können, es möge der Königl. Regierung gefallen, unsere unmaßgeblichen Vorschläge an Ort und Stelle prüfen zu lassen, da die örtlichen Verhältnisse bei den meisten Punkten besonders berücksichtigt werden müssen, und ist es unser Wunsch, daß durch die beabsichtigte Erneüerung unserer Kirche dieselbe auch wesentlich an erhabener Schönheit und Zweckmäßigkeit für die Gemeinde auf lange Zeit gewinnen, und Gottes Ehre wie die Erbauung der Gemeinde dadurch unter des Herrn Segen gefördert werde.

Auch von Seiten der Techniker war man darüber einig, daß die Vorschläge des Ephorats wegen Abänderung des inneren Ausbaus der Kirche zunächst an Ort und Stelle geprüft und die Aufnahme von mehreren Gebaüdetheilen bewerkstelligt werden müsse; erst dann werde zur Aufstellung eines Projects geschritten werden können. Um diesem näher zu treten, übernahm Landbaumeister Blankenstein am 11. Mai 1860 die Ausführung der bezeichneten Einleitungsarbeiten, jedoch unter dem Beding, sich derselben erst nach Ablauf von 10 Wochen unterziehen zu dürfen, da er während dieses Zeitraums noch anderweitig amtlich beschäftigt sei. Diese Frist mußte in der Folge weiter ausgedehnt werden, weil rc. Blankenstein den schwer erkrankten Baurath zu vertreten hatte und mit Geschäften, oft dringendster Eile, überhaüft war. Inzwischen wurden dem Ephorat auf dessen Bericht vom 14. Februar, und dem Königl. Consistorium auf dessen Schreiben vom 12. Mai unterm 29. November 1860 die nöthigen Eröffnungen über den Stand der Angelegenheit gemacht und speciell rücksichtlich der Wahl eines Altarbildes bemerkt, daß auf das Gutachten des rc. Blankenstein, welcher dieserhalb in Berlin und Potsdam persönlich Nachforschungen angestellt habe, beschlossen worden sei, eine Copie von einem Gemälde des † Professors Wach, darstellend die Auferstehung Christi, anfertigen zu lassen. Das Original, welches, beilaüfig bemerkt, mit 4000 Thlr. bezahlt worden ist, befindet sich als Altarblatt in einer Kirche zu Warschau, indessen besitzt das Berliner Museum die Cartons zu dem Bilde und eine Verwandte des Meisters eine Ölcopie in kleinerm Maßstabe von Wach's eigner Hand, welche Behufs der Copirung bereitwilligst zur Verfügung gestellt worden, so daß eine des Originals würdige Copie um so mehr zu erwarten sei, als der Maler, welcher mit dieser Arbeit betraut werden soll, ein Schüler von Wach ist. Mit dem Verein für christliche Kunst in Berlin wegen dieser Angelegenheit in Verbindung zu treten, wie das Königl. Consistorium angerathen hatte, wurde deshalb für überflüssig erachtet, weil über die Angemessenheit einer Darstellung der Auferstehung zum Altarbilde ein

Zweifel wol nicht obwalten kann, und die Vortrefflichkeit des Bildes, sofern dieselbe bei einem Namen wie Wach noch in Zweifel kommen könnte, sowie die Geschicklichkeit des mit der Arbeit zu betrauenden Künstlers dem selbsteigenen Urtheil der Patronats- und Oberaufsichts-Behörde lediglich anheimgestellt werden muß. Gegen das Ephorat wurde aber die Erwartung ausgesprochen, daß dasselbe von der getroffenen Wahl vollkommen befriedigt sein werde.

Landbaumeister Blankenstein wollte zwar im Januar 1861 in Massow sein, um an die Ausführung des ihm ertheilten Auftrags zu gehen, allein anderweitige amtliche Geschäfte dringender Art verzögerten seine Reise bis zum Spätsommer desselben Jahres. Endlich reichte er unterm 11. September 1861 den unter seiner Leitung vom Bauführer Rehberg gefertigten Entwurf und Kostenanschlag über die an der St. Marienkirche bei Gelegenheit der Aufstellung eines neüen Altars auszuführenden Arbeiten nebst einem Erlaüterungsbericht über diese Arbeiten und die gesammte, demnächst vorzunehmende Restauration der Kirche, ein. Er bemerkte, daß, wenn keine Zeit durch Verhandlungen verloren gehe, die zunächst vorliegenden Arbeiten noch im laufenden Herbste ausgeführt werden könnten, so daß die Aufstellung des Altars mit dem Bilde noch vor Weihnachten in Aussicht zu nehmen sei. Trotz sehr vieler Einreden, welche im Allgemeinen wie im Besondern von Seiten des Ephorats ausgesprochen wurden, nahmen die Arbeiten an dem Altarraume und der Sacristei sofort ihren Anfang, die so gefördert wurden, daß sie im Wesentlichen in der ersten Hälfke des Monats December als vollendet angesehen werden konnten, nur der Altar war noch ntcht zur Stelle geliefert, so daß dessen Aufstellung vor dem Weihnachtsfeste schwerlich erfolgen werde. Die Tischlerarbeiten zum Altar hatte der, in derartigen Arbeiten sehr tüchtige Tischlermeister Carl Piest für 548 Thlr., die Anfertigung der architektonischen Ornamente in Steinpappe der Bildhauer Otto Müller in Berlin für 100 Thlr. und die zum Schmuck des Altars bestimmten, in Eichenholz ausgeführten Statuen der 4 Evangelisten, der Bildhauer A. Möller für 270 Thlr. 5 Sgr. übernommen, so daß die Kosten des Altars im Ganzen Thlr. 928. 5 Sgr. betragen haben würden, wenn nicht der rc. Piest mit einer Nachrechnung gekommen wäre, deren Betrag von 67 Thlr. ihm gezahlt worden ist. Der Altar kam am 28. Februar in Massow an und es wurde sogleich mit der Aufstellung begonnen, die trotz einiger Schwierigkeiten am 10. März 1862 beendigt war. Die Rechnungen des Maurers und Zimmerers haben Thlr. 970. 7. 4 Pf. betragen. Außerdem sind an extraordinairen Ausgaben bei der Aufstellung des Altars, so wie an Diäten des Bauführers Rehberg für die Leitung des Baues Thlr. 263. 26. 9 Pf. in Rechnung zu stellen gewesen, so daß die Gesammtkosten dieses partiellen Restaurationsbaues der St. Marienkirche sich auf Thlr. 2229. 9. 1 Pf. belaufen haben. Die Kosten des Altarbildes sind hierbei nicht mit eingerechnet.

Bei dieser Erneüerung des Altarraums war der Ausbau und die Restauration des ganzen Innern der Kirche ins Auge gefaßt, auch bereits Projekte zu diesem Behuf von dem Bauführer Rehberg ausgearbeitet worden, die aber zurückgelegt werden mußten, weil es zur Ausführung derselben an den nöthigen Geldmitteln fehlte. Als aber im Anfange des Jahres 1865 das liquide Kapitalvermögen der Kirche auf 4500 Thlr. angesammelt war, und in Aussicht genommen werden konnte, das die Vermehrung des Kapitals sich im Laufe des Jahres wenigstens

bis auf 5000 Thlr. steigen werde, konnte nunmehr darauf Bedacht genommen werden, mit dem weitern beabsichtigten Ausbau vorzugehen, indem nach den vorlaüfigen Überschlägen des Bauführers Rehberg sich die Kosten der Renovation auf ca. 5000 Thlr. belaufen würden. Im Herbste desselben Jahres bemerkte der Regierungsbaurath Homann, daß die Rehbergschen Überschläge vom 27. Februar 1861 für die Ausführung nicht vollständig genügten. Eine Umarbeitung derselben nach genauer Untersuchung und Feststellung des Erforderlichen werde daher nothwendig werden. Da es nothwendig sei, mit der Restauration schon im Frühjahr 1866 zu beginnen, so würden die nöthigen Vorarbeiten ungesaümt in Angriff zu nehmen sein. Zur Zeit sei aber ein fühlbarer Mangel an Baumeistern, und es dürfte nicht gelingen, für diesen Restaurationsbau einen dergleichen zu bekommen. Indessen möchte diesem Übelstaude dadurch zu begegnen sein, daß es dem in Golnow bei der St. Catharinenkirche beschäftigten Baumeister Buchterkirch bei verdoppelter Thätigkeit möglich würde, auch diesen Bau der Massower Kirche noch zu leiten und die Vorarbeiten zu machen, was um so wünschenswerther sei, als derselbe ganz besonders die Befähigung besitze, dergleichen Wiederherstellungsbauten auszuführen.

Buchterkirch, der den betreffenden Auftrag im September erhalten hatte, reichte sein Project, bestehend aus 12 Blatt Zeichnungen und 3 ausführlichen Kostenanschlägen zu den Bauten an der St. Marienkirche bereits am 12. Januar 1866 ein. Die Total-Anschlagssumme betrug Thlr. 6770. 16. 8 Pf., überstieg also die früher angenommene Summe von 5000 Thlr. erheblich, weshalb man sich entschließen mußte, die Ausführung des Baues zu verschieben. War auch das Ephorat, bezw. der erste Ephorus, mit dem Restaurationsplane dahin einverstanden, daß er über denselben „seine Freüde und Zustimmung aussprechen könne", so blieben doch noch, „in Berücksichtigung der hiesigen kirchlichen Verhältnisse und Bedürfnisse und sonst aus wichtig scheinenden Gründen noch manche Veränderungen und Zusätze zu wünschen übrig". Was von diesen Einwendungen zur Verbesserung des Projects rathsam schien, wurde bei Revision des Kostenanschlags berücksichtigt, und demnächst der Bauplan zur Superrevision durch die oberste Baubehörde unterm 20. April 1866 eingereicht. Diese sprach sich in ihrem Gutachten dahin aus, daß die beabsichtigte Restauration nach Buchterkirch's Entwürfen, ohne Zweifel den interessanten Bau in seinem Innern zur vollen und ursprünglichen Darstellung bringen werde. Hinsichtlich der räumlichen Verhältnisse, wie der der Construction und Formen zeigt sich in diesem Bauwerk etwas so besonders Einfaches, dabei aber natürlich Frisches und Kräftiges, daß nach erfolgter Ergänzung aller schadhaften Theile und Beseitigung aller schwerfälligen Einbauten und Decken, der Tünchen 2c. 2c. der Gesammteindruck ein sehr wohlthuender, architektonisch gelungener und kirchlich würdiger zu werden verspricht. Im Kostenanschlage macht sich an einzelnen Stellen die Tendenz geltend, über die Restauration hinaus zu greifen und gewissermaßen zu einem Umbau überzugehen. Hierzu liegt jedoch bei dem Bauwerke der Massower St. Marienkirche in der That gar keine Veranlassung vor und es kann hier nur konstatirt werden, daß, in je engerm Anschlusse die Restauration am ursprünglichen Bau bleibt, dieselbe in jeder Beziehung um so glücklicher zum Ziele gelangen wird. Es werden deshalb die hierauf bezüglichen Revisions-Bemerkungen zum Kostenanschlage, namentlich in Betreff der Wiedergewinnung der alten Flurhöhe in der Kirche, der unveränderten Erhaltung der Kirchenpfeiler nebst Basen und Kapitälen sorgfältig zu beachten und wird in demselben Sinne mit allen übrigen Ergänzungen an den

Fenstergewandungen und Maaßwerk, so wie an den Rippen, Gürtungen, Consolen &c zu verfahren sein. Von den in der Kirche neü aufzustellenden Gegenständen, namentlich der Kanzel, der Orgelbrüstung, der Orgelbühne, eben so von den neü anzufertigenden Hauptthüren und dem Windfange hätten Detailzeichnungen gleich der für die Sitzbänke angefertigt und zur diesseitigen Revision mit vorgelegt werden sollen, es wird nunmehr deren nachträgliche Einreichung gewärtigt. (*) Bei der Ausarbeitung dieser Detailzeichnungen ist zu empfehlen, besonders zwei Gesichtspunkte im Auge zu behalten: nämlich einmal, daß diese Stücke im Einklange mit dem Charakter der Kirche gehalten werden, sie also mehr durch einfache und klare Form wirken, als durch zu großen Reichthum zu imponiren trachten, und zweitens, daß für die in Stein herzustellenden Theile, als Kanzel, Taufstein &c. &c. auch der Charakter der Steinarchitektur, für die Holztheile, als Thüren, Windfang, Orgel-Prospekt &c. &c. das Eigenthümliche der Holzconstruktion in ihrer ästhetischen Formenausbildung zur Geltung gebracht werde. Die Detailzeichnung für die Kirchenstühle ist wohl gelungen, eben so kann diejenige für den Orgel-Prospekt, nach den Andeütungen im Querschnitte der Kirche erfolgen, weniger gelungen ist die innere Thurmthür und der Windfang, auch ist die Brüstung der Orgelbühne etwas zu unruhig ornamentirt &c. &c. (Gutachten, d. d. Berlin, den 27. August 1866). Bei Revision des Projekts in der Regierung war die Kostensumme auf 6800 Thlr. bei der Superrevision im Ministerium wurde sie auf 6900 Thlr. festgestellt.

Das verfügbare Kapitalvermögen der Kirche in Werthpapieren hatte sich bis gegen den Schluß des Jahres 1866 auf 6300 Thlr. gestellt, und es fehlten daher an der durch die Superrevision normirten Summe der Baukosten noch 600 Thlr. Dieser, im Ganzen noch fehlende geringe Betrag würde sich im nächsten Jahre entweder aus den Beständen oder sonst wol leicht haben beschaffen lassen, allein die Voraussicht ließ sich rechtfertigen, daß doch eine größere Summe werde erforderlich sein, das ganze nöthige Baukapital im nächsten Jahre 1867 aber kaum vorhanden sein dürfte. Der Inangriffnahme des Restaurationsbaus in dem ebengenannten Jahre standen indessen andere sehr erhebliche Gründe entgegen. Weil es in Massow für längere Zeit an einem ausreichenden Raume zur Abhaltung des Gottesdienstes fehlt, indem der einzig vorhandene Raum in der Hospitalkirche zu klein ist, — sie faßt nur 120—130 Personen, — so müssen alle Vorbereitungen so getroffen werden, daß der Bau, wenn er in Angriff genommen ist, auch ununterbrochen in kürzester Zeit zu Ende gebracht werden kann. Denn da es sich hier lediglich und eigentlich nur um einen Verschönerungsbau handelt, so läßt es sich kaum verantworten, wenn die Gemeinde länger als höchstens 5 Sommermonate ihre, im jetzigen Zustande, noch ganz brauchbare Kirche entbehren müßte. Es wurde daher beschlossen, den Bau im Jahre 1867 noch nicht vorzunehmen, sondern dasselbe zu den Vorbereitungen zu benutzen und diese aufs kräftigste in die Hand zu nehmen. Dazu gehörte namentlich: — 1) Vollständige Ausführung und Revision des Anschlages, wie dieselbe durch das Ministerial-Gutachten erfordert worden ist- 2) vollständiger Anschlag, Revision und Contractschließung mit dem Orgelbau

---

(*) Die geforderten Detailzeichnungen konnten erst vor unmittelbarem Angriff des Baues im Jahre 1867 angefertigt werden. Mit einigen Bemerkungen superrevidirt kamen sie mittelst Rescr. vom 13. März 1868 von Berlin zurück

meister Grüneberg zu Stettin, wegen des Baues der neüen Orgel; 3) Beschaffun der nothwendigen Materialien, insonderheit auch der Formsteine, welche, sammt den Mauersteinen, von der Ziegelei des Gutsbesitzers v. Schöning auf Tolz geliefert worden sind; 4) Contrahirung mit sämmtlichen Bauhandwerkern, von denen Tischler, Glaser rc. rc. in dem, dem Bau vorangehenden Winter voraus zu arbeiten haben; 5) Bestellung und Lieferung sämmtlicher Ornamente, mit Einschluß der Glasmalereien für die 5 Fenster des Chors, welche von Müller in Berlin geliefert worden sind. So waren die Vorschläge des Ephorats (27. November 1866), und die Bautechniker bemerkten: Die veranschlagten Maurerarbeiten nehmen keine große Zeit in Anspruch und erfordern, da sie größtentheils nur Putzarbeiten an Wänden und Gewölben betreffen, nur eine Zeit von wenigen Wochen; alsdann kann die Färbung sofort vorgenommen werden. Wenn daher die Abbruchsarbeiten beschleünigt, die Rüstungen durch die ganze Kirche — und nicht etwa stückweise — aufgestellt und die Maurerarbeiten mit genügenden Kräften in Angriff genommen werden, so können diese und die Malerarbeiten in 3 Monaten fertig sein und die Gerüste alsdann wieder beseitigt werden. Es bleiben dann noch 3 Monate zum Legen der Fußböden, Aufstellen und Anstreichen des Gestühls, der Orgel-Empore u. s. w. Um Stockungen bei dieser Bauausführung zu vermeiden, wird Buchterkirch, der Abfasser des Bauprojects, (nunmehr Kreisbaumeister in Greifenhagen), im Einverständniß mit dem Vorschlage des Ephorats zu veranlassen sein, im Jahre 1867 alle nothwendigen Detailzeichnungen anzufertigen, so daß dieselben rechtzeitig superrevidirt werden können, und die ganze specielle Vorbereitung des Baus zu treffen, die Coniracte mit den Bauhandwerkern zu entwerfen, u. s. w. (Votum vom 18. December 1866). Buchterkirch erklärte seine Bereitwilligkeit zur Übernahme dieser Vorarbeiten, bemerkte jedoch, daß es zur Ausführung derselben einiger Reisen nach Massow bedürfe, die er erst dann machen könne, wenn er nicht mehr nach Golnow, des Restaurationsbaus der dortigen St. Catharinenkirche halber, zu reisen brauche. Auch müsse er die Bedingung machen, daß gleich im Frühjahre dort im Innern der Kirche von allen denjenigen Architekturtheilen abgeschlagen werde, welche Formtheile erhalten, also von den Pfeilern rc., um darnach die nothwendige Anzahl von Formsteinen bestellen zu können. Nach einer Bemerkung der Superrevision sollen die feüchten Mauern, nachdem sie vom Putz befreit sind, mindestens 6 Wochen lang in der heißesten Sommerzeit ungeputzt stehen bleiben, um gehörig auszutrocknen. Daher ist es nothwendig, daß auch dieser Putz bereits im Sommer 1867 abgeschlagen werde, da im Baujahr 1868 keine Zeit zur Erfüllung der Revisionsbemerkung bleiben würde. Was die Anfertigung der Detailzeichnungen betreffe, so fiele eine davon aus, nämlich die für den Taufstein, denn der Preis für denselben sei bei der Revision so weit herabgesetzt, daß dafür ein Originalstück nicht beschafft werden könne, und man sich begnügen müsse, ein fertiges Muster anzukaufen. (Bericht vom 26. Februar 1867). Die Befreiung der Wände vom Putz wurde auf Wunsch der Ephorats erst nach dem Pfingstfeste in Angriff genommen, um in dem noch festlichen Theile des Kirchenjahres der Gemeinde den Gebrauch der Kirche nicht zu entziehen (Vorstellung vom 3. April 1867). Zu dem mit dem bewährten Glasmaler Müller, in Berlin, über die für die Kirche zu liefernden 5 Fenster im Hochchore durch rc. Buchterkirch geschlossenen Contracte bemerkte das Ephorat, daß es diesen Contract zwar durch Unterschrift vollzogen habe, es halte sich jedoch verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß in dem superrevidirten Kostenanschlage für diese 5 Chorfenster Thlr. 412. 15 Sgr. an-

gesetzt seien, während die Contractssumme 14 Thlr. mehr betrage, ungerechnet die nicht unerheblichen, vom Glasmaler nicht übernommenen Transportkosten von Berlin nach Massow. Das Ephorat übersah bei diesem Monitum, daß bei Verdingung der Chorfenster an ꝛc. Müller es sich herausgestellt hatte, daß die superrevidirten Anschlagspreise nicht ganz ausreichend waren, und ꝛc. Müller eine neüe Veranschlagung vorgenommen hatte, auf deren Grund ꝛc. Buchterkirch den Contract geschlossen hatte. Demnächst hatte ꝛc. Müller für das Mittelfenster eine neüe Skizze vorgelegt, welche gefälliger und reicher an Verzierungen, als die Buchterkirchsche Zeichnung war, und wegen der gewählten Form der inneren Farbstreifen auch bei der Revision für geeigneter zur Ausführung erachtet wurde, obgleich die Buchterkirchsche nur in Bezug auf die Form von der Müllerschen abwich, im Übrigen aber ganz stilmäßig war. Den unteren Theil des mittleren Chorfensters, welcher für den ganzen Kirchenraum durch die Altarwand vollständig gedeckt sein soll, ließe sich, nach des Ephorats Meinung, wol in einfacherer Weise, als der obere sichtbar werdende Theil ausführen, und dadurch eine Minderung der Kosten bewirken, allein dieser Vorschlag empfahl sich nicht, weil, wenn dies bemerkbar wird, — und gewiß wird dies von einigen Punkten der Kirche aus der Fall sein — alsdann die Entdeckung der Halbheit um so störender wirkt, abgesehen davon, daß die contractmäßige Verdingung nach den Bestimmungen der genehmigten Superrevision schon erfolgt war (Bericht vom 13. und Verf. vom 26. September 1867). Nachdem ꝛc. Buchterkirch bereits im Laufe des Sommers dem Orgelbaumeister Grüneberg den Orgelprospekt zugestellt und ihn aufgefordert hatte, Disposition und Anschlag zur Orgel zu fertigen und darüber mit dem Ephorate der Kirche zu unterhandeln, reichte er die auf den Restaurationsbau bezüglichen Submissions-Offerten über die Maurer-, Zimmer- und Tischlerarbeiten, 10 an der Zahl, die Spezialbedingungen zu diesen Arbeiten, die betreffenden Titel des Anschlags dazu, sowie die Submissionsverhandlung Behufs der Zuschlagsertheilung ein, um demnächst, wenn diese erfolgt sein werde, zuletzt noch die Formulirung der Contracte vorzunehmen, nach deren Erledigung er seine zur Vorbereitung des Kirchenbaues übernommene Verpflichtung vollständig erfüllt habe. (Bericht vom 26. November 1867). Die von ihm für diese landwierigen mit Reisen nach Massow verbunden gewesenen Arbeiten beanspruchte, auch zugebilligte sehr mäßige Remuneration von 90 Thlr. war nun fällig, daher denn auch das Ephorat angewiesen wurde, dieselbe aus der Marienkirchkasse zu zahlen. (Verf. vom 18. December 1867), was denn auch Ende December geschehen ist (Buchterkirch's Bericht vom 28. Februar 1868).

So wünschenswerth in jeder Beziehung es gewesen wäre, daß auch die Ausführung des Bauplans in die Hand seines genialen Urhebers gelegt worden wäre, Kreisbaumeister Buchterkirch lehnte den darauf bezüglichen Antrag ab, wozu er theils durch überhäufte Amtsgeschäfte innerhalb seines Baubezirks, theils aber auch durch unliebsame Erfahrungen, die er während jener Vorarbeiten an Ort und Stelle gemacht hatte, veranlaßt wurde. Es war zur Zeit ein großer Mangel an Baumeistern und Bauführern. Die vielen im Bau begriffenen Eisenbahnen nahmen alle disponiblen Kräfte in Anspruch, auch erhielten sie dort höhere Diäten, wie bei fiskalischen Bauausführungen (*). Deshalb schlugen alle Versuche, für den

---

(*) Bei diesen betragen die Tagegelder eines leitenden Baumeisters $1^1/_2$, höchstens 2 Thlr., während bei neü anzulegenden Eisenbahnen dem Feldmesser für Ermitttelung der Bahnlinien, und deren Vermessung und Abwägung, 4—5 Thlr. Diäten gezahlt zu werden pflegen!

Massower Kirchenbau einen leitenden Baumeister zu bekommen, fehl; selbst das Ministerium, an das man sich gewendet hatte, konnte kein geeignetes Subject nachweisen. Und ohne einen kunstgebildeten Bauverständigen durfte man nicht daran denken, den Bau zur Ausführung zu bringen, da sonst der Zweck verfehlt werden würde, die Kirche stilmäßig herzustellen. Schon war beinah' die Hälfte des Jahrs 1868 verstrichen, und man hatte noch keinen leitenden Oberaufseher für den Bau; endlich ließ sich der Baumeister Kruhl, der bis dahin bei dem Woliner Brückenbau über die Divenow thätig gewesen war, und nunmehr die Stelle des Landbaumeisters bei der Königl. Regierung zu Stettin versah, bewegen, die Leitung zu übernehmen, was demselben bei seinen sonstigen vielen Dienstgeschäften keine geringe Mühwaltung verursachte. Kruhl begann seine Thätigkeit in Massow am 16. Juni 1868. Den Bau mit Energie in die Hand nehmend förderte er denselben so, daß er für den 15. December die Vollendung mit Sicherheit in Aussicht stellen konnte. Und also geschah es. Am 21. December 1868 fand die Einweihung der restaurirten Kirche durch den General-Superintendenten von Pommern, Dr. Jaspis, Statt. Als Vertreter des Patronats nahm an dieser Weihefeier Theil: der Dirigent der II. Abtheilung der Königl. Regierung, Ober-Regierungsrath von Gronefeld, ferner der Superintendent der Synode Golnow, Oberprediger Roeber selbstredend die Stadtgeistlichen, mehrere Landprediger von den zunächst gelegenen Dörfern, der Baumeister, der Magistrat, die Stadtverordneten, der Kirchenrendant, die Lehrer der Stadtschule. Nach der kirchlichen Feier war ein Festmahl auf Kosten der Kirchenkasse veranstaltet worden, zu dem, außer den genannten Theilnehmern an der Weihefeier, auch die beim Kirchenbau thätig gewesenen Werkmeister, die Maurer-, Zimmer-, Tischler-, Maler-, Glaser-, Schlossermeister, nebst dem Orgelbauer eingeladen wurden. Die Festtafel zählte ungefähr 50 Gäste.

Die Kosten dieses Restaurationsbaues haben, wie vom Ephorat vorher gesehen wurde, den Anschlag weit überschritten; sie haben mit Einschluß der Kosten, welche die Umwandlung des Kirchhofs in einen Schmuckgarten verursacht hat, im Ganzen Thlr. 10.303. 1. 2 Pf. betragen, und die Kirche hat, um die letzten Baurechnungen decken zu können, sich genöthigt gesehen, bei der Synodal-Prediger-Wittwen-Kasse eine Anleihe von 1400 Thlr. zu machen, welche mit einer jährlichen Amortisationsrate von 200 Thlr. im Jahre 1876 getilgt sein wird. Die vom Meister Grüneberg gebaute Orgel war zu 1500 Thlr. verdungen. Er hat aber die alte Orgel, welche sein Vater im Jahre 1822 für 1045 Thlr. gebaut hatte, käuflich übernommen, und dafür 400 Thlr. an die Kirchenkasse baar bezahlt. Von einer Orgel in der St. Marienkirche ist übrigens schon in dem Visitationsabschiede von 1565 die Rede, so zwar, daß sie, weil sie schadhaft war, auf Kosten der Herrschaft, des Grafen Ludwig von Eberstein, wiederhergestellt werden sollte. Während des Restaurationsbaues hat zur Abhaltung des Gottesdienstes nur die vor der Stadt gelegene Hospitalkirche, eine Kapelle, wie schon erwähnt, von sehr beschränktem Raume, benutzt werden können, so daß von Seiten des Gemeinde-Kirchenraths für dringend nöthig erachtet wurde, um der Gemeinde möglichst Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes zu bieten, außer den gewöhnlichen Vormittags- und Nachmittags-Predigten, auch noch einen regelmäßigen Abend-Gottesdienst einzurichten, zu desses Abhaltung sich auch der Prediger Brauser erbötig zeigte. Damit ist aber insbesondere den Kirchenbeamten, dem Vorsänger, einem Lehrer (als dessen Gehülfen), dem Küster und Kirchendiener letzterer als Glöckner) eine nicht unerhebliche

Mehrarbeit auferlegt, für die sie nach Beendigung des Restaurationsbaus ein jeder mit 8 Thlr. entschädigt worden sind. (Genehmigung vom 12. Februar 1869)

Thurm der St. Marienkirche. Nach der Ober-Präsidial-Verfügung vom 15. April 1856 waren die mit Rohr, Stroh, Brettern oder Schindeln gedeckten Gebaüde in den Städten bis zum 1. Juli 1861, mit einem Stein-, Metall-, oder sonst anerkannt feüersichern Dache zu versehen und war den Ortspolizeibehörden die Verpflichtung zur Fortschaffung der dann etwa noch vorhandenen Feüergefährlichen Bedachungen bei eigner Verantwortlichkeit auferlegt worden. In Rücksicht darauf, daß der Thurm die St. Marienkirche bisher mit einer feüersichern Bedachung nicht versehen und Schritte zur Abänderung nicht wahrgenommen waren, wurde das Ephorat von dem Bürgermeister Schmeling, als Verwalter der Ortspolizei zu Massow, auf die erwähnte Verordnung mit dem Ersuchen merksam gemacht, die feüersichere Umdeckung des Thurms schleünigst herbeizuführen (Schreib. vom 4. Juni 1861). Das Ephorat theilte diese Aufforderung der K. Regierung mit (6. Juni), welche sich für Umwandlung des Schindeldachs in ein Schieferdach entschied, und den Kreisbaumeister Fischer in Naugard beauftragte, den Anschlag binnen 5 Wochen, zugleich mit einer Äußerung über die zu einer bessern Gestaltung des Thurms etwa noch wünschenswerthen Arbeiten unter Angabe der Kosten, einzureichen, wobei bemerkt wurde, daß es besonders erwünscht sein werde, wenn die obere Thurmetage massiv hergestellt werden könnte. (Verf. 4. Sept. 1861). Mit der Erneüerung des ganzen obern Thurms konnte sich das Ephorat nicht recht befreünden, — der Kosten wegen, da außer der Kirche auch die Pfarr- und Diaconatgebäude aus Kirchenmitteln in Stand gehalten werden. In Bezug auf die Veränderung der Thurmbedeckung, welche aus Schindeln von Eichenholz besteht, führte das Ephorat an, daß dieselbe sich neüerdings bei Feüersgefahr aufs Beste bewährt habe. Am 17. August jüngsthin schlug am späten Nachmittag ein gewaltiger Blitzstrahl in die Thurmspitze, so daß das Dach wie mit Feüer überschüttet war, und dennoch folgte der Blitz dem am Thurme befindlichen Blitzableiter, ohne Schaden zu thun. Vielleicht ließe sich dieser besondere Fall einer Schindelbedachung als eine Ausnahme betrachten, und bei der Gefahrlosigkeit derselben für Kirche und Stadt von der polizeichen Vorschrift absehen, und der Kirche somitdie bedeütende Ausgabe einer neüen Thurmbedachung erspart werden, welche lieber auf deren innern Ausschmückung zu verwenden wäre. (Ber. 26. Sept. 1861). Fischer hatte den ihm am 4. Sept. ertheilten Auftrag an den in Massow beim Altarbau beschäftigten Bauführer Rehberg zur Erledigung abgegeben, der dann auch den Kostenanschlag über die Umwandlung des Schindel-Thurmdachs in ein Schieferdach einreichte (1. März 1862), welcher dem ꝛc. Fischer zur Umarbeitung mit dem Bemerken zugefertigt wurde, sich lediglich auf die Umdeckung zu beschränken, alle anderen in der Verfügung vom 4. Sept. angedeüteten Projecte aber auf sich beruhen zu lassen. (Verf. 20. März 1862). Fischer veranschlagte die Kosten der Umdeckung nach dem Rehbergschen Project zu 880 Thlr. (Ber. 24. Sept. 1862); allein es ergab sich, daß der vorgelegte Anschlag sich nicht zur Ausführung eignete, weil darin angenommen war, daß die senkrechten Flächen des obern Thurmtheils, welche jetzt Fenster enthalten, ganz mit Schiefer bekleidet werden sollten, wie es Rehberg allerdings gezeichnet hatte, was aber abscheülich aussehen würde. Aber auch die Bedachung der Spitze mit Schiefer schien in der veranschlagten Weise nicht ausführbar zu sein, weil damals schon die Absicht vorlag, Kirche sammt Thurm

einer durchgreifenden Reparatur zu unterwerfen, wobei auch der obere Theil des Thurms eine bessere Gestalt haben muß. (Votum vom 8. October 1862).

Die Sache ruhte nun drittehalb Jahre, ohne daß der polizeichen Aufforderung wegen Beseitigung der feüergefährlichen Bedachung des Thurms Genüge geleistet worden war. Als darauf der Verschönerungsbau der Kirche in Anregung gebracht wurde, ging zugleich die Anzeige ein, daß am Thurme eine Reparatur nothwendiger Weise sofort vorgenommen werden müsse. Am Aufbau seien bedeütende Leckstellen, durch welche das Holzwerk Schaden leide. Da der Leckschaden mit der an den Rändern schadhaft gewordenen Schindelbekleidung zusammenhangt und die ganze Bedachung, der polizeilichen Vorschrift gemäß, verändert werden soll, so wird mit Umdeckung des Thurmdaches zugleich vorgeschritten werden müssen. Von weiteren Veränderungen mit dem Oberbau des Thurms wird für jetzt wol Abstand genommen werden müssen, indem eines Theils dazu die Mittel fehlen, andern Theils aber die Thurmmauern mehrere Risse haben, wegen welcher eine größere Belastung derselben durch einen schwereren Oberbau nicht möglich sein dürfte. (Ber. des Predigers Brauser, 14. März 1865). Auf diese Anzeige erhielt Kreisbaumeister Fischer den Auftrag, den Thurm schleünigst zu untersuchen, und die erforderlichen Reparaturen zu veranschlagen. (Verf. vom 25. März 1865). Fischer bezog sich auf seinen Bericht vom 24. Sept. 1862, und fügte hinzu, daß an Mehrarbeit gegenwärtig nur noch die bessere Befestigung der Aufhängung der großen Glocke hinzutrete, welche sehr gut aus der in jenem Anschlage für etwaige Mehrarbeiten ausgeworfenen 17 Thlr. 15 Gr. bestritten werden könnte. (Ber. 20. April 1865). Eine genaue Untersuchug des Kirchthurms, welche der Regierungsbaurath Homann demnächst vornahm, gab demselben die Überzeügung, daß das Mauerwerk des Thurms von sehr schlechter Beschaffenheit, und daher zu einer stilmäßigen Umgestaltung der Thurmspitze nicht geeignet sei. Es wird daher von einer Restauration ganz Abstand genommen werden müssen und der spätern Zeit überlassen bleiben, sobald Kapitalien gesammelt sind, was aus dem Kirchenvermögen möglich ist, einen ganz von Grund auf neüen Thurm zu bauen. Das Mauerwerk ist im Verhältniß zur Höhe des massiven Unterbaues nur von geringer Dimension und durch und durch geborsten und zerrissen. Diese Zerstörung ist lediglich in der hohen Aufhängung der Glocken zu suchen, welche sich auch dadurch bestätigt, daß während des Laütens derselben die Mauerrisse sich bis zu 4 Zoll Weite geöffnet und wieder geschlossen haben. Diesem entgegen zu wirken sind an zwei Stellen eiserne Bänder um den Thurm angebracht, welche bis jetzt auch ihrem Zwecke entsprochen haben. Wenn indessen eine weitere Zerstörung des Thurms verhindert werden soll, so genügen die vorgenommenen Vorsichtsmaßregeln allein noch nicht, sondern es werden die Glocken unbedingt um ein Beträchtliches niedriger gebracht werden müssen, was angänglich und mit nicht zu großen Kosten ausführbar ist. Diese Arbeit könnte im künftigen Jahre (1866) bei der Restauration der Kirche gleichzeitig mit vorgenommen werden. Was nun die schadhafte Schindelbedachung der hölzernen Thurmspitze anbelangt, so wird deren Beseitigung aus baupolizeilichen Rücksichten nicht zu umgehen und in eine Schieferdeckung umzuwandeln sein. Die Abdeckung des massiven Unterbaues wird dagegen am zweckmäßigsten mit Dachpappe geschehen, da dieselbe sehr flach und für Schieferdeckung ungeeignet ist. Die größte Schadhaftigkeit findet sich hier, und deshalb muß ungesaümt mit der Reparatur vorgegangen werden. Demzufolge ist der erste Ephorus

veranlaßt worden, sofort mit derselben vorzugehen und die Kosten dafür einstweilen zu liquidiren. Der Kostenanschlag für diese Reparaturen und Schieferdeckung des 2c. Fischer vom 24. Sept. 1862 ist noch jetzt passend; er ist deshatb revidirt worden, wobei zu bemerken, daß die Schieferbekleidung auf den Seitenwänden des Achtecks aus ästhetischen Gründen fortbleiben muß, diese vielmehr mit dunkelbrauner Ölfarbe anzustreichen sind, was im Anschlage in der Revision ebenso, wie die Abdeckung des massiven Unterbaues mit Dachpappe berücksichtigt worden ist. (Revisions-Votum, 31. August 1865). Die im Vorstehenden als zunächst nothwendigen Reparaturarbeiten sind denn auch gleich im Herbste ausgeführt worden. Sie haben Thlr. 99. 1. 5 Pf. gekostet. (Ber. 27. Nov. 1865).

Als nun an die Verschönerungs-Restauration der Kirche ernstlich die Hand gelegt wurde, kam das Ephorat darauf zurück, von ferneren Thurmrepaturen Abstand zu nehmen, nachdem dem, dem Thurme besonders schädlichen Einlecken an den kleinen Abdachungen unter dem Holzaufsatze abgeholfen worden. Namentlich möge die jetzige obere Schindelbedachung an der Thurmspitze, welche noch ganz dicht halte, darauf verbleiben. Sollte der Thurm künftig ganz und gar erneüert werden, dann lohne es auch wirklich nicht, jetzt noch die kostspielige Bedeckung mit Schiefer vorzunehmen. In der bedeütenden Höhe des Thurms sei das Schindeldach gefahrlos, zumal der Thurm mit einem Blitzableiter versehen sei. (Ber. 11. Januar 1866). Ein technisches Gutachten stimmte dieser Ansicht bei: der Thurm rage über alle Gebaüde der Stadt so bedeütend hervor, daß es fast unmöglich erscheine, wie Flugfeüer da hinaufgelangen könne. Aus diesem Grunde sei es für zulässig zu halten, das Schindeldach auf dem Thurme zu lassen und dürfte deshalb hier eine Ausnahme von der feüerpolizeilichen Vorschrift wegen Umwandlung nicht feüersicherer Bedachungen von Thürmen in Städten in feüersichere gemacht werden können und diese bei der I. Abtheilung der Königl. Regierung nachzusuchen sein. (Votum, 27. Februar 1866). Der diesfällige Antrag (vom 14. Octbr. 1866) hatte der I. Abtheilung des Collegiums Veranlassung gegeben, über diesen besondern Fall Vortrag beim Oberpräsidenten zu halten. Der Oberpräsident trug indessen Bedenken, den beantragten Dispens zu ertheilen, da die Verordnung vom 15. April 1856 auf Grund eines Beschlusses des Communal-Landtages und einer besonderen Autorisation der Minister für Handel und des Innern erlassen worden sei, mithin Ausnahmeconsense nur von den gedachten Centralbehörden, nach vorgängiger Berathung bei dem Communal-Landtag zu ertheilen sein würden. Abgesehen hiervon dürfte aber auch gerade die bedeütende Höhe des St. Marienkirchthurms die Feüergefährlichkeit der Schindelbedachung erhöhen, wenn etwa ein Blitzschlag erfolgen sollte, was ungeachtet des vorhandenen Blitzableiters nach bekannten Erfahrungen im Bereiche der Möglichkeit liege. (O. P. Erlaß vom 26. Nov. 1866). Unter diesen Umständen sah sich die Königl. Regierung veranlaßt, die Umwandlung des Schindeldachs in ein Schieferdach ungeachtet der nicht unbedeütenden Kosten ins Auge zu fassen. Es ist nämlich kaum zu erwarten, daß der Thurm schon in den nächsten Jahren durch einen Neübau wird ersetzt werden können, im Gegentheil läßt sich schon jetzt übersehen, daß eine geraume Zeit darüber hingehen wird, bis die Kirche, deren disponible Mittel durch den Restaurationsbau des Kirchengebaüdes selbst völlig absorbirt werden, soweit wieder zu Kräften gelangt sein wird, um den voraussichtlich sehr kostspieligen Neübau des Thurmes in Angriff zu nehmen. Das Beispiel des Dammschen Thurmes zeigt aber, daß es sich nicht verantworten lasse

die feüergefährliche Schindelbedachung noch auf eine längere Reihe von Jahren bestehen zu lassen. Demgemäß wurde das Ephorat beauftragt, den Anschlag des Kreisbaumeisters Fischer zurückzureichen, damit aus demselben die Positionen über die bereits ausgeführten kleineren Reparaturen des Thurmachtecks ausgesondert werden könnten. (Verf. vom 4. Jan. 1867).

Nachdem dies geschehen war, wurde das Ephorat angewiesen, beim Eintritt günstiger Witterung mit Eindeckung des Thurmes vorzugehen und dieselbe nach dem Anschlage auf Rechnung ausführen zu lassen. (Verf. vom 12. Febr. 1867).

Inzwischen ging Seitens der Massower Polizei-Verwaltung die Anzeige ein, daß auch der Thurm der St. Georgen-Hospitalkirche ohne feüersichere Bedeckung sei und daß für die Umwandlung in eine vorschriftsmäßige Bedachung dieses, sowie des Thurms der St. Marienkirche noch nicht das Mindeste geschehen sei. Diese Nichtbeachtung der Verordnung vom 15. April 1865 von Seiten der Administration der frommen Stiftungen mache auf die Einwohnerschaft keinen günstigen Eindruck. (Ber. 1. März 1867). Da von der feüergefährlichen Bedachung des Thurms der St. Georgenkirche noch gar nicht die Rede gewesen war, so wurde das Ephorat angewiesen, auch wegen dieses Thurms die erforderlichen Anträge zu stellen (Verf. vom 26 März 1867). Das Ephorat wandte sich an den Kreisbaumeister Fischer Behufs Anfertigung des Anschlags, der von demselben am 4. Juli vorgelegt wurde, worauf das Ephorat Behufs Eindeckung beider Kirchthürme mit einer Dachdeckermeister-Wittwe in Massow selbst in Unterhandlung trat, welche die betreffenden Arbeiten unter Leitung eines befreündeten Dachdeckermeisters aus Stettin zu übernehmen sich anheischich machte (Ber. vom 16. Juli 1867). Die Unterhandlungen zerschlugen sich aber und die Sache gerieth ins Stocken. Erst nach Jahresfrist kam sie wieder in Fluß. Es wurde ein Submissionsverfahren eröffnet, in welchem der mindestfordernde Schieferdeckermeister Ellmer, von Stettin, den Zuschlag erhielt (Verf. vom 15. Juni 1868). In dem mit demselben abgeschlossenen Vertrage übernahm derselbe es gleichzeitig, alle an der Verschaalung beider Thurmdächer erforderlichen Reparaturen ausführen zu lassen und die hierzu nöthigen Materialien zu liefern. Die Kosten dieser, im Anschlage nicht vorgesehenen, Arbeiten sind speciell nachzuweisen. Der Contract ist auf Grund der Anschläge vom 24. Septbr. 1862 und 4. Juli 1867 geschlossen und unterm 24. Juli 1868 genehmigt, und die Arbeiten der Umwandlung der Schindelbedeckung in Schieferbedeckung auf beiden Kirchthürmen ist im Sommer und Herbst 1868 zur Ausführung und Vollendung gekommen.

Glocken. Am 12. September 1847 wurde beim Laüten zu einer Begräbnißfeier bemerkt, daß der Klang der 2. Glocke verändert war, und bald verlor sich der Klang immer merklicher, worauf bei einer Besichtigung ein Riß vom untern Rande nach oben hin an der Stelle, wo der Klöppel anschlägt, bemerkt wurde. Seitdem wurde der Ton immer dumpfer, so daß die Glocke zum Laüten und Stundenanschlagen ganz den Dienst versagte. Die Glocke ist auf Grund eines am 6. December 1847 geschlossen Vertrags im Jahre 1848 von dem Glockengießer Theodor Voß, in Stettin, umgegossen worden, was einen Kostenaufwand von Thlr. 188. 23. 6 Pf. verursacht hat. — Die im Kirchthurm neben den übrigen Glocken hangende Klingelglocke, wodurch täglich das Zeichen zur Schule gegeben und welche außerdem auch zum Gottesdienste gebraucht wird, bekam im Herbste

1854 eine Borste, wodurch ihr Klang verloren ging. Der Umguß auch dieser Glocke wurde nothwendig, der ebenfalls von Voß bewerkstelligt ist. — Beim Laüten der 2. Glocke stellte sich im Jahre 1859 eine anfänglich mindere Unsicherheit ein, die jedoch so merklich wurde, daß die Glocke unbenutzt gelassen, und um die Ursache zu erforschen aus dem Glockenstuhl gehoben werden mußte. Die Untersuchung ergab, daß die Glocke sowol in der Krone, als in der Welle keine Sicherheit mehr gewähre. Nach den Anweisungen des Kreisbaumeisters Brockmann wurde dem Übel durch einen tüchtigen Schlossermeister abgeholfen. Für Instandsetzung der Glocke sind Thlr. 43. 24. 9 Pf. verausgabt worden. — Bei Gelegenheit der Verhandlungen, betreffend die Umdeckung der Thurmspitze kam, wie oben erwähnt, die dem Mauerwerk des Thurms schädliche Aufhängung der Glocken zur Sprache. Der Beseitigung dieses Übelstandes trat man im Anfange des Jahres 1867 näher, indem Kreisbaumeister Fischer den Auftrag erhielt, eine nochmalige Untersuchung des Glockenstuhls vorzunehmen und über die Umhängung der Glocken ein motivirtes Gutachten, dem ein Kostenanschlag beizufügen, vorzulegen (Verf. 12. Febr. 1867). In Erwartung des betreffenden Berichts ging von Seiten des Ephorats die Anzeige ein, daß die Stundenglocke einen Sprung erhalten habe und die schleünige Instandsetzung Noth thue, (Ber. 7. März 1867), in Folge dessen das Ephorat angewiesen wurde, den Glockengießer Voß von Stettin zu berufen, um den Schaden zu untersuchen, zugleich dessen Gutachten über event. nothwendige Änderungen in der Aufhängung der Glocken zu erfordern. (Verf. 15. März 1867). Voß entschied sich für den abermaligen Umguß der Glocke, derjenigen nämlich, welche schon einmal vor 20 Jahren umgegossen worden war. (Ber. vom 4. April 1867). Voß war mit seiner Arbeit bereits in der zweiten Hälfte des Juli-Monats fertig, auch war unter seiner Leitung die Umhängung der großen Glocke ins Werk gerichtet worden. (Ber. 2. Aug. 1867). Die neüe Glocke sollte nach dem, mit dem Glockengießer getroffenen Übereinkommen den Ton gis haben. Dieser Ton ist beim Guß jedoch nicht getroffen worden, sondern der Ton g. Da jedoch der Ton der nächst kleinern Glocke nicht rein h ist, sondern zwischen h und c klingt, die dritte Glocke aber den Ton e hat, so ist eine völlige Harmonie im Edur Accord nicht erreicht. Die Kosten des Umgusses jener Glocke, ihrer Auf- und der Umhängung der großen Glocke haben Thlr. 219. 20. 11 Pf. betragen, zu deren Zahlung aus der Kirchenkasse das Ephorat angewiesen worden ist. (Verf. 20. Decbr. 1867). Nicht unbemerkt ist es zu lassen, daß die in dem Votum des Regierungs-Bauraths Homann vom 31. August 1865 empfohlene Veränderung der Stellung bezw. Tieferlegung des Glockenstuhls nicht zur Ausführung gekommen ist, auf Grund eines motivirten Gutachtens des Kreisbaumeisters Fischer, der sich für Beibehaltung der alten, sonst sehr guten gebauten Glockenstuhls aussprach, da nachweisbare Nachtheile für das Thurmmauerwerk aus den Schwingungen der Glocken an ihrer jetzigen Stelle nicht wahrzunehmen seien. Fischer fand nur einige kleine Abänderungen an dem Glockenstuhle für erforderlich (Ber. vom 5. Juli 1867), und Regierungs-Baurath Homann bemerkte zu dem Fischerschen Vorschlage: An der Erhaltung des alten Thurms st eben nicht viel gelegen, daher bin ich auch nicht dagegen, die Glocken an ihrer alten Stelle zu belassen. (Votum vom 12. Juli 1867).

Dimensionen des Thurmes. Die I., unterste Etage des Thurms bis zur Oberkante der ersten Balkenlage ist $23^2/_3$ F. hoch, $36^1/_2$ F. breit und $25^1/_2$ F. bis an die Giebelmauer der Kirche tief, Wandstärke $7^1/_2$ F.

Die II. Etage, über welcher der Glockenstuhl steht, ist 31¹/₆ F. hoch und hat 5⁵/₆ F. Wandstärke, der Glockenstuhl steht mithin in einer Höhe von 54⁵/₆ F.

Die III. Etage, auf deren unteren Balkenlagen der Glockenstuhl steht, ist 27⁵/₁₂ F. hoch und hat eine Wandstärke von 4⁷/₁₂ F., der Glockenstuhl selbst ist 10³/₄ F. über der Balkenlage.

Die IV. Etage ist 12³/₄ F. hoch und hat 3³/₄ F. starke Umfangsmauern. Über der Balkenlage des Glockenstuhls befindet sich also noch Mauerwerk in einer Höhe von 40¹/₆ Fuß.

Demnach befindet sich, abgesehen von dem 23¹/₆ F. hohen Achteck und der 38¹/₁₂ F. hohen Pyramide, der Glockenstuhl nur 7¹/₃ F. über der Mitte des massiven Theils des Thurms.

Massiver Thurmtheil 95 F., hölzerner 61¹/₆ F. Höhe, ganze Höhe 156 F. 2 Zoll. Nach Einäscherung des Thurms im Jahre 1819 wurde beim Neübau desselben alles Dachwerk mit Zink eingedeckt, welcher aber, weil sich Material und Arbeit nicht bewährte, nach etwa 10 Jahren durch Schindeln ersetzt wurde. Auch ist der Thurm mit einem Blitzableiter versehen.

Thurmuhr. Dieselbe ging bekanntlich bei dem Brande im Jahre 1819 mit zu Grunde. Eine neüe Uhr wurde vom Ephorate angeschafft, ohne Zuthun der Stadt. Als im Jahre 1858 wegen erheblicher Mängel dieser Uhr eine durchgreifende Reparatur derselben nöthig wurde, entstand über das Eigenthumsrecht an der Uhr, mithin auch über die Verpflichtung zu ihrer Instandhaltung Streit zwischen dem Magistrate und der Kirchen-Administration, indem jener behauptete: Die Uhr gehöre der Kirche, das Ephorat habe sie aus den Mitteln der Kirche angeschafft, ohne die Stadtbehörde einer vorherigen Anfrage wegen etwaiger Theilnahme an der Beschaffung zu würdigen, die auch jedenfalls würde abgelehnt worden sein; die Stadtgemeinde habe sich nur verpflichtet, für das Aufziehen, Schmieren und Stellen der Uhr Sorge zu tragen, dagegen alle Reparaturkosten ausgeschlossen, und dieses Abkommen sei von der Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 8. Decbr. 1823 genehmigt worden. Zwar sei es vorgekommen, daß einzelne kleine Reparaturen von der Stadt übernommen, allein dies sei durch Unkenntniß der Sachlage von Seiten der Kämmerei-Deputation geschehen und könne dem kirchlichen Eigenthumsrechte an der Uhr keinen Eintrag thun. (Vorstellung des Magistrats vom 18. März 1858). Das Ephorat raümte zwar ein, daß die Uhr von seiner Seite angeschafft worden, die Kosten aber, welche Thlr. 309. 18 Gr. betragen hätten, seien nicht aus der Kirchenkasse, sondern aus dem besondern Baufonds bestritten worden, die Anschaffung der Uhr aus diesem Fond sei eine Erleichterung der Stadtgemeinde gewesen, die es niemals in Zweifel gezogen habe, daß ihr die Uhr gehöre, daher sie auch stets alle vorgekommenen Reparaturen besorgt und bezahlt habe. Die Kirche habe wol einige Äußerlichkeiten bestritten, für die Instandhaltung des Uhrwerks selbst aber nie etwas beigetragen: alle Reparaturen größern oder geringern Umfangs seien jedes Mal von der Stadt bezahlt worden, und es habe in dieser Beziehung niemals eine Irrung Statt gefunden — bis auf den vorliegenden Fall. (Ber. vom 15. Juni 1858). Wenn in Erwägung genommen wird, daß eine Thurmuhr gar kein nothwendiger Bestandtheil einer Kirche ist und überwiegend mehr den bürgerlichen als den kirchlichen Interessen dient, was der Regel nach in allen kleinen Städten anerkannt wird, so konnte die Beschwerde, welche der Magistrat gegen das Ephorat bei der Königl. Regierung geführt hatte, nicht anders als zurückgewiesen

werden, um so mehr, als in dem Beschlusse der Stadtverordneten vom 26. Nov 1823 die Anforderungen der Regierung, welche in der Verf. vom 21. Juli 1823 ausgesprochen waren, dahin anerkannt worden seien, daß „von der Kämmerei die Kosten der fernern Unterhaltung der Uhr zu tragen seien". (Bescheid vom 26. Juli 1858). Der Magistrat beruhigte sich nicht bei diesem Bescheide, sondern ging beschwerdeführend an den Oberpräsidenten von Pommern, und von diesem an den Minister der geistlichen Angelegenheiten, der die Beschwerde mit dem Schlußsatze zurückwies: „Glaubt der Magistrat ein Zwangsrecht gegen die Kirche zu besitzen, so muß es ihm überlassen bleiben, dasselbe im Rechtswege zur Geltung zu bringen." (Rescr. vom 31. August 1859). All' dieser Schriftwechsel wäre vermieden worden, hätte man einen Blick auf den oben erwähnten Visitations-Abschied vom 6. September 1671 geworfen.

Pfarrgebaüde. Deren sind vorhanden: Das Pfarrhaus nebst Stallgebaüde, Scheüne, Wagenremise, Holz- und Torfstall, Pumpe, Gartenbewehrung 2c.; das Diaconathaus mit Stall, Wagenremise 2c. Im Jahre 1719 schilderte M. Carl Friedrich Kirchstein, Praepositus et Pastor Massoviensis, in einer an die „von Ihro Königl. Majt. in Preüssen 2c. 2c. zur Untersuchung des Rathhaüslichen Wesens in den Pommerschen Städten hochverordneten Comissarii" gerichteten Vorstellung der Zustand seines Wohnhauses mit folgenden Worten: „Was für eine baufällige, überaus gefährliche, miserable und sehr incommode Wohnung ich nunmehr biß ins 26. Jahr gehabt – (also seit 1693) — ist nicht allein meinen Pfarrkindern bekand, sondern auch auswärtigen Personen, hohen und niedrigen, die darin gewesen, die sich dan höchlich verwundert, daß ich in solch' einem uralten, mir und den Meinigen die größeste Gefahr draüenden tempore Papatus gebauten Rauchnest so geduldig hätte wohnen können". M. Kirchstein fügte, in Beziehung auf die Baupflicht, die wichtige Bemerkung hinzu: „Es sei eine uralte Observanz, daß die „Obrigkeit der Stadt ex redditibus des Eigenthums Dorfs Freiheyd des Prae„positi und Pastoris Wohnung bauen und unterhalten müsse, gleichwie die Kirche „allein des Diaconi Haus baue und conservire." Gegen diese Bemerkung des Predigers hat der damalige Magistrat von Massow keinen Einspruch gethan, sondern die Verpflichtung der Stadt, das Pfarrhaus nebst Zubehör zu bauen und im baulichem Stande zu erhalten nicht allein stillschweigend, sondern auch faktisch dadurch anerkannt, daß er im Jahre 1721 ein neües Pfarrhaus hat erbauen lassen, ob speciell aus den Einkünften, welche der Kämmerei aus dem Dorfe Friedensheide, heüte Freiheide genannt, zuflossen, ist aus den actenmäßigen Überlieferungen nicht ersichtlich. Neün Jahre nach dem Bau des Pfarrhauses kam auf dem Hofe desselben bei den Wirthschaftsgebaüden ein großer Repaturbau vor. Diese Gebaüde waren mit Stroh gedeckt. Nun aber hatte König Friedrich Wilhelm I. den Befehl ergehen lassen, daß in allen Pommerschen Städten die Strohdächer unverweilt beseitigt und durch Ziegeldächer ersetzt werden sollten. Wer diesem Befehle nicht sofort Folge leistete, dem wurde sein Wohnhaus, sein Stall, seine Scheüne ohne Weiteres von Polizeiwegen abgedeckt auf Kosten des Eigenthümers, der nun zusehen mußte, wie er sein Vieh, sein Getreide wieder unter Dach bringen werde. So erging es auch dem Präpositus Kirchstein in Massow, woselbst der Commissarius loci, der Kriegs- und Domainenrath Lanius, mit unerbittlicher Strenge über die Befolgung des Königlichen Befehls wachte. Er hatte den Präpositus aufgefordert, die Wirthschaftsgebaüde des Pfarrhofes mit Ziegeln eindecken zu lassen, und

da dies nicht geschah, weil für den Nießbraucher der Gebaüde keine Verpflichtung dazu vorlag, Leüte geschickt, welche die Strohdächer ohne Umstände abrißen, so daß nunmehr das — Pastoren-Vieh unter blauem Himmel stand, allem Schlack- und Regenwetter und der Gefahr des Untergangs ausgesetzt. Als nun der Magistrat, in seiner Eigenschaft als Vertreter der baupflichtigen Stadt, die Gebaüde des Pfarrhofes mit Ziegeln eindecken wollte, ergab es sich, daß die Gebaüde nicht die gehörige Festigkeit hatten, um ein schweres Steindach tragen zu können, daher es nothwendig wurde, die abgedeckten Zimmer von Grund aus neü zu bauen, wogegen die alten Gebaüde mit Strohdach wol noch ein volles Jahrhundert ihre Dienste gethan haben würden. Unter diesen Umständen wurde der Magistrat unterm 16. Juni 1730 bei der K. Pomm. Kriegs- und Domainenkammer dahin vorstellig: „Die Stadtkämmerei, welche diese Gebaüde, obgleich J. K. Majtt. Pastorem vociren, „im Stande halten muß, ist wegen vieler außerordentlicher Ausgaben dergestalt „erschöpft, daß nicht einmal die rathhaüslichen Bedienten ihre Salarien erhalten „können, viel weniger ist sie im Stande, jene zur Pfarre gehörigen Gebaüde wie- „der aufzuführen." Magistratus bat deshalb die Kammer, ihm aus der Wittenfelder Amtsziegelei die erforderliche Anzahl von Dachziegeln zu — schenken und die Erlaubniß zu ertheilen, ein Kapital von 100 Thlr. aufnehmen zu dürfen, um dasselbe zur Deckung der Baukosten zu verwenden. Diese Vorstellung war bei der Kammer zwar ein-, aber in deren Registratur verloren gegangen, weshalb auf Betrieb des Präpositus Kirchstein Magistratus sie noch einmal mittelst Berichts vom 13. Sept. 1730 einreichte. In diesem Bericht trug er darauf an, eine Anleihe von 200 Thlr. cortrahiren zu dürfen. Die Kr. und Dom. Kammer genehmigte in der Verfügung vom 18. Sept. 1730 eine Anleihe, ermäßigte aber den Betrag auf 200 Fl. = 133$^1/_3$ Thlr., den sie für ausreichend hielt; sollte sich indessen in der Folge ergeben, daß zu diesem Bau andere Kämmerei-Mittel vorhanden gewesen, so würden Bürgermeister und Rath wegen der Anleihe eines zinstragenden Kapitals zur Verantwortung gezogen werden. Von den Dachziegeln war nicht weiter die Rede. Sorgte nun auch der Magistrat im Laufe der Zeit für die Unterhaltung der Pfarrgebaüde, indem nach Ausweis der Kämmerei-Rechnungen in jedem Jahre bald größere, bald kleinere Reparaturkosten entstanden, so waren doch die Gebaüde nach Ablauf von 60 und einigen Jahren in so desolatem Zustande, daß es für Menschen und Vieh kaum möglich war, sich darin aufzuhalten. Seit 1787 führte der Pfarrer Hildebrand, letzter Präpositus oder Superintendent des Massower Kirchenkreises, Beschwerden über Beschwerden wegen des schlechten Zustandes seiner Amtswohnung. Er verlangte eine bessere, wohnlichere Einrichtung des Hauses, insonderheit auch die Herstellung einer Kirchenarchiv- und einer Gesindestube. Bürgermeister und Rath waren nicht geneigt, auf dieses Ansinnen des geistlichen Herrn einzugehen. In einem, dem K. Pommerschen und Kaminschen Consistorium erstatteten Bericht vom 27. September 1789 ließ sich der Magistrat also vernehmen: — „Eine Ocular-Inspektion wird darthun, daß ein Gebaüde, welches 4 Stuben, 1 Alkoven, 1 Speisekammer und noch 3 Kammern in sich enthält, einem Geistlichen in Massow hinlänglichen Raum verschafft, und also die Anlegung neüer Bequemlichkeiten keineswegs nothwendig macht. . . . . . Rechnet der Probst Hildebrand zu seinem Dienst gleiche Bequemlichkeiten, deren sich die Geistlichen gleicher Stellung in Stettin und Berlin zu erfreüen haben, so ist unsere Kämmerei zu arm, einen solchen Luxusbau herzustellen und denselben, der Bürgerschaft aufzubürden, möchte bedenklich sein und wol nicht so leicht ins Werk gerichtet werden können." Der

Magistrat wurde zwar angewiesen, den Wünschen des ꝛc. Hildebrand möglichst zu entsprechen; allein es geschah nichts für den größern „Comfort" des anspruchsvollen Kirchherrn, weil — was derselbe einraümen mußte, — in dem nämlichen Jahre 1789 bereits Thlr. 122. 10 Gr. für Reparatur des Pfarrhauses verausgabt waren. Das Consistorium, die unaufhörlichen und maßlosen Forderungen des Probstes selber mißbilligend, empfahl ihm in der Verfügung vom 12. Novbr. 1789: „sich zu befleißigen, durch sein Betragen gegen den Magistrat bemüht zu sein, dessen Achtung und Vertrauen zu gewinnen, nur durch Güte das zu erreichen, was er von demselben nach der Billigkeit fordern zu dürfen glaube." Diese Ermahnung fruchtete. Einige Jahre wenigstens befleißigte sich der Probst der Stille und Ruhe; dann aber trat er in der Vorstellung vom 6. April 1793 wieder mit den alten Beschwerden auf, indem er den Zustand seiner Amtswohnung also schilderte: — „Das Haus ist unter aller Beschreibung; der erste Anblick davon verräth eine Zusammenfügung von Baumaterialien ausgedienter Gebaüde des vorigen, wie des seiner Ruhe entgegen eilenden laufenden Jahrhunderts. Keine Thür ist gesund, kein Schloß schließt; das Alterthum hat schon alle Fenster geblendet, und die kleinen Scheiben schweben nur in morschem Bleie. Das Dach empfängt den hereinströmenden Regen ohne Widerstand", u. s. w.*) Von gleicher Beschaffenheit waren die Wirthschaftsgebaüde, zu denen ein Colonus-Haus nebst Kuhstall gehörte. Der Landbaumeister Meyer, zu Stargard, erhielt den Auftrag, die Pfarrgebaüde des Präpositus Hildebrand zu untersuchen, und nach Befund derselben einen Anschlag von den, zu ihrer Instandsetzung erforderlichen Kosten einzureichen. Der Kosten anschlag belief sich auf 415 Thlr. 18. Gr. 6 Pf. Die Kr. und Dom. Kammer hielt es jedoch für angemessen, sich auf die allernothwendigsten Reparaturen zu beschränken, und diese kosteten 141 Thlr. 6 Sgr. 6 Pf., wozu sie, da die alleinige Bestreitung derselben Seitens der Kämmereikasse diese „sehr derangiren würde", aus zwei ihr für Pfarr- und Kirchenbauten zu Gebote stehenden Fonds 70 Thlr. bewilligte; die fehlenden 71 Thlr. 6 Gr. 6 Pf. hatte die Kämmerei zu tragen. (Verfügung vom 22. Sept. 1793). Präpositus Hildebrand trat indeß bald mit dem Antrage hervor, auch den großen Pferde- und Viehstall, der den Einsturz drohte, nach Meyers Anschlage zu 274 Thlr. 12 Gr. neü zu bauen (Bericht vom 6. Dec. 1793). Es entspann sich hieraus ein Schriftwechsel mit dem Magistrate, in welchem diesem die Frage vorgelegt wurde: „Worauf die Verbindlichkeit der Kämmerei, die Präpositur-Gebaüde, ohne Concurrenz des Kirchen-Ärariums allein zu unterhalten, sich gründe?" (Verf. vom 7. Febr. 1794). Diese Frage konnte der Decernent der Sache sich selbst beantworten, wenn er die Verhandlungen von Anno 1719—1730 gelesen hätte; denn der Magistrat konnte als Grund seiner Verpflichtung nur „lange Observanz" angeben, „da aber", so fügte er hinzu, „die Besetzung der Pfarre von E. K. Majt. abhanget, so ist es unsers Bedenkens wol billig, daß die Instandhaltung der Gebaüde entweder aus dem Kirchen-Ärario oder aus denen Kirchen-Revenüen bestritten werden. Sehr gerne wären wir dieser Last entledigt, und E. K. Majt. stellen wir es anheim, ob hierunter nicht Beschwerde von uns geführt werden sollte." (Bericht vom 18. August 1794 an die Kr. und Dom. Kammer). In einem andern Bericht an den Commissarius loci, Kriegs- und Dom. Rath Scherenberg, führt der Magistrat weiter aus, daß die Obliegenheit der Stadt, die Pfarrgebaüde in Stand zu halten,

*) Und doch hatte die Kämmerei in den 7 Jahren 1785—92 überhaupt Thlr. 311 4. 6 Pf. auf Reparaturen verwendet.

nur Platz gegriffen haben könne, als der Magistrat noch vor etwa 200 Jahren das jus patronatus in Ansehung der städtischen Geistlichkeit ausgeübt habe (?) „Ob nun dadurch, daß die erwähnte Geistlichkeit vom Landesherrn vocirt wird, die Stadt auch nicht ihre Verbindlichkeit hätte entsagen können, lassen wir dahin gestellt, ebenso wie auch noch in Erwägung zu ziehen sein würde, ob nicht die mehrgedachte Observanz von keinem Nachtheil für die Kämmerei sein könne, insofern letzterer die Beneficia minorum zu Theil würden. (Bericht vom 27. März 1795). Und der Commissarius loci fügte hinzu, es erscheine ihm hart, der Stadt Massow eine Pflicht aufzubürden, die Präpositur-Baulast, der kein Recht gegenüberstehe, das jus patronatus. (Bericht an die Kammer vom 12. Juni 1795). Nunmehr wurde das Justizamt Massow zum gutachtlichen Bericht über den Einwand des Magistrats, sowie über den Vermögensstand der Kirche aufgefordert (Verf. v. 26. Juni 1795), welches sich folgender Maßen äußerte: „Es beruht in der Wahrheit, daß nach Ausweis der alten Massower Amts-Acten der Magistrat zu Massow in alten 'Zeiten den Diaconus und die Schullehrer vocirt und präsentiret, und die Grafen von Eberstein demnächst dieselben confirmiret haben. (Man vergl. oben das Inventarium von 1691). In Anno 1696 ist diese Sache zwischen dem Amte und der Stadt von Neüem zur Sprache gekommen, und der dieserhalb entstandene Proceß durch einen unterm 3. December 1696 abgeschlossenen Vergleich beigelegt worden (siehe oben) Es befindet sich jedoch dieser Vergleich nicht in extenso bei den Amts-Acten, wahrscheinlich aber wird ihn nicht allein der Magistrat besitzen, als er sich auch bei den Kammer-Acten befinden wird. Vielleicht ist darin auch das Erforderliche wegen Tragung der Kosten der bei den Pfarrgebaüden vorkommenden Neü- und Reparaturbauten festgesetzt. Sollte dies aber nicht der Fall sein, so würde der Magistrat seinen Widerspruch wegen dieser Baupflicht allenfalls im Wege Rechtens auszuführen haben, indem es allerdings hart zu sein scheint, daß, da ihm das einzige Commodum, nämlich das Jus Patronatus in Betreff der Kirchen-Bedienten gänzlich entzogen worden, er dennoch das Onus, so mit der Jure Patronatus verbunden ist, tragen soll, welches jedoch E. K. Majt. Entscheidung umsomehr anheimgestellt werden muß, als auf der andern Seite betrachtet, dem Magistrat auch wieder die vieljährige Observanz entgegen stehet, sowie auch in der Kirchen-Matrikel dieser Gegenstände halber nicht das Geringste enthalten ist.“ (Bericht des Justizbeamten Sprenger vom 12. October 1795). Durch diesen Bericht und den darin allegirten Vergleich von 1696 wurde die Sache nicht hinlänglich aufgeklärt. Die Königl. Kammer wandte sich deshalb mittelst Anschreibens vom 20. October 1795 an die Königl. Regierung, vermuthend, daß Acta Regiminis oder Consistorii nähere Nachrichten über die Verbindlichkeit der Kämmerei, die Pfarrgebaüde in baulichen Würden zu erhalten, darbieten würden. Das Consistorium antwortete hierauf, daß weder aus seinen noch den Regierungs-Acten die eigentliche Bewandniß, woher der Magistrat die Bau- und Reparaturkosten bei der Präpositur auf sich habe, ob er gleich nicht Patron ist, sich ersehen lasse, und aus dem von Ebersteinschen Visitationsbescheide vom 22. Dezember 1565 erhelle blos soviel, daß die Grafen von Eberstein Patrone der Kirchen zu Massow und Naugard gewesen sind, nachher ist aber von dem General-Superintendenten Groß bei der von ihm zu Massow gehaltenen Visitation vom 26. Mai 1661 bemerkt worden, daß der Magistrat Patron der Kirche sei und dieses Patronat, wie er sich ausdrückt, durch Recht erhalten habe. Nun vermeinet der Präpositus Hildebrand, daß in dem Amts-Archiv zu Massow die nöthigen Nachrichten sich noch finden müssen, woraus erhellen würde, wie der Magistrat dieses

von den Grafen von Eberstein dem Landesherrn anheimgefallene Patronat nachher acquirirt und hinwiederum verloren habe, und er hat sich erboten, denjenigen Theil des Amts-Archivs, worin die Kirchensachen vorkommen, genau durchzusuchen, wenn ihm dazu die Erlaubniß ertheilt würde. Dieses scheint keinem Bedenken unterworfen zu sein. (Consistorial-Schreiben vom 18. Februar 1796). Das Justizamt Massow wurde hierauf veranlaßt, das Amts-Archiv noch näher nachzusehen, oder falls kein Bedenken dabei obwalte, nach dem Vorschlage des Consistoriums, dem Präpositus Hildebrand diese Recherche zu gestatten. (Kammer-Verfüg. vom 22. März 1796). Der Justizamtmann Sprenger zeigte sodann an, wie der Domainen-Beamte und der Präpositus sich vereinigt hätten, in dem Amts-Archiv nochmals genau nachzusehen, ob sie nicht noch mehrere diesen Gegenstand betreffende Briefschaften auffinden könnten und demnächst davon dem Consistorium Anzeige machen würden. (Bericht vom 6. August 1796). Im Übrigen ist der große Pferde- und Viehstall der Präpositur, welcher zu dem vorerwähnten, bis dahin ohne Resultat gebliebenen Schriftwechsel Veranlassung gegeben hat, im Jahre 1796 für einen accordirten Preis von 76 Thlr. unter dem Kostenanschlage, mithin für 198 Thlr. 13 Gr. neü erbaut worden. Diese Kosten hat der Magistrat aus Kämmerei-Mitteln bestritten, ohne Zweifel mit großem Widerwillen. So läßt sich vermuthen, wenn man die verschiedenen Berichte lieset, welche der Magistrat, während die Verhandlungen schwebten, der Königl. Kr.- und Dom.-Kammer erstattet hat. Der Inhalt eines dieser Berichte gibt Zeügniß von der damaligen Stimmung des Bürgerthums in Bezug auf das Kirchenthum und dessen geistliche Vertreter, zugleich von dem Freimuth, mit dem sich Bürgermeister und Rath einer kleinen Stadt gegen die vorgesetzte Königl. Behörde aüßerte. Der Bericht, vom 18. September 1795, und vom Bürgermeister Ratich allein unterzeichnet, lautet im Auszuge wie folgt: —

Wenn E. K. Majt. nur die Gnade haben wollen, die wegen Instandsetzung der Präpositur-Gebaüde verhandelten Acta einer ganz geringen Durchsicht zu würdigen, so werden Allerhöchstdieselben finden, daß von je an durch uns wider die Erbauung eines neüen Stalls protestirt worden, und Alhstd. haben selbst bei verschiedenen Gelegenheiten zu verstehen gegeben, daß die Sustentation der Pfarr. Gebaüde uns nicht allein zur Last fallen könne. Wenn nun die geistlichen Stiftungen ihre Revenüen verbessern, die schon besser als die Magistrats-Mitglieder dotirte Geistlichkeit Gehalts-Zulagen sich zu verschaffen weiß, dann ist es auffallend, daß die Kämmereikasse noch durch ihren Tribut den Clerum unterstützen soll, und es wird die größte Sensation bei der Bürgerschaft machen, wenn der Bestand der Kämmerei, der blos durch Holz-Strafgelder von derselben und also durch ihr Eigenthum erpreßt worden, zur Erbauung eines Stalls verwandt werden muß. Dieser Stall soll 274 Thlr. 12 Gr. zu stehen kommen, es ist also gar nicht anders möglich, als daß das neü aufzuführende Gebaüde das alte in der Größe weit übertreffen wird; beurtheilen läßt sich solches nicht, weil uns der davon gemachte Anschlag niemalen zu Gesicht gekommen ist. Wir verdienen die uns in der Resolution vom 31. v. M. gemachten Vorwürfe nicht (*), wol aber sind wir schuldig für das Beste der Städtschen Kasse zu sprechen, weil solches mit dem Wohl der Bürgerschaft

---

(*) In dieser Verfügung wurde es dem Magistrate vorgeworfen und nachdrücklichst verwiesen, daß er den Commissarium loci und die Kammer selbst mit erdichteten Angaben zu hintergehen suche.

zu genau verflochten ist, und auch von derselben durch ihre Beiträge die Kasse erhalten wird. Nicht zu bestreiten ist es, wie es jedem Unbefangenen auffallen muß, daß der Schweiß des Bürgers blos zu geistlichen Gebaüden verwandt, Brücken und Dämme dadurch unausgebessert liegen bleiben und öffentliche Brunnen einstürzen müssen, und zu einem — Stall des Hrn. Präpositus mehr angewendet werden soll, als sämmtliche publique Bediente, die der Stadt erst recht wesentliche Dienste leisten, in vielen Jahren sich zu erfreüen haben; zum wenigsten glauben wir nicht, daß die Bürgerschaft diesen Bau und die Verwendung ihrer Gelder ganz gleichgültig ansehen wird. Und tritt der Fall wirklich ein, daß die Bürgerschaft vermittelst der Kämmerei diesen Stall bauen muß, so braucht sie sich doch eine Vergrößerung desselben, im Vergleich zu dem alten, nicht gefallen zu lassen, und sie ist berechtigt, den Anschlag sich zur Prüfung auszubitten; und es muß nach dem strengsten Rechte einem jeden Lasttragendeu freistehen, sich entweder der Last ganz zu entledigen (?), oder aber sich dieselbe soviel als möglich zn erleichtern, was bei diesem Stallbau durch eine Reparatur Platz greifen kann. Wir haben bei Besichtigung dieses Stalles dem Urtheile Sachverständiger Gehör gegeben, und unserer unvorgreiflichen Meinung nach kann darüber der Zimmermann, der mit Ausbesserung dergl. Gebaüde sehr haüfig zu thun hat, eben so gut urtheilen, als der größte Architekt, daher wir des Dafürhaltens sind, daß dem Stall quest. durch eine Reparatur geholfen werden könne, wenn nicht durchaus verlangt wird, daß das Pfarrgebaüde durch eine neüe und vergrößerte Schöpfung verschöuert werden soll. E. K. Maytt. sind Herr und Gebieter, das Vermögen der Kämmerei ruhet in allerhöchst Dero Händen und soll und muß dessen Verwendung Recht sein, weil wir doch darwider nicht sprechen dürfen. In unserm allerunterthänigsten Berichte vom 18. Aug. a. cr., den wir eben in dieser Sache abstatteten, folgten wir dem Wink, der uns von E. K. Maytt. gegeben war, trugen die Gründe vor, nach denen wir glaubten die Last, welche mit Unterhaltung der Pfarr-Gebaüde verknüpft ist, von der Kämmerei abzuwenden, und baten um Verhaltungsbefehle, allein hierüber ist bis jetzo keine Resolution eingegangen. Wir ersterben u. s. w., u. s. w.

Die Königl. Kammer verfügte hierauf, daß Referent, wenn er hinreichende Gründe zu haben vermeine, die Verbindlichkeit der Kämmerei zur Unterhaltung der Pfarrgebaüde zu bezweifeln, es ihm unbenommen bleibe, solches in der Folge in separato nachzuweisen und auszuführen. Bis dahin aber, daß dieses geschehen und ein anderes festgesetzt sei. müsse es bei der bisherigen Observanz sein Bewenden behalten. (Verf. vom 22. Sept. 1795.)

Im Jahre 1798 kam der Präpositus Hildebrand auf den Neübau seiner Amtswohnung zurück, dessen Nothwendigkeit auch Techniker-Seits bereits vor Jahren anerkannt war. Landbaumeister Jüterbock erhielt den Auftrag, besagte Wohnung mit Zuziehung des Magistrats zu untersuchen, von deren Instandsetzung oder erforderlichen Falls neüen Erbauung den Kostenanschlag mit möglichster Sparsamkeit anzufertigen und solchen sodann zur weiteren Veranlassung einzureichen (Kammer-Verfügung vom 26. März 1798). Jüterbock berichtete: das alte, 46 F. lange, 26 F. tiefe, 2 Etagen hohe Pfarrhaus, in Fachwerk gelehmt, sei nicht nur aüßerst feüerunsicher, sondern auch in so desolatem Zustande, daß es gar nicht mehr ausgebessert werden könne. Er habe deshalb ein neües Pfarrhaus veranschlagt, welches nach der beigefügten, sehr zierlich ausgeführten Zeichnung, 58 F. lang, 36 F. tief werden solle, 8 F. in den Stielen hoch, 2 Mal verriegelt, die aüßeren Fache

ausgemauert, die inneren aber nur ausgelehmt, das Dach in 16 Gebind mit doppelt stehendem Stuhl und halben Walmen verbunden und mit Ziegeln gedeckt; die Baukosten waren auf Höhe von 2705 Thlr. 17 gr. 9 pf. berechnet (Bericht vom 6. Oktober 1798). Der Commissarius loci, nunmehr Kriegs- und Domainenrath Pappritz (der seinen Wohnsitz in Piritz hatte), erhielt „den Auftrag, mit dem Magistrat von Massow in Erwägung zu nehmen, auf was Art die Kosten aus der Kämmerei zu bestreiten und der Präpositus Hildebrand zufrieden zu stellen sei". (Verf. vom 15. Oct. 1798). In Übereinstimmung mit dem Magistrate erklärte der Commissarius loci, daß die Kämmerei nicht im Stande sei, die zur Erbauung eines neüen Präpositur-Hauses erforderlichen Kosten zu bestreiten. Die Bürgerschaft sei zur Hergebung der Kosten auch nicht des Vermögens, da selbige schon Schulden genug habe, die sie nicht tragen könne. Dazu komme, daß S. K. Mayt. das Patronatrecht habe und die Besetzung der Pfarrstelle weder vom Magistrat noch von der Bürgerschaft abhange, so halte er, der Commissarius, dafür, daß selbige auch nicht füglich adigiret werden könne, zu den Baukosten der Pfarrwohnung zu concurriren. Der Magistrat habe zwar bisher die Reparaturkosten stets aus der Kämmerei hergegeben, allein es constire ex actis curiae gar nicht, von wem das Pfarrhaus gebaut worden, welches aus den Kreis-Acten auch nicht zu ersehen sei, und vermeine der Magistrat, daß er ehemals das jus Patronatus gehabt habe, solches ihm aber hiernächst aberkannt worden, der Kämmerei aber das onus der Erhaltung der Pfarrgebäude verblieben sei. Commissarius war schließlich der Meinung, es werde am besten sein, höhern Orts um Bewilligung einer Haus- und Kirchen-Collecte anzutragen, und sodann das noch etwa Fehlende zum Theil aus den Massowschen Kirchenmitteln, zum Theil aus der Kämmerei zuzuschießen (Bericht vom 28. Dezember 1798). Das Domainen- und Justizamt Massow wurde nunmehr aufgefordert, eine Nachweisung von den Vermögens-Umständen der Kirche einzureichen, um daraus beurtheilen zu können, wie viel dieselbe zum Bau des in Rede stehenden Hauses hergeben könne (Verf. vom 4. Januar 1799). Der Kirchenkassen-Etat pro 1795—1801 lag der Kammer schon vor. Hiernach sollte der etatsmäßige Überschuß bei der Baukasse jährlich 129 Thlr. 11 gr. 8 pf. sein; allein bei der im Jahre 1796 vorgewesenen Licitation der liegenden Gründe waren 103 Thlr. 3 gr. 4 pf. weniger geboten und zum Bau des Kirchthurmes so viele Kapitalien eingezogen worden, daß statt 49 Thlr. jährlicher Zinsen, jetzt nur 24 Thlr. einkamen, folglich auch hier ein Minus von 25 Thlr. entstand, mithin gegen den Etat 128 Thlr. 3 gr. 4 pf. weniger Einnahme, und also nur ein Etats-Überschuß von 1 Thlr. 8 gr. 4 pf. verblieb. Ferner hatte die Kirchenbaukasse z. Z. nicht mehr als 850 Thlr. Kapital, wovon 600 Thlr. auf Pfandbriefsausständen und 250 Thlr. bei der Königl. Bank bestätigt seien. Aus allem Diesem ergebe sich, daß die Baukasse zum Bau des neüen Pfarrhauses nichts hergeben könne. Die Kirchensalarienkasse dagegen befinde sich in etwas besseren Umständen, indem sie zur Zeit einen wirklichen Etats-Überschuß von 69 Thlr. 9 gr. 3 pf. und ein Kapitalvermögen von 3250 Thlr. habe, allein deren Revenüen seien bekanntlich blos zur Salarirung der Kirchen- und Schulbedienten bestimmt, und würde daraus um so weniger etwas genommen werden dürfen, als eigentlich die Stadt die Pfarrgebaüde unterhalten müsse, und der Kirche diese Unterhaltungs-Obliegenheit in keiner Weise zur Last fallen könne (Bericht vom 7. Februar 1799). Die Königl. Kammer überließ nun dem Königl. Consistorium die Ausmittelung eines geeigneten Fonds zur Bestreitung der qu. Baukosten, zugleich die Erwägung, ob dasselbe es für gut fände, um eine

Collecte deshalb bei dem Ministerium anzutragen (Schreiben vom 23. Februar 1799). Das Consistorium erwiderte, daß die Kosten zu diesem Bau des Präpositur-Hauses, da von einer allgemeinen Collecte nicht viel zu erwarten stehe: wol von den künftig zu assignirenden Baugeldern gezahlt werden dürften, weshalb es die Kammer ersuche, künftig auf Anweisung dieser Gelder gemeinschaftlich mit dem Consistorium bedacht zu sein (Schreiben vom 21. März 1799); worauf die Kammer dem Consistorium die Frage vorlegte, ob es, bei der Dringlichkeit des Baues, nicht zulässig sein werde, aus vermögenden Kirchenkassen einen Vorschuß leisten zu lassen, der denselben demnächst aus den extraordinair bewilligten Kirchenbaufonds zu erstatten sein würde (Schreiben vom 4. April 1799). Eine Antwort auf diese Anfrage ist in den Akten nicht enthalten.

Inzwischen wurde der Präpositus Hildebrand dahin vorstellig, daß die zeitige Pfarrwohnung, wenn sie reparirt würde, noch eine Zeitlang ausdauern könne, er wolle die allernothwendigsten Herstellungen ausführen lassen, „wenn Ew. Königl. „Majestät allergnädigst geruhen wollen, mir aus Höchstdero reicher Schatzkammer „300 Thlr. zufließen zu lassen, und mich dadurch in den Stand setzen, auf zu be-„legender Rechnung, versehen mit dem Gepräge der Ehrlichkeit, die erforderliche „Reparatur am Wohnhause möglichst zu bewirken" (Vorstellung vom 8. Juli 1799). Landbaumeister Jüterbock, zum Gutachten über diesen Vorschlag aufgefordert, erklärte, daß die Pfarrwohnung keiner Reparatur mehr fähig sei (Bericht vom 5. September 1799). So berichtete auch der Präpositus, indem er aber hinzufügte, er sei zwar kein besoldeter Sachverständiger, doch sage ihm sein Auge und die Einstimmigkeit der inheimischen Zimmerleüte: daß es noch viel zu frühe sei, ein so wohnbar angelegtes und aus festem Eichenholz bestehendes mit 300 Thlr. auf viele Jahre noch in brauchbaren Stand zu setzendes Haus niederzureißen (Vorst. vom 6. Oktober 1799). Nun wurde der Landes-Bau-Direktor Weyrach beauftragt, das Pfarrhaus zu besichtigen und über die Verschiedenheit der Ansichten sein technisches Urtheil abzugeben (Verf. vom 10. Oktober 1799), welches dahin ausfiel, daß auch die geringste Summe, die nur zur Conservation des äüßerst desolaten Pfarrhauses verausgabt würde, so gut als weggeworfen sei, und wenn auch 1000 Thlr. Reparaturkosten angewandt würden, so könnte aus diesem alten Gebäude kein wohl eingerichtetes Wohnhaus gemacht werden (Bericht vom 6. März 1800). Das Ende von diesem lang ausgesponnenen Schriftwechsel war das, daß der Magistrat von Massow veranlaßt wurde, durch einheimische Werkmeister den allernothwendigsten Reparaturbau ausführen zu lassen (Verf. vom 9. März 1802). Dies ist denn auch im Jahre 1803 geschehen, und der von den Werkmeistern veranschlagte Kostenbetrag von 474 Thlr. 19 gr. 8 pf. ist, auf 446 Thlr. ermäßigt, nach Anweisung der Kr.- und Dom.-Kammer von der Pommerschen Hauptbaukasse aus dem Fonds des Kirchen-Bau-Gelder Plans pro 1799 bezahlt worden (Verf. vom 24. Febr. und 8. Juni 1803 und vom 8. August 1804). Die wirklichen Kosten haben indessen 476 Thlr. 3 gr., also 30 Thlr. 3 gr. mehr betragen, als die K. Kammer aus ihren Fonds bewilligt hatte. Dieser Mehrbetrag ist durch die Massower Kämmereikasse gedeckt worden. Die Frage wegen der Bauverpflichtung ist bei diesem Reparaturbau, und allem Anschein nach auch heüte, 1871, noch nicht durch Receß endgültig entschieden worden. Die K. Kammer hatte bei der Bewilligung jener Unterstützungssumme die Bedingung gestellt, daß die Werkmeister sich verpflichten müßten, für ihren Reparaturbau wenigstens 20 Jahre einzustehen. Sie gingen auf diese Bedingung ein und haben sie gehalten.

Kaum hatte der Probst Hildebrand die Augen geschlossen, als auch sein Nachfolger in der M.er Pfarre, Oberprediger Strehz, sich beeilte, eine Schilderung vom Zustande der Pfarrgebaüde, in welchem er dieselben vorgefunden, einzureichen. Dies geschah durch den Bericht vom 29. November 1816. Was 1) das Pfarrhaus betreffe, so sei es zwar bewohnbar und könne bei gehöriger Instandhaltung seine Dienste noch eine Zeitlang leisten; aber in der nicht zur rechten Zeit angewandten Reparatur liege der Fehler. Und nun ließ sich der neüe Bewohner des Hauses auf eine Menge technischer Dinge ein, womit er zeigen zu wollen schien, daß auch er etwas vom Bauwesen verstehe. Die alte, bekannte Gesindestube wurde wieder zur Sprache gebracht, „welche bei einer starken Familie durchaus nöthig wird"; was fast so klingt, als überlasse der geistliche Herr die Erziehung seiner Kinder den Knechten und Mägden! 2) Der Viehstall hinter dem Hause sei sehr schlecht, weil die Binnenwände und die Stiele meist ausgefallen seien. 3) Das Stallgebäude, in welchem einer seiner Vorfahren eine Wohnung für den Ackerpächter eingerichtet habe, und welche er habe vergütigen müssen, sei dergestalt schlecht, daß nur unter Gefahr des Einsturzes oder des Feüers der Colonus wegen Mangels anderer Wohnung jetzt darin wohne. Dies Gebaüde muß niedergerissen werden. Da aber die Kämmerei nur den Stall, der Prediger aber die Wohnung des Colonus bauen muß, so sei dies ein großes Onus für den letztern. 4) Am Gartenzaun hinter dem Pfarrhause sei die Reparatur angefangen, aber auch der Zaun am Pfarrgarten müsse bis auf ein kleines Stück erneüert werden. 5) Auch die Pfarrscheüne ist sehr schlecht in Dach und Fach und das Scheünflur so niedrig, daß der Pächter nur unter Furcht und Gefahr dreschen kann, weil die Scheüne schon in die Erde gesunken ist. — Das K. Consistorium überwies eine Abschrift dieses Berichts dem Magistrate mit der Aufgabe, sich über die Nothwendigkeit der in Antrag gebrachten Reparaturen sowol, als darüber zu erklären, ob er im Stande sei, selbige im nächsten Jahre auszuführen. Es könne jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Schulgebaüde zu M. in sehr schlechter Verfassung wären und durchaus einer reellen Verbesserung bedürften, daher diese nicht unbeachtet bleiben dürften, sondern der bessern und bequemern Einrichtung des Prediger-Hauses vorgehen müßten (Verfüg. vom 26. December 1816). Magistrat raümte in seinem Bericht das Dasein der gerügten Mängel ein, bemerkte aber, daß ihnen schwer abzuhelfen sei, theils weil es der Kämmerei an Geldmitteln fehle — ein triftiger Grund! — theils weil alles Geld, wäre es auch vorhanden, rücksichtlich des Wohnhauses verschwendet sein würde; da dies alte, unregelmäßige Gebaüde schon vor länger als 20 Jahren von Sachverständigen für völlig reparaturunfähig erklärt worden sei. Zur Wiederherstellung des Stallgebaüdes Nr. 3, sowie der Pfarrscheüne Nr. 5, sei bei dem erschöpften und verschuldeten Zustande der städtischen Finanzen sobald keine Aussicht. Die darauf zu verwendenden Kosten würden zwar bei der bisherigen Bewirthschaftung des Pfarrackers durch einen Colonus nützlich angewendet sein, doch wäre es sowol für die Pfarre, als für die Kämmerei vortheilhafter, wenn der Pfarracker nebst Scheüne in Erbpacht ausgethan würde, die einen höhern Ertrag zu geben verspreche, als die bisherige Wirthschaft gewähre. Die Stadt erspare dadurch den Neübau und die Instandhaltung eines Stalls und der Prediger die Colonus-Wohnung, die jetzt derart sei, daß sie in polizeilicher Rücksicht nicht länger geduldet werden könne. Bei einiger Genügsamkeit des Pfarrers würde dessen Wohnhaus immer noch einige Jahre vorhalten, wie es aber dann damit werden würde, ließe sich vor der Hand noch nicht absehen. Für eine nothdürftige Instandsetzung

der Bewehrung des vor dem Thore belegenen Pfarrgartens werde zur rechten Zeit Sorge getragen werden. Unerläßliche Nothwendigkeit sei es, den Schullehrern die erforderlichen Viehställe zu erbauen, weil sie ohne Haltung einiges Viehs nicht bestehen könnten. Das unentbehrlichste Vieh hätten sie im Schulhause selbst untergebracht (!!) wodurch dasselbe nicht allein verunreinigt würde, sondern auch Beschädigungen erlitten habe, die der Reparatur bedürften. Diese zum Besten der Schule erforderlichen Bauten würden wenigstens einige hundert Thaler kosten, und wenngleich die Stadtverordneten die Nothwendig- und Nützlichkeit derselben eingesehen und deshalb in deren Ausführung gewilligt hätten, so seien doch bisher alle Vorstellungen, sich über die Herbeischaffung der Geldmittel zu erklären, fruchtlos geblieben. (Magistrats-Bericht vom 6. Februar 1817). Der Bescheid, welchen Consistorium und Schulkollegium hierauf ertheilte, lautete dahin, daß bei den angeführten Umständen die Instandsetzung des Hauses des ersten Predigers noch auf sich beruhen möge. Was dagegen den Bau der Ställe für die Schullehrer, so wie die Reparatur des Schulhauses betreffe, so müsse beides ohnfehlbar im laufenden Jahre ausgeführt werden. Die Geldmittel dazu seien nöthigen Falls durch extraordinaire Heranziehung der Bürgerschaft aufzubringen (Verf. vom 31. März 1817). Auf wiederholte Vorstellung hatten denn auch die Stadtverordneten die nöthigen Fonds zu den Ställen der Schullehrer überwiesen und der Bau war unverzüglich in Angriff genommen (Magistrats-Bericht vom 4. Mai 1817).

Die Angelegenheit des Pfarrhauses ruhte nun einige Jahre. Dann aber ging eine Vorstellung vom 21. März 1820 mit der Überschrift ein: „Oberprediger Strehz wegen einiger Anmaßung der Stadtverordneten", worin Referent anzeigte, daß, nachdem er beim Magistrat auf Ausführung einiger Reparaturen angetragen, die Stadtverordneten, denen sein Antrag vorgelegt worden, beschlossen hätten: „Weil der Oberprediger mit dem Hausbau viel Umstände macht, wollen wir ihm ein neües Haus auf dem Kirchhofe neben dem Schulhause bauen, und sein Haus und dessen Stelle, welche zwei Haüser gibt, verkaufen." So ungereimt dies auch sei, indem Kirche und Pfarre Königl. Patronats und einst von den Grafen von Eberstein fundiret sei — (auch Oberprediger Strehz verfiel in diesen Irrthum) — mithin der Gemeinde kein Recht über Kirche und Pfarre zustehe, so möchte es doch nöthig sein, die Stadtverordneten in ihre Schranken zu verweisen. Und wie vermöchte die Stadt der Pfarre einen Flächeninhalt von 250′ Länge und 100′ Breite (beinahe 1 Mg.); wie einen Obstgarten beim Hause von ca. 140 Q. Ruth. zu ersetzen, welcher so fruchtbar ist! So rief der geistliche Herr entrüstet aus, indem er hinzufügte, was Pfarren und Kirchen seit ihrer Fundation oder seit der Reformation besitzen, sollen sie behalten: ist principium. Von Patronatswegen wurde nun der Magistrat befragt, weshalb der Beschluß gefaßt sei, das Pfarrhaus neü zu bauen, da doch das alte Gebäude, nach dem Berichte des Predigers, noch durch Reparatur hergestellt werden könne. Wolle und könne die Stadt auf der alten Stelle ein neües Haus von gehöriger Größe bauen, so wäre dagegen nichts zu erinnern, niemals aber könne zugegeben werden, daß das Gebaüde auf dem Kirchhofe entfernt von dem Gartenplatz der Pfarre erbaut werde, da über den Kirchhof der Stadt keine Disposition zustehe, auch durch Bebauung desselben dieser beengt, und dem Prediger dort der bisherige Hof- und Gartenraum nicht wieder ersetzt werden könne, und wenn auch der Raum, so doch nicht der auf der alten Stelle vorhandene schöne Obstgarten (Verf. vom 22. April 1820). Magistrat berichtete darauf, daß seiner Seits jenen Beschlüssen der Stadtverordneten die Bestätigung versagt worden

sei. Auf die Unangemessenheit desselben aufmerksam gemacht, stünden die Vertreter der Stadt nunmehr willig von ihrem Projecte ab, welches überhaupt nur auf die Bahn gebracht worden sei, um einer leidenschaftlichen Stimmung freien Lauf zu lassen. Dem alten Pfarrhause werde also die nöthige Reparatur zu Theil und dadurch aller weiteren Beschwerde des Oberpredigers Strehz in dieser Angelegenheit vorgebeügt werden (Bericht vom 4. Mai 1820).

Beinahe drei Lustra haben die Ausbesserungen noch vorgehalten und die Bewohner des alten Gebaüdes haben sich mit den Unbequemlichkeiten, die es sicherlich darbot, auszusöhnen gewußt. Endlich aber ist das Pfarrhaus im Jahre 1833 neüerbaut, und zwar auf Kosten der Kirchenkasse, weil die Verpflichtung der Stadt dazu auch jetzt zweifelhaft war. Seit dieser Zeit sind die Reparaturen und Verbesserungen an dem Pfarrhause sowol wie auch am Stallgebaüde stets von der Kirche bestritten. Dennoch wurde noch im Jahre 1852 behauptet, daß die Kämmerei als die zur Erhaltung der Pfarrbaulichkeiten allein Verpflichtete überall angesehen werde, wo nicht die Verpflichtung der Kirche feststehe, was auch von der K. Reg. bereits anerkannt wurde, indem die Verfügung vom 14. Juli 1843 in Betreff des Pfarrhauses nachgab, daß die Stadt wegen kleiner Reparaturen ex nexu zu lassen sei. Hieraus konnte daher auch nicht gefolgert werden, wie es von Seiten des Ephorats im Jahre 1848 geschah, daß der Kirche unbedingt die bauliche Unterhaltung der Pfarrgebaüde &c. überwiesen worden sei. Als nun das aus Kämmereimitteln erbaute Stallgebaüde auf dem Pfarrhofe abbrannte, verweigerte der Magistrat den Wiederaufbau, indem er die Verpflichtung dazu, mit Berufung auf Th. II., Tit. XI. §. 789 A. L. R., nicht anerkannte, worauf die Kgl. Regierung mittelst Verfügung vom 24. Februar 1858 bestimmte, daß, da nach Lage der Acten die Verpflichtung der Stadt Massow, Neübauten von Pfarrgebaüden aus der Kämmereikasse zu bezahlen, rechtlich nicht nachzuweisen sei, solche auch observanzmäßig nicht feststehe, nichts dagegen einzuwenden sei, wenn die durch die Brandentschädigungsgelder nicht gedeckten Kosten des bevorstehenden Baues aus der Kirchenkasse allein bestritten würden, sofern dieselbe mit ausreichenden Mitteln versehen sei. Übrigens war das Stallgebaüde von der Stadt, nicht von der Kirche, mit 175 Thlr. gegen Feüersgefahr versichert, wie denn dies von allen Pfarrgebaüden seit länger als 40 Jahren geschehen war; jetzt aber erklärte der Magistrat, die Versicherungs-Beiträge für dieses Gebaüde nicht mehr zahlen zu wollen (Bericht vom 5. Juli 1858). Auch sprach es die Königl. Regierung bei dieser Gelegenheit ausdrücklich aus, daß die Bauverpflichtung der Pfarrbaulichkeiten der Kirche obliege, und daß es dieserhalb, wie auch mit Rücksicht auf ihre Vermögenslage der Kirche, es durchaus gerechtfertigt sei, daß die Versicherungsbeiträge für die Pfarrgebaüde aus der Kirchenkasse bestritten würden (Verf. vom 30. Juli 1858). Übrigens ist das Stallgebaüde, mit dem ein Waschhaus verbunden worden ist, im Jahre 1859 erbaut worden. Die Baukosten haben Thlr. 1300. 1. 1 pf. betragen. Stillschweigend hatte die Königl. Regierung die Nichtverpflichtung der Kämmerei zu den Pfarrbauten bereits im Jahre 1853 anerkannt, denn als der Prediger Brauser den Antrag stellte, daß ein nicht länger aufschiebbarer Anbau der Wagenremise auf dem Pfarrhofe vom Kirchen-Ephorat ausgeführt werde, wurde dieser Anbau für Rechnung der Kirchenkasse ohne Weiteres genehmigt (Verf. vom 2. Sept. 1853). Am 11. Juli 1862 zündete der Blitz in den Scheünen vor dem Stargarder Thore, wodurch gleich nach 1 Uhr 8 Scheünen, darunter auch die Pfarrscheüne, bei welcher das Feüer zugleich Einhalt erhielt, eingeäschert wurde. Die Scheüne war mit

150 Thlr. bei der Pr. National-Versicherungs-Gesellschaft versichert, und zwar in Folge der Bestimmung von 1858 durch die Kirchenkasse. Diese erhob die Brandschaden-Entschädigungs-Gelder und hatte nun auch selbstverständlich die Verpflichtung, mit ihren Mitteln beim Wiederaufbau der Scheüne einzutreten; allein der Nutznießer derselben verzichtete auf deren sofortigen Wiederaufbau, weil z. Z. eine Nothwendigkeit dazu nicht vorhanden sei, beanspruchte aber bis dahin, wo das Bedürfniß eintreten werde, eine auf mindestens 25 Thlr. festzusetzende jährliche Miethe aus der Kirchenkasse als Entschädigung (Vorst. vom 22. Juli 1862). Nach der Zeit besann sich der Nutznießer eines Andern, und hielt, weil er sich entschlossen, den seither selbst genutzten Theil des Pfarrackers — der im Ganzen 110 Mg. groß — auch ferner selbst zu bearbeiten, den Wiederaufbau der Scheüne in dem Umfange der abgebrannten für nothwendig (Vorst. vom 11. Nov., 18. Decbr. 1862). Ablehnend beschieden (Verf. vom 29. Nov., 18. Decbr. 1862), beschritt der Nutznießer des Pfarrackers den Beschwerdeweg zum Minister, der die Eingabe durch br. m. Erlaß an die Königl. Regierung zur Regulirung des Interimistikums abgab (d. d. Berlin, 10. Jan. 1863), in Folge dessen, da es weiterer Verhandlungen in dieser Angelegenheit nicht bedurfte, die in den an das Ephorat erlassenen Verfügungen vom 4. Aug. und 29. Nov. 1862 enthaltenen Entscheidung in vim interimistici festgesetzt wurde (Verf. vom 2. Febr. 1863). Der Pfarrer Brauser reichte innerhalb der gesetzlichen Frist das Recursgesuch ein, auf welches, nachdem Seitens der Königl. Regierung motivirten Bericht erstattet war (24. März 1863) die nachstehende, eine Principienfrage betreffende Entscheidung erfolgte: Nachdem der Minister bemerkt, daß er den Ausführungen der Königl. Regierung über das Recursgesuch wegen Wiederaufbaues der abgebrannten Pfarrscheüne nicht überall beizustimmen vermöge, fährt er also fort: — „Richtig ist, daß die Wiederherstellung von Pfarrwirthschaftgebaüden im Fall ihrer Zerstörung nicht schon um deswillen verlangt werden kann, weil sie bisher bestanden haben, sondern daß auch hier die Bedürfnißfrage als entscheidend zu betrachten ist. Die Frage nach dem Bedürfniß kann aber nicht nach den zufälligen, persönlichen Verhältnissen des jedesmaligen Stelleninhabers und nach seinen subjectiven Neigungen entschieden werden, sondern dasjenige, was an sich als Bedürfniß der Pfarrstelle anzuerkennen ist, muß als maßgebend gelten. Demnach sind auch die Baupflichtigen gehalten, diejenigen Wirthschaftsgebaüde, welche zu einer landüblichen Nutzung der Pfarrländereien erforderlich sind, zu unterhalten, bezw. wiederherzustellen, und kommt es nicht darauf an, ob der gegenwärtige Stelleninhaber geneigt oder nicht geneigt ist, sich der Selbstbewirthschaftung der Pfarräcker ganz oder zum Theil zu entschlagen. Derselbe hat ein Recht darauf, diese Ländereien in landüblicher Weise selbst zu bewirthschaften, und müssen ihm zu diesem Behuf die erforderlichen Wirthschaftsgebaüde erhalten werden. In diesem Recht würde derselbe aber verletzt werden, wenn ihm die Möglichkeit der jederzeitigen Ausübung desselben dadurch genommen, bezw. beschränkt würde, daß die abgebrannten Wirthschaftsgebaüde vorerst gar nicht, oder nur in einem geringern Umfange wieder aufgebaut würden. Die Bedenken, welche die Königl. Regierung gegen diese Auffassung daraus herzuleiten versucht hat, daß dann auch mit gleichem Recht die Erhaltung der vielfach im dortigen Bezirk noch bestehenden Pfarrcolonenhaüser verlangt werden könne, treffen nicht zu. Denn wenn eine Bewirthschaftung des Pfarrlandes durch Colonen nicht mehr üblich ist, so besteht überhaupt kein Bedürfniß mehr zur Unterhaltung der Colonenhaüser, und können demgemäß die Bauverpflichteten auch dazu nicht angehalten werden.

In dem vorliegenden Fall dagegen dauert das Bedürfniß zur Erhaltung der Wirthschaftsgebaüde an sich unverändert fort, und nur aus den persönlichen Verhältnissen des gegenwärtigen Nutznießers wird der Mangel eines augenblicklichen Bedürfnisses herzuleiten versucht. Beide Fälle sind also gerade in den entscheidenden Momenten wesentlich von einander verschieden. Die Königl. Regierung wolle hiernach dem Antrage des ꝛc. Brauser auf Wiederherstellung der Wirthschaftsgebaüde in dem bisherigen Umfange weitere Folge geben, zunächst jedoch, was bisher nicht geschehen zu sein scheint, die Vertreter der anscheinend zur Zahlung der Baukosten allein verpflichteten und vermögenden Kirchenkasse hören, und im Falle, daß diese noch besondere Einwendungen gegen die Anträge des ꝛc. Brauser erheben sollten, anweit darüber durch förmliches Resolut befinden". (Rescr. d. d. Berlin, 6. Mai 1863). Letzteres war nicht nöthig, da der Antragsteller ja selbst einer der Vertreter, und zwar der erste Vertreter der Kirchenkasse und der zweite Ephorus keine Einwendung verlautbart hatte. Es wurde daher der Kreisbaumeister Fischer angewiesen, das Bauprojekt zur Pfarrscheüne dem Ephorat binnen 6 Wochen einzusenden (Verf. vom 3. Juni 1863). Die auf 1220 Thlr. berechnete Anschlagssumme, excl. des aus der Staatsforst etwa frei zu liefernden Holzes von Thlr. 326. 24 3 pf. Werth, war eine so unerwartet hohe, daß das Ephorat im Interesse der Kirche es für angemessener hielt, der Pfarre auf eine andere Weise zum Besitz einer der abgebrannten entsprechenden Scheüne zu verhelfen. Es kommen hier nämlich öfter Scheünen zum Verkauf, und leicht bietet sich in einem solchen Falle mit der Zeit Gelegenheit, für die Pfarre zu einem bedeütend billigern Preise eine sogar passender gelegene Scheüne zu erstehen, indem die bisherige etwas versteckt und zum Einfahren schwer beladener Wagen sehr unbequem gelegen sei. Bis dahin würde die Pfarre zu entschädigen sein und sei der Nutznießer der Scheüne, auf Grund des vorjährigen Vorschlags, bereit, mit einer jährlichen Entschädigung von 30 Thlr. und Überlassung des Scheünenplatzes zur eigenen Benutzung zufrieden zu sein (Antrag vom 27. November 1863). Die Königl. Regierung genehmigte, vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs, daß von dem Wiederaufbau der abgebrannten Pfarrscheüne vorläufig abgesehen werde und die erste Pfarrstelle mit einer Entschädigung aus der Kirchenkasse zum Jahresbetrage von 20 Thlr. vom 1. Juli 1862 an abgefunden werde (Verf. vom 9. Dezember 1863). Und bei dieser Anordnung ist es verblieben, denn man sieht aus den bis März 1870 reichenden Akten nicht, daß in der Zwischenzeit die Pfarrscheüne wieder aufgebaut worden sei. In jenem Jahre 1863 mußte die Kirchenkasse für anderweitige extraordinaire Pfarrbauten aufkommen. Außer einer Dachrinne am Pfarrhause, deren Herstellung Thlr. 21. 20 Sgr. kostete, zeigte sich die Nothwendigkeit, die Bewehrung der Vorderfront des Gartenzauns an der öffentlichen Straße zu erneüern. Die Bewehrung bestand aus einem 4½ Fuß hohen, 137 Fuß langen Bretterzaun, der sich in so desolatem Zustande befand, daß er so gut wie gar nicht vorhanden anzusehen war. Der Bretterzaun ist durch eine 6½ Fuß hohe Mauerbewehrung ersetzt worden, die nach dem Anschlage Thlr. 309. 24 Sgr. kosten sollte, in Wirklichkeit aber Thlr. 365. 6. 8 pf. gekostet hat. Die bedeütende Überschreitung der Anschlagssumme ist durch erhöhte Transportkosten bei Anfuhr des Steinmaterials motivirt worden. Im Herbste 1869 mußten die beiden Giebelwände des Pfarrhauses reparirt werden, was einen Kostenaufwand von Thlr. 53. 20. 6 pf. verursacht hat. (Ber. vom 18. Januar 1870). Alle diese Ausgaben für Pfarrbauten hat die Kirchenkasse, neben den gewöhnlichen etatsmäßigen Ausgaben, extraordinair bestritten.

Was die Diaconatsgebaüde betrifft, so ist das Wohnhaus von jeher auf Kosten der Kirchenkasse neü gebaut und in baulichen Würden erhalten worden. Im Jahre 1791 beklagte sich der damalige Diaconus Schirmer über den desolaten Zustand seiner Amtswohnung, was dem K. Pommerschen und Kamminschen Consistorium Veranlassung gab, sich mittelst Schreibens an die Kr. und Dom. Kammer zu wenden, worin dieselbe unter Beifügung der Reparatur-Anschläge des Landbaumeisters Wiedeburg, ersucht wurde, die Anweisung des freien Bauholzes zu dieser Reparatur baldmöglichst zu bewirken. Das Consistorium motivirte seinen Antrag mit dem zeitigen Zustande des Vermögens der Kirche, welches in 900 Thlr. bestand, wovon bereits Thlr. 549. 8. 8 pf. zur Reparatur des Thurms und des Kirchendachs, und zur Kirchhofsbewehrung Thlr. 171. 20 gr., nach Abzug des freien Bauholzes, angewiesen seien, folglich nach Abzug dieser Thlr. 721. 4. 8 pf. nur noch Thlr. 178. 19. 1 pf. übrig blieben, welche zur Bestreitung der mit Thlr. 254. 17. 4 pf. veranschlagten Kosten zu der nothwendigen Reparatur nicht hinreichten, wenn nicht das erforderliche Bauholz frei verabfolgt werde. Die Kr.- und Dom.-Kammer hielt demgemäß unterm 2. Dezember 1791 Vortrag beim Forst-Departement des K. General-Directoriums, von dem mittelst Resc. vom 3. Januar 1792 das erforderliche Holzmaterial aus den Friedrichwaldschen Amtsforsten zur freien Verabreichung angewiesen wurde. Der Reparaturbau kam indessen erst im Jahre 1793 zu Stande. Die Kosten desselben betrugen an Materialien, excl. Holz, und Arbeitslohn Thlr. 200. 16. 4 pf., die von der Kirchenbaukasse gedeckt wurden. Zwölf Jahre später erneüerte der Diakonus Schirmer seine Klagen über den kläglichen Zustand des Hauses, welches er nunmehr schon 18 Jahre bewohnte, und bat in einer Vorstellung vom 25. März 1805 dringend um Abhülfe. Gleiche Vorstellungen wiederholten sich in den folgenden fünf Jahren, ohne daß etwas geschah. Dann war im Jahre 1810 davon die Rede, das Diaconat an der St. Marien-Kirche eingehen zu lassen, und mit dem Rectorate zu vereinigen, um auf diese Weise der Kirchenbaukasse die Unterhaltung, bezw. den Neübau des Diaconathauses zu ersparen, da der Rector das sehr gut gebaute Schulhaus bewohnte. Weil aber der Diaconus zugleich Pfarrer in Freiheide nebst Neü-Massow und in Resehl ist, so mußte der ernstlich gemeinte Plan aufgegeben werden, da die Cummulation dieser verschiedenen geistlichen Ämter mit dem Schulamte für unzuläßig erkannt wurde. Man berechnete das Einkommen des Diakonus mit Einschluß des doppelten Pfarramts zu 324 Thlr. und das des Rectors zu Thlr. 122. 23. 1 pf. pro Jahr. Endlich war um diese Zeit der Landbaumeister Jüterbock beauftragt worden, einen Kostenanschlag von den als nothwendig anerkannten Ausbesserungen des Diaconathauses anzufertigen. Dies war auch geschehen. Allein erst nach Jahr und Tag kam es zur Ausführnng des Anschlags, welche dem Mindestfordernden für Thlr. 143. 12 gr. überlassen wurde, laut Bestätigung des Entreprise-Contracts vom 11. Nov. 1811. Aus der verhältnißmäßig kleinen Bedarfssumme läßt sich schließen daß die Klagen des Diaconus wegen desolaten Zustandes seines Hauses mehr als übertrieben gewesen sein müssen. Schirmers Nachfolger im Amte, Diaconus Bachs schlug denselben Ton in dem Klageliede über seine Dienstwohnung an, den sein Vorgänger aufgespielt hatte. Er ließ längere Zeit verstreichen, ehe er sich meldete, dann aber stellte er in einer Eingabe vom 28. Septbr. 1818 vor, daß schon vor mehr als 12 Jahren der Neübau der Diaconatwohnung als nothwendig anerkannt worden sei, auch das vormalige Consistorium, soviel er erfahren, bereits die ernstlichsten Verfügungen dieserhalb erlassen gehabt habe, welche indessen wegen des

Krieges von 1806 unausgeführt geblieben seien, u. s. w. K. Reg. verwies ihn an das Amt Massow, zu dessen Geschäftskreise sein Gesuch gehöre, das Amt werde dann vorschriftsmäßig an K. Reg. berichten (Verf. vom 5. Oktbr. 1818). Nichts destoweniger wiederholte 2c. Bach nach Jahresfrist dasselbe Gesuch, worauf unterm 28. November 1819 beschlossen wurde, den Neübau des Diaconathauses, mit Rücksicht auf die Restauration der Kirche und des abgebrannten Thurms einstweilen ruhen zu lassen. — Die Stelle des Diaconus hat innerhalb der zuletzt verflossenen 30—40 Jahre sehr oft ihren Inhaber gewechselt, jeder neü anziehende Diaconus hatte aber seine besonderen Wünsche für die bauliche Einrichtung seiner Amtswohnung, und so ist es gekommen, daß für derartige Bauwünsche blos allein in dem Zeitraume von 1852—1869, so weit sich übersehen läßt gegen 900 Thlr. von der Kirchenkasse verausgabt worden sind. Auch die Wagenremise auf dem Hofe des Diaconats ist im Jahre 1855 aus Kirchenmitteln erbaut worden. Die Kosten haben 138 Thlr. betragen. Die Stallgebaüde des Diaconats aber hat die Kirchengemeinde Freiheide zu unterhalten.

Für Rechnung der Kirchenkasse ist die Steinmauer-Bewehrung um die Lehrer-Baumschule, laut Genehmigungs-Verfügung vom 3. März 1845, erbaut worden. Die Kosten haben sich auf Thlr. 324. 7. 8 pf. belaufen, excl. der anschlagsmäßigen Verstopfung der Fugen mit Moos und des Belegens der Mauer mit Rasen, was nachträglich im Sommer 1846 bewirkt wurde. Die Baumschule liegt im Kirchenplan.

Bei einer im Monat September 1869 vorgenommenen Kirchenvisitation wurden sämmtliche Gebaüde der Pfarre und des Diaconats in recht gutem Zustande befunden. Das Küsterhaus aber, welches, in der Budenstraße No. 173 belegen, der Stadt gehört und von der Kämmerei unterhalten wird, ist ganz ungenügend, da es nur ein Stübchen in der Unteretage, in welchem nicht einmal Betten aufgestellt werden können, und eben ein solches im zweiten Stock enthält, und ein eigentlicher Hofraum nicht vorhanden ist, so daß der Schweinestall in einer Ecke, welche die Kirche und der Thurm bilden, hat angebracht werden müssen. Zur Beseitigung dieser Übelstände haben im Jahre 1870 zwischen dem Ephorate und den städtischen Behörden Verhandlungen Statt gefunden, wonach die Kirche das Küsterhaüschen, dessen Werth zu 265 Thlr. taxirt, mit der Verpflichtung zur Beschaffung, resp. Haltung der Küsterwohnung ein für alle Mal von der Stadt unentgeldlich übernimmt, zu Michaelis 1870 der Küster seine bisherige Wohnung raümt und sich gegen eine jährliche Miethsentschädigung von 25 Thlr. aus der Kirchenkasse eine Wohnung verschafft, auch die Reinigung der Kirche übernimmt, der Kirchendiener die bisherige Küsterwohnung unentgeldlich, jedoch unter der Bedingung, daß er das tägliche 3malige sog. Betglockenstoßen, das Klingen zur Schule, so wie die Aufsicht über den Kirchhof und dessen Anlagen und Anpflanzungen übernimmt, zugewiesen worden ist. Selbstverständlich muß der Schweinestall alsbald und spätestens zu Michaelis 1870 von der Kirche entfernt, und darf kein Abschlag oder Anbau in bisheriger, anstößiger Weise an der Kirche wieder angebracht werden. (Verf. vom 31. März 1870.)

Kirchenraub. Im Monat November 1851 wurde die Kirche beraubt. Weder an den Thüren und Fenstern der Kirche noch der Sacristei ließen sich Spuren des Eindringens wahrnehmen, vielmehr wurde alles Äußere nach wie vor in gehöriger Ordnung vorgefunden, wogegen die verschlossenen Tischkasten gewaltsam er-

brochen, der Depositenkasten hingegen geraubt war, der Letztere jedoch Tages nach der Entdeckung unweit vor dem Naugarder Thore auf dem Brennofen einer dortigen Töpferei zwar gut verschlossen vorgefunden wurde, indessen mit zerbrochener Rückseite und Boden. Der Dieb konnte seinen Eingang zur Sacristei, worin das geraubte Gut aufbewahrt wurde, mithin nur dadurch gefunden haben, daß er sich nach dem Gottesdienste am 23. November in der Kirche hatte einschließen lassen. Geraubt wurden a) an Werthpapieren 1400 Thlr., bestehend in Staatsschuld- und Staatsanleihescheinen von 1850, sowie in Pommerschen Pfandbriefen; b) an Effecten von Silber: ein Kelch, in- und auswendig vergoldet, bezeichnet mit einem Wappen, worin ein Löwe und in der Mitte die Buchstaben I. E. H. S. V. S. 1 Pfd. 3 Loth schwer, eine Schachtel, worauf die Geburt Christi gravirt, 15 Loth schwer, eine Kanne, worauf die Buchstaben I. I. A. L. B. C. M. 1 Pfd. 15 Loth 2 Qu. wiegend, eine Patene, worauf Christus am Kreüze befindlich, 13 Loth schwer; von Zinn: eine Kanne, ein Kelch nebst Patene, eine andere Patene, zwei Altarleüchter; von Messing: zwei kleine runde Becken zur Einsammlung von Collecten mit einem Kreüze; außerdem der große eichene Depositenkasten mit doppeltem Schließschlosse und zwei großen Vorhängeschlössern mit den vorhin angeführten Geldpapieren und anderen alten werthlosen Documenten. Die hypothekarischen Obligationen waren zurückgelassen worden; mehrere Wachs- und Stearinkerzen; aus einer Schublade 3—4 Thlr. meist in Kupfergeld. — Von den geraubten Effecten waren die Altargeräthe, namentlich der Kelch rc. durch neüe alsbald zu ersetzen. Hossauer in Berlin lieferte einen Kelch in schöner plastischer Form für 70 Thlr. Wegen Amortisation und Erneüerung der Werthpapiere wurden, da die geraubten nicht wieder zum Vorschein kamen, die erforderlichen Anträge bei der Controle der Staatspapiere der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie an die General-Landschafts-Direction zu Stettin gerichtet, eine Angelegenheit, welche wegen der dabei zu befolgenden gesetzlichen Formalitäten erst im Jahre 1855 zum Austrage gebracht werden konnte. Vier Einwohner der Stadt, welche sich der That dringend verdächtig gemacht hatten, waren gefänglich eingezogen worden und wurden vor das Kreis- und Schwurgericht Naugard gestellt, welches dieselben in der Sitzung vom 14. Oktober 1852 zur Zuchthausstrafe verurthelite, einen zu 5 Jahren, zwei zu 4 Jahren und den vierten zu einem Jahre. Die geraubten Gegenstände an Silber, Messing und Zinn waren am 1. Juni 1852 von 2 Einwohnern aus dem benachbarten Amtsdorfe Darz beim Fischen auf einem Wassermoor im Sack aufgefunden und darauf zur Massower Gerichtsstelle abgeliefert worden. Weil sie auf $^1/_{10}$ des Werths der geraubten und von ihnen wieder aufgefundenen Gegenstäude gesetzlichen Anspruch erhoben, so wurden sie demgemäß vom Ephorat entsprechend abgefunden, auch der Gerichtsdiener in Massow, der sich um Ermittelung der Kirchenraüber vorzugsweise bemüht hatte, noch nach seinem Tode, in seiner Wittwe, mit 5 Thlr. belohnt. Um einem möglichen Unfalle, wie dem eben beschriebenen, zuvorzukommen, beschloß der Kirchenvorstand bereits im Monat Mai 1852, daß die sichere und zweckmäßige Aufbewahrung der heil. Geräthe, der Altar- und Kanzelbekleidungen und aller sonst zum kirchlichen Gebrauch gehörenden Gegenstände, sowie der Gelddokumente künftig im Pfarrhause unter pflichtmäßiger Aufsicht des Predigers Statt finden solle, und zwar die zuerst genannten Gegenstände in einem eigends dazu bestimmen Schranke, wozu der Pfarrer, der Küster und der Kirchendiener einen Schlüssel erhält, die Gelddokumente aber in einem sichern, wohlverwahrten Kasten mit drei Schlössern, wovon jedes Mitglied den Schlüssel führt, so daß der Vorstand nur

in pleno zu demselben gelangen und derselbe geöffnet werden kann. Die Zinsscheine oder Coupons der Werthpapiere haben zur Hebung der Zinsen sich im Verwahrsam des Rendanten in dessen Handkasse befunden, welche Methode sich bei jenem Kirchenraub als bewährt gezeigt und die Kirche vor Verlust bewahrt hat, daher sie auch in Zukunft beibehalten worden ist.

Matrikel. Graf Ludwig von Eberstein, auf die Mängel und Gebrechen merksam geworden, die sich bei der Pfarre und Kirche, dem Armenhause und der Schule eingeschlichen hatten, ordnete im Jahre 1562 und demnächst drei Jahre später eine Visitation dieser priorum corporum an, und erließ, nachdem ihm von den, nicht genannten, Visitations-Commissarien ein Rechenschafts-Bericht erstattet worden war, unterm 22. Dezember 1565 einen Abschied, der von da an für die Verwaltung der gedachten frommen Stiftungen als Grundlage gedient hat. Die Urschrift dieses Visitations-Abschiedes liegt nicht vor, in den Acten ist nur eine Abschrift vorhanden, welche anscheinend zu Ende des 18., oder zu Anfange des 19. Jahrhunderts geschrieben, aber in Folge der Dehnung der Wörter so undeütlich ist, daß es eines eigenen Studiums bedarf, um sie von Wort zu Wort zu lesen. Man sieht, der Abschreiber hat die Absicht gehabt, recht viele Bogen voll zu schreiben, um viele Capitalien liquidiren zu können, und das ist ihm auch gründlich gelungen, dadurch, daß er aus 10—12 Buchstaben Eine Zeile und aus 19 dieser Zeilen Eine Folio-Seite gemacht hat. In dem Abschiede heißt es: „Demnach soll jetzt eine ordentliche richtige Matricul gemacht werden, darnach man sich künftig zu richten und Rechenschaft zu nehmen hat.“ Diese „Matricul, so Ihr Gräffl. Gnaden Graf Wolgank Höchst Seel. gedächtniß aufs Neüe revidiret“, kam im Jahre 1572 zu Stande. Sie ist in den Acten nicht vollständig, sondern nur als Extract, soweit es sich um die Dotation, Einkünfte und Accidentien der Pfarre handelt und dieser Extract in zwei Abschriften vorhanden, davon die eine aus dem Jahre 1700 stammt und notariell beglaubigt ist, die andere aber von dem oben erwähnten — Buchstaben-Schreiber herrührt, und ihrerseits eine Copie der Abschrift von 1700 ist, sämmtlich hochdeütsch geschrieben. Es schließen sich daran noch mehrere Auszüge aus der Matrikel, die den Beweis geben, daß die Matrikel von 1572 in plattdeütscher Sprache abgefaßt war. Die Einkünfte des Pfarrers sind auch enthalten in einer Vocation vom Jahre 1576, die sich sehr ausführlich über die Pflichten ausläßt, die der Pfarrer zu erfüllen hat. Es folgen sodann einige Schriftstücke, die sich auf das Brennmaterial beziehen, welches dem Pfarrer „vom Rath und der Bürgerschaft loco Salarii beigelegt worden“. Dieses Feüerungsstoffs ist auch schon in der Matrikel von 1572 unter der Bezeichnung „Holzfuhren“ Erwähnung geschehen, hat aber im vorigen Jahrhundert dann und wann zu Irrungen und Beschwerden geführt, welche den Gegenstand jener den Jahren 1702, 1734, 1760 und 1790 angehörenden Erlasse des Consistoriums an den Magistrat zu M. bilden.

In dem Auszuge der Matrikel von 1572 sind nun die Pfarr-Einkünfte specificirt, wie folgt: — „Dem Pastori in Maßow 1 Wohnhauß 4 Pfarrhufen 100 Fl. an Gelde, worunter 2 Winspel Korn gerechnet, vom gemeinen Kasten 24 Sch. Malz, aus der Maßowschen Mühle 8 Sch. Gerste, 3 Sch. Roggen von Rehseel. 16 Sch. Malz 6 Sch. Roggen vom Gr. (äflichen) Hause Maßow 2 Winspel von den Haltzhusenschen Hufen Meßkorn. Ein jeder Bürger so Anspannung hat fährt jährlich 2 Fuder Holzes. Dann folgt eine Nachweisung der amtlichen Vorrichtungen, für welche dem Pfarrer Accidentien zustehen, nämlich für die Leich Predigten, Opfer von Hochzeiten und Kindelbetterinnen aufm Altar, Beicht Pfenning so für

Ihn beichten, Testament und Begräbniß was einer nach Vermögen dem Pastori verehren wird, was aber der Kirche legirt wird, ist per se. Wenn vom Gräfflichen Hause Maßow jemand mit Tode verblicht und in der Kirche zu Maßow begraben, und die Kirche inwendig mit Tuche bekleidet wird, steht bey der Herrschaft, was sie davon dem Pfarrherrn oder Caplan zueignen wollen, zwar hat man Nachricht, daß bey der neysten Gräfflichen Leich-Bestätigung U. g. g. Graff Wulffgang Witbe daßelbe Tuch damit der Prädigt Stuhl bekleidet gewehsen, dem Pfarrherrn gevolgert, daß andere ufs g. Hauß hin wieder abgefordert worden" ꝛc. ꝛc. Was das der Pfarre nach §. 162 des Gemeinheitstheilungs-Recesses vom 26. April 1854 zustehende Meßkorn betrifft, so beträgt dasselbe zufolge einer Specification vom 2. August 1858 an Roggen 48 Sch. 12 Mtz., an Hafer 23 Sch. 4 Mtz., davon hat die Marienkirche 12 Sch. 8 Mtz. Roggen, welche von den Pächtern des Kirchenackers entrichtet werden, die Bergmühle 1 Sch. Roggen, die Warsowsche Mühle 4 Mtz. Roggen, 1 Sch. Gerste, das Rittergut Lenz für die auf der städtischen Feldmark erworbenen Grundstücke 4 Sch. Roggen, das Rittergut Resehl 3 Sch. Roggen und 8 Sch. Gerste zu liefern. An Holz und Brennmaterial werden der Pfarre von der Kämmerei jährlich geliefert: 8 Klafter Buchen- und Eichenholz darunter 6 Kl. Kloben- und 2 Kl. Knüppelholz gegen Entrichtung von 10 Sgr. Anweisegeld an den Stadtförster, und 8000 Stück Torf ohne Zahlung von Anweisegeld, Holz und Torf mit freier Anfuhr. Statt der Naturallieferung werden für 2 Mollen Schafkäse von der ehemaligen Amts-Schäferei seit Ankauf des Amts von der Stadt 2 Thaler aus der Kämmereikasse gezahlt; und für 1 Molle Schafkäse vom Stadthofe seit längeren Jahren 1 Thlr. Jedes der beiden Erbpachtgrundstücke Friedenshof und Heidekaten hatte 1 Molle Kuhkäse an die Pfarre zu liefern, wofür seit längerer Zeit von jedem Grundstück 20 Sgr. gegeben werden; ebenso werden für 16 Stück Rauchhühner von zwei sog. Kalandshäusern seit lange 20 Sgr. gezahlt. Endlich werden 24 Sgr. Malz, wahrscheinlich dasselbe Quantum, welches nach der Matrikel von 1572 die Massowsche Mühle der Pfarre zu liefern hatte, aus der Kämmereikasse jährlich nach dem Naugarder Martini-Marktpreise für Gerste in Gelde berichtigt.

Knüpfen wir hieran zugleich eine Nachweisung der Natural-Einkünfte, welche der Massowschen Pfarre aus dem Filial Tolz zustehen: an Meßkorn vom Rittergute Tolz 29 Sch. 7½ Mtz., von den 8 dortigen Bauerhöfen zu gleichen Theilen, von denen drei zum Gute angekauft sind, 11 Sch. 4½ Mtz., zusammen 40 Sch. 12 Mtz. Roggen, an Holz, vom Gute werden 4 Fuder Elsenstrauch, welche selbst gehauen und angefahren werden sollen, nach freiwilligem Übereinkommen des zeitigen Pfarrers (Brauser) mit dem Patron (v. Schöning) auf Tolz, im Ganzen jährlich mit 1 Thlr. entschädigt. Ferner werden 2 Mandel Schafkäse vom Gute, früher in Natura, seit einer Reihe von Jahren zu Johannis jedes Jahres, mit 1 Thlr. 12 Sgr. bezahlt. Dagegen werden in Natura geliefert vom Gute und den 8 Bauern jährlich zu Marien 10½ Mandel Eier, vom Gute allein 1 Märzschaf zu Michaelis und 2 Pfd. Wolle zu Johannis.

Im Jahre 1799 trat der damalige Pfarrer, Präpositus Hildebrand, mit dem Antrage vor, den 4 Pfarrhufen, welche nach ihrer damaligen Lage 30 Sch. Winter- und ebensoviel Sommersaat verlangten, an einen oder mehrere Erbpächter auszuthun, wodurch die Pfarrscheune entbehrlich werden würde und der öffen gewordene Platz zum Garten benutzt werden könnte. (Vorst. vom 8. Juli 1799). Die K. Kammer fand diesen Vorschlag sehr zweckmäßig und trat darüber mit dem

Consistorium in Schriftwechsel (27. Juli 1799), von dem er aber nicht genehmigt werden konnte, weil A. L. R. Th. II. Tit. II. Abschnitt IV. bei Pfarrgütern, nicht so wie bei Gütern, Absch. 9, die Erbverpachtungen nachläßt, dieses auch bei dem, jedesmaligen Pfarrer nach dem §. 770, verglichen mit den §§. 22, Th. I., Tit. 21 gebührenden vollständigen wirthschaftlichen Nutzungsrecht, ohne Nachtheil der Amts-Nachfolger nicht füglich geschehen kann, indem ihnen die Vortheile aus der eigenen Bewirthschaftung, und aus den künftigen Verbesserungen der Ackerkultur auf immer entzogen werden (Schreiben des Consistoriums an die Kammer vom 8. August 1799). — Im Jahre 1821, als von der Vereinigung des Diaconats mit dem Rectorat die Rede war, gab der Präpositus Hildebrand das Einkommen der M.er Pfarre zu Thlr. 284. 3. 4 pf. an, eine Angabe, bei welcher wohl ein ? zu machen sein mögte!

Die Matrikel von 1572 ist entweder sehr unvollständig gewesen, oder frühzeitig abhanden gekommen, genug, die Dienstgefälle des Küsters standen nicht fest, so daß darüber viele Streitigkeiten obwalteten. Um diese ein für alle Mal abzuschneiden, ertheilte die Königl. Regierung im Jahre 1820 dem damaligen Superintendenten Milarch den Auftrag, diese Angelegenheit zu ordnen. In Folge dessen kam am 14. Juli 1820 zwischen dem Superintendenten und dem Magistrate nebst den Stadtverordneten, unter Zuziehung des zeitigen Küsters, eine Vereinbarung zu Stande, kraft deren ein, für alle folgende Zeiten gültiges Regulativ über die accidentellen Dienstgefälle des Küsters, als solcher, als Hochzeit- und Leichenbitter, als Todtengräber, als Glockfant, und als Balgentreter bei Hochzeiten ꝛc. festgesetzt worden ist.

Früher bestanden für die Verwaltung des Kirchen- und Hospital-Vermögens zwei Behörden und zwei Kassen. Unzuträglichkeiten, die bei dieser Einrichtung zum öftern wahrgenommen worden waren, veranlaßten die Königl. Regierung, als Vollstreckerin des landesherrlichen Patronats, sie aufzuheben und durch die —

Instruction zur Verwaltung des Vermögens der St. Marienkirche und des Georgen-Hospitals, vom 8. Juni 1825 anderweitige Vorschriften zu ertheilen. Diese Instruction lautet wie folgt: — 1) Die Kirche und das Hospital sind Königlichen Patronats. Beide pia corpora wurden besonders verwaltet durch Ephorat und Provisorat, welche aber jetzt vereinigt werden und künftig der Königl. Regierung, Iste Abtheilung und Kirchen- und Schul-Commission (IIte Abth. der Regierung) subordinirt sind. — 2) Das Ephorat besteht daher in der Folge aus dem Ober-Prediger und einem Rendanten, der auch zweiter Ephorus ist, sowie einem dritten Ephorus. Gegenwärtig sind zwar noch zwei Rendanten, die auf so lange beibehalten werden, bis in Hinsicht der Rendantur der Salarienkasse eine Vacanz eintritt; dann aber wird die Verfügung der Königl. Regierung vom 4. Januar 1823 ins Werk gesetzt und die Kirchen-Salarienkasse mit der Baukasse vereinigt. — 3) Die Mitglieder des Ephorats halten wöchentlich, oder so oft die vorkommenden Geschäfte erfordern, Session, und berathen das Interesse der piorum corporum. — 4) Der Oberprediger als der erste Ephorus präsentirt, decretirt und expedirt die ein- und abgehenden Sachen; erforderlichen Falls wird ihm von einem oder dem andern der übrigen Ephoren dabei Hülfe geleistet, und die Reinschriften werden von letzterem gefertigt. — 5) die Etats fertigt der Rendant mit Zuziehung des Oberpredigers und des dritten Ephorus an, und werden solche von dem Ephorat mittelst gutachtlichen Berichts der Königlichen Regierung und Kirchen- und Schul-

Commission eingereicht. Wenn Oberprediger und Rendant oder die Ephoren sich über einzelne Punkte des Etats nicht haben einigen können, so sind diese in dem zu erstattenden Bericht zu entwickeln. Die Bestätigung der Etats geschieht durch die Königl. Regierung und deren Kirchen- und Schulcommission. — 6) Die Rechnungen werden in duplo gefertigt, vom Rendanten mit Zuziehung des Oberpredigers und zweiten Ephorus durchgegangen und von ihnen gemeinschaftlich vollzogen, in duplo der gedachten Behörde mit den Belägen vorschriftsmäßig acht Wochen nach dem Jahresschluß zur Revision eingesandt; das Duplicat wird, wenn es zurückgestellt ist, im Archiv asservirt. — 7) Sämmtliche Akten sind in einem eigends dazu bestimmten Archiv an einem schicklichen Orte in der Behausung des Oberpredigers aufzubewahren. — 8) Die Documente werden im Depositenkasten, wovon jeder Ephorus, incl. Rendant, einen Schlüssel hat, asservirt. Dieser Kasten steht in der Behausung des Präses oder in der Sacristei, und zwar in einer oder andern, je nachdem er am sichersten aufbewahrt ist — 9) Über Gegenstände, worüber keine Einigung zwischen den Mitgliedern zu Stande kömmt, wird an die Königl. Regierung und Kirchen- und Schulcommission zur Entscheidung berichtet. — 10) Dem ersten und dritten Ephorus liegt die Revision der Kasse ob; der Rendant bleibt indessen principaliter (und die Ephoren in subsidium) für das Kassenwesen responsable und ersterer haftet für die reelle Verwaltung noch besonders mit seiner Caution. — 11) Schließlich bemüht sich diese Verwaltungsbehörde unter dem Prädikat „Ephorat", der rechtlichsten und zweckmäßigsten Verwaltung, sucht jeden Vortheil der Kirche und des Hospitals herbeizuführen, und jeden Nachtheil zu verhüten, und hat überall das Reglement vom 30. Januar 1742, die betreffenden Vorschriften des A. L. R., so wie alle über Verwaltung des Vermögens der Kirchen und Hospitäler ergangenen und noch ergehenden Vorschriften auf das Genaueste zu beachten.

Kirchenvermögen. Es ist sehr ansehnlich, bestehend in Grundstücken, an Gebaüden, Grundabgaben, zinsbar angelegten Kapitalien.

Die Kirchenländereien haben den Umfang eines Ritterguts, da sie an nutzbaren Grundstücken ein Areal von . . . . . . 1670 Mg. 53 Ruth. begreifen*), und zwar: — 1) In dem südlich von der Stadt, nach Parlin zu, belegenen Kirchenplan 706. 126; 2) in dem östltchen, nach Wittenfeld zu, belegenen Kirchenplan 914. 24; — 3) unterhalb der Ziegelwtese 19. 17; — von der Ziegelwiese 7. 3; — 5) der ehemalige Leische Scheünedplatz 0. 9; — 7) der Stadtgarten (ohne Angabe der Größe); — 8) Die Hausteichswiese in 6 Parcelen 4. 133; — Summa 1659 Mg. 28 Ruth. an Ackerland und Wiesen. Dazu kommt noch — 9) das Torfmoor im Windbruche von 11.25, macht zusammen die oben angegebene Zahl des Flächeninhalts. — Die Ländereien werden durch Zeitverpachtung genutzt. Mit Ausnahme der Hausteichswiese, welche alljährlich in 6 Parcelen zum Vor- und Nachschnitt verpachtet wird, sind sie zur Zeit in 247 Parcelen auf verschiedene

---

*) Zufolge der im Etat der Kirchenkasse befindlichen Angaben. Nach dem Gemeinheitstheilungs-Receß von Massow besitzt die Kirche an Ländereien 1783 Mg. 32 Ruth. (Angabe des Magistrats, nach Mittheilungen der Königl. General-Commission), oder 1782 Mg. 171 R. davon brauchbar 1749 Mg. 50 Ruth., und unbenutzbar an Wegen, Gräben, Unland 33 Mg. 121 Ruth. (Angabe des Ephorats.)

Perioden, die theils bis 1871, theils bis 1872, 1875, 1879 und selbst 1885 laufen, an Bürger und Einwohner der Stadt verpachtet. Nach der Kirchenrechnung vom Jahre 1868 beträgt der jährliche Pachtzins dieser Ländereien Thlr. 2440. 27 Sgr., der Ertrag aber aus dem Torfverkauf im Windbruche Thlr. 403. 10 Sgr., überhaupt also Thlr. 2844. 7 Sgr., welche mit 5 Prct. zu Kapital gerechnet, einen Werth ergeben von Thlr. 56.884. 20 Sgr.

Außer den angeführten Ländereien hat die Kirche das Obereigenthum von mehreren Grundstücken in der städtischen Feldmark, welche seit dem Jahre 1804 zu Erbpachtrechten gegen einen Körner-Canon ausgethan sind, deren Größe nach Mg. und Ruthen nicht angegeben werden kann, weil das Vermessungsregister, welches dem Gemeinheits-Theilungs-Receß zum Grunde liegt, dem Kirchen-Ephorat nicht ausgehändigt ist. Drei dieser Liegenschaften sind mittelst Erbzinsvertrages vom 6. März 1804 gegen einen unveränderlichen Canon von 37 Sch. 10 Mtz. Roggen, der nach dem jedesjährigen Stargarder Martini-Marktpreise in Gelde abzuführen ist, vererbpachtet. In jedem der drei Contracte lautet § 9 wie folgt: „Ferner erhält der Erbpächter von der Kirche das Recht, diese Landung auf eine gesetzlich zulässige Art zu veraüßern, zu vererben, jedoch mit dem Vorbehalte des Vorkaufsrechts im Veraüßerungsfalle gegen Erfüllung des Gebots eines dritten Kaüfers. Sollte aber die Kirche dieses Vorkaufsrecht auszuüben nicht für gut und zuträglich finden, so wird der 12te Theil des verglichenen Kaufgeldes, bei Vererbungsfällen aber, wo kein Kaufgeld erlegt wird, dieser 12te Theil von den im § 4 bestimmten Erbstandsgelde (der Reihe nach: 13 Thlr.,—12½ Thlr.—12 Thlr.) als ein Laudemium an die Kirchen-Baukasse von dem neüen Kaüfer oder Erben entrichtet. Von Erlegung dieser Lehnware sind jedoch die Erben in auf- und absteigender Linie ausgenommen.“ Ein viertes Grundstück ist durch Contract vom 19. Oktober 1821 gegen 20 Scheffel Roggen Canon, der in Natura oder nach dem jährlichen Stargarder Martini-Marktpreise entrichtet werden kann, unter denselben Laudemial-Bedingungen vererbpachtet, welche bei den drei vorhergenannten Grundstücken maßgebend gewesen sind. Zur Beurtheilung des Geldwerthes dieser Natural-Abgabe von den genannten 4 Grundstücken ist zu erwähnen, daß der Roggenpreis auf dem Stargarder Martini-Markte Thlr. 2. 8. 9 pf. betragen hat. Ferner sind, gleichfalls mittelst Contracts vom 6. März 1804 zwei Enden Kampland für 1 Sch. 8 Mtz. Roggen in Erbpacht gegeben. Von 3 ehemaligen sogenannten Primitienhufen werden, nach §. 161 des Gemeinheitstheilungs-Recesses 4½ Sch. Hafer an Meßkorn, entweder in Natura oder nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise — 1868 = Thlr. 1. 7. 6 pf. — entrichtet, laut Hypothekarischer Eintragung vom 22. Juli 1801, 28. Februar 1825 und 25. April 1826. Ferner erhebt die Kirchenkasse von der Kämmereikasse eine unveränderliche Grundrente von Thlr. 4. 25 Sgr. für einen Fleck Landes, den die Kirche zur Anlegung eines Friedhofes an die Stadt abgetreten hat, sowie endlich von dem Königl. Domainen-Rentamte (Massow-) Naugard jährlich eine Recognition von Thlr. 2. 27. 6 pf. für eine Hufe, laut Consistorial-Verfügung vom 13. Juli 1780.*) Wird der unveränderliche

*) Wegen dieser Hufe hat im vorigen Jahrhundert ein sehr lebhafter Schriftwechsel zwischen dem Kirchenprovisorat und dem Amte M., dem Consist. und der Kr. und Dom. Kamm. Statt gefunden, indem die geistliche sowol wie die weltliche Behörde auf Grund sehr alter Kirchen- und Amts-Rechnungen das Besitzrecht an dieser Hufe behauptete, ohne diese Behaup-

Körner-Erbpacht-Canon nach dem Martini-Marktpreise zu Stargard in Geld verwandelt, so beträgt derselbe, mit Einschluß der bleibenden Grundrente, jährlich 148. 26. 2 pf., und mit 5 Prct. zu Kapital erhoben Thlr. 2977. 13. 4 pf. Wird diesem Betrage der oben nachgewiesene Werth der Zeitpacht-Grundstücke hinzugefügt, so ergibt sich —

1. Der Werth der Liegenschaften überhaupt zu Thlr. 59.862. 3. 4

2. Der Werth der Gebaüde aber ist . . . . „ 23.710. — —
zufolge der Versicherungssummen, für welche sie bei der Preüß. National-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feüersgefahr versichert sind, und zwar die Kirche nebst Thurm, beide massiv, 12000 Thlr. und 8000 Thlr. — daß der Bauwerth dieser Gebaüde mit ihrer inneren Ausstattung ein weit höherer sei, als 20.000 Thlr. springt ins Auge.*) Das Pfarrhaus, in Fachwerk mit gemauerten Wänden erbaut und mit Ziegeln gedeckt, taxirt 1500 Thlr., versichert mit 1310 Thlr. Die Pfarrscheüne vor dem Stargarder Thore, in Lehmfachwerk unter Strohdach, taxirt 200 Thlr., ist im Juni 1862 bei einem durch Blitzschlag entstandenen Feüer niedergebrannt, die Versicherungssumme von 150 Thlr. vergütet und die Scheüne dadurch in der Police gelöscht. Das auf dem Pfarrhofe 1859 neü erbaute Stall- und Wirthschaftsgebaüde, versichert mit 1065 Thlr. Das Diaconathaus, von derselben baulichen Beschaffenheit, wie das Pfarrhaus, mit Wagenremise von Lehmfachwerk nebst Apartementsgebaüde, zusammen 1335 Thlr.

3. Das Kapitalvermögen betrug Ende 1868 . Thlr. 11384. 10. 11
bestehend in hypothekarisch auf Grundstücke eingetragenen Obligationen, u. a. 1200 Thlr. auf Friedenshof, 3600 Thlr. auf Heidekaten, Pommerschen Pfandbriefen 2c. nach der Rechnung pro 1867 beliefen sich die Activa an Kapitalien auf 18061 Thlr. Die Verminderung von ca. 6675 Thlr. hat Pfandbriefe und Staatspapiere betroffen, welche Behufs Deckung der Kosten des Restaurationsbaues der St. Marienkirche versilbert werden mußten.

4. Baarer Kassenbestand war Ende 1868 . . Thlr. 1595. — —

5. Einnahme-Reste desgleichen . . . . . . „ 454. 7. 1
wovon jedoch die meisten nach Abschluß der Rechnung eingezahlt worden sind.

Status bonorum der St. Marienkirche zu Massow am Schlusse des Jahres 1868 . . . . Thlr. 97.005. 21. 4

Der Etat für die Kirchenkasse pro 1861—1866 schließt in Einnahme und Ausgabe mit . . . . Thlr. 2819. 24. —

---

tung durch Urkunden beweisen zu können. Um diesem unfruchtbaren Streite ein Ende zu machen, entschloß man sich, das betreffende Grundstück, dessen Lage nicht einmal nachgewiesen werden konnte, beim Amte zu belassen, und das Eigenthumsrecht der Kirche durch eine vom Domainenfiskus zu erlegende Recognition zu wahren.

*) Bis zum 1. Juli 1859 war das Kirchebaüde bei der Kölnischen F. V. G. mit der Versicherungssumme von 19775 Thlr., excl. der Glocken, versichert. Von da ab ist nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 17. Decbr. 1855 die Versicherung nur bei der National-Gesellschaft in Stettin statthaft. Zu dem Ende ist von Massower Bauverständigen und vereideten Taxatoren eine neüe Taxe aufgenommen worden, welche einen Werth von 29.200 Thlr. ergeben hat (Kirche 16.300 Thlr., Thurm 12.900 Thlr.). Hierauf ist die Kirche vom 1. Juli 1859 an für 20.000 Thlr. incl. Glocken, versichert worden, was K. Reg. genehmigt hat (Ber. 29. April, Verf. 12. Mai 1838). Das versicherte Object ist auch nach seinem Zustande vor der Restauration genommen.

Einnahme.

Tit. I. Zinsen von ausstehenden Kapitalien Thlr. 564. 10 Sgr. Der Betrag der Kapitalien war 11.261 Thlr.; nach der Rechnung von 1867 aber 18.061 Thlr. — Tit. II. An unveränderlichem Erbpacht-Canon Thlr. 147. 9. 6 pf. — Tit. III. An Zeitpacht von den Kirchengrundstücken Thlr. 1885. 26 Sgr. — Tit. IV. Einnahme aus dem Torfverkauf 75 Thlr. — Tit. V. An Kirchenstandsmiethe 4 Thlr. Tit. VI. An Klingebeütelgeld vacat. — Tit. VII. Gelaütegeld und für Leichendecken Thlr. 26. 10 Sgr. — Tit. VIII. An milden Gaben und sonstigen Legaten vacat. — Tit. IX. An Communionopfern Thlr. 5. 16 Sgr. — Tit. X. Ad Extraordinaria Thlr. 111. 12. 6 pf.

Es ist nicht abzusehen, weshalb in den Etats und Jahresrechnungen noch immer der Tit. VI., Klingebeütelgeld, aufgeführt, da die Abschaffung des Klingebeütels bereits im Jahre 1849 von dem Ephorat beantragt und von Patronatswegen genehmigt worden ist. Das Ephorat bemerkte damals in einer Eingabe vom 5. Februar 1849: Es seien die Einkünfte der Kirche seit mehreren Jahren so augenfällig gestiegen, daß die Gemeindeglieder seit lange es für unnöthig erachteten, derselben noch ferner durch sonntägliches Opfer in dem Klingebeütel und bei der Communion aufzuhelfen, im Gegentheil habe sich vielfältig das Mißfallen über die Fortdauer dieser Einnahme ausgesprochen. Die Einsammlung namentlich des Klingbeütelgeldes während des Gottesdienstes, wenn auch nur unter dem Gesange, sei insonderheit bei dem allermeist ganz vergeblichen Umherreichen und mehrfach kund gegebenen spöttischen Mienen höchst störend und anstößig. Das Ephorat hatte daher das Umhertragen des Klingebeütels bereits im Jahre 1847 einstellen, das Communionopfer dagegen noch bestehen lassen, indem die Darreichung desselben während der Abendmahlsfeier auf aufgestellten Becken weniger anstößig ist; allein es dürfte an der Zeit sein, auch diese Abgabe der Gemeinde zu erlassen, da das dadurch einkommende Geld doch keineswegs zur Anschaffung des Abendmahlweins und der Oblaten hinreicht, und von Vielen nur in dem Irrthum gegeben wird, daß dasselbe nicht der Kirchenkasse, sondern den Geistlichen zu Gute kommt. Bei dem sonst gesicherten Einkommen der Kirche kann es unmöglich auf diese kleinlichen und lästigen, der Gemeinde zum Theil lästigen Einnahmen ankommen und wird es in derselben gewiß mit Freüde anerkannt werden, wenn die durch diese Einnahmetitel an sie gemachten Ansprüche gänzlich aufgegeben werden. Die Königl. Regierung war in der Verfügung vom 11. September 1849 mit Abschaffung des Klingbeütels und der Aufstellung von Becken bei der Communion einverstanden, hielt jedoch das fernere Einsammeln von freiwilligen Gaben, und zwar durch Aufstellung von Becken an den Kirchthüren, um so mehr für angemessen, da diese Art Opfer seit den ältesten Zeiten in den Pommerschen Kirchen eine schöne Sitte sei, von der man nicht willkürlich abweichen dürfe.

Im Tit. VIII., an milden Gaben und sonstigen Legaten, wirft der Etat nichts aus, weil in den vorhergehenden Jahren die Kirche keine Einnahme gehabt hatte, welche unter diesen Titel gestellt werden konnte. Überhaupt scheint die Kirche auch in früheren Zeiten von Wohlthätern wenig bedacht worden zu sein. Man weiß nur von einem Vermächtniß von 50 Thlr., dessen Brüggemann in den Beiträgen, II, 409 gedenkt, und wovon, nach der Rechnung der frühern Salarienkasse die Armen von Massow die jährlichen Zinsen erhalten sollen. In den neüeren Etats und Rechnungen ist von diesem Legate nicht die Rede.

Zum Titel IV, Einnahme aus dem Torfverkauf, ist Folgendes zu bemerken: In dem Theüerungsjahre 1853, als die nothwendigsten Lebensbedürfnisse einen Preis erreicht hatten, der ungewöhnlich hoch zu nennen war, hatten der Rector und Cantor, der Organist, der Küster und ein Lehrer ihren Bedarf aus dem Kirchenmoor entnommen, und denselben mit 1 Thlr. fürs Tausend bezahlt. Ihr Bedarf belief sich zusammen auf 28.000 Soden. Die genannten fünf Personen richteten unterm 24. August 1853 das Gesuch an die Königl. Regierung, daß ihnen besagtes Torfquantum unentgeldlich möge überlassen werden. Das Ephorat zum Bericht aufgefordert, unterstützte nicht allein jenes Gesuch, sondern beantragten für beide Prediger, den Kirchenrendanten und den Kirchendiener ein Torfbeneficium von 45.000 Soden, so daß der Anspruch sich im Ganzen auf 73.000 Soden stellte, die den betreffenden Kirchen- und Schulbedienten gegen Entrichtung des Stecherlohns von 20 Sgr. pro Mille, sonst aber frei verabfolgt werden möge. Die Königl. Regierung bewilligte den ersten Antrag auf 28.000 Stück, beschränkte aber den zweiten auf 13.000 Stück für den Kirchenrendanten und den Kirchendiener, in beiden Fällen gegen Vergütigung von 20 Sgr. pro Mille an Arbeitslohn, lehnte jedoch eine weitere Ausdehnung der Vergünstigung durch Verfügung vom 24. Sept. ab, namentlich auch den Antrag, das Quantum von 73.000 Stück Torf nicht blos für dieses Jahr 1853, sondern auf so lange zu bewilligen, als auf dem Kirchenfundus Torf bereitet werden könne. Im folgenden Jahre wurde das Gesuch für 8 Personen, zum Gesammtbetrage von 68.000 Stück Torf, erneüert, und die Königl. Regierung bewilligte es auf Höhe von 53.000 Soden, dieses Mal incl. der beiden Prediger, unter Berücksichtigung der noch andauernden Theüerung der ersten Lebensbedürfnisse. Im Jahre 1856 wiederholte sich das nämliche Verfahren. Die mehrgenannten Kirchen- und Schulbedienten hatten vom Kirchentorfe 56.200 Soden entnommen, und, bei erhöhten Arbeitslöhnen, das Stecherlohn mit 25 Sgr. bezahlt. Die Königl. Regierung genehmigte auch dieses Mal die unentgeldliche Überlassung des Torfs, ebenso im Jahre 1857 mit 68.000 Soden. Nun aber beanspruchten die Beneficianten, mit Ausnahme der beiden Prediger, auch Erlaß des Arbeitslohns und Anweisegeldes, was aber mittelst Dekrets vom 31. Dezember 1857 abgeschlagen wurde. Es hatte ganz den Anschein, als sollte aus der unentgeldlichen Überlassung des Torfs an die Kirchen- und Schulbeamten eine Observanz werden, zum Nachtheil der Einnahme der Kirche aus ihrem Torfmoor, daher denn auch die Königl. Regierung auf die Anzeige vom 8. September 1858, daß abermals 68.000 Stück abgegeben worden seien, dem Ephorat unterm 24. September zu erkennen gab, daß sie sich zwar damit einverstanden erklären wolle, dieses aber auch hiermit zum letzten Mal geschehe. Die Lehrer der Stadtschule hätten den Magistrat geziemend zu ersuchen, daß er sie an der Vertheilung des Torfs aus dem städtischen Moor Theil nehmen lasse, da es zunächst Sache der Stadt sei und bleibe, die Lage ihrer Lehrer zu verbessern, zumal wenn dies in so leichter Weise geschehen könne, als hier anscheinend der Fall sei. Trotzdem diese Verfügung sich sehr deütlich ausgesprochen hatte, schien das Ephorat dennoch keine Notiz davon genommen zu haben; denn zwei Jahre nachher trat es mit dem Antrage auf 73.000 Stück Torf für die beiden Prediger, die Lehrer, den Kirchenrendanten und Kirchendiener für dieses Jahr 1860 nicht blos, sondern für alle folgenden Jahre, vor die Königl. Regierung, von der das Ephorat unterm 15. Mai 1860 noch ein Mal ablehnend, und mit dem Hinzufügen, beschieden wurde, daß sie nicht wünsche, der Kirche eine

neüe Zwangspflicht aufzulegen, die entstehen würde, wenn sie immer auf Anträge, wie der vorliegende gewährend verfügen wolle. Dieser bestimmten Erklärung ungeachtet zeigte der erste Prediger unterm 26. November 1860 an, daß 49.000 Stück Torf, gegen Entrichtung des Streicherlohns von 20 Sgr. pr. Mille, aus dem Kirchenmoor entnommen seien; er bat, dies nachträglich zu genehmigen, indem er zugleich den Wunsch aussprach, daß ihm und seinen Genossen eine ähnliche Vergünstigung von Seiten der Kirche zu Theil werde, wie von Seiten der Kämmerei für die Bürger der Stadt, und nur für diese, gestattet werde, daß dieselben aus städtischem Torfmoore Torf gegen Entrichtuung des Arbeitslohnes entnehmen könnten. Durch Abschrift des Dekrets vom 8. Dezember 1860 erhielt der Referent den Bescheid: Sein Antrag könne nicht genehmigt werden. Hiervon sei den übrigen Kirchenbeamten Kenntniß zu geben. Das Ephorat ließ sich in diesem Jahre, 1860, den Torf mit 1 Thlr. 5 Sgr. pr. Mille bezahlen, die Kirchenkasse würde demnach bei jener Gratisverabreichung des Torfs auf jedes Tausend Stück eine Einbuße von 15 Sgr. gehabt haben, was um so mehr zu vermeiden war, als Kaüfer aus dem Bürgerkreise mit ihrem Kaufgelde rückständig geblieben, insolvent geworden waren, und dasselbe demnach niedergeschlagen werden mußte.

Ausgabe.

Tit. I. An Besoldungen 2c. Thlr. 1189. 6. 8 pf. Davon 1) Dem Pfarrer Brauser Thlr. 455. 26. 8 pf., bestehend aus Thlr. 141. 6. 8 pf. Gehalt, 300 Thlr. Zulage, in den Jahren 1842, 43 und 49 mit je 100 Thlr. bewilligt, 7 Thlr. statt der sonst bei Abschluß der Pachtcontracte üblich gewesenen, von den Pächtern erhobenen Gebühren, welche nach Art. 102 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 von denselben nicht ferner eingezogen werden dürfen; und Thlr. 7. 20 Sgr. Vergütigung für Schreibmaterialien. — 2) Dem zweiten Prediger, Diaconus Hilliger (Pfarrer in Freiheide und Resehl) Thlr. 254. 20 Sgr., nämlich Thlr. 104. 20 Sgr. Gehalt und 150 Thlr. Zulage seit 1842 und 1853. — 3) Dem Rendanten der Kirchenkasse Müller 208 Thlr. Gehalt seit 1865 und 11 Thlr. für Schreibmaterialien. — 4) Dem zweiten Provisor Naß 12 Thlr. Gehalt und 2 Thlr. Zulage. — 5) An die Schulkasse zur Besoldung des Rectors Thlr. 51. 15 Sgr. und des Organisten Thlr. 33. 5 Sgr. — 6) Dem Küster und Lehrer emeritus Müller 54 Thlr. — 7) Dem fungirenden Küster 62 Thlr. — 8) Dem Kirchendiener 45 Thlr. und zwar 4 Thlr. für Balgentreten, 20 Thlr. für den Feldwärterdienst, 1 Thlr. Contractgebühren-Antheil, 16 Thlr. für Laüten zum Gottesdienst, 4 Thlr. für Reinigen der Kirche. — Tit. II. An Vitalitien und sonstigen Unterstützungen Thlr. 67. 5 Sgr., nämlich 30 Thlr. an die Oberprediger-Wittwe Strehz, 4 Thlr. an die Armen zur Vertheilung am 2ten Weihnachtstage laut Verfügung vom 18. Februar 1842, und Thlr. 33. 5 Sgr. an den emeritirten Organisten Lahr seit 1859. — Tit. III. Zu kirchlichen und gottesdienstlichen Bedürfnissen Thlr. 41. 18. 3 pf. — Tit. IV. An Ackerbestellungs- und sonstigen Kulturkosten Thlr. 52. 9. 6 pf. — Tit. V. Gerichtskosten, Porto, Botenlohn Thlr. 35. 26. 9 pf. — Tit. VI. Bau- und Reparaturkosten Thlr. 288. 16. 3 pf. — Tit. VII. Insgemein 176 Thlr. — Tit. VIII. Ad Extraordinaria Thlr. 223. 10 Sgr. — Tit. IX. An Überschüssen Thlr. 745. 21. 7 pf. zur Anlegung von zinstragenden Kapitalien und zur Deckung außergewöhnlicher Baukosten.

Auf Grund des vorstehenden Etats ist die —

Rechnung der St. Marienkirchenkasse für das Jahr 1868

geführt, die aber den Etat weit überschritten hat, in Einnahme sowol als in Ausgabe, wozu vorzugsweise der Restaurationsbau der Kirche die Veranlassung gegeben hat.

Einnahme.

A. Präliminar-Titel. — Tit. A. Bestand nach Abschluß der Rechnung von 1867 Thlr. 1129. 8. 11 pf. — Tit. B. An erstatteten Defecten, bestehend in calculatorischen Fehlern bei Revision der Rechnung pro 1867 Thlr. 1. 3 Sgr. — Tit. C. An eingezogenen und angeliehenen Capitalien Thlr. 8272. 27. 6 pf. Unter den ersteren sind Werthpapiere: Staatsschuldscheine, Staatsanleihen, Pfandbriefe, zum Nominalwerth von 6800 Thlr., welche versilbert wurden, eine Theil-Obligation über 1000 Thlr.; unter den letzteren befinden sich 1400 Thlr., welche von der Predigerwittwenkasse der Synode Golnow zur Aushülfe des Restaurationsbaus der St. Marienkirche pro 1868 entliehen sind. In diesem Titel sind auch verrechnet: 400 Thlr., welche der Orgelbaumeister Grüneberg für die alte Orgel der St. Marienkirche bei deren kaüflicher Übernahme gezahlt hat, sowie Thlr. 416. 15 Sgr. Kaufgeld, bezw. Entschädigung, von der Kreis-Korporation des Kreises Naugard für die zum Chausseebau abgetretenen Kirchengrundstücke. — Tit. D. An wieder zu erstattenden Vorschüssen stehen Thlr. 3. 10 Sgr. vor der Linie Ordinationskosten des Diaconus Hilliger, deren Erstattung auf 10 Jahre bis 1876 gestundet ist. — Tit. E. An Einnahme-Resten aus den Jahren 1865, 1866, 1867 an Pachtgeld und Zinsen Thlr. 830. 12. 6 pf. Nach der vorjährigen Rechnung betrugen die Einnahme-Reste Thlr. 1005. 21. 9 pf. Es sind davon aber als z. Z. inexigible und darum im Hypothekenbuch als Schuld eingetragen 7 Posten im Gesammtbetrage von Thlr. 115. 5. 6 pf. nebst Thlr. 2. 26. 3 pf. Zinsen und Thlr. 5. 9 Sgr. Kosten, in Abgang gekommen, so wie Thlr. 11. 10 Sgr., welche niedergeschlagen werden mußten. Gegen den Restbetrag von 1867 sind daher in Abgang gekommen Thlr. 126. 15. 6 pf., und es blieben Thlr. 879. 6. 3 pf. einzuziehen, die mit der Ist-Einnahme verglichen abermals Thlr. 48. 23. 9 pf. Rest verblieben sind.

A. Summa der Präliminar-Einnahme-Titel . . Thlr. 10.233. 21. 11 mit Thlr. 52. 3. 9 pf. Rest.

B. Etats-Titel. — Tit. I. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien sind gegen den Etat Thlr. 218. 11 Sgr. mehr vereinnahmt worden, mithin Soll-Einnahme Thlr. 782. 21 Sgr., wovon Thlr. 764. 1. 6 pf. eingegangen und Thlr. 18. 19. 6 pf. Rest geblieben sind. — Tit. II. An unveränderlichem Erbpacht-Canon und bleibenden Grundrenten Thlr. 148. 26. 2 pf. Soll-Einnahme, Ist-Einnahme Thlr. 103. 1. 2 pf. Rest verblieben Thlr. 45. 25 Sgr. Das kleine Plus gegen den Etat rührt von den höheren Getreidepreisen her. In einer Specification vom Jahre 1858, betreffend die der St. Marienkirche zustehenden Realabgaben ist der Stadthofbesitzer Schmidt mit 31 Sch. 11 Mtz. Roggen aufgeführt, welche nach dem 14jährigen Stargarder Martini-Marktpreise in Gelde abgeführt werden sollen. In dem Erbpacht-Contract vom 30. Mai 1844, genehmigt unterm 5. September 1844, ist nach §. 4 2c. 2c. Folgendes festgesetzt: Dagegen ist er auch berechtigt, das Grundstück sowol unter Lebenden als von Todeswegen zu veräußern, jedoch muß bei einer solchen Veräußerung, wenn sie nicht an die nächsten Verwandten oder an die

überlebende Ehegattin geschieht, ein Laudemium von 8 Thlr. gezahlt werden, falls die Erbverpächterin nicht vorzieht, von den ihr in diesem Falle zustehenden Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen. — In der Kirchenkassen-Rechnung pro 1868 ist dieser Erbpacht-Canon nicht mehr in Einnahme gestellt, daher die Vermuthung vorliegt, daß derselbe in Folge gegenseitigen Übereinkommens durch Kapital-Zahlung abgelöst worden sei. Actenmäßige Nachrichten zur Beglaubigung dieser Vermuthung liegen dem Herausgeber des L. B. nicht vor, auch nicht darüber, wann und auf welche Weise der Stadthof, welcher früher Eigenthum der Kämmerei von Massow gewesen, in den Besitz der Marienkirche übergegangen ist. — Tit. III. An Zeitpacht hat die Soll-Einnahme Thlr. 2440. 27 Sgr. betragen, gegen den Etat Thlr. 555. 1 Sgr. mehr, durch höhere Pachtzinsen für die Kirchengrundstücke erzielt. Die Ist-Einnahme hat aber Thlr. 2103. 8. 2 pf. betragen, und es hat die Einzahlung von Thlr. 337. 18. 10 pf. an Resten gestundet werden müssen. Tit. IV. Die Einnahme aus dem Torfverkauf im Windbruche ist gegen den Etatssatz um Thlr. 328. 10 Sgr. überschritten, und hat die Ist-Einnahme Thlr. 403. 10 Sgr. betragen. — Tit. V. Die Kirchenstandsmiethe, welche mit 4 Thlr etatsmäßig war, hat wegen des Restaurationsbaues der Kirche in Abgang gesetzt werden müssen. — Tit. VI. An Klingbeütelgeld ist nichts vereinnahmt. Man vergleiche die oben beim Etat eingeschaltete Bemerkung. — Tit. VII. An Gelaütegeld bei Trauungen und Begräbnissen, und für die Benutzung der Leichendecken sind $4^1/_2$ Thlr. weniger eingenommen, als der Etat veranschlagt hatte, daher Thlr. 21. 25 Sgr. — Tit. VIII. An milden Gaben und sonstigen Legaten: Nichts. — Tit. IX. An Communionopfern ist nichts eingegangen, daher der Etatssatz in Abgang gestellt worden. Eben so haben im — Tit. X. Ad Extraordinaria Thlr. 56. 21. 6 pf. in Abgang gebracht werden müssen, da die Ist-Einnahme nur Thlr. 54. 21 Sgr. betragen hat, darunter Thlr. 8. 9 Sgr. für 12 Baüme auf dem Kirchhofe, welche zum Abholzen verauctionirt worden sind, und Thlr. 36. 12 Sgr. für alte Baumaterialien an Holz, Steinen und Blei, die beim Restaurationsbau der Kirche nicht wieder verwendet worden sind. Für die Benutzung einer Lehmstelle im Kirchenplan des Stadtfeldes zahlten drei Töpfermeister 3 Thlr. An Pacht für die Jagd auf den zwei Kirchenplänen werden von zwei Pächtern 7 Thlr. gezahlt.

B. Summa der Etats-Einnahme-Titel . . . . Thlr. 3.450. 6. 10 mit 402. 3. 4 pf. Rest.

A + B Summa Summarum der Einnahme . Thlr. 13.683. 28. 9 mit einem rückständig gebliebenen Betrage von Thlr. 454. 7. 1 pf.

Ausgabe.

A. Präliminar-Titel. — Tit. A. Vorschuß: Nichts. — Tit. B. An Abgang: Nichts. — Tit. C. An Defecten: In Folge Revision der Rechnungen über den Restaurationsbau der St. Marienkirche vom 6. Juni 1869 waren einem Tischlermeister Thlr. 1. 10 Sgr. nachzuzahlen. — Tit. D. An zurückgezahlten Kapitalien. Darunter ist eine Zahlung von Thlr. 19. 10 Sgr. zu verstehen, die dem Orgelbauer Grüneberg für das Abtragen und Wegschaffen der alten Orgel geleistet wurde. — Tit. E. An Resten aus früheren Jahren: Nichts.

A. Summa der Präliminar-Ausgabe-Titel . . . . Thlr. 20. 20. —

B. Etats-Titel. — Tit. 1. An Besoldungen und für Schreib-Materialien. Gegen den Etatssatz waren 107 Thlr. in Zugang und Thlr. 13. 10 Sgr. in Abgang

zu setzen, so daß die Ist-Ausgabe Thlr. 1282. 26. 8 pf. betrug. Der Zugang betraf: 1 Thlr. Schreibmaterialien-Zulage für den Rendanten Müller; 36 Thlr. Remuneration des 1sten Provisors Popplow; 30 Thlr. Zulage dem Organisten seit 1861, und eben demselben abermals 20 Thlr. Zulage bis ult. 1871 und jederzeit widerruflich; endlich 20 Thlr. Zulage dem Cantor gleichfalls bis ult. 1871 und jederzeit widerruflich. Der oben angegebene Abgang hat den ermeritirten Küster und Lehrer Müller betroffen, dessen Einkommen um so viel gekürzt ist. — Tit. II. An Vitalitium. Der Etatssatz ist durch Wegfall der 30 Thlr. für die Oberprediger-Wittwe verringert, so daß die Ist-Ausgabe Thlr. 37. 5 Sgr. betragen hat. — Tit. III. Zu kirchlichen und gottesdienstlichen Bedürfnissen ist der Etat um Thlr. 37. 4. 9 pf. überschritten worden, und hat die Ist-Ausgabe Thlr. 78. 23 Sgr. betragen, davon Thlr. 22. 18 Sgr. für einen Glockenklöpfel 2c.; 15 Thlr. für Thurm- und Kirchenmusik an den hohen Festtagen; 7½ Thlr. für Abendmahlswein; Thlr. 15. 10 Sgr. für Lichte. Im Jahre 1850 hat es der Oberprediger Brauser, durch die wichtigen Ereignisse in unserem Vaterlande veranlaßt, für Pflicht gehalten, in dieser großen Zeit seine Gemeinde zu einer wöchentlichen Betstunde zu versammeln, wozu das Königl. Consistorium die nachgesuchte Genehmigung ertheilt hat. Nach den örtlichen Verhältnissen ließ sich jedoch eine solche Wochenandacht nicht anders, als in einer Abendstunde veranstalten, und ist deshalb die Stunde von 6–7 Uhr gewählt worden. In dieser Stunde muß die Kirche beleüchtet werden, wozu die Lichte, mit Genehmigung der Königl. Regierung vom 4. Dezember 1850, aus Kirchenmitteln angeschafft werden. Im Jahre 1868 wurden 30 Pfd. Stearinlichte angekauft, außerdem 2 Altar- und 2 Kanzellichte von Wachs. In diesem Tit. III. sind ferner zur Ausgabe gestellt 4 Thlr. für Kletke, Kirchen-, Pfarr- und Schulrecht, 3 Bände, und 10 Thlr. zur Anlegung einer christlichen Volksbibliothek. — Tit. IV. Ackerbestellungs- und sonstige Kulturkosten. Der Etat ist um Thlr. 98. 4. 7 pf. überschritten worden. Die Ist-Ausgabe hat Thlr. 150. 14. 1 pf. betragen, davon allein Thlr. 126. 3 Sgr. für Grabenregulirungen und Grabenanlagen auf den Liegenschaften der Kirche. — Tit. V. An Gerichtskosten 2c. sind Thlr. 31. 23 Sgr. erspart, denn es sind nur Thlr. 4. 3. 9 pf. verausgabt. — Tit. VI. An Bau- und Reparaturkosten. Statt des oben angegebenen Etatssatzes hat die Ist-Ausgabe Thlr. 9868. — 3 pf. betragen. Davon treffen auf den Restaurationsbau der Kirche Thlr. 9771. 28. 10 pf. Im Jahre 1867 wurden für denselben Zweck Thlr. 531. 14. 4 pf. verausgabt, mithin Summa der Kosten dieses Baues Thlr. 10303. 13. 2 pf. — Tit. VII. Insgemein. Es sind 3 Thlr. 26 Sgr. erspart, denn es ist die Ist-Ausgabe Thlr. 172. 4 Sgr. gewesen, darunter 120 Thlr., welche unter den Rector, den Organisten und vier Lehrer vertheilt worden sind, als Unterstützung und Belohnung für ihre Bemühungen um Bildung des Kirchensänger-Corps und für Mitwirkung beim liturgischen Gesang; 32 Thlr. 21 Sgr. Feüerkassengelder für die Versicherung des Kirchengebaüdes nebst Thurm, der Pfarr- und Diaconatsgebaüde; 5 Thlr. Beitrag zur Bibelgesellschaft; 5 Thlr. Remuneration für den Superintendenten; 1 Thlr. Beitrag zum Stargarder Waisenhause 2c. 2c. — Tit. VIII. Ad Extraordinaria ist die Etatsposition um Thlr. 41. 14. 3 pf. überschritten, und die Ist-Ausgabe Thlr. 264. 24. 3 pf. gewesen; darunter 30 Thlr. fortlaufender Beitrag für den Privat-Armen-Unterstützungs-Verein laut Verfügung der K. Regierung vom 25. Juli 1853, und 30 Thlr. außerordentliche Unterstützung für denselben Verein zur Abhülfe des zeitigen Nothstandes auf Verfügung vom 20. Febr. 1868; 27 Thlr. Beitrag für das Rettungshaus in Naugard, laut Verfügung

vom 24. Decbr. 1864; 15 Thlr. Beitrag für das neübegründete evangelische Prediger-Seminar zu Frauendorf, Randowschen Kreises; 30 Thlr. einmalige Theüerungszulage dem Rendanten Müller, dem Küster und dem Kirchendiener mit je 10 Thlr.; 8 Thlr. Beitrag zur Synodalkasse in Golnow; 72 Thlr. an die Stadthauptkasse Communal-Steüer-Beitrag pro 1867; Thlr. 5. 7. 6 pf. Zuschuß zu den Reisediäten der 7 Stadtlehrer zur Synodal-Versammlung in Golnow; Thlr. 2. 5 Sgr. Arbeitslohn für Planirung der Kirchenwiese u. s. w. — Tit. IX. An Überschüssen zur Anlegung von Kapitalien ꝛc. ist die Etatsposition in Abgang gekommen, da nichts erspart worden ist. — Tit. X. An Torfkosten sind Thlr. 209. 27. 9 pf. in Zugang gekommen, davon Thlr. 207. 10 Sgr. an Arbeitslohn und Thlr. 2. 17. 9 pf. Gebühren an den Kirchendiener für die Mitaufsicht verausgabt sind.

B. Summa der Etats-Ausgabe-Titel . . . . . Thlr. 12.068. 8. 9
A + B Summa Summarum der Ausgabe . . 12.088. 28. 9

Abschluß.

Wird die Ist-Einnahme mit der Ist-Ausgabe verglichen, so ergibt sich ult. Dezember 1868 der bereits oben im Vermögensstande nachgewiesene baare Kassenbestand von . . . . Thlr. 1595

Über die Finanz-Zustände der Kirche in den Vorjahrhunderten hat nichts aufgefunden werden können. Erst mit dem Jahre 1728 beginnen die Nachrichten darüber, aber nur als Bruchstücke, die ein klares Bild von dem Vermögensstand nicht gewähren. In dem genannten Jahre besaß die Kirchenbaukasse ein Kapital von 1000 Thlr., welches bei dem Oberstlieutenant v. Dewitz zinsbar angelegt gewesen und von demselben zurückgezahlt worden war. Es wurde bei einem Hofrath Bernhardi wiederum bestätigt. Zur Reluirung des Dorfs Resehl hatte das Amt Massow bei der M.schen Kirche 1000 Thlr. angeliehen. Das Amt trug diese Anleihe im Jahre 1728 ab, worauf sich Karl Gebhard v. Flemming, auf Rönz, um das Kapital bewarb, in der Folge aber Verzicht leistete; die Kirche bestätigte es dann bei dem Hauptmann Georg Rudolf v. Weyher, zu Parlin. Seit 1728 stand auch ein Kapital von 1000 Fl. oder 666⅔ Thlr. auf dem Borkschen Gute Unheim; es wurde 1781 zurückgezahlt. 1735 besaß die Kirchenbaukasse 700 Thlr. Kapital a 5 Prct. macht 35 Thlr. Zinsen. Davon ging ab das augmentum Cunovis, welches mit jährlich Thlr. 8. 7 gr. laut Testament an die beiden Geistlichen vermacht ist. Nähere Nachrichten über dieses Kunowsche Legat fehlen.

Mit dem Jahre 1783 beginnen ausführlichere Nachrichten, betreffend den

Zustand der M..ssower Kirchenbaukasse.

Etatsmäßig war in der Periode:	Einnahme. Rt. Sgr. ₰	Ausgabe. Rt. Sgr. ₰	Überschuß. Rt. Sgr. ₰
1783—1788	174. 3. 4	113. 15 3	61. 12. 1
1789—1794	233. 9. 10	136. 1. 5	97. 9. 5
1795—1801	278. 5. 8	148. 18. —	129. 11. 8
1802—1807	297. 3. 7	145. 5. 8	151. 21. 11

Die Einzelheiten der Einnahme und Ausgabe bei dieser Kasse ergeben sich aus dem nachstehenden —

Etat der Baukasse der St. Marienkirche pro 1783—1788:

Einnahme.

Sie beträgt im Ganzen . . . . Thlr. 174. 3. 4.
und setzt sich aus folgenden Titeln zusammen: Cap. I. An Bestand: Nichts.

Cap. II. An Defecten: Nichts. Cap. III. An Zinsen von 600 Thlr. Kapital à 4 Prct. 24 Thlr. — Cap. IV. An Resten: Nichts. Cap. V. Von Begräbnissen: a) In der Kirche; b) auf dem Kirchhofe: Nichts; c) auf dem St. Catharinen-Kirchhofe, nach 6jähriger Fraction 9. 21. 4; Cap. VI. Fürs Gelaüte: a) bei Brautmessen, b) bei Leichenbegängnissen 11. 11. 8. Cap. VII. Für die Leichendecken 2. 7. — Cap. VIII. Für verkaufte Kirchenstände: 4. 3. 4. Cap. IX. Von vermietheten Kirchenständen 1. 8. 8. Cap. X. An Ländereien Pacht ex licitatione vom 20. Mai 1779 et approbatione vom 21. Oktober c. a. bis Johanni 1785 a) von den 8½ Hufen im Stadtfelde, b) von den 6 Hufen im Holzhausenschen Felde, c) von 9 Wördeländern und d) von 9 Kämpen 117. 17. 8; von 5 Wiesen 2. 23. 4. zusammen an Pacht 120. 17. —(*). Cap. XI. An Geschenken — 4. —(**). Cap. XII. An eingekommenen Capitalien: Nichts. Cap. XIII. Insgemein und Extraordinaria — 2. 4.

Ausgabe:

Sie belaüft sich im Ganzen auf . . . . Thlr. 113. 15. 3 und besteht aus folgenden Kapiteln: Cap. I. An Vorschuß; Cap. II. An Defecten; Cap. III. An Resten; Cap. IV. An ausgeliehenen Kapitalien: überall Nichts. Cap. V. An Salariis sec. Regestum de 1782 excl. des in dicto anno allhier verausgabten vitalitii et locarii für Diaconi Wittwe, welches bei der Salarienkasse vorkommt 52. — 8. Cap. VI. An Bauten und Reparaturen 41. 6. 9. Cap. VII. An Proceßkosten 3. 3. 2. Cap. VIII. An Gerichtsgebühren, Stempel, Papier, Postgeld und Botenlohn 1. 23. 10. Ferner: An Revisions-, Calculatur- und an Canzleigebühren, sowie an Porto beim Consistorio 3. 2. — Cap. IX. An Zinsen von Passivis: Nichts. Cap. X. Insgemein und Extraordinaria 11. 2. 10.

Abschluß:

Die Ausgabe mit der Einnahme verglichen ergiebt einen Überschuß von . . . . Thlr. 61. 12. 1

Genehmigt wurde dieser Etat durch Consistorial-Verfügung vom 26. Februar 1784.

Die Wördeländer lagen hinter der Warsow'schen Mühle; von den Kämpen hieß einer der Kaiserkamp, dieser lag bei der Windmühle; zwei andere Kämpe befanden sich am Sandberge, einer am Rohrsdorfschen Kamp, zwei waren über der Warsowschen Mühle, und die Wiesen in den Eschbrüchern gelegen.

In dem Licitationstermine vom 31. Mai 1785 wurden die Kirchengrundstücke auf die 6 Jahre von Johannis 1785—1791 anderweitig verpachtet und ein Pachtzins von Thlr. 166. 7 gr. erzielt, was ein Plus von Thlr. 45. 14 gr. gegen die frühere Pachtperiode ist. Genehmigt mittelst Consistorial-Verfügung vom 26. Oktober 1786.

(*) In der Etatsperiode 1773—1779 betrug die Pacht für sämmtliche Kirchenländereien der Baukasse erst Thlr. 65. 1 gr., in der obigen Etatsperiode Thlr. 128. 17 gr., und war in der Etatsperiode von 1795—1801 bis auf Thlr. 206. 6. 8 pf. gesteigert worden. — (**) „P. M. Wenn der in den Kirchenrechnungen vorkommende Titulus „Censurgeld" seine Abkunft von der „Kirchenbuße" herleiten sollte, so ist diese Benennung wegzulassen und nur allein „Geschenke" zu setzen, die im Etat nach 6jähriger Fraction nur mit 4 gr. angesetzt werden konnten." — Mit dieser Anordnung des Consistoriums von 1784 vergleiche man die Bestrebungen gewisser protestantischer Geistlichen unserer Tage, 1872, die es sich herausnehmen, nicht blos von Kirchenbuße, sondern sogar von Excommunicationen zu schwatzen!

An den Ausgaben des Tit. V. sind betheiligt: der Präpositus mit Thlr. 23. 2. 8 pf., der Diaconus mit Thlr. 3. 16 gr., der Rector mit Thlr. 9. 12 gr., der Organist mit Thlr. 4. 4 gr., der Rendant der Kasse mit 8 Thlr. incl 16 gr. bei Revision der Rechnungen und 8 gr. Schreibmaterialien, der Küster mit Thlr. 3. 14 gr.

Von der zweiten Kirchenkasse liegt nur für eine Periode der Etat vor, woraus sich aber ergibt, daß sie reicher dotirt gewesen ist, als die Baukasse; nichts desto weniger wurde diese, obwol ihre Einkünfte ursprünglich nur für die Unterhaltung des Kirchengebaüdes, des Diaconathauses, der Brücken und Wege in den Kirchenländereien ꝛc. bestimmt waren, doch noch zu den Besoldungen der Kirchen- und Schulbedienten herangezogen

Etat der Salarienkasse der St. Marienkirche pro 1795–1801.

Einnahme.

Sie beträgt im Ganzen . . . . Thlr. 411. 5. 5 und besteht aus folgenden Einzelposten: Tit. I. An Bestand: Nichts. Tit. II. An Rechnungsfehlern: Nichts. Tit. III. An Resten: Nichts. Tit. IV. An Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien 93. 3. 10. Tit. V. An Pacht von den Kirchenländereien, so weit sie in dieser Rechnung verrechnet wird 303. 1. — Tit. VI. Klingelbeütelgeld 14. 8. 7. Tit. VII. An eingekommenen Kapitalien: Nichts. Tit. VIII. An wieder zu erstattenden Vorschüssen: Nichts. Tit. IX. Ad Extraordinaria — 16. — Tit. X. Insgemein: Nichts.

Ausgabe.

Sie beträgt im Ganzen . . . . Thlr. 297. 14. — Tit. I. — Tit. IV. An Vorschuß, Rechnungsfehlern, Resten und ausgeliehenen Kapitalien: Nichts. Tit. V. An Besoldungen Thlr. 257. 22. 6. Davon erhält: 1) Der Präpositus 118. 10. 8, nämlich 68. 2. 8 Gehalt, 50 Thlr. Zulage laut Approbation vom 10. Sept. 1793 und 8 gr. für Schreibmaterialien. 2) Der Diaconus 41 Thlr. 3) Der Rector 42 Thlr., nämlich 12 Thlr. Gehalt und 30 Thlr. Zulage laut Approbation vom 10. September 1793. 4) Der Organist 9 Thlr. Gehalt und 20 Thlr. Zulage laut ders. Approb. 5) Der Rendant 8. 16. — 6) Der Küster 14. 16. — 7) Der Domainen-Beamte für Schreibmaterialien 1 Thlr. 8) Die Stadtarmen 3. 3. 10. (Dies sind die Zinsen von einem Vermächtniß, welches ursprünglich 50 Thlr. betragen hat. [Brüggemann, Beitr. II, 409]. Der Stifter dieses Armen-Legats ist nicht bekannt. In den jetzigen Etats und Rechnungen werden die Zinsen im Ausgabetitel II. mit 4 Thlr. verrechnet). Tit. VI. An Vitalitio, der Probst-Wittwe 18 Thlr. Tit. VII. An Gerichtskosten, Stempel, Postgeld, Revisions-, Calculatur- und Kanzleigebühren 5. 9. 11. Tit. VIII. Insgemein 16. 5. 7.

Abschluß

Ausgabe und Einnahme verglichen ergeben einen Überschuß von Thlr. 113. 15. 5

Beide Kirchenkassen zusammen hatten 1795–1801:

Einnahme Thlr. 689. 11. 1 pf. Ausgabe Thlr. 446. 8 — pf. Überschuß Thlr. 243. 3. 1 zu 5 Prct. gerechnet gibt der Überschuß einen jährlichen Kapitalgewinn von 4861½ Thlr., und in den 5 Jahren der Etatsperiode eine Vermehrung des Kirchenvermögens um 29169 Thaler! Nun, dieses Resultat ist in der gedachten Zeit wol

nicht erreicht worden. Im Jahre 1819, als der Kirchthurm abgebrannt und das Kirchengebaüde durch diesen Brand große Beschädigungen erlitten hatte, und es sich demgemäß um Beseitigung des Schadens handelte, wozu das Kirchenvermögen die Mittel herzugeben hatte, besaß die Salarienkasse 4950 Thlr. und die Baukasse 2550 Thlr., daher Kapitalvermögen der St. Marienkirche . . Thlr. 7500.

Beide Kirchenkassen zusammen hatten 1819:

Einnahme Thlr. 969. 18. — pf. Ausgabe Thlr. 718. 5. 8 pf. Überschuß Thlr. 151. 12. 4.

Der bedeütendste Theil des Vermögens der Kirche besteht in ihrem Grundbesitz. In derselben Epoche von 1819 nahm die Salarienkasse an Ackerpacht ein Thlr. 304. 12. — pf., die Baukasse Thlr. 239. 6. 8 pf. zusammen Thlr. 543. 18. 8 pf., was zu 5 Prct. gerechnet einen Kapitalwerth von 10.875½ Thlr. repräsentirt. So vor der Separation der Stadtfeldmark Massow. Ein halbes Jahrhundert später, nach Abschluß der Separation, ist der Werth der Kirchenländereien um das 5½ Fache der so eben ermittelten Kapitalsumme gestiegen, wie sich ergibt, wenn man dieselbe mit der oben, S. 1361, angegebenen Werthzahl der Liegenschaften vergleicht.

Grundbesitz der St. Marienkirche vor der Separation. Derselbe war wie folgt:

Es gehörten zur	Baukasse	Salarienkasse	Summa
1) Stadthufen	8½	17	25½
2) Holzhausenschen Hufen	6	6	12
Summa . . .	14½	23	37½
3) Würdeländer	11	4½	15½
4) Kämpe	7	2	9
5) Wiesen	6	2	8
6) Gärten	—	1	1

Die auf der Feldmark des eingegangenen Dorfs Holzhausen belegenen Hufen sind der Kirche im Jahre 1303 von dem Bischof Heinrich zu Kamin überwiesen und vereignet worden. Weil die Matrikel von 1572 fehlt, so ist zur Feststellung des obigen Besitzstandes der Kirche derselbe mit den sonstigen vorhandenen Nachrichten und zwar mit dem Inventarium von 1732 und den Kirchenrechnungen aus dem 17. Jahrhundert verglichen und es sind die Landungen der Zahl nach überall richtig befunden worden. Nur ihr Flächeninhalt hat mit Sicherheit nicht ermittelt werden können, daher im Jahre 1794 eine Vermessung derselben wiederholt in Antrag kam, nachdem schon vormals unterm 13. März 1789 das K. Pomm. Kam. Consistorium dem Landbaumeister Meyer den Auftrag dazu gegeben hatte, der jedoch unausgeführt geblieben ist, da er eigentlich bei Vermessung des Amts-Ackers, die damals im Werke war, vorgenommen werden sollte. In Folge Hof-Rescripts vom 28. Febr. 1791 betreffend die Erbverpachtung der Ländereien der piorum corporum in verschiedenen Städten des Herzogthums Pommern, erhielt der, von dem K. Pomm. Kaminschen Consistorium damit betraute Consistorialrath Langner, Prediger zu Jasenitz — der uns aus früheren Mittheilungen als General-Erbverpächter hinlänglich bekannt ist, — unterm 8. März 1793 den Auftrag, sich auch nach Massow zu begeben, woselbst er sich der Erledigung dieses Auftrags in Absicht auf Kirchen- und Hospital-Grundstücke im Monat Juni unterzog.

Was die ersteren und zunächst die Landungen der Baukasse betrifft, so ist in der Hauptsache zu bemerken, daß die von dem Ertrage des Ackers und insonderheit der Hufen aufgenommenen Anschläge von einander gar sehr abweichen, und einen Unterschied von 102 Sch. 7³/₈ Mtz. ausmachen, indem der nach der Abschätzung der sachverständigen Stadtältesten gefertigte Anschlag einen Körnerertrag von 258 Sch., dagegen derjenige, welcher nach der Bonitirung des Kirchen-Provisors Finck aufgenommen ist, nur eine Ertragssumme von 155 Sch. 8⁵/₈ Mtz. produciret. Nach diesem letztern Anschlage legte der Commissarius des Consistoriums, rc. Langner, eine Berechnung an, wobei er den Preis des Roggens zu 1 Thlr. 4 gr. zum Grunde legte, das Meistgebot, welches sich auf 253 Sch. 7 Mtz. belief, mit der bisherigen Zeitpacht verglich und danach den Gewinnst von dem Überschuß des Getreides und den Zinsen des Erbstandsgeldes auf Thlr. 101. 6. 5 pf. ermittelte. Da es aber bei der großen Verschiedenheit beider Anschläge an einem gewissen Principe fehlte, den wirklichen Körner-Ertrag zu bestimmen, so nahm das Consistorium den mittlern Satz beider Anschläge an, nach welchem der Ertrag von den Hufen und den Beiländern auf 231 Sch. 2¹/₆ Mtz. zu stehen kommt, so daß über demselben nur 22 Sch. 4⁵/₆ Mtz. geboten worden. Wurden jedoch die Ackerstücke einzeln genommen und das Gebot mit dem Anschlage zusammengehalten, so befanden sich darunter wenige, welche über den Finckschen und den mittleren Satz beider Anschläge, und zum Theil nur ein sehr Geringes mehr geboten hatten. Es hatten sich nun zwar die Licitanten die Bedingung gefallen lassen, den einjährigen Canon als ein Erbstandsgeld nach dem Stargardschen Martini-Marktpreis des vorigen Jahrs zu erlegen, der größte Theil derselben aber hatten ihr Gebot mittelst Vorstellung vom 29. Juni 1793 sofort widerrufen, indem sie behaupteten, daß sie bei dem von ihnen gebotenen Erbpacht-Canon nicht bestehen könnten. Zu diesem Widerruf waren die Licitanten vor eingegangener Genehmigung ihres Gebots ohne Zweifel berechtigt, daher Consistorium um so weniger Bedenken trug, sie davon zu dispensiren, als eines Theils viele von ihnen unter dem Anschlage geboten hatten, andern Theils aber, nach der Bemerkung rc. Langner's, viele derselben nicht die besten Wirthe waren und sich in schlechten Vermögensumständen befanden, und daher zu besorgen stand, daß die Kirche über kurz oder lang bei dem Verlust eines 2jährigen Rückstandes genöthigt sei werde, ihren ausgesogenen Acker, der dann vielleicht nur unter der Hälfte zu verzeitpachten möglich sein werde, wieder an sich zu nehmen; überdem hielt sich aber auch das Consistorium verpflichtet, diesen Leüten, einer ohnehin unruhigen Bürgerschaft angehörend, — so unbegründet auch ihre Beschwerden an und für sich waren, jedwede Gelegenheit zu Klagen und Unruhestiftungen zu benehmen. Von den Licitanten aber, welche bei ihrem Gebot geblieben sind, hatte das Consistorium Diejenigen, bei welchen der Vortheil einiger Maßen erheblich gefunden wurde, ausgehoben. Es betraf dieses die 4te Stadthufe, die 7te Holzhausensche Hufe, das Würdeland Nr. 9 und den Kamp No. 4, wofür das Licitum 36 Sch. 15 Mtz. betrug. Dieses Gebot mit der bisherigen Zeitpacht verglichen und danach den Überschuß gegen dieselbe berechnet, kommt dieser auf Thlr. 12. 8. 6 pf. zu stehen, dem noch die Zinsen von der einjährigen Körnerpacht, als Erbstandsgeld, zu 4 Prct. mit Thlr. 1. 11 gr. zuwachsen, so daß bei der Vererbpachtung der genannten Grundstücke der jährliche Gewinn mit Sicherheit auf Thlr. 13. 19. 6 pf. anzunehmen war.

Die Salarienkasse besitzt ihre Grundstücke seit ihrer Errichtung im Jahre 1671, als ihr dieselben vom Grundvermögen der Kirche überwiesen wurden.

In Ansehung der Verfassung dieser Kasse und der Beschaffenheit ihrer Ländereien verhält es sich überall so wie bei der Baukasse, außer daß sich noch ein Hauptregister vorgefunden hat, in welchem die der Kasse zustehenden Grundstücke von 1623 an — also schon 50 Jahre vor ihrer Überweisung — mit ihren Pachtveränderungen aufgeführt sind. Bei der Vererbpachtungs-Licitation sind auf sämmtliche Hufen und Beiländer 412 Sch. 13 Mtz., d. i.: über den auf 407 Sch. 6 Mtz. herausgebrachten Anschlag 5 Sch. 6⅛ Mtz. mehr geboten worden, wonach der Vortheil im Ganzen genommen gegen die bisherige Zeitpacht, die nur 291 Thlr. 18 gr. betragen hat, ohne einmal die Zinsen von dem Erbstandsgelde zu rechnen, immer sehr ansehnlich ausgefallen war. Allein auch hier galt das, was von dem Rücktritt einiger Licitanten vorhin bei der Baukasse angeführt wurde, deren Gebot also wegfiel. Unter den bei ihrem Gebot Gebliebenen wurde aber auch hier eine Auswahl getroffen, und zwar Diejenigen, welche ein Ansehnliches über den Anschlag geboten hatten, wobei überall wie bei der Baukasse verfahren wurde. Hiernach blieben zur Erbpacht bloß die 12te, 13te und 15te Stadthufe, eine Wurth, 2 Kämpe und ein Garten übrig, und das Gebot auf Erbpacht betrug Thlr. 16. 9 gr. mehr, als die bisherige Zeitpacht, wozu dann noch die Zinsen von dem Erbstandsgelde kamen, welches durch den Werth des einjährigen Körner-Canons zum Betrage von 50 Sch. 2 Mtz. Roggen ausgedrückt wird.

In dem über diese Vererbpachtungs-Angelegenheit der Liegenschaften der piorum corporum zu M. unterm 15. Mai 1794 dem geistlichen Departement des General-Directoriums erstatteten Bericht kommt das Consistorium nun auf die Grundstücke des Hospitals zu sprechen. Was über deren Vererbpachtung gesagt wird, findet weiter unten seine Stelle. Sei hier aber erwähnt, daß der Vortheil, welchen die beiden Kirchenkassen sammt dem Hospitale aus der Erbverpachtung der dazu geeigneten Ländereien gegen die bisherige Zeitpacht derselben jährlich ziehen werde, von rc. Langner zu Thlr. 59. 18 gr. berechnet wurde, wozu noch die Zinsen von 155 Sch. 6 Mtz. Roggen, bezw. deren Geldwerth zu 4 Prct. mit Thlr. 6. 4 gr. gezählt werden müßten, und folglich überhaupt Thlr. 65. 22 gr. Gewinn.

Dem General-Directorium überließ das Consistorium, ob die benannten der Kirche und dem Hospitale zugehörigen Grundstücke nach Beendigung der laufenden Zeitpacht den Meistbietenden für ihr Gebot auf Erbpacht, auch dem Besitzer der Stadtziegelei der bebaute Ackergrund für die Abgabe von 7 Mtz. gelassen und übergeben werden sollen. Das geistliche Departement (Statsminister Woellner) genehmigte die Vorschläge des Consistoriums mittelst Rescr. d. d. Berlin den 19. Juni 1794, worauf an das Domainen-Justizamt zu M. und den Präpositus Hildebrand daselbst unterm 24. Juli 1794 der Befehl erging, mit den Meistbietenden auf die ausgewählten Grundstücke der Bau- und der Salarienkasse die Erbzins-Contracte nach den beim Ausbietungstermin bekannt gemachten Bedingungen abzuschließen und solche zur Genehmigung einzureichen, auch zu erwägen, ob der Garten der Salarienkasse für das Gebot von 3 Sch. Roggen auf Erbzins zu überlassen, oder ob derselbe nicht eben so hoch in Zeitpacht aufzubringen, oder eben dafür sonst zu nutzen sei. Diesem Befehle war nach Jahresfrist noch nicht Genüge geleistet, und es bedurfte am 10. Dezember 1795 eines zweiten Befehls, jenen ersten nunmehr innerhalb 14 Tagen bei 5 Thlr. Strafe ohnfehlbar zu befolgen. Hierauf stellte der Justizbeamte Sprenger unterm 8. März 1796 vor, daß er das Massower Amt nach dem Tode seines Vorgängers Gadebusch in solcher Verwirrung vorgefunden

habe, daß er, ohngeachtet aller seiner Anstrengung seit Trinitatis 1795, wo er das Amt übernommen, noch nicht im Stande gewesen sei, selbst die dringendsten und keinen Aufschub leidenden gerichtlichen, Vormundschafts-, Hypotheken- und Deposital-Sachen in Ordnung zu bringen. Eben so verhalte es sich mit den geistlichen Sachen, wozu noch komme, daß nicht einmal ordentliche Akten angelegt seien, sondern die ergangenen Verordnungen hier und da lose und zerstreüt theils in dem Domainen-, theils in dem gerichtlichen Archiv herumlägen, u. s. w., weshalb er sich zu der Bitte genöthigt sehe, ihn mit sämmtlichen geistlichen Sachen zu befristen. Das K. Consistorium anerkannte den thätigsten Eifer, mit dem rc. Sprenger die M.schen Amts-Angelegenheiten zu entwirren bemüht war, und hielt sich überzeügt, daß es seiner rastlosen Thätigkeit gelingen werde, damit bald zu Stande zu kommen; dann könne er der Zukunft mit desto ruhigerer Zufriedenheit entgegen sehen, wenn er alle alte Reste abgemacht und durch Herstellung der Ordnung der vorigen Unordnung abgeholfen habe." Doch wurde ihm empfohlen, die Ausfertigung der Erbzins-Contracte soviel als möglich zu beschleünigen, und werde Präpositus ihm darin wohl an die Hand gehen. (Verf. vom 17. März 1796).

Bald nachher, den 16. April, wurden 4 der Licitanten, von denen einer das Meistgebot auf eine Hufe der Kirchenbaukasse, zwei auf halbe Hufen des Hospitals, und der vierte auf den Garten am Zindelteiche, der Salarienkasse gehörig, mit 3 Sch. 6 Mtz. abgegeben hatte, beim Magistrate dahin vorstellig, daß zu der Zeit, als diese Erbverpachtung durch den rc. Langner geschehen, 1793, durch Existenz der Service-Societät der gesammte städtische und Kirchen-Acker noch von der Service-Abgabe befreit gewesen sei, jetzt aber, nachdem die Societät aufgehoben, müsse der Service von gedachten Grundstücken entrichtet werden, was auf 1 Hufe jährlich an die 3 Thlr. betragen könne. Hierdurch käme ihnen die in Erbpacht übernommene Landung viel zu theüer zu stehen, und es sei gar nicht möglich, dabei zu subsistiren; sie bäten deshalb den Magistrat, sich für sie bei dem K. Consistorium dahin zu verwenden, daß die Erbpacht aufgehoben und die Grundstücke nach wie vor in Zeitpacht ausgeboten werden möchten. Diesem Antrage entsprach der Magistrat durch die Vorstellung vom 9. Mai 1796, worin im Besondern auch hervorgehoben wurde, wie die Pächter es wol nicht überlegt hätten, daß eine Natural-Arrende bei entstehendem Mißwachse für sie, mit deren Vermögens-Verhältnissen es sehr schwach bestellt sei, nicht allein sehr drückend werden, sondern auch zu ihrer gänzlichen Verarmung führen könne. Das Consistorium fertigte diese Vorstellung unterm 7. Juli 1796 dem Justizamte Massow mit der Anweisung zu, daß wenn die darin benannten Bürger nicht ferner darauf bestehen sollten, der von ihnen eingegangenen Erbpacht zu entsagen, bei denen vorkommenden Umständen sie ihrer nach dem Licitationsprotokoll übernommenen Verbindlichkeit entlassen werden könnten, diese Ackerstücke aber nebst dem Garten anderweit sofort auf Zeitpacht auszubieten seien. Demnächst sei aber auch ganz genau zu untersuchen und möglichst auszumitteln, ob auch selbst die alten Matrikular-Ackerstücke der Kirche und übrigen milden Stiftungen von jeher, wie der Magistrat behaupte, contribuable gewesen; ob sich gar keine Spur mehr davon auffinden lasse, welche der Kirchengrundstücke eigentlich die Matrikular-Ackerstücke gewesen, und welche erst nachher von der Kirche erworben seien, auch wo das alte Gräflich Ebersteinsche Archiv, in welchem sich die alten Matrikeln wahrscheinlich doch wohl befunden haben, geblieben sein könne. Über alle diese Umstände habe das Justizamt fördersamst Bericht

abzustatten, dabei denn aber auch endlich die mit den übrigen Erbpächtern abzuschließenden Contracte zur Bestätigung einzusenden.

Schon vorher hatte das Consistorium bei Gelegenheit der Zeitverpachtung von Hospital-Landungen Gelegenheit gehabt, von dem Beamten und dem Präpositus Bericht zu erfordern wegen der Service-Abgabe, die von den Ländereien der piorum corporum neüerdings verlangt werde. In dem Bericht vom 17. Juni 1796 führte der Oberamtmann Trustädt, in Gemeinschaft mit dem Präpositus Hildebrand, aus, daß wegen zeitiger Abwesenheit des Justizamtmanns Spenger, der in Rede stehende Gegenstand noch nicht habe klar aus Licht gestellt werden können. Um indessen doch einiger Maßen dem Befehle des Consistoriums zu genügen, hätten sie die Kirchen-Matrikel genau nachgesehen — (die also 1796 noch vorhanden war) — und gefunden, daß nach Anzeige derselben vom Jahre 1572 die Kirche damals besessen habe: an Stadthufen 13, an Holzhausenschen 4, an Wördeländern 4. Wenn nun die jetzigen Kirchenkassen an Stadthufen 25½, an Holzhausenschen 13, an Wördeländern und Kämpen 20½ besäßen(*), folglich der Reihe nach ein Plus von 12½, 9 und 16½, so sei es wahrscheinlich, daß dieses Plus in der Folge dadurch entstanden — wie auch die Matrikel vermuthen lasse, da in derselben Angaben über viele Landungen enthalten seien, welche dem gemeinen Kirchenkasten von Bürgern verpfändet worden, — daß die Schuldner außer Stande gewesen, die angeliehenen Kapitalien zurückzuzahlen, und dagegen dem Kirchenkasten durch Abtretung ihrer Ländereien gerecht geworden seien. Einige Stücke Landes oder Hufen möchten nachher vielleicht durch Kauf an die Kirche gekommen sein, worüber jedoch alle und jede Nachricht fehle. Sodann dürfe nicht unbemerkt bleiben, daß die Beiländer eigentlich nicht Theile der Hufen seien, sondern zum Hufenschlage selbst mitgehören. Was hingegen die Kämpe und Wördeländer betreffe, so seien dieselben selbstständige Grundstücke zu 4 und mehr Scheffeln Aussaat, von denen die onera publica auch besonders von den Bürgern und Eigenthümern entrichtet würden. Demnächst bemerkten die Referenten, daß vormals, so lange der Service habe gegeben werden müssen, welcher aber seit 3 oder 4 Jahren nicht mehr gefordert worden, sowol von den Hufen als von einigen Würdeländern der Kirche, ohne Unterschied des alten Besitzstandes der Kirche in Absicht der erwähnten Matrikular-Hufen ꝛc., die sich jetzt nicht mehr, weder nach Lage noch Größe, ermitteln ließen, von den Kirchen-Pächtern erhoben worden sei. Nachdem nunmehr die Service-Auflage seit ungefähr 2 Jahren erneüert worden, verlange Magistrat nicht nur den Service von den Hufen und Würdeländern, sondern setze auch sogar Kämpe, von denen vorher nichts gegeben, in Contribution. — Aus diesen Berichten ging hervor, wie sich nicht mit Bestimmtheit ermitteln lasse, quo jure die geistlichen Stiftungen ihre Grundstücke besitzen und selbige blos possessionem immemorialem vor sich haben. Die Service-Angelegenheit wurde in einem ferneren Bericht vom 26. Juli 1796, an dessen Erstattung der Justizamtmann Sprenger Theil nahm, noch weiter behandelt und darin ausgeführt, daß der Service nicht eine Abgabe von denen Grundstücken, sondern vielmehr von dem städtischen Nahrungserwerbe sei, und also hier nicht das Grundstück, sondern der Nießbraucher

(*) Einige dieser Zahlen weichen von denen in der obigen Nachweisung S. 1371 enthaltenen Zahlen ab. Letztere sind aus den Langner'schen Commissionsacten entnommen.

desselben, sei er Eigenthümer oder Pächter, in Anschlag komme; es könne also auch hier die Qualität des Grundstücks gar nicht veloriren, sondern es entstehe bei Aufbringung dieser Abgabe immer blos die Frage: Treibt der Bürger außer seinem Handwerke oder bestimmten städtischen Nahrungsstande, auch noch ein anderes bürgerliches Gewerbe oder Verkehr, als Ackerbau ꝛc.; und ist dieses Letztere der Fall, so muß er auch hiervon noch besonders serviciren. Hat er nun freilich den Acker nur gepachtet, so bringt er diese Abgabe dabei dem Verpächter allerdings in Anrechnung, dadurch aber erlangt dieser noch nicht ein Recht, seinen Pächter davon freigesprochen wissen zu wollen, wenn er gleich seiner Qualität nach von anderen Abgaben und bürgerlichen Lasten befreit ist, indem der erstere dadurch auch mehr die Immunitäten der Stadt wie ein anderer Bürger, der keinen Ackerbau treibt, genutzet, also auch mehr zu den Abgaben beitragen muß. Allein auch von den geistlichen Stiftungen hat in Massow bis jetzt stets Service gegeben werden müssen, der aber nunmehr freilich, da die Sublevations-Servicekasse aufgehört, größer und also auch drückender geworden sei, wovon aber der Bürgerschaft nicht die Schuld beigemessen werden könne, weshalb denn auch die beiden Bericht erstattenden Beamten der Meinung waren, daß die pia corpora sich dieser Abgabe nicht mit Grunde entziehen könnten. Das K. Consistorium trat wegen dieser Service-Angelegenheit mit der K. Kr. u. Dom. Kammer in Schriftwechsel, welche auf das Anschreiben vom 18. August 1796 unterm 20. des folgenden Monats erwiderte, daß der Commissarius loci beauftragt worden sei, den Grund der Beschwerde der Kirchen- und Hospitalacker-Pächter wegen höhern-Service-Beitrags genau zu untersuchen und darüber, mit Rücksicht auf die Provinzial-Service-Verfassung, des förderſamsten zu berichten, u. s. w. Wir verlassen hier diesen Gegenstand, um auf —

Die Erbverpachtung der Grundstücke zurückzukommen. Da findet sich denn ein Bericht des Justizbeamten Sprenger vom 28. Juli 1796, worin derselbe dem Consistorium anzeigt, daß, nachdem er die unterm 24. Juli und 18. Sept. 1794 ertheilte, aber auf dem Amte Massow nicht vorgefundene Approbation über die in Erbpacht zugeschlagenen Grundstücke der Kirche und des Hospitals, nunmehr in abschriftlicher Ausfertigung erhalten, er die Ausfertigung der Erbzins-Contracte für die danach genehmigten Erbpächter zur Hand genommen habe, groß aber sei sein Erstaunen gewesen, als in dem Termin, den er zur Vollziehung der Verträge angesetzt, ergeben habe, daß ein großer Theil der zur Erbpacht bestimmten Landungen mittlerweile bei der neüen Licitation anderweit auf Zeitpacht ausgeboten und auch erstanden worden sei. Obgleich nun dieses — großartige Versehen durch die beim Amte Massow in allen geistlichen Sachen herrschende Verwirrung entstanden sei, und ihm um so weniger zur Last gelegt werden könne, als das ganze Erbpacht-Geschäft schon lange vor seiner Zeit in Angriff genommen worden, er folglich davon so wenig, als überhaupt von allen geistlichen Sachen aus eigener Erfahrung Kenntniß haben könne, indem er dieses Amt nur erst seit einem Jahre mit übertragen erhalten habe, und sich bei der ermangelnden Approbation blos auf die Mittheilungen des Domainen-Beamten, des Präpositus und der Provisoren habe stützen können, so sei er doch durch diesen Vorfall um so mehr betreten geworden, als sich die (namhaft gemachten) Erbpächter (5 an der Zahl) überhaupt weigerten, die Erbpacht nunmehr übernehmen zu wollen, und als einen Hauptgrund angaben, daß es ihnen nicht gleich anfänglich bekannt gemacht worden, die in Erbpacht übernommenen Grundstücke seien ihnen wirklich zugeschlagen, was frei-

lich nicht hat geschehen können, da die Approbation abhanden gekommen. Für die Erbzinsgrundstücke des Hospitals waren nur zwei Licitanten von ihrem Gebot nicht zurückgetreten. Sie hatten die Contracte vollzogen, welche nunmehr von Sprenger zur Bestätigung eingereicht wurden. Was hingegen die Anfertigung der Erbzinsverträge bei der Kirchen-, Salarien- und Baukasse betrifft, so bedurfte der Justizamtmann Sprenger dazu die Langner'schen Commissions-Acten, um deren Mittheilung er bat, die Bemerkung jedoch hinzufügend, wie er von Weitem gehört, daß auch die Erbpächter der Kirchengrundstücke zurückzutreten die Absicht hätten. Dagegen wird in einem Protocoll vom 2. März 1798 die Erklärung abgegeben, daß die bei der Salarienkasse ausgewählten 3, und die bei der Baukasse ausgewählten 4 Bürger, denen für ihr Meistgebot die Erbpacht zugeschlagen sei, noch gewilligt wären, die Erbpacht zu übernehmen, doch seien noch einige Bedenken zu heben, bevor die Erbzinsverträge ausgefertigt und vollzogen werden könnten. In einem Specialfall hatte der Justizbeamte Sprenger unterm 15. Juni 1799 Bericht erstattet. Das K. Consistorium beschied ihn darauf am 25. desselben Monats: „daß da die Erbverpachtung überhaupt sehr zum Präjudiz derer piorum corporum gereichen können, davon so viel wie möglich abstrahiret werden müsse. In dieser Hinsicht und da überhaupt bei allen Besitzungen derer piorum corporum in Massow der Besitztitel nicht ganz klar ist, ist es vortheilhafter, die halbe Hufe qu. und den Prützkamp in Zeitpacht auszuthun, weshalb ihr das Nöthige zu verfügen habt."

Diese Verfügung belehrt uns, daß man beim K. Consistorium im Verlauf der Jahre über das Erbpachtwesen andere Ansichten gewonnen hatte — Decernent in dieser Angelegenheit war der Consistorialrath Hehlen(*), — als diejenigen waren, welche im Jahre 1792 durch den rc. Langner angeregt wurden. Schon die Erscheinung, daß die Mehrzahl der Liebhaber, welche im Licitationstermin das Meistgebot abgegeben hatten, sofort nach demselben und ohne den Zuschlag abzuwarten, zurückgetreten waren, hätte stutzig machen sollen, und als nun auch von den Wenigen, die ihrem Gebot treü geblieben und die erstandenen Grundstücke in wirthschaftlichen Betrieb nahmen, ohne einen förmlichen Erbzinsvertrag abgeschlossen zu haben, Klagen über Klagen einliefen über zu hohen Körner-Canon, bei dem kein ehrlicher Mann bestehen könne, Klagen, welche in den meisten Fällen für begründet erachtet wurden und denen durch Bewilligung von Remissionen abgeholfen werden mußte, da führte diese Erfahrung zu der Überzeügung, daß der Commissarius des K. Consistoriums bei der Licitation, vielleicht durch Überredungskünste, von den Bietenden Preise erzielt habe, die der Ertragsfähigkeit und der Bodenbeschaffenheit der Liegenschaften, so wie den örtlichen Verhältnissen nicht im Mindesten anzupassen waren. Steigerung der Einkünfte der milden Stiftungen aus deren Grundeigenthum war des Commissarius amtliche Pflicht; diese Steigerung durfte aber nicht von irrationellen Wirthschaftsprincipien, die eine Überbürdung der Erbzinsnehmer herbeiführen mußte, ausgehen, sie mußte innerhalb der Gränzen der Möglichkeit bleiben. Aber je größer der Überschuß war, der durch Erbpacht gegen die bisherige Zeitpacht erzielt wurde, desto größer war auch die Tantième, welche sich der Commissarius von diesem Überschusse ausgemacht hatte als Ehrensold für

---

*) Vater des Kanzleiraths Hehlen, im Jahre 1871 Senior des Secretariats- und Registratur-Personals der Königl. Regierung zu Stettin.

seine Bemühungen zum Besten der piorum corporum, welche, wenn bei diesem Erbverpachtungsgeschäft Alles glatt gegangen wäre, doch nur eine jährliche Mehreinnahme von 65 Thlr. 22 gr. gehabt haben würden. Und doch mochte dieses Plus noch auf einer Taüschung beruhen. Die Erbpächte wurden zuerst im Jahre 1801 auf den Etat gebracht. Darin stand u. a.: Bei der Baukasse eine Hufe im Stadtfelde, von der 13 Sch. Roggen zu entrichten waren. Nach 6jährigem Durchschnitt des Stargarder Martini-Marktpreises galt der Sch. Roggen Thlr. 1. 10. 11 pf., daher waren für diese Erbpachthufe im Etat Thlr. 18. 22 gr. ausgeworfen, wogegen für eine andere Hufe im Stadtfelde, welche verzeitpachtet war, 19 Thlr. bezahlt wurden. In dem, vom Oberamtmann Trustädt und dem Präpositus Hildebrand eingereichten Projecte zu dem Etat, welcher für die sechsjährige Periode 1801—1806 bestimmt war, hatte man den Preis des Roggens sogar nur nach der Kammertaxe mit 16 gr. pro Scheffel in Rechnung gestellt!

Jahre lang hatten die Erbpächter die von ihnen in dem Licitationstermin vom 14. Juni 1794 erstandenen und auf Johannis 1797 angetretenen Hufen ꝛc. bewirthschaftet, ohne einen Contract in Händen zu haben, nur auf die mündliche Mittheilung des Justizbeamten und des Präpositus gestützt, daß ihnen das betreffende Grundstück für das abgegebene Meistgebot vom K. Consistorium zugeschlagen sei. Einer der Erbzinsnehmer beklagte sich über das Ausbleiben seines Erbzinsvertrages in einer, an das K. Consistorium gerichteten, Eingabe vom 8. November 1798, daß, „weil die Erfahrung gelehrt habe, wie unsicher man hier bei dergleichen Pachtungen geht", er ohne Contract, der seine Rechte und Pflichten feststelle, nicht in der Lage sei, auf die Kultur und Meliorationen des übernommenen Ackers Arbeit, Mühen und Kosten zu verwenden, um einen dem hohen Canon entsprechenden größern Ertrag zu erzielen, weil er immer der Gefahr ausgesetzt bleibe, daß eine Änderung damit vorgenommen werden könne. Wiederholt eingehende Beschwerden in der nämlichen Richtung, wie die vorstehende, führten —

Endlich zum Abschluß der Erbzinsverträge. Sie wurden in gleichlautender Abfassung am 6. März 1804 ausgefertigt und vollzogen, demnächst vor dem K. Justizamte Massow am 5. März 1806 von den Contrahenten — Seitens der Kirche: Präpositus Hildebrand und Provisor Fincke — noch ein Mal anerkannt, und schließlich von dem Königl. Consistorium am 27. März 1806 approbirt und confirmirt.

Nach §. 5 der Verträge übernimmt Erbpächter sämmtliche auf diesen in Erbpacht überlassenen Grundstücken haftende Lasten und öffentliche Abgaben, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, schon wirklich existiren oder in der Folge noch darauf gelegt werden, ohne dieserhalb die geringsten Abzüge der stipulirten Pacht, es sei unter welchem Vorwande es wolle, zu machen; und da hierdurch der Erbpächter ein beständiges Nutzungsrecht dieser Grundstücke erhält, so muß er auch — § 6. Nicht allein alle etwa erforderlichen Graben-Arbeiten und Bewehrungen, sowie alle zur Instandsetzung, Urbarmachung und Bewirthschaftung erforderlichen Ausgaben ohne Ausnahme allein tragen, sondern auch alle Unglücksfälle, als Mißwachs, Frost, Hagelschaden, oder wie sie sonst Namen haben mögen, allein übernehmen, ohne dieserhalb den geringsten Erlaß an dem jährlichen Canon zu fordern. Bei allgemeinem Mißwachs oder Verheerungen durch Krieg oder Pest gestehet ihm die Sanct Marienkirche in Bezahlung des rückständigen Canons eine billige Nach-

sicht zu. — §. 7. Wenn aber der Erbpächter beim Eintritt des 2ten Jahres die Erbpacht des vorhergehenden noch nicht abgeführt hat, so stehet der Kirche das Recht zu, den Acker sofort unter Sequestration nehmen zu lassen, wie denn dieselbe nicht weniger befugt sein soll, sich wegen eines etwaigen Ausfalls an das übrige Vermögen des Erbpächters zu halten; daher haftet — §. 8. Zur Sicherheit der Erbpacht nicht nur sein gesammtes Vermögen zu einem allgemeinen, sondern auch die ihm in Erbpacht überlassenen Grundstücke zu einem besondern Unterpfande, und er läßt daher geschehen, daß der Canon auf seine Erbpachtgerechtigkeit in dem Grund- und Hypothekenbuch bei der Kgl. Regierung und Lehnskanzellei auf seine Kosten eingetragen werde. — §. 9. Siehe S. 1360. — §. 10. Jeder neüe Acquirent und künftige Besitzer aber muß bei einem dergleichen Veraüßerungsfalle (§. 9) des Besitzstandes seinen Besitztitel innerhalb 2 Monate dem Domainen-Justizamte und dieses dem Consistorio anzeigen, und demselben zur Erwägung überlassen, ob dasselbe der Kirche gerathen findet, das Vorkaufsrecht auszuüben, oder aber in die Veraüßerung willige, und in diesem Fall der Besitztitel für den neüen Acquirenten zu berichtigen sei, der sich dann damit bei dem Kirchen-Provisor meldet, um ihn als Besitzer dieser Landung in das Register einzutragen, wofür er demselben 8 gr., außer den übrigen Gerichtskosten, zu zahlen hat.

Das St. Georgs-Hospital, oder St. Jürgen vor der Stadt,

Und zwar vor dem Stargarder Thore, ist seiner Lage nach bereits oben, S. 1196, erwähnt. Diese Lage ist ein Zeichen, daß wir es hier, wie bei allen Georgshaüsern, in seiner ursprünglichen Bestimmung mit einem Kranken-Absonderungshause oder einer Contumazanstalt zu thun haben, die in jenen fern liegenden Tagen des Mittelalters angelegt werden mußten, als die hin und her ziehenden Kreüzfahrer die gefährlichen, ansteckenden Seüchen, die mit dem allgemeinen Namen Pest belegt wurden, aus dem Morgenlande eingeschleppt und über ganz Eüropa verbreitet hatten. Es war, wie im L. B. bereits an mehreren Stellen erörtert worden ist, eine sanitätspolizeiliche Maßregel der Stadtobrigkeit, von Bürgermeister und Rath, Proconsules et Consules, welche diese Anstalten zum Schutz der Bürgerschaft vor Ansteckung errichten ließ, just so, wie im 19. Jahrhundert Lazarethe errichtet und Absperrungsgürtel gezogen worden sind gegen die Cholera-Seüche, welche, auf dem porösem Boden der Sunderbunds im riesig großen Deltalande des Ganges, des heiligen Stroms der Inder, entstanden, ihren Weltgang gegen Morgen wie gegen Abend über die ganze bewohnte Erde angetreten hat. Und wie wir unsere Krankenhaüser mit Betsälen oder gar förmlichen Kirchen ausstatten, und dazu einen Raum innerhalb des Gebaüdes bestimmen, so bauten die Vorfahren kleine Kirchen oder Kapellen außerhalb des Pesthauses, um den Kranken, Genesenden und Leidenden die geistlichen bezw. kirchlichen Tröstungen der Religion in unmittelbarer Nähe zu verschaffen. Zum Schutzpatron dieser kleinen Gotteshaüser wurde fast aller Orten der Ritter St. Georg gewählt, nach der Legende ein christlicher kappadokischer Prinz, der unter Kaiser Diocletian den Märtyrertod erlitten haben soll. Seine berühmteste Heldenthat war die Besiegung des Lindwurms oder Drachen, — darunter ein Crocodill zu verstehen ist — der die Königstochter Aja zu verschlingen drohte. Ohne Zweifel kam die Sage aus dem Orient ins Abendland durch die Kreüzfahrer, die den ritterlichen Heiligen in ihrem Panier führten, indem sie unter dem Lindwurm die von ihnen zu bekämpfenden Ungläubigen verstanden. Die Wunderkraft, welche man diesem Panier beilegte, gab dann den Stadtbehörden

Veranlassung, daß sie für die von ihnen errichteten Krankenhaüser und die damit verbundenen Kapellen den Ritter Georg — im Plattdeütschen St. Jürgen — zum Schutzpatron erwählten. Sie waren es, welche die Georgsasyle mit Mitteln zu deren Unterhalt ausstatteten, auch die Geistlichen der Stadtkirchen besoldeten, die den Gottesdienst in den Krankenhaus-Kapellen verrichteten. In diesen hatten aber auch Privatpersonen frommen, glaübigen und mildthätigen Herzens Nebenaltäre gestiftet, um an denselben durch eigends bestellte und besoldete Vicare Seelenmessen für abgeschiedene Verwandte und Freünde lesen zu lassen, worin der Zeitgeist ein Mittel zur Erlangung der ewigen Seeligkeit zu erkennen wähnte, und zur „Erlösung von allem Bösen", wie die Reformirten beten. So hatte die in der Gegend von Massow reichbegüterte Familie Weiher, Weyger &c. in Capella sancti Georgy extra muros opidi Massouwe eine beständige Vicarie gestiftet, zu deren Besetzung die validi Tide et Drewes fratres condicti Weger, nach Ableben des Priesters Jakob Krümmel im Jahre 1490 den Cleriker Laurentius Weger, ihren Bruder oder Vetter, präsentirten, der instituirt wurde, und dafür dem bischöflichen Stuhle zu Kamin die Taxe mit 4 Mark bezahlte. Nachdem die Besorgniß vor der Pest verschwunden war und die Epidemien mehr oder minder erloschen, wenigstens milder auftraten, wurden die Absonderungs- und Contumazanstalten außerhalb der Städte für überflüssig gehalten. Von da an bestimmte man die vorhandenen Baulichkeiten der Georgshaüser zu Hospitien, zu Versorgungsanstalten und Asylen des Alters, indem man daran die Bedingung knüpfte, daß derjenige Bürger, männlichen wie weiblichen Geschlechts, der in einer dieser Zufluchtsstätten die letzten Jahre seines Lebens zuzubringen wünschte, ein Einkaufsgeld zu zahlen hatte, indem das Vermögen des Hospitiums nach seiner ursprünglichen Ausstattung nicht von der Art war, um seine Bewohner ganz frei unterhalten zu können. So war es auch in Massow und ist es noch heüte. Denn wenn auch Proconsul und Consules von M. ihr Georgshaus mit Grundreichthum dotirt hatten, namentlich mit mehreren Hufen in der Feldmark des Dorfs Holzhausen, welches der Stadt im Jahre 1303 vom Bischof Heinrich vereignet worden war, so reichte doch der Ertrag des auf diesem Grundeigenthum betriebenen Ackerbaus nicht hin, um die aus der Verpflegung der Hospitaliten entspringenden Kosten zu decken. Hatte sich auch, vielleicht schon die landesherrlich bischöfliche Gewalt, nach ihr das Gräflich Eberstein'sche Haus, demnächst aber bestimmt die im Kurfürstl. und Königl. Hause Brandenburg-Preüßen verkörperte Landeshobeit das Oberaufsichtsrecht, bezw. das Mitverwaltungsrecht des M.er Georgshauses vorbehalten, so unterliegt es, in Folge des historischen Hergangs bei Stiftung dieser Anstalten, nicht dem mindesten Zweifel, daß es, mit Ausschluß alles kirchlichen Einflusses und Zuthuns, eine Stiftung des Bürgerthums ist. Und dies ist auch noch nach Jahrhunderten anerkannt worden, nämlich im Jahre 1787, als an Stelle der verloren gegangenen Matrikel des Hospitals, eine neüe Matrikel entworfen wurde, zu deren Abfassung der Magistrat von M. hinzugezogen worden ist. Daher ist es nicht unwahrscheinlich, daß dem Magistrat ursprünglich auch das Patronatsrecht zugestanden hat und daß selbiges erst später auf den Landesherrn übergegangen, da weder in dem Erbregister des Grafen Ludwig von Eberstein vom Jahre 1580 noch in den Reluitionsverhandlungen vom St. Georgs-Hospital die Rede ist, was sicherlich der Fall gewesen, wenn der Besitzer der Herrschaft Patron gewesen wäre; auch in dem Verzeichniß der Briefschaften" des alten Ebersteinschen Archivs zu Massow, welches von den kurfürstl. Beamten bei der Reluition übernommen wurde, findet sich nicht die mindeste Spur vom

Dasein des Hospitals; eben so wenig in den über Einnahme und Ausgabe geführten Rechnungen damaliger Zeit ein Nachweis, daß die Herrschaft dem Hospitale irgend ein Deputat zugewendet habe.

Im Jahre 1731 berichten Präpositus, Pastor und Provisor des Hospitals zu Massow dem Könige in einer aus Stargard datirten Eingabe vom 20. October, „daß sie des Christlichen Vorhabens seien, das bei ihnen in vorigen elenden Kriegerischen und Pestilentzialischen Zeiten ruinirte Hospital wiederum aufzubauen,*) damit aus der Bürgerschaft die alten schwachen, zur Haushaltung untüchtige, theils gebrächliche miserable Persohnen sich Christüblichem Gebrauch nach gegen einen billigen Einkauf hinein begeben und ihr Leben daselbst in Ruhe mit glaübigem Harren auf die Zukunft des Herrn zum Seel. Abschied aus der Welt, zubringen können. Wenn aber zu dieser Wiederaufbauung die vorhandenen Mittel nicht zureichend und unser Orth arm, so nehmen wir zu Ew. Kgl. Majt. als Patrono unser Kirchen und Hospital unsere Zuflucht und flehen Ew. Kgl. Majt. hiermit in allerunterthänigkeit demüthigst an, die Gnade vor das arme Hospital zu haben und demselben die nothigen Baumaterialien als Holtz, Stein und Kalk allergnädigst reichen zu lassen und zu mehrerer Beförderung dieses gottseeligen Werks wegen der sonst erforderenden Baukosten eine allgemeine Collecte in Vor= und Hinter=Pommern allergnädigst zu concediren. Wir werden dagegen vor Ew. Kgl. Majt. alles hohe Wohlsein unabläßig bethen und verharren“ 2c.

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Spezial Befehl überweisen die 5 Minister des Königs**) die vorstehende Bittschrift der Pommerschen Kr. und Dom. Kammer mittelst Rescripts d. d. Berlin den 30. October 1731, worin es heißt: „Da Wir in Unseren Landen keine Collecten verstatten, So habt Ihr andere Vorschläge zu thun, welcher gestalt der Supplicanten Christliches Vorhaben am füglichsten zum Effect zu bringen sein möchte, und sowohl davon als wie viel an Materialien zu diesem Bau erfordert und wieviel selbige an Gelde betragen, nicht minder wieviel an Arbeitslohn vor die Handwerker nötig sein werde““ und befehlen der Kammer, über alle diese Punkte fördersamst zu berichten. — Die Kr. und Dom. Kammer fertigte unterm 11. November 1731 eine Abschrift dieses Hofrescripts dem Präpositus zu M. und dem Provisor des Hospitals daselbst mit dem Auftrage zu, dem Inhalte desselben zu entsprechen und insonderheit durch den Landbaumeister einen Kostenanschlag anfertigen zu lassen und selbigen einzusenden. Präpositus und Provisoren gaben diese Kammer=Verfügung an den Amtmann Müller ab, der den Landbaumeister, Kriegsrath Dames, veranlaßte, sowol von dem

---

*) In einem Berichte des Amtmanns Jahn vom 25. Juni 1791 wird gesagt, das Hospital habe über 100 Jahre wüste und öde gelegen.

(**) Die dirigirenden Staatsminister des in 4 Departements eingetheilten General-Ober=Finanz=, Kriegs- und Domainen-Directoriums waren, dem Dienstalter nach: 1) Friedrich Wilhelm v. Grumbkow, beim 1sten Departement von Preüssen, Pommern, Neümark, Gränz= und Marsch=Sachen und Verpflegung der Armee; 2) Friedrich von Görne, beim 3ten Dep. von Cleve, Mörs, Geldern, Neufchatel, Oranische Successions=, Salz- und Post=Sachen; 3) Adam Otto v. Viereck, beim 4ten Departement von Halberstadt, Minden, Ravensberg, Teklenburg, Lingen und Münzwesen; 4) Franz Moritz v. Viebahn bei allen 4 Departements von Justiz=Sachen; 5) Franz Wilhelm Happe, geh. Staats= und Kriegsrath, beim 2ten Dep. von der Kurmark, Magdeburg und das Proviantwesen. — Cabinets- und Staatsminister, der ausländischen Affairen waren zu derselben Zeit: Der General Adrian Bernhard v. Bork, auch Gouverneur von Stettin, Heinrich v. Podewils und Wilhelm Heinrich Thulemeyer.

Hospitalhause, als auch von der dabei befindlichen kleinen Kirche — von welcher noch die Mauern stehen, sonst aber ohne Dach und ganz verwüstet ist, — Zeichnungen und Anschläge von den nöthigen Baumaterialien anzufertigen, was alles am 14. März 1732 bei der Kr. und Dom. Kammer mit der Bitte eingereicht wurde, die Bewilligung des erforderlichen Materials und der Baarkosten zur Erbauung des Hospitals bei Ihro Kgl. Majt. allerhöchster Persohn zu befürworten, „damit die armen Leüte aus der Stadt und in dem Ambte darin aufgenommen werden können".

Landbaumeister Dames hatte für das Hospitalwohnhaus ein Fachwerksgebaüde projectirt, 86 F. lang, 33 F. tief, 8 F. in den Stielen hoch, 2mal verriegelt, die Fache zum Theil ausgemauert, zum Theil ausgelehmt und mit Ziegeln gedeckt. Das Gebaüde war sehr zweckmäßig eingerichtet. Es enthielt zu beiden Seiten eines, das Gebaüde der Länge nach durchschneidenden Ganges je 4 Stuben nebst 4 Kammern, im Ganzen 8 Stuben und eben so viel Kammern. Die Kosten für das Material*) und an Arbeitslohn waren zu Thlr. 545. 14 gr. berechnet, und wenn Feldsteine zum Fundament genommen und Lehmfuhren auch für Geld geschehen sollten, so erhöhte sich der Anschlag noch um 24 Thlr. Und wenn auf die alte Hospitalkirche, wovon die Mauern in einer Länge von 39 F., einer Tiefe von 26 F. und einer Höhe von 12 F., bis an das Dach noch stehen, ein neües Dach gesetzt und im Innern ausgebaut, auch ein kleiner Thurm aufgeführt werden soll, so belaufen sich die Kosten auf Thlr. 143. 14 gr., — Hospitalgebaüde und Kirche zusammen also Thlr. 689. 4 gr., excl. des zum Bau erforderlichen Holzes, dessen unentgeldliche Verabreichung aus einer der Domanialforsten vom Könige zu erbitten war.

Der Pommerschen Kammer Bericht ging, nebst den Baurissen und den Kostenanschlägen, am 20. März 1732 nach Hofe ab, und nachdem noch eine Nachweisung von den jährlichen Revenüen des Hospitals und wie viel Hospitaliten davon unterhalten werden könnten, verlangt und darauf berichtet worden war, daß die Einkünfte vom Kapital und von liegenden Gründen sich auf 76 Thlr. belaufen, wofür vor der Hand 8—10 Hospitaliten, ein jeder mit einem Deputat von 10 Fl. bedacht werden könnte, — so erfolgte das nachstehende Cabinetsschreiben. —

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preüßen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst 2c. 2c. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdige, Veste, hochgelahrte Räthe, liebe Getreüe. Nachdem Wir nunmehro auf Eüren alleruntertḧänigsten Bericht vom 29. April jüngsthin, Unsern Kriegs Rath und Krieges-Zahlmeister Richter befehliget, zum Wieder Aufbau des vormals in Krieges- und Pest-Zeiten verfallenen Hospitals zu Massow nebst einer kleinen Kirche, nach dem eingesandten, hierbei wieder zurück kommenden Riß, sub C et D die zu Steinen und Kalk, wie auch zum Arbeitslohn erforderten 689 Thlr. 4 gr. an Eüch zu übermachen: Als habt Ihr selbige von ihm einzuziehen und dort gehörig berechnen, mithin zu solchem Behuf anwenden zu laßen, auch dahin zu sehen, daß der Bau tüchtig und dauerhaft geführt, nicht minder über die

(*) Das Tausend Mauersteine kostete 5 Thlr., das Tausend Dachsteine $6^2/_3$ Thlr. Preise im Jahre 1732.

Ausgabe accurate Rechnung gehalten und solche gehörig justificiret werde. Das hierzu benöthigte Holz, als zum Hospital und zur Kirche (folgt für jedes Gebaüde eine spezielle Designation der Hölzer) habt Ihr aus unserer nächsten Heyde unentgeldlich abfolgen zu lassen. Sind Eüch übrigens mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 8. Junii 1732.

Fr. Wilhelm.
v. Grumbkow. A. O. v. Viereck.

An
die Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer, daß der ꝛc. Richter befehliget worden, zu Wiederaufbauung des verfallenen Hospitals zu Maßow und einer kleinen Kirche bei demselben, 689 Thlr. 4 gr. an Sie zu übermachen, gestalt Sie denn auch das hierin specificirte Holz dazu frei abfolgen zu lassen hätten.

Es ergingen nun sofort die nöthigen Befehle an den Oberforstmeister Bock Behufs Verabfolgung des Holzes, der das Eichenholz auf den Kniephof, das Kiefernholz aber auf die Reviere Friedrichswald und Pütt anwies. Gleichzeitig erhielt der Landbaumeister, Kriegsrath Dames, den Auftrag, unverweilt mit dem Bau zu beginnen. Derselbe übertrug die Ausführung auf Rechnung dem Amtmann Müller, der unterm 9. Februar 1733 anzeigte, daß das Hospitalhaus aufgerichtet sei und nunmehr bei der Kirche angefangen werden solle. Zugleich beschwerte er sich über den Amtmann Holtze zu Friedrichswald, welcher das Bauholz aus dem dortigen Forst den Ihnazoll nicht ohne Zahlung des Brückengeldes, 8 pf. für jeden Wagen, wolle passiren lassen. Von dem Bauholz, welches zu den M.er Amtsgebaüden aus dem Friedrichswalder oder Püttschen Revier gebraucht worden, sei niemals Brückengeld gegeben worden, und habe es mit dem Hospitale gleiche Bewandniß, da Ihro Kgl. Majt. selbiges als Patron bauen lasse. Es erging nun auch alsbald der Befehl nach Friedrichswald, die betreffenden Holzfuhren den Ihnazoll frei passiren zu lassen; allein ꝛc. Holtze remonstrirte gegen diesen Befehl, da ihm bei Übernahme der Pachtung des Amts Friedrichswald das Brückengeld mit in Anschlag gebracht sei, mithin könne er auch das Holz zum M.er Hospitalbau ohne seinen Schaden nicht frei passiren lassen, es sei denn, daß ihm dasselbe vom Etat abgeschrieben werde. Es blieb jedoch bei dem vorigen Befehl. Ferner berichtete ꝛc. Müller, daß ꝛc. Holtze Thlr. 15. 14. 6 pf. Stammgeld von ihm verlange, Stammgeld sei aber in dem Dames'schen Bauanschlage nicht vorgesehen, er wisse mithin nicht, wie er diese Forderung decken solle. Die Kammer verfügte wegen Niederschlagens des Betrages an den Oberforstmeister. Nach Jahr und Tag kam aber Müller mit der Anzeige, daß die vom Könige zum Hospitalbau bewilligten Gelder ꝛc. bei weitem nicht gereicht hätten, weil der Landbaumeister Dames auf die Anfuhr des Bauholzes, 3 Mln. von der Friedrichswalder Forst her, sowie auf die Anfuhr der Mauer- und Dachsteine nicht reflectirt habe. Außerdem seien im Anschlage die Kosten der Reparatur des vor dem Hospitale befindlichen, aber verfallenen Brunnens, sowie die Herstellung eines Plankenzauns, um den Hospitalkirchhof, vergessen worden. Zu allem Diesen seien Thlr. 155. 15 gr. und 20 Blöcke in Natura, weil für den Kirchhof nichts angesetzt worden, erforderlich. In dem Berichte vom 20. August 1734 bat Amtmann Müller die Kgl. K. und Dom. Kammer in seinem und im Namen der Hospital-Vorsteher, — M. C. Kirchstein, Präpositus, Hindenburg, Kirchstein, Provisoren, — „an Ihro Kgl. Majt. allerhöchste Person solche Vorstellung zu thun, daß dieselben allergnädigst geruhen mögen, das bereits

vorgeschossene Fuhrlohn und was sonst nöthig ist, aus allerhöchster Gnade nachreichen zu lassen, damit die Hospitalgelder nicht angegriffen werden dürfen." Die Kgl. Kammer verfügte auf diese Eingabe, daß der Departements-Rath den Bau untersuchen solle; und als dies geschehen war, erließ sie unterm 2. October 1734 an den Amtmann Müller eine Verfügung folgenden Inhalts: — „Tit. Reg. Unsern rc. rc. Alß der Geheimbte Rath v. Laurens bei seiner letzten Anwesenheit den Bau des Hospitals und der Kirche vor dem Thore zu M. in Augenschein genommen und befunden, daß solcher Bau noch lange nicht zum Stande gebracht sei, mithin die von Dir deshalb geführte Rechnung nicht mit Bestande abgenommen werden könne; So befehlen Wir Dir hiermit, den Bau mit dem fordersamsten gäntzlich zu vollführen, und, wenn solches geschehen, davon zur Abnahme der Rechnung zu berichten, auch vor Winters alles in fertigen Stand zu setzen."

Damit schließen die Acten, den Hospitalbau betreffend, und man erfährt nicht, ob die Pommersche Kammer in einem Bericht nach Hofe den Kgl. Patron des Hospitals um Bewilligung der vom Amtmann Müller liquidirten Mehrkosten, wodurch der Bau im Ganzen auf Thlr. 844. 23 gr. zu stehen kam, excl. Holz, gebeten habe. Es hat den Anschein, daß dieses Gesuch vorgetragen, dasselbe aber vom Könige, der nichts weniger als ein Freund von Nachrechnungen war, mit Unwillen zurückgewiesen worden sei. Auf diese Weise vielleicht läßt sich der harte Ton in den Cabinets-Befehlen erklären, welche Friedrich Wilhelm I. einige Jahre später in der M.er Kirchenbau-Angelegenheit erließ. Dazu kommt, daß in dem Actenstücke, welches die Verhandlungen wegen der Hospitalbauten enthält (Tit. XII. Hpist. Bau. A. Massow, No. 6 im Archiv der Kgl. Regierung) eine Lücke von 60 Jahren ist, und das aüßere Ansehen dieses Actenstücks den Verdacht rege macht, die Zwischenverhandlungen, welche den abschläglichen Bescheid des Königs enthalten haben müssen, seien in der Folge absichtlich entfernt worden, um die sicherlich in strengen Worten gehaltenen Vorwürfe nicht auf die Nachwelt gelangen zu lassen, welche der König in dieser Beziehung über die M.er Amtsverwaltung wie über Präpositus und Provisorat des Hospitals ausgesprochen haben mag, von denen letztere in dem Berichte vom 28. April 1732 die jährlichen Einkünfte des Hospitals nur zu 76 Thlr. angegeben hatten, während der Müllersche Bericht vom 20. August 1734 zwischen den Zeilen lesen läßt, daß sie bedeütender gewesen. Dies scheint sich eilf Jahre nachher zu bestätigen. Amtmann Wollenbourg, nunmehr Beamter zu Massow, trägt nämlich in einem Berichte vom 5. Juli 1745 vor: „Der Provisor des Hospitals, Kämmerer Kohtlow, hat in den fünf Jahren, daß er die Administration gehabt — mithin seit 1740 — durch des Höchsten Gnade und seinen unersparten Fleiß, außer den am Hospital verwandten Bauten ein Kapital von 700 Thlr. noch darzu gemacht, und wenn Er solchergestalt continuiret und nicht ermüdet, sich einen unsterblichen Ruhm nachlassen wird".*) Deshalb trägt der Amtmann beim K. Consistorium darauf an, daß ihm statt des bisherigen jährlichen Tractaments von 4 Thlr. künftig 10 Thlr. pro Salario bewilligt werden mögen. Das Consistorium beschließt in collegio den 13. Juli 1745: „Fiat ex causis adductis auf 6 Thlr. 16 gr. incl. der 4 Thlr., so er bereits genießet".) Hieraus

*) Der Provisor Kohtlow † im Jahre 1752. Daß derselbe sich wesentliche Verdienste um das Hospital erworben hat, beweiset der Umstand, daß in der Folge die Hospitalkirche mit seinem Bildniß geschmückt worden ist.

geht nun klar hervor, daß 1) der Vermögensstand des Hospitals besser gewesen ist, als er 1732 gemeldet wurde; daß 2) der König auf die Hospitalkasse sehr wahrscheinlich verwiesen hat, als er um Bewilligung der aus der nachträglichen Baurechnung entspringenden Kosten gebeten wurde, und ihm gleichzeitig die günstige Lage des Hospital-Vermögens gemeldet werden mußte; und endlich 3) daß der Bau des Hospitals und der Kirche erst zu Kohtlow's Zeit, also nach 1740, vollendet worden ist.

Das Hospitalgebaüde hat just ein Jahrhundert seine Dienste geleistet mittlerweile aber mehrfacher und und sehr kostbarer Ausbesserungen bedurft. Die erste Reparatur kam im Jahre 1777 vor. Es wurden die Kosten derselben zu 50—60 Thlr. veranschlagt (die genaue Zahl findet sich nicht in den Acten). Zur Deckung derselben mußte ein Kapital von 200 Thlr. angegriffen werden, welches bei v. Flemming auf Matzdorf zinsbar bestätigt, von diesem aber zurückbezahlt worden war. Das Angreifen dieses Kapitals war nothwendig, weil der † Hospital-Provisor, Bürgermeister Massow, den wir späterhin noch näher kennen lernen werden, einen Kassendefect hinterlassen hatte, der von seinen Erben nicht sofort eingezogen werden konnte. Zum Hospital gehörte eine Scheüne, woran vor Alters kleine Stallungen für der Hospitaliten Vieh, als Schafe, Schweine rc. angebaut, die Scheüne selbst aber für jährlich 3 Thlr. vermiethet worden war. Im Jahre 1782 war eine Hauptreparatur an derselben nothwendig, namentlich mußte sie mit einem neüen Dache versehen werden, weil Stürme das alte Strohdach ruinirt hatten. Weil die Kosten nicht unbedeütend waren und die Scheüne durch Vermiethung wenig rentirte, so wurde der Vorschlag gemacht, sie zu verkaufen. Dieser Vorschlag kam zur Ausführung. Die Scheüne wurde für 40 Thlr. verkauft, — die Taxe hatte 35 Thlr. ergeben, — mit der Bedingung, daß die an den Außenwänden von den Hospitaliten angebauten kleinen Ställe verblieben, jedoch aus ihren Mitteln unterhalten werden mußten. So weit sich aus den nicht vollständig vorliegenden Rechnungen übersehen läßt, haben die Unterhaltungskosten des Hospitalgebaüdes während der 100 Jahre seines Bestehens, jedoch mit Einschluß der bei der Kirche vorgekommenen Reparaturen, über 2800 Thlr. betragen, d. i. mehr als das Dreifache der Neübaukosten. Und als nun im Laufe des 4ten Jahrzehntes unseres Jahrhunderts das Gebaüde immer baufälliger wurde, so entschloß man sich, weil ein weiterer Aufwand für Reparaturen Verschwendung gewesen wäre, das alte Gebaüde abzubrechen und ein neües und dieses mit mehr Wohnraümen aufzuführen, um, weil die Mittel des Hospitals es gestatteten, mehr Böhlen aufnehmen zu können, als bisher möglich gewesen war. Dieser Neübau des Hospitalgebaüdes ist im Jahre 1840 zu Stande gekommen.

Für die Verwaltung des Hospitals dienten die Vorschriften der Kirchenordnung, der Visitationsbescheide und sonstigen landesherrlichen Verordnungen, denen unterm 30. Januar 1742 ein Spezial-Reglement hinzugefügt wurde, an dessen Stelle, nachdem auch das die Rechnungsführung betreffende Edict vom 30. Mai 1769 für die Hospitalverwaltung maßgebend geworden war, das „Reglement wegen der Kirche und des Hospitals zu Massow vom 3. November 1791" getreten ist. Dieses Reglement — (es hat den Consistorialrath Hehlen zum Verfasser) — besteht aus 17 Paragraphen. Der § 1 lautet also: „Nach geschehener Verpflichtung und Bestallung hat sich Provisor zu beeifern, nach seinem besten Wissen, Gewissen und Vermögen allen Schaden von der Kirche (und dem Hospitale) abzuwenden und dagegen alle derselben gebührende Vortheile, Gerechtsame und Freiheiten

möglichst zu erhalten und zu vermehren, seine Pflichten, seines Eides eingedenk, mit aller Treüe und Thätigkeit zu erfüllen, und des in ihn gesetzten Vertrauens seiner Vorgesetzten, besonders des Probstes als Inspectors der milden Stiftungen, und der Beamten — (Justiz- und Öconomie-Amtmann des Amtes Massow) — als Verweser des Patronatsrechts, und des Kgl. Consistoriums selbst, würdig zu machen. Er darf das Provisorat nicht willkürlich ohne förmliche Entlassung vom Kgl. Consistorio niederlegen, sondern muß es so lange behalten, bis ein anderer an seiner Stelle angenommen und bestellt worden ist, und er demselben alle zur Administration gehörige Urkunden, Schriften und Inventarienstücke übergeben hat. Sollte derselbe aber eine andere öffentliche Kasse mit übernehmen wollen, so kann er nicht Provisor bleiben, sondern er muß in Zeiten seine Stelle niederlegen, damit ein andrer angenommen und er vom Provisorat dispensirt werden möge; seine Entlassung würde auch erfolgen müssen, wenn er wider Vermuthen sein Amt vernachlässigte, sich nicht weisen ließe oder gar zum Schaden der ihm anvertrauten Stiftung handelte. Er hat daher diese Instruktion genau zu befolgen."

In dem Revisionsbescheide vom 5. Februar 1789 erhielten Probst und Beamte zu M. den Befehl, alle Mühe anzuwenden, die alte Matrikel des Hospitals ausfindig zu machen, in den Archiven der Kgl. Regierung (Gerichtshofes von Pommern) und des Consistoriums sich danach zu erkundigen, im Nichtauffindungsfalle aber eine neüe zu entwerfen und binnen acht Wochen an das Consistorium zur Confirmation einzusenden. Aber aus den zum Termin gesetzten Wochen wurden fast eben so viele Jahre. Endlich, nachdem Präpositus und Beamte im Jahre 1795 erinnert worden, schickten sie den Entwurf zur Matrikel nicht blos, sondern auch zu einer Hospital-Ordnung als integrirenden Theil jener, mithin ein vollständiges Statut, zu einer Hospital-Ordnung auch an den Decernenten in Hospital-Angelegenheiten, Consistorialrath Hehlen, ein, der beide Schriftstücke, mit seinen Bemerkungen begleitet, an das Consistorium abgab, von den sie unterm 3. Dezember 1795 an das Domainen-Justizamt zu Massow und dem Präpositus Hildebrandt daselbst mit dem Befehle zurückgingen, nicht allein ihre etwaigen Gegenbemerkungen anzuzeigen, sondern auch über Dasjenige, was von Seiten der Stadt und dem Magistrate geleistet und nachgegeben werden solle, mit dem Magistrate zu konferiren, und davon hiernächst mit Beifügung der aufgenommenen Protocolle, binnen 6 Wochen zu berichten.

Abermals wurden aus den vorgeschriebenen Wochen, wenn auch nicht wieder Jahre, doch eben so viel Monate. Die Conferenz fand am 25. Juli 1796 Statt, an welcher die beiden Kgl. Beamten zu M., der Probst Hildebrand, der Hospital-Provisor Fincke, und von Seiten des Raths von M. der Bürgermeister Rathig Theil nahm. Das über diese Berathung gehaltene Protokoll wurde, nebst dem Project von der Hospital-Matrikel und Ordnung, an demselben Tage dem Kgl. Consistorium eingereicht, bei dem das Ergebniß der Conferenz-Berathung in Erwägung gezogen, demnächst endgültig darüber Beschluß gefaßt und darauf das Ganze unterm 25. August 1796 Behufs Ausfertigung der Matrikel und Ordnung an das Justizamt Massow zurückgeschickt wurde. So war es angeordnet. Nun aber kam in der Kanzlei des Kgl. Consistoriums das — arge Versehen vor, daß zwar die Verfügung nach M. abgegangen, der Entwurf zur Matrikel und Hospital-Ordnung aber liegen geblieben war. Und dieses Versehen wurde erst nach zwei Jahren bemerkt! Der Decernent, Consistorialrath Hehlen, verfügte, unter Mit-

zeichnung des Consistorial-Präsidenten v. Eickstedt, die Übersendung des Entwurfs am 31. Mai, die Kanzlei mundirte die Verfügung aber erst am 22. Juni und der Botenmeister beförderte sie am 26. Juni 1798 zur Post. Damit waren die 14 Tage längst verflossen, innerhalb deren dem Justizamte M. die Einsendung der Matrikel, bei 5 Thlr. Strafe, in der Verfügung vom 3. Mai anbefohlen war. Die Beamten zu M. ließen sich aber noch gehörige Zeit. Sie wußten, die Sache habe keine Eile; hatte sie doch schon 9 Jahre geschwebt; sie wußten aber auch, daß es mit der Androhung der Geldbuße nicht so ernstlich gemeint sei; die oberen Behörden damaliger Zeit waren mit dergleichen Drohungen gegen die subalternen Behörden zwar flink bei der Hand, doch kam es nur in äußersten Fällen der Vernachlässigung zur Verhängung der Buße. Mittelst Berichts vom 8. Novbr. 1798, dem Tage der Vollziehung der Matrikel 2c., wurde dieselbe eingereicht. Wir schalten sie, so wie die Ordnung, hier ein, und begleiten einzelne Paragraphen mit in kleinerer Schrift gedruckten Anmerkungen, welche theilweise aus dem Conferenz-Protokoll vom 25. Juli 1796 und der Consistorial-Resolution vom 25. August 1796 entnommen sind.

Matricul des Armenhauses oder Hospitals Georgi zu Massow.

Kap. I. Zeit der Stiftung.

Von der Stiftung und ursprünglichen Einrichtung dieser Armen-Anstalt ist in den Landes- und Amts-Archiven keine Nachricht fürhanden, und die Stiftungs-Urkunde sowol, als die alte Matricul entweder im 7jährigen Kriege oder früher in einem Brande des vorigen Jahrhunderts verloren gegangen. Wahrscheinlich ist dasselbe bald nach Einführung der christlichen Religion in Pommern gestiftet, da dasselbe an deren Hufen Theil genommen, welche der Bischof Heinrich zu Kamin im Jahre 1303 von dem eingegangenen Dorfe Holzhausen der Kirche geschenkt hat, und diese bis auf den heütigen Tag noch den Namen Holzhausensche Hufen führen.

Über den Ursprung und das Zeitalter der Stiftung vergl. man Das, was im Eingange dieses Hospital-Artikels gesagt worden. In dem Bericht des Amtmanns Jahn, d. d. Amt Massow, 25. Juni 1791, wird gesagt: Aus unvollständigen Actenstücken, die im Massower Amtsarchiv vorhanden gewesen, constire, wie das Hospital von dem Bischof Hermann gestiftet sein soll. In den Urkunden dieses Kirchenfürsten von 1274 und 1278, andere sind von demselben in Bezug auf Massow nicht bekannt, wird des St. Jürgen nicht Erwähnung gethan. Jahn fügt in dem gedachten Berichte hinzu: Besondere Vermächtnisse seien nicht vorhanden und von den einigen Hufen und Landungen, die das Hospital auf der Stadtfeldmark besitzt, weiß man nicht, wie sie an dasselbe gekommen sind. Man vergl. Kap. VI.

Kap. II. Verfassung und Zweck desselben.

Ob dieses Hospital eigentlich für Massowsche Bürger und sonstige Stadt-Einwohner gestiftet worden sei, erhellet auch nicht; es ist dies aber aller Orten gewöhniglich, und die Bürger des Orts müssen dahero in alle Wege vor Fremden den Vorzug haben, diese jedoch davon und insonderheit die Amts-Unterthanen nicht ausgeschlossen werden, wenn keine Stadt-Einwohner fürhanden sind, die sich zur Aufnahme gemeldet haben.

Kap. III. Vom Patronat.

Das Patronat dieses Hospitals steht dem Landesherrn zu und wird von den Beamten administrirt, und der Justizamtmann Sprenger und der Oberamtmann

Trustaedt, welchen als Ober-Provisoren die Fürsorge für das Hospital insbesondere obliegt, und werden die Arbeiten unter denenselben in der Art betrieben, daß der Justizbeamte die Abnahme und Revision der jährlichen Rechnungen und diejenigen Vorstellenheiten, wo es auf rechtliche Bearbeitung und Entscheidung ankömmt besonders, von dem Domainenbeamten aber alle ökonomische und Polizei-Arbeiten besorgt und bearbeitet werden.

Bei den Berathungen über den Matrikel-Entwurf in der Conferenz am 25. Juli 1796 remonstrirte Justizamtmann Sprenger gegen die ihm angesonnene Übernahme des Oberprovisorats, weil diese Stellung mit seinem Officium unvereinbar sei, indem solche eine stete Gegenwart nothwendig mache, was aber gar nicht möglich sei, da er außer dem Amte Massow noch drei andere Ämter zur Justizpflege überwiesen erhalten habe und daher oft in 8, 10, ja 12 Wochen nicht nach M. kommen könne u. s. w. Das Kgl. Consistorium wies aber in der Verfügung vom 25. August 1796 seine Einwendungen zurück und bezeichnete die ihm angewiesene Stellung als ein Vorzugsrecht, das von seinem Amte nicht getrennt werden dürfe. So blieb Kap. III des Entwurfs auch in der endgültigen Feststellung der Matrikel stehen. Eigentlich waren die beiden Beamten des Amts M. nur als Delegirte des Kgl. Consistoriums anzusehen, denn diesem blieb die Ausübung des Patronatsrechts. Mit Auflösung des Kgl. Domainenamts M., 1825, hörte selbstverständlich auch die Delegation seiner Beamten auf, von denen der Justizamtmann bereits 1809 durch Errichtung des Land- und Stadtgerichts zu M. eine veränderte Stellung erhalten hatte. Mit Reorganisation der Staats- und kirchlichen Behörden ist die Verwaltung des landesherrlichen Patronats, in Erwägung, daß ein Hospital eine Anstalt rein bürgerlicher Natur ist, auf die weltliche Behörde, nämlich auf die Erste Abtheilung der Kgl. Reg., in höherer Potenz auf das Kgl. Ministerium des Innern übergegangen. Im Jahre 1809 gab der mit der Verwaltung der innern Landesangelegenheiten betraute Staatsminister Graf Dohna in einem, an das Pommersche und Kaminsche Consistorium gerichteten Erlaß d. d. Königsberg, den 21. September 1809, der gedachten Provinzialbehörde auf, in Überlegung zu nehmen, ob die Verwaltung des Georgen-Hospitals nicht nach §. 179 der Städteordnung dem Magistrate und den Stadtverordneten gebühre; womit der Minister indirect die Vermuthung aussprach, das Patronat des Hospitals könne vielleicht der Stadt Massow zustehen, und somit der Magistrat die ausübende Behörde des Patronatsrechts sein. Dieser Muthmaßung stand Kap. III der Matrikel entgegen, und der Bemerkung des Ministers ist späterhin keine weitere Folge gegeben worden.

Kap. IV. Von der Inspection.

Der Probst und Pastor ist so, wie überall, also auch hier nach der kirchlichen Verfassung Inspector der Kirchen, Schulen und des Hospitals.

Seit Auflösung der Synode M. und Vereinigung derselben mit der Synode Golnow ist der erste Geistliche zu M., der Stadtpfarrer, nicht mehr Probst, Präpositus, Superintendent. Er führt den Amtstitel Oberprediger und ist nach Aufhebung des Domainenamts M., in Gemäßheit der Regierungsverfügungen vom 8. Decbr. 1824 und 15. Januar 1825, sowie der Instruction vom 8. Juni 1825, erstes Mitglied des Ephorats, welches mit der alleinigen Verwaltung der geistlichen Institute und des Hospitals, ohne Einmischung des Magistrats betraut ist. Dem Oberprediger liegt, als erstem Ephorus, selbstverständlich auch die Inspection ob.

Kap. V. Von denen Vorstehern.

Der Vorsteher wird von den Beamten und dem Probste erwählt und dem Kgl. Consistorium zur Bestätigung vor seiner Annahme vorgestellt; vormals sind zwei Vorsteher gewesen, jetziger Zeit aber ist nur ein Vorsteher oder Provisor vorhanden, welcher zugleich Rechnungsführer dieses Hospitals ist.

Provisorat und Ephorat sind, der Instruction vom 8. Juni 1825 zufolge, vereinigt. Der Provisor ist zugleich zweiter Ephorus und wird, da es in M. keine Beamten, keinen Probst mehr giebt, vom ersten Ephorus, dem Stadtpfarrer, präsentirt und von der Kgl. Rg., erste Abth. bestätigt. Das Reglement vom 3. Novbr. 1791, welches gebietet, daß der rechnungsführende und kassenverwaltende Provisor nicht noch eine zweite öffentl. Kasse administriren darf, scheint in neuerer Zeit außer Kraft gesetzt — obwol actenmäßig nichts darüber constirt, — oder mindestens unbeachtet geblieben zu sein.

Kap. VI. Von den Landungen des Hospitals.

Nach dem Feld-Catastrum von 1732 gehören zum Eigenthum des Hospitals: $1^1/_2$ Stadthufen, also genannt, weil sie auf dem Stadtfelde liegen, $5^1/_2$ Holzhausensche Hufen, die ihren Namen von dem eingegangenen Dorfe Holzhausen führen; 7 Wördeländer, 1 Kamp, 5 Wiesen und ein Garten neben dem Diaconat-Garten, dessen aber in dem Feld-Cataster von 1732 nicht gedacht wird, und welchen das Hospital schon seit dem vorigen, 17. Jahrhundert, besitzt. Seit der Aufnahme dieses Feld-Catasters hat aber das Hospital zu seinen Besitzungen noch folgenden Zuwachs erhalten: — 1) Eine ganze Holzhausensche Hufe, die der Präpositus M. Kirchstein mittelst Schenkungsurkunde vom 29. April 1727 dem Hospitale überwiesen hat. — 2) Eine halbe Holzhausensche Hufe, von der aber nicht bekannt, wie das Hospital zu derselben gekommen; nur soviel ist aus den Rechnungen zu ersehen, daß von derselben 1747 das erste Mal die Pacht berechnet wird. Wahrscheinlich hat sie das Hospital unter irgend einem Rechtstitel acquirirt, und der nunmehr durch einen 47jährigen ungestörten Besitz außer allem Zweifel gesetzt ist. — 3) Ein $^3/_4$ Wördeland, welches dem Hospital aus der Verlassenschaft des Hospitaliten Hosten im Jahre 1748 zugefallen ist. — Hierbei ist nur noch zu bemerken, daß, nach Aufnahme des Feld-Catastrums von 1732, die in demselben unter No. 7 in ihren Gränzen und Maalen beschriebene Holzhausensche Hufe an den Ackerbürger Wilhelm Winde gegen dessen eigenthümliche an diese Hospitalhufe gränzende halbe Hufe vertauscht, und von demselben noch 5 Thlr. an das Hospital bezahlt worden, in Betreff welcher sich der jetzige Inhaber, der Bürger und Stadtviertelsmann Gottlieb Winde, nach dem Protokoll vom 8. November 1798, gerichtlich verbindlich gemacht hat, daß dafern die dem Stifte zugehörige ursprüngliche Acker- und sonstige Besitzungen in der Folge von denen städtischen Lasten, es sei auch welcher Art es wolle, besteüert werden mögte, alsdann die, auf die dem Hospital vertauschte, als einem bürgerlichen Grundstück eigentlich anklebende Lasten davon genommen und dagegen auf seine jetzt wirklich von dem Hospital in Besitz habende Hufe gelegt werden sollten.

Zu diesem Absatz bemerkten Präpositus und Provisor in dem Protokoll vom 25. Juli 1796, daß bei dem Tausch der $^1/_2$ Hufe mit dem ꝛc. Wilh. Winde das Hospital eher gewonnen als verloren habe, und der ꝛc. Winde den Tausch blos deshalb eingegangen sei, weil er die andere Hälfte der Hufe bereits besessen und daher gewünscht habe, die Hufe ganz sein Eigen nennen zu können, weßhalb er auch noch die 5 Thlr. besonders bezahlt, denn sonst wäre die von ihm vertauschte halbe Hufe der Bonität nach wo nicht besser, doch wenigstens gleich guter Bodenbeschaffenheit. Der gedachte Tausch war in dem Matrikels-Entwurf noch im Ungewissen gehalten. Das Kgl. Consistorium erklärte sich indessen damit einverstanden, verlangte aber den Zusatz wegen der Steüerfreiheit.

Die sämmtlichen Grundstücke sind von dem bestellten Gemeinheits-Commissarius, Consistorialrath und Prediger Langner, (im Jahre 1793) auf Erbzins ausgeboten worden, es sind aber von denselben nicht mehr als 1 ganze und 1 halbe Hufe auf Erbzins überlassen und solches durch das Rescript des geistlichen Departements vom 19. Juni 1794 genehmigt worden, weil auf das Übrige theils nicht hinlänglich geboten, theils das Gebot von den Licitanten wieder zurückgenommen ist; und von der Lage, den Gränzen, Nachbarn und der Größe der Hufen dieser Matricul, sobald die unterm 13. Februar 1794 verordnete Vermessung sämmtlicher Ackerstücke zu Stande kömmt, soll eine Beschreibung beigefügt werden.

Diese Vermessung ist damals nicht zur Ausführung gekommen, und erst die Behufs der Separation und Zusammenlegung der Grundstücke 50 Jahre nachher vorgenommenen

geometrischen Arbeiten haben die wirkliche Größe der Hospital-, wie der Kirchen-Landungen ins Klare gebracht.

Die auf Erbzins ausgethanen Grundstücke sind folgenden Massowschen Bürgern, besage der darüber besonders ausgefertigten Contracte zugeschlagen worden: — a) die ganze Hufe dem Johann Ucker für das Gebot von 21 Sch. 2 Mtz. Roggen und 21 Thlr. 3 gr. Erbstandsgeld; — b) die halbe Hufe dem Apotheker und Post-Commissarius König für das Gebot von 13 Sch. 5 Mtz. Roggen und 13 Thlr. 7 gr. 6 pf. Erbstandsgeld, — welches Erbstandsgeld nach dem Stargardschen Martini-Preis von 1793 regulirt ist, wogegen der Canon nach dem jedesmaligen Martini-Preise zu Stargard gleich nach Martini entrichtet wird. — Da auch auf der halben Holzhausenschen Hospitalhufe ein Theil der Stadtziegelei-Gebaüde aufgeführt worden, so ist zwischen dem Besitzer der Ziegelei [und dem] Post-Commissarius und Apotheker König die Vereinigung getroffen, daß ersterer dafür eine Abgabe von 7 Mtz. Roggen als ein Grundgeld nach dem Stargardschen Martini-Preise entrichtet.

Diese Erbzinsgrundstücke haben im Lauf der Zeit ihren Besitzer oft gewechselt. Auch ist das Hospital in der Lage gewesen, die ganze Erbzinshufe für den Preis von 100 Thlr. zurückzukaufen. Das Motiv dazu ist gewesen, weil der letzte Erbzinsmann, Carl Friedrich Kühl, mit dem Canon aus den Jahren 1853, 1854 1855 zum Betrage von Thlr. 151. 12. 6 pf. in Rückstand geblieben war, der selbst mit richterlicher Hülfe, ohne den rc. Kühl gänzlich zu ruiniren, nicht einzuziehen war. Die Hufe ist demnächst dem bisherigen Erbzinsmann für 20 Thlr. jährlich in Zeitpacht überlassen werden, und zwar auf 24 Jahre. Der Kauf-Contract ist unterm 20. Mai, der Pacht-Contract unterm 29. Mai 1856 ausgefertigt. — Die halbe Erbzinshufe im Holzhausenschen Felde ist jetzt im Besitz des Ackerbürgers Kankelwitz, der Canon und Grundgeld zusammen mit 13 Sch. 12 Mtz. entrichtet. Außerdem hat der Besitzer der Warsowmühle ein halbes Würdeland in Erbzinspacht. Das Grundstück liegt an der Windmühle und dem Golnowschen Wege, und wurde früher vom Warsow-Müller als Zeitpächter genutzt. Der Erbzins- oder Erbpachtcontract, wie er im Vertrage selbst genannt wird, datirt vom 20. Juli 1825. Der ursprüngliche Erbzinsnehmer war der Mühlenmeister Zahl. Er zahlte ein Einstandsgeld von 5 Thlr. und übernahm einen, zu Martini fälligen Canon von 3 Sch. 4 Mtz. Gerste, (zu 17 Mtz. den Scheffel Krampmaaß gerechnet), in Natura. Der Contract ist von der Kgl. Reg. bestätigt den 28. Febr. 1826. — Der Körner-Canon wird aber jetzt nicht mehr nach dem jedesjährigen, sondern nach einem 6jährigen Martini-Durchschnittspreise der Stadt Stargard bezahlte. Man vergl. unten den Status bonorum des Hospitals.

Die dem Hospitale zugehörigen Wiesen sind von schlechter Beschaffenheit und beständig der Hütung ausgesetzt; sie liegen zusammen in Einem Felde [doch von einander getrennt durch Privatwiesen] auf dem sogenannten Eschbruche, und ist von ihrem Ertrage wenig zu erwarten.

Kap. VII. Gärten.

Einen großen Baum- und Küchengarten gleich hinter der Hospital-Wohnung gelegen. — Jeder Prövener hat in demselben einen Rücken Land, den er frei genießt. In dem Reglement vom 4. October 1740, Nr. 3, ist verordnet, daß das Obst unter sämmtlichen Hospitaliten vertheilt werden soll. Ob solches und wie lange beobachtet worden, weiß sich keiner zu erinnern. Jetziger Zeit bekommt ein Jeder das Obst von denen Baümen, die auf seinem Antheil stehen, wobei es, da deshalb keine Beschwerde vorgekommen ist, auch verbleiben kann.

Noch einen Kohlgarten hat das Spital vor dem Thore. Dieser Garten ist dem Hospitale für eine alte Schuld von 20 Thlr. zugeschlagen worden. Die Finckschen Erben [des frühern Provisors Fincke] behaupten zwar, daß ihnen das Recht der Wiedereinlösung zustehe, weil das Hospital denselben nur jure antechretico besitze. Dieses Vorgeben müssen die Finckschen Erben näher begründen, da das Hospital schon die Verjährung vor sich hat; inzwischen ist in dem Hospital-Archiv

mit allem Fleiß nachzusehen, ob sich vielleicht in demselben die Addictions-Urtel auffinden möchte, um dieser Erben Forderungen desto gründlicher begegnen zu können.

Kap. VIII. Von den Hospital-Gebaüden.

[Im Eingange wird das Hospital-Wohnhaus beschrieben, wie es nach Dames' Entwurfe erbaut ist. Dann heißt es weiter:] Jedes Ehepaar, das in das Hospital aufgenommen wird, erhält eine Stube und Kammer, und der Überlebende bleibt in dem Besitze derselben bis an seinen Tod. Eben dasselbe hat Statt gefunden, wenn einzelne Personen in dasselbe aufgenommen werden. Weil das Einkommen des Hospitals bis jetzt nur erlaubt hat 9 Prövener aufzunehmen und weshalb die übrigen Stuben sämmtlich leer stehen, so sind diese Stuben dahero entweder zum Besten des Hospitals zu vermiethen, oder sonst zu gebrauchen, vornehmlich aber wird die eine [Stube] zur Versammlung des Präpositi, der Provisoren und der Hospitaliten gebraucht. Sollten sich aber die Einkünfte des Hospitals in der Folge bessern und dahero mehrere Prövener angenommen werden können, so versteht es sich dann von selbst, daß alsdann 7 Stuben damit besetzt werden müssen. Außer dem Wohngebaüde ist noch eine Kirche mit darauf befindlichem Thurm von 6 F. im Quadrat und 27 F. Höhe fürhanden, in welchem eine Glocke angebracht ist.

Die Vorschrift wegen Vermiethung der vacant bleibenden Stuben hat man in der Folge ganz fallen lassen, weil kein Miether die Gewähr zu leisten vermag, daß durch ihn die im Hospitale so nothwendige Ruhe und Ordnung nicht gestört werde. Was die Einkünfte des Hospitals betrifft, so betrugen sie in der Etatsperiode 1795—1801, in welche die Epoche der Abfassung der Matrikel fällt, Thlr. 141. 14. 9 pf. und die Ausgaben Thlr. 107. 9. 9 pf., daher jährlicher Überschuß Thlr. 34. 5 gr., der zur Vermehrung des Kapital-Vermögens anzulegen war. Letzteres betrug um diese Zeit ca. 1850 Thlr.

Kap. IX. Von der Aufnahme der Hospitaliten.

Wie bei der Visitation von Anno 1740 bemerkt worden ist, hat damals ein Massowscher Bürger 50 Fl. [33⅓ Thlr.], ein Auswärtiger aber 50 Thlr. Einkaufsgeld erlegt; nachher ist es aber eingeführt worden, daß ohne Beobachtung dieses Unterschiedes einzelne Personen 50 Thlr., Eheleüte dagegen 100 Thlr. Einkaufsgeld bezahlen, und außerdem annoch einen jedoch ganz unbedeütenden Theil ihres Vermögens dem Hospital hinterlassen haben. Nunmehr wird hiermit verordnet, daß jeder Hospitalit gleich bei seiner Aufnahme 20 Thlr. Receptions- und 10 Thlr. Sterbe-Gelder erlegen und seinen Nachlaß nach Vorschrift des Edicts vom 18. Mai 1735 und des Rescripts vom 3. Januar 1782 entweder ganz, bei vorhandenen Ältern oder Seitenverwandten, oder nach Abzug des Pflichttheils bei vorhandenen Erben in absteigender Linie oder einer Ehefrau vererben, und die Erbschaft, sowie sie bei seinem Tode fürhanden, dem Hospital verbleiben und ausgeantwortet werden muß, ohne Ausnahme worin dieselbe bestehet. Sind jedoch darin liegende Gründe begriffen, so versteht es sich von selbst, daß dieselben durch den Anfall an das Hospital von denen darauf haftenden öffentlichen Lasten nicht befreit werden, wogegen aber die jetzo wirklich zum Hospital befindende Prövener von dieser Vererbung ihres Nachlasses an das Hospital, da sie dazu durch ihre Böhlenbriefe verpflichtet worden, befreiet sind, in der Folge aber muß auf diese gesetzliche Vorschriften schlechthin gehalten, selbige einem jeden sich Meldenden sofort bekannt gemacht und in seinem Böhlenbriefe ausdrücklich mit einverleibet werden. Der Auskauf dagegen ist nur in dem Falle nachzulassen, wenn Ältern oder

Kinder nach dem Absterben des Hospitaliten noch am Leben sind. Außer diesen Receptions-Gebühren und Sterbegeldern bezahlt der neü angehende Hospitalit an die Beamte, Inspector und Provisor das bisher gewöhnliche Einschreibegeld, worüber das Nähere in der entworfenen Hospital-Ordnung festgesetzt worden ist.

Bei den Berathungen über den Entwurf der Matrikel in der Conferenz vom 25. Juli 1796 machte zu diesem Kap. IX der Deputirte des Raths, Bürgermeister Rahtig, die Bemerkung, wie die darin bestimmte Vererbung wohl nur auf das bewegliche Vermögen einzuschränken sein dürfte, denn sonst würde dieses für die Stadt und Bürgerschaft am Ende die nachtheilige Folge haben, daß successive der sämmtliche Stadtacker sowol als Haüser, Gärten und dergleichen an das Hospital fielen, wodurch aber die Stadt in Ansehung derer öffentlichen Lasten außerordentlich leiden, und eine Menge von Inconvenienzien nach sich ziehen würde, seines Erinnerns nach müßten auch besondere Rescripte vorhanden sein, daß dieses Erbschaftsrecht der geistlichen Stiftungen sich nicht auf liegende Gründe erstrecken solle. Präpositus Hildebrand fügte hinzu, wie dieser Antrag der bisherigen Observanz gemäß sei, indem das Hospital immer nur das bewegliche Vermögen in Anspruch genommen habe.

In der Resolution vom 25. August 1796 entschied hierauf das Kgl. Consistorium, daß, in Betracht das Edict vom 18. März 1735 einen Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen nicht macht, sondern generaliter die Vererbung des Nachlasses Derjenigen verordnet, welche aus milden Stiftungen Unterhalt genossen haben, solches auch durch die nachherigen Verordnungen vom 12. August 1756 und 3. Januar 1782 bestätigt worden, es sich von selbst verstehe, daß auch Grundstücke der Hospitaliten, als Haüser und Äcker ꝛc. ꝛc. an das Hospital vererbt werden müssen, und wenn die nächsten Aufseher des Hospitals diese Maßgabe bisher nicht beobachtet, sie darin gar sehr gefehlt haben; und welches künftig nicht wieder vorkommen muß; inzwischen sind dergleichen Grundstücke nicht privilegirt, sondern es müssen von demselben alle bürgerlichen Kosten getragen werden, so lange das Hospital sie besitzt und nicht zuträglicher findet, sie lieber wieder an Bürger zu überlassen.

Auf Grund dieser Resolution hat Kap. IX., in Bezug auf Vererbung des Nachlasses der Hospitaliten, in der endgültigen Festsetzung der Matrikel die obige Fassung erhalten.

In Bezug auf das, im Eingange dieses Kapitels erwähnte Einkaufsgeld ist zu bemerken, daß zu der Zeit, als Consistorialrath Langner die Local-Recherche der geistlichen und milden Stiftungen zu N. vornahm, der damalige Hospital-Provisor Carl Brehmer am 21. Juni 1793 zu Protokoll erklärte, daß er von denjenigen, die im Hospitale aufgenommen würden, bis dahin das Einkaufsgeld auf eine ganze Pröve jederzeit mit 100 Thlr., zur halben Pröve mit 50 Thlr. zu erheben gehabt habe. Und rücksichtlich des Erbrechtes gab der Provisor die Erklärung ab: Die Erbschaft der Hospitaliten bestehe darin, daß ein jeder Hospitalit nach seinem Tode der Hospital-Stiftung noch etwas vererben müsse, obwol mit dem Einkaufsgelde das Erbrecht der Anstalt vollständig befriedigt sei. Unter ganze Pröve ist wol das Einkaufsgeld für ein Ehepaar, und unter halbe Pröve das Einkaufsgeld für eine einzelne Person zu verstehen. Die Matrikel, und mehr noch die Hospital-Ordnung, Tit. IV, § 2, drückt es aber bestimmt aus, daß die von Brehmer erwähnten Sätze nicht auch für die Zukunft gelten sollen, sie hebt im Gegentheil alles Einkaufs-, bezw. Auskaufsgeld förmlich auf und beschränkt sich auf Receptions-Gebühren. Dennoch ist die Erlegung eines Einkaufsgeldes in Kraft geblieben. Urtheilt man nach den actenmäßigen Aufzeichnungen, so hat weder vor Emanation der Matrikel, noch nach derselben — obwol von da an es gar nicht erhoben werden sollte, — ein fester Satz für Einkaufsgeld bestanden. So wird eines Falles erwähnt, daß vor dem 7jährigen Kriege eine einzelne Person an Einkaufsgeld 209 Fl. = $139^1/_3$ Thlr. gezahlt habe. 1771 entrichtet ein Postillon mit seiner Frau, mithin ein Ehepaar, 220 Thlr. incl. aller Unkosten, d. h. doch wol mit Einschluß der in der Matrikel erwähnten Receptionsgebühren und des Sterbegeldes. Darauf gibt 1 Person im Jahre 1778: 95 Thlr., 1783: 220 Thlr. und 1791: 50 Thlr., ohne daß gesagt wird, die Receptionsgebühr sei mit eingerechnet. Nach Erlaß der Matrikel kommt der Fall vor, daß eine einzelne Person 40 Thlr. einzahlt, so im Jahre 1800; dagegen 9 Jahre später entrichtet der Einzelne 100 Thlr. mit dem Zusatze, daß dieses Einkaufsgeld dem Hospitale als Erbschaft zufallen solle. In späterer Zeit ist von dem Erbrecht des Hospitals auf die Hinterlassenschaft der Hospitaliten nicht mehr die Rede; an Stelle dieses, von der Matrikel, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, angeordneten Rechts ist das s. g. Auskaufsgeld allgemein getreten. Letzteres kommt auch unter der Bezeichnung Aus-

schreibegebühr vor. In den jüngst verflossenen 30 Jahren drängt sich dann und wann die Sitte ein, daß die Aufnahme an ein Gebot geknüpft wird. So bietet 1846 ein Ehepaar 150 Thlr. an Ein- und Auskaufsgeld, wenn es im Hospitale Aufnahme finden werde, ein anderes Ehepaar in demselben Jahre 125 Thlr., und 1847 eine einzelne Person 75 Thlr. Dann 1850 für eine einzelne Person wieder 101 1/3 Thlr. und für einen Vater mit zwei Töchtern, alten kränklichen Jungfern, 174 Thlr. Ein beständiges Schwanken findet Statt: Ehepaare zahlen bald 150 Thlr., bald 200 Thlr: Einzelpersonen 120 Thlr., auch 50 Thlr., und in diesem Falle mit dem Zusatze: Ausnahmsweise, während in andern Fällen das Einkaufsgeld von 50 Thlr. für den Einzelnen als Regel bezeichnet wird. 1855 kommt es sogar vor, daß einem Ehepaare, welches ein an den Hospitalgarten stoßendes Grundstück besitzt, die beantragte Aufnahme zugesichert wird, wenn es seine Absicht, auf besagtem Gartengrundstück ein Wohnhaus zu erbauen, aufgeben wolle, weil eine bewohnte Nachbarschaft dem Hospitale für nachtheilig erachtet wurde. Noch ist des Falles zu gedenken, in welchem ein Ehepaar 120 Thlr. Einkaufsgeld zahlt, sich aber verpflichten muß, daß nach dem Tode des einen Gatten der überlebende die Stube nebst Zubehör mit einem neü aufzunehmenden Hospitaliten theilen zü wollen.

Nach allem Diesem scheint eine allgemeine Norm für den Betrag des Ein- und Auskaufsgeldes nicht zu bestehen. Im Jahre 1860 wurde von dem damaligen Provisor Schmeling, frühern Bürgermeister, der Vorschlag gemacht, den Betrag auf 100 Thlr. pro Person festzusetzen. Der erste Ephorus, Oberprediger Brauser, schloß sich diesem Vorschlage nicht an: das Hospital ist eine Anstalt christlicher Barmherzigkeit, nach deren Statuten die von ihr dargebotene Wohlthat nicht vorzugsweise den Bemittelten, sondern den weniger bemittelten Bürgern zu Gute kommen soll. Aus diesem Grunde wurde denn auch von Patronatswegen die erbetene Genehmigung des Vorschlages durch Reg. Verf. vom 5. März 1861 abgelehnt.

Abweichend von der Bestimmung der Matrikel, welche die Receptionsgebühren als Einkaufsgeld für die Hospitalkasse bestimmt, werden dieselben nach langjähriger Praxis von jeder Person mit 8 Thlr. 20 Sgr., von einem Ehepaar also mit 17 Thlr. 10 Sgr. als Don gratuit für die beiden Ephoren erhoben, die sich darin zu gleichen Theilen theilen.

In Gesellschaftskreisen der Stadt Massow, welche außerhalb des Ephorats stehen, hat sich die Ansicht geltend gemacht, daß wegen des hohen, nicht einmal fest normirten, Ein- und Auskaufsgeldes nur noch vermögende Personen sich zur Aufnahme melden können und der ganze Zweck des Instituts und seine wohlthätigen Folgen um so mehr verfehlt würden, als es mehr oder minder Brauch geworden, daß die Pröwener vor ihrer Aufnahme ihren Besitzstand den Kindern überlassen, da ihnen durch die Pröve eine lebenslängliche gute Rente gesichert sei; sie umgehen so die Bestimmung des §. 4. Tit. IV. der Hospital-Ordnung.

Kap. X. Von den Hebungen der Hospitaliten.

Zur Zeit der Visitation von 1740 erhielt jeder Hospitalit 5 Sch. Roggen, 12 Mz. Gerste und 12 Mz. Hafer zur Grütze, 1/2 Achtel Butter, 14 Groschen zu Hering, Salz und Talg, 1 Thlr. zu Fleisch und 1/4 Tonne Bier, auch 3 Fuder Holz zur Feüerung.

Gegenwärtig bekömmt, außer der oben beschriebenen Wohnung, ein jeder Hospitalit 5 Sch. Roggen, 1 1/2 Sch. Gerste zu Grütze, 4 Thlr 2 gr. baar Geld*) und statt des Holzes 18 gr., weil 1740 das Fuder Holz 6 gr. gegolten hat; außerdem genießt jeder Hospitalit die Weidefreiheit auf der Stadtweide für eine Kuh, gegen Erlegung des Hirtenlohns.

Da der Werth aller Lebensmittel seit Anno 1740 weit über das alteram tantem gestiegen ist, so würde es billig sein, daß den Hospitaliten nicht allein die 3 Fuder Holz wiederum in natura angekauft, sondern auch alle die Articul, welche sie ehemals in natura erhalten, und statt derselben ihnen jetzt Baargeld gegeben wird, nach deren jetzigen Preisen jeder bezahlt werden; da jedoch die Vermögens-

---

*) Nämlich für 1/2 Achtel Butter 2 Thlr., für Hering, Salz und Talg 14 gr., für Fleisch 1 Thlr., für 1/4 Tonne Bier 12 gr., zusammen 4 Thlr. 2 gr.

Umstände des Stifts dieses z. Z. nicht erlauben, so müssen die Prövener sich auch mit diesen ihnen gerechten Forderungen bis dahin gedulden; bei verbesserten Vermögens-Umständen aber soll darnach billige Rücksicht genommen und auf ihre desfallsige Anträge an das Kgl. Consistorium zur Approbation einberichtet, statt des Holzes aber auf eine jede besetzte Stube 3 Fuder jetzt schon bewilligt, und ihnen das Fuder mit 1 Thlr. zu Gelde gerechnet, bezahlt werden.

So viel endlich den Streit betrifft, welcher zwischen dem Hospital und dem Zindel-Müller wegen des Gränzzauns obwaltet, so liegt dem Provisor ob, denselben, sobald er nähere Beweismittel auffindet, zur rechtlichen Entscheidung anzuzeigen, und die Abmachung gehörig nachzusuchen, jedoch ist hierbei keine Zeit zu versaümen.

In der Conferenz vom 25. Juli 1796 bemerkten bei dem Kap. X sämmtliche Anwesende, wie es sehr zu wünschen sein würde, daß überhaupt die ganze Pröbe eines Hospitaliten zu Gelde gesetzt werde; denn was das Korn anbeträfe, so sei bekanntlich das Pachtkorn immer das schlechteste, hierzu komme auch, daß solches öfters Viertel- und Halbejahre auf dem Boden liegen bleiben müsse und dadurch dem Ratten- und Maüsefraß ausgesetzt werde, so daß also der Provisor beim besten Willen dieserhalb mit den Hospitaliten immer in Irrungen geriethe. Was hingegen die übrigen Victualien anbetreffe, so ließe sich bei einem kleinen Orte wie Massow und wo wenige Zufuhr komme gar kein Preis bestimmen, weshalb auch die Ankaufung des Holzes und der übrigen Victualien sowol für das Hospital als den Provisor eine aüßerst lästige Sache sei.

Wohingegen Justizbeamter noch bei seiner jetzigen Anwesenheit den Streit zwischen dem Hospital und dem Zindel-Müller näher untersuchen und allenfalls Salvis remediis darin erkennen wird.

Kgl. Consistorium resolvirte hierauf: In Erwägung, daß die Preise zu allen Zeiten nicht einerlei seien, es zu beständigen Klagen der Hospitaliten Anlaß geben werde, wenn ihnen die Pröven immer auf einem beständigen Fuß in Gelde gereicht werden sollten; es muß also in Absicht der Korn-Pröve bei der bisherigen Verfassung bleiben, und nur dafür gesorgt werden, daß die Pächter gutes, reines Korn zur Pacht abliefern, es wäre denn, daß sich die Hospitaliten sämmtlich gefallen ließen, statt des Getreides Geld zu nehmen und sich selbst mit Brod- und Grützkorn zu versorgen. Die 3 Fuder Holz für das Hospital (nicht aber für jeden Hospitaliten) und die übrigen Victualien sind nach den jetzt erhöhten Preisen festzusetzen, und bei Bestimmung derselben in der Matrikel die Hospitaliten zuzuziehen. . . Auch muß nicht übersehen werden, daß in Absicht der Erbpachtstücke die nöthige Abänderung bei Vollziehung der Matrikul, gegen deren Entwurf, gemacht, und dem Magistrat die Mitunterschrift gestattet werden.

Gegenwärtig, im Jahre 1871, besteht jede Pröve im Hospital St. Georg, an Naturalien aus 5 Sch. Roggen und $1^1/_2$ Sch. Gerste, an baarem Gelde in Thlr. 6. $2^1/_2$ Sgr. als Äquivalent für die vorher angeführten Victualien, mithin gilt heüte noch derselbe Satz, wie vor 73 Jahren, obwol die Preise für Butter, Fleisch, Bier 2c. im Laufe dieser zwei Menschenalter wohl um das Fünffache in die Höhe gegangen sind; den Prövenern ist diese Steigerung nicht angerechnet worden, — wogegen das Einkommen des ersten Ephorus seit 1845 um Thlr. 27. 7. 8 pf. verbessert ist. — Bis zum Jahre 1861 war das Holzgeld für jede der von Hospitaliten bewohnten Stube auf 6 Thlr. normirt. Bei Gelegenheit aber der Acquisition der Weideabfindungs-Parcele ist nach der Reg. Verf. vom 31. Januar 1865 eine Zulage zum Holzgelde von 1 Thlr. für jede bewohnte Stube vom Jahre 1862 ab bewilligt und seitdem auch fortgezahlt worden, so daß der Etatssatz von 6 Thlr. nicht mehr maßgebend geblieben ist.

Da die aus der frühern Weideberechtigung der Hospitaliten der Stiftung zugefallene Mehreinnahme aus der Weideabfindungsfläche, welche z. Z. $22^2/_3$ Thlr. Pacht trägt, eigentlich eine persönliche Erwerbung der Hospitaliten war, so ist sie ihnen durch diese Holzzulage auch als solche zu Statten gekommen. Nachdem sich aber im Jahre 1867 die Einkünfte des Hospitals durch höhere Pachtzinsen 2c. um ca. 200 Thlr. jährlich verbessert hatten, so erachtete das Ephorat eine fernere Erhöhung des Holzgeldes um 1 Thlr. pro Stube um so mehr für geboten, als diese Erhöhung durch die gesteigerten Preise des Brennmaterials vollkommen ge-

rechtfertigt wird. Es ist demgemäß das etatsmäßige Holzgeld auf 8 Thlr. normirt, was von Patronatswegen durch Reg. Verf. vom 30. Januar 1868 gut geheißen worden ist, doch mit der Bestimmung, daß dieser Thaler-Zuschuß pro Stube in der laufenden Etatsperiode von 1868—1873 im Tit. VI. ad Extraordinaria der Hospitalrechnung in Ausgabe als „Mehrbewilligtes Holzgeld" zu verrechnen ist.

Zu den Beneficien der Hospitaliten gehöret nach wie vor die Benutzung des Hospitalgartens und seit 1846 die einer hinter dem Garten belegenen Wiese, wodurch ihnen eine Entschädigung für das frühere Weiderecht auch in Natura gewährt worden ist.

Ferner gehört zu den Beneficien freie ärztliche Behandlung in Erkrankungsfällen. Seit 1861 wird unter Genehmhaltung des Patronats, laut Reg. Verf. vom 29. Juni 1861, ein Arzt mit einem jährlichen Honorar von 10 Thlr. aus der Hospitalkasse besoldet; und in allen Fällen, wo es ganz arme Hospitaliten betrifft, auch die vom Arzt verschriebene Arznei von der Hospitalkasse bezahlt. Diese Medicinkosten betragen nach 6jähriger Fraction ca. 16½ Thlr., denn es beliefen sich die Apotheker-Rechnungen: —

1864 auf Thlr. 10. 22. 5 pf.	1866 auf Thlr. 19. 4. 1 pf.	1868 auf Thlr. 15. 12. 11 pf.
1865 7. 15. 10	1867 21. 6. 11	1869 25. 23. 9

Die ärztliche Behandlung ist lediglich als ein Precarium anzusehen, das in jedem Falle eines gehörig motivirten Antrages von Seiten des Ephorats bedarf, dem die Bewilligung des Patrons noch nicht gefehlt hat. Eines andern Beneficiums wird weiter unten in der Hospitalordnung, Tit. V. §. 4, S. 1399, Erwähnung zu thun sein.

Urkundlich ist diese Matricul auf Befehl Eines Kgl. Pommerschen und Kaminschen Consistoriums von Seiten dieses hohen Landes-Collegiums mit Zuziehung derer Beamte, des Präpositus, des Magistrats und des Provisors entworfen, und unter deren gewöhnlichen Unterschrift und vorgedruckten Amts- und Stadt-Siegel ausgefertigt worden.

So geschehen Amt Massow, den 8. November 1798.

Königl. Preuß. Hinterpommersches Domainen-Justiz-Amt und Inspector. Bürgermeister und Rath.

(L. S.) (L. S.)

Hildebrand. Sprenger. Trustaedt. Fincke. Steinbrück. Ratich.

Ordnung und Satzungen des Hospitals St. Georg zu Massow.

Vorlaüfig ist zu bemerken, daß von der im Jahre 1740 zur Untersuchung der milden Stiftungen niedergesetzten Commission unter dem 7. October 1740 ein Reglement für dieses Hospital entworfen ist, es erhellet aber nicht, ob dasselbe immer beobachtet worden, und ist daher in dem für die Kirchen-Vorsteher daselbst entworfenen und unterm 3. November 1791 bestätigten Reglement jene Anno 1740 in Absicht des Horizontals ertheilte Vorschrift erweitert worden, und es wird in dieser Ordnung auf Dasjenige, was aus beiden Reglements beibehalten wird, Bezug genommen werden.

Tit. I. Vom Patronat, der Jurisdiction und dem Inspectorat.

§. 1. Wegen des Patronats und Inspectorats ist das Nöthige in der Matrikel vorgekommen, wobei es also sein Bewenden hat. Die Rechte und Verbindlichkeiten der Personen, welche das Patronat und Inspectorat versehen, sollen in dem Folgenden näher bestimmt werden.

§. 2. Die Civil- und Criminal-Jurisdiction steht dem Domainen-Justiz-Amte zu und Streitigkeiten, welche das Hospital selbst betreffen, und erhebliche Privatklagen der Hospitaliten untereinander oder wider dieselben, desgleichen die Abnahme der Rechnung werden von dem Justizamte mit Zuziehung des Präpositus als Inspector des Hospitals, des (Domainen-Ökonomie-)Beamten und Provisors bearbeitet, entschieden und abgenommen, kleine Zwiste und in das Ökonomiefach

einschlagende Angelegenheiten aber werden von dem Domainen-Beamten, dem Inspector und Provisor beigelegt und bearbeitet.

Nach Auflösung des Domainen-Justizamts Massow 1809 war die Jurisdiction bei dem Stadt- und Landgericht zu M., seit 1849 ist sie bei der Kreisgerichts-Commission daselbst unter dem Kreisgericht zu Naugard. Nach Auflösung des Domainen-Ökonomie-Amts M. 1825 steht die Polizei-Obrigkeit dem Magistrate, bezw. dem Bürgermeister zu. Die Aufrechterhaltung der Hausordnung liegt dem Ephorate ob, das auch Streitigkeiten der Hospitaliten unter sich zu schlichten hat, insofern nicht einer der Schiedsmänner in der Stadt in Anspruch genommen wird. Die Rechnungs-Abnahme ist Sache des ersten Ephorus, in höherer Instanz der Kgl. Regierung, erste Abtheilung.

Tit. II. Von den Provisoren und deren Administration.

§. 1. Die Provisoren werden von dem Domainen-Justizamte mit Zuziehung des Probstes aus der Bürgerschaft gewählt und selbige zur Bestätigung dem Kgl. Consistorium angezeigt; sie müssen nach Vorschrift des Reglements vom 30. Januar 1742 eine der Einnahme angemessene Caution bestellen und die Sicherheit derselben mittelst gerichtlichen Hypothekenscheins nachweisen und da die Provisorate ad munera publica gehören, so kann sich deren Verwaltung keiner aus der Bürgerschaft entziehen, wenn etwa das Hospital in so bedrängte Umstände gerathen sollte, daß ohne Einschränkung der Pröven und Unterhaltung seiner Gebaüde ein Gehalt für den Provisor aus dessen Einkünften nicht erfolgen könnte.

Gegenwärtig hat das Hospital nur einen Provisor, neben demselben aber einen Rendanten, der speciell die Kasse zu verwalten und die Rechnung zu führen hat. Provisor und Rendant werden vom ersten Ephorus aus der Bürgerschaft gewählt und der Kgl. Regierung zur Bestätigung präsentirt. Rendant ist cautionspflichtig. Er ist dem Ephorat subordinirt, dessen zweites Mitglied der Provisor ist.

§. 2. Der Bestand der Kasse wird in einem auf dem Amte an einem sichern Ort stehenden und mit drei Schlössern von verschiedener Einrichtung versehenen Kasten verwahrt, wozu der Domainenbeamte und der Probst und der Provisor jeder einen Schlüssel in Verwahrung haben. Letzterer ist auch gehalten ein Manual zu führen und dasselbe auf Verlangen denen Beamten und Präpositus vorzulegen.

Diese Bestimmung wegen der Hospital-Lade stützt sich, nach Anleitung des Reglements vom 30. Januar 1742, auf das Gutachten der Conferenz vom 25. Juli 1796, mit dem sich das Kgl. Consistorium in der Resolution vom 25. August 1796 einverstanden erklärte. Gegenwärtig steht die Hospital-Lade, die zur Aufbewahrung der Dokumente, Pachtverträge, des Kassenbestandes dient, in der Sacristei der St. Marienkirche. Die beiden Ephoren und der Rendant haben dazu die Schlüssel. Überdem hat der Rendant eine Handkasse in seiner Behausung zur Bestreitung kleiner Ausgaben und zur einstweiligen Aufbewahrung eingehender Gelder, die alsbald in der Hospital-Lade auszuschütten sind.

§ 3. Die Rechnungen werden wie bisher vom 1. Januar bis den 31. Dezember geführt und hat Provisor — jetzt Rendant — dabei die Vorschriften des Reglements vom 3. November 1731, §§. 2, 9 und 10 zu beachten.

In neüerer Zeit sind zwar anderweitige Verfügungen wegen Rechnungsführung erlassen, dieselben kommen indessen in der Hauptsache auf jene älteren Vorschriften zurück.

§. 4. Er — der Provisor — besorgt Alles, so wie es dem Hospital zum Besten gereicht und wie solches in dem vorangeführten Reglement vom 3. Novbr. 1791, §§. 3, 4, 5, 6 und 7 umständlicher vorgeschrieben ist.

§. 5. Für diese seine Bemühung bekommt er aus der Hospitalkasse a) an Gehalt 8 Thlr. b) zu Schreibmaterialien 16 gr. Bei Receptur eines Böhlen ist zwar in dem Reglement vom 4. October 1740 Nr. 2 dem Provisor nur 1 Thlr. und für Ausfertigung des Böhlenbriefs ebensoviel festgesetzt, es sollen ihm aber fürs Künftige 2 Thlr. 16 gr. passiren. Wenn künftig noch ein Provisor angesetzt

und die Einrichtung getroffen werden sollte, daß sie in der Administration, wie es ehemals gebraüchlich gewesen, jährlich abwechseln, so erhält derjenige, welcher die Administration führt, Gehalt und alle Emolumente allein.

Der Bürgermeister Schmeling, Vater, übernahm das Provisorat im Jahre 1823. Zwanzig Jahre bezog er für die Verwaltung des, im Laufe der Zeit immer mühevoller gewordenen Amts die matrikelmäßige Remuneration. Im Jahre 1843 wurde dieselbe aber auf 25 Thlr. erhöht. Auch erhielt er für das Jahr 1853 eine außerordentliche Remuneration von 25 Thlr. (Reg. Verf. vom 10. Januar 1854). Wegen der Remuneration, welche der Provisor jetzt bezieht, s. den unten folgenden Etat der Hospitalkasse. Die Gebühren für die Reception der Hospitaliten und die Ausfertigung der Böhlenbriefe gehen nicht durch die Hospitalrechnung, sondern werden unmittelbar vom Provisor erhoben.

Tit. III. Von An- und Aufnahme derer Hospitaliten.

§. 1. Wer in dieses Hospital aufgenommen sein will, meldet sich bei den Beamten und bringt ein Attest von seinem Beichtvater über seinen bisher geführten Lebenswandel bei; Beamte theilen dieses Anbringen dem Probste mit, und wenn dieser weiter keine erhebliche Erinnerungen findet, oder sonst Anstände vorkommen, die der Aufnahme des Böhlen Hindernisse entgegen setzen, so erfolgt die Aufnahme durch eine schriftliche Resolution des Beamten und des Probstes; mit derselben meldet sich der Recipirende bei dem Provisor, welcher darauf den Böhlenbrief ausfertigt und belegt mit der erhaltenen Resolution die Einnahme in der Rechnung.

Nach Aufhebung des Amtes Massow gehen die Anträge zur Aufnahme ins Hospital an das Ephorat, von dem gutachtlich an die Kgl. Regierung berichtet wird, welche über die An- und Aufnahme des zu Recipirenden entscheidet. Nach erfolgter Genehmigung wird der Böhlenbrief von beiden Ephoren ausgefertigt und vollzogen, und des Weitern an den Rendanten verfügt.

§. 2. Ohne eine solche Verfügung darf kein Hospitalit angenommen, noch einiges Emolument aus Hospitalmitteln bei Strafe des Defects gereicht werden.

§. 3. In dem Annahme-Dekret, welches unentgeldlich ertheilt wird, muß zugleich genau ausgedrückt werden, wie viel der Hospitalit an Receptions-, Einschreibungs-Gebühren und Sterbegeldern zu erlegen hat, so wie in den Böhlenbriefen die Hebungen, welche er zu genießen, und die Bedingungen enthalten sein müssen, unter welchen seine Aufnahme Statt gefunden hat, insonderheit diese, daß er seinen künftigen Nachlaß dem Hospitale vererben müsse.

Tit. IV. Bedingungen, unter denen ein Hospitalit angenommen wird.

§. 1. Eine Mannsperson muß wenigstens 60 Jahre und eine Weibsperson 50 Jahre alt, bürgerlichen Standes und mit guten Zeügnissen wegen ihres Wohlverhaltens und ihrer Verträglichkeit versehen sein.

§. 2. Statt des sonst gewöhnlichen Einkaufsgeldes, welches aber eigentlich eine Art von Auskaufsgeld sein sollte, werden von jedem Hospitaliten Inhalts der Matricul bei dessen Aufnahme ins Hospital 20 Thlr. Receptions-Gebühren und 18 Thlr. Sterbegelder erlegt, außerdem entrichtet derselbe an die Beamten und den Präpositus 6 Thlr., den Provisor aber insbesondere 2 Thlr. 16 gr.

Man vergl., was oben bei Kap. IX der Matrikel über Einkaufs-, bezw. Auskaufsgeld in dem erläuternden Zusatze beigebracht ist.

§. 3. Der Provisor weiset dem Hospitaliten die Zimmer an, verfertigt ein Inventarium von dessen Eingebrachtem ins Hospital, welches bis zum Ableben des Hospitaliten zur Nachricht über die Effecten dient, damit zum Nachtheile des Hospitals nichts veraüßert werde.

§. 4. Alle ins Hospital gebrachte Mobilien, baares Geld und ausstehende Schulden, auch ihm zugehörige Grundstücke muß der Hospitalit nach Inhalt des Edicts vom 18. Mai 1735 und wie bereits in dem Reglement vom 3. Novbr. 1792 §§. 13, 14 vorgesehen ist, bei seinem Ableben dem Hospitale vererben, der Fall ausgenommen, wo er eine Ehefrau oder Kinder hinterläßt, als welchen der Pflichttheil und die portio palataria gebührt, und steht ihm auch frei gegen 10 Prct. Auskaufsgeld von dem Werthe des ganzen Nachlasses, oder wie er sich sonst unter Genehmigung des Kgl. Consistoriums mit den Vorstehern vereinigen kann, den ganzen Nachlaß zu behalten, welches Alles einem jeden Böhlen bei der Aufnahme bekannt und dabei nach Vorschrift der §§. 60 und 61, Th. II, Tit. 19 A. L. R. zu verfahren ist.

Tit. V. Von den Hebungen und Gerechtsamen der Hospitaliten.

§. 1. Die Hebungen der Hospitaliten, insofern ihnen solche aus Hospitalmitteln gewährt werden, sind in der Matrikel verzeichnet; außer denselben bekommen Eheleüte eine Stube und Kammer zur Wohnung; eben so auch zwei Personen weiblichen oder männlichen Geschlechts; die eine Stube aber im Fall der Inspector und Provisor solche zum Versammlungszimmer schlechterdings gebrauchen sollte, muß alsdann zu diesem Behuf ledig stehen bleiben.

§. 2. Weil dieses Hospital vornehmlich zur Versorgung armer abgelebter Bürger, welche der Stadt Lasten getragen haben, gestiftet ist, so wird von der Billigkeit des Magistrats und der Bürgerschaft zu Massow erwartet, daß dieselben denen Hospitaliten verstatten werden, sich den nöthigen Torf zu stechen, wohingegen bei der fortdauernden Protestation von Seiten der Stadt diese Streitigkeit in foro contradictorio besonders auszumachen ist, außerdem aber werden ihnen die in der Matricul verschriebenen 3 Fuder Holz zu jeder Stube für den bestimmten Holzpreis von 1 Thlr. pro Fuder aus Hospitalmitteln angekauft.

In den Berathungen über den Entwurf dieser Hospital-Ordnung ꝛc. bemerkte Bürgermeister Ratich, daß es eine bekannte Sache sei, wie der Strauch und das Leseholz auf dem Massowschen Stadt Territorium schon so selten werde, daß selbst die Bürgerschaft dergleichen nicht mehr erhalten könne, der wenige vorhandene Torf aber reiche bei weitem zur Feüerung der Stadt nicht zu, weshalb also auch bei dem besten Willen der Magistrat so wenig als die Bürgerschaft zur Abhelfung dieser Bedürfnisse der Hospitaliten etwas beitragen könne. Die Leistung der Fuhren aber, — wie sie vorgeschlagen war, — sei ein so drückendes und mit so vielen Unannehmlichkeiten verknüpftes Onus, daß sich die Bürgerschaft ohnmöglich dazu verstehen könne. Abseiten der übrigen Anwesenden aber wurde Bgmstr. Ratich in Ansehung des Torfstechens entgegengesetzt, wie das Hospital ihrer Meinung nach den Torfstich rechtlich fordern könne, indem nicht nur eine von seinen Hufen, sondern auch von der Kirche einige durch das Torfmoor gingen, sie also zugleich hierdurch Mitbesitzer desselben würden, und es also hierbei auf höhere Entscheidung ankommen werde.

Worauf Kgl. Consistorium resolvirte, daß der Passus im Entwurfe wegen des aus der Stadthaide zu bewilligenden Holzes und dessen Anfuhr durch die Bürgerschaft auszulassen sei. In Absicht des Torfs aber müssen die Hospitaliten um so mehr Antheil daran nehmen, wenn nach eürer (der Referenten) Behauptung das Hospital selbst wegen seiner Landungen an dem Torfmoore Antheil hat. Es ist also dieser Punkt mit dem Magistrate dahin abzumachen, daß entweder die Hospitaliten an dem Torfmoore mit den Bürgern verhältnißmäßig nach ihrer Personenzahl gleichen Antheil haben, oder den Hospitaliten derjenige Torf privative überlassen werde, der auf Hospitalgrund steht, das Ausstechen und die Anfuhr desselben aber müssen sich die Hospitaliten selbst besorgen, sonst diese Sache im Wege Rechtens ausgemacht werden muß.

In Folge dieses Consistorial-Bescheides erhielt §. 2 die obige Fassung. Übrigens hat die Gemeinheitstheilung der Stadtfeldmark und die Spezial-Separation in der Lage der

Hospitalländereien große Veränderungen hervorgebracht, so daß dem Hospitale ein Torflager nicht zu Theil geworden ist.

§. 3. Sie erhalten auf dem Hospitalkirchhofe freies Begräbniß, sind aber nicht von Bezahlung der Stolgebühren frei, sondern müssen selbige gleich anderen Eingepfarrten dem ersten Prediger und dem Küster entrichten.

Vorsorglich stellte das geistliche Mitglied der Conferenz vom 25. Juli 1796 den Antrag, daß die Stolgebühren für Begräbnisse, die der Entwurf nicht enthielt, in der Ordnung und den Satzungen nicht fehlten. Kgl. Consistorium genehmigte die Einschaltung stillschweigend.

§. 4. Genießen sie die Exemtion von allen bürgerlichen Lasten, müssen jedoch keine bürgerliche Nahrung und Gewerbe treiben, sie müssen mit keinen Scharwerkern belastet, noch weniger die Weiber zum Spinnen für den Inspector und Provisor angehalten werden.

Zu diesem Paragraphen bemerkte der administrirende Provisor Fincke in Bezug auf den Betrieb bürgerlicher Nahrung, daß auf diese Vorschrift in der Folge mit allem Nachdruck zu halten sein werde, indem bis jetzt die Hospitaliten sich daran gar nicht kehrten, sondern Ackerbau und andere bürgerliche Nahrung getrieben, ja sogar sich Pferde und Wagen gehalten hätten. Kgl. Consistorium war mit Abstellung dieses Mißbrauchs einverstanden.

Exemtion von allen bürgerlichen Lasten. — Im Jahre 1854 wurden mehrere Hospitaliten vom Magistrate zur Klassensteüer veranlagt. Ephorat beschwerte sich darüber bei der Kgl. Reg., Abth. für directe Steüern, Domainen und Forsten, berief sich auf die Eigenschaft des Hospitals als Armenanstalt (Kap. I der Matrikel) und die den Hospitaliten zugesicherte Befreiung von allen städtischen Lasten (s. obig. §.) Kgl. Reg. beschied das Ephorat, daß ein namhafter Hospitalit im Sinne des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nicht als Armer angesehen werden könne, da er Besitzer eines Hauses sei, und deshalb keinen Anspruch auf Steüerfreiheit habe. Und wenn das Ephorat annehme, daß den Hospitaliten nach Tit. V, §. 4 der Statuten Steüerfreiheit zustehe, so scheine dasselbe übersehen zu haben, daß hier, abgesehen davon, daß derartige Exemtionen nach dem angeführten Gesetz nicht mehr als zu Recht bestehend angesehen werden können, nur von bürgerlichen, d. h.: Gemeinde-Lasten die Rede ist (Reg. Verf. vom 5. Januar 1855). Ephorat erklärte sich bei dieser Bescheidung nicht beruhigen zu können und trug in einer zweiten Vorstellung (vom 6. Februar 1855) dringend darauf an: „Kgl. Reg. wolle bei dem betreffenden Ministerium darüber Entscheidung einziehen, ob durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 nach dem Sinne des Gesetzgebers eine Besteüerung der in milden Armenstiftungen aufgenommenen Personen beabsichtigt und angeordnet sei." Kgl. Reg., und zwar die beiden Abtheilungen des Innern und der direkten Steüern 2c. 2c. resolvirte, daß keine Veranlassung vorliege, wegen Auslegung des gedachten Gesetzes höhern Orts zu berichten, da über die Anwendung desselben gar kein Zweifel obwalte. Doch könne es den betreffenden Hospitaliten überlassen bleiben, den Nachweis der behaupteten Steüerfreiheit vor der Veranlagungsbehörde zu führen und event. in den höheren Instanzen zu verfolgen, wenn sie sich damit durchzukommen getrauten. Und was die Übernahme der Klassensteüer für dieselben auf die Hospitalkasse, worauf Ephorat in zweiter Reihe angetragen hatte, betreffe, so könne dieselbe nicht so ohne Weiteres erfolgen (Reg. Verf. vom 30. April 1855). Auf erneüerte dringende Vorstellung des Ephorats wurde sodann von Patronatswegen genehmigt, nicht allein die bereits in Anspruch genommenen Hospitaliten zu entschädigen, sondern ihnen Allen in Zukunft die gezahlte Klassensteüer aus der Hospitalkasse zu erstatten, jedoch unter Vorbehalt des Widerrufs und ohne durch die Bewilligung eine Verpflichtung des Hospitals zu dieser Erstattung anzuerkennen (Reg. Verf. vom 15. November 1856). Dies ist, obwol ein Precarium, doch als ein Beneficium anzusehen, dessen sich die Hospitaliten zu erfreüen haben. Was aber die Befreiung von den bürgerlichen Lasten, den Beiträgen zur Gemeindesteüer betrifft, so wird dieselbe vom Magistrate auf Grund des § 4, Absatz 13 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, als erloschen betrachtet.

§. 5. Von denen Hospitaliten wird derjenige, welchen der Inspector und der Provisor für den vernünftigsten halten, zum Hausvater und Aufseher über die anderen Hospitaliten bestellt; er muß auf Feüer und Licht ein wachsames Auge

haben und dafür sorgen, daß das Haus des Abends zu rechter Zeit verschlossen werde, wofür demselben quartaliter 8 gr. aus der Hospitalkasse angewiesen werden.

Seltsamer Weise fehlt diese Remuneration des Hausvaters in den früheren Etats der Hospitalkasse. Erst 1827 erscheint sie mit 1 Thlr. 10 Sgr. auf dem Etat. Seit 1841 ist sie auf 4 Thlr. pro Jahr erhöht. — Übrigens war in dem Entwurf zur Hospital-Ordnung die Bestimmung enthalten, daß die Hospitaliten, sofern sie sich dazu eignen würden, schuldig sein sollten, Krankenwärter-Dienste zu leisten. Präpositus und Provisor bemerkten hiergegen, in der Conferenz vom 25. Juli 1796, daß sich wol kein Hospitalit dazu verstehen werde, indem die Mehrzahl der Hospitaliten jetzt aus bemittelten Leüten bestehe. Kgl. Consistorium ordnete die Streichung dieser Stelle an.

§. 6. Zweimal im Jahre, nämlich den Mittwoch an dem Buß- und Bettage, wird von dem Probst eine Predigt, auch die Beichte und Communion gehalten, wer außerdem das Abendmahl begehrt, dem wird es auf Verlangen, so wie auch den Kranken in ihrer Wohnung gereicht; es muß aber hierbei schlechterdings kein Zwang Statt finden, sondern von eines Jeden freier Entschließung abhangen, wie oft er communiciren will.

§. 7. Alle Woche des Mittwochs von 8 bis 9 Uhr hält der Probst eine Betstunde in der Kirche, und an denen drei hohen Festtagen Ostern, Pfingsten und Weihnachten, und zwar den 2ten als letzten Festtage, desselben Nachmittags um 5 Uhr im Winter, und um 5 Uhr im Sommer wiederholt derselbe mit ihnen die Fest-Materien, dagegen fallen die in dem Commissions-Protokoll vom 4. October 1740 angeordneten gemeinschaftlichen Zusammenkünfte zum Morgen- und Abendgebet weg, weil dazu kein geraümiges Zimmer vorhanden ist, nichts desto weniger sind die Hospitaliten zum Gebet in ihren Zimmern liebreich zu ermahnen, mit dieser Maßgabe wird dann jene Einrichtung näher bestimmt und abgeändert.

§. 8. Für diese außerordentliche Mühewaltung und Arbeit erhält der Präpositus aus der Hospitalkasse 5 Thlr. so lange diese solche Abgabe ohne Einschränkung ihrer bereits feststehenden Ausgaben zu tragen im Stande ist.

Nicht allein diese 5 Thlr. hat die Kasse zeither tragen können, sie ist auch im Stand gewesen, die Betstunden-Remuneration auf den doppelten Betrag zu erhöhen; dagegen ist sie, wie oben S. 1394 bemerkt wurde, nicht im Stande, den gestiegenen und immerfort steigenden Preisen der den Prövenern zustehenden Victualien Rechnung zu tragen.

Tit. VI. Von dem Verhalten eines Hospitaliten nach dessen Eintritt ins Hospital.

§. 1. Er unterwirft sich allen Statuten des Hospitals sowol gegenwärtigen, als zukünftigen, respectirt die Kgl. Beamte als Gerichts- und den Magistrat als Stadt-Obrigkeit, auch den ihnen vorgesetzten Probst und Provisor und nimmt sein Recht vor dem Justizamte.

Jetzt vor der Kreisgerichts-Commission Massow.

§. 2. Besonders befleißigt er sich eines ehrbaren christlichen Wandels, wie es einem Hospitaliten eignet und gebührt, wartet die Betstunden unausgesetzt ab, es sei denn, daß Krankheit ihn davon abhält, er läßt sich vom Provisor zu jeder Ordnung gern anweisen, und begegnet allen zur Aufsicht bestellten Personen mit gebührender Achtung.

§. 3. Die Zimmer hält er sauber und reinlich, spaltet darin kein Holz, beschädigt weder Thüren, Fenster noch den Fußboden, befleißigt sich überall einer guten Wirthschaft, und siehet sich wohl vor, daß er mit dem Wassertragen oder sonst auf dem Hausflur keine Unsauberkeiten verursacht.

§. 4. Mit Feüer und Licht geht er aüßerst vorsichtig um, steigt nicht zu Nacht- oder Abendzeit mit Licht auf den Boden, legt kein Holz oder Kiehn auf den Ofen, weil daraus leicht Feüersgefahr entstehen, oder er seiner Gesundheit dadurch schaden kann.

§. 5. Mit seinem Miteinwohner im Zimmer sowol, als mit allen anderen Hospitaliten geht er verträglich um, ist stille und sittsam und hütet sich besonders für das Afterreden und Durchziehen der Leüte.

§. 6. Er muß keine Handthierung treiben, die dem Hospitalgebaüde gefährlich ist, noch denen anderen Hospitaliten zur Störung gereicht, eben so wenig dürfen die Einwohner der Stadt an ihren Privilegien und ihrer Nahrung darunter leiden; sonst sind alle anderen erlaubten Erwerbungsmittel frei und vergönnt.

§. 7. Will der Hospitalit verreisen, so muß er es dem Probste und Provisor anzeigen, und die Zeit seiner Rückkehr bestimmen, inzwischen verbleibt ihm Alles, was ihm unterdessen auf seinen Theil von den Emolumenten zufällt, welches Provisor bis dahin in Verwahrung nimmt. Übrigens bleiben die Vorschriften des Reglements vom 4. October 1740, No. 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 12 überall in ihrer Kraft, in sofern sie nicht hierdurch näher bestimmt sind.

Tit. VII. Von den Gerechtsamen der Hospilaliten.

§. 1. Das Kgl. Domainen-Justizamt sowol als Ein Edler Magistrat leistet denen Hospitaliten alle obrigkeitlichen Handlungen unentgeldlich, auch in Prozeß-Angelegenheiten, wenn sie sich zum Armen-Recht qualificiren.

§. 2. Alle sonstigen milden Gaben und Schenkungen von Bürgern, Reisenden, und sonstige Unterstützungen müssen von dem Provisor getreülich und seiner Pflicht gemäß berechnet werden, so wie der Magistrat —

§. 3. Sich angelegen sein lassen wird, beim Verkauf der Grundstücke, bei Errichtung von Testamenten und anderen Verträgen, den Contrahenten und Testatoren, zu einem freiwilligen Beitrage zum Besten des Hospitals jedesmal zu disponiren, und das einkommende Geld zur Berechnung dem Provisor mit einem Namens-Verzeichniß der Personen, von denen es entrichtet worden, zustellen zu lassen, als wozu derselbe sich auch bereitwillig erklärt hat.

In dem Entwurf zur Hospital-Ordnung war die Bestimmung enthalten, daß der Magistrat von jedem neüen Bürger einen festgesetzten Beitrag zur Hospitalkasse erheben möge. In der Conferenz vom 25. Juli 1796 lehnte der Bgrmstr. Ratich dieses Ansinnen mit dem Bemerken ab, daß von den angehenden Bürgern, die ein an sich schon hohes Bürgergeld an die Kämmerei zu entrichten hätten, eine neüe fixe Abgabe nicht erhoben werden könne; überdem sei die Bürgerschaft mit öffentlichen Lasten schon so sehr beschwert, daß sie sich ohnmöglich dazu verstehen könne; was aber die Geldbußen ad pias causas anbetreffe, so habe er nichts dagegen, wenn selbige zur Hospitalkasse flössen. Das Kgl. Consistorium resolvirte, es werde, weil kein Zwang statt finde, auf eines Jeden Gutbefinden ankommen, ob und was er als angehender Bürger dem Hospitale zuwenden wolle. Die Etatsakten enthalten seit Anfang des laufenden Jahrhunderts keine Spur, daß dem Hospitale aus Anlaß dieses § 3 jemals eine Einnahme zugeflossen sei.

Tit. VIII. Wie ein Hospitalit dieser Wohlthat verlustig geht.

§. 1. Dies geschieht, wenn er ein crimen capitale begeht, oder das Hospital freiwillig verläßt, oder sich ganz und gar nicht in die Ordnung schicken will, wenn nämlich zuvor die gewöniglichen Ermahnungen beobachtet worden, als über welche Fälle dem Domainen-Justizamte die Cognition zusteht, und wovon die Folge ist, daß der Hospitalit seines Eingebrachten und Receptions- auch Sterbegeldes

verlustig wird, als wodurch der Maßgabe des Reglements vom 4. October 1740, §. 9 und der Schluß des §. 12 näher bestimmt wird, so wie auch dem Präpositus, Domainen-Beamten und Provisor nachgegeben wird, bei schon erheblichen Vergehungen denen Hospitaliten einen Theil der Pröve, deren Werth sich jedoch nicht über 6—8 gr. belaufen darf, zum Besten der Hospitalkasse zu entziehen.

§. 2. Wenn ein Hospitalit wieder herauswill, so zeigt er solches dem Inspector an, und dieser conferirt darüber mit den Beamten, welche ihm den Loßschein ertheilen. Er nimmt alle seine Effecten mit sich, das Receptions- und Sterbegeld aber ist dem Hospital nicht allein verfallen, sondern er muß auch die genossene Pröve demselben erstatten. Dagegen aber ist keinem Hospitaliten erlaubt, seine Pröve zu verkaufen, oder an Andere abzutreten, noch Jemand in seine Wohnung aufzunehmen. Schließlich behält man sich vor —

§. 3. Obige Vorschriften und Statuten bei vorkommenden Umständen dem Hospitale zum Besten zu ändern oder zu verbessern.

Gegeben Amt Massow, den 8. November 1798.

Königl. Preüß. Hinterpommersches Domainen- und Justizamt und Inspector. — Bürgermeister und Rath.

(L. S.) — (L. S.)

Hildebrand. Sprenger. Trustaedt. Fincke. — Steinbrück. Ratich.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm König von Preüßen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Kurfürst, u. s. w., u. s. w. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem das Domainen-Justizamt Massow Uns die für das dortige Armenhaus oder St. George Hospital ausgearbeitete Matricul vom 8. November 1798 zur Confirmation vorgelegt hat, Wir selbige, sowie sie hier angesiegelt befindlich ist, aus landesherrlicher Macht überall genehmigen und bestätigen und vest darüber gehalten wissen wollen, jedoch Unseren und sonst Jedermanns Rechten unbeschadet.

Gegeben Stettin, den 10. Februar 1803.

Königl. Preüß. Pommersches und Kaminsches Consistorium.

(L. S.)

v. Eickstedt. — Wigand.

Confirmation über die Matricul des Armenhauses oder St. George Hospital zu Massow.

Wol dürfte es an der Zeit sein, nach Ablauf von beinahe $^3/_4$ eines Jahrhunderts, von der im Schluß § 3 Tit. VIII. der Satzungen vorbehaltenen Revision Gebrauch zu machen, da sie sowol als die Matrikel in materieller wie formeller Beziehung der Abänderung und Verbesserung sehr bedürftig sind. Möge diese Revision dem Ephorat, bezw. dem Patronat empfohlen sein! Die Revision dürfte um so nothwendiger sein, als die Ansichten über die bei der Verwaltung der Stiftung maßgebenden Grundsätze nicht immer gleich gewesen sind. So wurde von der Kgl. Reg. in der Verfügung vom 19. Juni 1824 anerkannt: „daß das Ephorat nach der Matrikel befugt sei, ohne die Genehmigung des Patronats vorher einzuholen, die als qualificirt befundenen Subjecte in das Hospital aufzunehmen.“ Zwanzig Jahre später wurde diese Verfügung als auf einem Irrthum beruhend bezeichnet, da die Matrikel von dergleichen gar nichts enthielt, und nach §§. 35 und 36, Tit. 19, Th. II. A. L. R. das Recht der Stellenverleihung dem Patrone, mithin der Kö-

niglichen Regierung, Abtheil. des Innern, gebührt, dem Ephorat dagegen nur das Präsentationsrecht zusteht, wie bereits oben bemerkt wurde (Reg. Verf. vom 26. Mai 1846).

Zustand des Kapital-Vermögens seit 90 Jahren. Die Verwaltung des Hospital-Vermögens ist innerhalb dieses langen Zeitraums stets in ehrenwerthen Händen gewesen, denen es, trotz Kriegsdrangsale und außerordentlicher Ausgaben, die namentlich der Neübau des Hospitals 1840 verursacht hat, möglich geworden ist, das Kapital-Vermögen ansehnlich zu vermehren, wie nachstehende Übersicht beweiset. Es betrugen nämlich die Kapitalien:

Jahr.	Thaler.	Jahr.	Thaler.	Jahr.	Thaler.	Jahr.	Thaler.
1782.	1304	1801.	1917 2/3	1834.	3385	1855.	4300
1785.	1696 2/3	1815.	1834	1835.	3655	1861.	4250
1793.	1701 2/3	1821.	1842	1841.	2650	1868.	4350
1794.	1797	1827.	2860	1847.	2900	1870.	5120 ?

Status bonorum Hospitii Scti. Georgii extra muros civitatis Massoviensis in A. D. MDCCCLXXI.

I. Gebaüde: 1) das Hospital selber, das im Jahre 1840 neü erbaute Wohngebaüde von 19 Gebind für die Hospitaliten, 58 F. lang, 36 F. tief, von ausgemauertem Fachwerk, zwei Etagen, jede von 9 F. im Lichten hoch, und zweimal verriegelt. Die aüßeren Fächer sind mit Back-, die inneren mit Luftsteinen ausgefacht, mit doppelt stehendem Dachstuhl verbunden und einfach mit Ziegeln nach böhmischer Art eingedeckt, hat zwei masssve Schornsteine, 12 Stuben und 12 Kammern, auch zu jeder Stube einen besonders abgeschlagenen Keller- und Bodenraum. 2) Ein Stallgebaüde, 40 F. lang, 22 F. tief, 7 F. in den Frontstielen hoch, einmal verriegelt, mit halben Walmen, in 9 Gebind verbunden, einfach mit Ziegeln gedeckt, in der Länge eine Mittelwand. Auf jeder Seite sind darin 4, im Ganzen also 8 Ställe vorhanden, deren Eingang je mit einer verschließbaren Thür versehen ist. Diese Ställe sind 8 Hospitaliten zur Benntzung überlassen. 3) Ein Anbau von 4 Aborten an dem Stallgebaüde. 4) Noch ein Stallgebaüde, 40 F. lang, 11 F. tief, 7 F. in den Frontstielen hoch, einmal verriegelt, in 13 Gebind verbunden, einfach mit Ziegeln böhmisch eingedeckt, mit drei Durchverbänden in vier Abtheilungen getheilt, jeder Eingang mit einer schließbaren Thür versehen und 4 Hospitaliten zur Benutzung übergeben. 5) Ein Waschhaus in den Unterwänden massiv von Feldsteinen in Kalkmörtel, die Giebel und das Dachwerk von Holz verbunden mit Ziegeln böhmisch eingedeckt. Die Länge dieses Gebaüdes beträgt 23 F. 8 Z., die Tiefe 15 F. 8 Z. und die Wandstärke 1 F. 10 Z. Die Höhe der Wände vom Pflaster bis unter die Balken beträgt 7 Fuß. 6) Ein Brunnen schräg über der Hospitalkirche zur Pumpe eingerichtet. 7) Dicht hinter dem Garten noch ein Brunnen, ebenfalls als Pumpe eingerichtet. 8) Ein Plankenzaun um den Kirchhof und den Hospitalgarten. 9) Die Kirche, ein massives Gebaüde mit aufgesetztem Thurm, 39 F. lang, 26 F. tief, mit Latten, Dielenboden, hölzernem Sparrwerk und mit Ziegeln gedeckt. Die Kirche ist zwar nur klein, aber für ihre eigentliche Bestimmung von hinreichender Größe. Sie ist hell und macht einen wohlthuenden Eindruck. Jeden Mittwoch wird in der Hospitalkirche vom Prediger des Orts Betstunde gehalten, der auch Andere, als Hospitaliten beiwohnen. Die Kirche kann ungefähr 100 Personen fassen. Zur Zeit, als die St. Marienkirche ausgebaut wurde, ist in der Hospitalkirche der öffentliche Gottesdienst abgehalten worden

zum Inventarium derselben gehören: Ein Kelch nebst Patene und Schächtelchen von Zinn, zwei Altarleüchter von Gußeisen mit Bronceeinfassung, sechs verschiedene Altar- und Kanzeldecken, darunter eine Altardecke von schwarzem Manchesterzeüg, gez. E. v. K. eine dergl. Kanzelpultdecke mit goldenem Kreüz, eine blauseidene Kanzeldecke mit Silberstickerei, gez. E. v. K., Geschenk der Frau Obrist-Lieutenant v. Kaersten, auf Amtsitz Massow, 1827. Eine Glocke. Zwei alte Ölbilder, Christus am Kreüze darstellend; Portrait des Provisors Kohtlow, vier Bilder in Kupferstich. Eine Kirchenagende. Mehrere Utensilien, 21 an der Zahl. Auch hat die Hospitalkasse den dritten Antheil an dem Depositenkasten, welcher im Pfarrhause asservirt wird, und an dem, bei dem Rendanten der Kirchen- und der Hospitalkasse befindlichen Geld- und Actenschrank die Hälfte.

Außer den vorstehend genannten Gebaüden, deren Taxwerth Behufs ihrer Versicherung gegen Feüersgefahr im Etat nicht nachgewiesen ist,*) — wie denn der Etat nur die Ausgabe für Feüerversicherungs-Beiträge enthält, — besitzt das Hospital —

II. An liegenden Gründen, die

1) Durch Zeitverpachtung verwerthet werden, zufolge des Gemeinheitstheilungs-Recesses an Landungen . . . . 527 Mg. 52 Ruth. incl. 6 Mg. 140 Ruth. unnutzbaren Bodens an Wegen, Gräben. Die 520 Mg. 92 Ruth. nutzbaren Landes sind unter 79 Parcelen vertheilt, deren 26 je 1 Mg., andere 26 je 2 Mg. groß sind. Drei Parcelen, jede 106 Ruth. groß, sind dem Rector, einem Lehrer und dem Küster zur unentgeldlichen Nutzung überwiesen. Die übrigen 24 Parcelen sind von verschiedener Größe. 4 derselben von zusammen 152 Mg. 16 Ruth. sind Einem Pächter überlassen, ein anderer Pächter hat 87 Mg. in Pacht. Bei der Separation ist das Hospital mit einer, bereits oben beim Stadtwalde erwähnten, Weideabfindungsfläche von 12 Mg. 122 Ruth. bedacht worden, als Entschädigung für die den Hospitaliten zuständig gewesene Weideberechtigung mit 8 Kühen auf der Stadtfeldmark. Die Verpachtung der Parcelen erstreckt sich zum allergrößten Theil auf eine 12jährige Periode, wenige Parcelen sind auf 6 Jahre verpachtet, eine einzige aber auf 24 Jahre. Letztere ist 24 Mg. 69 Rth. groß und gibt 20 Thlr. Pacht; sie ist die ehemalige Erbpachthufe, welche vom Hospitale zurückgekauft ist. Äußerster Termin des Ablaufens der Pacht: Michaelis 1881.

2) Erbzins-Canon in Körnern von zwei Grundstücken, deren Flächeninhalt nicht bekannt ist. a) Der Ackerbürger Karl Kankelwitz entrichtet für eine sonstige halbe Hufe im Holzhausenschen Felde 13 Sch. 12 Mtz. Roggen; b) der Mühlenbesitzer Sellin für ½ Wördeland 3 Sch. 4 Mtz. Gerste. Der Canon wird in Natura ab- und im Etat und in den Rechnungen nach dem Durchschnittspreise von 6 Jahren des Martini-Marktpreises zu Stargard aufgeführt. In der laufenden Etatsperiode von 1868—1873 ist der Preis des Roggens pro Sch. zu 1. 25. 2 pf,

*) Einer anderweitigen Acten-Notiz zufolge war im Jahre 1860 bei der Städte-Feüer-Societät versichert: Das Hospitalgebaüde mit 2200 Thlr., der große Stall mit 350 Thlr., der kleine Stall mit 150 Thlr., das Waschhaus mit 100 Thlr. Das Kirchengebaüde war bei der Kölnischen Feüerversicherungs-Gesellschaft (Colonia) mit 1200 Thlr. versichert. Gesammtwerth der Hospitalgebaüde 4000 Thlr. Sie sollten damals bei der Preüß. National-Versicherungs-Gesellschaft versichert werden. Das Nähere darüber fehlt in den Acten.

der Preis der Gerste pro Sch. zu Thlr. 1. 7. 3 pf. angesetzt. – Der Kankelwitzsche Erbpacht-Vertrag ist vom 17. Februar, bestätigt den 7. März 1799. Der §. 9 des Vertrages besagt: Bei Vererbungsfällen, außer bei Erben in auf- und absteigender Linie, ist $^1/_{12}$ des in §. 4 verglichenen Kaufgeldes von 13 Thlr. 22 Sgr. 6 pf. als Laudemium zu entrichten, bei Veraüßerungen $^1/_{12}$ des im neüen Kaufcontracte stipulirten Kaufgeldes. Nach §. 10 des Erbpacht-Vertrages sind, außer den Gerichtskosten, bei jeder Besitzveränderung 10 Sgr. Gebühren an den Hospital-Provisor zu zahlen. Die neüere Gesetzgebung hat bekanntlich das Laudemium aufgehoben.

III. Das Kapitalvermögen betrug am 1. Januar 1868 . . Thlr. 4350 und bestand aus 17. Einzelkapitalien, davon 10 mit 3650 Thlr. gegen hypothekarische Sicherheit bestätigt, und 7 mit 700 Thlr. in Staatsschuldscheinen und der Staatsanleihe von 1854 angelegt waren.

Etat für die Kasse des Hospitals St. Georg pro 1. Januar 1868 bis ult. Dec. 1873.

Tit.	Einnahme.	Betrag. Rℓ	Sgr	₰	Tit.	Ausgabe.	Betrag. Rℓ	Sgr	₰
I.	Einkaufsgeld von neüen Böhlen	40.	—	—	I.	Besoldungen	118.	17.	6
II.	Erbschaften verstorbener Hospitaliten	—	—	--	II.	Pröben u. sonstige Unterstützungen	662.	—	—
III.	Zinsen von ausstehenden Kapitalien	191.	—	—	III.	Zu Bauten	70.	—	—
IV.	Acker- und Wiesenpacht	892.	16.	2	IV.	Zur Anlegung von Kapitalien	193.	—	—
V.	Insgemein	3.	—	—	V.	Insgemein	26.	12.	6
VI.	Extraordinaria	3.	13.	10	VI.	Extraordinaria	60.	—	—
	Summa	1130.	—	—		Summa	1130.	–	—

Erlaüterungen.

Zur Einnahme – Tit. I. Das Einkaufsgeld ist nach 6jährigem Durchschnitt berechnet. Weiter oben ist von dem Betrage des Ein- und Auskaufsgeldes neü angehender Böhlen die Rede gewesen. — Tit. II. Vacat. — Tit. III. Die Zinsen von 1700 Thlr. hypothekarisch bestätigten Kapitalien betragen 4 Prct., die von 1950 Thlr. dergleichen Kapitalien 5 Prct., die Staatsschuldscheine, 600 Thlr. im Ganzen, bringen $3^1/_2$ Prct., 100 Thlr. Staatsanleihe $4^1/_2$ Prct. Die Staatspapiere sind nach dem Nominalwerthe angegeben. Zur Festsetzung des wirklichen Kapitalwerths ist demnach die Coursdifferenz dieser Papiere zu berücksichtigen. — Tit. IV. Die durch Zeitpacht verwertheten Grundstücke von 520 Mg. 92 Ruth. Fläche bringen einen Ertrag von Thlr. 863. 6. 6 pf., was im Durchschnitt ca. 1 Thlr. 20 Sgr. pro Mg. gibt. Der Körner-Canon von den vererbpachteten Ländereien beträgt nach den oben angegebenen Durchschnittspreisen Thlr. 29. 9. 8 pf. — Tit. V. Unter Insgemein wird die Pacht für Ausübung der Jagd auf den Hospitalgrundstücken verstanden. — Tit. VI. Der Betrag dieses Tit. ist zur Abrundung des Etats bestimmt.

Tit. Ausgabe. — Tit. I. Der Oberprediger Brauser, erster Ephorus des Hospitals, bezieht $47^1/_2$ Thlr., incl. $2^1/_2$ Entschädigung für die vor 1850 bezogenen Gebühren bei Abschließung der Pachtcontracte (s. Kirchenkassen-Etat); der Rendant Müller 40 Thlr., incl. 6 Thlr. Schreibmaterialien-Vergütigung. Der Provisor

Popplow 12 Thlr. Remuneration in monatlichen Raten; der Küster 6 Thlr. für Leitung des Gesangs bei den Betstunden; der Kirchendiener 12⅓ Thlr. für Einforderung der Hospitalpächte, für Besorgung der Kirchenwäsche und des Laub- und Blumenschmucks bei festlichen Gelegenheiten, sowie als Feldwärter (6 Thlr). Zur Schulkasse werden 22½ Sgr. für den Organisten gezahlt. — Tit. II. Der Betrag der Pröben und außerordentlich gespendeten Unterstützungen ist nach 6jähriger Fraction bestimmt. — Tit. III. Da mehr Reparaturen als gewöhnlich an den Gebaüden und Bewährungen bevorstehen, so ist in diesem Titel gegen den vorigen Etat ein Plus von 20 Thlr. angenommen. — Tit. IV. Eben so ist wegen Vermehrung der Einkünfte ein Plus von 120 Thlr. Behufs Kapitalisirung möglich gewesen. — Tit. V. In diesem Titel steht der Oberprediger mit 10 Thlr. für Abhaltung der Betstunden, nebst Entschädigung für Schreibmaterialien und für seine Bemühung bei Abnahme der Kirchenkassen-Rechnung (der zeitige Oberprediger bezieht demnach aus der Hospitalkasse im Ganzen Thlr. 57. 15 Sgr.) Dem Schornsteinfeger für Reinigung der Feüeressen im Hospitalgebaüde 4 Thlr. Dem Hospitalvater für Aufsicht über Feüer und Licht 4 Thlr. Feüerversicherungs-Beiträge für die Hospitalgebaüde, incl. Kirche, Thlr. 6. 12. 6 pf. Für Reinigung des Kirchhofes an Gräbern und Steigen 2 Thlr. — Tit. IV. Zu den extraordinairen Ausgaben werden die Kosten der Reinigung der Gräben in den Hospitalländereien gerechnet, die Communalsteüer von eben diesen Grundstücken, und eben so die precären Kosten für die Gesundheitspflege der Hospitaliten, die Erstattung der Klassensteüer.

Der große Zudrang zum Hospital hat in neürer Zeit die Anlegung einer Exspectanten-Liste nothwendig gemacht. Diejenigen Exspectanten, welche einer Unterstützung vorzugsweise bedürftig sind, pflegt man auf so lange, bis dieselben in Folge entstehender Vacanzen ins Hospital aufgenommen werden, eine Miethsbeihülfe von monatlich 20 Sgr. zu reichen, und in besonderen Fällen auch noch Holzgeld, welches nach dem frühern Satz mit 6 Thlr. gewährt wird, jetzt aber wol auch auf den neüerdings angenommenen Normalsatz von 8 Thlr. gesteigert werden kann. Es gibt auch externe Hospitaliten, welche Einkaufsgeld gezahlt haben, und mit monatlichen Unterstützungen von 2 Thlr., auch 3 Thlr. bedacht werden. Die Mittel des Hospitals werden auch zur Unterstützung der Bedürftigkeit im Allgemeinen angewendet: so ist ein jährliches Almosen von 8 Thlr., zu Michaelis zahlbar, vorgekommen, und einmalige Unterstützungen bis zur Höhe von 12 Thlr. sind gewährt worden. Der periodischen Zuwendungen zu den wohlthätigen Zwecken des kirchlichen Armenvereins ist an geeigneter Stelle Erwähnung gethan.

Etats der Hospitalkasse in vergangenen Tagen.

Perioden.	Einnahme.			Ausgabe.			Überschuß.		
	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.
1783—1788.	174.	16.	—	128.	15.	—	46.	1.	—
1789—1794.	132.	8.	—	104.	20.	—	27.	12.	—
1795—1800.	141.	14.	9	107.	9.	9	34.	5.	—
1801—1806.	139.	16.	2	115.	14.	—	24.	2.	2
1815—1820.	226.	23.	10	88.	6.	11	128.	16.	11
1821—1826.	287.	9.	1	137.	9.	1	150.	—	—
1827—1834.	365.	15.	2	187.	23.	7	177.	21.	7
1835—1840.	411.	14.	10	230.	18.	10	180.	26.	—
1841—1846.	915.	8.	2	446.	22.	2	468.	10.	—
1847—1852.	1027.	15.	1	727.	5.	1	300.	—	—

Nach der frühern Einrichtung der Etats wurde am Schlusse derselben die Einnahme mit der Ausgabe verglichen, oder die Balance gezogen, woraus sich der Überschuß ergab, welcher, wenn es gleich im Etat nicht ausdrücklich gesagt war, die Bestimmung hatte, theils kapitalisirt, theils zu außergewöhnlichen, unvorhergesehenen Ausgaben verwendet zu werden. In neürer Zeit, und zwar seit 1855, sind Einnahme und Ausgabe in den Etats abgeglichen und der etwaige Überschuß als besonderer Titel: Zur Vermehrung des Kapitalvermögens, in Ausgabe gestellt. In obiger Übersicht ist die ältere Weise beibehalten. Nach der neüeren Art betrug —

In dem Etat pro 1855—1860 das Soll der Einnahme und Ausgabe 1035. 14. 7. Dagegen stellte sich nach Abschluß der Jahresrechnungen

Das Ist	der Einnahme, Rt. Sgr. ₰	des Restes, Rt. Sgr.	der Ausgabe, Rt. Sgr. ₰
pro 1855 auf	1479. 6. —	92. 21	1164. 4. 9
1856	1339. 3. 2	85. 22	1160. 12. 10
1857	974. 9. 1	97. 19	947. 7. —
1858	842. 13. 6	87. 23	815. 1. 4
1859	907. 27. 2	62. 9	891. 20. 9

Für das Jahr 1860 war die Rechnung noch nicht geschlossen. Nach dem am 12. Decbr. vorgenommenen Abschluß waren bei der Einnahme noch Rückstände zum Betrage von Thlr. 563. 6. 7 pf., während bei der Ausgabe der Rendant einen Vorschuß von Thlr. 558. 8. 1 pf. gemacht hatte. Wie bei jeder Kassenführung kann die Rechnung nicht am Schluß des Jahres rein abgeschlossen werden, dies ermöglicht sich erst in den nächsten Monaten des folgenden Jahres. Ein sehr günstiges Jahr war das Jahr 1834. Da hatte die Hospitalkasse Ist-Einnahme Thlr. 2196. 1. 1 pf. ohne Reste, und Ist-Ausgabe Thlr. 2139. 27. 5 pf., daher Bestand Thlr. 56. 3. 8 pf.

Projecte zur Erweiterung des Hospitals. Bei dem im Jahre 1840 erfolgten Neübau des Hospitals ist, mit Rücksicht auf das starke Anwachsen der Einwohnerzahl der Stadt, auch nach Möglichkeit auf Vergrößerung desselben Rücksicht genommen worden, indem statt früher 8 Hospitalwohnungen, wovon 1 Stube noch als s. g. Conferenzzimmer reservirt blieb, vorhanden waren, 12 Stuben angelegt und seitdem immer besetzt sind. Indessen war der Andrang um Aufnahme doch so groß, daß abseiten des Ephorats schon vor 20 Jahren in Erwägung gezogen wurde, wie dem Bedürfniß am besten abzuhelfen sein werde. Eine Erweiterung des Gebaüdes als Mittel zum Zweck liegt nahe. Ein freier Raum neben demselben gestattet noch den Anbau von 4 Stuben, wovon 3 zur Aufnahme besonders von Wittwen, in jeder Stube 2 Personen beisammen, die 4. Stube hingegen als Conferenz-Zimmer, dessen Nothwendigkeit von Jahr zu Jahr fühlbarer geworden, bestimmt werden sollte, dann war auch der Bau eines neüen Stalles und eine Änderung des Waschhauses erforderlich. Die Kosten waren veranschlagt a) für den Hausanbau zu Thlr. 1254. 16. 11 pf. b) für den Bau eines neüen Stalles zu Thlr. 155. 13. 9 pf., c) für die Änderung des Waschhauses zu Thlr. 55. 2. 2 pf., Summa Thlr. 1465. 2. 10 pf.. welche das Ephorat theils durch das Ein- und Auskaufsgeld der Neüaufzunehmenden, theils durch Zuschuß aus flüssig zu machenden Kapitalien des Hospitals zu bestreiten gedachte. Auf den über diese Angelegenheit unterm 20. März 1850 gehaltenen Vortrag des Ephorats gab das Patronat am 28. desselb. Monats seine Zustimmung zur Ausführung des Baues kund, allein ein Bericht vom 20. Juli 1850 besagte, daß der Plan des Anbaues

wegen technischer Schwierigkeiten habe aufgegeben werden müssen und Ephorat weitere Vorschläge zum Bau eines neüen Hospitals einstweilen sich vorbehalte. Es war nämlich der Landbaumeister Lentze, von Stargard, ersucht worden, das von dem Zimmermeister Marks entworfene Project näher zu untersuchen. Bei der örtlichen Besichtigung ergab sich, daß der veranschlagte Anbau bis an den Rand einer quelligen und sumpfigen Anhöhe vortreten würde, was für die Stabilität des Anbaues sehr bedenklich erscheinen mußte. Außerdem gingen durch den Anbau zwei Kammern in dem alten Hause verloren. Diese und andere ökonomische Gründe sprachen dafür von dem Anbau ganz abzustehen. Angemessen erschien es dagegen, in der Nähe des Kirchhofes ein neües einstöckiges und massives Hospitalgebäude zu errichten und bei demselben die Gärten für die Hospitaliten anzulegen. Nach Jahresfrist trat der erste Ephorus des Hospitals, Oberprediger Brauser, mit dem Antrage vor, das Anerbieten des zweiten Ephorus, Bürgermeister Schmeling, wegen Überlassung von dessen in der Stadt nicht weit von der St. Marienkirche belegenen Wohnhause zu Hospitalzwecken, in Erwägung zu ziehen, bezw. zu genehmigen. Auf seine Vorstellung vom 5. Juni 1851 erhielt der Antragsteller jedoch ablehnenden Bescheid, da es nicht für zweckmäßig erachtet werden könne, in getrennten Gebaüden Wohnungen für Hospitaliten einzurichten. Patronat wolle daher binnen 4 Wochen den Vorschlägen des Ephorats entgegen sehen: wie die etwa verfügbaren Mittel des Hospitals in einer andern, dem Zwecke der Stiftung entsprechenden Weise verwendet werden könnten. (Reg.-Verf. vom 13. Juni 1851.) Hierauf berichtete das Ephorat unterm 4. August 1851 das Folgende über den zeitigen Zustand des Hospitals:

In den 12 Wohnungen sind z. Z. 20 Personen untergebracht, deren Unterstützung sich jährlich auf ungefähr 350 Thaler belaüft, folglich pro Person zwischen 17 und 18 Thlr., und zwar baar, in Naturalien und Feüerungsbedarf, außer freier Wohnung und der Benutzung eines Stücks Gartenland. Außerhalb des Hospitals werden noch 5 Personen etwa mit 100 Thlr., folglich jede Person mit 20 Thlr. unterstützt. Die Ersteren befinden sich den örtlichen Verhältnissen nach bei ihrer Unterstützung ganz angemessen, so daß der Andrang zur Aufnahme auffallend zunimmt, wogegen die Letzteren den Ersteren eben so auffallend nachstehen, was seinen Grund wahrscheinlich darin findet, daß das Beisammensein in einem Hause eine ordentliche und regelmäßige Lebensweise zur Folge hat. Ephorat meint nun, es werde zweckmäßig sein, die letztern Unterstützungen für Externe nicht mehr an neüe Expectanten zu gewähren, sie vielmehr zur Vergrößerung der Stiftung mit den etwaigen Überschüssen zu verwenden. Darauf sei des Ephorats Vorschlag wegen Ankaufs des Schmelingschen Hauses gerichtet gewesen, nämlich auf eine Zweigstiftung für 10—12 Personen. Da indessen hierauf nicht eingegangen sei, so werde die Sache einstweilen und bis dahin, daß die Mittel des Hospitals eine größere Ausdehnung gestatten würden, auf sich beruhen müssen.

Der zweite Ephorus schien es nun einmal darauf abgesehen zu haben, das Hospital mit seinem Eigenthum beglücken zu wollen! Vier Jahre ließ er verstreichen; dann machte er seinem Collegen, dem Oberprediger Brauser, in einem Schreiben vom 19. Juni 1855, den Vorschlag, das St. Georgs-Hospital möge alle ihm eigenthümlich gehörenden Grundstücke, bestehend aus den, in der Stadt unter No. 75 u. 76 belegenen zwei einstöckigen Wohnhaüsern, c. p., als: 2 Gärten vor [illegible] dem Naugarder Thore, 1 Wallgarten, 2 Hauswiesen in der Falken[illegible]bergschen Riege und den

Hopfenbergen, davon letztere durchweg torfhaltig, 2 neben einander liegende Rumshagensche Ackerkaveln unweit der Bergmühle, 2 Rumshagensche Wiesenkaveln, 1 Hausackerparcele in der Falkenbergschen Riege, endlich die zu erwartende Weideabfindung im Stadtwalde. Schmeling kam darauf zurück, daß die Baulichkeiten ganz vorzüglich zu Hospitalzwecken geeignet seien; in jedes von 4 Zimmern könnten 2, auch 3 Personen, in 1 Zimmer hingegen nur 1—2 Personen aufgenommen werden welche hinlänglichen Raum haben und bequem wohnen würden; auch erhalte jeder Bewohner eine kleine Gartennutzung. Die Exspectanten, welche bereits im vollen Genuß der Hospitalpröve sind, würden zuerst Aufnahme finden, und dann solche, die vorlaüfig mit freier Wohnung zufrieden, den Genuß der Hospital-Beneficien ruhig abwarten müßten, u. s. w. Oberprediger Brauser überreichte dieses Schreiben der Kgl. Reg. befürwortete dessen Inhalt in dem Berichte vom 5. Juli 1855 sehr warm, und trug förmlich auf Genehmigung des Planes an, wobei er bemerkte, daß es wünschenswerth sei, diese Angelegenheit bis Michaelis d. J. zu ordnen, um fürs erste den vorhandenen 3 Wittwen, welche bereits als Exspectanten aufgenommen seien, alsdann eine Wohnung in diesem Nebenhospitale überweisen zu können. Von Patronatswegen wurde die gewünschte Beeilung der Sache nicht für angemessen erachtet. Kgl. Reg. überwies die Schmeling-Brausersche Eingabe unterm 18. Juli 1855 dem Kreisbaumeister Brockmann zu Naugard, um sich über das Kaufproject unter Einreichung einer Taxe der Gebaüde — binnen 4 Monaten gutachtlich zu aüßern.

Neben der, hinter den Hospitalgärten belegenen Wiese, welche seit etwa 1848 den Hospitalbewohnern zur Nutzung überlassen ist, liegt ein kleiner Flecken Gartenlandes von etwa 24—25 Q. Ruth., zur angränzenden Zindelmühle gehörig. Dem Anscheine nach hat dieser Fleck unstreitig einmal zum Hospital gehört, ist demselben aber durch einen mit dem Vorbesitzer der Mühle geführten Rechtsstreite verloren gegangen. Da der Besitz dieses Gartenflecks seiner Lage halber für das Hospital günstig und wünschenswerth zu sein schien, so knüpfte das Ephorat im Jahre 1851 Unterhandlungen mit dem damaligen Besitzer wegen Ankaufs an. Es wurde ein Kaufgeld von 1⅓ Thlr. pro Q. Ruthe bedungen, und eine Punctation förmlich abgeschlossen, für welche die Genehmigung des Patrons unterm 4. Juni 1851 nachgesucht wurde. Diese ist aber nicht ertheilt worden; es sei, so heißt es in dem Reg. Bescheide vom 10. Juni 1851, nicht abzusehen, weshalb der Besitz dieser Parcele, mit Rücksicht auf deren Lage, dem Hospitale wünschenswerth sein solle, da eine bessere Abrundung der Hospital-Ländereien dadurch keineswegs erreicht werde, es im Gegentheil als schädlich bezeichnet werden müsse, wenn die Gränze längs des Mühlenbachs noch verlängert werde. Wenn daher Ephorat für den Ankauf des qu. Gartenflecks keine anderen Gründe anzuführen habe, so sei davon abzustehen. Und also ist es denn auch geschehen.

Dagegen wurde im Jahre 1854 ein, vor dem Naugarder Thore in der Kohlstraße belegenes, dem Hospitale gehöriges Gartenstück von 36 Q. Ruth. Flächeninhalt gegen zwei andere Bürgergärten von zusammen 49 Q. Ruth., welche neben dem Hospitalgarten und dem Kirchhofe liegen, und mit Obstbäumen bepflanzt ist, vertauscht, wobei das Hospital 20 Thlr. Entschädigung zuzahlte; Patrons Genehmigung vom 8. April 1854. Dieser Tausch gab jedoch zu Weiterungen und Unannehmlichkeiten Anlaß, in welche das Ephorat mit dem Magistrate verwickelt wurde. Mit Ausnahme der Westseite, woselbst der eingetauschte Gartenfleck an die Hospital-

gärten stößt, mußte er auf 3 Seiten bewehrt werden, auf der Ost- und Südseite mit einer Bretterbewehrung, auf der Nordseite, woselbst er von dem Freiwasser der Zindelmühle begränzt wird, mit einer 4 F. hohen Wildsteinmauer. Letztere war, um dem Freiwasser bessere Vorfluth zu schaffen, in gerader und mehr eingezogener Richtung aufgerichtet worden. Der Stadt, welche oberhalb dieser Stelle beide Ufer in Stand zu halten, für zweckmäßigen Ablauf des Freiwassers zu sorgen und jedwedem Schaden nach Möglichkeit vorzubeügen hat, waren dieserhalb vom Ephorat geeignete Vorschläge gemacht, diese aber vom Magistrate einfach abgelehnt worden. Das Ephorat machte hiervon unterm 4. Juli 1854 Anzeige und bat um Rectifikation des Magistrats, bezw. um Einholung eines technischen Gutachtens des Bezirksbaumeisters. Nun aber ergab sich aus dem Berichte des Magistrats vom 27. Juli 1854, daß die Bewehrung von dem Ephorate einseitig und ohne seine Zuziehung aufgeführt worden sei, daß sie den Lauf des Wildbachs störe und die Mauer, in ihrer zeitigen Construktion, nicht gewachsen sei, dem Drucke des Wassers zu widerstehen. Dieserhalb machte das Ephorat dem Magistrat den Vorschlag, dem Gerinne des Wildbachs auf seine, des Ephorats, Unkosten eine andere Richtung zu geben. Allein die Stadt lehnte dies Anerbieten ab; worauf die Sache unterm 10. Oktober 1856 dem Kreisbaumeister Brockmann, zur gutachtlichen Äußerung nach vorgängiger örtlicher Prüfung, zugefertigt wurde. Des Baubeamten Bericht vom 5. Januar 1855 besagte nun im wesentlichen Folgendes:

Das Freiwasser der Zindelmühle hat einen mit vielen Krümmungen versehenen Lauf und zu beiden Seiten etwas schräge ansteigende höhere Ufer. Das Ephorat hat nun die Steinmauer in gerader Linie aufgeführt und dadurch mehrere Uferkrümmungen abgeschnitten, auch die Mauer theilweise unmittelbar an den Wasserspiegel gesetzt und zwar das eine Ende derselben kurz vor dem, von der Brücke abgehenden Sturzgerinn endend; daß also hier, wenn die Freischütze gezogen wird, die Mauer, welche mit dem Stirnende um einige Ruthen von dem Sturzgerinne entfernt ist, leicht hinterspült werden kann, unterliegt wol keinem Zweifel. Augenscheinlich hat aber das Ephorat bei Setzung der Mauer die Gränze überschritten, indem dasselbe das Ufer des Freigrabens nach dem Hospitalgarten in die Mauer hineingezogen, auch den Magistrat bei Setzung der Mauer nicht um die Gränzen befragt hat. Wenn nun nach Ansicht des Ephorats der Magistrat dem Freiwasser einen andern Lauf geben soll, so mögte sich dies Verlangen wohl nicht rechtfertigen lassen, da nicht allein ein ziemlich hohes Ufer abgestochen, sondern auch dem hölzernen Sturzgerinne von der Brücke ab eine andere Richtung gegeben werden müßte, wodurch aber der Stadt nur Nachtheile erwachsen dürften. Um das Hinterspülen der Mauer zu verhindern, würde das Ephorat sich wol selbst zu schützen haben, und kann dies mit weniger Kosten erreicht werden, als für die Stadt bei Veränderung des Laufs des Freigrabens entstehen würden, wenn das Ephorat die Ecke nach der Brücke zu etwas abrundete und die Mauer um etwa 12—14 F. das schräge Ufer hinauf verlängerte, wodurch dem Hinterspülen und dem etwaigen Einsturz der Mauer vorgebeügt würde. Der Regierungs-Baurath Pfeffner war mit diesem Vorschlage des Kreisbaumeisters einverstanden; nicht so das Ephorat, welches in einem weitlaüfigen Bericht vom 31. Januar 1854 widersprach und um gründliche Untersuchung der Sache bat, was fast so klang, als wäre dieselbe von Brockmann bei dessen Gutachten gleichsam — übers Knie gebrochen worden. Kgl. Regierung bedeütete aber das Ephorat, indem sie den Vorschlag des Kreisbaumeisters

aufrecht hielt, eines Andern. Reiche auch möglicher Weise die Gränze des Hospitalgartens bis zur aufgeführten Steinmauer, so durfte eine solche Mauer an dem Kindelbache und dem Mühlenfreiwasser nicht willkürlich aufgeführt werden, ohne den Magistrat dabei zuzuziehen, da diese Mauer namentlich bei hohem Wasser im Frühjahr und Herbst hinderlich werden und zum Abbruch des gegenseitigen Ufers führen kann. War dies aber vorauszusehen, dann mußte die Mauer eine andere Lage erhalten (Reg. Verf. vom 17. Februar 1855). Es erhellet nicht, ob das Ephorat dem technischen Gutachten der Kgl. Baubeamten Rechnung getragen hat, nur soviel steht actenmäßig fest, daß die Summe von Thlr. 139. 2. 9 pf., welche im Jahre 1855 für bauliche Einrichtungen verausgabt wurde, hauptsächlich durch die Wildsteinmauer am Zindelmühlen-Freiwasser beansprucht worden ist. Überhaupt wurden in den 13 Jahren 1850—1863 für Baureparaturen an den Hospitalgebaüden, soweit sich übersehen läßt, gegen 760 Thlr. verausgabt, darunter eine große Ausbesserung an dem Waschhause im Jahre 1856, welches durch diebischen Einbruch bei Nachtzeit starke Beschädigungen erlitten hatte. Andere Reparaturen betrafen besonders die Bedachung der Gebaüde sammt Kirche, an der stürmisches Wetter wiederholt Verwüstungen anrichtete.

Bewirthschaftung der Ländereien der Milden Stiftungen in Einer Hand.

Im Jahre 1851 wurde von Seiten des Ephorats, vornehmlich auf Anregung des administrirenden Provisors, der Gedanke aufgefaßt und ausgesprochen, die bisherige, seit Jahrhunderten in Geltung gewesene Benutzungsart der Liegenschaften der piorum corporum durch Verpachtung in zahlreichen Parcelen, überhaupt durch Verpachtung aufzugeben, und statt ihrer die Grundstücke in eigene Bewirthschaftung zu nehmen. Nächste Veranlassung zu diesem Vorschlage gaben die von Seiten des Patronats angeordneten präcisirten Pachtbedingungen, denen sich die Pächter der, den frommen Stiftungen gehörenden, Grundstücke künftighin unterwerfen sollten, und von denen das Ephorat meinte, daß sie bei den in Massow obwaltenden Verhältnissen nicht durchzuführen seien, im Gegentheil die Lage der Dinge und die Gelegenheit herbeiführen würden, in doppelte Prozesse, ein Mal wegen unterlassener Düngung, und das andere Mal wegen nicht gezahlter Pacht, verwickelt zu werden, deren Ausgang, ob günstig oder ungünstig, niemals vorherzubestimmen sei, abgesehen von den Weitlaüfigkeiten und Verdrüßlichkeiten aller Art, die von Rechtshändeln unzertrennlich seien. Die meisten Pächter, oder vielmehr alle ohne Unterschied, befänden sich in einer Lage, daß sie jede Bedingung, welche ihnen bei Verpachtung der Grundstücke der piorum corporum auferlegt wird, zu erfüllen versprechen, während sich am Ende, nach unerfüllt gebliebenen Hoffnungen, Alles anders gestaltet. An Erfahrungen dieser Art habe es nicht gefehlt, und oft, wo es schien, daß die Sicherheit des Pächters nicht zu bezweifeln sei, habe sich gerade das Gegentheil kundgegeben. Bei einem an Zahl geringen, aber sichern und bessern Theil der Pächter bedürfe es nicht lästiger Bedingungen und angedrohter Strafbestimmungen, noch weniger einer Controle, was Alles nur herbeiführen würde, diesen ehrenhaftern Theil der Pachtliebhaber von der Theilnahme an den Pachtungen zurückzuscheüchen. Eine Auswahl unter den Pächtern sei aber unter den obwaltenden Umständen auch nicht statthaft, da der Flächenraum der den piis corporibus gehörenden Liegenschaften von 2200 Mg., welcher der Verpachtung unterliegt, zu groß sei und ungenützt gar nicht gelassen werden dürfe,

wenn er nicht einer totalen Devastirung Preis gegeben werden solle. Hätte man es mit einer geringen Zahl von Pächtern, etwa 50 zu thun, — z. B. waren es mehr als 4 mal so viel, — und es wären Leüte, die in ihren Wirthschaftsverhältnissen so gestellt wären, daß es nicht bei leeren Worten bleiben dürfte, dann würden die angeordneten Pachtbedingungen hier in M. ebenso wie anderswo gewiß guten Erfolg haben, so aber sei gerade das Gegentheil zu erwarten. Alle diese, und noch andere Umstände mehr, führen, so meinte das Ephorat, die dringende Nothwendigkeit herbei, daß der bisherige, mit Recht verderblich zu nennende Modus der Benutzung der Kirchen- und Hospital-Grundstücke aufhöre, und eine andere an die Stelle trete, und dieser andere Modus könne kein anderer sein, als die gesammten Liegenschaften der frommen Stiftungen in die eigene Bewirthschaftung des Ephorats zu nehmen, nach Maßgabe, daß die einzelnen Grundstücke pachtlos werden. Just in der Zeit, wo dieser Selbstwirthschafts-Plan auf die Bahn gebracht wurde, war das Erlöschen der Pachtperiode vieler Grundstücke in Aussicht, daher denn mit diesen pachtlos werdenden Ländereien der Anfang gemacht werden sollte.

Da die Stadt M. fast gar keine eigentliche bürgerliche Gewerbe betreibt, sondern sich vorzugsweise nur mit dem Ackerbau beschäftigt, und beschäftigen muß, der, wie das Ephorat selbst zugab, von wenigstens 200 Pächtern auf den Äckern der piorum corporum betrieben wird, so würde die Einziehung von 2200 Mg. zu eigener Bewirthschaftung allen diesen Bewohnern der Stadt die bisherige Quelle ihres Ewerbes ganz nehmen, oder diesen Erwerb doch so stark mindern, daß es höchst wahrscheinlich an den lautesten Klagen und Beschwerden über diese Maßregel nicht fehlen werde. Allerdings haben die Ackerbürger der Stadt kein Recht auf die Pachtung der Stiftungs-Ländereien; allein immer würde die plötzliche Einziehung dieses höchst bedeütenden Areals eine so einschneidende Maßregel bleiben, daß man nicht ohne dringendste Noth auf selbige zurückgreifen darf. Nur wenn sich ergeben, daß der eben jetzt begonnene Versuch die Pächter zu einer promptern Erfüllung ihrer Pflichten und zu einer pfleglichern Nutzung der Pachtländereien zu gewöhnen ganz fruchtlos bliebe, dann, und nur dann würde jene wirthschaftliche Umwälzungs-Maßregel eine größere innere Berechtigung erhalten, wie sie ihr bis jetzt keineswegs beiwohnt. Noch erheblicher ist ein anderer Grund, der gegen die eigene Bewirthschaftung spricht. Wenn dazu geschritten werden soll, so bedarf es der Herstellung sehr bedeütender Baulichkeiten und der Anschaffung eines umfangreichen Inventars an Vieh, Ackergeräthen aller Art, Saatkorn ꝛc. ꝛc. Für Bezahlung aller dieser Anschaffungen reichten die vorhandenen Kapitalien, welche damals großen Theils erst durch Kündigung von Hypotheken mobil gemacht werden mußten, voraussichtlich bei Weitem nicht aus. Die Eingepfarrten zur Leistung von Hand- und Gespanndiensten, und event. gar zu baaren Beiträgen zu den Bauten heranzuziehen, würde um so mehr Reclamationen verursachen, als die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben der piorum corporum völlig ausreichen. Andrer Seits würde es ein nicht unbedenkliches Präcedenz abgeben, die Eingepfarrten von ihren gesetzlichen Verbindlichkeiten in dieser Beziehung und in diesem Falle frei zu lassen. Noch zweifelhafter aber mußte die Frage von der Garantie sein, welche für die Conservation des ganzen Inventars, namentlich des beweglichen, dargelegt werden könnte. Der Betrieb einer so großen Landwirthschaft, wie sie die Bewirthschaftung von 2200 Mg. erfordern würde, ist so sehr von der Tüchtigkeit und Sachkenntniß

des obersten Wirthschaftsführers abhangig, daß sie mit demselben gewissermaßen steht und fällt. Der administrirende Provisor kann nicht der Wirthschaftsführer sein, wenn er auch die dazu erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzt, vielmehr liegt es in seiner Stellung, die Bewirthschaftung des — Kirchenvorwerks zu beaufsichtigen, namentlich auch die Controle über das ganze bewegliche Inventar einem Verwalter gegenüber, zu führen, der, was doch trotz aller Vorsicht bei der Auswahl geschehen könnte, die nöthige Sorgfalt und Aufmerksamkeit vermissen ließe, und seine — nur in seiner Person ruhenden — Obliegenheiten unzureichend oder gar schlecht erfüllte. Ihn völlig abhängig zu machen, hieße den Schwerpunkt seiner Machtvollkommenheit wo anders hin verlegen und würde ihn der nothwendigen Freiheit in seiner Stellung berauben.

Alle diese Bedenken haben den Plan der Selbstwirthschaft in den Hintergrund treten lassen, und es ist bei der seit Jahrhunderten bestehenden Nutzungsart der Stiftungs-Grundstücke geblieben, in Folge deren, wie oben bemerkt, zur Zeit die Liegenschaften —

der St. Marienkirche, in	253 Parcelen
des Hospital St. George in	29 „
der frommen Stiftungen zusammen in	332 Parcelen

auf 6, einige auf 12, ausnahmsweise auch auf 18 Jahre verpachtet sind. Als der Plan zur Bildung eines großen Landgutes aus den Grundstücken der piorum corporum vorlag, war es die Absicht, den damals zur öffentlichen nothwendigen Versteigerung gestellten Erbpachthof Heidekaten von Stiftungswegen anzukaufen, und mit dem projectirten Gute zu vereinigen. Fast hat es den Anschein, — darf sonst zwischen den Zeilen gelesen werden, — daß der Plan zur Selbstbewirthschaftung aus rein persönlichen Beweggründen des damaligen administrirenden Provisors entsprungen sei. Unter seinen damals noch lebenden Söhnen war einer Ökonom, welcher bald nach Aufstellung jenes Planes den Heidekaten in der Subhastation erwarb. Möglich, daß der Vater den Wunsch hegte, diesem Sohne in einer großen Wirthschaft als Verwalter eine Stellung zu verschaffen.

Friedhöfe.

Deren gibt es drei, nämlich zwei für die Christliche Gemeinde, und zwar den allgemeinen Begräbnißplatz und den Armenkirchhof; der dritte Friedhof gehört der israelitischen Gemeinde.

Der allgemeine Friedhof. Bis zum Jahre 1792 diente der Platz um die St. Marienkirche zur Bestattung der Leichen, nachdem die Bestattung in der Kirche selbst schon außer Gebrauch gekommen war. Dann aber wurde der Kirchhof geschlossen und eine neüe Begräbnißstätte vor dem Naugardschen Thore in einer Länge von 56 lauf. Ruthen und 56 Ruthen Breite, mithin auf einer Fläche von 1 Mg. 100 Ruth., welche die Kirche von ihrem Eigenthum hergab, angelegt. An einer Langseite war dieser Friedhof von den anstoßenden Bürgergarten-Bewehrungen gesichert, die übrigen 66 l. Ruthen mußten aber mit neüer Bewehrung von eichenen Pfosten und Planken von Kiefernholz versehen werden, wie denn auch ein zweiflügeliges Thor erforderlich wurde. Auf Antrag des Pommerschen und Kaminschen Consistoriums vom 6. October 1791 bewilligte das Forst-Departement des Kgl. General-Directoriums mittelst Reskr. vom 14. Decbr. 1791 das zu dieser Bewehrung erforderliche Holz gegen unentgeldliche Verabreichung aus der nächst ge-

gelegenen Kgl. Forst, indessen nur unter der Bedingung, wenn die Bewehrung „nicht etwa von Feldsteinen oder Lehmwänden oder Strauchzaun gemacht werden kann, jedoch nur für dieses Mal und citra consequentiam.“ Landbaumeister Wiedeburg berichtete unterm 1. März 1792 hinsichtlich der Geschiebe, daß dieselben bei der Stadt bekanntlich nicht sehr haüfig seien; solle also eine Feldsteinmauer erbaut werden, so müsse das Material weit hergeholt werden, und an Fuhrlohn überaus große Kosten verursachen. Ähnlich verhalte es sich mit einer Lehmwand, da der Lehm ½ Meile weit angefahren werden müsse. Ein Strauchzaun aber dürfte gar nicht anwendbar sein, weil in den Umgebungen des neüen Todtenfeldes Borsten- und anderes Vieh fast für beständig frei herumliefe, wo dann ersteres, selbst wenn es gehütet würde, sehr bald durchbrechen und die Gräber dem Aufwühlen aussetzen werde. Aus allen diesen Gründen ist man bei Errichtung des Plankenzauns stehen geblieben. Er ist im Jahre 1792 zur Ausführung gekommen. Die Herstellungskosten an Arbeitslohn rc. rc. haben Thlr. 171. 19 gr. betragen. Sie sind von der Kirchenkasse hergegeben worden. Im Jahre 1820 erließ die Kgl. Reg. eine allgemeine Verfügung, die Instandhaltung der Kirch- und Friedhöfe betreffend, und mit der Aufgabe, dieselben, soweit es der Raum gestatten werde, mit Linden, Ulmen, Ziersträuchern zu bepflanzen und erstere, den Platz um die Kirchen, mit Rasenplätzen zu schmücken, soweit die alten Grabstätten es gestatten würden. Dies wurde in Bezug auf Massow dem dortigen Magistrat unterm 6. April 1822 in Erinnerung gebracht. Im Übrigen erhellet aus dem Visitationsbescheide vom 21. April 1729, sowie aus dem vom 27. September 1740, daß die Bürgerschaft für ihre Leichen kein Grabgeld, und zwar deshalb nicht, entrichtet, weil sie bei Hauptbauten der St. Marienkirche und deren Thurm Fuhren und Handdienste verrichtet, auch die bei diesen Bauten beschäftigten Handwerker gespeiset hat. Da dieser in der Kirchenmatrikel begründeten und durch das Herkommen bestätigten Obliegenheit durch den Commissionsbescheid vom 13. Nov. 1742 von Neüem verbindliche Kraft beigelegt worden, so wurde diese Sache ein halbes Jahrhundert später wieder in Anregung gebracht und das Justizamt zu Massow und der Präpositus daselbst mittelst Verfügung des Consistoriums vom 13. Februar 1794 angewiesen, bei der Kgl. Regierung (Landes-Justiz-Collegium) dahin anzutragen, daß ein, nach Maßgabe des Visitationsbescheides vom 5. Febr. 1789 festzusetzendes Grabgeld je nach dem Stande, dem die Verstorbenen im Leben angehört haben, von der Bürgerschaft entrichtet werde. Der Sache ist keine Folge gegeben worden. Weder der Etat der Kirchenkasse, noch der Etat der Kämmereikasse hat Grabgeld unter seinen Einnahme-Titeln. Letzterer ist dagegen in seinem Ausgabe-Titel I, Besoldungen mit 8 Thlr. für den Kirchendiener belastet, dafür, daß er die Gräber zuwirft. Doch sei angemerkt, daß in dem „Reglement wegen der Provisoren der Kirche und des Hospitals zu Massow“, und zwar im §. 8 unter den unbeständigen Einkünften auch des Grabgeldes Erwähnung geschieht.

Der St. Catharinen- oder Armenkirchhof ist der Platz auf dem die Kirche des St. Jürgen steht und dient zur Beerdigung der verstorbenen Hospitaliten. Der erste Name scheint anzudeüten, daß diese Kirche ursprünglich selbstständig gewesen, vom Hospitale unabhangig und der heil. Catharina geweiht gewesen ist, — ob Catharina Sienensis, die sich Kat'exochen der Armen- und Krankenpflege widmete? † 1380. — Im Jahre 1799 wurde die Errichtung einer ganz neüen Bewehrung um den Kirchhof und den Garten des Hospitals St. Georg für nothwendig

erachtet. Die Kosten hatte der Landbaumeister Jüterbock zu Thlr. 231. 8 gr. veranschlagt, davon für Holz incl. Transport Thlr. 146. 16 gr. Das Kgl. Consistorium wandte sich unterm 5. November 1799 wegen Bewilligung freien Bauholzes an die Kgl. Kr. und Dom. Kammer. Es entspann sich daraus ein längerer Schriftwechsel, der, mit Zurückblick auf die Verhandlung von 1791, damit endigte, daß die Kammer die Verwendung bei dem Forst-Departement des General-Directoriums mittelst Schreibens vom 10. April 1800 ablehnte, weil sie „bei den vorhandenen so gemessenen höheren Vorschriften, wonach alle Bewehrungen von Feldsteinen, oder in Ermangelung derselben von gebrannten Steinen gemacht werden sollen, es bedenklich finde, um Bewilligung des veranschlagten Holzes anzutragen". Das Justizamt M. wurde nun am 24. April 1800 angewiesen, die Bewehrung des Kirchhofes nach der einen oder andern der von der Kammer angegebenen Arten, wie es am vortheilhaftesten sein werde, ausführen zu lassen. Man ließ aber die Ausführung einstweilen ruhen, weil zur selben Zeit auch Baureparaturen an den Hospitalgebaüden selbst vorlagen, die nicht aufgeschoben werden konnten, und behalf sich noch mit dem alten hölzernen Zaun, der aber wegen Lage des Friedhofs nicht weit von der Stadt, zur Winterszeit durch Abreißen von Brettern 2c., um als Feüerungsmaterial zu dienen, von diebischen Händen immer mehr zerstört wurde. Dies war namentlich im Winter 1803—1804 der Fall, so daß im Frühjahr nichts mehr vom Zaun übrig war. Domainen-Beamte und Präpositus schritten nunmehr zur Aufführung einer massiven Bewehrung. Diese Steinmauer von großen Geschieben, — an denen es denn doch nicht in den Umgebungen von M. gemangelt zu haben scheint, da 220½ Fuder erforderlich waren, die freilich ¼ Mle. weit angefahren werden mußten, — war 12¼ lauf. Ruth. lang, 4½ F. hoch und 3 F. dick. Sie aufzusetzen, die Steine mit Moos zu bezwicken und den Eingang des Kirchhofes mit einem doppelflügeligen Thore zu versehen, kostete nach dem Anschlage Thlr. 93. 18. 6 pf., zu deren Verausgabung, nicht aus der Hospital-, sondern aus der Kirchenbaukasse das Kgl. Consistorium unterm 15. März 1804 die Genehmigung ertheilte. Über die Kosten der Anfuhr der Steine zur Baustelle findet sich keine Notiz.

Warum legt man auf dem Lande nicht lebendige Hecken um Friedhöfe, um Pfarr-, Küster- und Schulgärten an? Der gemeine Weißdorn, Crataegus Oxyacantha L., eignet sich, als Baum und Strauch gezogen, ganz besonders zu Bewehrungen. Er gedeiht in jeder Lage und Bodenart. Zu Umzaünungen säet man im Herbst den Saamen in dichten Reihen und hält den Boden von Unkraut rein. Ist der Saame im zweiten Frühjahr aufgegangen, so wachsen die jungen Schößlinge rasch empor und bilden, gehörig beschnitten, bald eine undurchdringliche, lang dauernde Hecke, die man so gut wie unzerstörbar dadurch machen kann, daß man die Zweige, wenn sie fingerdick stark geworden sind, ungefähr 1—1¼ F. über dem Boden zur Hälfte durchschneidet, umbiegt und in einander verflicht. Die Unterhaltung an Plankenzaünen kostet sehr viel an Arbeitslohn, abgesehen von dem Verbrauch an Holz, das in unseren Waldungen bei dem starken Bedarf für die Eisenstraßen von Jahr zu Jahr knapper wird; eine Crataegushecke dagegen kostet, außer der ersten Anlage, in ihrer jährlichen Pflege sehr wenig, fast nichts, gewährt vielmehr reinen Ertrag, da das aüßerst harte Holz sich vorzüglich zu Zähnen für Kammräder, zu Drechslerarbeiten, Beilstielen, Dreschflegeln, Holznägeln 2c. 2c. eignet, und die jungen, geraden Ruthen zu Spazierstöcken verwendet werden.

Als im Winter 1850—51 das Preüßische Heer mobil gemacht worden war, und in Folge dessen viele der jüngeren Beamten als Landwehrmänner zu den Fahnen eilten, befand sich unter diesen auch der bei der Kgl. Regierung zu Potsdam beschäftigte Regierungs-Assessor Frherr. v. Eichendorff (ein Sohn des Dichters), der das Decernat des Bauwesens in der Regierungs-Abtheilung für Kirchen- und Schulverwaltung zu bearbeiten hatte. Durch das Vertrauen des Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, Staatsministers Flottwell, wurde der Herausgeber des L. B. — damals ein Bürger Potsdams — in das Regierungs-Collegium berufen, um den abwesenden Assessor v. E. zu vertreten. In dieser Stellung hatte er bald Gelegenheit, den großen Holzverbrauch kennen zu lernen, den die geistlichen Institute, blos Königlichen Patronats, für ihre Friedhofs-, Garten- 2c. Bewehrungen bedurften, und die bedeütenden Arbeitslöhne für Errichtung dieser Bretterzaüne, welche von dem Kurmärkischen Ämter-Kirchenfonds bestritten werden mußten. Um in diesem Zweige der geistlichen Verwaltung Ersparungen herbeizuführen, da Kirchen, Pfarr- und Schulhaüser zu ihrer Instandhaltung an sich schon Holz in Menge verbrauchten, brachte der interimistische Decernent, theils dieserhalb, theils aber auch, um den Dörfern der Mark Brandenburg ein freündlicheres Ansehen zu verschaffen, die lebendige Hecke als Bewehrung in Vorschlag, welche von dem Regierungs-Präsidium und den damaligen Mitgliedern der zweiten Abtheilung des Collegiums, mit Einschluß des Regierungs-Bauraths, gut geheißen und angenommen und deren Ausführung angeordnet wurde. Im Anfange stieß die Maßregel auf vielen Widerstand, konnten sich doch die Geistlichen, deren Auge von Kindheit auf an den — häßlichen Bretterzaun gewöhnt war, keinen Begriff von der Schönheit und dem Nutzen des lebendigen Zauns machen; fanden sie auch bald dieses bald jenes an demselben zu tadeln, doch hat der interimistische Decernent am Schluß seiner amtlichen Thätigkeit die Genugthuung gehabt, daß die meisten Landprediger sich mit der von ihm angeregten Maßregel befreündet hatten. Von den strengen Vorschriften, welche das Forst-Departement des General-Directoriums mit Bezug auf Sparsamkeit bei Holzbewehrungen im vorigen Jahrhundert erlassen hat, ist dem Herausgeber während seiner amtlichen Thätigkeit bei der Kgl. Regierung zu Potsdam nichts bekannt geworden, wie er denn auch nicht weiß, ob die von ihm gepflanzte Hecke in der Folgezeit sich eines — fröhlichen Wachsthums zu erfreüen gehabt hat!

Stadtwappen.

Eine Burg mit 2 Thürmen und Burgthor, über diesem der gräflich Ebersteinsche Löwe, zu beiden Seiten des Löwenkopfs drei Ringe; in neüeren Siegeln Sterne statt der Ringe; in neüesten weder diese noch jene. Umschrift: Sigillum civitatis Massoviensis.

Aus dem Jahre 1744 liegt ein Rathssiegel vor, in welchem zwei Dreiecke über einander gelegt sind, so daß 6 Spitzen und 6 Ecken entstehen. Die Umschrift ist hier dieselbe, nur abgekürzt: Sigill. civitat. Massoviensis.

Das Feldbauamt führt in seinem Siegel dasselbe Doppeldreieck, in dessen Ecken die sechs Buchstaben Massov vertheilt sind.

Eine vom Rath ausgestellte Urkunde vom 24. Juli 1620 enthält ein Siegel in Wachs, darin eine weibliche Figur im Brustbilde mit gehobener Rechten, umschrieben: Sigillum civ. Massow.

Nach Brüggemann (II, 1, 211) soll die Stadt in ihrem Wappen ein Fünfeck führen, weil sie in der Mitte der 5 Städte Stargard, Golnow, Naugard, Freienwald und Daber liegt, deren jede 2 Mln. von derselben entfernt ist (Vergl. S. 1025). Ein solches Siegel ist dem Herausgeber des L. B. nicht vorgekommen. Vermuthlich waltet hier eine Verwechslung mit dem 6spitzigen und 6eckigen Doppeldreieck ob.

Das Ephorat der frommen Stiftungen führt den Adler des Königlichen Patrons mit ausgespannten Flügeln, Scepter und Schwert in den Klauen, in seinem Insiegel. Umschrift: Ephorat d. Kirche u. d. Hospitals zu Massow.

Massower Stadteigenthum.

Zur Ergänzung dessen, was weiter oben, S. 307 und 1028, in Betreff der Erwerbung des Dorfes Vredeheide, d. i.: Friedensheide — woraus man in späterer Zeit den Namen Freiheide verstümmelt hat, — von Seiten der Stadt Massow gesagt worden ist, wird das Folgende als Nachtrag und Berichtigung eingeschaltet:

Das Dorf Vredeheide war im 14. Jahrhundert dreiherrlich. Besitzer desselben waren die Familien v. Massow, v. d. Dosse und v. Mildenitz. Die Massows besaßen das halbe Dorf, die andere Hälfte war unter die v. d. Dosse und Mildenitz getheilt.

1325 am Stephanstage verpfändete Ludolf v. Massow die ihm gehörende Hälfte von Vredeheide an Bürgermeister und Rath der Stadt Massow. Unter welchen Bedingungen und für welchen Kaufschilling diese Verpfändung, — oder des Verkaufs auf Rückkauf — Statt gefunden hat, ist, in Ermangelung der betreffenden Urkunde, nicht bekannt. Oelrichs Verzeichniß der ungedruckten Dregerschen Urkundensammlung ist die Quelle, aus welcher die vorstehende Nachricht geschöpft ist. 1334 verkaufte Conrad v. Massow 2 Hufen bei Vredeheide — an wen? — mit Vorsicht aller künftigen Angefälle; gegeben Köslin am Sabbath nach Mariä Geburt. 1363, zufolge eines am Tage der heil. Lucia, Nachmittags, auf dem Rathhause zu Massow errichteten Briefes, verkauften die edlen Gebrüder Heyne und Thiedeke v. d. Dosse 6½ Hufen Landes in der Feldmark des Dorfes Vredeheide mit allen Rechten, Zubehörungen und Nutzungen, der Abgabe aus dem Kruge u. s. w., mit Zustimmung ihrer Vaterbrüder Henning, Arnold und Busso v. d. Dosse, an den Rath von Massow im Beisein des Herrn Hasso v. Wedel, Advocaten (Schirmvogt) des Landes Massow, Andreas und Arnold Weyer, Gödeke Sneidewind, Max Faber, Arnt Beetsemann aus Massow und mehrerer Anderer. Der Kaufschilling wird nicht angegeben, jedoch consentirt Bischof Philippus Lumbach v. Reberg zu Kamin mit seinem Domkapitel und behält sich das Rückkaufsrecht für 225 Mark Vinkenaugen vor, nachdem der Rath in vigilia Sim. Jud. 1374 dem Domkapitel bescheinigt hatte, daß er 6½ Hufen vom Kaminschen Kapitel wiederkäuflich erkauft habe, datum Kamin, den 2ten Sonntag nach Ostern 1375. Nunmehr war muthmaßlich auch das Pfandstück des halben Dorfes Vredeheide von 1325 in das Eigenthum der Stadt übergegangen, in der Voraussetzung, daß die Familie Massow, welche überhaupt nach 1335 nicht mehr im Lande Massow genannt wird, außer Stande gewesen, das Pfand einzulösen. Von jetzt an war das Dorf Vredeheide zweiherrlich; mindestens ¾ gehörten der Stadt, ¼ der Familie Mildenitz, die noch zweihundert Jahre später in Vredeheide angesessen war. Nämlich im Jahre 1504 wurden die Brüder Valentin und Thomas Mildenitz, zu Stargard wohnhaft, mit den Gütern belehnt, die ihr Vater Henning besessen. Unter diesen Gütern wird auch Vredeheide genannt. Die übrigen Erb- und Lehnstücke lagen in Buslar, Lentz, Faulenbenz und Wangeritz. Wann dieser Mildenitzsche Antheil von Vredeheide an das Eigenthum der Stadt M. übergegangen, hat sich bis jetzt nicht ermitteln lassen; urtheilt man indessen nach einem Lehnbriefe, welchen die Grafen von Eberstein wegen Massow erhielten, so dürfte es vor 1521 geschehen sein.

Verhandlungen wegen der Erbpachts-Regulirung des M.er Eigenthumsdorfs Freiheide schwebten bereits im Jahre 1809. Um eine zweckmäßige Einrichtung vornehmen zu können, hatte der Magistrat die Feldmark in dem gedachten

Jahre vollständig vermessen und kartiren lassen. Die darauf zum Besten der Kämmerei sowol als der Wirthe selbst beabsichtigte Vertheilung der Äcker kam aber nicht zu Stande, weil die Bauern, nach den Rathschlägen eines sich ihnen aufdrängenden Rechtsconsulenten, sich allen Neüerungen durchaus widersetzten. Wegen der Dorfsheide gerieth die Stadt, wie schon einmal erwähnt worden ist, mit den baüerlichen Wirthen in einen weitlaüfigen Prozeß, in welchem sie, wider alles Erwarten, die unumschränkte Benutzung der Heide rechtskräftig erstritten haben. Von da an, glaubten sie nun, durch dieses Erkenntniß, völlige Grundeigenthümer geworden, und demnach berechtigt zu sein, sich auf gar nichts mehr einzulassen. Die städtischen Behörden sahen sich deshalb in die Nothwendigkeit versetzt, den Zeitpunkt geduldig abzuwarten, in welchem die gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse in Folge der dieserhalb von Staatswegen ergangenen Gesetze auch in Rücksicht der Stadt N. und des Dorfes Freiheide würden auseinander gesetzt werden können. Der Magistrat hatte längst auf diese Regulirung angetragen, um der gänzlichen Devastation der Dorfheide durch die Bauern vorzubeügen, demnächst auch nun die, bereits seit 1799 beabsichtigte Verbesserung der Kämmerei-Einkünfte herbeizuführen. Demgemäß wurden die betreffenden Acten dem, von der K. Regierung zu Stargard zum Commissarius ad hoc, Reg.-Rath Lympius, bereits im Jahre 1811 übergeben. Die kriegerischen Zustände der Zeit brachten aber wie die Werke des Friedens überhaupt, so auch dieses Regulirungswerk von Freiheide ganz und gar ins Stocken.

Dieses Dorf, 3/4 Mln. von der Stadt gegen N. entfernt, und aus 8 Vollbauern, incl. Krugwesen, 1 Halbbauer, 4 Kossaten, 2 Büdnern und 1 Hirtenhause bestehend, hatte jährlich 131 2/3 Thlr. an die N.er Kämmerei-Casse abzuführen. Die gegenseitigen Verhältnisse jedoch, welche zwischen Stadt und Dorf obwalteten, führten ununterbrochen Rechtshändel herbei, so daß schon seit Jahren mehr denn die Hälfte dieser fixirten Gefälle für Gerichtskosten jährlich aufgegangen war. Endlich wurde im Jahre 1822 nach mehrjährigen Prozessen doch dahin erkannt: — „daß die baüerlichen Wirthe zu Freiheide der Regulirung der gutsherrlichen und „baüerlichen Verhältnisse laut Edict vom 14. September 1811 unterworfen seien." Die Regulirung nahm nun auch schnell ihren Anfang, war indessen im Jahre 1824 noch nicht weit vorgerückt. Äußerungen des Commissarius stellten nun auch ein, für die Stadt eben nicht ersprießliches Resultat in Aussicht, bei dem die Kämmerei nicht allein nichts gewinnen, sondern möglicher Weise Einbuße an ihrer Freiheider Einnahme erleiden werde, eine Aussicht, welche den Magistrat in Übereinstimmung mit den Stadtverordneten vermochte, die der Stadt zustehenden Gerechtsamen an Freiheide für 8000 Thlr. baares Kaufgeld den baüerlichen Wirthen daselbst zu überlassen, wodurch dieselben freie Eigenthümer ihrer Höfe und alleinige Besitzer, des Dorfes mit allen dessen Zubehörigen, Rechten und Gerechtigkeiten geworden sind.

Da nun der Verkauf in Folge der Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse erfolgte, und mit Abschließung des Contracts nicht zu saümen war, wenn diese Angelegenheit nicht zum großen Nachtheil der Stadt rückgängig werden sollte, so war Magistrat nicht im Stande, wegen dieses freihändigen Verkaufs die vom §. 189 St.-O. vorgeschriebene landesherrliche Dispensation von der öffentlichen Bekanntmachung, zuvor einzuholen. Im Jahre 1827 aber wurde bei Berichtigung des Besitztitels für die baüerlichen Wirthe zu Freiheide die Dispensation

von der Bekanntmachung des öffentlichen Verkaufs seitens des Kgl. Ob. Landesgerichts zu Stettin erfordert, und deren Beschaffung von der K. Generalcommission zu Stargard dem Magistrate aufgegeben. Demgemäß stellte Magistrat unterm 9. Januar 1828 den erforderlichen Antrag bei der K. Reg., welche am 14. Februar 1828 dem Oberpräsidenten Vortrag über die Angelegenheit hielt. Daß dieses Verkaufsgeschäft für die Stadt M. von außerordentlichem Vortheil gewesen, ist dadurch, daß sich die Einnahme der Kämmerei durch Hebung der Zinsen, nur zu 4 Prct. gerechnet, um ca. 200 Thlr. jährlich vermehrt hat, sehr einleüchtend. Erledigt wurde die Vorstellung des Magistrats durch die folgende Cabinets-Ordre:

Ich genehmige auf Ihren Bericht vom 8. d. Mts., daß die Stadt M. ihre Eigenthums- und gutsherrlichen Rechte auf das Dorf Freiheide ohne Beobachtung der Vorschriften des §. 189 der St.-O. unter den angezeigten Umständen an die genannte Dorfschaft veraüßert hat. — Berlin, den 14. März 1828.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister (des Innern) v. Schuckmann.

Durch die also erfolgte Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse ist das Dorf Freiheide aus dem Polizeiverband der Stadt Massow geschieden und hat seine selbstständige Polizeiverwaltung erhalten. (S. 307.)

Daß ehedem auch das untergegangene Dorf Holzhausen, mit Ausnahme von 13 Hufen zum Eigenthum der Stadt M. gehört hat, wie jetzo noch die Feldmark desselben, ist weiter oben, S. 1027 berichtet. Dieses Dorfes geschieht zum ersten Male Erwähnung in der Urkunde des Bischofs Hermann zu Kamin, vom Jahre 1278, quinto calendas Maji, Pontificatus nostri Ao. XXIV vermittelst derer die Stadt M. 130 Hufen vereignet werden. Die Urkunde enthält eine genaue Gränzbeschreibung dieser Stadthufen, und in dieser Beschreibung wird Holzhausen als bestehende Ortschaft genannt: Sunt autem termini a communi via et antiqua quae ducit in Colberg usque ad stagnum Dolga. Inde ad arborum signatum in fine dicti stagni. Item a dicta arbore trans paludem usque ad antiquam fornacem cinerum (alter Ofen zur Pottaschbrennerei). Deinde ad quatuor arbores quae distinguant terminos villac Holthusen, inde ad paludem quae vulgariter dicitur „Redwisck" (Rothewiese). Inde directe ad montem qui facit terminos inter oppidum Massow et villam Holthusen. Inde directe linea ad duos quercus apud praedictam via antiquam que ducit Colberg. Daß dieses Dorf frühzeitig von deütschen Einwanderern im slawischen Land am Meere angelegt worden, verräth schon sein Name, wie derselbe denn auch andeütet, daß die Ansiedlung in oder an einem Gehölze Statt gefunden hat; wie 700 Jahre später das jetzt einzige Eigenthumsdorf der Stadt mitten in einem Walde gegründet worden ist.

Neü-Massow.

Dieses Dorf, $^5/_8$ Mln. von der Stadt gegen NNO., an der Gränze von Bredeheide oder Freiheide und Faulenbenz, sonst Benzin genannt, jener Ort auf der Nord-, dieser auf der Ostseite, ist in der Mitte des 18. Jahrhunderts angelegt worden. Es ist dabei folgendermaßen zugegangen: König Friedrich II. hatte seinen General-Lieutenant Moritz von Anhalt (fünfter Sohn Leopolds, des „Alten Dessauers" und der Reichsfürstin Anna Luise (Annaliese, geb. Fössin,) mit Bereisung der

neüen Ansiedlungen in Pommern betraut. In einem Pro Memoria, d. d. Freienwald, den 7. October 1752 bemerkte der Fürst: — „Der Landbaumeister Schwatcke wird auch von der Königl. Kr.- und Dom.-Kammer den Befehl erhalten, daß er den ganzen Wald der Stadt Massow, alles was mit Holz bewachsen ist, es mag dem Magistrat oder der Bürgerschaft zugehören, und wenn es auch gleich ihre Stücken genannt wird, imgleichen auch die Büchen, so an dem Fredeheideschen Felde stehen, ausmesse und auftrage. Es muß aber jedes a part angedeütet werden. Dabei wird observirt, ob an der Benzischen Gränze 18 ausländische Familien aneinander aufgebaut werden, und an den Papenforth 12 ausländische Familien kommen können". — Die Pommersche Kammer fertigte nun auch alsbald den im Pro Memoria erwähnten Befehl an den Landbaumeister unterm 3. November 1752 aus, indem sie sich auf die mündlichen Instructionen bezog, die Fürst Moritz ihm ertheilt hatte. Gleichzeitig erging an den Kriegs- und Domainenrath v. Winterfeld eine Verfügung, zufolge welcher derselbe den Auftrag erhielt, zwei andere Punkte des fürstlichen Pro Memoria in Erwägung zu nehmen, nämlich, ob nicht im Massowschen Stadtwalde eine Ziegelei mit Nutzen angelegt und ein Schonort gemacht werden könne. rc. Schwatcke fragte darauf unterm 5. December 1752 an, woher die nöthigen Leüte zur Vermessung und die Vermessungskosten entnommen werden sollten? Worauf Seitens der Kammer am 28. December geantwortet wurde, daß die Kosten von der Kämmerei bezahlt werden müßten; „und habe er nur solche Vermessung des Baldigsten vorzunehmen". Sodann wurden durch Verfügung vom 14. Februar 1753 der schon genannte Kr. u. D. R. v. Winterfeld und der Commissarius loci, Kriegs- und Steüerrath Hille, mit der Oberaufsicht über Radungen bei der Stadt Massow an der Benzer Gränze betraut, und rc. Schwatcke von dieser Anordnung benachrichtigt, „damit du in vorkommenden Fällen wegen der Vermessung und Abschalung der Gränze, auch Abpfählung der Dorf-, Hof- und Gartenstellen mit ihnen correspondiren könnest". Es war damals Brauch bei den vorgesetzten Behörden, die ihnen untergebenen Königl. — Bedienten, sprachrichtig in der zweiten Person Singularis anzureden. rc. Schwatcke hatte inzwischen das Unglück gehabt, einen Armbruch zu erleiden, was die Ausführung des ihm ertheilten Auftrages verzögerte; doch war er im Stande, die Karte vom Massower Stadtwalde am 12. März 1753 einzureichen. Die Vermessung hatte die —

Größe des Massowschen Stadtwaldes ergeben zu . Mg. 4667. 78 Ruth.
oder 155 Hufen 17 Mg. 78 Ruthen.

Schwatcke bezeichnete ein Paar Stellen im Walde, woselbst 2 neüe Dörfer mit Nutzen angelegt werden könnten, ob aber so viele Familien darin anzusiedeln sein würden, als Fürst Moritz in Vorschlag gebracht, müsse er höherm Ermessen anheim geben.

Die von ihm liquidirten Vermessungskosten zum Betrage von Thlr. 93. 18. 8 pf. wies die Königl. Kammer auf den Massower Magistrat an, indem demselben am 18. März 1753 befohlen wurde, gedachten Betrag in 3 Terminen, zu Ostern und Michaelis d. J. und Trinitatis k. J. an rc. Schwatcke zu zahlen. „So gerne, berichtete der Magistrat am 7. Mai 1753, wir nun diesem Befehle in aller Unterthänigkeit geleben wollten, so befinden wir uns doch itzo darzu nicht im Stande, denn da die Kämmerei die Reparaturen der Stadtthore, des Steinpflasters und der

Brücken gegen Ihro Königl. Majestät Durchreise (*) zu bestreiten hat, so können wir mit Abzahlung dieser Vermessungsgelder vorgeschriebener Maßen nicht eher als auf Trinitatis 1754 den Anfang machen, weil bei der Kämmerei kein Vorrath ist". rc. Schwatcke wollte sich nicht bis dahin gedulden. In einer Vorstellung vom 20. Mai 1753 gab er den Nachweis, daß auf dem Kämmerei-Bau-Etat der Stadt Massow für das Jahr 1753—1754, der Thlr. 153. 6 gr. betrug, zwei Posten mit Thlr. 67. 21. 4 pf. stünden, die zu den Steindämmen nach Benz und nach Tolz verwendet werden sollten, deren Instandsetzung gar nicht so nothwendig sei, wie der Magistrat es angegeben, um so mehr nicht, als diese Dämme nicht die Heerstraße beträfen, die der König passiren müsse. Er bat demgemäß, wegen der ihm zustehenden 1sten Rate von 30 Thlr. Execution gegen den Kämmerer Sachse zu verfügen. Dies geschah nun zwar nicht, doch wurde der Magistrat unterm 24. Mai 1753 aufgefordert, sich über den Antrag des Landbaumeisters sofort zu erklären und einen zuverlässigen, pflichtmäßigen Abschluß der Kämmerei-Einkünfte einzusenden. Der Bericht vom 18. Juni 1753 wies das Monitum des rc. Schwatcke wegen der zwei Steindämme als unstatthaft entschieden zurück, während aus dem eingereichten Kämmerei-Abschluß hervorging, daß der Kämmerer mit Thlr. 34. 16 gr. im Vorschuß war. Nun erging an den Commissarius loci der Befehl, den Kassen-Abschluß näher zu prüfen, und dafür zu sorgen, daß der rc. Schwatcke befriedigt werde. Kriegsrath Hille berichtete erst am 30. Septbr. 1753 dahin, daß der Rendant der Kämmereikasse wirklich Vorschuß geleistet habe, und die Kasse für jetzt nicht im Stande sei, die Vermessungskosten zu bezahlen, dies aber geschehen werde, sobald wieder Gelder eingegangen seien. Hiervon wurde rc. Schwatcke unterm 8. October 1753 mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, „daß dem rc. Hille aufgegeben worden, dafür zu sorgen, daß Dir die betragenden Vermessungskosten aus den Gefällen von 1753—54 ohnfehlbar vergütiget werden." Inzwischen hatte rc. Schwatcke für seine Bemühungen beim Abstecken der Gränzen der neüen Ansiedelungen rc. noch 6 Thlr. liquidirt, die auch nicht gezahlt wurden. — Wann die Zahlung der Vermessungskosten rc. geleistet worden, ist aus den vorliegenden Acten nicht ersichtlich. Daß dieser Angelegenheit hier überhaupt ausführlich gedacht wird, geschieht, um den Beweis zu geben, daß man in Massow gleich von vornherein gegen die Anlage einer Colonie auf städtischem Grund und Boden eingenommen war und den landesväterlichen Absichten des Königs gar nicht entgegen zu kommen die Neigung zu haben schien; denn was auch Magistrat und Commissarius loci über die Mittellosigkeit der Kämmereikasse sagen mochten, so viel hatte doch der Landbaumeister nachgewiesen, daß sie wol im Stande sei, die erste Rate seiner Forderung rechtzeitig flüssig zu machen.

Der Kriegs- und Domainenkammer wurden am 23. Mai 1753 durch ihren Director Sprenger zwei Anschläge, ein Kosten- und ein Nutzungs-Anschlag, von der neüen Ansiedlung in der Massowschen Stadtheide vorgelegt.

Das Areal des anzulegenden Dorfs von 8 Vollbauern betrug nach der Vermessungskarte des rc. Schwatcke . . . . Mg. 564. 68 Ruth. und bestand 1) aus der Buchheide vorlängs der Benzer Gränze, mit Nr. 32 in der Karte bezeichnet von 428. 18; und aus einem Bruch-Terrain von 136. 50,

(*) Es sei daran erinnert, daß die Stadt Massow auf der Heerstraße von Stettin nach Königsberg lag, wohin der König zur Revüe zu reisen gedachte.

welches zerfiel in 21. 55 des Bähren Soll, 7. 109 der Asch=Ofen Riege und 107 66 Bruch längs der Buchheide; letztere mit starken Buchen bewachsen, aber größtentheils ohne vielen Unterbusch.

I. Der Kosten=Anschlag wies nach:	Rth.	Sgr.	Pf.
a) An Radekosten: Der Bruchgrund zur Landung pro Mg. 5 Thlr. Thlr. 2140. 12 gr.; 2) Der Bruchgrund zu 2½ Thlr. macht Thlr. 340. 16. 8 pf. Summa	2481.	4.	8
b) An Grabenkosten: 1100 laufende Ruthen in den diversen Brüchern zur Abziehung des überflüssigen Wassers, 8 F. breit, 6 F. tief, à 6 gr.	275.	—	—
c) An Baukosten: Für 8 Bauerhöfe, Haus und Stallung zusammen, die Scheünen aber besonders, à 250 Thlr. macht 2000 Thlr. zu 4 Brunnen und Backöfen 120 Thlr.; Summa . . .	2120.	—	—
d) An Besatzkosten: werden nicht aufgeführt, weil man hofft, Wirthe zu bekommen, die sich solche selbst anschaffen	—	—	—
e) Ad Extraordinaria: Zu allerhand zufälligen Ausgaben . . .	300.	—	—
	5176.	4.	8
Hiervon ist abzuziehen:			
Was nach Abzug des tauglichen Bauholzes aus dem Radeholz zu lösen ist	2700.	—	—
Summa der erforderlichen Kosten	2476.	4.	8

Machen à 5 Prct. Thlr. 123. 19. 5 pf.

II. Der Nutzungs=Anschlag gibt jedem der 8 Bauern an Landung und Wiesenwachs 70 Mg. 98 Ruth. und davon werden prästirt:

a) An Pacht oder Dienstgeld jährlich 20 Thlr., thut von 8 Wirthen	160.	—	—
b) „ Brennzins für die freie Feüerung 1 Thlr.	8.	—	—
c) Bei den Stadtmühlen dürfte jede Familie 1½ Thlr. einbringen, macht	12.	—	—
	180.	—	—
Die Interessen von dem zu verwendenden Kapital betragen . . .	123.	19.	5
Schießen über . . .	56.	4.	7

und verzinset sich das Kapital der Thlr. 2476. 4. 8 pf. auf 7¼ Procent.

Acht Wochen vor Einreichung dieser Anschläge waren der Kammer=Präsident v. Aschersleben und der Kammer=Director Sprenger in Massow gewesen, um mit Magistrat und Bürgerschaft wegen Anlegung des neüen Dorfs zu verhandeln. Am 26. März 1753 wurde daselbst in Gegenwart des Bürgermeisters Mahlendorf und des Kämmerers Sachse, von Seiten des Magistrats, und der Viertelsleüte Wilhelm Wind, Johann Gerath und Carl Suckow, von Seiten der Bürgerschaft, ein Protokoll aufgenommen, folgenden Inhalts:

„Als gestrigen Tages die bei Sr. Königl. Majestät in Vorschlag gebrachte 2 Radungsörter im hiesigen Stadtwalde zu Ansetzung von 20 Familien, mittelst zur Handnehmung der davon durch den Landbaumeister Schwatcke aufgenommenen Karte bereiset und besichtiget, so ist befunden worden, daß der Radungs = Ort an der Benzer Gränze, bei der Asch=Ofen Riege und Bähren Soll zum Ansatz einiger Familien tauglich, der zweite Radungsort aber am Papenfort, welcher das Wählige

Gehäge und die Buchforst, worüber der Priester-Weg gehet, in sich begreifet, zu einer neüen Radung und Ansatz von Familien nicht können gewidmet werden, aus Ursachen, weil ein gut Theil des s. g. Wählinger Gehäges nur von schlechtem Grunde und wenn es zu Acker gemacht nur geringen Acker geben würde, andern Theils es an Wiesenwachs fehlt, und was das hauptsächlichste, die Stadt und das Königl. Amt Massow, als welche beide commune Hütung haben, diesen Ort und die herumliegenden Moore zur Hütung ohnmöglich entbehren können. Ob zwar an dem, daß der Stadt-Wald eine ziemliche etendue in sich hält, so kann man doch auf dessen Größe keine große Reflection machen, weil mehr denn die Hälfte desselben aus geraumen Mooren, die mit Heidekraut bewachsen, besteht, und also für das Rind- und Zugvieh nur magere Hütungs-Örter abgiebt; daher man nach Erwägung aller vorkommender Umstände pflichtmäßig dahin antragen muß, daß kein weiterer Ansatz ohne evidenten Schaden der Stadt und des Amtes, als von 8 Bauer-Familien an der Benzer Gränze, jede Familie zu 70 Mg. Acker und Wiesenwachs gerechnet, zu bewirken, zumal der Ort am Jürgen Bruch, Schmidtens Katen und vorlängs der Benzer Gränze der Stadt und der Amts-Dorfschaft Wittenfeld, welche gegen gewisse Heide-Miethe solcher von undenklichen Jahren im Gebrauch hat, ganz unentbehrlich, aus welchen Ursachen denn auch die Dorfschaft Wittenfeld in der Beilage zur unumgänglichen Beibehaltung desselben Vorstellung gethan. Nachdem also festgesetzt worden, an welchem Orte die Radung vorzunehmen, ist dem Magistrat und den Viertelsleüten der Bürgerschaft solches kundgemacht und dabei angedeütet, daß von nun an alle Holzung in dem Radungs-Orte einzustellen, weil solcher noch in diesem Jahre (1753) an Colonisten gegen Freijahre würde ausgethan werden, und weil die ganze Stadt-Holzung dem Magistrat und der Bürgerschaft zuständig, ist in Vorschlag gebracht, daß die Hälfte der neüen Revenüen der Bürgerschaft zu gute der Service-Kasse anheim fallen, die andere Hälfte aber der Kämmerei zugeschlagen werden sollte, als solche ohnedies in sehr schlechten Umständen und ihre Ausgaben kaum zu bestreiten vermögend. Magistratus und Viertelsleüte antworten auf diesen Antrag, wie sie in Ausradung dieses in Vorschlag gebrachten Ortes für ihr Theil, nicht consentiren könnten, indem die Stadt gar wenigen Wiesenwachs hätte und die ganze Heide unentbehrlich zur Hütung gebrauchen müsse; daher sie denn die Anlage eines Dorfes nicht anders, denn zum Ruin der Bürgerschaft ansehen könnten, weshalb sie sich genöthigt fänden in der Beilage ihre Gründe mit Mehreren vorzustellen, müßten sich aber im Übrigen gefallen lassen, was Se. Kgl. Majestät allergnädigst zu befehlen geruhen wollten. Wenn aber ja zum Besten der Stadt etwas angelegt werden sollte, so fänden sie nöthig, zur Anlage einer Ziegelei den Antrag zu thun, als wozu sich die Gelegenheit am Priester Pfort in der Gegend, wo ehedem der alte Heidekaten gelegen, ingleichen am Landwege, ohnweit der Schwarzen Fuhrt, fände, indem es der Stadt zur Reparation ihrer Gebaüde an den nöthigen Steinen fehle und sie solche auf 2½ Meile von der Stargardschen und Golnowschen Ziegelei holen müßten. Sollte aber der Ansatz der 8 Familien und Ausradung eines Theils des Stadtwaldes nicht zu verbitten stehen; so wollten sie dahin angetragen haben, daß, da sie sämmtlich von Ackerbau lediglich leben müßten, Se. Kgl. Majestät allergnädigst accordiren möchten, daß sie den Anbau durch ihre Kinder, so theils von der Soldatesque loß, theils wegen ihrer kleinen Statur als Beurlaubte nicht gebraucht werden könnten, bewerkstelligen und selbige dadurch zu Brod bringen dürften, damit sie ihnen wegen ihres Unterhaltes nicht ferner zur Last blieben."

In der, vorstehend erwähnten, ersten Beilage hatte die Amtsdorfschaft Wittenfeld am 12. März 1753 vor dem Oberamtmann Breetz die Erklärung abgegeben, daß sie, weil bei ihrem Dorfe die Weide sehr knapp sei, die Weide in der Stadtheide, nämlich den ganzen Distrikt, den man die Teüfels-Mark, bis an den Benzschen Weg und den Eichberg heran, den Massowschen Bürgern abgepachtet. Dies sei so seit undenklichen Zeiten. Sie müsse dafür alle 10 Jahre 120 Thaler und zwar im Voraus bezahlen. Diese Pacht hätten sie aus der Wittenfelder Kirchenkasse entliehen, der sie es verinteressiren und alljährlich mit 12 Thlr. tilgen müßten. Wären die 10 Jahre abgelaufen, so begänne ein neüer Turnus der Anleihe. Wenn nun die Radung in der Massowschen Stadtheide vor sich gehen sollte, so würde ohnfehlbar der obgenannte Ort, die Teüfelsmark, ihr von der Hütung auch entzogen werden, und sodann ihr Vieh, wenn sie keine Weide mehr hätte, Hungers umkommen müssen. Bei so bewandten Umständen könne sie nicht umhin, das Kgl. Amt zu bitten, bei der Kgl. Kr. und D. Kammer dahin Vorstellung zu thun, daß sie bei ihrer wohl hergebrachten alten Observanz geschützet werde, und die Weide, die sie bis 1756 schon vorausbezahlt hätte, behielte, weil sie ohnehin arme Leüte wären. Würde ihrem Vieh also die Nahrung genommen, könnten sie auch nicht auf ihren Höfen bestehen und das ihrige davon prästiren, allermaßen Sr. Königl. Majestät Intention dahin ginge, daß dero Unterthanen conservirt werden sollten.

In der Vorstellung der Viertelsleüte und Bürgerschaft von Massow, welche dem Protokoll vom 26. März als zweite Beilage angefügt war, nannten sich die Unterschriebenen „geschlagene Leüte", wenn im Stadtwalde eine Radung vorgenommen und Colonisten darauf angesetzt werden sollten, denn es sei zur Genüge bekannt, daß Massow ein nahrloser Ort sei, und seine Einwohner nur von Ackerbau und Viehzucht leben müßten. Käme die Radung und die Ansiedlung von Colonisten zu Stande, so würde der Bürgerschaft die Weide für ihr Vieh entzogen, dessen Zahl sie von da ab beschränken müßten, was auf Verminderung der Dungmittel und damit auf Schwächung des Ackerlandes und seiner Productionskraft hinausliefe, was unmittelbar eine Minderung ihrer Prästationsfähigkeit in Bezug auf bürgerliche Abgaben herbeiführen werde. Darum bäten sie von dem Project der Anlegung eines neüen Dorfs im Stadtwalde ganz abzustehen.

Der oben mitgetheilte Sprengersche Kosten- und Nutzungs-Anschlag wurde mittelst Berichts vom 31. Mai 1753, doch ohne das Protokoll vom 26. März und dessen Anlagen, bei Hofe eingereicht, worauf unterm 14. Juni 1753 von Seiten des General-Directoriums — (Unterschriften: Happe, Boden, Blumenthal, Katt, Arnim)— die Resolution erfolgte, „daß, da der Magistrat und die Bürgerschaft zu Massow nicht anderß als daß Einländer und zwar von denen Stadtkindern selbst dort angesetzet werden möchten, in die Radung consentirt hat, solcher Vorschlag auch approbiret worden, es damit sein Bewenden habe." Daß die Pommersche Kammer das Protokoll vom 26. März und die protestirenden Bittgesuche der Massower Bürgerschaft und der Wittenfelder Dorfschaft nicht mit einreichte, geschah aller Wahrscheinlichkeit deshalb, weil der König den Vorschlag des Fürsten Moritz von Anhalt wegen der Ansiedlung im Massower Stadtwalde nun einmal genehmigt hatte, und es keiner Behörde rathsam erschien, gegen den Befehl des gestrengen Herrn namentlich in Landeskultur-Sachen, auch nur die leiseste Einrede zu erheben. Mittlerweile, daß jenes Directorial-Rescpript am 28. Juni in Stettin einging — es war von Berlin zwei Tage unterweges, hatte der Commissarius loci, Kriegsrath

Hille, am 14. Juni 1753 den Befehl erhalten, die in der Verhandlung vom 26. März beantragte Anlegung einer Ziegelei an Ort und Stelle näher zu untersuchen, und den Anschlag der Kosten und Nutzung allenfalls vorzulegen, hauptsächlich auch mit darauf zu sehen, daß der Kämmerei dadurch ein etwaiger Vortheil zu ihrer bessern Aufrechthaltung verschafft werde. Nunmehr, nach Eingang des Directorial-Rescripts, wurde Kriegsrath Hille unterm 30. Juni 1753 befehligt, mit dem Magistrate sofort 8 Stadtkinder auszumitteln, welche sich zur Ansiedlung in dem neü anzulegenden Dorfe eigenen würden, auch im laufenden Jahre mit der Radung und dem Bau den Anfang zu machen und ihre Einrichtung nach Möglichkeit zu fördern. Gleichzeitig erhielt Landbaumeister Schwatcke den Befehl, die Dorfsstelle abzustecken und den Radungs-Ort in seinen Gränzen abzuschalmen. 2c. Schwatcke hatte einen 4wöchentlichen Urlaub genommen, um denselben zu einer Badekur im Freienwalder Brunnen zu benutzen, die ihm wegen des im Winter erlittenen Armbruchs verordnet worden war. Der Aufenthalt in Freienwald verzögerte die Lösung der Aufgabe, die ihm und dem 2c. Hille zu Theil geworden war. Inzwischen berichtete der Magistrat zu Massow unterm 27. Juli 1753 über die anzulegende Ziegelei, indem er das Protokoll einer Tags zuvor abgehaltenen Sitzung, an welcher das ganze Magistrats-Collegium, die 4 Viertelsmänner und 8 Deputirte der Bürgerschaft Theil genommen hatten, überreichte. In diesem Protokoll wurde das naive Geständniß abgelegt, daß zwar in dem Commissions-Protokoll vom 26. März d. J. der Antrag auf Anlegung einer Ziegelei zum Besten der Bürgerschaft Seitens der Viertelsmänner gestellt worden, „dieses aber um deswillen geschehen sei, daß sie solchen Falls mit Anlegung eines Dorfs in der hiesigen Stadtheide verschont bleiben möchte. Da indessen nunmehro doch ein Dorf von 8 Einwohnern angelegt werden solle, welches sie nicht vermuthet, weil die Heide auf dem Bürger-Hufenschlage liege, ... so könne solchergestalt allhier keine Ziegelei angelegt werden, die bekanntlich viel Holz verbrauche, welches unter den obwaltenden Umständen knapp werden würde. Die Bürgerschaft habe die Heide soviel möglich gewesen immer geschont und sich zur Feüerung mit Torf beholfen, aber auch dieser wäre nicht mehr recht zu haben. Mit Torf begnüge sich aber nicht die Garnison, die wolle zu ihrem Feüerungsbedarf Holz haben, daher mit der Heide sparsam umgegangen werden müsse. Ließe sich die Anlegung eines Dorfs rückgängig machen, dann würde allerdings die Gründung einer Ziegelei für die Bürgerschaft von wahrem Nutzen sein". Mit diesem von Bürgermeister und Rath unterzeichneten Protokoll war die Ziegelei-Frage ein für allemal erledigt; bei der Kriegs- und Domainenkammer wurde der Magistrats-Bericht lediglich zu den Acten geschrieben.

Landbaumeister Schwatcke zeigte mittelst Berichts vom 19. August 1753 an, daß er das neüe Dorf abgesteckt und die Gränzen des demselben beizulegenden Territoriums abgeschalmt habe. Die Bügerschaft habe, wie aus dem beigefügten Protokoll zu ersehen sei, wider Eintheilung und Abschalmung protestiret und zu seinen Messungsarbeiten weder Leüte noch Pferde gestellt; Bürgermeister Mahlendorf hatte sich endlich genöthigt gesehen, Leüte für Geld anzunehmen, wie denn außer diesem Niemand von der Bürgerschaft der Abschalmung beigewohnt habe. Das erwähnte Protokoll lautete aber wie folgt:

„Actum Massow im Baugericht den 15. August 1753. Nachdem heüte gegen Abend von dem Magistrate hierselbst angezeigt worden, daß der Hr. Landbaumeister Schwatcke sich auf dem hiesigen Amte eingefunden, um auf Ordre der

Königl. Kriegs- und Domainenkammer die Abschalmung des hiesigen Stadtwaldes, wo ein Dorf von 8 Bauern angelegt werden soll, als Morgen vorzunehmen, und Magistrat 8 Männern aus der Bürgerschaft anbefohlen hat, dabei hültreiche Hand zu leisten, so ist das Baugericht zusammengetreten, wozu sich sämmtliche Viertelsmänner, auch die ältesten von der Bürgerschaft eingefunden haben. Die Anwesenden haben einstimmig beschlossen, daß sie zu der Abschalmung nicht Einen Mann aus der Bürgerschaft geben könnten, es auch nicht wollten. Sie stehen in dem Gedanken, daß ihnen ihre Heide, die auf ihren Hufen liege, nicht genommen werden würde. Sie hätten auch bereits Deputirte nach Berlin an Ihro Königl. Majt. abgeschickt, und hofften sie, daß J. Majt. sie bei ihrer Heide schützen werde, weil, wenn ein Dorf angelegt werden sollte, die Bürgerschaft ruinirt würde, indem ihr solchergestalt die Weide für ihr Vieh verloren ginge. Es könnten auch von der Bürgerschaft die verlangten Vorspannpferde für des Herrn Landbaumeister Sch. Wagen nach der Heide nicht gegeben werden; denn wenn sie Mannschaft und Pferde dazu stellen, könnte es heißen, daß sie in die Anlegung des neüen Dorfs gewilligt hätten. Sie behielten sich vielmehr noch Alles vor, was ihnen in dieser Sache zu Statten kommen möchte, und wollten erwarten, was die Deputirten von Berlin mitbringen würden. Dem Magistrat könne dieses Protokoll zugefertigt werden. Es würde aber keiner von ihnen in dieser Sache aus dem Thore gehen. Womit dieses Protokoll geschlossen und von allen Anwesenden unterschrieben worden So geschehen u. s. (Folgen 59 Unterschriften).

Kammer-Präsident v. Aschersleben hatte in einem Erlaß vom 4. August 1753 dem Bürgermeister Mahlendorf „hart verwiesen", daß er wegen des anzulegenden neüen Dorfs nicht berichtet habe und ihm anbefohlen, mit rückgehender Post von Allem Rapport zu geben." Dies geschah von Seiten des Magistrats am 6. August. Es wurde darin berichtet, daß zur Ausfindigmachung von 8 Bürgersöhnen, welche sich als Wirthe für die neüe Ansiedlung eignen würden, die Viertelsmänner und einige aus der Bürgerschaft zu Rathhause gefordert worden wären; auf deren Verlangen sei ein Protokoll aufgenommen und dieses an den Commissarius loci geschickt. In diesem Protokoll wurde nun ausgeführt, daß der Antrag in der Verhandlung vom 26. März, das neüe Dorf möge mit Stadtkindern besetzt werden, nur von einem einzigen der damals anwesenden Viertelsleüten, nämlich von dem Viertelsmann Winde, der mehre Söhne habe, ausgegangen wäre. Präsident v. Aschersleben habe diese Äußerung eines Einzelnen als Meinung der gesammten Bürgerschaft aufgefaßt und demgemäß nach Hofe berichtet, worauf das zustimmende Rescript erfolgt sei; allein der ꝛc. Winde hätte mit seiner Rede der ganzen Stadt zu nahe gesprochen. Die gegenwärtig Anwesenden aus der Bürgerschaft wollten sich daher auf ihre, gegen die Anlegung des neüen Dorfs gerichtete Vorstellung berufen. Es wären ohnehin soviel Bürgersöhne allhier nicht ausfindig zu machen, inmaßen nicht mehr als höchstens 4 nachgewiesen werden könnten". Magistrat fügte hinzu, daß, nachdem dieses Protokoll dem Kr. R. Hille zugefertigt worden, dieser dennoch darauf bestehe, daß 8 Bürgersöhne ermittelt werden müßten, was doch nach dem eben Vorgetragenen ein Ding der Unmöglichkeit sei. Überhaupt bezeige sich die ganze Bürgerschaft in Betreff des anzulegenden Dorfs sehr schwierig, und müsse Magistrat melden, daß so wenig der Dirigent als die anderen Membra hierbei etwas thun könnten, „weil die Bürgerschaft auf sie losginge und verlange, daß sie vor die Heide sprechen sollen".

Es erging nun am 29. August 1753 eine Verfügung an den Kr. und Steüerrath Hille, worin demselben gesagt wurde, daß, nachdem er durch den Magistrat vom Stande der Angelegenheit unterrichtet worden, die Kammer „sich billig wundern müsse, daß Ihr solcherwegen nicht referiret habet und die Radung poussiren helfet. Denn wenn die Bürger den Radeort durch ihre Kinder nicht besetzen wollen, so habt Ihr wegen Mecklenburgkschen Colonisten mit den Landräthen Hahn zu Anklam und Colhard zu Demin zu correspondiren, welche Eüch Familien schaffen werden. Zugleich wird Eüch der Anschlag zur Radung communicirt, und wollen wir von dem Erfolg eüren Bericht innerhalb 14 Tagen erwarten, als womit auch von 14 Tagen zu 14 Tagen ohnfehlbar continuirt werden muß".

Ein Befehl zur periodischen Berichterstattung war auch an den Magistrat zu Massow ergangen, in Folge dessen derselbe unterm 7. September 1753 anzeigte, daß die Bürgerschaft in ihrem Widerstande gegen Anlegung des neüen Dorfs fortführe und sich zu nichts verstehen wolle. Sie berufe sich auf ein Hofrescript, das sie dem Magistrat copeylich eingehändigt hätte. Dieses Rescript vom 30. August war an die Pommersche Kammer erlassen und den Petenten als einstweiliger Bescheid auf ihre Immediat-Vorstellung vom 14. August abschriftlich zugefertigt worden. Das Rescript lautete von Wort zu Wort wie folgt: —

„Von Gottes Gnaden, Fridrich König in Preüßen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reiches Erz-Kämmerer und Churfürst p. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Veste, Hochgelahrte, Räthe, liebe getreüe. Was bey Unserer höchsten Person immediate die Vertrauensmänner und sämmtliche Bürgerschaft zu Maßow, wegen der Radung in dem dortigen Stadtwalde allerunterthänigst vorgestellt, und aus was vor Ursachen sie solche Radung sammt der Ansetzung 8 Familien zu verbitten gesuchet, das werdet ihr aus dem copeylichen Beischluß ersehen. Ihr habt nun die angeführten Umstände gründlich zu examiniren und darüber schleünigst pflichtmäßig ausführlich zu berichten auch insonderheit zuverlässig anzuzeigen, was die Supplicanten wider das dieser Radung halber aufgenommene Protokoll und gegen die Richtigkeit der Vermessung eingewendet haben, und müssen die sämmtliche Anwesende eüres Collegii solchen Bericht unterschreiben, die etwa dissentirende aber ihre Vota besonders beylegen. Sind eüch mit Gnaden gewogen. Gegeben Berlin, den 30. August 1753. Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl. (gez.) Boden. Blumenthal."

In der Immediat-Eingabe trugen Viertelsmänner und Bürgerschaft Alles das vor, was aus dem Vorhergehenden zur Genüge bekannt ist, die — „armen bedrängten Leüte warfen sich vor Se. K. M. hohen Thron nieder und flehten allerdehmütigst, K. M. wolle sie bei ihren alten wohlhergebrachten und von Ihro Churfürstl. Durchl. glorwürdigsten Andenken privilegirten Rechten und Gerechtigkeiten schützen und ihr kleines Stadtholz, so auf ihrem Hufenschlag liege und auch nahe vor ihren kultivirten Acker schieße, und wogegen sie die onera civica et domestica abtragen müßten, mit der Radung verschonen lassen, indem dadurch ihr gänzlicher Ruin befördert werde. Wolle aber S. K. M. geruhen, noch Handwerks-Familien ansetzen zu lassen, so befänden sich in Massow verschiedene wüste Stellen, welche aufgebaut, und wodurch die Stadt verbessert werden könnte." Nach Ausweis des Directorial-Reskripts müssen die Supplikanten noch eine zweite Beschwerdeschrift eingereicht haben, die sich aber nicht in den Akten befindet; der In-

halt derselben ergiebt sich aber aus der Rechtfertigung des Landbaumeisters Schwatcke, der dazu durch Kammer-Verfügung vom 14. Sept. 1753 aufgefordert worden war. Sein Bericht, d. d. Stargard, den 1. October 1753 lautet folgender Maßen: —

„Ew. Königl. Majestät haben wegen Vermessung des Massowschen Stadtwaldes nicht nur meine Beantwortung über diejenigen Punkte, so die Bürgerschaft wider mich eingegeben, erfordert, sondern auch das Duplikat der Karte von besagtem Stadtwalde von mir anzufertigen und einzusenden verlangt. Als nun gedachte Bürgerschaft wider mich geklagt, daß ich — 1lich, viele Stücke von dem wirklichen Acker, so an die Heide schössen; auch — 2tens theils streitige Örter und Nebenäcker wären; — 3tens bei Winterszeit und Schnee in der Vermessung gebracht; — 4tens keiner von den Viertelsleüten noch der Bürgerschaft dabei gewesen; so habe hierdurch meine Verantwortung abgeben wollen. — Ad 1mum beziehet man sich auf die Königl. Kammer-Verordnung vom 3. Nov. a. pr. und auf den Extract aus dem Pro Memoria des General-Lieutenants Fürsten Moritz von Anhalt d. d. Freienwald, den 7. Oct. a. pr. (siehe oben). — Ad 2 würde von einem Landmesser nicht ordentlich verfahren sein, wenn er eine Gränze aufnehmen und auf einen Plan bringen sollte, und nicht die Angränzenden dazu einladen wollte, um solcher Vermessung mit beizuwohnen; dieser Plan würde gewiß hiernächst von den Angränzenden, der Richtigkeit der Gränzen halber, verworfen werden, weil davon Niemand etwas bekannt gemacht worden, oder Wissenschaft habe, ein ganz unvollkommenes Werk sein. Dergleichen unvollkommenes Werk habe ich aber nicht zum Vorschein bringen wollen, und daher die Angränzenden zur Vermessung jedes Mal eingeladen, da sich denn bei der Gränze zwischen dem Massowschen Amtsdorfe Neüendorf ein streitiger Gränzort ergeben. Um nun eine vollständige Karte hiervon anzufertigen, habe ich diesen Streitort im Beisein des ganzen Magistrats und der Viertelsmänner von Massow, sowie der Königl. Dorfschaft Neüendorf aufgenommen und mit auf die Karte tragen müssen. So hoffe ich also, nichts Ungebührliches werde verrichtet, sondern das gethan zu haben, was ich zu thun schuldig gewesen. — Ad 3ium ergibt sich aus der Kammer-Verordnung vom 3. Nov. a. pr., daß die Vermessung mir allerst im Spätherbst aufgetragen worden. Und als auch zu gleicher Zeit unter demselben Dato die Vermessung des bei Darz und Rosenow belegenen Holzes mir commitiret worden, und ich mit dieser bestimmungsmäßig den Anfang gemacht, so hat es sich gefunden, daß die Massowsche Vermessung im Winterwetter geschehen mußte. Da es sich hier jedoch nur um die Vermessung des Holzes handelte, und man auch beim Schnee die Baüme unschwer vom reinen Lande unterscheiden kann, so hofft man, es werde gleich viel sein, ob die Vermessung im Sommer oder im Winter geschehen ist. — Ad 4tum habe ich am 4. Febr. a. c. den Magistrat und die Viertelsmänner in des Bürgermeisters Mahlendorf Behausung zusammenkommen lassen, und mein Commissorium produciret, auch gebeten, sowol Jemand zu committiren, der die Anweisung verrichte, als Leüte zur Schlagung der Meßkette täglich bestellen zu lassen; da dann Magistratus einig wurde, daß der Stadtschütze oder Jäger, Christian Guse, davon die beste Wissenschaft habe und die Anweisung verrichten solle. Als welches auch bis zur Benzer Gränze geschehen, welche mit Vorwissen des Magistrats und auf dessen Gutbefinden und Ordre, der Kätner Krane, so ohnweit dem Postwege wohnet, und davon die beste Wissenschaft hätte, im Beisein des Stadtjägers von Gränzmaal zu Gränzmaal richtig angewiesen hat; ich habe also hier auch gethan, was sich gebührt, kann aber nicht davor, daß Ma-

gistratus hiervon der Bürgerschaft keine Nachricht gegeben, noch weniger, daß zur Anweisung aus ihren Mitteln Niemand anders, als der Stadtjäger hierzu commitiret worden. — Zuletzt habe ich das Duplikat der Karte vom Massowschen Stadtwalde angefertigt, überreiche dahero beide Karten, u. s. w."

Der von dem General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directorium (Ministerium) geforderte Bericht über die Beschwerden der Bürgerschaft erstattete die Pommersche Kammer unterm 11. October 1753. Die Kammer reichte sämmtliche bis dahin über die Radung im Massower Stadtwalde gepflogenen Verhandlungen, auch die vorstehende Rechtfertigungsschrift des rc. Schwatcke, in Berlin ein, um über den Stand der Angelegenheit genaueste Kenntniß zu geben, und über das, von der Kammer befolgte Verfahren ein Urtheil zu bilden. Im Besondern wurde in dem Bericht hervorgehoben, daß die Klage der Beschwerdeführer, als ob sie durch die Anlegung des neüen Dorfs ruinirt werden würden, durchaus ungegründet sei. Der Ort, welcher zur Radung ausersehen sei, betrage noch nicht einmal $^1/_8$ der ganzen Stadtheide, die eine Ausdehnung von beinah' 4700 Mg. habe, so daß in Zukunft für die Bürgerschaft Holz und Weide in Überfluß vorhanden sei. Der Bürgerschaft Widerspruch sei von gar keiner Erheblichkeit, daher der Antrag gerechtfertigt ist, die Beschwerdeführer mit ihrem ungegründeten Gesuche ab- und zur Ruhe zu verweisen. Dieser von dem Decernenten in der Sache, Kriegs- und Domainenrath v. Hirsch, abgefaßte Bericht, wurde vom Präsidenten, dem Director und allen Mitgliedern des Kammer-Collegiums gut geheißen — ein dissentirendes Votum war nicht abgegeben — und daher auch bestimmungsmäßig wie folgt unterschrieben: v. Aschersleben, v. Schlabrendorf, Sprenger, Arndt, Uhl, v. Hirsch, Tschirner, Helle, Brandes, Marquardt. Auf diesen Bericht erfolgte unterm 25. October 1753 ein Directorial-Rescript, worin der Pommerschen Kammer die Radung im Massowschen Stadtwalde auf selbsteigene und pflichtmäßige Verantwortlichkeit überlassen wurde: „als habt ihr darnach das Nöthige zu verfügen und die supplicirende Bürgerschaft gehörig zu bescheiden".

Während der geschilderten Vorgänge waren mit dem Landrathe Hahn zu Anklam Verhandlungen gepflogen worden wegen Beschaffung von Ansiedlern aus Meklenburg oder Schwedisch-Pommern, da auf eine Besetzung des neüen Dorfs mit Massower Bürgerssöhnen selbstverständlich Verzicht geleistet war. Landrath Hahn berichtete am 14. September 1753, daß sich 3 Schwedisch-Pommersche Leüte, Namens Peters, Brasch und Lange, bei ihm gemeldet und Lust bezeigt hätten, sich in einer der hinterpommerschen Radungen mit 7—8 Familien sofort niederzulassen. Sie wären selbst die Überbringer dieses Berichts. Sie reisten mit eigenem Gespann ohne Vorspann, weil bei ihm, dem Landrathe, ein Vorspann-Paß für diese Leüte nicht vorliege, daher sie hofften, Königl. Kammer werde ihnen die Reisekosten besonders vergütigen. Die Ansiedlungslustigen trafen am 16. September in Stettin ein, wo sie sich sofort bei der Kammer meldeten und den Wunsch aussprachen, die Radungsstellen zu besehen und sich einen Ort zu ihrer Niederlassung anszuwählen, zugleich aber baten, ihnen Jemand mitzugeben, der sie nach den Radungsorten führe. Demgemäß wurde dem Schloß-Inspector Christoph anbefohlen, mit obengenannten 3 Colonisten früh am 17. September von Stettin nach Massow zu fahren, und denselben durch den Oberamtmann Breetz die Radung im Massowschen Stadtwalde, an der Benzer Gränze, anweisen und ihnen von der ganzen Gegend und allen vorkommenden Umständen Information geben zu lassen. Zu dem Ende erhielt rc. Christoph eine Verordnung an die betreffenden Beamten mit, die er denselben zu insinuiren habe. Es müßten aber den Colonisten alle

drei Felder, nach deren künftigen Lage, samt den Brüchern zum Wiesewachs gezeigt werden, damit sie sich vollständige Kenntniß von der Bodenbeschaffenheit verschaffen könnten, um darnach ihre Maßregeln zu treffen. Sollten die Colonisten auch verlangen, daß ihnen noch andere Radungsörter gezeigt würden, so habe der Schloß-Inspector mit ihnen über Marienfließ nach Sazig zu gehen, und den Colonisten die Radung bei der Wohlkuhle, woselbst annoch ein Dorf von 8 Familien neben dem am Dölitz-See angelegt werden soll, durch den Amtsrath Gräbenitz zu Sazig zeigen zu lassen, wobei aber die Precaution zu nehmen, daß den Leüten Alles aufrichtig gezeigt werde. Sonst aber hat der Schloß-Inspector in aller nur möglichen Art zu verhüten, daß die Beamten zu Massow und Sazig die Leüte von ihrer Absicht, sich hier anzubauen, abwendig machen, vielmehr dafür Sorge zu tragen, daß sie animirt werden. Zu seinem Fortkommen mit den Colonisten erhielt der Schloß-Inspector einen Vorspann-Paß auf 2 Korbwagen, jeder mit 2 Pferden bespannt und hatte seinen Weg von Stettin über den Ihnakrug nach Massow, von hier über Marienfließ nach Sazig und von hier wieder zurück über Stargard nach Stettin zu nehmen. — Gleichzeitig wurde ein entsprechender Befehl an die Beamten zu Massow und Sazig ausgefertigt.

Und weil es zur Kenntniß der Königl. Kammer gekommen war, daß in dem zur Radung bestimmten Orte des Massower Stadtwaldes die besten Eichen und Buchen gefällt worden waren, so wurde dem Magistrate unterm 22. Septbr. 1753 bei Vermeidung der schwersten Verantwortung anbefohlen, von nun an nicht Ein Stück, es sei von welcher Sorte Holz es wolle, in dem gedachten Radungsorte weiter niederhauen und wegfahren zu lassen, auch müsse das bereits gefällte Holz auf der Stelle liegen gelassen werden, weil dasselbe denen, sich daselbst zu etablirenden Familien zu Bestreitung der Radungs-, Bau- und Behofwehrungs-Kosten verbleiben müsse, und sollte sich bei der deshalb anzustellenden Untersuchung finden, daß dennoch dieser Verordnung zuwider gehandelt worden, so solle der Contravenient das Holz dem Werthe nach, doppelt zu bezahlen, angehalten werden.

Als die 3 Colonisten mit ihrem Reiseführer nach Stettin zurückgekehrt waren, ergab es sich, daß sie, in Beziehung auf die Massowsche Radung nicht an den rechten Ort geführt worden, noch weniger Alles gesehen hatten; war es doch vom Oberamtmann Breetz selbst eingestanden, daß ihm der Radungsort und dessen Umgebungen nicht eigentlich bekannt seien. Deshalb erhielten Landbaumeister Schwatcke und Bürgermeister 'Mahlendorf am 24. Septbr. 1753 den Befehl, das Versaümte nachzuholen, in Folge dessen die Colonisten mit Vorspannpaß über Damm und Kublank nach Stargard fuhren, um sich dem daselbst wohnenden Landbaumeister vorzustellen und das Kammer-Mandat persönlich zu übergeben. Von Massow über Ihnakrug und Damm in Stettin wieder eingetroffen, statteten die Colonisten dem Präsidenten v. Aschersleben mündlich Bericht dahin ab, daß ihnen die Massowsche Radung im Ganzen genommen, wohl gefallen, daß sie jedoch dem Radungsorte bei der Wohlkule im Amte Sazig, in Ansehung des darauf stehenden Holzes nicht gleich komme. Sodann hätte der p. Schwatcke ihnen auch nicht eigentlich sagen können, woselbst sie die Hütung exerciren sollten, welches gleichwol ein wesentliches Stück bei einem Dorfe sei, insonderheit hätten sie bei dieser Radung um so mehr Ursache darnach zu fragen, als sie zu bemerken Gelegenheit gehabt, daß die Radung von der Bürgerschaft zu Massow mit scheelen Augen angesehen und von derselben contradicirt werde; wenn sie dann mit der Bürgerschaft etwa gemeinschaftliche Hütung

haben sollten, so müßten sie befürchten, mit ihr in beständigem Hader und Streit zu leben, was aber ihre Sache nicht sei. Wenn ihnen nun hierin einige Belehrung gegeben, auch ihnen ihre zu stellenden Bedingungen bewilligt würden, so wären sie Willens, diesen Radungsort zu ihrer Niederlassung anzunehmen. Ihre Bedingungen seien hauptsächlich diese: — 1) daß ihnen hinlänglicher Acker, Wiesenwachs und Hütung angewiesen und übergeben werde; — 2) daß ihnen, weil in dem Radungsorte mehrentheils Buchen und sehr wenig Eichen, aber gar keine Kiefern vorhanden, in dem Bruche auch nur kleines Elsenholz stehe, das Bauholz aus Königl. Heiden gereicht werde; — 3) daß ihnen solches Holz auf die Baustelle durch die Amts-Unterthanen angefahren werde. Und weil — 4) die Stadtheide schon ziemlich ausgehauen sei, daß ihnen 18 Freijahre accordirt würden, weil sie anders wegen der auf die Radung, zum Bau und ihrer Behofwehrung zu verwendenden vielen Kosten ohnmöglich bestehen könnten.

Präsident v. Aschersleben antwortete hierauf, daß sie wegen der Hütung sich gar keine Sorgen zu machen nöthig hätten, zumal sie die ganze Heide vom Radungsorte an bis nach dem Dorfe Fredeheide und dem Dolgenkruge zu, mit ihrem Vieh allein behüten könnten, woselbst sie von Niemanden gehindert noch turbirt würden, folglich keine gemeinschaftliche Hütung hätten. Zu ihren Bedingungen bemerkte der Präsident — ad 1) daß nach dem Anschlage jedem der 8 anzulegenden Höfe an Landung, Hof- und Gartenstelle, nebst Wiesewachs 70 Mg. 98 Ruth. beigelegt werden solle, ohne die bereits vorbenannte Hütung, wofür 20 Thlr. Pacht jährlich zu entrichten wären. — Ad 2) müßten sie das sämmtliche Bauholz aus der Radung nehmen, und eigne sich das Buchholz sehr gut zum Bau, wenn es nur im Walde gefället und nicht mit der Säge geschnitten werde, die Eichen müßten sie hingegen zu Schwellen nehmen, weil aber in der Radung keine Sägeblöcke und nur kleine Elsen vorhanden, so sollten ihnen Kiefern-Sägeblöcke nebst den Latten aus der Königl. Friedrichswaldischen Heide gegeben werden. — Ad 3) Die Anfuhr des Bauholzes durch die Amts-Unterthanen könne nicht anders geschehen, als daß ihnen die Sägeblöcke und Latten durch dieselben angeschafft würden, das übrige Holz, so sie aus der Radung nehmen, müßten sie sich selbst auf die Baustelle anrücken. — Ad 4) müßten sie mit weniger Freijahren, gleich anderen Ansiedlern, zufrieden sein, und könnten ihnen die beanspruchten 18 Jahre nicht bewilligt werden. — Die Colonisten erwiederten, daß sie zwar mit dem Meisten, was der Präsident angeführt, zufrieden sein wollten, was aber das Bauholz betreffe, abgesehen von den, ihnen zugesagten wenigen Sägeblöcke und Latten, das sie aus der Radung selbst nehmen sollten, so sei der Stadtwald an der Radungsstelle außerordentlich angegriffen, daher sie auf wenigere Freijahre, als die beanspruchten nicht abschließen könnten. — Da nun hierüber extra protocollum weitlaüfig mit ihnen gesprochen und ihnen alle dienliche Remonstrationen gemacht so erklären sie sich endlich dahin, daß, wenn sie ja das Bauholz, wie vorhin gedacht, aus der Radung nehmen sollten, ihnen wenigstens 16 Freijahre bewilligt werden möchten; von dieser Forderung könnten sie nicht abgehen, es werde aus der Radung etwas oder nicht, zumal sie so schon mehr zu thun übernommen, als sie kaum prästiren zu können glaubten, mithin müßten sie durch die Freijahre dazu wiederum in Stand gesetzt werden. — Weil nun hiergegen mit Bestande nichts zu sagen gewesen, so wurden die Bedingungen zum Contract verabredet, der denn auch sofort von dem Kammer-Präsidenten v. Aschersleben und dem Kriegs- und Domainenrath Sprenger ausgefertigt wurde. Der Vertrag lautet wie folgt:

Punctation vor die, in der Massowschen Stadtheide an der Benzer Gränze anzusetzende 8 Colonisten aus Schwedisch-Pommern.

Nachdem sich einige deputirte Colonisten aus Schwedisch-Pommern, Nahmens Christian Peters, Volrath Brasch und Johann Lange auf geschehene Kundmachung der in dieser Provinz (Pommern) annoch zu radenden Örter, allhier (in Stettin) gemeldet und willens seyn, sich in dem Massowschen Stadtwalde, an der Benzer Gränze, anzusetzen, und die Radung gegen gewisse Freijahre und Überlassung des Radeholzes auf ihre Kosten zu übernehmen; So wird nach denen, Inhalt protocolli vom heütigen Dato, verabredeten Punkten ihnen darüber diese Versicherung, bis auf Sr. Königl. Majestät allergnädigste Approbation eingehändiget:

1) Wird einem jeden Colonisten, deren 8 seyn müssen, bey seinem Hofe 53 Mg. 92 Ruth. zu Landung, Hof- und Gartenstelle, und 17 Mg. 6 Ruth. zu Wiesenwachs, Summa 70 Mg. 98 Ruth. Rheinländ. Maaß, ohne die Hütung eingegeben. — 2) Dafür wird nach Verfließung der Freyjahre in Summa 20 Thlr. Pacht jährlich entrichtet. — 3) Werden ihnen 16 Freyjahre accordiret. — 4) Verbleibet ihnen das auf dem Radeort stehende Holz zur freyen Disposition. — 5) Wenn nicht mehr Brennholz in der Radung vorhanden, und ihnen solches aus der Massowschen Stadtheide gereichet wird, so giebt ein jeder Wirth jährlich 1 Thlr. Brennzins. — 6) Mahlen sie als Zwang Mahlgäste auf der ihnen in der Nähe anzuweisende Mühle gegen die gewöhnliche Metze. — 7) Nehmen sie ihr Getränke an Bier und Brandwein zu den Ausrichtungen aus der Stadt Massow; vor den Haus-Trunck und das Erndte-Bier aber, welches sie sich selbst nach Gefallen machen können, giebt ein jeder Wirth, nach Verfließung der Freyjahre jährlich 16 gr. Maltz-Ziese an die Cämmerey. — 8) Verrichten sie nach Ablauf der Freyjahre die March- und Paß-Fuhren, gleich anderen hiesigen Einwohnern, gegen die gewöhnliche Vergütigung, dagegen sind sie von anderen Natural-Diensten frey. — 9) Bleiben sie nach, wie vor, freye Leüte und sind auch von der Werb- und Enrollirung frey. — 10) Werden ihnen die Höfe erblich auf Kind und Kindeskind verschrieben. — 11) Stehet ihnen daher auch frey, die Höfe mit Consens der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer wieder zu verkaufen, jedoch muß der Kaüfer ein Ausländer seyn. — 12) Das Holtz zum Bau der Zimmer nehmen sie aus der Radung, weil aber keine Fichten (Kiefern) darin vorhanden, so sollen von ihnen die Säge-Blöcke und Latten aus der Königl. Friedrichswaldischen Heyde von Ihro Königl. Majt. ohnentgeldlich erbethen, auch diese von den Amts-Unterthanen angefahren werden. — 13) Wird ihnen hinlängliche Hütung angewiesen, wozu unter anderen die Heyden von der Radung an, dem Dorfe Fredeheyde und Dolgen Kruge werts, genommen werden; es stehet ihnen auch frey, auf ihrem Terrain nach gefallen Koppel anzulegen. — 14) Können sie alle Sorten von Vieh halten, außer keine Ziegen. — 15) Zum Bau der Zimmer wird ihnen ein Riß vom Landbaumeister gegeben, der, sobald sie mit der Radung und dem Bau den Anfang machen wollen, die Dorf-Stätte, auch Hof- und Gartenstellen abstechen wird. — 16) Wird ihnen der freye Transport auf ihre Familien und Meublen bis zum Radungs-Ort accordirt. Dagegen übernehmen sie — 17) Die 8 Familien an tüchtigen Leüten aus Schwedisch-Pommern zu diesem Radungs Ort zu beschaffen, und daß sie theils vor Winters, theils im Früh-Jahr anhero ziehen. — 18) Wird ihnen nach erfolgter

Königl. allergnädigster Approbation aller Schutz wider jedermänniglicher Turbation versprochen.

Signat. Stettin, den 4. October 1753.
v. Aschersleben. Sprenger.

Am 26. November 1753 traf Christian Peters mit noch zwei anderen Colonisten, den Brüdern Joachim und Johann Hornburg, — alle drei aus Bremershagen im Horster Kirchspiel, des heütigen Kreises Grimmen — mit ihren Familien, bestehend aus 6 Erwachsenen und 5 Kindern, in Stettin ein, während sie ihr bewegliches Hab' und Gut von Anklam aus zu Wasser nach Golnow und die Jhna hinauf bis zu der an Massow nächsten Landungsstelle befördert hatten. Nachdem die Ankömmlinge sich bei der Kriegs- und Domainenkammer gemeldet, wurden sie folgenden Tags mit Vorspann auf zwei 4spännigen Wagen weiter nach Massow dirigirt, und ihnen eine Verfügung an den Magistrat daselbst mitgegeben, worin demselben befohlen wurde, den Überbringern den zur Radung ausgesetzten Ort sofort nach deren Ankunft anzuweisen, damit sie mit der Radung den Anfang machen könnten. Darnach sollet ihr, so heißt es wörtlich in der Verfügung, wohl Acht nehmen, daß diese Colonisten fleißig und wie es erfordert wird, die Radung poussiren, nicht aber sich eintzig und allein auf den Holzverkauf legen, und die Radung nur obenhin tractiren: als weshalb und wie die Radung avancire ihr bey unausbleiblicher Verantwortung und Beahndung alle 8 Tage dem Commissario loci Kriegsrath Hillen eüren Bericht zuverläßig abzustatten habet. Damit aber diese Leüte vor der Hand gut unterkommen, und ihr dafür zu sorgen nach eürer Obliegenheit verbunden seyd, so befehlen wir eüch so gnädig als ernstlich, diesen Colonisten alle hülfreiche Hand zu leisten, sofort die Anstalt zu machen, daß sie untergebracht werden, und überhaupt denenselben auf alle mögliche Art zu assistiren: damit sie dadurch zu poussirung ihres Etablissements animiret, nicht aber durch unwillige und harte Begegnungen davon abgeschrecket und wieder aus dem Lande zu gehen genöthigt werden. Übrigens ergehet annoch unser Befehl an Eüch, denen gegenwärtigen drei Colonisten zur Indemnisation ihrer Reisekosten 6 Thlr. aus dortiger Kämmerey sofort zu bezahlen, und solche bey dem zu verkaufenden Holze in Ausgabe zu bringen. Signat. Stettin, den 27. November 1753.

In Bezug auf den zuletzt erwähnten Punkt ist zu bemerken, daß der Commissarius loci, Kriegsrath Hille am 24. November von der Königl. Kammer den Befehl erhalten hatte, ungesaümt zu veranstalten, daß außerhalb der Entreprise, mithin in der, der Stadt übrig bleibenden, Heide soviel Holz geschlagen und verkauft werde, daß daraus nach Abzug der Unkosten mindestens 50 Thlr. gelöst werden könnten, um damit Seitens der Kämmerei die Reise- und Übersiedlungskosten der drei ersten Colonisten-Familien zu decken. Hatten dieselben für den Transport ihrer Effecten von Bremershagen nach Anklam doch schon $12\frac{1}{2}$ Thlr. bezahlen müssen, die ihnen von dem dortigen Landrathe Hahn vorschußweise vergütigt worden waren. Dann hatten sie in Anklam 11 Tage auf den, von der Kgl. Kammer ausgestellten Vorspannpaß warten müssen, was namhafte Zehrungskosten für 11 Personen verursacht hatte, die nunmehr, so wie die Zehrung auf der Reise von Anklam über Stettin nach Massow, und die Kosten des Wassertransports ihrer Mobilien 2c. 2c., von der Kämmerei zu erstatten waren. Auch erhielt der Commissarius loci den Befehl, mit dafür zu sorgen, daß die Ansiedlung auf eine solide und gehörige Art zu Stande komme, und so viel thunlich poussiret werde,

hauptsächlich aber müsse er darauf sehen, daß das Nadeholz nicht verschleüdert, sondern das dafür gelöste Geld zum Anbau und zur Urbarmachung wirklich angewandt werde, zu welchem Ende er Jemand vom Magistrate, auf dessen Fleiß und gute Einsicht vollkommener Verlaß sei, mit der speziellen Aufsicht dieses Werks zu beauftragen und danächst Vorschläge zu machen habe, auf welche Art das Nadeholz am besten zum Vortheil der Colonisten zu versilbern sein werde. Etwaigen Unordnungen, die bei diesem Werke immerhin möglich seien, müsse von vornherein mit fester Hand vorgebeügt werden. „Übrigens, so heißt es am Schluß der Verfügung, wollen Wir, daß ihr von dem Avancement dieser Radung von Zeit zu Zeit pflichtmäßig Bericht erstattet, inmaßen Wir Uns bei diesem Radungs-Werke lediglich an eüch halten werden".

Die Bürgerschaft von Massow, nunmehr erkennend, daß es mit der Gründung eines neüen Dorfs im Stadtwalde Ernst wurde, reichten am 4. Dezember 1753 abermals eine Immediat-Vorstellung durch eine nach Berlin entsendete Deputation ein, worin sie lediglich nur das wiederholten, was schon so oft von ihr vorgetragen war. Sie sprach wiederholentlich von ihrem nahen Ruin, hinzufügend, „wie Ew. Königl. Majestät gar nicht damit gedienet sein kann, wenn um eines anzulegenden Dorfs von 8 Familien willen, die ihre Subsistenz nicht einmal finden können, und die überdem ganz arm sind, und nichts um und neben sich haben, sondern ihnen nur unser schönes Masttragendes Holz in die Augen sticht, die ganze Stadt zu Grunde gehen sollte." Sie bat den König, sie bei ihrer Bürgerheide auf Grund des Stadt-Privilegiums zu schützen und demgemäß der Kammer anbefehlen zu lassen, mit der vorzunehmenden Radung so lange in Ruhe zu stehen, bis der König anderweitige Befehle zu Gunsten der Supplicanten ertheilt habe.

Diese Vorstellung war aus dem Königl. Kabinet am 14. Decbr. ohne weitere Bestimmung an die Pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer abgegeben worden, die in ihrem, an den Magistrat unterm 18. Decbr. 1753 erlassenen Bescheide an die vorgängigen Verhandlungen erinnerte, namentlich auch daran, daß die Bürgerschaft die Ansetzung von 8 Stadtkindern beantragt habe, was auch genehmigt worden sei, sie aber ex post sich eines anderen besonnen und die Ansiedlung der Bürgerkinder abgelehnt habe, in Folge dessen 8 fremde Familien aus Schwedisch-Pommern hätten berufen werden müssen. „Im Übrigen habt Ihr die Bürgerschaft zur Ruhe zu verweisen, da ganz offenbar, daß selbige Holzung, Hütung und Weyde genug behält, und es nur an ihr liegt, daß sie den Ackerbau nicht recht betreibet, vielmehr ein gut Theil ihrer Äcker an benachbarte Dorfschaften verpachtet, ja sogar verpfändet hat. Solltet Ihr aber im Stande sein, die wenigen Kosten, so zur Vermessung und zu Anschaffung der fremden Familien an Reise- und Transportgeldern erfordert werden, aus der Cämmerei zu nehmen, so würde nicht nöthig sein, zu Bestreitung desselben für 50 Thlr. Holz zu verkaufen, als woran Wir eüern pflichtmäßigen Bericht auf den Fall erwarten wollen, im Gegentheil aber habt ihr sogleich bei jetziger guter Witterung mit Anweisung und Schlagung des Holzes vorzugehen."

In den nächstfolgenden Wochen lief nun bei der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer aus Massow ein Bericht über den andern wegen schlechter Wirthschaft der Ansiedler ein, während von deren Seite Klagen über Klagen wegen der vielen Hindernisse, die ihnen Seitens der Bürgerschaft in den Weg gelegt würden,

die sogar zu tumultuarischen Auftritten geführt hatten, vorgetragen wurden, so daß, nachdem auch der Oberamtmann Breetz, der Generalpächter des Amts Massow, bei einer zufälligen Anwesenheit in Stettin über die Lage des Radungswerkes befragt, die Berichte des Magistrats wegen der widersinnigen Handlungen der Colonisten bestätigt hatte, die Königl. Kammer sich veranlaßt sah, ein Mitglied des Collegiums nach Massow zu entsenden, um an Ort und Stelle zum Rechten zu sehen, die gegenseitigen Beschwerden zu untersuchen und Maßregeln zu deren Abhülfe anzubahnen. Der Kriegsrath Lengnick wurde am 19. Januar 1754 mit diesem Commissorium betraut. Derselbe begab sich ohne Saümen nach Massow und erstattete, nach Stettin zurückgekehrt seinen Bericht über die Lage der Sachen, wie er sie gefunden, am 25. Januar ab. Was — 1) die Unordnungen betrifft, welche den Ansiedlern vorgeworfen worden waren, so bestätigte der Augenschein ihr Vorhandensein in jeder Beziehung. Bis auf sehr wenige kleine Buchen, welche man ausgeradet hatte, war der beste Ort Holz, von 60—70 Mg. Ausdehnung, ausgehauen und alle Baüme auf 1 oder 2 Fuß Höhe über der Erde abgestämmt und fast fürs halbe Geld verkauft. So hatten die Colonisten einen Ort von $5^1/_2$ Mg., der nach dortigen Holzpreisen wenigstens seine 70 Thlr. Werth gewesen wäre, für 30 Thlr. und 2 Sch. Brodkorn an den Pächter Heese, auf dem adeligen Gute Benz, verkauft. Die drei, jetzt vorhandenen Colonisten hatten zur Zeit noch keine Hand an die eigentliche Arbeit des Radens und Urbarmachens gelegt, sondern sich nur mit der Aufsicht, daß kein Holz gestohlen werde, und mit dem Verkauf desselben beschäftigt, welche Aufsicht aber bei so starkem Verkauf, und da täglich mehr als 100 Schlitten und Menschen zu beobachten gewesen, nicht so wirksam sein konnte, daß nicht von Leüten aus der Stadt und den benachbarten Dörfern viel Holz entfremdet worden. Kriegsrath Lengnick sistirte sofort den so schädlichen Verkauf und gab es dem Collegium zur Entscheidung anheim, ob dem adlichen Pächter von Benz der Contract gehalten, oder ob ihm das, was er darauf bereits an die Colonisten gezahlt, erstattet werden solle. — 2) Die Bürgerschaft war im Laufe der verflossenen Wochen mittelst einer, an die Königl. Kammer gerichteten, Vorstellung auf den früher abgelehnten Gedanken zurückgekommen, die Ansiedlung im Stadtwalde durch 8 Bürgersöhne zur Ausführung zu bringen, ein Antrag, welcher unter den obwaltenden Umständen abschläglich beschieden worden war. Jetzt, bei der Anwesenheit des Kriegsrath Lengnick, wurde von der Bürgerschaft hervorgehoben, daß ihr das Vorrecht zu dieser Entreprise, welche auf dem ihr gehörigen Grund und Boden ins Leben treten solle, zu gönnen sei, die Ansiedlung auch weit leichter von ihnen, lauter angesessenen Bürgern, zu Stande gebracht werden könne, als von den zugewanderten Fremdlingen, die gar kein eigenes Vermögen nachzuweisen vermocht, bisher auch noch keine Proben von ihrer Arbeitsamkeit abgelegt hätten. Der Commissarius der Kammer war in Bezug auf diesen Punkt der Meinung, daß, wenn es auch nicht zu verkennen sei, die Colonisten hätten bisher wenig Hoffnung auf Erfüllung ihrer übernommenen Verbindlichkeiten gegeben, die vorgedachten Unordnungen hauptsächlich von den Inductionen und Turbationen der wider diese Leüte ganz irritirten Bürgerschaft und davon herrührten, daß Niemand am Orte vorhanden sei, der sich der Radungs-Aufsicht unterziehen könne, die Colonisten demnach ohne Anhalt und Anweisung gewesen; woraus folge, daß man sie nicht ohne Weiteres aus der Radung verweisen dürfe, sondern vor der Hand sie noch bei ihrer Punctation schützen müsse. Von diesem Gesichtspunkte hatte Kriegsrath Lengnick, unter Vorbehalt der Zustimmung des Kammer-Collegiums — a) dem Oberamtmann Breetz

die Ober-Aufsicht, und dem Amtsschreiber die specielle Inspection und die Führung der Radungs-Kasse, im Einverständniß des Magistrats, der Bürgerschaft und der Colonisten zwar übertragen; da aber der Radungsort eine starke halbe Meile von Massow, der Stadt und dem Amte, entfernt und das Werk einer täglichen Aufsicht bedürftig sei, so besorge er, daß gedachte Beamte auf die ihnen provisorisch übertragene Function bald Verzicht leisten würden, und wollte man ein verhältnißmäßiges Douceur dafür bestimmen, so sei das Werk zu klein, einen derartigen Ausgabetitel lange zu tragen. Sonst aber hatte Kriegsrath Lengnick — b) den Magistrat requirirt, der Bürgerschaft kund zu geben, daß Niemand bei 20 Thlr. fiskalischer Strafe sich unterstehen sollte, die Colonisten im Radungsort oder irgendwo anders mit Worten oder Werken fernerhin zu turbiren. Sollte dergleichen dennoch vorkommen, so habe der Betreffende zu gewärtigen, daß er ad custodiam gebracht und nicht eher daraus entlassen werden solle, bis die Sache völlig untersucht und die Strafe erlegt sei, die einen Jeden ohne Ansehen der Person, ob er ein angesessener Bürger sei, oder nicht, treffen werde. Kriegsrath Lengnick war überzeügt, daß nur strenge Maßregeln die Colonisten vor den Turbationen der aufgeregten Bürgerschaft schützen könnten. — 3) Es war beschlossen worden, über das Geld, welches aus dem Verkauf des Holzes im Radungsort eingegangen war und künftig eingehen werde, ordentlich Buch und Rechnung zu führen und es in einer besondern Radungskasse zu sammeln, damit diese Einnahme auch den noch anziehenden Colonisten zu gute komme. Oberamtmann Breetz übernahm zu dieser Radungskasse an vorräthigen Holzgeldern Thlr. 225. 13. 7 pf. baaren Bestandes, und an Außenständen Thlr. 67. 15 gr. Die Untersuchung ergab übrigens, daß die Colonisten einen großen Theil des Holzgeldes theils zu ihrem Lebensunterhalt, theils zur Anschaffung einiger Geräthschaften verwendet, und sonst, dem dortigen Sprachgebrauche nach, „verläppert" hatten. Um eine klare Übersicht zu gewinnen, wurde den Colonisten aufgegeben — a) aus ihren Aufzeichnungen, unter Assistenz des Amtsschreibers Massow, binnen 14 Tagen die förmliche Berechnung der erhobenen Holzgelder bis auf die Zeit der, an den Oberamtmann übergebenen Radungskasse zu Stande zu bringen, damit solche näher untersucht und nöthigen Falls von ihnen eidlich bestärkt werden könne; — b) fernerhin kein Stück Holz für sich zu verkaufen, bevor nicht der Oberamtmann einen Zettel darauf gegeben, und das Holz mit dem, auf Kosten der Radungskasse anzuschaffenden, Hammer angeschlagen habe; — c) sofort alle diejenigen Baüme, die bereits zwar schon verkauft sind, aber noch in der Radung stehen, nachzuweisen, damit dieselben mit dem Hammer angeschlagen werden können, wie denn auch der Oberamtmann die Stubben von den, bisher durch die Colonisten verkauften Baümen, anschlagen wird, damit künftighin den Holz-Defraudationen und dem Schleichhandel gewehret werden könne; d) daß sie in Zukunft sich bei dem Oberamtmann Breetz in ihren Entreprise-Angelegenheiten Raths erholen sollen, der, wenn sie bei der Kammer etwas vorzustellen hätten, dies schriftlich thun würde, sie also nicht nöthig hätten, mit Reisen nach Stettin, um daselbst ihre Gesuche persönlich und schriftlich vorzutragen, Zeit und Geld zu opfern. — 4) Was die Errichtung der Gebäude betrifft, so hatten die Colonisten zwar schon mit dem Stadtzimmermeister Walter den Bau bedungen, dieser auch schon 13 Thlr. darauf empfangen und eine ziemliche Quantität Buchenholz und etwas Eichenholz zugerichtet; da aber nicht nur in Ansehung der Dorfslage eine Abänderung aus triftigen Gründen vorgeschlagen worden, sondern auch die Anfertigung von Baurissen und Kostenanschlägen nothwendig war, so beantragte Kriegsrath Lengnick, den

Landbaumeister Schwatcke ungesaümt nach Massow zu entsenden, um, unter Zuziehung des Oberamtmanns Breetz, diese Bauangelegenheit zu reguliren.

Alle von ihrem Commissarius getroffenen Anordnungen bezw. Vorschläge, genehmigte die Königl. Kammer, in Folge dessen sie unterm 1. Februar 1754 die nöthigen Verfügungen an den Oberamtmann Breetz, den Landbaumeister Schwatcke und den Magistrat zu Massow erließ. In der Verfügung an Breetz wurde der Amtsschreiber Massow zum Rechnungsführer der Radungskasse bestellt, auch dem Pächter von Benz der Zuschlag zu dem von den Colonisten erkauften Radungsholze ertheilt.

Noch nicht volle 6 Wochen waren verflossen, als eine zweite Visitation des Massowschen Radungswerks, dieses Mal durch den Vice-Director der Kammer, Sprenger, in der Woche vom 8—15. März 1754 vorgenommen wurde. Was schon bei der ersten Visitation angedeütet war, wurde nunmehr als dringend nothwendig erkannt, die Verlegung nämlich der Dorflage von der für sie anfänglich auserlesenen Stelle nach einem andern geeignetern Orte, was, in Verbindung mit dem Umstande, daß mehrere Stücke, die sich nicht zu Ackerland eignen, so wie auch die in der Radung befindlichen Moore, welche ursprünglich mit unter der Morgenzahl begriffen gewesen, ausgeschlossen werden mußten, eine merkliche Abänderung in der Radungs-Gränze nothwendig machte. Bei der vorigen Visitation war es gut befunden, den Oberamtman Breetz die Oberaufsicht der Radung anzuvertrauen, dem Amtsschreiber Massow aber die Special-Aufsicht. Wegen des erstern fand der Kammer-Director nichts zu erinnern, indem die Colonisten nicht allein durchgängig mit ihm sehr wohl zufrieden waren, sondern auch dessen bisherige Anordnungen recht gut gewesen, und die Sache Fortgang und ein ordentliches Ansehen genommen hatte. Was dagegen den Amtsschreiber betrifft, so war dessen Wahl zum Special-Aufseher des Radungswerks keine glückliche zu nennen. Er verstand gar nichts vom Radungswesen, er hatte sich dasselbe gar nicht angelegen sein lassen, und nicht einmal die Rechnung von dem anfänglich durch die Colonisten verkauften Holze in Ordnung gebracht, ja, bis zur Ankunft des Kammer-Directors fast gar nichts in der Sache gethan. p. Sprenger sagt von ihm: Dieser Massow ist Bürger in der Stadt, hält ein Wirthshaus, treibt bürgerliche Nahrung und lebt davon, wie auch von seinem Ackerbau auf dem Stadtfelde. Blättert man in den Radungs-Acten und liest darin die von diesem Menschen an den Kammer-Präsidenten v. Aschersleben gerichteten Bittschriften und Denunciationen, so zeigen sich deütliche Spuren, daß er, wo nicht als Urheber Gelegenheit gegeben, doch mit den anderen aufsässigen Bürgern gemeinschaftliche Sache gemacht, um die Colonisten aus dem Radungsorte zu verdrängen und denselben den Bürgern in die Hände zu spielen, daher es leicht zu erklären ist, daß die Colonisten auch nicht das mindeste Vertrauen zu diesem Manne fassen konnten. Was den Zustand der Radungskasse anbelangt, so wurde derselbe bei der jetzigen Visitation folgendermaßen befunden: Baar-Bestand Thlr. 263. 13. 7 pf., Außenstände 22 Thlr., folglich die ganze Summa des verkauften Holzes Thlr. 285. 13. 7 pf. Seit der Visitation des Kriegsraths Lengnick waren die Colonisten über einen wichtigen Punkt ihres Unternehmens schlüssig geworden. Christian Peters und die beiden Hornburge zeigten dem Kammer-Director Sprenger an, daß sie sich entschlossen hätten, über sämmtliches Radeholz mit dem Oberamtmann Breetz zu contrahiren, indem der Holz-Devastation seitens der Massowschen Bürgerschaft nicht zu steüern gewesen, und selbige ohner-

achtet des scharfen, bei der vorigen Visitation erlassenen Verbots, dennoch mehr als ein Mal in den Radungsort eingedrungen sei und gehauen habe, was ihr angestanden. Sie würden nichts anders haben thun können, als bei Tag und bei Nacht das Holz zu bewachen; demnach würden sie genöthigt gewesen sein, alle übrigen, zu ihrer Einrichtung nöthigen Arbeiten zu versaümen. Auch hätten sie eingesehen, daß der Einzelverkauf des Holzes, abgesehen von dem damit verknüpften Zeitverluste, nicht zu ihrem Vortheile ausgefallen sein werde. Demgemäß hätten sie mit dem Oberamtmann Breetz, unterm 5. Februar a. c. einen Handel dahin abgeschlossen, daß derselbe sämmtliches Radeholz übernehme, und er ihnen dafür die runde Summe von 2000 Thlr. zahle, wogegen dem Kaüfer der Bestand der Radungskasse, incl. der Außenstände, zufiele. Sie zweifelten nicht, daß dieser Contract von der Königl. Kriegs- und Domainenkammer werde genehmigt werden, da er offenbar und um so mehr zu ihrem Vortheile sei, als sie Alles, was an Bauholz in Eichen und Buchen zur Errichtung der Gebaüde, ingleichen an Nutzholz zur Einrichtung ihrer Wirthschaft und zur Bewehrung ihre Höfe erforderlich sei, sich dahin reservirt hätten, daß solches ohnentgeldlich von p. Breetz aus dem Radeort müsse verabfolgt werden; sie müßten aber auch bitten, daß die in der Punktation vom 4. October v. J. ihnen ohnentgeldlich versprochenen Sägeblöcke und Latten an Kiefernholz mit der freien Anfuhr durch die Amtsunterthanen, nunmehr auf die Königl. Friedrichswaldische Heide angewiesen werde. Hiernächst müßten sie auch anzeigen, daß sie es am vortheilhaftesten für sich hielten, wenn der Bau der Höfe von einem Entrepreneur übernommen würde; denn erstlich ersparten sie dadurch an Zeit, die auf die Urbarmachung des Bodens zu verwenden sei, und zweitens möchten sie mit den Handwerkern die Arbeit nicht so genau verdingen und bei jeder Sache ihren Vortheil so gut in Acht nehmen können, als dies einem Entrepreneur möglich sei, abgesehen davon, daß beim Selbstbau ein eigner Mensch angenommen werden müsse, der die Aufsicht und Rechnung zu führen habe. Am liebsten sähen sie es, wenn der Oberamtmann Breetz auch über den Bau einen Handel treffen wollte; zu diesem Beamten hätten sie Vertrauen gefaßt, daher sie auch bitten müßten, denselben bei der Oberaufsicht über das ganze Radungswerk zu belassen, damit sie mit dem widerwilligen Magistrat und der noch widerwilligeren Bürgerschaft von Massow während ihrer Rade- und Freijahre nichts zu thun hätten. Beim Anfange der Radung wären sie an den Magistrat gewiesen worden, der ihnen hülfreiche Hand hätte leisten sollen; statt dessen hätte derselbe unter allerlei Ausflüchten nicht allein nichts für sie gethan, sondern ihnen sogar Hindernisse in den Weg gelegt, und den nie abbrechenden Turbationen Seitens der Bürgerschaft nicht gewehrt. Das wäre Alles anders geworden, seitdem der Oberamtmann Breetz die Aufsicht führe. Der Unterschied sei wie Tag und Nacht; nun habe das Radungswerk Fortgang, während es früher stillgestanden habe, ja den Krebsgang genommen haben würde, wenn sie die Geduld verloren hätten. Auf diese Aussage der Colonisten Christian Peters, Joachim und Johann Hornburg berief Kammer-Director Sprenger auch die übrigen Colonisten, nämlich Johann Jakob Lohmann, Jochim Johann Lange, Jochim Brasch und Johann Behrend (die in jüngster Zeit zugezogen waren), welche dann auch bis auf den zuletzt genannten, der in Benz krank lag, erschienen. Es wurde denselben das, was Peters und die beiden Hornburge zu Protokoll gegeben hatten, kund gemacht, worauf sie erklärten, daß der Contract wegen des Radeholzes seine Richtigkeit habe und sie solchen mit gutem Bedacht vollzogen hätten, auch dabei blieben; was aber den Bau der Zimmer betreffe, und daß derselbe dem Oberamt-

mann Breetz im Ganzen verdungen werde, so waren Lange und Brasch Anfangs nicht mit diesem Vorschlage einverstanden, traten aber demselben, nachdem sie sich abseits unter einander mit ihren Consorten besprochen hatten, mit dem Hinzufügen bei, daß sie hofften, p. Breetz werde den Bau unter dem Anschlage übernehmen, damit sie Alle von den 2000 Thlrn. Holzgeldern doch etwas zu ihrer Einrichtung übrig behielten. Mit dem Oberamtmann Breetz wurde danächst extra protocollum umständlich über den ihm vorgelegten Bauriß und Bauanschlag der Zimmer gesprochen. Nach gepflogener Verhandlung kam Kammer-Director Sprenger, usque ad approbationem der Königl. Kriegs- und Domainenkammer, mit ihm dahin überein, daß er den Bau eines jeden Gehöfts, incl. Brunnen und Backofen, für 210 Thlr., und also sämmtliche 8 Höfe für 1680 Thlr. übernahm *), und von den contrahirten Holzgeldern jedem Colonisten 40 Thlr., also überhaupt 320 Thlr. auszahle, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sowol der Handel über das Radeholz, als über den Bau genehmigt, und das eine von dem andern nicht getrennt werde, sonst er mit dem Bau sich nicht abgeben könne, und daß die Sägeblöcke, Latten und Balken aus der Königl. Heide ihm unentgeldlich verabfolgt und unentgeldlich von den Amtsunterthanen angefahren würden. Von diesem Abkommen in Kenntniß gesetzt, erklärten die Colonisten, mit demselben in allen Punkten einverstanden zu sein.

In seinem, der Königl. Kammer unterm 15. März 1754, noch vom Amte Massow aus, erstatteten Berichte hielt Kammer-Director Sprenger die mit dem Oberamtmann Breetz getroffenen Verabredungen für das beste Mittel, die Radung mit Ordnung zu betreiben und darin zu unterhalten, weil, wenn beide Umstände sowol wegen des Holzhandels, als der Bau-Entreprise, nicht beliebt werden sollten, nothwendiger Weise ein Radungs-Inspector anzustellen wäre, welcher wenigstens 2—3 Jahre remunerirt werden müßte, wozu ein Fonds nicht abzusehen ist, noch weniger aber ein Grund, daß entweder dem Domainen-Beamten, oder sonst Jemand dergleichen Lasten ohne Benefiz aufzubürden stünde, nicht zu gedenken, daß ein Rechnungsführer das fremde Interesse sich nicht so zu Herzen nimmt, als ein Entrepreneur das eigene. In Hoffnung der Genehmigung des getroffenen Übereinkommens hatte rc. Sprenger den rc. Breetz angewiesen, mit Schlagung des Holzes auf der neüen Dorfstelle rüstig fortzufahren, die Anrückung des Bauholzes nach den Baustellen zu fördern, damit der Zimmermann zum Verband kommen könne, die Colonisten anzuhalten, daß sie die Bau- und Gartenstellen raümen, auf dem vom Holze geraümten Radeorte die kleinen Stubben ausraden sollten, damit sie noch etwas Sommerkorn aussäen könnten, hiernächst aber an Radung des

---

(*) Nach dem Anschlage kostete der Bau eines Wohnhauses Thlr. 144. 12. 6 pf. einer Scheüne Thlr. 89. 3. 8 pf., zusammen Thlr. 233. 16. 2 pf., thut für 8 Höfe . . . . Thlr. 1864. 16. 4 pf.

Vier Backofen zu bauen, das Fundament von Feldsteinen, den Heerd von Mauersteinen, das Gewölbe aber von Lehm à 9 Thlr. . . „ 36. — — „

Vier Brunnen von Eichenholz ausgeschürzt, incl. Fuhrlohn, à 10 Thlr. . . . . „ 40. — — „

Summa . . . . Thlr. 1940. 16. 4 pf.

Demnach:

Kostete der Bau eines jeden Gehöftes Thlr. 242. 3. 1¼ pf. An Kiefernholz waren erforderlich 160 Balken, 88 Blöcke, 1000 Lattenstämme, 976 Schlette, 128 Fuder Dachstöcke.

Barenbruchs sich zu machen, um einigen Wiesewachs zu bekommen, wenn sie auch gleich im Raumen Brande hin und wieder etwas Gras werben können. Oberamtmann Breetz hatte sich anheischig gemacht, die Zimmer in zwei Jahren fertig herzustellen, im laufenden Jahre 1754 die Wohnhaüser nebst Brunnen und Backöfen, im nächsten Jahre 1755 die Scheünen. Um diesen Termin zur Beendigung der Zimmer inne halten zu können, sei es erforderlich, daß ihm die Anweisung zur Verabreichung des Kiefernholzes und der Friedrichwaldschen Heide des baldigsten behändigt werde.

Die Königl. Kriegs- und Domainenkammer genehmigte Alles, was ihr Vicedirector Sprenger in Massow veranlaßt hatte, und erließ unterm 22. März 1754 die bestätigende Verfügung an den Oberamtmann Breetz, die Ausfertigung des Bau-Contrakts sich vorbehaltend. Der Amtsschreiber Massow dagegen wurde unter demselben Dato von der ihm aufgetragen gewesenen Aufsicht über die Radung gänzlich entbunden, ohne daß die Kammer den Mann für werth genug hielt, wegen seines, in der Radungs-Angelegenheit bisher an den Tag gelegten heüchlerischen Betragens ein Wort des Tadels gegen ihn auszusprechen. Demnächst wurde der König mittelst Immediat-Vorstellung vom 29. März um Bewilligung des erforderlichen Kiefernbauholzes aus der Friedrichswaldischen Heide gebeten, die durch Cabinets - Erlaß d. d. Potsdam den 3. April 1754 in Gnaden ertheilt wurde.

Als nun der Landmesser Kreyser, dem vom Kammer-Director Sprenger empfangenen Auftrage gemäß, daran gehen wollte, die durch die Veränderung der Dorfslage erforderlich gewordene neüe Abgränzung der Radungsfläche vorzunehmen, und den Magistrat requirirt hatte, bei diesem Geschäft zugegen zu sein, erschien dieser nicht, schickte aber seinen Stadtjäger mit den 4 Viertelsmännern und 12 anderen Bürgern, die, allesammt mit Äxten bewaffnet, auf dem Radungsorte eintrafen eben, als Kreyser mit Abschalmung der Linie fertig geworden war. Nicht allein, daß sie sich weigerten, jede andere Gränzlinie, als die vom Landbaumeister Schwatcke früher festgestellte, anzuerkennen, sie inhibirten auch des Landmessers fernere Arbeit und ließen sich, unter Toben, Schimpfen und rohem Geschrei, von der Leidenschaft hinreißen, in dem Radungsfelde mehr denn 300 kleine und mittelgroße Buchen, auch etwas von dazwischen stehenden Eichen, abzuhauen und wegzuschleppen. Auf die am 15. April bei der Kgl. Kammer eingegangene Anzeige von diesem Frevel, erließ dieselbe Tags darauf den nachstehenden strengen Befehl an den Magistrat: — „Da eüch und in specie dir dem Dirigenti zur schwersten Verantwortung gereichen wird, daß dem unverantworlichen Verfahren der Bürgerschaft nicht sofort nachdrücklicher Einhalt geschehen und allenfalls die Garnison*)

*) In Massow stand eine von den 5 Schwadronen des Dragoner-Regiments Prinz Friedrich Eugen von Würtenberg-Stuttgart in Garnison. Es war ein ursprünglich würtenbergisches Regiment, welches seit 1740 in kaiserlichem Solde gestanden hatte und von der Herzogin von Würtenberg, Wittwe des katholisch gewordenen Herzogs Carl Alexander, und Regenten für ihren minderjährigen Sohn Carl Eugen, 1742 dem Könige überlassen wurde. Die 4 übrigen Schwadronen garnisonirten in Treptow a. R., hier auch der Stab, in Greifenberg, Naugard und Wolin. Bei dem Übergange in die Dienste des Königs erhielt es den Namen Alt-Würtenberg. Uniform: hellblaue Röcke mit schwarzen plüschenen Aufschlägen und Klappen, blaßgelbe Westen und weiße Knöpfe. Die Offiziers trugen Röcke mit schwarzen sammtnen Aufschlägen und Klappen und silbernen gestickten Schleifen.

requirirt worden, die auffetzigen Bürger in gehörige Schranken zu setzen, so befehlen wir eüch so gnädig als ernstlich, sonder den geringsten Zeitverlust diese Holz-Devastation in Gegenwart der Colonisten und des Oberamtmanns Breetz gründlich zu untersuchen, diejenigen Bürger, so selbige verübt sowol, als den Werth des entwandten Holzes ausfindig zu machen, und das darüber zu haltende Protokoll einzusenden, auch den Bürgern nochmals alles Ernstes zu untersagen, sich so wenig des Holzes in dem abgeschalmten Radeorte zu vergreifen, noch dem Etablissement der Colonisten im geringsten fernerhin behinderlich zu sein; und sollte dennoch der eine oder andere es sich beikommen lassen, diesem Befehle zuwider zu handeln, so habt ihr denselben sofort arretiren zu lassen und das Protokoll zur Bestrafung anhero einzusenden."

Jener Vorfall auf dem Radungsfelde hatte sich am 10. April zugetragen. Viertelsleüte und die dabei betheiligt gewesenen Bürger hatten über das Vorgehen des Landmessers Kreyser Tags darauf beim Magistrat Beschwerde geführt, der sich beeilte, das betreffende Protokoll dem Commissarius loci mit dem Ersuchen zu überreichen, „solches mit einem guten Bericht an die Königl. Kammer abzusenden". Kriegsrath Hille entsprach diesem Antrage in seinem, der Kammer erstatteten Berichte vom 20. April. Wohlweislich hatten die Beschwerdeführer ihr frevelhaftes Benehmen im Stadtwalde verschwiegen, daher Commissarius loci sich veranlaßt fand, die Königl. Kammer zu bitten, es bei der durch rc. Schwatcke gemachten Abschalmung bewenden zu lassen, in Betracht, daß schon durch diese die Stadt ihr bestes Mastholz verloren habe, und es daher zu hart sein würde, wenn ihr annoch ein größeres Stück vom Stadtwalde genommen werden sollte. Vermöge Plenarbeschlusses des Collegiums ließ sich die Königl. Kammer herbei, dem Kriegsrath Hille das Sachverhältniß in ausführlicher Weise mittelst Verfügung vom 24. April 1754 klar zu legen. Da, sagte sie, die Abschalmung des Radeorts von dem Landbaumeister Schwatcke ganz unrichtig geschehen, auch u. a.: die Brücher, als der Klein Kattenberg, das Fichten Moorbruch, die Aschen Ofen Riege und das Barin Soll, den Colonisten zu Acker unter der für sie bestimmten Morgenzahl von ihm vermessen, da doch die beiden ersten ganz unbrauchbar, die beiden letzten aber nicht anders als zu Wiesen genutzt werden können, und also begreiflich ist, auch die Nothwendigkeit es erfordert, daß ihnen statt dieser Orte so viel anderes Terrain als Ackerland wieder zugemessen werden muß, falls dieselben nicht darüber zu klagen Ursach haben, auch außer Stand gesetzt werden sollen, künftig ihre praestanda davon abführen zu können, so ist der Bürgerschaft durch die dem rc. Kreyser aufgetragene neüe Vermessung und Abschalmung des Radeorts gar nicht zu nahe getreten, noch ein Mehreres von dem Stadtholze ihr abgenommen, als was die Colonisten nach der ihnen ausgemachten Morgenzahl an brauchbarem Acker haben sollen: dessen Alles der Magistrat und die Bürgerschaft in loco überführt sein würden, wenn sie, wie befohlen, der Vermessung und Abschalmung des Radeorts, als der rc. Kreyser sie vorgenommen, mit zugegen gewesen, und nicht ungehorsamlich ausgeblieben wären. Es ist nicht weniger ein grundfalsches und strafbares Vorgeben der Bürgerschaft, daß auf dem von dem rc. Schwatcke vermessenen und abgeschalmten Radeort an 4000 Faden Holz geschlagen werden können, da doch bei der von dem Vicedirector Sprenger jüngsthin gehaltenen Besichtigung des Radeorts, wie solcher von dem Landmesser Kreyser abgeschalmt worden, sich gefunden hat, daß der Holzbestand nur eben für den Bau der aufzuführenden Zimmer des

neüen Dorfs ausreichend sein dürfte. Gleichwol hat die Bürgerschaft sich unterstanden, nach der Zeit eine Holz-Devastation in diesem Radeort vorzunehmen und über 300 Stück Eichen und Buchen abzuhauen und zu entwenden, womit denn auch noch fortgefahren wird, so daß alle Höfe in der Stadt mit Holz aus dieser Radung vollgepfropft sind. „Sollte, so schloß die Königl. Kammer ihre an ꝛc. Hille gerichtete Verfügung, die Bürgerschaft nicht von selbst zur Einsicht gelangen, und von ihren ungegründeten Querelen nicht abstehen wollen, so würde die Kammer Mittel in die Hand zu nehmen, sich gemüßigt sehen, welche im Stande seien, die widerspännstige Bürgerschaft auf andere Gedanken und zum Gehorsam Se. Königl. Majt. allergnädigster Befehle zu bringen.“ Zwar reichte der Magistrat noch ein, mit dem ꝛc. Breetz und den Colonisten am 19. April aufgenommenes Protokoll, worin die Bürgerschaft zu entschuldigen gesucht wurde, mittelst Berichts vom 22. April und der Bitte ein, es bei der durch ꝛc. Schwatcke gemachten Abschalmung bewenden zu lassen, allein der Referent wurde unterm 20. Mai 1754 auf die, an den Commissarius loci erlassene und von demselben dem Magistrat in Abschrift zugefertigte Resolution vom 24. April verwiesen, bei der es lediglich bewenden müsse.

Noch ein Mal sahen sich Viertelsleüte und Bürgerschaft „aus Noth gedrungen, sich am 1. Juni 1754 vor Sr. Königl. Majestät hohen Thron niederzuwerfen und gar flehentlich zu bitten, der armen Stadt Massow doch die einzige Landesväterliche Gnade angedeihen und die Radung zum Etablissement ihrer Bürgerkinder einraümen zu lassen, oder ihnen andrergestalt eine unparteiische militairische Commission allergnädigst zuzuordnen, welche ihren elenden Zustand untersuche, damit ihnen armen Leüten geholfen werde“; allein diese Immediat-Vorstellung ging, wie die früheren, aus dem Cabinet des Königs ohne weitere Bestimmung an die Pommersche Kammer, die den Supplicanten unterm 14. Juni 1754 den Bescheid ertheilte, „daß ihrem Suchen nicht Folge gegeben werden könne, und sie bei der schon hinlänglich geschehenen Untersuchung sich zu beruhigen hätten“.

Die Eingabe der Massower rief indeß den Cabinets-Erlaß vom 6. Juli 1754 hervor, worin der König befahl, „die in Pommern angelegten neüen Etablissements von Familien recherchiren zu lassen, wie die Magisträte oder Particuliers, welche solche übernommen, mit denen frembden Familien procediren, und ob sie denenselben in ihrem Etablissement beförderlich gewesen und geholfen, oder vielmehr geschadet, auch wie denen Familien die versprochenen Conditiones gehalten worden“. Diesem Königl. Befehle wurde in der Radung des Massowschen Stadtwaldes am 18. Juli 1754 Folge geleistet, indem die Colonisten zu Protokoll vernommen wurden. Das Ergebniß der Untersuchung führte am 2. October 1754 zu einem Plenarbeschluß des Kammer-Collegiums, kraft dessen — 1) dem Oberamtmann Breetz anbefohlen wurde, die Wohnhaüser der Colonisten seinem Engagement gemäß, vor Anbruch des Winters in wohnbaren Stand zu setzen, auch die Abfahrung des Radeholzes zu beschleünigen, damit die Ansiedler mehr reinen Acker bekämen; — 2) an den Magistrat der Befehl erging, die Bürgerschaft ernstlich anzuhalten, daß sie die von den Colonisten bereits kultivirten Wiesen nicht länger aushüte, widrigenfalls er dafür zur Verantwortung gezogen werden solle; so wie — 3) dem Landmesser Kreyser befohlen ward, sich sofort nach der Radung zu begeben, und dasjenige, was er dabei noch abzustechen und zu reguliren habe, nicht weniger auch die Eintheilung der Wiesen unter die Colonisten zu bewerkstelligen, widrigenfalls

er dafür zur Verantwortung gezogen werden solle, da er dieses Alles mit Einem Male hätte ordnen müssen. Endlich — 4) wurde der Magistrat nach der Verordnung vom 23. November 1753 excitirt, soviel Holz im Stadtwalde schlagen zu lassen, als nöthig sei, um durch den Verkauf desselben die Mittel zur Bezahlung der Transportkosten der Colonisten zu gewinnen.

Demnächst fand die Angelegenheit des Contracts mit dem Oberamtmann Breetz wegen Ankaufs des Radeholzes und Erbauung der Gehöfte für die Colonisten ihre Erledigung. Der Contract wurde auf den 22. März 1754 zurückdatirt und vom Oberamtmann Breetz und sämmtlichen Colonisten, als: Christian Peters, Volrath Brasch, Martin Lange, Joachim Friedrich Hornburg, Johann Christoph Hornburg, Johann Lehmann, Detlow Berndt, und Johann Berndt vollzogen und demnächst von der Königl. Kriegs- und Domainenkammer unterm 15. November 1754 genehmigt und bestätigt.

Inzwischen hörten die Häkeleien und Störungen, die dem Radungswerk von Seiten der Bürgerschaft bereitet wurden, nicht auf. Sie hatten, wie nicht zu verkennen war, auch jetzt noch in den Umtrieben und Hetzereien des vormaligen Amtsschreibers Massow ihren Ursprung, welcher, darüber persönlich sich beleidigt fühlend, daß er von der Königl. Kammer der ihm übertragen gewesenen Special-Inspektion des Radungswerks enthoben worden, seine Amtsschreiberei niedergelegt hatte und kraft der, dem Magistrate verfassungsmäßig zustehenden Befugniß, seine Glieder selbst zu wählen, in die erledigte Kämmererstelle als zweiter Bürgermeister und Kämmerer in das Magistrats-Collegium getreten war, woselbst er nunmehr das große Wort führte. In dem Kammer-Präsidenten v. Aschersleben allem Anschein nach noch immer seinen einflußreichen Schutzherrn verehrend, trat dessen „ganz unterthänigster Knecht" in einer an denselben gerichteten Vorstellung vom 19. October 1754 mit einem eigenthümlichen Gedanken hervor, der offenbar eine persönliche Speculation im Hinterhalt hatte. „Um, sagte er, der Stadt den letzten Rest ihres Waldes zu retten, wird kein anderer Rath sein, als daß darauf noch eine kleine Entreprise angelegt werde; nicht aber soll ein Fremder, der in der Stadt keine Lasten getragen, in unserm Eigenthum, welches unsere Vorfahren mit großem Fleiß geschont, die Hände waschen; ich verbinde mich demnach hierdurch auf diesen Ort Holz, welcher der Stadt aufs Neüe genommen werden will, zur Entreprise anzunehmen und 2 Familien darauf zu etabliren, um bei meines Nahmens Stadt ein Gedächtniß zu stiften. Wenn nun Ew. Hochwohlgeboren dieses zu approbiren gnädigst geruhen wollten, so erbitte ich mir Dero hohe Assistence und eine gnädige Resolution, auch ob ich dieserhalb wegen näherer Vernehmung der Sache nach Stettin zu kommen erfordert werde; ich empfehle mich danächst Ew. Hochwohlgeboren hoher Affection, u. s. w." Präsident v. Aschersleben gab diese Vorstellung an das Kammer-Collegium ab, von dem sie dem Oberamtmann Breetz und dem Landmesser Kreyser zum gutachtlichen Bericht zugefertigt wurde. Ersterer äußerte unterm 28. October 1754: Er müsse sich wundern, daß der Bürgermeister Massow nicht mehr Einsicht bezeige; er müsse nothwendig wissen, daß auf der Seite, wo die Colonisten wohnen, die Dorfschaft Wittenfeld die Hütung seit undenklichen Jahren gehabt und noch habe, und selbige ohne ihren totalen Ruin nicht entbehren könne, da sie ohnedem schon aus blutarmen Unterthanen bestehe, auf der andern Seite aber noch mehrere Radungen vorzunehmen, würde der Königl. Amtsschäferei, welche die Hütung daselbst habe, sehr nachtheilig sein. Wolle indessen

der Bürgermeister Massow seinem Namen ein Gedächtniß setzen, so werde er dazu schon in der Stadt und bei seinem Amte Gelegenheit finden, ohne daß er nöthig habe, durch seine Entreprise die armen Unterthanen und das Amt selbst zu drücken, wie denn auch Referent bitte, den rc. Massow, wenn er sich weiter melden sollte, auf diese, seine, des Oberamtmanns — (augenscheinlich ironisch gemeinte) — Äüßerung zu verweisen. Dieser Bericht wurde dem „Entrepriselustigen" zur Nachricht abschriftlich zugefertigt, die Entscheidung über seinen Antrag aber bis zum Eingange des Kreyserschen Berichts ausgesetzt. Und als dieser am 5. November 1754 erstattet war, wurde die Sache einfach nnd lediglich zu den Akten genommen. Kreyser berichtete: Er habe den rc. Massow an Ort und Stelle in Gegenwart aller Anwesenden befragt, wo er seine 2 Familien anzusetzen gedächte, und als er geantwortet, es sei diejenige Stelle, welche den Unterschied bilde zwischen Schwatcke's und seinem, Kreysers, Schalm; da er nun aber sehe, daß dieser Ort noch streitig sei, so ziehe er seinen Vorschlag zur Ansiedlung von 2 ferneren Familien zurück! Kreyser fügt hinzu: Die übrigen Magistrats-Personen und sämmtliche Bürgerschaft haben sich über des rc. Massow Unternehmen, von dem sie auf der Radestelle selbst zuerst Kenntniß erhielten, höchlich verwundert!

Noch waren die Colonisten nicht unter Dach und Fach, als schon die Massower Kirchen- und Schulbedienten sich meldeten, um sie für sich in Anspruch zu nehmen. Die Leüte waren bisher nach Friedheide zur Kirche gegangen. D. F. Kirchstein, Pastor und Präpositus, Johann Irwisch, Rector Scholae, und Dames, Organist, zu Massow, erörterten aber in einer, an den Präsidenten v. Aschersleben gerichteten Vorstellung vom 25. November 1754, daß die Colonisten, weil sie auf städtischem Grund und Boden angesiedelt würden, daher mit den Einwohnern der Stadt im Leiblichen eine Gemeinschaft bildeten, sie auch solche mit ihnen im Geistlichen haben, daher in der Massowschen Kirche Gottes Wort hören und die heiligen Sacramente gebrauchen müßten. Die Supplicanten baten, dem Oberamtmann Breetz aufzugeben, daß er die neüen Leüte recht und dahin informiren möchte, wie sie nicht zur Friedheidschen, sondern zur Massowschen Gemeinde gehörten und sich auch dazu halten müßten. Die Colonisten hatten dazu aber gar keine Lust; sie protestirten in förmlicher Weise dagegen mittelst Vorstellung vom 30. December 1754, als ihnen am heiligen Weihnachtsabend ein, vom Kirchenvorstande unterschriebenes Scriptum insinuirt worden war, kraft dessen sie, nachdem besondere Kirchenstände in der Stadtkirche für sie erbaut waren, sich zur Stadtgemeinde zu halten hätten, und zwar auf Verordnung der Kgl. Kammer. Diese Verordnung fehlte. Die Königl. Kammer rescribirte an den Magistrat unterm 1. Februar 1755: In Erwägung, daß der Diaconus an der Stadtkirche zugleich Prediger zu Fredeheide ist, mithin diese Colonie doch nicht von der Stadt getrennt wird, wenn sie sich zur Gemeinde in Fredeheide halte, so habt Ihr dem Präposito, Rectori und Organisten dieserhalb Remonstration zu thun, und werden selbige bei so bewandten Umständen sich wol dabei beruhigen, wenn die Colonisten zum Fredeheidschen Kirchspiel gelegt werden.

Die Königl. Kriegs- und Domainenkammer, der Oberamtmann Breetz und der Magistrat, so wie die Colonisten selbst nannten ihre Ansiedlung bisher nicht anders als die „Radung im Massowschen Stadtwalde", oder kürzer „Massowsche Radung". Als aber zu Ende des Jahres 1754 der Bau der Wohnhaüser soweit vorgeschritten war, daß sie von den Colonisten bezogen werden konnten, nannten diese ihren Wohnort Neü-Massow, welcher Benennung sie sich zum ersten Male in einer

an die Königl. Kammer gerichteten Vorstellung vom 22. Januar 1755 bedient haben. Es erhellet aus den Akten nicht, daß dieser Name von der Landes-Polizei-Behörde amtlich anerkannt worden sei; sie fuhr auch fort, die Ansiedlung mit der einmal gebraüchlich gewordenen Benennung zu belegen, an deren Stelle demnächst die: „Neües Dorf in der Massowschen Stadtheide" trat, bis im letzten Jahrzehend des 18. Jahrhunderts auch bei ihr der Name Neü-Massow allgemein üblich geworden ist.

Nachdem auf erneüerte Beschwerden und Schwierigkeiten, die von der Bürgerschaft erhoben worden, der Kriegs- und Domainenrath Stiege, wegen Revidirung der Gränze bei der Radung nach Massow entsendet, seinen commissarischen Bericht abgestattet hatte, und nunmehr durch diese Untersuchuug festgestellt war, daß die Gränze der Radung, welche der Landmesser Kreyser gezogen, richtig sei — was man angezweifelt, so befahl die Königl. Regierung unterm 7. März 1755 dem Magistrat, darauf mit allem Ernst zu halten, daß so wenig dem Oberamtmann Breetz, als Entrepreneur der Radung, noch den Colonisten selbst, fernerhin von der Bürgerschaft Eintrag geschehe, widrigenfalls Magistrat dafür verantwortlich werde gemacht werden. Außerdem erging ein besonderes Publicandum an die Bürgerschaft, worin dieselbe verwarnt wurde, die Colonisten irgendwie zu belästigen, „damit das Etablissement nach Se. Königl. Majt. höchster Intention baldigst perfectionirt, und die Ansiedler in Stand gesetzt werden, die Prästanda zur gehörigen Zeit an die Kämmerei abzutragen, widrigenfalls und wenn die Bürgerschaft das Geringste zum fernern Aufenthalt der Radung tentiren sollte, sie sich der härtesten Strafe exponiren würde, welches sie also durch ein friedsames Verhalten sorgfältig zu verhüten habe". Kaum waren diese Befehle nach Massow abgegangen, als ein, durch Estafette überbrachter, Bericht des Ober-Amtmanns Breetz vom 7. März einging, worin derselbe meldete, daß an demselben Tage ein gewaltiger Exceß stattgefunden habe. Ein Haufe Bürgersleüte, etliche 50 - 60 Mann stark, theils mit Schießgewehr, theils mit starken Handprügeln bewaffnet, sei mit Gewalt in des Entrepreneurs Gränze gedrungen und habe die daselbst beschäftigten Zimmer- und Arbeitsleüte und Holzschläger von deren Arbeit vertrieben und es auch am Zuschlagen nicht fehlen lassen; wie Wüthriche und Rasende und als wären sie in Feindes Land hätten sie gewirthschaftet; mit Mord und Todtschlag hätten sie gedroht, wobei sie besonders ihn, den Oberamtmann, gemeint, den sie wie einen tollen Hund vor den Kopf schlagen würden, sobald er sich in der Radung blicken ließe; so wären sie unter Toben und Schreien, schimpfend und brüllend endlich davon gegangen, noch von dem abgestämmten Holze mit fortschleppend, davon sie ihm schon über 20 Fuder entwendet hätten. Auf diese Anzeige ertheilte die Königl. Kammer sofort am 8. März dem Hoffiskal Müller den Auftrag, das Gebahren der Tumultuanten an Ort und Stelle genau zu untersuchen, und Acta davon zu übergeben, damit die Rädelsführer zur gebührenden Strafe gezogen werden könnten; dem Magistrat aber wurde befohlen, das Verfügte der Bürgerschaft zu publiciren und sie dabei zu ermahnen, sich ruhig zu verhalten, und weiter keine Turbation am Radungsorte vorzunehmeu, andernfalls mit Strenge wieder sie verfahren werden würde. Sodann erging auch an den Commandeur der zu Massow garnisonirenden Eskadron des Dragoner-Regiments Alt-Würtemberg, Major v. Beyer, indem derselbe von dem stattgehabten Tumult amtlich in Kenntniß gesetzt wurde, die Requisition, im Fall die Bürgerschaft ferner intendiren sollte, einige Turbationes vorzunehmen, dem Oberamtmann Breetz mit

hinlänglicher Mannschaft zu assistiren, damit er seine Arbeit in der Radung ungestört fortsetzen könne, und alle widrigen Zufälle verhütet würden. Bei der nun eingeleiteten fiskalischen Untersuchung wurden nicht allein alle einzelne Punkte des Excesses bestätigt und festgestellt,*) sondern es hatte sich auch der Magistrat über das tumultuarische Gebahren der Viertelsleüte und Bürgerschaft lebhaft beschwert, da diese am 10. März mit hellen Haufen aufs Rathhaus gekommen wären, und unter Schimpfen und Fluchen schlechterdings verlangt hätten, daß eines von den Rathsgliedern, als Anführer der versammelten Bürgerschaft, nochmals nach der Radung hinausgehen sollte, um die dortigen Arbeiten zu stören. Da sich nun Niemand vom Rathe dazu habe verstehen wollen, wären die Bürger soweit gegangen, daß sie die Rathsstube besetzt und Keinen von ihnen hätten herauslassen wollen, vielmehr wären Diejenigen, welche die Absicht gehabt, die Rathsstube zu verlassen, von den Tumultuanten insultirt und zurückgestoßen worden. Nachdem die Untersuchung geschlossen, reichte der Hoffiskal Friedrich Valentin Müller die betreffenden Acten am 10. April 1755 bei der Königl. Kriegs- und Domainenkammer ein, welche am 5. Juni 1755 folgende Sentenz ergehen ließ: —

„Daß nicht nur denen sämbtlichen Beklagten ihr Unfug in der Heide wider die Colonisten hierdurch ernstlich verwiesen und ihnen bei Leibesstrafe injungiret werde, sich dergleichen hinführo zu enthalten, sondern auch in Specie der Viertelsmann Wilhelm Wendt**) und sein Sohn, wegen ihrer sonderbaren Extravaganz jeder 5 Thlr. fiskalische Strafen zu erlegen und die Untersuchungskosten, welche incl. des designirten Fuhrlohns auf 11 Thlr. 10 gr. hiermit moderirt und festgesetzt worden, jedoch salvo regressu an die übrigen Mitschuldigen aus dem damaligen Haufen Bürger, an den Hoffiskal Müller, nebst den designirten 3 Thlr. 18 gr. hiesigen Kanzleigebühren, binnen 14 Tagen sub poena executionis zu bezahlen schuldig sei, wie denn auch das weggefahrene eichene Radungsholz von dem Bäcker Daniel Gerstmann restituirt oder vergütiget werden muß. Wegen des von dem ermeldten Hoffiskal aber angezeigten nachherigen Vergehens der Bürgerschaft wider den Magistrat am 10. März c. soll die gehörige Untersuchung veranlaßt werden, wenn zuvor der Magistrat selbst die eigentlichen Umbstände davon der Königl. Kriegs- und Domainenkammer zuverlässig denunciiren wird."

Diese Sentenz wurde dem Magistrate zugefertigt, um selbige den Inkulpaten gehörig zu publiciren.

Wiederum waren, nachdem die fiskalische Untersuchung wider die Tumultuanten bereits geschlossen, das Urtel aber noch nicht gesprochen war, Viertelsleüte und Bürgerschaft durch eine Immediat-Eingabe vom 31. Mai 1755 beim Könige

---

(*) Als eine Probe der Mundart des Plattdeütschen, wie dasselbe im vorigen Jahrhundert in Massow gesprochen wurde, möge folgende Stelle aus dem Verhör hier einen Platz finden. Der Colonist Berend deponirte, daß er von der wüthenden Rotte mit folgenden Worten — angebrüllt worden wäre: „Ist juwe, jy Spitzbuben Volk, meine jy, dat jy hier noch willen ryk werden, können jy nich in juwen Lande bliwen? jy sullen hier gewiß nich ryk werden, da wullen wy schon vor sorgen. Jy wäret werth, dat man ju Arm und Beene am Lief enttwe schlagen däht, dat jy hier juwe Lewelang nich wedder hauen dürffet!

(**) Ist ein Schreibfehler, der Viertelsmann hieß Wilde, nächst dem intellectuellen Urheber alles Widerstandes gegen das Radungswerk, Bürgermeister Massow, Hauptführer der Bürgerschaft.

mit der Bitte „um Rettung ihres schönen Mastholzes“ vorstellig geworden. Diese Eingabe ging der Pommerschen Kammer am 12. Juni aus dem Cabinet zu. Zwei Tage darauf wurde den Supplikanten ernstlich verwiesen, daß sie Se. Königl. Majestät mit abermaligen, ganz ungegründeten Beschwerden behelligt hätten und sie ein für alle Mal bei namhafter Leibesstrafe zur Ruhe verwiesen, indem es bei dem festgesetzten Etablissement und der regulirten Radungsgränze sein Verbleiben habe. Diese Verfügung half endlich; es findet sich in den Acten aus dieser Zeit kein Schriftstück mehr, welches nachweise, daß die Bürgerschaft ihren Widerstand gegen die Ansiedlung im Stadtwalde fortgesetzt hätte. Was aber die in dem Urtel vom 5. Juni gegen Wilde und dessen Sohn festgesetzte Strafe nebst Kosten rc. betrifft, so war deren Betrag, nach Anzeige des Hoffiskals Müller am 26. Juli noch nicht eingegangen, weshalb der Regierungs-Executor zu Stargard unterm 31. Juli 1755 den Befehl erhielt, die 10 Thlr. Strafe nebst 15 Thlr. 4 gr. alte und 1 Thlr. neüe Kosten, nach einer dreiwöchentlichen Verwarnung executive beizutreiben.

Nun entstehen Streitigkeiten zwischen dem Oberamtmann Breetz, als Entrepreneur des Radungswerkes, und den dabei verwendeten Arbeitern, dann zwischen demselben und den Colonisten, die an dem Bau der Zimmer mancherlei zu tadeln finden, und daran knüpfen sich unerquickliche Erörterungen über Defraudation des Radeholzes, deren sich die Colonisten zu Schulden kommen lassen, indem sie das, dem Entrepreneur gehörige Holz ihm zum Schaden ohne Weiteres verkaufen. Er sucht deshalb beim Magistrat, als Polizei-Obrigkeit über das neüe Dorf, Schutz und trägt auf Bestrafung der Defraudanten an. „Statt aber, sagt er in einer Vorstellung vom 10. April 1758, daß mir hierunter Satisfaction geschehen soll, muß ich mit Befremden sehen, daß selbst der Bürgermeister Massow dieses Holz ankauft, wodurch die Colonisten zu größerer Halsstarrigkeit angeleitet werden, und das Holzstehlen je länger, desto ärger treiben.“ Der Oberamtmann wiederholt seine Klagen am 18. Mai, worauf ein Mandat vom 29. Mai 1758 den Colonisten der von ihnen begangene Unfug aufs Härteste verwiesen, ihre Bestrafung aber noch vorbehalten wird. Man sieht, daß auch hier wiederum, wenn auch in anderer Art, der rc. Massow der Hetzer ist und sich sogar zum Hehler von Holzdieben herabwürdigt. Der Oberamtmann reicht seine Vorstellung wegen der verübten Defraudation an seinem Holze den 29. November 1758 ein, und trägt auf fiskalische Untersuchung der Colonisten und des Magistrats an, welcher, statt deshalb Justiz zu administriren, die Colonisten vielmehr animirt, immer mehr Holz zur Stadt zu liefern. Auf diesen Antrag ging nun die Königl. Kammer zwar nicht ein, indessen beauftragte sie ihren Departementsrath, Kriegsrath Hamel, der Sache bei seiner nächsten Anwesenheit in Massow, näher auf den Grund zu gehen. Dies geschah in dem, auf dem Amtshause Massow abgehaltenen Termine am 16. Februar 1759, worin es zwischen dem Oberamtmann Breetz und den Colonisten zum Vergleich kam, kraft dessen letzterer auf ihre wegen der Baumängel ihrer Gebäude rc. erhobenen Beschwerden, und rc. Breetz auf eine Entschädigung für das ihm widerrechtlich entfremdete Fadenholz rc. Verzicht leistete. Den Colonisten wurde aber von dem Kriegsrathe Hamel, Namens der Königl. Kriegs- und Domainenkammer, die Erwartung ausgesprochen, daß sie sich an demjenigen Holze, welches dem Oberamtmann Breetz nach dem Contracte zusteht, nicht im Geringsten mehr vergreifen würden, sofern es aber dennoch geschehen sollte, werde Magistrat, auf Anzeige des Amts, prompte Justiz üben und die Frevler mit Gefängniß bei Wasser und Brod

bestrafen. An die Thore soll die Ordre erlassen werden, daß kein Fuder Faden- oder geklöbtes Holz ohne Attest des rc. Breetz hereingelassen werde. Der Oberamtmann wurde angewiesen, Alles, was an den Zimmern hin und wieder noch fehle, binnen 4 Wochen in fertigen Stand zu setzen, damit sodann die Zimmer nach dem Bauanschlage und dem Bauriß gehörig untersucht werden könnten.

Diese Revision war bereits unterm 22. September 1758 angeordnet worden. Die Kriegs-Ereignisse aber und die Invasion der Moskowitischen Heersaülen verhinderten die Ausführung des dem Landbaumeister Knüppeln ertheilten Auftrages. Erst nach länger als einem Jahre, nachdem sich das Getümmel der Waffen aus dem Land am Meere verzogen hatte, konnte auf eine erneüerte Verfügung vom 22. September 1759, die Revision Statt finden, welche von dem Landbaumeister in Gegenwart des Oberamtmanns Breetz, der Bürgermeister Sachse und Massow, der Senatoren Baartz und Köhler, sowie sämmtlicher Colonisten des neüen Dorfs am 21. December 1759 vorgenommen und darüber ein Protokoll aufgenommen wurde, dessen Bestimmungen durch einen Ergänzungsbericht des rc. Knüppeln vom 1. April 1760 zum Abschluß gekommen sind. An der Bauausführung der Wohnzimmer fand sich im Ganzen genommen nichts zu erinnern, bei den Scheünen aber mußte der Landbaumeister große Mängel in der Fundamentirung moniren, namentlich bei vier derselben, die bereits ganz versackt waren. Diese Fundamente waren von den Colonisten selbst verfertigt, die es nunmehr auch übernahmen, den gerügten Mängeln abzuhelfen. In seinem Berichte fügte rc. Knüppeln hinzu, der den Bau ausgeführt habende Zimmermeister habe ihm angezeigt, daß die Colonisten, nachdem die Scheünen gerichtet gewesen, die Richtklötze weggeschlagen und verbrannt hätten, es sei also augenscheinlich ein Act der Bosheit von Seiten der Colonisten, die sich an dem Entrepreneur, indem sie demselben Defecte bereiteten, darum rächen wollten, daß er ihren unverschämten Holzdiebereien Einhalt gethan. Die Defecte, welche an den Zimmern der 8 Gehöfte des neüen Dorfs registrirt wurden, beliefen sich auf einen Kostenbetrag von Thlr. 30. 22 gr., den der Entrepreneur durch die nachträglich auszuführende Arbeit auf sich nahm. Ein zweiter Gegenstand der Revision betraf die Feststellung der Größe der geradeten Grundfläche. Nach dem Vermessungs-Register von dem bereits geradeten und noch zu radenden Ackerlande war der Flächeninhalt

	Mg.	Ruth.
1) Der Dorfslage nebst Hof- und Gartenstellen	7.	70
2) An bereits reinem Acker, so schon unterm Pfluge ist . .	329.	167
An noch zu radenden Flächen:		
3) Der Ort am Spitzen- und Scharfenberge, S. vom Dorfe .	52.	136
4) Der Ort an der Fredeheideschen Gränze, N. vom Dorfe .	41.	167
Sodann:		
5) Die Dorfstraße und die Trift durchs erste und dritte Feld, welche auch schon gereinigt ist	7.	110
Summa	439.	110
Davon die Trift und Dorfstraße abgezogen	7.	110
Bleiben zur Landung für 8 Familien à 54 Mg.	432.	–
Und hiervon abgezogen		
Die Flächen 3 und 4 mit zusammen	94.	123
So ergiebt sich eine Fläche von	337.	57

die vollständig rein und besäet ist, und würde also der Entrepreneur die noch fehlenden Flächen 3 und 4 rein zu machen schuldig sein. Oberamtmann Breetz bemerkte, daß er tagtäglich mit der Radung fortfahre und noch im Laufe des Winters fertig zu werden gedenke. Weil aber Entrepreneur sich in dem Contracte verpflichtet, die ganze Radung binnen 4 Jahren rein zu liefern, nunmehr aber schon 1½ Jahr darüber verstrichen war, so beanspruchten die Colonisten für die entbehrten Flächen eine angemessene Vergütigung, was von Seiten der Königl. Kammer in einer an den Magistrat erlassenen Verfügung vom 14. April 1760 für unbillig erklärt wurde, weil der Entrepreneur eines Theils, daß in den ersten Jahren ihm die Bürger die Leüte aus der Radung zu wiederholten Malen verjagt, andern Theils, daß es bei den gegenwärtigen Kriegsunruhen an Leüten zum Holzschlagen fehlt, unter den obwaltenden Zeitverhältnissen seinem Contracte nach Möglichkeit ein Genüge gethan und die Arbeit poussirt habe. Dabei hat denn auch der Entschädigungs-Anspruch sein Bewenden gehabt. Von der Reinigung der Brücher und deren Umwandlung in Wiesen ist bei der Revision nicht die Rede gewesen, weshalb denn auch der Magistrat in der vorerwähnten Verfügung vom 14. April 1760 aufgefordert wurde, fördersamst zu berichten, wie weit die Colonisten mit Raümung ihrer Wiesen gekommen, und ob sie auch den gehörigen Fleiß dabei bewiesen, worauf Magistrat gehörig zu sehen habe. Es erhellet nicht aus den Akten, ob Magistrat den verlangten Bericht erstattet hat. Der Vermessungsplan, welcher dem Bericht des Landbaumeisters Knüppeln vom 19. Dezember 1759 beiliegt, gibt folgende Bruch-Größen zum Wiesewachs an: Nördlich von der Dorfstelle, ein Bruch unmittelbar an der Fredeheidschen Heide 4 Mg., das Baren Soll 21 Mg. 55 Ruth., das Fichten Moor 4 Mg. 57 Ruth., das Katten Moor 4 Mg., zusammen Mg. 33. 112
Außerdem auch noch der als Acker zu radende Kattenberg . . . „ 3. —
Hierzu die Hauptfläche in der obigen Übersicht . . . . „ 439. 110
Gesammtgröße der Colonie Neü-Massow . . . . . Mg. 476. 42
woraus folgt, daß die, nach dem ursprünglichen Plan bestimmte und nach des Landbaumeisters Schwatcke Vermessung ermittelte Größe noch nicht vollständig erreicht war.

Somit war die Colonie Neü-Massow am Schluß des Jahres 1759 vollständig constituirt. Im Kampfe mit den größten Widerwärtigkeiten, die ihr von den Massower Bürgern niedern Standes, und seit 1756 durch die Kriegs-Unruhen, dann aber auch von den Colonisten selbst bereitet worden waren, hatte sie sich zu einer selbständigen Dorfgemeinde mit Corporationsrechten und einem Schulzen und zwei Gerichtsmännern an der Spitze entwickelt. Auf Grund und Boden der Stadt Massow errichtet, wurde die Colonie der Kämmerei dieser Stadt mit einem jährl. Zins von 160 Thlr. und einem Brennzins von 8 Thlr. prästationspflichtig, welche Beträge nach Ablauf der Freijahre vom 1. Januar 1770 an zu zahlen waren. Die Colonie trat unter die Jurisdiction der Grundherrschaft, d. i.: des Magistrats von Massow, bezw. des Königl. Justizamts Massow in den, nach §. 1 des Recesses vom 3. Dezember 1696 am Schluß vorbehaltenen Criminalfällen. Die Punctation vom 3. October 1753 hat im §. 18 die Bestätigung des Königs reservirt; diese ist niemals nachgesucht, daher auch niemals ertheilt worden; nichts desto weniger hat die Punctation stets als Erbverschreibung für die Colonisten gegolten, wiewol es dann und wann auch vorgekommen, daß die Rechtsbeständigkeit der Punctation, eben jenes Mangels der landesherrlichen Confirmation halber, angegriffen worden ist. Von

den Baarkosten, die mit der Gründung der Colonie verknüpft gewesen sind, geben die vorliegenden Acten kein klares Bild. Diese Kosten bestanden in den Gebühren für die Vermessung des Radungs-Terrains, die in den 6 Jahren von 1753—1759 zu 3 verschiedenen Malen vorgenommen wurde, in Erstattung der Zehrungskosten der Colonisten auf ihrem Zuzuge nach Massow, sowie in Erstattung der Transportkosten ihrer Effekten theils zu Lande, theils zu Wasser, sodann in den Diäten und Fuhrlöhnen der verschiedenen Visitations-Commissionen, welche die Königl. Kriegs- und Domainenkammer zur Untersuchung und Schlichtung der vorkommenden Beschwerden und Irrungen an den Ort der Ansiedlung entsenden mußte. Alles mußte die Stadt Massow bezahlen.

Von den Colonisten erlebte Christian Peters nicht die völlige Einrichtung des neüen Wohnplatzes. Er starb im Oktober 1758 mit Hinterlassung einer Wittwe und 3 kleinen Kindern. Wegen Mangels an Arbeitern in der kriegerischen Zeit, die Jung und Alt zu den Fahnen berufen hatte, war die Wittwe nicht des Vermögens die Wirthschaft fortzusetzen und den Acker in urbaren Stand zu setzen, weshalb sie mit dem Mühlenmeister Gottfried Bremer zu Korkenhagen einen Kauf- und Vergleichs-Contract getroffen hatte, der indessen nicht perfekt wurde. Nach zwei Jahren zeigte sie an, daß sie einen andern Kaüfer gefunden habe in der Person des Martin Lüdtke von Matzdorf, eines Flemmingschen Unterthans, der 20 Jahre als Kutscher in Diensten des im Jahre 1759 verstorbenen Landmarschalls v. Flemming gestanden hatte. Der Wittwe Peters wurde der von ihr nachgesuchte Consens zum Verkauf ihres Hofes an den Lüdtke zugesagt, wenn der Lehnsnachfolger in Matzdorf sich der Unterthänigkeit an Lüdtke begeben oder demselben gegen ein billiges Loßkaufgeld die Unterthänigkeit erlassen wolle. Besitzerin von Matzdorf war nunmehr die Frau Lieutenant v. Flemming auf Boeck, deren Söhne Lehnsnachfolger auf Matzdorf waren. Bisher war es in den Königl. Ämtern gebraüchlich gewesen, für eine Mannsperson 10 Thlr. und für eine Frauensperson 5 Thlr. an Loßkaufsgeld zu nehmen, Frau v. Flemming verlangte aber 50 Thlr. von einem Manne, der dem Landmarschall so viele Jahre in aller Treüe Dienste geleistet hatte. Wie die Sache erledigt worden, geht aus den Akten nicht hervor. Es stand aber auch dem Verkauf an den Lüdtke die Bestimmung des § 11 der Punctation vom 4. October 1753 entgegen, wonach die Hofstellen nur an Ausländer veraüßert werden dürfen. Ganz eben so verhielt es sich mit der Hofstelle des Colonisten Jochim Brasch, die derselbe im Jahre 1762 ebenfalls an einen Flemmingschen Unterthan zu verkaufen Gelegenheit hatte, wozu eben jenes Paragraphen wegen der Consens nicht ertheilt werden konnte. Anders verhielt es sich mit dem Hofe des Colonisten Joachim Lange, welcher an Michael Hornburg, aus Loitz in Schwedisch-Pommern, Bruder der beiden schon in Neü-Massow angesessenen Colonisten dieses Namens, einen Kaüfer fand. Zu dem Verkauf dieses Hofes ertheilte die Königl. Kriegs- und Domainenkammer den im §. 11 der Erbverschreibung (Punctation) vorbehaltenen Consens.

Es vergeht ein langer Zeitraum, ehe in den amtlichen Verhandlungen von der Ansiedlung im Massowschen Stadtwalde die Rede ist. Es sei daran erinnert, daß bei Stiftung der Colonie die ersten Ansiedler über die ihnen als gemeinschaftlich mit der Stadt zu überweisende Hütung ihr Bedenken geaüßert hatten, die kund gegebenen Besorgnisse aber von dem Kammer-Präsidenten v. Aschersleben und dem Kriegsrath Sprenger beschwichtigt wurden. Nichts desto weniger bewahrheiteten sich

die damals gehegten Befürchtungen in vollem Maße, freilich erst nach geraumer Zeit. Carl Hornburg, Schulze, und Joachim Brasch, Gerichtsmann, zu Neü-Massow, reichten im Namen der Dorfschaft unterm 6. Juli 1796 bei der Kgl. Kriegs- und Domainenkammer eine Vorstellung ein, worin sie der Verwirklichung der Besorgnisse der Stifter der Colonie Ausdruck gaben. Sie hätten, sagten sie, zeither alle Wohlthaten genossen, die ihnen in dem Contracte vom 4. Oktober 1753 versichert worden; namentlich hätten sie — 1) mit den Massowschen Bürgern von der Stiftung der Colonie an gemeinschaftliche Weide für ihr Vieh in der Massowschen Stadtheide gehabt (§. 13 der Punctation); — 2) Hätten sie in besagter Heide zu ihrem Dünger beständig die Freiheit genossen, Poß zu hacken (davon stehet nichts in der Punctation); — 3) Seien ihnen zwei Tage in der Woche erlaubt gewesen, um aus der Stadtheide Brennholz zu holen, was aber nur Unterholz und Strauch gewesen sei (§. 5 der Punctation). Nunmehr aber scheine es, als wolle man sie ihrer allen, seit 43 Jahren gehabten Freiheiten und Gerechtigkeiten, durch den Eigennutz der Massower Viertelsmänner veranlaßt, berauben; denn ad 1) statt der bisherigen gemeinschaftlichen Hütung in der ganzen Stadtheide, habe man ihnen einen separaten Ort zur Weide angewiesen, mit dem sie auch, um allen Streit zu vermeiden, zufrieden sein wollten, sofern sie nur diesen Ort mit ihrem Vieh allein nutzen könnten; dem aber sei nicht also: Stadtvieh und Amtsvieh weide in diesem für sie abgezweigten Hütungsrevier ganz ungehindert, dessen Gränzen ihr Vieh dagegen bei namhafter Strafe nicht überschreiten dürfe; für ihr Vieh gewähre der abgezweigte Ort hinlängliche Nahrung, nicht aber als gemeinschaftliche Hütung für Stadt und Amt. — ad 2) Sei ihnen alles Poß-Hacken in der Heide aufs strengste untersagt worden. Diese Freiheit hätten sie von jeher gehabt und sie hätten ihrer bedurft, weil sie mit ihrem wenigen Vieh nicht so viel Dünger produciren könnten, als zur Bestellung ihrer aüßerst schlechten und im kalten Grunde liegenden Felder nothwendig sei. Würde nun das Verbot aufrecht gehalten, so sei, zumal sie ihren Viehstand wegen der Anordnung ad 1 vermindern müßten, in Aussicht, daß ihre Äcker von Jahr zu Jahr schlechter uud zuletzt wieder zur Wüstenei, sie aber genöthigt sein würden, ihr Brod anderwärts zu suchen. — ad 3) Sei ihnen von den 2 Holztagen in der Woche, die sie seit 43 Jahren gehabt, jetzt einer in Abzug gebracht. Wie sei es möglich, damit fertig zu werden, im Sommer ließe man es sich wol noch gefallen, aber im Winter! Mit einer kleinen Fuhre Strauchholz könne man kaum Eine Feüerung bestreiten, zumal ihr Wohnort auf freiem Felde ohne den mindesten Schutz allen Winden ausgesetzt sei. Hätten sie doch schon bei 2 Holztagen das meiste Brennholz zukaufen müssen; wie sollte es erst bei 1 Tage werden? Es habe den Anschein, als wolle die Bürgerschaft ihren vollständigen Ruin herbeiführen, um Das zu erreichen, was sie bei der Stiftung der Colonie angestrebt, ihr Verdrängen aus derselben, um sie mit Stadtkindern zu besetzen. Die Supplicanten baten um Schutz gegen Beeinträchtigung ihrer alten Freiheiten und Gerechtsamen und demgemäß um einen an den Magistrat zu erlassenden Befehl.

Diese Beschwerdeschrift hat eine lange Reihe von Verhandlungen hervorgerufen, die sich über ein Jahrzehnt ausgesponnen haben. In diesen Verhandlungen spielt die Hütungsgerechtigkeit die Hauptrolle. Nachdem vier Jahre lang pro et contra geschrieben, auch mehrere Besichtigungen des Streitobjectes Statt gefunden, welche wegen des unbestimmten Ausdrucks im §. 13 der Punctation vom 4. Oct. 1753 für nothwendig erachtet wurden, erließ die Königl. Kriegs- und Do-

mainenkammer an die Colonie Neü-Massow unterm 14. August 1800 eine Resolution, worin ihr auseinander gesetzt wurde, daß in der gedachten Punctation, auf welche sie sich berufen, ein allgemeines Mithütungs-Recht auf sämmtliche Reviere des sehr weitlaüfigen Stadtwaldes ihr nicht, sondern nur soviel zugesichert sei, „daß den Colonisten hinlängliche Hütung angewiesen und dazu die Heide von der Radung oder ihrer nunmehrigen Feldmark an dem Dorfe Fredeheide und Dolgenkruge wärts genommen werden sollen.“ In dieser besondern Benennung der für die Colonisten zur Mithütung bestimmten Heiden — „von der Radung dem Dorfe Fredeheide und dem Dolgen Kruge wärts“ — liege schon klar und offenbar, daß sie nicht in der ganzen Stadtheide und in allen Gegenden und Revieren derselben und selbst nicht einmal in dem ganzen Revier zwischen dem Massowschen Stadtacker und der Fredeheidischen Gränze, sondern nur in dem Theil desselben die Mithütung haben sollten, welche von ihrer Feldfläche an vorlängs der Fredeheidischen Gränze nach dem Dolgenkruge zu belegen. Den Colonisten auf der ganzen Heide und sogar auf demjenigen Theile, welcher auf der entgegenstehenden Seite zwischen ihrer Feldmark und der Benz- und Wittenfeldschen Gränze und dem Stadtfelde liegt, die Mithütung zu verstatten, könnten sie also aus ihrer Punctation schlechthin nicht verlangen und eben so wenig hätten sie durch Verjährung dergleichen Recht erworben. Denn eines Theils fehle ihnen dazu der erforderliche, nach ihrer Punctation ihnen aber fehlende redliche und so auch der ruhige Besitz, da ihnen die Bürgerschaft nach deren Behauptung, und wie auch aus der Colonisten eigenen Vorstellungen und Beschwerdeführungen vom 4. Decbr. 1764 und 6. Juli 1796 abzunehmen, nie eine so uneingeschränkte Hütung gestattet, sondern sie habe zurückweisen, auch pfänden lassen, wenn sie zu weit mit ihrem Vieh gekommen. Andern Theils würde auch nach Abrechnung der Jahre des 7jährigen Kriegs, und da ihr Anbau nicht gleich im Jahre 1753 vollführet, ihnen auch wenigstens schon im Jahre 1796 in ihrer Anmaßung Einhalt geschehen, der gesetzliche Zeitraum der Verjährung nicht vorhanden sein. Die Colonisten hätten mithin alle Ursache, die Erklärung der Bürgerschaft und des Amtes: — „Ihnen auf dem von dem Commissario loci, Kriegs- und Domainenrath Pappritz vorgeschlagenen und auf dem Plane von dem Massowschen Stadtwalde de 1753 durch mit Bleistift gezogene Linien und die Buchstaben A, B, C und D bemerkten Theile der Heiden vorlängs der Fredeheidischen Gränze und von der Neümassower Gränze nach Massow zu, in gerader Linie zwischen das Barenbruch und den Oberteich hindurch nach dem Heidebrink im Hopfenbruch und von da gerade herauf nach dem kleinen Dolgensee und denselben links vorbei bis an Streitort zwischen Massow und Neüendorf, die Mithütung mit ihrem Vieh zugestehen zu wollen“ — nicht von der Hand zu weisen, sondern dieselbe um so mehr anzunehmen, da dieses Terrain nach dem schon erwähnten Plane über 1000 Morgen enthalten muß, der Colonie vor der Thüre, von der Stadt Massow hingegen sehr entfernt liegt, und viele Brücher, auch Buchen- und Eichenraümden hat, also für den Viehstand der Colonisten, wenn derselbe auch, sowie er von ihnen angegeben, — nämlich 16 Pferde, 103 Haupt Rindvieh incl. Jungvieh, 121 Schafe, 15 Schweine — angenommen wird, außer der eigenen Hütung auf der Feldmark der Colonie von 432 Mg. Acker und 136 Mg. Wiesen, völlig hinreichend sein muß. Sollten sich die Colonisten dessen noch ferner weigern, so müsse dem Gemeinheits-Aufhebungs-Commissarius Saziger Kreises ihre Auseinandersetzung mit der Stadt Massow aufgetragen werden, wobei ihnen aber höchst wahrscheinlich nur ein kleines privatives Hütungsterrain dürfte

zugetheilt werden. Der Colonisten Entschluß falle indessen aus wohin er wolle, so werde ihnen die Hütung auf dem Theile der Stadtheide, so von der Neümassower Feldmark, der Benz- und Wittenfeldschen Gränze und dem Stadtacker eingeschlossen, schon jetzt bei Strafe der Pfändung untersagt. Eben dies werde auch in Ansehung des nach dem Anführen der Bürgerschaft von den Colonisten sich angemaßten, gleichwol in der Punctation von 1753 mit keinem Worte erwähnten Poßhackens in dem Massowschen Stadtwalde geschehen. Da dieses ein ganz unbefugtes sei, so hätten sie sich dessen als der Stadt nachtheilig schlechthin zu enthalten.

Die Colonisten – in diesem Jahre, 1800, hießen sie: Jochem Hornburg, Schulze, Martin Schneider, Michel Fiebelkorn, Gerichtsmänner, Carl Hornburg, Jochem Brasch, Johann Krahn, Michel Hornburg, Michel Freitag, außerdem der Kuh- und der Pferdehirte, der Schulmeister, ein Instmann David Lange, früherer Colonist, und eine Instfrau, — lehnten den von Stadt und Amt angenommenen und von der Königl. Kammer so warm empfohlenen Vergleichsvorschlag ab und waren, in der Eingabe vom 6. September 1800, damit einverstanden, daß ihre Sache der Gemeinheits-Aufhebungs-Commission Saziger Kreises zur Erledigung überwiesen werde*), in Folge dessen die erforderlichen Aufträge unterm 6. October 1800 ertheilt wurden.

Stadtsyndikus Löper berichtete unterm 2. Juli 1801, daß er die Separation der Hütung der Stadt Massow und der Colonie Neü-Massow eingeleitet habe, daß letztere den von ihm entworfenen Separations-Plan geradezu angenommen habe, und mit dem privativen Hütungs-Terrain von 700 Morgen zufrieden sein wolle; dagegen aber habe die Stadt Massow gegen Abtretung dieser Morgenzahl protestirt, indem sie behaupte, nicht Hütung genug übrig zu behalten. Nach seiner, Löpers, Einsicht komme es aber in dieser Angelegenheit darauf gar nicht an, wie viel Hütung für die Stadt Massow übrig bleibe, indem den Colonisten durch die Punctation von 1753 hinlängliche Hütung für ihr Vieh bindend zugesagt ist, sondern es bleibe nur zu entscheiden, wie viel Hütung muß die Colonie Neü-Massow für ihr Vieh haben? und dies sei in dem Separations-Plan festgesetzt. Es scheine auch die Behauptung der Stadt Massow ohne Grund zu sein, weil sie nach Abzug der abzutretenden 700 Mg. Hütungsfläche, dann noch beinahe 4000 Mg. Waldhütung, außer den Ackerfeldern und den Wiesen, behalten werde, mithin an Weide wol keinen Mangel haben könne.

Zur Ergänzung seines Berichts reichte rc. Loeper die, von dem Landbaumeister Kempen im Monat December 1801 aufgenommene Karte von den zu Neü-Massow gehörigen Grundstücken. Hiernach betrug der Flächeninhalt an —

	Mg.	Rth.
1) Urbarem Acker in den 3 Feldern	338.	162
2) Alljährlichen Schonungswiesen	125.	151
3) Wiesen im Acker	19.	82
4) Gärten und Wurthland	23.	40
5) Hofraümen, Gebaüdestellen, Triften und Wegen	9.	178
6) Wüstem und bewachsenem Lande	14.	130
7) Bewachsenen Brüchern und Mooren	55.	18
Summa	587.	41

(*) Sie bestand aus dem Justizcommissarius Ücke, an dessen Stelle später der Stadtsyndikus Löper, zu Stargard, trat, als juridischer, und dem Rittmeister a. D. v. Kleist als ökonomischer Commissarius. Der Wirkungskreis der Commission erstreckte sich auch auf den Piritzer Kreis.

Weil die Bürgerschaft es entschieden ablehnte, auf die im Löperschen Separationsplan enthaltenen Vorschläge zur Abfindung der Colonisten einzugehen, strengten letztere gegen erstere, diese in Verbindung mit dem Amte Massow, einen Prozeß an, in welchem das nachstehende Erkenntniß erging: —

In der Sache der Colonie Neü-Massow, Kläger und resp. Provocanten, wider die Bürgerschaft zu Massow und das Königl. Domainen Amt Massow, Beklagten und resp. Provocaten,

erkennet die Königl. Preüß. Pommersche Kriegs- und Domainenkammer Justiz Deputation, den Acten gemäß für Recht:

daß Beklagte allerdings schuldig, sich auf die von der Klägerin angetragene Gemeinheits-Auseinandersetzung über die Behütung des Massowschen Stadtwaldes vor der dazu geordneten

Separations-Commission einzulassen, und ihr Präjudicial-Einwand, als wären sie dazu nicht verpflichtet, wie hiermit geschieht, zu verwerfen, dieselben auch die durch die Instruction dieses Einwandes entstandenen Kosten allein zu tragen schuldig, die durch die eingeleitete Gemeinheits-Theilung selbst erwachsenen Kosten aber Kl. vorzuschießen verbunden, und das Erkenntniß darüber, in wiefern Kl. oder Bekl. zur Tragung dieser Kosten zu concurriren, und sie sich resp. einander zu erstatten haben bis zur Einleitung und Aburtelung der Gemeinheits-Theilung selbst vorzubehalten V. R. W.

Gründe. — Die Colonie Neü-Massow ist im Jahre 1753 auf dem Grund und Boden der Stadt Massow angelegt, und ihr damals in allgemeinen Ausdrücken hinlängliche Hütung versprochen worden. Das Unbestimmte dieser Zusicherung gab in neüeren Zeiten zu mancherlei Streitigkeiten Anlaß, und die Colonie provocirt daher gegenwärtig auf ihre Separation in Ansehung der bisher in Gemeinschaft mit den Bekl. exercirten Hütung des Massowschen Stadtwaldes dergestalt, daß letzterer zwar in Rücksicht des Eigenthums- und jedes sonstigen daraus herfließenden Benutzungs-Rechts der Bürgerschaft zu Massow nach wie vor ganz verbleibe, ihr jedoch ein Theil davon zur privativen Hütung angewiesen, und sie also aus der gemeinen Hütung ausgeschieden werde. Hingegen hat zuvörderst die Bürgerschaft zu Massow präjudicialiter eingewandt, daß sie überall nicht schuldig sei, sich mit der Kl. auf die in Antrag gebrachte Gemeinheits-Theilung einzulassen, und einer Abänderung des Status quo ihrer gegenseitigen Befugnisse nachzugeben, und dieser Einwand ist auch an sich in jure ganz richtig. Denn wenn gleich die §§. 311 und 312 Tit. 17, Th. I. A. L. R. allerdings ganz allgemein die Aufhebung der bisher gemeinschaftlich ausgeübten Benutzungen der Grundstücke, wohin die Behütung ohne Zweifel auch gehört, vorschreibt, und sogar verordnet, daß der Umstand, ob das Eigenthum der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke einem oder mehreren Theilnehmern der Gemeinheit zusteht, dabei keinen Unterschied machen soll, so kommt hier doch den Bekl. der ganz deütliche § 138 und 139, Tit. 22, Th. I A. L. R. zu Statten. In diesem wird verordnet, daß zwar auch Hütungsgerechtigkeiten unter eben den Umständen, unter welchen die Theilung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke Statt findet, aufgehoben werden können, jedoch nur der Eigenthümer des Grundstücks dergleichen Aufhebung zu verlangen befugt sei, zwar wollen Kl. hiegegen exipiren, daß sie als solche Besitzer ihrer Colonisten Höfe anzusehen wären, die zur Benutzung ihrer Höfe und der dazu gelegten Hütung, in der Stadtheide

ein beständiges unwiderrufliches Recht erlangt hätten, und daß also der §. 318, Tit. 17, Th. I, A. L. R. auf sie Anwendung finde, ingleichen daß sie zu der Bürgerschaft zu Massow in einem ähnlichen Verhältniß, wie Bauern zu ihrer Gutsherrschaft ständen. Allein was den ersten Einwand betrifft, so bleibt das Hütungsrecht der Kl. in dem Massowschen Stadtwalde, da sie das ausschließliche Eigenthumsrecht der Bürgerschaft darauf nicht bestreiten, doch immer nur ein Servitut, und nichts weiter, ihr übriges Recht auf ihre Colonisten Höfe möge auch sonst beschaffen sein wie es wolle, mithin kann ihnen der §. 318, Tit. 17, Th. I. A. L. R. um so weniger zu Statten kommen, als dieser Titel des Landrechts überhaupt nur in Absicht der General-Principien von Gemeinheits-Theilungen Fides malerine in Absicht der Aufhebung der Servituten, und in specie der Hütungs-Servitut aber der §. 318 und 319 ein lex specialis ist, welches jenem generellen Gesetz allerdings derogirt. Und was die 2te Exception anlangt, so ist die Vorstellung der Kl., als seien sie wie Bauern der Stadt Massow und letztere als ihre Gutsherrschaft, ihre beiderseitigen Feldmarken aber gewissermaßen als eine und die nämliche zu betrachten, nicht richtig. Es ist zwar wahr, daß die Colonie Neü-Massow ursprünglich auf dem Grund und Boden der Stadt Massow angelegt, und der Kämmerei zu Massow noch jetzt zugehörig ist. Darum aber hat sie doch ihre eigene Feldmark und mit der Massowschen Stadtfeldmark gar keine Gemeinschaft weiter. Sie bildet eine eigene Commune, die bei ihren Beschlüssen die Stadt Massow weder zuzuziehen, noch um Rath zu fragen braucht: sie ist der Stadt Massow weder unterthänig, noch steht sie unter den Befehlen der dortigen Bürgerschaft; und daß der Magistrat zu Massow die Jurisdiktion über sie hat, begründet ihre Behauptung nicht. Kurz, sie hat mit der Massowschen Stadtfeldmark weiter nichts gemein, als daß sie auf einem Theile derselben, nämlich der Stadtheide, gemeinschaftliche Hütung exerciren darf: und der Präjudicial-Einwand der Bürgerschaft zu Massow ist also in jure an und für sich nicht anzugreifen.

Es hat aber die Bürgerschaft zu Massow ihre Befugniß, von diesem Einwande jetzt noch Gebrauch zu machen, durch ihre eigene Schuld verloren. Als ihr nämlich die Provocation der Kl. auf die vorliegende Gemeinheits-Theilung oder Servituten-Aufhebung zuerst bekannt gemacht wurde, so erklärte sie in dem Protokoll vom 16. Juni 1801, worin die Präjudicial-Frage — ob die Hütungs Separation überhaupt Statt fände, wörtlich ausgeworfen und zur Vernehmung gestellt war, durch gehörig legitimirte Deputirte: — „Daß sie gegen die Separation selbst, „und Anweisung eines privativen Hütungs-Terrains für das Vieh der Colonie-„Neümassow nichts einzuwenden hätten, und nur darauf antragen wollten, daß der „Colonie Neümassow von der Hütung nur so viel privative beigelegt werde, als „sie noch außer der Hütung auf ihrer eigenen Feldmark zur Hütung für dasjenige „Vieh bedürfte, welches sie mit eigen gewonnenem Futter durchwintern könne". — Sie raümte also ihre Verbindlichkeit zur Separation ein, oder gab ihre Einwilligung in den Antrag der Kl. zu erkennen, und dies ist einem ordentlichen Zugeständniß, an welches jede litigirende Partei so gut, wie an die Vorschriften der Gesetze selbst gebunden ist, gleich zu achten. Wenn daher die Bürgerschaft zu Massow dieses Zugeständniß, welches durch ihre gehörig legitimirten Deputirten abgegeben, nach §. 87 und 88a, Tit. 10, Th. I. A. Ger. O., auch ohne eine förmliche Annahme der Kl., welche gleichwol hier vorhanden ist, vollkommene Gültigkeit hat, nachher, da sie den Ausfall der Separation nach dem Gutachten der Separations-

Commission sah, widerrufen hat, so müssen die Gründe dieses Widerrufs angegeben werden, und es kommt dann auf richterliches Ermessen an, wiefern diese Gründe Rücksicht verdienen.

Die Bürgerschaft zu Massow hat nun zu ihrem Widerruf keinen andern erheblichen Grund angegeben, als daß sie bei Abgebung ihrer Erklärung vom 16. Juni 1801, ob sie sich auf die Separation einzulassen schuldig, nicht recht verstanden, d. h. in einem Irrthum befangen gewesen und in der That ist dies auch der einzig scheinbar erhebliche Grund, welcher den Widerruf derselben motiviren könnte. Allein auch dieser Grund ist im gegenwärtigen Falle hinfällig. In Facto zwar ist es unbedenklich richtig, daß die Bürgerschaft zu Massow sich bei ihrer Erklärung vom 16. Juni 1801 in einem Irrthum befunden hat. Denn derselben ist selbst beigefügt, daß sie der angetragenen Separation nicht entgegen sein wollten, — „weil solche, wo sie möglich durch Landesgesetze befohlen sei, und auf ihren „etwanigen Widerspruch doch nicht geachtet werden würde, da sie die Unmöglichkeit „der Theilung nicht behaupten könnten, u. s. w." — Was nun aber dieser Irrthum für eine Wirkung hat, muß nach den General-Vorschriften des A. L. R. von Willenserklärungen (Tit. 4 Th. I.) beurtheilt werden. Hier wird §. 75—83 von den Wirkungen des Irrthums gehandelt und festgesetzt: Daß ein Irrthum im Wesentlichen des Geschäfts, oder in dem Hauptgegenstande der Willenserklärungen, oder in der Person dessen, dem die Erklärung abgegeben wird, oder in ausdrücklich oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der Sache die Willenserklärung ungültig mache. Alles dies paßt nicht hieher. Es ist hier kein Irrthum im Wesentlichen des Geschäfts vorgefallen; das Wesen der verlangten Separation war vielmehr der Bürgerschaft völlig bekannt: es ist kein Irrthum über den Gegenstand der Willenserklärung vorhanden, denn dieser war die Separation, und daß davon, und von nichts Anderm die Rede war, hat gedachte Bürgerschaft gewußt: es ist endlich auch kein Irthum in der Person der Colonisten in Neü-Massow, noch über ausdrücklich oder gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften der Sache, d. h.: der aufzugebenden Hütungsgemeinschaft vorhanden. Der Irrthum der bekl. Bürgerschaft ist nur ein error juris, und bei genauerer Betrachtung desselben ergibt sich, daß er überall nicht in der Erklärung der bekl. Bürgerschaft selbst, sondern nur in ihren Bewegungsgründen zu dieser Erklärung liegt. Es finden also die §. 145 Sec. loc. alleg. des A. L. R. Anwendung. Hier ist §. 145 — Bewegungsgrund — dahin definirt, daß dafür die Voraussetzung einer vergangenen oder zukünftigen Begebenheit oder Thatsache anzusehen sei. Dies ist hier der Fall. Die bekl. Bürgerschaft setzte voraus, daß ihr etwaniger Widerspruch doch nicht vom Richter berücksichtigt werden würde, und dies bestimmte sie zu ihrer Erklärung. Nun disponirt §. 147, daß wo die Absicht einer Erklärung klar sei, die letztere durch die Unrichtigkeit des angeführten Bewegungsgrundes nicht entkräftet werde. Dies paßt hieher nun eigentlich nicht, denn hier denkt sich der Gesetzgeber den Fall, wenn der Erklärende seiner Erklärung wissentlich einen andern Bewegungsgrund hinzugefügt, als er wirklich hat. Der §. 148 und 149 sagt: daß wenn der Erklärende den falschen Bewegungsgrund aus Irrthum für richtig angenommen, derjenige, welcher diesen Irrthum vorsätzlich veranlaßt hat, daraus keinen Vortheil ziehen könne, sonst aber ein Irrthum im Bewegungsgrunde dem Irrenden niemals ein Recht gebe, von seiner Erklärung wieder abzugehen. Diese gesetzliche Vorschrift paßt auf den gegenwärtigen Fall vollkommen: und dadurch also wird

das Erkenntniß in Absicht der Bürgerschaft zu Massow vollständig motivirt.

Was das Domainen Amt Massow betrifft, so ist dasselbe dem Widerspruch der Bürgerschaft, ohne vorher in den Antrag der Kl. ausdrücklich gewilligt zu haben (wenigstens ist dies nur Anfangs von dem Domainen-Beamten ohne Ermächtigung der Kgl. Kammer geschehen) zwar lediglich beigetreten. Dafern aber steht ihm der oben weiter ausgeführte Präjudicial-Einwand, so erheblich er auch ratione der Massowschen Bürgerschaft ist, gar nicht zu. Das Amt Massow hat nämlich wirklich kein Miteigenthum an der Massowschen Stadtheide, obgleich dies bei der Instruction hin und wieder aus Irrthum vorausgesetzt, jedoch nirgends von der Kl. zu ihrer Präjudiz eingeraümt worden, sondern nach der ganz richtigen Ausführung in der klägerischen Deduction nichts weiter, als eine gleiche Hütungs-Servität, wie Kl. hat. Das Amt Massow hat also rechtlich eben so wenig die Befugniß, auf die Theilung der Gemeinhütung im Stadtwalde von Massow seinerseits anzutragen, als derselben — sofern sie möglich und nützlich ist — zu widersprechen. Es hat bei der Frage, ob getheilt werden soll, gar keine Stimme, sondern darf blos bei der Theilung über das Wie? gehört werden. Aus einem Beneficio, welches die Gesetze nur dem Eigenthümer eines belasteten Grundstücks, gegen den einen Servitut-Inhaber beilegen, kann nicht der zweite Servitut-Inhaber Exceptionen gegen jenen ersten hernehmen, noch Rechte für sich herleiten, und so lange der vorliegende Prozeß noch lediglich über die jetzt desiderirte Präjudicial-Frage schwebt, qualificirt sich das Amt Massow eigentlich überall nicht einmal dazu, pars in lite zu sein.

Da nun die Richtigkeit der in Absicht der Kosten geschehenen Festsetzung hieraus theils von selbst folgt, theils auch an sich einleüchtet, und in der Hauptsache bei der von Kl. angetragenen Separation selbst so wenig die Möglichkeit als Nützlichkeit derselben im Allgemeinen, von irgend einer der litigirenden Parteien in Zweifel gezogen werden: so hat überall nicht anders, als geschehen, erkannt werden können. Stettin, den 8. Juli 1803.

(L. S.)

Königl. Preüß. Pommersche Kriegs- und Domainenkammer Justiz Deputation.

(gez.) Schultze (?) Koehler. Scheffer. Bethe.

Publicatum Stettin den 12. August 1803.

Scheffer.

Die Bürgerschaft schien rechtliche Gründe genug für sich zu haben, um durch ihre Appellation ein günstigeres, die Kläger ganz abweisendes Urtel zu erlangen. Sie ergriff darum das Rechtsmittel der Berufung, dem sich, von der Königl. Kriegs- und Domainenkammer dazu ermächtigt, das Domainenamt Massow anschloß, und erstritt das nachstehende obsiegende —

II. Erkenntniß.

In Appellations Sachen der Stadt Massow und des dortigen Amts, Beklagte und Appellanten, gegen die Colonie Neü-Massow, Kläger und Apellaten.

Erkennt das Ober-Revisions-Collegium den verhandelten Acten gemäß hiermit für Recht:

Daß dem ꝛc. Schmeling*) obliege, binnen 14 Tagen bei 2 Thlr. Strafe

(*) Bevollmächtigter Vertreter der Bürgerschaft in diesem Prozesse.

sich vorschriftsmäßig ad processum zu legitimiren, demnächst formalia appellationis richtig, in der Sache selbst auch die Beschwerden erheblich, und daher Sententia a qua der Kammer-Justiz-Deputation zu Stettin vom 12. August a. pr. dahin zu ändern, daß Kl. mit dem Antrage auf Separation der Hütung in der Massowschen Stadtheide, wie hiermit geschiehet, abzuweisen, ihnen auch nur nachzulassen, auf Entwerfung einer Viehordnung zu provociren und die Kosten beider Instanzen zu compensiren. Bei Berichtigung der hiesigen Gebühren hat es sein Bewenden. V. R. W.

Gründe. — Schon das erste Erkenntniß hat angenommen, daß die Kl. und Provocanten an sich nicht berechtigt auf Separation zu provociren, weil sie nicht Miteigenthümer des Stadtwaldes zu Massow, sondern nur berechtigt sind, in diesem zu hüten. Dies ist auch ganz richtig, da der §. 139, Tit. 22, Th. II, A. L. R. ausdrücklich bestimmt, daß nur der Eigenthümer eines belasteten Grundstücks auf Separation zu dringen befugt sei, wie dies auch aus der Natur eines Servituts von selbst folgt. Es ist einzig und allein zum Vortheil der Kl. erkannt, weil die Bekl. durch ihre Deputirte ihre Einwilligung zur Separation gegeben, und wenn auch von diesen in Ansehung ihrer Motive ein Irrthum vorgefallen sein sollte, dies ihre Erklärung an sich nicht viliiren kann. Geht man von dem Gesichtspunkte aus, daß die Provocanten eine Separation zu verlangen nicht befugt, so enthielt obgedachte Erklärung der Deputation entweder eine Namens der Bürgerschaft geschehene Entsagung auf das Recht des Widerspruchs, oder einen förmlichen Transact.

Zu beiden war nach deütlicher Bestimmung der Gesetze eine Special-Vollmacht nothwendig, wofür die von den Deputirten eingereichte nicht angesehen werden kann. Nach dieser sollen die Deputirten: Alles zum Besten der Bürgerschaft Vorzutragende verhandeln, und überhaupt die Gerechtsame der Stadt überall zu ihrem Besten wahrnehmen." Diese Vollmacht beschränkte die Deputirten sehr und untersagte ihnen ausdrücklich, etwas von den Gerechtsamen der Bürgerschaft aufzuopfern. Die Deputirten konnten aber keine der Bürgerschaft nachtheiligere Erklärung abgeben, als wenn sie in die Separation willigten. Der Massowsche Stadtwald hatte ursprünglich 4667 Mg. Davon mußte die Stadt ein Revier von 564 Mg. zum Etablissement der Colonie abtreten, und nach dem jetzt entworfenen Plan sie noch 700 Mg., mithin 1/4 des Ganzen abtreten, ein Verlust, der ganz unverhältnißmäßig sein würde. Wollte man aber auch die Deputirten zu dieser Erklärung für berechtigt halten, so läßt sich doch ihre Einwilligung in die Separation von den dabei angeführten Gründen trennen. Man sieht deütlich ein, daß ihnen im Allgemeinen bedeütet sein müsse, daß, wenn die Separation nach den Local-Verhältnissen an sich möglich sei, sie sich solche gefallen lassen müßten, und derselben nicht widersprechen könnten. Dies liegt in ihrer Erklärung deütlich, — „daß sie mit ihrem Widerspruch doch nicht gehört werden würden, da sie die Unmöglichkeit nicht nachzuweisen vermögten, und dies wol nur ein hinlänglicher Grund des Widerspruchs sein dürfe". Ihre Einwilligung erfolgte mithin offenbar auf eine falsche Bedeütung, war nicht frei und eigentlich nur bedingt abgegeben, weil sie doch zur Einwilligung gezwungen werden würden, mithin dahin gerichtet, daß die Bürgerschaft eigentlich widerspräche und nur der harten gesetzlichen Nothwendigkeit

weichen. Unter diesen Umständen können Provocanten aus dieser Einwilligung kein Recht herleiten, und daß es solchemnach bei den an sich eintretenden Machts-Grundsätzen verbleiben muß, so ist die Abweisung der Kläger rechtlich. Dies um so mehr, weil auch das Amt, das die Hütungs-Gerechtigkeit im ganzen Stadtwalde exercirt, in die Separation eingewilligt, dabei gar nicht zugezogen ist, und derselben sogar widersprochen hat.

Die Kl. können nun, wenn sie dafür halten, daß die Bürgerschaft und die sonstigen Mitberechtigten mit einem zu großen Viehstande die Stadt-Heide betrieben, darauf antragen, daß die von einer jeden aufzutreibende Haüpter-Zahl bestimmt und eine förmliche Viehordnung entworfen werde.

Die Abänderung des ersten Erkenntnisses zieht die Compensation der Kosten beider Instanzen nach sich, daher denn überall, wie geschehen, zu erkennen gewesen ist. Berlin, den 22. December 1804.

(L. S.)

v. Beyer. v. Kircheisen. Ransleben. Goßler. v. Heidenreich. Ballhora. Naumann.

Uhrkundlich unter der Königl. Kriegs- und Domainen-Kammer Justiz-Deputation verordneten Unterschrift und beigedrücktem Insiegel.

So geschehen Stettin den 18. Januar 1805.

(L. S.)

Königl. Preüß. Pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer Justiz-Deputation.

v. Meyer (??) Köhler. Bethe.

Pupl. 18. Februar 1805.

Bethe.

Ludwig Hecht, Schulze, und Michel Hornburg, Gerichtsmann, zu N. M. warfen, bei dem, durch das unerwartete Urtel zweiten Rechtsganges, in Aussicht stehenden Schiffbruch aller ihrer Ansprüche auf Weide-Gerechtsame im Stadtwalde, den scheinbar letzten Rettungsanker aus. „Wir gehen an den König, den obersten und eigentlichen, von Gottes Gnaden eingesetzten Richter im Lande, der ein gerechter, unfehlbarer Richter ist, der wird uns in unserm Rechte schützen." So sprachen sie zu ihren Mitgenossen in der Gemeinde, eingedenk jener weit, weitab hinter der Gegenwart liegenden Zeiten, in denen es Brauch und Sitte war, daß der Landesfürst im Lande umherzog, um, nicht im Namen des Gesetzes, sondern in Seinem Namen persönlich Recht zu sprechen und Gerechtigkeit zu üben in allen bürgerlichen Streitigkeiten, wie in allen peinlichen Fällen. Erst drei Monate nach publicirtem Erkenntniß reichten sie am 3. Juni 1805 eine Immediat-Vorstellung ein, worin sie „„Sr. Majestät dem Könige zu Füßen fielen und um Gnade und Erhörung flehten, sie huldreichst in ihre alten Weidegerechtigkeiten wieder einsetzen zu lassen. Wegen des dieserhalb geführten Prozesses, auf dessen Kosten sie an die 500 Thlr. verwendet hätten, seien sie — ausgesogen; sie baten; der Stadt Massow zu befehlen, daß diese ihnen, den Suplicanten, jene Kosten erstatten solle". Auf diese Bittschrift erfolgte eine Resolution folgenden Inhalts: —

Der Colonisten Gemeinde zu Neü-Massow wird auf deren bei des Königs Majestät eingereichte, und von höchst denenselben an den Etats Minister von Voß zurückgeschickte Immediat-Vorstellung vom 3. d. M., ihren Hütungs Streit mit der

Stadt Massow betreffend, hierdurch zur Resolution ertheilt, daß, da über diesen Streit rechtlich erkannt und Supplikanten besonders mit ihrem Antrage um Aufhebung der gemeinen Hütung im Stadtwalde abgewiesen, und ihnen nur nachgelassen worden ist, auf Entwerfung einer Viehordnung zu provociren, es dabei überall sein Bewenden behalten muß, ihnen auch die auf sie fallende Gerichtskosten, deren Compensation in beiden Instanzen rechtlich festgesetzet worden ist, nicht erlassen werden können.

Geben Berlin den 26. Juni 1805.

Chur- und Neümärk., auch Pommersches Departement des General-Directoriums.

(gez.) Borgstede (*)

Diesen Bescheid hätten sich die Bittsteller selbst sagen können, wenn sie vorher über das Wesen der Gesetze und die Handhabung derselben durch die vom Staatsoberhaupt eingesetzten Behörden nachgedacht und Rath in Anspruch genommen hätten. Diesen Rath scheinen sie nach Abgang ihres Immediat-Gesuches nachgesucht zu haben. Und es ist ihnen durch den Commissarius loci, Kr.- und Dom. Rath Pappritz, ein verständiger Rath zu Theil geworden, darin bestehend, daß sie, das Entgegenkommen der Bürgerschaft nicht von der Hand weisend, sich mit dieser vergleichen sollten. Dies ist denn auch, noch vor Eingang der ministeriellen Resolution, die am 7. Juli an sie gelangte, geschehen, und zwar durch Vertrag vom 23. Juni 1805, worin ihnen das Mitbehütungsrecht in der Stadtwaldung innerhalb bestimmter, auch abgehügelter Gränzen von der Bürgerschaft zugestanden wurde. Dadurch war endlich ein Gegenstand des Haders und Streits aus der Welt geschafft, dessen nachtheiliger Einfluß auf das wirthschaftliche Leben von beiden Seiten empfunden worden war. Zwar kamen noch dann und wann Reibereien wegen Überschreitung der Hütungsgränzen vor, indessen wurden dieselben im wohlverstandenen Interesse der einen wie der andern Partei durch gegenseitiges Nachgeben bald beigelegt. Mittlerweile war die neüere agrarische Gesetzgebung in Kraft getreten; und N. M. hat sich beeilt, davon Nutzen zu ziehen. Hinsichts ihrer Acker-, Wiesen- und eigenthümlichen Weidegrundstücke haben die Colonisten mittelst des, von der Königl. General-Commission für Pommern unterm 23. Juli 1838 bestätigten Recesses die Gemeinschaft aufgehoben. Die Hütungs- und Holzgerechtigkeit in der Stadtforst blieb jedoch noch unverändert bestehen, und wurde in dem Gemeinheitstheilungs-Recesse nur festgesetzt, daß bei einer dereinstigen Abfindung der Colonisten für ihre Waldweide noch gewisse auf die Dorfs-

---

(*) Der geheime Finanzrath von Borgstede (Verfasser einer, unvollendet gebliebenen geogr. statist. Beschreibung der Mark Brandenburg) war vorsitzender Rath beim combinirten Departement Kurmark, Neümark und Pommern des General-Ober-Finanz-, Kriegs- und Domainen-Directoriums, und der Staatsminister v Voß Chef dieses Departements, auch des südpreüßischen Departements. Nach dem Ableben des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg († 26. Nov. 1822) wurde der Minister v. Voß dessen Nachfolger. Ein alter Diener des Königl. Hauses, der unter Friedrich II. seine Beamten-Laufbahn begonnen hatte, und vom Könige Friedrich Wilhelm II. im Staatsdienst befördert worden war, blieb er während der Neü-Hardenbergschen Periode meistentheils unbeschäftigt. Nunmehr von Friedrich Wilhelm III. zur höchsten Staatsstelle berufen, erbat er sich vom Könige die Gnade: Majestät möchten ihn bei den Vorträgen, nach altpreüßischer Weise „Er" nennen. Der König lachte und erwiderte: „Kann nichts werden, lieber Voß, die Gnade kann ich „Ihnen" nicht gewähren."

feldmark bezügliche Verhältnisse ausgeglichen werden sollten. Sechs Jahre nachher ist die Auseinandersetzung der Stadt Massow mit den Colonisten sowol hinsichts deren Weide-, als Holzgerechtsame im Wege des Vergleichs erfolgt, damit eine Gränzregelung zwischen den Feldmarken der Stadt Massow und des Dorfes N. M. verbunden und bei Gelegenheit der Eintheilung der Holz- und Weideabfindung unter die Colonisten zugleich die im N. M.schen Gemeinheitstheilungs-Recesse vorbehaltenen Ausgleichung vorgenommen, so daß über alle diese Verhältnisse die Interessenten, nämlich: — I. Die Vertreter der Stadt M., als: 1) Der Bürgermeister Büxler, 2) der Stadtverordneten-Vorsteher Korth, 3) der Stadtverordnete Fritzsche; II) Die Besitzer der 8 Colonistenhöfe zu N. M.; III) Die Schule zu N. M., vertreten durch 1) den Diaconus Müller zu M., 2) den Schullehrer Heyse zu N. M. unterm 26. November 1844 den nachstehenden, auszüglich mitgetheilten, von der Königl. General-Commission für Pommern, d. d. Stargard, den 17. December 1844 bestätigten, Receß errichtet haben.

Zum Behufe der Gemeinheitstheilung auf der städtischen Feldmark ist mit Rücksicht auf die Abfindung der Colonie N. M. die ganze Feldmark mit Einschluß des Stadtwaldes neü vermessen und bonitirt. Die Vermessung ist in den Jahren 1835 und 1836 durch den Vermessungs-Revisor Reimann zu Stargard ausgeführt und findet sich der Stadtwald auf der 1sten Section der von dem Reimmann angefertigten Karte von der Feldmark M. Die Bonitirung hat im Jahre 1836 durch die vereidigten Boniteure, Freischulze Kundler in Woltersdorf und Freischulze Altmann in Braunsberg, unter Leitung des Ökonomie-Commissions-Raths Schramm Statt gefunden, und zwar in der Art, daß der Wald als bestandene Weide, als raume Weide und als Acker oder Wiese, je nach der höhern oder tiefern Lage der Grundstücke geschätzt worden ist. Auf Grund dieser Bonitirung ist derselbe von dem 2c. Reimmann nach seinen einzelnen Bonitirungs-Abschnitten berechnet worden und auf der Karte, wie im Register von der Feldmark M. mit fortlaufenden Nummern mit Lit. H bezeichnet. Der beste Acker auf der Feldmark M., die beste Orts-Ackerklasse, ist ein guter Gerstboden und sind 0,8 Mg. davon schon einer Kuhweide der ersten Ortsklasse gleich gestellt. Schon früher war die Feldmark der Colonie N. M. zum Behuf der Separation im Jahre 1832 durch den Feldmesser Becker vermessen und die Karte durch den Feldmesser Ullmann revidirt und richtig befunden. Zu demselben Behufe ist auch die Feldmark durch die Boniteure, Gutsbesitzer Müller, in Neuhof, und Schulze Bohlmann zu Pflugrade, unter Leitung des Ökonomie-Commissions-Raths Völtz II., bonitirt und vom Feldmesser Ullmann das Vermessungs-Bonitirungs-Register berechnet worden. Die bei dieser Bonitirung angenommenen Ackerklassen sind mit der Weide in der Art in Verhältniß gestellt, daß 1 Mg. Acker von den 5 Ortsklassen einen Werth hat, bei der —

I. Ortsklasse = $1_{,00}$, bei der II. = $0_{,75}$, bei der III. = $0_{,50}$, bei der IV. = $0_{,38}$, bei der V. = $0_{,25}$,

und der Werth einer Kuhweide = $1_{,33}$ beträgt. Sämmtliche Interessenten haben diese Vermessungen und Bonitirungen, die danach berechneten Register und die Werthsverhältnisse als richtig anerkannt und darin gewilligt, daß sie der Auseinandersetzung zum Grunde gelegt werden. Eben so sind Behufs Ermittelung der Abfindung der Colonisten für ihre Holzberechtigung die Holzbestände und der Waldboden forstmännisch durch den Oberförster Großhof gewürdigt worden, und

haben auch gegen diese Holzbodenwerths- und Holzbestands-Taxe die Interessenten keine Erinnerungen gemacht. Endlich sind auf Antrag der Interessenten die Torflager durch den Torffactor Lenz zu Carolinenhorst sachverständig geschätzt worden, und ist auf diese Taxe gleichfalls bei Entwerfung des Separationsplans Rücksicht genommen worden (§. 1).

Über den Stadtwald zu M. wird beim Königl. Ober-Landesgerichte zu Stettin das Hypothekenbuch geführt, und sind darin sub Rubr. II, Nr. 2, die der Colonie N. M. zustehenden Real-Servitute in folgender Art wörtlich eingetragen: — „a) das Mitbehütungsrecht derselben innerhalb derjenigen Gränzen dieses „Stadtwaldes, welche nach dem darüber zwischen der Stadt M. und der Colonie „N. M. unterm 23. Juni 1805 abgeschlossenen Vergleich näher bestimmt, auch nach „selbigem behügelt sind; und — b) die Befugniß, den nöthigen Bedarf an Brenn„holz aus diesem Stadtwalde gegen Entrichtung eines Brennzinses von 1 Thlr. „für jeden Wirth fordern zu können, so durch die rechtskräftigen in der Sache der „Colonie N. M. wider den Magistrat und die Bürgerschaft zu M. ergangenen „Erkenntnisse de publ. den 3. December 1811 und 13. Mai 1812 festgestellt ist." — Beide Berechtigungen der Colonie werden nunmehr gegen eine von der Stadt abzutretende Entschädigung in Grund und Boden aufgehoben. Der Anfang der Weideberechtigung der Colonisten ist unter Zurückrechnung der besonderen Weiden der Stadt M. und Colonie N. M., welche bei Gelegenheit der auf beiden Feldmarken Statt gehabten Gemeinschaftstheilungen ermittelt, noch auf $48,_{03}$ Kuhweiden festgestellt. Über den Umfang der Holzberechtigung sind verschiedene Prozesse geführt, bis endlich sich die Colonisten im Wege des Vergleichs gefallen ließen, daß ein durch den Justizrath Becker regulirtes Interimisticum der Berechnung der Brennmaterialforderung zum Grunde gelegt werde, wonach jedem Colonisten jährlich 6000 Soden Torf und 12 zweispännige Fuder Strauchholz verabfolgt sind. Hiernach und auf Grund der oben berührten technischen Ermittelungen sind die Forderungen der Colonisten veranschlagt, wie folgt: —

1) Volle Weide für $45,_{08}$ Kühe à Thlr. 2. 17. 9 pf.	Thlr.	116.	24.	7
2) Brennmaterial				
32 Klafter Ellern Knüppelholz à 1. 18 Sgr. . .	„	51.	6.	—
16 „ „ Reiser à 10 Sgr.	„	5.	10.	—
40 „ Torf à 1200 Soden à Sgr. 17. 6 pf.	„	23.	10.	—
	Thlr.	196.	20.	7

Als Rente zu 4 Prct. beträgt hiernach die Forderung der 8 Colonisten zusammen ein Kapital von Thlr. 4917. 4. 7 pf. und die jedes einzelnen Colonisten Thlr. 614. 14. 4 pf. Zu diesem Kapitalwerthe ist nun wieder nach denselben Principien die Grundentschädigung berechnet und dabei veranschlagt: — 1) Der Weidewerth nur im mittelmäßigen Bestande und nach Abrechnung des Schonungstheils bei allen Flächen, bei welchen 2) der Holzbodenwerth, 3) der Werth der Holzbestände mit in Rechnung kommt; dagegen 4) der ganze Weidenwerth, und nur dieser, bei den als raum berechneten Flächen. Der hiernach ursprünglich entworfene und durch den Bescheid der General-Commission vom 21. Februar 1843 festgestellte Separations-Plan erlitt jedoch durch die theilweise Zurücknahme der Provocation Seitens der Stadt und durch den Anfangs allein mit den Besitzern der beiden Colonistenhöfe Nr. 1 und No. 3 abgeschlossenen Vergleich, dem dann später die übrigen Colonisten beitraten, dadurch eine Abänderung, daß die erst-

gedachten Colonisten gegen eine Zulage zum Gesammtwerthe einer Kuhweide ihre Abfindung an einer andern Stelle erhielten, der Plan für die übrigen 6 Colonisten aber nicht nur modificirt wurde, sondern ihnen auch das Holz bis zur Stärke von 4 Zoll in denjenigen Abschnitten blieb, welche nach dem Separationsplane im raumen Zustande überwiesen werden sollten, überhaupt der Stadt nur vorbehalten wurde, die alten Buchen in den Abschnitten No. 132, 137 und 139 fortzunehmen (§. 2).

Hiernach tritt die Stadt M. folgende Grundstücke an die 8 Colonistenhöfe als Abfindung für deren Waldberechtigungen frei von Servituten und zu denselben Rechten ab, wie die Colonisten ihre Höfe besitzen: —

1) Die Besingshorst	Mg.	30.	52
2) Zwischen dem Massowschen Wege und dem Kuhdamm	„	55.	138
3) Zwischen dem Kuhdamm und der Freiheidschen Gränze	„	132.	136
In Summa . .	Mg.	218.	145

Dagegen begeben sich die Colonisten auch aller fernern Weide und Brennmaterial-Ansprüche an den übrigen Theil des Stadtwaldes. Nur für das Weidejahr 1845 ist den Colonisten noch gestattet, die Waldweide in der frühern Art zu nutzen. Die wenigen Buchen, welche die Stadt noch fortnehmen durfte, sind bereits im verflossenen Winter fortgenommen worden; in jeder andern Beziehung ist aber schon mit dem 1. October 1843 das neüe Verhältniß ins Leben getreten, und steht den Colonisten die freie Disposition über den Grund und Boden ihrer Abfindungspläne und alles darauf befindlichen Brennmaterials zu (§. 3).

Nach §. 4, Nr. 7 des N. M.schen Gemeinheitstheilungs-Recesses haben sich die Colonisten zu N. M. verpflichtet, die Schulstelle für ihr Hütungsrecht durch 4 Mg. Feldacker I. Klasse abzufinden. Nach §. 22 desselben Recesses haben sich jedoch die Colonisten vorbehalten, von dem für die Schule berechneten Ackerplan noch 2 Mg. 109 Ruth. so lange zu nutzen, bis sie von der Stadt M. für ihre Waldweide eine Landabfindung erhalten haben würden. Es bekenneu nun die Vertreter der Schule zu N. M., daß die Colonisten dem Lehrer bereits die vorbehaltenen 2 Mg. 109 Ruth. im Laufe des Waldweide-Ablösungs-Verfahrens zur ausschließlichen Nutzung überwiesen haben, so daß sich die Schule im Besitze sämmtlicher für sie im §. 4 des N. M.schen Gemeinheitstheilungs-Recesses bestimmten Grundstücke mit dem Flächeninhalte von 7 Mg. 102 Ruth. befindet. Zugleich bekennen die Vertreter der Schule, daß die Colonisten zu N. M. ihrer Verbindlichkeit, die Schule nicht nur für ihr Weiderecht auf der N. M.schen Feldmark abzufinden, sondern auch nach §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 zu dotiren, vollkommen nachgekommen sind, und begeben sich daher die Vertreter der Schule aller aus einem dieser beiden Fundamente an die Colonisten zu N. M. zu machenden Ansprüche (§. 18).

Nach §. 22 des N. M.schen Gemeinheitstheilungs - Recesses treibt der Schullehrer seinen Viehstand von 2 Kühen vor den Gemeindehirten, so lange die Gemeinde ihre Abfindung aus der Stadtforst noch nicht erhalten hat, und obwol der Schullehrer nach vorstehender Auseinandersetzung bereits den Acker zur privativen Benutzung erhalten hat, welchen die Gemeinde bis zur Beendigung des Waldweide-Verhältnisses nutzen sollte, so sind doch die Parteien darüber einverstanden, daß der Lehrer sein Vieh so lange zur Dorfsheerde und mit ihr in den Stadtwald

bringen darf, als es nach §. 3 dieses Recesses noch den Colonisten gestattet ist, ihr Vieh im Walde zu hüten, also bis zum Ende der Weidezeit des Jahres 1845. Es behaupten aber die Vertreter der Schule, daß der Schulstelle ein selbständiges Weiderecht in der städtischen Forst zustehe, sie zwar von der Gemeinde N. M. für die Feldmarks-Weide abgefunden sei, ihr aber noch eine besondere Abfindung Seitens der Stadt M. für die Waldweide gebühre. Die Vertreter der Stadtgemeinde M. bestreiten es, daß der Schulstelle zu N. M. ein selbständiges Weiderecht in der Stadtforst zusteht. Die weitere Regelung, event. Entscheidung dieses Streitpunktes zwischen den Vertretern der Schule zu N. M. und der Stadtgemeinde M. wird einem besonderen Verfahren vorbehalten.

Im Jahre 1810 traten die Colonisten von N. M. mittelst Vorstellung vom 13. Nov. mit der Beschwerde vor, daß der Magistrat zu M. mit einem Male 20 Thaler Courant als Canon von jeder ihrer Hofstellen verlange, während sie von Anfang an nur 15 Thlr. Münze gezahlt hätten; zwar sei jene Summe im Contrakt bestimmt worden, weil aber die ersten Ansiedler der Colonie gleich nach Vollziehung des Contrakts sich beschwert, daß sie die 20 Thlr. nicht geben könnten, sei mit dem Magistrate ein Vergleich getroffen, nach welchem sie nur 15 Thlr. zu geben hätten, worüber sie den Gastwirth Hornburg zu N. M., welcher einer von den ersten Colonisten gewesen, und diese Sachen ausführlich wisse, als Zeüge vorschlügen. Der Magistrat, um den Sachverhalt befragt, verwies in seinem Berichte vom 8. December 1810 auf die Punctation vom 4. October 1753, welche durch rechtskräftige Erkenntnisse für vollgültig anerkannt, der Colonie zur Norm ihrer Existenz diene. Nach Ablauf der im §. 3 stipulirten 16 Freijahre denen wegen des 7-jährigen Krieges noch 2 hinzugekommen seien, hätten die Colonisten nach §. 2, und zwar ein jeder Wirth jährlich 20 Thlr. Canon, und nach §. 7 16, gr. Malzziese an die Kämmerei zu zahlen gehabt. Der damalige Bürgermeister Massow — den wir aus der Gründungsgeschichte der Colonie schon kennen — habe sich jedoch nur vorlaüfig auf Abschlag 15 Thlr. überhaupt zahlen lassen, in welcher Art denn auch nur über diesen Betrag quittirt worden sei. Dem rc. Massow, der sich auf andere Art dafür entschädigt habe, sei, um den daraus entspringenden Vortheil zu sichern, damit gedient gewesen, daß es dabei bleibe, während seine Amtsnachfolger es nicht der Mühe werth geachtet hätten, die Gerechtsame der Kämmerei kennen zu lernen, oder sie zu benutzen, vielmehr seien dieselben den vorangegangenen Rechnungen und Quittungsbüchern blindlings gefolgt. Nur erst in neüeren Zeiten sei man durch die, von der Colonie gegen die Stadt angestrengten Prozesse auf das wahre Sachverhältniß merksam geworden und habe man vor etwa 7 oder 8 Jahren die Malzziese von der Colonie gefordert; auch sei der Magistrat von den Repräsentanten der Bürgerschaft haüfig angegangen worden, den vollen Canon zu erheben, Beides sei jedoch ohne Erfolg geblieben. Endlich hab' es denn doch der Magistrat, damit die Stadt ihrer Rechte durch Verjährung nicht verlustig gehe, für seine Pflicht gehalten, die Punctation von 1753 ihrem ganzen Inhalte nach in Anwendung zu bringen, und das zu fordern, worüber die Colonisten sich jetzt beschwerten, worüber sie aber überall keine rechtlichen Gründe hätten. Den Gastwirth Hornburg würde Magistrat nöthigenfalls zum Zeügen aufrufen, da derselbe bekunden könne, daß keineswegs durch einen Vergleich mit dem Magistrate der Canon bis auf 15 Thlr. ermäßigt, noch die Malz-Ziese erlassen worden, sondern daß dies nur eine unbefugte Nachsicht von Seiten des Bürgermeisters Massow gewesen sei,

worüber ganz und gar nichts Schriftliches verhandelt worden sei. Die Colonisten hatten auch darüber Klage geführt, daß ihnen von Magistratswegen die Berechtigung genommen sei, an 2 Tagen in der Woche aus dem Stadtwalde s. g. Unterbusch zu ihrer nothdürftigen Feüerung zu entnehmen. Was diesen Punkt betrifft, sagte der Magistrat in seinem Bericht, nämlich die Untersagung des Holzens in der Stadtheide, so entspringt dieselbe aus dem derzeitigen Zustand des Waldes und den unverhältnißmäßig gesteigerten Preisen des Holzes gegen die Zeit, als die Colonie angelegt wurde. Die Punctation verpflichtet die Stadt auch nicht ausdrücklich zur Verabfolgung des Holzes an die Colonie, sondern legt dieser nur die Verbindlichkeit auf, in dem Falle, das ihr das benöthigte Brennholz verabreicht würde, dafür einen Brennzins von 1 Thlr. zu entrichten (§. 5). In dem Bescheide vom 19. December 1810 eröffnete die Königl. Regierung den Beschwerdeführern in Bezug auf den Canon und die von ihnen behauptete Brennholzberechtigung, daß die Entscheidung dieser Sache, weil hierbei blos Privatrechte in medio wären, nicht zur Competenz der Landes-Polizei-Behörde gehöre; sie müßten diesen Streit, falls sie sich von der Rechtmäßigkeit des vom Magistrat gegen sie verfügten Verfahrens nicht überzeügen könnten, im gewöhnlichen Wege Rechtens beim Oberlandesgerichte zu Stettin ausmachen, dem es auch zustehe, das während des Prozesses erforderliche Interimisticum zu reguliren. Der Streitpunkt wegen der Malz-Ziese könne, da darüber neüe Bestimmungen zu erwarten ständen, augenblicklich noch nicht entschieden werden. Dies geschah aber bald nachher durch die an den Magistrat erlassene Reg.-Verf. vom 13. März 1811, worin demselben eröffnet wurde, daß die von der Colonie N. M. an die Kämmerei bisher gezahlte Malz-Ziese, zum Betrage von 5 Thlr. 8 Sgr. durch die inzwischen erfolgte Einführung der Landconsumtionssteüer wegfallen müsse, eine Entschädigung für diese Einbuße aber nicht ertheilt werden könne, da eine solche in den betreffenden Reglements nicht zugesichert sei. Die Streitigkeiten wegen der Holzgerechtsame sind durch den Receß von 1844 beseitigt, der Canon aber wird seit 1811 punctationsmäßig mit 20 Thlr. pro Hofstelle entrichtet, anscheinend, ohne daß es einer richterlichen Entscheidung bedurft hat, um die Colonisten zu überzeügen, daß der Magistrat im Rechte war, als derselbe die von den Vorfahren bei der Gründung von N. M. verglichenen Bestimmungen zur Geltung brachte. Nach der frühern Städteverfassung, vor 1808, wurde die Gemeinde-Verwaltung und der Stadthaushalt von Oberaufsichtswegen durch besondere Comissarii loci anscheinend sehr streng überwacht; so wollte es die Theorie, in der Geschäftspraxis aber stellte sich die Sache anders, wie man hier bei Massow sieht, wo es dem betreffenden Königl. Commissarius während eines Menschenalters nicht in den Sinn gekommen zu sein scheint, die Kämmerei vor einem Verluste von ca. 1600 Thlrn. zu schützen; denn so groß ist die Einbuße gewesen, welche die Stadt M. durch den Bürgermeister Massow und dessen Amtsnachfolger, durch ihre Nachlässigkeit im Dienst der Stadtverwaltung erlitten hat. Für unsere Zeit läßt sich aber auch die Frage aufwerfen, wie kommt der Magistrat dazu, in den Kämmereikassen-Etat pro 1870—1872 noch den Brennzins von N. M. aufzunehmen?

Um dieselbe Zeit, in welcher die Angelegenheit wegen des Canons schwebte, nämlich im Jahre 1810, sollte die Colonie N. M. der bisherigen Obsrvanz und dem §. 8 ihres Grundbriefs (Punctation) vom Jahre 1753 gemäß, eine Abfuhre von Massow nach Stettin verrichten; sie weigerten sich dessen und es wurde deshalb Extrapost angenommen; und da sie die Bezahlung derselben gleichfalls ver-

weigerte, die Execution auf diese zum Betrage von Thlr. 10. 1 Sgr., so wie der ihr zuerkannten Strafe von 10 Thlrn. vom Magistrate verfügt. Sie beschwerten sich hierüber bei der Kgl. Regierung mittelst Vorstellung vom 13. Juni 1810, worin sie auszuführen suchten, daß sie zu so einer weiten Reise Vorspann zu leisten gar nicht verpflichtet seien, überdem die Reise von einem Magistratsbeamten nicht in amtlichen sondern in Privat-Angelegenheiten unternommen worden sei. In seinem Rechtfertigungs-Bericht vom 14. Juli 1810 führte der Magistrat an, daß die zuletzt erwähnte Voraussetzung irrig sei; die Reise des Magistrats-Mitgliedes — es war der Kämmerer — habe eine wichtige Gemeinde-Angelegenheit betroffen, die in Stettin erledigt werden mußte. Über die Organisation des Vorspannwesens wurde folgende Auskunft gegeben: — Nach einer schon lange bestehenden, bei Einführung der St.-O. in Nebensachen nur moderirten Verfassung werden die, die Stadt M. mit Inbegriff der auf städtischem Fundo belegenen Colonie N. M. treffenden Vorspann- und anderen Fuhren vom Acker, der dazu nach Verhältniß seiner Größe auf eine gewisse Anzahl von Meilen klassificirt ist, geleistet. Der jedesmalige Kämmerer hat die specielle Besorgung dieses Gegenstandes und führt darüber ein Manual, in das die geleisteten Fuhren eingetragen und jedem Leistenden in einem Vorspannbuche quittirt werden. Hiermit ist eine Kasse verbunden, deren Einnahme aus den Königl. Paßfuhrvergütigungs-Geldern sowie Bezahlung derjenigen Meilen besteht, welche die Fuhrpflichtigen aus Mangel an eigner Anspannung nicht selbst leisten können, zur Ausgabe kommt, und zur Erleichterung der Fuhrpflichtigen für Geld geleistet und angeschafft wird; was demnächst, wenn sämmtliche Fuhrpflichtige die auf sie repartirte Meilenzahl abgefahren haben, übrig bleibt, wird unter sie nach Verhältniß der Leistungen vertheilt. Durch diese Einrichtung kann keinem Einzelnen zu nahe getreten werden; es kann dem Fuhrpflichtigen ganz gleich sein, ob er eine Gratis-Fuhre, eine hoch oder niedrig vergütigt werdende verrichtet, so wie er denn auch jedes Mal durch sein Quittungsbuch selbst wissen kann, ob er noch viel oder wenig oder gar nichts mehr zu fahren habe; und daß keine Fuhren verrichtet werden, zu denen die Gemeinde nicht verpflichtet ist, darauf hält der Magistrat nicht allein mit aller Strenge um so mehr, als er rücksichtlich der Kämmerei-Landungen selbst dabei concurrirt, sondern wird dabei auch von jedem Einzelnen controlirt. Die Colonie N. M. ist zu 384 summarischen Meilen klassificirt und hatte darauf bis zum Zeitpunkt ihrer Beschwerde erst 151½ Mln. abgefahren wohingegen die Hälfte der Fuhrpflichtigen in der Stadt schon das Ganze ihrer Meilenzahl geleistet hatten, auch hatte die Colonie seit 8 Monaten erst ein Mal Vorspann gestellt, und zwar 4 Monate vor der Zeit, als sie zu der Stettiner Reise beordert wurde, daher konnte ihr die Fuhrleistung so wenig unerwartet als unrechtmäßig kommen. Die Colonie N. M. ist daher nicht blos schuldig, die von ihr geforderten Extrapostgelder, sondern auch eine besondere Strafe für ihren Ungehorsam zu bezahlen. Diese wurde ihr zwar mit 10 Thlrn. angedroht, doch dürfte sie, so meinte der Magistrat, zu ermäßigen, indeß mit Rücksicht auf den Gegenstand nicht unter 5 Thlr. festzustellen sein, wenn man nicht häufig in den Fall kommen wolle, daß Vorspannberechtigte wegen Weigerung der Fuhrpflichtigen liegen bleiben müssen; denn zu gewissen Zeiten zahlen diese lieber 5 Thlr. Strafe, als daß sie ihre Pferde vorlegen. Um dergleichen Ungelegenheiten für die Zukunft vorzubeugen, sei es nothwendig, mit aller Strenge gegen die N. M.er Wirthe vorzugehen, und an ihnen ein Exempel zu statuiren, damit den Vorspannpflichtigen gezeigt werde, daß die Befolgung magistratuarischer Anordnungen eine Nothwendig-

keit sei, da dieselben auf verfassungsmäßigen Grunde ruhen. Überhaupt haben in früherer Zeit die Colonisten von N. M. dem Magistrate sehr oft Veranlassung gegeben, ernstlich gegen sie einzuschreiten. So kam es im Jahre 1819 vor, daß sie im Stadtwalde widerrechtlich Poß geholt hatten, und zwar in einem Umfange, daß bei vorgenommener Visitation nach sachkundiger Abschätzung nicht weniger als 161 Fuder, auf den verschiedenen Höfen vertheilt, bei ihnen vorgefunden wurden. Der Magistrat ahndete diesen Unfug mit einer Geldbuße von 5 Thlr., die von jedem der 8 Wirthe erlegt werden sollte, was aber auf erhobene Beschwerde der Colonisten von Oberaufsichtswegen nicht gebilligt wurde. In der Verfügung vom 23. August 1819 gab die Königl. Reg. dem Magistrate zu erkennen, daß er in diesem Falle nicht die einer zur Entscheidung und Executirung berechtigten Behörde, sondern die einer Partei sei, welche nicht anders als durch den Weg Rechtens ihre Ansprüche geltend machen und die Verletzung derselben zur Rüge bringen könne. K. Reg. gab dem Magistrate auf, von seinem Verfahren abzustehen, und den angedeüteten Weg einzuschlagen.

Ganz besonders hat der Magistrat seine liebe Noth mit den Colonisten wegen der Holzberechtigung gehabt, die ihnen im Stadtwalde §. 5 der Punctation von 1753 in unbestimmter Weise eingeraümt, demnächst aber von ihnen nach einem Prozesse, der mehrere Jahre geschwebt, durch rechtskräftiges Erkenntniß erstritten hatten. Die Stadt hat die Verpflichtung, den Colonisten ihren Brennholzbedarf, gegen Entrichtung von 1 Thlr. Brennzins von jedem Wirthe, zu verabreichen. So lautete das Erkenntniß, ohne daß bestimmt worden, in welchem Umfange der Bedarf zu nehmen sei. Die Berechtigten wirthschafteten nun ganz nach Willkür. Es herrschte nämlich in der Colonie die holzverschlingende Gewohnheit, daß jeder Wirth seinen eigenen Backofen besaß und darin nach Gefallen so viel Holz verschwelgte, als er nach seiner Bequemlichkeit das Backen für gut fand. Unmöglich konnte unter dieser mit Willkür verbundenen Bequemlichkeit die verpflichtete Stadt leiden, die ihren Wald einer vollständigen Devastation entgegen geführt sah. Acht kleine Bauerfamilien bedürfen warlich nicht 8 Backofen, wenn es nicht an ihrer Seite auf offenbare Begünstigung und Bequemlichkeit abgesehen sein soll, hingegen auf Seiten der Stadt der größte Nachtheil erwachsen muß. Und doch ist dies der Fall. Ferner hat jeder Wirth mehr als 1000 Schritte von seiner Hoflage Garten und Wurth in Bewehrung, so daß dazu allein im Durchschnitt alljährlich 32 Fuder Strauch erforderlich sind. Im Jahre 1819 hatte die Holzverschwendung einen Höhepunkt erreicht, daß es eine wahre Unmöglichkeit war, sie länger geduldig mit anzusehen. Der Magistrat trug die Sache in einem Bericht vom 28. Juli 1819 der Kgl. Reg. mit der Bitte vor: — Darüber zu entscheiden, wie viel jede Colonisten-Familie zum Kochen und zum Heitzen einer Stube jährlich an Weichholz oder Strauch bedürfe? und ob unter dem Heizungs-Bedarf nicht ein Theil Torf und Stubbenholz zu verabreichen sei und von den Berechtigten angenommen werden müsse?

Königl. Reg. lehnte den Antrag des Magistrats in dem Bescheide vom 23. August 1819 ab. Es entspringt — so wurde darin ausgeführt — den gesetzlichen Vorschriften keineswegs, daß die Colonisten in N. M., wie es bisher der Fall gewesen ist, so viel Brennholz aus der städtischen Forst bekommen, als sie haben wollen und zu gebrauchen vorgeben, doch aber über das Bedürfniß hinaus und mit Verschwendung verbrauchen. Der §. 238, Tit. 22, Th. I., A. L. R. setzt fest, daß

bei einer unbestimmten Holzungs-Gerechtigkeit der Waldeigenthümer verlangen kann, daß dieselbe in Ansehung des Brennholzes auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältniß stehendes bestimmtes Holz-Deputat festgesetzt werde. Eine solche Festsetzung müßten sich die Colonisten in N. M. gefallen lassen; doch könne dieselbe nicht von K. Reg. mit rechtlicher Wirkung erfolgen, vielmehr müsse, falls Magistrat sich hierunter mit den Berechtigten durch gütlichen Vergleich nicht einigen könne, die Sache zum Wege Rechtens gelangen. Zum Schluß sei noch angemerkt, daß die Colonisten von N. M. bereits zu Ende des Jahres 1820 auf Separation der mit der Bürgerschaft gemeinschaftlich gebliebenen Hütung angetragen haben, dieser Antrag aber damals von den Stadtverordneten in der Sitzung vom 17. Januar 1821 entschieden abgelehnt wurde. Auch meinte der Magistrat in seinem Begleitbericht, die Separation könne und werde unter den in M. obwaltenden Verhältnissen nie zu Stande kommen, abgesehen von der Kämmerei, wegen welcher die Stadtverordneten doch gehört werden müßten, seien zu viele Theilnehmer an der Hütungsberechtigung vorhanden, die zur gütlichen Auseinandersetzung mit den Colonisten zu N. M. nichts weniger als geneigt wären. Übrigens haben einige Colonisten von ihren Hofstellen kleine Parcelen abgetheilt und verkauft, auf denen sich die Kaüfer angebaut haben.

Neü-Massow enthält gegenwärtig nach den bei der Grundsteüer-Regulirung ermittelten Festsetzungen ein Areal von . . . . 792,27 Mg. Davon an Acker 398,68 Mg. mit einem Reinertrage von 20 Sgr. pro Mg., an Gärten: Nichts, an Wiesen 217,68 Mg., an Weiden 137,92 Mg., an Holzung, Wasserstücken Nichts, an steüerpflichtigen Grundstücken 746,79 Mg., auf denen Thlr. 46. 2. 9 pf. Grundsteüer haften, an steüerfreien Grundstücken 7,49 Mg. Schulland. Außer den 8 Hofstellen der Colonisten und der Schulstelle sind 3 kleine Eigenthümer vorhanden. Ertraglos sind wegen Nutzung zu öffentlichen Zwecken 31,12 Mg., Hof- und Baustellen und kleine Hausgärten 6,87 Mg. An steüerpflichtigen Gebaüden sind 13 Wohn- und 1 gewerbl. Gebaüde vorhanden, besteüert mit Thlr. 10. 25 Sgr.. außerdem 34 steüerfreie Gebaüde. Nach der Zählung vom 3. December 1867 bestand die Bevölkerung aus 95 Seelen.

Neü-Massow ist zur Kirche in Freiheide eingepfarrt, hat aber seine eigene Schule. Die städtische Schulkasse hat dem Lehrer in N. M. eine Beihülfe von 17 Thlr. zu zahlen (S. 1294) Dies beruhet auf einer Anordnung der K. Reg., welche die Aufbesserung des Einkommens des Schullehrers zu N. M im Jahre 1855 für nothwendig erklärte, dieselbe auf 34 Thlr. normirte und die Beschaffung des Betrages durch Gemeinde-, bezw. Hausväter-Beiträge verlangte. Die Einwohner von N. M. konnten diese jährliche Schulsteüer nicht aufbringen, das höchste, was sie leisten konnte, waren 14 Thlr., daher die Stadtschulkasse mit 20 Thlr. in Anspruch genommen wurde. In der Folge haben Stadt und Dorf sich in die 34 Thlr. zu gleichen Theilen getheilt.

Ergänzungsblätter.

I.

Stammtafel des gräflichen Hauses Eberstein seit seiner Belehnung mit der Herrschaft Massow, 1523.

7. Generation, seit Otto I., † 1279.

Nr. 1 und 2.

Kinder des Grafen Ludwig II., postulirten Bischofs zu Kamin, nach Niederlegung des Postulats im Jahre 1480 vermält mit Walpurgis, Gräfin von Hohenstein, oder mit Metta Gans Edle zu Putlitz (?) er † 1502.

Nr. 1. Wolfgang I., geb. 1481? Praepositus Caminensis, studirte im Jahre 1505 in Greifswald, wurde daselbst 1507 Rector, ging 1508 nach Rostock und wurde auch dort Rector der Universität. 1518 vom Markgrafen zu Brandenburg zum Bischof von Kamin vorgeschlagen, vom Papste acceptirt, nicht aber vom Herzoge Bogislaw X. Domdechant zu Kamin seit 1524, Domprobst seit 1530. Erwerber von Quarkenburg. † 1534.

Nr. 2. Georg oder Jürgen I., geb. 1483? wurde mit den Prinzen des Fürstl. Hauses von Pommern zusammen erzogen. Herr zu Naugard. War anfänglich in Pommerschen, dann in Brandenburgischen Diensten und vertrat Kat' epochen die Interessen dieses Hauses in Bezug auf dessen durch Erbverbrüderung festgestellte künftige Erbnahme Pommerns, dazu noch mehr veranlaßt durch die Zurücksetzung, welche Bogislaw seinem Bruder Wolfgang rücksichtlich der höchsten Prälatur hatte empfinden lassen. Doch fand zwischen ihm und dem Herzoge eine Versöhnung Statt, welche letzterer dadurch bethätigte, daß er bei Gelegenheit der Abhaltung eines Landtages, dem Grafen Georg am 9. Februar 1523 Stadt und Land Massow zum erblichen Mannlehen verlieh, von wo ab Graf Georg an die Spitze der Fürstl. Pommern-Stettinschen Räthe trat. † 18. Febr. 1553. Unter Georg war das pommersche Geschlecht der Grafen von Eberstein schon deshalb auf den Gipfel seines Wohlstandes gekommen, weil sich sein Besitz schon vorher gewissermaßen in Einer Hand befand, dadurch daß die verschiedenen Gebrüder ihn einträglich verwalteten und anscheinend stets einen gemeinsamen Haushalt bildeten und zuletzt wirklich in Einer Hand war, in deren Gewohnheit es nicht lag, müßig zu sein. Georg war ein thätiger und umsichtiger Mann, der es verstand, die jedesmaligen Umstände zu seinem Besten zu lenken, und sicherlich keinen Schaden machte, wenn er, der stets über Geldmittel verfügte, seinem Lehnsherrn mit Darlehnen und Vorschüssen unter die Arme greifen konnte. Aus seiner Ehe mit Walpurgis Schlick, Gräfin von Passau und Weißkirchen entsprangen 3 Söhne, Nr. 3—5, und 2 Töchter 3—4. Walpurgis † 24. December 1575.

1. Agathe, wurde an Waldemar Herrn zu Putbus vermält.
2. Hyppolita, nahm den Schleier und trat in das Jungfrauenkloster zu Wolin.

Das Geburtsjahr beider Schwestern ist nicht bekannt.

8. Generation.

Nr. 3—5.

Nr. 3. Ludwig III., Fürstl. Hauptmann zu Sazig, Domprobst zu Kamin, seit 23. April 1534, Cantor zu Kolberg seit 1543, resignirte als Praepositus Caminensis den 20. April 1586. Ältester Sohn von Nr. 2, geb. 1527. Herr zu Naugard und Massow. † 1590 den 25. März im Alter von 63 Jahren. Dauer der Regierung 37 Jahre. Vermält 5. Juli 1567 mit Anna, Gräfin Mansfeld, † 25. Juli 1583. Residirte auf dem Schlosse Naugard, ertheilte dieser Stadt das dritte Privilegium, und der Kirche und dem Hospitale daselbst, sowie auch den piis corporibus zu Massow, Matrikeln. Er ist der Verfasser des Erbregisters, der Herrschaften Naugard und Massow von 1580. Die beiden aufrechtstehenden, obwol verstümmelten Statuen in der Graf Ebersteinschen Grabkapelle in der Kirche zu Naugard stellen den Grafen Ludwig und seine Gemalin vor. Das Ehepaar hatte 10 Kinder, darunter 5 Söhne Nr. 6—10 und 5 Töchter 5—9.

Nr. 4. Wolfgang II., anderer Sohn von Nr. 2, geb. 1. Januar 1538, † 15. Mai 1592 im Alter von 54 Jahren. Residirte auf dem Schlosse zu Massow. Vermält mit Anna, Tochter Bernhards Grafen von und zur Lippe 1575—6, † 6. October 1613. Aus dieser Ehe stammen nur Töchter, 5 an der Zahl 10—14.

Nr. 5. Stephan Heinrich, dritter Sohn von Nr. 2, geb. 10. April 1563, † 1613 den 25. April 70 Jahre alt zu Quarkenburg. War Präsident des Reichskammergerichts zu Speier 1582. Vermält mit Margarethe, Gräfin von Dietz, einer Tochter des Landgrafen von Hessen, und Wittwe des Grafen Johann Bernhard von Eberstein aus Schwäbischer Linie, † 10. August 1608. Die zwei Statuen in knieender Stellung in der Graf Ebersteinschen Begräbnißkapelle in der Kirche zu Naugard stellen dieses Ehepaar vor, welches 3 Kinder hatte, den Sohn Nr. 11 und die Töchter 15 und 16.

3. Kunigunde, älteste Tochter und ältestes Kind von Nr. 2, geb. vor Nr. 3, vermält 1548 mit Sigismund Birka v. d. Daube, Herrn auf Neü-Stranow und Leipe.

4. Walpurgis, zweite Tochter von Nr. 2, geboren zwischen den beiden Brüdern Nr. 4 Wolfgang II. und Nr. 5 Stephan Heinrich.

9. Generation.

Nr. 6—11.

Nr. 6. Georg Caspar, erster Sohn von Nr. 3, geb. 21. April 1565, Domprobst zu Kamin seit 20. April 1586, † 1629 im Januar oder Februar auf dem Hause Vier, geistes- und gemüthskrank, was er seit 1602 gewesen war. Vermählt mit Kunigunde Schlick, Gräfin von Passau und Weißkirchen, 1589. Auch sie residirte in den letzten Jahren auf dem Hause Vier. † das. 1634. Aus dieser Ehe stammten 10 Kinder, nämlich die 4 Söhne Nr. 12—15 und die 6 Töchter 17—22.

Nr. 7. Albrecht III., zweiter Sohn von Nr. 3, geb. 29. März 1567 † 6. Mai 1617 in Massow. Vermält mit Dorothea Distelmeyer, Tochter des Kurbrandenburgischen Kanzlers Christian D. 1610, † aber schon 1613 den 4. März; verlobt mit Cordula v. Wedel, Wittwe Joachims v. Wedel d. ä. auf Kremzow,

an deren Ehelichung ihn der Tod hinderte. Seine Braut-Gespons lösete die Herrschaft Massow von Nr. 4 Graf Wolfang's Erben ein.

Nr. 8. Ludwig IV., dritter Sohn von Nr. 3, geb. 1572, studirte zu Frankfurt a. d. O., und wurde nach damaliger Sitte als Sohn einer vornehmen Familie, von der Universität zum Rector magnificus gewählt, wie schon Wolfgang Rector in Greifswald und Rostock gewesen; † 9. Juli 1589 in den Wellen der Oder.

Nr. 9. Otto V., 4. Sohn von Nr. 3, geb. 30. November 1574, † noch nicht 3 Monate alt, 1575, den 23. Februar.

Nr. 10. Volrath, fünfter Sohn von Nr. 3, geb. 2. Juli 1580, † 12. Octbr. 1641. Blieb unvermält. Von ihm sagten seine Zeitgenossen: — „Nackt kam er zur Welt, nackt ging er hinaus!" — Jeder Tugend und alles ritterlichen Wesens bar, allen Lastern fröhnend, war Volrath Zeitlebens ein Peiniger seiner Geschwister, Cousinen, Neffen und Nichten, gleichsam das böse Princip der Familie.

Nr. 11. Georg II., einzigster Sohn von Nr. 5, geb. 1583, noch in demselben Jahre † den 7. September.

5. Walpurgis, älteste Tochter von Nr. 3, nach Nr. 8 geboren, 1609 verheirathet an einen Freiherrn von Sensheim, † 1627 unbeerbt.
6. Sara, zweite Tochter von Nr. 3, geb. 15. October 1573, † aber schon 11. December desselben Jahres.
7. Anna, dritte Tochter von Nr. 3, geb. 1575, † 6. December 1646 zu Jena.
8. Agnes, vierte Tochter von Nr. 3, geb. 1576; vermält mit a) dem Grafen Ernst von Hohenstein, und in zweiter Ehe b) mit Burchard Schenk Baron von Tautenburg.
9. Elisabeth, geb. 9. Mai 1579.
10. Magdalena, älteste Tochter von Nr. 4, wurde 1607 die zweite Gemalin von Ludwig Ernst Freiherrn zu Putbus; er † 1615.
11. Walpurga, zweite Tochter von Nr. 4, vermält mit Hugo von Schönburg; und
12. Catharina, dritte Tochter von Nr. 4, vermält mit Veit von Schönburg, Herrn zu Glauchau und Waldenburg, beide am 7. Juli 1604.
13. Agnes, vierte Tochter von Nr. 4, geb. zwischen 1580 und 1584, vermält 12. December 1603 mit Friedrich Christoph Grafen von Mansfeld, geb. 4. Februar 1564, † 1621 den 6. April; Frau Agnes † 29. Juli 1626.
14. Anna, fünfte Tochter von Nr. 4, gewöhnlich Ännchen genannt.
15. Sobie Hedwig, älteste Tochter von Nr. 5, geb. 1579, † im October 1631 oder 1632. Vermält mit dem Comthur Erdmann Ludwig Freiherrn zu Putbus.
16. Walpurgis, zweite Tochter von Nr. 5, geb. 1581, vermält mit dem Frhrn. Ludwig Ernst zu Putbus, Bruder des Comthurs. Sie † 23. November 1605.

10. Generation.

Nr. 13—15.

Nr. 12. Ludwig Christoph, ältester Sohn von Nr. 6, geb. 16. December 1595, † 3. December 1563 in Quarkenburg; ward vermält auf Lichtmeß 1625 mit Magdalene v. Farensbach † 1642. Hatte keine Söhne, nur Töchter, 33—26, von denen nur eine (26) die Ältern überlebt hat. Mit Ludwig Christoph ist das Ebersteinsche Geschlecht im Mannsstamm erloschen. Seine Lehngüter, soweit sie nicht verpfändet waren, fielen an den Lehnfolger, Herzog Ernst Bogislaw von Croy.

Nr. 13. Georg III., zweiter Sohn von Nr. 6, geb. 11. November 1598, † in Polen 1622.

Nr. 14. Albin, dritter Sohn von Nr. 6, geb. 24. December 1602, sein Tod ist nicht constatirt, seit 1622 verschollen; wahrscheinlich fand er bei Frankfurt a/M. seinen Tod als Soldat in einem Gefecht.

Nr. 15. Caspar, vierter Sohn von Nr. 6, geb. am heil. Dreikönigstage 1604. Landgräfl. Hessischer Generalissimus, General-Lieutenant und Oberster eines Regiments zu Roß und eines zu Fuß; † 1644 unvermält. Residirte, wenn er in Pommern war, zu Quarkenburg. Lösete die Herrschaft Massow von den Wedeln ein, 1636.

17. Anna Maria, älteste Tochter und erstes Kind von Nr. 6, geb 1591, vermält 23. Febr. 1614 mit Friedrich Freiherrn v. Lammingen auf Heiligenkreüz, Albereuth und Malwitz, in Franken.

18. Erdmuthe Catharine, geb. und † 1593, zweite Tochter von Nr. 6.

19. Anna Catharina, dritte Tochter von Nr. 6, geb. 8. März 1594, vermält 1624 mit Georg v. Dewitz auf Daber und Braunsberg, † 1673 den 17. September.

20. Walpurgis Sybilla, vierte Tochter von Nr. 6, geb. im April 1597; war kränklich; beerbte 1647 Anna, die Tochter Ludwigs (7), hat anscheinend 1676 noch gelebt.

21. Kunigunde, geb. 11. December 1599, † unvermält in Stettin 19. Mai 1663; fünfte, und

22. Agnes, sechste Tochter von Nr. 6, geb. 25. Dezember 1600, vermält 1629 mit dem Kaiserl. Obersten v. Farensbach; in zweiter Ehe Frau v. Palland.

23—25. Constantia Hedwig, Hedwig Constantia, Charlotte Kunigunde, Töchter von Nr. 12 sind jung verstorben. Die die Ältern überlebende Tochter

26. Hedwig Eleonore, geb. ungefähr 1628, vermält 11. Juli 1652 mit dem Grafen Hans Ernst von Wied, geb. 1. März 1623, † 7. Juli 1664 in Stettin, und wurde in Naugard, mit der Leiche des Schwiegervaters zu gleicher Zeit, beigesetzt. Die Gemalin, Pfandbesitzerin von Massow, † 1679 den 8. Januar. Von den in der Ehe des Windschen Ehepaars gezeugten 2 Söhnen und 2 Töchtern lebte beim Tode des Vaters nur noch Graf Ludwig Friedrich von Wied-Runkel, Herr zu Dierdorf, der sich in sein Stammland begab, und von dem Kurbrandenburg die Herrschaft Massow einlös'te.

II.

Wie gelangte die Herrschaft Massow an das Wedel-Geschlecht? und Erbtheilung der Töchter des Grafen Wolfgang in Massow 1616–1617.

(S. 1030).

Als die gräflichen Erben in Massow, Wolfgang's Kinder, die sofortige Einlösung der Herrschaft durch die Agnaten nicht eintreten sahen, so einigten sich die Erbinteressenten auf den Vorschlag des Comthurs zu Wildenbruch, Erdmann Ludwig Frhrn. zu Putbus, am 5. October 1614, dem Mitinteressenten Ernst Ludwig Frhrn. zu Putbus die Herrschaft widerruflich zur Verwaltung zu übergeben, ohne daß er Rechnung darüber zu legen hatte, mit der Bedingung, daß er jährlich 1000 Thlr. zahle, welche seiner Frau Gemalin, Magdalena Gräfin von Eberstein (16), auf ihren Theil mit zu Gute kämen. Davon sollten die dringendsten Schulden an Gesindelohn und für Kirche, Schule und arme Leüte abgetragen werden. Der Tod der gräflichen Mutter hatte nämlich, bei dem Mangel an Söhnen, die gänzliche Lostrennung der weiblichen Erben zur nothwendigen Folge, sobald das Wittwengut aufhörte. Diesem schlossen sich wiederum die gegenseitigen Berechnungen der Theilnehmer an dem Allodialvermögen an. Es war danach von der Gräfin Mutter, oder vielmehr wol nur in deren Namen durch den Schwiegersohn nach ihrem Tode ausgesäet worden im Jahre 1615: 35 Winspel 12½ Sch. Roggen, 10 Winsp. 1 Sch. Gerste, 17 Winsp. 5 Sch. Hafer, 3 Sch. Buchweizen und 2 Sch. Erbsen, und wäre der Tod noch im Jahre 1613 erfolgt, so wären die Güter noch 2 Jahre im Besitz der Erben geblieben anstatt des sonst nur üblichen einen Jahres.

Im November 1616 wurden folgende von der Herrschaft in M. unmittelbar benutzte Vorwerke namhaft gemacht: — 1) Vorwerk Massow, Stadtfeld, Holzhausensche Feld; 2) Vorwerk Rumshagen; 3) Lenz, 4) Pflugrade, 5) Walsleben, 6) Pagenkopf und 7) Wißmar. In Resehl scheint nur ein Hof besäet gewesen zu sein.

Die ganze Herrschaft M. konnte wegen fehlender Mittel von den Lehnsvettern in Naugard nicht eingelöst werden, und doch war diese Einlösung oder Alienirung zur Befriedigung der Erben Wolfgangs und Annas (in der Stammtafel Nr. 4, und 10–14) mit ihren daran haftenden Forderungen, und zur Abfindung der Glaübiger ein dringendes Erforderniß, welches durch eine gerichtliche Entscheidung vom 21. September 1615 anerkannt wurde. So wie die Gevettern Grafen von Eberstein einzeln und insgesammt die Einlösung nicht zu bewerkstelligen vermochten, so sahen sie doch scheel dazu, daß einer aus ihrer Mitte, Graf Albrecht (Nr. 7) dadurch, daß er sich mit Frau Cordula v. Wedel, geb. v. Wedel, der Wittwe des verstorbenen Joachim v. Wedel d. ä. auf Kremzow, verlobte, welche vermögend war, und Credit genug besaß, die zur Erwerbung der Herrschaft nöthigen Mittel anzuschaffen vermogte. Sie zahlte eigentlich auf ihren Namen, um die Herrschaft demnächst auf ihres künftigen Gemals Namen übergehen zu lassen. Die Kaufsumme betrug 33.796 Fl., worauf 22.729 Fl. 6 Argent entweder von Johann Schambach oder durch dessen Vermittelung gezahlt wurden. Diese Kaufsumme war durch ein gerichtliches

Erkenntniß aus dem Jahre 1610, welches in der Einlösungssache ergangen war, gegründet.

Den Umstand, daß Frau v. Wedel nur erst $^2/_3$ des Kaufgeldes gezahlt hatte, benutzte Volrath, der Krakehler (Nr. 10), um Schwierigkeiten zu erheben. Man möge Massow nicht von Einem einlösen lassen, sondern alle Agnaten dazu verstatten, schrieb er. Er habe solenniter gegen diesen Kauf protestirt, um so mehr, als Frau Cordula auf seinen Drittheil weder Heller noch Pfennig gezahlt habe, wurde aber von der fürstl. Kammer zu Stettin am 3. Juli 1616 beschieden, daß mit schlechtem Protestiren und Contradiciren die gräflichen Erben sich nicht abfinden lassen würden, sondern Geld bei der Sache sein müsse. Obgleich jetzt mit des Supplicanten Herrn Bruder, Grafen Albrecht, Vertrag geschlossen und demselben das Haus Massow eingeraümt worden sei, so bleibe Supplikanten als Mitlehnsfolger das Jus reluandi, soweit er dessen von Rechtswegen befugt sei, vorbehalten.

Damit die auf dem Hause M. wohnenden beiden Geschwister Magdalena verwittwete Freifrau zu Putbus – deren Gemal Ernst Ludwig 1615 † war und mit ihr Kinder hinterlassen hatte – und Fraülein Anna Zeit gewönnen, sich mit Muße anderwärts niederzulassen, so sollten sie bis zur gänzlichen Auszahlung der Kaufsumme dort wohnen bleiben; auch sollte Fraülein Anna auf Rechnuug der ihr 1610 zuerkannten 3000 Gulden Aussteüer von der Kaufsumme 1000 Gulden von Graf Albrecht erhalten, die übrigen 2000 dagegen sollten so lange bis sie verheirathet werde beim Stargardschen Landkasten versichert bleiben, von dem sie alljährlich 50 Fl. Zinsen beziehen sollte. Die Zahlung des Kaufgelder-Restes zum Betrage von 11.066 Gulden wurde bis nächsten Catharinentag verschoben. Graf Albrecht wurde als Lehnsfolger zur Einlösung verstattet, seinen Brüdern als Mitlehnsfolgern an den Einlösungsrechten auf ihren Theil unschädlich. Die Übergabe sollte mit der Zahlung des Restes der Kaufsumme geschehen, dabei das lebende Inventarium taxirt und der Taxwerth den gräflichen Erben vom Kaüfer so lange landüblich verzinset werden, bis die gegenseitigen Berechnungen abgewickelt wären.

Wegen der Rückforderung des Grafen zur Lippe von 8300 Thlr., die er seiner wohlseligen Frau Schwester Anna — Gemalin Wolfgangs II. von Eberstein, Nr. 4, — geliehen hatte, blieb das weitere Verfahren offen, da über den Werth des Thalers und die rückständigen Zinsen Streit obwaltete und der gräflich Mansfeldsche Abgesandte absonderlich Einwand erhoben hatte. In einem vom Herzoge Philipp eigenhändig vollzogenen Bescheide d. d. Alten-Stettin, den 2. Juli 1616 war dies so bestimmt worden.

Zu der Schuldforderung des Grafen zur Lippe, Simon d. ä., ist zu bemerken, daß derselbe der Pflegevater der Gräfin Agnes von Eberstein, Gemalin des Grafen Friedrich Christoph von Mansfeld, Edlen Herrn zu Heldrungen, Alberg und Schraplau, war, die nach dem Anerkenntniß d. d. Alverdißen den 30. September 1607 von ihm an Aussteüer 1200 Thlr. zu Kleidung, Kleinodien, u. s. w. und überdem noch 100 Thlr. in ihr überlassenen zwei besonderen Kleinodien erhalten hatte, demnächst, weil die verheißene Mitgabe ausgeblieben, mit dem Gemal sich bei dem Pseüdo-Schwiegervater einquartirt hatte, bei welcher Gelegenheit der Herr Graf Kaiserl. Reichshofrath und Obrist des Westfälisch-Niederrheinischen Kreises seiner gepreßten Schwester damals schrieb, d. d. Braak den 18. Juni 1607: —

Er habe Ihrer Liebden vor und nach der Aussteüer J. L. Dochter eine ansehnliche Summe Geldes vorgestreckt. Er habe immer vergeblich gehofft, daß sie etwas vom Hauptstuhl und wenigstens die Zinsen zahlen werde und da das Ehepaar nun auch sogar die Aussteüer und das Ehegeld von ihm verlange, so scheine es, als ob man ihm Alles auf den Hals schieben wolle. Dies sei ihm ungelegen und könne er vor den Seinigen nicht verantworten; jedoch wolle er ein Übriges thun, und seiner Schwester — Wittwe Wolfgangs II., Nr. 4, — gegen eine Verschreibung, deren Concept er ihr vorlege, noch zu 4400 Thlr. verhelfen.

Zur Abtragung vorhandener Nachlaßschulden wurde eine Liquidation angelegt und am 29., 30. und 31. Juli 1616 in Alten-Stettin ausbezahlt. Es fanden sich zur Abzahlung vor: 8400 Fl. Pommersch = 4645 Thlr. 5 Arg. Davon wurden ausgezahlt 7999 Fl. 2 gr. 2 pf. — anscheinend andere Währung. — Für die übrig bleibenden 30 gr. Pommersch weniger 2 pf. wurde Wein geholt, der bei der Auszahlung ausgetrunken ward.

Es blieben noch mehrere Forderungen an Besoldungen ꝛc. ꝛc. unbefriedigt. Die Gräfin Anna (Nr. 4) hatte zu ihrer Lebzeit auf dem Numshagen ein neües Wirthschaftshaus, die Mühle — Bergmühle — neü und das gräfliche Haus ausgebaut. Unter den Bedientesten befand sich ein Heinrich Eбersteiner, 42 Jahre alt, von Speier gebürtig, als Schreiber. Die Namensendigung „steiner" deütet darauf, daß er ein unehelicher Sproß war. In ihm dürfte ein Sohn des weiland Reichs-Kammergerichts-Präsidenten Stephan Heinrich (Nr. 5) zu vermuthen sein. Ehrenwerth war es von der Familie, daß sie auch ihren Wildlingen eine gewisse Pflege angedeihen ließ.

Von den bei der am 30. Juni, 1., 2. und 3. Juli 1616 geschehenen Inventarisation der im Archiv der verstorbenen Gräfin Anna (Nr. 4) vorgefundenen Acten seien hier folgende hervorgehoben: —

a) Veranlassungen zum gräflichen Beilager Ao. 1598. Item was die Frauen von Putbus und von Schönburg empfangen an Kram- und Seidenwaare; wobei die Massowsche Hochzeits-Contribution. Ao. 1607. [Da die Acta nicht hat eingesehen werden können, so ist der Betrag der Steüer, welche die Unterthanen bei der Vermälung eines gräflichen Fraüleins aufzubringen hatten, nicht bekannt.] — b) Die Original-Ehestiftung der Frau Mutter Anna, geb. Gräfin zur Lippe, d. d. 9. October 1575, mit 8 fürhangenden, noch gesunden Siegeln, auf Pergament geschrieben. — c) Original-Verzichtbrief der Gräfin Anna wegen der Grafschaft Lippe und empfangenen Heirathsgut in Sp. 6000 Thlr. nebst Kleinodien und Geschmeide. Gegeben den 9. October 1575, mit 3 anhangenden Siegeln, auf Pergament. — d) Retztowscher Originalvertrag zwischen dem Grafen Stephan Heinrich und der gräflichen Wittwe Anna vom 14. Juli 1597, auf Pergament mit 7 daran hangenden Siegeln. — e) Originalvertrag zwischen den gräflichen Brüdern Wolfgang II. und Stephan Heinrich vom 29. September 1579, auf Papier. — f) Original-Erbvertrag zwischen den Herren Grafen Ludwig u. s. w. und deren Frau Mutter (Walpurgis, geb. Gräfin Schlick, Nr. 2), aufgerichtet 1569 auf Visitationis Maria, auf Papier mit 4 vorgedrückten Siegeln. — g) Copia Herzogs Johann Friedrichs Verschreibung auf 8000 Thlr. — h) Schreiben der Frau Wittwe Anna, worin sie ihrem Herrn Bruder, dem Grafen zur Lippe, ihren armseligen Zustand klagt.

Fraülein Walpurga, Gemalin Hugo's von Schönburg, scheint zur Ausstattung u. a.: 6 Sammetkleider à 22 Ellen, die Elle 3, 4, 5 Florin ca. erhalten zu haben. Die ganze Ausstattung hatte 1464 Fl. 21 gr. 14 pf. Pommersch oder Meißnisch 1255 Thlr. 9 gr. 7½ pf., wozu der Graf Veit von Schönburg, Herr zu Glauchau und Waldenburg, 200 Fl. beisteüerte, gekostet.

Die Frau von Putbus Magdalena hatte sich mit 2 Sammetkleidern, die Elle zu 5 Fl., begnügen müssen. Unter den für sie angekauften Stoffen befanden sich 12 Ellen leibfarbener Atlas à Elle 3 Fl. zu Ärmeln und Schürzen. Die Kosten der Ausstattung betrugen nur 684 Fl. 14 gr. Meißnisch.

Einer Berechnung zufolge, welche die beiden Schwestern Magdalena, Wittwe von Putbus, — die von ihrem jungen Herrlein spricht, — und Anna von Eberstein aufstellten, hatten von Hause erhalten:

	Thlr.	Arg.	pf.
1) Catharine von Schönburg	6902.	6.	—
2) Walpurga von Schönburg	6657.	12.	9
3) Magdalena Wittwe von Putbus	5640.	2.	—
Darunter von den Hausgeldern 1613 in Stettin 1041 Thlr. Sie führte dabei an, ihr seel. Herr Gemal habe ihrer seel. Frau Mutter aus Rügen über 1255 Fl. werth an Korn verabfolgt.			
4) Fraülein Anna	4750.	—	—
5) Für Agnes von Mansfeld seien hinzuzurechnen	7975.	3.	—
Summa alles dessen, was die 5 gräfl. Schwestern erhalten haben	31954.	23.	9

Ein Fünftel sei 6386 Thlr. Der Frau von Putbus fehlten also noch 746 Thl., dem Fraülein Anna 1636 Thlr., welche die Geschwister draußen erstatten müßten. Baarschaft sei in dem Nachlaß der Frau Mutter nicht gefunden worden, die Mobilien aber, groß und klein, Pretiosa und Nonpretiosa bis auf die vorhandene halbe Fahrniß seien schon gleich nach der Frau Mutter Tode getheilt worden. Es sei nicht wenig zu verwundern, daß die Herren Abgesandten der Schwestern einen Theil in Stargard verkauft und einen andern mitgenommen hätten und von nun auch in Gottes Namen eine Theilung begehrten, klagten beide Schwestern.

Zu den Anforderungen an den Nachlaß gesellten sich auch die des Bürger meisters und Notars Jokob Witthaar zu Massow für restirende Schreibgebühren an seine gnädige Gräfin und Frau Gräfin Wittwe zu Massow; darunter z. B.: Anno 1612 Verhör von 17 Zeügen in peinlicher Sache gegen Schwarz zu Pflugrade, der Tortur beigewohnt und Urtel verschickt, ein für alle Mal 10 Fl. Anno 1613 Daniel Maas Statthalter mit seiner Dienstmagd in pcto st. d. adulteri unterschiedliche Zeügen abgehört und Urtel versandt pro labore 8 Fl.

Auch hatte Magdalina Fraw zu Putbuß — nach der niedlichen Handschrift zu urtheilen eine interessante Erscheinung, wie denn überhaupt die Massowschen Frauen, soweit ihre Unterschriften es bezeügen, sich durch eine gute Handschrift auszeichneten, — Schuldscheine ihrer seel. Frau Mutter im Betrage von 2285 Fl. eingelöst, nachdem ihr Gemal schon 2 Jahre vorher 950 Thlr. Kapital und 110 Thlr. zweijährige Zinsen an Barbara v. Wolde, Tydes v. d. Zinne Wittwe, zu Groß-Küssow, abgetragen hatte, die nun zur Erbschaftsmasse liquidirt wurden. Für 100 Thlr. zu 6 Prct. von Jakob v. Weyherr, auf Parlin, geliehen, hatte Samson Stettin, auf Korkenhagen, für seine Frau Principalin, gut gesagt. Die ältesten

Schuldpöste waren aus den Jahren 1597—98. Die Schulden waren mithin nach Wolfgangs Tode, † 1593, von seiner Wittwe Gräfin Anna zur Lippe contrahirt worden.

Frau Erdmund Sophie Schenk von Landsberg, geb. Freiin zu Putbus, begehrte die Realisation einer Schuldforderung von 300 fl., welche die Geschwister Putbus an den Grafen Ludwig III. hätten, und woran ihr wohlseeliger Bruder Ernst Ludwig auch Theil habe, vorweg der Frau von Putbus zu erstatten. Ein Jahr später forderte Letztere im November 1617 die durch Frau Cordula v. Wedel zu bewirkende Erstattung der von ihr hergegebenen Aussaat beim Herzogl. Gericht, welches „Fiat nach geschehenem nähern Nachweise" decretirte.

Wie bei Erbtheilungen zu geschehen pflegt, fielen auch unter unsern Erbinteressenten Spähne vor. Die eine Schwester hatte der andern zu viel bekommen, zumal sie alle an dem chronischen Übel der Unzulänglichkeit der Börse zu laboriren schienen. So zogen die Herren Veit und Hugo von Schönburg in einer Eingabe de d. Lichtenstein den 16. September 1616 gegen ihre hierländischen Schwägerinnen zu Felde. Besonders habe, so behaupteten sie, Ernst Ludwig zu Putbus nach gehaltenem Beilager 1607 Pflege und Zehrung in Massow gehabt und die wohlselige Mutter durch die dabei entstandenen Unkosten in die Unmöglichkeit versetzt, für ihre Kinder zu sparen, wol aber in die Nothwendigkeit, neüe Schulden zu contrahiren. Er habe dabei gebraucht, für sich, seine geliebte Frau Gemalin, junge von Adel, reisige Knechte, Stalljungen, Kutscher, Beilaüfer, Jäger und Hundejungen, Jungfrauen von Adel, und Mägde, die sich in Massow befunden hätten. Auch habe er Reisige- und Kutschpferde dort auf der Streü gehabt, und stets eine Anzahl Hunde und Winde gehalten. Der Unterhalt von 1606—7 auf ein Jahr werde zu 1000 Thalern, für 1607—8 eben so viel gerechnet. In selbem Jahr sei Fraülein Anna Marie geboren. Für Kindtaufen, Vieh und Victualien seien 300 Thlr. zu rechnen. Nach 18 Wochen sei das Kind ganz selig verstorben und nach herrlichem Brauch und Herkommen zur Erde bestattet worden, Kostenaufwand 200 Thlr. 1609 wären Ihro Gnaden im Lande Rügen gewesen, 1609 und 1610 in Massow 2000 Thlr. 1611 sei Fraülein Erdmuth Juliana geboren und getauft worden und nach 22 Wochen verstorben. Kostenaufwand 500 Thlr. Für 1611—12: 1000 Thlr. und Fraülein Walpurgis Sabina geboren 300 Thlr. Tauf- und nach 18 Wochen 200 Thlr. Beerdigungskosten. 1612—13. 1000 Thlr. In diesem Jahre sei das Herrlein Wolfgang Heinrich geboren. Dafür wurden auch 300 Thlr. angesetzt, wiewol ein Mehreres darauf gegangen. Von 1613—14: 1000 Thlr. Kostgelder. Von 1614 und 15 habe der Freiherr die Herrschaft in Pacht gehabt, wovon man 2000 Thlr. vertragsmäßig zu gewärtigen habe. In nachfolgender Zeit müsse der Hauptmann Gallebeck und der Amtsschreiber Grünwald angeben, was die Haushaltung, besonders aber auch Herrn Ernst Ludwigs wohlseel. Begräbniß, sowie das Kindtaufen des Herrleins Ernst Ludwig gekostet habe. Erst dann könne zur Abrechnung geschritten werden. Zwar wurde behauptet, Herr Ernst Ludwig von Putbus habe alljährlich 1200 fl. aus Rügen bezogen und für sich und seine Frau Schwiegermutter in Massow verwendet. Dies müsse aber aus den vorhandenen Umständen bezweifelt werden. Berührend Fraülein Ännchen — so wurde diese Tochter Wolfgangs sowol im Gegensatz zu Anna, ihrer Mutter, und weil sie die jüngste war, anscheinend immer genannt, denn Graf Albrecht III. zeigt dem Herzoge Philipp irgendwo an: als er und seine Verlobte, Frau Cordula v. Wedel, in Massow immitirt worden

und die bisherigen Bewohnerinnen des Hauses sich auf wenigere Zimmer, als sie bisher innegehabt, hätten beschränken müssen, habe Fraülein Ännchen das Näschen gar kraus gezogen, — so habe diese erhalten 2500 Thlr. = 2000 ganzen Thalern von den Stargardschen Geldern und von den ihr zuerkannten Ehegeldern habe sie bereits 1000 fl. empfangen.

Offenbar ist die so eben erzählte Ausführung durch einen Ausgleichsantrag der beiden Massowschen Schwestern Magdalena und Ännchen herbeigeführt worden. Sie ist von unleügbarem Interesse durch die Darlegung der Familienverhältnisse des freiherrlich Putbusschen Ehepaares. Von dessen beiden Söhnen war jedoch am 10. Januar 1617 nur noch der jüngste Ernst Ludwig am Leben.

Überhaupt aber gewinnen wir durch diese Darstellung einen Einblick in das Gesammt-Leben und Weben einer vornehmen Familie, der vornehmsten im ganzen Land am Meere, die Jahrhunderte lang an der Spitze der Edelgeschlechter Pommerns gestanden hat.

Die Abgeordneten der auswärtigen Interessenten zur Auseinandersetzung der Massowschen Erbschaft waren: — 1) des alten Grafen Simon zur Lippe, sein Rath, Johann Erdmann Brockhusen, den er mittelst Schreibens vom Schlosse Detmold den 23. August 1616 installirte; — 2) des Herrn Veit von Schönburg, laut Vollmacht d. d. Lichtenstein 21. Mai 1616 Herr Melchiar Hochmeyer; — 3) des Herrn Hugo von Schönburg, d. d. Waldenburg von demselben Tage, sein Diener Thomas Röder; — 4) des Grafen Friedrich Christoph zu Mansfeld, mit Vollmacht, d. d. Mansfeld den 24. Mai 1616, Peter Ritter, beider Rechte Doctor. — Noch fand sich ein — 5ter Interessent in der Person Herzogs Bogislaw, der damals in Rügenwald residirte, und ein Schreiben von kalligraphischer Schönheit an den Herzog Philipp zu Stettin, folgenden Inhalts richtete:

Unser freündlich Dienst und was wir viel liebes und gutes vermögen stets zuvor: Hochgeborner Fürst, freündlich lieber Bruder! Aus Eürer Lübden wie auch unserer abgeordneten Räthen Schreiben haben wir vernommen, wie die Massowsche Handlung den vorgesetzten Ziel nach begehrten Intent nit erreichen wollen. Nun müssen wir uns darob contentiren und bis bessere Gelegenheit in solchem Fall uns verstoßen möchte, geduldeu. Und weil die Commoditent hierbei eraüguet, daß wir unsere Gelder bei dem Landkasten zu Stargard nit ohne Frommen versichern und unsere Zinsen jährlich untheilbar davon erlangen können, wollen wir Eüer Lübden ein räthlich Meinung als nit wenig fürträglich gerne folgen, haben demnach Unsern abgeordneten Räthen schriftliche Erinnerungen gethan, die Gelder also zu bestätigen und Unser beste hierin zu befördern, haltens auch nächst Eüer Lübden dafür gänzlich, daß uns vielmehr erspriеßlich, die Unseren, soweit sie sich nur selbst anschicken, bei ihrem Recht und Gütern zu schützen, als daß wir Unsere Angelegenheit und vorweisliche Nachrede mit Unserm Ungemach stiften sollten und haben Eüer Lübden dieses in Eil, nebst Empfehlungen göttlicher Bewahrung sammt Deroselben freündlich lieber Gemalin, freündlich nit bergen mögen. Datum Ruigen Wald 20. Junii A. D. 1616.

Von Gottes Gnaden zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Graf zu Gützkow, Herr der Landen Lauenburg und Bütow.

— eigenhändig — Eüer lieben getreüer dienstwilliger Bruder weil Ich lebe

Bogischlaff. Pom.

Das Räthsel des vorstehenden Schreibens wird durch eine Eingabe der Lehnsfolger des Grafen Wolfgang gelöst. Sie protestirten darin gegen ein in dem verwichenen Jahre 1615 am 21. September eröffnetes Urtheil, den Wittwensitz in

der Massowschen Herrschaft gegen Auszahlung der von den Erben geforderten Gelder dem Herzog Bogislaw abzutreten, indem sie sich auf den Passus der Ehestiftung von 1575 beziehen, daß die Witthumsgüter Niemand dessen Se. Liebden Lehnserben nicht nöthig wären, eingeraümt oder in Gewalt gegeben werden sollten. Herzog Bogislaw stand auf den Rath seines Bruders also davon ab, seine vorräthigen Gelder durch den Ankauf der Massowschen Witthumsgüter anzulegen.

Frau Anna, die gräfliche Wittwe zu Massow, hatte das Heergewette ihres Seeligen dem Grafen Stephan Heinrich, ihrem Schwager, zugewendet. Die übrigen Lehnsvettern forderten daher von den Erben Schadloshaltung. Auch wurde die Erhaltung der Güter für die Lehnserben beansprucht, um so mehr, als den Fraülein nur jährlich 8 Fl. jedem an Alimenten, und 1000 Fl. zur Beschaffung des nöthigen Ornats bis zu ihrer Aussteüer zukämen.

Eine vorgefundene „Kurze Anzeige, welchergestalt man super modo solutionis mit den Gräflich Massowschen Erben einig geworden", lautet wie folgt: —

1) Fürs Erste: Auf die ganze Forderung der 33.796 Fl. soll und will man anjetzo den Erben 20.729 Fl. 6 Arg. — den Reichsthaler = 31 Argent gerechnet — gegen Raümung und vollständige Cession der M.schen Güter baar entrichten, was, wie bereits oben bemerkt, von oder durch Hans Schambach geschehen ist. — 2) Zum Andern soll von der Landkasten-Verschreibung der 10.000 Fl., so in die fürstl. Kammer deponirt wird, Fraülein Anna 2000 Fl. verbleiben und beim Stargardschen Landkasten dergestalt ferner bestätigt werden, daß wohlgedachtes Fraülein bis zu deroselben Heirath jährlich von den Zinsen 80 Fl. empfangen und die übrigen 40 Fl. beim Massowschen Lehn bleiben soll. Summa dieser beiden Pöste 22729 Fl. 6 Arg. — 3) Zum dritten wollen die Herren Erben das Residuum von der ganzen Hauptsumme der 32.796 Fl., als nämlich 11.066 Fl. 12 Argent dem Grafen von und zur Lippe, so hoch J. G. Kapital der 8300 Thlr. jeden zu 24 Argent ad sistensum cursum usurarum in deposito lassen. Sollen auch zwischen diesem und schierst künftigen Catharinen nach folgender Gestalt einkommen: 5000 Fl. Kapital ad depositum Verschreibung beim Fürstl. Stargardschen Landkasten, weil J. F. G. Herzog Bogislaw 3000 Fl. und Fraülein Anna 2000 Fl. decourtirt worden, 420 Fl. Zinsen so auf Catharinen J. F. G. 180 Fl. verbleiben 2826 Fl. 12 Arg., so aus dem fürstl. Stiftischen Kasten zu Kolberg auf Bartholomäi erlegt und immittelst der Obligation deponirt werden soll. 2820 Fl. als vollkommene Ergänzung der 11.066 Fl. 12 Arg. sollen auf Catharinen künftig ebenwohl einkommen und mittelst gesunder Verschreibung oder gutem Pfande deponirt werden, auch hierüber von der Fraw Wedeln tamquam cessionatio unter ihrem Siegel und Hand eine Versicherung eingelegt werden, daß diese Pöste allenteinander in termino Catharinen baar einkommen sollen. Summa 33.796 Fl. Hierzu werden den auswärtigen Erben noch an erkannten Unkosten erlegt 100 Fl.

Im Juli 1616 beantragte Graf Albrecht v. Eberstein gemeinschaftlich mit seiner Verlobten, Cordula v. Wedel, die wirkliche Immission und Tradition per autoritatem judicis. Sie schlugen dazu die Herren Friedrich v. d. Osten, zu Plate, und Lorenz Wachholz zu Dargislaw Erbgesessen, als Commissarien vor; wogegen die Curatoren des blödsinnigen Grafen Georg Caspar, zu Naugard, und dessen

Gemalin, Gräfin Kunigunde, durch ihren Sachwalter Clemens Michaelis gegen den herzoglichen Bescheid vom 2. Juli 1616 und gegen das ganze Verfahren protestirten, indem sie hervorhoben, die Reluition stehe doch sämmtlichen Agnaten zu, und so wie im vorig. Jahre bei der Quarkischen Immission — partikulariter an Gräfin Kunigunde, welche allein die Einlösung bewerkstelligt hatte, auch Graf Albrecht zugezogen worden sei, so hätten Georg Caspar's Curatoren auch hier zugezogen werden müssen, besonders da die Herrschaft doch wol das Doppelte der dafür bezahlten und noch zu bezahlenden Summen werth sei, und da überdem nicht Graf Albrecht selbst, sondern sein Gespons sie reluire. Die Curatoren willigten daher nur in soweit in die Einlösung der Herrschaft durch Frau Cordula v. Wedel, damit s. Z. die sämmtlichen Grafen, wenn sie die Mittel besäßen, in den Besitz treten könnten. Von der Tugendhaftigkeit und Demuth der Frau v. Wedel werde erwartet, daß sie in Massow als Unberechtigte nicht in ein gleiches Verhältniß treten wolle, als dasjenige sei, worin der Curatoren gnädige Frau Gräfin Kunigunde in Quarkenburg reputirt worden. — Wie unverschämt!

Graf Albrecht, dem dies mitgetheilt worden war, konnte sich im October 1616 auf seines Bruders Gemalin weitlaüfiges — „Crement", das mehr auf unnütze Zudringlichkeit, als auf Rechtmäßigkeit und Befugniß beruhe, und dahin ziele, die Anordnungen beiderseits fürstlicher Räthe zu hintertreiben und eigentlich gar keiner Widerlegung bedürfe, nicht weitlaüfig einlassen, — „da er wegen anhalten) der Leibesschwachheit noch in der Cur der Medicorum sei".

Den 28. April 1617 auf den Rechtstag nach Johann wurde in Stettin zur Eröffnung des Bescheides nach näherer Erörterung der Sache ein Termin anberaumt. Der Notarius Daniel Witthaar zu Massow, woselbst Graf Albrecht residirte, hatte die Vorladung am 5. Mai dem Thorhüter Hansen fürm Stacket des Hauses Massow behändigt, worauf Samuel Braunschweig zur Relation gebracht, daß er das fürstliche Befehlich mit gebührender Reverenz entfangen und weil sein gnädiger Graf und Herr — derselbe war sehr krank — jetzt ein wenig eingeschlafen, so wolle er es ihm beim Erwachen behändigen. Ob dies noch möglich gewesen?

Die im September des verflossenen Jahres eingetretene Leibesschwachheit des Grafen Albrecht hatte ihn und seine Verlobte bewogen, sich den 22. September nach Stettin zu begeben, woselbst sie bis den 21. December 1616, an welchem Tage sie wieder in Massow eintrafen, 13 Wochen verblieben, und zum theüersten Pfennig leben mußten. An welcher Krankheit Albrecht gelitten, ist nirgends nachgewiesen. Unter der Pflege seiner Verlobten und eines mit aus Stettin herübergekommenen Arztes, Peter Volrad, siechte er den Winter über, erlebte auch noch das Wiedererwachen der Natur, um vom Schmerzenslager aus sein schon verdunkeltes Auge an dem frischen Grün von Wald und Flur zu erfreüen. Albrecht III., Graf von Eberstein, Herr zu Naugard und Massow — „ein tapferer Soldat, welcher erstlich König Heinrich IV. von Frankreich, hernach dem Kaiser Rudolf wider die Türken diente" (Micrälius, Buch IV, 67) schied aus diesem Leben am 6. Mai 1617. Die Leichenbestattung fand am 1. September 1617 Statt. Herzog Philipp, der von den Erben dazu eingeladen worden war, schickte als seinen Stellvertreter den Hofrath Dr. Valentin Winter — welcher sich in dieser Zeit mit Abfassung einer Geschichte Pommerns beschäftigte, die er jedoch wegen zu kurzer Lebensdauer nicht zu vollenden im Stande gewesen ist.

Seit ihrer Verlobung mit dem Grafen Albrecht hatte Frau Cordula v. Wedel die Kosten des Haushalts bestritten, die sehr bedeütenden Kosten des Aufenthalts in Stettin, wo der Unterhalt à Person täglich 14 Fl. kostete, und sie hatte insgesammt für 19 Personen nicht nur bis zum Ableben ihres Verlobten, sondern auch bis zu seiner Leichenbestattung zu sorgen gehabt, da dieselben nach Landesgebrauch bis zu diesem Zeitpunkte auf dem Hause Massow verblieben. Dazu kamen die Ausgaben für das, dem hohen Stande des Verstorbenen entsprechend glänzend ausgestattete Leichenbegängniß — der zinnerne Sarg wurde von dem Kannengießer Jakob Faust in Stargard angefertigt, der dafür 200 Fl. an Gelde und 33 Fl. an Naturalien erhielt; — so daß Frau Cordula ihre Ausgaben während der Zeit ihrer Verlobung mit dem Grafen Albrecht auf Höhe von 5849 Fl. 14 Sßg. berechnete, welche Summe sie als eine Schuldforderung betrachtete, womit die Herrschaft Massow zu belasten war.

Graf Albrechts Nachlaß war sehr bescheiden. Er hinterließ u. a.: 1 goldenes Pettschaft, zwei goldene Ringe, ein klein gülden Kettchen mit einem Pfeifchen, sechs kleine aus- und inwendig vergoldete silberne Becher, eine silberne Schale, einen Dolch mit silbernem Griff. Die Hauptkleidungsstücke waren violenbraun. Es waren 6 Sammtsielen mit Zäumen vorhanden, 12 Pferde, 3 Fohlen, letztere in Kremzow auf der Weide. Von den Pferden waren 5 Rothschimmel Kutschpferde, die der Graf der Frau Cordula gegen ihre 4 Rappen, welche nach Danzig verkauft waren, überlassen hatte. Die Gräfin Kunigunde, des Verstorbenen Schwägerin, vermeinend, das Inventarium des Nachlasses sei nicht richtig, stellte nicht weniger als 81 Punkte auf, unter denen der Nachlaß nach ihrer Ansicht vorhanden sein müsse, und veranlaßte die Absendung einer Commission, bestehend aus dem Bürgermeister Joachim Runge zu Greifenberg, auf Görke, Heinrich Köller auf Kantrek, Peter Weier auf Lenz, Erbgesessen, und Michael Zimmermann, Rathsverwandter und Notarius zu Massow, Hausgesessen, um das Hauspersonal zu Massow wegen des Nachlasses zu vernehmen. Die Commission nahm am 11. August 1617 sieben Personen der Hausdienerschaft ins Verhör, allein das Ergebniß entsprach keineswegs der vorgefaßten Meinung der Frau Kunigunde.

In dem Nachlasse der Gräfin Anna befanden sich „eine vergüldete Jungfrau, so mit Blumen- und Glaswerk überzogen gewesen und zwei vergüldete Männerken, zwei dergleichen Schalen in der Hand haltend". Als die Gräfin Mansfeld in Pommern gewesen war und diese — Nippsachen gesehen hatte, so bat sie ihre Schwester darum, weil ihr von ihrer seel. Frau Mutter kein Hochzeitsgeschenk verehrt worden. Eine Silberschale war von der Mutter noch zur Lebzeit dem Fräulein Ännchen geschenkt worden. Die Geschwister sagten die Erfüllung der Bitte zu, sofern die übrigen auswärtigen Erben einwilligten, was jedoch nicht geschehen ist. Graf Simon, Edler Herr zur Lippe, hatte sich gegen seine beiden Nichten Magdalene von Putbus und Ännchen von Eberstein freündlich mit einer Geldunterstützung bewiesen, wofür sie demselben ihre Habe d. d. Pfandgut Wachlin den 7. November 1619 zum Pfand stellten.

Unterm 27. April 1620 wurde ein Abschied wegen des Massowschen Pfandschillings erlassen. Dieses Actenstück, noch stärker als manche der im Obigen benutzten Acten, bietet dem Extrahenten zu viele Verwickelungen, und wegen seiner häufigen Wiederholungen bekannter Thatsachen zu wenig Interesse dar, als daß

er, nachgerade von allen Querelen ermüdet, ein Mehreres daraus entnehmen sollte! Die Veranlassung zu diesem Abschiede wird sich weiter unten ergeben. Hier ist aber noch zu bemerken, daß —

Nicht ohne Widerspruch Kunigundes Frau Cordula v. Wedel, mit Zustimmung ihres gräflichen Gespons, im Jahre 1617 auch Hindenburg einlöste, welches von Graf Ludwig her in Versatz war. Die Einlösung geschah zu dem abgeschätzten Werth von 5153 Fl. 8 ßg. Nach vielen Weiterungen erfolgte die definitive Immission der Frau Cordula in Hindenburg acht Tage nach dem Tode ihres Verlobten, nämlich am 13. Mai 1617. Nichts desto weniger dauerte der Federkrieg noch fort und Frau v. Wedel raümte ein, daß sie in den Künsten nicht so bewandert sei, als die streitsüchtige und schreibselige Frau Gräfin Kunigunde, und daß sie bei selbiger noch in die Schule gehen müsse. Sie verpfändete Hindenburg im andern Jahre 1618 für die Summe von 5000 Fl. an Anna v. Wedel und seel. Rödigers v. Blankenburg Söhne Johann Magnus, Rittmeister in Schwedischen Diensten, und Caspar. Das Geld wurde von ihr zur Einlösung Massows verwendet.

Frau Cordula überlebte ihren Verlobten nicht lange; im Februar 1620 war auch sie bereits heim gegangen. Dieser Todesfall veranlaßte den oben erwähnten Bescheid vom 27. April 1620. Die Herrschaft Massow ging nunmehr auf Cordulas Erben über, anscheinend einen Bruder und vier Neffen, Söhne ihrer Schwester, welche gleichfalls an einen Geschlechtsvetter v. Wedel vermält gewesen war, sämmtlich vom Hause Freienwald-Uchtenhagen. Die Herrschaft Massow blieb 16 Jahre im Besitz der Familie Wedel. Über die Bewirthschaftung und Verwaltung der Herrschaft in dieser Periode fehlt es an Überlieferungen, doch hat sich Eine und zwar die wichtige Nachricht erhalten, daß die pfandgesessene Herrschaft mehrere ihrer Unterthanen aus dem Verbande der Leibeigenschaft entlassen hat! (S. 1036.) Die näheren Bedingungen, unter denen dies geschehen ist, sind nicht bekannt; nur die Thatsache findet sich ein Jahrhundert später in den Acten der ersten Amtseinrichtung, wie beilaüfig bemerkt.

Nach Ablauf jenes 16jährigen Zeitraums fand sich unter den Lehnserben einer, der die Mittel besaß, die Herrschaft Massow wieder an sein Geschlecht zu bringen. Es war der jüngste der Ebersteiner, Graf Caspar (Nr. 15), welcher, obwol erst 32 Jahre alt, ein tapferer Kriegsheld schon in der ersten Hälfte der 30jährigen Kämpfe die Zeitumstände weise zu benutzen verstanden hatte, ein ansehnliches Vermögen zu erwerben, wie es bei den Befehlsführern der damaligen Zeit nicht anders sein konnte, wenn die Conjuncturen nicht besonders nachtheilig für sie waren, namentlich wenn sie Glück mit den von ihnen angeworbenen Truppen und deren Unterhaltung hatten, da auf ihre Rechnung Alles ging und ihnen daher auch der herausgebrachte Gewinn zu Gute kam, abgesehen von der Kriegsbeüte, die manchen armen oder verarmten deütschen Edelmann, der als Landsknecht sei es auf kaiserlicher, sei es auf schwedischer Seite focht, zum reichen Manne machte. In dieser Lage befand sich Graf Caspar von Eberstein im Jahre 1636. Er hatte, während viele seiner Kampfgenossen das Erworbene in den Kriegslaüfen sofort wieder verschleüderten und verschlämmten, das Seinige zusammengehalten, um es nunmehr durch Einlösung der Herrschaft Massow zur Wiederherstellung des alten Glanzes seines Geschlechts zu verwenden.

Am 9. December des Jahres 1636 schlossen zu Alten-Stettin einen Vergleich: der Hoch- und Wohlgeborne Graf Caspar von Eberstein, Herr zu Naugard

und Massow, und der Wohledle und Veste Melchior v. Wedel und seiner seel. Schwester Kindern Ewalds von Wedel Söhnen Sigismund, Daniel, Joachim und Georg von Wedel auf Freienwald, Uchtenhagen, Mellen und Sassenburg Erbgesessen, — als legitimirten Erben der wohlseel. Frau Cordula v. Wedel, Wittwe Joachims v. Wedel d. ä., auf Kremzow im Beisein der Zeügen und Vermittler, als, Andreas Bork, auf Regenwald, Stramehl und Stargord; Friedrich v. d. Osten auf Plate und Woldenburg, Christoph v. Wedel, auf Freienwald und Uchtenhagen, Georg v. Dewitz, auf Daber und Braunsberg Erbgesessen; Caspar Kempendorf, Königlicher Schwedischer General-Commissarius; Michael Raschius, Stettinscher Syndicus und Christian Millies, beider Rechte Doctoren, wonach die genannten Erben der verstorbenen Frau Cordula v. Wedel gegen die sofort erfolgende Auszahlung des auf Höhe von 47,069 Gulden — (die aus späteren Amts-Acten entlehnte Ziffer auf S. 1030 ist hiernach ein Schreibfehler) — durch die vorgelegten Original-Documente nachgewiesenen Pfandschillings, die Herrschaft Massow, soweit sie ihnen verpfändet gewesen, mit der ausgesäeten Wintersaat und 8 Winspel Gerste, auch 15 Winspel Hafer Sommersaat, alle veralienirte Stücke eingeschlossen, dem Grafen Caspar abtreten, welcher dadurch der rechtmäßige Besitzer der Herrschaft wurde, soweit sie den Erben Wolfgangs zugestanden.

Die Confirmation des Vergleichs geschah vom Fürstl. Hofgericht zu Alten-Stettin am 12. December 1636. Dem Grafen mißfielen die Clausula in der Confirmation „den Creditoren so jura realia auf der Herrschaft Massow haben möchten, item Rechte ohne Schaden und Nachtheil". Er trug deshalb auf Rücknahme dieser Klauseln an, worauf die Verfügung erging: „Weil vorige Verordnung den Rechten gemäß, als solle Supplikant mit unbilligem Suchen sich selbst nicht schaden. Sign. Alten-Stettin, den 14. December 1636."

III.

Wie gelangte die Herrschaft Massow an die Gräfin von Wied?

Diese Frage ist weiter oben, S. 1032—1033, nicht richtig beantwortet. Nach Abfassung und Abdruck der betreffenden Stelle hat sich ergeben, daß die dafür benutzte Quelle in ihren Mittheilungen nicht erschöpfend gewesen ist. Andere dem Herausgeber des L. B. viel später zugänglich gewordene Quellenschriften stellen den Vorgang, wie die Herrschaft M. zeitweilig an das Rheinische Grafenhaus zu Wied gekommen, ausführlich wie folgt dar. In einem alten Actenstück ohne Deckel, welches in der reponirten Registratur des Königl. Domainen-Rentamts Naugard-Massow aufbewahrt wird —

Thut im Namen der hochgelobten Dreieinigkeit kund und zu wissen der Notarius publicus des Kaisers Ferdinand III. Heinrich Aproda, daß der Hochwohlgeborne Herr, Herr Ludwig Christoph, Graf zu Eberstein 2c. 2c., sein gnädiger Graf und Herr ihm auf dem Hause Massow angezeigt:

„Nachdem Herr Caspar Graf von Eberstein, Weiland Landgräflich Hessischer General-Lieutenant, die Herrschaft Massow von den v. Wedeln besage aufgerichteten Vertrages mit seinem Peculio eingelöset und nach seinem tödtlichen Hintritt auf Graf Ludwig Christoph durch Testament vererbet und letzterer die Expeculi hergeflossene Gerechtigkeit seinem Fraülein Tochter Hedwig Eleonore zu ihrer Aussteüer anstatt Ehegeldes u. a. mitzugeben versprochen, die Heirath der Gräfin mit dem Grafen Hans Ernst von Wied nunmehr vollzogen sei, so wolle er die Herrschaft an das Gräflich Wiedsche Ehepaar übergeben".

Die Übernehmer erklärten darauf, daß sie eben so wenig alte als neüe Ebersteinsche Schulden übernähmen und Graf Ludwig Christoph versicherte: Es hafteten auf dieser Herrschaft keine Schulden; denn obgleich ein oder der andere Creditor, als Hasso Adam v. Flemming, die Borken und Carl Weiher sich nach dem Absterben des Wohlseel. General-Lieutenants in die Massowschen separirten Güter gedrängt, so wär' es doch ohne Fug und Recht, ohne Hypothek und mehrentheils wegen Schulden geschehen, die von Herrn Grafen Volrad herrührten, weshalb andere Güter der Grafschaft Neügarten exequirt werden könnten.

Am 4. August des Morgens früh — die Jahreszahl ist nicht aufgefunden worden, jedoch ohne Zweifel 1652, — hat sodann die Übergabe aller Güter der Herrschaft an Ort und Stelle begonnen. Die Herrschaft ist, wie sich nach dem nicht lange zuvor beendigten Verwüstungs-Kriege nicht anders erwarten läßt, nicht eben in einem glänzenden Zustande gewesen.

Die herrschaftl. Gebaüde zu M. waren mehrentheils bis auf den Grund zerfallen — Das Haupthaus hatte Graf Ludwig Christoph wieder aufbauen lassen. Es war von 20 Gebind in der Länge und ein Gang daran mit einer in Holz gebauten Wendeltreppe. Das Dach war mit Ziegeln neügedeckt und ein massiver Schornstein bis übers Dach aufgeführt. Unten war eine große Stube, die sich über das ganze Haus erstreckte; oben befanden sich 11 Stuben und Kammern, noch alles unfertig, ohne Fenster, Thüren, Tisch und Bänke. Unter dem Hause drei gewölbte Keller. — Daneben standen die Amtsschreiberei und das Wirthschaftsgebäude. Auf dem Ackerhofe wohnte der Vogt in einem Gebäude, welches zur Hälfte Stallung war. Dabei ein Heüstall und eine Scheüne, in letzterer das Gefängniß. — Der Rindviehstand zählte 19 Haupt, darunter 15 Milchkühe. Pferde wurden nicht gehalten, man ackerte mit Ochsen, die auch das Gespann gaben. Die Schäferei, die ihre abgesondert liegenden Gebäude, in ziemlich gutem Stande, hatte, zählte 1541 Köpfe, die Hammel standen auf dem Numshagen. Schweine gab es 110 Stück. Federvieh, Gänse und Hühner, war reichlich vorhanden. An Gärten: ein kleiner Obst- und Kohlgarten am gräflichen Hause, und ein großer Baum-, Kohl- und Hopfengarten an der Stadtmauer, beide mit guter Bewehrung. Zum Ackerhofe gehörten 16 Stadt- und 9 Holzhausensche Hufen, darunter 1 Kirchenhufe so „jährlich verpachtet werden muß". Man ärntete vom Roggen das 3te Korn, mit Einschluß dessen, was auf dem Numshagen geärntet wurde. Außerdem baute man Gerste und Hafer, auch etwas Erbsen. An Heü wurden auf dem Hufenschlage 11–12 Fuder, für die Schäferei 30 Fuder geworben; vor dem Kriege waren es 60 Fuder gewesen. Auf dem Numshagen war ein Schäferhaüschen mit Schafstall und Scheüne, dabei ein Kohlhof 2c. Die vorhandenen Mühlen waren eine Wind-

und eine Mahlmühle — die Bergmühle, beide defect. Hiernächst wurde vorgenommen: der Antheil in Lenz, Wittenfeld, Pagenkopf, Schönau, woselbst die Wassermühle „ganz nichtswürdig" war, Walsleben, Wißmar und Resehl, worin der Graf den vierten Theil des Schulzenhofes hatte. Die einzelnen Höfe und Wirthe wurden mit ihren Abgaben genau specificirt.

Das junge Gräflich Wiedsche Ehepaar nahm seine Residenz auf dem Hause Vier. Es ging daselbst hoch her. 1655 war Kindtaufe am 26. Mai, wozu 35 Personen, alt und jung, eingeladen waren, die ein großes Gefolge und 30 und mehr Pferde mitbrachten. Das Fest dauerte Tage lang. Zum Frühstück des Morgens um 8 Uhr gab es Suppe von Wein oder Fleischbrühe, um 10 Uhr Mittagsmahl zu 18—20 Gängen, um 5 Uhr Abendmahlzeit zu 14—16 Gängen. Es wurde Rhein-, Franz- und Landwein aus silbernen Bechern getrunken 2c. Späterhin wohnte das Wiedsche Ehepaar auf dem Hause Naugard.

Nach dem am 3. December 1663 auf seinem Schlosse Quarkenburg erfolgten Ableben des Grafen Ludwig Christoph, mit dem das Ebersteinsche Geschlecht im Mannesstamme erlosch, fielen die Lehngüter, soweit sie nicht verpfändet waren, an den Landesherrn zurück. Die verpfändeten mußten von ihm erst eingelöst werden. Aus diesem Grunde verblieb die vom Grafen Caspar von Eberstein aus seinem Peculio eingelöste Herrschaft Massow, in dem Umfange, wie die Wedel sie in Versatz gehabt hatten, seiner Nichte Hedwig Eleonore, Gräfin Wied, zufolge seiner ausdrücklichen testamentarischen Bestimmung, daß er nur zur Erhaltung der Reputation seines Gräflichen Geschlechtes legire, nicht minder in Folge der, unter geschickter Benutzung dieses Umstandes von dem Grafen Ludwig Christoph seiner Tochter gemachten Mitgabe.

Ein anderes im Archiv des Königl. Domainen-Rentamts Naugard-Massow befindliches Actenstück, betitelt: — „Acta des Domainen-Amts Massow, die Reluirung der Herrschaft Massow von dem Grafen Ludwig Friedrich zu Wieth, und wie solche an Se. Churfürstl. Durchlaucht Markgraf Friedrich III. überlassen worden". Lit. B. Tit. 1. 1 Nr. 74, — enthält eine Urkunde, welche in dem betreffenden Actenstücke des Archivs der Königl. Regierung zu Stettin fehlt. Diese Urkunde ist von großer Wichtigkeit zur Beurtheilung der Verhältnisse. Sie besteht in einem —

Rescript des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, d. d. Cölln an der Spree, den 24. August 1664, und lautet wie folgt:

Nachdem der Hochwohlgeborne Graf zu Eberstein den 3. December 1663 ohne männliche Leibeserben mit Tode abgegangen und dadurch die Herrschaft, so derselbe in Brandenburgischen Landen in Besitz gehabt, eröffnet, dabei aber befunden worden, daß des Herrn Grafen zu Wied nachgelassene Gemalin als die einzige Tochter des gedachten Grafen von Eberstein wesentliche Forderungen auf besagte Herrschaften zu prätendiren gehabt, so sei anfänglich mit dem Grafen von Wied, und nach dessen Ableben mit dessen Gemalin unterhandelt und darauf vom Kurfürsten Folgendes verwilligt worden:

1. Die Gräfin von Wied begibt sich aller und jeder Forderung und Gerechtsame an den erledigten Herrschaften und retradirt die in Händen habenden Briefe und Siegel, wogegen ihr eine Entschädigung von 30,000 Thlr. gewährt wird. Innerhalb 10 Wochen sollen ihr 3000 Thlr. und dann binnen Jahresfrist abermals 2000 Thlr. abgetragen werden, bis dahin aber ihr die Wohnung auf

dem Hause Quarkenburg, sammt der Meierei und Schäferei und zugehörigen Nutzung gelassen werden.

2. Für die übrigen 25,000 Thlr. behält sie die Herrschaft Massow dergestalt, wie sie ihr seel. Eheherr von seinem seel. Schwiegervater eingethan im Besitz jure antichretico, genießt selbe, wie die Grafen von Eberstein vor diesem solche genützt haben, bis sie solcher Summe der 25,000 Thlr. halber gänzlich befriedigt worden.

3. Das alsdann bei der Herrschaft Massow befindliche Vieh und die Aussaat bleibt der Gräfin und ihren Erben eigen, oder soll ihnen nach billig mäßigem Werth dafür Erstattung geschehen.

4. Die Contributiones während des antichretischen Besitzes tragen lediglig die Unterthanen.

5. Das Recht der Gräfin und ihrer Erben kann mit Zustimmung des Kurfürsten an Andere cedirt werden.

6. Das Vieh in den Naugardschen, Quarkenburgschen und Vierhöfschen Vorwerken und Schäfereien, der Arrendatoren Pensions, die Schäferei-Pachtgelder und Wolle an solchen Orten verbleibt dem Lehnsfolger, außer was oben über den Genuß des Quarkenburgschen Vorwerks mit Schäferei verglichen worden.

7. Was aber über jetzt gedachtes Vieh und Fahrniß an Mobilien und anderen zur Herrschaft gehörigen Sachen vorhanden oder sonst der Gräfin zuständiq sein möchte, verbleibt ihr und den Ihrigen, damit dieselbe wegen ihrer Paraphernalien eine Ergötzlichkeit habe, auch einige Begräbnißkosten, der Hofdiener Besoldungen und Legata, auch andere unvermeidliche Auslagen mehr desto besser abtragen könne.

8. Alle briefliche Urkunden, Lehnbriefe, Verträge cum designatione, wie auch die Acten so die Herrschaften und ihre Gerechtigkeit angehen, item alle gerichtlichen Acten sollen dem Kurfürsten ausgehändigt und bona Fide extradirt werden.

9. Die Gräfin und deren Erben sollen von den Creditoren, so etwa an den seel. Grafen von Eberstein oder dessen Vorfahren etwas zu prätendiren haben möchten, nicht gefährdet, noch von ihnen in einigen Anspruch genommen werden.

Unter den also geregelten Besitzverhältnissen der Herrschaft Massow zu Gunsten der Gräfin Hedwig Eleonore von Wied, geb. Gräfin von Eberstein, und ihrer Erbnehmer, die demnächst nach Abschluß eines Recesses durch Kurfürstlichen Bescheid vom 19. Februar 1665 festgestellt wurden, konnte der Herzog Ernst Bogislaw von Croy nicht der Lehnsträger dieser Herrschaft sein. Der Lehnbrief, welcher demselben vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm unterm 17. Februar 1665 ertheilt wurde, vermochte daher denn auch dem Herzoge nur das künftige Angefälle des Lehns Massow zuzusichern.

IV.

Graf Ludwig Christoph von Eberstein und der Rath zu Massow

processirten seit 1636 in Patronatssachen, indem letzterer das Compatronat in Anspruch nahm. Dessenungeachtet berief der Graf, seines Alleinrechts am Patronat sich bewußt, im Jahre 1637 einen Pfarrer und Kapellan nach Massow, und ließ beide durch seinen Präpositus von Naugard instituiren. Als der Rath sich darüber beim Consistorium beschwerte und dieses, in Erwägung, daß die Streitfrage wegen des Patronats noch in der Schwebe war, scharfe Mandate gegen den Grafen ergehen ließ, faßte sich dieser kurz und ließ ohne Weiteres den Bürgermeister Daniel Witthaar in Massow aufheben, und zu Naugard in den Thurm setzen, aus dem er ihn erst nach Erlegung von 500 Thlr. Strafe freigab. Dem Rathe zog er das Stadteigenthumsdorf Vredeheide ein, erhob davon die Dienstgelder, nahm den dortigen Krüger Lemke ganz fort und versetzte ihn nach Hohenschönau, nahm bis zum Jahre 1639 der Stadt die beiden Mühlen mit ihren Pächten, gab sie darauf zwar zurück, citirte jedoch den Rath mit den Viertelsmännern nach Naugard und entließ die Erschienenen nicht eher, bevor sie nicht eine Obligation über 1000 Fl., von der Stadt Massow an die Naugardsche Kirche zahlbar, ausgestellt hatten.

Noch im Jahre 1651 ließ der Graf in derselben Sache den Massowschen Stadtschreiber Johann Ludlof als Gerichtsvogt inhaftiren, worauf der Rath bekundete, Ludlof habe nur nach einem Plenarbeschluß in Betreff des Krügers Lemke gehandelt. Am 18. Juni 1659 fand der Rath in einer Beschwerde es unrecht, daß Alle für Einige büßen sollten. Wenn ihre Vorgänger was — pexiret und in Waffen gestürzt hätten, so hätte man sie, gleich wie dem Bürgermeister Witthaar geschehen, an ihrem Vermögen strafen sollen. Vielleicht hangt es mit den, der Naugardschen Kirche verschriebenen, 1000 Fl. zusammen, daß selbige auf dem Massowschen Stadtfelde 2 Hufen Land besitzt.

Im Jahre 1647 entspann sich ein Streit zwischen dem Rath zu Massow und dem Grafen Ludwig Christoph wegen des Gräflichen Gerichtsvogtes. Dabei findet sich, daß der Graf den Gerichtsvogt Jakob Witthaar der Vogtei entsetzt hat, weil derselbe in seiner Bruchrechnung — Berechnung der eingegangenen Strafgelder — Defect gehabt hatte, oder haben sollte, und deshalb auf das Gräfl. Haus citirt wurde. Er entschuldigte sich jedoch am 29. März 1647, er werde durch sein vielfältiges Hauskreüz am Erscheinen behindert, hoffe, daß der ihm unbekannte Defect in Gnaden werde eröffnet werden und bedanke sich für die Enthebung von seinem Amte, dessen Last enthoben zu sein er schon längst gewünscht hätte.

Es handelte sich in dem Streite um die Formel des Eides, welchen der Gerichtsvogt zu leisten hatte. Nach der Ansicht des Raths sollte er den Bürgereid leisten, nach der Ansicht des Grafen den üblichen Eid, der also schloß: „Als wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium." Des Nachfolgers von Witthaar, Notarius Adrian Hammermeister abgeleisteter Vogtseid wurde von dem gräflichen Gericht etwas modernisirt und enthielt die Schlußformel: „Sowahr mir Gott durch Jesum Christum helfen soll".

Das Bestreben des Raths ging vorzüglich auf die Zurückdrängung des Lübschen Vogts, der ihm besonders lästig war, wenn er nicht dem Raths-Collegio angehörte und als Rathsmitglied das Interesse seines Herrn vielleicht weniger würde wahrgenommen haben. Auf die Appellation des Raths an das Hofgericht erklärte der Graf: — Daß der Rath zur Eidesleistung des gräfl. Gerichtsvogtes Jemand deputire und daß der Eid in Gegenwart der Deputirten abgenommen werde, lasse er geschehen. Adrian Hammermeister könne bei seinem geschworenen Eide sicher sein Amt verwalten und thue darin nichts, was der Stadtgerechtigkeit schädlich sei, wenn er gleich auf die gräflichen Regalia und Interessen die Aufsicht führe. Wenn der Rath dem Hammermeister angemuthet hätte, den Bürgereid abzuleisten, so würde er sich dessen nicht geweigert haben, wiewol er dazu nicht verbunden sei, denn der Eid eines Gerichtsvogts sei mehr als der eines Bürgers und stehe dem Bürgereide entgegen. Wer auf der Herrschaft regalia, jure und interesse Obacht habe, der negligire nicht das örtliche Recht und Interesse, zumal dieselben keine Gegensätze, sondern nur untergeordnet seien. Den Ort der Sitzungen belangend — der Rang in solchen, — müsse billig die Präzedenz genommen werden. Referent sei eine gräfl. Person, und, ohne üppigen Ruhm zu melden, exclusissima pro sapiae die sich mit Kaisern, Königen, Fürsten, Herren testando genealogiae befreündet. Sie seien Bürger, deren Familien nicht lange gedauert, sondern aus dem Bauernstande von Zeit zu Zeit interpolirt worden. Fürs Andere habe er am Gericht 2 Theile und besitze es mit demselben Recht, auf welches es die Landesfürsten vor ihm besessen, die wahrlich ihren Gerichtsvogt nicht hätten unterm Rathe sitzen lassen. Drittens stehe ihm über das, was sie thäten, die Oberinstanz zu. Seine Stelle vertrete der Gerichtsvogt, darum gehe er vor; und hernach sei auch zu sehen, wer pars constituens sei? Niemand anders, als der Graf nach des Grafen Wolfgang Verordnung, datum auf Massow, den 31. August 1577. In Naugard werde es auch so gehalten. Der jetzige Rentmeister George Fränzel, als er in jüngeren Jahren Gerichtsvogt gewesen, habe die Präzedenz und Session übern ganzen Rath gehabt; und das seien beides Städte einer und derselben Herrschaft. Der strafbare Frevel seiner Unterthanen liege darin, daß sie darauf beständen, daß, wo der Rath nicht obenan gehe, solle der gräfl. Gerichtsvogt nicht zu gerichtlichen Handlungen gezogen werden, gleichsam als hätten sie über den Grafen zu herrschen; ferner, daß kein Gerichtsvogt im Senate geduldet werden solle, der nicht Consul oder Senator gewesen sei, gleichsam als hätten die Herren Grafen die Verpflichtung gehabt, dergleichen Männer zu Gerichtsvögten zu setzen. Es sei eines Gerichtsvogts — vorausgesetzt, daß er zugleich Bürger sei — nicht würdig, dem Rathsherrn auf Jahrmärkten das Pfennigbrett nachzutragen und gebe dem Bürgermeister schlechten Respect, wenn er die geringen Pfennige auf Jahrmärkten selber eintreibe. Eine böse Folgerung wäre es: „Massow hat Stadtgerechtigkeit, ergo mag es den gräfl. Gerichtsvogt davon jagen". Stettin habe über 1000 — (oho!) — Jahre Stadtgerechtigkeit gehabt und leiden müssen, daß das adliche Geschlecht der Wussow das halbe Gericht daselbst etliche Secula gehabt habe. Zu Golnow habe der Landesfürst auch einen Gerichtsvogt gehabt, bis die Stadt novissime das Gericht kaufweise an sich gebracht habe, aber ihre Stadtgerechtigkeit habe den Gerichtsvogt nicht excludirt. Er lasse den Massowschen ihre Stadtgerechtigkeit, wobei sie, wenn sie es erkennen wollten, bessen führen als die Fürstenstädte. Man sehe allein die Stadtregister nach, was ihnen die Huldigungen gekostet hätten. Könnten Appellanten sagen, daß sie in vielen Jahren einen Pfennig deshalb anwendeten, da sie doch

nicht nur verbunden, sondern auch erinnert seien, die Confirmation des Privilegii zu suchen. Über Fredeheide, wozu die gräfl. Vorältern die Lehnwaare verliehen, sei das Lehn nicht gesucht. Sie seien indessen ipse jure verfallen.

Weiter heißt es: — Wie mit der mörderischen That, so mit des Bürgermeisters Degen in seinem Hause an einem unschuldigen Menschen ganz böslich und vorsätzlich verübet, und mit dem Inquisitionsprozeß verfahren, das habe ich mit unterschiedlichen Beilagen angeführt, nämlich, daß sie ihre Pflicht sehr an die Seite gestellt und daß ihnen ein gewissenhafter Gerichtsvogt sehr nöthig sei.

Der Graf wollte in 3 Jahren von den Brüchen keinen Heller bekommen haben.

Wie es mit dem Todschlage stand, ergibt der folgende Erlaß: — Ludwig Christoph, Graf von Eberstein rc. rc. Unser rc. rc. Ehrbaren, Lieben, Getreüen. Wir geben Eüch aus eingelegten zu ersehen, was maßen in Bürgermeister Jürgen Bartels Hause, David Lemke, Unser unverlassener Unterthan, welcher durch Eüern muthwilligen Betrieb, Frevel und Auffsatz aus Unserm Schulzenamt Uns genommen seiner Nachbarn einer — Wegner geheißen — mit des Bürgermeisters Degen also verwundet, daß der Verwundete alsfort daran gestorben. Als nun der Todschlag in Eüres Bürgermeisters Hause vollbracht, er selber zu Hause gewesen, der Thäter in der Stadt und auch im Felde nicht groß geeilet, man sich mit der Nachjagd nicht so gehalten, als es sich gebühret, und weil der Todschläger Eüres Mittels Freünd ist, keinen Ernst dabei gebrauchet habt, so befehlen wir Eüch hiemit ernstlich, daß Ihr alsfort dazu thut, den Thäter von Stund an wieder einschaffet, damit wider denselben procediret werde, wie solches die peinliche Halsgerichtsordnung mit sich bringt. Das ist Unser ernstlicher Wille und Meinung. Datum Quarkenburg, den 10. Aprilis, Ao. 1650.

Den 11. Juni wurde der Rath nochmals an die Erlassung von Steck- und Haftbriefen erinnert und sollte er binnen 4 Wochen anzeigen, was er auf beide Verfügungen gethan habe. — Signatum Quarkenburg den 9. August 1650 wurde auf den Antrag der Ehefrau des Todschlägers, Krüger Lemke zu Fredeheide, eine Caution für ihren Ehemann zu bestellen, ihr an die Hand gegeben, daß sie solche vor einem Notar zu bestellen habe, und wenn solches geschehen sei, ihm frei Geleit zugesichert werde, jedoch der Peinlichkeit unschädlich, auch daß er sich in der Grafschaft nicht anders sehen lasse, als wenn er gerichtlich vorgefordert werde. Die Wittwe des erschlagenen Hans Wegner war eine Eva Bethke. Dem Rath wurde unterm 2. Septbr. 1650 aufgegeben, wegen des dem rc. Lemke unter gewissen Umständen gegebenen freien Geleits die Untersuchung nicht auf die lange Bank zu schieben und am 21. desselben Monats bei arbitrairer Strafe befohlen, den gräfl. Gerichtsvogt nicht vorbeizugehen, sondern es in hergebrachter Weise zu halten. Auf weitern Antrag der Frau Lemke wurde dem Gerichtsvogt der Auftrag, dem Prozesse beizuwohnen, wegen gütlicher Handlung aber nichts abzuschießen, sondern der Herrschaft vorher Anzeige zu machen und allewege die Verhängung der Strafe der Herrschaft vorzubehalten. Der Rath hielt sich durch diesen Bescheid zu beengt, und setzte der Aufforderung des Grafen zum Schluß zu eilen und die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses abzusenden, entgegen, daß der rc. Lemke sich nicht zur Untersuchung stellen werde und seiner Haftnahme das ihm ertheilte Freigeleit entgegenstehe.

Ob der Streit zwischen Rath und Herrschaft zum Abschluß gekommen, ist nicht ersichtlich, eben so wenig ergibt sich etwas über das Ende des Lemkeschen Criminalprozesses, auf dessen Erfolg es auch weniger ankommt, als auf die Art und Weise, in welcher er gehandhabt worden ist.

V.

Zur Geschichte der Reluirung der Herrschaft Massow 1691. S. 1033—1064.

Nach dem Ableben des Herzogs von Croy, 1686, war die Verwaltung der Herrschaft Naugard auf die Organe des Kurfürsten übergegangen. Dadurch, daß die sonst mit einander verbundenen und mehrfach durchäderten, unmittelbar bei einander liegenden Lande Massow und Naugard seit dem Tode des letzten Ebersteins zwei verschiedenen Herrschaften angehörten, gab es zwischen den beiderseitigen Verwaltungen mancherlei Streit, weshalb Natzmer dem Kurfürsten Friedrich III. unterm 19. November 1689 die Reluirung Massows vorschlug und ihm ein Project empfahl, welches in einem in Quarkenburg zurückgebliebenen Actenstück mit mehreren anderen von der Verwaltung zu Makulatur verbrauchten noch im laufenden Jahrhundert sich vorgefunden hat. Massow brachte dem Grafen Wied nichts ein. Die von ihm angestellten Verwalter, namentlich der Beamte, Dr. Nitz, wirthschafteten Alles in ihre Tasche hinein, so daß für ihren Herrn, der ihnen wegen der großen Entfernung, da er in seiner rheinischen Grafschaft residirte, nicht auf die Finger sehen konnte, nichts oder doch nur blutwenig übrig blieb. So lag es in des Grafen Interesse, sich seiner pommerschen Herrschaft zu entäußern. Noch größeres Interesse hatte der Kurfürst zu ihrer Erlangung. Er bevollmächtigte daher, Datum Düben den 9/19 Mai 1691, seinen Hinterpommerschen Regierungsrath, Justiz-Director und Amtshauptmann zu Naugard, v. Natzmer, mit der Einlösung der Herrschaft Massow von dem hinterlassenen Sohne der † Gräfin von Wied Hedwig Eleonore, geb. Gräfin von Eberstein. (S. 1033).

Zufolge der dem 2c. v. Natzmer ertheilten Special-Instruction sollte ein Gebot von 8000—10000 Thlr. gemacht werden, indem die Herrschaft von dem Grafen Wied für diese Summe bereits an Andere ausgeboten sein sollte und der Graf einen sehr geringen Genuß davon gehabt habe, weil der meiste Ertrag mit den darauf bestellten Dienern und Administratoren aufgegangen sei. Der v. Natzmer hatte sich nach Runkel zu begeben und wenn der Graf Wied nicht auf den ihm gemachten Vorschlag eingehen sollte, ihm zu eröffnen, daß Se. Kurfürstliche Durchlaucht, wenn sie genau nach ihren Rechten und Umständen consideriren wollten, gar nicht verpflichtet wären, den in dieser Sache ergangenen Bescheid vom 19. Februar 1665 zu ratificiren, oder sich an denselben zu binden, und daß dadurch dasjenige, was der verstorbene Herzog v. Croy deshalb gethan, ihn nicht im Geringsten präjudicire und es würden dann die Kirchen zu Naugard und Massow und die Croyenfeldschen Erben wegen der daraus entspringenden Forderung landesherrlich unterstützt werden.

Diesem Auftrage zufolge reiste v. Natzmer, mit dem Naugardschen Burggerichts-Secretair Ziegenhagen*), den 4. Juli 1692 über Naugard nach Berlin, um daselbst noch weitere Verhaltungsregeln entgegen zu nehmen, und schlug von da den 15. Juli den nächsten Weg nach Runkel ein, welches unweit Limburg, einer damals Kurtrierschen Stadt an der Lahn liegt, traf dort am 30. Juli wohlbehalten ein, fand aber daselbst nur die Frau Gräfin, Gemalin des Grafen Ludwig Friedrich zu Wied, aus dem Hause Nassau-Saarbrück und den Kanzlei-Director Kornacker anwesend, und erfuhr, wie der Graf, um einiger Mißverständnisse mit seiner Frau Gemalin halber, sich in dieser Residenz nicht habe sehen lassen, sondern sich in einer andern Residenz, Dierdorf genannt, aufhalte, weshalb auf Requisition des Runkelschen Lehnsherrn, Fürsten von Nassau-Siegen, der Unterthanen wegen, da einige Excesse vorgefallen waren, durch eine Kaiserliche Commission gewissen Räthen, dem Dr. Kornacker und Amtmann Strobel, die Theilnahme an der Regierung neben dem Grafen, der übrigens unter Curatel, und mit dem es also in einer Hinsicht nicht ganz richtig stand, übertragen worden war. Die Gräfin war unbeerbt, eine Schwester des Fürsten von Nassau-Issenstein, und trug, der Sicherheit ihres Eingebrachten halber, Bedenken, den Brandenburgischen Abgesandten mit ihrem Gemal allein unterhandeln zu lassen. Der Graf hatte inzwischen dessen Anwesenheit erfahren und durch seinen in seiner steten Umgebung befindlichen Oberforstmeister und Landeshauptmann — große Titel des Dieners eines kleinen Herrn — v. Witten Eben gebeten*), ohne sein Vorbewußt keine Verhandlungen vorzunehmen, weil Massow sein mütterliches Erbtheil sei. Er werde sich resonnaible erweisen und von einem Andern kein Mehreres nehmen.

„Bei dieser Confusion mußte man Mittel erfinden, alle diese Köpfe unter einen Hut zu bringen, und der Graf kam über Hals und Kopf in der Nacht von Dierdorf nach Runkel, wo er sehr lange nicht gewesen war. Man hat aber nur mit der allergrößten Mühe von der Welt diese Leüte von der — 1664 — verschriebenen Summe von 25,000 Thlr. abbringen können. Die vielen Einwände, die der Graf selbst gemacht, sind nicht zu beschreiben und hat er bald dieses, bald jenes zu opponiren gewußt, bis ich ihn endlich durch starke Zuredung auf die Summe von 10,000 Thlr. gebracht, wobei er bald ein Gespann Pferde, bald eine Compensation eindingen wollte, davon das erste ihm ganz abgeschlagen, letztere aber ad referendum unterthänigst vorzutragen, angenommen wurde." So sagt v. Natzmer in einem seiner, dem Kurfürsten erstatteten Berichte. Dann heißt es weiter: —

Es blieb diesemnach nur übrig, statt 8000 Thlr. 10,000 Thlr. zu offeriren, deren baldige Zahlung die Abzufindenden begehrten, weil sie damit andere Güter, welche in Westerburgschen Händen standen, einlösen wollten. Diese Summe, so meinte v. Natzmer, dürfte von dem von den Kaminschen Ständen bewilligten Kapital wohl in Cassa sein. Man schlug in Dierdorf die Intraden von Massow auf 2500 Thlr. an, gebrauchte aber nur die Zinsen von 10,000 Thlr. und den Einschnitt des einen Ackerhofes zu Massow, um die dortigen Bedienten zu besolden und

(*) Dessen Grabstätte ist in der Naugardschen Kirche vor dem Altare.

(*) Den Vertrag vom 7/17. August 1691 unterzeichnet er: Witten Erben, (S. 1035) im Vertrage wird er Witleben genannt (S. 1033.)

die sonstigen Ausgaben zu bestreiten. Der Kurfürstl. Commissarius übernahm außerdem 1000 Thlr. aus einem Prozeß des Grafen Volrath v. Eberstein, in kleinen Forderungen bestehend, weshalb die Kirche zu Naugard sich eine ratenweise Abtragung gefallen ließ und sich nur die Zinsen sichern wollte. Daß die Kirche zu Massow 2000 Thlr. zu fordern haben sollte, war ein Irrthum. Da aber einige Kaufleüte zu Stettin an dem besten Dorfe der Herrschaft, nämlich Wißmar, 2000 Thlr. zu stehen hatten, so schlug Natzmer vor: der Kurfürst möge diese Summe statt der 2000 Thlr. übernehmen, die er für die Massowsche Kirche hatte übernehmen wollen, um so mehr, als sich die Kaufleüte successive befriedigen ließen. Der Hauptmann v. Croyenfeld war erbötig, sich auf Pagenkopf mit 2000 Thlr. abfinden zu lassen und hoffte, als alter Soldat, außerdem eine Belohnung, die Natzmer später beim Minister Dankelmann in einem gewandten französisch geschriebenen Briefe in der Verleihung einer Compagnie Fußvolkes nachsuchte.

Statt 25,000 Thlr., nach dem Vergleiche vom 24. August 1664, waren dem Grafen Wied also nur 10,000 Thlr. zu zahlen und es war ein Vorzug gegen jenen Vergleich, daß die bedeütende Aussaat und das Inventar der wohlbesetzten Ackerwerke in den Kauf eingeschlossen war.

Sonst war die Beibehaltung des gräflichen Amtsschreibers Wilken, „so ein tüchtiger Kerl und da doch ein Amtsschreiber sein muß" auf gnädige Ratification Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zugesichert worden. Außer der erbetenen Anstellung im Brandenburgischen Dienst Seitens des Oberforstmeisters und Landeshauptmanns Johann Witten-Eben, waren sich der Kanzlei-Director Wilhelm Kornacker und der Amtmann George Friedrich Strobel ein reichliches Geschenk gewärtig.

Der mit dem gräflich Wiedschen Ehepaar geschlossene Vertrag (S. 1033—1035) wurde zu Hadamar unterm 12/22 August 1691 von Conrad Fischer, Namens der Nassau-Hadamarschen Regierung, der er auf Natzmers Wunsch unterbreitet worden war, bestätigt. Natzmer beeilte seine Rückkehr. Kornacker und Strobel schickten ihm den 21/31 August die Fischersche Confirmation nach, wobei Strobel, mit Bezug auf seine und Kornackers Reise nach Massow, zur Übergabe der Herrschaft, in einem Postscript bemerkte: „Wenn ich benachrichtigt werde, wo der Wein in Leipzig abgelegt werden soll, werde nicht ermangeln, einen guten Trunk dahin zu verschaffen, denn werde ich schwerlich das Pommersche Bier gewohnen können, und was ist das menschliche Leben da kein Wein ist!"

Der Receß wurde unterm 12. September 1691 vom Kurfürsten confirmirt und der Pommerschen Amts-Kammer zugefertigt (S. 1036). Gleichzeitig erließ der Kurfürst ein Rescript an v. Natzmer, worin demselben anbefohlen wurde, sich der Administration der Herrschaft Massow anzunehmen, und selbige als eine Pertinenz der Grafschaft (?) Naugard zu verwalten, sich seiner Bestallung und Pflichten gemäß sowol die Justiz als das ökonomische Wesen zu respiciren, auch, da die Herrschaft Massow verarrendirt werden sollte, auf der Pächter Verfahren fleißig Acht zu geben, und von Allem, worunter des Kurfürsten Interesse recessiret, sowol der Kurfürstl. Hofkammer zu Köln a. d. Spree, als auch der Hinterpommerschen Amtskammer zu Stargard davon Part zu geben. In dem Hof-Rescript vom 28. November 1691, vermöge dessen dem rc. v. Natzmer die von ihm in runder Summe liquidirten 300 Thlr. Reisekosten angewiesen wurden (S. 1058), war die Bedingung der speciellen Rechnungslegung vorbehalten, doch mit dem Zusatze:

„Wenn er aber wegen seiner auf der Reise ihm zugestoßenen Indisposition verhindert worden sein sollte, ein richtig Verzeichniß zu machen, so solle ihm solches in Consideration seiner guten Verrichtung jedoch übersehen sein.“

Der Graf von Wied hatte im Jahre 1688 eine Urkunde ausgestellt, kraft derer er die Verwaltung seines Besitzthums seiner Frau Gemalin und einer Kaiserl. Commission zugestanden hatte, bestehend aus Perseus v. Piësdorf, v. Darmstadt, Jeremias Laurentz und Conrad Fischer, von Nassau-Hadamar. Diese Commissarien zeigten Natzmern unterm 4/14. Dezember 1691 an, daß Strobel zum Empfang der Kaufsumme nach Pommern abgefertigt sei. Strobel hatte sich mit dem jungen Kornacker auf die Reise gemacht und war am 4. December in Hirschfeld (Hersfeld in Hessen) angekommen. Hier wurde er aber so vom Fieber befallen, daß er nothwendiger Weise Halt machen mußte, und erst nach 8 Tagen im Stande war, die Reise fortzusetzen. Er meldete, daß er hoffe, in 8 Tagen in Massow einzutreffen, befürchtend, daß der Graf, damit er zum Besitz des Geldes gelange, einen Andern zu dessen Erhebung senden möge, und machte deshalb darauf aufmerksam, daß nur er die Vollmacht der Kaiserlichen Commissarien zu dessen Erhebung habe. Strobel schrieb am Schlusse: — „Der Wein wartet meiner zu Leipzig. Den Limburger Käse werde ich mitbringen. Die Frau Gräfin thut hiermit ihr Schönstes erbieten“.

Die Commissarien des Grafen von Wied quittirten in Stargard am 25. Januar 1692 über den Empfang der 10.000 Thlr. mit dem Bemerken, daß darin 400 Thlr. begriffen, die noch wegen der Erben des Dominii bei der Kurfürstl. Landrentei im Depositum gelassen worden, was aus einem Erkenntniß des Hinterpommerschen Hofgerichts herrühre. Die Aushändigung der Acten und Dokumente geschah nach dem oben, S. 1044—46 summarisch aufgeführten Verzeichniß, welches im Ganzen 109 Nummern enthielt und mit folgender von Strobel unterzeichneten Bescheinigung versehen wurde: — „Obgemeldete Acten sind den 20. April 1692 dem Kurfürstl. Hinterpommerschen Regierungsrathe und Prälaten, dem Kammer- und Justiz-Director und Hauptmann zu Newgarten und Massow Herrn Nikolaus Ernst v. Natzmer von mir Endesbenannten extradirt worden, unter Versicherung auf ehrlichen Mannes Glauben, falls sich darob in Runkel noch etwas Gehöriges finden sollte, daß es anhero geschickt werden soll“.

Dafür daß Natzmer den drei Wiedschen Commissarien Wolf, Kornacker und Strobel eine Gratification von 200 Thlr. vom Kurfürsten verschafft hatte, S. 1058, bewiesen sich dieselben erkenntlich; eine Actenregistratur besagt nämlich: „Die Wolfsnetze — welche nach dem Vertrage vom 7/17. August 1691, §. 8, dem Grafen Wied verblieben, — haben die Herren Wiedschen Bevollmächtigten Strobel, Wolf und v. Witten Eben d. d. Massow den 22. April 1692 dem Herrn v. Natzmer aus Dankbarkeit verehrt.“ Witten Eben hatte vom Kurfürsten ein Rescript erhalten, welches ihn in seiner Hoffnung, in Kurfürstl. Diensten Anstellung zu finden, bestärkte. Und in einem Schreiben d. d. Leipzig den 16/26. April 1692, worin der Minister v. Dankelmann dem Prälaten von Natzmer dankt, daß die Pommersche Ritterschaft ihm auf seine Verwendung das Ingeburtsrecht verliehen hatten, benachrichtigt er denselben, daß er den Hauptmann v. Croyenfeld dergestalt accommodirt habe, daß derselbe damit zufrieden sein werde.

Nachdem die Verwaltung des nunmehrigen Kurfürstl. Domainen-Amts Massow ausschießlich Natzmern übertragen und die Intraden für die Kurfürstl.

Chatouille bestimmt waren (S. 1064) veranschlagte er den Ertrag des Amts für Trinitatis 1697—1698 einschließlich einer Erhöhung von 341 Thlr. brutto auf 2816 Thlr. und die Ausgaben auf 816 Thlr, so daß zur Kurfürstl. Chatouille 2000 Thlr. fließen sollten. Die Pension von den Ackerhöfen betrug 1846 Thlr.

Woher die 1000 Thlr. für die Naugardsche Kirche genommen worden sind, ist nicht ersichtlich.

Die Revenüen dieses, wie es wörtlich heißt, von den letzten Besitzern wegen Kinderlosigkeit und Abwesenheit sehr vernachlässigten Amtes, waren von Sr. Kurfürstl. Durchl. zu ihrer Chatouille gewiesen und mit 1820 Thlr. zum Bau des Schlosses Oranienburg bestimmt worden Auch Naugard hatte zu diesem Bau den Überschuß seiner Revenüen mit 3425 Thlr. 27 Lßg. 18 pf. zu zahlen.

Natzmer berichtet am 19. Januar 1698, nachdem er bis dahin noch immer viel mit Massow zu thun gehabt, sowol um die daran berechtigten Glaübiger abzufinden, als noch zuzukaufen: — Er habe die Herrschaft Massow mit 1 Stadt, 7 Dörfern, 6 Vorwerken und 3 Mühlen für 14.000 Thlr. zum Ankauf gebracht. In dieser Summe waren 2000 Thlr. für die Einlösung des Gutes Resehl enthalten, welche auf Kurfürstl. Specialbefehl vor 2 Jahren geschehen, und das von dem Grafen von Eberstein für 6000 Thlr. verpfändet worden war. Zu den an den Grafen von Wied gezahlten 10000 Thlr. kamen mithin diese 2000 Thlr. und für Einlösung Wißmars auch noch 2000 Thlr., zusammen 14.000 Thlr.

Die Erwerbung geschah also, wenn auch die 2000 Thlr. für Croyenfeld, er sei nun in Geld oder Geldeswerth entschädigt worden, in Betracht gezogen worden, ferner die 1000 Thlr. für die Naugardsche Kirche und 500 Thlr. Reisekosten und Gratifikation hinzugerechnet werden, für 17.500 Thlr. zu einem fabelhaft billigen Preise, da der jährliche Reinertrag der Herrschaft auf mindestens 2000 Thlr. zu veranschlagen war.

Was den in diesen Verhandlungen vorkommenden Hauptmann betrifft, der bald Croyenfeld, bald Croyenfeld auch Kreyenfels genannt wird, so dürfte, weil auch von den Croyenfeldschen Erben die Rede ist, vorausgesetzt werden können, daß er ein Abkömmling sei von dem natürlichen Sohne des Herzogs Ernst Bogislaw von Croy, der auf den Antrag des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg vom Kaiser im Jahre 1670 in den Adelstand erhoben und ihm neben dem Namen v. Croyengreif das nachstehende Wappen ertheilt wurde: — Im silbernen Felde 3 rothe Querbalken, belegt mit einem rothen links gewandten Greif mit goldenem Schnabel, das Ganze belegt mit einem blauen linken Querbalken. Auf dem gekrönten Helm zwischen zwei Adlerflügeln, von denen der rechte von roth und Silber, der linke von Silber und blau quer getheilt ist, ein wachsender wilder Mann, in der Rechten eine Keüle haltend, die Linke in die Seite gestemmt. Helmdecke rechts roth und Silber, links blau und Silber. — Auf den Wunsch seines Vaters, des Herzogs von Croy, wurde Croyengreif im Jahre 1674 vom Kurfürsten mit dem Gute Schmolsin belehnt, was ihn, der in der protestantischen Kirche, reformirter Confession, erzogen war, nicht verhinderte, sich im Jahre 1678 in den Schooß der allein seelig machenden Kirche, der das Croysche Haus angehört, aufnehmen zu lassen, und ein Jahr darauf zu Rom unter die Feinde der Menschheit — die Jesuiten zu gehen. Möglich ist es, daß wegen dieses Wechsels des Kirchenglaubens der Name Croyengreif für seine Nachkommen in Croyenfeld verändert worden, und daß man ihn im Jahre 1691, da von Croyenfeldschen Erben die Rede ist, bereits für todt erachtet hat, obwol er erst ums Jahr 1700 in Rom verstorben sein soll.

VI.
Besitzveränderungen in der Massower Amtsbesitzung 1871.

S. 1175.

In dem Subhastationstermine vom 18. Mai 1870 wurde die Amtsbesitzung für das Meistgebot von 24.015 Thlr. von Moses Behrendt, Inhaber der gleichnamigen Handlung in Massow, erstanden.

Nach einer im Jahre 1865 durch den Vorstand des Massower landwirthschaftlichen Vereins, Rittergutsbesitzer Flügge-Speck und Rittergutsbesitzer Maaß-Korkenhagen, sowie des gerichtlich vereidigten Taxators Sellin, zu Massow aufgenommenen Taxe war der Ertragswerth der Amtsbesitzung zu jährlich Thlr. 2205 17. 3 pf. berechnet, woraus sich bei Kapitalisirung mit 5 Procent ein Werth von Thlr. 44.107. 15 Sgr. ergab, während die Gebaüde einen Kapitalwerth von 12.000 Thlr. repräsentirten, mithin ein Gesammt-Taxwerth von Thlr. 56.107. 15 sgr. sich herausstellte. Allein dieses Schriftstück vom 16. November 1865 entsprach nicht den Vorschriften über Aufnahme gerichtlicher Taxen: dem Anschein nach waren die beiden Gutsbesitzer weder ein für allemal vereidete Taxatoren, noch zu diesem Act besonders vereidet, auch der Taxator Sellin hatte sein Gutachten nicht auf den geleisteten Eid als richtig versichert, die Unterschriften waren in keiner Weise beglaubigt, das Schriftstück war deshalb lediglich eine Privaturkunde und konnte in formeller Beziehung als ausreichende Bescheinigung des Werths des Grundstücks nicht angesehen werden. Aber auch abgesehen von diesen rein formellen Bedenken mußt es auffallen, daß eine Besitzung, welche in der erwähnten sog. Taxe auf über 56.000 Thlr. abgeschätzt war, für nur 24.015 Thlr. verkauft war, ein materielles Bedenken, welches es nothwendig zu machen schien, ein anderweites, den Vorschriften des Tit. VI. A. Ger.-O. Th. II. entsprechendes Superarbitrium zu veranlassen.

Diese Angelegenheit kam im Jahre 1871 zur Sprache, nachdem der jetzige Eigenthümer der Amtsbesitzung, Moses Behrendt, von dem sich schon im Voraus annehmen ließ, daß er sie nicht der eigenen Benutzung durch Betrieb des Ackerbaues wegen, sondern, einer beweglichen Waare gleich, als Speculant erstanden habe, um sich ihrer möglichst bald mit Vortheil wieder zu entledigen — schon nach Jahresfrist diesen Hintergedanken zur Ausführung brachte. Behrendt verkaufte nämlich im Sommer 1871 —

1) Das ehemalige Amtshaus, ein schloßartiges Wohn- und die dazu gehörigen Wirthschaftsgebäude, als Stall, Scheüne und Taubenhaus, den hinter dem Hause belegenen Garten, sowie die Hofstelle, welche mit dem südöstlichen Scheünengiebel abschneidet, und südwestlich durch den vorhandenen Wiesenweg begränzt wird, einschließlich dagegen des die Hofstelle durchschneidenden zwei Ruthen breiten Communikationsweges — [doch wol nur in dem Umfange, welcher 1870 angegeben wurde, nämlich $3,_{54}$ Mg. Hof- und Baustellen, $5,_{7}$ Mg. Garten, zusammen $9,_{24}$ Mg. offenbar zufolge Grundsteüer-Kataster] für den Preis von 7000 Thlr. an den Hauptmann Carl Wilhelm v. Lettow, welcher nach einer 44jährigen wirthschaftlichen Thätigkeit das Bedürfniß des Ausruhens gefühlt und sich in Massow ein Tusculum geschaffen hat. Das Rittergut Wangeritz (S. 387) hat er seinem ältesten Sohne, dem Oberstlieutenant Rüdiger v. Lettow, zur Fortführung der Wirthschaft übertragen.

2) Die zu dem Besitzthum gehörigen Aecker und Wiesen an die Stadtgemeinde Massow, deren Behörden, Magistrat und Stadtverordnete, letztere mittelst

Beschlusses vom 19. August 1871, darüber einig geworden waren, daß es zweckmäßig sein werde, auf das vorjährige Erwerbungs-Project dieser Ländereien zurückzukommen. Die Stadtgemeinde bedarf bei Statt findender Verpachtung des Ackers keines Betriebskapitals und kann bei der in der Stadt vorherrschenden Nahrungsweise durch Ackerbau auf gute Pachtzinse rechnen. Die bisherigen Kämmereiwiesen, deren Berieselung durch den Ankauf ermöglicht wird, können ohne große Mühe wesentlich verbessert werden, und durch den Erwerb des zur Besitzung gehörigen Torfmoors wird einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen, da die Torflager der Stadt erschöpft sind und die Kämmerei bereits in diesem Jahre, 1871, ihren Torfbedarf aus benachbarten Lagern mit bedeütenden Kosten zu beziehen genöthigt gewesen ist. Diese Erwägungen haben die städtischen Behörden veranlaßt, auf das Anerbieten des ꝛc. Behrendt, die Liegenschaften der Amtsbesitzung der Stadtgemeinde Massow käuflich überlassen zu wollen, einzugehen. Demgemäß ist zwischen der Handlung Moses Behrendt in Massow, vertreten durch den Kaufmann Moses Behrendt, einer Seits, und der Stadtgemeinde Massow, vertreten durch ihren Magistrat, anderer Seits, am 23. August 1871 unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung und vorbehaltlich der Genehmigung der Königl. Regierung zu Stettin folgende Punctation als Grundlage des künftig abzuschließenden Kaufvertrages vereinbart worden:

Die Handlung Moses Behrendt verkauft die ihr gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, nämlich: 1) die Amtsbesitzung, Vol. IV., pag. 177, Nr. 12 des Haüser-Hypothekenbuchs; 2) die sog. Bergmühlen-Grundstücke, resp. Äcker, Vol. IV., pag. 257, Nr. 17 des Haüser-Hypothekenbuchs; 3) den sog. Kaiserkamp nebst Wiese und den Kamp an der Zindelmühle, Vol. I., pag. 926, Nr. 78 des Landungs-Hypothekenbuchs von Massow, wie solche von derselben bisher besessen worden sind, mit alleiniger Ausnahme der oben unter 1 genannten, an den Hauptmann Carl Wilhelm v. Lettow verkauften Pertinentien, an die Stadt Massow zum unbeschränkten Eigenthum (§. 1.) — Der Kaufpreis ist auf 22,000 Thlr. verabredet und wird in folgender Weise berichtigt: 1) Kaüferin übernimmt die auf den verkauften Grundstücken hypothekarisch eingetragenen Schulden, bestehend in 4 Posten, davon 2000 Thlr. zur dritten Stelle hinter 14,000 Thlr. der Stadt Massow gehören, als Selbstschuldnerin. 2) Kaüferin zahlt an die Verkaüferin bei der gerichtlichen Contractsschließung 1000 Thlr. 3) Der Rest des Kaufgeldes von 3000 Thlr. wird der Kaüferin creditirt und vom Jahre 1872 ab durch beliebige jährliche Abzahlungen getilgt, auch vom Tage der gerichtlichen Contractsschließung ab mit 5 Procent verzinst, ohne daß Seitens der Verkaüferin eine Kündigung Statt finden, oder hypothekarische Sicherstellung beansprucht werden kann (§. 2). — An der von der Kaüferin miterworbenen Wasserleitung raümt diese der Verkaüferin das Mitbenutzungsrecht mit der Maßgabe ein, daß die Letztere die an derselben nothwendig werdenden Reparaturen auf ihre Kosten bewerkstelligen zu lassen, auch die durch diese oder im Zusammenhange mit denselben herbeizuführenden Beschädigungen des Bodens und der auf demselben vorhandenen Früchte nach landwirtbschaftlichen Grundsätzen zu entschädigen hat (§. 3). — Die Nutzung und Unterhaltung des sog. Amtsweges geht vom Tage der gerichtlichen Contractsschließung, resp. der Übergabe, aber auf die Kaüferin über (§. 4). — Lasten und Abgaben sind der Kaüferin bekannt und gehen vom Tage der Contractsschließung ab auf diese über. Eben so hat Kaüferin davon Kenntniß, daß die vorhandenen beiden Familienhaüser bis Michaeli 1872 vermiethet sind (§. 5). — Der diesjährige zweite Wiesenschnitt geht auf die Kaüferin über, wogegen die Verkaüferin die gesammte übrige diesjährige

Ärnte, namentlich die Kartoffelärnte bezieht (§. 6). — Die Kosten des Vertrages übernimmt Kaüferin (§. 7).

Mittelst Berichts vom 24. August 1871 reichte der Magistrat die vorstehende Punctation bei der Königl. Regierung mit der Bitte ein, den beabsichtigten Ankauf, bezw. die mit diesem verbundene Schuldübernahme von 19,000 Thlr. genehmigen zu wollen, und erneüerte dieses Gesuch, unter Vorlage des oben erwähnten Stadtverordnetenbeschlusses vom 19. August 1871, am 1. September 1871. Magistrat legte einen besondern Werth auf die Taxe von 1865, mit der verglichen, der vereinbarte Kaufpreis von 22,000 Thlr. für durchaus angemessen erachtet werden müsse, indem er seine und der Stadtverordneten Überzeügung kund gab, daß die Verzinsung dieses Kapitals sich unzweifelhaft erhöhen werde, wenn das Besitzthum auf die Stadtgemeinde übergegangen sein werde. Königl. Regierung nahm jedoch Anstand, dem Gesuche des Magistrats ohne Weiteres Folge zu geben, indem sie gegen die Taxe von 1865 die oben erwähnten Bedenken in formeller, wie in materieller Beziehung erhob, wobei sie hervorhob, daß die Gebaüde der Amtsbesitzung an den Hauptmann v. Lettow für 7000 Thlr. verkauft seien, während sie nach jener Taxe einen Kapitalwerth von 12,000 Thlr. haben sollten, was auf die Vermuthung führe, das die Taxatoren von damals nicht nach richtigen Grundsätzen abgeschätzt hätten. Um in den Stand gesetzt zu werden, die Angemessenheit des Kaufpreises ausreichend zu prüfen, veranlaßte Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 13. September 1871 den Magistrat, ein den Vorschriften der A. Ger.-O. entsprechendes Obergutachten einzureichen. Wie nothwendig dies gewesen, ergibt die nachstehende Verhandlung, welche ihrem Hauptinhalte nach lautet wie folgt:

Massow, den 28. September 1871. Auf den Antrag des Magistrats hiers. von dem sogen. Amtsgrundstücke — mit Ausschluß der an den Rittergutsbesitzer v. Lettow verkauften Theile desselben — eine Taxe aufzunehmen, hatte sich der unterzeichnete Richter (Kreisrichter Pohl, in Vertretung der Königl. Kreisgerichts-Commission Massow) auf das gedachte Grundstück begeben und traf dort an: 1) den Rittergutsbesitzer Gustav Schumann aus Darz (ist als Kreisverordneter vereidet, und nimmt sein Gutachten auf den in dieser Eigenschaft geleisteten Eid), 2) den Gutsbesitzer Carl Hartwig Friedrich Maaß aus Korkenhagen (hat sein Gutachten beschworen); 3) den Ackerbesitzer Gotthilf Wolff, und 4) den Maurermeister Friedrich Heroldt, beide aus Massow (und ein für alle Male als Sachverständige vereidigt und nehmen die Taxe auf den von ihnen geleisteten Eid), von Person bekannt und verfügungsfähig. Mit den Sachverständigen wurde das Amtsgrundstück, welches denselben zum größern Theile bereits bekannt ist, genau in Augenschein genommen. Das Grundstück, durchweg in der nächsten Nähe der Stadt belegen, besteht aus folgenden Theilen: — 1) An Acker, einige Ruth. über 60 Mg. Dieselben sind, wenngleich in 4—5 getrennten Parcelen, in unmittelbarer Nähe der Stadt gelegen, stehen in hoher Kultur und sind demzufolge und vermöge der Qualität des Bodens durchaus geeignet zum Gemüsebau. Der Morgen hat einen durchschnittlichen Werth von 100 Thlr., die gesammte Ackerfläche also einen Werth von . . . . 6000 Thlr.
2) Wiesen 72 Mg. 51 Ruth. Dicht bei der Stadt belegen bedürfen sie so gut wie keiner nachhelfenden Thätigkeit. Auf ihnen lagert sich das Abwasser der Stadt ab. Ihr Werth bestimmt sich durch die besonderen Eigenheiten der Umgegend, nach welchen das Wiesenverhältniß bekanntlich ein äußerst ungünstiges und die Nachfrage nach Futter eine große ist. Wenn wir den uns bekannten Durchschnittspreis, der sich aus den Erträgen der Wiesen in den letzten 10 Jahren ergibt, als

maßgebend hinstellen, so müssen wir den Werth Eines Morgens auf 300 Thlr. schätzen. Um jedoch allen möglichen Eventualitäten, die auf den Ertrag der Wiesen ungünstig einwirken könnten, entgegen zu treten, schätzen wir den Werth pro Mg. auf 250 Thlr., den Werth der ganzen Wiesenfläche mithin auf . 18.050 Thlr.
3) An Gebäuden: zwei Wohnhäuser und zwei Ställe (davon jedes Gebäude speciell beschrieben wird. Sie sind von Lehmfachwerk unter Ziegeldach). Den Werth der gesammten Baulichkeiten geben wir im Durchschnitte an zu . . . 900 Thlr.
4) Der sog. Hausteich, inmitten der Wiesen belegen (nach dem Steüer-Kataster 2 Mg. 156 Ruth. groß, s. oben S. 1175). Derselbe ist sehr fischreich, was um so mehr ins Gewicht fällt, als sonst in der Gegend Fische nur selten vorkommen. Den Werth geben wir an auf . . . . 200 Thlr.
5) Das Torfmoor (dessen Größe im Steüer-Kataster zu 10 Mg. angegeben ist) ist in der Nähe der Stadt belegen; bei der dadurch ermöglichten leichten Anfuhr des Torfs und der Güte des letztern, schätzen wir unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Werbung des Torfes anfänglich schwierig sein werde, den Werth des Moors auf . . . . 1000 Thlr.
Nach der gänzlichen Austorfung und Planirung würde die Fläche auch als Wiese den angegebenen Werth haben.

Hiernach ergiebt sich als Gesammt-Taxpreis die Summe von 26.150 Thlr. (welche gegen die Taxe von 1865 um beinahe 18.000 Thlr. im Minus abweicht. Auch in der Arealsbestimmung des Ackerlandes nach der neüen Taxe und der Angabe von 1870 zeigt sich der nicht unbedeütende Unterschied von 10 Mg. in der Taxe im Plus. Wenn die Einzelangaben von 1870 (S. 1175) zusammengezählt werden, so ergibt sich, incl. der herrschaftl. Hofstelle und des Gartens, zur Summe die Zahl 145 Mg. 162 Ruth., welche mit dem Gesammtareal der Amtsbesitzung = 150 Mg. 121 Ruth. verglichen ergibt, daß in derselben an Wegen und unbenützten Liegenschaften 4 Mg. 139 Ruth. enthalten sind).

Der Magistrat reichte die neüe Taxe mittelst Berichts vom 3. October 1871 bei der Königl. Regierung ein. Landrath v. Bismarck fand in seinem Votum vom 6. October gegen die Genehmigung des Kaufs nichts zu erinnern, erachtete ihn vielmehr für vortheilhaft für die Stadt Massow. Magistrat führte aus, daß in Wirklichkeit die Wiesen allein, selbst in den ungünstigsten Jahren die Zinsen von mehr als 26.000 Thlr. gedeckt, häufig aber solche von mehr als 30.000 Thlr. gebracht hätten. Werde diesem in der Notorität beruhenden äußerst günstigen Resultate noch die Nutzung aus dem Acker, der Fischerei und den Gebaüden hinzugerechnet und endlich erwogen, daß durch den Erwerb des Torfmoors der Stadthauptkasse durch billigere Torfbereitung und Anfuhr eine Ersparung von mehr als 100 Thlr. jährlich möglich wird, so erscheine es unzweifelhaft, daß die Erwerbung der in Rede seienden Grundstücke für einen Kaufpreis von 22.000 Thlr., auch bei einer vorläufigen Schuldübernahme von 19.000 Thlr. dem Interesse der Gemeinde entspreche und sich die finanziellen Verhältnisse der Stadt durch den Ankauf sofort, namentlich aber in der Zukunft, bedeütend günstiger gestalten werden. Die Tilgung der zu übernehmenden Schuld sei unter den angedeüteten günstigen Verhältnissen unbedenklich aus den Erträgen der Grundstücke zu ermöglichen und werde in den ersten Jahren durch Abschlagszahlungen von 500 Thlr. jährlich, späterhin aber durch solche in noch höheren Beträgen umsomehr bewerkstelligt werden können, als sich die Schuld selbst, nach sofortiger Anzahlung von 1000 Thlr. nur noch auf 19.000 Thlr. belaufen werde, da die nach §. 2. der Punctation vom 23. August l. J. für die Stadtgemeinde eingetragenen 2000 Thlr. gleichfalls von dem Kaufgelde in Abzug

zu bringen seien, so daß nur noch ein Restkaufgeld von 19.000 Thlr. verbleibe. — Nach Einsicht der neüen Taxe vom 28. September ist die Genehmigung zur endgültigen Abschließung des Kaufgeschäfts sowie zur Uebernahme der mehrgenannten Schuldsumme von Seiten der Königl. Regierung unterm 18. October 1871 ertheilt worden.

Schließlich sei noch bemerkt, daß der Amtssitz Massow, d. h. die Gebäude, durch den Verkauf im Jahre 1871 wieder an die Familie des ersten Erwerbers von 1825 zurückgefallen ist, denn Frau v. Lettow, die Gemalin des jetzigen Kaüfers, ist eine Tochter des Obersten v. Kaersten. Was aber die Speculation des Handelshauses Moses Behrendt betrifft, so hat dasselbe bei dem Kauf und Verkauf der Amtsbesitzung binnen Jahresfrist einen reinen Gewinn von 4985 Thlr. gemacht.

Benutzte Quellen.

Acten der Königl. Regierung zu Stettin, Registratur der Abtheilung des Innern.

Tit. 8. Sect. 3. — Nr. 7. Kämmerei-Rechnungswesen in der Stadt M. Vol. III. Januar 1860 — November 1870. — Nr. 8. Communallasten und die darüber geführten Beschwerden. Vol. II. Juli 1846 — Juni 1857. — Nr. 10. Beschwerden gegen den Magistrat und die Stadtverordneten in städtischen Angelegenheiten. Vol. II. August 1842 — Februar 1869. — Nr. 14. Repartitionsgrundsätze zu den auf die Stadt M. angelegten Staats- und Communallasten. März 1814 — März 1866. — Nr. 16. Nachweisungen von den Schulden der Stadt M. und deren Amortisation. December 1814 — December 1870. — Nr. 17. Verpachtung und Veraüßerung der Kämmerei-Pertinentien und städtischen Grundstücke überhaupt. — September 1809 — October 1871. — Nr. 18. Die Schützengilde betreffende Acten. Juli 1817 — August 1867. — Nr. 20. Bau eines neüen Rathhauses. December 1821—October 1858. — Nr. 24. Untersuchung der Communal-Verwaltung. Februar 1824 — Februar 1857 — Nr. 26. Einführung einer Hundesteüer 1828 (ist in M. nicht eingeführt). — Nr. 28. Die Stadtmauer betreffende Verhandlungen. April 1831 — Juni 1868. — Nr. 29. Ordnung der Rathhaüslichen Registratur. Juli 1832 — November 1835. — Nr. 34. Das Separationswesen der Stadt M. betreffende Acten. — September 1837 — März 1856. — Nr. 35. Regulirung des Marktstandsgeldes. Februar 1837 — Juni 1861. — Nr. 36. Stadtforstwesen. Vol. I., II. Januar 1841 — April 1870 — Nr. 37. Die Magistrats-Deputationen betreffende Acten. December 1842 — April 1860. — Nr. 42. Einführung der Gemeinde- und der neüen Städteordnung. Oktober 1851 — April 1867. — Nr. 5. Die Colonie Neü-Massow betreffende Acten. Juni 1810 — Mai 1856.

Tit. 8. Sect. 2. — Nr. 1. Das Hospital St. Georg. Vol I. — IX. 1810 — Oktober 1871 — Nr. 2. Etat für die Kasse des St. Georgen-Hospitals. Vol. I, II. August 1814 — Januar 1868.

Tit. 15. Sect. 1. — Nr. 8. Bau und Reparatur der Dämme in und um M. Oktober 1810. — November 1847.

Tit. 15. Sect. 2. — Nr. 24. Polizeiliche Aufsicht auf die sog. Massowsche Amtsfreiheit. December 1825 — Juli 1826. — Nr. 29. Erbauung eines Armenhauses in der Stadt M. und Einrichtung eines Schullokals in demselben. April 1842 — August 1842. — Nr. 30. Die polizeiwidrigen Bauten und Anlagen betreffend. August 1844 — Mai 1857. — Nr. 32. Errichtung und Verwaltung des Stadtarmenhauses (Henriettenstifts). Januar 1836 — November 1869. — Nr. 35. Errichtung einer Gesellen-Kranken- und Unterstützungskasse in M. Juli 1853 — November 1858. — Nr. 36. Bildung eines Sterbekassen- und Unterstützungs-Vereins in der Stadt M. März 1854 — Decemb. 1858.

Registratur der Abtheilung für Kirchen- und Schulverwaltung.

1) Matrikular-Nachrichten der Kirche zu M. — 2) Generalia der Kirche zu M. und Vermögens-Verwaltung derselben. Vol. I. 1849 — 1861. — 3) Etats-Acten der Kirchenkasse. — 4) Rechnung der St. Marienkirchenkasse für das Jahr 1868. — 5) Bauten und Reparaturen an den Kirchen- und den Pfarrgebaüden. Vol VI, VII. 1845 — 1870. — 6) Schultabellen der Synode Golnow. Parochie Massow. 1865 — 7) Lehrer-Unterstützungs-Verein in Massow.

Archiv der Königl. Regierung zu Stettin.

1) Erbregister, worin verzeichnet und beschrieben alle beide Städte Naugard und Massow, die Lehnleute wie alle Dörfer und Bauern, item Mühlen und was einem jeden gebühret zu thun und der Herrschaft zu geben, ingleichen allerhand Gerechtigkeiten und was dazu gehörig; unter des Herrn Grafen Ludwig von Eberstein eigener Hand durch und durch beschrieben. Aus 267 Fol. bestehend. Anno 1580. Tit. II Amt Naugard Nr. 1 a Kammer-Archiv. — 2) Die Herrschaft Massow wird reluirt und dem Ambt Naugarten incorporirt. 1691. Anno 96 werden die Intraden aus der Herrschaft Massow von der Landrentei separirt, so aber hernach wieder geändert. Tit. III. Lit. M. Nr. 5. — 3) Acta von der Untersuchung und Einrichtung des Hinterpommerschen Amts Massow zur 1sten bis 11ten Generalverpachtung von 1726—1821. Tit. V. Commiss. et visitat. Hinterpomm. Amt Massow. Vol. I—XIII. — 4) Historische Nachrichten von dem K. Pr. Ambte Massow de 1736 und 1737. Tit. 11. H. P. Amtsbeschreib. Amt Massow. Nr. 4. — 5) Acta der Königl. Reg. zu Stettin, betreffend die Veräußerung der Vorwerke Massow und Darz. Vol. I. März 1811—Juli 1825, enthaltend 269 Blätter. Vol. II, Juli 1825 — November 1829. 338 Bl. Tit. 6. Sect. 1. Amt Naugard Nr. 5.

6) Acta wegen Vermessung der wüsten Gegenden und Ansetzung einiger Familien bei Massow, (die Gründung der Colonie Neü-Massow betreffend.) Vol. I. October 1752 — Mai 1755. 372 Folien. Vol. II. Juni 1755 — October 1801. 295 Folien. Vol. III. Januar 1802 bis Juni 1805. 49 Folien. — 7) Plan von dem in dem im Massowschen Stadt Holtz angelegten Dorff von 8 Familien, nebst Anzeigung dessen, was bereits gerohdet und cultivable gemacht worden, wie auch was nach denen angewiesenen Acker Gräntzen gerobdet werden muß. Aufgenommen und gefertiget den 19. December 1759 vor Knüppeln. — 8) Karte von der Colonie Neü-Massow, welche im Monat December 1801 aufgenommen und in diese Karte verzeichnet worden. Tit. IV, Sect. XXVI. No. 2 und 3.

9) Acta betreffend die Kirche und Prediger zu Massow. 1704 — 1809. Tit. IV. Eccles. H. P. Amt Massow. Nr 6. — 10) Acta Camerae wegen Erbauung eines neüen Pfarrhauses zu Massow, ingleichen wegen Reparatur der Pfarrgebaüde. 1719—1804. Tit. I. Massow Rh. No. 2. Kriegs-Archiv. — 11) Acta betreffend den Bau der Kirche in der Stadt Massow, desgl. der Diaconatgebaüde. 1725 — 1809. Sect. IV. H. P. M. Nr. 64. — 12) Synode Massow wegen Bau- und Reparatur der Königl. Amtskirchen. 1736 — 1740. Tit. XII. Bausachen. Amt Massow. No. 8. — 13) Acta Consistorii betreffend die Marienkirchenbaukasse zu Massow. Sect. IV. H. P. M. No. 13. Vol. I, II, III. 1708—1809. 14) Acta der Pommerschen Regierung, betreffend die Bauten und Reparaturen der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebaüde zu Massow. Synode Massow. H. P. No. 22. Vol. I, II, III. 1810—1823. — 15) Commissions-Acten des Regierungs-Bauraths Zitelmann, betreffend die Reparatur und Instandsetzung der Hauptkirche zu Massow. Vol. I, II. [Zu den Regierungs-Acten No. 14 gehörig.]

16) Praepositus, Pastor und Provisores zu Massow wegen Wieder-Erbauung des Hospitals nebst der dabei befindlichen kleinen Kirche et annex. 1731 — 1734. 1794 — 1801. Tit. XII. Hospit.-Bau. A. Massow. Nr. 6. — 17) Acta des Pomm. Consistorii, betreffend das Georgen-Hospital zu Massow. Sect. IV. H. P. M. No. 15. Vol. I, II, III, IV. 1744—1809. Dazu gehörig: — 18) des Consistorialraths Languer Acta Commissionis, betreffend die Local-Recherche des Hospitals St. George zu Massow. 1793. Sect. IV. H. P. M. No. 15.

Archiv des Magistrats zu Naugard.

Chronik der Stadt Naugard, zugleich als Versuch einer Geschichte der Lande Naugard und Massow und ihrer Dynasten. Von Johann Carl Ludwig Lawerentz, Bürgermeister a. D. in Naugard. Handschriftliches Werk in 2 Foliobänden von 872 Seiten. Geschlossen im Juni 1864. Dazu gehört: 1 Band in Fol., Urkunden-Sammlung enthaltend, 409 Seiten; und 1 Band in Fol., Materialien zur Chronik 2c. enthaltend, 1102 Seiten.

Lawerentz hat die Acten des Königl. Domainen-Rentamts Naugard-Massow zu benutzen Gelegenheit gehabt. Unter ihnen namentlich die hier vorzüglich in Berücksichtigung kommenden — Acta die Reluirung der Herrschaft Massow von dem Grafen Ludwig Friedrich zu Wieth, und wie solche an Se. Kurfürstl. Durchlaucht, Marggraf Friedrich III. überlassen worden. Lit. B. Tit. 1. 1. Nr. 7. de 1664 — 1692.

4. Naugard.

Lage.

Im nordöstlichen Theile des Kreises liegt die Kreisstadt nur 1 Mle. von der Gränze des Regenwalder Kreises entfernt, von Golnow 3¼ Mle. gegen SW., von Massow 2¾ Mle. gegen S. z. W., von Daber 2¼ Mle. gegen SO. Die Entfernungen Naugards von anderen Städten außerhalb des Kreises sind: Freienwald 4¼ Mle. gegen SSO., Stargard 5¼ Mle. S. z. W., Kamin 5½ Mle. gegen NW., Plate 2½ Ml. gegen NNO., Regenwald über Plate 4 Mln. gegen NO., Labes 5 Mln. gegen O., Greifenberg 4¼ Mle. gegen N. z. O., Treptow a. d. R. 6½ Mle. gegen N. z. O. Die nächsten Seehäfen sind: Swinemünde 9¼ Mle. gegen NW. und Kolberg 10¼ Mle. gegen NNO., noch näher ist die Landeshauptstadt Stettin, diese auch als Seehafen und zugleich als Haupt-, Hafen- und Handelsplatz von Pommern betrachtet, 8 Mln. gegen SW. über Golnow und Damm auf dem Landwege, oder 6½ Mle. über Golnow und Lübzin und von da zu Wasser nach Stettin.

Naugard liegt an der großen Staatsstraße von Stettin nach Danzig, welche unfern der Oberförsterei Pütt und des Püttkrugs in den Naugarder Kreis tritt und jenseits Groß Sabow denselben verläßt. In der Absicht, die Pulsader des Verkehrs für ganz Ostpommern zu bilden, erbaut, — die Erdarbeiten an derselben begannen im Jahre 1828, — hat sie diese Bedeütung seit Anlage der Eisenbahn von Stargard nach Köslin und Kolberg, und deren Eröffnung am 1. Juli 1859, sowie durch Fortsetzung dieser Bahn über Slawe und Stolp nach Danzig so gänzlich eingebüßt, daß sie nicht ein Mal mehr auf ihrer ganzen Strecke als Poststraße benutzt wird, und sie jetzt, innerhalb des Regierungsbezirks Stettin, nur dem örtlichen Verkehre dienstpflichtig ist. Wegegeldhebestellen an der Staatsstraße sind zunächst Naugard bei Wolchow auf der West- und bei Groß Sabow auf der Ostseite der Stadt. Außer dieser von der Staatsregierung erbauten und von ihr unterhaltenen Steinbahn hat der Kreis Naugard in Verbindung mit dem Saziger Kreise eine Steinbahn von Naugard über Daber nach Freienwald, zum Anschluß an die Eisenbahn erbaut. Die Strecke von Naugard bis Daber ist im Frühjahr 1865, die Strecke von Daber nach Freienwald am 16. November 1868 abgenommen und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden. Die Länge dieser Kreisstraße beträgt im Naugarder Kreise $6619,_{15}$ Ruthen, die im Saziger Kreise $1524,_{85}$ Ruthen. ganze Länge 8144 Ruthen = $4,_{072}$ Mln., davon $3,_{309}$ Mln. im Naugarder Kreise. Hebestellen sind bei Farbezin und Braunsforth (Saziger Kreis) davon jede das Wegegeld für 2 Meilen erhebt. Die Baukosten dieser Kreisstraße haben nach dem Anschlage für die Strecke Naugard-Daber 70.000 Thlr., für die Strecke Daber-Freienwald 60,900 Thlr., zusammen 130.900 Thlr. betragen. Nachträglich sei hier in Bezug auf die Kreisstraße von Golnow über Massow nach Stargard (S. 1025) bemerkt, daß die Strecke von Golnow bis Massow 2890 Ruthen lang und im Frühjahr 1865 vollendet ist. Die veranschlagten Baukosten haben 68.250 Thlr. betragen. Die Strecke von Massow nach Stargard hat im Naugarder Kreise eine Länge von 1741 Ruthen und im Saziger Kreise von $3285,_{2}$ Ruthen, zusammen $5026,_{2}$ Ruthen. Diese Strecke ist am 5. October 1868 abgenommen und dem öffentlichen Verkehr übergeben. Ihr Bau hat nach dem Anschlage 73.520 Thlr. gekostet. Daher Gesammtkostenbetrag der $9916,_{2}$ Ruthen = $4,_{958}$ Meilen langen Kreisstraße, davon $3,_{315}$ Meilen dem Naugarder Kreise angehören,

141.770 Thlr. Massow steht mit Naugard nur durch eine gewöhnliche Landstraße in Verbindung. Diese Straße geht von Naugard nach Langkavel, wo sie sich in zwei Zweige spaltet, davon der eine geradeaus über Pflugrade und Freiheide, der andere rechts ab über den Dolgenkrug nach Massow führt. Eine Post fährt nicht auf dieser Straße. Wer zur Reise von Naugard nach Massow die Personenpost benützen will, muß den großen Umweg über Golnow nehmen. Directe Posten kursiren auf der großen Staatsstraße von Stettin nach Danzig über Golnow, Naugard und Plate, dann aber weiter nur bis Reselkow, im Fürstenthum Kamin. Postverbindung ist von Naugard über Daber nach Freienwald, und von da weiter auf der Eisenbahn; und eben so gibt's eine Postverbindung nach Walsleben, Friedrichsberg (einst Quarkenburg) und Friedrichsgnade, im Regenwalder Kreise, die an jedem dieser, 1½ Mle. entfernten Orten, schließt.

Naugard liegt in der großen Ebene, die sich auf dem nördlichen sanften Abhange des Ostpommerschen Höhenzuges bis an die Ostsee erstreckt. Eine Vorstufe dieses Höhenzuges erreicht südlich von der Stadt Daber bei dem daselbst belegenen Hospital-Vorwerke mit 295,₇ Pariser Fuß Höhe über der Ostsee ihren Scheitelpunkt. Hat man auf der Daberschen Steinbahn die Zampel überschritten, so befindet man sich auf der Stadtfeldmark von Naugard. Bei diesem Übergange liegt die zum Weichbilde der Stadt gehörige Zampelmühle, eine Wassermühle, deren Fachbaum 121,₁ F. über der Ostsee steht. Von dort hebt sich die Steinbahn aus dem Zampelthal bis zum Vorwerk Wilhelmsfeld. Man steht hier anscheinend auf dem höchsten Punkte der unmittelbaren Gegend um Naugard; man blickt über die Stadt weit hinaus gegen N. NW. und W. Dieser hohe Punkt erhebt sich 172,₉ F. über die Ostsee. Von hier senkt sich die Steinbahn ganz mälig bis zu der 320 Ruthen entfernten Stadt., welche man in der Stargarder Vorstadt erreicht. Da wo die von Golnow kommende Staatsstraße mit der Daberschen Kreisstraße zusammentrifft, hat dieser Punkt eine absolute Höhe von 139,₆ F. über der Ostsee. Der Boden hebt sich nach dem Marktplatz bis 148,₃ F. und bis zum Ende der Amtsstraße in der Greifenberger Vorstadt, woselbst die Fortsetzung der Staatschaussee in der Richtung auf Plate beginnt, bis 151,₈ Fuß; alles in Pariser Maaß.

Diese Höhenzahlen sind aus dem Steinbahn-Nivellement von Naugard nach Freienwald gezogen, und hier an das Eisenbahn-Nivellement angeschlossen. Die daraus abgeleitete Höhe des Marktplatzes von Naugard dürfte richtiger sein, als die Zahl, welche für dieselbe Höhe auf S. 181 angegeben ist, weil diese aus Abwägungen gezogen wurde, die nicht vollständig im Zusammenhange stehen. Auf die übrigen, daselbst mitgetheilten Höhenzahlen hat diese Bemerkung jedoch keinen Einfluß.

Naugard hat in hydrographischer Beziehung eine eigenthümliche Lage: Der Stadtboden ist nämlich ein Wassertheiler von zwei Flußgebieten. Auf der Westseite der Stadt erstreckt sich der Große Naugarder See, dessen Abfluß die Wolsiza ist, auf der Ostseite war der Kleine Naugarder oder Hausee, der abgelassen ist und einen schönen Wiesenteppich bildet, der kleine Seegrund genannt, dessen Abzugsgraben zunächst nach der Zampel und durch diese nach der Rega geht. Die Wasserfläche des Großen Sees und die Wiesenfläche des Kleinen Seegrundes sind beide um 10 F. tiefer als der Marktplatz. Die gedachte Wasserscheide ist jedoch eine durch Kunst entstandene, durch Ablassung des Kleinen Sees, welcher durch einen Graben mit dem Großen See in Zusammenhang stand, und somit ebenfalls in der Wolsiza seinen Abfluß hatte.

Verzeichniß von den in Naugard bestehenden Staats- und Kreis-Behörden.

1. Das Königl. Kreisgericht, dessen Richter-Personal aus 1 Director, 2 Räthen und 2 Kreisrichtern besteht. Zum Subaltern-Personal gehören: 1 Kanzleidirector, 1 Rendant, 1 Controleur, 1 Kreisgerichts-Sekretair, 2 Büreau-Assistenten, 2 Diätarien, 1 Kanzlist, dem 6 unfixirte Kanzleigehülfen untergeordnet sind.

Am Kreisgericht fungiren: 1 Staatsanwalt, 2 Rechtsanwälte, deren 1 in Golnow wohnhaft ist.

Unterpersonal: 1 Botenmeister, 1 Oberaufseher, 4 Boten und Executoren.

Commissionen des Kreisgerichts: a) In Golnow: 2 Kreisrichter, 2 Sekretäre, 3 Büreau-Assistenten, 3 Boten und Executoren, 1 Gefangenwärter. b) In Massow: 1 Kreisrichter, 1 Sekretair, 1 Büreau-Assistent, 2 Boten und Executoren.

Zum Schwurgerichtsbezirk Naugard gehören die Kreise Naugard, Greifenberg, Kamin und Regenwald.

2. Das Königl. Landrathsamt besteht aus dem Landrathe, dem Kreis-Sekretair, 2 Büreaugehülfen und 3 Kopisten. Zum ärztlichen Personal gehören der Kreisphysikus und der Kreisthierarzt.

3. Das Königl. Kreisbauamt unter einem Kreisbaumeister hat die öffentlichen Bauten in den Kreisen Naugard und Regenwald unter Aufsicht und es ressortiren von demselben 2 Chausseeaufseher für die Strecke der Stettin-Danziger Staatsstraße von Glewitz bis Plate.

4. Die Königl. Kreis-Steüer- und indirecte Steüer-, auch Kreis-Communalkasse. 1 Rendant, 1 Steüeraufseher.

5. Das Königl. Domainen-Rentamt Naugard-Massow. 1 Rentmeister, 1 Actuarius, 2 Privathülfsarbeiter, 1 Rentamtsdiener.

6. Die Kreissparkasse unter einem Curatorium, bestehend aus dem Kreis-Landrathe und 2 anderen Personen. Die Verwaltung führt 1 Rendant.

7. Die Kaiserliche Reichspost-Expedition: 1 Vorsteher, 2 Expedienten, 1 Briefträger, 1 Büreaudiener, 1 Posthalter mit 4 Postillionen und 13—14 Pferden, 6 Landbriefträger.

8. Gensd'armerie. In Naugard: 1 Erster Wachtmeister, 1 berittener und 1 Fuß-Gensd'arm. Zu Gollnow 1 zu Fuß, in Friedrichswald 1 zu Fuß, in Massow 1 berittener, in Daber 1 berittener Gensd'armes.

9. Die Provinzial-Straf- und Besserungsanstalt. 1 Director, 1 Rendant, 1 Betriebs-Inspector, 1 Ökonomie-Inspector, 1 Registrator, 2 Ärzte, 2 Prediger, 1 Lehrer, 1 Hausvater, 1 Oberaufseher, 1 Werkmeister, 37 Aufseher, 3 Hülfsaufseher, 1 Kutscher.

10. Militair-Lazareth für das Wachtkommando zur Bewachung der Provinzial-Straf- und Besserungsanstalt: 1 Civilarzt und 1 Lazarethwärter.

11. Das Königl. Bezirks-Commando für die Kreise Naugard, Greifenberg und Kamin: 1 Stabsoffizier, 1 Lieutenant, und je nach Bedürfniß 3—4 Unteroffiziere als Büreaugehülfen.

Zur Chronik der Herrschaft, des Amtes und der Stadt Naugard.

Naugard tritt in der geschriebenen Geschichte zum ersten Male auf im Jahre 1268. Eine Urkunde des Herzogs Barnim I., ausgefertigt zu Ukermünd am Tage nach der Himmelfahrt des Herrn gedachten Jahres erwähnt des Namens

und der Eigenschaft unserer Stadt beilaüfig als Nogart castrum et villa siue opidum, indem sie hinzufügt, daß diese Burg nebst Dorf oder Städtchen dem Bischofe zu Kamin gehöre. Daß wir es hier mit einer alten slawischen Ansiedlung zu thun haben, leüchtet ein. Die Lage der Burg, (d. i. der Stelle, auf der heüte die Strafanstalt steht), mitten in einem (jetzt abgelassenen) See, dem Haussee, sei es auf einer vollständig von Wasser umflossenen Wörth, oder auf der Halbinsel, verräth den slawischen Ursprung, da die Bewohner der Pomorskaja Semlja es liebten, ihre festen Plätze im Wasser anzulegen, oder doch unmittelbar am Rande desselben. Das neben der Burg befindliche Dorf oder Städtchen — die Urkunde läßt die Eigenschaft unentschieden — war ohne Zweifel das Suburbium, in welchem die zur Burg gehörigen Dienstmannen ihren Wohnsitz hatten. Der Name Nogart, — verderbte Schreibung für Nowogard, Nowogrod, d. h. Neüenburg —, zeigt an, daß diese Burg, im Verhältniß zu einer andern, jüngern Ursprungs war, und von dieser ältern aus angelegt worden sei; für die ältere aber hat man, vielleicht nicht mit Unrecht, das Castrum Kamin, die Steinburg, angesprochen. Die Urkunde von 1268 bezieht sich auf das in der Nähe von Naugard belegene Dorf Dambrawe, heüte Damerow genannt, welches vom Herzoge bekanntlich dem Kloster Grobe, später Pudagla vereignet wurde.

Belehnung des Grafen Otto von Eberstein mit Naugard, dem Bischofslande, 1274.

Es war im Jahre 1274 als Hermann, von Gottes Gnaden Bischof der Kaminschen Kirche in einer zu Kamin ausgestellten Urkunde nach dem einmüthigen Willen und Zustimmen des Kapitels seiner Kirche dem edlen Manne Otto Grafen von Everstein, seinem hochgeschätzten Mutterbruder — avunculo*) — und dessen Erben die Burg und das Städtchen — opidum — Neügard mit 700 Hufen und allem Zubehör nach Lehnrecht für immer frei und friedlich zu besitzen, verlieh. Wo diese 700 Hufen sich befanden, läßt die kurze Fassung des Lehnsbriefes, der anscheinend nur abgekürzt auf uns gekommen ist, unbeantwortet. Wenn jedoch von der ehemaligen Herrschaft Naugard im Stifte Kamin steüerten: 1) Naugard, 2) Zampelhagen, 3) Langkavel, 4) Minten, 5) Ziker, 6) Döringshagen, 7) Glizig, 8) Groß-Leistikow, dessen Fläche Klein-Leistikow hinzuzurechnen sein wird, 9) Düsterbeck und 10) Damerow, welches schon im Jahre 1270 seiner Verpflichtung gegen das Kloster Grobe dadurch entledigt war, daß es vom Bischof Hermann gegen die Dörfer Gnewentin und Marigenwitz nebst einigen Zehnten eingetauscht hatte, sowie die in der Confirmation der Privilegien der Kaminschen Kirche durch die Herzöge Otto, Wartislaw und Barnim, Otto's Sohn genannt, von 1321, und einer spätern Bestätigung der Herzöge Bogislaw, Barnim und Wartislaw von 1356 dem Herzoge vorbehalten gebliebenen 11) Karßke (Karzig), 12) Maßkow, 13 u. 14) Groß- und Klein-Sabow, und endlich 15 u. 16) Quarkenburg und Trechel, die, wie sich weiter unten ergeben wird, damals nicht zum Lande Naugard gehörten, so könnten nur die erstgenannten 10 Ortschaften, mit Einschluß jedoch des Dorfes Wißmar, welches 1309 als Eigenthum der Grafen von Eberstein genannt wird, so wie Vogtshagen und Walsleben, die 1325 als solches vorkommen, mit Bestimmtheit als Gegenstand der Verleihung an den neüen Lehnsmann angenommen werden.

(*) Sprachgelehrte und gelehrte Historiker meinen avunculus könne hier eher Schwestersohn bedeüten.

Von den alten Geschichtsſchreibern wird die Verleihung Naugards ſchon in das Jahr 1263 geſetzt, und neüere ſind ihnen darin gefolgt. Unmöglich wär' es freilich nicht, daß Graf Otto ſchon mehrere Jahre vor der Ausfertigung des Lehnbriefes die Herrſchaft interimiſtiſch inne gehabt, und ſich bis dahin nur noch nicht feſt in Pommern niedergelaſſ'n hatte; aber wahrſcheinlich iſt es nicht; denn ſelbſt bei vorübergehendem Aufenthalt im neüen Heimathlande würde er bei ſeinem Oheim, dem Biſchof Hermann, Grafen von Gleichen, gewiß ſehr oft vorſprechend, von dieſem aufgefordert worden ſein, die Mitzeügenſchaft in den von dem Kaminſchen Kirchenoberhaupt ſo vielfältig ausgeſtellten Urkunden zu übernehmen; aber nicht alſo iſt es; der Graf Otto von Eberſtein findet ſich vor ſeiner Belehnung in keiner der Pommerſchen Urkunden; und wenn in dem Briefe von 1269, vermöge deſſen der Ritter Conrad Kleiſt das Dorf Belitz ꝛc. dem Kloſter Kolberg überläßt, unter den Zeügen, unmittelbar hinter dem Biſchof, ein Hinricus Comes als Zeüge vorkommt, und Dreger in einer Anmerkung zur Urkunde dieſen Grafen als Comes ab Eberstein erklärt, ſo iſt das ein Irrthum; es war der Graf Heinrich von Kirchberg, der im Gefolge des Biſchofs Hermann ſehr haüfig die Schriften deſſelben beglaubigte.

Zu damaliger Zeit blühten zwei bedeütende Grafengeſchlechter gleiches Namens, jedoch nicht mit gleichem Wappen, im Deütſchen Reich. Ein mit Caſimir, Graf von Eberſtein, Herr zu Frauenkirch, Forbach und Wartenſtein am 22. Decbr. 1660 im Mannsſtamme erloſchenes oberdeütſches oder ſchwäbiſches, mit einer Roſe im Wappen, der erſt in der letzten Zeit des Beſtehens dieſes Hauſes, aus Gründen, die nicht hierher gehören, der Eber hinzugefügt wurde; und das andere in Niederdeütſchland an der Weſer, das ſich Everſteen oder Everſtein ſchrieb, in welchem der Hauptſtamm — (deſſen Wappen nach dem erſten bekannten Siegel vom Jahre 1206 einen gekrönten, fortſchreitenden Löwen mit getheiltem Schweife, und ſeit 1225 einen aufgerichteten Löwen mit bald getheiltem, bald ungetheiltem Schweife enthielt*) — mit dem im Jahre 1413 erfolgten Tode des Grafen Heinrich VIII. und ſeiner 1468 verſtorbenen Tochter, einer Wittwe des Herzogs Otto von Braunſchweig verdorrte, wogegen der letzte Nebenſprößling in Pommern merkwürdiger Weiſe mit dem Schwäbiſchen Hauſe faſt zugleich ein Ende gefunden hat — 1663, und das Weſergeſchlecht, ſo viel bekannt iſt, nur noch in weiblicher Nachkommenſchaft in dem fürſtlichen Hauſe Reüß fortblüht.

Die weitverbreitete Anſicht, daß beide Grafengeſchlechter einerlei Urſprungs ſeien, iſt durch die hiſtoriſche Kritik ſehr erſchüttert worden, und hat einer, höchſtens, aber doch nur ganz ſchwachen Möglichkeit Platz machen müſſen.

Über die Entſtehung des Wappens des ſchwäbiſchen Grafengeſchlechts wird geſagt: — Der im 10. Jahrhundert lebende Graf Eberhard hatte eine Tochter Kaiſers Heinrich des Finklers, Hedwig mit Namen, die der Kaiſer mit Mechtildis, einer geb. Gräfin von Ringelheim gezeügt, zur ehelichen Hausfrau und reſidirte auf dem Hohentwiel im Hegau. Graf Eberhard wurde vom Kaiſer als Geſandter an den Papſt nach Rom geſchickt und erhielt bei dieſer Gelegenheit am Sonntag

---

*) Das älteſte Siegel der Eberſtein in Pommern hängt an Pergamentſtreifen in ungebleichtem Wachs an einer Staatsſchrift von 1327. Es zeigt einen aufrecht ſtehenden Löwen mit ausgereckter Zunge und die Umſchrift: S. herMANNI COMITZS DE EVE RSTE. Es iſt von runder Form und hat ungefähr 3 Zoll im Durchmeſſer.

Lätare vom heiligen Vater die rothe Rose mit einem blauen Sapphir in ihrer Mitte, die der Papst bei einer Prozession getragen hatte, zum Geschenk. Er brachte die Rose nach Braunschweig (?), wo seine Schwester sich befand, die sie ihm im weißen Felde ins Wappen setzte. Seine Nachkommen gründeten die Grafschaft Eberstein und stifteten die Klöster Herren- und Frauenalp. Die sich immer mehr verkleinernde Grafschaft, von der auch die Ausstattung der Klöster Rosenthal und Allerheiligen abging, lag um und bei Baden, Rastatten und an beiden Ufern der Murg. Das ursprüngliche Stammschloß Alt-Eberstein in der Nähe von Baden und der Ruine Hohen-Baden, liegt in Trümmern. Die neüere Burg Eberstein bei Gernsbach in der Markgrafschaft Baden an der Murg ist von den Markgrafen bis in die neüeste Zeit gut erhalten worden. Sie, und die nahe gelegene Stadt Gernsbach, bildeten den Kernpunkt des beim Aussterben des Geschlechts demselben noch verbliebenen bei Weitem kleinern Theils des ursprünglichen Besitzthums, welches meistens in dem Großherzogthum Baden aufgegangen ist. Nicht nur die Geschichte auch die Muse bekundet, daß die Grafen dort weilten. Minder rücksichtsvoll als die Muse bekundet aber die Geschichte, daß eine allzugroße Freigebigkeit der Grafen an das klösterliche Pfaffenthum ihren Wohlstand untergraben und den jüngsten Sprossen eine kummervolle Existenz bereitet hatte.

Gehen wir von dem Schwäbischen Geschlecht der Ebersteine nun zu dem Weser-Geschlecht über! Es war in Westfalen, an der Diemel, im Hochstift Paderborn, an der Leine, bei Göttingen, im Eichsfelde, im Hochstift Hildesheim, und besonders an der Weser reich begütert. Die Grafen von Everstein im Vogtlande und in Dänemark müssen ihm beigezählt werden. Sein Stammsitz war die Burg Everstein bei Holzminden und nahe an Golmbach auf dem Burgberge, welcher sich am rechten Weserufer von Forst bis Regenborn erstreckt, deren Spuren sich kaum noch in dem Grundgemaüer auffinden lassen. Sie ist merkwürdig durch den Aufenthalt des heil. Vicellin, nachmaliger Bischof, in seiner Jugend, nachdem er seine Ältern in Hameln verloren und von der Mutter des Grafen Conrad 1124 wohlwollende Aufnahme gefunden hatte. Ihre Ministerialien waren die in der Nähe der Burg angesessenen von Eberstein, welche das Drosten- oder Truchsessen-Amt bei den Grafen verrichteten und in ihrer Familie das Marschallamt von Corvey hatten. Es ist kein Grund vorhanden, sie von dem Grafengeschlecht herzuleiten. Die übrigen Schlösser der Grafen — das Stammschloß ging in einer Fehde und Belagerung der Burg, vom Wem? ist unbekannt, nach 1284 wahrscheinlich durch Verkauf an den Herzog Heinrich den Wunderlichen von Braunschweig-Grubenhagen verloren und kam nicht wieder in den Besitz der Grafen — waren nächst der Stadt und Burg Holzminden, Forst, Polle, Fürstenberg, Ottenstein, Grohnde, Osen (Lehngut der Kölnischen Kirche), Hamelschenburg, Ärzen, Brakel zum Theil, und das in dessen Nähe belegene Bergschloß Hindenburg, darunter viele geistliche Lehne. In Hameln, bei dessen Gründung sie betheiligt waren, hatten sie bedeütende Rechte. Endlich besaßen sie verschiedene Freigrafen- und Gaugerichte.

Mit dem Familiennamen Everstein erscheint zuerst ein Graf Conrad als Zeüge in einer Urkunde, die der Mainzer Erzbischof Adalbert über die Stiftung des Klosters Reinhausen bei Göttingen 1110 ausstellte. Adalbert II. war mit einer Polnischen Fürstentochter, Namens Rixa, Rikessa oder Richenza, verheirathet. Sie war die Tochter des Herzogs Boleslaw, genannt Krummmaul, † 1138, aus dessen 2ter Ehe mit Agnes, Tochter Kaisers Conrad III. Rixa hatte in 1ter Ehe mit Alfons VII., König von Castilien, in zweiter mit einem Grafen von Aragon gelebt, dessen Sohn

sich mit einer Schwester Otto's von Wittelsbach vermälte. Adalbert II. war, nächst dem Polnischen Fürstenhause, durch eine Halbschwester, die an Magnus, Sohn des Königs von Dänemark, in erster Ehe, nach dessen Tode mit einem Ruthenischen Fürsten Micislaw Woldemar und in der dritten mit Suercho, König von Schweden, und durch deren Tochter Sophia, die mit Waldemar I., König von Dänemark, dann an Ludwig, Landgrafen von Thüringen, verheirathet, und die Mutter Königs Waldemar II. war, mit dem Königlich Dänischen Hause und mit vielen anderen Fürstenhaüsern in naher Verwandtschaft. Selbst mit dem Kaiser Friedrich II., dem großen Hohenstaufen, gerieth er durch dessen Vermählung mit Constanzen, einer Tochter der Rixa aus erster, in engere Verbindung. Die Geschichte zeigt ihn oft im Gefolge des Kaisers.

Der gräflichen Lehnleüte waren gewiß 50 an der Zahl, darunter die Namen Bevern, Bock, Stüwe, Assaburg, Brakel, Brilon, Hardenberg, Malsburg, Padberg, Berlepsch, Grone, Hanstein, Stockhausen, Uslar 2c.

Die gewöhnlichen Vornamen der Grafen an der Weser waren: — Conrad, Otto, Adalbert, Albert, Ludwig, Hermann, selten Bernhard und Heinrich.

Ein Theodor oder Dietrich ist durchaus nicht auffindlich, und dennoch erzählen die Geschichtsschreiber: — Der v. Asseburg hatte eine Fehde mit seinem Landesherrn, dem Herzoge von Braunschweig. In dieser Fehde war Graf Dietrich von Eberstein, ebenfalls ein Vasall des Herzogs (?), verwickelt. Er wurde von dem Herzoge gefangen und umgebracht. Der Schwager des unglücklichen Dietrich, Graf von Gleichen, war Bischof von Kámin. Der verwaiseten Kinder des Verstorbenen nahm sich dessen Bruder, Graf Otto von Eberstein, im Braunschweigischen wenig an, weshalb der Bischof den ältesten Sohn, Grafen Otto, zu sich nach Hofe nahm und ihm die, zum Fürstenthum Kamin gehörige Herrschaft Naugard zu Lehn gab, welche seitdem gewöhnlich mit dem Namen einer Grafschaft belegt wurde. Die anderen Söhne Dietrich's, Witzlaw (?), Moritz und Bernhard wurden Domherren zu Kamin. Die Gevettern dieser Grafen von Eberstein blieben bei der Grafschaft gleiches Namens und die Pommersche Linie behielt die gesammte Hand (?) mit ihnen an dieser Grafschaft. — So Thomas Kanzow, der geniale, aber nicht ganz zuverlässige Schriftsteller.

Ähnliches erzählen andere Geschichtsschreiber. Nach Lukan eroberte der Herzog Albert von Braunschweig — regierte von 1252 — 1270 —, mit dem Beinamen der Große, das Schloß Harlingsburg, baute zwei Festen Rockesberg und und Lurenburg und blockirte das Schloß Asseburg, und als auch dieses vorloren ging, schlugen die Junker Asseburg ihre Wohnung zu Brakel in Westfalen auf. Mittlerweile machte Gerhard Erzbischof von Mainz, geborner Waldgraf von Erstein, ein Graf von Brüchlingen und Conrad oder Theodor von Everstein ein Bündniß, fielen in das Göttinger Land und verübten darin feindliche Thaten. Zu Bollenstetten bei dem Münzhofe, wo die Verbündeten Nachtlager hielten, wurden sie von den Herzoglichen überfallen und überwältigt. Der Erzbischof wurde nach Braunschweig in Verwahrung gebracht, worin er ein Jahr lang steckte, bis Prinz Richard von England — Löwenherz —, der nach der deütschen Königskrone trachtete, und des Erzbischofs zu seinem Vorhaben bedurfte, dem Herzoge Albert das Lösegeld zahlte. Über den Grafen von Eberstein, einen Neffen des Erzbischofs, erging als einen der Lehnspflicht vergessenen Friedensbrecher, ein scharfes Urtheil. Der Herzog ließ ihn erst als Raüber bei den Beinen aufhängen und dann als Grafen ehrenvoll beerdigen.

Die wesentlichste Abweichung ist die, daß ein Graf von Eberstein am Tage vor Simai und Juda in der Fehde des Herzogs Albert mit Albrecht Landgrafen von Thüringen bei Halle gefangen worden sei. Der Gefangne wird meist Conrad genannt. Der Hauptgrund der Schaudergeschichte ruht in einer mit dem Jahre 1341 endigenden Reimchronik der St. Blasienkirche zu Braunschweig:

Dem Grafen theilt er ein Spyl
Das schwar was aus der maßen viel.
Durch eine Willkuhre vor erkoren
Ließ er den Herrn Wohlgebornen
An einen Galgen hengen da hoch
Bei den Hessen — „Füßen“ — doch lebt er so
Bis in den dritten Tag. —
Er hinge auch also lang darnach.

Über das Jahr, in welchem dies geschehen sein soll, ist man nicht einig. Die Angaben schwanken zwischen den drei Jahren 1255, 1256, 1257. Nach allem Diesem konnte der Pommersche Geschichtsschreiber Micrälius in dem von den Pommerschen Grafen von Eberstein aufgestellten Stammbaum den unglücklichen Dietrich oder Conrad wol als den Vater des ersten bischöflichen Vasallen aus dem Gräflich Eversteinschen Hause an die Spitze stellen, und es scheint, als ob an der völligen Richtigkeit des Vorganges nicht zu zweifeln, sondern nur der Name auf Conrad zu berichtigen sei.

Dem ist aber nicht also.

In Deütschland und Italien lagen im Mittelalter seit der Zeit der Hohenstaufen zwei Parteien in heftigem Kampfe: Die Welfische (Guelfen) Heinrichs des Löwen, Herzogs zu Sachsen, innerhalb dessen Gränzen die Grafen von Eberstein reich begütert waren, ohne seine Lehnsmänner zu sein, und die Waiblinger oder Gieblinger (Ghibellinen), nach einer, am Kocher auf dem Hartsfelde in Schwaben belegenen Burg der Hohenstaufen genannt. Beide Geschlechter, die Welfen und Hohenstaufen, strebten, erstere im Bunde mit dem Papstthum, nach der Oberherrschaft in Deütschland. Die Hohenstaufen traten aus den Kämpfen zwischen Papstthum und Kaiserthum als Sieger hervor. In den Jahren 1175 und 1180 findet man einen Grafen Albert von Everstein in dem Feldlager vor Braunschweig unter Heinrichs Feinden. Das Herzogthum Sachsen wurde auf dem Reichstage zu Gelnhausen im Jahre 1186 aufgelöst. Als demnächst die deütsche Königswahl zwischen dem Welfen Otto IV. und dem Hohenstaufen Philipp von Schwaben streitig gewesen war und Otto obsiegte, findet man einen Albert von Everstein im Gefolge des Kaisers Otto, dagegen erblickt man in den letzten Lebenstagen Otto's den Grafen Albert häufig im Gefolge des Kaisers Friedrich II., wozu vielleicht die Verwandtschaft mit dem Kaiser beigetragen hat (s. oben).

Otto von Braunschweig, ein Enkel Heinrichs des Löwen, versöhnte sich auf dem im August 1235 zu Mainz gehaltenen Reichstage mit dem Kaiser Friedrich, und schloß bei seiner Rückkehr noch in demselben Monate mit den beiden Brüdern Otto IV. und Conrad IV. Grafen von Everstein einen Sühnevertrag, in welchen auch Herrmann I. und Ludwig III. eingeschlossen wurden, die allesammt Söhne Albrecht's III. waren.

Da dieser Act unmittelbar auf die Aussöhnung mit dem Kaiser folgte, so ist es sehr wahrscheinlich, daß diese Grafen in dem lange andauernden Kampfe gegen das Welfische Haus feindlich gegen dasselbe handelten. Keiner von der Ebersteinschen Familie findet sich in bekannten Urkunden dieses Hauses von Kaiser Otto IV. an erwähnt. Die eigentliche Ursache der Händel ist nicht zu ermitteln gewesen. Groß indessen muß die Feindschaft und Erbitterung gewesen sein, da

die Grafen eidlich gelobten Frieden zu halten und ein Jeder von ihnen einen Sohn als Geißel stellte, welche unter Verbürgung 10 Eversteinscher Dienstmannen als Gefangene des Herzogs betrachtet werden sollten, wenn jenes Versprechen sollte gebrochen werden. Gebhard von Arnstein und Hermann von Woldenburg machten sich noch besonders verbindlich, den als Geißel bestimmten Sohn des Grafen Otto, wenn er entfliehen werde, zu stellen. Außerdem verpflichtete sich der genannte Graf von Woldenburg, dessen Sohn Burchard, Graf Heinrich von Woldenburg, Gebhard Graf von Wernigerode, Albert und Walter Gebrüder von Arnstein, Friedrich Graf von Beichlingen und Gottschalk von Plesse und einer von dessen Söhnen dahin, daß sämmtliche Brüder Grafen von Everstein Friede halten würden. Die Grafen Otto und Conrad von Everstein machten sich zudem anheischig, gegen ihre Brüder Hermann und Ludwig feindlich aufzutreten, wenn sie den Frieden brechen würden.

Wie sich die Verhältnisse nach dem Vertrage von 1235 im Einzelnen gestaltet haben, ist nicht bekannt. Zwanzig Jahre nach diesem hat die obgedachte Fehde eines Grafen von Everstein im Bunde mit dem Erzbischofe Gerhard von Mainz — regierte von 1251 — 1259 — mit dem Herzoge Albrecht von Braunschweig, Herzogs Otto Sohne, Statt gefunden. Es ist nicht daran zu zweifeln, daß der Erzbischof Gerhard mit diesem Herzoge 1256 in einer Fehde verwickelt gewesen, in Gefangenschaft gerathen und vom Könige Richard gelöset worden, und es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß ein Graf von Everstein, ein naher Verwandter, mit ihm zog, wenn dieser vielleicht auch nicht mit der Asseburgschen Familie befreündet war, sondern nur eine Gelegenheit wahrnahm, wieder feindlich gegen die Welfen zu handeln.*) Die dem Herzoge untergeschobene Rache hätte, da die Grafen damals in durchaus keinem Lehnsverhältniß zu ihm standen, nur aus dem Vertrage von 1235 hervorgehen können, sofern derselbe auch nach dem Ableben Herzogs Otto noch seine volle Gültigkeit gehabt hätte. Aber auch dann dürfte kein hinreichender Grund zu einer so unerhörten und grausamen Maßregel, wie sie oben geschildert wurde, vorhanden gewesen sein. Die Reimchronik scheint zwar ein ziemlich gleichzeitiges Zeügniß abzulegen; allein es ist noch ungewiß, ob dieselbe, so wie sie vorliegt, ursprünglich verfaßt, oder später bei der Übertragung aus dem Plattdeütschen mit eingeschobenen Nachrichten versehen ist. Wenn es an anderen Zeügnissen fehlt, so darf man wol Zweifel hegen, daß sich das Außerordentliche der Reimchronik zugetragen habe. Man wird hierin bestärkt, wenn man denjenigen Grafen Conrad, welcher ein Oheim des Mainzer Erzbischofs Gerhard war, noch später als 1256 findet. Er erscheint in einer Urkunde vom 14. October 1256, worin die Grafen Otto, Hermann, Ludwig und Conrad, das Kapitel in Hameln und die Gemeinde daselbst, gemeinschaftlich genehmigen, daß die Einkünfte des Probst Friedrich, Grafen von Everstein zur Entschädigung des Stifts Fulda verwendet werden, am 10. August 1257 im Lager von Ebstorf, als der Paderbornsche Bischof Simon, ein Verweser der Stifte Corvey und Bremen sich mit dem Herzoge Albrecht von Braunschweig, Sohn des 1252 † Enkels Heinrichs des

---

(*) Der Name Welf erlosch schon 1191 mit Welf VI., ist aber in unserm Jahrhundert von dem, 1866 in Ruhestand versetzten, Georg, dem Blinden, wieder hervorgesucht worden aus der alten Rumpelkammer seiner Familie, die man nur als Brunswieksche kannte.

Löwen, Otto das Kind*) versöhnte. Er stellte mit seinen Brüdern in eben diesem Jahre eine Urkunde für das Kloster Mariengarten bei Göttingen aus, und scheint erst 1259 oder kurz vorher verstorben zu sein. Ein anderer Graf Conrad wird auch nicht vermißt und ein Graf Dietrich ist, wie schon bemerkt, in der Ebersteinschen Familie gar nicht gefunden worden. Bemerkenswerth ist, daß aus dem Jahre 1256 nur eine einzige Urkunde aufgefunden ist, worin Grafen von Eberstein erscheinen. Bald nach jener Fehde findet man sie, wie der namhaft gemachte Fall unter andern beweiset, wieder mit Herzog Albrecht dem Großen.

Übrigens war damals eine sehr bewegte Zeit im Deütschen Reich. Mit dem Jahre 1250, nach dem Ableben des Kaisers Friedrich II. von Hohenstaufen, war das große Interregnum eingetreten, das erst mit der Wahl Rudolfs von Habsburg zum Kaiser und dessen Regierungsantritt 1273 endigte.

Mit dem Grafen Otto von Eberstein sollen fast gleichzeitig drei andere Ebersteine, die man für Ottos Brüder hält in Pommern, und zwar als Domherren in Kamin, erschienen sein. Als ihre Vornamen werden Witzlaw — Witislaw, Bernhard und Moritz genannt. Abgesehen davon, daß der erste und letzte Name in der Ebersteinschen Familie nicht vorkommen, so weiß auch die lange Liste der Kaminer Prälaten bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, nach Klempin's Zusammenstellung in den diplomatischen Beiträgen zur Geschichte Pommerns, gar nichts von einen Domkapitularen Mauritius. Wol aber kennt die gedachte Liste um diese Zeit einen Bernardus de Everstein als Canonicus prebendatus 1280, und etwas später einen Wizlauus, 1289—98, der im Kaminschen Kapitel die Würde des Thesaurarius oder Domküsters bekleidete, und, wie der Name anzeigt, einem slavischen Geschlechte angehörte. In Bezug auf Mauritius aber ist die Klempinsche Liste nicht vollständig, da derselbe in einer Urkunde von 1276 als Zeüge auftritt.

Der Vater des Pommerschen Ottto von Eberstein soll eine Schwester des Bischofs Hermann von Kamin, Grafen von Gleichen, zur Ehe gehabt haben, die nach Einigen Sophia, nach Anderen Adela geheißen hat. Aber auch eine Sophia findet man nicht unter den Gräfinnen von Everstein, dagegen schon 1254 eine Adela, Gemalin Ludwigs III., welche als die zweite Schwester des Bischofs von Kamin angesehen werden darf, sofern die Benennung Avanculus in dem Bischöflichen Lehnbriefe nicht, ihrer unzweifelhaften Bedeütung nach, als Mutterbruder, sondern als Neffe genommen wird, wie ja die Sprachkundigen zugeben zu können vermeinen. Graf Ludwig hatte mit seiner Gemalin vier Söhne, von denen die beiden ältesten Albert und Ludwig, die beiden jüngsten aber Otto und Bernhard hießen und in ihrer Heimath bald verschwanden: ersterer — Otto 1271, letzterer — Bernhard 1266. Dieser wird der Kaminer Canonicus und jener der Vasall des Bischofs, Herr zu Naugard, sein. Ludwigs Gemalin ist 1266 gestorben. Ludwig der Ältere, seine Söhne Albert und Ludwig, und diese zugleich für ihre Brüder Otto und Bernhard, stifteten nämlich damals ihrer verstorbenen Frau und bezw. Mutter, der Gräfin Adela, bei dem Kloster Amelungsborn durch einen Zehnten am Steinwege zwischen Graven und Bredenförde, und durch eine Mühle in Dollenstern ein Gedächtniß. Sie war nach anderen Nachrichten die Tochter des Grafen

(*) Gilt als Stammvater des Königlichen (depossedirten) Zweiges des Hauses Braunschweig (Lüneburg oder Hannover) und des seinem Erlöschen entgegen gehenden Herzoglichen Zweiges Braunschweig (-Wolfenbüttel).

Lambert von Gleichen. Als ihr Bruder Hermann, der Kaminsche Bischof, das Gesuch der Plebane in den Landen Kolberg und Kussalin, alljährlich in dem heil. Geisthause zu Kolberg nach gutem und achtbarem Herkommen, ein brüderliches Liebesmahl (fraternitatis convivium) zu halten und für die Verstorbenen Seelenmessen zu lesen, mittelst Briefes d. d. Kolberg am Tage nach dem Tage der heil. Jungfrau Lucia, den 13. December, 1267, im 30sten Jahre seines Pontificats, genehmigte, legte er ihnen die Bedingung auf, alljährlich am Tage nach Kreüzesersindung auch eine Messe zu feiern zum Gedächtniß des Grafen Heinrich von Gleichen, dessen Sohnes Heinrich, für des Bischofs Schwestern Adela und Sophia, für Lambert Grafen von Gleichen und für seine Mutter Sophia.

Obgleich diplomatisch nicht erwiesen werden kann, daß die Pommerschen Ebersteine unmittelbar von dem Hauptstamme an der Weser abgezweigt worden sind, so spricht doch die Ähnlichkeit der Vornamen in beiden Linien, das Wappen, welches in Pommern einen silbernen Löwen im blauen Felde, auf dem Helme einen Pfauenwedel, letzterer von dem Wappenschmuck der neüen Pommerschen Landesherrn entliehen, Helmdecken silbern und blau, zeigten gar Manches dafür, was sich aus dem Vorgetragenen wird herausfinden lassen.

Nur könnte der erste Otto Graf von Everstein in Pommern ein Sohn Ludwigs des Ältern und nicht dem ihn angedichteten Unglück verfallen gewesen sein, einen, wenn auch widerrechtlich als Verräther, bezw. als Treübrüchiger, hingerichteten Vater gehabt zu haben.

Waren die Grafen Otto und Bernhard bereits 1267 in Pommern, als in ihrem Namen die beiden älteren Brüder Albert und Ludwig, zum Gedächtniß der verstorbenen Mutter, gemeinschaftlich mit dem Vater, die Stiftung in Amelungsborn errichteten? War Graf Otto schon 1263, wie Einige meinen (s. oben), Inhaber des Landes Naugard?

Urkundlich tritt Graf Otto von Eberstein zuerst 1273 auf, als Zeüge in dem Vertrage des Herzogs von Pommern und des Bischofs von Kamin wegen des Zehnten in den Landen Kamin und Kolberg; und es folgt gleich darauf im Jahre 1274 Graf Otto's Belehnung mit der Burg, dem Städtchen und dem Lande Naugard. Den Grafen Bernhard sehen wir aber 1276 als Zeüge in der Urkunde, die Verleihung des Landes Kolberg an den Bischof Hermann betreffend. Unter den Zeügen dieser Urkunde ist auch der — slawische Domherr Witzlaus, (der möglicher Weise mit dem Rügenschen Fürstenhause, dem Bischof Jaromar, Hermanns Nachfolger, angehörte, verwandt war), und außer diesem der Canonicus Mauritius, welchen Klempin in sein Verzeichniß wol deshalb nicht aufgenommen hat, weil sein Familienname nicht bekannt war, oder er kein besonderes Kirchenamt bekleidete.

Früher als 1273 findet sich urkundlich kein Eberstein im Land am Meere. Die Ebersteine waren daher neüer darin als manche andere der eingewanderten deütschen Familien, wie z. B.: die Bere, Behr, Ursus, von denen Dominus Johannes 1228 Zeüge ist in Urkunden des Fürsten Witislaw I. von Rügen, und Lippold 1237 Urkundenzeüge des Bischofs Conrad III. von Kamin, während die erste urkundliche Erwähnung eines Güterbesitzes dieser Familie 1277 geschieht, wo die Behr von dem Herzoge Barnim I. und seinem Sohne Bogislaw mit dem Domcapitel zu Kamin wegen der Zehnten verglichen werden, das sie von ihren

Gütern im Lande Daber entrichten sollten. Ferner die Hindenburg 1244, die Osten 1243 und 1248, wo Friedrich von Osten, genannt von Woldenburg, zur Gründung des Klosters Marienfließ 250 Hufen Landes beisteüerte; die Schöning 1243, die Lepel 1251, die Manteüffel 1256, u. s. w.

Von der Thätigkeit des Grafen Otto I. in der Einrichtung seiner Herrschaft Nowogrod und seines Hauses ist durch das Dunkel der Zeiten keine Kunde zu uns gedrungen. Seine Thätigkeit ist auch nur eine kurze gewesen. Die letzte Spur, welche sich von ihm auffindet ist in Werben, 1278, als Bischof Hermann seiner Stadt Massow und ihren Bürgern 130 Hufen Landes vereignet und ihnen das Magdeburgische Recht verleiht. Unter den Laien-Zeügen der betreffenden Urkunde steht Otto, Graf von Everstein, an der Spitze. Er mußte wol schon ziemlich bejahrt sein, als er nach Pommern kam. Wenn dem, von Rittershausen aufgestellten, Stammbaum der Grafen von Everstein unbedingt Glauben beizumessen ist, wie nicht anders übrig bleibt, so ist er im Jahre 1279, mit Hinterlassung folgender Kinder, verstorben:

Otto II. vermält mit Anna Sophia, geb. Gräfin von Gleichen aus dem Hause Rosenberg, Hermann I. und Albert I. Unrichtig ist jedoch Kunigunde, † den 23. Mai 1288, Gemalin Rudolfs I., Markgrafen von Baden, † den 19. November 1288. Diese angebliche Tochter Ottos I. war aus dem Schwäbischen Hause der Ebersteine.

Bischof Hermann war im Jahre 1288 nach fünfzig und einjährigem Wirken in hohem Alter zu seinen Vätern gegangen. Seine Vorsorge für das Stift Kamin war der Ausbreitung Deütscher Kultur besonders förderlich gewesen. Kolberg, Köslin und Massow erblühten während seiner Regierung in Deütscher Weise. Auch eine staatswirtschaftlichere Benutzung des Landes bezeügen seine Urkunden. Zur Germanisirung des slawischen Nowogrod legte er den Keim, der durch die Verleihung an einen deütschen Herrn weiter entwickelt wurde, wenn gleich diese neüe Schöpfung auch nur ganz im Stillen erwuchs. Nicht zu bezweifeln ist es, daß der Bischof in dem beinahe 40jährigen Zeitraume, während dessen Burg und Opidum Naugard unter seiner Regierung zum Stifte gehörten, bevor Graf Otto I. von Eberstein damit beliehen wurde, dem Flecken städtische Einrichtungen nach deütscher Weise gegeben und Graf Otto I. diese Einrichtungen vorgefunden hat. Man erkennt dies aus dem Privilegium, welches des Grafen drei Söhne, 30 Jahre nach des Vaters Ableben, ihrer Stadt Neügard ertheilten. Es gaben nämlich —

Das erste Privilegium der Stadt Naugard, 1309,

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, Amen! Otto, Hermann und Albert, von Gottes Gnaden, Grafen von Eberstein, im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1309 am Tage vor dem 1. Mai, oder am 30. Tage des Monats April, auf dem Rathhause durch die Hand ihres Notarius und Plebans Hermann, — der Stadt Neügard das erste Privilegium im Beisein folgender Zeügen: Herrn Bernhard v. Troyen, ihres Kapellans, Johann v. Düren, des Ältern, und Johann Kregeneck, beide die ersten Rathsherren, also Bürgermeister der Stadt. Außerdem die Bürger Gabelo, Heinrich Tramlow und Nicolaus v. Hubendorp. Darnach waren der Stadt seit ihrer Erbauung von den Vorgängern der Grafen und von ihnen selbst 150 Hufen Landes beigelegt worden. Diese wurden ihr jetzt zugesichert und mit der Maßgabe bestätigt, daß von den Hufen nur 108 den Einwohnern dieser Stadt, sowol den jetzigen als den zukünftigen, zugleich auch den

rechtmäßigen Erben derselben für immer gehören sollten, um dieselben mit den nämlichen Freiheiten und Rechten zu besitzen und zu benutzen, mit welchen die Stadt Kolberg und die übrigen Städte, die sich des Lübschen Rechts erfreüen, ihre Hufen und Güter frei und ungestört besitzen und nutzen. Sodann heißt es in dem Privilegium: Zu jetziger Zeit aber nehmen wir, mit Zustimmung der Rathsmänner derselben Stadt, von den 150 Hufen 8 Hufen aus, welche gemeinhin Wördeländer heißen, und 20 Hufen, die speciell unter unseren Pflügen und Ackersleüten zu unserm Nutzen waren. Wir nehmen auch 6 Hufen aus, von denen wir jedes Jahr besondere Einkünfte zu erheben pflegen und gewohnt sind. Außerdem nehmen wir 6 andere Hufen aus, von welchen wir erwarten, daß sie unter dem Titel des Freiseins von Erben künftig an uns fallen. Überdies halten wir 2 Hufen inne, von denen uns in Zukunft Dienst zu leisten ist, worüber wir mit Arnold v. Mesolt uneinig sind und wol zwischen uns zweifelhaft ist und schwebt. Nach Ausnahme aller dieser Hufen (42 an der Zahl) verleihen wir, auf Vermehrung unserer Stadt, ja auf unsers ganzen Landes Vortheil bedacht, die übrigen 108 Hufen den Einwohnern eben dieser Stadt. . . . . Wir sagen auch zu, daß wenn Hufen von allen unseren oben ausgenommenen Hufen von uns oder unseren Nachfolgern verkauft, oder auf dem Wege der Übertragung Jemanden verliehen werden, oder auf was für Weise sie von uns immer übertragen sein mögen, sie kraft der vorbenannten Freiheit sogleich zur Botmäßigkeit genannter Stadt gehören sollen. Außerdem haben wir die oben genannten Hufen den Einwohnern eben derselben Stadt innerhalb ihrer Scheiden und Maalen bestimmen wollen, anfangend die Bestimmung von dem Fließe, genannte Swantebeke, in der Richtung gegen unser Dorf Wißmar, von wo die Scheiden in gerader Linie nach der Stadt führen.

Dieses Dokument, in lateinischer Sprache, schalten wir, mit der deütschen Übersetzung, seinem Wortlaute nach in den Ergänzungsblättern ein. Es ist im Naugardschen Stadtarchiv nur in einer Abschrift vorhanden, die auch schon von einer Abschrift genommen ist. Diese erste Abschrift ist nicht dem Originale entnommen, sondern auch ihrer Seits schon von einer Abschrift, die zu irgend einem Beweise dem Hofgerichte zu Köslin eingereicht gewesen ist. Sie scheint nur ein Auszug zu sein, da sie sich mit Beschreibung der Gränze gegen Wißmar allein begnügt, und die Scheiden und Maale gegen die übrigen Feldnachbarn auf der Ost-, Nord-, und Westseite unerwähnt läßt. Der Bach zwischen Naugard und Wißmar hieß damals die Swante, wahrscheinlich bis dahin, wo er den Namen Pilesche annimmt. Swante aber bedeütet, wie bekannt, heilig, daher die Vermuthung nahe liegt, daß die früheren Bewohner des Landes am Ufer dieses Baches eine Stätte der Gottesverehrung hatten. Wißmar gehörte den Grafen, Langkavel mag wol noch nicht da gewesen sein. Wie oben bemerkt hatte Naugard vollständig städtische Einrichtung nach Deütscher Weise; es gab einen Rath und ein Rathhaus, in welchem die Väter der Stadt zusammen traten, und woselbst das Stadtprivilegium von des Grafen Pfarrer (noster plebanus), der dem Zeitgebrauch gemäß auch Geheimschreiber und Notarius war, ausgefertigt und vollzogen wurde. Der Pfarrer hieß Hermann, und war seinem Familiennamen nach, ein Wiese, wie sich aus späteren Aufzeichnungen ergeben hat. Außer dem Pfarrer war ein Kapellan vorhanden, der wol ausschließlich Burg-Geistlicher der Grafen war, (capellanus noster). Er gehörte zum alten Geschlecht der Troyen, welches mit einem Johannes bereits 1257 als Urkundenzeüge auftritt, aber frühzeitig erloschen ist. Wo aber zwei Geistliche waren, mußte auch öffentlicher Gottesdienst gehalten werden. Seiner wird in der Urkunde nicht

gedacht, auch nicht einer Ausstattung desselben und der Geistlichkeit mit Ländereien, wie sonst in Stadtprivilegien wol zu geschehen pflegt. War die Stadtkirche im Bau begriffen und wurde der Gottesdienst etwa in einer Kapelle der Burg abgehalten? Und wurden die Kosten des Unterhalts beider Geistlichen von den Grafen bestritten? Diese Fragen scheinen nach Dem zu urtheilen, was in der Folgezeit berichtet wird, bejahend beantwortet werden zu müssen. Der Stadtmauer wird auch nicht Erwähnung gethan. An sie mochte wol nur erst gedacht werden. Mehrere Jahre später treten Kirche und Stadtmauer in die Geschichte ein. Hinsichtlich der Zeügen, welche in der Urkunde genannt werden, liegt die Vermuthung nahe, daß der zweite Bürgermeister Kregennest, nicht Kregeneck hieß. Einen Bürgermeister Kregennest gab es auch in Massow. Die Namen der Bürger-Zeügen Gabelo und Tramlow haben sich ersterer als Gabeler bis ins 17. Jahrhundert, letzterer, unter Wegwerfung des T, als Namlow bis ins 19. Jahrhundert, wo ein alter Schneidermeister Namelow in einem kleinen Haüschen der Schuhstraße im ersten Decennium verstarb, erhalten.

Das Stadtprivilegium von 1309 giebt uns aber auch den untrügbaren Beweis, daß die Herrschaft Naugard ein gemeinsames Eigenthum der drei Brüder, Söhne des Grafen Otto, war, da sie alle drei die Urkunde ausfertigten. Das Erstgeburtsrecht war mithin in der Familie nicht zur Geltung gekommen.

Die Ebersteine waren aber auch weit ostwärts von Naugard angesessen, seit wann? ist nicht zu bestimmen. Bischof Heinrich von Wachholz zu Kamin, Nachfolger des 1296 † Rügianers Jaromar, vermittelte den zwischen dem Grafen Otto von E. und der Stadt Köslin wegen der Übermaaße der Hufen an einigen Stellen entstandenen Streit und genehmigte den Ankauf der Feldmark Gorebant für 100 Mark durch diese Stadt, d. d. Kamin, am Tage Mariä Reinigung 1313. Der Graf hatte in Köslin die Wurthländer, Overschlag genannt, auf seine Kosten raden lassen und verkaufte sie dann an die Stadt für 270 Mark. Solcher Overschläge gab es an vielen Orten. Sie waren den Landeigenthümern ein Dorn im Auge und entstanden dadurch, daß bei einer Veränderung der Herrschaft, diese, um die Vermehrung ihres Einkommens bedacht, die vorhandenen Ländereien nachmessen ließ und den Mehrbetrag als ihr Eigenthum einzog. Daß der Overschlag vorhanden war, lag bei der Einfachheit, mit welcher die erste Bodeneintheilung, durch Umreiten größerer und Umschreiten kleinerer Flächen geschah, auf der Hand. Die Inhaber der Ländereien suchten sich deshalb nicht selten durch ausdrückliche Verklausulirung oder Loskauf vor solchem Aderlaß zu bewahren. Was aber Gorebant oder Gorband betrifft, so war von diesem Dorfe, 1 Mle. jenseits Köslin, nur ein Theil im Besitz der Ebersteins, da ein anderer Theil desselben bereits 1308 von dem Polnischen Woywoden Peter Subenz von Nuwenborg für 100 Mark an die Stadt Köslin gekommen war. (L. B. III. Thl. Bd. I. 223).

Auch im Saziger Lande oder dem Lande Stargard, wie man es damals nannte, müssen die Ebersteine um diese Zeit angesessen gewesen sein, urtheilt man nach der urkundlichen Angabe von 1320, derzufolge Graf Hermann I. dem Kloster Marienfließ das Patronat über die Pfarre zu Rehwinkel schenkte.

Die Grafen Hermann und Albrecht überwiesen im Jahre 1325 der Naugardschen Kirche und Herren-Begräbnißkapelle 8 Drömt Mühlenpacht, nämlich aus der Malzmühle halb Malz, halb Roggen 3 Dr., aus der Vogtshagenschen 1 D.,

aus der Walslebenschen, wenn sie wieder aufgebaut sein werde 1 Dr.*), aus der Damerowschen halb Malz, halb Roggen 3 Dr., sowie 2 Hufen, welche die Pfarre bekam. Hieraus ist zu schließen, daß die Kirche, wenn nicht ganz vollendet, doch ihrer Vollendung nahe war und die Geistlichen für ihren Unterhalt von nun an selbst zu sorgen hatten, nachdem sie bis dahin muthmaßlich von der gräflichen Schloßküche verpflegt worden waren.

Die Beschaffenheit des Kirchengebäudes nach seiner Vollendung muß aus dessen gegenwärtigen Zustande gefolgert werden. Es besteht aus einem hohen Mittelschiff mit Sterngewölbe, zwei niedrigeren Seitenschiffen, einem Chor, nordöstlich und südöstlich eine Sacristei, und daneben eine Gerbekammer, sämmtlich mit Kreüzgewölben. Unter der Kapelle befindet sich die Grafengruft, unter der Gerbekammer ein kleineres, sog. Offizier-Gewölbe. Im Chor steht ein Altar der Maria Magdalena, und in der Kapelle auch einer, welcher der heiligen Dreieinigkeit, der Jungfrau Maria, der heil. Anna und Allenheiligen gewidmet und von den Grafen von Eberstein mit einer beständigen Vicarie ausgestattet worden ist. Die Kirche an sich aber ist der Mutter Gottes geweiht. Außer dem Ebersteinschen Kapellen-Altar gab es in der Kirche noch einen Nebenaltar, der von der Familie Wyße (Wiese) gestiftet war, und einen zweiten zum heil. Kreüz unter dem Patronat der Kalandsbrüderschaft, während einer dieser mit beständigen Vicarien ausgestatteten Altäre auch mit Elemosyn-Einkünften von der Familie Lockstede dotirt war. Im Verlauf der Zeit finden sich die Kapelle St. Georg, eine St. Jacob und eine elende Maria, deren Kapelle auf dem nachmaligen Armenfriedhof vor dem Stargarder Thor gestanden, nicht minder eine Kapelle St. Gertrudis extra muros, worin ein von der Familie Langhehans gestifteter und dotirter Altar stand, welcher dem allmächtigen Gott und der gebenedeiten Jungfrau Maria geweihet war. Da alle diese Stiftungen aber nicht mehr in ihrer ursprünglichen Bedeütung waren, als die erste auf uns gekommene Kirchenmatrikel nach Einführuug des Lutherthums angefertigt wurde, so läßt sich nicht bestimmen, ob und in wie weit sie früher oder später als die St. Marienkirche, oder gleichzeitig mit ihr entstanden sind, noch wo sie sich alle befunden haben. Von der St. Georgskapelle aber läßt sich unzweifelhaft annehmen, daß sie zu einem Leprosenhaus gehörte, und demnach, wie St. Gertrud, außerhalb der Ringmauer lag. Die St. Gertrudshaüser hatten aber vielfach dieselbe Bestimmung, wie die St. Georgshaüser, d. h. sie dienten in Zeiten, wo ansteckende Epidemien herrschten, zur Absonderung der von der Seüche befallenen Personen. Auch sie waren Anstalten, welche von der Stadtobrigkeit Behufs Wahrung der Sanitäts-Polizei gegründet waren. Um auf die St. Marienkirche zurückzukommen, so ist der länglich viereckige Thurm, in ein Giebeldach und auf diesem in eine Spitze von Schindelbedachung auslaufend, in der Weise mit der Kirche verbunden, daß deren westliche Giebelwand in einen großen offenen Bogen auslaüft, unter dem die Orgel steht. Er zeügt für die Aufführung des Baues im 14. Jahrhundert und verbindet das neüere System mit dem ursprünglichen Bausystem des Mittelalters vermöge der niedrigeren Seitenschiffe, welche sich namentlich in den Hauptkirchen der Städte von Belgard bis Stolp ausschließlich finden, wogegen unter den minder hervorragenden die Naugarder Kirche die einzige dieser Gattung

---

(*) Die Walslebensche Mühle, welche an einem Fluß unterhalb nach der Zampel zu gelegen war, hat sich aus ihrem Schlummer nicht zu erheben vermocht.

in dem diesseitigen Theile von Pommern ist. Wenn Kugler, in seiner Pommerschen Kunstgeschichte, es unentschieden läßt, ob die St. Marienkirche zu Naugard nicht dem Ende des 15., oder Anfang des 16. Jahrhunderts angehört, so hat ihn vielleicht ein Ausbau des stark beschädigt gewesenen Chors zu diesem Urtheil geführt.

Am Brigittentage, den 13. November des Jahres 1331, übernimmt der Bischof Friedrich v. Eichstädt zu Kamin auf den Antrag der Vasallen, der Consuln und alles Volks im Lande Naugard in einer zu Nowgarden, in lateinischer Sprache, ausgefertigten Urkunde die Vormundschaft über den ihm mit den engsten Banden des Bluts verwandten (?) minderjährigen Otto III., Grafen von Eberstein, als dessen Lehnsherr, weil der von den Antragstellern zum Vormund erwählte Arnold de Vitze nur auf seinen eigenen Vortheil bedacht sei und gegen sein Versprechen zu unnützem Aufwande wider ihr Wissen und Willen Ausgaben gemacht und Schulden contrahirt habe, bestätigt die Rechte der Antragsteller, verheißt gewissenhafte Verwaltung und Zurückgabe der Herrschaft, mit dem Verbesserten und Ersparten dem Mündiggewordenen zu seiner Zeit; behält sich jedoch sein Recht als Lehnsherr vor, wenn sein Mündel verstorben sein sollte.

So wären denn durch den Heimgang des brüderlichen Kleeblatts in noch nicht vollen 60 Jahren zwei Generationen der Eversteine von der Bühne getreten.

Otto II. wird urkundlich zuletzt 1313 als Verkaüfer des Kösliner Overschlags genannt. Bei der Begabung der Naugarder Kirche 1325 mußte er schon verstorben sein. Micrälius gibt in dem von ihm aufgestellten Stammbaum dem Grafen Otto II. einen Sohn Otto III. und eine Tochter Agathe, Gemalin Waldemars zu Putbus. Eben so Rittershausen-Barthold, in seiner Pommerschen Geschichte, nimmt an, daß der unmündige Otto ein Sohn des zuletzt verstorbenen Grafen Hermann gewesen sei. Woher beide Theile ihre Nachrichten haben, ist nicht auffindlich gewesen. Da nur bei Otto II. eine Gemalin angemerkt ist — Sophia von Gleichen — und der junge Graf seinen Namen führt, so sollte man meinen: Er müsse der Vater sein. So fern er aber etwa sich nicht von allen öffentlichen Geschäften zurückzog, was denn doch jedenfalls nicht in dem Maße geschehen wäre, daß er nicht hätte sollen an der Ausstattung der Kirche zu Naugard Theil nehmen, konnte nur Graf Hermann 1331 einen minderjährigen Sohn hinterlassen haben, der erst 17 Jahre später in den Urkunden sichtbar wird, wenn, was kaum anzunehmen, Otto II. sich nicht von hier weg und irgend wie ins Ausland begeben hatte und dort verstorben war. Da die Brüder wol nicht alle geheirathet haben mochten, als das einfachste Mittel, das Familiengut zusammen zu halten, so bleibt uns nur die Annahme, daß Otto verheirathet war, und ohne einen Sohn zu hinterlassen verstarb, und deshalb Hermann sich noch in späterem Lebensalter veranlaßt fand, zu einer Ehe zu schreiten, deren Sproß der Unmündige wurde. Da in dem Tutorium des Bischofs Friedrich keines Fraüleins Agathe Erwähnung geschieht, so wird es die ältere, und folglich eine Tochter Otto's II., also nicht die Schwester Otto's III., sondern dessen Cousine sein. Der unverheirathete jüngste Bruder Albrecht I. muß in dem Zwischenraum von 1325 bis 1331 verstorben sein; denn wäre er noch am Leben gewesen, so würde kein Fremder zur Vormundschaft über den Neffen gelangt sein. Was den pflichtvergessenen Arnold de Vitze betrifft, so befand sich derselbe im Jahre 1331 im Besitz des Schlosses Naugard, von dem zu weichen, er eben keine sonderliche Lust gehabt zu haben scheint. Sein Name führt, wenn man das „de“ nicht als eine bloße Präposition betrachtet, zu der Vermuthung, er habe zum

Geschlecht der Dewitze gehört. Dieser Ansicht ist selbst ein Historiograph der Dewitz'schen Familie gewesen, indem er die im Fürstenthum Rügen zuerst auftauchenden de Vitze, ohne sie einer bestimmten Linie einreihen zu können, in deren Stammbaum aufgenommen hat. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden, auch ist, so viel bekannt, in einem andern Dewitz'schen Stammbaum jener Familie nicht gedacht worden; man kann vielmehr meinen, der Name habe entweder Diwitz, oder aber auch, jedoch mit geringerer Wahrscheinlichkeit, von Wise bedeütet, indem ein weiches z zu jener Zeit haüfig ein s vertrat. Das Gut Diwitz, im Kenzer Kirchspiel des Kreises Franzburg, war lange im Besitz der de Vizen, und ging 1452, nachdem dies Geschlecht erloschen war, an den Lehnsherrn zurück. Jetzt und seit lange, gehört es zu den Besitzungen des Grafen von Krassow.

Die Stadtkirche zu Naugard scheint um 1334 im Bau vollendet worden zu sein. Rath und Bürgerschaft fundirten ad altare Maria Magdalena, zum Hauptaltar im Chore, mithin zur Ausstattung der Kirche selbst, 14 Hufen, und Bürgermeister und Rath fertigten darüber Anno domini 1334 einen besiegelten Brief aus, der sich, soviel bekannt, nicht bis auf unsere Zeit erhalten hat. Auch verliehen sie dem Predigtstuhl 2 Hufen, d. i.: den Geistlichen, und ergänzten somit das Einkommen der geistlichen Institute, womit dieselben 9 Jahre vorher von den Grafen Hermann und Albrecht bedacht worden waren, um eine beträchtliche Gabe.

Graf Otto III. geraüschlos, und dem spätern Geschlecht wenigstens unbemerkt herangewachsen, tritt urkundlich zuerst im Jahre 1348 am 23. September ans Licht, nicht nur als ein selbstständiger Mann, sondern auch gleich seinen nächsten Vorfahren als ein Kämpe für das Pommersche Fürstenthum, wie das Nachstehende lehrt: – „Wy Barnim, von der Gnade Gades to Stetyn ꝛc. bekennen, dat wy den edlen Herren Grauen Otten von Neügarden ynd syne Erven, erfnamen, vor allen Scaden stan, de redelick is, den he entfengt an vnsere Denste ut yrem Hus to ridende bet wyder an yhr Hus. Tho eynen Thuge dieser Dingk henge wy u. s. w. Dusent Jar, drihundert Jar an dem Acht und verzigsten Jare, des Dunnerstags in der Quatember vor Sunte Michaelis Daghe des hilgen Archengeli. — Es geschah dies in der Zeit, als der falsche Waldemar in der Mark aufgetreten war, und daselbst jene Wirren entstanden, welche die Herzoge von Stettin zu benutzen trachteten, um die von den Brandenburgschen Markgrafen, Ballnstedter Hauses, dem Pommerlande entfremdete Ukermark wieder zu erlangen.

Im Jahre 1350 gab Graf Otto die Dorfschaft Pagenkopf bei Massow dienstfrei, worüber sie nach der Bemerkung des Grafen Ludwig III. im Erbregister von 1580 Brief und Siegel hatte, die aber schon damals nicht mehr in Kraft waren, weil Pagenkopf gleich anderen Ortschaften dienen mußte. Da es über allem Zweifel ist, daß Pagenkopf niemals zum Lande Naugard gehörte, so läßt sich daraus mit völliger Gewißheit schließen, daß die Naugard'schen Grafen, sei es nun in Erweiterung ihres ursprünglichen Lehnbriefes, oder durch besondere eben so wenig auf die Nachwelt gekommene Belehnung des Bischofs, Besitzer mehrerer ursprünglich zum Lande Massow gehörenden Ortschaften geworden waren, und sie in den Collectivnamen der Herrschaft, oder wie man gemeiniglich sprach und schrieb — der Grafschaft, Naugard aufgenommen hatten, so wie solches auch mit den beiden Sabow, mit Maskow und Karzig der Fall gewesen sein muß, die aber zuvor, weil sie nicht zum Stifte Kamin gehörten, doch von den Herzogen losgelassen und dem Bischof überwiesen werden mußten, wenn es sonst mit rechten Dingen zuging.

Am Tage Allerheiligen im Jahre 1360 anerkannte der Rath zu Nowgarden, unter Anhängung seines großen Insiegels, von seinem Bürgermeister Elardus Stantz 350 Mark Denare angeliehen erhalten zu haben, welche zur Erbauung der Stadtmauer verwendet worden waren, und verkaufte ihm dafür zur jährlichen Hebung 28 Mark der gewöhnlichen Einkünfte, die entweder in Neü-Stargard oder Golnow, wie es am bequemsten sei, ausgezahlt werden sollten, woselbst auch nach 4 Jahren das Kapital zurückzuzahlen war. Der Zinsfuß war der in jener Zeit gebräuchliche von 8 Prct. Es sei daran erinnert, daß man vor Diesem nicht lieh, weil die Kirche das Geldanleihen als sündhaften Wucher verdammt hatte; da es nun aber in der Welt nicht ohne Borg geht, so wählte man den Ausweg, eine gewisse Summe von Hebungen gegen eine angemessene Summe wiederkaüflich zu verkaufen. Man kann aus diesem, in lateinischer Sprache geschriebenen, Vertrage auf die Zeit schließen, in welcher Naugard seine Befestigung erhalten hat. Betrachten wir diese Befestigung nach späteren Wahrnehmungen: — Naugard die Stadt, wie sie mit einer Ringmauer eingeschlossen wurde lag — zwischen zwei Seen, dem Großen westlich, dem Kleinen östlich, auf einer Erderhöhung. Der Kleine, auch sog. Haus-See, von dem umschlossen die Burg Naugard lag, ging bis dicht an die Stadtmauer und reichte gerade von einem Ende der Stadt bis zum andern. Auch der Große See trat auf die halbe südwestliche Stadtlänge bis dicht an die Stadtmauer, auf der nordwestlichen Hälfte trat er etwas zurück, welches durch die Fortführung der Verbindungsgräben, die weiterhin beschrieben werden, ausgeglichen worden ist. Die Form der Stadt war ziemlich eirund, die Längsseiten waren den Seen zugewendet, das breitere Ende dem Greifenberger, und das schmalere Ende dem Stargarder Thore. Die 3½ bis 4 Fuß starke Stadtmauer, unterhalb aus Rollsteinen, oberhalb aus großen, grobkörnigen Backsteinen bestehend, war bis 15 Fuß hoch. Sie wurde mit Wiekhaüsern versehen, worin sich Schießscharten befanden und hatte innerhalb Strebefeiler. An den beiden schmalen Enden war dicht außerhalb der Mauer ein tiefer und breiter Wassergraben; zwischen diesem und einem zweiten aüßern Graben befand sich ein hoher Erdwall. Die Gräben führten von einem See in den andern und mußten nothwendig überbrückt sein. Der Binnengraben am Greifenberger Thore scheint, weil dort der Große See von der Stadt zurücktritt, bis zur Wasserpforte einen Theil der Langseite der Stadtmauer umschlossen zu haben, wie noch eine Vertiefung auf der Bullenwiese andeütet, der bedeütende Außengraben ist in grader Linie auf den Großen See zugeführt worden und muß der beträchtlichste gewesen sein. Das Terrain, wo die Gräben in die Seen mündeten, war der Natur der Sache nach ein sumpfiges. Die Thore waren dem Anschein nach nicht überwölbt, sondern bestanden aus zwei mit einander durch einen Bogen verbundenen in der Stadtmauer angebrachten Pfeilern. Die Thorflügel waren mit großen Eisennägeln beschlagen und von ziemlicher Stärke. Der Stadtwall an der Nordostseite war zu einem Fahrweg planirt, vermittelst dessen die Mitglieder der gräflichen Familie vom Schlosse her zur Kirche gelangten. Über eine Brücke des Außengrabens kam man ans Westende des Kleinen Sees; von derselben und links und rechts einen Graben habend gelangte man ans Thor, wo eine Wendeltreppe hinunter zu einer Pforte führte, zu welcher der Graf den Schlüssel hatte, so daß er jederzeit in die Stadt kommen konnte. An jedem Thor war ein Thorwächter- und ein Zöllnerhaüschen. Zum Großen See führte eine Wasserpforte und, ihr gerade gegenüber, an der andern Seite der Stadt, eine ähnliche zum Kleinen See, vermittelst derer entweder in der frühesten Zeit oder in der spätern Zeit des 17.

Jahrhunderts, eine Pfahlbrücke die Communication zwischen Stadt und Burg bewerkstelligt haben muß.

Zu den im Stillen vorschreitenden Institutionen in Naugard gehörte der Kaland. Nach Ausweis der Matrikel der Naugard'schen Kirche bestand ein solcher schon im Jahre 1384 zu dem Altare des heil. Kreüzes — ad altare St. Crucis. Er besaß — ob schon damals? — 8 Hufen Land auf dem Naugard'schen Felde. Außer diesen Hufen kaufte er 1384 zu Zikerke 2 Hufen mit allen Gerechtigkeiten, Pächten und Diensten, worüber demnächst ein lateinischer Consensbrief des Grafen Ludwig III., und der Schmelinge Reversbrief von 1556 lautete. Johann Winter zu Zicker entrichtete in dieser Zeit 8 Mark Pacht und 2 Mark Dienstgeld, zusammen 10 Mark dafür, mithin $2^1/_2$ Fl., und es scheint, als habe die Kirche, welche den Kaland bei dessen Auflösung beerbte, nur die damalige, für die jetzige Zeit geringe Einnahme von den Zikerker Hufen behalten, in der Wirklichkeit aber den Acker eingebüßt.

Die Kalande waren, es sei daran erinnert, ein Erzeügniß ihrer Zeit, vorzüglich auf Anregung und Betrieb der Kirche entstanden. Eine Gesellschaft von Geistlichen und Laien vereinigte sich zu einer Genossenschaft, für die Seelen ihrer verstorbenen Vorfahren und Angehörigen, oder auch derjenigen, die sich in ihr Gebet einkauften, zu beten, zu singen, Messe lesen zu lassen, und zu milden Zwecken Gaben zu vertheilen. Der Kaland hatte bekanntlich seinen Namen a Calendis von dem ersten Tage des Monats, an dem oder in den nächst folgenden Tagen sich die Verbrüderung in der Jugendzeit ihrer Stiftung zu versammeln pflegte, und ist nicht zu verwechseln mit dem Festocalendarum in der mittlern Zeit, wo die Geistlichen niedern Ranges Ausgangs Dezember und Anfangs Januar sich vermummten, in den Städten umherliefen und allerhand Possen trieben, welches das Narrenfest hieß und von den Concilien mit Recht verboten wurde. Wenn die „Kalandsbroder", deren Vorsteher Präpositi und Diaconi hießen, für die Seelen der Verstorbenen Gebete hielten, so geschah dies stets in der Kirche. Schon den Tag vorher wurden Vigilien und in Procession mit Wachskerzen in der Kirche Umgang gehalten. Tags darauf wurde eine feierliche Messe gelesen. An manchen Orten verband man damit das Fußwaschen der Armen, denen dann Almosen gereicht wurden. Gewisse Einkünfte waren ausgesetzt, Arme, Kranke und Gebrechliche zu verpflegen, und wenn sie verstorben, zur Erde zu bestatten. Laienbrüder hatten die Aufsicht darüber. Nach beendigtem Gottesdienst hielt die Brüderschaft Conferenz und nach dieser ein Mahl, wobei es vorschriftsmäßig ehrbar und mäßig zugehen und ein Priester wenigstens einen geistlichen Sermon lesen sollte. Man sagte zuletzt den Kalandsbrüdern nach, sie hätten oft zu weidlich auf die Errettung der im Fegefeuer Schmachtenden angestoßen. Die nachmaligen Protestanten mögen in ihren Urtheilen über die fromme katholische Brüderschaft es zwar wol nicht allzu genau genommen haben; aber verdächtig ist und bleibt doch der aus jener Zeit sich herschreibende, in den Mund des Volkes übergegangene Ausdruck: „Er kalandert die ganze Woche hindurch!" In der Regel gab es besondere Kalandshaüser, darin die Geistlichen ihr Bier ausschänken ließen, namentlich in Pommern. Es war den Kalandsbrüdern verboten, in öffentlichen Schänkhaüsern zu Bier zu gehen, dagegen gestattet, sich in den Kalandshaüsern am Malzextrakt zu laben! Jedes Mitglied der Gesellschaft, namentlich die Laien mußten sich einkaufen, auch verpflichtete man sich wol zu laufenden Beiträgen. Die Kalandsbrüderschaften waren über ganz Europa verbreitet, soweit die Civilisation und das Christenthum darin vorgedrungen war, auch in Deütschland. Da schon im Jahre

1226 eines Kalands zu Ottberg in Westfalen und eines Kalandsbruders aus Amelungsen, in dessen Nähe die Grafen von Eberstein wohnten, gedacht wird, so steht zu vermuthen, daß die Kalandsbrüderschaft zu Naugard möglicher Weise auf Anregung der Grafen entstanden und eine von den älteren in Pommern gewesen sei, wiewol sich von der, für selbige erforderliche Genehmigung, bezw. Bestätigung der Geistlichen-Oberen nichts, und überhaupt keine Stiftungsurkunde auffinden läßt.

Vom Grafen Otto III. wissen wir urkundlich, daß er ein guter Haushalter war, weil er sich in der Lage befand, seinen Standesgenossen, und selbst dem Fürstenhause, mit Darlehnen zu Hülfe zu kommen. So gab er dem Grafen Jacob zu Fürstenberg in Dobern (Daber) und anderen Dewitzen daselbst, im Jahre 1364 ein Kapital von 900 Mark Stettinscher Pfennige in zwei Raten, und den Troyen 1373 ein Kapital von 200 Mark, bei dessen Eigenthum jedoch auch Heinrich v. d. Osten und Vinzenz Holk betheiligt waren. Herzog Wartislaw steckte in Schulden. Er ertheilte am Lichtmeßabend 1379 dem Grafen Otto einen Schuldbrief über 1900 Mark Vinkenaugen, alljährlich mit 7 Prct. am dt. Martinstage verzinslich.

Diese Urkunde giebt uns zugleich die letzte Kunde von Otto. Über seine Familienverhältnisse ist Positives nicht bekannt. Man weiß nicht, wer seine Gemalin war, und ebensowenig, ob er Kinder hatte. Von den alten Chronikanten wird er anscheinend mit seinem Vater verwechselt und erscheint darnach der, im Jahre 1392 auftretende, Graf Ludwig I. als sein Bruder, er aber kinderlos. Wenn Otto II. im Jahre 1309 der Stadt Naugard ihr Privilegium ertheilte, und im Jahre 1331 ein junger Graf Otto unter Vormundschaft stand, demnächst aber zur Regierung gelangte, so mußte dieser der 3te seines Namens sein, und weil die Vormundschaft des Knappen Arnold de Vitze sich nur auf den Otto allein erstreckte, und von einem Bruder nicht die Rede war, und der nun folgende Ludwig zu jung ist, um Otto's II. Sohn sein zu können, zumal dieser längst verstorben war, so kann nur angenommen werden, Otto III. sei verheirathet gewesen und habe einen Sohn, Namens Ludwig, hinterlassen. Dies findet seine Bestätigung in dem Umstande, daß er im Jahre 1376 „de olde Herr des Landes to Nowgarden“ genannt wird.

Das erste Lebenszeichen, welches uns von Ludwig I. entgegentritt, ist der 1392 Statt gehabte Verkauf von 8 Mark jährlicher Pacht aus seinem Dorfe Döringshagen für 100 Mark, die er anlieh. Ludwig war sicher weder Kriegs- noch Staatsmann, denn sonst hätte er mehr von sich reden machen. Ohne Zweifel pflanzte er seinen — Kohl, und kümmerte sich nicht um die Händel der Welt. Das schließt aber nicht die Vermuthung aus, daß er Thätigkeit und Sorgfalt auf die Verwaltung seiner Herrschaft verwendet habe. Er war zwei Mal vermählt. Erstlich mit Euphemie, Freiin zu Putbus, lebte 1401; sodann mit Anna Elisabeth, Gräfin von Manderscheid, lebte 1440. Kinder erste Ehe: Albrecht II., Johannes (Hans), der ums Jahr 1430 lebte, und Witzlaw. Kinder zweiter Ehe: Ludwig II. und Elisabeth, die mit dem Märkischen Landvogt Christoph Polenzki zu Schivelbein verheirathet gewesen ist.*) Vom Grafen Ludwig I. erfährt man nichts weiter.

(*) Sie scheint ein Pfandrecht an der Landvogtei Schivelbein gehabt zu haben, da sie noch Anno 1503 ihr Hausregiment daselbst führte und den Freischulzen der Landvogtei Lehnbriefe ertheilte, obschon schon 1500 Dr. Leopold Rohr als Landvogt der Neümark ihr beigeordnet worden war. Ihre Tochter Anna war an den Ritter Karsten Bork, auf Falkenburg verheirathet, der 1515 Landvogt der Neüenmark wurde.

Zunächst spielen seine Söhne eine Rolle in der Geschichte. Sie schweigt bis 1430, in welchem der Vater gestorben sein wird, da —

Die Grafen Albrecht, Hans und Witzlaw das Lehn antreten und einen Lockstädt zum Afterlehnmann annehmen, — dessen Familie sich 1395 zu Wollenburg findet, wo Heinrich Lockstädt dem Abte zu Belbog die Lande Molstow und Radun verkauft hatte. Durch Vermittelung Hennings und Heinrichs „geheten de Gebröder de Koller", und der gräflichen Mannen Claus und Curt Tornow — die also ältere Lehnleüte der Ebersteine waren — verkauften die Grafen an Hening Lockstädt, Curts Sohn, das Vordergut und halbe Dorf Maskow mit Zubehör, und Lükken Leistikow „tho Neügarden in dem achten Dage der twier Apostel Petri und Pauli na der Bort Christi 1430." Für Maskow war die Kaufsumme 100 Mark, für Klein Leistikow, ein Dorf mit Mühle, ist das Kaufgeld nicht benannt. Für beide Güter „sitten se tho Dienste, wenn wy em toseggen, mit einem Harnische vnde Peerde," u. s. w.

Der Theilnahme der Grafen an den politischen und kriegerischen Bewegungen ihrer Zeit, kann, wie lebhaft sie auch gewesen, nicht im Einzelnen gedacht werden. Die Hauptsache für die gegenwärtig in Erinnerung gebrachten Ereignisse ist und bleibt die Herrschaft Naugard. Hier tritt uns zunächst Graf Albrecht entgegen, wie er 1434 den Vorstehern der Gertraudkapelle zu Greifenberg 16 Mark Pacht aus Belkow für 200 Mark verkaufte, und 1435 dem Bürgermeister Hans Holfeld zu Greifenberg 24 Mark jährliche Pacht für 300 Mark verschrieb, die von ihm aufgenommenen Gelder wahrscheinlich zu seinen Kriegszügen gebrauchend. 1446 wird Graf Hans, auf einer Fahrt von Gothland nach Kolmar beim Scheitern des Schiffs, auf dem er sich befand, in den Wellen begraben.

Um in den Berichten über Naugard bei der Zeitfolge zu bleiben, ist hier anzumerken, daß im Jahre 1447 ein gewisser Kankerwitz zu Bernhagen einen Brief ausstellte über 6 Mark an die Kirche zu Naugard zu zahlende Pacht, ob als Arrende für Pachtländereien der Kirche, oder als Zins für ein Darlehn, welches von der Kirche gegeben wurde, ist aus der Kirchenmatrikel, der diese Notiz entnommen, nicht ersichtlich.

Was bis zu uns als etwas Denkwürdiges aus alter Zeit gekommen ist, nämlich das Vorhandensein einer Ablaßkirche zu Groß-Sabow in päpstlichen Zeiten, wird im Jahre 1448 zum ersten Male berührt. Die Ablaßkirche muß schon vorhanden gewesen sein, wenn Johann Blankenborg, „Proueſt to Camyn"(*), am Ostertage des gedachten Jahres, bei seiner Anwesenheit in Rom einen Schuldbrief über 20 Rheinische Gulden ausstellte, die er „von den erliken vnde vorsichtigen Lüde Herrn Peter Früderstorp vndt Dubislaw Ponnten" so er vor Ausstellung dieses Reverses empfangen hatte, und die er, oder seine Erben, seinem Herrn, dem Grafen zu Nowgarden oder dessen Erben „vnde den Vorstanden vnser leuen vroven to Zabow" bis zum nächsten St. Jakobstage „in der wedeme to Zabow dem Parmer" ausantworten wolle.

(*) Klempin's Liste der Kaminschen Prälaten kennt diesen Johannes Blankenborg, mit dem Zunamen Laurientius, nicht als Präpositus, sondern als Scholasticus, 1446. Er scheint nur ganz kurze Zelt Domprobst gewesen zu sein zwischen Johannes Westfal bis 1446 und Wedege von Ramin von 1448 an. Er war übrigens der zweite aus der Familie Blankenburg im Domkapitel zu Kamin. Der erste, gleichfalls Johannes genannt, kommt 1363. unter den Canonicis prebendatis vor: er war pra epositus ecclesiae b. Mariae Stetinensis

Gleichsam als Vorlaüfer des Jubeljahrs der Christenheit 1450, — in welchem beilaüfig gesagt, Kolberg seine Domkirche mit Kupfer eindeckte, — schlossen zu Kamin am Sonntage nach Christi Himmelfahrt 1449 der Bischof Henning (Iven) und der Graf Albrecht von Everstein, Herr des Landes Nowgarden, und sein Sohn Otto, ein Übereinkommen wegen des Opfers und alles andern Angefälles in der Kapelle zur Ehre und zum Lobe Gottes und seiner Mutter Maria in Groß-Sabow, im Stifte Kamin und im Lande der Grafen belegen. Das Einkommen wurde in 3 gleiche Theile zerlegt. Der erste Theil gebührte dem Bischof und seinen Nachfolgern für die Kaminer Kirche, insonderheit zum Behuf ihrer Erleüchtung. Mit dem andern wurden die Diener der Kapelle, geistliche und weltliche, nach dem Rath und Willen des Bischofs und der Grafen und ihrer Nachkommen unterhalten, und der dritte Theil wurde zum Bau und zur Instandhaltung der Kapelle selbst bestimmt, wobei ebenfalls die gemeinschaftliche Oberaufsicht beider contrahirenden Theile eintrat. Die Theilung des Opfers und Wechsels sollte jährlich vier Mal geschehn, zu ewigen Zeiten, so lange zu dem Bilde in der Kapelle Zuflucht gesucht werde und Zulauf sei. Sollten jedoch Opfer letztwillig und auf sonstige Weise zu bestimmten Zeiten gereicht werden, so sollten sie dazu, namentlich also auch zum Bau verbleiben. An der Kapelle waren zwei Kapellane, der eine vom Bischof, der andere von dem, oder den Grafen angestellt, die die eingehenden Gelder in eine ihnen überwiesene Lade thaten, wozu der Bischof den einen, und der Graf den andern Schlüssel hatte. Diese Übereinkunft ist in deütscher Sprache abgefaßt und in Gegenwart von Petrus Garyn, Dekan; Jasper Eickstedt, Vicedominus; Gregorius Bandemer, sankmeister vnser kerken to Camyn, vnde Andreas Barkow, Archidiakon to Demyn, geschlossen. Zwar scheint Groß-Sabow als Ablaßort nicht so beliebt gewesen zu sein, als der auf dem Gollen bei Köslin und der zu Kenz im Lande Bart, doch war der Zufluß von Glaübigen immer noch groß genug, da zu der Wallfahrt so viele Menschen eingetroffen sind, daß sie weit und breit Verkaüfer von Kramwaaren und Lebensmitteln herbeigezogen haben, wie der sich aus jener Zeit herschreibende Sabowsche Jahrmarkt am 1. Juli jedes Jahrs bishieher bezeügt hat, der nur eine geschichtliche Begründung haben konnte, wenn er, inmitten mehrerer Städte, wo es an Jahrmärkten nicht fehlte, sein Dasein fand und der ihm ungünstig gewordenen Zeit ungeachtet behauptete. Der einst für das Bedürfniß nothwendigere, weil der bedeütendste Markt in der Umgegend, verlor mit der Vermehrung der Märkte in den umliegenden Städten, und der reichlichern Ausstattung in deren Kaufläden seine Bedeütung, und gab überdem unter den Besuchern des Markts bei reichlichem Genuß des Branntweins, zu Excessen Veranlassung, weshalb im Jahre 1858 der Krammarkt aufgehoben worden ist. Der Leinwand- und Victualienmarkt, die in zwei Tagen dem Krammarkt vorangingen, sind geblieben, ebenso die später eingerichteten Viehmärkte. (S. 250).

Wenn wir uns erinnern, daß Groß-Sabow als dem Lande Naugard zwar angehörig betrachtet wurde, doch von der Verleihung an die Kaminer Kirche ausgeschlossen und dem Herzoge reservirt blieb, und daß dies Dorf in neürer Zeit, wiewol unter der Jurisdiction des Domainen-Amts Naugard gestanden, zu den adlichen Kreisortschaften gehörte, so geht doch aus der eben berührten Urkunde von 1449 hervor, daß nicht nur die Herrschaft des Bischofs als Lehnsherr des Landes Naugard, sondern auch die Herrschaft des gräflichen Vasallen längst begründet gewesen sein muß. In gleicher Weise kann es sich nur mit Maskow, das schon 1430 dem Lehnsmann Lockstädt übertragen wurde, und mit Klein-Sabow und Karzig

verhalten. In diesem Orte gehörte ein Gütchen von 3 Bauerhöfen Umfang der Familie Tornow.

Indeß dies nicht allein! Was kein Auge der alten Schriftsteller erblickt zu haben scheint, gewahren wir hier in der Übereinkunft von 1449, das Opfer in der Groß-Sabower Ablaßkapelle betreffend. Graf Albrecht war vermält, und hatte einen Sohn Otto IV. Wer Albrecht's Gemalin gewesen, ist unbekannt geblieben und nur der Umstand, daß der junge Graf früh, oder doch wenigstens unvermält gestorben sei, läßt es erklärlich finden, daß Albrecht in den Stammbaümen des Ebersteinschen Grafengeschlechts als Familienvater nicht bezeichnet worden ist.

Graf Albrecht gründete 1451 in der, der Kirche zu Naugard angebauten Begräbnißkapelle den, schon oben erwähnten, Altar der heil. Dreieinigkeit — altare St. Trinitatis — und stattete denselben mit folgenden Hebungen aus: von Thomas Witte 6 Mark, Peter Düsterbeck 3 Mk., Paul Matthis 2½ Mk., Peter Runge 3 Mk., sämmtlich zu Vogtshagen; Simon Runge zu Bernhagen*) 6 Mk. Dem Fundationsbriefe Zufolge sollten aus Vogtshagen 20 Mk. aufkommen. Es fehlten also ungefähr 6 Mk., welche aus der Marienkirche zu Groß-Sabow hierher geschlagen wurden, die Kankerwitz zu Bernhagen der Kirche auf Wiedereinlösung verkauft hatte. Graf Albrecht reservirte sich und seinen Erben die Wiedereinlösung der Schenkung gegen eine Abfindung von 250 Mk. und stellte über das Einkommen aus Vogtshagen noch 1457 einen Brief aus. Die 5 Mk. mögen demnächst auf das Gut Schmelzdorf durch den Antheil an der alten Zampelmühle oder aber durch Hinnahme des Hauptstuhls von der Kirche übergegangen sein, das jährlich 1 Thlr. an die Naugardsche Kirche zu zahlen hat; 6 Mk. nämlich sind auf 1 Thlr. Werth herabgesunken.

Im Jahre 1451 stellte Graf Otto IV., gemeinschaftlich mit Kurd Flemming und Lüdeke Massow, einen Revers des Inhalts aus, daß sie Schloß Gülzow vom Bischof Henning pfandweise für 4000 Fl. erhalten haben.

Am Freitage vor St. Nicolaus des Jahres 1456 verkaufte Bernhard v. d. Osten, und sein Sohn Henning, in Gegenwart von Henning Langkavel, Carl Lockstädt ꝛc., etwas in Hindenburg, das sich, weil die Urkunde schadhaft geworden, nicht genau erkennen läßt, aber doch unbestritten das Gut und dann wahrscheinlich die Höfe oder Hufen waren so, als sie sein alter, verstorbener Vater Heinrich besessen hatte, mit einigen Mark Goldes, im Lande N N. Hindenburg lag im Herzogthum, gehörte daher nicht zu den Stiftgütern. Kaüfer war Graf Albrecht und sein Sohn Otto. Dieser Kauf von den Osten wird sich wahrscheinlich nur auf das Afterlehn und nachmalige adliche v. Lockstädtsche Gut, die alte Burg des Ländchens Hindenburg enthaltend, erstreckt haben. Diesenfalls wären die Lockstädte hie r erst von den Grafen zu Lehnsträgern angenommen worden.

Ein für die Stadt Naugard wichtiges Ereigniß war die Stiftung eines Hospitals, genannt zum Elend — Elendshaus — am Tage Pauli Bekehrung im Jahre 1459 durch Graf Albrecht. Er dotirte es mit 50 Mrk. jährlicher Einkünfte. Es war ein kleiner Anfang, der jedoch seine segensreichen Folgen gehabt hat.

(*) Man hält dafür, daß die Ortschaft Bernhagen von der Familie Behr angelegt worden.

Im Jahre 1461 offenbart sich endlich ein schon längst geahndetes Doppelverhältniß der Grafen von Eberstein als Vasallen nicht nur des Stifts Kamin, sondern auch des Fürstenhauses durch den von Herzog Erich II. zu Stettin Pommern, in seinem Schlosse zu Rügenwald am Egiditage den Grafen Albrecht und Ludwig von Eberstein ertheilten Lehnbrief. Es erscheinen hier zum ersten Male die beiden Brüder aus verschiedenen Ehen neben einander. Von dem Grafen Witzlav, Albrechts Bruder, so wenig, als von Otto IV., Albrechts Sohne, ist noch die Rede. Beide sind also, und der erstere wol schon längst, verstorben, wenn er nicht in andere entfernte Gegenden übergesiedelt war.

Lehnbrief für die Ebersteine wegen der Herzoglande Hindenburg und Plate, 1461.

Der Herzog erneüert, befestigt und bestätigt beiden Brüdern, Albrecht und Ludwig — der II. dieses Namens — ihre Briefe, Privilegien und Gerechtsame, die sie von Altersher gehabt haben von seinem Geschlechte und seinen seligen Vorältern auf ihr Land und Gut in den Herzoglichen Landen, nämlich: —

I. Das Land to Hindenborg (Hindenburg), alzo tolicht in synen scheiden vnd grenzen, an Hoven, an holten, an seen, an wateren, an Stromen, an mölen, an manscop vnd an Dörpern. Alzo dat Borgrecht 1) to Hindenborch (Hindenburg) myt aller siner Tobehoringen, und datsölve Dorp mytalle. 2) Wolchow, 3) Kykker, 4) Schönhagen, 5) Schersow (Schwarzow), 6) Vanger, 7) Strelouenhagen 8) Roden ver (Rothenvier).

II. Das Land zu Plate, nämlich: 1) Stadt, Schloß und Land Plate und das dazu gehörige Vorwerk. An Mühlen und an Dörfern 2) Pyppenborg (Piepenburg), 3) Lytzow (Lietzow), vnd wat ze hebben 4) to Makeuitz (Makwitz), 5) Bercow (Barkow) myt alle, vnd 6) Trutziletz (Trutzlatz), 7) Cymmerhusen (Zimmerhausen) vnd 8) Gruchow vnd dat de benomende Here vnde ere Man Dubitzschlaw Mellyn hebben 9) in Trigelaue (Triglaw) vnde 10) Batzeuitze (Batzwitz).

Da es indessen nicht zu den Seltenheiten gehörte, daß in einem und demselben Orte verschiedene Herren Antheil hatten, so ist das „Nichts davon ausgenommen," nicht so genau zu nehmen. Es bezog sich gerade nur auf den Antheil, den der Beliehene an dem Ort halte. In Schönhagen z. B., eigentlich im Lande Massow belegen, waren bis in die neüeste Zeit zwei Antheile, wovon der größere (gleich Matzdorf) zum Flemmingschen Kreise, und der kleinere, den meisten Ortschaften des westlichen Theils vom Lande Massow gleich, zum Saziger Kreise gehörte. In dem Lehnbriefe wurde den Grafen und ihren Erben zugesichert, daß sie nicht unter des Herzogs Richtern stehen sollten, sondern daß er, der Herzog selber, mit seinen Räthen über sie richten wolle. Auch sollten alle ihre Mannen in deren bisherigen Rechten verbleiben.

Herzog Erich bekennt in dieser Urkunde, daß er „de Eddelen vnd Wolgeboren Heren Albrecht vnd Lodewich, Grauen von Eberstein vnd Heren des Landes to Nowgarden, vnd eren eruen ere Breue, privilegien vnd rechtbischeide de ze hebben vnd van Olders gehad hebben von vnsem schlechte vnd zaligen voroldern up ere Land vnd guderen, de ze hebben in vnsern Lande," aufs Neüe bestätige. Die Vorfahren der Grafen Albrecht und Ludwig waren also schon von Erichs Vorfahren mit den Landen zu Hindenburg und Plate — vor Alters belehnt; der Zeitpunkt aber, wann dieses geschehen, ist weder urkundlich noch sonst nachweisbar; und es bleibt immer eine unbestimmte Vermuthung, daß schon der erste Eberstein, Graf

Otto, gleichzeitig mit dem der Kaminschen Kirche gehörigen Lande Naugard, 1276, auch mit diesen unter fürstlicher Botmäßigket stehenden Gütern in den Landen Hindenburg und Plate belehnt worden sei. Die Besitzungen der Grafen von Eberstein hatten hiernach einen größern Umfang, als man gemeiniglich anzunehmen pflegt.

Das andere Privilegium der Stadt Naugard, 1467.

Am Sonntage Oculi des Jahres 1467 erhielt Naugard das zweite Privilegium, gegeben auf dem Schlosse zu Nowgarden von den Grafen Albrecht und Ludwig, welches sich von dem ersten, 1309, dadurch unterscheidet, daß es die Gerechtsame der Stadt aufzählt, die es, wie z. B. das Gehölz, Buchholz genannt, bereits besessen hatte. Eine Observanz mag bis dahin auch wol schon wegen der Fischerei oder Rohrwerbung im Großen Naugardschen See Statt gefunden haben, die nicht gut zu inhibiren war. Die Bestimmnng wegen der Jurisdiction nach Lübschem Recht ist schon in dem ersten Privilegium enthalten, und daher hier mit Stillschweigen übergangen. Die ausdrückliche Bezeichnung der beiderseitigen Antheile an den Strafgeldern ist neü eingeschaltet worden, wiewol sicher auch in dieser Beziehung ein Gewohnheitsrecht maßgebend geworden war. Es wurden dem „Ehrsamen unsere leven getrouwen Rahde unser Stade Rougarden" verliehen: — 1) Zwei Theile von den Brüchen — Strafgeldern, — die innerhalb der Stadt von deren Einwohnern aufkommen. Die dritte Theil gebührte der Herrschaft. Umgekehrt war das Verhältniß, wenn das Schloßgesinde, die ehrbaren Mannen — Vasallen — und Bauern der Grafen innerhalb der Stadt Strafen verwirkt hatten. — 2) Das Recht der Einwohner der Stadt, die Fischerei auf dem Großen See mit kleinen Tauen zu verhören, und sogar einen Kesser von dreien Kessern kleiner Fische zu verlangen, wenn die Herrschaft mit dem großen Garne fischen lasse. „Den Tallvisch (Zählfisch) aber, den wollen wir haben, da soll der Rath sich nicht drin mischen." — 3) Die Rohrwerbung auf dem Großen See zur Besserung der Hacken- und Thorbuden, sofern die Herrschaft nicht selber das Rohr zur Bedachung ihrer Ziegelscheüer gebrauche. — 4) Das Buchholz, wie es in seinen Scheiden, Gränzen und Maalen liege und der Rath es von Alters her gehabt habe. — Bei Verlust dieser Freiheiten sollten der Rath oder Verweser der Stadt alle zwei Jahre drei Ruthen an der Stadtmauer, den Thoren und Wiekhaüsern ausbessern und mauern, — Auch von diesem Privilegium enthalten die Ergänzungsblätter den Wortlaut.

Im Jahre 1468 verliehen Albrecht und Ludwig der Kirche zu Naugard einen Theil der ihnen von der Stadt zu zahlenden Orbede mit 8 Mark. Die Orbede ist bekanntlich die älteste Steüer, welche soweit sie der Herrschaft verblieben, bis zum 1. Januar 1865 an die Kreiskasse gezahlt worden und erst mit Einführung der Grundsteüer nach dem Gesetz von 1861 in Wegfall gekommen ist, dagegen so weit sie der Kirche zugewendet worden nach wie vor an deren Kasse von der Kämmerei entrichtet wird.

Bischof Henning starb im Frühjahr 1469. Graf Ludwig II. von Eberst. wurde, unter Brandenburgischem Einfluß, vom Domkapitel Kamin zu seinem Nachfolger erwählt. Die Autorität der Pommerschen Herzoge war zu der Zeit so gering, das sie leicht lenksam waren. Die Bürger Kolberg's und Köslin's welche mit dem verstorbenen Bischof stets Händel gehabt hatten, erklärten am 25. Juli 1469, daß

sie durch die Erfahrung gewitzigt, künftig dem Bischof nicht eher huldigen würden, als bis beide Städte einträchtig die Bestätigung ihrer Privilegien erlangt hätten. Ludwig trat jedoch erst 1471 als postulirter Bischof auf. Im Winter 1472 schickte er seinen Geheimschreiber Martinus Carith auf die hohe Schule nach Greifswald, wo derselbe seines hochstehenden Gebieters halber gratis immatrikulirt wurde. Martin Carith wurde weiterhin Rector der Universität; 1492 sieht man ihn als decretorum doctor, als Präpositus Ecclesiae b. Mariae Stetinensis, und als Decanus Ecclesiae b. Mariae Colbergensis 1498, zuletzt 1499 als Bischof von Kamin. Die bürgerliche und kirchliche Ordnung in Ostpommern war zerfallen, weil die Herzogin Sophie, ein herrschsüchtiges Weib, das sich als die Herrin betrachtete, von ihrem Gemahl Erich II. — er in Wolgast, sie in Rügenwald, getrennt lebte, wobei sie in dem Rufe stand, mit ihrem Hofmeister Hans von Massow zärtlichen Umgang zu pflegen, und ihre eheleiblichen Kinder, davon einer, der nachmalige Herzog Bogislaw X. von dem Bauer Hans Lange zu Lazig erzogen wurde, haßte. Der postulirte Bischof, welcher sich der Annahme der Priesterweihe geweigert haben soll, wurde vom Papst Sixtus IV. nicht bestätigt. Dieser Papst gönnte schon damals das Stift dem Martinus de Fregano, einem thätigen italiänischen Ablaßkrämer in den nordischen Reichen. Ludwig brachte jedoch, soviel er vermochte, die Stiftsgüter, namentlich Gülzow und Körlin in seine Gewalt, und ließ die geistlichen Angelegenheiten durch den Weihbischof Albrecht von Sidor oder Sydar? und durch die Archidiaconen verwalten. Er gerieth aber mit dem Klerus in einen langwierigen Rechtshandel, weil er beim Antritt seiner Regierung einen Rheinischen Gulden als subsidium charitativum verlangte und von den Willfährigen auch erhielt, aber zur Bestreitung seiner Kosten bei der Römischen Kurie dieselbe Summe noch ein Mal forderte, wogegen die erste Besteüerung ausgereicht hätte, wie behauptet wird. Dies spaltete den Klerus und das ganze Land in Parteien. Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit traten Kolberg und Köslin mit Stargard, Greifenberg, Treptow a/R., Wolin, Kamin, Stolp, Rügenwald, Slawe, Belgard in ein Bündniß auf 20 Jahre. Auf Seiten des postulirten Bischofs stand das Domkapitel zu Kamin, des Bischofs Bruder, Graf Albrecht, die Gebrüder und Vettern Zühls und Hans von Dewitz, auf Daber, welche zu Daber am 22. Januar 1473 dem Bischof nicht allein ihren Beistand mit allen ihren Mannen, sondern auch die Erbfolge in ihren Gütern zusicherten. An der Spitze der Gegenpartei stand Matthias Wedel, Archidiaconus Stargardensis, Nicolaus Bruckmann, Vicedominus Caminensis, zugleich Praepositus Colbergensis, und das ganze Kapitel zu Kolberg, welche gegen die wider sie verhängten kirchlichen Strafen an den Papst appellirten. Bischof Ludwig hatte die Geistlichkeit des Stargarder Archidiacons-Bezirks, des verweigerten Rheinischen Guldens in zweiter Auflage halber, in den Bann gethan, dessen Wiederaufhebung vom Papste ausgesprochen wurde. Das Zerwürfniß benutzte Anton Bonumbra, Bischof i. p. von Actum, päpstlicher Nuntius für das südliche Rußland, bei seiner Anwesenheit in Pommern zu Eingriffen in die Verwaltung des Bisthums. Derselbe erklärte sogar am 10. Juli 1474 den Bischöflichen Stuhl erledigt und überließ die Vergebung der in dem Kaminschen Sprengel vacanten Pfarrstellen dem Probst zu Soldin. Das Verfahren hierbei war so: Der Papst hatte seinen Kapellan, den Doctor der Theologie, Canonicus von Padua, die Untersuchung der Sache übertragen. Dieser, nachdem er von Rom aus für die Citation des Postulaten durch Aushang an den Kirchthüren zu Stettin und Golnow gesorgt, gebot am 26. September 1475 beiden Theilen litependenti Einhalt, und bevollmächtigte an demselben Tage den gedachten Probst Wilkin Thoma, die gebannten Stargarder

zu absolviren. Nachdem ein Notar die Ladung des Postulati am 27. Januar 1476 bezeügt hatte, schritt der Märkische Subdeputatus den 15. October 1476 zur Erledigung seines Auftrags. Graf Ludwig wurde von den Pfaffen nur immer als „Einer, der sich Postulatus nennt" bezeichnet.

Die Bemühung um die Bischöfliche Würde war sicherlich die Veranlassung gewesen, daß die beiden gräflichen Brüder schon 1471 dem Domcapitel zu Kamin 80 Mk. Renten aus dem Gute Hindenburg verkauften.

Datum Neügarten Samstags nach Martini im Jahre 1474 bekundete in plattdeütscher Sprache Henningk Schmelingk, Erbgesessener zu Zirkwitz für sich, seine Ehefrau und seine Erben, 200 Mk. Hauptstuhl, 16 Mk. neüe Geistliche (?) Pfennige, so wie sie nach seinem Tode in den Pommerschen Städten geschlagen werden, seinem gnädigen Herrn dem Grafen Albrecht und dessen Hauptmann Hans Grebben-Groten (?) und den Nachkommen desselben schuldig zu sein. Diese Summe gehörte der Kapelle zu Naugard, die da gewidmet ist zur Ehre Gottes, der Jungfrau Maria und des „hilgen Hern St. Jürgen" (St. Georgskapelle) womit sie fundiret ist. Er setzte seine Güter, die er zu Zirkwitz in einem Hofe und zwei Hufen, worin sein seliger Vater gewohnt, den Jakob Kutzerschen Hof „Söven (7) Mk. Perlet-Verloß (?) Pacht (?)" und 24 ßl. Dienstpfennige und des Barteld Howeke „Vief (5) Mk. Perlet" und 24 ßl. Dienstpfennige zum Pfande. Auf dies sein Erbe übernahm Schmeling Zahlungspflicht und verbürgte sich für die Schuld mit allen Gütern, die er habe, oder die er mit eigenen Beütel noch gewinnen werde und daß die Höfe wieder besetzt werden sollten. „Rolof Sestrow — Zastrow — Ervseten tho der Hüneborg vnde Quarkenborg, Henningk Lockstäd to Lükkenleistikow, Kurt Tornow to Swersow — Schwarzow — Ervseten vnde Flörike Sostrov to Glietzke wonachtig" sagen dem Verleiher für 200 Mk. Hauptstuhl und 16 Mk. Pacht gut. Es ist hier die Kapelle gemeint, welche in der spätern Kirchenmatrikel mit dem Namen „der elenden Maria" belegt wird und vor dem Stargarder Thore in der Nähe des Kietzes, jedoch noch diesseits rechter Hand der Straße, zwischen dieser und der sog. Kälberwiese gelegen war, und demnächst mit einem Friedhofe für Arme umgeben worden ist.

Zwischen den gräflichen Brüdern zu Naugard einer Seits und dem Ritter Dinnies v. d. Osten andrer Seits war eine heftige Fehde wegen Schloß, Stadt und Land Plate entbrannt. Jeder von ihnen sprach seinem Gegner das Eigenthumsrecht davon ab. Dies geht aus einem Schreiben des Grafen Albrecht, Schloß Nowgarden, Dienstags nach Mariae Geburt 1476, an den Hochmeister des Deütschen Ordens hervor, worin der Graf sich entschuldigt, daß er an dem anberaumten Tage zur Schlichtung von Irrungen zwischen Pommern und dem Orden nicht nach Bütow kommen könne, weil um diese Zeit sein Friede mit dem v. d. Osten, Flemmingen und Dewitzen zu Ende gehe. Die Fehde, wenigstens der Streit, über die beiderseitigen Ansprüche dauerte bis zum Jahre 1480, wo er durch Bogislaw X. durch Theilung des streitigen Besitzes endlich entschieden wurde. Die Entscheidung des Herzogs erfolgte zufolge der darüber zu Greifenberg am Donnerstage vor dem Sonntage 1480, wo man in der heil. Kirche gesungen vocem jucundatis, ausgestellten Urkunde. Nach vorangegangener Deliberation zwischen Albrecht, Grafen von Eberstein, für sich und seinen Bruder, den Postulaten Ludwig, und des 1477 † Ritters Dinnies v. d. Osten Sohne Ewald, seinet und seiner Brüder halber, wurde im schiedsrichterlichen Wege bestimmt und angenommen: — 1) Ewald v. d.

Osten mit seinen Brüdern sollen erhalten den Theil der Grafen an Stadt und Schloß Plate mit allen daran klebenden Rechten und Gerechtigkeiten zum Erbe und die Herren Grafen haben Herrn Ewald die Schlüssel abzugeben. — 2) Dazu soll Ewald behalten das Vorwerk und einen Hof in Makwitz, einen Hof in Zimmerhausen, vier Höfe zu Lietzow, und einen wüsten Hof daselbst mit einer Hufe; zu Piepenburg fünf Hufen, auch mit allen Rechten, so quitt und frei machen. Dazu soll Ewald v. d. O. alle Kirchenlehne, Vicarien und geistl. Lehne behalten, auch zwei Hufen Manngut zu Piepenburg (Afterlehnsmann). — 3) Aber die Mühlenpacht zu Piepenburg — Alte Zampelmühle — und Zimmerhausen — Trutzlatzsche Mühle — sollten die Grafen behalten, von der erstern alljährlich 8½ Scheffel von der letztern allvierteljährlich 8½ Scheffel. — 4) Den Grafen wurde dagegen ganz Trutzlatz und ganz Barkow zugesprochen und für die Bauern zu Barkow ward die Gestattung der Hütung in dem Vorwerks-Holze reservirt. Außerdem sollten die Grafen von Ewald und dessen Brüdern mit 2000 Mk. entschädigt werden, davon die Hälfte am nächsten und die andere Hälfte am andern St. Martinstage zahlbar. Der gegenseitig verursachte Schaden durch Raub, Mord und Brand, sollte nach der Vorentscheidung von jedem Theil, soweit er bewiesen werden konnte, erstattet werden. Die Gefangenen sollten, die Ehrbaren — Ritter und Knappen — auf Gelöbniß, die Bürger und Bauern auf Bürgschaft, bis zu der Tagefahrt, welcher die allerletzte Entscheidung folgte, frei gegeben werden.

So endigte diese Fehde, und so geschah es, daß Barkow, zwischen Plate und Greifenberg belegen, und Trutzlatz noch im 17. Jahrhundert nach Vierhof zum Lehndienst kamen, und nachdem Barkow durch Verkauf in andere Hände überging, Trutzlatz, auf der Landkarte ein Horn bildend, noch jetzt zum Königl. Domainen-Rentamte Naugard gehört (S. 257) und zum Herzogthum Pommern steüerte, wohingegen alle die zwischen demselben und Naugard liegenden Orte, selbst letztere eingeschlossen, zum Fürstenthum Kamin gehörten.

Die Grafen hatten 1477 in Pflugrad einen Untersassen, Namens Barthold, von dem sie am Mittwoch nach Maria-Heimsuchung des gedachten Jahres 100 Mk. gewöhnl. Pfennige zu 8 Mk. Zink entliehen, die nach der Bestimmung des Barthold für immer der Pflugradschen Kirche verbleiben sollten, zu einer ewigen Messe, alle Donnerstage zu Ehren des heiligen Leichnams zu lesen oder zu singen, da Gott allmächtig und Marien ewig Lob und Ehre sei. Peter Brummards Hof und Hufen wurden zur Sicherheit gestellt. Das Lehn über diese Vicarie behielten, nach der Bestimmung des Stifters die Grafen, welche sich außerdem verpflichteten, die 100 Mk. wieder auszukehren und auf einen andern Hof nebst dessen Hufen sicher zustellen.

Im Jahre 1478 verkaufte Junker Patersdorf zu Großenhagen und Heinrich Wiese zu Marsdorf an die Grafen Ludwig und Albrecht von Eberstein 50 Mk. Geldes aus Neüendorf für 500 Mk., d. h. die Grafen gaben dies Kapital darlehnsweise.

Herzlich müde der ewigen Streitigkeiten und Ränke mit einer anmaßenden, zuchtlosen Geistlichkeit soll der Postulat Graf Ludwig von Eberstein, nach Känzow, schon 1479 sein Amt aufgegeben haben, nachdem er noch als Verweser des Stifts Kamin dessen Antheil an Bublitz, nebst den dazugehörigen Dörfern Sassenburg und Parsow für 750 Fl. verkauft hatte. Am 2. Februar 1480 nannte ihn der Herzog noch Postulatus von Kamin, allein schon Ostern desselben Jahrs hatte er gänzlich

entsagt, um eine Gräfin Hohenstein aus Schwedt zum ehelichen Gespons heimzuführen. Der Italiäner Marino de Fregeno wurde Bischof. Der Pfühl, auf dem er sich bettete, war kein weicher. Da Graf Ludwig, gestützt auf ein bei seiner Wahl getroffenes Abkommen, sich der Herausgabe der Stiftsgüter, ohne Entschädigung für seinen Kostenaufwand zu erhalten, weigerte: so vermittelte Herzog Bogislaw am 5. September 1480 zu Stettin, unter dem Beistand seiner Räthe und des Archidiaconus Petrus Schonenveldt (Schönfeld † 1482) von Stargard einen Vergleich zwischen dem Bischof Marino, dem Domkapitel uud dem Grafen Ludwig, nach welchem dem letztern das Schloß Gülzow c. p. für eine verbriefte Schuld von 800 Fl. Rheinisch auf Lebenszeit überlassen, wogegen nach des Grafen Tode den Erben das Kapital zurückgezahlt, Schloß Körlin aber mit seinen Pertinenzien schon am 10. November des laufenden Jahrs mit allen von da ab fälligen Einkünften dem Stifte zurückgegeben werden sollte. Die Erfüllung dieses Vergleichs lag indessen nicht in der Absicht unsers Grafen. Er weigerte sich der Einraümung von Stadt und Schloß Körlin und reizte den Bischof zu Gewaltmaßregeln. Die beiden mächtigsten Städte des Stifts, Kolberg und Köslin, erhielten des Sonnabends vor Quasimodogeniti, 25. März, 1481 vom Bischof den Auftrag „das Schloß Körlin von des Herrn Grafen Ludwig Hofleüten und Gesinde, welche dasselbe inne haben, mit Thätlichkeit oder gütlich zu fordern, je nachdem es sich finden lasse und zu Bischof Marino's Behuf mit Macht einzunehmen, auf Kost, Schaden und Zehrung des Bischofs". Die Beauftragten saümten nicht mit der Ausführung. Als aber Graf Ludwig nicht im Guten weichen wollte, zogen sie mit gewaffneter Hand vor Körlin, nahmen das Schloß mit Sturm, tödteten das gräfliche Gesinde oder machten es zu Gefangenen, und nahmen Geld, Kleinodien, Hausgeräth, Büchsen und Pferde als gute Beüte mit hinweg. Ihre Willfährigkeit bekam ihnen aber schlecht. Unter den Erschlagenen befand sich Henning Schmeling, auf Streitz gesessen, dessen Sohn und Geschlecht Blutrache forderte und die Bürger fort befehdeten. Auch Graf Ludwig, beleidigt durch die Keckheit der Städter, die doch nur ihrer Unterthanen-Pflicht nachgekommen waren, bemühte sich, seinen Anspruch auf Ersatz mit Waffengewalt durchzusetzen. Der Herzog verhielt sich, als ob nichts vorgefallen sei. Das Stiftsland entbehrte, nachdem Marinus am 7. Juli 1486 zu Rom in Dürftigkeit gestorben war, volle fünf Jahre eines Bischofs. Auf einer Tagefahrt zu Treptow a. R. erkauften sich die beiden Städte am 11. Juni 1484 durch Verheißung eines ansehnlichen Manngeldes für die Erschlagenen Ruhe. Am Abend des Apostels St. Thomas bekannte Joachim Schmeling, Henning's Sohn, in Köslin vor dem ehrsamen Manne Vrederick Schulte und Ulrik Heydenryke, Bürgermeister daselbst, 600 Mk. Manngeld erhalten zu haben. Benedictus von Woldstein (aus Böhmen) Bischof zu Kamin, bekundete, nach Antritt seines Amtes, am Freitage vor Trinitatis 1486, daß er, nach geschehener Untersuchung und Befindung, den Kolbergern für die Kosten der Eroberung des Schlosses Körlin aufkommen, auch den Anspruch vertreten werde, den der Graf Ludwig deshalb an sie mache. Darauf folgte am Freitage nach Allerheiligen Anno 1496 durch Werner v. d. Schulenburg, Hauptmann im Stift zu Stettin, und Dr. Beret Rohr, Commenthur zu Wildenbruch, zwischen dem Grafen Ludwig und Bürgermeister und Rath zu Kolberg und Köslin ein Abschluß, worin die Städte erklärten, sie hätten den Grafen als Postulatus geehrt und unterstützt, und würden es gern gesehen haben, wenn er die Bischofswürde erlangt habe. Da der heilige Vater aber nicht eingewilligt und Herzog Bogislaw die Ernennung eines Nachfolgers unterstützt habe, so sei ihnen dadurch ihre

Handlungsweise vorgeschrieben worden. Sie hätten bei der Einnahme des ihnen nicht gutwillig übergebenen Schlosses Körlin Niemand in einem ehrenrührigen Sinne erschlagen, da die Ihrigen auch davor todt geblieben und verwundet worden seien. Die beiden Städte entrichteten dem Grafen Ludwig 300 Rheinische Gulden und gaben die ihm abgenommenen Gefangenen ohne Lösegeld frei.

Bereits im Jahre 1477 am Sonntage vor heil. 3 Könige hatte Herzog Bogislaw X. den Flemminger einen Anwartebrief auf Matzdorf, Speck, Nigendorp, Burow und Schönhagen gegeben. Er ertheilte demnächst am Dienstag vor Maria Reinigung 1482 den Lehnbrief an seinen Rath und Marschall, den Ritter Cersten Flemming und dessen Vettern über das Gut Matzdorf und andere dazu gelegene Güter, welche ihm von dem Visem angefallen und den Flemmingen von ihm gegeben seien.*) Der Herzog bekundet darin, daß sein Herr Vater und er den Grafen von Eberstein das Land Massow in Pfand gegeben habe, und daß die Herren Gebrüder Graf Albrecht und Ludwig für diesmal die Vergebung in diesem Lande zugelassen und bewilligt hätten; weshalb die Güter den Flemmingen verbleiben sollten, wenn die nachkommenden Herzöge das Land Massow auch nicht einlösen möchten.

Ebenfalls im Jahre 1482 bekannten sich Roloff und Klaus, Gebrüder v. Zastrow, auf Quarkenburg, den beiden Grafen zu einer Schuld von 450 Mk. verpflichtet, wofür sie denselben 36 Mk. Goldes jährliche Pacht aus dem Dorfe Trechel verschrieben. Am Sonntage vor Christi Himmelfahrt 1491 ertheilten zu Massow Ludwig, von Gottes Gnaden Graf von Eberstein, Claus Krummel, Erbgesessener zu Neüendorf, und Claus Stettin, Erbgesessener zu Darz, einen Lehnbrief für ihren gegenwärtigen treüen Mann Claus Witthaar und dessen rechten Erben auf das Schulzengericht zu Neüendorf mit 4 freien Hufen auf der Feldmark und sothaner Freiheit nebst Zubehörungen, so sein Vorfahr gehabt hatte. Wenn der Belehnte verstürbe, so sollten dessen Erben von den Herren und deren Erben die Lehnwaare wieder erhalten. Ein jüngeres Besitzdokument über das Freischulzengut zu Neüendorf ist vom 19. October 1765 (S. 244). Bemerkenswerth ist aus dem Jahre 1493, daß Graf Ludwig seinen Antheil an der Fischerei im Dammschen See dem Herzoge für 300 Mk. verkaufte, und das Geschlecht der Borkonen und die Zastrow zu Sabow zu seinen Afterlehnleüten zählte. Es konnte dies vorübergehend Klein Sabow, doch aber auch vielleicht ein Antheil in Gr. Sabow gewesen sein, welches wiewol neüster Zeit zum Kgl. Domainenamte Naugard gehörig, doch, wie bereits erwähnt worden, gleich Kl. Sabow im ritterschaftlichen Kreise steüerte. Der Grundbesitz der Borkonen wurde durch Heinrich Bork, genannt der schwarze Ritter, nach allen Seiten hin ausgedehnt, u. a. erhielt er 1493 das Lehn über die Gewisken Güter in Darz und Rosenow,

In demselben Jahre vereinbarte Ludwig, v. G. G. Graf von Eberstein und Herr von Naugarden die Weyer und Mildenitz wegen (Faulen) Benz. Er that kund: Vor ihm seien gewesen Hans Weyer und sein Sohn eines Theils und

---

(*) Die Burg und deren Zubehör in Matzdorf am Pogrin See, Schönhagen, Antheil Burow, und Speck ging in den Besitz der Flemminge über, weil einer von ihnen die Wiesen'sche Erbtochter geheirathet hatte, so daß wol aus Billigkeitsrücksichten vorgezogen wurde, das durch den Tod des letzten Wiese erledigte Lehn auf den Schwiegersohn zu übertragen.

Henning und Claus Mildenitz andern Theils, von dem Weyer behauptete, die Letzteren säßen mit weniger als Recht in seinem Erbe und Hufe namentlich zehntehalb Hufen in Bänz und 1/4 Claus Weyers Holze, worauf die Mildenitz erwiderten: sie säßen im erkauften Erbe, worüber sie vorhin einen Brief vorgezeigt, der bei Nacht getheilet und somit die Sache geschlossen sei. Zur nähern Ausführung wurde ein neüer Termin auf Donnerstag nach Invocavit zu Massow angesetzt und die Entscheidung des Grafen sollte dann an dem von ihm zu haltenden nächsten Landtage erfolgen. Zeügen waren der Decan von Soldin, ein Wedel, Marschall Kurt Flemming, Henning Bork ꝛc. Wie die Entscheidung ausgefallen, ist nicht bekannt. Wir ersehen indeß hieraus, daß der Graf im Lande Massow landesherrliche Rechte durch die Haltung von Landtagen ausübte.

Lehnbrief für den Grafen Ludwig II. wegen Naugard, 1497.

Wenn wir sehen, daß Graf Ludwig sich anfänglich weigerte, die Erneüerung des Lehns beim Bischof nachzusuchen, so gewahren wir die alte Regel wiederholt, daß die Zeit Alles mildert; denn Bischof Benedictus belehnte d. d. Körlin, 21. März 1497 den Grafen Ludwig von Eberstein für sich und seine Nachkommen, auf dessen demüthigliches Bitten — eine alte Formel in Lehnbriefen, — mit Allem, was seine Vorfahren von der Kaminschen Kirche hatten und er noch besaß, namentlich Schloß, Stadt, Land Nowgarden und alle dazu belegenen Dörfer, ohne andern Vorbehalt, als den Roßdienst, wenn der Bischof und seine Amtsnachfolger solches bedürfen, wogegen sich die Kirche in üblicher Weise zur Entrichtung der Kosten und Zehrung verpflichteten.

Da die Erneüerung des Lehns nur für Ludwig geschieht, und des Grafen Albrecht II. zuletzt in dem Lehnbriefe der Flemminge, so wie in der Schuldverschreibung der Zastrow, beide vom Jahre 1482 Erwähnung geschieht, auch der Lehnbrief für den Freischulzen Witthaar allein vom Grafen Ludwig 1491 ausgefertigt ist, so muß Graf Albrecht II., der ältere der beiden Stiefbrüder, in dem 9jährigen Zeitraum von 1482 bis 1491 gestorben sein. Verheirathet ist er gewesen, allein sein Sohn Otto IV. vor ihm aus dem Leben geschieden. Nach seinem Tode ging die Herrschaft auf seinen Halbbruder, den ehemaligen Postulatus, nachmaligen wie wir zu glauben geneigt sind, glücklichen Gatten und Familienvater Ludwig II. ungetheilt über.

Graf Ludwig, v. G. G. ꝛc. consentirt auf seinem Schlosse zu Nowgarden 1497 in eine Schuld seines lieben getreüen Jakob Ückermann, wohnhaft in seinem, des Grafen, Dorf Kl. Wachlin, von 70 Mk. Hauptstuhl, die er bei dem Gute gefunden, das er von seinem Vetter Lüdike Ückermann gekauft hatte und von den Gotteshausleüten zu St. Gertraud vor Stargard geliehen, die mit jährlich 1½ Fl. am St. Martinstage verzinset und auf dem Schulzengericht zu Kl. Wachlin sichergestellt waren. Da Kl. Wachlin innerhalb der Gränzen des Landes Massow lag, Graf Ludwig sich aber blos Herr zu Nowgarden schrieb, so konnte sich diese Handlung nur auf das Pfandrecht über die Herrschaft Massow gründen. Die Augustiner Mönche „tho nyen Stargard vppe der yne", vertraten durch Petrus Hasse Prior, Jordanus Subprior und Matthias Velt Procurator, hatten auf einem, dem Grafen gehörigen Hofe zu Pagenkoppe, den Tews Albrecht bewohnte, 100 Mk. Pfennige oder 25 Fl. zu stehen, welche er ihnen zurückzahlte. Die genannten Vor-

192*

steher quittiren in ihrem und des ganzen Convents Namen über gute Bezahlung mit innigem Gebet als Sr. Gnaden Kapellane, den sie ihren gnädigen Herrn nennen, in ihrem Kloster am Tage Luciä 1499. Diese und die vorige Urkunde sind in plattdeütscher Sprache geschrieben. Demnächst erklärte sich Graf Ludwig im Jahre 1500 mit einer vom Damkapitel zu Kamin empfangenen Zahlung von 525 Fl. für seine Ansprüche auf das in Pfand gehabte Schloß Gülzow zufriedengestellt und leistete Verzicht auf selbiges. Dagegen bescheinigte das Domkapitel den Empfang von 400 Mk., welche der Graf zur Wiedereinlösung der jährlichen Pacht aus Barkow, die zu einer Vicarie im Kaminer Dome verpfändet worden war, gezahlt hatte. Mit diesem Anerkenntniß schließen die Nachrichten über den Grafen Ludwig.

Über das Jahr seines Todes sind die Angaben verschieden. Nach Kanzow ist derselbe im Jahre 1501 gestorben und hat mit Metten zu Putlitz (?) 2 Söhne, Jürgen und Wolfgang, der sich den Studien widmete, und 2 Töchter, Agathe, Gemalin Waldemars zu Putlitz, und Fraülein Hypolita, hinterlassen. Das Todesjahr kann jedoch nicht vor 1502 gewesen sein, wenn es richtig ist, daß sich in dem zuletzt genannten Jahre Joachim Zastrow dem Grafen Ludwig noch zu einer Schuld von 12½ Fl. Rheinisch bekennt. Wie Kanzow dazu kommt, Metta Gans Edle zu Putlitz als Mutter der hinterbliebenen Kinder zu bezeichnen, da die Geschichtsschreiber darin einig sind, daß Ludwigs II. Gemalin eine Gräfin von Hohenstein und es nicht bekannt ist, daß der Graf zwei Mal verheirathet gewesen, ist nicht zu begreifen. Er muß sich geirrt haben; oder die Familie hat selber nichts von ihren Vorfahren gewußt, wenn in der Leichenpredigt über den letzten Grafen Ludwig Christoph von Eberstein, der Redner, Joachim Bürger,*) bis auf Graf Ludwig I. zurückgeht und dessen Sohn Ludwig II. als den Großältervater des Verstorbenen und Walpurgis, geb. Gräfin Hohenstein, als die Großältermutter bezeichnet; und doch war Thomas Kanzow im Jahre 1528 Fürstlicher Geheimschreiber und ein Zeitgenosse von Ludwigs Kindern, den Grafen Georg (Jürgen) und Wolfgang. Wer von diesen Brüdern der ältere war ist ebenfalls ungewiß.

Eine Reihe von Jahren ist offen geblieben in den Urkunden des Geschlechts, oder vielmehr die Handlungen desselben wurden durch die muthmaßliche Abwesenheit beider Brüder und auch durch deren große Jugend unterbrochen. Nur so viel erhellet beilaüfig, daß Graf Georg beim Empfang seiner Lehne dem Herzog Bogislaw X. am 21. Juli 1509 den Rathseid leistete. Gleichsam zum Ersatz für die von den Herren fehlenden Nachrichten findet sich eine der seltenen Nachrichten aus der Stadt Naugard.

Der Bürgermeister Herman Wiese und seine Ehegattin stiften am 7. August 1511, gewissermaßen zum Begräbniß des christlichen Gottesdienstes nach römisch-katholischem Ritus, eine Messe für das Seelenheil der Verstorbenen am Altare St. Crucis in der Naugarder Kirche, an der Ludolphus Wiese Pfarrer war, wobei sie den gedachten Altar mit zwei Hufen begaben. Das Patronat über diese Schenkung blieb ihnen und ihren Nachkommen vorbehalten. Wie nach Ablauf von fast 400 Jahren ihr Nachkomme, der Ackerbürger Gottfried Wiese zu N. von zwei evangelischen Geistlichen, einem Superintendenten und einem Consistorialrath, um das urkundlich verbriefte Patronatrecht gebracht worden, wird s. Z. erzählt werden.

(*) Diese Leichenrede ist 1663 zu Alten-Stettin gedruckt bei Joh. Val. Rheten 90 S. in 4. (Sehr selten.)

Das erste bekannte Lebenszeichen gaben die gräflichen Brüder Jürgen und Wolfgang, die sich gleich ihren Vorfahren von Gottes Gnaden und Everstein schrieben, durch eine Urkunde, „gegeuen unde gescreven up unsen Slote Neügarden am Abende Pauli Bekehrung 1514“, wodurch sie ihre liebe Schwester Hypolita, nach ihrem eignen Willen, Rath und Vollbort und nach der Schickung Gottes in das geistliche Kloster Wolin geben und sich zu einer jährlichen Ausstattung für sie auf St. Martin verpflichten, bestehend in 18 Fl. Baargeld, 1 fetten Ochsen, 4 fetten Schweinen, 6 Schafen, 4 Drömt (= 2 Wispel) Roggen, eben soviel Gerste, 1 Tonne Butter, 1 Pfund Pfeffer, 1 Tonne Dorsch, 1 Wartel Heringe und ein ums andere Jahr eine Kappe (Nonnenkleid).

Im Jahre 1515 verpfändeten Georg und Wolfgang dem Rath zu Greifenberg $1\frac{1}{2}$ Fl. Rheinisch jährlicher Rente in Barkow und bekannten sich einer Vicarie in der Pfarrkirche daselbst zu einer Schuld von 25 Fl. Rh. womit die Verpfändung dieser Rente in Verbindung stehen dürfte.

Am Michaelistage 1518 ertheilte der Brandenburgische Markgraf, Kurfürst Joachim I., der sich in der Urkunde den vollen Pommerschen Herzogstitel beilegt, zu Köln an der Spree, seinem lieben Getreüen Grafen Georg von Naugarten, Herrn von Eberstein, in Ansehung seiner willigen, fleißigen und getreüen Dienste, die er ihm eine Zeitlang gethan und auch ferner thun wolle und solle, auch gegen Abtretung und Abstellung der Anforderung, die er der gesammten Hand halber an das Dorf Wenzelshagen c. p., im Brandenburgschen Amte Schivelbein gelegen, habe, das durch seligen Thomas von Polenzk Abgang dem Landesherrn zugefallen, die Anwartschaft und das Angefälle von 2000 Fl. auf die Alexis Holzendorffschen Lehngüter, die dessen damals minderjähriger Sohn Antonius besaß, sofern derselbe oder dessen männliche Lehnserben versterben sollten. Würden die dadurch offen werdenden Güter mehr als 2000 Fl. werth sein, so sollte der Graf oder dessen Nachkommenschaft das Mehr zahlen. Ferner hieß es in dem Briefe: „Obbenannter Graf hat sich auch bewilligt, und uns gesagt, von nächstkommenden Martini noch 3 Jahre uns mit 5 gerüsteten Pferden an unserm Hofe wesentlich zu dienen, darum wir ihm auch jährlich 80 Fl. jährlich versprochen haben. Jene Zusicherung des Angefälles wurde 1538 von Kurfürst Joachim II. erneüert.

Also der am Pommerschen Hofe mit den Landeserben erzogene Graf, wahrscheinlich bewogen durch die oft wunderliche Zähigkeit Herzogs Bogislaw X., die ihm in vorgerückten Jahren eigen wurde, womit sein leichtfertig gewordenes Privatleben nicht gut harmonirte, hatte sich von diesem ab und dessen natürlichem Widersacher von Brandenburg zugewendet, der die alte Anforderung seines Hauses auf die Lehnsherrlichkeit über Pommern erneüert und den Stettin-Pommerschen Greif in sein Wappen aufgenommen hatte. Dies erklärt die geringe Theilnahme des Grafen Georg an den Angelegenheiten seines Heimathlandes. Georg, erbittert über die Zurücksetzung seines Bruders Wolfgang, mit Bezug auf dessen Nichtbestätigung zum Bischof von Kamin Seitens des Herzogs Bogislow X. — der einen seiner unehelichen Söhne, den Junker Christoph von Pommern auf den bischöflichen Stuhl bringen wollte — und vielleicht auch weil er ein Recht zu haben glaubte, die Übergabe der ganzen Herrschaft Massow, in ihrer engern Bedeütung zu verlangen, von der sein Geschlecht schon den bedeütendsten Theil inne hatte, sprach unverholen die Drohung aus, sich mit seinem Lehnsverbande von Pommern gänzlich loszureißen. Mitten unter den andrängenden Wirren, erzeügt durch die neüe

Luthersche Lehre, welche überall in Pommern den lebhaftesten Anklang und sehr viele Anhänger gefunden hatte, hielt Herzog Bogislaw X., der sonst nach absoluter Gewalt strebende Landesfürst, im Januar 1523 zu Alten-Stettin einen Landtag, und —

Söhnte sich am 9. Februar 1523 mit seinem mächtigen und einflußreichen Vasallen, dem Grafen Georg von Eberstein, dem Haupt der Märkischen Partei, aus, indem er ihm Stadt und Gebiet von Massow, als Erblehn verlieh und sich nur das Nachtlager und den Landschoß vorbehielt. Der Graf verpflichtete sich dagegen, den Dienst beim Kurfürsten sofort aufzusagen, dem Herzoge sein Schloß Naugard offen zu halten, und ihm für Futter, Mahl und Schadenersatz Vasallendienste zu leisten.

Die gegenseitige Annäherung hat anscheinend früher begonnen, denn bereits im Jahre 1521 hatte Herzog Barnim, doch wol nur im Auftrage seines Vaters, des Herzogs Bogislaw X., dem Grafen Georg den dessen Vorfahren vom Herzog Ehrich im Jahre 1461 ertheilten Lehnbrief confirmirt, und ihn außerdem mit aller Herrlichkeit und Recht in und an der Stadt Massow, den Dörfern Nigendörp, Houenhagen — d. h. Hohenhagen, seiner hohen Lage wegen so genannt, sicherlich das spätere Numshagen, — Lenz, Priemhausen, Groten- und Lükken-Wachelin, Rosenow, und was Bürgermeister und Rath von den Mildenitzen zu Vredeheide gekauft haben, beliehen. Daß die Verleihung von 1523 bei weitem nicht den Umfang des spätern Domainen-Amts Massow, und noch weniger den des alten Landes Massow erreichte, vielmehr der größte Theil der Dörfer sich schon im Besitz des Ebersteinschen Hauses befunden, ist aus dem, in der Geschichte der Herrschaft Massow, Gesagten klar und wird durch den sogleich anzuführenden Umstand bestätigt. Im Besitz des Hauptorts aber, nannten sich die Grafen, wir wir wissen, fortan auch „Herren des Landes Massow“, und diese Benennung wurde in die schon bei Naugard Statt gefundene Sprachgebräuchlichkeit „der Grafschaft“ eingeschlossen, obwol dieser Sprachgebrauch niemals auf staatsrechtlichem Boden geruhet hat, wie es bei der Grafschaft Gützkow wol der Fall gewesen ist.

Die neüe Erwerbung und die Streitkeiten um die dem Grafen Wolfgang vorenthaltene höchste Prälatur scheinen die gräflichen Brüder geldbedürftig gemacht zu haben. Schon am 27. August 1522 verpfändeten Jürgen, v. G. G. Grave von Everstehn vnde Here to Nowgarden seinem Schwager*) dem Ritter Kersten Bork, Landvogt der Niggen Mark tho Falkenborg 2c. Erfzeten seinen Antheil an der Grafschaft Nowgarden in den Dörfern Wittenfeldt, Groten- vnde Lükken-Wagelin, Prymhusen, Roßenow, Schonenhagen, Strelouenhagen, Trußilas (Trutzlatz) und Barkow, zusammen 130 Fl. und 7 Mk., mit Pächten, Diensten, Zehnten und Zinsen für 3000 Fl. Rheinisch auf 12 Jahre. Graf Jürgen nannte sich in dieser Schuldverschreibung noch nicht Herr von Massow, obgleich die meisten der verpfändeten Orte im Lande Massow belegen waren. Demnächst gaben beide Brüder, Georg und Wolfgang im Jahre 1523 erstlich dem Landvogt Kersten Bork einen

---

(*) Kersten Bork hatte die Tochter von Jürgens Tante, Anna v. Polenz, zur Ehegenossin und Hausfrau, weßhalb eigentlich nur eine Vetterschaft vorhanden war.

Schuldschein über 300 Fl. mit der Zusicherung eines Jahreszinses von 18 Fl., und zweitens den Mamorien-Herren und der Domkirche zu Kamin eine Verschreibung von 50 Fl. jährl. Pacht aus Trutzlatz für 250 Fl. In Verbindung hiermit scheint der Verkauf einer Vicarie in der Domkirche zu Kamin von 4 Fl. 14 Lßg. für 250 Mk. durch den Grafen Wolfgang zu stehen.

In dem hartnäckigen Kampfe zwischen dem Hause Brandenburg und dem Herzoge Bogislaw X. wegen künftiger Besetzung des Kaminer Bischofsstuhls, bedrohte Letzterer in aller möglicher Weise den Bischof Martin (Karith) und das Domkapitel und sparte kein Geld in Rom, um die bischöfliche Nachfolge seinem hochbetrauten Rathe und Licentiaten des Kaiserrechts, wozu er am 16. November 1503 in Bologna erhoben worden war, Domherrn zu Kolberg und ehemaligen Erzieher seines Sohnes Georg, Erasmus Mondüvel (Manteüffel) zuzuwenden, was ihm denn auch endlich gelang. Nachdem das Kapitel zu dessen Wohl vermocht worden war, wurde seine Confirmation durch die Absendung des Landrentmeisters Nikolaus Brunn mit 8000, nach anderen Angaben 18000 fl. nach Rom bewirkt. Der neüe Coadjutor — im Juli 1521 wird E. M. schon so genannt — ein eifriger Katholik, gelangte auf den bischöflichen Stuhl am 16. November 1521. Der neüe Hirte hatte mit der hereinbrechenden neüen Lehre, aber auch mit seinem Widersacher, dem Grafen Wolfgang von Eberstein, harte Kämpfe zu bestehen.

In dieser Zeit der Wirren, die eine Auflehnung gegen Fürsten- und Kirchenthum und gegen den Adel mit sich brachte, verbunden mit dem Einflusse, welchen die Brandenburgischen Markgrafen in Pommern zu erlangen suchten, lag es im Interesse der regierenden Pommerschen Herzoge Georg und Barnim (ihr Vater Bogislaw X. war 1523 in der Woche nach Michael gestorben), die Aussöhnung zwischen dem Bischof Erasmus und den einflußreichen Grafen von Eberstein herbeizuführen. Diese konnte nur durch Opfer abseiten des Domstifts erkauft werden. Die beiden Herzöge vermittelten daher mit Hülfe ihrer Räthe, unter denen Vivigenz v. Eickstedt und Jürgen v. Dewitz besonders bemerkenswerth sind, am 6. Januar 1524, daß der zurückgesetzte Coadjutor, Graf Wolfgang, sich mit 900 fl. zum Ersatz für die in Rom aufgewendeten Kosten, und mit der Herrschaft Quarkenburg, sowie mit einer Prälatur — als Domprobst — abfinden ließ. Zur Beilegung aller und jeder Zwistigkeit nämlich, so Graf Wolfgang der Expens, Schaden, Kost und Zehrung halber um seine vermeinte Gerechtigkeit in der Coadjutoreisache rc. zu Rom und anderwärts gethan und gelitten, wurde in der Güte erkannt und besprochen, daß Wolfgang allen seinen Ansprüchen entsagte und Bischof Erasmus ihm dagegen auf Martini laufenden Jahres, 1524, die obgedachte Summe zahlen, ihm und dem Grafen Georg aber außerdem zu Philippi und Jakobi 1525 das Lehn an der Quarkenburg, welches der Bischof bisher gehabt, und besessen, zusicherte, wobei er sich vorbehielt, das zum Bedarf des Schlosses Gülzow benöthigte Brennholz aus der Quarkenburgschen Forst entnehmen zu dürfen. Ferner daß der Bischof dem Grafen Wolfgang die erste Prälaturstelle des Domstifts, sobald sie erledigt werde, verleihe, auch einige Opfer in dem Dorfe Gr. Sabow, in der Herrschaft Naugard belegen, welche sich der Bischof aus hergebrachter Gerechtsame angemaßt, den Grafen zu Naugarten zum Altare der Kirche überlasse. Dagegen sollten auf geschehene Vorladung des Bischofs rc., nach dem Vorgange ihrer Vorfahren, die Grafen bis Johannis die Lehne über die Stiftsgüter vor dem hohen Altar des Doms zu Kamin, und sodann auch das neüe Lehn über die Quarkenburg empfangen.

Vorgeschichte der Quarkenburg.

Bereits im Jahre 1271 verlieh Herzog Barnim I. dem Kloster Grobe, nachmals Podglowa, für das dem Letztern gehörige Dorf Dramin 100 Hufen in dem Buchwalde Zirmißka und einem Eichwalde, Namens Trechel. Über die Lage des Eichwaldes kann nicht der mindeste Zweifel obwalten, weil das innerhalb seines Umfangs erbaute Dorf dieses Namens noch vorhanden ist. Der Buchwald muß daher dem spätern Quarkenburg — jetzt Friedrichsberg — das Feld geräumt haben, dieses aber hatte seinen deütschen Namen wol von Molkerei und Käsebereitung in Folge einer bedeütenden Rindviehzucht, zu deren Förderung die vielen umliegenden Wiesen die Gelegenheit geboten haben mochten. Das Kloster war nicht im Besitz der neüen Erwerbung geblieben; denn Bischof Conrad IV. verlieh am 29. December 1318 dem Herzogl. Marschall Henning Behr den vierten Theil der geistlichen Zehnten des Landes Quarkenburg zu Lehn, damit er von den übrigen $^3/_4$ des Bischofszehnten von jeder besetzten Hufe dem Stifte nur 3 Lßl. abgeben und allmälig das wüste Land in Kultur bringen möge, dessen Nutzungsrecht, mit Ausschluß des geistlichen Zehnten, ihm von Seiten des Herzogs Wartislaw ohnehin schon zugestanden habe. Der erste Anbau war also nicht lohnend gewesen. Die neüe Ansiedlung im Buchwalde Zirmißka hatte das Schicksal fast aller späteren Colonien bis auf den heütigen Tag gehabt. Die Arbeit der ersten Colonisten war für sie eine vergebliche gewesen und nur die nachfolgenden zogen den Vortheil davon. Der geistliche Herr und sein Kapitel fanden es gerathen, mit Wenigem vorlieb zu nehmen, um sich bei Hochspannung der Saiten nicht der Gefahr auszusetzen, die Bebauer abzuschrecken, und folglich gar nichts zu bekommen. Daher der gänzliche Erlaß des Viertheils aller Zehnten und das Vorliebnehmen mit einer geringen Abgabe von dem Übrigen.

Glaublich ist es, daß die Colonie durch den Abzug der ersten Bebauer die Lebensfähigkeit verlor, daß das Kloster Grobe sich dadurch genöthigt fand, sie aufzugeben, und daß der Herzog sie alsdann dem Henning Behr übergab, der ein besonderes Talent in der Urbarmachung unserer pommerschen Wildniß und die besondere Gunst des Herzogs gehabt zu haben scheint; denn im Jahre 1321 verlieh ihm dieser auch den erworbenen Theil des Ländchens Bütow mit der Macht, es wieder zu vergrößern.

Was die Besitzung Quarkenburg betrifft, so ist es einigermaßen fraglich, ob die Burg damals die später auffindlich gewesene Lage in dem jetzigen Friedrichsberg gehabt hat, oder ob sie nicht in einem alten Burgwall sich befunden, dessen noch Erwähnung geschehen, und der bei Varchentin zu suchen sein wird. Wir möchten uns indeß doch für die erstere Ansicht entscheiden und die Vermuthung hegen, daß die alte Burg, mit Varchentin der Slawen-Zeit angehörig, entweder vor der ersten Ansiedlung der Deütschen eingegangen gewesen, oder aber mit derselben verschwunden sei.

Das Jahr 1340 weiset uns schon auf einen Henning Zastrow — auch Sastrow und Czastrow schrieb sich das Geschlecht — zur Quarkenburg, der in einem Vergleiche mit Herzog Bogislaw IX. vorkommt, dessen Nachkomme, Joachim Zastrow Anfangs des 16. Jahrhunderts Quarkenburg gegen Glitzig an den Grafen Ludwig II.

von Eberstein vertauscht hat.*) Dessenungeachtet bekennen, datum Stolp feria secunda vor Michaelis 1399, die Gebrüder Hermann und Eggert von Brüsewitz, daß Herzog Bogislaw VIII. ihnen das Schloß Quarkenburg bei Neügarten mit dazu gehörigen Dörfern eingethan, welches sie jeder Zeit wieder abzugeben versprachen, wenn ihnen der Herzog 3.200 Mk. Vinkenaugen zahle. Dies scheint auf das Verhältniß der Zastrow außer Einfluß geblieben zu sein, oder sie haben ein aufgegebenes altes Besitzthum wieder erworben, weil im Jahre 1482 ein Zastrow dem Grafen Ludwig II. die Summe von 450 Mk. schuldete, wofür der erstere 36 Mk. Hebungen im Dorfe Trechel verpfändet hatte. Endlich verkauft Henning Zastrow, ein in den Prämonstratenser Orden des Klosters Belbog getretener Mönch, unter Zustimmung seiner Vettern und mit Genehmigung seiner Vorgesetzten, des Abts Heinrich und des Priors Michael, Datum Neü-Treptow, den Sonntag vor Luciepape des Jahres 1509 für 700 Rheinische Gulden an den Bischof und sein Kapitel das, was von ihnen zu Lehn gegeben worden, auf seinen Theil die Hälfte von $^3/_4$ — folglich $^3/_8$ — an der Quarkenburgk den Hof und das Haus, darin sonst Zastrow zu wohnen pflegte, mit 3 Bauerhöfen und den Hufen dazu und einem Katen, welche bewohnt waren von genannten Wirthen, jeder mit 4 Mk. Pacht und die halbe Katenstelle, welche 12 ßl. gab. In Trechel das halbe Schulzengericht mit 2 Hufen, 8 theils ganze, theils halbe Bauerhöfe (die Wirthe sind namhaft gemacht) mit zusammen 20 Hufen und von jeder Hufe 1 Topp Flachs. Auch die wüste Feldmark, Verchentin genannt, an und in der Verchentinschen Mühle(**) anderthalb Drömt Korn und 14 Scheff. Riegenkorn mit 5 Mk. alter Münze zu Narwin (Kaminer Kreises) woselbst mehrere alte Zastrowsche Lehen waren. Den halben Burgwall und dessen Wiesen, als: die halbe Koppel, die Wische beim Damerowschen Hameln ganz, die große Wische halb, die Berkwische, die Wische bei der Forst ganz und die Hälfte aller Holzungen, auch die Kalbshorst, Gerichtsbarkeit an Hand und Hals, Antheil an der Kirche zu Trechel, u. s. w. Unter den Bürgen für die Aufrechthaltung des Vertrages befand sich Joachim Czastrow zur Quarkenborg. Sie war also etwas anderes, als der Burgwall, in dessen 2ter Hälfte wir den Besitzer der andern $^3/_8$ erblicken. Die Zastrow also besaßen diejenigen $^3/_4$ Theile, von denen Henning Behr den ermäßigten Bischofszehnten zu entrichten hatte, und Schwarz in seiner Lehnshistorie sagt nicht mit Unrecht, daß das eine Viertel, worauf der Bischofszehnt erlassen, dem Behr gänzlich verliehen worden sei.

Hiermit schließt die Vorgeschichte der Quarkenburg, die von nun an als Bestandtheil der Herrschaft Naugard, an deren Schicksalen betheiligt ist.

Das Jahr 1524 hatte für die Herrschaft über Naugard, außer Erwerbung der Quarkenburg, noch ein anderes bemerkenswerthes Ereigniß im Gefolge. Die

---

(*) Die Zastrow haben vormals in der „Grafschaft" Naugard besessen: Schwarzow, Kl. Sabow zeitweise, (vielleicht auch Gr. Sabow), Quarkenburg und Zikerke, wenn nicht immer ganz, so doch Antheile davon. Naugard bei Kolberg hieß sonst Klein-Zastrow, später Klein-Naugard. (L.-B. Th. II., Bd. I., 389.)

(**) Die alte Mühle — Altmühl — in deren Nähe also, am Volzerbach, Wolfiza, der alte Burgwall in den Wiesen zu suchen ist. Die Spuren einer alten Befestigung vermittelst eines breiten Grabens, welcher die Burgstätte rings umschließt, sind dort noch sichtbar, und zwar auf dem Damerowschen Felde, zu dessen Pfarrsprengel die alte Verchentinsche Feldmark gehörte. Der Theil des Feldes, worauf die Burgstätte befindlich, ist von dem Besitzer zu Altmühl angekauft worden und nun zu Altmühl gehörig, das ein selbständiges Gut mit Kreisstandschaft ist (oben, Abth. 1, S. 311). Verchentin (S. 259).

Herzoge Georg und Barnim belehnten nämlich den Ritter Ewald v. d. Osten zur Wollenburg mit den Gütern in den Dörfern Ristow — Retztow — Kriwitz, Glewitz und Jakobsdorf, letzteres augenfällig innerhalb der alten Gränzen des Landes Massow gelegen, wogegen die übrigen drei zum Golnowschen District zu rechnen sind. Die Vettern Hans und Egidius v. d. Osten wurden zur gesammten Hand verstattet. Diese Belehnung hatte auf die Grafen von Eberstein den Einfluß, daß sie das Ostengeschlecht, wie an der Morgenseite, nunmehr auch an der Abendseite zu Gränznachbarn erhielten.

Graf Wolfgang wurde, nachdem der Domprobst v. Plathen, weil er die Haupttriebfeder gewesen, daß der Bürgermeister von Kolberg Adebar am 29. December 1524 enthauptet worden, aus der Stadt gen Rom entwichen, wo er im Juli 1526 starb, bis zum Jahre 1529 dessen Nachfolger in der Würde eines Domprobstes in Kolberg. Eben so wenig, als sein unmittelbarer Vorgänger Johann v. Eickstädt und sein Nachfolger Joachim von Pommern, ein anderer der unehelichen Söhne Bogislaw's X. konnte Wolfgang den katholischen Gottesdienst in Kolberg aufrecht erhalten, und die alte Collegiatkirche mußte im Jahre 1530 dem lutherischen Rath überlassen werden.

Graf Georg war zur Ehe geschritten. Seine Gemalin Walpurgis, Gräfin von Schlick, hatte ihm 3000 Fl. zugebracht, wogegen er, mit Zustimmung seines lieben Bruders Wolf, sie mit der Behausung der Burg Neügarten, mit 600 Fl. jährliches gewisses Einkommen, verleibgedingte. Wollte sie eine Auslösung dieses Leibgedinges, so sollten ihr dagegen 5000 Fl., außerdem aber 1000 Fl., die er ihr zur Morgengabe gegeben, zusammen 6000 Fl., gezahlt werden. Der Bewidmungs-Urkunde wurde Montags nach Dionysius 1530 von dem Bischof Erasmus beigetreten, als sich derselbe auf dem Schlosse Körlin befand. Die Urkunde ist jedoch erst mehrere Jahre nach vollzogenem Beilager ausgefertigt worden, weil der älteste Sproß des Ehebundes, Graf Ludwig III., zufolge der unter seinem Standbilde in der Kapelle der Naugardschen Stadtkirche, im Jahre 1590 verstorben, sein Leben auf 63 Jahre gebracht hat, mithin im Jahre 1527 geboren sein muß, in Folge dessen die Vermählung seiner Ältern schon ins Jahr 1526 zu setzen ist.

Graf Wolfgang I., erster Praepositus Caminensis, aus der Ebersteinschen Grafenfamilie stirbt im kräftigsten Mannesalter. Über seinen Todestag, der ins Jahr 1534 zu setzen sein möchte, und das Verbleiben seiner sterblichen Hülle, ist uns eben so wenig bekannt geworden, als über den Verbleib der Hülle seiner Vorfahren.

Unter Vermittelung Wolfs Bork, Hauptmann und Landvogt zu Schivelbein, auf Labes und Regenwald Erbgesessen, einigte sich Graf Georg über die brüderliche Nachlassenschaft mit seinen Schwestern, der Freifrau Agathe zu Putbus und der Christusbraut Hypolita zu Wolin, Montags nach der Octave heil. 3 Könige 1535. Er gab seiner geliebten Schwester Frau Agathe 100 Goldgulden nach, oder, wie er sagte, er ließ solche fallen, und gab der Schwester ihre Handschrift über eine solche von ihm empfangene Summe zurück. Sie sollte das Kleinod und den Kranz, welche sie bei sich hatte, behalten, auch verhieß er ihr zu Pfingsten d. J. noch 200 Goldgulden und den dicken Pfennig, den sein seliger Bruder an der Kette zu tragen pflegte, worin der Schlick Wappen sei, — also wol eine Denkmünze von Gold. Ferner erließ er ihr die im vorigen Jahr auf die ihr geliehenen 1000 Fl. rückständig gebliebene Rente, und gab seiner geliebten Schwester Fräulein „Ypolita" anderthalbhundert Gulden und ein Kedeken von 25 Fl., woran ein Rosenobel hing. Hiergegen und gegen alleinige Übernahme der sämmtlichen vom

Verstorbenen hinterlassenen Schulden, trat Graf Georg in den Besitz der Güter seines Bruders. Diese Erbauseinandersetzung ist zu Wolin vorgenommen und die darüber ausgefertigte Urkunde in deütscher Sprache geschrieben.

In einem Briefe, gegeben zu Alten-Stettin am Tage Paulibekehrung 1538, ertheilen die Herzöge Barnim und Philipp in Erwägung der ihnen bewiesenen Treüe und Dienste des Grafen Georg von Eberstein demselben die Anwartschaft auf das Angefälle des Lehns an und in Mastorp, Speck, Rigendorp, Schönhagen und Buslar, sofern die jetzigen Lehnsträger und deren Erben versterben sollten. Die Herzoge leisteten dem Beliehenen keine Gewähr für das Eintreten des Anfalls, mithin auch keine Entschädigung, wenn er, wie wirklich der Fall, nicht eintreten sollte.

Auf dem Hause Wolin bestätigte Herzog Barnim zu Stettin Pommern dem Grafen Georg, Hauptmann zu Belgard, am Sonntag nach Michaelis 1540 Alles das, was er durch ehrhaften Titel und Ankauf an der Quarkenburg, Narwin und Trechel besessen und erlangt, und entsagt sich alles dessen, was ihm und seinen Erben etwa davon zustehe und gebühre. Es könnte hierunter ein Oberlehnrecht über das ursprünglich Behrsche Viertel und über Narwin zu verstehen sein.

Das Jahr darauf, 1541, bestätigte Herzog Barnim den von Erich II. den Grafen Albrecht I. und Ludwig II. Anno 1461 ertheilten Lehnbrief mit Hinzufügung folgender Worte: — „Ferner hat obgemeldeter Graf — Georg — bei uns gesucht und gebeten: ihm alle Herrlichkeit, Recht und Begnadungen in der Stadt Massow und die Dörfer Rigendorp, Nameshagen, Lenz, Primhusen, Großen- und Klein-Wachelin, Rosow und was Bürgermeister und Rath der Stadt Massow in dem Dorfe Vredeheydt von den Mildenitzen gekauft haben, Ihnen dem Grafen und seinen männlichen Leibeslehnserben auch zu bestätigen und zu confirmiren ꝛc.“ — Dieser Brief ist weiterhin confirmirt worden vom Herzog Barnim den 4. Dezember 1553 und vom Kaminschen Bischofe den 3. November 1553 für die Söhne des Grafen Georg nach dessen Ableben, und ferner vom Herzoge Johann Friedrich den 30. August 1581 und vom Herzoge Philippus II. den 3. Mai 1608 zu Neüen-Treptow.

Gleichfalls im Jahre 1541 gestattete Herzog Barnim dem Grafen Georg das Dorf Lütken-Zastrow, worunter das jetzige Bauerndorf Naugard bei Kolberg zu verstehen ist (s. oben), das nebst Papenhagen mit seinem Hufenstande noch bis ins 19. Jahrhundert zum Daber-Naugardschen Kreise gehörte, und zu den auf die Hufen repartirten Kriegsleistungen, namentlich Branntweinlieferungen, noch im Jahre 1812 nach Naugard contribuirte, von Zabel v. Wolde käuflich an sich zu bringen, doch so, daß es dem Kloster Belbog, von welchem es dieser erkauft, unbenommen bleiben solle, es wieder einzulösen. Der Name Kl. Zastrow scheint mit dem zu Belbog Mönch gewordenen Besitzer eines Theils von Quarkenburg, Henning Zastrow, der diesen Antheil Anno 1509 dem Bischof verkaufte, in genauer Verbindung zu stehen, in dem der geistliche Braütigam dies Gut dem Kloster zur Mitgabe gebracht haben wird; der heütige Name Naugard aber, der in anderweitigen Urkunden Klein-Naugard lautet, mag zur Besitzzeit des Grafen Georg von Eberstein im Munde des Volks entstanden sein. In dem gleichen Jahre 1541 verschrieb Eüstachius Flemming zu Basentin dem Grafen Georg 6 Mk. Rente für 100 Mk., die er von diesem angeliehen hatte. Der Zinsfuß war nunmehr schon bis auf 6 Prct. zurückgegangen.

Mittelst Briefes gegeben Alten=Stettin am Nicolaitage 1542 ertheilte Herzog Barnim dem, in Bezug auf Gütererwerb unermüdlich thätigen, und man möchte sagen unersättlichen Grafen Georg die Antwartschaft auf die Dörfer Darz und Rosenow und alle anderen Lehngüter, welche sonst Jürgen Pansin besessen und von diesem Angefällsweise von Bernt v. Dewitz — Vater des Stifters der Jobst= und Curts=Linie, † 1584 — übergegangen waren, sofern die lehnsfähigen Dewitze erlöschen sollten, als Gnadenlehn.

Auf das Gesuch des Kolberger Cantors und Canonicus Johannes Martin, seiner Altersschwäche wegen ihm den jungen Grafen Ludwig von Eberstein zu adjungiren, bekam dieser die Expectanz zur geistlichen Cantorwürde an der nunmehr lutherischen Collegialkirche zu Kolberg im August 1543. Der 16jährige Jüngling hat vielleicht einen schönen Discant gesungen. Während der junge Graf das geistliche Gut erwarb, bewirkte in demselben Jahre 1543 sein in Ausbreitung des Weltlichen rastlos thätiger Vater die Erwerbung des Dorfes Retztow, welches der Familie bis dahin noch nicht gehört hatte, indem er es von Alexander und Dinnies v. d. Osten für 5100 Fl. kaufte. Herzog Barnim X. genehmigte den Osten, daß sie aus ihren neü erworbenen Lehnen: Retztow, Glewitz u. s. w. — worunter man Kriwitz und Jakobsdorf verstehen kann — eine Rente an den Grafen Georg verkaufen dürften, der seiner Seits im gleichen Jahre von Bernt von Dewitz 1000 Fl. entlieh, deren Ratenweise Abzahlung er in dem betreffenden Schuldscheine gelobte. Möglicher Weise gebrauchte er dieses Kapital zur Ergänzung des Kaufgeldes an die Osten. Am Sonnabend nach Lichtmeß 1548 erhielt Graf Georg das Angefälle auf das Gut Leine — im nachmaligen Piritzer Kreise — mit allen Lehngütern, welche der derzeitige Lehnsmann Georg v. d. Leine besaß und von seinen Vorältern ererbt hatte.

Der Domherr Martin Weyer, auf Leba gesessen, hatte den Kaminer Bischofsstuhl bestiegen, und war, wiewol er nicht Geistlicher, sondern Rechtsgelehrter und noch dazu unter die Lutheraner gegangen war, vom Papste bestätigt worden, was mit dem damaligen Interim in der Kirche im engen Zusammenhange stand. Er wurde am 24. October 1552 investirt und in die Amtsverwaltung gesetzt, deren erste Handlung wol die war, daß er den Lehnbrief des Grafen Georg am 31. (?) October 1552 erneüerte, dessen Sohn Ludwig Graf von Eberstein und Probst zu Kamin dabei an der Spitze der Zeügen stand.

Am 18. Februar 1553, Sonnabend vor Invocavit, Nachmittags zwischen 2 und 3 Uhr, beschloß Graf Georg I. von Eberstein auf der Burg Massow seine thatenvolle und vielbewegte Laufbahn. Zehn Tage vorher „als er damals fast schwach gewesen und das Sacrament genommen“ vermachte er nachstehende Legate: —

1) Dem Armenspital zu Naugard 200 Fl. mit 12 Fl vom Hause zu verrenten.

2) Dem Predigtstuhl daselbst 100 Fl., desgleichen mit 6 Fl. zu verrenten.

3) Der Schule in Naugard 100 Fl.

Was vom Grafen Ludwig, im Beisein seiner Mutter und dreier Kirchherren, darunter Pansow aus Naugard, constatirt wurde.

Es ist ein genaues Verzeichniß von dem Nachlasse des Grafen Georg I. bis auf uns gekommen. Der Verstorbene hinterließ —

1) An Baarschaft: 301 Goldgulden gemeines, ganz schweres und recht gutes Wicht; 3 contrafe Thaler oder Schaupfennige; 832 Gulden in verschiedenen

Münzsorten: Sundische und alte Sundische Schillinge, Märkische Groschen, alte Preüßische Groschen, so man „Rutheren“ nennt, Preüßische Gulden, die „Wegenlober“ heißen, schlechte Preüßische und Münzsteder Groschen, auch rechte alte Märkische Groschen. Unter der Gesammtsume befinden sich 300 Fl. in Düttken, „welche von Stund an zum Begräbniß und täglicher Nothdurft angegriffen und genommen worden“.

ll) An Brief und Siegel über ausstehende Forderungen: 2100 Goldgulden, 12088 Thaler und 5070 Gulden. Die Zahl der Schuldner belaüft sich auf 17. Darunter befindet sich das Stettiner Bankhaus Loetzen (Loitz) mit 1500 Goldgulden und 6000 Thalern, Kapitalien, welche die Erben des Grafen Georg bei dem in der Folge eingetretenen Bankbruch dieses Handlungshauses ohne Zweifel eingebüßt haben werden.*) Die übrigen 16 Schuldner waren Standesgenossen des Grafen, wie Zitzwitz, Manteüffel, Schulenburg, Dewitz, Wedel, Flemming, u. s. w.

lll) An Ketten und Silbergeschirr: 1 Kette mit Kamarckh (?) hat 153 Goldgulden gewogen; noch 1 Kette mit schlechten Ringen, 96 Goldgulden schwer; 5 große vergüldete Becher mit Deckeln; 1 vergüldet Schawerlein mit dem Deckel; 1 vergüldet Bürlein auf die alte Manier mit Deckel; 4 weiße silberne Becher; 2 silberne Kannen; 1 Schale von Silber zum Confect; 24 silberne Löffel. — Folgt ein langes Verzeichniß von Rüstzeüg für Mann und Roß, Schutz- und Trutzwaffen (kein Feüergewehr); 10 Pferde und 2 Fohlen.

lV) Hinterlassene Schulden: 500 Goldgulden, welche die Domherren zu Kolberg und Wolf v. Wedels Mutter, so wie 2000 Fl., die Bernt v. Dewitz zu fordern hat.

Die Aufnahme des Nachlasses ist am 24. Februar 1553 geschehen. Es heißt darin wörtlich: — „Was sonsten die Getreide Vorrath, Hausgeräth, item Ackerhöfen und Schäferei von Vieh vorhanden gewesen, ist nun, nachdem unsere geliebte Frau Mutter das Regiment angenommen, unbeschrieben worden. So hat S. L., seeligen Gedächtniß auch nicht fast sonderliches von Pferden und Kleidung gelassen. Das ist durch mich Ludewigen Gravenz als dem ältesten persönlich inventirt im Beisein meiner geliebten Frau Mutter und meines Bruders Wolfen augenscheinlich befunden, mit dieser meiner eigenen Hand beschrieben und aufgezeichnet den 24. February 1553 und durch größern Glauben und Versicherung von vielgeliebter meiner Frau Mutter und Bruder unterschrieben, mit J. L. M. Insiegel versiegelt Ao. et die supra. Walpurgh Schliekhin mit eigener Hand unterschrieben. Wolff Graff von Eberstein. M. pria.“

Schon am 3. November 1553 bestätigte Bischof Martin in einem zu Kamin ausgestellten Lehnbriefe Georgs hinterbliebenen Söhnen, den Grafen Ludwig,

(*) Das Bankhaus der Loitzen, auf dem Schweizerhofe zu Stettin, hatte zu seinem ausgebreiteten Verkehr ungeheüere Summen, 20 Tonnen Goldes, bei Pommerschen Edelleüten, Bürgern, Kämmereien, milden Stiftungen und Kirchen aufgeliehen und an hohe Herren wieder verliehen. Diese zahlten schlecht oder gar nicht, und wie ein Donnerschlag aus heiterm Himmel ertönte die Kunde: Hans Loitz der Ältere sei am 4. April 1572 entwichen! Daß von dem, durch den Bankbruch entstandenen Nothstande auch unsere Grafen betroffen wurden, ist nach dem Obigen nicht zu bezweifeln. Sie am wenigsten, besonders die einheimischen beiden Brüder, vermochten ohne das Stettiner Wechslerhaus nicht zu leben, was in dem großartigen Zuschnitt ihrer Hofhaltung und besonders in den Speculationen des Grafen Ludwig seinen Grund hatte. Zwischen ihm und den Loitzen scheint ein gegenseitiger Verkehr auf Gewinn und Verlust Statt gefunden zu haben.

Wolfgang und Stephan Heinrich ihre väterlichen Lehne und lieh ihnen 90 Mk. Sundisch Beede und 10 Schl. Mandtgeld auf Lütken-Naugarden — sonst Lütken-Zastrow, welches Dorf die Abtei Belbog von der Kaminer Kirche zu Lehn gehabt, mit allem Dienst, den sie derselben mit Fuhren und sonst gethan und zu thun pflichtig gewesen. Vier Wochen nachher, am 4. December 1553 confirmirte ihnen auch Herzog Barnim zu Stettin ihre in Herzogslanden überkommenen väterlichen Lehen, wie schon oben angemerkt worden ist.

Von da ab tritt eine mehrjährige Stille ein. Die Gräfin Mutter führte die Regierung; Graf Ludwig, der älteste der 3 Söhne und Erben, von dem gesagt wird, er sei ein wissenschaftlich gebildeter Mann gewesen, der in Italien, Frankreich und Deütschland den Studien obgelegen, mochte in einem Alter von 25 Jahren selbige wol schon beendigt haben. Jedenfalls war er der einzige Geschäftsfähige, da Wolfgang beim Tode des Vaters erst 15 Jahre und Stephan Heinrich kaum 10 Jahre alt war.

Die erste administrative Handlung des Grafen Ludwig III., die sich aufgezeichnet findet, ist eine im Jahre 1560 zu Stande gekommene Vereinbarung für sich und seine Brüder mit Hypolit Hanow zu Resehl, als dortigen Herzogl. Lehnsträger über die Benutzung des zwischen der Neüendorfer und Numshagenschen Feldmark belegenen Gehölzes, der Bärenwinkel genannt. Dasselbe gehörte den Grafen. Die Hanow hatten jedoch das Recht, aus demselben ihren Holzbedarf für ihr Gut Resehl zu entnehmen, wodurch, da das Holz unordentlich und vorfüßig weggehauen ward, gänzliche Verwüstung eintrat. Hanow entsagte deshalb seines Holzungsrechts gänzlich. Dagegen trat ihm der Graf einen Theil des Wäldchens erb- und eigenthümlich ab zur alleinigen Benutzung, nämlich den Landweg von Neüendorf nach Resehl, wo sich das Neüendorfer Feld wendet und entlang bis auf einen Brink am Wege, worin von Neüem Kohlen, Kalk und Ziegelgruß geschüttet, von da auf einen andern und von dort bis auf einen dritten Ortsbrink bei einer Eiche an den Numshagenschen Pflugacker auf dem Wege, der von Resehl nach Massow geht rechts bis an die Wiesen und den Pflugacker der Neüendorfschen. Der Landweg, die Straßengerechtigkeit und der Bärenwinkel links verblieben dem Grafen. Eben so die Jagd im ganzen Bärenwinkel ausschließlich, wogegen die Hanow das Recht hatten, ihre Mastschweine in dem ganzen Gehölze gehen zu lassen. Die Wiesen, welche Resehl und Neüendorf diesseits des Baches bis an die Hörte hatten, blieben in alter Verfassung und Eigenthum. Wenn ein Theil dem andern oder die Leüte beider Theile Holz oder Strauch abhauen oder beringeln, die Borke abschälen oder sonst beschädigen sollten, so hatte der Überwiesene für jeden Stamm oder Strauch 60 Mk. Sundisch Pön zu zahlen. Zeügen: Asmus Plathe, Hauptmann zu Naugard, Joachim Schwan zu Düsterbeck und die von Hanow erbetenen Freünde Hans Petersdorf zu Großenhagen und die Gevettern Mildenitz zu Naugard und Alten-Stettin. In Resehl waren damals 3 Herrschaften: die Grafen, die Hanow und die Petersdorf, insofern der Bärenwinkel überhaupt auf Resehlscher Feldmark lag und die Massowsche Feldmark diesen Winkel nicht in das Resehlsche Feld hinein machte. In der Nähe des Bärenwinkels war übrigens auf Massowschem Fundo ein Hopfengarten angelegt. Im Jahre 1550 gehörte $\frac{1}{4}$ des wüsten ehemaligen Dorfs Kölpin, wovon wir bereits $\frac{2}{4}$ bei Massow erblickten, einem Petersdorf zu Resehl, der es einem andern Petersdorf verkaufte. Der Kaüfer wollte 1607 die Lehnstücke wieder veraüßern; es gehörten dazu auch 2 freie Höfe in Schönhagen — dort bis in die allerneüeste Zeit als Freibauern gut bekannt, — und 1 Bauerhof mit 3 Hufen in Resehl.

Graf Ludwig, der bereits 1559 auf seine Kolberger Cantorwürde Verzicht geleistet hatte, bekannte sich im Jahre 1564 zu einer Schuld von 5100 Fl. und 800 Goldgulden, zu 8 Prct. verzinslich, dem Michael Glasenapp zu Gramenz. Sie war vermuthlich eine nothwendige Folge seiner Baulust; denn nach den Überlieferungen alter Geschichtsschreiber zierte er zu den Zeiten Barnims des Ältern Naugard mit einem stattlichen Schlosse. Der Herzog † 1573, nachdem er Anfangs 1569 die Regierung niedergelegt hatte. Da sich nun inmitten des 19. Jahrhunderts beim Aufraümen des Schuttes des Schloßhügels eine gußeiserne Tafel, den bekannten Salomonischen Rechtsspruch figürlich darstellend, mit der Jahreszahl 1560 vorgefunden hat, die entweder über dem Haupteingange des Schlosses oder aber über dem Eingange des Gerichtszimmers angebracht gewesen sein muß, so läßt sich hieraus schließen, daß der Bau in diese Zeit gefallen ist, so daß das Wohngebaüde zuerst in Angriff genommen, und die Aufführung und Casemattirung der Wälle demnächst geschehen war, die ohn' alle Frage mit dem gedachten Bau im Zusammenhang gestanden haben. Daß Graf Ludwig ein ganz neües Schloß erbaut habe, ist nicht wohl anzunehmen. Er versah das Vorhandene m.t einem neüen Stock, und wenn das Ritterhaus hinzugerechnet wird, mit mehreren Stockwerken, indem er Anbaue mit der Benennung eines Stocks machte, und zog wahrscheinlich die Vorburg, wie sie bei alten Burgen üblich war, in die Hauptburg ein, welche er nach der neüern, großartigern Befestigungskunst mit Wall und Mauern, die einen geraümigen Schloßraum umschlossen, umfaßte. Auf diesem Schloßraume, der jedoch von der Burg noch durch einen Binnengraben getrennt war, befand sich, wie man mit ziemlicher Gewißheit vermuthen darf, schon das nachmalige Amtshaus, jetzt dreigeschössige Hauptgebaüde der Straf- und Besserungsanstalt, mit seiner im Erdgeschoß 5½ Fuß und im ersten Stock 4 Fuß starken Umfassungsmauer, unter der Benennung „Kemade" oder „Kemnade", worauf wir nach einem halben Jahrhundert zurückzukommen Gelegenheit finden werden.

Außer diesem kostspieligen Bau fand der Graf schon im Jahre 1559 Veranlassung sich an einer Wiederherstellung der Naugardschen Kirche zu betheiligen, die, zufolge einer in selbiger über der Sacristei angebrachten lateinischen Inschrift aus jenem Jahr und einer im Jahre 1733 vorgenommenen freien Verdeütschung in großer Gefahr des Verfalls sich befand, und von ihm ausgebessert wurde. Die Ursache des Verfalls ist nicht ersichtlich, ob von Feüer, vernachlässigter Instandhaltung oder was sonst herrührend? Die Nachrichten über Feüersbrünste Pommerscher Städte erwähnen keinen solchen in Naugard aus diesem Jahrhundert, und doch läßt die 8 Jahre spätere Kirchenmatrikel keinen Zweifel, daß der Schade durch Feüer entstanden sei, da sie von einem großen Brande spricht. Jene Inschrift lautet nach ihrer Wiederherstellung, da sie bei einer Auffrischung entstellt worden ist, und nach neürer Übersetzung durch den Superintendenten Klopsch, wie folgt:

Original.	Verdeütschung.
Iamter quinque aderant a nato secula Christo	Schon waren drei Mal fünf Jahrhunderte seit Christi Geburt erschienen
Decemque lustra, annos his superadde novem,	Zehn Lustra auch, dann füge noch neün Jahre hinzu,
Inchytus ac jussit temple sanare ruinam,	Da befahl der Erlauchte, des Tempels Einsturz zu heilen,
Ille pater patriae, qui Ludovicus erat,	Jener Vater des Vaterlandes, der Ludovicus war.
Herois rege conatus et cunota guberna	Regiere des Helden Unternehmen und leite Alles,
Et repara cordis templa sanata Deus.	Bessere auch die geheilten Herzenstempel, o Gott!

Im Jahre 1567 bewies Ludwig seine Tüchtigkeit und lobenswerthe Fürsorge am Tage des Erzengels Michael durch eine von ihm selbst verfaßte

Verordnung betreffend die Pfarren und Kirchen in der Grafschaft Neügarten,

insonderheit die denselben eigenthümlichen Vermögen und Einkommen, und ihren sonst zustehenden Gerechtigkeiten.

Die Hauptbestimmungen derselben für alle Kirchen und Pfarren der Grafschaft, soweit sich solche in des Grafen Verwaltung befanden, waren folgende: — Die anzustellenden Küster sollten ein Haüschen von fünf Gebind mit Auslaß (Thorweg) und ein Wurthlein zur Kohl- und Hanfstede haben. Zu dem Hause wollte die Herrschaft das Holz geben. Wo es der Kirche an passenden Raum fehle, sollte solcher von der Gemeinfreiheit und Straßenstolle unweigerlich hergegeben werden. Die Kirchen-Bauern, welche allein ihre Hufen und Höfe von der Kirche in Pacht hatten, und das Rauchhuhn davon entrichteten, sind von Altersher schuldig gewesen, dem Kirchherrn — Pfarrer — mit dem Pfluge zu dienen, das Land zu misten, zu besäen, zu eggen, zu mähen und das Getreide einzufahren, auch die Wiesen zu beheüen. Dies sollten sie auch ferner thun, den Kirchherren den Acker, so sie zu der Wedeme — Pfarre — haben, gebührlich begaten — bestellen — das Getreide davon ärnten und einfahren. Der Kirchenbauer sollte im Verhältniß zu den Hufen, welche er inne hatte, leisten. Die Werbung und das Einfahren des Heügrases sollten die zum Kaspel — Kirchspiel — belegenen Kirchenbauern ebenfalls gemeinschaftlich verrichten und die nothwendigen Zaüne um den Acker und die Wiesen „innerhalb Recht" bewehren, worauf der Kirchherr sie ferner in Stand zu halten schuldig sei. War die Bewehrung der Art, daß sie alljährlich erneüert werden mußte, so lag die stete Errichtung den Kirchenbauern ob. Sodann hatte ein jeder Kirchenbauer seinem Kirchherrn die Woche ein Fuder, und im Sommer alle vierzehn Tage ein Fuder, Brennholz anzufahren, auch, wenn ihm nachbarliches Kavelholz zukam, dasselbe zu hauen, zu setzen und einzufahren, ferner das Mahlgut zur Mühle zu bringen und von derselben zu holen und an der Ausbesserung der Wedeme zu helfen. „Sintemal auch bisweilen Versaümniß des heiligen Ministerii darin vorfalle, daß die Kirchherren auf die Dörfer zu Fuß hin und herlaufen müßten, sollten die Kirchenbauern umschichtweise verpflichtet sein, die Kirchherren von einem Dorf zum andern zu fahren, und darin sich gehorsamlich bezeigen und wollen gebrauchen lassen". Von allen solchen Höfediensten gegen die Herrschaft blieben sie, wie vor Alters, befreit. Jedoch blieben sie ihr zu Burgdiensten verpflichtet. Diese wurden bezeichnet, durch Landfuhren zu Holz, Kalk, Steinen, Gränzholz, zu Wällen und anderen Fuhren und Reisen, welche die gräflichen Bauern thäten, ingleichen bei Bauten und Setzung von Gränzholz ꝛc. und vorkommender Fußdienste. Wenn dem Kirchenbauer Burgdienste angesagt werden, so hätte der Pfarrer — Kirchherr — so lange zu warten, bis der Burgdienst abgethan war. Hatten die Kirchenbauern aber außer dem Kirchenacker noch eigenes Land oder solches von der Herrschaft, so hatten sie nur die Hälfte der obigen Dienste dem Kirchherrn zu leisten. Im Übrigen standen die Kirchenbauern unter der Gerichtsbarkeit der Herrschaft und entrichteten ihr auch den Zehnten. Die Pfarrer sollten an den Holzkavelungen der Gemeinde Theil nehmen, durften aber das gekavelte Holz nicht verkaufen, sondern es nur zum eigenen Bedarf verwenden. Sowohl die herrschaftlichen, als die adlichen — den Afterlehnleüten gehörige — Bauern

sollten dem Kirchherrn jeder 2 Fuder Brennholz jährlich, eins im Sommer, eins im Winter bei gutem Wege anfahren. Die Accidenzien sollten gleichförmig gegeben werden. Quartalgeld von jeder Person, die zum Sacrament geht, 1 Vierchen. Dem Kirchherrn Proreige und Wiegelpfennige auf Weihnachten aus jedem Hause 1 Vierchen. Wittaltage: Auf Ostern aus jedem Hause dem Kirchherrn 1 Mandel, dem Küster 5 Stück Eier. Beim Vertrauen wird vom Braütigam und der Braut sammt dem Opfer dem Kirchherrn gegeben 1 Groschen und 4 abzukündigen. Dann von der Hochzeit 1 Braten, 1 Käse und 1 Flasche Bier. Dem Küster ½ Groschen. Vom Kindtaufen 1 Groschen, dem Küster ½ Groschen. „Von Hurenkindern aber wird dem Pfarrherrn 1 Thaler gegeben.“ Von einer zur Kirche gehenden Kindbetterin wird mit dem Opfer 1 Groschen und 1 süßer Käse, oder an dessen Statt 2 Groschen gegeben. Wenn Kranke in den Haüsern communiciren, gebührt dem Kirchherrn 1 Groschen. Von den Schäfern 1 Tischkäse oder 2 Moller kleiner Käse. Bei Testamenten stand es in Jedes Gefallen, was er seinem Seelsorger vermachen wollte, indeß sollte doch von alten vorstorbenen Personen der Kirche 8 Groschen und dem Pfarrherrn 8 Groschen, von jungen Personen die Hälfte gegeben werden. Bei Begräbnissen war von jeder Leiche ohne Unterschied 1 Gr. dem Pfarrer und ½ Gr. dem Küster zu entrichten. Das Jahrgeld der Büdner war 8, der Instleüte 4 Groschen, bei dem damaligen hohen Werth des Geldes eine bedeütende Abgabe. Außerdem entrichteten zu Strelowhagen, Fanger, Rodensier, Trechel und Quarkenburg jährlich jede Hufe dem Kirchherrn 1 Garbe, die Johannisgarbe genannt. Es wurde bei diesem Herkommen gelassen. Das Meßkorn scheint bei der Observanz, nach welcher es gegeben worden, belassen zu sein, jedoch der Regel nach pro Hufe 1 Scheffel Roggen, und von den Kossaten die Hälfte einer Hufe. Auch die Mühlen waren dieser Abgabe unterworfen, wie z. B.: die in der Damerowschen Matrikel erwähnten beiden Mühlen allda und auf der Hammermühle, worunter die nachmalige Alte Mühle indeß nicht zu verstehen ist, wiewol in deren Nähe eine Wiese noch den Namen „Hammerwisch„ beibehalten hat.*)

Auch die beiden Matrikeln der St. Marienkirche und des Hospitals zu Naugard sind vom Grafen Ludwig verfaßt und am Michaelistage 1567 von ihm erlassen.

Die Kirchen-Matrikel.**)

Hauptinhalt derselben. — Sie gründet sich auf die Kirchenordnung, publicirt 1563. Bürgermeister und Rath, Gewerke und Gemeine nebst dem Herrn

---

(*) Zufolge einer mündlichen Überlieferung wäre die Hammermühle mehr nach Damerow zu gelegen gewesen. An ihre Stelle wird die Friedrichsbergsche Mühle getreten sein, welche neüern Ursprungs ist. Jedenfalls war die Alte Mühle die älteste, oder die Verchentinsche. Die Alte Mühle führte auch den Namen „Fraülein Mühle“, muthmaßlich nach irgend einer Tochter des Ebersteinschen Hauses Dieser Name ist im Munde des Volkes in „Fraüchen (Freuchen) Mühle“ entstellt worden (S. 311).

(**) Das Original ist auf Pergament geschrieben und vom Grafen mit angehängtem Siegel vollzogen gewesen. In beglaubigter Abschrift ist die Matrikel noch vollständig bei der Verwaltung der geistlichen Stiftungen zu Naugard vorhanden und in Hinsicht der Besitzverhältnisse bis auf die neüeste Zeit fortgeführt worden. Eine zweite, vom Bürgermeister Lawerentz eigenhändig, 1842, genommene Abschrift befindet sich im Archiv des Magistrats zu Naugard.

Pfarrer und anderen Kirchendienern haben sie mit unterthäniger Danksagung angenommen, und es wird befohlen, daß alle und jede, besonders die verordneten Diaconen, Pfarrer und anderen Kirchendiener, die Gräflichen Hauptleüte und andern Amtspersonen, Bürgermeister und Rath ihr nachleben und fest darauf halten sollen.

„Anfanglich erachten wir unnöthig, de jure patronatus, von der Pfarrkirchen Fundation und zustehender Gerechtigkeit weitlaüfige Ausführungen zu setzen, denn soviel dies jus betrifft, an sich männiglich bewußt, dasselbige von Alters her je und allerwegen Unserer Herren Vorfahren seel. und löblicher Gedächtnis Uns und nachkommender Herrschaft allein immediate zusteht und gehöret, dabei auch ohne üppigen Ruhm zu melden, Unsere Herren Vorfahren jederzeit gethan, hinferner christlich und mildiglich handeln wollen.“

Die Pfarrkirche war, bevor der große Brandschaden in der Stadt N. geschehn, bei besserm Vermögen gewesen. Außerhalb der Stadt befanden sich 3 Kapellen und innerhalb der Stadt ein Kaland, welche in geänderter Religion, welche, wie der theüere Mann Martinus Luther, Doctor durch den heilgen Geist die wahre Erkenntniß des göttlichen Worts wieder an den Tag gebracht, desolviret und allen Kirchengütern hinzugeschlagen worden waren. Zu der Pfarrkirche war von Altersher die Kapelle zu Minten belegen. Die Kiezer vor der Stadt war ihr — der Kirche — eingepfarrt. Vom Kirchensilber waren sie in dem obberührten Brandschaden sehr entblößt, weil in dem großen Brande das Meiste davon gekommen, auch war es in Veränderung der Religion von den Pfaffen verrückt worden. Der gottseel. Graf Georg hatte im Jahre 1546 vermöge schriftlicher Urkund 170 Loth fein Silber aus Geräthen, die nur der Römischen Kirche dienen konnten, an sich genommen, probiren und wiegen lassen. Graf Ludwig hatte es nach dem Ableben des Vaters in Stettin das Loth zu $^1/_2$ Thlr. für 85 Thlr. verkauft, und dafür eine silberne vergoldete Weinkanne und einen silbernen vergoldeten Schaver zu den Hostien, 89 Loth oder Sechstehalb Mark ein Loth, die Mark, wohl verguldet, zu 16 Thlr. gekauft, indem der Goldschmidt in Rücksicht auf die Vergoldung des alten Silbers 4 Thlr von dem Preise erließ. Das sonst noch vorhandene entbehrliche Kirchensilber, 20 Mark weniger 5 Loth an Gewicht, hatten die Diaconen das Loth zu 30 Sßl. für 196 Fl. 42 ßl. verkauft. Vergoldete silberne Kelche waren deren 2 vorhanden. Es waren hier vor Alters dreierlei Kasten und Vorstände, nämlich: Der Gemeine oder Reichenkasten, der Armenkasten und das Einkommen des Gotteshauses. Fortan wurde der erstere mit dem letztern vereinigt, und es sollte nur ein Reichenkasten und ein Armenkasten bestehen. Das Elend oder das Hospital blieb für sich und hatte seine besondere Verordnung. Beide Kastenvorstände sollten unter einander gute Correspondenz halten, und wo es geschehen kann, soll ein Kasten dem andern zu Hülfe kommen. Zu Diaconen oder Vorständen des Reichen (Kirchen) Kastens sollten, wo nicht 4, so doch zum wenigsten ihrer 3, 2 aus dem Rath und 1 aus der Bürgerschaft, „mit unserm Rath, Vorwissen und Willen, gottesfürchtige, verständige, redliche Leüte, die mit Registern und fürsichtiger, redlicher Ausgabe und Gebaüden wissen umzugehen“ erwählt, gesetzt und nach der Kirchenordnung dazu vereidet werden. Der jedesmalige Kapellan sollte dagegen die jährlichen Rechenschaften des Reichen- sowol als des Armenkastens für eine Remuneration von 3 Fl. besorgen. Eines besondern Kastenknechts bedurfte es hier nicht. Der Quartalpfennig von der Bürgerschaft sollte wie bisher von den Viertelsherren eingefordert und den Diaconen berechnet werden. Die Rechnungs-Abnahme

beider Kasten sollte jährlich auf heil. 3 Könige geschehen durch den Pfarrer und jeweiligen Rentmeister, im Beisein der Bürgermeister und ihrer zween aus den Gewerken.

Da die Hufen und Äcker bisher zu billig verpachtet gewesen, nämlich 3, 4, höchstens 6 Mk. pro Hufe, so sollten sie nach Geldwerth abgeschätzt und darnach die Pacht 5 vom Hundert normirt werden. Wenn die Kirche durch Brand, Krieg oder dergleichen merklicher Unrath zustände, was der allmächtige Gott gnädiglich wolle abwenden, so sollte der Kirche dadurch nichts benommen sein. Ihre Hufen und Äcker solle Niemand die Macht haben, an seine leiblichen Kinder zu vererben, zu alieniren oder von einander zu reißen. Die bleiben wie vor Alters von aller Urpflicht, Schoß und Landsteüern frei. Die kleinen ausgeliehenen Geldpöste, von denen sich von Jahr zu Jahr die Retardaten mehrten, sollten zu nächsten Martini gekündigt, zusammengebracht und aufs Rathhaus zu Alten-Stettin oder Stargard um jährliche 6 Prct. Zinse oder Rente angebracht werden. Auch konnten sie gegen genügende Sicherheit in Beträgen von wenigstens 200 Fl. in der Grafschaft ausgeliehen werden. Im Reichenkasten sollte soviel in Vorrath gehalten werden, als die quartaliter zu leistenden Besoldungen der Kirchendiener betrugen. Es sollte wie in dasiger Zeit so auch ferner „ein christlicher, geschickter und geübter Mann zum Pfarrer bestellt werden, welcher auch durchaus in der Grafschaft die oberste Inspection auf die Kirchen, Schulen, Gotteshaüser und Kirchendiener habe, in geistlichen Sachen, Handlungen, Visitationen und was dem mehr anhängig die Nothdurft und Gebühr darinne obsege und beiwohne". Dazu sollte hier ein guter, tüchtiger Kapellan gehalten werden, der in der Pfarrkirche vermöge der Kirchenordnung sein Amt verrichte, insonderheit alle Sonn- und Feiertage zu rechter Zeit aufwarte und dem ohne Präjudiz für die Zukunft zu seinem bessern Unterhalt das Dorf Langkavel damals zugeordnet worden war. Bei der Schule sollte jederzeit ein tugendlicher und geschickter Regens und neben demselben weiters ein guter Schulgeselle gehalten werden. Dem Pfarrer wurde die Aufsicht und Verwaltung der Schule anempfohlen. Ein Organist scheint 1567 vorhanden gewesen und somit hätte sich auch eine Orgel in der Kirche befunden; allein seine Existenz scheint nicht gesichert gewesen zu sein, denn es heißt: „Und wollen wir bis anhero geschehen, jederzeit auf Mittel gedenken, wie bei der Kirche ein Organist gehalten werden könne". Der Schulmeister und der Schulgeselle sollten ihres bessern Unterhalts wegen von dem gräflichen Schlosse ab gespeiset werden, wofür der Graf die jährlichen Pächte vom Kirchenacker, den er im Gebrauch hatte, 19 Fl. 9 gr. 3 Pf. betragend, innebehielt. Gegen ein desfallsiges Onus wurde von ihm Verwahrung eingelegt. Über den Armenkasten ist am Schluß der Matrikel bemerkt: „Es soll in der Pfarrkirche ein Kasten vor rechte, wahre, arme Christen gesetzt werden. Darin gehören alle Spenden, Almosen, milde Gaben, Testamente und alles Andere, was den Armen gegeben wird. Dergleichen sollen die Diaconen dieses Kastens alle Sonn- und Feiertage in der Kirche mit dem Beütel umgehen und was darin kömmt in den verordneten Kasten stecken. Wenn Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnisse seynd, soll ein Becken an einen gelegenen Ort gesetzt werden, wenn die Leüte den Armen etwas geben wollten. Und sollte wol daneben Verordnung geschehen, daß man etzliche Mal des Jahres mit dem Korbe umginge, ingleichen eine Armenbüchse aufrichte, darin den Armen zu sammeln. Weil aber dieses Orts dadurch wenig Frucht zu schaffen, ist es dahin zustellen (!) Was in diesem Kasten und sonst den Armen einkömmt, soll von den Vorständen alle vier Wochen oder zu den Quartalen den Armen ausgetheilt werden, darin der wahren armen

Christen und deren Hausgenossen unter den faulen Buben und umlaufenden Bettlern Unterschied zu halten. Mit den Diaconen dieses Kastens soll es eben so gehalten werden, wie mit denen des Reichenkastens, dabenebst der Pfarrer die oberste Aufsicht haben. Alle Jahre soll richtige Rechenschaft gehalten werden, wenn dies von dem Reichenkasten geschieht.

Der Armenkasten war mithin ganz was andres, als die Hospitalkasse. Die letztere gehörte dem in sich abgeschlossenen Institute einer Alterversorgungs-Anstalt an; der erstere repräsentirte die Armenpflege in der Gemeinde, so wie denn überhaupt die Sorge für die Armuth als von der, im Kirchenthum verkörperten, Religion geboten, nicht von der politischen, sondern von der Kirchen-Gemeinde ressortirte, in welcher indessen hervorragende Mitglieder der politischen Gemeinde durch Theilnahme an der Verwaltung eine ihnen gebührende vorzügliche Stellung einnahmen. Das Klingbeütelgeld gebührte daher auch nicht dem Hospital.

Besonderer Inhalt der Kirchenmatrikel. (Wiederholungen früherer, der Zeitfolge nach aufgeführten Angaben sind hier unvermeidlich. Dagegen bleiben hier die Namen der Pächter und sonstigen Prästationspflichtigen unbeachtet). — Zum Predigtstuhl waren 8 Hufen gehörig, wovon die Grafen Herrmann und Albrecht 2, und der Rath 6 zu dem Altar der Kalandsbrüder fundirt hatten, worüber von der Herrschaft Anno 1325 in vigilia Epiphaniae und vom Rath Anno 1334 Cathedra Petri ein lateinischer Brief vorhanden war. Davon hatte der Pfarrer 2 und der Kapellan 2 Hufen im eigenen Gebrauch und sollten sie auch darin behalten. Jede 2 Hufen waren zu 4½ Fl. Pachtwerth berechnet. Von den anderen 4 Hufen waren beiden Geistlichen zur Bestreitung der Unkosten wegen Bestellung der erstern 4 die Pächte zugeordnet. Diese betrugen jährlich 8 Fl. — Der Kaland ad altare St. Crucis eigenthümlich fundirt hatte anderweit 8 Hufen, welche von 3 Pächtern für eine Pacht von jährlich 19 Fl. gebraucht wurden. — Der Kirche gehörten unmittelbar: — Zum Kalande., 2 Hufen in Zikerke belegen, so der Kaland zum proper Gut mit allen Gerechtigkeiten, Pächten, Diensten an sich gekauft Anno 1384 Feria tertia Quasimodogeniti, nach Ausweis Graf Ludwigs Consensbrief und demnächstiger Reversbrief der Schmelinge vom Jahre 1556. Diese Hufen gaben 8 Mk. Pacht und 2 Mk. Dienstgeld. Die Pacht wird noch von Zikerke bezogen, ohne daß man weiß, wo die Hufen auf der Zikerker Feldmark zu suchen seien. Es kann nicht anders sein, als daß sie von irgend einem Pächter, der ausdrücklichen Verordnung der Matrikel entgegen, vererbt worden sind. Dazu hatte Hermann Wiese zu Naugard eigenthümlich fundirt, indem er sich und den Seinigen das beständige Patronatsrecht über selbige reservirte, am 7. August 1511 weitere 2 Hufen, die eine jährliche Pacht von 3 Fl. abwarfen, wovon dem Rathe 18 ßl. Schoß folgten. — Vom Rath und der Bürgerschaft waren eigenthümlich fundirt: zum Altar Maria Magdalena, welcher der Hauptaltar war, 14 Hufen, die an 7 Pächter für 31 Fl. Pacht ausgethan waren. — Zum Gotteshause waren noch belegen und vermöge der Dotation dem Rath jährlich 18 Sßl. Schoß von den Diaconen zu geben: 4 Hufen, welche 10 Fl. Pacht entrichteten.

Der damalige Hufenstand war mithin 8 für die Pfarren und 28 für die Kirchen auf dem Stadtfelde. Zu diesen 36 Hufen hatte der Rath 20 beigetragen.

An Kämpen hatte die Kirche unmittelbar 4 und zur St. Georgs Kapelle belegen: Ein St. Georgskamp genannt, bei Haußmanns Mühlen (Malzmühle) gelegen und von der Herrschaft für 2 Fl. 19 ßl. Pacht genutzt. Ein ebenso ge-

nannter hinter dem Galgberge, sammt 2 Rücken Landes zu St. Jakob gelegen; Herrschaft zahlt 2½ Fl. Pacht. Ein Kamp St. Gürge, 5 Mk. Pacht. Ein Kamp bei den Pferdewischen, gebraucht Herr Jakob Passow Zeit seines Lebens frei, ist sonst zu jährlicher Pacht gesetzt von 1 Fl. 31 ßl. 1 pf., und nach seinem Absterben nach Gelegenheit auf jeder Zeit Verordnung der Herrschaft vor die Demeritis, alten kranken Kirchendienern und ihren Wittwen gehalten und zugeordnet worden.

Wurdeländer hatte die Kirche: Zur Vicarie der elenden Maria belegen 3, Pacht 6 Mk. Zu St. Georgskapelle belegen 1 St. Georgs Wurdeland genannt, an die Herrschaft für 1½ Fl. verpachtet.

Wiesen hatte die Kirche eine, wofür 19 Sßl. entrichtet wurden; und die Priemsche Wiese, welche die Kastenherren inne hatten zu 5 Mk., — die jetzige Provisorwiese an der Bleiche.

Ein Hopfenbruch zur St. Georgskapelle gelegen, gebrauchte die Herrschaft für 30 Sßl. 9 pf., vor dem Greifenberger Thore; und zu dem Predigtstuhle war ein solches am Kleinen See, zum Pachtwerth von ½ Fl. veranschlagt, vorhanden. Es ist vor dem Stargarder Thor auf dem nachmaligen Pfarrkamp zu suchen, der zur Zeit der Matrikel ein Kietzer Schulzenland war.

Kohlhöfe gab es 17, von denen 2 der Pfarrer gebrauchte und 5 zu 6, 9, 12, 18 und 19 Sßl. verpachtet waren, wovon einer zum Altar St. Andreas, einer zur Vicarie der elenden Maria nnd drei zum Gotteshause belegen, die übrigen aber der Kirche sonst eigenthümlich waren.

Stehende unablösliche Pächte der Kirche auf liegende Gründe, die ihr nicht eigenthümlich waren, jährlich zum Altar St. Trinitatis in der herrschaftl. Begräbnißkapelle 14 Mk. aus Vogtshagen, 6 Mk. aus Bernhagen. Laut Brief und Siegel waren aus Vogtshagen allein 20 Mk. Hebungen verschrieben worden, wovon jedoch 6 Mk. inne behalten wurden, denn die Hebung aus Bernhagen war aus der Groß-Sabowschen Marienkirche, dieser auf Wiedereinlösung verkauft, hierher gewiesen. An des Grafen Albrecht Reservat wegen Wiedereinlösung seiner Fundation auf Vogtshagen, 1451, sei hier erinnert. Die Kirche selber bezog von 2 Rücken Land beim Galgberg 4 Sßl. 15 Pf. und für 2 andere Rücken ebendaselbst ebensoviel; für einen Kamp bei der alten Mühle gelegen desgleichen, und von Wurthländern zum Kaland gelegen in zwei Parten 12 Viert Roggen. — An Mühlenpächten hatten die Grafen Hermann und Albrecht, wie wir wissen, statt des Zehnten der Kirche und der Herrenkapelle am Tage Agathe 1325 unwiderruflich verschrieben 7 Drömt halb Malz, halb Roggen aus den Mühlen. Die Kirche war jedoch wirklich in Hebung von der Schwingmühle 5 Drömt Malz, von der Damerowschen Mühle 2 Dr. Mehl, von der Vogtshagenschen Mühle 1 Dr. Mehl. Die Dorfschaft Minten, welche der Naugardschen Kirche incorporirt war, gab jährlich 20 Sch. Meßkorn, das der Kapellan erhielt und 20 Sch. Küsterhafer.

Stehende Geldeinnahmen waren: 2 Fl. oder 8 Mk. Orböre vom Rath zu Naugard nach der Dotation der Grafen Albrecht und Ludwig von 1468 und die Zinsen von dem am 15. Februar 1553 durch Graf Georg gestifteten Legats von 100 Fl. Pomm. zur Kirche, 100 Fl. zur Schule und 200 Fl. zum Hospital, von der Herrschaft und deren Nachfolgern jährlich mit 24 Fl. zu verzinsen.

An baarem Vermögen war, nachdem alle ausstehenden Kapitalien und Zinsen eingezogen worden waren, mit Ausschluß der Testaments-Summe des

Grafen Georg und des bestimmungsmäßig innebehaltenen Vorraths, in der Kirchenkasse 1037 ½ Fl. Pomm. Währung vorhanden. Daß Graf Ludwig bei einem solchen Vermögensstande die Kirche auf seine eignen Kosten hatte in Stand setzen lassen, zeügt von seiner wohlwollenden Gesinnung.

Das nicht genau zu fixirende Einkommen des Reichenkastens bestand: in dem Ertrage dreier Braupfannen der Kirche, welche von den Bürgern gegen eine Abgabe von 2 Groschen für jedes Gebraü benutzt wurden. In dem Quartalpfennig, welcher im Städtlein von jeder Person über 12 Jahre vierteljährig mit ½ Gr. gegeben und wie hergebracht von den Viertelsherren eingefordert und den Diaconen berechnet wurde. Zu Vermächtnissen an die Kirche sollten die Leüte nach der Kirchenordnuug fleißig ermahnt werden. In ihrem christlichen freien und guten Willen stand es denn, was sie thun wollten.

Wenn zu Begräbnissen das große Gelaüte gezogen wurde, entrichtete man 16 Sßl. Wer in der Kirche begraben sein wollte, zahlte statt bisher 2½ fortan 4 Fl. Wer auf dem Kirchhofe beerdigt sein wollte, hatte 2 Fl., bei geringerm Vermögen aber wenigstens 1 Fl. zu erlegen. Das Begräbniß auf dem Gottesacker aber zahlt ½ Fl. oder 8 Groschen oder wenigsten 4 Gr. Wer der Kirche mehr, als diese Beträge legirt hatte, dessen Erben blieben von Erlegung der Grabgelder verschont.

Weil diejenigen, welche bis dahin die Gräber machten die Leüte mit unnöthigen Kosten und Zehrung beschwert hatten, so sollten besondere Todtengräber angestellt werden, welche über 8 Gr. für das Grab nicht erheben sollten. Die übrigen Unkosten mit Berechnung der Todten-Essen und Trinken bei den Begräbnissen wurden den Todtengräbern bei Leibesstrafe verboten.

Von Gebaüden der Kirche, Kirchhöfen, Gottesäckern und den der Kirche zuständigen Haüsern wird gesagt: — „Nachdem wir die Pfarrkirche zu Naugard auf Unsere Unkosten restauriren und allenthalben ordentlich zurichten lassen, können die Gebaüde der Kirche durch fleißige Aufsicht und jährliche Ausbesserung mit leichtlichen Unkosten erhalten werden, wie Wir denn wollen, solches ohne Nachlässigkeit von den Diaconen geschehe, zuvörderst aber, wenn daran etwas zu machen, darin der Herrschaft Rath und Beförderung gebrauchen und wie gemeiniglich geschieht, ohne Noth der Kirche überflüssige Unkosten nicht aufladen, solches hinferner in alle Wege zu vermeiden, Wir auch jederzeit das Unsrige dabei thun und die Nothdurft befördert wissen wollen. Der Kirchhof soll gleichfalls in guter Bewehrung treü und sauber werden gehalten. So wollen Wir auch, daß zur ersten Gelegenheit auf Mittel werden gedacht, bei der Kapelle der Elenden Maria genannt*), einen gedlichen — d. h. von mittelmäßigem Umfange, — Gottesacker zuzurichten, damit Kirche und Kirchhof mit der Gemein Begräbniß etwa möge entlästigt werden. Dergleichen verordnen Wir hiermit ernstlich, daß weiteres zween gewisse Todtengräber man verordne, und denselben eine gewisse Gebührniß davon zu machen. Sowol auch gemeine Todtensarke haben, nebenst einem Tuch zu bedecken, die Todten darin zu Grabe zu bringen und dermaßen abscheülich wie bis anhero geschehen, die todten Körper zum Begräbniß mitgeschleppt werden; auch zu den Todtenknochen sonderliche Beinhaüser zu bauen, wie Wir denn sonst wollen, daß durchaus die Begräbnisse christlich, ehrlich und ordentlich werden gehalten, vermöge der Kirchenordnung."

(*) Vor dem Stargarder Thor belegen gewesen, wie noch der Mauerschutt im Boden andeütet. Als Armen-Friedhof seit 1828 geschlossen.

Der in der Matrikel in Aussicht gestellte Gottesacker ist mithin der Armenfriedhof, dessen Einrichtung daher nach dem Jahre 1567 zu suchen ist. Mit den Leichen aber verfuhr man, wenn sie zur Ruhestatt gebracht wurden, nicht viel anders, als mit dem Cadaver eines verendeten Thiers. Die Anordnung gemeiner Särge bezweckte wohl nur den anständigen Transport und läßt auf die demnächstige Einsenkung der Leiche ohne Sarg schließen.

Bei dem der Kirche zugehörigen Pfarrhause mit Zubehör wurde bedacht, daß künftig ein neües wohlgelegenes Pfarrhaus zu erbauen sei. Das von Herrn Jakob Passow bewohnte, vom Grafen erbaute Haüslein sollte nach seinem und seiner Hausfrau Tode dem Kapellan zugeeignet werden, da das Haus, worin der Kapellan sich befand, der Herrschaft gehörte. Vor dem Brande mochte wol der Pfarrer in einem unmittelbar mit dem Chor der Kirche in Verbindung gestandenen Gebaüde neben der Sacristei gewohnt haben, wohin das Mauerwerk zu deüten scheint. Ferner hatte die Kirche eine wüste Stätte bei Breitenfeld belegen. Das Dorf Breitenfeld bei Daber, den Dewitzen gehörig, dürfte indeß hierunter schwerlich, sondern nur eine Person zu verstehen sein, die Breitenfeld hieß und in der Stadt neben der wüsten Stelle wohnte. So war es auch die Stätte, worauf damals die gemeine Badstube gestanden, die dem Rath übergeben worden war*).

Der der Kirche niemalen incorporirte Kaland blieb in dieser Rücksicht, was das Haus desselben betraf, der Herrschaft, welche bedeütende Kosten auf die Erhaltung der Kirchengebaüde und Instandsetzung der Kirchendiener angewendet hatte.

Da die Kirche gar kein eignes Holz besaß, so hatten die Kirchendiener ihren Bedarf bisher aus Gnaden bei der Herrschaft gehabt und die städtischen Holzen und Freiheiten von Altersher mitgebraucht. Sämmtliche Einwohner des Städtleins, welche Anspannung halten ohne Ausnahme, und auch die Handwerker, welche des Vermögens waren, sollten dem Pfarrer eine Winter- und eine Sommer-Holzfuhre ohne Entgeld thun, bestehend in Lagerholz, das dazu in herrschaftlichen Forsten angewiesen werden sollte.

Der Herrschaft und deren Nachkommen blieb die Aufhebung dieser Anordnungen überlassen. Sollte außerdem Mangel eintreten, so sollte Bürgermeister und Rath den Pfarrer mit 3 oder 4 Gränzen Holz jährlich versehen. Auch wurde vergönnt und nachgegeben, daß die Einwohner dem Schulmeister jährlich eine Generalfuhre auf Anweisung der Herrschaft aus herrschaftl. Holzungen leistete. Außerdem ward es billig erachtet, daß von denen, welche Kinder in der Schule hatten, noch ein Fuder Holz jeder zu Hülfe gegeben werde. An Fischerei hatte die Kirche, und zwar der Pfarrer insbesondere, nur 2 Korblagen**).

Das Einkommen des Pfarrers bestand, weil er außerhalb Landes vociret und neben seinem Amt die oberste Inspection der Kirchen in der Grafschaft zu führen hatte — also Superintendent war — in einer jährlichen Besoldung von 133 Fl. 16 ßl. Pommersch, den Gemeinde-Accidenzien von Taufen, Beichten,

(*) Derselbe hat sie aber der Kirche zurückgegeben. Im Jahre 1729, als die Bebauung aller wüsten Stellen anbefohlen wurde, ist sie für 8 Fl. Pomm. verkauft worden. Sie ist in der Achter-, demnächst Schulstraße genannt, zu suchen.

(**) Die eine im Hopfenbruch am Kleinen See beim Einfluß des Wassers aus den Wiesen in selbigen, die andere an der Lache im Großen See hinter Grünhof. Bei Ablassung des Kleinen Sees erhielt der Pfarrer die Korblage am Ausfluß des Mühlbachs — der Wolfiza — im Großen See zur Entschädigung.

Trauungen, Begräbnissen, Opfer rc., der Pacht von 2 Hufen und 2 Hufen zu seinem Bauwerk, einer Wiese, einem Hopfenbruch, zwei Kohlhöfen, zwei Korblagen, freiem Brennholze, 4 Wisp. Getreide, nämlich 2 Wisp. Malz aus der Schwing-, 1 Wisp. Mehl aus der Damerow'schen, 1 Drömt aus der Vogtshagen'schen Mühle und 1 Drömt Roggen aus dem Gemeinkasten. Endlich von jedem Kietzer 1 Huhn, zusammen 11 Hühner. Darüber ad dies vitae von der Herrschaft aus Gnaden: Eine 6 Ruthen breite Werderwiese, und jährlich ein gemästetes Schwein mit einem Dreiling Wein.

Der Kapellan bekam aus dem gemeinen Kasten jährlich 25 Fl. — später 50 Fl. Pommersch. Er hatte Theil an den Accidenzien, Beichte u. s. w., wie vorstehend bezeichnet wurde, die Pacht von 2 Kirchenhufen, 2 Hufen zum eignen Gebrauch, die ihm derzeitig ein Kirchbauer aus Langkavel begatete. Einen Kohlhof, 3 Fuder Heü jährlich von der Herrschaft, 12 Sch. Malz aus der Schwingmühle, von Minten jährlich 20, von Langkavel 64 Sch. Roggen Meßkorn und 3 Fl. Hufenpacht, 8 Sßl. Hufenzins und 4 Töppe Flachs, jährlich 2 Fl. vom Quartalopfer und aus jedem Hause 1 Mandel Eier. Die Kietzer hatten jeder ihm jährlich 2 Fuder Brennholz aus herrschaftlicher Forst anzufahren. Eben so die Langkavelschen. In Langkavel stand ihm, gleich dem Schulzen, eine freie Holzkavel bei den jährlichen Kavelungen zu und jeder Kirchenbauer hatte die Verpflichtung ihm alle 14 Tage eine Holzfuhre zu leisten.

Der Schulmeister hatte jährlich 25 Thlr. Besoldung, der Schulgeselle 5 Fl. desgleichen, und von dem Seeger- d. i.: Uhrstellen 2 Fl., dazu alle Quartal 1 Sßl. aus jedem Hause im Städtchen.

Der Kastenschreiber erhielt, wie oben bemerkt, 3 Fl. jährlich; der Calcant zur Orgel, nach Gelegenheit, etwa 24 Groschen jährlich. Dies bestärkt die Vermuthung, daß zwar eine Orgel, aber kein bestimmter Organist, vorhanden war, so daß sich von Zeit zu Zeit etwa auch ein reisender Musikkünstler mochte darauf hören lassen, eine Vermuthung, die sich demnächst bestätigt gefunden hat.

Knüpfen wir an diese Matrikular-Nachrichten zugleich einen Auszug aus der Kirchenkassen-Rechnung pro 1576. Es betrug —

Die Einnahme:

	Fl.	ßl.	pf.		Fl.	ßl.	pf.
Bestand Michaelis 1575 . . .	69.	5.	9	Von der Braupfanne	14.	18.	—
Hufenpacht	67.	24.	—	Quartalpfennig	16.	3.	—
Pacht von Kämpen u. Würden	18.	22.	9	Glockengeld	3.	—	—
„ „ Wiesen	—	19.	—	Begräbnißgeld	5.	36.	—
„ „ Gärten	3.	32.	9	Küsterhafer von Minten . . .	5.	—	—
An Testamentgeld	15.	—	—	Redartad-Einnahme	4.	37.	6
„ steigend. u. fallend. Rente	62.	12.	—	Summa der Einnahme	285.	18.	9

Davon die Ausgabe:

Der Kirchendienern Besoldung	Fl. 201.	20.	—				
Sonstige Ausgaben	25.	23.	6	226.	43.	6
Bestand geblieben				58.	23.	3

Man sieht hieraus, daß die Form der damaligen Rechnungen schon ziemlich die jetzige war. Der Kapellan bediente sich zu seinen Amtshandlungen in Minten des Küsters der Naugardschen Mutterkirche.

Reihen wir hier zugleich eine Vorstellung ohne Datum und ohne Unterschrift an, in der gemeine Bürgerschaft dem Grafen Ludwig meldet, daß durch das gestrige Ungewitter dem Kirchthurm vornehmlich, dann aber auch an den Glocken und an der Kirche selbst ein namhafter Schade geschehen sei. Zu dessen Abhülfe wären 200 Thlr. erforderlich, die aber dem Kirchenkasten fehlten. Deshalb und da die Bürgerschaft durch die Gnade Gottes von allen Schatzungen, Beisteüerungen und Auflagen von ihrer Herrschaft beispiellos frei geblieben, wogegen die Nachbarstädte vom Giebel 5 Fl. Landsteüer geben mußten, von der die Naugarder verschont geblieben, wurde der Graf um die Ausschreibung eines Kirchenschosses gebeten. Dieser dekretirte, anscheinend eigenhändig, unterm 20 März 1583, die Bürgerschaft solle vom ganzen Erbe 1 Fl. und vom halben Erbe $^1/_2$ Fl. in drei Terminen auf Quasimodogeniti, Johannes und Bartholomäus zur Wiederherstellung der Kirchen-Beschädigungen aufbringen.

Matrikel des Hospitals zum Elende.

Diese Matrikel ist vom Grafen Ludwig gleichfalls am Michaelistage 1567 erlassen. Gestiftet ist das Hospital vom Grafen Albrecht Anno 1459 am Tage Pauli-Bekehrung. Als Einleitung der Matrikel wird folgendes über die Organisation der Anstalt bemerkt: Graf Ludwig hat, weil sich fast gar kein Einkommen beim Hospitale, welches er ein Armenhaus nennt, befunden, dazu das Einkommen der Kapelle St. Gertrauden und die Zubehörungen der vor dem Greifenberger Thor belegenen Gasthaüser geschlagen. Es soll mit der Taxation und Nutzung der Grundstücke sowie des Kapitals ebenso als bei der Kirche verfahren werden. Es sollen für gewöhnlich 12 Personen im Armenhause sein und erhalten werden. Männlich und weiblich, wenn nicht immer in gleicher Zahl, so doch wenigstens 4 Mannsleüte darunter, und unter den Frauenzimmern 2, welche rüstig genug sind, die Schwachen zu pflegen, aus der Grafschaft Naugard gebürtig, wahrhafte Christen, alt abgelebt, verlassen, oder gebrechlich, die sich selber nicht mehr ernähren oder anderwärts unterbringen können, vorher ehrlichen Lebens und Wandels gewesen und nicht mit ekelhaften Krankheiten behaftet sind. Ohne Vorwissen der jeweiltigen Herrschaft soll Niemand Aufnahme finden. Arme Mägde, die darin aufgenommen werden, sollen sich alles aüßerlichen Schmuckes enthalten und keine Schleier und Tücher um den Kopf binden und tragen. Wer sich in das Armenhaus begeben will und des Vermögens ist, soll 20 Mark Pommersch demselben zubringen oder versichern. Was er mit sich herein bringt, verfällt nicht seinen Erben, sondern dem Armenhause. Von den solchergestalt verlassenen Betten sollen, wenn diese anderen Hospitaliten fehlen, welche für die Armen unter den Armen innebehalten und nicht zum Besten des Hospitals verkauft werden. Der Mißbrauch mit den Kosten an die Vorstände wird abgeschafft. Der Aufgenommene gibt den anderen Armen darin 1 Dreiling Bier und richtet ihnen eine Mahlzeit etwa von 3 Essen aus. Wer sich im Hause ungebührlich verhält und sich auf Verwarnung nicht bessert, wird ausgewiesen. Sein Einkaufsgeld verbleibt dem Hospital. Für Männer und Frauen sollten 2 Zimmer von einander abgesondert sein, ein Jeder hat sein besonderes Bettlager.

Die Unterhaltung der Gebaüde soll, wie von den Vorfahren durch die Herrschaft mit Vermeidung unnöthigen Kostenaufwanndes geschehen. Das jährliche Einkommen soll nicht wie bisher geschehen, alles zu Kapital geschlagen und wieder ausgethan werden. sondern es soll den Armen daraus der nöthige Unterhalt angekauft und beschafft, auch ihnen möglichst wöchentlich etwas an Gelde verabreicht werden, davon sie sich selber Leibesbergung zu Wege bringen. Die Prövener sind sich ganz gleich gestellt. Bleibt hiernächst Überschuß, so ist er zur Ansammlung von Kapital anzuwenden. Und weil bei jener undankbaren Welt die Vermehrung

des gar geringen Einkommens beim Armenhause wenig zu verhoffen, so wurde doch nicht gezweifelt, daß noch christliche gute Leüte vorhauden seien. die das Armenhaus mit ihren milden Gaben bedenken würden. Der Graf und „die Wohlgeborne, Frau Anna geborene von Mansfeld, Gräfin und Frau zu Naugard, sein herzallerliebstes Gemal" bestimmten zum guten Beispiel, daß von ihnen und ihren beiderseitigen Leibeserben jährlich 12 Tonnen Bier und 12 Sch. Roggen, und auf den heiligen Weihnachten, und Osterfeiertagen jedes Mal 1 Achteltheil Butter, 1 Achteltheil Käse und 30 Pfund Grünfleisch, auf Martini ein zweijährig feist Schwein aus der Mast, oder wenn die nicht vorhanden 3 Sch. Korn. halb Roggen, halb Buchweitzen, und zur Fastenspeise auf Invocavit 1 Viertel Heringe und 1 Viertel Dorsch — man hatte also damals, 1567, zur Lutherschen Zeit noch die alt hergebrachte Fastenspeise im Brauch — vom Schlosse Naugard hergegeben werden sollte. — Außerdem muß noch bei irgend einer Gelegenheit Grünfleisch gegeben worden sein, da in der Matrikel demnächst 90 Pfund verzeichnet stehen.

Zu Diaconen oder Vorständen des Armenhauses sollten wo nicht 4, so doch zum wenigsten 3, zwei aus dem Rath und einer aus der Bürgerschaft, mit Rath und Fürwissen der Herrschaft, gottesfürchtige und ehrliche Leute, die mit Rechnungs- und Bauwesen umzugehen wissen, vermöge der Kirchenordnung gesetzt und vereidigt worden. Zu Inspectoren und Visitatoren wurde der Pfarrer, der älteste Bürgermeister und der Schloßhauptmann verordnet. Sie hatten das Hospital alle 4 Wochen zu revidiren, und wo es noth that, der Herrschaft zu berichten. Die Jahresrechnung war zu derselben Zeit und in derselben Weise zu legen, wie bei dem Gemeinen und dem Armenkasten verordnet war. Auch hier sollte, wenn es geschehen konnte, nach Gelegenheit aus einem Kasten dem andern Hülfe geleistet werden.

Folgt die Matrikel: — An eigenthümlichen Gründen zur Kapelle St. Gertrauden belegen: 2 Hufen, welche der Pfarrer M. Martinus Hiero für jährlich $4\frac{1}{2}$ Fl. Pacht in Gebrauch hatte. Noch 2 Hufen, welche eben so viel Pacht abwerfen. 1 Kamp, wofür Pfarrer Hiero jährlich 5 Mk. Pacht zahlte. Vermöge der Donation Dubislaw's Ponath folgte dem Rath für diese 4 Hufen und 2 Kämpe jährlich 27 Sßl. jährlicher Schoß. 1 Kohlhof, Pfarrer Hiero jährlich 17 Sßl. Pacht. 1 Kohlgarten, der Hauptmann Aßmus Plato desgl. Noch 4 Kohlgärten, jeder 16 Sßl. Pacht. — Zum Elende belegen: Ein Kamp oder Wiese auf dem Kietz unter dem Kietzwischen belegen, welche 12 Gr. Pacht gab. — Zum Gasthause belegen: 1 Kohlhof 16 Gr., 1 desgl. $9\frac{1}{2}$ Gr., 1 desgl. $4\frac{1}{2}$ Gr. 1 desgl. hatte Herr Jakob Passow im Gebrauch ohne Pacht zu geben, war aber zu jährlich $\frac{1}{2}$ Fl. Pacht abgeschätzt. Dieser Kohlhof soll auch in der Kirchenmatrikal, doch irrthümlich, stehen.

Von der Stadtfreiheit sind hiernächst Anno 1570 vorm Greifenberger Thore 5 Kohlhöfe, jeder für 9 Sßl. verpachtet, zum Hospitale gelegt worden.

Testaments-Gelder: Die von dem sel. Herrn Grafen Georg 1553 den 18. Februar dem Hospital legirten 200 Fl. Pommersch wurden von dessen Herren Söhnen jährlich mit 12 Fl. verzinset. Auch die nachkommende Herrschaft sollte diese Zinsen entweder baar oder in gewissen Hebungen entrichten, wenn nicht beliebt werden sollte, das Kapital anderweit zinsbar anzulegen. Was die Bürgerschaft geben würde, sollte von Jahr zu Jahr registrirt und der Matrikel einverleibt werden. Es findet sich hiervon jedoch nichts registrirt. Wahrscheinlich hat sich die Bürgerschaft durch die 5 Kohlhöfe auf der Stadtfreiheit abgefunden erachtet.

Das zusammengezogene Kapital-Vermögen betrug 1567 ohne das Legat des Grafen Georg, 705 Fl. Pommersch. Die Victualien welche von der Herrschaft gespendet wurden, sind schon erwähnt. Von Gebäuden: Dazu ist das Armenhaus in seinen Scheiden gelegen, und hat vor Zeiten außerhalb der Stadt vor dem Greifenberger Thor ein sonderlich Gasthaus gelegen, vor den gemeinen reisenden Mann, welches in geänderter Religion verfallen und von der Hausstätte Kohlhöfe gemacht

worden. Holzung war beim Hospital nicht vorhanden; da aber Graf Albrecht bei der Fundation den Hospitaliten aus der herrschaftl. Forst Feüerung zugesichert, so wurde bestimmt, daß von der Herrschaft quartaliter 2 Fuder Holz geliefert und dazu von jedem Wirth der Dorfschaft Karzig alljährlich 1 Fuder Brennholz ohne Entgeld gegeben werden sollte.

Das Original dieser Matrikel ist auf Pergament in gr. Folio geschrieben, und mit einer starken blau und weiß drellirten seidenen Schnur, den Ebersteinschen Farben, woran sich in Wachs das Gräflich Ebersteinsche Wappen gesiegelt befindet, zusammen geheftet. Von der Inschrift des Siegels ist nur lesbar: „Newgarthen"; das Übrige scheint abgestoßen zu sein. Unterschrieben hat der Graf Ludwig III., eben der, dessen Statue von Holz in der Begräbnißkapelle steht, diese Matrikel nicht. Das Original drselben befindet sich im Pfarrarchiv zu Naugard. Bürgermeister Lawerentz hat 1842 eine Abschrift genommen, behufs einer beabsichtigten Stadtchronik. Ob er diese Abschrift im Magistrats-Archiv niedergelegt hat, sagt er nicht.

Die ehemaligen Kapellen außerhalb der Stadt.

Wenn in die nach der Kirchenmatrikel außerhalb der Stadt befindlich gewesenen 3 Kapelleu nicht die zu Minten eingerechnet war, wie vorauszusetzen, da von keinem Eigenthum auf Naugardschen Felde zu dieser Kapelle etwas bekannt ist, so waren in und bei Nrugard 4 Gotteshaüser. Wo die Kapellen standen ist nur von der dem Heil. Georg und der elenden Maria geweihten, vor dem Stargarder Thore zwischen der Stadt und dem Kieze belegen, bekannt. Sie kann nur von geringem Umfange gewesen sein. Die Kapelle St. Gertrud, als deren Stifter wir den Dubislaw Ponath zu erkennen glauben, weil derselbe die Äcker dazu legte, muß vor dem Greifenberger Thore, vielleicht an der s. g. Kuhtrift oder der Platschen Landstraße westwärts gestanden haben, was daraus gefolgert wird, daß dieselbe dem Hospital zugeschlagen worden, nnd die Vorsteher des Hospitals bis zum Schluß des 18 Jahrhunderts dort an den Sabowschen Markttagen mit dem Klingbeütel standen, in welchen sie von den Vorübergehenden eine milde Gabe für die Stiftung abzufordern hatten. Die kurzen Ackerstücke zwischen dem Hopfenbruch und dem Wege wurden damals von diesem Gebrauche „Klingsollskavaln" genannt. Die dritte Kapelle, wenn eine solche wirklich vorhanden war, konnte mit dem Grunde auf welchem das bei der Reformation eingegangnne Gasthaus gestanden, nur in der Gegend des Kirchhofes an der alten Golnowschde Straße zusuchen und sehr klein gewesen sein, da sie nur dem in der Kirchenmatrikel erwähnten St. Jacob verbunden vielleicht mit dem Altar St. Andreas, dem nur ein einziger Kohlhof gehörte, zustehen mochte, der jährlich nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Fl. Pacht bezog. Oder hatte der Kaland seinen Altar zum Heil. Kreüz in ihr? Diesenfalls wäre sie schon von größerer Bedeütung gewesen, würde aber Spuren ihres Daseins hinterlassen haben. Es ist auch nicht zu vermuthen, daß der Kaland sich nicht zur Hauptkirche sollte gehalten haben. Was für Nebenaltäre in dieser, auch einer vom Kaland, gestiftet waren, habeu wir bereits oben nachgewiesen. Werden dazu die verschiedenen Altäre der vorbenannten Heiligen: St. Georg, St. Gertraud, der elenden Maria, St. Andreas und St. Jacob gerechnet, so ergibt sich, daß in dem kleinen Städtchen Naugard nach damaligen Begriffen für das Seelenheil der Menschen sehr reichlich gesorgt worden war.

Kehren wir nach diesem Excurs in die geistlichen Stiftungen zurück zu den weltlichen Angelegenheiten, so ist zunächst zu erwähnen, daß in demselben Jahre, 1567, in welchem Graf Ludwig jene ordnete, er vom Herzog Barnim X., der ältere genannt, ein Anerkenntniß folgendes Inhalts erhielt: — Der Graf Ludwig von

Eberstein habe ihm, dem Herzoge in den dermaligen, gar beschwerlichen und geschwinden Zeitlaüfen treüe Dienste geleistet, und sie zu einer gewissen Bestellung wiederum auswärts gewesen, wofür er ihm und seinen Brüdern 2000 Fl. Gnadengelder zugesagt habe. Er stellte es in des Grafen Belieben, an deren Statt die Orbede von Golnow zu beziehen, aber das halbe Dorf Reichenbach in der Weise, wie er seine übrigen Lehngüter besitze, und die verstorbenen Jaspar und Andreas Bork es besessen hätten, zu Lehn zu nehmen. Man erfährt bei dieser Gelegenheit nicht, welche Wahl Graf Ludwig getroffen habe. 1568 wurde er von Barnim mit 2 wüsten Höfen zu Barnimskunow und einer Wiese bei der Zachan'schen Fähre; und 1569 von des Herzogs Nachfolgern mit dem Gute Ravenstein und den Dörfern Atenwedel und Güntersberg beliehen. Auch erhielt er in demselben Jahre die Anwartschaft auf die Lehngüter des Matthäus und Swantes Lessen zu Schmolsin, mit Ausschluß dessen, was schon dem Landvogt Georg Ramel verschrieben war. Um dieselbe Zeit wurde dem Grafen auch das Vorkaufsrecht auf das Gut Resehl verlieben, wenn die auf Lasbeck gesessenen Gebrüder Joachim und Faustin Hanow dasselbe verkaufen sollten. Noch im Jahre 1568 wurde die herzogliche Bewilligung ertheilt, daß Graf Ludwig ein Haus in Stettin erblich besitzen könne, und zwar dasselbe, was sein Vater Graf Georg von der Marienkirche gekauft habe. In diesem Hause, früher Große Domstraße, mit der Nr. 797, befand sich im 16. Jahrhundert die fürstl. Pommersche Kanzlei. Jetzt zählt es zum Kohlenmarkt, mit der Nr. 11, dem Stettiner Bürger Piorkowski gehörig, welcher in den unteren Raümen ein großartiges Manufacturwaaren-Geschäft betrieb, welches, nachdem der Inhaber sich zur Ruhe gesetzt, 1869 auf die Firma J. Lesser und Co. übergegangen ist.

Erbvertrag über die Hinterlassenschaft des Grafen Georg, 1569.

Erst in dem eben genannten Jahre am Tage Maria Verkündigung wurde von dem Söhnen des weiland Grafen Georg und ihrer Mutter ein Erbvertrag geschlossen, dessen Urschrift, mit vier vorgedruckten Siegeln, sich späterhin im Nachlasse der Wittwe Wolfsgangs befunden hat. Auf uns ist nur in Auszug gekommen.

Die Erbschaft sollte in 3 Theile zerlegt und jeder Theil zu 40,000 Fl. geschätzt werden, folglich das Ganze 120,000 Fl. betragen. Die Realitäten waren hierin eingeschlossen, sollten aber nur an zwei Erben zu gleichen Theilen, Graf Ludwig und Graf Wolfgang, mit dem Sitze ersterer in Naugard, letzterer zu Massow, fallen. Der dritte Theil sollte in Geld ausgezahlt werden. Der Empfänger des Geldes, Graf Stephan Heinrich, sollte aber gehalten sein, dasselbe als Lehn und Landbesitz anzulegen. Das Lehnrecht der Nachbleibenden sollte ein Gegenseitiges sein, so daß die Nachkommen von Stephan Heinrich lehnberechigt an den Stammgütern, und die Nachkommen der beiden älteren Grafen lehnberechtigt an den, von den 40,000 Fl. neü zu erwerbenten Lehngütern blieben. Die Auszahlung sollte entweder zu Stettin oder Leipzig auf Catharinatag 1571 mit 20,000 Fl. und dann 4 Jahre später wieder mit 20,000 Fl. Pommerscher Landeswährung, 3 Thaler auf 4 Gulden, geschehen. Der Zinsfüß wurde, wie in solchen Fällen gebraüchlich und der Reichsordnung gemäß zu 6 Proct. bestimmt, so daß die Herrschaft einen Rentertrag von 6000 Fl. jährlich abwerfen müsse, welches, wie der Verfasser des Vertrags, Graf Ludwig, vermeinte, jedoch bei Weitern nicht der Fall war, wobei er die zu machende nähere Erfahrung nicht ausschließen wollte.

Das Leibgedinge der Gräfin Mutter mit allem seiner Habe war in diese Werthberechnung eingeschlossen.

Die Abwesenheit des minderjährigen Grafen Stephan Heinrich und die, von denen, welche die Herrschaft antreten sollten, zur Auszahlung zu treffenden Vorkehrungen unterstützten die folgerechte Bedingung, daß der Vertrag vor Zahlung der

ersten Hälfte des Baardrittels nicht in Wirksamkeit trete, wo hingegen die Verzinsung auf Catharina 1569 anheben sollte. Da der Nachlaß des Grafen Georg an Activis jedoch in ungefähr 24,000 Thlr. bestanden hatte (vergl. oben), so erklärten sich die jüngeren Söhne mit der Berechnung Ludwigs nicht einverstanden. Der Vertrag wurde daher am 12. Juli 1569 in Massow von den 3 Brüdern dahin modificirt, daß das Drittel der Graf- und Hinterlassenschaft auf 50.000 Fl. damaliger Pommerscher Landeswährung, den Gulden zu 32 Märkischen Groschen gerechnet, oder zu 37.500 Thlr. gesetzt, davon Anno 1571 auf Catharina 25.000 Fl. bezahlt, daß Kapital aber bis zu den Abtragsterminen mit 4 Prct. verzinst werden solle. Dem blos in Geld Abgefundenen solle es frei stehen, Güter dafür anzukaufen, oder es im Reiche Deütscher Nation, worunter die Niederlande nicht zu verstehen, jedoch nicht im Betrage unter 10.000 Fl., auszuthun. Er war von Unterhaltung der Herrschaft und Gebaüde in selbiger, sowie von Lehnspflicht, Roßdienst und Landsteüern, mit Ausnahme des gemeinen Pfennigs, sofern derselbe vorkommt, befreiet. Wenn er sich bei dem Einen oder Andern der Brüder aufhalten wollte, so sollte es im Wege brüderlicher Einigung geschehen. Graf Stephan Heinrich wählte hierauf die Geldkavel, Graf Wolfgang dagegen hielt sich vor, von Catharina ab, binnen Jahresfrist zurückzutreten, wenn er die Beibehaltung der ihm zugetheilten Hälfte nicht für dienlich finde, und solches seinem Bruder Stephan Heinrich 1/4 Jahr vorher anzumelden. Er wollte an den Gebaüden in dieser Zeit nichts ändern und zur Unterhaltung der Gebaüde in Massow und Pflugrade nur das Nothwendige thun, wogegen Graf Stephan Heinrich sich bereit finden ließ, alsdann in seines Bruders Wolfgang Stelle zu treten und dasjenige, was der ihm thun sollen, Vertragsmäßig zu erfüllen. — Wenn für diesen Fall nicht die Übertragung der ganzen Geldkavel auf den Grafen Wolfgang bestimmt wurde, so folgte daraus, daß derselbe statt der, zu den 50.000 Fl. beizusteüernder Hälfte von seinem halben Erbe dem jüngeren Bruder 1/3 in Grundbesitz abzugeben hatte.

Zu ernsten Betrachtungen führt es, daß in der Herrschaft Massow nur zwei Güter, nämlich Massow und Pflugrade, sich befanden, von denen das letztere nur erst durch Graf Wolfgaug eingerichtet worden war, und der Unterhalt der Herren von dem im Ganzen doch nur geringen baüerlichen Abgaben und den Erträgnissen der Forsten und den Früchten der Gerichtsbarkeit abhing. Nur erst seit einigen Jahrzehnten war vom Landadel in Pommern die Nothwendigkeit der Einziehung von Bauerhöfen und Anlegung selbständiger Güter erkannt worden. Sie hatte nicht nur eine Verminderung des Bauerstandes, sondern auch eine weit größere Belastung der übrig bleibenden Bauern, welche die neü entstandenen Güter nun auch im Hofedienst bestellen mußten, zur Folge. Bis zum Vertrage von 1569 hatte Graf Ludwig das Ganze verwaltet. Von da ab trat Graf Wolfgang zu Massow und in den dazu gelegten Ortschaften selbständig ein.

Nachdem Wolfgang durch die Lehrmeisterin Erfahrung die Überzeügung gewonnen hatte, daß er den Erbvertrag in allen seinen Punkten nicht zu erfüllen vermöge, und sein Bruder Stephan Heinrich dies einsehend, auch wol es wünschenswerth findend, ohne Mühe und trügerischen Verlaß auf die Zahlungsfähigkeit der Brüder, selber zu Landbesitz zu gelangen, darauf eingegangen war, 1/3 der Wolfgang zugefallenen Hälfte der Herrschaft selber anzutreten, solches aber bei der steten Abwesenheit des Grafen Stephan Heinrich, des zeitigen Reichskammergerichts-Präsidenten zu Speier, ihm zu lästig wurde, so entstand zwischen den beiden Brüdern, unter Beitritt des ältesten, eine neüe Declaration des Erbvertrages, d. d. Neügarten den 15. November, und Massow den 15. November 1571, ersteres Document das Gesammtverhältniß, letzteres das besondere Verhältniß Wolfgangs zu Stephan Heinrich betreffend. Es wurde anerkannt, daß die Bestimmung: von der Grafschaft solle, außer der Dorfschaft Leine und Klein-Naugard, nichts verkauft oder alienirt

werden, nicht aufrecht erhalten werden könne; und Wolfgang erklärte, daß er die ihm provisorisch übertragene Hälfte der Herrschaft, wovon Stephan Heinrich 1/3 inne gehabt, gegen Zahlung der Hälfte des baaren Erbschaftstheils, worauf letzterer gesetzt worden, nicht beizubehalten vermöge, wenn ihm nicht die Verpfändung oder der Verkauf etlich abgelegener Lehngüter im Werthe von 20.000 Thlr. verstattet werde. Es sollte dies daher einem jeden der beiden Besitzer der Grafschaft noch über den gemeinschaftlichen Bezug des Erlöses aus Leine und Klein-Naugard hinaus gestattet, von einer Verpfändung aber jedenfalls das Schloß und Haus Naugard, sowie das Schloß und Haus Massow, nebst den beiden Städtlein, als den beiden Residenzien, ausgeschlossen und von Schuld frei zu lassen sein. Dem Grafen Stephan Heinrich wurde vorbehalten, von seinem Baarerbe so viel er vermöge von der Grafschaft kaüflich und erblich zu alieniren. Sollten keine Güter auf diese Weise von ihm erworben, oder die erworbenen von den Lehnserben der beiden älteren Brüder wieder an sich gebracht werden, so sollte die baare Abfindungssumme Stephan Heinrichs als Lehn betrachtet und gleich den Lehngütern vererbt werden. — War die erste Erbtheilung schon verwickelt, so machte dieser Vertrag sie noch verwickelter, welches Graf Ludwig wohl fühlte, wenn er sagte: „Obwol er redlich Bedenken und Unrecht gehabt, nicht zu consentiren, so habe er es doch auf seines geliebten Herrn Bruders, Grafen Stephans Heinrich, Angelegensein und Bitte gethan.“ In dem zu Massow ausgefertigten Document wurden nun Fristen zur Erfüllung der Zahlungsverbindlichkeit Wolfgangs gegen Stephan Heinrich gesetzt. Auf Catharinentag, (wo die Umschläge in Pommern gehalten wurden) 1575 sollte die Zahlung der Rente auf die ganze Quote Wolfgangs zur Geldabfindung, und wiederum 1581 die des Hauptstuhls, mit anderweit 5 Jahre Rente, entweder zu Alten-Stettin oder Leipzig geschehen. Stephan Heinrich behielt sich sein, von Wolfgang übernommenes väterliches Erbtheil an dessen Gütern vor, wenn Zins und Kapital nicht abgetragen würden.

Der im Erbvertrage vorbehaltene Verkauf des Guts Leine geschah zu Alten-Stettin den 5. December 1573 an die Gebrüder Joachim und Jürgen v. d. Golz, zu Körtow, in Folge eines Gutsagens derselben von Ludwig und Wolfgang für sich und im Namen Stephan's Heinrich für 9000 Thlr. und die Befriedigung der Wittwe und deren Kinder, die sich also noch darauf befand. Die Zahlung wurde an den Hauptmann von Wolin, Wedige v. d. Osten zu Plate geleistet, zu welchem Graf Ludwig seines Schloßbaues und seines sonstigen Aufwandes halber in große Geldverwandschaft getreten war.

Einen auf uns gekommenen Extract der übergebenen Erbregister zufolge, erfolgte die endgültige Festsetzung der Einzelheiten jedes Theils der im Erbreceß von 1569 in zwei Hälften geschiedenen Grafschaft im Monat December 1579. Diesen Auszug haben die Hofgerichts-Acten in Sachen Graf Georg Caspers von Eberstein contra Graf Wulfgang von Eberstein wegen Auseinandersetzung“ aufbewahrt. Er ist aus dem schon oben bei Massow benutzten, vom Grafen Ludwig eigenhändig geschriebenen Erbregister entlehnt, und giebt einen vollständigen Nachweis von den Einkünften der Herrschaften Naugard und Massow in der Mitte der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, daher er hier seine Stelle finden muß.

I. N. S. T. (In Nomine Sancti Trinitatis).

Extract der übergebenen Erbregister

Von meinen geliebten Herren Brüdern Graf Wulfgangen und Steffen Heinrichen und mir von neüem gegen die Erbregister collationirt und wieder revidirt, auch endlich darob uns verglichen.

Actum den — December A. D. 1579.

Übergeben durch den Bruder Graf Ludwigen zur Neügartten den 16. Decebr. 79 mir Graf Wulfgangen, Und aus Sr. Liebden eigner Hand hernach ausgeschrieben.

Ao. et die ut supra.

I. N. S. T.

Extract

der übergebenen und revidirten Erbregister wie die in der Wolgebornen Herren Ludwigen, Wulfgangen und Steffen Heinrich Gebrüder der Grafen von Eberstein, Herren zu Naugardten und Massow erblich von Einandersatzunge und Theilunge in Esse gewesen Ao. D. 1569.

Graf Ludwigs Antheil der Halben Graueschafft.

1. Stettlein Neügarten, welches der Herrschaft jure patronatus und sonst mit aller Oberkeit, Jurisdiction, Herrlichkeit und Gerechtigkeit zusteht. Darin hat es 3 Geistl. Haüser, als Pfarre, Kaplanie und die Schule. Der Kaland, welchen jetzt die Herrschaft. Eine wüste Herrenstäte. Da benebenst besitzen allhier die Bürger $98^1/_2$ ganze Erben und 9. Buden. Und folget jährlich von der Bürgerschaft 2 Burgdienste. Dazu halten sie der Herrschaft 2 Stadtpferde. 21 Fl. 23 ßl. 15 Pf. jährliche Orbar. 4 Fl. jährlich aus dem Stadtkeller die anderen Buden, Gülten folgen den Rath. Das Stätegeld von den Kramern und von den Bartholomäi-Viehmarkt thut — (nichts aufgeworfen). — Dergleichen hat die Herrschaft allhier den 3. Pfennig an Broeke (Strafgeld) traget geringe ein Jahr mehr als das andere — (nichts ausgeworfen). —

2. Vom Kietze. 7 Kotzen darauf wohnen; (nach der Kirchenmatrikel 11). — Ein Schulzen Kampf. Geben 6 Fl. 1 ßl. Pacht der Herrschaft.

3. Zur Langkafel. Dies Dorf ist der Herrschaft mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit und Gerechtigkeit. An Kirchenlehnen, Straßenrecht, Schulzengericht Kruges-, Mühlen- und Schmiedegerechtigkeit. — (Diese Aufzählung von Gerechtsamen wiederholt sich bei jedem der folgenden Dörfer). — Es hat allhier eine eigene Kirche. Was dazu belegen gibt die Matrikel. 1 Kirchenbauer, welcher besitzet 3 Kirchenhufen, die 4. Kirchenhufe. Der Krüger thut 1 Burgdienst, 1 Freyer Schulze hält der Herrschaft ein Dienstpferd. 1 Kruglage mit Krugkamp, gibt 1 Pfd. Pfeffer vor die Feilunge. 18 Pflugdienste besitzen 59 Pachthufen. 4 Kotzenlande, 4 Woerde. Davon geben sie Fl. 58. 12. 6 pf. der Herrschaft jährliche Pacht. 18 Rtook Hühner, 55 Töppe Flachs Pacht. Zehnten geben sie wie gewöhnlich.

4. Zu Zampelhagen. Hat eine eigene Kirche. Was dazu belegen ergibt die Matrikel — anscheinend 2 Kirchenbauern, welche besitzen $1^1/_2$ Hufen thut ein Burgdienst. 1 Freier Schulze hält der Herrschaft ein Dienstpferd, eine Kruglage, gibt jährlich 1 Pfd. Pfeffer Feilinge, 9 Pflugdienste' darunter 4 Einhufner sind zwo für einen gerechnet. Besitzen $20^1/_4$ Pachthufen. 4 Kotzenländer, 9 Wörde, 2 besetzte Kotzen, davon der Dienst folget. Fl. 24. 21 Pf. geben jährlich Pacht. 117 Rook- und Pachthühner, $17^1/_2$ Töppe Pachtflachs. Zehnten wie gebraüchlich.

5. Zu Wolchow. Der Krug gehöhrt den Tarnowen. Eine Kirche (s. Matr.) sonst hat's allhier $1^1/_2$ Kirchenhufe, welche der Herrschaft man verpachtet und der Herrschaft verdeinet. 8 Pflugdienste besitzen $18^1/_2$ Pachthufen, 5 Wörde. Geben jährlich Fl. 19. 21 ßl. der Herrschaft Pacht, 8 Rookhoner, 20 Töppe Pachtflachs. Zehnten wie gebraüchlich.

6. Zu Hindenborgk. Eine eigene Kirche. 1 Kirchenbauer, welcher bewohnet 3 Kirchenhufen davon 1 Burgdienst. 1 Kirchenhufe zum Gotteshause. 1 Kruglage, 1 Schmiede, 15½ Pflugdienste, darunter sind 3 Einhoevener, vor 1½ gerechnet, besitzen 45 Pachthufen, 4 Würden, 1 Radekampf, geben davon 45 Fl. Pacht, 16 Rookhonern, 41 Töppe Flachs. Zehnten wie gewöhnlich.

7. Zu Caartze (Karzig). Eine eigene Kirche, auch der Kirchherr seine Residenz, (s. Matr.) 1 Kirchenbauer mit 2 Kirchenhufen. Der Kirchherr selbst 1 Kirchenhufe 1 Freyer Schulze, 1 Freyer zum Schulzen. 1 Kruglage, 13½ Pflugdienste, denn der Krüger hat nur 1 Hufe, besitzen 31 Pachthufen, 3 besessene Kotzen, davon der Dienst folget, 8 Katenlande, 2 Wörde. Davon geben 39 Fl. 28 Sßl. der Herrschaft jährliche Pacht, 39 Rook- und Pachthoner, 29 Töppe Pachtflachs. Zehnten wie gebraüchlich.

8. Minten. Eine Kapelle nach Naugardten in die Pfarre gehörig (s. Matr.) 10 Pflugdienste, welche besitzen 20 Pachthufen, 5 Katenlande. Davon geben sie 26 Fl. 12 Sßl. der Herrschaft jährliche Pacht. 80 Rook- und Pachthoner, 18 Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

9. Zu Ließkow (Leistikow). Eine eigene Kirche (s. Matr.). 2 Kirchenhufen, so wüste liegen. 1 Hufe zum Gotteshause. Freyer Schulze, hält der Herrschaft ein Dienstpferd, 8 Pflugdienstc, welche besitzen 28 Pachthufen, 1 Kamp, 3 Katenlande. Davon geben 34 Fl. 21 Sßl. der Herrschaft jährliche Pacht. 28 Pacht- und Rookhoner, 24 Töppe Pachtflachs. Zehnten wie gebraüchlich.

10. Zu Maskow. Eine eigene Kirche (s. Matr.) 1 Kirchenbauer mit 3 Kirchenhufen. Davon der Herrschaft der Burgdienst folget. 5 Pflugdienste, mit 17 Pachthufen und 1 Katenland. Geben 24 Fl. 24 Sßl. der Herrschaft jährliche Pacht, 5 Rookhoner, 16 Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

11. Zu Großen Sabow. Eine eigene Kirche und der Kirchherr seine Residenz (s. Matr.) 1 Kirchenbauer besitzet 2 Kirchenhufen. Davon der Burgdienst der Herrschaft folget. 2 Kirchenhufen gebraucht der Kirchherr, 1 Freyer Schulze, 1 Kruglage dazu ein Krugkamp. 5½ Pflugdienste, darunter 1 Einhufner, besitzen 17 Pachthufen, 1 Katenland, geben 21 Fl. 34 Sßl. jährlich der Herrschaft Pacht. 61 Rook- und Pachthoner, 13 Töppe Pachtflachs. Zehnten wie gebraüchlich. — Das Stätegeld auf Visitationis Mariä jährlich gefellig, trägt ein Jahr mehr als das andere (nicht ausgeworfen).

12. Zur Quarkenborgk. Keine eigene Kirche. 1 Kruglage, 7 Kotzen, geben 8. Fl. der Herrschaft jährlichen Pacht, 7 Rookhoner. Zehnten wie gebraüchlich.

13. Zum Trechel. Eine eigene Kirche (s. Matr.) 2 Kirchenhufen gebrauchet der Kirchherr. 2 Kirchenhufen der Herrschafttbauer, davon auch der Herrschaft der Dienst folget. 1 Freyer Schulze, 1 Kruglage, 13 Pflugdienste, besitzen 44 Pachthufen, 1 Kamp, 3 Kotzen so besetzet und dienen. 22 Fl. 37 Sßl. jährliche Pacht, 28 Rook- und Pachthoner, 22½ Töppe Pachtflachs. Zehnten wie gebraüchlich.

14. Zum Rodenfier. Eine Kirche, dazu nichts gelegen. 1 Freyer Schulze, 1 Kruglage, dazu 1 Krugkamp, 11 Pflugdienste, welche 25 Hufen besitzen Geben 18 Fl. 16 Sßl. 6 pf. jährliche Pacht. 25 Rook- und Pachthöner, 32 Töppe Pachtflachs. Zehnten wie gebraüchlich.

15. Zu Strelenhagen. Eine eigene Kirche und der Kirchherr seine Residenz (s. Matr.) 1 Kirchenbauer besitzet 2 Kirchenhufen, davon der Burgdienst der Herrschaft folget. 1 Kruglage, 5 Pflugdienste besitzen 9½ Pachthufen, 2 Wörde, 1 besetzter Kotze so da dienet. Geben 10 Fl. 20 Sßl. jährlichen Pacht, 5 Rookhöner, 9½ Topp Pachtflachs. Zehnten wie gebraüchlich.

16. Zu Damerow. Eine eigene Kirche (s. Matr.) 2 Kirchenbauern mit 4 Kirchenhufen, 1 Freyer Schulze, 1 Kruglage mit Kamp, 1 Schmiede. 14 Pflug-

dienste besitzen 44 Pachthufen, 8 Katenlande, 5 besetzte Katen so da dienen. 48 Fl. 43 Sßl. jährliche Pacht, 19 Rookhöner, 22 Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

17. Zickerke. Eine eigene Kirche (s. Matr.) 1 Kirchenbauer mit 2 Kirchenhufen, 1 Freyer Schulze, 1 Kruglage, 3 Pflugdienste besitzen 8 Pachthufen, 1 Würde. Geben 11 Fl. 24 Sßl. jährliche Pacht, 13 Rook- und Pachthöner, 16 Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

18. Zu Glietzke (Gliezig). In diesem Dorfe hat die Herrschaft das Kirchen-, Lehn- und Straßenrecht. Das andre hat George Zastrow von der Herrschaft zu Lehn. Doch hat es allhier vor Alters keinen belegenen Krug gehabt. Allhier hat es keine Kirche. Was sonst zum Kirchenlehn belegen gibt die Matr. 1 Kirchenbauer besitzt 2 Kirchenhufen. 1 Pflugdienst besitzet 4 Pachthufen, geben 7 Fl. 32 Sßl. jährliche Pacht, 1 Rookhon, 4 Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

19. Zu Düsternbeke. In diesem Dorfe ist das Kirchenlehn, Straßenrecht und Mühlengerechtigkeit der Herrschaft zuständig. Das Schulzengericht und die Kruglage gehört den Swanen, hat allhier eine Kirche (s. Matr.) 1 Kirchenbauer besitzt 4 Kirchenhufen, davon der Herrschaft Burgdienst folget. 3 Pflugdienste besitzen 10 Pachthufen, 1 Überland, 1 Katenland, geben 8 Fl. 28 Sßl. jährliche Pacht, 3 Rookhöner, 10 Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

20. Zu Dörinshagen. Eine eigene Kirche, dazu der Kirchherr seine Residenz (s. Matr.) 2 Kirchenhufen gebrauchet der Kirchherr, 1 Kirchenhufe hat der Müller, 1 Kruglage, 3 Pflugdienste besitzen 6 Pachthufen, 1 Katenland. Geben 7 Fl. 2 Sßl. jährliche Pacht, 19 Rook- und Pachthöner, 4 Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

21. Zu Trutzlatz. Keine Kirche. 1 Freyer Schulze. Davor hält er der Herrschaft ein Dienstpferd, 1 Kruglage mit 1 Krugkamp 15 Pflugdienste besitzen $16^1/_2$ Pachthufen. Dazu haben sie 28 Morgen Landes und Würde, deretwegen sie zu fullen Diensten gerechnet werden, 4 besetzte Kotzen so da dienen. 22 Fl. 42 Sßl. 4 pf. jährliche Pacht, 19 Rookhöner, 17 Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

22. Zu Barkow. Keine Kirche, keine Kruglage. 12 Pflugdienste besitzen 42 Pachthufen, 1 Katenland, 6 Würden. 43 Fl. 25 Sßl. 6 pf. jährliche Pacht. 109 Rook- und Pachthöner, 42 Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

23. Zu Narvin. 21 Sßl. Beede.

Zusammenstellung des Graf Ludwigs Antheil nach dem Vertrage vom 24. December 1579.
Von Graf Ludwigs eigner Hand.

5 Pfarren mit dem Städtlein Newgarten.	4 andere Kämpe.
15 Kirchenhufen in alles.	$172^1/_2$ Pflugdienste.
12 Kirchenbauern.	32 Kotzen.
11 Freie Schulzen.	19 Fl. 45 Sßl. $7^1/_2$ Orboer.
13 belegene Kruglagen, dazu in 4 Dörfern Kruggerechtigkeit.	2 Fl. Stadtkeller.
$464^1/_2$ Pachthufen.	509 Fl. 34 Sßl. 7 pf. Geldpächte.
5 Krugkämpe.	2 Pfund Pfeffer.
	618 Rauch- und Pachthühner.

$412^1/_2$ Töppe Pachtflachs, 1 Überland, 37 Katenlande, 33 Würden.

Aus dem Pachtgetreide bezog Graf Ludwig: 1 Wisp. 11 Sch. Roggen, 8 Wisp. 5 Sch. Hafer, 4 Wisp. Malz Mühlenpacht, $2^1/_2$ Sch. Weizen und 14 Wisp. 6 Sch. Mehl aus den Mühlen.

I. N. S. T.

Graf Wolfgangs Antheil der halben Grafschaft.

1. Städtlein Massow, welches der Herrschaft jure patronatus und sonst mit aller Obrigkeit, Jurisdiction, Herrschaft und Gerechtigkeit zusteht. Darin hat's

3 Geistliche Haüser, die Pfarre, Kaplani und die Schule. Den Kaland, welcher jetzt bei den Kirchen. Eine wüste Herrenstäde bei der Pfarre. Danebst besitzen allhier die Bürgerschaft 124 ganze Erben oder Giebelhaüser mit 9 Buden. Und folget der Herrschaft jährlich zweier von der Bürgerschaft der Burgdienst. Dazu halten sie der Herrschaft 2 Dienstpferde. Von der Orboer, aus dem Stadtkeller, Staden- oder Marktgeld ist noch zur Zeit allhier nichts gefällig, stehet auf fernere Verordnung. Von dem Lübschen Gericht und Broeke hat allhier die Herrschaft 2 Theile, das Städtlein das 3. Theil. Das Ablager etwa vor Alters hier auch gehalten worden.

(Massow war größer als Naugard; es hatte 25 Haüser mehr. Was über Massow, das Städtchen, nach Graf Ludwig's Erbregister von 1580 beigebracht worden, s. in der Beschreib. der Stadt, Abth. 1 des V. Bandes.

2. Zu Nomeshagen. Dies Dorf gehört der Herrschaft mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeit und vor dem Städtlein Massow gelegen und darin wohnen nur Kotzen, die und auf's Haus dienen, und hat es allhier: 9 gesessene Kotzen, davon der Dienst der Herrschaft folget. 1 Wurth, davon die Herrschaft jährlich 21 Sßl. Pacht geben. 16 Rauch- und Pachthöhner. Zehnten wie gebraüchlich.

3. Zu Pflugrade. Dieses Dorf gehört der Herrschaft mit aller Obrigkeit, Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeit, als Kirchenlehn, Straßenrecht, Schulzengericht, Kruges-, Mühlen- und Schmiedegerechtigkeit (diese Aufzählung der herrschaftl. Gerechtsame wiederholt sich auch hier bei jedem der folgenden Dörfer). Es hat allhier eine eigene Kirche (s. Matr.). Dazu sind 4 Kirchenhufen, welche von 4 Bauern daselbst dem Kirchherrn werden verpachtet und verdeinet. Anbei hat es auch einen Freyen Schulzen gehabt, welcher von andern Orten ist verordnet, wie das Bauwerk dahin ist bevordert. 1 Kruglage gibt 1 Pfd. Pfeffer. 1 Schmiede, 9½ Pflugdienste besitzen 26 Pachthufen, darunter 1 Einhufner, 2 besessene Kotzen, so da dienen, 4 Wurthländer. Geben Fl. 23. 19 ßl. 8 pf. jährl. Pacht, 116 Rauch- und Pachthühner, 16 Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

4. Zu Wißmaern. Eine eigene Kirche und der Kirchherr seine Residenz (s. Matr.). 1 Kirchenbauer besitzet 3 Kirchenhufen, davon der Herrschaft der Burgdienst folget. 1 Kirchhufe gebraucht der Kirchherr selbst. 1 Freiyer Schulze, welcher der Herrschaft ein Dienstpferd hält. 1 Kruglage gibt 1 Pfd. Pfeffer, 1 Schmiede. 16 Pflugdienste besitzen 56 Pachthufen, 2 Katenlande, 4 Würde, 3 besetzte Kotzen, so da dienen; Fl. 63. 12 ßl. 2 pf. Pacht, 99 Rauch- und Pachthühner, 52 Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

5. Zur Walschlewe (Walsleben). Eine eigene Kirche (s. Matr.). 1 Kirchenbauer besitzet 4 Kirchenhufen, davon der Herrschaft der Burgdienst folget. 1 Freyer Schulze hält der Herrschaft ein Dienstpferd. Kruglage gibt 1 Pfd. Pfeffer. 1 Schmiede; 14½ Pflugdienste, darunter 3 Einhufner besitzen 51 Pachthufen, 16 Kotzenlande, 2 Würde, 1 Erbland, 1 Beiland, 3 besetzte Kotzen, die da dienen. Fl. 45. 42 ßl. 9 pf. jährl. Pacht, 67 Rauch- und Pachthühner, 47 Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

6. Zu Schoenow (Hohen-Schönau). Eine eigene Kirche und der Kirchherr seine Residenz (s. Matr.). 1 Kirchenbauer mit 3 Kirchenhufen, davon der Herrschaft der Burgdienst folget. 1 Kirchenhufe gebraucht der Kirchherr selbst. 1 Freyer Schulze, hält ein Dienstpferd; 1 Kruglage mit Krugkamp, gibt 1 Pfd. Pfeffer. 18 Pflugdienste mit 49 Pachthufen, 4 Katenlanden, 12 Würden, 2 besessene Kotzen, die da dienen. Fl. 48. 32. 1½ pf. jährl. Pacht, 130 Rauch- und Pachthühner, 45 Töpfe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

7. Zum Pagenkopfe. Eine eigene Kirche und der Kirchherr seine Residenz (s. Matr.) 1 Kirchenbauer besitzt 2 Kirchenhufen, davon der Herrschaft der Burgdienst folget. 1 Freyer Schulze, hält der Herrschaft ein Dienstpferd. 1 Krug-

lage gibt 1 Pfd. Pfeffer, 1 Schmiede. 16$^1/_2$ Pflugdienste, darunter 1 Einhufner, welche 58 Pachthufen besitzen, 4 Kotzen so dienen. Fl. 43. 5. 10$^1/_2$ pf. Pacht, 90 Rook= und Pachthöner, 58 Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

8. Kniephof ist eine wüste Feldmark, der Herrschaft mit allen Rechten zuständig und mehrentheils mit Holz bewachsen.

9. Kieker. In diesem Dorf ist der Herrschaft zuständig das Kirchenlehn, Straßenrecht, Schulzengericht. Die Kruglage gehört den Lochsteden und hat die Herrschaft allhier eine eigene Kirche (s. Matr.) und hat allhier der Kirchherr eine Residenz. 4 Kirchhufen, welche der Parrer pfleget vor sich zu begaten. 1 Freyer Schulze. 1 Schmiede, 1 Pflugdienst mit 6 Pachthufen. 3 Fl. 30 Sßl. jährlich Pacht; 1 Rookhoen, 4 Töppe Pachtflachs. Zehnten wie gebraüchlich.

10. Zu Schwartzow. Eine eigene Kirche (s. Matr.), 1 Kirchenbauer mit 3 Kirchenhufen, davon der Herrschaft ein Burgdienst folget. 1 Kirchenhufe; der Kotze allda besitzet, 1 Kruglage, 1 Pflugdienst mit 2 Pachthufen, 2 besetzte Kotzen so dienen. 3 Fl. 2 Sßl. jährl. Pacht, 3 Rookhöner, 2 Töppe Pachtflachs, Zehnten wie gebraüchlich.

11. Zu Vanger. Eine eigene Kirche (s. Matr.). Keine Kirchenhufen. 1 Kruglage, 8 Pflugdienste, besitzen 17 Pachthufen, 2 Kotzenlande, 17 Fl. 12 Sßl. jährlicher Pacht, 7 Rookhoener, 17 Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

12. Zu Wittenfelde. Das Dorf gehört der Herrschaft — (Herrlichlichkeit, Recht und Gerechtigkeit, ist im Originale durchstrichen) als Kirchenlehn, Straßenrecht, Schulzengericht, Kruges= (Muhlen= ist gleichfalls durchstrichen) und Schmiedegerechtigkeit. — (In Graf Ludwig's Erbregister von 1580 sind alle diese Gerechtigkeiten für das Eberstein'sche Haus aufgeführt und nichts ist durchstrichen, dann aber hinzugefügt: Jedoch haben die Wedelischen zu Uchtenhagen nicht weniger alhier auch etzliche Pauren). — Auch so viel der Herrschaft Leüte betrifft die Mühlengerechtigkeit und hat alhier die Herrschaft eine eigene Kirche (s. Matr.). 3 Kirchenhufen, so der Herrschaft Leüte besitzen auch der Herrschaft dienen. Die eine Kirchenhufe besitzet der Wedelische Bauer, welche ist zu erlustriren. 1 Freyer Schulze, 1 Kruglage, 10 Pflugdienste, ohne die eine Hufe, so der Wedelsche Bauer her und davon Dienstgeld zahlt, besitzen 32 Pachthufen, 2 Würde, geben 15 Fl. 21 Sßl. jährlich Pacht, 10 Rookhoener, 27 Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

13. Zum Riegendorf (Neüendorf). In diesem Dorfe hat die Herrschaft das Kirchenlehn, welches die Stettin zu $^1/_3$ sich anmaßen. Dazu belegen 1 Kirchenbauer, besitzet 1$^1/_2$ Kirchenhufe, davon der Herrschaft der Burgdienst folget, welches von den Stettinen auch angefochten wird. Straßenrecht und Schulzengericht, davon an beiden hat die Herrschaft 2 Theile. Die Stettin das 3. Theil. Kruglage gehört den Stettinen, Schmiede der Herrschaft, und hat sonst die Herrschaft alhier 1 Freyen Schulzen, davon wie obstehet 2 Theile, 10 Pflugdienste besitzen 29 Pachthufen, 2 Würde, 2 besetzte Kotzen, so da dienen. Fl. 13. 14. 1 pf. jährlich Pacht, 12 Rookhoener, 27$^1/_2$ Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

14. Zu Rehesehl. In diesem Dorfe gehört das Kirchenlehn der Herrschaft (s. Matr.). 1 Kirchenhufe zum Gotteshause gelegen. Straßenrecht, Schulzengericht, so der Herrschaft auch allein zuständig; Kruglage, Schmiede desgleichen, Mühlengerechtigkeit, so viel der Herrschaft Unterthanen betrifft. Und hat die Herrschaft sonst alhier 1 Kruglage, 8 Pflugdienste, ohne den Petersdorfer Bauer, so 1 Hufe hat und Jene darum zu dienen gebüret. Auch sind darunter 2 Einhufner. Besitzen 19$^1/_2$ Pachthufen, 2 Katenlande, 3 Würde, ohne die so unterschlagen worden. 3 besetzte Kotzen, so da dienen. Fl. 20. 40. 6 pf. jährlich Pacht, 12 Rookhoener, 20 Töppe und 1 Knock Pachtflachs. Zehnten wie gebraüchlich.

15. Zu Großen Wachlin. In diesem Dorfe ist der Herrschaft das halbe Kirchenlehn zuständig (s. Matr.). 1$^1/_2$ Kirchenhufe so der Herrschaft zukommen. Sonst besitzt der Kirchherr 3 Kirchenhufen. Straßenrecht ist ingleichen der

Herrschaft zur Hälfte zuständig. Schulzengericht hat eine jede Herrschaft seinen gesetzten Schulzen. Kruglage den Ukermann zuständig. Mühlengerechtigkeit jeder vor seine Unterthanen. Schmiede der Herrschaft zur Hälfte und hat sonst die Herrschaft alhier 2 Pflugdienste mit 7 Pachthufen, 4 Würde, nebenst 3, so noch unter die Hufen unterschlagen worden. Fl. 8. 12. 9 pf. jährlich Pacht, 2 Rookhoener, ohne die nnterschlagen worden. 7 Töppe Pachtflachs. Zehnten wie gebraüchlich.

16. Zu Kleinen Wachlin. Das Dorf ist der Herrschaft mit aller Obernheit, Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeit zuständig, als Kirchenlehn, Straßenrecht, Schulzengericht, Mühlen-, Kruges- und Schmiedegerechtigkeit, und hat die Herrschaft sonst alhier eine eigene Kirche und der Kirchherr seine Residenz (s. Matr.). 1 Kirchenbauer mit 1½ Kircheuhufen. Hat sonst 3 Kirchenhufen. Ein Jeder — (nämlich die Ebersteine und die auch in diesem Dorfe belehnten Ukermanns) — hat seinen eigon gesetzten Schulzen. Eine halbe Kruglage ist sonst der Ukermann Bauer, hat einen halben Krugkamp. 4 Pflugdienste besitzen 11½ Pachthufen, 5 Würde, ohne die anderen und die Katenlande, so unterschlagen worden. 10 Fl. 3 Sßl. jährlich Pacht, 3 Pachthoener, ohne die, so unterschlagen, 11½ Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

17. Zu Priemhausen. In diesem Dorfe anmaßen sich die Stargardischen das Kirchenlehn, Straßenrecht, Kruglage und Schmiedegerechtigkeit, welche die Herrschaft ratione ihrer totaliter nicht einraümen kann. Sowol auch die Mühlengerechtigkeit. Ein jeder hat seinen eigen gesetzten Schulzen. Sonst hat die Herrschaft alhier 6 Pflugdienste, darunter 1 Einhufner, so 10½ Hufen besitzen, und ist die eine halbe Hufe wieder zu erlangen, 1 Katenland. Geben keine Geld-, sondern Getreidepächte. 25 Rook- und Pachthoener. Zehnten wie gebraüchlich.

18. Zu Schönhagen. In diesem anmaßen sich die Flemminge das Kirchenlehn, Straßenrecht, Krug- und Schmiedegerechtigkeit, welches die Herrschaft ratione ihrer Leüte nicht einraümen kann. Sowol auch die Mühlengerechtigkeit. Ein Jeder hat hier seinen eigen gesetzten Schulzen. Sonst hat die Herrschaft alhier: 1 Kirchenhufe, so der Herrschaft Mann unter hat; 4 Pflugdienste, besitzen 11 Pachthufen, geben Fl. 10. 40. 6 pf. jährlich Pacht, 4 Rookhoeen. Zehnten wie gebraüchlich.

19. Zu Rosenow. In diesem Dorf hat die Herrschaft nichts weiters dann wie folget: 1 Pflugdienst mit 2 Pachthufen, 1 Fl. jährl. Pacht, 1 Rookhuhn, ohne die 20 Sßl. von den Borken enthoben werden. 2 Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

20. Zu Daarze. Alhier hat die Herrschaft allein wie folget: 2 Pflugdienste, besitzen 5 Pachthufen, geben 4 Fl. 32 Sßl. jährlich Pacht, 5 Rookhoener, 5 Töppe Flachs. Zehnteu wie gebraüchlich.

21. Zu Lentze. Alhier anmaßen sich die Herrschaft des Viertels des Kirchenlehns, desgleichen des Straßenrechts, die Weiher (?) Schulzengericht und Kruggerechtigkeit, Müllergerechtigkeit hat ein Jeder über seine Unterthanen. Sonst hat die Herrschaft alhier 2 Pflugdienste mit 5 Pachthufen, 1 Katenland, 2 besetzte Kotzen, so dienen. 7 Fl. 6 Sßl. Pacht, 4 Rookhühner, 6 Töppe.

22. In Bentze. In diesem Dorfe hat die Herrschaft wie folget: das halbe Kirchenlehn, wird aber von den Weihern gestritten. 1 Pflugdienst besitzet 2 Pachthufen, gibt 1 Fl. 12 Sßl. Pacht. 1 Rookhoen, 2 Töppe Pachtflachs. Zehnten wie gebraüchlich.

23. Zu Ristow (Retztow). Das Dorf gehört der Herrschaft mit aller Obrigkeit, u. s. w. Eine eigene Kirche, dazu der Kirchherr seine Residenz (s. Matr.). 1 Kirchenhufe, so der Kirchherr gebraucht; 1 Kruglage, 4 Pflugdienste mit 8 Pachthufen, 2 Würde, 4 besetzte Kotzen, so dienen. 9 Fl. jährlich Pacht. 37 Rook- und Pachthoener, 8 Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

24. Zu Criwitte (Kriwitz). Eine eigene Kirche (s. Matr.) 4 Kirchenhufen, so bei der Herrschaft Leüten sind, davon auch der Herrschaft der Dienst folget. 1 Kruglage mit Krugkamp, gibt jährlich 1 Pfd. Pfeffer, 12½ Pflugdienste besitzen 39 Pachthufen, 1 Katenland, 1 Kamp, 1 Beiland, 3 Würden, 1 besetzter Kotze. Jährliche Pacht 29½ Fl. und 9 pf., 20 Rauch- und Pachthühner. 39½ Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

25. Zu Glebitz. Eine eigene Kirche (s. Matr.) sonst sind dazu keine Kirchenhufen belegen. 1 Kruglage mit Kamp, 11 Pflugdienste besitzen 22 Pachthufen, 3 Würden, 2 Kotzen, geben 11 Fl. 36 Sßl. jährlich Pacht, 25 Pacht- und Rauchhühner, 12 Töppe Flachs. Zehnten wie gebraüchlich.

26. Zu Jakobsdorf. Hier anmaßen sich die Petersdorfe des ganzen Kirchenlehns. Die Herrschaft aber will dazu vor die Hälfte berechtigt sein. Straßenrecht anmaßen sich auch die Herrschaft vor die Hälfte. Und hat allhier Jeder einen gesetzen Schulzen. Der Krug vor sich mit allem Recht ist der Herrschaft zuständig. Die Feilung aber oder der Zappe die Hälfte den Petersdorfen mit gehörig. Mühlengerechtigkeit hat ein Jeder über seine Leüte. Eine Kruglage gibt ½ Pfd. Pfeffer. 5½ Pflugdienste, darunter 1 Freimann, besitzen 11 Pachthufen, 3 besetzte Kotzen, so dienen. 10 Fl. 37 Sßl. jährlich Pacht, 25 Rauchhühner, 12½ Töppe Pachtflachs. Zehnten wie gebraüchlich.

Zusammenstellung des Graf Wolfgangs Antheil nach dem Vertrage vom 24. December 1579. Von Graf Ludwigs eigener Hand.

6½ Pfarren mit dem Stettlein Massow.	33 Katenlande.
40 Kirchenhufen.	50 Würde.
6½ Kirchenbauern.	168 Pflugdienste.
7 Freyschulzen.	41 Kotzen.
13 belegene Kruglagen.	10 Fl. 45 Sßl. 4 pf. Orboer.
479½ Pachthufen.	2 Fl. Stadtkeller.
2½ Krugkämpe.	419 Fl. 21 Sßl. 4 pf. Geldpächte
2 andere Kämpe.	6½ Pfd. Pfeffer.
1 Erbland.	865 Rauch- und Pachthühner.
2 Beiländer.	431 Töppe 3 Knocken Pachtflachs.

Dazu treten an Getreidepächten: 1 Wisp. 11½ Sch. Roggen, 7 Wisp. 22 Sch. Haber, 16 Wisp. 17 Sch. ¼ Mehl aus den Mühlen.

I. N. S. T.

Stehende Getreide Pächte.

Mein Graf Ludwigs Antheil.

An jährlichen Pacht Roggen oder Ripenkorne 3½ Sch. zu Narvin, 5 W. 7½ Sch. zu Trutzlatz. An Pachthaber oder Ripenkorn 3½ Sch. zu Narvin, 1 W. 7½ Sch. zu Trutzlatz. An Wiesenhaber jährlich gefällig 2 Sch. zur Quarkenborgk, 4 Sch. zu Trechel, 3 Sch. zu Damerow, 23 Sch. zu Ziferke, 7 Sch. zu Döringshagen, 2 W. 3 Sch. zu Trutzlatz.

An stehenden Herren-Mühlenpächten: Aus der alten Mühl 3 Drömt Malz, 1 Sch. Weizen. Aus der Windmühle vor der Stadt (Naugard) 6 Drömt Mehell. Aus der Schwingmühle 5 Dr. Malz, 1½ Sch. Weizen. Aus der Hammermühle, der Damerow'schen, der Strelowhagen'schen und der Döringshagen'schen Mühle je 3 Drömt Mehell. Aus der Trutzlatzer Mühle 7 Drömt 3 Sch. aus der jetzigen Zimmerhaußen'schen Mühle, sofern wie diese gewehret werden.

I. N. S. T.

Graf Wulfgangs Antheil.

An jährlichen Pacht Roggen: 1 W. $3^1/_2$ Sch. zu Nomeshagen, 5 W. 6 Sch. zu Priemhausen, 1 W. 2 Sch. zu Bentze. Nota, allhier die 32 Sch. Roggen, so zu Kleinwachlin noch fallen sollen. An Pachthabern: 1 W. 1 Sch. zu Nomshagen, 5 W. 6 Sch. zu Priemhausen. Nota: Die 3 Sch. Haber, so zu Kl. Wachlin noch fallen sollen. An Wischhaber jährlich gefällig 1 W. 6 Sch. von Schwarzow.

An stehenden Mühlenpächten: Aus den Numshagen'schen Mühlen, (später Bergmühle genannt bei Massow) $2^1/_2$ Dr. Mehell die Wasser- und eben so viel die Windmühlen. Aus den Wißmar'schen und der Schönau'schen Mühle, je 1 Dr. Mehl die Wasser- und 6 Dr. Mehl die Windmühlen. Aus der Kiekermühle $4^1/_2$ Dr. Mehell. Aus der Basentin'schen 4 Dr. und aus der Schönhagen'schen Mühle 5 Sch. 1 Wisp. Mehell. Hiervon wird erlassen 1 Dr. an der Kieker Mühell, wie sie beide An. 69 gegeben. NB. Darüber die Glebitzer zu Mühlenrecht nicht seind angeschlagen.

Auf Catharinentag des Jahres 1570 ertheilte Graf Ludwig eine Schuldverschreibung an Joachim v. d. Schulenburg, Richard sel. Sohn zu Löknitz, über 4000 Thlr. zu 6 Prct. Zinsen mit vierteljähriger Kündungsfrist. Für die Abtragung der Schuld bürgten nicht weniger denn 8 Personen, was ein Beweis sein dürfte, daß der Schuldner in den Augen des Gläubigers kein ganz sicherer Mann sein mochte; die Bürgen, davon jeder mithin für 500 Thlr. gutsagte, waren: Bastian von Wedel zu Teschendorf, Behrent v. Dewitz zu Daber, Richard Flemming zu Boek, Messing Bork zu Schönwald, Ewald und Friedrich v. d. Osten zur Woldenburg, Ulrich Bork zu Stramehl, Claus Münchow zu Warsin Erbgesessen. Weitere neün Jahre sollten das Mißliche dieses Gutsagens aufdecken.

Drittes Privilegium für die Stadt Naugard.

Gegeben den 20. December 1574.

Das Original nicht nur dieses Privilegiums, sondern auch die Urschriften der ihm vorangegangenen zwei früheren Privilegien sind abhanden gekommen, zum wenigsten nicht vorhanden; es gibt aber zwei beglaubigte Abschriften, davon die eine im Rathsarchiv, die andere im Archiv des Kgl. Rentamts Naugard aufbewahrt wird. Letztere ist zwei Jahre nach Erlaß der Privilegiums geschrieben und vom Grafen Ludwig durch eigenhändigen Zusatz gleichsam vidimirt. In den Ergänzungsblättern schalten wir den Wortlaut dieser Urkunde ein, und beschränken uns hier auf einen kurzen Nachweis des Inhalts, wie folgt: —

Das Privilegium unterscheidet sich von den beiden früheren durch spezielle auf Erfahrung gegründete Bestimmungen.

Indem er der Stadt den Gebrauch des Lübschen Rechts bestätigt, verordnet Graf Ludwig, daß dem Lübschen Vogt der Herrschaft aus dem Schooße des Raths oder unmittelbar aus der Gemeine zwei Beisitzer (jeder als) persona grata, beizugeben sind. Es werden die dringenden Fälle bezeichnet, in denen der Rath gegen die seiner Jurisdiction nicht Unterworfenen einzuschreiten befugt ist. Demnächst wird angeordnet, daß ohne Vorwissen und Bestätigung der Herrschaft kein Bürgermeister oder Rathsverwandter gekürt werden darf; daß ein Fremder nur eben unter dieser Bedingung ins Bürgerrecht aufgenommen werde, daß jeder Bürger ohne Unterschied den der Herrschaft schuldigen Eid leiste; Graf Ludwig gibt der gemeinen Bürgerschaft die Freiheit den Großen N.'schen See mit Stafwaden und Stocknetzen zu Fuße, desgleichen mit gewöhnlichen Angeln zu befischen,

daß aber die Maschen des Fischerzeügs die gewöhnliche Weite haben und vor dem Gebrauch dem Lübschen Vogt zur Approbation vorgezeigt werden müssen: er untersagt aber das Fischen zu Eise, in der Laichzeit des Hechts und des Bleis, wenn der Taucher die Fische trieb und in den Stadtgräben, woselbst die Fische aus einem See in den andern gingen; dagegen verlieh der Graf dem Rath des Rohr zur Benutzung wie bisher, mit Vorbehalt des Bedarfes der Ziegelscheüne, welche die Stadt von Altersher neben der Herrschaft in Stand zu halten hat, folglich gemeinschaftlich gewesen zu sein scheint. Das Buchholz wurde dem Bürgermeister und Rath und der Gemeine — sie war bisher nicht bei der Waldung mit genannt worden — bestätigt, eben so auch die Pferdewiese, die in dieser Urkunde zum ersten Male vorkommt.

Dagegen sollte die Bürgerschaft in Ehren und Nöthen der Herrschaft dienen und folgen, sie und die Ihrigen fahren, wozu die Anspannung haltenden Einwohner verpflichtet seien und dazu hinführo zwei gute tüchtige Stadtpferde mit einem Knecht halten, die jederzeit zum Gebrauch bereit stünden. Mit gemeinen Fuhren sollten sie dann weiter nicht beschwert werden, als in Ehren- und Nothfällen. Wenn an dem Hause zu Naugard Mauer, Wall und Graben gebaut werde, und sonst in- und außerhalb der Grafschaft sollten sie ihre Burgdienste thun, außerhalb jedoch nicht über 6 Meilen weit, innerhalb nicht über 2 Tage hinaus, mit 2 Fuhren. Andere nicht Gespann haltende Bürger hatten zu Fuß 4 Tage Burgdienste zu verrichten und im Winter den Schloßgraben und den Kleinen See aufzueisen und offen zu halten. Endlich wurde die Verpflichtung zur Erhaltung der Stadtmauer erneüert.

In demselben Jahre 1574, in welchem Graf Ludwig der Stadt ihre Privilegien bestätigte, erließ der Rath eine „Willkür" oder Feldordnung, welche vom Grafen unterm 8. August des genannten Jahres bestätigt worden ist. Dieses Statut hat sich während eines Zeitraums von drittehalb Jahrhunderten bewährt. Seine Bestimmungen sind, obwol sich im Laufe dieser Zeit so Manches verändert, bis etwa ins Jahr 1810 vollständig in Kraft geblieben, und erst im Jahre 1826 theilweise außer Wirksamkeit gesetzt, nachdem durch die dann zu Stande gekommenen Separation das Hütungswesen auf der Stadtfeldmark eine andere Gestaltung angenommen hatte, und noch specielle Weidereviere geblieben waren, welche demnächst in den folgenden Jahrzehnten durch Ablösung, bezw. Ausgleichung ebenfalls verschwunden sind. Die lange Dauer der „Willkür" zeügt von der Zweckmäßigkeit ihrer Anordnungen und von dem Nutzen, den sie gestiftet hat. Sie ist ein Beitrag zur Kulturgeschichte, daher wir ihr in extenso einen Platz in den Ergänzungsblättern anweisen.

Wenden wir uns dem Grafen Wolfgang zu, so ist zu erwähnen, daß derselbe im Monate August 1573 an den Rath zu Massow eine Verordnung wegen besserer Handhabung der Rechtspflege erließ. Die näheren Vorschriften der Verordnung sind indessen nicht bis auf uns gekommen.

Im Monat October 1575 vermälte sich Wolfgang zu Detmold mit Anna, Gräfin zur Lippe, die ihm eine Mitgift von 6000 Thalern zubrachte, für den damaligen Werth des Silbers eine ansehnliche Summe Geldes, wofür die junge Hausfrau beim Abzuge aus ihrem schönen, unter einem milden Himmelsstrich gelegenen Heimathlande, allen Lehnsansprüchen auf die Grafschaft Lippe entsagen mußte. Das Ehepaar nahm seinen Wohnsitz in Massow, woselbst Wolfgang anscheinend schon vorher das gräfliche Haus erbaut hatte, wozu Seitens der Stadt Burgdienste geleistet worden waren, die ihr auch vom Grafen zum Bau des von ihm bei Retztow, am Wege von da nach Fanger, an der Stepniza aufgeführten Jagdhauses Wolfsburg zugemuthet, vom Rathe aber aufs Entschiedenste ver-

weigert worden waren. Graf Wolfgang, ein leidenschaftlicher Liebhaber der Jagd und — Thierquälerei, legte bei Ristow, dem heutigen Retztow, einen großen Thiergarten an, der sich über mehrere Feldmarken der Dörfer Fanger, Hindenburg, Kieker, Kriwitz, besonders aber über das Retztowsche Gebiet erstreckte, und hielt das Gut Ristow so „als ob er es in einem Kasten gehabt", wie im Jahre 1622 in einer Streitsache des Pfandgesessenen Schambach wider die Grafen von Eberstein ein Zeüge aus Fanger aussagte. Der Thiergarten war umzaünt und da, wo Wege durchführten mit Thoren versehen, auch durch besondere Wächter bewacht. Einer der Zeügen, der nachherige Krüger in Fanger, hatte in einem Katen an der Fangerschen Gränze seine Wohnung gehabt. Beim Bau der Wolfsburg hatte ein Zimmermann aus Naugard gearbeitet und an den Balken gehobelt, wobei ein vierter Zeüge ihm noch hatte den Hobel ziehen helfen. Alles dieses erinnerten sich die Leüte, jetzt hoch bei Jahren, noch ganz deütlich. Graf Wolfgang ließ, wie zu derselben Zeit ein Altsitzer, ein geborener Retztower, aussagte, das erste Wild, welches in den Thiergarten gesetzt wurde, aus Böhmen kommen, wobei sich ein Hirsch, der fromme Hans geheißen, befunden, der aber nach Aussage des Schulzen zu Retztow, öfter über den Zaun setzte. Wenn der über 60 Jahre alte Karsten Breidenfeld zum Gute Ristow, und Karsten Mewes, gleiches Alters, Bauer zu Fanger, gleichzeitig bekundeten, sie hätten zum Bau der Wolfsburg Steine, Holz und viele Fuder Sand gefahren, und täglich an dem Bau gearbeitet, ein anderer 50jähriger, Karsten Wegner, Bauer zu Ristow, aber, daß er nicht der Zeit gedenke, wo die Wolfsburg erbaut worden sei, sondern nur, daß sie da gestanden und daß er einmal als er fünfzehn Jahre alt gewesen, das Haus wegen besorgter Fehde habe bewachen helfen müssen so möchte der Bau der Wolfsburg und die Anlage des Wildparks ziemlich mit der Verheirathung des Grafen zusammentreffen und die ephemere Schöpfung ins Jahr 1576 zu setzen sein. Ein kurzes Dasein war ihr nur vergönnt, da sie im Jahre 1622 nicht mehr vorhanden und das Stallgebaüde bei derselben vom Grafen Stephan Heinrich bereits vorlängst auf den Gutshof zu Retztow versetzt worden war. Daß noch im laufenden Jahrhundert Überreste der Wolfsburg zu bemerken gewesen, ist an einer vorhergehenden Stelle — Bd. V, 1. Abth. S. 247 — angeführt.

Zu seiner Einrichtung in Massow fand Graf Wolfgang eine vor dem Massowschen Stadtthor gelegene Stadtfreiheit, der Rosengarten genannt, zu einem Lustgarten passend, indem er sagte, daß er sie nicht entbehren könne, weil sie die Verbindung mit dem andern Schloßgarten hemme. Als der Rath auf eine gütliche Einigung nicht eingehen wollte, nahm der Graf den Rosengarten ohne Weiteres, in Besitz, indem er dem Rath eröffnen ließ: „Zu viel Ehre sei halbe Schande!" Auf die Beschwerde der Bürgerschaft, daß ihr durch die Einziehung des Rosengartens die Kohlhöfe entzogen würden, ließ er sich herbei, von seinem Hufenstande linker Hand des Weges von Naugard nach Massow bis an den Katzenteich und von diesem bis an die übrigen Kohlgärten, u. a. m., z. B: einen Garten in der Stadt bei der Wedeme gelegen, und vor dem Stargarder Thore, ihnen durch den Hauptmann Andreas Ziemßen zu Massow, und den Rentmeister Frenzel aus Naugard zumessen zu lassen, wobei der Bürgermeister Michael Basedow, Kämmerer Sauerland und Stadtschreiber Daniel Braunschweig aus Massow zugegen waren. Nächst dem Schönen, das sich in dem Sinn für Landschaftsgärtnerei kund gab, war Graf Wolfgang auch für das Nützliche bestrebt. Er suchte die Fischerei durch Schonung der Seen und Teiche zu verbessern, ließ Sander und Bleie zur Brut einsetzen und aus einem Elsengelüch den Oberteich am Warsowsee ausgraben.

Das Gut Klein-Naugard, bei Kolberg wurde im Jahre 1578 Namens des Grafen Ludwig von Wedige v. d. Osten für 3000fl. verkauft, von welcher Kaufsumme er seinem Auftraggeber 800fl. auszahlte, dagegen 2200fl. für den Grafen Wolfgang reservirte. Dieser legte zwei Jahre nachher eine Berechnung von dem

an, was ihm und seinem Bruder Stephan Heinrich von der Verkaufssumme von Leine und Klein-Naugard zustand, so wie von der zum Bau eines neüen Stocks auf dem Schlosse Naugard erforderlichen Kasten, wobei er für sich 5500, für Stephan Heinrich aber 3250, im Ganzen 8750 Fl. berechnete. Diese Liquidation war dem Grafen Ludwig am 3. September 1580 durch den Schreiber Johannes übergeben worden, der zur Antwort bekommen hatte: „Sr. Gnaden wollten sie hier zu gelegener Zeit wohl beantworten, hätten es jetzt fort im Kopfe; er ließ ihn also nicht herauswerfen“, wie Matz Kieselbach, Wolfgangs Amtmann, berichtete. Wol mochte dem Grafen Ludwig der Kopf schmerzen von all' dem Ungemach, das über ihn hereinbrach, seiner Schulden, geleisteten Bürgschaften und Anregung Anderer zu Bürgschaften halber, von denen Einige bereits in Anspruch genommen waren.

Über das dem Grafen Stephan Heinrich abgetretene Wolfgangsche Drittel, dessen eigentliche Bestandtheile nicht bekannt sind, weil das Verzeichniß davon in den überlieferten Nachrichten fehlt, wurde erst am 15. Februar 1580 von beiden Contrahenten zu Massow ein umständlicher Vertrag geschlossen, besiegelt und vollzogen. Danach war die Idee von der Bildung einer Geldkavel der Erbschaft und deren Zuweisung an Stephan Heinrich von der Gräfin Mutter, † 1575, ausgegangen.

In Bezug auf das Schloß Naugard ist der Erbvertrag von 1569 nicht etwa so zu verstehen, als sollte Graf Ludwig im Schlosse die Oberetage einnehmen und Graf Wolfgang als dereinstigen Wittwensitz seiner Gemalin das Erdgeschoß; unter Überstock ist vielmehr das ganze höher liegende gräfliche Haus zu verstehen. Wolfgang hat den Unter-, d. h: tieferliegenden, Platz haben sollen, der noch erst mit einen Stock zu einer Wohnung, d. h. mit einem Hause hat bebauet werden sollen. Wenn von Stock die Rede ist, dürfte daher ein ganzes Gebaüde zu verstehen sein. Stock wäre sonach ein ganzes in die Höhe strebendes Bauwerk dagegen das, was wir gemeiniglich Stockwerk nennen, nur ein Theil von jenem, ein Geschoß dessen jedoch nirgend Erwähnung geschieht. Weil es an einer zweiten gräfl. Wohnung fehlte, so hatte Ludwig, neben der Herauszahlung von 3000fl., die Lieferung von 200,000 Mauersteinen, das Tausend zu 3 Thlr., und 180 Faß Kalk, das Faß zu 2 Thlr. 16 Sßl., nebst 300 Stück Bauholz an Wolfgang übernommen. Stephan Heinrich sollte hiervon $\frac{1}{3}$ haben, sobald das Verheißene dem Bruder Wulf zu Theil geworden sei. Über den Platz selber wurde bestimmt: Stephan Heinrich erhielt von Wolfgang den halben Platz, mit Ausnahme desjenigen Theils, wo das gemeinsame Proviantshaus vermöge Erbvertrags noch stehen sollte *), welcher Platz gemein blieb und wovon der 3te Theil von Wolfgangs Part an Stephan Heinrich fiel, der dagegen auch verhältnißmäßig an dem Neübau und der Unterhaltung des Proviantshauses Theil zu nehmen hatte. Auch wurde diesem die halbe Brücke und das halbe Gewölbe „da man hinauszeücht“ zugeeignet. Wälle, Ringmauer, Rundtheile mit allen inbegriffenen Gewölben, die äußersten Gräben, der Thurm, die Uhr und das Geschütz blieb den drei Brüdern gemein und wurde von ihnen auf gemeinschaftliche Unkosten unterhalten. An Behausung sollte dem Grafen Stephan Heinrich zukommen: „Die jetzige Kemnade **)

---

*) Daß es je erbaut worden sei, ist nicht ersichtlich. Es scheint auch, da der südwestliche Wall ganz casemattirt war, nicht dringend erforderlich gewesen zu sein.

(**) Kemnade, Kemenade, Kemnad, Kamenade, auch Kemmat, war vor Alters ein Gebaüde, welches, im Gegensatz zu der in Deütschland uralten Holzbauart von Stein und in der Regel gewölbt aufgeführt wurde und in diesem Betracht so viel als gewölbtes Zimmer, von dem keltischen Worte „Kan“ gebogen, bedeütet. Eine Spur von Wölbung ist indeß in dem alten Gebaüde des Naugarder Schlosses nicht vorhanden. Die Benennung stammt indeß unzweifelhaft von dem mittelalterlich lateinischem Worte caminata und dieses wiederum von dem slawischen Worte „Kamen“, Stein, wie aus einem Beispiele zu entnehmen ist. Im Jahre 1243 überließ der Abt Hermann von Corvey dem Kloster Kemnade — ein Ort dieses Namens und ehemaliges Kloster liegt heüte noch unweit der Stadt Bodenwerder an der Weser, eine Stadt Kemnath im

mit in sich begriffen, ingleichen das lange Wohnhaus überlang des Walles und dann das Schulhaus, so jetzt am Walle nach dem obern Hause wärts steht und unten gemauert ist." Da in der Folge die Örtlichkeit auf dem Schlosse bei dessen Theilung unter die drei Brüder noch umfassender zur Sprache kommt, so begnügen wir uns hier, die Kemnade zu besprechen, deren forthin nicht als solcher gedacht wird. Es kann nur das nachmalige Amtshaus und gegenwärtige Hauptgebaüde der Straf- und Besserungsanstalt darunter verstanden worden sein. Es steht gegen Süd dicht an dem noch vor nicht langer Zeit vorhandenen Walle, von dessen innerer Futtermauer es nur etwa 12 Fuß entfernt war. Der Wall war so hoch, als das Erdgeschoß, dessen Mauern eine Stärke von 5½ F. haben. Das darauf stehende erste Stockwerk hat dagegen eine Mauerstärke von 4 F., und das zweite Stockwerk oder dritte Geschoß, welches erst zum Behuf des Zuchthauses errichtet worden ist, 2 F. dicke Mauern. Aus der Stärke der untern Mauer ist auf ein hohes Alter des Gebaüdes zu schließen, von dem dahin gestellt bleiben muß, ob das erste Stockwerk ein ursprüngliches, oder ob es erst nach der Zerstörung des Schlosses zur Einrichtung der Beamten-Wohnung aufgesetzt worden ist. Ausgebaut dazu wurde es wol gewiß. Die Nachwelt wollte wissen, das Gebaüde sei ein Reitstall des Grafen gewesen. War es ein solcher, so konnte es nicht füglich dem Grafen Wolf ausschließlich zugetheilt worden sein, denn Ludwig hatte ja auch, und erst recht Pferde, da er auf dem Schlosse wohnte. Eher ist noch zu vermuthen, daß das Gebaüde Zimmer für die Dienerschaft enthielt, wenn Graf Ludwig in einem Kindtaufs-Programme von zwei Hofstuben spricht, und im Übrigen zu wirthschaftlichen Zwecken diente, nachdem es seine ursprüngliche Bestimmung einer herrschaftlichen Wohnung bei der ersten Ansiedlung überdauert hatte. Graf Wolfgang reservirte sich die andere Hälfte des Platzes mit Einschluß des Raums auf welchem das Thorhaus und die Schule standen. Für den Fall, daß Stephan Heinrich bauen wollte, verpflichtete sich derselbe Wolfgang gegenüber, das Schulhaus auf seine Kosten abbrechen und an die Seiten wo das lange Häuslein stand, hinsetzen zu lassen. Dagegen wurde er von der Verpflichtung entbunden, in Wachlin ein Wohnhaüsel und sonstige Gebaüde aufführen zu lassen, mit Ausnahme einer auf gemeine Kosten zu erbauenden Scheüne. Also die beiden Wachline hatte Stephan Heinrich bekommen, und jedenfalls Kriwitz, Jakobsdorf und Glewitz, da er die Fischerei im Kriwitzer See und in der Donaw bekam.

Bairischen Kreise Oberpfalz an der Heidnab — die Güter des Vasallen Gerhard de caminata. Die Namen des lehnsherrlichen Orts und des Lehnsmannes waren daher gleichbedeütend, und der letztere konnte ihn nur von dem erstern entlehnt haben, oder umgekehrt, das Kloster von den Vorfahren des Lehnsmannes, den möglichen Stiftern des Klosters. Allgemein genommen war Kemnad ein massives Wohngebaüde, im Gegensatz der eigentlichen Burg. Solche Haüser wurden auch in Lehn gegeben, daher „Kemnadlehen". So wie die festen Wohnsitze der ritterlichen Geschlechter in Deütschland Anfangs von Holz aufgeführt waren, das Haus sowol als das Werk, wodurch es beschützt wurde, — eine Stockade, Pallisadenwerk, ein solcher Schutz sich aber bald als unsicher erwies, so begann man damit, wenigstens ein feüersicheres und widerstandsfähigeres Gebaüde zu erbauen. Dieses als der sicherste Ort der Veste wurde von der Familie des Burgherrn bezogen und bildete den Kernpunkt des Ganzen. Wenn man in Mittel-Deütschland unter dem Namen „Kemnade" noch den Begriff eines Hauses zu wirthschaftlichen Zwecken für Frauen versteht, und die Minnelieder von den Kemnaden als Frauengemach wiederhallen, so deütet dies darauf, daß die Burgherren ihr Liebstes, die Hausfrau und die Kinder, darin unterbrachten, und die Burgfrau, die, durch die spätere Umwandlung der ganzen Veste in massive Bauwerke und Erbauung größerer, geraümigerer Wohngebaüde seiner ursprünglichen Bestimmung fremd werdende Schlößchen nur zu ihrem Wirthschaftsgebrauche noch vorzugsweise benutzte. Noch vor wenigen Jahren sah man in Stralsund ein Bürgerhaus mit sog. Kemnat, ein Flur, der fast die Hälfte des Hauses einnahm, bis unter das Dach reichte und rund umher stattliche Galerien hatte. Diese Gebaüdebeschaffenheit zeügt nicht minder für ein hohes Alter, da es die gewiß vor Alters allgemeine westfälische Bauart, wie man sie in Westfalen, namentlich im Münsterlande, noch in der Regel auf den einzeln liegenden Schultenhöfen, und selbst unter der Benennung Kemnad findet, nicht nur, sondern auch den Wohlstand des Erbauers ausdrückt.

„Zum andern belangend die Stättlein, hat der Bruder Graf Ludwig für sich mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit das Stättlein Neügartten behalten, sowohl was an Heüsern und wüsten Stätelein der Herrschaft zuständig darin vorhanden.“ Das Städtlein Massow war 2 Jahre Wolfgangs, das 3te Jahr Stephen Heinrichs. Auch bekam dieser den 3ten Theil am Patronat und hatte nach Maßgabe des Empfangenen zu leisten. Die Justiz und die Patronate auf dem platten Lande hatte jeder Theil für sich. Auch von der gemein gebliebenen Gebühr am Markt- und Stättegeld zu Naugard und vom dortigen Stadtkeller, an Stättegeld von dem Groß-Sabowschen Markte, von einer Walkmühle bei Quarkenburg *) und einem Immengarten bei Glewitz ward der 3te Theil der auf den Massowschen Ort fallenden Hälfte dem Grafen Stephan Heinrich. Die Rechte des Städtleins Massow an der dortigen Haide und dem Dorfe Friedheyde sollten bewahrt bleiben. Von einem in der Nähe des Bärenwinkels auf Massowschem Fundo angelegten Hopfengarten erhielt Stephan Heinrich ebenfalls den 3ten Theil. Über die Lehnleute des gräflichen Hauses Eberstein war von den 3 Brüdern noch kein Theilungs-Vergleich geschlossen worden. Stephan Heinrich erklärte sich eventuell auf seinen Theil mit Melchior und Joachim Lockstädt zu Klein-Leistikow und Klein-Sabow zufrieden gestellt, wenn es sich in der Theilung Wolfgangs mit Ludwig so machen lasse.

In Wolfs Hälfte waren 3 Vorwerke und 3 Schäfereien, davon Stephan Heinrich Wachlin bekam. Zur völligen Instandsetzung des Ackerwerks wurden demselben noch 4 Bauerhöfe zu Klein-Wachlin überwiesen. Sollten in der Einrichtung des Vorwerks zu Groß-Wachlin Hindernisse sich ergeben, so übernahm Wolf sie zu vertreten. Der Heüschlag für das Vorwerk und die Schäferei sollte nach dem Rumshagenschen Muster bemessen und dazu ein Gewisses an Wiesen im Wege friedlicher Vereinigung eingesetzt werden. An einem Hause in Wolin — wo öfter Landtage gehalten wurden — hatte jeder der drei Brüder gleichen Antheil. An der Herrenstätte in Massow, d. h. an dem Grund und Boden, behielt sich Stephan Heinrich den 3ten Theil vor. An dem Hause selber vermochte er es wohl nicht, da es Wolfgang erbaut hatte. Eine etwaige Verlegung des Wittwensitzes der Gräfin Anna, Wolfs Gemahlin, von Naugard auf das Haus Massow wurde von Stephan Heinrich genehmigt und am 23. Juli 1580 consentirte Herzog Johann Friedrich in die Aufschlagung ihres dereinstigen Wittwensitzes auf dem Hause Massow mit Zubehörung des Hausteiches und Gartens. Außer den bereits bemerkten Gewässern bei Kriwitz und Glewitz und der Mitbefischung des Naugardschen Sees mit der Klippe, alle 6 Jahre auch mit dem großen Garn, wurde Stephan Heinrich auch die Fischerei auf den zu den beiden Wachlin und im Lenzschen Felde belegenen See zugetheilt. Die Fischerei auf den Massowschen Gewässern verblieb dem Grafen Wolf, ebenso die auf den zur Wolfsburg gehörigen Gewässern. „Was aber die Fischerei, so dem Stettlein Massow zukommt, anlangt, soll dem Stettlein auch dermaßen wie jetzt in esse ist, von einem Theil noch dem andern unverrückt verbleiben.“ Holzung, Mast und Jagd waren zwischen den drei Brüdern noch ungetheilt. Es wurde daher bestimmt, daß bei eintretender

(*) Im Erbregister des Grafen Ludwig von 1580 heißt es Fol. 290 verso und 291 recto. „Sneidemülle bei der Quarkenbork. Erbawet habe ich Anno 1572 vor die Verckentinischen Wische eine Newe Korn- und Sneidemülle auff meinen Vnkosten erbawet. Dauon die Korn Mülle mir allein, als nach der Willungs angeliehene Besserunge, zukommt, die Sneidemülle aber vermöge der Erbverträge gemein bleibt. Es ist hiebevor eine geringe unnützliche Walkmülle alda gestanden, da ietz die Obberürte Sneidemülle erbawet worden, und vor unßer brüderlichen Verträge wüste gewesen. Ich habe aber Anno 1577 zu Nigendorf bei das Newe Vorwerk eine newe Walk- und Stampf-Mülle angelegt und mir allein zu statten kam, da aber ihnhalts der Erbverträge solches gestrichen werden wolle, hat der Bruder Graf Wulff gleicher Gestalt zu Massow eine zu erbawen.“

Theilung die Vertheilung der auf Massow fallenden Hälfte in dem Verhältniß von 2 zu 1 vorbehalten bleibe.

Über die zuletzt erwähnten, ungetheilt gebliebenen Bestandtheile der Eberſteinſchen Begüterung enthält das Erbregiſter des Grafen Ludwig auf fol. 247 bis 251 einige Nachrichten, welche, ſo weit ſie bei der ſchwer zu leſenden Handſchrift zu entziffern ſind, hier eingeſchaltet werden:

Hoeltzunge. Was die betrifft, iſt for die ganze der Graueſchafft, und Gottloeb anſenlich, vnd vnuerturben vorhanden, dieſelben aber anhero in Spatie zu ſetzen, zu lanck halten wolle, ſondern darüber ſonderliche vorzeigniſſe, Regiſtraturen vnd Acten vorhanden, darauf alle Nothdurfft zu machen. Die will .... auch künfftig alles in Spatie geben werden. Demnach beruhen die Hoeltzunge auff ..... gleichmäßig zu wollen, was darin, vnd ... zu gebrauchen (?), geben auch die Vorzeignuſſen vnd Acten.

(Der Rand des Blattes iſt abgeſtoßen, und darum manches Wort verloren gegangen.)

Maſt. Die iſt auch darin, war dieſe gerade anſinnlich vorhandene und iſt denſelben die Herrſchafft auff allen ihren Hoeltzungen berechtiget. Es muß auch weit entfernen vnd Fremde davor geben, außerhalb ezliche Hoeltzdorffer, vor nichts. Alt hergebrachter Gewohnheit und der Maſtordnungen (zufolge).

Jagdt. Hatt die Herrſchafft auch durchaus auf derſelben Hoeltzungen. An Reehen ſchon gutt, auch ziemlich Swein Jagen, bisweillen auch ein Stück roth Wildes zu erlegen. Die Haſen, Füchſe Jagen ihn gemein. Fedder Wilbredt. dergleichen zu gebrauchen. Was aber die nöthige Nutzung weiteres von der Hoeltzunge iſt, außerhalb die Herrſchafft in ihren Nutz werden, vnd die Unterthanen geben, ſind nachfolgende, wie dieſelben zur Zeit vnſer Wilunge ihn Esse geweſen.

Hoelzgeldte. Erſtlich haben bey Zeitten wohlieeligen meines geliebten Herrn und Vaters die acht Dörffer Wiſmar, Welſchleue, Pflugrode, Pagenkoepffe, Zambelhagen, Lankavell, Schonow, Wittenfelde frei gehabt. Erſtlich Grenzhoeltz ihn der Herrſchafft Hoeltzer zu nutzen und nach Naugard zu Markte zu fahren, davor ein ieder Houffener ierlich zwei Groſchen, die Kotzen fünffe Groſchen gegeben, welches ihn alles ierlich getragene 39 fl. mehr 8 gr. Dieweill aber dabey großer Mißbrauch und Verwüſtungen der Hoeltzunge befunden worden, iſt es alsbald nach S. L. gottſeeligem Todt ohne Abgunſt abgeſchafft. Die Wurthlendher aber haben vonn Alters bißanhero gegeben und noch geben außerhalb den Schulzen ieder 4 gr. Waldzinße vnd ezlichen haber wie folget 2 fl. 18 Sßl. Nachfolgende Dorffer haben auch ihn der Herrſchafft Hoeltzunge frei Underhoelz vnd zu Mulden x gehabt, davor ein ieder ein Ortsgulden ierlich gegeben, als Quarkenbork, Trechell, Rodenvir, Fanger, Strelenhagen, Mintenn, Damerow Sickerke. Wie aber dadurch die Hoeltzunge ſchwer verwüſtet, vnd andere Vnterſlefferingen anher darunter ſich befunden, iſt daſſelbige anfenglich auch abgeſchafft und allein den dreien Dorffern, die es nicht entrathen können, das Radehoelz, doch mit Einer Moderation und gewiſſer Ordnunge gelaſſene, nemlich Quarkenbork, Trechell vnd Rodenvir auff die als Penſion ein ieder ein Mark Pomriſch davor ierlich geben ſollte, außgenommen die Schulzen, ſo ein Frei Ehße habenn. Quarkenbork gibt 6, Trechell 6, Rodenvir 11 Mark. Summarum des Hoelzgeldes 10 fl. 30 Sßl.

Höltzhabern — haben auß dem Stettlein Neügarthenn bei Zeiten meines geliebten Hern vnd Vaters gottſeeligen ezliche Bürger, ungefehrlich ihrer Achte Eigenlandes vnd ierlich ein Dromth haber ein ieder gegeben, davor zu ihrer Fewrunge vnd Brawerke legerholz fordern mögen, welches alßbald des Mißbrauches halber iſt abgeſchafft. Dieſe nachfolgende Dorffer haben auch ihn die Hoeltzunge gefahren, vermöge der Ordnunge Droog Hegerholtz, ſo kein Nutzhoeltz iſt, zu ihrer Feüerunge daraus zu holen, und dann zu allen vier Zeiten ein ieder zwei Fuder

nach Neügarthen zu Markte führen mögen, dabei sie auch bißanhero geblieben: Karze, Mintenn, Maskow, Großen Sabow, Trutzlatz, Swartzow. Summarum des Hoeltzhabern 26 Drometh 9 Scheffel.

Über die herrschaftlichen Ackerwerke gibt Graf Ludwig auf Fol. 257 vso bis 164 rto. des Erbregisters von 1580 folgende Nachrichten. — Vonn Bauwerken, Vorwerken und Scheferigen. Bei Zeitten weiland meines geliebten Herrn und Vaters gottseligen sind nachfolgende Bauwerke, Vorwerke vnd Scheferigen gelassenn.

Zu Nowgarten sollen zum Bauwerk 24 Houenen ihn drigen Feldern mit allen ihren Zubehörungen gelegen, sodann dergleichen etzliche Kempe, wie weiters bei den Registratur des Vorwerks zu erfahren, zustehen. Und obwoll bei Zeitten seiner seligen Liebden bei 30 Dromth Roggen allein konnten ausgesähet werden, hatt sich dahero verursachet, das die Felder gleich eingetheilet gelassen, vnd ihn alle drei Felder nicht können so viell gesähet werden, sondern bieszweilen ihn etzlichen Feldern. Desgleichen das etzlicher Acker ist außer dem andern, welcher nach erlangter Brache ihn ziemlicher Anzall den Bürgern widder müssen zugestellt werden. Das also ordinaris ihn alle drei Felder ietz nicht mehr kan gesähet werden, als vngeferlich 25 Dromet Roggenn, 12 Dr. Gerstenn, 13 Dr. Habern. Was an Wieschen, Driefften, Huten vnd Weiden dazu gelegen, geben die Registraturen des Vorwerks. Das Vorwerk vorm Sloß Nowgarden gelegen, welches ich hernachher auff vnsern Bruderlichen Erbenvertrag transferiren müssen, vnd vor das Werder setzen, darinn aber 100 Haupt Rindviehe können ausgewintert werden, dergleichen eine Scheferie ihn Werder gelegen, darin bei 1000, auf 1200 Schaffe können außgefüttert werdeu; daß ich einen Hamelstall auff dem Rodeland bei Wolchow angelegt.

Zur Quarkenbork. Alhier des Bauwerk kan nach Houffen Zall nicht angeschlagen werden, denn es keine Houffe alhie hatt, sondern ahn pletzen gelegen wie das die Registraturen des Vorwerks gebenn. Sonst wird alhie einem Felde dem andern zu Helffte vngeferlich ierlich ausgesähet 12 Dr. Roggenn, $7^1/_2$ Dr. Gerstenn, 9 Dr. Habern. Das Vorwerk alda an sich vorhandenn, vnd wie es Anno Domj. 1572 gantz abgebrandt, von Newen widder gebawet. Darinn bei 100 Haupt Rindviehe außzufüttern stehen. Die Scheferige auffm Großen Verktinn, nachdem sie von Newen auch transferiren müssen, kann bei 800 Schaffe außwintern. Hieran an Wieschen, Driefften, Hude vnd Weide gelegen, gibt die Registratur des Vorwerks.

Zu Massow. Seind ihn zwei vnterschiedlichen Feldern zum Bauwerk das Land gelegen. Als auffm Stadtfelde seind belegen 11 Houuenn mit allen Zubehörunge vnd etzlichen Kempen. Darnach im Holzhausischen Felde sind zum Bauwerk gelegen 9 Houuenen mit allen Zubehörungen vnd andere ansenliche Kempe. Vnd wird alhir ein Jahr dem andern zu Helffte ierlich vngeferlich ausgesäet 23 Dr. Roggenn, 12 Dr. Gerstenn, 8 Dr. Habern. Was an Wieschen 2c. darzu belegen, gibt des Vorwerks Sichnatur. Das Vorwerk vorm Hause, welches ich auch mit Newen Zimmern dauerhaft renouirt habe, darinn bei 80 Haupt Rindviehe können außgefüttert werden, vnd da die Vorbesserunge mit dem Hewschlage geschieht, bei 100 vnd 20 Haupt alda auszuwintern stehen. Die Scheferie daselbst, auch vor dem Hauße gelegen, wie die Anno 1557 abgebrand von Newen wieder erbawen müssen, darin bei 1000, auch 1200 Schaffe auszufüttern stehen.

Daneben was die Herrschafft auffm Kniphoffe vnd zu Großen Wachelinn an wüsten Acker haben vnd ierlich besähen.

Zu Ristow sind von Alters zum Bauwerke alda gelegen 2 Houffenn, dazu ich drei Houffe zu Katen gemacht, vnd davon $6^1/_2$ Houffe noch zum Bauwerk gelegt, das ietz im Felde dem andern zu Hülffe alda können ausgesähet werden 14 Dr. Roggenn, 8 Dr. Gerstenn, 8 Dr. Habern. Der Hewschlag, Hute,

Weide, Drieфften alhier seind, gibt die Signatnr des Vorwerks. Das Vorwerk alhie an sich gelegen dahinn ich vor die Herrschaft ein new Haüßlein, Auch Stall nnd Scheüer erbawen lassen, darinn bei 80 Haupt Rindvieh können außgewintert werden. Desgleichen eine Schefferei alhie gelegen, welche ich von Newen auch habe erbawen müssen, darin bei 800, auch 1000 Scheffe können außgefüttert werden.

Hierüber habe ich die folgende Newe Vorwerke und Scheferigen angelegt vnd in ihren Standt gebracht.

Als zum Viere(*) ein New Baw- und Vorwerk angelegt Anno Domj. 1566 nachdem etzlicher wüster Acker, als das Vier vnd der Hammer alda gewesen, vnd fullentz ausraden lassen, desgleichen 2 wüste Houuenn, etzliche Katen vnd Woerde zu Ziekerke gewesen, die zum Bauwerk gelegt, die auch alda etzlichen Acker abgeben müssen, Auch etwas Land mit Wieschen erhalten, das es also an Houuenn Zall nicht kan angeschlagen werden, sonst ein Jar dem andern zu Hülff ordinaris vngeferlich alhie wird außgesähet 14 Dr. Roggenn, 8 Dr. Gerstenn, 10 Dr. Habernn. Was die Hutt vnd Weide betrifft, desgleichen den Wießewachs, gibt die Signatur des Vorwerks. Das Vorwerk an sich selbst, von Newen erbawet, mit einem Wonnhauße vor die Herrschafft, daselbst bei 80 und 90 Haupt Rindviehe stehen außzufüttern. Desgleichen alda eine Newe Scheferige erbawt, darin bei 800 Schaffe auszuwintern stehen.

In demselben Jar Anno dominj. 1566 habe ich ein Bawwerk, Vorwerk vnd Scheferige zu Pflugrade angelegt, nachdem alda vill wüsten Acker gewesen, denselben ausraden lassen, darzu vier Hoeffe gelegt vnd etzliche wüste Houffenn an mir genomhen, ihn Alles 6 Huuen, desgleichen etzliche Garten vnd Woerde, darzu einen ansinnlichen orth Ackers von dem Lankaueliſchen Felde genomhen vnd darzu gelegt, das Einem Felde dem andern zu Hülffe alda ierlich kan ausgesähet werden 16. Dr. Roggenn, 10 Dr. Gerstenn, 12 Dr. Habernn etwas an Wieschewachs u. s. w. dazu gelegen gibt die Signatur des Vorwerks. Das Vorwerk an sich selbst dahin gebawet, mit Einem Wonnhauß vor die Herrschaft, darinn bei 80 auch 90 Haupt Rindviehe stehen außzuwintern. Dabei eine newe Scheferige erbawet, alda vorhanden, darin bei 1000 Schaffe außzufüttern vnd können gehalten werden.

Ferner habe ich nach vnser Brüderlichen Wilunge Anno Domj 1571 auff die Kotzen Wolchow einen newen Hammelstall angelegt, darzu 5 Houuenn gelegen vnd noch etzlicher wüster Acker vnd so noch außzuraden stehen inhalts der Signatur des Vorwerks, vnd nachdem das Bauwerk noch nicht ihn seinen rechten stand gebracht, kann davon noch kein geeigneter Anschlag gesetzet werden.

Anno domj. 1571 habe ich auff die wüste Feldmark Nigendorff Ein New Vorwerk gelegt vnd kan der Acker alda nach Houffen Zall nicht angeschlagen Auch weil die Felder noch nicht ihn ihren Rechten stande, die ...... nicht gesetzet werden. Sonst alhie bei 80 Haupt Rindviehe auszuwintern stehen.

Am Zentenn. Was die Immenhoeffe betrifft seind beim jedem Vorwerke auch Weiters anzurichten. Hierbei zu wissen, daß zu Globietz ein großer Immenhoff, darin die Leüthe im Frühjahr irhe Immen bringen, den Herbst aber setzen, vnd des jars einen dem andere zu Hülffe 14 Guld. getragen, welches in vnser Brüderlichen Willunge gemein geblieben.

Am Hopffen Gerten zu Neügarten gelegen: das große Hopffenbrink vorm Slosse, 1 bei den Wallsteden, 3 inn der Stadtmauer, 1 auffm Kietze, das

(*) Der Ausdruck „Vir, Vier, Fier, auch Feyr", der sich als Ortsname bald allein, bald in Zusammenhang mit einem Eigenschaftsworte, im centralen Theile von Ostpommern einige Mal wiederholt, ist gleichbedeütend mit Waldblöße, auch Schonung. Er wurzelt in dem plattdeütschen Zeitwort „vieren", hochdeütsch „feiern"; eine Holzung, in der die Axt „viert", feiert, die ruhet. Rothenfier heißt eigentlich Rodenfier, von Ausroden, raden, des Waldes.

große Hopffenbrink vor Wolchow, von Newen angelegt. In Quarkenbork das Hopffenbrink von Newen angelegt, aber zum Viere noch keins. Zu Massow ist ein Hopffengarten gelegen vorm Hauße, bei der Scheferei, in der Stadt bei der Pfarr vnd der große Hopffengarten bei Resell.

Vonn obstgerteun ist allerjetz nichts vorhanden, anhero davon zu sagen.

Von Heüßern in den Stettenn: Was die Herrschaft an Heüßern vnd wüsten Stellen in Newgarten vnd Massow habenn, ist aus dem Erbregister zu finden. Was das Haus in Stettin betrifft, welches ich mit großen Unkosten erbawen lassen, ist vermöge der Kirchen-Vorschreibungen zu selben Stettin als dem Eltesten vnd erblich zugefallen vnd mir hinfern allein zustendich. Desgleichen das Hauß zu Camin, welches vermöge unser Erbvertrages die Brüder mir auch erblich übergeben vnd mir verfallen. Das Hauß zu Wolin, vnd die Wießen darzu gehörig, ist nichts besonders vnd dem Bruder Graff Wulffen vnd mir gemein, gibt ierlich sonst heüer 4 Gulden.

Auszug die von der Ritterschafft ihn der Graueschafft zu Leen tragen. Übergaben durch Graf Ludwig zu Neügarten den 16. Dec. 79.

Name des Lehnsträgers.	Rittersitz. Name	Rittersitz. Hufen	Pflugdienste. Anzahl	Pflugdienste. Hufen
1. George Loeckstede	Die Hindenbork	6	$4^1/_2$	10
2. Curde Loeckstede	Maskow	7	7	18
3. Melcher Loeckstede	Kleinen Sabow	6	5	15
4. Jochim Loeckstede	Kleinen Ließkow	10	5	15
5. Claws Tornow	Swartzow	$7^1/_2$	6	13
Item mit seinem Bruder zusamm.	—	—	2	3
6. Peter Tornow	Swartzow	$6^1/_2$	$5^1/_2$	14
7. Simon Tornow	Wolchow	8	$9^1/_2$	$21^1/_2$
Außerdem ein Bauwerk	daselbst	6	—	—
8. Hans Swann	Döringshagen	5	7	18
und 1 Katen	—	—	—	—
9. Jochim Swann	Dusterbeck	10	$5^1/_2$	12
10. Heinrich Swann	Banger	6	6	19
11. George Zastrow	Gleiske (Gliezig)	8	6	10
12. Christoff Smeling	Ziekerke	8	$5^1/_2$	11
13. Jakob Hanow	Döringshagen	5	—	—
14. Peter und Lorenz die Rungen	Keinen	—	2	3
15. Faustin, Dieniges und George Gebrüder die Mellinn	desgleichen	—	7	13
16. George Mellinn	desgleichen	—	$2^1/_2$	5
Summarum		99	86	$203^1/_2$

Vngeferlicher Anschlag der Willunge von wegen der Ritterschaft.

Graff Ludwig.	Curde Loeckstedenn. Simon Tornow. Hans Swann.	Joachim Swann. George Zastrow. Christoff Smeling.	George Mellin. Jakob Hanow. Die Rungen.	Haben $40^1/_2$ Pflugdienste mit $101^1/_2$ Huuen.
Graff Wulf.	George Loeckstedenn. Melcher Loeckstedenn. Jachim Loeckstedenn.	Claws Tornow.	Peter Tornow. Heinrich Swann. Die 3 Mellin.	Haben $40^1/_2$ Pflugdienste mit 102 Huuen.

(An der Summe der Pflugdienste fehlen 5.)

Welcher vngeferlicher Anschlag dahinn zu vorsteen, das einem indem derselben von Adell mit aller Botmäßigkeit, Leenspflicht vnd Roßdienste folget ihn den Dörffern allwo sie gesessen wie landesgebräuchlich nach paurrecht. Dergleichen zu den Müllen sie gelegene, mit irhen Leüthenn vnuorrückt pleiben. — Nota. Der Eid der Leenleüthe vnd Vnthertanen Ad certam formam zu dirigiren. Die Massowischen tragen das Dorf Fredeheide von der Herrschaft zu Leen.

(Schließt im Erbregister mit Fol. 269 rto.)

Bisher war aus dem Verhandelten zur Evidenz erwiesen, daß der Graf Wolfgang seiner Verpflichtung gegen den auf Geldkavel gesetzten Bruder Stephan Heinrich nicht nachzukommen vermochte. Aber auch Graf Ludwig hatte, wie im Verlauf der Zeit behauptet wurde, seinen jüngsten Bruder eben so wenig befriedigt. Nur einige Kleinodien hatte er ihm zugestellt und das Ganze, was er ihm abgetragen, hatte sich auf 24000 Thlr. berechnen lassen, so daß Stephan Heinrich genöthigt worden war, sich von seiner Gemalin 7000 Thlr. zu leihen. Auf härteres Andringen hatte sich Ludwig Anno 1575 zu einer genauern Rechnung bewegen lassen, wonach er damals dem Grafen Stephan Heinrich mit 11487 Thlr. verhaftet war. Da nachher eben so wenig Zahlung erfolgte, so geschah nach vorangegangenem 2ten Vertrage vom 24. März 1580 durch die Commissarien des Herzogs Johann Friedrich und des Fürstbischofs von Kamin am 19. September 1581 Heinrich Stephans Immission in die, speciell zur Hypothek gestellten, Quarkenburgschen Güter. Ludwig appellirte dagegen an das Reichskammergericht, verstarb aber vor Beendigung des Processes, und erst seine Söhne einigten sich gütlich mit dem Oheim, wie s. Z. ersichtlich sein wird.

Im Jahre 1582 residirte Graf Wolfgang auf seiner Wolfsburg, wie ein neüer Vertrag vermeldet, der zwischen ihm und seinem freündlich lieben Bruder, dem Kaiserlichen Kammergerichts-Präsidenten Stephan Heinrich am 25. Januar 1582 dort abgeschlossen worden ist. Er betraf die, dem Bruder rückständigen 1500 Fl. und 5000 Fl. Antheil an der seel. Frau Mutter Donation, sowie die von Priemhausen und Jakobsdorf ausgefallenen Einkünfte, weil beide Güter verpfändet waren und noch nicht eingelöst werden konnten. Entschädigung und Einlösung wurden bis Neüjahr 1583 zugesichert. Auch verhieß Wolfgang dem Bruder, der über kurz oder lang eine Residenz oder Behausung aufzuführen haben werde, die Bauhülfe seiner Unterthanen. Der Geist unsers Wolfgang war willig, das Fleisch aber schwach! Priemhausen war für 6000 Fl. oder 4500 Thlr. dem Rath zu Stargard, und Jakobsdorf für 1500 Thlr. an Christoph Petersdorf verpfändet.

Dem Datum eines Bescheides nach zu urtheilen, im Frühjahr 1583 ist durch einen Blitzschlag an der Kirche zu N., und vornehmlich an dem Kirchthurm und den Glocken ein großer Schaden geschehen, zu dessen Abhülfe 200 Fl. erforderlich waren, die dem Kirchenkasten fehlten, wie die gemeine Bürgerschaft durch den Rath dem Grafen Ludwig anmeldete. Deshalb, so hieß es in der Vorstellung, und da die Bürgerschaft durch die Gnade Gottes von allen Schatzungen, Steüungen und Auflagen von ihrer gnädigen Herrschaft beispiellos frei geblieben war, wogegen die benachbarten Städte das Jahr vom Giebel 5 Fl. Landsteüer geben müssten, von der die N.er verschont blieben, wurde der Graf um die Ausschreibung eines Kirchenschosses gebeten. Dieser dekretirte, anscheinend eigenhändig, unterm 20. März 1584, die Bürgerschaft solle vom ganzen Erbe 1 Fl. ꝛc., vom halben ½ Fl. in 3 Terminen auf Quasimodogeniti, Johannes und Bartholomäus aufbringen.

Schon lange hatten über Ludwigs Haupte die Wolken eines schweren Ungewitters geschwebt; im Jahre 1583 entluden sie sich, nämlich die Geldverwickelung auch mit anderen Familien, als der eigenen; er mußte, da er die Schulden nicht bewältigen konnte, seine Glaübiger mit Liquidirung ihrer Forderungen vor das fürstl. Hofgericht laden lassen. Die Dewitzen waren Bürgen für die Quitzow, die Arnim, die Hahn, denen die Eberstein'schen Güter Zicker, Düsterbeck, Döringshagen, Trutzlatz, Barkow, Zampelhagen, Langkavel, Maskow, Leistikow, Hindenburg, Minten und Gr. Sabow für 39.372 Thlr. verpfändet waren. Die Dewitzen forderten also diese Summe da sie als Mitbürgen für die Grafen von Eberstein jura cessa hatten. Überdem hatten sie noch besonders 24.666 Thlr zu fordern, welche sie selbst dem Grafen geliehen hatten. Sie forderten also beide Pöste, die auch vom Hofgericht, durch Erkenntniß vom 4. November 1583, für richtig und liquide

anerkannt wurden. Die Grafen appellirten hierauf nach Speier und dort blieb der Prozeß bis zum gänzlichen Erlöschen der gräflichen Familie, nachdem das Reichskammergericht am 7. April 1584 an die Herzöge von Pommern und die Glaübiger ein Inhibitorium erlassen hatte, mit der Weisung an den Fürsten, zur Einreichung der Acten, zuvor aber deren Mittheilung an den Grafen Ludwig Behufs Anfertigung der Appellationsschrift. Sr. Römisch Kaiserl. Majestät unterthänigster Fürst überreichte am 7. December 1584 die Acten in sechs Bänden.

Wie Ludwig so war auch Wolfgang seinen Verpflichtungen gegen den jüngsten Bruder Stephan Heinrich nicht nachgekommen. Dieser verklagte jenen, der gegen das Erkenntniß vom 3. Juli 1585, welches ihn zur buchstäblichen Erfüllung des Vertrages vom 24. Januar 1582 verurtheilte, an das Reichskammergericht appellirte, von dem aber die Appellation desert befunden wurde.

Herzog Johann Friedrich berief unsern Grafen Ludwig im Jahre 1587 unerwartet wieder an den Hof und ernannte ihn an Otto's v. Ramin Stelle zu seinem Kanzler, dessen Aufgabe es fortan sein sollte, die fürstlichen Finanzen in Ordnung zu bringen und denselben neüe Zuflüsse zu verschaffen. Der Herzog hatte ihn nicht blos zu seinem obersten Rath berufen, sondern übertrug ihm auch das Amt Sazig als dessen Hauptmann und raümte ihm die beiden besten Dörfer im ganzen Lande, die fürstlichen Tafelgüter Dölitz und Petznik, zur Benutzung für sich und seine Erben auf 15 Jahre — die Einkünfte aus diesen zwei Gütern rechnete man auf jährlich 7000 Fl. — mit der Bedingung ein, daß er oder seine Erben nach Ablauf der 15 Jahre jene Güter nicht eher zu raümen verbunden seien, bevor ihnen nicht 60.000 Thlr. ausgezahlt worden waren. Unterdeß belief sich des Känzlers jährliche Besoldung, außer einem ansehnlichen Deputat an Lebensmitteln, auf 1500 Thlr. Die fürstl. Freigebigkeit kam unserm Grafen Ludwig sehr wohl zu Statten, erregte aber auch den Neid der Zeitgenossen, deren Urtheil jedoch von dem Gesichtspunkt betrachtet werden muß, daß es aus der Feder derer geflossen ist, welche mit größeren Abgaben belastet werden sollten, dabei aber nicht in Betracht zogen, daß Ludwig zu der fürstlichen Geldnoth kaum Veranlassung gegeben hatte. So spricht Joachim v. Wedel, sonst ein Ehren- und für seine Zeit ein sehr vorurtheilsfreier Mann sich so aus! „Bei und in dieser Gelegenheit ist Graf Ludwig von Newgarten wiederum zu Hofe und ans Brett kommen, denn wegen seiner vielfältigen Schuldhändel, damit er viel Vornehme von Adel in diesen Landen in die höchste Verlegenheit gebracht, war er eine Zeitlang sehr verhaßt und dahinter gesetzt, vornämlich weil er solche Schuldrn durch Übermuth und unzeitige Pracht unnöthigerweise gemache. Wie er aber zur Wiedererstattung angehalten, hat er aller übeln Zahler Gewohnheit nach, allerhand Winkelzüge gesucht und sich auf Schrauben gelegt und mit disputiren und appeliren seine Sachen beschönen und defendiren wollen" (*). Mag dieses Urtheil etwas hart klingen, ungerechtfertigt scheint es nicht gewesen zu sein, wenn man sieht, daß Ludwig, unter dem Vorgeben, sein Bruder Stephan Heinrich sei „allbereits vor guter Zeit seelig entschlafen und mit Tode abgegangen", ohne Weiteres, mittelst offenen Briefes vom 26. Februar 1589, von den Quarkenburg'schen Gütern Besitz ergreifen wollte, worin er jedoch, auf Beschwerdeführung der dortigen Beamten seines Bruders welche den Nachweis führten, daß derselbe noch am Leben sei, durch herzogliches Mandat vom 5. März 1589 verhindert wurde. Die betreffenden Verhandlungen, so wie die Veranlassung

(*) Joachim v. Wedeln (Fürstl. Stettinscher Landrath und Hauptmann zu Sazig), weiland auf Blumberg, Repplin, Cremtzow, Gotzkow und Gerzlow Erbsessen, Annales oder Hausbuch, worinnen die vornehmsten Geschichten, so sich von Ao. Christi 1500 bis Ao. 1606 sowol in Pommern als auch in ganz Europa und anderen Orten zugetragen mit sonderbarem Fleiß nicht allein aufgezeichnet, besondern auch hin und wieder mit schönen Moralibus und Sententien ausgeziert und ausgeschmückt. (Handschrift im Besitz der Bibliothek der General-Landschafts-Direction zu Stettin). Fol. 503 vso. 504 rto. Joachim v. Wedel, der Aeltere genannt, † 1610.

zu dem Vorgeben, Graf Stephan Heinrich sei verstorben, finden in den Ergänzungsblättern ihre Stelle.

Graf Ludwig sah seine Körperkräfte allmälig schwinden. Die Stürme des Lebens hatten ihn zu sehr gerüttelt, als daß er nicht hätte an Verfügungen für sein Lebensende denken sollen. Überdem mochten ihn die häufigen Reisen im Herzoglichen Dienst außerhalb Landes, wirklich bestimmen, seinen 25 Jahre alten ältesten Sohn Georg Caspar auf 8 Jahre zum Administrator seines Theils der Grafschaft zu ernennen, wie solches in seinem letzten Willen, gegeben auf Neügarten den 24. August 1589, mit Zuziehung beider mündiger Söhne, Georg Caspar und Albrecht, geschehen ist. In diesem Documente nahm er auch auf die Verzinsung und Tilgung der Schulden Rücksicht. zu welchem Endzweck er die Einkünfte aus den Gütern Dölitz und Petznik bestimmte. Am 25. März 1590 gesegnete Ludwig III. Graf von Eberstein, das Zeitliche, zufolge einer lateinischen Inschrift am Fußgestell seines Standbildes in der Kapelle über der Grafengruft. Sie berichtet uns, daß derselbe in einem Alter von 63 Jahren, nach einer 37jährigen Regierung verstorben sei. Mag auch die Mit- und Nachwelt Manches in seinem Thun und Handeln tadelnwerth gefunden haben, so steht doch so viel fest, daß er ein Mann von großem Verstande und nicht geringer Thätigkeit, auch zur Verbesserung seiner Güter, war, der seinem Zeitalter, zum wenigsten seinen Zeitgenossen in Pommern, voranschritt, ohne damit die ererbte Vorliebe für den Stand der Ritterlichkeit aufzugeben. Wäre ihm ein längeres Leben vergönnt gewesen, so wäre es ihm vielleicht gelungen, den rasch dahin sinkenden Wohlstand seines Hauses wieder zu heben, wozu das Festhalten der Dölitz'schen Donation und das „Kurzhalten" seiner Söhne die mächtigsten Hebel waren.

Eine Folge des Todesfalls war ein Erlaß der Gräflichen Kanzlei zu Naugard vom 2. Juni 1590 an den Rath daselbst, worin sie demselben eröffnet, die Herren Georg Caspar, Albrecht und Volrath, Grafen u. s. w. hätten, geliebe es Gott, am künftigen Montag die gewöhnliche Huldigung oder Erbpflicht hinzunehmen sich entschlossen. Der Rath habe die ganze Bürgerschaft dazu vorzuladen, auch dahin Bedacht zu sein, daß J. G. G. und ihren Angehörigen und Dienern als dann gebührliche Ausrichtung geschehe, wie dann J. G. G. auf ihr Anhalten ihnen ein Verzeichniß zustellen lassen geneigt seien, daraus zu ersehen, wen sie alle bei sich haben würden und wie sie es überhaupt mit der Ausrichtung gehalten wissen wollten.

Tages vor diesem Erlasse, an 1. Juni 1590, hatten sämmtliche Bauern auf dem Schlosse Naugard den Eid der Treüe geleistet, und auch das Städtlein Massow wurde benachrichtigt, daß es nach dem Ableben des Grafen Wolfgang dem Grafen Stephan Heinrich zufallen werde.

Die Bürgerschaft zu Naugard trug aber eine ganze Reihe von Beschwerdepunkten, 10 an der Zahl, vor, welche zum Theil erst lange hernach durch richterlichen Spruch entschieden wurden. 1.) Hätten sie, um der gräfl. Herrschaft aufzuwarten, zwei besondere Stadtpferde gekauft, die ihnen aber fort und aufs Schloß genommen seien, und dazu müßte die Bürgerschaft noch unausgesetzt Fuhren leisten. 2.) Den Bürgern sei untersagt worden, ihre eigenthümlichen Aecker und Güter zu vergeben, zu verkaufen oder dergleichen zu kaufen, oder zu erwerben, daß ihnen doch so lange Naugard fundirt sei, frei gestanden habe. Zwar habe Graf Ludwig unterm 30. Juli 1576 befohlen, daß dergleichen ohne seinen Consens nicht geschehen dürfe; jedoch habe die Bürgerschaft nicht eingewilligt. 3.) Die Bürger wollen bei ihrer Befugniß, auswärts zu mahlen, wenn sie wegen Mangels an Wasser und Wind auf den hiesigen Mühlen nichts befriedigt werden könnten, verbleiben. 4.) Der Seebruch und der Kusmusberg seien der Bürgerschaft gehörige Holzungen und Hütungen. Es könne daher nicht zugegeben werden, daß die Herrschaft sie zu ihrer Jagdlust häge. 5.) Die altüblichen Bürgerdienste zu Wagen

und zu Fuß wolle Bürgerschaft leisten; dagegen möge man sie mit Teichgräberei verschonen, welches ihr zu Schimpf, Verkleinerung und Ungelegenheit bei Anderen gereiche. Dies sei ihr zu Graf Ludwigs Zeiten Anno 1574 widerfahren. Doch habe derselbe den 19. April gedachten Jahres mit seiner eigenen Unterschrift erklärt, daß sie deßhalb mit keiner solchen Last, die ihr Privilegium nicht auflege, weiter beschwert werden solle. 6.) Wegen eines wüsten Flecks hinter dem Haüslein, worin der Kleinschmidt Pyritz wohne, der von demselben zum Lein- und Kohlbau benutzt werde, wurde gebeten, ihn der Stadt abzutreten und dem Pyritz 1/4 Recht an Lasten von dem Haüslein, welches der sel. Herr Vater gebauet, übernehmen zu lassen. Auch der Weg daselbst nach der Mauer umher möge, um allerlei Noth und Gefahr, nach dem Stargarder Thor wieder eröffnet worden.(*) 7.) Wegen der Jagd sei die Bürgerschaft geneigt, wenn groß Wild auf der Feldmark vorhanden sei, der Jagd zu folgen, sonst weiter nicht. 8) Es sei ein Begräbnißgeld zur Erhaltung der Kirche und Schule angeordnet worden, nun werde es aber in die Besoldung der Kirchendiener gesteckt, die doch genug hätten. Die Gemeine bitte, es gäuzlich abzuschaffen. 9.) Die Grafen hätten aus ihrer Forst Gränzholz auf den Anger setzen lassen(**) und die Bürgerschaft zum zwangsweisen Kauf veranlaßt. Sie will jedoch in ihrem Rechte nicht beschränkt sein, und bittet, den Holzverkauf durch Fremde nicht zu verbieten. 10.) Das Graswerben auf der Freiheit soll nicht gestört werden, für Pferde oder krankes Vieh, das im Stalle gefüttert werden muß.

Diese Gravamina sind bei der Huldigung übergeben worden, wie aus einem nachherigen Schreiben des Raths, das so wenig als dessen sonstige Schreiben ein Datum hat, ersichtlich ist, indem darin der wol mündlichen Zusicherung der Grafen bei der Huldigung Erwähnug geschieht. In diesem Schreiben lehnt der Rath das Ansinnen der Grafen ab, den Kamp vor dem Buchholz — sicherlich der Acker zum nachmaligen Holzkaten — für das neü angelegte Vorwerk Neühof bestimmt, gegen den sog. Lockstedtschen Kamp zwischen dem Naugardschen und Maskowschen Felde, diesseits der Maskowschen Fichten einzutauschen, und protestirt gegen die Anlegung des neüen Hofes, als der Gemeine, bezuglich der Viehweide, in jeder Rücksicht schädlich.

Auf eine nicht vorgefundene Erwiderung der Grafen wurde eine „Relation und Antwort auf J. G. gestern eingewandte Punkte von Bürgermeister und Rath und ganzen Gemeine zu thun befohlen worden", erstattet. In dieser Relation wurden theils die vorigen, theils neüe Beschwerden vorgetragen, und „J. G. G. schließlich gebeten, alles in den alten freien Stand kommen zu lassen, wogegen sich Gottes Segen auf andern Wegen finden werde, den der Rath und die Gemeine erbitten." Auf diese freimüthige und nur in wenig Punkten nicht gehörig abgegränzte Erklärnng erfolgte unterm 1. Juni 1598 — soweit hatte sich die Sache fortgesponnen, und man machte in der Zwischenzeit den Unterschied zwischen der väterlichen gemäßigten Regierung Ludwigs und seines Nachfolgers recht sattsam verspürt haben — ein Bescheid, der das nachherige Reibungs-, Preß- und Prozeßverfahren erwarten läßt. Er war in strengen, und hin und wieder in Ausdrücken abgefaßt, welche allerdings in jenem Zeitalter nicht ungebraüchlich waren, die man aber nach heütigen Begriffen pöbelhaft nennt. So war von der Türkensteüer die Rede, bei der vom Rathe die Mittheilung der desfalsigen Originalbestimmung beantragt worden war, um jeder Zeit Abschrift davon den Jahresregistern beizufügen. Darauf Graf Georg Caspar: Wegen der Türkensteüer bleibt es bei der bisherigen Anzeichnung und alter Verordnung beruhen. Was die

(*) Dem Anschein nach ist hier von der s. g. Rummolsburg, oder vielleicht von dem Fleck die Rede, auf welchem sie steht.

(**) Der Platz vor dem Greifenberger Thore der Amtsfreiheit gegenüber, hinter der mit den übrigen Scheünen am 21. Juni 1859 Abends gegen 10 Uhr abgebrannten Magazinscheüne heißt bis in die neüeste Zeit „der Anger".

verlangte Mittheilung der Original=Verordnungen betreffe, so achte man dafür, daß der Rath die Leüte nicht seien, darin zu verordnen, die Anderen höhern Standes von den Dekreten der Reichs= und Kreisversammlungen die Originale nicht mitgetheilt würden. Man habe durch die Forderung zu verstehen gegeben, als sei J. G. G. eines Falsums fähig. Es werde nähere Erklärung erwartet. „Was sie aber hiebevor für Tucas und den Blattscheißern alhier gehabt, sei J. G. G. allerdings nicht wissentlich.“ Des Grafen Unwillen und Zorn ist namentlich gegen den Stadtschreiber gerichtet. Er nennt ihn einen aufgeblasenen Esel, von dem Maaß und Ziel der zu erlassenden Verordnungen sich vorschreiben zu lassen, J. G. G. nicht in den Sinn kommen könne; er wird angewiesen, zwischen diesem und künftigen Sonntag richtige Register von der Reichssteüer vorzulegen; im Falle nicht, wollen J. G. G. ihn in die alte Herberge, der er vor vielen Jahren entgangen, eingeführt wissen. Die Bedingungen, unter denen die Privilegien der Stadt erneüert werden sollten, waren dem Bescheide angefügt, doch läßt sich nicht ersehen, daß die Confirmation zur Ausfertigung gelangt sei.

Während dieser Vorgänge in Naugard hatte Graf Wolfgang harte Kämpfe mit seinen Massowschen Bürgern zu bestehen. Im Jahre 1591 war es, als er sich genöthigt sah, die Wolfsburg, wo er residirte, vor einem befürchteten Angriff der Bürgerschaft bewachen zu lassen, welche ihn durch einige Abgesandte aus ihrer Mitte, vielleicht auch aus ihrem Schweife, daselbst molestirt hatten, worauf er vorzug, auf dem Gute Pflugrade zu wohnen. Die Ursache der Aufsessigkeit der Bürger, die in eine förmliche Rebellion ausartete, beruhte in Streitigkeiten über Burgdienste, Wald=, Feld= und Fischereinutzung, worin ein Theil sich vom andern benachtheiligt fand. Ihnen traten weiterhin Beschwerden über die peinliche Rechtspflege, das Patronat wegen der beiden Geistlichen, Bestellung des Gerichtsvogts und sogar über die Richtstätte hinzu, die sämmtlich erst nach Ablauf eines Jahrhunderts durch den zu Naugard den 3. December 1696 errichteten und vom Kurfürsten Friedrich III. am 4. Feeruar 1697 bestätigten Receß geschlichtet wurden (S. 1064. 1065). Beim Beginn dieser Zerwürfnisse setzten die Massowschen mit Gewalt Körbe und Netze vor des Grafen Wehr. Sie wurden gepfändet, die Pfandstücke ihnen dann aber unter bloßer Verwarnung zurückgegeben. Diese Milde fand bei den widerhaarigen Bürgern keinen Anklang. Auf ihre, an die Landesobrigkeit gerichteten Beschwerden fanden sie bei dieser Schutz, während die vom Grafen schon früher angebrachten unberücksichtigt blieben. Die fürstl. Amts=Kanzlei benachrichtigte ihn unterm 21. April 1591 auf seine Eingabe: „Die Massowschen hätten sich noch nicht beschwert. Wenn sie es thäten, so sollte seine Vorstellung als Gegenbeschwerde benutzt werden; im Übrigen seien die Klagen wider die Massowschen wegen der Burgdienste und schriftlichen Schmähungen an das fürstl. Hofgericht verwiesen worden“. Graf Wolfgang schrieb unter diese Amts=verfügung: „Das seind meine löblichen Abscheide. Bin wohl gewiß, wenn sie dergleichen über mich beschweret ein Befehlich und Pönalmandat über das andere von vollkommen zwei oder drei Bogen voll, bekommen und erhalten hätte. Patientia in spe. Der gerechte Gott lebt noch.“ Diese beilaüfige Randbemerkung kennzeichnet die Stellung, welche die fürstl. Verwaltungsbehörden dem Adel des Landes gegenüber eingenommen hatten. Die Gerechtsame desselben in diesem Massowschen Falle und wol durchweg verkennend, stellten sie sich auf Seiten der Städte, und ermunterten diese mittelbar zum Widerstand gegen die Ritterschaft, welche die Massowsche Bürgerschaft zu Gewaltthäzigkeiten reizte, die sie gegen Hindenburg, des Grafen Wolfgang Hauptmann auf dem Hause Massow, und dessen Leüte in einer Weise übten, daß diese mit blutigen Köpfen und zerschlagenen Gliedern das Weite suchen mußten. Die Menge schimpfte auf den Grafen und rühmte sich, es mit dem Wulf, wenn er selber komme, eben so zu machen, wie sie es eben mit seinen Bauern gemacht, und als Jemand, ein Ruhigerer aus der Menge, nach

der That sagte, — Wie wenn der Herr nur mit 40 Reißigen hereinfiele und löse von Eüch die Vornehmsten fort wie fette Hammel, was dünkt Eüch dann? höhnte der Pöbel: „Mit 40 Perden soll er uns nicht viel thun, und selbst mit 100 reisigen Knechten soll er uns nichts anhaben".

Der Graf hielt hierauf eine scharfe Philippika, also anhebend: „Wir Wolfgang von G. G. Graf von Eberstein u. s. w. thun Euch Massow'schen hiemit sammt und sonders zu wissen: Wenn an sich notorium und fast landkundig, mit was Rebellirung, Pflicht- und Eidvergessenheit, Ungrund, Auffatz, Trutz, Frevel und Muthwillen eine Zeitlang her und seit Unser Herr Vater seel. die Augen zugethan Uns sämmtlichen von Euch entgegengetreten, so daß auch der durchlauchtige in Gott ruhende Löbliche Christliche Fürst und Herr, Herzog Barnim bei dem Kopf mondiren müssen, Euch allen gebührlichen Gehorsam zu bezeigen". Er verweiset ihnen ihre neüesten Frevel nicht nur, sondern auch, daß sie sich nach dem Victoriaschießen auf dem Rathhause neü verbrüdert und besprochen hätten, ein Jeder sich mit Kraut und Loth zu versehen. Er betrachte sie nicht mehr als seine Unterthanen, sondern als seine Feinde, befiehlt ihnen nochmals, seine Wasser unbefischt und sein Gehäge unausgehauen zu lassen. Auch sei ihm berichtet worden, daß der Rath sein, des Grafen, Kirchthor zugemacht habe, so daß sein Gesinde nicht durch selbiges zur Kirche gehen könne. Es bedürfe der Mühe gar nicht, es wieder zu öffnen. Er verhoffe dermaßen zu kommen, daß er den Schlüssel zum Thor finden und mitbringen werde, um selbst zu öffnen. Er werde in das eine Thor ein- und zum andern hinausreiten, ohne daß die armen Sünder, die Massowschen, die Hand rühren dürften. Bezüglich der Drohung, daß es dem Grafen, wenn er käme, nicht besser ergehen solle, als den Bauern, heißt es: Behüte Gott vor Gabelstich! Wo hinaus Du arme Maus! Die Grafschaft solle, wenn ihm Gott das Leben schenke, vor den Massow'schen gesichert sein. Wer sich vor Eüch kahlen Schelmen fürchtet, der ziehet einen Panzer an. Zeit bringt Rosen und viel Worte füllen keinen Scheffel aus. Wollet nur eine kleine Zeit Geduld haben, friedlich sein und so hoch nicht braviren. Das Spiel soll sich, so Gott will wenden". Das Schreiben ist auf der Wolfsburg am 13. Mai 1591 erlassen.

Graf Wolfgang erlebte die Schlichtung dieser Händel nicht. Im Anfange des folgenden Jahres vom Herzoge in Landessachen nach Stettin berufen, befiel ihn dort eine Krankheit, woran er 3 Wochen bettlägerig war und am 15. März 1592, während der Zurüstung zum heil. Abendmahl, in einem Alter von 54 Jahren starb. Seinem Alter nach hätte der Verstorbene noch viele Jahre leben können. Der Verdruß mit seinen Unterthanen, der Hader mit seinen Brüdern des leidigen Geldes wegen, das ihm fehlte, weil er zu großartig angefangen hatte, und ein offener Schaden, mochten nicht geringe Schuld an seinem frühen Tode haben. Jedenfalls überhob ihn dieser vielem Kummer und Sorgen. Die Leiche wurde einbalsamirt nach Massow gebracht und dort den 23. März 1592 beigesetzt, ohne Zweifel im Hauptschiff der Kirche. Die Kosten für Kur, Arznei und Leichenbestattung beliefen sich nach einer bis in die geringsten Einzelheiten gehenden Rechnung, excl. dazu geschlachteten Rinder, auf 1233 Fl. 30 Argent 4 pf. Bemerkenswerth sind unter den Ausgaben 4 Fl. dem Maler „für das Abkonterfeien". Dies führt auf die Vermuthung, daß das Familienbild, welches sich in der Marienkirche zu Massow befindet, und von dem weiter oben (in einer Anm.) vorausgesetzt worden ist, daß es den Grafen Wolfgang den II. und die Seinigen darstellt, von seiner Witwe, Anna geb. Gräfin zur Lippe, in der Kirche gestiftet, und das darauf abgebildete Söhnchen bald nach dem Vater gestorben sei. Graf Wolfgang hinterließ ein Baarvermögen von 8360 Thlr.(*) dagegen auch eine Schuldenlast zum Betrage von

(*) Um ein ungefähres Bild von den Bedürfnissen und den Habseligkeiten vornehmer Familien damaligen Comforts zu gewinnen, schalten wir in den Ergänzunsblättern ein Inventarium des Nachlasses vom Grafen Wolfgang ein.

43.000 Thlr., bei der seine Wittwe, sein Bruder Stephan Heinrich, und seine Schwester Kunigunde, verehlichte Birka v. d. Daube, mit 30.906 Thlr. betheitigt waren. Zur Nachlassenschaft gehörten auch einige Grundstücke, welche von ihm erworben, zum Allodialvermögen gehörten; darunter eine Wind- und Wassermühle bei Massow, die Bergmühle genannt, „woran die gnädige Frau (Anna, Wolfs Wittwe) das Ihriges haben." Es ist das erste Mal, daß der Bergmühle gedacht wird, 1592. Zum Leibgedinge der Gräfin Anna gehörten, laut Verschreibung vom 1 Decbr. 1576 die Vorwerke Pflugrade und Pagenkopf und der in der Anlage begriffene neüe Hof zu Wißmar; nebst den Wasser- und Windmühlen zu Wißmar und Schönau, so wie sämmtliche Gefälle und Abgaben aus den Dörfern Pagenkopf, Pflugrade, Schönau, Wißmar und Walsleben, wo ebenfalls ein neües Vorwerk aufgebaut war. Der Blutzehnten aus diesen Dörfern betrug nach einer 3jährigen Fraction jahrlich 35 Lämmer, 9 Kälber, 10 Höken, 186 Gänse, 18 Bienenstöcke, 44 Ferkel und für gefallene Fohlen 40 Sßl. 8 pf. Der Zehntflachs war jährlich 213½ Töppe. Über den Nachlaß des Grafen Wolfgang erhoben sich zwischen seiner Wittwe, Gräfin Anna, und seinen Neffen, den Söhnen Ludwigs, Streitigkeiten, deretwegen Letztere ein Rechtsgutachten der Juristen-Facultät zu Greifswald extrahirten, aus dem der Gegenstand des Streites näher ersichtlich ist. Wir schalten dasselbe in den Ergänzungsblättern ein, wohin auch der Hauptinhalt eines Antwortschreibens des Grafen Stephan Heinrich an seine Schwägerin, die verwittwete Gräfin Anna, als Zeügniß der gegenseitigen Stellung der Verwandten verwiesen wird, die eben keine freündliche war. Wegen der Erbschaft kam es übrigens zum Prozeß, in welchem das fürstl. Hofgericht unterm 25. Juni 1593 einen Bescheid erließ. Der Verfolg des Rechtshandels läßt sich nicht übersehen.

Am 23. April 1593 kam zwischen Stephan Heinrich und seinen drei Brudersöhnen auf Naugard, wobei Georg Caspar und Albrecht den jüngern minderjährigen Volrath vertraten, über Stephans Besitz von Quarkenburg c. p., und Ausführung der älteren Verträge ein Schlußvertrag zu Stande. Alle bisherigen Forderungen und Gegegenforderungen der Contrahenten ließen diese fallen. Die Gebrüder consentirten in das Leibgedinge, welches der Oheim mit seiner Gemalin aufgerichtet hatte und in die Obligation gegen letztere, auf 8000 schwere Gulden rheinisch lautend, und verpflichteten sich, jeder der bereits geborenen oder noch geboren werdenden Töchter 6000 fl. Rheinisch, 60 Kr. = 1 fl., bei ihrer Verheirathung zur Aussteüer zu geben, vorausgesetzt, daß die Herrschaft nicht über die 8000 Fl. mit Schulden belastet werde. Stephan Heinrich nahm in der Theilung das Städtlein Massow, die Brüder Naugard, mit Ausnahme der halben Orboer, und desselben Theils von der Abgabe des Stadtkellers und des Stättegeldes von den Jahrmärkten hier und auch in Gr. Sabow, welche dem Oheim vorbehalten blieben. Jedoch sollten die Naugarder Grafen gehalten sein, ihm gegen die aufsessigen Bürger zu Massow zu unterstützen und die halben Kosten zu tragen. Er begab sich seines Antheils an den innern Bau auf dem Schlosse Naugard und was ihm nach den Verträgen etwa an der Fischerei daselbst gebühren möchte, auch der 1000 fl., die ihm nach dem Erbvertrage an Baukosten zustanden. Dagegen sollte ihm der Hof Neüendorf bis Michaelis abgetreten werden, die dabei gelegene Walkmühle aber jedem Theil zur Hälfte gemein bleiben. Sollte er zu Quarkenburg zu bauen beabsichtigen, so sollten ihm dazu 30.000 Mauer- und Dachsteine, 60 Last Kalk und aus gemeiner Holzung 500 Stück halb Eichen-, halb Fichten-Bauholz zum Vorhause gegeben werden. Wenn er einige Tage auf dem Schlosse der Brüder in Naugard verweilen wollte, so hatte er das Recht ein Essen Fisch auf dem Schloßteiche und dem Wolchower See Sonntags und Freitags in der Woche mit der Klippe zu seiner Nothdurft fangen zu lassen u. s. w. Rücksichtlich der Alimente für die Töchter Stephan Heinrichs wurde während dessen Abwesenheit auf dem Reichstage zu Regensburg zwischen seiner Gemalin Margaretha und den Gevettern

zu Naugard im Jahre 1594 ein Nachtrag vereinbart, kraft dessen die Mutter, so lange sie die Quarkenburgschen Gütter innehabe, die Töchter selber alimentire, wenn aber die Güter von den Herren zu Naugard gelöset sein sollten, jedes Fraülein bis zu ihrer Aussteüer jährlich 100 schwere Gulden von ihnen zu empfangen habe.

Georg Caspar erließ unterm 9. Mai 1595 eine auf das Naugarder Kirchen- und Schulwesen bezügliche Verordnung folgenden Inhalts: — Es habe sich ergeben, daß das wirkliche Einkommen der Kirchen und Schuldiener das versprochene Einkommen übersteige, deshalb solle dem Parrherrn mehr nicht als 100 fl. Pommersch in Gelde gereicht werden. Die Pfarrer sollten mehr und fleißiger die liebe Jugend in Acht nehmen, damit diese mit Gottes Wort und freien Künsten mit gebührender Disciplin unterrichtet werde. Die Schulgesellen sollten mit guter Lehr und gutem Wandel der Jugend vorleüchten, sich unterweilen im Predigen üben und monatlich in der Schule ein öffentliches Examen halten, wozu die Vertrauengenießenden aus Rath und Bürgerschaft einzuladen seien. Pfarrherr und Kaplan sollten die Schulen wöchentlich revidiren und dabei abwechseln. Zwar habe der Rath und die Gemeine sich mit einem Gesellen zufrieden erklärt und verheißen, ihm einen freien Tisch zu geben; allein der Graf lege für einen Tisch, wiewol er nur 13 Fl. 13 Sßl. 9 pf. zu geben schuldig sei, aus Gnaaden soviel zu, daß er 20 Fl. erhalte, und sich mit der bei der Kirche stehenden Besoldung von 26 Fl. jährlich dann begnügen müsse. Außerdem sei es billig, ihm einen Schulgesellen als Gehülfen und Sinapus zu geben. Damit derselbe neben der Besoldung einen freien Tisch habe, sollte ihm der Armenkasten in Quartalraten 20 fl. zahlen. Der Organist sei lediglich in der Herrschaft Bestallung und Dienst. Er habe sich zwar des Orgelspiels zu unterziehen, daraus sollen aber für die Herrschaft keine Pflicht hergeleite twerden, einen Organisten für immer zu halten. Der Gemeinkasten habe für die Orgel 53 Fl. 2 Sßl. 9 pf. ausgelegt. Diese abzutragen habe Rath und Gemeine statt des erlassenen Begräbnißgeldes übernommen. Da die Kirche ganz dachlos, so sei sie noch in diesem Jahre, 1595, zu decken, wie dem Vorsteher des gemeinen Kastens hiemit auferlegt werde, ehe der Herbst mit Schlag- und Unwetter eintrete. Ferner solle ein Verzeichniß über die Stühle und Banken gemacht, und eine Abgabe von $1/2$ Thlr. für einen Manns-, und $1/2$ Fl. für einen Frauensstuhl à Person gezahlt werden. Die Sitze sollten jedoch nicht erblich sein. Nur ein Kind konnte in die Stelle seiner verstorbenen Ältern treten, wann es einen Ortsthaler zahlte. Der Küsterhafer von Minten sei für die Kirche von Naugard zu berechnen. Sodann solle an den Rath, die Langkavelschen und Mintenschen das Nöthige erlassen werden wegen Reparatur der Scheüne in den Ständen — Wedeme? — und der Stube daselbst, auch wegen Baues des Nothdürftigen in der Kaplanie.

Um dieselbe Zeit einigten sich Stephan Heinrich und Georg Caspar über das gemeinsame Justizienwerk, indem ersterer den Kanzler Beatus Willich zu Naugard auch zu dem seinigen annahm, mit der Verabredung, daß jährlich 6 Rechtstage gehalten werden sollten, wozu ein jeder Herr seinen Abgeordneten zu schicken habe. Die Direction sollte alljährlich zwischen den beiden Herren wechseln. Stephan Heinrich ernannte Baltasar Zastrow zu seinem Abgeordneten und gab dem x. Willich alljährlich 30 Fl. Pommersch an Gelde, 1 Drömt Roggen, 1 feist Schwein, 1 Mastochsen oder 3 Scheffel Roggen und 2 Märzhammel. Karziger Unterthanen mußten ihm 2 Fuder Lagerholz anfahren. Es wurde ausgemacht, daß die Justiz bis Anfang 1596 zu Naugard in continenti verbleibe. Ein Nachtrag zu dieser Vereinbarung bestimmte, daß alle gemeinen Rechtssachen auf gemeinen Rath und Unkosten gefördert werden und von dem einen Theil zu Recht etwas abgehe, es der andere erstatten solle. Das Justizienwerk solle umschichtig ein Jahr zu Quarkenburg und das andere zu Naugard durch eine

gewisse Person, so von dem andirn Theil geschickt werde, gehalten werden. Es sollten sich beiderseits Kanzler und Schreiber der Taxe, Kanzellarien und Sporteln halber mit einander vergleichen, solches in eine eiserne Büchse legen und jährlich mit einander theilen.

Die dem Grafen Georg Caspar von dem seel. Vater übertragene achtjährige Jahrschaar in Verwaltung der ererbten Güter und Schulden lief mit Ostern 1595 ab. Die drei Brüder, von denen Volrad keinen Vormund verlangte, weil seine Mündigkeit nicht fern sei — 21 Jahre bei gräfl. und anderen hohen Personen — schlossen daher am 20. April 1595 einen neüen Vertrag, wonach ein jeder von ihnen sich zu einem Gottgefälligen Leben verbindlich machte, ohne Wissen und Zustimmung der Anderen nicht über 1000 Fl. Schulden contrahiren wollte und gemeinsame Beamte, dabei ein Mann, der die Rechnung führe, gehalten werden sollte, auch Bestimmungen über die geistliche und weltliche Verwaltung, so wie über die Erbschaft getroffen wurden.

Schon nach drittehalb Jahren wurde die Schädlichkeit dieses Vertrages anerkannt, indem die Verwaltung mit Untreüe geführt worden war, wenig abgeworfen, die Justizpflege gelegen hatte und die Unterthanen zu Widersetzlichkeit und Ungehorsam veranlaßt worden waren. Deshalb murde am Catharinentage 1597 zu Naugard die Regierung und Verwaltung dem Grafen Georg Caspar wieder auf 3 Jahre übertragen. Über die Güter Dölitz und Petznik erhielt er die Inspection zur besondern Berechnung. Nach 3 Jahren sollte er von seinem Haushalt Rechnung legen. Durch Fahrlässigkeit des Gesindes war am 8. März 1597 der Herrenhof zu Dölitz abgebrannt.

An demselben Tage wurde zwischen Stephan Heinrich einer Seits und der Gräfin Anna, Wolfgang's Wittwe zu Massow, und den Vormündern ihrer Töchter andrer Seits, ein Vertrag wegen Retztow geschlossen, der auf Pergament geschrieben und mit 7 daran hangenden Siegeln versehen war; wonach zum Abbruch des gerichtlichen Verfahrens, das noch vor dem Reichskammergericht zu Speier schwebte, die Wittwe und ihre Kinder dem Grafen Stephan Heinrich das von ihr nach dem Reluitionsrecht besessene Gut Ristow mit allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten und den Thiergarten überläßt, und sich außerdem noch zur Zahlung von 2000 Thlr. baaren Geldes veepflichtet, wogegen der Graf ihr, solange der Thiergarten in seinem Esse ist jährlich einen Hirsch daraus verabfolgt, auch ihr gestattet, jährlich 4 Fohlen hineintreiben zu lassen. Die Gräfin-Wittwe Anna begab sich des Antheils des Grafen Stephan Heinrich an den Zinsen ihrer Morgengabe. Der Graf behielt sich jedoch die Anforderung der übrigen Schulden gegen die Lehnsfolger ausdrücklch vor, und nahm mit diesem Vorbehalt, „anders nit", an, sich der Vormundschaft über die Massowschen Fraülein, als es einem getreüen Vormund eignet und gebührt neben den anderen Vormündern anzunehmen und treülich zu verwalten. Die anderen Vormünder, die den Vertrag mit schlossen waren: Ewald v. Flamming, Tyde v. d. Zinne, Hermann Blücher und Otto Wedel.

So war denn ein weitlaüfiger Rechtsstreit beseitigt, der beide Theile mit einander verfeindet hatte und mit Kosten, Umständen und vielen Verdrießlichkeiten verknüpft gewesen war. Retztow, oder wie es damals genannt wurde, Ristow, gehörte zu den Lehngütern der gräflich Eberstein'schen Familie, jedoch mit Kriwitz und Glewitz eben so wenig zu den ursprünglichen Naugard und Hindenburgschen als zu den Massowschen Gütern. Bei der Theilung der Grafschaft in 2 Theile wurde es dem Massowschen Theile des Grafen Wolfgang zugeschlagen, den dies Lehngut seiner Frau Gemalin für die Schuldforderung, welche sie an ihn hatte, überließ. Hierdurch bekam es die Eigenschaft eines Privatbesitzthums, bis dahin, daß es durch die Lehnsvettern wieder eingelöst wurde. Durch die Abtretung an Stephan Heinrich für seine Forderung an den verstorbenen Bruder wurde es nun

ein Unterpfand dieses und seiner Erben, woraus sich die mancherlei Händel erklären lassen, welche die Folhezeit noch zu Tage brachte.

Herzog Johann Friedrich verstarb am 9. Februar 1600 auf einer Besuchsreise nach Wolgast. Das war ein harter Schlag für die Ebersteinische Familie. Denn der Nachfolger in der Regierung, des verstorbenen Fürsten Bruder, Herzog Barnim XI. (oder XII.), verwarf in Gemeinschaft mit der Landschaft die dem Vater der Naugarder Herren, dem Grafen Ludwig, wegen Dölitz und Petznik ertheilte Verschreibung, indem von Ludwig behauptet wurde, daß derselbe diese einträgliche Domaine, die das Jahr über 5000 Thlr. tragen könnte, mit seinen Vorspiegelungen und Verheißungen der Steigerung der fürstlichen Einkünfte, wovon er nichts ins Werk zu richten vermocht hätte, an sich gebracht habe. Die in der Verschreibung angeführten Gründe hätten sich als unrichtig erwiesen, darum werde sie für Null und nichtig erklärt und die Verleihung aufgehoben, um so mehr als durch das dem Grafen Ludwig für seine Dienste verliehene stattliche Deputat, durch das geraume Zeit innegehabte Amt Sazig und durch das Angefäll von Hohensier und Pinnow, mit denen er seine Schulden gegen Wedige v. d. Osten, durch welche er diesen genöthigt, sein Stammgut Plate an Hermann Blücher zu verkaufen, abgetreten habe, hinlänglich entschädigt sei. Beide Güter, Dölitz und und Pulznik, wurden daher ohne die für diesen Fall stipulirte Entschädigung von 60000 Thlr. vom Fürsten ohne Weiteres eingezogen. Der Herzogliche Greif wurde daselbst angeschlagen.

Graf Georg Caspar ließ sich die Wiedererlangung der beiden Güter anfänglich sehr angelegen sein, ohne etwas auszurichten. Ebenso erging es seinen Brüdern, da der Herzog Barnim in das zwischen seinem Bruder Johann Friedrich und dem Vater des Grafen im Jahre 1587 getroffene Abkommen, daß er simulirt oannte, nicht consentirt hatte. So versiegte die einzige Quelle, aus der die Mittel zur Verzinsung und Abtragung der auf den sämmtlichen Gütern der Grafschaft — Naugarder Theils — haftenden Schulden flossen.

Wärend die Verhandlungen wegen Wiedereinraümung der Domaine schwebten, betraf den Grafen Georg Caspar das Unglück, daß er in Irrsinn verfiel. Joachim von Wedel der über ihn ein glaubhaftes Zeügniß um so mehr ablegen konnte, als er mit dem Grafen in Geschäften zusammen gewesen war, sagt von ihm: — „Er habe bis dahin guten Verstand, Geschicklichkeit und gutes Gemüth bewiesen. Woher der plötzliche Wahnsinn gekommen, ist Gott allein bekannt. In diesem Zustande hat er viele Leüte beschädigt, ist im und außerhalb Landes allein umhergeschweift nnd ist endlich im Meißnerland aufgefangen und nach Naugard gebracht worden, wo er auf seinem Hause hat eingelegt und versperrt werdeu müssen.“ Der Unglückliche wurde zufolge eines Vermerks, seines Sekretairs Schmidt, im Februar 1602 auf landesherrlichen Befehl auf dem gräfl. Hause Naugard „in die unseelige Custodie verstrickt“. Ob der Verlust von Dölitz und Petznik nicht eine Hauptveranlassung zu dieser Verstandes-Zerrüttung gewesen sein sollte? Ob nicht auch noch andere Hebel dazu thätig gewesen sind? Das rohe feindselige Benehmen der Brüder gegen einander z. B.? von denen Joachim von Wedel sagt: „Es läßt sich der jüngste Herr, Graf Volrad, auch sehr beister an, er übt große Gewalt und Muthwillen und hat im Sommer 1601 seinem Bruder, Grafen Albrechten, welcher auch in der Nachsage steht, daß er sich mit unziemlicher Buhlschaft beschmutze, die rechte Faust, wenn sie in Fehde zusammen gekommen, ganz abgehauen und um seine Gesundheit gebracht. Also geht es leider, daß nach Draüung der heil. Schrift, Gott die Sünden der Väter heimsuchet an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied und hat sich diese Regul Heroum filii noxae allzu wahr befunden: Was der Vater borgt, muß der Sohn bezahlen.“ Daß man die Krankheit der Zauberei zuschrieb, ist velbstverständlich, wenn man

sich erinnert, daß Graf Georg Caspar in jenem Zeitalter lebte, worin der Glaube an Hexerei und Teufelsspuk genährt und gepflegt wurde.

Kein Zweifel, das gewaltigste von allem Unglück, welches die Ebersteiner je betroffen hatte, und zuletzt Schlag auf Schlag traf, war das den Grafen Georg Caspar betroffene Unglück des Irrsinns, indem die heillose Verwirrung, welche ohnehin schon in den Verhältnissen der Familie herrschte, dadurch neüe Nahrung bekommen und auf ihren Gipfelpunkt getrieben werden mußte.

Quarkenburg, Haus, Vorwerk und Schäferei, mit den dazu gelegten Gütern Trechel, Rodenfier, Strelowhagen, Damerow und Kartz (Karzig) nebst dem Hofe Neüendorf und der halben Schneidemühle wurde vom Grafen Stephan Heinrich an den Gemal seiner ältesten Tochter Sabina Hedwig, Comthur zu zu Wildenbruch Freiherrn Erdmann Ludwig zu Putbus, für 14.000 Fl. schweren Geldes, den Fl. à 60 Kr. verpfändet. Die Verschreibung, unter Beitritt der Naugarder Lehnsvettern Albrecht und Volrad, diese auch im Namen ihres geisteskranken Bruders Georg Caspar, wurde zu Quarkenburg am 4. Mai 1601 ausgefertigt, und demnächst vom Herzoge Barnim zu Stettin am 4., und vom Fürst-Bischofe Casimir zu Casimirsburg am 29. Juli 1601, mit Vorbehalt der Reichs- und Landsteüern sowie der Herrnfolge und der Roßdienste, von einem jeden Fürsten in Betreff der unter seiner Oberhoheit stehenden Ortschaften, confirmirt. Es wurde eine 1jährige Kündigungsfrist zur Abtragung von 6000 Fl. vereinbart, sowie daß, wenn die Auf- und Abküngigung des Kapitals erfolgt sei und dann nicht Kapital und Zinsen rechtzeitig erfolgten, der Comthur in den rechtmäßigen Pfandbesitz treten und die gräfl. Beamten sofort ihrer Eidespflicht entlassen und ihm überwiesen werden sollten. In den Confirmations-Urkunden wird Stephan Heinrich von beiden Fürsten ihr „führnehmer Rath" und vom Herzoge außerdem „Landvogt zu Greifenberg" genannt.

Im Jahre 1603 schritt Fraülein Walpurgis, die zweite Tochter des Grafen Stephan Heinrich, zur Ehe mit Frhrn. Ludwig Ernst zu Putbus, Bruder des Comthurs. Der zwischen dem Vater der Braut und dem künftigen Schwiegersohne zu Quarkenburg am 20. Sept. 1603 abgeschlossene Heirathsvertrag, worin der Graf den Frhrn. „unsern freündlichen lieben Sohn und Oheimb" nennt, bestimmt eine Mitgabe von 6000 Fl. schweren Geldes, die jährlich mit 360 Fl. verzinset werden sollen. Da jedoch die Quarkenburgschen Güter, wie oben gesagt, bereits verpfändet waren und die übrigen Güter der Gräfin Margaretha, geb. Gräfin von Dietz, Mutter der Braut, zum Leibgeding und Wittwensitz vermacht worden waren, so hatte der Brautvater seine Gemalin bewogen, ihm in Ansehung seines Vermögens zu gestatten, daß die Versicherung auf die ihm vom Bruder Wolf abgetretenen Güter geschehe und nach seinem Ableben die Zinsen daraus gezahlt werden sollten, die Güter aber, welche nach dem Tode des älterlichen Ehepaars statt der Zinsen genutzt werden, waren:

Das Vorwerk zu Gr. Wachlin, die Schäferei zu Resehl, der Hammelstall zu Kl. Wachlin, die Fischerei nach Maßgabo des Vertrags von 1580. In Naüendorf, Resehl, beiden Wachlin, jeden Orts das halbe, zu Kriwitz und Glewitz das ganze Kirchenlehn, in Wachlin 1/2 und in Retztow 1 ganze Kirchenresidenz. — In Kriwitz 39, Neüendorf 29, Resehl 16, Benz 2, Kl. Wachlin 9, Glebitz 22, Schönhagen 8, Darz 5, Rosenow 2, Wittenfeld 10, diese jedoch ohne Dienst und Pacht, Summe 142 Hufen. — An Kirchenhufen in Schönhagen 1, Neüendorf 1 1/2, Resehl 1/2, Gr. Wachlin 1 1/2. Kl. Wachlin 1 1/2, Ristow 1, Kriewitz 4, Schwarzow 1 1/3 Wittenfeld 1, Summe 13 1/3. — Katenländer in Fanger 2, Resehl 2, Kriwitz 1, Summa 5. — Wurthen 15. — Freischulzen, in Wittenfeld 1, und in Neüendorf 1, der aber den Ebersteinen 2 Fuhren, und den Stettinen das 8. Jahr die Dienste leistete. 1/3 am Schulzenamt in Kieker. — An Kruglagen, in Kriwitz 1, Schwarzow 1, Resehl 1/3 am Schulzenamte in Kieker. — An Schmieden zu Neüendorf 1, zu Gr. Wachlin 1/2 — Pflugdienste 44 3/4, namentlich von Kriwitz 12, Glebitz 11, Schönhagen 3, Benz 1, Neüendorf 10, Rosenow 1, Darz 2 und Resehl 3 3/4. — Kirchenbauern in Neüendorf 1, Kl. Wachlin 1/2, Schwarzow 3/4.

— Kossaten 1, Glewitz 2, Resehl 3, Neüendorf 2. — Ein Lehnroß in Wittenfeld, und überhaupt — 115 Fl. 14 Sßl. 3 Pf. Geldpächte, 1 Pfd. Pfeffer von Kriwitz. — Ferner 122 Töppe 1 Knocken Flachs und 101 Hühner aus 13 Ortschaften. — Mühlenpächte: Aus der Vasentinischen Mühle 2 Wspl. Korn, aus der Kiekermühle 3 Wisp. Korn, aus der Schönhagen'schen Mühle 5 Sch. und $^1/_4$ Mehl. — Mühlenlagen: Die Kiekermühle, die $^1/_2$ Vasentinische Mühle und die Gerechtigkeit der Schönhagen'schen Mühle. — Kornpächte: Kl. Wachlin 1 Sch. Pachtroggen, Schwarzow 10 Sch. Weidehafer.

Wenn die Gutsherrschaft zu Schönhagen jetzt noch aus der Kiekermühle jährlich 6 Sch. und die zu Matzdorf 12 Sch. Mehl Mühlenpacht bezieht, so deütet dieses darauf, daß die den Weiher meist gehörig gawesene Schönhagen'sche Mühle älter als die Kiekermühle gewesen, und die letztere nur mit Zustimmung der Herrschaft, welcher das Gewässer von Matzdorf bis zur Kieker'schen Gränze gehörte, gegen eine für selbige unwiderruflich stipulirte Abgabe erbant worden ist. Sie mußte auf den Betrieb der Kiekermühle hemmend einwirken, so daß diese nur einem geringen Ertrag gewährte und mit der Verminderung des Wasserstandes in den Flüssen und Bachen, welche auch die Stepeniza betroffen hat, zuletzt ganz eingehen mußte. Nach den Besitzdokumenten der Kiekermühle, durch Graf Ludwig III., 1568, und durch Stephan Heinrich, 1609, ertheilt, ist die ganze Abgabe der Mühle an die Grafen 6 Drömt, an die Flemming $1^1/_2$ Drömt Mehl jährlich. Die Abgabe hob mit dem Jahre 1566 an.

Am 26. August 1604 — ist, nach Joachim v. Wedel, „das gräfl. Haus zur Quarkenburg", welches Stephan Heinrich mit einer Kapelle neü aufgebaut hatte, „auf einen guten Theil abgebrannt, und dem Grafen Stephan Heinrich nicht allein an Gebaüden und an Hausrath großer Schaden geschehen, sondern auch seiner Tochter, Hrn. Ludwig Ernst von Putbus Ermahlin ihr Geschmück und Kleinodien mit verbrannt. Das Feüer ist aus der Küche in den Speck gekommen, so daß keine Rettung möglich gewesen war." Die Dokumente des Grafen waren mit verbrannnt. Da der Zeitgenosse von verbranntem Geschmück der Freifrau zu Putbus spricht, so hatte Walpurgis in Quarkenburg ihren Wohnsitz oder war beim Vater zum Besuch. Auch das Gut Ristow war erst vor einigen Jahren, als der Graf sich auf Reisen befunden hatte, abgebrannt, und hatte von ihm wieder aufgebaut werden müssen.

Die Söhne Ludwigs lebten inzwischen auf dem Hause Naugard, welches sie gemeinschaftlich bewohnten, der älteste freilich in geistig wie körperlich unfreiem Zustande. Seine Gemalin, die Gräfin Kunigunde, geb. Gräfin Schlick, hatte das sonst Plathensche Haus in der Stadt gekauft, weil sie, bei dem traurigen Schicksal, welches den Grafen Georg Caspar betroffen, und bei dem sonstigen Treiben auf dem Schlosse, namentlich dem wüsten Leben ihres Schwagers Volrad, wol nach einem zeitweise ruhigen Aufenthalt Verlangen tragen mochte. Der Plathe, oder dessen Vater, hatte der Kirche zwei Hufen geschenkt, die er mit noch anderen Kirchenhufen in Pacht behaiten hatte. Gräfin Kunigunde hatte bei dem Hauskauf auch diese Pachthufen ohne Weiteres in Nutzung genommen, allerdings nicht ohne Zahlung des bisherigen Pachtschillings. Die Kirchenvorsteher hatten die Hufen aber dem Plathe gekündigt, verlangten demgemäß von der Gräfin die Herausgabe derselben. Sie verweigerte aber dieselbe unter dem Vorgeben, daß die Hufen Pacht- Pertinenzstücke des von ihr jetzt besessenen Hauses seien. Auf erhobene Beschwerde wurde der Gräfiin vom Hofgericht die Herausgabe der Hufen bei 500 Thlr. Fiskalscher Strafe aufgegeben. Aber sie kehrte sich nicht an diesen Befehl, in Folge dessen sie zur Erlegung der angedrohten Geldbuße und sofortigen Herausgabe der Kirchenhufen verurtheilt wurde. Bei dem bezüglichen Actenstück befindet sich *eine* beglaubigte Abschrift der Kirchenmatrikel mit der Bemerkung: „Das Original sei undeütlich. Es sei jedoch eine correcte Abschrift gemacht, und vom Grafen Ludwig durch sein angehängtes Insiegel confirmirt worden. Wenn die Gräfin Kunigunde die 6 Pachthufen, welche dem Kalande zum Altare St.

Crucis gehört hatten, gegen die alte Pacht beibehielt, so hätte durch Weitererwerbung dieser Pachtung gegen den ursprünglichen Pachtzins, leicht ein eben solches Verhältniß eintreten können, als bei den 2 Kalandshufen in Zicker, von denen man jetzt nicht einmal weiß, wer sie benutzt, und wovon die Naugarder Kirche nur jährlich 10 Mk. Pacht und Dienstgeld, oder Thlr. 1 20 Sgr. bezieht. Der Ertrag der 6 Hufen würde dann 5 Thlr. sein, daher die Kirchenvorsteher ganz ordnungsmäßig handelten, als sie gegen das Gebahren der Gräfin Widerspruch erhoben.

Daß das von dem Plath bewohnte Haus, das ehemalige Kalandgebaüde gewesen sei, ist stark zu vermuthen. Seine Lage auf einem geraümigen Platze, der den Aufbau eines Brauhauses und großer Viehställe gestattete, deütet auf das Haus Nr. 154 in der Poststraße (große Papenstraße), mit der Aussicht auf die Kirchstraße, die geraümigen Gärten dahinter und hinter diesen auch das Haüschen, welches im 19. Jahrhundert noch eine Zeitlang ein Gartenhaüschen des erstern gewesen ist (in Verlängerung der Schulstraße), unterstützt diese Vermuthung.

Zwar wandte die Gräfin die Appellation gegen das Erkenntniß ein: doch scheint man sich in der Ausführung des Strafmandats nicht danach aufgehalten zu haben. Sie war genöthigt, das ihr executivisch abgepfändete Vieh mit „etzlichen stattlichen Kleinodien“ wieder einzulösen, welche hernach einem Krämer um „ein schlechtes Kaufgeld“ zugeschlagen worden sind. Bürgermeister und Rath und die Diaconen führten aus: Sie hätten die Invasion der Frau Gräfin nicht mit Stillschweigen hinnehmen können, da 2 Hufen dem Prediger zu seinem Unterhalt, und 4 der Kirche gehörten, um so mehr als sie vor etlichen Jahren von der armen Kirche und dem Hospital 2000 Fl. entliehen, davon in vielen Jahren keine Interessen entrichtet und dadurch große Verlegenheit bei Besoldung der Kirchen- und Schuldiener erzeügt, auch die armen Kirchencolonen, welche den Ackerbau gedingt, davon abgedrängt habe. Auch einen Garten machte der Rath der Gräfin streitig. Die dieserhalb gepflogenen außergerichtlichen und gerichtlichen Verhandlungen müssen wir mit Stillschweigen übergehen. Die Appelations-Acten erstreckten sich bis ins Jahr 1608. Es ist hin und her gesalbatert worden, ohne daß es zu einem bewußten Ende des Liedes gekommen. Übrigens waren bisher die Grundstücke der Kirche unter Zustimmung der gräflichen Patronen und nicht einseitig von den Diaconen in Pacht ausgethan worden.

Graf Albrecht, der zweite Herr in Naugard und Verwalter der Regierungsgeschäfte, sollte nicht minder mit dem fürstlichen Fiskus in Zwiespalt gerathen, weil die jungen Herrschaften es nicht verstanden, sich auf dem patriarchalischen Standpunkte mit ihren Hintersassen zu erhalten, den ihre Vorfahren mit Einschluß ihres Vaters, des Grafen Ludwig, einzunehmen gewußt und nach diesem auch Georg Caspar bis zum Ausbruch seiner unglücklichen Geisteszerrüttung behauptet hatte. Bürgermeister und Rath zu Naugard führte Klage wider ihn, wegen verübter Attendate mit Bestrickung und gefänglicher Einziehung ihrer Mitbürger, Eindringen in des Raths Gerichtbarkeit ersten Rechtsganges, wegen Injurien und anderer verübten Thätlichkeiten, und der Fiskal wegen der derfalls verwirkten Brüche oder Geldstrafen, die aus einer Reihe von Eigenmächtigkeiten und Nichtbefolgung höchster Mandate festgesetzt waren. Die Klagepunkte waren mit der Zeit bis auf 57 Artikel angewachsen. Graf Albrecht, der nach Micrälius ein Kampfgenosse Heinrich's, des Bearners, unter den Hugenotten gewesen war, mochte sich schwerlich so wenig mit einer Rechtsidee befreünden, als in das spießbürgerliche Treiben seiner Naugarder hineinfinden können. Seine Allgewalt gehörte der ältern Zeit an, das Streben der Bürger ging einer neüen entgegen, so fern es sich mit ihrem Interesse vertrug.

Sämmtliche Grafen zerfielen auch mit ihren Lehnleüten, welche sich über die verzögerte Erneüerung der Lehne und ihnen streitig gemachte Gerechtigkeiten, so wie daß die von ihnen der Herrschaft eingereichten Lehnbriefe nicht wieder zu-

rückgegeben wurden, beschwerten, ohne welche sie keine Klage begründen könnten. Die Lehnleüte hatten, der Eine früher, der Andere später, sich in ihrem Eigenthumsrecht schon seit mehreren Jahren verletzt gefunden, namentlich der Fangersche wegen Beeinträchtigung in seiner Holzung und Jagdgerechtigkeit. Dazu kam streitig gemachte Straßengerechtigkeit u. d. m.

Über die Theilnahme der drei Gebrüder in Naugard an der Orboer dieser Stadt war nichts bestimmt, weshalb sie schon seit 4 Jahren auf dem Rathhause war deponirt worden. Auf Anzeige Volrad's, der seinen auf 25 Fl. angegebenen Antheil verlangte, befahl der Fürst-Bischof Franz am 8. November 1605 von Pribernow aus, dem Rath die Auszahlung.

Frau Walpurgis, Gräfin von Eberstein, Gemalin des Frhrn. Ludwig Ernst zu Putbus, † in Folge der Frühgeburt eines Töchterchens, welches in der Taufe auch den Namen Walpurgis erhielt, an 23. November 1605. Das Kind ist nach Jahresfrist ebenfalls gestorben. Graf Stephan Heinrich schloß demnächst mit dem Wittwer und dessen Bruder, dem Comthur Erdmann Ludwig zu Quarkenburg am 21. Juli 1606 eine Vereinbarung, wonach dieser von den Ehegeldern 3000 Fl. fallen ließ und 3000 Fl. auf dem Gute Ristow mit einer jährlichen Aufkündigungs-Frist hypothekarisch bestätigt wurden, so daß Ludwig Ernst jährlich 180 Fl. Zinsen davon erhalten sollte.

In Massow hatte die Gräfin Anna, Wolfgangs II. Wittwe, noch immer Beschwerde gegen die Bürger wegen unbefugter Holzung, Fischerei und versagter Burgdienste: Man klagte und wurde wieder verklagt. Der Hauptmann zu Sazig, Jobst Bork auf Stramohl, und Jost Dewitz, auf Daber, fürstl. Räthe wurden am 3. October 1606 mit einem hofgerichtlichen Commissorium zur Schlichtung der Streitigkeiten betraut. Der Bürgerschaft stand das Gemach auf dem gräfl. Hause nicht an, worin die Commission im September 1606 ein Zeügenverhör vornahm, weil in demselben zwei Thüren seien, die behorcht werden könnten. Jobst v. Dewitz berichtete hierauf anscheinend eigenhändig: Er könne nicht einsehen, daß das vorige Gemach verdächtig sei, jedoch müsse man, zur Verhütung allerlei Nullitäten, dem Befehle, ein anderes zu wählen, gehorchen. In dem dann am 17. desselben Monats und Jahres von Neüem anstehenden Termine hatte sich Namens der Gräfin Anna, ihr Hauptmann Berthold Barkhausen eingefunden. Bürgermeister und Rath erschien, hatte aber 2 Bürger als Wache vor die Thüre gestellt, das Horchen der gräfl. Dienerschaft zu verhüten. Aus dem Zeügenverhör ist für uns nur das des Freischulzen Marx Kieselbach, von Rosenow, von Interesse; er sagte Folgendes aus: — Massow habe ehedem nach Sazig Burgdienste geleistet. Während seines Dienstes wären 3 Haüser in Massow abgebrochen worden, zu deren Wiederaufbau die Massow'schen Burgdienste geleistet und Steine von Stettin, Naugard und anderen Orten geholt hätten. Die nicht Anspannung haltenden Bürger wären zu Handleistungen verpflichtet gewesen. Ein jeder Bürger habe 3 Mal des Jahres solche Dienste thun müssen. In der Wolfsburg hätten sie auch dergleichen thun sollen, dessen hätten sie sich aber verwundert und wären vom Landesherrn geschützt worden. Das gräfl. Haus sei schon erbaut gewesen, als er 1571 hier seinen Dienst angetreten habe.

Eine am 14. Juli 1607 in Naugard abgehaltene Kirchenvisitation ließ über die kirchlichen Zustände daselbst Manches zu wünschen übrig. Die in der Kirche gestellten Fragen wurden von der Gemeinde wie folgt beantwortet: — 1) Ob die Geistlichen nach der reinen Lehre predigten? bejahte Abraham Vogler Namens der Gemeinde. — 2) Der Katechismus werde in der Kirche nicht so fleißig examinirt, als zu des Grafen Ludwig und Georg Caspar Zeiten. — 3) Vor Alters sei es Brauch gewesen, daß „die" Schuldiener zu Hofe und vom Hofe gespeist worden seien, jetzt nicht mehr und bisweilen gehe es seltsam in der Schule her: Die Schulgesellen kämen öfters nur um den 3. oder 4. Tag in die

Schule und entschuldigten sich damit, daß sie zu Hofe für die Herrschaft schreiben, oder sonst ihr aufwarten müßten. Die Knaben würden dabei zu sehr versäumt und daneben sehr übel tractiret und zu hart gehalten. Die Mädchen unterrichten zu lassen scheint man für — Überfluß gehalten zu haben. —; Ob die Geistlichen und Schuldiener sich auch um etzliche andere Dinge bekümmerten? Mehr als zu viel, lautete die Antwort, namentlich von dem Pfarrherrn! — Die Geistlichen und Schuldiener beantworteten die an sie gerichteten Fragen wie folgt: — 1. Ob die Kirche von der Gemeinde fleißig besucht werde? In den Früh- und Vesper-Gottesdienst kämen in der Regel nur 10—12 alte Mütterchen. Während des Vesper-Gottesdienstes gingen die Körherren vors Thor, um ihre Gräben und Zaüne zu besehen. Auch werde unter der Predigt ungehindert Bier, Branntwein und Wein geschänkt. Das Bier- und Branntweinschänken sei zu Ludwigs und Georg Caspars Zeiten nicht gestattet und die Übertreter, Wirthe wie Gäste, seien ernstlich bestraft worden. Jetzt frage man nach dergleichen Dingen nicht. Die Abschaffung solcher Schwelgerei werde beantragt. — 2. Ob öffentlich Unzucht, Zauberei u. s. w. am Orte getrieben werde? Über Unzucht hätten sie sich zu beschweren. Sie trage sich auf dem gräfl. Hause zu. Zwar trete die Herrschaft gleich strafend an, allein die Strafgelder flössen nicht, wie sonst zum Kirchenkasten. Wollten die Geistlichen solches Vergehen bestrafen, so werde ihnen erwidert: man habe sich deshalb mit der Herrschaft abgefunden und mit ihnen nichts zu schaffen. — Bei Besichtigung der geistlichen Gebaüde fand sich Folgendes zu erinnern: — 1) Die Kirche betreffend, das Gewölbe über dem Altar war geborsten und bei der Austheilung des Abendmahls ffel nicht selten der Kalk auf die Communicanten herab. Die Sacristei und die Behälter, darin die vasa sacra, befanden sich in sehr schlechter Verfassung und erstere war ohne Fenster. An deren Statt waren zwei Pfähle vorgeschlagen. Eine Ausbesserung des Kirchthurms und des Kirchenbodens war dringend nothwendig, weil man namentlich befürchtete, der Giebel möge auf die neben dem Kirchthurm auf dem Kirchhofe stehende Schule herabfallen. Die Herrschaft wurde um Beihülfe zu den Kosten angegangen. Die Ratten hatten den Blasebalg zur Orgel zerfressen. — 2) Das Schulhaus war baufällig und die Schulgesellen baten dringend, noch vor dem Herbste Abhülfe zu schaffen, indem der Schnee ihnen im Winter so heftig in die Schulstube und in den Kachelofen wehe, daß sie kein Feüer darin behalten könnten. — 3) Vor dem Pfarrhause fand man den Zaun oder die Mauer ganz verfallen, die Ställe auf dem Hofe dachlos und durchlöchert, das Haus an Platen, Schwellen und Wänden sehr mangelhaft und die Kirchen- und Rathsvorsteher sagten, den Vorhof habe der Pfarrer selbst ruinirt und mit ihm die Hausschwelle durch das Dungmachen auf selbigem. Der Pfarrer versicherte, es so gefunden zu haben. Er wurde noch beschuldigt, Stroh auf dem Hausboden zu haben, wiewol unter demselben ein Backofen befindlich sei; auch habe er durch sein Gesinde am Sonntage Flachs repeln lassen. Wenn einer von den Bauleüten solches thue, so müsse er zur Strafe eine Tonne Bier geben. Aber doch wahrscheinlich nicht an die Priester, sondern vielmehr an die Bürgerschaft zum gemeinen Besten? — 4) Die Kaplanei bedurfte ganz und gar des Neübaues. — Daß kein Schulexamen gehalten worden, sagte der Schulmeister für sich und im Namen der Schulgesellen, liege nicht an ihnen. Sie hätten sich mit den Knaben — immer die Knaben, die Mädchen brauchten also wirklich keinen Unterricht? — jeden Monat darauf gefaßt gemacht, auch die Herren Schulinspectoren davon in Kenntniß gesetzt, selbige seien aber nicht gekommen. Zu M. Paul Wagner;s Zeit sei hier eine löbliche Schule gehalten worden; allein die Bürger schickten die Kinder lieber zur Feldarbeit, als zur Schule, daher vergäßen die Kinder im Sommer das, was sie im Winter erlernt hätten. Die Lehrer könnten hier nicht einmal ein Gericht Fische bekommen, und müßten so theüer leben, daß sie sich sogar genöthigt sähen, die Mildthätigkeit

guter Leüte anzusprechen. Ihre Besoldung bekämen sie sehr unregelmäßig und Abraham Voglers(*) Frau habe nur noch neülich erst zu ihnen gesagt: Wenn sie von der Herrschaft nach Stettin oder sonst wohin verschickt würden, so sollten sie sich auch nur von derselben ihre Besoldung geben lassen. — Die Kirchenvorsteher klagten über Abnahme an Testamentsgeldern, was sie dem Umstande zuschrieben, daß in der Kirchenmatrikel die Abgabe bei Todesfällen nicht regulirt sei. Auch die Revenüen von der Kirchen-Braupfanne nahmen ab, da die Brauer in der Stadt sich schon eigene Braupfannen hielten. — Zu Maskow vermachte Curt Lockestädts Wittwe, Margarethe Meseritz, welche ihrem Eheherrn 1200 Fl. Heirathsgut eingebracht hatte, in ihrem am Tage Petri und Pauli 1607 errichteten letzten Willen 300 Fl. zur Ehre Gottes, nämlich — 1) Der Kirche zu Maskow, worin sie neben ihrem seel. Herrn ihr Ruhebett haben wollte, 50 Fl. 2) Der Kirche ihres Geburtsortes Berkenow 50 Fl. 3) Der Kirche zu Gr. Sabow 50 Fl. 4) Der Kirche zu Naugard 25 Fl. 5) Dem Hospital daselbst 100 Mk.=$16^2/_3$ Fl. 6) Dem Elend- oder Armenhaus zu Greifenberg 50 Mk.=$8^1/_3$ Fl. 7) Desgleichen dem Armenhaus zu Golnow. 8) Desgleichem dem Armenhaus zu Plate. 9) Hans Swanes Söhnen zu Döringshagen, davon sie zur Schule gehalten werden sollen, 50 Fl. 10) Zur eigenen Disposition (?) 75 Fl.

Am 10. August 1608 verstarb Margarethe, die Gemalin des Grafen Stephan Heinrich, nach 31 jähriger Ehe. Der Graf folgte ihr 5 Jahre nachher, am 25. April 1613. Aus den Proceßacten über Rechtshändel, die von nun an zwischen der Erbtochter Sabine Hedwig, vertreten durch deren Gemal, den Frhrn. Erdmann Ludwig zu Putbus, Comthur zu Wildenbruch, und der Gräfin Kunigunde, Gemalin des irrsinnigen Georg Caspar, Jahre lang geschwebt haben — wie denn überhaupt des Streites über das Mein und Dein in der Eberstein'schen Familie seit dem Ableben Ludwigs III. kein Ende gewesen ist, — erfährt man, daß Graf Stephan Heinrich „zu Naugard eine ganze Kapelle nicht mit geringer Deformirung der Kirche zu einem Begräbniß eingenommen und dieselbe umher vermachen lassen". Ob es sich hier um einen Aus- oder Umbau der Grabkapelle der gräfl. Familie, deren Vorhandensein bekanntlich schon im Jahre 1325 gedacht wird, handelt, ist nicht recht klär; jedenfalls konnte ein derartiger Bau nur mit Zustimmung von Ludwigs Söhnen, den Herren in Naugard, geschehen, denen zunächst das Patronat über die Naugarder Kirche zustand. Die Veränderung, welche mit der Grabkapelle vorgenommen worden ist, dürfte noch in die Periode zwischen 1608 und 1613 fallen. Denn die Proceßacten besagen ferner, daß die Leiche der Gräfin Margarethe, und demnächst auch die des Grafen Stephan Heinrich hier beigesetzt sei. Diese Nachrichten sind ans einer, in dem Rechtsstreite mit dem Comthur beim Hofgericht eingereichten Replik vom 28. October 1615 der Gräfin Kunigunde entnommen, worin sie zugleich sagt: „für dies Begräbniß seien der Kirche 200 schwere Gulden legirt worden, die der Comthur jedoch schuldig geblieben sei."

Anderweite Nachricht über die Vermächtniße des Graf Stephan Heinrich'schen Ehepaares zu Gunsten der Kirche lernt man aus einer Eingabe der Diaconen und Provisoren des Kastens zu Naugard an die Gräfin Kunigunde vom 17. September 1615 kennen. Sie machen die Gräfin aufmerksam, es sei bei der Reluition der Quarkenburg'schen Güter wol an der Zeit, daß die Legate, welche Graf Stephan Heinrich und dessen vielgeliebte Gemalin der Kirche zu Naugard respectu sepulturae ad pium et perpetuum recordationem legiret und in ihrem Testamente vermacht und noch mit den Zinsen seit dem Zeitraum des Todes rückständig geblieben, von dem Hrn. Comthur und dessen Gemalin einzufordern. Es werden liquidirt:

(*) Abraham Vogler war kaiserlicher Notar und zweiter Kirchenvorsteher von Reichenfasten. Erster Vorsteher war Andreas Staaz.

	Fl.	gr.	pf.
1) Wegen der alten Gräfin (Margarethe) Wohlseel. Testament 100 Fl. Meißnisch, thut Pom.	116.	21.	6.
Und von diesen de Anno 1608 sechsjährige Zinsen thut	49.	—.	—.
3) Item wegen Graf Stephan Heinrichs Wohlseel. Testament 100 Thlr. thut	132.	10.	12.
Davon die Zinsen auf $1\frac{1}{2}$ Jahr thut	12.	—.	—.
Summa	311.	Pomm.	

Bemerkenswerth ist in der Replik der Gräfin Kunigunde eine auf die, vom Grafen Stephan Heinrich zu einem Begräbniß eingenommene Kapelle bezügliche Äußerung, die also lautet: — „Und Sr. Liebden sowol als dessen Gemalin darin gesetzt", — die auf Betpullen knienden Figuren also, denen die Köpfe fehlen, ein Mann in Ritterrüstung und eine Frau. Die Volkssage will: Die Grafen von Eberstein wären der Felonie angeklagt und überführt worden. Der eine und seine Gemalin seien zum Tode verurtheilt gewesen, dem andern Ludwig III. und seiner Gemalin, die aufrecht stehend, er in Rüstung, sie anscheinend im Bußgewande, deren Finger abgeschlagen sind, hätten diese verlieren sollen, sie seien aber begnadigt und nun im Bilde die Execution vollzogen worden. An der Sage ist die Verwechslung mit dem jüngsten Sohne Ludwigs, dem Grafen Volrad, erkennbar, so weit es sich um den Verdacht der Felonie handelt(*). Sonst ist es klar, daß die Zeit den recht, brav in Holz ausgeführten, Statuen die Köpfe und Finger theilweise entfremdet hat. Der Holzwurm wird ihnen leider nun bald den Garaus machen. Die Köpfe der beiden knienden Figuren sind mittelst Zapfens in die Rümpfe eingefügt gewesen, wie an ihnen deütlich zu sehen ist, und die beiden stehenden Figuren beweisen, deren Köpfe ebenso eingefügt und dabei los sind. Die vandalischen Horden des 30jährigen Kriegs auf kaiserlicher wie auf schwedischer Seite, können sie schon zerstört haben, wenn nicht die des 7jährigen Kriegs. Das erstere ist eher glaublich. Dagegen sollen die Inschriften unter den Statuen, von denen nur die eine Inschrift des Grafen Ludwig erhalten ist, erst im vorigen Jahrhundert böslich ausgeätzt worden sein, wobei man lächerlicher Weise eine vornehme böhmische Frau in Verdach that, welche die vermeintlich entehrend lautende Inschriften bei Besichtigung der Merkwürdigkeiten zerstört haben soll, als der Küster nach einem Glase Wasser fortgeschickt gewesen sei. Dieses ganze Gerede, sowie das obige von der Enthauptung kann nur als ein durchaus fabelhaftes bezeichnet werden. Man hat in den beiden Statuen den letzten Grafen von Eberstein, Ludwig Christoph und dessen Gemalin Magdalena v. Fahrenbach erkennen wollen, und vorausgesetzt, daß deren Tochter Hedwig Eleonore, Gräfin von Wied, ihren Ältern dieses Denkmal errichtet habe, allein dem widerspricht der Bericht der Grafin Kunigunde, welche ausdrücklich sagt, daß Graf Stephan Heinrich es gewesen, der seiner Gemalin Margarethe, geb. Gräfin von Diez, und sich selber dieses Denkmal gesetzt und der Kirche ein Legat vermacht habe, muthmaßlich, um das Denkmal stets in Ehren und in gutem Stande zu halteu.

Rücksichtlich dieses Legats raümte der Comthur Erdmann Ludwig Frhr. zu Putbus in einem Schreiben vom 14. August 1615 ein, daß es mit dem Vermächtniß seiner † Schwiegemutter im Betrage von 100 Fl. schwer Geld zu Gunsten der Naugarder Kirche seine Richtigkeit habe, bemerkte aber zugleich, daß Graf Stephan Heinrich, wie „ganz willig und gern" er bereit gewesen sei, das Legat gleich nach dem Tode seiner Gemalin, an den Kirchenkasten einzuzahlen, doch es für nöthig erachtet habe, den Betrag bei dem Quarkenburgischen Rentmeister zu

(*) Über die Haftnahme des Grafen Volrath ist das Wenige, was man darüber weiß, in den Ergänzungsblättern eingeschaltet worden.

deponiren, weil die Diaconen sich geweigert hätten, das Tuch, womit er die Kirche bei der Leichenbestattung seiner Gemalin habe ausschlagen lassen, an ihn zurückzugeben. In diesr Lage wäre denn auch das Legat der Gräfin Margarethe bis zum Ableben ihres Gemals, des Grafen Stephan Heinrich, geblieden. Er, der Comthur, halte sich nicht für verpflichtet, die 7jährigen Zinsen von dem Legat der 100 schweren Gulden zu zahlen, das wäre Sache der Diaconen, die sich dieserhalb mit der Kirche abfinden müßten, da deren Geiz sich jener, vom Grafen Stephan Heinrich hergegebenen Tuchbekleidung der Kirche bemächtigt hätte. „Sonsten", fügt der Comthur hinzu, „mag es wol nicht ohn sein, daß Graf Stephan Heinrich Wohlseel. nicht wenig vor dem Kopf mochte gestoßen haben, wie erstlich besonnen, daß die Herren Diaconi auch vielleicht mit diesen 100 Fl. gleich als mit den 50 Fl., so meines Bruders, Herrn Ludwig Ernsten, Wohlseel. Gemalin der Kirche zu Neügarten vermacht, geschehen, auch geböhrdet und umgangen werden möchte, indem daß die Priester die 50 Fl. unter sich getheilet und der Kirche der sie vermacht worden, entzogen haben." Was die 100 Thlr. betreffe, welche der † Graf Stephan Heinrich der Kirche legirt, so habe seine, des Comthurs, Gemalin „bei denen Provisoren und Diaconen nach ihres Hrn. Vaters gehaltenen Leichenbegängniß Ansuchung thun lassen, solche der Kirche vermachte 100 Thlr. bei ihr um gebührende Verzinsung eine Zeitlang stehen zu lassen, hat sich auch anerboten, daß wenn das vorenthaltene Tuch, wie denn auch das Tuch, so nach ihres Herrn Vaters Wohlseel. Tode in der Kirche zu Neügarten angeschlagen, wieder herausgegeben, oder für dasjenige, was nicht mehr vorhanden, Abtrag thun würde, daß sie alsdann ihrer Frau Mutter Wohlseel. Legatum, als die 100 schweren Fl. zu den 100 Thlr. schlagen, ein Kapitel daraus machen, der Kirche genugsam darüber versichern, und so lang es unabgelegt bleiben möchte, die Zinsen davon jährlich reichen und geben wolle. Und wenn dann für den diesem von meiner Gemalin, wie denn auch ich selbst dafür gehalten, daß die Provisoren und Diaconen mit selbigen Erbieten gar wohl content gewesen. Da sie nun aber sich verlauten lassen und einer von ihnen eine unnöthige Reise nach Stettin gemacht", u. s. w. In Bezug auf einen Beschwerdepunkt des Comthurs, dem, nach dem Tode seines Schwiegervaters, beim Abzuge von der Quarkenburg einige Stück Borstenvieh vorenthalten worden waren, bemerkte die Gräfin Kunigunde: „Es sei Jedermann bewußt, daß er kein Huhn, geschweige denn ein Schwein in der Grafschaft gelassen, derowegen solches zu beweisen und seine Saüe selber zu hüten, ihm obliegen würde." Noch kräftiger drückte sich der Comthur aus. Zur Sicherheit für die beiden Kirchen-Legate war ihm die Braupfanne zu Quarkenburg inne behalten worden. Mit Bezug hierauf bemerkte er in einem Schreiben aus Ristow vom 2. November 1615: „Da die Provisoren keinen Gegenbericht gethan — auf seine Vorstellung vom 14. August — so sei es wol nicht anders, als daß der Gräfin das Maul nach der Braupfanne gestunken habe". Man darf sich über diese Sprache nicht wundern, wenn anderthalb Jahrhunderte später, und noch länger, selbst der Dichterfürst der deütschen Nation sich im Götz von Berlichingen einer Einladungsformel bediente, welche die verfeinerte Sitte des 19. Jahrhunderts für — pöbelhaft hält, wenn der gemüthreiche Schwab, selbst der höchstgebildeten Gesellschaftskreise, zur Bezeichnung des „Übervortheilens" sich eines Ausdrucks bedient, der im Munde eines Norddeütschen die niedrigste Stufe der Bildung, die echte Gemeinheit, verräth!

Die Gräfin Kunigunde, welche, wie im Vorhergehenden angedeütet ist, nach Stephan Heinrichs Tode in Quarkenburg Pfändungen und sonstige Eigenmächtigkeiten vorgenommen hatte, erhielt aus dem Bischöflichen Hofgericht zu Köslin — unterzeichnet vom Kanzler Andreas Bulgrin — unterm 30. Januar 1616 den Befehl: Sie solle sämmtliche fahrende Habe unverzüglich an den Comthur verabfolgen lassen, da ihr, auf Verachtung der fürstlichen Reputation abzielendes Beginnen länger keine Nachsicht finden könne, demnächst habe sie sich Behufs Aus-

gleichung der obwaltenden Familien-Streitigkeiten am 8. April zum Rechtstage in Köslin zugestellen.

Hiermit schließt ein Actenstück, nachdem die Gräfin noch die höhnende Äußerung gethan hat, der Comthur werde doch wol wissen, daß hier im Budlin das Geld nicht auf den Baümen wachse!

Der Budlin führt unsere Geschichtserzählung auf Ludwigs jüngsten Sohn, den Grafen Volrad. Dieser hatte die eben so unbefugte als rücksichtsloseste Ausbeütung der nicht zur Theilung gekommenen und nur zum eigenen Bedarf verstatteten Waldungen, deren Ertrag zur Verzinsung und Tilgung der väterlichen Schulden bestimmt war, nach wie vor fortgesetzt, was eine Beschwerde der Gräfin Kunigunde, Namens ihres geisteskranken Eheherrn, und des Grafen Albrecht zur Folge hatte, worauf Herzog Philipp unterm 13. December 1613 den Befehl an Volrad ergehen ließ, sich der angezeigten Verwüstung und Devervisation des Holzes bei Vermeidung von 1000 Thlr. unnachsichtiger Strafe zu enthalten, wovon der nachstehende Circular-Erlaß die Folge war. — „Wir Georg Caspar und Albrecht, Grafen von Eberstein, Hrrren zu Naugard und Massow; Nach Entbietung unsers Grußes fügen den Edeln, Ehrenvesten, Ehrbaren und Wohlweisen, den benachbarten von Adel, Bürgermeister und Rath nebst derselben Bürgerschaft, Unterthanen in den benachbarten Städteu, Flecken und Dörfern, in- und außerhalb der Grafschaft Naugarten belegen, hiemit zu wissen. Nachdem eine gute Zeit her unsere sämmliche Holzung an den benachbarten von Adel, Städten, Bürgern und Pauren ziemlichen verhauen und der fruchtbaren Mastbaüme und Bauholz nicht verschonet, dazu dann Graf Volrad große Ursache gegeben, und dasselbe um ein liederliches Geld und Hundebrot verkaufet und geschenket, auch bis anhero noch zur Zeit kein Aufhören vorhanden, daher wir nicht geringen Schaden in jetziger Mastzeit an der Mast und Abnutzung erlitten. Weil wir dann solcher unzeitigen Verwüstung der Holzung nicht länger nachsehen können, sintemalen dieselbe zur Schwächung der Lehne, zum aüßersten Untergang und Verderb der ganzen Grafschaft gereichet, wir anderen Interessenten auch dadurch merklich lädirt und verkürzet werden. Also sein wir verursacht, solchem Unfug einmal vorzukommen und entschlossen, unsere sämmtliche Holzung zu schließen und hinführo nicht zu gestatten, daß von Graf Volrad oder Jemand anders solche Verquellung der fruchtbaren Mastbaüme und Nutzholzes geschehe, besonders dieselben geschonet und gehäget werden mögen. Deshalb wir auch ein Fürstlich Pönalbefehlig beiderseits Landesfürsten an ihn extrahiret, wie aus beigefügter Copey desselben, als daß er sich bei J. F. G. fiskalischer Strafe der Holzung enthalten, auch im Fall er dawider handle, was ihm oder demjenigen, welche das Holz abführen, widerfahren solle, mit mehreren vernehmen werdet. Damit aber Jedermänniglichen dafür möge gewarnet sein und Ungelegenheit sich selber fürsehen, als wollen wir einem Jeden sammt und sonders notificirt und gute Wohlmeinung entdeckt haben, mit günstigen Gesinnen, dieses in allem guten zu vermerken. Außer dessen sein wir einem Jeden sammt und sonders allen guten Willen zu erzeigen erbötig. Datum aufm Hause Naugarten, den 20. December 1613".

Graf Volrad ließ sich nicht irre führen. Er veranlaßte die Prediger in den benachbarten Städten und Dörfern, den Verkauf von Nutz- und Bauholz von der Kanzel zu verkünden, und schaltete über die Waldungen, als ob er der alleinige Herr und nichts vorgefallen sei. Dies brachte ihm eine neüe Pönalverfügung des Köslinschen Hofgerichts vom 14. Februar 1614 zu Wege. In dieser Verfügung wurde er, dem sonstigen Gebrauch gegen Grafen zuwider, mit „Du" angeredet, und ihm bei abermaliger 1000 Thlr. Strafe anbefohlen, daß er sich nicht allein solcher Verwüstung gänzlich enthalte, „sondern auch Deinen Unterthanen das Holz form Hause, die Werder genannt, ihres Gefallens zu hauen und ins Stettlein Naugarten zu führen nicht gestattest.

Dies gebieten Wir Dir mit der Commination, da Du hinwider handeln wirst, daß vorige und jetzt verordnete Strafe nicht allein abgefordert, sondern auch andere ernste Mittel fürgenommen sollen werden". Wonach Du dich zu richten". Graf Volrad richtete sich aber nicht nach diesem Befehl des fürstbischöfl. Kanzlers Andreas Bulgrin. Trotz der Androhung verkaufte er an die Diaconen der Greifenbergschen Kirche, zu einem Reparaturbau derselben, 5 Eichen gegen baare Bezahlung, und ertheilte seinem Hofmeister schriftliche Anweisung zu deren Verabfolgung aus dem in der Nähe von Trutzlatz gelegenen Forstrevier. Es wurden von Greifenberg 2 Mitglieder des Kirchenprovisorats mit einem Zimmermeister und den Kirchenbauern aus Vatzwitz am 12. Juli 1613 zur Abholung der Eichen abgesandt. Die Greifenberger fanden den Hofmeister des Grafen Volrad nicht anwesend, wogegen der Holzvogt der Gräfin Kunigunde sich erbot, die Stelle des Abwesenden zu vertreten. Also der Herr gehorchte nicht dem Fürsten, und der Knecht handelte gegen seine Herriu! wies die Baüme an und war bei deren Stämmung zugegen. Allein die Handlung des Holzvogts war eine List gewesen. Wohl wissend, daß Graf Volrad, nachdem der Kauf geschlossen war, die Eichen auf jeden Fall werde schlagen lassen, hatte seine Hülfe angeboten, um Zeüge des widerrechtlichen Verfahrens zu sein. Währeud die Batzwitzer Kirchbauern mit den Fällen der Baüme beschäftigt waren, eilte er nach Trutzlatz, ließ dort die Sturmglocke laüten, und den Fuhrleüten unter Anwendung von Gewalt 9 Pferde ausspannen, die er als Pfandobject nach dem Vorwerke Vier in Sicherheit brachle. Daraus entspannen sich nun zwischen den Greifenbergschen Kirchenvorstehern und dem Grafen Volrad einer Seits und der Gräfin Kunigunde andrer Seits Klagen und Widerklagen, die vom Fürstbischöfl. Hofgericht zu Köslin anscheinend auf dem Wege der Güte verglichen worden sind.

Es war ein großer Fehler von den gräflichen Brüdern, Ludwig's Söhnen, daß sie, nach dem Verlust der Domaine Dölitz-Petznik, den Ertrag der Forsten verständiger Weise zur Verzinsung und Abtragung der väterlichen Schulden bestimmend, nicht, so wie bei der Gerichtsverwaltung einen gemeinschaftlichen Kanzler, bei der Forst-Verwaltung einen gemeinsamen Forstbeamten mit den nöthigen Forstwärtern anstellten, die von jedem einzelnen der drei Grafen unabhangig waren. Wäre eine derartige einheitliche Forstverwaltung eingerichtet gewesen, dann hätten Dinge wie die vorstehend Beispielsweise Gischilderten nicht vorkommen können. Freilich conföderirt wollte man zu gemeinsamem Nutzen sein, allein Keiner von der Trias hatte Lust, etwas von seiner Omnipotenz zu vergeben, was bei der gegenseitig herrschenden Animosität, ja Feindseligkeit, rein unmöglich gewesen sein mag.

Nachträglich sei hier bemerkt, daß die drei Naugarder Brüder am 7. Juli 1600 das Gut Barkow für 9400 Fl. Pommersch an Döring Heydebreck verkauft hatten; die Lehnsherrl. Genehmigung zu diesem Verkauf erfolgte aber erst am 15. April 1615. Das Gut ist fast ein Jahrhundert in der Heydebreckschen Nachkommenschaft geblieben, und wurde dann am 12. Januar 1697 an den Rittmeister Otto Gustav v. Lepel, dem es als ein neües Mannlehn übertragen wurde, für 15000 Fl. verkauft.

Sehen wir uns nun auch einmal wieder um nach dem Städtlein Naugard und den Streitigkeiten, welche zwischen dem Rath und der ganzen Bürgerschaft einer Seits und ihren Herren andrer Setts über städtische Gerechtsame obwalteten. Bis zum ersten Erkenntniß war eine so geraume Zeit verstrichen, daß schon die ältesten Söhne Kunigundens glaubten in dem Drama auftreten zu dürfen, in welchem ihre Oheime Albrecht und Volrad sehr schwach debütirten. So hielt z. B: der Rath von Naugard in einer zu Köslin am 20. Januar 1617 eingegangenen Vorstellung den Grafen Ludwig zur Führung des Processes nicht legitimirt, weil sein Vater Georg Kaspar noch lebe und seiner Geistesstörung halber Curatoren habe, welche die Interessen des Kranken warzunehmen hätten; worauf

der Rechtsbeistand des jungen Grafen replicirte: Weil der Hr. Vater sich der Sache nicht gehörig unterzogen habe, so sei der Sohn wohl befugt, die Sache seines Hauses zu führen, zumal er das 21. Jahr vollendet habe und es Gebrauch sei bei Grafen, und in Ausnahmefällen auch bei anderen Herren von Adel, im 21. Lebensjahr zur Majorennität einzutreten. Der Graf sei Gottlob des Witzes und Verstandes, die Minderjährigkeit abzuwerfen, habe in vornehmen Kriegen, kümmerlichen Feldzügen und offenen Feldschlachten vor dem Feinde seine Fahne geführt und solche Sachen verrichtet, die ihn der Volljährlichkeit würdig machten.

Auf dem Rechtstage zu Köslin, Dinsttag nach Bartholowäi, den 26. August 1617 wurde ein Erkenntniß publicirt, gesprochen von der Juristen-Fakuttät der Wittenberger Hochschule, das demnächst vom Reichskammergericht zu Speier am 12. December 1626 bestätigt ward, weil die von dem Grafen dawider eingelegte Berufung desert befunden worden war. Das Erkenntniß erstreckte sich über 23. Punkte: — 1) Die Gestellung von den Pferden zu den Reisen des Grafen. 2) Freisprechung von Mühlenzwang und von der Verpflichtung zum Aufräumen des Mühlensgrabens. 3) Den neüen auf Stadtfundo erbauten Ackerhof — Neühof — entweder abzubrechen oder zum Gegenstand besonderer Vereinigung zu machen. 4) Die Verstattung der Bürgerschaft zur freien Holzung im Seebruch und am Kusmusberge. 5) Die neü angelegte Trift auf dem Stadtfelde nach den Vierruthen und Langenkaveln. (Wird die jetzige Stargardsche Landstraße sein. Der rechte Weg war der über den s. g. Schanzberg führende kleine Postweg, jetzt blos Feld- und Holzweg). 6) Das unbefugte Hüten mit der herrschaftlichen Heerde in den hutfreien Wördeländern, Landwehren und Hägelingen der Bürgerschaft. 7) Freie Werbung des Heügrases am Kleinen See durch die Bürgerschaft. 8) Den Schaden, welchen die Bauern zu Zampelhagen und Langkavel in der Stadtholzung angerichtet hätten. 9) Fischerei. 10) Strafrecht des Raths in der Stadt und zwischen den Thoren und Schlagbäumen. 11) Verbot der Erhebung übermäßigen Pfandgeldes von den Bürgern. 12) Verbot des Schießens durch gräfliche Diener in der Stadt bei nächtlicher Weile. 13) Probepredigt und Anhörung der Gemeinde bei Anstellung von Gelstlichen. 14) Speisung der Schulbedienten. 15) Deren übermäßige Heranziehung zur Aufwartung auf dem gräfl. Hause. 16) Versetzung der Kirchengüter und Einkünfte in den vorigen Stand. 17) Rectificirung der Orgel. 18) Speisung und Lohn der auf dem gräfl. Hause aufwartenden städtischen Handwerker. 19) Schlagen, Schelten und unverdiente Haftnahme der Bürger. 20) Die inwendige und schloßfeste Unterhaltung und Verriegelung der Kirche wie zuvor durch den Rath. 21 und 22) Der Bürgerschaft die freie Besetzung des Stadtkellers und der nothwendigen Hackenwerke — Hökergewerbe — zu verstalten; und 23) Verschonung der Bürgerschaft mit dem Aufeisen des Sees und Grabens um das gräfl. Haus und andere Dienstbarkeiten, die mit der bürgerlichen Freiheit und Ehre unverträglich sind.

Obwol nicht zu verkennen ist, daß die letzten Grafen von Eberstein schon ihrer Vielherrschaft, und theilweise ihrer unordentlichen Wirthschaft halber oft zu viel verlangten, und Leidenschaft sie den rechten Weg verfehlen ließ, so ist das Streben der Bürgerschaft doch auch dahin gerichtet gewesen, sich unzweifelhaften Verpflichtungen der Herrschaft gegenüber zu entziehen, mitunter nicht ohne Erfolg. Dies lag theils in dem derzeitigen Umschwung der Anschauungen über Ritterthum und Bürgerthum selbst in den kleinen Medialstädten, nachdem ersteres zu Grabe getragen war, theils in der maßlosen Heftigkeit, welche die Grafen und diejenigen, welche ihnen als Rechtsbeistand dienten, wenigstens anfänglich zur Schau legten, wodurch sie vor den Augen des Richters nur in einem nachtheiligen Licht erscheinen konnten. Die Grafen meldeteten sich zur Apellation an das Kaiserl. Reichskammergericht und Ludwig Christoph war fortan eine Triebfeder des Prozesses,

wozu ihm von Bürgermeister und Rath im August 1619 abermals die Legitimation abgesprochen wurde.

Am 28. October 1619 erging an den Rath eine Vorladung, bei der ihm mitgetheilt wurde, was von der Bruder Ludwig Christoph, Georg und Caspar, Grafen von Eberstein, Curator, dem Gräfl. Kanzler Dr. Millies, als constituirter Anwalt, angebracht worden sei. Von den beiden zuletzt genannten jüngeren Söhnen Georg Caspars würde nämlich behauptet, daß auch sie in dem bisherigen Prozeßverfahren hätten gehört werden müssen. Die Grafen verlangten eine Commission zur Untersuchung an Ort und Stelle, beantragten und schlugen dazu vor: Den furstl. Landrath Jobst v. Dewitz auf Daber und Hoffelde, den Bischöfl. Kammerrath Franz Bohr, Christof Wedel auf Uchtenhagen, Christoph v. Manteüffel auf Kruckenberg, und die schleünige Citation Gabelers — zu Naugard — indem die alten Leüte sterben könnten, und es dann an Zeügen fehle.

Unterdeß wandte sich der Rath wegen des ihm widerlichen Ackerhofes an das Hofgericht, an welchem Dr. Andreas Bulgrin als Kanzler und Niklas Heydebreck fungirte, mit der Behauptung, daß bei dem Städtlein kein neüer Ackerhof mehr geduldet werden könne, weil, wenn in den städtischen Holzungen etwas an Mast bescheeret sei, die Herren Grafen solche von ihren Schaafen, Schweinen und anderm Vieh auffressen ließen, auch durch den gräfl. Vogt und die Hirten ein großer Diebstahl in Holze geschehe. Es wurde daher der Abbruch des neüen Ackerhofs beantragt. Das Schreiben ist wie gewöhnlich ohne Datum. Ein am 3. September 1619 an den Grafen Volrad und die dem irrsinnigen Grafen Georg Caspar verordneten Curatoren, Johann Hechthausen, Schloßhauptmann zu Belgard, und Caspar Flemming, auf Schwirsen und Boeck Erbgeseſſen, darauf ergangenen Befehl verordnete, den neüen Ackerhof, auf Supplitanten Grund und Boden erbaut, entweder binnen 4 Wochen abzubrechen, oder aber zu gewärtigen, daß den in dieser Sache abgeordneten Commissarien die Wegraümung desselbea unfehlbar werde anbefohlen werden. Was die Folge mit sich gebracht hat, ist nicht ersichtlich. Im Naugardschen Stadtarchiv ist eine vom Bürgermeister Baumann den 10. Mai 1716 entnommene Abschrift des Erkenntnisses vom 26. August 1617 befindlich, die von einer alten „Copey" welche der Bürgermeister Andreas Staatz eigenhändig geschrieben hatte, entnommen wurde. In dieser ist das Wort „abzubrechen" in § 3 unterstrichen und dahinter „Factum" geschrieben. Das Gehöft scheint demnach näher als der jetzige Neühof entweder der Stadt oder dem Buchholze gestanden zu haben und darauf wirklich abgebrochen und versetzt worden zu sein.

Als, Datum Belgard den 3. Januar 1621: die Curatoren ihres Gepflegten die Gegengründe der Grafen gegen das Erkenntniß vom 26. August 1617 vortrugen, wurde darin im Wesentlichen behauptet:

Zu 1 des Erkenntnisses, — nur nach ihren Befugnissen verfahren zu haben, und genöthigt gewesen zu sein, gegen ihre rebellischen Unterthanen so zu verfahren, wie es geschehen. Die Fahrdienste anlangend, so habe der Rath vor 30—40 Jahren dem Grafen Ludwig zwei gute starke Stadtpferde mit einem Knecht zur schuldigen Dankbatkeit und zum unterthänigen Gehorsam auf dem Stadthofe halten und resp. mit Futter, Mahl und resp. gebührlicher Bekleidung versehen müssen. Außerdem sei ein jeder Baumann im Städtchen verbunden gewesen, ein gutes Pferd zu halten, und es in Ehren- und Nothfällen der Herrschaft zum Dienst zu gestellen. Die Pferde der Bauleüte wären aufs Haus Naugard gefordert; und diejenigen, welche der Herrschaft am besten gefallen hätten, zur Reise gewählt worden. Graf Ludwig habe darüber eigenhändig eiu Controlbuch geführt, ein Verzeichniß sämmtlicher Pferde gehalten und die Baumannschaft in Quartiere getheilt, die Ausbleibenden aber in Strafe genommen. Dies sei auch zu Georg Caspars Zeit, so lange derselbe bei völliger Gesundheit gewesen, also gehalten worden. Stellten die Pflichtigen schlechte Pferde, so wurden diese mit abgeschnittenen Ohren (!) zurück-

geschickt. Dies sei ein probates Mittel gewesen die Bürger zur Anschaffung guter und tüchtiger Pferde zu veranlassen, was ihnen überdem noch besonders anbefohlen sei. Nach des Grafen Ludwig eigenhändiger Aufzeichnung seien ihm am 7. Juni 1578 zur Reise nach Wildenbruch 4 Pferde, aus jedem Viertel eines, von Einen Farbe gestellt worden. Nach dem Tode des Vaters und nachdem daß durch Verhängniß des Allmächtigen, oder teüflischer Menschen Betrieb Graf Georg Caspar vollkommenen Verstandes sich nicht ausehen lassen, und daher aus Landesfürstlicher Fürsoge und Sr. Gnaden Leibesblödigkeit halber die Custodia verordnet, und noch etwas später, als die Grafen Albrecht und Volrad die Regierung des gräflichen Hauses mit angetreten bis den 10. Mai 1603, habe dies unwidersprochrn fortgedauert. Der Rath sei auch geständig gewesen, die Frau Mutter des Grafen — Walpurgis, Gräfin Schlick, Gemalin Graf Georgs — gefahren zu haben, und doch habe er, als er im Jahre 1603 die Fuhre verweigert, eine Sturmglocke am Rathhause aufgehängt, die Thore verschlossen und 50 Mann Nachtwache aufgestellt.

Zu 2. Das Mühlenrecht habe die Herrschaft immer behauptet. Sie halte es für unrecht, daß die Bürgerschaft außerhalb der Grafschaft mahle.

Zu 3. Der neüe Vieh=Ackerhof sei vor 40 Jahren mit Fug und Recht, ohne daß dazu die Gemeinde Naugard Einwand dawider erhoben, angelegt worden, weil der Ackerhof zu Neüendorf von Georg Caspar an Stephan Heinrich, zur Completirung dessen Drittels habe abgetreten werden müssen, und da ersterer mit dem Vieh keines Bleibens gewußt, ihm ein anderer Vieh=Ackerhof nothwendig gewesen sei, den er auf der Wolchowschen und Naugardschen Gränze, nicht aber auf des Städtleins Grund und Boden habe aufführen lassen. Zwar hätten etzliche Bürger einige Stücke Heideland, welche um das 6. oder 9. Jahr nur ein Mal besäet werden könnten, gegen andern, dicht vor der Stadt am Mühlenkanal belegenen guten Acker, oder sonst wo, von Caspar Georg eingetauscht. Er habe aber unter gutem Titel die dortigen Ländereien in Besitz, und da er auch von Altersher berechtigt gewesen, die Naugardsche Feldmark zu betreiben, so sei solches mit dem Neühofschen Vieh ebenso gehalten worden. Die Stadt sei erst nach Eintritt der Schwachheit der Grafen mit ihrer Beschwerde hervorgetreten.

Zu 4. Das Seebruch — neben Neühof am Ende des Sees und von diesem durch den sog. Eichbrink geschieden, — werde von der Herrschaft als ihr alleiniges Eigenthum betrachtet. Es gehöre zu dem ihr gehörigen Großen See und biete, wenn der Strauch darin geschont werde, eine schöne Jagd auf Hasen und Füchse. Gleiche Bewandniß habe es mit dem Birkenstrauch am Kusmusberge, wohin, wenn er gehägt werde, sich das Wild aus den großen Forsten der Grafschaft finde. Der Strauch bei der herrschaftl. Schwingmühle biete unter gleicher Bedingung eine schöne Jagd auf Hasen. Daß alle drei Orte der Stadt zur Mit- oder gar alleinigen Benutzung gehörten, ergebe ihr Privilegium nicht. Die Grafen hätten zwar zeitweilig den armen Leüten im Städtlein, welche keine Anspannung gehabt, erlaubt, sich dort etwas Strauch zu holen; dies begründe aber kein Anrecht auf die Holzung. Die gehägten Gehölze hätten sich in wenigen Jahren sehr aufgenommen. Als aber Graf Georg Caspar nach Gottes Willen — geistig zur Ruhe gebracht worden, so habe dem Rathe das Herz nach dem gehägten Holze gehangen, und der Bürgermeister Gabriel Gabeler, welcher sich im weiten Felde auf den Fünfruthen einen Garten angelegt, zu dessen Bewehrung er Strauch bedurft habe, sei heimlicher Weise ins Seebruch eingefallen, habe daselbst soviel Haselstrauch und auder Holz abgehauen, als er gebraucht: und so sei die Gemeinde ihm mit übermäßigem Fleiß darin gefolgt, was die Herrschaft nicht habe dulden dürfen. Sie habe die Defraudanten im Betretungsfalle von Rechtswegen gepfändet.

Zu 5. Die angelegte Trift bietet wenig Interesse.

Zu 6. Wird gesagt, daß die Bürgerschaft selber nicht die Feldordnung

halte, wenn sie Getreide einfahre, die Ochsen ausspannen und sie während des Aufladens unter den Garben weiden lasse.

Zu 7. Habe sich die Herrschaft mit dem Werben des Heügrases am Kleinen See nicht anders gebehrdet, als ihre Vorfahren. Das Schilf im See sei ein Zubehör desselben. Graf Ludwig habe vor einigen 40 Jahren von einigen Bürgern etliche Landrücken, die sie nähr dem Schlosse am Landwege gehabt, gegen Feldacker eingetauscht(*), einen Lustgarten daraus gemacht und daneben den Fahrweg zum Kirchgange ausdämmen lassen, auch die Bewherung des Gartens und Kirchgangs dergestalt vermauert und verstaketet, daß Niemand zum Hause Naugard habe gelangen könnnn. In dieser Einfriedigung wachse das Schilfgras. Unweit davon sei eine Bleiche gewesen, zu deren Sicherung vor Dieben Graf Georg Caspar überdem ein Holzstacket habe ziehen lassen. Nach der Translocation der Bleiche seien die gräfl. Schießpferde zwischen dem Stacket und Kirchgangs-Fahrweg dorthin zur Weide getrieben werden. Wenn der See nicht hoch angespannt, mithin Gras und kein Vieh auf der Weide gewesen, so habe die Herrschaft auf Bitten der armen Leüte öfter gestattet, sich mit der Handsichel eine Bürde voll Gras abzuschneiden. Als die Grafen Albrecht nnd Volrad hier allein zu sprechen begonnen hätten sie sich wegen der Pferdekoppel vereinbaret, daß Letzterm der Ort beim Lustgarten, Kirchfahrwege und vorlängs des Schloßsees, Albrechten dagegen der alte Holzgarten — jetzige Landreitergarten? — zugefallen. Der Rath habe sein Haupt erhoben, als Volrad wegen seiner Pönal-Criminalsache bei den Landesfürsten in große Ungnade gefallen sei und deshalb in Custodiam gebracht und zu Stettin gehalten worden, und die gegen die Naugardschen Einwohner verhängten Pfändungen seien unwirksam geworden.

Zu 8. Ohne alles Interesse.

Zu 9. Wegen der Fischerei. Sie war den Bürgern gänzich verboten worden, weil sie ihre bisherige Berechtigung dahin überschritten hatten, daß sie in der Laichzeit mit zu engen, ja dem Lübschen Vogt überall nicht zur Genehmigung vorgezeigten Netzen und in den Stadtgraben, worauf sich die Fischerei-Gerechtsame nicht erstreckte, mit ganz unchristlicher Übertreibung fischten, so daß die Laiche und der junge Saamen aufs Ufer geschüttet worden und dort jämmerlich umgekommen war, und die Herrschaft Gefahr lief, sich in wenig Jahren selber der Fische zu entrathen. Dieserhalb hatte Gottes Zorn und Eifer wegen solcher Verschwendung und Mißbrauchs der Gaben über Schuldige und Unschuldige nicht ausbleibnn mögen und Graf Ludwig vor etlichen 40 Jahren solche unchristliche Fischerei verboten. Übertreter wurden mit Haft auf dem gräfl. Hause und jeder mit 20 Fl. Strafe belegt. Selbst Kinder griffen die Fische im Stadtgraben.

Zu 10. Die peinliche Gerichtsbarkeit gebühre der Herrschaft sowol gegen Fremde als Inbeimische, die in der Stadt und deren Gebiet etwas begingen. Der Rath sei nur in dringenden Nothfällen befugt Jemand zu verhaften. Die Rechtspflege würde vom Lübschen Vogt, dem zwei Männer aus dem Rath oder aus der Bürgerschaft zugeordnet wären, ausgeübt. So oft es verlangt werde, müßten die im Stadtgefängniß untergebrachten Personen durch die Stadtknechte oder ander Geleit auf das Gräfl. Haus Newgarten eingeantwortet werden. (Es werden eine große Menge von Beispielen vollzogener Verhaftungen und Bestrafungen angeführt). Observanz war es, daß Bürgeru, wenn sie die ihnen zuerkannten Brüche nicht entrichteten, Ochsen und Pferde abgepfändet wurden.

Zu 11—13 unwichtig.

(*) Vom äußersten Stadtgraben bis zu dem Wege nach dem Schlosse, — seither Königl. Amte, endlich Provinzial-Straf- und Besserungs-Anstalt, — sich erstreckend, ein Theil der ehemaligen Amtsfreiheit.

Zu 14—17. Schule, Kirchengüter, Orgel. Die Herrschaft habe vor undenklichen Jahren ohne Zuthat, Vorwissen und Beliebung des Raths nicht allein Kirchen- sondern auch Schuldiener und Organisten allein erfordert und angestellt. Eine Orgel sei von ihr als Zeichen der Pietät und Gnade wol dem Allmächtigen zu Ehren, aber nicht als Pflicht gegen die Gemeinde, angeschafft mit einem tüchtigen Organisten versehen und dieser von ihr unterhalten worden. Übrigens wird behauptet, die Stadt habe auf ihre Kosten die Orgel repariren lassen. Die Einziehung der Kirchengüter wird in Abrede gestellt.

Zu 18. Zu den Regalien der Grafen gehörte, daß Schneider, Schmidte und Leineweber, die in Newgart ihre Gilde und Werke hatten und wohnten, wenn nöthige schleünige Arbeiten zu Kindtaufen und Kriegszügen, Hochzeiten, Begräbnissen, Huldigungeu und Außerhalblandsreisen etwas zu verfertigen, zu schmieden, Pferde zu beschlagen und Rüstwagen zu machen, die Verpflichtung hatten, sich auf Erfordern bei dem Hofschneider und Hofschmidt einzustellen und gegen Verabreichung von Essen und Trinken zu arbeiten. Eine besondere Geldlöhnung war nicht Observanz und dergleichen Hülfsleistungen kamen nicht oft vor.

Zu 19. (Fehlt; wol unter 10 erledigt).

Zu 20. Verriegelung der Kirche — und wie es fast scheint auch des Ganges zur Kirche vom Schlosse aus — betreffend. Bereits vor mehr als 40 Jahren — also etwas ums Jahr 1575 — hat Graf Ludwig vom Hause Naugard einen Gang über das Stadtthor und die Stadtmauer bis in die Kirche führen lassen, auch allerwege einen Schlüssel zur Kirche gehabt. Es kann hier nur von dem Fahrwege am Kleinen See, dessen schon oft Erwähnung geschehen, die Rede sein, einen andern dürfte man auf der eigentlichen Straße, welche zum Thore führte zu verstehen haben, wenn hierbei noch gesagt wird: — Auch die Vorfahren der Herrschaft, als sie (?) Naugard zur Stadt angelegt und mit Mauern umzogen, hätten schon vom Stadtthor ab eine Steige in die Stadtmauer machen lassen, durch welche sie, wenn es ihnen gefallen habe, es sei bei Tag oder Nacht, vom Schlosse in die Stadt gelangt seien. Zwar seien die gräflichen Diener einmal zur Abendzeit durch die Pforte des Stadtthors in die Stadt geschickt worden, dort Haussuchung zu halten; allein sie seien nicht durch die Kirche gegangen, hätten sie also nicht offen stehen lassen und dadurch Veranlassung zum Diebstahl geben können. Der Gang vom Schlosse nach der Kirche über Erde sei gebaut worden, um desto bequemer in Regen, Wind, und Schnee nach der Kirche fahren oder gehen zu können. Der Bau sei auf dem eigenen Grund und Boden der Grafen ohne Widerrede des Raths geschehen. Dem Grafen stehe ein Schlüssel zur Kirchthüre zu. Er brauche ihn auch, wenn er im Nothfall des Pfarrherrn mächtig sein müsse. — Dies scheint, als ob die Wohnung des Geistlichen mit der Kirche in unmittelbarer Verbindung stand (*). Wenn der Rath sich durch die Pforte eines nächtlichen Überfalls gewärtig sei, so würde diese Furcht nur Folge eines bösen Gewissens sein. Die Herrschaft habe, wenn sie feindselig gegen die Stadt sein wolle, Mittel genug, es bei Tage zu sein und bedürfe der Nacht nicht. Sie wolle sich aber des Ganges und der Pforte in der Kirche so wenig als die Steige am Stadtthor begebeu. So lange der Kirchgang gewesen und so lange die Kirche gestanden, sei die eine der Kirchthüren jederzeit nur mit hölzernen Stecken zugesteckt gewesen.

Zu 21. wird ausgeführt, daß der Stadtkeller bisher jederzeit von der Herrschaft besetzt auch das Bier aus deren Brauerei oder von den dazu von ihr angewiesenen Brauern zum Ausschank entnommen worden und die Herrschaft darauf jährlich 4 Fl. zu heben hatte.

(*) Als im Jahre 1650 die Flamme des alten Streits wieder aufflackerte sagte Graf Christoph Ludwig in einer Ausführung von 1654: der Kirchgang sei bis zur Stadtmauer gegangen. Vor der Mauer sei ein Gang gebaut gewesen über die Stadtmauer durchs Thor, das mithin nicht wie in neuester Zeit blos aus zwei Pfeilern, sondern bis zur Kirche aus einem Überbau bestand.

Zu 22) Graf Ludwig hat die Einrichtung getroffen, daß im Städtlein die nöthige Anzahl Hacken — Victualienhändler, Höker — jedoch so angesetzt sei, daß nicht zu viel concessionirt würden. Er und die nachfolgende Herrschaft hat die Concesion ertheilt und sich für diese Verwilligung von jedem Hacken jährlich 4 Fl. zahlen lassen. — Also eine Gewerbesteüer!

Zu 23) Seit mehr als Menschengedenken hätten die Bürger und Einwohner des Städtleins die aüßeren Gräben und der See um das Haus nicht nur aufeisen und offen halten müssen, sondern es sei dies auch mit dem Strich neben dem Garten bis an die Stadt heran der Fall gewesen. Wenn Jemand ausgeblieben, so sei er gepfändet und das Pfandgeld von dem zum Hofdienst erschienenen Personen in Bier vertrunken worden. Der Rath hatte die Leistung nicht in Abrede gestellt, jedoch bemerkt, Graf Ludwig habe ihn bei Ertheilung des neüen Privilegiums zur Übernahme dieses Onus durch seine Überredungskunst vermocht.

Schließlich wird von den Appellanten geltend gemacht, daß die Stadt ihr Privilegium privilegien gemäß erlöschen lasse, und Ludwig und Albrecht sie nur in dieser Beziehung mit dessen Verlust bedroht hätten, weil sie die sehr baufällige Stadtmauer und Thore in vielen Jahren nicht gebessert habe, die Wiekhaüser gänzlich darnieder gefallen seien, und die Kirche, der Kirchhof, des Pfarrherrn, des Kapellans und andere der Kirche und der Stadt gehörige Haüser nicht in baulichen Würden gehalten wären.

Das Sperren der Grafen nützte ihnen nicht, sie hatten den rechten Zeitpunkt verfehlt, ihre Sache wurde durch das schon erwähnte Appellations-Erkenntniß d. d. Speier den 12. December 1626 defect erklärt; sie wurden mit der Appellation ab- und zur Kostenzahlung angewiesen. Nach Angabe späterer Acten ist der Contex des Appellations-Erkenntnisses bereits vom 10. September 1622 datirt. Die Störungen des dreißigjährigen Krieges mögen die Schuld der so lange verspäteten Ausfertigung tragen. Nach einem Vierteljahrhundert finden wir uns wieder auf demselben Felde der Zerwürfniß zwischen Herrschaft und Stadt, die von Ludwig Christoph, dem letzten Eberstein, mit gewohnter Hartnäckigkeit, vier Jahre lang, von 1650 bis 1654, geschürt worden sind, ohne daß man sieht, ob der Streit in dem auch der Rath jener alten Zähigkeit beibehielt, zum Austrage gekommen ist. Das darüber handelnde Actenstück ist wenigstens zu Ende! Heben wir nur einige Punkte aus den gepflogenen Verhandlungen hervor. Eine neüere Beschwerde des Raths, welche früher noch nicht vorgekommen ist, betrifft die städtische Waldung. Da heißt es: — „Es würden von der Herrschaft im Buchholz die besten Eichen gefällt und weggefahren, da sie doch selber Holz die Hülle und Fülle habe, so daß das Buchholz sich gegen letzteres wie die Ihna zum Nil verhalte — ein ganz hübscher Vergleich! — Klage man darüber, so werde man nicht einmal der Audienz gewürdigt. Sie baten um gnädige Antwort und Erhörung, widrigenfalls sie anderweit Schutz suchen müßten, was ihnen nicht verdacht werden möge." Der Graf verdachte es dem Rathe aber doch. „Die gedoppelte Bedraüung, erwiderte er," sich zu beschweren oder andere Mittel an die Hand zu nehmen erwecke in ihm ein tiefes Nachdenken. Die Beschwerde an sich sei in der Ordnung und lasse sich erwidern — (er ließ sie aber ganz unerörtert), — aber „das andere Mittel an die Hand zu nehmen" ziemen sich für getreüe Unterthanen gegen ihre Obrigkeit nicht und deüte auf Rebellion und Thätlichkeit gegen selbige." Und doch hatte der Rath nur von „anderweit Schutz zu suchen" gesprochen, nicht etwa von Selbsthülfe, wie der Graf die Worte des Raths auszulegen für gut fand. Dieser fand auch seiner Seits Veranlassung zu Beschwerden gegen Rath und ganze Gemeinde. Die Ziegelscheüne, sagte er u. a., wobei er das Seine thun wolle, werde nicht wieder erbaut, da doch das Rohr dazu aus dem Großen See gegeben werde. Das zum gemeinen Nutzen bestimmte Rohr werde von ihnen in ihrem Privatnutzen verwendet. — Eine Ziegelei hat es also im 17. Jahrhundert auf dem Naugarder Felde ge-

geben. Die Lehmgruben hinter dem s. g. Ziegelkuhlenberge, dem Lütkenbuchholz zugewendet, deüten überdem darauf hin. — Der Stadtkeller, klagte der Graf, werde nicht wieder gebaut, da doch die Stadt auf der großen Heerstraße, die auf Danzig, Leipzig, Hamburg, u. s. w. gehe, belegen sei, und der Reisende, besonders der zu Fuß, nicht unterzukommen wisse. — Mithin gab es außer dem Stadtkeller, keine andere Herberge — Hôtel, muß man heüt' zu Tage sprechen! Die Bürgerhaüser würden auch nicht nach Städteart in Stand gehalten. An der Stadtmauer, den Wällen und den Stadtgräben sei, den Privilegien entgegen, seit 30 Jahren — also seit 1620 — nichts gebessert. Die Mauer sei in- und auswendig verderbt, die Thore fielen sammt den Thorbuden ein; — da die später vorgefundenen Thore, wahrscheinlich neüern Ursprungs, einen zwischen zwei Pfeilern ausgespannten Spitzbogen bildeten, so scheinen sie hiernach überwölbt gewesen zu sein. — Durch die Mauer habe nun der Graf großen Schaden in seinen Gärten — die also unmittelbar an die Stadtmauer stießen, doch aber nur sehr schmal gewesen sein können, da der Kleine oder Haus-See, nach der jetzigen Seewiese zu urtheilen, stellenweise bis dicht an die Mauer gereicht haben muß. — Die Straßendämme befänden sich auch in schlechten Zustande, insonderheit sei der Damm nach Golnow so, daß bei Frühjahrszeiten Fuhrwerk darin stecken bliebe. An einer andern Stelle des betreffenden Actenstücks läßt sich Ludwig Christoph also vernehmen: — Über das jüngste Amtsdekret, welches die Naugarder ausgewirkt haben, besonders wider etliche darin enthaltene beschwerliche Clauseln, finde er sich nicht wenig beschwert und müsse er dawider die Appellation an das Reichskammergericht einwenden, da er von seinen alten Gerechtsamen nichts vergeben könne, noch wolle. Durch das jüngste Mandat wären sie gar zu hochmüthig, halsstarrig und rebellisch geworden und meinten, daß sie nun ihrer Obrigkeit den Kopf bieten könnten, da sie doch sich dessen unfehlbar unwürdig gemacht haben. Wer im Geleite gehen wolle, der müsse sich auch selber zu leiten verstehen, u. s. w. Unter anderen Klagen des Raths wider den Grafen lief auch die ein, daß seine Leüte die Schweine des Stadtsekretairs gepfändet hatten. Der Graf erwiderte: Statt an den Wegen und Triften und sonst ihre Gräben und Zaüne in Bewehrung zu halten, oder statt ihre Schweine vor die Hürten zu kehren, und in einer Jahreszeit, wo die Hirten nicht mehr treiben, die Schweine im Stall zu füttern, jagen die Bürger die Schweine aus dem Thore, dem sie zunächst wohnen und lassen sie in Gärten und auf der Saat gehen, wo sie wollen. — Diese — patriarchalische Observanz fand sich noch im ersten Decennium des 19. Jahrhunderts vor, wo die Saüe mit mütterlicher Sorgfalt ihre Ferkel in den Straßen der Stadt herum und zu nachbarlichen Besuchen in die Haüser führten.

Aus Kindern werden Leüte! Des unglücklichen Georg Caspar und Kunigundens vier Söhne und fünf Töchter waren herangewachsen (Stammtafel No. 12—15 und 17—22). Die älteste Tochter Anna Maria war in einem Alter von 22 Jahren am 23. Febr. 1614 an den Freiherrn von Lammingen vermält worden, die vier anderen mannbaren Töchter befanden sich bei der Mutter. Die Söhne waren theils noch außerhalb, theils, namentlich der älteste, Ludwig Christoph, außerhalb gewesen. Die standesmäßige Erziehung so vieler Kinder — die zweite Tochter war im ersten Lebensjahre gestorben, — und besonders die kostspielige Unterhaltung der Söhne, mochte für die Mutter keine leichte Aufgabe sein. Zugleich Vormünderin ihrer Kinder und Verwalterin der Grafschaft, mußte sie sich mit den Töchtern sehr einschränken. Was Wunder, wenn sie suchen mochte, so oft es die Gelegenheit gestattete, sich zu der dereinstigen Ausstattung ihrer Töchter vorzubereiten, das dem Mutterherzen wahrscheinlich am meisten vorschwebte, den mehr herangewachsenen Söhnen indeß um so weniger behagte, als deren selbständige Existenz nur eine kümmerliche genannt werden konnte. Daraus entsprang eine höchst widerwärtige, weil unnatürliche, Spannung zwischen der Mutter und ihrem ältesten Sohne,

Ludwig Christoph, daraus entspringend, daß die unbedeütende Nutzung, welche ihm bei Lebzeiten des geisteskranken Vaters in der Grafschaft nur eingeraümt werden konnte, zu einem gräfl. Haushalter nicht ausreichen wollte.

Ganze Berge von Prozeßacten erstehen aus dem mit gegenseitiger Erbitterung geführten Streite um die Herrschaft zwischen Mutter und Sohn, in welchem der Letztere vor dem Richterstuhl der Moral und sittlichen Kritik unbezweifelt den Kürzern zieht. Mag die Gräfin Kunigunde eine stolze, dabei eigenwillige und reizbare Frau gewesen sein, mag sie auf das Wohl ihrer Töchter vorzugsweise Bedacht nehmen in Gegenständen zu ihrer dereinstigen Aussteüer nach Art der Mütter, sie hatte doch nur ihre Verpflichtung für diese im Auge, die von den Brüdern wol nicht viel würden bekommen haben, wie die vielen Klagen gegen diese namentlich gegen den ältesten Bruder, Ludwig Christoph, darthun. Der Gräfin Mutter Regiment im Bezug auf die Unterthanen kannte im Allgemeinen keine Willkür, sie hatte für diese ein warmes, mitleidiges Herz, wohingegen Ludwig Christoph seiner Leidenschaftlichkeit freien Lauf ließ und mit ungemeiner Willkür gegen die Unterthanen, noch mehr aber gegen die eigene Mutter verfuhr. Geldnoth hat von jeher gar Manchen geplagt. Die Ebersteinsche Familie ist von diesem Feinde des ruhigen Wohllebens, besonders seit dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts sehr arg heimgesucht worden, und dem letzten Träger des Ebersteinschen Namens und Wappens ist es nicht gelungen, im Kampfe mit jenem Feinde den Sieg davon zu tragen, so sehr auch sein jüngster Bruder, Graf Caspar, eine sehr edle Natur, späterhin dafür wirkte, dem eingerissenen Mangel ein Ziel zu setzen, und mit der Ehre seines Hauses den Glanz desselben aufrecht zu erhalten, bezw. wiederherzustellen.

Kunigunde hatte also einen schweren Stand und verdient bei all' ihrer Heftigkeit und Unbeügsamkeit die größte Achtung. Ihre Verwaltung war gegen die ihrer Schwäger gehalten, eine goldene. Nach dem Tode Albrechts leitete sie die Gesammtverhältnisse fast ganz allein, doch mit Hülfe ihres Kriegischen Vormundes, des Dr. Michaelis, Bürgermeisters zu Stettin und Fürstl. Hofgerichts-Advocat, der, wie sie auf ihrem Hause Vier in der Osterwoche 1620 bekundete, von ihr fernerweit zum Litis-Curator angenommen wurde, und für seinen ihr und in der Grafschaft Angelegenheiten zu ertheilenden Rath halbjährlich 13½ Thlr., jedes 2te Jahr einen fetten Kuchen- — d. i.: Küchen- — Ochsen, 15 Fl. werth, wenn er reisete pro Meile 1 Thlr. und pro Tag, wenn er von Hause entfernt war, ebenfalls 1 Thlr. von ihr bekam.

Gräfin Kunigunde ertheilte am Michaelistage 1619 dem bisherigen Kapellan M. Paul Wegner die Bestallung zum ersten Prediger und Präpositus. Sie ist mit blau und gelbdrellirter Seide zusammen geheftet, deren Enden daran festgesiegelt sind, und vollzogen, „Kunigunde, Gräfin von Eberstein, geb. Schlick, im Namen meines geliebten Herrn Graf George Caspar von Eberstein." Wegner soll nicht nach Calvins Irrlehre (?) sondern nach Luthers wahrer Lehre das Wort Gottes predigen und jährlich einen Synodaltag in Naugarten ausschreiben. Etwas abweichend von der Kirchenmatrikel von 1567 (s. weit. ob.) wird das Einkommen des Predigers wie folgt normirt: 4 Hufen Land zum Predigtstuhl gehörig, die er selber bestellen oder auch verpachten kann; die ihm zustehenden Accidenzien; jährlich 2 Wsp. Roggen und 2 Wsp. Malz aus den Mühlen, 11 Pachthühner, 1 gemästetes Schwein jährlich zur Küche, eine Wiese zur Erhaltung seines Viehes, ein Hopfenbruch, ein Kohl- oder Obstgarten, zwei Korblagen zum fischen zu gebrauchen, freie Holzung nach der Matrikel, die Wedeme zu bequemer Wohnung.

Knüpfen wir hieran einen um mehrere Jahre spätern Vorgang gleicher Art. Am 16. November 1626 vocirten die Grafen Volrad, Ludwig Christoph und Caspar, Gebrüder und Gevetter von Eberstein, den Johannes Kolerum — Köhler — aus Naugard gebürtig, nachdem derselbe schon 16 Jahre als Schullehrer ge-

dient hatte, zum Kaplan, welche Stelle er schon seit des vorigen Kaplans Ableben versehen hatte. Er bekam freie Wohnung in der gewöhnlichen Kaplanei zu Naugard, 25 Fl. jährliche Besoldung aus dem Reichenkasten, von Kirchenhufen jährlich 4 Fl. Pacht, 2 Hufen Land, die ihm von 2 Kirchenbauern in Langkavel bestellt wurden, 1 Kohlhof, aus Gnaden jährlich 3 Fuder Heü, aus der Malzmühle jährlich 12 Sch. Malz, von der Dorfschaft Minten — jährlich 30 Sch., von Langkavel 64 Sch. Roggen Meßkorn und 3 Fl. Hufenpacht nebst 8 Sßl. Hufenzins, auch 2 Topp Flachs. Von den Quartalopfern jährlich 2 Fl. Aus einem jeden Hause 1 Mandel Eier. Jeder Einwohner zu Minten und Langkavel hatte ihm jährlich 2 Fuder Brennholz nach der Stadt zu liefern. Außerdem hatte ihm jeder Kirchenbauer alle 14 Tage ein Fuder Brennholz aus den Herrschaftlichen Forste zu bringen. Für die Anfertigung der Kirchenrechnung erhielt er jedes Jahr 3 Fl. aus der Kirchenkasse, außerdem die matrikelmäßigen Accidentalien.

Von den an die gräflichen Söhne und Töchter zu zahlenden Alimenten mußte wol in der jüngst vorhergegangenen Zeit die Rede gewesen sein, denn zufolge eines fürstl. Bescheides vom 17. Novbr. 1621 sollten aus den gräfl. Gütern den jungen Grafen Albin und Caspar jedem 400 Fl. und einem jeden Fraülein 50 Thlr. jährliche Alimente gereicht werden. Bald darauf verbreitete sich das Gerücht, daß Graf Albin in einem Gefecht bei Frankfurt a/M. ein Opfer des 30-jährigen Krieges geworden sei.

Am 8. August 1622 erließ Herzog Bogislaw XIV. und am 30. August dessen Bruder, Herzog Ulrich in seiner Eigenschaft als Bischof von Kamin ein strenges Mandat an den Grafen Ludwig Christoph, wonach „die Administration seines Herrn Vaters gräflicher Güter“ außer der ihm „specialiter assignirten“ seiner Frau Mutter anvertraut worden war und sie dabei auch „gebührlich maintenirt und geschützt werden müsse, es aber sehr befremdlich erscheine, daß die unterschiedlichen Verordnungen und Inhibitationen von dem Grafen so wenig geachtet und immer ein Attendat und Eingriff nach dem andern eigenthätlicher Weise von ihm vorgenommen werde.“ Er ward vom Herzoge Bogislaw angewiesen, da die Anweisung des Bischofs Ulrich, die ihn mit 100 Thlr. Strafe bedrohte, nicht befolgt worden war, die einem Unterthan der Gräfin Mutter zu Minten abgepfändeten Ochsen bei Vermeidung von 500 Thlr. Strafe zurückzugeben, und den Befehlen des Bischofs besser zu pariren, auch sich bei anderer fernerer Strafe alles weitern Eindringens in die Gerechtsame seiner Frau Mutter zu enthalten auch zu gewärtigen habe, daß, wenn er die Ochsen nicht gutwillig zurückgebe, dieselben durch den Executor abgeholt und die verhängten Strafen nachsichtslos eingezogen werden würden.

Möge es an dieser einmaligen Erwähnung des Einschreitens der fürstlichen Gewalt in die Familien-Angelegenheiten des Ebersteinschen Hauses genügen, — und dieses Einschreiten zeigte sich in der Folge zu wiederholten Malen als nothwendig, — um das zu beweisen, was eben gesagt wurde, nämlich daß Ludwig Christoph kein guter Sohn gewesen ist, daß er die Irrwege seines Oheims Volrad betreten und die Rohheiten und Gewaltthätigkeiten desselben sich zum Vorbild gewählt hat. Im Anfange der Zerwürfnisse zwischen Mutter und Sohn hatte die Gräfin Kunigunde ihren Bruder, den Grafen Schlick, aus Böhmen herbeigerufen, „um den jungen Herrn, der seine Mutter aufs Äußerste brachte, mores zu lehren“, was aber keinen Erfolg hatte, eben so wenig eine Vermittelung, der sich der Bischof von Kamin, Herzog Ulrich, im November 1621 persönlich unterzogen hatte. Ludwig Christoph blieb halsstarrig und trieb die Animosität gegen seine Mutter so weit, daß er sie beschuldigte, sie lasse es an der Verpflegung und an ärztlichen Mitteln zur Herstellung seines Vaters fehlen.

Anderer Gemüthsart war Kunigundens jüngster Sohn, Graf Caspar, geb. 1604. Seine Stellung zur Mutter ergibt eine, in den Hofgerichts-Acten befindliche Original-Vollmacht d. d. London den 22. Sept. 1623 in Betreff der fernern Ver-

waltung der Güter, worin er sagt, daß seine Frau Mutter mit dem ablaufenden Vertragstermine die Administration niederzulegen beabsichtige und seine Zuhausekunft gewünscht habe, um seine Rechte persönlich warzunehmen. Dies sei mit zu großer Unsicherheit der Wege, mit Kosten und Hindernissen verknüpft und werde um so weniger von Nutzen sein, als sein älterer Hr. Bruder, Graf Albin, ja auch noch abwesend sei — den er also noch unter den Lebenden vermeinte. — Er vertrauet Gott und seinen Landesfürsten und beauftragt seine Frau Mutter, der er für ihre kluge und sorgsame Administration höchst dankbar ist, und die Herren Curatoren seines geisteskranken Herrn Vaters, Nicolas v. Heydebreck, Hans v. Hechthausen und Dr. Michael, ihn und seinen Bruder Albin zu vertreten. Da sie beide ja ohnehin noch minderjährig — Albin geb. 1602 — und nicht sachkundig wären, um ein gründliches Gutachten in Wirthschaftsangelegenheiten zu fassen. Es sei sein Wunsch und seine söhnliche Bitte, daß seine Frau Mutter bis zu seiner und Graf Albins Rückkehr die Administration der Güter fortsetze, oder daß man den bisherigen Vertrag auf 2—3 Jahre verlängere. Sollte der Graf Ludwig Christoph, als der älteste Bruder, die Sachen durchaus nicht in der bisherigen Lage lassen wollen, sondern seines Theils der Graf- und Herrschaft begehrlich sein, so würde Ihre Liebden sich freündlich erinnern, daß in dem ergangenen fürstlich Stettinschen Bescheide Sr. L. nicht allein, sondern auch Graf George Wohlseel die Wachlinschen Güter zu ihrer beiderseitigen Provision jährlich einem Jeden 500 Fl. also cum appertinentüs auf 1000 Fl. zu genießen anvertraut worden. Ob nun wohl S. L. bald nach erlangtem Besitz vorgegeben, sie könnten noch nicht ihre 500 Fl. allein davon haben, und sich derhalb auf commissarische Relation und Anschlag berufe, so könnten die Anderen doch solches nicht glauben, sondern hielten es als den nächsten und christlichen Wege, daß nachdem er jährlich zwei Jahre hindurch 500 Fl. bezogen — wol für den verstorbenen Bruder Georg — er sie nunmehr seinem Bruder Caspar zur Erlernung — also zu seiner Ausbildung — zahle, was er thun könne. Andernfalls verlange er förmliche Rechnungslegung. Wenn die Wechlinschen Güter ihm auf 2 Jahre für 500 Fl. jährlich abgetreten würden, und Graf Ludwig Christoph in anderen Gütern, etwa vom Grafen Albrecht, entschädigt würde, dann müßten aber auch für Albin besondere Güter mit 500 Fl. Intraden ausgesetzt werden. Da Gott den Grafen Georg abgefordert habe — er starb 1622 in Polen — und seine Unterhaltungskosten den sämmtlichen Geschwistern zu Statten kämen, so würden die für ihn ausgesetzt gewesenen 500 Fl. mit 25 Thlr. zur Verbesserung des Ausgabegeldes von 50 Thlr. für jede unverheirathete Schwester auszusetzen, das Übrige aber unter die 3 Brüder zu theilen sein. Die Schwestern könnten mit 50 Thlr. nicht auskommen. Er bitte seine gnädige Frau Mutter, sich unbeschwert seiner Abwesenheit gnädig aufzunehmen, ihm und dem Bruder Albin ihre Wechsel zukommen zu lassen und für die Fraülein so viel möglich zu sorgen, damit die Brüder hernach um so viel weniger Beschwerde von ihnen haben möchten.

Wie kindlich und vertrauensvoll klingt dies, und wie groß ist der Gegensatz mit Ludwig Christophs spöttischen Tone und seiner theils unverhehlten, theils verbissenen neidvollen Wuth! Und wie sorgt der junge Graf für seinen ihm unbewußt, verstorbenen Bruder Albin! Der Tod desselben schien sich immer mehr zu bestätigen so daß Ludwig Christoph im Februar 1624 sagte: Er habe wissentlich nur noch einen Bruder, weil Albin nicht allein ex fama communis sondern relatione ocularis et fide dignitestis bei der vor anderthalb Jahren ungefähr — Juli oder August 1622? — unter Frankfurt a/M. geschehenen Niederlage mit etlichen hunderten in rapidissimum Fluvium Moenum gerathen, da er denn vermuthlich leider gleich den anderen sein Leben habe endigen müssen. Constatirt ist der Tod niemals. Noch im Jahre 1627 sagte die Mutter, Gräfin Kunigunde, in ihrem Testamente: „Obwol von Unsern geliebten Sohn, Herrn Grafen Albin in den

nächsten vier Jahren keine eigentliche Gewißheit Sr. Liebden Leben, viel weniger aber seines Todes halber eingekommen, so achten Wir es dennoch dafür, bis zur Erlangung gewisser und beständiger Nachricht für lebendig zu schätzen". Albin wurde daher mit seinem Bruder Caspar und seinem 5 Schwestern zu Erben des mütterlichen Nachlasses eingesetzt doch mit der Bestimmung, daß Caspar die Direction allein so lange führen solle, als Albin zurückgekehrt oder von seinem Tode positive Gewißheit erlangt sein werde.

Um die unaufhörlichen Querelen zwischen der Mutter und ihrem ältesten Sohne abzuschneiden, sah sich der Lehnsherr endlich genöthigt, sich für eine Theilung der Grafschaft zu entscheiden, was der Gräfin Kunigunde mit dem Beifügen eröffnet wurde, daß, weil der Sohn, Graf Ludwig Christoph, persönliche Dienste als Lehnsträger zu leisten habe, in Vertretung des kranken Vaters, er auch dem gemäß situirt sein müsse. Bei einer solchen Theilung müßte auch ein Ausreichendes für die jungen Gräfinnen ausgesetzt werden. Die Mutter trug derenthalben vor: Wenn jede ihrer Töchter an Geschmeide, Kleidung, Ehegeld und ganze Aussteüer blos 4000 Fl. arbitirt werden sollten, so sei solches zu wenig, da die Vatersschwestern bei dem damaligen bedrängten Zustande blos an Ehegeldern 3000 Thlr. Goldgulden jede erhalten hätten und das Geschmück außerdem. Ihre Edelsteine, Kleinodien, Gold, Silber und Perlen, welche sie ins Land gebracht, habe sie zur Bezahlung alter Beschwerden und zur Reluition alter Lehnstücke verpfänden müssen, so daß ihre nunmehr herangewachsenen Töchter ganz ohne Schmuck seien. Auch für ihre Alimentirung sei zu wenig gesorgt worden. Sie hätten jetzt jede 50 Thlr. Taschengeld, aber bei der Mutter noch freie Wohnung, Essen, Trinken, Holz und Licht, Leinengeräth, Bettgewand, Wäschen, Schneidern und andere Gewerkleistende Mägde, und was dem anhangig zu ihrem Auskommen, ihre Immen — Bienen — ihr Rindvieh, Schafe u. d. gehabt. Dies Alles sei für 50 Thlr. nicht zu beschaffen, und werde ihnen abgehen, wenn sie ihren eigenen Haushalt haben müßten. Wenn den Brüdern die Einkünfte in Händen, so ergäben ja die fürstl. Archive zur Genüge, was für Verlegenheiten, Zank, Hader und Streit den Empfängerinnen der Alimente bevorständen.

Der Gräfin wurde erwidert: Sie solle mit den zu bestellenden Theilungs-Commissarien dies in Überlegung nehmen und ihre Vorschläge machen. Was sonst die in der Grafschaft belegenen Bauern zu der Fraüleinsteüer von alter Gewohnheit her zu geben verpflichtet wären, wovon ohne Zweifel bei den gräfl. Parteien gute Nachrichten vorhanden sein würden, könnte und müsse es ins Künftige noch gelassen werden.

Die Gräfin Kunigunde überreichte im März 1624 eine Nachweisung von den für jetzt theilbaren Gütern, welche der Graf Ludwig Christoph übrigens schon zum Theil inne hatte.

Die Nachweisung lautete: 1) Was an Bauwerken und sonstigen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten jetzo bei der Grafschaft vorhanden.

Das Vorwerk zum neüen Hofe (Neühof), sowol das Bauwerk zu Naugarten (Werder) benebst der Schäferei daselbst, wie denn auch die beiden wüsten Höfe zu Langkavel bis anhero zum Naugardschen Vorwerk (Werder) sind gebraucht worden. (Diese wüsten Höfe sind wol der Anfang zum Gute Langkavel?) — Das Vorwerk zum Kotzen zusammt der Schäferei (Kietz bei Naugard). — Item das Vorwerk zu Groß- und Klein-Wachlin und dann — das Ackertreck nebst Ackerhof zum Trechel; —

2) Zusammt Pflugdiensten, Pächten und anderen Einhebungen, wie ferner folget:

Leistikow. 9 Pflugdienste, 1 Freischulze, 1 wüster Hof, Fl. 34. 31. 6. pf. Geldpacht, 24 Töppe Flachs, 9 Hühner.

Sabow. 5 Pflugdienste, 1 Freischulze, 1 Priesterbauer, Fl. 19. 16. 12 pf. Geldpacht, 12½ T. Flachs, 68 Hühner.

Langkavel. 8 Pflugd., ½ Freischulze, 1 Priesterbauer, 2 wüste Höfe, davon einer bei Graf Albrechts Lebzeiten verwüstet worden, der andere aber Ludwig Christoph, indem er alles Korn und Futter herausgenommen, wüste gemacht; Fl. 23. 4. 12 pf. Geldpacht, 21 T. Flachs, 8 Hühner.

Minten. 2 Pflugd., 1 Kossat, 5 Fl. Pacht, 4 T. 15 Rispen Flachs, 2 Rook- und 33 Pachthühner.

Wolchow. 1 Pflugd., 1 wüster Hof, 2½ Fl. Pacht, 2½ T. Flachs, 1 Huhn.

Kriwitz. 8 Pflugd., Fl. 26. 2 gr. Pacht, 24 T. Flachs, 14 Hühner.

Rodenvier. 1 Pflugd., Fl. 1. 18 gr. Pacht, 2 T. Flachs, 1 Huhn.

Strelowhagen. 1 Kossat, welcher benebst den Pflugdiensten auf Fahrreisen auf 2 Meilen Weges leisten thut, Geldpacht gibt selbiger der Kirche, ½ T. Flachs, 1 Rauchhuhn.

Hindenburg. 1 Freischulze.

Wittenfeld. ½ Freischulze.

Kl. Wachlin. 3 Pflugd., 1 Priesterbauer, dessen Hof aber jetzo wüste liegt. Fl. 7. 28 gr. Geldpacht, 6 T. Flachs, 3 Hühner.

Gr. Wachlin. 1 Kossat, ½ Fl. Pacht, ½ T. Flachs, 1 Huhn.

Glewitz. 10 Pflugd., 1 wüster Hof, so Graf Ludwig Christoph wüste gemacht, 2 Kossaten, Fl. 13. 24 gr. Geldpacht, 11 T. Flachs und 11 Hühner.

3) Andere und mehr Erhebungen an Geldpächten.

Fl. 10. 8. gr. aus Fanger, 6 Fl. aus Strelowhagenscher Mühle, 4 Thlr. 27 gr. 12 pf. Naugardsche Orboer, Fl. 1. 8 gr. aus Zicker, Fl. 4. 6 gr. aus Resehl, Fl. ½. 3 gr. aus Wittenfelde. Thun Fl. 27. 4. 12 pf.

4) An Holz- und Wisch- (Wiesen-) habern. 7 Draint 10 Scheffel aus Leistikow, Sabow und Minten.

5) Mühlenpachtroggen 1½ Dr. aus der Damerowschen 1½ Dr. aus der Strelowhagenschen, 5 Dr. aus der Trutzlatzschen Mühle. Sa. 8 Draint. An Schroot aus den Mühlen, 2 Dr. aus der Basentinischen, 6 Dr. aus der Kiekerschen, 5 Sch. aus der Schönhagenschen Mühle. Sa. 8 Draint 5 Scheffel.

6) An Hühnern. 10 aus Wittenfeld, 13 aus Zampelhagen, Sa. 23.

7) Flachs. 12½ Topp aus Wittenfeld.

8) Sonsten an Herrlich- und Gerechtigkeiten auch diese: — a) Die halbe Schneidemühle. b) Den halben Buttlin. Wegen Hauung des Gränzholzes haben sie sich mit ihrem Herrn Vetter jährlich zu vergleichen. c) Die Hälfte am Holzkaten, so Hans Bliese bewohnet. d) Den Aalfang, nebst Kirchenlehn, Straßenrecht, Jagd und Fischerei zu Hindenburg.

9) Das Zoll- und Marktgeld zu Naugard und Sabow bleibt gemein, ingleichen die Mast, sodann auch die Fischerei sämmtlich.

10) Summa Summarum: 47 Pflugdienste, 3 Freischulzen, 2 halbe Freischulzen, 2 Priesterbauern, und 1 Priesterbauer zu Wachlin mit wüstem Hofe, 4 wüste Höfe, 5 Kossaten, Fl. 162. 4. 6 pf. Pacht, 120½ T. und 15 Rispen Flachs, 195 Hühner, 7 Dr. 10 Sch. Holzhafer, 8 Dr. Mühlenroggen, 8 Dr. 5 Sch. Schroot aus den Mühlen.

Dies wäre also die ganze Bescheerung gewesen, die zwischen Mutter und Sohn getheilt werden sollte. Der bei weitern größte Theil der Grafschaft war im Pfandbesitz der Frau v. Wedel, der gewesenen Braut des † Grafen Albrecht, und der Gräfin Kunigunde. Außerdem war das Besitzthum Volrads und das Leibgedinge Kunigundes vorhanden.

Auf den 30. August 1624 war ein Termin zur Vornahme der Theilung anberaumt. Sei es, daß dieser Termin gar nicht abgehalten wurde, oder sei es, daß er fruchtlos war, genug, aus der Theilung wurde nichts! Es erhielten

der fürstl. Flöcker zu Damm für den Stettinschen Theil der Grafschaft, und der Stiftische Landreiter zu Gülzow für den Kaminschen Antheil am 5. September den Befehl, sämmtliche Vögte, Schulzen und Unterthanen in den gemeinschaftlichen Gütern, mit Ausnahme derer, welche dem Grafen Ludwig Christoph besonders überwiesen, also hier nicht mehr als gemeinsam anzusehen seien, bei 10 Thlr. fiskalischer Strafe, auch gefänglicher Haftnahme anzuweisen, bis zur anderweiten Verordnung und Befehl dem Grafen Ludwig Christoph keine Folge und Dienste zu thun, sondern vielmehr der Gräfin unweigerlich zu gehorsamen.

Aber auch in der gemeinschaftlichen Waldung hausete Ludwig Christoph in verwüstender Weise. Blos seit Fastnacht 1624 hatte er 320 Kiefern-, Bohl- und Lattstämme und 532 Kiefern- und Eichen-Blöcke und Bauhölzer nach Greifenberg, Marquardsmühle, Langendorf, Tribezow, Klötzin, Zoldikow, in den Kaminer Ort, nach Golnow, und die Bohlstämme an der Langendorfschen Seite an Caspar Flemming verkauft. Dem Grafen wurde durch Erlaß vom 3. September 1624 das Befremden kund gegeben, daß da die Theilung auf eine ganz freündliche Weise, seinem Wunsche entsprechend, geschehen sollte, er ihr nunmehr entgegentrete. Es wurde ihm bei Strafe der Landesveste aufgegeben, den ergangenen, vielfältigen, rechtmäßigen Verordnungen, wie es einem rechtschaffenen, getreüen Lehnmann und Untersassen eignet und gebühret, sich persönlich zu unterwerfen und sich vor geschehener Theilung der Administration der Grafschaft im geringsten nicht zu unterfangen nun mit dem ihm einstweilig zugebilligten Antheil bis dahin zu begnügen, auch bei 1000 Thlr. fiskalischer Strafe der Verwüstung der Heide sich zu enthalten. Der Gräfin Mutter wurde aber keineswegs nachgesehen, denn am 24. Juni hatte das Hofegericht auf des Sohnes wider sie angestrengte Klage wegen Administration der väterlichen Güter Termin auf den 6. September 1624 in Stettin angesetzt, wozu die Gräfin zum articulirten Verhör und zur Beantwortung der über die am 30. Januar übergebene zweijährige Rechnung mittelst Eides zu repetiren und die den 24. Februar 1624 eingereichte Defectur inspecie zu beantworten.

Ludwig Christoph kehrte sich auch nicht an den geschärften Befehl und provocirte erneüert durch notarielle Verhandlung seine Appellation gegen das Verfahren. Der Fiskal Christian Lüdeke brachte, ohne Datum, anscheinend Ende October 1624 eine Klage wider ihn an und beantragte, nach Maßgabe der wider ihn ergangenen Strafmandate 500 Thlr., 1000 Thlr. und fünfmal 1000 Thlr., also 6500 Thlr. von ihm einzuziehen. Er sagte u. a.: — „Ob man nun wol in Hoffnung gestanden, es werde der Herr Beklagte mit dem alten Jahr auch die alten mores in committentis violentijs, turbationibus et innovationibus abgeleget und eines neüen Respectes und Gehorsam beides, gegen seine Landesfürstliche Obrigkeit als der Frau Mutter, beflissen haben, so ist er doch in antiquis limitibus verblieben“.

Die Schloßhauptleüte zu Marienfließ und Gülzow wurden darauf befehligt, sich zu dem Grafen Ludwig Christoph auf das Haus Naugard zu verfügen, ihm alle seine Sünden vorzuhalten und ihn von der fiskalischen Klage zu benachrichtigen, auch ihm anzudeüten: „Wie Sr. Fürstlicher Gnaden der groben Excesse halber bis ein Endurtheil darüber erfolget sei, ihn, den Grafen, auf seinem Hause Naugard, mehrern Ungehorsam, Thätlichkeit und andere Inconvenienzen zu verhüten, verstricket wissen wollen. Dabei von ihm üblicher Maßen einen Handstreich, aller seiner Einwendungen, Appelationes u. s. w. ungeachtet, auch bei anderweiter schärferer Procedur zu erfordern und daß er bei gräfl. Ehren, wahrem Worte und Treüe bis zu Ihrer Fürstl. Gnaden fernerer Verordnung der Bestrickung gemäß sich erzeige“.

Graf Ludwig Christoph, voll Schrecken, flüchtete sich ins — Ehebett! Er zeigte an, „daß er entschlossen sei, durch Gottes des Allerhöchsten Vorsehung und vorgehabten reiflichen Rath und Beliebung legitimorite ac juste getroffenes Ehe-

gelübte, Gott gebe mit Glück und Gedeihen, schiersten vermittelst ehrlicher Copulation und Beilager draußen in der Krone Polen zu vollenziehen." Auf so geschickte Weise dem Hausarrest entronnen, vollzog er am Lichtmeßtage 1625 zu Strasburg, in Polnisch-, dem nachmaligen West-Preüßen, auf dem dortigen, dem Könige Sigismund von Polen gehörigen Schloße seine Vermälung mit Magdalena von Farensbach, die er, schon vor einigen Jahren am Hofe zu Warschau kennen gelernt hatte, einer Tochter Georgs von Farensbach, Königl. Polnischer Kronfeldherr zu Liwland und Polen, Herr zu Karkuß, Wendischer Woywod und Starost zu Ruigen und Lembsall, der ungeachtet seiner vielen Titel, nicht eben ein — Krösus gewesen zu sen, doch aber die Mittel hergegeben zu haben scheint, daß sein nunmehriger Schwiegersohn, Graf Ludwig Christoph von Eberstein, bald nach der Hochzeit das kleine Gut Pagdanzig von einem Polen, Namens Konarsky, kaufen konnte. Der Original-Kaufbrief in lateinischer Sprache, sowie die Verhandlungen über den Verkauf des Guts an Heinrich v. d. Golz für 18000 Fl. Polnisch, und da solcher rückgängig geworden war, an den Rittmeister Egidius Kleist, fanden sich nachmals in dem Nachlaß seiner Tochter, der Gräfin zu Wied, im Massowschen Archiv. *)

Während Ludwig Christoph zur Hochzeit abwesend, war sein Bruder Caspar nach Hause gekommen, um die Theilung der Güter zu betreiben. Es wurde dem entsprechend bereits am 4. März 1625 verfügt. Für den jungen Ehemann war es, wie er meldete, „keine Menschenmöglichkeit in der anberaumten Tageszeit gegenwärtig zu sein, da er in seiner Angelegenheit einen dringenden Ruf nach Warschau erhalten habe. Übrigens stehe auch das Leichenbegängniß des Herzogs Philipp Julius bevor, dessen Vorberathung die angesetzte Theilung doch behindern werde, und dä seien auch die Commissarien sammt ihrem Gefolge schwer zu verpflegen, da das liebe Korn ausgeschlagen sei. Er bat das Geschäft auf 2 Monate oder bis zu seiner, mit Gottes Willen glücklichen, Wiederkunft zu verschieben." Das Dekret hierauf lautete: „daß dieses Vor- und Einwendens ungehindert bei der mehrmal allbereits wohl angeordneten Theilung und Commission es allenthalben bewenden zu lassen". Auf wiederholtes Andringen des Grafen Caspar wurden mittelst Erlasses d. d. Wolgast, den 6. Mai 1625 die Fürstlich Stettinschen und Bischöflichen Commissarien Matthias v. Carnitz, auf Neides, Nicolas v. Podewils, auf Malnow, Jobst Bork auf Stramehl, und Christoph v. Wedel, auf Uchtenhagen, beauftragt, die Theilung der Grafschaft, insoweit sie dem irrsinnigen Grafen Georg Caspar zustand, vorzunehmen. Zwei gleiche Kaveln waren gebildet worden. Es gehörten —

Zur 1sten Kavel: Das Bauwerk auf dem Naugardschen Felde und das beim Neüenhofe, das Bauwerk zu Kotzen, die Schäfereien zum Werder und zu Kotzen; die Naugardschen abgetheilten Werderwiesen und die Wiesen zum Kotzen belegen; an Fischerei: der Sandsee beim Düsterbeckschen Holze, die drei Seen bei Rodenfier und der Schwarze See, der Hindenburgsche Teich und Aalfang daselbst, nebst den näher specificirien Pflugdiensten, Pächten, Gefällen und Gerechtigkeiten u. s. w.

Zur 2ten Kavel: Das Bauwerk zu Gr.- und Kl.-Wachlin, der vierte Theil auf der Feldmark Kölpin, das Bauwerk zum Trechel, die beiden Ackerhöfe zu Gr.-Wachlin und zum Trechel und dann die Schäferei zu Kl. Wachlin. An Wiesen: Der Heüschlag auf den Wachlinschen Herren Wischen, die Numshagensche Wiese, die

*) Das Rittergut Pagdanzig, im Kreise Schlochau des Regierungsbezirks Marienwerder, an der Nordspitze des großen, langgestreckten Sees, in welchen sich die aus dem Rummelsburger Kreise herabfließende Brahe ergießt, ist nach der Matrikel von 1857 im Besitz der freiherrl. Familie v. d. Goltz. Das Vorwerk Copriewe ist vom Gute abgezweigt, in derselben Familie.

abgetheilte Werderwiese für Naugard, der Heüschlag auf dem Kölpin und zum Trechel, an Fischerei: der Gr.= und der Kl.=Wachlinsche See, der Lenzer See und aufm Putzke, mit den Pflugdiensten, Pächten, Gefällen u. s. w.

Unter den gemeinsam gelassenen Gegenständen befand sich die Ziegelei beim Trechel, jedoch sollten die zur Instandhaltung des Hauses zu Quarkenburg alljährlich bestimmten Mauer= und Dachsteine accordmäßig verabfolgt werden.

Ludwig Christoph sollte eine von den beiden Kaveln wählen, er that es aber nicht. Caspar mußte, weil sein Urlaub bald ablief, wieder ins Ausland, zu seinem Truppentheil, drängte daher zum Schluß. Deshalb wurde ihm von der Theilungs=Commission die Wahl gelassen, und er wählte zu Anfang Juli „im Namen der heiligen und hochgelobten Dreieinigkeit" die andere, oder Wachlinsche Kavel, um jeglichem Streite und anderen Unannehmlichkeit möglichst zuvorzukommen. Caspar behielt sich noch seine Gerechtsame zur Ausgleichung desjenigen vor, was sein Bruder überhoben und verschuldet hatte, z. B.: an Steüern und Holzverwüstung, wobei er zahlreiche Eichbaüme von Tonnen=, und selbst Weinfässerstärke zum Verkauf habe fällen lassen, und beantragte die Sequestration der Waldungen. Zur Sicherung der Alimentengelder für die unausgesteüerten gräfl. Fraülein Walpurgis Sibilla, Kunigunde und Agnes wurden die beiden Ackerwerte Werder und Wachlin als Hypothek gestellt. Die Einweisung in diese Hypothek, sowie die Einweisung des Grafen Caspar in die von ihm gewählte Kavel, erfolgte am 8 und 9 Juli 1625 durch die vom Herzoge Bogislaw dazu ernannten Commissarien: den Oberkämmerer und Rentmeister zu Friedrichswald, Matz Bork, auf Zozenow und Karow, Joachim Petersdorff, auf Jakobsdorf Erbsessen und Antonius Lampe.

Ludwig Christoph hatte viel gegen die Theilung zu erinnern. Es sei z. B.: nicht gut ersichtlich, wovon die gräfl. Roßdienste geleistet und wie die vom Grafen Albrecht hinterlassenen Schulden getilgt werden sollten. Diese Einwendungen bewirkten keine Störung, weil ein Jeder pro rata beizutragen habe. Die von Ludwig Christoph eingereichten Verzeichnisse, welche Onera auf den Lehnen seines Vaters hafteten, welche Güter davon gerissen worden, welche Schulden abzuzahlen und welche Bauerhöfe wüste waren, geben ein trauriges Bild vom Zustande des Ebersteinschen Besitzthums. Übrigens fuhr Ludwig Christoph mit seinen Gewaltthätigkeiten fort, und was vorauszusehen war, geschah, oder vielmehr, was geschehen sollte, geschah nicht: Die Competenz, der Schwestern blieb aus. Es wurde Execution verfügt. Die Curatoren zeigten darüber an: Obwol der Executor das Seine gethan, und dem Grafen eine bereits längst verstrichene Frist von 6 Wochen gesetzt habe, so sei doch leider das große Unglück dazwischen getreten, daß wohlvermeldeter Graf außerhalb Landes verreiset, inmittelst aber von Pakdanz (Pagdanzig) Befehl ertheilt habe, alles Korn in den Scheünen auszudröschen und zu Gelde zu machen, die denn auch frisch darauf los klopften und wenn ihnen länger zugesehen werde, leere Scheünen machten. Das Hofgericht zu Stettin erließ am 28. November 1625 ein Erkenntniß des Inhals: —

„Daß es bei den Bestimmungen über die Division der Güter verbleibe, insofern Ludwig Christoph nicht die Beschädigung über die Hälfte nachweise und bei den den Fraülein Schwestern ausgesetzten und angewiesenen Alimenten und Paraphernal= und Geschmückgeldern, auch der Frau Gräfin Mutter Leibgedinge und Pfandgütern wegen der Alimentation des Grafen Georg Caspar aus der Probstei Küklow, daß der Graf aber für die im Laufe des Prozesses hinlänglich erwiesene, wider seine Frau Mutter gebrauchten spitzigen, anzüglichen Worte, unkindliche Einträge vielfältiges und unverantworliches und thätliches Beginnen, unrechtmäßige Abpfändungen und Störungen zu 11.000 Thlr. fiskalische Strafe verurtheilt werde".

Noch im Juni 1629 beantragte der Fiskal Andreas Brummer die Einziehung dieser Strafe — (fast mitten im 30jährigen Kriege) — weil die landesherrliche Kasse Geld gebrauchte. Ludwig Christoph äußerte sein Befremden darüber, daß ein Erkenntniß executirt werden solle, gegen welches beim Kaiserl. Reichskammergerichr Berufung eingelegt sei. Es wurde ihm aber erwidert, das Erkenntniß sei längst rechtskräftig und es bleibe bei dem am 15 Juni ertheilten Bescheide. Der Graf appellirte unterm 4 Juli auch gegen diesen Bescheid und bevollmächtigte seinen Sekretair Michael Schmidt, ihn zu vertreten. Der Fiskal wurde d. d. Speyer, den 24 September 1629, vors Reichskammergericht geladen. Von einer Statt gehabten Strafzahlung ist nirgends die Rede, und konnte nicht die Rede sein, schon allein weil die Kriegsdrangsale sie nicht zuließen.

Die Stellung, welche Graf Luwig Christoph, seiner Mutter gegenüber während ihrer ganzen Lebenszeit eingenommen hat, erkennt man deütlich aus dem Testamente, welches die Gräfin Kunigunde zu Alten-Stettin am 29 August 1627 errichtet hat. Es heißt darin mit Bezug auf ihren ältesten Sohn, wie folgt: —

„Unsere hinterlassene Erbschaft und deren angehörige Gerechtsamkeii vors Vierte belangend, sein zwar Unsere geliebten Kinder allerseits von Gottes-Natur- und Rechtswegen gleich nahe für sich, aber in Betrachtung voriger auf die schon spendirten Unkosten, Aussteüer, und resp. kindlichen Gehorsam in unterschiedlichen Respect. Graf Ludwig Christoph ist von Jugend auf zu wahrer Gottesfurcht und Studios literabilioribos auferzogen, auf hohe Schulen verschickt und gehalten, zu Fürstlichen Höfen, Dienste und Aufwartungen befördert, zu verschiedenen Kriegszügen und rühmlichen Expeditionen mit Roß und Wagen, Knechten und Gesinde, mit Gelde und aller andern Nothdurft besten Vermögens nach ausgerüstet, worauf den ein Großes gangen und S. Liebden Herren Brüdern dergestalt und so öfters nicht widerfahren. Er ist aber nicht allein mehrentheils ledig und mit bloßer Hand wieder anheim gelangt, sondern hat Uns auch alles Herzeleid, Ungehorsam und Muthwillen erwiesen, mit einem Haufen Pferden und Knechten Uns überm Halse gelegen und ausgezehret. Demnach wie wir es nicht länger aushalten können und wider alle kindliche Gebühr noch Ehr und Glimpf, Gut und Blut gestanden, Unsere Haab und Güter, über die Fünftehalbtausend Gulden werth, heimlich und öffentlich hinweg genommen, seine Brüder eines Theils zu ebenmäßigen Widersetze verleitet, schwere und ehrenrührige Prozesse und Rechtfertigungen wider Uns erhoben und dermaßen gefrevelt, daß er auch daher von der Landesfürstlichen hohen Obrigkeit doch Urtheil und Recht public. Camin am 28 November 1625. 11000 Thlr. Strafe und zur Erstattung alles desjenigen, so er Uns abgenommen und vorenthalten, sammt den verursachten Unkosten condemniret und verurtheilet, welche Urtheile auch rem judicatum ergriffen und nun in terminis executionis beruhen. Da Wir nun wohl solch Iudicat tanquam causam haereditarium executive zu fordern befugt und mächtig sein, so wollen Wir ihm jedoch, soweit es Unser jus betrifft, hiemit und kraft dieses solch wider ihn erstrittenes Recht aus mütterlichen Herzen nachgelassen, solche Liberation auch anstatt seines Antheils oder Zuspruches zu Unserer Erbschaft competiret und angerechnet, im Übrigen aber ihn von aller und jeder unserer Haab und Gütern, Erbschaft und Gerechtsamkeiten gänzlich abgeschnitten und ausgeschlossen haben."

Der unglückliche Georg Caspar befand sich, Inhalts desselben Testaments, nicht mehr in der Custodie zu Naugard, sondern auf dem Hause Vier, denn es heißt da „fürs dritte, da es mit Sr. Gnaden in bisherigem Schwachheit Stande (Gott bessere es in Gnaden) verbleiben und S. G. sich vom Hause Vier nicht zu begeben gewilligt werden sollte, steht es zwar bei der Landesfürstlichen hohen Obrigkeit, wie es jetziger Gelegenheit nach damit anzuordnen." Graf Georg Caspar war seit Resignation seines Vaters Ludwig, 1596, April 20. Domprobst zu Kamin, und im Genuß der mit dieser hohen Würde verbundenen Einkünfte verblieben als

ihn 1603 das Unglück betraf, den Verstand zu verlieren. Die Gräfin sagt nun in ihrem Testamente: „Weil aber aus hohen fürstl. Gnaden die Thumprobsteigüter (Küklow) zu S. L. Christlichen Unterhaltung bis anhero in Unsern Händen gelassen, S. L. Pflege und Unterhaltung auch ohne Gefahr großer neüen Wunderniß fremden Leüten zu befehlen bedenklich sein wollte und geloben wir der ehrendemüthigen Zuversicht, die hohe Fürstliche Obrigkeit werde es die übrige Zeit S. L. Lebens bei bisheriger Verordnung bewenden und dieselbe ferneres von Unserm geliebten Sohne, Grafen Caspar, oder in dessen Abwesenheit Unsere geliebten Fraülein Töchtern als die des Herrn Vater Gelegenheit seyn zu gewarten und zu pflegen am besten wissen in Gnaden befohlen seyn, zu dem Ende auch die Thumprobsteigüter in ihren Händen lassen."

Diese in Beziehung auf ihren Gemal getroffenen Verordnungen und dem Landesherrn vorgetragenen Wünsche Kunigundens, wobei sie ihren ältesten Sohn Ludwig Christoph ganz aus dem Spiele gelassen hatte, kamen nicht zur Ausführung. Denn Graf Georg Caspar wurde, vermuthlich Ende Januar oder Anfangs Februar 1629 im fast vollendeten 64. Lebensjahre davon er fast die Hälfte im Wahnsinn zugebracht hatte — auf dem Hause Vier aus der Zeitlichkeit abgerufen, indem sein feierlicher Leichenbegängniß am 11. Februar Statt fand. Die Ruhestatt des Unglücklichen ist in der Kirche zu Naugard im Grabgewölbe unter der Grafenkapelle. Die Söhne waren bei der Leichenbestatiung nicht zugegen der älteste, Ludwig Christoph, befand sich in Preüßen auf den Gütern, die er mit seiner Gemalin Gelde erkauft hatte; Graf Caspar stand im Felde und konnte von der Mutter nicht herbeigerufen werden. Die gräfl Wittwe, welche noch eine Zeitlang im Genuß der Einkünfte aus der Domprobstei Kuklow blieb, wol das Gnadenjahr — überlebte ihren Gemal 5 Jahre. Sie starb im November 1634. — Der Todestag ist nicht ersichtlich, jedoch schon vor dem 6. dieses Monats zu suchen, an welchem Tage die Grafen Ludwig Christoph und Caspar den Lehnsmannen, die zur Beerdigung geladen waren, ausnahmsweise Trauerkleider bewilligten. Kunigunde starb auf dem Hause Vier, von wo die Leiche nach Quarkenburg gebracht wurde, wo sich das Trauergefolge versammelte. Vermuthlich andern Tages geschah der Leichenzug nach Naugard, woselbst die Dulderin neben ihrem Gatten in der Grafenkapelle der Kirche beigesetzt worden ist.

Am 24. November wurde auf der Quarkenburg das Testament der Verstorbenen in Gegenwart der Grafen Ludwig Christoph und Caspar, der Frau Anna Maria zum Lammingen, Witwe, und der Fraülein Walpurgis Sybilla und Kunigunde, so wie Georgs v. Dewitz, in Vertretung seiner Gemalin, Anna Catharina, geb. Gräfin v. Eberstein, und der Gerichtspersonen Mathias Salzsieder und Michael Roschius eröffnet. Den von der Mutter enterbten Ludwig Christoph verstatteten die Geschwister zum Miterben. und es kam am 30 November 1634 ein Erbvertrag, der Quarkenburgsche Vertrag, zu Stande, dem auf Ansuchen des damit Beauftragten Georg von Dewitz Herzog Bogislaw XIV. unterm 12. Decbr. 1634 seine Zustimmung ertheilte. Der Vertrag, ein umfangreiches Schriftstück, betrifft selbstverständlich auch das Nähere über die Theilung des bisherigen mütterlichen Leibgedinges Vier unter die beiden Brüder und das Besitzthum der Mutter in der Stadt Naugard. Das Stadthaus mit den dazu belegenen vier Buden, Gärten und Äckern gab Graf Caspar seiner Schwägerin, der Gemalin seines Bruders, voraus.

In der Landesherrlichen Confirmation des Vertrages nennt Herzog Bogislaw den Grafen Caspar den Wohlgebornen und Edeln königlich Schwedischen wie auch seinen Kriegsrath und Obersten. Letztere Bezeichnung mag dahin gestellt bleiben. Ob Caspar sei dem Auftreten der Schweden auf deütschem Boden zu ihnen übergegangen war, ist nicht bekannt. Im 30jährigen Kriege wechselten

die Kriegsleüte oft die Farbe, nicht blos der gemeine Mann, auch der Offizier. Graf Caspar hat es gerathener gefunden, den schwedischen Kriegsdienst zu verlassen. Wir finden ihn bereits den 31. März 1635 als Hessischen General. In Hessen und den Angränzungen von Thüringen hauseten die Kroaten Isolani's auf das Gewaltthätigste. 12 Compagnien dieser Gäste hatten sich in zwei Dörfern unweit Eisenach einquartirt. Sie wurden von dem Hessischen General, Grafen Eberstein in der Nacht des obenerwähnten Tags überfallen und gänzlich vernichtet.

Graf Caspar befand sich als schwedischer Officier, in den Jahren 1632 und 1633 in der Heimath, oder doch in Pommern, so daß er in kurzer Zeit das väterliche Haus erreichen konnte. Wir ersehen dies aus einem Befehl, welchen sein Oheim Volrad und sein Bruder Ludwig Christoph an die Provisoren der Naugardschen Kirche erließen und den er mit vollzog. Unterm 12 Juni 1632 befehlen nämlich die drei Grafen den Provisoren, den sehr gefährlich baufälligen Kirchthurm zu rectificiren und zu bauen, indem sie erbötig sind, ihnen dabei noch Billigkeit zu Statten zu kommen. Der Reparaturbau wurde aber, trotz wiederholten Erinnerns nicht vorgenommen vermuthlich der Kriegsverhältniß halber. Das Versaümniß trug indessen einem den Provisoren, verschärften Befehl ein, worin es hieß, sie schlügen alle Ermahnungen in den Wind und scheüten sich nicht vor Gott, viel weniger vor der Obrigkeit. Dagegen aber beförderten sie ihre Schinderei und betrieben Wucher und Geiz und sie seien Gesellen, die ihrer Obrigkeit weder treü noch hold wären. Böse Vorwürfe die sich der Kirchenvorstand zuzog, und die wol nicht ganz ohne Grund gewesen sein mögen, da sich bei dem Erlaß Graf Caspar betheiligt hatte. Es muß aber doch wol endlich was geschehen sein, sowol am Thurm, als an der Kirche selbst; denn am 17. Febr. 1633 benachrichtigen die Grafen, wiederum Oheim und die Beiden Neffen, ihre Lehnleüte: die Kirchenprovisoren hätten die Anzeige gemacht, daß die Vorfahren der Vasallen zur Ehre Gottes in der Hauptkirche der gräfl. Residenz Naugard zum ewigen Gedächtniß ihre Wappen in einer Fensterluft am Altare hätten einsetzen lassen. Selbige seien nunmehr veraltet und zernichtet und müßten hergestellt werden. Die Vasallen hätten die Renovation versprochen und würden morgenden Tags nach Naugard eingeladen, die Fenster und ihre Wappen zu besichtigen und sich wegen ihrer Einsetzung mit dem Glaser abzufinden, damit selbige Luft zum Despect nicht noch länger offen stehe. Die Wappen waren, auf Glas gemalt, muthmaßlich die der Hanow, der Lockstädt. der Schmeling, der Schwan, der Toruow, der Zastrow.

In Kirchen-Angelegenheiten gaben Ludwig Christoph und Caspar dem Probst Wegner unterm 30. Januar 1638 auf, die Prediger in der Grafschaft Naugard-Massow anzuweisen, daß ein Jeder in den ihm anbefohlenen Orten sowol, als da, wo Störungen eingetreten wären, sich 2 Tage in der Woche, also außer dem Sonntage noch an einem Werkeltage, sein Amt auch als Krankentröster verrichte, und damit er sicher reisen und sein Amt bestellen könne, von den Befehlsführern eines jeden Orts oder der in allen Ortschaften des platten Landes stehenden Reütern von einem Dorf zum andern einen Convoy erbitten solle, welches ihnen Niemand abschlagen werde. Es werden unter den Reütern u. s. w. Kaiserliche zu verstehen sein, denn erst nachdem 14.000 Mann frischer Truppen aus Schweden herüber gekommen waren, eroberte Baner Pommern im Fluge zurück. Die Prediger sollten, wie den Grafen angezeigt worden, im Besuch der Kranken außerordentlich nachlässig und unfleißig sein, wodurch die Leüte ohne Trost gelassen würden, und mit Gefahr ihrer Seelen-Seeligkeit von hinnen scheiden müßten. Die furchtbare Epidemie, welche, unter dem Namen Pest, während des 30jährigen Krieges, besonders von 1635 ab mehrere Jahre andauernd, das Land am Meere fast ganz verheerte, soweit das verwilderte Kriegs-

volk auf kaiserlicher, wie auf Seite der sog. Retter der evangelischen Freiheit, noch das nackte Leben gelassen haben, wüthete zu dieser Zeit also auch in der Grafschaft, vielleicht in Naugard etwas später als in Massow, wo 1638 abermals 400 Menschen an der Pest starben, nachdem 1635 565 ihr zum Opfer gefallen waren. In Naugard begann sie 1638 und dauerte bis 1639. Es starb der Pfarrer und Präpositus M. Paulus Wegener, dessen ehrwürdig freündliches Bildniß in Lebensgröße die Naugardsche Kirche noch im Laufe des 19. Jahrhunderts geschmückt hat, der Diaconus Johannes Colerus (Köhler) und der Cantor der Schule und Notarius Voglerus (Vogler), und da der Bürgermeister Peter Wiese eigenhändig verzeichnete, daß in ganz Naugard nicht mehr als 7 Ehepaare am Leben geblieben — d. h. wol, deren Ehe nicht durch den Tod getrennt wurde, — nur binnen 2 Jahren, weil die Geistlichen ausgestorben, keine Leiche hat feierlich beerdigt werden können, bis 1640 M. Paulus Craemer von Prenzlow, zum Pfarrherrn und Präpost bestellt worden, so muß auch die Zahl der überhaupt Verstorbenen verhältnißmäßig eine überaus bedeütende gewesen sein, betrug sie doch in dem benachbarten kleinern Städtchen Plate, wo die Pest auch in denselben beiden Jahren wüthete, und den Pfarrer Daniel Krüger, den Rector Theodor Fidelio und den Küster hinwegrafften, weit über 200 Menschen.

Zur Pest gesellte sich in Naugard das Feüer. 1638 brannte die Hälfte der Stadt ab. Welche? und die Ursache findet sich nicht angegeben. Aus der Nachricht über die spätere Feüersbrunst ist jedoch mit Gewißheit zu schließen, daß es die dem Stargarder Thor zugewandte Hälfte gewesen ist. Es entstand nämlich 1640 am 1. Mai um 1 Uhr Nachts am Markte eine Feüersbrunst, durch welche der übrige halbe Theil der Stadt nebst dem Rathhause rein wegbrannte, so daß nur 7 Haüser nebst der Wedeme — Pfarre — Kirche und Schule, ohne der Frau Gräfin Haus, so daneben gelegen — es brannte also mit ab — am Greifenbergschen Thore stehen geblieben sind. Drei Lustra, nachher war dem Brandschaden noch nicht vollständig abgeholfen worden. Man ersieht dies aus einem Erlaß der Kurfürstl. Hinter-Pommerschen Amts-Kammer d. d. Kolberg den 25. Oktober 1655, die Reise der Kurfürstin von Berlin auch Preüßen betreffend, worin die Stelle vorkommt, „Die Städte Pyritz undt Newgarden sind auch meistentheils ausgebrandt, also daß es schlechte Nachtlager alda giebt — sehr beschwerlich.“ Im Jahre 1643 wurden die armen Abgebranten noch dazu von den Kaiserlichen rein ausgeplündert. Die wilde Schaar stand unter dem Befehl eines Pommerschen Landsmanns, eines Krokow, wie man 20 Jahre später aus der Erneüerung des Privilegiums des Schneidergewerks erfährt, dessen Original bei diesem „Krokowschen Einfall“ verlorene gegangen war. Bei der Lage Massow's zwischen Stargard und Naugard ist mit großer Gewißheit anzunehmen, daß es von dem Besuch der verthierten Soldateska nicht verschont blieb, nachdem es früher schon schwer heimgesucht worden. Am 12. Februar 1628 ist, zufolge einer Gedenkpredigt in Massow durch Fahrlässigkeit der kaiserl. Einquartirung von den Kriegsvölkern Octavio's Piccolomini eine Feüersbrunst entstanden, welche in der Stadt und vor den Thoren 65 Haüser nebst der Schule und 35 Scheünen in die Asche gelegt hat, der größte Brand, der jemals in Massow Statt gefunden.

Am 12. Oktober 1641 verstarb, 61 Jahre alt, Graf Volrad. Über seine Beerdigung ist nichts bekannt geworden. Seine Verhältnisse waren in so großer Unordnung, daß Ludwig Christoph die Erbschaft nicht antrat. Ein Gleiches geschah von Seiten des Grafen Caspar, wie er vom Feldlager aus meldete. Volrad hinterließ einen außerehelichen Sohn, Namens Thomas Kitzerow, dem er eine Schuldverschreibung von 300 Fl. gegeben hatte. Ob sie je realisirt worden ist? Ein Jahr später, nämlich zu Ende 1642 verlor Ludwig Christoph seine Gemalin Magdalene v. Farensbach, durch den Tod, entweder in Naugard selbst oder auf

dem Hause Vier. Nur die Leichenrede auf Ludwig Christoph selbst gedenkt des Ablebens der Gräfin, von der überhaupt gar nichts verlautet, was zu ihren Gunsten sprechen dürfte.

Graf Caspar von Eberstein. Landgräfl. Hessen-Casselschen Kriegsrath, General-Lieutenant und Oberster eines Regiments zu Roß, eines anderen zu Fuß, stand im Jahre 1643 mit seiner Heeresabtheilung im Hochstift Münster in Cantonnirungsquartier, woselbst er zu Coesfeld sein Hauptquartier hatte. Hier errichtete er am 7|17 August 1643 sein Testament, worin er den Obersten Hans Heinrich v. Günteroth und den Hessischen General-Auditeur Christian Pagenstecher mit der Aufnahme eines Verzeichnisses seiner Verlassenschaft und baldiger Anordnung eines Begräbnisses im Fall seines Ablebens in einer der zunächst gelegenen evangelischen Kirchen betraute, bezw. zu Testaments-Executoren bestellte. Seine Leichenbestattung sollte nicht von der weitlaüfigen Einholung der Anordnungen seines Bruders abhängig gemacht und dadurch aufgehalten werden.

Der mit der Wiederherstellung seiner Autorität in seinen Erblanden eifrigst beschäftigte Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg erlangte durch französische Vermittelung im Jahre 1644 einen Vergleich mit der Landgräfin Amalie von Hessen-Cassel, deren Kriegsvolk sich unter unserm Caspar von Eberstein diesseits des Rheins im Clevischen und in der Grafschaft Mark festgesetzt hatte, in Folge dessen Goch und Kalkar nebst anderen festen Plätzen jenseits des Rheins von den Hessen geraümt wurden. Als der Kurfürst, Herzog von Cleve, pp. sogleich Werbungen eröffnen und drei neüe Volksschaaren zu Fuß errichten ließ, die festen Plätze mit eigenen Truppen zu besetzen, so betrachtete der Hessische Feldherr die Brandenburgischen Rüstungen als ein feindseliges Unternehmen und versuchte sie mit gewaffenter Hand zu hintertreiben. Der Kurfürst beschwerte sich bei der Landgräfin und verlangte Bestrafung des Friedensstörers. Sie antwortete mild und versöhnend, tadelte ihren Feldherrn — der von seines Oheims Stephan Heinrichs Gemalin her ihr Verwander war, — versprach, ihn zur Verantwortung zu ziehen, und die Sache wurde zwischen beiden Regierungen gütlich beigelegt. Graf Caspar von Eberstein war kein Freünd des Hauses Brandenburg. Er hatte demselben früher mit einem Fähnlein Fußvolk in Preüßen gedient, wofür er nicht befriedigt worden war. Sein Unmuth darüber geht aus einer Stelle seines letzten Willens hervor, die also lautet: — „Wegen meiner Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg in Preüßen geleisteten Kriegsdienste ist mir noch rückständig 12.000 Thlr., weil ich die Compagnie bis auf den Lieutenant und reformirten Fähndrich — spöttischer Seitenblick des eifrigen Lutheraners auf das Glaubensbekenntniß des Kurfürsten — vergnüget."

Graf Caspar verstarb den 11 October 1644 in einem Alter von nur 40¾ Jahren. Von seinem, von ihm ein Jahr zuvor eigenhändig niedergeschriebenen Testament ertheilten Bürgermeister und Schöffen der Stadt Bockholt, im Oberstift Münster, am 17 Januar eine beglaubigte Abschrift. Die Abschrift, wovon sich noch eine, von dem Protonotarius Hammermeister zu Stettin beglaubigte, zweite Abschrift in den Acten befindet, ist dem Grafen Ludwig Christoph durch den Notarius publicus Georg Radlof am 6 Mai 1646 überreicht werden. Der Graf Caspar stand als Kriegsmann ganz auf dem Fuße eines commandirenden Generals und hatte, wie bereits oben in der Geschichte von Massow angeführt worden ist, Vermögen erworben, wie es bei den Heerführern der damaligen — auch späterer Zeit, in den französischen Revolutions- und Kaiser-Kriegen Seitens der Franzosen — nicht anders war, wenn die Conjuncturen nicht besonders nachtheilig für sie waren, besonders wenn sie Glück mit den von ihnen angeworbenen Truppen und deren Unterhalt hatten, da auf ihre Rechnung Alles ging, und ihnen daher auch der herausgebrachte Gewinn zu gute kam.

Graf Caspar bestimmte sein bedeütendes Vermögen, das sich außer den von ihm eingelöseten Gütern, auf denen freilich noch mehrere Schulden lasteten, mit Einschluß ausstehender Forderungen auf 133.600 Thlr. belief, hauptsächlich seinem Bruder zur Abbürdung von dessen großer Schuldenlast, wobei die Aufrechthaltung seines gräfl. Stammhauses sein Hauptaugenmerk war, und bedachte seine Schwestern nicht nur, sondern auch seine Leüte und die Kirchen zu Naugard und Massow sowie das Hospital zu Naugard,] auf dessen Wiedererbauung er Bedacht nahm, nachdem dasselbe in dem großen Brande von 1638 zu Grunde gegangen war. Wie mahnte er seine Geschwister ob von unnöthigen Streit um das Mein und Dein, wie trug er bei mehr als einer Gelegenheit Sorge für seine kranke Schwester Walpurgis Sybilla, nnd welch' gutes, ehrliches Gemüth leüchtet aus der ganzen Fassung seines letzten Willens hervor! Daß die Schwestern auf Kosten der Lehnserben von der Mutter sehr begünstigt worden sind, hebt der Testator hervor. Die bevorzugteste scheint Anna Catharina, vermälte v. Dewitz, gewesen zu sein. Durch das, was die Schwestern bekamen, sollten sie indeß auch mit ihrer Competenz aus dem Testament der gräfl. Mutter, Frau Wittwe Kunigunde, abgefunden sein. Die wesentlichsten Positionen des Vermächtnisses sind: — 600 Thlr. in 300 Stück Dukaten dem General-Anditeur Pagenstecher; den gräflichen Schwestern: 7000 Thlr. der Frau Anna Maria v. Lammingen; 3000 Thlr. der Frau Anna Catharina v. Dewitz; 15000 Thlr. der Frau Agnes v. Palland, die während des Kriegsgetümmels an den Obersten v. Farersbach, und nach dessen Ableben in zweiter Ehe verheirathet worden war und keine Ausstattung erhalten hatte; 10000 Thlr Fraülein Walpurgis Sybilla und Kunigunde wegen der Anforderung aus der Mutter Testament; außerdem Fraülein Walpurgis noch 2000 Thlr. zur bessern Verpflegung. Summa . . . . 37.600 Thlr. Das Erbe, welches dem Grafen Ludwig Christoph zukommen sollte, bestand aus: 58.000 Thlr. beim Hagenschen Comtoir; 7000 Thlr. Danziger Stadtobligationen vom 11 October 1641; 19.000 Tractamentsgelder; 12.000 Thlr. bei Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Brandenburg. Summa . . . . 96.600 Thlr. Davon sollten indessen entrichtet werden: 2000 Thlr. an gefundenen Briefen der Vaterschwester Fraülein Anna; 2000 Thlr. an die Kirchen zu Naugard und Massow jede 1000 Thlr. zur Vergrößerung der Kirchen- und Schuldiener Besoldung. 663 Fl. 24 ßl. 3000 Fl. Pommersch dem Hospital zu Naugard zum Bau. 500 Thlr. und ein gut Pferd und Gewehr dem gräfl. Haushofmeister Joachim Schwan; 225 Thlr. dem Hofprediger, incl. 25 Thlr. für die Leichenpredigt; außerdem den rückständigen Gehalt. 200 Thlr. und ein gut Pferd dem Stallmeister; 100 Thlr. jedem Secretair, 100 Thlr. jedem Aufwärter, NB. Man muß wissen, wie viel deren sein; 100 Thlr. Lockstedt, so jetzo unter Major Leopold, 100 Thlr. Uckermann, auch jedem ein Pferd und ein Trauerkleid; 100 Thlr. den alten Dienern Bartel und Bramke. Außerdem den 5 Reitknechten, die mit dem Grafen vom Hause weggezogen jedem ein Pferd. Vorweg wurde bestimmt, daß die Testamentsvollstrecker von deu besten Pferden, wovon 2 allerbeste dem Landgrafen Wilhelm fürstl. Gnaden präsentirt werden sollten, jeder eins mit Zeüg und Gewehr haben sollten. Summa der Legate mindestens . . . . 6088 Thlr. 24 ßl.

Bleiben für Graf Ludwig Christoph 89.911 Thlr. 8 ßl.

Nächstdem fielen die durch den Tod erledigten Lehngüter zwar so wie so an Ludwig Christoph zurück, allein die auf selbige vom Grafen Caspar gezahlteu Einlösungssummen kamen ihm als Erbtheil besonders zu gute. Nach der Rechnung des gräfl. Sekretairs Weisbrod steckten in den Lehngütern 5000 Thlr. und waren, nächst den Mobilien, noch 2000 Thlr. hier im Lande. Die an die Wedelschen Erben gezahlte Reluitionssumme für Massow ist hierin mit enthalten. Die Begräbnißkosten, so wie die Kosten der Frau Landgräfin von Hessen und andere

Spesen sind aus einem besondern Fonds gedeckt worden, der nicht speciell namhaft gemacht ist. Die Beisetzung der gräfl. Leiche in der nächsten evangelischen Kirche hat sich nicht so schnell bewerkstelligen lassen, was wol in der nothwendigen Verzögerung der Eröffnung und Verschickung des Testaments gelegen haben mag. Denn am 27 December 1644 erließ zu Cassel Amalie Elisabeth Landgräfin, zu Haster, geb. Gräfin zu Hanau-Münzenberg, Wittib und Vormünderin, einen Auftrag an die Edlen, Vesten und Mannhaften, Ihren geheimbden Kriegsräthen, Obersten zu Fuß, Ober-Commandanten in den Westfälischen Quartieren, am Diemelstrom, wie auch Commandanten in Bockholt, Lieben Getreüen v. d. Malsburg; der adlichen Stifter in Hessen Ober-Vorsteher Johann v. Uslar, und Johann Jakob Hellberger, sammt und sonders präsentirt Dülmen den 11/21 Januar 1645, die Testaments-Execution in der Disposition des Begräbnisses mit Zuziehung des gräfl. Hofmeisters Schwan zu vertreten, deren und da die Leiche der Bestimmung zufolge nicht nach Cassel gebracht werden könne, es dahin zu richten, daß die Bestattung in dem nächsten evangelischen Orte der Gebühr vor sich gehe, die Legate ausgetheilt und mit den Dienern des Verstorbenen Abrechnung gehalten werde, auch im Übrigen alles Dasjenige zu besorgen, was der Buchstabr des Testaments und ihre beigefügte Resolution auf die eingegangenen Memorialien besage. Das Schreiben der Fürstin enthält folgendes Postscriplum: — „Auch Eüre Vesten und Mannhaften Lieben Getreüen: Demnach Wir gut befunden, daß die Unseren vielgeliebten Sohn vermachten und andere Pferde zur Verhütung vieler Unkosten den ersten anhero gebracht werden, so haben wir nicht allein an den Kaiserl. General-Feld-Zeügmeister Grafen v. Vehlen um einen sichern Paß hinbei geschrieben, sondern es ist auch Unser gnädiger Befehl hiemit Eüch, gedachte Pferde, als nämlich den Kranich, die zwei Blänken, den Schwort, — Namen der Pferde, — für welchen Wir Erstattung thun wollen, u. die Maulesel, sobald der Vehlische Paß Eüch zukommt, anhero zu senden. ut in literes. Amalie Elisabeth."

In dem Nachlaß, welcher von der Landgräfin unter die nächste Obhut des Obersten Hellberger und des Commissars Maro — Mohr? — gestellt wurde, befand sich ein Schächtelchen mit dem Conterfei der Fürstin. Der General-Auditeur Andreas Christian Pagenstecher hat ein vollständiges Inventarium des Nachlasses aufgenommen, welches sich in den Pommerschen Hofgerichts-Acten, aus denen diese Nachrichten gezogen sind, befindet. Aus den vorgefundenen Rechnungen ist hervorzuheben die von des Grafen Secretair Daniel Weisbrod zu Bockholt am 5 April 1644, noch zu Lebzeiten seines Herrn gelegte Rechnung über Bestand, Besoldung, Beütegeld und für Freipässe, darunter 400 Thlr. an Versprechungsgelder von den Städten der Grafschaft Mark, einschließlich der beim Krämer Jakob Gerning zu Wesel von Ihrer Excellenz deponirt gehaltenen 20.600 Thlr., Sammt-Einnahme 49.482 Thlr. 47 Stüber 2 Pf. und Ausgabe 16.945 Thlr. 1 Stüber 2 Pf. so daß Bestand verblieb 32.537 Thlr. 46 Stüber.

Bei den Truppen des Grafen von Eberstein befanden sich mehrere Pommersche Edelleüte; so ein Rittmeister v. Kameke, der ihm einst 12 Thlr. zur Verehrung bei einer Kindtaufe, die bei einem gewissen Hans Krause geschah, vorgestreckt und durch den Rechnungsführer wiedererhalten hatte: auch ein Rittmeister v. d. Osten u. a. m.; zwei junge Edelleüte aus Pommern waren des Grafen Pagen, ein Lockstedt, ein Ückermann. Außer Weisbrod befand sich der Rentmeister Mohr und der Stallmeister Mohr im Gefolge des Grafen, dessen Dienerschaft aus 11 Personen bestand. Sein Marstall zählte 12 Reitpferde und 5 Klepper sowie 18 Wagenpferde und 2 Maulthiere. Die Reitpferde wurden nach der letztwilligen Anordnung des Grafen vertheilt, die Wagenpferde verkauft.

Über die Beerdigung des Grafen und wo sie geschehen, ist keine Nachricht vorgefunden worden. Die ganze Gegend war Römisch-Katholisch und ist es,

noch. Doch liegt in der Nähe von Bockholt, Bochold, ein kleines Städtchen, Namens Werth mit einer katholischen und einer evangelischen Kirche(*). In letzterer möchte seine Ruhestatt zu suchen sein. Er ruhe, wo es auch sei, in Frieden!

Der ernstlichen Vorschrift des Testators zuwider, daß seine Schwestern das Testament nicht anfechten sollten bei Vermeidung der Präclusion, erhoben sie doch Klagen und Ansprüche wider den Haupterben Ludwig Christoph. Anna Catharina v. Dewitz zeigte, unterm Beitritt ihres Ehemanns, ihren Wunsch an, sich mit ihrem Bruder über die ihm angefallene Erbschaft gütlich zu vergleichen, und bat das Hofgericht, die Leitung in die Hand zu nehmen. Die übrigen drei Schwestern schlossen sich bald nachher dem Dewitz'schen Ehepaar an und selbst die Tante, die jungfraüliche Anna von Eberstein in Sachsen, meldete Forderungen an das Ebersteinsche Familiengut, die sie selbst, dann aber auch Namens der von ihr beerbten Schwester Walpurgis, vermählt gewesene v. Sensheim, zum Theil seit 1597, zu machen habe. Mit Recht wunderte sich Graf Ludwig Christoph, wie seine Schwestern von einer gütlichen Einigung sprechen könnten, da er sich noch nicht geweigert habe den für die Geschwister und Andere ausgesetzten Legaten Genüge zu leisten; wundern muß man sich aber auch über das Stettin'sche Hofgericht, daß es auf Klagen über Dinge einging, die nach den klaren und deütlichen Worten des Testaments zu Streitigkeiten gar keinen Anlaß geben konnten. Lassen wir diese unerquicklichen Auseinandersetzungen auf sich beruhen, die abermals den Beweis liefern, daß die Selbstsucht von jeher das Regiment geführt hat, und in der Frage über Mein und Dein alle Gemüthlichkeit ein Ende hat.

Herzog Bogislaw XIV. war gestorben, mit ihm das Greifen-Geschlecht erloschen. Die Schweden bemächtigten sich nun vollständig der Regierung über Pommern, das sie als eine gute Beüte ansahen, welche ihnen auch anfänglich zugesprochen werden sollte, aber des rechtmäßigen Erbnehmers Bevollmächtigte auf dem Westfälischen Friedens-Congresse, mehr oder minder unterstützt von den Gesandten des Kaisers, lebhaft aber von Abgeordneten der Pommerschen Landstände, wußten die Verhandlungen dahin zu wenden, daß der östliche Theil des Landes an das Haus Brandenburg kam, während der westliche, fruchtbarere Theil von Pommern der Krone Schweden verblieb, als Satisfaction für die seit 1630 aufgewendeten Kriegskosten. So wurde es durch den Osnabrücker Friedensschluß, 1648, bestimmt; aber erst der Stettiner Gränzvertrag von 1653 regelte die Scheidung zwischen dem Brandenburgischen und dem Schwedischen Antheil vom Land am Meere, wodurch der, bis dahin unbekannte geographische Begriff von Hinter- und von Vorpommern entstand, der besser Ost- und Westpommern geheißen hätte.

In Folge eines Befehls des neüen Landesherrn, des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, diejenigen Wege und Dämme in Stand zu setzen und zu erhalten, welche die kürzeste Verbindung zwischen der Mark und der Festung Kolberg vermittelten,

---

(*) Mit Ausnahme des Städtchens Werth, Weerdt, das der Mittelpunkt ist einer Herrschaft, die als ein Münstersches Lehn ehedem den Grafen von Kuchlenberg und nachmals den Grafen von Waldeck gehörte, von denen sie durch Bischof Franz Arnold, regierte 1708—1719, für das Hochstift kaüflich erworben und mit dem Amte Bockholt vereinigt wurde, — woselbst die Lutheraner und Reformirten öffentlichen Gottesdienst halten durften, war im Hochstift Münster Alles starr katholisch, nachdem die in der Reformationszeit gemachten Versuche, auch in diesem Lande die Kirchenverbesserung einzuführen durch das tolle Treiben der Wiedertaüfer fehlgeschlagen, und die in den Niederstifts-Ämtern Cloppenburg, Meppen und Vechte am längsten verstattet gewesenen gottesdienstlicher Übungen nach evangelisch-lutherischem Ritus 1613 und 1614 wieder abgeschafft worden waren.

beschied Graf Ludwig Christoph mittelst Erlasses vom 5. August 1654 seine Vasallen und die Schulzen zu Zikerke, Glitzig, Döringshagen, Düsterbeck und Trutzlatz zur Besichtigung des Langen-Dammes hinter dem Hause Vier und des Butllin-Dammes hinter Döringshagen auf den folgenden Tag und erließ, nach Anleitung der gepflogenen Verhandlungen, d. d. Quarkenburg den 16. September 1654 eine Verordnung und beliebete Abtheilung des Langen Dammes hinter Haus Vier auf der Greifenberg'schen Landstraße, die auch zugleich Bestimmungen über den Damm zwischen Döringshagen und Gräfenbrück enthielt. In Bezug auf den zuerst genannten Damm heißt es darin wörtlich: —

„23 Ruthen in die Länge auf diesem ende nacher den Vierhofen von einer Eichen zur rechten Hand des Weges anzurechnen. Verfertigen und thun ins künftige beibehalten die sämmtliche Nachbarschaft des Dorfes Zikerke. Weiteres vom Damm 17 Ruthen die Dorfschaft Gliezkgk. 19 Ruthen die Dorfschaft Döringshagen. 15 Ruthen die Dorfschaft Düsterbeck. Vndt das übrige Ende nach dem Holze ist von Alters der Trutzlatzer Berichte nach, etwa in die 50 oder 54 Ruthen langk die die Trutzlatzer und die die Berkowischen gemacht. Weil aber Berkow abgegangen, so habe die Herrschaft aus andern Dörfern Ihnen zu Hülfe kommen lassen. Hierbei ist abgeredet, daß nicht allein von obgemeldeten Dorfschaften der Damm gefertiget, besondern auch die Graben so viel Ruthen in die Länge aufgeworfen und fertigk gehalten werden sollen."

Den zweiten Damm betreffend wird gesagt:

„D r Damm vorne im Buttelinne wie auch war vor Alters ausgedammet gewesen biß an die Döringßhagensche Muele Verfertigen die samptlichen Nachpahren des Dorfes Döringshagen, Vndt dieweil sowohl Adell als andere ihre Fahrt in den Buttelien haben alß sollen die Pensionaris mit darzu helffen. Es protestirt aber Christoph Schmelingk im Namen seines Mündleins Heinrich Schwahns Sohns, das solches dem Alten Rittersitz Vnd Adelichen Freiheit unpräjudizirlich sein Vnd zu keiner Gerechtigkeit in anderm Wege oder künftigen Falle auch in diesem zu keiner Consequenz gereichen solle".

Ein Jahrzehnt später entbietet, in einem Rescript, Datum Naugard, den 24. October 1665, der nunmehrige Lehnsherr Ernst Bogislaw, Herzog zu Croy u. s. w. den vösten seinen lieben Getrewen, semptlichen an den Dorfschaften zu Döringshagen, Düsterbeck, Glietzke und Zikerke unteressirende von Adel seinen Gruß, indem er den genantnen Dorfschaften aufgab, das was sie an dem Vierschen Langen-Damm, der bis an das Trutzlatziche schlecht sei, bei Vermeidung willkürlicher Strafe um so mehr in Stand zu setzen, als zur Entgegennahme der allgemeinen Landeshuldigung die Kurfürstl. Herren Commissarien, von Stargard kommend, ihn passiren würden.

Die vorstehende Festsetzung gilt bis auf den heütigen Tag. Sie ist von der kgl. Reg. zu Stettin 30. Octobet 1819 durch Verfügung an das Landraths-Amt zu Naugard dahin declarirt, daß die Besitzer der anstoßenden Grundstücke, welche seither Eigenthum geworden, die über den Damm führenden 2 Brücken — die sog. Schenkenbrücke und die Brücke über den Kardemienbach (?). — welche bisher das Amt Naugart machen und in Stand halten ließ, weil ihrer in der Festsetzung von 1654 keine Erwährung geschehen, fortan unterhalten müssen, worauf Döringshagen die zweite und Vierhof die erste übernommen hat. Dasselbe wurde durch Verfügung vom 10 October 1820 von der Königl. Reg. wiederholt und dabei bestimmt, daß von den ursprünglich für Trutzlatz und Barkow bestimmten Theil der Dammlänge Trutzlatz die Hälfte beibehalten, die erbaute Hälfte aber von den Grundbesitzern, die eine von Vierhof die andere von Döringshagen übernommen werden solle.

Da die Ruthen von 1654 Pommersche und 16 füßige sind, ein Pommer-

scher Fuß aber nur 11 Zoll Preüß. Maaß enthält, mithin 14 Fuß 10⅔ Zoll einer Pommersche Ruthe gleich sind, so muß der Antheil der Verpflichteten nach diesem Maaßstabe gemessen werden.

Seit längerer Zeit kränkelnd hatten die Schmerzen welche Graf Ludwig Christoph von Eberstein am linken Fuß erlitt, im Monat December 1662 so überhand genommen, daß er das Bett hüten mußte. Mit göttlicher und ärztlicher Hülfe kam er im iolgenden Sommer wieder so weit, daß er zu Tisch gehen konnte. Gegen den Herbst aber trat die Schwachheit auch in den linken Schenkel. Sie gereichte ihm zu Tode. Graf Ludwig Christoph, der letzte der Ebersteiner, verstarb auf seinem Schlosse Quarkenburg am 3. December 1663, Nachts zwischen 11 und 12 Uhr, in einem Alter von 68 Jahren weniger 13 Tagen, im Beisein seines Schwiegersohns, des Grafen Wied, und dessen Gemalin, seiner einzigen ihn überlebenden Tochter, der Gräfin Hedwig Eleonore. Seit der Belehung des Grafen Otto durch den Bischof Hermann zu Kamin bis zum Ableben des letzten Sprosses diesen alten Grafengeschlechts, daß noch in Pommern blühte, als die übrigen Linien längst erloschen waren sind 389 Jahre verstrichen, in denen 9 Geschlechtsfolgen desselben gelrbt haben. Die dem Grafen Ludwig Christoph ein Jahr nach seinem Tode vom Diaconus Bürger zu Naugard gehaltene Leichenrede rühmt ihm große Gottseligkeit nach, und daß er, sei er zu Hause oder auf Reisen gewesen, es nie versaümt habe, des Morgens und des Abends seine Betstunde zu halten, er auch seinen Unterthanen bei den harten und schweren Zeiten gern mit Korn und anderen Bedürfnissen, auch der Armuth überhaupt, zu Hülfe gekommen sei. Der letzte Graf erscheint vorwiegend in keinem so vortheilhaften Lichte, als sein jüngerer Bruder Caspar, jedoch als ein tüchtiger Mann, der sich genug zu tummeln hatte, um in dem Zeitensturm bei den großen Wirren in seiner Familie den Kopf oben zu behalten. Bei seiner Beurtheilung ist die Quelle zu beachten, aus der allein die Geschichte seiner Zeit geschöpft werden kann, der Spiegel des Zornes und Haders aus Prozeß-Acten, wogegen die mildere Seite nicht erfaßt werden kann, weil es an Aufzeichnungen friedlicher Handlungen durchaus gebricht. Erst nach Jahresfrist, am 14. December 1664 geschah die feierliche, zahlreich besuchte Beisetzung des verstorbenen letzten Grafen von Eberstein Ludwig Christoph, und Tags darauf, den 15. December, die Leichenbestattung seines Schwiegersohns, des Grafen zu Wied*), im Beisein der Wittwe des letztern, der Gräfin Hedwig Eleonore, mit „christlichen und hochgräflichen Ceremonien", wie der Diaconus Joachim Krüger, nunmehr Pfarrherr und Präpositus, in der Leichenrede sich ausdrückte, in der Grafengruft der St. Marienkirche zu Naugard. Zu den „Hochgräflichen Ceremonien" gehörte die Aufhängung des Ebersteinschen nnd des Wiedschen Wappenschildes im Chor der St. Marienkirche, das erstere an der die Kirche von der Kapelle trennenden Wand, ein aufgerichteter, gekrönter silberner Löwe, im blauem Felde, das Wiedsche Wappen an der gegenüberstehenden Wand, sowie des Daumpetschafts, des Schwertes und der Sporen des letzten Grafen von Eberstein, die neben den Wappenschilde, jedoch in einem anderen Felde der Wand, näher dem Altare, angebracht und daselbst noch nach 143 Jahren zu sehen waren bis Mitte Februar 1807, wo sie von der, meist aus Italiänern bestehenden, Abtheilung des Kaiserlich-französischen Heeres, die gen Kolberg zu dessen Belagerung zog, gestohlen wurden. Im Chor der Kirche war überdem links und rechts in wagerechter Lage eine große Anzahl kleiner Fahnen oben an den Wänden angebracht, die für Trauerfahnen gehalten wurden. Eine davon sehr abstechende und große und breite Fahne von blauer

(*) Hans Ernst Graf zu Wied, Herr zu Runkel, Dierdorf, Isenburg und Massow, geb. zu Dierdorf am 1. März 1623, verstarb in einem Alter von 41 Jahren am 1. Juli 1664 in Stettin, wohin er sich der bessern Kur halber von Quarkenburg, woselbst er von einem Kolberger Arzte behandell wurde, begeben hatte.

Farbe mit einer langen lateinischen Inschrift in goldenen Buchstaben, in der Nähe des Ebersteinischen Wappens angebracht, bezog sich auf den Grafen Ludwig Christoph und gewiß auf sein mit ihm ausgestorbenes Geschlecht. Auch diese Fahne hatten die Franco-Italiäner heruntergebrochen, jedoch keinen Gebrauch davon zu machen gewußt und daher liegen lassen, so daß sie noch vorhanden sein könnte, wenn die damaligen Geistlicher der Kirche und die Provisoren es der Mühe werth geachtet hätten, sich mit dergleichen irdischen Tand zu befassen. Gewiß folgte ihre Aufhängung nach dem Schluß der Feierlichkeit, nachdem sie während derselben bei dem Sarge aufgestellt gewesen war, gleichzeitig mit der Niederlegung der in der Kapelle aufbewahrten, vom Zahn der Zeit arg mitgenommenen, eisernen Rüstung.

Hatte Begislaw XIV., der letzte Pommern-Herzog aus dem Greifen-Geschlecht († 1637), schon im Jahre 1625 eine bestimmte Ahnung von dem herannahenden Ende der Ebersteinischen Grafenfamilie? Diese Familie stand aber noch auf vier Augen, noch dazu jungen und sehr jungen, des Grafen Ludwig Christoph, damals 30 Jahre alt, der eben erst mit Magdalena von Farensbach den Ehebund geschlossen, und des Grafen Caspar der noch nicht das 21. Lebensjahr überschritten hatte. Genug der Herzeg ertheilte am 25. April 1625 in Stettin seinem Schwestersohne, dem am 26. August 1620 gebornen Herzog Ernst Bogislaw zu Croy und Aerschott, des Römischen Reichs Fürsten, Markgrafen zu Havre, Grafen zu Fontenoy und Bayon, Heeren zu Dampmartin und Finstingen, wegen seiner nahen Verwandtschaft und zur Vergütung seiner, halber der Religion — der Vater war Katholik — erlittenen Vermögens-Verluste und sonstigen Wiederwärtigkeiten, die Anwartschft auf die Gräflich Ebersteinischen Lande.

Nachdem durch den Erlaß d. d. Köln an der Spree vom 24 August 1664 die Angelegenheiten der Gräfin zu Wied, Hedwig Eleonore, geb. Gräfin von Eberstein, wegen der Herrschaft Massow geordnet waren, wie wir wissen, ertheilte der Kurfürst Friedrich Wilhelm am 17. Februar 1665 zu Köln an der Spree dem Herzoge Ernst Bogislaw zu Croy, zufolge dessen vor 40 Jahren empfangenen Anwartschaft den Lehnbrief in Ansehung der durch den Abgang der Grafen von Eberstein eröffneten Graf- und Herrschaften Naugard und Massow, der Haüser Quarkenburg und Vier nebst allen dazu gehörigen Dörfern, Vorwerken, Schäfereien, Mühlen, u. s. w., doch mit der Maßgabe, daß die Herrschaft Massow, mit allen ihren Dependenzien, von der Nutznießung bis dahin ausgeschlossen blieb, daß dieselbe von der Gräfin zu Wied, bezw. von deren Erben eingelöst sein werde.

Anna, Herzogs Bogislaw's XIII. eilftes Kind und Bogislaw's XIV. jüngste Schwester, geb. den 30 October 1590 auf dem fürstl. Schlosse Barth, eine Prinzessin, deren Anmuth und Schönheit, worin ihr junges Leben blühte, durch die herrlichsten Gaben und kostbarsten Tugenden ihres noch schönern Geistes bis zur Bewunderung erhöht wurde, vermälte sich am 1. August 1610 auf dem Schlosse zu Alten-Stettin mit dem Herzoge Ernst zu Croy und Aerscholl. In der Ehestiftung war ausdrücklich vorbehalten, daß die aus dieser Ehe entspringenden Leibeserben in der evangelisch-luther'schen Religion sollten erzogen werden. Zu ihrem künftigen Leibgedinge wurde ihr das Schloß, die Herrschaft und Stadt Finstingen verschrieben, und dahin führte sie ihr Gemahl nach vollzogenem Beilager, ließ ihr auch zugleich von seinen Unterthanen die eventuelle Huldigung leisten. Zärtliche Liebe und ihre Gefährtin, süße Zufriedenheit hatte das junge wenn auch nicht mehr jugendliche Ehepaar bisher begleitet, aber dieses Glück einer haüslichen Stille sollte nicht von langer Dauer sein. Der Herzog stand in Diensten des Kaisers und mußte bei dem damals am Rhein wüthenden Kriege ins Feld ziehen. Hier überfiel ihn im Lager vor Oppenheim eine

Krankheit, die am 7. October 1620 seinem Leben ein Ende und die Fürstin Anna zur Wittwe machte. Hier im fremdea Lande, weit ab von der Pommerschen Heimath, lebte die Fürstin, nach einem 14 monatlichen Ehestande, unter Leüten, welche den Grundsätzen ihrer Religion todtfeind waren, unter Anverwandten, die diesen Umstand zum Vortheil ihrer Habsucht auszubeüten suchten und ein volles Recht zu haben meinten, den jungen Prinzen, der in der Taufe den Vornamen seines Vakers und Oheims — Ernst Bogislaw — erhalten hatte, um seine Gewissensfreiheit oder um sein väterliches Erbe zu bringen: Arglist, Religionshaß, Eigennutz spielten ihre Rolle so lange durch einander, bis stch die Fürstin Anna genöthigt sah, einen Ort zu suchen wo ihrer Ruhe wartete. Sie begab sich im Jahr 1622 mit ihrem 2jährigen Sohne wieder nach Stettin, dessen väterliches Erbe in den Händen derer lasseud, denen es nicht gelungen war, die Mutter zu bewegen, ihr Kind im Schooße der alleinseeligmachenden Kirche erziehen zu lassen.

Das Schloß Finstingen, Vinstingen, Feuêtrange, war der Mittelpunkt einer zum Herzogthum Lothringen gehörigen, auf den westlichen Gehängen des Vogesus belegenen Herrschaft die ehemals einem Hause gehörte, welches sich nach ihr nannte. Als der letzte Besitzer dieser Herrschaft, Namens Johann, gegen Ende des 15. Jahrhunderts starb, hinterließ er zwei Töchter, die sich in die Herrschaft theilten. Barbara, die älteste, brachte ihren Antheil ihrem Gemale, dem Grafen Nicolaus von Saarwerden, zu, durch deren Tochter Johanna er an den Rheingrafen Johann VI. Grafen von Salm, kam, unter dessen Söhne 1514 eine Hälfte, dieses Antheils, also ein Viertheil der ganzen Herrschaft, zum Dhaunischen, und die andere Hälfte zum Kyrburgischen Landesantheile gelegt, jene aber 1574 zu den Salm'schen Landen geschlagen, und diese vom Rheingrafen Georg Friedrich, den Hausverträgen entgegen, für 7000 Fl. veraüßert wurde. Margarethe, die jüngste Tochter des obengedachten Johann von Finstingen, brachte ihren Antheil ihrem Gemale, Ferdinand von Neufchatel zu, mit deren Tochter er an dn Baron von Fontenoy, aus dem Hause Dammartin, in Lothringen, und von dieser Familie durch Heirath an Carl Philipp von Croy, Markgraf von Havre, im Hennegau, kam; und als der Mannsstamm der Markgrafen von Havre ausstarb, gelangte dieser Antheil der Herrschaft durch die Tochter des letzt verstorbenen an Philipp Franz von Croy. Gerade zu der Zeit, als dem im fernen Osten weilenden Ernst Bogiflaw von Croy das Lehn Naugard zugefallen war, mit dem Reluitionsrecht auf Massow, wurde sein Vatererbe in Lothringen von seinen dortigen Verwandten im Jahre 1665 an den Herzog Carl Heinrich von Lothringen aus dem Hause Vaudremont verkauft. Noch in seinem am 3. Juni 1681 zu Königsberg errichteten Testamente führte Herzog Ernst Bogislaw von Croy darüber, und besonders über die Neuxische Linie seines Geschlechts bittere Klage. Gleichwol hatte er sich nie seiner Rechte und Ansprüche an die väterlichen Besitzungen begeben, und darum setzte er den Fürsten Ferdinand Joseph von Croy, Herzog zu Havre, des H. R. Fürst, Ritter des Ordens vom Goldenen Vließ, welcher seiner leiblichen Cousine Maria Clara einziger Sohn war, zum Universal-Erben ein, die nähere Neuxische Linie aber schloß er ganz aus, weil der damalige Senior derselben ihm in seiner Jugend so sehr viel Verdrießlchkeiien zugefügt, auch mit dem Fideicommniß der darin gesetzten preciösen Sachen so ungebührlich und böswillig gehandelt, daß er diese Linie unwürdig hielt, ihr auch nur daß Geringste von seiner Hinterlassenschaft zuzuwenden, und wenn es bei ihm stände, wollte er sie gern des Titels der Herzoge und „Chefs de famille de Croy priviren". Die Familie stammt von den alten Königen Ungerns ab. Markus, ein Enkel von Bela dem Blinden , ließ sich im 12. Jahrhundert in Frankreich nieder und ehelichte die Erbin der Güter Atraines und Croy, in der Picardie, von welcher Besitzung er den Namen annahm. Diese führte seit dem 4. Juni 1598 den Titel eines Herzogthums. Das Haus Croy hatte reiche Besitzungen in Frankrich, sowie im Burgundischen und in anderen linksrheinischen Kreisen des Deütschen Reichs; aber mit keiner der letzteren

war die Reichsunmittelbarkeit verbunden, welche, obwol die Familie durch Kaiser Maximilian 1486 in den Reichsfürstenstand erhoben worden war, und Kaiser Leopold sich 1666 bemüht hatte, ihr Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu verschaffen, erst unter dem Patronate des Generals Napoleon Bonaparte, ersten Consuls der ersten französischen Republick, 1803 erlangt wurde, drei Jahre nachher aber wieder verloren ging, indem die, von demselben Napoleon, nunmehr Kaiser der Franzosen, dictirte Rheinbund-Acte von 1806 den Herzog von Croy, als Besitzer des ehemaligen Hochstift-Münsterschen Amts Dülmen, zum Vasallen des Herzogs von Aremberg erklärte.

Um auf die Herrschaft Finstingen noch ein Mal zurück zu kommen, so ist zu bemerken, daß dieselbe, nach dem Abgange Herzogs Carl Heinrich von Lothringen von der französischen Krone unter ihre unmittelbare Botmäßigkeit gezogen wurde, ohne es der Mühe werth zu achten, bei Kaiser und Reich vorher anzufragen, ob man geneigt sei, sie an Frankreich abzutreten. An Ortschaften gehörten zur Herrschaft: die Stadt Finstingen, nebst Schloß, an der Saar, und die Dörfer Wolfskirchen, Bosdorf, Metlingen, Berendorf, Ober- und Nieder-Schalkenbach, Holzum, Bethorn, Laat, Sitterndorf, Bartelmingen, Rummelfingen, Mütern, Wielersweiler, Münster, Lahr, Niederstenzel, an welchem letzteren sowol als an den drei ersten Orten, Nassau-Saarbrücken einigen Antheil hatte, und Bistem, welches Dorf mit der Lützelsteinschen Herrschaft gemeinschaftlich war. Das Ländchen hat vortrefflichen Ackerbau, gute Viehzucht und einträgliche Fischerei. Unter den vielen Weihern ist der Stadtweiher der ansehnlichste und über 2 Stunden groß. 1565 führten die Rheingrafen, Otto von Kyrburg und Friedrich von Salm, die evangelische Religion in der ganzen Herrschaft ein, mit der Familie Croy kehrte aber der Katholizismus wieder zurück, und die Protestanten, ungeachtet sie noch fast die Hälfte der Einwohner ausmachten, hatten vor 100 Jahren nur zu Wolfskirchen einen Prediger, die übrigen mußten die benachbarten Saarwerdenschen Kirchen besuchen. Zwei Jahrhunderte lang ist Finstingen ein Bestandtheil von Frankreich gewesen; die Niederwerfung und Demüthigung des entarteten Franzosenvolks durch deütsche Wehrkraft 1870—1871, hat dieses Ländchen dem wiedererstandenen Deütschen Reiche zurück erworben. Finstingen, welchen Namen die Franzosen in Feuestrange, Fenêtrange verderbt haben, gehörte vor der Revolution von Anno 89 zum Gouvernement Lothringen, nach der Zeit zum Arrendissement Saarburg im Departement der Meurthe.

Erdmuth, geb. Markgräfin zu Brandenburg, Tochter des Kurfürsten Johann George, Wittwe des Herzogs Johann Friedrich von Stettin seit 9. Februar 1600, hatte bei der Ehestiftung das Haus und Amt Stolp zum Leibgedinge angewiesen erhalten. Nach ihrem am 13. November 1623 erfolgten Ableben verlieh Herzog Bogislaw XIV seiner Schwester Anna, Herzogin von Croy, Haus und Amt Stolp als Entschädigung für das, durch die Ränke der Anverwandten ihres Gemals ihr entzogene Leibgedinge Finstingen. Und weil das Angefälle der Herrschaften Naugard und Massow noch in weiten Felde war, so designirte der Herzog, der zugleich Bischof zu Kamm war, im Jahre 1633 seinen nunmehr 13jährigen Neffen Ernst Bogislaw von Croy zu seinem Nachfolger im Stifte, wozu ihn denn auch 1637, nach tödtlichem Hintritt des Herzog-Bischofs, das Domcapital auch wircklich postulirte. Allein der Westfälische Friedensschluß säcularisirte das Bisthum Kamin zu Gunsten des Hauses Brandenburg, welcher die Stiftischen Lande seinem Kurfürstl. Hinterpommerschen Herzogthum einverleibte, und es später zu einem reichsunmittelbaren Fürstenthum erklärte, dem auf der Fürstenbank des Reichstages Sitz und Stimme gebührte (L. B. III Th. Bd. I, 619). Ernst Bogislaw von Croy büßte dadurch die ihm aus der Kamin'schen Kirche zufließenden Einkünfte ein. Kurfürst Friedrich Wilhelm dachte aber viel zu edel, als daß er nicht um eine Schadloshaltung für denselben sollte bedacht gewesen sein; solcher Gestalt wurde zwischen beiden am 26. November 1650 zu Köln an der Spree ein Vergleich geschlossen, wonach der Herzog sich des An-

spruchs in das Stift gänzlech entsagte und eine Entschädigung von 100000 Thlr. erhalten sollte, sobald der Kurfürst zum Besitz von Hinterpommern gelangt sein würde. Für diese Summe wurde dem Herzoge das Amt Gülzow zur Sicherheit verschrieben. Gleichzeitig wurde die Anwartschaft auf Naugard und Massow erneüet; auch erhielt Ernst Bogislaw von Croy die Anwartschaft auf das Leibgedinge seiner Mutter und nach deren, am 26. Juni 1660 erfolgten Ableben den wirklichem Besitz desselben. 1665 ernannte ihn der Kurfürst zu seinem Statthalter über Pommern und 1670 auch über das Herzogthum Preüßen, welchen höchst wichtigen Ämtern er bis an sein Ende mit Ruhm vorgestanden hat, so daß er sich nicht allein die Zufriedenheit seines Gebieters, sondern auch die Liebe aller Unterthanen zu erwerben wußte. Durch seine beinahe 20jährige Verwaltung von Pommern hat Ernst Bogislaw von Croy dem Hause Brandenburg wesentliche Dienste dadurch geleistet, daß er es verstanden hat, die unter dem schlaffen Regiment der letzten Greisen, durch den langen, verwüstenden Krieg und während der schwedischen Occupation verarmten und mehr oder minder verwilderten Bewohner des Landes einem gewissen Grade von Wohlfahrt entgegen zu führen, und die Widerwilligen, Ritterschaft, und Städte, an eine zwar straffe, aber gerechte Regierung so zu gewöhnen, daß die Pommern im Laufe der Zeit den Ruhm erworben haben, unter den treüesten Unterthanen des Brandenburg-Preüßischen Hauses in der vordersten Reihe zu stehen. Vier Jahre vor seinem Tode stiftete Herzog Ernst Bogislaw zur Ehre seiner Mutter eine Gedächtnißfeier auf der Hochschule Greifswald, woselbst er studirt, und nach der Sitte der Zeit die Würde eines Rector magnificentissimus bekleidet hatte. Von diesem alle 10 Jahre sich erneüernden akademischen Croyafeste ist an einer andern Stelle des L. B. die Rede gewesen (IV. Th., Bd. I, 950, 951, woselbst als Datum des Herzogl. Testaments, in Folge eines in der Correctur übersehenen Satzfehlers, irriger Weise die Jahreszahl 1687 statt 1681 steht). So hat Ernst Bogslaw die Todesnacht, darin der ganze Pommersche Greifenstamm mit der Fürstin Anna nun versenkt war für ewige Zeiten (?) in eine heitere Sommernacht verwandelt, wo man zwar das Bild der Sonne nicht sieht, aber ihr wohlthätiges Licht die Welt dennoch mit einem sanften Schimmer erfreüt.

1684 am 6. Februar schied zu Königsberg in Pr. auch der Nachfolger der alten Ebersteine in Naugard, der Herzog Ernst Bogislaw von Croy und Aerschott aus diesem Leben, nachdem er just 20 Jahre im Besitz des Lehns Naugard gewesen war(*) Er hat es nicht für angemessen erachtet, von dem Einlösungsrecht der Herrschaft Massow Gebrauch zu machen.

Des Herzogs oberste Räthe in Stolp bildeten die Central-Verwaltung seiner Güter. Die Beamten und Rentmeister zu Naugard und Quarkenburg verwalteten die Herrschaft Naugard. Es ist von dieser Verwaltung nur wenig auf die Nachwelt gekommen. Indessen möchten in Stolp vielleicht noch Acten der Central-Verwaltung aufzufinden sein, welche die zahlreichen Lücken ausfüllen könnten. Dem Verfasser ist ihr Dasein so wenig bekannt, als ihr Aufsuchen zur Zeit möglich. Er muß sich

*) Mit Ernst Bogislow erlosch die, vom Kaiser Maximilian im Jahre 1486 in den Reichsfürstenstand erhobene Linie Croy-Aerschott. Die Familie Croy, Croja, nach einer in der Picardie gelegene Begüterung dieses Namens genannt, besitzt ein sehr altes Bild, das nur gemalt wurde, um das hohe, bis zur Sündfluth hinauf reichende Alter des Geschlechts kund zu geben. Man sieht auf demselben eines der Mitglieder der Familie im Begriff zu ertrinken und einer Enkelin Noah's die Pergamente und Adelsdiplome darreichend, um dieselben zu retten. Am 16. August 1836 starb zu Stralsund Graf August Wilhelm v. Mellin in dem seltenen Alter von 90 Jahren, als Letzter seines Geschlechts. Wenn in der Unterhaltung mit dem geistreichen und gemüthlichen Manne auf Nobilitirungen der Neüzeit die Rede kam, pflegte er zu sagen: Die Melline sind älter, als die Stubbenkammer! Dieses Promontorium der Insel Rügen gehört bekanntlich der Kreideformation an, mithin war, nach der Anschauung des Grafen, sein Geschlecht noch viel älter, als das Herzogl. Haus Croy.

daher mit dieser Andeütung begnügen. Was in Neugard aufzufinden gewesen, beschränkt sich auf einige Bruchstücke, davon das erste Nachricht gibt von einem Publikandum, die Jagd betreffend. — Dieses Fragment lautet wie folgt:

„Demnach unterschiedliche Klagen eingekommen, daß sich fremde Schützen, und sonderlich der benachbarten vom Adel ihre in Sr. Fürstl. Gnaden des Herzogen zu Croy zuständigen Holzung und Botmäßigseit finden und vorfenglichen unterstehen, das Wild wegzuschießen und zu verwüsten, so werden Hütgehen und gegen die Fischerei Contravention zu den entlegenen Seen Verbote von den Fürstl. Croyschen Räthen und Beamten zu Nugardten am 12. Mai und 3. Juni 1665 erlassen, deren Publikation von den Kanzeln den Predigern aufgetragen wurde." Das Publikandum ist mit dem Fürstl. Croyschen Wappen untersiegelt und angefügt ist ein Namens-Verzeichniß sämmtlicher Pfarrer in der Herrschaft Naugard.

Im Archiv der Kgl. Reg. zu Stettin befindet sich unter dem Rubro: Lit. II. H. P. Amts Beschr. Amt Massow (soll heißen Naugard Nr. 1), ein „Protocollum. So Ich Endes Benanter, alß Beruffener Zeüge Bey Inventirung der Graff- und Herrschafften Nawgarden vnd Maßow, wie solche durch Se. Chufstl. Durchl. zu Brandenburg Hochverordnete H. Commissarien Ihre Fürstl. S. G. dem Herzog von Croy tradiret, gehalten, Anno 1665." Der Abfasser des Protokolls hat sich nicht genannt, auch fehlen die Namen der Kursürstl. wie der Croyschen Commissarien. So viel ist gewiß, daß der Herzog, ohne die wirkliche Belehnung abzuwarten, sich auf Grund seiner Anwartsbriefe gleich nach dem Tode des Grafen Ludwig Christoph von Eberstein in den Besitz der Herrschaft Naugard gesetzt hat, was nunmehr nach Jahr und Tag durch das eben genannte Protokoll legalisirt wurde.

Das Protokoll beginnt zu Naugard den 27. Juli 1665, wird aber nach drei Tagen, der eingefallenen Ärnte halber unterbrochen, und erst am 13. September fortgesetzt, aber schon am 17. desselben Monats geschlossen. Das Protokoll ist ein Bruchstück geblieben, denn es umfaßt bei Weitem nicht die ganze Herrschaft Naugard. Auf 19 Seiten ist eine ausführliche Beschreibung vom Zustande des Schlosses Naugard enthalten. Sämmtliche Gebaüde und Baulichkeiten im Aüßern wie im Innern, nebst der Umwallung, Alles befindet sich in einem Zustande ärgster Verwüstung, so daß man auf den Schloßhöfen wie unter Ruinen umherwandelt. Seit Jahren unbewohnt ist für die Instandhaltung des Schlosses nichts geschehen, daher der große Verfall, dem Graf Ludwig Christoph — welcher für beständig auf der Quarkenburg wohnte — schon deshalb nicht vorbeügte, weil er, als letzter Eberstein, nur für einen Fremden würde gearbeitet haben. Auf die Beschreibung des Schlosses Naugard folgt die des, dabei belegenen, „alten Ackerwerkts im Wehrder" (Werder) und der Naugardschen Schäferei, so wie des Kitzer Katens vor dem Stargardschen Thore." Folgt sodann die Beschreibung der Dörfer, als Zampelhagen, Langkavel, Hündenburg. Walslev und die Neüwerdersche Schäferei. Damit schließt das unvollständige Inventarium,

Das Schneidergewerk zu Naugard hat noch ein Privilegium in seiner Lade d. d. Stolp den 26. Juli 1697 vom Herzoge von Croy eigenhändig unterschrieben, mit roth und weiß drellirter Seide geheftet und einem schon unkenntlichen Siegel — offenbar das Croysche Wapoen — in Wachs; die Helmdecken des Croyschen Wappens sind roth und Silber. Das Privilegium ist auf Grund einer produzirten Abschrift ertheilt worden, dessen Original 1543 zur Zeit des Krokowschen Einfalls und der damit verbundenen Plünderung abhanden gekommen war und mithin sich von den Grafen von Eberstein herschrieb. Es geschieht in dem Privilegium der Haüser Naugard, Quarkenburg und Vier, und insonderheit der „Bönhasen" Erwähnung, d. h. der Flickschneider, denen das Handwerk gelegt wird, weil sie es nicht zünftig erlernt haben.

Die Beamten der Herrschaft Naugard zeigten mit dem Glückwunsch zum neüen Jahr 1668 dem Herzoge von Croy an, daß die Bürger der Stadt Naugard ihrer Verpflichtung nachzukommen, zu den vorseienden Bauten die ihnen nach bisheriger Observanz abverlangten Fuhren und Handdienste zu leisten, sich geweigert hätten, worauf der Herzog an seinen ehrsamen Bürgermeister und Rath und ganze Gemeinde unterm 14. Januar 1668 rescribirte, sie hätten die Holzfuhren ohne Widerspenstigkeit zu prästiren, oder sie würden per Action dazu angehalten werden. Der Rath beschwerte sich hiergegen beim Kurfürsten Friedrich Wilhelm unter Bezugnahme auf das gerichtliche Erkenntniß von 1617, wonach die Stadt sich zu den Fuhren als der bürgerlichen Freiheit zuwider nicht verpflichtet hielt. Darauf wurde mittelst Erlasses d. d. Kolberg den 10. März 1668 — unterschrieben: Friedrich v. Hechthausen — den Beamten aufgegeben, Gegenbericht zu erstatten und sodann Bescheid zu gewärtigen. Letztere protestirten gegen die Verpflichtung, sich in der Sache vor dem Kurfürstl. Hofgerichte einzulassen. Wollte die Gemeine Naugard klagbar werden, so müsse dieß vor dem dortigen Burggericht geschehen, und nur erst in der Appellations-Instanz sei das Hofgericht competent. Die Sache ist nicht zum Austrag gekommen; zufolge einer Benachrichtigung der Kurfürstl. Kanzlei vom 23. März 1669 war sie zu den Acten gelegt worden.

In des Grafen Ludwig von Eberstein Erbregister lies't man man Fol. 14 u. 15 Folgendes: — „Kietz vor Stedlein Nauwgarten. Alhir ist den 5. Septembris Anno Domj. 1575 auff der Herschafft Veordnunge richtigkeit unter ihnen gemacht, Nachfolgender Gestalt, das in der 2 Warde und 2 Kietzelande bekummen vnd soll eine iede Warde vnd Kietzlande 5 Ruthen breide sein, ihn der lenge seind sie nicht gleich, dahingegen ihn der Breithe desto neher ihnen ist gegeben, vnd soll ieder ierlich hinferner Einen Gulden Pacht geben. Dar Schulz Jacob Bertram hat erstlich der Schulze Hankamp, seind drei Morgen Lvndes, darin ein Wieschloch, davor gibt er ierlich pacht 24 Fl. Item zwei Warde haben 12 Ruthen, dan die vbrigen zween Ruthen imhe derwegen gelassen, zur Beßerunge, welche Kietzlande abtragen mussen, vnd vill Zuwas hatt. Item ein Kietzlande fünf Ruthen Breidte das andere Kietzlande von wegen der Wiesche wie folget abnehmen müssen, vnd gibt nicht weniger ierliche Pacht 1 Fl." Mit dem Schulzen sind im Kietz 7 Kotzen oder Kossaten, die zusammen $7\frac{1}{2}$ Fl. Pachtzins, 8 Scheffel Pachthafer geben und Inhalts des Abschieds vom 6. August 1576 die gewöhnlichen Dienste zum Hause Naugard thun. Einer der Kossaten hieß Augustin Dreyer. Neünzig Jahre nachher, bei der Übergabe der Herrschaft Naugard an den Herzog von Croy, war auf dem Kietz nur noch ein Katen vorhanden, bewohnt von Urban Dreyer's Wittwe; an Land gehörte dazu 5 Scheffel Aussaat und bei guten Jahren 3 Fuder Heüschlag. Wann die Kietzer Kossatenhöfe bis auf diesen einen eingegangen, ist nicht bekannt. Der Herzog schenkte den, neben der Pfarre gehörenden Hopfgarten oder Bruch belegenen Kietzer Schulzenkamp im Jahre 1682 der ersten Pfarrstelle, welche Schenkung nachmals vom König-Herzoge Friedrich Wilhelm I. am 2. December 1724 bestätigt wurde. Der Kamp ist seitdem Probst- und bezw. Pfarrkamp genannt worden, und soll bis an die Naugard-Freienwalder Straße gegangen sein; einer der folgenden Nutznießer des Kamps hat aber zur Ersparung der Bewehrung gegen die Straße einen Strich davon an Private veräußert, die ihn mit Scheünen bebaut haben. Der noch übrig gebliebene einzige Kossatenhof Kietz, der diese Benennung bis auf unsere Zeit, sogar als Straßenname in der Stargarder Vorstadt, fortgepflanzt hat, diente fast das erste Viertel des 19. Jahrhunderts hindurch dem Königl. Waldwärter des zum Rodenfierschen Forstrevier geschlagenen Werderholzes zur Wohnung. Die sog. Ländereien des Kietzes, die Kietzkämpe, diesseits und jenseits des heütigen Kietzes, waren mit Ausschluß der, an das erhalten gebliebene Gehöft stoßende Wurth dem Königl. Domainen-Vorwerk Werder einverleibt worden.

Im Jahre 1676 starb in Zikerke Christoph von Schmeling ohne Hinterlassung männlicher Erben. Da die im Fürstenthum Kamin angesessenen Glieder der Familie Schmeling nicht die gesammte Hand an diesem Gute hatten, so fiel dasselbe an den Lehnsherrn, Herzog von Croy, zurück. Eben so geschah es nicht lange nachher mit dem Zastrowschen Gute Gliezig. Die Naugardsche Linie der Familie Zastrow starb nämlich ums Jahr 1680 im Mannsstamm aus, — drei Brüder blieben unbeerbt: Ludwig Ernst, der auf den Wunsch seiner Mutter den holländischen Kriegsdienst, in welchem er als Fähndrich stand, verlassen und sich zur Übernahme der Wirthschaft nach Hause begeben mußte, woselbst er Eva Clara v. Grapo, aus dem Hause Dünow-Dorphagen, heirathete, starb bald nach der Vermälung, 39 Jahre alt: Christoph Wilhelm, Cornet im Kurbranndenburgschen Regiment von Holstein, blieb in der Schlacht von Fehrbellin; und Magnus Christian verstarb als Rittmeister, ebenfalls in Brandenburgischen Diensten.

Im Jahre 1674 kämpfte der Kurfürst Friedrich Wilhelm mit seinen Brandenburgern am Rhein für Deütschlands Ehre und die Befreiung des deütschen Bodens von dem Horden, mit denen Ludwig XIV. das Elsaß und die Pfalz verheerend überfluthet hatte. Türenne mußte sich nach Lotharingen zurückziehen, die Unfähigkeit aber des kaiserlichen Oberbefehlhabers Bournonville bewirkte es, daß, trotz mancher siegreichen Gefechte im Januar 1675 das Elsaß abermals den Franzosen in die Hände fiel. Um den Kurfürsten von den Verbündeten abzuziehen, veranlaßte Frankreich den König Carl XI. von Schweden, ein Heer unter dem Feldmarschall Wrangel, in die kurbrandenburgischen Lande einrücken zu lassen. Umsonst bat Friedrich Wilhelm, der das Reichsheer nicht verlassen wollte, den Kaiser um Schutz für sein Land, sengend und brennend rückten die Schweden immer weiter vor. Schon im Februar 1675 erschienen sie vor Naugard. Weil die Beamten des Herzogs v. Croy sich weigerten, schwedische Besatzung in das noch ziemlich feste Schloß aufzunehmen, wurde dasselbe in Brand geschossen, wovon späterhin in den Ruinen vorgefundene Balken Zeügniß ablegten und so mit Gewalt genommen, die Stadt aber geplündert. Der glorreiche Tag von Fehrbellin, der 18|28. Juni 1675, machte den Greüeln ein Ende.

Nach dem Ableben des Herzogs von Croy fiel die Herrschaft Naugard an den Lehnsherrn zurück. Wegen der Übernahme von Seiten der Kürgürstl. Commissarien fehlt es an Nachrichten. Die Herrschaft mit den Haüsern Quarkenburg und Vier, oder Vierhof, wie man schrieb, seitdem dieses Haus aufgehört hatte, gräflicher Wohnsitz zu sein, wurde, soviel ersichtlich ist, nunmehr von einem Schloßhauptmann und Burgrichter,[1] so wie von einem Rentmeister verwaltet. Den Pommerschen Ämtern standen zur Zeit der Greifen-Herzoge, auch den fürstl. Domainen in den benachbarten Ländern Amtshauptleüte als oberste Aufsichtsbeamte vor. Sie befaßten sich mehr oder weniger mit den Geschäften, je nachdem sie Zeit, Lust und Geschick dazu hatten. So blieb es auch unter dem Kurfürsten, bis nachmals die Amthauptmannschaften zu bloßen Sinecuren für große Herren herabsanken, die das ihnen anvertraute Domainen-Amt wol gar ihr Lebelang nicht zu Gesicht bekamen.

So viel bekannt war im Kurfürstl. Amte Naugard das Haus Quarkenburg der Sitz des Schloßhauptmanns und des Rentmeisters, wahrscheinlich wegen Unwohnlichkeit des Schoßes Naugard, das von den Schweden bei ihrem letzten Einfall, 1675, vollends zusammen geschossen worden war. Der Hauptmann war ein v. Steinwehr, der Justizdirector ein Hofrath Schweder, der Amtsschreiber hieß Stäbelow. Als Rentmeister wird einige Jahre später Frank genannt.

Am 23. Februar 1686 wurde Nicolaus Ernst v. Natzmer, damaliger Brandenburgischer Legationsrath, Erbherr auf Leba, Neühof, x. ein Mann von 39 Jahren, in Steinwehr's Stelle zum Hauptmann des Amts Naugard verordnet. Am 5. März schrieb ihm der Kurprinz — nachmalige König Friedrich I. — aus Potsdam, weil Schweder verstorben sei, solle Natzmer dessen Stebe übernehmen, und am 17. März 1668 wurde er auch Burgrichter der Herrschaft. Er war es, der die Reluition der Herrschaft Massow betrieb und er hat dann beiden Ämtern Naugard und Massow, so wie dem Amte Gülzow seit 1701, bis an sein Lebensende, am 10. September 1702, vorgestanden. Er starb in einem Alter von noch nicht vollen 56 Jahren. Was aus seiner Verwaltungszeit von 16 Jahren an Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der Herrschaft und Stadt Naugard bis auf uns gekommen ist, dürfte Folgendes sein: —

Zur Reparatur der Naugarder Kirche wurden auf Befehl des Kurfürsten, d. d. Potsdam den 6. März 1686, zweihundert Stück Bauholz auf Natzmer's und des Oberforstmeisters von Schwerin specielle Anweisung d. d. Quarkenburg den 14. December 1686, die Hälfte in Balken, die Hälfte in Spaarstämmen, gegen Erlegung des Stammgeldes aus den Naugardschen Amtsforsten verabreicht. — Im Jahre 1687 prozessirten Bürgermeister und Rath zu Naugard gegen die Erben des † Probst Wegner wegen rückständiger Contribution auf die von ihm besessenen bürgerlichen Grundstücke aus den Jahren von 1626 bis 1639. Der Pfarrherr hatte währerd des 30-ährigen Krieges das Pfarrhaus nicht bewobnt, sondern, weil er das ihm zustehende Amtseinkommen aus der Kirchenkasse nicht bekommen konnte, es vorgezogen, sein ihm eigenthümlich gehörendes Bürgerhaus in der Stadt zu bewohnen, und darin bürgerliche Gewerbe, als Ackerbau und Brauerei zu betreiben. Er hatte der Stadt keine Abgaben geleistet, darunter auch ein Lieferungspferd war, das ihn, den einzelnen Hausbesitzer, getroffen hatte. Die Amtswohnung war an Inquilinen vermiethet gewesen, auch von dem Tiefenbacherschen Kriegsvolk als Hauptwache benutzt worden. Aus einem aufgefundenen Extract der Prozeßacten ergibt sich, daß dem Einwand der Wegnerschen Erben, das Pfarrhaus sei nicht in bewohnbarem Stande gewesen, vom Rath entgegnet worden ist," daß zu der Zeit von den Einwohnern des Städtleins Neügardten die Präpositur dergestalt rectificirt und ausgebessert worden, daß ein Prediger wohl darinnen wohnen können." Die Forderung auf ein ganzes Erbe und eine Hufe, welche die Stadt an die Wegnerschen Erben machte belief sich in Gelde berechnet, ohne Eiqnuartierung und Fuhren, u. s. w. auf 558 Fl. 19 Lßl. 12 pf.

Der Adel in der Herrschaft, dem jetzigen landesherrlichen Amte, Naugard wollte sein Recht nicht vor dem Kurfüstl. Burgrichter nehmen, weil seine jura immediata ihm nicht genommen seien. Auf Natzmers Beschwerde erging d. d. Freienwald a. d. Oder, den 2. Juli 1687, ein Kurfürstl. Rescript, daß die in der Grafschaft Naugard wohnenden von Adel zwar bei ihrer Unmittelbarkeit gelassen worden, dennoch aber wie andere Edelleüte in Hinterpommern gehalten seien, und sie vor diesem den Grafen (von Eberstein) und dem Fürsten (Herzog von Croy) gethan, ihr Interesse und ihre Jura bei dem Naugardschen Burggericht zu nehmen hätten. Auf die von den Vasallen hiergegen erhobene Remonstration erging, nachdem von der Amtsverwaltung nach Hofe Bericht erstattet worden war, zum andern Male derselbe Bescheid, „weil das Burggericht durch den v. Natzmer wohl bestellt werden könne." Dies scheint der letzte Regierungsact gewesen zu sein, welchen Kurfürst Friedrich Wilhelm in Bezug auf das Amt Naugard erlassen hat, denn er schloß sein ruhmreiches Leben, das ihm den populären Namen „der große Kurfürst" eingetragen hat, zu Potsdam am 29. April, 9. Mai 1688.

Noch unter seiner Regierung wurde die Ausführung einer wesentlichen Verbeßerung im Amte angeordnet. Unterm 29. October 1687, befahl des Kur-

fürsten Statthalter, der in Stargard residirte, den Morast zwischen der Stadt Naugard und dem Dorfe Langkavel durch einen Knüppeldamm fahrbar zu machen und dazu sämmtliche Ortschaften der Grafschaft heran zu ziehen, jede bei Vermeidung einer Geldbuße von 10 Thalern. — Wie es in dieser Zeit um die Schule in Naugard aussah, ergibt sich aus folgender Notiz. 1686 war ein neüer Cantor, was hier so viel als Rector bedeütete, Namens Jakob Gützkow, latinisirt Gutzcovius, angestellt worden. Drei Jahre hernach bat derselbe um eine Verbesserung seines Einkommens von 1690 an, sowie um eine Wohnstube und um ein Kämmerchen, da er in der Schulstube weit schlechter, als ein Bauer logire und sogar Holz kaufen müsse, indem die Bürger ihm das eine Fuder Strauchholz, das sie ihm jährlich anfahren sollten, nicht brächten. Er wurde mit der Gehaltsverbesserung abgewiesen, weil die Kirchenmittel zur Bestreitung der Kosten bedeütender Reparaturen am Kirchengebaüde verwendet werden müßten. Der Rath aber wurde angewiesen ihm eine Wohnstube und Kammer einzurichten, — jedoch vergeblich!

Kurfürst Friedrich der III. betrachtete seine Pommersche Besitzung, die Herrschaft Naugard, mit großer Vorliebe. Sie ist so weit gegangen, daß er, wie die Tradition meldet, die Herrschaft nicht selten des Jagdvergnügens halber besuchte, und dann auf der Quarkenburg verweilte, und in Folge dieses Vorganges mittelst Rescripts vom Jahre 1697 dieses Schloß, dessen Namen ihm widerwärtig sein mochte, mit dem Namen Friedrichsburg (nach anderer Angabe Friedrichsplatz) bewidmete. Die heütige Benennung Friedrichsberg hat sich allmälig eingeschlichen (S. 339), war jedoch schon 1724 allgemein gebraüchlich. In Bezug auf die Örtlichkeit hat sie keinen Sinn, weil weit und breit keine Anhöhe, geschweige ein Berg zu sehen ist.

Im Jahre 1698 kam es zur Kunde des Kurfürstl. Amts Naugard, daß der Rath ein neües Zimmer bei Neühof, „sonst Hammelstall und widerwärtiger Hof genannt", errichten wolle, und das Holz dazu in Fanger verbinden lasse: Der Amtshauptmann v. Natzmer befand sich auf einer Sendung im Auslande. Das Amt hielt den Neühof durch das Unternehmen beeinträchtigt, weil auf dem neüen Zimmer auch Vieh werde gehalten werden, und solches die dem Amte und der Stadt gemeinsame Weide schmälere, zu der das Amt, gewiß ohne Grund, auch die Weide in dem der Stadt gehörigen Buchholze, rechnete. Der wegen dieser Angelegenheit an den Bürgermeister Martin Wiese abgesandte Amtsvogt, Michael Palzin hatte zur Antwort erhalten: „Der Rath wolle in das neüe Haus einen Kerl setzen, der das Holz bewache, da solches bisher alles gestohlen werde". Indeß ließ der Umfang des im Bau begriffenen Gebaüdes auf ein Ackerwerk schließen. — Ferner hatte das Amt dem damaligen Kämmerer Schadewitz den Stadtgarten vor dem Greifenberger Thore — auf dem Streitort — verpachtet. Das Amt behauptete, dieser Garten gehöre, nach der gewissenhaften Versicherung des ehemaligen Rentmeisters Stäwelow, nicht der Stadt, es rühre der darauf stehende Muskatellerbaum von den Grafen von Ellerstein her, die den Flock sonst zu ihrer Pferdehaltung benutzt hätten. Im vorigen Jahre sei dem Pächter die Nutzung, vorbehaltlich des Austrages der Sache gestattet worden. In diesem Jahre sollte sie ihm nur des zum Zaun verwendeten Strauchholzes halber gestattet sein, wenn er 12 Lßl. Pacht an den Rentmeister in Friedrichsburg zahle. Da der Rath auf seinem Eigenthumsrechte bestand, und sich auf weitere Verhandlungen nicht einlassen wollte, so drohte das Burggericht durch seinen Secretarius Berger den Zaun abreißen zu lassen, wenn das Land darin besäet werde, und bestellte dazu aus Karzig von jedem Hofe zwei Mann. Da die Bürger zum Säen keine Anstalt machten, so wurden die Karziger entlassen. Kaum waren diese Leüte heim gegangen als Schadewitz mit dem Säen den Anfang machte, was der x. Berger aus der Gartenpforte mit ansah. Es waren der Bürgermeister und viele Bürger

herbeigekommen, welche ihr Recht an dem Fleck geltend machen wollten. Als sie nun endlich öffentlich erklärten, daß, weil der x. Schadewitz den Garten gedüngt und bestellt habe, es recht und billig sei, ihm denselben noch auf ein Jahr zu belassen, daraus jedoch kein Präjudiz für die Zukunft erwachsen solle, so willigte der x. Bergerum. so mehr ein, als die herbeigekommenen Bürger mit Büchsen, Sensen und weiterm Gewehr bewaffnet waren und Andere sich noch zwischen den Thoren versteckt, in Bereitschaft hielten, wenn der Berger mit seinen Karziger Mannschaften wirklich Ernst machen sollte. Aus dieser Notiz ergibt sich also, daß sowol an dem Außen-, als an dem Binnengraben ein Thor vorhanden war. Im Jahre 1698 kam es auch vor, daß der Amtsverwalter Klocke 21 Fuder Strauch geholt hatte, die er angeblich auf dem Stadtfelde weggenommen haben sollte. Der Rath beschwerte sich wegen dieser Gewalthat bei dem Kurfürstl. Commissariat zu Stargard, welches, auf eingeholten Amtsbericht, entschied: — „Es könne nicht finden, daß das Amt mit seiner Protestation wegen des Stadtgrabens im Rechte sei, und was den Strauch betreffe, so solle der Verwalter, ihn entweder mit 4 Lßl. das Fuder bezahlen, oder der Ersatz sollte in Natura aus den Amtsholzungen geschehen.“ Diese Verordnung sollte vom Rath den Beamten zu Friedrichsberg, Burggerichts-Secretarius Berger und Rentmeister Frank, vorgezeigt werden; hätten sie indessen was Erbliches einzuwenden, so sollten sie dieserhalb binnen 8 Tagen beim Commissariat einkommen. Ehe jedoch diese Mittheilung geschah, setzte sich der Kämmerer Schadewitz zu Pferde und holte, an der Spitze einer Anzahl Bürger am hellen Tage die 21 Fuder Strauch vom Verwalter weg. Es wies sich aus, daß der Strauch größtentheils auf der Feldmark von Zampelhagen gehauen und vom dortigen Schulzen und anderen Bauern, zum Amtsverwalter hingefahren worden war. Das Amt beschwerte sich beim Kurfüstl. Commssariat bitter über dessen Entscheidung und hob wegen des Gartens hervor: die Stadt habe desfalls schon mit den Grafen von Eberstein einen langwierigen Rechtsstreit geführt, und ihn nicht erlangen können, jetzt werde er ihr von der Verwaltungsbehörde ohne Weiteres zugesprochen. Vernunftgemäß muß der Garten, welcher damals „der Ort hinter Braumüllers“ genannt wurde, und einen Theil der Hoflagen hinter den Haüsern vor dem Greifenberger Thor zwischen den vormaligen beiden Festungsgräben, sowie die Hoflage und der Garten hinter dem seither auf dem innern Graben, auf einer Stelle wo sonst Wasserpflanzen geschwommen, erbauten Hauses, noch heüte „auf dem Quebb“ genannt, ausmacht, zur Stadt gehört haben, da es keinen Sinn hat, daß dieser Theil der städtischen Befestigung ein Theil des herrschaftl. Grund und Bodens gewesen sei. Daß hierunter der schon oft erwähnte Kirchweg der gräfl. Familie auf dem Walle zu verstehen ist, der allerdings ein lästiges Onus für die Stadt war, darüber kann kein Zweifel obwalten.

Kurz vor Ablauf des Jahrhunderts, welches so viel Elend über die deütsche Erde verbreitet hatte, wie keines seiner Vorgänger, wurde die arme Stadt N. noch von dem Unglück einer dritten Feüersbrunst in dem Zeitraume von etwa 60 Jahren betroffen. Es war dies die grozte von allen, da nur $^{1}/_{8}$ der Stadt davon verschont blieb und $^{7}/_{8}$ total abbrannten. Am Sonntage Trinitatis des Jahres 1699 kam Morgens um 7 Uhr das Feüer bei einem Schuhmacher, Namens Friedrich Wandmacher, in der jetzigen Marienstraße, aus, welches das Pfarrgehöft und das Diaconat, das Rathhaus und den Stadthof, — wo dieser gelegen hat, ist noch immer nicht ermittelt, — nebst dem gedachten Theil der Stadt in der kurzen Zeit von 3 Stunden bis 10 Uhr in die Asche legte. Die stehen gebliebenen Haüser machten einen Theil des Greifenberger Viertels aus. Zufolge eines Stadtbuchs, welches der Bürgermeister Schadewitz nach dem Brande anlegte, hatte der Schuster mit seinem Nachbarn, dem Abdecker die Nacht hindurch, ein ruchloses Leben geführt. Sie hatten, wie das Stadtbuch sich ausdrückt, „mitsammen gesoffen, und sich dabei nicht mit Feüer und Licht gehörig vorgesehen“. Die Abdeckerei

aber lag damals in der Stadt. Das jetzige Haus Nr. 200 in der Marienstraße wurde von dem Scharfrichter, und ein Haüschen auf dem geraümigen Hofe, der an den Pfarrgarten stößt, von dessen Knecht bewohnt. Noch lange im 19. Jahrhundert wurde alljährlich am Trinitatisfeste des traurigen Geschicks von der Kanzel herab Erwähnung gethan. Der Präpositus Baumann suchte nach dem Brande eine Unterstützung zur Hausmiethe nach.

Am 21. Mäi 1700 stellte der Magistrat zu N. eine Schuldverschreibung über 100 Fl. Pommersch aus, welche er von einem Bürger, Nameus Friedrich Krüger, zur Erbauung einer Ziegelscheüne, entlieh, dem er dafür die Wegnersche 1/2 Hufe verpfändete. Diese Ziegelscheüne wurde erbaut, weil die Haüser beim Wiederaufbau der Stadt, nicht mehr mit Stroh und Rohr, sondern mit Ziegeln gedeckt werden sollten und die Ziegeleien zu Wittenfesd und Hermelsdorf allzuweit entlegen waren. Man fand nun aber die Ziegelerde wol zu Mauer-, nicht aber zu Dachsteinen tauglich und wollte auf Anrathen anderer Ziegler aus Kolberg und Greifenberg, die Scheüne auf einen andern Platz versetzen; als sie abgebrochen war, lief jedoch der Meister Piepkorn davon, weshalb der Rath das Kurfürstl. Amt bat, ihm die Scheüne abzukanfen, und sie nach Döringshagen zu versetzen, wo sich für viele Jahre gute Ziegelerde finden werde. Ein Bescheid ist in den Magistratsacten nicht vorhanden.

Nach Natzmer's Tode wurde zum Amtshauptmann in den, nunmehr Königl. Ämtern Naugard, Massow und Gülzow, auch Friedrichswald, sein jüngster Bruder, der nachmals berühmt gewordene Preüß. General-Feldmarschall, Oberster über die Gensd'armerie, Geromar Dubislaw v. Natzmer, damaliger General-Major von der Cavalerie, vom Könige Friedrich I. ernannt, und gleichzeitig mit einem Canonicat zu Kolberg begnadigt. Mit ihm begann die Stellung eines Amtshauptmanns nur ein Ehrenamt zu sein, dem er anscheinedd nicht die geringste Aufmerksamkeit widmen konnte, wenn er auch gewollt hätte, da er fortwährend in Kriegsdiensten und im Felde war, bis er den 13. Mai 1739, nachdem er 85 Jahre alt geworden, und davon 66 Jahre in Kriegsdiensten gestanden hatte, zu Berlin verstarb,

Im Jahre 1705 wurden wegen des, 1687 errichteten, Dammes in der Langkavelschen Riege Verhandlungen gepflogen, in Folge deren die Unterhaltung desselben und der darauf befindlichen Brücke zur Hälfte von der Stadt N., zur andern Hälfte von der Dorfgemeinde Langkavel bestritten werden muß. Auf diesem Damme, der damaligen großen Post- und Heerstraße nach Berlin, blieb nachmals während der französischen Invasion, wo hier im Frühjahr 1807 viel schweres Geschütz nebst Munitionswagen, zum Ruin des Steinpflasters in der Stadt, zur Belagerung von Kolberg uud Danzig durchging, manches Geschütz stecken, das dann von der Bürgerschaft herausgehoben werden mußte.

Da der Rath zu N. sich fortwährend weigerte, dem Cantor Gützkow die von ihm nicht ohne Noth verlangte Wohnung zu gewähren, so berichtete der Rentmeister Frank dieserhalb am 20. October 1706 dem Damainenrath beim Commissariat zu Stargard: „Die Bürgerschaft berufe sich auf ein altes Recht, daß es mit der Schule eben so, als mit der Kaplanei und mit der Organisten-Behausung zu halten sei, welche vom Amte gebaut und unterhalten würden. Nach seiner Meinung brauche indessen Patron hier um so weniger zuzutreten, als die Schule — sie stand auf dem Kirchhofe, — bei der großen Feiersbrunst von 1699 nicht mit abgebrannt, sondern nur eine Veränderung daran nöthig gewesen sei. Die Stadt sei schuldig gewesen, das Schulhaus mit Stroh zn decken und werde es nunmehr nicht mit Ziegeln decken wollen, was für 4000—5000 Dachziegel allerdings eine schwere Ausgabe sei. Indeß sei die Amtskasse dermaßen belastet, daß sehr wenig

davon zur Landrentei gelange.“ Es war nämlich Gützkow genöthigt gewesen, der Regierung in Stardard unterm 18. Sept. 1706 die Anzeige zu machen. der Hofgerichts-Executor habe in N. auf Befehl des Commissariats mit Abdeckung der Strohdächer durch Bauern den Anfang gemacht und zunächst die bei der Kirche stehende Schule auf den vierten Theil des Strohdachs abdecken und sie dann offen stehen lassen. Bürgermeister und Rath hätten ihm gesagt, sie könnten ihm nicht helfen, hätten auch zur Abhülfe keine Mittel. Er würde die königl. Reg. nicht behelligen, wenn ihm nicht sein eigenes, am Markt belegenes, für 600 Fl. erbautes Wohnhaus mit allem Mobiliar verbrannt sei, und er sowol als die Schulkinder bei Regen- und Schneewetter nicht ohne Dach wohnen und sein könnten. Dem Rath ist darauf die Bedachung des Schulhauses anbefohlen worden.

Mit dem Wiederaufbau der Stadt ging es langsam. Erst im zehnten Jahr nach dem großen Brande, d. i. 1709, wurde das neüe Rathhaus fertig. Es war ein Fachwerksgebaüde, zwei Geschosse hoch, mitten auf dem Marktplatz, und hatte im Erdgeschoß die große Rathsstube, ein Zimmer für die Accisekasse und die Hauptwache, im Obergeschoß aber die Montirungskammer für die Besatzung. Zum Flure führten zwei große Thorflügel. Das Ganze bot nach der Versicherung eines Augenzeügen keinen erfreülichen Anblick. Dasselbe läßt sich auch von dem heütigen Rathhause sagen: Zum Bau des Rathhauses hatte der König eine Beihülfe von 142 Thlr. aus der Accisekasse bewilligt — die Accise wurde in N. sofort nach Übernahme der Herrschaft nach dem Tode des Herzogs von Croy eingeführt; — diese Beihülfe wurde auf eine Anleihe von 347 Thlr. abgezahlt, welche der Rath zum Behuf des Baues contrahirt hatte; es blieben aber noch 205 Thlr. zu verzinsen, wofür dem Glaübiger die beiden Stadthufen zur Hypothek gesetzt worden sind, welche derselbe seit 1718 für 17 Thlr. 20 gr. jährliche Pacht genutzt hat.

Im Naugardschen Stadtarchiv befindet sich die Abschrift eines Hofrescripts vom 17. Juni 1709 über die Abfuhrpflicht der Stadt und des Amts Massow, wonach die Stadt $^1/_3$, das Amt $^2/_3$ zu leisten hatte. Dasselbe Verhältniß ist in N. beobachtet worden so lange, als die Paßfuhren dauerten, die durch das Edict vom 28. Oct. 1810 für Civilofffizianten und einzelne Militairpersonen vom 1. Januar 1811 ab aufgehoben wurden.

Unter Überreichung einer Abschrift eines ältern Rescripts, welches also lautet: — „P. T. Als die Churfürstl. Amtskammer wol absiehet, daß der Rath zu Naugardten in Güte und ohne geschärfte Verordnung zu Anschaffung der zwei Stadtpferde nichts thun wird, so hat sich die Amtskammer gemüßigt befunden, beikommende Verordnung ergehen zu lassen, welche der Herr u. s. w. demselben zu insinuiren, Documentum Insinuationis zu nehmen und sich in vorkommenden. Fällen selbst darnach zu achten, auch auf den saümigen Fall das gesetzte Dienstgeld der 30 Thlr. vom verwichenen Trinitatis an von dem Rathe abzufordern Gottes Schutz empfohlen. Stargard, den 21. August 1689;“ — berichtete der K. Beamte Schlutius zu Naugard, d. d. Amt Naugardten den 20. Septmbr. 1709, der K. Amtskammer zu Stargard: der Rath zu N. habe, laut Privilegium die Verpflichtung, der Herrschaft 2 Stadtpferde, außer den Dienstfuhren zu halten, zu deren bessern Unterhalt ihm 2 Hufen Landes gegeben seien, weßhalb die Amtskammer auch schon im Jahre 1689 an den damaligen Rentmeister Stäbelow das vorstehende Rescript erlassen habe. Der Rath habe aber bisher sowenig die Pferde gehalten als das Dienstgeld gezahlt und meine nun, ihm sei durch die ihm bisher gewährte Nachsicht gänzlicher Erlaß geworden. Es werde um Verhaltungsbefehle gebeten, auch angefragt, ob das rückständige Dienstgeld nicht exekutivisch beigetrieben werden solle. Die Sache gedieh zur Klage das Beamten beim Burggericht zu Naugard. Es waren in der Klage nachstehende Punkte enthalten:

— 1) Senatus und die Bürgerschaft wollten sich entbrechen, die von Alters hergebrachten Baufuhren und Handdienste beim hiesigen königl. Schlosse zu leisten. Sub dato Naugard den 27. und 30. August sei ihnen von der k. Reg. anbefohlen worden, daß sie sich solcher Baufuhren und Handdienste ferner nicht entziehen sollten. Sie hätten sich der am 5. September anbefohlenen Baufuhren zur Schloßbrücke, die wegen der Durchreise des Königs nach Preußen reparirt werden mußte, auf das Stürmischste geweigert, weßhalb die exekutivische Einziehung einer Geldbuße von 50 Thlr. beantragt werde. — 2) Die Einziehung gleicherweise der seit Trinitatis 1689 restirenden 30 Thlr. jährlicher Dienstgelder für die beiden Stadtpferde (was also für die abgelaufenen 20 Jahre die Summe von 600 Thlr. betrug). — 3) Die Nothdurft erfordere den völligen Ausbau der Naugarder Präpositur. Dieser möge vom Senatus geschehen, weil dem königl. Interesse es nicht zuträglich sei, ferner Hausmiethe zu entrichten. — 4) Sei der Senat und die Bürgerschaft nachdrücklich zu injungiren, daß sie nach der alten eingeführten Observanz den 3. Theil der Pferde zu den Königlichen und anderen mit Päßen versehenen Abfuhren hergäben und nicht wie bisher geschehen, auf die armen Amtsunterthanen allein kommen ließen, welche ohnehin schon in die aüßerste Armuth gerathen seien und nicht mehr Praestanda praestiren könnten. — 5) Die Bürger belegten mit ihren Gänsen und Enten den Kleinen See. Durch Gerberfelle, Waschzeüg und andere Unreinigkeiten würden die Fische getödtet. Es sollten daher die Gänse und Enten todtgeschossen und andere Wiedersetzlichkeiten arbitrair bestraft werden dürfen. — 6) Senatus unterstehe sich, ohne Vorwissen und Consens des Amts die auf der Amts-Jurisdiction belegenen Scheünen zu revidiren. — 7) Senatus und Bürgerschaft seien gehalten, den Graben, wodurch die beiden Seen in einander fließen, offen und dergestallt im Stande zu erhalten, daß die Fische im Frühjahr und sonderlich bei Laichzeiten aus einem See in den andern gehen, man auch mit Kähnen durchfahren könne. Es sei aber der Graben so verschlammt, daß man trocknen Fußes hindurch gehen könne, zum großen Nachtheil nicht nur der Seen. sondern auch der königl. Wiesen, die durch den gehemmten Wasserabfluß verschwemmten und versaüerten. — 8) Soll der Bürgermeister Schadewitz veraccordirtermaßen 8 gr. wegen des Stadtgartens zur Amtsrentei entrichten, welche er aber bis dato nicht abgeführet. Endlich wurde beantragt, den Senat anzuhalten, daß er die Strafgelder und Orböde aus der Stadt zur rechten Zeit abführe, auch sonst alles leiste, wozu er nach alter Observanz verpflichtet sei.

Diese Klage wurde dem Rathe am 13. Decbr. 1709 insinuirt, um sich desselbigen Tages noch zu informiren und Tags nachher auf dem Burggericht zu erscheinen. Der Rath erklärte sich gegen die Amtskammer, ob gerade zu der Zeit, ist nicht ersichtlich, da die Eingabe ohne Datum ist; es scheint aber kurz darauf gewesen zu sein: — Vor dem Burggericht habe keine Einigung zu Stande kommen können. Man habe aufgestellt: Aus der Accisekasse empfange die Stadt laut Etat von 1692 zur Aushülfe der armen Kämmerei jährlich 20 Thlr. dazu die Pacht von 2 Hufen mit 30 Thlr., seien 50 Thlr.; allein, die Nutzung beider Hufen inbegriffen, habe die Kämmerei nicht über 30 Fl. Einnahme. Die Paßfuhren in den letzten 3 Jahren, von denen und von den Militairfuhren sie sonst ganz befreit gewesen seien und wegen des erlittenen großen Brandschadens billig noch frei sein sollten, seien auf bez. 58 und 100 Thlr. zu berechnen, wovon andere Städte nichts wüßten. Die Bürger hätten alle ihre Haüser mit Schulden wieder aufgebauet. Es herrsche Brodmangel. N. sollte soviel leisten, als Massow, das zwei eigene Dörfer, — ein bewohntes, Fredeheide, und ein wüstes, Holzhausen — zwei Mühlen und einen Stadthof habe, die ihnen jährlich wenigstens 200 Thlr. eintragen müßten. Dieserhalb und da die gräfl. Herrschaft die beiden Stadtpferde stets in Gebrauch gehabt und folglich auch meist unterhalten habe, könnten sie

dafür nicht aufkommen, und da das Amt N. viel größer sei als das Massowsche Amt, folglich auch mehr leisten könne, als dieses, so erwarteten sie eine billige Regulirung und meinten daher: — 1) Sich den Paßfuhren des Hofes nicht entziehen zu wollen. 2) an Militairfuhren diejenigen zu leisten, welche von einer; Stadt zur andern gingen; dagegen aber 3) verschont zu werden von solchen Fuhren, die aufs Land gingen, wovon man überdem Beispiele habe, daß sie nach Kolbaz, Sukow und anderen entlegenen Orten geleistet worden. Es wolle sich überdem nicht schicken, daß, was wol nicht zu vermeiden sei, wenn sie gemeinschaftlich leisteten, die Bürger mit den Bauern zusammen spannten. Zum 3. Theil der an das Amt addressirten Paßfuhren könne sich Rath und Bürgerschaft verstehen.

Weiteres über diese Angelegenheit findet sich nicht vor, als die Abschrift eines königl. General-Rescripts d. d. Köln a. d. Spree den 27. März 1713, gez. Friedrich Wilhelm und gegengez: E. B. v. Kameke, daß fortan keine Pässe mehr gelten, als die, welche Sr. königl Mayt. selber vollzogen haben oder auf Spezialbefehl des Königs ertheilt und gleich baar bezahlt werden sollten: für 2 Pferde von Ort zu Ort 3 gr. Bei Sr. Mayt. Reisen würden sie durch den Stallmeister, und wer sonst dessen Stelle hierin vertrete, ebenfalls gleich baar bezahlt werden; die Meilengelder hätten aufgehört.

Allem Anschein nach geschah im Jahre 1709 der Wiederaufbau des bei der großeu Feüersbrunst von 1699 eingeäscherten Pfarrhauses. Wer es gebaut und das Geld dazu hergegeben hat, ist bei dem Mangel sicherer Nachrichten im Dunkeln geblieben. Die Feüerversicherung der warscheinlich noch nicht völlig wieder aufgebauten Gebaüde in N. war im Jahre 1710 bei einem Taxwerthe von 16.958 Thlr. nur 10.416 Thlr.; 58 Jahre später, 1768, betrug sie doch schon 24.296 Thlr.

Der Bierverlag im Amte N. war den Bürgern zu N. in Pacht gegeben worden. Schon zur Croyschen Zeit war im Jahre 1667 auf Fürstl. Befehl die Braugelegenheit und die Haüser, worin sich wol Brauereien möchten anlegen lassen, untersucht worden. Es wurden 40 ganze und halbe Erben als die geeignetest scheinenden Haüser besichtigt, Unterm 10. Juni 1708 erging an den Rentmeister Franke zu Friedrichsburg der Befehl, die zum Amtsinventar gehörigen Pfannen und Kessel auf das theüerste zu verkaufen, nachdem der Bürgermeister Schadewitz die pachtweise Erwerbung des Bierverlagsrechts von Luzien 1707 ab contrahirt hatte und die Entrichtung einer jährlichen Pacht von 200 Thlr. eingegangen war, welche an die Accisekasse der Immediatstädte abgeführt werden mußte, da diese Kasse über den Gesammtverlag in den königl. Ämtern einen General-Contract geschlossen hatte. Die Stadt zahlte jedoch nicht allzuprompt. Senatus beantragte, auf die rückständige Pacht die vom Fiskus ebenfalls rückständige Prämie der Schützengilde abzurechnen. Darauf bekam er den 23. October 1711 von dem Comarissariat zu Stargard zum Bescheide: — die Pacht müsse bezahlt werden. Wegen der bis Ausgangs 1711 rückständigen 3jährigen Schützenprämie könnten vor der Hand nicht mehr als 10 Thlr. auf ein Jahr gezahlt werden, weil die Kasse auch noch einen großen Mangel habe. Zur Zahlung der 10 Thlr. werde der Accise-Inspector zu N. Anweisung erhalten. Dagegen müsse die mit 100 Th. restirende Braupacht binnen 3 Tagen bei Vermeidung militairischer Exekution gezahlt werden. Auch einige abliche Krugverlage waren in Pacht genommen worden. Die Bierlieferung, ob für die letzteren allein, oder auch für das Amt? scheint nicht von langer Dauer gewesen zu sein, höchstens bis zum Jahre 1715, wie aus einrm Auszuge aus den Accise-Registern zu schließen ist. Danach waren von 12 Bierbrauern, unter ihnen die beiden Bürgermeister Schadewitz und Schönich, an Malz verbraut worden:

Anno 1712:2780, 1713:2796½, 1714:2874¼ und 1716:2666 Scheffel. Die letzte Zahl ohne die Krüge des Amts.

Bei der höchst unbedeütenden Differenz in den Jahresbeträgen sollte man indeß meinen, das Amt sei in den letzt genannten Jahren noch nicht abgegangen gew,sen. Es hatte später bis ins Jahr 1807 seine eigene Braupfanne und die Brauerei im Schloßwalle, was jetzt die Kasematte der Provinzial-Straf- und Besserungsanstalt ist.

Durch zwei Steindämmer aus Nargard, welche für die Quadratruthe zu 14 Fuß 18 Lßl. und wöchentlich ½ Tonne Bier zu 1 Thlr. 12 Lßl. erhielten wurde der Steindamm in der Hauptstraße von einem Thore zuu andern gepflastert. Der Thaler hatte 36 Lßl., der Lßl. 8 Pfennige. Die Kosten haben wie es scheint, die Anwohner getragen. Auch wurde die Brücke vor dem Greifenberger Thore ausgedämmt. Das Wasser ist also damals noch, wenn auch kümmerlich, aus einem See in den andern gefloßen, wiewol die Gräben sehr verkrautet und verschlammt gewesen sein mögen, Die Pflasterungsarbeiten wurden 1714—15 ausgeführt.

Bei den Wohledelen, Wohlgelehrten und Wohlweisen, Hochgehrten Herren des Magistrats legte der zum Gebet und Dienst willige Joachim Friedrich Fabricius, Pfarrherr und Präpositus, am 29 Januar 1716 Protest ein, nachdem er in Erfahrung gekommen, daß Rath und Bürgerschaft beschlossen, auch auf die Kirchenäcker einige Onera, als Paßfuhren und Speisung der Dragoner, zu legen, heüte auch die ganze Bürgerschaft convociren lassen, ihnen solches anzuzeigen, so habe er als Inspector ecclesiae wider diesen Actum, soweit er die Kirchengüter betreffe, auf das Feierlichste protesten wollen und sollen, weil — 1) Die Kirchenmatricul die bona ecclesiastica von allen Oneribus, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, freispreche. — 2) Bei Einführung der Accise, als man dieselbe nicht auf die Kirchengüter legen wollen, sie in ihrem jure auf's Neüe confirmirt habe. 3) Magistratus über die bona ecclesiastica nichts zu disponiren habe, sondern zu vörderst das Consistorium inploriren müsse, und so lange das nicht geschehen dieses eigenmächtige Verfahren hochst strafbar sei, um so mehr als Domini Consules der Kirche mit Eid als Provisores verwandt, nnd sie wider ihren Eid handeln würden, wenn sie selbst Auctores von dieser Neüerung sein sollten, zu geschweigen, daß hieraus noch größer Unheil, nämlich die Accise von der Einsaat, folgen würde. Indessen wollen die Herren diese Protestation, welche rationi officii gethan werden müsse, ohne Beschwerde ad acta nehmen.

Die verordneten Director — v. Suckow — General Superintendent und Räthe des Kgl. Hinterpommerschen Consistorii entbieten in einem untersiegelten Mandat d. d. Stargard den 5. Februar 1716 dem Ehrenvesten und Wohlweisen Bürgermeister und Rath zu Naugarden ihren Gruß und geben aus einer copeylichen Anlage zu ersehen, was Ehrn Fabricius, Parne und Präpositus daselbst, wegen zugemutheter Abfuhr und Soldatenspeisung von den Kirchenacker, wider sie supplicando eingegeben und daß er um Verordnung gebeten, Die Empfänger sollten sich darauf binuen 14 Tagen vom Tage des Empfangs mit Bestande erklären und Bescheids gewärtig sein.

Der Probst hatte unter selbem Dato eine förmliche, von dem Rechtsconsulenten Dr. Stettmann revidirte und mit vollzogene Klagschrift überreicht, wonach sich der Ehren Rath unterstanden u. s. w.

Senatus referirte darauf am 28. Februar 1716 durch seinen Secretarius Baumann, der eine ausgezeichnete Geschäftsbildung gehabt zu haben scheint: die Beschwerde wider die von ihm bereits eingeführte Ordnung beruhe nicht auf ihm allein, sondern auch auf der Veranstaltung des Königl. Commissiariats, „denn als am 21 und 22. Januar d. J. der Königl. Regierungs- und Commissionsrath Herr v. Guumbkow hier war, veranstaltete er, daß von der Hufe eine Fuhre á 2 Meilen

und von der $1/2$ Hufe dem Reiter eine Mahlzeit sollte gegeben werden, unangesehen, ob es Bürger- oder Kirchenhufen wären." Solcher Gestalt sei die Sache nicht mit ihm, sondern mit dem Königl. Commissariat abzumachen, da der Hr. Präpositus den Grund des Verfahrens wohl gewußt habe, so hätte er besser gethan, nicht den Rath schlechterdings zu belangen. Der Präpositus confundire die Kirchen- mit seinen Pfarrhufen. Dem Rath sei dies gleich, weil letzter ebenfalls an Bürger die ihre Nahrung davon hätten, vermiethet seien. Der Punkt des Selbstbeackerns könne aber, wie Jedermann einsehen müsse, nur auf die Pfarr-, nicht auf die Kircherhufen zielen, weil es sich von selber verstehe, daß die Kirche ihre Hufen nicht selber beackere, sondern nothwendig vermiethen müsse. Eine unbegrüudete Voraussetzung sei es, daß die Kirchenhufen von allen Lasten frei seien, zumal, wie notorisch, von ihren Hufen wirklich 5 fl., und das Hospital 3 fl. jährlich behandelten Schoß an die Kämmereikasse zahlen müßten. Die Bürger dieser Stadt seien arm, die Kirche und das Hospital welche ihre Kapitalien hätten, besäßen einen Geldüberschuß. Wenn ein Bürger Geld nöthig habe, so gehe er zum Vorsteher, leihe Geld und stelle seinen Acker zur Hypothek. Habe dann der Schuldner nichts, um Zinsen zu entrichten und die Anleihe zurückzuzählen, so werde der Acker dafür angenommen, wie nur noch neülich Joachim Köllings Hufe aus eben dieser Ursache publicirt worden, und so komme die Kirche durch die Geldgeschäfte, welche mit ihren Mitteln betrieben werden, zu Vermögen, ohne das, was noch, in Folge Zuredens der Geistlichen und des Versprechens der ewigen Seeligkeit, auf Kranken- resp. Sterbelagern, durch letztwillige Verfügungen nachgerade an die Kirche gekommen sei. Dies alles geschehe wider Willen und ohne Wissen des Raths, schnurstracks gegen die Statuten der Stadt. Ob nun gleich dem also, so blieben doch diese Äcker Bürgeräcker und könnten nicht eximirt werden. Wären sie es, so brauchte z. B. seel. Bars Wittwe, u. A., die lauter Kirchenäcker hätten, nichts zu thun, wie wol sie sich besser ständen, als manche ihrer Mitbürger mit ihrem eigenen Acker, und die Kirche, das Hospital und der Präpositus würden solcher gestalt zu einem unerträglichen Onus anschwellen, indem ein gut Theil der Leistenden zum Nachtheil der übrigen verschwinden würden. Daß Sr. Mayt. denen Conductoribus der Kirchenäcker die Accise für die Aussaat erlasse, sei eine besondere Gnade, (sowie denn auch die Patrimonial-Stücke, welche zum Rathhause gehören, davon frei sind), und begründe nicht die Befreiung der Pächter von Fuhren und Soldatenspeisung. An einer andern Stelle wird gesagt, daß diese auf die betreffenden Bürger fielen.

Das Consistorium decretirte auf diesen Bericht: „Stargand den 3. März 1716, ad acta, und soll der Präpositus, wenn er sich weiter melden wird, hierauf verwiesen, auch zugleich beschieden werden, daß im Fall er nicht acquiesciren wollte, er die Sache vorm Königl. Commissariat als Forum competente auszumachen habe.".

Da Ehrn Fabricius seine Beschwerde beim Consistorium erneüerte, so erließ dieses am 4. April 1716 eine offene Vorladung an Bürgermeister und Rath zu Naugardten, am 28. desselben Monats vor dem Consistorium in Stargard zu erscheinen. In dem von Fabricius und Stettmann unterschriebenen Exhibitum wird hervor gehoben: — 1) Es sei die Frage, ob die zum geistlichen Patrimonium gehörenden Kirchenhufen unter des Consistorii oder des Commissariats Jurisdiction ständen. (Hier ist keine Quästion von der Jurisdiction, — lautet Baumann's Randglosse). — 2) So lange bis Sr. Mayt. ein Anderes verordnen würde, sei das erstere comcetent. (Factum est in der Kgl. Constitution vom 25. April 1715, §. 7. B. Glosse). — 3) Er habe nicht mehr als 2 Pfarrhufen auf dem Naugardschen Stadtfelde. Die Kirche habe 14 davon 12 zum Patrimonium ecclesiae gehörten, die übrigen 2 Hufen geben ihren Schoß und seien den bonis ecclesiae nicht incorporirt. (Das ist wahr. B. Gl. [Die Wiesesche Hufen?] —

4) Das Hospital besitze 3 Hufen, wovon 2 schoßfrei seien. (Wer ist eigentlich der Conductor dieser 2 Hufen? B. Gl.) — 5) Seine beiden Pfaarhufen seien nach der, den 9. Mai 1682 verfaßten und von Ihro Durchlaucht dem Churfürsten Friedrich Wilhelm glorrwürdigsten Andenkens confirmirten Regul als unstreitige Pfaarhusen, so bei der Mater sich befindet, es mag der Prediger sie selber brauchen oder an andere ausgethan haben, überall frei. (Diese Regules hab' ich nicht gesehen. B. Gl.) — 6) Wenn der Magistrat auch sage, die Hufenpächter zahlten die Pacht auch dann, wenn sie von der Nahrung besteüert würden. so sei dies doch nicht zutreffend Die Pacht werde niedriger ausfallen, wenn von einer Hufe a) eine Mahlzeit, b) 1/2 Fuhre und eine Ration an Korn und Heü und Stroh mehr als sonst gegeben werde. (Doch muß der Stadt kein Tort dadurch geschehen. B. Gl.) — 7) Das Hospital habe bei seinem Acker nicht einmal soviel Geld, daß es die Baulichkeit erhalten und die Beamten salariren könne. (Wenn das Hospital mit dem Gelde wuchert, kann das Haus freilich nicht gebaut werden. B. Gl.). — 8) Durch Legate zum Naugard schen Acker zu gelangen habe Kirche und Hospital schlechte Hoffnung, weil in 50 und mehr Jahren, so weit sich Nachricht findet, nichts legirt worden sei — 9) Es würde zu untersuchen sein, ob die Magistratsmitglieder von ihren eigenen Äckern und Nahrungen diejenigen Onera tragen, welche man, dem Pfarr-, Kirchen- und Hospital-Äcker aufbürden will. So viel er vernommen, eximirten sie sich. (Was geht dieses den Präpositus an? Quid ad Te Dne.! Tibi nec scrite nec mectur melitur ist Te? es ist schon von anderen unartigen Leüten genug rege gemacht. Baumanns Rand-Glosse).

Bürgermeister und Rath beeilten sich, die Vorladung des Consistoriums dem Königl. Commissariat zu überreichen, worauf folgender von L. v. Grumbkow, P. v. Grumkbow, Ludowig, v. Schaper, unterzeichneter Bescheid, d. d. Stargard den 22. April 1716, erging: „Weil Punctus contributionis nicht für das Consistorium sondern für das Commissariat gehörig, so haben Supplikanten daselbst sich nicht einzulassen, sondern es bleiben außer den 8 dem Predigtstuhl angewiesenen Hufen — [für den Pfarrer und den Diaconus, wovon die Hälfte mit dem Kitchenlande verpachtet wurde] — alle übrigen sub onera civica bis sie exceptionem in Commissariatum legaliter beweisen und müssen sofort sub poena executionis antreten. Weil sie aber auch unter sich streitig seien. Wer die 8 wahre Pfarrhufen besitze. so müssen Sussikanten binnen 14 Tagen solches ausmachen, oder erwarten, daß sie alle unter die Onera gezogen werden sollen." Der Magistrat reichte diesen Bescheid dem Consistorium abschriftlich ein, worauf dieses decretirte: „Auf Bürgermeister und Rath zu Naugardten contra den Präpositum daselbsten Ehrn Fabricium wegen der Exemtion der Kirchen- und Pfarrhufen übergebene Supplication ergeht dieser Bescheidt: Producirtes soll ad acta registrirt werden. Signatum Stargard, den 29. April 1716".

Auf ein — lamentables Bittgesuch des Magistrats wurde demselben durch Hof-Rescript vom 25. Juli 1718 aus der Königl. Accisekasse zu N. eine jährliche Subvention von 50 Thlr. zur Bestreitung des rathhaüslichen Bedarfs bei der gänzlichen Mittellosigkeit der Kämmerei, bewilligt. Aus dieser Unterstützung sind insonderheit die Unterhaltungskosten der Stadtuhr entnommen worden. Als 70 Jahre später der damalige Accise-Inspector Defect in seiner Kasse hatte, blieb die auf dieselbe angewiesene Subvention aus. Die Königl. Kriegskasse zu Stettin, an welche sich der Magistrat wegen Fortsetzuung wendete, antwortete, sie wisse von keiner andern fixirten jährlichen Quote, als die, so der Bürgermeister Lange mit 50 Thlr. als Gehaltszuschuß beziehe. Auf die Beschwerde bei der Kgl. Accise- und Zoll Direction ergab sich erst der Grund des Rückstandes, dessen executivische Beitreibung angeordnet worden war. Hierbei trat nun zu Tage, es war im Jahre 1784, daß der Stadt aus Kgl. Kassen 100 Thlr. Hülfsgelder gezahlt

wurden, welche demnächst, nach Einführung der St. O., im Jahre 1811 fortfielen, wobei ein Antrag des Magistrats, der Stadt zur Entschädigung einen Dammzoll zu bewilligen, unberücksichtigt geblieben ist.

Das im Jahre 1459 vom Grafen Albrecht von Eberstein gestiftete Hospital zum Elend wurde im Jahre 1720 einstöckig, 3 Stuben und 6 Kammern enthaltend, auf den Mitteln der Stiftung neü gebaut. Das Gdbaüde war am Schluß des 19. Jahrhunderts mit 300 Thlr. bei der Feüerkasse versichert.

Auf Grund des Edicts vom 23. Juli 1669 wegen angeordneter Reluirung der bürgerlichen Ländereien, Äcker und Wiesen, welche an pia corpora gekommen sind, und deren Herausgabe an die Besitzer geschehen sollte, sobald der Kauf- oder Pfandschilling zurückerstattet worden sei, erkundigte sich der Steüerrath zu Stargard nach den derartigen Verhältnissen in N., worauf Magistrat mittelst Berichts vom 6. December 1720 anzeigte, durch die Zerstörung des Stadtarchivs beim Brande von 1699 sei er aller Nachrichten bar, ob solche Verhältnisse in N. vorhanden gewesen. Es hätten sich aber auch keine Bürger zur Reluirung gemeldet.

Der am 19. Febr. 1686 † Burgrichter zu N., Jakob Schweder — geb. 4. Febr. 1618. Kanzler der Herzogs von Croy seit 1650; Kurbrandenburg. Geheimrath seit 1665 — hatte der Kirche zu N. 500 Fl. legirt. In Folge dieses Vermächtnisses wurde von der Königl. Regierung (obersten Justizbehörde) zu Stettin am 15. December 1723 zwischen den Schwederschen Erben und den Provisoren der Kirche zu N. ein Vergleich geschlossen, kraft dessen die ersteren den letzteren ein Kapital von 500 Fl. oder 333 Thlr. 8 gr. unter folgenden Bedingungen abtraten: — 1) Daß dasselbe zu ewigen Zeiten als eine Schwedersche Stiftung gehalten werden; 2) daß zwar der jedesmalige Präpositns und die Provisoren dies Kapital nach Gutfinden bestätigen, aber die Original-Obligation dem Administrator des Schwederschen Fideicommiß zur Aufbewahrung einzuhändigen haben. 3) Daß die Zinsen nach der Disposition des Stifters nicht auf das Kirchengebaüde allein, sondern auch zugleich an die dabei dienenden Prediger und zum Schulgelde für arme Kinder angewandt werden, davon jährlich die Prediger 8 Fl., arme Kinder zum Schulgelde 9 Fl. und der Kirche zur Unterhaltung des Gebaüdes 8 Fl. haben, wenn aber das Kapital zu höheren oder niedrigeren Zinsen ausgethan wird, solche nach eben diesem Verhältniß vertheilt werden sollen. 6) Daß die Vertheilung des Schulgeldes für arme Kinder dem Präpositus überlassen wurde. (Die im Anfange des 19. Jahrhunderts aufkommenden Zinsen zu 4. Pct. mit 13 Thlr. 8 gr. wurden eingetheilt: Dem Präpositus, Rector und Cantor jedem 2 Thlr. 9 gr. 2 pf., dem Diaconus 1 Thlr. 20 gr. 2 pf., der Rest der Kirche. Die Bezüge der beiden Lehrer umfaßten das Schulgeld für 12 Freischüler, die der erste Prediger zu bestimmen hat.)

Für das Jahr von Trinitatis 1722—1723 betrug die etatsmaßige . . . Netto-Einnahme des Amts Naugard. . . . . Thlr. 4461. 18. 9.

Die Brutto-Einnahme setzte sich aus folgenden Posten zusammen: Stehende Gefälle 102—3, Unbeständige Gefälle 40.12.8, Dienstgeld 900.12, Arrende 3728.8, Fixa von Mühlen 346.12, Ertrag der Brauerei und Branntweinbrennerei 462.20.5, von der Fischerei 26.8.4, stehende Getreidepächte 9.16, Gerichtsgefälle und Emolumente von Beamten, vacat. Summa . . . . Thlr. 6416. 17. 4.

Auf der Brutto-Einnahme hafieten folgende Ausgaben: An Besoldung des Rentmeisters 150.16, den Secretario 40.21, dem Amts Landreiter 58.5, dem Pfändner Hindenburgschen Schulzen 18, dem Amtsbrauer 10; Summa der Besoldungen 277 Thlr. 18 gr. — Denen Geistlichen: dem Präposito 36 Thlr., dem Diacono 15.12, dem Organisten 21 Thlr., dem Pfarrer zu Schönau 5. 8, dem zu Retzstow 19.18. — Denen Forstbedienten: 3 Heidereüter à 51 Thlr. 10 gr.,

einen Heideläufer 18.10, dem Holzwärter zu Ferchentin vacat. Schornsteinfeger 5.17, Postgeld und Botenlohn 8 Thlr. Für Schreibmaterialien 10 Thlr., Contribution 573—9 Hufenpacht und Interesse 1.10, Krimpf- und Maüsefraß vom Getreide 4.4.6, Remission an Dienstgeld 4.5.4. Summa . . . Thlr. 1154. 22. 7.

Anders stellt sich die Einnahme zufolge einer Nachweisung des Rentmeisters Berger d. d. Amt Naugard, den 19. Juli 1723. Hiernach betrug 1) die Soll-Einnahme, mit Einschluß von 300 Thlr. an Holzgeldern und 310 Thlr. 7 gr. an Maßgeldern, zwei Posten, die in der vorstehenden Übersicht nicht vorkommen. 6462.1.8. — 2) Die Ist-Einnahme 5762.7.4⅓; 3) die Rückstände waren 900.18.8½; 4) Davon 173.4.4½ inexigible.

Die Administration, welche für die Herrschaft Naugard von dem Herzog von Croy eingerichtet worden war, wurde nach dessen Ableben von dem neüen Besitzer, dem Landesherrn, beibehalten. Erst nach Ablauf von 40 Jahren änderte der König-Herzog Friedrich Wilhelm I. die Nutzungsweise, indem er die bisherige durch Verwaltung fallen ließ, und auch dieses Amt, wie alle seine Domainen, durch Verpachtung nutzte und die Bewirthschaftung aller darin belegenen unmittelbaren Güter, so wie die Hebung sämmtlicher Einnahme-Gefälle einem Generalpächter überließ, dem es anheim gegeben ward, die Acker- oder Vorwerke entweder selbst zu bewirthschaften, oder sie an Unterpächter auszuthun, für die er, indessen in jeder Beziehung verantwortlich blieb. Die General-Verpachtung erstreckte sich, wie wir von Massov her wissen, auf eine sechsjährige Periode und stützte sich auf eine Untersuchungs- und Einrichtungs-Acte, die alle 6 Jahre erneüert wurde, um von den Veränderungen Rechnung zu tragen, die in der Zwischenzeit vorgefallen waren. Die Untersuchung und Einrichtung zum Behuf der ersten General-Verpachtung gibt ein Bild vom —

Zustand des Amts Naugard am Schluß des ersten Viertels vom 18. Jahrhundert.

Die Untersuchung wurde in den Monateu Mai und Juni des Jahres 1724 von dem Geheimrath und Kammer-Director M. D. v. Laurens und dem Regierungs-, auch Kriegs- und Domainen-Rath C. H. Schweder vorgenommen, die in einem General- und in einer großen Anzahl von Special-Protokollen Rechenschaft ablegten. Folgendes ist ein Auszug des General-Protokolls; — Actum Naugard, vm 10. und folg. Tagen des Mai, und den 5. und folg. Tagen des Juni 1724.

Auf Sr. Königl. Mayt. Befehl und der Pommersch. Kr. u. Dom. Kammer verfügte Anordnung haben obbesagte Commissarien im Namen Gottes die Untersuchung des Amts N. angetreten und in Gegenwart der Beamten und der Amts-Einwohner, so von Zeit zu Zeit dazu erfordert, solches vorgenommen, auch wie dieses General-Protokoll und folgende Acta es besagen, solche Verrichtung bis zur allergdst. Approbation vollzogen. Nach Anweisung der zu dieser neüen Einrichtung ertheilten Instuction, d. d. Berlin, den 17. April 1723, sind —

I. Aus dem hiesigen Amts-Archiv die nöthigen Nachrichten erfordert und zu dem Ende des Erbregister und Matrikel der Grafschaft Naugard und Massow de Anno 1555, wie auch de Anno 1575, und derselben revidirten Extract de Anno 1579 — (letzterer ist offenbar das Erbregister des Grafen Ludwig von Eberstein, dem der Herausgeber des L. B. die Jahrzahl 1580 beigelegt hat); — desgleichen die bei Absterben der Grafen von Eberstein errichteten Inventarien de Anno 1663 uud 1665 — (von Letzterm ist noch ein Bruchstück vorhanden, wie oben bemerkt worden ist), — und die auch nach Absterben des Fürsten von Croy über die Graffschaft gehaltenen Visitations-Protokolle de Anno 1681 und ferner de 1698; die Erbpacht-Untersuchungs-Acta de Anno 17??, die Hufen-Classifications-Acta de Anno 1717, 1719 adhibiret, auch dazu verschiedene Ur-

kunden und Acten aus dem Regierungs- und Kammer-Archiv, sammt den Amts-Rechnungen erfordert; und als aus dem Allen die zur Sache nöthige Nachricht eingezogen, haben Commissarien —

II. Die Dörfer, als:

1. Cartz,
2. Crivit,
3. Damerow,
4. Döringshagen,
5. Düsterbeck,
6. Fanger,
7. Friedrichsberg,
8. Glewitz,
9. Glietzke,
10. Hindenbnrg,
11. Kicker,
12. Kietz,
13. Langkavel,
14. Gr. Leistekov,
15. Maskow,
16. Minten,
17. Rodenvier,
18. Retztow,
19. Strelowenhagen,
20. Schwartzow,
21. Trechel,
22. Trutzlatz,
23. Wolchow,
24. Zampelhagen.
25. Zikerke.

examinirt, besichtigt und beschrieben mit allen Umständen, wie die darüber ausgefertigten 25 Special-Protokolle ausführlich besagen. Daneben sind auch —

III. Die Vorwerke, als:

1. Friedrichsberg,
2. Glewitz,
3. Hindenburg,
4. Kotzen,
5. Langkavet,
6. Gr. Leistkow,
7. Minten,
8. Neühof,
9. Neüendorf,
10. Retzstow,
11. Trechel,
12. Trutzlatz,
13. Schwartzow.
14. Vierhof.
15. Werder.
16. Welchow.
17. Zikerke.

bereiset, und in Examination gezogen, die Verwalter vernommen, die Ackerhöfe und derselben Zimmer sowol, als auch das Land, die Wiesen, Gärten, Koppeln 2c., gleichzeitig besehen, und wie solches Alles befunden in 17 Special-Protokollen vollständig beschrieben.

IV. Was den allgemeinen Zustand des Amts, der Unterthanen und Vorwerks-Verwalter betrifft, so ist darüber Nachstehendes bemerkt: — Das Amt N. ist von Anbeginn und so lange man denken kann eines der schlechtesten von allen königl. Domainen gewesen, welches sofort die natürliche Lage und Eigenschaft des Orts zur Hand legt, da der meiste Acker sandig, sumpfig und kaltgründig, andere Feldmarken ehemaliger Seeboden, daher eiserdreeigt sind, die Wiesen mehrentheils moorig und schlecht beschaffen, auch außerdem für die Amtsinsassen keine große Gelegenheit vorhanden, durch besondere Industrie sich einen Nebenerwerb zu schaffen.

Bei gräflichen Zeiten haben die Unterthanen, nach damalicher Einrichtung, die ihnen freilich zum Überfluß nicht gelassen, noch eher conserviren können; nachdem aber seit 1663 die Contribution und mehrere Abgaben angewachsen, bei Kurbrandenburgschen Zeiten die schweren Abfuhren aus und nach Preüßen mit dazu gekommen, ferner auch die beständige Reüter-Verpflegung erfolgt, so ist kein Wunder, daß die Amts-Insassen in den armseligen Zustand gerathen sind, worin sie sich jetzt befinden, also, daß den meisten von ihnen alle Hofwehr fehlt, vielen das gehörige Zugvieh gar nicht zureicht und andere so schlechtes haben, daß sie damit nicht gehörig die Dienste verrichten können, die sie thun sollen; geschweige, daß sie bei der schlechten Aussaat geringen Zuwachs und wenig Heü, das Zugvieh nicht so ausfüttern und unterhalten können, als es sein muß; sonst haben sie die Contribution aus dem Holzschlage entnommen, jetzt aber ist das Holz zum größten Theil verschwunden, und was noch übrig geblieben, darf bei strenger ehndung nicht angerührt werden.*) Die letzten schlechten Jahre haben ihren Zu-

---

*) Zu dieser allgemeinen Schilderung des Amts N. sind von einer andern Hand zwei Randglossen gemacht, die also lauten: — „Wo Eüropa in Friedenszeiten auf den Kriegsfuß gebracht wurde;“ — nämlich durch die Eroberungsgelüste Ludwigs XIV. von Frankreich. — „Armer Schweder, wenn Du Pommern jetzt sahest!“ — Jakob Schweder, der oben erwähnte Kanzler des Herzogs von Croy, ist gemeint. Diese Glosse ist kennzeichnend, indem sie den Beweis gibt,

stand noch mehr geschwächt. Die speciellen Protokolle der Dorfschaften weisen überall ihre höchst dürftige Lage nach, insbesondere ist diese aus dem Anschlage einiger Bauergüter zu ersehen, die zudem den besten Dörfern angehören. Ein Bauerhof in Damerow von 98 Mg. 96 Ruth. an Ackerland, Wiesen und Garten, gewährt von diesen Ländereien eine Arrende von Thlr. 19. 16. 4 pf., dazu von der Viehzucht: 3 Kühe, 2 Stück Güstvieh, 8 Schafe, Schweine und Federvieh Thlr. 5. 16 gr., zusammen Thlr. 25. 8. 4 pf. Es haften aber darauf an Ausgaben, Contribution nach der Classification Thlr. 6. 4. 8 pf., Reüterverpflegung nach Abzug dessen, was erstattet wird, Thlr. 1. 21. 6, Dienstgild 12 Thlr., Zehent, Rauchhühner und Flachsgeld Thlr. — 19. 4 pf., dem Prediger 3 Sch. Roggen à 12 gr., macht Thlr. 1. 12 gr. 16 Eier 1 gr. 6 pf., 3 Bund Stroh 2 gr., dem Küster ½ Sch. Roggen 6 gr., in Summa Thlr. 22. 19 gr. Bleibt zur freien Verfügung des Wirths 2 Thlr. 13. 4 pf., wiewol die Bauern des Amts sehr selten die veranschlagten 3 Kühe haben. Bei einem Bauerhofe in Zampelhagen, der 64 Mg. 109 Ruth. groß ist, bleiben nur Thlr. 1. 11. 24 pf. übrig, und bei einem Hofe in Maskow, der 46 Mg. 158 Ruth. enthält, übersteigt die Ausgabe die Einnahme um Thlr. 4. 20. 10 pf. Wie diesen armseligen Leüten, die kaum das trockne Brot, und selbst dieses nicht einmal das ganze Jahr hindurch haben, und dazu das kalte Wasser trinken müssen, zu helfen sei, das ist die große Frage!

Aus der Unterthanen schlechtem Zustande folgt unfehlbar der Königl. Vorwerke Ruin, weil jene den Verwaltern keine tüchtigen Dienste leisten können, und durch die unaufhörlichen Abfuhren daran verhindert werden, da in der besten Saatzeit, Heüärnte oder Augst die Dienstpferde aus den Sielen zu Abfuhr weggenommen, und nicht allein der Verwalter dem Verderben entgegengeführt, sondern auch die Bauern desto gewisser vollständig ruinirt werden, als sie die beim Ackerwerk unterbliebene oder unterbrochene Arbeit dennoch hernach bestellen müssen.

Da nun diesem Übel auf eine oder andere Weise abgeholfen werden muß, es sei durch Herabsetzung der Geld-Prästationen, oder durch Verringerung der Natural-Dienste, so kommt in Erwägung, daß, jene erste Erleichterung, und zwar bei der Contribution, der Reüterverpflegung und dem Dienstgelde, nicht wol angehen werde, weil diese Leistungen nach der Landesmatrikel und nunmehrigen Verfassung, nicht füglich zu verändern, auch die Dienstgelder in den Amtsregistern fundiret, auch quoad quantum noch wol bestehen dürften, wenn nur die Bauern mit den ordinairen Diensten und Abfuhren nicht wie bisher in Anspruch genommen würden. Das einzige und beste Mittel zur Abhülfe ist demnach in den Diensten selbst zu suchen, und bestehet daher der verordneten Untersuchungs-Commission Vorschlag in Folgendem: —

1) Die bei den Ackerwerken dienenden Bauern müssen — a) ganz und gar nicht mit Paß- und Abfuhren beschwert werden, weil sie sonst die Dienste beim Ackerwerk zu verrichten außer Stande sind, und dazu — b) weil mit dem Vieh Tag täglich zu dienen, es nicht auszuhalten, müßten die Verwalter höchstens mit 5 Tagen Viehdiensten und 6 tägigen Handdiensten in der Woche zufrieden sein. Damit können sie auch auskommen, wenn ihnen durch die Abfuhren die Gespanndienste nicht entzogen werden, und — c) die Bauern in den fünf Tagen und in den ihnen gesetzten Stunden fleißig sind und tüchtig arbeiten. Den dienenden Bauern und ihrem Zugvieh würde durch die Erlassung des einen Tages, desgleichen durch Verschonung von den Abfuhren hoffentlich soweit geholfen werden, daß sie sowol ihren Acker bestellen und ihr Gewerbe wahrnehmen, auch die Ackerwerks-

daß sich Pommern, nach dem 30jährigen Kriege, unter der Verwaltung des Statthalters, Herzogs von Croy, und dessen Räthe, rasch erholt und es zu einem gewissen Wohlstande gebracht hatte, der aber jetzt, am Schluß des ersten Viertels vom 18. Jahrhundert, wieder verloren gegangen war

Verwaltung ihre Wirthschaft zur rechten Zeit beschaffen könnten. — Die Burgfuhren und Burgdienste im Amte bei vorfallenden Bauten und sonstigen Diensten müßten sie dagegen sämmtlich nach wie vor leisten.

2) Die Dienstgeld zahlenden Bauern müßten — c) die Paß- und Abfuhren schichtweise verrichten und die Zahlung erwarten; — f) solche Zahlung wäre stets im Amte abzugeben auf Abschlag des Dienstgeldes, worüber ein Register und richtige Abrechnung gehalten werden müßte, — g) ob aber die Bezahlung auf 1 Pferd mit 2 gr. zureicht, dürfte dahinstehen, vor allem da in diesem geringen Amte nothwendig anstatt vorschriftsmäßiger 2 Pferde 3, und anstatt 4 wenigstens 6 Pferde angespannt werden müssen, wenn sie das Fuhrwerk fortschaffen und nicht auf einer Reise ruinirt werden sollen, da sie sämmtlich nur von schwachem Schlage sind, und der Weg sowol nach Massow, als auch nach Belkow oder Treptow à 2, 3, 4 bis 5 Meilen ihnen sehr schwer fällt. Es würde demnach zu Sr. Königl. Mayl. allergndsten Resolution stehen, ob nicht in diesem geringen Amte, auf das fast alle Fuhren stoßen, anstatt 2 gr., aus evident bemerkten Ursachen 3 gr. aufs Pferd möchten accordirt werden. — 4) Daß die Dienstgeld gebenden Bauern die Abfuhr würden verrichten können constirt aus dem dieserhalb gemachten Extract von denen Bauern und Kossaten, welche bei den Ackerwerken dienen sollen, derer $63\frac{1}{2}$ Bauern und 2 Kossaten vorhanden, und von denen, welche Dienstgeld geben und die Abfuhren gegen Bezahlnng thun müssen, dazu $74\frac{1}{2}$ Bauern mit 149 Pferden übrig blieben, noch hinzu kommen dürften. — i) Soviel immer möglich müßte auch bei großen Abführen das Amt Gülzow dem Amte N. zu Hülfe kommen. — k) Dse Militair-Fuhren aber, wie auch, wenn Se. Königl. Mayt. durchs Land reisen, müßten nach wie vor sowol die dienenden, als auch die Dienstgeld gebenden Bauern allgemeiu übernehmen.

Man zweifelt nicht, daß auf solche Weise der Wirthschaft auf den Ackerhöfen, sowol als auch den Bauern beider Kategorien einiger Maßen werde geholfen werden; solches aber kann und wird die Hülfs- und Conservationskosten der Unterthanen in diesem Amte nicht gänzlich aufheben, sondern weil das Amt an und für sich in so schlechter Lage und die Unterthanen an sich selbst so gestellt sind, daß sie ohne mäßige Hülfe nie haben bestehen können, so wird selbige auch fernerhin bei den armen und ausfallenden Bauern, jedoch mit aller Vorsicht und Sparsamkeit fernerhin angewandt werden müssen.

Nächst dieser generalen Betrachtung des Amts, der Unterthanen und Vorwerke ist —

V. Der Kriegs- und Contributions-Stand durchgegangen und befunden —

1) Daß das Amt Naugard sich in 2 Körpern des Hufenstandes theilet, als

Im Herzogthum Pommern,
dahin die Dörfer Strelowhagen, Rodenvier, Kicker, Wolchow, Hindenburg, Schwartzow, Fanger, Glewitz, Crivit, Retzstow und Trutzlatz gehören, — nebst Wittenfeld und Resehl, so aber eigentlich zum Amt Massow, wie auch Neüendorf und Dartz, welche zum Amte Friedrichswald gehören.

Und in dem Fürstenthum Kamin,
dahin die Dörfer Zampelhagrn, Langkavel, Minten, Trechel, Cartz, Zikerke, Döringshagen, Glietzke, Maskow, Gr. Leistkow, Damerom, Düsterbeck, Friedrichsberg und der Kietz vor Naugard gehören.

2) Beide Corpora des Hufenstandes sind Anno 1717 und 1719 bei der vorgewesenen Classications-Commission untersucht und gleich denen anderen Dörfern klassificirt worden, also daß —

Im Herzogthum Pommern des Amtes Naugard Dörfer auf L.Huf. $47^{5}/_{32}$
der Massowsche Antheil auf „ $11^{5}/_{25}$
der Friedrichswaldsche Antheil auf „ $8^{3}/_{4}$
wie auch im Fürstenthum Kamin die Naugardschen Dörfer auf „ $5^{59}/_{480}$
angesetzt worden. Hiernach ist auch —

3) Bei den Landes-Repartitionen die Eintheilung gemacht und dem Amte N. sein Quantum zugeschrieben. Weil aber in diesem Amte von gräflichen Zeiten her ein besonderer Hufenstand formirt worden, worin die unvermögenden Dörfer, mithin auch die unvermögenden Unterthanen besonders eingetheilt, auch die steüerbaren Ackerwerke auf gewisse Maße mit übertragen, so ist in diesem Amte bisher zwar für gut befunden, das vom Lande ihm zugeschriebene Quantum anf dem alten Fuß zu subrepartiren; als aber jetzt Se. Königl. Mayt. Alles genau distinguirt wissen und unter denen Ackerwerken auch Unterthanen und sämmtlichen Contribuenten keine gemeinschaftliche Übertraguug admittiren wollen, sondern daß ein jeder seine realen Hufen versteüern soll, allergndst. verordnet haben; so muß solches auch in der Subrepartition vom bevorstehenden 1. Januar 1724 (weil die Jahresrechnung ehe nicht wol zu ändern steht) genau beobachtet und nach der Classification dahin eingerichtet werden. Zu dem Ende sind —

4) Um den Contributions-Stand des Amts N. desto gründlicher einzusehen, folgende Balancen von dem alten und neüen Hufenstande formirt, und zwar — a) wie der Hufenstand de 1628; — b) wie der Hufenstand nach der gräflichen Eintheilung x. vor und nach Anno 1660; — wie der Hufenstand nach Classification de anno 1717 et 1719 zu stehen gekommen. — d) Was ein Dorf bisher gegeben. — e) Was es eben nach dem neüen Hufenstande geben soll. — f) Was das Dorf mehr oder weniger geben muß, und — g) Was das Königl. Amt bisher an Contribution den Bauern und den Ackerwerken vorgeschossen hat. — Ferner weiset eine andere Tabelle nach; — a) was bisher wegen der steüerbaren Ackerwerke an Contribution beigetragen, und daß sie an Reuterverpflegung nichts gegeben; — was sie an Contribution und Reüterverpflegung künftig geben müssen; — c) was sie mehr oder weniger gegeben und geben werden; — d) auch ferner, was ein Bauer in jedem Dorf an Contribution und Reüterpflegung bisher gegeben; — e) was er künftig geben muß, und f) was er mehr oder weniger geben wird; und solchem allem nach muß künftig die Steüer nach der Classification eingerichtet werden, also, daß jeder Bauer nach seinen Hufen, und die Ackerwerks-Verwalter gleichfalls nach ihren innehabenden steüerbaren Hufen die Contribution und Reüteroerpflegung abtragen, zu welchem Ende beide Abgaben in den Arrende-Anschlägen der Ackerwerke in Abzug gebracht sind: und obgleich es —

5) Andem ist, daß in der Classifications-Commission zwar einige Dörfer herabgesetzt sind, so sind doch andrer Seits einige dergestalt bestehen geblieben und theils erhöht, daß selbigen nothwendiger Weise bei der Steüer einige Hülfe widerfahren muß, falls sie bei dem bisherigen Dienstgelde und anderen alten Prästationen bestehen bleiben sollen. Dieserhalb ist eine besondere Specification angelegt. Dazu kommen die wirklich unvermögenden Bauern, welche per casus in diesem schlechten Amte gar leicht verarmen, auch, wenn neüe Bauern auf vacant gewordene Höfe gesetzt, und gemeinhin gezwungen werden, wenigstens das erste Jahr steüerfrei verbleiben müssen. Zu solcher Sublevation ist — a) der im Amte gebraüchliche Walpurgis-Schoß oder Kopf- und Viehsteüer, so von den Freien-Leüten, Einliegern und Instleüten erhoben wird, welche sich auf 80—90 Thlr. belaüft, angewandt. Als aber Se. Königl. Mayt. allergndst. verordnet, daß der Schäferschoß nicht mehr in die Steüer-Rechnnng fließen, sondern im Amte verrechnet werden soll, so ist selbiger davon getrennt und auf 39 Thlr. festgesetzt,

und in dem Ertrage aufgeführt, wird also der Walpurgisi-Schoß in der Contribution nicht soviel wie früher ausmachen. — b) Ist aus oberwähnter Ursache stets zur Beihülfe der prägravirten unvermögenden Bauern jeder Zeit ein Gewisses ausgesetzt gewesen, was auch in Zukunft nicht cessiren kann. Sodann kommt, — c) noch in Betracht, daß wenngleich die Bauern dieses armen Amts die Contribution herbeischaffen, solches dennoch nicht so prompt alle Monat, sondern nur nach und nach in kleinen Posten geschieht, und in einigen Monaten, als Mai, Juni, Juli und August hält es damit so schwer, daß nothwendig dieserhalb bei der Amts-Contributionekasse ein Vorschuß von 300 Thlr. sein muß, damit der monatlich pünktlich ergehenden Steüer-Assignationen nichts minder vergnüget werden können, so viel mehr, als zu der Zeit bei den Bauern keine Execution hafftet, und sie dadnrch nur mehr und mehr enerviret werden.

6) Erhellet aus dem oben, unter Nr. 2 angezogenen Contributions-Stande, daß aus dem Friedrichswaldschen Amte das Dorf Dartz mit $^7/_8$ Hufen und das Dorf Neüendoaf uit $7^7/_8$ Hufen dem Amte Naugard, als von Alters her zugeschrieben, auch bei der Classiflcation dabei belassen; das Dorf Dartz hat aber anher nichts, und Neüendorf zwar einige, aber nicht die volle Contribution gegeben, sondern dieses Amt hat die Contribution beider Dörfer, auch noch dazu die Reüterverpfiegung mit übertragen müssen, weshalb dieses abzuschreiben und von einem Amte seine Last zu tragen ist. Demnächst hat sich —

7) Bei dem Dorfe Rodenvier gefunden, daß daselbst dem Heidereüter ein Bauernhof eingethan ist, auf dem er wohnt, und dabei zwei steüerbare Hufen besitzt, welche aber nicht von ihm, sondern bisher vom Amte versteüert worden sind. Nun ist andem, daß der Heidereüter ohne den Hof und die darauf aptirte Wohnung nicht bestehen kann, weil aber ein jeder Possessor von Hufen seine Steüer abtragen soll, und alsdann dem Haidereüter von dem Hofe zum Nutzen wenig übrig bleiben würde, so würde zu Sr. Königl. Mayt. allergndsten. Resolution stehen, ob Sie nach wie vor die Contribution für ihn aus dem Amte mit bezahlen lassen, oder demselben soviel mehr pro Salario mit beilegen wollen, als er künftig an Contribution und Reüterverpflegung in die Steüerkasse abzutragen würde schuldig sein, welches ungefähr 8 Thlr. betragen würde.

VI. Die Domainer-Präftationen in diesem Amte betreffend, so sind dieselben in den Special-Anschlägen 1) über die Dörfer und Bauerhöfe; 2) über die Ackerwerke, und 3) über die Mühlen nachgewiesen, woraus sodann eine allgemeine Übersicht zusammen gestellt ist, welche mit einem Blick die ganze Einnahme nebst der auf dem Intraden haftende Ausgabe zur Anschauung bringt. (S. 1645.)

VII. Der Zustand der Bauern und Unterthanen ist schon in der allgemeinen Betrachtung des Amts unter §. IV. bemerkt, und darin — 1) ihre Dienste und Abfuhren examinirt worden; — 2) wegen ihrer Steüer ist gleichfalls das Nöthige in §. V. abgehandelt, und — 3) wegen des Dienstgeldes, das sie zu erlegen haben, beweisen die Beschreibungen der Dörfer und die aufgestellten Anschläge, daß, wie schon oben erwähnt, nicht abzusehen ist, wo die armen Leüte alle ihre Präftanda herzunehmen vermögend seien, daß demnach alles nur immer Mögliche geschehen müsse, wenn ihre Conservation gesichert sein sall. Ein Dienstregister gibt über jeden Einzelnen nähere Auskunft. Der Acker ist bei den Dörfern, soweit er gut und brauchbar, unterm Pflug, nur daß mancher zurückgekommene Wirth ihn nicht gehörig im Dung hält. An Wiesen ist zwar kein Uberfluß, es könnten aber einige Bauern dieselben theils noch räumen, wenn sie nur zu Kräften kämen, und sind sie dazu nachdrücklich angewiesen. Vom Holz haben sie ehedem noch etwas zur Subsistenz gehabt; als solches aber je mehr und mehr benöthig wird entgeht ihnen der Zuschub und das Kohlenschwälen zu Glewitz und Criwit xx ist soviel als möglich zu menagiren, weil das alte schlechte Holz aufkommt und das junge zur Versorgung der Ämter aufs Sorgfältigste zu schonen sein wird, desfalls

Nachweis, was das Amt Naugard nach dem neüen Anschlage tragen wird, 1724.

Einnahme.	Thlr.	Gr.	Pfg.
An Firis und stehenden Gefällen	170.	14.	11.
An unbeständigen Gefällen .	36.	21.	8.
An Dienstgeld	1747.	16.	—
An Arrenden	2239.	11.	4.
An Firis von Mühlen . . .	353.	4.	—
Von der Brau- und Branntweinbrennerei	464.	16.	6.
Von der Fischerei	26.	8.	—
An stehenden Getreidepächten .	10.	10.	6.
An Früchten der Gerichtsbarkeit	—	—	—
An Emolumenten der Beamten	22.	4.	—
Brutto-Einnahme Summa	5071.	10.	11.
Abgezogen Die Ausgabe mit.	637.	21.	4.
Bleibt Rein-Einnahme . . .	4433.	13.	7.

Ausgabe.	Thlr.	Gr.	Pfg.
An Besoldungen.			
Dem Rentmeister	150.	16.	—
Demselben an Emolumenten	38.	—	—
Dem Sekretär	40.	21.	—
Demselben an Emolumenten	5.	—	—
Dem Amts-Landeüter . . .	58.	5.	—
Demselben an Emolumenten	9.	4.	—
Dem Pförtner und Gefangenwärter	12.	6.	—
Dem Schulzen in Hindenburg	10.	—	—
Dem Amts-Brauer	—	14.	—
Denen Geistlichen.			
Dem Präposito	36.	—	—
Dem Diacono	5.	—	—
Dem Organisten	21.	—	—
Dem Pfarrer zu Schönow .	5.	8.	—
Dem Pfarrer zu Retzstow . .	19.	18.	—
Denen Forstbedienten.			
Drei Heidereüter à 51 Thlr. 10 Gr.	154.	6.	—
Zulage wegen der Contribution	8.	—	—
Einem Heidelaüfer	18.	13.	—
Dem Holzwärter zu Ferchentin	8.	16.	—
Insgemein.			
Schornsteinfegerlohn . . .	5.	17.	
Postgeld und Botenlohn . .	8.	—	—
Für Schreibmaterialien . .	10.	—	—
Naugardsche Kirchenhufenpacht	1.	16.	—
Remission an Dienstgeld . .	4.	5.	4.
Summa	637.	21.	4.

eine Anordnung im Kammer-Collegio, im Beisein des Oberforstmeisters nach dem Zustande der Bauern und dem Vorrathe des Holzes auf gewisse Miehler zu beschließen ist. Die Zimmer sind in vielen Dörfern noch sehr schlecht, obgleich in Zeit von 12 Jahren gar viel neü gebaut auch gebessert worden ist, welches auch dieses Jahr 1724, nach der gemachten Anordnung continuirt wäre, wenn nicht der große Brand der 6 Bauerhöfe zu Zampelhagen und von 2 Gehöften in Hindenburg sammt dem ganzen Ackerwerk daselbst solches gehindert, und mangelte es den meisten Bauern sehr am Dachstroh, da der Roggen nicht stark wächst, auch von Unterhaltung des Viehs wenig Stroh zu entbehren ist. — 4) Wegen der Leibeigenschaft der Bauern ist es andem, daß auch in diesem Amte keine eigentliche Leibeigene, sondern solche Unterthanen vorhanden sind, welche zum Amte und zu den Höfen gehören, nach der Qualität, wie selbige in der deshalb am 3. April 1724 aus der Königl. Amtskammer erstatteten Relation beschrieben ist, und würde dieses Amt ohne die Unterthanen allermöglichst zu conserviren, nimmer bestehen, weil weder auf die Höfe Wirthe, noch für die Wirthe Knechte und Mägde zu bekommen sein würden, davon jetzo jene auf die Höfe meistentheils gezwungen werden müßen, und an Dienstleüten großer Mangel ist. — 5) Wegen des Grundgeldes ist in den Dörfern gehörige Erkundigung eingezogen und das Ergebniß in besonderer Ertrags Übersicht nachgewiesen. Hierbei wird erinnert, daß im Dorfe Langkavel für den Küster kein Haus vorhanden, und also ein neües gebaut werden solleu, als aber der Bau bei dem in Zampelhagen gewesenen Brande sehr beschwerlich

sein würde, und keine gute Stelle zum Küsterhause vorhanden, so ist nach allen Umständen gut gefunden, den Kindern des verstorbenen Christoph Meyer das ihnen gehörige Haus aus Kirchenmitteln abzukaufen und zum Küsterhause zu widmen, würde also der auf diesem Hause ruhende 1 Thlr. Grundgeld mit Sr. Königl. Mayt. allergndster. Approbation zu cessiren haben. — 6) Das Spinnregister, — 7) der Schmiedezins, — 8) der Schäferschott oder Walpurgis=Schoß, und — 9) die Hausmiethe ist nach geschehener Untersuchung regulirt und in Nachweisungen gebracht. Bei dem Spinnregister ist noch zu bemerken, daß die Schulzen, Kossaten und Freileüte, so keine Hofwehr haben, auch solches ausgedungen, davon freigelassen sind. Denen Verwaltern hingegen das Spinnen nicht mit angeschlagen, jedoch steht in ihrem Gefallen, ob sie das Geld dafür bezahlen, oder die ihnen dienenden Unterthanen spinnen lassen wollen. Bei dem Grundgelde ist zu attendiren, daß ein verarmter Edelmann von der Familie v. Apeuberg in Kieker auf der Freiheit sich ein Haüschen gebaut, wofür er kein Grundgeld gibt, nach seinem Tode fällt aber das Häüschen dem Amte zu. — 10) An Handwerken sind in diesem Amte keine mehr vorhanden, welche vom Lande in die Städte zu verweisen sein würden. — 11) Der Unterthanen, welche ganz unvermögend und arm geworden, gebliebene Reste sind in einem besondern Protokoll untersucht. — Demnächst sind die Unterthanen selbst, wie auch die Schulzen und Gerichte vernommen, die Liquidations und Quittungsbücher sam mtdenen Amtsregistern genau durchgegangen und von jedem Restanten ein accurater Schluß gamacht. Es belaüft sich die Summe der gänzlich ausgefallenen Pöste auf Thlr. 522. 19. 9 pf. Die Ursachen ihres Zurückgekommenseins sind hier und da verschieden, doch bestehen sie vornehmlich darin, daß die Leüte auf schechte Höfe gesetzt, die in Umbstand gerathen, da der Acker außer Mist gewesen, daß sie keine vollkommene und tüchige Hofwehr empfangen, daß ihnen große Unglücksfälle von Viehsterben, von Krankheiten, von Mißwachs=Jahren zugestoßen, und nach genauer Erkundigung bei den Schulzen und Gerichten sind nicht allein die Ursachen wahr befunden, sondern auch dieses mit angezeigt, daß der Rentmeister ihnen nicht nachgesehen genug in sie gedrungen mit vermahnen, auch exequiren wider sie verfahren, auch zu rechter Zeit ihnen wieder geholfen, daß es aber dennoch damit nicht fortgewollt, sondern die Leüte und spezifizirte Reste sind unzahlbar und inexigibte geworden, und da er indeß auf spezialen Befehl das volle Dienstgeld und sämmtliche Prästanda dennoch zu Register zu führen angewiesen, so erfordert die Nothwendigkeit, daß nunmehr solche inexigibte wahre Reste in Abgang gebracht werden.

VIII. Der Zustand der 16 Ackerwerke ist aus den darüber spezialiter gehaltenen Protokollen zu ersehen. Wir entlehnen aus diesen Protokollen die auf eine, 1708 vorgenomme Vermessung gegründete Areals=Übersicht (S. 1647).

1) Was die Zimmer auf den Ackerwerken betrifft, so sind sie theils noch gut, theils aber auch der Reparatur höchst bedürftig. Bei dem Ackerwerk Werder ist die große Scheüne, welche aus Eichenholz besteht, nothwendig zu repariren und kann alsdann noch viele Jahre gebrancht werden. In Gr. Leistikow mangelt's an einem Kuhstall. In Langkavel muß das Wohnhaus unumgänglich neü gebaut werden. Und auf allen Ackerwerken, obgleich auf den meisten bereits ziemliche Neü= und Reparaturbauten geschehen, ist dennoch ein Vieles zu bauen, was, sobald man mit dem schweren Bau des ganz abgebrannten Ackerwerks in Hindenburg fertig sein wird, nach und nach vorgenommen werden muß.

Das Schloß zu Friedrichsberg — (die Quarkenburg der Grafen von Eberstein) — besteht aus einem großen Querhause und zur Rechten einem großen, auch zur Linken einem kleinen Flügel; das Haus und der rechte Flügel sind beide massiv mit gewölbten Kellern, davon aber einer den Einsturz droht. Der linke Flügel ist theils Mauer-, theils Fachwerk. Die Dächer sind noch in ziemlich

gutem Zustande, ohne daß an den kleinen Giebeln und Schornsteinen sich dann und wan Lücken befinden, die nothwendig reparirt werden müssen, eben so die Fenster im großen Hause, von denen viele ganz fehlen. Vorne vor dem Schlosse

Flächeninhalt der Ackerwerke.

In Hufen zu 30 Morgen, der Morgen zu 180 Ruth. Preüß. Maaß.

Ackerwerke	Ackerland	Wiesen	Gärten, Wurthen	Koppeln	Leinstraßen	Summa	Arrende Th. gr. pf.
1. Friedrichsberg . .	16. 29. 118.	6. 7. 107.	— 5. 8.	— 3. 36.	— 6. 162.	23. 22. 71.	300. — —
2. Glewitz	9. 14. 51.	1. 10. 22.	— 1. 29.	— 28. —	— — 160.	11. 24. 82.	80. 21. 10.
3. Hindenburg . . .	10. — 12.	2. 27. 23.	— 1. 81.	—	— 3. 27.	22. 1. 143.	114. — —
4. Kotzen	6. 27. 114.	— 26. 169.	— 3. 61.	—	—	7. 27. 164.	104. 9. 6.
5. Langkavel	19. 5. 68.	1. 21. 42.	— 2. 8.	— 2. 151.	—	21. 1. 89.	151. 14. 4.
6. Gr. Leistikow . .	11. — 152.	1. 10. 169.	— — 140.	— 3. 8.	—	12. 15. 109.	135. 14. 5.
7. Minten	7. 26. 104.	— 16. 109.	—	—	—	8. 13. 33.	12. 17. —
8. Neüendorf . . .	9. 5. 135.	1. 14. 145.	— 4. —	— 24. 130.	—	11. 19. 50.	92. 8. —
9. Neühof	8. 25. 24.	— 23. 20.	— 13. 69.	—	—	10. 1. 113.	129. 20. 5.
10. Retzstow	14. 22. 122.	2. 20. 40.	— 6. 33.	—	— 4. 50.	17. 23. 65.	180. 22. 7.
11. Trechel	6. 4. 130.	1. 11. 166.	— — 82.	— 2. 179.	—	7. 20. 17.	93. 5. 10.
12. Trutzlatz	15. 14. 132.	— 17. 15.	— 1. 147.	— 2. 145.	—	16. 6. 79.	121. 9. 9.
13. Vierhof	14. 4. —	7. — 120.	— 4. 90.	— 22. 70.	—	22. 1. 100.	200. — —
14. Werder	21. 11. 87.	7. 1. 111.	— 2. 25.	— 18. —	—	29. 3. 43.	313. — 4.
15. Wolchow	7. 20. 3.	— 11. 51.	— — 123.	—	—	8. 1. 177.	16. 17. —
16. Zikerke	9. 3. 78.	2. 22. —	— 1. 110.	— 1. 126.	—	11. 28. 134.	125. 3. —

an der Brücke steht ein Reitstall von 15 Gebind, welcher in baulichem Stande ist. Vor dem Schlosse liegt die Rentei nebst einem kleinen Küchen-, Kohl-, Hopfen- und Baumgarten, und ihr gerade über steht ein altes Korn- und Wagenhaus,

zwei Gebaüde, die reparirt werden müssen. Rechts vor dem zuletzt genannten steht ein alter, runder und hoher Thurm, auf dem eine unfertige Uhr und eine geborstene Glocke vorhanden in einem kleinen von Eichenholz gebauten Thürmchen, so oben darauf steht; unten in Thurm ist ein Gefängniß. Weil aber der Thurm im obern Theil gefährliche Borsten hat und täglich den Einstnrz droht, so hält man es für dringend nöthig, daß der hölzerne Aufsatz nebst der Glocke und Uhr abgenommen und etwa zum anderweitigen Gebrauch aufbewahrt werden, desgleichen daß er, so weit er geborsten abgetragen, das Gefängniß aber conservirt und desfalls der Thurm mit einem kleinen Dach versehen werde. Im Monat März 1737, als das Amt N. Behufs seiner 3. General-Verpachtung auf die 6 jährige Periode von Trinitatis 1737 bis dahin 1743 neü untersucht wurde, fand sich, daß innerhalb der seit 1724 verflossenen 13 Jahre gar keine Reparaturarbeiten vorgenommen waren, daher das alte Schloß nebst seinen Nebengebaüden im desolatesten Zustande sich befand, der letzte Sturm hatte namentlich an den Fenstern arge Verwüstungen angerichtet und das Mauerwerk war an vielen Stellen stark geborsten; das Schloß wird, so wurde berichtet, mit der Zeit gar eingehen. Die vorhanden gewesene Uhr war nach Trechel gebracht und im dortigen Kirchthurm aufgestellr, und die geborstene Glocke eingeschmolzen, und zum Guß einer Trechelschen Glocke mit verwendet worden. In den späteren Einrichtungsacten des Amts von 1743 bemerkt der Kr. u. Dom. Rath Winkelmann: „Man muß pflichtmäßig anzeigen, daß das alte Schloß auf dem Vorwerke Friedrichsberg, da solches im Dache sehr beschädiget und sonder Aufsicht stehet, ganz verlecket, die Balken sambt den Bodens darin verfaulet, die Fenster ruiniret, mithin am zuträglichsten seyn würde, daß solches abgebrocheu und die Steine, sambt dem noch nutzbaren Holze zu den vorfallenden Bauten in diesem und denen nächst belegenen Ämbtern emploiret werden: welches zu Sr. königl, Mayt. höchsten Approbation anheim gestellet wird“. König Friedrich II. beschied seine Pommersche Kr. und Dom. Kammer mittelst Erlasses d. d. Berlin den 8. Juli 1743: „Wegen Abbrechnurg des alten Schlosses zu Friedrichsberg und Anwendung derer nach benutzbarer Materialien sollt ihr nächstens besonders beschieden werden“. Dieser Bescheid fehlt in den vorliegenden Einrichtungsacten, und in den nachfolgenden von 1749 an. ist vom Schlosse nicht mehr die Rede, daher die Vermuthung vorliegt, daß es, vollständig zur Ruine geworden, bis dahin abgetragen worden ist, und die noch nutzbaren Materialien bei Reparaturbauten im Amte Verwendung gefunden haben. Ein kleines Stübchen auf dem Schlosse bewohnte seit Michaelis 1723 der Schulmeister von Friedrichsberg für 16 gr. jährl. Miethsbetrag. Zuletzt dienten die weitlaüfigen Raüme des alten Schlosses Diebesbanden zum Versteck. Im Jühre 1772 ist von einem alten Jagdhause zu Friedrichsberg die Rede, in welchem der Pächter des Vorwerks wohnte und demselben unentbehrlich war; es war ein großes Gebaüde, aber baufüllig, die obere Etage abgetragen, und und mußte reparrirt werden, wozu der Landbaumeister Knüppeln bereits den Kostenaufschlag angefertigt hatte. Nach einer im Jahre 1784 vorgenommenen Vormessung ist der Raum, auf dem das Schloß Quarkenburg gestanden hat, der alte Schloßplatz genannt, 178 Q.-Ruthen groß, und der alte Lustgarten, jetzt Küchengarten, hatte einen Flächeninhalt von 5 Mg. 124 Ruthen.

Auf dem Ackerwerk Friedrichsberg befand sich eine Verwalterwohnung, ein gemauertes zweistöckiges Thorhaus, eine Scheüne und ein Kuhstall; vor der Brücke über den, die Baulichkeiten umgebenden Graben an den sich ein Fischteich anschloß, stand ein altes Backhaus und auf dem Hofe war ein guter Brunnen. Die Schäferei, Ferchentin genannt, liegt eine starke Viertelmeile Weges von Friedrichsberg entfernt. Das Wohnhaus daselbst ist alt und reparaturbedürftig Der Schafstall ist in gutem Stande, die Scheüne neü gebaut, das Käsehaus, sowie der Brunnen, sind gleichfalls gut. Die Wohnungen in Friedrichsllerg, soweit si

nicht zum Ackerwerk benutzt werden, waren an kleine Leüte und Professionisten, Tischler und andere Handwerker, soweit diese noch nicht in die Städte verwiesen waren, vermiethet.

Auf sämmtlichen Ackerwerken waren die Wohnhaüser der Verwalter bez. Arrendatonen, Fachwerk's-Gebaüde, fast durchweg mit Rohr- und Strohdach. So auch zu Vierhof, woselbst sich ein Kuhstall, eine Scheüne mit Ställen für das Kleinvieh, ein Pferdestall und Wagenhaus unter Einem Dach mit Kornboden befand. Etwas davon ab stand an der Straße das Schäferhaus, ganz alt, nicht weit davon das Hirtenhaus, darin eine gewölbte Stube, ein Schafstall und ein ganz alter Hammelstall. Von dem Gebaüde, in welchem zu verschiedenen Zeiten verschiedene Mitglieder der Ebersteinschen Familie residirt hatten, war keine Spur mehr vorhanden. Auf dem Vorwerk Werder bei Naugard bestand die Hoflage aus dem Wohnhause, einer großen Scheüne linker Hand, hinter quer über welcher der Hammelstall, erst vor 9 Jahren gebaut, zur rechten Hand der Jährlingsstall, der Kuh- und Ochsenstall. Mitten auf dem Hofe war 1711 ein Pferdestall, mit Korn boden, erbaut worden, wodurch die Hoflage ganz verdorben war. Die Schäferei lag ganz abgesondert; es befanden sich daselbst an Zimmern das Schäferhaus, eine Scheüne und der Schafstall. Das Vorwerk hart am Sandberge auf den nachmaligen Werderkämpen, die Schäferei mit dem Schlosse Naugard in einer Richtung auf den Schäferkämpen.

2) An Acker ist bei den Vorwerken nicht viel mehr zu machen, was zum Ackerbau tauglich wäre und kommt es in diesem Amte am meisten darauf an, daß der vorhandene Acker in gute Düngung gebracht werde. Beim Ackerwerk Vierhof ist unlängst ein Ort von 41 Mg. kultivirt und ansetzt mit in die Vermessung gebracht; weil er dem Verwalter vor dar Thüre liegt, kann er leicht bemistet werden, dahingegen abgelegner Acker mit den Herdten gezwingen wird, oder zu 3, 6, 9 Jahre in Ruhe bleibt. Zum Vorwerk Friedrichsberg gehört der Ferchentinische Kamp von 27 Mg. 65 Ruth.. welcher, sammt der Haselwiese von 1 Mg. 9 Ruth., vor einigen Jahren vom Ackerwerk abgenommen und dem Holzwärter übergeben worden ist. Der Verwalter hat hierbei erinnert, daß dieser Kamp beim Ackerwerk nicht zu entbehren sei, weil sonst die Felder desselben sehr ungleich wären, was der Wirthschaft schade; sodann aber auch, weil er für die Schaftrift nicht entbehrt werden könne, weil über ihn die Schafe in die anderen Felder gehen müßten, jetzt aber da der Kamp alle Jahre quer über besäet und im Zaun gehalten werde, cessire nicht allein die Übertrift, sondern auch die Hutung auf 27 Mg., welche ohnehin bei Friedrichsberg sehr knapp ist. Endlich weil auch der Mist von der Ferchentinschen Schäferei nothwendiger Weise auf diesen Kamp gebracht werden muß, weil er sonst $1/4$ Meile weit auf bösem Wege nach dem Vorwerks- oder dem Trechelschen Felde gefahren werden mußte; was alles in der Wahrheit begründet gefunden worden ist, daher denn auch dieser Kamp mit in die Vermessung und den Anschlag von Friedrichsberg gezogen worden ist und werde Se. Königl. Majt. geruhen, dem Holzwärter statt dieses Natural-Emoluments eine anderweitige Vergnügung an Gelde reichen zu lassen und zu genehmigen, daß der Kamp zum Vorwerk wieder eingezogen werde. Außer diesem Ferchentinschen Kamp benutzt der Verwalter von Friedrichsberg auch noch drei andere Kämpe nicht unmittelbar, sondern durch Verafterpachtung, nämlich den Hammer Kamp von 12 Mg. 162 Ruth. und den Kleinen Hammer Kamp von 3 Mg. 103 Ruth., welche beide Grundstücke an Hans Borchardt für 9 Thlr. 8 gr. jährl. Pacht ausgethan sind, und den 14 Mg. großen Herren Kamp, welchen einer der Heidereüter für jährlich 2 Thlr. in Nutzung hat. Die in der Arealstabelle aufgeführten 4 Mg. 162 Ruth. Leinstraßen liegen in Trechel, der Amtshauptmann hat sie zur Hälfte genossen. Das Specialprotokoll von Friedrichsberg führt noch 3 Grundstücke an, welche nicht in der Arealstabelle aufgenommen

sind, nämlich ein Ackerstück von 10 Mg. 35 Ruth., in der Hütung an der Splittheide, so aber nicht brauchbar, auch außer dem Acker, so die Rentmeister jeder Zeit gebraucht 4 Mg. 70 Ruth. und dabei an Wiesen 7 Mg. 157 Ruth. Werden diese 3 Grundstücke der in der Arealstabelle enthaltenen Größe hinzugefügt, so ergibt sich das Areal des Vorwerks Friedrichsberg zu 734 Mg. 153 Ruthen.

3) An Wiesen ist bei den meisten Ackerwerken an Quantität ziemlicher Vorrath, ihre Qualität aber ist meistenstheils sehr schlecht; jedennoch wäre — a) bei Vierhof ein Ziemliches an Wiesenwachs zu verbessern, wenn auch nur die alten Wiesen, gereinigt würden. Diese haben bei der vorigen und jetzigen Vermessung wegen der Tiefe des darauf stehenden Wassers nicht füglich ausgemessen werden können und muß solches nothwendig bei flacken Frost geschehen; daneben der Mühlenbach, der dadurch geht und sonst das Wasser, so selbiger des Sommers zu sehr überstauet, herunter gelassen und alsdan zu gelegener Zeit die Ausradung der Wiesen vollzogen worden. — b) In Zikerke findet sich dazu auch Gelegenheit, besonders wenn der darin befindliche adliche Hof mit acqutrirt ist, wovon unten wird gesprochen werden. Sowol bei Vierhof als bei Zikerke ist in den Wiesen höchst nöthig ein Damm fürs Vieh zu legen, um selbiges auf die Weide zu treiben, weil es die meiste Zeit kaum, und wenigstens mit der beschwerlichsten Durchsteigung nach der Weide gelangen kann. — c) In Langkavel ist beim Ackerwerk Mangel an Wiesen und das Friedrichswaldsche Ackerwerk Neüendorf hat von der Zeit an, da es zu Naugard gehörig gewesen, auf dem Langkavelschen Felde einige Wiesen, welche über 1 Meile von Neüendorf abgelegen, und weit füglicher bei Langkavel zu gebrauchen, wogegen dem Ackerwerk Neüendorf weit näher bei Friedrichswald mit weit besseren Wiesen kann geholfen werden, worüber allergndste. Resolution zu erwarten ist — d) Bei dem Ackerwerk Werder ist der Knickhof von 26 Mg., welcher bisher durch die Verstopfung des Sees ganz aufgeschwellt, und wie demselben zu helfen wird unten bei den Mühlen erwähnt werden, außerdem sind viele alte Wiesen beim Werder um das Werderholz herum, welche aber theils ganz trocken geworden, theils durch Quellen von unten auf gestauet; und es hat keinen Zweifel, daß nicht verschiedenen Örtern noch etwas füglich und nicht mit großen Unkosten geholfen werden könnte.

4) Die Weide ist bei den meisten Ackerwerken dieses Amts theils schlecht, theils mittelmäßig sowol für das Schaf-, als für das Rindvieh, und wenn es gleich an einem Orte für das letztere als zu Friedrichsberg, Vierhof rc. etwas prevalirt, so fehlt es hingegen an der Weide für die Schafe et vice versa. Der Stand des Viehs ist nicht allein nach den alten Anschlägen, sondern auch nach der bisherigen Wirthschaft und mit gehöriger Reflexion auf die Quantität des Ackers, der Wiesen, und dessen Zuwachs genommen.

5) In dem jetzigen Zustande sind mittelst Adhibirung der Vermessung, welche Anno 1708 und jetzt weiter geschehen, wie auch der alten Anschläge de Anno 1657, 1700, 1710, so wie mittelst Consideration der bei den Ackerwerken eidlich aufgerichteten Specification der Aussaat de Anno 1719—1722, desgleichen der Pensionen, welche die Ackerwerke in 24 Jahren getragen haben, auch der wegen der Steüer formirten Classifications-Anschläge, alle bei jetziger Untersuchung vorgekommenen Umstände in genaue und pflichtmäßige Erwägung gezogen, und darnach sind der jetzigen Anschläge der Ackerwerke auf Acker, Wiesen und Viehzucht formirt worden. Einige der Ackerwerke steigen gar wenig und die übrigen fallen nach Abzug dessen auch nur auf 290 Thlr. 20 gr. 7 pf.; dennoch ist bei solchen 16 theils mittelmäßig, theils kleinen Ackerwerken zu hoffen, daß außer besonderen Unglücksfällen sie bei dem Ansatz bestehen können.

6) Die Dienste sind alle besonders angeschlagen, jedoch in einem Extract designirt, welche Bauerdienste zu solchen Ackerwerken verbleiben müssen, und daß

die übrigen auf Dienstgeld bestehen, und daneben zu den Abfuhren gebraucht werden sollen. Wenn solcher Gestalt die dienenden Bauern ohne Behinderung der Abfuhren bei dem Dienste beständig verbleiben, hat man die Hoffnung, daß, wie schon oben bemerkt, die Dienste auch die Verwalter bestehen können. Bei den Diensten aber sind des Orts viele Mißbraüche eingeschlichen, welche nothwendig beseitigt werden müssen. Die Mißbraüche hat schon der Kurfürstl. Hauptmann und Burgrichter der Grafschaft Naugard, v. Natzmer, erkannt, und dieselbe durch eine Verordnung d. d. Quarkenburg, den 8. Februar 1688 zu beseitigen gesucht. Die Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften ist aufs Neüe eingeschärft, und wird mit Nachdruck darauf gehalten werden müssen um die verwöhnten Dienstleüte in Ordnung zu setzen, welche bei vorkommenden Mangel der Knechte und Mägde mehr und mehr zu solcher Unart incliriren.

7) Wegen der Freischweine haben die Verwalter sowol als die Unterthanen sich beklagt, daß sie nach dem alten Gebrauch bei Mastzeiten ihr Vieh aus den Mastholzungen zurück halten, auch bei den Wolfs- und Schweinjagden ihre Dienste thun und resp. entbehren müssen, daß aber nach dem alten Gebrauch und der Jagdordnung ihrer die Freischweine nicht verstattet würden, welches jedoch auf der Billigkeit beruhet und dahinein zu richten wäre, damit eins bei dem andern bestehen möge.

8) Haben sich die Verwalter beschwert, daß ihnen die den Königl. Ackerwerken stets gewesenen Freipässe von den Zöllen bisweilen von den Beamten wären derogirt worden, als aber solches nirgends verboten, vielmehr solche Freiheit für die Köngl. Domania und deren Abnutzung dem alten Herkommen gemäß zu conserviren sein wird, auch dadurch die Verwaltung zu den Ämter Arrenden vor anderen animirt werden, so werden Se. Königl. Mayt. allergndst. geruhen, solche Freipässe dero Amts-Arrendatoren fernerhin ertheilen zu lassen.

9) Ist gleichfalls zu untersuchen anbefohlen, ob nicht unbebaute Feldmarken und Wüstungen im Amte vorhanden, welche mit urbar und bebaut werden könnten. Es ist aber bereits oben bemerkt, daß der Acker, so viel er gut ist, kultivirt sei, sonst ist — a) bei dem s. g. Kietz vor der Stadt. N. befunden, daß vordem mehrere Kossaten auf solchem Acker gewohnt, es ist aber der wüst gewordene Acker größtentheils dem Ackerwerk Werder beigelegt, welcher demselben sehr bequem und nutzbar situirt ist, bis auf einen kleinen Kamp mit einer Wiese, der Schulzenkamp genannt, welcher vor vielen Jahren dem Präposito in N. zu seinem Unterhalt conferirt, und noch unlängst in der allergndsten. Resolution Sub dato Berlin, den 7. Febr. 1711 von Sr. Königl. Mayt. als Patron der Kirche bestätigt ist. — b) Liegen die beiden kleinen Ackerwerke in Minten und Wolchow auf Bauerhöfen und sind so beschaffen, daß nach Abzug der Contribution und Reüterverpflegung, auch Prediger- und Küstergebühr von Minten nur Thlr. 12. 17. gr., und von Wolchow Thlr. 10. 17. gr. übrig bleiben. Wenn hingegen solche Hufen bebaut und mit Unterthanen besetzt, oder an freie Bauersleüte ausgethan werden, würde darnach an Diensten oder Dienstgeld ein größerer Nutzen zu profitiren sein, obgleich die Zimmer etwa für Kossaten, welches hiernächst bei gelegener Zeit, wann die übrigen höchst nöthigen Bauten im Amte vollzogen, mit den wenigsten Kosten ausgeführt und dazu die Verwalter-Gebäude mit verwendet werden müßten.

10) Sind auch die Reste, welche bei den Ackerwerken vorgekommen, examinirt worden. Sie betreffen Wolchaw, Werder, Friedrichsberg und Neüendorf. Die Reste belaufen sich auf Thlr. 568. 9. 8 Pf., wovon Thlr. 52. 11. 6 Pf. eingehen, 300 Thlr. unter den obwaltenden Umständen dringend zur Remission empfohlen werden, und 26 Thlr. ganz inexigible und abzuschreiben sind.

IX. Wegen der Mühlen ist nach geschehener Besichtigung, Beschreibung

und formirten Anschlägen befunden, daß bei der Schwingmühle, der Damerowschen Friedrichsbergschen, Döringshagenschen, Trutzlatzschen, Basentinschen, Kickerschen und Strelowhagenschen Mühle nichts zu verbessern ist: und gleiche Bewandniß würde es haben mit der Naugardschen Wind- und Wassermühle, wenn nicht noch eine andere Mühle, dieser Naugardschen zur Hülfe, könnte angelegt werden. Weil die Stadt N. in statu presente von der Mühle gar nicht beschickt werden kann, also, daß die Mahlgäste aus der Stadt meistens ausfahren, wodurch die Mühlen-Intraden sowol, als auch die Accise sehr leiden, dieses zu redressiren haben Commissarien auf verschiedene Mittel gedacht, und zwar —

1) Wie man daß Wasser bei den jetzigen Mühlen vermehren könnte, besonders bei der Naugardschen, der Schwing-, der Damerowschen und Friedrichsbergschen Mühle, welche alle von einem, aus dem Naugardschen Großen und Kleinen See entspringenden Wasser getrieben werden. Man hat Anfangs versucht, ob nicht die Zampel durch die Naugardschen Werder-Brücher in besagte Naugardschen Seen geführt werden könnte, solches aber, wenn es auch angehen könnte, würde dennoch gar zu kostbar, auch wegen der Gemeinschaft der Zampel mit denen v. Dewitzen, die darauf eine Mühle liegen haben, nicht practicabel sein. Indeß findet sich, daß Abfluß aus dem Kleinen See in den Großen dicht vor der Stadt N. gänzlichverstopft ist, so daß bei jetziger Jahreszeit (Monat Mai) fast kein Wasser herunterfließt, vielmehr die Werder-Wiesen, der Knickhof von 26 Mg., aufgestauet und das Wasser gänzlich zurück gehalten werde, dahingegen wenn dieses nur auf 2 Schuhe den Abfall gewinnt sind nichti allein gedachte Wiesen zu verbessern, sondern es kann auch viel Wasser sonst hinzugezogen werden. Die Stadt N. ist von Alters her schuldig gewesen, die Communikation dieser beiden Seen zu unterhalten, und ist deshalb der Magistrat laut Protokoll vom 28. Juni 1724 ausführlich vernommen und die Sache regulirt, wodurch dann der Zufluß des Wassers von oben herunter so viel möglich befördert würde. Es ist auch —

2) Die größte Nothwendigkeit, daß der Mühlenbach (die Wolsiza), ferner also von der Schwingmühle bis Damerow, von da bis Friedrichsberg, und so weiterhin durch die Flemmingschen und anderen Güter abwärts bis Kamin gehörig aufgeraümt werde sowol der Mühlen als auch der überall anliegenden Wiesen halber, welches bei dem Mühlenbach von Döringshagen und Trutzlatz ebenfalls nöthig, und solchemnach aus der Königl. Regierung muß angeordnet, und von dem Landbaümeister Dames, daß die Aufraümung wirklich und mit Bestande geschehen, betrieben werden.

3) Durch Vorstehendes aber ist dem Mühlenwesen der Stadt N. gar nicht zur Genüge geholfen, so viel Wasser ist auch nicht herbeizuschaffen, daß auf der Naugardschen Mühle ein doppelter Gang anzulegen, wol aber ist bei Untersuchung „der Zampel befunden, daß daselbst eine kleine halbe Viertelstunde (?) von der „Stadt ab, auf dem Naugardschen Amts- und Stadtgrunde eine gute Wassermühle „noch wol könnte gebaut werden.“ Zwar ist, wie schon erwahnt, der Bach mit denen von Dewitzen gemein, es kann aber auf dem N.schen Grunde die Zampel bequem durchgestochen, und das Mühlwerk auf selbigen sammt der Mühle gebaut werden, sodaß der alte Bach nur zur Freiarche zu gebrauchen, welches Sr. Königl. Majl. als Landesherr zur Beförderung des Amts- und Stadt-Interesse nicht mag verwehret werden, so viel weniger, als der Ort dergestallt situirt ist, daß dadurch gar keine Überschwemmung noch Schaden auf jener Seite entstehen kann. Dabeneben findet sich des Orts soviel Acker und Brücher, daß zur Mühle einige Morgen Acker und einige Morgen Brücher zu Wiesenwachs ohne besonderen Abgang bei dem Ackerwerk Werder der Mühle können zugelegt werden; zum Garten ist Gelegenheit und die Hütung genösse der Müller auf dem N.schen Felde. Die Stadt ist gleichfalls darüber vernommen und ist der Meinung, daß auf solche Art der Sache aufs Beste zu helfen und die Stadt mit dieser neüen und der alten Mühle

genugsam versorgt werden könne, jedoch daß beide Mühlen von einem Meister dependirten, und also die Beförderung desto besser und ohne Difficultät geschehe. An Mahlgästen könnten dieser neüen Mühle, außer der Stadt N. sammt den Leüten auf dem Amte (Schloße) und dem Ackerwerk Werder, die beiden Dörfer Zampelhagen und Langkavel, welche über 1 Meile von ihrer Mühle, als der Schwingmühle und der Damerowschen Mühle jenseits der Stadt entlegen, mit zugelegt werden, und dieser Abgang wäre also zu gestatten — a) daß der Damerowschen Mühle anstatt Langkavel mit 68 Personen hinwieder zugelegt würde das Sub reluitione stehende Dorf Schwarzow an 40 Personen und das Dorf Glietzke, so auch nahebei liegt, 29 Personen. — b) Anstatt Glietzke so zu Döringshagen bisher gemahlen, wäre das gleichfalls zur Reluition stehende Dorf Großen Sabow zu legen; und — c) der Schwingmühle wäre anstatt des Dorfs Zampelhagen mit 50 Personen beizulegen das Vorwerk Neühof mit 8 Wolchow mit 27 und Kotzen mit 8 Personen. Sollten auch in Maskow noch einige Höffe reluirt werden, könnten selbige auch dahin mahlen — d) desgleichen der Heidereüter Gelchen nach Trutzlatz oder Döringshagen gelegt werden. Den Ertrag der jetzigen Naugardschen Mühle zeigt ein besonderer Anschlag. Die Einnahme beträgt, mit Einschluß der Amtsleüte und des Ertrages der dazu gehörigen 13 Mg. 168 Ruth. großen Grundstücke Thlr. 188. 2. 11. pf., die Ausgabe dagegen 104 Thlr., bleibt zur Arrende Thlr. 84. 2. 11 pf. Dieser Anschlag ist hauptsächlich nach dem Accise-Ertrag eingerichtet, und reicht kaum hin, nach der jetzigen Pacht, daß also nicht glaublich, daß es mit der Accise in der Stadt seine Richtigkeit haben müßte, und das unveraccisiret auswärts um Vieles müsse gemahlen werden. Die Zahl der Personen in der Stadt beläuft sich auf 419, und also die Person à 10 Sch. auf 4190 Sch. Roggen, ohne die Kinder und Soldaten und Fremde, so zur Stadt kommen, welches 1327 Sch. mehr ausmachte, wann davon nur 1000 Sch. mit angeschlagen, und die Dörfer Zampelhagen und Langkavel bei der neüen Mühle mit considerirt würden ist kein Zweifel, daß der Mühlen-Ertrag weit höher sein werde. Es würde auch darauf ankommen, wenn der Landbaumeister Dames mit Zuziehung eines tüchtigen Müllers den neüen Mühlenbau an dem fraglichen Orte recht untersuchet und Sr. königl. Majt. denselbigen allergnädigst approbirten, ob nicht mit der Zeit diese beyden Naugardschen Mühlen annoch ein Mehreres prästiren könnten, der jetzige Müller ist sonst geneigt, den Mühlenbau zu unternehmen, wenn ihm dazu das Freyholz gereichet und billig mäßige Conditionen gemachet würden. — 4) Haben sämmtliche Amts-Müller gebethen, ihre Mahlgäste dahin anzuhalten, nicht auszumahlen, und desfalls ist schon gehörige Verordnung erlassen, welchen Nachdruck gegeben werden muß. — 5) Beschwert sich der Friedrichsbergsche Müller gar sehr, daß ihm seit der Brauerey auf dem Ambte N. alles Freymahlen des dortigen Maltzes auferlegt würde, da doch vordem, sowohl bei gräflichen Zeiten, als auch bis zu der neü angelegten Brauerey zu N. er nur wenig Maltz frey abmahlen dürfen, welches ihm aber jetzt viel Wasser wegnehme, auch viel mehr Mühe und Kosten verursache. Das Holzschneiden auf der Schneidemühle nehme beim Mangel des Holzes auch sehr ab. Und als dieses also befunden, so würde nicht unbillig seyn, daß wenn die neüe Mühle zu N. zu Stande käme, auch daselbst einiges Maltz vor die Brauerey metzfrey mit abgemahlen werden müsse, wodurch zugleich die weiten Mühlen-Fuhren bis Friedrichsberg auf 1 starke Meile gegen $\frac{1}{2}$ Viertelmeile menagirt werden könnten. — 6) Wegen der Strelowenhagenschen Mühle hat man nicht übergehen können, daß der Müller sich überaus beklagt, daß er durch einen Mühlenbursch, der auf die Mühle mehr geboten, Anno 1722 von 48 Sch. Mühlenkorn bis auf 72 Sch. heraufgedrungen wäre, dadurch er bereits, laut Rechnung in 16 Thlr. Schuld gesetzet sei. Es ist andem, daß die Mühle vorhin nur 36 Sch. Pacht Korn gegeben, wie denn auch der Anschlag deütlich ausweiset

daß von der Mühle c. p. ohnmöglich ein Mehreres dann 48 Sch. zum allerhöchsten können gegeben werden, und ist nicht einmal abzusehen, woher sie zunehmen solle, da doch der Anschlag aufs Genaueste gemacht, und die Mühle so beschaffen, daß sie an Wasser öfters Noth leidet. Die Windmühle lieget gleichfalls im Holtz, beklummen, und kann selten mahlen, daher die Mahlgäste so stark ausmahlen, daß demnach pflichtmäßig nicht anders kann angerathen werden, als die Pacht auf 48 Sch. Roggen, obgleich dem Ertrage 12 Thlr. alsdann abgehen würden, wieder festzusetzen, damit der Müller auf der Mühle bestehen könne. Und als derselbe zugleich so sehnlich um Erlassung des ihm auf 66 Thlr. 15 gr. angeschwollenen Restes gebethen, so wird zu Sr. Königl. Majt. allergnädigster Resolution stehen, wie weit aus denen, in einem besondern Protokoll angeführten nicht unerheblichen Gründen dieselbe ihm erlassen wollen. — 7) Die zu Friedrichsberg befindliche Walkmühle vor die Tuchmacher hat nach sechsjähriger Fraction Thlr. 6. 15. $7^1/_3$ pf. gebracht, und ist damit in den Ertrag gesetzt; vor jetzt ist selbige unfertig geworden, auch die Arche dabei ausgerissen, also — (a) daß sie unumbgänglich reparirt werden müssen, weil sonst nicht einmahl die Brücke und der Damm auf der Landstraße passirt werden können. Wie solches geschehen, besaget des Beamten Bericht; dabey ist — (b) attendiret, daß auswärtige Walkmühlen unter denen Edelleüten die Tuchmacher an sich und der Friedrichsbergschen Walkmühle abziehen, welches zu verbieten sein würde; und da — (c) vor die Weißgärber zu N., Kamin und Greifenberg keine Walkmühle vorhanden, so ist zugleich angeordnet, einen Walk Kumm vor besagte Weißgärber in Friedrichsberg mit anzurichten, welches bei jetziger Reparation der Walkmühle mit geringen Kosten füglich geschehen könne.

X. Sr. Königl. Majt. allergnädigsten Befehl zufolge sind die Getreide Pächte von denen Mühlen und sonsten allhier im Ambte bereits verpachtet und solchergestalt in dem Ertrage mit angeführet. Alldieweil aber vielen armen, zurückgekommenen Unterthanen vielfältig und unausbleiblich mit Korn jährlich muß geholfen werden, dazu stets die Mühlenpächte mit employirt, so gereichet es dem Ambte zur besondern Beschwerde, daß alle Mühlenpächte zu Gelde verpachtet, da denn, wie dieses Jahr geschehen, das Korn theürer, wie es verpachtet, muß angekauft werden, und würde es noch jetzt zu redressiren sein, wenn wenigstens die halben Pächte zu Gelde verpachtet, und die andere Hälfte in Natura aufs Ambt geliefert würde, als welches sich die Müller annoch wol dürften gefallen lassen. In dem Ertrage blieben sie nichts destoweniger als der Roggen zu 12 gr. pro Sch. verpachtet stehen.

XI. Das Brau- und Brantweinwesen ist untersucht und würde nach der Weitlaüfigkeit dieses Ambts und der dabei befindlichen Krüge wol etwas Mehreres eintragen können, weil aber die Leüte darin sehr arm und also nicht viel Bier gebrauchen können, so bleibt die Fraction von bisherigen Jahren auf Thlr. 462. 20. 5 pf., und der Brauerei-Anschlag auf Thlr. 370. 10 gr.; der Branntweinbrennerei-Anschlag auf Thlr. 94. 6. 6 pf., Summa Thlr. 464. 16. 6 pf. bestehen.

XII. Wegen der Zölle- und das Stätte-Geldt ist die Revenüe in diesem Ambte laut der darüber errichteten 6jährigen Fraction so klein, daß sie jährlich nur 19 gr. $4^1/_6$ pf. importirt; wenn aber die Revocation des Großen Sabowschen Gutes zu Stande käme, woselbst jährlich ein starker Markt gehalten wird, würde selbiges ein Mehreres eintragen, wovon Sub §. XX, No. 5 mit Mehrerem wird gehandelt werden.

XIII. Die Fischerey ist in diesem Ambte von keinem großen Abnutz und nach dem Befinden in den Ertrag gebracht.

XIV. Die Musique, desfalls der Kunstpfeiffer zwar vernommen, aber nichts gewisses stipuliren wollen, hat laut Fraction, desgleichen —

XV. Das Honig- und Wachs-Geldt laut Fraction ein Mehreres nicht eingebracht, als es in dem Ertrage nach der Fraction aufgeführet.

XVI. Bei der Ausgabe ist Alles nach dem bisherigen Etat considerirt, nur findet sich, daß in dem letztern — (1) der Schulze zu Hindenburg mit 10 Tblr. ausgelassen ist. Mit selbigem hat es die Bewandniß, daß er in allen eylfertigen Verrichtuugen den Landt Reüter Dienst mit verwalten muß, denn das Ambt, welches in 25 Dörffern und einigen abgesondert liegenden Vorwerkern bestehet, lieget rund herumb um N. sehr weitlaüffig und kann von einem Landt Reüter allein nicht besorgt werden, daß also bereits von gräfl. Zeiten her der Schultz zu Hindenburg dem Landt Reüter zu Hülffe kommen und auf seiner Seite die Verrichtungen mit beschleünigen und auf Erfordern überall zu Hülffe kommen müssen, welches fernerhin nothwendig wird müssen beibehalten werden, dafür er nur 10 Thlr. genossen, die also Se. Königl. Mayt. allergndst. zu approbiren gut finden werden. — (2) Wegen der auf dem Ambt stehenden Kapitalien ist eine besondere Relation Sr. Königl. Majt. bereits alleruntertthänigst aus der Kr. und Dom. Kammer referirt, wohin man sich beziehet, — (Dieser Bericht, den Schulden-Zustand des Amts N. betreffend, fehlt in den vorliegenden Acten.)

XVII. Ist mit der Stadt N., welche zu der Grafschaft N. als eine Medial-Stadt gehöret, dasjenige vorgenommen, was zugleich zur Beförderung des Interesses bei den Ambte nöthig und befunden, besonders — 1) die Verbesserung des Mühlenwesens, wovon bereits in § IX ausführlich gehandelt worden. — (2) Wegen der Naugardschen Stadtpferde und Abfuhren ist andem, daß die Stadt vordem 2 Stadtpferde hat halten müssen, durch den im Jahre 1699 erlittenen großen Brand aber ist es dahin gedien, daß es bei der Stadt nicht möglich ist, die Stadt-Pferde länger zu halten, und wegen der Abfuhren klagen die Bürger gar sehr, daß sie darunter prägraviret würden; auch — (3) daß wegen des Stadtkellers vordem etwas genossen, constiret aus denen alten Registern; es ist aber mit der Zeit und besonders durch den Brand dahin gekommen, daß davon nichts einzunehmen gewesen. Dieses hat man nothwendig zur specielen Untersuchung des Stadtwesens aussetzen müssen, vor allem da die Stadt keine Einnahme und kein Vermögen hat, vielmehr auß der Accise von Ew. Königl. Majt. jährlich 50 Thlr. zu denen höchstnöthigen Bauten und publiquen Ausgaben erhält; indessen ist denen Beamten aufgegeben, die Stadt wegen der Abfuhren nicht zu prägraviren.

XVIII. Die Emolumente des Ambts-Hauptmanns und der übrigen Beambten sind gehörig in Consideration gezogen und bei dem Ertrage in einer besondern Beilage nachgewiesen. — (In dieser Beilage sind die Emolumente des Amthauptmanns angegeben wie folgt: — 1) In Friedrichsberg die Nutzung des Obstgartens 1 Mg. 170 Ruth. und eines Kohlgartens in Sponhof 82 Ruth., zusammen 2 Mg. 72 Ruth. á 16 gr. pro Mg. Facit Thlr. 1. 14. 4 pf. Der Teich und Graben um das Haus, Nutzung der Fischerei 4 Thlr., 16 Fuder Heü à 16 gr., macht Thlr. 10. 16 gr. Für die Pferde das benöthigte Stroh. Zu Hexel und Örth zur Streüung. Dieses alles steckt in dem neüen Arrende-Anschlage von Friedrichsberg und kommt deshalb abgesondert nichts in Rechnung. — 2) In Trechel nutzt der Amtshauptmann die halbe Leinstraße jährlich von 2 Sch. Aussaat á 1 Thlr. macht 2 Thlr., die zum Amtsertrage fließen. — 3) Von jedem Ackerwerke steht ihm die Wolle von 1 Hammel zu, so er aber nicht gefordert; dieses Emolument steckt in den Anschlägen der Vorwerke. — 4) Er hat 2 Kossaten-Dienste zur Hauswirthschaft, zum Einheitzen, Waschen ꝛc.; diese werden unter den Dienstgeldern berechnet. — 5) Die Emolumente von der Mastfreiheit, Jagd- und Holz-Accidenzien werden in der Forstrechnung berechnet. — 6) Die Strafgefälle, wovon er $^1/_{10}$ gehabt, werden in der Amtsrechnung mit den fructibus

jurisdictionis berechnet. [Letztere stehen nicht in dem Anschlage.] — Folgt ein Nachweis der Emolumente: des Rentmeisters, des Secretarius, des Holzwärters, des Amts-Landreüters, des Amtsvogts und des Brauers.

XIX. Wegen des General-Pächters dieses Ambts hat man bei der Commission sich alle Mühe gegeben, besonders die Beambten, so dieses schlechten Amts, und derselben armen Unterthanen am besten kundig, dazu zu persuadiren; sie haben aber sich bishero dazu noch nicht positive erklären wollen, vornehmlich wegen des armseligen Zustandes der Leüte, und den gantzen Ertrag des Ambts, sambt sämbtl. Anschlägen haben wir denen selber Sr. Königl. Majt Resolution gemäß, zur Zeit nicht communiciren können, bis Sr. Königl. Majt. allergndste Approbation darüber erfolgen wird.

XX. Hat man sich zugleich möglichst angelegen sein lassen, ob nicht einige Verbesserungen und Extrasions des Ambts mit Nutzen effectuirt werden könnten, und desfalls ist bereits oben wegen der Mühlen zu N. gehörige Erwähnung geschehen. Überdies ist befunden — 1) daß in dem Gute Schwarzow das alte Tornowsche, postea Zastrowsche Antheil Gutes nebst dessen Pertinentien in Cartz, Kicker und Wolchow zur Reluition und respective zur Revocation stehe, desfalls sind laut Special-Acten die Possessores vorgeladen, das Gut und die Pertinentzien besichtigt und beschrieben, auch zum Theil vermessen; man hat aber mit denen Possessoren nicht zu einem völligen Schluß gelangen können, sondern desfalls die Sache in der Königl. Regierung zum Behör gesetzet, umb daselbst das weitere zu befördern; indeß constirt aus der Untersuchung soviel, daß Sr. Königl. Majt. solche Acquisition nicht allein mit Aufhebung der großen Communion in denen Ihnen gehörigen Dörffern, sondern auch sonst mit Nutzen werden effectuiren können — 2) Ist in dem Dorfe Zikerke ein eröffnetes Lehngut, zu dieser Graffschaft N. mit gehörig, von 4 Ritter- und 4 steüerbaren Hufen, welches der Naugardsche Postmeister Müller bishero besetzen mit angesprochen, und deshalb hat sich testantibus actis specialibus der Possessor zur Untersuchung und Handelung eingelassen. Selbige ist laut Protokoll vom 23. Juni 1724 dahin ausgefallen, daß er sich mit 700 Thlr. begnügen wolle. Solche Acta specialia, wie auch der denselben angefügte Anschlag von diesem Gute weiset, daß Ew. Königl. Majt. bei der Reluition und Bezahlung der 700 Thlr. das alterum tantum gewinnen, ohne was bei Aufhebung der Communion und Zusammenlegung des Königl. Theils und dieses Ackerwerks annoch wird zu profitiren sein, daß es demnach auf Sr. Königl. Majt. allergndsten Ratihabition und Auszahlung der verglichenen 700 Thlr. beruhen wird. — 3) Sind 4 Bauerhöfe und die dazu gehörigen Hufen in Wolchow bei gräfl. Zeiten an den v. Heydebreck veräußert worden, dabei denen Croyschen Beamten die Reluition vorbehalten, und weil die Possessores solcher Höfe coram Comissione nicht haben einlassen wollen, ist die Sache der Königl. Regierung zum Behör gesetzt, und wird sich ausweisen, ob die jetzigen Possessoren nicht gehalten sein sollten, vor das ihnen ausgezahlte Pretium Sr. Königl. Majt. solche 4 Bauerhöfe hinwieder abzutreten, alßdann auch dabei das Ambt N. profetiren würde. — 4) Sind in dem Dorfe Maskow 3 Bauerhöfe von der Graffschaft N. an die v. Lockstädten veräußert, wovon man noch zur Zeit nicht auf den rechten Grund kommen können, was es vor eigentliche Beschaffenheit mit solchen Höfen habe, es ist aber auch solche Sache zur Untersuchung und Decisition an die Königl. Regierung gebracht. — 5) Das Dorf Großen Sabow hat größtentheils zur Graffschaft N. gehört und ist dabei sehr nützlich gebrauchet, vor allem wegen des darin jeder Zeit gehaltenen starken Jahrmarkts. Die Sache ist mit denen Blücherschen Erben, obschon coram Regim. in Processu befasset; und da die fernere Untersuchung über den Werth des Guts veranlaßet ist, auch solches bei vorsehender Commission weiter indagiret und laut denen darüber gehaltenen Special-Acten so viel befunden, daß Ew. Königl. Majt. dabey eine sehr nutzbare Acquisi-

tion zu dem Ambte N. werden bewerkstelligen könnən. Dieserhalb ist an vorbesagte Regierung ein specialer Bericht abgestattet und zur gänzlichen Abthuung dieser Relu=ition ein neüer Terminus präfigiret worden.

Womit dann diese Untersuchung des Ambts Naugardten im Nahmen Gottes geschlossen.

Geschehen den 24 July Anno 1724.

v. Laurens. Schweder.

Die beiden Commissiarien reichten unterm 31. Juli das Ergebniß ihrer Arbeiten im Amte N., bestehend aus 414 Folien, der Kgl. Krs. und Dom=Kammer zur Revision und weitern Veranlassung ein. Die Revision begann am 4. September in verschiedenen Sitzungen des Kammer=Collegiums, an denen Theil nahmen: der Ober=präsident v. Massow, der Kanzler von Grumbkow, der Geheimrath v. Laurens, die Kriegs= und Domainenräthe v. Lettow und Winkelmann, die Regierungsräthe Schweder und v. Laurens jun. so wie der Kriegsrath v. Küssow, und wurde am 21. September 1724 geschlossen, an welchem Tage die sämmtlichen Untersuchungs=Acten bei Hofe eingereicht wurden. Es erfolgte darauf die nachstehende, vom Könige eigenhändig vollzogene Resolution, d. d. Berlin, den 2. Deeembe 1724.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König, in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz=Cämmerer und Churfürsten. Unsern gndg. Gruß zuvor. Würdige, Veste, Hochgelehrte Räthe, liebe Getreüe, wir haben das von Euch eingesandte, von denen dazu verordnet gewesenen Commissarien, dem geheimen Rath und Cammer=Director v. Laurens, wie auch dem p. Schwader, in den Monathen May und Junius d. J. gehaltene General=Protokoll über die Untersuchung und Veranschlagung des Amts Naugardten, allhier zu recht erhalten. Und nachdem Uns der Inhalt gedachten General=Protokolls unbständlich gebührend vorgetragen worden, so haben Wir darauf in Gnaden resolvirt und befunden, daß so viel

ad §. IV. und zwar (1) die dienende Bauren bei den Ackerwerken betrifft; ad (a) nicht practicable sey noch accordirt werden könne, die Unterthanen von den Paß= und Abfuhren zu befreyen; Ihr müßet dahin gegen die Unterthanen, welche nicht auf Dienstgeld gesetzet sind, soviel möglich mit denen Abfuhren verschonen. Was — ad (b) den Vorschlag belanget, daß die Verwalter mit 5tägigen Viehdiensten und 6tägigen Handdiensten in der Woche zufrieden seyn müßen. So stehet hierunter bei der bisherigen Verfassung gleichfalls keine Änderung zu treffen, sintemahl solcher gestalt das ganze Dienst=Register würde müssen geändert werden; weshalben „dann dieser Punkt auf des General Pächters billige Einrichtung beruhet.“ Gleichwie es dann auch — ad (d) dabei bleibt, daß die dienende Bauren die Burgfuhren und Burg=dienste im Ambte bey vorfallenden Bauen und sonsten, wie gewöhnlich, sämtlich nach wie vor thun müssen. — (2) Wegen den Dienstgeld gebenden Bauren approbiren Wir dahingegen allergnädigst, daß dieselben Eürem alleruntherthänigsten Vorschlage nach — ad (c) die Paß= und Abfuhren schichtweise verrichten müssen und dafür die Bezahlung empfangen, um gleichen — ad (f) daß solche Bezahlung stets im Ambte auf Abschlag des Dienstgeldes abgegeben, auch darüber ein richtigRegister und Abrechnung gehalten werde. Es bleibt aber — ad (g) Der Bezahlung halber noch=mahls dabei, daß auf ein Pferd für jede Meile ein mehreres nicht als nur die gesetzten 2 gr. gegeben werden sollen. Und da Ihr vorgeschlagen — ad (i) daß das Ambt Gülzow dem Ambte Naugardten bei großen Abfuhren soviel möglich zu Hülfe kommen; — ad sich aber die Kriegsfuhren, wie auch, wann Wir in Höchster Person durchs Land reisen, nach wie vor sowol von den dienenden, als auch denen Dienstgeld gebenden Bauern übernommen werden müssen! So beruhet dieses lediglich auf Eürer Ver=anstaltung.

ad §. V. und zwar (4) approbiren wir allergndgstn., das Eüren Vorschlage nach hinkünftig die Steüer in allen und jeden Stücken nach der Classification einge=

richtet werde, dergestalt, daß der Bauer nach seinen Hufen und der Verwalter gleichfalls nach ihren innehabenden steüerbaren Hufen die Contribution und Reüter Verpflechung abtragen müssen, und daß Ihr zu dem Ende beydes, bei Contribution und Reüter Verpflegung in denen Arrendt-Anschlägen abgezogen habt. — ad (5) agreiren Wir gleichfalls allergndst., daß Ihr den Schäffer-schott, von der gewöhnlichen Walpurgis Schoß- oder Kopf- und Viehsteüer, weil Wir denselben nicht mehr dabei, sondern im Ambte besonders berechnet wissen wollen, separirt und auf 39 Thlr. festgesetzt, auch in den Ertrag mit aufgeführt habt. Da auch — ad (6) aus dem Friedrichswaldschen Ambte das Dorf Gartz — (soll Darz heißen) — und das Dorf Neüendorf dem Amte N. mit zugeschrieben worden, das Dorf Gartz (Darz) aber dahin nichts, und Neüendorf zwar einige, aber nicht die völlige Contribution gegeben, sondern das Amt N. solches, und noch dazu die Reüter Verpflegung mit übertragen müssen; So soll solches abgeschrieben und von einem jeden Amte seine Last getragen werden. Belangend — (7) dem Bauerhof nebst den 2 steüerbaren Hufen im Dorfe Rothenvier, so dem Heidenreüter eingethan, aber bishero nichts von ihm, sondern aus dem Amte versteüert worden, so haben wir allergndst. resolvirt, daß, weil ein jeder Possessor von Hufen seine Steüer abtragen muß, als dann aber dem Hofe wenig zu nutzen übrig bleiben würde, soll demnach demselben so viel mehr pro Salaria mit beigeleget werden solle, als er hinkünftig an Contribution und Reüter Verpflegung in die Steüercasse abzutragen schuldig sein würde, und welches ohngefähr auf 8 Thlr. sich betragen dürfte; Ihr habt also solches bei dem nächsten Etat gehörig zu beobachten und die raisons mit beizufügen.

ad §. VII. und zwar ad. (3) wegen des Holzes habt Ihr dahin zu sehen daß weil das Holz daselbst je mehr und mehr benöthigt wird, daß Kohlenschwäten zu Crivit und Glawitz pp. soviel möglich menagirt werden möge, weil das alte schlechte Holz aufkommet, und das junge zu Versorgung der Ämter aufs sorgfältigste geschont werden muß. Weßhalben Ihr dann nebst Unsern dasigen Oberforstmeister hierunter eine Anordnung nach dem Zustande der Bauern und Vorrath des Holzes auf gewisse Miether zu machen habt. Weil auch — ad (4) im Dorfe Langkavel für den Küster kein Haus vorhanden ist, so lassen Wir Uns allergndst. gefallen, daß, wofern keine andere beqnehme der Gemeinde zuständige Stelle vorhanden, sodann vorgeschlagenermaßen des verstorbenen Christoph Meyers Kinder Hauß aus denen Kirchen Mitteln erkaufet und zum Küsterhause gewidmet werde. Das Grundgeld zu 1 Thlr., so darauf haftet, muß alsdann die Gemeinde aufbringen. Was — ad (11) der unvermögend und arm gewordenen Unterthanen gebliebene unexigipte Reste betrifft, so habt Ihr darüber besondere allerunterthänigste Vorstellung zu thun u. s. w.

ad §. VIII. Weil Euren Anführen nach — ad (1) bei dem Ackerwerk Werder die große Scheüne nothwendig zu repariren ist, und in Großen Leistkow ein Kuhstall ermangelt, auch in Langkavel das Wohnhaus neügebaut werden muß, ingleichen auf allen Ackerwerkerein, obgleich auf den meisten albereits ziemliche Reparaturen geschehen sind, dennoch ein Vieles zu bauen nöthig ist; so muß solches so bald man besonders mit dem schweren Bau des ganz abgebrannten Ackerwercks und Schäfferey in Hinderburg fertig sein wird, gleichfalls vorgenommen und von den in denen Etats angesetzten Zubau destincirten Quando nach und nach, jedoch aber sobald immer möglich bewerkstelligt werden — ad (2) wegen das zum Ackerwerk Friedrichsberg gehörigen Ferchentinschen Kamp von 27 Mg. 65 Ruth., welchen jetzt der Holzwärter Kühl inne hat, wollen Wir zuforderst Euren nähern Bericht anhero erwarten, ob nämlich der Heidereüter hierüber eine besondere Verschreibung habe? ingleichen wie lange er oder seine Vorfahren solches Land genützet? — ad (3) weil ad (a) bei Vierhof die Wiesen wegen der Tiefe des darin stehenden Wassers bei dem Vermessungen nicht haben ausgemessen werden können; So habt Ihr annoch zu besorgen, daß solches bei dem ersten platten Frost, und sobald die Saison dazu bequehm sein wird, ohnfehlbar geschehe, dabeneben auch die Mühlen Bache so dadurch

gehet, und sonst das Wasser, so selbige des Sommers zu sehr überstauet, herunter-gelassen und alsdann zu gelegener Zeit die Ausrottung der Wiesen vollzogen werden möge. — ad (b) Müsset Ihr gleichfalls in Zeiten besorgen, daß sowol bei Vierhoff als Zikerke in deren Wiesen der höchstnöthige Damm vor das Vieh, umb über selbigen auf die Weide zu passiren, gezogen werden möge, weil das Vieh die meiste Zeit kaum, oder doch nur mit der beschwerlichsten Durchsteigung nach der Waide kommen kann. — ad (c) Und da auch in Langkavel bei dem Ackerwerk Mangel an Wiesen ist, dagegen aber das Friedrichswaldsche Ackerwerk Steüendorf von der Zeit an, ein da es zu N. gehörig gewesen, auf dem Langkavelschen Felde einige Wiesen hat, welche über 1 Mle. von Neüendorf abgelegen, und füglicher bei Langkavel zu gebrauchen sind, dargegen auch dem Ackerwerk Neüendorf weit näher bei Friedrichswalde mit besseren Wiesen geholfen werden kann, so werdet Ihr solches gehörig zu veranstaltən wissen, wann anderst Ihr dieses vor faisable haltet, und nichts erhebliches dawieder zu erinnern habt. Soltet Ihr aber dabei etwas einzuwenden finden, so wollen Wir solcherfalls Eüres allerunterthänigsten Berichts gewärtig sein. — ad (d) Weile bei dem Ackerwerk Werder umb das Werderholz herumb viele alte Wiesen sind, welche aber theils ganz trocken, theils durch Quellen von unten auf gestauet werden, und demselben an verschiedenen Orthen noch etwas ohne große Kosten geholfen werden kann, imgleichen weil bei einigen übrigen Ackerwerkern ebenfalls an den Wiesen noch hie und da etwas zu verbessern ist; Alß habt Ihr solches genauer untersuchen zu lassen, und sodann davon näher zu berichten, auch allenfalls die Unkosten, so dazu erfordert werden gegen den davon hieraus zu erwachsenden Vortheil und Nutzen accurat zu balanciren. — ad 6) Gleich wie Wir auch allergndst. genehm halten, daß die des Ohrts bei den Diensten eingeschlichenen viel Mißbräuche, dergestalt wie sie durch eine Verordnung zu verändern vorgeschlagen sind, abgestellt werden sollen, solches auch zum Theil sofort in loco angeordnet worden! Also wollen Wir auch darüber mit Nachdruck gehalten wissen, umb die Dienstleüte, welche bei jetzigen Mangel an Knechte und Mägde mehr und mehr zu solche Unart incliniren, wiederum in Ordnung zu setzen. — ad 7) Wann auch die Verwalter sowol als auch die Unthanen sich beklagen, daß sie nach dem alten Gebrauch und der Jagdt-Ordnung bei Mastzeiten ihr Vieh aus den Mastholzungen zurückhalten müßten, und ihnen, die Freyschweine nicht verstattet würden, ingleichen bei deren Wolfs- und Schweine-Jagten Sie ihre Dienste thuen und respective entbehren müßten, So habt Ihr hierüber, und wie solches dergestalt einzurichten sei, damit eins bei dem andern bestehen möge, nach vorheriger genugsamen Uberlegung, sonderlich mit Unsern Oberforstmeister Bock, besondere und deutliche Vorstellung zu thuen; gestalt Ihr dann auch — ad 8) wegen der bei den Königl. Ackerwerkerei stets gewesenen frei Päſſe von denen Zöllen welche denen Verwaltern bißweilen, von denen Beamten denegiret sein sollen, gleichfalls besondere Vorstellung thuen und deütlicher anführen müssen, worüber diese Frey Päſſe eigentlich zu ertheilen sein würden. — ad 9) lit. b) Wann der gethane Vorschlag practicable und vortheilhaftig ist, So wollen Wir allergnädigst geschehen lassen, daß die Bauernhöfe der beiden kleinen Ackerwerke in Meuten und Walcohw bebaut und mit Unterthanen besetzet, oder an freie Bauers-Leüte außgethan werden, umb dadurch an Diensten oder Dienstgelde einen mehreren Nutzen zu profitiren. Weshalb dann die erforderten Zimmar hiernagst bei gelegener Zeit, wenn das nöthigste im Amte gebaut worden, mit so wenig Kosten, als immer möglich, angefertigt, und dazu die Verwalter-Gebaüde mit employiret werden sollen. — ad 10) habt Ihr ad 3) wegen der Reste von Euch genannten Verwalter hiernagst besondere Vorstellung zu thuen.

ad §. IX wollen Wir Eüres nähren Berichts erwarten, warumb nicht separate Anschläge von denen Naugardschen Wind- und Wasser Mühlen gemachet? noch, der guten Ordnung wegen, bei der Friedrichsbergschen Mühle die Metze vom

Maltze und Branntweinschroot mit in den Anschlag gebracht worden. — ad 3) Weil bei N. nicht so viel Wasser herbeigeschafft werden kann, daß auf der N.schen Mühle ein doppelter gang angelegt und dem Mühlen-Wesen dieser Stadt zur Gnüge geholffen werden mögte. So approbiren Wir in Gnaden, daß an dem bei Untersuchung der Zampel gefundenen Ohrt, eine kleine halbe Viertelmeile von der Stadt ab, auf dem N.schen Amts- und Stadtgrunde, eine gute Wasser-Mühle vorgeschlagenermaßen angelegt werde, Wie woll Ihr vor allen Dingen einen genauen Überschlag der zu sothanem Mühlenbau erforderlichen Kosten, und der dagegen von Helbinger neüen Mühle zu erwartenden Profits, anzufertigen und einzusenden habe. Im übrigen aber müsset Ihr bei dieser neü-angelegten Mühle auch dasjenige, was vorher wegen der Metze von Maltze und Branntweinschroot, das solche in den Anschlag mitgebracht werden möge, notiret werden, gleichfalls beobachten, falls derselben Anregung nützlich und nöthig befunden werden solte. Wie Ihr dann absonderlich woll zu überlegen habt, ob nicht die Wind-Mühle zu N. dasjenige füglich bestreiten könne, was durch die dortige Wasser-Mühle bey Mangel des Wassers nicht gefordert werden mögte, wann zumahlen der Mahlgäste bei gutem Winde ihre Nothdurft in Vorraht mahlen ließen? Gestaltet Ihr Eüch dann auch undt deütlicher expliciren müßet, warumb alle Mühlen nach dem vorigen Ertrage angesetzet worden und man dadurch die Mühle zu N. habe profitiren laßen? angesehen dieselbe sonsten nach dem Anschlage ein mehreres geben müsse. Gleichwie sah dann auch findet, daß bei einigen Mühlen noch Proportionen des wenigen Mahlens, zu viel in Ausgabe gebracht worden sey. So viel sonst — ad 5) des Friedrichsbergschen Müllers Beschwerden daß ihm seit der Brauerei auf dem Ambte N. alles Freymahlen des dortigen Maltzes auf erlegt würde, und den deßhalb gethanen Vorschlag betrifft, daß, wenn die neüe Mühle zu N. zum Stande käme, auch daselbst einiges Maltz von der Brauerey Meßfrey mit abgemahlen werden müsse, So muß, weil bey dem Brau-Anschlage die Metze vom Maltze in Ausgabe gebracht wird, selbige bey der Mühle zum Anschlage kommen, und kann deshalb dem Müller nicht zum Freymahlen angesetzet werden, Stutemahlen solches sonst nur Confession verursachen würde. — ad 6) Was des Müllers auf der Strelowschen Mühle angeschwollenen Pachtrest der Thlr. 66. 15 Gr. concereiret, so kann demselben die erbethene Erlassung desselben nicht accordirt werden, sondern er ist mit seinem Sachen abzuweisen. Wegen der — ad 7) in Vorschlag gebrachten unumbgängliche Reparirung der Walk-Mühle zu Friedrichsberg vor die Tuchmacher, und wegen das dabey mit anzurichtenden Walk-Kumms vor die Weißgerber in N., Kamin und Greifenberg p, haben Wir allergndst. resolvirt, daß sothan Reportion und Anrichtung, wenn der Ertrag, nach Abzug deren hierauf zu verwendenten Kosten erwidert und vortheilhaftig befunden wird, schleünig vorgenommen werden solle.

ad §. X. Bleibet es bey der Getreide-Pächte noch wie vor bey der deßhalb gemachten Veranlassung, daß solche Mühlenpächte Unserer allergndsten. Willens-Meinung und Ordre gemäß verpachtet werden sollen. Wegen derjenigen Pächte aber so die Unterthanen entrichten müssen, behalten diese ihrer besseren Conservation wegen den Vorzug nach der Commer-Taxe.

ad §. XI. Bey denen wegen des Brau-Wesens und Branntweinbrennens verfertigten Anschläge, hätte der Ordnung halber die Mahlmetze, welche bey denen Mühlen Anschläge in Einnahme zu befinden, allhier mit in Ausgabe gebracht werden sollen. Weshalben Wir Eüres Berichts erwarten wollen: warumb solches nicht geschehen? ingleichen warumb der 20ste und nicht vielmehr der 25ste Theil der Schenk-Tonne wegen gerechnet sey.

ad §. XVI. Bey der Außgabe, und zwar daß — ad 1) der Schultz zu Hindenburg mit 10 Gr. ausgelassen worden, bleibt es noch wie vor bey der bisherigen Veranlassung.

ad §. XIX. Weile die Beambten, ohnerachtet der von der Commission sich derselbe gegebenen Mühe, sich bis dahin nicht haben zur General-Pacht dieses Amts positiver erklären wollen, so müsset Ihr Eüch möglichst dahin bemühen, einen Generalpächter zu solchem Ambte aufzufinden.

ad §. XX. und zwar — ad 1) Wegen des alten Tornawschen postra Zastrowschen Antheils im Gathe Schwarzow, welches nebst dessen Pertionaliis in Cartz, Kieker und Wolchow zur Reluction und respective Revocation stehet, und wovon die Sache, weil man mit deren Possessoren nicht zu einem völligen Schluß kommen können, in dortiger Regierung zum Behör gesetzet worden, umb daselbst deren Endschaft zu beordern, habt Ihr die Acten, sobald solche völlig instruirt seyn werden, welches in Zeit von 4 Wochen a dato an geschehen muß, und mit Vorzeigung dieses, daselbst zu erinnern ist, nebst Eürem allerunterthänigsten Bericht und pflichtmäßigen Gutachten anhero einzusenden. Was — ad 2) die Reluction des im Dorfe Zikerke eröffneten Lehnguths zu dieser Grafschaft N. mit gehörig, betrifft, welches der N.sche Postmeister Müller bisher besessen hat, und mit ihm auf 700 Thlr. behandelt worden; darüber wollen Wir Eüch hiernächst mit aller gedachten Resolution und Ordre versehen lassen. — ad 3) Muß die Sache wegen der 4 Bauerhöfe und darzu gehörigen Hünsen in Wolchow, welche bey gräflichen Zeiten an den von Heydebrück veräußert, dabei aber deren Croyschen Beambten die Reluction derselben vorbehalten worden, vor Unserer Pommerschen Regierung fleißig getrieben und a dato au in Zeit von 4 Wochen völlig instruirt werden, und wollen Wir alsdann die Acta davon gleichfalls anhero erwarten; gestalten denn auch — ad 4) wegen der 3 Bauerhöffe von der Grafschaft N., so in dem Dorffe Massow an die v. Lockstedten veräußert, und die Sache davon zur Untersuchung und Decision an Unsere Pommersche Regierung gebracht worden, gleichfals in Zeit von 4 Wochen a dato au, nachdem zuförderst alles gründlich untersuchet seyn wird, von Eüch ausführlichen Bericht anhero abgestattet werden muß. Da auch dem Berichte noch — ad 5) das Dorff Großen Sabow größten Theils zur Grafschaft N. gehöret hat, und darbey sehr nützlich gebrauchet worden, nunmehr auch die Sache mit den Blücherschen Erben bereits vor Unserer Pommerschen Regierung im Proisa befasset, nicht weniger der Werth des Guths von der Commission zugleich mit untersuchet und von selbiger dieserhalb ein specialer Bericht an gedachte, Unsere Regierung abgestattet, auch nunmehr zur gäntzlichen Abthuung dieser Relution ein neüer terminus angesetzt worden; so habt Ihr allerunterthänigst zu berichten, was darauf erfolget sey? und wie diese Sache anjetzo stehe? allermaßen Wir dieselbe ohnverzüglich ausgemacht und abgethan wissen wollen.

Im Übrigen fället bey diesem Ambte und denen eingeschickten Anschlägen annoch Nachstehendes zu erinnern vor: nehmlich daß man im Ertrage des Ambts N. das Vorwerk Friedrichsberg mit Thlr. 333. 9. 2 pf. ohne die Dienste abgesetzt hat, da doch der Anschlag nur 300 Thlr. besaget. Ferner stehet das Vorwerk Minten im Ertrage mit Thlr. 10. 17 gr. angesetzet; nach dem Anschlage aber sollen es Thlr. 12. 17 gr. seyn. Imgleichen sind auch bei dem Vorwerke im Ertrage 4 pf. weniger als in dem Anschlage aufgeführet worden. Wenn nun eines gegen das andere abgerechnet wird, so zeiget sich an statt des in der Balance angeführten Plus von Thlr. 3. 3. 8 pf. bei diesem Ambte nach der neüen Einrichtung ein Minus von Thlr. 28. 5. 10 pf., worüber Wir also Eüre Erleüterung und nähern Bericht erwarten wollen.

Gleich wie Ihr nun nach vorstehenden Umständen allergndsten. Resolutionen Euch allerunterthänigst zu achten, und dieselben gehörig zum Effect zu bringen wissen werdet; also habt Ihr auch wegen derjenigen Punkte, worüber eine nähere Erlaüterung erfordert worden, ohngesaümt anhero zu berichten und soll übrigens

Unser geheimer Finantz-, Kriegs- und Domainen-Rath v. Thile, wann er aus Preüßen zurückkommen wird, die sämmtlichen Anschläge sowohl dieses Ambts N. als auch Derer übrigen, welche Ihr bisher verfertiget, mit Eüch anderweit durchgehen und zur Richtigkeit bringen, als weßhalb Wir Ihm bereits gemessenen Befehl ertheilet haben. Wornach Ihr Eüch allergehorsamst zu achten und seyn Eüch mit Gnaden gewogen. Geben Berlin, den 2. December 1724.

(L. S.) Fr. Wilhelm.

Die Pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer wird auf das eingesandte General-Protokoll über die Untersuchung des Ambts Naugardten allergnädigst beschieden.

v. Grumkow. v. Creütz.

Die Monite, welche der König gezogen hatte, wurden, unter Zuziehung des Geheimraths v. Thile, der im Januar 1725 in Stettin eingetroffen war, erledigt. Den Einrichtungs-Commissarien war es endlich gelungen, die bisherigen Beamten, Rentmeister Friedrich Berger, und dessen Schwiegersohn, Amts-Secretarias Johann Philipp Baumann, zur Übernahme der Generalpachtung des Amts N. zu bewegen; d. h. es wurden von Seiten der Pommerschen Kr. und Dom. Kammer den genannten Beamten und General-Pächtern alle und jede Revenüen dieses Amts, mochten sie in Fixis oder stehenden oder auch unbeständigen Gefällen bestehen, in Arrhenden der Ackerwerke oder kleinen Grundstücke, in Fixis oder Mühlen Pächten, Walkmühle, Brau- und Branntweinbrennerei, in der Fischerei, in stehenden Getreidepächten, und in Summa in allen und jeden Hebungen des Amts, seien sie ordinair oder extraordinair, wenn solche Stücke sammt und sonders in dem Ertrage und deshalb angefertigten Anschlägen specificirt stehen, nichts davon ausgeschlossen, doch ohne was an Forstgefällen und Früchten der Gerichtsbarkeit im Amt eingehen, auf 6 aufeinander folgende Jahre, als von Trinitatis 1725 bis Trinitatis 1731 in Zeit-Pacht zugeschlagen und überlassen, dergestalt, daß sie solches alles nach ihrem besten Wissen und Verstande, jedoch als gute Hauswirthe nutzen, gebrauchen und verbessern, mithin die gepachteten Portionagien nach Gutbefinden während der Pachtjahre, nach der Kgl. Kammer gemachten Anzeige, an Andere sublociren, auch sonsten so gut ihnen gefällig und möglich damit gebahren können und mögen, jedoch, daß sowol sie als ihre Unterpächter die ihnen verpachteten Grundstücke nach wirtschaftlichen Grundsätzen gebrauchen u. s. w. Berger und Baumann hatten die Pachtung zu Trinitatis 1725 angetreten. Der Pachtcontract aber konnte erst nach Überwindung vieler Schwierigkeiten, wohin insonderheit gehörte, daß eine Minderung der Pachtsumme um 220 Thlr. welche von den Pächtern beantragt und von der Kammer lebhaft befürwortet wurde, bei dem Königlichen Verpächter auf den entschiedensten Widerstand stieß, am 22. December 1825 abgeschlossen werden. Für alle vorbenannten Nutzungen und Hebungen gaben die Generalpächter auf das erste Jahr ihrer Pachtzeit, nämlich auf das Jahr 1725—1726 als Quantum den vom Könige unterm 16. Februar 1725 genehmigten Anschlags und Etats mit Thlr. 4466. 4. 6 Pf., in jedem der nächst folgenden 5 Jahre von Trinitatis 1726 bis dahin 1731 aber Thlr. 4653. 23. 8 pf. mithin 220 Thlr. mehr, als das Amt nach den Ermittelungen der Untersuchungs-Commissarien, denen der Geheimrath v. Thile zugestimmt hatte, zu tragen im Stande war. Der Pachtzins wurde in 4 Terminen, auf Crucis mit Thlr. 986. 6 gr., auf Luciae mit Thlr. 1231. 16. 2 pf., auf Reminiscere mit Thlr. 16. 3 pf. und Trinitatis mit Thlr. 1204. 9. 3 pf. in guten und vollgültigen Münzsorten zur Königl. Landrentei „ohne die geringste Expedition und Verzögerung, welche Sr. Königl. Majt. durchaus nicht erdulden wollen" eingeliefert. Genehmigt und bestätigt wurde der Vertrag doch, vom Könige eigenhändig vollzogene Urkunde d. d. Berlin den 13. März 1726.

Was die in Aussicht genommene, und vom Könige bereits genehmigte, Erbauung einer neüen Wassermühle auf der Zampel betrifft, so kam dieses Projekt zur Zeit nicht zur Ausführung, nachdem der Landbaumeister Domas auf Grund einer ausführlichen Untersuchung in einem umständlichen Bericht vom 22. November 1724 den Nachweis geführt hatte, daß, wenn der Malz- oder Naugardschen Mühle mehr Wasserzufluß verschafft würde, wie es zeither der Fall sei, sie in Verbindung mit der dazu gehörigen Windmühle, event. auch der Schwingmühle, im Stande sein werde, dem Mahl-Bedürfniß der Stadt N. vollständig zu genügen. Die örtliche Besichtigung ergab nämlich, daß der Verbindungsgraben zwischen dem Kleinen und Großen See, vermöge dessen zwar in diesen abfließen soll, weil er seit undenklicher Zeit nicht gereinigt worden, total verstopft war, wodurch das Wasser des Kleinen Sees genöthigt gewesen, sich vom Schlosse N. her einen Abfluß zur Zampel zu suchen, wohin auch der nördlich vom Ackerwerk Werder liegende, Muskaten-Born abfloß. Wurde dem Kleinen See der neüe Abzugsweg zur Zampel gesperrt, wurde ihm das Wasser des Muskaten-Borns durch einen Graben zugeleitet, und eben so die vielen Quellen die sich in den sog. Kietzpfählen, auf der Südostseite des Kleinen Schloß- oder Haussees, vorfinden würde demnächst der Graben zwischen dem Kleinen Schloß- und dem Großen See, der unmittelbar am Naugarder Thore vorübergeht, wieder geöffnet, würde ferner die Wolsiga, welche der Malz- und der Schwingmühle das Aufschlagewasser zuführt, in ihrem Bette bis auf 9 Schuh breiter und bis auf 4 Schuh tiefer gemacht, und würde endlich der Fachbaum beider Mühlen um $2^1/_2$ Schuh niedriger gelegt, so zweifelte der Landbaumeister Dames nicht, daß den gedachten Mühlen 2 Mal soviel Wasser, als vorher auf sie gegangen, zugeführt werden würde. Die von ihm vorgeschlagenen Arbeiten sind, wie es scheint, durchweg ausgeführt worden. Insonderheit ist es actenmäßig betonet, daß die Bürgerschaft vom Amte aufgefordert wurde, sich der Aufräumung des Malz- und Schwingmühlenbachs, d. i. der Wolsiza, zu unterziehen; bei dem Vorhandensein jedoch des Erkenntnisses der Wittenberger Juristen-Fakultät von 1617 nahm das Amt von dieser Forderung Abstand.

Die Bevölkerung der Stadt N., excl. der Kinder unter 12 Jahren und Soldaten mit ihren Familien, wurde vom dirigirenden Bürgermeister F. Schadewitz in einem Bericht vom 24. Juni 1724 angegeben, wie folgt: 129 Männer, 161 Frauen, 16 Söhne, 49 Töchter, 5 Gesellen, 17 Knechte, 10 Jungen, 32 Mägde, Summa aller Personen 419.

In der Amts-Jurisdiction befanden sich 11 Männer, 9 Frauen, 6 Knechte, 7 Mägde, 5 Söhne und Töchter, Summa 39.

Davon auf dem Schlosse 14, auf dem Werder 18, auf dem Kietz 7 Presonen.

Rechnet man eine verhältnißmäßige Zahl von Kindern bis 12 Jahren hinzu und zieht in Betracht, daß bei dem damaligen Zustande Statistik, die in dem vorliegendem Falle die Bestimmung der Zahl der Mahlgäste für die N.sche Mühlen zum Augenmerk hatte, einige Lebensmüde als wirklich schon zur Ruhe gegangen betrachtet worden sein mögen, so bekömmt man das Resultat, daß sich die ganze Civil-Bevölkerung Naugards kaum auf 600 Seelen belaufen hat.

Eine neüe Untersuchung des Amts N. behufs seiner 2ten General-Verpachtung auf die 6 Jahre von Trinitatis 1731 bis dahin 1737 fand in der Zeit vom 18. April bis zum 15. Mai 1737 durch den Geheimrath v. Laurens und der Kriegsrath Schönholz Statt. Bei dieser Einrichtung wurden die Brutto-Einkünfte des Amts auf Thlr. 5814. 2 gr. veranschlagt, während die Ausgaben jetzt Thlr. 627. 11. 4 pf. betrugen, so daß sich die Rein-Einnahme auf

Thlr. 5186. 14. 8 pf.

belief, welche das Pachtgeld war, die der Generalpächter zu zahlen hätte, was 532 Thlr. 15 gr. mehr gegen den Pachtzins der abgelaufenen Periode ausmachte. Die Commissarien bemühten sich zwar, den bisherigen General-Pächter Berger — Baumann wird nicht mehr genannt, — zur Fortsetzung der Generalpachtung nach den neüen Anschlägen zu bewegen, allein er wollte nur 200 Thlr. über dem vorigen Ertrage zulegen; „wir seyn aber, so sagen die Commissarien, der Meinung, daß sich schon andere finden werden, welche die Anschläge erfüllen werden." Und so geschah es denn auch. Am 2. August 1731 wurde mit dem Amtmann C. Müller der Contract auf Grund der neüen Anschläge abgeschlossen. Berger hatte eine Menge Beschwerdepunkte zur Sprache gebracht. Die 10te seiner Beschwerden bezog sich auf das Vorwerk Langkavel. Es sei ihm, sagte er in seiner Vorstellung vom 11. Mai 1731, in seinem Generalpacht-Contract über die Ackerwerke und Unterpächter die freie Disposition verschrieben, dem aber zuwider seien ihm die Hände darin gebunden und verboten worden, die Verwalterin Hensin in Langkavel zu erhöhen, auch das Ackerwerk selber in Administration zu nehmen, da doch beim Antritt seiner Generalpacht der Verwalter Flemming aus Wachshagen ihr für das Ackerwerk jährlich 200 fl. mehr habe anbieten lassen, so daß er also dadurch in den 6 Jahren seiner Pachtzeit 1200 fl. eingebüßt habe. Die Beschwerde war nicht ungegründet. Daß dem p. Berger in Bezug auf dieses Vorwerk nicht freie Hand gelassen, beruhte auf einem Special-Befehl des Königs, dem zufolge die Pächterin Hense bei der bisherigen Arrende geschützt werden sollte, weil ihr verstorbener Ehemann bei den großen Grenadieren der Potsdamer Garde gestanden hatte und 3 ihrer Söhne unter anderen Königl. Regimentern noch wirkliche Dienste thaten, „also hat man sich darauf allerunterthänigst achten müssen," hieß es in dem Protokoll der Kammer-Session vom 12. Juni 1731. Der König aber, die Billigkeit der Bergerschen Beschwerde anerkennend, befahl in seinem an die Pommersche Kammer gerichteten Erlaß vom 22. Juni 1731, „sie habe diesen Punkt, wann sich ein Generalpächter zum Amte finde, unter beiden Theilen — dem abtretenden und neü antretenden Generalpachter — abzumachen." Übrigens zahlte die Wittwe Hense dem Generalpachter Berger eine jährliche Pension von 400 Thlr. so daß er an diesem Vorwerke Langkavel allein einen Gewinn von Thlr. 248. 9 pf. hatte. Bei dem neüen Anschlage wurde insbesondere den Pacht von den Vorwerken, und zwar um Thlr. 590. 17. 8 pf. erhöht. Bei den Mühlen dagegen war eine Erhöhung der Pacht nicht angänglich, wahrscheinlich weil sie Erbmühlen, zum Theil aber auch mit benachbarten Gutzbesitzern gemeinschaftlich waren.

Beim Mühlenwesen kann auch die bei der Stadt N. Belchow Wasser- und Windmühle, die Malzmühlen wieder zur Sprache. Die Kammer-Commissarien ließen sich darüber also vernehmen: — „Weil diese Mühlen nicht im Stande sind alle Mahlgäste, so dazu belegen, wegen Mangels an Wasser und Wind, zu befördern, so sind sie in der Pacht nicht zu erhöhen gewesen. Zu ermäßigen aber wär' es, ein Mittel zu erfinden, das den Leuten in der Stadt und der Aceise darin welche durch Defrautionen Einbuße erleidet, darunter wohl geholfen werden könnten indem bei der Stad mehr Mühlen angelegt würden, allein es ist nicht gut auszständig zu machen, dies mit Vortheil ins Werk zu richten, und die vormals in Vorschlag gebrachte Anlage einer Mühle auf der Zampel wird auch nicht practicable sein, als der Fluß mit Denen von Dewitzen gemeinschaftlich ist, welche die Abstechung desselben so wenig als die Freiarche darauf leiden dürften, cum in re cemmunici melidracio qrohibentis ist, indessen so haben wir doch den Schwing-Müller sondiret, ob er nicht bei seiner Wassermühle auch eine Windmühle erbauen wollte? um die Stadtleute stocken desto mehr und besser beforderu zu können, die er dann zugleich mit seiner Wassermühle verwalten könnte„ und was er dann vollen Pacht mehr geben könnte und wollte? der sich dahin erklärt, daß er den

Bau nicht verstünde, wenn aber Se. Königl. Majt. auf dero Kosten eine Windmühle erbauen lassen, er $3^1/_2$ Winspel jährliche Pacht davon geben wollte. Wir sein dabei versichert, wenn die Mühle nur erst stehet, der Müller 4 Winspel voll machen würde. Hiezu Se. Königl. Majt. das freie Holz bis an 400 Thlr. zu geben haben, welches wir denn zu Sr. Königl. Majt. allergndstger Approbation gestellet sein lassen.“ Der König erklärte sich in dem Erlaß vom 23. Juni 1731 mit den vorstehenden Anträgen einverstanden und befahl der Kammer, von dem Mühlenbau einen Anschlag, der indessen die Summe von 400 Thlr nicht überschreiten dürfe, anfertigen zu lassen und selbigen zur Approbation einzureichen.

Hinsichtlich der im Amte vorzunehmenden Verbesserungen und der Erweiterung desselben, bemerken die Commissarien, daß erstere aus den eingereichten Anschlägen zu entnehmen sonst aber darin Radungs-Arbeiten nicht vorgenommen seinen mit der letztern, nämlich der Erweiterung, sei es noch auf demselben Fleck wie im Jahre 1724. Damals hatte der König befohlen, daß ihm über den Stand der bei der Regierung schwebender Reluitions-Angelegenheit von Schwarzow, u. s. w. innerhalb 4 Wochen Bericht über den Schluß dieser Sachen erstattet werden sollte. Dies war aber nicht geschehen. Mit Bezug auf den Rückkauf der 4 Ritter- und 4 steüerbaren Hufen in dem Dorfe Zikerke, welche der N.sche Postmeister Müller inne hatte, war vom Könige in zwei Rescripten, vom 23. Februar und 11. Apzil 1725, erklärt worden, „daß es damit noch im vorigen Stande zubelassen, als er dergleichen im Sande liegenden Güter zu kaufen nicht gemeint sei“. Allein, so fahren die Commissarien fort, — da nach der Zeit Se. Königl. Majt. durch dero hohe Cabinets-Ordre vom 2. März 1730 der Pomm. Kr. und Dom. Kammer anbefohlen, bei denjenigen Ämtern, wo der jährlirche Ertrag noch nicht 5000 Thlr. Freigeld ist, durch Ankauf von nahe dabei gelegenen Gütern c. p. den Ertrag bis auf 5000 Thlr. zu bringen, und in 2—3 Jahren es zu bewerkstelligen, der Postmeister Müller jetzt auch einen Kaüfer habe, welcher mehr als die vor 6 Jahren bedungenen 700 Thlr geben wolle, so würde zu Sr. Königl. Majestät allergnd. Resolution stehen, ob Ihnen nicht allergnädigst gefälligst zu verfügen, daß dadurch und zwar mit Vortheil dieses Amtes Ertrag erhöhet werde? Der König ließ diesen Specialpunkt der vorgeschlagenen Reluitioen in seinem Erlaß vom 22. Juni 1731 ganz unbeantwortet, und ordnete hinsichtlich der übrigen Punkte nur an, daß ihm Kaufanschläge vorgelegt werden sollten. Übrigens ersieht man aus dem Comissionsberichte, daß die Bauerhöfe in Wolchow, welche zu gräfl Zeiten an einen v. Heydebrück verkauft worden, von diesem wiederum für 800 fl. veräußert waren und zwar an den Obersten und Commandanten v. Dittmannsdorf, von dem die Höfe an dem Hauptmann v. Rothenburg, den jetzigen Besitzer, übergingen.

Behufs seiner 3. General-Verpachtung auf die 6 Jahre von Trinitatis 1737 bis dahin 1743 war der Geheimrath v. Laurens allein in das Amt N., zu dessen anderweitiger Untersuchung und neüen Veranschlagung deputirt. Seit der letzten Untersuchung hatte sich die Zahl der Dörfer durch Reluition von Großen Sabow um Eins, und die der Vorwerke um Zwei vermehrt, indem das Vorwerk nebst Krug zu Gr. Sabow für 3500 Thlr. und das zweite Vorwerk zu Zikerke nunmehr von dem Postmeister Müller zum Amte zu gekauft worden war. Dieses Gut hatte an Ackerland 148. 63, an Wiesen 22. 114, an Gartenland 1. 160, zusammen einen Flächeninhalt von 172 Mg. 157 Ruthen. Das bisherige Wohnhaus war zur Wohnung des Schäfers bestimmt, an der es auf dem königl. Gute bisher gefehlt hatte. Groß Sabow hatte 228. 101 Ackerland und 8. 5, Wiesen, überhaupt 236 Mg. 106 Ruthen.

Was den Zustand der Unterthanen im Allgemeinen betrifft, so hatte sich derselbe seit 1724 nicht allein nicht verbessert, sondern im Gegentheil durch die drei

letzten Mißwachs-Jahre, durch Vieh- und Schaffsterben, durch Raüde und Schorf der Pferde in einigen Dörfern, verschlechtert. Wesentlich dazu beigetragen hatten die vermehrten Abfuhren und die dazu gekommenen Kolbergschen Hafen- und Festungs-Baufuhren auf eine weite Station von 3 Meilen bei schlechtem Wege durch den Buttlin, worüber viele Pferde zu Grunde gehen und die, die Abfuhren zu leistenden Bauern fast noch einmal soviel Pferde anspannen müssen, als in den Pässen stehen. Es ist gar nicht abzusehen, wie sie bei diesen schweren Abfuhrdiensten auch noch die Dienste bei den Ackerwerken verrichten sollen, wie sie es überhaupt vermögen. Wo ihnen nicht mit Anspannung und Zugvieh geholfen wird, werden die Bauern nicht im Stande sein, das zu leisten, was von ihnen verlangt wird.

Aus den Dorf-Protokollen constirt, daß der Unterthanen Acker, Wiesen und Weiden, auch Zimmer nur schlecht, und letztere durch den im Frühjahr gewütheten großen Sturmwind außerordentlich beschädigt und zum Theil umgeworfen, verschoben und abgedeckt worden sind. Nun aber sind die armen Leüte nicht im Stande, ihre Wahnungen wieder aufzubauen, bez. zu repariren, besonders weil hier im Amte das Stroh nur einen schwachen Wuchs bekommt, wie es von dem magern sandigen Boden nicht anders zu erwarten ist. Hülflos dürfen diese armen Leüte nicht gelassen werden. Der König ließ diesen Bericht über den kläglichen Zustand seiner Unterthanen im Amte N. nicht unberücksichtigt. In seinem Erlaß vom 20. Decbr. 1737 befahl er der Pomm. Kr. und Dom. Kammer, ihm „fördersamst Vorschläge zu thun, wie die Unterthanen am füglichsten zu conserviren sind". Die Kammer kam diesem Befehle ohne Saümen nach und der König resolvirte auf den betreffenden Bericht sofort; man ersieht dies aus einem an die Kammer gerichteten Bericht des Amtmanns Müller vom 17. Januar 1738, worin es heißt: „Weil den Unterthanen Vorschub gethan, daß sie die vom vorjährigen Sturmwinde umgeworfenen Zimmer Scheünen und Haüser wieder aufbauen könnten, wozu es jetzo hohe Zeit sei, so bitte er um Anweisung des Holzes, damit dasselbe gehauen und vor Marien angefahren werden könne".

Von der Walkmühle bei Friedrichsberg wird im General-Protokoll folgendes bemerkt: — Das Haus bei dieser Mühle muß reparirt werden, und da die Welle gebrochen und der Kamm untauglich und wieder neü gemacht, auch neüe Hammer angefertiget und der Bach geraümt werden muß, so dürfte sich solches an Kosten mit dem Holze auf ein Ziemliches betragen. Wenn aber in dem Städtlein N. nur 3 Tuchmacher seyn, davon nur 2 arbeiten, und die Kosten nicht nachbringen, in Plate hingegen eine Walkmühle ist, wo sie walken können, auch in der Zeit, wenn das Heü zu Friedrichsberg geworben werden soll, gewalkt wird, wodurch die dahinter liegende Wiese überschwemmt und das Heü weggetrieben wird, so hat der Amtmann Müller erklärt, daß, wenn die Walkmühle weggenommen und der Teich abgelassen würde, und dieser als Wiese gebraucht werden könne, er dasjenige, was für die Walkmühle in Einnahme steht, nämlich Thlr. 13. 7. 7 pf. doch bezahlen wolle. Kommt dieser Vorschlag zur Ausführung, so fallen selbstverständlich alle Bau- und Reparaturkosten für die in Rede seiende Mühle fort. Der König befiehlt der Kammer, diese Sachen noch näher zu überlegen und sodann besonders, mit Beifügung ihres Gutachtens zu fernerer Verordnung davon pflichtmäßig zu berichten. Weiterhin kommt der König noch einmal auf die Walkmühle zurück, indem er sagt: Sollte auch die Mühle an sich eingehen, so würde es darauf ankommen, in Überlegung zu nehmen, ob dennoch nicht die Wohnung des Walkmüllers beibehalten und solche Jemanden eingethan werden könnte, der sich von der Viehzucht zu ernähren suchte, besonders wenn ihn etwas von Acker dabei zugelegt werden könnte.

Wegen der Differenzen mit der Stadt N., wie sie im Einrichtungs-Protokoll de 1724 erwähnt, wird bemerkt: Die Stadt habe sich seit der Gereral-pacht von 1731 der Abfuhren zu entziehen gesucht; sie sei aber zu denselben um so mehr verbunden, als sie dem wohlseel. Grafen zum Dienst 2 Pferde habe halten müssen; und weil immer Zank und Streit zwischen Stadt und Amt dieserwegen ist, in wie weit jene dabei zu concurriren schuldig, so wäre wol am besten, es dergestalt zu determiniren, daß sie das 3te Pferd dazu herzugeben, oder die 3te Woche die angekommene Abfuhren zu thun schuldig; doch wiees Sr. Königl. Majt. und die Königl. Kr. und Dom. Kammer am besten finden. Der König befiehlt der Kammer, auch diese Vorschläge näher zu überlegen und demnächst gutachtlich zu berichten, „es ist aber vor allen Dingen ein solches Mittel zu treffen, daß sowohl die Bürger, als Unterthanen darüber für eine Beschwerde zu führen keine Ursache haben mögen".

Zwischen Langkavel und Zampelhagen liegt ein Bruch, das Voßbruch genannt, welches an 50 große oder 130 kleine Mg. groß ist und sich von S. n. N. bis zu einer Furth gegen 500 Ruthen oder ¼ Mle. weit erstreckt. Auf dieser Strecke hat das Bruch gegen 8 Fuß Gefälle. Der Abfluß bildet die Prochels Beck, welche zur Zampel, oberhalb der heütigen Zampelmühle, fließt. Heüt zu Tage wird der erwähnte Bach Trechel genannt, in Schriften sowol als auf Landkarten, muthmaßlich weil irgend ein Schreiber den lateinisch geschriebenen Anfangsbuchstaben P für ein T angesehen hat. Das Wasser, welches von Walsleben her durch die Riege in den obern Theil des Bruchs fällt, trocknet im Sommer meistentheils aus, eben so zwei kleine Springriegen, die von beiden Seiten vom Lande ins Bruch kommen; selbst in nasser Jahreszeit enthalten diese beiden Riesel wenig Wasser. Ein Bericht vom 5. April 1737 besagt: Der Grund des Voßbruchs scheine zu Wiesenwachs geeignet zu sein er habe festen Boden und sei mit Ellerstrauch bewachsen. Für jetzt sei das Bruch dergestalt tief, daß kein Vieh darin gehen könne. Man werde es aber durch Abzugsgräben troken legen können, und da es auf beiden Seiten hohe Ufer habe, so ließe sich bei der oben erwähnten Furth im Prochels Bach eine Schleüse anlegen und damit ein Mittel gewinnen, die Wiese je nach Bedürfniß zu bewässern oder ins Trockne zu bringen. Der Generalpächter schlug die Urbarmachung dieses Bruchs vor. Er schätzte die Kosten der Radung, sowie der Anlegung der Gräben und der Schleüse zu mindestens 500 Thlr. um deren Bewilligung vom Könige zu erbitten sein würde. Die durch diese Meleoration gewonnenen Wiesen würden halb nach Langkavel gehören, u. s. w. Geheimrath v. Laurens schloß sich dem Vorschlage des Amtmanns Müller an und befürwortete ihn lebhaft. Der König befahl in dem Erlaß vom 20. December 1737, daß zuförderst eine Vermessung vom Bruche veranstaltet, und demnächst ein genauer Kostenanschlag nebst einer accuraten Eintheilung unter sämmtliche Interessanten angefertigt werde, nicht minder eine Balance, was Er gegen die zu verwendenden Kosten jährlich profitiren werde. Die Kammer wurde jedoch angewiesen, über diese Angelegenheit mit dem Oberforstmeister Bock zu conferiren und demnächst ausführlichen Bericht zu erstatten.

Was die zur Reluition gestandenen Güter betrifft, so ist bereits oben erwähnt, daß die Reluition von Groß Sabow und Zikerke ihre Erledigung gefunden hatte. Das eröffnete Antheil-Gut Schwarzow war vom Könige dem Major v. Alemann zu Lehn gegeben worden, stand also nicht mehr auf der Liste der Rückkaufs-Güter. Der Prozeß wegen Reluition der 4 Bauerhöfe in Wolchow war nur in soweit abgethan, daß besagte Höfe in landübliche Taxe gebracht waren, wonach sie reluirt werden sollten, womit durch Dekret vom 4. Januar und 19. November 1732 der Kriegs- und Domainrath Schönholz commitirt worden war,

der sich aber seines Auftrags noch nicht entledigt hatte. Der König befahl, den Saumseligen zu excitiren und bemerkte: „Dergleichen Unsere Ämbter angehende Sachen müssen nicht von einer Zeit zur andern verschoben werden"; und fügte hinzu: „Weil wegen der zu reluirenden 3 Bauerhöfe zu Maskow noch keine hinlängliche Nachricht aufgefunden, So habt Ihr — die Pommersche Kammer — alle mögliche Mühe anzuwenden, umb der erforderten Nachrichten habhaft zu werden damit auch diese Sache ihre Endschaft erreiche".

Nach der neüen Einrichtung betrugen sämmtliche Einnahmen des Amts Thlr. 6199. 15. 5 pf., die Ausgaben Thlr. 632. 19. 4 pf., bleibt Rein=Ertrag Thlr. 5566. 20. 1 pf. wofür der Amtmann C. Müller die Fortsetzung der Generalpacht auf die nächsten 6 Jahre bis Trinitatis 1743 übernahm. Er hatte eine 9jährige Pachtperiode gewünscht, allein die Kgl. Kr. u. Dom. Kammer lehnte diesen Antrag, auf Grund der bestehenden Königl. Bestimmungen, ab. Andrer Seits befahl der König, als es zu Seiner Kenntniß gekommen war, daß der Generalpächter des Amts N. den Afterpächtern der Vorwerke, oder den Verwaltern, wie sie damals genannt wurden, nur eine dreijährige Pachtperiode einzuraümen pflege unter Bezeigung seines höchsten Mißfallens, die Abstellung dieses Usus, der einem Mißbrauch gleich zu achten sei; der Generalpächter solle, so war des Königs Wille, mit seinen Unterpächtern ebenfalls auf 6 Jahre contrahiren.

Behufs der 4ten General=Verpachturg des Amts N. auf die Zeit von Trinitatis 1743 bis dahin 1749 erhielt der Kriegsrath Winkelmann das Commissorium, das Amt zu revidiren und einzurichten. Die armseligen Umstände der Unterthanen haben durch die wiederholt eingetretenen Mißwachs=Jahre noch mehr gelitten, besonders durch das im harten Winter 1740 eingetretene Viehsterben, da ihnen fast durchgehends alles Vieh gefallen, sodaß die meisten, obgleich ihnen aus der Conservationskasse alle Jahre ein guter Zuschub zu Theil geworden, dennoch nicht mit zureichender Hofwehr, andere aber mit gar schlechtem Vieh, welches die gehörigen Dienste nicht leisten kann, versehen sind. Das sind dann auch die Ursachen, daß die Dienste bei den Vorwerken sehr schlecht bestallt, und diese dadurch zugleich fast mit außer Würden gesetzt werden, bei der gar häufig vorfallenden Vorspann= und extraordinairen Abfuhren aber die stärkeren die schwächeren übertragen müssen, folglich einer mit dem andern ruinirt wird. Obgleich nun bei jetziger Untersuchung des Amts zugleich auch der Viehstand der Unterthanen mit examinirt, Commissarius nicht unterlassen hat, eine Specifikation von dem für die Nothdürftigsten unumgänglich nöthigen Vieh dem Kammer=Collegium zu übergeben, damit zum Ankauf desselben die erforderlichen Geldmittel aus der Conservationskasse bewilligt und die Unterstützungsbedürftigen wieder in Stand gesetzt werden, die Dienste und die Abfuhren mit verrichten zu können, so ist doch keine Hoffnung übrig, daß, so lange die haüfigen Vorspannungen, welche das Amt N. vor anderen im Lande treffen, continuiren, die Unterthanen melioris conditio werden, vielmehr ihnen alle Jahre aus der Königl. Kasse ausgeholfen werden müsse. Dabei haben die Amtsunterthanen klagend angezeigt, das die Unterthanen der Adlichen sich der Mitverrichtung der Kriegs=Paßfuhren zu entziehen strebten, ingleichen, daß bei den Statt gehabten Durchmärschen der Regimenter eine gar große Ungleichheit in der Einquartierung vorgekommen und diese Last mehrentheils den Königl. Dorfschaften aufgebürdet worden, die Adlichen Dörfer aber, wenn auch nicht ganz, doch über Gebühr davon verschont geblieben seien. Da nun aber der Ritterschaft ganz besonders die Leistung der Kriegspaßfuhren ob liegt, die Lasten bei den Durchmärschen der Königl. Truppen aber, sammt den Fourage=Lieferungen sowol von den Amts= als von den Adelichen Unterthanen zu gleichen Schultern getragen werden müssen, so wird an den Landrath des Kreises eine Verordnung zu erlassen nöthig sein, daß er die Adelichen Dorfschaften anhalte, daß dieselben,

so oft ihnen vom Amte die in Kriegsfuhren eingehenden Pässe zugesandt werden, selbige Fuhren ohnweigerlich verrichten, der Landrath selbst aber auch bei den vorfallenden Märschen und Fourage-Lieferungen einer größern Gleichförmigkeit, als bisher geschehen, sich befleißige, und darüber allemal zuvor mit dem Beamten zu conferiren schuldig sei, damit allen bisherigen, wohlbegründeten Klagen und Bedrückungen dadurch abgeholfen werde.

In den Cabinets-Erlaß vom 8. Juli 1743, vermögen dessen Er die Verhandlungen wegen der letzten General-Verpachtung genehmigt, bezw. das Ergebniß derselben bestätigt, erklärt sich König Friedrich II. mit den im Vorstehenden entwickelten Ansichten, die Abfuhren der Unterthanen betreffend, überall einverstanden und befiehlt der Kr. und Dom.-Kammer, wegen Erleichterung der Unterthanen im Paß-Fuhrwesen mit den Kreis-Landräthen in Communication zu treten, auch allenfalls solcherwegen diensahme Vorschläge immediate an Ihm zu thun".

Was der Unterthanen Dienst bei den Ackerwerken betrifft, so ist zwar 1731 bei der damaligen Einrichtung des Amts ein neües Dienst-Reglement erlassen worden, es klagen aber sämmtliche Pächter, daß die Dienstpflichtigen sich gar nicht um die Vorschriften des Reglements kümmern, und so wenig zu gehöriger Zeit auf dem Dienst erscheinen, und die bestimmten Stunden halten, noch auch die Geräthschaften, die sie in der eigenen Wirthschaft gebrauchten, mit auf den Dienst brächten, und dabei zum Theil mit schlechtem Gespann versehen wären, daß also der Dienst aüßerst lüderlich betrieben und die Ackerwerke nicht gehörig bestellt würden. Als nun Commissarius bei Bereisung der Vorwerke die Klagen untersuchte, und solche nicht ungegründet befunden, indem einige dienende Bauern erst nach 10 Uhr Vormittags auf den Dienst gekommen, und nachdem sie wenige Stunden gearbeitet, wieder nach Hause gegangen; so wird Beamter anzuweisen sein, daß er auf Befolgung des gedachten Reglements hinfüro mit größerm Nachdruck halte, damit die Dienste gehörig bestellt und die Pächter klaglos gestellt, auch die Vorwerke vor der Gefahr geschützt werden, durch nachlässigen Dienst außer Würden zu kommen.

Der König ist mit dem Antrage des Commissarius völlig einverstanden, und weiset die Pommersche Kammer in dem oben erwähnten Cabinets-Erlaß an, ganz danach zu verfahren und demgemäß dem Beamten mit gehöriger Anweisung zu versehen.

Folgen in dem General Protokoll mehrere Specialfälle, von denen hier nur einer angeführt werden möge, der sich auf das Haupt-Ackerwerck des Amts N. bezieht. Die Dörfer Minten und Zampelhagen nämlich verrichten keine anderen, als die Hülfsdienste bei dem Vorwerk Werder, daher der Beamte und Generalpächter, der dasselbe in eigener Pacht hat, und es durch einen Hofmeister administriren läßt, solches mit seinem Gespann und seinen Gesinde bestellen muß, wobei es ferner sein Bewenden haben wird. So soll es sein, entscheidet der König, d. h.: es soll bei der Resolution vom 20. December 1737, die vorige Einrichtung betreffend verbleiben.

Von den Vorwerken sind neüe Anschläge auf Grund einer speciellen Untersuchung angestellt worden. Dabei wird bemerkt, daß es nöthig gewesen sei, von verschiedenen Vorwerken eine neüe Vermessung vornehmen zu lassen, da seit der letzten Vermessung de 1708, welche ohnehin nur ganz allgemein eingerichtet gewesen, keine Revision derselben vorgenommen, damals auch keine Situationskarten davon angefertigt seien, aus denen sich anjetzt beurtheilen lasse, ob seit jener Zeit dem Ackerlande und den Wiesen etwas zu gewachsen, inmaßen aus den neüen Vermessungen constirt wie bei einigen Vorwerken mehr Land als vor diesem ausgerissen — (d. h. von Heidekraut gereinigt). — auch noch mehre Wiesen geradet worden, bei anderen dagegen sowol an Acker als Wiesen weniger befunden ist. Woher nun dieser Abgang rühre, kann aus vorstehend angegebenen Gründen nicht ermittelt werden. Doch läßt sich vermuthen, daß von den früheren Landmessern eine Error begangen sein möchte.

Die größten Abgänge finden sich bei den Ackerwerken Trutzlatz und Hindenburg. Bei Trutzlatz sind jetzt 112 Mg. Landung weniger, als ehemals unterm Pflug gehalten sein sollen, daher denn wol als wahrscheinlich angenommen werden kann, daß der Ort Landes, woselbst vor Alters eine Schäferei gestanden, nunmehr aber ganz mit Heidekraut, hin und wieder auch schon mit jungem Holze bewachsen ist, mit darunter vermessen sein müsse. Beim Vorwerk Hindenburg aber ist von der ersten Einrichtungs-Commission im Jahre 1724 ein Irrthum begangen, indem die 46 Mg. großen Bauerwiesen, welche mit den Vorwerkswiesen im Gemenge liegen, mit zum Anschlage gebracht sind. Dabei ist es denn bei den folgenden Einrichtungen geblieben, so daß von da an diese 46 Mg. zu viel in Rechnung gestellt worden. Bei der jetzigen Einrichtung ist dieser Ort Landes weggelassen, und darum auch der Anschlag des Vorwers um Thlr. 14. 18. 8 pf. gegen den vorigen Anschlag vermindert worden.(*) Bei den übrigen Ackerwerken hat wegen der dazu geradeten Wiesen eine Erhöhung des Anschlags Statt gefunden; wozu dann noch die neüen Radungen beim Vorwerk Friedrichsberg für die Se. Königl. Majt. unterm 14. Januar 1738 die Summe von 300 Thlr. allergndst. bewilligt, das ihrige ganz besonders beigetragen, indem dieselben, nachdem die Walkmühle und die dazugehörigen Teiche eingegangen, und letztere in Wiesenland umgewandelt, einen Überschuß von Thlr. 30. 11. 11 pf. gewähren können. Da man auch gefunden, daß das Vorwerk Neühof, welches keine Dienste hat, sondern mit eignem Gespann bestellt werden muß, nicht hinreichenden Wiesenwachs gehabt, so ist demselben nunmehr die sog. Wachlinsche Wiese von 21 Mg., welche ganz verwachsen gewesen und ehedem nur zur Hütung gebraucht wurde, von dem Beamten aber in seinem letzten Pachtjahren geradet worden, beigelegt, damit die Pächterin um so mehr bestehen könne, wie man dem auch von dem auf dem Naugardschen Stadtfelde belegenen sog. Seebruche, von dem das Amt 1/6 hat, diesen Antheil abmessen und ihr anweisen lassen (was sofort geschehen ist). Demnächst hat die Neühöfer Pächterin angezeigt, daß die Kartzer Bauern, welche ehedem schuldig gewesen, einige Dienste zu diesem Vorwerke zu verrichten, die sie aber denselben, weil sie sich beim Dienst ungehorsam bezeigt, erlassen hatte, angehalten werden möchten, wenigstens die Burgdienste zur nöthigen Bewehrung des Ackerwerks alljährlich zu verrichten. Da nun dieses in der Billigkeit beruhet, und den Bauern sich dessen um so weniger entziehen können, als sie ohnehin schuldig alle dergleichen bei den Vorwerken vorfallenden Burgdienste zu leisten, so wird denselben hierüber gehörige Weisung zu ertheilen sein. Folgen noch einige Specialitäten, betreffend die Vorwerke Vierhof und Langkavel.

Der König genehmigte alle in diesem Kapitel von den Vorwerken gemachten Vorschläge des Einrichtungs-Commissarius und befahl Seiner Pommerschen Kammer für Ausführung derselben Sorge zu tragen.

Unter den künftig noch etwa vorzunehmenden Verbesserungen des Amts N: möchte insonderheit zu rechnen sein: — 1) Wenn bei dem Vorwerke Trutzlatz die auf der wüsten Feldmark ehemals gewesene Schäferei wieder eingerichtet würde, inmaßen dieses Land von dem Vorwerke weit abgelegen und unter gehöriger Düngung nicht gehalten werden kann, daher den auch dasselbe anjetzo gar nicht mehr kultivirt wird, sondern, wie schon oben erwähnt, mit Heidekraut und jungem Tanger bewachsen ist. Es würde auch das Milchvieh des Vorwerks, wenn es den Sommer über daselbst aufgestellt werden könnte, die Weide im Buttelin näher haben, und der weiten Abtrifft entübrigt sein, was bei der Mülken-Pacht seinen guten Nutzen haben würde. Es ist

(*) Im August 1741 brannte das Vorwerk Hindenburg, durch einen Blitzstrahl entzündet, bis auf den Grund ab. Der Unterpächter Riekmann verlor darin all sein Getreide, was eben eingefahren war, all sein Borsten- und Federvieh so wie sämmtliches bewegliche Eigenthum. Zum armen Mann geworden, war er der Gnade des Königs zur Unterstützung empfohlen worden, die ihm auch durch Cabinets-Erlaß vom 15. Mai 1743 mit Thlr. 323. 23. gr. zu Theil geworden war.

zwar — 2) von der letzten Einrichtungs=Commission in Vorschlag gebracht, das sog. Voßbruch zwischen Langkavel und Zampelhagen raden zu lassen; weil aber beide Dorfschaften dagegen Einspruch gethan haben unter dem Vorgeben, daß sie das Bruch der Weide wegen nicht entbehren könnten, und ihr Anführen nicht unerheblich ist, so ist die Radung des Bruchs bisher ausgesetzt worden, jedennoch würden die Unterthanen anzuhalten sein, daß sie zufolge ihres eignen Erbietens, gedachtes Voßbruch zur Ableitung des Wassers mit gehörigen Gräben versehen, damit es sowol von ihnen, wie von dem Vorwerke Langkavel besser genützt werden könne.

Hierauf resolvirte der König zu 1) daß ihm zunächst ein Kostenanschag vorzulegen sei, sowie eine Übersicht der, von der Schäferei zu erwartenten Nutzungen; und zu 2) daß er des Einrichtungs=Commissarius Vorschlage zustimme und beide Ortschaften mit Nachdruck anzuhalten seien, mit der Entwässerung des Berufs ohne Zaudern vorzugehen.

Hinsichtlich des Mühlenwesens war dies Mal nicht wieder von Erbauung neüer Mühlen die Rede, und es wurde nur erwähnt, daß die Unterthanen anzuhalten seien, nach aller Observanz die Mühlengräben alle Jahre gehörig aufzuraümen, damit das Wasser sich im Sommer nach den Mühlen herunter ziehen könne und die Mahlgäste besser befördert werden möchten. Von dem Bau einer Windmühle bei der Schwingemühle, als Ergänzung dieser Wassermühle, und als Erleichterung der N.schen Einwohnerschaft, war nicht mehr die Rede.

Nach dem neüen Anschlage betrug die Gesammt=Einnahme des Amts Naugard Thlr. 6799. 20. 5 pf., die Ausgabe Thlr. 632. 19. 4 pf.; blieben zur Landrentei. Thlr. 6167. 1. 1 pf., für welche Summe der Amtmann Christian Müller die Generalpacht für die Periode von 1743—1749 übernahm.

Zustand des Amts Naugard in der Mitte des 18. Jahrhunderts.

Bald nach Seiner Thronbesteigung hatte König Friedrich II. eine genaue Vermessung Seiner unmittelbaren Besitzungen im Amte N. anbefohlen, da er die Überzeügung gewonnen hatte, daß die ältere Vermessung von 1708 sehr mangelhaft war. Die Pommersche Kr. u. Dom. Kammer ließ die Vermessung im Jahre 1742 ausführen. Das Ergebniß derselben ist in der nachstehenden Übersicht enthalten (S. 1672).

Die in der letzten Spalte dieser Tabelle enthaltene Arrende der Vorwerke ist das Ergebniß der Untersuchung und Einrichtung des Amts N., welche im November 1748 durch den Kriegsrath v. Hirsch zum Behuf der 5. General=Verpachtung des Amts auf die 6 jährige Periode von Trinitatis 1749 bis dahin 1755 ausgeführt wurde, nachdem dieselbe durch den Kammer=Secretarius Klevenow, und dessen umfassende Verarbeiten, eingeleitet worden war. Drei von den Vorwerken wurden bei dieser neüen Untersuchung nicht veranschlagt nämlich, die Vorwerke Glewitz, Trechel und Trutzlatz, deren Arrende in der Tabelle nach dem frühern Anschlage angsetzt worden ist. Die Veranlassung dazu ist gewesen, weil der Plan vorlag, einige Vorwerke eingehen zu lassen und sie in Bauerhöfe zu verwandeln, um den Unterthanen in diesen Amte, das auf der großen Heerstraße von Berlin nach Preüßen lag, einige Erleichterung zu verschaffen, da sie durch die vielen, ununterbrochenen Paßfuhren bei ihrer ohnehin ärmlichen Lage außerordentlich angestrengt wurden, wie aus den früheren Einrichtungsacten zur Genüge bekannt war. In dem Commissorium, welches die Kr. und Dom. Kammer dem x. v. Hirsch unterm 22. Octobr. 1748 ertheilt hatte, war ihm deshalb der Auftrag geworden, diejenigen Vorwerke in Vorschlag zu bringen, welche sich am besten zum Abbau, und zur Besetzung mit Bauerhöfen eignen dürften. Er wählte dazu die genannten drei Vorwerke aus, nicht allein, weil

Flächeninhalt der Vorwerke.
In Magdeburgschen oder Preüßischen Morgen und Ruthen.

Vorwerke.	Ackerland.	Wiesen.	Gärten.	Koppeln.	Wüste Hofstellen.	Summa.	Arrende Thlr. gr. pf.
1. Friedrichsberg .	525. 83.	251. 179.	1. 147.	1. 120.	—	789. 169.	446. 10. 11.
2. Glewitz	304. 51.	68. 168.	1. 93.	20. 118.	—	395. 70.	128. 9. 7.
3. Hindenburg . .	505. 174.	68. 159.	2. —	1. 137.	—	578. 110.	189. 5. 1½.
4. Kotzen	221. 142.	26. 169.	1. 84.	1. 127.	—	251. 162.	118. 22. 11½.
5. Langkavel . . .	623. 52.	75. 118.	3. 38.	4. 23.	—	706. 51.	356. 21. 4.
6. Gr. Leistkow . .	402. 2.	42. 81.	1. 98.	— —	—	446. 1.	204. 22. 11.
7. Minten	230. 167.	16. 109.	1. 32.	—	—	248. 128.	81. 19. 9.
8. Neüendorf . . .	256. 65.	44. 145.	3. 26.	24. —	—	328. 56.	131. — 2.
9. Neühof	264. 158.	48. 164.	2. 164.	4. 116.	—	321. 62.	177. 4. 3.
10. Retzstow . . .	434. 106.	106. 177.	1. 143.	9. 74.	—	552. 140.	295. 11. 2.
11. Trechel	222. 63.	63. 140.	1. 29.	7. 97.	—	294. 149.	138. 1. 8.
12. Trutzlatz . . .	353. 154.	51. 28.	2. —	— 65.	2. 26.	408. 93.	199. 4. 3.
13. Vierhof	424. 17.	278. 56.	3. 1.	4. 160.	—	710. 54.	270. 9. 6.
14. Werder	687. 62.	212. 96.	2. 25.	— —	—	903. 3.	485. 13. 7½.
15. Wolchow . . .	206. 26.	18. 44.	— 132.	1. 57.	—	226. 79.	63. 6. 9½.
16. Zicker	218. 169,	87. 103.	2. 87.	— —	1. 136.	310. 135.	235. 23. —
16. Zicker 2tes Gut	169. 5.	22. 176.	1. 160.	2. 111.	—	169. 94.	
17. Groß Sabow, Krugland . .	148. 27.	9. 83.	— 125.	1. 58.	—	159. 123.	42. 12. 4.

dieselben aus contribuablen Hufen bestanden, sondern auch einige Holzung dabei vorhanden war, die zur Nahrung der anzusetzenden Bauern beitragen konnte. Der Commissarius hatte über diesen Plan einen abgesonderten Bericht erstattet, der in den vorliegenden Einrichtungsacten nicht enthalten ist. Bei den früheren Veranschlagungen der Arrende seit dem Jahre 1724 war der Preis des Roggens zu 12 gr. pro Scheffel gerechnet worden. Bei der jetzt vorliegenden Einrichtung des Amts sah sich der Kr. Rath v. Hirsch veranlaßt, den bisher maßgebend gewesenen Roggenpreis um 2 gr. zu erhöhen, und ihr also zu 14 gr. pro Scheffel anzunehmen, hingegen den Preis der Gerste und des Hafers bei der alten Taxe zubelassen, weil beide Getreidearten in dieser Gegend nicht so gut gerathen, als der Roggen, vielmehr nur zu oft Mißärnten dabei eintreten. Auch wurde das hundert Schafe, welches bisher zu 12 Thlr. gerechnet worden war, um 2 Thlr. erhöht und der Rindviehstand auf ⅔ milchend und ⅓ Güse gerechnent, da die Abnützung davon wegen der nicht eben zu weit entlegenen Haupt-Städte seicht zu versilbern ist. Diese und die Erhöhung des Roggenpreises hat denn wesentlich zur Vergrößerung der Arrende eines jeden einzelnen Vorwerks beigetragen, demnach auch zur Erhöhung der Gesammt- wie der Rein-Einnahme des Amts. Hinsichtlich der einzelnen Vorwerke fand v. Hirsch nur Weniges zu bemerken. Beim Vorwerk Friedrichsberg ergab sich, daß, nach geschehener Besichtigung der Wiesen, zwei derselben, nämlich die Hohenbrücken- und die Schäferort-Wiese, welche beide zusammen 16 kleine Bauerfuder Heü geben sollen, in dem Vermessungsregister fehlten, daher ein Landmesser zu beauftragen sein würde, bevor diese beiden Stücke zum Anschlage zu bringen möglich. Beim Vierhofe fand sich zu erinnern, daß, wie die daselbst befindlichen Wiesen seit Anno 1707 nicht vermessen, weil die darin beständig herrschende Nässe es verhindert, hier geometrische Arbeiten

anders vorzunehmen, als im Winter, im Winter von 1742 aber auch keine Gelegenheit gewesen, es durchaus nothwendig sei, die von Jahr zu Jahr verschobene Vermessung doch endlich ausführen zu lassen, um so mehr, als dabei beträchtliche Meliorationen theils durch Radung, theils durch Aufraümung von Mühlenfließen vorzunehmen, sein werden, wodurch der Viehstand vermehrt, und demnach auch der Ertrag desselben erhöht werden kann.(*) Wiederholt wurde auch auf die Nothwendigkeit hingewiesen, der durch die Wiesen führenden Dammweg, welcher derzeit gar nicht zu passiren, und zur Viehtrifft nach dem Budlin, die den Dienstbauern unentbehrlich sei, in gangbaren Stand zu setzen, zu welchem Ende dem Landbaumeister Schwadike die Veranschlagung der Kosten aufzugeben sein würde. Sodann lenkte Kr. Rath v. Hirsch die Aufmerksamkeit auf die beim Vierhofe befindliche wüste Gegend, von der er meinte, daß darin mit Nutzen und ohne viele Kosten eine Schäferei anzulegen sei, dafern dieser Tractus nicht bereits unter den Budlinschen Entreprisen begriffen; er meinte die Colonien Grävenhagen und Schrittringe, deren Gründung im Budlin schon damals, 1748, in Aussicht genommen war.

Nach der neüen Einrichtung, welche der 5ten General-Verpachtung auf die Periode von 1749—1755 zum Grunde gelegt wurde, betrugen die gesammten Einkünfte des Amts N. Thlr. 7229. 20. 5 pf., und die darauf haftenden Ausgaben Thlr. 634. 19. 4 pf., daher hatte der Generalpächter zur Landrentei abzuliefern die Summe von . . . . Thlr. 6595. 1. 1 pf. mithin war der Ertrag gegen die Veranschlagung für die vorhergehende Pachtperiode um 628 Thlr. gesteigert worden. Kr. Rath v. Hirsch hatte zwar den zeitigen Generalpächter Amtmann Müller zur Fortsetzung den anderweitigen Generalpacht zu disponiren gesucht, hatte aber nicht darin reüssiren können, denn Müller, der seit 3 Jahren schwer an der Gicht litt, lehnte den Antrag ab, weil die Anschläge in einigen Stücken Veränderungen und Erhöhungen erfahren, mit denen er sich nicht einverstanden erklären können, die Dienste der Unterthanen auf einen ganz andern Fuß gesetzt seien, auch 3 Vorwerke eingehen und mit baüerlichen Wirthen besetzt werden sollten, was alles Umstände seien, die einen gesunden und frischen Mann erforderten. Er aber, so erklärte er am 8. November 1748, sei bekannter Maßen, bei vorgerückten Jahren, so schwach, daß er das Zimmer fast gar nicht mehr verlassen, folglich Sr. Königl. Majt. Dienste nicht mehr so vorstehen könne, als es seine Pflicht mit sich brächte, und sich auf fremde Leüte zu verlassen, sei immer eine mißliche Sache. Diese Gründe der Ablehnung erwägend, drang Kr. Rath v. Hirsch nicht weiter in den Amtmann Müller, an dessen Stelle der Amtsrath J. W. Sydow als Generalpächter des Amts N. eintrat.

Bei der, durch den Kr. und Domainenrath Marquardt in den Monaten November und December 1754 vorgenommenen Untersuchüng des Amts N. Behufs dessen anderweitigen, und zwar der 6ten General-Verpachtung auf die Jahre 1755—1761 wiederholten sich die alten Klagen über die Paß- und Burgfuhren der Unterthanen. Die Pächter der Vorwerke beschwerten sich, daß die Bauern in Verrichtung der Dienste faul seien und widerspenstig würden; es habe sich ihrer ein gewisser Geist der Freiheit bemächtigt, der soweit vorgeschritten sei, daß sie den Gedanken gefaßt hätten, es sei ihr guter Wille, die Arbeiten auf den Gütern des Königs zu verrichten, deshalb kämen sie zur Arbeit, wann es ihnen gefiele, und verrichteten nur das, wos sie wollten. Commissarius hatte den Leüten, die allerdings schwer bedrückt seien, wegen ihres gesetzwidrigen Betragens entsprechende

(*) Die Klage über den Mangel einer zuverläßigen Vermessung der Vierhofschen Wiesen ist, nach Lage der Acten, bekanntlich eine alte. Dennoch scheint es, daß seit 1707 eine Revision Statt gefunden habe, da die Arealsgabe von damals von der gegenwärtigen Angabe um 68 Mg. abweicht.

Vorstellungen gemacht, und hoffte, daß sie mit der Zeit in das alte Geleise wieder einlenken würden, besonders dann, wenn erst die von dem Kammer-Director Sprenger in Vorschlag gebrachte Auflösung von 8 Vorwerken und deren Besetzung mit 53 Vollbauern und 1 Halbbauer zur Ausführung gekommen sein werde, wo dann die alten Unterthanen in dem Abfuhrwesen um ein Merkliches erleichtert werden würden, und desto besser für ihre Subststenz und Conservation sorgen könnten. Die Vorwerke, welche eingehen und in bäuerliche Wirthschaften umgewandelt werden sollten, waren mit dem vom Kr. Rath v. Hirsch vorgeschlagenen 3, die 8 Vorwerke Glawitz, Gr. Leistikow, Minten, Retzstow, Trechel, Trutzlatz, Wolchow und Zikerke. Der König hatte mittelst Cabinets-Erlasses vom 22. Januar 1755 bestimmt, daß zwar diese 8 kleinen Vorwerke, die zusammen genommen ein Areal von 3079 Mg. 169 Ruth. hatten, mit 54 Bauerhöfen besetzt, jedoch jährlich nicht mehr als 5 Höfe, welche in den ersten 6 Jahren 30 betragen, aufgebaut und mit dem Generalpächter Sydow nur auf 6 Jahre der General-Pacht-Contrakt geschlossen, die übrigen 24 Höfe in den folgenden 6 Pachtjahren, der x. Sydow bleibe alsdann, oder nicht, aufgebaut werden sollten, weil bei den übrigen vielen Fuhren mit Diensten mit Conservation der an sich schwachen Unterthanen dieses Amts, die gesammten 54 Bauerhöfe in 6 Jahren aufzubauen nicht möglich sei. Da ihr auch noch, so heißt es in der gedachten Cabinets-Ordre an die Pommersche Kammer, noch nicht angezeigt habt, in welcher Art, und ob etwa auf den Fuß, wie im Amte Kolbaz, nämlich gegen 3 Freijahre, der Anbau geschehen sollte, so wird eüer Bericht darüber nebst einer Nachweisung, welche Vorwerke in den nächsten 6 Jahren bebauet werden, und wie der Anbau der 30 Bauerhöfe successive geschehen solle, mit ehesten erwartet. . . . P. a. fährt der König fort: — Findet sich keine Nachricht, ob dasjenige, was bei den Vorwerken Vierhof und Friedrichsberg noch vorgenommen sollen, wirklich geschehen sei und wie solches befunden worden. Ihr habt also vor diesem auch noch fordernsamst zuverläßig zu berichten und eüch künftig nach Unseren ergangenen Verordnungen gehörig zu achten. Als auch von eüch damals (1748) in Vorschlag gebracht, die 3 Vorwerker Glewitz, Trutzlatz und Trechel eingehen und mit Bauern besetzt werden möchten, und deswegen von diesen Vorwerkern keine neüe Anschläge gefertiget, dieses alles auch approbiret, und noch aufgegeben worden, die Besetzung bald zu besorgen, auch wie solches geschehen zu berichten, gleichwol aber solcher Verordnung nicht nachgelebet, sondern alles bisher in dem vorigen Zustand gelassen ist, auch nicht einmal bei der jetzigen letztern Einrichtung davon Erwähnung geschehen, noch die Ursachen, warum die Bebauung unterlassen, angezeigt worden. So gereichet Uns solche eüre Nachlässigkeit zu besondern Mißfallen, und wird eüch hierdurch nachdrücklich verwiesen. — Trotz dieser ungnädigen Vorwürfe, welche die Pommersche Kammer in dem Berichte vom 18. März 1755 dadurch abzulehnen suchte, daß sie an die Cabinets-Ordre vom 3. Januar 1750 erinnerte, worin der König befohlen habe, die Besetzung der Vorwerke mit Unterthanen solle noch nachbleiben, kam die Sache wegen Abbaues Eines Vorwerks erst nach Ablauf von 10 Jahren zu Stande, nämlich des Vorwerks Glewitz, und noch später die des Vorwerks Wolchow nämlich im Jahre 1771. Freilich lag in der Zwischenzeit der 7jährige Krieg, welcher selbstverständlich alle größeren Arbeiten des Friedens zum Stillstand gebracht hatte!

Von dem Kr. und Dom. Rath Marquardt aufgefordert, sich darüber zu erklären, ob er die Generalpacht auch für die neüe Periode 1755—1761 übernehmen wolle, erklärt der Amtsrath Sydow am 28. November 1754 zu Protokoll, daß er bei den angefertigten Anschlägen, welche die Rein-Einnahme des Amts gegen den vorigen Ertrag um 342 Thlr. 14 gr. erhöht hatten, kein Bedenken finde und daher entschlossen sei, die Pachtung fortzusetzen „unter gewisser Hoffnung, Se. Königl. Majt. werde ihm dieselbe unter folgenden wenigen Conditionen allergnst. accor-

diren, als — 1) da Allerhöchstdieselben den Anbau von Maulbeerbäumen poussiret wissen wollen, wozu aber für jetzt im Amte N. keine bequeme Gelegenheit, ihm von dem bei dem Vorwerke Werder belegenen Buchholze 20 Mg. Magdebr. verwilligt worden, damit er solche gegen das darauf stehende Holz roden und eine Maulbeerbaum-Plantage von 2000 Stück darauf anlegen könne, da er dann nicht allein diese Plantage während seiner Pachtjahre beständig im Staude halten, sondern auch ein Familienhaus dabei erbauen wolle, wozu er sich jedoch das nöthige fichtene Bauholz nebst freier Anfuhre bedinge; und da — 2) von den Vorwerken 8, so contribuable, eingehen und nebst den anderen wüsten Hufen des Amts mit Bauern, in Summa mit 54 Familien angebaut werden sollen, er sich entschlossen habe, dieses Werk mit göttlicher Hülfe zu entriren. Da aber dieser Anbau nicht in der kurzen Zeit von 6 Jahren zu prästiren, maßen jährlich nicht mehr als höchstens 4—5 Höfe erbaut werden könnten, so hoffe er, da bereits im hiesigen Amte 2 Dörfer, eines von 20 und das andere von 8 Familien — (Groäenhagen und Schnittriege) — angelegt würden, womit er schon weit vorgeschritten sei, daß Ihre Königl. Majt. ihm eine 12jährige Pacht in Gnaden conferiren werde, wodurch er über dem angetrieben werden dürfte, bei einem oder dem andern Vorwerke sowol an Acker als Wiesen eine Verbesserung ex propriis zu machen, was aber bei einer so kurzen Jahres-Schaar nicht zu prästiren sei, maßen in der Spanne Zeit von 6 Jahren Kapital und Interessen aus den zu radenden Stücken nicht wieder gewonnen werden könnten. Daher lebe er der Hoffnung, des Königs Majt. werde eine 12jahrige Generalpacht allergndst. verwilligen und daneben accordiren, daß Generalpächter den, auf den vorzunehmenden Radeörtern vorhandenen Strauch, Stübben und geringes Holz, außer dem Kaufmannsgute, als welches der Kgl. Forstkasse verbleibet, zu seinen Nutzen gebrauchen könne.

Die Entscheidung des Königs in Bezug auf die zweite Bedingung ist bereits oben erwähnt, wonach es bei der 6jährigen Pachtzeit verblieb; doch ließ der König den Wunsch des x. Südow wegen des Strauchholzes 2c. unerörtert. Die erste Bedingung betreffend, so resolvirte der König in dem Erlaß vom 27. Januar 1755: „Des Beamten Offerte wegen der anzulegenden Maulbeerbaum-Plantage von 2000 Stück wird angenommen, und müssen solche nach abgelaufenen 6 Pachtjahren an 6jährigen in das volle Land gesetzten Baümen gehörig abgeliefert, die Sache aber wegen der dazu auszurodenden 20 Magdeb. Mg. beim Vorwerke Werder in dem daselbst belegenen Buchholze, auch in welcher Art die Radung geschehen soll, und wegen des dabei zu erbauenden Familienhauses gegen Reichung des freien Bauholzes zuvörderst mit dem Oberförster v. Naumann (zu Friedrichswald) überlegt, und sodann davon näher berichtet werden.“

Friedrich's II. Lieblings-Gedanke auf dem Felde des technischen Gewerbfleißes war es bekanntlich, den Seidenbau in seinen Landen einzuführen, um so den Rohstoff für die Seidenfabrikation selbst zu gewinnen. Freilich trug er dabei den klimatischen und Boden-Verhältnissen des Landes wenig Rechnung, indem er, mit der Natur und Lebensweise des Maulbeerbaums nicht bekannt, voraussetzte, diese Pflanze könne auch überall da gedeihen, wo die Eiche, die Buche, die Kiefer wächst. So mußte denn auch der Amtsrath Sydow der Kammer unterm 7. November 1755 berichten, indem er ein Verzeichniß der im Amte vorhandenen Maulbeerbaüme einreichte, daß die Gelegenheit zu einer Maulbeer-Plantage beim hiesigen Amte dergestalt schlecht sei, daß kein Baum, allen darauf verwendeten Kosten und Mühen ohnerachtet, es zum Wachsthum bringen könne. Er habe bei Übernahme der neüen Generalpacht zwar die Versicherung erhalten, daß ihm zur Plantage ein bequemer Ort im Werderholze angewiesen werden solle, allein bis dahin sei dies nicht geschehen, obwol er wiederholentlich darum angesucht habe; er bringe deshalb die Sache noch ein Mal in Erinnerung. Die Kgl. Kammer rescribirte hierauf

am 12. November 1755 an den Oberforstmeister v. Grumbkow — der an die Stelle des inzwischen † v. Naumann getreten war — um über die schwebende Angelegenheit gutachtlich zu berichten. Derselbe antwortete am 20. November deff. J., daß sein Vorgänger im Amte bereits unterm 13. Mai 1755 der Kgl. Kammer angezeigt habe, daß dem r. Sydow der von ihm gewünschte Ort zur Maulbeerbaum-Plantage eingeraümt werden könne, dafern kein anderer Ort, so bereits raum sei und nicht geradet werden dürfe, vorhanden wäre. Von diesen Vorgängen wurde r. Sydow benachrichtigt, der nun mittelst Vorstellung vom 25. Januar 1756 bat, der Landbaumeister Schwadtcke mit Anfertigung eines Kostenanschlages für den Bau des Familienhauses und der Plantagen-Bewehrung zu beauftragen. Dies geschah mittelst Verfügung vom 14. Februar 1756, worauf r. Schwadtcke am 28. Februar 1757 anzeigte, daß er den Platz zur Plantage im Werderholze 90 Ruthen lang, 40 Ruthen breit, Facil 20 Magdeb. Mg., abgemessen, abgepfählet und geschalmet habe. Zugleich reichte er einen Anschlag des nöthigen Bauholzes zum Bau eines 40 Fuß langen und 36 Fuß tiefen Plantagenhauses, so wie zur Errichtung der Bewehrung von 260 Ruthen Ausdehnung ein, auch meldete er, daß da der Ort zur Plantage nicht anders, als an der Ostseite des Werderholzes habe ermittelt werden können, die gegen W. und S. stehenden Baüme aus Buchen bestehend, da sie dem Plantagen-Ort sehr großen Schatten geben, in einer Breite von 10 Ruthen abgestämmt werden müßten, damit den Maulbeer-Pflänzlingen nicht das zu ihrem Wachsthum nöthige Licht und Luft entzogen würde. Der Landbaumeister hatte auf seinen Bericht über Jahr und Tag warten lassen, was ohne Zweifel in dem mittlerweile ausgebrochenen Kriege, der die Werke des Friedens 7 Jahre lang unterbrechen sollte, seine Begründung fand. Daß diese Werke nicht vollständig zum Stillstande kamen ersieht man aus dem Verlauf der in Rede seienden Angelegenheit. Die Königl. Kammer theilte eine Abschrift des Schwadtckeschen Berichts unterm 16. April 1757 dem r. v. Grumbkow mit, und ersuchte denselben, das benöthigte Bauholz nunmehr anzuweisen, und den betreffenden Förster zu instruiren, die umher stehenden Schatten gebenden Buchen, soweit es nöthig, fällen und versilbern zu lassen. Der Oberforstmeister antwortete hierauf am 16. Mai 1757. Es sei schon vor des † v. Naumann Zeiten der Ort zur Plantage ausgesucht und bezeichnet worden, wie aus dessen Bericht vom 13. Mai 1755 hervorgehe, und wolle er, v. Grumbkow, hoffen, daß der Landbaumeister eben diesen und keinen andern Ort zur Plantage und davon die 20 Mg. abgemessen habe, widrigenfalls er sich genöthigt sehe, vor der Hand gegen die Ausrodung Einspruch zu thun, bis er erst den Ort selbst in Augenschein genommen, oder aber durch einen Forstbedienten habe besehen lassen. Anlangend, daß an der S. und W. Seite der Plantage die daselbst stehenden Buchen 10 Ruthen breit mit weghauen und verkauft werden sollen, so sei dies eine Sache, wozu er seine Einwilligung nicht geben könne; denn dadurch würde nicht allein ein noch eben so großer District, wie die Plantage selbst, mit raum gemacht, sondern auch das schöne, gesunde Mastholz gänzlich ruinirt und für das abgetriebene Holz, welches in dortiger Gegend nur in geringem Preise stehe, wenig oder gar nichts berechnet werden, folglich würde das Königl. Interesse in doppelter Art leiden. Sollte also die Plantage nicht bestehen können, ohne daß an beiden Seiten das Mastholz noch 10 Ruthen breit mit niedergehauen werde, welches er aber nicht verantworten und zugeben könne, so würde zu der Plantage ein anderer bequemer Ort ermittelt werden müssen, wobei der König nicht soviel verliere, als bei diesem. Die Anweisung des Holzes zum Plantagenhause und zur Bewehrung betreffend, so finde er nicht, daß bei Anfertigung des Anschlages darauf reflectirt worden, daß das Holz zu dem innern Verbande aus der Radung genommen werden solle, welches doch die Königl. Kammer in ihrer, an den Amtsrath Sydow erlassenen Verfügung vom 29. Mai 1755 ausdrücklich betont habe; daher er denn auch die

Assignation noch nicht habe ausfertigen lassen, was um so mehr unterblieben sei, als er mit der Radung, wegen der dabei obwaltenden Umständen noch nicht einverstanden. Sollte inzwischen die Radung, ohne daß die Buchen an jeder Seite weggehauen werden dürfen, vor sich gehen, so bäte er, daß der Anschlag dahin geändert werde, daß sowol das Holz zum innern Verbande, als auch zur Bewehrung, wozu eine große Quantität erforderlich werde, an Buchen aus der Radung genommen werden müssen.

Es vergeht beinahe wiederum ein Jahr bevor diese Angelegenheit in den Acten zur Sprache gebracht wird. Das Kammer-Collegium hat sein Mitglied den Kriegsrath Homel unterm 2. Januar 1758 beauftragt, seine bevorstehende Anwesenheit auf dem Amte N. zu benutzen, um festzustellen, ob der Landbaumeister Schwadtcke bei Abpfählung des zur Maulbeer=Plantage die von dem gestorbenen Oberforstmeister Neümann getroffenen Anordnung befolgt habe. Hamel berichtet am 11. Januar 1758, daß er diesen Auftrag nicht habe ausführen können, weil die beiden Förster welche die Anweisurg des Orts im Jahre 1755 bewirkt haben sollten, der eine Förster Karsten, von Friedrichswald, auf seine, des e Hamel, Requisition nicht in N. erschienen sei, der andere aber, Förster Fitten, von Rodenfier, behauptet habe, von der Sache gar nichts zu wissen. Beide Forstbedienten erhielten hierauf am 21. Februar 1758 den Befehl, sich gleich im Frühjahr ganz zeitig nach N. zu begeben, um im Beisein des Amtsraths Sydow zu untersuchen, ob die Schalme, welche x Schwadtcke gemacht, mit denen des Försters Kasten im Jahre 1755 bezeichneten Schadmen übereinstimmten, hauptsächlich aber bei dieser Revision in Erwägung zu ziehen, ob die von e Schwadtke vorgeschlagene Wegräumung der Buchen auf 10 Ruthen Breite dem Forstamte sehr nachtheilig sein werden. Diese Verfügung an die Förster erwies sich als überflüssig; denn sie war noch nicht an ihre Adresse abgegangen, als der Oberforstmeister Meyer, von Pudagla, des abzuhaltenden Holzmarktes helber in N. sein mußte, und diese Gelegenheit wahrgenommen hatte, die Angelegenheit der Plantage in die Hand zu nehmen. Nach dem am 27. Februar 1758 aufgenommenen Protokoll hatte er, mit Zustimmung des Amtsraths Sydow, statt das vom verstorbenen Landbaümeister Schwadtcke mitten im Werderholze abgemessenen und mit dem besten Holze bestandenen Radeorts, einen andern, weiter nach der Schäferei zu gelegenen Ort, woselbst schon eine Naümde und hin nnd wieder nur vereinzelte Buchen standen, auch auf der andern Seite bis an die Wiesen zur Gewinnung einer größeren Fläche und Beschaffung von Luft und Licht statt der bewilligten 20 Mg. deren 25 zur Raümung angewiesen, mit welcher Anordnung die beantragte Abstämmung der Baüme auf 10 Ruthen Breite beseitigt werde. Das zum inwendigen Verband des Familienhauses bedürftige Holz solle aus dieser Radung genommen werden. Oberforstmeister Meyer machte unterm 31. März 1758 Anzeige und gab der Kgl. Kammer anheim, nunmehr dem Landbaumeister Knüppeln aufzugeben, daß er vorgedachter Maßen den frag. Radeort von 25. Mg., unter Zuziehung und Anweisung des Försters Fitte, von Rodenfier, abstehe, und den Anschlag von der Plantagen=Bewehrung rücksichtlich des erweiterten Umfangs ändere, auch das erforderliche Holz zum innern Verband des Familienhauses besonders specificire und von dem Hauptanschlag in Abzug bringe, damit sodann das übrige Holz gehörig assignirt werden könne. Diesem Antrag gemäß wurde die erforderliche Verfügung unterm 7. April 1758 an den e. Knüppeln erlassen, „Übrigens, so lautete der Schluß, hast Du dieses Alles ohne Zeitverlust zu expediren, und dann zu berichten". Damit schließen in den Einrichtungs=Acten die Nachrichten wegen der Maulbeerbaum=Plantage.

Nach den Behufs der 6ten General=Verpachtung auf die Periode 1755—1761 durch den Kr. Rath Marquardt ermittelten Anschlägen betrug die jährliche Einnahme des Amts N. Thlr. 7572. 11, 3 Pf., die Ausgabe dagegen Thlr. 634. 19. 4 Pfg. Daher blieb an Rein=Einnahme zur Landrentei abzuführen Thlr. 6937. 15. 11 Pfg.

Verglichen mit dem Ertrage von 1724 hatten sich in 30 Jahren die Intraden in runder Zahl um 2500 Thlr; verbessert.

Bei der Einnahme wurden in der Mitte des 18. Jahrhunderts aufgebracht: An beständigen Gefällen 177—3, an unbeständigen 85. 17. 5, an Dienstgeld 1857. 22. —, an Arrenden von den Vorwerken 3580. 4. 7, desgleichen von kleinen Pachtstücken 161. 19. 1, von den Mühlen 429. 11. 3, von Brauerei und Branntweinbrennerei 1189. 19. 2, von der Fischerei 36. 8 —, an stehenden Getreidepächten 10. 10. 6, an Schäferschoß 43. 19. —.

Ausgaben verglichen mit der von 1724. Der Beamte, ehedem Rentmeister, erhielt incl. der Emolumente 180 Thlr., der Amtssekretair 40 Thlr., der Landreüter incl. Emolumente 60 Thlr., der Pförtner 28 Thlr. 8 gr., der Schornsteinfeger 5 Thlr. 17 gr. wie früher. Der Schulze zu Hindenburg und der Amtsbrauer waren weggefallen. Von den Geistlichen hatte der Präpositus 2 Thlr. Zulage bekommen und der Prediger zu Langkavel stand jetzt mit 10 Thlr. 8 gr. auf dem Etat. Die übrigen Posten waren wie 1724. Eben so verhielt es sich mit den Forstbedienten, doch mit dem Unterschiede, daß dem Förster, früher Heidereüter genannt, zu Rodenfier, wegen seines Bauernhofes daselbst, so er frei besaß, und wofür das Dienstgeld zur Einnahme gekommen, dieses mit 8 Thlr. vergütigt wurde. Die übrigen sachlichen Ausgaben hatten keine Änderung erlitten.

Der mit dem Amtsrath Sydow zur 6ten Generalpacht abgeschlossene Pachtcontract ist nach Ablauf der 6jährigen Pachtperiode, auf die nächstfolgenden 6 Jahre, und dann abermals auf 6, im Ganzen also auf 12 Jahre bis Trinitatis 1773 verlängert worden. Der mit Tode abgegangene x. Sydow hatte die Pachtung in den Kriegsjahren Trinitatis 1761 an den Amtmann Brandt und dieser seit Trinitatis 1767 an den Piritzer Amts-Actuarius, nunmehrigen Oberamtmann Andreas Gottlob Waldemann abgetreten. Als nun die Prolongationsjahre zu Ende gingen erhielt der zeitige Departements-Rath — der seinen Namen so schrieb, daß es unmöglich ist, ihn zu enträthseln — der Auftrag, die Untersuchung und Einrichtung des Amts zur 7ten General-Verpachtung auf die 6jährige Periode von Trinitatis 1773 bis dahin 1779 vorzunehmen. Der — anonyme Commissarius unterzog sich diesem Geschäfte im Herbste des Jahres 1772. Nachdem er sich aus den Acten umständlich informirt, hiernächst, seinen Vorgängern gleich, die Bereisung sämmtlicher Amtsdörfer, Vorwerke und Mühlen angetreten und zugleich von der Wirthschaft der Unterthanen die nöthige Kenntniß erworben, die Vorwerks-Äcker und Wiesen, auch Hutungen nach der neüen Vermessungs-Revision zur Anfertigung pertinenter Anschläge besichtigt, auch die Mühlen wegen ihrer Beschaffenheit in den Gebaüden und Förderung des Mahlwerks in Augenschein genommen, untersuchte er zuvörderst die Prästanda der Unterthanen nach ihren Quittungsbüchern und den Amts-Manualien, brachte das Ergebniß der Untersuchung in Protokolle, verzeichnete darin die etwa vorgekommenen Veränderungen und zugleich den Hufenstand, wonach damals gesteüert wurde, woraus sich ergab, daß von den Unterthanen ein Mehr, als sie zu prästiren schuldig, nicht gefordert werden könne. Auch das Contributionswesen wurde in Ordnung und Richtigkeit gebracht, wobei bemerkt wird, daß die Contribution für die Dorfschaft Gr. Sabow bisher vom Amte an den Daber'schen Kreis, wohin dieses Dorf steüerte, besonders bezahlt und demnächst von den Unterthanen bei den Domainen-Prästandis quartaliter wieder eingezogen worden ist, während die Cavalerie-Gelder, — wie die Reüterverpflegung hier zum ersten Mal genannt wird, unmittelbar von den Unterthanen ebenfalls zum Daber'schen Kreise abgeführt wurden. Damit nun sowol Domainen- als Kriegs-Abgaben künftighin nicht verdunkelt werden, ist die Verfügung getroffen, daß letztere, also Contribution und Cavalerie-Gelder, von der Dorfschaft Gr. Sabow an die Daber'sche Kreiskasse in Monatsraten entrichtet werden. Die Protokolle von

den Vorwerken enthalten einen Nachweis von der Beschaffenheit und Güte des Ackerlandes, der Wiesen und Hutungen, ingleichen von der Viehhaltung, überhaupt von allen Umständen, welche zur Formirung der Ertrags-Anschläge nöthig waren, wohin auch die von den Pächtern beeidigten Saat- und Dreschregister gehören, von denen ein Auszug dem Protakoll über jedes einzelne Vorwerk beigefügt wnrde. Die von dem Landmesser geführten Vermessungsregister und die darin aufgenommene Clasification der Äcker und Wiesen ist dabei von großem Nutzen gewesen. Das Mühlenwesen ist nach der Zahl der Personen, die als Mahlgäste einer jeden Mühle anzusetzen sind, revidirt und geregelt und die aus der Brauerei und Branntweinbrennerei fließenden Amtsgefälle sind nach den, darüber von dem Beamten und Generalpächter geführten und von demselben eidlich beglaubigten, Rechnungen geprüft und festgestellt worden,. Auf Grund alles dessen, was zur Untersuchung und Einrichtung des Amts erforderlich war, ist der neüe Ertrag angefertigtt nach Anleitung dessen Tit. III. bei den beständigen Gefällen gegen den vorigen Etat(*) sich ein Mehr von Thlr. 326. 18 gr. herausgestellt hat. Dieses Plus entsprang aus Zehend-, Rauchhühner-, Pachtflachs- und Garnspinngeld zum Betrage von Thlr. 3. 6 gr., welches aber eigentlich keine Mehr-Einnahme ist, indem das kleine contribunble Vorwerk Wolchow abgebaut und zu Marien 1773 mit 4 Bauern besetzt werden soll, deren Prästanda zum neüen Ertrage gebracht worden, wohin gegen die Vorwerkspacht mit Thlr. 63. 6. $9\frac{1}{2}$ pf. in Wegfall gekommen ist. An Grundgeld ist ein Plus von $3\frac{1}{2}$ Thlr. von den sich neü angebauten Büdnern zu Fanger und Trutzlatz, so wie von einem Büdner in Retzstow — welcher Name von jetzt an meistens Retztow geschrieben ward, — für eine Wiese. — Den größten Zuwachs hat dieser Einnahme-Titel durch den Cavon oder Erbzins der im Buttlin angelegten zwei Colonien erhalten.

Die Colonie Grävenhagen besteht aus 20 Colonisten, davon jeder 12 Thlr. Erbzins entrichtet, facit 240 Thlr. Acta Camerae und das von dieser Colonie am 2. October 1772 aufgenommene Protokoll weisen nach, daß 20 Einwohner aus Meklenburg auf dem Radungsort zu Grävenhagen angesetzt worden sind, welche sich nach der mit ihnen geschlossenen Punctation vom 24. Mai 1753 gegen Bewilligung von 16 Freijahren und des auf dem Radungsort stehenden Holzes aus eigenen Mitteln anbauen, und jeder Colnist an Hof- und Gartenstellen 4, an Ackerland 36 und an Wiesenwachs 24, zusammen 64 Mg. in Cultur erhalten, nach abgelaufenen Freijahren aber pro Mg. 8 gr. und mithin an jählichem Canon oder Erbzins 21 Thlr. 3 gr., außer diesen aber, und wenn kein Holz, bezw. keine Stubben in der Radung mehr vorhanden, an Brennzins 1 Thlr. 8 gr. und an Bierzins 16 gr. ans Amt entrichten soll. Die Freijahre der Colonisten würden mit Trinitatis 1770 abgelaufen sein, da aber während derselben, der Krieg eingefallen, und sie durch denselben in der Radung behindert worden, so sind ihnen als Entschädigung noch 2 Freijahre bewilligt, folglich solle sie erst von Trinitatis 1772 ab prästiren. Wann aber gleich im Anfange des Radungwerks von dem † Landbaumeister Schwadtcke nur ein gewisser Ort abgeschalmt, welcher die völlige Morgenzahl, so die Colonisten an Acker und Wiesen haben sollen, und überhaupt 800 Mg. Acker und 400 Mg. Wiesewachs betragen, nicht enthält, w il darunter verschiedene Brücher, Moore und Sölle begriffen, welche nicht zu Acker brauchbar sind, sondern als Unland betrachtet werden müssen, die Colonisten aber beständig darauf gedrungen, und noch bestehen, daß ihnen die verschriebene Morgenzahl der Landung angewiesen, nicht minder daß, da ihre Wiesen beständig unter Wasser stehen, solche durch Raümung oder Auf-

---

(*) Es muß bemerkt werden, daß innerhalb der bisherigen Pachtperiode der Ämter doch von Jahr zu Jahr ein besonderer Etat, auf Grund der Einrichtungs-Anschäge, aufgestellt wurde. Hier war also der Etat für das Jahr 1772—1773 maßgebend.

grabung des Volzer Bachs von der Überschwemmung befreit werden möchten, damit sie selbige raden, mit Gräben durchziehen und gehörig nutzen könnten, so ist zu dem Ende nicht nur eine Vermessung sämmtlicher von den Colonisten in Genießbrauch habender Äcker und Wiesen durch den Landmesser Kirck bewerkstelligt worden, sondern es ist auch der Landbaumeister Knüppeln mit Nivellirung des Volzer Bachs, von seinem Ursprunge beim Vorwerk Vierhof an bis nach Kamin, woselbst er in den sog. Boden fällt und nach der Ostsee geht, anjetzt noch beschäftigt (*)

Die von dem x. Kirck ausgeführte Vermessung sämmtlicher Pertinenzien, welche die Colonisten bis jetzt, 1772, im Gebrauch haben, ist mit denselben zur Regelung ihrer Leistungen speziell durchgegangen demnächst sind die Grundstücke besichticht worden. So hat sich denn ergeben, daß sie von der ihnen zugesicherten Fläche an Ackerland nämlich . . . . 800 Morgen.
wirklich nur haben . . . . 560 Mg. 107 Ruth.

sodaß ihnen annoch fehlen . . . . 239 „ 73 „

Die Cotonisten machten bemerklich, daß ihnen diese fehlende Landung theils hinter dem Steinflöthen nach Friedrichsberg zu, der Kien-Ort genannt, theils auch diesseits der Krugwiese, am Wege nach Damerow, die alte Dorfstätte genannt, zur Radung gegeben werden könne, da sonst in der Gegend keine zum Acker tauglichen Flächen mehr vorhanden seien, und sie sich damit begnügen wollten, ihre vertragsmäßige Morgenzahl werde dadurch ergänzt oder nicht. Commissarius konnte unter diesen Umständen nicht umhin, anzuführen, daß die Colonisten bei dem wenigen Acker nicht bestehen könnteu, wenn der Canon auch nur nach der wirklichen Fläche berechnet werde; sie vermögten nicht ihr Brodkorn zu bauen, daher es unumgänglich nothwendig sei, ihnen die angegebenen Flächen zur Radung einzugeben und zuzumessen. Zwar werde es von Seiten des kgl. Forstamts einigen Wiederspruch geben, indem die sog. alte Dorfstätte nach Damerow hin mit starken, kräftigen Buchen ziemlich dicht bestanden, dagegen der Kienort, nach Friedrichsberg hin, größtentheils abgetrieben sei, gleichwol wäre die vorgeschlagene Maßregel, unter Zuziehung des kgl. Forstamts, durchzuführen nothwendig, wenn man nicht Gefahr laufen wolle, die mit so gutem Erfolg begonnene Besiedlung wieder eingehen zu sehen. An Wiesen sind, nach Abzug der darin noch bis zum Volzerbach zu ziehendeu Gräben, nach der Vermessung 406 Mg. 63 Ruth. vorhanden, davon aber kaum die Hälfte geradet, weil das Terrain vom Volzerbach beständig unter Wasser gesetzt, und der Grund dadurch so erweicht ist, daß man ihn nicht betreten kann. Über die Beschaffenheit des Volzerbachs hat der Landbaumeister Knüppeln ein Pro Memoria, d. d. Amt Naugard, den 11. October 1772, eingdreicht, aus dem das Nachstehende ein Auszug ist.

Der Volzerbach entsteht hinter dem kgl. Amtsvorwerke Vierhof unter dem Dorfe Zikerke aus einem starken Erdquell, und geht Anfangs als schmaler Graben durch die Vierhofschen Wiesen und Zickersche Hütung, deren Boden er bei seinem Wasserreichthum so quebbig macht, daß das Vieh auf der Hütung schon zur Hälfte zurück bleiben muß, was alles von den unzähligen Quellen, die in der Erde stechen vermehrt wird. Von hier geht der Bach nach der neü geradeten Feldmark Grävenhagen, und zwar schießen dieser Dorfschaft Wiesen an den Bach, der aber hier, weil er nun schon breiter und dazu ganz verwachsen ist, fast

(*) Der Name Volzer Bach ist eine Verstümmelung des urkundlichen Namens Wolsiza. Die Wolsiza aber der Abfluß des Naugardschen Sees, und das, was man Volzer Bach nennt, ein Zufluß der Wolsiza, wie im L. B. angemerkt worden. Die Resultate des Nivellements sind an einer andern Stelle des Landbuchs mitgetheilt.

gar nicht passirt werden kann. Von Werbung des Grases ist gar nicht die Rede, da die Wiesen selbst in dieser sehr trocknen Jahreszeit 2 Fuß hoch überschwemmt sind. Jenseits liegen die Wiesen des neüen Dorfs Schnittriege, welche, obwohl 240 Ruthen vom Bache entfernt, eben so unbrauchbar, wie die Grävenhagenschen Wiesen sind. Beiden Dorfschaften kann nur durch Aufraümung des Volzerbachs geholfen werden. Wird diese ausgeführt, so werden auch die Wiesen und die Hütung von Friedrichsberg, nicht minder die Pertinenzien des Dorfes Trechel und des dortigen Vorwerks vor den Überschwemmungen gesichert, denen sie von jeher ausgesetzt gewesen sind; ja es läßt sich nicht mit Unrecht behaupten, daß dem ganzen Amte N. durch Aufraümung des Bachs ein großer Gewinn erwächst, da fast alles Fließende des Amts seine Endschaft im Volzerbach hat. Auf demselben, der bei dem Dorfe Scharchow unweit Kamin in den Kaminschem Bodden fließt, liegen 4 Mühlen, als: — 1) Die sog. Frankenmühle, die denen v. Wedel zu Schlanghagen (Swanteshagen) gehört; 2) die Moratzsche Mühle, dem Major v. Köller, auf Moratz; 3) die Stevensche Mühle, dem Kaminer Domkapitel und 4) die Reckowsche Mühle, dem Lieutenant v. Köller, auf Reckow, gehörig. In wie weit nun diese Mühlen bei Aufraümung des Volzerbachs conservirt, oder niedriger gelegt und abgeändert werden müssen, wird der Situations- und Nivellematets-Plan hiernächst deütlicher nachweisen, u. s. w.

Commissarius Anonymus machte den Vorschlag, die letzte Hand ans Werk zulegen, und längstens im künftigen Frühjahr, 1773, mit der Aufraümung den Anfang zu machen. So viel sei aber gewiß, daß, wenn die betreffenden Arbeiten an dem Volzerbach nicht vorgenommen würden, die Colonisten niemals ihre Wiesen zur Hälfte in Gebrauch nehmen und davon prästiren, noch solche völlig raden könnten, woran sie lediglich durch die beständige Überschwemmung behindert werden.

Gräfenhagen wird von —

Mg. 560	107	Ruth. Landung à 8 gr. . .	Thlr.	186.	20.	9	pf.
„ 29	23	„ Wiesen im Acker à 8 gr.	„	9.	17.	—	„
„ 406	63	„ Wiesen, welche aber z. Z. nur höchstens zur Hälfte zu nützen sind à 4 gr.	„	67.	17.	5	„
		Summa . .	„	264.	7.	2	„

der mit den Colonisten errichteten Punctation gemäß, für jetzt abzuführen haben, was für jeden von ihnen Thlr. 13. 5. 1,9 pf. ausmacht. Commissarius hat demnach den Ansiedlern die Entrichtung dieser Präştanda von den in Nutzung habenden Grundstücken alles Ernstes angedeütet, selbige aber zu deren Annahme nicht vermögen können, da sie darauf bestehen, daß sie sich bei der wenigen Landung und den, nicht einmal zur Hälfte benutzbaren Wiesen zu erhalten nicht im Stande seien. Commissarius hatte sie indessen dahin gebracht, daß sie excl. des Brenn- und Brauzinses jährlich ein jeder 12 Thlr. so lange ans Amt abzugeben übernehmen wollten, bis ihnen der vorgeschlagene Mehr-Acker angewiesen und derselbe in Cultur gebracht, auch die Wiesen von der Überschwemmung durch Raümung des Volzerbachs befreit worden, dann aber den vollen Canon pro Mg. 8 gr. von den urbaren Grundstücken zu erlegen, sie sich nicht entziehen wollten. Da man den Colonisten, wenn ihre Ansiedlung von Bestand sein soll, eine größere Leistung nicht zumuthen darf, so dürfte ihre freiwillige Offerte zu acceptiren sein, weswegen denn auch der Canon oder Erbzins von Grävenhagen mit 20 mal 12 ist 240 Thlr. zum neüen Ertrage gebracht worden ist.

Nach der von dem Feldmesser Kieck in den Jahren 1771 und 1772 aus-

geführten Vermessung enthält die Colonie Grävenhagen an Hofraümen, Gebaüdestellen und Wurthen 55. 115, an Acker der bereits in Cultur gebracht 495. 172, an Wiesen in Acker zur Brachhütung 29. 23, an beständigen Wiesen 402. 141, an Elsenbrüchern 17.106, an bewachsenen Örtern, worauf zwar kein Holz mehr steht, doch aber noch nicht in Cultur gebracht sind 121. 114, an Gräben, Wegen, Triften und Dorfstraßen 22. 114; Summa . . . . . . Mg. 1145. 71 Ruth.

Schnittriege. Mit dieser Colonie hat es fast die nämliche Bewandniß. Sie ist nach der Punctation vom 22. März 1754 von 8 Familien aus Schwedisch-Pommern gegründet worden. Es wurden ihne 14 Freijahre und das auf dem Radungsort stehende Holz bewilligt, wogegen sie sich selbst aufbauen und einrichten mußten. Jeder Colonist erhielt 56 Mg. zu Acker, 24 Mg. zu Wiesewachs, 4 Mg. zu Hof und Gartenstelle, zusammen 80 Mg. Sie haben nach beendigten Feijahren unter zu erwähnenden Canon außerdem 16 gr. an Brauzinse und zur Forstkasse 1 Thlr. Brennzins zu prästiren. Die Freijahre waren mit Trinitatis 1768 abgelaufen, wegen der inzwischen eingetretenen Kriegszeit wurden sie indessen wie bei allen Neüsiedlungen im Lande, um 2 Jahre verlängert, daher sie erst mit Trinitatis 1770 zu Ende gingen. Die Colonisten haben aber bis jetzt, 1772, noch nichts abtragen können, weil ihr Radungsort mit Eichen bewachsen gewesen, wovon die Stubben auch jetzo noch nicht durchweg aus dem Erdreich haben fortgeschafft werden können. Damit aber die Prästanda dieser Colonisten fürs Künftige und bis dahin, daß ihre Wiesen durch Aufraümung des Volzerbachs brauchbar geworden sind, geregelt werden können, so hat man dem Landbaumeister Knüppeln die Vermessung der Colonie übertragen der davon das Feldregister d. d. Schnittriege, den 25. Sept. 1772 übergeben hat. Nachdem dasselbe mit den Colonisten durchgegangen und aufs sorgfältigste untersucht, welche Flächen zu Ackerland nicht tauglich — deren es jedoch nur sehr wenig gibt, — so finden sich insgesammt an urbarer und zu nutzender Landung . Mg. 342. 31
und an Wiesen, welche noch zu raden sind, wegen Überschwemmung des Volzerbachs aber noch unter Wasser stehen . . . . Mg. 110. 152

Summa . . . . Mg. 453. 3

Der Canon von der Landung beträgt nach der mit den Colonisten errichteten Punitation 6 gr. pro Mg., also Thlr. 95. 13.$^2/_5$ pf. die Wiesen aber auf $^2/_3$ der Nutzung pro Mg 4 gr., macht Thlr. 18. 11. $4^{12}/_{25}$ pf., Summa Thlr. 104. — 5 pf.

Die Aufbringung dieser Prästanda, wovon auf jeden der 8 Wirthe Thlr. 13 — $^5/_8$ pf. treffen, ist von den Colonisten beansprucht worden. Sie erwiedern darauf, daß, obgleich sie ihre volle Morgenzahl an tauglichem Acker auf diesem Radungsort nicht erhalten könnten, sondern ihnen gegen 138 Mg. fehlten, unter dem urbaren Acker auch noch viel schlechtes Land befindlich sei, sie sich dennoch mit dieser Morgenzahl begnügen wollten, folglich eine gar kleine Wirthschaft führen müßten, überdieß aber ihr Acker annoch mit vielen großen Eichenstubben angefüllt sei, die sich nur mit der Zeit fortschaffen ließen, sie auch zur Ergänzung dieser Morgenzahl noch 55 Mg. 33 Ruth. raden müßten, die Wiesen aber unmöglich auf $^2/_3$, ja nicht einmal auf $^1/_2$ zu nutzen ständen, der ausgerechnete jährliche Zins mit ihrer Conservation nicht vereinbar sei, und folglich nicht von ihnen entrichtet werden könne. Auf die Bemerkung, daß sie nicht länger freisitzen könnten, haben sie sich auf vieles Zureden freiwillig erboten, einen jährlichen Zins von 10 Thlr., excl. Bierziese und Brennzins zu zahlen, was unter

den obwaltenden Umständen acceptirt worden ist, da Commissarius die Überzeügung erlangt hat, daß ein Mehr nicht prästirt werden kann. Die Colonie Schnittriege ist dennoch mit 8 mal 10 ist 80 Thlr. zum Ertrage gestellt.

Sie enthält nach Knüppelns Vermessung an Hof- und Gartenstellen 8. 82., an urbarem Acker 298. 24, an Acker, der noch nicht in Kultur steht, aber kultivirt werden kann 58. 33, an Ackerland, das gar nicht urbar gemacht werden kann 70. 64, an Wiesen 110. 152, an Wegen, Dämmen, Triften und Gräben 8. 58, Summa . . . . Mg. 554. 53 Ruth.

In den Einrichtungsacten steht auch zum ersten Mal ein Erbzins von 20 Thlr. der ans Amt von der Zampelmühle bei N. entrichtet wird. Von der Errichtung dieser Mühle handelt weiter unten ein besonderer Artikel.

Tit. II. Unbeständige Gefälle. In diesem Titel entsteht durch Ausgleichung von Plus und Minus eine Mehr-Einnahme von nur 20 gr. $1\frac{5}{6}$ pf. Es wird in demselben das Stättegeld von den Jahrmärkten in der Stadt N. und von der in dem Dorfe Gr. Sabow abgehaltenen ländlichen — Handelsmesse aufgeführt. Das Zoll- und Stättegeld in der Stadt erhebt der Magistrat. Dem alten Privilegium der Stadt zufolge steht dieser $\frac{2}{3}$ des Ertrages, der Herrschaft, also nunmehr dem Amte des Königl. Besitzers von N., $\frac{1}{3}$ zu. Von Trinitatis 1766 bis dahin 1772 brachte diese Abgabe vom Marktverkehr Thlr. 13. 20. 6 pf. ein, im Durchschnitt jährlich Thlr. 4. 14. 10 pf., davon $\frac{1}{3}$ = 18 gr. $5\frac{1}{3}$ pf. Die größte Einnahme mit Thlr. 3. 3. 6 pf, war 1771 — 72 der kleinste mit Thlr. 1. 18. 6 pf. im Jahre 1767 — 68. Ansehnlicher ist der Ertrag vom Zoll und Stättegeld von dem Groß-Sabowschen Markte. Hier kommen in der nämlichen 6jährigen Periode Thlr. 474. 2. 3 pf. auf: Maximum 1768 — 69 = Thlr. 89. 14 gr., Medium Thlr. 79 — $4\frac{1}{2}$ pf., Minimum 1767 — 68 = Thlr. 69. 13 gr. In diesem Titel stehen noch Thlr. 6. 18. 9 pf. für Honig und Wachs, welche die N.sche Kämmerei ans Amt zu zahlen hat.

Tit. III. Bei den Dienstgeldern sind zwar Plus 48 Thlr. aufgeführt, welche von den abgebauten und mit 4 Bauern besetzten Vorwerken herrühren, eigentlich aber nicht als ein wirkliches Mehr zu betrachten sind, weil die Pacht mit Thlr. 63. 6. $9\frac{1}{2}$ pf. bei dem folgenden Titel wieder in Wegfall kommt.

Tit. IIII. Bei den Arrenden von Vorwerken ergiebt sich insgesammt ein Plus von Thlr. 178. 23. $10\frac{1}{4}$ pf., welches lediglich von dem noch der einen Kammer-Taxe erhöhten Kornpreise und von dem Viehstande herrührt. Es ist nämlich der Roggen statt 14 gr. zu 15 gr. der Sch. Gerste statt 10 gr. zu 13 gr. und der Sch. Hafer statt 6 gr. zu 8 gr. angesetzt; die Kuh ist von $1\frac{1}{2}$ Thlr. auf $1\frac{2}{3}$ Thlr und das hundert Schafe von 14 Thlr. auf 16 Thlr. erhöht. Weil nun aber die Arrende für das aufgelöste Vorwerk Wolchow in Abgang gekommen, so bleibt bei diesem Titel ein wirkliches Plus von Thlr. 115. 17. $\frac{3}{4}$ pf.

Das Vorwerk Glewitz von 395 Mg. 70 Ruth., dessen Arrende zu Thlr. 128. 9. 7 pf. veranschlagt war, ist im Jahre 1764/5 abgebaut und mit 6 neüen Bauern besetzt worden, wodurch sich die Zahl der Bauerhöfe in diesem Dorfe bis auf 10 erhöht hat. Die Wirthe sind in ihren Ländereien, daher auch in den Präſtanden egalisirt worden. Weil sie keine Naturaldienste bei irgend einem Vorwerke leisten, so sind selbige zur Aufbringung der früheren Vorwerkspacht mit einem gleich hohen Dienstgelde belegt worden, daß für jeden der 10 Wirthe

Thlr' 16. 22. 9 pf. beträgt. Außerdem hat jeder Wirth an Zehend-Rauchhühnergeld, an Pachtflachs und Garnspinngeld 11 gr. ans Amt zu entrichten. Diese Veränderung war schon 1765 — 66 zum Etat gebracht.

Bei den Vorwerken werden folgende Bemerkungen gemacht: —

1) Friedrichsberg. Nicht allein der Volzerbach, auch der Friedrichsbergsche Mühlenbach überschwemmt die Wiesen dieses Vorwerks, so, daß sie fast beständig mit Wasser bedeckt sind, wodurch die Graserinte Gefahr laüft ganz zerstört zu werden, wenn nicht des baldigsten für Aufraümung beider Gewässer und Anlegung tüchtiger Abzugsgräben Sorge getragen wird. Zur Aufrechthaltung des Viehstandes auf diesem Vorwerke ist es daher von der dringendsten Nothwendigkeit, die erforderlichen Arbeiten schleünigst vorzunehmen, sobald Landbaumeister Knüppeln seine Nivellirungs- p. Pläne nebst Kostenanschlag eingerericht haben wird. In Bezug auf Meliorationen, die bei diesem Vorwerke vorgenommen werden können, liegt den Einrichtungsacten ein Protokoll des Kammerdirectors Sprenger, d. d. Amt N. den 16. Decbr. 1767, bei, welches sich darüber also auslä߸t: — Als der geh. Finanzrath v. Brenkenhof, in seinem an die Pommerische Kammer erlassenen Schreiben, Friedeberg den 12. Sept. d. J. u. a. einfließen ließ, wenn er die Meinung hege, daß auch im Amte N., ohne Nachtheil der Forsten, gute Verbesserungen zu machen seien, und man diesem zufolge mit dem Beamten zu N. deshalb sogleich correspondirt, auch nach gepflogenem Schriftwechsel den Landmesser Geibler ins Amt vorausgeschickt, um bei Friedrichsberg und Werder die Gegenden aufzunehmen, welche zur Radung geeignet, so hat man bei der Reise aus dem Amte Gülzow nach dem Amte N. den Weg über Friedrichsberg genommen, um von den durch den Landmesser aufgenommenen Gegenden eine Ocular-Inspection vorzunehmen. Nachdem dieselbe wegen vorgekommener Umstände, und vornehmlich weil der Landmesser bei seiner Aufnahme sich nicht hinlänglich nach dem Dorfe Trechel hin ausgedehnt hat, am gestrigen Tage repetirt worden, so ist befunden, daß dieses Vorwerk mit gutem Nutzen zu extendiren ist und daneben noch einige Familien zu Handdiensten angesetzt werden können. Nach Anleitung der Geiblerschen Karte —

a. Ist der sog. Kuhnen-Ort, enthaltend	Mg.	92.	67
b. Der Ort gleich daneben, jenseits des Bachs . .		43.	176
c. Die Pagenhorst		56.	109
d. Der Fischler Brand		85.	8
zu Ackerland zu raden, vollkommen geeignet, ingleichen kann —			
e. Von der zwischen den Feldern inne belegenen Kelling- Dicte ein guter Theil zu Acker urbar gemacht werden		105.	38
daß also überhaupt zu Landung und Erweiterung des Vorwerks Friedrichsberg geradet werden können	Mg.	383.	38

Da bei den Radungen auch auf Ansetzung mehrerer Familien, so weit es sich thun läßt, Bedacht genommen werden soll, so hat man bei Besichtigung der Dorflage die Überzeügung gewonnen, daß in Connexion der zu Friedrichsberg wohnenden alten Wirthe, der Raum zur Ansetzung von 12 Familien vorhanden und diesen Familien von Kleinleüten weiter nichts nöthig, als daß dieselben hinlänglichen Raum zu Garten und Hoflage bekommen, wozu 2 Mg. pro Wirth gerechnet werden, wenn ihnen nur hinlänglicher Wiesewachs zur Haltung von etwas Rindvieh anzuweisen möglich ist, hierzu aber auch Gelegenheit genug sich darbietet

indem zwischen den zuvor specificirten Radungs-Örtern, und zwar:

a. Am Felde bei dem Kuhnen-Ort ein Stück Bruchland von	Mg.	6.	135
b. Ingleichen am Bach, welcher längs des Kuhnen-Orts fließt, ein dito Stück		16.	62
c. Zwischen den Feldern, der Papenhorst, dem Fischler Brand ist ein großes Bruch von 111 Mg. 80 Ruth. die Tiefe Riege genannt, vorhanden, davon füglich .		48.	163
zu Wiesewachs längs der Felder und zwischen denselben genommen werden, daher im Ganzen für die 12 anzusetzenden Familien	Mg.	72.	—

so daß jede Familie 6 Mg. an Wiesewachs bekommen kann.

Die Kosten für diese Melioration werden folgender Maßen berechnet: — 1) An Radekosten: 383 M. 38 Ruth. Buchen- und Eichengrund zur Landung, pro Mg. $5\frac{1}{2}$ Thlr. macht Thlr. 2107. 13. $10\frac{2}{5}$ pf., 72 Mg. Bruchgrund mit Elsen bewachsen pro Mg. 3 Thlr. macht 216 Thlr. — 2) An Grabekosten: 422 laufende Ruthen Graben-Arbeit durch die Tiefe Riege bis zur Klingebuden-Brücke, 10 F. breit, 4 F. tief zu 8 gr. pro Ruthe Thlr. 140. 16 gr. — 3 An Baukosten: 6 Haüser jedes zu 2 Familien zu bauen nach dem Anschlage des Landbaumeisters, zu Thlr. 162. 10 gr. thut Thlr. 974. 12 gr. — 4) Ad Extraordinäria: Zu Haltung eines Conducteurs, welcher die Aufsicht bei der Radung hat, zu Vermessungskosten, allerhand noch nicht zu übersehender Graben-Arbeit in dem zu radenden Acker, und anderen zufälligen Arbeiten 400 Thlr. Summa der Kosten: Thlr. 3838. 19. $10\frac{2}{5}$ pf.

Die Nutzungen von dem zu radenden Terrain werden berechnet wie folgt: Für das Vorwerk bleiben nach Abzug von 24 Mg. für die Etablirung der 12 Familien 359 Mg. 38 Rth. und diese gewähren die 3 Kornarten zu 14, 10, 8 gr. den Scheffel gerechnet, incl. der Nutzung vom Vieh Thlr. 186. 5. 1 pf. Die 12 Familien werden an Haus- und Wiesenmiethe, jede 5 Thlr. geben, macht 60 Thlr. Summa der Nutzungen Thlr. 246. 5. 1 pf. Die Zinsen des aufzuwendenden Kapitals betragen Thlr. 191. 22. $7\frac{4}{5}$, mithin verzinset sich das zu verwendende Kapital zu Thlr. 6. 9. 11 pf. und also über $6\frac{1}{3}$ Prct.

Da es beim Vormerke Friedrichsberg gar sehr an Hand-Arbeitern ermangelt daher auf Vermehrung der Arbeitskräfte Bedacht genommen werden muß, so ist die Ansetzung von 12 Familien als eine Nothwendigkeit anzusehen. Das erforderliche Anlagekapital wird aus irgend einem Fonds zu verwilligen sein, um so mehr, als es sich gut verzinset.

2. Langkavel. Bei diesem Vorwerke, welches großen Mangel an Wiesen hat, befindet sich ein Ort Bruchland, die Hauwe genannt, das mit kleinen Ellernstrauch bewachsen, annoch füglich zu raden sein wird. Das Königl. Forstamt dürfte dagegen wol nichts einzuwenden haben, da dieses Ellernbruch auf contribuablen Dorffelde gelegen, und nicht als Holzung zu nutzen ist, noch es dem Dorfe und dem Vorwerk zu bestreiten steht, mithin dürfte die Urbarmachung dieses kleinen Bruchs um so mehr, jedoch dergestallt nachzugeben sein, daß die Bauern davon die Hälfte bekommen, als Dorf und Vorwerk gleich hoch im Hufenstande nnd in der Contribution stehen. Gleichergestellt können —

3. Beim Vorwerk Neüendorf, dem es ebenfalls an hinreichenden Wiesen gebricht, über 30 Mg. neüe Wiesen an der sog. Habichtshorst und Kückenkoppel

mittelst Ausradung der blos mit Ellern und Werftstrauch bewachsenen Lieten oder durch die Brücher gehenden kleinen Bäche, gemacht werden, wogegen das Königl. Forstamt gar nichts zu erinnern finden dürfte, da dem Holze dadurch nicht der geringste Abbruch geschieht, die Brucher auch jederzeit nur als Hütung genützt werden. Diese an sich mit keinen sonderlichen Kosten verknüpfte Ausradung aber würde Beamter in den folgenden 6 Pachtjahren zu beschaffen übernehmen müssen, indem sonst, wenn es dem Vorwerks-Pächter überlassen wird, diese Verbesserung, sowie bisher geschehen, auch fernerhin unterbleiben möchte, wie denn auch überdies die sehr mit Strauch bewachsenen Vorwerkswiesen, ohne fernern Anstand zu reinigen sind, damit der zum Anschlag gebrachte Viehstand gehalten und gefüttert werden kann.

4. Das Vorwerk Neühof ist zum 6ten Theil der am Naugardschen See belegenen Wiesen im Seebruch berechtigt, welcher demselben alle Jahr von der Bürgerschaft zugemessen werden soll, jedoch erhält dasselbe, nach Anzeige des Pächters, niemals den vollen 6ten Theil; überdies wird er beständig in der schlechtesten Lage geworfen und dabei alle Jahr variirt, weshalb Pächter vorgeschlagen hat, mit der Bürgerschaft ein Abkommen dahin zu treffen, daß dem Vorwerke sein 6ter Theil in einem gewissen Ort für beständig überwiesen werde und demgemäß nicht ferner von dem Gutfinden der Bürgerschaft abhangig sei. Commissarius — Anonymus findet diesen Antrag zur Aufhebung der Communion, wodurch aller weitere Zwist verhütet wird ganz angemessen, und würde darüber mit dem Magistrat und der Bürgerschaft abseiten des Amts, unter Zuziehung des Justizbeamten zu tractiren und derselben aufzugeben sein, sich darüber dergestalt zu vereinbaren, daß dem Vorwerke dem ihm competirenden 6ten Theil vom Seebruche unverkürzt an einem bestimmten Orte zugetheilt werde, und es nicht der Willkür den Bürger jährlich exponirt blieb.

5. Beim Vorwerk Vierhof ist der große Damm gänzlich verfallen, wodurch nicht nur die Passage nach Greifenberg und Kamin gänzlich gehemmt wird, sondern auch die da herum liegenden Dörfer sammt der Colonie Schnittriege, nicht anders als mit einem sehr großen Umwege nach dem Amtssitze gelangen können, noch weniger ist Bau- und Brennholz aus dem Sagersberger Revier heraus zu bringen; hauptsächlich aber läßt sich dieser schadhafte und ganz ungangbare Damm nicht mehr mit dem Vorwerks-Vieh nach dem Lattenbruche und dem Buttlin, als dem einzigen Hütungsgebiet von Vierhof betreiben, noch weniger die daran belegenen, beständig unter Wasser stehenden Wiesen gehörig nutzen; mithin ist es von der höchsten Nothwendigkeit, daß dieser Damm aufs Allerbaldigste wiederhergestellt werde, weil sich sonst kein Pächter zum Vorwerke Vierhof finden wird, und Wiesen und Weide durch längern Verzug deterioris conditionis werden. Commissarius hat es für dringend nothwendig erachtet, einen Anschlag von den Wiederherstellungskosten dieses Dammes durch den Landmeister Knüppeln anfertigen zu lassen. Der Steindamm ist 25, der Erddamm 180 laufende Ruthen lang. Die Kosten belaufen sich, excl. des Holzes für zwei Brücken, auf Thlr. 297. 12 gr., welche aus dem Wegebau-Fonds zu bewilligen sein werden. Die Passage, auch als Viehtrift, darf nicht länger gehemmt bleiben und der Vorwerks-Pächter muß in die Lage versetzt werden, die ihm verpachteten Wiesen zu nutzen.

6. Beim Vorwerk Werder sind die Wiesen sehr tief gelegen und morastig, welchem aber mit Grabenarbeit geholfen werden kann, wenn von der sog. Knickhofswiese an durch die Leistikowschen Wiesen und Kipp bis an den Weg, ferner vorlängs der Wiese hinter der Koppel bis an die Maskowschen Gränzen ein Graben von 970, und noch ein Graden von 102 laufenden Ruthen durch die

Kietzwiesen bis an die Buchhorste, zusammen 1072 Ruthen, über $1/2$ Meile, gezogen wird, maßen das Wasser füglicher Weise nach der Zampel geleitet werden kann, und die Wiesen solcher Gestalt trocken und nutzbar zu machen sind. Die Kosten dieser Grabenarbeit betragen, des Landmessers Kieck Anschlage, aufs Genaueste berechnet, 201 Thlr.., welche umsomehr bewilligt werden dürften, als die große Wiese von 180 Mg., mit 2 gr. pro Mg., auf 15 Thlr. höher angerechnet werden kann und das zu verwendende Kapital sich beinahe auf $7 1/2$ Proct. verinteressirt, statt daß die Wiesen sonst mit der Zeit gänzlich unbrauchbar werden, welche doch ein Kleinod bei diesem Amte noch das beste seiende Vorwerk zu conserviren, als es sonst an Heuschlag gar großen Mangel leiden würde. Damit nun künftiges Frühjahr, 1773, mit der Grabenarbeit zeitig der Anfang gemacht und solche noch vor Werbung der Wiesen vollendet werde, sind die erforderlichen 201 Thlr. dem Beamten zur Bestreitung der Grabenkosten baldigst zu überweisen, derselbe aber auch anzuhalten, die 15 Thlr. Wiesen=Mehr=Ertrag auf Trinitatis 1773 extraordinair bezahle, welche darauf im folgenden Jahre auf den Etat zu bringen sind, so daß das Plus von diesem Vorwerk demnächst auf Thlr. 58. 5. $2 1/2$ pf. zu stehen kommt.

In einer Beilage, d. d. Amt Massow, den 19. December 1767, läßt sich Kammer=Director Sprenger also vernehmen: — Wie im Protokoll vom 16. Decbr. wegen Friedrichsberg bereits vorlaüfig angeführt, hat man den Landmesser Geibler auch beauftragt, das sog. Werderholz sammt dem ganzen Werder, nebst dem Bruchwerk, womit er umgeben, zu vermessen, um das Vorwerk, welches auf diesem Werder belegen und nach ihm den Namen führt, außer solchem aber seine Hufen im Naugardschen Stadtfelde hat, durch Radung und Grabenarbeit einigermaßen zu verbessern. Nachdem man die Gegend besehen und die Vermessungskarte mit ihr verglichen hat sich ergeben, daß dieses Vorwerk nicht allein an Ackerland zu erweitern, sondern auch dessen Wiesewachs und Hütung, welches beides um den Werder herum liegt mittelst Grabenarbeit zu verbessern ist, und zwar kann die Landung auf der Mittagsseite des Werders in Connexion des Vorwerks um den bereits urbaren Schäferei=Kamp von 58 Mg. 130 Ruth. vorlängs des Buchholzes vergrößert werden, ingleichen auf der N. und NO. Seite in Connexion des Vorwerks und des geradeten Kamps, zur Maulbeer=Plantage bis in die Gegend des sog. Muskaten=Borns, da dann ganz füglich 144 Mg. zur Landung herauszubringen und das Werder=Holz dennoch eine Ausdehnung von 386 Mg. 123 Ruth. behält. Rücksichtlich des Wiesenwachses, der Hütung und Weide, welche um den Werder herum belegen und in der Totalität 586 Mg. 10 Ruth. ausmacht, will die Nothwendigkeit erfordern, daß der ganze Distrikt durchgängig mit Gräben bis nach der Maskowschen Gränze hin durchschnitten werde, damit das Wasser nach den dort vorbeigehenden Zampel=Bach seinen hinlänglichen Abfall habe; und wie der Strich Hütung zwischen dem Werder und dem Stadtfelde nach der Mittags=Seite hin mit Strauch sehr bewachsen, so ist auch nöthig, daß dieser Tractus, welcher 114 Mg. 24 Ruth. in sich hält, davon gereinigt werde, alsdann solches gute und nutzbare Koppelweide abgeben kann, wie denn auch noch nahe bei dem Vorwerke ein Ort Bruches von 10 Mg. 137 Ruth. befindlich, welcher mit Nutzen zu Wiesenwachs urbar zu machen ist. Kammer=Director Sprenger hat es für dienlich erachtet, auch noch anzumerken, daß die zur Maulbeer-Plantage geradeten 28 Mg. 28 Ruth. nicht an dem rechten Fleck zu diesem Behuf geradet worden, weil man gerade die N. und NO. Seite gewählt, statt daß man die, nach der Stadt hin liegende S. Seite hätte wählen sollen, wo dann die Plantage durch das Buchholz gegen W. und N. gedeckt sein würde; und kann es sein, daß bei der Wahl des

Platzes von dem verstorbenen Beamten mehr auf die Güte des Holzes in dem Radungs-Orte, als auf die Lage desselben gegen die Himmelsgegenden Bedacht genommen worden ist. Indessen ist diesem Fehler noch abzuhelfen, und kann die Gegend, welche zur Plantage zwar schon von Holz geraümt, aber noch lange nicht urbar gemacht ist, künftig zu Acker genommen, von dem zu radenden Quanto aber soviel hinwiederum zur Plantage hergegeben, selbige gegen Mittag angelegt und durch das Buchholz gegen die das Wachsthum der jungen Maulbeerbaüme gefährdenden Winde gedeckt werden.

Anschlag der Rade- und Grabekosten zur Erweiterung und Verbesserung des Vorwerks Werder. 144 Mg. Buchgrund zu raden pro Mg. $4\frac{1}{2}$ Thlr. macht 648 Thlr; ferner 10 Mg. 175 Ruth. Bruchgrund zu Wiesewachs zu raden pro. Mg. $2\frac{1}{2}$ Thlr. macht Thlr. 26. 21. 8 pf., und sodann 114 Mg. 24 Ruth. mit Strauch bewachsene Hutung zu reinigen, zu 1 Thlr. pro Mg. Thlr. 114. 3. $2\frac{2}{5}$ pf. An Grabekosten; 1303 lauf. Ruthen Graben-Arbeit auf beiden Seiten des Werderholzes durch den Pferdekoppel, Bültwiese, Weide, Kavel-Wiese und Hutung bis zur Maskowschen Gränze, 10 F. breit, 4 Fuß tief, pro Ruth. 8 gr. macht Thlr. 448. 8 gr. Ad Extraordinaria 100 Thlr. Summa Thlr. 1323. 8. $10\frac{4}{5}$ pf. Die Zinsen von diesem Kapital, zu 5 Prot. gerechnet, betragen Thlr. 66. 4 gr. Die Nutzungen aber, welche aus der Verwendung des Kapitals gezogen werden können, belaufen sich auf einen Werth von Thlr. 165. 4. $1\frac{2}{5}$ pf., daher Überschuß 39. — $1\frac{2}{5}$ pf. und verzinset sich also das Radungs-Kapitel zu Thlr. 7. 22. 8 pf., folglich sehr nahe zu 8 Prct.

Von den kleinen contribuablen Vorwerken, die zur Auflösung und Besetzung mit baüerlichen Wirthen seit der vorigen Einrichtung bestimmt sind, ist des Abbaues des Vorwerks Glewitz bereits oben Erwähnung geschehen. Demnächst hat der Generalpächter, Oberamtmann Waldemann, im Jahre 1771 übernommen, das Vorwerk Wolchow abzubauen, und mit 4 Bauern zu besiedeln, was in soweit bewerkstelligt ist, daß die Gebaüde für die neüen Wirthe errichtet und größtentheils vollendet sind, so daß dieselben ihre Höfe zu Marien 1773 beziehen und Präştanda prästiren werden. Nunmehr bleiben aber noch die 6 Vorwerke Gr. Leistkow, Minten, Retzstow, Trechel, Trutzlatz und Zickerke übrig, welche gleichfalls zum Abbau destinirt und deshalb mit der alten Vorwerks-Pacht im Ertrage stehen geblieben sind. Daß wegen der geraumen Kriegsjahre des nachherigen Retablissements dieses Amts und der Unterthanen armseelige Umstände, auch der inzwischen eingetretenen mißwächsigen und theüeren Jahre halber, für den Abbau der Vorwerke nicht mehr geschehen, auch die dabei vorfallenden vielen Baufuhren nicht bestritten werden konnten, ist ohne alles weitere Anführen bekannt. Nunmehr aber, da hoffentlich alle diese Behinderungen aus dem Wege geraümt sind, ist es auch so nothwendig als nützlich, daß mit allem Ernst der Abbau ordnungsmäßig ins Werk gesetzt werde, da derselbe die Erleichterung des beschwerlichen Dienstes bei den Vorwerken herbeiführen wird, und hauptsächlich die Bestreitung der haüfigen Paß- und Marschfuhren dieses auf der großen Heerstraße nach Preüßen belegenen Amts zu mindern im Stande ist, überdies aber die sonst kostbare Unterhaltung der Vorwerksgebaüde beseitigt, zudem nach Se. Königl. Majt. Willensmeinung die kleinen contribuablen Vorwerke gelegt und zur Vermehrung der Bevölkerung mit baüerlichen Wirthen besetzt werden sollen, und in allem diesem Betracht der Abbau vorbemeldeter Vorwerke auch bereits per Rescriptum Clementissimum vom 19. April 1755 genehmigt worden ist. Solchemnach hat sich der zeitige Beamte, Oberamtmann Waldemann, zum Ab-, bezw. Aufbau dieser Vorwerke dahin verstanden, daß in den folgenden Generalpacht-Jahren jährlich ein Vorwerk in

baüerliche Wirthschaften verwandelt und im 1sten Jahre mit Gr. Leistikow der Anfang gemacht werden soll; dann wird folgen im 2ten Jahre Zikerke, im 3ten Jahre Minten, im 4ten Jahre Trechel, im 5ten Jahre Trutzlatz, das ganze Umwandlungs-Verfahren aber im 6ten Jahre mit dem Vorwerke Retztow zum Abschluß gebracht worden. Wegen dieses umfangreichen Unternehmens ist noch ein besonderes Abkommen mit dem Generalpächter zu treffen welches demnächst zur Allerhsten. Approbation eingereicht werden wird. So viel aber kann man vorlaüfig anzuführen nicht Umgang nehmen, daß, da das Amt N. bekanntermaßen mit beständigen Paßfuhren vorzüglich beschwert ist und die vielen Holzfuhren zu diesem Aufbau nicht allein zu bestreiten im Stande sein wird, es dabei von anderen nahe belegenen Ämtern zu sublevіren sein wird, damit der Aufbau durch Mangel an Fuhren nicht behindert werde.

Tit. V. Bei den Arrenden von kleinen Pachtstücken ist ein Plus von Thlr. 19. 4. 6 pf. erzielt worden, und zwar —

1) Beim Anschlage vom Kruglande zu Gr. Sabow ein Mehr von Thlr. 4. 21. gr., welche von den erhöheten Kornpreisen und der Viehzucht, auch von der gegen den vorigen Anschlag verminderten Contribution herrührt, die jetzige Pacht beträgt Thlr. 47. 12. 1 pf.

2) Bei der Alten- und Freüchen-Mühle — (von der wir wissen, daß statt Freü- oder Fraüchen- „Fraülein-Mühle" geschrieben werden muß) ein Plus von Thlr. 13. 1. 4 pf. der letzte Etat nur 13 Thlr. auswarf, die zu diesem Grundstück gehörigen Pertinentien bei der vorliegenden neüen Einrichtung zum ersten Mal vermessen und davon ein Anschlag formirt worden ist. In dem dieserhalb aufgenommenen Protokoll d. d. Naugard, den 21. Sept. 1772, heißt es: Das Mühlenwerk auf diesem Grundstück ist schon vor Einführung des Grneralpacht-Systems, mithin vor 1724, eingegangen und ist dem Anschein nach entweder ein Kupfer- oder Eisenhammer gewesen. Die dabei befindlichen Landungen und Wiesen hat der zeitige Pächter, Christian Neitzel, schon seit 40 Jahren im Genießbrauch und sind dafür, wie oben erwähnt, 13 Thlr. im Ertrage unter dem kleinen Pachtstücken aufgeführt. Das Wohnhaus ist im mittelmäßigen Stande und von dem zeitigen Pächter bei seinem Anzuge 1731 erbaut worden; die Scheüne aber muß von Grund auf neü gebaut werden. Nach der jetzigen Vermessung besteht das Grundstück aus 32. 65 Ackerland, 27. 62 Wiesen, 0:173 Gartenland, überhaupt aus 60 Mg. 120 Ruth. Die Aussaat besteht in 8 Sch. Roggen, 2 Sch. Gerste, 4 Sch. Hafer. Die Kämpe werden jährlich besäet und das Land dafür ausgesucht, indem es sandig ist, und $^2/_3$, auch mehr, jederzeit liegen bleiben muß; außerdem wird $^1/_2$ Sch. Leinsamen gesäet. Viehstand: 2 Pferde, 6 Kühe, 6 Stück Mästvieh, 3 Schweine, 3 Gänse. Pächter hat vom Arrendator zu Friedrichsberg noch den sog. Herrenkamp, von 12 Sch. Aussaat, in Pacht, wovon $^1/_3$ alle Jahr des sandigen Bodens halber unbereit liegen bleiben muß, so daß nur 4 Sch. Roggen und 4 Sch. Hafer ausgesäet werden können. Ohne diesen Kamp kann nur die Hälfte des Viehstandes gehalten werden. Die Wiesen sind sämmlich einschnittig, und der Überschwemmung vom Mühlenbach dergestalt ausgesetzt, daß sie nicht alle geworben werden können. Es werden 14 Trokal Heü zu 2 Pferden gewonnen, besteht aber nur in Schnittgrad und Dreiblati. Es sind 4 Wiesen: die große, welche aber noch voller Stubben ist, die Backofenwiese, die beste von allen, die Rohr- und die Wiese am Garten vor dem Hause. Geweidet wird im Buttlin auf der Heide und in den Mooren, wonach das Vieh schlecht milcht. Fischerei giebt es nicht, da der Bach im Sommer austrocknet, im Winter bis auf den Grund friert. Raff- uod Leseholz holt der Pächter aus dem Buttlin. Dienste hat der

Pächter nicht, er bestellt Alles mit eigenem Gespann. An Pacht giebt er jährlich 25 Thlr. ans Amt — und doch standen nur 13 Thlr. zum Ertrage!? — und 20 Thlr. an den Arrendator von Friedrichsberg. An den Prediger und Küster ist nichts zu geben. Der Pächter macht auf der Damerowschen Mühle, Sichtgeld gibt er nicht. Auch Braugeld wird nicht gegeben, und bei Ausrichtungen der Bedarf an Bier und Branntwein vom Amt entnommen. Weil die zur Altenmühle belegenen Pertinentien vermessen und nach dem erhöhten Kornpreise gerechnet, auch die Kuh zu $1\frac{2}{3}$ Thlr. angeschlagen worden, und wenn der Volzer Bach geraümt sein wird, wodurch das Wasser von den Wiesen abgeleitet wird, und diese trockner werden, ist der Mg. Wiesenwachs, der zu 6 gr. veranschlagt ist, mit 2 gr. zu erhöhen.

3) An Pächtern von kleinen Ackerstücken, ohne Erhöhung der Pacht, stehen im Ertrage der Damerowsche, der Friedrichsberger und der Kicker Müller mit zusammen Thlr. 12. 8 gr. Der Amtskrüger vor dem Greifenberger Thor zu N. Krugpacht und für 5 Mg. 166 Ruth. Acker- und 76 Ruth. Gartenland 16 Thlr., in Zampelhagen der Schulmeister, zwei Büdner und ein Bauer, zusammen Thlr. 10. 4 gr.

4) An Wiesenstücken Thlr. 11. 18. 2 Pf. und zwar für eine Wiese zu Friedrichsberg vom Amts-Landreüter; für 1 Mg. 40 Ruth. auf dem Kick bei Werder vom Vogt daselbst; eine Wiese bei Maskow; der Platz vom alten Ackerhofe bei N., den der Beamte in Pacht hat, eine Wiese zu Retzstow, welche der Prediger nutzt.

5) Für Gärten, und zwar für den 10 Mg. 61 Ruth. großen Amtsgarten bei N. und auch einen kleinen Garten von 70 Ruth., beide in Nutzung des Beamten Thlr. 10. 17. 6 Pf.

6) Von den Leinstraßen in den Dörfern Damerow, Döringshagen, Fanger, Glewitz, Hindenburg, Karzig, Kicker, Langkavel, Lestkow, Minten, Retzstow, Rodenfier, Schwarzow, Trechel, Trutzlatz, Wolchow, Zampelhagen, Zicerke, zusammen $32\frac{3}{4}$ Sch. zu $1\frac{1}{3}$ Thlr. macht Thlr. 43. 16 gr.

7) Von der Musik 3 Thlr. werden zwar in Einnahme gestellt, aber auch wieder zur Ausgabe gebracht, weil diese Art Gewerbsteüer von Wandermusikanten zur Stempelkasse fließen soll.

Tit. VI. An Getreidepächtern. Sie sind, wegen erhöhter Kornpreise gegen den letzten Etat um Thlr. 2. 1. 6 Pf. vermehrt und auf Thlr. 12. 12 gr. gebracht. Erhoben werden 6 Sch. Mühlenroggen aus Gr Sabow, 6 Sch. Diensthafer aus Döringshagen, 21 Sch. 12 Mtz. Wiesenhafer aus Zicerke. Von der adlichen Dorfschaft Schwarzow sollen $3\frac{1}{2}$ Thlr. Holzhafer einkommen, welche aber bisher noch nicht abgeführt worden sind, weil mit den Gutsbesitzern wegen der 2 Amtsbauern in diesem Dorfe und dem Adlichen Antheil in Karzig zur Permutation Verhandlung gepflogen wird, welche auch hoffentlich zu Stande kommen dürfte, weshalb der wegen Entrichtung dieser Abgabe angestrengte Rechtshandel einstweilen sistirt ist.

Tit. VII. Von der Fischerei in den Amtsseen ist der Ertrag unverändert geblieben. Obgleich sie in den Kriegsjahren außerordendlich gelitten hat und die vorige Pächter dem Amte eine 3 jährige Pacht schuldig geblieben ist, so kann doch von den jetzigen Pächtern, welche wöchentlich 3 gute Gerichte Fische liefern, die man zu 12 gr. rechnen kann, erwartet werden, daß sie die mit Thlr. 36. 8 gr abgesetzte Pacht abführen werden, zumal der Kleine N.sche oder Haus-See noch zur Hälfte gefischt wird und die Winterfischerei ebenfalls zur Hälfte geht, was

ein Jahr ums andere geschieht. Angesetzt ist der Naugardsche Große See mit 15 Thlr., der Kleine See (der sonst ein Emolument der Beamten war) mit 8 Thlr. der Karzscher See mit 10 Thlr., zwei kleine Seen zu Minten mit 2 Thlr., und 2 kleine Seen zu Rodenfier mit 1 Thlr. 8 Gr.

Tit. VIII. Bei den Mühlen ist durch den erhöhten Kornpreis ein Plus von überhaupt Thlr. 43. 9. $1\frac{1}{2}$ Pf. herausgebracht. Hiernächst sind von der aus 8 Wirthen bestehenden Colonie Schnittriege, welche der Döringshagenschen, als am nächsten gelegenen Mühle zugeschlagen und vom Müller freiwillig angenommen, 8 Thlr. zum neüen Ertrage gebracht. Dahingegen hat der Friedrichsbergsche Müller die 20 Colonisten zu Grävenhagen als Zwangsmahlgäste zu übernehmen Bedenken getragen und beabsichtigt damit nichts anderes, als dieselben fernerhin umsonst zu bedienen. Da aber diese Colonie ihrer Lage nach zu keiner andern, als der Friedrichsberger Mühle gelegt werden kann, so muß es bei dem zum Anschlage gebrachten Zusatze von 20 Thlr. verbleiben, zumal die Colonisten sich vorlaüfig zur Entrichtung der Pacht bereit erklärt haben, wenn ihnen gestattet werde, entweder auf dieser Mühle oder auf einer andern gegen die halbe Metze zu mahlen. Ferner ist bei der Strelowhagenschen Mühle anzumerken, daß ihr früher die beiden Kgl. Bauern zu Schwarzow zugelegt gewesen, und für diese Thlr. 3. 12 6 Pf. an Pacht berechnet worden, welche das Amt aber niemals bekommen hat, indem der Müller angeblich seine eigenen Mahlgäste zu allen Zeiten zu fördern nicht in Stande gewesen. Deshalb hat, man diese 2 Bauern bei einer andern Amtsmühle anzubringen gesucht, wohin sich denn auch der Kickersche Müller freiwillig verstanden hat, mithin die Pacht gesichert ist. — Beim Anschlage von der Malz- Wasser- und Windmühle bei N. entsteht ein Plus von Thlr. 78. 17. 2 Pf. da bei derselben die ganze Stadt-Consumtion nach dem Accise-Extract veranschlagt worden, wie solches auch bei früheren Einrichtungen geschehen. Weil aber der Müller die Consumtion der Stadt lange nicht zur Hälfte zu fördern im Stande ist, obgleich selbige in den Mißwachs- und Theüerungs-Jahren, besonders aber des Malzbranntweins-, auch Futter-Schrot, laut Accise-Extract, sehr abgenommen; so zeigt der Anschlag dennoch, daß ein merklicher Vortheil dabei sein dürfte, wenn bei der Stadt N. noch 2 Windmühlen zur Förderung der Consumtion der Einwohnerschaft erbaut würden. Die Mühlengerechtigkeit von der ganzen Stadt-Consumtion steht ohnstreitig Sr. Königl. Majt, als Gutsherrn von N., zu, mithin auch das Recht das Mühlenwesen der Stadt zu vermehren. Sollte die Schwingmühle wegen der beabsichtigten Urbarmachung des sog. Schwingmühlenbruchs eingehen müssen, so würden auch nicht einmal zwei Windmühlen hinreichend sein, die Stadt N., samt den zur Schwingmühle belegenen Dörfer Leistkow, Maskow, Minten, Zampelhagen, hinreichend zu fördern, es wäre denn, daß die auf der Zampel erbaute Walkmühle mit dazu gezogen würde, welche so schon für städtische Einwohner mahlt. Commissarius stellt demnach anheim, ob nicht per proclamata ac Intelligentias zur Erbauung zweier Windmühlen Baulustige aufzufordern sein dürften, die die Mühle ex propriis erbauen möchten, um sie als Erbeigenthum zu besitzen, da dann von der ganzen Stadt Consumtion, — mit Ausnahme des Malzes und Branntweinschroots, der Mahlgäste von Neühof und Werder, des Kietzes und des Schlosses zu N., auf die dem Malzmüller einige privative Berechtigung zusteht, — ein pertinenter Anschlag formirt, und die volle Pacht von den Müllern im Verhältniß des nach den Acciseregistern auf jeder Mühle vermahlenen Quantums zu entrichten sein würde. Der Ausführung dieses Vorschlags wird sich aber erst dann näher treten lassen, wenn es feststeht, daß

das Schwingmühlenbruch urbar gemacht werden soll und in Folge dessen die Schwingmühle eingehen muß. Wird das bei der Strelowhagenschen Mühle entstandene Minus von 12 Gr. 6 Pf. in Abzug gebracht, so entsteht, bei den Mühlen-Intraden ein Plus von Thlr. 70. 20. $7\frac{1}{2}$ Pfg.

Tit. IX. Bei der Brauerei hat sich wegen des in den letzten Generalpachtjahren sehr verminderten Bier-Debits ein Minus von Thlr. 337. 1. 8 Pf. herausgestellt. In der Hoffnung aber, daß der Absatz in den folgenden Jahren sich wieder vermehren werde, ist die Pacht der Brauerei auf 800 Thlr. zum neüen Ertrage gebracht, so daß nur Thlr. 183. 5. 2 Pf. ausfallen. Dagegen zeigt sich bei der Branntweinbrennerei ein Plus von Thlr. 78. 6. 9 Pf., weil sich der Debit des Branntweins in den letzten 6 Jahren nach der Fraction auf 268 Quart vermehrt hat, das Quart Branntwein auch nach den neüen Principien zu $3\frac{1}{2}$ Gr., und der Schlamm pro Ohm zu 12 Gr. gerechnet worden ist, so daß bei der Brauerei und Brennerei das wirkliche Minus doch nur Thr. 104. 22. 5 Pf. beträgt.

Nach dem frühern Anschlage waren $662\frac{1}{2}$ Ton. Bier. 2816 Quart Branntw. um Ertrage gekommen, die Fraction
1766—72 361 — 3084 —
Mithin . . . . . $301\frac{1}{2}$ T. wenigar 268 Quart mehr,
zum Anschlage kommen. Beamter wegen der so sehr verringerten Consumtion des Biers befragt, zeigte an, daß, obgleich unter dem vorigen quanto consumtionis der Bier- und Branntweins-Debit bei den, zu jener Zeit begonnenen Radungen zu Grävenhagen und Schnittriege mit begriffen, indem die Rader, Holzschläger, Kauf- und Fuhr- auch Arbeitsleüte ein ansehnliches verbraucht, dennoch der Ausfall bei der Brauerei der, seit seinen Pachtjahren so stark abgenommene Passage, und insonderheit des Frachtwagen-Verkehrs nach Danzig, welcher von Stargard aus größtentheils die sog. kleine Straße über Regenwald einschlüge, hauptsächlich aber, daß die Frachtfuhrleüte bei den theüren Kornpreisen mehrentheils ausgespannt und daß der sonst aus Hinterpommern und in hiesiger Gegend getriebene starke Verkehr und Viehhandel bedeütend abgenommen, daß die Unterthanen durch die Mißwachsjahre in ihren armseligen Verhältnissen noch mehr zurück gekommen seien, und zu Ausrichtungen und sonst fast kein Getreide mehr nehmen noch bezahlen könnten. Während zu Ausrichtungen, d. h. bei festlichen Gelegenheiten, und insgemein in dem Betriebsjahre 1766—67 noch $139\frac{3}{4}$ Tonnen Bier abgesetzt worden seien, wären in dem Jahre 1771—72 nur $76\frac{3}{4}$ verkauft, also wenig über die Hälfte des ersten Quantums.

Tit X. Beim Schäferschoß ist ein Minus von Thlr. 1. 3 gr. gegen früher eingetreten. Zwei Schäfereien sind in Wegfall gekommen, nämlich die zu Glewitz und Wolchow, weil diese Vorwerke eingezogen. Bei denjenigen Vorwerken, welche die nämliche Bestimmung haben, ist der alte Ansatz beibehalten, dagegen sind die Schäfereien der übrigen Vorwerke, nämlich Friedrichsberg, Hindenburg, Kotzen, Langkavel, Neüendorf, Neühof, Vierhof und Werder, mit einem Schafstand von 3850 Stück nach landüblichen Principien das Hundert zu 16 Gr. angesetzt.

A. Recapitulation aller Einnahmen: Beständige Gefälle Thlr. 528. 7. 3 Pf.; Unbeständige 86. 13. $7\frac{1}{6}$ Pf.; Dienstgeld 2034. 3. 6.; Arrende von Vorwerken 3579. 11. $\frac{3}{8}$.; Desgl. von kleinen Pachtstücken 181. 5. 7.; Getreidepächte 12. 12 —; Fischerei-Intraden 36. 8 —; von den Mühlen 500. 7. $10\frac{1}{2}$.; von der Brau- und Brennerei 1084. 20. 9; Schäferschoß Thlr. 8. — Summa Thlr. 8084. 1. 7 Pf.

B. Ausgabe: Bei der Besoldung der Amts-Bedienten ist zunächst angemerkt, daß die auf 180 Thlr incl. der Emolumente, normirte Besoldung des Beamten, einer Bestimmung des Königs zufolge, zur Hälfte getheilt und davon 90 Thlr. für den Justiz-Beamten, zur Haupt-Ämter-Justiz-Kasse fließen soll. Commissarius hat die Befolgung dieses Königl. Befehls einstweilen anstehen lassen, in Erwägung daß Beamter angenommen hat, die Pacht von der Brauerei, welche nach dem Anschlage einen Ausfall von Thlr. 337. 1 $8^4/_5$ Pf. hat, bis auf Thlr. 183. 5. 2 Pf. erfüllen zu wollen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß ihm in Betracht dieses Engagements, das volle Gehalt der 180 Thlr. gelassen werde. Da das Amt N., auf der großen Heerstraße liegend, tagtäglich mit Vorspann beschwert wird, zu dessen Bestellung Beamter einen eigenen Boten halten und salariren muß, auch die für den Amts-Justitiarius ausgeworfenen 40 Thlr., wofür er zum Theil einen Amtsschreiber lohnen könne, gleichfalls zur Ämter-Justiz Kasse gezahlt werden müssen, so dürfte dessen Antrag wegen Belassung des vollen Tractaments um somehr de concedendis sein, als wegen der armseligen Unterthanen viele Beschwerden mit dem Officio des Beamten verknüpft sind, wodurch dessen eigene Wirthschaft nicht wenig leidet.

Hinsichtlich der Forstbedienten ist zu bemerken, daß in den früheren Einrichtungsacten zwar die Namen derselben, nicht aber ihre Wohnsitze oder doch nur theilweise nachgewiesen waren. Dies ist gegenwärtig geschehen. Die Förster, früheren Heidereüder, wohnen in Sagersberg, Neühaus und Rodenfier, der Heideläufer in Netzstow, der Holzwärter in Verchentin. Die Ausgabe für das Forst-Personal hatte keine Veränderung erfahren.

Was die der Geistlichkeit aus den Amtseinkünften zustehende Besoldung betrifft, so erhält der Präpositus zu N. aus der Malzmühle 48 Sch. Malz in Natura, ingleichen vom Amte 24 Sch. Roggen in Natura, und für ein Schwein werden demselben 4 Thlr. baar bezahlt. Da nun der Sch. Malz statt 10 Gr. zu 13 Gr. und der Sch. Roggen statt 14 zu 15 Gr., so beträgt solches gegen den letzten Etat ein Mehr von 7 Thlr., so daß der Präpositus mit 45 Thlr. in den Anschlag gekommen ist. Mit dem Diaconus verhält es sich in ähnlicher Weise. Er empfängt aus der Malzmühle 12 Sch. Malz in Natura, welche statt 10 Gr. pro Sch. nach dem nunmehr gerechneten Kornpreise von 13 Gr. mehr betragen 1 Thlr. 12 Gr. Somit ist weil die Ausgabe für die übrige Geistlichkeit die frühere geblieben, eine Erhöhung von 8 Thlr. 12 Gr. in diesem Ausgabe-Titel entstanden.

Ferner werden die 3 Thlr. Musik-Pachtgelder auf Befehl des Königs zur Haupt-Stempel-Kasse abgeführt, so daß sich die Mehrausgabe von Thlr. 11 12 Gr. stellt; dagegen ist die, einem Soldaten zu Zampelhagen bewilligte Remission am Dienstgelde, weil derselbe gestorben, mit Thlr. 4. 5. 4 Pf. in Wegfall gekommen, so daß sich das wirkliche Plus bei der Ausgabe auf Thlr. 7. 6. 8 Pfg. stellt.

Recapitulation der Ausgabe. An Besoldung der Amtsbedienten Thlr. 314. 1 Gr., der Forstbedienten, Thlr. 197. 11 Gr., der Geistlichen Thlr. 109. 14 Gr., Postgeld und Botenlohn 8 Thlr., Schreibmaterialien 10 Thlr., Musikgelder 3 Thlr. Summa . . . . Thlr. 642. 2 Gr.

Wird diese Ausgabe von der Brutto-Einnahme ab gezogen, so bleiben an Rein-Einnahme zur Landrentei abzuführen . . . . . Thlr. 7441. 23. 7 Pf. was gegen die Veranschlagung von 1754 ein Mehr von 504 Thlr. und gegen die von 1724 ein Mehr von 3004 Thlr. ist.

Am Schluß seines General-Protokolls, d. d. Naugard den 12. October 1772 bemerkt Commissarius: Da die Unterthanen, besage der abgehaltenen Dorfs-Protokolle, nicht die allergeringsten Beschwerden wider den Beamten, Oberamtmann Waldemann, sowenig wegen Bedrückungen als Übervortheilungen angebracht, obgleich sie viritim darüber vernommen worden sind, vielmehr bezeügen, daß ihnen von demselben alle mögliche Assistenz zu Theil würde, und er ihnen sogar mit Saat- und Brodkorn ausgeholfen habe, und Beamter sich bereits vorlaüfig zur Fortsetzung der Generalpacht verstanden, auch nach erfolgter Approbation der neüen Untersuchungs- und Einrichtungs-Acten seine endgültige Erklärung wegen Erfüllung der Anschläge abzugeben sich vorbehalten, so dürfte demselben die fernere Generalpacht wol zu lassen, und ihm den Vorzug vor Anderen um so mehr zu gönnen sein, als er, ein junger Anfänger, während der schweren Mißwachs-Jahre seit 1767, und der daraus entsprungenen Theüerung, besonders aber bei dem großen Ausfall an der Brauerei-Pacht vieles zugesetzt hat, in Hoffnung gesegneterer Jahre aber, und nach erlangter völliger Kenntniß des Amts, den neüen Anschlag erfüllen zu können sich getrauet.

Was die besonderen Verbindlichkeiten betrifft, die der Generalpächter nach dem letzten Generalpacht-Contract übernommen hat, und welche in Haltung von 2 tüchtigen Beschälern, so wie in Vermehrung der Maulbeerbaum-Pflanzung zu 1800 Stück bestehen, so sind zwar bisher 2 Beschäler zur Belegung der Unterthanen Stuten auf den Vorwerken Werder und Neüendorf gehalten worden, sie haben aber Alters halber abgeschafft und vom Beamten an deren Stelle 2 junge tüchtige Beschäler guter Race wieder angeschafft werden müssen. Die Maulbeerbaum-Plantage hingegen, wozu 25 Mg. beim Vorwerk Werder aus dem Buchholze geradet, und wobei zugleich ein Familienhaus zum Betrieb des Seidenbaus erbaut worden, ist von gar schlechter Beschaffenheit, indem die Baüme in dem hiesigen rauhen Klima und dem magern Boden keinen Fortgang gewinnen wollen, obgleich Beamter einen eigenen Gärtner zu deren Anpflanzung und Pflege eine Zeitlang gehalten hat. Da nun Sr. Königl. Majt. Intentionen wegen Einführung des Seidenbaus in dieser Gegend keinen Erfolg in Aussicht stellen, so hat Oberamtmann Waldemann den Vorschlag gemacht, alle Bestrebungen zu einer Maulbeerbaum-Plantage auf sich beruhen zu lassen, und statt ihrer lieber 8 Familien als kleine Leüte, bei freiem Bauholze, im Amte anzusetzen, welche nach Verlauf von 3 Freijahren 16 Thlr. Grundgeld zu entrichten hätten. Dadurch wurde Sr. Königl. Majt. Endzweck, welcher die Vermehrung der Bevölkerung im Auge hat, ebenfalls, wenn auch auf andere Art, erreicht. Dieser vorlaüfige Antrag wird höherer Beurtheilung unterbreitet.

Die Pommersche Kammer hatte die Untersuchungs- und Einrichtungsacten zur 7. General-Verpachtung von Trinitatis 1773—1779 nach Hofe eingereicht. Hier erfuhr bei der Revision von Seiten des General-Directoriums der vom Commissarius ermittelte Ertrag mehrere Modefícationen in Einnahme sowol als in Ausgabe, welche durch Rescript vom 16. November 1772 festgestellt wurden.

Bei der Einnahme traten die Abänderungen dem Tit. IV. Arrenden von Vorwerken, deren Ertrag nunmehr Thlr. 3592. 19. $10^{11}/_{16}$ Pfg. betrug; den Tit. V. Arrenden von kleinen Pachtstücken, festgestellt auf Thlr. 182. 4. $9^{7}/_{16}$ P., Tit. VIII. Ertrag der Mühlen Thlr. 512. 14. $11^{1}/_{2}$ Pfg., Tit. IX. Ertrag der Bierbrauerei und Brennerei Thlr. 994. 20. 9 Pf. Mit diesem Revisions-Berichtigungen stellte sich die Brutto-Einnahme des Amts auf Thlr. 8020. 16. 9 Pf.

Bei der Ausgabe, insonderheit bei der Besoldung der Amtsbedienten hatte

der Vorschlag des Commissarius, dem Oberamtmann Waldemann die vollen 180 Thlr. zu belassen, keinen Beifall gefunden. Es blieb bei der Theilung zwischen dem Beamten und der Justiz-Ämter-Kasse. Dagegen wurde des Commissarius Antrag, dem Landreüter eine Zulage vou 15 Thlr. zu geben, beliebt, und der Ausgabe hinzugesetzt, welche aber insbesondere um 120 Thlr. erhöht wurde als Gehalt für einen Kanzlei-Assistenten zu Köslin, für das man in Berlin keine anderen Fonds zu ermitteln gewußt, als die Naugarder Amtsintraden. Die Ausgabe stellte sich hiernach auf . . . . Thlr. 772. 2. — Pf.

Bleiben zur Landrentei abzuführen . . . . Thlr. 7243. 14. 9 Pf. für welche Summe der Waldemann die Generalpachtung des Amts N. für die nächste 6 jährige Pachtperiode bis Trinitatis 1779 übernahm. Der wegen dieser Pachtung abgeschlossene Contract ist demnächst bis Trinitatis 1785 prolongiret worden.

Als nun die Pacht-, bezw. Prolongations-Jahre ihrem Ende sich näherten, so erhielt der Kr. und Dom. Rath Hill, als zeitiger Departements-Rath des Amts N., von der Königl. Krs. und Dom. Kammer den Auftrag, die Untersuchung und Einrichtung dieses Amts zu dessen fernerweiten, und zwar der 8. General-Verpachtung auf die 6 Jahre von Trinitatis 1785 bis dahin 1791 vorzunehmen. Commissarius unterzog sich diesem Geschäfte nach beendigter Revue — wol der letzten, welche König Friedrich II. über die in Pommern stehenenden Regimenter abgehalten hat, — im Herbst 1784.

Was den Zustand der Dörfer und die Unterthanen im Allgemeinen betrifft, so fand sich dabei im Wesentlichen nichts zu erinnern. Denn so wurden nicht nur die Gebaüde der Unterthanen, einige kleine Reparaturen oder Neübauten, welche Altershalber vorgenommen werden müßen, ausgenommen, wie in den Dörfer-Bereisungs-Protokollen näher nachgewiesen ist, in baulichen Würden befunden, sondern es sind auch in Ansehung dessen, was auf gute Ordnung und gute Polizeianstalten in den Dörfern abzweckt, als z. B.: Brücken und Wege, Feüer-Geräthschaften p keine sonderlichen Mängel wahrgenommen worden, was Alles vorzugsweise der Betriebsamkeit und Sorgfalt des Beamten, r Waldemann zuzuschreiben sein dürfte, der es verstanden hat, sich die Zuneigung und das Vertrauen der Unterthanen zu erwerben, so daß sie sich seinen Anordnungen willig fügen, wie schwer auch, bei den ärmlichen Verhältnissen, in denen sie leben, die Befolgung jener, auf das allgemeine Wohl berechneten, Anordnungen dem Einzelnen nicht selten falleu mag. Die in früheren Perioden ununterbrochen vorgebrachten Klagen der Vorwerks-Pächter über Wiederwilligkeiten der Bauern im Dienste, die wol in Wiederspenstigkeit ausartete, haben ganz aufgehört, und die Paß- und Marschfuhren, die noch eben so zahlreich wie früher vorkommen, werden ohne Murren geleistet.

In der Zeit zwischen der 7. und 8. Einrichtung waren große Veränderungen vorgenommen worden. König Friedrich II. hatte zu drei verschiedenen Malen bedeütende Kapitalien zur Verbesserung seiner Pommerschen Domainen angewiesen, die unter Leitung des geheimen Ober-Finanzraths von Schütz von einer besondern Ämter-Meliorations-Kasse verwaltet wurden. Es waren bewilligt worden: in Summa: 175,000 Thlr., nähmlich im Jahre —

1774: 50,000 Thlr. 1776: 25,000 Thlr. 1777: 100,000 Thlr.

Daß bei Verwendung dieser ansehnlichen Meliorationsgelder das Amt N., welches der Aufhülfe, so sehr bedürftig war, nicht leer ausging, läßt sich erwarten. Von dem ihm überwiesenen Antheil wurden die Kosten vou 7 größeren und 2 kleineren, überhaupt 9 Meliorationen bestritten. Diese Meliorationen betrafen: —

I. Die Aufraümung des Bolzerbachs und die davon abhangende Verbesserung der Wiesen des Vorwerks Vierhof, und der zwei Neüdörfer Grävenhagen und Schnittriege.

II. Die Radung eines zwischen dem Coloniedorfe Grävenhagen und Zicker am Bolzerbach belegenen Elsbruches von 160 Mg. zu Wiesen.

III. Die Erweiterung des Vorwerks Friedrichsberg und die Ansetzung von 12 Familien theils ebendaselbst, theils bei Berchentin, theils bei Altmühl.

IV. Die Erweiterung des Vorwerks Neüendorf, und die Ansetzung von 4 Familien.

V. Die Begründung der kleinen Colonie Gräfenbrück.

VI. Die Ansetzung von 16 Familien bei den Dörfern Trechel, Rodenfier, Langkavel, x.

VII. Die Erweiternng des Vorwerks Schwarzow und die Ansiedelung von 8 Familien bei demselben.

VIII. Die Combinirung der Vorwerke Groß Sabow und Kotzen und die Anfetzung von 4 Familien in Groß Sabow, nebst der Aufraümung des Schwingmühlenbachs, wodurch die Schwingmühle, das Vorwerk Karzig, das Vorwerk Minten, die Pächterei Altmühl und das Vorwerk Werder in ihrem Wiesenwachs theils verbessert, theils auch vermehrt wurden.

IX. Nochmals die Erweiterung des Vorwerks Fiedrichsberg und die Anschaffung des dortigen Vieh-Inventars.

Die zwei ersten Melioretionen wurden aus dem im Jahre 1774 bewilligten Fonts bestritten, die neünte aus dem Fonds vom Jahre 1777, alle übrigen aus dem vom Jahre 1776. Die Kosten dieser Verbesserungen ergeben sich aus folgender- — (S. S. 1697).

Zu den auf den Etat gekommenen Revenüen werden beigetragen in der — Melioration I, von der Colonie Grävenhagen 95 Thlr., von der Colonie Schnittriege Thlr. 33. 6. 3 pf., vom Vorwerke Vierhof Thlr. 49. 15. 5³/₅, Summa Thlr. 177. 21. 8³/₅ pf. und zwar in Vierhof von 237 Mg. 156 Ruth. verbesserten Wiesen à 4 gr. pro Mg. macht Thlr. 39. 15. 5³/₅ pf. der angeschlagene Rindviehstand von 30 Haupt ist in Rücksicht des verbesserten Wiesewachses mit 8 gr. pro Haupt erhöht macht 10 Thlr. Summa Thlr. 49. 13. 5³/₅ pf.

II. Von der Dorfschaft Gr. Leistikow, der von den 160 Mg. trocken gelegten Wiesen 33 Mg. beigelegt sind, à 8 gr. pro Mg. 11 Thlr., vom Vorwerk Kotzen incl. Gr. Sabow nach Ausweis des neüen Arrende-Anschlags von 38 Mg. à 8 gr. Thlr. 12. 16 gr., zur Disposition bleiben 89 Mg. à 8 gr. Thlr. 29 16 gr. zusammen Thlr. 53. 8 gr. Die letzte Wiesenfläche wird vorlaüfig beim Vorwerk Friedrichsberg genutzt, bis sie Competenten zugetheilt werden kann, deren genug vorhanden sind.

III. Von den 12 Familien sind 8 bei Friedrichsberg, 2 bei der Schäferei Berchentin und 2 bei Altmühl angesetzt; jede derselben hat 1 Mg. Acker und 3 Mg. Wiesen zugetheilt erhalten. Das Grundgeld pro Familie 5 Thlr. zusammen 60 Thlr. Die 12 Familien bestanden aus 38 Personen. Jeder Hausvater erhielt eine Erbverschreibung, die Friedrichsberger und Berchentiner datiren vom 1. Juni 1780, die Altmühler vom 1. Februar 1783. Durch den Arrende-Anschlag von Friedrichsberg kommen an Revenüen von dem Meliorations-Kapital 279 Thlr. zur Einnahme; Summa 339 Thlr. Im Übrigen ist der Entreprise-Contract zur Ansiedlung dieser 12 Familien vom 20. Aug. 1776.

Nachweisung von den im Amte Naugard verwendeten Meliorations-Kapitalien und den davon aufkommenden und zu berechnenden Revenüen.

Thaler, Groschen, Pfennige.

Melioration.	Dazu sind an Kosten verwendet.	Nach dem ersten Anschlage soll die davon aufkommende Nutzung betragen.	Die davon zu entrichtenden 2 Procent Zinsen betragen.	Nach Abzug derselben bleiben an neüen Revenüen.	Davon fließen		Und es verbleiben zur Disposition.	Vom Nutzungs-Anschlage kommen zum Etat.	Mithin	
					zum Forst Etat.	zur Kriegs-Kasse			Plus	Minus.
I.	6756. 16. —	228. 12. 7	135. 3. 2	93. 9. 5	—	—	93. 9. 5	177. 21. $8^{3}/_{5}$	—	50. 14. $10^{2}/_{5}$
II.	680. 12. 4	53. 8. —	13. 4. 7	39. 17. 5	39. 17. 5	—	—	53. 8. —	—	—
III.	5631. 7. 10	339. — —	112. 15. —	226. 9. —	226. 9. —	—	—	339. — —	—	—
IV.	1383. 1. —	70. 16. —	27. 15. 10	43. — 2	43. — 2	—	—	50. 16. —	—	20. — —
V.	825. 17. —	32. — —	16. 12. 4	15. 11. 8	15. 11. 8	—	—	50. — —	18. — —	—
VI.	1820. 10. —	64. — —	36. 9. 9	27. 14. 3	—	—	27. 14. 3	74. — —	10. — —	—
VII.	3200. — —	160. 19. 6	64. — —	96. 19. 6	—	—	96. 19. 6	170. 19. 6	10. — —	—
VIII.	2831. 15. 5	141. 13. 11	56. 15. 3	84. 22. 8	—	—	34. 22. 8	115. 10. $3^{2}/_{5}$	—	26. 3. $7^{3}/_{5}$
IX.	2200. — —	112. 21. 2	—	—	—	112. 21. 2	—	112. 21. 2	—	—
Sa.	25329. 7. 7	1202. 19. 3	462. 13. 11	627. 8. 2	324. 14. 3	112. 21. 2	302. 17. 10	1144. — 8	38. — —	96. 18. 6
								Das Plus vom Minus abgezogen		38. — —
								Bleibt Minus		58. 18. 6

Von der nach Abzug des Minus bleibenden Einnahme sind von den 2 Prct. Zinsen bestimmt:

a) Zum Wittwen Pensions Fonds . . . 148. 11. 9
b) Zu den Schulmeister Gehältern . . . 313. 20. 2
Summa . 462. 13. 11

c) Zur Forstkasse werden berechnet . . . 324. 14. 3
d) Es fließen zur General-Kriegkasse . . . 112. 21. 2
e) Zur Disposition des r. Schütz bleiben . 243. 23. 4

Summa Summarum . . . Thlr. 1144 — 8 Pfg.

IV. Nach dem Entreprise-Contract vom 20. Aug. 1776 sollten bei dem Vorwerk Neüendorf 8 Familien angesetzt werden, und zwar auf der Habichtshorst. Es wurden aber nur 4 eingerichtet, und die fehlenden 4 mit 2 bei Schwarzow und 2 bei Gräfenbrück etablirt. Jeder der 4 Neüendorfer Ansiedler erhielt ebenfalls 1 Mg. Landung und 3 Mg. Wiesewachs. Grundgeld wie oben 5 Thlr., macht 20 Thlr. Zahl der Personen von 3 Familien 11. Die 4te Familie fehlte noch. Die Erbverschreibung ist unterm 13. Juli 1782 ausgefertigt. Nach dem Anschlage vom Vorwerk Schwarzow, dem die neüe Radewiese beigelegt worden, kommen Thlr. 30. 16 gr. auf. Summa Thlr. 50. 16 gr. die an den veranschlagten Revenüen fehlenden 20 Thlr. rühren von den nicht angesetzten 4 Familien her.

V. Zufolge Entreprise-Contracts ebenfalls vom 20. Aug. 1776, sollten in Kleinen Buttlin bei Döringshagen eine Ansiedlung von 8 Familien angesetzt werden, die den Namen Gräfenbrück, nach der daselbst über den Kardeminer Bach führenden Brücke, erhielt. Es wurden aber daselbst, wie unter IV bemerkt, 2 Familien mehr angesetzt, überhaupt also 10 Familien, davon einer jeden 1 Mg. Acker und 3 Mg. Wiesen zugetheilt ward. Die Colonie bestand aus 47 Seelen. Die Erbverschreibung von 9 Colonisten datirt vom 1. Juni 1778, die des 10ten vom 1. Juni 1781. Ursprünglich war das Grundgeld, welches von einem jeden entrichtet werden sollte, auf 4 Thlr. normirt, in der Folge wurde es aber auf 5 Thjr. normirt. Daher im Ganzen 50 Thlr. Der Mehrbetrag gegen den anfänglichen Revenüen-Anschlag erklärt sich durch die angeführten Umstände.

VI. Der Entreprise-Contract vom 18. Januar 1778 hat die Ansetzung von 16 Familien zum Gegenstand. Dieselben sind folgendermaßen vertheilt worden: Es hat erhalten Trechel 2, Rodenfier 2, diese 4 haben ihre Erbverschreibung unterm 11. Frbruar 1782 ausgefertigt bekommen; Langkavel 4, Erbverschreibung vom 29. Sept. 1779; Hindenburg 2, Erbverschreibung vom 24. October 1780, Trutzlatz 2, Erbverschreibung vom 11. Sept. 1782, Gr. Sabow 2, Erbverschreibung vom 13. Febr. 1782, Wolchow 2, Erbverschreibung vom 1. Juni 1784. Mit Ausnahme der Rodenfierer Ansiedler, deren jeder nur ½ Mg. Landung erhalten hat, ist jedem der übrigen, wie gewöhnlich 1 Mg. Acker zugetheilt. Auch die Wiesen sind nicht gleichförmig vertheilt. Die Groß Sabower haben gar keinen Wiesewachs erhalten, die Langkaveler jeder 1,5 Mg. die übrigen 2 Mg. Alle 16 Familien zusammen 15 Mg. Ackerland und 26 Mg. Wiesewachs. Die Familien bestanden aus 61 Personen. Das Grundgeld für jede Familie war im Contract zu 4 Thlr. bestimmt, es ist aber im Ganzen auf 14 Thlr. normirt, mithin um 10 Thlr. erhöht worden, welches Mehr dadurch entsteht, daß nach Beschaffenheit der Pertinentien das Grundgeld einiger Familien auf 5 Thlr. bestimmt wurde. Dieser Satz betrifft die Trechelschen, die Langkavelschen, die Trutzlatzschen und Hindenburger Ansiedler.

VII. Nach dem Entrepriese Contract vom 25. April 1777 sollten bei Schwarzow 6 Familien angesetzt werden. Es sind aber wegen der bei Neüendorf fehlenden 4 Familien hier 2 mehr errichtet, als der Contract vorschreibt, mithin überhaupt 8 Familien, aus 39 Personen bestehend, davon einer jeden 1 Mg. Ackerland und 3 Mg. Miesen gegen ein Grundgeld von 5 Thlr. zugelegt sind. Ihre Erbverschreibung datirt vom 1. Juni 1780. Wegen der 2 Mehrstellen ist am Grundgelde ein Plus von 10 Thlr. entstanden. Durch die gleichzeitig ausgeführte Melioration des Vorwerks Schwarzow ist, zufolge Anschlages desselben, der Ertrag um Thlr. 130. 19. 6 pf. erhöht worden.

VIII. Der Entrepriese-Contract vom 8. Januar 1778 hat die Ansiedlung von 4 Familien zu Groß-Sabow bezweckt. Sie bestehen zusammen aus 12 Personen. Jede Familie hat 1 Mg. Ackerland, aber keinen Wiesewachs erhalten. Ihre Erbverschreibung ist unterm 13. Febr. 1782 ausgefertigt. Grundgeld pro Stelle 4 Thlr., überhaupt . . . . Thlr. 16. — —

Außerdem haben zu den Revenüen des Meliorations-Kapitals beizutragen:—

a) Der Schwing Müller wegen der ihm durch Aufgrabung des Mühlenbachs, der Wolsiza, zugewachsenen Verbesserung . . . . 14. — —

b) Die Vorwerke Kotzen und Groß-Sabow nach dem Anschlage und zwar von dem wegen Combination dieser Vorwerke aufgewendeten Meliorations-Kapital von Thlr. 1021. 15. 1 pg à 5 Prct . . . . 51. 2. —

c) Das Vorwerk Karzig, nach dem Anschlage und zwar von 6 Mg. 110 Ruth. neüer Wiesewachs à 8 gr. macht zusammen 4. 8. 11

d) Das Vorwerk Minten, nach dem Anschlage, von 32 Mg. 158 Ruth. neüer Wiesewachs à 12 gr. Mg. 16. 10. $6^2/_5$

e) Die Pächterei Altmühl, nach dem Anschlage von 30 Mg. 60 Ruth. verbesserter Wiesewachs à 2 gr., Thlr. 2. 12. 10 pf., für 3 Haupt Milchvieh, die in dieser Rücksicht auf 1 Thlr. 16 gr. anzuschlagen sind, macht 5 Thlr. zusammen 7. 12. 10

f) Das Vorwerk Werder von der sog. Teichwiese im Schwingmühlenbruch von 12 Mg. à 12 gr. . 6. — —

Summa . . . . . Thlr. 115. 10. $3^2/_5$

IX. Wegen der Friedrichsberger Melioration wird weiter unten das Erforderliche beizubringen sein.

Es sind im Ganzen 54 Familien, aus 205 Personen bestehend, angesiedelt und dieselben mit 53 Mg. Ackerland und 116 Mg. Wiesewachs, überhaupt mit 169 Mg. ausgestattet worden, wovon die Neüsiedler jährlich 260 Thlr. Grundgeld entrichten.

Außer diesen Meliorationen hat auch die Permutation Königl. Grundstücke gegen adliche, und umgekehrt adlicher Grundstücke gegen Königliche einige Veränderungen in dem Besitzstande des Amts N. zu Wege gebracht. Sodann ist anzumerken, daß die Feldmarken sämmtlicher Vorwerke im Jahre 1784 ganz neü vermessen worden sind.

Diese umfangreichen geometrischen und Kartirungs-Arbeiten, sind von dem Landmesser J. A. Grund, dem Ältern, mit großer Sorgfalt ausgeführt worden Wegen der Besonderheiten eines jeden Vorwerks wird Nachstehendes bemerkt: —

1. Friedrichsberg. Dieses bedeütendste unter den unmittelbaren landesherrl. Gütern des Amts N. ist von dessen Generalpächter, Oberamtmann Waldemann, bis Trinitatis 1783 selbst bewirthschaftet worden, um die daselbst auszuführen gewesenen, von ihm in Entreprise genommenen, Meliorations-Arbeiten

besser überwachen zu können. Von jenem Termine ab ist das Vorwerk an den Arrendator Christ. Schultz verpachtet. Die Gebaüde bestehend aus dem Wohnhause, welches 1774 neü erbaut ist, 1 alten Viehstall, 2 alten Scheünen, 1 Pferdestall, welcher, so wie die daneben stehende Scheüne, die den Schafstall mit enthält, nicht minder die Kuhpächter-Wohnung unweit des alten Schloßgartens, sammt dem daneben befindlichen Rindviehstall auf 50 Haupt sind aus der Kgl. Meliorations-gelder-Kasse neü erbaut worden. Auf der bei diesem Vorwerke befindlichen Schäferei Verchentin sind die Gebaüde, bestehend aus dem Wohnhause einem Schafstall, welcher ebenfalls vor einigen Jahren aus den Mitteln der Meliorations-Kasse erbaut worden, in wirthschaftlichen Würden, dagegen muß die hier befindliche Scheüne, welche nur durch Stützen aufrecht erhalten wird, nothwendiger Weise erneüt werden, ebenso der alte Kuhstall und die alte Scheüne auf dem Vorwerk.

Nach Maßgabe der zwischen dem Kgl. Kr. und Dom. Kammer und dem Forst-Departement des Kgl. General-Directoriums gepflogenen Unterhandlungen, welche durch des Letztern Rescript vom 10. Mai 1784 zum Abschluß gekommen, sind die Forstdienst-Ländereien von der eingegangenen Försterei Neühaus dem Vorwerke Friedrichsberg einverleibt worden. Der Acker ist in 3 Felder getheilt und nunmehr mit dem Dorfs-Acker ganz außer Gemeinheit gesetzt. Er ist zum Theil sprüngig und kaltgründig, indessen befindet sich unter den neü geradeten und diesem Vorwerke beigelegten Pertinentien, namentlich in den Kohlungs-Dickten verschiedener guter Acker; weil aber das Vorwerks-Feld mit dem Kgl. Rodenfierschen Forstrevier gränzt, so ist das Getreide dem Wildfraß ungemein ausgesetzt, daher der zeitige Pächter versichert, daß er den Schaden, welchen er dieses Jahr, 1784, durch das Schwarzwild erlitten, wenigstens auf 200 Thlr. arbitriren könne. Von den Wiesen sind die zweischnittigen beim Vorwerke neben dem sog. Lindendamm belegen. Sie haben guten Grund. Die übrigen einschnittigen Wiesen sind nur von schlechtem Grunde, indem dieselben bei nassen Jahren sehr drelles Futter hervorbringen, bei trocknen Jahren hingegen nur wenig Futter geben. Was die in dem sog. Ochsenkopf, zwischen Grävenhagen und der alten Försterei zu Neühaus, geradeten neüen Wiesen, aus überhaupt 220 Mg. bestehend, betrifft, so sind dieselben von mittlerm Grunde, und dürften sich nach einigen Jahren, wenn sich der Narb gehörig gesetzt hat, ungemein verbessern; und was endlich die zur ehemaligen Försterei Neühaus gehörigen Wiesen betrifft, so sind sie zwar sehr verwachsen, jedoch größtentheils von gutem Boden. Der Grund, aus welchem die Pertinentien von Neühaus dem Vorwerke Friedrichsberg beigelegt worden, ist eines Theils der gewesen, die zwischen diesen und den neü geradeten Grundstücken obwaltende Gemeinheit aufzuheben, andern Theils aber die alten Forstdienstgebaüde zu einer kleinen Pächterei einzurichten um von da aus einen Theil der Ochsenkopfwiesen, desgl. die neüe Radewiese im Tischler Brand desto besser nutzen zu können, zu welchem Ende Oberamtmann Waldemann übernommen hat, die in Rede seienden Gebaüde zu dem erwähnten Behuf ex propriis zu aptiren, weil in dieser Rücksicht gewisse, ihm bei Abnahme der Meliorationen gezogene, Defecte, die nicht füglich zu redressiren gewesen, niedergeschlagen worden sind. Das Weiderecht übt das Vorwerk, außer auf seiner eigenen Feldmark, im Budlin, indessen ist die Weide daselbst durch die vom Forstamte angelegten vielen Schonörter sehr eingeschränkt worden. Mit den Schafen hat das Vorwerk die Abtrifft auf dem Damerowschen Dorfsfelde. Holz wird nach Maßgabe des Brennholz-Etats aus dem Budlin verabreicht. Dienste verrichten zu diesem Vorwerke. 17 Bauern aus Trechel, 14 aus Damerow und 7 Kossaten aus Friedrichsberg.

Was nun die Arbeiten zur Erweiterung des Vorwerks betrifft, so bezogen sich die der ersten Melioration in der obigen Nachweisung 1) auf die Radung von zusammen 575 Mg. 62 Ruth. Buch- und Eichgrund zu Acker, Elsbruch im sog. Ochsenkopf und zu den anzusetzenden 12 Familien, wodurch Thlr 2358. 9. 10 pf. an Kosten entstanden sind. 2) Auf die Ziehung von Gräben zur Abgrabung der zu radenden Landung und durch die Tiefe Riege und auf die Regulirung des alten durch den Ochsenkopf gehenden Fließes bis in den Volzerbach, nebst Quergräben in demselben Terrain, in einer Gesammtlänge von 2222 laufenden Ruthen oder beinahe $1\frac{1}{5}$ Mle. was Thlr. 755. 16 gr. gekostet hat. 3) Auf die Baukosten von 6 Wohnhaüsern von 2 Familien jedes für die anzusetzenden 12 Familien, nebst Stall, Scheüne, zum Betrage von Thlr 1535. 6 gr. 4) An Besetzkosten: 40 Stück Kühe und 150 Schafe 575 Thlr. 5) Extraordinaria: zur Remuneration eines Bauführers, zu Vermessungskosten, Geräthschaften, Brückenbauten, Diäten p. 407 Thlr. Summa der aufgewendeten Kosten Thlr. 5631. 7. 10 pf. Die zweite Melioration bei Friedrichsberg (IX der obigen Nachweisung) betraf die Erbauung einer Kuhpächter-Wohnung, nebst Scheüne und Stall 900 Thlr. an Rade- und Graben-Kosten von 300 Mg. ganz verwachsener Vorwerks- und Dorfswiesen 300 Thlr., zur Anschaffung von 80 Stück Inventarien-Kühe 800 Th. Vermessungskosten, Diäten e. 200 Thlr. Summa 2200 Thlr. Diese Meliorations-Arbeiten sind unter Leitung theils des Geh. Finanzraths Schütz, theils des Kr. und Dom. Raths Schonjahn und Landbaumeisters Gilly von dem Oberamtmann Waldemann, als Entrepreneur, ausgeführt worden.

2. Hindenburg. Bei diesem Vorwerke sind Verbesserungen nicht zu machen gewesen. Der Acker, in 3 Feldern, liegt mit den Bauer-Acker in Gemenge. Er ist von mittelmäßiger Bodengüte, doch im Sommerkorn sehr ausschlägig. Die Wiesen haben einen possigen und moorigen Grund und liegen zerstreüt in den Feldern. Die Weide ist zwar geraümig genug, doch dem Rindvieh nicht behülflich, indem sie größtentheils aus Heidekraut und nur sehr geringen Ellerriegen besteht. Dem Vorwerk steht die Abtrift mit dem Gellvieh auf dem Strelowhagensen Felde wöchentlich an zwei Tagen zu, wobei man nicht mit Stillschweigen übergehen kann, daß dem Vorwerke ehedem das Weiderecht mit dem Gellvieh auf der Kiekerschen Dorfs-Feldmark, einen Tag in der Woche von Marien bis Michaelis, zustand. Diese Hütungsgerechtigkeit ist jedoch seit der Zeit nicht mehr ausgeübt worden, daß die zwischen dem Amte N. und, dem Hofmarschall v. Rothenburg in Ansehung der Dörfer Kicker, Wolchow und Netztow obgemeldete Gemeinheit vermöge des unterm 3. April 1776 desfalls errichteten und unterm 22. August 1776 vom Könige Selbst bestätigten Recesses aufgehoben worden ist; Dienste verrichten zu diesem Vorwerke 8 Bauern aus Hindenburg, 4 aus Fanger, 10 aus Netztow. Die Gebaüde befinden sich in baulichen Würden.

3. Karzig. Dieses kleine, aus 3 Bauerhöfen bestehende, Vorwerk ist erst im Jahre 1773 durch Tausch desselben gegen zwei ursprüngliche Königl. Bauerhöfe in dem Dorfe Schwarzow, dem Amte N. einverleibt worden. Die Gebaüde bestehen aus dem 1781 neü erbauten Wohnhause, Scheüne, Rindvieh- und Schafstall. Letzterer muß neü aufgeführt werden. Der Acker liegt in 3 Schlägen und mit dem Bauer-Acker im Gemenge; der Boden ist von mittelmäßiger Güte. Die Wiesen bestehen aus ganz geringen hier und da belegenen Stücken, sind nur einschnittig, und von moorigem Grunde. Durch Abgrabung des Schwingmühlenbachs, Wolsiza, sind sie um 6 Mg. 110 Ruth. vermehrt worden. Weide hat das Vorwerk auf dem Dorfsfelde, doch ist sie sehr eingeschränkt. Unterthanen-Dienste sind dem Vorwerke nicht beigelegt.

4. Kotzen. Dieses mit der Sabowschen Dorfsfeldmark gränzende kleine Vorwerk wurde vermöge Contracts vom 16. Januar 1781 bis Trinitatis 1785 verpachtet. Da aber der Arrendator nicht praestanda prästirte, so quitirte er die Pacht Trinitatis 1784, worauf das Vorwerk anderweitig auf ein Jahr verpachtet worden ist. Hierbei kann nicht unerwähnt bleiben, daß zur Erreichung der, bei Erwerbung des vormaligen adlich v. Lockstädtschen Vorwerks zu Gr. Sabow auf Kosten der Meliorationsgelder-Kasse bewirkten Instandsetzung der Vorwerksgebaüde daselbst, obgewalteten Absicht, das hiesige Vorwerk mit dem Sabowschen an den ersten Arrendator gemeinschaftlich verpachtet und also beide Vorwerke in der Art combinirt gewesen, daß der Verwalter zu Sabow, der Schäfer hingegen auf Kotzen wohnen und wirthschaften sollte, und daß, obgleich diese beiden Vorwerks-Wirthschaften für das laufende Jahr 1784—85 wieder von einander getrennt werden, solche dennoch in Zukunft wieder zu combiniren sein dürften, weil in Rücksicht, daß von den vereinigten Bestandtheilen nur Eine Verwalter-Familie subsistiren darf, selbige weit höher, als im gegentheiligen Fall, zum Anschlage gebracht werden können, überdem aber auch in diesem Fall die Separation der Sabowschen Vorwerks-Ländereien von denen dazwischen belegenen Dorfs Pertinentien eher möglich, auch vortheilhafter als sonst sein dürfte. Die Gebaüde, Wohnhaus, Scheüne, Viehstall sind zwar alt, aber in baulichen Würden, nur der Schafstall betarf des Neübaues. Der Acker ist größtentheils schlumpig und von torfigem Grunde, so daß besonders die Gerste fast alljährlich fehl schlägt, auch bei nassen Jahren der Roggen größtentheils auskältet. Die Wiesen sämmtlich einschnittig, sind von geringer Ergiebigkeit. Die Hegewiese liegt hinter Döringshagen, beinahe 1 Mle. vom Vorwerk entfernt; die sog. Dreiblattwiese an der Zimmerhausenschen Gränze ist ebenfalls 1 Mle. ab und die kleine Kotzenwiese bei Gräfenbrück belegen, ist auch sehr entfernt. Weide auf dem Vorwerksfelde und der Sabowschen Feldmark. Dienste leisten 2 Bauern aus Döringshagen, und 5 aus Gr. Leistikow.

5. Langkavel. Die Gebaüde auf dem Vorwerks-Gehöfte sind in ziemlich gutem Stande, dagegen muß das Schäferhaus neü erbaut werden, da es den Einsturz droht Der Acker liegt in 3 Schlägen. Der Zampelhagensche ist der Größe nach der mittelste, in der Aussaat aber der kleinste, weil in demselben mit Nutzen nicht soviel Dresch-Acker als in den beiden anderen Feldern aufgerissen werden kann. Der Pflugradesche Schlag ist in der Morgenzahl der kleinste, in der Aussaat aber der größte und von zuträglichem Boden. Der Wismarsche Schlag ist der allerschlechteste, weil er von vielen Sandbergen und Gründen durchschnitten ist. Überhaupt aber ist der Acker kaltgründig und sandig. Die Wiesen gewähren nur schlechtes Futter; Jahr aus Jahr ein muß Heü aus der Golnowschen Gegend angekauft werden. Die Weide besteht nur in Heidekraut, daher sie für das Rindvieh gar nicht behülflich ist, dagegen zuträglicher für die Schafe. Übrigens hat das Vorwerk die Abtrift mit dem Gellvieh wöchentlich 3 Tage auf der Zampelhagenschen Dorfsfeldmark. Dienste verrichten 6 Bauern aus Langkavel und 10 Bauern aus Zampelhagen. Verbesserungen sind bei diesem Vorwerke an einer mit Ellern und Werft bewachsenen Wiese von 26 Mg. 84 Ruth. vorzunehmen. Diese Wiese, eigentlich ein Bruch, liegt am Naugardschen Stadtholze und hat guten Boden. Die Urbarmachung wird für das Vorwerk sehr vortheilhaft sein. Bisher unbenutzt geblieben, ist diese Fläche nicht mit in den Anschlag aufgenommen. Es wird auf die Radung Bedacht zu nehmen sein.

6. Minten. Dieses kleine Vorwerk ist zwar zum Abbau bestimmt gewesen, dennoch wieder in Pacht ausgegeben worden. Gebaüde sind in baulichen Würden, weil das Vorwerk jederzeit von betriebsamen Wirthen bewohnt gewesen ist. Der Acker, welcher mit dem Bauer-Acker durcheinander liegt, ist von mittlerer Bonität; das sog. Hufenfeld ist im Wintergetreide, das Lehmkuhlenfeld in der Sommerung das beste und das Seefeld mit dem letzten von ziemlich gleicher Beschaffenheit. Die Wiesen sind schlecht von moorigem Grunde, indessen sind durch die auf Kosten des Meliorations-Fonds bewirkte Aufgrabung der Wolfiza diesem Vorwerke nicht nur mehrere Wiesengrundstücke, 32 Mg. 158 Ruth. enthaltend, zugewachsen, sondern es sind auch die alten nutzbarer gemacht worden. Weide gleichfalls schlecht, in Mooren, Söllen, Heidekraut bestehend. Dienste verrichten 7 Bauern aus Gr. Leistikow. Meliorationen können durch Reinigung der Stubben- und der Dreihufenwiese von dem aufgeschlagenen Strauchwerk bewirkt werden.

7. Neüendorf. Gebaüde in wirthschaftlichen Würden, Kuhstall erst 1784 neü erbaut. Der Acker liegt in 3 Kämpen. Der Karziger Kamp hat zwar leichten, doch ziemlich zuträglichen Roggenboden. Der Floderwalds- oder Schwarzower Kamp ist der kleinste und von schlechtem Boden. Der dritte Kamp, nach Altenmühl oder Scharfenbeck gelegen, ist der größte, aber ganz besonders sandig, daher auch einige Mg. davon verheidet worden sind. Von den Wiesen ist die Hammerstrichische, unweit des Vorwerks, und die Neüenwaldsche, unweit Rodenfier, von vorzüglicher Beschaffenheit. Diesen folgt die bei der Scharfenbeck belegene sog. Radewiese, welche indessen, sowie die übrigen 3 kleinen Wiesen ganz mit Strauch bewachsen sind. Die Weide ist, nachdem vom Forstamt so viele Schonungen angelegt sind, sehr eingeschränkt, darum die Hütung in der Forst von geringer Bedeütung ist. Mit den Schafen wird wöchentlich 2 Mal auf der Karziger, und 1 Tag auf der Strelowhagenschen Feldmark gehütet. Dienste leisten 6 Bauern und 9 Kossaten aus Rodenfier.

8. Neühof. Gebaüde in baulichen Würden. Der Acker, in 3 Feldern, von ziemlich gleicher Größe und Beschaffenheit, hat schlumpigen kalten Boden und ist daher bei nassen Jahren ungemein ausschlägig. Wiesen sind außer den bei Verchentin belegenen, von moorigem Grunde, und weil sie der Überschwemmung des Damerowschen Mühlenbachs ausgesetzt sind, sehr schwer zu werben. Was die Seebruchswiese betrifft, deren bei der letzten Einrichtung umständliche Erwähnung geschehen, so ist in Gemäßheit des über gedachte Einrichtung unterm 17. Nov. 1772 ergangenen Rescripts dieses Bruch zwischen der Stadt N. und dem Vorwerke so getheilt, daß diesem der 6te Theil zugemessen worden, wodurch ein, wiewol nur geringes, Plus beim Wiesewachs von 63 Mg. entstanden ist. Der dieser an sich unbedeütenden Gemeinheits Aufhebung halber zwischen dem Amte und der Stadt errichtete Separations-Receß vom 4. Mai 1774 ist zur Zeit nicht confirmirt, vielmehr dem Magistrat unterm 15. Juni 1774 von der Kgl. Kammer mit der Aufgabe zugeschickt worden, die Unterschrift sothanen Recesses von $^2/_3$ der interessirenden Bürgerschaft zu bewirken. Commissarius hat die rathhaüslichen Acten durchgesehen, und gefunden, daß diesem Judicate bis jetzt, September 1782, nicht genügt worden, weshalb der Magistrat nicht allein hieran zu erinnern, sondern demselben auch seine unter anderen in diesem Falle bewiesene Nachlässigkeit im Dienst nachdrücklichst zu verweisen sein dürfte. Weide übt das Vorwerk auf dem Naugardschen Stadtfelde mit den Schafen $2^1/_2$ Tag wöchentlich, auf dem Wolchowschen 2 Tage mit dem Gellvieh und 2 Tage auf dem Zampelhagenschen Felde. Mit dem Rindvieh wird im städtischen Buchholze gehütet, woselbst die Weide überhaupt sehr be-

schränkt ist, ganz besonders aber dann, wenn die Holzung der Mast halber geschont werden muß. Dienste verrichten 5 Bauern aus Wolchow.

9. Groß Sabow. Die Familie v. Lockstädt besaß in diesem Dorfe einen Antheil, bestehend aus einem contribuablen Vorwerk, 1 Bauerhofe, 1 Schmiede und einem gemeinschaftlichen Hirtenhause. Dieser Theil ist dem Amte N. gegen Abtretung von 2 Königl. Bauerhöfen in Düsterbeck und 3 Bauerhöfen in dem adlichen Dorfe Maskow, einverleibt, worüber unterm 28. Februar 1778 ein förmlicher Permutations-Receß geschlossen und dieser am 2. Juli 1778 vom Könige selbst confirmirt worden ist. Dieses Dorf ist dadurch außerhalb aller Gemeinheit gesetzt, und nunmehr rein Königl. Eigenthum. Bei dem Tausch waltete die Absicht vor, das Vorwerk mit dem unweit belegenen kleinen Vorwerk Kotzen zu combiniren, zu welchem Endzweck auf Kosten der Meliorationsgelder-Kasse hier nicht nur ein neües Pächterhaus nebst Scheüne und Stallung erbaut, sondern auch aus eben erwähnter Kasse dem Johann Adolf v. Lockstädt wegen der überschießenden Revenüen, und in Ermangelung eines andern Äquivalents, 200 Thlr. baar zu seiner Entschädigung bezahlt worden sind. Es wurden auch, wie bereits oben erwähnt worden, von dem Generalpächter x. Waldemann, vermöge Contracts vom 16. Januar 1781, die beiden Vorwerke Sabow und Kotzen an einen Unterpächter zusammen verafterpachtet; weil aber derselbe nicht geglaubt, bei dieser Pacht bestehen zu können, so hat er, wie die Acten des Amts-Archivs besagen, im Jahre 1783 resignirt, womit der Oberamtmann W. sich um mehr einverstanden erklärte, als sein Unterpächter sich in Abführung seiner Pächte saumselig, und große Neigung zur Streitsucht zeigte, auch mit den Dienstleüten über die Maßen strenge umging. Es hat demgemäß dieses Vorwerk einstweilen auf ein Jahr anderweitig verpachtet werden müssen. Über den Nutzen seiner Wieder-Combinirung mit Kotzen, ist bei diesem Vorwerke gesprochen worden. Der Acker liegt mit dem Bauer-Acker im Gemenge, ist theils kaltgründigen, theils sandigen Bodens, und besonders im Sommerkorn sehr ausschlägig. Wiesen, deren bei diesem Vorwerke nicht hinlänglich vorhanden und in der Hütung belegen sind, haben geringe Ergiebigkeit und kann der Einschnitt an Heü ein Jahr ums andere nur zu 9—10 Fuder gerechnet werden. Weide wird auf der Dorfsfeldmark ausgeübt, für Schafe ist sie sehr zuträglich, fürs Vieh nicht behülflich. Dienste verrichten 6 Bauern aus Gr. Leistikow und der adlich gewesene Bauer zu Sabow. Die Gebäüde sind, wie schon gesagt, neü erbaut. Wird die Cambination mit Kotzen zu Stande gebracht, so wird darauf Bedacht zu nehmen sein die Vorwerks- von den Dorfs-Grundstücken zu separiren und die zum Nachtheil des Vorwerks bisher obgewaltete Gemeinheit aufzuheben.

Da nach dem, vom Könige genehmigten Meliorationsplane für das Jahr 1776 zur Erweiterung des Vorwerks Friedrichsberg Thlr. 6995. 13. $10^2/_5$ pf. und zur Erweiterung des Vorwerks Schwarzow Thlr. 4667. 9. 5 pf., in Summa also Thlr. 11662. 23. $3^2/_3$ pf. bewilligt worden, nach den abgehaltenen Protokollen vom 31. Januar und 5. April 1777, und darauf erfolgten Genehmigung des geheimen Finanzraths v. Brenkenhof vom 10. Febr. und 10. Mai desselb. J. für Friedrichsberg nur Thlr. 5631. 7. $10^2/_5$ pf. und für Schwarzow 3200 Thlr., im Ganzen Thlr. 8831. 7. $10^2/_5$ pf. zur Verwendung gekommen, demnach Thlr. 2831. 15. 5 pf. erspart worden sind, so kam es, nach Beendigung dieser Arbeiten, zur Sprache, wie die ersparten Meliorationsgelder anderweitig mit Nutzen im Amte verwendet werden könnten. Wie dies geschehen, ist oben in der VIII. Melioration nachgewiesen, zu dessen Ergänzung hier anzuführen ist, daß die Erbauung des Pächterhauses zu Gr. Sabow, der Scheüne und Stallung Thlr. 658. 23 gr. gekostet hat,

so wie die der 2 doppelten Familienhaüser 400 Thlr. Zu den nöthigen Feldgräben auf dem Kotzenschen Felde sind 50 Thlr. verwendet, demnächst sind aus diesem Sparfonds die 200 Thlr. für v. Lockstädt entnommenen, und ad Extraord. Thlr. 112. 16. 5 pf. ausgegeben; daher Kosten der ganzen Melioration Thlr. 1421. 16. 5 pf.

10. Schwarzow. Die Acten der vorigen Amts-Einrichtung ergeben, daß in dem, dem Hauptmann Carl Otto v. Blankenburg gehörig gewesenen Dorfe Schwarzow das Amt N. ehedem 2 Bauerhöfe, ingleichen die Kruggerechtigkeit, so wie auch das Patronatsrecht besessen hat. Es besaß aber auch der Hauptmann v. Bl. in dem Amtsdorfe Karzig ein kleines Vorwerk. Da nun die Prästanda der Königl. Wirthe in Schwarzow, mit Inbegriff der Krugpacht, dem Ertrage von dem adlichen Vorwerke in Karzig das Gleichgewicht hielten, so hat man Bedacht darauf genommen, die Königl. Bauern gegen das Vorwerk in Karzig einzutauschen, um dadurch die Dörfer in Schwarzow und Karzig außerhalb der bisher obgewalteten Gemeinheit zu setzen. Diese bereits im Jahre 1767 beabsichtigte Permutation ist denn auch 6 Jahre nachher zu Stande gekommen, indem darüber unterm 9. October 1773 ein förmlicher Receß geschlossen, welcher vom Könige selbst unterm 19. Februar 1774 bestätigt worden ist. Die erwähnten beiden Bauerhöfe in Schwarzow, nebst Krugwesen und Patronatsrecht sind aber an das Amt N. dadurch wieder zurückgefallen, daß der Generalpächter der Ämter Ukermünde, Torgelow und Königsholland, Amtsrath Carl Friedrich Ingermann, welcher in dem Dorfe Britzig (*) Eigenthümer einiger Bauerhöfe, zugleich aber auch Erbzinspächter des daselbst befindlichen Ackerwerks gewesen, gegen die zum Königl. Domanio des Amts Torgelow in dem Dorfe Britzig gehörige Pertinentien, das gänzlich adlich v. Blankenburgsche Allodial-Gut Schwarzow, desgleichen die Blankenburgschen gleichfalls Allodial-Antheile in Strelowhagen und Wolchow als ein Äquivalent angeboten hat, worüber und über die dadurch zu gleicher Zeit zu Stande gekommene Gemeinheits-Auseinandersetzung zwischen dem Amte Torgelow und dem Amtsrath Ingermann, als gegenseitig zwischen dem Amte N. und dem Hauptmann Carl Otto v. Bl. unterm 9. Juni 1775 ein förmlicher Permutations-Vertrag geschlossen worden ist, den der König unterm 6. August desselb. J. bestätigt hat. Die Blankenburgschen Pertinentien waren: in Strelowhagen 5 Bauerhöfe und ein Kossatenhof, (welch' letzterer vor vielen Jahren an den General-Major v. Alemann für 230 Fl. verkauft worden, später aber in andere Hände übergegangen war, vom Oberamtmann Woldemann aber 1779 zum Amte reluirt worden ist); in Wolchow ein kleines Vorwerk, 1 Bauerhof und 2 Büdnereien. Durch die erwähnte Permutation von Anno 1775 ist also das Dorf Schwarzow so wie die beiden zuletzt gedachten zwei Dörfer dem Amte N. völlig incorporirt worden.

Unweit des Vorwerks Schwarzow ist auch zu gleicher Zeit im Jahre 1777 eine Hammelschäferei eingerichtet und sowol die Baukosten, als auch die Kosten zur Radung und Urbarmachung der dieser Schäferei beizulegenden Grundstücke aus den vom Könige zu wirthschaftlichen Verbesserungen bei adlichen Gütern bewilligten Geldern bestritten worden. Hierbei muß an das oben bei Sabow Bemerkte erinnert werden, daß schon, ehe die vorerwähnte Permutation zu Stande gekommen ist, für den Hauptmann

(*) Es ist hier nicht von dem Marienstifts-Dorfe Britzig, im Piritzer Kreise, die Rede, sondern von dem Dorfe Britzig, auch Breetsch genannt, welches eine pommersche Exclave in der Ukermark bildete, jetzt zum Prenzlower Kreise des Regierungsbezirk gehörig. Die Kirche daselbst ist Filia vagans von der Mater Papendorf, Superintendentur Strasburg. Patron derselben war 1853 der Kreisphysikus, Hofrath Dr. Rehfeld zu Prenzlow.

v. Blankenburg, als Besitzer des Guts Schwarzow, überhaupt Thlr. 4667. 9. 5 Pf. Meliorationsgelder ausgesetzt gewesen, das aber zur Realisirung der nützlichsten Verbesserung von diesem Kapital nicht mehr als 3200 Thlr. zweckmäßig haben verwendet werden können. — VII. Melioration. — Es wurden verausgabt an Kosten der Radung von 343 Mg. mit Birkbusch verwachsenen Heideland, Elsbruch und alte Wiesen Thlr. 833. 20 gr., an Graben-Kosten von 872 laufenden Ruthen und für den Bau von zwei Stauschleüsen und 2 Brücken Thlr. 364. 8 gr., an Baukosten der Hammelschäferei auf dem entlegenen Heideland Thlr. 658. 20 gr. zum Bau von 3 doppelten Familienhaüsern 690 Thlr. und zur Ausbesserung des Vorwerksgebaüdes Thlr. 286. 4. 6 Pf. zur Anschaffung von 300 Stück Schafen 350 Thlr., ad Excroord. Thlr. 106. 16. 6 gr. in Summa die obigen 3200 Thlr.

Auf dem Hauptvorwerke, dem ehemaligen Herrnhofe zu Schwarzow sind 11 Gebaüde, die sich, mit Ausnahme eines Stalls, der neü gebaut werden muß, in wirthschaftlichen Würden befinden. Außer den in der Areals-Tabelle nachgewiesenen Flächen sind bei diesem Vorwerke bishero 50 Mg. Wiesewachs genutzt, welche in der Forst geradet, und wozu die Kosten aus dem Meliorationsgelder-Fonds, mit Inbegriff einer dazu gehörigen Ansiedlung von 8 Familien mit Thlr. 1383 .1 Gr. bewilligt worden sind, oben die IV. Melioration.

Hierbei kann man nicht mit Stillschweigen übergehen, daß die im Steinbruch geradeten Wiesen anfänglich für das Vorwerk Neüendorf bestimmt gewesen, daß dieselben aber aus ökonomischen Rücksichten, weil insbesondere der Wiesewachs, der beim Vorwerk Schwarzow neü geradet werden sollte, mit dem Acker nicht in richtigem Verhältniß gestanden, bei letzterm Vorwerk ungleich vortheilhafter, wie bei ersterm zu nutzen ist, diesem Vorwerke beigelegt worden. Der Acker, in 3 Feldern und mit dem Dorfsacker im Gemenge, ist gemischten, doch im Ganzen leichten Bodens, daher denn auch die Gerste kein Jahr gerathen will. Von den Wiesen ist eine hinter dem Vorwerks-Garten, zweischnittig und von gutem Grunde, wohingegen die übrigen, die zerstreüt liegen, schlecht und possig sind und nur wenig behülfliches Futter hervorbringen. Weide auf der Vorwerks-, und Dorfs-Feldmark, auch in den Königl. Forst, der Budlin genannt. Dienste verrichten bei diesem Vorwerke 6 Halbbauern aus Schwarzow, 11 Ganz- und 2 Halb-Bauern aus Strelowhagen und 1 Kossat aus Fanger.

11) Trutzlatz. Bekanntlich gehörte dieses Vorwerk mit zu denjenigen, welche auf Specialbefehl des Königs Friedrich II. abgebaut werden sollten. Dieser vor langen Jahren erlassene Befehl blieb in Beziehung auf Trutzlatz bisher unausgeführt, eines Theils um die Gefälle von diesem Vorwerke sicher zu stellen, andern Theils um die Unterthanen nicht zu sehr mit Baufuhren zu belästigen. Die Gebaüde auf dem Vorwerke, wie auf der abgesondert gelegenen Schäferei, befinden sich in baulichem Zustande, indem dieses Gut jederzeit von fleißigen und tüchtigen Pächtern bewirthschaftet worden ist, welche sich die Instandhaltung der Wohnungs- und Wirthschaftsgebaüde bestmöglichst haben angelegen sein lassen. Der Acker liegt mit dem Bauer-Acker in Communion. Er ist zum größten Theil von schlechtem, sandigen Boden. Die Wiesen, theils im Budlin, theils am Döringshagenschen Mühlbach gelegen, sind von moorigem Grunde und gewähren nur wenig und nicht sonderlich behülfliches Futter. Die Weide hat das Vorwerk gemeinschaftlich mit dem Dorfe theils auf den eigenen Feldern, theils im Sagerbergschen Forstrevier des Budlin, woselbst sie aber seit Gründung des Coloniedorfs Schnittriege so knapp geworden ist, daß der bisherige Viehstand in der

Folge nicht mehr wird gehalten werden können. Dienste verrichten die 10 Wirthe in Trutzlatz. Das Vorwerk ist Trinitatis 1779 neü verpachtet worden.

12) Vierhof. Die Gebäude befinden sich in wirthschaftlichen Würden. Daß die Grafen von Eberstein hier ein Schloß oder schloßartiges Gebaüde gehabt haben, woselbst mehrere Familienglieder zeitweise wohnten, sieht man aus der Benennung von zwei Wiesen, der großen und kleinen Schloßwiese. Der Acker besteht aus Kämpen und ist übrigens in 3 Schläge getheilt. Das Kämpenfeld ist das größte, aber auch das sandigste und schlechteste; es enthält 158 Mg. 50 Ruth. Das Espenfeld von 137 Mg. 66 Ruth. ist mehrentheils schlumpig, jedoch im Sommerkorn das zuträglichste. Das Hammerfeld von 133 Mg. ist das beste Roggenland, jedoch von leichtem Sandboden. Die Wiesen liegen zum Theil längs des Triftdamms nach Schnittriege, theils zwischen dem Budlin nnd den Zickerschen Kuhlen. Die Raümung und Regulirung des Völzerbachs hat bewirkt, daß die Wiesen trockner geworden sind. Der zeitige Pächter, der Vierhof seit 1773 bewirthschaftet, hat die Erfahrung gemacht, daß obwol gegenwärtig weniger Futter gewonnen wird, als vor Ausführung der Correctionsarbeiten am Völzerbach, es von weit besserer Qualität und dem Vieh zuträglicher sei, da das Heü zur rechten Zeit geworben und eingebracht werden könne, und nicht wie vor Zeiten bis in den Winter hinein auf den Wiesen stehen bleiben dürfe, wozu noch der Vortheil kommt, daß zur Herbstzeit die Wiesen mit Vieh betrieben werden können. Die Weide übt Vierhof mit dem Rindvieh im sog. Latten- oder Steinbruch. Sie ist übrigens, bevor die Stoppeln und Wiesen behütet werden können, sehr eingeschränkt, weil durch die Erweiteruug der Grundstücke der Colonie Schnittriege dem Vorwerke die Abtrift im Budlin benommen ist. Von Seiten des Pächters wurde beschwerend angeführt, daß die Dorfschaft Zikerke, welche sich überhaupt durch Ungehorsam und Zudringlichkeit vor anderen bemerkbar mache, mit ihrem Vieh das sog. kleine Lattenbruch seit mehreren Jahren mit ihrem Vieh betrieben und dadurch die Weide für das Vorwerk, welches dieses Bruch ehemals privative behütet, außerordentlich schmälern. Die Weide mit den Schafen, welche nicht anders als auf der Vorwerks-Feldmark, desgleichen 1 Tag wöchentlich auf dem Zickerschen Felde ausgeübt wird, ist sehr knapp! Holz zur Feüerung erhält Pächter von abgestandenen Eichen alljährlich mit 12 Klaftern aus dem Sagersbergschen Forstrevier angewiesen. Dienste leisten die 16 Bauern aus Zikerke, und wird von denselben eben das im Dienste prästirt, was vormals und ehe das Vorwerk in Zikerke abgebaut worden, die 8 Ganzbauern und 1 Halbbauer daselbst, desgleichen 2 Bauern aus Düsterbeck zu leisten hatten, dergestalt daß $1/3$ nach wie vor vom Pächter mit Eigengespann bestellt werden muß. Außerdem dienen 2 Kossaten aus Trutzlatz wöchentlich 3 Tage zu Fuß nach Vierhof. Verbesserungen finden nicht Statt, nachdem der Völzerbach geraümt und vermittelst mehrerer Durchstiche geleitet und die umgänglich nöthigen Abzugsgräben angefertigt, nicht minder auch der bei der vorigen Einrichtung als aüßerst schadhaft beschriebener Triftdamm in guten Stand gesetzt worden ist, wobei nicht unerwähnt bleiben darf, daß nicht nur dieser Damm, sondern auch die darauf befindliche Brücke aus Königl. Kassen unterhalten werden muß, jedoch leisten nach bisheriger Observanz die benachbarten Amtsdörfer dazu die erforderlichen Fuhren ohnentgeldlich. Schließlich wird noch bemerkt, daß der Beamte, Oberamtmann Waldemann von dem zur Aufraümung des Völzerbachs ausgesetzten Meliorations-Kapital ersparten Geldern hier ein doppeltes Familienhaus erbaut hat, wovon die eine Wohnung der Hirte, die andere ein Tagelöhner jedoch nur Miethsweise, bewohnt. Weil der Pächter diesen Familien, ebenfalls Miethsweise von den Vorwerks-Grundstücken einiges Gartenland und Wiesewachs

eingethan, so erhebt derselbe auch das Grundgeld, welches diese Familien mit jährlich 8 Thlr. entrichten, falls solche nicht gegen das Tagelohn für die von den Familien erforderlichen Falls geleisteten Händedienste compensirt werden.

13. Werder. Vor dem Gebaüden dieses Vorwerks befindet sich das Wohnhaus in desolater Verfassung. Die Scheüne auf dem Vorwerkshofe ist in baulichen Würden, der Hammelstall bedarf einer baldigen Reparatur, ebenso der Jährlingsstall. Das Schäferhans auf der Schäferei ist vor einigen Jahren neü gebaut und die auf dieser Schäferei befindliche Scheüne ist, sowie der Schafstall im baulicher Verfassung. Hinsichtlich des Areals ist daran zu erinnern, daß diesem Vorwerk die durch Abgrabung des Schwingmühlen-Bruchs entstandenen sog. Teichenwiese von 12 Mg. beigelegt und unter den zweischnittigen Wiesen gezählt wird. Dagegen sollen den beiden Bödnern, welche unweit des großen Amts-Gartens angesiedelt sind, Inhalts Rescripts vom 27. April 1784, zusammen 4 Mg. von den zweischnittigen Vorwerks-Wiesen überwiesen werden, daher dieselben in der Arealstabelle vom Wiesenwachs bereits in Abzug gebracht sind. Der Acker ist in 3 Schläge eingetheilt und liegt auf dem Naugardschen Stadtfelde mit dem Bürger-Acker durchgängig im Gemenge, außer dem bei der Schäferei belegenen Werder und dem Kietzkamp, wodurch die Bestellung und Beackerung für den Pächter außerordentlich lästig wird. Sonst ist das Ackerland überaus kaltgründigen und sandigen Bodens und finden sich daruntrr sehr viele Stücke, welche nur alle 3 und 6 Jahre beackert werden können, bei welcher Beschaffenheit des Ackers besonders das Sommergetreide fast alle Jahr ausschlägt und mißräth, Die Wiesen sind hinter dem Vorwerke von dem aus Buchen bestehenden Werderholze an nachdem Sabowschen Wege einer, und der Zampelmühle anderer Seits belegen. Nicht unbemerkt kann es bleiben, daß nach dem Vorschlage des frühern Einrichtungs-Commissarius zur Verbesserung der Wiesen, welche an dem sog. Kipliegen, die Grabenkosten bewilligt, auch in dieser Rücksicht bereits seit Trinitatis 1775—76 für 180 Mg. verbesserter Wiesengrundstücke, pro Mg. 2 gr., mit 15 Thlr. zum Etat gebracht worden sind. Indessen sind die Wiesen dessen ungeachtet von schlechtem, possigem und torfigem Grnnde. Weide hat das Vorwerk mit dem Vieh im Werderholze bis an die Zampel und hinter dem Ellernbruch bis an die große Wiese. Sie ist dem Rindvieh nicht eben behülflich. Mit den Schafen steht dem Vorwerke die Abtrifft auf dem Naugardschen Stadtfelde zu, und ist denselben ziemlich zuträglich. Auch steht dem Vorwerke die Weidegerechtigkeit mit dem Gellvieh 2 Tage in der Woche auf dem Zampelhagenschen Felde zu, doch wird von derselben dessen Entlegenheit halber nur selten Gebrauch gemacht. Dienste haben auf diesen Vorwerke zu verrichten 16 Bauern aus Karzig, 3½ Kossat aus Trechel und ein Kossat aus Damerow in der Art, wie solche Dienste bisher nach dem approbirten Reglement geleistet werden. Verbesserungen sind, wie die letzten Einrichtungsacten besagen, bei diesem Vorwerke durch Erweiterung desselben an Ackerland zwar in Vorschlag gebracht, indessen hält Commissarius der gegenwärtigen Einrichtung bedenklich, auf diese Vorschläge für jetzt einzugehen, indem, wie der von sämmtlichen Meliorations-Revenüen angefertigte Etat nachweiset, in Amte N. schon ansehnliche Summen zu wirthschaftlichen Verbesserungen verwendet worden, es auch überdem in die Augen fallend ist, daß, wenn auch den Nutzungs-Anschläge des verstorbenen Kammer-Direntor Sprenger dieses Vorwerk in seinen Ackergrundstücken um 144 Mg. erweitert werden sollte, das Ackerland mit den Wiesen und dem zu haltenden Viehstande in keinem wirthschaftlichen Verhältniß stehen, vielmehr dem alten Vorwerks-Acker ein Theil der Düngung zu dessen größten Nachtheil entzogen werden würde.

14. Wolchow. Nachdem das alte Vorwerk abgebaut und im Jahre 1771 mit 4 Bauern besetzt worden, ist dieses kleine Vorwerk neü entstanden, nämlich durch Permutation der adlich v. Blankenburgschen Antheile im Umfange des Amts N. gegen das zum Amte Torgelow gehörige vormalige Erbzinsgut Britzig den hiesigen Amte einverleibt, wie dies im Artikel Schwarzow des Nähern aus-einander gesetzt ist. Die Gebaüde bestehen in Wohnhaus, Kornscheüer, Schaf-, Pferde- und Rindviehstall, sind den Schafstall ausgenommen in baulichen Würden. Der Acker, in drei Schlägen, liegt mit dem Dorf-Acker untereinander, und hat, besonders das Kickersche Feld einen aüßerst schlumpigen Boden, während die übrigen Theile sehr sandig sind. Von den Wiesen liegen die einschnittigen an der Wismarschen Gränze, die zweischnittigen aber gleich hinter dem Vorwerke, sind von schlechtem Grunde und sehr bültig, dergestalt, daß ein Jahr ums andere nicht über 10—12 Fuder Heü geworben werden können. Weide hat das Vorwerk auf der baüerlichen Feldmark mit Rindvieh und Schafen und ist zwar nicht überflüssig vorhanden, doch aber beiden Vieharten ziemlich zuträglich. Dienste verrichten die 4 ehemals adlichen Bauern des Ortes, desgleichen 2 Kossaten.

Auch mit dem Dorfe Wolchow ging eine Veränderung vor. Außer der Familie v. Blankenburg besaß in diesem Dorfe der Hofmarschall von Rothenburg 4 Bauergüter e. p. an Acker, Wiesen, Hütung und Gebaüden. Dagegen standen dem Könige in dem, dem r v. Rothenburg zugehörigen Dorfe Kicker das Schulzengut und ein Kossatenhof, desgl, eine Leinstraße zu, nicht minder das Jus Patronatus, sowie auch des Jus Pasendi mit 200 Schafen vom Vorwerke Retztow wöchentlich 1 Tag, und mit 250 Schafen vom Vorwerk Hindenburg von Marien bis Michaelis in der Woche 1 Tag auf der Kickerschen Feldmark, nächstdem aber auch das Amts-Vorwerk Retztow, welches nach der Zeit auch abgebaut und mit Wirthen besetzt worden war, 28 Fuder Heü Juee Servitutis auf der Kickerschen Feldmarck nutzen und die Kickerschen Wiesen mit seinem Vieh behüten konnte. Weil aus diesen Verhältnissen große Unträglichkeit und Irrungen entsprangen, so war man seit vielen Jahren bemüht, die zwischen dem Amte N. und dem Hofmarschall v. Rotheuburg obwaltenden Gemeinheiten zu beseitigen, und diese Gemeinheits-Theilung ist denn auch durch Vermittelung des verstorbenen Geheimraths v. Gentzkow dahin zu Stande gekommen, daß die Königl. Bauern in Kicker gegen die Rothenburgschen in Wolchow vertauscht worden sind. Der darüber, unter Genehmhaltung des Königl. General-Directoriums, unterm 3. April 1776 geschlossene Permutations-Receß hat des Königs eigenhändig vollzogene Bestätigung unterm 22. August 1776 erhalten.

15. Krug zu Groß-Sabow. Dieser Pachtkrug nimmt die erforderlichen Gebraüde an Bier und Branntwein vom Amte. Es sind in den letzten 6 Jahren 1777—1783 ausgeschenkt worden: 84 Tonnen Bier, 988 Quart Branntwein, im Durchschnitt zährlich 14 T. Bier, $164^2/_3$ Q. Branntwein, wobei der Pächter bemerkte, daß der Debit an Getränken von Jahr zu Jahr abnehme, und jetzt kaum halb so viel, als wie vormals geschehen, ausgeschänkt werde, wovon der Grund hauptsächlich dari zu setzen sei, daß seit der Erwerbung von Westpreüßen die Frachtfuhren nach Danzig hin und her ungemein nachgelassen hätten. Die bei diesem Kruge befindlichen Gebaüde müssen aus Königl. Kassen unterhalten werden, weßhalb man auch oft bemüht gewesen ist, diesen Pachtkrug c. p. an den Meistbietenden erblich fortzugeben. weil aber die angestellten Versuche und zu dem Ende angesetzten Verkaufs-Termine vergebens gewesen, so würde der Krug, weil die Gebaüde immer baufälliger werden, von Neüem zum Verkauf zu stellen

sein. Was übrigens die bei diesem aus 2 Bauerhöfen bestehenden, Kruge befindlichen Grundstücke betrifft, so hat sich dabei seit der im Jahre 1772 vorgenommenen Vermessungs-Revision nichts verändert. Der Acker unterscheidet sich nicht von dem des Vorwerks Sabow. Die Wiesen sind einschnittig und gewähren nur wenig und schlechtes Futter. Weide ist gemeinschaftlich mit dem Vorwerks- und Dorf-Vieh Dienste sind nicht vorhanden, der Pächter muß Alles mit eignem Gespann bestellen.

16. Altmühl oder Fraüchen- (d. h. Fraülein-) Mühle. Das Wohnhaus ist alt, aber noch in baulichen Würden; Scheüne und Rindviehstall 1772 neü erbaut. Seit dem eben genannten Jahre hat dieses kleine Vorwerk, gemeinhin als Pächterei bezeichnet, in seinem Areal einen Zuwachs von 18 Mg. 163 Ruth. erhalten, was seinen Grund darin hat, daß 2 zu Friedrichsberg gehörig gewesene Kämpe, der Hammer- und der Splitt-Kamp genannt, wegen deren Entfernung von dem zuletzt genannten Vorwerk der hiesigen kleinen Pächterei beigelegt worden auch bei derselben ungleich bequemer genutzt werden können. Der Acker ist von sehr schlechter Beschaffenheit. Die Wiesen, welche nunmehr durch Aufgrabung und Reinigung des Schwingmühlenbachs vor Überschwemmungen sicher gestellt sind, gewähren nur Einen Schnitt und kein sonderliches Futter, indem darunter viel Heermoos und Dreiblatt befindlich ist. Weide soll Altmühl zwar im Budlin haben, nachdem aber unweit der Pächterei große Districte in Schonung gelegt worden, so ist sie jetzt theils sehr knapp, theils sehr entlegen. Holz wird dem Pächter an Raff- und Leseholz gegen Entrichtung von 16 gr. Brennzinns aus dem Budlin verabreicht. Dienste giebt es bei dieser Pächterei nicht.

Was die Auflösung der kleinen contribuablen Vorwerke und deren Verwandlung in baüerliche Wirthschaften betrifft, so wurde — 1) Glewitz im Jahre 1765 abgebaut, wie bereits oben angemerkt worden ist. In den Einrichtungsacten zur 7. Generalverbachtung steht zwar die Jahreszahl 1755, dies ist aber ein Schreibfehler, den Brüggemann (II, 1, 297) nachgeschrieben hat. Die Vorwerksländereien wurden mit 6 Bauern besetzt, welche 1780 Erbpächter ihrer 1765 empfangenen Höfe wurden. So ist das zu verstehen, was über ihre Ansiedlung oben (S. 231.) gesagt worden ist. — 2) Groß-Leistikow wurde im Jahre 1774 (nicht 1773 wie Brüggemann (a. a. O. 238) sagt) und mit 5 neüen Wirthen besetzt, desgleichen ein wüster Bauerhof, welchen der Schulze und ein Gerichtsmann so lange bewirthschaftet hatten, gleichfalls aufgebaut, und einem neüen Wirthe eingegeben, durch welche Veränderung der vormaligen Anzahl von 5 baüerlichen Wirthschaften 6 hinzugewachsen sind, daher von da an 11 Bauerhöfe. 3) Retztow ist im Jahre 1776 abgebaut und mit 8 neüen Wirthen besetzt worden. Vorher waren hier 3 Bauerhöfe, davon einer von dem Unterförster bewohnt und statt des Gehalts bewirthschaftet wurde, die auf diesem Hofe haftenden beständigen Domainen-Gefälle zahlte die Köngl. Forstkasse an die Amtskasse, Contribution und Cavaleriegeld an die Kriegskasse. — 4) Trechel wurde 1779 abgebaut und mit 5 Wirthen besetzt, so daß von da an in diesem Dorfe 15 Bauerhöfe bestehen, nebst 3 Kossatenhöfen. Die auf S. 256 angegebene Jahrzahl 1782 für die Zeit der Auflösung des Vorwerks ist aus der letzten Prästations-Tabelle des Amts N. entnommen, beruhet aber auf einem Irrthum. — 5) Zikerke. Der Abbau dieses Vorwerks ist im Jahre 1775 zu Stande gekommen und die Zubehörungen desselben sind den darauf angesetzten 7 neüen Wirthen ingleichen dem hier bestandenen Halbbauer, der in einem Vollbauer verwandelt wurde, beigelegt worden. Seit der Zeit bestehen Zikerke 16 Bauerhöfe. Einer

der alten Wirthe hatte 1784 zugleich einen Kossatenhof in Besitz, worauf 130fl. Kirchenschulden hafteten, wofür derselbe jährl. 4 Thlr. Zinsen an die Kirche zahlte. Bei Ansetzung dieser Neübauern, deren im Ganzen 32 gewesen sind, ist der gesammte contribuable Hufenstand in einem jeden der 5 Dörfer unter sämmtliche Wirthe zu gleichen Theilen vertheilt worden, so daß jeder Wirth, sei er Alt- oder Neübauer gleiche Lasten an Domainen-Gefällen, wie an Contribution und Cavaleriegeld zu tragen hat.

Im Dorfe Karzig, woselbst das kleine Vorwerk, wie wir gesehen haben, erst im Jahre 1773 dem Amte einverleibt worden ist, haben die Wirthe gleichfalls eine Egalisirung der Dorfs-Pertinentien vorgeschlagen; die Berücksichtigung dieses Antrages ist der künftigen Generalpacht des Amts vorbehalten, zu welcher Zeit er der Billigkeit wegen auch zur Ausführung zu bringen sein wird. — Kriwitz. Durch den Abbau des Vorwerks Retztow sind die hiesigen Wirthe dienstfrei geworden. Was die von der Dorfschaft beantragte durch Aufraümung des Jowen Bachs — (örtliche Aussprache für Guben B.) — zu bewirkende Verbesserung ihrer Wiesengrundstücke betrifft, so ist von Seiten der Kgl. Meliorations-Commission bereits verfügt, daß gedachter Bach aufgemessen und der zur Aufraümung erforderliche Kostenbedarf ausgemittelt werde, was in Absicht der dabei obwaltenden Concurrenz einiger adlichen Guts-Interessenten nothwendig gewesen ist. — Die zwischen den Dörfern Damerow und Gliezig obwaltenden Gränzestreitigkeiten sind bis zum Spruch instruirt. — Was dagegen die zwischen dem Dorfe Fanger und dem Flemmingschen Gute Basentin unberichtigte Gränze betrifft, so wird dem Justizamte N. aufzugeben sein, sich der Regelung dieser Gränze zu unterziehen und die Gutsherrschafft zu Basentin ordnungsmäßig dazu aufzufordern, — Gränzirrungen finden auch zwischen Glewitz und dem Golnowschen Stadteigenthums Dorfe Barfußdorf Statt. Mit Beseitigung desselben ist das Justizamt zwar beschäftigt, doch ist dasselbe zu erinnern, diese Angelegenheit zu Ende zu führen, und nicht noch länger, wie geschehen, unabgemacht liegen zu lassen. Was übrigens die von den Glewitzer Wirthen nachgesuchte Verbesserung ihrer Wiesen betrifft, so findet hier ebenfalls dasjenige Statt, was bereits bei dem Dorfe Kriwitz wegen Reinigung des Jowen Bachs gesagt worden ist. — In dem Dorfe Gliezig besteht der Kgl. Antheil in einem Doppelbauerhof. Der Secretair Neümann, welcher den übrigen Antheil in diesem Dorfe, ein Vorwerk und 5 Bauerhöfe enthaltend, besitzt (S. 343) hat sich in dem Schreiben vom 23. Juli 1784 bereit erklärt, diesen Königl. Doppelhof auf Erbpacht zu übernehmen, und dafür außer den bisherigen etwas mäßigen Präſtationen 2 Thlr Erbzins-Canon zu entrichten. Da der Bewohner des erwähnten doppelten Bauerhofs kein Kgl. Unterthan, sondern ein Freimann ist, auch denselben nur laßweise besitzt, nächstdem dienstfrei ist, und so wenig Paß- als Burgfuhren verrichtet, so stellt Commissarius anheim, ob dem Antrage des x Neümann, worunter das Königl. Interesse im mindesten nicht leidet, gewillfahrt werden solle.

Grävenhagen. Bei der vorigen Amts-Einrichtung wurde den Wirthen dieses neüen Dorfs eine jährliche Präſtation von 240 Thlr. auferlegt, dabei festgesetzt, daß, sobald ihre Grundstücke durch Aufraümung des Volzerbachs verbessert, auch ihre übrigen Liegenschaften durch neüe Radung erweitert sein würden, ihnen die Entrichtung eines höhern Canons obliegen sollte. Nicht allein, daß der Volzerbach gereinigt worden, so ist in der Verhandlung vom 22. Juli 1784 anerkannt und bestimmt, daß der Colonie in Rücksicht der ihr durch diese Correctionsarbeiten zugewachsenen Verbesserung ihrer Grundstücke, obliege, zu den Revenüen, welche

von dem verwendeten Kapital aufkommen müssen, mit 95 Thlr. zu concurriren. Das gedachte Protokoll besagt ferner, daß die Colonie gewisse Grundstücke, welche planmäßig zur Erweiterung des Vorwerks Friedrichsberg bestimmt gewesen, aus der Forst beigelegt worden sind, wofür sie seit 1779 einen Mehr=Canon von Thlr. 56. 6 gr. an das Amt erlegt hat, welchen aber Oberamtmann Waldemann als Meliorations=Revenüen angesehen und daher unter anderen Revenüen dieser Kategorie verrechnet hat. Da aber dieser Mehr=Canon von der Colonie Gr. nicht eigentlich für Verbesserung ihrer alten Grundstücke, sondern in der Rücksicht gezahlt worden, daß sie aus der Kgl. Forst mehrere Acker= und Wiesen=Pertinen=tien angewiesen erhalten, so muß man dafür halten, daß derselbe wenigstens für die Zukunft dem Domainen=Etat competire. Nicht unbemerkt kann es bleiben, daß die Colonisten nach ihren Anrechnungsbriefen zur Leistung sowol der Marsch= als Paßfuhren verpflichtet sind. Erstre haben sie, wiewol nicht selber verrichtet, jedoch gegen baare Bezahlung durch Andre leisten lassen, letztere hingegen haben sie stets von sich abzulehnen gesucht, und, um den Schein einer Unmöglichkeit für sich zu haben, bis heüte, 1784, keine Pferde gehalten, ihren Ackerbau vielmehr durch Ochsen zu bestreiten gesucht. Da jedoch durch Kammer=Beschluß vom 10. Febr. 1770 verordnet ist, daß die Colonie Gr. Paßfuhren verrichten soll, so dürfte dem Amte aufzugeben sein, dieselbe, welche ungleich besser wie die alten Wirthe in den anderen Amts Dörfern situirt sind, zum Nachtheil der Letzteren von der Verbindlichkeit der zu leistenden Paßfuhren fernerhin nicht weiter auszuschließen.

Auch von den Ansiedlern zu Gräfenbrück ist zu sagen, daß ihre Lage eine sehr gute ist, und daß sie ihre kleinen Grundstücke auf die wirthschaftlichste Weise zu nutzen bestrebt sind. — Langkavel. Hier walten mit den Dorfschaften Zampel=hagen und Schönau, letztere im Amte Massow, Hütungsgränz=Streitigkeiten ob, deren Beseitigung dem Justizamte aufzugeben sein dürfte. Übrigens findet die von der Dorfschaft nachgesuchte Einwilligung, auf ihrer Feldmark besondere Orte ab=stechen und für ihr Zugvieh einschonen zu dürfen, nicht Statt, weil der hiesigen Vorwerks=Schäferei das uneingeschränkte Hütungsrecht auf der ganzen Dorfs=Feldmark zusteht. — In Groß=Leistikow hat einer der bauerlichen Wirthe einen Fleck bebaut, wofür er von Trinitatis 1784 ab 2 Thlr. Grundgeld gibt. — Die Gränzstreitigkeiten zwischen Minten und Gliezig sind vom Justizamte bis zum Spruch instruirt. — In Retztow sind seit 1780 2 Büdnerhaüser errichtet, von denen 2 Thlr. 16 gr. Grundgeld gegeben wird. — In Groß=Sabow bestehen seit langen Jahren Gränzstreitigkeiten mit dem adlichen Dorfe Klein=Sabow, deren endliche Beseitigung von beiden Seiten dringend gewünscht wird. — In dem Colonisten Dorfe Schnittriege finden dieselben Verhältnisse hinsichtlich des Canons Statt, wie in Grävenhagen. In Folge der Raümung des Volzerbachs zahlen die Colonisten seit 1779 den vollen Canon von 6 gr. pro. Mg. im Ganzen Thlr. 113. 6. $1\frac{1}{5}$ pf. — In Trechel und Trutzlatz findet auch ein Streit wegen der Gränze und zwar mit der Kgl. Forst Statt; derselbe wird jedoch nunmehr, da sämmtliche Forstgränzen im hiesigen Amte regulirt werden, Abhülfe erhalten. — Auch in Zampelhagen ist man nicht einig über die Gränze mit dem Massowschen Amts=dorfe Walsleben; das Justizamt ist an die Erledigung dieser seit lange schwebenden Sache zu erinnern.

Hinsichtlich des Mühlenwesens ist aus den Acten der vorigen Einrichtung bekannt, daß zur bessern Förderung der Mahlgäste in der Stadt N., es die Absicht war, noch zwei Windmühlen daselbst zu erbauen. Diese Absicht ist nicht von Erfolg gewesen, da sich aller angewandten Mühe ohnerachtet, dazu keine Liebhaber

haben ermitteln lassen. Es sei daran erinnert, daß zur Ebersteinschen Zeit, nach Ausweis des Erbregisters vom Grafen Ludwig, 1580, vor dem Stargardschen Thore eine „Windmülle" bestand, „darauff das Stettlein ihre Notdurfft mhallen lest, dazu seind von Alters zu Mallgesten gelegen die Dorfsschafft Zampelhagen. Gibt ierlich Pacht Sechß Drömt Mell".

Nach den von dem Einrichtungs-Commissarius, Kr. und Dom. Rath Hill, angestellten Untersuchungen ergab sich nun als Schlußresultat für die 8te General-Verpachtung des Amts auf die 6 jährige Dauer von Trinitatis 1785/91 die Summa der Einnahmen zu Thlr. 9791. 2. 5 pf., der Ausgaben zu Thlr. 1841. 7. 8 pf. daher betrug die an die Domainen-Kasse, wie die frühere Landrentei jetzt genannt wurde, abzuführende Rein-Einnahme Thlr. 7949. 18. 9 pf. was gegen die Veranschlagung zur 7ten General-Verpachtung ein Mehr von Thlr. 706. 4 gr. ausmacht. Oberamtmann Waldemann erklärte in einem Schreiben vom 30. Septemper 1784, daß er kein Bedenken trage, den ermittelten Ertrag zu erfüllen, wenn das Kgl. General-Directorium und die Kgl. Kr. und Dom. Kammer geneigt sein werde, die Fortsetzung der Generalpacht ihm ferner anzuvertrauen. Und so ist es denn auch geschehen.

Was die Einzelnheiten der neüen Einrichtung betrifft, so waren dieselben —

Bei der Einnahme: Beständige Gefälle 1063. 8. 8; unbeständige 86. 1. $5\frac{1}{2}$, Dienstgeld 2466. 5. 6; Arrenden von Vorwerken 4373. 15. 1, die Pacht von jedem Vorwerk möge übergangen werden; zu bemerken ist, daß die Afterpächter der Vorwerke $\frac{1}{4}$ des mit dem Generalpächter contrahirten Pachtzinses in Gold, den Friedrichsd'or zu 5 Thlr. gerechnet, an denselben abführen mußten. Arrenden von kleinen Pachtstücken 245. 7. $2\frac{3}{4}$; Getreidepächte 12. 12 —; Fischerei-Ertrag 36. 8 —; Mühlen-Ertrag 616. 23 —; Brau- und Branntweinbrennerei 845. 9. $5\frac{4}{5}$, Schäferschoß Thlr. 45. 8 — pf.

Bei der Ausgabe war in der Besoldung der Amts-Bedienten der Domainen-Beamte vom Justiz-Beamten getrennt, und jeder mit 90 Thlr. angesetzt. Bei der Förster-Besoldung war, nach Auflösung der Neühaüser Stelle das vacant gewordene Salair von Thlr 51. 10 gr. unter die beiden Förster zu Sagersberg und Rodenfier vertheilt worden, so daß jeder von ihnen Thlr .83. 3 gr. erhielt. Abgesetzt waren die 16 Thlr. Contribution und Dienstgeld für den Bauerhof in Rodenfier, welchen der dortige Förster bewirthschaftete und dieser Betrag auf die Forstkasse übertragen. Der Ausgabe-Etat hatte sich gegen früher, insonderheit durch die Revenüen aus den verwendeten Meliorationsgeldern, bedeütend erhöht. Es flossen zum Wittwen-Pensions-Fonds 148. 17. 9, zu den Schulmeister-Gehältern 313. 20. 2; zur Amtsforstkasse 324. 14. 3; noch an dieselbe wegen der Dienstländereien der aufgelösten Försterei Neühaus 39. 23 —; zur General-kriegskasse 112. 21. 2. zur Verfügung der Meliorations-Commission blieben 243. 23. 4; Summa dieser Meliorations-Revenüen Thlr. 1183. 23. 8 pf.

Als die Pachtzeit der 8ten General-Verpachtung ihrem Ende sich näherte, wurde mit dem Oberamtmann Waldemann ein Abkommen getroffen zur Verlängerung des Pachtcontracts auf weitere 6 Jahre bis Trinitatis 1797 ohne eine neüe Amts-Einrichtung für nothwendig zu erachten. Nachdem aber die fernere Prolongation der Generalpacht dem zeitigen Beamten, nunmehrigen Amtsrath Waldemann per Rescriptum clementissimum vom 20. October 1795 noch auf anderweite 6 Jahre von Trinitatis 1797 bis 1803 in der Art zugestanden worden war, daß zuvor wegen der baaren Amtsgefälle und der Mühlen-Revenüen

eine Revision Statt finden solle, so ertheilte, dieser Bestimmung zufolge, die Pommersche Kr. und Dom. Kammer ihrem Mitgliede, dem Kriegs- und Domainenrath v. Wedel, unterm 4. November 1795 den Auftrag, sich dem Revisions-Geschäft zu unterziehen.

Vorher ist zu bemerken, daß, in Folge der in jeder Pachtperiode vorschriftsmäßig von Jahr zu Jahr vorzunehmenden Etats-Regulirung die Brutto-Einnahme in dem Etatsjahre Trinitatis 1796—97 um 108 Thlr. gegen den Einrichtungs-Anschlag von 1785 gesteigert, und demgemäß auf Thlr. 9899. 2. 5 pf. festgestellt worden war. Der Ausgabe-Etat war bedeütend vermindert. Es stand auf demselben jetzt nur die Besoldung der Amtsbedienten excl. des Justizbeamten, dessen Besoldung auf den Etat der Justizverwaltung übernommen war, der Zuschuß zum Einkommen der Geistlichen und die sachlichen Ausgaben. Die Besoldung der Forstbedienten war auf den Forst-Etat gebracht. Die Meliorations-Revenüen fielen aus und wurden durch andere Kassen verrechnet. Die Gesammtausgabe der Amtskasse betrug nunmehr nur Thlr. 399. 5 gr., sodaß die ReinEinnahme des Amts nach dem Etat von Trinitatis 1796—97 sich belief auf . . . . Thlr. 9499 21. 5 pf. demnach ein Plus von Thlr 1550. 2. 8 pf. gegen die Einrichtungsacte der 8ten General-Verpachtung.

Kriegsrath v. Wedel begab sich im Monat Mai 1796 ins Amt N. Er fand daselbst Alles in guter Ordnung; es wurden keine Beschwerden wider den Beamten verlautbart; der wirthschaftliche Zustand der Unterthanen hatte sich gegen die vorigen Jahre durch die gehabten guten Kornärnten, so wie durch angestrengten Fleiß bedeütend gehoben, und ihre Gebaüde befanden sich in ziemlich guter Verfassung; die Dörfer hatten ein freündlicheres Ansehen gewonnen. Durch Einsicht sämmtlicher Quittungsbücher der Abgabenpflichtigen, in Zusammenhaltung mit den Amts-Manualien von den einkommenden Gefällen, informirte sich Commissarius von dem Ertrage derselben, bei dem er einen nur kleinen Zuwachs ermittelte, während er durch Aufnahme genauer Mühlen-Tabellen, welche den Nachweis von den zu jeder Mühle gehörigen Mahlgästen liefern, zur Anfertigung neüer Mühlenanschläge den Grund legte. Das Ministerial-Rescript vom 20. Oct. 1795 hatte die Revision nur dieser zwei Etatstitel angeordnet. Rücksichtlich aller übrigen Einkünfte verblieb es bei den Etats-Positionen, weil ihnen die Stipulationen des mit dem Generalpächter abgeschlossenen Contracts und dessen Prolongation zum Grunde lagen.

Der Einnahme-Titel: an beständigen Gefällen erhielt nur einen Zuwachs von 2. Thlr. Grundgeld. Es verhielt sich damit wie folgt: Es war im Jahre 1769, als der Oberamtmann Waldemann der Kgl. Kr. und Dom. Kammer Beschwerdeweise anzeigte, daß der Bürgermeister Lange einem Bürger Namens Schmid zur Erbauung eines Hauses eine Stelle angewiesen habe, die zur Hälfte dem Amte N. gehöre, die der Beamte zur Besetzung mit einer Familie, wozu auch ein Stück des Amtsgartens zu benutzen sein werde, ausersehen habe.(*) Daß dieser Grund und Boden zum Amte gehöre, lehre der Augenschein; und es würde sich

(*) Dicht bei der angezeigten Stelle, neben dem dazu gehörigen Ackerstück, ist ein Haus, welches der Justizamtmann Sprenger — nach 1796 — gebaut hat, und an der Ecke in der Nähe des Amtskruges wurde eindoppeltes Familienhaus in jenem Garten erbaut. Dazu ist im laufenden Jahrhundert ein Haus für den Prediger und Katecheten der Straf- und Besserungs-Anstalt gekommen.

aus dem Amtsacten darthun lassen, wenn das Archiv nicht zur feindlichen Zeit ruinirt worden wäre, nämlich im 7jährigen Kriege durch die moskowitischen Kriegsvölker. Es bedarf die Bebauung des aüßern Stadtgrabens, auf welchem statt des damaligen einstöckigen Hauses nun ein zweistöckiges steht, über dessen Hof und dicht an dem stadtwärts gelegenen damaligen Mühlenwaagehause (dessen neben demselben liegenden Garten an das Thorschreiberhaus und dieses wieder an die Thorwache stieß, worauf dicht am Thore ein Bürgerhaus folgte) der Wasserlauf vom Amtskruge herabkommend ging und noch geht. Die Kgl. Kammer untersagte auf den gutachtlichen Bericht des Departements-Raths Meyer, wiederholt den Bau vor dem Greifenberger Thore und meinte, dem Schmid könne ein Bauplatz im Grund vor dem Stargarder Thore, wo die Spinnhaüser errichtet worden seien, angewiesen werden. Durch Resolution vom 2. Februar 1770 wurde der Bürgermeister Lange, welcher den untersagten Bau dennoch gestattet hatte, in 5 Thlr. Strafe ex propriis, unter Androhung weiterer 50 Thlr. genommen, wenn er den dort schlechterdings nicht erlaubten Bau weiter fortsetzen und das bereits in Holz gerichtete Haus nicht wieder abbrechen, auch die vorige Bewehrung nicht herstellen lasse. Dem Magistrat wurde es hierbei verwiesen, daß er gegen die Kammer geaüßert haben, „er werde künftig Niemand zum Bau animiren" und diese Aüßerung für ebenso unüberlegt, als pflichtwidrig und strafbar bezeichnet. „Wenn bei allen Gelegenheiten Sr. Königl Majt. Ordres und Resolutions unerfüllt gelassen würden, solle es gebührend geahndet werden." Auf den Bericht des Magistrats, „bei den Spinnhaüsern sei anders keine zum Bau geeignete Stelle, als die zu den Spinnhaüsern gehörigen Gärten, es frage sich, ob diese bebaut werden könnten, ein diesseits gebautes Haus würde den Scheünen zu nahe kommen und sei daher unmöglich," befahl die Kgl. Kammer wiederholt, dem Schmid eine andere Baustelle zu verschaffen, der Bau solle aber gänzlich unterbleiben, wenn sich eine solche nicht fände; wegen der bisher gehabten Kosten könne Schmid sich an den Magistrat regressiren. Damit schließt das zum Naugardschen Stadtarchiv gehörige Actenstück. Nun aber begab es sich, daß jene Stelle, welche der Kammer im Jahre 1770 zur Erlassung einer so unwirschen Verfügung an den Magistrat die Gelegenheit dargeboten hatte, späterhin dennoch bebaut wurde. Dies kam aber erst jetzt, 1796, bei der Amts-Revision zur Sprache, welche der Kr. und Dom- Rath v. Wedel vornahm, nachdem derselbe zu dieser Revision durch das Studium der, auf das Amt N. Bezug habenden, Kammer-Acten sich vorbereitet hatte. König Friedrich II. hatte nämlich die Ansetzung von Kärnern, um den Victualienhandel nach den Residenzstädten wie es in dem Cabinets-Erlaß hieß, zu betreiben, auch für Pommern anbefohlen, Bei Ausführung dieser Anordnung des Königs hatte die Kammer auch das Amt N. ins Auge gefaßt, und den Oberamtmann Waldemann beauftragt, das Erforderliche ins Werk zu richten. Dieser wählte zur Etablirung des Karrenführenden Handelsmanns die obenerwähnte, streitig gewesene Stelle, benahm sich aber vorher, eingedenk, daß sie zweiherrlich sei, mit dem Magistrate, der zur Bebauung seine Zustimmung gab. So wurde schon im Jahre 1786 der Kärnerhandel, zu dessen Betrieb ein gewisser Christoph Wichmann sich gemeldet hatte, durch Erbauung eines Wohnhauses für denselben in N. eingerichtet. Billig hätte der Wichmann auch schon damals über dieses Haus einen Grundbrief oder eine Erbverschreibung erhalten, und die zu entrichtenden Abgaben darin festgesetzt werden müssen; dies war aber von dem † Justizbeamten Gadebusch verabsaümt, und erst bei der, von dem jetzigen Justizamtmann Sprenger vorgenommenen, Anlegung eines neüen Hypothekenbuchs wieder in Anregung gekommen. Demgemäß wurde dem Eigen-

thümer jetzt nachträglich ein Grundbrief ausgefertigt, dessen Einleitung und Festsetzungen folgender Maßen lauten: —

Nachdem auf allerhöchsten Befehl unter andern auch in hiesiger Provinz gewisse Büdner etablirt werden sollen, so gegen Erhaltung eines Hauses und anderer Wohlthaten den Victualienhandel, nach den Residenzstädten auf eigene Rechnung zu übernehmen sich erklärten, und hiezu unter andern auch der ehemalige Einlieger, jetzige N.sche Bürger Christoph Wichmann bei hiesigem Amte sich gemeldet, und zugleich darauf angetragen hat, ihm die zwischen dem großen Amtsgarten und dem Königl. Waagehause belegene unbebaute Stelle, so halb zum Königl. Amte und halb zur Stadt N. gehört, zu überlassen, um darauf ein Büdnerhaus gegen Bewilligung 150 Thlr. Büdnergelder zu erbauen, hierin auch der Magistrat zu N. nach denen Schreiben vom 7. November 1782 und 10. September 1783 unter denen darin enthaltenen und nachfolgenden Bedingungen gewilligt, und dem Amte zugleich die Entwerfung einer Erbverschreibung zur Mitvollziehung und Unterschrift überlassen hat, so wie endlich dem Wichmann die erbotenen 150 Thlr. Büdnergelder wirklich auch bewilligt worden sind, und er den völligen Ausbau des Hauses Anfangs des Jahres 1786 bewerkstelligt hat, die erforderliche Erbverschreibung aber demselben bis jetzt so wenig ausgefertigt, als das an das Amt zu verlegende Grundgeld festgesetzt worden, diesem letztern Erforderniß aber nunmehr durch das unterm heütigen Tage mit dem Wichmann abgehaltene Protokoll abhülfliche Maße geschehen ist, wogegen der Magistrat zu N. die von dem x. Wichmann in Betreff seiner zu entrichtenden Abgaben bereits in dem Schreiben vom 7. November 1782 bestimmt hat, so wird nunmehr dem Bürger Christoph Wichmann in Verfolg des vorbemerkten Schreibens und Protokolls folgende Erbverschreibung Abseiten des Königl. Amts N. und des Magistrats der Stadt gleiches Namens hiermit ertheilet. Es überläßt nämlich — § 1. Das Kgl. Amt und der Magistrat zu N. Namens der Stadt den zwischen dem großen Amtsgarten und dem Kgl. Waagehause belegener Platz, so wie solcher dem Bürger W. seinen Gränzen und Maalen nach bereits angewiesen worden, nebst dem darauf von ihm erbauten Hause zum erb= und eigenthümlichen Besitz dergestalt und also, daß er darüber als über sein wahres Eigenthum zu schalten und zu walten Macht und Befugniß haben soll, und dieses Grundstück nicht nur auf seine Erben transferiren, sondern auch an Fremde veraüßern und verkaufen kann; sowie ihm auch — §. 2 abseiten des Magistrats und der Stadt N. alle einem andern Bürger rechtlich zukommenden Wohlthaten, Freiheiten nnd Vorzüge gleichfalls zugesichert werden. Dagegen aber ist — § 3. Derselbe sowol als alle künftige Besitzer dieses Hauses verpflichtet, nicht nur das N.sche Bürgerrecht zu gewinnen, und alle damit verbundenen Lasten, als Service, Paßfuhrgelder u. s. w. gleich anderen Bürgern zu tragen, sondern er muß auch überdem nach Ablauf der ihm bewilligten Freijahre — § 4 ein jährliches nie zu erhöhendes, aber auch nie zu erniedrigendes Grundgeld von Zwei Groschen wegen der zur Stadt gehörigen Hälfte des Platzes an die N.sche Kämmerei auf Michaelis jedes Jahrs baar und unweigerlich bezahlen, oder sich der promtesten Execution abseiten des Magistrats gewärtigen, so wie er auch überhaupt — §. 5 in Ansehung seiner persönlichen Verhältnisse unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats zu N. steht, und in dieser Hinsicht nach dem daselbst geltenden Lübschen Rechte, als womit die Stadt bewidmet ist, sowol in Erbschafts= als sonstigen Fällen gerichtet werden wird, wohingegen er aber — §. 6 in Angelegenheiten dieses seines Hauses sowol, als in Criminal=Fällen unter der Gerichtsbarkeit des Königl. Amts N. steht, indem sich nach der dieserhalb zwischen dem Magistrate und dem Amte N. getroffenen Vereinbarung der erstern die persön=

liche, letzteres aber die Real- und Criminal-Gerichtsbarkeit vorbehalten hat; sollte er aber außer demselben andere städtische Grundstücke an sich bringen, so versteht es sich von selbst, daß er auch in Betreff derselben der Gerichtsbarkeit des Magistrats unterworfen ist. Überdem aber muß derselbe — §. 7 ein jährlich Grundgeld von zwei Thalern auf Trinitatis jedes Jahrs an die N.sche Amts-Domainenkasse bezahlen, und zwar fängt dieses Grundgeld schon mit Trinitatis 1786 an zu laufen an, weshalb er das bis dahin auf 10 Jahre rückständig gebliebene auf Trinitatis 1796 überhaupt mit 20 Thlr. an die gedachte Kasse zahlen und in der Folge alljährlich damit continuiren muß, so wie auch — § 8 dem Kgl. Amte N. besonders in Betreff dieses Grundgelds die Befugniß vorbehalten wird, solches in saümigem Zahlungs-Falle von dem W. und denen künftigen Besitzern dieses Hauses sofort ohne Concurrence des Magistrats zu N. durch executivische Mittel beizutreiben. Damit aber auch das Kgl. Amt sowol, als die Stadt N. wegen des zu entrichtenden Grundgeldes und sonstiger Abgaben desto mehr gesichert sein möge, so untersetzet — § 9 der Wichmann und künftige Besitzer des auf dem gemeinschaftlichen Platze erbauten Hauses nicht nur ihr gesammtes Vermögen zur allgemeinen, sondern auch dieses Haus zur besondern Sicherheit und läßt geschehen, daß solche in dem Amts-, Grund- und Hypothekenbuche eingetragen werden — §. 10. Muß derselbe dieses Haus nebst den um die Hoflage befindlichen Bewehrungen aus seinen Mitteln stets in baulichen Würden und fertigem Stande erhalten, ohne dieserhalb die geringste Unterstützung so wenig von dem Amte als von der Stadt N., außer denen einem jeden andern Bürger in dergleichen Fällen bewilligten Beneficien fordern zu können. Dafern nun — §. 11 der Bürger Christoph W. oder die künftigen Besitzer dieses seines Hauses Vorstehendes getreülich erfüllen, sich gegen ihre Vorgesetzten bescheiden und gehorsam bezeügen, ihre Abgaben prompt entrichten, mit ihren Nachbarn in Ruhe und Frieden leben und das ihnen erblich verschriebene Haus stets in baulichen Würden erhalten, so soll ihnen bei dieser Erbverschreibung abseiten des Kgl. Amts und der Stadt N. so viel an ihnen ist aller rechtliche Schutz und Beistand wiederfahren. Zur Urkund dessen alles ist diese Erbverschreibung in triplo ausgefertigt, von dem Kgl. Amte sowol, als dem Magistrate zu N. durch deren gewöhnliche Unterschrift und beigedrücktes Insiegel ausgefertigt worden. So geschehen Naugard den 9. Decbr. 1795.

Kgl. Pr. Hinterpomm. Dom. u. Justiz-Amt. (L. S.) Bürgermeister u. Rath.
Waldemann. Sprenger. Lange. Kameke. Schmidt.

Genehmigt von der Kgl. Pr. Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer durch Verfügung an das Amt N., d. d. Stettin, 13. Mai 1796.

Der Pächter des adlichen Guts Burow, Christian Netzel, hatte verschiedentlich dahin angetragen, ihm die kleine Pächterei Altmühl in Erbpacht zu überlassen. Auf dessen unterm 28. October 1795 unmittelbar bei dem Kgl. General-Directorium eingereichte anderweite Vorstellung war per Resc. clem. vom 4. Novbr. desselb. J. befohlen worden, das Gesuch und die Anerbietungen des Supplikanten näher zu untersuchen und davon gutachtlich zu berichten. Hierauf war dem Kriegsrath v. Wedel unterm 17. December der Auftrag geworden: diese Untersuchung vorzunehmen, jedoch nicht eher, als bei der bevorstehenden neüen Einrichtung und Revision des Amts, und im Fall sich die Erbpacht für das Königl. Interesse geeignet finden sollte, dem Befinden nach der Netzel über die zu entwerfende Pachtbedingungen zu vernehmen. Bevor dies geschah, hielt es Commissarius für nöthig, vorher den Generalpächter, Amtsrath Waldemann, über das Gesuch und die

Qualification des x. Netzel zur Erbpacht zu vernehmen. Waldemann gab hierauf am 24. Mai 1796 zu Protokoll: — Wie dieser Christian Netzel, der um die erbliche Überlassung der Pächterei Altmühl angehalten, eben derjenige sei, welcher dieses kleine Gut vor 20 Jahren als Zeitpächter bewohnt habe, der aber, weil er ein unruhiger und zanksüchtiger Mensch und dabei auch ein schlechter Wirth sei, der gedachten Zeitpacht enthoben worden sei. Die Pächterei habe eine solche Lage, daß sie sich zur Vererbpachtung wol nicht qualificire, weil sie mit dem angränzenden Vorwerk Friedrichsberg eines Theils in einer gemeinschaftlichen Hütung belegen, andern Theils derselben von gedachtem Vorwerke etwas entlegenes Land mit zur Pacht und bessern Subsistenz beigelegt, mithin auch ohne Nachtheil der Pacht des Vorwerks Friedrichsberg nicht wol vererbpachtet werden könne. Außer diesem sei auch noch vor 2 Jahren auf der Pächterei Altmühl ein neües Vorwerks=Haus, weil das alte eingefallen, von ihm, dem Beamten, auf Vorschuß erbaut worden, dessen Erstattung, zugleich mit dem taxirten Werth der anderen Gebaüde, von einem Erbpächter werde geschehen müssen. Aus diesem Gründen und da der Netzel in seiner Vorstellung von 28. October 1795 überdem nur einen jährlichen Canon von 30 Thlr. angeboten, da die Pächterei nach dem bei der Einrichtung 1785 von derselben angefertigten neüen Anschlage bereits mit Thlr. 52. 10. 5 pf. zum Ertrage gebracht sei, und auch jetzo in der Art aufgeführt stehe, mithin durch dieses Gebot ein offenbarer Ausfall von Thlr. 22. 10. 5 pf. entstehen würde, so dürfte es wol nicht rathsam sein, sich mit dem Netzel der Erbpacht halber in eine nähere Verhandlung einzulassen, da dessen Offerte für das Kgl. Interesse nicht allein nicht vortheilhaft, sondern vielmehr nachtheilig sei, derselbe sich auch überdem seiner, oben geschilderten, Gemüthsart halber gar nicht dazu qualificire. Comparent bat daher, den x. Netzel mit seinem Gesuche abzuweisen, und es bei der jetzigen Zeitpacht während der Prolongations=Jahre zu belassen, wodurch zugleich mit dem jetzigen Zeitpächter der Pächterei selbst, als auch mit dem Pächter des Vorwerks Friedrichsberg wegen oben erwähnter Connexion nicht zu vermeidende Weitlaüfigkeiten uud Schaden=Liquidationen vermieden werden würden. Auf Grund dieses Gutachtens ist der Netzel abgewiesen worden, und ist es mit Altmühl in statu quo geblieben.

Wenn auch ferner der Justizbeamte Sprenger darum angehalten hat, ihm, da er N. als den Mittelpunkt der, zu dem ihm anvertrauten Justiz=Amte, belegenen Domainen=Ämter, am schicklichsten zu seinem Wohnorte fände, von dem großen Amtsgarten zu N. einige Morgen gegen Erlegung eines jährlichen Canons Behufs Erbauung eines eigenthümlichen Hauses und als Gartenstelle zu überlassen, dieser Antrag, nach vorhergegangener örtlicher Untersuchung von Seiten des Kr. und Dom. Raths v. Wedel, auch in der Art annehmlich befunden worden, daß zu dieser Ansiedlung $1\frac{1}{2}$ Mg. von dem großen Amtsgarten abgetreten und dem Sprenger unter den mit ihm regulirten Bedingungen gegen den angebotenen Canon von 2 Thlr. pro Mg., also von gedachten $1\frac{1}{2}$ M. 3 Thlr. in Erbpacht zu überlassen, bei dem Kgl. General=Directorium in Vorschlag gebracht, jedoch, da die Genehmigung noch nicht eingegangen, so hat auch die Abänderung des Amts=Ertrages bis dahin, daß solche erfolgt sein wird, billig ausgesetzt werden müssen. In dem Falle nun dieser Vorschlag, wie nicht zu bezweifeln, geuehmigt werden sollte, so würde der Einnahme=Titel: Arrende von kleinen Pachtstücken, und zwar bei den Gärten, dahin eine Abänderung erleiden, daß von der Morgenpacht des großen Amtsgartens = 8 Mg. 61 Ruth. obenerwähnte 1 Mg. 90 Ruth. abgeschrieben werden, und sodann nur noch 6 Mg. 151 Ruth. verbleiben, die nach der, bisher

vom Oberamtmann Waldemann mit 1 Thlr. 4 gr. pro Mg. gezahlten Pacht in der Folge mit Thlr. 7. 23. 6 pf. und die dem Sprenger überlassenen 1 1/2 Mg. mit dem dafür angenommenen Canon von 3 Thlr. zum Etat und die Summa auf Thlr. 10. 23. 6 pf. zu stehen kommt, mithin gegen den bisherigen etatsmäßigen Ertrag von Thlr. 9. 17. 6 pf. ein Mehr von Thlr. 1. 6 gr., welches sodann nach eingegangener Ministerial-Genehmigung von Trinitatis 1797 an, da der Sprenger sich keine Freijahre ausbedungen hat, dem Etat noch zuwachsen würde. Die erwartete Genehmigung hat das General-Directorium ertheilt, Sprenger hat sich ein Haus gebaut, wie schon oben in einer Anmerkung gesagt wurde, und der Plus-Ertrag von 1 Thlr 6 gr. für den großen Amtsgarten ist auf den Etat gekommen, der so gefaßt ist, daß es den Anschein gewinnt als habe Sprenger statt des 3 Thlr Canons nur diese 1 Thlr. 6 gr. gezahlt.

Was das Mühlenwesen betrifft, so ist insonderheit die Naugardsche Malzmühle eine Wasser- und Windmühle, zu betrachten. Schon von jeher hat der Besitzer dieser Mühle, dem die Stadt N. mit ihrer ganzen Consumtion in Brod-Schroot- und Grützkorn bei Feststellung seiner Abgaben angerechnet worden ist, über das Auswärtsmahlen der Einwohnerschaft dieser Stadt sich beschwert, diese Beschwerde auch vor dem gegenwärtigen Commissarius v. Wedel wiederholt, als ihm der von der ganzen Consumtion gefertigte neüe Anschlag, wonach eigentlich ein Plus von Thlr. 39. 16. 3 Pf. entstehen würde, welches aber wegen des starken Ausmahlens der N.schen Einwohner gemindert, bis auf 10 Thlr. herabgesetzt worden, zum Abgeben seiner Erklärung vorgelegt wurde. Diese Erklärung hat er dahin abgegeben: — „Wie er sowenig diese 10 Thlr. Erhöhung, als auch die bisher entrichtete Pacht — Thlr. 98. 12 Gr. betragend, in der Folge ganz zu entrichten im Stande sei, indem der, dem Anschlage zum Grunde gelegte Accise-Extract zwar die Summe des in der Stadt N. verbrauchten Getreides nach einem 6jährigen Durchschnitt richtig enthielte, jedoch ohne den Nachweis zu führen daß diese ganze Consumtion auf seiner Mühle wirklich abgemahlen worden, vielmehr werde das Attest des Accise-Amts deütlich darthun, daß das Korn, wofür er Pacht geben müsse, wirklich nicht bei ihm, sondern auf anderen Mühlen gemahlen, der Weizen von Stargard geholt, auf dem dortigen und auf der Massowschen Mühle und die Consumtion des Brod- und Grützkorns auf den zunächst gelegenen Landmühlen, bei ihm aber blos Malz und Branntweinschroot abgemahlen würde; es könne ihm also wol nicht zugemuthet werden, von demjenigen, was nicht wirklich bei ihm abgemahlen würde, die Pacht zu entrichten, es wäre denn, daß die Einwohnerschaft zu N. zum Abmahlen ihres ganzen Kornbedarfs angehalten werden könnten.“ Dies hat auf ein über die Beschwerde des Müllers vom Commissarius an den Magistrat zu N. und dessen Dirigenten erlassenes Schreiben, der Bürgermeister Lange, unter der Behauptung von sich abzulehnen gesucht, daß der Müller auf der Malzmühle nicht im Stande sei, die ganze Stadt mit ihrer vollen Consumtion von Mahlwerk zu befördern, und wenn auch dieses möglich sein sollte, so sei in Erwägung zu ziehen, daß die Stadt und die Bürgerschaft auf keine Weise zu dieser Mühle in mahlpflichtigem Verhältnisse stehe, vielmehr sei die Stadt in einem, mit den vormaligen Besitzern der Herrschaften Naugard und Massow, den Grafen von Eberstein, geführten Rechtsstreite das Erkenntniß de publicato Köslin den 26. August 1617, welches unterm 12 December 1626 von dem Kaiserl. Kammergericht zu Speyer bestätigt worden, —“ ad. 2. von dieser Mahlpflichtigkeit losgesprochen und der Bürgerschaft nachgegeben worden, ihr Korn in der Mühle, wo es gelegen fällt, abmahlen zu lassen, oder ihre eigene Roßmühle wieder in Stand zu

setzen." — Wegen näherer Verification dieses, vom Magistrat nur in Abschrift producirten, Erkenntnisses durch Vorzeigung des Originals ist sowol dem Justizamte eine Untersuchung übertragen, als auch die Königl. Regierung um die Communication der von den Streitigkeiten zwischen den Grafen von Eberstein und der Stadt Naugard verhandelten Acten requirirt worden, woraus sich dann die Richtigkeit der Angabe des Magistrats, oder aber ergeben wird, ob die Sache noch durch den Kammer-Anwalt mit dem Magistrat von Neüem in contradictorio abzumachen sein dürfte. In dem einen, wie im andern Falle scheint die Sache für das Domanium wol nicht der Art ausfallen zu können, daß, wie bisher geschehen, in dem Mühlen-Anschlage, und nach dem oben erwähnten Anschlage sicher und ohne einen künftigen Etats-Ausfall, vereinnahmt werden könnte, und obgleich Commissarius das Accise-Amt zu N. um Mittheilung eines detaillirten Extracts, was eigentlich auf der N.schen Malzmühle oder aber auf anderen Mühlen, von einer jeden Sorte von Getreide vermahlen worden, requirirt, so hat dasselbe dennoch in seinem Antwortschreiben vom 2 Juli 1796 geäußert, „wie in denen Special-Accise-Registern nur das abgemahlene Korn, nicht aber die Mühlen, worauf solches geschehen, vermerkt worden, mithin es nicht speciell und genau nachgewiesen werden könne". Das Acise-Amt versichert jedoch pflichtmäßig, daß — 1) aller in dem, von ihm untern 5 Mai 1796 mitgetheilten Extract aufgeführte Weizen zu Stargard und Massow; 2) alles Malz, so wie der Branntweinschroot ohne Ausnahme für die Malzmühle zu N.: 3) vom Brotkorn, Futterschroot und Grützkorn aber dem Malzmüller um 1/3 höher, als bisher angeschlagen werden könne. Diesemnach hat Commissarius zwei verschiedene Anschläge von dem Mahlwerk dieser Mühle aufgestellt, und in dem — Ersten die Stadt N. mit der ganzen Consumtion von Weizen, Gerstemalz und Branntweinschroot, und 1/3 vom Brotkorn, Futterschroot und Grützkorn; in dem — Zweiten dagegen, mit gänzlicher Weglassung des Weizens, nur die ganze Consumtion des Gerstenmalzes und Branntweinschroots, und 1/3 des Brotkorns, des Futterschroots und Grützkorns, in Rechnung genommen, wovon ad 1. die Pacht Thlr. 74. 21. 9 Pf. und den bisherigen Anschlag Minus Thlr. 23. 14. 2 Pf.: und ad 2. die Pacht Thlr. 42. 12. 4 Pf. und das Minus Thlr. 55. 23. 7 Pf. beträgt, und da der letztere Anschlag derjenige ist, auf dessen Erfüllung mit einiger Sicherheit und ohne künftigen Etats-Ausfall gerechnet werden kann, so ist auch dieser vorlaüfig zum Ertrage angenommen worden, und wird das Übrige, bei näherer Erörterung der Sache, späterer Festsetzung anheim gegeben. Sonst waren Schloß und Amt Naugard, die Vorwerke Werder und Neühof, sowie der Kietz vor Naugard, zusammen mit 82 Personen der Malzmühle als Mahlgäste überwiesen. Blicken wir 2 Jahrhunderte zurück, so lesen wir in des Grafen Ludwig von Eberstein Erbregister von 1580: „Die Alte Mühle vorm Hause Naugarden gelegene. Auff dießer Mülle ist von Alters auß dem Stettlein ahles Maalz gemalnen wad weiteres allens zu mallen sich Enthalten mußene vnd noch. Gibt ierlich Pacht Drei Drömt Malz vnd auff osteru einen Schaffell Weizern."

Da der Müller Franck zu Trutzlatz wegen öftern Wassermangels die von ihm, außer dem dortigen Amtsdorfe, der Unterförsterei Sägersberg, 2/3 der Colonie Gräfenbrück, noch als Zwangsmahlgäste beigelegte adliche Dörfer Zimmerhausen und Kardemin gehörig zu fördern nicht im Stande war, gegen die deshalb von ihm auf dem, zum dortigen Amtsvorwerke gehörigen, sog. Petersberge zu erbauende Windmühle sich so wenig von Seiten der Dorfschaft als der benachbarten Müller irgend ein Wiederspruch fand, so wurde dem Frank vermöge Mi-

nisterial-Rescripts, d. d. Berlin, den 9. December 1795, auf genannten Petersberge, zur bessern Beförderung seiner Zwangsmahlgäste ohne alle Unterstützung und auf seine alleinige Kosten und gegen die für den Grund und Boden an das Amt N. mit 16 Gr. jährlich zu entrichtende Recognition eine Windmühle zu erbauen gestattet. Übrigens führte die Trutzlatzsche Wassermühle im 16. Jahrhundert einen andern Namen. Man lieset über dieselbe im Erbregister des Grafen Ludwig von Eberstein, 1580 Folgendes: „Zimmerhausische Mülle vor Trutzlatz, nach Zimmerhaußen gelegenen. Diese Mülle gehöret der Herrschaft die Hälffte, vnd die andern Hälffte den Osten, auff deren Grund ond Boden sie anch ietz gelegen mit aller Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Einkommen, nicht . . . (unleserlich) . . . vermöge der Verträge. Hatt der Herrschafft ihres Teils von Alters gegeben 3 Drömt 2 Schffl. Mell, darüber hatt die Herrschaft von den Osten Pacht, alß dieße Mülle ierlich zu Gebrauch Erkauffen hatt Zeen Scheffell, also ihn alles vier Dr. fünff Schffl. Mell. Ann Maelgästen seind dazu verordnet und gelegt die Trutzlatzer vnd Berkower von wegen der Herrschafft, von wegen der Osten die Cardeminer vnd Zimmerhaußener".

Bei der Kicker-Mühle kam der Umstand vor, daß der Besitzer des adlichen Dorfs Kicker, Hofmarschall v. Rothenburg, die Mahlpflichtigkeit dieses Dorfs bestritt, ohnerachtet dasselbe, unter welcher Benennung wol nicht blos die vormals zum Amte N. gehörig gewesenen 2 Höfe daselbst die im Jahre 1776 gegen andere in Walchow vertauscht und dem v. Rothenbnrg überlassen wurden, sondern das ganze Dorf verstanden werden kann, schon nach den uralten Contracten aus den Jahren 1568 und 1609, als Zwangsmahlgäste zur Kickermühle aufgeführt, (*)

(*) In dem ersten Dokument, gegeben Dinstag in der heil. Osterwoche nach Christi Geburt 1568, bekennt Grof Ludwig von Eberstein in seinem und im Namen seiner Brüder Wolfgang und Stephan Heinrich, daß, nachdem Claus Hacke, Müller zu Kicker, ohnlängst in Gott verstorben, und er die Mühle zur Zeit seines Lebens zu besitzen gehabt und nach seinem Absterben an sie, die Grafen von Eberstein, gefallen, habe er, Graf Ludwig, nicht weniger angesehen und bei sich bedacht, daß Claus Hacke nach erlittenem Brandschaden die Mühle auf seine Unkosten wieder aufgebaut habe, und damals seine erste Hausfrau ihnen, den Grafen 100 fl. zur Aufgunst habe zahlen müssen, und jetzt seine zweite ehliche Hausfrau, mit zwei unerzogenen Söhnen hinterlassen auf unterthänige und fleißige Bitte beiderseits Freündschaft aus Gnaden gestattet und nachgeben habe, daß die Mühle auf 200 fl. gesetzt worden, davon der Frau 50 fl. und den Kindern 150 fl. laut eines besonderen Vertrages heüte dato folgen sollen. Weil aber die Wittfrau Anna, geb. Harkenbroken sammt ihren 2 Söhnen Tönnirs und Jürgen weiblicher Blödigkeit und ihrer Jugend halber die Mühle nicht erhalten und besitzen könnten, habe die Mutter nächst Freündschaft und verordnete Vormünder hernach aus gutem Bedacht und eigner Beliebung im Namen und von wegen der Kinder und in Gegenwart Jakob Hacken, drei Jüngere, von Schönhagen gebürtig, des verstorbenen Müllers Bruder Sohn, die Mühle erblich und unwiederruflich übergeben und abgetreten, worauf Graf Ludwig seine und seiner Brüder Mühle vorm Kicker gelegen demselben gegeben und verliehen habe. „Thue auch hiermit kraft dieses Briefes ihn und seinen Erben die genannte Mühle gönnen und verleihen und alle ihre zubehörige und zustehende Gerechtigkeit nichts ausgenommen. Dazu ihm an Mahlgäste gelegt und wie behalten sollten wie vor Alters die Dorfschaft Hindenburg, Retztow, Kicker und Kriwitz, welche bei ernster und gebührlicher Strafe nirgends anders hinmahlen sollen und ihm dabei erhalten und schützen wollen', — Das zweite Dokument ist vom Grafen Stephan Heinrich, gegeben auf Quarkenburg unter seinem gräfl. Insiegel den 3. April 1609. Darin heißt es am Schluß: „Die Mahlgäste sein und bleiben zur Mühle belegen. Die Dörfer Retztow . . . . . . die Namen der drei übrigen Dorfschaften fehlen in der vorliegenden Abschrift des Documents, aus dem erhellet, daß die Mühle von Jacob Hacken an Joachim Gladelow, und von dessen Wittwe im Jahre 1593 an Hans Schulze übergegangen war, mit dem Graf Stephan Heinrich contrahirte. — Nach des Grafen Ludwig Erbregister von 1580 Fol. 238" hat die Kicker Mühle, vorm Kicker und Retzstow gelegen, vor Alters der Herrschaft zur Hälfte zugestanden und die andere Hälfte den Osten und Flemmingen. Sie hat der Herrschaft gegeben 3 Drömt Mehlpacht, desgleichen den Osten und Flemmingen 3 Drömt. Hernach ist mit den Ristowschen Gütern der dritte Theil Pacht von den Osten an die Herrschaft auch gekommen,

auch schon seit der ersten Einrichtung des Amts im Jahre 1724, und zwar nicht der Kgl. Antheil allein, sondern die ganze Dorfschaft veranschlagt worden ist, der Gutsbesitzer zu Kicker auch bei der Permutation sich sowenig eine Mahlfreiheit oder deren rechtliche Ausführung vorbehalten, vielmehr in dem Protokoll vom 24. Januar 1774 sich und seine Leüte zu Kicker und Wolchow für Zwangsmahlgäste der Königlich bleibenden Mühle zu Kicker erklärt hat. Commissarius, Kriegsrath v. Wedel hat sich, zufolge der ihm auf seine Anzeige gewordenen Anweisung mit dem v. Rothenburg dieses Umstandes halber in Schriftwechsel eingelassen, da aber derselbe bei seiner Behauptung, daß Er so wenig, als die Dorfschaft Kicker zu dieser Mühle mahlpflichtig sei, geblieben ist und in seinem Schreiben vom 11. Juli 1796 weiter ausführt: „In des Müllers Kaufbriefe stehe zwar das Dorf Kicker, die Mahlpflichtigkeit aber habe sich nur auf die ehemaligen 2 Amtswirthe daselbst bezogen, und gegen diese seien bei der Permutation dem Amte N. 4 freie Mahlgäste zu Wolchow zugetheilt und Kicker habe von ewigen Zeiten her ganz willkürlich auf allen Mühlen mahlen lassen und nur wo es ein jeder Dorf-Einwohner für gut befunden habe", so ist zwar von der Mühle zu Kicker ein neüer Anschlag nach den neü aufgenommenen Mühlen-Tabellen, incl. des Dorfs Kicker, angefertigt worden, nach welchem sich die Pacht, wiederum mit Einschluß des Dorfs Kicker, auf Thlr. 95. 13. 5 pf. belaufen würde; Da es jedoch darauf ankommen wird, ob der v. Rothenburg auf die ihm in dieser Beziehung von der Königl. Kammer gewordene umständliche Remonstration von seinem angenommenen Satze abstehen, oder es auf einen Prozeß, der auf alle Fälle wegen der ihm entgegenstehenden Gründe, wol nicht anders, als zu Gunsten des Domaniums ausfallen kann, ankommen lassen wird; so hat dennoch Kriegsrath v. Wedel nach Maßgabe des, auf seine Anfrage ihm ertheilten Bescheides von dem Mahlwerk des Dorfs Kicker einen besondern Anschlag angefertigt, wonach die davon aufkommende Pacht, nach Abzug der Ausgaben, Thlr. 16. 9. 4 pf. beträgt; und da in dem Ertrage eines Amts eigentlich nur dasjenige aufgeführt werden soll, von dem sich voraussetzen läßt daß es ganz sicher eingehen werde, so ist auch das, nach Abzug dieses Ertrags übrig bleibende Quantum von Thlr. 79. 4. 1 pf. angenommen, und zum Ertrage gebracht worden, da sodann gegen den bisherigen Etat von Thlr. 79. 2. 3 pf. noch ein kleines Plus von 1 gr. 10 pf. übrig bleibt. Der Mahl-Ertrag des Dorfs Kicker bliebe sodann bis zur ausgemachten und völlig entschiedenen Sache zur extraordinairen Berechnung ausgesetzt, und würde, wenn das Domanium die Mahlpflichtigkeit obteniren sollte, das ganze, dem Ertrage zuwachsende Plus Thlr. 16. 11. 2 pf. betragen, worunter auch die Erhöhung der Kammertaxe vom Roggen à 1 gr., da Beamter von den 82 Schffl. 6 Mtz. Naturalkorn, welche der Müller ans Amt entrichten muß, mit Thlr. 3. 10. 4 pf. übernimmt mit inbegriffen ist.

Der Ertrag des Amts nach der Revision zur Verlängerung der General-

---

als mit anderthalb Drömt jährlicher Pacht sowol mehr hernach für, und für die Hindenburgschen — (Tunklar wegen unleserlicher Handschrift) — seind zugelassen, daß der Müller angewiesen (?) und bewilligt jährlich 6 Drömt Mehlpacht . . . . . Darüber die Flemminge jetzt an der Mühle nicht mehr haben denn anderthalb Drömt Mehl zu haben. Dabei zu wissen, daß die Mühle auf der Herrschaft Grund und Boden gelegen, und die Osten und Flemminge vor Alters dazu keine mehr Gerechtigkeit gehabt, denn die bloße Pacht, und sind Inhalts der Verträge von den Flemmingen u. s. w. dazu auch keine Mahlgäste gelegen. An Mahlgästen sind dazu gelegen Kicker, Rizstow, Criwitz, Glebitz und Hindenbork.

pacht von Trinitatis 1797 bis 1803 stellt sich auf Thlr. 9912. 2 gr. und nach Abzug der darauf haftenden Ausgabge von Thlr. 399. 5 gr. auf das, an die Domainenkasse abzuführende Quantum von . . . . Thlr. 9512. 21 gr.

Amtsrath Waldemann setzte die Generalpacht fort die sodann auch, auf Grund der v. Wedelschen Revision, für die nächstfolgende 6jährige Periode bis Trinitatis 1809 verlängert ward, indem von Jahr zu Jahr ein neüer Etat aufgestellt wurde. Ein solcher wurde noch für das Jahr 1806—1807 normirt, der mit einer Rein-Einnahme von Thlr 9771. 18. 11 pf. abschloß. Nun aber trat der Krieg von 1806 ein. Naugard wurde der Schauplatz kriegerischer Ereignisse. Zur Abwehr des mit großer Macht gegen Kolberg andringenden Feindes, oder vielmehr nur zur Beunruhigung desselben, hatte der Kommandant genannter Festung am Ende des Jahres 1806 eine gewisse Anzahl der von Jena und Auerstedt und auf der Flucht Versprengten und Ronzionisten in der Gegend von Naugard und Greifenberg gesammelt und unter das Commando des thatenlustigen Dragoner-Lieutenants Ferdinand v. Schill gestellt, der mit diesem Haufen zusammen gewürfelten Kriegsvolks, welches unter den obwaltenden Umständen, wie leicht erklärlich, aller militairischer Disciplin bar war, den Marsch der feindlichen Heersäulen zu beobachten, und ihm allen möglichen Schaden zuzufügen, den Befehl hatte. Schill hatte mit diesem Trupp Naugard, als einen vom Feinde noch unbesetzten Posten, inne. Am 17. Februar 1807 machte der Feind einen Versuch ihn zu vertreiben, wurde aber zurück gewiesen. Tags darauf erneüerten die Franzosen den Versuch, nachdem sie sich verstärkt hatten. Schill hatte das nahe bei der Stadt belegene und von Wasser umgebene Schloß Naugard verschanzen und mit einem Detachement besetzen lassen, die Verschanzungen waren noch nicht vollendet und ein großer Theil der vom platten Lande dazu einberufenen Schanzarbeiter noch in voller Thätigkeit, als der Feind Meister der Stadt wurde, das Schloß, nach dessen Beschießung, stürmte und nahm, und einen großen Theil der Besatzung und der Schanzarbeiter über die Klinge springen ließ. Das Schloß, Sitz des Amtes, wurde total verwüstet, die Stadt geplündert. Amtsrath Waldemann hat diese Gräuel nicht erlebt. Beim Nachweise der Verwendung der ihm gehörigen Betten zu Lazareth-Zwecken, — kostbare Daunenbetten, zum Theil mit seidnen Bezügen — wird er als verstorben genannt, Anfangs März 1807. Durch den Tod des Generalpächters erlosch für dessen Erben nicht die Verpflichtung zur Fortsetzung der Generalpacht bis zum Schluß der Prolongationsperiode, Trinitatis 1809. Seiner Wittwe und seinen minderjährigen Kindern wurde ein Curator gesetzt, in der Person des Justiz-Commissarius (Rechtsanwalts) Heinrich Adam Wilhelm Ücke zu Stargard während dem bisherigen Amts-Actuarius Johann Gotthilf Debicke die laufenden Geschäfte des Amts, nunmehr als Amtmann, übertragen wurde. Derselbe übernahm die Pachtung des Vorwerks Schwarzow auf die zwei Jahre von Trinitatis 1807 bis dahin 1809 vermöge einer mit dem Ücke unterm 25. April 1807, geschlossenen Punktation, worin es gleich im Eingange heißt, daß die Verpachtung bis Trinitatis 1809 geschehen könne, „weil die Waldemannschen Erben nur bis dahin ein Generalpachts-Recht haben und nachher das Amt an den Landschaftsrath v. Hagen in Reselkow abtreten müssen". Welche Bewandniß es mit dieser Abtretung gehabt hat, ist in Ermangelung der betreffenden Acten, unermittelt geblieben, was auch als gleichgültig betrachtet werden kann, da nichts daraus geworden ist. Weil auf dem Schlosse eine arge Verwüstung herrschte, hatte sich die Wittwe des Amtsraths Waldemann mit ihren Kindern, sammt den geretteten Habseligkeiten, nach Schwarzow

gerettet, woselbst auch, nachdem die unmittelbaren Drangsale des Kriegs in Folge des Tilsiter Friedens, 7. Juli 1807, um Kolberg her aufgehört hatten, die bei Einnahme des Schlosses Naugard, 18. Februar 1807, völlig zerstörte Amts-Brauerei und Branntweinbrennerei durch den Amtmann Debicke wieder eingerichtet werden sollte, wozu es aber nicht gekommen ist.

Aus Gründen, welche im L. B. zu wiederholten Malen berührt worden sind, hatte sich König Friedrich Wilhelm III., nach dem Tilsiter Frieden, zur Entaüßerung seiner Domainen entschließen müssen. Es war bestimmt worden, daß die Güter je nach Umständen entweder zum freien Eigenthum oder zu Erbpachtrechten verkauft werden sollten. An die Pommersche Regierung, — während der französischen Occupation in Stargard —, die an die Stelle der Kriegs- und Domainen-Kammer getreten war, war frühzeitig, lang vor Erlassung des betreffenden Gesetzes die Weisung ergangen, mit der Veraüßerung der Vorwerke im Amte N. unverzüglich vorzugehen und dabei zunächst die kleinen ins Auge zu fassen. In Gemäßheit dieses Befehls beauftragte die Kgl. Reg. eins ihrer Mitglieder, den Regierungsrath Nöldechen, drei der N.schen Güter, nämlich die Holländerei Neühaus, das Vorwerk Neüendorf und die Pächterei Altmühl zur öffentlichen Feilbietung zu stellen. Die Licitations-Termine fanden der Reihe nach am 6. 8. und 9. Mai 1809 Statt. Meistbietender blieb: für Neühaus der Gutsbesitzer Ludwig Leopold v. Kameke, aus Gliezig; für Neüendorf der Oberamtman Schmidt, Generalpächter des Amts Marienfließ, mit 5000 Thlr.; für Altmühl der Erbpächter Heller aus Wismar, mit 2565 Thlr. Da jedoch erst abgewartet werden mußte, ob die höhere Behörde, den Meistbietenden die Grundstücke für die abgegebenen Meistgebote zuschlägen werde, und es daher nothwendig war, auf den Nichtgenehmigungsfall solche Vorkehrungen zu treffen, daß das Königliche Interesse nicht gefährdet werde, und man im Fall, daß die Genehmigung erfolgen sollte, wegen der Bewirthschaftung der Güter bis zu deren Übergabe gesichert sei, — weil die Verpflichtungen der Waldemannschen Erben zu Trinitatis 1809 zu Ende gingen, — so hatte der Commissarius der Kgl. Reg. den Auftrag erhalten, nicht allein in Bezug der genannten drei Güter, sondern rücksichtlich sämmtlicher Pachtvorwerke des Amts N., mit den bisherigen Afterpächtern des Generalpächters dahin in Verhandlung zu treten, ob sie geneigt seien, die Pacht ihrer Pachtstücke noch auf 1 Jahr, namentlich bis Trinitatis 1810, fortzusetzen.

Diese Verhandlungen, an denen für einige Vorwerke der Regierungsrath Hahn Theil nahm, hatten den gewünschten Erfolg, indem sämtliche Unterpächter ihre Bereitwilligkeit erklärten, auf den Antrag der Kgl. Reg. eingehen zu wollen, die meisten indessen unter gewissen Bedingungen, welche, ihrer Billigkeit wegen, bei den obwaltenden Zeitverhältnissen, nachdem der Landwirth die sehr schweren Kriegszeiten von 1807 durchgemacht hatte, und an den Nachwehen derselben noch fortwährend litt, bewilligt werden mußten. Nachdem diese wichtige Angelegenheit, bei der es sich um den bedeütendsten Posten der Amts-Einnahme handelte, geordnet war, konnte an die Aufstellung eines neüen, aber auch des letzten Etats, des ganzen, ungetheilten, integren Amts gegangen werden, welchem nunmehr, mit Ablauf der Generalpacht, Trinitatis 1809, der Titel eines Intendantur-Amts beigelegt wurde (S. 217). Zum Intendanten wurde der Kreis-Einnehmer Hanning bestellt. Er führte die Verwaltung auf Grund des nachstehenden Etats.

Ertrag des Amts Naugard nach der neüen Verpachtung pro 1809/10.

Tit. I. An beständigen Gefällen . . . . Thlr. 1166. 20. 8

Dahin gehören: Pachtgeld 2. 8 —. Orböde von der Stadt N. 14. 1. 5. Zehendgeld 40. 2. 6. Pachtgänse 5. 4 —. Pachthühner 3. 7. 6. Rauchhühner 12. 10 —. Pachtflachs 62. 11 —. Garnspinnen 25. 12 —. Grundgeld 80 — —. Meliorations-Grnndgelder 252 — —. Schmiedezins 17. 12 —. Erbzins von der Zampelmühle 20 — —. Canon oder Erbzins von den 20 Colonisten zu Grävenhagen 376. 6 —. Noch von neben demselben ein Canon von dem zur Aufraümung des Volzerbachs verwendeten Kapitals 95 — —. Canon oder Erbzins von den 8 Colonisten zu Schnittriege 112 — —. Von denselben an Canon von dem Volzerbach-Kapital 33. 6. 3. Canon von dem vererbpachteten Bauerhofe zu Gliezig 15. 13 —.

Tit. II. An unbeständigen Gefällen . . . . Thlr. 146. 4. $^{3}/_{4}$

An Hausmiethe 40 Thlr. Diese Revenüe kommt auf von einem Hause vor dem Greifenberger Thor zu N., von 4 Miethsleüten beim Werderholz im sog. Sauerkaten, von dem doppelten Büdnerhause daselbst, in welchem der Amts-Intendant eine Stube benutzt, und von einem Hause zu Neühaus. An Vieh- und Zuschubsteüer von den Müllern und kleinen Leüten 20. 2. 7$^{1}/_{4}$. Diese Steüer bezog sonst der Generalpächter, der zugleich die Contributions-Gefälle berichtigte; bei der jetzigen directen Verpachtung kommen alle diese Hülfssteüern den Kgl. Kassen zu Gut und wird aller Wahrscheinlichkeit nach sich höher belaufen, da hier nur der Durchschnitt von den 4 Jahren 1789—92, da keine späteren Designationen mehr existiren, genommen ist. An Zoll und Stättegeld von den Jahrmärkten in der Stadt N. — 21. 7. Desgleichen von den 3 Jahrmärkten zu Groß Sabow 80. 15. 4$^{1}/_{2}$. Für Honig und Wachs, Bienenzies 4. 12. 6.

Tit. III. An Dienstgeldern . . . . Thlr. 2460. 17. 6.

Tit. IV. An Arrenden von Vorwerken . . . . „ 4617. 9. 11.

Dazu tragen bei: 1) Karzig 93. 22. 5. Die Pacht beträgt nach der Verhandlung vom 16. Mai 1809 und dem, derselben zu Grunde liegenden alten Pachtcontract 100 Thlr. Hiervon geht jedoch die erhöhte Kammertaxe mit 6. 1. 7. ab. Contribution und Cavaleriegeld zahlt Pächter. — 2) Friedrichsberg 712. 8. 8, incl. 250 Gold. Nach der Verhandlung vom 5. Mai 1809 beträgt die Pacht eigentlich 1000 incl. $^{1}/_{4}$ Gold. Hiervon gehen jedoch die dem Pächter mit verpachteten Dienste der 14 Bauern in Trechel, 14 Bauern in Damerow und 7 Kossaten in Friedrichsberg mit 249. 9. 9. ab, welche in Tit. III. berechnet sind, desgl. die erhöhte Kammertaxe 38. 5. 8. — 3) Neühaus 200 Thlr. nach der Verhandlung vom 6. Mai 1809. — 4) Hindenburg 330. 6. 6. incl. 115 Gold. Es gehen indessen davon ab für die Dienste von 4 Bauern aus Fanger, der 8 Bauern aus Hindenburg und 10 Bauern aus Retztow 87. 2. 8, welche schon in Tit. III. berechnet sind; desgl. an Contribution und Cavaleriegeld 17. 11. 2, so wie die erhöhte Kammertaxe mit 22. 11. 8, auch die Leinstraße mit 2. 16. — 5) Langkavel 472. 11. 7, incl. 350 in Münze $^{1}/_{36}$. Nach der Verhandlung vom 16. Mai beträgt die Pacht überhaupt 700 halb in Courant, halb in Münze à $^{1}/_{36}$. Hiervon gehen ab die Dienste der 6 Bauern aus Langkavel und 10 Bauern aus Zampelhagen mit 117. 16, desgleichen die auf dem Vorwerke nebst dem dabei befindlichen Antheil von Zikerke haftende Contribution, Cavaleriegeld und Lehns-Canon zusammen mit 59. 6. 4$^{3}/_{4}$, die erhöhte Kammertaxe mit 39. 19. $^{1}/_{3}$, die Leinstraße mit 5. 8 —, der Schäferschoß mit 5. 16. — 6) Minten 121. 6. 9. Nach dem Protokoll vom 16. Mai beträgt die Pacht überhaupt 200 Thlr. ohne Goldantheil. Davon ab: Contrib. und Cav. Geld

mit 26. 13. $^3/_5$, Desgl. die Dienste der 7 Bauern aus Minten mit 38. 21. 4, die erhöhte Kammertaxe 10. 14. $10^1/_2$ und Leinstraßen-Pacht mit 2. 16. — 7) Neüendorf 198. 5. 6. Nach der Verhandlung vom 8. Mai 1809 beträgt die Pachtsumme überhaupt 240 Thl. ohne Goldantheil. Der Abzug betrifft das Dienstgeld von 6 Bauern und 1 Kossaten aus Rodenfier mit 33. 16 — und die erhöhte Kammertaxe mit 8. 2. 6. — 8) Neühof incl. 65 Thlr. in Gold 221. 12. 6. Nach der Verhandlung vom 16. Mai 1809 beträgt der Pachtzins überhaupt 260 incl. $^1/_4$ in Golde; es gehen ab: die Dienste der 5 Bauern aus Wolchow 24. 18. 2 und die erhöhte Kammertaxe mit 13. 17. 4. Die Veräußerung sogen. Vererbpachtung dieses Vorwerks ist vorlaüfig bis zur Separation des Vorwerks Werder von dem Stadt-Naugardschen Acker ausgesetzt, weil bei der Gelegenheit auch das Vorwerk Neühof wegen seiner Abtriften auf die Naugardschen und Werderschen Felder zu entschädigen sein wird. In Berücksichtigung dieses Umstandes ist der Pachtcontract auf 2 Jahre bis Trinitatis 1811 verlängert worden. 9) Groß Sabow und 10) Kotzen, zusammen 277. 17. 9. Der Pächter bezalt nach der Verhandlung vom 16. Mai 1809 für Groß Sabow, excl. Contrib. und Cav. Geld 45. 7. 6, an Pacht 150, wovon abgeht: Dienstgeld von 1 Bauer in Gr. Sabow und die halben Dienste von Groß-Leistikow 46. 14. 1. Nach der Verhandlung vom 6 Mai 1809 wird für Kotzen überhaupt an Pacht 233 gezahlt, davon ab: die halben Dienste von Groß Leistikow und die Dienste der 2 Bauern aus Döringshagen mit 41. 6. 5 und die erhöhte Kammertaxe mit 17. 9. 9. — 11) Schwarzow incl. $172^1/_2$ in Gold 481. 1. 8. Nach der Verhandlung vom 10. Mai 1809 beträgt die Pacht excl. Contrib. Cav. Geld, Lehns- und Allodifikations-Canon, 690 incl. $^1/_4$ Gold. Davon ab: Schäferschoß 6. 16., Dienste der 11 Voll- und 2 Halbbauern aus Strelowhagen, der 6 Halbbauern aus Schwarzow und des 1 Halbbauers aus Fanger mit 107. 4, desgl. die Dienste der 5 Büdner aus Schwarzow mit 25, die Wiese im Kronswinkel mit 29. 16, die erhöhte Kammertaxe mit 34. $^3/_4$, die Leinstraße mit 5. 20. — 12) Trutzlatz incl. 115 Gold 312. 13. 4. Nach der Verhandlung vom 17. Mai 1809 eigentliche Pacht 460 incl. $^1/_4$ Gold, davon ab: Contrib. und Cav. Geld 48. 4. 3, Dienste von 10 Bauern und 2 Kossaten daselbst mit 83. 13, die erhöhte Kammertaxe 14. 9. $5^1/_2$ und die Leinstraßen Pacht mit 1. 8. — 13) Vierhof incl. $132^1/_2$ Gold 416. 23. 3. Nach der Verhandlung vom 6. Mai 1809 beträgt die Pacht 530 incl. $^1/_4$ Gold, wovon jedoch der Schäferschoß mit 2. 16 und die Dienste der 16 Bauern aus Zikerke und 2 Kossaten aus Trutzlatz mit 95, so wie die erhöhte Kammertaxe mit 15. 8. 9 abgehen. — 14) Werder incl. 200 Gold 609. 6. 2 Die Pacht beträgt, zufolge Verhandlung vom 16. Mai 1809, eigentlich 800 incl. $^1/_4$ in Gold. Davon gehen ab: die Dienste der 16 Bauern aus Karzig, des 1 Kossaten aus Damerow und der $3^1/_2$ Kossaten aus Trechel mit 154. 8 und die erhöhte Kammertaxe mit 36. 9. 10. Dieses Vorwerk wurde aus den Gründen, welche bei Neühof angegeben sind, dem bisherigen Pächter Johann Christian Friedrich Dahlke, der das Gut seit Trinitatis 1785 bewirthschaftete, auf 2 Jahre bis 1811 überlassen. Wie alle Pächter, so klagte auch Dahlke über die Ableistung der Dienste, die so unzeitig, unordentlich und schlecht verrichtet würden, daß ihm dadurch mancher Schaden entstehe. Eine alte Klage, wie wir wissen; der baüerliche Wirth konnte den eignen Acker nicht bestellen, weil er die verfassungsmäßige Pflicht hatte, das Feld seines Gutsherrn zu pflügen, zu eggen, das Getreide zu mähen, die Ärnte einzufahren, auf den Wiesen des Herrn das Heü zu werben, Gespann- und Handdienste zu leisten, u. s. w. Wiederwillig wie diese Dienste verrichtet wurden, konnte der Grundbesitz des Gutsherrn nicht gedeihen, während der

des dienstpflichtigen Bauersmanns fast zur Wüstenei wurde. Es war ein trostloser Zustand, von dem das heütige Geschlecht sich keinen Begriff machen kann. Vor nunmehr 60 Jahren ist ihm ein Ende gemacht worden. Durch das Edict vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse betreffend, wodurch der bisherige Laßbauer zum Eigenthümer eines Theils seines Hofes und durch Abtretung des andern Theils an den Gutsherrn der Dienstleistungen enthobeu worden ist. Von da an datirt die Landeskultur nach rationellen Principien, alle Wirthschaften haben sich entwickeln können, die großen und vergrößerten der Gutsherren, die kleinen und verkleinerten der Bauern. — 15) Wolchow 169. 17. 10. Eigentliche Pacht 200 Thlr. zufolge Verhandlung vom 16. Mai 1809. Abzug: Dienste von 4 Bauern und der Kossaten daselbst mit 21. 11, die erhöhte Kammertaxe mit 7. 11. 2 und die Leinstraßen-Pacht mit 1. 8. Den Lehns-Canon entrichtet Pächter zufolge Pacht-Verhandlungen vom 15. März 1810.

Tit. V. An Arrenden von kleinen Pachtstücken . . Thlr. 282. 2. — 1) Vom Kruge zu Groß-Sabow, 60 Thlr. laut Protokoll vom 7. März 1809. — 2) An Acker-Heüer: Damerowsche Müller 10 Thlr. nach Abzug der Contrib. Friedrichsbergscher Müller für ein Endchen Land 8 gr. Pächterei Altmühl oder Fraüchen Mühle 80 Thlr. nach der Verhandlung vom 9. Mai 1809. Dieses Grundstück ist dem Volontair Kelm zugedacht. Kicker-Müller für etwas Land 2 Thlr. Der Amtskrüger vor Naugard an Krugpacht und für 5 Mg. 116 Rth. Acker- und 76 Ruth. Gartenland 16 Thlr. Für 24 Mg. Land, welche zur Maulbeer-Plantage bestimmt waren, pro Mg. 10 gr, macht 10 Thlr. Dieser Ackerkamp, welcher, weil aus der Pflanzung der Maulbeerbaüme nichts geworden ist, gar nicht veranschlagt gewesen, ist auf Grund der Verhandlung vom 2. Mai 1809 und des Genehmigungs-Rescripts vom 3. Juni desselben Jahres dem Amts-Actuarius Debicke mit mehreren anderen kleinen Pachtstücken pro 1809—10 zusammen verpachtet. Zu Zampelhagen 4 Parcelen dem Schulmeister, 2 Büdnern und 1 Bauer für 10. 4 verpachtet. — 3) An Wiesen-Heüer: Für eine Wiese bei Friedrichsberg der Amts-Landreüter 3. 16. Für 1 Mg. 40 Ruth. Wiesewachs, so der Vogt auf dem Kietz bei der Stadt N. in Nutzung hat, 20 gr. Für eine Wiese zu Maskow der N.sche Amtskrüger 4 Thlr. Für den Platz am alten Ackerhofe bei N. von 6 Mg. 136 Ruth. à 8 gr. pro Mg. 3 Thlr. Für eine Wiese zu Netztow, welche den Prediger daselbst nutzt, 1 Thlr. Zwei Stück Wiesen von 6 und 3 Mg., welche ehedem der Generalpächter selbst benutzte 6 Thlr. Diese Grundstücke, welche eigentlich zum Vorwerk Werder gehören, von dem vorigen Beamten aber privative benutzt worden, sind dem Debicke ebenfalls auf Grund des Rescr. vom 3. Juni 1809 verpachtet. — 4) Von Gärten: Für den Amtsgarten bei Naugard von 8 Mg. 61 Ruth. à 1. 4. macht 12 Thlr. ist an den Actuarius Debicke auf Grund des Rescr. vom 9. Juni 1809 verpachtet; desgl. noch ein Stück Gartenland beim Amte von 70 Ruth. für 2 Th. — 5) Von Leinstraßen. Die veranschlagte Revenüe vom Leinlande, welches den Afterpächtern schon längst zugetheilt gewesen, kommt pro 1809 nicht besonders auf, sondern steckt mit in der Pachtsumme der 10 einzelnen Vorwerke, von denen sie vorher auch oben in Tit. IV. am gehörigen Orte in Abzug gebracht ist. Es sind die Beträge von Hindenburg, Langkavel, Minten, Schwarzow, Trutzlatz und Wolchow, zusammen 19. 4. Von dem übrigen Leinlande zu Damerow, Döringshagen, Fanger, Karzig, Rodenfier, Trechel, Zampelhagen, fällt der Ertrag für 1809/10 aus, weil es brach gelegen. — 6) Durch Radung des zwischen Gräven-

hagen und Zikerke belegenen Elsbruchs von 160 Mg. kommen zufolge der Nachweisung in den Einrichtungsacten 1785—91 an Meliorations-Revenüen ein: a) von der Dorfschaft Leistikow wegen der, derselben beigelegten 33 Mg. à 8 gr. 11 Thlr. b) vom Vorwerk Gr. Sabow wegen 38 Mg. 12. 16; c) zur Disposition und willkürlichen Nutzung der Amtsdorfschaften und Vorwerke geblieben 89 Mg. 29. 16. zusammen 53. 8. Davon ist aber der Betrag zu b. in dem Arrende-Anschlag von Gr. Sabow und Kotzen bereits in Rechnung gestellt, fällt also hier aus, und es bleiben 40. 16. — 7) Canon von einem Stück des Amtsgartens zu N. welches dem Justizamtmann Sprenger erblich überlassen worden. 1. 6 gr.

Tit. VI. An Getreidepächten, die in Gelde gezahlt werden Thlr 12. 18. — Nämlich für 16 Sch. Mühlen-Roggen von Gr. Sabow à 16 gr. 4 Thlr.; für 6 Sch. Diensthafer aus Döringshagen à 6 gr. 1. 12. und für 21 Sch. 12 Mtz. Wiesenhafer aus Zikerke à 8 gr. 7. 6 gr.

Tit. VII. Von der Fischerei . . . . Thlr. 47, 12. — Und zwar: Für den Großen Naugardschen See 19, und für den Kleinen 8 Thlr. beide an den Actuarius Debicke verpachtet, zufolge Rescr. vom 3 Juni 1809; für die 2 kleinen Seen zu Minten, den Schwarzower und Karziger See 17. 12, vom Amtsfischer Hoffter, zufolge Rescr. vom 16. Juni 1809, und für die 2 kleinen Seen zu Rodenfier 3 Thlr. an den Oberförster Fischer daselbst verpachtet.

Tit. III. An Mühlen-Pächten . . . . Thlr. 656. 12. 10

Tit. IX. Von der Bier- und Branntweinbrennerei . . . 499. 13. 6

Die Amts-Brauerei und Branntweinbrennerei ist, wie oben gesagt, bei der französischen Invasion und zwar bei Erstürmung des Amtsgehöftes im Februar 1807 zersionirt worden. Es wurden daher den veranschlagten Revenüen von diesem Ertragszweige, dessen Wiederherstellung bis jetzt 1809 noch nicht möglich gewesen ist, ausgefallen sein, wenn man nicht auf Maßregeln Bedacht genommen hätte, diese Revenüen so viel wie möglich auf die eine oder andre Art für das Königl. Interesse zu erhalten. Dies ist durch 9 verschiedene Einnahme-Quellen bewirkt worden, welche das nachgewiesene Resultat gegeben haben.

Tit. X. An Schäferschoß von den Schäfereien auf den Vorwerken, welche zusammen 6800 Schafe halten à 16 gr. . . . . Thlr. 45. 8. —

Tit. XI. Betrag der erhöhten Kammertaxe von dem Arrendekorn bei den Vorwerken . . . . Thlr. 264. 10. 11

Summa der Einnahme . . . . Thlr. 10.199. 9. 5

Die Ausgabe dagegen . . . . 726. 15. —

Bleiben zur Domainen-Kasse . . . . Thlr. 9472. 18. 5

Was die Ausgabe anbelangt, so war nach dem Aufhören der Generalpacht Trinitatis 1809, die Einsetzung einer Administration des Amtes nothwendig welche dem Kreis-Einnehmer Henning anvertraut wurde, dem das Prädikat eines Amts-Intendanten, wie allen übrigen Amts-Verwaltern beigelegt wurde. Das Ministerial-Rescript vom 1 Juli 1809 setzte demselben pro 1809—10, ein Gehalt von 450 Thlr. aus. Mit den übrichen Amts-Bedienten verblieb es auf dem alten Fuße. Es erhielt: Der Amts-Landreüter 75 Thlr., der Pförtner 28 Thlr. 8 gr., der Schornsteinfeger 5 Thlr. 17 gr. An Zuschuß zu dem, denen Forstbedienten zu verabreichenden, aber nicht in Natura aufkommenden Deputat-Getreide 18 Thlr., zusammen 127 Thlr. 1 gr. Überhaupt Besoldung der Amtsbedienten Thlr. 577. 1 gr. — Die Geistlichen stehen mit den alten Sätzen auf dem Etat mit Thlr. 109. 14 gr. nämlich der Präpositus 45 Thlr., der Diakonus $6^1/_2$ Thlr.,

der Organist 21 Thlr., die Pfarrer zu Schönau 5 Thlr. 8 gr., zu Retztow 19 Thlr. 18 gr., zu Langkavel 10 Thlr. 8 gr. Die Naugardsche Kirche erhält an Hufenpacht 1 Thlr. 16 gr. — An Postgeld und Botenlohn stehen 12 Thlr. auf dem Etat; für Schreibmaterialien 25 Thlr. dem Ökonomie=Beamten zur Entschädigung wegen des übernommenen Beitrags zur Feüer=Societät von den öffentlichen Amtsgebaüden 3 Thlr.

Veraüßerung der Vorwerke.

Durch den Krieg von 1806—7 gegen Frankreich und durch die demnächstige Fortdauer der fränzösischen Occupation zur Beitreibung der dem Lande auferlegten schweren Kriegssteüer waren die Finanzen des Staats bis aufs Tiefste erschüttert. Die Regierung des Königs hatte noch die Durchmarschkosten der im Jahre 1805 von den Hannoverschen Landen aus durchziehenden russischen Heersaülen unter Bennigsen zu zahlen, die sie in einlösbaren Bons vergütete. Ältere Leüte erinnerten sich noch nach 50 Jahren dieser Durchzüge der Russen, welche seit dem 7jährigen Kriege das Land am Meere nicht betreten hatten. In der Stadt N. stand Besatzung, eine Eskadron von Ansbach=Baireüth Dragoner, deshalb blieb die Stadt von der russischen Einquartirung verschont, wogegen die Dörfer ringsumher, auch die Amtsfreiheit, welche hatten. Sobald eine Compagnie auf ihrem Marsch in die Nähe der Stadt kam, erhob sie unter Leitung ihres Feldwebels einen Gesang, der bis dahin währte, daß sie jenseits der Stadt wieder ins freie Feld kam. Ohrenzeügen meinten, wie gesagt, noch in späterer Zeit, dieser Gesang der Russen habe kriegerisch schön geklungen. Zu der, dem Franzosen=Kaiser zu zahlenden ungeheüerlichen Kriegs=Contribution gesellten sich 1812 die Lieferungen für die „große Armee“ auf ihrem Marsch nach Rußland und auf der Flucht der Partikelchen, nachdem die große Masse und der Kern dieses „eüropäischen Heers“ in den Schnee= und Eisfeldern Moskoviens erfroren war; ferner die Lieferungen zum Kriege gegen Frankreich 1813—1815, worüber Lieferungsscheine ertheilt, und diese dann später in Staatsschuldscheine umgewandelt wurden; so daß das bereits am 6. November 1809 ergangene Edict und Hausgesetz über die Veraüßerlichkeit der Kgl. Domainen, nach der in der Verordnung vom 16. März 1811 vorgezeichneten Grundsätzen ja mehr und mehr in Anwendung gebracht werden mußte. Die Bezahlung aller zum Verkauf, bezw. zur Vererbpachtung gestellten Güter, welche der König durch jenes Hausgesetz zum Staatseigenthum erklärt hatte, durfte in Papieren vorbezeichneter Art, die auf dem Geldmarkt kaum $^2/_3$ ihres Nominalwerths galten, geleistet werden, wogegen das auf den Vorwerken vorhandene Inventarium nur mit baarem Gelde erkauft werden konnte.

Es ist oben angemerkt worden, daß die Kgl. Reg. bereits im Monat Mai 1809, zufolge des Kgl. Erlasses vom 17. December 1808 mit dem Verkauf von 3 der kleinen Vorwerke des Amts N. vorgegangen war, jedoch bedingungsweise, indem sie sich wegen des, den Meistbietenden zu ertheilenden Zuschlags, die Genehmigung der höhern Behörde vorbehalten hatte. Diese erfolgte nicht, und die Veraüßerung der N.schen Amtsvorwerke erlitt einen Aufschub von 2 Jahren. Ist gleich in der Ortsbeschreibung bei jedem einzelnen Vorwerke von der Veraüßerung desselben die Rede gewesen, nach den Angaben in der Prästations=Tabelle des Rentamts Naugard vom Jahre 1836, der letzten, welche von diesem Amte auf=

genommen ist, so kommen wir doch hier doch noch ein Mal darauf zurück, um die Entaüßerung nach ihrer Zeitfolge darzustellen, theils auch, weil die beglaubigten Nachrichten, welche für diese Chronik benutzt werden können, hin und wieder abweichen von denen der gedachten Prästations-Tabelle. Es wird auf die Seitenzahl in der 1 Abth. dieses V. Bandes Bezug genommen, woselbst die Güter aufgeführt sind.

1. **Karzig** (S. 235, 236) dieses kleine, vor Alters ritterschaftliche Vorwerk der Familie Tornow, von 2 Bauerhöfen Umfang, wurde dem Jäger Wursack, der sich im Kriege von 1806—1807 als Schillscher Kundschafter ausgezeichnet hatte, ohne Erbstandsgeld für einen jährlichen Canon von 80 Thlr. verliehen. Wursack verkaufte das Gut gleich darauf, mittelst Vertrages vom 2. März 1811 an die bauerlichen Wirthe zu Karzig.

2. **Neühof** (S. 367) wurde laut Vertrags vom 3. Mai 1811 dem Ökonomen Ernst Friedrich Heller für ein Erbstandsgeld von 1530 Thlr. und 230 Thlr. jährlichen Canon zu Erbpachtrechten verliehen.

3. **Kotzen** (S. 234), desgleichen laut Vertrags von 15. Mai 1811, dem Ökonomen Radke für 825 Thlr. Erbstandsgeld und 180 Thlr. Canon.

4. **Langkavel** (S. 355) wurde im Jahre 1811 (ohne Angabe des Tages, an welchem der Contract geschlossen) in einem Umfange von 788 Mg. 44 Ruth., nebst der Hälfte des, auf den Hinterlandungen des Vorwerks und Dorfs liegenden Holzes, und der Gerechtigkeit mit dem Güstvieh der Schäferei allwöchentlich 3 Tage auf der Zampelhagenschen Feldmark weiden zu dürfen, für 16570 Thlr. in Lieferungsscheinen und Thtr. 579. 14. 5 pf. baar fürs Inventarium, an den Rittmeister Carl Friedrich v. Petersdorf zum freien Eigenthum verkauft.

5. **Hindenburg** (S. 233) wnrde, laut Vertrages vom 12. Januar 1812, dem Gerichtsmann Habeck zu Hindenburg — welcher im Namen der 8 alten Wirthe daselbst contrahirte, für 3000 Thlr. Erbstandsgeld und einen jährlichen Canon von Thlr. 302. 8. 8 pf. zu Erbpachtrechten überlassen. Der Canon ist im Jahre 1822 mit einem Baar-Kapitel von Thlr. 6047. 5. 4 pf. abgelöst worden.

6. **Neüendorf** (S. 366) erwarb, mittelst Vertrages vom 9. Februar 1812 der Hauptmann Heinrich Friedrich v. Schmidt gegen Zahlung von 7596¼ Thlr. in Staatspapieren und Thlr. 89. 5. 9 pf. baar für Inventarienstücke. Der Flächeninhalt des Grundstückes betrug, nach dem Coutract, 714 Mg. 32 Ruth. Eingeschlossen war die Aufhütungs-Gerechtigkeit mit dem Schafvieh auf den Feldmarken Karzig und Strelowhagen.

9. **Friedrichsberg** (S. 339). In einem Umfange von 1152 Mg. 164 Ruth., nebst der Hütungsgerechtsame in der Königl. Forst mit den Verchentinschen Schafen, wurde dieses Vorwerk, laut Contracts vom 14. März 1812 von dem Amtmann Friedrich Samuel Gottlieb Hering für 17500 Thlr. in Staatspapieren und Thlr. 611. 16 gr. baar fürs Inventarium, erstanden.

10. **Schwarzow** (S. 379, 380) erwarben, in einem Umfange von 1062 Mg. 165 Ruth. und 1030 Mg. zur gemeinschaftlichen Hütung mit der Dorfschaft, auch Antheil an der gemeinschaftlichen Holzung, mittelst Vertrages vom 14. April 1812 die Gebrüder Wilhelm und Gottlieb Schmidt für 15030 Thlr. und 580½ Thlr. fürs Inventar. Die von 6 Halbbauern zu Schwarzow, 11 Voll- und 2 Halbbauern zu Strelowhagen und 1 Kossaten zu Fanger jährlich zu leisten-

den 1004 Gespann- und 1078 Handdiensttage wurden den Kaüfern gegen eine jährliche Pacht von Thlr. 323. 20 Sgr., vorbehaltlich halbjährlicher Kündigung, so wie die Burg- und Baudienste der Insassen zu Schwarzow und Strelowhagen gegen 4 gr. für jeden Gespann-, und 2 gr. für jeden Handdiensttag verpachtet.

11. Neühaus (S. 225). Die Gebaüde und ein Theil des Areals 79 Mg. 111 Ruth. für 1700 Thlr. so wie 3 Mg. von den Wiesen des Ochsenkopfs, für 102 Thlr. kaufte, laut Contracts vom 23. April 1812, der Gärtner Christian aus Schwarzow, woselbst er bei dem Amtsrathe Waldemann in Dienst gestanden hatte.

12. Minten (S. 365) wurde in einem Areal von 415 Mg. 7 Ruth. und der mit der Dorfschaft gemeinschaftlichen Hütung an den Pächter Adam Friedrich Heller für 14020 Thlr. und Thlr. 1041. 13. $10^1/_2$ pf. fürs Kgl. Inventarium mittelst Vertrags vom 15. Februar 1813 verkauft.

13. Welchow (S. 388, 389) erstand, laut Vertrags vom 23. Februar 1813 der Pächter Johann Schmeling, in einem Umfange von 226 Mg. 126 Ruth., mit Aufhut-Recht auf der Dorfsfeldmark, für 9900 Thlr. Staatspapier, und 90 Thlr. baar fürs Königl. Inventar.

14. Groß-Sabow, der Krug (S. 249). Die Veraüßerung desselben ist in den jetzt vorliegenden Nachrichten nicht erwähnt, der Kaufcontract ist vom 1. März 1813.

15. Vierhof (S. 382, 383). Dieses Gut kaufte in einem Umfange von 1330 Mg. 136 Ruth. mit dem Aufhütungsrechte auf den Feldmarken von Zickerke, Döringshagen und Gließig, laut Contracts vom 27. September 1813 der Pächter Friedrich Müller für 14.400 Thlr. in Staatspapieren und Thlr. 324. 10. 6 pf. baar fürs Königl. Inventar.

16. Groß-Sabow (S. 376) das Vorwerk, übernahm, mit einem Areal von 253 Mg. 81 Ruth. und der Aufhütung auf dem Groß-Sabower Felde, der Pächter J. Friedr. Backhaus für 8010 Thlr. Kapital und 157 Thlr. baar fürs Königl. Inventar, laut Contracts vom 29. September 1813.

17. Trutzlatz (S. 258). Auch für dieses Gut fehlen in den vorliegenden Nachrichten die Bedingungen des Kaufvertrags vom 9. März 1818.

18. Altmühl (S. 311). Dieses kleine Gut, welches bereits 1809 zur Licitation gestellt wurde, kam erst 10 Jahre nachher zum wirklichen Verkauf. Franz Ernst Leopold Pinnow erstand es mittelst Vertrags vom 18. October 1819 für den Preis von 5720 Thlr. — (A. a. O. steht die Zahl 5270 Thlr., eine von beiden muß in den Vorlagen ein Schreibfehler sein) — in Staatspapieren und $9^1/_2$ Thlr. baar für Inventarienstücke, überdem noch 141 Thlr. baar für Holz und Bodenwerth der mit erkauften Forstgrundstücke. Flächeninhalt 309 Mg. und die Weidegerechtigkeit im Staatsforst-Revier Rodenfier.

Altmühl ist das letzte Pachtgut des Amts N. gewesen, welches verkauft worden ist. Mit diesem Verkauf hörte das Amt auf, über unmittelbaren Grundbesitz zu verfügen, und es blieb von da an dem Administrator des Amts nur noch die Hebung bestimmter, feststehender Gefälle ꝛc., abgesehen von der Verwaltung vielleicht einiger kleinen Pachtstücke. Anderthalb Jahr vor dem Verkauf der Pächterei Altmühl hatte —

Die Veraüßerung des Vorwerks Werder an die Naugardsche Bürgerschaft

Statt gefunden, eine Operation, welche für dieselbe von den segensreichsten Folgen gewesen ist, da die Liegenschaften des Vorwerks mit den Bürgerländereien in Communion lagen. Es wurde dies ein Äquivalent für die bis dahin von den Bürgern in Zeitpacht gehabten Kirchen- und Hospitallandungen, zu deren Separation Behufs der Vererbpachtung Einleitung getroffen war. Die Bürgerschaft trat auf Betrieb des Bürgermeisters Schwebes, und unter dessen Leitung, zu einer Gesellschaft zusammen, welche für die einzugehende Zahlungs-Verbindlichkeit Gewähr leistete, Anfangs 122 an der Zahl, denen sich dann noch 27 anschlossen. Sie bevollmächtigten am 26. Juni 1817 den Bürgermeister Schwebes, Rathmann Schenk (Posthalter) und den Stadtverordneten Gerver (Gastwirth zum Schwarzen Adler), mit der Königl. Regierung über den Verkauf des Vorwerks Werder, jedoch nach Abzug des Taxwerthes des Holzbestandes, in Unterhandlung zu treten. Das Ergebniß war die Schließung eines Kaufcontracts, d. d. Stettin, den 16. März 1818 zwischen der Kgl. Regierung und den 149 gewährleistenden Bürgern. Gegenstand des Kaufs war das genannte Vorwerk und das dabei liegende sog. Werderholz, jedoch, wie gesagt, mit Ausschluß des Holzbestandes, welcher sobald als möglich für Kgl. Rechnung abgetrieben werden sollte, so wie mit der zum Vorwerk und dessen Schäferei gehörigen und darauf befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, auch ein vierfaches Familienhaus, der Saurenkaten genannt — im Werderholz diesseits des Muskatenborns, — die Aufhütungsgerechtigkeit mit den Vorwerksschafen auf dem Naugarder Stadtfelde, mit dem Gellvieh wöcheutlich 2 Tage auf der Feldmark des Dorfs Zampelhagen zu hüten, und mit den in den Rainen und Gränzen der Vorwerks-Feldmark belegenen Äckern, Wurthen, Gärten, Wiesen, Hutungen 2c., deren Flächeninhalt nach der Vermessung von 1816 folgender ist: — An Acker 619. 26, an Wurthen 63. 40, an Wiesen 281. 79, an Koppeln 3. 3, an Gärten 5. 141, an Leinstellen 5. 64, an Hofstellen 3. 93, an wüstem Lande 45. 152, desgleichen mit Kiefern bestanden 15. 150, dazu des sog. Werderholzes Grundfläche 833. 130 zusammen . . . . 1906 Mg. 58 Ruth. ohne Gewährleistung für etwaige Vermessungsfehler. „Die Kaüfer erhalten das Vorwerk zum unbeschränkten Eigenthum und treten in Ansehung der ständischen sowol als aller übrigen in diesem Contract nicht anders bestimmter Verhältnisse in die Kategorie der Rittergutsbesitzer". Ausgeschlossen vom Verkauf wurden: — 1) „Das Patronat, 2) die Gerichtsbarkeit, 3) die hohe Jagd." Wegen Überlassung der Mittel- und Kleinen Jagd auf dem Stadtfelde, wie in der Maulbeer-Plantage, blieb nach deren erfolgter Abschätzuug weiterer Verhaudlung vorbehalten, da die Mittel- und Kleine Jagd im Werderholz nur mit verkauft worden war. 4) Zwangsrechte und Unterthanen-Prästationen jeder Art und sind die Kaüfer verbunden, folgende Hütungs-Interessanten, als: den Amts-Administrator, den Landreüter, und 8 Büdner, den Amtskrüger, den Justizbeamten und dem Kossaten auf dem Kietz, vor Naugard, die Mitbehütung des Werderholzes mit ihrem Vieh, soweit sie nach ihren Bestallungen und Verschreibungen dazu berechtigt sind, zu gestatten. Das ausbedungene Kaufgeld soll in Staatspapieren aller Art nach dem Nennwerth angenommen werden. Bei der Übergabe des Guts wird ⅓, im Hauptzahlungtermine der Rest des vollen Kaufgeldes entrichtet. Etwaige Verzugszinsen sind zu 5 Prct. in baarem Gelde zu zahlen. Das Kgl. Inventarium, be-

stehend in 168 Sch. 12 Mtz. Roggen, 70 Sch. 1 Mtz. Gerste, 145 Sch. 13 Mtz. Hafer, wurde den Kaüfern nach der Taxe, in klingenden Courant zahlbar, überlassen. Dieselben traten hinsichtlich des Inventariums in die Rechte des Domainen-Fiskus, und sollten auch dem Pächter nach Inhalt seines Pachtcontracts gerecht werden. Bei Abschätzung der Saaten, insoweit sie dem Pächter gehörten, soll der Golnowsche, bei dem Kgl. Inventarium der Naugardsche Martini-Markt-, und bei Taxirung der Bestellungskosten der landübliche Preis in klingenden Courant gelten.

Am 27. März 1818 geschah die Übergabe des Vorwerks Werder an die Stadt, oder vielmehr an die Kaüfer, von dem Arrendator Johann Dahlke, der in den am 4. März 1814 mit dessen Vater, dem bisherigen langjährigen Pächter — (seit 1785) Johann Christian Friedrich Dahlke, und dessen ältesten Sohne Carl, erneüerten Pachtcontract getreten war. Der abziehende Pächter hatte 53 Sch. 12 Mtz. Roggen über das Kgl. Inventarium ausgesät, welche incl. der Bestellungskosten ihm durch Zahlung von Thlr. 151. 1. 3 pf. besonders vergütigt wurden. Die besonders abzulösende und zu erwerbende Mittel- und Kleine Jagd wurde am 18. Mai 1818 von der Kgl. Reg. zum jährlichen Ertrage — a) Auf der Stadtfeldmark und Holzung 18 Thlr., b) von der Feldmark des Vorwerks Werder 24 Thlr. à 3 Prct. zu 800 Kapital, und die ehemalige Maulbeer-Plantage, zum Flächeninhalt von 28$^1/_6$ Mg. pro Jahr Thlr. 28. 9. 6 pf., nnd mit 4 Prct. kapitalisirt, zu Thlr. 709. 21. 6 pf., zusammen Thlr. 1509. 21. 6 pf. berechnet. Es wurde darauf bei der Kgl. Reg. die Überlassung beider Gegenstände beantragt, dieser in Eins zusammengefaßte Antrag aber zurückgewiesen, weil dabei verschiedene Administrations-Zweige interessirten. Die schönen, großen Buchen des Werderholzes hatte die Forstverwaltung inzwischen zum Verkanf einklaftern lassen. Das von dem Oberförster Fischer zu Rodenfier, zu dessen Revier das, unter Aufsicht des auf dem Kossatenhofe Kietz wohnenden Holzwärters stehenden, Werderholz gehörte, zu Thlr. 1025. 16. 6 pf. abgeschätzte Stangenholz, mit dem wunderschönen, jungen Aufschlag, hätte der Magistrat gern zu einem künftigen Kämmereiwalde angekauft. Es waren meist 30—60jährige Buchen, einige wenige 3—4jährige Elsen und höchstens 50 Mg. mit Kiefern-Bestand. Diejenigen Leüte, welche nicht nöthig hatten, auf ein Paar Morgen mehr Ackerbesitz zu sehen, und demnächst die Träger des ganzen Kaufs waren, weil sie zunächst für die Zahlung aufkamen, — es waren ihrer etwa 12 oder 15, — pflichteten dem Magistrate bei, indem sie es zeitgemäß fanden, für die mittellose Kämmerei zu sorgen; allein zu spät! Sie hätten vor dem Kauf diese Bedingung stellen müssen, daß sie uur dann mit ihrem Credit aufkommen würden, wenn die Gesellschaft sich verpflichtete, das Werderholz entweder ganz oder theilweise der Kämmerei zu überlassen, oder aber die letztere hätte sich in angemessener Portion an dem Kaufe betheiligen müssen. Dies war unterblieben. Die große Mehrheit verlangte daher die specielle Vertheilung des gesammten Grund und Bodens unter die einzelnen Theilhaber des Kaufs. Die Stadt hat durch die Ausrottung des prachtvollen Buchwaldes eine überaus große Annehmlichkeiten verloren, und man ist stumpfsinnig genug gewesen, auch nicht einmal ein Paar Morgen Gehölz für das Vergnügen der Einwohner aufzubewahren.

Weil der Ankauf des Werders in Folge der im Jahre 1817 gepflogenen Verhandlungen eine abgemachte Sache war, so wurden, lange vor Abschluß des Kauf-Contracts, die 12 Hufen des Vorwerks von den Kaüfern bereits am 28. Februar 1818 einzeln meistbietend verkauft und den Kaüfern außer dem Kaufprätium die Bezahlung des oben beschriebenen Königl. Inventariums auferlegt. Der Nebenacker und die Wiesen wurden in Kaveln vertheilt und jedem

Interessenten zunächst ein Werder-Ackerstück und eine Wiesenkavel gegeben, wogegen ein Jeder 25 Thlr. baar zum Ankaufsgelde für das Vorwerk zu geben hatte. Diese Erwerbungen konnten natürlich nicht im Hypothekenbuche der Stadt stehen. Sie wurden bei Berichtigung des Besitztitels auf ein Attest des Magistrats aufgenommen. Dieses wurde mit Bezug auf die Nummer der Loosungslisten ertheilt. Bei der Zumessung der Feldmark mußten mit Festhaltung der Örtlichkeit andere Nummern nach Kategorien entstehen. Dieserhalb laufen hier zwei verschiedinartige Nummern neben einander über eine und dieselbe Sache. Bei der Separation der Stadtfeldmark wurde das Werderholz, soweit es nicht zur Weide gelegt worden war, in so viel Kaveln getheilt, als Käufer in der Gesellschaft waren. Eine ähnliche Vertheilung fand mit den Hofstellen und Gärten des Vorwerks Statt, und endlich gelangte die Hütung im Werdermoor und auf der Höhe in der Kipp zur Theilung, woher es kommt, daß es hier Werderacker- und Werderwiesen-Kaveln, auch Werder-Gärten gibt, alles für ein Kaufgeld von nur 25 Thlr. zusammen genommen.

Da man die städtische Hegepferdewiese zur Wiesenkultur geeigneter hielt, als das Werdermoor, so traf man mit letzterem in der Weise einen Tausch, daß diese der Hütung zuge-, und sodann mit dieser vertheilt wurde, und die Wiesenabfindung eines Theils der Käufer in der gedachten Hegepferdewiese geschah, die bisher alljährlich zur Graswerbung nach Maßgabe der Portions, von welchen der städtische Service gezahlt wurde, verkavelt gewesen waren. Man beabsichtigte hauptsächlich durch diese Eintheilung die geistlichen und milden Stiftungen bei der Separation von diesen Wiesen auszuschließen und sie dagegen auf das Werdermoor anzuweisen, wohin sie ohnedies schwerlich gelangt sein würden. Man hielt es, da es unkultivirt war, für schlechter, als die halbkultivirte Pferdewiese. Die Ansiedler zu Eberstein möchten aber wol schwerlich ihren Besitz im Werdermoor für schlechter erachten, als jenen!

Zu den Verkaufsbedingungen hatte die K. Reg. im Jahre 1817 gefügt: — a) Die Stadt N. liefert den ganzen Feüerungs-Bedarf für das dort zu errichtende Provinzial-Zuchthaus, — nunmehr als Straf- und Besserungs-Anstalt bezeichnet, — in gutem trocknen Torf gegen Bezahlung des nachzuweisenden Stecher- und Trockenlohns, so lange, wie auf der Feldfläche des jetzigen Vorwerks Werder und der Stadt Torf vorhanden ist und gestochen wird, und zwar der Anstalt so nahe, als möglich. — b) Der Torfstich muß regelmäßig betrieben werden, damit der Bedarf für die Strafanstalt ohne Unterbrechung geliefert werden kann. — c) Fallen alle und jede Entwässerungs-Kosten der Torffelder ausschließlich der Stadt zur Last. — d) Muß die Stadt sich gefallen lassen, daß der Sand, welcher zum Bau des Zuchthauses erforderlich ist, auch nach erfolgter Übergabe des Vorwerks Werder da genommen werde, wo er jetzt geholt wird. — Die Käufer lehnten diese Bedingungen vernünftiger Weise ab, weil ihnen nur ein ganz freies Eigenthum von Nutzen sein könne, und hoben die Unzulässigkeit hervor, daß sie auch die Grundstücke, welche sie von ihren Vorfahren überkommen, ebenfalls dem lästigen Servitut der Torflieferung unterwerfen sollten. Würde die Stadt einen Torfstich anlegen, sofern sie die dazu geeigneten Liegenschaften nicht anders nutzen wolle, und sie Torf verkaufe, so sei sie bereit, der Strafanstalt von demselben zu dem Preise abzulassen, den sie von den übrigen Käufern bekommen, jedoch ohne alle Zwangsverpflichtung. Der benöthigte Bausand könne aus dem Sandberge des von ihnen zu erstehenden Vorwerks Werder bis zu Vollendung des beabsichtigten Baues, späterhin aber nicht ohne Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordneten

entnommen werden. Endlich waren beim Saurenkaten 5 Mg. 168 Ruth. als Vorwerks-Land vermessen, welche zur Maulbeerplantage gehörten, — in der schon lange kein verkrüppelter geschweige ein gesunder Baum mehr stand. Die Fläche war verkauft worden. Die K. Reg. forderte sie zurück. Der Magistrat verweigerte jedoch die Herausgabe, worauf von der Forderung abgestanden wurde. Dieser Differenz halber gelangte diese Fläche erst nachträgtich zur Eintheilung.

Die Gebaüde des Vorwerks Werder standen am Ende des Kleinen- oder Haussees, nördlich des hohen Sandberges, der ein Auslaüfer der Hügelkette ist, welche das an und für sich höher liegende Werderholz durchzog. In der Nähe des Kleinensees auf den sog. Schäferkämpen, in gleicher Richtung mit dem Schlosse N., stand die Schäferei und im Werderholz der s. g. Saurenkaten. Er lag diesseits des Muskatenborns und enthielt zuletzt drei Tagelöhner-Wohnungen. Der Sandberg ist nunmehr fast ganz verschwunden: man hat ihn als Stuben- und Mauersand, als Kies u. d. m. weggefahren. Von einem runden kegelförmigen Sandhügel, der sich nordwestwärts an demselben Ende des Haussees befand, ist schon längst keine Spur mehr sichtbar. Ein Kornfeld ist an seine Stelle getreten. Die Einwohner der Stadt durften dort keinen Sand holen, so lange das Vorwerk Werder zur Kgl. Domaine N. gehörte. Man sah daher in den bestreüten Stuben nur den gelben feinen Sand aus dem Gelüch. Das Werderholz, ans schönen Buchen mit gutem Nachwuchs und einigen wenigen Eichen, auch Kiefern bestehend, war mit einer Wildbahn in Kreüzform durchforstet. Wenn man das Terrain näher betrachtet, so war es wirklich ein Werder, auf dem das Vorwerk und die Holzung standen, ringsum von Wiesen und Moor, ausgenommen gegen W., wo der Haussee ihn einschloß, umgeben, und die Benennung daher so nahe liegend, als naturgemäß. Jene Wiesen und das Moor standen ohne Zweifel ebenfalls unter Wasser in der Vorzeit, da der Wasserstand allgemein höher und der Werder demnach eine vollständige Insel gewesen ist. Die Lage der Schäferei mitten im Kornfelde, in der Nähe des Sees, dem malerischen Schlosse mit seinen grünen Wällen und Baümen gegenüber, an einem Wege, der theils mit Gebüsch, theils mit Eichen, und da wo vom Wege der Steig zur Schäferei abging mit einer mächtig starken, weitgeästeten Buche besetzt war, bot große Annehmlichkeiten dar. Sie erschien dem Beschauer an Sonn- und Festtagen im Frühling und Sommer nach romantischer, wenn der Vordergrund mit Lustwandelnden staffirt war, die sich zur Schäferei begaben, um entweder eine Schüssel Schafmilch, oder saure Milch mit grobem Brot zu genießen und dann in der Kühlung des im Hintergrund liegenden Waldes zu lustwandeln. Andere, die kein Verlangen nach dem Genuß in der Schäferei hatten, gingen dann den von der Stadt jetzt zum Weg erweiterten geradeaus führenden nächsten Fußpfad ins Werderholz, wo man unterwegs Kornfelder und Wiesen, mit Sprangeichen und Buchen besetzt, antraf. Auf der Höhe angelangt konnte man sich, den Rücken an eine hohe Buche, gleichsam den Außenposten des Waldes, gelehnt, den vollen Wald hinter und neben sich und das Getreidefeld vor sich, mit den Füßen berührend, zugleich in Feld und Wald lagern, was einen eigenthümlichen Reiz gewährte. Aber auch im Innern des Waldes gab es der traulichen Ruheplätze auf Gottes ebner Erde ohne Zahl. Der Wald hatte so was eigenthümlich heimelndes, man möchte sagen, ungekünstelt Civilisirtes, an sich, das man in einem Gehölz, dem die Kunst nicht nachgeholfen hat, nicht gar zu oft finden dürfte. Durch eine von der Schäferei nach dem sog. Schafdamme gezogene gerade, etwa 4 Ruthen breite Trift, wurde der Wald in zwei ungleiche Theile, einen kleinen und schmalen Vorder-, und einen größern Hintertheil geschieden. In der Mitte der Trift ging das wenig

befahrene Geleise eines Wagens. Die Trift war eben und mit einem schönen Rasenteppich bekleidet, welcher, des Baumschattens halber, in der Sonnenhitze nicht verbrennen konnte.

Der Länge nach führten Wege durch den Wald, der eine von der Vorpostenbuche ausgehend rechts, der zweite und längste bis in die Kipp, welche soviel als eine aüßerste Landspitze bedeütet. Dieser Weg hieß der Kippsteig, und da der jetzige erste Weg auf der Höhe zwar da anhebt, wo der erstere anhob, sich aber mehr links zieht als der alte, so verfolgt er weiterhin mit ziemlicher Genauigkeit jenen Kippsteig. Ein dritter Weg hob an der Trift am südlichen Fuße des Höhenzuges hinter der Schäferei an, ging über denselben zum Saurenkaten und bei diesem vorbei zum Muskatenborn, auf den außerdem noch ein von SW. nach NO. gezogenes Gestell der Wildbahn auslief, die gleichfalls in der gedachten Trift ihren Anfang hatte. Ein Weg vom Vorwerk Werder an der Hütung und der ehemaligen Maulbeerbaum Plantage vorbeiführend, diente zur Verbindung mit seinen Tagelöhnern und den hinter dem Muskatenborn liegenden Wiesen, nachdem er sich mit dem vorigen vereinigt hatte. War man im Kippsteige mit dem Muskatenborn in gleicher Höhe, so fand sich auch dort ein Steig nach diesem, gerade nur für eine Person breit genug, der durch junges Buchdickicht bezeichnet wurde. Das Ziel der meisten Lustwandelnden war der Muskatenborn, dessen klares Wasser aus einer hölzernen Röhre floß und dessen Kessel rings herum mit hochwüchsigen Buchen, bald niedriger, bald höher stehend, besetzt war. Einige Schritte diesseits der Qelle war eine Grotte und jenseits wieder eine, so daß es schien, als ob die Natur, wenn die jenseitige ihr Entstehen nicht etwa dem Grabscheit, zur Anfertigung des nahen Dammes durch die Wiesen, zu verdanken hatte, habe erproben wollen, welche von den drei Grotten der Najade am besten gefallen, und daß diese dann die mittlere, größere gewählt. Aber auch die vordere war nicht zu verachten. Eine schöne große Buche stand darin inmitten allerliebster Buchenkinder und unter diesen Buchen lag ein sammtartig bemooster Granitblock von seltener Größe, tief in der Erde lagernd, hingestreckt als sei er zum Ruhesitzgeschaffen. Der Muskatenborn war in der Osternacht das Ziel der Wanderung zahlreicher Schaaren von Mädchen und Mägden, um vor Sonnenaufgang stillschweigend aus dem frischen Quell zu schöpfen. Junge Bursche paßten ihnen aber, im Walde versteckt, unterwegs auf, wobei es an muthwilligen Streichen nicht fehlte. Der Wald ist verschwunden, die Quelle rinnt kaum mehr sichtbar, der nächtlichen Unfug aber des jungen Volks beiderlei Geschlechts ist geblieben! Auf dem Kamme des Höhenzuges, da wo jetzt der Schützenplatz anhebt, bis zur Höhe am Exercierplatze vorbei, war ein wenig betretener Fußsteig von der Breite einer halben Ruthe, der dem Rückwärtsblickenden die Ansicht des Schlosses, der Schäferei und der Stadt gewährte, dem Vorwärtsschreitenden aber unter ein an den Seiten und über dem Haupte grün gewölbtes Blätterdach führte, so daß man sich in den Baumwipfeln wandelnd wähnte. Die zu beiden Seiten der Höhe im Grunde stehenden Buchen streckten ihre Äste empor, die höher stehenden führten das Gewölbe weiter aus, und wenn man in die dunkle Tiefe hinabschauen zu können glaubte, so vermeinte man, in dem Grunde tief unten fließe ein noch tieferes Wasser! Kam man herunter von dieser Höhe, die weit höher schien, als sie wirklich war, so kam man zurück von seinem Wahn, doch nicht unangenehm enttaüscht, wenn die im Grunde wachsenden saftigen Erdbeeren aus ihrem üppigen Stande weiland entwurzelter Waldbaüme hervordufteten. Naschhafte fanden auch Himbeeren und Brombeeren im Walde. Die beiden Horste südwärts desselben in der Wiese waren mit Buchen bestanden

und wurden nach deren Abtriebe mit Kiefern besäet. Auf der vordern Horste und auf dem Eichbrink neben Neühof am Großen See wuchs das auf dem N.schen Felde seltene Maiblümcheu. Nächst der Annehmlichkeit des ganz nahen Waldes genoß das Städtchen noch den Vortheil einer Staffage durch denselben, wenn es in den entsprechenden Jahreszeiten sich an eine hell- oder dunkelgrün, graue oder weiße Wand lehnen konnte. Nur kein fließend Wasser war in der Nähe und darum das Gehölz verhältnißmäßig arm an gefiederten Sängern.

Während der französischen Invasion und demnächstigen Occupation war der Capitain Sussini, von der italiänischen leichten Infanterie, seit Ende August 1807 während des Monats September Platzcommandant in N. Sussini, wiewol nicht mehr jung, und dabei unschön, war ein Verehrer des andern Geschlechts. Sonst wurde sein Character gerühmt. Er ließ in dem Buchendickicht des Werderholzes hinter der Schäferei und dieseits des Höhenzuges einen, mit Rasensitzen eingefaßten Tanzplatz ebenen, neben welchem am Fuße einer großen Buche das Orchester aufgebaut war, das seine Wirbel-Melodien in den Buchenzweigen ertönen ließ Neben dem Tanzplatz wurde ein Bosquet, in der Mitte ein Rasentisch, und Rasensitze um ihn her eingerichtet, von wo aus die geladenen Honorationen aus der Stadt dem Tanze der südländischen Soldaten, von der Truppe qes „leichten" Fußvolks, mit den Mädchen des deütschenNordens, zuschauten.

Kehren wir nach diesem Excurs zurück zum Ankauf des Vorwerks Werder. von Seiten der bürgerschaftlichen Gesellschaft, so ist zu erwähnen, daß die Gebaüde des Vorwerks selbst, der Schäferei und des Saurenkatens theils im October 1818. theils im April 1819 zum Abbruch verkauft wurden.

Unterm 13. September 1818 bescheinigt das Königl. Finanz-Ministerium, daß die für das N.sche Amts-Vorwerk Werder zu entrichtende Kaufsumme auf das vom Könige unterm 12. April 1809 genehmigte Staatsschulden-Tilgungs-Etatsquantum, und insbesondere auf den davon für den Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Stettin repartirten Betrag, wofür nach dem Hausgesetz vom 17. December 1808 Domainen veraüßert werden dürfen, abgeschrieben und jenes Etatsquantum noch nicht überschritten habe. Eine gleiche Bescheinigung hat das Finanz-Ministerinm, Verwaltung für Domainen und Forsten, am 15. Februar 1823 wegen 200 Thlr. zur Ablösung des auf dem ehemalichen Vorwerk Werder haftbar gewesenen Patronas-Canons von jährlich 10 Thlr. ertheilt, die zufolge Befreiungs-Urkunde der Königl. Regierung zu Stettin vom 12. Juli 1820 am 19. Juni desselben J. baar eingezahlt worden waren.

Welchen Kaufpreis zahlte aber die bürgerschaftliche Genossenschaft für das Vorwerk Werder? Der Preis betrug Thlr. 19.688. 2. 8 pf. in Staatspapieren und Thlr. 717. 11. 2 pf. baar für das Königl. Inventarium, welche Summen laut Attestes der Königl. Reg. vom 17. April 1819 an die Regierungs-Hauptkasse zu Stettin abgeführt worden sind. Die Staatspapiere sind zum Betrage von 19,683 Thlr. in Lieferungsscheinen aus dem mit dem Magistrate dieserhalb am 21. Februar 1818 geschlossenen Vertrage zu 59¾ Prct. von den Kaufleüten Elias Cohn und Levin Isaak Asher beschafft worden. Der kleine Überschuß von Thlr. 5. 2. 8 pf. wurde baar eingezahlt. Berechnet man die Cours-Differenz der Lieferungsscheine, so findet sich, daß für das zweite der Hauptgüter der ehemaligen Herrschaft Naugard, incl. Inventarienstücke, Thlr. 12,681. 1. 1 pf. in Courant gezahlt worden sind.

Auf dem Vorwerke Werder haftete eine jährliche Abgabe von 60 Stück — 2 Mulden oder Moller — Schafkäse und 4 Pfd. Wolle an den N.schen Nach-

nachmittags=Prediger. Statt derselben haben Magistrat und Stadtverordnete, nach der Erklärung vom 25. März 1822, demnächst eine jährliche Abgabe von 5 Sch. Roggen, nach dem jedesjährigen Martini=Marktpreise von N. in baarem Gelde zu entrichten, übernommen. Die Königl. Reg. genehmigte dieses Abkommen mittelst Verfügung vom 14. Juli 1822, nachdem sie das Anerbieten des Magistrats, dem Geistlichen eine feste Jahresrente von 5 Thlr. zu zahlen, mit Recht abgelehnt hatte. Ein auf dem Saurenkaten haftender Bienenzehend von Thlr. 1. 4. 10 pf. für 9 Bienenstöcke wurde ebenfalls abgelöst, nnd zwar mit Thlr. 30 — 10 pf. in Staatspapieren. Die darüber von der Königl. Reg. ausgefertigte Befreiungs=Urkunde datirt vom 12. Februar 1821.

Graf Georg von Eberstein hinterließ seinen drei Söhnen „das Vorwerk vorm Sloß Nowgarten gelegen", welches der älteste Sohn, Graf Ludwig III. in Folge der brüderlichen Erbtheilung von 1569 nach dem Werder verpflanzte. Das Vorwerk hat demach ein Alter von beilaüfig drittehalb Jahrhunderten erreicht. Die ursprüngliche Wirthschaft des Grafen Georg hat aber ohne Zweifel an der Stelle „vorm Schlosse" gestanden, welche in späteren Jahren als „alter Ackerhof" bezeichnet wurde.

Zur Berichtigung des Besitztitels bedienten sich die Kaüfer des Vorwerks Werder des Rechtsconsulanten, Justiz=Commissarius Cosmar in Stettin. Der Hypothekenschein des Königl. Ober=Landesgerichts und der Lehnskanzlei von Pommern zu Stettin vom 28. September 1823 begreift alle im Domainen=Amt N. zur Abbürdung der Staatsschulden geschehenen Gutsverkaüfe nach chronologischer Folge in sich.

Der Ertrag des ganzen Amts N., als Ein Gut, oder vielmehr als eine Herrschaft betrachtet, war, nach Abzug der Verwaltungskosten und mit Ausschluß der Forsten, zufolge des oben eingeschalteten Etats pro 1809—10 auf die Summe von Thlr. 9472. 18. 5 pf. berechnet welche mit 5 Prct. zu Kapital berechnet, einen Werth ausmacht von . . . . Thlr. 189.455. 8. 4 pf.

davon wurden gänzlich verkauft für	Thlr. 139.626. 14 —	
nnd durch Vererbpachtung an Erbstandsgelder	„ 45.91. 22. 7	
unter Vorbehalt eines Canons von Thlr. 862. 16. 8 pf., der später meist abgelöst worden ist. Dieser Canon gibt	17,240. — —	161.458. 12. 7 pf.
So daß noch zu veraüßern blieb in runder Summe für		Thlr. 28.000. — —

Das bei den veraüßerten Gütern angegebene. Areal hat sich seither durch Abfindung von Hütungs=Gerechtsamen bedeütend vermehrt. Was der Domainen=Fiskus an unmittelbaren Landbesitz sich vorbehalten hat, ist auf S. 220 nachgewiesen. Dieses Reservat beträgt 209 Mg. 83 Ruth. und ist, mit Ausschluß der Grundstücke für den Amtsdiener, der Straf= und Besserungs=Anstalt auf unbestimmte Zeit pachtweise überlassen. Die Raüme aber, in denen einst prachtliebende Grafen Hof hielten, wo ritterliche Spiele und Gelage in Freüd' und Lust gefeiert wurden und süßer Mienegesang erklang, die aber auch Zeüge waren von trübseligen Familien=Zerwürfnissen, insonderheit der letzten Generationen des edlen Geschlechts der Ebersteine, sie dienen seit einem halben Jahrhundert demjenigen Auswurf der menschlichen Gesellschaft zum unfreiwilligen Aufenthalt, der wegen seiner Verbrechen die ihm gesetzlich zuerkannte Strafe verbüßt, und durch Zucht und Ordnuug für die Gesellschaft wieder gewonnen werden soll. Mit Einem Wort? aus dem Grafenschloß ist ein — Zuchthaus geworden!

Zum Domainen-Rentamte N. gehört auch die sog. Kietzwiese, ein Überrest des ehemaligen, längst eingegangenen Kossatendorfs Kietz bei N. Diese Wiese wurde im Jahre 1837 am 17. März meistbietend für Thlr. 221. 15 Sgr. verkauft, und durch die Höhe dieses Kaufgeldes der Werth nach der Abschätzung um sehr Vieles überboten. Kaüfer war der Landbaumeister Lawerenz, der sie vier Wochen nachher, den 18. April, tradirte. In der Kietzwiese befindet sich ein Spring sehr klaren Wassers. Am 26. Mai 1837 wurde die Weideabfindung der Kietzwiese, welche der hier verstorbene Gerichtsdiener Schmidt als Dienst-Emolument benutzte, bis zum 1. Januar 1838 im Wege der Licitation für Thlr. 4. 6 Sgr. verpachtet. Weiterhin wurden am 30. August 1837 zwei bisher zum Gefangenwärter-Dienst zu N. gehörig gewesene Weide-Abfindungs-Parcelen in 5 Mg. 152½ Ruth. Fläche bestehend, im Auftrage der K. Reg. meistbietend veraüßert. Das Kaufgeld stellt sich auf 70 Thlr. Was die Kietzwiese betrifft, so ist es nicht ersichtlich an wen dieselbe vom Kaüfer Lawerenz tradirt worden ist.

Was der Domainenfiskus jetzt noch an Grund und Boden im Rentamte N. besitzt, ist oben S. 220 angegeben. An die Straf- und Besserungs-Anstalt, ist eine Fläche von 203 Mg. 35 Ruth. verpachtet und zur Amtsdiener-Nutznießung sind an Garten, Acker und Wiesen 6 Mg. 48. Ruth. bestimmt, macht zusammen 209 Mg. 83 Rnth. An unnutzbarer Fläche befinden sich darunter 13 Mg. 70 Ruth. Diese Zahl von jener abgezogen bleiben an nutzbarer Fläche 196 Mg. 12 Ruth. In der Grundsteüer-Mutterrolle der Stadt N. ist diese Fläche, zufolge Dictats des Steüer-Inspectors Uhrland daselbst vom 12. Septbr. 1871, angegebeben zn 194 Mg. 45 Ruthen.

Vorkommnisse in der Stadt Naugard in dem Zeitranm von 1740—1808.

Je mehr das moderne Staatsleben hervortritt und die Physiognomie des Landes umgestaltet, um so tiefer versinkt die veraltete Gestalt der Länder Naugard und Massow im Nebel der Vergangenheit. Mit dem Erlöschen des Ebersteinischen Geschlechts hörte ihr Zusammenleben auf: Naugard kam an den Herzog von Croy und Massow an das gräfliche Haus zu Wied; und als auch dieses Besitzerverhältniß aufgehört hatte und beide Herrschaften dem Lehnsherrn heimgefallen waren, blieben sie als Kurfürstliche, demnächst Königliche Ämter von einander geschieden, bis sie im Jahre 1824, nachdem alle Vor- bezw. Ackerwerke durch Verkauf in Privatbesitz übergegangen waren sich wieder zusammen gefundeu haben. um unter einer gemeinschaftlichen Verwaltung die wenigen Hebungen welche dem Domainenfiskus in beiden Ämtern verblieben sind, zu vereinnahmen.

Bei der Thronbesteigung Friedrich's II. gehörten die 4 Städte, welche jetzt unter einem Kreisamte vereinigt sind, 4 verschiedenen Kreisen an, und Naugard stand nach der Zahl seiner Einwohner, und folglich nach seiner Bedeütung als Stadtgemeinde, auf der untersten Stufe. Die Städte folgten so auf einander: Golnow Massow, Daber, Naugard. Jene Epoche ist für N. in knlturhistorischer Hinsicht von großer und nachhaltender Wichtigkeit gewesen, nämlich dadurch, daß der Versuch gemacht wurde, den Kartoffelbau einzuführen: 20 Personen setzten im Frühjahre 1740 ein Quantum von 4 Schffl. 10 Mtz. Kartoffeln metzenweise aus, und sie ärnteten im Herbste fast das Zehnfache, nämlich 40 Schffl. 4 Mtz. Dieser Erfolg hat den Anbau der aus einer fernen Welt stammenden Nahrungspflanze gesichert,

die bekannter Maßen unentbehrlich geworden ist. In demselben Jahre wurden in N. auch — anscheinend die ersten Obstbaüme, 29 an der Zahl, gepflanzt.

Aus einer Vorstellung, welche der Major v. Münchow, Chef der zu N. in Garnison stehenden Eskadron des Dragoner-Regiments Herzog von Würtemberg, unterm 4. April 1746 an den Kammer-Präsidenten v. Schlabrendorf richtete, ersieht man den jammervollen Zustand der Straßen in der Stadt. Bei der Erhebung des Thatbestandes bezeichnet der Magistrat die Mängel, wie folgt: — 1) Auf dem Markte linker Hand des Rathhauses ist ein großes Loch, 12 Ruthen lang und 8 Ruthen breit, welches eine rechte Mistpfütze darstellt. — 2) Rechter Hand des Rathhauses ist ein ähnliches Loch von 7 Ruthen Länge und 5 Ruthen Breite. — 3) Die Straße vom Markte bis an die sog. Wasserpforte von 35 Rth. Länge ist fast ganz unpassable, wenn aber bei entstehender Feüersgefahr — da Gott in Gnaden vor sei — das Wasser aus dem Großen See durch dieselbe heraufgefahren werden muß, so ist sie in passirbaren Stand zu setzen. Der Rath veranschlagte die Kosten, mit Ausschluß der Fuhren, auf 268 Thlr. und versicherte daß Bürgerschaft, Stadt und Kämmerei eben sowenig die Kosten tragen könnten, als die Bürgerschaft die Fuhren leisten, es sei denn, daß die letztere von den schweren Paß- und Rekrutenfuhren auf 2 Jahre gänzlich befreit bleibe. Ein Kostenanschlag des Landbaumeisters Schwadtcke vom 15. Mai 1746 berechnete die Gesammtkosten auf 255 Thlr., die Fuhre zu 2 gr. und das Dämmerlohn für die laufende Ruthe à 14 F. zu 12 gr. Der Commissarius loci, Kriegsrath Hill beantragte die Bewilligung der erforderlichen Summe aus öffentlichen Fonds, und namentlich durch Zuschuß anderer Pommerscher Städte, da die Kämmereikasse sich in so schlechter Verfassung befinde, daß, wenn dem Kämmerer Röhl sein geleisteter Vorschuß gut gethan werden sollte, ihm die Kämmerei-Grundstücke zugeschlagen werden müßten. Die Kammer war ohne geeigneten Fonds, konnte aber auch den Vorschlag ihres Commissarius loci nicht befürworten, weil die Pommerschen Kämmereikassen in der jüngsten Zeit zu sehr extraordinair mit Quartirgeldern belästigt worden waren und schlug in ihren Bericht nach Hofe die Anweisung der erforderlichen Summa auf die Accisekasse in N. vor. Vom General-Directorium erging den 11. August 1746 der Bescheid, daß, da die Kammer selber Bedenken trage, die Kgl. Kassen mit der Ausgabe zu belasten, die Accisekasse in N. aber eben auch eine Königliche sei, so möge die Kammer anderweite Vorschläge thun. Diese theilte dem Kr. Rath Hill unterm 26. August 1746 Abschrift des Directorial-Rescripts zur Nachricht und Achtung mit. Hill wußte aber keinen andern Rath zu geben, und es blieb nach wie vor bei — den Mistpfützen!

Im Jahre 1750 waren, zufolge eines am 1. Juni der K. Kr. und Dom. Kammer vom Commissarius loci erstatteten Berichts, in N. 146 Hausstellen bebaut und nur noch 4 wüste, die gegen Zahlung der Baufreiheitsgelder auch aufgebaut werden könnten. Die vorhandenen Haüser seien indeß meistentheils baufällig und doch konnten sie der Mehrzahl nach keine 50 Jahre alt sein. Die Stadt habe die Leistung einer Immediat-Stadt, nicht aber deren Rechte und Einkünfte. Commissarius schlug die Anlegung von Fabriken, Erlaß von bürgerlichen Lasten und die Erklärung derselben zu einer Immediat-Stadt vor. Zur Verbesserung der Kämmerei-Einkünfte fehle es an Mitteln. Die Erhöhung des Bürgermeister-Gehalts sei dringend nothwendig, es werde daher zweckmäßig sein, eine Bürgermeisterstelle von den vorhandenen zwei eingehen zu lassen. An der Zampel lasse sich eine Mühle anlegen, wie schon 1724 in Vorschlag gewesen; (man vergl. den Ort Zampelmühle). In der städtischen Waldung des Buchholzes seien Bruchflächen

zu Wiesengrund geeignet. Darüber aber herrsche Uneinigkeit unter der Bürgerschaft. Einige wollten die dann entstehenden Wiesen zu Hauswiesen, Andere sie verpachtet und dem Service angerechnet wissen, noch Andere verlangten die Eintheilung in Kaveln und alljährliche Verloosung, damit nicht Einer immer das Gute, der Zweite das Schlechte bekomme.

Im Jahre 1752 wurden zum Abputz der Haüser in N. aus Kgl. Kassen 62 Thlr. bewilligt und im Jahre darauf die Haüser der Stadt neü nummerirt, wozu die Kosten aus dem Erlös einer im Elsbruch vorgenommenen Abholzung, die 20 Thlr. eintrug, gedeckt wurden. Im Kreise der Bürgerschaft erhoben sich Beschwerden, daß mit dem Holze schlecht umgegangen werde und zum Beweise angeführt, daß 68 Eichen, wenn gleich sie ganz abgestanden seien, nur zu 21½ Thlr. taxirt worden seien, und doch habe sich ein Zimmermann erboten, die Taxe zu zahlen, das Holz zu Nutzholz zu verwenden und den sämmtlichen Abgang der Stad zurück zu geben. Da nicht gesagt wird, daß der Verkauf blos die Taxe eingebracht habe, so scheint die Beschwerde zu den müßigen gehört zu haben.

Im Jahre 1753 bewilligte der König zur Reparatur der Bürgerhaüser in den beiden Städten N. und Massow 335 Thlr. und das benöthigte Bauholz, genehmigte auch, daß während der Reparaturbauten, wozu die der Stadthore und die Pflasterung der Straßen, auf 312 laufende Ruthen — kam, N. mit Paßfuhren verschont bleiben solle. Massow scheint zur Haüser-Reparatur nur 100 Thlr. erhalten zu haben. Für die Stadtthore wurden außerdem Thlr. 140. 20 gr. und an Kosten der Straßenpflasterung, welche sich über die Thorstraßen, eine Reitbahn beim Rathhause zu pflastern (?) für 60 Thlr. und vermuthlich über die Straße zur Wasserpforte, erstreckte, Thlr. 247. 14 gr. bewilligt, und zwar auf die im Deposito der Landrentei befindlichen Thlr. 687. 19 gr. angewiesen, welche die Erben des † Amtmanns Dietzel wegen der ihm bei Abnahme des Amts gezogenen Defekte eingezahlt hatten. In der Wirklichkeit entfielen für N. unmittelbar: Zur Reparatur der Bürgerhaüser baar für Kalk und Steine Thlr. 139. 9 gr., desgl. der Stadtthore und Straßenpflasterung Thlr. 409. 23 gr., zusammen Thlr. 549. 8 gr., und mittelbar, weil zur Aufhülfe der Industrie: — Ein neüer hallischer Strumpfwirkerstuhl zur Bautzener Strumpffabrik, — die also jetzt Mitte des 18. Jahrhunderts, schon vorhanden war, — Thlr. 40. 11 gr. und zur Reparatur eines eisernen und hölzernen Stuhls Thlr. 29. 9· 4 pf. macht Thlr. 69. 20. 10 pf. Außerdem wurden auf die Dietzelschen Gelder angewiesen zum Ausbau des Königl. Hauses zu Körlin, des alten Bischofsschlosses, worin der König auf seinen Reisen durch Pommern und nach Preüßen logiren wollte, Thlr. 38. 12 gr. Macht in Summa Thlr. 657. 16. 4 pf. Die Quote für Massow hinzugerechnet, mögen die Defecte doch wol nicht gereicht haben, so daß für Massow wahrscheinlich ein anderer Fonds flüssig gemacht wurde. Zu Bauhölzern wurden unterm 28. März 1753 auf die nächsten Kgl. Forstreviere angewiesen: 104 Eichen zu Schwellen und an Fichten-, d. h.: Kiefernholz: 27 Blöcke, 25 Balken, 42 Stücke Bauholz, 148 Stück Sparrnstücke und 167 Stück Lattstämme. Ferner bewilligte der König am 9. März 1754 noch 2 Eichen-Sägeblöcke und 1 von Kiefernholz; und sodann mittelst Erlasses vom 16. März desselb. Jahres 23 Eichen zu Schwellen, 2 Eichen zu Platen, 30 F. lang, 10 zu Balken à 20 F., 6 Blöcke zu Planken à 20 F. Länge, 22 eichene Sparrnstücke und 11 Sägeblöcke von Kiefernholz, und zwar zur Hauptreparatur eines einzigen Hauses in N., des Gastwirth Krüger schen Hauses — Schwarzer Adler — daher kein Wunder, daß in diesem Hause Holz von so starken, massigen Dimensionen sich befindet.

Eine Liquidation des Landbaumeisters Schwadtcke über 15 Thlr. Messungskosten ergibt, daß er die Stadt und Gräben vermessen und Plan und Riß zur Abtragung der Wälle Behufs Erweiterung der Stadt angefertigt hat. Die nächste Folge davon wird die Bebauung der Straße vor dem Stargarder Thore bis zur Außenbrücke gewesen sein, vielleicht auch die der Straße vor dem Greifenberger Thor, sofern sie noch nicht geschehen war, beide jedoch nur an der dem Kleinen- oder Haus-See zugewendeten Seite.

Noch ist im Jahre 1753 durch Schwadtcke das städt. Kleine Buchholz vermessen worden. Das Resultat ist nicht ersichtlich. Bürgermeister Schröter beschwerte sich, sein College Kühl habe diese Vermessung ohne sein Vorwissen veranlaßt, man wisse nun nicht, woher die entstandenen Thlr. 31. 13 gr. Kosten entnommen werden sollten. Diese Vermessung erklärt sich durch den Befehl des Königs, diejenigen städtischen Forsten auszuwählen, deren Boden zum Ackerbau benutzt werden könnten, um das Einkommen der Städte durch Ansetzung von Colonisten zu verbessern. In N. sollte in dieser Beziehung offenbar auf dieselbe Weise vorgegangen werden, wie es auf Anordnung des Fürsten Moritz von Anhalt, der von Friedrich II. zu seinem Ober-Colonie-Gründer bestellt war, in der Nachbarstadt Massow geschah. Die beiden Bürgermeister lebten in der größten Zwietracht, was der Eine wollte, hintertrieb der Andere; und dann kam noch ein Dritter, der Kämmerer Röhl, mit abweichender Meinung hinzu. Commissarius loci berichtete: Das Rathhaus zu N. sei ein ungestümer Ort und ein Ärgerniß für alle die, so es betreten müßten; man scheüe sich, Sachen darauf abzumachen, weil keine Vernunft mehr darauf zu finden sei. Sie allesammt hätten Schuld und eine Stadt sei zu beklagen, die solche Vorgesetzte habe. Zufolge Berichts des Kriegsraths Krüger zu Kolberg vom 29. August 1758 war die Unordnung und Saumseligkeit des Majistrats zu N. gränzenlos. Und das zu einer Zeit, wo die Moskowitischen Kriegsvölker in Pommern hauseten. Um dem Unwesen ein Ende zu machen, erging vom General-Directorium der Befehl, die Stelle des Bürgermeisters Schröter fördersamst anderweit zu besetzen.

Die Unordnung, von dem somit das Rathhaus der Schauplatz war, ist demgemäß auch Ursache, daß sich über die Vorgänge in N. während des 7jährigen Krieges im Stadtarchiv nichts Actenmäßiges erhalten hat. Von Kriegsereignissen welche unmittelbar in und bei N. vorgefallen, sind nur mündliche Überlieferungen auf die spätere Zeit gekommen. Bei Golnow wurde der Oberst v. Kleist am 13. October 1761 von dem russischem General-Lieutenant v. Berg angegriffen und mit Verlust von 80 Munitionswagen und 100 Gefangenen geschlagen. Die Russen machten indeß Kehrt, worauf der General v. Platen Golnow wieder besetzte. Am 21. desselben Monats ward auch dieser von den Russen unter v. Bergs Befehl angegriffen. Er warf sie aber zurück. Der Verlust der Vaterländischen Truppen betrug, obgleich die Kanonade bis in die Nacht dauerte, nur 25 Mann. Mit diesen Gefechten scheint eine dritte Affaire bei N. Zusammenhang gehabt zu haben. Ein glaubwürdiger Augenzeüge wußte sich nach 60 Jahren noch zu erinnern, daß von Golnow her Preüßen des Weges, der vom Weidendamm am Kleinen Buchholz vorbei nach Külz und zunächst in die Dabersche Landstraße führt, gekommen seien und mit den Russen unterwegs Gefechte gehabt hätten, namentlich da, wo der Weg von N. nach Zampelhagen, in der Nähe des sog. Armenkamps, den obigen Weg durchschneidet. Die Preüßen besetzten nach Abbruch des Kampfes auf kurze Zeit die Stadt, die Russen aber bezogen auf den Höhen beim Egel-Pfuhl, unfern des heütigen Vorwerks Wilhelmsfeld, ein Lager, in

welchem sie längere Zeit gestanden haben müssen, denn sie holten das benöthigte Holz aus der N.schen Vorstadt, wo sie die Scheünen, 25 an der Zahl, abbrachen und gänzlich verwüsteten. Lange nachher hat man in dieser Gegend noch Brandspuren in der Erde gefunden. Ein anderer Augenzeüge berichtete noch ums Jahr 1823, die Russen hätten die Stadt von der Südseite aus beschossen, so daß die Dächer sämmtlicher Gebaüde tn der Nähe der Wasserpforte zerschossen gewesen wären. Die Stelle, wo die russische Batterie aufgefahren gewesen, mag die Anhöhe sein, über die der sog. kleine Postweg führt, und die von dem ältern Geschlecht der N.er Einwohnerschaft noch im 19. Jahrhundert „Schanzberg" genannt wurde. Endlich ging die Sage, der General v. Berg habe die Stadt anzünden wollen, weil die Bürger feindselig gegen seine Truppen gewesen seien. Dieses habe eine zu ihm ins Lager hinausgesendete Deputation, bestehend aus dem Postmeister Fichtener der ein invalider Husaren-Offizier gewesen, und der Ehefrau des jüdischen Handelsmanns Hirsch, die einen Saügling auf dem Arme tragend, einen Fußfall gethan, abgewendet. Möglich, daß der General von seinem militairischem Standpunkte die Drohung ausgesprochen hat, zur Ausführung würde er aber nimmer den Befehl gegeben haben; zu einer solchen Barbarei, wie die Verbrennung einer wehrlosen Stadt, war Magnus Johann v. Berg nicht fähig; seine in Feindes-Land bewiesene Humanität wurde ja auch, nach geschlossenem Frieden von den Pommerschen Landständen dankbar anerkannt, wie an einer andern Stelle des L. B. — II. Th. Bd. IV, 758 — berichtet worden ist. Zum Wiederaufbau der N.schen Scheünen bewilligte der König aus seinen Forsten im Jahre 1764 an Kieferholz: 183 Stück Balken zu 40 F., 416 Rahmstücke zu 40 F., 430 Sparren- und Bohlstücke zu 36 F. und 61 Sägeblöcke zu 24 F. Länge. Dabei kam das Curiosum vor, daß „weil die Kgl. Forstkasse zu Stettin bei Expedirung dieser Holzsache viele Mühe gehabt, dieselbe Einen Edlen Magistrat hat ersuchen wollen, ihr ein kleines Douceur zu machen". Außerdem wurde den Bürgern aus der Retablissementskasse pro Scheüne 25 Thlr., jedoch nur für 16 Scheünen überhaupt 400 Thlr. Douceurgelder gezahlt. Wie sich aus den gepflogenen Verhandlungen ergibt, stand um diese Zeit ein Bürgermeister, Namens Michaelis, an der Spitze des Magistrats.

Die Scharfrichterei lag in der Stadt, in der jetzigen Marienstraße Nr. 220, und das im Jahre 1759 neüerbaute Haus für den Abdecker am Ende des geraümigen Hofes, unmittelbar neben dem Hause und dem Garten der Präpositur. Vielfache Beschwerden, die im Jahre 1765 über diese Abdeckerstätte angebracht wurden, gaben Veranlassung, daß man die Scharfrichterei vor die Stadt dahin, wo sie jetzt liegt, verlegte, was jedoch erst nach 1766 geschehen sein kann.

Aus Verhandlungen, welche im Jahre 1769 zwischen dem Oberamtmann Waldemann und dem Magistrate wegen Erbauung eines Hauses auf streitigem Grund und Boden Statt fanden und deren oben in der Geschichte des Amts gedacht worden sind, ist ersichtlich, daß damals schon die Spinnhaüser vor dem Stargarder Thore vorhanden waren, welche der König hatte erbauen lassen, um dem technischen Gewerbfleiß auch in N. eine Wohnstatt zu verschaffen. Das Nähere über diese Anlage kann in Ermangelung actenmäßiger Nachrichten nicht mitgetheilt werden. Soviel ist jedoch bekannt, daß die gedachten Spinnhaüser, 6 an der Zahl, jedes ein Stockwerk hoch, im Jahre 1767 neben dem Kietz auf Kgl. Kosten für Wollspinner erbaut wurden. Mit den seither daran gebauten Haüsern führen sie noch immer diesen Namen, obwol sie längst nicht mehr zu

ihrem Zwecke dienen und Eigenthum ihrer Bewohner sind. Zwei derselben bewohnte der Fabrikant Wilde, der seit 1767 die Raschmacherei auf 2 Stühlen betrieb, bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts, wo er die Stadt verließ; im Jahre 1786, wo seine kleine Fabrik im größten Flor stand, fertigte er 95 Stück Rasch im Werthe von 585 Thlr. Diese Industrie sollte die Fabrikation der Bautzener Strümpfe ersetzen, welche, im Jahre 1751 eingerichtet, nach kurzem kümmerlichen Dasein, durch den 7jährigen Krieg zu Grunde ging. Der Absatz dieser Fabrikate war auf eigenthümliche Art eingefädelt: es wurden nämlich die Schutzjuden gewisser Städte verpflichtet, sie zu einem bestimmten Preise anzunehmen, und weiter zu vertreiben. Das Versendungsgeschäft der Waare für die jüdischen Hausirer hatte der Bürgermeister zu besorgen, und zwar geschah dies an den Magistrat derjenigen Stadt, in welcher die verpflichteten Abnehmer wohnten, gegen welche administrative Execution verfügt wurde, wenn sie nicht den festen Preis unverzüglich zahlten. Die Rendantur dieser — Strumpfkasse führte der N'sche Accise-Inspector.

Nahe gleichzeitig mit der Wollspinnerei entstand in N. das Gewerbe der Lohgerberei. Es hatte sich nämlich ein Gerber, Namens Belitz in der Stadt niedergelassen, der unweit des Stargarder Thores gewohnt haben soll. Dieser hatte, zufolge eines, dem Amtmann Brand am 4 December 1765 zugegangenen Rescripts, um Erlaubniß gebeten, bei Friedrichsberg eine Lohmühle anlegen zu dürfen und um freies Bauholz dazu. Dem Beamten wurde eröffnet, daß, weil die Anlegung eines Stauwerks an der bezeichneten Stelle nicht angehe, ohne die Friedrichsberger Vorwerks- und Unterthanen-Wiesen unter Wasser zu setzen, so werde nach dem Vorschlage des Commissarius loci genehmigt, daß diese Lohmühle bei Damerow, wo ehemals die Fraüchenmühle gewesen, angelegt werde, weshalb Beamter dem Belitz den hierzu benöthigten Platz anzuweisen und dem Pächter dieses kleinen Vorwerks aufzugeben habe, seiner coram Commissionis deklarirten Annahme gemäß, dem Menschen, so der Belitz bei dieser Mühle zur Aufsicht bestellen werde, freies Obdach und Wärme in seiner Stube auf dem Vorwerk zu verstatten, wogegen der Belitz dem Amte ein jährliches Grundgeld von 16 gr., von Trinitatis 1768 anhebend, zu entrichten habe. Was das von Belitz beanspruchte freie Bauholz betrage, so müsse derselbe von der Lohmühle sowol als von dem Gerbehause einen Anschlag fertigen lassen und einreichen, wonächst Kgl. Kammer suchen werde, das freie Bauholz zu erbitten. Zur Conservation der angelegten Gerberei werde dem Belitz zwar verstattet, die Leder in dem kleinen See zu spülen und einzuweichen, jedoch unter der expressen Bedingung, daß er die Haare und Abschabsel nicht in den See werfe, sondern selbige vielmehr auf dem Hofe zusammenbringen und auf den Acker fahren lasse, wie er denn auch schuldig sei, seinen Hof gegen den See mit einem Strauch-Zaun zu versehen, damit von der Unreinigkeit der Gerberei nichts in den See fließe. Belitz scheint mit seiner Lohmühle zu Fraüchen- oder Altmühl gar nicht, und mit seiner Gerberei in der Stadt kaum zu Stande gekommen zu sein, denn zwei Jahre nachher etablirte sich hier auf einer andern Stelle —

Der Lederfabrikant Samuel Spamer, welcher laut Contracts vom 10. April 1767, von den Bürger Borchardtschen Eheleüten in der gegenwärtigen Schuhstraße das Haus nach der damaligen Nummerirung No. 14 — Modo Nr. 42 — für 136 Thlr. erkaufte. Auf dieser Stelle ist die Gerberei, wenn auch in geringerm Umfange, bis auf den heütigen Tag geblieben. Der damalige Departementsrath bewilligte ihm, nach dem Vorgange mit dem Belitz, die Erlaub-

niß, seine Haüte in dem Kleinen See zu spülen und einzuweichen; jedoch, wie der Generalpächter des Amts N., Oberamtmann Waldemann, in einem Bericht vom 27. Februar 1783 nachwies, zum Nachtheil des Domainenfiskus, da, weil der See keinen Zufluß von frischem Wasser habe, eine stark betriebene Gerberei, die Fischerei darin völlig zerstöre. Als Waldemann die Generalpacht übernommen, Trinitatis 1767, habe auch Spamer sein Geschäft begonnen, dasselbe aber in der ersten Zeit nur mäßig betrieben, und darum der Beamte es auch geschehen lassen, daß der See zur Gerberei benutzt werde. Als aber diese einen größern Umfang angenommen, habe er Protest eingelegt, besonders da Spamer ein Gerbehaus auf dem See habe erbauen wollen. Es sei ihm dazu die Erlaubniß gegeben worden, jedoch nur unter der ausdrücklicher Bedingung, das Gerbehaus wegzunehmen, sobald es den Fischen schädlich sei. Dies letztere finde sich nunmehr zusichtlich, denn die Fische crepirten ganz ungemein. Die Carutzen — Karauschen — seien schon fast ausgestorben, und die Fische, welche noch gefangen würden, wären ganz mager. Dadurch daß Spamer sein Gewerbe von Jahr zu Jahr stärker betreibe, werde nicht nur die Fischerei völlig zerstört, sondern auch die Kgl. Eskadrons-Pferde im großen Stall (wo jetzt das Kreisgerichtsgebaüde steht) —, die aus dem See getränkt würden, litten an dem Unflath, der durch die Gerberei dem Wasser zugeführt werde, Schaden und erkrankten. Gleich großen Schaden habe die Amtsbrauerei, da alles Bier aus diesem Seewasser bereitet werde. Da schon zu Brenkenhof's Zeit zur Regulirung des Plans, den See zur Heügewinnung abzulassen, ein Nivellement desselben gemacht worden, — welchen Plan Brenkenhof's Nachfolger, der Geheim Oberfinanzrath v. Schütz, nicht ganz aufgegeben hatte, — und Spamer gar der Meinung sei, unter dem Vorgeben der Anlegung einer Lederfabrik, die nichts weiter als eine bloße Gerberei sei, ein Recht auf den Kleinen See erworben zu haben, so beantragte der Beamte, um einer solchen irrigen Ansicht entgegen zu treten und zur Rettung der Amtsfischerei, dem Spamer die Benutzung des Sees zu untersagen, auch wenn dessen Ablassung nicht beschlossen werde.

Diese Ablassung des Sees drängte sich gespensterartig zwischen Spamer und seine industriellen Pläne, denn am 6. März 1783 erging, wahrscheinlich in Folge des Waldemannschen Berichts, an Spamer die Verfügung: — „Daß sich aus der vorgenommenen Untersuchung, und aus dem Bericht der Meliorations-Commission ergeben habe, daß die Ablassung des dortigen Kleinen Amtssees faisible und nutzbar sei, daß ihm also die nachgesuchte Versicherung einer Entschädigung für die bisher von ihm aufgewendeten und binnen Kurzem durch Erbauung eines größern Gerbehauses statt des baufälligen ganz kleinen, für den Fall der Ablassung des Sees, nicht ertheilt werden könne, wobei ihm bei namhafter Strafe anbefohlen werde, sich in Zukunft des Gerbens in dem Kleinen Amtssee gänzlich zu enthalten". — Auf die Gegenvorstellung von der Wichtigkeit des Geschäfts wurde dem Spamer von der Kr. u. Dom. Kammer in der Verf. vom 3. Mai 1783 zwar nachgelassen sich nach wie vor des Kleinen Amtssees zum Spülen und Einweichen der Haüte zu bedienen, indessen genügte ihm dies nicht, da des Gerbehauses und dessen beabsichtigter, weil nothwendiger, Erweiterung, in der Verfügung nicht Erwähnung geschehen war. Auf seine bezügliche Eingabe an das General-Directorium vom 28. Mai 1783 wurde der Commissarius loci, Kriegsrath Lentz, zu Piritz, von der Kr. u. Dom. Kammer beauftragt in Gemeinschaft mit dem Departements-Rath, zu untersuchen: — 1) Ob und unter welchen Restrictionen dem Spamer ohne Nachtheil der Amtsbrauerei und Fischerei das

Gerben im Kleinen Amtssee nachgegeben werden könne auf den Fall, daß der See nicht abgelassen würde; und 2) ein medium tertium zur Conservation der Fabrik auszumitteln, wenn der See abgelassen werden sollte. Lentz berichtete seiner Seits, weil eine gemeinschaftliche Berichts-Erstattung beider Beauftragten sich länger verzögern möchte, als es die Umstände erlaubten, unterm 14. November 1783 wie folgt: —

Er müsse pflichtmäßig anmerken, daß diese Fabrik, welche der Spamer — er war mit einer Tochter des bemittelten Braueigners Schmidt in Stargard verheirathet — aus eignen Mitteln angelegt habe, schon in einem ziemlichen Flor sei und selbst die Waltersche in Fiddichow übertreffe. Er habe auf seiner Hofstelle 16 Loh- und 4 Kalkgruben, die alle gefüllt seien. Außer dieser habe er noch einen ansehnlichen Vorrath verschiedener Sorten schon gegerbten Leders und roher Haüte und sein Werk habe Vorzüge vor vielen anderen. Er sei ein Mann der sein Metier und die dahin einschlagenden Nebenmetiers von Grund aus verstehe, und seines großen Absatzes wegen, seine Gerberei zu erweitern bestrebt sei. Er sei in diese Verfassung, als ein Ausländer ohne alle Gratifikationsgelder, durch Fleiß und Bemühung gerathen, und seine vieljährige Arbeit ohne Noth zu stören, möchte Verantwortung nach sich ziehen, da noch der Allerh. Cab. Ordre vom 16. Novbr. 1781 auf Erweiterungen und neüe Etablissements Bedacht genommen werden solle. Insonderheit berichtet Referent, daß Spamer den Kleinen Amtssee zu seiner Gerberei nicht weiter benutze, als seine Leder darin einzuweichen und auszuspülen. Dies sei ihm bei seiner Niederlassung gestattet worden, und aus diesem Grunde habe er sich in N. etablirt und die schweren Kosten, welche die oben genannten 20 Gruben erforderten, nicht gescheüt. Sollte ihm nun das Einweichen und Ausspülen der Haüte in dem See untersagt werden, so müsse er N. verlassen und seine zur Anlegung der Fabrik aufgewendeten Kosten größtentheils einbüßen, was nach dem oben Gesagten um desto weniger zu verantworten sei. Commissarius habe sich übrigens die Überzeügung verschafft, daß weder Amtsbrauerei noch Fischerei durch die Gerberei Schaden litten. Erstere betreffend, so finde er, daß vor derselben ein Brunnen stehe mit angebrachten Wasserrinnen, um das Wasser zur Brauerei an Ort und Stelle zu führen. Aus diesem also und nicht aus dem Amtssee werde das zum Brauen und Brennen erforderliche Wasser genommen. Die Lage des Sees, sei auch so beschaffen, daß das Wasser aus demselben eine Strecke bergan getragen werden müßte, wenn aus demselben gebraut werden solle; das Herauftragen oder die Anbringung eines Pumpwerks mit Wasserriennen würde neüe Kosten verursachen deren Consentirung so lange nicht würde verlangt werden können, als der Brunnen vor der Brauerei noch hinlänglich Wasser gebe. Wenn sich der gegenseitige Fall ereignen sollte, daß das Wasser aus dem See entnommen werden müßte, so würde derselbe um so weniger abgelassen werden können. Der See sei übrigens kein stehendes Wasser, sondern habe Abfluß nach dem Großen See, und da durch das Spülen der Leder nur deren Loh- und Kalktheile sich dem Wasser mittheilen könnten, was nicht schlimmer sei, als das Ausspülen von Wäsche, und nicht so schlimm, als der Unrath, den das Vieh beim Tränken in den Gewässern hineinfallen lasse, so sei nach dem Beispiele anderer, namhaft gemachter Gerbereien so wenig für die Amtsbrauerei als für die Fische ein Nachtheil davon herzuleiten. Im See gerbe Spamer nicht. Er habe sich aber am Ufer, jedoch in dem See, ein auf Pfählen stehendes Haüschen erbaut mit einer Ziegelbedachung. Es sei rund herum gelehmt, habe einen festen Fußboden, wodurch nichts kommen könne. In diesem Haüschen werde das

Leder gegerbt, soweit es auf der Hofstelle nicht geschehen könne. Er bringe aber von dem Ausgegerbten nichts in den See, sondern sammle Alles auf, und verkaufe es an Personen, die sich mit Leimmachen befassen. Commissarius glaube, daß wenn auch der See abgelassen werden sollte, auf einer Stelle wenigstens so viel Wasser, als zum Gerben erforderlich sei, stehen bleiben würde, und bis zu dieser Stelle werde man dem Spamer einen Fußsteig gestatten können. Das dadurch niedergetretene Gras stehe in keinem Verhältniß zu dem allgemeinen Nutzen, den das Gewerbe des Spamer gewähre.

Die Sache blieb in statu quo. Dem Spamer wurde seine bauliche Einrichtung auf dem See nicht weiter streitig gemacht, aber er bekam auch nicht die erbetene Zusicherung, wol aber wurde auf den Bericht des Departementsraths, Kriegsrath Hill, verfügt: Sollte der Kleine See einmal abgelassen werden, so sei die Gerberei auf den Großen See zu verlegen. Nachdem die Nachwehen des 7jährigen Krieges überwunden waren, baute er auf der von ihm erkauften Borchhardt'schen Baustelle, aber doch erst im Jahre 1782, ein, auf einen schwunghaften Gewerbebetrieb berechnetes Haus, wie wir es noch heüte in der Schuhstraße welche schon damals diesen Namen führte, sehen. Es enthält 2 Wohngeschosse und besonders viel Bodenraum unter einem holländischen Dache, so das es die Höhe von 4 Geschossen hat, was bei der Erbauung wol noch nicht seines Gleichen im Städtchen hatte. Spamer, dessen Geschäftsumfang nach den jährlichen Fabriktabellen zwischen 165 und 280 Decher Leder, im Werth von 6135—8875 Thlr. schwankte, galt für einen Krösus, wie denn in einem kleinen Orte jeder, der es zu etwas gebracht hat, erstaunlich reich ist. Indessen hatte er doch soviel Vermögen nachgewiesen — 23470 Thlr. incl. 12653 Thlr. Waarenbestände — daß er seine 3 Söhne nach der damaligen Cantonverfassung militairfrei zu erhalten verlangte, was laut vorgefundener besonderer Acte bis ins Jahr 1805 ihm jedoch noch nicht gelungen war. Anzumerken ist noch, daß Spamer auf sein Haus das ihm 2000 Thlr. zu bauen gekostet hatte, Baudouceur-Gelder nachträglich beantragte, und durch Rescr. vom 25. Septbr. 1791 nachgegeben wurde, ihn mit 400 Thlr. auf den nächsten Vertheilungsplan zu bringen.

Das General-Postamt zu Berlin machte der Pomm. Kr.- und Dom.-Kammer am 27. Novbr. 1773 die Anzeige, daß bei der reitenden Post zwischen Stargard und N. bedeütende Versaümnisse vorgefallen seien und daß das Postamt in N. zu jedesmaliger Entschuldigung den unrichtigen Gang der Stadtuhr anführe, welche nicht beurtheilen lasse, ob die Postillons versaümt hätten. Es wurde durch den Commissarius loci Kriegsrath Lentz, zu Piritz, sofortige Reparatur der Stadtuhr angeordnet. In der Kämmerei-Rechnung pro 1779—80 fanden sich demnächst Thlr. 7. 14 gr. für Reparatur der Stadtuhr verausgabt. In dem Abnahme-Protokoll d. d. Stettin, 2. Aug. 1780 war defectirt worden, daß die Hälfte dieser Kosten von der Kirchenkasse zu erstatten sei. Die Kirchen-Administration verweigerte diesen Beitrag, indem sie unterm 3. October 1782 die Verpflichtung der St. Marienkirche ganz oder theilweise zur Stadtuhr beizutragen, in Abrede stellte weil — 1) nach des Kirchenprovisors Sachs Versicherung vom 2. Mai 1770 weder er noch sein Vater, als derselbe das Provisorat verwaltet, jemals etwas für dergleichen Kosten aus der Kirchenkasse gezahlt habe; — 2) aus den Kirchenrechnungen und deren Belägen erweislich sei, daß dem Magistrate blos auf sein bittliches Ansuchen Behufs der Instandsetzung der Uhr 10 Thlr. vorgeschossen worden, weil die Kämmerei dermalen nichts gehabt habe; — 3) die Reparatur der Kirchenuhr auch in anderen Städten dem Magistrat, und weder dem Patron

noch den frommen Stiftungen obliege; und — 4) der Magistrat zu N. nach dem Rescr. vom 25. Juli 1718 zum rathhaüslichen Wesen jährlich 58 Thlr. aus der Accisekasse erhalte, von welchem Fonds dergl. Ausgaben vorzüglich bestritten werden müßten. Magistrat trug in seinem, der Königl. Kr. und Dom. Kammer am 26. April 1783 erstatteten Bericht Bedenken, die Kleinigkeit zu bezahlen, denn daß die Kirche zu den halben Kosten der Stadtuhr verpflichtet sei, gehe daraus hervor, daß das Salair des Uhrstellers halb aus der Kirchen- und halb aus der Kämmereikasse gezahlt werde. Zur Vermeidung einer gerichtlichen Klage ließ die Kammer ihr Monitum fallen. Im Jahre 1786 fand in N. eine Kirchenvisitation Statt. In dem Visitations-Abschiede vom 7. December gedachten Jahrs hieß es zum Punkte XII: „Auch haben der Domainenbeamte Waldemann und der Probst Medenwald gemeinschaftlich mit dem Magistrate einen Anschlag zu einer neüen Thurmuhr anfertigen zu lassen und die Provisoren dabei zuzuziehen, wenn anders der Magistrat den verabredeten Vergleich erfüllt, und die Hälfte der Kosten zur Anschaffung der Uhr jetzt oder künftighin unweigerlich beitrage, und die Kirche zu keiner Zeit und unter keinerlei Umständen nicht mehr als den bisherigen Uhrsteller.ohn von Thlr. 1 12 gr. jährlich bezahle, der übrige Theil dieses Lohns betrage soviel wie es wolle, der bisherige Observanz gemäß, der Magistrat an den Uhrsteller entrichte. Sobald Magistrat die Approbation der Kgl. Kr. u. Dom. Kammer dieses Vergleichs wegen Anschaffung und Instandhaltung der Uhr erreicht hat, ist dem Kgl. Consistorium Abschrift einzureichen". So weit sich erkennen läßt, scheint der Magistrat die Bestätigung des in Rede seienden Vergleichs gar nicht nachgesucht zu haben. Nachdem schon im Jahre 1796 das Commando der zu N. in Garnison stehenden Eskadron von Ansbach-Baireüth Dragoner über den unrichtigen Gang der Stadtuhr Beschwerde geführt, und der Uhrsteller, Schlossermeister Schulz versichert und sich erboten hatte, statt der alten, nur Stunden schlagenden, nicht mehr repraturfähigen Uhr, eine neüe, auch Viertelstunden schlagende Uhr für 250 Thlr. herzustellen, und das Militair-Commando dem Magistrate gemeldet hatte, daß von Seiten des Kgl. Consistoriums die halben Kosten aus Kirchenmitteln zugesichert worden seien, einigten Magistrat und Kirchen-Administration sich im Februar 1797 darüber, die Anfertigung einer neüen, Viertel und Stunden schlagenden Thurmuhr dem Tischlermeister Bartold zu Neüendorf bei N., einem Autodidacten, zu übertragen. Die Kirchenkasse übernahm 55 Thlr. die Stadtkasse 65 Thlr. zur Deckung der Kosten, die mithin 120 Thlr. betragen haben, incl. der Speisung für Meister und Gesellen während ihrer Arbeit bei Aufstellung der Uhr. Wegen Mangels in der Kämmereikasse mußte das Geld von der Bürgerschaft aufgebracht werden. Die neüe Uhr war für das Geld gar nicht schlecht; tadeln konnte man ihr nur, daß sie nicht volle 24 Stunden ging. Sie schlug an der Mittelglocke Viertel und an der großen Glocke voll. Die alte hatte eine besondere Schlagglocke gehabt, die noch eine geraume Zeit in der Kirche stand.

Zu den öffentlichen Brunnen waren gewisse Haüser gewiesen, von deren Eigenthümern die Brunnen-Curatoren die Kosten der Unterhaltung einziehen mußten. Da zu den Brunnen nur eine ungleiche Zahl von Gästen gelegt werden konnte, so entstand eine große Ungleichheit in der Vertheilung der Unterhaltungskosten, und die Unterhaltung war mangelhaft. Der Magistrat erließ daher zur Abhülfe dieser Mängel unterm 14. August 1777 eine Brunnen-Ordnung, welche von der Kgl. Kr. und Dom. Kammer am 3. Septbr. bestätigt wurde. Es wurde danach eine General-Brunnenkasse errichtet und derselben ein Senator (Rathsmitglied) und ein Viertelsmann vorgesetzt. Ein Jeder, der Bürger wurde, müßte 16 gr.

dazu zahlen, wenn er auf seinem Grundstück keinen, und 8 gr., wenn er einen Privatbrunnen hatte. Inquilinen, welche sich als Tagelöhner niederließen und von ihrer Händearbeit lebten, hatten 8 gr.. Ankaufsgeld zur Brunnnenkasse zu entrichten. Laufende Beiträge wurden nach der Service-Veranlagung gezahlt. Wer einen Privatbrunnen besaß, zahlte die Hälfte des ihn treffenden Beitrags und bekam zu seinem Brunnen frei Bauholz aus der Stadtwaltung.

Im Jahre 1779 drohte die Brücke über dem äußern Stadtgraben vor dem Stargarder Thor mit dem Einsturz. — Der innern Stadtgraben war schon längst verschüttet. Unter diesen Umständen kam ein Neübau der Brücke in Erwägung, der nach dem Anschlage 304 Thlr. kosten sollte. Es war Niemand da, der diese Kosten übernehmen wollte. Die ältesten Bürger wußten sich nicht zu erinnern, wann die Brücke gebaut worden sei und von Wem? Und im Rathsarchiv fand sich darüber keine Notiz, waren doch alle alten Acten bei dem großen Brande von 1699 zu Grunde gegangen. Der Brückenbau ist indessen im Jahre 1786 doch zu Stande gekommen und zwar auf Kgl. Kosten. Die Brücke war meist aus Feldsteinen und Backsteinstücken construirt, welch' letztere, 3000 an der Zahl, auf Befehl der Kr. und Dom. Kammer aus der alten Stadtmauer gebrochen wurden. Dies inhibirte der Bürgermeister Linden, indem er die Maurer des Bauunternehmers, Kämmerer Kameke, von der Arbeit forttrieb, was ihm aber auf Beschwerde des Letztern von Kgl. Kr. und Dom. Kammer verwiesen und er angewiesen wurde, den Bau fördern zu helfen. Einen soliden Bau hatte Kameke nicht aufgeführt. Schon nach 15 Jahren drohte die Brücke zusammen zu brechen. Um dem vorzubeügen, wurde die Sache 1803 in die Hand genommen. Man ging auf den Vorschlag ein, welchen Linden im Jahre 1786 gemacht, der aber damals keine Berücksichtigung gefunden hatte. Dieser Vorschlag bestand darin, die Brücke durch Ausfüllung in der Wölbung mit Erde (über der Wölbung war sie schon mit Erde bedeckt) als Brücke gänzlich eingehen und nur an beiden Seiten Geländer bestehen zu lassen. Die Kr. und Dom. Kammer verlangte aber von der Stadt die Hergabe der Kosten aus dem, im Übrigen sehr glaubhaften, Grunde, weil keine Spur vorhanden sei, daß die Grafen von Eberstein die Brücken über die Stadtgräben im Stand gehalten hätten; es könne darum auch dem Rechtsnachfolger der Grafen, dem Könige, nicht angesonnen werden, für die Kosten des Brückenbaues aufzukommen: als diese Kosten einmal aus Kgl. Kassen hergegeben worden seien, so hätten sie dazu keine Pflicht gehabt, sondern es habe nur die Kgl. Gnade obgewaltet, da die Brücke durch den Krieg ruinirt worden und die Gemeinde arm sei. Endlich gab die Kgl. Kammer der Zähigkeit des Magistrats nach und übernahm die, auf Thlr. 105. 12. 6 pf. berechneter Kosten, durch Bescheid vom 23. August 1804, indem sich aus älteren Acten ergeben habe, daß diese Brücke wegen, der Zeit nöthig befundenen, Communikation des Kleinen mit dem Großen Amtssee auf Kgl. Kosten erbaut worden sei. Da aber diese Verbindung fernerhin zu erhalten nicht mehr nothwendig gefunden werde — es war seit 20 Jahren kein Wasser mehr im Stadtgraben, — so wolle sie zu guter Letzt einen Erddenen anlegen, dessen Unterhaltung selbstverständlich der Stadt zufalle, die den Nutzen davon habe.

Friedrich II. hatte ansehnliche Summen zur Eröffnung von Fabriken in Pommern ausgesetzt. Von diesen Summen hatte der, mit dem Fabrikwesen in General-Directorium betraute Geheime Ober Finanzrath Tarrach, zu Berlin, 8450 Thlr. bestimmt, um damit eine Mousselin- und Nesseltuchfabrik in N. zu begründen. Dies war dem Magistrat daselbst durch Verf. vom 10. Januar 1778 kund gegeben worden. Nachdem der Kämmerer Kameke zu N. sich gegen den

Tarrach, mit dem er in Regenwald zusammen getroffen war, zur Unternehmung einer derartigen Fabrik bereit erklärt und dem Commissarius loci, Kriegsrath Lentz, den beabsichtigten Ankauf eines, an der Golnowschen Landstraße belegenen, Kamp Landes von dem Bürger Klungflügel, angezeigt hatte, welchen er mit einem Familienhause an der Straße und mit einem Wasch- und Trockenhause an dem, unmittelbar an den Kamp stoßenden, Großen Amtssee zu bebauen, und den Wiesewachs dabei zur Bleiche zu benutzen gedenke, geschah ihm die Zusicherung der Entreprise — (wie man im Zeitalter Friedrichs auch Unternehmungen des technischen Gewerbfleeßes zu nennen für gut fand, weil man ein deütsches Wort dafür zu suchen zu — denkträge war) — jedoch nur unter Gewährung einer anschlagsmäßigen Subvention von genau Thlr. 7971. 16. 9 pf. Sie wurde ihm mittelst Concession d. d. Berlin den 19. Septbr. 1778 übertragen, von der nur der § 3 seinem Wortlaut nach ersichtlich gewesen ist, wie folgt: —

§ 3. Die Summe der gedachten Thlr. 7971. 16. 9 pf. wird dem Kameke unter der genauesten Aufsicht des Commissarius loci und des Magistrats in folgenden Raten gezahlt, nämlich: das erste Drittel zur Anlage der Fabrique, als wozu gerechnet wird: der Ankauf des Bleichplatzes, die Anschaffung der Stühle und Materialien und die Anziehung der Ouvriers aus der Fremde. Das zweite Drittel, wenn der bessere Betrieb der Fabrique sich zeigt, die Ouvriers auf deren Stühlen in Arbeit gesetzt sind und Fabrikate producirt werden können. Das letzte Drittel aber wenn die Fabrique nach der Annahme völlig etablirt worden und die Verwendung des erhaltenen Quanti sicher und zweckmäßig docirt werden kann.

Kameke bezeichnete als erstes Gelderforderiß: Zur Anschaffung von 10 Stühlen 150 Thlr., zum Bleichplatz 300 Thlr., zur Erbauung der Familienhaüser 2000 Thlr. Summa 2450 Thlr. Auf der Baumwollenbleiche hat er jedoch nur ein Haus gebaut und die Weber in der Stadt untergebracht, wo er verschiedene Haüser für seine Rechnung erbaut hat. Weitere Bedingungen der Concession sind gewesen: —

Daß die Ouvriers Au länder seien, daß sie anderen Colonisten gleich und jedenfalls die 3 ersten Jahre ihrer Anwesenheit gänzlich miethsfrei gehalten würden, Freiheit in dieser Zeit von der Accise, Freiheit der Väter und ihrer Söhne vom Enrollement (Militairdienst); daß die Grundstücke des Entrepreneurs zur Gewährung der nöthigen Sicherheit zu haften und der Commissarius loci unter eigener Verantwortung die Fabrik in genauester Aufsicht zu halten habe, daß wenn Entrepreneur vor Ablauf der bestimmten 12 Jahre Anlaß zur Unzufriedenheit gebe, daß die Fabrique ihm abgenommen und einem Andern übertragen werde, er sich solches gefallen lasse und die empfangenen Gelder erstatte. Endlich gehörten zu den Bedingungen: Accise- und Zollfreiheit der Waare, Führung eines besondern Fabrikstempels, und Besuch der Jahrmärkte, und der Frankfurter Messe.

Mit Rücksicht auf die nicht genügend erscheinende Sicherheit wurde dem Kameke im September 1778 erst 1000 Thlr. gezahlt, nachdem schon einige Zahlungen nach Bedarf geschehen waren. Im December waren 3 Arbeiter-Familien, als Werkmeister, Stuhlarbeiter und Spinnmeister angeworben. Sie waren aus Löbau, Zittau und dem Wirtembergschen und bestanden aus 6 erwachsenen Personen und 7 Kindern. Diese 3 Familien kosteten an Reise- und Douceurgeldern, Anzugs- und Zehrungskosten überhaupt Thlr. 282. 12 gr. Dem Anzuge auf dem Fuße folgte eine neüe Geldanweisung. Unterm 6. Octbr. 1779 erhielt Kameke einen Freipaß auf 1 Jahr zur Einbringung von 2000 Pfd. Baumwolle, von

seiner Stärke und des zur Bleicherei benöthigten Brennholzes. In der Mitte des Monats Februar 1780 waren vorhanden — 1) An Waarenvorräthen zur Frankfurter Reminiscere-Messe 36 Stück gewürfelte und gestreifte Nesseltücher à 7 Thlr., 11 dergl. à 6 Thlr. und 25 Dousin ord. Tücher à 3 Thlr. zusammen 392 Thlr. — 2) an Rohmaterial und verfertigten Waaren im Werth von 956 Thlr. — 3) Achi Ctr. gestrichene und ungestrichene feine und ord. Baumwolle 582 Thr. — 4) Achtzig Pfd. feine à 2 Thlr. und sechszig Pfd. ord. à 1 Thlr. gesponnene Garne 220 Thlr. Demnächst waren — 5) an Reisetransport und Zehrungskosten für 9 Ouvriers, incl. Streichmeister Thlr. 299. 6 gr. verausgabt und so waren — 6) Denselben zu ihrer Einrichtung 100 Thlr. vorgeschossen worden. Sodann waren — 7) für 10 Stühle, ein Wohnhaus zum Ansatz dieser Ouvriens, für Presse, Zwirnmühle, Galander ꝛc. Thlr. 1150. 5 gr. verausgabt. — 8) Extraordinair für Anlernung der Jugend (die Meister wollten indeß auf das Anerbieten des Entrepreneurs gegen 10 Thlr. jährlich einen Burschen in die Lehre zu nehmen, nicht eingehen) Thlr. 194. 12 gr. — 9) Auf 1 Jahr Hausmiethe 50 Thlr. Summa der Ausgabe Thlr, 3913. 23 gr. Kameke hatte aus dem Kgl. Fabrikenfonds erhalten 4257 Thlr., folglich hatte er noch 343 Thlr. 1 gr. Bestand. Dessen ungeachtet klagte Kameke in einem Schreiben vom Februar 1780 dem Kriegsraih Lentz seine liebe Noth; bei dem Mangel an Absatz gehe es ihm schlecht; die letzte Frankfurter Messe sei so ausgefallen, daß er die Reisekosten habe zusetzen müssen. Naugard sei ein miserabler Ort; wenn es da Einem an Geld fehle, könne man bei Juden und Christen keine 20 Thlr. geliehen erhalten. Im April wurden ihm 500 Thlr. gezahlt, so daß er bis dahin Thlr. 4757. 5. 7 pf. empfangen, und er nun noch auf seinen Contract Thlr. 3214. 11. 2 pf. zu fordern hatte. Die Anzahl der mit fremden Ouvriers besetzten Webestuhle war 7, die unter einem Spinnmeister stehenden Spinner 60, davon 50 in N., 7 in Kolberg, 3 in Plate. Der Absatz der Waare fing an, sich in Westpreüßen zu verbreiten. Es fingen aber auch die Weber zu klagen an; man habe ihnen wohlfeile Zeit in Pommern vorgespiegelt, die sie nicht gefunden; sie verdienten zu wenig, der schlechten Garne wegen u. s. w., Klagen, die bei näherer Untersuchung sich als unbegründet erwiesen' Andrer Seits machte die Behörde dem Kameke den Vorwurf, daß er mit den. Ouvriers nicht förmliche Engagementsverträge gemacht, und daß er seine Lage durch Selbstschuld dadurch verschlechtere, daß er statt des Berliner Normalpreises von 1 gr. Webegeld pro Elle, dem Andringen der Weber Raum gegeben habe, und 1 gr. 3 pf., ja selbst 1 gr. 6 pf. zahle, wodurch die Waare vertheüert werde.

Die von dem Verkauf noch übrigen höchst baufälligen 2 Spinnhaüser von der Bautzener Strumpffabrik, nebst den kleinen dazu gehörigen Gärten wurden dem Kameke durch Vertrag vom 25. April 1780 von der Kgl. Kr. u. Dom. Kammer für 30 Thlr. erb- und eigenthümlich verkauft. Sie sollten so lange sie zu seiner Mousselinfabrik gebraucht würden, von allen, sonst auf Privathaüsern haftenden öffentlichen Lasten befreit sein. Jetzt gehören diese 2 Spinnhaüser der Stadtgemeinde, von der sie vererbpachtet sind.

Mitte Juni 1783 wurde Kameke von der Kr. und Dom. Kammer beschieden, so lange er sein in der Concession bestimmtes Engagement nicht erfüllt habe, 9 Stühle besetzt zu halten, könne ihm der Rest des 2ten Drittels nicht ausbezahlt werden. Dieser Bescheid mochte ihn veranlaßt haben, sein Lamento dem Geh. Ob. Finanzrath Tarrach in Berlin persönlich vorzutragen, denn es entspann sich zwischen diesem und dem Commissarius loci, Kriegsrath Lentz, ein Briefwechsel, dessen Hauptinhalt der war, daß Kameke flehentlich gebeten hatte, ihm die Fabrik

wieder abzunehmen. Die Sache verblutete sich, und Kameke blieb. Zufolge einer Nachweisung vom 16. Decbr. 1783 waren damals 11 Stühle im Gange und 74 Spinner beschäftigt, davon in N. 35, in Golnow 14, in Pasewalk 17, in Kolberg und Plate je 4. Die auswärtigen Spinner hatten ihr Gespinnst an Kameke zu schicken. An der vollen Entreprise-Summe fehlten nur auch 1000 Thlr., welche erbeten und nun auch gezahlt wurden. Man muß mit den Leistungen der Fabrik ganz besonders zufrieden gewesen sein, denn in den Fabrikentabellen vom Jahre 1789 ab (in den früheren hatte Kameke die empfangene Summe nicht angegeben) findet sich, daß statt 7971 Thlr. 16 gr. 9 pf. vom Könige 1000 Thlr. mehr bewilligt, und dieser Zuschuß gezahlt worden ist.

Der Commissarius loci, nunmehr Kriegsrath Scherenberg, requirirte unterm 25. Januar 1794 den Magistrat zu N.: „Nach der dem Kämmerer Kameke vom Könige selbst ertheilten Decharge über die von ihm entreprennirte Nessletuchfabrique die Eintragung im Hypothekenbuche dergestalt zu bewerkstelligen, daß derselbe solche noch ferner und zwar wenigstens in der concessionsmäßigen Etendu von 10 Stühlen zu unterhalten habe, jedoch solches nur in allgemeinen Terminis und mit der Bemerkung abzufassen, daß ihm und seinen Erben keineswegs dadurch die freie Disposition über die Fabrique genommen, oder eine Einschränkung ihres Eigenthums und aller daraus entstehender Rechte erfolgert werden könne“ .Hierbei findet sich, daß der Kämmerer Kameke, ein baulustiger Mann, bereits im Jahre 1766 eine, auf der Ecke in der Baustraße liegende wüste Stelle unentgeldlich zur Erbauung eines 2schössigen Hauses, nebst 200 Thlr. Baugelder erhalten und das Haus bis zum October 1767 vollendet hat. Es scheint als Fabrikgebaüde betrachtet worden zu sein. Es ist das Eckhaus in der Wilhelmsstraße unten rechter Hand und in der Service-Anlage von 1789 frei, weil darin die Nesseltuch-Fabrik.

Der Fabrik gehörten nach Kameke's eigenhändiger Specification vom 6. November 1800 an liegenden Gründen: — 1) Das Wohnhaus am Markt belegen No. 60, modo 137, vom Entrepreneur dazu erbaut, 1500 Thlr. werth; 4 Familienhaüser vor dem Stargarder Thor, neü ausgebaut, 1000 Thlr., 2) Der Bleichplatz mit Waschhaus und doppelter Wohnung (der heütige Grünhof) 600 Thlr. zusammen 3100 Thlr. Dazu kamen — 4) an Stuhlen — 23, wovon 13 außer Arbeit gesetzt, weil der Debit der Waare abgenommen — an Fabrikutensilien, Waaren, Materialien 5971 Thlr. Demnach repräsentirte die Fabrik ein Kapital von 9071 Thlr.

Kameke verstarb 1801 im Alter von 64 Jahren. Seine Wittwe war so wenig dem Geschäft als den Conjuncturen gewachsen: Werkmeister Georg Prochaska klagte am 30. Juli 1801: Es sei nur noch auf 14 Tage Arbeit. Er und seine Mitmeister seien schon seit 21 Jahren hier, aber nie seien Noth und Arbeitslosigkeit größer gewesen, als jetzt. Man suchte die Wittwe zur baldigen Cedirung der Fabrik an einen Andern und zur einstweilgen Beschäftigung der Arbeiter zu bewegen. Durch Vertrag vom 30. Septbr. 1801 cedirte sie die Entreprise an den Zeüg- und Bandfabrikanten Johann Gottfried Kuß, zu Stargard, und zwar statt des obigen Hauses am Markte, ihr, mit dem Nordgiebel, in die Stadtmauer gebautes Wohnhaus am Thore zu 2000 Thlr. und die Baumwollenbleiche (Grünhof) zu 600 Thlr. In dem Cessionsvertrage vom 28. März 1802 wurden die sämmtlichen von Kuß übernommenen Activa auf 7497 Thlr. festgesetzt, wogegen die Passiva 8977 Thlr. betrugen, so daß 1480 Thlr. fehlten zu deren Deckung die Wittwe Kamecke, als Anerkennung ihrer Bereitwilligkeit, die Fabrik abzutreten, 1000 Thlr. erhielt,

so daß sie 480 Thlr. aus ihren Mitteln zuzahlte. Zur Sicherheit der Königl. Gelder wurden die N.schen Fabrikgebaüde und die beiden Haüser des Fabrikanten Kuß und seines Schwiegersohns Hasenjaeger, in Stargard, zur Hypothek gestellt. Hasenjaeger aber übernahm die Leitung des N.schen Geschäfts. Am 2. März 1805 beantragte Kuß, die von ihm und seinem Schwiegersohne auf eigene Kosten fortgesetzte Fabrik ferner mit seinem Sohne, unter dessen Firma Johann Daniel Friedrich Kuß, fortsetzen zu dürfen. Der 1806 eingetretene Krieg, verbunden mit der französischen Invasion und Ocupation und der Plünderung der Stadt durch die franco-italiänischen Völker, nachdem sie das von einer Schill'schen Schaar vertheidigte Schloß N. erstürmt hatten, 18. Februar 1807, brachte die Fabrik ganz zum Stillstand, nachdem sie in den Vorjahren nur äußerst geringe Geschäfte gemacht, so 1804 für 1270 Thlr., 1805 für 1050 Thlr., 1806 für 800 Thlr. Waaren verkauft hatte. Erst im Jahre 1810 konnte Kuß, der Sohn, sie wieder einiger Maßen in Stand setzen, was aber nicht von langer Dauer war. Die Fabrik ging ein, als Kuß, nachdem er in N. Kämmerer: dann Bürgermeister und Kaufmann gewesen war, nach Stargard zurückzog, wo er als Kaufmann, Rathsherr und Abgeordneter zum Provinzial-Landtag verstorben ist. Durch Rescr. des Kgl. Ministeriums des Innern vom 23. September. 1811 wurde aus denselben Gründen, welche das Ministerium bewogen hatten, den Besitzer der Strumpfwaaren-Fabrik zu Treptow a. R. von der Verbindlichkeit zu deren Fortsetzung zu entbinden, es unbedenklich gefunden, in den Antrag der Kgl. Pommerschen Regierung zu Stargard auch in die Aufhebung der Verpflichtung des Fabrikanten Kuß zu N., seine Nesselltuch-Fabrik fortwährend zu unterhalten, zu willigen. Hiermit trat also der Zeitpunkt ein, wo die Staatsregierung dem Entrepreneur die zur Lebensfähigkeit der Fabrik gezahlten Gelder als sein vertragsmäßiges Eigenthum gänzlich erließ.

Friedrich II. von Mit- und Nachwelt der Große, der Einzige genannt, hatte seine Laufbahn am 17. August 1786 vollendet, Sein Neffe Friedrich Wilhelm II. den erledigten Thron bestiegen. Der neüe König war zur Huldigung nach Preüßen gereist und wurde auf der Rückkehr zum 24. September in N. erwartet. Alle Kundgebungen, durch welche nur irgend Kosten erwachsen könnten, waren untersagt. Aber nächst der Ebnung des Weges für den hohen Gast mußte doch auch Bedacht genommen werden, daß Ihm bei der Durchfahrt kein Haus auf den Kopf falle, und dies konnte leicht in N. eintreten. Unweit des Stargarder Thors war ein Haus, einem entwichenen Schneider gehörig, in so trostloser Verfassung, daß es nicht nur das Auge in hohem Grade beleidigte, sondern auch die Gefahr befürchten ließ, durch die Erschütterung, welche ein großer Wagenzug erzeügen werde, allerwenigstens theilweise einstürzen und dadurch Schaden anzurichten. Auf den Bericht des Baudirectors Gilly erließ daher die Kgl. Kr. und Dom. Kammer unterm 15. September 1786 an den Magistrat den Befehl, von der Ruine sofort eine gerichtliche Taxe aufzunehmen, sie selbst unverzüglich abbrechen und die noch nutzbaren Materialien sorgfältig aufbewahren zu lassen. Und also geschah es! der König konnte ungefährdet bei der nunmehr wüsten Stelle vorbeifahren. Diese mit ihrem Zubehör an Hof, Brunnen und kleinen Garten, kaufte der Oberamtmann Waldemann für 65 Thlr. der den anstoßenden Zwillingsbruder gleich mit kaufte, und an die Stelle der beiden Haüser ein geraümiges zweistöckiges Haus erbaute, für das ihm 1787 aus dem Städte-Baufreiheits fonds 300 Thlr. Baugelder bewilligt wurden. Es ist das Haus Nr. 121 in der Breitenstraße, welches 1871 dem Kämmerer, Kaufmann Viergutz gehört.

Seit lange war die Stadtmauer schadhaft geworden. Im Jahre 1793 entschloß man sich, sie zu erhalten. Der Anschlag zu ihrer Instandsetzung belief sich auf 354 Thlr. Die nothwendigste Ausbesserung, bei dem ärmlichen Zustande der Kämmereimittel natürlich auf Kosten des Königs, scheint geschehen zu sein. Auch ordnete Commissarius loci, Kriegsrath Scherenberg, die Besserung des Steindamms vor dem Stargarder Thore an und befahl dem Magistrater den Scheünenbesitzern vor diesem Thore bei willkürlicher Strafe aufzugeben, sich des Mistmachens vor ihren Scheünen gänzlich zu enthalten, weil dadurch der Steindamm augenfällig ruinirt worden sei. Die Verwirklichung ist erst 60 Jahre später eingetreten. Bis dahin ging es durchaus nicht ohne diese mehr als fußtiefen Mistpfützen! Wenn die Absuhr aufs Feld geschehen sollte, so lagen zu beiden Seiten der Straße hohe Haufen dieses Poßdüngers aufgeschichtet: ein treües Bild altpommerscher Ländlichkeit kleiner Ackerstädte, die den Wahlspruch im Munde führten: „Wo Mist ist, da ist auch Brot!“ Nachdem es endlich gelungen, einer geregelten, des öffentlichen Anstandes wegen strengern, Straßen-Polizei Anerkennung zu verschaffen, hat die Erfahrung gelehrt, daß es auch geht, wenn die brotgebenden Dunghöfe sich bescheidentlich der Öffentlichkeit entziehen. N., eine Ackerstadt, vom reinsten Wasser, wie auch heüte noch, hatte nach der Produkten-Tabelle vom Jahre 1798 eine Aussaat von 35 Wisp. 23 Sch. $5^1/_4$ Mtz. Roggen, — 13 Wisp. 14 Sch. Gerste, — 29 Wisp. 2 Sch. $11^1/_2$ Mtz. Hafer. — 15 Sch. 4 Mtz. Erbsen, — 18 Wisp. 1 Sch. Kartoffeln, — 15 Sch. 1 Mtz. Buchweitzen, — 1 Wisp. 8 Sch. 11 Mtz. Leinsaamen. Geärntet wurde an Roggen: das 4te, an Gerste das 3te, an Hafer das $1^1/_2$te, an Erbsen das $3^1/_2$te, an Buchweitzen das 3te, an Leinsaamen das 2te Korn. Kleebau fand noch gar nicht Statt. Zur Blüthezeit gewährten die blauen Flachsfelder einen wunderschönen Anblick. In Folge der ansehnlichen Production trieben die Hausfrauen wacker die Leinwandfabrikation. Jedes Junge Mädchen mußte spinnen und weben können. Die Leinwand, auch Garn wurde auf der Stadtbleiche am Großen See gebleicht. Die Haüser, welche Leinwand ausgelegt hatten, mußten dem Bleicher allnächtlich 1—2 Hülfswächter gestellen, und, wie dies bei solchen Reihewachtdiensten gebraüchlich ist, waren sowol junge Mädchen als junge Burschen die Dienstthuenden. Nicht blos für den eignen Bedarf webten die Hausfrauen mit ihren Töchtern, sie bezogen auch den Sabower und den Johannis-Markt zu Stargard mit ihrer Leinwand. Neben der inheimischen scheint auch viel fremde Leinwand gebleicht worden zu sein, weshalb der Bleicher sich für diese den Bleichraum auf der Kirchenprovisor-Wiese pachtete; auch entstanden besondere Privatbleichen, zeitweise jenseits des Sees, zeitweise diesseits desselben am Quergraben auf dem dortigen Kämmerei-Grundstück.

Außer dem Apotheker war hier ein einziger Colonial- und Materialwaarenhändler an der Kirch und Poststraßenecke, dann in der goldenen Traube am Markt. Beide bezogen ihren Bedarf aus einer der Großhandlungen in Stettin, oder von dem näher belegenen Kolberg. Ungeachtet der Protestation des Apothekers Stenger und des Kaufmanns Schmidt, des Senators, wurde im Jahre 1798 dem bisherigen Handlungsgehülfen Schmeling aus Kamin die Niederlassung als 3ter Materialist in N. gestattet, weil er ein gelernter Kaufmann war, und auch wol zum Besten der Einwohnerschaft, die nun anfing, sich zu mehren, eine Concurrenz zu schaffen. „De nigge Koopmann“, wie Schmeling genannt wurde, wohnte in der Schuhstraße. In der Kirchstraße war der Eisenwaarenkram von Schlutius, eine alte Firma, die u. a: auch mit musikalischen Instrumenten handelte, zu denen allerdings ein — Fortepiano noch nicht gehörte, wie es am

Ausgange des 3ten Viertels vom 19. Jahrhundert zum unvermeidlichen Hausrath einer Notablen-Familie für die Töchterlein derselben gehört, mögen diese Talent zur Musik haben oder nicht, wenn sie beim Organisten oder beim Stadtpfeifer — nach älterer Benennung, heüte Musikdirektor, soviel lernen, um das Instrument mit einer Polka, einer Mazurka, einem Galoppwalzer u. s. w. disharmonisch — maltraitiren zu können. Mit Baumwollen-, überhaupt Manufakturwaaren handelten zwei oder drei Schutzjuden, bei denen sich eben keine große Auswahl fand, da sie verlegene Ladenhüter aus den Handlungen zu Stargard oder Stettin zu führen pflegten und Verzicht leisten mußten auf den Besuch von Frankfurt a. O. oder gar Leipzig, um Meßeinkaüfe zu machen. Das inheimische Fabrikat der Kameke-Kuß'schen Mousselin-Fabrik fand an Ort und Stelle wenig Beifall. Einen Tuchladen gab es in N. nicht, seit der Gewandschneider Kameke sich von hier wegbegeben hatte, dessen Haus an der Markt- und Wilhelmsstraßenecke ein Tobaksspinner, der sich heüte Tobaks-Fabrikant nennen würde, kaufte.

Außer der Brauerei und der Brennerei auf dem Amte gab es in der Stadt 3 bis 4 Brauer von Braunbier, und ungefähr 12 Branntwein-Brennereien, die reinen Korn fabricirten und aus 1 Scheffel 12 — 14 Quart Branntwein herstellten. Daß man aus der Kartoffel Spiritus bereiten könne, wußte man in N. nicht, wenigstens verstand man es noch nicht. Der Brennereibetrieb hat sich seit 50 Jahren, in Folge veränderter Steüergesetzgebung, aus den Städten gänzlich weg und aufs platte Land gewendet, so auch in N.; an seine Stelle ist die Destillation getreten, d, h. ein Verfahren zur Reinigung, Entfuselung und Verfeinerung des Kartoffelgeistes durch Zusatz anderer, wohlschmeckender Körper, um ihn der Zunge angenehmer zu machen, man nennt dies Fabrikat Liqueur, was auf gut Deütsch ganz einfach — Schnapps heißt! Eine Abart des gereinigten Kartoffelspiritus wird Rum, eine andere Konjack genannt, ohne daß jene eine Spur vom westindischen Zuckerrohr in sich trägt, und diese niemals in den Niederlagen der alterthümlichen Stadt Cognac, an den reizenden Ufern der Charente, woselbst in der Umgegend die berühmten gleichnamigen Franzbranntweine destillirt werden, gelagert hat. Für die Zubreitung von Brot waren 6—7 Weißbäcker beschäftigt und 3 Metzger versorgten die Stadt mit frischem Fleische, von dem es indeß fast nur allein zu den hohen Festtagen der Kirche Rindfleisch gab, was, wenn es koscher befunden, von den Israeliten viel gekauft wurde, sodaß für die christlichen Hausfrauen bald nichts mehr übrig blieb. In den Handwerken florirten die Innungen nach den alten Privilegien. Die Schneider hatten, wie s. Z. angemerkt worden ist, das älteste Privilegium, noch vom Herzoge von Croy, die Privilegien der Müller, Bäcker, Schuhmacher, Schmidte, Böttiger, Tischler, Pantoffelmacher waren in der großen Feüersbrunst von Anno 1699 zu Grunde gegangen. Das zuletzt genannte Gewerk war das am weitesten ausgebreitete, da sich selbst die Pantoffelmacher in den größeren Städten eines großen Theils von Ostpommern zur N.er Innung hielten. Beim Ablauf des 18. Jahrhunderts schalten wir einige Statistika ein. Im Jahre 1798 waren in der Stadt N. —

Geboren 16 eheliche, 2 uneheliche = 18 Knaben, 21 eheliche, 2 uneheliche, 1 todtgebornes = 24 Mädchen, zusammen 42 Kinder von denen das 10te Kind ein außereheliches war. Die Zahl der Communicanten betrug 340 männliche, 420 weibliche, überhaupt 760 Personen; das weibliche Geschlecht zeigte überwiegend das Bedürfniß zum Tische des Herrn zu gehen. Der Bevölkerungsstand stellte sich wie folgt: Wirthe mit Einschluß der Eximirten: 211 Männer, 257 Frauen; Kinder: Söhne unter 10 Jahren 118, über 10 Jahre 108, Töchter

unter 10 Jahren 103, über 10 Jahre 105; Gesellen 20, Knechte und Diener 25, Jungen 24, Mägde 47, Summa der Civilpersonen 1018. Anzahl der zum Militair-Etat gehörigen Personen: Männer 119, Frauen 60, Kinder 41 Knaben, 33 Mädchen, Summa 253. Gesammtbevölkerung 1271 Seelen.

Haüser gab es 177, sämmtlich in Fachwerksbau, und mit Ziegeldach, mit Ausnahme eines, welches noch mit Stroh gedeckt war. In Massivbau war nicht ein einziges Haus. Scheünen waren 85 vorhanden vor dem Stargarder und dem Greifenberger Thore. Sämmtliche Gebaüde wareu bei der städtischen Feüer-Societät mit 35.405 Thlr. versichert. Von öffentlichen Gebaüden gab es nur 2, die Kirche und das Hospital zum Elend.

An Accise kamen im Jahre 1798 auf, in N. 3556 Thlr., in Massow 2371 Thlr., in Daber 1364 Thlr., in Golnow 6607 Thlr. — in Stettin 297.780 Thlr., was beinahe die Hälfte des Ertrages von ganz Pommern ausmachte, dieser belief sich nämlich auf 620.058 Thlr. außerdem 35055 Thlr. Stempelsteüer. Im Umfange des heütigen Kreises N. bestanden 2 Salzfactoreien, die eine zu N., die andere zu Golnow. Die N.sche, deren Factor der Amtsrath Waldemann war, debitirte im Jahre 1798: 89 Last $37\frac{1}{2}$ Sch., die Golnowche 50 Last $7\frac{1}{2}$ Sch. Salz.

Der Viehstand war in N.: 105 Pferde, 79 Ochsen, 207 Kühe, 40 Jungvieh, 26 Kälber, 230 Hammel, 230 Schafe, 136 Lämmer, 445 Schweine. An Wolle wurden 22 schwere Stein gewonnen.

Das neüe Jahrhundert war — eingelaütet! Es sollte der Handhabung der Polizei in der Stadt meine Wendung geben und in dieser mehr Ordnung schaffen, als darin bisher geherrscht hatte. Der Marktplatz und der sog. Anger, ein damals freier Platz hinter der, gleich den übrigen Scheünen mit Stroh gedeckten, Magazinscheüne vor dem Greifenberger Thore, dienten zu Holzverbandstellen der Zimmerleüte, weshalb man, je nachdem man gestimmt war, sich mich Leichtigkeit an dem — fleißigen Anpincken des feüchten Schäfer-Schwamms der trägen Arbeiter, zur Unterhaltung der Tobackspfeife entweder zu erfreüen oder zu ärgern vermochte; und vor den Haüsern auf den Bürgersteigen harrten ganze Buchenbanmstämme Monden-, ja Jahrelang der Zerkleinerung. Gegen diesen, alle gute Straßenordnung verletzenden, Unfug glaubte der dirigirende Bürgermeister Linden, ein in der Stadt mehr gefürchteter, als beliebter Mann, — die damalige Städteverfassung gestattete dem Stadthaupte mehr Selbständigkeit, als die spätere — einschreiten zu müssen. Er gebot die sofortige Wegschaffung des auf dem Marktplatze lagernden Bauholzes und verbot alles Lagern von Holz jeder Art auf den Straßen und öffentlichen Plätzen bei 5 Thlr. Geldbuße. Dieser Erlaß des gestrengen Herrn Justiz- und Polizei-Bürgermeisters trug demselben eine Gegenerklärung des Postmeisters, Namens Hoene, ein, die also lautete: — „Wenn der Zimmermann mein Holz, welches zu einer Scheüne bestimmt, verbunden haben wird, wobei er in diesen Tagen anzufangen versprochen, wird es von selbst vom Markte wegkommen, und da der Herr Bürgermeister selbst Ihr Haus auf demselben haben verbinden lassen, auch nur erst ganz kürzlich das Hirtenhaus daselbst verbunden worden ist, so glaube ich, daß das, was dem Einen recht, dem Andern billig sei und das um so mehr, da kein Bauplatz bei N. befindlich ist". Linden verschluckte die Pille, ohne darauf zu beißen, und verstattete, unter der Firma des Magistrats, dem Meister von der Post eine 4 wöchentliche Frist mit dem Bemerken, einen Bauplatz gebe es allerdings vor dem Greifenberger Thore hinter der

Magazinscheüne. Auch die andere Hälfte des Magistrats, der Senator Schmidt, protestirte gegen das Verbot, wurde aber von seinem dirigirenden Collegen zur Ruhe verwiesen. Schmidt aber hatte einen Januskopf; der eine Kopf gehörte dem Bürger und Magistratsherrn, der andere dem Königl. Beamten. Er erwiederte, daß, weil der als Bauplatz bezeichnete Raum — auf dem sog. Anger — von den Magazin- und Bürgerscheünen umgeben seien und die Zimmerleüte bei der Arbeit, wie allbekannt, immer die Tobackspfeife im Munde hätten, er, als Rendant des Kgl. Magazins, es für seine Pflicht halte, auf die große Feüersgefahr merksam zu machen, welche ein Zimmerplatz an dieser Stelle zu Wege bringe. Dirigens solle lieber nicht leiden, daß der und der Bäcker seine ganze Gartengränze hinter dem Hause mit Fichtentanger umzaüne. Dem Senator wurde aufgegeben, mit Zuziehung des Rathsdieners, die polizeiwidrige Bewehrung herunterreißen zu lassen. Jene auf die Straßenpolizei bezügliche Verordnung wurde im Jahre 1801 erlassen. Nachher wurde aber doch noch lange und oft der Marktplatz als Zimmerplatz benutzt, und das Holz in den Straßen tauchte stets wieder auf, weil man für die großen Holzdrümme, die Jahrelang zu ihrer Verkleinrung bedürfen keine anderen Raüme zu haben vermeinte. Dem Böttiger- und dem Drechsler-gewerk wurde demnächst, auf ihren Antrag, nachgegeben, das ausgearbeitete Nutzholz, auch die Holzdrümme dazu, auf ihrem Bürgersteige zu lagern, eine Überschreitung des Rinnsteins wurde bei 1 Thlr. Strafe untersagt.

Aus dem Obigen ergiebt sich der Neübau des Hirtenhauses von 4 Stuben, wozu die Bürgerschaft nach alten Herkommen im Schaarwerksdienst handlangte. Der alte, rabenschwarz beraücherte Hirtenakten stand mehr auf der Höhe, wo sich in neüester Zeit das Spritzenhaus befindet. Die in den Jahren 1801 und 1802 aufgelaufenen Baukosten für diesen Neübau betrugen Thlr. 321. 18. 9 pf. und wurden, nebst anderen gleichzeitigen Bau- und Angeldern auf die Bürgerschaft, repartirt. Die Stadt hatte einen Pferdehirten, zwei Kuhhirten für das große und kleine Vieh, eine Ochsen-, eine Kälber-, eine Schaf-, eine Schweine und eine Gänseheerde. Bei den Hirtenkaten war die Pferdebucht, in welche die Thiere, die den Tag über gearbeitet hatten, des Abends ein-, und dann zur Nachtweide ausgetrieben wurden, wozu die Eigenthümer dem Hirten der Reihe nach Hülfsmannschaft stellten. Der Kuhhirt blies von Pfingsten ab schon gegen 4 Uhr Morgens zum Aufbruch und kam des Mittags nach Hause. Nachmittags 2 Uhr rückte er abermals aus, um am Abend wieder heimzukehren. Oft hatten die Mägde, besonders in der Pfingstenzeit, den Hornruf des Hirten verschlafen; dann mußten sie ihm die Kühe weit, weit nachtreiben! Sein mit einem Mundstück von Messing versehenes und mit Messing verziertes großes Klungshorn, wie es genannt wurde, hatte einen kräftigen Ton. Wenn er Nachmittags an den Straßenecken seine Schaar zum Sammeln blies, so geschah es wol, daß er mit dem Trompeter der Garnison zusammentraf. der zum Futterholen oder sonst im Dienst zu blasen hatte. Hierbei fragte der alte Schäcker den Trompeter einmal: „Na Herr! will hei tuten effter schall ick blasen?“ Und der Trompeter antwortete ganz gemüthlich: „Jo oller Ott — so hieß der Hirte — blase men tau unn ick will tuten“. Der Pferdehirte wurde Scherzweise Rittmeister, der Kuhhirte Bürgermeister genannt. Eine Eigenthümlichkeit war, daß von der Schafheerde, wiewol weder Raüber noch Wölfe — von den letzteren gab es aber noch im Land am Meere — in der Nähe waren, am hellen Tage wer weiß wie viele Haüpter abhanden kamen und mehr dahin starben, als mit den Gesetzen der Natur verträglich zu sein schien. Wahr mußte es wol sein, denn der alte Schäfer, Köpp hieß er, gab es stets schwarz

auf weiß, damit die abgegangenen Haüpter in der Controle des Acciseamts gelöscht werden konnten. Diese Controle diente dazu, um zu ermitteln, ob auch Jemand die Schlachtsteüer für ein Schaf und sonstiges Stück umgehe, weshalb den guten Leüten nichts anders übrig blieb, als die Hammel stehlen oder gar sterben zu lassen, wenn sie einmal ein Stück Schmorfleisch essen und die Accise dafür sparen wollten. So wurde den Steüerbeamten ein Schnippchen geschlagen, das sie zum Nachtheile der Kg. Accisekasse nicht bemerken oder nicht bemerken wollten! Und was das — liebe Borstenvieh anbelangt, so machten die grunzenden Mütter mit ihrer jungen Brut, nicht nur regelmäßige Spaziergänge in den Straßen, sondern kehrten auch haüfig in den Nachbarhaüsern, auf den Höfen und in den Gärten ein. Die Zuchtgänse hatten bei Regenwetter — Aßemblée auf dem Markte, wenn sich in dem, anscheinend dazu eingesunkenen, übrigens einmal ganz regelmäßig gewesenen Steinpflaster, eine Anzahl größerer nnd kleinerer Dümpel befand. Einen ländlich hübschen Anblick aber gewährte es, wenn im Sommer die zahlreiche Schaar der Retterinnen des Kapitols aus dem Felde kommend über den Großen See daher geschwommen kam zur Stadt zurück in lebhaftester Unterhaleung!

Seit der Regierungszeit Friedrich's II. war zur Bepflanzung der Landstraßen nichts gethan worden, wenigstens ist das unzweckmäßig Geschehene als nicht geschehen zu betrachten gewesen, wie ein Vorbericht zur Kostenrechnung wegen Bepflanzung der Stargarder Landstraße mit Baümen erwähnt. Stand ja doch aus jener Zeit nur noch eine Espe am Anfang des Weges nach Greifenberg und eine Hagebuche da, wo der Zinsweg von der Plater Landstraße abzweigt, nebst ein Paar verkrüppelter Weiden an dieser Straße, die einzige vou allen Wegen auf der Feldmark, welche das Kgl. Domainenamt zu unterhalten hatte. Der Magistrat, bezw. de Bürgermeister Linden, ließ daher, mit Genehmigung der Kgl. Kr. u. Dom. Kammer, die Bepflanzung der Stargarder Landstraße bis zur städtischen Weichbildsgränze im Jahre 1803 für Rechnung ausführen, indem dazu Weiden bis zu dem Lehmkuhlen und weiterhin Espen gewählt wurden, er ließ den Weg bis zum Weidendamm an beiden Seiten mit Gräben versehen, und am Wege nach der Zampelmühle Ebreschen pflanzen. Die Kosten dieser Wegeverbesserung, sehr mäßig nur Thlr. 78. 12 gr. betragend, repartirte Linden auf die Bürgerschaft. Er verstand es, das zu nützlichen Dingen nöthige Geld herbeizuschaffen, gerieth dafür aber auch nur als zu bald bei den guten Bürgern von N. in den Ruf eines — Tyrannen! Waren sie, die Bürger es selbst, die ihrem Bürgemeister einen Schabernack spielen wollten, oder war es ihre halbwüchsige Brut, die den Baumfrevel begangen hatten, genug, Linden wurde schmerzhaft getroffen, als eines Morgens der Rathsdiener ihm zu melden kam, alle Stämmchen am Zampelmühlenwege sind abgeschnitten! Auch auf der andern Seite der Stadt sorgte der — Tyrann für Wegeverbesseaung. Er ließ den Steindamm in der Golnowschen Trift, durch welche, — auf der N. Seite des Großen Sees — damals die Landstraße nach Golnow führte, auf 115 laufende Ruthen Länge umlegen, eine tiefe Stelle zwischen den Kirchenlande und dem Amtskamp durch 5 Schock Faschinen erhöhen, und die bisher hölzerne sog. Lütkenbrücke (kleine Brücke) über den aus dem Großen See kommenden Mühlenbach, die Wolsiza, durch eine massive Brücke ersetzen. Alles dies geschah im Jahr 1803, um welche Zeit auch die sonstige hölzernen Brücke über den Würthlandsgraben, auf der Daberschen Landstraße, durch eine massive ergänzt worden zu sein schein.

Zwei Jahre nachher, 1805, geschah der massive Neübau des Steüer- oder Thorschreiberhauses am Stargarder Thore, und ziemlich gleichzeitig die Erbauung

eines Garnison-Lazareths auf dem hinter dem Thorschreiberhause abgetragenen Wall durch den Senator Schmidt als Entrepreneür. Das Lazareth war bis dahin in einer Miethswohnung gewesen. Vor dem Hofraume des alten Thorschreiberhauses war der Zugang zum Lazareth abzutreten, worüber Streitigkeiten zwischen dem, allerdings wie es scheint, sehr rechthaberischen Bürgermeister Linden und dem Vorsteher des Acciseamts, Inspector Koch, entstanden, die durch einen Commissarius, der K. Kr. u. Dom. Kammer, Kriegsrath Geibler, beigelegt werden mußten. An die Auffahrt zum neüen Lazarethgebaüde stieß das Grundstück eines Schuhmachermeisters, Namens Brandt. Der hohe, mit Hasel bewachsene, auf dem Kamm nur einige Fuß breite Wall, bestand meist aus Lehm, den Brandt, mit Bewilligung des Magistrats, zu Luftsteinen, welche dazumal in Mode kamen, verstrich; die übrige Erde wurde zur Ausfüllung des Binnen- und der größeren Breite des Außengrabens verwendet. Die Festungswerke vom Thore bis zum Thorschreiberhause waren schon längst abgetragen und ostwärts mit Gebaüden besetzt, jedoch hinter dem Brandtschen Hause der Binnengraben nur mangelhaft ausgefüllt worden.

Die Tage des Friedens waren vorüber. Am 3. Novbr. 1806 rückten die ersten französischen Truppen in Stargard und Umgegend und bald darauf in Golnow ein. Am 7. Novbr. erschien ein Trupp auch in Massow, zog aber selbigen Tages wieder ab. In denselben Tagen passirte ein französischer Stabsoffizier mit einem Trompeter als Parlamentair N. um die Festung Kolberg zur Üebergabe aufzufordern. Der alte Loucadou überschätzte jedoch die kaiserliche Trompete nicht. Der Franzos kam unverrichteter Sache zurück und stärkte sich in N. durch 6 Flaschen Wein, die dem Boten des Weltbezwingers, versteht sich unentgeldlich verabreicht werden mußten. Mit Ausnahme dieses Einen sah man in N. die ersten Franzosen am 20. Decbr. an welchem Tage ein, 62 Mann starkes Commando Dragoner, unter Capitain Verdier, eintraf. Es ritt rasch durch die Stadt und stellte sich auf den sog. Klingfollskaveln neben dem Hopfenbruch an der Krugtrift auf. Ein kleines Commando Dragoner von dem, um diese Zeit in der Formation begriffenen, Schillschen Freicorps, welches sich in der Stadt befand, hatte sich vor dem stärkern Feinde zurückgezogen. Der französische Offizier bemühte sich um Nachrichten über das Corps des Lieutenants v. Schill, dessen Stellung und Stärke, die ihm Niemand geben konnte, und wenn er's auch gekonnt hätte, nicht mochte. Er requirirte vom Magistrat 13 Flaschen Wein und Weißbrot, auch 166 Thlr. 16 gr., und ritt nach seiner Befriedigung, in der Richtnug auf Golnow wieder ab. Von da ab bis zum 17. Februar 1807 ließ sich kein Franzos in N. blicken; desto haüfiger war in der Zwischenzeit der Besuch von Mannschaften des Schillschen Corps, die sich in N. eben nicht als Freünde betrugen und unter deren Brutalitäten namentlich das Stadtoberhaupt, Bürgermeister Linden, nicht wenig zu leiden hatte. Schill hatte, nach seiner verfehlten Expedition auf Stargard, zur Deckung seines Rückzuges hinter die Rega eine kleine Besatzung, unter Commando des Artillerie-Lieutenants Fabe, in das Schloß Naugard gelegt. Das Schloß wurde von den Franzosen am 18. Febr. 1807 durch Sturm genommen; und die Stadt war an diesem und dem folgenden Tage der Schauplatz wilder Plünderung. Die Erzählung von diesen kriegerischen Ereignissen ist in die Ergänzungsblätter zu diesem Versuch einer Geschichte von N. verwiesen. Von jenem Tage an befand sich N. im Besitz des Feindes, und ist es, dieser in seiner Eigenschaft als — über, wachender, Spionirender „Policeman", mehr oder minder auch geblieben bis zum Ausgange des Jahres 1812.

Neüere Geschichte der Stadt Naugard.

Sie beginnt, wie die Geschichte aller Städte in den älteren Provinzen der Preüßischen Monarchie, mit Emanirung der Städteordnung vom 19. Novbr. 1808. Die Unfälle, welche das Vaterland in den Jahren 1806—7 betroffen hatten und deren schmerzhafte Nachwehen, die bis zur Abtragung der an Frankreich zu zahlenden, fast unerschwinglichen Kriegssteüer die drei Oderfestungen Glogau, Küstrin und Stettin in der militairischen Gewalt des Siegers der Art ließen, daß der Besiegte die Kosten der vollständigen Unterhaltung der dortigen Besatzungen zu tragen hatte, so wie die Verkleinerung des Staatsgebiets durch Abtretung desselben beim Tilsiter Friedensschluß, — alles dies erzeügte in Friedrich Wilhelm III., dem Schwergebeügten, und seinen getreüesten Rathgebern den Gedanken, durch Intensivität des Verbliebenen diejenigen Kräfte zu ersetzen, welche an Extensivität verloren gegangen waren. Es galt in Volke mehr Rührigkeit zu schaffen! Diese konnte nur durch Aufgeben des zwar wohlgemeinten, aber nicht mehr dem Geist der Zeit entsprechenden und genügenden Bevormundungs-Systems, das sich, man fühlte es schon lange, überlebt hatte, hervorgebracht werden. So entstanden seit 1808 die heilsamen Gesetze, die dem innern Staatsleben eine andere Gestaltung zu geben, die große Aufgabe gehabt haben, unter ihnen das oben genannte Gesetz zur Regelung der Städteverfassung.

Grundgebiet der Stadt.

Es gränzt gegen W. mit den Feldmarken von Wolchow, Schwarzow Karzig, gegen N. an Minten und Gr. Leistikow, gegen O. an das Neüdorf Eberstein, und Külz, gegen S, an Zampelhagen, Langkavel, Wißmar und an das Gut Neühof.

Die östliche Gränze der Stadtfeldmark gegen Eberstein läßt Zweifel übrig. Dies kam wiederholt zur Sprache, als im Jahre 1868 die Stadtverordneten den Beschluß faßten, die durch das Gesetz zugebilligte Grundsteüer-Entschädigung nicht an die einzelnen Grundsteüerpflichtigen zu vertheilen sondern zum allgemeinen Nutzen, insonderheit zur Abbürdung bezw. Verminderung der Stadtschulden, zu verwenden. Zwar protestirten die einzelnen Intressenten gegen diesen Beschluß — wie wol aller Orten unter gleichen Verhältnissen geschehen sein mag, — ihr Widerspruch fand aber kein Gehör, der Beschluß wurde unterm 30. April genehmigt. Unter den Protestirenden befanden sich auch drei Erbpächter in Eberstein, deren Liegenschaften zum Theil als zu Naugard gehörig angesehen wurden, und darum der diese Grundstücke treffenden Entschädigung verlustig gegangen sind. Sie führten deshalb bei der Kgl. Reg., Abtheilung für directe Steüer, Domainen und Forsten, lebhafte Beschwerde, erneüerten aber dieselbe, als sie abschläglichen Bescheid, erhalten hatten, in der Vorstellung vom 22. Januar 1869, worin sie sagten — daß sie durch den Bescheid der Kgl. Reg. vom 12. d. M. noch ebenso klug seien, als vorher; denn daß für ihre, zum N.schen Grundsteüer-Hebebezirk gelegten, Liegenschaften die Grundsteüer-Entschädigung bereits in dem, dem N.er Magistrat überwiesenen Entschädigungskapitel mit enthalten sei, daß dieselben also nicht zwiefach entschädigt werden könnten, und daß sie für ihre anderen zum Ebersteinschen Hebe-

bezirk gehörigen, Grundstücke die Entschädigung erhalten hätten, Alles dies wüßten sie ja. „Wir haben, so heißt es weiter in der Vorstellung, auch nicht eine zwiefache Entschädigung beansprucht, sondern nur gebeten, zu veranlassen, daß uns die uns rechtmäßig zustehende einfache Entschädigung zu Theil werde. Wir selbst haben mit Naugard gar nichts zu thun. Wir können nicht darnnter leiden, daß man einen Theil unserer Grundstücke bei der neüen Grundsteüer-Veranlagung irrthümlich als zur Gemeinde N. gehörig, betrachtet, und diesen Irrthum bis heüten icht ausgeglichen hat. Unsere Schuld ist es wahrlich nicht, denn unbestritten gehören die Grundstücke schon seit Gründung der Colonie Eberstein zu dieser. Uns kommt es nur darauf an, zu unserer Entschädigung zu gelangen, ob diese die Kgl. Kreiskasse oder der Magistrat zahlt, ist uns gleichgültig, nicht gleichgültig ist es uns aber, weun wir nichts kriegen. Nach unserer Meinnug kann uns Kgl. Reg. sehr bald zu dem Unsrigen verhelfen, wenn die Stadt N. angewiesen wird, die zuviel empfangene Entschädigung zurück zu zahlen".

Hier ist in Bestimmung der Gränze der Gemeindebezirke N. und Eberstein offenbar ein Versehen vorgefallen, welches der, im Jahre 1853 mit Regelung der Gemeindegränzen betraut gewesenen Kreis-Commision, und den, von derselben zugezogenen, damaligen Gemeinde-Vorständen beizumessen, und den bei Gelegenheit der Grundsteüer-Regelung mit Revision der vorhandenen Stadtkarte beauftragt gewesenen Commission entschlüpft ist; denn der Magistrat bezeügte mittelst Berichts vom 19. Febr. 1869, daß die in der Grundsteüer-Mutterrolle der Stadt unter dem Artikeln 409, 411 u. 413 verzeichneten Grundstücke der Beschwerdeführer allerdings nicht zum städtischen Gebiet, sondern zu der im Jahre 1845 von der Stadt-Feldmark abgezweigten Gemeinde Eberstein gehören. Von Seiten der Kgl. Reg., Abtheilung für directe Steüern rc., konnten die Grundstücke der drei Erbpächter, da dieselben bei der Veranlagung der Grundsteüer zum Stadtgemeindebezirk N. gezogen und in die Mutterrolle dieses Bezirks aufgenommen worden sind, auch nur bei Feststellung des Entschädigungs-Kapitals der Stadt N. Berücksichtigung finden; wol aber wäre es, so sollte man meinen, Pflicht der städtischen Behörden gewesen, denen, bei Fassung des Beschlusses von 18. Febr. 1868, die örtlichen und rechtlichen Verhältnisse der drei Grundstücke bekannt waren, diese mit der auf sie treffenden Quote der Entschädigung von der Gesammtsumme auszuscheiden und diese Quote den Besitzern der Grundstücke zu überweisen, welche, indem sie die vom Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten zur Anmeldung von Reclamationen verabsaümten, der von demselben Gesetz vom 21. Mai 1861 ihnen verbürgten Entschädigung verlustig gegangen sind. Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Schwingmüller, der mit seiner Hauptbesitzung zur Gemeinde Minten gehört, aber auch Nebengrundstücke besitzt, von denen es, wie der Magistrat unterm 8. Mai 1868 berichtet, zweifelhaft ist, ob sie rechtlich der Gemeinde Minten oder dem Stadtgebiete angehören, dennoch aber dem letztern hinsichtlich der Grundsteüer zugezählt worden sind. Ob auch wegen der Stadthufe, die zum Landgute Warnekow gezogen ist, ähnliche Differenzen bestehen, ergiebt sich actenmäßig nicht. Jedenfalls bedarf auch die nördliche Gränze der Stadtfeldmark der Regulirung.

Seit Jahren schweben diese Differenzen wegen der Gemeinde-Verbands-Zugehörigkeit; ihre Regulirung ist zwar seit geraumer Zeit beabsichtigt, auch in Gang gebracht, doch konnte der Magistrat in einem Berichte vom 18. Oct. 1869 nicht angeben, wie diese Angelegenheit z. Z. liege. Auch war sie, nach genommener Einsicht der betreffenden Acten, am 2. März 1872 noch nicht erledigt, trotz der wiederholt an die regulirende Behörde erlassenen Excitatorien.

Das Grundgebiet der Stadt N. ist nicht so groß als das der Stadt Massow, vielmehr um 2400 Mg. kleiner. Es umfaßt etwas über $1/2$, genau 0,51, einer deutschen Geviertmeile, zu Folge der Untersuchungen, welche zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, die anderweitige Regelung der Grundsteüer betreffend, in den Jahren 1862—1864 auf Grund einer Revision der 40 Jahre vorher, behufs der Gemeinheitstheilung vorgenommenen geometrischen Aufnahmen, angeordnet, durchgeführt und in ihren Ergebnissen festgestellt worden sind. Hiernach enthält die Ausscheidung der oben erwähnten Ebersteinschen Streitstücke vorbehalten, —

	Morgen.
die Stadtfeldmark —	
An Ackerland, mit weit über $2/3$ der Fläche von der 4 und 5 Bodenkl.	6527,23
An Gärten, größtentheils von der 3 Bodenklasse, wie bei Massow . .	57,73
An Wiesen, zur 3—6, und zum größten Theil zur 6 u. 7 Kl. gehörig	1630,79
An Weiden	626,69
An Holzungen, fast ausschließlich von der 3 und 4 Bodenklasse . .	1307,89
An Wasserstücken vornehmlich den Großen N.schen Stadtsee enthaltend	437,14
An Ödland und Unland	—
A. Steüerpflichtige Liegenschaften	9800,65
B. Steüerfreie Liegenschaften der geistlichen Institute und milden Stiftungen, auch des Justiz-, des Domainen- und des Militair-Fiskus	786,82
Summa A + B	10587,47
C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundst.	
a. Land: Heer- und Landstraßen, Wege xc	392,10
b. Wasser: Bäche	62,26
D. Hofraüme, Gebaüdeflächen und unter 1 Mg. große Hausgärten .	120,26
Gesammt-Areal der Naugarder Feldmark	11162,09

Der Reinertrag der verschiedenen Kulturarten und den Unterschied desselben gegen den Reinertrag der Massower Stadtfeldmark in Plus oder Minus ist pro Morgen in Silbergroschen eingeschätzt wie folgt.

	Sgr.		Sgr.
Ackerland	25 + 0	Holzungen	15 + 6
Gärten	64 + 18	Wasserstücke	9 + 6
Wiesen	37 — 6	Steüerpflichtige Grundstücke	22 — 1
Weiden	5 — 1	Steüerfreie Liegenschaften .	42 + 18

Woraus folgt, daß die Fruchtbarkeit des Bodens in der Naugarder Feldmark in Bezug auf die Hauptkulturart, das pflugbare Land, der Fruchtbarkeit des Bodens in der Massower Feldmark völlig gleichsteht und demnach auch bis auf eine Kleinigkeit dem mittlern Zustande des Naugarder Kreises entspricht (S. 1189). Und so ist es auch rücksichtlich der übrigen Kulturarten, soweit die Liegenschaften der Grundsteüer unterworfen sind, wogegen bei den steüerfreien ein noch größerer Unterschied im Plus sich heraus stellt, als bei Massow. Dies trifft insonderheit die Amtsländereien des Pfarrers und Diaconus, welche von ihren Pächtern in hoher Kultur gehalten werden, um den hohen Pachtzins herauszuschaffen, der von den Nutznießern beansprucht wird. Auch die Kirche ist hierbei betheiligt und das Hospital zum Ebend, beide Institute jedoch mit kleineren Flächen, mit größerer Fläche dagegen der Domainen-Fiskus, dessen unmittelbares Grundeigenthum von der Straf- und Besserungsanstalt pachtweise benutzt wird.

Die Anzahl der Besitzstücke, oder der Grundstücke, welche von Eigenthumsgränzen ringsumschlossen sind, mithin, auf allen Seiten von Grundstücken anderer Eigenthümer begränzt werden, beträgt in der Naugardschen Feldmark 1880 (oder 49 mehr, als in der Massower Feldmark), bei deren Eigenthum 389 Besitzer (oder 32 mehr als in Massow) betheiligt sind, mit Einschluß der öffentlichen Justitute.

Alle vorstehenden Angaben sind aus den Grund- und Gebaüdesteüer-Veranlegungs-Tabellen des Kgl. Finanz-Ministeriums, vom Jahre 1866, entnommen, die folgenden Angaben dagegen aus der Grundsteüer-Mutterrolle der Stadt N für das Jahr 1871 nach Dictaten des Steüer-Jnspectors Uhrland daselbst am 12 Sept. 1871. Hiernach besitzen in der Stadtfeldmark: —

	Morgen.		Morgen.
Die Kämmerei	2254,72	Das Hospital zum Elend	44,59
Die St. Marienkirche	74,14	Der Domainen-Fiskus	194,25
Die Pfarre	244,02	Der Militair-Fiskus	18,00
Der Pfarrwittwensitz	2,89	Der Justiz-Fiskus	7,10
Das Diaconat	208,62	Die Stadtschule	6,03
Der Diaconatswittwensitz	3,55	Das Rettungshaus	11,44

Das Besitzthum des Miliatair-Fiskus besteht aus dem Exercierplatz, der bei der Specialseporation von den Landungen des ehemaligen Domainen Vorwerks Werder ausgeschieden worden ist; der Justiz-Fiskus besitzt zwei kleine Ackerstücke und einen Garten. Das Rettungshaus zur Erziehung sittlich verwahrloster Kinder besitzt 5,64 Mg. steüerfreie und 5,8 Mg. steüerpflichtige Grundstücke.

Die Grundsteüer, welche von dem steüerpflichtigen Grund und Boden der Feldmark zu entrichten ist, beträgt jährlich Thlr. 696. 14. 2 pf. oder 2 Sgr. 2 pf. pro Morgen, was mit Massow genau, und daher auch mit der Fraction für den ganzen Kreis bis auf 1 pf. übereinstimmt. Die Steüerzahlung hat bekanntlich am 1. Januar 1865 ihren Anfang genommen. Wie groß die Abgabe von Grund nnd Boden war, welche die Stadt vor dem eben genannten Zeitpunkte unter dem Namen Service zu den allgemeinen Staatslasten beizutragen hatte, wird in dem Artikel vom Finanzwesen näher zu erörtern sein.

Topographie der Stadt.

Naugard hat ein freündliches Ansehen. Der frühere Fachwerksbau macht allmälig dem soliden Massivbau Platz. Dem Aüßern der neüen Haüser entspricht dann auch die neüere Einrichtung durch Vermeidung der mancherlei unnutzbaren Raüme, zu Fluren, Gängen, Treppen, worin die Baumeister früherer Zeiten zu verschwenderisch waren auf Unkosten der Zweckmäßigkeit und Bequemlichkeit fürs haüsliche Leben. Die älteren Haüser stammen aus dem Anfang des 18. Jahrhunderts, als fast die ganze Stadt nach der großen Feüersbrunst von 1699 neü gebaut werden mußte. Nur die Haüser im nördlichen Theile der Stadt blieben vom Feüer verschont, und darum sieht man auch in diesem Theile noch Haüser und Haüserchen, die das 17., einige vielleicht sogar das 16 Jahrhundert erlebt haben. Das Straßenpflaster ist in den Hauptstraßen gut, in den Nebenstraßen leidlich. Doch kann für diesen Zweig der öffentlichen Wohlfahrt noch viel geschehen, daher es denn auch von Seiten der Väter der Stadt, bezw. der Vertreter der Bürgerschaft, nicht weise gehandelt ist, wenn sie bei der Straßenpflasterung eine übergroße Sparsamkeit zur Geltung bringen wollen, wie sie es bei Feststellung des Ausgabe-Etats der Stadthaupt- bezw. Kämmereikasse für das Jahr 1871 gethan haben.

Die Stadt zerfällt in drei Theile, in die eigentliche, die innere Stadt, intra moenia etwa zur Hälfte noch mit einer Mauer umgeben, und in zwei Vorstädte, die Stargarder auf der Süd-, und die Greifenberger auf der Nordseite der Stadt.

I. Innere Stadt. Das Straßennetz in dem ein längliches Viereck bildenden, Stadtplane ist ziemlich regelmäßig. Die Längsstraßen sind von SO. nach NW. gerichtet, — ungefähr so, — und die Querstraßen, jene rechtwinklich durchschneidend, von SW. nach NO. Auf dieser nordöstlichen Seite war einst der Kleine oder Haussee die Gränze der Stadt, jetzt ein schöner Wiesenplan, auf der südwestlichen Seite stößt die Stadt an den Großen N.schen See, der zum Domanium der Herrschaft N. gehörte, und darum, als N. dem Lehns- und Landesherrn heimgefallen war, der Große Amtssee genannt wurde. Die Straßen sind folgende: —

1) Breite Straße, sonst auch Stargarder Straße genannt, vom ehemaligen Stargarder Thore bis zum Marktplatz. — 2) Der Marktplatz, von beinahe quadratischer Gestalt, in der Mitte das unscheinbare Rathhaus. — 3) Die Greifenberger Straße, vom Marktplatz bis zum ehemaligen Greifenberger Thore.

Die genannten zwei Straßen nebst dem Marktplatze bilden den Hauptstraßenzug der Stadt, auf dem die ankommenden und abgehenden Posten nach Golnow (Stettin), Daber (Freienwald) und Plate (Greifenberg Treptow) fahren. Die übrigen Längsstraßen laufen mit diesem Hauptstraßenzuge ziemlich parallel.

Längsstraßen zwischen dem Hauptstraßenzuge und dem Großen Stadtsee: 4) Poststraße — in der Verlängerung 5) Wilhelmsstraße genannt. 6) Schulstraße. 7) Große Seestraße, an der Stadtmauer.

Längsstraßen zwischen dem Hauptzuge und dem Kleinen Seegrund.

8) Schulstraße. 9) Kleine Seestraße.

Die Querstraßen sind:

10) Mauerstraße, an der alten Stadtmauer. 11) Kirchstraße, an der von einem Platze umgebenen Kirche. 12) Töpferstraße von der Greifenberger, bis zur Kleinen Seestraße. 13) Marienstraße, von der Schuhstraße bis zum Kirchplatz. 14) Friedrichstraße, von der Stadtmauer bis zum Marktplatz, und in der Verlängerung von diesem Platze bis zur Kleinen Seestraße 15) Gerichtsstraße genannt. 16) Hirtenstraße, von der Stadtmauer bis zur Wilhelmsstraße. 17) Kleine Marktstraße, vom Marktplatz bis zur Kleinen Seestraße. 18) Louisenstraße, von der Stadtmauer bis zur Kleinen Seestraße.

II. Stargarder Vorstadt. 19) Golnower Straße, Steinbahn nach Golnow, die große Pommersche Staatsstraße von Stettin nach Danzig. 20) Daber'sche Straße, Steinbahn nach Daber und Freienwald. 21) Feldstraße, ungebaute Landstraße nach Massow und Stargard. 22) Werderstraße, zwischen der Daber'schen Straße und dem Kleinen Seegrund.

III. Greifenberger Vorstadt 23) Amtsstraße, Steinbahn nach Plate, Danziger Staatsstraße, auch nach Greifenberg, Treptow etc. Links von der Amtsstraße: 24) Gülzowerstraße. 25) Gartenstraße. 26) Bleichstraße, führt zum Großen Stadtsee. Rechts von der Amtsstraße führt 27) die Burgstraße zur alten Ebersteinschen Grafenveste, dem heutigen Haupt-Zuchthause für ganz Pommern, das man seit seiner Errichtung eine Straf- und Besserungsanstalt nennt.

Stadtmauer. Naugard ist trotz der Mauer eine offene Stadt. Man spricht zwar noch von Thoren, dem Naugarder und dem Greifenberger, aber der Name bezeichnet nur die Ein-, bezw. Ausgänge der Stadt, denn die Thore sind längst verschwunden, kaum daß man nachweisen kann, wo sie gestanden haben, und

von der Ringmauer, auf deren Erhaltung die Grafen von Eberstein ein so großes Gewicht legten, daß sie, wenn ein Verfallen der Mauer von ihnen bemerkt wurde, Bürgermeister und Rath und ganze Gemeinde sehr ernstlich an die Instandsetzung mahnten, ist nur noch ein Bruchstück vorhanden, das sich längs der Großen See=, und eines Stücks der Mauerstraße erstreckt. Auf der entgegengesetzten Seite der Stadt, und an den ehemaligen Thoren, gibt es keine Stadtmauer mehr. Die Kleine=Seestraße bezeichnet die Stelle, wo sie gestanden hat, und hin und wieder sieht man hier noch Rudera von ihr, welche als Fundament einiger Haüser in der eben genannten Straße dienen. Ein anschauliches Bild von der Befestigung der Stadt, nach ihrem Zustande im Anfange des 19. Jahrhunderts, hat Lawerentz in seiner kleinen Druckschrift von 1859, die die Aufschrift: Naugard vor einigen fünfzig Jahren" trägt, entworfen. Wie schon Manches auf den vorhergehenden Seiten aus diesem, man möchte sagen, liebenswürdigen Schriftchen entlehnt ist, so auch das Folgende,

Die damalige Physiognomie des Städtchens konnte keine jugendliche sein. Seine Bekleidung war in den Vorder= und Seitentheilen hin und wieder ausgebessert, man kann nicht sagen mit Geschick. Das dem Kleinen See zugewendete Hintertheil war bis auf einen kleinen Theil herausgefallen; mit andern Worten: die etwa 15 F. hohe, $3^1/_2$—4 F. starke Stadtmauer, bestehend unten aus Feldsteinen, oben aus Backsteinen, die aus einer groben kieshaltigen Masse gebrannt, ein bedeütendes Volumen enthalten, war am Ende der Hirten= und jetzigen Marienstraße über 12 F. breit eingefallen. Die Öffnungen waren mit Pallisaden geschlossen, welche an den Seiten noch bequeme Kriechlöcher für Alt und Jung gestatteten, sodaß für Fische, Eier, Butter u. d. m. an den Thoren zu erlegende Steüer, Accise genannt, dadurch bequem umgangen werden konnte, und, obwol die Abgabe für derlei Kleinigkeiten nur nach Pfennigen und Dreiern berechnet wurde, auch wirklich umgangen wurde. Eine schöne Stelle zum Übersteigen war außerdem etwa 15 Schritte nördlich von der sog. Wasserpforte. Diese war in der Regel verschlossen. Geöffnet wurde sie nur bei Feüersgefahr und zum Einfahren des auf der Bullenwiese geworbenen Heüs, welche der Chef der zu N. in Garnison stehenden Eskadron vom Dragoner=Regiment Ansbach=Baireüth, späterhin Königin, von der Kämmerei, Eigenthümerin der Wiese, in Pacht hatte. Neben der ganz durchbrochenen bot die ehrwürdige alte Stadtmauer an mehreren Stellen auch das Bild halb durchbrochener Arbeit dar. Hiervon abgesehen, war ihr Ansehen doch kein unangenehmes. In den drei der Südseite zugewendeten Wiekhaüsern — in denen südlichst belegenem seit vielen Jahren ein Wohnhaüschen hineingebaut ist, daß sich aus einem bloßem Stalle zu dieser Würde erhoben hat, befanden sich mehrere Schießscharten. Die Mauer hatte innerhalb zahlreiche Strebepfeiler, woran jedoch der Zahn der Zeit und des Verderbens, in der Gestalt habsüchtiger Menschen, welche das Material zu gebrauchen verstanden, unten und oben schon genagt hatte. In der obern Region wurde dadurch der Vegetation ein freies Feld gestattet, nachdem der Saame durch flatternde Vögelein dort ausgestreüt. Die Ebereschenbaümchen auf der Mauer und ihren Pfeilern nahmen sich doch recht freündlich aus, wenn sie grünten, blühten und reife Früchte trugen. Selbst aufs Greifenberger Thor hatte sich ein solcher Baum hinaufgewagt. Von diesen Thore abwärts gegen Morgen ließ sich die Stadtmauer nur durch unbedeütende Rudera neben dem Tolzmannschen Grundstück, dem man noch sehr gut den ehemaligen innern Graben ansah, durch ein einzeln stehendes Stück, unweit des sog. Quebbs, hinter dem jetzigen Kaufmann Bornschen Hause, dann ganz in der Nähe des Stargarder

Thors, als Seitenwand des Kämmerer Kamekeschen Haus- und Hofgebaüdes, erkennen. Von diesen Überbleibseln ist jetzt auch die letzte Spur verschwunden. Das vereinzelt stehende Stück wurde zuerst umgeschroben und sein Material zum Neübau des damals Happeschen, nachmals Bornschen Fachwerkshauses No. 68 verwendet. Nur in der Kleinen Seestraße, am ehemaligen Stargarder Thore wird die Hinterwand eines zweistöckigen Budenhaüschens, No. 18a, noch von der Mauer gebildet. Es scheint dort ein Wiekhaus gewesen zu sein und heißt: „Der Judentempel", weil vor Zeiten die israelitische Gemeinde dort einmal ihren Gottesdienst gehalten haben soll. Die Stadtthore bestanden aus zwei durch einen Mauerbogen mit einander verbundenen Pfeilern, welche oben mit großen Kugeln von Granit verziert waren, wovon noch zwei Kugeln auf den dem alten Friedhofe, zwischen der Bleich- und Gartenstraße zum Eingang dienenden Thorpfeilern stehen. Die übrigen sind beim Abbruch der beiden Stadtthore, welche für hohes Frachtfuhrwerk den Durchgang erschwerten, mit dem anderweiten Material verkauft worden. Die schweren, mit starken eisernen Nägeln zusammengefügten Thorflügel standen offen, weil bei den Zollstätten oder Thorschreiberhaüsern vor den Thoren Schlagbaüme angebracht waren. Die am Stargarder Thore hielten sich am längsten und waren noch im Febr. 1807 vorhanden, als Schill von einem mißglücktem Versuch, das in und bei Stargard stehende französische Kriegsvolk zu überfallen, zurückkehrte, und sie des Abends soweit verschloß, das noch eine Spalt entstand, weit genug zur Mündung einer Kanone, die er inmitten des Thors aufpflanzte. In welcher Periode der ersten Hälfte des laufenden Jahrhunderts der Abbruch des Greifenberger Thorgebaüdes Statt gefunden hat, läßt sich dießeits nicht nachweisen. An den beiden Längsseiten der Stadt, nach O. und W., ist die Befestigung ehedem durch die dicht herangehenden Seen verstärkt worden. Nur der Große See tritt auf die halbe Stadtlänge von ihr zurück, was man durch die Verlängerung des Binnengrabens vom Greifenberger Thore, der sich wenigstens bis in die Nähe der alten Wasserpforte erstreckt haben muß, anscheinend zu ergänzen gesucht hat. Wiewol die Bullenwiese, durch welche er geführt, schon manche Ebenung sowol durch die in der Zeit langsam waltenden Naturkräfte, als durch Menschenhand erfahren hat, so offenbart sich seine Spur doch noch heüte dem aufmerksamen Beobachter. Die Breite des Grabens kann nicht von Bedeütung gewesen sein. Vor jedem Thor, also auf der schmalen Landseite, hat sich ein hoher Wall befunden. Am Stargarder Thor war er auf der Kleinsee-Seite noch vorhanden, in- und auswärts von tiefen Gräben begleitet, von denen der aüßere den Kleinen See mit dem Großen verband, oder verbinden sollte, ohne es wirklich zu thun, da er vom Thorschreiberhause ab bis zum Großen See völlig verwachsen und versumpft war. Weiden standen längs desselben und auf seiner Borte die noch jetzt vorhandenen Scheünen; Gegenwärtig ist der Graben ein Bestandtheil des Maatzschen Hofes und Gartens. Auf der Großsee-Seite war der Wall schon geebnet und damit der innere Graben ausgefüllt. Nur ein Stück seiner Grundfläche befand sich noch im Niveau mit der Straße. Das Ganze war ein Garten mit einem Gartenhaüschen, dem Thorschreiberhause gegenüber, und dem Bürgermeister Linden gehörig. Die jetzt darauf stehenden Gebaüde haben einer spätern Zeit ihre Entstehung zu verdanken. Der sonstige Zustand von Wall und Graben hier am Stargarder Thor ist bereits beim Jahre 1805 erwähnt. Doch sei noch erwähnt, daß über den Außengraben eine gewölbte Brücke gelegt war, wahrscheinlich die Nachfolgerin einer frühern Zugbrücke. Vor dem Greifenberger Thor stand der Wall noch an der Westseite und der Außen-, wie der Binnengraben ging bis an die Straße. Beide Gräben waren aber durch eine ca. 8 F. hohe Mauer verdeckt, die vom Thore ausging und die

eine Seite der Straße begränzte. Der Rathsdiener benutzte den halben Wall als Garten und die Gräben als Wiese. Das Westende des Walls war mit Gebüsch und schönen großen Eichen bewachsen. Eine Prachteiche befand sich dem Hause No. 166, Anfangs noch ein Obstgarten, gegenüber, dicht außerhalb der Stadtmauer, in welche sie sich festgewurzelt hatte. Diese kräftigen Baüme auf der Höhe des Walls machten einen vortheilhaften Eindruck auf den Beschauer, der die Golnowsche Landstraße, die alte, vom Gellberge einherzog. An der dem Kleinen See zugewendeten Ostseite vor dem Greifenberger Thor war schon längst Alles planirt und an der Straße mit Wohngebaüden besetzt worden. Sowol der innere, als der Außengraben bedurfte keiner Überbrückung mehr. Also auch auf dieser Seite war die Verbindung beider Seen, auf deren Offenhaltung in früheren Zeiten ein so großer Werth gelegt wurde, zur Unmöglichkeit geworden. Sie muß, namentlich durch den Außengraben bedeütend vermittelt worden sein, da derselbe in gerader Richtung auf den Großen See zugeführt hat, bis zu welchem er jetzt noch die sog. Prievesche oder Kirchenprovisor-Wiese und die Stadtbleiche von der Bullenwiese scheidet. Er ist indessen auch längst schon von der Kämmerei als Wiese in Nutzung gewesen. In der Haüserreihe vor dem Greifenberger Thore befanden sich die Thorwache No. 74, das Thorschreiber- und Mehlwagehaus No. 75, und 77. Ein Haüschen, jetzt No. 78, lag im aüßern Stadtgraben; es ist dasselbe, von dem weiter oben die Rede gewesen ist; es gehörte unter die Jurisdiction des Amts, aber unter der Polizeiobrigkeit des Magistrats. Das der Stadt zugewendete Ufer des Kleinen Sees war steil, und öde. Nur die Hundekamille (Anthemis Cotula *L.*) erfreüte sich dort ihres Gedeihens und streüte in verschwenderischer Fülle ihre Gerüche umher. Der Kleine oder Haussee war, soweit sein niedriges Vorland ging mit Kalmus bewachsen. Da wo eine Straße gegen ihn ausmündete, befand sich auch eine Wäsche darauf, welche indeß hauptsächlich der Spamerschen Lohgerberei und zwei Färbern dienten.

Im Jahre 1824 war die Stadtmauer in der Nähe des Stargarder Thors auf einer Länge von ca. 196 F. außerordentlich baufällig und 61 F. davon waren gänzlich eingestürzt und lagen in Schutt, so daß Magistrat glaubte, 135 laufende Fuß davon veraüßern zu müssen, wovon er aber späterhin ein für 2 Thlr. verkauftes Stück von 8 F. zurücknahm. Verkauft wurde jene Strecke an die unmittelbar anstoßenden Eigenthümer, den Kunstgärtner Degner und den Maurergesellen Ehrenwerth. Von der Baufälligkeit des verkauften Mauertheils gibt ein Antrag des Degener vom 27. Februar 1828 und die sich daran schließende Verhandlung Kunde, wonach er, weil die Mauer den Einsturz droht, sie abtragen und statt ihrer eine Bewehrung setzen mußte. In der Folgezeit hat der Degner die Gränze größtentheils mit Gebaüden besetzt und statt der ursprünglichen Öffnung von 61 F. blieb nur eine von 53 F. die mit einem hohen Bretterzaun verschlossen wurde. Durch die Bebauung der Mauer ist der Verschluß der dortigen Stadtseite mithin eben so gut, ja noch besser gesichert, wie es der Fall war, als die alte Mauer noch stand, welche längst aus ihrer lothrechten Stellung gewichen war und jeden Augenblick den gänzlichen Einsturz drohte. Nur zwischen dem Degnerschen und Ehrenwerthschen Hause behielt der untere Theil derselben noch einige Consistenz, war aber dort nachdem das Degnersche Haus aufgebaut war, durchaus ohne Nutzen und weichte durch die Dachtraufe des Ehrenwerthschen Hauses von Jahr zu Jahr ein. Daß der Verkauf der nicht mehr reparaturfähigen Stadtmauer nothwendig war, ist außer allem Zweifel. Der Verkauf bezog sich übrigens nicht blos auf das Material der Mauer, sondern auch auf den Grund und Boden auf

dem sie stand, bezw. steht. Der Ehrenwerth erwarb nur einen kleinen Theil der Mauer, nämlich 27 laufende Fuß, und zahlte dafür laut Magistrats-Verhandlung vom 10. Septbr. 1824 ein Kaufgeld von 11 Thlr. 7 Sgr. Dieser Theil der Mauer hing unmittelbar mit dem Stargarder Thorgebaüde zusammen, so daß das Ehrenwerthsche Haus vor die Fronte der übrigen Haüser in der Stargarder Straße mit dem einen Giebel um 6 F. vorsprang, was, so lange das alte Thor noch bestand, gar nicht auffallend war. Im Jahre 1825 am 25. April Morgens zwischen 2 und 3 Uhr brannte das, dem Ehrenwerthschen Hause gerade gegenüberstehende Wohnhaus des Braueigner Behrens mit dem Nebengebaüde, worin sich die Brauerei befand, gänzlich ab und zwei Nachbarhaüser wurden beschädigt. Auch das Stargarder Thor litt einigen Schaden. Die städtischen Behörden beschlossen nun, das Thorgebaüde abtragen zu lassen. Der Abbruch führte nun aber den Übelstand mit sich, daß das Ehrenwerthsche Haus entblößt da stand und einen Theil der freien Aussicht nach der Länge der Straße verdeckte. Im Jahre 1832 mußte der Eigenthümer den sehr baufälligen Giebel und einen Theil der Vorderfront seines Hauses massiv aufführen, wozu der Magistrat auch den Consens ertheilte; als er nun aber 4 Jahre nachher auch die Hinterwand des Hauses, d. i. die alte Stadtmauer, abbrechen und durch eine neü aufzuführende Wand ersetzen wollte, versagte ihm der Magistrat die nachgesuchte Bau-Erlaubniß, weil polizeiliche Rücksichten die endliche Herstellung einer geraden Straßenlinie geboten, die auch von der Kgl. Chausseebau-Verwaltung verlangt wurde. Hier kam das öffentliche Inteesse mit dem Privateigenthum und wohlerworbenen Rechten in Collision. Doch ist dieselbe nach Jahr und Tag durch die Bemühungen des damaligen Bürgermeisters von N., Lawerentz, vergleichsweise beseitigt worden, so daß derselbe mittelst Berichts vom 30. Septbr. 1837 der Kgl. Reg. anzeigen konnte, daß der Maurer Ehrenwerth sein Haus in die Linie der Nachbarhaüser zurückgesetzt und den Umbau ganz dem ihm ertheilten Consense gemäß ausgeführt habe.

Die nach der Seite des Großen Sees befindliche Stadtmauerstrecke von 1300 F. Länge war durch den Zahn der Zeit und insonderheit durch die im Winter 1833 herrschend gewesenen vielen heftigen Stürme in so schlechte Beschaffenheit gerathen, daß nicht allein ein Theil derselben schon eingestürzt war, sondern an mehreren Stellen noch der Einsturz drohte, und daher für die öffentliche Sicherheit unerlaßlich erforderlich war, daß das erwähnte Mauerwerk im Ganzen, da solches Stellenweise 16—20 F. hoch war, und diese Last von dem alten Fundamente nicht mehr getragen werden konnte, um mehrere Fuß durch Abbruch niedriger gemacht werde. Eine vollständige Reparatur der Mauer, ohne Abtragung derselben, würde nach dem Gutachten der städtischen Baudeputation nicht allein sehr kostspielig, sondern auch von keiner langen Dauer sein. Abgesehen auch von diesem letztern Umstande, so konnte Magistrat bei der notorischen Armuth der Kämmerei, eine so große Ausgabe, welche die Baudeputation zu 1000 Thlr. veranschlagt hatte, nicht möglich machen, und da überdem das alte Mauerwerk in polizeilicher Rücksicht gar keinen Zweck hat, so bat Magistrat in dem Berichte vom 28. Febr. 1834, Kgl. Reg. möge gestatten, die Mauer bis auf 8 F. abtragen zu lassen. Von den Bruchsteinen solle dann der übrige Theil der Mauer ausgebessert und das, was eingestürzt sei, bis auf gleiche Höhe wieder erbaut werden. Diesem Antrage ist, nachdem zwei Kgl. Baumeister den Zustand der Mauer untersucht, nach längerm Schriftwechsel zwischen Magistrat, Landrath, Kgl. Reg., General-Commando des 2ten Armee-Corps — Kronprinz von Preüßen, nochmals König Friedrich Wilhelm IV — durch Rescript des Kriegs- und des Ministers des Innern vom 23. Decbr.

1834 dahin nachgegeben worden, daß die Mauer in der bezeichneten Strecke längs des Seeufers bis auf 10 F. Höhe abgetragen werde. Die Arbeit ist im Jahre 1835 ausgeführt worden. Die Stadtmauer, deren Ausbesserungen in den 3 Jahren 1835—36 über 100 Thlr. gekostet hatten, ist dadurch so gründlich in Stand gesetzt worden, daß abgesehen von kleinen Flickereien, nunmehr seit beinahe 40 Jahren eine Hauptreparatur nicht nothwendig gewesen ist.

Jenen Verhandlungen wurde ein technisches Gutachten des Landbaumeisters Lawerentz zum Grunde gelegt. Diesem im Jahre 1834 abgegebenen Gutachten zufolge war die Mauer neben der Bullenwiese von dem Garten des Bäckers Matthies bis zu einem Thurm (Wiekhaus) vom Garten des Degner 1410 F. lang. Vom Anfangspunkte 18 F. entfernt befand sich im alten Mauerwerk, in Folge Versackung, eine 3—4 Zoll nach auslaufende Borste, welche schon vor mehreren Jahren schlecht untermauert war. Die Öffnung für den Abfluß des Wassers aus der Stadt an jener Stelle war mangelhaft überwölbt: (im Jahre 1851 ist hier ein schmaler Durchgang angebracht worden). Von hier bis zu einem kleinen Durchgang weiter 309 F. — die breitere, oben erwähnte, mit Pallisaden ausgefüllt gewesene Öffnung hatte der Magistrat ausmauern lassen — war die Mauer ganz gut, nur der südliche Pfeiler lösete sich vom alten Mauerwerk ab. Auf der Strecke von 192 F. bis an die Wasserpforte fanden sich drei kleine Borsten im Gemaüer. Dieses in neües Mauerwerk gewölbte Thor lösete sich südlich etwas von dem alter Mauerwerk. Wahrscheinlich haben die Russen im 7jährigen Kriege diese Partie eingeschossen, nun influirt wol der darunter befindliche Wasserdurchfluß. 126 F. weiter war eine etwa 8 F. lange schlecht fundamentirte Mauerstelle, die sich ablösete. 162 F. weiter war die zweite Pforte mit Pfeilern aufgemauert. Es war die zweite mit Pallisaden schlecht geschlossen gewesene Öffnung am Hirtenkaten, — südlich lösete sich die Mauer davon ab. 96 F. weiter war ein Stück Mauer von 18 F. Länge und 9 F. Höhe eingefallen, — die schadhafte Stelle ist seitdem ganz abgebrochen worden, und neü wieder aufgemauert. — 192 F. weiter befand sich ein alter den Einsturz drohender Thurm von 18 F. Länge, 23 F. Höhe und 3 F. vorstehend, — der obere Theil dieses Wiekhauses ist demnächst abgetragen worden. Nebenan ist ein schmaler Durchgang entstanden. — 84 F. weiter war ein anderer gut erhabener Thurm, nur sammelte sich an seinem Fuß das Regenwasser aus der Stadt vom Thor her und unterwusch ihn. Noch 102 F. weiter am Garten des Degner steht ein Thurm, der sehr schadhaft ist und oben große Borsten hat, welche vielleicht dadurch verursacht wurden, daß an der Stadtseite ein Haus hinein gebaut ist, weshalb der Eigenthümer Ehrenwerth anzuhalten, die Ausbesserung der Stelle vorzunehmen (s. oben). — Die Thürme waren, oben mit Schießscharten versehene sog. Wiekhaüser gewesen. An der Ostseite stand ein eben solches Mauerwerk, und ein dahinein gebautes Haus zeigt noch die Spuren seiner Entstehung. Mit dem Abbruch des obern Theils der Mauer sind die Schießscharten verschwunden.

Gebaüde. Im Jahre 1807 zur Franzosenzeit, als es sich darum handelte, den Feind, der ab- und zumarschirte, um das Belagerungscorps vor Kolberg zu verstärken, bezw. abzulösen, auf seinen Durchmärschen bei nächtlichem, auch Tagelangen Verweilen, unterzubringen, gab es 149 bequartierungsfähige Bürgerhaüser. Fünf Jahre nachher, als die Franzosen nach Rußland zogen, war N. wiederum Etappenort. Zwei starke Divisionen rasteten in und bei N. und ein zahlreicher Armeetroß. Auch diese mußten in der Stadt untergebracht, nicht minder die Trümmer des großen Heeres, als ein ansehnlicher Theil derselben zu Ende des Jahres 1812 wiederum auf der Militairstraße von Danzig nach Stettin heim-

wärts — schlich. Damals gab es in N. zwei Bürgerhaüser weniger als im Jahre 1807; es konnten nur 147 mit Einquartirung belegt worden.

Nach einem für den Zeitraum vom 1. Januar 1833 bis ult. Decbr. 1836 angelegten Feüer=Societäts=Kataster betrug die Zahl der bürgerlichen Wohnhaüser 193 und die der öffentlchen Gebaüde 8, zusammen 201. Hierbei ist zu bemerken, daß den letzteren die Gebaüde der Straf= und Besserungs=Anstalt nicht zugezählt worden sind.

Die statistische Aufnahme vom 3. Decbr. 1861 ergab für die Stadt N.. incl. der Strafanstalt und der Ansiedlungen extra moenia: — Zum öffentlichen Gottesdienst bestimmte Gebaüde 3, nämlich die St. Marienkirche, die evangel. Kirche im Burgrevier der Strafanstalt, und ein Bethaus der mosaïschen Glaubensgenossen. Schulhaüser für den öffentlichen Unterricht 3. Zur Aufnahme und Verpflegung von Waisen, Kranken und Altersschwachen bestimmten Gebaüde 3. Gebaüde für die Staatsverwaltung zur Geschäftsführung der Justiz ꝛc. 30, bestehend, außer dem Kreisgerichtsgebaüde ꝛc., aus den Gebaüden der Strafanstalt. Gebaüde für die Ortspolizei= und Gemeindeverwaltung 9. Zusammen 49 öffentliche Gebaüde. Privatwohnhaüser gab es 275, d. i. 82 mehr, als ca. 30 Jahre vorher. Von Mühlen, Privatmagazinen waren 14, und von Wirthschaftsgebaüden, Fabrikgebaüden, Ställen, Scheünen, Schuppen 585 vorhanden. Summa der Privatgebaüde 874. Summa aller Gebaüde 923.

Das Gesetz vom 21. Mai 1861 hat die Einführung einer Gebaüdesteüer verordnet. In Folge dessen wurde eine genaue Aufnahme der Gebaüde erforderlich, mit Unterscheidung der zwei Kategorien:steüerpflichtige und steüerfreie Gebaüde. Mit dieser Aufnahme und der Veranlagung der am 1. Jauuar 1865 zur Erhebung gekommenen Abgabe war im Gemeindebezirk der Stadt N. der Bürgermeister Witte betraut. Das Ergebniß ist: —

Steüerpflichtige Gebaüde, — Anzahl der Wohnhaüser 311, der zu gewerblichen Zwecken dienenden Gebaüde 86, zusammen steuerpflichtige 397, und steüerfreie Gebaüde 641, überhaupt 1038 Gebaüde, d. i.: 115 mehr als im Jahre 1861, was innerhalb eines Zeitraums von 2—3 Jahren eine bedeütende Zunahme sein würde, wenn nicht der Umstand obwaltete, daß den statistischen Aufnahmen, von den betreffenden Zählungsbeamteu selbst, weniger Zuverlässigkeit beigelegt wird, als den im Interesse des Steüer=Fiskus und der Steüerpflichtigen vorgenommenen Aufnahmen.

Die 397 steüerpflichtigen Gebaüde siud zu einer Jahressteüer von Thlr. 724. 5 Sgr. — ursprünglich 721 Thlr. — veranlagt, so daß im Durchschnitt von jedem dieser Gebaüde Thlr. 1. 24. 8 pf. erhoben werden.

Der jährliche Nutzungswerth der Gebaüde und Hausgärten unter 1 Mg. Fläche war nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes 18557 Thlr. nach dem Beschluß der Abschätzungs=Commission dagegen 19488 Thlr.

Wenn nun in der ersten Hälfte des Jahres 1864, als die Veranlagung der Gebaüdesteüer zu Stande kam, 311 steüerpflichtige Wohnhaüser vorhanden waren, dagegen am 3. Decbr. 1867 nur 301 bewohnte Haüser gezählt wurden, unter denen sich auch eine gewisse Anzahl steüerfreier Wohnhaüser, wie der geistlicher Institute, befand, so zeigt sich hier ein Unterschied, dessen Grund ohne weitlaüfige Rückfragen nicht erörtert werden kann.

Bevölkerung. Die Städteordnung vom 19. Novbr. 1808 unterscheidet drei Klassen von Städten, kleinc, mittlere, groẞe. Klein ist eine Stadt, wenn die

Zahl ihrer Einwohner noch nicht 3500, sie ist eine Mittelstadt, wenn diese Zahl zwischen 3500 und 10.00, und als groß wird die Stadt betrachtet, wenn die Zahl der Einwohner über 10.000 beträgt. Dieser Klassifikation zufolge gehört N. zu den Städten mittler Größe, denn seine Bevölkerung übersteigt die Gränzzahl 3500 Seelen, doch erst in neürer Zeit, seit etwa 10 Jahren, seit Errichtung des Kreisgerichts. Vorher war N. eine kleine Stadt, ein Städtchen, wie es früher auch immer genannt zu werden pflegte.

Vor 40 Jahren, nämlich 1833, wurde, bei Gelegenheit einer Stadtverordneten Wahl, eine neüe Bürgerrolle aufgestellt. Damals gab es 251 Bürger und Bürgerinnen. Davon waren 204 stimmfähig, und unter diesen befanden sich 176 Hausbesitzer und 28 nicht angesessene Bürger.

Man muß in N. bei dem Volkszählungswerk drei Kategorien unterscheiden: Civilisten, Militair, Sträflinge. N. ist zwar nicht mehr Garnisonort, doch steht hier für beständig ein Commando Fußvolks zur militairischen Bewachung der Strafanstalt, welche von den Infanterie-Regimentern des 2ten oder Pommerschen Armee-Corps der Reihe nach gestellt und in bestimmten Intervallen abgelöst wird. Dieses Commando ist mit Eiuschluß des hier stationirten Bezirks-Commandeurs und der zu diesen commandirten Militairpersonen, auch incl. der etwaigen Familienglieder, in der Regel 100 Seelen stark. Es betrug die Bevölkerung nach der Zählung vom 3. December der folgenden vier Jahre: —

	Vom Civiletat.	Militairetat.	Sträflinge.	Summa.
1861.	3677	100	905	4682
1864.	—	—	—	4841
1867.	4139	108	835	5082
1871.	4073	100	709	4882

Unter den 3777 Civil- und Militairpersonen vom Jahre 1861 befanden sich sich 1854 Personen männlichen und 1023 Personen weiblichen Geschlechts. Von der Gesammtzahl dieses Jahr, incl. Sträflinge, waren 4548 evangelische, 31 römisch-Katholische Christen, und 103 mosaïsche Glaubensgenossen.

Nach der gleichzeitigen Tabelle der Handwerker und der vorherrschend für den örtlichen Bedarf beschäftigten Gewerbtreibenden und mechanischen Künstler waren in der Stadt N., mit Ausschluß der Strafanstalt, vorhanden: siehe umstehend.

Ferner gab es: 18 Webestühle zur Nebenbeschäftigung in der Leinweberei: 1 Holzschneidemühle mit 1 Mstr; 2 Wassermühlen mit 3 Mahlgängen, 2 Mstrn. und 2 Ges. 4 Windmühlen mit 4 Mstrn. 4 Ges. und Lehrburschen; 2 Ziegeleien mit 2 Mstrn. und 12 Arbeitern.

Sodann standen in Betrieb 2 Bierbrauereien und 5 Destilliranstalten, letztere mit 5 Mstrn. und eben soviel Arbeitern. Gasthöfe, Krüge, Ausspannungen gab es 14 mit 1 Gehülfen, und 11 Schankwirthe.

Eine Buchdruckerei mit 1 Factor und 6 Arbeitern beschäftigte sich auch mit Bücherhandel im Kleinen.

Kaufleüte, welche das Geschäft im Großen ohne offenen Laden betreiben gab es 1 mit 1 Gehülfen; solcher Kaufleüte hingegen, welche offene Verkaufs-

stellen hatten, waren 53 mit 19 Gehülfen und Lehrburschen vorhanden. Commissionaire 8. Lumpensammler und andere herumziehende Händler 13.

Meister = Spalte A. Gesellen und Lehrlinge = Spalte B.

	A.	B.		A.	B.
Bäcker	6	10	Kupferschmidte	3	3
Kuchenbäcker u. Canditoren	1	1	Gelbgießer	1	—
Grützmacher u. dergl. . .	7	9	Klempner	3	2
Fleischer	7	9	Gold- und Silberarbeiter .	1	—
Fischer	1	2	Uhrmacher	3	—
Kunst- u. Handelsgärtner .	1	—	Deckenmacher	1	—
Barbiere	3	—	Hutmacher	1	—
Inhaber von Badeanstalten	1	1	Tischler	13	8
Inhaber von Waschanstalten	1	—	Böttiger	10	8
Scharfrichter	1	2	Holzschuh- und Löffelmacher	2	—
Gerber	1	1	Korbmacher	2	2
Töpfer	4	—	Drechsler aller Art . . .	3	—
Glaser	3	4	Bürstenbinder	1	1
Maurer	3	29	Buchbinder	2	2
Zimmermaler u. Anstreicher	2	3	Musikanten	1	4
Zimmerleute	3	8	Webeblattmacher	3	—
Brunnenmacher	2	—	Seiler	4	2
Schieferdecker	1	—	Färber	5	3
Schornsteinfeger	1	2	Bleicher	1	—
Stellmacher	3	3	Schuh- u. Pantoffelmacher.	30	16
Steinsetzer	1	2	Kürschner	4	7
Grob- und Hufschmidte. .	5	10	Riemer und Sattler. . .	5	4
Schlosser, Nagelschmidte. .	8	14	Schneider u. Schneiderinnen	25	10
Nadler	1	4	Putzmacherinnen	3	3

Zusammen 190 Meister. 189 Gesellen, Lehrlinge.

Die Viehstands-Tabelle ergab für das Jahr 1861. Pferde 233, Rinder 500, Schafe 2263, darunter 1062 ganz-, 76 halb- und 440 unveredelte Schafe; Ziegen und Ziegenböcke 144, Schweine 365.

Die folgende Tabelle gibt den Stand der Bevölkerung und der Viehhaltung im Jahre 1867: Sie enthält nicht alle Wohnplätze extra moenia; die darin fehlenden sind in der Spezial-Geschichte dieser Wohnplätze nachgewiesen.

Dem Familienstande nach zerfiel die Einwohnerschaft in 3005 Kinder und Unverheirathete, 1674 Verheirathete, 319 Verwittwete, 84 Geschiedene. Zu den 857 Familien-Haushaltungen gehörten 4132 Personen; einzeln lebten 26 Personen; in 2 Herbergen 9; in 1 Erziehungshause dem Rettungshause für sittlich verwahrloste Kinder, 12; in der Strafanstalt und noch einem Gefängniß 887 Personen, für deren Bewachung täglich 16 Soldaten bestimmt waren.

Ergebniß der Volks- und der Viehzählung vom 3. December 1867 für die Stadt Naugard und der zu ihrem Gemeindeverbande gehörigen Ansiedelungen auf städtischer Feldmark.

Name der Wohnplätze	Deren Eigenschaft	Zahl			Zahl			Entferng. von der Stadt Ruthen.
		Der bewohnten Häuser	alter Haushaltungen	Der Einwohner	Der Pferde	Der Rinder	Der Schafe	
Naugard	Stadt . . .	287	832	4925	226	393	1028	—
Friedrichwilhelmshof .	Vorwerk. . .	2	3	11	3	8	204	1000 N.
Grünhof	Etablissement .	1	3	19	—	3	1	250 W.
Holzkaten	Vorwerk. . .	1	1	5	4	3	210	900 SW.
Malzmühle	Wassermühle .	1	1	7	2	5	12	220 NW.
Petermannshof . .	Vorwerk. . .	2	6	36	6	13	476	500 N.
Radloffshof . . .	Desgl.	2	3	21	3	7	56	900 S.
Wilhelmsfeld . . .	Desgl.	4	7	48	7	11	460	320 SO.
Zampelmühle . . .	Wassermühle .	1	1	10	4	5	—	440 OSO.
Stadtgemeinde Naugard überhaupt . .		301	857	5082	255	428	2447	

Nach dem Religionsbekenntniß waren die Einwohner von Naugard 4905 Evangelisch-Unirte, 1 Reformirter, 29 Katholiken und 147 Israeliten.

Vom Betrieb des Ackerbaus lebten nur 416 Personen oder 8,1 Prct. der Bevölkerung, von der Fischerei 7 Personen; von der technischen Industrie und dem Handwerk 1275 Personen oder 25 Prct.; vom Betrieb des Handels 225 Personen d. i: 4,4 Prct.; vom Betrieb des Landverkehrs 149 und von dem der Beherbergung 104 Personen persönliche Dienstleistungen gaben 962 Personen den Unterhalt, d. i: 18,9 Prct., von der Gesundheits und Krankenpflege lebten 27, vom Unterrichtertheilen 57 Personen; vom Betrieb der Künste 9, vom Kirchendienst 27, vom Staatsverwaltungsdienste 284 Personen, vom Justizdienst 118, vom Militairdienst 108, und vom Gemeindeverwaltungsdienst 10 Personen, mit Einschluß des Stadtförsters. Von Personen ohne Berufsausübung lebten 307 aus eigenen Mitteln als Rentner, Pensionaire, und 919 aus öffentlichen Mitteln, zum allergrößtem Theile mit 835 als unfreiwillige Bewohner der Strafanstalt, verhältnißmäßig wenige als Almosenempfänger; als Personen, die gar keinen Beruf zu haben behaupteten, hatten sich 31 angegeben mit 36 Angehörigen. Von fremden Staatsangehörigen waren unter der Einwohnerschaft 4 Meklenburger und 1 Österreicher. Vorübergehend anwesend waren 30 Personen in Gasthöfen und in Familien zum Besuch. Es gab 9 Blinde, 2 Taubstumme, 3 Blöd- und 4 Irrsinnige. 191 ortsangehörige Einwohner waren am Tage der Zählung abwesend.

Im Jahre 1867 betrug die Zahl der Geborenen 171, dabei 5 jüdische; der Trauungen 12, dabei 3 jüdische Ehepaare; der Gestorbenen 115, darunter 1 Jude; Überschuß der Geburten über den Gestorbenen 56. Der älteste unter den Gestorbenen war 1774 geboren, mithin 93 Jahre alt.

Ansiedlungen im Weichbild der Stadt.

1. Friedrichwilhemshof, 1/2 Mle. von der Stadt gegen N., am Wege nach Leistikow. In Folge der 1838 durch Vollziehung des Recesses zum Abschluß gekommener Gemeinheitstheilung baute sich der Gastwirth Warneke auf

dem Vierruthenfelde aus, und verkaufte sodann seine Ansiedlnng an den Eigenthümer Kiekhövel, der ihr zu Ehre des Königs Friedrich Wilhelm IV. den Namen gab auch eine kleine Ziegelei darauf anlegte. Friedrichwilhelmshof hat, zufolge der Mutterrolle ein Areaf von 320,$_{97}$ Mg. Gegenwärtiger Besitzer: Redlin.

2. Grünhof, $^1/_8$ Mle von der Stadt gegen W. am Wege nach Hindenburg, der frühern Landstraße nach Golnow, vor Anlage der Steinbahn, und am nördlichen Ufer des Großen Stadtsees ist im Jahre 1778 von dem damaligen Kämmerer Kameke erbaut worden. Er war der Unternehmer, der hier auf Befehl Friedrichs II. gegründeten Mousselin- und Nesseltuchfabrik, für die das Grundstück, ein Kamp Landes am See, zur Bleiche diente, daher es auch ursprünglich den Namen „Baumwollenbleiche" führte. Da der von Kameke erkaufte Kamp der Aufhütung unterworfeu war, so wurden die Viertelsleüte und die Notabeln der Stadt über die in Aussicht genommene Benutzung desselben gehört. Sie hätten, so erklärten sie, gegen die veränderte Benutzung des Kamps nichts einzuwenden, sofern er tüchtich bewehrt werde und die Bewohner der Familienhaüser kein Vieh hielten, weil sie mitten im Getreidefelde wohnen würden. Auch dürfe Kameke nicht, wie vorher beabsichtigt, die Bewehrung bis in den Großen See setzen, weil dadurch die Stadt ihre Viehtrift nach ihrer Gemeinhütung und zwei namhaft gemachte Grundbesitzer den Fahrweg zu ihren Äckern verlören. Kamecke erbot sich die disseits des Kamps liegende städtische Freiheit anzunehmen, und dagegen auf der andern Seite gegen den Acker des Bäckers Eiseler einen gleichen Zugang liegen zu lassen. Dies wurde abgelehnt, weil dann der Eiselersche Acke berührt und über den Graben au der Hütung eine Brücke gelegt werden müsse, und selbst wenn der Entrepreneur der Fabrik solche zu ewigen Zeiten übernehmen wollte, so wäre die Hütung zu manchen Zeiten gar nicht mit Fuhrwerk zu passiren und die vorher gedachten zwei Grundbesitzer, Kiesler und Dürholz, könnten doch nicht zu ihrem Acker gelangen. Einen Knüppeldamm durch die Hüeung anzulegen könnten sie nicht gestatten, weil dadurch der Stadt die Weide geschmälert würde. Das Spülhaus möge immerhin auf dem See gebaut, und könne ja in der, in Wegebreit davon entfernt, auch zuführenden Bewehrung eine dahin gehende Pforte angebracht werden. Die Abtretung der kleinen Freiheit zwischen dem Starkschen, — durch Vererbung nachmals Glödeschen — Kamp und dem bisher Klungflügelichen Kamp, — der es eben war, welchen Kameke gekauft hatte, — wurde der Stadt auch die Hütung von da ab bis zum Mühlenschütt kosten, weil dann nicht dazu zu kommen sei. Auch dies sei ein Weigerungsgrund. Wie diese Bedenken alle gehoben worden, ist nicht ersichtlich. Wegen Anlegung des Spülhauses wird auch wol das Amt, als Besitzer des Großen Sees, gehört worden sein. Genug, Kameke legte die Baumwollenbleiche an. Er starb im Jahre 1800. Seine Wittwe verkaufte die Fabrik, und mitt dieser die Bleiche, letztere für 600 Thlr. mittelst Vertrages vom 30. September 1801 an den Fabrikanten Johann Gottfried Kuß, von Stargard, dessen Sohn die Fabrik seit 1805 fort führte. Die französische Invasion und Occupation seit 1806 brachte jedoch die Fabrik fast zum Stilistand und obwol es Kuß dem jüngern, gelang, sie 1810 einiger Maßen wieder in Stand zu setzen, so sah er sich doch bald nachher veranlaßt, sie eingehen zu lassen. Von da an hörte denn auch die Baumwollenbleiche auf, eine solche zu sein. In andere Hände übergegangen wurde sie eine kleine Feldwirthschaft und erhielt den Namen Grünhof. Sie umfaßt 17,$_{39}$ Mg. Gegenwärtiger Besitzer: Radung.

3. Holzkaten, beinahe ½ Mle. von der Stadt gegen SW. vor der städtischen Waldung des Großen Buchholzes. Als ums Jahr 1580 die Ebersteine das Ackerwerck zum Neüenhofe angelegt hatten, ließ der Magistrat ein Jahrhundert später 1698, wie s. Z. berichtet worden ist, in dem Großen Buchholze einen Katen erbauen, und setzte einen Holzwärter hinein, der das Stadt-Eigenthum gegen den Besuch des Vogts und der auf dem Neüenhofe wohnenden gräfl. Hirten zu schützen hatte, welche das Buchholz als eine ihnen zur Weide ausschließlich zustehende Domaine zu betrachen angefangen hatten, die ihnen zum Brennholz-Magazin dienen müsse. Der Bewohner des Katens erhielt etwas Land, welches im Walde geradet wurde, so auch ein Stück Bruchboden, das er zu Wiesenwachs umschuf, überwiesen, um darauf seinen Unterhalt zu entnehmen und es entstand daraus allmählig eine kleine Acker- und Viehwirthschaft, die demnächst in Zeitpacht ausgethan wurde. Der Pächter hieß Genz, in dessen Nachkommenschaft die Pachtung vom Vater auf den Sohn überging, daher die kleine Wirthschaft meist Genzkaten genannt wurde. Zwei Jahrhunderte mochte der Holzkaten bestanden haben, als das beliebt gewordene System der Erbverpachtung auf ihn in Anwendung gebracht wurde. Im Jahre 1785 wurde zwischen dem Magistrate und dem zeitherigen Zeitpächter Genz ein darauf zielenden Vertrag geschlossen, der aber von Oberaufsichtswegen nicht genehmigt wurde, da die Kgl. Kr. und Dom. Kammer viele Bedingungen des Vertrages, und namentlich wie es scheint, den Mangel einer Größen Angabe des Grundstücks zu moniren fand. In Bezug auf letztern Umstand erhielt der Landbaumeister Wiedeburg den Auftrag, den Holzkaten zu vermessen. Dieser Auftrag wurde im Mai 1786. ausgeführt. Hiernach betrug der Flächeninhalt: des brauchbaren Ackers 49.174, des unbrauchbaren 0.137, der Wiesen 13.140, der Hofstelle 1.142, des Unlandes 2.99 zusammen: Größe der Holzkaten-Grundstücke . . . . 68 Mg. 154 Ruth. der Acker, theils von mittelmäßigem, theils sandigem Boden, gab das 3½—3. Korn; auf den Wiesen wurde im Durchschnitt pro Mg. 1 Fuder Heü geworben. Die Weide für Rindvieh und die Schafe war, im Buchholze, von guter Beschaffenheit und völlig hinreichend. Im Jahre 1798 berechnete man die Aussaat zu 10 Sch. Roggen, 8 Sch. Gerste, 12 Sch. Hafer, 8 Mtz. Erbsen, 6 Sch. Kartoffeln, 2 Sch. Leinsamen.

Nachdem die Erbzinsverpachtung des Holzkatens wieder aufgenommen und demgemäß am 14. März 1791 auf dem Amte N. eine Besprechung zwischen dem Commissarius loci, Kriegsrath Hill, dem Magistrats-Collegium vertreten durch den Justizbürgermeister Lange und dem Senator, Kaufmann Schmidt, und dem Pächter Genz Statt gefunden hatte, wurde der nachstehende Erbziusvertrag geschlossen: —

Kund und zu wissen sei hiermit, daß, nachdem es dem Intresse der N.schen Kämmerei angemessen erachtet worden, den sog. Holzkaten in Erbpacht wegzugeben, desfalls zwischen dem hiesigen Magistrat und dem bisherigen Bewohner und Pächter desselben, mit Namen Gottlieb Genz, unter denen bereits vorlängst (1785) verhandelten und durch das Protokoll vom gestrigen Tage näher regulirten nachfolgender Erbpachtcontract verabredet und geschlossen worden. Es verpachtet nämlich: —

1. Magistratus für sich und seine Nachfolger in officio das der hiesigen Kämmerei gehörige kleine Vorwerk, der Holzkaten genannt, nebst dazu gehörigen und im anliegenden Vermessungsregister näher specificirtem Pertinenzien, auch Gebaüden, welche letztere bereits grosstentheils von dem Erbzinspächter neü erbaut worden, dergestalt und in der Art an den Erbzinspächter Gottlieb Genz, daß dieser für sich, seine Erben und Erbnehmer das Vorwerk zu ewigen

Zeiten nutzen und gebrauchen und darüber als über sein wahres Erb- und Eigenthum zu allen Zeiten frei und ungehindert disponiren kann und wird zu dem Ende dem Erbpächter das Vorwerk in seinen jetzigen Gränzen und Maaten angewiesen und die Äcker so wie die dazu belegenen Wiesen bepfählet. Erhält —

2) der Erbpächter freies Brennholz, daß ihm aber zuvor angewiesen werden muß, und muß er sich auch gefallen lassen, Raff- und Leseholz, so wie trocknes Strauchwerk zum Brennen zu nehmen. Wird dem Erbpächter —

3) Mit Ausschließung aller anderen die Mastschweinhüte beigelegt und erhält er davor das gebraüchliche Hüterlohn, worüber er sich jedoch zu jeglichen Male mit dem Magistrat vereinigt. Genießt derselbe —

4) Auf den Fall, daß 100 Schweine und darüber in die Mast genommen werden, die Mastfreiheit auf 4, und wenn nur 50 Schweine und darunter in die Mast genommen werden, auf 2 Schweine, werden aber über 50 Schweine und nicht volle 100 Stück in die Mast genommen, so genießt er die Mastfreiheit auf 3 Stück Schweine und wird ihm —

5) Verstattet, so viel an Rindvieh zu halten, wie er mit eigen gewonnenem Futter und nach Verhältniß des von dem Holzkaten und denen dabei befindlichen Grundstücken aufgenommenen Anschlage durchwintern kann, wobei noch in Besondern festgesetzt wird, daß der Erbzinsmann keine anderen Wiesen, als welche auf den Fluren der N.schen Stadtfeldmark belegen, miethen oder in Pacht nehmen darf. Die Hütung mit dem Vieh exercirt Erbzinspächter in dem Stadtbuchholze und auf der N.schen Stadtfeldmark noch wie vor. Sollte aber die im den Stadtbuchholze betegene sog. Mittelriege zu Wiesen geradet und denen Bürgern als Hauswiesen, beigelegt werden, so muß sich Erbzinspächter die ihm daraus zuwachsende Schmälerung seiner Viehweide zwar gefallen lassen, es sollen ihm aber dagegen in diesem Fall an seinem ihm künftigen § zu bestimmenden Canon 5 Thlr. jährlich erlassen werden.

6) Für alle erwähnte Nutzungen bezahlt Erbpächter Gottlieb Genz an jährlicher Erb-Zinspacht jährlich 55 Thlr. Preüß. Courant, und soll so wenig einer Erhöhung als wie eine Erniedrigung unterworfen sein, und insbesondere letzterer Fall nur Statt haben, wenn, wie im vorherigen § gedacht, die Mittelriege geradet werden sallte. Es wird aber ausdrücklich bedungen, daß der Erbzinsmann seines Erbzinsrechts verlustig sein soll, wenn er mit Entrichtung der Canons 3 Jahre in Rückstand bleibt.

7) Außerdem bezahlt Erbzinspächter ein Kaufprätium von 276 Thlr. 16 gr. Courant und da er darauf bereits 266 Thlr. 16 gr. bvar entrichtet hat, so übernimmt er, die noch fehlenden 10 Thlr. bei Aushändigung der Erbverschreibung ebenfalls abzuführen.

9) Übernimmt Erbzinspächter die auf den Holzkaten treffenden Beitragsgelder der zur allgemeinen Feüer-Societät nach den Ausschreibungen des Kreis-Landsraths zu bezahlen, ohne dafür etwas von dem zu entrichtenden Canön in Abzug zu bringen, wogegen es sich dann auch von selbst versteht, daß bei entstehenden Feüerschaden bei den Gebaüden des Holzkatens die zu vergütenden Feüerkassengelder dem Erbzinspächter verkleiben.

Und obgleich Erbzinspächter schuldig ist, sämmtliche Gebaüde des Holzkatens aus eigenen Mitteln in Stand zu setzen und ohne Zuthun der Kämmerei für die Zukunft allein zu erhalten, so sollen ihm jedoch zur ersten Instandsetzung derer annoch zu erbauenden Gebaüde die erforderlichen eichenen Schwellen aus der Kämmerei Holzung unentgeldlich ein für alle Mal angewiesen werden.

10) Unterwirft sich Erbzinspachter die Acciseabgaben von dem ihm verᐨ erbpachteten Holzkaten in der Art abzuführen, als solche nunmehr von der Kgl. Accise-Direction nach vorheriger Unterhandlung mit der Kgl. Kr. u. Dom. Kammer näher werden bestimmt und festgesetzt werden.

11) Unterwirft sich Erbzinspächter mit all' den Seinigen der Gerichtsbarkeit des Magistrats; so wie sich denn auch —

12) Magistratus auf dem Fall, daß der zeitige Erbzinspächter oder dessen Erben und Erbnehmer, oder wer sonst in Zukunft das Vorwerk besitzen mag, solches verkaufen sollte, das Verkaufsrecht vorbehält, wenn er so viel bezahlet, als ein Anderer geboten hat und zahlen will, und hört das Vorkaufsrecht nicht auf, wenn auch Magistratus in einem oder dem andern Fall solches nicht ausgeübt hat. Was endlich —

13) Die Kosten des Erbzinscontracts anbetrifft, so bezahlet solche der Erbzinspächter; die durch die Confirmation des Contracts, Anweisung des Vorwerks und Bepfählung der Äcker und Wiesen entstehenden Kosten aber muß die Kämmerei tragen; und begeben sich schließlich beiderseits Contrahenten allen ihnen wieder diesen aufrichtig verabredeten Erbzinscontract etwa zu Statten kommenden rechtlichen Einwendungen und Behelfe, auf der Rechtsregel u. s. w. und haben sämmtliche Contrahenten vorstehenden Contract durch Unterschrift und Untersiegelung vollenzogen.

So geschehen zu Naugarten den 15. März 1791.

(L. S.) Lange. D. Kameke. Schmidt. — — — — Gottlieb Genz. **(L.S.)**

Genehmigt von der Kgl. Kr. u. Dom. Kammer den 9. Mai 1791; und bestätigt von dem Kgl. General-Directorium, d. d. Berlin, den 7. Juni 1791.

Daß der Erbzinspächter Gottlieb Genz vorstehenden Erbzinscontract vom 15. März d. J. eigenhändig unterschrieben und untersiegelt, wird hierdurch beglaubigt. Zugleich wird bemerkt, daß dem Erbzinspächter nach dem Erbzinscontract vom 6. Mai 1785, nach welchem der vorangezogene Erbzinscontract ausgefertigt ist, juxta § pho Acht Ruthen Wiesewachs im Seebruche gehören und daß ihm versichert worden, die 8 Ruthen ihm ein für allemal anzuweisen; — [in dem obigen Nachweise vom Flächeninhalt sind sie der Wiesenfläche schon zugerechnet.] — Dieser Umstand ist bei Ausfertigung des Contracts vom 15. März 1791 vergeßen worden und wird daher hier beglaubigt, daß gedachte 8 Ruthen Wiesewachs im künftigen Frühjahr dem Erbzinspächter ein vor allemal angewiesen werden soll.

Naugardten, den 8 Juli 1791

Burgermeister und Rath **(L. S.)** Lange. Kameke. Schmidt.

Am 18. Juni 1808 schlossen Magistrat und Stadtviertelsleüte mit dem Erbpächter Peter Genz, Sohn von Gottlieb G., einen Erbpacht-Contract über einen Kamp Landes von 6 Mg. 54 Ruth. Forstgrund gegen 500 Thlr. Erbstandsgeld ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde und ohne Zuziehung der Bürgerschaft, ohne welche der Vertrag anfechtbar war. Dies gab dem Genz endlich Veranlassung, auf Aufhebung des Contracts und Zurückzahlung der 500 Thlr. Erbstandsgelder zu klagen. Durch den in appellatorio bestätigten Bescheid der Kgl. Gen. Comm. de publ. vom 7. April 1827 und weil dem vom Magistrat eingewandten Rechtsmittel der Revision wieder entsagt worden, war die Sache zu Gunsten des Genz rechtskräftig entschieden. Durch die inzwischen erfolgte Separation war es aber dem Genz unmöglich gemacht, das in Rede seiende Forstgrundstück an die Stadt wieder abzutreten, und es hat die dafür zu leistende Vergütigung erst durch rechtskräftige Entscheidung der Kgl. Gen. Comm. festgestellt werden müssen. Diese Vergütigung besteht nach dem, in der Recurs-Instanz be-

stätigten Entscheidung der Kgl. Gen. Comm. vom 17. Oct. 1828 in einer Fläche von 11 Mg. 140 Ruth. Forstgrund, welche aber, ihrer unvortheilhaften Lage wegen, von der Stadt fast gar nicht zu benutzen war, und würde selbst als Forst in Schonung gelegt, keinen Nutzen und am wenigsten die Zinsen von 500 Thlr. Kapital, die den Genz dafür zurückgezahlt weruen mußten, gewähren. Dagegen war dies Grnndstück dem Genz, mit dessen Besitzung es zusammenhangt, sehr gut belegen, und konnte von ihm, wenn gleich noch unkultivirt, wenigstens größtentheils als Weide benutzt werden. Die Erbpächter Genzschen Eheleüte erboten sich in dem Vergleich vom 22. März 1834 die 11 Mg. 140 Ruth. für 500 Thlr. zu behalten und da solches für die Stadt in jeder Hinsicht vortheilhafter war, als wenn selbige den Forstgrund zurücknahm, so hielt es Magistrat, in Einvernehmen mit den Stadtverordneten, nach deren Beschluß vom 30. Novbr. 1834, für angemessen, auf die dieserhalb von den Genzschen Eheleüten gemachten Vergleichsvorschläge einzugehen, und zwar um so mehr, als dies der kürzeste Weg war, endlich einmal, nach einem Vierteljahrhundret, mit dem Genz aus einander zu kommen. Außerdem verpflichteten sich die Genzschen Eheleüte, den rückständigen Canon, welcher in dem Erbpacht-Contracte vom 18. Juni 1808 auf 2 Thlr. jährlich festgesetzt war, und welcher als rückständig für 25 Jahre angenommen wurde, innerhalb 4 Jahre jährlich mit $12\frac{1}{2}$ Thlr. vom 1. Januar 1834 ab zu zahlen, so wie sie sich endlich verbindlich machten an laufenden Canon für die 11 Mg. 140 Ruth. Forstgrund 1 Thlr. jährlich zu entrichten. Magistrat machte von diesen Vorgängen mittelst Berichts vom 10. December 1834 Anzeige und bat um Genehmigung des getroffenen Abkommens, welche unterm 11. Januar 1835 von der Kgl. Reg. ertheilt wurde.

Peter Genz beschwerte sich in einer Vorstellung vom 23. Juli 1814 bei der Kgl. Regierung über den Magistrate, daß er von demselben zu den städtischen Gemeinde-Lasten herangezogen werde und zu den bürgerlichen Abgaben der Stadteinwohner pro rata beitragen solle, wozu er sich, nach dem Wortlaut seines Erbpachtvertrages von 1791, nicht für verpflichtet erachte; es seien ihm 11 Thlr. für Service und Gemeindesteüer auferlegt worden, die, weil er die Zahlung verweigert, executirisch von ihm eingezogen seien. Magistrat berichtete am 4. August 1814: Der zu Erbzinsrechten verliehene Holzkaten sei ein städisches Grnndstück, gehöre zur Stadt und nicht züm platten Lande, wie Genz irriger Weise angeführt habe; nur die Feüerschädengelder müsse er laut §. 8 seines Contracts, an den Kreis-Landrath zahlen, und daher sei es gekommen, daß er im Kriegsjahre 1807 die Contribution, welche nach dem Maßstabe jener Beiträge repartirt wurde, an den Kreis entrichtet habe. Seit der Zeit sei er vom Landrath nicht weiter in Anspruch genommen. Genz sei Bürger der Stadt, wohne auf städtischem Grund u. Boden und gehöre zum Gemeindeverband der Stadt, daher verstehe es sich von selbst, daß er auch zu allen städtischen Abgaben pro rata beizutragen habe. In der Verfügung vom 10. August 1814 war Kgl. Reg. der Meinung, daß nach §§ 3 und 4 St.O Genz nicht als Mitglied der Stadtgemeinde angesehen werden könne, vielmehr auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 15. August 1809 als Bewohner des platten Landes behandelt werden müsse. Nachdem aber Magistrat unterm 23. August 1814 berichtet hatte, der in der Stadtforst-Buchholz belegene Holzkaten habe im Grund- und Hypothekenbuche der Stadt N. sein Folium, Genz auch schon lange vor Einführung der St. O. das Bürgerrecht erworben, und nehme an den städtischen Gerechtsamen in jeder Beziehung und nach deren ganzen Umfange Theil, so verfügte Kgl. Reg. unterm 8 Septbr. 1814: das erwähnte Ministerial-Rescript finde auf den Holzkaten keine Anwendung und der Besitzer

des Grundstücks sei verpflichtet, gleich allen übrigen Einwohnern der Stadt, zu dem Gemeinlasten beizutragen. Nach Ablauf von 2 Jahren wiederholte Genz seine Beschwerde. In der Vorstellung vom 21. Sept. 1816 wurde von ihm auszuführen gesucht, daß er das Bürgerrecht nur deßhalb habe erwerben müßen, weil er in den Holzungen der Stadt wohne und darin das Beste der Stadt aus bürgerlicher Pflicht wahrnehme — nach dem Erbpachtvertrag hatte er darin das Vorstenvieh zur Mastzeit zu hüten, — er betreibe nicht die geringste bürgerliche Nahrung, er lebe hauptsächlich von der Viehzucht, da er von seinen wenigen Acker nie das nöthige Brot= und Saatkorn gewinne, vielmehr beides kaufen müsse. Der Beschwerdeführer stellte sich auf den Contract von 1791, nach dessen §. 6 des Erbpächters Abgaben nie und nimmer erhöht werden dürften, die ihm angesonnenen Gemeindelasten seien aber nichts weiter als eine Erhöhung des Erbpachtcanons. Durch Dekret vom 30. Sept. 1816 wurde der Beschwerdeführer auf den ablehnenden Bescheid vom 8. Sept. 1814 lediglich verwiesen. Genz, übel berathen, beschritt hier auf den Rechtsweg, wurde aber durch Erkenntniß des Ober=Landesgerichts vom 27. April, publ. den 6. Mai 1819, in erster Instanz, und sodann auch in zweiter Instanz nach Jahresfrist unter Verurtheilung in die Kosten beider Instanzen und 5 Thlr. Succumbenzstrafe ab= und zur Ruhe verwiesen..

Schon lange war es aufgefallen, daß die Holzkaten=Liegenschaften größer zu sein schienen, als sie nach dem Vertrage von 1791 sein sollten. Um darüber Gewißheit zu erlangen ließ der Magistrat, theils aus Verdruß über die unnütze Prozeßsucht des Genz, theils weil die Special=Separation der Stadt=Feldmark bevorstand, durch den, beim Bau der Strafanstal beschäftigten Bauführer Block, unter Zuziehung des Erbpächters, die Ländereien des Holzkatens vermessen. Es ergab sich im Monat Mai 1819, daß Genz sich auf den Standpunkt des Fortschritts gestellt, demselben tüchtig gehuldigt, und gegen das Vermessungsregister des Landbaumeisters Wiedenburg von 1786 durch unbefugte Anmaßung angränzender Kämmereigrundstücke, und zwar bei dem Seekamp dem Westende des Großen Sees 7. 43 zu viel hatte, statt 11. 44 im Ganzen 18 Mg. 87 Ruthen. Nach Auseinandersetzung wegen dieses unrechtlichen Plusareals und nach Regelung der beträchtlichen Hütungsgerechtsame des Genz durch Landabfindung enthielten die Grundstücke des Holzkatens —

Nach der Gemeinheitstheilung von 1826 an Ackerland 59. 176 an Wiesewachs 34. 14 an Weide 87. 171, au Hofstelle, Wegen nnd Gräben 7. 17, überhaupt . . . . Mg. 189. 18½.

Gegenwärtig enthalten sie, zufolge der Grundsteüer=Regulirung, Gesetz vom 21. Mai 1861, und nach Angabe der städtischen Mutterrolle von 1871. 345. 124

Genz hatte im §. 2 seines Erbpachtvertrages eine Holzgerechtigkeit zugestanden erhalten, deren Umfang ganz in der Luft schwebte, wie das in einer Zeit Sitte war, wo man auf den Bestand der Waldungen wenig Werth legte und die Art ganz frei und nach Belieben schalten und walten ließ. Späterhin, als man des hohen Werthes des Holzes immer mehr inne wurde, führte die Ausübung jener Holzgerechtsame von Seiten des Erdpächters zu unangenehmen Weiterungen und Irrungen. Darum mußte es der Stadt, als Besitzerin des Buchholzes, auf welches die Genzsche Berechtigung angewiesen war, daran liegen, dieselbe zu fixiren und in bestimten Zahlen auszudrücken. Im Einverständniß mit dem Stadtverordneten stellte deshalb der Magistrat im Jahre 1833 darauf zielende Anträge, und die Kgl. Gen. Comm. zu Stargard entschied unterm 29. Jan. 1834, daß die Stadt gehalten sei, dem Holzkaten=Besitzer alljährlich 16 Kl. Kiefernkloben=

holz oder statt derselben 11 1/4 Kl. Buchen-, oder 14 1/4 Kl. Eichen-, oder 14 1/2 Kl. Birken- oder 16 Kl. Elsen Klobenholz- oder aber in Ermangelung von Klobenholz als Ersatz bezw. 25 1/2 Kl. Kiefern-, 17 Kl. Buchen-, 21 3/4 Kl. Eichen-, 22 1/2 Kl. Birken- oder 25 1/2 Kl. Elsen-Knüppelholz unentgeldlich anzuweisen. Nächstdem wurde auch der mit Genz geschlossene Vertrag wegen Fixirung der ihm zustehenden Mastfreiheit für Schweine, die Jahresrente zu 16 Sgr. 8 pf. gerechnet, von der Kgl. Gen. Comm. unterm 30 April 1838 bestätigt.

Bei der Gemeinheit-Theilung wurde gegen Aufgebung der Hütungsgerechtigkeit außer der Landabfindung auch noch der Canon auf 10 Thlr. herabgesetzt, dieser Canon-Rest ist aber durch Receß von 5. Juli 1847, bestätigt den 27 Oct. 1847 gegen Baarzahlung des 25 fachen Betrags mit einem Kapital von 250 Thlr. durch den nunmehrigen Besitzer Radloff (der schon 1842 als solcher genannt wird) abgelöst worden. Die nach 1826 erfolgte Erweiterung des Grundstücks scheint durch Ankauf bewirkt worden zu sein.

Am 9. Novbr. 1850 brannte das mit Stroh gedeckte Wohnhaus des Radloff, und ein großes Hofgebaüde dadurch ab, daß ein starker Wind von dem auf dem Herde brennenden Feüer einen brennenden Scheitspaan entführte, als die Hausthür geöffnet wurde, und ihn aufs Dach warf.

Im Jahre 1859 kam der Holzkaten zur öffentlichen Versteigernng. Um sein auf dem Grundstück bestätigtes Vermögen nicht einzubüßen, erstand es der Prediger Giese zu Wittichow bei Stargard, in den Subhastationstermin, der dann die Bewirthschaftung des Guts seinem Sohne Theodor Giese übertrug.

Im Interesse des Absatzes der Fabrikate der städtischen Ziegelei nach den W. und N. von Naugard gelegenen Ortschaften war es durchaus nothwendig, einen Weg über den Acker des Holzkatens zu haben, da ohne diesen Weg die Käufer aus jenen Ortschaften, nach denen von der Stadtziegelei ein bedeütender Steinabsatz Statt findet, genöthigt waren, von der in der Nähe der Wolchower Feldmark liegenden Ziegelei nach der Stadt und dann auf der großen Staatsstraße nach Walchow wieder zurück zufahren, wodurch ein Umweg von mindestens 5/4 Mln. verursacht wird. Schon seit vielen Jahren hatten deßhalb zwischen den städtischen Behörden und den Besitzern von Holzkaten Verhandlungen wegen Gestattung eines Wegs über den Acker des Vorwerks geschwebt. Diese Verhandlungen scheiterten indessen stets daran, daß die Besitzer von Holzkaten als Entschädigung für die einzuraümende Wegerechtigkeit einen, in den sog. alten Hauswiesen belegenen Brink forderten, welche Forderung zu gewähren die Stadt außer Stande war, da jener Brink nicht der Kämmerei, sondern der sog. 3. Hütungsgesellschaft gehörte. Es trat deßhalb sehr oft der Fall ein, daß, wenn der Magistrat sich mit den zeitweiligen Besitzern von Holzkaten nicht provisorisch anderweit einigen konnte, von Letzteren der fragl. Weg gesperrt wurde, indem die Besitzer die endgültige Regelung dieser Angelegenheit durch eine Geldabfindung entschieden ablehnten. Durch eine solche Sperrung des Weges, wie dieselbe namentlich von dem neüen Besitzer des Gutes, dem Prediger Giese, gleich nach dessen Übernahme des Holzkatens ausgeübt wurde, ist der Stadtkasse aber aus dem obgedachten Grunde wiederholt ein bedeütender Nachtheil erwachsen, weshalb die städtischen Behörden, als in Folge der letzten Weideseparation jener Brink der Kämmerei als Eigenthum zugefallen, diese Gelegenheit ergriffen, die im Interesse der Stadtkasse so dringend nothwendige Erledigung dieser Wegeangelegenheit herbeizuführen, indem der Magistrat, sich mit dem Besitzer von Holzkaten, mittelst notariellen Vertrags vom 19. Decbr, 1861, nachdem der Stadtverordneten Einverständniß durch

den Beschluß vom 22. Jan. 1861 eingeholt war, dahin geeinigt hat, daß derselbe der Kämmerei die für sie nothwendige Wegegerechtigkeit über Holzkatenschen Acker gegen Abtretung eines Theils von jenem Brink eingeraümt hat. Der Vertrag ist demnächst von der Kgl. Reg. unterm 23. Januar 1862 von Aufsichtswegen genehmigt worden. Das abgetretene Grundstück hat für die Kämmerei keinen sonderlichen Werth. Der Boden besteht aus einem Sande, der sich weder zum Ackerbau noch zum Wiesewachs eignet. Und dazu kommt die große Entfernung von der Stadt, ca. $^3/_4$ Mln. welche seine Inkultursetzung außerordentlich erschwert haben würde. Für den Besitzer von Holzkaten dagegen hat das Grundstück Werth, und zwar deßhalb weil er daraus den erforderlichen Sand zum Bekarren seiner daneben belegenen großen sehr nassen Wiese entnehmeu kann. Durch den Statt gehabten Tausch dieses Grundstücks gegen die in Rede seiende Wegegerechtigkeit hat mithin die Stadt keinen Nachtheil, vielmehr den bedeütenden Vortheil einer gesichertent Abfuhr der Fabrikate der Stadtziegelei; so hatte diese z. B. des Abschlußes des Vertrages, aus den Ortschaften Wißmar, Retztow und Hindenburg u. s. w. Bestellungen auf mehr als 100.000 Steine, die nur unter der Voraussetzung gemacht worden waren, daß zur Abfuhr jener Weg über Holzkaten benutzt werden könne.

4) Kallinsmühle, Mühlenbesitzung des Müllermeisters Franz Callies, $^1/_8$ Mle. von der Stadt gegen S. im Fünfruthenfelde an der Straße nach Daber, und eigentlich noch zur Stargarder Vorstadt gehörig. Mit dieser Mühle ist eine ansehnliche Ackerwirthschaft verbunden, die ein Areal von 272,87 Mg. umfaßt. Am 3. Aug. 1836 brannte die auf dem Wohnhause stehende holländische Windmühle, früh Morgens um 5 Uhr ab. Das Feüer war in der Mühle entstanden. Von den auf dem Felde stehenden Roggenstiegen wurde die eine vom Flugfeüer ergriffen. Eine Illumination zur ungewöhnlichen Stunde am Geburtstage des Königs Friedrich Wilhelm III. Es ist seitdem eine isolirt stehende Bockwindmühle erbaut worden.

5) Malzmühle. Mühlenbesitzung, $^1/_8$ Mle. von der Stadt gegen NW. am Wege nach Karzig, eine unterschlägige Wassermühle, welche ihre Triebkraft aus dem Großen Stadt-See und dessen Abfluß die Wolsiza, erhält und womit eine Windmühle verbunden ist. Sie liegt an der Landstraße von N. nach Gülzow, Kamin und Wolin. Die Zwangsmahlgäste dieser Domainen-Mühle waren die Einwohner der Stadt N., die sich jedoch, wie uns aus der Amtsgeschichte erinnerlich ist, wenig um die Zwangspflicht kümmerten, die Einwohner der Vorwerke Neühof und Werder, des Kiez bei N., des Schlosses und der Amtsfreiheit N. Bei Auflösung der Gereralpachtung des Amts gehörte zu dieser Mühle ein Areal von 16 Mg. 178 Ruth., jetzt beträgt dasselbe nach der Grundsteüer-Mutterolle 145 Mg. 65 Ruth. Nach eingetretener Regulirung gibt der Müller, laut Vertrags vom 26. März 1834 vom Anfange des Jahres 1833 ab eine jährliche Rente von 60 Sch. Malz an die Geistlichkeit zu N., und hat sich aller Entschädigungsansprüche an den Staat wegen Aufhebung des Mahlzwangs entsagt. Die frühere Domainen-Abgabe von baaren 66 Thlr. ist in Wegfall gekommen in Folge der Regulirung. Das Malz wurde zu $16^1/_2$ Sgr. gerechnet, so das jene Naturabgabe nach diesem Preise $32^1/_2$ Thlr. beträgt. Nach §. 7 des gedachten Vertrags hat der Müller das Recht erworben gegen eine jährliche Zeitpacht von 6 Thlr. die Bauholz- und Mühlensteinfuhren durch die Insassen des Amts N.; bis zur Kündigung von Seiten des Domainen-Fiskus, zu fordern. In der Nacht vom 22. zum 23. April 1850 brannte die Bockwindmühle ab Ihre Ortruthe trug die Jahreszahl 1668. Sie stand etwa 100 Schritte vom Hause entfernt zwischen dem Wege nach dem Pagel-

winkel und der Karziger Straße, da, wo vordem die alte Wassermühle gestanden haben dürfte. Es ist dagegen zu ihrem Ersatz eine andere Bockwindmühle oberhalb des Mühlenteichs, jenseits des Bachs und näher der Stadt wieder aufgebaut worden.

6. Petermannshof, 1/4 Mle. von der Stadt gegen N., am Wege nach Minten, ist von dem Ackerbesitzer J. C. Petermann im Jahre 1854 erbaut worden. Das Vorwerk liegt von dem angeführten Wege, 42 Ruthen von demselben entfernt. Die Entfernung von der großen, nach Gr. Sabow und Plate führenden Staatsstraße, in der Richtung des Gr. Leistikowschen und Mintenschen Weges beträgt 262 Ruthen. Die Hoflage; incl. Garten, hat 5,5 . g. und das dazu gehörige Ackerland war bei Gründung der Ansiedlung 387 Mg., mittelmäßigen Bodens, groß. Jetzo umfaßt die Besitzung in Folge Zukaufs 493,35 Mg. Genehmigt ist die Benennung des neüen Wohnplatzes durch Reg. Verf. vom 26. Mai 1859.

7. Radlofshof, 1/2 Mle. von der Stadt gegen SW., am Großen Buchholz, ist auf einer Anzahl zusammengekaufter Weideparcellen des ehemaligen Stadtforstgrundes, von dem Destillateür Wilhelm Radlof, im Jahre 1860 angelegt. Das Gehöft liegt 143 Ruthen von der Massower Landstraße, 280 Ruthen von Wegeshof und ist 77 Ruthen von der Stadtforst, dem Großen Buchholz, entfernt. Das Areal beträgt 122,84 Mg. der Boden ist von mittelmäßiger Güte. Die Benennung des Vorwerks ist durch Reg. Verf. vom 29. Aug. 1864 genehmigt worden. Jetziger Besitzer, Belitz, 1871.

8. Wegeshof, halbwegs nach Radlofshof, in der zur Stargarder Vorstadt gehörigen Feldstraße Landstraße nach Massow, links von derselben. Es ist hier eine Ziegelei. Areal 59,45 Mg. Besitzer in Steinhorst.

9. Wilhelmsfeld, 1/4 Mle von der Stadt gegen SO. an der Steinbahn nach Daber-Freienwald, links von derselben, auf der Höhe. Auf dem ihm bei der Separation der Stadtfeldmark zugefallenen Acker, den er durch Ankauf des Ackers seiner Stieftochter Wilhelmine Kieseler, verehelichte Polizei-Inspector Noß, sowie seines Schwagers, des Fleischermeisters Wilhelm Dürholz vermehrte, hat der Kämmerer und Gastwirth Gerver im Jahre 1836 ein Vorwerk angelegt, von wo aus das, ursprünglich 400 Mg. große Grundstück bewirthschaftet wird. Gegenwärtig, 1871, beträgt das Areal 593,31 Mg. in Folge Zukaufs. Das Gehöft liegt linker Hand hart an der Steinbahn so, daß der vor dem Hause angelegte Garten an die Straße stößt, unfern des Zampelflusses. Es bestand seiner ersten Einrichtung nach aus dem Wohnhause, Scheüne und Stallgebaüde, denen im Jahre 1837 ein viertes Gebaüde zu Wirthschaftszwecken hinzugefügt worden ist, so daß die Hoflage ein längliches Viereck bildet. Die Gebaüde, damals von 7 Personen bewohnt, wurden bei der Hinterpommerschen Feüer-Societät mit 1900 Thlr. versichert. Zur Ehre seiner Stieftochter und seines Schwagers hat der Erbauer des Vorwerks dasselbe nach deren Vornamen benannt, wozu die landespolizeiliche Genehmigung durch Reg. Verf. vom 18. April 1837 ertheilt ist. Gegenwärtiger Besitzer Rickmann, 1871.

10. Die Zampelmühle, eine kleine 1/2 Mle. von der Stadt gegen OSO. an der Daberschen Steinbahn. Nachdem bekanntlich schon im Jahre 1724 der Vorschlag gemacht worden war, an der Zampel eine Kornmühle zu erbauen, eröffnete der Commissarius loci Kriegsrath Bühring, zu Kolberg, dem Magistrat zu N. am 2. Februar 1751, daß es im Werke sei, dort eine

Walkmühle zu errichten, die der Anlegung einer Strumpffabrik ihr Entstehen verdanken sollte, daß der Landbaumeister Schwadtcke den Bau dirigiren und der Kämmerer Röhl denselben beaufsichtigen und die Baurechnung führen werde. Vorher sei jedoch ein Müller zu ermitteln, der eine Walk- und Loh, auch Grütz- und Graupenmühle auf eigene Kosten zu erbauen bereit sei, damit man die durch Rescript vom 17. December 1750 dazu verfügbar gestellten 687 Thlr. 19 gr. zur Verbesserung der Stadt anwenden könne. Diese Ermittelung zu treffen empfehle er jedem einzelnen Mitgliede des Raths unter Bedingung des promptesten Berichts über den Erfolg. Das Königl. General-Directorium hatte nämlich unter obigem Dato den Bau insoweit gut geheißen, als es genehmige, daß die von des Amtmanns Dietzel Erben wegen der ihm bei Abnahme des Amts N. gezogenen Defecte ins Depositum der Landrentei abgelieferten 687 Thlr. 19 gr. dazu verwendet wissen wollte; da aber der vom Landbaumeister auf 1055 Thlr. 4 gr. gemachte Anschlag sehr hoch zu sein schiene, so sollte letzterer nochmals genau revidirt und versucht werden, ob mit den disponiblen Geldern nicht auszureichen wäre. Die Kgl. Kr. und Dom. Kammer ordnete ihrer Seits den unverzüglichen Bau an, mit dem Hinzufügen, das Haus für den Müller könne noch ausgesetzt bleiben, es bedürfte nur der Mühle selbst für den Walker. — Schon am 25. Febr. 1751 verhandelte der Magistrat mit dem Mühlenmeister David Oehmke, — wie er sich damals schrieb, nachmals Ehmke wie die Kammer ihn nannte, — von der Maldewinschen Mühle, welcher sich bereit fand, die projectirte Walk-, Loh-, Grütz- und Graupenmühle auf eigene Kosten, gegen freie Lieferung des dazu benöthigten Holzes, erbauen zu wollen, wenn ihm zugleich gestattet werde, einen Mahlgang dobei anznlegen, wozu er sich das freie Holz ebenfalls bedinge; da er sich aber bereits am 9. Nov. 1748 bei der Kgl. Kr. u. Dom. Kammer wegen der Schwingmühle gemeldet, selbige aber dazumal nicht erhalten und es jetzt den Anschein habe, als ob er sie übernehmen solle, stellte er Absolvirung hiervon zur Bedingung. Unter diesen Modificationen machte er sich anheischig, die neüe Mühle an einem solchen Orte aufbauen zu lassen, wo das Wasser den Äckern und Wiesen der benachbarten Gutsbesitzer von Adel nicht Schaden thun könne. Dazu einen freien Platz auf dem Stadtfelde auszusuchen müsse ihm überlassen bleiben. Die Mühle sollte bis künftigen Marien fertig sein, und diejenigen Mahlgäste, welche auf der Windmühle des Amts Naugard nicht gefördert werden könnten, sollten bei ihm zu mahlen angewiesen werden, so weit sie sonst in diesem Falle auf auswärtigen adlichen Mühlen gemahlen hätten. Öhmke bedingte sich aus: — 6 Freijahre von da ab, wo die Mühle gangbar sein werde und offerirte nach Ablauf dieser Freijahre eine jährliche Pacht von 40 Thlr., doch aber sollte die Mühle erb- und eigenthümlich sein. Einen Haustrunk zu brauen müsse dem Müller gestattet werden. Das Walken gegen landübliche Bezahlung sollte den Vorzug haben vor dem Vermahlen von Getreide. Falls dieses genehmigt werde, möge Kgl. Kammer dem Landbaumeister Schwadtcke aufgeben, ihm sobald als möglich einen Abriß, wonach die Mühle zu bauen sei, zukommen zu lassen. Weiter: daß er so wenig bei Erbauung der Mühle als sonst zu irgend einer andern Zeit etwas mit der Einrichtung zu thun haben wolle, und die Kgl. Kr. und Dom. Kammer vorher das Nöthige abmache; daß er auf Freiholz bei künftigen Reparaturen Verzicht leiste, ausgenommen im Fall eines Brandschadens ohne seine und der Seinigen Verschuldung, und der Kriegsdrangsals, welchen Falls die Mühle bis zu ihrer Wiederherstellung pachtfrei sein solle. — Die Kgl. Kammer erließ an Bühring den Bescheid, der Öhmke sei zu bedeüten, daß er von seinem Engagement wegen der Schwingmühle nicht entlassen werden könne, und da es

wegen des erblichen Ankaufs der Amts-Malz- und Windmühle mit den Parlitzen noch nicht zu Stande gekommen, es sich noch am besten schicke, daß ein Mühlenmeister diese Mühlen mit der neü zu erbauenden besitze, so habe er — der Öhmke — zu überlegen, ob er nicht auch diese Mühlen für das angebotene Kaufpretium ankaufen wolle, da er dann die ganze Consumtion für die Stadt N. würde bestreiten können. Es sei die fernere Erklärung des Öhmke einzuziehen, bei dem Schwadtcke aber Instanz zu thun, daß das Bauholz angefahren werde. Öhmke erklärte hierauf vor dem Magistrate, daß, wenn man ihn von dem Ankauf der Schwingmühle loslassen wolle, er bereit sei, die Königl. Amts-Malz- und Windmühle für das offerirte Kaufgeld käuflich zu übernehmen und zugleich seine Offerte wegen der neüen Zampelmühle zu erfüllen. Beides müsse unterbleiben, wenn er an der Schwingmühle festgehalten werde. — Am 15 Mai 1751 geschah die Vernehmung des Müllers, ob er sich nach dem abgelaufenen 6ten Freijahre den Anschlag gefallen lassen wolle, was die zu erbauende Mühle wirklich eviniciren könne, weil die Kammer so wenig, als er selbst die Gewißheit hätte, ob der proponirte Canon von 40 Thlr. auch proportionirt sei. Er verblieb jedoch bei seiner Forderung und fügte ihr noch die Freiholzfuhren zu der an der Zampel neü zu erbauenden Mühle zum Wohnhause und zur Scheüne, und die Bewilligung einer wöchentlich freien Axt in der nächsten Kgl. Heide hinzu, weil zum Walken viel Holz erfordert werde. Auch stellte er das Verlangen, ihm von der Naugardschen Feldmark Wiesewachs zu etwa 4 Fuder Heü und einen Ort zur Hütung anzuwisen, wo es der gemeinen Hütung am wenigsten schaden bringe, wofür er der Kemmereikasse ein Billiges sofort zu zahlen erbötig sei.

Kgl. Kr. und Dom. Kammer resolvirte unterm 21. Mai 1751. — 1) Daß dem Müller Öhmke die 30 Thlr. — (welche wol aus seinen sonstigen Verhandlungen wegen der Malz- und der Schwingmühle hergerührt haben) — wenn er sie justificiren werde, und wegen der Reparationen in der Schwingmühle vergütigt werden sollen. 2) Soll es bei der Pacht der 40 Thlr. nach verflossenen 6 Freijähren verbleiben. 3) Sollen auch die freien Holzfuhren vom Amt accordirt werden. 4) Muß Brennzins vom Holz gegeben werden. 5) Muß mit der Stadt und dem Amte gemeinschaftlich ein Ort ausgemacht werden, welcher zur Neübebauung auf der Hütung entbehrt werden kann, wie denn auch 6) dem Müller frei bleibt, die erblich an sich gebrachte Mühle als sein Eigenthum wiederum an Andere zu verkaufen. Es habe also Bühring dieses dem Öhmke bekannt zu machen und seine Schlußerklärung zu fordern, und da vornehmlich ausgemacht werden müsse, ob durch die Anlage der Mühle Jemanden durch Überschwemmung Schaden zugefügt werden könne, solches vorher wohl zu examiniren und zu überlegen, ob nicht, um außer aller Contradiction zu kommen, die Mühle zwischen dem Zampelhagenschen und dem Stadt-Felde angelegt werden könne, da denn die unterhalb liegenden Grundstücke gar nicht alterirt würden. Kriegsrath Bühring sollte sich also nach N. begeben, und mit Zuziehung des Landbaumeisters Schwadtcke und des Öhmke an Ort und Stelle ausfindig machen, wo die Anlage der Mühle am zweckmäßigsten geschehen könne. — Öhmke gab bei der Anwesenheit des Bühring in N. am 23. Juni 1751 seine Erklärung dahin ab: — Zu 1) Acceptire er, daß ihm die gehabten 30 Thlr. Kosten, welches Contracts-Gebühren und sonstige Auslagen wegen Ankaufs der Schwingmühle seien, erstattet würden. Indessen wolle er auch diese 30 Thlr. schwinden lassen, wenn ihm dagegen der Contract auf die jetzige Walk- und Kornmühle zu seiner Indemnisation gratis ausgefertigt werde. — Zu 2) Wenn er zu aller Zeit nach dem verflossenen

6 Freijahren ohne fernere Erhöhung durch die Anschläge stets eine jährlige Pacht von 40 Thlr. erlegen sollte, so wäre er damit zufrieden. Ein Mehreres könne er auch nicht geben. — Zu 3) die freien Holzfuhren müßten ihm zur Vollführung dieses schweren Baues allerdings zu Hülfe kommen. Er bitte dazu den Befehl zu ertheilen, damit keine Widerrede noch Versaümniß eintrete. — Zu 4) wünsche er, daß die Fabrikanten sich selbst das Holz zum Walken anschaffen möchten, weil aber vorgestellter Maßen dies nicht füglich angehe, so wolle er sich verpflichten, jährlich 4 Thlr. zu zahlen, doch nur wenn er seine Nothdurft mit genieße, und daß ihm die Anfuhr des Bedarfs hauptsächlich im Winter gestattet werde. — Zu 5) Für das von ihm zu haltende Vieh schlug er einen andern mit Elsstrauch bestandenen Fleck Landes an der Maskowischen Gränze vor, erbot sich zu dessen Radung, verlangte aber 6 freie Radejahre. Der Magistrat erklärte: die Stadt gebrauche diesen Fleck wenig zur Hütung, das Amt noch weniger. Es seien 3—4 Mg., die von den Maskowschen Bauern bisher mißbraüchlich abgehütet worden wären. Da er die Wiese jedoch nach den 6 Freijahren behalte, so seien ihm nur 3 Freijahre zugestanden, nach deren Ablauf er jährlich 16 gr. Recogaition pro Mg. an die Kämmerei zu zahlen habe, welches Öhmke unter der Bedingung acceptirte, daß der Fleck zuvor ordentlich vermessen werde. — Zu 6) Die Freiheit, die Mühle event. verkaufen zu dürfen, wurde acceptirt. Öhmke hielt die Stelle, wo nachher die Mühle erbaut worden ist, nämlich an der Daberschen Landstraße, für die geeignetste, worin der Magistrat ihm beistimmte.

Am 15. Januar 1752 begab sich der Kriegsrath v. Winterfeld, als Commissarius der Kgl. Kr. und Dom. Kammer, nach N., um besonders wegen Erbauung einer Walkmühle mit dem Besitzer des angränzenden Rittergute Külz, Lieütenant Bernd August v. Bismarck, auf Kniephof, und dem Magistrate zu conferiren. Ersterer war jedoch in seiner Garnison Köslin abwesend. Die Präliminarien geschahen daher blos mit dem Magistrat. An diesen erließ die Königl. Kr. und Dom. Kammer unterm 27. desselb. Mon. den Befehl, da die Sache wegen der von der Grundherrschaft zu Külz erhobenen Beschwerde bereits verglichen sei, und Sr. Mayt. Approbation werde eingeholt werden, mit Grabung des Mühlenkanals und Legung der Wehre nach vollzogenem Contract sofort vorzugehen. Zugleich wurde dem Magistrat die Schließung eines förmlichen Contracts mit dem Öhmke aufgegeben. Der Magistrat war dazu ohne Bedenken bereit, war doch die Stadt, die er vertrat, als Eigenthümer des Grund und Bodens, wo Öhmke seine Mühle erbauen wollte, ein Haupttheil der handelnden Parteien. Unterm 9. März 1752 erging, eine Verfügung der Kammer dahin lautend, es sei ein bloßes Versehen gewesen, den Magistrat mit Entwerfung des Contracts zu beauftragen. Weil die nur jährlich 20 Thlr. betragende Pacht beim Amte berechnet werden solle, so müsse es bei dem, Behufs Anlegung der Mühle formulirten, Protokoll verbleiben. Bühring communicirte diese Verfügung dem Magistrate mit der Aufforderung, ihm anzuzeigen, ob er in dem letzten Protokoll sich der Pacht begeben und dem Amte zugestanden habe, denn da die Mühle seines Wissens auf dem Stadtgrunde erbaut, und dem Müller von der bürgerlichen Weide ein Fleck gegen Erlegung eines Canons abgetreten werde, so halte er, Bühring, es für gerecht und billig — sehr wahr! — daß die Pacht der Kämmerei zufließe. — König Friedrich II. confirmirte mittelst Cabinets-Erlasses vom 3. März 1752 den mit dem Besitzer von Külz, Lieütenant Bernd August v. Bismarck. vom Jung-Jeetzeschen Infanterie-Regimente, von der Kgl. Kr. und Dom. Kammer zu Stettin wegen Erbauung einer Walk- und Mahlmühle auf der Gränze der Stadt N. und des Guts Külz geschlossenen Vergleich vom

11. Februar 1752, wonach die Gutsherrschaft von Külz die Hälfte des vom Müller zu zahlenden Canons mit 20 Thlr., während der 6 Freijahre des Öhmke jedoch nur eine Entschädigung von 10 Thlr. pro Jahr aus der Pommerschen Manufactur-Kasse zugesichert und ihr die Erlaubniß ertheilt wurde, an ihrer Gränze eine Holzwärter-Wohnung zu bauen, auch ihren Krug aus dem Dorfe Külz nach der Mühle, dieser gegenüber, zu verlegen. Abschrift dieses Vergleichs wurde dem Magistrate unterm 3. Mai 1752 mitgetheilt, um daraus zu ersehen, daß der Canon ans Amt N., nicht an die Kämmerei, gezahlt werden solle. Das Freiholz des Müllers für den Aufbau der Mühlen und das benöthigte Brennholz für sich und die Walkmühle gegen Erlegung von jährlich 4 Thlr. Brennzins, und die Recognition von 16 gr. pro Mg. für die ihm gegebene Wiese zur Naugardschen Fuhrkasse, nebst freier Ausfertigung des Contracts war dem Müller bereits von der Kgl. Kammer bewilligt und bez. zur Bedingung gemacht worden. Jedoch fand der Öhmke sich mit der ihm abgeschlagenen freien Holzfuhre, welche man dem ohnehin mit Fuhren überlasteten Domainen-Amte wol nicht zumuthen mochte, nicht einverstanden, gab vielmehr das Freibauholz gänzlich auf, und erklärte dem mit der Bekanntmachung des Bescheides beauftragten Magistrate am 10. Juli 1752: Er verlange nunmehr 12 Freijahre von der Vollendung des Baues ab, so daß die Canon-Zahlung erst mit Michaelis 1765 beginne und daß die Mühle als seine proper eigene anerkannt nnd ihm die Befugniß zum Verkauf derselben eingeraümt werde, in welchem Falle er nicht nur auf die freie Anfuhr des Bauholzes verzichten, sondern auch die Mühlen auf seine alleinigen Kosten zu erbauen bereit sei.

Auf diese Bedingungen ging das Kgl. General-Directorium nach dem vom Könige Friedrich II. ertheilten Specialbefehl ein, und es erschien am 24. Septbr. 1752 der Kriegsrath Bühring in N. mit einem Contracts-Entwurfe, der vom Magistrate und dem Müller Öhmke unterschrieben werden sollte, von ersterm aber nicht vollzogen wurde. Der Magistrat — die Bürgermeister Kühl und Schröder und der Senator Schlutius, — nebst den Viertelsmännern und Stadtältesten Schenk, Gützlaff, Gehring und Crüger, protestirten unter Zuziehung des Müllers Öhmke, gegen die Bestimmung des Contracts-Entwurfs, daß der halbe Canon an das Domainen-Amt fließen solle, welches keine Handbreit Erde zur Mühle hergebe, indem er hervorhob: — 1) Daß, da die Mühle ex propriis des Entrepreneurs auf der Stadt unstreitigem Grund und Boden erbaut werde und der Zampelbach ebenfalls derselben auf die Hälfte zugehöre, und der halbe Canon nach Verlauf der 12 Freijahre dem Amte und die andere Hälfte dem Lieutenant v. Bismarck zu Theil werden solle, so könnten Magistrat und Bürgerschaft in diese Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame unmöglich consentiren, um so weniger, als das nöthige Land, Wiesewachs und Hütung einzig und allein von der Stadt und der Bürgerschaft, hingegen von dem Lieutenant v. Bismarck weiter nichts als die Hälfte des Wasserlaufs in der gemeinschaftlichen Zampel hergegeben werde, wofür allein er Jahr aus Jahr ein 20 Thlr. erhalte, weshalb die ganz erschöpfte Kämmereikasse wenigstens auf die andere Hälfte den gerechtesten Anspruch habe. Zudem sei — 2) dem Müllermeister Ehmke nicht ein Fleck Landes, sondern ein Ort, der an der Maskowschen Gränze gelegen und mit Elsen bestanden sei, zur Wiese, oder aber die Örter, so jenseits der Zampel belegen und bereits urbar seien und wenigstens 2 Mg. betragen würden, (*) 1 Mg. hinter- und vorderwärts

(*) Wahrscheinlich die Priemelwiese in der Nähe des Külzer Krugs, welche bei der Separation im 19. Jahrhundert, wo der Zampelbach wieder als richtige Gränze zwischen der Stadtfeldmark und der Feldmark des Ritterguts Külz hergestellt, gegen Entschädigung diesseits der Zampel, die vor Alters ihr Bett verändert hatte, an Külz zurück gelangt ist.

der darauf zu bauenden Mühle und zwischen der Frei- und Mahlarche belegen, überhaupt 3 Mg. Wiesewachs eingeraümt worden, wozu noch die unerwähnt gebliebene Hütungsberechtigung gekommen sei. — 3) Daß der Müller Ehmke daher lediglich von dem Foro des Magistrats ressortire und diesem auch die Einnahme des halben Canons gebühre.

Trotz dieses vollständig im Rechte begründeten Widerspruchs schloß die Kgl. Kr. und Dom. Kammer mit dem Mühlenmeister David Öhmke, nach Ausweis der Grundacten des Domainen-Justiz-Amts Naugard, sowie der Einrichtungs-Acten zur 7ten General-Verpachtung des Domainen-Ökonomie-Amts Naugard von 1773—1779 (prolongirt bis Trinitatis 1785). am 18. November 1752 den Contract ab, der vom Könige Friedrich II. am 7. December 1752 durch eigenhändige Unterschrift bestätigt wurde. Die Folge davon ist gewesen, daß die Zampelmühle als ein Bestandtheil des Kgl. Domainen-Amts betrachtet und unter dessen Polizeiobrigkeit und Gerichtsbarkeit gestellt wurde, ein Verhältniß, welches ein volles Jahrhundert gedauert hat. In den Acten, betreffend die Untersuchung und Einrichtung des Amts N. zu dessen 7ter General-Verpachtung — Commissarius war ein Mitglied der Pommerschen Kr. und Dom. Kammer, welches, nach der Unsitte der Beamten aller Zeitalter, seinen Namen so schrieb, daß man ihn nicht lesen kann, — lieset man in dem Mühlen-Protokoll, d. d. Naugard den 10. September 1 772, was folgt: — Zampel-Mühle. Diese auf dem Zampel Fluß belegene aus einem unterschlägigen Gange bestehende Mahl-Mühle ingleichen einer besondern Walk-Mühle von 3 Stampen für die Tuchmacher und Bautzner Strumpf-Würker zu N., nebst 4 Graupen- und Grütz-Stampen, ist von den Mühlenmeister David Öhmke in Anno 1753 allererst angelegt und aus eigenen Mitteln, ohne freies Holz und Anfuhre, erbaut, worüber mit demselben ein Contract errichtet ist, wornach demselben diese neüe Mühle erb und eigenthümlich verschrieben worden, dergestalt, daß nach Verlauf von 12 Freijahren, als von Trinitatis 1753 bis dahin 1765, davon jährlich 40 Thlr. Pacht an das Kgl. Amt N. entrichtet werden sollen, welche auch seit der Zeit jahrlich richtig laut Quittungsbuch abgeführet. Von diesen 40 Thlr. Pacht aber erhält die adliche Herrschaft zu Külz, als welche zur Hälfte am Zampelfluß berechtiget, die halbe Pacht mit 20 Thlr., mithin sind von dieser Mühle auch nur 20 Thlr. jährlich zum Amts-Etat gebracht. Zwangs-Mahlgäste sind zur Mühle nicht belegen, jedoch mahlen die Bürger aus der Stadt auf dieser Mühle nach Willkür, geben vom Scheffel Brotkorn eine Metze; Malz- und Schrotkorn aber darf er nicht mahlen. Mahl- oder Sichtgeld wird aber nicht gegeben. Außer der vorbenannten Pacht à 40 Thlr. muß der Müller noch 4 Thlr. Brennzins an das Kgl. Forstamt jährlich entrichten, wofür er sich das nöthige Brennholz aus dem Buttlin holen kann, er hat sich aber solches bisher aus denen näher herumbelegenen adlichen Haiden gekauft, und dem ohnerachtet die 4 Thlr. Brennzins bezahlt. Braugeld gibt er nicht, auch keine Priester- und Küster-Gebühren, vielweniger Vieh- und Zuschubs-Steüer. Landung ist zur Mühle nicht belegen; er hat etwas Kirchenland gemiethet, wofür er Thlr. 1. 2. 6 pf. gibt. Zur Unterhalt- und Durchwinterung seines etwaigen Viehes soll ihm nach seinem Contract ein auf dem Stadtgrunde belegener und mit Ellernstrauch bewachsener Fleck an der Maskowschen Gränze von etwa 3—4 Pommerschen Mg. groß zu Wiesewachs gegen eine jährliche Recognition von 16 gr. pro Mg., so zur Stadt-Fuhr-Kasse fließen, eingeraümt werden. Dies war aber bis 1772, alles Ansuchens ungeachtet, nicht geschehen, daher er den Kammer-Commissarius bat, dahin zu wirken, das ihm besagter Ort endlich angewiesen und zur Urbarmachung

eingegeben werde, da er dann nach Ablauf der stipulirten 3 Freijahre die Recognition an die Stadt-Fuhr-Kasse prompt abführen wolle. — Dieselben Bemerkungen wiederholen sich in den Mühlen-Protokoll der Einrichtungsacten zur 8ten General-Verpachtung; in den späteren Revisions-Acten des Amts bis 1809 sind sie weggeblieben und es wird nur der Canon von 20 Thlr. in Tit. I. der Einnahme, Beständige, unveränderliche Gefälle, als Erbzins aufgeführt. Die andere Hälfte des Canons scheint der Zampel-Müller unmittelbar an die Gutsherrschaft zu Külz abgeführt zu haben.

König Friedrich II. war Selbstherrscher im strengsten Sinne des Wortes, er betrachtete sich als Vormund der Städte. Er sorgte für sie väterlich, verfügte aber auch, wie im vorliegenden Fall, unbeschränkt über ihr Eigenthum, sofern er glaubte, etwas nachhaltig Nützliches dadurch ins Leben zu rufen. Die Walke auf der Zampel sollte der in der Stadt in größeren Verhältnissen eingerichteten Tuchweberei und Strumpfwirkerei zur Stütze dienen. Die Ablösung der Mühle von der Stadt scheint sich durch deren abnorme Behandlung von selbst gemacht zu haben und gewiß trug der bald nach der Erbauung der Mühle ausgebrochene 7 jährige Krieg — August 1756 — nicht wenig dazu bei, den gerechten Anspruch der Stadt in Vergessenheit zu bringen. So viel wurde jedoch gegenseits gefühlt, daß der Stadt wenigstens nicht die Unterhaltung der Hälfte der Gränzbrücke über den Zampelfluß, der seit Anlage der Mühle das Freiwasser derselben bildet, und des Weges von der Mühle auf der Daberschen Landstraße, mit Ausschluß der Brücke über das Mahlwasser, welche, als Bestandtheil der Mühle, vom Müller zu unterhalten ist, ferner zugemuthet wreden könne, daß Beides vielmehr auf Kgl. Rechnung bewirkt werden müsse. Genug, die Sache ruhete beinahe 60 Jahre lang. Da war es nach Ablauf dieser Frist der, auf Grund der St. O. von 1808 eingeführte neüe Magistrat — Bürgermeister Stark und Kämmerer Kuß an der Spitze, — welcher die Ansprüche der Stadt auf den halben Canon oder Erbzins bei der nunmehrigen Königl. Regierung, — die zufolge der Reorganisation der Staatsbehörden diese Benennung mit der bisherigen einer Kr. und Dom. Kammer eingetauscht hatte, — erneüerte, durch Bescheid vom 31. Decbr. 1810 abgewiesen wurde, weil seinem Antrage die im Jahre 1752 angefangene und bis dahin fortgesetzte Verjährung entgegenstehe. Dennoch sollte die Zampelmühle 14 Jahre später Gegenstand wunderlicher Rechtshändel werden. Die Veranlassung dazu war diese: —

Wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, hatte das Domainen-Amt die Unterhaltung der unmittelbar vor der Hausthüre des Müllers vorbeiführenden Landstraße und der halben Zampelbrücke stillschweigend übernommen. Dies geschah so lange, als die neüere Gesetzgebung den Burgdienst der Amtsinsassen aufhob, in Folge dessen die pflichtigen Bauern die mit diesem Dienst verbundenen Leistungen abgelöst hatten. Da nun nichts mehr für den Weg geschah, so gerieth derselbe allmälig in den desolatesten Zustand; so daß der Kreis-Landrath v. Kameke im Monat December 1821 sich genöthigt sah, dem Amts-Intendanten Henning ansagen zu lassen, daß, wenn er die vor der Zampelmühle befindlichen Vertiefungen und Löcher nicht binnen 3 Tagen ausfüllen lasse, er executivisch dazu angehalten werden müsse. Henning replicirte unterm 21. December: Durch den Verkauf des Vorwerks Werder habe sich die Sache dahin geändert, daß Fiskus an dem Grund und Boden der Stadt ferner keinen Antheil habe, da nach § 8 des bezüglichen Kaufcontracts die Brücken und Dämme auf der Stadtfeldmark — (es heißt darin wörtlich: „Vorwerksfeldmark und im Werderholz") — der Stadt obliege.

Der Zampelfluß halte die Gränze zwischen der Naugardschen Feldmark und der Dorfschaft Külz, es treffe also die Unterhaltung der Brücke und des Weges gesetzlich die Stadt N. und nicht den Domainen Fiskus. Der Contract über die Fundation der Zampelmühle ergebe klar, daß die Mühle auf Stadtfundo angelegt, aus dem Contract gehe aber nirgeuds hervor, daß die bisherige Unterhaltung von Weg und Brücke einem Andern übertragen worden sei. Sei solches auch seither von den Domainen-Beamten geschehen, so folge daraus nicht, daß Fiskus observanzmäßig dazu verpflichtet wäre, indem das Thun der Domainen-Pächter keine Observanz dafür begründe. Der darauf am 12. Januar 1822 im Landraths-Amte vernommene Mühlenmeister Ehmke, der, ein Sohn des Erbauers der Zampelmühle, seit 50 Jahren daselbst inheimisch und seit 30 Jahren Besitzer der Mühle war, bezeügte, daß der Domainen-Fiskus so lange, als er denken könne, den Weg zwischen den beiden Brücken und die Zampelbrücke zur Hälfte unterhalten habe und daß der Weg namentlich durch die Dorfschaft Zampelhagen habe unterhalten werden müssen. Da der Magistrat sich nach diesen Vorgängen nicht zur Wegereparatur verpflichtet hielt, so entschied der Landrath v. Kameke, daß das Damainen Amt, weil es über 50 Jahre die Wegearbeit geleistet, auch den Canon von der Mühle beziehe, und der Einwand, die Stadt habe durch den Kauf des Vorwerks Werder die Unterhaltung des Weges übernommen, gerade nach §. 8 des allegirten Kaufcontracts hinfällig sei, die Reparatur entweder zu leisten oder aber den Recurs dagegen an die Regierung oder an das Ober-Landes-Gericht anzumelden.

Erstere ließ sich darauf unterm 14. Febr. 1822 dahin vernehmen: — Da der Weg und die Brücke auf dem Funde der Stadt N. belegen sei, so müßten sie auch von der Stadt oder dem Müller unterhalten werden, auch wenn die ehemaligen Generalpächter des Amts N. fehlerhafter Weise noch länger als 50 Jahre dem Fiskus dieserhalb Kosten verursacht hätten. Darauf wurde dem Magistrat vorbehaltlich der weitern Verfolgung seines vermeintlichen Rechts die Instandsetzung des Weges anbefohlen. Er glaubte dagegen, bei dem Ober-Landes-Gericht remonstriren zu müssen, welches aber in einem Bescheide vom 4. März 1822 die Befugniß der Kgl. Regierung zu den von ihr eingeschlagenen Verfahren anerkannte, — (Verordnung vom 26. Decbr. 1808) — und dem Magistrate entweder den Beschwerdeweg an das Ministerium des Innern, oder aber förmliche Klage, sofern er sich damit durchzukommen getraue, überlasse. Weitere Remonstrationen an die Kgl. Reg. führten nur zu dem an den Kreislandrath gerichteten Bescheide vom 30. September 1822, der also lautete: „Wir müssen bei der in unserer Verfügung vom 27. April aufgestellten Ansicht verbleiben, und wenn der Magistrat in seiner Anzeige vom 13. Mai erklärt, in solchem Fall auf dem betretenen Rechtswege fortschreiten zu wollen, so haben Sie demselben zu eröffnen, daß ihm solches überlassen bleibe, und wenn er nicht klagbar gegen uns werde, wir annehmen würden, daß er sich von der Unrichtigkeit seiner Ansicht überzeügt habe". Magistrat meldete demgemäß am 16. October bei dem Ober-Landes-Gericht seine Klage mit dem Antrage an, die Aufnahme einer vollständigen Klageschrift dem Land- und Stadtrichter zu N., Justizrath Sprenger, zu übertragen. Diesem Antrage wurde gewillfahrt; die Anklage-Verhandlung datirt vom 15. November 1822 und ist vom Bürgermeister Schwebes vollzogen. Der Termin zur Klagebeantwortung stand am 21. Januar 1823 zu Stettin an. Die Stadt N. hatte den Hoffiskal Zitelmann zu ihrem Mandatar bestellt, der am 14. Juni 1824 ein abweisendes Erkenntniß des Ersten Senats des Kgl. Ob. Landes-Gerichts zu Stettin vom 20 Mai, publ.

den 5. Juni 1824 übersandte, worin ausgeführt wird, daß Fiskus eigenmächtig gehandelt und also das Eigenthum des Grundstücks der Mühle nicht erworben haben könne. Daraus aber wurde gefolgert, so lange das jetzige Verhältniß bestehe und die Rechte beider Theile nicht anderweit geregelt wären, die Stadt als Eigenthümerin zu betrachten, folglich der Anspruch für jetzt nicht begründet sei. Gegen dieses Erkenntniß stand die Appellation offen. In wiefern indeß von dieser Gebrauch zu machen, oder eine besondere Klage, worauf das Urtel hinwies, anzustrengen sei, stellte der Mandatarius anheim, da die Sache nicht ohne Zweifel sei. Magistrat und Stadtverordnete entschlossen sich am 23. Juni 1824 für die besondere Klage, welche gegen die Kgl. Regierung, als Vertreter des Landesherrlichen Fiskus, und den zeitigen Besitzer der Zampelmühle, Johann Ehmke, dessen Vorbesitzer zunächst sein Stiefvater, Mühlenmeister Schütt, und vor diesem sein rechter Vater, David Ehmke, gewesen war, erhoben wurde, und zwar auf Grund der §§. 328—321 Th. 1, Tit 9 und §§. 199 und 222 Tit. 7. A. L. R.: — 1) Daß Fiskus als Erbverpächter und der Müllermeister Ehmke als Erbpächter für schuldig erkannt werden, der klagenden Stadtgemeinde das Eigenthum desjenigen von dem Erstern dem Letztern vererbpachteten Grundes und Bodens, worauf die Zampelmühle angelegt ist, und der bei derselben befindlichen Landungen und Wiesen zurück zu gewähren und sofort abzutreten. — 2) Daß Fiskus schuldig erachtet werde, der klagenden Stadtgemeinde die von dem streitigen Grundstücke seit dem Jahre 1752 gezogenen Nutzungen, nachdem dieselben in einem Separatverfahren dem Betrage nach festgesetzt sein werden, zu erstatten. — 3) daß der klagenden Stadtgemeinde in Beziehung auf die Wegschaffung oder Beibehaltung der Gebaüde, oder deren Überlassung an den zweiten Beklagten die in den §§. 328—331, Th. 1, Tit 9. A. L. R. bestimmte Wahl gelassen; — 4) daß der zweite Beklagte schuldig erkannt werde, der klagenden Stadtgemeinde bis zur Zurückgabe des Grundstücks selbst, nach vorgängiger Rechnungslegung die Erträge mit 5 Prct. Verzugszinsen seit dem Ablauf eines jeden auf den 1. Juli zu bestimmenten Wirthschaftsjahres zu erstatten; und — 5) daß beide Beklagte in die Proceßkosten verurtheilt werden. Die Klage gegen beide gründete sich auf den, zur Zeit der Anlegnng der Mühle gegen den Erbpachtcontract sofort erhobenen, auch dem Unternehmer bekannt gewordenen Widerspruch des Magistrats.

Der mit der Instruction des Prozesses betraute Deputirte, Ob. L. Ger., Referendarius Löwener, machte am 4. Novbr. 1824 folgende Vergleichsvorschläge mit der vorangeschickten Bemerkung, daß manche Umstände in der Sache vorhanden seien, welche es bedenklich machten, ob das Resultat so günstig für die Klägerin ausfallen werde, als sie glaube, weshalb dieses zur Berücksichtigung gestellt werde. — 1) Fiskus und die Ehmkeschen Eheleüte erkennen die klagende Stadtgemeinde als Eigenthümerin des Grund und Bodens, worauf die Zampelmühle angelegt ist und der bei derselben befindlichen Landungen und Wiesen an, und willigen darin, daß der Besitztitel für sie im Hypothekenbuche berichtigt werde. — 2) Die Ehmkeschen Eheleüte bleiben jedoch nach wie vor Erbpächter der Zampelmühle und der dazu gehörigen Grundstücke, dagegen willigt Fiskus (mit Znstimmung der Ehmkeschen Eheleüte), daß die Klägerin statt seiner in die Rechte und Verbindlichkeiten tritt, welche rücksichtlich seiner in dem Erbpachtcontract von 1752 festgesetzt sind. Das Erbstandsrecht kann für die Ehmkeschen Eheleüte im Hypothekenbuche vermerkt werden. — 3) Dieser Vertrag von 1752 erleidet jedoch folgende Abänderungen: — a) Der in § 3 stipulirte Erbpachtzins wird jährl. nur mit 20 Thlr. an die Kämmereikasse der Stadt N. abgeführt, und zwar seit Trinitatis 1824. Dagegen

muß der Erbpächter jährlich 20 Thlr. an das Kgl. Amt Naugard erlegen, weil der Staat gegen die Gutsherrschaft von Külz die Verpflichtung übernommen hat, an dieselbe jährlich 20 Thlr. dafür zu zahlen, daß sie in die Anlegung der Mühle an ihrer Gränze gewilligt hat. — b) Der Erbpächter erhält seit dem Jahre 1813 nicht mehr das ihm im § 4 zugesprochene freie Holz zur Walke und zur Feüerung und muß dennoch an Brennzins 4 Thlr. 15 Sgr. incl. Stammgeld zur Forstkasse zahlen, indem ihm dies durch Rescript des Kgl. Departements für die Gewerbe und den Handel vom 4. Juni 1813 als Bedingung gestellt ist, unter welcher ihm die Verpflichtung die Walkmühle in brauchbarem Stande zu erhalten und das Walken für einen bestimmten Preis zu besorgen, erlassen worden. Hierbei hat es auch ferner sein Verbleiben und die Klägerin, Stadtgemeinde N., keine Ansprüche auf die 4 Thlr. 15 Sgr. — c) Der im § 5 des Contracts bemerkte Fleck Landes an der Maskowschen Gränze, welchen Klägerin dem Erbpächter David Ehmke gegen jährliche Recognition von 16 gr. pro. Mg. überlassen sollte, ist nicht übertragen worden, und behält es hierbei sein Bewenden. — d) Der § 9 modificirt sich nach den zu a und c bemerkten Bestimmungen von selbst. Die Befugniß, die Veräußerung der Mühle Seitens des Erbpächters vom Fiskus zu genehmigen, so wie die Ausübung des Vorkaufsrechts geht auf die Klägerin über. — e) Zum § 13 wird bemerkt, daß sowol die 20 Thlr. jährlicher Erbpachtzins für die Klägerin, als die außerdem an den Fiskus zu entrichtenden 20 Thlr. im Hypothekenbuche, Abschnitt II eingetragen werden sollen. — 4) Fiskus zahlt zur Beseitigung des Anspruchs der Klägerin auf die von ihm seit 1752 von den streitigen Grundstücken gezogenen Nutzungen an die Klägerin 4 Wochen nach Abschluß des Vergleichs ein Vergleichsquantum wozu die Summe von 400 Thlr. in Vorschlag gebracht wird. — Vor Motivirung dieses Betrages bemerkt Deputirter, daß Fiskus dem Anschein nach aus der Erbpacht weiter keine Nutzungen gezogen, als 20 Thlr. jährlichen Pachtzins, denn von den stipulirten 40 Thlr. müssen jährlich 20 Thlr. an die Gutsherrschaft Külz gegeben werden. Dieser Erbpachtzins ist jedoch von ihm erst seit Trinitatis 1765 gezogen worden. Dies würde bis Trinitatis 1824 die Summe von . . . . Thlr. 1180 —

ausmachen; dagegen hat Fiskus schon vom 27. Februar 1752 an Vergütigung an die Gutsherrschaft in Külz und zwar in den ersten 5 Jahren mit 10 Thlr. jährlich gezahlt. Diese Vergütigung würde billig bis Trinitatis 1765 in Abzug zu bringen sein, also im Ganzen mit 206. 20

Bleiben . . Thlr. 973. 10

Diese Summe würde bei einer Ausmittelung des wirklichen Betrages der vom Fiskus gezogenen Nutzungen sich vielleicht noch durch manche Abzüge verringern, weshalb ein Vergleichsquantum von 400 Thlr. angemessen sein dürfte. — 5) Klägerin begibt sich gegen dies Abkommen der Klageansprüche, welche im Vergleiche selbst namentlichen Ausdruck finden können. — 6) Was die Kosten betrifft, so trägt ein jeder Theil die Gebühren des Mandatarius, und die ihm außerdem verursachten außergerichtlichen Kosten, die gerichtlichen werden in der Art vertheilt, daß Fiskus die eine Hälfte übernimmt, die Ehmkeschen Eheleüte dagegen die andere Hälfte zahlen.

Sollte die Errichtung eines so gefaßten Vergleichs von Seiten des Fiskus Schwierigkeiten finden, so legt Deputirter den Parteien den folgenden andern Vergleichsentwurf vor: — Klägerin begibt sich ihrer Klageanträge gegen das fol-

gende gütliche Übereinkommen: — 1) Sie tritt das Eigenthum an dem Grund und Boden, worauf die Zampelmühle steht, nebst den dabei befindlichen Landungen und Wiesen, in dem Umfange, wie solche auf dem zu den Acten eingereichten Plane verzeichnet und bisher bei der Mühle benutzt worden sind, an den Fiskus ab, und willigt darin, daß dasselbe ins Hypothekenbuch eingetragen wird. — 2) Fiskus vergütigt dagegen der klagenden Stadtgemeinde den Werth der vorgedachten Grundstücke. Dieser Werth wird durch den Ökonomie-Commissarius des Distrikts, in welchem die Zampelmühle liegt, 4 Wochen nach Abschluß des Vergleichs abgeschätzt. — 3) Hierbei wird jedoch der Grund und Boden ohne alle darauf befindlichen Gebaüde, Anlagen und sonstige Verbesserungen berücksichtigt. Statt des Ökonomie-Comissarius mögen von jeder Seite gleichviel andere Sachverständige in Vorschlag gebracht werden. — 4) Die solchergestalt bestimmte Summe wird 4 Wochen nach der Abschätzung an die Kämmereikasse zu N. gezahlt. — 5) Die Übergabe der gedachten Grundstücke wird als bereits geschehen angenommen, Gefahr und Lasten sollen als seit den Jahre 1752 auf den Fiskus übergegangen angesehen werden. — 6) Fiskus erklärt sich als nunmehrigen Eigenthümer der Mühlengrundstücke für verpflichtet, die auf demselben befindlichen Wege und Brücken allein im Stande zu erhalten und sofern Klägerin den letzten Anforderungen desselben, die schadhaften Brücken und Wege herzustellen schon genügt hat(*) werden ihr die darauf verwendeten Kosten nach gehöriger Bescheinigung vom Fiskus vergütigt. — 7) Fiskus zahlt von der zu 3 gedachten Entschädigungssumme 5 Prct. Zinsen seit dem Jahre 1752, oder einem andern Zeitpunkte, über welchen er sich mit der Klägerin im Vergleiche einigen wird. — 8) Die Ehmkeschen Eheleüte bleiben Erbpächter nach den Bestimmungen des Contracts vom 18. Novbr. 1752. — 9) Wegen der Kosten wird eine Vereinigung getroffen, wie zu 6 der ersten Vergleichsvorschläge.

Magistrat und Stadtverordnete beschlossen am 26. Februar 1826: Sie wollten zur Vermeidung von Weitlaüfigkeiten die ersten Vorschläge 1—6 annehmen. Ihre Friedensliebe ging jedoch nicht bis zur puren Annahme, sondern unkluger Weise beanspruchten sie das Recht auf den ganzen Canon von 40 Thlr. und beeinträchtigten somit das Recht der Külzer Gutsherrschaft. Den im Contract von 1752 dem Müller zugesicherten Fleck Landes an der Maskowschen Gränze hatte derselbe auch jetzt, nach Ablauf von $^3/_4$ eines Jahrhunderts, noch nicht erhalten, und die Stadtverordneten beschlossen nunmehr, daß er ihn auch nicht bekommen sollte. Im Übrigen wurde gesagt: — „Sollte Fiskus darin nicht willigen, so wird die Fortsetzung des Prozesses die Folge davon sein, indem alle Anwesenden." — 5 Magistratsmitglieder und 10 Stadtverordnete, von jedem der beiden Collegien $^5/_6$ — „auf die hierauf folgenden anderen Vorschläge 1—9 sich nicht einlassen zu können glauben."

Fiskus, vertreten durch die Kgl. Reg. zu Stettin willigte nicht ein. Darauf erfolgte das abweisende Erkenntniß erster Instanz, d. d. Stettin, den

(*) Auf die Verfüg. der K. Reg. vom 27. Juni 1823, daß der Magistrat die tiefen Löcher zwischen den beiden Brücken der Zampelmühle müsse ausfüllen und die Brücken andämmen lassen, wozu er nöthigen Falls im Wege der Execution werde angehalten werden, die Entschädigung vorbehalten, wenn Fiskus in dem schwebenden Rechtsstreit unterliegen sollte, erklärte der Magistrat, unter dieser Bedingung sich fügen zu wollen und am 14. Juli mit der Arbeit beginnen zu lassen. Es war aber auch die höchste Zeit, daß dem Übelstande endlich abgeholfen wurde, da der lebhafte Verkehr auf der Daberschen Landstraße und nach den benachbarten Gütern durch den Zustand des Weges vor der Zampelmühle fast ganz unterbrochen war.

11. November und publicirt den 6. December 1826, weiterhin das Erkenntniß zweiter Instanz, d. d. Stettin, den 27. October, publicirt den 8. November 1828, und in dritter Instanz das Endurtheil des Kgl. Geheimen Ober=Tribunals zu Berlin, dessen Ausfertigung durch das Kgl. Ober=Landes=Gericht zu Stettin vom 21. December 1829 von dem Letztern den 2. Januar 1830 publicirt wurde, und den beiden vorangegangenen Erkenntnissen ebenfalls beitrat, und dieselben lediglich bestätigte.

Die Stadt hatte die Prozeßkosten sämmtlicher Instanzen und außerdem aus dem zweiten Erkenntniß eine Succumbenzstrafe von 5 Thlr. und aus der letzten Instanz eine von 20 Thlr. zu zahlen. In letzter Instanz war ein bewährter Rechtskundiger zu Stettin Mandatarius der Stadt, zu dem der damalige Bürgermeister Hartmann in naher Verbindung gestanden hatte, und in welchem Magistrat und Stadtverordneten einen sichern Nothanker gefunden zu haben glaubten.

So ist die Stadt N. um ihren Grund und Boden gekommen! Er ist zwar der ihrige, allein sie darf ohne Zustimmung des Müllers keinerlei Art Verrichtungen darauf vornehmen, die öffentliche Wegebesserung ausgenommen. Sie wurde auf ihrem Eigenthum der Frohndienstpflichtige eines Müllers, dessen Herr sie dem natürlichen Rechte nach hätte sein sollen. Fiskus wollte ihr den halben Erbzins nicht gutwillig übertragen. Die Folge davon war, daß er, etwa im Jahre 1847, dem Ehmke als eine auf dem Gewerbe ruhende Abgabe, der Steüergesetzgebung zufolge, erlassen werden mußte, da es kein Grundgeld sein konnte, weil die Mühle ja in der Luft schwebte! Die einzige Abgabe der Zampelmühle an den Domainen=Fiskus war von da an noch das Holz= und Stammgeld für Brennholz geblieben. Sie hätte wegfallen müssen, sobald die Zampelmühle aufhörte, eine Walke zu sein. Der Müller hatte es aber in seinem Interesse gefunden, die Walke eingehen zu lassen, suchte die Genehmigung der Staatsregierung dazu nach und erhielt sie unter der Bedingung, daß der Müller den Bezug des Holzes zwar verliere, den Betrag dafür aber alljährlich an das Domainen=Rentamt N. als Erbpacht fortzahle. Dem Magistrate war von der Beseitigung der Walkmühle, die einst zur Aufhülfe des Gewerbebetriebs in der Stadt angelegt worden und wodurch ja der wunderbare Rechtshandel entsprossen war, gar keine Mittheilung gemacht, noch viel weniger eine gutachtliche Äüßerung, bezw. eine Erklärung von ihm gefordert worden, was denn doch wol in der Ordnung gewesen wäre. Als der Magistrat sich wenigstens den Bezug der 4 Thlr. 15 Sgr. sichern wollte, so bekam er von der Kgl. Regierung unterm 20. September, und auf erneuerte Vorstellung am 13. November 1851 abschläglichen Bescheid mit dem Bemerken: die Benachrichtigungen wegen des bezügl. Vertrages mit dem Müller Ehmke, seien an die beiden Tuchmacher Gebrüder Torgow zu N., an den Amts=Intendanten Henning und den Forstmeister Ottow zu Stepenitz ergangen; der Magistrat sei als nicht betheiligt angesehen worden. Weitere Vorstellungen in Berlin blieben erfolglos. Wenigstens gehört seit 1853 die frühere Amtsortschaft Zampelmühle, zufolge des Beschlußes der Kreis= und Bezirks=Commission, vom Minister des Innern bestätigt den 13. Juni 1852, zum Stadtverbande, und ist ihr Besitzer derselben Rechte theilhaftig, aber auch denselben Pflichten unterworfen, wie der angesessene Bürger in der Stadt. Auch hat die fortschrittsreiche Jetztheit der Unbill des Frohndienstes der Stadt vor der Hausthüre des Zampelmüllers durch den auf Kreiskosten ausgeführten Bau der Kunststraße von N. nach Daber und Freienwald, welche unmittelbar vor dieser Hausthüre vorbeiführt, ein Ende

gemacht. Was den Canon der Zampelmühle an das Rittergut Külz betrifft, so ist derselbe laut Recesses vom 3. März 1856 durch ein Kapital von 400 Thlr. in Rentenbriefen abgelöst werden.

Die zur Zampelmühle gehörigen Grundstücke umfassen, zufolge der Grundsteüer-Mutterrolle 121,46. Mg. Nachrichtlich sei bemerkt, daß am 13. Juni 1837 die Zampelmühle, damals im Besitz des Müllermeister Wackrow, abgebrannt, sogleich aber wieder aufgebaut ist.

11) Die Stadt-Ziegelei, $^1/_2$ Mle. von der Stadt gegen SW. im Großen Buchholz unweit des Holzkatens, und in der Nähe der Wolchower Feldmark. Der Mangel an Bauziegeln wurde in der Stadt von Jahr zu Jahr fühlbarer, da die in der Umgegend vorhandenen Ziegeleien zu wenig lieferten und auch zu weit entfernt lagen. Bisher hatte Lasbeck die Kundschaft N.s gehabt; diese Ziegelei konnte aber bei der dort knapp werdenden Ziegelerde die Bestellungen an Mauersteinen nicht befriedigen. Dies führte im Jahre 1842 zu dem Entschluß im Buchholze am Kuhforth eine eigene Ziegelei anzulegen, der in Ausführung kam, als eine Durchforschung des Bodens, im Juli Monat, zunächst mit Zuziehung des Ziegelmeisters zu Lasbeck, und dann durch Magistratspersonen allein, ergab, daß, wenn auch nicht ein eigentlicher Ziegelthon, so doch eine Lehmmasse vorhanden war, die sich besonders gut zu Mauersteinen, weniger zu Dachsteinen, wegen geringer Fettigkeit, eignete, was sich indeß durch sorgfältige Bearbeitung des Materials werde ergänzen lassen. In einer Zusammenstellung des Ziegelerde-Lagers nach horizontaler Ausdehnung und Mächtigkeit berechneten Bürgermeister Lawerentz und Rathmann Lentz, daß das vorhandene Material bei einer jährlichen Fabrikation in 6 Bränden à 40.000 = 240.000 Ziegeln auf 63 Jahre ausreichen werde, soweit nämlich das Lager bis dahin erforscht worden war. Es wurde meist Torffeüerung ins Auge gefaßt, zu der nach Lentzens Ermittelungen in den benachbarten Privatwiesen der Stoff vorhanden war und dort angekauft werden sollte. Der Voranschlag stellte eine Jahreseinnahme von 1912 Thlr. und eine Ausgabe von 1428 Thlr.; daher einen Überschuß von 484 Thlr. heraus, der sich jedoch auf 244 Thlr., mithin 240 Thlr. weniger, ermäßigte, weil anstatt 3000 nur 2000 Torfe auf das Mille Fabrikat gerechnet waren. Da der Hauptvortheil des Unternehmens aber darin lag, daß die Einwohnerschaft ihren Bedarf an Backsteinen mit geringerer Mühe, kleinerm Aufwand an Kosten und größerer Sicherheit beschaffen konnte, so wurde zum Werk geschritten. Der Magistrat schloß mit den Zieglermeister Dobratz, von der Plateschen Ziegelei, am 20. December 1842 einen Contract, der von der Stadtverordneten-Versammlung am 3. Januar 1843 genehmigt würde.

Es wurde zunächst ein Erdofen von Luftsteinen mit Bedachung zur Fabrikaton der zum Bau erforderlichen Ziegel errichtet, und der Bau des Wohnhauses mit Stallung für den Ziegler und eines Torfschuppens in Angriff genommen. Der Ziegler mit seinen Angehörigen wurde auf dem benachbarten Holzkaten bei dessen Besitzer Radloff untergebracht. Die Trockenscheüne wurde anfänglich theils mit Briem (d. i. im Munde des Volkes die Besenpfrieme, der Besenstrauch, Besenginster, genista germanica *L.*), theils mit Rohr gedeckt. Bei dem Bau concurrirten die Forst- und die Bau-Deputation gemeinschaftlich unter Vorsitz des Rathmanns Lentz von der erstern, die zugleich die Verwaltung der Ziegelei übernahm. Das Bauholz wurde im Kleinem Buchholz rechter Hand am Zampelhagenschen Wege gefällt und verbunden. Die Stelle war schon angehauen und enthielt, besonders an der Straße jungen Aufschlag, der sich von den früher gefällten Kiefern gesäet hatte. Gleich

nach dem Ziegeleibau wurde die ganze Stelle eingeschont und die Blößen mit Kiefersamen eingesäet. Das Bauholz zum Ziegeleibau hatte einen Werth von mehr als 1500 Thlr. Das Vieh des Zieglers unterzubringen war am nothwendigsten, weshalb zunächst die Erbauung des Stalls vorgenommen wurde. In diesem richtete er sich selber bald haüslich ein. Es war ein Hogarthsches Bild, die Frau Dobratz da die Küche besorgen zu sehen. Brünett, mit herabhangendem schwarzen Haar, nothdürftig bekleidet, von Sturm und Regen umgeben, in dem damals ohnehin sehr sumpfigen Terrain an einer Buche hart am Rand der Mittelriege einen großen Kessel, in dem es schmorte und brodelte, aufgehängt habend, unter dem ein Feüer brannte, das des Unwetters halber oft nicht brennen wollte, stand sie da, und was das Beste war, immer gutes Muthes. Aber zum Erbarmen war doch die Lage der Familie, und es dürfte sich schwerlich Jemand haben finden lassen, der diese Lebensweise, die nun einmal in den Umständen lag, hätte mit ihr theilen mögen.

Die baaren Kosten zur Errichtung der Ziegelei haben sich auf mehr, als 2000 Thlr. belaufen. Am 3. April 1844 wurde dem Ziegler Dobratz ein erweiterter Ackerplan angewiesen, dessen Größe 12 Mg. 6 Ruth. beträgt. Nach Verlauf eines Jahres bekam der Brennofen wegen zu kleiner Zugöffnungen und Züge so wie wegen zu frühen Gebrauchs des Ofens bedenkliche Riße. Der Ofen wurde durch einen Wall von Granitsteinen auf der Westseite eingezwängt, der sich bewährt hat. Meister Dobratz, der ohne Überlegung dahinter gefeüert hatte und überdem in der letzten Zeit die Ziegel verschmauchte, kündigte zu Marien 1846. Die Kündigung wurde gern angenommen. Der Sohn des Ziegelmeisters Relitz zu Lasbeck trat auf 6 Jahre an seine Stelle, und dieser hatte nach Ablauf der contractlichen Zeit den Ziegelmeister Gumz aus Rützenhagen, Kreis Schivelbein, zum Nachfolger, welcher der dortigen Ziegelei des Amtmanns Koch zu dessen voller Zufriedenheit vorgestanden hatte. Ein neüer Ziegelofen, an die Stelle des bisherigen, schadhaft gewordenen Ofens, dessen Dach am 28. Juni 1846 beim Vollfeüer abgebrannt war, und damals nicht wieder aufgerichtet wurde, indem man die Ofendecke mit einer Kalkbedeckung und Rinnen zum Abfluß des Regenwassers versah, ist nach einem andern Muster, im Jahre 1863 mit einem Kostenaufwande von 2300 Thlr. erbaut worden. Die Bedeütung dieses industriellen Unternehmens für den städtischen Haushalt ist aus dem Art. vom Finanzwesen zu versehen.

12) Die Werder-Ziegelei, 3/8 Mln. von der Stadt gegen O., ist auf dem Grund und Boden des ehemaligen Werderholzes, in der Nähe des Muskatenborns, auf erkauften Terrain im Jahre 1852 von dem Ziegler Relitz, der vorher 6 Jahre der Stadtziegelei vorgestanden hatte, angelegt worden. Es gehört dazu, zufolge der Grundsteüer-Mutterrolle, ein Areal von 49 Mg. 147 Ruth. Gegenwärtiger Besitzer: Jahnke, 1871.

Es ist oben im Arkikel vom Grundgebiete, im Eingange, angemerkt worden, daß auch Grundeigenthümer, welche außerhalb des Gemeindebezirks wohnhaft sind Ländereien in der Stadtfeldmark besitzen. und daß dieserhalb Zweifel über die Gränzen desselben auf der Ost- und Nordseite obwalten, deren Beseitigung seit mehreren Jahren zwar angebahnt worden, ist aber im Anfange des Monats März 1872 noch nicht zum Abschluß gekommen war. Zu diesen Extraneern gehört, außer drei Erbpächtern von Eberstein, auch der Besitzer der —

Schwingmühle, der unterhalb der Malzmühle belegegenen Wassermühle, welche ihre Triebkraft, wie diese, von der Wolsiza empfängt, und in politischer wie in kirchlicher Beziehung zur Gemeinde Minten gehört (S. 241), aber

225*

auch im Bezirk der Stadtgemeinde, nach Ausweis der Grundsteüer = Mutterrolle desselben, mit einer Fläche von 100.12 Mg. angesessen ist, wegen derer der Schwingmüller zu den Gemeindeabgaben der Stadt beizutragen hat. In demselben Falle befindet sich der Besitzer des Landsguts —

Warnekow, welches einen Bestandtheil der politischen und Kirchengemeinde Karzig ausmacht (S. 236). Warneke der Erweiterer dieses Guts, war Bürger, Haus- und Ackerbesitzer in der Stadt, bezw. deren Feldmark, bis zum Monat November des Jahrs 1855. Dann verkaufte er die Besitzung, mit Ausschluß einer städtilchen Hufe Landes, welche er zurückbehielt, und kaufte demnächst dazu von dem an die Hufe unmittelbar angränzenden Dorfe Karzig, mehrere baüerlichen Grundstücke, auf denen er die jetzige Ansiedlung Warnekow erbaute. Als Besitzer jener Hufe Landes, welche nach der Grundsteüer=Mutterrolle 72,04 Mg. groß ist, verblieb Warneke, mit dieser Hufe im Gemeinde=Verband der Stadt und entrichtete ebenfalls die ihn treffenden städtischen Abgaben. Aber bereits am 9. Mai 1857 verkaufte der Gründer von Warnekow seine Besitzungen und erstand dafür das Gut Nestau, im ritterschaftlichen Kreise Greifenberg, gleichfalls eine Neüsiedlung aus den Jahren 1840—41, eine Abzweigung des Ritterguts Dargislaw, (L. B. II. Th. Bd. VI., 969). Wenn Warneke oben ein Erweiterer des Guts genannt wurde, das nach ihm den Namen führt, so verhält es sich damit wie folgt: — Im Jahre 1830 brannten am 4. April in Karzig 5 Bauernhöfe, 2 Bödnereien und 1 Hirtenhaus ab. Vier Menschen verloren das Leben dabei. Das Feüer ist durch Unvorsichtigkeit entstanden; die Frau des Bauerhofsitzers Prahl war in ihrer Küche mit dem Backen von Speckeierkuchen beschäftigt, als das Feüer in die Pfanne gerieth, und das Speckstück brennend in den Schornstein und aus demselben auf das Strohdach flog, das sofort in Flammen stand, die sich bei einem heftigen NW. auf die anderen Gehöfte verbreiteten. Beim Wiederaufbau mußte der Prahl sich auf seinen Ackerplan ausbauen. Seine Stiefsöhne befaßten sich mit Musikmachen, weshalb der Volksmund den Ausbau Fiedelmannshof nannte. Durch Ankaüfe ist die Besitzung von den Nachfolgern vergrößert worden, bis sie von Warneke 1855 erworben wurde, der neüe Gebaüde aufführen ließ.

Grund=Eigenthum der Kämmerei.

Dasselbe hat nach der Grundsteüer=Mutterrolle, wie schon oben angemerkt worden ist, einen Flächeninhalt von . . . . Mg. 2254,72

Davon treffen auf die Stadtforst, d. h. auf den zur Holzzucht benutzten Boden . . . . Mg. 1307,89

Und auf die Wasserfläche des Großen Sees 437,14 1745,03

Mithin besitzt die Kämmerei an Acker, Wiesen u. s. w. . Mg. 509,99

Es fehlt an den nöthigen Unterlagen zur Beurtheilung des Flächeninhalts des Ackerlandes, der Wiesen, der Gärten=Andeütungen darüber befinden sich im Kämmereikosten=Etat durch die Pachterträge, welche die Grundstücke gewähren, die in der laufenden Pachtperiode im Durchschnitt pro Mg. 2 Thlr. 9 Sgr. abwerfen. Überhaupt belaüft sich das Einkommen der Kämmerei aus ihrem

Besitz an Ackerland, Wiesen und Gärten, nach dem jetzigen Pachtzinse, auf Thlr. 1181. 23 Sgr. Wegen planmäßiger Benutzung des Kusmus entwarf der Bürgermeister Lawerentz im Jahre 1852 ein Regulativ, welches demnächst vom Magistrate und den Stadtverordneten genehmigt und zur Ausführung gebracht worden ist.

Von den öffentlichen Gebaüden gehören der Stadtgemeinde: Das Rathhaus; zwei Schulhaüser, ein Kranken- und Gefangenhaus unter Einem Dache, in dürftigem, rücksichtlich der Krankenpflege wenig entsprechendem Zustande; das Ordonnanzhaus, zwei Gebaüde zur Aufbewahrung von Feüerlöschgeräthschaften; die Stadtziegelei-Gebaüde im Buchholze, mit ihnen verbunden die Wohnung des Stadtförsters.

Zur Ausführung des, in Betreff der am 7, Febr. 1860 vor dem Stargarder Thore abgebrannten Scheünen, aufgestellten Retablissements-Plans hatte der Magistrat von dem Hauptmann v. Szczepansky ungefähr 1/4 Mg. seines Gartens angekauft, außerdem den, der ersten Pfarre gehörigen Scheünenplatz gegen Ankauf und Überlassung einer andern, vor dem Greifenberger Thore belegenen Baustelle eingetauscht, wie im Artikel vom Kirchenwesen näher zu erörtern sein wird. Von diesen bezw. angekauften und eingetauschten Plätzen wurden etwa 30 Q.Rth. nicht zur Ausführung jenes Plans mit benutzt, diese Fläche daher in 4 Parcelen zur öffentlichen Versteigerung, und dafür 83 + 80 + 70 + 67 = 300 Thlr., pro Q.Rth. mithin 10 Thlr., erzielt, welchem Meistgebot die Stadtverordneten mittelst Beschlusses vom 6. Novbr. 1860 den Zuschlag ertheilt haben. Die Genehmigung der abgeloffenen Kaufcontracte Seitens der K. Reg. ist unterm 2. Januar 1861 erfolgt.

Im Jahre 1856 hatte der Magistrat für die Kämmerei ein, in der Greifenberger Vorstadt belegenes, aus einem Wohnhause und einem Stallgebaüde bestehendes Grundstück zum Preise von 1150 Thlr. in öffentlicher Subhastation erstanden. Veranlassung zu dem Ankaufe gab eine Forderung, welche der Besitzer des qu. Grundstücks der Kämmerei für, im Jahre 1849 von der Stadtziegelei gelieferten Steine rückständig geblieben und im Wege der Exekution auf dem qu. Grundstücke eingetragen worden, und von der vorauszusehen war, daß sie bei der Subhastation ausfallen werde, auch die Absicht vorlag, das Gebaüde möglicher Weise zu einem Kranken- oder Armenhause zu verwenden. Es hat sich demnächst jedoch herausgestellt, daß das Haus sich zu ersterm Zwecke überhaupt nicht eignete, jedenfalls zuvor einen völligen Umbau nothwendig machen, und daß Letzteres, wenn gleich in geringerm Umfange, auch bei einer etwaigen Benutzung als Armenhaus erforderlich sein werde. Außerdem war auch die in beiden Beziehungen gehegte Absicht, das hinter dem qu. Hause belegene Gartengrundstück zu erwerben, an der Höhe das dafür geforderten Preises gescheitert. Es war daher nichts anders übrig geblieben, als die Raüme des Hauses zu vermiethen. Da die einzelnen Wohnungen indeß, nur aus 1 Stube, 1 Kammer, und ein Vorgelege bestehen, und deshalb nur von armen Leüten bezogen wurden, so konnte es nicht fehlen, daß wiederholt Ausfälle an den Miethen entstanden. Mit Rücksicht darauf sowol, als weil auch alljährlich Reparaturen, die nicht unbedeütende Kosten verursachten, bewirkt werden mußten, beschloß der Magistrat, das Grundstück wieder zu verkaufen. Es fand sich im Jahre 1861 ein Kaüfer, der 1300 Thlr. als Kaufgeld bot. Zur Zeit, als die Stadt das Grundstück erstand, war das Wohnhaus mit 1125 Thlr., der Stall mit 175 Thlr. zusammen mit 1300 Thlr. bei der Achen-Münchener Gesellschaft versichert bei einer Taxe von bezw. 1290 und 204 Thlr. Im Jahre 1860 brannte indessen das Stallgebaüde — welches

von Fachwerk war, ab, und hat der Magistrat ein neües erbaut, welches zu 385 Thlr. taxirt und mit 338 Thlr bei der gedachten Gesellschaft versichert wurde. Wenn nun auch der gebotene Kaufpreis von 1300 Thlr. gegen die Versicherungssumme von 1463 Thlr, um 163 Thlr. niedriger zu stehen kam, so hielt der Magistrat den Verkauf doch für im Interesse der Stadt liegend, um so mehr, als Magistrat selbst nur 1150 Thlr. Kaufgeld gezahlt, mithin die durch den Neübau des Stalles gegen die Brandvergütung gehabten Mehrkosten beinahe gedeckt erhalten hat. Aber auch bei Berechnung des wirklichen Nutzens, welchen das Grundstück der Stadtkasse gewährte, mußte sich für letztere durch den Verkauf zu dem angegebenen Preise ein Vortheil herausstellen. Es sind in dem Hause 6 Wohnungen, von denen 3 jede zu 12, und 3 jede zu 14 Thlr. vermiethet waren. Der jährliche Miethsertrag belief sich sonach auf 78 Thlr. Hierauf war aber ein jährlicher Ausfall von 6 Thlr., an Reparaturkosten 10 Thlr., an Feüerkassengeld 2 Thlr. zusammen 18 Thlr., so daß im günstigsten Falle eine Rein-Einnahme von jährlich 60 Thlr. verblieb, nicht zu gedenken, daß das Wohnhaus, welches von Fachwerk ist, mit jedem Jahre baufälliger wird, und schon 1861 auf der Vorderseite einer theilweise neüen Unterschwellung bedürftig war. Außerdem floß der Stadt, wenn das Grundstück ein Privatmann besitzt, noch durch die von diesem dafür zu entrichtende Gemeinde-Abgabe eine Einahme zu, wogegen die Kämmerei, im Besitze bleibend, künftighin noch die Gebaüdesteüer an den Staat entrichten mußte. Das offerirte Kaufgeld von 1300 Thlr. ergibt dagegen jährlich eine Einnahme von 65 Thlr. mithin eine größere, jedenfalls aber eine sichere Revenüe. Die Stadtverordneten gaben ihre Zustimmung zu dem vorgeschlagenen Verkauf an den Schmiedemeister Lüdtke unterm 17. December 1861, mit Ergänzungs-Beschluß vom 28. Januar 1862 zu erkennen; worauf die Landesherrliche Genehmigung, mit Rücksicht auf die §§ 50 und 51 der St. O., von Seiten der K. Reg. unterm 17. Februar, bezw. unterm 15. April 1862 erfolgt ist.

Eine vor dem Greifenberger Thore belegene städtische Baufläche, frühere Scheünenstelle, von 9 Q.Rth. Flächeninhalt, wurde Behufs Errichtung eines Wohnhauses freihändig für Thlr 79. 28 Sgr. veraüßert; genehmigt den 19. März 1866. Endlich ist zur Regulirung der Gränze zwischen dem Stadtgebiet und der Feldmark des Dorfes Wißmar eine Kämmerei-Wiese von $3\frac{1}{2}$ Mg, für 50 Thlr. an den Freischulzen Gentz zu Wißmar ebenfalls freihändig veraüßert worden; genehmigt den 12. Juli 1869.

Stadtwappen.

Ein Schloß — in neüeren Siegeln ein kirchenartiges Gebaüde — mit offenem Thor und einem dreieckigen Thurm, auf dem eine Fahne steht, in welcher sich ein aufgerichteter geflügelter Greif befindet. (Der Eberſteinsche Löwe, bei Kratz, die Städte der Provinz Pommern, S. 207, ist ein Irrthum). Neben dem Schlosse stehen 2 kleine und über demselben 3 größere Pappelbaüme. Umschrift: Secretum, auch Sigill. Civit. Neogardae.

Ein trockner Stempel von 1858 zeigt das kirchenartige Gebaüde mit offenem Thor, einem kurzen Aufsatzthürmchen, darauf eine Fahne ohne Bild. Links daneben ein Thurm mit Kreüz. Rechts die 2 Pappeln und über dem Gebaüde die 3 Pappeln. Umschrift: Siegel des Magistrats zu Naugard.

Ein kleines Siegel, gleichfalls als Stempel, zeigt ein Burgmauerstück mit offenem Thor, zu beiden Seiten desselben eine runde Schießscharte, über dem Thore ein kurzer Thurm mit der Fahne darauf. Ohne Pappeln. Umschrift: Magistrat der Stadt Naugard. Dieser Stempel kommt 1867 vor.

Das Rathhaus.

Von einem Neübau des, nach dem großen Brande von 1699 zehn Jahre später fertig gewordenen Rathhauses war bereits 1784 die Rede. Das neü aufzuführende Gebaüde mußte auch die Hauptwache für die Garnison, die Montirungskammer derselben, und die Accise-Stube enthalten. Der Landbaumeister Wiedeburg veranschlagte den Neübau und die dazu erforderlichen 2570 Fuhren, und der Magistrat wurde befragt, ob die Bürgerschaft, anstatt einer baaren Antheil-Quote zum Bau, diese Fuhren sämmtlich in Natura leisten wolle. Die Bürgerschaft lehnte dies ab, weil der Werth der Fuhren nicht bekannt sei. Unterm 28. Februar 1787 wurde dem Magistrat eröffnet, daß die von dem Bau-Director Gilly ermäßigten Kosten des Baues Thlr. 3487. 5. 8 pf. betrügen, wovon dem Militairfiskus $^{12}/_{20}$ mit 2092. 9 —, der Accise $^{1}/_{20}$ mit 174. 8. 7. und der Kämmerei $^{7}/_{20}$ mit 1220. 22. 1. zur Last falle. Der Magistrat wendete die völlige Ohnmacht der Stadt ein. Zehn Jahre später, im Jahre 1797, geschah der Abbruch des alten und der Bau des neüen Rathhauses auf der nämlichen Stelle in der Mitte des Marktplatzes durch einen Entrepreneur, den Kämmerer Kameke, nachdem der Plan: fürs Militair und die Accise ein besonderes Gebaüde zu errichten, aufgegeben worden war. Durch die Verzögerung war die Sache billiger geworden. Die Summe der Baukosten belief sich überhaupt nur noch auf Thlr. 2356 — 10 pf., wozu in Folge Hof-Rescripts vom 11. Mai 1797 die Accisekasse Thlr 117. 19. 3 pf., der Militair-Baufonds Thlr 1413. 14. 11, und der Städte-Baufonds Thlr. 824. 14. 8 pf. letztere beide in drei einjährigen Raten beitrugen. Der Entrepreneur hatte die alten Materialien soweit es anging mit benutzt, aber auch besonders vergütigt. Der Städte-Baufonds mußte herangezogen werden, weil die Kämmerei wegen ihres Unvermögens keinen Beitrag leisten konnte.

Das im Jahre 1798 erbaute, auf dem Marktplatz frei stehende Rathhaus ist 70 F. lang, 40 F. tief, $10^{1}/_{4}$ F. im Lichten hoch. Das Dach ist mit halben Walmen und doppelt stehenden Dachstuhl in 16 Gebind verbunden und mit Ziegeln zum Kronendach eingedeckt. Das Aüßere dieses Gebaüdes ist keineswegs von der Art, daß dasselbe einen besonders schönen Anblick gewähren und der Stadt zur Zierde gereichen könnte; eher läßt sich das Gegentheil sagen, nämlich, daß es den raümigen Platz verunziere, wie es von allen öffentlichen Gebaüden zu sagen ist, welche in der Übergangszeit vom 18. zum 19. Jahrhundert entstanden sind und ihr Dasein einer Bauschule zu verdanken haben, die fürs Schöne in der Architektur gar keinen Sinn hatte, es war die Gillysche Schule, in der sich keine Spur zeigte, aus der Bauzeit Friedrichs II. in Potsdam und Berlin ästhetische Gedanken ererbt zu haben. So hat man vor 74 Jahren auf den Marktplatz von N. ein plumpes, rustikales Gebaüde gestellt, dessen Anblick jedes durch Gebaüde aus der Schinkelschen Schule verwöhnte, Auge beleidigen muß.

Seit Trennung der Justizpflege von den Magistraten, in Folge der St. O. von 1808 und der weitern Reorganisation der Gerichtsbehörden, 1809, be-

stand in N. ein Stadtgericht, später Land- und Stadtgericht, welches seine Geschäftsraüme im Rathhause behalten hatte. Von den Raümen in denselben verfügte der Magistrat über ein einziges Zimmer, worin er sowol, als die Stadtverordneten-Versammlung, nicht minder die Verwaltungs-Deputationen des Magistrats ihre Sitzungen hielten. Dieses Zimmer diente zugleich als Schreibstube für den Bürgermeister und seinen Schreiber. Auch wurde es zur Abhaltung von öffentlichen Licitations-Terminen und von der Kreis-Ersatz-Commission, überhaupt zu sämmtlichen hier vorkommenden Commissionsgeschäften benutzt. Nebenbei diente eine Kammer zur Registratur des Magistrats. Ein zweites Zimmer, mit anstoßender Kammer, war dem Rathsdiener zur Wohnung überwiesen. Daran stieß der Bürgergehorsam. Jetzt dient diese Wohnung zum Arbeitszimmer des Bürgermeisters und zur Polizeistube, die Kammer zur Registratur. Die Gerichtsbehörde hatte zwei Zimmer zur Verfügung, davon das eine die Gerichtsstube mit daran stoßender Kammer zur Registratur, das andere die Depositalstube, mit einem dunkeln Depositalgewölbe war. Seitdem die Gerichtsbehörde das Rathhaus verlassen hat, ist die Gerichtsstube dem Rathsdiener, bezw. Polizeiserganten zur Wohnung gegeben. Im südlichen Giebel hatte, und hat, mit besonderm Eingang, der Militairfiskus eine Wachstube, der gegenüber ein Gefängnißraum war, und auf dem Boden die Montirungskammer, in verschiedenen Verschlägen; bis 1807 wurden die Monturen im heütigen Sitzungs-Saal des Magistrats und der Stadtverordneter aufbewahrt hat. Die Geschäftsraüme der Behörden waren, und sind, nicht allein sehr beschränkt, sondern es fehlte besonders dem Land- und Stadtgericht an einer Pfandkammer und einem Schuldgefängnisse, und da zur dringend nöthigen Abhülfe dieses Mangels die früher beabsichtigte Anlage eines solchen Gefängnisses nebst Pfandkammer auf dem Dachboden der Montirungskammer wegen nicht ausgeführt werden konnte, auch ein Anbau an das Rathhaus der Örtlichkeit wegen nicht thunlich war, so wurde der Aufbau eines zweiten Geschosses bestimmt.

Demgemäß erhielt der Landbaumeister Lentze unterm 3. November 1830 den Auftrag ein Projekt in dieser Richtung, nebst den Kostenanschlag auszuarbeiten. War es gleich bei der Festigkeit der, aus gebrannten Steinen aufgeführten 1½ Stein starken Umfassungsmauern gar nicht bedenklich, das zweite Stockwerk massiv aufzuführen, so wurde es doch zur Verringerung der Kosten vorgezogen, dasselbe von ausgemauertem Fachwerk aufzusetzen, und dieses sodann mit einem massiven Abputz zu versehen, wodurch das freistehende Gebaüde in seinem aüßern Ansehen sehr gewonnen haben würde. Lentze reichte sein Project am 19. März 1831 ein. Die Kosten betrugen Thlr. 2654. 18. 9 pf. Das Kgl. Ober-Landesgericht von Pommern eröffnete hierauf der Kgl. Reg., mittelst Schreibens vom 2. Juni 1831. — das Justiz-Ministerium habe zur Errichtung einer Pfandkammer und eines Schuldgefängnisses für das Land- und Stadtgericht zu N. nur Thlr. 76. 6. 11 pf. bewilligt, es sei daher nicht zu erwarten, daß der bedeütende Aufwand des Lentzeschen Anschlages aus dem Justizfonds werde hergegeben werden. Doch wünsche Ob. L. Ger. zu wissen, ob und welchen Beitrag der Magistrat von N. zu den erforderlichen Baukosten herzugeben gewilligt sei, da eine Vertheilung der Kosten nach dem Verhältniß der Geschäftsraüme, welche das Land- und Stadtgericht und der Magistrat bisher benutzt hätten, angemessen erscheine, mithin demgemäß eine Regelung der Angelegenheit einzuleiten sein möchte. Landrath von Kameke erhielt demgemäß unterm 26. Juni 1831 den Auftrag, mit den städtischen Behörden zu unterhandeln. Dies geschah am 16. Juli. Der Landrath hatte einen Termin

zu Rathhause angesetzt, und dazu Magistrat und Stadtverordneten eingeladen, die auch allesammt, bis auf ein Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung erschienen waren. Commissarius gab in einer kurzen Anrede den Zweck der Zusammenberufung an, setzte den Anwesenden nicht allein die mancherlei Vortheile auseinander, die bei der Ausführung des beabsichtigten Baues der Stadt erwachsen würden, sondern machte sie auch darauf merksam, daß eine freiwillige Erklärung, in einem gewissen Verhältniß zu den Baukosten einen Beitrag leisten zu wollen, den möglicher Weise Seitens der Staatsregierung zu erwartenden Festsetzungen (wenn diese Erklärung nicht erfolgen sollte) vorzuziehen sei. Nach dieser Einleitung erklärten Comparenten übereinstimmend. — Sie wollten den Nutzen eines Baues am Rathhause weder in Abrede stellen, noch ihm das Wort reden; sie seien zwar überzeügt, daß mit dem gegenwärtig vorhandene Raume nicht ausgereicht werden könne, müßten aber darauf merksam machen, daß die Gerichts-Verwaltung nicht die Stadt allein, sondern auch, und zwar vorzugsweise das platte Land betreffe, und daß der Raum, den das Gericht in dieser Rücksicht fordere, größer sei, als er sonst sein würde. „Wir können uns, so erklärten die Anwesenden, zu keiner Art von Beitrag verpflichten, die Stadt ist als Gemeinde ganz ohne Vermögen. Alle Gemeindebürfnisse müssen von der Einwohnerschaft baar aufgebracht werden. Wohlhabenheit bei den Einzelnen ist hier nur als seltene Ausnahme anzutreffen. Wir müssen deshalb bitten, den beabsichtigten Bau aus Staatsmitteln bewirken zu lassen. Wir müssen Festsetzungen schlimmsten Falls erwarten, überzeügt, daß unsere notorische Mittellosigkeit unser bester Schutz sein wird."

Diese Auslassung der städtischen Behörden wurde dem Kgl. Ob. L. Ger. am 23. Juli 1831 mitgetheilt. Landrath und Regierungs-Collegium legten für die Mittellosigkeit der Stadt N. Zeügniß ab, und bekundeten die Unmöglichkeit derselben, einen Beitrag zu den Baukosten zu leisten. Das Kgl. Ob. L. Ger. berichtete am 5. Septbr. 1831 an das Justiz-Ministerium und bat dasselbe, sich für die extraordinaire Bewilligung der Baukosten aus verfügbaren Staatsmitteln beim Könige zu verwenden. Der Bescheid, der darauf erfolgte, lautete ablehnend so: — Dem Kgl. Ob. L. Gericht wird auf den, wegen des Geschäftslokals des L. und St. Ger. zu N. unterm 5 d. M. erstatteten Bericht unter Remission der Anlagen desselben eröffnet, wie die jetzigen Zeitumstände es nicht erlauben, für den Ausbau des Rathhauses zu N., der an sich nicht sehr dringend ist, so bedeütende Fonds von des Königs Majestät zu erbitten. . . . . Berlin, den 23. Septbr. 1831. Für den Justiz-Minister; v. Kamptz." — Damit ist die Sache abgethan gewesen. Wäre das damalige Projekt zur Ausführung gekommen, so würde N. jetzt ein Rathhaus haben, welches in seinem Äußern einer Kreisstadt würdiger geworden, als dasselbe in seiner jetzigen Form es sein kann. Es würde auch die erforderlichen Raüme im Innern gewonnen haben, an denen es jetzt fehlt. Nicht einmal ist Raum für die städtischen Kassen im Rathhause; die Kämmerer, bezw. die Rendanten, haben die Kassen stets in ihren Wohnungen gehabt, was nicht in der Ordnung ist, und nur als ein Nothbehelf betrachtet werden kann.

Im Jahre 1835 zeigte sich die dringenste Nothwendigkeit zu einer Umdeckung des Dachs. Landbaumeister Lentze berechnete die Kosten zu Thlr. 156. 3. 6 pf. Die Kgl. Intendantur des 2ten Armee-Corps war ohne Frage bereit, den dem Militairfonds zur Last fallenden Kosten-Antheil zu übernehmen. Das Kgl. Ob. L. Gericht dagegen meinte in einer an das L. und St. Ger. zu N. gerichteten Verfügung vom 3. Sept. 1835, daß, wenn auch anerkannt werden müsse, daß der Justizfiskus verpflichtet sei, zur Unterhaltung der dem Gerichte zu dessen

Benutzung überwiesenen Raüme aus seinen Mitteln beizutragen, diese Verpflichtung doch nicht auf die Unterhaltung des Rathhausdaches ausgedehnt werden könne, zumal der ganze unter diesem Dache befindliche Bodenraum nur vom Magistrate und dem Militairfiskus benutzt werde. Aus diesem Grunde werde das L. und St. Ger., auf den Bericht vom 28. August 1835, angewiesen, den geforderten Beitrag zu den Reparaturkosten des Rathhaus-Daches abzulehnen. Auf Vorstellung des Magistrats vom 14. Juni 1836, als die Vornahme der Umdeckung noch dringender geworden war, trat die Kgl. Reg. mit dem Kgl. Ob. L. Ger., wegen Übernahme eines Antheils der Kosten, — die wegen des inzwischen sich vergrößerten Schadens auf ungefähr 180 Thlr. anzunehmen waren, — in Schriftwechsel, indem sie in dem Schreiben vom 14. Juli 1836 ausführte, daß die von dem Ob. L. Ger. gemachte Unterscheidung zwischen der Unterhaltungs-Verbindlichkeit der Raüme und des Daches nicht haltbar erscheine, vielmehr beides, zumal bei einem einstöckigen Gebaüde, für unzertrennlich erachtet werden müsse. Kgl. Reg. ersuchte daher das Ob. L. Gericht, darauf einzugehen, daß der Justiz-Fonds $^4/_{20}$ der Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Daches auf dem Rathhause übernehme, so daß auf den Militairfiskus $^3/_5$, auf den Justizfonds $^1/_5$ und auf der Stadtgemeinde N. $^1/_5$ treffe. Auf die Anzeige, daß dem Ob, L. Ger. von einer Feststellung der Beiträge zur Unterhaltung des Rathhauses nichts bekannt geworden, wurde ihm das oben erwähnte Rescript des vormaligen General-Directoriums vom 11. Mai 1797 in beglaubter Abschrift mitgetheilt, welches indessen von dem Ob. L. Ger., zufolge dessen Schreibens vom 12. Septbr. 1836, nicht als Richtschnur bei der Prüfung der Frage anerkannt wurde, ob der Justizfiskus zu den Reparaturkosten des Rathhausdaches etwas beizutragen habe. Zudem beabsichtige Ob. L. Ger., für das L. und St. Ger. zu N. ein anderweites Geschäfts-Lokal miethsweise zu erwerben, wodurch die wegen der fragl. Reparaturkosten obwaltende Differenz beseitigt werden würde. Kgl. Reg. wurde daher ersucht, diese Angelegenheit für jetzt auf sich beruhen zu lassen, da die Differenz, wenn die Reparatur dringend nöthig sei, der Ausführung derselben nicht entgegen stehen, sondern der Beitrag, welchen der Justizfiskus etwa zu leisten habe, demnächst festgestellt werden könne. Über diesen Schriftwechsel der Behörden blieb das Dach in dem desolaten Zustande, in welchem es sich schon seit zwei Jahren befand, indem der Magistrat unterm 16. Februar 1837 erklärte, durchaus nicht im Stande zu sein, den Vorschuß zu leisten, da er im verwichenen Jahre in der Lage gewesen sei, den Kämmerei-Etat zur Ausführuag von Straßenpflasterarbeiten und Brunnenbauten bedeütend überschreiten zu müssen, daß seine zeitigen Mittel nicht mehr zu einer Überschreitung des Etats angethan seien und ihm noch mehr Straßenbauten bevorständen, die er schwerlich in zwei Jahren aus seinen gewöhnlichen Mitteln werde bestreiten können. Abermals verwandte sich Kgl. Reg. für Übernahme der Beitragsverpflichtung von Seiten des Justizfonds, aber auch dieses Mal ohne Erfolg. Dann aber zeigte Magistrat mittelst Berichts vom 27. April 1837 an, daß für das L. und St. Gericht ein anderer Geschäftsraum gemiethet worden sei, und man damit umgehe, die bisher vom Gericht im Rathhause inne gehabten Geschäftlokale in Gefängnisse und eine Pfandkammer umzuwandeln. „Wir glauben, so sagte der Magistrat, ein wohlgegründetes Recht zu haben, gegen ein solches Vorhaben zu protestiren, zumal das Kgl. Ob. L. Ger. uns als Eigenthümer des Rathhauses anerkennt. Der Eigenthümer eines Hauses ist aber wohl befugt, Veränderungen in demselben zu untersagen, die ein Zweiter, dem ein Theil des Hauses zum Nießbrauch überlassen worden ist, darin vornehmen will . . . . Findet das Kgl. Ob. L. Ger., daß das hiesige L. und St. Ger. besserer Geschäftsraüme

bedürftig ist, so können wir, wenn uns unser Eigenthum nicht unter liberalen Bedingungen zurückgegeben werden soll, nur zugeben, daß es höchstens zur Aufbewahrung von Pfandstücken, nicht aber zur Einsperrung von Gefangenen benutzt werde, weil im letztern Fall das Rathhaus seine Hauptbestimmung einbüßen und zu einer Gefangenanstalt herabgewürdigt werden würde..... Widerlich würde es ins Auge fallen, wenn in der Vorderseite des Hauses, welches mitten auf dem Markte der Stadt, durch welche die Chaussee und Haupt=Poststraße geht, Gefängnisse, vielleicht mit halb zugemauerten Fenstern — die wir uns unter keinen Umständen gefallen lassen können, — angebracht werden, aus deren Gittern Gefangene hervorblicken"; — es handelte sich nämlich um nichts weniger als um ein Gefängniß von in Untersuchung befindlichen Criminal=Verbrecher. Unter abschriftlicher Mittheilung dieses Protestes bemerkte die Kgl. Reg. dem Kgl. Ob. L. Ger. in dem Schreiben vom 29. Mai 1837, daß sie alles das, was Magistrat gegen die Anlegung von Gefängnissen im Rathhause gesagt, nicht anders als richtig und wohlbegründet erachten könnne. Polizeiliche Rücksichten gestatteten es nicht, Gefängnisse in denjenigen Raümen anzulegen, welche den Ob. L. Ger. zur Unterbringung der Orts=Justiz=Behörde zustehen, wenn es daher zweckmäßiger sei, das L. und St. Ger. anderswo einzumiethen, so müsse Kgl. Reg. das Ob. L. Ger. ersuchen, über die disponible werdenden Raüme solchergestalt zu verfügen, daß dadurch weder die öffentliche Sicherheit gefährdet, noch die aüßere Erscheinung eines Gebaüdes, welches zugleich zum Schmuck der Stadt dienen soll, verunziert werde. Das Kgl. Ob. L. Ger. hatte die Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums nachgesucht, welche durch das Rescr. vom 30. Juni 1837 erfolgte, worin der Justizminister Mühler die beantragte Genehmigung zur Ausführung der in dem bisherigen Gerichtslokal bebsichtigten Veränderungen mit dem Bemerken versagte, daß auf die, von der Kgl. Reg. unterstützte Protestation des Magistrats zu N. von der Anlegung eines Criminal=Gefängnisses im Rathhause daselbst abgestanden werden müsse, um so mehr, als ein solches nach dem eignen Zugeständniß des Kgl. Ob. L. Ger. zur Zeit nicht gerade nothwendig sei. Zweckmäßiger erscheine es, wenn die bisherige Gerichtsstube in Zukunft zum Civilgefängniß, das bisherige Registraturzimmer zur Pfandkammer eingerichtet werde.

Während dieses, Jahre hindurch abgesponnenen Schriftwechsels wurde das Dach des Rathhauses von Monat zu Monat, von Woche zu Woche, immer schadhafter, besonders im Winter bei Schneestürmen. Sollten die auf dem Bodenraum aufbewahrten Monturstücke nicht ganz dem Verderben ausgesetzt sein, so mußte denn doch endlich an die Umdeckung des Daches Hand gelegt werden. Die Kgl. Intendantur des 2ten Armee=Corps drang daranf, indem sie sich erbot, $^3/_5$ der Kosten zu übernehmen. Diese waren inzwischen, nach einem neüen Anschlage des Landbaumeisters Lentze, auf Höhe von Thlr. 193. 15. 1 pf. angewachsen. Nachdem dieser Anschlag bei der Kgl. Reg. geprüft und festgesetzt worden war, hat der Magistrat die Umdeckung des Dachs endlich im Jahre 1839 ausführen lassen. Der Militairfiskus zahlte dazu Thlr. 116. 3. 1 pf., die Kämmerei Thlr. 77. 12 gr.; der Justizfonds schloß sich von seiner Beitragspflicht ohne Weiteres aus!

Weiterhin ergeben Verhandlnngen, welche in der zweiten Hälfte des Jahres 1840 geschwebt haben, daß der Raum des Rathhauses, welcher dem L. und St. Ger. bisher zur Gerichtsstube gedient hatte, um die angegebene Zeit in ein Civilgefängniß umgewandelt worden ist, trotz des vom Magistrat erhobenen Widerspruchs, welcher in nicht eben zarten Ausdrücken abgefaßt gewesen zu sein scheint, da sich, auf geführte Beschwerde, Kgl. Reg. veranlaßt sah, dem Magistrate

in der Verfügung vom 21. November 1840 zu empfehlen, sich in seiner Correspondenz mit dem am Orte befindlichen Kgl. Behörden, mit denen ein steter freundlicher Verkehr im Interesse des Dienstes dringend nothwendig sei, jeder unangemessenen Äußerung, sorgfältig zu enthalten. Wenn aber der Magistrat in seinem Berichte vom 3. Juli 1840 anführte, daß er die Grrichtsbehörde nicht für berechtigt erachten könne, das Hauptzimmer im Rathhause, in welchem vor der St. O. von 1808 die Gerichts= und Polizei=Obrigkeit ihren Sitz gehabt, und das seit 1809 dem Stadtgericht zum Geschäftszimmer eingeräumt worden, während der Magistrat, die politische Obrigkeit der Stadt, — um deretwillen das Rathhaus doch eigentlich vorhanden ist — sich in eine Hinterstube zurückgezogen, in ein Gefängniß umzuwandeln, so konnte Kgl. Reg. nicht umhin dem Kgl. Ob. L. Ger. in dem Schreiben vom 21. November 1840 bemerklich zu machen, daß auch sie es für wünschenswerth erachten müsse, wenn die Verwandlung der frühern Gerichtsstube in ein Gefängniß hätte unterbleiben können. Kgl. Ob. L. Ger. erwiderte hierauf mittelst Schreibens vom 17. Decbr. 1840, daß, wenn das Rathhaus zu N. ein Gebaüde wäre, welches der Stadt zur Zierde gereichte, ... die fortwährenden Reclamationen des Magistrats gegen die Einrichtung jenes Civilgefängnisses sich allenfalls rechtfertigen lassen würden. Da aber das Äußere das Rathhaus keineswegs von der Art zu sein scheine, daß dasselbe einen besonders schönen Anblick gewährt, und da in demselben schon früher das Polizeigefäugniß, — oder Bürgergehorsam, nach älterm Ausdruck, — und das Militair=Arrest=Lokal sich befunden haben und zum Theil noch befinden, in diesen aber mindestens nicht bessere Individuen aufgenommen werden dürften, als in dem Civil=Gefängniß des L. und St. Gericht inhaftirt werden, das Militair=Arrest=Lokal auch gerade an der Seite des Rathhauses sich befunden hat, deren Fenster nach der von den Reisenden auf der Chaussee zu passirenden Straße hinausgehen, so müßten diese Reclamationen befremden und man vermöge zu denselben keinen andern Grund zu finden, als vielleicht der, daß Magistrat das Lokal für sich zu haben und zu benutzen wünsche. Kgl. Ob. L. Ger. könne daher das Civil=Gefängniß im Rathhause um so weniger aufgeben, als ein anderes Lokal, wohin dasselbe verlegt werden könne, nicht vorhanden, es aber dem L. und St. Ger. unentbehrlich sei.

Kgl. Reg. fand keine Veranlassung auf die Anträge des Magistrats wegen Abänderung der Gefängniß=Lokalien einzugehen. Daher D. ex concl des Collegiums bis auf etwaige weitere Veranlassung zu den Acten. Stettin, den 29. December 1840. Diese Veranlassung hat sich bei der Kgl. Reg. nicht dargeboten. Demnächst aber ist 9 Jahre später bei der allgemeinen Reorganisation des Justizwesens den allerdings wohlbegründeten Beschwerden der städtischen Behörden gründlich abgeholfen worden. Zu Michaelis 1850 wurden die Stuben, welche das Gericht im Rathhause inne hatte, von demselben geraümt. Von der Zeit ab sind Magistrat und Militairfiskus die alleinigen, friedliebenden Herren des Rathhauses. Im Jahre 1854 zeigte sich wiederum die Nothwendigkeit einer Umdeckung desselben Militairfiskus und Kämmerei haben die Kosten, welche Thlr. 133. 3 Sgr. betragen haben, nach denselben Verhältnissen unter sich vertheilt, wie es 1839 geschehen war.

Das Kreisgerichtsgebaüde.

Bereits im Sommer 1848 ging das Gerücht, es solle ein Kreisgericht, dessen Sitz in Golnow sein werde, errichtet werden. Auf eine Anfrage des N.er

Magistrats vom 9. Juni 1848, worin der Magistrat eine Beihülfe zu den Einrichtungskosten durchblicken ließ, wenn das Gericht nach N. zur Kreisstadt käme, erging am 11. December der Bescheid: — Es sei über den Sitz des künftigen Kreisgerichts noch nichts bestimmt, und Golnow nur vorlaüfig dazu vorgeschlagen worden. Magistrat und Stadtverordnete möchten sich bestimmt darüber aussprechen, ob und welchen Beitrag die Stadt N. zur Erbauung eines Gerichtsgebaüdes für ein Gericht von 5—6 Mitgliedern, mit einem großen Saal zu öffentlichen Sitzungen und den nöthigen Gefängnissen, auf den Fall, daß N. der Sitz des Gerichts werden sollte, herzugeben bereit und im Stande sein werde. Aus verschiedenen Gründen, von denen einer die Straf- und Besserungsanstalt sei, gebe das Ober-Landesgericht der Stadt N. den Vorzug und werde sich dafür aussprechen, wenn die Stadtgemeinde zu einem angemessenen Beitrag geneigt sein sollte, zumal ein solcher schon von Golnow angeboten worden sei. In dem Bericht des Magistrats und der Stadtverordneten vom 27. Decbr. 1848 machte die Stadt folgendes Anerbieten: — 1) Sie sorgt für einen angemessenen Banplatz nach dem ihr noch erst bekannt zu machenden Bedürfniß und gibt ihn unentgeldlich. 2) Sie verabreicht unentgeldlich die zu den Neübauten der Gerichtsraüme erforderlichen Mauer- und Dachziegeln und das benöthigte Bauholz in stehenden Baümen.

Auf die Kunde, daß die Stadt Golnow eine Deputation nach Berlin geschickt habe, um dort für sich zu wirken, und da in dem Project von den Sitzen der Kreisgerichte Golnow als ein solcher Sitz bezeichnet worden war, wurden der Bürgermeister Lawerentz und der Rathmann Oppelt am 12. Januar 1849 mit einer Vorstellung an das Kgl. Justizministerium ebenfalls nach Berlin deputirt. Ohne eine bestimmte Zusicherung der Zufriedenstellung der Stadt N. und nur mit einem blassen Hoffnungsschimmer kehrte die Deputation in die Heimath zurück. Von Golnow hieß es, daß es seine Deputation auf längere Zeit in Berlin verweilen lasse. So wie diese Stadt, was ihr nicht verdacht werden konnte, mit der größten Rührigkeit ihren Zweck verfolgte, so durfte N. sich nicht minder thätig zeigen. Am 20. Januar 1849 wurde in einem an das Kgl. Appellationsgericht erstatteten Bericht dem, von Golnow ausgegangenen, Gerücht widersprochen, als fehle es in N. sogar an Wohnungsgelaß für die Gerichtsbeamten, durch einen speciellen Nachweis, wonach 133 Wohnzimmer, 44 Kammern, 45 Küchen und 27 Keller fast schon an demselben Augenblick bezogen werden könnten. Demnächst wurden inner- und außerhalb der Stadt Gelder zur halbjährigen miethsfreien Unterbringung der sämmtlichen Beamten des Kreisgerichts gezeichnet, wovon jedoch kein Gebrauch gemacht worden ist. Da das Kgl. Appellationsgerichts nicht so rasch Bescheid ertheilte, oder ertheilen konnte, wie man es in N., voll Ungeduld erwartete, so beschlossen die Stadtverordneten am 26. Januar, eine neüe Deputation nach Stettin zu entsenden, nöthigenfalls auch nach Berlin, um eine, am 23. Jan. dahin abgegangene Vorstellung zu unterstützen. Auf den der Kgl. Reg. erstatteten Bericht ertheilte diese am 27. Januar den Bescheid, — der Magistrat könne sich versichert halten, daß Alles, was für die Errichtung des Kreisgerichts in N. spreche, ihrer Seits nicht unberücksichtigt geblieben sei, und auch fernerhiu nicht unberücksichtigt bleiben werde. Die Deputation ging am 29. Januar ab, kam aber nur bis Stetin, von wo sie die Nachricht zurück brachte, daß über die Gelegenheit am Orte und über die Raümlichkeiten fürs Kreisgericht Nachweis geführt werden solle.

Am 1. Februar 1849 wurden die Zeichnungen von den zur einstweiligen Unterbringung des Kreisgerichts vorgeschlagenen Raümen eingereicht. Unter mehreren

war auch das Maatzsche Haus und Grundstück am Stargarder Thor, dem das Kgl. Appellationsgericht in dem, bereits am 3. Februar ertheilten Bescheide den Vorzug gab, indem es sich auch damit einverstanden erklärte, daß bis dahin, daß ein neües Gerichts- und Gefängnißlokal erbaut werden könne, das Gefangen- und Krankenhaus — alte Schulhaus — in der Schulstraße, zu benutzen sei.

Auf den Bescheid vom 3. Febr. schlossen Mägistrat und Stadtverordnete mit den Färbermeister Maatzschen Eheleüten, widerruflich bis zum 1. Mai, einen Kaufvertrag folgenden Inhalts: — Verkaufsobjekt ist das Haus No. 103 nebst dem Flügel rechter Hand an der Mauerstraße und linker Hand an der Stargarder Straße aus zwei kleinen Anbauen bestehend, wovon derjenige, welcher das Kegelhaus bildet, von den Verkaüfern zur anderweiten Verwendung des Materials abgebrochen wird. Eine Fläche, 30 F. von dem eigentlichen Wohnhause abgeschnitten und von da im rechten Winkel gehenden Linie bis an den See war der Garten in den Verkauf eingeschlossen. Der südliche Theil der Hoflage und des Gartens bis an die städtischen Scheünen, sollte Maatzsches Eigenthum bleiben. Das Kaufgeld wurde auf 6400 Thlr. bestimmt.

Unterm 9. Februar lief die Nachricht ein, daß der Appellationsgerichts-Rath Foerster beauftragt sei, die in Hinterpommern zur Unterbringung der Kreisgerichte und Kreisgerichts-Deputationen vorgeschlagenen Raüme, mit Zuziehung von Sachverständigen zu besichtigen und mit den Magistraten, vorbehaltlich der Genehmigung, zu contrahiren. Der Commissarius traf am 1. März in N. ein. Den Landbau-Inspector Lawerentz, als Techniker, zu seinen Besichtigungen hinzuziehend: fand er die vorgeschlagenen Localien nicht geeignet. Ihm wurde darauf des Drechsler Gerndtsche Haus, nebst Hofraum und Garten, und dem daneben liegenden Spritzenhause, in der Schuhstraße, vorgeschlagen, welches zur Bebauung, nach vorherigem Abbruch der alten Gebaüde, geeignet befunden wurde, in Folge dessen gleich am Tage nach der Besichtigung folgender Vertrag zu Stande kam.

Vertrag zwischen dem Königl. Justiz-Fiskus und der Stadt Naugard.

Zwischen dem Ober-Landesgerichts-Rathe Foerster, Namens des Justiz-Fiskus, jedoch unter Vorbehalt höherer Genehmigung, und dem Magistrate zu Naugard, Namens der Stadtgemeinde N., ist auf Grund des bestätigten Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom heütigen Tage nachstehender Vertrag geschlossen worden.

§ 1. Für die Vortheile, welche der Stadt N. durch Errichtung eines Kreisgerichts am hiesigen Orte gewährt werden, und um es im Interesse der Stadt möglich zu machen, daß die Organisation eines solchen Gerichts hieselbst bald ins Leben tritt, verpflichtet sich die Stadtcommune zu N., nicht nur interimistisch in der weiter unten gedachten Weise für die nothwendigsten Geschäftslocalien und Gefängnisse zu sorgen, sondern auch dem Justiz-Fiskns für immer und unentgeldlich zum freien Eigenthum die annoch zu erbauenden Geschäfts- und Gefängniß-Localien für das hiesige Kreisgericht zu überlassen, unter der Bedingung jedoch, daß N. Sitz eines Kreisgerichts wird und Sitz eines gleich bedeütenden Gerichts bleibt.

§. 2. In dem Gebaüde, worin sich bereits das Geschäftslocal des hiesigen Land- und Stadtgerichts miethsweise befindet*), werden — a) von der Stadtcommune im Erdgeschoß noch 3 Zimmer (rechts vom Eingange) gemiethet, und dem künftigen hiesigen Kreisgericht zur Disposition gestellt, ohne daß die Stadtcommune eine Vergütigung für diese 3 Zimmer in Anspruch nimmt. — b) Im ersten Stockwerk desselben Gebaüdes wird auf Verlangen durch Wegnahme einer Wand ein Saal hergestellt, der im nächsten Sommer nothwendig für öffentliche Verhandlungen in Strafsachen genügt. — c) Ebenso werden die nothwendigsten Gefängnisse hergestellt, indem die Stadtcommune theils in dem sog. alten Schulgebaüde befindlichen 4 Gefängnisse dem Kreisgericht vorlaüfig zur Benutzung überläßt, theils in diesem Gebaüde noch einige intermistische Gefängniffe herstellen läßt. In dem sog. Gerichtsdienerhause befinden sich 2 Criminalgefängnisse welche natürlich vom Kreisgericht benutzt werden können, da das Gerichtsdienerhaus fiskalisches Eigenthum ist. — d) Im städtischen Rathhause bleibt dem Kreisgericht vorlaüfig die Benutzung des dort vorhandenen Kassenlokals mit Depositalgewölbe, des Civilgefängnisses und des Pfandlokals. Sobald das eine Kreisgerichtslokal hergestellt ist, werden die von dem Gerichte bis dahin in dem Rathhause benutzten Raüme der Stadtcommune zurückgewährt, dergestalt, daß das künftige Kreisgericht hierselbst alsdann in dem Rathhause auf irgend welche Raüme keinen Anspruch weiter hat.

§. 3. Die Stadtcommune hat für das hiesige Kreisgericht das Drechsler Gerndtsche Grundstück neben dem Hospital hieselbst, acquirirt. Unmittelbar nach erfolgter Genehmigung dieses Vertrages Seitens der Justiz-Aufsichts-Behörde wird der Bau eines großen Sitzungssaals zur Abhaltung der Schwurgerichte begonnen. Das Saalgebaüde wird in Fachwerk 60½ F. lang, 30 F. breit, in angemessener Höhe, mit 2 Berathungszimmern für die Richter und die Geschwornen erbaut und mit 4 Eingängen versehen. Die Fenster nach dem künftigen Gefangenhofe werden bis zur Halfte mit Laden versichert.

§. 4. Anstoßend an dieses Saalgebaüde wird ein Gefängnißgebaüde von ca. 51 F. Länge und 20 F. Tiefe in 3 Etagen massiv erbaut, in welchem 14 Gefängnißzellen, 2 Arbeitszimmer für Gefangene und eine Gefangenwärter-Wohnung angebracht werden. Die in den §§. 3 und 4 gedachten Gebaüde werden noch im Sommer 1849 hergestellt.

§. 5. Das Hauptgebaüde, in welchem die Geschäftslokale angebracht werden, wird in der Schulstraße 2 Etagen hoch erbaut, erhält eine Länge von 56 F. und eine Breite von 45 F. und einen Eingang an der Giebelseite. In diesem Hauptgebaüde werden folgende Localien hergestellt: — 1) Das Pfandlocal und ein Gelaß zur Aufbewahrung von Brennmaterial werden im Kellerraum angebracht**). — 2) Im Erdgeschoß werden angelegt: 2 Kassenzimmer, incl. eines heizbaren gewölbten, gehörig versicherten Depositalgelasses, 2 Büreauzimmer, 1 Termin und Parteienzimmer. — 3) Im ersten Stockwerk werden hergestellt: 1 Sessionszimmer,

---

*) Es war dies das Haus der Wittwe des Stadtgerichts-Assessors Zierhold in der Poststraße am Ende der Kirchstraße, woselbst das Land und Stadtgericht für die innehabenden Raüme 100 Thlr. Miethe zahlte.

**) Die Justiz-Aufsichtsbehörde sollte es in keinem Falle dulden, daß die Pfandkammer im Kellerraum angelegt werde. Mehr oder minder immer feücht sind die darin aufbewahrten Pfandstücke, z. B.: Meublen, Betten 2c. dem Verderben ausgesetzt, zum Nachtheil des Schuldners, bezw. des Glaübigers.

2 Büreauzimmer, 1 Botenzimmer, 1 Zimmer für den Director. — 4) In der Dachetage (im Giebel) wird 1 Zimmer nebst 1 Büreaustube für den Staatanwalt angelegt.

§. 6. Zur Schließung des Hofes wird an der Marktstraße eine Mauer gezogen.

§. 7. Auf dem Hofe wird ein Brunnen angelegt.

§. 8. Die Stadtgemeinde N. verpflichtet sich, den Bau des Saalgebaüdes, des Gefängnißgebaüdes und des Kreisgerichtsgebaüdes sogleich nachdem dem Magistrate hieselbst definitiv zugesichert worden, daß N. Sitz des Kreisgerichts werden solle, zu beginnen und nach einer der Justiz-Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichenden Zeichnung solid und dauerhaft auszuführen. Das Saalgebaüde und das Gefängnißgebaüde werden, insofern definitive Resolution binnen 6 Wochen erfolgt, noch in diesem Sommer, das Hauptgebaüde wird bis zum Herbste 1850 vollendet.

§. 9. Hiernach werden von der Stadtcommune N. unter der im §. 1 gedachten Bedingung dem Justiz-Fiskus zum ausschließlichen Eigenthum abgetreten und hierdurch überlassen: — 1) Das bisher dem Drechsler Gerndt'schen Eheleüten gehörige, in der Schuhstraße Nr. 44 belegene Grundstück, mit Ausnahme der dazu gehörigen beiden Wiesen und der noch in communio liegenden Hutungsentschädigung. — 2) Das an dieses Grundstück anstoßende städtische Grundstück, auf welchem sich jetzt ein Spritzenhaus befindet; und — 3) die auf den bezeichneten Grundstücken auf Kosten der Stadtcommune zu erbauenden Gerichts- und Gefängnißlocalien.

§. 10. Den Stempel zu diesem Vertrage übernimmt der Justiz-Fiskus, indem die Stadtcommune jeden Beitrag ausdrücklich deprezirt.

Naugard, den 2. März 1849.

Foerster. Der Magistrat: { Lawerentz. Viergutz. Oppelt. v. Szczepanski. Schmidt. Schenk.

Auf den Bericht des Königl. Appellations-Gerichts vom 28. v. M. wird der mit der Stadtgemeinde N. wegen Beschaffung der Localien für das dortige Kreisgericht am 2, v. M. geschlossene Vertrag hierdurch genehmigt.

Berlin, den 21. April 1849.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: Müller.

Abweichend von den Bestimmungen des Vertrages im §. 5. findet sich eine andere Acten-Angabe, wonach folgende Gebaüde errichtet worden sind: das 2stöckige massive Gerichtsgebaüde mit theilweise bewohnbarem Dachraum, 80 F. lang und 48 F. tief und ein 3stöckiges massives Gefangenhaus von 38 F. Länge und 34 F. Tiefe mit Souterain, massiver Hofbewehrung, zweier thurmartigen Gebaüden zu Aborten und ein Brunnen. Nach dem Bauanschlage beliefen sich die Kosten: — 1) für die beiden ersten Gebaüde auf Thlr. 12613. 15. 8 pf; 2) für die sonstigen Baulichkeiten auf Thlr. 788. 18. 5 pf. dazu 3) der dem Drechslermeister Christian Gerndt abgekaufte Bauplatz in der Schuhstraße bis zur Straße am Kleinen Seegrunde mit 1700 Thlr., macht in Summa . . . . . Thlr. 15102. 4. 1 pf.

Wenige Tage nach Abschluß des Vortrages vom 2. März brachte die Ostsee-Zeitung die Nachricht, daß die Stadt Golnow von dem Kgl. Justiz-Ministerium neüerdings ausdrücklich zum Sitz des Kreisgerichts bestimmt worden sei.

Neüe Eingaben an den Justizminister, an das Appellationsgericht, an die Kgl. Regierung, welche sich von Anfang an für N. besonders günstig gezeigt hatte. Mit der Eingabe nach Berlin wurde eine neüe Deputation abgeschickt, an deren Spitze sich der Kreissyndicus Dr. Fanninger stellte. In Stettin erfuhr sie, — das Ministerium habe sich dahin geaüßert, daß Golnow sich mehr als N. zum Sitz des Kreisgerichts eignen dürfte, wogegen das Appellationsgericht auf Grund der Vereinbarung vom 2. März bei N. werde stehen bleiben. Dem Dr. Fanninger war es denn auch gelungen, an maßgebender Stelle in Berlin die bessere geographische Lage von N. zur Geltung zu bringen. Am 14. März traf die Deputation in N. wieder ein.

Man schritt inzwischen in N. mit der Beschaffung und Einrichtung der vorlaüfigen Gerichtsraüme vor, miethete zu den Zimmern, welche das bisherige Land- und Stadtgericht schon inne hatte, die verlangten 3 Zimmer gegen jährlich 45 Thlr. und außerdem in einem benachbarten Hause eine Raümlichkeit für den Staatsanwalt, an die man beim Vertrage vom 2. März nicht gedacht hatte, gegen jährlich 35 Thlr. Es wurden die einstweiligen Gefängnisse eingerichtet und Anstalten getroffen zur Herrichtung von Bauhölzern zu den Neübauten.

Das neüe Kreisgericht hatte seine Thätigkeit am 1. April 1849 begonnen, und damit ausgedrückt, daß es seinen Sitz in der Stadt N. habe. Endgültig festgesetzt wurde dies durch die ministerielle Genehmigung des Vertrags vom 2. März, womit der bisherige — Deputationen-Wettlauf der beiden Städte N. und Golnow zum Schlusse kam.

Der Neübau ist nach den Zeichnungen und dem Anschlage des Landbaumeisters Lentze, nachdem das Kgl. Appellationsgericht den Wegfall eines besonderen Saalgebaüdes für die Schwurgerichtssitzungen, unterm 9. Juni 1849 genehmigt hatte, unter der Aufsicht einer besonderen Commission, bestehend aus 2 Magistratspersonen, 2 Stadtverordneten und 2 Bürger-Deputirten durch Naturallieferung der Baumaterialien von der Stadt ausgeführt worden, sowie durch einen Entrepreneur gegen die Mindestforderung von 4984 Thlr. Die technische Überwachung des Baus übernahm Lentze, der dafür aus der Stadtkasse besonders remunerirt wurde, nachdem er für Anfertigung des Projects, wozu er mehrmals von Stargard, seinem Wohnorte, nach N. kommen mußte, an Gebühren und Reisekosten Thlr. 139. 23. 3 Pf. erstattet bekommen hatte. Die Stadtziegelei lieferte zum Bau 324.000 Stück Mauersteine groß Format, 35.000 Dachsteine, 55 Hohlpfannen, 1263 größere und kleinere Gesimssteine, und zwar bis zum 26. Juli 1850, des später erforderlichen Materials nicht zu gedenken. Die aus der Stadtforst gelieferten Bauhölzer aufzuführen, würde zu weit führen.

Auf Anordnung der Kgl. Reg. war der Landbaumeister Lawerentz mit Abnahme des Baus beauftragt worden. Diese fand am 28. August 1850 Statt. Lawerenz zog eine große Menge Monita, zu deren Erledigung der Magistrat sich jedoch nur theilweise verstand und die sich oft gar nicht einmal auf veranschlagte Gegenstände bezogen. Doch waren über den Contract hinaus Leistungen des Entrepreneurs Thlr. 169. 28 Sgr. in Werth nöthig gewesen. Die Erledigung seiner Monita vorbehalten, fertigte Lawerenz indessen doch das Abnahme-Attest aus. Auf die Solidität des Baues war von der Aufsichts-Commission alle mögliche Sorgfalt verwendet worden. So wurden z. B. zur Verhinderung eines etwaigen Vorkommens des Hausschwamms die Unterlagen zu dem Fußboden im Schwurgerichtssaal in Salz gelegt, auch zwei Fuhren Holzkohlen aus dem Rothenfierschen Forstrevier

zum Unterstreüen als Präservativ herbeigeholt, und Unterlagen und Dielen des Fußbodens im Erdgeschoß mit Vitriol getränkt.

Unterm 16. Januar 1851 bezeichnete der Magistrat dem Kgl. Kreisgericht, welche von den Lawerentzschen Erinnerungen er anerkenne und beseitigen, und welche er nicht anerkennen und also gerichtliche Klage deshalb abwarten werde. Zum Überfluß fand sich alsbald fast in allen Zimmern des Erdgeschosses der Hausschwamm, womit der Beweis geliefert war, daß die dagegen gebrauchten Schutzmittel ohne Wirkung geblieben waren. Die Sache verzog sich durch Forderungen auf der einen, und durch theilweise Abhülfe oder Ablehnung auf der andern Seite, bis der Landbaumeister Lentze in einem vom Magistrat erforderten Gutachten vom 20. August 1852 über die vom Justiz-Fiskus aufgestellten Monita sich in so weit aussprach, daß der Magistrat zur Umpflasterung des Corridors das Material herzugeben, so wie die Kosten des Materials zur Ausbesserung der Zinnen der beiden Aborte und Beseitigung einiger Wandborsten, aber nicht zu den Kosten der Beseitigung des Schwamms verpflichtet werden könne. Ein Vorschlag des Kreisgerichts vom 22. März 1852, die Stadt solle zur Deckung der Kosten, welche die Erledigung der Lawerentzschen Monita verursachen werde, ein Pauschquantum von 1000 Thlr. zahlen, wurde abgelehnt.

Es kam zum Prozeß. Da die erhobenen Erinnerungen bis auf eine erledigt waren, so handelte es sich nur um diese eine, und diese war — der Schwamm, d. h. es handelte sich um die Kosten, welche dem Justiz-Fiskus durch des Übels Beseitigung und durch die Vorkehrungen, welche man gegen seine Wiederkehr getroffen hatte, erwachsen waren. Das Kgl. Kreisgericht in N. erkannte in der eignen Sache in erster Instanz gegen den Justiz-Fiskus. In zweiter Instanz entschied das Kgl. Appellationsgericht zu Köslin, weil das Stettiner der Kläger Namens des Fiskus war, gegen die Stadt, auf Grund eines Gutachtens des Bauraths der Kgl. Regierung daselbst, den die Verklagte ausgewählt hatte, weil man in N. voraussetzte, daß gerade dieser Techniker ein unparteiisches Urtheil abgeben werde, durch Erkenntniß vom 18. Januar 1859; und das Kgl. Obertribunal bestätigte am 10. December 1859 dies Erkenntniß. Ein Opfer von 650 Thlr., zu dessen Deckung die Stadt eine Anleihe contrahiren mußte, — wie sie um dieselbe Zeit noch 300 Thlr. schuldig war, die sie zum Bau des Kreisgerichtsgebaüdes 1849 hatte aufnehmen müssen, — machte den Beschluß des vor zehn Jahren zu Tausenden dargebrachten Opfers, und „All' Fehd hat nun ein Ende!“ Das Erkenntniß weder des ersten noch des zweiten Rechtsweges liegt vor. Man kennt darum diesseits nicht die Gründe beider Richter und nicht die technischen Gutachten, die bei Abfassung der Erkenntnisse maßgebend gewesen sind. Nach diesseitiger individueller Ansicht trugen die Contrahenten vom 2. März 1849 beide gleiche Schuld an dem Übel, von dem das eben vollendete Gebaüde im Jahre 1851 befallen wurde: Der Justiz-Fiskus, weil er sich bald haüslich einrichten wollte, und darum in die Vertreter der Stadt drang, den Bau des Kreisgerichtsgebaüdes sofort vorzunehmen, diese, daß sie dem Drängen nachgaben, indem sie besorgen mochten, geschähe nicht also, so werde Fiskus vom Vertrage zurücktreten und die Stadt Golnow zum Sitz des Kreisgerichts nehmen. So ist es gekommen, daß die ersten, ja vornehmsten Mittel zur Verhütung des Hausschwamms nicht beobachtet wurden, und diese Mittel sind bekanntlich: Schlagen des Holzes zu einer Zeit, wo kein Saft darin ist, denn der aufsteigende Saft ist geeignet zur Bildung des gefährlichen Pilzes, Merullus destruens Pers., daher derselbe in der Regel in zu spät gefällten Baümen entsteht. Das Holz zum Bau des Gerichts-

gebaüdes wurde aber just in der Vegetationsperiode geschlagen, im Frühling und Vorsommer des Jahres 1849. Und dann ging man rasch ans Verarbeiten des gefällten Holzes, was zur Verhütung des Schwammes gleichfalls zu vermeiden ist; wie denn auch die in Anwendung gebrachte, und sonst als Schutzmittel empfohlene Holzkohle sehr wahrscheinlich nur unvollständig verbrannt gewesen ist, weil sie in diesem Zustande statt ein Präservativ zu sein, vielmehr wie aller Schutt von Gebaüden, fruchtbare Erdarten u. s. w., den Ausbruch des Hausschwamms befördert.

Gemeinde- und Polizeiverwaltung.

In der Reihe der zur Verbesserung der inneren Zustände der Monarchie nach 1806 erlassenen heilsamen Gesetze ist die Städteordnung vom 19. November 1808 eins der wichtigsten. Das Recht der Wahl ihrer Repräsentanten und Magistratspersonen, das bisher von den betreffenden Behörden durch Cooptation ausgeübt worden war und der eigenen Verwaltung des Gemeinwesens unter der sehr verminderten Oberaufsicht der Staatsregierung, ohne deren Zustimmung bisher kein Baum aus der städtischen Forst verkauft werden durfte, wurde dadurch verliehen. Die alten Magistrate, Bürgermeister und Rath, und die Viertelsleüte hatten daher aufzuhören.

Dem Erstern fiel das Amt zu, die Wahl der Nachfolger zu bestimmen. Die Kgl. Kr. und Dom. Kammer — wie die Reg. jetzt noch hieß, — erließ unterm 19. Januar 1809 eine Verordnung an die Magistrate, die erforderlichen Einleitungen zur Ausführung der Städteordnung zu treffen. Bürgermeister und Rath von N. überreichten am 17. Februar 1809 den Nachweis von Dem, was geschehen war. Die Stadt, welche 940 Einwohner zählte, wurde in zwei Bezirke, den Nord- und Südbezirk, welche die großen Thorstraßen begränzten, eingetheilt, und die Zahl der stimmfähigen Bürger auf 165 festgestellt. Jeder Bezirk erhielt 12 Stadtverordnete und 4 Stellvertreter derselben, und seinen Vorsteher. Die Stadtverordneten traten in Function noch bevor die St. O. regelmäßig eingeführt war. In der Absicht des alten Magistrats, an dessen Spitze der Justiz- und Polizeibürgermeister Linden stand, lag es, wie gewöhnlich im Stadtwalde Deputatholz schlagen zu lassen, und zwar für den Commissarius loci, Kriegsrath Pappritz, der in Piritz wohnte, 8 Klafter, für den Bürgermeister Linden 16 Kl., für den Kämmerer 4, für den Senator Schmidt 8, fürs Rathhaus 4—5, für die sämmtlichen Stadtverordneten in Stelle der 4 Viertelsleüte 16, für den Rathsdiener, Holzwärter, Nachtwächter und das Ordonnanzhaus je 4, Summa 72 Klafter. Die Stadtverordneten lehnten dies ab, indem sie erklärten, sie seien der Meinung, daß die Emolumente, wozu auch das Deputatholz gehöre, dem Magistrate so wenig als den Unterbeamten, am allerwenigsten dem Kgl. Aufsichtsbeamten zuständen, sei dieser doch durch die St. O. beseitigt, und an seine Stelle das gesammte Collegium der Kgl. Kr. und Dom. Kammer getreten. Bei diesen Verhandlungen sahen sich die gewählten 2 Bezirks-Vorsteher als Vorsteher der Stadverordneten-Versammlung an, wohingegen deren eigentlicher Vorsteher den Beruf zu haben glaubte, sich in die Polizeiverwaltung zu mischen.

Endlich kam es zur Wahl des neüen Bürgermeisters. Die Stadtverordneten wählten den Amtsactuarius Fischer von Massow, einen jungen Mann von vielseitiger Geschäftskenntniß, der aber, weil er das vorschriftsmäßige Alter von 25 Jahren noch nicht erreicht hatte, nicht bestätigt wurde. Man legte sich nun die Sache so zurecht, daß die Stadtverordneten einen aus ihrer Mitte, seines Zeichens ein Bier-

brauer und Gastwirth, der nur geringe Schulkenntnisse besaß, zum Bürgermeister wählten. Dieser sollte den Namen führen, der ꝛc. Fischer die Geschäfte. Kgl. Reg. den Schleier lüftend, der diese Wahl verdunkeln sollte, versagte auch jetzt die Bestätigung, die erst bei der dritten Wahl ertheilt wurde. Diese traf am 18. Juli 1809 den vormaligen Regimentsschreiber, zeitigen Wachtmeister der in N. garnisonirenden Eskadron des Majors v. d. Waldburg, Regiments Königin-Dragoner Ernst Carl Stark, einen Mann, der in der Rhein-Campagne die goldene Verdienst-Medaille erworben und in der Schlacht von Auerstädt ein Auge verloren hatte. Es wurden ihm bei der Wahl zugesichert: 200 Thlr. Jahrgehalt, 4 Faden Holz und die Nutzung eines Kamps Land an der Lüttkenbrücke und der Golnowschen Trift.*) Nachdem auch in der Person des Kaufmanns Kuß ein besoldeter Rathmann und Kämmerer und vier unbesoldete Rathmänner gewählt worden waren, erging von der Kgl. Regierung von Pommern, damals in Stargard, unterm 20. September 1809 die Verfügung, das nunmehr vollständige Magistrats-Collegium einzuführen und das zu diesem Zweck Erforderliche mit dem Syndikus Stelzer zu verabreden. Der mit Entwerfung der Bestallungen für den Bürgermeister und den Kämmerer beauftragte bisherige Justizbürgermeister Linden unterzog sich am 21. December diesem Auftrage. In der Bestallung hob die Dienstzeit mit dem 3. November 1809 an, — an welchem Tage vielleicht die feierliche Introduction Statt gefunden hat, wenn man nicht die Ausfertigung der Bestallung und deren Genehmigung abgewartet hat, wie man doch wol meinen sollte. Linden hatte in die Bestallung — a) des Bürgermeisters, außer dem vorbemerkten Gehalte nach Ablauf der Wahlperiode von 6 Jahren eine jährliche Pension von 150 Thlr. vorbehaltlich deren Vermehrung; — b) in die des Kämmerers ein Gehalt von 100 Thlr., 4 Kl. Holz jährlich und nach Ablauf der 6jährigen Wahl-Periode eine jährliche Pension von 70 Thlr. aufgenommen. Die Stadtverordneten wollten indeß auf den Pensionspunkt nicht eingehen, sondern es nach Ablauf der Dienstzeit lediglich auf ihr Gutdünken ankommen lassen, ob und was an Pension zu bewilligen sein werde, worauf Linden seine fernere Mitwirkung ablehnte und der Justizamtmann Sprenger am 6. Januar 1810 mit der Ausfertigung neüer Bestallungen für sämmtliche Magistratspersonen betraut wurde. Er wurde angewiesen, des anstößigen Punktes darin nicht zu gedenken, indem den Stadtverordneten nicht frei stehe, den gewählten neüen Magistratsmitgliedern im Voraus Pensionen zu bewilligen. Die Stadtverordneten vollzogen die von Sprenger ausgefertigten Bestallungen, mit Ausnahme der für den Kämmerer, der zugleich Rendant der Servicekasse war, welcher sie noch Anstand gaben, muthmaßlich des, in ihren Augen wol — schweren Gehalts von 100 Thlr. wegen. Der Kämmerer wurde den 10. September 1810 endlich bestätigt. Die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung ging hier glatt von Statten; sie geschah vorlaüfig in der Weise, daß die bisher beim Magistrat gewesene Jurisdiction auf ein Kgl. Stadtgericht übertragen und der bisherige Justizbürgermeister Linden Kgl. Stadtrichter wurde.

So waren die Anfänge der neüen Ordnung der Dinge in dem Städtchen N., welches trotz seiner geringen Seelenzahl und der entsprechenden kleinen Zahl stimmberechtigter Bürger glaubte, 24 derselben in das Collegium der Stadtväter wählen

*) Bürgermeister Stark resignirte am 28. März 1813 und machte den Befreiungskrieg als Rittmeister mit. Er erwarb zu seiner goldenen Verdienst-Medaille noch das eiserne Kreüz II. Kl., wurde nach dem Kriege Strafanstalts-Inspector in Naugard und ist als emeritirter Ober-Steüer-Controleur gestorben.

zu müssen, um die Wohlfahrt der Gemeinde und deren Förderung in die Hand zu nehmen. In der Folge überzeügte man sich jedoch, daß des Guten zu viel geschehen sei, und die Hälfte der Stadtverordneten vollständig ausreichen werde. Seit dem hat die Versammlung aus 12 Mitgliedern bestanden. Dagegen hat sich im Verlaufe der Jahre bei steigender Bevölkerungszahl das Bedürfniß gezeigt, die Stadt an Stelle der bisherigen 2 Bezirke, durch Halbirung derselben in 4 einzutheilen. Dies ist im Jahre 1833 geschehen.

In Folge des Gesetzes vom 11. März 1850, betreffend die Gemeinde-Ordnung für den Preüß. Staat, und der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung bestimmte die durch das Gesetz angeordnete Kreis- und Bezirks-Commission den Umfang des Gemeindebezirks der Stadt Naugard. Zu den alten Bestandtheilen nämlich der Stadt, incl. Stadtforst und den auf städtischer Feldmark belegenen Vorwerken Friedrichwilhelmshof, Grünhof, Holzkaten und Wilhelmsfeld wurde der Stadtgemeinde die Naugarder Amtsfreiheit zugetheilt, welche, ohne eine Corporation zu bilden, bisher zum platten Lande gehört hatte und der Polizeiverwaltung des Kgl. Domainen-Rentamts N. untergeben war. Sie bestand aus — 1) Der eigentlichen Amtsfreiheit, dem Haüser-Complex vor dem Greifenberger Thore, mit der Kgl. Straf- und Besserungs-Anstalt; 2) dem ehemaligen Kossatenhof Kietz; 3) der Malz- und 4) der Zampelmühle. Diese durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreis- und Bezirks-Kommission beschlossene Anordnung ist durch Ministerial-Rescript vom 13. Juni 1852 bestätigt worden. Der Malzmüller, bisher unter dem Amte stehend, hatte die Aufnahme in den Stadtverband bereits am 2. Januar 1849 selbst gewünscht. Beschwerden und Proteste von zwei, mit Haus und Hof angesessenen Bewohnern der Amtsfreiheit über deren Zulegung zum Stadtbezirk wurden bis an den Thron gebracht, dann aber in Folge Cabinets-Erlasses vom 8. Februar 1854, durch Ministerial-Rescript vom 18. desselben Monats als unbegründet zurückgewiesen. Die eigentliche Amtsfreiheit und die Haüser in der Golnowschen Trift bildeten von nun an den 5. Stadtbezirk. Die von Alters her zum Kirchspiel Minten gehörige Schwingmühle wurde, durch die Beschlüsse der oben erwähnten Kreis- und Bezirks-Commission nunmehr auch der politischen Gemeinde Minten einverleibt.

Was den, vor dem Stargardschen Thore, dicht an der Stadt, belegenen ehemaligen Domanial-Kossatenhof Kietz anbelangt, so wurde derselbe laut Erbverschreibung vom 15. März 1815 dem Kossaten August Struck von Trinitatis 1812 ab in Erbpacht überlassen. Das jährlich als Erbpacht-Canon zu entrichten gewesene Dienstgeld, sowie die Laudemial-Verpflichtung hat derselbe laut Befreiungs-Urkunde vom 13. Septbr. 1817 durch eine Kapitalzahlung von Thlr. 465. — 5 Pf. abgelöst, und es hafteten von da ab nur noch Bau- und Burgdienste auf diesem Grundstücke, die indessen in der Folge auch weggefallen sind.

Zur Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 wurden auch in N. zwar Veranstaltungen getroffen, aber, als bald nachher ein Ministerial-Rescript die Einführung dieser Ordnung in den Städten inhibirte, nicht weiter verfolgt, und es blieb die St. O. vom 18. November 1808 in Kraft, bis diese durch das —

Gesetz vom 30. Mai 1853, die neüe Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie enthaltend, ersetzt wurde. Die Vorbereitung zur Einführung derselben in der Stadt N. erforderten eine fast einjährige Thätigkeit. Am 10. und 18. April 1844 fanden die Wahlen der neüen Stadtverordneten Statt, deren bisherige Zahl 12 beibehalten wurde. Nachdem die Stadtverordneten-Ver-

sammlung constituirt war, wählte sie, nach Vorschrift des Gesetzes, den Beigeordneten, der demnächst in das Magistrats-Collegium eingeführt wurde. Dasselbe besteht fortan aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten und vier Rathmännern. Der Bürgermeister allein ist besoldet, die fünf übrigen Mitglieder des Magistrats bekleiden Ehrenämter. Der Kämmerer schied aus dem Magistrats-Collegium und trat in eine subalterne Stellung als Rendant der Kämmerei- und der vier übrigen städtischen Kassen, die unter der Benennung einer Stadthauptkasse zusammengefaßt werden, nach der er auch den Rendanten-Titel führte, ein vom Magistrat ressortirender besoldeter Beamter. Die neüe St. O. war am 5. August 1854 in und demgemäß die alte außer Kraft getreten.

An Verwaltungs-Deputationen bestehen 8, nämlich: — 1) Für das Steüer-Veranlagungswesen; 2) für das Forstwesen; 3) für den Ziegeleibetrieb; 4) für das Armen- und 5) für das Schulwesen; 6) für das Bau-, Fuhr- und Ackerwesen; 7) für das Kämmerei- und 8) für das Feüersicherheitswesen. Jede Deputation besteht wie gewöhnlich aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten; an der Armen-Deputation nimmt auch einer der beiden Stadtgeistlichen, sowie der Kreisphysikus Theil, an der Schul-Deputation einer der beiden Prediger, an der Feüer-Deputation ein Maurer- und ein Zimmermeister als Techniker. In jeder Deputation führt das Magistratsmitglied den Vorsitz.

Die 5 Bezirke der Stadt sind: Der Stargarder, der Süd-, der Greifenberger, der Nord- und der Amtsbezirk.

Im gemeinen Leben unterscheidet man, wie schon oben bemerkt wurde, die Stadt an sich, soweit sie innerhalb der Ringmauer liegt, intra moenia, welche aber nur noch zur Hälfte steht, und die beiden Vorstädte, extra moenia, die Stargarder Vorstadt auf der Süd-, und die Greifenberger Vorstadt auf der Nordseite.

Die Stadtverordneten beantragten im Jahre 1863 durch übereinstimmende Beschlüsse vom 13. October und 10. November, daß ihre Zahl von 12 auf 18 vermehrt werde, da dies mit Rücksicht auf die nahe an 5000 betragende Einwohnerzahl die im § 12 der St. O. bestimmte Stadtverordnetenzahl sei. Die Vertreter der Stadt hatten bei diesem, anscheinend vollkommen gerechtfertigten Antrage den Wunsch, daß mehrere Personen an den oft ihr Vermögen betreffenden Beschlüssen der Versammlung Theil nehmen und so die Bürgerschaft mehr Gelegenheit habe, ihre Stimme über Mein und Dein abzugeben, und sich von der Nothwendigkeit der Beschlüsse zu überzeügen. Wenn jedoch in Erwägung gezogen wird, daß bei der Öffentlichkeit der Stadtverordneten-Sitzungen Jedermann, der an den städtischen Angelegenheiten ein Interesse nimmt, Gelegenheit hat, sich von dem Inhalte der gefaßten Beschlüsse Überzeügung zu verschaffen, und der gewöhnliche Bürgersmann sich entschließen kann, der geringen Betheiligung an den Wahlen und der Scheü zu entsagen, sich in die Stadtverordneten-Versammlung wählen zu lassen, eine Scheü, welche aus der Besorgniß entspringt, er werde durch die Sitzungen und sonstigen Geschäfte eines Vertreters der Stadt von seinem Gewerbe abgezogen werden, so scheint eine derartige statutarische Abänderung nicht erforderlich zu sein. Mögen noch andere Bedenken obgewaltet haben, genug, die Kgl. Reg. sah sich veranlaßt, die Genehmigung des, vom Magistrate auch nur formell bestätigten, Antrages der Stadtverordneten mittelst Verf. vom 15. Febr. 1864 abzulehnen.

Es gab eine Zeit — und sie ist beinahe 40 Jahre her — während der im Schooße der Stadtverordneten ein Element war, das eben nicht zu den gebildeten Kreisen der Stadt gezählt werden konnte. Es kam Hader und Streit in die Ver-

sammlung, wodurch die Geschäftsführung nicht wenig Einbuße litt. Beschwerden, welche dieserhalb bei der Kgl. Regierung angebracht wurden, führten zu einer administrativen Untersuchung, welche dem Landrathe von Kameke übertragen wurde, und damit endigte, daß Commissarius unterm 23. Februar 1834 eine Instruction für den Vorsteher und Protokollführer entwarf, nach welcher 30 Jahre lang die Verhandlungen der Versammlung geleitet worden sind, ohne daß diese Richtschnur vermocht hat, dann und wann ausgebrochene Unzuträglichkeiten, wie u. a. im Jahre 1848, zu verhindern. Im Jahre 1866 hat sich die Stadtverordneten-Versammlung selbst eine vom Magistrat genehmigte Geschäftsordnung gegeben, die einen geregelten Geschäftsgang herbeigeführt hat. Sie enthält auch Strafbestimmungen, von denen seitdem ein Mal hat Gebrauch gemacht werden müssen. Als nämlich ein Mitglied aus 2 Sitzungen ohne begründete Entschuldigung weggeblieben war, setzte die Versammlung eine Ordnungsstrafe von 2 Thlr. fest, deren Entrichtung verweigert wurde, und auf dem Wege der administrativen Execution eingezogen werden mußte. Darüber beschwerte sich der Betroffene, der inzwischen aus der Versammlung ausgetreten war, beim Minister des Innern, von dem die Beschwerdeschrift an den Oberpräsidenten zur ressortmäßigen Erledigung abgegeben worden war, und von diesem erging unterm 1. April 1868 der Bescheid, daß dem Magistrate nicht die Befugniß abgesprochen werden könne, die von der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzte Ordnungsstrafe einzuziehen.

Was die Polizeiverwaltung betrifft, so ist der Magistrats-Dirigent alleiniger Decernent in allen Polizeisachen, es sei denn, daß er durch Krankheit, Abwesenheit &c. verhindert sei, in welchem Falle er durch den Beigeordneten vertreten wird. Besondere Bureaubeamte für die Polizei fungiren hier nicht. Als executive Polizeibeamte sind angestellt, sämmtlich auf Lebenszeit: Ein Polizeisergeant, ein Stadtförster, ein Feldhüter, (früher 2, welche auch mit der Beaufsichtigung des Stadtwaldes beauftragt waren) und 2 Nachtwächter. Diese Unterbeamten sind sämmtlich aus der Klasse der civilversorgungsberechtigten Militärs entnommen. Der Polizeisergeant und der Stadtförster tragen die vorschriftsmäßige Uniform und Bewaffnung, der Feldhüter ein Brustschild und Seitengewehr, die Nachtwächter führen den üblichen Spieß nebst Pfeife und Horn. Nebenämter bekleiden die Unterbeamten nicht. Als Polizeianwalt fungirt der Bürgermeister gegen eine monatliche Remuneration von 8 Thlr. Außer dem Wachtmeister sind in N. zwei Gensd'armes einer zu Pferd, der andere zu Fuß, stationirt; erforderlichen Falls haben sie auf Requisition der städtischen Polizeiverwaltung Beistand zu leisten. Diese erstreckt sich lediglich auf den Gemeindebezirk der Stadt, welcher ungefähr $1/2$ Quadratmeile mit beiläufig 5000 Einwohnern umfaßt.

Eine besondere örtliche Polizei-Straf-Verordnung ist nicht erlassen. Von öffentlichen Bekanntmachungen werden die wichtigeren im Kreisblatte abgedruckt, auch am Rathhause angeschlagen, die minder wichtigen nur auf diese Weise und durch Ausruf zur Kenntniß der Einwohnerschaft gebracht. Jeder der executiven Polizeibeamten ist mit einer Dienst-Instruction versehen, jeder ist vereidigt. Die Gesetzbücher des Preüßischen Staats, die Gesetzsammlung, das Amtsblatt &c. sind in der Bibliothek des Magistrats vollständig vorhanden. Die Polizei-Registratur, besteht im Zusammenhange mit der ganzen Magistrats-Registratur jedoch unterm besondern Titel und nach Generalien und Specialien geordnet. Ein besonderes Polizei-Journal wird nicht geführt; auch ist ein eigenes Geschäftslokal für die Polizeiverwaltung nicht vorhanden. Sporteln werden nicht erhoben und Denuncianten-Antheile nicht länger ge-

währt, welche, so lange sie erhoben wurden, dem Polizeidiener zu Gute kamen. Ein Controlregister über neüanziehende Personen, Gesinde, Handwerksburschen wird geführt.

Christliche Sectirer haben sich hier nicht bemerkbar gemacht, am allerwenigsten eine Genossenschaft gebildet. Die wenigen katholischen Christen, welche hier, meist in ledigem Stande, leben, hielten sich zeither zur St. Josephskirche in Stargard, sind aber jüngsthin nach Grünhof, Regenwalder Kreises, gewiesen. Die Gemeinde der mosaïschen Glaubensgenossen hat sich innerhalb 14 Jahre mehr als verdoppelt, denn sie bestand 1853 erst aus 66, dagegen 1867 schon aus 147 Personen, meist wohlhabenden Leüten, die sich in jüngster Zeit ein Prachtgebaüde als Synagoge gebaut haben. Es gibt 2 christliche Friedhöfe und 1 der jüdischen Gemeinde. Letzterer liegt westlich von der Stadt, 1/4 Stundeweges entfernt am Wege nach dem Gallberge auf der schrägen Abdachung zum Wasserspiegel des Großen N.er Sees.

Es besteht eine Buchdruckerei, mit welcher eine Bücherhandlung von geringem Umfange, sowie eine Leihbibliothek verbunden ist. Letztere wird von dem Magistrats-Dirigenten in vorgeschriebener Weise beaufsichtigt. Das von dem Landrathe v. Bismarck gegründete, Anfangs in Kamin gedruckte Kreisblatt, erscheint seit dem 1. November 1847 in der hiesigen Buchdruckerei zwei Mal wöchentlich. Es gereicht der Verwaltung sowol als den Verwalteten zur Zufriedenheit, da es den Geschäftsverkehr im Kreise sehr erleichtert. Concessionirte Pfandleihen sind in N. nicht vorhanden. Tanzlustbarkeiten gestattet der Bürgermeister jeden Sonntag. Sie werden von zwei Gastwirthen veranstaltet, welche die geeigneten Raümlichkeiten dazu besitzen.

Behufs der Armenpflege besteht ein städtisches Armenhaus, in welchem jedoch, da es nur 2 Stuben enthält, wenige Arme Aufnahme finden können. Ständige Privatvereine für Armenunterstützung haben sich nicht gebildet; dagegen hat ein Privatverein ein sog. Rettungshaus gestiftet, eine Erziehungs-Anstalt für sittlich verwahrloste Knaben, von der weiter unten zu sprechen sein wird. Das Hospital zum Elend steht nicht unter der Verwaltung der Stadtbehörden.

Hinsichtlich der Sanitäts-Polizei ist zu bemerken, daß, außer dem Kreis-Physikus zwei promovirte Ärzte, die zugleich Wundärzte I. Kl. und Geburtshelfer sind, in N. practiziren. Hebeammen leben hier zwei. Eine Apotheke ist vorhanden, so wie ein städtisches Krankenhaus, und eine Badeanstalt für Frauen der gebildeten Stände. Geeignete Badeplätze für Männer und Knaben werden zur Sommerszeit von Polizeiwegen im großen N.schen See abgesteckt an Stellen, wo der öffentliche Anstand nicht verletzt werden kann. An Brunnen sind 8 öffentliche und 69 Privatbrunnen vorhanden. Weiterhin, in den Ergänzungsblättern, wird sich die Gelegenheit darbieten, der Versuche zu gedenken, welche mit Erbohrung eines artesischen Brunnens gemacht worden sind. An Einrichtungen in Betreff der Leichenschau besteht die Verpflichtung des Kreis-Physikus jede Leiche, wenn sie vor Ablauf von 72 Stunden beerdigt werden soll, oder besondere Umstände obwalten, die Beerdigung zu beschleünigen, zu besichtigen und ein Attest über den Befund des wirklichen Todes auszustellen. Eine Abdeckerei ist vorhanden, sie befindet sich außerhalb der Stadt im Bezirk der vormaligen Amtsfreiheit. Ein besonderer Kreis-Thierarzt für den N.er Kreis ist 1851, mit Anweisung seines Wohnorts in N., bestellt worden.

Die Sicherheitspolizei wird zur Nachtzeit von den beiden Nachtwächtern ausgeübt. Eine Bürgerwache oder ein Sicherheits-Verein nach Maßgabe der Bestimmungen der Cabinets-Erlasse vom 7. April 1809, vom 11. Juli 1829 und vom 14. Septbr. 1830, sowie der Ministerial-Verordnung vom 4. October 1830, ist hier

nicht gebildet worden, weil sich kein Bedürfniß dazu ergeben hat. Auch hat die bestehende Schützengesellschaft nicht die Verpflichtung übernommen, für Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit mit einzutreten. Die Controle über die, vom Strafrichter zeitweise unter Polizeiaufsicht gestellten Personen liegt dem Polizeisergeanten ob, nachdem dieselben in das betreffende Protokollbuch eingetragen und nach Maßgabe des Gesetzes vom 12. Februar 1850, betreffend den Schutz der persönlichen Freiheit rc., verwarnt worden sind. Ein Civil- und Polizeigefängniß ist vorhanden. Ein Gefangenwärter, der in demselben wohnt, hat die Beaufsichtigung. (Derselbe scheint nicht fest angestellter Unterbeamter zu sein, mindestens kommt er nicht in dem Ausgabe-Etat der Kämmereikasse vor.) Rücksichtlich der Steckbriefs-Controle wird ein Controlbuch geführt, in welches sämmtliche im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatte enthaltenen Steckbriefe eingetragen werden, woraus der Polizeisergeant die nöthigen Notizen zieht. Besondere Transporteure sind nicht vorhanden. Für jeden einzelnen Fall werden sichere Bürgersleüte, die dazu designirt sind, bestellt. 4 große Schlußketten und 2 kleine Handketten, alle mit Schellen, sind vorhanden.

Es ist nicht nothwendig gewesen, auf Grund der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 eine besondere Orts-Verordnung zur Regelung des Feldbauwesens zu erlassen, da das genannte Gesetz für die hiesigen Bedürfnisse ausreichend ist. Indessen sind doch Umstände eingetreten, die es nothwendig gemacht haben, der Polizeiverwaltung zu N. die Erlassung einer besonderen Weideordnung für Schafe zu empfehlen. Behufs Ausübung der Jagd ist die städtische Feldmark in 2 Bezirke getheilt, deren Nutzung verpachtet ist.

Alle Neü- und Reparaturbauten werden nach Vorschrift der allgemeinen baupolizeilichen Bestimmungen von der städtischen Bau-Deputation unter ihre Aufsicht genommen. Jene Vorschriften genügen in allen Fällen, daher denn auch der Erlaß einer besondern Bau-Polizeiordnung nicht nöthig gewesen ist. Die bei Nachsuchung des Bau-Consenses von den Bauunternehmern eingereichten Baupläne werden mit dem Abnahme-Vermerk der städtischen Bau-Deputation zu den Acten gebracht, zufolge specieller Anweisung der Kgl. Reg. vom 14. Juni 1854.

Dagegen besteht eine eigene Straßen-Polizeiordnung, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung von dem hiesigen Polizeiverwalter, Bürgermeister Witte, für die Stadt N. unterm 19. März 1857 erlassen und in gedruckten Exemplaren unter der Einwohnerschaft vertheilt worden ist. Die Namen der Straßen sind auf hellblauen Schildern mit weißen Buchstaben an den Eckhaüsern bezeichnet, und die Haüser durchlaufend nummerirt, doch nicht in Übereinstimmung mit den Nummern des Hypothekenbuchs oder Feüer-Societäts-Katasters. Alle Straßen sind gepflastert, mit der letzten, der Mauerstraße, ist es in jüngster Zeit, seit 1854, geschehen. Nächtliche Straßenbeleüchtung ist im Jahre 1853 eingeführt worden. Zunächst wurde sie in den Hauptstraßen, dann auch in den Nebenstraßen eingerichtet. Nach fünf Jahren waren die aüßersten Punkte da, wo die Chausseestraße von der Stargarder Straße abgeht, und auf der entgegengesetzten Seite der Stadt am alten Friedhofe neben der Scharfrichtergasse. Der Anfang wurde mit 10 Laternen in dem Straßenzuge gemacht, den die Posten fahren müssen.

Feüer-Polizei. Am 11. Juli 1856 emanirte die Polizeiverwaltung zu N. — Bürgermeister Witte, — auf Grund der Oberpräsidial-Verordnung vom 12. August 1847 und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 eine Feüer-Polizei-Löschordnung, wovon jedes Haus ein gedrucktes Exemplar erhielt. An

Feüerlösch- und Rettungsgeräthschaften sind vorhanden: 2 Schlauchspritzen und 1 Rohrspritze, 1 Handspritze, 5 Feüerkufen, 12 Feüerleitern, 10 Feüerhaken, 27 lederne Feüereimer, 5 kleine eiserne Haken, 19 Laternen. Die Aachen-Münchener Feüer-Versicherungs-Gesellschaft schenkte im Jahre 1846 der Stadt N. 100 Thlr. zur Unterhaltung und Verbesserung ihrer Feüerlöschgeräthschaften. Es wurde dies Veranlassung zur Anschaffung der großen Spritze, welche vom Kupferschmiedemeister Silbermann zu N. geliefert ward. Der zu Ende des vorigen Jahrhunderts ausgeführte Neübau des Rathhauses führte auch den Bau eines Spritzenhauses herbei. Dieses war nämlich in Gestalt eines kleinen Schuppens von 16 F. Länge, 12 F. Tiefe und 8 F. Stielhöhe dem alten Rathhause gleichsam angeklebt. Wurde dieses abgebrochen, so stürzte das Spritzenhaus zusammen. Nach langen Berathschlagungen wurden zum neüen Spritzenhause endlich die in den Lehmkuhlen stehenden alten Eichen, nur noch 50 an der Zahl, und von dem Oberforstmeister v. Lebbin zu Thlr. 49. 14 gr. taxirt, bestimmt. Da das Spritzenhaus der Kosten wegen — Kopfschmerzen verursachte, weil man gewohnt war, Alles ohne Geld in Stand zu halten, was in diesem Falle nicht eintrat, so wurde zur einstweiligen Unterbringung der damals vorhandenen 2 Feüerspritzen eine Bretterbude in der östlichen Marktecke, neben dem daselbst stehenden öffentlichen Brunnen aufgeschlagen und in compendiöser Weise an einem Eckpfosten derselben das hochnothpeinliche Halseisen befestigt, welches sonst wol — ein Schmuck des Rathhauses gewesen war, als Vertreter des Rolands mit dem Schwerte! Als diese Bude nach wenigen Jahren mit dem Einsturz drohte, ging man im Jahre 1803 an den Bau eines Spritzenhauses von Fachwerk in der Schulstraße, wozu die Bürgerschaft die Scharwerksdienste leistete, und die baaren Geldausgaben mit Thlr. 74. 20. 3 Pf. aufbrachte, während der Stadtwald das nöthige Holz dazu hergab. Nach Ablauf von beinahe 50 Jahren hat dasselbe dem Kreisgerichtsgebaüde Platz machen müssen. Demgemäß ist ein neües Spritzenhaus im Jahre 1850 in der Hirtenstraße auf der Stelle massiv aufgeführt worden, wo man im Anfang des 19. Jahrhunderts noch den durchraücherten alten Hirtenkaten stehen sah. Wenige Jahre nachher zeigte sich der Schuppen am Spritzenhause als unzureichend; es wurde daher im Jahre 1854 neben der Golnower Kunststraße am sog. Silberberg und Großen See mit Aufwendung von 800 Thlr. Kosten ein neües massives Gebaüde zur Aufbewahrung der Wasserwagen und sonstigen Feüerlöschgeräthschaften erbaut. Zur Bedienung der Feüerlöschgeräthe sind bestimmte Spritzenmannschaften designirt und zur Bespannung der Spritzen ist jeder Pferdebesitzer verpflichtet. An Privat-Feüerlöschgeräthschaften hält jeder Hausbesitzer diejenigen, welche in den Feüer-Ordnungen von 1847 und 1856 vorgeschrieben sind. Hinsichtlich der Schornsteinreinigung besteht ein Kehrzwang nicht. Über die Pulvervorräthe bei den Kaufleüten wird die vorgeschriebene Controle geübt. Hinsichtlich des Tabakrauchens im Freien finden die allgemeinen gesetzlichen Verbote Anwendung; bei den Scheünen außerhalb der Stadt stehen Warnungstafeln. Es sind verschiedene Privat-Feüer-Versicherungs-Gesellschaften in N. durch Agentnren vertreten, so die Aachen-Münchener Ges., die Magdeburger, die Kölnische, die Berlinische, die Borussia, die National-Vers. Ges., die Schlesische Ges. u. a. m. Am längsten vertreten von diesen Gesellschaften ist die zuerst genannte, deren Agent unterm 18. August 1837 die Concession von der Kgl. Reg. erhalten hat.

Rücksichtlich der Fremden-Polizei ist zu bemerken, daß über die ertheilten Inlands-Pässe ein Journal, ein anderes Journal über die vorkommenden Visa, und

ein drittes über die in ihre Heimath gewiesenen Personen geführt wird. Aufenthaltskarten sollen zwar ertheilt werden, allein es geschieht selten, weil nicht strenge darauf gehalten wird, daß die ankommenden Fremden Seitens der Gastwirthe in vorschriftmäßiger Weise bei der Polizeibehörde gemeldet werden. Ein Fremder kann sich Tage lang in N. aufhalten, ohne daß es dem Gastwirth einfällt, zu fragen, wen er unter seinem Dache beherbergt.

Was die polizeiliche Überwachung des Gewerbebetriebs anlangt, so werden bei derselben die allgemeinen landespolizeilichen Verordnungen beobachtet, namentlich was Gast- und Schankwirthschaften betrifft, deren Concession einer periodischen Erneüerung unterworfen ist. Ortsübliche Einrichtungen finden in dieser Beziehung nicht Statt. Doch aber rücksichtlich des Wochenmarktverkehrs, der 1) ausschließlich auf den Marktplatz beschränkt und von den Straßen verwiesen ist; und — 2) Seitens der Aufkaüfer vor 7 Uhr Morgens im Sommer und vor 8 Uhr Morgens im Winter nicht Statt finden darf.

Die Jahrmärkte werden auf dem Marktplatze und je nach Bedürfniß des jedesmaligen Verkehrs auch in den anstoßenden Hauptstraßen abgehalten. Krammärkte sind den 3. März, 5. Mai, 13. October und 1. December jedes Mal einen Tag. Viehmärkte den 10. März, 21. Juni, 6. September und 21. November.

Ortspolizeiliche Verordnungen sind Seitens der Polizei-Verwaltung zu N. noch folgende erlassen worden:

1) Bekanntmachung vom 11. Januar 1851, das Auftreiben von Schweinen außerhalb des Schweinemarkts in der Hirtenstraße und auf dem Platze vor dem Spritzen- und Hirtenhause betreffend. — 2) Bekanntmachung vom 9. August 1852 wegen des Abholens der Kartoffeln vom Felde bis nach vollendeter Ärnte. — 3) Verordnung vom 19. März 1857 wegen des Anmeldewesens. — 4) Verordnung vom 18. Juni 1858, die Benutzung des Wassers der öffentlichen Brunnen zum Begießen der Gärten und Gräber auf dem Friedhofe, bei anhaltender Dürre betreffend. — 5) Verordnung vom 15. December 1865 wegen des Sandgrabens in der allgemeinen Sandgrube. Die bei der Separation receßmäßig zur gemeinschaftlichen Benutzung aller Einwohner der Stadt ausgeschiedene Sandgrube ist der sog. Sandberg, von ca. 7 Mg. Fläche, am ehemaligen Werderholze belegen. — 6) Verordnung vom 6. Mai 1867, die Benutzung der gemeinschaftlichen Lehmgrube betreffend. Nach § 260 des Gemeinheitstheilungs-Recesses vom 10. Juli 1838 ist jeder Einwohner berechtigt, aus der, an der Landstraße nach Massow belegenen 56 Mg. enthaltenden Lehmgrube den zu den baulichen Zwecken erforderlichen Lehm zu entnehmen. Bisher war das Lehmgraben in völlig ungeregelter Weise geschehen. Nachdem indessen die Stadtgemeinde, die auf der qu. Lehmgrube haftende Weideberechtigung mehrerer Hütungsgesellschaften durch Kapitalzahlung abgelöst hat und die städtischen Behörden beschlossen haben, die Fläche mit Ausschluß von je 6 Mg., welche zum Lehmgraben reservirt bleiben sollen, zu planiren und als Acker zu benutzen, so stellte sich die Nothwendigkeit heraus, eine ordnungsmäßige Ausnutzung der jedesmaligen Lehmgrube auf polizeilichem Wege vorzuschreiben. — 7) Verordnung vom 10. Mai 1867 betreffend den Schutz der Fischerei, der Rohr-, Schilf-, Kalmus- und Binsenwerbung in dem der Kämmerei gehörigen Großen See.

Schalten wir hier auch eine Nachricht über den Jahrmarkt zu Groß-Sabow ein, wie er war, und wie er ist. Graf Ludwig von Eberstein sagt darüber in dem Erbregister von 1580, — so weit die Handschrift zu lesen ist — Folgendes:

„Marktgelt. Alhie wie das Ablaß noch gehaltenn wurdenn, vnd noch ierlich den Tag vor Visitationis Marie ein offener Markt gehalten wird, dahinn allerlei Crammer, Budewaren, vnd ist verordnet, das sie den Tag vor Marie umb Mittage sollen auffbauven vnd den andern Morgen erstlich feil haben, das der Markt auff den Mittag seine Entschafft hatt, Auff das die leüthe weniger Schaden ahm Getreide thun können, wie ich darüber dan zu halten vorordnet. Ansichts dem Stade Gelde hats die gelegenheit, das hiebevon so woll als zu Nowgartenn dasselbige ettwas geringe . . . . vnd . . . . . das Jar 14, 15, auch 16 Gulden getragen Ich aber habe itzs vorordnet, das durchauß nach dem Stadegelde zu Nowgartenn auff Bartolmej fordern (?) wirdt, darumb die taxa anhero zu setzen unnothig, traget ietz jerlich zu 30, auch 33 Gulden und nicht alle Jare gleich". —

In dem Maaße als die verbesserten Verkehrswege den Bezug besserer Waaren erleichterten und die Waarenlager der Kaufleute in den umliegenden Städten sich hoben, wurde der sonst von Marktverkaüfern größerer Städte versorgte Krammarkt in dem nahen Dorfe Gr. Sabow entbehrlich. Er war daher nur noch ein bloßes Volksfest, hauptsächlich der dienenden Klasse und der sonstigen niederen Stände in Naugard, Plate, Regenwald, von den Gütern und Dörfern in der Umgegend. Die Feldarbeiten mochten so dringend sein, als sie wollten, sie mußten ruhen, denn kein Ackerknecht, keine Viehmagd durfte an diesem Tage in Gr. Sabow fehlen! Dabei wurde in derselben Progression der Völlerei gehuldigt, als der Branntweingenuß leider immer mehr um sich griff. So kam es, daß im Jahre 1856 der allerletzte Krammarkt in Gr. Sabow abgehalten wurde, wogegen die beiden ihm vorhergehenden Leinwand- und Victualien-Markttage am 5. und 6. Juli, nebst 2 Viehmärkten am 29. April und 7. September ihres Nutzens halber beibehalten worden sind. Trunkenbolde aus Plate versetzten ihm durch einen wüsten Krawall den Gnadenstoß. Er wurde durch Rescript des Ministers des Innern am 16. November 1856 aufgehoben. Die Erlösung der Amtsschulzen von der Verrichtung von Polizeidiensten in Sabow an diesem Tage war die erste wohlthätige Folge dieser Maßregel, durch die auch dem Domainen-Rentmeister zu N. als Polizeiverwalter des Rentamts-Bezirks N., eine große Erleichterung zu Theil geworden ist.

Für N.s Hausfrauen von besonderer Wichtigkeit ist die Stadtbleiche am großen See, auf der sie das Händewerk ihres Kunstfleißes am Spinnrad und dem Webestuhl von der grauen Farbe des Rohmaterials unterm Einfluß von Wasser und Luft und Sonnenschein ins reinste Weiß verwandeln können. Gehört es auch nicht mehr zum „guten Ton", daß in einem Hause der sog. gebildeten Stände Mutter und Töchter sich mit Anfertigung der, zur künftigen Ausstattung nöthigen Leinwand selbst beschäftigen, so ist doch der Kleinbürgerstand der, von den Altvordern vergangener Jahrhunderte überlieferten Sitte treü geblieben, und bleicht seine Leinwand nach wie vor auf der Stadtbleiche, deren Hauptbestandtheil aus der Prieweschen Wiese besteht, welche der frühere Eigenthümer Priewe von der Mitte des 18. Jahrhunderts — vielleicht schon länger vorher, zur Bleichstelle hergegeben hat. Im Jahre 1730 wurde diese regulirt. Erweitert wurde sie im Jahre 1837 durch den Ankauf von zwei anstoßenden Seekämpen. Auch erließ der Magistrat, mit Zustimmung der Stadtverordneten, unterm 13. April 1837 eine „Bleichordnung" welche musterhafte Vorschriften enthält. Wir schalten sie weiter unten in den Ergänzungsblättern in extenso ein. In der Nähe ist eine Waschanstalt, welche im Jahre 1853 angelegt zu sein scheint, wo Jedermann in der Stadt seine Hauswäsche reinigen läßt. Auch geschah um diese Zeit die Verlegung der Kahn- und Trocken-

stelle der Fischernetze von der Bleiche nach der Wasserpforte, weil sich der Fischerei-Pächter Stüber in der Nähe niederließ.

Bürgerrecht.

In Erledigung der Verfügung der Königlichen Regierung zu Stettin vom 1. März 1839 — die Aufhebung der frühern Observanz wegen der Verpflichtung zum Bürgerwerden und die nähere Bestimmung der künftigen Verpflichtung zur Gewinnung des Bürgerrechts in der Stadt Naugard betreffend, wird beschlossen:

I. Die bisherige Observanz, welche sich auf früher bestandene Gewerbe beschränkt, soweit der Gewerbebetrieb zur Gewinnung des Bürgerrechts in Betracht kam, wird hiermit aufgehoben.

II. Das hiesige Bürgerrecht unter den gesetzlichen Modalitäten in Bezug auf Majorennität oder Majorennitäts-Erklärung, zu gewinnen, ist ein Jeder ohne Unterschied des Geschlechts verpflichtet:

1. welcher sich in der Stadt oder in den Vorstädten oder auf der Stadtfeldmark, mit einem bewohnten Grundstück versehen — haüslich — niederläßt (§§ 15 und 23 St. O.)

Anmerkung a. Wer sich in der Stadt und deren Feldmark neü aufbaut, muß von dem Augenblick, wo das Etablissement, sei es von ihm selber oder von Verwandten oder Miethern oder Dienstboten bewohnt, das Bürgerrecht erwerben und ist im Fall der persönlichen Abwesenheit nach § 36 St. O. zur Gestellung eines Stellvertreters zur Tragung seiner Lasten verbunden.

Anmerkung b. Unter städtischer Feldmark wird nicht mit einverstanden: — a) Das zum platten Lande gehörige Vorwerk Neühof; b) das Erbpachtvorwerk Holzkaten; c) die Zampelmühle; d) die Malzmühle; e) die Schwingemühle; f) die Amtsfreiheit Naugard; g) die aus separirten und mit der Colonie Eberstein bebauten Kirchen- und Hospital-Ländereien; — sofern die Bewohner dieser Ortschaften nicht Grundstücke von der eigentlichen Stadtfeldmark acquirirt haben, und sich auf diesen zur Stadtfeldmark gehörigen Grundstücken Niemand aufbauet, und sofern namentlich die von der Stadt und der Administration der geistlichen und milden Stiftungen vertragsmäßig festgestellte Ausscheidung der Colonie Eberstein aus den Gemeindeverband der Stadt, die Genehmigung der Staatsbehörde behält. Eben so ist —

2. zur Gewinnung des Bürgerrechts Jedermann verpflichtet, welcher in der Stadt oder in den Vorstädten, oder — nach Obigem — sonst zum städtischen Gemeindeverband gehörigen Haüsern seinen Wohnsitz genommen hat und ein städtisches Gewerbe selbständig betreiben will, — nämlich —

a) Kaufleüte, Apotheker, Händler und Krämer aller Art, Mäkler, Spediteure, Commissionäre, Gast-, Schank- und Speisewirthe, Destillateure, Bier- und Essigbrauer, Branntweinbrenner, Bäcker und Fleischer.

b) Künstler, die sich dem Gewerbebetrieb anschließen, z. B.: Uhrmacher, Musici, Stubenmaler 2c. (also die Pfleger der höheren Künste, wie Malerei, Bildhauerei ausgeschlossen), Maschinenbauer und Fabrikanten aller Art.

c) Ackerbautreibende und Lohnfuhrleüte, wenn selbige hier auch nur miethweise wohnen und Eigenthümer oder auch nur Erb- oder Zeitpächter von zur Stadtfeldmark gehörigen Grundstücken sind, von mehr als 10 Mg. Acker und Wiesen Umfang, indem der Ackerbau in einer Ackerstadt zu den bürgerlichen Gewerben gehört.

d) Selbständig arbeitende Handwerker. Als ein Handwerk wird jedes Gewerbe angenommen, dem eine Lehrzeit, sei es unter welcher Form und in welchem Maaße vorangeht; mithin sind —

e) auch Barbiere und Putzmacherinnen und Schneiderinnen, sofern sie nicht blos außerhalb ihrer Wohnungen nähen und schneidern hiernach zu beurtheilen.

Ausnahmen von dieser Verpflichtung genießen oder treten ein.

1) Wenn der Grundbesitz oder die Pachtung ohne daß ein eigenthümliches Haus dazu gehört, geringer als unter 2c angenommen worden sein sollte.

2) Kauf- und Handelsleute, die sich nur vorübergehend im Orte aufhalten, z. B. Ausländer mit Heimathsscheinen, oder die solchen gleich zu rechnen.

3) Approbirte Ärzte, Hebeammen und Justiz-Commissarien, Gelehrte, eigentliche (höhere) Künstler einer- und Tagelöhner andererseits, sofern ihr sonstiger Besitz oder Gewerbe sie nicht verpflichtet, Bürger zu werden.

Dieser Beschluß soll in duplo ausgefertigt und der Königlichen Regierung zur Bestätigung überwiesen werden.

Naugard, den 19. April 1839.

Der Magistrat.	Die Stadtverordneten.
Lawerenz, (Bürgermeister). Gerver, (Kämmerer). Lentze, Fiebelkorn, Matthias (Rathmänner).	Tamsfeldt. Focke. Krüger. Hüttner. Heyden. Haldewenz. Schenk. Wilde.

Vorstehender, von dem Magistrate zu Naugard unter Zustimmung der dortigen Stadtverordneten unterm 19. v. M. gefaßter Beschluß wird von Oberaufsichtswegen hiermit bestätigt. Stettin, den 27. Mai 1839.

(L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
Frauendienst.

Zu der Anmerkung 1b ist einzuschalten, daß das ehemalige Amtsvorwerk, jetzige kreistagsfähige Rittergut Neühof niemals zur städtischen Feldmark gehört, sondern nur Hütungsgerechtsame auf derselben besessen hat. Durch den Kreis- und Bezirks-Commissions-Beschluß von 1852 ist dieses Gut mit der politischen Gemeinde Wolchow vereinigt worden, zu der es in kirchlicher Beziehung, Parochie Karzig, von jeher gehört hat. Der so eben genannte Commissions-Beschluß von 1852 hat die unter b, c, d und f genannten Wohnplätze bekanntlich dem Stadtgebiet einverleibt, auf ihre Bewohner finden daher alle Bestimmungen der St. O. vom 30. Mai 1853 Anwendung, eben so die Bestimmungen des vorstehenden Statuts vom 19. April — 27. Mai 1839, an dem die neüe St. O. nichts geändert hat. Die Ansiedlung Eberstein bildet eine selbständige politische Gemeinde, die zur Stadtkirche eingepfarrt ist. Einige Bewohner der Colonie besitzen Grundstücke in der städtischen Feldmark, eben so der Schwingmüller, welcher der Gemeinde Minten in politischer wie in kirchlicher Beziehung zugelegt ist.

Magistrat und Stadtverordnete haben unterm 6. Juni 1856 das folgende mit dem Bestätigungs-Vermerk der Kgl. Reg. vom 11. Juli 1856 versehene Statut angenommen: — Auf Grund des § 5 der St. O. vom 30. März 1853 wird hierdurch festgesetzt: — 1) Die Erlangung des Bürgerrechts hierselbst wird durch eine von dem Magistrate ausgestellte Urkunde (Bürgerbrief) anerkannt. 2) Die Übergabe dieser Urkunde geschieht vor versammeltem Magistrate durch den Bürger-

meister, welchem dabei der neüe Bürger die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten mittelst Handschlags feierlichst anzugeloben hat. 3) Auf Grund der Urkunde erfolgt die Aufnahme in die Gemeinde-Wahlliste.

Bürgerliche Lasten und Abgaben.

Gemeinde-Einkommensteüer. Die Kgl. Reg. hatte unterm 15. Februar 1840 eine Circular-Verfügung in Betreff des Verfahrens bei Aufbringung der Gemeinde-Abgaben erlassen und dabei empfohlen, dieselben nach einem von ihr mitgetheilten Klassificationstarif zu regeln. Diese Verfügung war insonderheit für die Stadt N. von großer Wichtigkeit, weil bei dem verhältnißmäßig geringem Zustande ihres Kämmerei-Vermögens der größte Theil der Gemeindebedürfnisse durch directe Besteüeruug der Einwohnerschaft aufgebracht werden muß. Eine so ernste Angelegenheit, wie die Einführung einer neüen, oder die Abänderung einer seit langer Zeit bestehenden Steüer jeden Falls ist, erforderte eine reifliche Überlegung, die sodann auch im Schooße der beiden städtischen Collegien Statt fand. Nachdem dieselbe zum Schluß gekommen war, berichtete der Magistrat unterm 27. Mai 1840 daß er im Einverständniß mit den Stadtverordneten, es den N.er Verhältnissen nicht angemessen erachten könne, die Aufbringung der städtischen Abgaben nach dem mitgetheilten Klassificationstarif zu reguliren, sondern es vorziehe, das bisherige Verfahren beizubehalten. Der Bericht motivirte diesen Beschluß in folgender Weise:

Die Gemeinde-Abgaben werden hier zwar in Form einer Einkommensteüer aufgebracht, dabei müssen aber die Liegenschaften, Haüser und Äcker, zu den Einkommen von Gewerben und Renten in ein solches Verhältniß gesetzt werden, daß die Verpflichtung der Liegenschaften zu dem in jenen Abgaben inbegriffenen Service verhältnißmäßig mehr beizutragen, weil der Service eigentlich wol auf den Realitäten ruhen sollte, berücksichtigt wird. Das Einkommen von den Haüsern wird also nach ganzen, halben und Viertel-Erben, worauf die alte Steüerpflicht beruht, normirt. Es kann hierin um so weniger etwas geändert werden, als bei der Separation der hiesigen Grundstücke ein jedes Haus nach Maßgabe der Erbenzahl mit einer Wiese bedacht worden ist. Der Ertrag vom Acker ist, soweit er Hufen betrifft, ebenfalls feststehend normirt. Im Verhältniß zum Hufenacker steht demnächst der Ertrag von den kleinen Ackerstücken nach Qualität und Quantität fest. Über das Verfahren ist bisher noch keine Beschwerde vorgekommen. Den Service ausschließlich auf die Realitäten zu legen geht um deswillen nicht an, weil der Staat diese Abgaben nicht auf eben solche Weise und so höchst ungleichmäßig vertheilt hat, daß manche Gemeinde, und so auch N., wenigstens das Doppelte von dem gibt, was sie nach ihren Verhältnissen zu geben eigentlich nur nöthig hätte. Eine Überbürdung ganzer Gemeinden ist schon hart, sollte diese Prägravation aber wiederum auf nur eine oder einige Klassen der Einwohnerschaft übertragen werden, so wäre dieser Zustand noch viel schlimmer. Großen Wohlstand haben wir nicht; der größere Grundbesitzer und Gewerbetreibende hat, wie anscheinend beneidenswerth seine Lage ist, haüfig mehr ums tägliche Brod zu kämpfen, als der kleinere. Wenn die Abgaben daher nach Maßgabe des für einen Jeden von der Einschätzungs-Commission, — bestehend aus dem Magistrats-Dirigenten, 1 Rathmann, 3 Mitgliedern des Handelsstandes, 3 Mitgliedern des größern, 3 Mitglieder des kleinen Ackerbürger- und 3 Mitgliedern des Handwerksstandes, wovon $^1/_3$ wiederum im größten, $^1/_3$ im mittlern und $^1/_3$ im geringsten Gewerbebetrieb sein muß, — eingeschätzt werden, wobei ein jeder Erwerbszweig besonders genommen wird, so ist

die Beitragspflicht möglichst richtig und den Verhältnissen angemessen in unparteiischer Weise festgestellt.

Die Gemeinde-Anlage wird alljährlich neü gemacht und nachdem sie den Stadtverordneten zur Erklärung vorgelegt ist, zur Grundlage der Repartition der Abgaben genommen, ist auch zu Jedermanns Einsicht bereit. Wer sich nach erfolgtem Ausschreiben überbürdet glaubt, reklamirt beim Magistrat. Dieser sammelt die Reclamationen, läßt sie von der Einschätzungs-Commission begutachten und entscheidet demnächst. In diesem Jahre, 1840, wurden nur 3 Reclamationen angebracht und die Reclamanten abgewiesen, im vorigen Jahre belief sich die Zahl der Reclamationen auf das Dreifache über unbedeütende Gegenstände, worauf für zwei Individuen eine Ermäßigung auf 14 Sgr. erfolgte, wogegen außerdem eine Steüer-Remission aus Vorjahren zum Betrage von Thlr. 10. 16. 4 Pf. bewilligt wurde.

Magistrat schloß seinen Bericht mit dem Bemerken, er hoffe, — Kgl. Reg. werde aus dieser Darlegung die Überzeügung gewinnen, daß man in N. im Wesentlichen bereits nach den, mittelst Verfügung vom 15. Februar 1840 mitgetheilten Grundzügen des Gemeinde-Einkommen-Regulativs verfahre; er müsse es aber für höchst wünschenswerth erachten, daß die ungleichmäßige Vertheilung der Service-Last auf die Provinz bald ihr Ende erreichen möge.

Während einer längern Reihe von Jahren wurden die Gemeinde-Abgaben in der vorstehend bezeichneten Weise umgelegt und aufgebracht, dergestalt nämlich, daß das Einkommen von liegenden Gründen, Haüsern und Ackerländereien, zu einer bestimmten Quote, und daß aus dem Gewerbebetrieb und dem Kapitalvermögen fließende Einkommen zu einer von der Abschätzungs-Commission eingeschätzten Quote nach Maßgabe einer bestimmten Minimalquote, angenommen und zu den Gemeindelasten herangezogen wurde. Der wievielteste Theil des ganzen Einkommens jene Quote eigentlich hat sein sollen, darüber war nichts festgesetzt. Es läßt sich annehmen, daß es etwa der 4. Theil gewesen ist, obgleich anscheinend beim Acker verhältnißmäßig eine höhere Quote geltend gewesen ist. Diese Einschätzungs- und Aufbringungsart hat indessen manche Übelstände im Gefolge; so war z. B. die Quote von Haüsern nach ganzen, halben und Viertel-Erben angenommen, und zwar mit Rücksicht auf die bei der Separation jedem Hause zugetheilte Wiesenparcele. Im Laufe der Zeit haben aber die Besitzverhältnisse sich wesentlich geändert, und es gab in der Folge viele Haüser, denen keine Wiesen als Pertinenz zugehörten, indem die Vorbesitzer Haus und Wiese an verschiedene Personen verkauften, andere blos die Wiesen veraüßerten und nur noch im Besitze des Hauses blieben, und umgekehrt. Bei den Äckern trat das Mißverhältniß ein, daß die kleineren Ackerstücke im Verhältniß zu den größeren, zu einem zu hohen Quotensatze angenommen und die im Laufe der Zeit sich verschiedenartig gestalteten Erträge der einzelnen Liegenschaften gar nicht zur Berücksichtigung gekommen waren, vielmehr die einmal festgestellten Quoten stets beibehalten wurden, ein Verfahren, welches nicht als richtig wird bezeichnet werden können, wenn der Satz zur Geltung kommen soll, daß die Besteüerung nur von dem *wirklichen*, nicht aber von dem *möglichen* Ertrage Statt finden darf. Ob bei der bisherigen Besteüerungsweise der von der Stadt N. zu zahlende Service von 530 Thlr. von den Äckern und Haüsern allein, oder doch zum größten Theil aufgebracht worden ist, darüber läßt sich ein bestimmtes Urtheil nicht abgeben, da eben bei der vor langer Zeit erfolgten Feststellung der Quotensätze darüber etwas Bestimmtes nicht festgesetzt worden ist. Es scheint vielmehr, — obgleich die betreffenden Anordnungen wegen Aufbringung des Services, namentlich

der § 6 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 ausdrücklich hervorhebt, daß der Service vom Grund und Boden aufgebracht werden, also eine reine Grundsteüer sein solle, daß das in dem Edikt vom 27. Oktober 1810 angeordnete Verfahren, nach welchem der Service von allen Städtebewohnern gleichmäßig aufzubringen gewesen, in N. fortwährend beobachtet worden ist.

Um die bezeichneten Übelstände zu beseitigen, beschlossen die Stadtverordneten im Jahre 1855, auf Vorschlag des Magistrats, die Erhebung der Gemeinde-Abgaben anderweitig zu reguliren. Die zu diesem Behufe vom Magistrate und den Stadtverordneten gewählte gemischte Commission, schlug nach vielfachen Berathungen vor, daß: — 1) Die Gemeinde-Abgaben nicht von einer Quote, sondern von dem wirklich vorhandenen Einkommen auszuschreiben; 2) daß von der frühern Abschäzzungs-Art, d. h. der Einschätzung nach den verschiedenen Einkommens-Arten, abzugehen, und der Abschätzungs-Commission lediglich zu überlassen sei, jeden Steüerpflichtigen nach seinem Gesammt-Einkommen einzuschätzen; 3) daß aber nicht von allen Einkommensjätzen durchweg gleiche Procente aufzubringen, vielmehr dergestalt, daß auf ein Einkommen von 50—150 Thlr. incl. ½ Prct., über 150 und bis zu 450 Thlr. incl. 1 Prct., und über 450 Thlr. und von da an aufwärts 1½ Prct.; und daß endlich 4) der Service als eine allgemeine Gemeindelast zu betrachten, und demgemäß von allen Stadtbewohnern verhältnißmäßig zu tragen sei.

Die Stadtverordneten traten dem Gutachten der Commission überall bei, und auch der Magistrat schloß sich demselben an, mit Rücksicht darauf, daß dadurch die gedachten Übelstände beseitigt werden, auch im Verhältniß eine geringere Heranziehung der kleineren Einkommen herbeigeführt wird, was in der Billigkeit beruht, da es demjenigen, der wenig Einkommen hat, schwerer wird, eine geringe Abgabe beizusteüern, als dem größern Einkommen die Zahlung einer verhältnißmäßig höhern Abgabe. Auf Grund des gefaßten Beschlusses entwarf der Magistrat ein Regulativ über die anderweite Erhebung der Gemeinde-Abgaben, welches er mittelst Berichts vom 20. November 1855 der Kgl. Reg. zur Bestätigung einreichte.

Diesem Antrage entsprach die K. Reg. jedoch nicht. Sie eröffnete dem Magistrate durch Verf. vom 14. Februar 1856: Die städtischen Behörden hätten es sich zunächst vollständig klar zu machen, welcher Art der Aufbringung der Gemeinde-Abgaben mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse der Vorzug einzuraümen sein werde, ob nämlich die Aufbringung im Wege des Zuschlags zu den Staatssteüern erfolgen, oder ob es wie bisher bei einer besondern Gemeinde-Einkommen-Steüer verbleiben solle. Daß diese wesentliche Vorfrage schon erschöpfend erörtert und erwogen worden sei, könne von der Kgl. Reg. nicht anerkannt werden. Nach dem vorgelegten Regulativ sei es Absicht, es bei einer besondern Gemeinde-Einkommen-Steüer zu belassen, es solle aber von den bisherigen Grund-Prinzipien bei der Veranlagung zu derselben ganz abgegangen und die Einschätzung der Steüer lediglich dem Ermessen der Einschätzungs-Commission überlassen werden, ohne der letztern irgend wie vorzuschreiben, nach welchen Regeln, bezw. Merkmalen bei der Feststellung des Gesammt-Einkommens jedes Einzelnsteüernden zu verfahren sei. Zweckmäßiger dürfte es erscheinen, bei der Veranlagung der Gemeindelasten die Abschätzung zu der Klassen- und klassificirten Einkommensteüer zu Grunde zu legen, und Erstere durch Zuschläge zu den Letzteren aufzubringen. Diese Art der Aufbringung der Gemeinde-Auflagen sei überhaupt die einfachste und von den Kgl. Ministerien des Innern und der Finanzen in der Instruction vom 17. Juli 1854, Nr. 2, vorzugsweise empfohlen worden. Wollten aber dennoch die städtischen Behörden zu N.,

daß es bei einer besondern Gemeinde-Einkommen-Steüer verbleiben solle, so seien die Gründe dafür vollständig zu entwickeln und anzugeben. (N. 14, Abs. 2 der angeführten Instruction.) Nach dieser Vorschrift würden dann aber immer die, dem durch Circ. Verf. vom 15. Febr. 1840 mitgetheilten Ministerial-Rescripte vom 9. Novbr. 1838 beiliegenden Grundzüge zu einem Gemeinde-Einkommen-Steüer-Regulativ der besondern Gemeinde-Einkommen-Steüer zu Grunde zu legen sein, also Regeln gebildet werden müssen, nach welchen bei Ermittelung des Einkommens jedes Steüerpflichtigen aus seinen verschiedenen Einnahme-Quellen (Grundbesitz, Kapitalvermögen, Gewerbebetrieb ꝛc.) zu verfahren sei. Es möchte sich daher für den Fall, daß das Fortbestehen einer besondern Gemeinde-Einkommen-Steüer gewünscht werden sollte, nur allein darum handeln können, die bisher bei der Einschätzung befolgten Regeln und Merkmale, bezw. die Steüerquote einer den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Abänderung zu unterwerfen. Was den von der Stadt an die Staatskasse abzuführenden Service betreffe, so sei noch näher zu ermitteln und festzustellen, worauf die Vertheilung desselben auf alle Stadtbewohner beruhe. Mit Hinblick anf die Thatsache, daß der Service bisher hauptsächlich vom Grundbesitzer getragen werde, bleibe noch zu erwägen, ob es nicht angemessen sein möchte, bei der Gemeindebesteüerung eine bestimmte Quote des Services vom Grundbesitz vorweg aufbringen zu lassen, event. den Service künftig als eine für sich bestehende Gemeinde-Steüer zu behandeln. Sollen die Gemeinde-Auflagen durch Zuschläge zu der Klassen- und klassificirten Staats-Einkommen-Steüer aufgebracht werden, und zwar mit Progression bei den höheren Klassen, so müsse letzteres mit Bezug auf Nr. 9 und 10 mehrerwähnter Ministerial-Instruction, motivirt werden. Nur wenn die dort hervorgehobenen Bedingungen zutreffen, werde die Progression, über welche nach Nr. 8 der Instruction auch die Steüer-Abtheilung der Kgl. Reg. sich zu erklären haben würde, und welche manche Bedenken habe, genehmigt werden können. . . . Werde die Aufbringung der Gemeindelasten durch Zuschläge zu den mehrgenannten zwei directen Staatssteüern beschlossen, so sei eine vollständige Übersicht des davon zu erwartenden Ertrags (Probe-Einschätzung), wie solches nach Nr. 6.c der Instr. in Betreff der besonderen Gemeindesteüern angeordnet ist, einzureichen. Von der Aufstellung eines anderweiten Regulativs sei für jetzt noch abzustehen; u. s. w.

War gleich die Frage: Ob eine besondere Gemeinde-Einkommen-Steüer, und nur unter anderen Normen, forterhoben, oder die Aufbringung der erforderlichen Mittel im Wege des Zuschlags zu den directen Staatssteüern erfolgen sollte, schon längst im Schooße des Magistrats wie in dem der Stadtverordneten-Versammlung einer weitläufigen und gründlichen Erörterung unterzogen worden, so war dieselbe dennoch, in Folge der vorstehenden Reg. Verf. vom 14. Februar 1856, in beiden städtischen Collegien zu einer wiederholten Berathung gezogen. Das Ergebniß dieser Berathung zeigt der nachstehende —

Extract aus dem Protokoll der Stadtverordneten-Versammlung vom 18. März 1856.

V. Regulirung des Communal-Abgaben-Wesens betreffend.

Zu 1) Die Versammlung beschließt einstimmig: — daß von der Aufbringung der Communal-Abgaben im Wege des Zuschlags zu der Klassensteüer und Einkommensteüer unter allen Umständen abzusehen sei.

Die Gründe dieser Ablehnung bestehen darin, daß den Gemeinde-Behörden

bezw. der von der Gemeinde gewählten Klassensteüer-Einschätzungs-Commission gar kein, höchstens aber nur ein sehr geringer Einfluß von der Staatsbehörde eingeraümt werde, namentlich Ermäßigungen der Einschätzungs-Commission gar nicht überlassen, sondern vielmehr dem Wege der Reclamation zugewiesen wurden, und deshalb eine vollständige, den individuellen Verhältnissen angemessene Besteüerung bei der Klassensteüer nicht erreicht werden könne.

Zu 2) Die Versammlung zieht vor, ohne Festsetzung besonderer Grundprinzipien die Einschätzung der Communalsteüer lediglich dem Ermessen der Einschätzungs-Commission zu überlassen, ohne der letztern vorzuschreiben, nach welchen speciellen Regeln oder Merkmalen bei der Feststellung des Gesammt-Einkommens jedes Einzelnen verfahren werden soll. Die Versammlung hält sich hierzu für berechtigt und bezieht sich dieserhalb auf das Ministerial-Rescript vom 9. November 1838.

Rücksichtlich der Frage, ob der Service von den Grundbesitzern allein aufzubringen ist, oder nicht, nimmt die Versammlung auf ihren dieserhalb bereits unterm 29. October 1855 gefaßten Beschluß Bezug, indem der Service ursprünglich von der Kgl. Staats-Regierung auf die Personenzahl der Städte in den östlichen Provinzen der Monarchie vertheilt, und solches seit jener Zeit (1810) in der hiesigen Gemeinde unausgesetzt als allgemeine Communal-Abgabe, ohne besondere Berücksichtigung des Grundbesitzes aufgebracht worden ist, wobei es auch ferner verbleiben soll.

Der Magistrat trat dem vorstehenden Beschlusse der Stadtverordneten in allen Punkten bei, und motivirte seine Zustimmung in einem ausführlichen, sechs Bogen starken, Bericht vom 7. Mai 1856, mit dem er den aufgestellten Regulativ-Entwurf wieder einreichte, indem er zum Schluß noch bemerkte, daß die Bestimmungen desselben mit den durch das Ministerial-Rescript vom 9. November 1838 mitgetheilten Grundzügen eines Gemeinde-Einkommensteüer-Regulativs bis auf Nebenpunkte in völliger Übereinstimmung gehalten seien.

In dem Erlaß vom 9. October 1856 gab die Kgl. Reg. dem Magistrate zu erkennen, daß sie mit Rücksicht auf die dortigen Verhältnisse und da aus dem Bestehen der Gemeinde-Einkommensteüer neben der inzwischen eingeführten Staats-Einkommensteüer bisher keine Übelstände, soviel bekannt, entstanden seien, gegen das Fortbestehen der zuerst genannten, mit Bezug auf Nr. 16 und 29 der Minist.-Instr. vom 17. Juli 1854 nichts weiter erinnere. Was sie in Bezug auf die Erhebungsart des Services bemerkte, kann hier füglich übergangen werden, da diese den Städten im Jahre 1810 als Personensteüer aufgelegte und demnächst als Grundsteüer erklärte Staatsabgabe durch das Gesetz vom 21. Mai 1861, die anderweite Regelung der Grundsteüer betreffend, in Wegfall gekommen ist. Hinsichtlich des Abschätzungsverfahren zur städtischen Einkommensteüer machte K. Reg den Magistrat darauf merksam, daß zwar das nach Nr. 14 der Instr. vom 17. Juli 1854 zu Grunde zu legende Circ. Rescr. vom 9. Nov. 1838 zu § 8 des demselben beigefügten Regulativ-Entwurfs die Bemerkung enthalte, es habe viel für sich, die Commission bei der Einschätzung in die Einkommenklassen lediglich auf ihr pflichtmäßiges Ermessen zu verweisen, ohne von ihr zu verlangen, daß sie das Einkommen jedes Einzelnen nach seinen Quellen speziell ermittle und genau in Zahlen angebe, und ohne irgend eine Vorschrift zu ertheilen, auf welchem Wege sie sich ihr Urtheil darüber zu bilden habe, ob ein Steüerpflichtiger in diese oder jene Klasse einzureihen sei; das Circ. Rescr. vom 9. Novbr. 1838 setze aber dabei voraus, einmal, daß der Klassifikations-Tarif mit besonderer Umsicht und Sorgfalt entworfen und vom

Magistrat, sowie von der Stadtverordneten=Versammlung geprüft und bestätigt werde, sodann, daß die Commission sich durch Lokal= und Personal=Kenntniß und einsichtiges Verfahren auszeichne, und erkläre es ferner für sehr wohl zulässig für das zu beachtende Verfahren gewisse Regeln vorzuschreiben, und namentlich von der Commission zu verlangen, daß sie bei jedem Steüerpflichtigen das Einkommen, welches derselbe durch Grundeigenthum, Kapitalien, Renten, Gewerbe 2c. 2c. bezieht, speziell und in verhältnißmäßiger Richtigkeit der verschiedenen Einkommenquellen gegen einander ermittelt oder abschätzt. Magistrat und Stadtverordneten haben sich für das Verfahren der erstern Alternative unter Anführung der Gründe des Circ. Rescr. vom 9. Novbr. 1838 entschieden und die Feststellung besonderer Abschätzungsnormen abgelehnt. Es fragt sich aber, ob auch die Voraussetzungen des genannten Circ. Rescr. in N. zutreffen werden, — ob der Klassifikationstarif, über dessen Feststellung der eingereichte Entwurf gar keine Bestimmungen enthält, so sorgfältig und umsichtig aufgestellt werden wird, als es erforderlich ist, — ob dort und eventuell durch welchen Wahlmodus — auch eine Einschätzungs=Commission mit den, im Circ. Rescr. vorgesehenen Eigenschaften herzustellen sein wird, und ob dieselbe ohne in Willkürlichkeiten 2c. zu verfallen, richtige und verhältnißmäßige Abschätzungen ohne bestimmte festgestellte Normen vorzunehmen wird im Stande sein. Kgl. Reg bemerkt dabei, daß im Falle zulässige und substancirte Beschwerden vorkommen, die Commission jedenfalls verpflichtet sein würde, ihre Abschätzung zu motiviren, und die Grundsätze, welche sie geleitet haben, anzugeben, immerhin also das beabsichtigte Einschätzungsverfahren nicht so verstanden werden dürfte, als könne eine Abschätzung ins Gerathewohl stattfinden, und bliebe dem Steüerpflichtigen der Nachweis der Überbürdung lediglich überlassen. Das beabsichtigte neüe Einschätzungsverfahren ist, falls es überhaupt in den Städten des Regierungsbezirks Stettin üblich sein sollte, gewiß sehr selten, vielleicht aus dem Grunde, weil der Einschätzungs=Commission eine Macht verliehen wird, zu deren gewissenhafter Ausübung ihr nicht die erforderliche volle Befähigung zustehen dürfte.

Kgl. Reg. empfiehlt dem Magistrate und den Stadtverordneten diese Bedenken noch ein Mal in Erwägung zu ziehen. Glauben beide Collegien eine Commission bilden zu können, welche der Aufgabe gewachsen ist, ohne Feststellung der Abschätzungsnormen, so möge das Verfahren des § 8 und des Gesetzes zu § 8 erster Absatz des Circ. Rescr. vom 9. Nov. 1838, unter der Bedingung in N. eingeführt werden, daß für einen richtigen Klassifikationstarif und für eine gute Einschätzungs=Commission nach Maßgabe §§ 6—8 des Regulativ=Entwurfs, und zu §§ 6—8 des Circ. Rescr., welche Vorschriften sämmtlich genau zu beobachten sind, gesorgt wird, und daß der Kgl. Reg. vorbehalten bleibe, auf der Festsetzung bestimmter Abschätzungsnormen zu bestehen, für den Fall, daß Reclamationen oder Beschwerden und sonstige Verhältnisse das jetzige Abschätzungsverfahren unzuträglich erscheinen lassen. Der eingereichte Regulativ=Entwurf genüge übrigens, auch abgesehen von den nach dem Vorstehenden noch erforderlichen Bestimmungen über den Klassifikationstarif, den Wahlmodus, die Dauer und Stellvertretung der Commission, nicht den nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung erforderlichen Ansprüchen. Magistrat erhalte daher zur Benutzung Abschrift des von K. Reg. unterm 29. März 1856 bestätigten Regulativs über die Gemeinde=Einkommensteüer der Stadt Treptow a. d. R. Derselbe enthält die wesentlichen Bestimmungen der neüeren über die städtischen Steüern ergangenen Gesetze und Rescripte, mit Ausnahme des die Besteüerung der

Beamten betreffenden Rescr. vom 2. Juni 1856, welches daher bei Aufstellung des neüen Regulativs noch zu beachten bleibe.

In seinem, diese Angelegenheit betreffenden, Schlußbericht vom 10. November 1856 zeigte der Magistrat an, daß, wenngleich er und die Stadtverordneten noch jetzt der bisher vertretenen Ansicht seien, es empfehle sich in vieler Beziehung ohne Aufstellung besonderer Normen lediglich dem Ermessen der Commission die Einschätzung zu überlassen, — da gerade das Einkommen aus Grundstücken sich am leichtesten feststellen läßt, während für die Einschätzung des Einkommens vom Handel, Gewerbe und Kapitalvermögen sich schwerlich bestimmte Normen finden lassen dürften, mithin der Hauptheil der Schätzung, so wie so dem Ermessen der Commission allein überlassen werden muß, — und daß es auch wol möglich sein werde, solche Personen zu Mitgliedern dieser Commission ausfindig zu machen, welche dem ihm obliegenden Geschäfte gewachsen seien; so habe sich Magistrat doch mit Rücksicht darauf, daß allerdings im Anfange manche Reclamationen gegen die neüe Einschätzung würden erhoben werden, und daß Kgl. Reg. sich dadurch vielleicht veranlaßt finden dürfte, auf die Aufstellung besonderer Einschätzungsnormen zu bringen, mithin eine Umänderung des jetzt festzusetzenden Regulativs über kurz oder lang zu besorgen sei, entschlossen, den Stadtverordneten vorzuschlagen, von der bisher festgehaltenen Ansicht abzustehen und für die Einschätzung der Liegenschaften, — Haüser, Ackerländereien und Wiesen, sowie der sonstigen Einkommens-Quellen dieselben Normen zu adoptiren, wie solche nach dem Regulativ der Stadt Treptow a. d. R. für diese Stadt aufgestellt worden sind. Die Stadtverordneten haben sich hiermit einverstanden erklärt, sind auch dem fernern Vorschlage, mit Rücksicht auf die durch Kgl. Reg. bereits erfolgte Genehmigung jenes Statutes und in der daraus sich ergebenden Erwartung, daß Kgl. Reg. die Aneignung jener Grundsätze auch für die hiesige Einschätzung zu genehmigen kein Bedenken tragen werde, — die Bestimmungen des Treptow'schen Regulativs für die Stadt Naugard mit einigen Abänderungen in Betreff der Besteüerung auswärts wohnender Besitzer von N.schen Grundstücken, der Zahl der Ackerklassen und der Zahl der Commissions-Mitglieder, anzunehmen, — beigetreten. Diese Abänderungen bestehen darin, daß — 1) wenn nach dem Treptowschen Regulativ die auswärts wohnenden Besitzer von Äckern und Wiesen nach dortiger Observanz pro Mg. 4 Sgr. Schoß jährlich zahlen, hier die bisher übliche, und gewiß vollständig begründete Besteüerung solcher Forensen von ihrem Einkommen aus hiesigen Grundstücken beibehalten werden soll, daß sie nämlich von diesem Grundbesitz in gleicher Weise, wie die hiesigen Einwohner steüern sollen; — 2) nicht, wie in Treptow, nur 3 Ackerklassen, sondern den örtlichen Verhältnissen entsprechend, hier 6 Ackerklassen angenommen werden sollen; und endlich — 3) die Abschätzungs-Commission in Erwägung der nur aus 12 Mitgliedern bestehenden Stadtverordneten-Versammlung, aus 8 Mitgliedern zusammengesetzt werden soll.

In der begründeten Hoffnung, daß Kgl. Reg. nunmehr die bisher aufgestellten Erinnerungen gegen die Regelung des hiesigen Gemeinde-Abgabenwesens für erledigt erachten werde, habe Magistrat dem Vorstehenden gemäß, den Regulativ-Entwurf umgearbeitet und überreichte denselben, vorschriftsmäßig von ihm und den Stadtverordneten vollzogen, in doppelter Ausfertigung zur baldigen Bestätigung. Diese ist sodann auch von der Kgl. Reg. ertheilt worden. Der Wortlaut des Regulativs ist folgender: —

Regulativ über die Gemeinde=Einkommensteüer der Stadt Naugard.

I.

Das zur Bestreitung der Gemeinde=Bedürfnisse der Stadt N. erforderliche Geld=quantum soll ferner, wie bisher, soweit es nicht durch die etatsmäßigen Einkünfte der Kämmerei gedeckt wird, in Form einer Einkommensteüer erhoben werden.

II.

Dieser Einkommensteüer sind alle Einwohner des Stadtbezirks (§ 3. der St. O. vom 30 Mai 1853) mtt jeglicher Art ihres Einkommens, als — wie Grundbesitz, soweit derselbe nicht außerhalb des Gemeindebezirks belegen (§ 53, II, Absatz 2 in Verbindung mit I. 2 St. O.); — vom Gewerbe; vom Amte; vom Kapitalvermögen unterworfen. Personen, welche ohne zu den Einwohnern gerechnet werden zu können (§ 23 Abs. 2, St. O.) sich länger als 3 Monate im Stadtbezirk aufhalten um daselbst ihren Unterhalt zu erwerben, sind vom 4. Monate an zu dieser Steüer beizutragen verpflichtet (§ 4, Abs. 4, St. O.). Auswärtige, welche ohne in dem Stadtbezirk zu wohnen und die im § 3 St. O. erwähnten Militairpersonen, sowie juristische Personen, welche im Stadtbezirk Grundeigenthum besitzen (siehe jedoch § lll zu 6), oder ein stehendes Gewerbe betreiben, sind verpflichtet, von dem aus diesen Quellen fließenden Einkommen zur Einkommensteüer beizutragen, desgleichen Militair=Ärzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civil=Praxis und auswärtige Pächter oder Miether, wenn sie auch nicht im Stadtbezirk wohnen, letztere insofern sie als solche anzusehen sind, welche ein stehendes Gewerbe im Stadtbezirk betreiben. (§ 4, Abs. 3 und 4 St O.)

III.

Steuerfrei sind:

1. Ortsarme und andere erwerbsunfähige Personen, die von Almosen leben.

2. Hospitaliten von ihren Pröben und Unterstützungen, die sie aus dem Hospital beziehen.

3. Die Lehrburschen, Handelsgehülfen, Handwerksgesellen und die Dienstboten, insofern alle diese noch keine eigene Haushaltung haben, wenn sie auch nach § 4 Abs. 4, St. O. wegen Aufenthalts im Stadtbezirk steüerpflichtig wären. Zimmer= und Maurergesellen sind von dieser Befreiung ausgenommen, wenn sie auch noch keinen Hausstand haben.

4. Der Kgl. Fiskus und die Kämmerei, insofern nicht durch die Bestimmung unter Nr. 6 dieses § eine Ausnahme bestimmt wird.

5. Die Dienstgrundstücke der Geistlichen, Kirchendiener und Elementar=Schullehrer (§ 4, Abs. 7 St. O.)

6. Die im § 2 des Gesetzes vom 24. Febr. 1850 (Ges. Samml. S. 62) bezeichneten ertragsfähigen, oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Grundstücke nach Maßgabe der Allerh. Cab. Ordre vom 8. Juni 1834 (Ges. Samml. S. 87). Die nutzbaren Äcker dieser bevorzugten Institute sind jedoch als zum öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt, im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 24. Februar 1850 nicht anzusehen (Rescr. vom 24. Oct. 1855; Staats=Anz. von 1856, S. 2194).

7. Die Geistlichen, Kirchendiener und Elementar-Schullehrer rücksichtlich ihres Diensteinkommens und ihrer Dienstwohnungen (§ 4, Abs. 12, St. O. und Allerh. Cab. Ordre vom 16. Januar 1817.)

8. Die Hebeammen rücksichtlich ihres Einkommens aus dem Hebeammengewerbe.

9. Die Serviceberechtigten Militairpersonen, welche im Stadtbezirk nicht Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben.

Außerdem treten die durch das Gesetz vom 4. Juli 1822 und Cab Ordre vom 14. Mai 1832, sowie durch das Rescr. der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. Juni 1856 wegen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten und durch die Declaration vom 21. Januar 1829 wegen der Gemeinde-Beiträge der Wittwen-Pensionen und Waisen-Erziehungsgelder, so wie durch sonstige noch geltende gesetzliche Bestimmungen angeordnete Beschränkungen und Befreiungen ein.

IV.

Auswärtige, welche innerhalb des hiesigen Gemeindebezirks Grundstücke besitzen, werden hiervon, wie bisher, in gleicher Weise wie die hiesigen Einwohner zur Steüer herangezogen. Das etwa sonst den Forensen aus den innerhalb der Gemeinde belegenen gewerblichen Etablissements zufließende Einkommen wird unter Anwendung der für die Abschätzung dieser Art von Einkommen in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 (§§ 28 und 30) ertheilten Vorschriften, beziehungsweise unter Benutzung der hierüber in den Einkommens-Nachweisungen der Wohnorte der Forensen bereits enthaltenen, von dem Vorsitzenden der betreffenden Einschätzungs-Commission zu erbittenden Notizen besonders ermittelt, und zu der betreffenden Steüerstufe eingeschätzt.

V.

Das Einkommen der Einwohner wird von einer städtischen Commission nach folgenden Grundsätzen und Merkmalen ermittelt und festgesetzt.

1) Die Haüser mit Einschluß der dazu gehörigen Wiesen und Weideabfindung werden nach ihrem Kapitalwerthe abgeschätzt und davon der Nutzungs- oder Miethsertrag zu 4 vom 100 angesetzt, hiervon jedoch auf die Reparaturen der Haüser 20 vom 100 abgerechnet und in die Veranlagungsliste nach dem Schema A eingetragen. Die auf den Haüsern haftenden Schulden werden zwar bei der Abschätzung nicht abgezogen, wol aber bei der Festsetzung des Einkommens berücksichtigt. Nebengebaüde welche zum Betriebe der Wirthschaft und Gewerbe dienen, als Scheünen, Ställe, Werkstätten u. d. werden nicht mit abgeschätzt, doch aber auch bei Abschätzung des Einkommens oder als Gewerbebedürfniß in An- und Abrechnung gebracht.

2) Die Äcker und die Feldwiesen werden je nach der Bonität und Entfernung in 6 Klassen nach dem Reinertrage abgeschätzt, als jeder Preüßische Morgen —

I. Klasse zu 6 Thlr.	III. Klasse zu 4 Thlr.	V. Klasse zu $1\frac{1}{2}$ Thlr.
II. „ „ 5 „	IV. „ „ 3 „	VI. „ „ 1 „

Diese Festsetzung wird jedoch von 10 zu 10 Jahren einer Revision unterworfen. Ist der Acker verpachtet, so tritt bei dem Eigenthümer (Verpächter) das Pauschquantum in Stelle der Bodenrente und das gewerbliche Einkommen des Pächters kommt mit der Hälfte der Bodenrente des Grundstücks in Ansatz. Außerdem wird

der Verdienst für das Fracht- und Lohnfuhrwerk, wenn solches neben der Ackerwirthschaft gewerbmäßig betrieben wird, noch hinzugerechnet.

3) Die Gärten werden nach ihrem Ertrage oder Pachtzinse in Ansatz gebracht.

4) Bei der Abschätzung alles gewerblichen Einkommens der Kauf- und Handelsleüte und aller übrigen Gewerbetreibenden wird der Umfang, in welchem der Handel und das Gewerbe betrieben wird, also die Zahl der dabei beschäftigten Personen und die mehrere oder mindere Einträglichkeit, mit Rücksicht auf die Zinsen der erborgten Betriebskapitalien (Schulden) und auf die vom Handel und Gewerbe zu entrichtenden Staatssteüern in Erwägung gezogen, auch wird der Lohn und Unterhalt der gewerblichen Gehülfen, die Instandhaltungskosten der Maschinen und Werkzeüge in Abzug gebracht, um möglichst nur das reine Einkommen zur Besteüerung zu bringen.

5) Bei den Staats- und Gemeinde-Beamten kommt den gesetzlichen Bestimmungen gemäß (§ 111) nur die Hälfte des amtlichen Einkommens in Steüersatz, so daß z. B. ein Beamter mit 800 Thlr. Gehalt nur eben so viel, als ein Gewerbtreibender von 400 Thlr. Einkommen beizutragen hat, jedoch darf die Gemeindesteüer der Beamten das gesetzliche Maximum a) bei Gehältern unter 250 Thlr. von 1 Prct., b) bei Gehältern von 250—500 Thlr. von $1^1/_2$ Prct., c) bei höheren Gehältern von 2 Prct. nicht übersteigen. Das Privateinkommen der Beamten vom Grundbesitz und aus anderen Vermögensquellen kommt hingegen gleich dem der anderen Einwohner zur tarifmäßigen Veranlagung.

6) Die Kapitalisten, welche von ihren Renten oder Zinsen leben, werden, in so fern sie kein Gewerbe treiben, wenn der Betrag ihrer Renten und Zinsen bekannt ist, nach diesem Betrage, sonst nach dem Zinsfuße von $3^1/_2$—$4^1/_2$ Prct. angezogen, und eher mäßig als zu hoch besteüert.

VI.

Nach den vorstehenden Grundsätzen wird das Einkommen aller Steüerpflichtigen aus verschiedenen Einnahmequellen zusammen genommen, in eine der Klassen des beiliegenden Tarifs eingeschätzt und danach die ihn treffenden Steüern in einfachem Satze, der nach der Bedarfssumme der Gemeinde vervielfältigt wird, festgesetzt.

VII.

Zur Ausführung des Abschätzungs-Geschäfts und der Veranlagung wird alljährlich eine Commission ernannt, die aus folgenden Mitgliedern besteht, 1) aus 2 Mitgliedern des Magistrats, 2) aus 3 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung und 3) aus 3 anderen Bürgern hierselbst. Die Mitglieder und eben so viel Stellvertreter werden zu 1) von dem Magistrats-Vorsitzenden, zu 2 und 3) von der Stadtverordneten-Versammlung im Monat November jedes Jahres gewählt.

VIII.

Der Communal-Kassen-Rendant mit Zuziehung der Bezirksvorsteher fertigt im Monat November jedes Jahrs eine Liste von allen Einwohnern des Stadtbezirks und der auswärts wohnenden Steüerpflichtigen (§ 111) nach dem Muster C und übergibt solche dem Magistrat, welcher diese Liste nach geschehener Prüfung der Schätzungs-Commission zustellt, dieser auch die Klassen- und Gewerbesteüer-Rollen zur Benutzung bei der Abschätzung mittheilt. Die Commission tritt im Monat

December zusammen, schätzt das Einkommen jedes Steüerpflichtigen ab und trägt solches in die Liste ein. Nach Beendigung des Geschäfts reicht die Commission die Liste an den Magistrat zurück und dieser bestimmt nach dem vorher festzustellenden Bedürfnisse der Gemeinde, wie viel Mal der einfache Tarifsatz erhoben werden soll. Ist dies geschehen, so wird der zu erhebende Steüerbetrag von dem Rendanten bei jedem Steüerpflichtigen in der Liste eingetragen und solche abgeschlossen.

IX.

Nach Vollziehung der Abschätzungsliste durch den Magistrat fertigt der Rendant die Hebeliste an und schreibt die Beiträge nach dem Muster D aus, welche Steüerzettel demnächst in den ersten 8 Tagen des Monats Januar durch den Kassendiener an die Steüerpflichtigen abgegeben werden. Den Auswärtigen werden die Steüerzettel durch die Post rekommandirt, Empfangsschein zurückerbittend, zugesendet.

X.

Beschwerden oder Reclamationen gegen die Steüer-Abschätzung können nur binnen 3 Monaten nach erfolgter Abgabe der Steüerzettel bei dem Magistrate angebracht werden. Wird diese Frist versaümt, so erlischt der Anspruch auf Steüer-Ermäßigung oder Befreiung, sowie auf Rückerstattung für das laufende Kalenderjahr. Ist die Reclamation vor Ablauf der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verflossene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt. Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steüerverpflichtung aufgehoben wird, so muß davon dem Magistrate Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steüer gefordert werden. Der Magistrat übergibt jede Beschwerde gegen die Abschätzung an die Schätzungs-Commission zur Prüfung und Begutachtung und entscheidet dann darüber. Ein weiterer Recurs, welcher binnen 6 Wochen Statt zu finden hat, ist an die Königliche Regierung, resp. an das Königliche Ministerium nur dann zulässig, wenn der Reclamant durch Vorlegung geeigneter Beweismittel eine gegen andere in derselben Klasse Besteüerte verhältnißmäßig zu hohe Schätzung seines Einkommens nachweisen zu können glaubt.

XI.

Die Zahlung der veranlagten Steüer darf durch angebrachte Reclamationen oder Recurse niemals verzögert, muß vielmehr mit Vorbehalt späterer Ausgleichung in den Fälligkeitsterminen unweigerlich geleistet werden.

XII.

Über die Ab- und Zugänge, sowie Ausfälle werden von dem Rendanten Listen geführt und halbjährig dem Magistrate zur Bestätigung eingereicht. Entsteht oder erlischt eine Steüerverpflichtung überhaupt, so kommt die neüe Steüer mit dem ersten des nächstfolgenden Monats in Zugang und die wegfallenden mit dem letzten Tage des laufenden Monats in Abgang.

Naugard, den 10. November 1856.

Der Magistrat.	Die Stadtverordneten-Versammlung.
Witte. B. v. d. Burg. Oppelt.	Stüve, Matthies, Papstein. Quandt.
(Bürgermeister. Beigeordneter. Rathmann.)	Vorsteher. Schriftführer. Radeloff.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch auf Grund des § 53 der Städte-Ordnung mit der sich aus Nr. 13 und dem letzten Alinea der Nr. 44 der Ministerial-Instruction vom 17. Juli 1854 ergebenden Maßgabe bestätigt, daß in Bezug auf das Einkommen aus gewerblichen oder Handels-Etablissements, Commanditen rc., welche außerhalb des Gemeindebezirks belegen sind, zur Vermeidung von Doppelbelastungen und Überbürdungen in einzelnen Fällen die Ausgleichung vorbehalten bleibt.

Stettin, den 3. December 1856.

(L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bredoreck.

Tarif zur Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteüer in der Stadt Naugard.

Die Steüerpflichtigen werden in die Klasse eingeschätzt bei einem

Klasse.	Einkommen.	Einfacher Steüersatz. Thlr. Sgr.	Klasse.	Einkommen.	Einfacher Steüersatz. Thlr. Sgr.	Klasse.	Einkommen.	Einfacher Steüersatz Thl. Sgr.
1.	unter 40	— 1	13.	300— 350	— 20	25.	1200—1300	3 15
2.	von 40— 60	— 2	14.	350— 400	— 25	26.	1300—1400	3 20
3.	60— 80	— 3	15.	400— 450	1 —	27.	1400—1500	4 —
4.	80—100	— 4	16.	450— 500	1 6	28.	1500—2000	5 —
5.	100—125	— 5	17.	500— 550	1 12	29.	2000—2500	6 10
6.	125—150	— 6	18.	550— 600	1 15	30.	2500—3000	7 20
7.	150—175	— 7	19.	600— 700	1 25	31.	3000—3500	8 20
8.	175—200	— 8	20.	700— 800	2 5	32.	3500—4000	9 20
9.	200—225	— 10	21.	800— 900	2 20	33.	4000—4500	10 20
10.	225—250	— 12	22.	900—1000	3 —	34.	4500—5000	11 20
11.	250—275	— 14	23.	1000—1100	3 5	35.	5000—5500	12 20
12.	275—300	— 16	24.	1100—1200	3 10	36.	5500—6000	13 20

Das Statut scheint eine Lücke zu enthalten, auf die merksam zu machen sein dürfte: Ein Steüerpflichtiger besitzt Bürgersinn genug, um zu den öffentlichen Anstalten der Stadtgemeinde, der er angehört, und zur Unterhaltung, bezw. Erweiterung derselben nach seinem Vermögen gern und willig beizutragen; er besitzt die Ehrenhaftigkeit, sein jährliches Rein-Einkommen bis auf Heller und Pfennig genau anzugeben. Soll seinem Bürgerworte geglaubt werden, wie jeder redlich denkende Mensch verlangen kann, oder soll er den Nachweis seines Einkommens auf seinen Bürgereid nehmen?

Hundesteüer. Der treüe Begleiter des Menschen, sagen wir sein allergetreüster Freünd, ist in N. besteüert, seitdem König Friedrich Wilhelm III. durch Cab. Erlaß vom 29. April 1829 den Städten nachgelassen, auf das Halten der Hunde eine Steüer einzuführen. Es geschah bekanntlich auf Antrag der Stadt Berlin, welche durch diese Maßregel die große Zahl der Hunde, und dadurch auch die Gefahr des Tollwerdens derselben zu vermindern glaubte, da im Sommer 1828 daselbst viele Fälle der Wasserscheü vorgekommen waren. Sämmtliche Regierungen hatten durch Ministerial-Rescript den Auftrag erhalten, bei den Stadtobrigkeiten innerhalb ihrer Bezirke Rundfrage zu halten, ob auch ihrer Seits der Wunsch gehegt werde, eine derartige Steüer bei sich einzuführen, wenn sie nicht

schon bestehe. Diese Rundfrage erließ die Kgl. Reg. zu Stettin mittelst Verfügung vom 29. September 1828, worauf der Magistrat zu N. unterm 6. November 1828 berichtete, zur Verminderung der zum größten Theil wol nicht nothwendigen Hunde in der Stadt sei ihm und den Stadtverordneten eine Abgabe von denselben wünschenswerth. Seiner Ansicht würden nur Besitzer von Jagdrevieren, Hirten und Schäfer, Nachtwächter, Feldhüter und Bleichwächter von einer solchen Abgabe zu befreien, von allen übrigen Hundebesitzern eine solche zu erheben sein. Die Höhe der Abgabe möchte monatlich auf 5 Sgr. für einen Hund, mithin jährlich auf 2 Thlr. zu bemessen und der Ertrag einem Fonds zu überweisen sein, an dem es bisher in N. fehlte, nämlich einer Armenkasse.

Durch Gemeinde-Beschluß vom 29. Juli 1829 ist die Hundesteüer in N. eingeführt worden. Sie wird seit dem 1. Januar 1830 mit jährlich 1 Thlr. von jedem Hunde erhoben. In dem von der Kgl. Reg. unterm 7. October 1829 genehmigten Beschlusse waren die oben genannten Personen von der Erlegung der Abgabe befreit. Kaum waren die Steüerzettel in der Stadt ausgegeben, als die Rendanten öffentlicher Kassen, der Kreissteüer-Einnehmer, der Amts-Intendant (Rentmeister), beschwerend vorstellig wurden, daß der Magistrat eine Abgabe von dem Hunde verlange, den sie als nächtlichen Wächter der ihrer Verwaltung anvertrauten Königl. und Gemeinde-Fonds so lange gehalten, als sie im Amte seien. Ein förmliches Regulativ war noch nicht vorhanden, daher Kgl. Reg. aus jenen bei ihr angebrachten Beschwerden, denen sich auch das Postamt angeschlossen hatte, Veranlassung nahm, den Magistrat zur Entwerfung eines solchen unterm 17. März 1830 aufzufordern.

Das Regulativ, aus 13 Paragraphen bestehend, wurde unterm 20. Januar 1831 von sämmtlichen Mitgliedern des Magistrats, sowie von allen Stadtverordneten vollzogen, und von der Kgl. Reg. unterm 27. März 1831 mit der Modification bestätigt, daß außer den im § 5 enthaltenen Ausnahmen — zur Bewachung dienender Hunde, welche den Tag über an der Kette liegen und des Nachts auf verschlossenen Höfen frei herumlaufen können, Schlächter mit einem Hunde, Hirten, und Schäfer, Nachtwächter, Feldwärter und Bleichwärter — auch diejenigen Kgl. Officianten, welche eine Kasse in ihrer Wohnung haben, und zu deren Bewachung einen kleinen Hund halten, für diesen von der Steüer befreit bleiben, und auf Grund des Ober-Präsidial-Rescripts vom 14. März 1831 genehmigt, daß die von den eximirten Civilpersonen eingehenden Beiträge zur Armenkasse eingezogen werden. Im Übrigen floß der Ertrag der Steüer zur Kämmereikasse und war zum allgemeinen Nutzen der Stadt bestimmt. Personen, welche die Jagd „zum Vergnügen" treiben, waren wegen des Hundes, oder der Hunde, die sie zu diesem — grausamen Vergnügen hielten, selbstverständlich von der Steüer nicht befreit.

Mehrfache Weiterungen, welche wegen der Hundesteüer entstanden, veranlaßten die Kgl. Reg., den Magistrat unterm 13. Mai 1833 anzuweisen, die Steüer regelmäßig einzuziehen und zur Kämmerei-, bezw. Armenkasse vereinnahmen zu lassen. Eine Ausfertigung des Regulativs vom 20. Januar 1831 mit der Bestätigungsklausel vom 27. März 1831 sei sofort zur Circulation bei der Bürgerschaft zu befördern und dann zu Jedermanns Einsicht an öffentlicher Stelle auszulegen.

Im Laufe der Zeit hatte sich ergeben, daß das Regulativ Mängel habe. Diese wurden durch eine Declaration des Magistrats vom 31. Juli 1846, welche die Stadtverordneten genehmigten und die Kgl. Reg. unterm 18. September 1846 confirmirte, beseitigt. Die wesentlichsten Abänderungen des Regulativs waren, daß

auch die Offiziere und Militairs, welche von anderen Garnisonen zur Bewachung der Straf- und Besserungsanstalt nach N. kommandirt werden, für ihre Hunde der Steüer unterliegen, sofern sie nicht durch Quittung nachweisen, daß die Steüer an ihrem Garnisonorte gezahlt worden sei. Auch die Hunde Fremder, welche länger als 14 Tage nach N. gegeben werden, unterliegen der Steüer. Der Ertrag der ganzen Steüer, nicht blos die der eximirten Civilisten, fließt zur Armenkasse.

Eine Straffestsetzung wegen Nichtbefolgung des Hundesteüer-Regulativs, welche im Jahre 1862 gegen den Besitzer eines der im städtischen Gemeindebezirke belegenen Ackerwerke erlassen werden sollte, gab dem Magistrat Veranlassung, die Kgl. Reg. zu bitten, selbst den Betrag der defraudirten Steüer zu bestimmen, indem er in dem bestehenden Reglement keinen Anhalt dazu finde. Kgl. Reg. gab dem Magistrat in der Verfügung vom 13. December 1862 zu erkennen, das dortige Reglement von Anno 1831 sei jetzt, nach 30 Jahren, veraltet, er möge ein neües, den jetzigen Bedürfnissen entsprechendes, ausarbeiten und dabei das Anklamer vom 1. Juni 1862, wovon Abschrift mitgetheilt wurde, zum Muster nehmen. Dies ist geschehen. Mit Ausnahme einiger redactioneller Änderungen, welche der größern Deütlichkeit wegen nothwendig erschienen, und der, nach Maßgabe einer von der Kgl. Reg. angeordneten Modification des § 7, stimmt das neüe N.er Reglement mit dem Anklamer überein. Da dieses von der Kgl. Reg. als mustergültig anerkannt worden ist, so schalten wir jenes hier ein. Es lautet wie folgt:

Hundesteüer-Reglement.

Das bisher in Kraft gewesene Regulativ zur Erhebung der Hundesteüer vom 20. Januar 1831 und von der Kgl. Reg. zu Stettin unter dem 27. März 1831 bestätigt, sowie der Nachtrag zu demselben vom 31. Juli 1846 und bestätigt unter dem 18. September 1846, wird in seiner Fassung und seinem Inhalte nach, der Gegenwart nicht mehr entsprechend erachtet, und daher hiermit außer Kraft, an seine Stelle aber folgendes Reglement gesetzt:

§ 1. Auf Grund der Allerh. Cab.-Ordre vom 27. April 1829 wird von jedem Einwohner im hiesigen Gemeindebezirk, welcher einen Hund hält, mag dieser ihm selbst oder einem Andern gehören, mit einer jährlichen Steüer von 1 Thlr. belegt und zwar praenumerando semesterweise zu 15 Sgr. vom 1. Januar jeden Jahres bis 1. Juli und von da ab bis zum Jahresschluß. Die Steüer wird durch einen Diener gebührenfrei eingeholt.

§ 2. Frei von der Steüer sind mit einem Hunde 1) die Schlächter, 2) die Hirten, 3) die Besitzer von Bau- oder entlegenen Höfen, 4) die Gewerbetreibenden, welche sich zum Gewerbebetrieb der Hunde bedienen. Ob die Bedingung der Steüerfreiheit zu 3 und 4 zutreffe, und ob das Halten von mehreren Hunden nothwendig sei, ist dem Ermessen des Magistrats vorbehalten. Entstehen darüber Differenzen, so entscheidet ohne weitern Recurs die Polizei-Verwaltung endgültig.

§ 3. Von dem Augenblick an, wo Jemand einen Hund hält, ist er zur Zahlung der Steüer verpflichtet. Junge Hunde, so lange sie an der Mutter saugen, bis zu einem Alter von 6 Monaten kommen nicht in Betracht. Wer mithin innerhalb eines halben Jahres (§ 1) einen Hund anschafft, hat die volle Steüer des laufenden Termins zu bezahlen, eben so auch derjenige, dessen Hund innerhalb eines Semesters 6 Monate alt wird.

§ 4. Jeder, welcher in den Besitz gleichviel eines steüerpflichtigen oder steüerfreien Hundes kommt, muß davon binnen 3 Tagen auf der Stadt-Haupt-Kasse

Anzeige machen. Wer die Anzeige eines steüerpflichtigen Hundes unterläßt, hat die defraudirte Steüer nachzuzahlen und wird mit dem 3fachen Betrage der defraudirten Steüer bestraft. Im Fall des Unvermögens tritt an die Stelle dieser Geldstrafe verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Wer die Anmeldung eines steüerfreien Hundes unterläßt, verfällt in eine Ordnungsstrafe von 15 Sgr. Wer einen Hund abschafft, muß ihn auf der Stadt-Haupt-Kasse abmelden. Die Unterlassung zieht bei steüerpflichtigen Hunden die Forterhebung der Steüer bis zur erfolgten Abmeldung nach sich und bei steüerfreien Hunden eine Ordnungsstrafe bis zu 15 Silbergroschen.

§ 5. Jeder Hundebesitzer empfängt eine jährlich zu wechselnde Marke unentgeldlich, die der steüerfreien Hunde gegen Zahlung von 2 Sgr. Wer die Marke nicht 8 Tage nach dem Jahresschluß wechselt, muß dieselbe mit $2^1/_2$ Sgr. bezahlen und wird dazu exekutivisch angehalten. Diese Marke muß an dem, nach der Amtsblatt-Verordnung der Königlichen Regierung vom 9. Februar 1856 von jedem Hunde zu tragenden Halsbande befestigt sein. Hunde, welche mit dieser Marke nicht versehen sind, werden aufgegriffen. Wenn der Eigenthümer sich binnen acht Tagen nicht meldet, fällt der Hund dem Scharfrichter zu. Der Eigenthümer muß für das Aufgreifen 5 Sgr., und an Fütterungskosten 2 Sgr. pro Tag entrichten, wenn er den Hund wieder haben will, und verfällt, wenn eine Contravention vorliegt, in die Contraventionsstrafe des § 4, andernfalls in eine Ordnungsstrafe von 10 Silbergroschen.

§ 6. Die Steüer kann im Wege der administrativen Execution eingezogen werden.

§ 7. Die Festsetzung der nach den Vorschriften dieses Reglements zur Anwendung kommenden Defraudationsstrafen, beziehungsweise die Umwandlung der Geldstrafe in Gefängnißstrafe erfolgt durch das Gericht. Die Ordnungsstrafen werden vom Magistrate hierselbst festgesetzt. Gegen die desfallsigen Entscheidungen steht dem Betheiligten binnen 4 Wochen präclusivischer Frist der Recurs an die Aufsichtsbehörde frei. (§ 76, St. O. vom 30. Mai 1853.)

§ 8. Die Steüer wird zu einem Fonds für Verbesserung der Bürgersteige und der Promenade angelegt. Die Disposition darüber verbleibt der Stadtverwaltung. Die Strafen jedoch fließen in die Armenkasse.

Naugard, den 14. Februar 1863.

(L. S.)

Der Magistrat.	Die Stadtverordneten.
Witte. R. v. d. Burg. Oppelt.	Dr. Fanninger. Becker. Stracke. Kleine. Roloff.

Vorstehendes Reglement über die Erhebung der Hundesteüer in der Stadt Naugard wird hiermit bestätigt.

Stettin, den 20. April 1863.

(L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bredoreck.

Bald nach Erlaß des vorstehenden Reglements beschwerte sich ein Lumpensammler, dem in seinem Gewerbeschein die Benutzung eines Hundefuhrwerks gestattet war, darüber, daß ihm der Magistrat für 2 von den 3 Hunden, die er zum Betriebe seines Geschäfts bedürfe, Steüer abgefordert habe. Er konnte in dem ihm ertheilten Bescheide nur auf das Reglement verwiesen werden. Da dasselbe im § 2 dem Magistrat die Beurtheilung vorbehält, ob zum Betrieb eines derartigen Gewerbes mehr als ein Hund erforderlich ist, so muß man annehmen, daß Magistrat nach näherer Untersuchung des Umfangs des Geschäfts gefunden hat, ein Einspänner genüge, um die — Lumpen-Equipage des Beschwerdeführers in Bewegung zu setzen! Im Übrigen sei hier angemerkt, daß nach dem Kämmerei-Kassen-Etat pro 1871 die Einnahme aus der Hundesteüer 100 Thlr. beträgt, woraus folgt, daß die Zahl der steüerpflichtigen Hunde 100 betragen hat.

Zuzugs- und Hausstandsgeld. Nachdem die neüe St. O. in N. eingeführt worden und damit das bisher erhobene Bürgerrechtsgeld fortgefallen war, hatte der Magistrat der Stadtverordneten-Versammlung vorgeschlagen, die Erhebung eines Zuzugs- und Hausstandsgeldes auf Grund der neüen St. O. zu beschließen, und darnach ersteres auf 10 Thlr., letzteres auf 5 Thlr. mit Rücksicht auf das Ministerial-Rescript vom 30. Juni 1853 festzusetzen. Die Stadtverordneten waren zwar dem erstern Vorschlage wegen Erhebung dieses Geldes beigetreten, hatten aber in der Sitzung vom 22. Mai 1854 beschlossen, das Zuzugsgeld auf 15 Thlr. zu normiren, wogegen sie sich mit dem Magistrats-Vorschlage wegen Höhe des Hausstandsgeldes von 5 Thlr. einverstanden erklärten. Landrath v. Bismarck gab sein Gutachten dahin ab, daß er das von den Stadtverordneten beschlossene Zuzugsgeld für zu hoch erachte. Wenn auch ein hohes Zuzugsgeld gegen den Andrang armer Leüte schützt, so dürfte es doch im Interesse der Stadt liegen, diese einmalige Abgabe nicht zu sehr anzuspannen, damit der arbeitenden Klasse der Zuzug nicht ganz abgeschnitten werde. Die Folge würde sein, daß mit der Zeit ein Mangel an Handarbeitern eintreten könne. Darum stimmte der Landrath dem Antrage des Magistrats bei, das Zuzugsgeld auf 10 Thlr. festzusetzen.

In Erwägung, daß in anderen Städten von gleichen oder ähnlichen Verhältnissen wie N. das Zuzugsgeld auf ein weit geringeres Maß normirt worden, wie z. B. in Wolin mit 8 Thlr., in Massow mit 7 Thlr. und in Garz sogar nur mit 6 Thlr., wurde dem Magistrat auf dessen Bericht vom 1. November 1854 durch die Reg. Verf. vom 19. Febr. 1855 zu erkennen gegeben, daß für die Stadt N., wo die Ausgaben beinahe zu 3/5 aus dem Kämmerei-Vermögen bestritten werden, nur ein Einzugsgeld von 6 Thlr. höchstens 7 Thlr. bewilligt werden könne; wovon er die Stadtverordneten-Versammlung zu verständigen und einen anderweiten Beschluß derselben herbeizuführen habe. Nach weiteren Verhandlungen zwischen Magistrat und Stadtverordneten und des erstern Berichterstattungen ist demnächst das folgende Regulativ zu Stande gekommen: —

Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes.

Auf Grund des § 52 der St. O. vom 30. Mai 1853 beschließt die Stadtverordneten-Versammlung unter Zustimmung des Magistrats und Genehmigung der Königl. Regierung, daß für die Stadt Naugard

1) von jedem Neüanziehenden ein Einzugsgeld von 7 Thlr. erhoben werde und von dessen Entrichtung die Niederlassung in der Stadt (§ 54 des Gesetzes

vom 31. Decbr. 1842) abhängig sein soll. Bevor das Einzugsgeld nicht erlegt ist, kann dem Neüanziehenden von dem Magistrate, als Polizeiobrigkeit, die Erlaubniß zur Niederlassung in der Stadt (§ 58 des allegirten Gesetzes) nicht ertheilt werden. Im Übrigen bewendet es in Betreff der Aufnahme neüanziehender Personen bei den Vorschriften des mehrgedachten Gesetzes vom 31. Decbr. 1842, sowie hinsichtlich der polizeilichen Meldung neüanziehender Personen bei den Bestimmungen der Amtsblatt-Verordnung der Kgl. Reg. zu Stettin vom 24. Novbr. 1854 (Amtsbl. pro 1854, S. 391.)

Außer diesem Einzugsgelde soll —

2) von Allen, sowol von den Neüanziehenden, als denen, welche der Stadtgemeinde bereits angehörig, bei Begründung eines selbständigen Haushalts ein Eintrittsgeld von 5 Thlr. entrichtet werden und von der Entrichtung desselben die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§ 5 der St. O. vom 30. Mai 1853) abhängig sein.

3) Auf Antrag des Magistrats kann von den Stadtverordneten das Einzugs- und Hausstandsgeld auf die Hälfte ermäßigt werden.

4) Sowol das Einzugsgeld ad 1, als das Eintrittsgeld ad 2 kann für Ehefrauen und minderjährige oder in väterlicher Gewalt befindliche Kinder nicht verlangt werden.

5) Beamte, welche in Folge dienstlicher Versetzung ihren Aufenthalt im Stadtbezirk nehmen, sind zur Entrichtung des Einzugs- und Eintrittsgeldes, und zwar des letztern auch dann nicht verbunden, wenn sie einen Hausstand erst nach erfolgter Aufenthaltsnahme begründen.

6) Diejenigen Invaliden, welche auf Grund der Verordnungen vom 13. März 1733, vom 20. März 1816 und der Allerh. Cab. Ordre vom 7. April 1838 bisher freies Bürgerrecht genossen haben, sind von dem an die Stelle der Bürgerrechtsgelder getretenen Hausstandsgelde freizulassen.

7) Außer dem Betrage des Einzugs- und Eintrittsgeldes dürfen für die Verhandlungen über die Aufnahme neüanziehender und einen selbständigen Hausstand beginnender Personen keine Gebühren für städtische Rechnung erhoben werden.

Naugard, den 23. Juli 1855.

Der Magistrat.	Die Stadtverordneten.
Witte. B. v. d. Burg. Roloff.	Dr. Fanninger. Radeloff. Quandt. Kurth.
Krüger. Lentz. Oppelt.	Papstein. Warneke. Felsch. Matthieß.

Vorstehendes Statut wird hierdurch mit Bezug auf § 52 der St. O. vom 30. Mai 1853 von Oberaufsichtswegen genehmigt.

Stettin, den 8. August 1855.

(L. S.)

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Bredoreck.

Marktstättegeld wurde in N. auf Grund einer allgemeinen Observanz, seit unvordenklichen Zeiten sowol auf den jährlichen Krammärkten, als auf den Wochenmärkten von den Marktbesuchenden, nicht aber auf Vieh- und Pferdemärkten, er-

hoben. In einem Bericht vom 22. Febr. 1834 hielt der Magistrat diese Abgabe, — durch welche die Einwohnerschaft indirekt besteüert wird, indem der Verkaüfer sie sich als Zuschlag des Preises der Waaren vom Kaüfer erstatten läßt, — für gerechtfertigt, weil der Stadtgemeinde nicht angesonnen werden könne, den Marktplatz und die anstoßenden Straßen, in denen der Verkehr Statt findet, unentgeltlich herzugeben, sie auf ihre Kosten reinigen und instandhalten zu lassen. In einem weitern Bericht vom 18. Febr. 1835 führte der Magistrat aus, daß auf den Krammärkten das Stättegeld nach einem, zuletzt unterm 21. Mai 1828 vollzogenen Tarif erhoben werde, und dasselbe zufolge 10jährigen Durchschnitts von 1824—1834, jährlich Thlr. 44. 20. 11 Pf. der Kämmereikasse eingetragen habe. Der Tarif enthielt 24 Positionen und unterschied das Standgeld nach den Waaren, die in den Buden feil gehalten werden. Der höchste Satz war 3 Sgr. pro Bude, der Mittelsatz $2^1/_2$ und 2 Sgr., der niedrigste $1^1/_2$ Sgr. Den höchsten Satz zahlten Kupferschmidte, Tuchmacher, Galanteriewaarenhändler, Bäcker, Kürschner, Glaswaarenhändler; den ersten Mittelsatz entrichteten, Klempner, Bohrschmidte, Böttiger, Putzmacher und eine große „jüdische" Kaufmannsbude; den zweiten Mittelsatz hatten zu entrichten Hut- und Schuhmacher, Töpfer, Sattler, Korbmacher, Buchbinder; der niedrigste Satz wurde erhoben von einer kleinen „jüdischen" Kaufmannsbude, von Pantoffelmachern, Drechslern, Grob- und Nagelschmidten, von Seilern und sonstigen kleinen Krämern, die nicht in Buden, sondern im Freien, auf Tischen &c. feil hielten, als Mollenhauer, Tabakshändler, Grapen- und Heringshändler. — Das Standgeld auf Wochenmärkten floß nicht in die Kämmereikasse, sondern war ein Beneficium des Rathsdieners, welches demselben in seiner Bestallung zugewiesen war, und nach seiner pflichtmäßigen Versicherung jährlich höchstens 8—10 Thlr. betrug. Es wurde von jedem Wagen mit 1 Sgr. 3 Pf. erhoben, doch nur von Wagen, welche frische oder geraücherte Fische, Fleisch, Grütze, Mehl, Graupen, Obst und Gartengewächse zur Stadt brachten, wogegen Holz-, Korn- und Kartoffelwagen, sowie Verkaüfer mit Karren und Körben von dieser Abgabe frei waren. — Weder das Budengeld für die Kämmereikasse, noch das Wagengeld für den Rathsdiener war landesobrigkeitlich bestätigt; die Erhebung beider Abgaben beruhte, wie man glaubte, auf altem Herkommen, dessen Ursprung man nicht kannte. Und dieser Ursprung war sogar vor 300 Jahren unbekannt, wie man aus des Grafen Ludwig von Eberstein Erbregister von 1580 ersieht, worin es heißt:

„Alhie wird des Jars einmal offener Markt gehalten, nemlich den Donnstag vor Bartolmej ierlich nach Mittage, anfangen der Pferde Markt; des Freitags ist der Viehe Markt und des Sonnabens von allerlei kleinem Viehe, Getreide, Flachs and dergleichen zu Markt gebracht wird. Es ist aber Verordnunge gescheen, das die Pferde vnd Ochsen, vnd ander Viehe erstlich am Freitage frue vor Bartolme soll jetz auffgetrieben werdenn, vnd des Sonnabents soll der Markt, wie gebreuchlich gehalten werdenn, des Sonntags wird ihm Stettlein der Rechte Craem Marckt gehalten. Was nhun des Donnstages, Freitages und Sonnabents auß vnd innerhalb der Stadt auffgebuden vnd feil hat, gibt Stede gelt vermöge nachfolgender Vorzeignuß, welches etzlicher Maßen von mir*) ist erhoeget, wie sie vor Alters gegeben, des Sonntags hatt das Stede gelt ihm Stettlein der Raad auffgehoeben (d. i. erhoben). vnd Eingenuhmen. Vnd trägt das Stedegelt nicht gleich alle Jar

*) Statt der Worte „etzlicher Maßen von mir," stehen im Erbregister die durchstrichenen Worte: „fast um die Helffte von vns".

wie abzunehmen, sonder bißweillen 14, 16, 17, zum höchstenn 21, 22, oder 23 gulden vnd etliche groschen, iedoch selten sich so hoch erstreckt hat, vnd weill ich ietzt das Marktgelt angeordnet, das die Wagen so durch gehen mit den geringen Waren geben müßenn, hernacher kein stadegelt geben, gehet dasselbige dem Stadegelt ab, alß das ietz das . . . . . nicht tragen, aber 8, 9, 10 und 11 Gulden und etliche Groschen. Habe auch die Verordnunge gemacht, das das State Gelt durchauß ihm beisein der Bürgermeister von der Herschafft wird eingenuhmen vnd ihnen den Bürgermeistern davon die Helffte gegeben, welches dan der Herrschaft zu entrichten ist. Vnd wird das Stategeld ietz gegeben, wie folget:"

Die Liste der Jahrmarktsleüte, welche Stättegeld zu entrichten haben, ist noch etwas länger, als diejenige, welche drittehalb Jahrhundert später vom Magistrate erlassen wurde; aber sie ist wie diese nach den Waaren geordnet, die zum Verkauf gestellt wurden. Das Standgeld war aber bedeütend höher, als im 19. Jahrhundert. Es betrug 8, 4 und 2 Groschen. Den ersten Satz zahlten u. a: Die Goldschmidte und Wandkramer, d. h.: Tuchhändler; diese entrichteten in heütigem Gelde gerechnet, nach dem damaligen Preise des Silbers: 17 Sgr. 9,6 Pf, nach dem jetzigen Preise 12 Sgr. 3,5 Pf. Es wurde aber auch ein förmlicher Waaren-Zoll erhoben, und dies scheint, obgleich es nicht ausdrücklich gesagt ist, von den Wochenmärkten gegolten zu haben, die mit Wagen befahren wurden. Es werden in dem „Vorzeigniß" aufgeführt: Butter, Kosse (Käse), Honnig (Honig), Salz, Melk (Milch), Fischwerk und andere Victualien, die Tonnenweise versteüert wurden, Leinwand nach Stücken, Flachs, Hanf nach Stein, u. s. w. für diese Artikel rechnete man bald nach Groschen, bald nach Sundischen Schillingen. So gab eine Tonne Butter 5 Groschen = 6 Sgr. 1,8 Pf. nach jetzigem Preise des Silbers, 1 Tonne Fische 1 Sßl. = 2 Sgr. 0,6 Pf. Am Schluß dieser Heberolle, oder Tarif, wie man's heüte nennt, schaltet Graf Ludwig Folgendes ein:

„Nachdem ich bei der Ro: kaiserlichen May. Hern Maximiliano dem andern und den Churfürsten des heiligen Romischen Reichs auff dem Reichstage zu Ausburg, anno dominj 1566 vmb Einen Land vnd Viehe Zoell aller vntertenigst angehalten, vnd von ihrer May. vnd den Churfürsten damals darauff etlicher maßen Gnedigste Vortroestunge erlanget, und alle Dinge damals nicht kunne vollenzogen werden, Habe ich darauff dem Land Zoelle . . . . Anstand gegebenn, das Marktgelt aber auf dem Markt Bartolmy ihns Werk gerichtet."

Nicht blos die Verkaüfer von Vieh hatten Standgelt zu entrichten, sondern auch die Kaüfer einen wirklichen Zoll, sagen wir eine Eingangssteüer. Jenes wurde theils nach Gr., theils nach Sßl., diese nur nach Gr. berechnet. Für einen Ochsen wurde an Standgeld 1 Gr., an Zoll 4 Gr. gezahlt, für eine Kue (Kuh) 1 Sßl. und 2 Gr., für ein Hengstpferd 2 Sßl. und 4 Gr., für ein Mutterpferd 1 Sßl. und 2 Gr., für ein Schaf 3 Pf. und 3 Pf., für ein Schwein 6 Pf. und 6 Pf., für eine Gans 1 Pf. ohne Eingangsabgabe. Ein Sundischer Pfennig = 1,02 Pf. nach heütigem Gelde und dem jetzigen Silberpreise. 1 Gr. enthielt 18, 1 Sßl. 12 S. Pf. Graf Ludwig gibt die Einkünfte aus dem Markstättegeld in Gulden, Groschen und Pfennige für fünf auf einander folgende Jahre so an:

Anno 1566 . . .	fl. 124.	10.	— Pf.		Anno 1568 . . .	fl. 138.	8.	6 Pf.
„ 1567 . . .	„ 106.	14.	9 „		„ 1569 . . .	„ 95.	4.	9 „
				Anno 1570 . . . fl. 119. 19. 1 Pf.				

Nach dem heütigen Preise des Silbers war der Nennwerth im Preuß. Gelde von 1 Gulden zu 32 Gr. oder 48 Sßl. = 1 Thlr. 19 Sgr. 2,17 Pf., zufolge

der Pommerschen Münzordnung vom Jahre 1489, mit der Herzog Bogislaw X. dem Unwesen ein Ziel zu setzen suchte, welches die verschiedenen mit der Münzgerechtigkeit begabten Städte in der Ausprägung schlechter Münzen, des größern Gewinns halber, betrieben.

Kehren wir zum 19. Jahrhundert zurück! Das Stättegeld wurde, nach des Grafen Ludwig von Eberstein Bestimmung, wie oben angeführt, zwischen der Herrschaft und der Stadtgemeinde zu gleichen Theilen getheilt. Späterhin, muthmaßlich als N. an den Lehns- und Landesherrn zurückgefallen war und wahrscheinlich seit der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I., war das Theilungsverhältniß ein Anderes: Das Amt bezog $^1/_3$, die Stadt $^2/_3$ vom Ertrage des Stättegeldes, welches auf den jährlichen Krammärkten durch den Magistrat erhoben wurde. Die Stadt hat dieses Amts-Drittel im Jahre 1821 abgelöst. Es betrug nach einer mehrjährigen Durchschnittsrechnung, die das Domainen-Rentamt angelegt hatte, jährlich Thlr. 3. 5. $8^1/_3$ Pf., zu 4 Prct. kapitalisirt das Ablösungs-Kapital Thlr. 80. 27. 4 Pf. Die Befreiungs-Urkunde d. d. Stettin den 12. Febr. 1821.

Im Jahre 1837 hatte das Ministerium den Oberpräsidenten von Pommern veranlaßt, die Angelegenheit wegen Revision und Regelung der Marktstandsgeld-Tarife den betreffenden Regierungen anheim zu geben, da sich der Emanirung eines allgemeinen desfallsigen Tarifs wesentliche Schwierigkeiten entgegenstellten. Demgemäß forderte die Kgl. Regierung zu Stettin den Magistrat zu N. unterm 6. Decbr. 1837 auf, an Stelle des mittelst Berichts vom 18. Febr. 1835 eingereichten, auf Herkommen beruhenden Tarifs vom Stättegeld auf den jährlichen Krammärkten, der dem Interesse des Publikums und den allgemeinen Verfassungs-Grundsätzen nicht mehr entspreche, unter Zuziehung der Stadtverordneten, einen neüen Tarif zu entwerfen. Kgl. Reg. gab folgende Gesichtspunkte an, die der Magistrat sich solle zur Richtschnur dienen lassen. 1) Eine Erhöhung oder Erweiterung der bisherigen Abgabe ist im Interesse des gewerblichen Verkehrs unzulässig. 2) Die Abgabe darf niemals den Charakter eines Waarenzolls annehmen. 3) Das Stättegeld ist nach dem Flächenraum zu bemessen, den die Verkaufsstelle einnimmt. 4) Aller Verkauf in Haüsern ist frei von der Abgabe. 5) Eine etwaige Befreiung inheimischer Verkaüfer bleibt dem Ermessen der städtischen Behörden überlassen.

In Absicht der Wochenmärkte hielt es Kgl. Reg. für wünschenswerth, das Stättegeld, zu dessen Erhebung es an aller Autorisation gebreche, gänzlich aufzuheben, da der Besuch der Wochenmärkte im Interesse der Städte mit Consumtibilien möglichst wohlfeil zu versorgen, vorzugsweise erleichtert werden muß. Der Rathsdiener möge für seine desfallsige Einnahme, deren Selbsterhebung ihm jedenfalls nicht länger überlassen bleiben könne, aus der Kämmereikasse entschädigt werden.

Der Tarif des Stättegeldes auf den Jahr- und Krammärkten ist vom Magistrate unterm 14. August 1838 erlassen und von der Kgl. Reg. unterm 12. April 1839 bestätigt und der Magistrat gleichzeitig angewiesen worden, diesen Tarif an den Markttagen an einer dem Publikum zugänglichen, gegen den Einfluß der Witterung geschützten Stelle aushängen zu lassen. Das Maximum des Stättegeldes beträgt 3 Sgr. für eine Bude, oder einen Stand von 60 Q. Fuß und darüber, das Minimum ist 1 Sgr. für einen Flächeninhalt von weniger als 20 Q. Fuß; dazwischen liegen 3 Mittelsätze von $2^1/_2$, 2 und $1^1/_2$ Sgr., je nach der Fläche. Von einem mit Waaren beladenen Wagen $2^1/_2$ Sgr., ohne Unterschied der feilgebotenen Waaren. Aller Verkauf in Wohnhaüsern ist frei. Inheimische zahlen kein Stättegeld.

Das Standgeld auf den Wochenmärkten hatten die städtischen Behörden aus eigener Bewegung schon seit dem 1. Januar 1837 nicht mehr erheben lassen, und den Rathsdiener, für den es ein Emolument gewesen war, anderweitig schadlos gehalten.

Wie oben nachgewiesen worden ist, wurde zur gräflichen Zeit auf den Viehmärkten ein Standgeld von dem zu Markte gebrachten Vieh erhoben. Wann dies außer Gebrauch gekommen, läßt sich nicht ermitteln. Ohne, wie es scheint, Kenntniß zu haben von jenem Vorgange, beschlossen die städtischen Behörden im Anfange des Jahres 1861, nach dem Vorgange von Golnow, Daber, Massow und anderen umliegenden Städten, auch in N. ein Standgeld für die Viehmärkte einzuführen. Es wurde festgestellt, daß die Kämmereikasse für Pflasterung und Marktreinigung, sowie für thierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte in dem 10jährigen Zeitraume von 1851—1860 im Durchschnitt jährlich 58 Thlr. verausgabt hatte, wofür billiger Weise das einzuführende Standgeld ein Äquivalent in Aussicht stellte. Der Magistrat trug den erwähnten Gemeindebeschluß unterm 9. Januar 1861 der Kgl. Reg. mit der Bitte vor, die Genehmigung desselben höhern Orts zu befürworten. Dies ist durch den Bericht vom 29. Juli 1861 geschehen, worauf die Genehmigung von Seiten des Ministers für Handel 2c. und des Finanz-Ministers durch Rescript vom 20. August 1861 erfolgt ist. Es wird an Standgeld pro Tag entrichtet: für ein Pferd, einen Ochsen, eine Kuh 1 Sgr. 4 Pf., für ein Fohlen (unter 2 Jahren), eine Ferse, einen Zugstier, einen Esel, ein Kalb 1 Sgr., Thiere, welche Wagen zu Markte fahren und nicht selbst Gegenstand des Verkaufs sind, bleiben von der Abgabe befreit.

Das Marktstättegeld von den 4 Krammärkten ist verpachtet, das Standgeld von den 4 Viehmärkten wird administrirt. Wegen des Ertrages vergl. man den Kämmereikassen-Etat pro 1871.

Waagegeld. Mit der in der Sitzung vom 5. Mai 1838 von den Stadtverordneten beschlossenen Zustimmung richtete der Magistrat in diesem Jahre eine Stadtwaage ein, welche bis dahin gefehlt hatte. Da N. ein Platz ist, welcher von einem ansehnlichen Theile der nach Stettin und Berlin gehenden Wolle berührt wird, dem Woll-Producenten es aber angenehm sein muß, wenn er an mehreren Orten Gelegenheit zum Wiegen seiner Waare findet, wodurch weniger Aufenthalt entsteht, als wenn alles auf eine geringe Anzahl von Waagen angewiesen ist, so fanden die städtischen Behörden hierin eine Veranlassung, die öffentlichen Anstalten der Stadt um eine Waage zu vermehren, die zur Zeit der Stettiner und Berliner Wollmärkte auf dem Marktplatze an einem Gerüste aufzustellen und nach gemachtem Gebrauch wieder zu beseitigen war. Das Waagegeld wurde, nach dem Tarif vom 11. Mai, von der Kgl. Reg. genehmigt den 29. Mai 1838, jedoch nur für das laufende Jahr, auf 2 Sgr. pro Centner bestimmt, $1/4$ Ctr. und weniger blieb ungerechnet. Mehr als $1/4$ Ctr. wurde für $1/2$, und mehr als $1/2$ Ctr. für einen ganzen Ctr. bezahlt. Dieser Tarif ist demnächst auch für die beiden folgenden Jahre 1839 und 1840 bestätigt; da indessen das Waagegeld in manchen Städten um $1/4$ herabgesetzt war, so beschloß man in N. diesem Beispiele zu folgen, und setzte es durch Beschluß vom 20. Juli, bestätigt den 9. August 1841 auf $1^1/_2$ Sgr. pro Ctr. fest. Nach dem frühern Satze hatte die Stadtwaage im Durchschnitt jährlich 25 Thlr. eingebracht. Seit jener Zeit hat der Wollverkehr andere Wege eingeschlagen, seit Eröffnung der Ostpommerschen Eisenbahn im Jahre 1859 sucht er

diese auf kürzestem Wege zu erreichen, wodurch das Verwiegen von Wolle in N. abgenommen hat. Dagegen werden der Stadtwaage auch andere Dinge zugeführt. Mit Rücksicht darauf, daß darunter sehr haüfig welche zum Verwiegen kommen, deren Gewicht überhaupt nicht 1 Ctr. beträgt, die Mühwaltung des Wiegens aber dieselbe ist, wie beim Wiegen eines vollen und mehrerer Ctr., daß ferner auch zuweilen Gegenstände im Gewicht von $1/4$ Ctr. und darunter gewogen werden müssen, z. B. bei Eisenarbeiten, wenn das Gewicht derselben in beglaubter Weise nachzuwiegen ist, — die Stadt aber offenbar nicht die geringste Verpflichtung hat, dies unentgeltlich bewirken zu lassen, wie es der Tarif von 1838 anordnet, und daß endlich auch die bei der Waage beschäftigten Arbeiter einen höhern Lohn als früher beanspruchen und erhalten, beschloß der Magistrat im Jahre 1868, unter Zustimmung der Stadtverordneten, den Tarif dahin abzuändern, daß jeder angefangene Ctr. Gewicht gleich einem vollen Ctr. zu rechnen, mithin dafür ebenfalls an Wiegegeld 1 Sgr. 6 Pf. zu entrichten sei. Die Kgl. Regierung hat diese Abänderung des Tarifs unterm 29. Mai 1868 genehmigt. Nach dieser Bestimmung muß also auch für 1 Pfd. ein Wiegegeld von $1^1/_2$ Sgr. entrichtet, denn 1 Pfund ist auch ein angefangener Centner Gewicht! Die Einkünfte, welche aus dem Verwiegen entspringen und einer indirecten Besteüerung der Einwohnerschaft und Auswärtiger gleich zu achten sind, werden in einer besondern Kasse, der Stadtwaagekasse, verwaltet, welche ihren Überschuß, für das Jahr 1871 auf Höhe von 48 Thlr. veranschlagt, in die Kämmereikasse ausschüttet.

Die Abgaben, welche die N.er Einwohnerschaft in zwei, um 30 Jahre auseinander liegenden Epochen zu zahlen gehabt haben, ergibt folgende Übersicht:

	1833		1863	
	Thl. Sg.	Thl. Sg.	Thl. Sg.	Thl. Sg.
1) Einkommensteüer	— —		798 —	
2) Klassensteüer	1690 15		3366 —	
3) Gewerbesteüer	512 —		1079 —	
Von den Censiten als Staatssteüer gezahlt .	2202 15		5423 —	
4) An Service unter den Gemeinde-Abgaben aufgebracht	530 —	2732 15	538 22	5781 22
Die Gemeinde-Abgaben betrugen	1486 —		4257 15	
Nach Abzug des von der Kämmereikasse gezahlten Service	530 —	956 —	538 22	3718 23
Die Einwohner hatten also zu steüern . .		3688 15		9500 15
Einwohnerzahl 1950			3777 —	
Also betrugen die Abgaben pro Kopf der Bevölkerung		1 26		2 15

In Erwägung ist zu nehmen, daß die letzten Ziffern eigentlich nicht den wirklichen Stand der Dinge ausdrücken, denn sie sind der Quotient der Gesammt-Bevölkerung, diese enthält aber auch die Armenpfleglinge, welche steüerfrei sind. Jedenfalls ist der Wohlstand gegen früher gestiegen, da die Einwohnerschaft im Stande ist pro Kopf 19 Sgr. mehr zu zahlen, als vor 30 Jahren.

Gemeinheitstheilung.

Schon im Jahre 1808 hatte die Kgl. Reg. von Pommern, damals wegen der französischen Besatzung von Stettin in Stargard, Behufs der beabsichtigten Separation zwischen der Stadt und dem Amte N., worunter auch die Kirchen- und Hospital-Ländereien verstanden waren, den Feldmesser Henke mit Vermessung und Kartirung der Feldmark, auf welcher der gegenseitige Besitz wild durcheinander lag, beauftragt. Die Ausführung unterblieb jedoch. Unterm 19. April 1817 erhielt der damalige Stadtrichter, frühere Justizbürgermeister Linden, zu N. von der Kgl. Reg. und unterm 3. Mai desselb. J. von dem Kgl. Ober-Landesgericht zu Stettin den Auftrag, die Gemeinheitsaufhebung zwischen der Stadt und den Ländereien der piorum corporum, sowie des Amtsvorwerks Werder zu bewirken. Magistrat war eben nicht sehr erbaut, da die Bürgerschaft in ihrer Gesammtheit aus ihrer Unzufriedenheit über das beabsichtigte Verfahren kein Hehl machte, so daß er mit vieler Bitterkeit den Superintendenten Zillmer in einem Bericht als den Störenfried bezeichnete, der die Veranlassung der Separation sei. Linden nahm den Auftrag an, traf auch die erforderlichen Einleitungen zur Ausführung desselben, verstarb aber den 12. März 1820 in einer Zeit, wo der Feldmesser, Hauptmann Kusse, mit der Vermessung der Feldmark beschäftigt war. Am 4. December 1820 wurde der Justiz-Commissarius Kempe zu Stargard, von der Kgl. Reg. zum Commissarius der Sache ernannt, welche durch den Verkauf des Vorwerks Werder an ein Consortium von Bürgern einfacher geworden war. Inzwischen waren die Geschäfte der Gemeinheitstheilungen an die Königl. General-Commission von Pommern übergegangen, welche auf die von der Kgl. Reg., Namens der geistlichen Stiftungen, erhobenen Provocation dem Ökonomie-Commissarius Winkler zum Commissarius der Sache ernannte. Derselbe begann seine Arbeiten am 3. September 1821 und förderte sie so, daß die Zutheilung der Pläne an die Interessenten bereits zur Wintersaat-Bestellung im Jahre 1826 erfolgen konnte.

Wenn gleich bei dieser Separation sich nicht sämmtliche Ackerbürger zur speciellen Ausscheidung entschlossen, sondern mit Ausnahme einiger weniger Landbesitzer in die vorige Communion zurücktraten, so sind gleichwol die sämmtlichen Theilnahmungsrechte festgestellt, die geistlichen und milden Stiftungen separirt und rücksichtlich der Bürgerschaft Weidegesellschaften gebildet, welche die Hütung allein unter sich fortsetzen, also die Theinahme anderer Corporationen an ihrem Gesammt-Verbande ausschließen. Solcher Weide-Societäten bestehen drei, nämlich: —

1. Die sog. Vierruthen-Gesellschaft, welche von 5 Hufenbesitzern gebildet wird, die ihre Ackerländereien in dem Vierruthen-Felde vor dem Greifenberger Thore nach Gr. Sabow und Minten hin, erhielten, wogegen ihr Weideantheil als Hausbesitzer dem Hütungsplan der 3. Gesellschaft angeschlossen ist.

2. Die Fünfruthen-Gesellschaft wurde aus 31 Haus- und Ackerbesitzern zusammengesetzt, die nicht allein ihre Ländereien im Fünfruthen-Felde, vor dem Stargarder Thore, nach Neühof und Zampelhagen hin, belegen, sondern auch davon abgesondert in mehren Flächen die gesammte Weide empfingen, welche ihr auf ihren Grund- und Hausbesitz gebührte.

3. Zur dritten Weide-Gesellschaft endlich gehören alle übrigen Hauseigenthümer und Ackerbesitzer, insofern sie nicht, wie schon vorhin bemerkt, speciell separirt sind. Aber auch im letzteren Falle haben sich dieselben, wie z. B. der Gastwirth Gerver, mit ihrer Weidebenutzung als Hausbesitzer dieser größten Societät angeschlossen und nur die Hauptmasse ihres Grundbesitzes zur privativen Benutzung erhalten.

Gegenstand der Separation war der summarische Flächeninhalt der ganzen städtischen Feldmark, bestehend in:

Mg. 5562.	179 Ruth.	Acker,	Mg. 2251.	73 Ruth.	Holzung,
„ 1079.	89 „	Wiesen,	„ 972.	63 „	Unnutzbar,
„ 2836.	53 „	Hütung,	„ 12702.	97 „	im Ganzen;

einschließlich derjenigen Grundstücke, welche früher das Domainen-Vorwerk Werder bildeten, und die im Jahre 1818 durch Kauf an 169 Naugarder Bürger übergingen. Der zu dem ehemaligen landesherrlichen Gute gehörig gewesene Forstgrund ist bekanntlich zwischen den Erwerbern desselben vertheilt und in Ackerland umgewandelt worden, nachdem der frühere Holzbestand für Kgl. Rechnung abgetrieben und der Antheil der sonstigen Mitaufhütungs-Berechtigten ausgeschieden war.

Die eigentlich städtische oder Kämmerei-Waldung enthielt vor der Gemeinheitstheilung 1764 Mg. 88 Rth. und ist nur insofern zur Theilungsmasse gezogen, als davon, gegen anderweitige Grundentschädigung, einige Randtheile abgeschnitten, und unter Vorbehalt der Schonungsbefugniß, der größern, d. i. der dritten Weidegesellschaft darin nach wie vor Hütungsbefugnisse eingeraümt sind, welche für diesen ganzen Forstkörper $143,_{17}$ Kuhweiden betragen.

Wenn nun hiernach die Waldgerechtsame der Kämmerei vollkommen gesichert wurden, so kann es dem Commissarius der Sache, nachmaligen Stadtrath Winckler nicht zum Vorwurf gereichen, daß er lange vor Erscheinung des Ministerial-Rescriptes vom 14. Juni 1832, betreffend die Sicherstellung des städtischen Gemeinde-Vermögens und die Trennung des etwaigen Bürger-Vermögens von dem privativen Grundbesitz, keinen Unterschied zwischen der zum eigentlichen Bürger- oder Gemeinde-Vermögen, welches ein Ausfluß des persönlichen Rechts ist, gehörigen und derjenigen Hütung machte, welche dem Land- oder Hausbesitz anklebte, mithin in das Privatvermögen der einzelnen Interessenten übergehen konnte. Erstere sowol als die Zuziehungsberechtigten suchten nur die Weidetheilungs-Grundsätze so festzustellen, wie es den Besitzverhältnissen des ehemaligen Domainen-Vorwerks Werder und den bisherigen Nutzungsrechten der Hauseigenthümer angemessen schien. Man vereinigte sich daher vergleichsweise dahin, daß der gesammte Grundbesitz in sich nach dem Futtergewinn von der Gemeinweide zu entschädigen sei, wogegen ein jeder der 196 Hauseigenthümer mit $1,_5$ Kuhweide an der summarischen Hütungsmasse berechtigt und dafür abgefunden werden solle. Dies ist denn auch geschehen, die Separation wurde beendigt, der Receß entworfen, auch von der Kgl. General-Commission geprüft und nur erst dann, als derselbe zur gerichtlichen Anerkennung und Vollziehung vorgelegt werden sollte, glaubte der Ökonomie-Commissarius Winckler unterm 12. October 1832 bei der Kgl. Gen.-Comm. anfragen zu müssen, ob und in welchem Maße das Ministerial-Rescript vom 14. Juni 1832 auch auf die Sicherstellung des etwa mit zur Separation gezogenen Communal- oder Bürger-Vermögens in N. Anwendung finden müsse.

In ihrer Verfügung vom 6. Nov. 1832 eröffnete die Kgl. Gen.-Comm. dem Commissarius der Sache, daß sie aus dem genannten Rescr. keine Veranlassung nehmen könne, auf die N.sche Separation rückwirkend einzugehen, sondern daß es nach Constatirung des eigentlichen Bürger-Vermögens genüge, wenn die Hausbesitzer bei der gerichtlichen Vollziehung des Auseinandersetzungs-Recesses erklärten, daß die ihnen überwiesene gemeinschaftliche Weide der Substanz nach, nach wie vor Gemeinde-Vermögen bleibt und die gedachte Klasse der Stadtbewohner nur für die Dauer ihrer Besitzzeit die ihnen eingeraümte Benutzung habe. Indessen ist

diese Erklärung so wenig zu erreichen gewesen, als bestimmt festgestellt worden, welche mit zur Theilungsmasse gezogenen Weidereviere als Bürgervermögen betrachtet werden müssen, indem auch die mit dem commissarischen Bericht vom 7. Febr. 1832 eingereichte Verleihungs-Urkunde des Grafen Ludwig von Eberstein nur außer Zweifel stellt, daß die als jährliche Kavel-Wiesen benutzte Pferde- und Papenwinkel-Wiese von 206 Mg. 146 Ruth. nicht eine Kämmerei-, sondern ein Eigenthum der ganzen Stadtgemeinde ist, woran jedoch die Inquilinen-Bürger keinen Antheil hatten. Letzteren stand überhaupt auch kein Weidetheilnehmungsrecht zu, und so stellten die Deputirten der Hausbesitzer in der Verhandlung vom 5. Februar 1832 die Behauptung auf, daß die Hütungsbefugniß ein ihrer Wohnung, nicht aber dem Bürgerrechte anklebendes Privatrecht sei, welcher Voraussetzung auch die Vertreter des Magistrats, sowie der Stadtverordneten unbedingt beipflichteten.

Wenn die in dieser Verhandlung niedergeschriebenen Behauptungen der Kgl. Gen.-Comm. keinesweges die Überzeugung geben konnten, daß die beständig als Hütung benutzten Weidereviere ein Privat-Eigenthum der Einwohnerschaft sind, so vermochte sie in der Pferde- und Papenwinkel-Wiese um so weniger ein solches zu erkennen, als deren Verkavelung jährlich immer von Neüem begann, und sich durch diese wechselnde Benutzung, sowie durch die genannte Verleihungs-Urkunde des Grafen Ludwig v. Eberstein von 1576 als ein Gesammt-Eigenthum der Gemeinde, oder als Bürger-Vermögen beurkundete.*) Unter diesen Umständen glaubte die Kgl. Gen.-Comm. das Gemeinde-Interesse durch einen besondern Mandatarius vertreten und durch ihn feststellen, sowie von den Hausbesitzern anerkennen lassen zu müssen, welche gemeinschaftlich benutzten Flächen, einschließlich der mehrgenannten Pferde- und Papenwinkel-Wiesen zum Gemeinde-Vermögen zu rechnen wären, und daß das Eigenthum desselben der Stadt-Gemeinde zustehe. Die Kgl. Gen. Comm. ernannte unterm 19. Februar 1833 den Landrath N.er Kreises, Major v. Kameke, zum Official-Mandatarius, und ordnete in der Verfügung von dems. Tage an den Ökonomie-Commissarius Winckler die weiteren rechtlichen Untersuchungen an. Ersterer hat jedoch, nach seinen beiden Berichten vom 17. März und 27. Mai 1833 insofern keineswegs den Erwartungen der Gen.-Comm. zu entsprechen vermogt, als die Hauseigenthümer nicht nur die von ihnen erforderte und das Besitzrecht ihrer Hausabfindungen allerdings beschränkende Erklärung, nach wie vor verweigerten, sondern sogar in den Vertretern des Gemeinde-Interesse wirksame Unterstützung fanden, welche, selbst den Landrath v. Kameke nicht ausgenommen, für die unbedingte Genehmigung der früheren Übereinkommen stimmten, und allenfalls nur diese Weide- oder Wiesen-Abfindung der Haüser als Pertinenzstücke derselben angesehen wissen wollten.

Obgleich die Kgl. Gen.-Comm., um nichts unversucht zu lassen, zuletzt noch ein Mitglied ihres Collegiums beauftragte, unter Mitwirkung des Gemein-Mandatars, ein das Eigenthumsrecht der Gemeinde sicherndes Abkommen zu treffen, so hat doch die Verhandlung vom 21. Juli 1833 auch kein anderes Resultat herbeigeführt, als daß die Deputirten des Magistrats, der Stadtverordneten-Versammlung, so wie die Bevollmächtigten aller Bürgerklassen die früheren Anträge wieder-

*) Es ist das Privilegium gemeint, welches Graf Ludwig unterm 20. December 1574 der Stadt N. ertheilte, derselben aber erst 1576 am 5. April übergeben ließ. Es heißt darin wörtlich also: „Dergleichen geben und gönnen wir Bürgermeister, Rath und Gemeine unserer Stadt Naügarten das Buchholz, u. s. w. Sowol auch die Pferdewische genannt, wie die in ihren Gränzen und Maalen gelegen". Von der andern Wiese ist in der Urkunde nicht die Rede.

holten, d. h: um Aussetzung aller weiteren Erörterungen, besonders aber um Vorlegung und gerichtliche Vollziehung des bereits im Jahre 1830 geprüften Receß-Entwurfs baten. Die Kgl. Gen.-Comm. zog jetzt, nach erfolgter nochmaliger Prüfung aller einzelnen Umstände, so wie unter Erwägung der zu erwartenden vielen Kosten, wenn die früheren und künftigen Besitzrechte der Gemeinde gründlich untersucht und nöthigen Falls im Wege des Processes festgesetzt werden müßten, in Betracht, daß die Separation bereits im Jahre 1826 vollständig zur Ausführung gekommen, auch nach dem Berichte des Landraths v. Kameke vom 27. Mai 1833 eine Vertauschung der Werder-Wiesen mit den Papen-Winkel- und Pferde-Wiesen vorgenommen ist, und hielt es unter diesen Umständen für angemessen, an das Kgl. Ministerium des Innern einzuberichten und desfallsige weitere Vorbescheidung zu beantragen. Diese erging durch Rescript vom 4. December 1833, in Folge dessen die Kgl. Gen.-Comm. in einem Schreiben vom 30. December 1833 die Kgl. Reg. zu Stettin um Mittheilung deren Ansicht über den mehrerwähnten Antrag aller Zuziehungsberechtigten wegen unbedingter Eigenthums-Verleihung der auf den Hausbesitz getroffenen Weideabfindungen ersuchte, indem sie der Kgl. Reg. anheimstellte, noch zuvörderst eine weitere Nachforschung über das bei N. etwa vorhandene und mit zur Separation gezogene Bürgervermögen zu veranlassen, das Ergebniß aber dieser Recherche demnächst der Gen.-Comm. mitzutheilen. Da endlich in einigen Verhandlungen der Festsetzung des Separationsplans durch den rechtskräftig gewordenen Bescheid der Kgl. Gen.-Comm. vom 23. Juni 1826, publicirt am 26. desselb. Monats, erwähnt ist, so wurde der Kgl. Reg. Abschrift davon, jedoch mit dem Bemerken, zugefertigt, daß dieser an und für sich unerhebliche Proceß wol nicht geeignet sein möchte, die allenfallsigen Eigenthumsansprüche der Hauseigenthümer an die Gemeingründe in ein helleres Licht zu setzen.

In dem Rückschreiben vom 29. Juni 1834 sprach sich die Kgl. Reg. — (Decernent: Reg.-Rath Graf Itzenplitz, später Handelsminister) — dahin aus: daß das Ministerial-Rescript vom 14. Juni 1832 unmöglich mehr nachträglich auf die bereits 1826 vollzogene Gemeinheitstheilung von N. Anwendung finden könne, vielmehr werde der Receß, so wie er bereits entworfen und zur Ausführung gekommen, auch zu vollziehen sein. Andern Falls würde der Nahrungs-Zustand der Stadt N. wesentlich gefährdet, ja solche wahrscheinlich zu Grunde gerichtet werden. Nach den der Kgl. Reg. gewordenen Mittheilungen sei das Vermögen, namentlich die Forst, der Kämmerei nicht gefährdet, es sei solches bei der Separation der Stadt ausgewiesen; und es seien auch nicht (den Grundsätzen des Rescr. vom 14. Juni 1832 entgegen) Einliegern Abfindungen zu Eigenthum überwiesen worden. Es sei nur zweifelhaft, ob nicht einige Wiesen und Hütungen der ansässigen Bürgerschaft mit zu Eigenthum eingetheilt worden, welche vielleicht die Natur des Bürger-Vermögens haben. Dieser Zweifel könne nur in einem weit aussehenden Rechtsstreite entschieden werden, in welchem die moralische Person der Gemeinde auch sehr füglich unterliegen könnte und dann noch die Proceßkosten zu tragen hätte. Wenn sie aber obsiegen sollte, würde doch der Gewinn nur der eines kahlen Eigenthums-Rechts sein, dessen Nutzen stets der Bürgerschaft verbleiben müßte. Die Stadt N. aber, die nur ein überaus geringes Stadt-Vermögen hat, kann doch die Lasten der Stadt immer nur zum allergrößten Theil durch Communal-Besteuerung decken; dies würde sich auch bei dem günstigsten Ausgange eines Rechtsstreites — wegen verhältnißmäßig geringen Umfanges und der vorbemerkten Natur des Gegenstandes — nicht anders stellen. Dagegen aber müßte, wollte man auf fernere Ermit-

telungen über das Gemeinde-Vermögen eingehen, die ganze bereits 1826 zur Ausführung gekommene Separation bis zur Entscheidung jener Zweifel interimistisch bleiben und dadurch litte die Kultur der Grundstücke der Bürgerschaft wesentlich. Mehrere der Besitzer der event. streitigen Flächen haben ihre seit 1826 inne gehabten Antheile bereits bona fide wieder verkauft, u. s. w. Die Verwickelungen würden daher in der That unabsehbar werden, wollte man nicht den Receß so, wie er projectirt ist, und zur bereits geschehenen Ausführung paßt, vollziehen. Die Stadt N. hat im Kriege von 1807 durch das daselbst vorgefallene Gefecht zwischen dem Schillschen Freicorps und den Franzosen und durch Plünderung, und später durch die Etappenstraße unglaublich und vor anderen Städten gelitten, ihre Gewerbsamkeit wird durch die dabei liegende Strafanstalt in mancher Beziehung gefährdet und gedrückt, und die bisherige Gemeinheitstheilung hat schon sehr große Summen gekostet. Nur ein baldiges Ende derselben kann wenigstens die Nahrung von den Grundstücken sicher stellen und die Grundbesitzer zahlbar erhalten. Dies aber zu erreichen ist das erste Interesse der moralischen Person der Stadt, welche bedeütender Gemeinde-Abgaben nie entbehren kann, und deshalb erfordert es in diesem Falle der wahre Vortheil der Gemeinde, deren muthmaßliche, ungewisse Rechte auf einige Landstriche, in der Qualität als Bürger-Vermögen, nicht weiter zu verfolgen. Dazu komme, daß alle Klassen der Bürgerschaft, der Magistrat und die Stadtverordneten und der am Orte wohnende Landrath, alle einig die Ansicht der Regierung theilen, und daß Niemand eine Änderung wünscht; es würde daher begründete Unzufriedenheit erregen, wenn man solche in diesem Fall mit Gewalt, blos der Theorie wegen, herbeiführen wollte.

Mittels Schreibens vom 15. Juli 1834 theilte die Königl. Gen.-Comm. der Kgl. Reg. mit, daß sie deren Meinung überall beigetreten sei. Sie habe demnach bei dem vorgesetzten Ministerium den Antrag gestellt, zu genehmigen, daß sie nicht allein bei N., sondern in allen ähnlichen Fällen, die im Jahre 1832 schon bis zum Receß-Entwurf gediehen waren, das Rescript vom 14. Juni 1832 nicht in Anwendung bringen und von allen nachträglichen Ermittelungen der Frage: welche von den bereits zugetheilten Entschädigungs-Ländereien als Bürger-Vermögen betrachtet und der unbeschränkten Disposition der einzelnen Hausbesitzer entzogen werden müssen? — abstrahiren dürfe.

Das Kgl. Ministerium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten gab hierauf der Kgl. Gen.-Comm. zu Naugard in dem Rescript vom 25. Juli 1834 zu erkennen, daß zwar die Ansprüche der Hauseigenthümer auf das Eigenthum der ihnen für ihr Weiderecht überwiesenen Abfindungen zur Zeit nicht anerkannt werden könnten; es genüge jedoch der Stadtgemeinde in dem Recesse, oder dessen Bestätigung ihre Rechte darauf vorzubehalten. In gleicher Art habe die Kgl. Gen. Comm., außer dem concreten Falle von Naugard, wegen derjenigen Separationen zu verfahren, die sich in gleicher Lage befinden, d. i. wegen derjenigen, wo die Überweisung der Planlage schon geschehen und die Sache somit zum Abschluß des Recesses gediehen ist.

Vor der Theilung benutzten die Interessenten an der N.schen Feldmark ihre Grundstücke durch gemeinschaftliche Dreifelderwirthschaft und gemeinschaftliche Benutzung der Hütung. 22 Grundbesitzer schieden gänzlich aus der Gemeinheit aus mit 551,2 Mg.

Zwei der größeren Grundbesitzer erbauten an der Gränze der Feldmark Vorwerke, deren Acker in Schlägen liegt. Die kleineren ausgeschiedenen Grundbesitzer

wirthschaften in 3 Feldern zum Theil mit bestellter Brache. Außerdem entstand auf den Kirchen- und Hospitalländereien die Colonie Eberstein. Die Colonisten sind in sich, jeder einzeln, ganz separirt. Die Übersicht der Theilnahmeberechtigten bei der Separation der Stadtfeldmark stellt sich wie folgt:

Personen		Theilnahme-Interessenten
22	größere ausgeschiedene Grundbesitzer	22
10	kleinere desgleichen desgl.	10
167	Gemeinde-Berechtigte	174
2	Predigerwittwen	2
31	Fünfruthen-Besitzer	31
5	Vierruthen-Besitzer	5
237	Personen . . . . oder . . . . Interessenten	244
	Dazu in derselben Personenzahl die wegen des Vorwerks Werder Berechtigten	169
	Summa der Interessenten	413

Die Kosten der Separation von N. haben 4963 Thlr. betragen, incl. der Vermessung, für welche der Feldmesser Kuhse Thlr. 604. 10 — Pf. liquidirte, welcher Betrag von der Kgl. Gen.-Comm. durch Verfügung vom 7. August 1826 als richtig anerkannt und festgestellt wurde. Dazu kamen an Copialien und Postgeld 5. 10. 6, und an Receptur-Gebühren 12. 5. 10, Summa der Vermessungskosten Thlr. 621. 26. 4 Pf., welche in der Art vertheilt wurden, daß von den piis corporibus 148. 22. 8, vom Magistrat wegen der Kämmerei- und der bürgerschaftlichen Grundstücke 428. 6. 9, von der Kgl. Reg. wegen der, für die Straf- und Besserungsanstalt reservirten Amts-Grundstücke 2. 27. 11, vom Besitzer des vormaligen Amtsvorwerks Neühof 30. 10. 2, vom Zampelmüller 2. 27. 11, vom Malzmüller 2. 19. 5, und vom Schwingmüller wegen seiner in der Stadtfeldmark belegenen Grundstücke 6. 1. 6 getragen werden mußten.

In einem allgemeinen Berichte über den Zustand des N.er Kreises im Jahre 1834 aüßerte sich der Landrath v. Kameke, das Gemeinheitstheilungswesen betreffend, folgender Maßen: „Wären die Special-Separationen nicht so kostspielig und zeitraubend, wie sie es bisher gewesen sind, so würden die Fortschritte in der Bodenkultur noch bemerkbarer sein, als sie es untrügbar sind. Die Einsetzung von Vermittelungsbehörden gibt die Hoffnung einer günstigen Änderung. Wenn von der einen Seite auch nicht zu leügnen ist, daß die Stellung der Special-Commissarien Antheil an der Kostbarkeit und Langwierigkeit der Separationen bisher hatte, so ist von der andern Seite nicht in Abrede zu stellen, daß oftmals die Protestlust der Interessenten — in N. hatten die städtischen Behörden mit der gesammten Bürgerschaft gegen die Provocation der geistlichen und milden Stiftungen auf Gemeinheitstheilung Einspruch erhoben, — so wie ihre Proceß-Sucht, sehr störend einwirkte. Die durch das Gesetz vom 30. Juni 1834 angeordnete strengere Controle der Commissarien auch durch Beamte, die der Kgl. Gen.-Comm. nicht unmittelbar untergeordnet sind, ändert die Stellung der Commissare zu Gunsten der Separanten. Gäbe es ein Mittel, das gerichtliche processualische Verfahren von dem Separations-Verfahren auszuschließen, so würde dadurch für die gute Sache viel gewonnen werden. Nicht überall mag dies in den Umständen liegen, gewiß aber könnte viel dafür geschehen, wenn gesetzlich festgestellt würde: daß die Kgl. Gen.-Comm., nach Anhörung eines Vermittlers und des Landraths, die Befugniß erhielten, in den Fällen, wo dies unbeschadet den Verhältnissen für zulässig erachtet würde, ein Interimistikum zu reguliren, und dann dem Separations-Verfahren seinen Gang zu lassen, es den Parteien freistellend, eventuell die richterliche Ent-

scheidung nachzusuchen. Als Beispiel führt Landrath v. Kameke an, daß die Feldmark der Stadt Golnow mit Servituten belastet ist, und daß deren Vorsteher im Anfange des Jahres 1824 auf Ablösung antrugen; von einer eigentlichen Gemeinheitstheilung unter den Bürgern der Stadt ist nicht die Rede. Es sind daher bis jetzt, 1834, an Kosten für die Stadtgemeinde Thlr. 3677. 25. 7 Pf. aufgelaufen, die Servitut-Berechtigten sind zu ca. $^1/_3$ der Kosten herangezogen worden mit 1225 Thalern, macht zusammen Thlr. 4902. 25. 7 Pf. Mehr denn 10 Jahre sind verflossen, 4 verschiedene Commissarien haben bis jetzt, 1834, in der Sache gearbeitet, und noch ist das Ende nicht abzusehen, denn es scheint sich ein neuer Proceß erheben zu wollen. Ähnliches trägt sich oft zu, diese Art und Weise und diese Kostspieligkeit der Separationen richtet aber die Interessenten zu Grunde." — Der Magistrat zu Golnow, Namens der Stadtgemeinde, trug auf Auseinandersetzung mit den Servitut-Berechtigten am 9. November 1821 an, das Verfahren selbst aber wurde erst im Jahre 1824 eingeleitet (S. 520), der Receß indessen erst nach Ablauf von 20 Jahren den 13. Juli 1863 bestätigt (S. 529), und in einem Nachtrage am 23. December 1868 (S. 540). Wie viel das Verfahren im Ganzen gekostet, hat Herausgeber des L.-B. nicht ermitteln können. Bis zum Jahre 1838 zahlte die Stadt Golnow: An Vermessungskosten 1670 Thlr., an Gemeinheitstheilungs- und Proceßkosten 4158 Thlr., zusammen 5828 Thlr. Die Servitutberechtigten waren außerdem zu $^1/_3$ der Kosten herangezogen worden, macht 1942 Thlr. Summa Summarum 7770 Thlr. Seitdem sind noch 30 Jahre bis zum völligen Abschluß des Geschäfts verflossen. Zu Vermittlern in Gemeinheitstheilungs-Sachen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 30. Juni 1834 wurden für den N.er Kreis am 16. December 1834 gewählt: der Gutsbesitzer Hartmann zu Schwarzow, der Bürgermeister Schmidt zu Golnow, der Eigenthümer Schubbert zu Ibenhorst und der Eigenthümer Klütz zu Hindenburg.

Um auf die N.er Separation zurückzukommen, so ist schließlich zu erwähnen, daß die Kgl. Gen. Comm. den Receß über die Gemeinheitstheilung der Stadtfeldmark unterm 10. Juni 1838 vollzogen hat. Die Publication desselben erfolgte am 9. October desselb. J. durch den Land- und Stadtrichter zu N. Justizrath Nitschmann. Seit der Zutheilung der Ackerpläne im Jahre 1826 waren vielfache Gränzverdunkelungen eingetreten, zu deren Aufklärung demnächst der Feldmesser Rollmann gesandt wurde. Er war hierbei im Jahre 1840 vom 8. Januar bis 21. April in Thätigkeit. Das Geschäft wurde seit dem 20. Juli 1840 von dem Feldmesser Bolz fortgesetzt und zu Ende geführt. Den 3. Juni 1844 geschah die Revision der Stadtgränze gegen das v. Bismarcksche Rittergut Külz an der Zampel durch den Ökonomie-Commissarius, nachmaligen Regierungsrath Reiche und Vermessungs-Revisor Putzke zu N. Ersterer und der rc. Bolz regulirten auch den Weg von der Groß-Leistikowschen Straße nach der hintern Kusmus, den Dreiruthen-Weg und den Steig nach den sog. Otterlöchern am Mühlenbach. Die Resultate wurden in einen Nachtrag zum Separations-Receß aufgenommen, dessen Anfertigung durch die Kgl. Gen. Comm. unterm 28. Septbr. 1844 erfolgte. Die Vollziehung des Manual-Recesses war durch den Spezial-Commissarius zur Sache Winckler, — z. Z. der Vollziehung besoldeter Stadtrath zu Stettin, — der dazu nach N. kam, und dort wol 8 Tage verweilte, um etwaige Desiderien entweder sofort zu beseitigen, oder sie wenigstens aufzunehmen, bereits am 11. October 1834 bewirkt worden. Alle diese nachträglichen Arbeiten haben die Kosten der Gemeinheitstheilung erhöht. Der Betrag der Mehrkosten kann nicht angegeben werden.

Durch die Separation schieden aus der Gemeinheit: — 1) Das Vorwerk Neühof, welches nur Aufhütungsgerechtsame auf der Stadtfeldmark hatte; 2) der Schwingmüller, wegen seiner im städtischen Gebiete liegenden Ländereien; 3) der Malz- und 4) der Zampelmüller; 5) der Besitzer des Holzkatens; 6) die Kirche; 7) das Hospital zum Elend; 8) der Acker beider Pfarren; 9) der Kämmerei-Acker; 10) die Straf- und Besserungs-Anstalt; 11) der Kossatenhof Kietz und zwei Bürger, welche auf den ihnen zugetheilten Ländereien die Vorwerke: 12) Friedrichwilhelmshof und 13) Wilhelmsfeld erbauten.

Im Jahre 1843 trugen mehrere Mitglieder der 3ten Weide-Gesellschaft unterm 27. März auf die Ausscheidung der Nebenländereien aus der Hütungs-Genossenschaft an. Die Ausscheidung betraf 21,43 Kuhweiden. Die Interessenten erhielten demnächst rechter Hand der Stargarder Landstraße von den Lehmkuhlen an bis fast zum Weidendamm 78 Mg. 80 Ruth., und zu einer Trift, incl. 57,5 Ruth. Unland, 4 Mg. 159 Ruth., zusammen 83 Mg. 59 Ruth. Commissarius zur Sache war Reg.-Rath Reiche, der die geometrischen Arbeiten von dem Feldmesser Bolz ausführen ließ. Die Bestimmungen dieses Verfahrens sind in den oben erwähnten Nachtrag zum Haupt-Separations-Receß von 1838 aufgenommen.

Am 24. März 1857 wurde ein neüer Receß wegen abermaliger Ausscheidung der in Communion gebliebenen Weideantheile von Mitgliedern der 3ten Weide-Gesellschaft durch Abfindung in der Nähe des Kleinen Buchholzes am Trechels-Bache bestätigt. Commissarius ist gewesen: Reg.-Rath Reiche, Feldmesser Bolz.

Die Bestätigung des Recesses über die Ausscheidung mehrerer Mitglieder der Fünfruthen-Gesellschaft mit ihrem Antheil der von der Stadt erhaltenen Forst- und Hausweide an der Mergelgrube bei der Zampel erfolgte Seitens der Kgl. Gen.-Comm. am 27. December 1859; Commissarius zur Sache war Burgwedel, mit dem Feldmesser Schubbert gewesen, nachdem bereits am 14. October 1850 der Receß über die Gemeinheitstheilung unter den Mitgliedern der Fünfruthen-Gesellschaft bestätigt worden war. Bei diesem Separations-Verfahren fungirte Reg. Rath Reiche als Commissarius, Bolz als Feldmesser. Die 31 Interessenten der genannten Gesellschaft, welche laut Receß von 1838 in Communion geblieben waren, setzten sich so auseinander. Hierbei schied das Seeufer zur Badestelle und der Weg dahin aus dem Besitz der Fünfruthen-Gesellschaft gegen Entschädigung an Land in der Nähe des Buchholzes. Auch wurde auf gleiche Weise der Bauplatz erweitert.

Nachdem die Kämmerei durch Hingabe einer bedeütenden Fläche Waldbodens die Weideberechtigung von demselben abgelöst hatte, hätte unmittelbar die Gemeinweide sofort ein Ende finden müssen. Die Kuhweide hörte nach der letzten Abfindung auch ohne Verzug auf, und nur weil noch 8 Grundbesitzer mit ihrer Abfindung im Gemenge blieben, wurde einstweilen das Hüten der Schafe auch der übrigen Ackerbesitzer stillschweigend geduldet. Als nun auch diese unter sich separirten und nunmehr nirgend ein Terrain zum gemeinschaftlichen Hüten vorhanden war, wurden die Schafe auf Triften, Wegen und fremden Grundstücken, soweit irgend das städtische Gebiet reichte, getrieben, was vielfach Beschwerden und unerquickliche Reibungen herbeiführte. Dazu kam, daß im Monat Januar des Jahres 1869 unter den Schafen die Raüde ausbrach, die bei dem gemeinschaftlichen Hüten und einer Heerde von mehr als 900 Haupt einen bedeütenden Umfang annahm, indem das Aussondern der gesunden und kranken Thiere in jener Gemeinschaft überaus schwer wurde und einer Beaufsichtigung bedurfte, welche die geringen Kräfte der zu Gebot stehenden Polizeibeamten nicht zu leisten vermochten. Dies hatte denn

die Folge, daß es, trotz aller Bemühungen des Kreisthierarztes und der städtischen Polizeiverwaltung eines 8monatlichen Zeitraums, vom 11. Januar bis 6. September bedurfte, um der gedachten Krankheit ein Ziel zu setzen. Unter diesen Umständen mußte die Polizeiverwaltung sich veranlaßt finden, gestützt auf die §§ 19 und 27 der Feld-Polizeiordnung vom 1. November 1847, sowie der örtlichen Straßen-Polizeiordnung für die Stadt N. vom 19. März 1857 beim Magistrat und den Stadtverordneten unterm 1. Juni 1869 den Antrag zu stellen, das bisher mißbräuchlich geduldete gemeinschaftliche Hüten der Schafe ein Ende nehmen zu lassen, da es für Schafe, mag ihre Zahl groß oder klein sein, kein Terrain gibt, auf welchem dieselben auch nur die nothwendigste Nahrung für den Sommer zu finden vermögen, da sämmtliche Ackerbesitzer jährlich all' ihren Acker bestellen, mithin nirgend ein entsprechendes Hütungsterrain vorhanden ist, sondern nur auf fremden Grund und Boden, auf Wegen und Triften 2c., umhergebuchtet werden kann, was doch unter keinen Umständen geduldet werden darf. Magistrat und Stadtverordneten traten dem Antrage der Polizeiverwaltung bei und gewährten den Schafbesitzern eine Frist bis zum 1. September 1869, damit denselben Zeit bliebe, ihre ferneren Einrichtungen zu treffen. Dabei kam zwar auch zur Sprache, daß nach den §§ 24, 25 der gedachten Polizeiordnung durch Ortsordnungen ein gemeinschaftliches Weiderecht festgesetzt werden könne, indessen mußte, wie man Anfangs glaubte, unter den hiesigen Verhältnissen davon Abstand genommen werden, da, wie schon bemerkt, der Grund und Boden für ein gemeinschaftliches Hüten fehlt, und zwar um so mehr, als das Ackerland, auch der größten Grundbesitzer, in 3 verschiedenen Gegenden zersplittert liegt, nur mit höchst unbedeütenden Ausnahmen, jährlich vollständig bestellt wird, also auch kein Weideterrain darbiettet. Indessen hat Kgl. Reg., mit Rücksicht darauf, daß das erlassene unbedingte Verbot des gemeinsamen Hütens mit Schafen in der Feld-Polizeiordnung vom 1. November 1847 so wenig, als in der Orts-Straßen-Polizeiordnung vom 19. März 1857 sich begründen lasse, dem Magistrate bezw. der Polizeiverwaltung zu N., mittelst Verfügung vom 5. März 1870 empfohlen, eine besondere Weideordnung auf dem im § 25 der Feld-Polizeiordnung bezeichneten Wege und unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung zu erlassen. Ob dieser Anordnung Folge gegeben worden ist, war bis zum 1. Februar 1872 nicht einberichtet.

Aus Veranlassung der allgemeinen Separation hielt es ein Ackerbürger, Namens Gottfried Wiese, an der Zeit, eine Breite Hufe zu reklamiren, auf welche er ein Nutzungsrecht gegen eine jährliche Abgabe von 5 fl. zu haben vermeinte, und zwar dieselbe, welche sein Vorfahr der Bürgermeister Wiese im Jahre 1511 in zwei schmalen oder halben Hufen an die Kirche legirt hatte. Diese hatte im Jahre 1573 ein Michael Wiese in Pacht gehabt und zwar für 5 fl. und das Patronatrecht über diese Hufe war dem Geschenkgeber und dessen Nachkommen ausbedungen worden. Dieser Stiftung ist weiter oben gehörigen Orts gedacht worden. Gottfried Wiese gab am 5. November 1819 beim Magistrate zu Protokoll: — Seine Familie habe sich bis auf ihn herab in dem Nutznieß einer breiten Kirchenhufe für eine jährliche Pacht von 5 fl. befunden. Während der Abwesenheit seines Vaters als Soldat im 7jährigen Kriege sei die Hufe zwar an einen Andern, doch nur für die 5 fl. verpachtet gewesen, nach des Vaters Heimkehr aber habe derselbe sie gleich wieder in seinen Nutzen genommen und für dieselbe Pacht bis an seinen Tod gehabt. Sobald Referent erwachsen gewesen, sei auch er zum Militair eingezogen

worden, bei seiner Entlassung aber sei er mit seinem Stiefvater, dem Bürger Braaz, welcher seine Mutter nach des Vaters Tode geheirathet, über den Besitz der Hufe in Streit gerathen, den die Kirchen-Administration dahin entschieden habe, daß die Hufe dem Sohne, als directem Nachkommen des Stifters, gegen die 5 fl. jährlich zustehe. Für diese Hufe sei auch von dem Nutznießer observanzmäßig ein Schoß unmittelbar an die Kämmereikasse gezahlt worden, obgleich diese Kasse jährlich von der Kirchenkasse für den übrigen Kirchenacker alljährlich Thlr. 3. 8 gr. bezogen habe. Da sei er einstmals, soweit er sich erinnern könne im Jahre 1805, zum Superintendenten Modenwald gerufen worden. Bei diesem sei ein Consistorialrath aus Stettin gewesen und Beide hätten ihm eröffnet, da er sein Recht auf die fernere Nutzung der Hufe für 5 fl. nicht nachweisen könne, so werde dieselbe gleich den übrigen zur Pluslicitation gestellt werden. Seine Einreden und Bitten hätten nicht gefruchtet und um nicht ganz aus dem Besitz zu kommen, so habe er sie meistbietend gepachtet. Der † Amtsrath Waldemann, bei dem er sich gemeldet, habe ihm gesagt: „Mein Sohn, die Hufe ist für 5 fl. jährlich Dein und Niemand kann sie Dir nehmen." Der Superintendent habe sich ihm nachmals auch geneigter gezeigt, er sei aber nicht in den alten Stand zurück versetzt worden und er habe Niemand gehabt, der sich seiner Sache angenommen hätte.

Die Kgl. Regierung wies den Magistrat mit seiner Befürwortung des Gottfried Wieseschen Antrags auf Restitutio in integrum zurück: Der Schoß war vom 1. Juli 1805 ab mit jährlich 8 gr. in Rückstand geblieben, oder vielmehr nicht gezahlt, anscheinend auch nicht urgirt worden, weshalb der Magistrat am 20. Novbr. 1824 von der Kirchen-Administration Thlr. 6. 12. 8 Pf. nachforderte. Diese lehnte die Zahlung mit dem Bemerken ab, von der Entrichtung eines Schosses von der besagten Hufe durch die früheren Pächter sei ihr nichts bekannt geworden, für die Bereitwilligkeit ihrer Pächter könne sie um so weniger aufkommen, als sie durch ihre Kasse Schoß zahle, von dem sie nicht wisse, wofür er sei. Da die Kirche auf dem Stadtfelde $16^1/_2$ Hufe besitze, so betrage solches, pro Hufe 8 gr. gerechnet, Thlr. 5. 12 gr., und wenn sie nur Thlr. 3. 8 gr. zahle, so müsse Magistrat doch wol nicht das Recht haben, jede Kirchenhufe mit den üblichen 8 gr. Schoß zu belegen. Alle Remonstrationen des Magistrats sind fruchtlos geblieben. Sehr glaubhaft ist es, daß sich aus dem Patronatsrecht der Familie Wiese die Observanz herschrieb, ihr die Hufe für die Pachtsumme fort zu belassen, welche bei der Stiftung im Anfange des 16 Jahrhunderts gang und gäbe war und daß der jedesmalige nutznießende Wiese nach wie vor den darauf haftenden Kämmereischoß fortbezahlte; daß die Kirchenverwaltung, die sich neben der Familie Wiese regenerirte, von deren Abstammung von dem Stifter überzeügt, sie ohne Schwierigkeit in dem Nutzungsrechte erhielt, weil sie hierin allein den Begriff eines Patronatsrechts über die Hufe auffinden zu müssen glaubte, und daß wegen Lücken in dem Kirchenbuche, d. i. im Tauf- bezw. den Geburtsregistern, die letzten Wiese aus jener Observanz keinen Nachweis führen konnten, daß sie wirklich von den weiland Bürgermeister Wiese'schen Eheleüten herstammten, was wenigstens jedem Unparteiischen wol nicht zweifelhaft sein kann.

Die Stadtforst.

Sie ist dem Umfange nach die bedeütendste der städtischen Grundbesitzungen, auch hinsichtlich der aus ihr fließenden jährlichen Revenüen von großem Werth für den Gemeinde-Haushalt. Die Stadtforst besteht in Bezug auf Lage aus zwei Ab-

theilungen: dem Buchholze und dem Gallberge. Ersteres liegt gegen S. von der Stadt, $^3/_4$ Mln. bis 1 Mle. von ihr entfernt und bildet den südlichen Theil des Stadtgebiets, welches hier mit den Feldmarken von Neühof, Wolchow, Hindenburg, Wißmar, Langkavel und Zampelhagen gränzt. Die zweite Abtheilung, der Gallberg, befindet sich auf der Westseite der Stadt, $^1/_8$ Mle. von ihr entfernt und auf der nördlichen Seite des großen N.schen Sees. Das Buchholz, das größte der beiden Hauptreviere, zerfällt in das Kleine und Große Buchholz. Ursprünglich war es ein reiner Laubholzwald, hauptsächlich mit Buchenbestand, daher auch der Name des Reviers, und zahlreich eingesprengten Eichen und anderen Laubhölzern. Jetzt ist dieser Bestand sehr gelichtet und an seine Stelle ist Nadelholzwald getreten, aus dem der Gallberg immer bestanden, seitdem dieses Grundstück zur Holzzucht kultivirt worden ist. Der Name Gallberg ist eine Abkürzung von Galgenberg; denn hier stand einst auf der Höhe das N.sche Hochgericht, und noch im Jahre 1823 wurde hier ein todeswürdiges Verbrechen durch Enthauptung gesühnt. Der Gallberg bildet den westlichen Winkel des Stadtgebiets. Er gränzt mit Wolchow, Schwarzow und Karzig.

Im Jahre 1788 lagen in der Stadtforst, d. h. im südlichen Revier, dem Buchholze, — das nördliche auf dem Gallberge war noch nicht in dem spätern Umfange vorhanden, — in Schonung 129 Mg. Kiefern, 25 Mg. Elsen und 6 Mg. Birken. Die alten Eichen, welche noch in den Lehmkuhlen und um diese Gruben standen, wo den an der Seite der Massower Landstraße entsprechenden Furchen des unter dem Pfluge befindlichen theils Stadt-, theils Amtsackers, zufolge, der Acker sich vor grauer Zeit verlängert haben mußte, 72 an der Zahl, meist ganz vertrocknet, entlaubt und zum Theil nur kurze Strummel, waren im Jahre 1789 von dem Oberförster Fischer zu Rodenfier, ohne Vorbericht des Magistrats, taxirt zu Thlr. 158. 4 gr. Holzgeld, Thlr. 19. 18. 6 Pf. Stammgeld und Thlr. 13. 4. 6 Pf. Pflanzgeld gewürdigt und der Kgl. Kr. und Dom. Kammer als des Verkaufs höchst bedürftig angezeigt worden. Dabei hatte Fischer, welcher für sein Gespann hin und her auf $1^1/_2$ Mle. 1 Thlr. Fuhrkosten auf 2 Tage à 2 Thlr. = 4 Thlr. Diäten liquidirte, die, nach den alten Furchen zu urtheilen, auf Stadtfundo stehenden 44 Stück für die Stadt und die übrigen für das Kgl. Amt berechnet, so daß auf dem Stadttheil überhaupt nur Thlr. 116. 4. 10 Pf. kamen. Die Kammer befahl den Verkauf der Eichen für Rechnung beider angezeigten Theilnehmer. Dem widersprach die Stadt, indem behauptet wurde, der Fleck auf dem die Baüme ständen, gehöre nicht zur Ackerfeldmark, sondern zu ihrem Buchholze, an dem das Kgl. Amt keinen Antheil habe, auch wollten die Stadtviertelsleüte von dem Fällen und dem Verkauf dieser Eichen überhaupt nichts wissen, weil sie ihren Hirten und Heerden auf der Weide Schutz gegen Wind und Wetter gewährten. Dies wurde nun aber gar sehr bezweifelt, und veranlaßte den Steüerrath Scheerenberg in seinen Berichten an die Kgl. Kr. und Dom. Kammer zu der Bemerkung: es scheine, als ob die Leüte darauf ausgingen, diese längst abgestandenen Sprengeichen für eigene Rechnung stehlen zu lassen, oder gar selbst zu stehlen. Die Remonstrationen von Bürgermeister und Rath hatten den Erfolg, daß die Baüme stehen blieben und der Verkauf, und mit ihm die Gelegenheit zu Gelde zu kommen, dessen Mangel bei jeder Gelegenheit vorgeschoben wurde, wenn die Stadt die nothwendigsten Bedürfnisse zu befriedigen angehalten werden sollte, unterblieb. Man weiß wahrlich nicht, was hierbei mehr zu bewundern ist, die zähe Ungereimt-

heit auf der einen, oder das Gehenlassen nach altem — Schlendrian auf der andern Seite!

Die Regimenter v. Klinkowström und v. Biberstein, sonst v. Kalkstein Dragoner, die schwarzen Dragoner, von ihren Kragen und Aufschlägen so genannt, waren auf den Feldetat gekommen, und eine Eskadron der Schwarzen war Anfangs Mai 1794 aus ihrer Garnison N. abgerückt. Sie kam in dem neüerworbenen Südpreüßen demnächst zu Schmiegel in Garnison. Bürgermeister und Rath und gesammte Bürgerschaft richtete darauf an das Kgl. Ober-Kriegs-Collegium den Antrag auf Verlegung einer der beiden Eskadrons der Golnowschen Besatzung vom Dragoner-Regiment Ansbach-Baireuth, nachmals Königin-Dragoner, nach N. In Gewährung dieses Antrags rückte am 2. September 1795 die Eskadron des Majors v. Holly dieses Regiments zu N. in Garnison ein. Kaum waren drei Jahre ins Land gegangen, als sich mit der Garnison Differenzen fanden. Sie sollte, so wurde behauptet, das Buchholz — devastiren. Bürgermeister und Rath beantragte deshalb bei der Kgl. Kr. und Dom. Kammer, vom Regiments-Commandeur den Befehl zu extrahiren, daß sich kein Soldat im Buchholz dürfe sehen lassen. Ein Antrag, den Dragonern Holztage im Stadtwalde oder freien Torfstich zu bewilligen, wurde abgelehnt. Der Magistrat war zu Keinem von Beiden befugt, scheint aber nicht abgeneigt gewesen zu sein, die Anweisung eines Fleckes im gemeinschaftlichen Torfmoor an das Militär zu dessen Benutzung auszuwirken, doch waren die Stadtviertelsleüte entschieden dagegen.

In den Jahren 1803, 1804 und 1805 wendete man sich der Forstkultur des Gallbergs zu, indem an der Hindenburger Landstraße 140 Morgen in natürliche und 20 Mg. in künstliche Kiefern-Schonung gelegt wurden, mit Aufwendung von Thlr. 165. 12 gr. Kosten. Gleichzeitig befanden sich im Buchholze 150 zopftrockene Eichen, deren beantragten Verkauf der Forstmeister v. Lebbin unterstützte. Sie wurden zu Thlr. 515 — 9 Pf. taxirt. Die öffentliche Versteigerung ergab Thlr. 5. 5. 9 Pf. weniger als die Taxe, weshalb die Kgl. Kr. und Dom. Kammer eine neüe Licitation verfügte. Inzwischen erbot sich ein Handelsmann aus Golnow, 50 Thlr. zuzulegen, womit sich die Stadtviertelsleüte zufrieden erklärten und die Aufsichtsbehörde sich auch begnügte. Aus einer frühern Periode, die nunmehr just hundert Jahre hinter der Gegenwart liegt, ist zu erwähnen, daß im Novbr. 1772 der Landbaumeister Knüppel auf höhere Veranlassung den Neübau eines Rectorhauses zu Thlr. 823. 2 gr. excl. der Fuhren, veranschlagte. Da das Geld dazu fehlte, so wurde vorgeschlagen, es aus der Forst zu entnehmen. Zu diesem Ende wurde unterm 13. Juli 1773 eine Specification der zum Verkauf geeigneten und speciell taxirten Stämme aufgestellt, woraus sich 200 Eichen = 1164 Thlr. und 325 Buchen = Thlr. 1251. 4 gr., zusammen Thlr. 3415. 4 gr. Werth ergaben. Der Ertrag mußte indessen zur Tilgung der im 7jährigen Kriege gemachten Schulden verwendet werden, so daß zum Schulhause nichts übrig blieb. Die Taxatoren waren der Forstmeister Kayser und der schon genannte Oberförster Fischer aus Rodenfier.

In den ersten zwei Wochen des Monats Februar 1807 wurde N. zum öftern von Abtheilungen des Schillschen Freicorps heimgesucht. Aus Ranzionirten zusammengesetzt, die auf der großen Retirade aller Disciplin entwöhnt worden waren, betrugen sich die Leüte in der Stadt nicht wie Vertheidiger des Vaterlandes, sondern als befänden sie sich in Feindesland. Insonderheit war der Bürgermeister Linden, der gesetzliche Ordnung zu halten bemüht war, den Brutalitäten der verwilderten Sol-

dateska ausgesetzt. Unter dieser befand sich ein Unteroffizier, Namens Regendank, ein N.er Stadtkind, der vor dem Kriege hier auch in Garnison gestanden hatte. Dieser früher einmal wegen Holzdefraudation von seinem Schwadronschef auf Antrag des Magistrats bestrafte Mensch, gab aus Rache den kleinen Leüten aus der Einwohnerschaft Anleitung nach dem Stadtwalde zu gehen, und dort so viel Baüme zu fällen und zu holen, als sie wollten mit der Nebenaüßerung: „Den Kerl, den Spitzbuben, den Bürgermeister, der Eüch immer so auf die Finger gepaßt, den habe ich Eüch vom Halse geschafft, morgen muß derselbe in Kolberg hängen, und wenn Eüch die Stadtviertelsleüte etwa noch im Wege sein sollten, dann sagt es mir nur, dann sollen diese Kerle auch sogleich auf der Stelle fort, um neben dem Bürgermeister zu baumeln." Die Folge davon war eine massenhafte Holzdefraudation, und daß der Holzwärter bedroht wurde, ihn mit der Axt in den Kopf zu schlagen, wenn er sich dem widersetzen wollte.

In den zehn Jahren von 1811—1821 war der Erlös aus der Stadtforst überhaupt Thlr. 5441. 1. 11 Pf. gewesen, wovon das jährliche Holzwärter-Gehalt mit 36 Thlr., im Ganzen 360 Thlr., in Abzug zu bringen war, so daß eine Rein-Einnahme von Thlr. 5081. 1. 11 Pf. oder im Durchschnitt jährlich Thlr. 508. 2. 7 Pf. erzielt wurde.

Nachdem die Stadtverordneten bereits unterm 2. Decbr. 1831 den Wunsch ausgesprochen, das haubare Holz an Buchen und Eichen im Großen Buchholz sammt und sonders zu verkaufen und nachdem sie weiterhin angezeigt, sie hätten sich durch Auszählen von dem Vorhandensein von 6000 Stück Buchen überzeügt, auch verschiedentliche Unterhandlungen mit den Kaufleüten Hellwig in Stepenitz und Ritter in N. wegen des Verkaufs angeknüpft, die sich aber zerschlagen, so ließ der Magistrat den vorhandenen Buchenbestand durch den Oberjäger Schreiber, von Fischersfeld, aufzählen und auf dem Stamme abschätzen. Das Ergebniß der revidirten Abschätzungstabelle vom 5. Novbr. 1834 war: 5181 Stämme zu einem Rauminhalte von 4597½ Kl. Kloben- und 945½ Kl. Knüppelholz, deren Werth nach der Kgl. Forsttaxe, die Klafter Klobenholz zu Thlr. 1. 25 Sgr. und die Klafter Knüppelholz zu Thlr. 1. 4 Sgr. Gesammtwerth Thlr. 9500. 9. 6 Pf. Es wurde darauf der Verkauf von 4000 Stück der besten Buchen zu einem Durchschnittspreise von 3⅓ Thlr. pro Stamm beschlossen und ein Bietungstermin anberaumt, in welchem der Kaufmann Louis Moses, aus Stettin als Meistbietender in der Verhandlung vom 19. Novbr. 1834, den Zuschlag erhielt, in dessen Erfolg Magistrat und Stadtverordnete mit dem Kaüfer vor dem Land- und Stadtgerichte zu N. einen Contract schloß, als die Kgl. Reg. unterm 25. Novbr. 1834 ihre Genehmigung zu dem Verkauf von Oberaufsichtswegen ertheilt hatte. Letzteres geschah ganz besonders auf Grund eines von dem Landrath von Kameke am 20. November abgegebenen Gutachtens, worin sich derselbe dahin aussprach, daß er diesen Verkauf in allen Beziehungen nur höchst vortheilhaft für die Stadt halten könne; denn — 1) sei das bedungene Kaufgeld dem Werthe der verkauften 4000 Wahlbuchen nicht allein ganz angemessen, sondern es übersteige der Werth bedeütend die Schreibersche Taxe. Es sei keine Hoffnung vorhanden, bei einem Einzelverkauf einen höhern Holzpreis zu erlangen, solle aber ein größeres Quantum geschlagen und auf der Stelle verkauft werden, so sei es ganz gewiß, daß der Preis sinken würde und doch sei es — 2) nothwendig, daß die Stadt mit dem Holzbestande im Buchholze aufraüme: denn — a) sei das Holz fast durchgängig überreif (überständig), es verliere mit jedem Jahre an innerm Werth, was es dagegen am aüßern Werthe

(allgemeines Steigen der Holzpreise) gewinnen könne, sei sehr ungewiß, in jedem Falle aber nur zur Deckung des gewissen Verlustes ausreichend. Sodann sei es — b) einleüchtend, daß die Stadt bei der bisherigen Forstnutzung in kurzer Zeit den ganzen Holzbestand einbüßen müsse, ohne dafür irgend einen Ersatz zu finden. Es wurden nämlich bis dahin in jedem Jahre so viel Baüme verkauft, um aus dem Erlöse die Zuschüsse zu den Gemeine = Ausgaben zu decken; wenn das Jahr abgelaufen war, so war die Forstkasse auch ausgeleert. Die verhältnißmäßige Anlage von Schonungen war in früherer Zeit nicht bedacht worden, mochte auch bei dem geringem Umfange des Reviers ihre Schwierigkeiten haben. Bei dem jetzt eingeleiteten Verkauf erhält die Stadt ein Kapital, dessen Zinsen, wenn es nicht angegriffen, sondern mit Sicherheit ausgeliehen wird, der Kämmereikasse eine stete Einnahme sichere. — 3) Bleibt es der Stadt, nachdem die Forst geraümt ist, unbenommen, das Forstterrain wiederum der Holzkultur zuzuwenden, oder zu Ackerland umzuschaffen. Bei der erstern Benutzungsart würde allerdings der Vortheil künftiger Geschlechter, bei der letztern augenblicklicher Vortheil mehr gesichert sein. Das Forstterrain ist zu beiden Benutzungsarten außerordentlich geschickt, es hat den schönsten Boden, die anstoßenden Elsenbrüche eignen sich ganz besonders zu Wiesen, wenn sie gerodet werden sollen. Die entfernte Lage des Grundstücks würde bei einer Ackerbenutzung eine Veraüßerung oder Vererbpachtung aber nothwendig machen. Bei alledem ist es möglich, daß sich in der Stadt einzelne Stimmen außer den Stadtverordneten wider den Verkauf erheben, weil Einzelne vielleicht glauben können, ihr Privatvortheil werde dadurch gefährdet. Alle und jede Gelegenheit zu den bequemen Holzdefraudationen ist dadurch abgeschnitten, und daß diese zum großen Nachtheil der Forst sonst haüfig vorgekommen sind, ist nur zu bekannt. — Soweit das Gutachten des Landraths v. Kameke.

Die Bedingungen, unter denen die 4000 Wahlbuchen auf dem Stamm verkauft wurden, waren folgende: — Das Kaufgeld beträgt 12.000 Thlr., wovon 4000 Thlr. gleich beim Abschluß des Contracts zu zahlen waren. Es werden dem Kaüfer sofort 1000 Wahlbuchen in einem Reviere, das nicht ohne Noth überschritten werden darf, angewiesen. Kaüfer ist verpflichtet, wenn diese Buchen geschlagen worden sind, jedenfalls aber bis zum 1. October 1835 abermals 4000 Thlr. zu zahlen, worauf ihm von Neüem 1000 Stämme überwiesen werden. Dies geschieht mit den übrigen 2000 Stück, wenn er das letzte Drittel des Kaufpretiums bis zum 1. October 1836 an die Kämmereikasse abgeführt hat. Kaüfer muß das gesammte von ihm erstandene Holz bis Ende 1838 aus der Forst geraümt haben. Die Stubben und das Bruchholz, welches die zu fällenden Baüme von anderen herunter schlagen werden, verbleiben der Stadt. Bevor Kaüfer seine gekauften Baüme erhalten, wird Magistrat kein Holz klaftern lassen, ohne Zustimmung des Kaüfers und dann nur von Baümen, deren Annahme ihm nicht beliebt. Für jeden Baum zahlt er 1 Sgr. Anschlagegeld in Einer Summe mit Thlr. 133. 10 Sgr. an die Kämmereikasse

Worauf Landrath v. Kameke in seinem Gutachten hingedeütet, wurde von der Kgl. Reg. — Decernent: Reg. Rath Graf Itzenplitz, jetzt Handelsminister — ausdrücklich hervorgehoben. Sie knüpfte nämlich ihre Einwilligung zu diesem Verkauf als selbstverständlich, an die Voraussetzung, daß der Kaufpreis als Kapital der Stadt erhalten, sicher angelegt und nur die Zinsen davon zu Gemeinde-Zwecken verwendet würden. Nur unter dieser Bedingung könne sie das Geschäft billigen. Die Verwendung des Kapitals der 12.000 Thlr. wäre eine ungehörige und ge-

wissenlose Ausgabe, welche die jetzigen Magistrats- und Stadtverordneten-Mitglieder nie vor der Stadt und ihren Mitbürgern verantworten könnten. Dieser Voraussetzung der Kgl. Reg. ist 15 Jahre lang gewissenhaft entsprochen worden, bis dahin, wo es galt, einen lebhaften Verkehr durch ein namhaftes Opfer an die Stadt zu binden und das Kreisgericht nach N. zu ziehen, welches, neügeschaffen, die Nachbarstadt Golnow, ohne irgend ein Opfer zu scheüen, durchaus für sich erobern wollte, wogegen N. als Kreisstadt dies zu behindern trachten mußte, wahrscheinlich aber nicht abzuwenden vermochte, hätte der Holzverkauf von Anno 1834 es nicht in den Besitz bereiter Geldmittel gesetzt, deren Verwendung im Jahre 1849 zu dem angegebenen Zweck, nunmehr auch nicht dem Grafen Itzenplitz als eine „gewissenlose Ausgabe" vorgekommen sein wird.

Nicht unbemerkt darf es bleiben, daß Moses, ein Israëlit, zur leichtern Abfuhr des Holzes einen Damm durch die Mittelriege schütten ließ, wodurch ein Weg entstanden ist, der vorher nicht, oder, seiner sumpfigen Beschaffenheit wegen, nur schwach, und dann auch nur im hohen Sommer nach langer Trockniß, oder auch im Winter zur Eiszeit, befahren wurde. Der Volksmund hat diesem Wege die Benennung „Judendamm" gegeben, die der Damm in der Mittelriege wol für ewige Zeiten behalten wird. Ein Jahr darauf cedirte Moses seinen Contract dem Kaufmann Schlutius zu N., der als Magistrats-Mitglied, den Vertrag mit abgeschlossen hatte. Von ihm ist das Geschäft zu Ende geführt worden.

Was Landrath v. Kameke vorausgesehen hatte, — Unzufriedenheit Einzelner mit dem Verkauf, — traf wörtlich und unverzüglich ein. Eine Vorstellung vom 25. Nov. 1834, mit 8 Unterschriften führte Beschwerde, daß Magistrat und Stadtverordnete, ohne die Bürgerschaft zu befragen (!) ganz im Stillen und ohne eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, wegen einer Holzverwüstung in der Stadtforst mit einem Handelsmanne einig geworden sein sollte. Sie baten: Kgl. Reg. wolle den Magistrat und die Stadtverordneten schleünigst anweisen, sich aller eigenmächtigen (?) Disposition über das Buchholz zu enthalten, u. s. w. Ein motivirter Bescheid vom 2. Decbr. 1834 wies die Beschwerdeführer mit ihrem Antrage selbstverständlich ab.

Demnächst wurde im Anfange des Jahres 1839 im Schooße der Stadtverordneten-Versammlung, die jetzt zum größten Theil aus anderen Mitgliedern, als 1834 bestand, die Frage aufgeworfen: Ist das Buchholz Bürgervermögen, oder ist es Kämmereivermögen? Die Stadtverordneten waren darüber nicht in Zweifel, daß ersteres der Fall sei, habe doch Graf Eberstein das Buchholz der Bürgerschaft geschenkt, folglich gehöre auch das Kapital der 12.000 Thlr., welches aus dem Verkauf der 4000 Buchstämme gelöst worden, der Bürgerschaft und die Zinsen von diesem Kapitale mußten unter die einzelnen Bürger zu gleichen Theilen unmittelbar vertheilt werden. In der Sitzung vom 3. Januar 1839 faßten sie den Beschluß, den Magistrat zu veranlassen, die bisherige Verwendung der Zinsen zu allgemeinen Ausgaben der Kämmereikasse einzustellen und die directe Zinsvertheilung von jetzt ab eintreten zu lassen. Der Magistrat antwortete sofort am andern Tage, daß er dem soeben genannten Antrage nicht entsprechen könne, weil — 1) zu der Zeit, als die Grafen von Eberstein der Stadt N. das Buchholz bestätigten, namentlich in Gemeinden, welche mediatisirt waren und auf ihre Feldmark beschränkt wurden, keine Unterscheidung zwischen Kämmerei und Bürgerschaft gegolten habe; beide waren gleichbedeütend, da die Bürgerschaft für die Bestreitung der Gemeinlasten zu sorgen hatte. 2) Daß dies hier in N. der Fall gewesen, beweist die Observanz von meh-

reren hundert Jahren, der zufolge das Buchholz stets als Kämmerei-Eigenthum behandelt worden sei und seine Revenüen in die Kämmereikasse geliefert habe. 3) Aus diesem Grunde gebühren die Zinsen von dem Kapitalerlös der Kämmereikasse; oder mit anderen Worten: Die Bürgerschaft hat nach herkömmlichem Rechte nicht Kopf für Kopf gleichen Antheil daran, sondern lediglich in dem Maße, wie ein Jeder zu den Gemeinlasten beiträgt, mithin nach dem Antheil, welchen er nach seinem Grundeigenthum und Gewerbebetrieb an der Gesammtheit der Gemeinde hat. — 4) Endlich hat der Verleiher, bezw. Bestätiger des Buchholzes sich keineswegs darüber ausgesprochen, daß ein jeder Bürger ganz gleiche Rechte an dem Holze durch gleichmäßige Theilnahme an demselben haben solle, und wenn man — was aber Magistrat nicht einraüme — auch annehmen wolle, das Holz sei ein Bürgergut, so sei damit noch immer nicht gesagt, daß ein jeder Bürger ganz gleichen Theil daran habe.

Trotz dieser Belehrung sahen sich zwei Stadtverordnete, und zwar der Vorsteher und der Protokollführer der Versammlung — jener seines Zeichens ein Pantoffelmacher, dieser ein Schornsteinfeger — in ihrem Gewissen gedrungen, unterm 9. Januar 1839 beschwerdeführend bei der Kgl. Reg. dahin vorstellig zu werden, dieselbe möge in dieser, für die Bürgerschaft so wichtigen Angelegenheit, auf Grund der Schenkungs-Urkunde des Grafen von Eberstein Recht sprechen. Die guten Meister Pantoffelmacher und Schornsteinfeger hatten laüten gehört, wußten aber nicht, wo die Glocken hangen. Es gibt keine Urkunde, welche von einer Schenkung des Buchholzes an die Stadt N. spräche, seiner wird nur in den Privilegien gedacht, vermöge derer die Grafen von Eberstein der Stadt N. das Eigenthum bestätigen, welches sie von Alters her besessen hat; in der ersten Urkunde von 1309, bleibt das Buchholz unerwähnt, was erklärlich, weil die Urkunde nur als Bruchstück bis auf uns gekommen ist, in den beiden andern Urkunden aber, von 1466 und 1574, ist das Buchholz mit Namen aufgeführt und zwar als Eigenthum von Bürgermeister, Rath und Gemeine, dessen Verwaltung von jeher mit dem Namen „Kämmerei" bezeichnet worden ist. Die Beschwerdeführer wurden durch Reg. Verfügung vom 15. Februar 1839 — Concipient war der Refenrendarius Graf Kressow, nachmals Regierungs-Präsident in Stralsund — mit dem Bemerken abgewiesen, daß sie um so mehr Veranlassung gehabt hätten, die Haltbarkeit ihrer Behauptung, daß Buchholz sei Bürgervermögen, zuvor näher zu prüfen, je bereitwilliger die Stadtverordneten-Versammlung sich bei dem Magistratsbescheide vom 4. Januar beruhigt habe.

Im Gallberge war ein sehr kleiner Theil des Kiefernbestandes im Jahre 1837 kaum 40, ein anderer bedeütender Theil fast 30 Jahre alt, ein dritter, ebenfalls bedeütender Theil dieses Reviers war erst im Jahre 1810 angesäet. Die vorhandenen alten Baüme waren zur Bestreitung der Kriegskosten während der französischen Invasion darauf gegangen. Wiewol sich in dem zuerst angesäeten Revier nur erst kaum Latt- und Bohlstämme befanden, so war diese Schonung im Jahre 1837 doch durch Leüte von der N.er Garnison und deren Angehörige, sowie durch Tagelöhner-Familien aufs schonungsloseste heimgesucht worden. Groß und Klein, Alt und Jung sammelte Sprock, hieb die jungen Baüme ab, brach sie um, holte die Äste mit Haken und Messern, die an Stangen gebunden waren, von den Baümen und die Jugend gebrauchte sogar den Kunstgriff, die Baüme unten am Stamm zu beschädigen, so daß sie nach einiger Zeit vertrockneten und ihr dann zur gewissen Beüte wurden. Dieser Holzverwüstung fernerhin vorzubeügen, und um der Kämmerei

das Mittel zu sichern, dermaleinst aus den erwachsenen Baümen einen Nothgroschen zu lösen, war der Magistrat wiederholentlich genöthigt, das Sammeln von Raff- und Leseholz im Gallberge gänzlich zu untersagen. Da aber die Statt gefundenen Pfändungen dem Zwecke nicht immer entsprachen, so fand sich Magistrat veranlaßt, unterm 1. December 1836 ein mit einer besondern Strafandrohung verbundenes Verbot zu erlassen, wozu auf Grund der Ministerial-Bestimmung vom 22. Febr. 1834, die Kgl. Reg. unterm 13. Mai 1837 die landespolizeiliche Genehmigung ertheilte.

Kaum war diese Verordnung in Kraft getreten, als ein anderer Feind den Gallberg anfiel, die schon seit 1826 im Land am Meere herumspukende Kiefern-Wanderraupe, die sich schon im Spätfrühling 1837 in so bedrohlicher Anzahl einfand, daß, wenn man des Weges kam, das Nagen der Raupen auf den Baümen hören konnte. Es war eine wahre Musterkarte von Raupen: Die große Phalaena bombix pini, die mittlere Nonnenraupe und Föhreneüle, und von den kleineren Species der große und kleine Fichtenspanner. Die von den Raupen befallenen Baüme krankten in dem Maaße, als sie kahl gefressen waren, mehr oder weniger und gingen im erstern Falle ganz aus. Es wurden im Walde Gräben gezogen zur Verhinderung der Communication der befallenen Striche mit den anscheinend unbefallenen, die Umgebungen der Baumstämme von Moos gesaübert, Poß gehackt, Schweine eingetrieben, deren Hirten von der Forstkasse bezahlt wurden, und, was am meisten half, Raupen aufgesammelt, wozu Groß und Klein gebraucht werden konnte. Das Quartmaaß wurde mit 2 Sgr. bezahlt. Auf diese Weise sind etwa 1 Wispel Raupen eingeliefert und vernichtet und überhaupt Thlr. 84. 21. 4 Pf. an Kosten aufgewendet worden. Die kranken Baüme wurden ausgeforstet und ein zwischen dem Hindenburger Wege und dem Karziger Felde gelegener Fleck von etwa $^1/_2$ Mg. wurde abgeholzt und dann wieder in Schonung gelegt. War die Unterdrückung der Raupen auch geglückt, so blieb doch ihr Nachtreter, der Borkenkäfer, nicht aus, der im Sprockholze, woran es nicht fehlte, nistete. Besonders hatte er die Sprengkiefern auf der Höhe nach dem See zu befallen. Die Baüme wurden verkauft, die Zweige verbrannt. Darauf sind die Schonungen im Gallbergsrevier entstanden, bei deren Anlegung ein breiter Steig nach dem See gelassen wurde, der weiterhin zu einer Anlage benutzt worden ist. Seither sind auf den Stellen, die nicht frei von Moos waren, in den Jahren 1843 und 1844 nur noch wenige Kiefernraupen vorgekommen, aber gleich vertilgt worden. Die alljährliche Nachsuchung des Mooses um die Kiefernstämme im Frühling ist nicht genug zu empfehlen. Bleiben die Raupen ein Paar Jahre unbemerkt, so nehmen sie Überhand in erschrecklichem Maaße.

Auf Veranlassung der Kgl. Reg. ließ der Magistrat im Jahre 1840 durch die städtische Forstdeputation den nachstehenden —

Wirthschaftsplan der Stadtforst zu Naugard pro 1841, 1842 und 1843

aufstellen, der, nachdem er von den Stadtverordneten durch Beschluß vom 1. August 1840 genehmigt worden war, dem neü zu entwerfenden Kassen-Etat, so weit er die Forst betrifft, zur Grundlage diente.

I. Die Naugarder Forst besteht aus —

1) Dem sogenannten kleinen Buchholz, mit Kiefernbestand und einem geringen

	Mg.	Ruth.
Theil Elsbusch, seit 1768—1780 u. s. w. jedoch größten Theils nur mittelmäßig bestanden, und von der ersten Saat fast gar nichts vorhanden	411.	171.
2) Dem Großen Buchholz, mit Umgebung, noch mit jungen Buchen, Birken, Kiefern und Elsen bestanden, auch mit einer Anzahl im Absterben begriffener Mittelbuchen und Buchenstummel, welche beim Verkauf der großen Buchen im Jahre 1834 entstanden sind	928.	142.
3) Dem Gallberge, eine seit 1803—1805 und 1810 entstandene Kiefernholzung, wovon erst die Hälfte gehörig behütbar ist	338.	149.
ein Theil aber wegen Raupenfraß und schlechten Bestandes abgesetzt wurde		
4) Kiefern auf der Hütung in der Nähe des Trechelbaches und der Zampel	106.	13.
Summa . . .	1785.	115.
Davon $^1/_6$ zur Schonung	297.	115.
Es bleiben zur Hütung für die darauf angewiesenen verschiedenen Hütungsgesellschaften	1488.	—
II. Es sind bisher eingeschont worden: —		
1) Ein Habeckenort, seit 1833 mit Kiefern, Birken und Eichen	37.	75.
2) An der Wolchowschen Gränze, 1834 mit Kiefern . .	10.	—
Beide Orte zum Buchholze gehörig.		
3) Im Gallberge, 1838, 1839 und 1840 mit Kiefern .	36.	—
4) Im Großen Buchholze ist auf der Reiherhorst mit Birken und Eichen, theils mit Kiefern besäet worden 1838, und mit einem Eichelnkamp von 1,5 Mg bepflanzt, den aber die Maüse ausgefressen	4.	143.
5) Es bleiben daselbst noch zu kultiviren, mit Einschluß des mißrathenen Eichelnkamps, ca.	6.	—
6) Im Großen Buchholz ist die sog. Besinghorst zur Selbstbesaamung und Nachhülfe durch Hacken und Besäen bestimmt und die Schonungsgräben sind schon im Frühjahr 1840 aufgeworfen worden, ca.	90.	—
Summa der hütfreien Fläche an neüen Schonungen . .	184.	38.
Wird auf die durch den dichten Bestand der jungen Stangen im Gallberge und auf mehreren Stellen im Großen Buchholze nur unvollständige Hütung gerechnet eine dem Weidevieh entzogene Fläche von	113.	—
So sind in diesem Augenblick, Juli 1840, als Schonung zu betrachten	297.	38.

III. In den nächstfolgenden 3 Jahren muß man sich darauf beschränken, die begonnenen Schonungen zu vervollständigen. Hierher werden gerechnet: —

	Mg.
1) Im Gallberge 2 Mg. zu hacken, nebst 5 Mg. bereits gehackten Mg. mit Kiefern und Birken zu besäen	7.
2) Auf der Reiherhorst umzuackern und mit diversen Baumarten zu besäen gleichfalls eine Fläche von	7.
3) Auf der Besinghorst Blößen umzuhacken und mit Kiefern zu besäen	12.
4) Daselbst in der Buchenschonung andere Blößen zu verwunden und zu besäen	12.
Summa . .	38.

	Thlr.
IV. Kostenberechnung — a) 33 Mg. umzuhacken à 2 Thlr. . .	66.
b) 250 Scheffel Kienäpfel à 1/6 Thlr.	42.
c) Kosten des Wendens, Säens und zur Anschaffung von Bucheln und Birksaamen	24.
Ausgabe . . .	132.

Im Forste sind keine verkauften Bestände weiter, als die unter I, 2 gedachten abgestandenen Buchen, welche zu einem Ertrage von Thlr. 132. abgeschätzt werden, so daß die Einnahme mit der Ausgabe balancirt und nach der Fraction eine jährliche Einnahme und Ausgabe von 44 Thlr. entsteht.

Außerdem sind jährlich erforderlich an Deputatholz für den Erbpächter des Holzkatens 16 Kl., für das Rathhaus, die städtischen Beamten und die Schule 20 Kl., zusammen 36 Kl. Kiefernholz, welche aus dem verkrüppelten und an den Rändern stehenden Baümen im Kleinen Buchholze und Gallberge möglichst zu entnehmen sind. Vorausgesetzt, daß diese Krüppelbaüme auch Klobenholz geben, auf welches der Holzkaten mit 16. Kl. Anspruch hat, geben sie dagegen nur Knüppelholz, so beträgt das Quantum 25½ Kl. Kiefernholz.

Zwischen den Interessenten der noch bestehenden Hütungsgemeinschaft, zu welchen die Kämmerei ebenfalls gehörte, war unterm 20. Februar 1846 das von der Kgl. Gen.-Comm. bestätigte Abkommen getroffen worden, daß erst nach Ablauf von 10 Jahren die Provocation auf weitere Ablösung gestellt werden dürfe. Diese Frist lief mit dem Monat Februar 1856 zu Ende, in Folge dessen der Magistrat unterm 20. März die Aufhebung des Hütungsrechts der Bürger in der städtischen Forst beantragte. Dem Verfahren konnte jedoch erst nach zwei Jahren Fortgang gegeben werden, nachdem der Receß über die Ausscheidung mehrerer Mitglieder der 3. Hütungsgesellschaft aus der Gemeinheit unterm 24. März 1857 bestätigt worden war. Im Februar 1860 war der von dem Ökonomie-Commissarius Burgwedel und dem Feldmesser Schubbert ausgearbeitete General-Abfindungsplan fertig und sowol von Seiten der Vertreter der Stadt, als Besitzerin der Forst, als von den Weideberechtigten unbedingt genehmigt worden. Durch den Abfindungsplan erhielten die Mitglieder der Fünfruthen-Gesellschaft 254 Mg. 25 Ruth., die der 3. Hütungs-Gesellschaft 4 Mg. 131 Ruth., im Ganzen 258 Mg. 156 Ruth. Buchen- und Birkenbestand nebst einer Kiefern-Schonung, die abgeholzt und gerodet wurden, worauf die Zutheilung der Abfindungspläne im Sommer 1860 vor sich ging.

Nunmehr war der Zeitpunkt gekommen, in dem an die Aufstellung eines

Forstwirthschafts-Plans für die Stadtforst gedacht werden konnte, die von Seiten der Kgl. Reg. seit Jahren dringend empfohlen worden war. Auf Ersuchen des Magistrats übernahm der Oberförster Stumpf zu Rodenfier, die Anfertigung, der sich für die Vermessung der Hülfe der Feldmesser Becker und Koch bediente. Stumpf lieferte seine Arbeit im Monat Juni 1861 ab. Das Ergebniß ist ein Vermessungs- und Abschätzungswerk, enthaltend: —

1) Die Revierbeschreibung. 2) Die Vermessungstabelle. 3) Eine specielle Beschreibung der Ertragsermittelung und Betriebsplan. 4) Nachweisung der Betriebsflächen. 5) Genereller Hauungsplan. 6) Genereller Kulturplan. 7) Spezialkarten im Maßstabe von 40 Ruthen auf den Decimalzoll, davon Sect. I das Kleine Buchholz, Sect. II das Große Buchholz, Sect. III den Gallberg darstellt; 8) Wirthschaftskarte im Maßstab von 125 Ruthen auf den Decimalzoll.

Die verschiedenen Forstgruppen bestehen im Kleinen Buchholz und im Gallberge gegenwärtig aus Kiefern, im Großen Buchholz hauptsächlich aus Buchen. Sie enthalten.

	Zur Holzzucht nutzbar.		Nicht nutzbar.		Summa.	
	Mg.	Ruth.	Mg.	Ruth.	Mg.	Ruth.
I. Das Kleine Buchholz . . .	391.	20.	—	—	391.	20.
II. Das Große Buchholz . . .	613.	175.	78.	60.	692.	55.
III. Der Gallberg	318.	80.	9.	—	327.	80.
Summa .	1323.	95.	87.	60.	1410.	155.

Der nicht zur Holzzucht anwendbare Boden besteht aus dem, der Stadtziegelei beigelegten 12. Mg. 6 Ruth. Ackerland im Großen Buchholze und aus Wiesen, die vielleicht künftig auch zur Elsholzung benutzt werden, wenn die Fläche nicht genug als Wiese einträgt, ferner aus Lehmgruben zum Ziegeleibetrieb, den Gebaüdeflächen der Ziegelei, der Hoflage und den Wegen, letztere namentlich auch im Gallberg-Revier.

Die Bestände der verschiedenen Holzarten wurden auf die 1323 Mg. des nutzbaren Holzbodens vertheilt zu —

1) Buchen . . 397 Mg.
2) Birken . . 69 „
3) Erlen . . 36 „
4) Kiefern . . 839 „

Ein Abtrieb der meist schlecht bestandenen Buchen wird als zu wenig nutzbringend wegen des langsamen Wuchses angerathen und dagegen Kiefernsaat, verbunden mit Eichenpflanzung auch mitunter Fichten (Rothtannen) Büschelsaat empfohlen, mit Ausnahme des Jagens 15, der ziemlich mit wüchsigen 60—80jährigen Stangen bewachsen ist, und des Jagen 13, Abtheil. e und f, worin ca. 40—60jährige Buchenstangen ziemlich geschlossen und eine ca. 20jährige Buchenschonung. Der zuerst genannte Jagen ist der erste, wenn man vom kleinen Postweg aus ins Buchholz kommt und schließt den sog. Rauhen Berg ein, letzterer hinter dem Kuhforth in der Nähe der Ziegelei. Die Nachkommen werden also doch nicht lauter Kiefern zu ihrem Sommervergnügen haben, zumal auch einige Aussicht auf Birken, Erlen und Eichen verbleibt.

Das kleine Buchholz umfaßt die Jagen 1—9, das Große Buchholz 10—20 Dazu gehört die Reiherhorst, welche Buchen, Erlen, Eichen, Birken, Kiefern und Fichten und eingesprengte Lärchen in ungleichem Alter, doch gut im Schuß, enthält. Auch die weiße Bergerle muß sich darauf finden. Der Bürgermeister Lawerentz, von 1836—1852 im Amte, gab sich s. Z. viele Mühe, dort verschiedene Waldbaüme zu ziehen und säete nächst den obigen Arten auch Eschen, Linden und Ahorn, jedoch

ohne nachhaltigen Erfolg. Von diesen sind später Baupflänzlinge in die Forstbaumschule verpflanzt worden. Die Akazie wuchs Anfangs schnell auf der Reiherhorst, erfror jedoch bald, den Zirbelkiefernsaamen fraßen die Maüse und die kleinen Kastanienpflänzlinge ließ das Wild nicht aufkommen. Der Gallberg umfaßt die Jagen 21—25, womit die Zahl derselben schließt.

Die Abtriebszeit ist meist auf 99 Jahre angenommen und in 5 Betriebsperioden getheilt.

	Buchen.	Birken.	Elsen.	Kiefern.	Summa.
Die Periode I.	128	—	34	146	308 Mg.
„ „ II.	152	—	34	110	296 „
„ „ III.	70	19	9	182	280 „
„ „ IV.	29	50	25	172	276 „
„ „ V.	—	—	34	245	279 „
Zusammen	379	69	156	855	1439 Mg.
Im I. Abtrieb nicht genutzt	—	—	2	52	54 „
Zusammen	379	69	138	907	1493 Mg.
Dagegen gelangen zur Doppelnutzung incl. 34 Mg. Erlen dreifach	—	—	102	68	170 „
Bleiben	379	69	36	839	1323 Mg.

Der für die ersten 10 Jahre aufgestellte Wirthschaftsplan pro 1860—1869 ergibt für die Forstkasse Einnahme Thlr. 1561. 5 Sgr., Ausgabe Thlr. 451. 5 Sgr. Mithin Überschuß zur Stadthauptkasse . . . . Thlr. 1110. Die Ausgabe besteht in 144 Thlr. Gehalt für den Stadtförster, der in der Stadtziegelei freie Wohnung hat; Thlr. 181. 14. Sgr., Hauerlohn; Thlr. 85. 8 Sgr. Kulturkosten; 25 Thlr. für Wegeverbesserungen; Thlr. 15. 13 Sgr. Insgemein.

Nutzbarer Ertrag vom Mg. Holzboden 25 Sgr. 2 Pf., mit Einschluß der Wiesenpacht, des Erlenbodens und des städtischen Deputatholzes.

Die Fläche des nutzbaren Holzbodens beträgt wie oben . . . Mg. 1323. 95.
Nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen dagegen . . . „ 1307. 157.
Unterschied . . . . Mg. 15. 118.

der in einer Correction der Vermessung von 1860 seinen Grund zu haben scheint, da nicht bekannt ist, daß bis 1864, dem Schluß der Revision der Vermessung für das Grundsteüer-Kataster eine Verminderung der Holzbodenfläche eingetreten sei. Den Reinertrag pro Mg. haben die Boniteure für die Grundsteüer auf 10 Sgr. 2 Pf. weniger eingeschätzt, als Oberförster Stumpf, doch excl. der Wiesen 2c.

Die prompte Abstellung der bisher gebotenen Plänterwirthschaft liefert den Beweis von der Fürsorge der Stadtbehörden zur Verbesserung der Kämmerei-Revenüen. Der Ertrag des Waldes muß immer mehr steigen, jemehr es überwunden wird, daß die besseren haubaren Baüme, namentlich Buchen und Eichen fast verschwunden und nur die Krüppel und Lahmen übrig geblieben waren. Daß die Revenüen aus der Forstwirthschaft den Voranschlag von 1860 in der Folgezeit weit überschritten haben, ist aus dem Artikel vom Finanzwesen ersichtlich, der auch nachweist, daß das baare Einkommen des Stadtförsters erhöht worden ist, worauf von Seiten der Kgl. Reg. stets gedrungen wurde, um so mehr, als mit dieser Försterstelle keine Dienstländereien verbunden sind.

Die Naugardschen Seen.

Der Kleine See. Nach dem Tode des Lederfabrikanten Spamer hatte dessen jüngster Sohn Ludwig die Gerberei und die von seinem Vater benutzte Gelegenheit am kleinen See in Besitz. Seine Gerberei war jedoch aus Mangel an Lust und aus großer Liebe zur Bequemlichkeit von weit geringerm Umfange als zu seines Vaters Zeit, der das Geschäft schwunghaft betrieben hatte. So kam das Jahr 1821. Die alte Grafen-Residenz und der nachmalige Sitz eines Königl. Beamten hatte aufgehört es zu sein, eine — Educations-Anstalt im Burchardschen Sinne*) war an dessen Stelle getreten; und da wurde für die Sicherheit dieses Instituts die Beseitigung des Kleinen Sees für zweckmäßig erachtet, wiewol man nicht lange vorher gerade in dem Vorhandensein dieser ziemlich breiten Wasserfläche ein Schutzmittel gegen das etwaige Entweichen der — Zöglinge der Besserungs-Anstalt erkannt hatte. Genug, die Ablassung des Sees wurde beliebt. Mit Schwierigkeiten war das Unternehmen nicht verknüpft, da schon ein, durch das Werdermoor zum Zampelflusse führender Graben vorhanden war, der nur angemessen erweitert und eine kurze Strecke vertieft zu werden brauchte. Ein Graben rings um die Anstalt war zu belassen.

Der Landrath v. Kameke erhielt von der Kgl. Reg. mittelst Verf. vom 23. März 1821 den Auftrag, nach Vorschrift des Vorfluth-Edicts vom 15. November 1811 dieserhalb und wegen Ermittelung etwaiger Entschädigung der Adjacenten zu verhandeln. Die Verf. des Oberpräsidenten Sack vom 27. Februar 1821, worauf sich der Auftrag gründete, hob hervor, daß die Stadt N. als Gemeinde in polizeilicher Beziehung, die Ackerbürger zu N. als Eigenthümer der Grundstücke in der Nähe des Sees und der Grundstücke, durch welche der Abzug gehen werde, und der Lohgerber Spamer ein Interesse an der Sache habe. Auf ein dem Director der Strafanstalt, Hauptmann Tietz, ertheiltes Commissorium hatte Spamer sich beifällig erklärt, d. h. er hatte sich, — wenn man den viel zu geringen Umfang des ihm zur Gerberei belassenen Terrains ohne Wasser auf einem solchen Terrain, das bisher ganz unter Wasser gestanden hatte, berücksichtigt, — den Strick um die Hörner ziehen lassen! Die Stadt, als Gemeinde hatte eingewendet, daß die an der Seeseite belegenen Brunnen in der Stadt durch die Ablassung des Sees an Wasser verlieren würden, und wegen Entschädigung der einzelnen Grundbesitzer seien nur diese competent. Der Einwand wegen der Brunnen war durch ein entgegenstehendes Gutachten des Regierungs-Bauraths Zitelmann zu Stettin, beseitigt worden, dem auch gelehrte Techniker, geheime Ober-Bauräthe, von der Ober-Bau-Deputation aus Berlin beigestimmt hatten; gleichwol leiden von jener Zeit ab die Brunnen in der, dem Kleinen Seegrund zugewendeten Hälfte der Stadt an einem auffälligen Wassermangel. Die Ablassung des Sees stand nach der Obepräsidial-Bestimmung unwiderruflich fest. Die Stadt setzte ihren Widerspruch fort und lehnte die Wahl eines Schiedsmanns ab, was den Landrath v. Kameke als Commissarius ad hoc veranlassen mußte, der Stadt einen Officiat-Mandatarius zu setzen.

---

*) Burchard, der seit der definitiven Einrichtung der N.er Straf- und Besserungs-Anstalt im Jahre 1821 zuerst als Ober-Inspector, und dann von 1824—1837 als ihr Director fungirt hat, stellte, durchdrungen von dem Guten, was Zuchthaüser stiften, in den „Märkischen Blättern" die Behauptung auf, die Strafanstalten seien für den gemeinen Mann Das, was die Universitäten für die höhern Stände wären!!

Am 5. Mai 1821 fand ein Termin zur Besichtigung der Örtlichkeiten Statt. Es fungirten: — 1) Als Obmann, der Landrath v. Flemming, auf Basentin, 2) als Schiedsmann für den Fiscus, der Oberamtmann Brasch, auf Korkenhagen; 3) Als Schiedsmann für die Stadt N., der ihr gesetzte Ökonomie-Inspector Gohdes aus Neüendorf bei Massow; 4) als Techniker, der Feldmesser, nachmalige Bau-Inspector Lawerentz; und waren im Termin zugegen: Seitens der Strafanstalt der Director Tietz und der Ober-Inspector Müller, der Commissarius der Kgl. Reg. Landrath v. Kameke, und der Kreissekretair, nachmalige Bürgermeister von N. Lawerentz, Letzterer als Schriftführer. Hier und am 18. Mai 1821, wo das Resultat des ersten Termins in ein Vermessungs- und Bonitirungs-Register gefaßt worden war, wurde der Nutzungswerth des durch die Ziehung, bezw. Erweiterung des Abzugsgrabens den Adjacenten entzogenen Hütungsterrains von 142,5 Q.-Ruthen $1^{107}/_{168}$ Stück Kleinvieh Fütterung — 10 Stück auf 1 Haupt Großvieh — berechnet und festgestellt, wobei der Obmann bemerkte, daß das Moor in seiner Beschaffenheit durch den Graben nur gewinnen könne, und einen bei weitem höhern Ertrag als bisher gewähren werde. Dies ist eingetreten und hat einer jeden Entschädigung vorgebeügt. Bei der Bonitirung der am See belegenen Privatgrundstücke, namentlich der Justizrath Sprengerschen Wiese*) westlich und der Pfarrwiese südlich, wurde der Ertrag im ersten Schnitt zu 11, und im zweiten zu 9 Ctr. Heü durch den Landschafts-Boniteur Müller, Gutsbesitzer auf Neühof, abgeschätzt Der See wurde ringsum vom Feldmesser Lawerentz abgehügelt und die Pfarre mit einer Korblage, welche sie beim Einfluß des aus dem Buchholz kommenden Grabens hatte, nach dem Großen Amtssee vor das Wehr des Mühlbachs, der Wolfiza, verlegt. Eine dergleichen hatte die Pfarre schon in der Lanke hinter Grünhof. Spamer wurde abgefunden mit einer Fläche, welche sonst sein Gerberhaus und die Brücke und Wäsche längs desselben eingenommen hatte. Damit er aber gar nicht ein Paar Q.-Ruthen mehr bekomme, wurde, in Betracht, daß zwischen dem Haüschen und dem Ufer sonst ein mit Kalmus bestandener Fleck gewesen, dasselbe auf diesem, der sonst Niemand nutzte, landeinwärts gerückt, und von der alten Stelle für ihn nur um so viel weniger gegeben und überhaupt so viel zur Gerberei beibehalten, als zu einem Moderloche, das als ein Brunnen ausgebohlt wurde, erforderlich war. In diesem Stinkloche sollte der Mann gerben, und der Mann war so einfältig und ließ die damaligen, mehr als engherzigen, Anstaltsbeamten gewähren, anstatt daß er äüßersten Falls eine solche ihm zur Entschädigung gebotene Eigenthums-Verleihung mit Verachtung hätte von sich weisen sollen. In der Folge hat sich solche als ganz nutzlos erwiesen, aber den Gewinn hatte der seitherige Eigenthümer, — dem man am Eingange der Straße ein für allemal eine verschließbare Staketenthür errichtete, wodurch der aus der Stadt kommende Wasserlauf mittelst einer hölzernen Rinne zu der Cloake aller Cloaken geführt werden sollte, daß er nun einen Wasserabflußkanal unterhalten muß, von dem zuvor gar nicht die Rede war. Und völlig uneingedenk war man der Zusicherung, die einst Spamer, der Vater, empfangen hatte, daß wenn der Kleine See abgelassen werden müßte, seine Gerberei nach dem Großen See transferirt werden sollte.

Durch die Ablassung des Sees haben übrigens nicht nur die unmittelbar

*) Laut Contract, d. d. Stargard, den 7. Mai 1810 hatte der Stadtrichter, Justizrath Sprenger den Wiesengrund am See, worunter der alte Zankapfel in der westlichen Ecke zu verstehen ist, für Thlr. 53. 8 gr. von der Kgl. Reg. gekauft. Die deshalb befragte Stadt erhob keinen Widerspruch dagegen.

anstoßenden Grundstücke an Ertragsfähigkeit gewonnen, sondern auch die, durch einen Damm von ihm getrennten, Knickhofswiesen, auf denen nur ein schlechtes Futter, meist Moorpalme, wuchs, weil, wenn zu Frühjahrszeiten der See beim sog. Ackerhofe überging, der Abfluß durch einen viel zu kleinen Graben ging, der die ehemals besseren Wiesen, als der Kleine See noch in den Großen Amtssee abfließen konnte, versumpfte. Seit Ablassung des Sees, wobei der Ausgangspunkt des Wassers auf seine Spitze verlegt wird, ist der Knickhofsgraben in einen Wiesenweg umgewandelt worden. Der Ertrag der Knickhöfe wurde für die nach der Plater Straße zuliegenden Hälfte auf 7 Ctr. und für die stadtwärts liegende Hälfte zu 8 Ctr. Heü am 5. Mai 1821 schiedsrichterlich festgestellt.

Die Ablassung des Sees geschah im Sommer 1821 und begann mit dem Fluß eines gewöhnlichen Rinnsteins bei mäßigem Regen. Es kamen dabei die Doppelreihen großer eichener Pfähle zum Vorschein, welche vom Schlosse aus zu Brücken gedient haben mögen, ob aus Gräflicher oder Herzog Croyscher Zeit, ist unbekannt. Sie führten auf die nördliche Marktstraße beim jetzigen Kreisgerichtsgebaüde, wo sich wahrscheinlich das Pförtchen in der Mauer befunden hat. Eine andere Pfahlreihe ging nach der Schäferei am Werder und eine dritte durch den nördlichen Graben zum alten, seither wieder entstandenen neüen Ackerhofe, wozu ein verdeckter Gang durch den Wall geführt hat, was schon allein auf ein hohes Alter der Brücken schließen läßt, wenn nicht gar an Pfahlbauten gedacht werden darf!

Vor der Ablassung geschah am 10. August 1821 durch den Feldmesser Lawerentz die Abgränzung des Sees, da wo sich der Wasserspiegel bei dessen mittlerem Zustande dem festen Lande anschloß, durch Einschlagung von Pfählen und Aufwerfung von Erdhügeln. Zeügen dieser Gränzbestimmung waren: Landrath v. Kameke, als Commissarius der Kgl. Reg.; der Amts-Intendant Henning, im Namen des Domainen-Fiskus; der Anstalts-Director Hauptmann Tietz, der Bürgermeister Schwabes, mit je einem der Rathmänner und Stadtverordneten, Namens der Stadt; der Superintendent Zillmer für die Kirche und die Pfarre; und der Justizrath Sprenger als Privat-Adjacent. Der Kleine Seegrund, wie der ehemalige See genannt wird, eine prachtvolle Wiesenfläche, hat einen Flächeninhalt von 120 Mg. 119 Ruth. (S. 220). Eigenthum des Domainen-Fiskus ist er im Nießbrauch der Straf- und Besserungs-Anstalt, von deren Wirthschaftshofe aus er genutzt wird. Im August des Jahres 1853 wurde eine Renovation der Behügelung des Kleinen Seegrundes unter dem Commissorium des Landraths v. Bismarck durch den Feldmesser Schubbert, in Folge gütlicher Vereinbarung des Magistrats und der Straf- und Besserungs-Anstalt, als Nutznießerin des fiskalischen Grundstücks vorgenommen. Es war hierbei vertreten: das Rentamt N. Namens des Domainen-Fiskus, durch den Rentmeister Stüwe, die Anstalt durch ihren Director Schnuchel, die Stadt durch den Bürgermeister Witte.

Der Große See. Im Jahre 1832 hatte das Kgl. Domainen-Intendantur-Amt von der Kgl. Reg. den Auftrag erhalten, den Magistrat zu befragen, ob die Stadtgemeinde geneigt sei, den Großen Amtssee zu zeitpachten oder zu kaufen. Die städtischen Behörden lehnten auf die Anfrage der Kgl. Reg. die Pachtung ab und erklärten sich für den Kauf zu billigen Bedingungen. Die Sache blieb auf sich beruhen, bis auf Anregung des Magistrats vom 26. Februar 1834 der Reg.-Rath Salbach beauftragt wurde, mit den städtischen Behörden über den Ankaufspreis zu

verhandeln. Man bot ihm Thlr. 572. 8. 8 Pf., welches Gebot im März 1835 mit dem Bemerken abgelehnt wurde, daß schon ein anderer Kaufliebhaber 600 Thlr. geboten habe. Dies Gebot hatte der Gutsbesitzer Müller zu Neühof abgegeben. Der Magistrat verhandelte daher mit diesem, welcher am 16. September 1835 seine Bereitwilligkeit erklärte, sein Gebot zurückzuziehen und der Stadt die Vorhand zu lassen, wenn ihm zugestanden werde: die freie Schafwäsche, das Viehtränken und das Fisch- und Rohrschneiden, soweit der See mit seiner Besitzung gränze. Die Stadtverordneten genehmigten die beiden ersten Punkte, lehnten aber den letztern ab. In dem demnächstigen Licitationstermin hatte die Stadt ein Meistgebot von 700 Thlr. abgegeben. Da das Minimum des Kaufgeldes auf Thlr. 888. 20 Sgr. festgestellt war, so erfolgte der Zuschlag nicht, indessen bot der Landrath v. Kameke, im Auftrage der Kgl. Reg. demnächst den See für diesen Minimum-Preis an, auf den dann endlich von Seiten der städtischen Behörden eingegangen wurde. Mittlerweile tauchte die Idee auf, auch diesen See abzulassen und demnächst der Straf- und Besserungs-Anstalt zur Benutzung zu übergeben. Mit Rücksicht auf die dem Project entgegenstehenden technischen Schwierigkeiten und den unterm 27. Decbr. 1835 vom Magistrat vorgestellten Nachtheil für die Stadt — Wassermangel — schrieb die Kgl. Reg. am 25. Febr. 1836, sie habe das Project aufgegeben. Remonstrationen der Besitzer der auf der Wolfiza belegenen Mühlen, Malz- und Schwingmühle ꝛc. mögen das ihrige zu diesem Entschluß beigetragen haben, da durch Ablassung des Sees eine Schmälerung, wenn nicht gar eine gänzliche Entziehung der Triebkraft dieser Mühlen zu besorgen stand. Landrath v. Kameke führte sodann die Sache bis zum Abschluß des Kaufvertrags, dessen Bedingungen durch Ministerial-Rescript, d. d. Berlin, den 31. März 1836 genehmigt worden waren.

Der Kaufvertrag wegen des, 442 Mg. 47 Ruth. Fläche enthaltenden N.schen Großen Amtssees — nach der Revision für die Grundsteüer-Veranlagung beträgt der Flächeninhalt 437 Mg. 30 Ruth. — ist zwischen der Königl. Regierung und dem Magistrate zu N. in Gemeinschaft mit den Stadtverordneten daselbst als Kaüfer zu Stettin am 3. Mai 1836 abgeschlossen worden. Kaufpreis: 872 Thlr. für den See an sich und Thlr. 16. 20 Sgr. für Ausübung des Jagdrechtes auf demselben, daher ganzer Pachtpreis Thlr. 888. 20 Sgr. Der See, welcher zur Zeit der Generalpacht des Amtsraths Waldemann nur 15 Thlr. Pacht eingetragen hatte, die nach dessen Tode, als der Amtsactuarius Denicke den See in Pacht nahm, auf 19 Thlr. erhöht wurde, war zur Zeit des Verkaufs bis ult. Decbr. 1837 für 50 Thlr. jährlichen Pachtzins, incl. 17½ Thlr. in Golde verzeitpachtet, bis wohin Kaüfer wegen Erhebung der Pacht in die Rechte des Domainen-Fiskus trat. Der Verkauf geschah mit dem Servitut, welches die Bürgerschaft auf dem See ausübte: — Mähen des Kalmus und Schilfes von der Bullenwiese aus, soweit die Pächter dieser Wiese hineinwaten können, Rohrwerbung im Winter, und Fußfischerei — und zweier Korblager der Geistlichen, von denen bekanntlich die eine im Jahre 1821 vom Kleinen See auf den Großen See übertragen worden war. Wie bei allen Domainen-Verkaüfen wurde auch der See vom 1. Januar 1837 ab mit einer Grundsteüer belegt, welche die Kgl. Reg. mittelst Verfügung vom 30. März 1837 fürs Erste auf Thlr. 8. 22 Sgr. bestmmte. Bei dieser Grundsteüer-Quote ist es geblieben, bis die Ausführung des Grundsteüer-Regelungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861, vom 1. Januar 1865 ab einen anderweitigen Betrag festgesetzt hat, der im Tit. XIV des Kämmerei-Ausgabe-Etats mit Ausdruck erhalten hat. Die Übergabe

des Sees geschah im Auftrage der Kgl. Regierung durch den Landrath v. Kameke am 31. December 1836. Der Hypothekenschein in vim recognitionis vom Kgl. Land- und Stadtgericht zu N. ist am 9. Juni 1837 ausgefertigt worden.

Der See wurde nach Ablauf des alten, von der Stadt übernommenen Pachtcontracts auf die Jahre 1838—1843 für jährlich 80 Thlr. verpachtet, mithin schon zu 1600 Thlr. Kapital genutzt. Er wurde darauf 1844 und 1845 in Ruhe gelassen und dann im Winter zu Eise für Rechnung befischt. Der See lieferte mehrere tüchtige Bleizüge, die vor- und nachher selten gewesen sind. Wahrscheinlich geschah des Guten von Zeit zu Zeit zu viel — auch wol durch Raubfischerei unter dem Vorwande der Servitutberechtigung. Die Ausübung der Fischerei auf Rechnung ist überhaupt nicht zu empfehlen. Man ist darum auch bald zum Verpachtungssystem zurückgekehrt. Zufolge des Kämmereikassen-Etats pro 1871 verinteressirt gegenwärtig der See durch Nutzung der Fischerei und der Rohrwerbung ein Kapital von 7200 Thlr., woraus erhellet, daß vor 35 Jahren der Domainen-Fiscus ein recht schlechtes, die Stadt N. dagegen ein ganz vorzügliches Geschäft gemacht hat!

Theils durch Verleihung, theils in Folge rechtsverjährter Ausübung stand, wie oben erwähnt, jedem Bürger der Stadt N. die Befugniß zu, den See mit Stabwaden und Stocknetzen zu Fuß, sowie mit gewöhnlichen Angeln zu seinem eignen Bedarf zu befischen. Die städtischen Behörden haben die Ausübung dieser Befugniß bis zum Jahre 1843 gestattet. Unterm 24. Juni 1843 ist jedoch, auf Grund eines zuvor eingeholten Rechtsgutachtens, von den Stadtverordneten beschlossen, und von dem Magistrate unterm 14. Juli desselb. J. bestätigt worden, die bisherige Gerechtsame der Bürgerschaft zur Fußfischerei und zum Angeln im See gänzlich aufzuheben. Die Veranlassung zu diesem Beschluß hat die maßlose Ausübung der Privatfischerei gegeben, wodurch nicht allein der Ertrag der Kämmerei-Fischerei bedeutend geschmälert worden ist, sondern auch einzelne von den kleinen Bürgern, durch diese Art Tagedieberei von der Arbeit ihres Handwerks oder sonstigen Gewerbes abgezogen, in ihren bürgerlichen Verhältnissen zurückgekommen und außerdem an ihrer Gesundheit geschädigt worden sind. Jener Stadtverordneten-Beschluß wurde der gesammten Bürgerschaft unterm 22. August 1843 durch Umlaufs-Bekanntmachung mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß, wer von den Bürgern am, im, oder auf dem See beim Fußfischen oder Angeln 2c. sich betreffen lasse, als unbefugter Fischer zur gesetzlichen Strafe gezogen werden würde. Die Bekanntmachung des Beschlusses hat jeder Bürger durch Namens-Unterschrift anerkannt. Nichtsdestoweniger kam es zwei Jahre nachher vor, daß ein Bürger, seines Zeichens Barbier und Victualienhändler, bei dem unbefugten Fischen betroffen und dieserhalb vom Richter bestraft wurde. Darüber gerieth der Gesell in große Aufregung und reichte unterm 19. October 1845 bei der Kgl. Reg. und demnächst am 28 folgenden Monats beim Minister des Innern eine nahe gleichlautende Beschwerdeschrift ein, worin um Annullirung des Stadtverordneten-Beschlusses vom 24. Juni 1843 gebeten wurde, weil derselbe altbewährte observanzmäßige Gerechtsame der Bürgerschaft aufs empfindlichste verletze, was kein Bürger dulden dürfe, event. bat er um gesetzliche Entschädigung für die ihm entzogene Fischereibefugniß. Der ablehnende Bescheid auf die unbegründeten Beschwerden, welche lediglich aus einer von demselben bereits oft, auch in der Stadtverordneten-Versammlung, deren Mitglied er einmal gewesen, bekundeten Neigung zur Zwietracht und zum unnützen Queruliren entsprungen waren, konnte ihm nicht mehr behändigt werden, denn der „unruhige und leidenschaftliche Mensch“, wie er vom Magistrate gekennzeichnet wurde, hatte

sich am 19. Decbr. 1845 durch Erdrosselung im Bette das Leben genommen! Seit dem Jahre 1833 besteht eine Badestelle im Großen See, die von dem Magistrate unter Genehmhaltung der Kgl. Regierung — damals war der See fiskalisches Eigenthum — eingerichtet worden ist.

Die Wolsiza, der Abfluß des Großen Sees, gab gleichfalls zu Unzuträglichkeiten wegen angeblicher Fischereigerechtigkeiten Anlaß. Ehe ihrer gedacht wird, möge noch Folgendes zur Geschichte dieses fließenden Gewässers eingeschaltet werden: — Im Jahre 1821 forderte das Kgl. Domainen-Rentamt N., mit Bezugnahme auf das Vorfluthsedict von Anno 1811 die Aufraümung und Auskrautung des durch die Stadtwiesen gehenden Mühlbachs, — wie die Wolsiza allgemein genannt wird, da das Gedächtniß an den eigentlichen Namen verloren gegangen ist, — unterhalb der Malzmühle. Der Magistrat lehnte dieses Ansinnen ab, indem er sich auf die Rechtsurtheile d. d. Köslin, den 26. August 1617 und Speyer, den 12. Decbr. 1626 bezog. Der Landrath v. Kameke entschied zum Nachtheil der Stadt, weil die hiesige Herrschaft sich immer gegen diese Rechtssprüche opponirt hat. Die Kgl. Reg. dagegen anerkannte die Rechtsbeständigkeit jener Erkenntnisse, und sprach die Stadt von der Verpflichtung des Raümens der Wolsiza auf der bezeichneten Strecke frei. Ein Vierteljahrhundert nachher standen die städtischen Wiesen am Bache beständig unter Wasser. Der Grund davon war, daß der Schwingmüller seine Mühle hatte eingehen lassen. Er und der Malzmüller wurden deshalb, als zur Reinigung verpflichtet, in Anspruch genommen. Sie erklärten am 31. August 1846 vor dem Kgl. Domainen-Rentamte N. — der Schwingmüller: Er habe noch nie die Verpflichtung gehabt, im Interesse der städtischen Pferdebesitzer den Bach zu raümen. Sollten sie zur Förderung der Kultur ihn auf ihre Kosten raümen wollen, so habe er nichts dawider zu erinnern. Wenn er den Bach künftig wieder zu seiner Mühle gebrauche, und er ein Interesse daran finde, so werde er den Bach schon raümen und reinigen. Der Malzmüller schloß sich dieser Erklärung dahin an, daß er im Interesse des Betriebs der Malzmühle nur schuldig sei, unterhalb seiner Mühle den Mühlbach auf der Hälfte der Distanz zwischen der Malz- und der Schwingmühle zu raümen und zu reinigen. Dies sei von ihm vollständig geschehen. Übrigens stellte er seine Verpflichtung in Abrede, den Bach im Interesse der Wiesenkultur zu raümen. Dessenungeachtet ist es notorische Thatsache, daß der Bach oberhalb der Malzmühle vom See bis an den Mühlteich stets, ohne daß darüber Beschwerde geführt worden wäre, von dem Malzmüller, anscheinend auch nur dann, wenn es sein Interesse erheischte, offen gehalten worden ist.

Im Monat Mai 1848 hatte der Schwingmüller seine Wassermühle durch Neübau wiederhergestellt. Die Kgl. Reg. verlangte darauf die Setzung eines Merkpfahls zur Bezeichnung der Höhe des Wasserstandes bei der Mühle. Da der Schwingmüller sich dem nicht unterziehen wollte, so wurden die 80, an den Bach gränzenden, städtischen Wiesenbesitzer durch den Vorsitzenden der Feldbau-Deputation zu der Erklärung aufgefordert, ob sie den Schwingmüller davon deliberiren wollten. Wie gewöhnlich hatten sich die Interessenten nur sparsam eingefunden. Die Erschienenen meinten, es bedürfe der Setzung des Merkpfahls nicht, wenn der Schwingmüller seiner Verpflichtung nachkomme, den Bach offen zu halten, so weit es vor dem Eingehen der alten Mühle geschehen sei. Meister Schwingmüller, welcher zu derselben Zeit in einen Prozeß mit den Karziger Bauern verwickelt war, die zur Entwässerung ihrer oberhalb liegenden Wiesengrundstücke das

Mahlwasser von der Mühle ab-, und zum Freiwasser leiteten, den Prozeß aber verlor, wiewol er wirklich bedeütenden, jedoch rein zufälligen Schaden erlitt, weigerte sich, eine desfallsige Verpflichtung einzugehen. Magistrat beantragte also unterm 24. August 1849 die Setzung eines Merkpfahls bei der Schwingmühle und schlug vor, dieselbe zur Vereinfachung der Kosten gleichzeitig mit der Setzung eines Merkpfahls am Großen See zu vereinigen. Kgl. Reg. erließ demnächst unterm 31. Juli 1848 eine Verfügung an den Landrath v. Bismarck, worin sie rücksichtlich der von ihm eingereichten commissarischen Verhandlung vom 8. Juni cr. und des von dem Bau-Inspector Lawerentz angefertigten Nivellementsprofils, auf Grund der §§ 1 und ff. und insonderheit der §§ 4 und 9 des Gesetzes vom 15. Novbr. 1811 festsetzte, — „daß bei der Schwingmühle der Wasserstand, wie solcher nach dem Einverständniß der Interessenten in den Verhandlungen vom 8. und 9. Juni regulirt worden, nämlich für die Sommermonate vom 1. Mai bis 31. October auf 6 Zoll unter dem Kopf des Merkpfahls, und für die Wintermonate vom 1. Novbr. bis 30. April bis zur Oberfläche des Kopfs des Merkpfahls, oder auf 2 F. 6 Z. über den Fachbaum zu halten und den Besitzer der Schwingmühle in jedem Übertretungsfalle nicht allein den durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schaden zu ersetzen hat, sondern auch in eine Polizeistrafe von 20—50 Thlr. verfällt. Der Ermittelung des hier nicht constatirten frühern Wasserstandes, welcher auch der Concession vom 11. Januar 1828 beibehaten werden soll, bedarf es nicht weiter, da der Sommerwasserstand nach der Angabe des, bei der frühern Merkpfahlsetzung zugezogenen Bau-Inspectors Lawerentz, 6 Zoll günstiger für die Interessenten ist, als der frühere, und weil die Interessenten den in der Verhandlung vom 8. Juni cr. erfolgten Regulirung des Wasserstandes nicht widersprochen haben." — Landrath v. Bismarck wurde beauftragt, den vorstehenden Beschluß den Interessenten zu publiciren, auch dem Schwingmüller und dem Kgl. Domainen-Rentamte zu N. Abschrift desselben zuzufertigen. Die Controle über die Beobachtung des festgestellten Wasserstandes, sowie die Überwachung über die Beobachtung der etwa von den Betheiligten angezeigten Contravention (§ 9 des Ges. vom 15. Novbr. 1811) wurde dem Kgl. Domainen-Rentamt N., als der Polizeiobrigkeit über die Schwingmühle übertragen, wovon der Landrath v. Bismarck die Interessenten zu benachrichtigen hatte. Die Kosten des Verfahrens wurden dem Schwingmüller zur Last gelegt.

Was die Malzmühle betrifft, so wurde der Wasserstand, den diese halten darf, nachdem der alte Merkpfahl unbrauchbar geworden war, im Jahre 1850 vermittelst Setzung von zwei Merkpfählen durch den Bau-Inspector Lawerentz regulirt: vor der Schleüse im See einer, und der andere mit der Sohle des Bachs im Niveau hinter der Schleüse.

Die Väter der Stadt erwogen im Jahre 1863, wie schön es sei, wenn die von dem Mühlbach der alten Wolsiza, durchflossene bedeütende Wiesenfläche zur Torfgewinnung augebeütet werden könnte, was aber in der Schwingmühle so lange ein Hinderniß fand, als diese Wassermühle existirte. Es wurden daher Einleitungen getroffen, den Besitzer der Mühle, Meister Zühlke, die Benutzung der Wasserkraft, und somit das Stauungsrecht abzukaufen. Man ist mit ihm demnächst auf 1000 Thlr. Kapital-Entschädigung einig geworden. Der gerichtliche Kaufcontract ist in der ersten Hälfte des Jahres 1864 zu Stande gekommen. Die Wassermühle des Schwingmüllers hat demnach aufgehört — zu sein!

Wem gehört der Flußlauf der Wolsiza? Nach einer von dem Magistrate in dem Berichte vom 5. Decbr. 1845 gegebenen und von dem Landrathe v. Bismarck

unterm 9. desselb. Monats bestätigten Auskunft ist das Eigenthumsrecht an dem Bache, welcher keineswegs zum Großen See gehört, oder von der Stadt mitgekauft worden ist, zweifelhaft, und die unbedeütende Fischerei auf demselben bisher weder als ein Regal des Staats, noch als ein Recht der Kämmerei betrachtet worden; es ist vielmehr anzunehmen, daß der Fischfang in dem Bache so lange, bis von Einem oder dem Andern ein besonderes Recht hierzu nicht nachgewiesen oder geltend gemacht wird, von Jedermann ausgeübt werden kann. Dieser Ansicht entsprechend hat das Kgl. Land- und Stadtgericht zu N. in der, wider einen Einwohner der Stadt wegen unbefugten Fischens in der Wolsiza anhängig gemachten Untersuchung den Beklagten durch Erkenntniß vom 23. September 1845 freigesprochen.

In derselben Angelegenheit deponirte der Rathmann Oppelt am 3. Decbr. 1845: In seiner Eigenschaft als Kirchen- und Hospital-Provisor sei er Nutznießer eines, neben der sog. Golnowschen Trift belegenen, der Kirche gehörigen Dienstgrundstücks, welches sonst der ganzen Länge nach von dem aus dem Großen See nach der Malzmühle sich ergießenden Bache begränzt werde, aber erst in der Entfernung von 100—150 Schritte vom See seinen Anfang habe. Vor diesem Grundstücke sei der Bach nach dem See zu durch eine Schleüse gesperrt, es könnten mithin Fische aus dem See denselben nicht hinunter gehen. Der Kirche stehe das Recht der Grasnutzung an und in diesem Bache zu und da ihm das Grundstück zum Nießbrauch überwiesen sei, so habe auch er das Gras betreff. Orts mähen lassen. Er glaube somit, daß das Eigenthum des Bachs, soweit er das mehrerwähnte Grundstück begränzt, der Kirche zustehe. Im Frühjahr 1844, etwa zur Laichzeit der Hechte, habe er versuchsweise eine Reüse in dem Bache innerhalb seines Territoriums legen lassen, um etwa darin befindliche Fische zu fangen, vorher aber den Domainen-Rentmeister Raedel befragt, ob dies mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 185 Th. I, Tit. 9 A. L. R. zulässig sei, worauf ihm zur Antwort gegeben, daß das keinem Bedenken unterliege.

Finanzwesen.

Im Jahre 1750, als der damalige Kgl. Beamte, Oberamtmann Sydow, den Magistrat aufforderte, bezw. ersuchte, die demselben zur Last gelegte nothwendige Reparatur der Pfarrgebaüde unfehlbar im künftigen Frühjahr ausführen zu lassen, wies der Magistrat die Unmöglichkeit dazu durch den Status des Kämmerei-Vermögens nach. Die Kämmerei ist — 1) seit vielen Jahren an Kapital schuldig und muß verzinsen Thlr. 113. 8 gr.; eben so schuldet sie — 2) dem Pächter des Holzkatens den von ihm gegebenen Vorschuß mit Thlr. 266. 16 gr.; und — 3) der Rendant hat laut Rechnung zur Deckung der laufenden Ausgaben Thlr. 166 8. 11 Pf. vorgeschossen, die ihm erstattet werden müssen. Summa der Schulden Thlr. 546. 8. 11 Pf. Nach dem Etat pro 1750 ist an jährlicher Einnahme nur auf Thlr. 194. 16. 3 Pf. zu rechnen; dagegen betragen die Ausgaben, weil seit Aufstellung des Etats noch verschiedene Salaria accordirt worden sind, Thlr. 224. 3. 9 Pf.; folglich Defizit Thlr. 29. 11. 6 Pf.

Vor hundert Jahren und zwar im Jahre 1777 hatte N. zu der ordinairen Contribution 563 Thlr. incl. 2 gr. Marschkosten beizusteüern, die von der Accisekasse an die Kreissteüerkasse abgeführt wurden, eine schwere drückende Abgabe für kaum 850 Menschen, die sich vom Ackerbau, wie der Bauersmann, von etwas Handwerk und von Tagelohn kümmerlich ernährten. Bis zur Einführung der

Accise in den Städten waren diese der ordinairen Contribution ebenso unterworfen, wie die Bewohner des platten Landes, wobei die Haüser statt der Hufen galten. Man hatte ganze Erben, halbe Erben und Buden: das ganze Erbe, ein Giebelhaus zu 2 Hufen, das halbe Erbe, auch wol Bude genannt, zu 1 Hufe, und das Viertel Erbe, auch Keller genannt zu $^1/_2$ Landhufe gerechnet. Aus der daraus berechneten Hufenzahl entstanden die Schattenhufen der Städte. Die Landhufe enthielt aber 2 Hakenhufen. Das Verhältniß wird klar durch die Kundmachung Herzogs Bogislaw XIV vom 2. April 1632, daß er zur Bezahlung eines goldenen mit Edelsteinen besetzten Degens eine Landsteüer ausschreibe, da der Degen zum Landesbesten einer fürstlichen Person geschenkt worden sei. Wer aber war diese fürstliche Person? Es war der von jenseits des Wassers herüber gekommene Schwede, der den in ihm steckenden Geist der Eroberung durch den Schimmer religiöser Ideen so schlau zu verschleiern verstand, daß sich die Zeitgenossen Sand in die Augen werfen ließen, den selbst nach 250 Jahren viele der Lebenden noch nicht auszuwischen vermögen; unter dem heüchlerischen Deckmantel der Bundesgenossenschaft bemächtigte sich der sogenannte Retter der evangelischen Freiheit binnen Kurzem aller Lande seines treüen Bundesgenossen, von dem er ja wußte, daß er der letzte seines Stammes war, um schon bei Lebzeiten desselben die gesammte Regimentsgewalt auszuüben in dem südbaltischen Küstenlande, dessen nahe bevorstehender staatsrechtlicher Besitz — zum Nachtheil seines Vetters von Brandenburg, ihm die Herrschaft über die Ostsee sichern mußte. Herzog Bogislaw hoffte durch jenes Geschenk die Drangsale des Krieges von seinen getreüen Pomorjanern abzuwenden. Vergebens, das Land am Meer hat in seiner Geschichte keine so trüben Tage erlebt, als während der Invasion der Schweden und ihrer nachmaligen Occupation, die einen fast ununterbrochenen Kriegszustand bis 1720 im Gefolge gehabt hat. Bei jener — Degensteüer, die unter dem Namen Beisteüer oder Contribution eine Landeslast geblieben ist, wurde von 1 Hägerhufe = 4 Hakenhufen = 1 Giebelhause in Städten mit Flecken als ganzes Erbe 1 fl. von 1 Bude und Mittelerbe = 1 Landhufe = 2 Hakenhufen 12 Lßl., von 1 Keller und 1 Hakenhufe, Mühlengeleise, Wind-, Roß-, Hammer-, Walk-, Loh- und Schneidemühle, Krügen, Schmieden, verpachteten Backöfen 6 Lßl., von 1 Kossaten, 1 Fischerbude u. s. w. 3 Lßl. gefordert. Da die Hufenmatrikel des Stifts Kamin nicht eingesehen werden konnte, so ist nicht zu sagen, mit wie viel Erben 2c. N. darin gestanden hat. Mit der Accise hörte die Grundsteüerpflichtigkeit der Städte auf, die durch die Schattenhufen nur prägravirt gewesen waren. Mit der Zeit ist auch der Gebrauch erloschen, den Contributionsbetrag aus den Accisekassen an die Kreissteüerkasse zu zahlen, indem die Soll-Einnahme der letztern um die betreffenden Summen ermäßigt worden ist. Dagegen mußten die Städte das zur Deckung der Unterbringungskosten des Militairs erforderliche Geld besonders aufbringen. Diese Steüer ist es, welche den seltsamen Namen Service d. h. Dienst geführt hat. Sie ruhte ursprünglich auf dem Grund und Boden der Städte. Als im folgenden Jahrhundert die indirect erhobene Verbrauchssteüer sich auf das der Grundsteüer oder Contribution größtentheils unterworfene platte Land erstreckte, so kamen die Städte ungeachtet dieses Services — ein Wort, das man Servis schrieb — noch immer billig genug weg gegen damals, wo sie gewisser Maßen nur ein Embrio des jetzigen Zustandes waren.

Die Service-Societät im Herzogthum Pommern nahm vom 1. Januar 1789 an ihren Anfang. Die Stadt N., welche mit einer Eskadron des Regiments Ansbach-Baireuth Dragoner bequartiert war, hatte dazu beigetragen —

Nach dem Etat für die Jahre	1789—1793			1805—1809	
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.
1) Von den Haüsern, Grundstücken, Ackerbau, Wiesennutzung und Vieh, vom Handel und Verkehr, Professionsbetrieb	654.	4.	5.	431.	12.
2) Die sämmtlichen Kgl. und rathhaüslichen Bedienten hatten an Salarien-Service 1 Prct. ihres Einkommens zu zahlen	8.	12.	—	13.	—
3) Aus der Kämmereikasse Ordonnanzhaus-Miethe. . . .	8.	—	—	8.	—
Die Stadt mußte jährlich schaffen	670.	16.	5.	452.	12.
Aus der Service-Sublevationskasse zu Stettin flossen . .	647.	3.	7.	857.	19.
Bedarfs-Summe	1317.	20.	—	1310.	7.

Es wurde als Grundsatz aufgestellt, daß die Mediatstädte, welche zur Verpflegung der Reüterei Fourage in natura lieferten vom Acker unbesteüert blieben und die nicht bequartierten Städte nur von dem halben Accise-Ertrag veranlagt werden sollten, wohingegen der ganze in den Repartionsmaßstab der übrigen aufgenommen wurde. Den Magisträten wurde überlassen mit Zuziehung der Innungsältesten einen andern Maßstab bei der Subrepartition aufzustellen: Die Viertelsleüte und Notablen aus dem Stande der Ackerbürger, sowie die Gewerksältesten sprachen sich in der Konferenz vom 2. Mai 1798 dahin aus, daß, da die Bürger, der eine mehr, der andere weniger Acker besäßen, und derselbe bisher zum Service herangezogen worden sei, so möge er auch ferner besteüert werden, einstweilen auf 4 Jahre jedoch mit dem Maßstabe, daß, wenn die breite Hufe bisher von $\frac{1}{2}$ Portion beigetragen habe, sie nur zu $\frac{1}{4}$ heranzuziehen sei. Bei der Service-Anlage pro 1794 ist hierauf Bezug und bemerkt worden, daß die schmale oder halbe Hufe zu $\frac{1}{8}$, und die nicht zum Hufenacker gehörigen Grundstücke ebenfalls zu $\frac{1}{8}$, auch zu $\frac{1}{16}$ Portion geschätzt worden.

Zur Natural-Fourage-Lieferung mußte die Stadt auch ferner (vom Jahre 1798 ab nach der in der Producten-Tabelle dieses Jahres nachgewiesenen Aussaat) beitragen. Nach dem Ausschreiben des Kreis-Seniors Friedrich August v. Bismarck auf Kniephof der während der Erledigung des Landrathsamts dessen Geschäfte versah, waren pro 1. November 1800—1801 ins N.sche Magazin zu liefern: 9 Wsp. 14 Schffl. 7 Mtz. Hafer, 51. Ctr. 19 Pfd. Heü und 8 Schock Stroh. Ein Fleischermeister in der Stadt hatte die Lieferung mindestfordernd in Entreprise genommen, den Sch. Hafer für 19 gr., den Ctr. Heü für 13 gr., das Schock Stroh für $4\frac{1}{2}$ Thlr. Die Bürgerschaft hatte von 84 Hufen à Thlr. 1. 11. 4 Pf., an Zuschußgeldern zur Kgl. Vergütigung Thlr. 123. 14. 4 Pf., aufzubringen. In dem Service-Etat pro 1805/9 standen bei der Einnahme vor der Linie: An Zahlungen der Kgl. Kriegskasse a) Lazarethmiethe 8 Thlr. b) Zu Holz, Licht und Öl zum Behuf der Wachen und des Lazareths 190 Thlr. Diese Ausgabe von 198 Thlr. bestreitet die Accisekasse für Rechnung der Kriegskasse. Im Ausgabe-Etat pro 1805—1809 sind die Wohnungs-Mieths-Sätze interessant. Der monatliche Service betrug für den Eskadrons-Chef 5 Thlr., für 1 Stabsmajor 3 Thlr., für den Subalternoffizier, deren 5 waren, 2 Thlr., für den Wachtmeister und den Quartiermeister je 1 Thlr., für den Corporal, deren 12, und den Trompeter, deren 3 waren, 18 gr., für den Chirurgus und Fahnenschmiedt je 16 gr. für den beweibten Gemeinen 12 gr., für den unbeweibten 8 gr., u. s. w.

Im ersten Jahre des 19. Jahrhunderts, d. i. in dem Jahre von Trinitatis 1801 bis dahin 1802 hatte die Kämmereikasse incl. 168. 6. 9 Bestand aus dem Vorjahre Thlr. 883. 5. 8 Pf. Einnahme und Thlr. 357. 8. 11 Pf. Ausgabe und

es blieb Bestand Thlr. 525. 20. 9 Pf. Die Besoldungen der Magistrats-Personen waren sehr mäßig. — Der Justizbürgermeister, Dirigirender des Magistrats, Consul Judex dirigens et Secretarius hatte jährlich 105 Thlr. baar Gehalt, incl. 50 Thlr. Kgl. Zulage aus der Kriegskasse, an Geld-Emolumenten Thlr. 19. 8 gr., und an Natural-Nutzungen von Wiesen, Holz und Mast zu Gelde angeschlagen Thlr. 125. 4 gr. Summa Thlr. 249. 12 gr. — Der Kämmerer, welcher 300 Thlr. Caution gestellt hatte, bezog 23 Thlr. baar Gehalt und an Natural-Nutzungen Thlr. 8. 8 gr. Er war zugleich Rendant der Servicekasse und hatte als solcher 40 Thlr. Gehalt und 6 Thlr. Schreibmaterialien-Vergütigung, ganzes Einkommen Thlr. 85. 8 gr. — Statt der früheren 2 Senatoren gab es seit längerer Zeit nur einen, und dieser hatte nur 7 Thlr. Emolumente in zwei Wiesen, Brennholz und Mast bestehend. Das Unterpersonal bestand aus dem Rathsdiener mit Thlr. 12. 8 gr. baar, dem Holzwärter mit 12 Thlr., dem Nachtwächter mit 4 Thlr., dem Uhrsteller mit Thlr. 1. 8 gr. jährliches Einkommen. Die beiden letzten Personen bezogen jedoch von den Bürgern den sog. Hausgroschen. Die Einkommen waren, wie man sieht, geringe und beliefen sich noch im Jahre 1806 nur auf soviel. Dem Bürgermeister und Rathsdiener mußten die Gerichtsgebühren aufhelfen. Der Bürgermeister fungirte überdem in der Regel als Justizkommissarius, d. i. Rechtsanwalt, bei den höheren Gerichten und hatte als solcher meistentheils eine große Praxis. Für den Kämmerer und den Senator waren ihre Magistratsstellen nur Nebenbeschäftigung, sie trieben ein bürgerliches Gewerbe, — der Kämmerer von Anno 1801, Kameke, die Mousselin- und Nesseltuchfabrik, der Senator von damals, Schmidt, Materialwaaren- 2c. Handel und Gastwirthschaft für die gebildeten Stände. Nach einer besonderen Nachweisung vom Jahre 1797 ist jedoch das Gesammt-Einkommen des Kämmerers, exl. der Rendantur der Servicekasse, zu Thlr. 79. 16 gr. berechnet worden. An die Kriegskasse hatte die Kämmerei jährlich Thlr. 21. 18 gr zu zahlen als Beitrag zur Besoldung Kgl. Officianten.

Es kam der Krieg von 1806—7. Der Kämmerer Drängel hatte unterm 10. März 1810 die Kämmereikassen-Rechnung aus dieser und der anschließenden Periode aufgestellt, war aber vor Abschluß derselben verstorben. Der frühere Bürgermeister jetzige Stadtrichter Linden, der die ganze Kriegszeit mit durchgemacht hatte, nahm sich auf Ersuchen des neüen Magistrats und der Stadtverordneten der Rechnung an. Der von ihm im März 1813 vorgelegten, umgearbeiteten Rechnung über Einnahme und Ausgabe der Stadt N. in der Kriegspriode von 1806—1809 waren u. A. zu zahlen:

Thlr. 770. 19. 10 Pf. excl. Kriegskosten.
„ 5142. 1. 6 „ exkl. Kopfsteüer. Sind gezahlt 1511. 15. 5. und restiren 3630. 10. 1 Kriegssteüer.
„ 393. 21. 6 „ Oderfestungs-Verpflegungsgelder, worauf keine Reste geduldet wurden.

Die Rechnung schließt ab mit Thlr 11.654. 11. 7 Pf. Einnahme und Thlr. 13.185. 18. 9 Pf. Ausgabe, also mit einem Vorschuß von Thlr. 1531. 7. 2 Pf.

Die Zahl der französischen Einquartierung in der Stadt N. vom 18. Februar 1807 bis ult. December 1808 beträgt, zufolge einer Nachweisung des Magistrats vom 12. Juli 1817, auf 1 Tag gerechnet, an Infanterie 88.877 K., an Cavalerie 10.347 K., an Artillerie 2499 K., überhaupt 101.723 Köpfe und Tage, macht auf jeden Tag des 682tägigen Zeitraums 149 Köpfe.

Auch auf dem Zuge nach Rußland hatte N. — Besuch von zahlreichen französischen Gästen, die es seit dem Tilsiter Frieden gar nicht los geworden war, denn es stand in N. conventionsmäßig ein sog. Correspondenzposten zur Unterhaltung der Verbindung zwischen den französischen Besatzungen in Stettin und Danzig. N. hatte in den Tagen vom 19. März bis 12. April 1812 im Marschquartier 10.830 Mann, davon allein in den 4 Tagen vom 31. März bis 3. April 9553 Mann und 1538 Pferde. Es waren die Divisionen Morand und Friant, die durch Pommern zogen. Die erste bestand aus dem 17. und 30. Linien- und dem 13. leichten Infanterie-Regiment mit Abtheilungen vom 7. Regiment Fuß- und 3. Regiment reitender Artillerie. Die Division war 12.048 Mann stark. Die Division Friant bestand aus dem 33. und 40. Linien- und dem 15. leichten Infanterie-Regiment, nebst den anderen Abtheilungen der zwei genannten Artillerie-Regimenter und war 14.893 Mann stark. Die nicht zu diesen zwei Truppenkörpern gehörenden 1277 Mann waren theils vom 111. Infanterie-Regiment, theils westfälisches Fußvolk, theils aber auch Matrosen, Equipage de flotille.

In Folge der von der Kgl. Regierung zu Stettin unterm 11. September 1814 erlassenen Circular-Verfügung, betreffend Einsendung mehrerer Nachweisungen vom Finanzzustande der Städte, reichte der Magistrat von N. mittelst Berichts vom 14. October 1814 und mit dem Nachtragsberichte vom 14. Februar 1815 folgende acht Nachweisungen ein:

1. Eine vollständige Übersicht aller zur Kämmerei und zum allgemeinen Communalfonds gehörenden regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben, woraus sich ergab, daß —

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Die Einnahme	479	2.	9.
„ Ausgabe	1360	23.	10.
betrug, so daß von der Commune aufgebracht werden mußten	881	22.	1.

Was die Einnahme betrifft, so wurde dieselbe in 5 Titeln nachgewiesen wie folgt:

Tit. 1. An beständigen und unveränderlichen Hebungen Thlr. 124. 3. 6 Pf., nämlich: Grundschoß von Haüsern, Äckern und Gärten Thlr. 66. 23. 6 Pf., Canon von dem Erbpacht-Vorwerk Holzkaten 55 Thaler, und Canon von 2 Wollspinnhaüsern und 1 Wallgraben 3 Thaler — Tit. 2. An unbeständigen fallenden und steigenden Hebungen Thlr. 48. 13. 3 Pf., und zwar nach 3jähriger Fraction: Marktstandsgeld Thaler 5. 13. 3 Pf., Bürgerrechtsgeld 43 Thlr. — Tit 3. An kleinen Pachtstücken und Wiesenmiethen Thlr. 235. 14. gr. Es werden 24 Grundstücke aufgeführt, davon die 16 ersten klein und auf 12 Jahre verpachtet sind. Die Pachtzeit laüft im Frühjahr 1815 ab, und sollen dann auf weitere 12 Jahre verpachtet werden; ob diese Grundstücke alsdann denselben oder einen höhern Pachtzins abwerfen ist abzuwarten. Die 8 übrigen Grundstücke sind größer, sie werden von 3 zu 3 Jahren in Pacht ausgegeben und dürften sich auch für die Zukunft in dem bisherigen Ertrage, welcher 187 Thlr. abwirft, erhalten. Darunter befindet sich die Bullenwiese mit 90⅓ Thlr., der Bürgermeisterkamp mit 40 Thlr., der Senatorkamp mit 20⅓ Thlr., der Seebruchskamp mit 14 Thlr. Pacht. — Tit. 4. An Holz- und Mastgefällen 50 Thlr., davon aus dem Verkauf von Windbruchholz 30 Thlr. und Gefälle aus der Mast 20 Thlr., beide Posten nach 3jährigem Durchschnitt. Seit dem Jahre 1806 bis zur Leipziger Völkerschlacht 1813 sind alljährlich im Durchschnitt für ca. 400 Thlr. Holz in der städtischen

Heide, zur Tilgung von Kriegs- und anderweitigen Schulden, sowie zur Bestreitung der laufenden Kriegskosten, gefällt worden; allein dies muß nun eingestellt werden, um einer vollständigen Verwüstung des Stadtwaldes vorzubeügen. — Tit. 5. Insgemein und extraordinaire Einnahmen 20 Thlr. an Polizei-Strafgefällen, nach mehrjähriger Fraction.

Die Ausgabe zerfällt in 7 Titel wie folgt:

Tit. 1. Besoldungen und Pensionen Thlr. 704. 23. 4 Pf., darunter Gehalt des fungirenden Bürgermeisters Kuß 200 Thlr., Pension des ausgeschiedenen Bürgermeisters Starck Thlr. 207. 5. 4 Pf. Der Kämmerer hat 30 Thlr. Gehalt, der Stadtrichter 100 Thlr. Die übrigen Besoldeten sind: der Billeteur, der Rathsdiener, der Fuhr-Rendant, der Nachtwächter, 2 Holzwärter; ein Senator bezieht 50 Thlr. Pension. — Tit. 2. An Zinsen für die Stadtschulden, die sich auf Thlr. 3484. 15. 4 Pf. belaufen, mit Ausnahme eines einzigen Kapitals von 400 Thlr. zu 4 Prct., durchweg zu 5 Prct. Thlr. 170. 5. 6 Pf. — Tit. 3. An Baukosten zur Unterhaltung der Magazingebaüde, der Haupt- und Thorwachen, des Rathhauses, des Hirtenhauses, des Rectorhauses, des Lazarethgebaüdes und der öffentlichen Straßenbrunnen 130 Thlr. — Tit 4. An Schreibmaterialien, nach 3jährigem Durchschnitt 86 Thlr., davon für den Magistrat und die Polizeiverwaltung 46 Thlr., und fürs Stadtgericht 40 Thlr. — Tit. 5. Recognition an Königl. Kassen Thlr. 15. 9. 5 Pf.; davon an das Domainenamt Naugard Thlr. 14. 1. 5 Pf., und an die Kirchen- und Hospitalkasse Thlr. 1. 8 gr., beide Posten unter dem Namen Orbede. — Tit. 6. Militaria Thlr. 104. 9. 7 Pf., davon Thlr. 72. 3. 7 Pf. Service-Beitrag zur Provinzial-Servicekasse zu Stettin, zufolge Verfügung vom 21. Juni 1814 und Thlr. 32. 6 gr. Beköstigungsgelder-Beitrag an die Kreis-Gensd'armerie. — Tit. 7. Extraordinaria, wohin gerechnet werden: Beitrag zum Armenfonds, Unterhaltung des Steinpflasters, der Brücken und Wege im Stadtgebiete, Unterhaltung des Ordonnanzhauses und der Wachen mit Licht und Unterhaltung der städtischen Deputation in Berlin, zusammen 150 Thlr.

Der Magistrat bemerkte in seinem Begleitungs-Berichte zu der vorstehenden Etats-Übersicht, daß die Revenüen der Kämmerei durch Verpachtung der Äcker und Wiesen im Wege der öffentlichen Licitation allem Anschein nach nicht verbessert, und ebenso die Administrationskosten nicht vermindert werden könnten, im Gegentheil müßten diese in Ansehung der Besoldungsausgabe für die Zukunft nothwendiger Weise erhöht werden.

II. Nachweisung der in den verflossenen Jahren rückständig gebliebenen Einnahmen und Ausgaben. — Jene betragen . . . . Thlr. 1146. 3. 8 und bestehen theils aus Rückständen der auf die Bürgerschaft unterm 23. Januar und 26. August 1808 repartirten Communalbeiträge und hierunter viele inexigible Pöste, theils Rückstände von solchen Individuen, die noch streitige Gegenforderungen haben, und da letztere die bedeütendsten sind, so hat man mit deren Einziehung aus diesem Grunde sowol als wegen des allgemeinen Bedrängnisses der Einwohnerschaft mit Einziehung der Reste der Communal-Steüer-Beiträge Anstand nehmen müssen.

Die Rest-Ausgaben bestehen aus rückständigen Zinsen von 5 und 6 Jahren von 463 Thlr. Kapital und der pro 1812—13 noch zu zahlenden Pension des Senators Schmidt von 50 Thlr. und belaufen sich auf . . Thlr. 176. 9. 8

III. Nachweisung der seit dem 1. Januar 1812 bis ult. December 1813 zur Deckung des Deficits der Kämmerei-Einnahme und zur Bestreitung außerordentlicher allgemeiner Bedürfnisse auf die Einwohnerschaft repartirten Beiträge, in Summa . . . . Thlr. 2931. 22. 8 Und zwar: — 1) Ausrüstungskosten der Landwehr Thlr. 697. 19. 5 Pf.; — 2) für Schanzarbeitslohn nach Schnittriege Thlr. 10. 19 gr.; — 3) für 17 Mann auf 10 Tage nach Stepenitz gestellt Thlr. 56. 16 gr. — 4) für eine Fuhre nach Stepenitz mit Hacken und Nägel 3 Thlr. — 5) für Faschinenfuhren nach Kolberg Thlr. 16. 8 gr. — 6) Für das Anfahren von Festungsbauholz nach Stepenitz Thlr. 166. 16 gr. — 7) Zur Deckung des Deficits der Kämmerei-Einnahme pro 1812 Thlr. 771. 10. 3 Pf. — 8) Desgleichen für das Jahr 1813 Thlr. 1208. 6 gr.

IV. Detaillirte Nachweisung der Kriegs- und sonstigen Stadtschulden vom 1. October 1806 bis ult. December 1814, in soweit solche anerkannt und festgestellt, oder darüber Obligationen ausgefertigt sind. Im Ganzen 17 Kapitalienposten im Gesammtbetrage von . . . . Thlr. 4114. 16. 6. Es befinden sich darunter Thlr. 630. 1. 2 Pf. in 7 Posten, von denen die Darleiher auf Zinsen Verzicht geleistet haben. Der älteste Posten mit 160 Thlr. stammt noch aus dem Jahre 1804: er wurde zum Ankauf des Rectorhauses verwendet. Alle übrigen Schulden hat der Krieg verursacht, zur Bestreitung der ersten Bedürfnisse beim Ausbruch des Krieges von 1806; zur Verpflegung der 1806 und 1807 in Pommern umherschweifenden Schill'schen Truppen; zur Verpflegung der feindlichen, aus Franzosen, Italiänern und Rheinbündlern bestehenden Truppen und ihrer Generalität in den Jahren 1806 und 1807, und demnächst beim Marsch der Napoleonischen Heersaülen nach Rußland 1812, während welcher Jahre in Naugard ein französischer Correspondenzposten stand; der erst mit der großen Retirade aus Rußland eingezogen wurde; demnächst Kosten der Mobilmachung des vaterländischen Armeekorps in Kolberg und Stargard 1813. Alle Glaübiger wohnen in Naugard.

V. Nachweisung der Kriegsschulden de 1807, welche aber noch nicht anerkannt und festgestellt sind. Sie belaufen sich auf Thlr. 4476. 16. 1 und bestehen aus 2 Hauptforderungen, davon die eine von dem Magistrats-Dirigenten, Justiz- und Polizeibürgermeister Linden, nach Einführung der St. O. Stadtrichter in N., die andere von dem Kaufmann und Gasthofsbesitzer Schmidt, der zugleich Senator, d. h. Magistrats-Mitglied war, gemacht wurde. Was die erstere Forderung anbelangt, so hatte Linden die Kriegskosten-Rechnungen zur Verpflegung mehrerer der feindlichen Generale und Kommandanten geführt und bei Aufstellung der Rechnung den Nachweis geführt, daß er aus eignem Vermögen einen Vorschuß von Thlr. 1531. 7. 2 Pf. gemacht habe. Dieser Vorschuß war von den Stadtverordneten nicht als richtig anerkannt, indem in der revidirten Rechnung bedeütende Ausgabeposten monirt wurden. Der Magistrat meinte 1814, daß wegen dieser Forderung ein Prozeß zu erwarten stehe. Ferner hatten auf Lindens Anweisung 3 Bäcker, 2 Schlächter und 1 Brauer in N. Eßwaaren rc. ins Lindensche Haus geliefert, welche derselbe zur Verpflegung der bei ihm einquartierten höheren Offiziere verwendet haben wollte. Die Rechnungen dieser 6 Personen beliefen sich auf Thlr. 208. 2 gr. Auch hatte rc. Linden von 3 Kaufleüten in Stettin und vom Apotheker in Regenwald Wein und Materialwaaren

zu demselben Zweck verschrieben. Die Rechnungen dieser 4 Lieferanten betrugen Thlr. 153. 10. 9 Pf. Diese 10 Posten von zusammen Thlr. 361. 12. 9 Pf. hatten die Stadtverordneten deshalb nicht anerkannt, weil sie der Meinung waren, Bürgermeister Linden sei verpflichtet gewesen, wie Jeder Andere habe thun müssen, die feindliche Einquartierung mit Lebensmitteln, Wein ꝛc. zu verpflegen. Auf Linden's Conto kamen also im Ganzen Thlr. 1892. 13. 11 Pf. Wegen der gedachten Kaufmanns-Rechnungen sah der Magistrat in seinem Berichte vom 14. October ebenfalls einer Klage entgegen. Wie diese Angelegenheit später geordnet worden, ist nicht ersichtlich.

Was die andere Forderung, die des Senators Schmidt betrifft, so hatte derselbe in seiner Gastwirthschaft die französischen Platz-Commandanten beherbergt und, obgleich die Fremdlinge aus der Kämmereikasse bedeütende Summen bezogen, sie sowol als die bei ihnen vorsprechenden Offiziere und Militairbeamten verpflegt, auch in das eine Zeit lang hier gewesene Stabsquartier, welches in dem Lindenschen Hause einquartiert gewesen war, einige Lieferungen gemacht; wofür er im Jahre 1810 der Stadt eine Kostenberechnung zum Betrage von . . . Thlr. 2349. 8. 2 Pf. machte. Die Rechnung zerfiel in 13 Positionen. Die größten davon waren, um bei runden Zahlen stehen zu bleiben: Für den Platz-Commandanten Sussini, den Italiäner, den wir schon vom Werderholz her kennen, 888 Thlr., auf den Zeitraum vom 1. Juli — 31. October 1807; für den Obersten Remy und dessen Secretair 491 Thlr. auf die Zeit vom 18. October bis 28. Novbr. 1807; für den Commandanten Maroteaux und den Capitän Cachelot vom 6. Dragoner-Regiment 176 Thlr. vom 2.—17. October 1807; für den zuletzt genannten Offizier noch einmal, für sich und seinen Secretair 139 Thlr. vom 29. November bis 10. December 1807, für den Kriegs-Commissarius Geullot 146 Thlr. vom 19. December 1807 bis 4. Januar 1808. Für gelieferte Fourage ins hiesige Magazin in den Monaten Mai und Juni 1807 Thlr. 197 u. s. w. Magistrat und Stadtverordneten lehnten die Zahlung ab, indem sie anführten, der Liquidant müsse die meisten Leistungen als Einquartierungslast tragen, von der er verschont geblieben sei. Schmidt verlangte darüber zu Eide gelassen zu werden, daß er allerdings, außer dem Commandanten-Quartiere, für seine 3 Haüser, die er damals gehabt, die Einquartierung getragen habe: der Gasthof zur güldenen Traube an der N.-Seite des Marktplatzes; das Eckhaus an der Kirch- und Poststraße und das dahinter liegende kleine Haus an der Stadtmauer. Von dem letztern habe die Mietherin, Stadthebeamme Germatz, die Einquartierung zu tragen gehabt und getragen. Bei Schließung des Miethsvertrages mit dem frühern Amtsrath Waldemannschen Kammerdiener, nachmaligen Rathmann, zuletzt Gutspächter in Düsterbeck, Viergutz, über das Eckhaus habe er übersehen, mit demselben die unentgeltliche Haltung der Einquartierung auszubedingen, weshalb er auf richterliches Erkenntniß vom 24. Decbr. 1808 dem Viergutz für den Zeitraum vom 18. Mai 1807 bis 11. Octbr. 1808 an Einquartierungskosten habe Thlr. 805. 12 gr. zahlen müssen. Die vom Magistrat behauptete Einquartierungs-Befreiung von seinem Hause am Markte sei eben so hinfällig. Zum Beweise, daß ꝛc. Schmidt mehr hätte leisten müssen, überreichte Magistrat eine Nachweisung von der gehabten Einquartierung, die sich auf 101.723 Mann und Tage feindlicher Kriegsvölker belief. Die Entscheidung der Kgl. Reg. vom 19. December 1818 lautete: — „Daß die Stadt dem Liquidanten die Thlr. 2524. 2. 8 Pf. binnen 6 Wochen bei Vermeidung der Execution zu zahlen habe. Betreffend die liquidirten Verzugszinsen, so bleibe deren Festsetzung vorbehalten, da bis dahin noch nicht

feststehe, ob von Kriegsschulden dergleichen zu zahlen seien." (Woher der Unterschied zwischen dieser und der ersten Angabe, Thlr. 174 18. 6 Pf. betragend, stamme, läßt sich nicht erkennen.) Der Magistrat recurrirte. Die mittelst Cab.-Erlasses vom 27. October 1820 zur Schlichtung derartiger Streitigkeiten in letzter Instanz eingesetzte Commission (den Rechtsweg zum ordentlichen Richter hatte der König ausgeschlossen) entschied in einer 4 Bogen starken Auseinandersetzung am 1. Juni 1821, und ausgefertigt vom Kgl. Ministerium des Innern unter Siegel und Unterschrift vom selben dato, ganz im Sinne des ersten Erkenntnisses. Remonstrationen dagegen an den Fürsten Staatskanzler v. Hardenberg und an den König immediate konnten nur Abweisungen zur Folge haben, die von dem erstern am 30. September 1821 und dann in dem Cabinetsschreiben vom 15. November 1822 ergingen. Dem Landrath v. Kameke war inzwischen der Auftrag geworden, gegen die renitente Stadt exekutivisch einschreiten zu lassen, worauf der Magistrat auf den 12. December 1822 einen Termin zum meistbietenden Verkauf der Wallgärten vor dem Greifenberger Thore, — seit jener Zeit an der Straße mit 3, und an der Stadtmauer mit 2 Wohnhaüsern bebaut, — ansetzte, dem bald darauf der Verkauf des kleinen Seeufers, — auf welchem bis 1862 zwölf einstöckige Haüser errichtet worden sind, — folgte, nachdem die Stadt zuvor am 15. November 1822 zu einer Anleihe von 2000 Thlr. geschritten war, um der Erbschaftsmasse des inzwischen tiefverschuldet verstorbenen Senators Schmidt endlich gerecht zu werden. Nicht blos dieser, die gesammte Bürger- und Einwohnerschaft hatte durch den Krieg an ihrem ohnehin nicht großem Wohlstande außerordentliche Einbuße erlitten: es fehlte an einem Kämmerei-Eigenthum, das nur einiger Maßen der Rede werth gewesen wäre, um der Gesammtheit zur Aushülfe dienen zu können.

VI. Nachweisung des Fonds der Kämmerei und der Stadtgemeinde an ausstehenden Kapitalien. Gesammtbetrag . . . . Thlr. 560 bestehend 1) in einem Kapital von 460 Thlr., Erlös aus einem Holzverkauf im Jahre 1805, welches bei der K. Bank belegt ist; nun aber keine Zinsen trägt, da die Bank seit October 1806 alle Zahlungen eingestellt hat; und 2) aus 100 Thlr. Rest eines Kassendefects des Kämmerers Drängel, welcher durch die Plünderung von 1807 entstanden ist; ein gerichtlicher Vergleich zwischen Magistrat und den Drängelschen Erben vom 18. October 1812 hat diese Angelegenheit geordnet: Zinsen bis zur Auszahlung sind nicht ausbedungen; ob solche zu 5 Prct. bei Regelung der Erbmasse fallen werden, steht dahin.

VII. Nachweisung von denen Kämmerei und der Commune der Stadt N. zugehörigen liegenden Gründen, deren Umfang, deren jährlichen Ertrag. Der Inhalt dieser Nachweisung ist summarisch schon in der Übersicht 1 Tit. 1 und 3 enthalten. Es werden genannt: a) An Erbpachtgrundstücken: 1) Der Kämmerei-Holzkaten, zu dem an Ackerland 49.174, an Wiesenwachs 13.70, zusammen 63 Mg. 64 Ruth. gehören. Die Gebaüde dieses Vorwerks, so wie der Acker sind im besten Stande. Erbpächter: Genz. Der Canon beträgt 55 Thlr. 2) Der Kämmerei-Wallgraben, vom Stadtrichter Linden in einen Garten umgewandelt, trägt 1 Thlr. Canon. — b) An Zeitpachtgrundstücken werden aufgezählt: 1) 14. Ackerstücke mit 40½ Sch. Aussaat; 2) 8 Wiesenstücke, die 13. Fuder Heü-Ertrag geben. — c) 8 Gärten, welche für 15 Thlr. 22 gr. verpachtet sind, 2 der Gärten hat der Rathsdiener in Nutzung, die ihm als Emolument angerechnet werden. — d) die städtische Forst besteht aus 3 Abtheilungen, aus dem Großen Buchholz von ca. 50 Mg.,

dem Kleinen Buchholz von ca. 25 Mg. und dem Gallberge von ca. 25 Mg., zusammen 100 Mg. Holzung, davon Ertrag an Holz und Mast höchstens zu 50 Thlr. zu veranschlagen ist. Der Gesammt-Ertrag aller Grundstücke ist zu Thlr. 351. 14 gr. angegeben, was als 5 Prctige Rente ein Kapital repräsentirt von Thlr. 7031. 16 gr. An Gebaüden sind vorhanden: Das Rathhaus zum Gebrauch des Magistrats und des Stadtgerichts bestimmt, und an Militairgebaüden: das Magazin- und das Lazarethgebaüde, sowie 2 Thorwachthaüser, welche, seitdem die Stadt keine Garnison mehr hat, der Commune überlassen sind, aber keinen Ertrag gewähren, vielmehr Kosten zu ihrer Unterhaltung verursachen.

VIII. Nachweisung der Forderungen der Stadt N. aus den Jahren 1806—1814 an den Staat, und die derselben noch vergütigt werden sollen. Hauptbetrag . . . . Thlr. 8954. 21. 6 Pf. bestehend aus 6 Posten, nämlich: — 1) Aus der Liquidation vom 20. Juli 1814 wegen einer Forderung für die hergegebenen Tafelgelder zur Unterhaltung der französischen Befehlsführer im Jahre 1807—1808, die von der Kriegsschulden-Commission zu Berlin festgesetzt ist auf Thlr. 1330. 8 gr. — 2) Aus den Lieferungen im Januar 1807 zur Verproviantirung der Festung Kolberg 528 Thlr. — 3) Aus der Verpflegung des französischen Correspondenz-Postens auf die Monate October 1811 bis incl. Februar 1812 mit 750 Thlr. — 4) Aus den Lieferungen und Einquartierungskosten vom 1. März 1812 bis 1. Januar 1813 als Compensation auf die Vermögenssteüer Thlr. 3743. 2. 11 Pf. — 5) Aus den Lieferungen im Jahre 1813 an Militair-Effecten und Bekleidungs-Gegenständen für das vaterländische Heer nach Kolberg und Stargard Thlr. 841. 16. 8 Pf. — 6) Aus Lieferungen für Verpflegungsgegenstände im Jahre 1813—14, worüber Lieferungsscheine ertheilt werden sollen Thlr. 1761. 17. 11 Pf.

Nachträglich zeigte der Magistrat mittelst Berichts vom 14. März 1815 an, daß nachdem die Kriegsschulden-Commission für Pommern die von der Stadt eingereichte Liquidation wegen Lieferungen an die in Naugard und Stettin 1807 etablirt gewesenen Lazarethe auf Thlr. 481. 17. 3 Pf. festgesetzt habe, dieser Betrag den Forderungen an den Staat noch hinzuzurechnen sei; auch erhöhten sich dieselben um 51 Thlr. wegen eines Guthabens aus der Verpflegung des im Jahre 1811—12 in N. stationirt gewesenen Correspondenz-Postens, da die desfallsige Forderung nicht, wie in der Nachweisung VIII unter Nr. 3 angegeben, 750 Thlr., sondern 801 Thlr. betrage, so daß also das Activum überall sich auf Thlr. 532. 17. 3 Pf. erhöhe, demnach die Gesammtforderung der Stadt Naugard an den Staat . . . . Thlr. 9487. 14. 9 Pf. betrage, wovon jedoch Thlr. 263. 11 gr. als Passivum zu betrachten seien, welches die Privatpersonen von der Stadt zu fordern hätten.

Etwas andere Zahlen für die Forderungen der Stadt an den Staat enthält ein Magistrats-Bericht vom 5. December 1822. Hiernach betrug die Gesammtforderung . . . . Thlr. 9556. 2. 6 Pf. Worin der Unterschied von ca. 69 Thlr. begründet gewesen, hat sich actenmäßig nicht feststellen lassen Auf diese Gesammtsumme hatte die Stadt in dem gedachten Zeitpunkte nach der Berechnung des Magistrats noch Thlr. 1880. 13 gr. zu fordern, um deren endliche Auszahlung er dringend bat, die nicht vom Staate, sondern aus Mitteln der Provinz erfolgen mußte. Die Forderungen der Stadt N. bestanden aber, nach der Berechnung der Kgl. Reg., auf Grund des Provinzial-

Kriegsschuldbuchs in Folgendem: — 1) An den oben angegebenen Tafelgeldern Thlr. 1340. 8 gr. 2) Für gelieferte Victualien mit Schreiben der Kriegsschulden-Commission vom 28. Juni 1815, festgesetzt auf Thlr. 17. 18 gr. 3) Für die Unterhaltung der Lazarethe in N. und Stettin 1807 (statt der 487. 17. 3. der Magistrats-Angabe) nur Thlr. 375. 14. 3 Pf. und 4) für die nach Kolberg gelieferten Schanz-Utensilien Thlr. 50. 17. 9 Pf., in Summa 1774 Thlr., deren Bezahlung, so verfügte die Kgl. Reg. unterm 28. December 1822, geschehen werde, sobald nach dem Beschluß der in Stettin versammelt gewesenen Deputirten der Kreisverwaltungen die Mittel zur Befriedigung der Glaübiger der Provinz zusammen gebracht sein würden. Kgl. Reg. werde der Befriedigung der Stadt N. auch unerinnert eingedenk bleiben. Wann die Auszahlung erfolgt ist, läßt sich actenmäßig nicht feststellen, auch nicht, wann die Stadt mit Tilgung der Kriegsschulden vollständig zu Ende gekommen ist. Es scheint aber frühzeitig geschehen zu sein, da am Schluß des Jahres 1819 die Schuldensumme nur noch 615 Thlr. betrug.

Trotz dieses günstigen Standes der Finanzen der Stadt N. nahm es sich der Magistrat dennoch im Jahre 1830 heraus, den König in einem Immediat-Gesuch um Unterstützung zu bitten, indem er gleichzeitig die Kgl. Reg. anging, dieselbe möge dies Gesuch, besonders in Bezug auf die der Stadt entzogene Verwilligung weiland Sr. Majestät Königs Friedrich Wilhelm I, am Throne befürworten. Der Cabinets-Bescheid auf die Vorstellung lautete wie folgt:

Aus der Untersuchung des Zustandes der Stadt Naugard, die Ich auf das Unterstützungs-Gesuch des Magistrats veranlaßt habe, hat sich ergeben, daß die Stadt die vom Magistrate geschilderte Bedrängniß und Unfälle des Kriegs erfahren hat, daß aber die Einwohner sich nicht in so bedürftigem Zustande befinden, um auf eine außerordentliche Unterstützung des Staats Anspruch machen zu können, vielmehr durch die Anlage der Chaussee und durch die Separation nicht unerhebliche Vortheile für ihren Nahrungsstand in Zukunft erwarten dürfen, sowie der Abbruch, den einzelnen Gattungen von Handwerkern durch den Gewerbebetrieb im Zuchthause erleiden möchten, durch den Umlauf der etatsmäßigen Unterhaltungskosten des Zuchthauses und der Garnison, welche zum größten Theil der Stadt und ihrem Nahrungsstande zu gute kommt, reichlich aufgewogen wird. Ich habe Mich deshalb nicht veranlaßt finden können, das Unterstützungsgesuch des Magistrats zu berücksichtigen. Berlin, den 24. November 1830.

Friedrich Wilhelm.

An
den Magistrat zu Naugard.

Der Magistrat focht die in dem Cabinetsbescheid enthaltenen Motive an, und fand in dem Landrath v. Kameke, namentlich, was den großen Nachtheil betrifft, der durch den uneingeschränkten Betrieb bürgerlicher Gewerbe durch die Strafgefangenen des Zuchthauses entsteht, lebhafte Unterstützung. Das Kgl. Ministerium theilte aber diese Ansicht nicht, hauptsächlich in Erwägung des Umstandes, daß der Etat der Strafanstalt jährlich 17.000 Thlr. und des Militairs 18.000 Thlr. betrug, und diese Summen zumeist in der Stadt in Umlauf kämen. Beilaüfig gesagt machte sich direct auch nicht der Vortheil der leichtern Communication durch den Bau der großen Heerstraße nach Preüßen bemerklich. Mit dieser wurde zwar der Postenlauf gehoben, allein statt das sonst die Reisenden, z. B. zur Zeit der großen Wollmärkte, die Gasthaüser füllten, — flogen sie jetzt durch die Stadt ihrem Ziele ent-

gegen! Dies konnte um des großen Ganzen willen nicht anders sein, und wäre der Straßenzug anders gegangen, so hätten die Gastwirthe noch größere Verluste erlitten, und alle Gewerbtreibenden, welche Lieferanten der Gasthaüser sind. Den Gewerbebetrieb auf dem Zuchthause in allen möglichen Professionsarten hielt man aber für eine schreiende Ungerechtigkeit, die den einzelnen Gewerbtreibenden unmittelbar traf, der unmöglich mit einem Strafgefangenen Concurrenz halten konnte, der für einige Groschen täglich unterhalten und dem das Material zu billigen Preisen verabreicht werden konnte, weil es aus dem großen Säckel floß, zu dem der allenthalben beschnittene nnd — getretene Gewerbestand eben so gut als ein Gewerbetreibender in einer andern concurrenzfreien Stadt, steüern mußte. Die Abstellung dieser Ungerechtigkeit, von deren Vorhandensein man sich doch endlich überzeügen mußte, hat schwere Kämpfe gekostet.

Am 3. August 1837 stattet der Magistrat dem Könige seine ehrfurchtvollen Glückwünsche zu dessen 68sten Geburtstage ab, indem er, auf die Immediat-Vorstellung von Anno 1830 zurückgreifend, um Wiederverleihung der von Friedrich Wilhelm I. verwilligten 50 Thlr. zu rathhaüslichen Zwecken und 50 Thlr. zum Bürgermeister-Gehalt bat, um diesen Zuschuß aus Staatsmitteln der Schulkasse zuzuwenden, deren Etat damals mit Thlr. 748. 12. 6 Pf. in Einnahme und Ausgabe balancirte, wozu die Kämmereikasse Thlr. 201. 16 Sgr. beizutragen hatte. Die 5 Lehrer bekamen 675 Thlr. Gehalt, jeder im Durchschnitt nur 135 Thlr., was also dem Einkommen eines gewöhnlichen Handarbeiters gegen Tagelohn gleich kam. Der König hatte das erneüerte Gnadengesuch ohne weitere Bestimmung dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten überwiesen, der mittelst Rescripts vom 18. August 1837 den Bescheid ertheilte, daß ihm Mittel zu dem angegebenen Zwecke nicht zur Verfügung ständen. „Sehr klug und weise“ hatte der Bürgermeister von Naugard aus diesem Ministerial-Bescheide den Schluß gezogen: Dies sei ein neüer Beweis, daß man sich bemühen müsse, auf eigenen Füßen zu stehen!

Zahlreiche Beschwerden, welche im Jahre 1832 über die Verwaltung des damaligen Bürgermeisters eingelaufen waren, — es war derselbe, der die Immediat-Eingabe von Anno 1830 abgefaßt hatte, — gaben der Kgl. Regierung Veranlassung, einen Commissarius nach N. abzuordnen, um eine außerordentliche Revision der dortigen Gemeinde- und Polizeiverwaltung vorzunehmen. Der Commissarius, Reg. Assessor von Heinitz, entledigte sich seines Auftrages in den letzten Tagen des Monats Januar 1833 und berichtete u. a. Folgendes: —

Das Kämmerei-Vermögen der Stadt N. besteht: — 1) In liegenden Grundstücken, die theilweise vererbpachtet, theilweise in Zeitpacht gegeben sind; — 2) In einer Forst von 1770 Mg.; und — 3) in stabilen Gefällen. Nach dem Etat pro 1833—35 war hiervon ein jährliches Einkommen berechnet: a) An Grundschoß von Haüsern und Äckern Thlr. 67. 18 Sgr. b) Canon für den vererbpachteten Holzkaten 35 Thlr. c) Canon für 2 Wollspinnhaüser 2 Thlr., d) Canon für Wallgärten 1 Thlr. e) Canon für Gärten $7\frac{1}{2}$ Sgr. f) Von sonstigen Hebungen Thlr. 67. 4. 10 Pf. g) Jagdpacht 26 Thlr. h) Zeitpacht für 233 Mg. Acker- und Wiesengrundstücke 260 Thlr. 3 Sgr. i) Unter dem Titel Insgemein Thlr. 43. 12 Sgr.

Summa Thlr. 502. 15. 4 Pf.

Hierzu die Forst, von welcher der Kapitalwerth pro Mg. zu 1 Thlr. und der ungefähre Ertrag zu 1 Sgr. angenommen wurde, macht für 1770 Mg. . . . . „ 59. 7. — „

Also die Summe Thlr. 561. 22. 4 Pf.

Schulden hatte die Stadt eben so wenig wie ausstehende Capitalien. An Gemeinde-Abgaben mußten nach dem Etat, außer den vorstehenden Einnahmen jährlich noch 1486 Thlr. aufgebracht werden, welche von den Einwohnern nach dem Netto-Einkommen vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb, also in Form einer allgemeinen Einkommensteüer nach folgenden Repartitions-Grundsätzen erhoben wurden: A. Einkommen vom Hausbesitz. Ein ganzes Haus (Erbe) 40 Thlr., 1/2 Haus 20 Thlr., 1/4 Haus (Bude) 10 Thlr. — B. Einkommen von Ländereien: Eine Hufe Ackerland 40 Thlr., eine 1/2 Hufe 20 Thlr., eine 1/4 Hufe 10 Thlr., 2—3 Schffl. Aussaat 5 Thlr. Wiesen wurden nicht besonders veranlagt, da diese schon in die Besteüerung der Haüser mit aufgenommen waren. — C. Das Einkommen vom Gewerbe wurde nach dem verschiedenen Umfang des Betriebes mit 10—60 Thlr. besteüert; und — D. die Klasse der Arbeitsleüte nach der verschiedenen Höhe ihres Erwerbes mit 5—10 Thlr. Die Ausgabe des städtischen Haushalts betrug nach dem in Bezug genommenen Etat jährlich Thlr. 2009. 1. 4 Pf.

Auffällig in der vorstehenden Übersicht von den Einkünften der Kämmerei erscheint jedenfalls der geringe Ertrag des Stadtwaldes. In den 10 Jahren von 1811—1821 war der Erlös aus der Stadtforst Thlr. 5441. 1. 11 Pf. gewesen, wovon das jährliche Holzwärter-Gehalt von 36 Thlr. mit 360 Thlr. in Abzug zu bringen war, so daß eine Netto-Einnahme von Thlr. 5081. 1. 11 Pf. verblieb, was einen jährlichen Durchtchnitts-Ertag von Thlr. 508. 2. 7 Pf. gibt, was beinahe 9 Mal mehr ist, als im Jahre 1833 von dem damaligen Magistrats-Dirigenten angegeben wurde.

Die vorstehende Darlegung vom Vermögensstande der Stadt N. zeigt, daß die Stadt im Jahre 1833 gar nicht mehr mit Schulden belastet war. Ein Jahrzehend später war es aber anders. Nunmehr hatte sie wieder Schulden, die sich im Jahre 1847 auf 2450 Thlr. beliefen, hauptsächlich veranlaßt durch den Bau eines neüen Schulhauses. Sie wurden aber in dem genannten Jahre um 1250 Thlr. vermindert, in Folge einer außerordentlichen Einnahme, welche der Kämmereikasse zu Gute gekommen war. Es verhielt sich damit wie folgt: —

In Naugard stand die Garnison-Compagnie des 2. Infanterie-Regiments in Besatzung, der insonderheit auch die Bewachung der Strafanstalt oblag. Diese Compagnie wurde, gleich allen Garnison-Compagnien der Armee im Jahre 1838 aufgelöst. Sie gaben den Stamm für die neü errichteten Reserve-Bataillone ab, deren jeder der 8 Heerkörper der Preüßischen Armee eines bekam, wovon auf jedes Linien-Infanterie-Regiment eine Compagnie fiel. Die Auflösung der N.schen Compagnie, Chef: Hauptmann v. Szczepanski († in N. 5. August 1863), erfolgte am 25. September 1838. Nur die dienstfähigen Mannschaften, 51 an der Zahl, zogen zum Stamm des neüen Reserve-Bataillons nach Kolberg. Die entlassenen Leüte, 127 Köpfe zählend, Halbinvaliden und größtentheils ihrer Heimath entfremdet, blieben mit Weib und Kind meistens in ihrem bisherigen Garnisonorte, zu dessen nicht geringer Belästigung, zurück. Und an Kindern fehlte es ihnen nicht. 59 Invaliden hatten 192 schulpflichtige und 57 noch nicht schulpflichtige Kinder. Außerdem hatten 6 vor der Auflösung Verabschiedete 23 Kinder im schulpflichtigen Alter. Für diese reiche Soldaten-Kinderschaar hatte der Militair-Fiskus eine eigene Schule von 3 Klassen unterhalten, welche mit Auflösung der Garnison-Compagnie, selbstverständlich auch ihr Ende erreichte. Es waren weit über 100 Kinder ohne Schulunterricht, als die Intendantur des 2. Armee-Corps, nachdem sie ein Jahr lang dafür gesorgt hatte, ihre Hand zurückzog. Die Stadtschule war so über-

füllt, daß kein Soldatenkind mehr hinein konnte, und wo sollte bei der Dürftigkeit der Ältern das Schulgeld herkommen? Der erste Prediger Prox und der Bürgermeister Lawerenz errichteten daher eine eigene einklassige Schule für die Invalidenkinder, wozu ein Schulamts-Präparande, ein N.er Stadtkind, der besonders thätig und praktisch war, gegen ein sehr geringes Gehalt als Lehrer berufen wurde. Das Unternehmen war mit dem Risico verknüpft, die Kosten desselben zu tragen. Weiterhin gelang es jedoch den beiden Unternehmern durch Vermittelung des Ministers des Innern v. Rochow das Wohlwollen des Königs rege zu machen, nachdem der Landarmenfonds der Provinz die an ihn gemachen Ansprüche abgelehnt und überdem nicht übel Lust bezeigt hatte, die ganze Last der durch die Auflösung der Compagnie entstandene Armenpflege der Stadt aufzubürden. König Friedrich Wilhelm IV. bewilligte ein Gnadengeschenk von 2400 Thlr. für die Schule und als dieses absorbirt war, auf Verwendung des Magstrats abermals 2400 Thlr. und zwar an die Stadtgemeinde Naugard, wofür diese ihre Schule erweiterte, und die Kinder bis dahin, daß sämmtliche vorhandenen und noch zu erwartenden Schulpflichtigen der betreffenden aufhörten schulpflichtig zu sein, schulgeldfrei darin aufnahm. Die Familien der, größtentheils nur auf Grund von Armenattesten, in die Garnison-Compagnie Aufgenommenen waren arm und bedurften bei dem leisesten Anstoß der Armenunterstützung, besonders wenn die Väter verstarben. Im ersten Jahre fanden sich nur wenige Anforderungen, weil die Militairverwaltung noch im Stillen nachhalf. Man wollte als Grundsatz feststellen, daß die Stadt N. die gesetzliche Verpflichtung zur Armenpflege habe, wobei alle Billigkeit bei Seite geschoben wurde. Wäre nicht der Umstand eingetreten, daß sofort für freien Schulunterricht der bei Auflösung der Compagnie gerade schulpflichtigen Kinder hätte gesorgt werden müssen und die Kgl. Reg. der Ansicht des Magistrats nicht beigepflichtet hätte, daß ein solcher Unterricht allerdings zur Armenpflege gehöre, so wäre die ganze Armenpflege, welcher aus der Aufnahme dieser Familien folgen mußte, der Stadt zur Last gefallen, wohingegen nach der endlich geschehenen höhern Entscheidung nur diejenigen, welche auf solche Weise nicht Unterstützung erhalten hatten, als Angehörige der Stadtgemeinde, alle übrigen aber als solche der Provinzialcommune, für welche der Landarmenfonds aufkommen muß, betrachtet wurden.

Im Jahre 1845, den 8. Juni, verstarb der erste Prediger Prox, worauf Bürgermeister Lawerenz der alleinige Vorstand der Invalidenkinder-Schule blieb. Dieser wies in einem Bericht vom 9. Juni der Kgl. Reg. nach, daß die vom Könige bewilligten Gelder bis zum Schluß des Jahres 1853 ausreichen, demnächst aber zur Fortsetzung der Schule die benöthigten Gnadengelder erforderlich sein würden, da, insofern nicht Todesfälle und Geburten — an welch' letzteren es nicht fehlte, — eine Abänderung verursachten, noch des Schulunterrichts bedürfen würden: —

1847 u. 48: 65	1850: 52	1852: 42	1854: 24	1856: 16
1849: 63	1851: 47	1853: 39	1855: 22	1857: 9

1858: 4 Invalidenkinder.

Auf die ersten 7 Jahre werde fernerhin ein besonderer Lehrer zu halten und auf die folgenden 5 und vielleicht mehr Jahre an die Stadtkasse Schulgeld zu zahlen sein. Die besondere Klasse werde in den ersten 7 Jahren 1400 Thlr., das Schulgeld in den folgenden 5 Jahren $187\frac{1}{2}$ Thlr., zusammen $1587\frac{1}{2}$ Thlr. betragen. Es wurde vorgeschlagen: den König zu bitten, am Schluß des Jahres 1846 dem Magistrate 1400 Thlr. als Pauschquantum zur freien Verfügung zu

stellen, und denselben zu verpflichten, mit Rücksicht auf die Zinsnutzung den Schulunterricht auf die letzten fünf Jahre unentgeltlich ertheilen zu lassen. Dieser Seitens der Kgl. Reg. befürwortete Vorschlag wurde von dem Minister v. Ladenberg nicht für annehmbar befunden, und demgemäß Landrath v. Bismarck beauftragt, mit den städtischen Behörden zu unterhandeln. Magistrat und Stadtverordnete faßten am 25. April den gemeinsamen Beschluß, zu der Erklärung: — Werden die Invalidenkinder der Stadtschule am 1. Januar 1847 überwiesen, so ist eine neüe Schulklasse einzurichten und zu unterhalten und es sollen darin die Invalidenkinder, so lange deren Schulpflichtigkeit dauert, unentgeldlich unterrichtet werden, wenn der Stadt ein Gnadengeschenk von 1250 Thlr. am Jahresschluß 1846 in folle pränumerando ausgezahlt und der etwa verbleibende unbedeütende Bestand der Invalidenschulkasse — (er betrug Thlr. 35. 9 Sgr.) — sowie das Schulinventarium belassen wird. Dieser Antrag wurde bewilligt. Nun aber erhob sich über die Verwendung des Königl. Gnadengeschenkes an der „von Sr. Majestät des Königs allergnädigst zugestandenen Abfindung von 1250 Thlr.," wie der Magistrat (Bürgermeister Lawerentz) das Gnadengeschenk nannte, zwischen dem Magistrate und den Stadtverordneten eine Meinungsverschiedenheit, indem jener den Betrag von 1250 Thlr. als Stammkapital der Schule zinsbar anlegen, diese aber denselben zur Abbürdung der Behufs des Schulhausbaues gemachten Stadtschulden verwendet wissen wollten. Da sich die beiden städtischen Behörden nicht verständigen konnten, so suchte eine jede separat unterm 14., bezw. 21. März 1847 die Entscheidung der Kgl. Reg. nach, welche mittelst gemeinschaftlicher Verfügung der Abth. des Innern und der Abth. für Kirchen- und Schulwesen, unterm 7. Juni 1847 erfolgte. Dies Kapital, sagte die Kgl. Reg, ist der Stadt N. gegen Übernahme der Verbindlichkeit vom 1. Jan. 1846 ab für den unentgeltlichen Unterricht der Kinder der dortigen Invaliden und für Beschaffung der nöthigen Lehrmittel zu sorgen, ein für alle Mal bewilligt worden, und es kann daher Seitens der Reg. eine Verbindlichkeit der Stadtgemeinde als solcher nicht anerkannt werden, jenen Fonds als einen Schulfonds zu behandeln, vielmehr fragt es sich nur, ob der Vorschlag des Magistrats oder der Stadtverordneten aus Gründen der Zweckmäßigkeit den Vorzug verdient. In Erwägung nun, daß fortan die Stadtgemeine verpflichtet ist, für jegliches Schulbedürfniß ex propriis zu sorgen und hierzu nöthigenfalls von Oberaufsichtswegen angehalten werden kann, daß ferner die Zinsen des Kapitals von 1250 Thlr. so geringfügig sind, daß bei irgend einer erheblichen Erweiterung der Schulbedürfnisse dennoch auf den allgemeinen städtischen Fonds würde zurückgegangen werden müssen und daß endlich es im Interesse des städtischen Haushalts und Kassenwesens liegt, vorhandene Activa mit den vorhandenen Passivis auszugleichen, könne sich Kgl. Reg. nur um so mehr veranlaßt finden, sich für den Vorschlag der Stadtverordneten zu entscheiden, als die Schulden der Stadt gerade durch Befriedigung der Schulgedürfnisse ihre jetzige Höhe erreicht haben.

Verschiedene unvorhergesehene und unabweisbare außerordentliche Ausgaben — wie Erstattung von Reparaturkosten des Gerichtsgebaüdes, welche der Justizfiskus in allen drei Instanzen erstritten hatte, die Kosten in dieser Sache, die Gemeinheitstheilungskosten, die Kosten für die Vermessung der Forst und Aufstellung des Forstwirthschaftsplans, der Aufbau und die Einrichtung des ehemaligen Cantorhauses, welches zur Aufnahme von Schulklassen mit höherm Unterrichtsziele, als die Volksschule es gewährt, bestimmt wurde, der voraussichtliche Zuschuß zu den Gehältern der Lehrer dieser Schule, so wie die Erwerbung von Baustellen zur Ausführung

des Retablissements der beiden Scheünen, welche am 7. Febr. 1860 abgebrannt waren, — die im Laufe des eben genannten Jahres bereits geleistet waren, oder noch bestimmt geleistet werden mußten, fanden durch die etatsmäßigen oder sonst voraussichtlich eingehenden Einnahmen keine Deckung, und es war daher nothwendig, daß Letztere anderweit herbeigeschafft werde. Hierzu standen nur zwei Wege offen, entweder Aufnahme einer Anleihe, oder Ausschreibung von erhöhten Communalsteüern. Letztere waren bereits um 822 Thlr. über die etatsmäßige Summe ausgeschrieben worden, es erschien daher, namentlich mit Rücksicht auf die beiden in den Jahren 1859 und 1860 stattgehabten großen Scheünenbrände und die dadurch für einen großen Theil der Ackerbürger herbeigeführten nicht unbedeütenden Verluste bedenklich, eine weitere Erhöhung der Communalabgaben eintreten zu lassen, daher nur übrig blieb, das Deficit durch eine Anleihe bis zur Höhe von 2000 Thlr. zu decken. Die K. Reg. ertheilte ihre Genehmigung zur Aufnahme dieser Anleihe unterm 16. August 1860, fand auch, nach der Verfügung vom 26. September 1860 gegen den Tilgungsplan nichts zu erinnern. Danach sollen in den 5 ersten Jahren bis 1865 jedes Mal 100 Thlr. abgetragen und demnächst die Amortisationsrate periodisch um 25 Thlr. gesteigert werden, so daß die ganze Anleihe im Jahre 1875 getilgt sein werde. Es wurden aber auf diese Anleihe gleich im ersten Jahre 500 Thlr. abgetragen, und es blieben am Schluß des Jahres 1861 noch ein Schuldenstand von . . . . , ... Thlr. 1800, darunter 300 Thlr. aus dem Jahre 1849 stammend, welches zum Bau des Kreisgerichtsgebaüdes gebraucht worden waren. Diese Schuld hätte schon längst getilgt werden können, allein der Darleiher war inzwischen gestorben, und die Erben desselben hatten sich noch nicht zu legitimiren vermocht. Und so war es auch noch im Jahre 1863.

Aber schon in der Mitte des eben genannten Jahres hatte man es sich klar gemacht, daß die Stadt einer größern Anleihe bedürfe, um die Ausgaben bestreiten zu können, die vor der Thüre standen. Der Bau der Steinbahnen von N. nach Daber und von Golnow nach Massow auf Kosten des Kreises Naugard, event. der Fortsetzungs-Bau dieser Straßen nach Freienwald und nach Stargard, war in Gang gekommen. Die Stadt N. hatte dazu einen jährlichen Kostenbeitrag von 1059 Thlr. zu leisten und da der Bau voraussichtlich 5 Jahre dauern werde, einen Gesammtbeitrag von ca. 5300 Thlr. Außerdem war es dringend nothwendig, ein neües Schulhaus sowie endlich ein Krankenhaus, dessen die Stadt in anständiger Gestalt mit zweckentsprechender Einrichtung bisher gänzlich entbehrte, zu bauen, und zwar mußte mit diesem Bau schon im nächsten Jahre, 1864, vorgegangen werden. Die Kosten dieser Bauten wurden auf mindestens 5000 Thlr. veranschlagt. Mit Rücksicht darauf, daß die alljährlich aufzubringenden Gemeindesteüern schon eine nicht unbeträchtliche Höhe — ca. 4200 Thlr. erreicht hatten, beschlossen die städtischen Collegien, den Bedarf durch eine Anleihe zu decken, und diese auf Höhe von 10.000 Thlr. bei der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse zu realisiren. Die K. Reg. genehmigte die Contrahirung dieser Anleihe mittelst Verfügung von 25. September 1863, worauf das Geschäft mit der Provinzial-Hülfskasse abgeschlossen, die Schuldurkunde ausgefertigt und diese unterm 21. Januar 1864 von der K. Reg. attestirt wurde. Die Anleihe wurde in der Art contrahirt, daß im ersten Jahre 2500 Thlr. zu verzinsen waren, im zweiten 5000 Thlr., im dritten 7500 Thlr. und im vierten das volle Kapital der 10.000 Thlr. Die Zinsen und die Amortisationsrate, incl. Verwaltungskosten 7¹/₅ Prct., Tilgungsziel: 1. Dezember 1888.

Indessen wurde man bald inne, daß diese Anleihe zu den vorhabenden Ausgaben nicht hinreichen werde. Die Kosten des Schulhauses kamen höher zu stehen, als vorausgesehen war. Der Kostenanschlag betrug beinahe das Doppelte des Überschlags, denn er betrug 9700 Thlr. Und da ferner in Ermangelung einer andern geeigneten Baustelle das neüe Schulhaus nur auf der Stelle des bisherigen Kranken- und Gefangenhauses erbaut werden konnte, so mußte, um Letzteres zu ersetzen und zugleich den erforderlichen Hofraum für das neüe Schulhaus zu gewinnen, ein daneben belegenes Grundstück angekauft werden. Dazu kamen noch die im Bauanschlage übersehenen Kosten des zum Schulhause gehörigen Abortsgebaüdes, sowie der Pflasterung des Hofes; mit einem Wort, die Erbauung des neüen Schulhauses hat gegen 12.700 Thr. gekostet. Dazu und zu den Kreisstraßenbau-Beträgen kamen noch andere, außerordentliche Ausgaben, nämlich für den Bau eines neüen Brennofens auf der Stadtziegelei, für die Entwässerung einer, mehrere hundert Morgen großen Wiesenfläche, für die Ablösung der Weideberechtigung auf den städtischen Lehmgruben; dann unabwendbare Ausgaben im Jahre 1866 für Kriegszwecke, sowie für die von der K. Reg. angeordnete Erhöhung der Lehrergehälter und für die Einrichtung der neü gegründeten höhern Mädchenschule. Durch die Stadtverordneten-Beschlüsse vom 15. Dezember 1863, vom 10. Juli und 18. September 1866, sowie vom 19. Februar, 11. Mai und 18. Juni 1867 wurde der Magistrat zur Aufnahme verschiedener Anleihen im Gesammtbetrage von 7000 Thlr. ermächtigt. Auf diesen, von der städtischen Vertretung eröffneten Credit, nahm der Magistrat nach und nach 6800 Thlr. auf, wovon aber im Jahre 1867, zufolge Verabredung mit den Darleihern, 1200 Thlr. zurückgezahlt werden mußten, so daß im Anfange des Jahres 1868 noch eine Schuld von 5000 Thlr. verblieb, deren Contrahirung von Seiten der Kgl. Reg. unterm 14. April 1868 genehmigt wurde. Die Stadtschulden beliefen sich demnach im Jahre 1867, incl. der 2000 Thaler Anleihe von 1860 Behufs Abtragung der vom Justizfiskus erstrittenen Entschädigung, auf Höhe von nicht weniger denn . . . . Thlr. 17.600.

So viel Schulden hatte die Stadt N. noch nie gehabt, selbst nicht mal in der bösen Franzosenzeit! Es kam darauf an, den Amortisationsplan wegen der Anleihe und der Provinzialhülfskasse zu erweitern. Die K. Reg. drang, in der zuletzt erwähnten Verfügung, darauf, indem sie den Magistrat aufforderte, eine Übersicht des städtischen Schuldenbestandes nebst den, für den Schluß des Jahres 1867 berechneten, jährlichen Zins- und Tilgungsquoten fördersamst einzureichen, damit geprüft werden könne, ob die zeitweilige Amortisation eine genügende sei. Magistrat bat aber in dem Berichte vom 23. April 1868 von Einforderung des qu. Amortisationsplans Abstand zu nehmen, weil sich inzwischen eine schon lang erwartete, nun aber flüssig gewordene Einnahmequelle eröffnet hatte. Der Stadt N. war nämlich auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861, die anderweitige Regelung der Grundsteüer betreffend, ein Entschädigungs-Kapital von Thaler 6195. 13. 2 Pf. excl. Zinsen, und mit Zinsen Thlr. 7031. 17. 6 Pf. zu Theil geworden. Die Stadtverordneten, von der ihnen durch das Gesetz eingeraümten Befugniß, über die Art und Weise der Verwendung der Grundsteüer-Entschädigung, Beschluß zu fassen, Gebrauch machend, beschlossen in ihrer Sitzung vom 11. Februar 1868 mit 8 Stimmen gegen 4, besagte Entschädigungssumme „der Commune der Stadt N. zur Entlastung des Gemeindehaushalts zu überweisen und dem Kämmereivermögen der Stadt einzuverleiben.“ Die Kunde von diesem Beschlusse, der vom Magistrat sogleich bestätigt wurde, lief wie ein Lauffeüer durch die ganze Stadt,

und erregte allgemeinen Unwillen, allgemeine Entrüstung unter den Grundbesitzenden. Diese thaten sich zusammen und reichten eine Monstre-Petition, von 115 Personen unterschrieben, bei der Kgl. Reg. ein, worin sie gegen den Beschluß der Stadtverordneten Protest erhoben, und baten, demselben die gesetzliche Genehmigung zu versagen. „Uns geschieht durch den Beschluß offenbar Unrecht und die Communalkasse bereichert sich zu unserm Nachtheil, da unsere Communal-Abgaben dieselben bleiben.“ Der Führer der Unzufriedenen bemerkte in einer Separatvorstellung: Die meisten Grundbesitzer des N.er Gemeindeverbandes seien in finanzieller Hinsicht nicht viel besser daran, wie die Besitzer in Ostpreüßen, wo damals bekanntlich der große Nothstand herrschte; denn seit 5 Jahren hat die N.er Gegend nur schlechte Ärnten gehabt, und die Roggenärnte von 1867 ist, nach statistischen Angaben, hier nur 2 Prct. besser ausgefallen, wie die in Ostpreüßen. Zudem sind die meisten Grundbesitzer, die großen wie die kleinen, mit bedeütenden Hypothekenschulden bebelastet, und befinden sich momentan in dürftiger Lage; dazu kommt noch die Creditlosigkeit auf Grundbesitz, so daß, wenn ihnen ein eingetragenes Kapital gekündigt wird, sie es unter großen Opfern nicht beschaffen können; es ist daher zu wünschen, daß diesen Grundbesitzern in irgend einer Weise geholfen werde, wozu die Grundsteüer-Entschädigung die Hand bietet. Der Magistrat dagegen führte aus. Der Beschluß der Stadtverordneten sei dadurch motivirt, daß der von der Stadt N. früher zu zahlen gewesene Service im Betrage von 530 Thlr. nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 eigentlich eine Realabgabe und allein von den Grundbesitzern zu tragen war, daß Letztere mithin durch die seit 1. Januar 1865 auferlegte Grundsteüer eine Mehrbelastung gegen früher nicht erfahren hätten, billiger Weise auch einen Anspruch auf das jetzige Entschädigungskapital nicht erheben könnten. Zwar sei der Service früher nicht, wie es doch eigentlich Absicht des Gesetzgebers gewesen, von den Grundbesitzern allein, sondern von sämmtlichen Einwohnern der Stadt als ein Theil der Communalabgaben aufgebracht und demgemäß aus der Kämmereikasse als eine der ganzen Stadtgemeinde obliegende Abgabe gezahlt worden, dieser Erhebungsmodus sei aber ein offenbarer Vortheil für die Grundbesitzer gewesen, da diese dadurch nicht allein, sondern nur im gleichen Verhältnisse wie die anderen Unangesessenen zu jener Serviceabgabe beigetragen hätten. Werde dabei berücksichtigt, daß, falls der Service lediglich als Realabgabe von den Grundbesitzern allein erhoben wäre, die Kämmerei von ihrer Forst und sonstigen Liegenschaften keinen Falls mit herangezogen sein würde, daß ferner die von diesen Grundstücken jetzt zu entrichtende Grundsteüer 111 Thlr. beträgt, und daß, wenn dieser Betrag von dem Theilnahmefactor ein Entschädigungskapital von 682 Thlr. in Abzug gebracht wird, von den übrigen Grundbesitzern der Stadt nur 572 Thlr., also gegen die frühere Serviceabgabe von 530 Thlr. nur 42 Thlr. an Grundsteüer mehr aufgebracht wird, so sei der Beschluß der Stadtverordneten, das Entschädigungskapital der Kämmereikasse einzuverleiben und zur Entlastung des Stadthaushalts, d. h. zur Abbürdung von Schulden, mit zu verwenden, gewiß nur als vollständig gerechtfertigt zu erachten. Denn den Stadtverordneten stand jedenfalls das gesetzliche Recht zur Seite, die Serviceabgabe jederzeit den Grundbesitzern allein aufzulegen, und wenn dies derzeit nicht geschehen, so sei dies lediglich im Vortheile der Besitzer gewesen, die, falls ihnen jetzt auch die Entschädigung allein zu Theil würde, einen doppelten Vortheil dadurch erlangen würden zum Nachtheil der übrigen Einwohnerschaft, welche 45 Jahre lang eine ihnen gesetzlich nicht obliegende Abgabe mit entrichtet hätten. Auf Grund des § 18 des Gesetzes

vom 21. Mai 1861 ist denn auch der mehrgedachte Stadtverordneten-Beschluß vom 11. Februar 1868 genehmigt und es ist das Entschädigungskapital mit benutzt worden, um die Stadtschulden um 6600 Thlr. zu vermindern, so daß dieselben am Schluß des Jahres 1868 und auch noch zwei Jahre später betrugen Thlr. 11.000.

Etatswesen der Stadt Naugardschen Communal-Verwaltung.

Jahr.	Kämmerei-	Forst-	Ziegelei-	Armen-	Schulkasse.	Einwohnerzahl
1859	6016	919	3042	1050	1610 Thlr.	4682
1860	6590	1350	2580	1133	1660 "	
1861 u. 1862	7475	1185	2580	1218	2712 "	
1863 u. 1864	8200	1634	2670	1248	3311 "	4841
1865 u. 1866	9500	1634	3060	1383	3772 "	
1867 u. 1868	10700	1550	3060	1503	4790 "	
1869 u. 1870	11000	1700	3775	2120	5044 "	5082
1871	11524	1698	2884	2415	5160 "	

Kassenwesen für das Jahr 1863.

A. Stadt-Hauptkasse. Nach Lage der Rechnungen betrug die Einnahme im Präliminar-Titel 5379 Thlr., in den laufenden Etats-Titeln, incl. Thlr. 4257. 15 Sgr. Gemeindeabgaben 9244 Thlr., zusammen in runder Zahl 14.623 Thlr., dagegen die Ausgabe 12.960 Thlr., demnach in die Rechnung von 1864 als Einnahme zu übertragen 1663 Thlr. Unter den laufenden Einnahmen befanden sich die Zinsen von 4044 Thlr. Activvermögen.

Zu den Ausgaben gehörten 1926 Thlr. an Besoldungen und Pensionen, 3204 Thlr. für Bauten und Wegeverbesserungen; 1457 Thlr. Zuschuß zur Armen- und 1888 Thlr. Zuschuß zur Schulkasse.

B. Armenkasse. Einnahme und Ausgabe Thlr. 1506. 12. 10 Pf.

C. Forstkasse. Einnahme 3202 Thlr., Ausgabe 974 Thlr. Überschuß zur Haupt- oder Kämmereikasse 2228 Thlr. Nach dem Wirthschaftsplan pro 1860—69 jährlich nur 1110 Thlr.

D. Ziegeleikassen-Überschuß 565 Thlr.

E. Stadtwaage-Reinertrag 50 Thlr. Derselbe ist, sowie die Überschüsse der beiden vorhergehenden Kassen, in der oben unter A nachgewiesenen Einnahme begriffen.

F. Schulkasse. Einnahme und Ausgabe 3619 Thlr. Dazu ist an Schulgeld aufgekommen 1620 Thlr.

Man vergleiche hiermit die nachfolgenden Special-Etats für das Jahr 1871.

In dem Einnahme-Tit. III, unter der Abtheilung A ist auch die Jagdpacht enthalten. Bis zum Schluß des ersten Viertels im 19. Jahrhundert war die Ausübung der Jagdgerechtigkeit im Stadtgebiete für einen Jahrzins von 25 Thlr. verpachtet. Dann wurde die Jagd an einen in N. lebenden wissenschaftlichen Kunsttechniker auf 6 Jahre verpachtet, der in den ersten 3 Jahren 26 Thlr. und in den 3 letzten Jahren jährlich 30 Thlr. entrichtete. Da der Contract auf Michaelis 1833 zu Ende ging, so trug der Pächter beim Magistrat darauf an, ihm die Jagd auf anderweitige 9—12 Jahre für den bisherigen Pachtzins von 30 Thlr. ohne öffentliche Licitation zu überlassen, wobei er das Anerbieten machte, die technischen Dienstleistungen seiner Kunst im Bereich der städtischen Verwaltung, für die er

bisher honorirt worden war, auf die ganze Dauer der Pachtzeit unentgeltlich verrichten zu wollen. Das Vortheilhafte dieses Anerbietens war einleüchtend, hatte doch die Remuneration für jene Dienstleistungen das Doppelte des bisherigen Pachtzinses weit überstiegen, deshalb holte der Magistrat die Erklärung der Stadtverordneten ein, welche mittelst Beschlusses vom 15. Mai 1833 genehmigten, daß dem bisherigen Pächter die Jagd unter den von ihm vorgeschlagenen Bedingungen auf anderweitige 9 Jahre, mithin bis Michaelis 1842, ohne öffentliche Licitation, überlassen werden könne. In hohem Grade unschicklich muß man es finden, daß ein wissenschaftlich gebildeter Mann von des Pächters Bedeütung und bürgerlichen Stellung, die ihn jeden Augenblick in den Dienst des Publikums rufen kann, überhaupt der — Leidenschaft des Jagdmordens oblag, und noch mehr, daß er seine Kunst als Theil des Pachtzinses offerirte!

I. Special-Etat der Kämmereikasse zu Naugard pro 1871.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Derselbe schließt nach der Magistrats-Vorlage in Einnahme und Ausgabe ab mit	11.853	23.	10.

Einnahme.

Tit. I. An beständigen Gefällen: Erbpacht-Canon von 2 Spinnhaüsern 2 Thlr. und 3 Gärten 2 Thlr. 7½ Sgr. . . . . 4. 7. 6.

Tit. II. An unbeständigen Gefällen: Bürgerrechtsgeld 40 Thlr., Marktstandsgeld von Krammärkten, ist verpachtet für 57 Thlr., Standgeld von Viehmärkten, wird administrirt, nach dreijähriger Fraction, 39 Thlr. Hundesteüer 100 Thlr. Summa . . . . 236. — —

Tit. III. An Miethen und Pächten von Äckern und Wiesen 2c. 1707. 23. — Davon: A. Wohnungsmiethe: 3 Parteien à 16 Thlr., eine à 10 Thlr., eine à 3 Thlr., eine à 24 Thlr., die letzte, vom Militairfiskus 5 Thlr. Jagdpacht 76 Thlr., Pacht von der Fischerei und der Rohrwerbung im Großen See 360 Thlr. Summa A. = 526 Thlr. — B. Die Einnahme von der Verpachtung des Acker- und Wiesenlandes belaüft sich auf Thlr. 1181. 23 Sgr. und besteht — 1) laut Licitationsverhandlung vom 24. März 1868 auf die Zeit von Michaelis 1868 bis dahin 1874 aus Hufengrundstücken und Hasenjagden, Wurfländer und Gallberggärten, in 35 Pachtstücken mit Thlr. 553. 11 Sgr. — 2) Laut Licitationsverhandlung vom 11. September 1868 aus Neühofs- und anderen Wiesen in 23 Posten Thlr. 307. 24 Sgr. — 3) Laut Licitationsverhandlung vom 12. October 1868 für 25 Parcelen der Bullenwiesen, incl. 3 Neühofswiesen Thlr. 178. 3 Sgr. — 4) Für die Kälberwiese laut Vertrag vom 22. Januar 1857 auf 18 Jahre Thlr. 24. 15 Sgr. — 5) Für die Nutzung der Kusmus, laut Vertrag vom 29. März 1860 geltend bis ult. Decbr. 1871: 40 Thlr. — 6) Weide und Grasnutzung auf dem Exercier- und Schützenplatze, sowie am Seeufer, welche jährlich verpachtet werden, 10 Thlr. — 7) Für die Kipperwiesen, die gleichfalls in jedem Jahre verpachtet werden, 58 Thlr.

Tit. IV. Zinsen an Effecten und ausgeliehenen Kapitalien, bestehend aus 700 Thlr. Hypotheken-Darlehne zu 5 Prct. und einem Pommerschen Rentenbrief-Antheil auf 600 Thlr. à 4 Prct. . . . . 59. — —

Tit. V. An Forstnutzungen. Fällt fort cfr. Tit. VIII, wo der Überschuß der besonders geführten Forstkasse aufgenommen ist.

Tit. VI. An Polizeistrafen aus der Polizeiverwaltung nach 3jähriger Fraction . . . . , . . 50. — —

Tit. VII. An Communalsteüer (s. unten die Bemerkung.) . 7966. 13. 4.

Tit. VIII. An Zuschüssen: Aus der Ziegeleikasse Thlr. 731. 15 Sgr., aus der Forstkasse Thlr. 1900. 25 Sgr., (vergl. dieselbe Bemerkung) und aus der Stadtwaagekasse 48 Thlr., Summa . . . . 2680. 10. —

Tit. IX. Insgemein . . . . 50. — —

Ausgabe.

Tit. I. An Besoldungen des Magistrats . . . . . . 1730. — —
Nämlich: — 1) Bürgermeister Heinrich 600 Thlr. Gehalt und 224 Thlr. Schreiber-Remuneration. — 2) Rendant Vierputz 250 Thlr. Gehalt, 20 Thlr. Vergütigung für Büreaubedürfnisse und 28 Thlr. Erhebungsgebühren von der Grundsteüer 4 Prct.; (bezieht außerdem für Einziehung der übrigen directen Staatssteüern 4 Prct. Tantième). — 3) Polizeisergeant-Gehalt 216 Thlr. — 4) Kämmereidiener 132 Thlr., nämlich 120 Thlr. Gehalt und 12 Thlr. Vergütigung für Waschkosten. — 5) Feldwärter 100 Thlr. — 6 u. 7) Zwei Nachtwächter à 72 Thlr. — 8) Dem Küster für das Aufziehen der Stadtuhr 10 Thlr. — und 9) dem Uhrmacher für Stellen derselben 6 Thlr.

Tit. II. An Pensionen: ein emeritirter Lehrer 100 Thlr., dem frühern Polizeisergeanten 144 Thlr. . . . . 244. — —

Tit. III. An Amtsbedürfnissen . . . . 405 — —
Und zwar für Schreibmaterialien und Erleüchtung rc. des Magistrats, der Deputationen und Stadtverordneten, sowie zur Ergänzung der Utensilien in den Schreibstuben 100 Thlr., Postgeld rc. 25 Thlr. Buchdruckerei- und Buchbinder-Arbeiten, Kreisblatt-Insertionsgebühren 120 Thlr., zur Vermehrung der Bibliothek 40 Thlr. Für Heizungsmaterial zum rathhaüslichen Bedarf, incl. Anfuhre, Kleinmachen und Fortpacken 120 Thlr.

Tit. IV. An Diäten des Magistrats und Deputationsmitglieder 5. — —

Tit V. Für Bauten, Reparaturen und Wegeverbesserungen 770 — —
Nämlich — 1) Zur Instandhaltung der städtischen Gebaüde 150 Thlr. — 2) Desgl. der öffentlichen Pumpen und Waschanstalten 120 Thlr. — 3) Desgl. des Straßenpflasters 250 Thlr. (siehe unten die Bemerkung) — 4) Desgl. und zur Bepflanzung der öffentlichen Wege, der Promenade und Anlagen 200 Thlr. — 5) Zum Bau neüer Brücken 50 Thlr.

Tit. VI. An Gerichts- und Prozeßkosten, bei Klagen, Vergleichen und Verträgen 20 Thlr., Gemeinheitstheilungskosten 30 Thlr. Summa . . . 50 — —

Tit. VII. An Straßen-Erleüchtungskosten: 160 Thlr. für Petroleum, 90 Thlr. für die Reinigung und das Anzünden der Laternen, für Instandhaltung der Laternen und Utensilien 30 Thlr. Summa . . . . 280 — —

Thlr. Sgr. Pf.

Tit. VIII. An Prämien: Nichts.

Tit. IX. Zur Verzinsung der Stadtschulden und zu deren Abtragung . . . . 770. — —

Die Stadt N. verschuldet der Pommerschen Provinzial-Hülfskasse zu Stettin laut Schuldverschreibung vom 7. December 1863 und von der Kgl. Reg. unterm 21. Januar 1864 attestirt, ein Kapital von 10.000 Thlr. zu $7^1/_5$ Prct.*), und einem Privatmann zu Fischersfeld ein Kapital von 1000 Thlr. zu 5 Prct.

Tit. X. Zu polizeilichen Zwecken . . . . 164. 26. —
Nämlich: — 1) Für das Aufeisen der Pumpen, Reinigen des Marktplatzes von Eis und Schnee, Instandhaltung und Reinigung der Promenade 30 Thlr. — 2) Für Feüerlöschgeräthschaften und deren Unterhaltung 40 Thlr. — 3) Für Reinigen und Schmieren der Feüerspritzen 6 Thlr. — 4) Für Reinhaltung der öffentlichen Pumpen 30 Thlr. — 5) Zur Unterhaltung der Gefängnisse- und Krankenhaus-Utensilien, sowie zur Verpflegung und Reinigung der Gefangenen 40 Thlr. — 6) Dem Kreisthierarzt für Überwachung der 4 Viehmärkte 8 Thlr. — 7) Für Reinigung der Schornsteinröhren in den städtischen Gebaüden Thlr. 10. 26 Sgr.

Tit. XI. Zum Bedarf des Feldbauamts für die regelmäßige Instandhaltung der Feldwege und Gräben . . . . 100. — —

Tit. XII. An Kosten der Forstverwaltung: Nichts. (cfr. Forstkassen-Etat.)

Tit. XIII. An Zuschüssen zu anderen städtischen Kassen . 5290. 15. —
Davon zur Stadtschulkasse Thlr. 2890. 15 Sgr., zur Stadtarmenkasse 2400 Thlr.

Tit. XIV. Abgaben an den Staat . . . . 89. 4. 9.
Nämlich Thlr. 86. 22. 9 Pf. Grundsteüer vom See und von der Forst und von sonstigen Kämmereigrundstücken; und Thlr. 2. 12 Sgr. Gebaüdesteüer fürs Hirten- und fürs Krankenhaus.

Tit. XV. Sonstige Lasten und Abgaben . . . . . . 1750. 8. 1.
Darunter: A. Provinzial-Abgaben. 1) Landtagskosten 6 Thlr. 2) Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge, sowie Beiträge zum General-Landarmenfonds Thlr. 248. 1. 5 Pf. 3) Feüerversicherungs-Beiträge von verschiedenen Gebaüden (9. 9), vom Rathhause (1. 26), vom neüen Schulhause (9. 21), zusammen 20 Thlr. 26 Sgr. — B. Kreis-Communalbeiträge, sowie zum Bau der Kreis-Steinbahnen 1390 Thlr. — C An die St. Marienkirche: 1) Urbeede Thlr. 1. 10 Sgr. 2) Rente für einen Silberberggarten Thlr. 1. — 8 Pf. 3) Rente an den ersten Prediger Fischereigerechtigkeit im Großen See 2 Thlr. — D. Holzfuhren für die Geistlichkeit: 1) Für den ersten Prediger und Superintendenten $26^3/_4$ Klafter aus der Königl. Forst 50 Thlr. 2) Für den Rector der Stadtschule $13^3/_8$ Kl. ebendaher 25 Thlr.

*) Die Amortisation dieser Anleihe hat am 1. Juni 1864 ihren Anfang genommen und es waren bis ult. December 1870 planmäßig 3240 Thlr. zurückgezahlt. Da indessen in dieser Summe auch die Zinsen und die Verwaltungskosten begriffen sind, so kann dieselbe nicht ohne Weiteres auf das Kapital in Anwendung gebracht werden. Jedenfalls sind aber die Passiva der Stadt um einige tausend Thlr. kleiner, als die obige Summe der 11.000 Thaler.

Tit. XVI. An beständigen Zinsen dem Diaconat zu N. 5 Sch. Roggen, die aus dem Ankauf des vormaligen Domainen-Vorwerks Werder durch die Bürgerschaft herrühren und nach jedesjährigem Martini-Marktpreise . . 10. — —

Tit. XVII. Zu militairischen Zwecken . . . . 87. — —
Und zwar: 1) Für Unterbringung der Mannschaften beim Departements-Ersatz-Geschäft 2 Thlr. — 2) Stallgeld für Königl. Dienstpferde bei Militair-Durchmärschen 50 Thlr. — 3) Für Ausmiethung der Officiere beim Durchmarsch 30 Thlr. — 4) Für Wachtmiethe, Wachtlichte, Holz für die Wachen Lagerstroh ꝛc. bei Truppen-Durchmärschen 5 Thlr.

Tit XVIII. Insgemein . . . . 100. — —

Bemerkung.

Dieser Etat ist von den Statverordneten nicht pure genehmigt worden. In ihrer Sitzung vom 10. Januar 1871 haben sie beschlossen, daß bei der — Einnahme, Tit. VII., Communalsteüer Thlr. 1393. 13. 4 Pf. und Tit. VIII., an Zuschuß aus der Forstkasse Thlr. 736. 25 Sgr. in Wegfall und dagegen die bei der Kreissparkasse deponirten 1800 Thlr. in Zugang kommen sollen. — Von der Ausgabe kommen in Wegfall, im Tit. V. bei Nr. 3, Straßenpflaster 100 Thlr., im Tit. XV. Litr. B. 1200 Thlr., da im Jahre 1871 keine Kreisstraßen-Bauten in Aussicht genommen worden sind.

In Gemäßheit dieser Abänderungen hat die Stadtverordneten-Versammlung den Kämmereikassen-Etat pro 1871 festgestellt in — Einnahme auf Thlr. 11.524. 23. 10 Pf. in Ausgabe auf Thlr. 10.553. 23. 10 Pf., daher Überschuß 971 Thlr., welche zur Tilgung der 3. und 4. Rate der Kriegskosten verwendet werden sollen, daher auch zur Ausgabe kommen.

II. Special-Etat der Stadt-Forst-Kasse pro 1871.

Thlr. Sgr. Pf.
Schließt nach der Magistrats-Vorlage in Einnahme und Ausgabe mit
. . . . 2435. 2. —

Einnahme.

Tit. I. Aus den Holzverkaüfen, laut des von der Königl. Regierung bestätigten Forstwirthschaftsplans, — 1) Deputatholz zu städtischen Zwecken gegen den Taxpreis mit 115 Thlr. — 2) Zum Verkauf aus freier Hand nach sonst bestimmten Preisen oder dem Meistgebot Thlr. 2026. 5 Sgr., Summa Thlr. 2211. 5 Sgr. — Tit. II. An Pächten von Weideabfindungs-Grundstücken der Mittelriege 110 Thlr. und von der Grasnutzung im Großen Buchholze 20 Thlr. sowie im Gallberge 10 Thlr. — Tit. III. Insgemein Thlr. 83. 25 Sgr.

Ausgabe.

Tit. I. Besoldung des Stadtförsters 192½ Thlr., nämlich 180 Thlr. Gehalt und 12½ Thlr. zur Anfuhr von 4 Klafter Brennholz, außerdem freie Wohnung auf der Stadtziegelei. — Tit. II. An Hauerlohn, laut Wirthschaftsplan Thlr. 181. 14 Sgr. — Tit. III. Für Kulturen, laut dito Thlr. 85. 8. Sgr. — Tit. IV. Für

Wegeverbesserungen, laut dito 25 Thlr. — Tit. V. An Überschuß zur Kämmerei-k... Thlr. 1900. 25 Sgr. — Tit. VI. Insgemein 50 Thlr.

Bemerkungen.

Nach dem Beschluß der Stadtverordneten vom 10. Januar 1871 sollen bei der Einnahme im Tit. II. Nr. 2, und bei der Ausgabe im Tit. V. in Wegfall kommen Thlr. 736. 25 Sgr., so daß der Etat sich stellt auf Thlr. 2435. 2 — 736. 25 Sgr. = ... 1698. 7. —

III. Special-Etat der Stadt-Ziegelei-Kasse pro 1871.

Schließt in Einnahme und Ausgabe mit . . . . . . 2884. — —

Einnahme.

Tit. I. Nach dem Contract des Zieglers hat derselbe 6—8 Brände à 40.000 Steine zu liefern und ist hiernach die Soll-Einnahme zu veranschlagen. 1) Dachziegel 100 Mille à 10 Thlr. = 1000 Thlr. 2) Mauerziegel 200 Mille à 9 Thlr. = 1800 Thlr. 3) Bruchsteine: Dachsteine 12 Mille à 4 Thlr. = 48 Thlr., Mauersteine 8 Mille à Mille $4\frac{1}{2}$ Thlr. = 36 Thlr. Macht in Summa 2884 Thlr. — Tit. II. Insgemein: Nichts.

Ausgabe.

Tit. I. An Zieglerlohn. Dem Ziegler a) Brennerlohn 320 Mille Ziegel à 2 Thlr. 25 Sgr. = 906 Thlr. 20 Sgr. b) 10 Mille Deputattorf à 12 Sgr. = 4 Thlr., Summa 910 Thlr. 20 Sgr. — Tit. II. Für Brennmaterial zu 8 Bränden, pro Brand 40 Kl. Knüppelholz à Kl. incl. Anfuhre 3 Thlr., macht für 40 × 8 = 320 Klafter Holz incl. Anfuhre 960 Thlr. — Tit. III. An Unterhaltungskosten der Gebaüde 150 Thlr., der Ziegeleigeräthe (2 Thonschneider) 100 Thlr., Summa 250 Thlr. — Tit. IV. An öffentlichen Abgaben Thlr. 19. 25 Sgr. nämlich 10 Thlr. Gewerbe- und 1 Thlr. 16 Sgr. Gebaüdesteüer, sowie Versicherungsprämie bei der Aachen-Münchener Feüer-Versicherungsgesellschaft für die Gebaüde 3 Thlr. 9 Sgr. und das Brennmaterial 5 Thlr. — Tit. V. An Verwaltungskosten: Fuhrlohn bei Abnahme der Ziegeln und bei Revision der Ziegelei 6 Thlr. — Tit. VI. Insgemein 6 Thlr. — Tit. VII. An Überschuß zur Kämmereikasse Thlr. 731. 15 Sgr. [Im Vorjahre betrug dieser Überschuß Thlr. 2738. 17 Sgr. mehr, weil der Betrieb der Ziegelei eingestellt wurde, um mit den vorhandenen bedeütenden Vorräthen zu raümen.]

IV. Spezial-Etat der Stadt-Armen-Kasse pro 1871.

Schließt in Einnahme und Ausgabe mit . . . . . . 2415. — —

Die Einnahme

besteht außer dem Kämmerei-Zuschuß von 2400 Thlr., aus 4 Thlr. an Strafgefällen, 5 Thlr. an freiwilligen Beiträgen und 8 Thlr. Insgemein.

Ausgabe.

Zur Verabreichung nach Maßgabe des Bedürfnisses auf monatliche Festsetzung der Armen-Deputation: 1) Zur Wohnungsmiethe 160 Thlr. 2) Zu Brennmaterial (Bereitung und Anfuhr) 60 Thlr. 3) Für Arznei, Kur- und Beerdigungskosten 170 Thlr. 4) Für Verpflegung und Bekleidung 1980 Thlr. 5) An durchreisende Arme 5 Thlr. — Dem Geh. Sanitätsrath Dr. Fanninger, Honorar für ärztliche Behandlung kranker Armen 48 Thlr. Insgemein 2 Thlr.

V. Spezial-Etat der Stadt-Schul-Kasse pro 1871.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit	5160.	—	—

Einnahme.

Tit. I. — III. Vom Grundeigenthum, — an Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, — an Berechtigungen: — Nichts.

Tit. IV. An Hebungen aus anderen Kassen und Fonds. 1) Aus der Kämmereikasse: A. Vermöge rechtlicher Ansprüche, Nichts. B) An unbedingten Zuschuß, Nichts. C. An Zuschuß nach Maßgabe des Bedürfnisses . . 2898. 25. —
2) Aus anderen Kassen und Fonds. A. Unbedingte Beiträge Nichts. B. Bedingte Beiträge, 1) Aus der Kgl. Reg.-Hauptkasse zu Stettin Beihülfe zur Besoldung des Lehrers der 5. Klasse . . . . 50. — —
2) Aus der Hospitalkasse a) Schulgeld für arme Kinder 30 Thlr. b) Lehrmittel 10 Thlr. . . . . 40. — —

Tit. V. An Hebungen von den Schulkindern . . . . 2168. — —
Und zwar 1) in der höhern Knaben- und Mädchenschule 1260 Thlr., 2) in der Elementar-Hauptschule 858 Thlr., in der zweiklassigen Elementarschule 50 Thlr.

Tit. VI. Für Heizung und Erleüchtung: Nichts. Seit 1857 wird kein Holzgeld erhoben.

Tit. VII. Aufnahmegebühren von Schülern der höhern Knaben- und Mädchenschule . . . . 2. — —

Tit. VIII. Insgemein, insonderheit Schulversäumnißstrafen . 1. 15. —

Ausgabe.

Tit. I. Besoldung der Lehrer, 17 an der Zahl . . . . 4548. 25. —
Davon: A. Höhere Knaben- und Mädchenschule: 6 Lehrer.
1. Rector Gutmann 600 Thlr. 2) Zweiter Lehrer Gebhard 400 Thlr. 3) Dritter Lehrer, incl. 20 Thlr. persönliche Zulage 320 Thlr. 4) Vierter Lehrer desgl. 245 Thlr. 5) Fünfter Lehrer desgl. und 20 Thlr. für Turnunterricht 265 Thlr. 6) Lehrerin Droysen (unverehelicht) 300 Thlr.

B. Bei den Elementarschulen: 11 Lehrer.

7) Rector vacat. incl. $1^{1}/_{2}$ Thlr. Holzgeld 278 Thlr. 25 Sgr. 8) Cantor Proch-

now 150 Thlr. 9) Dritter Lehrer 340 Thlr. 10) Vierter Lehrer 300 Thlr. 11) Fünfter Lehrer 250 Thlr. 12) Sechster Lehrer incl. 20 Thlr. für den Turnunterricht 270 Thlr. 13) und 14) Siebenter und Achter Lehrer, jeder 225 Thlr. 15) Neünter Lehrer und 16) Zehnter Lehrer jeder 180 Thlr. 17) Lehrerin für weibliche Handarbeiten 30 Thlr.

Tit. II. Verwaltungskosten, dem Schuldiener . . . . . 60. — —

Tit. III. An Unterrichtsmitteln: a) Für die Klassen Lehrmittel 50 Thlr., für dürftige Schüler Lernmittel 30 Thlr., zusammen . . . . . 80. — —

Tit IV. Zu Schulutensilien und deren Unterhaltung . . . 80. — —

Tit. V. Zu Heizung, Erleüchtung und Reinigung der Schulraüme 195. 25 — Und zwar: 1) Für Heizmaterial a) 120 Mille Torf incl. Anfuhr und Fortpackung à $22^1/_2$ Sgr. macht 90 Thlr. b) 20 Klafter Holz incl. Anfuhr à 3 Thlr. macht 60 Thlr., zusammen 150 Thlr. 2) Dem Schuldiener für Reinigung der Latrinen 9 Thlr. 25 Sgr. 3) Demselben für Auslagen bei Reinigung der Klassen ꝛc. 36 Thlr.

Tit. VI. An Bau- und Reparaturkosten . . . . 150. — —

Tit. VII. Insgemein . . . . 35. 10. —

Milde Stiftungen.

Das Hospital zum Elend. Patron: Der König. Lage des Hospitalgebaüdes: In der Schulstraße zwischen dem Kreisgerichtsgebaüde und dem Gotteshause der israëlitischen Gemeinde. Im Jahre 1459 vom Grafen Albrecht von Eberstein gestiftet und mit 50 Mk. jährlicher Einkünfte dotirt — es sind sundische Mark gemeint, so daß die 50 Mark nach dem damaligen Silberwerth 39 Thlr. 17 Sgr. im heütigen Gelde betragen würden — erhielt das Hospital im Jahre 1553 durch letztwillige Verfügung des Grafen Jürgen von Eberstein eine Zuwendung von 200 fl. = $133^1/_3$ Thlr., demnächst durch den Grafen Ludwig von Eberstein im Jahre 1567 seine Matrikel, vermöge derer ihm die Revenüen von zwei anderen milden Stiftungen, der bis zur Reformation bestandenen St. Gertrautskapelle und des Gasthauses, beide vor dem Greifenberger Thore belegen, überwiesen wurden, wie s. Z. berichtet worden ist; und sodann durch das Testament von 1643 des im Kriege und durch den Krieg reich gewordenen Grafen Caspar von Eberstein das ansehnliche Legat von 1663 fl. 24 Sßl. = Thlr. 1109. 25. 6 Pf., welches der Testator zum Bau eines neüen Hospitalgebaüdes und zur Dotirung der Diener bestimmte, einstweilen aber von dem Universalerben, dem Grafen Ludwig Christoph von Eberstein am 26. December 1648 in Danzig gegen 4 Prct. Zinsen bestätigt wurde. Was aus diesem Legat geworden, wird sich weiter unten ergeben. Ferner machte der Herzog von Croy mittelst Urkunde d. d. Königsberg den 3. Juni 1651 zum Besten der Hospitäler zu Naugard und Damm eine Schenkung von 1000 fl., von der den N.schen Hospitalen nach der Auseinandersetzung vom 20. Juli 1730 baar 350 fl. = 233 Thlr. 10 Sgr. zugefallen sind. Des letzten Ebersteiners Tochter Hedwig Eleonore, vermälte Gräfin zu Wied, überwies unter Zustimmung ihres Gemals, des Grafen Hans Ernst zu Wied, mittelst Schenkungsbriefes vom

6. März 1661 eine jährliche Hebung von 4 Sch. Roggen aus der Mühle zu Wißmar, ohne daß dem Müller die Verpflichtung auferlegt wurde, das Korn frei zur Stadt zu liefern, so daß von Seiten des Hospitals das Fuhrlohn bezahlt werden muß, wofür seit undenklichen Zeiten 6 gr. = $7^1/_2$ Sgr. als stehender Satz in den Etats und Rechnungen passiren. Im Jahre 1736 vermachte die Jungfrau Erdmuthe Richter zu Naugard dem Hospital ein Legat von 150 fl. = 100 Thlr. ohne nähere Bestimmung; wogegen Ludwig Christoph von Lockstedt, auf Hindenburg dem Hospital durch Schenkungsbrief vom 22. Januar 1736 ein Kapital von 50 fl. = 33 Thlr. 10 Sgr. mit der Verordnung überwies, die Zinsen davon alljährlich am heil. Dreikönigstage unter die Hospitaliten zu gleichen Theilen zu vertheilen. Diese Verordnung hat auf die Rechnungsführung Einfluß gehabt, indem der terminus a quo et ad quem der Jahresrechnung eben dieser Tag, der 6. Januar, gewesen ist, und zwar bis in den Anfang des laufenden Jahrhunderts hinein. Etats sind den Rechnungen in früheren Zeiten niemals zu Grunde gelegt worden: Der erste Etat ist für die 6jährige Periode von 1804—1809 aufgestellt.

Zustand des Hospitals am Schluß des 18. Jahrhunderts.

1. Das Grundvermögen besteht zufolge der Matrikel von 1567 in 4 Hakenhufen, 2 Kämpen, einem Kamp oder Wiese auf dem Kietz und 14 Kohlhöfen. Im Anfange des 18. Jahrhunderts aber besaß das Hospital 8 Hakenhufen, 10 Kämpe und Wurthländer, und 27 Gärten. Woher die Vermehrung dieses Besitzstandes nach der Zeit der Matrikel entstanden, kann aus Mangel an vorhandenen, vermuthlich in dem großen Brande 1699 verlorenen, Nachrichten nicht mit Genauigkeit nachgewiesen werden. So viel erhellet indessen aus einigen noch vorhandenen alten Hospital-Rechnungen und Nachrichten, daß — a) bereits 1654 bei dem Hospitale $3^1/_2$ Land- oder 7 Hakenhufen vorhanden gewesen, die auch von 1696 als Hakenhufen verpachtet worden sind, und hat der Zeit von den hinzugekommenen Hakenhufen Hans Radlof 2 für 5 fl. und Peter Radlof 1 für 2 fl. 16 gr. in Pacht gehabt; es hat sich also das Hospital bereits im Jahre 1654 im Besitze von 7 Hakenhufen auf dem Naugardschen Stadtfelde befunden. Im Jahre 1746 wurde der Ackerbürger Caspar Knüppel als Hospitalit aufgenommen. Er besaß im Stadtfelde eine halbe Land- oder 1 Hakenhufe, die nach dem, dem Hospitale matrikelmäßig zustehenden Erbschaftsrechte, nach seinem am 30. Januar 1762 erfolgten Tode dem Hospitale zufallen mußte. Er hatte sie aber vor dem Eintritt ins Hospital an den Leistikowschen Müller Christian Öhmke für 106 Thlr. 8 gr. verpfändet, von dem das Grundstück, nach mehrjährigen Verhandlungen mittelst Abkommens vom 5. October 1772 eingelöst worden, und somit die 8. Hakenhufe zum Hufenstande des Hospitals hinzugekommen ist. — b) Nicht minder finden sich schon in den Rechnungen von 1656 die Pächte von 10 Kämpen und Wurthländern, und ist also dieser Besitz seit dieser Zeit nicht erweitert worden. — c) An Gärtenpacht wird dieselbe 1654 nur von 13 Kohlhöfen vereinnahmt, und steht zu vermuthen, daß einer oder der andere der Gärten zu den Kämpen gerechnet worden, mit denen zu jener Zeit ein Theil der 10 aufgeführten Kämpe in gleicher Pacht stand. In der Rechnung von 1704 kommen bereits 18 Gärten, die zur Pacht gestanden, vor, und hat sich bei angestellter genauer Prüfung ergeben, daß ein für 1 fl. verpachtet gewesener Garten in Parcelen eingetheilt worden, was in der Folge bei anderen

Gärten ebenso der Fall gewesen sein dürfte, aber darum nicht völlig klar nachgewiesen werden kann, weil von 1705 bis 1750 die Rechnungen nicht vorhanden sind.

Der Präpositus Medenwald hat im Jahre 1794 die Hufen-Pertinenzen im Sabowschen Felde mit der Meßkette sorgfältig überschlagen, und deren Flächeninhalt in diesem Felde zu 100 Mg. 120 Ruth. gefunden, worunter noch 22 Mg. 127 Ruth. als mit Strauchwerk bewachsen berechnet wurden. In den übrigen Feldern dürfte das bewachsene Land ca. 15 Mg. betragen. Der gesammte Flächeninhalt an Hufen, Kämpen, Wurthländern und Gärten kann ungefähr 374 Mg. betragen, wozu dann noch 4 Mg. an Wiesen kommen.

2. Was die Benutzung dieser Grundstücke anbelangt, so scheinen sie früher freihändig und erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch ein Licitations-Verfahren gegen das Meistgebot verpachtet worden zu sein. Im Jahre 1794 trugen die Hufen 58 Thlr. 10 Sgr. Pacht, mithin jede Hakenhufe 7 Thlr. 5 gr. 11 Pf., und jeder Morgen stand daher in einer Nutzung von 4 gr. 3 Pf. Der damals erfolgten Bonitirung und einer darauf gegründeten Voranschlagung zufolge, würden die Hufen 109 Sch. 5 Mtz. Roggen, und also in Gelde, der Scheffel zu 1 Thlr. 4 gr. gerechnet, überhaupt 127 Thlr. 12 gr. 9 Pf. tragen, indessen wurde in dem angestandenen Licitationstermin darauf nicht zureichend geboten. Von den Kämpen, Wurthländern und Gärten wurden im Jahre 1794 überhaupt 60 Thlr. 11 gr. vereinnahmt. Die Folge der Hospitalhufen war übrigens im Sabowschen Felde eigentlich nach denen in den Licitations-Protokollen und Rechnungen beobachteten Nummern: 1) Nr. 5, 6 zwei Hakenhufen, 2) Nr. 1, 2, desgleichen, 3) Nr. 3, 7, desgleichen, 4) Nr. 8, eine Hakenhufe, 5) Nr. 4, desgleichen.

3. Das übrige in der Matrikel bestimmte Einkommen des Hospitals hat — a) in den Zinsen der oben genannten Legate bestanden und ist unter den Zinsen der Kapitalien mit enthalten, welche durch sorgsame Verwaltung im Jahre 1794 die Höhe von 2746 Thlr. 16 gr. erreicht hatten. Es befand sich darunter ein Hauptstuhl von 2030 Thlr., welcher im Jahre 1783 auf den Gütern Döringshagen, Düsterbeck und Fanger bestätigt war. Der Hauptmann, nachmalige Major v. Normann, der mit diesen Gütern neübelehnt worden war, hatte es angeliehen, um den verpfändeten Gutsantheil Döringshagen b von den Rieckmannschen Erben einzulösen. Nach einigen Jahren gingen die genannten Güter durch Kaufvertrag in den Besitz des Amtsraths Gottlob Andreas Waldemann über, (der bei der langjährigen General-Pachtung des Amts Naugard, welche er als unbemittelter Amts-Actuar angetreten hatte, ein reicher Mann geworden war) wie in den betreffenden, von diesen Gütern handelnden, Artikeln angemerkt worden ist. Waldemann zahlte besagtes Kapital im Jahre 1803 an das Hospital zurück. — b) Das Einkaufsgeld und Erbrecht bildet einen andern Zweig des Hospital-Einkommens. Ersteres ist zwar in der Matrikel von 1567 auf 20 Mk. Pommersch, d. h. Sundisch = 3 Thlr. 8 gr. bestimmt, in dem Visitationsbescheide vom 7. December 1786 aber auf 15 Thlr. 18 gr. erhöht; indessen fließen dem Hospitale von diesem Einkaufsgelde nur 8 Thlr. zu, indem sich der Gebrauch eingeschlichen hat, — es ist nicht mehr ersichtlich seit wann, und auf welche Veranlassung — daß die übrigen 7 Thlr. 18 Sgr. unter die Vorsteher und Beamten des Hospitals, auch unter die schon vorhandenen Hospitaliten nach Verhältnissen vertheilt werden, auf die weiter unten hinzuweisen ist.

Das Erbrecht wird vorgeschriebener Maßen in der Art beobachtet, daß die Verlassenschaft der Hospitaliten jeder Zeit dem Hospital verfällt. — c) Der Klingbeütel gibt dem Hospital eine andere Einnahmequelle, indem das beim Vormittagsgottesdienst gesammelte Geld quartaliter unter die Hospitaliten vertheilt wird. — d) Nach des Grafen Ludwig Matrikel soll den Hospitaliten jährlich vom Schlosse Naugard gereicht werden: 1 Drömt Roggen, 2 Achttheil Butter, 2 Achttheil Käse, 1 feistes Schwein, oder, wenn keine Mast vorhanden, zur Mast 3 Sch. Korn, halb Roggen halb Buchweizen, 60 Pfd. frisches Fleisch, nämlich auf Weihnachten und Ostern jedes Mal 30 Pfund, 1 Viertel Hering, 1 Viertel Dorsch, 12 Tonnen Bier. In dem Zeitpunkte, der hier maßgebend ist, fand aber dieses Einkommen der Hospitaliten, welches nunmehr eigentlich von dem Kgl. Amte zu Naugard verabreicht werden sollte, nicht mehr Statt; auch erhellet nicht, zu welcher Zeit dasselbe aufgehoben worden. Es kann nur mit einiger Wahrscheinlichkeit geurtheilt werden, daß diese Natural-Beneficien zuerst zu der Zeit verweigert wurden und in Widerspruch gerathen, da die Herrschaft Naugard 1684 an das Kurhaus Brandenburg gefallen. Denn in den vorhandenen äliesten Rechnungen von 1655—1659 findet sich, daß den Hospitaliten aus den Mitteln des Hospitals noch Naturalien verabreicht worden sind. Dagegen kommt zuerst 1691 die Ausgabe für 7 halbe Tonnen Bier und 3 Thlr. für Holz vor. Im Jahre 1794 wurde die Frage aufgeworfen, — sind die Hospitaliten befugt, diese ihnen entzogenen Hebungen, die Graf Ludwig von Eberstein auf das Schloß Naugard angewiesen, zurückzufordern, oder steht dieser Schenkung die Verjährung entgegen? — e) Die schon erwähnte Natural-Lieferung von 4 Scheffel Roggen vom Wißmarschen Müller, in Folge Schenkung des Graf Wied'schen Ehepaars vom Jahre 1661, ist ein weiteres Einkommen der Hospitaliten, welches in den Rechnungen irriger Weise als ein auf der Mühle haftender Canon aufgeführt worden ist, da es doch ein Legat ist. — f) An Holz zur Feüerung wird in der Graf Ludwigschen Matrikel angeordnet: daß alle Quartale 2 Faden Holz von der Herrschaft sollen geliefert werden und dazu die Dorfschaft Kartze jeder ein Fuder Brennholz auf Weihnachten ohne einige Entgeltniß ihnen zubringen sollen. Nach dem Bescheide des Grafen Ludwig Christoph von Eberstein d. d. Quarkenburg, den 23. November 1658 aber „sollen quartaliter an Loßholz aus dem Buttlin etliche Fuder gefolget werden," und wird in diesem Bescheide darauf Bezug genommen, daß die 1000 Fl. Kapital von dem Grafen Caspar von Eberstein „dem Armenhause darum verehrt worden, daß die Onera, so das Haus Naugard ehemals auf sich genommen, möchten gemildert werden." In diesem Bescheide hat Graf Christoph ein Falsum begangen. In dem Testamente des Grafen Caspar steht kein Wort von Milderung der Lasten, welche Graf Ludwig in der Matrikel von 1567 dem Schlosse Naugard zum Besten des Hospitals auferlegt hat; Graf Caspar legirt 663 fl. 24 Sßl. zum Bau des Hospitalgebaüdes und 1000 fl. zur Dotirung der Hospital-Diener, nach heütigem Sprachgebrauch: der Beamten, denen die Verwaltung des Hospitals obliegt. Beim Antritt der Ebersteinschen Güter durch den Kurfürsten von Brandenburg haben dessen Beamten nur den Quarkenburgschen Fälschungs-Bescheid von 1658, vor Augen gehabt und nicht blos die angeführten Natural-Lieferungen, sondern auch das Feüerungs-Material verweigert, so daß das Hospital seit 1691 die Ausgabe für 7 Tonnen Bier und 3 Thlr. zu Holz hat übernehmen müssen. — g) Endlich ist auch in der Folge der Zeit dem Hospitale das in der Matrikel der St. Marienkirche bestimmte Einkommen von Begräbnissen auf dem Armen-Kirchhofe beigelegt worden, indessen kann die Zeit dieser Abänderung

nicht ermittelt werden. Damit in Verbindung steht die Entrichtung eines sog. Sterbegeldes, welches jeder Hospitalit bei seiner Aufnahme als Kosten seiner dereinstigen Bestattung im Voraus zu zahlen hat, und zwar den Betrag, der für eine stille Leiche üblich ist. Zugleich gehört auch noch hierher die Einnahme von der Todtenbahre und dem Gebrauch des Leichentuchs, welche jedesmal 8 gr. beträgt, wogegen aber auch das Hospital für die Instandhaltung desselben Sorge zu tragen hat. Sodann fließt dem Hospital das Opfer zu, welches bei Leichenreden in der Kirche und den in dieser Statt findenden Bestattungen gespendet wird.

4. Hospitalgebaüde. Statt des vom Grafen Ludwig von Eberstein erbauten Gebaüdes wurde im Jahre 1720 ein neües Hospitalhaus erbaut. Es war einstöckig, von Fachwerk und enthielt 3 Stuben von verschiedener Größe nebst 6 Kammern; hinter dem Hause befand sich zum Gebrauch der Hospitaliten ein Garten, und darin ein von Feldsteinen aufgeführter Brunnen. Von Patronatswegen wurde das erforderliche Bauholz aus Kgl. Forsten unentgeltlich hergegeben; die Baukosten aber sind aus den Mitteln des Hospitals gedeckt worden. Ob dazu das vom Grafen Caspar von Eberstein legirte und etwa reservirt gebliebene Baukapital von 663 fl. 24 Sßl. verwendet worden, läßt sich nicht angeben.

5. Der Matrikel von 1567 zufolge sollen für gewöhnlich 12 Personen beiderlei Geschlechts, womöglich in gleicher Anzahl, aber doch wenigstens 4 Männer, aufgenommen und unter sie die drei Stuben zur freien Wohnung so vertheilt werden, daß in der kleinen Stube zwei, in der großen vier, und in der größten sechs Personen zusammen wohnen. Auch wird jedem Hospitaliten in dem Garten hinter dem Hause ein Fleck zur Benutzung angewiesen.

Die Hospitaliten sollen nach den Bestimmungen der Stiftung „alte, abgelebte, verlassene und gebrechliche Leüte, aus der Herrschaft, dem nachmaligen Amte Naugard gebürtig und unvermögens sein, sich ihren Unterhalt selbst zu erwerben. Sie dürfen nicht in offenbaren Lastern gelebt haben, mit keinen schändlichen oder Abscheü erregenden Krankheiten behaftet sein, und auf Verlangen Zeügnisse der Obrigkeit oder des Predigers ihres Heimathortes von ihrem Lebenswandel beschaffen."

6. Durch Consistorial-Verordnung vom 17. April 1794 sind Betstunden im Hospital eingerichtet worden, ohne eine klare Bestimmung darüber zu treffen, ob dieselben für beständig der geistliche Inspector selbst, oder nach seiner Anordnung der Hausvater abzuhalten hat. Der damalige geistliche Inspector, Präpositus Medenwald, getraute sich nicht, den Stoff zu diesen Betstunden aus dem Born seines Wissens und Könnens zu schöpfen, sondern meinte, indem er wol den Hausvater als Vorleser im Auge hatte, dabei gewisse Andachtsbücher zum Grunde legen zu müssen, als welche er, in einer Vorstellung vom 28. Juli 1794 „Sturms und Tiedens Morgen- und Abend-Andachten" in Vorschlag brachte, weil in diesen Büchern die reine Jesus-Lehre, Deütlichkeit und Schönheit des Stils herrsche. Mit Anschaffung von „Sturms-Unterhaltungen" erklärte sich das Consistorium vom 7. August 1794, — obwol dieses Buch mehr für die einsame als für gemeinschaftliche Erbauung bestimmt ist, doch bei dem Mangel an solchen Schriften, welche zum Ge-

brauch bei Betstunden in Armenhaüsern völlig zweckmäßig eingerichtet sind, — einverstanden. Was dagegen „Tiedens Unterhaltungen" betreffe, so seien diese mehr für Christen aus den gebildeten Ständen, die durch Nachdenken und Lectüre, in ihren religiösen Einsichten sowol als in der Natur- und Weltkenntniß schon weiter fortgeschritten sind, geschrieben. Sie seien in dieser Hinsicht für Hospitaliten, bei denen sich nur ein geringer Grad von Ausbildung voraussetzen lasse, nicht nur in einzelnen Stellen und Ausdrücken, sondern auch in ganzen Betrachtungen zu wenig verständlich und nicht erbauend genug. Das Consistorium empfahl statt des Tiede'schen Buchs „Feddersens Betrachtungen und Gebete über das wahre Christenthum", Frankf. 1777, 3 Theile, zu wählen, von deren Gebrauch sich bei ungeübten Christen, mehr Wirkung zur Erweckung frommer Gesinnungen erwarten lasse, und die desto leichter Zutrauen bei den Hospitaliten erhalten würden, da sie eine der neüeren Zeiten angemessene Umarbeitung von „Arndts" allgemein bekannten „wahrem Christenthum" seien. Das Consistorium ermächtigte zum Ankauf eines Exemplars von jeder der genannten zwei Schriften auf Kosten der Hospitalkasse.

7. Verwaltung. Unter der Oberaufsicht und Leitung des Königl. Consistoriums sind dem Hospital 3 Inspectoren und 2 Provisoren vorgesetzt. Einer von den letzteren hat das Hospital-Vermögen zu verwalten. Außerdem sind beim Hospital noch 1 Kassenschreiber und 1 Hausvater angestellt. Die Inspectoren sind: der jedesmalige Präpositus, sowie der jedesmalige Justiz- und der jedesmalige Domainen-Beamte zu Naugard, davon insonderheit der Justiz-Beamte die landesherrlichen Gerechtsame dieser Stiftung wahrzunehmen, alle drei aber deren Bestes mit gewissenhaftem Eifer befördern müssen. Provisoren sollten nach der Graf Ludwig'schen Matrikel wenn nicht 4, doch 3, nämlich 2 Rathspersonen und 1 Bürger sein. Späterhin ist die Zahl derselben auf 2 eingeschränkt worden. Der jedesmalige Diaconus zu Naugard ist in der Regel zugleich Kassenschreiber des Hospitals. Unter den Hospitaliten wird der verständigste und Zutraun einflößende zum Hausvater angenommen.

8. Die Pflichten dieses zahlreichen Officianten-Personals, sowie die Vorschriften wegen des Verhaltens der Hospitaliten sind in der, von dem Königl. Consistorium unterm 10. Juli 1794 bestätigten Hospital-Ordnung, die man eine neüe Matrikel nennen kann, bestimmt und verordnet worden. Diese Ordnung, welche noch heüte, 1872, den inne zu haltenden Formen nach, für die Verwaltung des Hospitals maßgebend ist, schalten wir in den Ergänzungsblättern ein; fügen indessen hier die Bestimmungen über —

Das Eintritts- oder Einkaufsgeld bei, welches die Hospitaliten zu erlegen haben. Dasselbe beträgt 15 Thlr. 18 Gr., wovon, wie schon oben bemerkt wurde, die Hospitalkasse 8 Thlr., Präpositus, Domainen-Beamter, die beiden Provisoren und der Kassenschreiber aber, jeder 1 Thlr. erhält. Der Rest von 2 Thlr. 18 Sgr. wird unter die übrigen 11 Hospitaliten zur Bewillkommnung, nämlich an einen jeden 4 Gr. für eine Mahlzeit und 2 Gr. zu Bier vertheilt. Gleichzeitig mit dem Eintrittsgelde hat der zu Recipirende die Kosten für sein künftiges Begräbniß zu entrichten, und zwar soviel, als für eine stille Leiche bezahlt wird, nämlich 2 Gr. nach Ausweis der Rechnungen von 1798—1803.

9. Erster Etat des Hospitals zu Naugard vom 6. Januar 1804 bis dahin 1810.

Einnahme.	Thl.	Gr.	Pf.
1. Zinsen von den bestätigten Kapitalien im Betrage von 3233 Thlr. 8 Gr., mit Ausnahme von 400 Thlr. in Pfandbriefen und 33⅓ Thlr. hypothekarisch versichertes v. Lockstedtsches Armen-Geschenk, lauter Bank-Obligationen à 2½ Prct.	87.	16.	—
2. An Canon von der St. Marienkirche für die zum Friedhofe vor dem Greifenberger Thore überlassenen 5 Hospitalgärten	2.	8.	8
3. An Zeitpacht von den Hospital-Ländereien . . . . Und zwar für 8 Halbehufen 50 Thlr. 7 Gr., für 10 Kämpe und Wördeländer 51 Thlr. 20 Gr., für 22 Gärten 36 Thlr. 11 Gr. —	138.	14.	—
4. An Einkaufsgeldern und Begräbnißkosten laut 6jähriger Fraction	18.	20.	8
5. Vom Nachlaß der Hospitaliten-Begräbnißkosten desgleichen	13.	7.	7
6. Von Begräbnissen auf dem Armenkirchhofe, desgleichen	—	17.	4
7. Von Leichentüchern und der Todtenbahre à 8 Gr., desgleichen	4.	12.	8
8. An Opfer bei Leichenreden in der Kirche, und Klingbeütelgeld . . . . . . Nämlich an Opfer 20 Gr., Klingbeütelgeld Thlr. 15. 2. 9 Pf.	15.	22.	9
Summa der Einnahme	281.	23.	8
Ausgabe.			
1. An Besoldungen	63.	16.	—
2. An Pröben der 12 Hospitaliten	116.	22.	3
3. An öffentlichen Lasten und feststehenden Ausgaben	4.	10.	4
4. An Bau- und Reparaturkosten, nach 6jähriger Fraction	16.	23.	11
5. An zu entrichtenden Zinsen von angeliehenen Kapitalien	1.	6.	—
6. An Rechnungs-Abnahme-Gebühren und Gerichtskosten	5.	19.	1
7. An Schreibmaterialien, Postgeld, Botenlohn	3.	10.	3
8. Insgemein	14.	7.	10
9. Extraordinaria, nach 6jähriger Fraction 1798—1803	3.	2.	3
Summa der Ausgabe	229.	21.	11
Überschuß . . . . . Thlr. 52. 1. 9 Pf.			

Erlaüterungen.

Zur Einnahme.

1. Das von Lockstedtsche Geschenk von 50 fl. = 33 Thlr. 8 gr., dessen Zinsen am Tage Tr. Reg. eines jeden Jahres an die Hospitaliten vertheilt werden, ist bei einem Bäckermeister zu Naugard cum consensu Consistorii vom 25. Juli 1770 laut Obligation vom 4. September 1734 unterm 25. August 1770 eingetragen. Das Kapital ist laut Obligation vom 16. August 1825 unter Genehmigung der Kgl. Regierung vom 27. September 1825 auf eine Büdnerei in Wolchow zur ersten Stelle und zu 5 Prct. transportirt worden.

2. Als der Platz um die Marienkirche als Beerdigungsstätte geschlossen und ein Friedhof außerhalb der Stadt vor dem Greifenberger Thore angelegt wurde, gab das Hospital 5 seiner dort belegenen Gärten dazu her, wozu das Consistorium unterm 20. Juni 1793 seine Genehmigung ertheilte. Nach 16 Jahren mußte der Begräbnißplatz erweitert werden, was durch 4 Hospitalgärten geschah. Nunmehr betrug laut Consistorial-Consenses vom 6. April 1809 der Canon für 9 Gärten Thlr. 11. 25. 10 Pf., den die Kirchenkasse an die Hospitalkasse zu zahlen hat. Ferner wurden der Kirche laut Verf. vom 19. Januar 1829 noch 3 Hospitalgärten zum Friedhofe überwiesen gegen Thlr. 5. 2. 9 Pf. Canon. Es bezog mithin das Hospital für 12 seiner zum Todtenfelde hergegebenen Gärten einen jährlichen Canon von Thlr. 16. 28. 7 Pf. Demnächst wurde durch Vertrag vom 25. Juli 1848, genehmigt den 15. November desselb. J., der, von dem ersten

Prediger bisher benutzte Gartentheil ebenfalls zum Begräbnißplatz gegen 16 Sgr. 3 Pf. jährlichen Canons abgetreten; und endlich gab das Hospital im Jahre 1850 zur Einrichtung des neuen, zwischen der Golnowschen und der Malzmühlen-Trift belegenen Friedhofes noch 7 seiner Gärten für eine jährliche Rente von 10 Thlrn. 20 Sgr. her, was von Patronatswegen durch Regierungs-Verfügung vom 2. April 1852 genehmigt worden ist. Die Hospitalkasse bezieht demnach für 20 seiner, der Kirche zu dem mehrgedachten Zweck überlassenen Gärten eine jährliche Rente von überhaupt Thlr. 28. 4. 10 Pf. zufolge Etats-Angabe pro 1861—1872. Ob die Kirche auch ein bei Verpachtungen übliches, Erbstandsgeld gezahlt hat, ist aus den Etats-Acten nicht ersichtlich.

3. Die 4 Hufen des Hospitals waren in 8 Halbhufen auf 6 Jahre von 1799 bis 1805, verzeitpachtet laut Licitations-Protokolls vom 20. März 1799, vom Consistorium genehmigt den 18. April 1799. Dieselbe Approbation umfaßte auch die Verpachtung der Kämpe 2c. und der Gärten. Die Kämpe und Wördeländer bestanden aus 4 eigentlichen Kämpen, davon 2 am Golnowschen Wege belegen, die Major v. Seelhorst, Commandeur der zu Naugard in Garnison liegenden Schwadron des Dragoner-Regiments Ansbach-Baireüth, später Königin genannt, für 20 Thlr. in Pacht hatte, ferner aus 3 sog. Hasenjagden, 4 sog. Füllungen und 1 Kielende, mithin aus 12 Parcelen. Die verzeitpachteten Gärten beliefen sich auf 22, mit den der Kirche überlassenen 5 besaß das Hospital mithin ursprünglich 27 Gärten.

6, 7. Für die Grabstelle eines Erwachsenen wurden 4 gr., für die eines Kindes 2 gr. erhoben. Nach Einstellung der Beerdigungen auf dem Armenkirchhofe entschädigte die Kirche das Hospital für den Verlust des Grabgeldes vom 1. Januar 1848 ab vorlaüfig auf die Dauer von 15 Jahren mit einem Fixum von jährlich 2 Thlr., laut Reg. Verf. vom 2. April 1852. Diese Einnahme ist mit dem 1. Januar 1873 erloschen und darum in dem jüngsten Etat fortgelassen. Auch sind die Gefälle für Leichentuch- 2c. Verleihung in Wegfall gekommen, da seit Anlegung des neüen Friedhofs von der Kirche ein neües Leichentuch angeschafft worden ist, daher die betreffenden Gebühren von der Kirche erhoben werden.

8. Das Opfer bei Leichenreden ist bereits im Jahre 1816 weggefallen, seit welcher Zeit keine Leiche mehr in der Kirche beerdigt worden ist. Das Klingbeütelgeld hat betragen durchschnittlich im Jahr in der Periode von —

1798—1803	Thlr. 15.	2.	9 Pf.		1815—1820	Thlr. 13.	27.	4 Pf.
1804—1809	„ 9.	12.	11 „		1822—1827	„ 9.	24.	9 „
1810—1815	„ 7.	19.	3 „		1828—1833	„ 10.	1.	1 „

1837—1842 Thlr. 14. 7. 1 Pf.

Die Abnahme des Klingbeütelgeldes schrieb man 1815 theils dem verminderten Kirchenbesuche, theils dem Umstande zu, daß höherer Verordnung gemäß der Klingbeütel nicht mehr während der Predigt, sondern während des Absingens des Eingangsliedes herumgetragen werden mußte, da erfahrungsgemäß der größte Theil der Kirchgänger erst kommt, wenn der Prediger schon auf der Kanzel steht. Laut Regierungs-Verf. vom 3. März 1848 ist der Ertrag des Klingbeütelgeldes der

Kirche anheim gefallen, da diese die Reinigung des Gebaüdes selbst übernommen hat und die Hospitaliten davon dispensirt sind. Daß diese die Kirche reinigen mußten besagt weder die Matrikel von 1567, noch die Hausordnung von 1794. Im Übrigen zeigt die vorstehende Nachweisung des Klingbeütelgeldes, daß auch hier in N., wie in anderen Städten Pommern's der Kirchenbesuch bedeütend in Abnahme begriffen gewesen ist, denn in der ersten Periode 1798—1803 betrug das Klingbeütelgeld $5,_{43}$ Pf., in einer zweiten Periode 1815—1820 noch $3,_{72}$ Pf., in der letzten, 1837—1842, aber nur $2,_{25}$ Pf. pro Kopf der Bevölkerung, woraus gefolgert werden kann, daß dem religiösen Gefühl der Einwohnerschaft durch den öffentlichen Gottesdienst keine Befriedigung gewährt wurde.

Ausgabe.

1. An Besoldungen, wobei bemerkt wird, daß die Nebeneinkünfte sämmtlicher Salaristen schon im Kirchen-Etat speciell designirt sind: Dem Präpositus Opfer 1 Thlr.; dem Diaconus für Führung der Register als Kassenschreiber 3 Thlr.; dem Rector $23^1/_3$ Thlr.; dem Cantor $12^2/_3$ Thlr.; dem administrirenden Provisor als Rendant der Hospitalkasse 11 Thlr.; dem Küster incl. Zulage nach der Consistorial-Verf. vom 25. April 1793 $10^2/_3$ Thlr., demselben außerdem 2 Thlr fürs Herumgehen mit dem Klingbeütel und Anstoßen der Betglocke.

Das Opfergeld für den Präpositus hat seinen Ursprung in einer Vorstellung des Präpositus Nic. Ehrlich vom 11. Octbr. 1736, die also lautet: „In den Statutis Synodicis Cap. II, § 28, befinden sich folgende Worte; „Wo die Armen das Opfer bei Leichen kriegen, soll Pastor dafür von dem Armen-Einkommen was bekommen.“ Wenn dann allhie zu Neügart der Gebrauch ist, daß die Hospitaliten das Opfer bei Leichen empfangen, wenn eine Leichen-Predigt in der Kirche gehalten wird, welches auf dem Lande die Prediger kriegen, wie auch mein Collega der Herr Diaconus in den Filialen Langkavel und Minten es bekommt; also ersuche Ein Hochwürdiges Königl. Consistorium gehorsamst, es wolle vermöge oballegirten Paragraphi mir als Pastori jährlich aus des Armen-Kastens oder Hospitals Einkommen etwas gewisses für den Abgang des Opfers, etwa einen Thaler zureichen hochgeneigt bewilligen und den Provisoren des Armen-Kastens befehlen.“ — Obgleich, wie bereits oben bemerkt wurde, die Leichenreden in der Kirche seit länger als 50 Jahren aufgehört haben, steht der Thaler als Opfergeld für den ersten Prediger und Superintendenten doch noch heüte auf dem Etat. Auf welchem Rechtstitel die Zahlüngen an den Rector, Cantor und Küster beruhen, scheint actenmäßig nicht mehr ermittelt werden zu können. Die Graf Ludwigsche Matrikel von 1567 weiß nichts von Ausgaben an Kirchen- bezw. Schulbediente, wie sie denn auch voraussetzt, daß die Verwaltung der Hospital-Angelegenheiten unentgeldlich werde besorgt werden.

2. Au Pröben der Hospitaliten. Sieben Mal im Jahr, auf Fastnacht, Ostern, Pfingsten, Johannis, Michaelis, Martini und Weihnachten, erhalten die Hospitaliten zu $^1/_2$ Tonne Bier jedes Mal 1 Thlr. 8 gr., macht im Jahre 9 Thlr. 8 gr. Zu Brennholz jedem der 12 Pröbener 16 gr. macht 8 Thlr. Auf Ostern 12 Sch. Roggen à 1 Thlr. 21 gr. 6 Pf. und auf Michaelis 12 Sch. Roggen à 2 Thlr. $5^1/_2$ Pf. nach der Fraction macht zusammen fürs Jahr Thlr. 46. 23. 6 Pf. Die aus der Gräfl. Wiedschen Schenkung herrührenden 4 Sch. Roggen aus der Wißmarschen Mühle werden von dieser in Natura geliefert und

ebenso unter diese vertheilt, so daß jeder Hospitalit $5^{1}/_{3}$ Mtz. erhält. Die Zinsen der Lockstedtschen heil. 3 Königsschenkung 1 Thlr. 16 gr., jeder Hospitalit 3 gr. 4 Pf. Zu Fleisch à Person 16 gr., macht 8 Thlr.; zu Lichtgeld à Person 2 gr., macht 1 Thlr. Pröbengeld a Person 2 Thlr., macht 24 Thlr. Diese außerordentliche Geldpröbe ist laut Approbation vom 4. Decbr. 1800 vom Jahre 1801 ab auf so lange bewilligt worden, bis die Kräfte der Kasse eine monatliche vermehrte Pröben-Zahlung zulassen werden. Die jetzige wird alle halbe Jahr am ersten Tage des Juni und December-Monats ausgezahlt. Das Opfer und das Klingbeütelgeld nach dem Einnahme-Titel 8 zusammen Thlr. 25. 22. 9 Pf.

Hiernach betrug das Beneficium eines jeden Hospitaliten Thlr. 9. 13. $10^{1}/_{4}$ Pf. Außerdem erhielt der Hausvater als solcher 1 Thlr. und eine Wittwe-Hospitalitin 1 Thlr. Zulage.

3. Die Onera rc. bestanden nach Vorschrift der Matrikel in Schoß an den Magistrat für die Hospital-Hufen und Kämpe, der anfänglich mit 27 Sßl. = 9 gr. von 4 Hufen und 2 Kämpen zu entrichten war. 1654 aber hat derselbe wegen der hinzugekommenen neüen Landungen bereits 2 fl. 24 gr., von 1695 an 3 fl. und nunmehr 2 Thlr. 4 gr. 4 Pf. betragen. Ferner: 12 gr. fürs Einziehen der Pächte; 1 Thlr. Nachtwächterlohn; 6 gr. Schornsteinfegergeld; 12 gr. Hälfte des Abonnementspreises des Intelligenzblattes, da die Kirche die andere Hälfte gab.

4. Nachdem im Jahre 1792—93 eine Hauptreparatur am Hospitalgebaüde, welche Thlr. 130. 12. 3 Pf. kostete, und dann wieder im Jahre 1801 eine zweite, die 186 Thlr. 20 gr. erforderte, vorgenommen worden war, glaubte man mit dem im Etat ausgeworfenen Betrage für kleine Reparaturen an dem altersschwachen Gebaüde ausreichen zu können. In der Folge kamen doch noch erhebliche Bauten vor; so 1812 mit Thlr. 115. 1. 6 Pf. Kostenaufwand und in späteren Etatsperioden mußten diese Baukosten zu jährlich 60 Thlr. veranschlagt werden. 1824 wurde der Hospital-Brunnen ganz neü erbaut und an dessen Stelle eine Pumpe angelegt.

5. Zinsen von angeliehenen Kapitalien. Damit verhält es sich folgendermaßen: Als im Jahre 1783 die Wittwe Köllingen ins Hospital aufgenommen wurde, bestimmte sie demselben ein Kapital von 50 Thlr., welches sie baar einzahlte, behielt sich aber den Genuß der Zinsen ad dies vitae vor. Sie starb in sehr hohem Alter Anfangs des Jahres 1830. Ähnliche Zuwendungen mit demselben Reservat wurden dem Hospital zu Theil: im Monat November 1822 durch die Hospitalitin unverehelichte Christine Cuno, welche bei ihrer Aufnahme 25 Thlr. schenkte; sie starb im Jahre 1865; und demnächst im Jahre 1826 durch die Hospitalitin Wittwe Stark, welche 150 Thlr. schenkte; diese starb den 24. März 1833.

Durch diese drei Schenkungen, die einzigen, welche dem Hospitale im Laufe des 19. Jahrhunderts bis jetzt zu Theil geworden sind, hat das Kapitalvermögen desselben einen Zuschuß von 225 Thlr. erhalten.

6. Rechnungs-Abnahme-Gebühren rc. Diese betrugen 4 Thlr. 8 gr. für die Revision und das Calculiren der Jahresrechnungen, nebst den Kanzlei-Ausfertigungen bei dem Kgl. Consistorium, und mußten postfrei an einen Consistorail-Subalternen eingeschickt werden. Der Justizbeamte zu Naugard erhielt 12 gr. für die Abnahme

der Rechnungen und 23 gr. 1 Pf. betrugen nach der Fraction die Gerichtskosten.

7. Schreibmaterialien ꝛc. Der Präpositus empfing zur Bestreitung der Kosten für dieselben 12 gr., der Provisor 4 gr., das Amt ex approbatione vom 3. November 1791 2 Thlr.; Postgeld und Botenlohn 18 gr. 3 Pf. nach der Fraction.

8. Insgemein. Der Präpositus erhielt für sein Anwohnen des Schulexamens zu Ostern und Michaelis jedes Mal 8 gr. Das Feüerkassengeld nach der Fraction 9 gr. 10 Pf. Für Schulbücher an Schulkinder armer Ältern, im Michaelis-Termin 3 Thlr. laut Visitationsbescheid vom 3. Februar 1787. Die Kirche gibt ebenfalls 3 Thlr. zu diesem Zwecke. 10 Thlr. sind zur Vertheilung an 15 Arme aus Stadt und Amt N., nach Anweisung des Domainenbeamten und des Präpositus bestimmt. Dieser Ausgabeposten entspricht zwar dem Geiste der Stiftung, nicht aber dem Wortlaute der Graf Ludwigschen Matrikel, welche von dergleichen außerordentlichen Unterstützungen nichts weiß. Wann dieselben Sitte geworden, ist nicht ersichtlich. Im Jahre 1754 berichteten Präpositus und Provisoren: „Unser Hospitalkasten hat großen Anlauf eine Zeit her von unterschiedlichen, gar elenden und schwachen, blinden und sonst gebrechlichen Leüten im K. Amte, die sich aufm Kgl. Amte melden und Zettel an uns bringen auf 1, 2 und 3 Thlr. des Jahrs zu ihrer höchsten Nothdurft, was denn den 12 eingekauften Hospitaliten abgeht." Präpositus Ehrlich und die Provisoren waren mit diesem Armen-Zettelwesen nicht einverstanden. Fuhrlohn an den Wißmarschen Müller für das Anfahren der 4 Sch. Roggen nach der Wiedschen Schenkung wird, wie schon erwähnt, mit 6 gr. in Ausgabe gestellt.

9. Extraordinaria. Unter diesem Titel waren die Gebühren berechnet, welche der Consistorialrath Langner für seine im Jahre 1793 auch hier vorgenommene Local-Recherche mit Thlr. 26. 7. 10 Pf. liquidirt hatte. Auch wurden dem Präpositus Medenwald für seine Mühe bei der von ihm persönlich ausgeführten Vermessung der Hospital-Hufen ꝛc. 3 Thlr. als Erkenntlichkeit bewilligt. Auch zum Besten der Hospitaliten vorkommende außerordentliche Ausgaben werden in diesem Titel verrechnet. So erhielt der Chirurgus Kaüfer zu Naugard 18 Thlr. für die an einer Hospital-Insassin glücklich vollzogene Operation des Staars. Im Jahre 1797 mußte ein neües großes Leichentuch angeschafft und aus dem vorhandenen großen ein kleines gemacht werden. Die daraus entspringenden Kosten, Thlr. 27. 21. 6 Pf. betragend, wurden unter Extraord. verrechnet.

Zustand des Hospitals in neüerer Zeit und in der Gegenwart.

Das jüngst verflossene halbe Jahrhundert hat in der Einrichtung und Verwaltung des Hospitals große Veränderungen zu Wege gebracht. Die Oberaufsicht und Leitung dieser milden Stiftung ist vom Consistorium auf die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, übergegangen, die specielle, örtliche Verwaltung aber einer Administration in die Hand gelegt, welche aus dem Domainen-Rentmeister und dem Superintendenten zu N. besteht, und an Stelle der früheren Inspectoren getreten ist. Für die Kassenführung blieb nach wie vor ein Provisor, dem auch durch Reg. Verf. vom 24. Febr. 1832 die Kassenschreiberei des Diaconus übertragen wurde,

womit diese aufhörte. Die dafür ausgesetzte Remuneration von 3 Thlr. ging auf den Provisor über. Der zweite Provisor hörte auf. Das Beamten-Personal besteht also jetzt aus den beiden Administratoren und dem Provisor.

Bei Gelegenheit des Erlasses der Hausordnung von 1794 stellten zwei der damaligen drei Inspectoren, nämlich der Domainenbeamte, Amtsrath Waldemann, und der geistliche Inspector, Präpositus Medewald, den Antrag — der dritte Inspector, Justizamtmann Sprenger, schloß sich dem Antrag nicht an — daß auch ihnen, wie dem Kassenschreiber und dem administrirenden Provisor, ein feststehendes Gehalt gereicht werden möge; sie hätten, sagten sie in der Vorstellung vom 26. Juni 1794, ihr Amt bisher ohne alle Entschädigung stets mit gewissenhafter Treüe verwaltet, ob es gleich bekannt sei, daß dergleichen Inspectores an anderen Orten ein der Einnahme proportionirliches Gehalt bekämen, weil auf ihnen die größte Verantwortlichkeit, Mühe und Arbeit ruhe. Man muß sich wundern, daß ein Mann, wie Waldemann, der als Generalpächter des Amtes N. Reichthum erworben hatte, der auf — seidenen Betten schlief und im Stande gewesen war, drei Rittergüter zu kaufen und den Kaufschilling anscheinend baar auszuzahlen, einen derartigen Antrag stellte! Das Kgl. Consistorium resolvirte unterm 10. Juli 1794: „Eüer Gesuch, eüch als Inspectoren des Hospitals ein Gehalt aus den Mitteln desselben auszusetzen, hat nicht bewilligt werden können, weil das Hospital von seinen Einkünften nichts weiter zu Besoldungen entbehren kann, und wir zu eürer Denkungsart das Vertrauen haben, daß ihr das Beste eines Armen-Stifts auch ohne einige Vergeltung aus demselben gern und sorgfältig mit Aufopferung einiger Zeit und Mühe befördern werdet". Fünfzig Jahre später hat, unter veränderten Verhältnissen, die Kgl. Reg. dem weltlichen Administrator des Hospitals, Domainen-Rentmeister Rädel, durch Verfügung vom 3. Januar 1846 eine jährliche Remuneration von 20 Thlr. bewilligt, die, bei seinem Abgange nach Stettin als Administrator des Marienstifts, auf seinen Amtsnachfolger übergegangen ist. Der Provisor, welcher als Rendant offenbar die meiste Arbeit beim Hospitale hat, bezog von Alters her ein Gehalt von 11 Thlr. Ihm wurde durch Regierungs-Verfügung vom 26. März 1842 eine persönliche Zulage von 10 Thlr., und demnächst im November 1857 eine zweite von 5 Thlr. zu Theil, doch ohne Consequenz für den Nachfolger. Des Provisors Gehalt betrug also, incl. der Kassenschreiber-Remuneration, 29 Thlr. und 2 Thlr. 15 Sgr. für Schreibmaterialien. Die Einziehung der meistentheils aus Erbpacht-Canon und Zeitpächten bestehenden Einnahmen des Hospitals, die Leistung der Ausgaben an die Hospitaliten, die Überwachung derselben und die Besorgung der Baulichkeiten erfordern die fortwährende Aufmerksamkeit und die Thätigkeit des Provisors. In Erwägung dieser Umstände und mit Rücksicht darauf, daß unter der 30jährigen sorgsamen Verwaltung des zeitigen Provisors Oppelt die Einkünfte des Hospitals um das Doppelte gestiegen sind und die Ausgaben und sonstigen Bemühungen sich in demselben Maaße vermehrt haben, nahm die Hospital-Administration unterm 24. December 1866 Veranlassung, bei der Kgl. Reg. um Erhöhung des Provisor-Gehalts bis auf 50 Thlr., vom 1. Januar 1866 an gerechnet, vorstellig zu werden. Kgl. Reg. lehnte aber mittelst Verf. vom 10. Jan. 1867 den Antrag als unstatthaft ab, da schon jetzt, nach dem Etat pro 1861—66, allein an Besoldungen 157 Thlr. 10 Sgr., fast 1/7 der gesammten Einnahme, aus der Hospitalkasse gezahlt würden. Stellen sich, so sagte die Königliche Regierung die Einnahmen des Hospitals so erheblich heraus, daß, nach Berichtigung der etatsmäßigen Ausgaben und nach Abzug des etwa für Bauzwecke

anzusammelnden Reservefonds noch beträchtliche Überschüsse verbleiben, so scheint es vielmehr geboten, dieselben zur Vermehrung bezw. Aufhöhung der Pröben zu verwenden. Oppelt erklärte hierauf, daß er sich genöthigt sehe, Provisorat und Rendantur des Hospitals niederzulegen, da er nicht im Stande sei, das Doppelamt für die bisherige Vergeltung länger zu verwalten. Demnächst wiederholte die Administration ihren Antrag unterm 25. März 1867, indem sie ausführte, daß sich für den Fall von Oppelt's Abgang keine zu dem Amte geeignete Persönlichkeit in N. werde ermitteln lassen, welche geneigt wäre, dasselbe für das bisherige geringe Einkommen zu übernehmen. Der ihm obliegenden Pflicht der Überwachung der Hospitaliten könne der Provisor nur dadurch genügen, daß er täglich das Hospital und dessen Bewohner besuche, für die Reinlichkeit der gemeinschaftlich benutzten Raüme und der einzelnen Wohnungen Sorge trage und die vielfach in Hospitälern, so auch hier zwischen den Bewohnern vorkommenden Häkeleien und Zwistigkeiten schlichte, endlich auch die Pflege und Wartung der Schwachen und Kranken anordne und überwache. Für die gewissenhafte Erfüllung dieser Amtspflichten werde selbst das auf 50 Thlr. erhöhte Gehalt nur ein sehr geringes Äquivalent sein. Auf diese warme Befürwortung des Antrags hat es Kgl. Reg. unterm 9. April 1867 genehmigt, daß dem Provisor Oppelt vom 1. Januar 1867 ab ein Gehalt von 50 Thlr. aus der Hospitalkasse gezahlt werde. Durch Ministerial-Rescript vom 30. November 1845, und Reg.-Verf. vom 30. Januar 1846, ist dem Hospitale die Verpflichtung auferlegt worden, zur Remuneration des Schulzen im Coloniendorfe Eberstein einen jährlichen Beitrag von zwei Thlr. zu zahlen. Den Hospitaliten unmittelbar zu Gute kommen 10 Thlr., welche dem Kreis-Physikus Dr. Fanninger für ärztliche Behandlung der Hospitaliten mittelst Reg.-Verf. vom 28. Novbr. 1848 zur alljährlichen Hebung bewilligt worden sind.

Schon in der Verfügung vom 10. Mai 1833 sprach sich Kgl. Reg. darüber aus, daß die unter dem Namen von Gehalt zu leistenden Ausgaben an den Rector, Cantor und Küster mit bezw. $23\frac{1}{3}$ Thlr., $12\frac{2}{3}$ Thlr. und $10\frac{2}{3}$ Thlr., zusammen mit Thlr. 46. 20 Sgr., der Hospital-Stiftung durchaus fremd und ihrer in der Stiftungs-Urkunde gar nicht gedacht seien. Freilich könne den zeitigen Inhabern dieser Schul- und Kirchenstellen die ein Mal bewilligte Summe, so lange sie dieselben bekleideten, bezw. so lange sie lebten, nicht entzogen werden; diese mit den Zwecken des Hospitals als eine Alter-Versorgungs-Anstalt unvereinbaren Zahlungen müßten aber jedenfalls wegfallen, sobald eine Veränderung im Personale der genannten Stellen eintrete. Da nun der Rector Müller zu Michaelis 1837 als Prediger nach Massow ging, so nahm der weltliche Administrator des Hospitals, Domainen-Rentmeister Hesse, die Gelegenheit wahr, an jene Verfügung von 1833 zu erinnern, und in seinem Bericht vom 24. Mai 1837 anheim zu geben, die abändernde Verfügung in Kraft treten zu lassen. Dies geschah auch durch Verfügung vom 29. September 1837, in Folge dessen das Rector-Gehalt vom Etat pro 1837—42 abgesetzt wurde. Allein ein halbes Jahr nachher, als ein neüer Rector eingetreten war, mußte das Hospital dieses Onus wieder übernehmen, was Kgl. Reg. am 16. März 1838 verfügte; ja 20 Jahre später ist das Hospital mit einer weitern Zahlung von $26\frac{2}{3}$ Thlr. zum Besten des Rectors belastet worden, indem Kgl. Reg. unterm 17. November 1858 genehmigt hat, daß ihm dieser Betrag als, freilich wiederrufliche, Zulage aus Hospitalmitteln gereicht werden könne. Dieselbe Verfügung wies sogar dem frühern Cantor ein Emeriten-Gehalt von 20 Thlr. ad dies vitae auf die Hospitalkasse an, welches dieselbe bis zu des Emeriten Tode,

den 30. Januar 1865 geleistet hat. Endlich ist auch einer Küster-Wittwe, laut Reg.-Verf. vom 6. April 1847 und 18. April 1848, eine außerordentliche Pröbe von 30 Thlr auf Lebenszeit bewilligt worden. Sie hat dieselbe nicht lange genossen, denn sie † 1849.

Als im Jahre 1837 der weltliche Administrator des Stifts den Wegfall des Rector-Gehalts in Erinnerung brachte, sentirte der geistliche Administrator, Superintendent Prox, unterm 24. Mai 1837 dahin, daß die bisherigen Zuschüsse von 10 Thlr. für Stadtarme, sowie zur Schulkasse mit 30 Thlr. Schulgeld für Kinder armer Ältern, und 10 Thlr. für Lehrmittel, wegfallen könnten, da die Stadtgemeinde durch den großen Holzverkauf im Buchholze ein bedeütendes Kapital gewonnen habe, und die Kämmereikasse nunmehr wol im Stande sein werde, für die Armuth mehr als bisher zu thun. Diese Aüßerung des geistlichen Herrn ist einfach zu den Acten gelegt worden.

Einhundert und vierzehn Jahre hatte das Hospitalgebaüde gestanden; der Zahn der Zeit hatte an ihm genagt und trotz alljährlicher, meist sehr kostspieliger Reparaturen und Flickereien erhielt es sich mit knapper Noth aufrecht. Ganz besonders stellte sich aber auch die Unzuträglichkeit der Wohnungsraüme heraus, da in der größten Stube sechs Menschen gleichsam — zusammen gepferchet werden mußten, die sich vorher vielleicht nie gesehen hatten, die von verschiedener Gemüths- und Denkungsart sein und auf verschiedenen Stufen der Bildung stehen mochten. Es kam darauf an, den Hospitaliten bequemere, jedenfalls angemessenere Wohnungen zu beschaffen. Demgemäß wurde in den Jahren 1834—36 auf der Stelle des abgebrochenen alten einstöckigen Hospitalgebaüdes in der Schuhstraße ein zweistöckiges Fachwerksgebaüde neü aufgeführt, und darin 6 Stuben und 12 Kammern eingerichtet, das Gebaüde, nebst dem dazu gehörigen Stallgebaüde, ist mit 2500 Thlr. bei der Kölnischen Feüer-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feüersgefahr versichert. Von großer Dauerhaftigkeit scheint der Bau nicht zu sein. Der Entrepeneur der ihn ausgeführt hat mußte auf die Dauer von 6 Jahren für den Bau garantiren. Nach Ablauf dieser Frist fielen die Kosten der Instandhaltung der Hospitalkasse anheim, und diese sind, obwol das Gebaüde kaum ¼ Jahrhundert alt ist, so ansehnlich, daß seit dem Jahre 1860 beinahe 60 Thlr. an jährlichen Reparaturkosten haben auf den Etat gebracht werden müssen. Warum hat man nicht massiv gebaut? Hatte man doch das Material dazu ganz in der Nähe auf der Stadtziegelei.

Grundbesitz. Die dem Hospitale zugehörigen 8 halben Landhufen = 228. 95 Ackerland mit 41. 107. Hütung, zusammen 270 Mg. 22 Ruth. sind nach der Separation zu 7 Parcelen von verschiedener Größe gebildet, und in dieser Art laut Licitations-Protokoll vom 13. Juli 1826 und der Consens-Verfügung der Kgl. Reg. vom 28. Juli desselb. J., auf 6 Jahre, von Michaelis 1826 bis dahin 1832 für einen jährlichen Pachtzins von Thlr. 50. 1 Sgr. in Zeitpacht ausgethan worden, was gegen die frühere Pacht Thlr. 6. 12. 3 Pf. mehr betrug. Die Parcele Nr. 5 ist mit Genehmigung der Kgl. Reg. vom 8. Mai 1829 an den Ackerbürger Haase für 12 Sch. Roggen in Natura oder nach dem Martini-Marktpreis in Gelde zahlbar, je nach Wahl der Hospital-Administration, vererbpachtet worden. Die übrigen 6 Parcelen wurden laut Licitations-Protokoll vom 25. April 1832, Consens der Kgl. Reg. vom 4. Mai 1832, abermals auf 6 Jahre, von Michaelis 1832—1838 verzeitpachtet für Thlr. 101. 14 Sgr., was, abgesehen von der vererbpachteten Parcele Nr. 5., mehr als das Doppelte des Pachtzinses der Vorperiode war.

Nach Ablauf der Pachtperiode entschloß sich die Hospital-Administration zur

Vererbpachtung. Die im Sabowschen Felde belegenen Ackerparcelen Nr. 1, 2, 3, 6 und 7, sowie die zur Parcele Nr. 5 gehörige Hütungsfläche, wurden dazu bestimmt. In dem Licitations-Termin vom 9. April 1838 erfolgte das Meistgebot von 103 Sch. 2 Mtz. Roggen, dem durch Reg. Verf. vom 16. Mai 1838 der Zuschlag ertheilt wurde. Der Wahl der Hospital-Administration blieb es überlassen, das Korn entweder in Natura zu nehmen, oder das Äquivalent dafür in Golde, bestimmt nach dem mittlern Martini-Marktpreise von 6 der vorhergehenden Jahre der Städte Greifenberg, Golnow und Naugard. Dieser Zahlungsmodus mag wol zu manchen Irrungen und Beschwerden Seitens der Verpflichteten wie der Berechtigten Anlaß gegeben haben, denn nachdem er 14 Jahre in Kraft gewesen war, entschloß man sich den Erbstands-Canon für die Parcelen 1, 2, 3, 5, 6, 7 und die Hütungsfläche zu Nr. 5 in eine feste Geldrente umzuwandeln. Dies ist durch Intervention der Kgl. General-Commission von Pommern vermöge der unterm 8. März 1852 und 15. Februar 1853 abgeschlossenen Recesse geschehen, in denen die Geldrente auf Höhe von Thlr. 177. 27. 1 Pf. festgesetzt worden ist. Doch wurde man bald inne, daß bei dieser Verwerthung des Grundbesitzes der frommen Stiftungen diese im Nachtheil sein würden, wenn sie für ewige Zeiten an ein Fixum gebunden sein sollten, während die unausgesetzten Verbesserungen im Ackerbau die Aussicht eröffnen, dem Boden eine weit höhere Rente abzugewinnen. Auf Grund des in dieser Beziehung ergangenen Gesetzes ist demnach auch die Geldrente in eine Roggenrente zurückverwandelt worden. Dies ist für die Parcelen Nr. 1, 2, 3 (letztere ist unter 2 Erbpächter getheilt), 5, 6, 7 und für die Hütungsfläche der Parcele Nr. 5 durch drei Recesse, vom 3. Juni 1858, 13. October 1859 und 9. April 1861 bewirkt und darin die Roggenernte zu 109 Sch. 12_{27} Mtz. festgesetzt worden, welche nach dem Durchschnitts-Martini-Marktpreis der Stadt Golnow in Gelde abzuführen ist. Dieser ist für die Etatsperiode 1867—72 zu Thlr. 1. 26 Sgr. ermittelt, daher Geldwerth der Roggenernte Thlr. 204. 26. 11 Pf.

Gegen Erbstands-Canon sind vom Grundbesitz des Hospitals ausgethan: 20 Gärten, an die St. Marienkirche zum Behuf des alten, nunmehr geschlossenen, und des neüen Friedhofs, vor dem Greifenberger Thore, Canon Thlr. 28. 4. 10 Pf., und 3 Gärten an Privatleüte, Canon Thlr. 3. — 7 Pf.

Durch Zeitverpachtung werden genutzt: — a) Die Parcele Nr. 4 laut Vertrages vom 12. Mai 1862 und Bestätigung der Kgl. Reg. vom 17. Septbr. desselb. Jahres für 78 Thlr., das zu dieser Parcele gehörige Moor für 14 Thlr. laut Licitations-Protokoll vom 7. März 1864, bestätigt den 11. Mai desselb. J. Ferner — b) Die sog. Füllungen, 5 an der Zahl, der Kamp an der Karziger Trift, und die Landwehren, 17 an der Zahl mit 11 Pächtern, zusammen mit einem Pachtzins zum Betrage von Thlr. 215. 25 Sgr., laut Licitations-Verhandlung vom 14. März, bestätigt den 8. April 1862 auf 6 Jahre, von Michaelis 1862 bis dahin 1868. Endlich sind — c) 4 Gärten, davon 2 am Hopfenbruch und 2 an der Chaussee belegen, für Thlr. 8. 5. 3. auf 6 Jahre; vom 1. April 1864 bis dahin 1870, verpachtet, laut Licitations-Verhandlung vom 7. März, bestätigt den 25. März 1864.

Der Grundbesitz gewährt demnach dem Hospitale eine jährliche Rein-Einnahme von Thlr. 549. 2. 7 Pf.

Die Etats enthalten gar keine Angaben über den Flächeninhalt der Grundstücke. Es kann daher auch nicht gesagt werden, ob die unter b und c aufgeführten Pachtstücke durch die weiter oben mitgetheilte, aus der Grundsteüer-Mutterrolle

gezogene Zahl 44 Mg. 96 Ruth. grundsteuerfreier Liegenschaften ausgedrückt ist. Sollte es der Fall sein, dann beträgt der Flächeninhalt des unmittelbaren und mittelbaren (vererbpachteten) Grundbesitzes 314 Mg. 118 Ruth. excl. der vormaligen „Köhlhöfe," deren Terrain jetzt „Todtenfelder" sind.

Kapital-Vermögen. Dasselbe hat sich im Laufe des 19. Jahrhunderts verfünffacht, was sich ergibt, wenn der heütige Stand mit dem von 1794 verglichen wird. Das Kapital-Vermögen betrug im Jahre —

1804:	3233 Thlr.	1837:	3258 Thlr.	1854:	6973 Thlr.
1814:	3933 „	1842:	4408 „	1860:	8633 „
1822:	3933 „	1848:	5893 „	1866:	11333 „
1830:	4483 „			1872:	13433 „

Die letzte Zahl für das Jahr 1872 steht noch nicht fest, sie ist annähernd berechnet aus den Überschüssen, welche im jüngsten Etat mit jährlich 351 Thlr. behufs Anlegung von Kapitalien ausgeworfen sind.

Die Verminderung des Kapitals in der Periode von 1830 bis 1837 rührt von dem Neübau des Hospitalgebaüdes her, zu dem die Kosten aus dem Kapital-Vermögen unter Genehmhaltung der Patronatsbehörde, nach den Reg.-Verfügungen vom 8. April und 10. November 1836, genommen werden mußten.

Das Hospital ist im Stande gewesen, der St. Marienkirche einige Mal zu Hülfe zu kommen. So streckte es derselben im Jahre 1821 die Summe von 400 Thlr. zinsfrei zur Bestreitung der Kosten des Orgelbaues bis dahin vor, daß ihre Kasse in der Lage sein werde, diese Anleihe zurückzuzahlen. Ferner entlieh die Kirchenkasse vom Hospitale am 25. October 1833 ein Kapital von 1100 Thlr. zu 5 Prct. Zinsen, dessen sie bedurfte, um die Kosten des Ausbaues der Kirche decken zu können. Die Kirchenkasse hat diese Anleihe im Jahre 1838 mit 500 Thlr. und zwei Jahre nachher mit 600 Thlr. amortisirt. Und demnächst hat die Kirche laut Obligation vom 5. Juni 1850, von der Kgl. Reg. bestätigt, den 23. August 1850 vom Hospital 1500 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen und $3^1/_2$procentigen Staatsschuldscheinen, nach deren Nominalwerth, mit der Bedingung angeliehen, daß sie dieses Darlehn in den gleichnamigen Werthpapieren bis zum 1. Januar 1861 zurückzuzahlen habe. Dies ist am Schluß des Jahres 1860 geschehen.

Von dem Kapitalien-Bestande des Hospitals waren im Jahre 1866 bestätigt: 7000 Thlr. in drei Obligationen auf dem Freischulzenhofe und einem damit verbundenen Kossatenhofe zu Wittenfeld; 3800 Thlr. in drei Obligationen auf drei Bürgerhaüsern in der Stadt Naugard und den dazu gehörigen Grundstücken in der Stadtfeldmark; das Lockstedtsche Geschenk von 33 Thlr. 10 Sgr. steht nach wie vor auf der Büdnerei zu Wolchow. Alle diese Kapitalien tragen 5 Prct. Zinsen. Dazu kommen dann noch 500 Thlr., welche in Pommerschen Pfandbriefen zu $3^1/_2$ und 4 Prct. und einer Staatsanleihe von 1852 zu 4 Prct. angelegt sind.

Was nun die Verwendung der Hospital-Einkünfte zu ihrem eigentlichen Zweck, nämlich zum Unterhalt der Hospitaliten betrifft, so haben sämmtliche frühern Hebungen derselben aufgehört, und es sind an deren Stelle auf Grund der Verfügung der Patronatsbehörde vom 10. Mai 1833, vom 17. August 1843, vom 14. Mai 1848 und vom 23. Juli 1859 folgende Zahlungen angeordnet worden: —

	Thlr. Sgr. Pf.
1) Die 12 Hospitaliten empfangen à Person monatlich 1 Thlr.	144. — —
2) In Natura werden ihnen 48 Sch. Roggen in 5 Terminen gereicht, darunter die Graf Wiedschen 4 Sch. aus der Wißmarschen Mühle, nach dem Marktpreise berechnet zu	99. 3. 4
3) Zulage an die 12 Hospitaliten à Person jährlich 4 Thlr.	48. — —
4) An dieselben zur Beschaffung des Feüerungsmaterials	20. — —
Summa	311. 3. 4
Hiernach berechnet sich das Einkommen eines jeden Hospitaliten auf Thlr. 25. 27. 9 Pf.	
5) Der Hausvater hat als solcher eine Zulage von	4. — —
6) An die drei ärmsten ausgewählten Hospitaliten werden gegeben als Zulage à Person 2 Thlr.	6. — —
Summa der Ausgabe für eigentliche Hospital-Zwecke	321. 3. 4
Außerdem werden aber auch die Einkünfte des Hospitals zur Linderung anderweitiger Noth verwendet und zwar sind —	
7) Der Hospital-Administration Behufs Unterstützung von 20 Bedürftigen aus dem Bereich des Amts Naugard nach eigenem Ermessen zur Verfügung gestellt .	150. — —
8) Eine in Ukermünde wohnende Bedürftige der gebildeten Stände bezieht, laut Reg. Verf. vom 13. Juni 1865 eine jährliche Unterstützung von	12. — —
Summa Tit. II des Ausgabe-Etats	483. 3. 4
Nächstdem werden aber noch im Tit. VII. des Etats, Insgemein, in Ausgabe gestellt:	
9) Für 30 Stadtarme ein Almosen nach Befinden der Hospital-Administration und nach deren Vertheilung	20. — —
10) Und an die städtische Schulkasse: Schulgeld für Kinder wahrhaft armer Ältern 30 Thlr. und an Lehrmitteln für dieselben 10 Thlr.	40. — —
Summa der Ausgaben für unmittelbare wohlthätige Zwecke . .	543. 3. 4

wodurch die jährlichen Einkünfte des Hospitals noch nicht zur Hälfte absorbirt werden. Abgesehen von den Unterhaltungskosten des Hospitalgebaüdes und von der sehr mäßigen Vergeltung des Provisors — auf dessen Thätigkeit das Gedeihen der Stiftung vorzugsweise beruht, — zwei Ausgabe-Posten, welche den Hospitaliten unmittelbar zu Gute kommen, und abgesehen von einigen anderen unvermeidlichen, kleineren Posten, ist der Etat des Hospitals mit Ausgaben beschwert, die mit der milden Stiftung nach dem Willen des Stifters, Grafen Albrecht, und des Erweiterers der Stiftung, Grafen Ludwig von Eberstein, unverträglich sind. Die Patronats- und Aufsichtsbehörde hat dies, wie wir gesehen haben, zu verschiedenen Malen sehr wohl erkannt, doch hat sie es nicht vermocht, der Abstellung dieses — Mißbrauchs der Hospitalmittel, wie es unserer Seits beim rechten Namen genannt werden muß, Nachdruck zu geben, indem Observanz und altes Herkommen ihren guten Absichten zum Besten der Pröben, bezw. ihrer Vermehrung, stets einen Hemmschuh angelegt haben! Der aber muß beseitigt werden!

Neüester Etat des Hospitals zu Naugard vom 1. Jan. 1867 bis ult. Decbr. 1872.

Tit. Einnahme.	Betrag. Thl. Sgr. Pf.	Tit. Ausgabe.	Betrag. Thl. Sgr. Pf.
1. Zinsen an ausstehenden Kapitalien	561. 5. —	1. Besoldungen	137. 10. —
		2. Pröben der Hospitaliten rc.	483. 3. 4.
2. Erbstands-Canon . . .	236. 2. 4.	3. Onera u. fixirte Ausgaben	5. 20. 5.
3. Zeitpächte	313. — 3.	4. Bau- und Reparaturkosten	58. 22. 6.
4. Milde Gaben und Legate 4 Sch. Roggen	— — —	5. Gerichtskosten, Porto rc.	2. 2. —
		6. Schreibmaterialien . . .	9. — —
5. Einkaufs- und Sterbegelder	21. 9. 7.	7. Insgemein	67. 1. 6.
6. Nachlaß der Hospitaliten .	8. 15. 5.	8. Extraordinaria	27. 14. 6.
7. Extraordinaria	1. 27. 5.	9. Überschuß z. Anleg. v. Kapital.	351. 15. 9.
Summa . . .	1142. — —	Summa . . .	1142. — —

Zu Tit. 5 der Einnahme ist zu bemerken, daß in den benutzten actenmäßigen Nachrichten nirgends constatirt, daß seit Verminderung des Aufsichts- und Verwaltungs-Personals die nicht zur Hospitalkasse fließenden 7 Thlr. 22½ Sgr. Einkaufsgelder mit 5 Thlr. unter die beiden Administratoren und den Provisor also nunmehr unter 3 Personen zu gleichen Theilen vertheilt, oder ob die Hospitaliten bei dieser Vertheilung mit betheiligt sind.

In dem Artikel über das Mosessche Bürger-Asyl wird berichtet werden, daß die Administration des Hospitals einen demselben gehörigen Armen-Friedhof vor dem Stargarder Thore, unter Genehmhaltung der Patronats- und Aufsichtsbehörde im Jahre 1856 an Moses verkauft habe. Nun aber findet sich in den Etats-Acten des Hospitals ein Bericht der Hospital-Administration vom 20. September 1869, worin angezeigt wird, daß die frühere Holzbewehrung an dem eingegangenen Begräbnißplatze des Hospitals (Armen-Kirchhof) seit längerer Zeit verschwunden und es dringend nothwendig sei, diese Bewehrung, soweit dieselbe die Chausseestraße begränze, wieder herzustellen, und zwar durch eine Mauer. Diese ist sodann auch mit einem Kostenaufwande von Thlr. 160. 5. 7 Pf. aufgeführt worden.

Das Hospital besaß früher zwei Begräbnißplätze, beide vor dem Stargarder Thore und zwar — a) den einen, älteren, zwischen den Scheunen an der Straße nach Stargard, der jetzigen Kunststraße nach Daber, nachdem die Kreis-Steinbahn dorthin gebaut worden ist, und — b) den zweiten, an der Golnowschen Staatsstraße belegen, welcher im Jahre 1828, oder einige Jahre früher, bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilung von dem Hospitale erworben ist. Dieser zweite Begräbnißplatz war damals unmittelbar hinter dem letzten, Struckschen Wohnhause angelegt. Der ältere Friedhof a ist seit dem Jahre 1847 geschlossen und mit demjenigen identisch, welcher im Jahre 1869 mit einer massiven Bewehrung an der Daberschen Chausseestraße versehen worden ist. Beide Begräbnißplätze waren für Grabstätten verstorbener Hospitaliten und die Leichen armer Bewohner der Stadt, deren Angehörige kein Grabgeld zu zahlen im Stande waren, bestimmt. Der Begräbnißplatz b, auf welchem in den 30er Jahren mehrere Cholera-Leichen beerdigt waren, erwies sich als unbrauchbar, da sich schon in einer Tiefe von 3—4 Fuß Wasser fand; er wurde seit dieser Zeit zum Friedhofe nicht weiter benutzt und schließlich im Jahre 1856 an Hirsch Moses verkauft. Seit dem Jahre 1847 werden nun die Leichen der Hospitaliten sowol als der armen Einwohner der Stadt auf dem Friedhofe der St. Marienkirche bestattet.

Das Rettungshaus für sittlich verwahrloste Kinder. In Folge der politischen Bewegungen von 1848 bildete sich zu N. im Monat Mai des Jahres 1849 ein patriotischer Bauern-Verein des Naugarder Kreises mit dem Wahlspruch: „Mit Gott für König und Vaterland." Er zählte in diesem Jahre 62 Mitglieder bestehend aus Ritterguts- und Bauerhofsbesitzern, aus Bürgern und Geistlichen, auf Anregung Letzterer die Patrioten zusammengetreten waren, weshalb denn auch der Superintendent Otto zu N. zum Vorsitzenden und der Prediger Wegner zu Hindenburg und nach dessen Abgang auf die erste Prediger- und Superintendentenstelle zu Daber, der Prediger v Mittelstädt zu Karzig zum Schriftführer erwählt wurde. Ein Jahr nachher, als die Wellen und Wogen der Bewegung sich geglättet hatten, entstand im Schooße des Vereins die humane Idee zur Gründung eines Vereins zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder im N.er Kreise. Haupttriebfedern waren: Der Landrath Bernhard v. Bismarck auf Külz, der Kreisdeputirte v. Dewitz auf

Wussow, der Gutsbesitzer Hartmann auf Schwarzow, der Rittergutsbesitzer v. Eisenhart-Rothe auf Düsterbeck, der Superintendent Otto, der Strafanstalts-Prediger Liebich, der Hauptmann a. D. von Szczepanski, der Stadtverordneten-Vorsteher Papstein zu N. u. a. m. Drei der genannten Bauern-Vereins-Mitglieder wurden beauftragt, um in Verbindung mit dem Bürgermeister Lawerentz und dem Stadtverordneten-Vorsteher die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung der Erziehungs-Anstalt zu treffen. Die Stadtgemeinde betheiligte sich dabei mit dem Ankauf eines Stücks Ackerland, das zum Aufbau des Rettungshauses bestimmt wurde. Es lag vor dem Stargarder Thore an der nach Golnow führenden Staatsstraße und war 1 Mg. 61 Ruth. groß. Weil indessen der Hausbau längere Zeit, auch mehr Geldmittel in Anspruch genommen haben würde, als der aus milden Beiträgen zusammengebrachte Fonds für das Rettungshaus zur Verfügung hatte, so kam die Einrichtungs-Commission von dem Plane eines Neübaus zurück, und erachtete es der Sache förderlicher, wenn sie ein schon vorhandenes Haus zum Eigenthum erwerbe. Dazu bot sich die Gelegenheit durch Ankauf des, den Böttiger Schenkschen Eheleüten gehörigen Hauses Nr. 210 an der Golnowschen Trift, welches mit dem dazu gehörigen Ackerlande für 2000 Thlr. angekauft wurde. Das dem Vereine von der Stadt zufolge Gemeindebeschlusses überwiesene Grundstück wurde inzwischen vom Rettungshause zum Kartoffelbau 2c. in Nutzung genommen. Was aus diesem Ackerstück 5 Jahre nachher geworden ist wird in dem folgenden Artikel von Moses' Bürger-Asyl zu erwähnen sein. Die Einrichtungs-Commission entwarf im Mai 1851 ein Statut welches unterm 23. April 1852 die Bestätigung der Ministerien der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des Innern erhielt, worauf durch Cabinets-Erlaß d. d. Charlottenburg den 31. Mai 1852 dem Verein Corporationsrechte verliehen wurden, soweit solche zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind. Dem Statut zufolge hat ein aus 15 Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath die Leitung und eine Delegation von 5 Mitgliedern dieses Verwaltungsrathes die specielle Administration, unter einem Vorsitzenden und einem Schatzmeister, übernommen. Einem Hausvater wurde die Erziehung der Pfleglinge und dessen Ehefrau, als Hausmutter, die ökonomische Führung des Haushalts übertragen. Eröffnet ist das Rettungshaus am 29. October 1851 mit 3 Knaben aus N. und 3 Knaben aus Massow. Man beabsichtigte in der Folge auch die Aufnahme von Mädchen, ist indessen davon abgekommen, und wird auf andere Weise für Mädchen sorgen, insofern sich die Mittel dazu finden lassen. Zufolge der Grundsteüer-Mutterrolle gehören zum Rettungshause 11 Mg. 79 Ruth. Land, wovon 5.144 grundsteüerpflichtig und 5.115 steüerfrei sind.

Moses' Bürger-Asyl. Der Kaufmann Hirsch Moses in Stettin, welcher eine Entreprise auf der Straf- und Besserungs-Anstalt hatte, gab im Monat Juni 1855 die Absicht zu erkennen, von den Materialien der Gebaüde, welche er im Burgrevier, dem Anstaltshofe, besaß und nach Aufgabe der Entreprise abbrechen mußte, ein Gebaüde nebst den dazu gehörigen Baulichkeiten an Ställen 2c. zu errichten, und demnächst der Stadtgemeinde zur Verwaltung zu übergeben, in welchem sowohl Ehepaare als auch einzelne Personen aus der Stadt, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, gegen ein Eintrittsgeld von bezw. 25 Thlr. und 16 Thlr. 20 Sgr. Aufnahme finden sollten. Jedem Asylit sollte außerdem ein Stück Gartenland von etwa 0,25 Mg. zur Benutzung gewährt werden. Moses fragte beim Magistrate an, ob ihm zu diesem Zweck wol ein geeignetes Stück Land, als welches er ein der Stadt gehöriges Grundstück von 1 Mg. 61 Ruth., unmittelbar vor der

Stadt an der nach Golnow führenden Staatsstraße liegend, bezeichnete, kaüflich überlassen werden würde. In Anbetracht des wohlthätigen Zweckes, welchen Moses durch jene Stiftung für hiesige Einwohner beabsichtigte, schlug der Magistrat den Stadtverordneten vor, das gewünschte Stück an Moses unentgeldlich abzutreten und dem Rettungshause, welchem die Benutzung jenes Ackerstücks überlassen war, anderweitig ein Stück Land anzuweisen.

Die Stadtverordneten genehmigten diesen Vorschlag durch den Beschluß vom 23. April 1855 und veranlaßten den Magistrat gleichzeitig, dem Rettungshause, ein nach seinem Pächter genanntes städtisches Stück Land zu übergeben. Mit diesem Pächter kam jedoch ein Abkommen nicht zu Stande, daher Magistrat sich genöthigt sah, um dem Rettungshause die ihm einmal gegebene Zusicherung auch fernerhin aufrecht zu erhalten, und ein anderes geeignetes Grundstück erst nach Jahren pachtlos wurde, mit dem Post-Administrator Höne wegen Überlassung eines demselben gehörigen Ackerstücks in der Nähe des Rettungshauses gegen ein städtisches Ackerstück in Unterhandlung zu treten. Diese kam auch dahin zu Stande, daß die Stadt den ihr gehörigen Kamp am sog. Netzmoore, 2 Mg. 53 Ruth. groß, an den 2c. Höne abtrat, dieser aber dagegen der Stadt den Seekamp, 1 Mg. 30 Ruth. groß, überließ und außerdem 50 Thlr. baar zuzahlte. Auch dieses Übereinkommen wurde durch Stadtverordneten-Beschluß vom 10. Mai 1855 gut geheißen.

In Gemäßheit des § 50 St. O. suchte der Magistrat mittelst Berichts vom 18. Juni 1855 die Genehmigung der Kgl. Reg. zu der Abtretung eines städtischen Grundeigenthums sowie zu dem getroffenen Tausch, bezw. Veraüßerung nach; zeigte aber gleichzeitig an, daß Moses den Bau bereits begonnen habe, das Gebaüde werde massiv, zwei Stockwerk hoch und zur Aufnahme von 14 Familien, bezw. einzelnen Personen eingerichtet.

Auf die Rückfrage, ob das dem Rettungshause bestimmte Grundstück des 2c. Höne für dasselbe eben so zweckentsprechend sei, wie das von ihm bisher benutzte, jetzt zum Moses' Asyl überwiesene Stück Land, reichte der Magistrat eine Bescheinigung des Vorstandes des Rettungshauses ein, worin dieser die Anfrage der Kgl. Reg. bejahend beantwortete. Doch benutzte der Magistrat diese Gelegenheit, um in seinem Berichte vom 28. Juli 1855 folgendes zu bemerken: —

Im Jahre 1850 wurde von den Stadtverordneten beschlossen, zum Aufbau eines Rettungshauses ein Stück Land, und zwar das jetzt zum Moses' Bürger-Asyl abgetretene, zu überweisen, unter der Bedingung, daß, falls das zu erbauende Rettungshaus verfallen oder sonst eingehen sollte, das Land wieder an die Stadt zurückfalle. Aus dem beabsichtigten Bau wurde aber nichts, vielmehr ein schon vorhandenes Gebaüde an einer andern Stelle angekauft, wo sich dasselbe noch befindet. Die Stadtverordneten hielten sich aber unter diesen Umständen an ihr Versprechen nicht weiter gebunden und forderten deshalb das qu. inzwischen von dem Vorstande des Rettungshauses in Nutzung genommene Stück Land zurück. Dieser Beschluß ist im Jahre 1854 dahin abgeändert worden, daß zwar auf die Rückgabe des erst zum Hausbau überwiesenen Stück Landes bestanden werden müsse, daß aber dem Rettungshause ein anderes, der näheren Bestimmung noch vorbehaltenes Stück Land zur Benutzung überlassen werden sollte, womit der Vorstand des Rettungshauses sich auch einverstanden erklärt hat. Von der Überlassung eines städtischen Grundstücks zu eigenthümlichem Besitz an das Rettungshaus kann hiernach eben so wenig die Rede sein, wie von der Verpflichtung der Stadt, dem Rettungshause ein bestimmtes Stück Land überweisen zu müssen. Im Übrigen ist

das jetzt dem Rettungshause nutzweise überlassene Stück Land, wenngleich von etwas geringerem Flächeninhalt doch von bedeütend besserer Bodenqualität, außerdem aber auch, an der Golnowschen Trift, in der unmittelbaren Nähe des Rettungshauses belegen, weshalb es für dieses zweckentsprechender ist, als das frühere.

Die unentgeltliche Abtretung des mehrgenannten, der Stadt bisher gehörig gewesenen, Ackerstücks an das Moses Bürger-Asyl, sowie die Permutation eines andern gegen das des 2c. Höne unter den namhaft gemachten Bedingnngen ist demnächst von der Kgl. Reg. mittelst Verf. vom 14. Aug. 1855 genehmigt worden.

Das Hospital zum Elend besaß einen, demselben bei der Gemeinheitstheilung 1826 überwiesenen, Begräbnißplatz, gleichfalls an der nach Golnow führenden Staatsstraße, zwischen dem Wohnhause des Gastwirths Struck und dem von Hirsch Moses gestifteten, und von ihm neü erbauten Asyl für verarmte Einwohner der Stadt. Dieser, 135 Q. Ruth. große Platz ist im Jahre 1831 zur Beerdigung einiger Choleraleichen, demnächst als Armen-Friedhof und zuletzt, etwa im Jahre 1832/33, zur Grabstätte für einige Selbstmörder benutzt, die fernere Benutzung desselben aber aufgegeben worden, weil das Grundwasser auf dem ganzen Platze so flach steht, daß eine Gruft von 3 F. Tiefe schon 6—8 Zoll Wasser enthält, die Särge also ins Wasser gesenkt werden mußten.

Der Gastwirth Struck hatte früher schon Anträge wegen käuflicher Überlassung dieses ehemaligen Begräbnißplatzes gemacht, indem er wegen Mangels an Raum denselben zur Vergrößerung seiner Hofstelle und zum Aufbau einer Scheüne zu verwenden beabsichtigte. Die Hospital-Administration hatte diese Anträge abgelehnt, weil die Bebauung des ehemaligen Begräbnißplatzes vor Ablauf der gesetzlichen Zeit nicht zulässig ist; nunmehr aber, im Jahre 1855, stellte Hirsch Moses an die Administration das Ansuchen, ihm den qu. Platz zur Vergrößerung der Garten-Anlagen bei dem von ihm mit großem Kosten-Aufwande erbauten und begründeten Armen-Asyl gegen ein festzusetzendes Kaufgeld zu überlassen. Die Administration hielt die Genehmigung dieses Antrags zur Beförderung der wohlthätigen Absicht des H. Moses sowol, als im Interesse des Hospitals für sehr wünschenswerth. Das Eigenthum des qu. Platzes war dem Hospital einmal aus dem oben angegebenen Grunde, sodann aber auch deshalb entbehrlich, weil durch die Verf. der Kgl. Reg. vom 31. März 1849 anerkannt worden, daß das Hospital zur Unterhaltung eines Begräbnißplatzes nicht verpflichtet ist. Der Werth des Grundstücks war nach der Taxe 75 Thlr., Struck hatte 100 Thlr., Moses dagegen 120 Thlr. geboten. Daß bei einer Licitation ein weiteres Steigern des Gebots Statt finden werde, schien nicht wahrscheinlich, weil jedenfalls die der Absicht des Bebauers hinderliche Bedingung gestellt werden mußte, daß der Platz vor Ablauf von 40 Jahren nach der letzten Beerdigung nicht bebaut werden dürfe. Deshalb trug die Administration in ihrem Bericht vom 8. October 1855 darauf an, dem 2c. Moses den ehemaligen Begräbnißplatz zur Vergrößerung der Gartenanlagen als unzertrennbares Pertinenzstück des von ihm gestifteten Bürger-Asyls für das Kaufgeld von 120 Thlr. zu überlassen.

Kgl. Regierung ermächtigte die Hospital-Administration mittelst Verf. vom 14. November 1855 zur Abschließung des Kaufcontracts, der sodann unterm 22. März 1856 eingereicht wurde. Bevor jedoch derselbe bestätigt werden konnte, war die Anzeige nöthig, ob nicht das Interesse der St. Marienkirche bei der Veräußerung des ehemaligen Friedhofes berührt werde. Dies war nicht der Fall, worauf in Befolgung der Vorschrift des Rescripts vom 18. Januar 1830, nach

welchem die Veraüßerung eines Begräbnißplatzes nach Schließung desselben nicht vor Ablauf von 40 Jahren oder nicht ohne Genehmigung der betreffenden Ministerien falls sie ausnahmsweise früher erfolgen soll, Statt finden darf, diese Genehmigung von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und von dem Minister des Innern eingeholt wurde. Dieselbe ist mittelst Rescripts d. d. Berlin, den 9. Juli 1856 ertheilt, und darauf der Kaufvertrag vom 1. März 1856 unterm 19. Juli 1856 von der Kgl. Reg. unter dem Vorbehalt genehmigt worden, daß bis zum Jahre 1873 einschließlich keine Gebaüde auf dem verkauften Grundstücke errichtet werden und daß dieser Vorbehalt in das Hypothekenbuch eingetragen werde.

Im Jahre 1864 war der Zustand des Moses-Bürger-Asyls, nach Lawerentz' Schilderung folgender: — „Das von dem vormaligen Fabrikunternehmer auf der Strafanstalt, Kaufmann Hirsch Moses, im letzt verwichenen Jahrzehnt neben der Golnowschen Chaussee auf eigene Kosten aufgebaute, für 14 bejahrte Familien, die eben so viele Wohnzimmer mit Küche, Boden, Keller und Stallraümen zur Benutzung bekamen, dem ein schöner Park angefügt, und 14 Gärten und ebensoviel Ackerparcelen, errichtete Asyl, ist nur factisch ins Leben getreten, indem noch keine Urkunde und deren staatliche Genehmigung das Fortbestehen desselben verbürgt. Moses beabsichtigte, seiner Stiftung die Benennung beizulegen: „Gott ist unser aller Vater!" und zur Verkörperung dieser Devise 10 christlichen und 4 jüdischen Familien das Recht der Aufnahme zu gewähren und bestimmte für die 4 größeren Quartiere ein Einkaufsgeld von 30 Thlr., für die übrigen ein solches von 20 Thlr. Die Aufgenommenen wohnen dann miethsfrei und haben blos den Park und die Umgebung rein zu halten. In dieser Weise ist das Haus auch bisher bewohnt worden, jedoch von lauter Christen, wol in Ermangelung jüdischer Berechtigten. Weshalb die Sache in der Schwebe bleibt, ist mir nicht bekannt. Ein Haupthinderniß dürfte sein, daß der Fortbestand des Stifts nicht gesichert ist, da die Einkaufsgelder schwerlich zur gewöhnlichen Unterhaltung des Gebaüdes ausreichen. Das Asyl steht nach des Stifters Anordnung unter einem Directorium, welches zusammengesetzt ist aus dem jedesmaligen Bürgermeister, dem jedesmaligen Stadtverordneten-Vorsteher und einem Mitgliede der israëlitischen Gemeinde, welches von dieser dazu nominiret wird."

Hieraus erhellet, daß der Stifter das von ihm ursprünglich bestimmte Einkaufsgeld, welches nach dem Magistrats-Bericht vom Jahre 1855 auf 25 Thlr. und $16^2/_3$ Thlr. normirt war, nach Eröffnung des Asyls erhöhet hat. Da im Jahre 1864 alle Stellen besetzt waren, so ist das Asyl durch das Einkaufsgeld in den Besitz eines Fonds gelangt, welcher 320 Thlr. beträgt. Die Zinsen davon, zu 5 Prct. 16 Thlr. betragend, werden zur Unterhaltung der Gebaüde in der ersten Zeit wol ausreichend gewesen sein, da sie allesammt neü und solid aufgeführt gewesen sind. Mittlerweile dürfte sich auch der Fonds des Asyls in Folge tödtlichen Hintritts eines oder andern Bewohners und demnächstigen Ersatzes, folglich auch durch Zahlung eines neüen Einkaufsgeldes, vermehrt haben, so daß der Bestand dieser aus echter Frömmigkeit und wahrer Menschenliebe, der aller Bekenntnißhader fremd und ein Graüel ist, entsprungenen Stiftung mehr oder minder gesichert sein dürfte. Mögen aber auch fromme Seelen ihrer durch Schenkungen bezw. Vermächtnisse eingedenk sein!

Das Terrain des Asyls, welches durch Schenkung der Stadt und durch Ankauf vom Hospital 2 Mg. 16 Ruth. beträgt, scheint durch fernerweiten Ankauf vergrößert worden zu sein, da jedem der 14 Hospitaliten auch ein Stück Ackerland überwiesen ist.

Längere Zeit nach Abfassung des vorstehenden Berichts sind dem Herausgeber des L.-B. weitere actenmäßige Nachrichten bekannt geworden, deren Studium für die Geschichte des Moses-Stifts Folgendes ergeben hat.

Dasselbe ist von dem Stifter mittelst gerichtlicher Urkunde vom 3. Juli 1859 der Stadt N. geschenkt worden, doch unter der Bedingung, daß die Stadtgemeinde diese Schenkung nach Maßgabe der Statuten verwalte und die Gebaüde in baulichen Würden erhalte. Die Stadtverordneten lehnten die Annahme der Schenkung unter dieser Bedingung ab, da die Statuten zwar vorher von ihnen im Allgemeinen als zweckentsprechend anerkannt, jedoch einer speciellen Prüfung nicht unterzogen seien, und bei Vornahme der letztern, nach Mittheilung der Schenkungs-Urkunde sich herausgestellt habe, daß eine Änderung einzelner Bestimmungen des Statuts, namentlich in Betreff der Höhe des Eintrittsgeldes im Interesse der geschenknehmenden Stadt nothwendig sei. Der Stifter, dem diese Erinnerungen vom Magistrate mitgetheilt wurden, bestand indessen auf unveränderte Annahme der von ihm aufgestellten Bedingungen. Da sonach eine Einigung nicht zu Stande kam, verblieb das Grundstück des Bürger-Asyls im Eigenthum und in der Verwaltung des Stifters. Nachdem Letzterer indessen gegen den Magistrat im Jahre 1866 den Wunsch ausgesprochen hatte, diese Angelegenheit geregelt zu sehen, erklärten auch die Stadtverordneten sich zur Wiederaufnahme der Verhandlungen bereit. Durch Vermittelung des Magistrats ist denn auch eine Einigung dahin zu Stande gekommen, daß der Stifter sich laut Anschreibens vom 27. Juni 1866 mit Änderung des § 19 der Statuten: daß das Einkaufsgeld für eine große Wohnung von 30 auf 50 Thlr. und für eine kleine von 20 auf 30 Thlr. erhöht werde, einverstanden erklärt hat, und die Stadtverordneten laut Beschlusses vom 10. Juli 1866 in die Annahme der Schenkung, auf Grund der Urkunde vom 3. Juli 1859 Setens der Stadt gewilligt haben.

Das Stiftungsgebaüde mit dem dazu gehörigen Stallraum, war im Jahre 1855 bei der Achen-Münchner Feüer-Versicherungs-Gesellschaft zu 7425 Thlr. versichert. Es gehört dazu ein ca. 1 Mg. großer Park und Garten, sowie 8 Mg. Ackerland, im Gesammtwerthe von etwa 8000 Thlr. Indem der Magistrat vom Stande der Angelegenheit unterm 15. August 1868 Bericht erstattele, bat er die Kgl. Reg., die zur Annahme der Schenkung erforderliche landesherrliche Genehmigung erwirken zu wollen.

Bevor diese extrahirt werden konnte, mußte der Magistrat noch anzeigen, ob der Besitztitel von dem ganzen Grundstück für ꝛc. Moses berichtigt sei. Im Falle nicht, seien die Erwerbungs-Dokumente des Stiftes vorzulegen, wie denn auch angegeben werden müsse, woran sich die Berichtigung des Besitztitels stoße. Das Hinderniß war, wie der Magistrat unterm 7. Februar 1867 anzeigte, daß bei der Hypotheken-Behörde ein Irrthum vorgefallen, indem dieselbe auf dem Stiftungsgrundstücke für die Wittwe des Landbaumeisters Lawrentz in Berlin 400 Thlr. Restkaufsgeld für ein anderes Grundstück eingetragen hatte, die ꝛc. Lawrentz aber, des offen zu Tage liegenden Irrthums ungeachtet, sich weigerte, in die Löschung zu willigen und deshalb gegen sie die Klage auf Ertheilung des erforderlichen Exneruations-Consenses eingeleitet werden mußte. In dem desfallsigen Prozesse hatte sie sich kontumaziren lassen. Nachdem das Erkenntniß rechtskräftig geworden, war die Berichtigung des Besitztitels für ꝛc. Moses erfolgt, worauf der Hypothekenschein vom Magistrate unterm 10. Juli 1867 eingereicht wurde, indem derselbe zugleich anzeigte, daß die Annahme der Schenkung Seitens der Stadtgemeinde nur unter

der Bedingung erfolgt sei, daß aus dieser Schenkung der Stadtkasse keine Kosten entstehen dürften, daß also auch der gesetzliche Schenkungsstempel, der ca. 800 Thlr. betrage, vom Geschenkgeber berichtigt werde.

In dem Berichte vom 27. Januar 1868, dem letzten, der über diese Stiftungssache der Kgl. Reg. erstattet worden ist, bemerkt der Magistrat, daß die stipulirten Einkaufsgelder, soweit solche bei der ersten Besetzung des Stifts fällig waren, auf Moses' Wunsch ad depositum der Kämmereikasse genommen worden sind, woselbst sie sich z. Z. der Abstattung des Berichts noch befanden, und zwar im Betrage von Thlr. 311. 7. 6 Pf., da von den im Jahre 1856 eingezahlten 320 Thlr. noch Thlr. 8. 22. 6 Pf. in Prämien für die Versicherung der Stiftsgebaüde gegen Feüersgefahr gezahlt worden sind. Mit Zustimmung des Moses hat der Magistrat diesen Betrag später in Pommerschen Rentenbriefen angelegt mit der Maßgabe, daß, falls die Schenkung nicht perfect werden sollte, der Magistrat als Kaufpreis für die zum Stiftsgrundstücke geschenkweise überlassene Parcele den Betrag von Thlr 132. 8 Sgr. in Abzug bringen und nur den Rest von Thlr. 178. 29. 6 Pf. an rc. Moses herauszahlen wird. Zu jenem Kapitalbetrage treten noch die seit der Zeit des Ankaufs der Rentenbriefe aufgelaufenen Zinsen, welche dem Conto jenes Depositums zugeschrieben sind. Die von den später aufgenommenen Hospitaliten gezahlten Einkaufsgelder hat der Magistrat nicht übernommen; dieselben sind, soviel ihm bekannt geworden, theils zu den Feüerkassengeldern, theils zu anderen Stifts-Ausgaben verwendet. Mit Beaufsichtigung des Stifts war bisher, nachdem der Bürgermeister Witte aus dem provisorischen Curatorium ausgetreten, der zeitige Stadtverordneten-Vorsteher, Domainen-Rath Stüwe, und der Kaufmann Silberstein, von der israëlitischen Gemeinde, vom Stifter betraut gewesen.

In der, auf diesen Bericht an den Magistrat erlassenen Verfügung vom 19. März 1868 erachtete Kgl. Reg., um die landesherrliche Genehmigung zur Annahme der von rc. Moses der Stadt N. zugedachten Schenkung erbitten zu können, es für genügend, wenn der Magistrat und die Stadtverordneten, bezw. die aus der Mitte derselben in der Weise, wie dies im Stadtverordneten-Protokoll vom 10. Juli 1866 geschehen ist, in urkundlicher Form ernannten Deputationen eine ebenfalls in urkundlicher Form ausgefertigte Acceptations-Verhandlung aufnehmen. Kgl. Reg. war der Ansicht, daß eine solche Verhandlung zur Besitztitelberichtigung genügen müsse, und überließ dem Magistrate, hiernach das Nöthige zu veranlassen.

Hiermit schließen die Acten der Kgl. Reg., welche mit einer an den Ober-Präsidenten von Pommern, Frhrn. Senfft v. Pilsach, gerichteten Eingabe vom 2. April 1856 beginnen, womit rc. Moses das Statut der von ihm gegründeten Stiftung behufs der Bestätigung überreicht. Der Wortlaut der Stiftungs-Urkunde ist in den Ergänzungsblättern enthalten, als ein Denkmal echter Humanität.

Leider ist zu berichten, daß die Absicht des menschenfreündlichen Stifters in der von ihm erhofften und beabsichtigten Weise nicht ins Leben getreten ist. Während die Unterhandlungen mit dem Magistrate schwebten, erkrankte Moses und — verstarb. Seine Erben hielten sich an die Bestimmungen, Absichten und Verabredungen des Erblassers nicht gebunden; sie verkauften das Haus nebst Zubehör an einen Fleischermeister in Stettin, der jetzt Privat-Eigenthümer desselben ist.

Privat-Wohlthätigkeit hat sich zeither noch nicht durch einen ständigen Verein geaüßert, weil ein Bedürfniß dazu nicht vorhanden ist, da von Seiten der städtischen Armen-Verwaltung das Erforderliche geschieht, um den Bedrängten, sei

es durch laufende, oder durch außerordentliche Unterstützung zu Hülfe zu kommen. Der Wohlthätigkeits-Sinn schlummert aber nicht, er tritt werkthätig in die Erscheinung in Zeiten des Nothstandes. So u. a. im Jahre 1846/47. Die Ärnte war mißrathen, und was das Schlimmste war, besonders schlecht in den Kartoffeln. Der höchste Ertrag dieser Frucht war das 3. bis 4. Korn, und von der Hälfte der Ärnte nur das 2. Korn, besonders der Armen, die auf ausgemergeltem Pachtacker auf magern Dung gepflanzt hatten. In Folge der Kartoffelkrankheit waren die Knollen ohne Mehlgehalt, und der Faülniß stark ausgesetzt, fast ungenießbar. Gleich nach der Ärnte kostete der Scheffel eßbarer Kartoffeln 20—25 Sgr. Die am besten gerathene Frucht waren Erbsen. Sie konnten jedoch den Ausfall an Korn und Kartoffeln nicht decken. Im December war die Noth der Armen auf einen hohen Grad gestiegen. Sie zu lindern traten Privatpersonen mit der Armen-Deputation zusammen, um zum Weihnachtsfeste mit reeller Hülfe einzuschreiten. So z. B. kaufte der frühere Landrath, Major v. Kameke, für mehr und weniger Bedürftige 12 Sch. Roggen und 10 Sch. Erbsen; der Landrath v. Bismarck 1 Wspl. für 24 Arme und die Armen-Deputation 100 Sch. Erbsen. Der Kreisphysikus Dr. Fanniger ließ eine Quantität Mehl zu Brod verbacken und dieses am Weihnachtsmorgen, und der Postmeister Major v. Bülow Bekleidungsgegenstände und mehrere Fuder Brennholz vertheilen. Mehrere Andere gaben Fleisch und Gemüse, und der Kaufmann Hirsch Moses von Stettin, der damals die Arbeitskraft der Strafgefangenen des Zuchthauses zu gewerblichen Zwecken in Pacht hatte, unterstützte ein Anzahl Armer jeden wöchentlich mit 50 Stück Torf und mit baarem Gelde und gab dem weiblichen Geschlecht durch Nähen von Hemden Gelegenheit zum Verdienst, auch durch Wollspinnen, wozu die Spinnräder der Leüte nur nicht passen wollten. Diese Art von Unterstützung war übrigens die zweckmäßigste, sie leistete der Faulheit keinen Vorschub. Zwölf Monate später, zum Decbr. 1847, ließ Moses 60.000 Stück Torf an Bedürftige unentgeldlich vertheilen. In den ersten Monaten des zuletzt genannten Jahres war die Noth besonders und bis dahin groß, daß der Frühling und mit ihm die Gelegenheit zum Verdienst eintrat. Der Winter war rauh und kalt. Die Kamekesche Familie ließ auf den Wochenmärkten Brennholz für Bedürftige ankaufen.

Der Scheffel Roggen galt zu Anfang Thlr. 2. 20 — 2. 25 Sgr. und der Scheffel Erbsen Thlr. 2. 22½ Sgr. — 3 Thlr. Verdienst war wenig für den Tagelöhner und den kleinen Handwerker. Die Stadtverordneten bewilligten zur Beschaffung von wohlfeilem Brote 100 Thlr. aus Stadtmitteln und eine musikalische Aufführung des Männergesang-Vereins lieferte dazu einen Zuschuß von 25 Thlr. Aus diesen Erträgen wurden vom Anfange Februars ab an 106 Familien bezw. Individuen wöchentlich 135 vierpfündige Brote auf 12 Wochen gegen Bezahlung von 2 Sgr. pro Brot verabreicht, so daß der Empfänger an jedem Brote 2 Sgr. 6 Pf. profitirte. Die Verwaltung dieser Unterstützung geschah durch die Armen-Deputation. Im Monat Mai 1847 bewilligten die Stadtverordneten wiederum 150 Thlr. zur Fortsetzung des Verkaufs von wohlfeilem Brote, mit dem Unterschiede jedoch, daß der Preis jetzt auf 3 Sgr. erhöht wurde. Die Privat-Wohlthätigkeit hatte inzwischen auf ein gemeinsames Ziel hingesteüert. In Folge der Aufforderung des ersten Predigers an der St. Marienkirche, Superintendenten Otto, trat ein aus allen Ständen bestehender Verein zusammen, der vom Februar an, monatlich 109 Thlr., vorlaüfig auf 3 Monate, zusammenbrachte, und wöchentlich 848 Lebensmittel-Portionen, aus Erbsen, Kartoffeln und Mehl bestehend, an 109 Familien unentgeltlich vertheilte. Auch Auswärtige betheiligten sich an der Linderung

des Nothstandes in der Stadt. So gaben die beiden v. Dewitze auf Wussow und Farbezin $1^1/_2$ Wspl. Kartoffeln an den Unterstützungs-Verein, der in gleicher Weise auch von dem Prediger v. Mittelstädt zu Karzig bedacht wurde. Die angesehenen Familien der Stadt vereinigten sich unter des Dr. Fanninger Leitung zur Verabreichung von Suppen für Kranke und Alterschwache, woran es nicht fehlte. Besonders wollten die alten Magen nicht immer die Erbsenkost und die ausgearteten Kartoffeln vertragen. Nach dem von dem Vorstande dieses Privat-Wohlthätigkeits-Vereins im Mai 1847 ausgegebenen Rechenschafts-Berichte hatte er bei ca. 400 Thlr. Einnahme nahe an 10.000 Portionen Lebensmittel in rohem Zustande und 70 Sch. Pflanz-Kartoffeln vertheilt. Der in der Stadt schon sehr eingerissenen Bettelei, namentlich der Kinder, wurde mit dem Eintritt der regelmäßigen Unterstützung dadurch auf das Kräftigste gesteuert, daß die Lehrer jedes in der Schule fehlende Kind ohne Verzug zur Anzeige bringen mußten.

Die höchsten Preise waren: Roggen Thlr. 4. 1. 3 Pf., Gerste Thlr. 2. 27. 6 Pf., Hafer Thlr. 1. 25 Sgr., Erbsen Thlr. 4. 7. 6 Pf. pro Scheffel. Damit waren noch nicht die Preise im Hungerjahre vom Herbste 1805 bis zur Ärnte 1806 erreicht. Damals galt der schlecht gerathene und wegen anhaltender Nässe schlecht eingescheüerte Roggen, der ein ebenfalls sehr schlechtes Brot gab, 4—5—6 Thlr., besonders den Leüten, die das Mehl aus der Mühle nehmen. Es gab Professionisten-Familien, die bei mittlerer Kopfzahl mit 1 Sch. Mehl 3 Monate auskommen mußten, was sich eines Theils durch Zubacken gemahlener oder gekochter Erbsen, bezw. Kartoffeln, deren es damals noch gab, und andern Theils durch Zutheilung ganz kleiner Brotschnittchen ermöglichen ließ. Die Armuth verfiel damals schon auf allerlei Surrogate. Jetzt, 1847, empfahl man die Wurzeln der Quecke oder Pede, welche, wenn ordentlich ausgelesen, sauber gewaschen, getrocknet, allerdings ein Brotsurrogat geben können, welches wenigstens gesünder ist, als die gemahlene Baumrinde und die Knoppern der Straücher, welche in Zeiten der Noth vor Alters zu Brot verwendet sein sollen, besonders in einem Zeitalter, wo es nur Kohl, und noch keine Kartoffeln gab.

Die Privat-Wohlthätigkeit wie die öffentliche Armenpflege machten in dem Nothjahre 1847 auch hier in N. die Erfahrung, daß man in Zeiten allgemeiner Calamität bei der Unterstützung Nothleidender mit der größten Vorsicht zu Werke gehen muß. Daß in der Stadt auf den Wochenmärkten Landleüte Einkaüfe von Lebensmitteln machen durften, wollte Niemand einleüchten. Dies war die Zeit, welche den sog. Sicherheits-Vereinen in den Städten das Dasein gab. Die Mitglieder waren an einer weißen Binde um den linken Arm, mit der Aufschrift: „Sicherheits-Verein“ erkennbar. Diese Vereine fristeten ihr Leben bis in die Apriltage 1848 hinein. In N. verfehlte der Sicherheits-Verein total seinen Zweck. Die Mitglieder, natürlich aus Städtern bestehend, hatten als solche ihre eigenen Gesetze im Kopfe, die darauf hinausliefen, daß das, was in der Stadt zu Markte gebracht werde, auch blos den Einwohnern der Stadt gebühre. Es kam sogar eines Abends zu einem Auflaufe, den jedoch die Polizei-Gewalt mit Hülfe einer Militär-Patrouille beschwichtigte. Es verhielt sich damit also: — Der Großhändler Aron Ascher, ein um das Gemeinwohl der politischen wie der Special-Gemeinde seiner Glaubensgenossen hochverdienter Bürger der Stadt N., hatte zur Linderung der Noth die Einrichtung getroffen, daß er Mehl in kleinen Quantitäten zu einem geringern Preise, als der Marktpreis war, verkaufen ließ. Trotz dieser Handlung der Wohlthätigkeit hatte der Pöbel einen Piek auf den edlen Mann; der — Jude

zöge die armen Leüte aus, hieß es, und was des Unsinns mehr war! Aus der Stadt und vom Lande her lebte eine Anzahl Hungernder von Aronschem Mehl. Wovon hätten sie leben wollen, wenn die Gelegenheit, es bekommen zu können, gefehlt hätte? Nichts desto weniger ging eines Sonnabends das öffentliche Gespräch auf dem Wochenmarkt unter den Landleüten: „Die Mehlvorräthe des Wucherers sollten am Abend gestürmt werden!"

Schulwesen.

Patron der Schule: Der Magistrat. — Ohne auf eine frühere Zeit zurückzugehen, gedenken wir einer Verordnung des Kgl. Consistoriums aus dem Jahre 1786, dem Todesjahre Königs Friedrich II., und nach dessen Ableben erlassen. In dem mehrgenannten Kirchenvisitations-Abschiede vom 7. Dezember 1786 hieß es bei dem Art. XXI: Diejenigen Ältern, welche ihre Kinder geflissentlich aus Unverstand und böswilligem Eigensinn nicht zur Schule schicken, sind dazu vom Magistrate anzuhalten und das Schulgeld von Demselben nöthigen Falls exekutivisch beizutreiben, zu welchem Ende jeder Schullehrer — es waren ihrer 2, der Rector und der Cantor — eine Liste der ausgebliebenen schulfähigen Kinder vierteljährig an den Probst, der die Einziehung des Schulgeldes beim Magistrat zu unterstützen hat, sowie an den Magistrat selbst, einzureichen hat. Kinder armer Ältern sind frei zur Schule zu halten und das Schulgeld für dieselben ist von dem Schwederschen Legate und aus Kirchen- und Hospitalmitteln, wie bereits zuvor verfügt worden, zu bezahlen.

Die Stadt besaß ein Schulhaus, das Rectorhaus, ohne daß ersichtlich ist, wie und wann sie dazu gekommen ist. In einer Service-Anlage von 1782 findet es sich jedoch als solches. Es scheint nach einer Schilderung des damaligen Rectors Almuß in einem haarsträübenden Zustande gewesen zu sein, die Schwellen waren verfault und der Regen stürzte von der Straße ins Zimmer. Der Hülferuf des Rectors fand beim Magistrat kein Gehör, denn wiederholt liquidirte er 10 Thlr. Reparaturkosten, die er aufzuwenden genöthigt gewesen sei, aber am 29. Decbr. 1799, nachdem er schon seit 4 Jahren Diaconus war und sich in den armseligsten Verhältnissen befand, war er noch nicht befriedigt, bis dann endlich ein Jahr später Erstattung eingetreten zu sein scheint, nachdem, wer weiß, wie oft und wie viele Liquidationen eingereicht werden mußten. Der Magistrat konnte oder wollte sich von der Nothwendigkeit der Reparatur niemals überzeügen, die ein Blinder hätte fühlen müssen. Es war ein kleines Häuschen von 44 Fuß Tiefe, 19 Fuß Länge, mit 2 Zimmern, Landbaumeister Jüterbock veranschlagte die Reparaturkosten im Juli 1800 auf Thlr. 484. 7. 6 Pf. Die Schulstube war ein Obergeschoß. Sie hatte 5 Fuß Höhe. Da pferchte man den Hirten mit der Heerde ein, welche den Vätern der Stadt das Liebste hätte sein müssen, und ließ sie nach Herzenslust beregnen, bestauben und der Gefahr ausgesetzt sein, lebendig begraben zu werden. Nie konnte man zum allgemeinen Besten etwas thun. Es war so bequem, einen Andern für sich sorgen zu lassen. Daher wurde, wenn vom Schulhaus die Rede war, entweder der König und dessen volle Beütel vorgeschoben, oder eine allgemeine Collecte aufs Tapet gebracht, von der man glaubte, 300 Thlr. erwarten zu dürfen, die freilich auch nicht weit gereicht hätten, wozu aber die Ursache beim Kgl. Consistorium nicht dringend genug gehalten wurde. Der Nachfolger von Almuß, Rector Schmagerow, hatte sich, um nicht in dem alten Schulhause zu verkommen, das auf der Kl. Baum-

und Achterstraßen-Ecke belegene einstöckige Haus des Stadtchirurgus Käufer gekauft und darin gewohnt und Schule gehalten, was im Sommer wenn wenig Kinder zur Schule kamen in einem — Holzstalle bei offener Thür geschah, und besser als in einer kleinen, niedrigen und dumpfigen Stube war. Bei dem Hause befand sich ein Gärtchen. Zur Winterzeit wurde selbstverständlich im Hause selbst Schule gehalten. Das Lehrzimmer war links vom Eingange des Haüschens, das Wohnzimmer des Rectors, nebst kleinem Schlafstübchen, war rechts; die Küche hinter der Schulstube. In der Schulstube standen 3 lange Tische und die Doppelzahl von Bänken, zwei Tische für die Knaben und einer für die Mädchen. Inmitten hatte der Schulregent sein Tischchen, seine Lehrbücher und seine — Stöcke. Die Durchschnittszahl der Schüler und Schülerinnen im Sommer mochte 15—20 sein, im Winter dagegen 60 und mehr, so daß viele ohne Sitzplätze waren. Diese konnten ihr stümperhaftes Lesen füglich noch im Stehen verrichten; an Schreiben und Rechnen war bei ihnen nicht zu denken. Man kann jedoch dreist behaupten, daß die Handschriften derer, welche schreiben lernten, deütlicher und schöner waren, als in der Neüzeit, — da die Metallfeder zur Herrschaft gelangt ist, was offenbar einen Rückschritt bezeichnet. Urkunden, z. B. Gemeinheitstheilunngs-Recesse, welche vor 30 oder 40 Jahren geschrieben wurden, sind wegen ihres — metallischen Gekritzels, heüte kaum mehr zu lesen, dagegen Dokumente aus dem vorigen und früheren Jahrhunderten, die dem ehrenwerthen Gänsekiel ihr Entstehen zu verdanken haben, noch nach Ablauf weiterer Jahrhunderte zu lesen sein werden. Aber Schmagerow drang auf Beschaffung eines entsprechenden Unterrichtsraums für seine — Wintergäste, und drohte, wenn seinem Antrage nicht entsprochen werde, sein Haus zu verkaufen, in welchem Falle Magistrat sehen möge, wo er mit den Schulkindern bleiben wolle, da er nicht in das alte Schulhaus hineingezwungen werden könne. Unter diesen Umständen, und da der Bau eines ganz neüen Schulhauses 1558 Thlr. kosten sollte, wurde der Antrag des Rectors Schmagerow, der zum Prediger nach auswärts vocirt worden war, benutzt, sein Haus für die Stadt anzukaufen, und es zum Schulzweck einzurichten. Dies geschah durch Vertrag vom 30. November, gerichtlich bestätigt den 1. December 1801. Schmagerow erhielt für das Haus nebst Zubehör, darunter die alte und neue Hauswiese, als Kaufgeld 650 Thlr., es kostete aber dasselbe alles in allem mit der nothwendigsten Einrichtung Thlr. 751 5. 6 Pf. Das alte Schulhaus aber wurde für 331 Thlr. verkauft. So hatte von 1802 an die Rectorschule eine, den Verhältnissen nach, anständige Räumlichkeit. Mit der Belohnung für die Mühen des Lehrers sah es aber nach wie vor trübselig aus. Höchst traurig war es für den Rector beim Einkassiren des Schulgeldes, pro Kind und Woche 1 Gr., des Sonnabends. Er bekam oft kaum 1 Thlr., in der Ärntezeit, wenn die Kinder mit aufs Feld mußten, kaum ½ Thlr. an Schulgeld und blieb auf den bescheidenen Ehrensold für den Privatunterricht, den er an 8—12 Knaben, täglich 2 Stunden im Latein- und Französischen, auch im Schreiben und Rechnen ertheilte, beschränkt. Der Rector Helwig, Schmagerows Nachfolger bis Anfangs 1807, zu welcher Zeit er in das Diaconat rückte, hatte bei den Honorationen so lange Freitische, bis man gebender und nehmender Seits ihrer überdrüssig wurde.

Die Cantorschule war in allen Jahreszeiten schon mehr angefüllt, als die Oberklasse, weil die Ältern die kleinen Kinder in ihrer Wirthschaft eher entbehren konnten, als die großen. Jedes Kind zahlte hier wöchentlich ½ gr. Schul geld an den Cantor, der sich in seiner Art ganz gut stand.

In der Cantorklasse hatten die Kinder gut lesen zu lernen. Der Begriff von „gut“ wurde nicht hoch gehalten. Christenthum, Schreiben und Rechnen wurden in der Rectorklasse gelehrt, in der Bibel wurde gelesen, und aus der biblischen Geschichte von Feddersen mit dem Motto Sturms: „Habe Deine Lust o Jugend immer gern an dem Herrn und an dem Reiz der Tugend“ vom Rector vorgetragen. Die deütsche Sprache verstand sich von selber. Von einem grammatikalischen Unterricht in der Muttersprache war daher nicht die Rede, und die haüfige Verwechslung des Dativs mit dem Accusativ weit weniger zu verwundern als jetzt, wo die Sprachregeln im Kampfe mit der ohrverletzenden Sprachweise des Volksmundes noch immer nicht den Sieg errungen haben.

Unabhangig von der Stadtschule ertheilte ein Dragoner der Garnison, der ein Franzos, angeblich von guter Familie war, Dupont mit Namen, Unterricht in der französischen Sprache, in der Weise, daß man bei der Erlernung des a b c daire auch zu — parliren anfing. Also auch in das kleine Pommersche Ackerstädtchen N. hatte schon in der Übergangsperiode vom 18. zum 19. Jahrhundert sich die Sucht verirrt, die Sprache der Wälschen zu erlernen. Haben Dupont's Schüler Nutzen davon gehabt in der Zeit von 1806—1813, da man in N. tagtäglich mit Franzosen in Verkehr war?

Als Curiosum möge hier, in chronologischer Folge, angeführt werden, daß unterm 20. Januar 1817 ein Umlauf-Erlaß des Kgl. Consistoriums und Schul-Collegiums von Pommern, doch wol auf Ministerial-Verordnung, erging, welcher zur Einführung von Turnübungen in den Schulen und zur Absendung eines oder mehrerer junger Männer zur Erlernung des Turnens nach Stettin aufforderte, wo der Turnlehrer Wach sie in 8 Wochen ausbilden könne. Der N.er Magistrat konnte aus mehrfachen Gründen darauf nicht eingehen, und betonte insonderheit den Kostenpunkt durch die Frage: Wer soll die Turnscholaren in Stettin unterhalten? Er hielt es für angemessen, daß die Staatsregierung Turnlehrer im Lande herumsende, damit die Sache auf diese Weise den Beifall der Leüte erwerben könne. Zwei Jahre nachher schickte man den Turnvater Ludwig Jahn nach Kolberg!

Mit zunehmender Bevölkerung, also auch mit Zuwachs der Kinderschaar, zeigte sich schon lange die Unzulänglichkeit des Schulraums in dem 1801/2 erkauften und ausgebauten Rectorhause. Nach langem Deliberiren von Magistrat und Stadtverordneten kam man endlich zu dem Entschluß, es im Jahre 1819 abzubrechen und bis ins Jahr 1820 hinein ein neües einstöckiges Haus zu erbauen, dessen Tiefe die Länge des alten einnahm und durch Hinzunahme des Gartens in der Achter- und Schulstraße, ihm in der Fronte die jetzige Länge zu geben. In diesem Hause wurden linker Hand eine Wohn-, eine Schlafstube und eine Küche mit Speisekammer für den Rector, rechter Hand zwei Schulzimmer eingerichtet. Mit der Cantorschule waren also statt der bisherigen zwei, jetzt 3 Schulzimmer vorhanden. Die erste Klasse war auf Kosten der Bürgerschaft eingerichtet und alle 3 Klassen aus der am 1. April 1826 errichteten, von der Kämmereikasse abgezweigten, Schulkasse mit den nöthigen Lehrapparaten ausgestattet worden. Die zu dem letztern Zweck veranstaltete Sammlung freiwilliger Beiträge hatte, horribile dictu, nur 16 Sgr. 9 Pf. eingetragen!

Nach der frühern Einrichtung der Schule wurden die beiden Geschlechter zusammen unterrichtet, je nach ihrer Befähigung vom Rector oder Cantor, sogar stand den Ältern die Wahl des Lehrers und des Wechselns damit frei. Als im Jahre 1823, nach längerem Schwanken und Ringen, die Sache einen festern Halt bekommen

hatte, bildeten die Stadtschule: — a) Die Grundklasse, in welcher Knaben und Mädchen zusammen saßen und der Küster den Unterricht ertheilte, und aus der die befähigten Mädchen — b) in die Mädchenklasse des Cantors, und die Knaben — c) in die Rectorklasse gelangten.

Das Gesammteinkommen der Lehrer bestand, incl. des Miethswerths der Wohnung und aller sonstigen Emolumente, — beim Rector aus Thlr. 397. 7. 6 Pf., beim Cantor aus Thlr. 191. 6. 6 Pf., beim Küster aus Thlr. 127. 9 gr. Letzterer bekam für sein Schulhalten nur 50 Thlr. Das Brennholz für seinen Heerd mußte er sich im Stadtwalde sammeln und herankarren. Für die Schulklasse wurden ihm 5 Klafter Kiefernholz geliefert und angefahren. Der Schulhausbau und die Einrichtungskosten beliefen sich auf Thlr. 1840. 18. 6 Pf. und mußten von der Gemeinde aufgebracht werden. Das Schulgeld, welches früher von den Lehrern erhoben wurde, wird seit 1820 von der Schulkasse eingezogen. Bis zu diesem Zeitpunkt entrichteten die Ältern für jedes Kind, welches die Schule besuchte, a) von 6—10 Jahren 2 gr. 6 Pf., b) von 10—14 Jahren 5 Sgr. monatlich. Was hiernach an Lehrergehalt fehlte, wurde durch Zuschüsse der Stadt und der Kassen der milden Stiftungen gedeckt. Zur Verminderung dieser Zuschüsse wurde sodann das Schulgeld in der Art regulirt, daß von jedem Kinde, klein oder groß, monatlich 5 Sgr., jährlich also $2^1/_2$ Thlr. gegeben werden sollten. Dies wurde aber doch für die hiesigen Verhältnisse zu hoch befunden, und demnächst das Schulgeld auf $1^1/_2$ Thlr. jährlich normirt, insoweit die Kinder der Stadtgemeinde angehören, welche mit Unterhaltung der Schulraüme, der Heizung ꝛc. noch besonders belastet war. Die Kinder von der Amtsfreiheit und des Militairs, welches seine Kinder Anfangs in die Stadtschule schickte, entrichteten den höhern Satz von jährlich $2^1/_2$ Thlr. Die obigen 3 Klassen sollten aber nicht lange vorhalten, denn schon 1823 waren 40 Kinder von Beamten der Strafanstalt und von Militairpersonen vorhanden, die eingeschult werden mußten. Es war daher von Errichtung einer neüen, einer 4. Klasse die Rede. Magistrat und Stadtverordnete waren aber nicht damit einverstanden, daß die Stadt die Kosten allein tragen solle, wie von ihr beansprucht wurde. Magistrat reichte deshalb eine Beschwerde beim Kgl. Ministerium ein. Über den Stand der Schule im Jahre 1837 ist im Artikel vom Finanzwesen eine Bemerkung eingeschaltet. Damals war sie auf 5 Klassen mit eben so viel Lehrern gebracht.

Im Jahre 1838 trat das Schulwesen in ein neües Stadium. Die Veranlassung dazu gab die Auflösung der zu N. in Garnison stehenden Garnison-Compagnie des 2. Infanterie-Regiments. Die Leüte dieser Compagnie waren zum größten Theil beweibt, und hatten eine zahlreiche Kinderschaar, meistens im schulpflichtigen Alter. Für diese war von Seiten der Militairbehörde eine eigene dreiklassige Schule unterhalten worden, die aber einging als die Compagnie aufgelöst worden war*) Es waren weit über 100 Kinder ohne Schulunterricht. Für diese

---

*) In dem Zeitraum vom 1. Januar bis 25. September 1838, dem Tage der Auflösung war:

	Unteroffiziere.	Spiell.	Gem.	Zusam.
der Stand der Compagnie	168.	3.	225.	396.
Davon gingen bis zum Tage der Auflösung ab als Invaliden ꝛc.	104.	1.	113.	218.
Es blieben activ	64.	2.	112.	178.

In der Gesammtzahl der 396 Mannschaften befanden sich 39 Inhaber des Eisernen Kreüzes II. Kl., und eben so viel — dieselben Personen — Ritter des St. Georgenordens V. Kl., nämlich

wurde eine einklassige Schule errichtet und selbständig verwaltet. Wie es damit gehalten worden, ist im Art. vom Finanzwesen der Stadt das Nähere mitgetheilt. Diese einstweilige Schule, die Invalidenkinder-Schule genannt, bestand noch 1844, die aus 3 Klassen bestehende Stadtschule war aber schon 4 Jahre vorher auf 5 Klassen erweitert, deren Frequenz im Jahre 1840 folgende war: — I. Knaben- oder Rector-Klasse 55, I. Mädchen- oder Cantor-Klasse 63, II. Knabenklasse 70, II. Mädchenklasse 84, Grund- oder Küster-Klasse 117 Knaben und Mädchen. Zusammen ca. 183 Knaben, 206 Mädchen, im Ganzen 389, oder durchschnittlich in jeder Klasse 78 Köpfe, — für eine Stadtschule offenbar eine zu große Zahl.

Unter diesen Umständen konnte das Schulhaus nicht länger dem Bedürfniß genügen; es war zu klein, nachdem schon die Rectorwohnung zu Klassenzimmern hatte eingerichtet werden müssen. Es mußte auf Befriedigung des Bedürfnisses Bedacht genommen werden. In Gemäßheit des Stadtverordneten-Beschlusses vom 24. Januar 1842 wurde das in der Schulstraße neben dem alten Schulhause belegene, mit sehr baufälligen Gebaüden besetzte Grundstück einer Ackerbürger-Wittwe gegen 300 Thlr. baar Kaufgeld, 5 Stücke Bauholz und Abtretung des städtischen Ordonnanzsauses zum Werthe von 200 Thlr., welches aufgehört hatte, dringend nothwendig zu sein, dem noch einige Gartenpföste und Bretter zur Dichtmachung der Hofbewehrung gegen des Nachbars Garten hinzukamen, folglich für 500 und einige Thaler; und das kleine Gärtchen eines Schneidermeisters für 90 Thlr. angekauft, und auf einem Theile des alten Schulhofes, vor diesem einmal Garten des Rectors, sowie auf dem gekauften, bezw. eingetauschten Grund und Boden ein neües Schulhaus in Fachwerk, zweistöckig und unterkellert, mit 6 Schulzimmern und 2 Zimmern nebst Küche daneben, zur Wohnung des Rectors, erbaut. Der unterm 18. Februar 1842 angefertigte Kostenanschlag für das Haus, wozu die Stadt das Holz in Rundhölzern, die Bohlen, Latten und Dielen zum Werthe von Thlr. 1176. 22 Sgr. aus dem Kleinen Buchholz lieferte, betrug auf Seiten des Entrepreneurs, der den Bau contractlich zu übernehmen hatte, Thlr. 2381. 5. 3 Pf. Es wurde eine Minuslicitation veranstaltet, bei welcher ein einheimischer Maurermeister mit 1881 Thlr. Mindestfordernder blieb, so daß der Bau Thlr. 3057. 22 Sgr. oder 500 Thlr. unter dem Anschlage, gekostet hat. Ein nachträglicher Entreprise-Contract hatte den Bau der Hofgebaüde zum Gegenstande. Der Bauunternehmer erhielt 306 Thlr. und die Stadt lieferte an Baumaterialien für Thlr. 277. 28. 6 Pf. Die Gesammtkosten des neüen Schulhauses haben demnach Thlr. 3641. 10. 6 Pf. betragen. Die Klassenzimmer sind durchgängig 19 F. tief, vier $25^1/_2$ F. und vier $27^1/_2$ F. lang, im Erdgeschoß 11 F., im ersten Stock 10 F. hoch. Jedes Zimmer hat 3 Fenster. Es hat nämlich in der Folge, 1850, die Rectorwohnung ebenfalls zu Klassenzimmern eingerichtet werden müssen, so daß das Haus 8 Klassenzimmer hat. Der Hof zum Schulhause mußte zur Auffahrt vom alten Schul- oder Rectorhause aus zugänglich gemacht werden. Es wurde daher ein überbauter neüer Thorweg zwischen beiden Haüsern angelegt. Dies, und weil

---

23 Unteroffiziere und 16 Gemeine. Nächstdem 2 Erbberechtigte zum Eisernen Kreüz II. Kl. Die wenigen dienstfähigen Mannschaften, 10 Unteroffiziere, 2 Spielleüte und 39 Gemeine, gingen zum Stamm des neüformirten Reserve-Bataillons nach Kolberg, kehrten aber nach Jahresfrist zu ihren in N. zurückgebliebenen Familien als ganzinvalide zurück. Die Leüte schieden in der Regel mit voller Löhnung aus, der Unteroffizier mit $4^1/_2$ auch 3 Thlr., der Gemeine mit $2^1/_2$ auch 2 Thlr. monatlich; allein es fiel der Wohnungs-Service, die Bekleidung, der Arzt und die Medicin, und die Freischule fort, welche letztere jedoch bald ersetzt wurde.

es nicht gerathen war, das Schulhaus noch näher als geschehen, an ein Haus, worin sich Gefangene und Kranke, wiewol diese am entgegengesetzten Ende, befinden, ist die Ursache mit, daß das Schulhaus nicht, wie damals schon gewünscht wurde, massiv gebaut werden konnte, da es auf möglichst große Raüme ankam, die durch die dickeren massiven Wände immer um etwas hätten beschränkt werden müssen. Auch wären die Kosten ganz andere geworden, zumal die Maurerziegel $1\frac{1}{2}$ Mle. weit von der Lasbeckschen Ziegelei heranzufahren waren; von den dadurch hervorgebrachten Mehrausgaben scheüten aber die Stadtverordneten zurück. Am Sonntag den 8. October 1843 fand die Einweihung des neüen Schulgebaüdes in sehr feierlicher Weise Statt, im Beisein des Landraths, des Domainenrentmeisters und mehrerer anderer Königl. Beamten; des Magistrats, der Stadtverordneten und der Schuldeputation. Der Pfarrer Prox hielt die Festrede und der Bürgermeister eine Ansprache an die versammelten Kinder über ihr zu beobachtendes Verhalten, soweit es das Äußere des Schulwesens betrifft, worauf, nach Absingung eines Kirchenliedes die Schuljugend mit Ausnahme der ersten Mädchenklasse, die noch im Cantorhause verblieb, in die vier Klassenraüme des Erdgeschosses eingewiesen wurde. Die Cantorklasse siedelte Ende 1846 ins Schulhaus über.

Im November war die Frequenz der Schule so: — I. Knaben-Kl. 50—60, II. Knaben-Kl. 99, I. Mädchen-Kl. 55, II. Mädchen-Kl. 79, Grundklasse 124, zusammen 407—417 Kinder; aus der Invalidenkinderschule waren 65 zu erwarten, sind auf 6 Klassen künftig 482 Kinder.

Auf Anregung des Superintendenten Otto wurde im Jahre 1850 eine neüe Klasse auf höherer Unterrichtsstufe errichtet und am 1. April vorlaüfig in dem Cantorhause bis dahin untergebracht, daß die durch den Wegzug des Rectors Kück, — der einem Rufe als Prediger nach Pagenkopf folgte, — erledigte Wohnung im neüen Schulhause zu 2 Klassenzimmern eingerichtet werden konnte. Das Zimmer an der Vorderseite nahm die neüe Knabenklasse auf, das Zimmer an der Hofseite aber die Mädchenklasse, welche als höhere Töchterschule unter Leitung einer Privat-Schulvorsteherin stand, und mit der eine Fusion in der Weise eintrat, daß noch ein Elementarlehrer angestellt und der Unterricht von dem letztern und einem zu berufenden Conrector, nach dem Abgange der Lehrerin, ertheilt, das einkommende Schulgeld aber nur zur Besoldung der beiden neüen Lehrer verwendet wurde. Der Vorstand der Privat-Mädchenschule überlieferte seinen Schulgeldbestand mit Thlr. 44. 9. 9 Pf. an die öffentliche Schule. Zum Conrector wurde ein Candidat der Gottesgelahrtheit berufen, dessen förmliche Einführung und Vereidigung am 3. Juli 1851 Statt fand. Das Gehalt des Conrectors wurde auf 360 Thlr. normirt. incl. 40 Thlr. Wohnungsmiethe und 20 Thlr. Brennholz-Vergütigung. Die Kgl. Reg. erwartete, daß dies Gehalt auf 400 Thlr. erhöht werden würde. Das Schulgeld wurde auf 25 Sgr. bestimmt. Der Conrector blieb nicht lange, schon nach zwei Jahren ging er als Prediger nach Hindenburg. Überhaupt sehen die jungen Theologen die Stelle eines Rectors an einer Stadtschule nur als Übergang an, der sie baldmöglichst ins Pfarramt geleiten soll. Daß bei haüfigem Wechsel des Rectors die Schule eben nicht gewinnen kann, liegt auf der Hand, wozu dann noch kommt, daß der Rector in vielen Fällen der Kirche des Orts als Hülfsprediger dienen muß, wodurch sein wichtiges Amt Einbuße erleidet. Der Theolog gehört in die Kirche, nicht in die Schule; in dieser hat der Pädagog das Regiment zu führen, der sich der Erziehungslehre nach Theorie und Praxis vollständig bemächtigt hat und das Reich der Volksschule zu beherrschen versteht. Das haben die Väter der Stadt-

gemeinden bei der Wahl eines Rectors zu bedenken! Im Jahre 1853 erhielten zwei Lehrer eine Gehaltsverbesserung von 180 auf 200 Thlr. von 135 auf 155 Thlr. Zwei Jahre danach wurden den Schullehrern, auf Verwendung der K. Reg. 135 Thlr. Gratifikation aus der Stadtschulkasse bewilligt. Es war dies wenigstens ein Ansatz zur Verbesserung der kärglichen Lage der Lehrer.

Im Jahre 1856 wurde auf Betrieb des Superintendenten Klopsch — seit Januar 1855 hier im Amte — eine 2klassige Sommerschule, die eine Klasse für Knaben, die andere für Mädchen, eingerichtet und in ihr ein geringes Schulgeld gefordert. Die Stadtschule wurde auf 3 Knaben- und 3 Mädchenklassen gesetzt und hatte also 8 Lehrer überhaupt. Das Conrectorat war eingegangen. Die Mädchenschule auf höherer Unterrichtsstufe, sog. höhere Töchterschule wurde wieder das, was sie gewesen war, eine Privatschulanstalt, die von zwei Schwestern, Namens Otto, übernommen wurde.

Die vor mehreren Jahren beliebte Errichtung eines Conrectorats in der Stadtschule, welche man allgemach anfing Bürgerschule zu nennen, zur Hebung des Unterrichts in ihr und der höheren Privat-Mädchenschule, hatte sich nicht bewährt. Sie scheiterte an dem Mangel von Schülern für den Unterricht, der das Ziel der elementaren Volksschule überschreitet und dadurch an dem Mangel an Mitteln zur Besoldung zweier Lehrer. Es hatte sich demnächst, durch die Noth erzeugt, eine Privat-Knabenschule gebildet, wie es denn oft vorkommt, daß man das, was man hat, nicht achtet, und Das, was man nicht hat, zu haben wünscht. Ältern, die bis dahin keinen höhern Unterricht wollten, oder gleichgültig waren, wenn sie auch einen Begriff davon hatten, fingen an einzusehen, daß er ihren Söhnen nothwendig sei, wenn diese ihren künftigen Berufskreis vollständig ausfüllen sollen. Eine Privatschule bietet jedoch für ihr Fortbestehen eine geringere Gewähr, als eine öffentliche, wenn sie dem Bedürfniß Rechnung trägt und ein Ort wie N., an den schon mehr Ansprüche gemacht werden, als an andere kleine Städte, der vorwärts strebt, bedarf einer höhern Stadtschule. Magistrat und Stadtverordnete beschlossen daher die Errichtung einer Knabenschule mit dem Ziel der Quinta eines Gymnasiums; bis zur Regelung dieser Angelegenheit aber die Kosten der bisherigen 2. Klasse der höhern Privatschule auf die Stadtkasse zu übernehmen; und es wurde ferner der Beschluß gefaßt, daß, je nachdem die Fähigkeiten der Schüler wachsen, die Klassen nach oben hin vermehrt, auch für Vorbereitungsklassen gesorgt werden solle. Zu Michaelis 1860 wurde die höhere Knabenschule unter dem Namen einer Lateinischen Schule eröffnet. Sie trat ganz außer Verbindung mit der Stadtschule, nur daß der Rector von dieser ihr einstweiliges Haupt wurde. Nach und nach wurde das Lehrerpersonal bei derselben angestellt. Die Ältern suchten die Ausgabe an höherm Schulgelde zu überwinden, so daß Ende 1863 schon 2 Lehrer mit Universitätsbildung, jeder mit 400 Thlr. Gehalt, ein Lehrer von der Stadtschule herangezogen, mit 240 Thlr. und ein Elementarlehrer für die Grundklasse mit 180 Thlr. dabei angestellt waren. Die Lateinische Schule bekam ihr eigenes Turnkorps abgesondert von dem der Stadtschule. Beide Turnlehrer gehören aber der Stadtschule an. Die Privat-Mädchenschule wurde von dem Schwesternpaar Otto nur bis Michaelis 1861 gehalten; dann kam sie an die zwei Schwestern Thieme, die sie aber auch schon Ostern 1864 weiter abtraten. Die Stellung einer Privat-Lehrerin scheint in N. mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verknüpft zu sein. Die Lateinische Schule wurde übrigens in dem alten Cantorhause eingerichtet, und dieses

mit massiven Umfassungsmauern versehene Gebaüde zu 3 Klassen ausgebaut, die 4. oder Grundklasse aber in einem Privathause eingemiethet.

Dieses Interimistikum zu heben trat alsbald die Nothwendigkeit hervor, die Erbauung eines zweiten Schulhauses ins Auge zu fassen. Kreisbaumeister Fischer, darüber befragt, erstattete der Kgl. Regierung unterm 30. Juli 1863 dahin Bericht, daß, weil die Klassen der Stadtschule mit 80 Kinder im Durchschnitt jede, bereits überfüllt seien, und zum October hierzu noch über 40 Kinder, nach Abrechnung des Abgangs hinzutreten würden, die Erbauung eines neüen Schulgebaüdes für die Stadt eine dringende Nothwendigkeit sei. Da ferner eine Schule für die Töchter wohlhabender Ältern in N. ganz fehle, so liege die Absicht vor, in dem zu errichtenden Schulgebaüde auch für diese einige Klassenzimmer verfügbar zu machen. Bei der bedeütenden Zunahme der Kinderzahl in N. dürfe das neüe Schulhaus mit Rücksicht auf die Zukunft nicht allzu beschränkt werden, und würden die Kosten desselben, zumal auch für einen Schulwart eine, wenn auch nur kleine, Wohnung beschafft werden müsse, incl. Grunderwerb, mindestens 5000 Thlr. betragen. Projecte über den neüen Schulbau seien noch nicht vorhanden. Er halte es für das Zweckmäßigste, das neben der Stadtschule befindliche Armen-, Kranken und Gefangenhaus, welches gleichfalls für diese Zwecke viel zu eng, und außerdem höchst baufällig sei, abzubrechen und auf dieser Stelle, unter Hinzunahme des Nachbargrundstücks, das neüe Schulhaus zu erbauen, das Krankenhaus in die Lateinische Schule zu verlegen und in dem Garten des Letztern ein neües Armen- und Gefangenhaus zu errichten. Diese, zu einer geordneten Armen-, Kranken- und Gefängnißverwaltung führenden Bauanlagen würden aber der Stadt wohl gegen 2000 Thlr. kosten.

Nachrichtlich sei hier eingeschaltet, daß die Stadt-Hauptkasse zur Unterhaltung des Schulwesens beigesteüert hat in runden Zahlen:

1859 : 767 Thlr. 1860 : 1038½ Thlr. 1863 : 1888 Thlr. 1871 : 2890½ Thlr.

Bei Errichtung der höhern Knaben- oder Lateinischen Schule, die man auch höhere Bürgerschule zu nennen schon im Jahre 1860 angefangen hat, kam es im Schooße des Magistrats-Collegiums in Frage, ob es nicht angemessen sein werde, bei dieser Unterrichts-Anstalt eine gewisse Anzahl von Freistellen zu gründen? Das Collegium bejahte diese Frage und faßte demgemäß am 28. Juni 1860 folgenden Beschluß: „Es ist bei den Stadtverordneten zu beantragen, für die neü zu errichtende Schule 6 Freistellen zu stiften und selbige solchen Kindern zu gestatten, welche fleißig, fähig und von guter Führung sind, und deren Ältern würdig und natürlich dürftig sind — ohne Rücksicht auf den Stand der Ältern, und die Entscheidung darüber dem Magistrate anheim zu stellen.“ Die Stadverordneten ließen diese Vorlage mit dem Extract aus dem Beschluß-Protokoll vom 10. Juli 1860, der also lautet: „Dem Magistrate zu überlassen, für die Zukunft 5 Freistellen in der höhern Bürgerschule für die fähigsten und fleißigsten Kinder zu vergeben“, an den Magistrat zurückgehen.

Diesem Beschlusse trat der Magistrat bei und verfuhr demgemäß 4 Jahre lang ohne Weiteres, bis die Stadtverordneten in der Sitzung vom 27. September 1864 sich gemüßigt fanden, „unter Aufhebung des früher gefaßten Beschlusses, nach welchem der Magistrat ermächtigt worden, 5 Feistellen in der Lateinischen Schule zu vergeben, zu beschließen, den Magistrat zu ersuchen, dergleichen Freistellen nur nach erfolgter Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung zu besetzen.“ Daß der Magistrat in die Aufhebung des früher gefaßten Beschlusses ohne Motivirung nicht willigen konnte, scheint wol selbstverständlich. Er richtete daher unterm

5. Oct. 1864 an die Versammlung das Ersuchen, ihm die Gründe mitzutheilen, welche für den Beschluß vom 27. Sept. maßgebend gewesen seien. Die Antwort vom 19. Oct. lautete: „Als Grund wurde festgestellt, daß die Vergebung von Freistellen Seitens des Magistrats in einigen Fällen nicht den Beifall der Stadtverordneten erlangt hätte." Statt nun damals die Sache auf ordnungsmäßigem Wege zum Austrage zu bringen, legte der Magistrat, in der Voraussetzung, daß ein weiterer Schriftwechsel unersprießlich sein werde, den zuletzt erwähnten Beschluß einfach zu den Acten. Hierbei hatte sich die Stadtverordneten-Versammlung beruhigt, bis nach Ablauf von 7 Jahren, bei Gelegenheit eines Specialfalls, die Frage wegen Vergebung der Freistellen in der Sitzung der Stadtverordneten vom 7. Februar 1871 wieder aufs Tapet gebracht worden ist. In dem neü ausgebrochenen Conflict haben beide städtische Collegien, der Magistrat am 6. Juni, die Stadtverordneten-Versammlung am 20. Oct. 1871, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde angerufen. Diese ist durch Verfügung vom 8. Juli und 2. Decbr. 1871 dahin ausgefallen, daß Kgl. Reg. die Stadtverordneten-Versammlung nicht für berechtigt erachten könne, die durch den gemeinschaftlichen Beschluß vom 18. Juli 1860 getroffene dauernde Einrichtung ohne Weiteres einseitig wiederum rückgängig zu machen, wozu der Beschluß vom 27. Sept. 1864 den Versuch gemacht habe. Ein Mißbrauch dieser generellen Befugniß des Magistrats, welcher allerdings Anlaß bieten würde, nöthigen Falls von Aufsichtswegen eine Modifikation anzuordnen, ist aber nicht nachgewiesen. Dem Magistrate kann aber nur empfohlen werden, in Zukunft sich eine genaue Beobachtung der bestehenden Principien und eine umsichtige Prüfung der Verhältnisse der Bewerber um eine Freistelle angelegen sein zu lassen.

Die beiden vorhandenen Schulhäuser boten seit Errichtung von 2 neüen Grundklassen der Elementarschule und der vierten Klasse der höhern Knabenschule nicht mehr den erforderlichen Raum, vielmehr hatten die Lokale dieser Klassen in Privathaüsern für 198 Thlr. jährlich gemiethet werden müssen. Dazu kam, daß die Raüme des für die höhere Knabenschule eingerichteten ehemaligen Cantorhauses nicht mehr der Schülerzahl entsprachen. Ein Ausbau beider Schulhaüser war nicht angänglich. Denn das Hauptschulgebaüde — 8 Klassenzimmer enthaltend — ist bereits 2 Etagen hoch und nur in Fachwerk gebaut. Das Gebaüde für die höhere Knabenschule ist zwar massiv, aber nur einstöckig, dasselbe hat aber kein geeignetes Fundament, um das Aufsetzen eines zweiten Stockwerks zu gestatten. Die Stadtgemeinde sah sich daher in die Nothwendigkeit versetzt, ein neües Schulhaus zu bauen, zu dessen Ausführung sie eine Anleihe bei der Provinzial-Hülfskasse zu Stettin contrahirte. Der Bau dieses ganz massiven, 2 Etagen hohen Schulgebaüdes ist in den Jahren 1865 und 1866 zu Stande gekommen, so daß es zu Michaelis des zuletzt genannten Jahres seinem Zwecke übergeben werden konnte. Die Einzelheiten über diesen Bau liegen nicht vor.

Von Alters her besteht in N., wie an vielen anderen Orten, die Einrichtung, daß Knaben der städtischen Schule beim sonntäglichen Gottesdienste zu gewissen Hülfsleistungen, namentlich Vormittags zur Ausführung der liturgischen Responsorien und Nachmittags zum Vorlesen der betreffenden Perikope, verwendet werden. Hierzu waren früher nur die Schüler der Rectorklasse herangezogen worden, theils weil sie die besten Leser waren, theils weil ihre Zahl zur genügenden Besetzung der Stimmen ausreichte. Der letztere Umstand traf jedoch im Jahre 1860 nicht mehr zu, weshalb der Cantor zu wiederholten Malen den Wunsch aüßerte, auch

aus der selbständigen Lateinischen Schule, welche seit Ostern des genannten Jahres eine öffentliche geworden und zum Theil aus Schülern der Rectorklasse gebildet war, die älteren Knaben zur Mitwirkung bei der Liturgie um sich sammeln zu dürfen. Diesem Verlangen wurde von Seiten der städtischen Schul-Deputation in soweit gewillfahrt, als der Gesanglehrer der Lateinischen Schule den Auftrag erhielt, die vorlaüfige Einübung der liturgischen Chöre zu betreiben. Ingleichen hielt es der Rector der Elementarschule, welchem die Gestellung der Vorleser für den Nachmittags-Gottesdienst obliegt, und welcher zugleich der Lateinischen Schule vorsteht, für angemessen, auch die Schüler der Letztern zum Vorlesen der Perikopen zu bestimmen. Demgemäß hatten bereits einige dieser Schüler nicht blos ohne irgend eine Weigerung ihrer oder älterlicher Seits, sondern auch mit Lust und Freüdigkeit den qu. Kirchendienst geleistet. Dagegen erhob ein angesehener Bürger und Mitglied des Magistrats, dessen Sohn die Lateinische Schule besuchte, Widerspruch gegen jene Maßnahme des Rectors, wobei er von dem Magistrats-Collegium insofern unterstützt wurde, als dasselbe die besagte Mitwirkung der Schüler beim Gottesdienst auch von dem Belieben der Letzteren und von der Einwilligung ihrer Ältern abhängig gemacht wissen wollte. „Sollte diese Ansicht, — so berichtete die Schul-Deputation in ihrer an die Kgl. Reg. gerichteten Vorstellung vom 20. Juli 1860, — berechtigt sein und also für die Zukunft maßgebend bleiben, so würden wir, schon um dem Rector keine Ungelegenheiten zu bereiten, vorziehen müssen, die Schüler der Lateinischen Schule von der Theilnahme an den gottesdienstlichen Hülfsleistungen zu entbinden. Wir wünschen indeß und halten es auch für billig, daß hier, wie an anderen Orten, alle Knaben, soweit sie nach dem Urtheil des Rectors dazu fähig und würdig sind, ohne Rücksicht auf Stand und Belieben ihrer Ältern, zum Singen und Vorlesen in der Kirche verwendet werden.“ Die Schul-Deputation bat um Verhaltungsregeln. Kgl. Reg. beschied sie unterm 9. August 1860 dahin: Weil es an gesetzlichen Bestimmungen über den vorgetragenen besondern Fall mangele, so entscheidet in N., wie anderwärts, die Observanz. Wenn eine solche in N. unzweifelhaft besteht, welche die Kinder der Schule zu den genannten Hülfsleistungen von Alters her verpflichtet, und dem Rector Scholae die Befugniß gibt, die geeigneten Knaben heranzuziehen, so müssen dieser bestehenden Schulordnung sich sämmtliche Ältern fügen, welche die öffentliche Schule für ihre Kinder benutzen wollen. Daß die Lateinische Schule eben erst ins Leben getreten, ändert in dieser Hinsicht nichts, da sie eine öffentliche Schule ist, und um so weniger, als diese Schule und die andere öffentliche unter einem und demselben Rector stehen. So im Jahre 1860.

Seit der Zeit hat die Lateinische Schule, als selbständig bestehende Unterrichts-Anstalt, ihren eigenen Rector, und die Benennung: „Gehobene Stadtschule“, erhalten, nachdem mit den Knabenklassen zwei Mädchenklassen verbunden worden sind, welche für den Unterricht der weiblichen Jugend das Ziel der sog. höhern „Töchter“-Schule vor Augen haben. Hinsichtlich der Knabenklassen der gehobenen Stadtschule ist der Gedanke schwebend, sie zu einem Progymnasium auszubilden. Schon unter den gegenwärtigen Verhältnissen erhält die I. Klasse zeitweise Schüler, von denen welche, je nach der Individualität, auf dem Standpunkte der Quarta eines Gymnasiums, andere auf dem von Oberquinta stehen, während noch andere, die aus der II. Klasse schwach herübergekommen, kaum den Standpunkt der Unterquinta erreichen.

Außer der aus 8 Klassen bestehenden allgemeinen Stadtschule hat N. noch eine aus 2 gemischten Klassen zusammengesetzte besondere Schule, welche zumeist von Kindern ärmerer Ältern besucht wird. Der Schulgeldsatz ist hier nur ein ganz geringer. Man pflegt sie die „Armenschule" zu nennen. Im Winter hat jede Klasse wöchentlich 26, im Sommer 18 Unterrichtsstunden. Jene Zahl könnte um 4 vermehrt und auf 30 Stunden gebracht werden, wie es meistentheils in den Dorfschulen der Fall ist, diese dürfte zu vermindern sein. Wenn auf dem Lande die Schüler jeder Abtheilung nur je 12 Stunden haben, damit sie die Feldarbeit verrichten helfen können, so sind diese, den ärmsten Klassen angehörigen, meist zu allen haüslichen und Feld-Arbeiten unausgesetzt verwendeten Stadt-Kinder, die schon ihr Brot — an dem es nicht selten gebricht — verdienen müssen, gewiß einer abgekürzten Schulzeit im Sommer ebenso bedürftig, als die Kinder des Tagelöhners ꝛc. auf dem Lande.

Das Personal der an den städtischen Schulen beschäftigten Lehrer und die Besoldung derselben geht aus dem weiter oben eingeschalteten Etat der Schulkasse hervor. Bei der Armenschule werden die beiden Lehrer, mit Seminarbildung, vom Magistrate berufen. Die erste Lehrerstelle bei der allgemeinen Stadtschule: Rector und Präcentor, mit Universitätsbildung, besetzt der König, eben so die zweite: Cantor und Organist. Bei der dritten Lehrerstelle alternirt der König mit dem Magistrat, dem die Berufung zu den 5 anderen Stellen allein zusteht. Mit Ausnahme des Rectors haben sämmtliche Lehrer dieser Schule Seminarbildung. In den Mädchenklassen wird in weiblichen Handarbeiten kein Unterricht ertheilt. Die Lehrer der gehobenen Stadtschule, von denen die beiden ersten auf der Universität gebildet sind, sowie die Lehrerin beruft der Magistrat. Unterricht in Handarbeiten erhalten die Mädchen. Sämmtliche Knabenklassen nehmen am Turnunterricht Theil.

Im Jahre 1864 betrug die Frequenz der drei Schulen 628 Kinder, davon in der Armenschule 123 (66 Knaben, 57 Mädchen), in der allgemeinen Stadtschule 432 (204 Knaben, 228 Mädchen), in der gehobenen Bürgerschule (ohne die gemischte Klasse) 73 Kinder. Drei Jahre nachher, im Jahre 1867 — aus jüngerer Zeit liegt keine Nachweisung vor — wurden die 16 Klassen der Stadtschulen von 673 Kindern besucht. Diese Zahl vertheilte sich auf die einzelnen Schulen wie folgt: —

					Kinder.
Die zweiklassige Armenschule für Knaben und Mädchen enthielt					
In der untern Klasse 52, in der obern Klasse 42, zusammen					94
Die allgemeine Stadtschule umfaßt 4 Knaben-, 4 Mädchenklassen.					
IV Klasse	66		77.		
III „	50		64.		
II „	69		53.		
I „	41		55.		
	226	+	249.		475
Die gehobene Stadt- oder Bürgerschule enthielt in der					
Grundklasse, gemischt,	Knaben und Mädchen			29 Kinder.	
III Klasse	27		—		
II „	10		17.		
I „	10		11.		
	47	+	28.	75 „	104
					673

In der zuletzt genannten Schule wird an Schulgeld monatlich erhoben: a) für die höhere Knabenschule in der III. Kl. 1 Thlr., in der II. Kl. 1 Thlr. 10 Sgr., in der I. Kl. 1 Thlr. 20 Sgr., mithin in dieser Klasse jährlich 20 Thlr. b) für die höhere Mädchenschule in der II. Kl. 1 Thlr., in der I. Kl. 1 Thlr. 10 Sgr. oder jährlich 16 Thlr. In der gemischten Grundklasse beträgt das Schulgeld monatlich 20 Sgr. oder jährlich 8 Thlr. Diese Schulgeldsätze bedingen es, daß nur die wohlhabenden Klassen der Einwohnerschaft die gehobene Stadtschule für ihre Kinder benutzen können. Eine Familie, welche 4 Kinder in dieser Schule hat, davon ein Sohn in der I. Klasse, ein anderer in der II. Klasse sitzt, eine jüngere Tochter die II. Kl., eine ältere die I. Klasse besucht, hat jährlich 64 Thlr. Schulgeld zu entrichten, was nur bei einem reichlichen Einkommen zu ermöglichen ist. Und es folgt hieraus, daß der begabteste Sohn des Kleinbürgers, z. B. vom Handwerkerstande mit geringem Einkommen sich von dieser Schule ausgeschlossen sieht, sofern ihm nicht eine der weiter oben erwähnten Freistellen vom Magistrate verliehen wird.

Nachdem schon früher Privat-Mädchenschulen für Töchter der gebildeten Stände versucht worden waren, wurde im Jahre 1850 eine derartige so begründet, daß die Stadt das erforderliche Local dazu unentgeldlich hergab und der damals für die Stadtschule neü angestellte Conrector einen Theil des Unterrichts unentgeldlich ertheilte, außerdem aber ein Elementarlehrer angenommen wurde, dessen Besoldung aus dem aufkommenden Schulgelde genommen werden mußte. Aus diesem Unternehmen haben sich seit 1865 die jetzt bestehenden Mädchenklassen der gehobenen Stadtschule entwickelt. Eine Privatschule existirt nicht mehr. Wol aber eine Präparanden-Anstalt zur Vorbereitung junger Leüte, die sich dem Schulamte widmen wollen. Zum Halten derselben ist, laut Bekanntmachung der Kgl. Reg. vom 13. März 1867, der zweite Lehrer der allgemeinen Stadtschule, Cantor und Organist Hermann Prochnow, berechtigt.

Kirchenwesen.

Im Jahre 1733 ist das Kirchengebaüde ausgebessert. Dies besagt eine lateinische Inschrift über der heütigen Kanzel an dem Bogen, welcher das Schiff der Kirche vom Chore trennt. Sie lautet wie folgt: Anno MDCCXXXIII Auxiliante Deo haec aedes reparate Jehova Qui sacri verbi pectora luce novet. Zu Deütsch: „Im Jahre 1733 ist diese Kirche mit Gottes Jehova's Hülfe ausgebessert worden, welcher nun auch die Herzen durch das Licht des heiligen Wortes erneüern wolle." Gegenüber an der Südseite des Bogens steht: Hoc tempora erant Pastor et Praepositus H. Ehrlich. Diaconus J. Fr. Reinhold. Provisores G. Gelvingk, Ch. Sachse, a d 1733. Ehrn. Ehrlich machte übrigens seinem Namen alle, seinem Amte als Prediger des Wortes der Liebe aber wenig Ehre, denn von der Kanzel herab in der Predigt schalt er den Cantor zu N. Mörder, Weltknecht, Teüfelsbraten, leibhaftiger Satanas, weil derselbe in dem Verdachte stand, auf der Kegelbahn seinen Mitspielern Kegelgeld unterschlagen zu haben, was sich bei gerichtlicher Untersuchung als unwahr und auf Verleümdung beruhend erwies. Ehrlich wurde für seine Lieblosigkeit vom Schicksal bestraft. Seine Amtswohnung befand sich in schlechtem Zustande. Auf die dieserhalb wiederholt gemachte Anzeige, erließ der K. Beamte, Oberamtmann Sydow, im Jahre 1750 ein Schreiben an den Magistrat, worin er denselben ersuchte, die der Stadt zur Last gelegte Re-

paratur der Präpositalgebaüde unfehlbar im künftigen Frühjahr ausführen zu lassen. Vergebens waren Ermahnungen, selbst Drohungen an den Magistrat. Ehrlich konnte nicht einmal das erstattet bekommen, was er selber hatte aufwenden müssen. Er berichtete im October 1751 dem Consistorium: Obgleich den 5. Mai v. J. auf den von rc. Sydow erstatteten Bericht dem Magistrat aufgegeben worden sei, bei 10 Thlr. fiskalischer Strafe die Reparatur noch in demselben Sommer ins Werk zu setzen, so habe sich doch Niemand daran gekehrt, weder jenen noch diesen Sommer. Es stehe Alles in Statu quo miserabile seit 1744, und Haus, Stall und Scheüne werde in jedem Jahre schlechter; werde der Stall nicht alsbald in Stand gesetzt, so laufe er Gefahr, daß sein Vieh erschlagen werde. Die Reparaturen sind denn doch endlich vorgenommen worden, wer die Kosten bezahlt hat, ist nicht ersichtlich. Was an Ausbesserungen vorgenommen, ist sicher sehr unzulänglich gewesen; denn am 27. September 1770 beschwerte sich der Probst Wichmann über den Bürgermeister Lange und den Kämmerer Kameke, daß sie unter nichtigem Vorwande die Reparatur des Strohdachs auf der Pfarrscheüne verhindert hätten, zu der, wie zur nothwendigen Reparatur der geistl. Gebaüde überhaupt, die beiden Senatoren Kameke und Dreßler ihre Bereitwilligkeit gezeigt hätten. Die Kgl. Kr. und Dom. Kammer beauftragte unterm 22. Febr. 1771 ihr Mitglied Lentz, die gemachten Vorschläge mit Zuziehung des Städtebaumeisters Kaiser an Ort und Stelle zu untersuchen. Nach Anzeige des Probstes Wichmann hatte der Stadtholzwärter gegen den Kirchenprovisor Sachse geaüßert, auf dem Eigenthum der Stadt ständen an 2000 Werthhölzer, woraus der Magistrat die Mittel zur Herstellung der geistl. Gebaüde entnehmen könne. Auch habe der Magistrat die nöthigen Reparaturen an der Pfarrscheüne vor dem Greifenbergschen (?) Thore sonst nie verweigert. Der weitere Verlauf dieser Sache wird sich weiter unten ergeben.

Das Kgl. Consistorium benachrichtigte den Beamten zu N., Oberamtmann Sydow mittelst Verf. vom 9. Mai 1764: Probst Wichmann habe angezeigt, in der Kirche, und zwar in dem Grabgewölbe des Grafen Eberstein, ständen einige alte zinnerne Särge mit Deckel, die zum Besten der Kirche verkauft werden möchten. Dem am 1. Juli erstatteten Bericht zufolge war das Grabgewölbe vor beinahe einem Jahre eingestürzt. Bei Wiedereröffnung des Gewölbes hatte sich gefunden, daß die Särge, 7 an der Zahl, nämlich 3 große und 4 kleine, durch das Einsinken umgestürzt und gänzlich verbogen waren. In den Särgen sei nichts mehr, außer in einem derselben etwas Asche von dem vermoderten Körper bemerkbar. Die Särge von ziemlich starkem Zinn mochten die großen jeder etwa 100 Pfund, jeder der kleinen 50 Pfund wiegen, alle zusammen ca. 500 Pfund. Wie diese Angelegenheit weiterhin behandelt worden, ist nicht bekannt. Es möchte aber nach den Nachrichten aus späterer Zeit, auf die zurückzukommen sein wird, gestattet sein, zu glauben, daß die 7 Särge wirklich verkauft wurden, und noch eine Anzahl gut erhaltener Särge im Jahre 1764 vorhanden war.

Im Jahre 1766 war das Cantor- und Organistenhaus so baufällig, daß auf Kosten des Kgl. Patrons ein neues gebaut werden sollte. Das alte war nur 24 F. lang und enthielt blos eine Schulstube in der etwa 20 Kinder Raum hatten. Der Cantor hatte sich in einem andern Hause eingemiethet. Langwierige Verhandlungen, die sich hieran knüpften, hatten zur Folge, daß der Neübau auf der alten Stelle, mit Hinzunahme eines Theils von einer anstoßenden wüsten Baustelle, geschah, so daß das neüe Cantorhaus 48 Fuß Länge und zugleich einen Wohnraum für den Nutznießer erhielt. Zwar befahl daß General-Directorium, ohne die Mög-

lichkeit einer Observanz zu bedenken, daß die Gemeinde zum Bau des Organistenhauses die Hand- und Gespanndienste leisten solle, weil darin Schule gehalten werde; allein man kam diesem Befehle nicht nach, sondern bezog sich auf einen Vorgang im Jahre 1747. Als sich nämlich damals die Nothwendigkeit einer Ausbesserung des auf dem Kirchhofe neben der Kirche stehenden Rectorhauses herausgestellt hatte, so rescribirte das Kgl. Consistorium unterm 25. Juli 1747: Die Instandhaltung der Stadtschule — Rectorhaus — liege nach altem Herkommen der Stadt ob und die Organistenbude dem Kgl. Amte. Diese Bestimmung gründete sich auf den Bericht des Präpositus Ehrlich. Magistratus sei zur Unterhaltung des vor Alters genannten Cantor- jetzt Rectorhauses observanzmäßig verpflichtet, weil er das Jus praesentandi habe — (das letztere zu widerrufen hat sich der nachfolgende Probst Wichmann bemüht). — Die kleine Schule heiße die Organistenbude, darinnen der Organist wohne (?) und Schule halte, liege in der Achterstraße und gehöre dem Kgl. Amte zu. Nachdem das Consistorium von dem Visitations-Abschied de 1684 Einsicht genommen hatte, theilte es der Kr. u. Dom. Kammer unterm 26. September 1747 seine Ansicht dahin mit, daß das Kgl. Amt die Organisten-Behausung zu übernehmen sich nicht entziehen könne. Die Stadt war mit der ihr allein auferlegten Baulast des Rectorhauses nicht einverstanden, hat sich jedoch nach vielen Kämpfen derselben unterzogen, und ein neües Rectorhaus gebaut, nachdem das alte in Verfall gerathen ist.

Seit dem 15jährigen Hiersein des Probstes Wichmann waren die Accisebeamten in den Rathsstuhl gegangen; da wollte im Jahre 1773 Magistratus, indem er das ganze Gestühl, 14—16 Mannssitze enthaltend, zwischen den beiden südlichen Pfeilern, der Kanzel gegenüber, für sich allein beanspruchte, und keine Bankenmiethe dafür zahlte, die Beamten nicht länger darin dulden; er ließ ein Schloß an der Eingangsthür anbringen. Es waren 3 Sitzreihen, rings von hohen Holzwänden eingefaßt, mit hübschem Schnitzwerk und an dem Getäfel, westwärts von größerer Höhe, die Namen der Bürgermeister und Rathsherren zur Zeit der Errichtung des Gestühls in verschiedenen Feldern eingeschnitten, wodurch der Beweis gegeben war, daß das Gestühl dem Magistrate, dessen Personal ein starkes war, zugehöre. Auf Wichmann's Beschwerde zeigte Magistrat an: Das Schloß an seinem Gestühl habe die Accise-Bedienten niemals an dessen Betretung gehindert. Sie hätten sich entweder einen zweiten Schlüssel dazu gehalten, oder sich eines Dietrichs zum Eröffnen bedient, was Magistrat den Accise-Inspectoren und Controleuren niemals verwehrt habe, bis dahin, daß es dem Probste Wichmann eingefallen sei, auch die Commisen — nachmaligen Accise-Steüer-Aufseher — in das Gestühl zu weisen, als hätten sie es de jure zu fordern, da es den gedachten Oberbeamten doch nur gesuchsweise gestattet worden sei. Daß das Gestühl dem Rath gehöre, hätte der Kgl. Beamte dadurch anerkannt, daß er bescheinigte, es stehe nicht in dem Verzeichniß der der Kirche gehörigen Sitze. Vor dem † Accise-Inspector Milius habe niemals ein Accise-Beamter einen Sitz darin gehabt, und dieser sei dazu gekommen, weil er ein Schwiegersohn des Bürgermeisters Kühl gewesen, der ihm das Betreten des Rathsgestühls erlaubt habe. Milius sowol als sein Amtsnachfolger genossen dieses also nicht als ein Recht, sondern nur als eine Gefälligkeit des Magistrats, und da bekannter Maßen Jeder mit seinem Eigenthum machen könne, was er wolle, so folge daraus, daß die vom Kgl. Consistorium befohlene Wegnahme des Schlosses unterbleiben müsse. In der Folge blieb es bei der bisherigen Praxis: der Magistrat benutzte im Rathsstande die Vorderreihe, während

er den Accise-Beamten, und unter diesem selbst einen Commis oder Aufseher, die Mittelreihe gestattete, jedoch mit dem ausdrücklichen Zusatze, daß dies nur aus reiner Gefälligkeit geschehe. Und so blieb es bis zur Einführung der St. O. im Jahre 1809.

Im Sommer 1785 starb der Probst Wichmann. Zu seinem Nachfolger war der Feldprediger Medenwald, welcher zu Stargard in Garnison stand, berufen worden. Derselbe meldete dem Magistrat mittelst Schreibens vom 16. Juni 1786 seinen bevorstehenden Zuzug und beantragte, ihn entweder mit städtischem Fuhrwerk abholen zu lassen, oder ihm das anzunehmende Lohnfuhrwerk zu vergütigen. Beides wurde als nicht observanzmäßig abgelehnt. Bereits im Jahre 1769 hatte die Amtskammer zu Stargard unterm 6. Februar an den Magistrat verfügt, die Stadt solle den, wahrscheinlich von der Kirche gemachten Vorschuß wegen Herbeiholung des vorigen Präpositus refundiren und auf die Herbeiholung des neüen Bedacht nehmen. Weder das Eine noch das Andere war geschehen, und dennoch der geistliche Herr glücklich in N. eingetroffen. Auf diesen Vorgang beriefen sich die Stadtviertelsleüte im vorliegenden Medenwaldschen Fall, auch darauf, daß der Probst Wichmann nicht zur Stelle geholt worden sei, und die Herbeiholung gar nicht verlangt habe. Die späteren Anträge neüangestellter Prediger, namentlich des Superintendenten Otto im Jahre 1846, sind in ähnlicher Weise von der Stadt abgewiesen worden; wie solches zuvor beim Superintendenten Zillmer der Fall gewesen war, der aber doch zuletzt auf Verwendung seines Verwandten, des Bürgermeister Schwebes von der Gemeine, ohne Präjudiz für die Zukunft, zufolge Zeügnisses des rc. Schwebes, d. d. Daber, 20. Juli 1846, doch aus Gefälligkeit von Gülzow, wo er Prediger war, mit Sack und Pack nach N. geholt worden, was der Stadt Thlr. 78. 20 Sgr. gekostet hat.

Medenwald war erst kurze Zeit in N. als er beim Magistrate vorstellig wurde, die Bürger, davon jeder verpflichtet sei, ihm jährlich 2 Holzfuhren aus dem Buttlin zu leisten, möchten sich zu einem gerichtlichen Vertrag herbeilassen und Magistrat beipflichten, daß ihm für jede Fuhre 6—8 gr. durch Einzahlung an den Magistrat und zu gewissen Zeiten geleistet würden, die er dann von der Stadtkasse entgegen nehme, wogegen die Natural-Leistungen und der unmittelbare Verkehr mit den Pfarrkindern alsdann wegfalle, der zu verderblichen Mißhelligkeiten geführt habe. In Folge dieser Provocation auf Ablösung von Natural-Prästationen kam am 9. November 1786 vor dem Magistrat zwischen dem Probst und der Stadt, repräsentirt durch die Viertelsleüte, Gewerks- und Bauälteste für sich und im Namen der ganzen Bürgerschaft, ein Vertrag zu Stande, wonach der Probst Medenwald sich der Natural-Holzfuhren so lange er hier in N. die Stelle des ersten Predigers und Probstes bekleide, entsagte, und entweder durch eigene Anspannung oder durch Lohnfuhren sein Holz heranzuschaffen übernahm, die pflichtigen Bürger dagegen machten sich anheischig, dem Probste jede Holzfuhre mit 4 gr., also beide mit 8 gr. jährlich richtig zu bezahlen, der Magistrat von den zur Holzfuhrleistung Verpflichteten eine Designation aufstellte, und nach dieser durch den Rathsdiener das Geld einziehen ließ. Dies geschah zu 2 verschiedenen Hälften, Ostern und Michaelis. Der Vertrag galt nur für die Dienstzeit des rc. Medenwald, der hierbei anerkannte, daß die Bürgerschaft lediglich zur Besorgung der Anfuhren, keineswegs aber zum Ankauf des Holzes verpflichtet sei, und daß diese Fuhren nicht nach Anzahl der Haüser und des Ackerstandes und sonstiger Nahrung der Bürgerschaft geleistet würden, mithin nur von denen, die das Bürgerrecht wirklich gewonnen hätten.

Bürgersöhne indeß, welche sich bei den Ältern befanden und für diese arbeiteten, waren von den Holzfuhren befreit, so lange sie noch unverheirathet waren und keine eigene Wirthschaft angefangen hatten, wenn sie sich auch schon im Genuß des Bürgerrechts befanden. Die Holzfuhr-Vergütigung hat sich auf ca. 40 Thlr. jährlich belaufen.

Rücksichtlich der Bau- und Instandhaltungs-Pflicht der Pfarrgebaüde geben die Klagen des neüen Predigers über den desolaten Zustand derselben welche bei dem Kgl. Consistorium angebracht wurden, Anlaß zu folgender, zwischen dem Magistrate und dem Kgl. Amte getroffenen Vereinbarung:

Actum Naugardten, den 6. Mai 1786. Wenn Ein Kgl. Consistorium unterm 16. März und Eingangs den 27. April cr. auf Veranlassung des zum Probst an der Stelle des verstorbenen Präpositus Wichmann hierselbst angesetzten ehemaligen Feldpredigers Medenwald des Gräflich v. Schliebenschen Infanterie-Regiments zu Stargard, und unter abschriftlicher Mittheilung der von demselben eingereichten Vorstellung vom 2. Februar cr. wegen dem resp. Bau und die Reparaturen des hiesigen Präpositurhauses und Stallungen, Unterschriebenen anbefohlen hatte, dieserhalb gemeinschaftlich zu conferiren und auszumitteln, inwiefern die Kirche und die Stadt zu den angeführten Bauten und Reparaturen ganz oder zum Theil zu concurriren schuldig sei, auch einen zweckmäßigen Anschlag von den Reparaturen des Probsteihauses anfertigen zu lassen und die Fonds, woher die darauf zu verwendenden Kosten herzunehmen wären, auszumitteln. So ward bei der heütigen Zusammenkunft der Unterschriebenen nach demjenigen, was aus den actenmäßigen Nachrichten und den bisherigen Observanzen ausgemittelt werden konnte, soviel befunden, daß die Stadt zwar schuldig ist, — zu den Stallungen und der Scheüne der Präpositur, sowie zum Rectorhause die erforderlichen Reparaturkosten herzugeben, zu den neüen Bauten irgend eines Pfarr- oder Schulgebaüdes aber so wenig, als zu anderen als den erwähnten Reparaturen zu keiner Zeit etwas beigetragen hat, noch weniger sich dazu verpflichtet hält, am allerwenigsten aber jemals mit dem Bau oder den Reparaturen des Probsteihauses etwas zu thun gehabt oder sich dazu verpflichtet gehalten hätte, daß also das Onus reparandi et aedificandi des Probsteihauses lediglich und allein der Kirche und in subsidium dem Patron desselben, welcher Sr. Maj. der König sind, zur Last fallen würden, hingegen die Reparaturen der dazu belegenen Stallungen und der Scheüne der Stadt alleinige Sache ist.

Was die Fonds zur Bestreitung dieser Reparatur- und Baukosten anbetrifft, so müssen: — 1) In Ansehung des Propsteihauses die Kosten dazu aus Kirchenmitteln genommen werden, und sollte es etwa nicht möglich sein, ohne Nachtheil der Kirche das hierzu veranschlagte Quantum mit einem Male herzugeben, so muß mit dem Entrepreneur die Vereinigung getroffen werden, daß ihm der etwaige Vorschuß in mehrjährigen Raten rembourfirt wird. Eben so verhält es sich: — 2) In Ansehung der der Stadt obliegenden Reparaturen der Probstei-Stallungen und Scheüne. Die Kosten hierzu müßten von der Kämmerei oder von der Bürgerschaft unter Approbation der K. Kr. u. Dom. Kammer bestritten und damit ebenso wie ad 1 gehalten werden, falls die Kosten dazu nicht auf einmal können aufgebracht werden, wie es bei den dürftigen Vermögensumständen der Kämmerei sehr wahrscheinlich ist.

Vorstehendes Conferenz-Protokoll ward von sämmtlichen Interessenten überall genehmigt. — Linden, Dirigens. Waldemann, Oberamtmann. Schmidt, Senator.

Trotz dieser Vereinbarung wurde der Stadt immer angesonnen, die Unterhaltung sämmtlicher Präpositurgebaüde zu übernehmen, was aber Magistrat stets

unberücksichtigt ließ. Unterm 26. Juli 1798 berichtete er, auf die Forderung des Medenwald, ihm Thlr. 18. 14. 6 Pf. nothwendige Auslagen zu erstatten: Stall und Scheüne seien nicht mehr reparaturfähig und müßten neü gebaut werden, wozu er nicht verpflichtet sei. In jedem Falle sei er außer Stande zu zahlen, und der Kämmereikassen-Rendant habe Vorschuß in seiner Rechnung.

Im Anfange des 19. Jahrhunderts ist ein massives Stallgebaüde, wenn auch meist von Luftsteinen, neü erbaut worden, und zwar aus Kirchenmitteln, worüber sich ein Schreiben Medenwalds vom 18. Oct. 1810 bei Übergabe einer Liquidation von Thlr. 36. 16 gr. gehabter Auslagen für Stall und Scheüne in dem Zeitraum von 1796—1810 ausspricht, indem er sagt: „Zwar habe Kgl. Consistorium nachher, weil der Stall ganz neü gebaut werden müssen und die zum Neübau erforderlichen 500 Thlr. schwer aufzubringen gewesen besonders in Rücksicht des damaligen guten Zustandes der Kirchenkasse einen neüen Stall aus Kirchenmitteln erbauen lassen, doch in der Hoffnung, daß die Stadt die entstandenen Reparaturkosten in Zukunft bezahlen werde, was indessen bis dahin 1810, noch nicht geschehen sei." Sie ist auch ferner unterblieben diese Zahlung eben so wol, als die Forderungen unbefolgt geblieben sind, zu den Ausbesserungsbauten des Präpositurgebaüdes Fuhren zu leisten. Der neüe Stall war jedoch schon im Jahre 1817 sehr reparaturbedürftig. Die Stadt hat sich der Reparatur, in Gemäßheit des Abkommens vom 6. Mai 1786, nicht geweigert.

Bei der Stadtuhr-Angelegenheit ist der Kirchenvisitation von 1786, welche offenbar nach Abschluß jener Vereinbarung Statt gefunden hat, sowie des Abschiedes Erwähnung geschehen, welcher unterm 7. December 1786 darauf erlassen worden ist. In diesem Abschiede wurden, außer der Uhr im Artikel XII noch mehrere andere Punkte berührt. So zunächst die Reparatur des Brunnens auf dem Pfarrgehöft betreffend, von der es heißt: — Der Magistrat habe das dazu nöthige Bauholz jedes Mal unentgeltlich zu verabreichen und frei anfahren zu lassen, weil ungewiß ist, ob die Kirche oder die Kämmerei den Brunnen zu unterhalten habe, und dieser Vergleich eben wegen Ungewißheit der Sache getroffen worden ist, wobei ausdrücklich bemerkt und vorbehalten wird, daß Kämmerei und Bürgerschaft vermöge der, unterm 6. Mai d. J. zwischen derselben und den piis corporibus sowol als der Kgl. Kr. und Dom. Kammer approbirten Vereinigung, außer dem zum Brunnen zu gebenden Bauholze (?), die dabei vorfallenden Baukosten zu zahlen, bezw. zu erstatten nach wie vor schuldig bleiben (? ?) — Ferner heißt es im Artikel XII jenes Visitations-Abschiedes: Magistrat sei schuldig, zu den neüen Bauten (?) und zur Reparatur der Pfarrställe und der Scheüne, sowie des Schulhauses, welches jetzt der Rector Almuß bewohnt, dessen Nummer im Stadt-Kataster annoch anzuzeigen ist — [wird das Giebelhaus Nr. 160 in der Schulstraße, sonst Achterstraße genannt, gewesen sein] — nebst dazu gehörigen Stallgebaüden und Bewehrungen die baaren Kosten und das jedesmalige Bauholz allein und ohne Beihülfe der piorum corporum zu übernehmen, wogegen diese pia corpora verbunden sind, Kosten und Bauholz zu den Bauten und Reparaturen des Pfarrwohnhauses und des Schulhauses, welches der zeitige Conrector Trettin bewohnt, dessen Nr. im Stadt-Kataster gleichfalls nachzutragen ist, nebst den dazu gehörigen Stallgebaüden und Bewehrungen allein zu beschaffen. — Es ist bei der Stadtuhr schon angemerkt, daß der Magistrat angewiesen wurde, die Genehmigung dieses Vergleichs von der Kgl. Kr. u. Dom. Kammer einzuholen, dies aber, allem Anschein nach, unterblieben ist. — Ein dritter Gegenstand des Art. XII betraf die Orgel. Weil dieselbe alt

und völlig unbrauchbar ist, so haben der Dom.-Beamte Waldemann und der Probst Medenwald mit Zuziehung der Provisoren von dem Orgelbauer Grüneberg hierselbst (Stettin) einen Vorschlag (Anschlag) zu einer neüen Orgel, wobei aber alle mögliche Menage beobachtet und die alte Orgel angegeben werden muß, anfertigen zu lassen und mit demselben dieserhalb vorlaüfig zu contrahiren. Sämmtliche Vorschläge haben sie demächst mittelst gutachtlichen Berichts, darin die Kosten, und wie viel jedes pium corpus ohne Veränderung dessen Hauptstuhls und etatsmäßige Ausgaben zu alteriren, dazu hergeben könne, nachzuweisen sind, einzureichen und deren Approbation vorkommenden Umständen nach zu gewärtigen. — Bei der Visitation waren die Verzeichnisse der Einkünfte des Probstes, des Diaconus, der Lehrer (Rector und Cantor), der Prediger-Wittwen und Kirchenbedienten übergeben worden. Diese Verzeichnisse hatte das Kgl. Consistorium ad acta genommen.

Dem Rector gebührten jährlich 40 Holzfuder aus dem Rodenfierschen Revier, die ihm von Stadtwegen angefahren werden mußten. Im Jahre 1792 waren sie dem damaligen Inhaber der Stelle, Namens Almuß, meist rückständig, und als er die bis dahin aufgelaufenen Fuhrgelder verlangte, erboten sich Magistrat und Viertelsmänner, ihn mit 10 Thlr. aus der Paßfuhrkasse zu entschädigen; genüge ihm dies nicht, so solle es auf den Proceß ankommen. Als dieser darauf vor der Kgl. Regierung dem damaligen Gerichtshofe, schwebte, bescheinigte der Förster Kühl zu Schafbrück, am 20. November 1792 auf seinen Amtseid, daß, so lange er den Forstdienstposten bekleide, nämlich seit 1740, dasjenige Deputatholz, welches der Rector zu N., in 40 Fudern bestehend, aus Kgl. Forsten unentgeldlich erhalten habe, die Bürgerschaft auf seine Anweisung selber geschlagen und der jedesmalige Rector zu N. um die Fällung unbekümmert geblieben sei. Auch habe er nie von den Bürgern, so Holz gefahren, gehört, daß sie über diese Leistung irgend eine Unzufriedenheit geaüßert hätten. Im Monat Mai 1794 kam es mit dem Almuß zum Vergleich, dem zufolge ihm für die vom Jahre 1783 ab nicht geleisteten Fuhren Thlr. 36. 16 gr. und Thlr. 3. 8 gr. zu erstattende Gerichtskosten gezahlt werden sollten. Außerdem mußte die Bürgerschaft noch Thlr. 1. 8 gr. Gebühren für den Bescheid entrichten. Magistrat vertheilte 40 Thlr. Abfindung und 16 Thlr. Gesammtkosten auf die Hausbesitzenden Bürger, was aufs ganze Erbe $10^1/_2$ gr., und auf halbe und Viertel-Erben dem entsprechend traf.

Die Holzabfindung des Rectors sowol als des ersten Predigers ist seitdem durch Klasterholz fixirt worden und die Stadt hat die Anfuhren durch Minuslicitation aus der Kämmereikasse bewirkt. Die betreffenden Kosten sind im Kämmereikassen-Etat im Ausgabe Tit. XV. nachgewiesen. Bei der alten Weise sind sowol die Kgl. Forst als die Empfänger zu kurz gekommen. Die Bürger haben, wie sich noch Lebende aus der — guten alten Zeit erinnern wollten, in der Forst wacker Holz geschlagen und mit ihren Fuhren vor die Stadt gekommen, ein gut Theil für sich vom Wagen geworfen, mithin beim Geber viel auf-, und beim Empfänger wenig abgeladen! Man vergl. unten weitere Verhandlungen in den Jahren 1818—1824.

Der Kgl. Domainenbeamte, Amtsrath Waldemann, zeigte dem Kgl. Consistorium mittelst Berichts vom 22. August 1792 an, das Ebersteinsche Grabgewölbe sei am Eingange eingestürzt und der Provisor Stenger habe beim Aufraümen des Schutts einen Halsschmuck mit Agatkügelchen, die Öse von Krongold, eine zerbrochene Kette von schlechterm Gold, einen Ring von Golddrath mit Agathstein und einen 4 Loth schweren Bügel, gefunden und der ganze Fund sei zu Thlr. 11. 7. 6 Pf. taxirt. Bei der demnächstigen Verauctionirung dieser Gegenstände zum Besten der Kirchen-

kasse sind Thlr. 14. 18 gr. gelöst worden. Eine Aufbewahrung derselben im Kirchenarchiv wäre doch wol nützlicher gewesen, theils als Erinnerungsmerkmale an die Eberfteinsche Familie, theils als Zeüge des Kunstgeschmacks einer vergangenen Zeit.

Wie mit der oben erwähnten Verfügung des Kgl. Consistoriums vom Jahre 1764, wo es unentschieden geblieben ist, ob die im Ebersteinschen Grabgewölbe vorgefundenen 3 großen und 4 kleinen Särge von Zinn wirklich verkauft worden sind, der nachfolgende an den Superintendenten Medenwald erlassene Bescheid der geistl. Deputation der Kgl. Regierung von Pommern, d. d. Stargard den 19. März 1811, in Einklang zu bringen sei, ist nicht aufzuklären gewesen. Die Kgl. Regierung resolvirte: — „Sie haben zwar in dem Bericht vom 14. d. M. wiederholentlich bemerkt, daß in dem Gewölbe der dortigen St. Marienkirche nicht 10, sondern 12 alte zinnerne Särge sich überhaupt vorfinden und zum Besten der Kirche verkauft werden könnten. Es können, wie gedacht, nur 10 Särge verkauft werden und müssen die übrigen 2 ruhig stehen bleiben, da das Zinn unbrauchbar und die darin gestandenen hölzernen Särge schon verweset, auch die unbekannten Eigenthümer dieser Särge noch nicht aufgefordert sind, ihr Anrecht an selbige nachzuweisen." In den älteren Kirchenrechnungen ist nichts weiter aufzufinden gewesen, als daß im Jahre 1833 zwei alte Särge von Zinn, 410 Pfd. schwer, verkauft worden sind. In welchem Gewölbe diese gestanden haben, ist in dieser Regierungs-Verfügung nicht angegeben. Jedenfalls müssen in dem gräfl. Gewölbe 1764 mehr als 7 Särge gestanden haben, und wenn über 7 Särge berichtet wird, so konnten nur die schadhaften darunter verstanden werden. Wurden jene 7 Särge damals verkauft, was bei der gleichzeitig zu vermuthenden Geldbedürftigkeit der Kirche füglich zu vermuthen steht, so befanden sich, mit dem obigen Regierungs-Bescheide im Zusammenhange, überhaupt 17 Särge in dem Gewölbe, denn die zwei, deren Verkauf nicht genehmigt wurde, haben in dem sog. Offizier-Gewölbe gestanden, worin 2 von schlechterm Metall befindlich und von mehr als Bleischwere gewesen sein müssen, wenn es die im Jahre 1833 verkauften waren. Vermuthlich waren diese 2 eingesargte Offiziere der hiesigen ältern Garnison, die nicht einmal näher bezeichnet werden kann. Sie konnten nur aus dem 30jährigen Kriege sein.

Im Jahre 1794 wurde die Begräbnißstätte vom Kirchhofe in der Stadt vor das Greifenberger Thor verlegt auf bisheriges Gartenland. Die Bürger, von einem gewissen Gefühl der Pietät, aber auch von der Macht der Gewohnheit geleitet, weigerten sich, ihre Todten daselbst zu beerdigen; auf den entschiedenen höhern Befehl kam die Sache indeß noch vor Jahresschluß in Gang. Das Gartenland bestand aus 5 Gärten, welche dem Hospitale gehörten und, mit Genehmigung des Consistoriums vom 25. Juni 1793, von demselben gegen einen jährlichen Zins von Thlr. 2. 8. 8 Pf. an die Kirche abgetreten wurden. Im Jahre 1809 geschah die erste Erweiterung des neüen, nunmehr 15 Jahre alten, Friedhofes. 4 Bürgergärten wurden gegen Hospitalgärten dazu vertauscht. Der Canon betrug nunmehr Thlr. 11. 20. 8 Pf., laut Consens vom 6. April 1809. Eine zweite Erweiterung mußte im Jahre 1828 mit 3 Hospitalgärten vorgenommen werden, wofür der Canon laut Consenses vom 19. Januar 1829 Thlr. 5. 2. 9 Pf. beträgt. Diese jetzt geschlossene, von einer Feldsteinmauer bewährte, von mächtigen Baümen beschattete und von dichtem Gestrüpp verwachsene Begräbnißstätte liegt zwischen der Bleich- und der Gartenstraße. Am 6. November 1850 erfolgte die Einweihung des neüen Friedhofs, zwischen der Golnowschen und Malzmühlen-Trift belegen. Ein Quartier davon wurde zum Armen-Begräbnißplatz hergegeben; besser wär' es gewesen, daß

man die Nothwendigkeit eines Armen-Friedhofes nicht gefunden, und die Armen nicht noch im Tode von den besser Gestellten im Leben ausgesondert hätte. Im folgenden Jahre 1851 ist der Weg nach der neüen Begräbnißstätte von der Stadt aus gepflastert worden.

Auf die Anzeige eines der Bezirksvorsteher vom 19. Juli 1809 von der gefährlichen Beschaffenheit des den Einsturz drohenden alten, schon seit 7 Jahren unbewohnten — zuvor wohnten nur noch Inquilinen darin — Diaconatsgebaüdes, dessen Einsturz die niedrigeren Stallgebaüde des Nachbars, eben des Bezirksvorstehers, und Menschenleben gefährden konnte, und auf die demnächstige Befürwortung des Magistrats, befahl das Kgl. Consistorium am 21. September 1809 dem Domainen-Justizamte und dem Superintendenten Medenwald den Abbruch des Gebaüdes schleünig zu veranstalten. Es stand in der Marienstraße. Der Fleck ist seitdem an den gedachten Bezirksvorsteher, Braueigen Christian Matthies, zur Erweiterung seiner Hoflage verkauft und das weiter unten liegende, ehemals Bürgermeister Lange-, nachmals Chirurgus Rittersche Haus zum Diaconathause 1812 gekauft worden. Allein auch dieses war ein altes, nur besser gepflegtes Haus. Es ist in der Folgezeit abgebrochen und von den Eingepfarrten aus Minten und Langkavel, als den Baupflichtigen im Jahre 1833 neü aufgebaut worden. Wäre das alte zur gehörigen Zeit, 1796—1798 etwa, aufgebaut worden, so stände es wol noch, denn es war so kerniges gesundes Bauholz darin, wie es in jetziger Zeit kaum mehr zur Verwendung kommt.

Im Jahre 1817 kam es vor, daß der Magistrat, auf Veranlassung der Stadtverordneten, denen der Unterschied der politischen Gemeinde und der kirchlichen wol allzu subtil sein mochte, unterm 25. April den Antrag stellte: das sog. Amtschor in der Kirche — auch blaue, oder Postmeisterchor genannt, lang und schmal, an der Nordseite gelegen — zu Kirchenständen möchte vermiethet werden. Dies wurde von der Kirchen-Administration abgelehnt, weil nach der neüaufgenommenen Bankenmatrikel noch über 50 Manns- und 50 Frauenzimmer-Plätze vacant waren. Hatten die Vertreter der politischen Gemeinde sich um ungelegte Eier bekümmert, so legte die Kirchen-Administration einige Jahre später ein — Windei! Es ist oben des Rathgestühls und des Conflicts gedacht worden, in welchen der Probst Wichmann wegen desselben 1773 mit dem Magistrate gerieth. Nunmehr ereignete es sich, daß die Kirchen-Administration die hinteren Bänke im Rathsgestühl zum Besten der Kirchenkasse vermiethet hatte, wobei sie von der Kgl. Reg. als Patronatsbehörde unterstützt wurde, bis endlich unterm 23. Decbr. 1822 der Bescheid erging, mit Ablauf der Miethsperiode, 1. Januar 1823, sollte der vermiethete Theil des Gestühls dem Rath zurückgegeben werden. Dem Befehle des Patronats wurde aber keine Folge gegeben. Wiewol dem — regierenden Kirchenprovisor — Ritter hieß der Mann — am 26. April 1823 bei 3 Thlr. Strafe aufgegeben worden war, die zweite und dritte Bank binnen 14 Tagen dem Magistrate zurückzugeben, so blieben sie doch immer noch durch Thüren verschlossen, so erging doch merkwürdiger Weise am 10. Juni 1823 eine Verfügung dahin lautend: weil die Magistratsmitglieder soviel Raum nicht brauchten, daß die zweite und dritte Bank von ihnen besetzt würden, so gereiche deren Aufgeben zur Schmälerung des Kirchen-Ärars, was nicht gestattet werden könne. Nach vielen Hin- und Herschreibereien wurde dann endlich, nachdem der Magistrat einen expressen Boten nach Stettin abgefertigt hatte, am 7. September 1823 diejenige Restitution geleistet, welche schon am 1. Januar geleistet werden sollte.

Der Superintendent Medenwald war gestorben, Zillmer, bisher Pfarrer in Gülzow, wurde sein Nachfolger. Dieser trat nun wieder in den Genuß der Natural-Holzfuhren. Selbige waren inzwischen anderer Art geworden, indem die Kgl. Forst eine gewisse Klafterzahl an die Deputanten verabfolgte, anstatt der bisherigen, weder durch Quanti-, noch Qualität der Holzmasse geregelten Fuder Raff- und Leseholz. Die Stadt dagegen hob nach dem Vertrage mit Medenwald von den einzelnen Bürgern das Geldäquivalent ein und bestritt daraus die Anfuhrkosten. Der neüangezogene Geistliche hielt jedoch die Stadt bezw. die Kirchengemeinde, zu viel Weiterem verpflichtet: Er beanspruchte nicht nur Erstattung des Holzschläger-lohns, welches er der Kgl. Forstkasse zu zahlen hatte, sondern verlangte sogar, daß man ihm das Holz auf dem Hofe klein mache, also gewissermaßen ihm den Löffel zum Munde führe, er forderte entweder dieses, oder aber zur Vermeidung von Weitlaüfigkeiten, diejenigen 8 gr., welche bisher von jedem Bürger gezahlt worden waren. Von der Kgl. Reg. unterm 7. December 1819 zum Bericht aufgefordert, sprach sich der Magistrat am 11. Januar 1820 dahin aus, daß, wenn Superintendent Zillmer gleich bei seinem Amtsantritte eine Fortführung des antiquirten Vertrags beantragt hätte, solche, wie jetzt nicht der Fall, vielleicht ausführbar gewesen sein würde. Jetzt sei die Forderung zur Entrichtung des Holzschläger- und Spalterlohns zu gewähren um so mehr unmöglich, weil weder das Eine noch das Andere in der Verpflichtung der Bürgerschaft, bezw. der Stadtgemeinde liege. Diese Erklärung hielt die Kgl. Reg. nicht ab, sich für die Verpflichtung der Stadt zu entscheiden und den Magistrat anzuweisen, das pro 1819 entstandene Holzschlägerlohn mit Thlr. 10. 1. 4 Pf. von den verpflichteten Einwohnern einzuziehen und an den Beschwerdeführer abzuführen; bis dann endlich auch der Magistrat veranlaßt wurde, den Medenwaldschen Vertrag vom 9. November 1786 zur Einsicht einzureichen, wogegen die Kgl. Reg., Abtheilung für Kirchen- und Schulverwaltung, unterm 3. Februar 1821 rescribirte: — „Sie habe sich zur Beseitigung des obschwebenden Streits mit der andern Abtheilung des Collegiums für Domainen- und Forstverwaltung dahin geeinigt, daß denjenigen Eingepfarrten aus der Stadt N., welche verpflichtet sind, das Holz der geistlichen und Schulbeamten zu hauen, d. h. zu fällen und zur Verladung zuzurichten, verstattet sein soll, solches hinfüro wieder selbst zu thun, weshalb von dem, von der Forstverwaltung zu fordernden Schlagelohn abgestanden werde. Es verstehe sich aber von selbst, daß die betreffenden Eingepfarrten verpflichtet seien, sich an den von der Forst-Inspection zu bestimmenden Orten und Zeiten mit den erforderlichen Werkzeügen einzufinden, entgegegesetzten Falls das Holz auf deren Kosten durch die vereidigten Holzschläger werde geschlagen werden.“ Der Magistrat protestirte am 13. Febr. 1821 auch hiergegen, weil die Eingepfarrten zu keiner Zeit verbunden gewesen seien, das Deputatholz der Geistlichen und Schullehrer zu *hauen* und die Bürgerschaft für diese Personen nur *Lagerholz anzufahren* habe. Hierbei blieb es nun. Die Stadt nahm von der besondern Aufbringung des Holzfuhrgeldes Abstand und that die jährlichen Klafterholz-Anfuhren für Rechnung der Kämmereikasse mindestfordernd aus, wie es auch heüte nach geschieht, wie aus dem Kämmereikassen-Etat pro 1871, Ausgabe Tit. XV, D, erhellet. Zwar wurde von der gegnerischen Seite auch noch im Jahre 1821 behauptet, die Bürgerschaft habe sonst auch das Deputatholz geschlagen; allein Magistrat und Stadtverordneten setzten in dem Sitzungsprotokoll vom 23. März auseinander, daß, wenn es an Lagerholz gefehlt habe, zwar alte abgestandene Baüme dafür angewiesen worden seien, deren Abstämmung den Fuhrleüten angemuthet worden wäre, daß aber nur Einige dann

und wann solches gethan, Andere aber verweigert, und daß die Ersteren nicht aus Pflicht, sondern aus reiner Gefälligkeit gehandelt hätten, woraus für die Bürgerschaft nicht die Verpflichtung hergeleitet werden könne, für alle Zukunft in gleicher Weise gefällig zu sein, was durch die wider sie erhobene Beschwerde doch nur bezweckt werde. Man vergl. oben die Verhandlungen wegen des Rectorholzes aus den Jahren 1792—1794.

Man hätte glauben sollen, daß die Angelegenheit wegen des Deputatholzes der Geistlichen ein für alle Mal zur Rüste gelegt sei. Doch nicht also! Sie hatte ein Vierteljahrhundert lang nur — geschlummert. Im Jahre 1846 wurde der bisherige Divisionsprediger Otto, von Stargard, am 4. October als erster Prediger in N. und am 6. October als Superintendent der Synode N. vom General-Superintendenten Bischof Ritschl feierlich installirt. Kaum war dies geschehen, als der Neüangezogene den Anspruch an die Stadt zur Zahlung des Holzschlägerlohns wieder — aufs Tapet brachte. Der Magistrat war für die Bewilligung, allerdings nur aus Billigkeitsrücksichten, und zur Begründung eines guten Einvernehmens zwischen der Gemeinde und ihrem neüen Seelsorger, das durch einen Fehdezustand, wie der, welcher mit dem Vorgänger des Predigers bestand, doch wahrlich nicht gefördert werden kann. Die Stadtverordneten aber wiesen das Ansinnen mit Entschiedenheit ab und erklärten zuletzt in dem Beschluß-Protokoll ihrer Sitzung vom 10 December, 1846, daß, wenn der Superintendent glaube, ein Recht auf Erstattung des Holzschlagelohns zu haben, sie es ihm anheim stellen müßten, dies vermeintliche Recht vor dem Richter geltend zu machen. Dies ist unterblieben, und Otto's Nachfolger, 1855, hat den Anspruch nicht erneüert.

Im Jahre 1861 kostete die Anfuhre von 26¾ Kl. Pfarrholz Thlr. 33. 12 Sgr., und von 13⅜ Kl. Schulholz für den Rector Thlr. 17. 8 Sgr., zusammen Thlr. 50. 20 Sgr., in dem Etat der Kämmereikasse für das Jahr 1871 sind bezw. 50 und 25 Thlr., zusammen 75 Thlr. ausgebracht. Die bedeütende Erhöhung des Fuhrlohns innerhalb 10 Jahren hat ohne Zweifel darin seinen Grund, daß das Deputatholz jetzt aus einer entlegnern Gegend des Rodenfierschen Forstreviers, auf das es angewiesen ist, geholt werden muß, als es 1861 geschah. Im Übrigen besteht das Deputatholz, nach Ausweis des Natural-Etats der Oberförsterei Rodenfier, Abth. 1, 297, theils aus Buchen-, theils aus Kiefernholz in Scheiten und Knüppeln. Der Diaconus zu N. empfängt aus demselben Revier 20 Kl. Holz beiderlei Gattung. Die Anfuhr desselben geschieht aber nicht von Stadtwegen, sondern durch seine Pfarrkinder zu Minten, bezw. zu Langkavel. Wie die Sache liegt, so scheint es unmöglich, daß ein so bedeütendes Holzquantum, wie aus der Staatsforst gewährt wird, in einer Haushaltung, wie sie von Geistlichen einer Kleinstadt vorausgesetzt werden muß, verbraucht werden könne. Sparsamkeit zum Besten der Forstkasse, mithin des Staatseinkommens, scheint hier am Platze zu sein. Die ursprüngliche Dotation der Grafen von Eberstein, ausgesprochen in der vom Grafen Ludwig III im Jahre 1567 gegebenen Kirchenmatrikel, war doch sicherlich auf den wirklichen Bedarf an Brennholz, nicht auf ein Übermaß desselben berechnet.

Einer Inschrift zufolge, welche sich am südlichen Eckpfeiler des hohen Chors der Kirche befindet und in 5 Zeilen also lautet:

Renovatum 1821. Cura Intendantis Henning. Superintendente Zillmer.
Diacono Döhling. Provisore Ritter

ist das Kirchengebaüde renovirt worden. Es wurde im Innern wieder weiß übertüncht und einzelnen Schäden ist nachgeholfen worden; etwas Durchgreifendes ist

aber nicht geschehen; man hat nicht einmal die Öffnung in dem Fußboden der sog. Kalkkammer, zu dem Gewölbe führend, welches Offizier-Gewölbe genannt wird, wieder geschlossen. Die Kirchenrechnung weiset auch absonderliche Ausgaben dieser Art nicht nach. Es war vor 14 Jahren von den Franzosen bei der Plünderung der Stadt am 18. und 19. Februar 1807 aufgebrochen worden. An den Wänden der Kirche waren kleine Trauerfahnen aus der Ebersteinschen Zeit befestigt. Diese wurden herunter gerissen und auf dem Markte vor dem Quartiere des kommandirenden Generals als eroberte Trophäen aufgestellt. Dies ist der Schlüssel zu dem französischen Armeebericht „über die Eroberung des Forts Naugard, das auf seinen Wällen mit Kanonen bespickt war, und einer großen Anzahl Fahnen des Feindes.“ So wurde die Siegesbotschaft den jubelnden Parisern, durch das Bulletin der großen Armee aus dem Hauptquartier des Kaisers verkündet! Außer jenen Siegestrophäen, den kleinen Trauerfahnen, hatten die Plünderer eine auf dieselbe Weise in der Kirche angebrachte große, mit einer langen lateinischen Inschrift versehenen Fahne, die als Leichendecke auf dem Sarge des letzten Grafen Ludwig Christoph gedient haben soll, in den Schmutz gezogen und theilweise zerrissen, das Schwert, den Siegelring und die Sporen, welche neben dem gräflichen Wappenschilde in einem zweiten Felde der nördlichen Wand befestigt waren, geraubt und drei Bilder von Geistlichen, die in Lebensgröße neben dem Altar an der Seite der Sakristei, auf Leinwand gemalt, hingen, — darunter das Eine des Probst Wegner, eine freündliche ehrwürdige Gestalt unbedeckten Hauptes, wogegen die beiden andern in Barrets sehr ernst ausschauten, herab- und aus dem Rahmen herausgerissen. Auch war, wie gesagt, das kleine sog. Offizier-Gewölbe erbrochen und nach — Schätzen durchwühlt worden, deren aber keine gefunden wurden. So schändlich die That war, so tadelnswerth ist die Unterlassung abseiten der da- und nachmaligen Kirchen-Administration, daß sie — drei aufeinander folgende Geistliche und zwei bis drei eben so aufeinander folgende Kirchenprovisoren — auch nicht das Mindeste gethan hat, um die in jenen stürmischen Tagen des Februars 1807 der Kirche entfremdeten Erinnerungszeichen aus ferner Vergangenheit, soweit sie noch vorhanden waren, zu retten, anstatt sie unter die Füße treten und gänzlich verschwinden zu lassen. Natürlich trifft die größte Schuld diejenigen Männer, welche jene Tage mit erlebten.

Gleichzeitig mit dem Reparaturbau des Kirchengebaüdes ist der Umbau der Orgel vollendet worden, der schon im Jahre 1805 angeregt war, und wozu in drei verschiedenen Malen 175 Thlr. in der Stadt collectirt worden waren. Unterm 21. Mai 1818 erging eine Aufforderung der Kgl. Reg. an den Magistrat, er solle sich mit dem Superintendenten Zillmer über die Ausführung einigen. Der Magistrat berichtete: Die Bürgerschaft wolle zu den Kosten des Orgelbaus 200 Thlr. beisteüern. Auch seien von der Kirchen-Administration die Zinn-Särge der Grafen von Eberstein dazu verkauft worden, an ihm liege es nicht, daß die Sache nicht gefördert würde. Im September 1821 war der Bau soweit vorgeschritten, daß dem Orgelbauer Grünberg zu Stettin die letzten $^2/_3$ der mit ihm accordirten Summe zu zahlen waren, wozu die Stadtgemeinde die verheißenen 200 Thlr. hergab. Der Magistrat hatte mit Zustimmung der Stadtverordneten dem Orgelbauer im Rathhause ein Zimmer zum Arbeiten mit seinen Gesellen eingeraümt, und für seine Person und die Geräthschaften die freie Her- und Rückfuhr, sowie zum Transport der alten und neüen Orgel 3 vierspännige Fuhren, zum Orgelchor gegen Beziehung des alten Materials aber ein Maximum von 10 Stück Balken und 1 Schock 2zöllige Dielen zugesichert. Anscheinend ist eine besondere Orgelbau-

kasse errichtet worden, in welche der Erlös aus dem Verkauf der Ebersteinschen Särge geflossen ist. Im folgenden Jahre 1822 hat die Kirchenkassen-Rechnung 820 Thlr. für den Umbau der Orgel in Ausgabe gestellt. Das ist Alles, was aus der Rechnung ersichtlich ist, denn bezügliche Einnahmen so wenig von der Stadtgemeinde, als aus dem Särge-Verkauf sind aufgefunden worden.

Bis 1822 war der Kirchhof, nachdem er aufgehört hatte, ein Todtenfeld zu sein, nackt und kahl; dann aber ordnete der Superintendent Zillmer an, daß jedes der von ihm in dem genannten Jahre confirmirten Kinder auf dem Kirchhofe einen Baum pflanzen mußte. Es pflanzte nun jeder der Confirmanden ein Baümchen, was ihm just zu Gebote stand, regellos, ohne alle Anleitung oder Vorschrift; die meisten waren Ebreschen und Espen, auch einige Eichen. Die hoch herangewachsenen Baüme wurden im Jahre 1848 beseitigt, um Linden Platz zu machen, die demnächst unter Leitung des Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Fanninger, gepflanzt worden sind. Nur eine Eiche, neben der neüen Pumpe, zu der Kirchen-Administration eine Ecke des Kirchhofes unentgeltlich abtrat, ist beibehalten. Es ist die an der Greifenberger Straße stehende, welche ein Sohn des damaligen Erbpächters Genz zu Holzkaten seiner Zeit gepflanzt hat, deren Stammbaum also im Buchholze wurzelt. Zwölf Jahre später, 1834, ließ der erste Prediger Prox die auf der Südwestseite des Kirchthurms stehende Akazien-Gruppe pflanzen. Demselben ist auch die Baumgruppe zu beiden Seiten des Eingangs zum Kirchhofe an der Greifenberger Straße zu verdanken.

Im Jahre 1832 wurde eine Hauptreparatur des Innern der Kirche begonnen, und im folgenden Jahre beendet. Ein vollständiger Umbau fand Statt. Der Altar ist vorgeschoben, das alte Altarblatt, Heiligen-Figuren in vergoldetem Schnitzwerk darstellend, wurde zerlegt und die Figuren, nach Kuglers Urtheil eine tüchtige Handwerker-Arbeit, wanderten in die Eberſteinsche Kapelle. Zu dem neüen Altar, in gothischer Form, malte der zweite Prediger der Kirche, der Diaconus Cuno, eine Kreüzabnahme Christi. Der alte vergitterte Grafensitz, zu dem man auf einigen Stufen gelangte, ging ein und machte einer doppelten Bankenreihe für den Rath, und die Königl. Justiz- und Steüerbeamten Platz. An der Wand gegenüber entstanden ähnliche Sitze für den Domainenbeamten. als Repräsentanten des Kirchenpatronats und für die Kirchenbeamten. Die Beichtstühle, zu beiden Seiten des Altars, gingen gleichfalls ein, eben so die Frauensitze links und rechts im Chore. Es waren dies Logen mit zwei gegenüber liegenden Sitzen, nicht etwa daß die Inhaberinnen sich mit Bequemlichkeit etwas erzählen oder im Schlummer sich freündlich zunicken sollten, sondern damit die Inhaberinnen, wenn der Altardienst beendet war, und der Prediger zur Kanzel ging, die bisher am nordöstlichen Kirchenpfeiler gestanden, kehrt machen und ihn im Gesicht behaiten konnten, was wunderlicher Weise ganz gegen die Neigung der damaligen Magistratsmitglieder war, die bei dem Umbau einen ausgezeichneten guten Kirchensitz, der Kanzel gegenüber, einbüßten und auf der sonderbaren Auszeichnung bestanden, künftighin es im Rücken des Predigers zu versuchen. Der Magistrat, mit Ausnahme eines Rathmanns, seines Zeichens ein ehrsamer Schmiedemeister, verschmähte den Vorschlag des, mit der Vertheilung der Kirchensitze betrauten Landraths v. Kameke, unter den Sitzen im Chor, die fortan für beide Geschlechter bestimmt wurden, sich nach Belieben welche auszuwählen und die Thüren der bessern Kenntlichkeit halber mit dem Stadtwappen bemalen zu lassen. Ferner wurde das blaue, sog. Postmeister-Chor, an der Kapellenthür anhebend und im Haken dem Altar zugehend, beseitigt, die eingesunkenen Gräber

wurden ausgefüllt, der Fußboden geebnet und mit Ziegeln neü gepflastert, zwei neüe Emporen zwischen den Mittelpfeilern angelegt, das Orgelchor und die Sitze unter demselben mehr in den Thurm gezogen und überhaupt sämmtliche Sitze in veränderter Gestalt erneüert. Mit dem Postmeisterchor ist das an selbigem befestigt gewesene Bild „das jüngste Gericht, der Gottseibeiuns mitten im Schwefelpfuhl unter den von den Flammen gepeinigten Sündern" — anathema sit! — spurlos verschwunden. Auf dem Vordersitz der südlichen neüen Empore bekam der Landrath, mit dem von ihm ressortirenden Kreisbeamten, seinen Stand. Er hatte bisher kein Anrecht auf einen solchen, eben so wenig als die Beamten, welche nicht zum Kgl. Domainen-Justiz- und dem Domainen-Rent-Amte gehörten. Die Kirche bekam den beliebten rosafarbenen Anstrich. Eine Inschrift in dem Felde der Wand, woran bis zur Plünderung der Franko-Italiäner im Jahre 1807 das Schwert, der Siegelring und die Sporen des letzten Grafen von Eberstein befestigt waren, besagt wörlich: —

> „Im Jahre 1833 wurde eine Hauptreparatur der St. Marienkirche aus den Mitteln derselben ausgeführt. Die Administration derselben bestand aus dem Domainen-Rentmeister Hasse, dem ersten Prediger Prox. Der zweite Prediger war der Diaconus Cuno. Der Provisor der Kirchenkasse war der Kaufmann Matthies."

Am 1. November 1833 geschah die Wiedereinweihung der Kirche Der Gottesdienst war während des Baues theils in der Kapelle, theils, bei günstiger Witterung, auf dem Friedhofe vor dem Greifenberger Thore gehalten worden, wo sich zu jener Zeit noch ein freier Rasenplatz befand. Der Bau hat ungefähr 4000 Thlr. gekostet. Bei dieser Gelegenheit sind zwei zinnerne Särge, die in dem sog. Offizier-Gewölbe (stadtwärts) standen, im Gewicht von 470 Pfd. für Thlr. 78. 10 Sgr. verkauft worden, wie schon oben angemerkt worden ist. An ihnen soll bei Weitem nicht soviel Kunstfleiß ersichtlich gewesen sein, als an den gräflich Ebersteinschen, weiland in dem großen Gewölbe gestandenen Särgen, welche mit Wappen, Inschriften, Engelsfiguren und anderen Verzierungen, schön gearbeitet, reich geschmückt waren. Der eine dieser Ebersteinschen Särge enthielt einen ganz gut erhaltenen innern Sarg von Eichenholz und darin eine Handvoll Staub und einige Überreste weiblicher Kleidungsstücke von schwerer Seide und Goldbrokat, auch zwei Schuhsohlen!

Die Denktafel der im Befreiungskriege 1813—15 für König und Vaterland Gefallenen aus dem Kirchspiel N., welche 1816 aufgestellt wurde, ist im Jahre 1848 in schönerer Form erneüert worden.

Das Diaconathaus haben die dazu verpflichteten Gemeinden Minten und Langkavel im Jahre 1833 von Grund auf neü erbaut.

Wegen gänzlicher Unleserlichkeit der Zifferblätter der Thurmuhr einigten sich im Jahre 1838 die Stadtbehörden und die Kirchen-Administration zur Anschaffung zweier neüer, aus gußeisernen Kränzen mit vergoldeten Ziffern bestehend, von Neü-Salz. Sie kosteten an Ort und Stelle Thlr. 34. 6. 9 Pf. 62 laufende Fuß zweizöllige eichene Planken kosteten Thlr. 5. 5 Sgr., ohne die Ausgabe für den Anstrich der letzteren, die Anbringung u. s. w. Die Kämmerei und die Kirchenkasse zahlte jede die Hälfte der Gesammtkosten. Die Stadtuhr war der Gegenstand einer direkten Besteüerung. Zur Salarirung des Uhrstellers mußte jedes Haus einen Uhrstellergroschen entrichten. Diese, wenn auch geringe, Abgabe ist durch Stadtverordneten-Beschluß vom 29. Sept. 1850 abgeschafft und die Zahlung auf die Kämmereikasse übernommen. Die Uhr ist 8 Jahre später durch eine neüe ersetzt worden.

Die Reparatur des Kirchthurms geschah im Jahre 1839 mit einem Kostenaufwande von Thlr. 621. 25 Sgr.; alle Arbeiten, das Zimmerwerk, das neüe Kreüz auf der Spitze, der kupferne Knopf und die Vergoldung desselben ꝛc. führten N.sche Werkmeister aus. In dem alten, von einem Kupferschmidt in Golnow gefertigten Knopfe wurden unleserliche Bruchstücke auf buchstäblich zerschrotetem Papier und mehre ganz kleine Münzen mit unerkennbarem Gepräge, nicht größer als mäßige Fischschuppen, etwa wie die heütigen Silbersechser, gefunden, auch ein sog. Albertusgroschen, vielleicht vom Jahre 1542. Der Inhalt des alten Knopfs war lose hinein gelegt worden, die hindurch gehende Eisenstange, auf deren Spitze sich ein Wetterhahn drehte, hatte ihn nicht dicht verschlossen, und so hatte die hineindringende Nässe den Inhalt verdorben. Die alten Münzen nebst den im Jahre 1839 neü geprägten, worunter ein hier zum ersten Male in Ansicht gekommenes Zweithalerstück, ein Einthalerstück und je ein Stück von 5, 1 und ½ Silbergroschen, auch Kupfermünzen, sowie einer Pergamentschrift, vom Prediger Prox und dem Bürgermeister Lawerentz ausgefertigt, das Wesentlichste der zeitigen Verhältnisse beschreibend, wurde in einer hermetisch verschlossenen Kapsel im Innern der Kugel festgelöthet. Die Leitung des Thurmbaus geschah durch den Kirchenprovisor Oppelt, dem sie von der Patronatsbehörde übertragen worden war.

Ein Neübau des Cantorhauses war nicht länger zu umgehen. Das alte Haus war aber auf so beschränktem Raume, daß eine Erweiterung desselben dringend geboten war. Deshalb fand auf Antrag der Kirchen-Administration am 25. November 1845 von ihrer Seite und Seitens der städtischen Bau-Deputation eine örtliche Besichtigung des Bauplatzes unter Zuziehung der beiden Gränznachbarn rechts und links Statt. Bei dieser Besichtigung kam eine Vereinbarung zu Stande, kraft derer der vorseitige Nachbar eine Ecke von ungefähr 20 Fuß im Quadrat für ewige Zeiten zum Eigenthum an die Cantorhausstelle gegen eine Entschädigung von 20 Thlr. abtrat. Diese Entschädigung ist am 1. Januar 1846 von der Kirchenkasse gezahlt worden. Mittelst Anschreibens vom 1. Decbr. 1846 verlangte die Kirchen-Administration von der Stadtgemeinde die Leistung der zu dem neü zu bauenden Cantorhause erforderlichen Gespann- und Handdienste; die der Landbaumeister Lentze zu Thlr. 624. 8. 8 Pf., veranschlagt hatte. Das Schreiben nahm Bezug auf ein Hofrescript vom 9. Mai 1765 und auf zwei Regierungs-Verfügungen vom 27. September 1811 und vom 15. Mai 1812, auf welch' letztere die Stadt wirklich zur Reparatur des qu. Hauses etwas Unbedeütendes geleistet hätte. Von einer Leistung ist in den Magistrats-Acten nichts ersichtlich, vielmehr besagen dieselben, daß Magistrat früher und später stets gegen die ihm aufgebürdete Verpflichtung Einspruch gethan hat. Das Ansinnen wurde also auch diesmal entschieden zurückgewiesen, mit dem Beifügen, daß, wenn auf die Anweisung der Kgl. Reg. im Jahre 1812 wirklich eine Fuhrleistung geschehen sein sollte, dies bei dem Vorhandensein des Kirchenvisitations-Abschiedes von 1786 nicht maßgebend sein könne. Da sich die Kirchen-Administration zum Neübau des Cantorhauses rüstete, dem der Abbruch des alten vorhergehen mußte, so wurde die erste Mädchenklasse des Cantors einstweilen in das Stadtschulhaus aufgenommen. Aus dem Bau und aus dem „Einstweilen" ist aber nichts geworden, weil man die Kosten des Baues zu scheüen anfing und die erste Mädchenklasse sich im Schulhause ganz wohl befand.

Die im Jahre 1796 auf gemeinschaftliche Kosten der Kirche und der Stadtgemeinde angeschaffte Thurmuhr war im Laufe der Zeit so schlecht geworden, daß es zweifelhaft geworden war, ob die Anschaffung einer neüen Uhr der weitern

Reparatur der alten nicht vorzuziehen sei. Man entschied sich für eine neüe Uhr, in Folge dessen am 10. Juli 1857 ein zwischen dem Großuhrenmacher und Mechanikus Brodbeck zu Stettin, einer Seits, und dem Magistrate anderer Seits, geschlossener Contract zu Stande kam, dem die St. Marienkirchen-Administration am 29. desselb. Monats beitrat und die Kgl. Reg. am 17. October 1857 die Genehmigung ertheilte, wonach die Aufstellung einer neüen Thurmuhr mit 2 eisernen Schlagglocken bis zum 31. Mai 1858 bewerkstelligt wurde. Der Kostenpreis war 388 Thlr. Die Kosten der Aufstellung und der dieser vorhergehenden Zimmer- und Maurerarbeiten waren besonders. Bei der Abnahme durch die verordnete Commission, bestehend aus 2 Magistratsmitgliedern, 3 Stadtverordneten und dem Kirchenprovisor, wurde die Gesammtforderung auf Höhe von Thlr. 123. 8. 8 Pf. festgestellt. Die Stundenglocke wiegt 10 Ctr. 50 Pfd., die Viertelglocke 5 Ctr. 38 Pfd. Die neüe Uhr wurde im südlichen Giebel des Thurms angebracht, die alte stand an der nördlichen Giebelseite und schlug an den zum Geläüt dienenden großen und Mittelglocken Stunden und Viertel. Der Erlös aus dem Verkauf der alten Uhr war 20 Thlr. Zur Conservation der neüen Thurmuhr und zur Erhaltung derselben in regelmäßigem Gange war es dringend nothwendig, daß das Einölen und Stellen von einem Sachverständigen besorgt werde. Deshalb wurde das Instandhalten der Uhr dem Uhrmacher Oppelt gegen eine jährliche Vergütigung von 12 Thlr. übertragen, wovon der Magistrat die Hälfte mit 6 Thlr. aus Kämmerei-Mitteln, die Kirchen-Administration die andere Hälfte mit 6 Thlr. aus Kirchen-Mitteln übernommen hat; Genehmigung der Kgl. Reg. vom 29. Decbr. 1858.

Die im Jahre 1672 zur Zeit des Herzogs von Croy gegossene große Glocke von 22—23 Ctr. Gewicht, bekam im Jahre 1857 bei Gelegenheit eines Trauergeläüts einen unheilbaren Riß. Sie wurde Anno 1858 durch den Glockengießer Voß zu Stettin umgegossen. Die Kosten und Unkosten beliefen sich auf 415 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. Merkwürdig, daß die Lebensdauer dieser Glocke — 185 Jahre gerade mit den 3 ersten Ziffern des Jahres ihres Umgusses übereinstimmt. Die Glocke zerplatzte aber im Jahre 1861 beim Schluß des Trauergeläüts um den König Friedrich Wilhelm IV. Voß hatte für die Glocke auf mehrere Jahre Gewährleistung übernommen; er mußte sie daher nochmals umgießen. Von Seiten der Kirche wurde nur das dazu nöthige Glockengut mit Thlr. 44. 5. 6 Pf. und für den Ausbau des Glockenstuhls im Kirchthum Thlr. 103. — 3 Pf. bezahlt. Diese neüe Glocke, welche die Inschrift führt: — „Ehre sei Gott in der Höhe, Friede auf Erden. Und dem Menschen ein Wohlgefallen!" — segnete der Superintendent Klopsch am 30. Juni 1861 feierlich ein, indem sie während des Altar-Gebets und Segens ihre Stimme ertönen ließ. Auch die kleine Klingglocke, welche bisher immer so freündlich — gebimmelt hatte, zur Schule, zur Kindtaufe und zur Einleitung alles andern Geläütes in Freüde, Schmerz und Gefahr, bekam im Jahre 1862 eines Sonntags beim Frühgottesdienst ebenfalls einen Riß. Sie wurde deshalb in N. selbst von dem Glockengießer Reinhardt, für den geringen Preis von Thlr. 27. 15 Sgr. umgegossen. Sie tönt aber etwas dorfmäßig und dumpfer als die bisherige. Letztere enthielt in einer Reihe um den Kopf herum die Inschrift: — „Meister + Jost — oder Zosk — + von + Westen + Klocken + Geter + to + Stargardt" + Darunter fünf Buchstaben von unbekannter Bedeütung. Eine Jahreszahl fehlt. In Stargard soll im 15., vielleicht auch im 16. Jahrhundert ein berühmter Glockengießer gelebt haben. Dem heütigen Geschlecht ist er völlig unbekannt!

Das alte Pfarrhaus in der Poststraße, dessen Geburtsjahr man wol, wie s. Z. angemerkt worden ist, in das Jahr 1709 setzen darf, ein zweistöckiges Fachwerksgebaüde, war im Verlaufe von beinah' anderthalb Jahrhundert, wie zu erwarten stand, überaus altersschwach und hinfällig geworden. Es wurde daher im Jahre 1849 abgetragen und auf seiner Stelle ein neües, massives Gebaüde durch zwei N.er Maurermeister aufgeführt. Die Leitung des Baues hat im Auftrage der Kgl. Reg., als Patronatsbehörde, der Kirchenprovisor Oppelt geführt. Der Bau kostete der Kirchenkasse 4500 Thlr. Auch bei diesem Bau wurde die Stadt zu Naturalleistungen in Anspruch genommen, aber sowol von der Kgl. Reg. als in der Recursinstanz von dem Kgl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten davon freigesprochen, wie es nach dem klaren Wortlaut des Protokolls von 1786 nicht anders sein konnte. Im Jahre 1857 stellte sich die Nothwendigkeit der Umdeckung des ersten Predigerhauses heraus, da der Regen auf vielen Stellen Durchlaß fand. Die Kosten dieser Reparatur haben Thlr. 151. 24. 6 Pf. betragen.

Der am 27. Juni 1859 Statt gehabte Scheünenbrand vor dem Greifenberger Thore zerstörte die zur 2. Pfarrstelle gehörige Scheüne, welche mit dem zu dieser Stelle gehörigen Acker verpachtet war. Die Scheüne war mit 150 Thlr. bei der Colonia versichert. Der Neübau der Scheüne, unmittelbar auf dem Pfarracker, wurde zu 900 Thlr. incl. Thlr. 255. 24. 6 Pf. Holzwerth veranschlagt. Observanzmäßig hat die Kirche Langkavel $^2/_3$, die N.er Kirche $^1/_3$ der Baukosten zu tragen, nach Abzug des Patronatsbeitrags, der sich, weil die zuerst genannte Kirche unbemittelt ist, auf Thlr. 390. 12. 8 Pf. belaufen hat. Der Anschlag ist um Thlr. 44. 15 Sgr. überschritten worden. Demnächst erlitt bei der großen Feüersbrunst, von der die Stargarder Vorstadt am 7. Februar 1860 der Schauplatz war, auch die daselbst links am Wege zur Werdertrift belegene alte Pfarrscheüne Brandbeschädigungen. Die Kirchen-Administration ließ sie abbrechen, zumal ihr geringer Umfang mit dem Ackerbesitz der Pfarre im größten Mißverhältniß stand. Die Kirchen-Administration verlangte von der Stadt den Bau einer neüen Scheüne, und zwar in einer, dem erwähnten Landbesitz entsprechenden Ausdehnung. Der Magistrat, obwol von Altersher und namentlich in Folge der mehrerwähnten Vereinbarung vom 6. Mai 1786 dazu verpflichtet, lehnte nichts destoweniger nicht blos den Neübau ab, sondern führte auch den Nachweis, daß, weil die sämmtlichen Landungen der ersten Pfarrstelle der größte Theil an die Strafanstalt und kleinern Theils an Bürger verpachtet seien, die selber Scheünen hätten, der Pfarrherr gar keiner Scheüne bedürfe, daher der Bau einer Scheüne von Überfluß sei, zumal die bisherige, so lange man denken könne, von dem Inhaber der Pfarrstelle an Bürger vermiethet worden wäre. Auf geführte Beschwerde sprach sich daher die Kgl. Reg. in dem, an den Landrath v. Bismarck unterm 6. Decbr. 1860 gerichteten Bescheide dahin aus, daß sie, seiner Ansicht sich anschließend, den Wiederaufbau der in diesem Jahre abgebrannten Scheüne nicht für erforderlich und zweckmäßig halten könne, da die bisherige und voraussichtlich fortdauernde Benutzungsweise der Pfarrländereien durch Verpachtung, das Vorhandensein einer Scheüne nicht bedinge und es wirthschaftlich unrathsam sei, ein Gebaüde aufzuführen, dessen Miethsertrag im Verhältniß zum Kostenpreise und der Abnutzung jedenfalls ein sehr geringer sei. Die Frage wegen Wiederherstellung der Scheüne und der ihr zu gebenden Größe könne daher dann erst ihre Erledigung finden, wenn eine etwaige Abänderung in der Bewirthschaftung der Pfarrländereien ein wirkliches Bedürfniß zum Bau derselben herbeigeführt, in welchem Falle auch die obwaltenden Differenzen wegen des Con-

currenz-Verhältnisses durch interimistische Entscheidung regulirt werden würden. Schon vor Eingang dieses Regierungs-Bescheides hatten sich Magistrat und Kirchen-Administration über die, der Pfarrscheüne eventuell künftig zu gebenden Stelle geeinigt. Da die Pfarrländereien auf der entgegengesetzten Seite der Stadt, nord- und nordostwärts von derselben liegen, so ist die Benutzung einer in der Stargarder Vorstadt belegenen Scheüne mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Jedenfalls ist es vortheilhafter, wenn die Pfarrscheüne auf, oder doch in der unmittelbaren Nähe des Pfarrackers steht. Deshalb kaufte die Stadt einen Platz an dem Karziger Wege neben dem Friedhofe, den die Kirchen-Administration gegen die alte Pfarrscheünenstelle eintauschte. Letztere wurde demnächst von der Stadt an den Böttigermeister Schenk veräußert, der sie noch in demselben Jahre 1860 mit einer Scheüne bebaute. So wird auch der Platz neben der Nekropolis bebaut werden müssen, wenn die N.er erste Pfarrstelle dereinst von einem Manne bekleidet werden sollte, der an dem Betrieb der Landwirthschaft ein Vergnügen und der — 20 Markstücken halber es in seinem Interesse findet, das bedeütende, der Größe nach einem großen Bauerhofe entsprechende Pfarr-Terrain selbst zu bebauen. Doch ist die Selbstbewirthschaftung für ein — Übel zu erachten. Der Prediger von Gottes Wort — mag er den späteren Einschaltungen im Apostolico wie descendit ad inferna, sancta ecclesia catholico, sanctorum communio, vita aeterna, denen man die im credo auf die Höllenfahrt bald folgenden Worte hinzuzufügen geneigt sein möchte, anhangen oder nicht, — er hat in Stadt und Land ein anderes Feld zu beackern, als das irdische, welches ihm das tägliche Brot gibt. Man veräußere oder vererbpachte in Rücksicht der Kornpreise mit steigender und fallender Rente alles Grundeigenthum der geistlichen Institute! Der Nutznießer wird dabei seine Rechnung finden und die allgemeine Landeskultur Gewinn davon tragen, die bei Zeitverpachtung der geistlichen Ländereien geschädigt wird.

Im Jahre 1866 ist der Kirchplatz mit einer neüen Bewehrung, bestehend aus einem gußeisernen Gitter auf Mauerfundament, versehen worden. Die Kosten haben Thlr. 671. 3. 4 Pf. betragen. Bei dieser Gelegenheit beanspruchte die Polizei-Verwaltung, bei Ertheilung des Consenses zu diesem Bau, im Interesse des öffentlichen Verkehrs, die Abtretung einer Fläche von 1,83 Q.-Rth. des Kirchplatzes, um die Greifenberger Straße zu verbreiten, was polizeilich geboten war, da die Straße dort nur eng, der Wagenverkehr aber, namentlich an Wochenmarktstagen, sehr stark ist, weil sich in diesem Theil der Straße drei Ausspannungen befinden. Bisher war der Bürgersteig über den Kirchplatz gegangen. Derselbe fiel aber in Folge der neüen Bewehrung fort, weshalb es im öffentlichen Interesse gefordert werden mußte, daß der Bürgersteig außerhalb der neü anzulegenden Barrière eine Breite von 6 F. erhalte. Die Erweiterung der Straße machte es nothwendig, daß eine Reihe der von dem Superintendenten Prox vor 30 und einigen Jahren gepflanzten Lindenbaüme, welche sich eines üppigen Wuchses erfreüten, und dem Kirchplatze und der Straße zur Zierde gereichten, weggenommen werden mußten. Dagegen ist der Platz rund um die Kirche, mit Rasenanlagen und Zierstraüchern, soweit dieselben im Schatten des Blätterdachs der Baüme gedeihen können, geschmückt worden.

Das zur zweiten Predigerstelle gehörige Wohnhaus hatte, obwol erst im Jahre 1833 neüerbaut (s. oben), schon im Herbst 1857 einer vorlaüfigen Reparatur unterworfen werden müssen, um dasselbe für den neü angestellten Diaconus Schwarz, Pfarrer zu Langkavel und Minten, während des Winters bewohnbar zu machen.

Dasselbe bedurfte aber einer Hauptreparatur, eben so mußten die Bewehrungen um den Garten, sowie der Stall ausgebessert werden. Demgemäß erhielt der Kreisbaumeister Brockmann unterm 26. Februar 1858 den Auftrag, die Baulichkeiten zu untersuchen und nach Befund derselben über die nöthigen Reparaturen einen Kostenanschlag aufzustellen. Dieser betrug nach Brockmann's Bericht vom 29. Juni 1858, zufolge calculatorischer Prüfung Thlr. 289. 28. 6 Pf. incl. Thlr. 6. 23. 6 Pf. Holzwerth. Der Kostenanschlag gelangte nun an das Domainen-Rentamt Naugard, um die erforderlichen Verhandlungen mit den Bau-Interessenten einzuleiten. Diese einigten sich dahin, den Reparaturbau einem inheimischen Werkmeister, und zwar auf Rechnung, zu übertragen, da sich voraussehen lasse, daß Mehrarbeiten vorkommen würden, auf die der Anschlag nicht Rücksicht genommen habe, was sich namentlich auf Um- und Neüsetzung der Öfen bezog. Die Gesammtkosten dieses, im Jahre 1859 ausgeführten, Reparaturbaues haben sich auf Thlr. 618. 27. 6 Pf. belaufen, wozu der Fiskus qua Patron der unvermögenden Kirche Langkavel Thlr. 275. 2. 3 Pf. und als Patron der vermögenden Kirche zu Minten, den Judicaten de 1793—94 gemäß, die Hälfte des auf sie treffenden Holzwerths mit Thlr. 8. 19. 9 Pf., überhaupt Thlr. 283. 22 Sgr. beigetragen hat, die Kirche zu Minten Thlr. 197. 19. 5 Pf., und die Kirchengemeinde Langkavel Thlr. 137. 16. 1 Pf. Nachträglich wurden noch Thlr. 29. 12. 3 Pf. für den Abputz des Hauses verausgabt, wozu von Patronatswegen Thlr. 19. 18. 4 Pf., der Überrest von der Mintenschen Kirche beigesteüert wurde.

Obgleich die St. Marienkirche im Ganzen sich in baulichem Zustande befindet, haben sich doch im Laufe der Zeit desideria in großer Anzahl herausgestellt, die mehr oder weniger eine Abhülfe wünschenswerth machen. Superintendent Klopsch hatte daher geglaubt, eine Zusammenstellung derselben der Kgl. Reg. zur Erwägung um so mehr unterbreiten zu müssen, als jede bauliche Veränderung zeitraubende Vorbereitungen erfordert und manche der von ihm hervorgehobenen Mängel, wie er meint, drückender Natur sind. Die Zusammenstellung ist in einer Denkschrift enthalten, die am 15. December 1865 eingereicht wurde. Das Folgende ist ein Auszug dieser schätzenswerthen Denkschrift:

Die St. Marienkirche ist zwar erst im Jahre 1832—33 einer durchgreifenden Reparatur und innern Umgestaltung unterworfen worden, man hat aber damals Manches theils übersehen, theils versehen. Vorweg ist zu bemerken, daß die Kirche, soweit vorhandene Urkunden es andeüten, aus dem 13. Jahrhundert stammt, im Anfange des 14. Jahrhunderts gewiß schon erbaut gewesen ist, im Hauptschiffe etwa 43 F. im Lichten habende Sterngewölbe, in den viel niedrigeren, durch massenhafte Mauerpfeiler abgesonderten Seitenschiffen und im hohen, mit dem Schiffe ziemlich gleich hoch ausgewölbten Chor, Kreüzgewölbe besitzt, im Wesentlichen auch ihre ursprüngliche Bauform trägt, aber für die immer zahlreicher werdende Gemeinde weder Platz noch Licht ausreichend gewährt, daher auf Beschaffung dieser beiden Requisite besonders Rücksicht zu nehmen sein wird. Im Besonderen sind folgende Andeütungen zu machen:

1. In Betreff des hohen Chors. — Der Pfeiler zwischen dem nördlichen und östlichen Fenster hat einen Riß. Man hat versucht, ihm durch einen Balken Halt zu geben, welcher in diesem Pfeiler und der schräg gegenüber liegenden Wand verankert ist. Dieser Balken entstellt das hohe Chor in unerträglicher Weise, nützet, da er morsch zu sein scheint, nichts, und muß beseitigt werden. Ein Strebepfeiler, von außen an den geborstenen Pfeiler gelehnt, dürfte die angemessenste Widerlage

und volle Sicherheit gewähren, wenn es nicht etwa, da die Anlage der Chorfenster überhaupt eine unregelmäßige ist, sich empfehlen möchte, sämmtliche Chorfenster auszubrechen und regelrecht aufzumauern.

2. Der Altar hat vor 1833 unmittelbar unter dem östlichen Chorfenster gestanden, ist, dem Stile der Kirche angemessen, mit einem Schreine versehen gewesen, dessen Schnitzwerk jedenfalls viel älter war, als das des Altars in der Eberstein-schen Kapelle, welches Kugler in seiner Pommerschen Kunstgeschichte, S. 230, ins Jahr 1500 setzt und handwerklich tüchtig gearbeitet erklärt, welches aber laut Matrikel schon im Jahre 1431 gestiftet ist. Dieser Altar ist im Jahre 1833 als antiquirt, ganz beseitigt worden; nur ein Theil der auf demselben befindlich gewesenen Figuren wird noch in der Ebersteinschen Kapelle aufbewahrt. Man hat statt dessen einen neüen Altar im spätesten Spitzbogenstil und mit so hoher Rückwand errichtet, daß das mittlere Chorfenster fast ganz verdeckt ist, und denselben ganz ohne Noth ein Stück in den Chor hineingerückt, so daß dadurch der Raum wesentlich beschränkt wird. Der Altar wird an seine alte Stelle zu bringen und ihm eine dem Stile der Kirche entsprechende Rückwand, womöglich ein Schrein, vielleicht unter Benutzung der alten Figuren, zu geben, das jetzige Altargemälde aber ganz zu beseitigen sein, da es bei näherer Betrachtung nur störend wirkt. Bei dieser Änderung würde der Gewinn an Licht ein erheblicher sein, nur dürfte es dann angemessen erscheinen, durch zarte, farbige Aufmalung die Monotonie der hohen durch je drei Mauerstäbe in schmale Streifen getheilten Fenster zu mildern.

3. Der Fußboden des hohen Chors ist mit Mauersteinen sehr poröser Natur gepflastert. Wird er von Vielen betreten, so erzeügt sich ein sehr unangenehmer rother Staub, welcher Kleider und Schuhwerk bedeckt. Ein Fußboden aus Cementfliesen wäre sehr wünschenswerth.

4. Die Entfernung des Altars vom Schiffe der Kirche ist so bedeütend, daß die Worte des Predigers in dem Letztern sehr schwer verstanden werden. Die Errichtung eines passenden Lectionariums am Eingange des hohen Chors unter dem Triumpfbogen würde dem Übelstande abhelfen.

5. Die Kanzel steht am Eingange des hohen Chors an der nördlichen Seite des Triumphbogens. Theils durch diese Stellung, theils dadurch, daß sie viel zu hoch ist, wird bewirkt, daß der Prediger im hohen Chor fast gar nicht, in vielen Theilen der Kirche sehr schwer verstanden wird. Es läßt sich dies auch aus der Gestalt, welche die Schallwellen jetzt nothwendig annehmen müssen, hinreichend erklären. Früher hat die Kanzel am nächsten Pfeiler gestanden, und es ist damals nie eine Klage erhoben worden, daß der Prediger nicht verstanden werden könne. Versuche, die vom Referenten angestellt wurden, bestätigten auch vollkommen, daß vom ersten Pfeiler aus man sich sehr leicht und überall verständlich machen kann. Es wäre also dringend nothwendig, die Kanzel wieder dahin zu verlegen, und dabei ein gutes Theil niedriger zu machen, als sie jetzt ist. Dabei wäre die Brüstung der Kanzel oben zu verbreitern, da sie so schmal ist, daß kein Buch sicher darauf liegen kann.

6. Die im hohen Chore befindlichen Kirchensitze sind für die Geistlichen, die städtischen und Patronats-Behörden und die Glieder der Kirchen-Administration angewiesen. Es wäre deshalb aber auch schon um ihrer Stellung im hohen Chor willen, angemessen, wenn sie etwas verzierter, als die im Schiffe gehalten wären.

7. Das Gestühl im Schiff der Kirche ist so unpractisch construirt, daß man nur mit Mühe still sitzen kann. Da nämlich die Lehnen senkrecht sind, drückt der

oben im Sitzen etwas nach hinten vorstehende Theil des Rückens dagegen und schiebt den untern Theil des Körpers unwillkürlich vorwärts, so daß man beständig zurückrücken muß. Weil bei event. Verlegung der Kanzel ohnehin eine theilweise Umlegung des Gestühls geboten wäre, damit jeder Zuhörer den Prediger ansehen könnte, würde es sich empfehlen, das ganze Gestühl so umzuändern, daß die Lehnen oben etwas nach rückwärts geneigt würden. Außerdem könnte auf Anbringung mehrerer Seitenbänke Bedacht genommen werden, da es für die Gemeinde an Platz fehlt.

8. Die wegen Mangels an Raum leider unentbehrlichen Emporen sind — a) viel zu hoch über dem Fußboden angebracht, da der obere Rand ihrer Brüstung die Pfeiler gerade da berührt, wo die Bogen zwischen Letzteren sich zu wölben anfangen, — b) viel zu schwerfällig, und dem Stile des Baues nicht entsprechend construirt. Ihre Brüstung ist ungemein hoch und raubt der Kirche einen bedeütenden Theil des ihr so nöthigen Lichts. Die Emporen würden um 1—1½ F. zu senken, mit einer niedrigen, leichten Brüstung im Stil der Kirche und mit amphitheatralisch aufsteigenden Sitzen zu versehen sein. Von dem Orgelchore gilt ein Gleiches Übrigens ließe sich bei Verlegung der Kanzel die nördliche Empore noch bis ans Ende des Schiffs verlängern. Ein passenderer Anstrich des ganzen Innern der Kirche, statt des jetzigen röthlichen, versteht sich wol von selbst.

9. Die Orgel könnte freilich besser und umfangreicher sein, da sie nur 13 klingende Stimmen hat, doch genügt sie dem Bedürfniß. Sie ist aber in den Thurm hineingebaut und von dem Innern desselben durch eine kahle Bretterwand abgesondert. Diese Wand würde jedenfalls angemessen zu verzieren oder zu verdecken sein.

10. In Betreff der Thüren ist zu bemerken, daßwegen des unerträglichen Zugwindes an der nördlichen und südlichen Thür der Kirche innerhalb Verschläge haben angebracht werden müssen. Da sie einer Seits unentbehrlich sind, anderer Seits aber Licht und Raum wegnehmen, würden sie durch aüßere Vorbauten zu ersetzen sein.

11. Die Kapelle, — früher Begräbnißstätte der Grafen von Eberstein — hat, obwol die in ihr enthaltenen Gräber durch die Franzosen völlig zerstört worden sind, doch, außer einigen leider durch Wurmfraß zerfallenden Monumenten, einen im Ganzen wohl erhaltenen Altar, und könnte mit wenigen Kosten restaurirt, sogar heizbar gemacht werden. Es liegt dafür auch ein Bedürfniß vor, da es an einem kirchlichen Raume für die Beichtandachten im Winter, die Bibelstunde, Vormundschafts-Conferenzen u. s. w. durchaus fehlt.

12. In Betreff des Thurms ist zu bemerken, daß derselbe früher etwas höher gewesen, wie die in den Giebeln noch verfolgbaren, aber zugemauerten gothischen Nischen dadurch, daß sie den jetzigen Giebelrand berühren, beweisen; und hat dann später, wol in Folge einer Beschädigung im Dache, die jetzigen kahlen Giebel und einen, dem Baustile des Gebaüdes völlig fremdartigen Dachreiter mit sehr hoher Spitze erhalten. Ob früher schon einmal etwas diesem Aufsatze Ähnliches die Mitte des Thurmdachs eingenommen hat, ist nicht zu ermitteln gewesen, jedenfalls aber sind wol die Giebel verziert gewesen. Es wäre, wenn auch nicht nothwendig, doch passend, daß dem Thurme durch einen stilgemäßen Obertheil der richtige Abschluß gegeben würde. Immerhin aber konnte dieser Umbau so lange ausgesetzt bleiben, bis alle übrigen Veränderungen innerhalb der Kirche ausgeführt wären.

Die Denkschrift des Superintendenten Klopsch war das Resultat einer allgemeinen Besichtigung der Kirche, welche der Dirigent der zweiten Abtheilung der Kgl. Reg., Ober-Regierungsrath Heegewald, unter des Referenten Zuziehung unternommen hatte, daher die Anträge desselben zur Verbesserung des Zustandes schon im Voraus der Zustimmung der Patronatsbehörde gewiß sein konnten. Ob.-Reg.-Rath Heegewald nannte das Ergebniß der im Jahre 1832—33 vorgenommenen Restauration ein — trostloses! Kreisbaumeister Fischer erhielt unterm 29. December 1865 den Auftrag, das Kirchengebaüde, unter Zuziehung der Kirchen-Administration einer genauen Besichtigung zu unterwerfen, und sich über den Inhalt der Klopschen Denkschrift, sowie über den zu erwartenden Kostenaufwand speciell zu äußern. Diesem Auftrage wurde durch die Verhandlung vom 30. April 1866 genügt, an welcher außer den beiden Kirchen-Administratoren, dem Superintendenten Klopsch und dem Domainen-Rentmeister, jetzigen Domainen-Rath Stüwe, auch der Kirchenprovisor Oppelt Theil nahm, und zu der rc. Fischer außerdem den Maurermeister Mathies zugezogen hatte. Die Besichtigung ergab Folgendes:

Der Bauzustand der Kirche ist ein durchweg mangelhafter, besonders ist die Ausführung aller Wölbungen und der Fenster überaus roh und unsauber; die Pfeiler, von denen der der Kanzel am nächsten bereits hat gebunden werden müssen, sind, wie dies eine theilweise Untersuchung ergab, nur in der äußern Schicht, im Verbande, nimmer aber das Füllmauerwerk ausgeführt. Da ferner das hohe Chor, in welchem sich das Altar befindet, zu Sitzplätzen für die Zuhörer gar nicht geeignet ist, so ist die Kirche für die Gemeinde von 4000 Seelen viel zu klein. Eine Gewinnung von Plätzen über der südlichen Kapelle und Sacristei mittelst Durchbrechung der obern südlichen Wand des hohen Chors wurde sowol ungenügend, und da man hier auch den Prediger schwer verstehen würde, als nicht zweckmäßig befunden; außerdem erklärten sich die Techniker gegen jede Schwächung dieser Wand, in Folge dessen als das beste und einzige Auskunftsmittel vorgeschlagen wurde, den Abbruch des ganzen hohen Chors, sowie der anstoßenden Kapelle und der bereits baufälligen Absis in Aussicht zu nehmen, und sobald es die Mittel der Kirche einigermaßen gestatten, eine Verlängerung der ganzen Kirche nach dieser Seite, d. h. einen Neübau der halben Kirche dann vorzunehmen, den kommenden Geschlechtern es überlassend, den Neübau der andern Hälfte des Thurms fort- und zu Ende zu führen.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend hat man es für das Zweckmäßigste gehalten, alle Restaurationen, die nicht dasselbe Ziel verfolgen und nicht dringend geboten sind, vorlaüfig zu unterlassen, und soviel als möglich die Einnahmen der Kirchenkasse für obigen Zweck zu sammeln. Da für das in Rede seiende Project ein Baukapital von ca. 25.000 Thlr. erforderlich sein wird, so erklärte das weltliche Mitglied der Kirchen-Administration betreffs der finanziellen Lage der Kirchenkasse und der Zeit, in welcher der Neübau vielleicht zur Ausführung gelangen könnte, Folgendes: — Nach dem neüesten Etat der Kirchenkasse beträgt der jährliche zur Anlegung in Kapital verbliebene Überschuß ca. 600 Thlr. Mit Rücksicht auf die Sicherung der etatsmäßigen Ausgaben und auf den Umstand, daß die mit einem hohen Preise (ca. 2 Thlr. pro Scheffel) in Einnahme aufgeführten Natural-Renten leicht Jahre lang unter diesem Preise bleiben können, würden nur 400 Thlr. jährl. Überschuß, also ein Kapital von etwa 8000 Thlr. entbehrt und zu den Bauten verwandt werden können. Zu den sich in nächster Zeit als dringend nothwendig darstellenden Bauten gehören aber außerdem: — Die Erbauung eines

neüen Stalls auf dem Pfarrhofe an Stelle eines sehr baufälligen Gebaüdes, und — die Herstellung einer neüen Scheüne für die Pfarre — zu welchen ein Kapital von mindestens 3000 Thlr. erforderlich sein wird, weil die unentgeltliche Verrichtung der Hand- und Spanndienste Seitens der Eingepfarrten abgelehnt worden ist und denselben anscheinend die Observanz zur Seite steht, so daß die Kirche bei Bestreitung dieser Baukosten lediglich auf sich selbst angewiesen bleibt. Hiernach würden zum Ausbau der Kirche nur 5000 Thlr. übrig bleiben.

Bei Erörterung der einzelnen Punkte der Denkschrift des Superintendenten Klopsch fand sich noch Folgendes zu bemerken:

1. Das hohe Chor. Der nördliche Pfeiler des Absis, welcher durch einen hölzernen Anker an die Wand der Sacristei angeankert ist, hat sich etwas verdrückt, und ist zu seiner Sicherung der aüßere Strebepfeiler auf ca. 9 F. Höhe verstärkt worden. Diese Sicherungen sind ungenügend, da der hölzerne Anker lose ist und nicht angezogen werden kann, und die Verstärkung des Strebepfeilers zu niedrig ist. Um wirksam zu werden, muß letztere um 15 Fuß erhöht werden. Die hierdurch entstehenden Kosten sind unerheblich, zumal die Steine einem spätern Neübau wieder zu Gute kommen.

2. Der Altar. Mit Rücksicht auf die im Eingange entwickelten Ansichten dürfte gegenwärtig von der Abänderung des Altars Abstand zu nehmen sein.

3. Der Fußboden des hohen Chors wie zu 2.

4. Infolge der großen Entfernung des Altars vom Schiff der Kirche wurde die Zweckmäßigkeit der Einführung eines Lectionariums unter dem Triumphbogen anerkannt.

5. Die Kanzel. Eine Verlegung der Kanzel nach dem nächsten Pfeiler würde eine Änderung des gesammten Gestühls bedingen und zwar eine Stellung desselben nach der Längenaxe der Kirche, die nicht üblich ist und die Aussicht auf den Altar behindert. Das Hauptübel der schweren Verständlichkeit in der Kirche ist das hohe Chor mit seinen hohen, flachen, breiten Wänden; bei der jetzigen Stellung der Kanzel würde es schon etwas helfen, wenn dieselbe niedriger gemacht würde, ihre ganze Höhe beträgt jetzt 18 F. 9 Z.; sie kann füglich auf 10—11 F. ermäßigt werden.

6. Wie zu 2.

7. Eine Veränderung des Gestühls in Beziehung auf die Verlegung der Kanzel wurde besonders von den Technikern bekämpft, allseitig aber zugestanden, daß das Gestühl in Folge der senkrechten Rückwände sehr unbequem sei; es wurde aber empfohlen, auch diese Umänderung bis zum event. Neübau zu verschieben, da im Aüßern das Gestühl sehr gut erhalten. Die Plätze unter den sehr niedrigen Seitenschiffen und im Thurm haben gegenwärtig schon außerordentlich wenig Licht, zu einer wesentlichen Vermehrung derselben gebricht es leider an Platz.

8. Die Emporen. Die Unterkante des Unterzugs der Emporen liegt 9 F. 4 Z. über dem Fußboden der Kirche; dies ist nicht zu hoch. Wenn die Emporen niedriger gelegt werden, würden die Plätze in den Seitenschiffen alles Licht verlieren, auch wurde es von den Technikern für jetzt rathsam gehalten, für die Herabrückung der Emporen und Einbringung der Unterzüge derselben noch einmal Löcher in die Pfeiler zu stämmen, andererseits würde es wieder unschön sein, die Emporen auf besondere hölzerne Pfeiler zu legen. Die Brüstungen der Emporen sind vom Fußboden aus 8 F. 9 Z. hoch; zur Gewinnung von Licht und eines leichtern Aüßern wurde es für zweckmäßig erkannt, deren Höhe auf 2 F.

8 Z. zu ermäßigen. Auch gegenwärtig sind die hinteren Sitze bereits höher angeordnet, als die vorderen, diese Ansteigung zu vermehren verhindert die niedrige Höhe der Spitzbogengewölbe, an deren Kämpfer sich bereits das Rahmstück der Brüstung anschließt und die im Scheitel nur eine Höhe von 8 F. über dem Fußboden erreichen. Die Erneüerung des Anstrichs der Kirche wurde allseitig für angemessen erachtet.

9. Die Bretterwand hinter der Orgel ist vom Kirchenschiffe aus fast gar nicht zu sehen, da sie tief im Thurme liegt und könnte gegenwärtig unter den vorgetragenen Umständen noch verbleiben.

10. Da die Thürverschläge vor den Eingängen liegen, so würde durch deren Beseitigung Raum für Plätze nicht gewonnen werden. Vor der Kirche in ihrem gegenwärtigen Zustande angemessen decorativ gehaltene Vorbauten auszuführen, würde sich, abgesehen von den dadurch erwachsenden nicht unerheblichen Kosten, schon deshalb nicht empfehlen, weil dadurch die über alle Maaßen schlechte Bauausführung der Kirche selber noch schärfer hervortreten werde.

11. Die Ebersteinsche Kapelle befindet sich in einem guten baulichen Zustande und würde für die angegebenen Zwecke ein sehr brauchbares und angemessenes Local bilden; sie könnte leicht durch einen eisernen Ofen und einen an den Strebpfeiler anzubauenden Schornstein heizbar zu machen sein. Der alte Altar, welcher sich in dieser Kapelle befindet, ist im ältern Renaissancen-Stil mit grellen Farben ausgeführt, ohne architectonischen Werth; die dort befindlichen hölzernen Figuren sind ältere, gut ausgeführte Holzschnitzarbeiten, welche aber bereits sehr desolat und vom Wurme zerfressen sind; zu einer Wiederverwendung dürften sich diese Gegenstände nicht eignen.

12. Der Ausbau des Thurms kann unter den obwaltenden Verhältnissen noch ausgesetzt werden.

Schließlich erklärten die Anwesenden, daß die schleünige Ausführung der projectirten Einfriedigung des Kirchplatzes gegenwärtig schon dringend nothwendig sei, zumal eine größere Restauration der Kirche doch nicht sobald erfolgen werde, und bitten einstimmig um deren Genehmigung. Diese Dringlichkeit ist dadurch gerechtfertigt, daß der früher mit einer Holzbewehrung versehen gewesene Platz, nachdem diese verfallen und stückweise hat entfernt werden müssen, jetzt dem unbeschränkten Verkehr des Publikums mit Fuhrwerk und Vieh, sowie der Straßenjugend zum Tummelplatz bloßgestellt ist, Seitens der letztern zum großen Nachtheil der Kirchenfenster, deren oftmalige theilweise Wiederherstellung während eines Jahres nicht unbedeütende Ausgaben der Kirchenkasse erfordert.

Superintendent Klopsch tritt den vorstehenden Ausführungen überall, jedoch mit der Maßgabe, bei, daß er einen event. halben Neübau der Kirche für unausführbar hält, da derselbe in dem rohen Stile der übrig bleibenden Hälfte der Kirche auch annähernd nicht ausgeführt werden könnte und es unerträglich sein würde, Jahrzehnte lang eine aus den vielleicht entgegengesetztesten Baustilen entsprungenen Kirche zu haben, daß er also eine Unterlassung jeder größern Restauration bis dahin für geboten erachten muß, wo ein gänzlicher Neübau der Kirche möglich ist.

Auch Regierungs-Baurath Hermann hatte den baulichen Zustand der Kirche untersucht und die Überzeügung gewonnen, daß sowol die Mauern des Kirchengebaüdes wie die des Thurms noch fest, gut erhalten und von angemessener Stärke sind, deren Beibehaltung also unbedenklich ist, und zur Restauration im gothisch-kirchlichen Stile vollständig geeignet sind. Der in dem vorstehenden Protokoll er-

wähnte Abbruch des hohen Chors ist, nach des Reg.-Raths Votum, nicht nothwendig, da die geringen Mängel, welche an einigen Gewölbkappen und den Umfassungsmauern durch Reparaturen leicht beseitigt werden können. Eine Vermehrung der Kirchenplätze ist durch zweckmäßige Aufstellung des Gestühls im Kirchenschiff wie auf den Emporen zu ermöglichen. Dies, sowie die Umformung der Emporen, die angemessene Aufstellung der Kanzel und Orgel u. s. w., sind Gegenstände, welche die Restauration der Kirche umfassen und nach einem aufzustellenden Bauplane zu ordnen sind. Bevor ein solcher Entwurf nicht gefertigt, empfiehlt es sich für jetzt, jede Veränderung zu unterlassen.

Weil der Kreisbaumeister Fischer z. Z. mit Geschäften überladen war, so erhielt sein Amtsgenosse Buchterkirch in Greifenhagen mittelst Verfügung vom 17. Sept. 1866 den Auftrag, sich der Ausarbeitung eines Entwurfs zur Restauration der Naugarder St. Marienkirche zu unterziehen, — jedoch auch nur gelegentlich, wie es ihm die Zeit gestatten werde. Diese Voraussetzung traf nicht zu. Kreisbaumeister Buchterkirch, gleichfalls von laufenden Amtsgeschäften überhaüft, sah sich genöthigt, auf Entbindung des Auftrags anzutragen, wogegen er den, damals bei dem Restaurationsbau der Kirche in Treptow a. d. R. beschäftigten Baumeister Kruhl in Vorschlag brachte, der sich bereit erklärt hatte, sich der Anfertigung der Aufnahmezeichnungen vom Naugarder Kirchengebaüde und der demnächstigen Aufstellung des Projects zum Restaurationsbau desselben zu unterziehen. Kgl. Reg. stellte durch die Verfügung vom 26. Februar 1867 der Kirchen-Administration anheim, die desfallsigen Bedingungen mit ꝛc. Kruhl zu vereinbaren und von dem Erfolge Anzeige zu machen, worauf dem ꝛc. Kruhl wegen Entwerfung des Projects vom Baurathe des Collegiums mündliche Instruction ertheilt werden würde. Zugleich wurde die Kirchen-Administration ermächtigt, die in dem Conferenz-Protokoll vom 30. April 1866 bezeichneten nothwendigen Reparaturen auf Grund des von ꝛc. Fischer angefertigten Kostenanschlages ausführen zu lassen. Weil aber der beabsichtigte Wiederherstellungsbau mit so bedeütenden Kosten verbunden ist, zu deren Bestreitung die Kirchenkasse wol in den nächsten zehn Jahren und wahrscheinlich noch länger, nicht im Stande sein werde, so trug die Kirchen-Administration in dem Berichte vom 5. April 1867 darauf an, auch die Anfertigung der Aufnahme-Zeichnungen ꝛc. bis dahin ruhen zu lassen, daß sich übersehen lasse, wann die erforderlichen Geldmittel zum Restaurationsbau angesammelt sein würden und flüssig gemacht werden könnten. Von Patronatswegen hat sich Kgl. Reg. damit einverstanden erklärt. Inzwischen ist von den, im Conferenz-Protokoll vom 30. April 1866 als nothwendig anerkannten, Reparaturen die Verbesserung der Sitzbänke im Jahre 1871 zur Ausführung gekommen. Die Kosten dieser Verbesserung haben Thlr. 74. 15 Sgr. betragen. Ferner ist im Jahre 1871 der Fußboden des Altarraums, welcher, sowie die ganze Kirche, mit Mauersteinen gepflastert ist, mit Cocosfaserdecken belegt worden, was einen Kostenaufwand von Thlr. 75. 25 Sgr. verursacht hat. Reparaturen an der Orgel sind in neüerer Zeit zwei Mal vorgekommen, 1859 und 1870. In jenem Jahre wurde die Reparatur durch den Organisten selbst, den des Orgelbaues kundigen Cantor Kießner für 20 Thlr., in diesem aber durch Meister Grüneberg, von Stettin, für 34 Thlr. ausgeführt. Auch wurden in den Jahren 1861 und 1869 verschiedene Musikalien für die Orgel zum gottesdienstlichen Gebrauch angeschafft.

Zehn Jahre vorher hatte die Kirche im Innern eine Ausschmückung erhalten. Die in derselben befindlichen drei Kronleüchter hatten bei den in neüerer Zeit

üblich gewordenen Abendandachten noch nie eine genügende Beleüchtung hervorgebracht, da sie viel zu klein waren, innerhalb der letzten Jahre aber bei vermehrtem Gebrauch so viele Schäden bekommen hatten, daß ihre Beseitigung und Ersetzung durch neüe eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden war. Es sind deshalb im Jahre 1859 drei neüe Kronen, jede zu 24 Lichtern, von gutem Broncegug ohne Verwendung von Holz oder Zink, zum Preise von 75 Thlr. fürs Stück, aus der Fabrik von J. W. Köppen in Berlin angeschafft worden. In demselben Jahre hat die Kirchen-Administration auch einen von Thon gebrannten Taufstein von Ernst March zu Charlottenburg für 48 Thlr. und ein neüsilbernes Taufbecken von Henninger und Comp. in Berlin für 15 Thlr. angekauft. Mit Frachtlohn und Anschaffung einer Sammtdecke beträgt die ganze hierauf verwendete Ausgabe Thlr. 70. 6. 3 Pf. Der künstlerisch ausgebildete Taufstein ist nach einer Zeichnung von Strack angefertigt und dem für die Bortholomäus-Kirche zu Berlin gefertigten ganz gleich. Beilaüfig sei bemerkt, daß an dieser Kirche, zu der der Grundstein im Jahre 1855 gelegt wurde, Emil Steffann, der Verfasser der „Leokadie“, der erste Prediger gewesen ist. In Berlin ein Vorkämpfer der Lutherischen Rechtglaübigkeit — (obwol in der reformirten Confession geboren und in derselben von seinem Großvater, mütterlicher Seits, erzogen) — der es liebte, sich auf der Kanzel der Sprache des 16. Jahrhunderts und ihrer Rohheiten zu bedienen, hat die Veröffentlichung des genannten Romans, „Wahrheit und Dichtung“ ihm, dem angestaunten Schoßkinde der Orthodoxie, die Verpflanzung in eine „fette“ Landpfarre auf dem Vlaeming eingetragen!

Im Anfange des laufenden Jahrhunderts hatte die Kirche ein Stück des Platzes auf dem das Kirchengebaüde steht, veraüßert. In der Folge wurde dieses Stück mit zwei Haüsern bebaut, die den Zugang zur Kirche ungemein verengten. Die Kirchen-Administration dachte deshalb schon lange daran, diese Haüser zum Abbruch zu erwerben. Die Gelegenheit dazu bot sich hinsichts des einen Hauses im Jahre 1869. Dasselbe gehörte einer Wittwe Baartsch. Als diese gestorben war, zeigten sich ihre Erben, von denen die meisten außerhalb wohnten, geneigt, das Erbstück der Kirche zu überlassen. Der Kauf ist zu Stande gekommen, die Kirchen-Administration hat ein Kaufgeld von 1350 Thlr. gezahlt, und das Wohnhaus nebst den dazu gehörigen Stallgebaüden abtragen lassen. Die so geschaffene Erweiterung des Kirchplatzes hat auch eine Erweiterung der oben erwähnten, im Herbste 1866 aufgeführten Bewehrung des Platzes um 66,5 F. Länge nothwendig gemacht, welche im Jahre 1872 für 221 Thlr. zur Ausführung gekommen ist. Somit hat die Bewehrung des Kirchplatzes bis jetzt Thlr. 978. 6. 4 Pf. gekostet. Ein weiterer Kostenaufwand steht bevor, wenn auch das andere der oben erwähnten Haüser in den Besitz der Kirche übergegangen sein wird. Inzwischen ist zum Schmuck des Kirchplatzes, und zum Schutz der Gitterbewehrung desselben die Bepflanzung mit Zier- und Schutzstraüchern nothwendig gewesen, und zwar bei dem Erstern, um die angelegten Rasenplätze gegen das Übertreten und die Bewehrung des Kirchhofs gegen das in letzter Zeit zur Gewohnheit gewordene Übersteigen über den Zaun zu schützen. Diese Verbesserung hat 21 Thlr. gekostet.

Im Jahre 1869 bedurfte das seit dem Neübau, also seit 18 Jahren, bewohnte Wohnhaus des ersten Pfarrers dringend der Erneüerung des Ölanstrichs an Thüren, Fenstern, Treppen und Fensterladen, sowie des Anstrichs der aüßeren Wände mit Kalkfarbe. Die dadurch entstandenen Ausgaben haben Thlr. 84. 15. 2 Pf. betragen. Zwei Jahre nachher zeigte es sich, daß die Bedachung des ersten Prediger-

hauses so schadhaft war, daß eine Umdeckung derselben durchaus nothwendig war. Sie ist im Jahre 1871 mit einem Kostenaufwande von Thlr. 116. 4 Sgr. ausgeführt worden. Auch bei dem Diaconatgebaüde, dem Pfarrhause der Gemeinden Langkavel und Minten, ist die Ausführung einer kostspieligen Reparatur nothwendig gewesen. Es handelte sich um Erneüerung des südwestlichen Giebels, der, in Fachwerk aufgeführt, im Jahre 1870 dem Einsturz nahe war. Er ist durch einen Massivbau ersetzt worden, der Thlr. 294. 14. 11 Pf. gekostet hat. Von den Baukosten haben nach der bisherigen Observanz zu tragen gehabt: die Kirche zu Langkavel $^2/_3$, die Kirche zu Minten $^1/_3$. Da indessen die Kirchenkasse zu Langkavel vollständig erschöpft ist, so mußte die Concurrenz des Patrons und der Kirchengemeinde in Anspruch genommen werden. Von dem Antheil der Kirche zu Langkavel mit Thlr. 196. 12 Sgr. haben nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzubringen gehabt: a) der Patronats-Baufonds $^2/_3$ mit Thlr. 130. 28 Sgr., b) die Kirchengemeinde Langkavel incl. der dazu gehörigen Colonien Florentinenhof und Ludwigsthal Thlr. 65. 14 Sgr. Das Drittel der Kirche zu Minten, deren Kasse im Stande war, die auf sie treffende Ausgabe ohne Nachtheil für die ihr obliegenden sonstigen etatsmäßigen Leistungen zu tragen, hat sich auf Thlr. 98. 5. 11 Pf. belaufen. Das noch nutzbare Holz aus dem alten Fachwerks-Giebel ist verkauft worden. Der Erlös daraus, Thlr. 1. 11 Sgr., ist dem Bau-Unternehmer zu Gute gekommen, der darnach im Ganzen Thlr. 295. 28. 11 Pf. empfangen hat. Die bei diesem Bau erforderlich gewesenen Hand- und Gespanndienste sind selbstverständlich von den einzelnen Pfarrgemeinde-Mitgliedern geleistet worden. Die im Jahre 1859 vorgenommene Hauptreparatur desselben Predigerhauses, nebst zugehörigem Stallgebäude, hat Thlr. 618. 27. 6 Pf. gekostet, welcher Betrag nach denselben Grundsätzen auf die pflichtigen Kirchentassen u. s. w. repartirt worden ist.

Der im Jahre 1847 vor dem Greifenberger Thore angelegte Begräbnißplatz wurde in seiner ganzen nördlichen Seite von Scheünen begränzt, welche die Errichtung einer Bewehrung um denselben entbehrlich machten. Diese Scheünen brannten im Juli 1859 ab. Nach dem Retablissements-Plane wurden die Scheünenstellen theils weiter vom Begräbnißplatz ab, nach der Straße zu, gerückt, theils gar nicht wieder bebaut, so daß die Anlegung einer Bewehrung in Stelle der abgebrannten Scheünenreihe unumgänglich nothwendig war, die im Jahre 1861 durch Erbauung einer Mauer von Backsteinen und Kalkmörtel mit einem Fundament von Feldsteinen zu Stande gekommen ist. Der alte Friedhof ist gleichfalls mit einer Mauer umgeben, diese jedoch ausschließlich von Feldsteinen aufgeführt. Auch war eine Strecke von 156 F. Länge mit Brettern bewehrt. Diese Bretterbewehrung war im Jahre 1862 so schadhaft, daß sie durch eine neüe ersetzt werden mußte. Bei den sehr hohen, und voraussichtlich immer höher steigenden Holzpreisen wurde es für vortheilhaft erachtet, den Bretterzaun durch eine Feldsteinmauer zu ersetzen, welche wenig theürer, aber wegen der Dauer unbedingt vorzuziehen war. Der Bau ist im Jahre 1863 zur Ausführung gekommen.

Der neüe Friedhof war bereits im Jahre 1867 bis auf einen ganz geringen Raum mit Gräbern belegt und dadurch die dringende Nothwendigkeit zur Beschaffung einer dritten Begräbnißstätte herbeigeführt. Zu diesem Zweck hat die Kirchen-Administration ein, auf der Südseite der Stadt, in der Stargarder Vorstadt, 490 Schritte von der Staatsstraße nach Gollnow entfernt, belegenes Ackerstück von 7,15 Mg. für den Preis von 1000 Thlr. angekauft. Obgleich sich wegen des, das Grundstück begränzenden, Weges nicht die ganze Fläche desselben zur sofortigen Ver-

wendung als Begräbnißplatz eignet, sondern nur ein 4,9 Mg. großer Theil, so hat doch auf die Erwerbung des ganzen Ackerstückes eingegangen werden müssen, weil der Verkäufer sich nicht entschließen wollte, jenes Theilstück allein zu veräußern, und event. die Mehrfläche von 2,5 Mg. später zur Vergrößerung des Todtenfeldes dienen kann, wenn, wie wahrscheinlich, die Verlegung des Weges auszuführen ist. Die Untersuchung des Grundes auf der ganzen Fläche der 7,15 Mg. hat ergeben, daß derselbe aus trocknem Sandboden besteht, und in einer Tiefe von 10 F. noch kein Wasser gefunden wird. Der Kaufcontract datirt vom 22. October 1867. Die Genehmigung des Staats zur Erwerbung des Grundstücks ist durch Rescript des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 31. December 1867 ertheilt, und demnächst der Kaufcontract von Patronats- und Oberaufsichtswegen von der Kgl. Reg. unterm 11. Januar 1868 bestätigt worden. Im Jahre 1869 ist dieser neüeste Friedhof durch eine Granitmauer von 4 F. Höhe und mit Formsteinen abgedeckt, bewehrt worden. Die Kosten dieses Bauwerks haben Thlr. 2292. 2. 7 Pf. betragen. Zur würdigen Ausstattung des Friedhofes ist die Aufstellung eines 10 F. hohen Kreüzes von Gußeisen auf einem 2,5 F. über der Erde hohen Sockel aus Granit für nothwendig erachtet worden, was im Jahre 1871 zur Ausführung gekommen ist und einen Kostenaufwand von Thlr. 81. 16. 9 Pf. verursacht hat. Eine weitere Ausgabe zum Betrage von Thlr. 31. 29. 9 Pf. ist durch die Bepflanzung des Friedhofes entstanden, welcher im Herbste 1871 nach dem Schluß des Vegetations-Periode bewirkt worden ist. Man hat ganz niedrige Pyramiden-Ulmen und Linden, sowie abwechselnd rothen Dorn gewählt, welche derartig unter Schnitt gehalten werden sollen, daß sie die Höhe von 5—6 F. nicht übersteigen. Andere Ziersträucher sind hinzugekommen. Binnen wenig Jahren wird daher dieses Todtenfeld bei sorgsamer Pflege der Anpflanzungen, woran es die Kirchen-Administration nicht wird fehlen lassen, sich zu einem hübschen Schmuckgarten entwickelt haben. Die außerhalb des Begräbnißplatzes liegende Fläche von 2,25 Mg. des ganzen Grundstücks ist 1870 auf 6 Jahre gegen einen jährlichen Zins von 8 Thlr. verpachtet worden.

Kirchenvermögen. Daß die St. Marienkirche zu N. recht wohlhabend sein müsse, läßt sich schon aus den vielen Ausgaben schließen, welche ihre Kasse in den jüngst verflossenen Jahren für außeretatsmäßige Bauten 2c. zu leisten gehabt hat. Sehen wir zunächst, wie sich der Zustand des Kirchenvermögens gegenwärtig stellt, um daran einige Nachweisungen zu knüpfen, aus denen die Entwickelung desselben innerhalb eines Zeitraums von 60 Jahren zu ersehen sein wird. Der gegenwärtige Zustand des Kirchenvermögens ergibt sich aus dem:

Etat für die St. Marienkirchen-Kasse auf die 6 Jahre vom 1. Januar 1869 bis ult. December 1874; von der Kgl. Reg. vollzogen den 20. Nov. 1868.

Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit . . Thlr. 1895. —. —.

Einnahme.

Tit. 1. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien . . . . Thlr. 398. 3. —.

Das Kapitalvermögen beträgt 8162 Thlr. und besteht aus 6962 Thlr. an hypothekarisch versicherten Obligationen in 4 Posten, davon 1800 Thlr. zu 5 Prct. auf der Schwingmühle, laut Obligation vom 13. Mai 1828, eingetragen sind. Ursprünglicher Anleiher war der Müller Zühlke, ihm folgte Weichbredt. 1870 wurde die Mühle subhastirt und von dem Mühlenmeister Carl Zühlke für 9500 Thlr.

erworben, der das Kapital zu behalten wünschte, was durch Reg.=Verfügung vom 28. Decbr. 1870 genehmigt wurde. Der zweite Posten besteht aus einem Kapital von 1500 Thlr. und ist laut Obligation vom 2. Novbr. 1843 auf der Zampelmühle gegen 5 Prct. eingetragen. Ursprünglicher Anleiher war Müller Trantow, dann Krause, seit 1871 Friedrich Beyersdorf, der die Mühle in der Subhastation erworben und das Kapital mit Genehmigung der Kgl. Reg. vom 29. August 1871 behalten hat. (Auch die Pfarre zu Hindenburg hat auf dieser Mühle 600 Thlr. zu stehen.) Die beiden übrigen Kapitalien von 1962 Thlr. und 1700 Thlr. stehen auf zwei Häusern in der Stadt. Zinsfuß 5 Prct. An Werthpapieren besitzt die Kirchenkasse einen Pommerschen Pfandbrief von 200 Thlr. zu $3^1/_2$ Prct., 400 Thlr. in Staatsanleihe von 1852 zu 4 Prct. und 600 Thlr. in zweiter Staatsanleihe zu $4^1/_2$ Prct.

Tit. II. An Erbstands=Canon . . . . Thlr. 1024. 20. —.

Dieser Titel enthält das Einkommen der Kirche, welches sie aus ihrem zu Erbpachtrechten verliehenen Grundbesitz bezieht, d. h. aus dem Colonie=Dorfe Eberstein, welches auf den der Kirche bei der Separation der Stadtfeldmark zu Theil gewordenen Hufengrundstücken entstanden ist. In den actenmäßigen Nachrichten über die Gründung dieses Dorfs wird der Theil der Stadtfeldmark, in welchem die Kirchengrundstücke belegen sind, das Mintensche Feld genannt (oben, Abth. I., S. 225), im Etat heißt das Feld das Sabowsche. Tit. II. enthält 62 Positionen. Davon ist Nr. 1 ein Canon von 1 Thlr. aus den vormals v. Dewitzschen Gütern zu Bernhagen; Nr. 2 ein Canon von 1 Thlr. aus den vormals v. Bismarckschen Gütern zu Schmelzdorf; Nr. 3 die von der Stadtgemeinde Naugard zu leistende Urböde von 1 Thlr. 10 Sgr.; Nr. 4—9 Canon von 5 vererbpachteten Gärten bei der Stadt zum Betrage von Thlr. 10. 10 Sgr. — Sodann folgen von Nr. 10—49 die jetzt, in Folge Theilung, vorhandenen 40 Erbpächter zu Eberstein. Laut Receß vom 9. April 1861 und Bestätigung der Kgl. General=Commission von Pommern vom 26. Februar 1862 ist die Geldrente dieser 39, im Sabower Felde belegenen Parcelen in eine Roggenrente zum Gesammtbetrage von 402 Sch. $7{,}_{62}$ Mtz. umgewandelt worden. Ferner sind unter Nr. 50—58 noch zu Eberstein gehörige 9 Erbpacht=Parcellen aufgeführt, deren Eigenthümer, laut Receß vom 3. August 1858, von der Kgl. Gen.=Comm. bestätigt unterm 7. December 1858, eine Roggenrente von 104 Sch. $4{,}_{27}$ Mtz. zu erlegen haben. Endlich ist die der N.schen St. Marienkirche gehörige, auf der Stadtfeldmark Massow belegene $^1/_2$ Hufe in 9 Parcellen getheilt, welche sich jetzt in Einer Hand befinden, und laut Receß vom 4. Aug. 1858 und Bestätigung der Kgl. General=Commission vom 29. Aug. desselb. Jahres 49 Sch. $12{,}_{61}$ Mtz. zu erlegen haben. Die Totalsumme der Roggenrente beläuft sich auf . . . . Sch. 556. $8{,}_5$ Mtz.
Laut Fractionstabelle der letzten 6 Jahre würde der Scheffel Roggen nach dem receßmäßigen Durchschnitts=Martini=Marktpreise der Stadt Gollnow mit Thlr. 2. 2. 1 Pf. zu berechnen sein, da aber die 3 letzten Jahre diese Steigerung der Roggenpreise veranlaßt haben, und dieselben voraussichtlich bei fruchtbaren Jahren wieder fallen werden, so ist der Preis des Roggens, wie er in der vorhergehenden Etatsperiode von 1863—68 gültig war, mit Thlr. 1. 24. 6 Pf. beibehalten worden. Mithin ist der Geldwerth des Quantums der Roggenrente . . . Thlr. 1011. 2. —.
Dazu der Geld=Canon, wie er oben nachgewiesen worden . „ 13. 18. —.
Summa . . . Thlr. 1024. 20. —.

Tit. III. An Zeitpacht . . . . Thlr. 203. 9. —.

Die durch Zeitverpachtung verwertheten Grundstücke der Kirche bestehen aus Ackerland, den sog. Landwehren, und aus Gärten in zwei verschiedenen Lagen.

Pos. 1. Die Landwehren. Von diesen sind 14 Parcelen, von zusammen 23 Mg. 135 Ruth. Flächeninhalt, laut Licitations-Verhandlung vom 6. April 1868 und Genehmigungs-Verfügung vom 27. Mai desselb. Jahres auf 6 Jahre, vom 1. Oct. 1868 bis 30. Sept. 1874, an 5 Pächter für . . . Thlr. 128. 20. —. verpachtet. Die 15te Parcele, den Pfarrwittwenkamp, benutzt der erste Prediger, da eine Pfarrwittwe nicht vorhanden ist, für eine Pacht von . Thlr. 1. 15. —. Die 16te Parcele, den Kamp der Diaconuswittwe, benutzt der zweite Prediger, da keine Wittwe vorhanden ist, für eine jährliche Pacht von . Thlr. —. 15. —.

Außerdem sind vorhanden und werden loco salarii benutzt:

1) Vom ersten Prediger: Ein Kamp vor dem Stargarder Thor von 5 Scheffel Einfall und etwas Wiesewachs; zwei Korblager im Großen See zur Fischerei.

2) Vom zweiten Prediger: Ein Kamp von 1 Sch. Einfall und eine Wiese von zwei Fuder Heü im Werderholzkamp.

3) Vom Kirchen-Provisor: Eine Wiese an der Bleiche und ein Kamp nebst Wiesenfleck an der Lütkenbrücke.

Pos. 2. Die Gärten sind laut Licitations-Protokoll vom 7. März 1864 und Genehmigungs-Verfüg. der Kgl. Reg. vom 18. März desselb. Jahres auf die 6 Jahre vom 1. April 1864 bis eben dahin 1870 verpachtet, und zwar:

a) An der Chaussee belegene 19 Gärten von 3 Mg. 8 Ruth. Flächeninhalts, und

b) Beim Armenkirchhof belegene 9 Gärten von 0 Mg. 132 Ruth. Flächeninhalts zusammen für . . . . Thlr. 72. 19. —.

Außerdem sind vorhanden und werden loco salarii benutzt: 1) Von dem ersten Prediger: Ein Garten an der Gollnower Trift; 2) vom zweiten Prediger: ein Garten; 3) vom Kirchen-Provisor: die Kirchengärten Nr. 1 u. 2. an der Chaussee.

Tit. IV. An Kirchenstandsmiethe laut Fraction . . . . . . Thlr. 89. 18. —

Unterm 27. Februar 1851 reichten die Stadtverordneten von N. bei der Kgl. Reg. eine Beschwerde in Betreff des Kirchenstandsgeldes ein, indem sie sich auf § 678 Th. II, Tit. 11 des A. L. R., der also lautet: „Die Vorsteher können die hergebrachten Kirchenstellengelder ohne Bewilligung der Eingepfarrten nicht erhöhen,“ bezogen. Trotz dieser gesetzlichen Vorschrift hätte die Kirchen-Administration im Jahre 1833 nach dem Ausbau des Innern der Kirche ganz einseitig die Miethe für einen Stand in der Kirche von $2^1/_2$ und 5 Sgr. auf bezw. 10 Sgr. und meistens auf 15 Sgr. erhöht. Damals hätten die Eingepfarrten, wegen der Ausbaukosten, zu der Erhöhung der Miethspreise geschwiegen, zumal die Administration ausdrücklich bevorwortet, daß die Erhöhung nur eine vorübergehende Maßregel sein solle. Als die Ermäßigung aber immer nicht eingetreten sei, hätten sie, die Stadtverordneten, endlich unterm 14. Febr. 1850 der Administration Vorstellung gemacht, worauf sie aber statt Berücksichtigung derselben, einen verletzenden Bescheid erhalten hätten. In dem an den Magistrat gerichteten Bescheide der Kgl. Reg. vom 10. Mai 1851 wurden die Stadtverordneten mit ihrem beschwerdeführenden Antrage wegen Wiederherstellung der früheren Miethspreise abgewiesen, da die von der Kirchen-Administration getroffene Einrichtung nunmehr schon seit fast 20 Jahren in Kraft stehe und darum vorausgesetzt werden müsse, daß die Eingepfarrten sich mit derselben

stillschweigend einverstanden erklärt hätten, die Stadtverordneten auch nicht Vertreter der Kirchen-, sondern der politischen Gemeinde seien. Nach dem Beschluß der Kirchen-Administration vom 24. Novbr. 1833 beträgt die Miethe: — a) für einen Sitz im Schiff der Kirche, von dem aus Kanzel und Altar gesehen, und die vorderen Plätze auf den Chören, welche verschlossen werden können, 15 Sgr.; b) für die gesperrten Sitze unter dem Orgelchor und die besseren Sitze auf den Chören 10 Sgr. und c) für alle übrigen Sitze, außer den Freisitzen, 5 Sgr.

Tit. V. An Klingbeütelgeld, laut Fraction . . . . . . Thlr. 21. 16. —

Das an den Sonntagen, mit Ausschluß der hohen Festtage, in der St. Marienkirche einkommende Klingbeütelgeld floß bis zum Jahre 1847 zur Kasse des Hospitals Elend, wogegen, wie bereits oben beim Hospital angemerkt worden, die Hospitaliten die Verpflichtung hatten, die Kirche zu reinigen. In Folge einer wegen Reinigung der Kirche von den Hospitaliten erhobenen Beschwerde ist diese Einrichtung vom 1. Januar 1848 ab in Wegfall gekommen; von da ab wird das Klingbeütelgeld in seinem ganzen Umfange zur Kirchenkasse eingezogen, auf deren Kosten die Reinigung des Kirchengebaüdes bewirkt wird. Die Genehmigung der Kgl. Regierung zu dieser veränderten Bestimmung des Klingbeütelgeldes datirt vom 27. Decbr. 1847, bezw. vom 28. Januar 1848.

Tit. VI. An Leichentuch-, Grab- und Gelaütegeld nach der Fraction Thlr. 53. 19. —

Grabgeld wird so wenig von den angesessenen Bürgern und deren Familien, als von activen Militairpersonen, mit Ausnahme deren Familienglieder, entrichtet. Dagegen wird von nicht angesessenen Personen für die Grabstätte 1 Thlr., für Kinderleichen unter 14 Jahren 15 Sgr. gezahlt. An Gelaütegeld wird für den Puls gezahlt: von einem Bürger oder Soldaten 3 Sgr. 4 Pf., von jeder nicht angesessenen Person 6 Sgr. 8 Pf. Für's Leichentuch wird entrichtet: bei einer Bürger- oder Soldaten-Leiche 10 Sgr., bei der Leiche einer nicht angesessenen Person 20 Sgr.

Tit. VII. An milden Gaben und sonstigen Legaten. Unter diesem Titel ist das Bürgermeister Schwedersche Legat von 333 Thlr. 10 Sgr. aufgeführt, welches laut Rechnungsbescheid vom 16. Delbr. 1723 der St. Marienkirche überwiesen ist, die es ihrem Kapitalvermögen einverleibt hat. Das Kapital steckt unter dem Kapital, welches auf die Schwingmühle hypothekarisch bestätigt ist, s. oben Tit. I. daher die Zinsen zum Betrage von jährlich Thlr. 16. 20 Sgr. hier im Tit VII. nicht ausgeworfen sind.

Tit. VIII. An Communion-Opfer, nach der Fraction . Thlr. 74. 19. — Von jeder Person über 14 Jahr werden jährlich 1 Sgr. 3 Pf. gezahlt.

Tit IX. Ad Extraordinaria, laut Fraction mit Rücksicht auf die Abrundung des Etatssolls . . . . Thlr. 29. 16. —

Der bisher zur Aufbewahrung der Documente, Gelder und Kassenbücher der Kirchen- und Hospitalkasse benutzte sehr alte hölzerne Kasten erfüllte seine Bestimmung nur noch sehr mangelhaft. Seine Reparatur war nicht rathsam. Es ist daher im Jahre 1871 ein eiserner Geldschrank zum gemeinschaftlichen Gebrauch, in

Stettin für 80 Thlr. angekauft worden. Die Transportkosten haben Thlr. 3. 20 Sgr. betragen. Diese Thlr. 83. 20 Sgr. sind je zur Hälfte aus der Kirchen- und Hospitalkasse bezahlt worden, laut Genehmigung der Kgl. Reg. vom 25. Juli 1871.

Ausgabe.

Tit. I. An Besoldungen . . . . Thlr. 660. 1. 2.

Davon:

1. Dem Superintendenten Klopsch, als solchem Remuneration 10 Thlr.; demselben als ersten Prediger 100 Thlr. Gehalt, 200 Thlr. Zulagen in drei verschiedenen Epochen, Thlr. 2. 11. 10 Pf. Schwederscher Legatzinsen, und 10 Sgr. für 4 Präfationen, zusammen in der Linie Thlr. 502. 21. 10 Pf.

Außerdem, nach Angabe des Kassen-Rendanten, vor der Linie:

Nutzungswerth der Amtswohnung 50 Thlr. (Dies ist ein alter Satz, indessen wurde in dem Etat pro 1851—56 dieser Satz verdoppelt, weil das Pfarrhaus damals neü und in größerm Umfange erbaut war; in der folgenden Etatsperiode 1857—62 ist jedoch der frühere Nutzungswerth wieder hergestellt worden.) Freies Brennholz aus der Kgl. Forst $13^3/_4$ Kl. Buchen und $13^1/_2$ Kl. Kiefernholz, nach der Taxe 60 Thlr. Die Anfuhr dieses Holzquantum bestreitet die Stadt N. mit 20 Thlr. Ferner 48 Sch. Gerstmalz von der Malzmühle à 1 Thlr. 48 Thlr. 24 Sch. Roggen von der Damerowschen Mühle à 2 Thlr. 48 Thlr., 12 Sch. Roggen von der Mühle zu Vogtshagen 24 Thlr., 12 Sch. Roggen hat die Kämmerei zu N. zu liefern 24 Thlr., für ein fettes Schwein vom Domainen-Rentamt N. 4 Thlr., zwei Hühner vom Kietz vor N. 5 Sgr., Zeitpacht für die der ersten Predigerstelle (Pfarre) gehörenden Ländereien 300 Thlr., Nutzung von einem Kamp und 4 Gärten 77 Thlr., an Accidenzien 117 Thlr., aus der Hospitalskasse Opfer 1 Thlr., Summa vor der Linie Thlr. 773. 5 Sgr. — Gesammt-Einkommen des Superintendenten Thlr. 1085. 26. 10 Pf.

2. Dem zweiten Prediger, Diaconus Walter, zugleich Pfarrer zu Langkavel und Minten: Gehalt Thlr. 33. 10 Sgr., Schwedersche Legatzinsen Thlr. 2. 10. 10 Pf., für Führung des Duplikats des Kirchenbuchs Thlr. 1. 10 Sgr., zusammen in der Linie Thlr. 37. 1. 10 Pf.

Außerdem, nach des Rendanten Angabe, vor der Linie:

Pacht für die dem Diaconat gehörenden Ländereien 350 Thlr., 10 Kl. Buchen- und 10 Kl. Kiefernholz à 2 Thlr. 5 Sgr. macht 43 Thlr. 10 Sgr., die Anfuhr leisten die Dorfschaften Langkavel und Minten Thlr. 8. 5 Sgr., die Amtswohnung 50 Thlr., von der Malzmühle 12 Sch. Malz 12 Thlr., $4^1/_2$ Pfd. Wolle und 2 Mollen Schafkäse, statt dessen von der Stadtkasse 6 Thlr., 86 Sch. Roggen à 2 Thlr., excl. $3^1/_2$ Thlr. für die Anfuhr 172 Thlr., 30 Sch. Hafer à 25 Sgr., excl. 1 Thlr. für die Anfuhr, 25 Thlr., 17 Mandel und 4 Stück Eier 2 Thlr., eine Gans 20 Sgr., zwei Hühner à 5 Sgr. 10 Sgr., 4 Töppe Flachs 1 Thlr., vom Gute Langkavel baar $16^1/_3$ Thlr., von den Kirche zu Langkavel und Minten $2^1/_2$ Thlr., Gartennutzung 4 Thlr., Acker- und Wiesennutzung 28 Thlr., Accidenzien nach der Fraction Thlr. 68. 15. 5 Pf., 25 Sch. Roggen $37^1/_2$ Thlr. Summa vor der Linie Thlr. 827. 10. 5 Pf. — Gesammt-Einkommen des zweiten Predigers Thlr. 864. 12. 3 Pf.

3. Dem Rector Vetter: Gehalt incl. Zulage 40 Thlr., Schwedersche Legatzinsen Thlr. 2. 21. 3 Pf., zusammen in der Linie Thlr. 52. 21. 3 Pf.

Außerdem, nach Angabe des Rendanten, vor der Linie:
Gehalt aus der Hospitalkasse 50 Thlr., Schulgeld aus der Schulkasse Thlr. 227. 10. 1 Pf., Wohnungsmiethe 50 Thlr., Accidenzien 30 Thlr., Ertrag von 1 Mg. Acker 3 Thlr. und Kuhweide Thlr. 5. 26. 8 Pf., 13$^{3}/_{8}$ Kl. Brennholz aus der Kgl. Forst, nach Abzug aller Nebenkosten Thlr. 29. 18 Sgr., Einheizgeld aus der Schulkasse Thlr. 1. 15 Sgr., zusammen vor der Linie Thlr. 397. 9. 9 Pf. — Ganzes Rector-Einkommen Thlr. 449. 1 Sgr.

4. Dem Cantor Prochnow: Gehalt 23 Thlr. 10 Sgr., zwei Mal Gehaltszulage incl. Mieths-Entschädigung Thlr. 77. 15 Sgr., Holzentschädigung 15 Thlr. Schwedersches Legat Thlr. 2. 21. 3 Pf., zusammen in der Linie Thlr. 118. 16. 3 Pf.

Außerdem, nach Angabe des Rendanten, vor der Linie:
Organisten-Gehalt aus der Kgl. Regierungshauptkasse 21 Thlr., Gehalt aus der Hospitalkasse 12$^{1}/_{3}$ Thlr., Desgl. aus der Stadtschulkasse 150 Thlr., Accidenzien durchschnittlich 8 Thlr., Ertrag von 1 Mg. Acker 3 Thlr., zusammen vor der Linie Thlr. 194. 20 Sgr. — Gesammt-Einkommen des Cantors Thlr. 413. 6. 3 Pf.

5. Dem Kirchen-Provisor Oppelt: Gehalt 23 Thlr., zwei Mal Zulage mit 45 Thlr., zur Anfertigung der Kirchen-Rechnung und der Abschrift des Unikats 4$^{1}/_{2}$ Thlr., überhaupt in der Linie Thlr. 72. 15 Sgr.

Außerdem, nach seiner, des Rendanten, Angabe vor der Linie: Nutzung von 1 Kamp, 1 Wiese und 2 Gärten 23 Thlr. — Ganzes Einkommen des Provisors, Rendanten der Kirchenkasse Thlr. 95. 15. Sgr.

6. Dem Küster: Gehalt 10 Thlr., fürs Uhrstellen 1$^{1}/_{2}$ Thlr., für Abbringen des Schnees vom Kirchenboden 2 Thlr., zusammen in der Linie Thlr. 13. 15 Sgr.

Außerdem vor der Linie:
Mieths-Entschädigung 30 Thlr., Accidenzien Thlr. 46. 20 Sgr., Gehalt aus der Hospitalkasse Thlr. 10. 20 Sgr., Ertrag von 1 Mg. Acker 3 Thlr., der Weideabfindung 4 Thlr., überhaupt Thlr. 94. 10 Sgr. — Ganzes Einkommen des Küsters Thlr. 107. 25 Sgr.

7. Dem Kalkanten: Gehalt 7 Thlr. persönliche Zulage 12 Thlr., zusammen 19 Thlr. in der Linie.

Außerdem vor der Linie:
Mieths-Entschädigung 18 Thlr., für einen Rock 7$^{1}/_{2}$ Thlr., für Herumtragen des Klingelbeütels 1 Thlr., Ertrag von 1 Mg. Acker und der Weideabfindung 7 Thlr., überhaupt Thlr. 33. 15 Sgr. — Ganzes Einkommen des Kalkanten Thlr. 52. 15 Sgr.

8. Dem Schulzen zu Eberstein für die Verwaltung des dortigen Schulzenamts 4 Thlr. in der Linie.

9. Dem weltlichen Mitgliede in der Kirchen-Administration, Domainen-Rath Stüwe, Remuneration 30 Thlr. in der Linie.

Recapitulation von Tit. I. Besoldungen.

Empfänger.	Aus der Kirchenkasse.			Beneficien u. aus anderen Kassen.			Überhaupt.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. Superintendent und 1ster Prediger	312.	21.	10.	773.	5.	—.	1085.	26.	10.
2. Diaconus und 2ter Prediger	37.	1.	10.	827.	10.	5.	864.	12.	3.
3. Rector	52.	21.	3.	397.	9.	9.	450.	1.	—.
4. Cantor und Organist	118.	16.	3.	194.	20.	—.	413.	6.	3.
5. Kirchen-Provisor	72.	15.	—.	23.	—.	—.	95.	15.	—.
6. Küster	13.	15.	—.	94.	10.	—.	107.	25.	—.
7. Kalkant	19.	—.	—.	33.	15.	—.	52.	15.	—.
8. Schulze zu Eberstein	4.	—.	—.	—.	—.	—.	4.	—.	—.
9. Weltlicher Kirchen-Administrator	30.	—.	—.	—.	—.	—.	30.	—.	—.
Summa	660.	1.	2.	2343.	10.	2.	3003.	11.	4.

Mehrere der Nebeneinkünfte werden auch von der Kirchenkasse gewährt, wie sich aus dem Etats-Titel V, Insgemein ergibt.

Tit. II. An kirchlichen und gottesdienstlichen Bedürfnissen, laut Fraction Thlr. 55.

Tit. III. An Gerichtskosten, Porto 2c. desgleichen . . Thlr. — 28. —

Tit. IV. An Bau- und Reparaturkosten . . . . „ 191. — —

Und zwar bei dem Kirchengebaüde 146 Thlr. laut Fraction; beim ersten Predigerhause 45 Thlr. Für dasselbe würden nach der Fraction Thlr. 37. 22 Sgr. in Ansatz zu bringen sein; der frühere Etatssatz ist aber beibehalten worden, weil die Reparaturen sich mehren.

Tit. V. An Insgemein . . . . Thlr. 170. 8. 1 Pf. und zwar

1. Fixirte Ausgaben.

An das Waisenhaus zu Stargard 1 Thlr; Grundschoß an den Magistrat für die Hufen, Thlr. 3. 10 Sgr.; — dem Küster für die Wäschen des Kirchenleinens, für das Fegen des Kirchengebaüdes und das Putzen des Silberzeüges, für Glockenschmiere, für die Annahme der Zeitpächte, für Einziehung des Opfers und Bankengeldes, sowie die oben Tit. 1, Pos. 6 angeführte Miethsenschädigung, Thlr. 37. 15 Sgr.; — dem Superintendenten für Holz zur Heizung der Sacristei, für Abhaltung des Schulexamens, für die Abtretung eines Theils vom Garten zum neüen Begräbnißplatze, Miethsentschädigung für die abgebrochene Pfarrscheüne in der Stargarder Vorstadt, zusammen Thlr. 16. 8. 9 Pf. — Für Schreibmaterialien zum Gebrauch des Superintendenten, des Domainenbeamten, des zweiten Predigers und Kirchen-Provisors Thlr. 9. 25 Sgr. — Der Hospitalkasse für die der Kirche zum Friedhofe überlassenen Hospitalgärten Thlr. 28. 4. 10 Pf. — Dem Kalkanten für einen Rock und Miethsentschädigung 25½ Thlr. — für Reinigung der Kirche und Haltung der Geräthe 7 Thlr. — Dem Uhrmacher für das Stellen und Einölen der Thurmuhr 6 Thlr. — Dem Nachtwächter 1 Thlr.

2. Wiederkehrende, aber dem Betrage nach nicht gleich bleibende Ausgaben. Der Versicherungs-Gesellschaft Colonia für die Versicherung der Kirche nebst Thurm gegen Feüersgefahr für die Versicherungssumme von 32,961 Thlr. jährliche Prämie

Thlr. 24. 22 Sgr. Derselben Gesellschaft für die Versicherung des ersten Prediger-hauses für 6310 Thlr. versichert, Prämie Thlr. 4. 24 Sgr. (Anmerkung. Bis zum 30. Juni 1862 war die Kirche, und bis zum 31. December 1862 das erste Pfarrhaus für 22.925 Thlr. bei der Colonia versichert. Dann aber wurde, auf Reklamation der National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin vom 1. Juli 1862 ab die Kirche, der Thurm, der Altar, die Kanzel, die Bänke, die Chöre, die Orgel, die Glocken, die Thurmuhr, und die übrigen Mobiliar-Gegenstände der Kirche auf Höhe von 29.750 Thlrn., und vom 1. Januar 1863 ab das erste Predigerhaus mit 4975 Thlrn., auf Anordnung der Königl. Regierung bei der reklamirenden Gesellschaft versichert; die jährliche Prämie betrug Thlr. 30. 20 Sgr.) — Dem Superintendenten Klopsch jährliche Rente für 3 Wurthländer: 3 Sch. Roggen, nach dem Durchschnitts-Martini-Marktpreise in Golnow laut Fraction der Scheffel zu Thlr. 1. 24. 6 Pf. macht Thlr. 5. 13. 6 Pf.

Tit. VI. Ad Extraordinaria . . . . Thlr. 100 — — Obgleich die Fraction eine kleinere Summe nachweiset, ist dennoch der frühere Ansatz beibehalten worden, weil die Ausgaben in diesem Titel sich erfahrungmäßig stets vermehren. Extraordinaire Ausgaben bedürfen der Genehmigung von Seiten der Königl. Regierung.

Tit. VII. An Überschüssen zur Belegung von Kapitalien und Deckung außergewöhnlicher Baukosten . . . . Thlr. 717. 22. 9 Pf.

Historische Erlaüterungen zu dem vorstehenden Etat.

Das Kapitalvermögen der St. Marienkirche betrug im Jahre 1810: 4500 Thlr., bestehend in 1100 Thlr. Pommerschen 4procentigen Pfandbriefen, und 3400 Thlr. standen laut Obligation vom 16. Mai 1806 bei dem Gutsbesitzer v. Bülow auf Ossefen zu $4^1/_2$ Procent. In diesem Kapital steckte das Schwedersche Legat von $333^1/_3$ Thlr. — Im Jahre 1818 hatte sich das Vermögen durch Überschüsse, wofür ein Pfandbrief angekauft worden war, auf 5500 Thlr. erhöht. — Im Jahre 1833 betrug das Kapitalvermögen 4600 Thlr. Wodurch die Verminderung um 900 Thlr. veranlaßt worden, ist aus den Etatsacten nicht direct ersichtlich; indessen ist anzunehmen, daß der genannte Minusbetrag durch den damals ins Werk gerichteten großen Reparaturbau der Kirche entstanden, der dann noch einen weitern Kosten-Aufwand von 1800 Thlrn. erforderte, da der Kapitalbestand im Jahre 1838 auf 2800 Thlr. zurückgegangen war. — Im Jahre 1844 hatte sich das Vermögen durch aufgesammelte Überschüsse wiederum auf 5550 Thlr. erhöht, bestehend in 4800 Thlr. hypothekarisch bestätigten Obligationen zu $4^1/_4$ und $4^1/_6$ Prct., 700 Thlr. Pommerschen Pfandbriefen à $3^1/_2$ Procent und 50 Thlr. Staatsschuldschein à $3^1/_2$ Procent. — Im Jahre 1850 hatte sich das Kapital um 700 Thlr. vermehrt, 1863 betrug es 6412 Thlr., und im Jahre 1868, wie oben bei der Einnahme nachgewiesen worden ist, 8162 Thlr. Da in der nächsten Zukunft außergewöhnliche Bauten von Bedeütung nicht in Aussicht stehen, so läßt sich annehmen, daß am Schluß der laufenden Etatsperiode, mithin Ende 1874, das Kapitalvermögen der Kirche durch Ansammlung der Überschüsse auf mindestens 12.000 Thlr. gestiegen sein werde.

Grundvermögen. Im Jahre 1810 bestand dasselbe — a) aus $21^1/_2$ Hufe mit Einschluß der im Massower Stadtfelde belegenen $^1/_2$ Hufe. Davon nutzten loco

Salarii, der Superintendent 2 Hufen mit dazu gehörigen Beiländern von bezw. $48^3/_4$ und $34^1/_2$ Sch. Einsaat, und der Diaconus ebenfalls 2 Hufen. $17^1/_2$ Hufe waren verpachtet für Thlr. 80. 9 gr. Es war während der Franzosen- und der Kriegszeit. Nach Ablauf der 6jährigen Pachtperiode im Jahre 1815 wurde für dieselbe Fläche der Kirchenäcker ein Pachtzins von Thaler 219. 4 gr. erzielt. — b) Aus Kämpen, Wördeländern, Wiesen, in 24 Parcelen, welche Thlr. 113 — 4 Pf. Pacht trugen. Noch hatte loco Salarii der Superintendent: 1 Kamp vor dem Stargarder Thor von 5 Sch. Einsaat, etwas Wiesenwachs und 2 Korblager zur Fischerei, davon 1 im Kleinen See am Kietzkamp und 1 im Großen See an Gervers Kamp, so wie eine, mit Strauch bewachsene Hauswiese, welche jedoch in der Folge gerodet wurde; der Diaconus 1 Knickhof von 1 Sch. Einsaat, 1 Kamp nebst Wiese am Schafdamm und 1 Wiese von 2 Fuder Heü; der Kirchen-Provisor: 1 Wiese an der Bleiche; alles, wie es auch gegenwärtig noch besteht, mit dem Unterschiede, daß die Korblage im Kleinen See, nach dessen Ablassung, in den Großen See verlegt worden ist. — c) 43 Pachtgärten, welche Thlr. 70. 3. 9 Pf. Pacht trugen. Außerdem nutzte der Superintendent 2 Gärten und der Diaconus 1 Garten loco Salarii. Die Einkünfte der Kirchenkasse durch Zeitverpachtung aller vorgenannten Grundstücke betrugen, in der ersten der bezeichneten Periode (Kriegszeit) Thlr 262. 9. 1 Pf., in der zweiten Periode (Friedenszeit) Thlr. 435. 4. 7 Pf. — Die Bedingungen, unter denen die Kirchengrundstücke verpachtet wurden, waren, laut Licitations-Protokoll vom 28. Februar 1815, folgende:

1. Die Verpachtung geschieht, nach vorher einzuholender höherer Approbation, auf 6 nach einander folgende Jahre von Michaelis 1815 bis dahin 1821 und zwar in der Art, daß die neüen Pächter die Grundstücke in der Brache antreten und schon dieses Jahr die Bedüngung und Beackerung nach weggenommenem Einschnitt der alten Pächter vornehmen können.

2. Muß die Pacht spätestens auf Michaelis jedes Jahres baar und ohne alle weitere Eirnnerung bei Vermeidung der promptesten Execution abgeführt und auf Michaelis 1816 damit der Anfang gemacht werden. Zur Sicherheit der Pacht haftet des Pächters gesammtes beweg- und unbewegliches Vermögen.

3 Muß der Acker in gehöriger Kultur und Dünger erhalten, und ohne Vorwissen und Einwilligung der Herren Inspectoren und Provisoren an keine andern und noch weniger an unsichere Pächter überlassen werden, indem sich selbige einzig und allein an denjenigen Licitanten, der die Ackerstücke erstanden, halten, und sich nicht an einen dritten werden verweisen lassen, so wie auch die Pacht auf die Erben übergeht, und selbige daran gleichfalls gebunden sind.

4. Müssen außer der Pacht sämmtliche auf dem Grundstücke schon haftenden gewöhnlichen Lasten sowol als die etwa noch darauf zu legenden, ohne alle Ausnahme, vom Pächter noch besonders abgetragen werden, ohne dieserhalb der Kirche etwas in Anrechnung zu bringen.

5. Findet keine Remission, es sei unter welchem Vorwande es auch wolle, Statt; es müssen vielmehr die Pächter die etwaigen Unglücksfälle (wo Gott für sei) ohne alle Ausnahme allein tragen, so wie auch diese Verpachtung überhaupt nur in Pausch und Bogen ohne besondere Gewährleistung für den Ertrag und wie die Grundstücke jetzt liegen und stehen geschieht.

6. Muß kein Ackerstück von einander gepflügt werden, noch weniger der Acker ganz steril liegen gelassen werden, welche Vorschrift auch in Betreff der Gärten Statt findet.

7. Erfolgt der Zuschlag nur bis auf die zu erwartende Genehmigung der Kgl. Reg. von Pommern.

8. Die Pacht muß in couranter Silbermünze zur Hälfte und die andere Hälfte den Thaler zu $^1/_{42}$ gerechnet, bezahlt werden.

9. Die Bewehrungen der sämmtlichen Gärten müssen sogleich im Frühjahr in Stand gesetzt werden, widrigenfalls dies auf Kosten der Pächter geschieht.

10. Werden nur solche Licitanten zugelassen, die wirkliche hiesige sich für beständig hier aufhaltende Bürger und sonst sichere und gute Bezahler sind und leidet blos die auf dem Massowschen Felde belegene ¼ Hufe hiervon eine Ausnahme.

Nachdem im Jahre 1826 die Separation der N.schen Stadtfeldmark der Hauptsache nach beendigt, und der Kirche ihr Besitz an Hufen-Grundstücken im Groß-Sabowschen (bezw. Mintenschen) Felde überwiesen worden war, entschloß sich die Kirchen-Administration, unter Genehmhaltung der Patronats-Behörde, zur Vererbpachtung dieses Grundbesitzes. Der Kirchenacker-Plan wurde in 33 Parcelen eingetheilt (Abth. 1, S. 225) und außerdem ein kleines Ackerstück als Dotation der, in der event. entstehenden Ansiedlung, zu errichtenden Schule reservirt. Nicht am 31. März 1829, wie nach Angabe eines andern Actenstücks berichtet worden (Abth. 1, S. 227), wurde der erste Erbpachtvertrag geschlossen, sondern man schritt sogleich nach Zutheilung des Ackerplans und nach dessen Eintheilung an die Veraüßerung der Parcelen zu Erbpachtrechten. Die Kgl. Reg. ertheilte bereits im Jahre 1826 durch Verfügungen vom 31. Juli, 25. August und 21. Sept., demnächst durch Verfügungen vom 21. Oct. 1828 und vom 26. März 1829 ihre Genehmigung zu den geschlossenen Verträgen, kraft derer der jährliche Canon nicht in einer Geld-, sondern in einer Roggenrente zu leisten war, unter der Bedingung, daß dieselbe nach Wahl der Erbverpächterin in Natura oder baar nach den Martini-Marktpreisen der Städte Naugard, Golnow und Greifenberg abgeführt werden mußte (Abth. 1, S. 226). Auf diese Weise waren, nach Ausweis der Etatsacten, bis zum Jahre 1829 die Parcelen 1, 2, 3, 6, 7, 8, 12, 19, 21, 22, 27, 32, 35, zusammen 13, veraüßert, welche innerhalb dreier Jahre den Grund zum neüen Dorfe Eberstein gelegt haben. Die Roggenrente von diesen 13 Parcelen betrug 157 Sch. 10 Mtz., deren Geldwerth im Kirchenkassen-Etat pro 1833—38, den Sch. zu 1 Thlr. gerechnet, mit . . . . Thlr. 157. 18. 9 Pf. ausgebracht wurde. Am 26. April 1832 stand ein Termin zur erbpachtsweisen Unterbringung der übrigen 20 Parcelen an. Die Verhandlung führte aber zu keinem Erfolg. Die Kirchen-Administration schritt daher zur Verzeitpachtung, bei der die oben erwähnten Bedingungen maßgebend blieben. In dem Protokoll ist die Größe der 20 Parcelen angegeben zu 775 Mg. 33 Ruth., nämlich 605. 167 Ackerland und 189. 45 Weidefläche. Durch Meistgebot wurde eine Geldpacht erzielt von . . . . Thlr. 185. 16 — Pf.
Daher Ertrag des Kirchenackers durch Erb- und durch Zeitpacht 343. 4. 9 „
was gegen den frühern, nur durch Zeitpacht erzielten, Ertrag ein Plus von Thlr. 128. 22. 3 Pf. ausmacht. In dem Protokoll sind 3¼ Mg. Acker und 3 Mg. Weide zum Schulgrundstück und Begräbnißplatz ausgeworfen. In demselben Termine vom 26. April 1832 wurden die unter der Benennung: Landwehren, bekannten Kirchengrundstücke, 14 an der Zahl, mit einem Gesammt-Flächeninhalt von 23 Mg. 135 Ruth. für einen Pachtzins von Thlr. 45. 19 Sgr. verpachtet, die Kirchengärten aber, 44 an der Zahl, zufolge Verhandlungen vom 25. März und 14. April 1828 für Thlr. 53. 3. 6 Pf.

Im Jahre 1838 waren sämmtliche 33 Parcelen in Eberstein vererbpachtet und einige derselben schon halbirt. Der Natural-Canon für die Gesammtheit war zu 518 Sch. 13 Mtz. Roggen vereinbart. Im Etat pro 1839—44 war der Preis des Roggens nach 6jähriger Fraction pro Sch. mit 1 Thlr. 3 Sgr. ausgebracht, so daß die Colonie Eberstein der Kirchenkasse eine Revenüe von Thlr. 570. 20. 9 Pf. einbrachte, was gegen früher ein Mehr von Thlr. 227. 16 Sgr. ist. Die Landwehren trugen Thlr. 72. 26 Sgr. und die Gärten Thlr. 46. 15 Sgr. Pacht, letztere also weniger, als zehn Jahre vorher, was durch die geringer ausgefallenen Gebote und durch Vererbpachtung zweier Gärten entstanden war. Auch die auf der Feldmark Massow belegene R.sche halbe Kirchenhufe ist im Jahre 1840, mit Genehmigung der Patronatsbehörde vom 26. September genannten Jahres, in 9 Parcelen gegen eine Roggenrente von 52 Sch. 6 Mtz., entweder in Natura, oder baar nach dem Golnowschen Martini-Marktpreise des letzt verflossenen Jahres, zu Erbpachtrechten ausgethan worden. Im Jahre 1845 kam es vor, daß 4 der Ebersteiner Parcelen getheilt wurden. Bei der dadurch nothwendig werdenden Regulirung der Roggenrente ergab sich ein Mehr von 1 Sch. 13 Mtz., so daß Eberstein von da an 520 Sch. 10 Mtz., oder deren Geldwerth, der in dem gedachten Jahre zu 1 Thlr. 10 Sgr. pro Sch. angesetzt werden konnte, an die Kirchenkasse abzuführen hatte, in Summa Thlr. 694. 5 Sgr. Dazu die Massower Parcelen, zu demselben Preise des Roggens, Thlr. 69. 25 Sgr., macht im Ganzen für die 33 Ebersteiner und 9 Massower Parcelen . . . . Thlr. 764 — —

Für die Ebersteinschen Parcelen ist, laut Receßes vom 30. Januar und Bestätigung der Kgl. General-Commission von Pommern vom 8. März 1852, und zufolge eines zweiten Recesses vom 6. Febr. 1852, bestätigt den 15. Febr. 1853; so wie für die Massowschen Parcelen ist, laut Receßes vom 26. April und Bestätigung vom 1. Juli 1851, der von den Besitzern derselbe zu entrichten gewesene Körner-Canon auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850 in eine feste Geldrente umgewandelt worden, welche für die Ebersteinschen Parcelen auf Höhe von Thalern 663. 25. 5 Pf., zahlbar am 1. November, und für die Massowschen Parcelen auf Höhe von Thlr. 67. 6. 5 Pf., zahlbar zu Michaelis, festgesetzt wurde, in Summa . . . . Thlr. 731. 1. 10 Pf., wodurch der Kirchenkasse gegen den Natural.Canon, den Roggenpreis zu $1^1/_2$ Thlr. gerechnet, ein Ausfall von Thlr. 32. 28. 2 Pf. entstanden ist. Der Nachtheile bald inne werdend, welche aus der Verwandlung der Reallasten in Geldrente für Berechtigte, wie für Verpflichtete entspringen, kam, in Folge der corrigirenden Gesetzgebung vom 15. April 1857, für 7 der Ebersteiner Parcelen unterm 3. August 1858, und für die übrigen 26 Parcelen unterm 9. April 1861 ein Receß zu Stande — jener bestätigt von der Kgl. General-Commission von Pommern den 7. December 1858, und dieser den 26. Febr. 1862, — kraft dessen die Geldrente in Roggenrente zurückverwandelt worden ist. Hiernach beträgt die letztere für Eberstein . . . . Sch. 506. 15,15 Mtz., was gegen den ursprünglichen Körner-Canon ca. 12 Sch. weniger ist. Demnächst ist auch die Geldrente der 9 Massower Parcelen, laut Receßes vom 4. August und Bestätigung der Kgl. General-Commission vom 29. August 1858 in eine Roggenrente von . . . . Sch. 49. 12,61 Mtz. umgewandelt worden, was gegen den ursprünglichen Natural-Canon auch ein Minus, und zwar von ca. 2 Scheffel 10 Metzen, ist. Die Roggenrente, welche zusammen . . . . Sch. 556. 11,76 Mtz.

beträgt, wird receßmäßig nach dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Golnow gezahlt. Fälligkeits-Termin 1. December. In dem Etat für 1863—68 wurde nach 6jähriger Fraction, wobei die beiden höchsten Roggenpreise außer Ansatz gelassen, weil in guten Jahren diese Preise nicht erreicht werden dürften, der Scheffel Roggen zu Thlr. 1. 24. 6 Pf. gerechnet. Demnach betrug die Revenüe der Kirchenkasse aus den 33 Ebersteiner und den 9 Massower Parcelen in der gedachten Etatsperiode . . . . Thlr. 1011. 12. — oder Thlr. 280. 10. 2 Pf. mehr, als die fixirte Geldrente gewährt hatte. Alle diese Verhältnisse sind bereits oben nach Anleitung des laufenden Etats pro 1869—74 auseinander gesetzt worden. Es zeigt sich in diesem bei dem Quantum der Roggenrente ein kleiner Unterschied von 3,26 Mtz., der seinen Grund darin hat, daß einer der Ebersteiner Parcelenbesitzer das genannte Quantum, laut Genehmigungs-Verfügung der Kgl. Regierung vom 5. Januar 1867 durch Baarzahlung des 33⅓fachen Betrages des Mittelpreises der Roggenrente mit 12 Thlr. 15 Sgr. abgelöst hat. Würde in dem laufenden Etat der Preis des Roggens nach der wirklichen Fraction mit Thlr. 2. 2. 1 Pf. pro Scheffel, — wie er denn offenbar von den Rentepflichtigen auch gezahlt werden wird, — berechnet, so stellt sich die Einnahme der Kirchenkasse aus der Ebersteiner und Massower Roggenrente auf Thlr. 1151. 21. 4 Pf. Und diesen Ertrag vergleiche man mit dem, welchen die Kirchenhufen im Jahre 1810 einbrachten, der sich nur auf Thlr. 80. 9 gr. belief!

Stand des Vermögens der St. Marienkirche,
nach dem Etat pro 1868—1874.

Zinsbar eingelegtes Kapital	Thlr.	8.162
Taxwerth des Kirchengebaüdes nebst Thurm	„	32.961
Desgleichen des ersten Pfarrhauses	„	6.310
Grundbesitz: Renten und Pächte Thlr. 1227. 29. Sgr. zu 5 Procent kapitalisirt	„	24.559
Dazu noch die von den Geistlichen und den Kirchenbeamten benutzten Acker- und Wiesenstücke und Gärten, zu einem Werth geschätzt von mindestens	„	3.008
Summa	„	75.000

Im Etat ist Tit. VII der Einnahme das Schwedersche Legat von 333 Thlr. 10 Sgr. aufgeführt. Dasselbe ist gegen 5 Procent Zinsen auf der Schwingmühle bestätigt. Die jährlichen Zinsen betragen mithin Thlr. 16. 20 Sgr. Im Tit. I. der Ausgabe ist die Verausgabung der Zinsen an den Superintendenten, den Diaconus, den Rector und Cantor nachgewiesen. Summirt man die Beneficien dieser vier Stellen, so ergibt sich ein Betrag von Thlr. 10. 6. 2 Pf., daher Überschuß Thlr. 6. 13. 10 Pf.

Die israëlitische Gemeinde und ihr Gotteshaus.

Die Synagoge, deren bereits oben als ein vorzügliches Bauwerk unter den öffentlichen Gebaüden gedacht wurde, ist im einfachen Backsteinrohbau ohne Anwendung von Formsteinen im Rundbogenstil erbaut. Sie hat eine Länge von 45, eine Tiefe von 35 und eine lichte Höhe im Innern bis zum Träger von 23 Fuß. Die Holzconstruction des Doppeldaches ist von unten im Innern erkennbar und

bildet zugleich die Decke, welche als Cassetendecke hergestellt ist und durch die harmonische Zusammenstellung der Farbentöne einen wohlthuenden Eindruck hervorbringt. Als sehr gelungen ist die Decoration der „Heiligen Lade" zu bezeichnen. Dieselbe stellt ein griechisches Portal dar mit corinthischen Saülen, deren Capitäle und Basen reich vergoldet sind. Die Ausführung ist in Holz erfolgt, doch bringt das darauf fallende Licht auf den Beschauer den Eindruck hervor, als seien die Saülenschäfte aus dem reinsten Alabaster gearbeitet. Die Akustik des Hauses ist vortrefflich.

Der Bauplan zu der Synagoge und dem dazu gehörigen Schulhause ist von dem Vorstands-Vorsitzenden, dem Kaufherrn Aron Ascher in N. — der sich um das Zustandekommen des Werkes durch seine persönlichen Bemühungen und Opfer insbesondere durch seine unermüdete Überwachung des Baues während der ganzen Bauzeit 1865 und 1866, das größte Verdienst erworben hat, — in Verbindung mit dem Architekten Seiler, bezw. Kreisbaumeister Fischer, entworfen und von den inheimischen Werkmeistern Itzenplitz für die Zimmer-, und Matthies für die Maurerarbeiten ausgeführt worden. Das Aüßere, wie das Innere der Synagoge zeügt von sehr solider Arbeit in allen Theilen des Gebaüdes.

Der Kostenaufwand zu der Synagoge und dem hinter derselben befindlichen Schulhause beträgt, einschließlich des Bauplatzes, ca. 9000 Thlr., wovon ca. 3200 Thlr. durch frühere Ersparnisse und durch Spenden einzelner Gemeinde-Mitglieder gedeckt, die übrigen 5800 Thlr. vom Großhändler Aron Ascher vorgeschossen worden sind. Diese letztere Summe ist hypothekarisch eingetragen und wird von den Mitgliedern der Naugarder israëlitischen Gemeinde, die gegenwärtig ca. 30 Familien zählt, durch etatsmäßig aufgebrachte Beiträge in Ratenzahlungen amortisirt.

Die Synagoge ist am 6. September 1866 mit großer Feierlichkeit eingeweiht worden. Die Einweihungsrede hielt der Prediger Dr. Apoland aus Berlin. Den Gesang leitete der ebenfalls aus Berlin berufene Chor-Dirigent Gustav Lichtenstein. Der Gottesdienst findet an den Sabbathen und Festtagen in würdevoller Weise nach dem Muster der Gottesdienstordnung der Neüen Synagoge zu Berlin Statt. Die Conservirung des Gotteshauses läßt — Dank dem sorgfältigen Interesse, das der Vorstands-Vorsitzende Aron Ascher daran nimmt — nichts zu wünschen übrig.

Zur Naugarder Synagogen-Gemeinde gehören als Filiale die Gemeinden Massow und Daber. Jede dieser drei, zu einem Synagogen-Verbande vereinigten Gemeinden ist jedoch in Bezug auf die Einrichtung ihres Cultus selbständig und bestreitet die Kosten desselben aus eigenen Mitteln.

Was die Armenpflege betrifft, so erstreckt sich dieselbe — da ortsangehörige jüdische Arme nicht vorhanden sind — nur auf auswärtige, besonders hier durchreisende, Bedürftige, welche aus der Gemeinde-Almosen-, und aus der jüdischen Frauen-Kasse hierselbst je nach Würdigkeit und Bedürfniß Unterstützungen empfangen.

Wie es in kleinen Gemeinden, der beschränkten Mittel wegen, fast immer der Fall zu sein pflegt, so hat auch die Naugarder Gemeinde in früherer Zeit — die actenmäßigen Nachrichten reichen nur bis zum Jahre 1855 — mit ihrem Schächter, Vorsänger, Religions- und Sprachlehrer haüfig gewechselt und immer nur wieder Leüte auf Ein Jahr angestellt, welche schon anderswo in Thätigkeit gewesen waren und bald ihre Qualification nachgewiesen hatten, bald ohne die vorschriftsmäßige Approbation und Concession der Kgl. Reg. die Kinder der israelitischen Familien in der mosaïschen Religion und den Grundlagen der hebräischen Sprache unterrichteten. Auf diese beiden Gegenstände beschränkt sich der Unterricht des jüdischen

Lehrers, da die Kinder der Judenschaft die ihnen sonst erforderliche Ausbildung in den städtischen Schulen erhalten. Der Übelstand, der mit dem haüfigen Wechsel des Lehrers verknüpft ist, ist schon an einer andern Stelle des L. B. hervorgehoben worden. Der Oberaufsichtsbehörde ist dieser Übelstand von jeher nicht entgangen. So aüßerte die Kgl. Reg. zu Köslin in einer an den Magistrat zu Neüstettin gerichteten Verf. vom 14. März 1825, „wie sie es nicht zulassen könne, daß die jüdischen Gemeinden ihre öffentlichen Lehrer, wenn sie auch nur ausschließlich für den Religions-Unterricht qualificirt sind, auf Kündigung annehmen dürfen, während die von ihnen zur Prüfung gestellten Lehrer, wenn sie tüchtig befunden worden, beibehalten werden müssen." In ähnlicher Weise verfügte die Kgl. Reg. zu Stettin in Beziehung auf den jüdischen Lehrer zu Naugard. Die Gemeinde hatte mit ihrem Vorsänger und Lehrer einen Contract auf ein Jahr geschlossen und demselben ein jährliches Einkommen von 160 Thlr. gewährleistet. Die Kgl. Reg. bestimmte aber in der an den Magistrat zu Naugard gerichteten Verfügung vom 29. Sept. 1827, daß die präsentirte, vorschriftsmäßig geprüfte und in dieser Prüfung gut bestandene Persönlichkeit vorlaüfig auf drei nach einander folgende Jahre als Lehrer bei der jüdischen Gemeinde daselbst anzustellen sei. Doch konnte dieser Bestimmung keine Folge gegeben werden. Die Gemeinde bestand damals nur aus 6 Familien, und blos 4 derselben waren mit Kindern gesegnet. Diesen wurde es zu schwer, die contractmäßige Besoldung des Lehrers aufzubringen. Unter gegenseitigem Einverständniß wurde der Vertrag gelöst. Wann der gegenwärtige Cantor und Religionslehrer L. Fränkel bei der Gemeinde eingetreten ist actenmäßig nicht ersichtlich. Ihm verdankt der Herausgeber des L. B. die vorstehende Mittheilung, den Bau der Synagoge ꝛc. betreffend. Der Religions- und Sprachlehrer der israëlitischen Gemeinde hat die städtische Schuldeputation zur unmittelbaren Aufsichtsbehörde.

Vereine zum Nutzen und Vergnügen.

1. Die Gesellschaft der Schützenbrüder. Anscheinend zum ersten Mal geschieht ihrer Erwähnung in den Streitigkeiten, die sich zwischen den Söhnen des Grafen Ludwig III. von Eberstein und dem Rathe der Stadt N. 1590 erhoben. Ein Beschwerdepunkt betraf die gefällte Vogelstange, deretwegen der Rath bemerkte: „Obgleich er Patron der Schützengilde gewesen sei, so sei er doch nicht schuldig, den Baum jetzt wieder aufzurichten. Damit aber die junge Welt ihre Lust und Kurzweil sowol als ihre Übung haben möge, so ist der Rath erbötig, die Kämpe dazu wieder zu verabfolgen, die Stange bauen zu lassen und die Gilde künftig einzurichten." Der gräfliche Bescheid erfolgte erst am 1. Juni 1598 und lautete über diesen Punkt also: — „Die Aufrichtung der Vogelstange und Hergabe der Kämpe dazu werden genehmigt. Die Stadtfreiheiten seien nicht für den Rath allein da und dürften von ihm nicht heimlich an sich gerissen werden. Es sei dem Rath öfter befohlen worden, die Stange wieder aufzurichten. Er habe es versprochen, aber nicht gehalten." Ohne die mindeste Ahnung, daß in N. in den Vorjahrhunderten eine Schützengilde existirt habe, ihrer wird noch im Jahre 1711 gedacht, — ging aus einer Privatvereinigung ehrsamer Bürgersleüte, im Jahre 1818, eine neüe Schützengesellschaft hervor, die sich mit allen Attributen derartiger Vereine umgab und ihr Pfingstschießen im damaligen Werderholz, hart diesseits des Höhenzuges neben dem Exercierplatz, da wo jetzt die Pflugschar waltet, abhielt. Nach der Abholzung des Werderholzes, ist der Schießplatz unter einer Pappel- und Birkenpflanzung

auf die Nordostseite dieses Höhenzuges, da wo er die Gestalt eines Halbmondes hat, verlegt worden, wiewol eine förmliche Verleihung des Platzes an die Gesellschaft nicht Statt gefunden hat, der dagegen in dem Separationsreceß von 1838 das Recht zugestanden ist, auf dem daneben liegenden Exercierplatz nach der Scheibe zu schießen. Die Bepflanzung des Schützenplatzes, welcher bei der letzten Special-Separation der Weide der Kämmerei zum Eigenthum zugefallen, ist von der Gesellschaft bewirkt worden. Die erste Verleihung des Nutznießes einer Wiese zur Bestreitung der Prämie für den sog. Schützenkönig und sonstiger Ausgaben geschah auf Antrag der interimistischen Gildevorsteher vom 7. Juni 1821 durch den lakonischen Beschluß der Stadtverordneten und des Magistrats vom 24. Juni 1821: „daß von der Kiezwiese was abgesteckt werden könne."

Muthmaßlich auf Andrängen der Gesellschaft, sah sich der Magistrat, — in dessen Schooße vielleicht auch Freünde des Knalleffects sitzen mochten — veranlaßt, der „Schützengilde zu Naugard ein Statut" zu geben. Dasselbe datirt vom 17. Mai 1822 und motivirt sich im Eingange mit den Worten: „Da eine Schützengilde in der Bürgerschaft nach § 28 der von des Königs Majestät allergnädigst verliehenen Städteordnung vom 19. November 1808 zu den nothwendigsten Anstalten bei jeder Stadt gehört und seit dem Jahre 1818 sich der größte Theil der Bürger zu einer solchen Gesellschaft vereinigt hat, so wird die Verfassung derselben durch nachstehendes Statut bestimmt." Was im Jahre 1808 für empfehlenswerth gehalten werden mußte, um auch dem Bürgersmann in den Städten Gelegenheit zu geben, sich im Gebrauch der Schußwaffe zu üben, um dieselbe dereinst und — baldigst zur Hand zu nehmen, den übermüthigen Erbfeind über die Maale und Scheiden des Landes hinauswerfen zu helfen, das war, nachdem für Jena und Auerstedt auf den Fluren der Metropole des deütschen Handels, auf den Höhen des Martyrerbergs vor der Hauptstadt des Erbfeindes und auf den fruchtbaren Gefilden des Schönbundes blutige „Revanche" erkämpft, im Jahre 1818 für überflüssig zu erachten, da nunmehr das gesammte „Volk in Waffen" stand und im Gebrauch derselben regelrecht geübt wurde.

Was soll man aber von einer Gesellschaft halten, für die der Gesetzgeber Bestimmungen zu geben für nothwendig erachtet hat, wie die, — daß auch derjenige, welcher sich eines gemeinen Diebstahls schuldig gemacht hat und polizeilich bestraft ist, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden soll (§ 45 zu 4). Und doch kam es vor, daß die Gesellschaft von der Vorschrift dieses Paragraphen Gebrauch machen mußte. Der excludirte — sehr ehrenwerthe Schützenbruder führte über die Vorsteherschaft und den Magistrat, der den Beschluß der Vorsteher bestätigt hatte, Beschwerde bei der obern Landespolizeibehörde. Diese wußte nichts von einer Schützengilde in N., verwies aber, nach eingezogener Information, den Beschwerdeführer an den Magistrat, von dem das Statut gegeben, bezw. bestätigt worden sei, und an den dem Ausgeschlossenen offen stehenden Recurs (§ 45 zu 5). Diese Beschwerde, und noch eine andere über Bevorzugung bei Verleihung der Würde des Schützenkönigs, trug dem Magistrat das Monitum ein, daß er das Statut nicht rechtzeitig zur landesobrigkeitlichen Bestätigung eingereicht habe. Diese ist dann von der Kgl. Reg. nachträglich unterm 29. Juli 1831 ertheilt worden.

Zu welchen Unzuträglichkeiten das — turbulente Schützenwesen führen kann, lehrt ein Vorfall im Jahre 1854. Inhalts des Cabinets-Erlasses vom 29. October 1819 hat diejenige Magistratsperson, welcher die Polizeiverwaltung obliegt, die Verpflichtung, dem eine Garnison kommandirenden Offizier vom Scheibenschießen der

Schützengilde und ihren etwaigen öffentlichen Aufzügen Mittheilung zu machen. Dieser Cabinets-Erlaß war dem Magistrate zu N. unterm 8 November 1820 zur Nachachtung mitgetheilt worden. Seitdem die Besatzung aus N. zurückgezogen ist, steht daselbst ein Truppen-Commando von 100 Mann zur militairischen Bewachung der Strafanstalt. Nun kam es am 6. Mai 1854 vor, daß die ehrenwerthen Schützenbrüder versammelt werden sollten und die Herren Offiziers der Gilde zu dem Endzweck Generalmarsch durch die ganze Stadt schlagen ließen, ohne dem Commandoführer Seitens des die Polizei verwaltenden Bürgermeisters vorher Anzeige zu machen. Die Folge davon war, daß die Mannschaften des Commandos, soweit sie nicht auf Wache waren, aus ihren Quartieren auf den Sammelplatz stürzten, der Führer des Commandos, Lieutenant von Pawelt, beim General-Commando des 2. Armee-Corps Beschwerde führte, von wo dieselbe an den Ober-Präsidenten und von diesem an die Kgl. Reg. gelangte, und somit einen, durch vier Wochen fortgesetzten Schriftwechsel hervorrief, der nicht nöthig gewesen wäre, wenn es in N. gar keine Schützenbrüder gegeben hätte. Dadurch ging offenbar den Behörden Zeit verloren, die nützlicher hätte angewendet werden können, — das ließe sich noch ertragen; schlimmer war ein Vorfall, der sich vier Jahre nachher ereignete. Es war am Sonntag nach Pfingsten, den 30. Mai 1858, als wie alljährlich ein Scheibenschießen der Schützen-Gesellschaft Statt fand, und bei dieser Gelegenheit ein junger Mann getödtet, ein anderer schwer verwundet wurde, durch Fahrlässigkeit bei Handhabung des Schießgewehrs. So sind die Folgen des Schießens bei diesen — nutzlosen Schießfesten, an denen Bürgersleüte Theil nehmen, die niemals Soldat gewesen, vielleicht im ganzen Jahre nur einmal eine Büchse in die Hand bekommen. Und dieser beklagenswerthe Unglücksfall steht nicht vereinzelt!

Im Jahre 1854, am 23. Juli, hatte die Schützengesellschaft den Beschluß gefaßt, unter sich eine Sterbekasse zu bilden. Zwei Jahre nachher reichte der Magistrat den Entwurf eines Statuts dieser Kasse zur Prüfung, und event. Bestätigung ein. Derselbe war aber so beschaffen, daß die Bestätigung von Seiten des Ober-Präsidenten von der Kgl. Reg. nicht befürwortet werden konnte. Sie gab mittelst Verf. vom 8. October 1856 den Statuten-Entwurf an den Magistrat zurück, um denselben nach Maßgabe der gezogenen Erinnerungen durch die — Sterbekassen-Gesellschaft umarbeiten zu lassen. Und damit sind die Acten geschlossen.

Es ist oben im Eingange erwähnt worden, daß im Jahre 1821 die damaligen Stadtverordneten auf wiederholtes Ansuchen des Vorstandes der Schützenbrüderschaft und unter Zustimmung des Magistrats den — in lakonischer Form gekleideten Beschluß faßten, den Schützen einen Theil der sog. Kietzwiese zu überweisen, damit aus dem Ertrage derselben ein Fonds für den jedesmaligen Schützenkönig gebildet werde. Aus den Magistrats-Acten ergibt sich nicht, daß jener Beschluß durch „Abstecken," bezw. Übergabe der qu. Wiesenfläche an die Gilde wirklich zur Ausführung gekommen ist; doch ist dies anzunehmen, da die Gesellschaft seit jener Zeit erweislich die qu. Wiese alljährlich verpachtet, und den Pachtzins eingezogen und zu ihren Zwecken verwendet hat.

Etwa 40 Jahre später erinnerten sich die nunmehrigen Stadtverordneten daß dieses Kietzwiesenstück doch wol Eigenthum der Kämmerei sein könne. Sie faßten demgemäß am 19. August 1859 den Beschluß, die qu. Wiese, insofern die Schützengilde nicht nachweisen könne, daß sie ein Recht zur Benutzung dieses Grundstücks habe, von derselben zurückzufordern. Der Vorstand der Gilde, vom Magistrate in

Gemäßheit jenes Beschlusses zum Nachweise seines Rechts aufgefordert, gab unterm 25. October 1859 eine Erklärung ab, worin das Besitzrecht der Gilde an der qu. Wiese namentlich aus dem Titel der Verjährung behauptet und bezw. auszuführen versucht wurde. Die Stadtverordneten vermochten indessen nicht die von der Gilde angeführten Gründe als einen Nachweis des rechtlichen Besitzes anzuerkennen und beschlossen daher in der Sitzung vom 22. Novbr. 1859 gegen die Gilde auf Herausgabe der qu. Wiese zu klagen. Da der Magistrat mit diesem Beschlusse sich nicht einverstanden erklärte, so wurde eine gemischte Commission eingesetzt, allein auch deren Verhandlungen führten zu keiner Einigung zwischen Stadtverordneten und Magistrat, indem sowol jene bei ihrem frühern Beschlusse auf Anstellung der Klage gegen die Gilde, als auch der Magistrat bei seinem Beschlusse, die Gilde im Besitz der qu. Wiese zu belassen, stehen blieb. In Gemäßheit des § 36 St. O. sah sich der Magistrat daher genöthigt, diese Angelegenheit der Kgl. Reg. zur Entscheidung zu unterbreiten, indem er dem desfallsigen Berichte vom 19. März 1860 die beiderseitigen Gründe vorlegte.

Zunächst die Stadtverordneten; — sie hielten dafür, daß der Gilde ein Rechtstitel zum Besitze, bezw. zur Nutzung der qu. Wiese nicht zur Seite stehe, da die Gilde Corporationsrechte nicht besitze, mithin die qu. Wiese rechtlich weder erworben habe, noch auch habe erwerben können. Daß eine solche Erwerbung auch in der That nicht Statt gefunden habe, gehe aus dem unterm 10. Juli 1838 bestätigten Recesse über die Gemeinheitstheilung unzweifelhaft hervor, da in diesem Recesse die qu. Wiese ausdrücklich als ein Eigenthumsstück der Kämmerei anerkannt und dabei von einem Nutzungsrechte der Schützengilde an dieem Grundstücke nichts vermerkt sei, was doch geschehen sein würde, wenn damals Seitens der Vertreter der Stadt das fragliche Nutzungsrecht der Gilde anerkannt worden wäre. Es habe ferner auch gar nicht in der Absicht der Vertreter der Stadt im Jahre 1821 gelegen, der Gilde dauernd eine Beihülfe zu gewähren, durch welche der Stadtkasse irgend eine namhafte Revenüe entzogen werde, wie sich dies aus den damaligen Vorverhandlungen klar ergebe; denn z. B. der Überlassung habe die qu. Wiese nur einen äußerst geringen Nutzen, höchstens 12 Thlr. gewährt, mithin nur eine solche Summe, wie sie zur Prämiirung des jedesmaligen Schützenkönigs erforderlich gewesen und auf deren Gewährung allein das damalige Gesuch der Gilde gerichtet gewesen sei. Gegenwärtig betrage der Nutzen aus der qu. Wiese aber alljährlich über 100 Thlr., mithin eine Summe, welche über die ursprünglich und eigentlich von der Gilde erbetene Beihülfe unverhältnißmäßig weit hinausginge. Die Gilde verwende diese bedeütende Summe lediglich zu Zwecken der Ergötzlichkeit, da auch jetzt noch die Prämie für den jedesmaligen Schützenkönig nur 16 Thlr. betrage. Könnten durch die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge, welche pro Jahr nur $7\frac{1}{2}$ Sgr. betrügen und seit der Bildung der Gilde dieselben geblieben wären, die Kosten der Ergötzlichkeiten nicht mehr bestritten werden, so seien die Beiträge zu erhöhen. Keineswegs könne aber der Stadt bei den bedrängten Finanzverhältnissen derselben zugemuthet werden, lediglich zu solchen Ergötzlichkeits-Zwecken eine so bedeütende Summe herzugeben, und zwar um so weniger, als die Schützengilde nur aus einer verhältnißmäßig sehr geringen Zahl von Mitgliedern, einigen 60, welche noch dazu nur zum kleinsten Theile der wohlhabendern Bürgerklasse angehörten, bestände. Die Vertreter der Stadt hätten alle Veranlassung, dahin zu wirken, daß die Revenüen des Kämmerei-Vermögens nur zu allgemenen nothwendigen und nützlichen, nicht aber zu Privatzwecken, wie im vorliegenden Falle, verausgabt würden; da

aber die nothwendigen Ausgaben, namentlich für Armenpflege und Schulzwecke von Jahr zu Jahr um ein Bedeütendes sich steigerten, und eine successive Erhöhung der Gemeinde-Abgaben nothwendig machten, so sei es weder durch das Recht noch in der Billigkeit begründet, die Gilde fernerhin in der Benutzung der qu. Wiese zu belassen. Das Interesse der Stadtkasse erheische es vielmehr dringend, dieser selbst jene Revenüen zuzuführen und deshalb sei die Gilde, da sie sich zur freiwilligen Rückgabe der qu. Wiese nicht verstehen wolle, im Wege des Prozesses dazu anzuhalten.

Den Stadtverordneten von Anno 1859 kann man nur ein lautes — Bravo! nachrufen, daß sie sich über das Schützenwesen so klar und bündig und deütlich aussprachen. Sie hätten noch hinzufügen können, daß die Mitglieder dieser Gesellschaften, namentlich die des Kleinbürger- und Handwerksstandes, sich an ihrem Privatvermögen schädigen durch Verlust an Zeit und Baarem, das bei derlei Gelegenheiten nicht gespart werden darf für Bier und — Schnaps, wenn auch daheim Frau und Kind vielleicht darben müssen.

Der Magistrat — seiner Seits konnte nur zwar das Zutreffende und Gewichtige der von den Stadtverordneten vorgetragenen Gründe, namentlich was das Thatsächliche derselben betrifft, nicht verneinen, doch war er der Ansicht, daß nachdem die Gesellschaft der Schützenbrüder seit so langer Zeit — es waren 38 Jahre verflossen — factisch sich in der Benutzung der qu. Wiese befunden habe und bezw. darin belassen worden sei, dieselbe auch ferner darin zu belassen sein dürfte, damit jeder Zwiespalt in der Bürgerschaft, der sonst unzweifelhaft zu besorgen stehe, vermieden würde. — Urkomisch ist die in diesen Verhandlungen hervortretende Behauptung, daß die meisten Schützengilden der St. O. von 1808 ihre Entstehung zu verdanken hätten, und dann in Einem Athem von alten ehrwürdigen Institutionen vergangener Zeiten gesprochen wird, von denen wenigstens diese eine vor dem völligen Verschwinden gerettet würde, denn es sei voraus zu sehen, daß die Auflösung der Gilde erfolgen werde, wenn ihr die Hauptstütze, der Pachtzins von der qu. Wiese, entzogen würde, und schon um deshalb glaubte Magistrat liege es in der Billigkeit, daß die Gilde in der Benutzung der Wiese belassen werde.

In ihrem Bescheide vom 21. Mai 1860 stellte sich die Kgl. Reg. der Hauptansicht nach auf den Standpunkt des Magistrats, empfahl demselben jedoch das Einschlagen eines Mittelweges, darin bestehend, daß zwischen Stadtverordneten und Schützengesellschaft eine Einigung über eine entsprechende Verminderung der bisher durch den hohen Pachtzins der Wiese gewährten Unterstützung, und daher ein anderer Modus der künftigen Beihülfe, herbeigeführt werde.

Nachdem der Magistrat den Stadtverordneten von der vorstehenden Resolution Mittheilung gemacht und in Gemäßheit derselben, so wie mit Rücksicht darauf, daß der ursprüngliche Nutzungsertrag der streitigen Wiese sich höchstens auf circa 15 Thlr. belaufen habe, und die dem jedesmaligen Schützenkönige von der Gilde gewährte Prämie 16 Thlr. beträgt, vorgeschlagen hatte, der Gilde als Äquivalent für die zurückzugebende Wiese eine jährliche Beihülfe von mindestens 25 Thalern aus der Stadtkasse zu bewilligen, die Stadtverordneten auch mit diesem Vorschlage sich einverstanden erklärt hatten, waren vom Magistrate der Schützengilde die entsprechenden Eröffnungen gemacht worden. Die Gilde wies aber jeden Vergleich entschieden von der Hand und wiederholte ihre frühere Erklärung, die in Frage stehende Wiese auch fernerhin in der bisherigen Weise nutzen zu wollen. Erneüerte Versuche, die Stadtverordneten zur Belassung des bisherigen Zustandes

oder doch zur Bewilligung einer höhern jährlichen Abfindungssumme an die Gilde zu bewegen, waren ebenfalls gescheitert, denn sie beschlossen in der Sitzung vom 8. Januar 1861: da die Schützenmitglieder die offerirten 25 Thaler jährlich nicht annehmen wollen, den Magistrat zu ersuchen, die Entscheidung der Kgl. Reg. zu extrahiren, indem der Beschluß, daß die Schützenwiese — d. i. das in Rede stehende Stück der sog. Kietzwiese, — zurück gefordert werden soll, von der Versammlung aufrecht erhalten wird.

In dem Bescheide vom 26. Januar 1861 gab Kgl. Reg. dem Magistrat zu erkennen, daß sie zu einer weitern Entscheidung in der Sache keine Veranlassung habe. Einer Seits erachte sie die Eigenthums- und Nutzungsansprüche der Schützengilde an der Kietzwiese für unbegründet und möge der Zurückforderung dieses Wiesentheils nicht entgegentreten und es sei durchaus anerkennenswerth, daß die städtischen Behörden der Gilde eine Schadloshaltung von 25 Thlrn. jährlich angeboten hätten; andrer Seits müsse es bedauert werden, daß die Gilde diese Offerte von der Hand gewiesen habe. Doch wolle Magistrat seine Bemühungen, ein gütliches Abkommen mit der Gilde herbeizuführen, fortsetzen, um den durch einen Proceß voraussichtlich entstehenden Zwistigkeiten und Unannehmlichkeiten möglichst vorzubeügen. Beharre aber die Gilde auf ihrem Sinne, dann freilich bliebe nichts anders übrig, als den Weg des Prozesses zu beschreiten.

Die Gemeinheitstheilungs-Acten ergeben, daß die Stadt bereits bei Beginn der Separation im Besitz der Kietz-, bezw. der Schützenwiese gewesen und dieser Besitz ihr durch den Separationsreceß verblieben und garantirt ist. Der Magistrat hat also nicht etwa, wie die Schützengilde behauptete, die qu. Wiese ihr aus dem gemeinschaftl. Vermögen der Gemeinheitstheilungs-Interessenten ohne Recht bewilligt. Wie das in bürgerlichen Kreisen kleiner und mittler Städte wol vorzukommen pflegt, so hatte auch hier in N. die vorliegende Streitigkeit ihren Ursprung in persönlichen Reibungen zwischen den gebildeteren und weniger gebildeten Klassen der Einwohnerschaft, welche auszugleichen an dem harten Sinn der letzteren nur zu oft Schiffbruch leidet. Nochmals boten die Stadtverordneten die Hand zum Austrage der Sache, indem sie ihre Bereitwilligkeit erklärten, der Gilde gegen Rückgewähr der Wiese auf 13 Jahre jährlich 50 Thlr. bewilligen zu wollen. Allein auch dieses Anerbieten wurde zurückgewiesen, worauf die Stadtverordneten beschlossen, jeden weitern Vergleichsversuch aufzugeben und die Klage auf Herausgabe der Wiese gegen die Gilde anzustrengen. Der Magistrat, von der Nutzlosigkeit weiterer Vergleichsvermittelungen überzeügt, bestätigte diesen Beschluß und traf die nöthigen Schritte zur Einleitung der Klage. Mittlerweile hatte der Oberpräsident von der Sachlage Kenntniß genommen. In einem Erlaß vom 10. December 1861 empfahl er dem Vorstande der Gilde, die Offerte der Stadtverordneten-Versammlung anzunehmen, um so dem zu erwartenden, für die Gilde höchst mißlichen Prozesse vorzubeügen. Gleichzeitig veranlaßte der Oberpräsident den Landrath v. Bismarck, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Sache gütlich erledigt und so der bedauerliche Streit unter der Bürgerschaft der Stadt N. ausgeglichen werde.

Der Erlaß des Oberpräsidenten und der persönliche Einfluß des Landraths v. Bismarck hatte seine Wirkung nicht verfehlt. In Folge eines Bittgesuchs des Vorstandes der Gilde und auf des Magistrats eindringliche Vorstellung beschlossen die Stadtverordneten in der Sitzung vom 17. December 1861 — der Gilde den Nießbrauch der Schützenwiese für jetzt zu belassen, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs dieser Erklärung. Demgemäß hatte der Magistrat von

weiterer Fortsetzung der bereits anhängig gemachten Klage Abstand genommen. Diesem Interimisticum folgte sodann unterm 10. September 1862 die Anzeige des Magistrats, daß der zwischen den städtischen Behörden und der Schützengilde wegen der sog. Schützenwiese Statt gehabte Streit dahin endgültig geschlichtet worden sei — „daß die Schützengilde so lange im vollen Genuß der qu. Wiese verbleibt, als die Gilde aus mindestens 25 Mitgliedern besteht, im entgegengesetzten Falle aber die Nutzung der Wiese an die Stadt zurückfällt.“ Die formelle Ausfertigung des Vergleichs ist am 6. Februar 1863 vollzogen worden.

So endigte ein mehrjähriger Streit, in welchem das Recht offenbar auf Seiten der Vertreter der Stadt stand, welche, indem sie der Schützenbrüderschaft den Nießbrauch des städtischen Grundstücks, welches den Gegenstand des Streits bildete, unter der angeführten Bedingung belassen, eine Nachgiebigkeit und Versöhnlichkeit gezeigt haben, die, indem dadurch der innere Frieden in der Bürgerschaft wiederhergestellt wurde, der lebhaftesten Anerkennung würdig sind.

Das Statut vom 17. Mai 1822 setzt in den §§ 46—48 den Magistrat zur vorgesetzten Behörde der Schützengesellschaft ein; er hat bei Beschwerden in der Recurs-Instanz die Entscheidung und endlich auch die vom Gildenvorstande festgesetzten Strafen auf dessen Antrag im Wege der Execution einzuziehen. In der St. O. vom 10. Mai 1853 ist eine Bestimmung in Betreff der Schützengilde nicht enthalten. Deshalb war 10 Jahre nach Emanirung dieser St. O. der Magistrat zu N. der Ansicht, daß weil das neüe Gesetz der Städteverfassung das Schützenwesen mit Stillschweigen übergangen, und die gesetzgebenden Gewalten die Überflüssigkeit von Schützengilden anerkannt haben, wie überhaupt nach Lage der neüern Gesetzgebung, die angeführten Bestimmungen des Gildenstatuts sich nicht mehr aufrecht erhalten lassen, die Gilde vielmehr als eine Privatgesellschaft anzusehen und demgemäß auch der Magistrat sich in die inneren Angelegenheiten nicht zu mischen habe, am allerwenigsten aber befugt sei, Strafen im Executionswege einzuziehen. Da jüngsthin ein Fall vorgekommen, in welchem der Gildenvorstand die Vermittelung des Magistrats in Anspruch genommen hatte, so sah sich letzterer veranlaßt, bei der Kgl. Reg. am 19. Juni 1863 anzufragen, ob seine vorentwickelte Ansicht richtig oder die gedachten Paragraphen des Gildenstatuts vom 17. Mai 1822 noch zu Recht bestehend seien?

Der von der Königl. Regierung unterm 15. Juli 1863 p. c. decr. ertheilte Bescheid lautet wörtlich wie folgt: — „Die in dem Berichte vom 19. v. M. ausgesprochene Ansicht, welcher gemäß die Schützengilden nach der neüern Gesetzgebung nur als erlaubte Privatgesellschaften zu betrachten sind, in deren innere Angelegenheiten die Stadtbehörde sich nicht einzumischen hat, ist als zutreffend zu bezeichnen, vorausgesetzt, daß den bezüglichen Gilden nicht die Eigenschaft einer Corporation beiwohnt.“ — Diese Ansichten waren bei der Kgl. Reg. zu Stettin in der Behandlung der Schützenbrüderschaften bereits im Jahre 1842 maßgebend, ein Erlaß des Ministers des Innern vom Jahre 1861 bestätigte sie und eben so ein Erlaß des Oberpräsidenten von Pommern vom 27. September 1866 bei Gelegenheit von Verhandlungen, die Schützengesellschaft zu Massow betreffend (1. Abth. 1290, 1291).

Das Statut von Anno 1822 hielten die Schützenbrüder von Anno 1866 nicht mehr für zeitgemäß. Sie waren darüber einig, daß es nothwendig sei, ein neües, den jetzigen Verhältnissen entsprechendes — Hausgesetz zu entwerfen. Das ist geschehen. Die „Statuten der Schützengilde zu Naugard“ sind unterm 29. April von sämmtlichen Mitgliedern der Gesellschaft vollzogen, am 4. Mai vom Magistrat genehmigt und unterm 6. November 1866 landesobrigkeitlich vom Oberpräsidenten

bestätigt worden, mithin 5 Wochen nach dem in der Massower Schützen-Angelegenheit ergangenen Erlaß Die Statuten zerfallen in 5 Abschnitte, wie folgt: —

I. Zweck der Gilde. Die Schützengilde zu N. besteht aus einem Verein von Männern, deren Zweck ist, ihren Mitbürgern ein Vorbild patriotischer Gesinnung und Einheit zu sein. (Ein sehr löblicher Zweck, dem man den besten Erfolg wünschen muß). — Die Schießübungen der Gilde sollen zwar den Schützen Gelegenheit zum Beweise ihrer Fähigkeit im Gebrauche der Schußwaffe gewähren; ihr Hauptzweck ist aber, der Jugend Lust und Liebe zu Waffenübungen, die Überzeügung ihrer Waffenfähigkeit und dadurch den Willen einzuflößen, das Vaterland in Zeiten der Gefahr zu vertheidigen. (Die Jugend gehört nicht auf den Schützenplatz, sie gehört in die Schulstube, wo Kopf und Herz gebildet und Liebe zum Vaterlande durch Erzählungen aus der Vergangenheit des Vaterlandes, aus der großen Fürsten- und der heimischen Kulturgeschichte geweckt und mit dem Wahlspruch von Anno 1813: „Mit Gott für König und Vaterland" befestigt werden soll; mit der Übung im Gebrauch der Waffen hat es Zeit bis zum Erwachsensein; dann tritt der körperlich Waffenfähige in die große Militairschule des Volks in Waffen, die einen andern, einen gründlichern Unterricht im Gebrauch der Waffen zur Vertheidigung des Vaterlandes ertheilt, als Vater Schützenbruder — vielleicht von der Nadel oder dem Pfriemen — seinem halbwüchsigen Buben auf dem Schießplatze, ganz unzeitig, beizubringen vermag). — Das Verhalten der Schützenbrüder zu einander soll darthun, daß Freiheit mit guter Disciplin vereinbar und Einigkeit auch unter Vielen möglich ist. (Wenn dieser Zweck in der N.er Schützengesellschaft erreicht wird, dann erreicht sie wirklich Großes, da die Begriffe über Freiheit und Unterwerfung unter das Gesetz in halbgebildeten Kreisen bis jetzt sehr verworren sind; für Klärung dieser Begriffe hat auch die Schule das kommende Geschlecht zu erziehen).

II. Verfassung der Gilde. § 1. Rechte und Pflichten der Mitglieder. § 2. Vertretung der Gilde. § 3. Ehrenämter. § 4. Aufsichtsrecht des Magistrats. (Hier wird das wiederhergestellt, was im Jahre 1863 als unvereinbar mit der St. O. von 1853 und der neüern Gesetzgebung überhaupt abgelehnt wurde). § 5. Aufnahme neüer Mitglieder. § 6. Versammlungen der Gilde. § 7. Der Vorstand. § 8. Der Rendant. § 9. Die Vertrauensmänner. § 10. Die Offiziere. § 11. Verlust der Mitgliedschaft.

III. Von den Festlichkeiten der Gilde. Art. 1. Schießübungen. Art. 2. Königsschießen. Art. 3. Gewinnschießen. Art. 4. Schießordnung. Art. 5. Vorsichtsmaßregeln bei den Schießübungen. Art. 6. Aus- und Einmarsch der Gilde. Art. 7. Tanzvergnügungen.

IV. Auflösung der Schützengilde. Sollte sie aufgehoben werden, oder sich selbst auflösen, so fällt das derselben gehörige Vermögen der Stadt N. mit der Bedingung zu, daß sie dasselbe, falls sich in einem Zeitraume von 3 Jahren eine neüe hier bilden sollte, dieser wieder aushändigt. (Der Zeitpunkt, in welchem die Zahl der Schützenbrüder unter 25 herabsinkt, welcher in dem Abkommen wegen Rückfalls der Kietzwiese an die Stadtgemeinde vorbehalten ist, scheint noch fern zu sein, da die Gesellschaft es für nöthig gehalten hat, sich neüe Gesetze zu geben).

V. Einführung resp. Abänderung dieser Statuten. Letztere kann nur beschlossen werden, wenn mindestens $^2/_3$ sämmtlicher Mitglieder in einer dazu zusammenberufenen Gildeversammlung dafür stimmen. Die Statuten sind gedruckt und jedem Gildemitgliede ein Exemplar derselben ausgehändigt.

Das Eintrittsgeld beträgt Thlr. 4., der jährliche Beitrag für jetzt 15 Sgr., Straf-Androhungen von 5 bis 15 Sgr. Im § 7, 11, ist von Pachtverträgen über Gildegrundstücke die Rede. Darf man daraus abnehmen, daß die Gesellschaft, außer der in Nutzung habenden städtischen Kietzwiese, Grundeigenthum besitze?

2. Der Ökonomische Verein ist aus dem im Jahre 1849 entstandenen patriotischen Bauern-Verein hervorgegangen. Sein — Geburtstag war der 26. Januar 1850. Er ist ein dm Regenwalder Kreis-Verein angeschlossener Neben-Verein der Pommerschen Ökonomischen Gesellschaft, deren Mittelpunkt seit einer langen Reihe von Jahren, wegen des Wohnsitzes ihres würdigen Präsidenten v. Hagen auf Premslav, der Regenwalder Kreis ist. Der N.er Verein — im Gegensatz zu der Gesellschaft Nr. 1, eine sehr nützliche Verbindung strebsamer Männer zur Förderung und Verbesserung des Landbaues und der gesammten landwirthschaftlichen Gewerbe — zählte bei seiner Stiftung 47 Mitglieder. Ein sehr thätiges Mitglied des Vereins ist der Gutsbesitzer Hartmann auf Schwarzow, in letzter Zeit Vorstand desselben, und der Hauptmann v. Szczepanski zu N., als Schriftführer und Rendant desselben gewesen; Letzerer † 5. August 1863.

3. Der Conservative Verein für Stadt und Umgebung hat seine Bedeütung verloren, seitdem man über das, was man seit 1848 Conservatismus und Demokratismus nannte, klarere Begriffe sich angeeignet hat und beide scheinbaren Gegensätze seit 1866 mit „Eisen und Blut“ in dem Einen Begriff: Patriotismus, verschmolzen, bezw. aufgelöst worden sind.

4. Der Männer-Gesang-Verein unter Leitung des, um die Bildung der Gesangskräfte in N. sich verdient gemachten Cantors und Organisten Kießner; und —

5. Der Gesang-Verein junger Mädchen, unter derselben Leitung, dessen größere Ausdehnung nicht genug gewünscht und empfohlen werden kann. Die Ausübung der Kunst der Töne ist ein vorzügliches Bildungsmittel zur Veredlung des Gemüths.

6. Der Turn-Verein ist im Jahre 1864 von dem Kreisbaumeister Fischer, dem Hausvater Hoeft, von der Strafanstalt, und dem Pharmazeüten Bernhard Genz gestiftet worden. Was die Tonkunst für die moralische Bildung bestimmt leistet, das erwartet man von der Turnerei für die körperliche Ausbildung und Kräftigung auch unter Erwachsenen, denen sie, so glaubt man, ein längeres Leben verspricht! Der Turn-Verein hat die Fahne geerbt, unter deren Banner am 12. Mai 1848 die Naugarder Bürgerschaft gegen die Polaken ausrücken wollte, welche schon in Daber stehen sollten. Diese Bürgerwehr-Fahne haben die Töchter des Bürgerwehr-Commandeurs Rittmeisters v. Dewitz gestickt, als Turner-Fahne ist ihre Inschrift selbstverständlich geändert worden. An jenem Tage des Polen-Lärms wurde die Fahne auf dem Markte im geschlossenen Viereck durch den Wehrmann Superintendenten Otto, die eine Hand auf die Bayonetflinte gestützt, die andere an den Fahnenschaft gelegt, feierlich geweiht, — kurz man war in N. aus lauter Patriotismus zusammengesetzt! Was damals mit großem Ernst betrieben wurde, kommt uns jetzt, nach Ablauf eines Vierteljahrhunderts, recht komisch vor. Auch der Herausgeber des L. B., als Potsdamer Bürger, regelrecht zum Bürgerwehr-Hauptmann gewählt, führte seine Compagnie, zu der auch ein geheimer Ober-Rechnungrath als Wehrmann gehörte, fleißig auf den Übungsplatz, indeß er seine Studien und Arbeiten für den „Physikalischen Atlas“ bei nächtlicher Weile trieb.

7. Der Verschönerungs-Verein. Die ersten Anfänge zur Verschönerung der Umgebungen der Stadt fallen ungefähr ins Jahr 1829. Damals entstand die Wandelbahn längs der Bullenwiese, indem man Zugänge zu ihr machte, statt daß man sie sonst verbot und die eingefallenen Theile der Stadtmauer benutzte, um ins Freie zu gelangen. Bürgermeister Hartmann — hier im Amte von 1828 bis zu seinem † 14. Decbr. 1835 — bewirkte die Zustimmung der Stadtverordneten zur Hergabe des Terrains und die Ressourcen-Gesellschaft im Kunstgärtner Degnerschen Lokal, an dieser Wandelbahn belegen, brachte die Mittel zur Instandsetzung und Unterhaltung in der ersten Zeit zusammen. Sie wurde mit Canadischen oder Carolinischen Pappeln, Populus monilifera Ait., P. canadensis Burgsd., bepflanzt, welche der Landrath v. Kameke, ein eifriger Beförderer des Unternehmens, aus dem Pflanzgarten seines Gutes Lasbeck hergab. Durch Wiederherstellung der in desolatem Zustande sich befindenden alten Stadtmauer geschah im Jahre 1834 viel zur Verbesserung der Wandelbahn. Lange Zeit ruhten die Bestrebungen nach dieser Richtung des Gemeinwesens. Als Einleitung zu der beabsichtigten Wiederaufnahme der Verschönerung der Umgegend wurde im Jahre 1860 das Vorderende der Golnowschen Trift zu einem Wege und einer Wandelbahn bis zum Quergraben abgetheilt und mit drei Reihen Baüme bepflanzt. Die Stadtbehörden überließen dem Vorstande des Rettungshauses bereitwillig die Bepflanzung mit — Maulbeerstämmen zur Benutzung Behufs der Seidenzucht durch die Pflegebefohlenen des Rettungshauses, und zwar die Strecke bis zum Grünhof. Doch konnte das Rettungshaus in den ersten Jahren mit der Anpflanzung nur bis zum Quergraben kommen, da die Maulbeerbaüme stark aus- und nur wenig fortgingen, — ein Beweis, daß der Vorstand des Rettungshauses nichts von dem mißglückten Versuche der Anpflanzung einer Maulbeerbaum-Plantage auf dem Amte N. zur Zeit der Generalpachtung des Amtsraths Waldemann gewußt hat. Morus alba L. muß zur Seidenzucht-Verwendung als niedriger Buschbaum gezogen werden, dann ist er einem Strauche ähnlich, der sich nicht zur Bepflanzung von Spaziergängen eignet; aber auch als Hochstamm paßt er nicht zum Alleebaum, denn vollständig erwachsen und ins höhere Alter tretend sind die Formen des Maulbeerbaums nichts weniger als ansprechend. Im Laufe des Jahres 1861 bildete sich nun erst der Verschönerungs-Verein unter Vorsitz des Bürgermeisters Witte, der seine Thätigkeit für diese Sache schon durch die Ermöglichung des breiten Steigs am Großen See bekundet hatte. Er erwarb für ein Kaufgeld von 240 Thlr. die 11,5 Mg. große hohe Hütung linker Hand der zum Gallbergsholze führenden Hindenburgschen Landstraße, die eine Seite des eigentlichen Gallbergs, welche dem See zugewendet ist, und richtete sie zu Parkanlagen ein, womit er die Allee im Gallbergsholze verband, die sein Amtsvorgänger, Bürgermeister Lawerentz, durch Anpflanzung von Kastanien (mit Pflänzlingen vom Rittergute Wussow), Lärchen, Rüstern, Akazien (aus Blankenburgschem Samen von ihm gezogen), Ahorn (auf der Reiherhorst gezogen) und blauen Flieder, in einem bei der Anlegung der Kiefernschonung offen gelassenen Gestell, so weit seine beschränkten Privatmittel es gestatten wollten, hergestellt hatte. Der Verein ließ vor dem Holze ein Plateau aufführen und es mit Sitzen, und in der Folge, so namentlich im Jahre 1864, mit Lindenbaümen besetzen, die vom Kirchhofe in der Stadt, wo sie 1848 gepflanzt worden waren, aber zu dicht standen, hierher verpflanzt wurden; dazu kamen denn auch Zierstraücher verschiedener Art und Größe. Zu dem Plateau führen verschiedene Wege, deren parkartige Bepflanzung nach und nach geschehen ist. In diesem Revier stehen auch zwei, von Lawerentz

ebenfalls aus Samen gezogene Rüstern, die er zu Alleebaümen an der Landstraße, dem Grünhof gegenüber, gegeben hatte, die man dahin verpflanzt, doch so vorsorglich behandelt hat, daß sie Fortgang versprechen. Von diesem Plateau sind zwei Wege durch die Kiefernschonung gehauen, welche zu der Allee im Holze führen, worin Sitze und Tische in bedeütender Menge angebracht sind, und wohin die Naugarder an schönen Nachmittagen schaarenweise lustwandeln, zumal ein Canditor in einer ihm dort von Stadtwegen gestatteten hölzernen Bude Erfrischungen reicht. Für Baumpflanzung und Rasenansamung wird aufs Thätigste gesorgt. Zu den Linden hinter dem Maatzschen Garten und bis zur Bleiche wurde demnächst auch der Steig am See bis an den Grünhof bepflanzt. Die ersteren hatte der Major a. D. und Beigeordnete, Baron v. d. Burg setzen lassen, ein Mann, der als Vorsitzender der Forst-Deputation, auch die Interessen des Verschönerungs-Vereins im Magistrats-Collegium aufs Kräftigste vertritt. Die Allee im Gallberge pflegte man scherzweise „Lawerentzens Ruh" zu nennen, weil der Bürgermeister darin, wenn er nicht seine jungen Baümchen begoß, wozu er in einem ledernen Eimer das Wasser aus dem benachbarten See herbeitrug, auf einem der von ihm angebrachten Sitze in stiller Freüde über seine bescheidene Schöpfung von des Lebens Mühen, ein Buch in der Hand, Erholung fand. Auch manch' anderer Alte benutzte diese Anlage zu gleichem Zweck, erfreüt Etwas in der Nähe zu haben, da das große Buchholz mit seinem grünen Blätterdach unbezweifelt schöner, zur haüfigen Wallfahrt doch allzuweit entlegen ist. Aber der Ruheplatz der Alten hat sich ganz naturwüchsig in einen Tummelplatz für Alt und Jung verwandelt, der in neüerer Zeit noch geraüschvoller geworden ist, durch den Turnplatz für die Knabenschulen und den Turnerbund, welcher ganz unweit davon zwischen dem Hindenburgschen und dem Schwarzowschen Wege eingerichtet worden ist. Die Wandelbahn vom See bis an den Acker von Grünhof wurde durch Abzweigung von der Landstraße und Bepflanzung mit Ahorn, womit auch die Straße bepflanzt worden ist, bis ans Holz fortgesetzt.

Der Weg neben und hinter Grünhof wurde im Jahre 1862 gepflastert und in der Nähe der Vorstadt planirt, selbstverständlich auf Kosten der Stadtkasse. Diesseits und jenseits der Lütkenbrücke blieben aber noch ganze Strecken schlecht gewordenen Steindamms, und in der Vorstadt fehlte er vom Begräbnißplatz ab ganz. Doch sind auch diese Lücken, nachdem die dazu erforderlichen Mittel haben flüssig gemacht werden können, ausgefüllt worden.

7. Statut für die Stadt Naugard, die dortigen Gesellen-Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung betreffend. Auf Grund der Bestimmungen in den §§ 168, 169 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird in Betreff der Gesellen-Verbindungen und Kassen Nachstehendes festgesetzt.

§ 1. Alle im Gemeindebezirk der Stadt N. beschäftigten Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den daselbst bestehenden oder noch zu errichtenden Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten und die den Mitgliedern nach den betreffenden Statuten obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen, als ihre Beschäftigung in N. dauert. Welchen dieser Verbindungen und Kassen die den einzelnen Gewerben angehörenden Gesellen und Gehülfen zuzuweisen sind, hat die Gemeinde-Behörde mit Genehmigung der Kgl. Regierung zu bestimmen und in der für die Publication ortspolizeilicher Verordnungen in N. vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§ 2. Niemand darf Gesellen oder Gehülfen, welche nach den auf § 1 gegründeten Anordnungen einer Gesellenkasse beitreten müssen, im Gemeindebezirk der Stadt N. in Arbeit nehmen, ohne davon gleichzeitig bei der betreffenden Kasse Anzeige zu machen.

§ 3. Jede Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses muß von dem Arbeitsherrn binnen 3 Tagen nach dem Ausscheiden des Gesellen oder Gehülfen aus der Arbeit bei der Kasse angezeigt werden.

§ 4. Die Arbeitsherren in N. sind verpflichtet, die fälligen Kassenbeiträge und Eintrittsgelder ihrer Gesellen und Gehülfen von deren Arbeitslohn zurückzubehalten und zu den Kassen, welchen die Gesellen oder Gehülfen beigetreten sind, zu zahlen. Wird auf Stücklohn gearbeitet, und ist das Stück zur Fälligkeit der Beiträge noch nicht beendigt, so muß der Arbeitsherr den Betrag der fälligen Beiträge vorschußweise zur Kasse berichtigen. Durch den Einwand, daß der Arbeitslohn schon vorschußweise gezahlt sei, kann sich der Arbeitsherr den vorstehenden Verpflichtungen nicht entziehen. Rückständige Zahlungen, welche in Folge dieser Verpflichtungen zu den Kassen zu leisten sind, werden nach Ablauf der gestellten Zahlungsfrist von den Arbeitsherren im Verwaltungswege, mit Berufung auf gerichtliche Entscheidung beigetrieben.

§ 5. Die Arbeitsherren (Handwerksmeister) in N. sind verpflichtet, sich bei den dortigen Gesellen-Unterstützungskassen in der Weise zu betheiligen, daß sie nach Maßgabe der Anzahl der von ihnen beschäftigten Gesellen einen Beitrag zu der Kasse zu leisten haben. Die Höhe dieses Beitrages wird hierdurch auf die Hälfte desjenigen Beitrages, den die Gesellen und Gehülfen entrichten, festgesetzt.

§ 6. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Kassen, insbesondere über die Höhe der Beiträge, über die Grundsätze, nach welchen die Unterstützungen gewährt werden sollen, so wie über die Mitwirkung der Arbeitsherren und Gesellen bei der Berathung und Verwaltung der Kassen-Angelegenheiten, bleiben den für die Kassen festzusetzenden Statuten vorbehalten. Soweit diese Statuten den betheiligten Innungen eine Mitwirkung bei der Kassenverwaltung übertragen, ist jeder Innungsgenosse verpflichtet, sich derselben zu unterziehen und die Vorschriften des betreffenden Innungsstatuts über die Verpflichtung zur Annahme des Vorsteheramts finden auch auf die Erfüllung der vorgedachten Ehrenpflicht Anwendung.

§ 7. Arbeitsherren, welche den Bestimmungen des § 2 durch die Beschäftigung eines bei der Kasse nicht angemeldeten Gesellen oder Gehülfen zuwider handeln, oder die erfolgte Auflösung eines angemeldeten Arbeitsverhältnisses innerhalb der im § 3 vorgeschriebenen Frist bei der Kasse nicht anzeigen, sind mit einer Geldbuße von 10 Sgr. bis 1 Thlr. zu bestrafen, welche von der Polizei-Verwaltung hierselbst festgesetzt und der Unterstützungskasse überwiesen wird.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 1—4 incl., 6 und 7 finden, soweit sie auf Gesellen und Gehülfen und auf deren Arbeitgeber sich beziehen, auch auf die gegen Lohn beschäftigten Lehrlinge und auf deren Lehrherren Anwendung.

§ 9. Die nach diesem Statut zu errichtenden Unterstützungskassen stehen, unter Aufsicht der Gemeinde-Behörde in N., welche diese Aufsicht durch einen Kommissarius auszuüben hat. Die Kosten der Kassenverwaltung sind zur Hälfte von der hiesigen Gemeinde zu tragen. Naugard, den 11. April 1857.

Der Magistrat: Witte. B. v. d. Burg. Oppelt. Hoene.

Die Stadtverordneten. { Dr. Fanninger, Vorsitzender. Becker, Schriftführer. Stracke. Ascher. Radeloff. Silberstein.

Auf Grund der §§ 168 und 169 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung, des § 57 der Verordnung vom 9. Februar 1849 und des Gesetzes vom 3. April 1854 genehmige ich das vorstehende Statut unter dem Vorbehalt der Abänderung im Fall des Bedürfnisses mit der Maßgabe, daß im ersten Satze des § 4 statt der Worte: — „welchem die Gesellen und Gehülfen beigetreten sind“ — zu lesen ist: — „welchen dieselben nach den auf § 1 gegründeten Anordnungen beitreten müssen.“

Berlin, den 12. Juli 1857.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: v. Pommer-Esche.

Genehmigung rc. rc.

Im Jahre 1856 belief sich die Zahl der in N. beschäftigten Gesellen nur auf 69. Davon waren Dachdecker 10, Schuhmacher, Schmidte, Tischler je 6, Maurer, Bäcker, Färber je 4, Zimmerleüte, Sattler, Schlosser je 3, Schneider, Stellmacher, Schornsteinfeger, Müller je 2, Fleischer, Glaser, Pantoffelmacher, Klempner, Kupferschmidte, Böttiger, Kürschner, Töpfer, Buchdrucker, Zimmermaler, Conditoren, Seiler je 1. Ortsangehörig waren 29, davon 7, nämlich die Maurer und Zimmerer, verheirathet, und 22 unverheirathet, die Zahl der fremden und zugewanderten Gesellen belief sich auf 40. Bei dieser geringen Anzahl von Theilnehmern der einzelnen Gewerke hielt es der Magistrat für angemessen, eine gemeinsame Unterstützungskasse für alle in N. beschäftigten Gesellen und Gehülfen zu bilden, womit sich das Ministerial-Rescript vom 12. Juli 1857 einverstanden erklärt hat. Demgemäß ist das Statut für die Gesellen-Unterstützungskasse unterm 4. Februar 1858 vom Magistrate ausgefertigt und von der Kgl. Reg. unterm 13. April 1858 genehmigt worden. Der Wortlaut dieses Statuts ist in die Ergänzungsblätter verwiesen.

8. Invaliden-Sterbekasse. Nach der im Jahre 1838 erfolgten Auflösung der zu N. in Garnison stehenden Garnison-Compagnie des 2. Infanterie-Regiments, beschlossen die daselbst zurückgebliebenen meist verheiratheten Invaliden für den Fall des Absterbens von Mann und Frau eine Sterbekasse zu errichten. Dies geschah im Jahre 1840. Es waren derselben 86 Individuen beigetreten, unter denen auch einzelne Mitglieder des Aufseher-Personals der Straf- und Besserungs-Anstalt sich befanden. Vorbehalten blieb der Zutritt noch anderer, auch auswärtiger Theilnehmer, hauptsächlich jedoch nur Invaliden. Die Zahl der Mitglieder sollte, nach dem Statuts-Entwurf, bis auf 200 ausgedehnt werden. Jedes Mitglied zahlte nach § 4 des Entwurfs monatlich 2 Sgr. oder jährlich 24 Sgr. Mithin gingen von 86 Theilnehmern jährlich Thlr. 68. 24 Sgr. ein. Mann und Frau gelten nach § 4 für Eine Person, leisteten also auch nur den einfachen Beitrag. Es ließ sich annehmen, daß unter 86 Mitgliedern wenigstens ⅔ verheirathet waren. Die Zahl der Personen, für welche nach § 11 ein Sterbegeld von 10 Thlrn. zu zahlen war, würde bei Eröffnung der Kasse 145 betragen haben. Unter dieser Zahl werden nach allgemeiner Sterblichkeits-Berechnung jährlich 5, höchstens 6 Sterbefälle vorkommen. Jeder Sterbefall kostet der Kasse 10 Thlr., 5—6 also 50—60 Thlr. Der Collecteur sollte jährlich 2 Thlr. erhalten, und es würde noch

ein Überschuß von 6—16 Thlr. jährlich verbleiben, wobei das Antrittsgeld noch nicht berücksichtigt ist. Die Kasse hatte hiernach die Wahrscheinlichkeit des Bestehens für sich, welche auch nicht vermindert wurde, wenn die Zahl der Mitglieder bis auf 200 anwachsen sollte, da alsdann im Verhältniß zu den mehr vorkommenden Sterbefällen die Beitragssumme sich auch vergrößert. Das Statut bedurfte aber noch der Festsetzung, daß die Kasse aufgelöst werden müsse, wenn die Zahl der beitragenden Mitglieder bis auf 30 herabsinken sollte, und daß für diesen Fall aus den Überschüssen ein Reservefonds von 100 bis 200 Thlrn. gebildet werde, um die übrig bleibenden Mitglieder nach Verhältniß ihrer geleisteten Beiträge zu entschädigen. Zur Erledigung dieses Zusatzes und mehrerer anderer gegen den Statuts-Entwurf gezogenen Erinnerungen, die nothwendig waren, bevor letzterer dem Oberpräsidenten zur Bestätigung vorgelegt werden konnte, gab die Kgl. Reg. mittelst Verf. vom 13. August 1840 den Entwurf an den Magistrat zurück, welcher demnächst unterm 29. desselb. Monats berichtete, daß die Invaliden die Idee einer Sterbekasse aufgegeben hätten, weil sie glaubten, die von der Kgl. Reg. gemachten Bedingungen zur Abänderung des Statuts nicht erfüllen zu können.

Die Straf- und Besserungs-Anstalt.

Die Unzulänglichkeit des im Jahre 1720 gegründeten und nach 100jährigem Bestehen, 1820, aufgehobenen Spinn- und Zuchthauses zu Stargard wurde immer fühlbarer. Die Regierung warf ihr Auge auf die alte Grafenburg Naugard, ihrer 10—11 F. hohen Wälle, des sie auf drei Seiten umgebenden Kleinen Haus- oder spätern Amtssees und des tiefen Wassergrabens halber, der sie auf der vierten Seite von dem festen Lande gänzlich absonderte und zu einer vollständigen Insel machte.

Das zweigeschössige Amtshaus, die ehemalige Kemnade, gewöhnlich das große Haus genannt — weil es ohne das ehemalige Treppenhaus 116 Fuß lang und 42 Fuß tief ist — hatte aufgehört, der Sitz eines Kgl. Domainen-Beamten zu sein. Dieses Haus wurde zunächst, schon in den Jahren 1809/10, im untern Geschoß zu Gefängnissen eingerichtet, der Ausbau aber durch den inzwischen eingetretenen Krieg unterbrochen, dann aber im Jahre 1817 unter Leitung des Bauführers Block mit aller Kraft fortgesetzt. Die Zimmer-Verbandstelle befand sich auf der großen Amtswurth. Mächtige Bauhölzer wurden aus der Bismarckschen Forst Külz und eine erkleckliche Anzahl von Mauer- und Dachsteinen von der Lasbeckschen Ziegelei dazu herbeigeschafft. Man setzte auf die massigen Mauern des großen Hauses ein drittes Geschoß mit einem Bau zu einer Uhr, 1818, trug den Wall rechts, und links des Eingangs zu dem etwa 64 laufenden Ruthen langen und 40 lauf. Ruth. breiten, genau 14 Mg. 66 Ruth. umspannenden Burgrevier, der Raumgewinnung wegen, ab, schloß die unbebaut bleibende Öffnung der Westseite mit Pallisaden, erbaute rechter Hand des Eingangs eine Hauptwache, 66 F. lang, 35 F. tief, richtete die im Wall liegende ehemalige Amtsbrauerei, 104 F. lang, 40 F. tief, zur Kasematte für schwere Verbrecher dreigeschössig ein und erbaute zwischen dieser und dem großen Hause auf dem Raume, den ein niedergelegter, ebenfalls kasemattirter, Walltheil bis dahin eingenommen hatte, ein zweites großes Gebaüde — Mittelgebaüde — von 112 F. Länge und 31 F. tief, dreigeschössig. An dem Vorbau des großen Hauses, der ehemals zum Treppenhause diente, wurde die Eingangsthüre von der Vorderfront an die Seite verlegt, und im Giebel der Sinnspruch Ora et labora,

doch in deütscher Sprache, angebracht; gegenüber aber, im ehemaligen Beamtengarten, ein zweigeschössiges, von einer besonders herumgeführten Mauer eingeschlossenes Haus, 130 F. lang und 28 F. tief, zur Aufnahme weiblicher Verbrecher, erbaut. Dieses Frauenhaus hat 1856 noch ein Geschoß bekommen, eben so in demselben Jahre die Kasematte für schwere Verbrecher. Das seither abgerissene Wohnhaus des früheren Amtsbrauers wurde zum Geschäfts- und Kassenraum, nebst Wohnung für einen Oberbeamten, eingerichtet. Es stand dem vorbeschriebenen — jetzt ehemaligen — Wachhause gegenüber. Ein in den nördlichen Wall hineingebauter massiver Giebelbau von 64 F. Länge und 34 F. Tiefe diente zu ökonomischen Zwecken.

Also beschaffen waren die Vorbereitungen zum Empfang der Gäste!

Die ersten trafen am 15. Mai 1820 ein; es war ein Jahrmarktstag, daher viel Volks in der Stadt und auf den Beinen, das durch die Ankommmenden, von denen nichts verlautbar war, daß sie erwartet würden, nicht wenig erregt wurde. Es waren männliche Verbrecher, 32 Baugefangene von Kolberg, die nur eben erst wieder eingefangen worden, nachdem sie durch Arbeiten unter der Erde ausgebrochen waren, und ohne Signalements ankamen, so wie 35 Baugefangene von Stettin. Der interimistische Secretair des Zuchthauses mußte die Signalements der Kolberger in den Gefängnissen aufnehmen. Unter ihnen befand sich ein gewisser Bartel, der nicht vorlängst von Berlin kommend, mit Ketten belastet, an welche eine schwere Kugel geschmiedet war, durch N. geführt worden war. Er war der einzige Kolberger, von dem ein Signalement mitgebracht wurde. Darin stand: „Ein äußerst gefährlicher Mensch!“ Er wurde von den übrigen Gefangenen mit dem größten Respect behandelt, so daß sie nie unterließen, ihn mit dem Prädikat „Herr“ zu belegen. Dieser Sträfling machte den Aufsichtsbeamten viel zu schaffen. Die ersten weiblichen Gefangenen trafen nach Jahresfrist den 21. Juni 1821 ein. Dreißig Jahre lang hat N. auch dem Verbrechen des weiblichen Geschlechts zur Straf- und Besserungs-Anstalt gedient. Am 1. Juli 1851 mußten die Frauenspersonen der anwachsenden Männerzahl Platz machen, indem die Filialanstalt für Frauen, wohin sämmtliche 138 abgingen, in Anklam errichtet werden mußte. Der N.er Inspector Habekost bekam dort die Inspection über sie, unter Oberleitung des Directors der N.schen Anstalt. Von da an ist N., einst das Residenzschloß eines altberühmten Grafengeschlechts, das — Gasthaus auf eine gewisse Anzahl von Jahren oder auch auf Lebenszeit für evangelische — luthersche und reformirte — und israelitische Sträflinge; Übertreter des Gesetzes, die der sog. allein seligmachenden Kirche angehören, kehren in diese Straf- und Besserungs-Anstalt nicht ein.

Theils war es wol Sparsamkeit, die der Staatsregierung damals kurz nach Beendigung kostspieliger Kriege dringend geboten ward, theils war es auch der Umstand, daß man sich in den maßgebenden Kreisen keinen klaren Begriff von dem zu machen wußte, was die Verwaltung eines Zuchthauses auf sich habe, genug, Oberpräsident Sack, von dem die Angelegenheit persönlich geleitet wurde, war der Meinung, die Verwaltung der neüen Straf- und Besserungs-Anstalt bedürfe nicht eines eigenen Beamten, sondern könne ganz füglich von einem schon vorhandenen Beamten als Nebenamt übernommen werden. So kam es, daß der Landrath des Naugarder Kreises, v. Dewitz, mit der Direction betraut, und dessen Kreis-Sekretair Lawerentz mit dem Secretariat der Anstalt beauftragt wurde, wodurch deren eigentliche, so wichtige Amtsfraction nicht geringe Einbuße erlitt. Der ehemalige

Bürgermeister von N., nachmalige Obersteüer-Controleur, Rittmeister Stark wurde neben ihnen als Inspector, und ein Unteroffizier, Namens Hoffmann, als Hausvater angestellt. Der Landrath sollte für seine Mühwaltung jährlich 150 Thlr. beziehen; der Kreis-Secretair wurde unter dem Versprechen eines Definitivums auf ein Jahr mit 50 Thlrn. interimistisch bestellt. Doch bald erklärte der Landrath: Entweder Landrath oder — Zuchthaus-Director! Beide Ämter in Einer Person ist unverträglich mit dem Dienst, und ich ziehe die wichtige Stelle als Landrath vor. In demselben Sinne erklärte sich der Kreis-Secretair. Beide Beamten traten ab, sie hatten sich für die kurze Zeit ihrer Functionen bei der Anstalt auf ein bloßes Kerkermeister-Amt beschränken müssen. Auf die ihnen gebotene Remuneration leisteten sie Verzicht.

Des Landraths Nachfolger war der Hauptmann Titz, ein Krieger von Anno 13, geschmückt mit der II. Kl. des Eisernen Kreüzes. Er war eigentlich der erste Director der Straf- und Besserungs-Anstalt, und er war es, welcher von dem einsichtigen Ober-Inspector Burchardt unterstützt, die Arbeit und Alles, was derselben anhangt, organisirte, die ökonomischen Verhältnisse einrichtete und die Disciplin der ihm anvertrauten Bewohner des — Gasthauses nach festen Regeln ordnete. Titz blieb nicht lange; zum Bürgermeister in Kolberg gewählt, übernahm er diese Stelle im Jahre 1824. Bis zum Jahre 1871 hat er 8 Nachfolger gehabt.

Zur bessern Verbindung der Anstalt mit der Stadt wurde 1823 über den Seegrund auf einer Unterlage von Kiefernzweigen ein Damm für Fußgänger aus Sägespänen angelegt, der in späterer Zeit bedeütend erhöht, jetzt eine schöne Wandelbahn bildet.

Auf der Stelle des alten Grafenschlosses, dem sog. Schuttberge, der Kasematte und dem zweiten Gefangenhause gegenüber, wurde 1827 ein einstöckiges Ökonomie-Gebaüde, mit einer Kirche daran, erbaut. Auf das Erstere ist seitdem ein zweiter Stock gesetzt worden. Im Sousterrain des Hauses befindet sich die Küche, die Bäckerei und die Bierbrauerei. In den oberen Raümen sind Waarenlager, Werkstätten 2c. 2c. Das Gebaüde ist 125 F. lang, 45 F. tief. Gleiche Tiefe hat der Anbau zur — alten — Kirche mit 45 F. Länge. Diese Kirche ist seit Erbauung einer neüen nicht mehr zum Gottesdienst benutzt worden, und dient zum Schulraume. Das zweigeschössige Thorgebaüde, 133 F. lang, 45 F. tief, — mit geraümigen Kellern und Bodenraümen, der Wache, der Wohnung des Rendanten, des Betriebs-Inspectors, des Hausvaters, mit dem Kassenzimmer, der Registratur, den Schreibstuben, dem Conferenzzimmer und dem Betriebslager, — ist in den Jahren 1842—44, das vorerwähnte neüe Kirchengebaüde aber auf einem Theile des ehemaligen Schloßgrabens und des aüßern Walles, der in der Vorzeit das Hohe Haus umschloß, nachdem derselbe planirt und die Anstalt ringsum mit einer Mauer umgeben worden, 1856—57 für 500 Gefangene erbaut und mit einer freihangenden Glocke versehen worden. Ein besonderes Local ist für den mosaïschen Gottesdienst vorhanden.

Vor der Anstalt in der großen Amtswurth wurden erbaut: — 1) Das zweigeschössige Directorial-Gebaüde, in dessen Erdgeschoß jedoch noch 2 Beamte Wohnung haben, mit der Hauptfront der Anstalt zugewendet, 1830. — 2) Ein Aufseherhaus für 8 Aufseher, zweigeschössig, an der Burgstraße zur Anstalt, 1833. Zwischen der Amtswohnung des Directors und dem Aufseherhause wurde 1862 eine Steinmauer aufgeführt. 3) Das Pfarrhaus, auf dessen nördlichem Giebel der Lehrer seine Wohnung hat, mit einem Erdgeschoß, an der Amtsstraße, 1841. — 4) Im Norden der Anstalt auf einem, vom Festungsgraben, dem vormaligen

Kleinen oder Haussee und einer sonst grabenähnlichen Niederung begränzten, Kampe, welcher, ohne daß noch Gebaüdespuren vorhanden waren, der Ackerhof genannt wurde, weil ein solcher zur Grafenzeit hier gestanden hat, ist im Jahre 1841 ein Wirthschaftshof eingerichtet worden, bestehend aus einem Wohnhause, Scheünen und Stallraümen für 5 Pferde, 54 Haupt Zug-, Milch- und Jungvieh, nebst 15—20 Schweinen. Ein Aufseher der Anstalt ist diesem neüen Ackerhofe vorgesetzt worden, von dem die eigenen, 185 Mg. 41 Ruth. großen Ländereien (S. 220) *), nebst anderweitig namentlich von der Stadtpfarre in Pacht genommenen Landungen bewirthschaftet wird. Anfangs hatte man den in Rede seienden Kamp zum Begräbnißplatz ausersehen. Derselbe lag aber doch allzunahe an der Anstalt in sanitätspolizeilicher Rücksicht; deshalb wurde er auf die Spitze des ehemaligen Sees, dem Sandberg gegenüber, verlegt.

Außer den genannten Gebaüden sind im Jahre 1869 noch andere, ungenannte, erbaut, und es befindet sich auf der Anstalt eine Wasch- und eine Badeanstalt zu 23 Wannen, welche 1870 im Bau begriffen war. Ein neües Gefangenhaus war projectirt. Sodann sind andere zu verschiedenen Zwecken bestimmte Gebaüde vorhanden, deren Aufzählung hier nicht gerade nothwendig ist. Unter allen vorhandenen Gebaüden befinden sich aber nur drei mehr oder minder veränderte Urgebaüde aus der Grafenzeit von 1663: — 1) Der am meisten sich gleichgebliebene sog. Seilerschuppen, 64 F. lang und 32 F. tief, der in den nun verschwundenen Wall hineingebaut war. — 2) Das große Haus — Beamtenhaus — Kemnade. — 3) Die Kasematte.

Einzelzellen für Tag und Nacht sind 60 vorhanden. Die normale Belegungsstärke beträgt 547 Männer; der durchschnittliche Effectenbestand übersteigt aber die Normalbelegungszahlen um 45 Prct., die Verhältnisse sind daher sehr ungünstig, daher die Ausführung des projectirten Gefangenhauses gerechtfertigt. An Disciplinarstrafzellen sind 10 vorhanden.

Bis zum Jahre 1824 war die Anstalt mit dem festen Lande durch einen Damm verbunden. Dieser wurde da wieder durchstochen, wo ihn Schill zur Vertheidigung des Schlosses hatte aufnehmen lassen. Bei der Wiederaufnahme wurden die Überreste der am 18 Februar 1807 gebliebenen Soldaten und schanzenden Landleüte des Schillschen Corps aufgefunden und linker Hand am Walle in ein neües Grab gebettet. Nun ist Wall sowol als Grab verschwunden. Die über den Durchstich erbaute massive Brücke, welche auch schon durch eine andere ersetzt worden ist, wurde damals mit einem Kostenaufwande von ca. 600 Thlrn. hergestellt. Der gleichzeitig rings um die Anstalt, nach Ablassung des Kleinen oder Haussees und Trockenlegung des Grabens an der NW.-Seite gezogene neüe Graben hat 8—14 F. Tiefe und 20—24 F. Breite. Im Jahre 1865 ist auf dem Anstalts-Terrain in einem Garten ein neüer Brunnen, nach Anleitung des Kreisbaumeisters Fischer, erbaut worden.

Zum Inventarium der Strafanstalt gehören zwei große Feüerspritzen, welche bei den nicht seltenen Feüersbrünsten, von denen die Stadt in neüerer Zeit heimgesucht worden, stets aufs Bereitwilligste Löschhülfe geleistet haben. Diese Dienste hat die Stadt mit ihrer Feüerwehr erwidern können im Jahre 1842, als in der, dem Kaufmann Hirsch Moses gehörigen, innerhalb des Walles belegenen Färberei,

*) Nach der Grundsteüer-Mutterrolle ist dies Areal 9 Morgen 4 Ruthen größer. Eine beim Ministerium des Innern ausgearbeitete und dem Abgeordnetenhause 1870 übergebene Nachweisung gibt das Areal, wobei das erpachtete dem eigenen zugerechnet ist, nur zu 37 Mg. 121 Ruth. an. Hier ist offenbar ein Schreib- oder Druckfehler untergelaufen.

die er mit der erpachteten Arbeitskraft der Strafgefangenen betrieb, und mit 700 Thalern versichert war, früh am Morgen des 24. Juli Feüer ausbrach und das Gebaüde bis auf den Grund abbrannte, trotz der Löschanstalten, die rasch bei der Hand waren. Die Stadt war mit 2 Feüerspritzen dabei betheiligt, von denen die kleine Rohrspritze diesmal — Wunder der Tapferkeit verrichtete. Mit vieler Mühe war sie auf den nördlichen Wall gebracht worden. Hier wurde sie mittelst einer Eimerkette vom Graben bis auf den Kamm des Walles mit Wasser gespeiset, das sie von ihrem erhabenen Standpunkte aus von oben herab in den Heerd des Feüers ergoß und zur Dämpfung desselben wesentlich beitrug. Als der im Directorial-Gebaüde wohnhafte, erkrankte Anstalts-Director Flügel um 6 Uhr erwachte, erfuhr er, daß im Burgrevier Feüer — gewesen war!

Die Straf- und Besserungs-Anstalt läßt durch ihre Pflegebefohlenen fast alle Arten von Gewerben theils zum eigenen und dem Bedarf ihrer Beamten, theils durch Überlassung der Arbeitskraft an inheimische und auswärtige Unternehmer betreiben und verwendet einen Theil der Leüte, soweit die Sicherheit es zuläßt, zur Feldarbeit in ihrer bedeütenden Ökonomie. Hervorzuheben ist: — 1) Eine Schuh- und Stiefelfabrik des Unternehmers, Buchdruckerei-Besitzers Kleine zu N., mit 90 Arbeitern. 2) Eine Tapisserie in Wolle und Seide and Metall-Buchstaben-Fabrik (Schablonen zum Vorzeichnen) von demselben Unternehmer, mit 37 Arbeitern. 3) Webestühle in Baumwolle und Halbbaumwolle sind 150 im Gange mit 250 Arbeitern unter zwei auswärtigen Unternehmern. 4) Sieben gehende Stühle in Leinen mit 10 Arbeitern. 5) An Wollspinnern 12, und 6) an Flachsspinnern 63 beschäftigt. 7) Tischler sind 28 vorhanden, welche für den Tischlermeister Österreich zu N., wie die Vorgehenden auf der Anstalt selber arbeiten.

Vom October 1849 bis zum 12. April 1850 gehörte der Dichter von „Roma's Erwachen", der Verfasser der „Geschichte der bildenden Künste bei den christlichen Völkern" zu den unfreiwilligen Bewohnern der alten Grafenveste Naugard, des nunmehrigen — Zuchthauses. Johann Gottfried Kinkel, der verdammungswürdige Verführer der Ehegattin eines Andern, der als Abgeordneter zur zweiten Kammer des preüßischen Landtages in der Sitzung vom 16. April 1849 es wagte, die Parole „sociale, demokratische Republik" von der Rednerbühne herab der Regierung des Königs entgegen zu schleüdern, der sich am 10. Mai an dem Zuge der Bonner Aufwiegler nach Siegburg zum Sturm auf das dortige Landwehr-Zeüghaus, und demnächst an der Badischen Insurrection betheiligte, bei der er am 29. Juli 1849, verwundet, den preüßischen Executionstruppen in die Hände fiel, saß im Mittelgebaüde der Strafanstalt in engster Haft. Nach Spandow in das dortige Zuchthaus versetzt wurde Kinkel durch Carl Schurz auf eine, bis jetzt noch nicht aufgeklärte Weise, im November 1850 aus dem Kerker befreit. Wer neben Schurz der zweite Theilnehmer an Kinkel's Befreiung war, das wußte man bisher, wenigstens öffentlich nicht. Jetzt, Februar 1872, wo er todt ist, erfährt man es. Es war ein Gutsbesitzer, Namens Hensel, der mit seinem eigenen Gespann die Flucht über die Gränze ermöglichte.

Im Laufe der Zeit hat sich, in Folge der wechselnden Bevölkerung und der damit leider in Zusammenhang stehenden Zunahme der Zahl der Übertreter des Gesetzes und der — Verbrecher, die Nothwendigkeit herausstellt, auf Erweiterung der Raüme Bedacht zu nehmen, in denen diese Schädiger der gesellschaftlichen Zustände, sei es auf eine gewisse Zeit, sei es ad dies vitae von der Gesellschaft abgesondert werden müssen. Aus dieser Nothwendigkeit ist die Erbauung eines

zweiten Zuchthauses für Pommern hervorgegangen, nämlich die Straf- und Besserungs-Anstalt bei Golnow, von der in der Geschichte dieser Stadt ausführlich gehandelt worden ist. (L. B. II Th., Bd. V, Abth. 1, 855—861). Selbige wird, wie dort gesagt, als Nebenzuchthaus, als Filial der Naugarder Mutter-Anstalt betrachtet und behandelt. Beide Anstalten werden von Einem Director geleitet, welcher, wie oben erwähnt, auf der sog. Amtsfreiheit zu Naugard in dem für ihn bestimmten Directorial-Gebaüde seinen Wohnsitz hat. Zahlreich ist das Personal, welches zur Verwaltung der Anstalts-Angelegenheiten, sowie zur Beschäftigung, Beaufsichtigung, Bewachung und Verpflegung der unfreiwilligen Gäste auf dem alten Grafenschlosse zu Naugard und in den neüen — Prachtgebaüden bei Golnow, erforderlich ist. Das Personal und den Kostenaufwand ergibt der folgende Auszug aus dem —

Etat der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard und Golnow

für die 3jährige Periode von 1872—1874.

Zahl der Strafgefangenen: 1137, davon in Naugard 856, in Golnow 281.

Ausgabe.

		Thlr.
Tit. I.	An Besoldungen	21.500
	Darunter in Naugard:	
	Der Director 1000 Thlr. Gehalt und 100 Thlr. Funktions-Zulage wegen Golnow. 1 Inspector und Rendant 700 Thlr., 3 Inspektoren à 650 Thlr., 1 Sekretair 550 Thlr., 1 Hausvater 375 Thlr., der Anstalts-Prediger 700 Thlr., 1 Hülfsprediger 300 Thlr., der Schullehrer 400 Thlr., der jüdische Lehrer 30 Thlr., 1 Oberaufseher, 1 Werkmeister, 43 Aufseher, 2 Anstalts-Ärzte mit 250 und 150 Thlrn.	
	In Golnow.	
	Der Hülfs-Inspector, als Stellvertreter des Directors 600 Thlr., der Prediger 400 Thlr., der Schullehrer 120 Thlr., der Arzt 200 Thlr., 1 Oberaufseher, 12 Aufseher	
Tit. II.	Zur Unterhaltung der Öconomie und der Gesammt-Verpflegung	53.770
	Und an Bureaukosten	400
Tit. III.	Zur Instandhaltung der Gebaüde und Utensilien ꝛc. . . .	1.831
Tit. IV.	Sonstige Ausgaben	2.289
	Darunter: für kirchliche und Schulbedürfnisse 146 Thlr.; an Begräbnißkosten bei Beerdigung von Strafgefangenen 19 Thlr.	
	Summa der Ausgaben	84.640

	Einnahme.	Thlr.
Tit. I.	Aus der Beschäftigung der Gefangenen	25.240
Tit. II.	Überschüsse aus dem Betrieb der Landwirthschaft	3.624
Tit. III.	Erstattete Verpflegungskosten . . . . , ...	466
Tit. IV.	Zufällige Einnahmen, incl. Wohnungsmiethe von 2 Beamten	860
	Zuschuß aus Staatsmitteln durch die Kgl. Regierungs-Hauptkasse . .	54.450
	Summa der Einnahmen	84.640

Die Strafanstalt zu Anklam (L. B. II Th., Bd. I, Abth. 1, 230) ist zur Aufnahme weiblicher Gefangenen aller Glaubensbekenntnisse bestimmt. Sie ist in Gebaüden eingerichtet, welche städtisches Eigenthum sind, und miethsweise benutzt werden. Nutzbare Ländereien, 13 Mg. 48 Ruth. groß, sind angepachtet. Einzelzellen für Tag und Nacht sind 12 vorhanden. Die normalmäßige Belegungsstärke beträgt 166, die effective 205 im Jahre 1870, und diese ist seitdem noch um 40 Prct. gestiegen, so daß ein sehr ungünstiges Raumverhältniß obwaltet.

Die Anstalt ist, als Frauenzuchthaus, ohne Militairbewachung. Sie hat 4 große Arbeitssäle, aber höchst mangelhafte Isolirzellen und 2 Disciplinarstrafzellen, die durch Bretterwände in 5 Raüme getheilt sind. Die Unterbringung der Gefangenen in dem auch heute noch, 1872, nur miethsweise benutzten Anstaltsgebaüde ist, wie gesagt, eine höchst mangelhafte und nur als Provisorium haltbar. Der nothwendige Umbau ist zunächst von dem Erwerbe des Eigenthums an dem Anstaltsgrundstücke abhangig, worüber eine Einigung mit der Stadt Anklam bisher nicht erzielt worden ist.

Etat der Straf- und Besserungs-Anstalt für weibliche Gefangene zu Anklam, für die 3jährige Periode von 1872—1874.

Zahl der Strafgefangenen 287 Frauenspersonen.

	Ausgabe.	Thlr.
Tit. I.	An Besoldungen	7399.
	Darunter: Der Ober-Inspector, Dirigent der Anstalt 750 Thlr. Gehalt und 100 Thlr. Funktions-Zulage, 1 Inspector 700 Thlr., 1 Rendant und erster Sekretair 650 Thlr., 1 zweiter Secretair und Schullehrer 550 Thlr., der Anstalts-Prediger 600 Thlr., der katholische Geistliche 24 Thlr., der Anstalts-Arzt 200 Thlr., der Pförtner 295 Thlr., 1 Nachtaufseher, 1 Hausmutter, 1 Ober-Aufseherin, 8 Aufseherinnen.	
Tit. II.	Zur Unterhaltung der Ökonomie und der Gesammt-Verpflegung	12.099
	Und an Bureaukosten	125
Tit. III.	Zur Instandhaltung der Gebaüde und Utensilien	461
Tit. IV.	Sonstige Ausgaben	2.141
	Darunter: Miethe für die Gebaüde und Landpacht 1545 Thlr. für kirchliche und Schulbedürfnisse 45 Thlr., Begräbnißkosten 15 Thlr.	
	Summa der Ausgaben	22.225

Einnahme.	Thlr.
Tit. I. Ertrag aus der Beschäftigung der Gefangenen	5.630
Tit. II. Desgl. aus dem Betrieb der Landwirthschaft und Viehzucht	783
Tit. III. Erstattete Verpflegungskosten	146
Tit. IV. Zufällige Einnahmen . . . . , ...	66
Zuschuß aus Staatsfonds durch die Kgl. Regierungs-Hauptkasse . .	15.600
Summa der Einnahmen	22.225

Was die Speisung und Bekleidung, die Lagerung und Reinigung der Sträflinge betrifft, so hat der Minister des Innern, Graf zu Eülenburg unterm 20. Januar 1872 allgemeine Vorschriften und Etats für sämmtliche zum Ressort seines Ministeriums gehörige Straf- und Gefangen-Anstalten erlassen, welche demnach auch für die drei Pommerschen Zuchthaüser maßgebend sind. Hören wir, wie die Staatsgewalt Sorge trägt für diejenigen Personen, die, in Folge mangelhafter oder schlechter Erziehung, sich selbst von der menschlichen Gesellschaft ausgeschlossen haben.

1. Vorschriften die Speisung betreffend.

A. Für gesunde Sträflinge beider Geschlechter.

Morgens: Mehlsuppe aus Gersten-, Roggen-, Buchweizen-, oder ausnahmsweise Weizenmehl; oder Grützsuppe aus Hafer-, Buchweizen- oder Gerstengrütze; oder Kaffee. — Abends: Mehl- oder Grützensuppe, oder Brod-, oder Kartoffelsuppe. Kaffee ist in der Regel wöchentlich 2 Mal zu verabreichen. Zum Kaffee sind 8 Grammen gebrannter Bohnen und 0,1 Liter Milch zu nehmen. Bei den Früh- und Abendsuppen ist event. ein Wechsel in den Zuthaten statthaft, soweit diese ortsüblich sind. Zur Fettung der Mehlsuppe ist in der Regel Butter zu verwenden. Statt der Butter kann auch eine, dem Preise derselben entsprechende Quantität Milch genommen werden, wenn für diesen Preis ein genügendes Maaß zu erhalten ist. — Zum Mittagessen ist die Wahl gelassen zwischen 9 Gerichten: Erbsen, bezw. Bohnen oder Linsen und Kartoffeln. Erbsen mit Graupen oder Reis; Linsen, bezw. Bohnen ohne Kartoffeln; Rumforder Suppe von Erbsen, Graupen und Kartoffeln; Reis oder Graupen, oder Gerstengrütze oder Hirse, mit Kartoffeln; Sauerkohl mit Kartoffeln; Sauerkohl mit Erbsen; Brühkartoffeln oder gesaüerte Kartoffeln; frische Gemüse, wie Rüben, Wurzeln aller Art, oder grüne Bohnen oder Kohl, Kohlrabi und Kartoffeln. Zur Fettung der Mittagsgerichte ist, je nachdem es für die betreffenden Gerichte geeignet ist, Speck, Rindernierentalg oder Schweineschmalz zu verwenden. Die Verwendung von Butter ist nur dann gestattet, wenn der Preis derselben den Preis der oben genannten Fettungen nicht überschreitet. — An Stelle der etatsmäßigen Fettung sind in der Regel 3 Mal in jeder Woche 70 Grammen frisches Rind- oder Hammelfleisch, oder 60 Grammen Schweinefleisch für den Kopf zu verwenden. Dieses Gewicht gilt für Fleisch in rohem Zustande mit Knochen. In denjenigen Wochen, in welchen der Geburtstag des Königs, sowie einer der 3 hohen Festtage — Ostern, Pfingsten, Weihnachten — liegt, ist die an diesen Tagen erfolgende stärkere Fleischkost — 250 Grammen Rindfleisch pro Kopf — anzurechnen,

so daß alljährlich im Ganzen nur 156 Mal Fleisch zu den Mittagsmahlzeiten verwendet werden darf. Die zweckmäßige Auswahl der Fleisch-, bezw. Fettungsarten zu den einzelnen Gerichten ist von dem Vorsteher der Anstalt in Gemeinschaft mit dem Anstalts-Arzte festzustellen. — Statt der bisherigen Brodsorten, — Commißbrot, Reconvalescentenbrot, — wird nur eine, aus reinem Roggenmehl hergestellte Sorte eingeführt. Dieselbe ist in der Art zu bereiten, daß aus einem Centner (50 Kilos) Roggen, nach Absonderung von 15 Prct. Kleie, 115—116 Pfd. Brot hergestellt werden. In den Fällen, wo der Arzt die Verabreichung einer feinern Brotsorte an einzelne Gefangene für nothwendig hält, kann ein, dem Preise des gewöhnlichen Roggenbrots entsprechendes Quantum dieser feineren Brotsorte gegeben werden. Salz zur Bereitung der Speisen und zum Brot der Gefangenen darf täglich bis zu 40 Grammen per Kopf verwendet werden. Für Suppenkräuter und Gewürz zu den Mittags- und Abendgerichten — Zwiebeln, Pfeffer, Kümmel ꝛc. — darf täglich pro Kopf 1/4 Pf. verausgabt werden. Sollte dieser Betrag bei einzelnen Anstalten, welche Suppenkraut nicht selbst ziehen, zur Beschaffung des nothwendigen Quantums incl. Gewürz nicht ausreichend sein, so darf die Genehmigung zur Verwendung eines höhern Geldbetrages bei dem Ministerium des Innern beantragt werden. — Kartoffeln und sonstige Gemüse werden in dem Zustande, wie sie gelagert sind, d. h. ungereinigt und ungeschält zugewogen und ist hiernach das Quantum, wie es vorgeschrieben, zu berechnen, ohne daß für den Abgang durch Schälen ꝛc. etwas zugesetzt wird; u. s. w. — Auf möglichste Abwechslung in der Verabreichung der Gerichte ist zu halten. Zu diesem Zwecke wird von dem Anstalts-Vorsteher, im Einvernehmen mit dem Anstalts-Arzte, am Anfange eines jeden Monats die Auswahl der Gerichte für den ganzen Monat im Voraus für jeden Tag bestimmt. Sauerkohl ist in der Regel nur in den Monaten December bis April zu verabreichen. — Die Portionssätze sind festgestellt auf 3/4 Liter für die Morgensuppe, 1 1/4 Liter für das Mittagsgericht und 1 Liter für die Abendsuppe. Das neben der warmen Kost zu verabreichende tägliche Brotquantum von 625 Grammen für Männer, 450 Gr. für Weiber, wird in drei Raten ausgegeben. Die in dem Speisungs-Etat angegebenen Verpflegungssätze sind überall als Maximalsätze anzusehen. Am Geburtstage des Königs und den drei hohen Festtagen der Kirche wird jedem Gefangenen 1/2 Liter Bier verabreicht. Das Brotquantum der Arrestanten, denen die warme Kost entzogen wird, beträgt pro Kopf männlichen Geschlechts 1000, weiblichen Geschlechts 750 Grammen, wie denn überhaupt die Gewichts-Quanta für die Speisung der weiblichen Gefangenen um etwa 25 Prct. niedriger gestellt sind, als für die männlichen Sträflinge.

B. Für kranke Gefangene männlichen und weiblichen Geschlechts.

Die Portion zur 1. Diät enthält 0,9, zum 2. Diät 0,6, zur 3. Diät 0,45 und zur 4. Diät 0,45 Liter, und das Gewicht der Zuthaten für jede dieser 4 Diäten ist im Etat genau bestimmt.

Zum Frühstück wird entweder die gewöhnliche Kost, Suppe, oder Kaffee, bezw. Thee oder Milch nach Maßgabe des Krankheitszustandes und der Anordnung des Arztes verabreicht. Zum Mittagessen bleibt die Wahl zwischen Rind-, Hammel- und Schweinefleisch, trocknen Gemüsen, diesen mit Kartoffelzusatz und grünen Gemüsen mit oder ohne Kartoffelzusatz. Zum Abendbrot Suppe in 4 verschiedenen Formen. Wenn in dem Lazareth nur 1 Kranker oder 2 Kranke sind,

so kann auf jeden derselben 250 Grammen Fleisch in Rechnung gestellt werden. Von 3 Kranken aufwärts tritt jedoch der Normalsatz von 167 Grammen ein. Hammel- und Schweinefleisch, letzteres nur mäßig fett, darf nicht öfter als 5 Mal im Laufe des Monats gereicht werden. Um den Kranken eine ihrer frühern gewöhnlichen Lebensweise möglichst anpassende Kost zu gewähren, ist nachgegeben, daß bei den etatsmäßigen Speisen der Zusatz von Kartoffeln vergrößert oder vermindert und danach von dem andern Gemüse ein eben so großes Quantum, bezw. weniger oder mehr verwendet werden darf. Eine Kostenvermehrung ist jedoch dadurch zu vermeiden. Für Suppenkraüter und Gewürz darf auf den Kopf und Tag 1 Pfennig verausgabt werden. Für kranke weibliche Gefangene hat nach Ermessen des Arztes in der Regel eine Ermäßigung der einzelnen Zusätze einzutreten. Feineres Roggenbrot wird in der 1. und 2. Diät mit 500, bezw. 333 Grammen, Semmel in der 3. Diät mit 167 Grammen und gerösteten Zwieback in der 4. Diät mit 100 Grammen gegeben. Für Kranke in der 3. Diätform kann, sofern es der Zustand erfordert, eine Semmelportion zu 83 Gr. als Extradiät verabreicht werden. Die Bewilligung der Krankendiät an arbeitsfähige Gefangene darf nur ausnahmsweise erfolgen. Hält der Arzt für solche Gefangene in Folge ihres Alters oder aus sonstigen drängenden Gesundheitsrücksichten neben der Kost für die gesunden Gefangenen eine Kostverstärkung erforderlich, so ist diese in der Regel in Form einer täglichen Zugabe von 1/2 Liter Milch, oder in einer wöchentlichen auf einzelne Tage zu vertheilende Zulage von höchstens 500 Grammen = 1 Pfd. Fleisch, incl. Knochen, mit der Brühe, oder 250 Grammen = 1/2 Pfd.. Schinken, bezw. rohem gehacktem Rindfleisch sowie unter Umständen auch in beiden Arten von Kostverstärkungen (Milch und Fleisch oder Schinken) zu verabreichen. In der 3. bezw. 4. Diätform darf der Arzt Braten, geriebene Kartoffeln, Milchreis, geschmortes Obst, getrocknete Pflaumen, rohen Schinken, Wein (0,5 Liter), Haferschleim, Reiswasser verschreiben. Thunlichste Sparsamkeit hierbei ist ihm empfohlen.

II. Bekleidungs-Etat.

Die Winterkleidung wird aus Tuch, die Sommerkleidung aus Beiderwand oder baumwollenem Zeüge für die Männer, und aus Beiderwand oder Zwillich oder Drillich für die Weiber verfertigt. In der Regel ist die Winterkleidung vom 1. October bis Ende März, die Sommerkleidung vom 1. April bis Ende September zu benutzen; Abweichungen davon sind indessen zuläßig, falls solche mit Rücksicht auf klimatische Zustände nach dem Ermessen des Anstalts-Vorstehers erforderlich erscheinen.

Die Kleidung der männlichen Gefangenen besteht aus runder Jacke ohne Schöße, so lang, daß der Hosenbund vollständig bedeckt wird; einer langen Hose mit Bund und breitem Latze über die Hüften hinaus und bis an die Schuhe reichend; einer Weste, gefüttert, mit Tasche; und einer Mütze, diese stets von Tuch. Die Dauer dieser Bekleidungsgegenstände ist, bei täglicher Benutzung, auf 18, bezw. 12 Monate festgesetzt. Außerdem empfängt jeder Sträfling Unterhose, Hemd, Halstuch, Taschentuch, Arbeitsschürze, Strümpfe, Schuhe, Pantoffeln.

Die Kleidung der weiblichen Gefangenen besteht aus Jacke und Rock mit Leibchen bis an den Hals reichend, mit kurzen Ärmeln und Tasche, dazu Unterrock mit Leibchen, Hemd, Hals- und Taschentuch, Schürze, Strümpfe, Schuhe, Mütze, Nachtmütze, Nachtjacke.

Für Kranke sind besondere Anzüge bestimmt.

Zu den Hauptkleidungsstücken wird verwendet: blaues Tuch, bezw. Beiderwand für Untersuchungsgefangene, graues für Gefängnißgefangene und braunes für Zuchthausgefangene. Die doppelfarbige Sträflingskleidung ist beseitigt. Die Anstalts-Vorsteher sind ermächtigt, wollene Strümpfe von den Gefangenen das ganze Jahr hindurch tragen zu lassen; in diesem Falle bleiben baumwollene Strümpfe außer Ansatz. Die Tragezeit für Schuhe und Pantoffeln ist durchschnittlich auf bezw. 6 und 6 Monate anzunehmen. Falls klimatische Verhältnisse es wünschen lassen, den Lazareth-Kranken eine wärmere Kleidung als im Etat vorgesehen ist, zu gewähren, so kann mit Genehmigung der Kgl. Reg. die Hälfte des Bestandes der Krankenröcke und Krankenhosen mit wollenem Zeüge gefüttert werden. Hosenträger sollen fortan sämmtlichen männlichen Gefangenen für Anstalts-Rechnung verabreicht werden. In der Regel werden dieselben aus altem Material angefertigt; für neüe Hosenträger tritt eine 2jährige Tragezeit ein. Die für besondere Arbeitszweige 2c. erforderlichen Kleidungsstücke, z. B. Stiefeln, hohe Schuhe, Gamaschen, Mützenschirme, Handschuhe für Außenarbeiter; Arbeitskittel für die in der Bäckerei, Küche 2c. beschäftigten Gefangenen; Arbeitshemden und Lederschürzen für Feüerarbeiter; Überhosen für Schuhmacher 2c.; Heedensocken für Weber; Schürzen für Cigarrenarbeiter 2c., Arrestanzüge werden nach Bedarf angeschafft. Leibbinden und Unterjacken können den Gefangenen auf ärztliche Verordnung verabreicht werden. Die zur Anfertigung der Bekleidungs-Gegenstände 2c. erforderlichen Zuthaten an Zwirn, Band, Knöpfen, Haken, Ösen 2c. werden nach Bedarf angekauft.

III. Etat über Lagerungs-Gegenstände.

An Lagerungs-Gegenständen werden gehalten: Bettstellen von Holz oder Eisen, deren Dauer auf 15 bezw. 30 Jahre berechnet ist; Strohsack und Strohkissen von Zwillig, Drillich 2c. und 3 Jahre Dauer, zum dreimaligen Stopfen, bezw. Nachstopfen können jährlich bis zu 60 Kilogrammen Stroh verwendet werden; Laken von Leinwand, Nessel 2c.; Lagerdecke von Fries mit Leinwandbezug, von 8 Jahren Dauer. Für Lazarethkranke sind Roßhaar-Matratzen von Drillich bestimmt. Von diesen Matratzen, sowie den dazu gehörigen Kopfmatratzen ist etwa die Hälfte dreitheilig, die andere Hälfte eintheilig anzufertigen. Die Matratzen müssen 10 Jahre dauern, der Überzug von Leinwand 3 Jahre.

IV. Reinigungs-Materialien-Etat.

Es können verwendet werden: Zur körperlichen Reinigung der Gefangenen 600 Grammen Seife, zur Reinigung der Wäsche 2000 Gr. Seife, 1200 Gr. Soda pro Kopf und Jahr. Zu einem Handtuche kann 133 Centimeter langer und 22 Centimeter breiter Stoff — Leinwand, Drillich, Zwillich 2c. verwendet werden. Die Dauer eines Handtuchs beträgt 2 Jahre. Alle übrigen Materialien und Utensilien für die Reinigung der Gefangenen, für Wäsche, für Reinigung der Lokale und Höfe 2c. sind nach Bedarf anzuschaffen.

Vergleicht man in den obigen Geld-Etats die Zahl der Gefangenen mit dem Quantum der Ausgaben, so ergiebt sich, daß die Unterhaltungs- und Verpflegungskosten —

eines männlichen Gefangenen in Naugard und Golnow Thlr. 74. 13. 3 Pf.
einer weiblichen Gefangenen in Anklam . . . . „ 77. 12. 11 Pf.
jährlich betragen, woraus erhellet, daß die Verwaltung der Pommerschen Zuchthaüser in der Beschaffung der Lebensmittel, der Stoffe zur Bekleidung, u. s. w. sich einer großen Sparsamkeit befleißigt.

Worin besteht der Rechtszweck der Strafe? Nach dem in Wissenschaft und Leben geltenden Grundgedanken des Strafrechts ist er nur der und kann er nur der sein, daß er soviel wie möglich die verbrecherische Neigung und die Lust zum Bösen als die Quelle aus der das verbrecherische Thun entsprang, gründlichst beseitigt, mit anderen Worten, das innere Übel der rechtswidrigen Gesinnung aufgehoben, der Wille des Rechtsverächters völlig umgestimmt werde. Also sittliche Besserung durch Überwindung des Bösen, das in Folge vernachlässigter Erziehung das Gute im menschlichen Herzen, und das demselben innewohnende Rechtsgefühl überwuchert, bezw. zerstöret hat. Die auf die Persönlichkeit des einzelnen Gefangenen zu berechnenden Besserungs-Versuche zerfallen in unmittelbare und mittelbare. Zu jenen gehören sittlich religiöse, den besonderen Verhältnissen der Gefangenen angepaßte Vorträge des Anstalts-Predigers, Unterhaltungen dieser Art mit dem Einzelnen, Vertheilung guter, das Gefühl wieder erweckenden, bezw. es befestigenden Schriften, förmlicher Schulunterricht für den ganz Ungebildeten ꝛc. ꝛc. Als mittelbares Besserungsmittel werden empfohlen ernste, aber humane, Ehrgefühl und Selbstbewußtsein wieder wach rufende Behandlung, strenge Ordnung in der Lebensweise, geregelte Arbeitsamkeit, Verhütung schädlicher Eindrücke von Seiten der Mitgefangenen, Gestattung eines Überverdienstes, und — bei sichtlicher Besserung — unschädlicher, kleiner, namentlich leiblicher Genüsse. Keinem verständigen Zuchthaus-Geistlichen wird es beifallen aus seinen Vorträgen theologische Expositionen zu machen, die seinen Pflegebefohlenen völlig über die Köpfe hinweggehen würden und ihrem Seelenzustande nichts bieten können; seine Predigten werden ihr Gemüth ergreifen und ihm Trost bringen. Die Versenkung des Geistes in die Wege Gottes wie sie uns in der Geschichte der Völker gezeigt werden, dient zu dessen ernster Sammlung, und der Anblick eines bedeütenden Menschenlebens in allgemein faßlich gehaltenen Biographien zum Verständniß des eigenen Herzens und Lebens. Von dieser Ansicht mögen sich die Vorsteherschaften der Straf- und Besserungsanstalten in der Wahl der Schriften, die den Gefangenen in die Hand zu geben sind, leiten lassen. Früher nannte man diese — leider nothwendigen Anstalten Arbeits- und Zuchthaüser und hielt die meist dunkeln, feüchten, unheizbaren Raüme in den letzteren für den Ort, wo der Rechtsverletzer, sagen wir — der Auswurf der Bürger, die wohlverdiente Züchtigung finde. Seitdem aber edeldenkende Menschenfreünde sich jener Unglücklichen angenommen, die in den Misthöhlen auf verfaultem, mit Ungeziefer bedecktem Stroh, unter unmenschlicher Behandlung roher Gefängnißwärter ihre Tage verjammerten, hat man auf religiöser Grundlage das Zuchthaus nicht blos als Straf- sondern auch als Correctionsmittel betrachtet. Man hat zur Unterbringung der Gesetzübertreter in jeder Provinz kastellartige Vesten mit ungeheüerm Kostenaufwand erbaut, wie hier in Pommern auf dem alten Grafenschlosse zu Naugard und bei Golnow, in der Mark neben den bestehenden Zuchthaüsern zu Spandow und Brandenburg das Zellengefängniß in Moabit bei Berlin, in Sachsen bei Halle, in Westfalen bei Münster, wo schon aus Fürstbischöfl.-Münsterscher Zeit ein, nach humanen Prinzipien eingerichtetes, Zuchthaus bestand neben dem Zwinger,

als Aufbewahrungsort für die schwersten Verbrecher, u. s. w., und diesen Kastellen ist eine Organisation gegeben werden, welche neben Abbüßung der Strafe auch die Besserung der Übertreter — des Gesetzes im Auge hat. Ist dieses Ziel erreicht worden? In einzelnen Fällen möchte diese Frage zu bejahen sein, für die große Mehrzahl der Verbrecher aber scheint sie vereint werden müssen, sieht man auf die Rückfälligen, welche, kaum aus dem Gefängniß entlassen, die vorige verbrecherische Laufbahn wieder betraten; und weshalb? Weil die Correctionsmittel der Strafanstalt keinen Eindruck auf das verhärtete Herz zu machen, und eine Umwendung der verächtlichen Gesinnung zu Wege zu bringen gewußt haben; dann aber auch um sobald als möglich wieder in den — sichern Hafen einzulaufen, wo von Staatswegen für seine Ernährung, Kleidung 2c. in humanster Weise gesorgt wird, da er als gewesener Bewohner des Zuchthauses in der Gesellschaft nicht geduldet wird, was auch immer für Rehabilitirung entlassener Sträflinge von Seiten der Regierungen, wie von zahlreichen Privatvereinen geschehen mag, um ihnen einen rechtlichen Erwerb zu verschaffen. In maßgebenden Kreisen scheint man allgemach die Überzeügung zu gewinnen, daß die bisher mit Vorliebe in Anwendung gebrachten Correctionsmittel nicht die Früchte tragen, die man sich von ihnen versprochen hat; nennt doch der Minister des Innern, Graf zu Eülenburg, in seinem Etats-Erlaß vom 20. Januar 1872 die Zuchthaüser nicht mehr Besserungs-Anstalten, sondern einfach — Straf- und Gefangen-Anstalten!

Bedürfniß der Gesellschaft ist es, sich zu befreien von der Plage einer täglich zunehmenden Anhaüfung von Verbrechern in den Gefängnissen und Zuchthaüsern; von den Rückfälligen, bei denen alle Mittel, sie auf den Pfad der Tugend zurückzuleiten, fehl geschlagen sind und freigelassen, nunmehr Eigenthum und Leben aufs Neüe gefährden, bevor sie wieder dingfest geworden; befreit will aber auch die Gesellschaft sein von jenen Müßigängern, Tagedieben und — Vagabunden, welche aller Zucht und Ordnung bar, die Massen aufwiegeln gegen Zustände, wie sie seit Jahrtausenden bestanden haben und trotz aller fabelhaften Bestrebungen zur Reorganisation der Gesellschaft ewig bestehen werden; sie will gesichert sein vor jenem Ungeziefer, das die Klassen fleißiger und tüchtiger Hausarbeiter zu demselben Lodderleben verführt, dem es sich selbst ergeben hat. Müßigang aber ist aller Laster Anfang! ein altes Sprüchwort, das den Zustand ausdrückt, den das Strafrecht, wie es ist, nicht zu bewältigen vermag.

Pflicht der Gesetzgebung ist es, dem Bedürfniß der bürgerlichen Gesellschaft abzuhelfen, der — Pest Halt zu gebieten, die ihr Palladium: Recht, Gesetz, heilige Ordnung und edle Sitte, zu zerstören droht! So jetzt, wie zu allen Zeiten, die gewesen sind! In Hellas wie in Rom stand das Jus exulandi in Kraft, in verschiedenen Zeiten unter verschiedenen Formen. Unter den ersten römischen Kaisern wurde die Strafe der Verbannung dadurch geschärft, daß der Bestrafte an einen bestimmten Ort verwiesen — deportatio in insulam — und mehr oder minder in seiner Freiheit beschränkt wurde. Im neüen Europa sind Rußland, England und Frankreich diejenigen Staaten, welche besondere Systeme dieser Strafart ausgebildet haben.

Was Rußland betrifft, so hat man schon bald nach der Eroberung Sibiriens durch den Kosaken-Häuptling Jermak Timofejew und seine Nachfolger, Verbrecher in das unwirthbare Land geschickt; aber erst seit nunmehr 100 Jahren, seit 1769, statt der Todesstrafe die Verbannung nach Sibirien als allgemeinen Grundsatz des

Strafrechts aufgestellt, und seit dem Schluß des 18. Jahrhunderts auch wegen minder schwerer Vergehen Verurtheilte zur Besiedlung des Landes verwendet.

Die Strafe der Verbannung nach Sibirien steht auf den verschiedensten Verbrechen, bezw. Vergehen, und zwar giebt es 5 Grade derselben: — 1) Aufenthalt in einer Stadt; 2) Dienst in einem sibirischen Bataillon; 3) Colonisation; 4) Arbeit in den Bergwerken; 5) Einreihung in die Arrestanten-Compagnien.

1) Durch den ersten Strafgrad verliert der Bestrafte keines seiner bürgerlichen Rechte; er darf sich nach seinem Gefallen beschäftigen, sich selbst beköstigen, sofern er die Mittel dazu besitzt, bezw. Erfrischungen und Stärkungsmittel kaufen, und sich in einem bestimmten Umkreise frei bewegen. Doch steht er unter polizeilicher Aufsicht des Orts-Vorstandes, des Bürgermeisters, dem das Gesetz auch die Befugniß beigelegt hat, die Briefe einzusehen, welche der Verbannte in die Heimath schreibt, und von daher empfängt. In dieser Klasse befinden sich die meisten der wegen politischer Vergehen Verurtheilten.

2) Der den Bataillonen zugetheilte Verbannte steht unter einer strengen Disciplin der militairischen Gewalt, hat aber ebenfalls die Vergünstigung, unter der Aufsicht seiner Vorgesetzten Briefe in die Heimath zu schreiben und solche von daher empfangen zu dürfen. Auch erhält der Verurtheilte, wenn ihm seinem Stande nach keine Arbeit zugemuthet werden kann, und er mittellos ist, von der Regierung ein Jahrgeld.

3) Die dritte Klasse, die der Colonisten — Poselengi — entrichtet in den ersten 3 Jahren keine Abgaben, in den folgenden 7 Jahren die Hälfte, und erst nach Verlauf von 10 Jahren ist sie denselben Auflagen unterworfen, wie die Kronbauern, erlangt aber auch dieselben Rechte.

4) Die vierte Klasse, die der Bergwerks-Arbeiter, ist rechtlos und steht vollständig außerhalb des Gesetzes. Die anstrengende Arbeit, schlechte Kost und üble Behandlung machen dem Leben dieser Elenden ein baldiges Ende.

5) Die fünfte Klasse, die der Arrestanten-Compagnien, wird in den Zuchthäusern zu den niedrigsten und entehrendsten Arbeiten verwendet, geht fortwährend in Ketten und trägt den Kopf halb geschoren. Ihr sowie der vierten Klasse werden nur Verurtheilte eingereiht, welche nach anderen Strafgesetzen — todeswürdige Verbrechen begangen haben.

Das russische System ist als ein im Ganzen humanes, den Verhältnissen und Sitten angemessenes, dem Zweck entsprechendes anzuerkennen. Der Verbrecher kann durch gutes Betragen von der 5. Klasse zur andern aufrücken, bis er in der 3ten als Colonist zu einem Wohlsein gelangt, das größer ist, als das der früheren Leibeigenen Rußlands. Der Staat erlangt durch sein System den großen Vortheil, sein Reich von den sittenlosen Haufen zu reinigen, die das üppige und weichliche Leben der russischen Großen um diese versammelt, um diese trägen und verdorbenen Menschen in nützliche Staatsbürger umzuwandeln. Durch die Thätigkeit dieser Menschenklasse gewinnt der Staat zugleich für seine nordasiatischen Besitzungen die Kräfte, deren er bedarf, um die unermeßlichen Schätze jener Länderstrecken auszubeuten. Ausschließlich mit Verbrechern bevölkerte Ortschaften giebt es in Sibirien nicht, sondern sie haben nur die schon vorhandenen, nach anderen Grundsätzen angelegten, Colonien vermehrt.

Nicht lange nach Organisirung des sibirischen Deportations-Systems im Jahre 1799 traf die Preußische Regierung mit der Russischen ein Abkommen, Kraft dessen auch Preußische Verbrecher, die muthmaßlich der 4ten und 5ten Klasse zuzuzählen

waren, nach Sibirien verschickt werden konnten, woselbst sie der Obhut der russischen Behörden anvertraut wurden. Die näheren Festsetzungen des Vertrags sind dem Herausgeber des L. B. nicht bekannt, ja es scheint, daß sie damals über die maßgebenden Kreise hinaus nicht bekannt geworden sind. Auch das weiß der Herausgeber nicht zu sagen, wie lange der Vertrag in Kraft gewesen ist, nur soviel erinnert er sich aus seiner Jugendzeit, daß die Prolongation des wahrscheinlich auf Zeit getroffenen, Abkommens, an dem Willen des Königs Friedrich Wilhelm III. gescheitert ist, der es nicht über sich gewinnen konnte, von seinen Unterthanen welche, und seien es die sittlich verkommendsten und verächtlichsten Individuen, wie in diesem Falle, unter der russischen Knute, namentlich der damaligen Zeit, zu wissen. Auch Pommern stellte sein Contingent zu den Verschickten. Im Monat Mai 1802 gingen 6 Verbrecher nach Sibirien, von denen 2, die in Stettin gesessen hatten, die Stadt Naugard passirten. 4 aus Kolberg schlossen sich ihnen in Körlin an. Der Transport geschah durch Militair, das die Verbrecher an der russischen Gränze den jenseitigen Behörden überlieferte.

In England wurde das unter der Regierung der jungfraülichen Königin erlassene Gesetz zuerst Verbannung als Strafe für Gauner und Vagabunden festgesetzt, darin aber kein Verbannungsort besonders angegeben. Erst unter Jakob I. wurden seit 1619 Verbrecher nach den nordamerikanischen Wüsteneien verschickt, und diese Deportation im 4. Regierungsjahre Georgs I. durch eine Parlamentsacte geregelt. Mit dem Abfall der Colonien hörte Nordamerika auf, für das Mutterland ein Deportationsort zu sein, daher man sich nach einer andern Stelle auf dem weiten Erdenrund umsehen mußte, wohin man die der bürgerlichen Gesellschaft gefährlichen Individuen bringen könne, wenn ihnen der Strafrichter nach dem Gesetz nicht den — Strang zuerkennen durfte. Damals hatte unlängst James Cook, der große Seefahrer, den südlichen Theil der Ostküste des Continents von Australien entdeckt, den er Neü-Süd-Wales nannte, und Sir Joseph Banks, sein Begleiter, war es, der diese Küste zur Anlegung einer Verbrecher-Colonie empfahl, und als Ort derselben die Botanische Bucht, — Botany Bay, also genannt wegen der Fülle neüer Pflanzenformen, — in Vorschlag brachte. Im Januar 1788 langten unter Capitain Philipps Führung die ersten Sträflinge, — 600 männliche und 250 weibliche — nebst 570 freiwilligen Auswanderern auf 11 Schiffen daselbst an. Der Boden an der Botany Bay stellte jedoch der Ansiedlung so viele Hindernisse entgegen, daß Philipps' sich genöthigt sah, die Colonie nördlicher nach dem Jackson-Hafen zu verlegen. Seit 1839 hat der Transport von Sträflingen nach Neü-Süd-Wales aufgehört, und dieses Land, anfangs „eine Trift, wo nomadisirende Diebe ihre Schafe hüteten", ist allmälig das reichste Außenland der Britischen Krone geworden; Norfolk aber, dieses kleine, ostwärts von Neü-Süd-Wales zwischen Neüseeland und Neücaledonien belegene, sehr fruchtbare, zum Theil gebirgige Eiland ist seit 1856 zur Pönalstation für die gefährlichsten Verbrecher bestimmt. Die Geschichte der englischen Straf-Colonien in Australien bietet sehr viele Schattenseiten, die aber nicht dem Principe zur Last zu legen sind, sondern lediglich in der verfehlten Anwendung des Princips, in schlechter Verwaltung ihren Grund haben.

Auf Betrieb John's Law, des Goldschmidt's Sohn aus Edinburgh und berüchtigten Banken-Schwindlers unter der Regentschaft, öffnete Frankreich im Jahre 1717 alle seine Gefängnisse und schaffte die Inhaftirten, sammt allen lüderlichen Weibern und Dirnen, die in Paris und den großen Städten des Landes aufgegriffen wurden, nach dem Mississippi, um daselbst eine Colonie zu gründen. Dieser Trans-

port von Verbrechern aller Art, männlichen und weiblichen Geschlechts, hat an der nordamerikanischen Küste des Mexicanischen Meerbusens la Louisiana gestiftet und die Stadt la nouvelle Orleans, deren Namen die heütigen, Englisch redenden Bewohner Niuliens aussprechen (New-Orleans). Bei dieser Maßregel handelte es sich nicht um Reinigung des Landes von gefährl. Gesindel, sondern um eine Geldspekulation nach Lawschem Zuschnitt. Deportation nach einem, außerhalb der eüropäischen Gränzen Frankreichs belegenen Ort ist gesetzliche Strafe, die das peinliche Gesetzbuch von 1810 unter den infamirenden Leibesstrafen, als eine dritte dem Range nach aufführt, der nur der Tod und lebenslängliche Zwangsarbeit vorangehen.

Das deütsche Strafgesetz kennt die Strafe der Deportation nicht, weil es an einem Verbannungsorte fehlt. Ein solcher ist aber auf dem weiten Erdenrund wol noch vorhanden. Man suche ihn, und er wird gefunden werden!

Ergänzungsblätter.

I.

Erstes Privilegium von den Grafen Otto Hermann und Albert von Eberstein der Stadt Naugard gegeben, 1309.

(S 1512, 1513.)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis. Amen.

Otto, Hermannus et Albertus Dei gratia Comites de Everstein universis catholicis Stae matris ecclesiae salutem in perpetuum. Et futura providere, praeterita recordare et praesentia fine debite per tractare exterioris hominis lingua ad hoc calamo scribit, ne res gesta in tempora tanquam aqua decurrens a memoria defluat et homo incertior et prolixtate temporis letargum patiatur.

Novit igitur veneranda natio praesentium et felix successio futurorum, quod pariter Nostrorum omnium consensu civitati nostrae Neogarde centum et quinquaginta Mansos in suis terminis assignamus et apponimus qui a principio aedificationis civitatis ejusdem a nostris Anticesso-

Im Namen der Heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit. Amen.

Otto, Hermann und Albert von Gottes Gnaden Grafen von Eberstein, allen Katholischen der heil. Mutterkirche Heil in Ewigkeit! Sowol das Künftige vorhersehen, als an das Vergangene zurückdenken und das Gegenwärtige in gebührender Art zu behandeln, schreibt des äußern Menschen Sprache die Feder nieder in der Absicht, damit nicht das zur Zeit Geschehene zugleich mit der Zeit wie herabfließendes Wasser aus dem Gedächtniß entschwinde und der ungewisse Mensch mit der Länge der Zeit nicht in Schlafsucht verfalle.

Es wisse daher das achtbare Geschlecht der Zeitgenossen und dessen künftige glückliche Nachkommenschaft, daß wir mit gleicher Zustimmung aller der Unseren, Unserer Stadt Naugard hundert und fünfzig Hufen in ihren Scheiden und Maalen zutheilen und beilegen, die von der ersten Erbauung an eben dieser Stadt

ribus a Nobis apposita fuerant et appensa. Nunc vero temporis ex consensu Consulum ejusdem civitatis ab ipsis mansis octo mansos excipimus, qui vulgariter Würdeland discuntur et viginti mansos qui nostris specialiter aratis et agricolis nostror. usui subjacebant. Excipimus et sex mansos, de quibus singulis annis reditus tollere solemus et suavimus — (pro consueuimus) — speciales. Praeterea, sex alias mansos excipimus, quos expectamus titulo vacationis heredum ad nos in posterum devenire. In super duos ad hoc mansos detinemus de quibus Nobis servitium ministrari restat de quorum Arnoldus de Mesolt discordamus et dubium inter Nos vertitur et versatur. His itaque mansis omnibus exceptis Nos attendentes augmentum civitatis nostrae jam de esse. Immo nunc totius Nostrae terra profectum superstites centum mansos et octo incolis ejusdem civitatis tam praesentibus quam posteris, una et heredibus eorum legitimis perpetualiter conferimus eadem libertate et jure quo civitas Colberg caeteraeque civitates Lubecensi jure gaudentes, eorum mansos ac bona sua possidere, libere dinoscuntur. Addicentes, quod si aliqui mansi ex nostris mansis omnibus superias exceptis, a Nobis seu nostris successoribus venduntur aut modo collationis alicui conferuntur, vel quoquomodo a Nobis translati fuerint, statim praefata libertate ditioni dictae civitatis adjacebunt Praeteria mansos supra

dictos incolis civitatis ejusdem in suis terminis metiri voluimus in choantes mensurum a rivulo qui dicitur Svantebeke — (Swantebeke = heiliger Bach) versus villam nostram Wismar, deinde metam versus civitatem linealiter deducendo.

von Unsern Vorgängern und von Uns ihr beigelegt und angehängt waren. Zu jetziger Zeit aber nehmen wir mit Zustimmung der Rathmänner derselben Stadt von diesen Hufen acht Hufen aus, welche gemeinhin Würdeland heißen, und zwanzig Hufen des speciell unter Unseren Pflügen und Äckern zu Unserem Nutzen waren. Wir nehmen auch sechs Hufen aus, von denen Wir jedes Jahr besondere Einkünfte zu erheben pflegen und gewohnt sind. Außerdem nehmen wir sechs andere Hufen aus, von denen Wir erwarten, daß sie unter dem Titel des Freiseins von Erben künftig an Uns fallen. Überdies halten wir zwei Hufen ein, von denen Uns künftig Dienst zu leisten ist, worüber Wir mit Arnold von Mesolt uneinig sind und was zwischen Uns zweifelhaft ist und schwebt. Nach Ausnahme daher aller dieser Hufen verleihen Wir, auf Vermehrung Unserer Stadt, ja auf Unsern ganzen Landes-Vortheil denkend, die übrigen hundert acht Hufen den Einwohnern dieser Stadt, sowol den jetzigen als den zukünftigen, zugleich auch den rechtmäßigen Erben derselben für immer, mit der nämlichen Freiheit und Rechte, mit welchem die Stadt Kolberg und die übrigen Städte, welche des Lübschen Rechts sich erfreüen, ihre Hufen und Güter frei und ungestört zu besitzen. Wir sagen auch zu, daß wenn Hufen von allen unseren oben ausgenommenen Hufen von Uns oder von Unseren Nachfolgern verkauft, oder auf dem Wege der Übertragung Jemanden verliehen werden, oder auf welche Weise sie von Uns immer übertragen worden sein mögen, sie kraft der vorbenannten Freiheit sogleich zur Botmäßigkeit genannter Stadt gehören sollen. Außerdem haben wir die oben genannten Hufen den Einwohnern derselben Stadt in ihren Scheiden bestimmen wollen, anfangend die Messung von der Swantebeke nach Unserm Dorfe Wismar, von wo die Enden in gerader Linie nach der Stadt führen.

(Hier fehlt die weitere Gränzbeschreibung, die ohne Zweifel im Originale gestanden hat.)

Ne igitur donatio nostra praetacta libertatis possit ab aliquibus successoribus in irritum revocari, praelibatae civitati praesentes concordonauimus litteras sigillorum Nostrorum mumine confirmatas. Testes hujus sunt Dominus Bernhardus de Troyen Capellanus Noster, Johannes de Daren sen. et Johannes Kregeneck tunc praesentes magistri cousulum in praetacta civitate. Praeteria: Gabelo, Henrius Tramelo et Nicolaus de Hubendorp Cives ejusdem civitatis et aliquam plures fide digni. Actum in foro ejusdem civitatis (Neogard) et datum ibidem Anno incarnationis — (s. ab incarnatione) — Domini MCCClX predie calendarum Maji (sive die trigesimo Aprilis) per manus Hermanni (Weisen) tunc temporis Nostri Notarii et Plebani in eadem civitati.

Damit nun Unsere Schenkung der vorberührten Freiheit nicht von irgend welchen Nachfolgern wieder ungültig gemacht werden könne, haben Wir der vorher bewidmeten Stadt gegenwärtigen Brief, durch die Kraft Unserer Siegel verstärkt, verliehen. Zeügen hiervon sind: Herr Bernhard v. Troyen, Unser Kapellan; Johann v. Daren der Ältere, Johann Kregeneck, zur Zeit die ersten Rathsherren in vorberührter Stadt. Außerdem Gabelo, Heinrich Tramelo und Nicolaus v. Hubendorp, Bürger eben dieser Stadt, und sehr viel Andere, die glaubenswürdig sind. Geschehen auf dem Rathhause derselben Stadt (Naugard) und gegeben ebendaselbst im Jahre der Menschwerdung des Herrn 1309 am Tage vor dem ersten Mai (oder am 30. April) durch die Hand Hermanns (Weise), Unseres Notarius und Pfarrers in eben derselben Stadt.

Descripsit ex actis Dycasterij Coeslinensis, Pomerania occidentalis, bona fide Martinus Weise senior, Consul et Secretarius Patriae Neogardianae per 30 annos et quod exciderit.

Daß diese von mir abgeschriebene Copey mit des seel. Bürgermeisters Martin Wiese vidimirter und mit eigener Hand, die ich specialiter und ganz genau kenne, geschriebener Copey in allem übereinkommen bezeüge ich Joh. Philipp Baumann, h. t. Patriae Secretarius mppr.

Neügarten, am Sonntage Reminiscere 1716.

Der vorstehende Abdruck ist nach einer Abschrift erfolgt, welche der Bürgermeister Joh. Carl Ludw. Lawerentz von der, in den Magistrats-Acten befindlichen Baumannschen Copie im Jahre 1842 entnommen hat. Auf dessen Ersuchen wurde die lateinische Urschrift von dem damaligen Rector zu Naugard, Müller, nachmals Diaconus in Massow und demnächst Pfarrer zu Zecherin, auf Usedom, ins Deütsche übertragen. Lawerentz hält dafür, daß der als Zeüge anwesend gewesene Bürgermeister nicht Kregeneck, sondern Kregennest geheißen habe. Einen Bürgermeister dieses Namens gab es auch in Massow. Von den Namen der beiden Bürger-Zeügen Gabelo und Tramelo haben sich, der erste als Gabeler bis in 17. Jahrhundert, letzterer in der Form Ramelow bis ins 19. Jahrhundert, wo ein alter Schneidermeister Ramelow in einem kleinen Haüschen der Schuhstraße im ersten Decennium verstarb, in Naugard erhalten.

II.

Das ander Privilegium der Stadt Naugard, von den Grafen Albrecht und Ludwig von Eberstein verliehen 1467.

(S. 1525)

Wi Albrecht vnde Ladewig van Gades Gnaden Graven van Everstein vnde Herren des Landes vnde der Stad Neügarden bekennen vnde betugen apenbar vor jedermännigliken dene dieße vnser apene Bref vorkömmt, de ehn sehn edder

horen lesen. So bekennen wi upgenannte Herren mit vnsern rechten Arven vnde Nakömlinge dat wi hebben angesehn Bawfälligkeit vnser Stadt Neügarden vnde hebben mit Rade vnser lewen getruwen Mannen vnde Rahde gegunnt vnde gegewen den Ehrsamen vnsern lewen getruwen Rahde vnser Stadt Nougarden de zwee Dele van dem Bröke, de dar fällt edder schicht in vnser Stadt Nougarden tuschen beeden Rönne Bühmen, mit sulker Bescheede, dat wy upgenannde Herren vnde vnsern Arven schölen den dridden Pfenning hebben an allem Bröke de dar schicht von Inwahnern vnser Stadt Nougarden; Sunder iste in der vorbenahmden vnser Stadt weke Bröke deh da vnser Hofgesinde edder vnser Ehrbaren Lüde edder vnser Bure, de Bröke schall unß fallen der twee Deele vnde an den Naht dat dridde Dehl.

Ok gewen vnde gönnen wy upgenannde Herren mit vnser Arven dehnen vorbenöhmden unser Nahde to Nowgarden de Fryheet up vnsem groten See dat se mögen verhüren mit kleenen Thauwen den Inwahnern der Stadt Nowgarden. Ok efte Wy upgenannde Herren lathen lehen up unseme groten See mit dem groten Garne, so gönnen wy, dat vnse Naht to Nougarden den dridden Kasser Vische, de da den gefangen werden, schölen se hebben, sonder den Tollvisch den schole wy hebben, da schall de Naht sich nich mede warren.

Ok günnen vnde gewen Wy upgenannde Herren vnde vnse Arven van sünder Gunst vnde Gnaden wegen dem Ehrsamen vnsem lewen getruwen Nahde vnser Stadt Nougarden, dat se sick scholen bruken vnde hebben alle dat Nohr dat dahr wasset up vnsen groten See van Jahre to Jahren, to Beteringe der Stadt Hakenbohden vnde Dohrbohden; sündergen effte wy upgenannde Herren Nohr behöweten to Beteringe vnde Dacke der Tegelschüne dat wi vnß darto mögen bruken.

Ok gewen wy upgenannde Herren van sündrigen Gunst vnde Gnade wegen dem Ehrgedachten vnserem Nahde quitt vnde fryg dat Bokholt also idt liegt in sinen Scheeden, Gräntzen vnde Mahlen also se idt van Ollers gehat vnde beseeten hebben.

Dißе verschreewene Fryghet, Stücke vnde Artikel ahn itzlick by sick lawen wi upgenannde Herren Albrecht vnde Ladewig Graven van Everstein vnde Herren des Landes vnde der Stadt Nougarden stede vnde vaste to hollen, Sunder mit sodanen Bescheede, dat de Naht vnde Vorwesern vnser Stadt Nougarden scholen beetern vnde muren an den Mühren, Döhren edder Wickhüsern umme dat andere Jahr dree Nohden. Wäre idt Sacke, dat wy upgenannde Herren erfören, dat sodane Betering nich schlöge van dem Nahde edder Vorwesern der Stadt edder nablewe vnde nich schlege, so schölen de Ehrgedacht vnse Naht to Nougarden alle disse verschrewene Frygheten verfallen syn an vns vnde se sick der Fryghet dar wi Se mede begiftiget hebben nich mehr gebruken.

Deß to Tüge vnde goder Bekenntnisse vnde tho mehr sekerheit So hebben wy upgenannden Herren vnse Insegeln laten hangen vmmer an dißen vnsen apenen Breef, de gegewen vnde geschrewen iß vp vnsem Schlate Neügarden am Sundage Oculi na der Bort vnses Herr Dusent Jahr verhundert Jahr vnde in dem Söwen vnde Söffügsten Jahre.

(L. S.) (L. S.)

Concordat cum originali in membrana Scripto quod testor Ego Martinus Wiese, p. t. Consul patriae et Secretarius pro 30 annos.

III.
Das dritte und letzte Privilegium der Stadt Naugard, von dem Grafen Ludwig von Eberstein verliehen 1574.
S. 1566.

Wir Ludwig Graff von Eberstein Herr zu Naugarten und Massow thun kund und bekennen hiemit für uns unsere Erben und Nachkommende Herrschaft auch Jedermänniglich, daß die Ersamen unsere lieben getreüen Bürgermeister und Radt und Gemeine unser Stadt Naugarten uns unvorletzte Siegel und Briefe unter Dato nach Christi Geburt 1467 am Sonntage Oculi unterthänigst vorgebracht, was weiland die Wohlgebornen Herren Albrecht und Ludwig Graffen von Eberstein Herren zu Naugarten unser geliebter Herr Vetter und Großvater christlicher und milder Gedächtniß, Sie begnadet und befreyet, zum fleißigsten gebethen, solche erlangte Begnadungen ihnen zu erneüern und zu bestätigen, darinnen wir angesehen ihre unterthänigste Treüe, Gehorsam und Dienste die Sie unsern Herrn Vorfahren, Eltern und uns jederzeit erzeigt und geleistet, ferner uns und unsern Erben und nachkommender Herrschaft thun sollen können und wollen, und aus sonderer Gnade und Gunst, damit wir gemeiner Stadt zugethan, ihrem Suchen und Bitten statt gegeben, begnaden, geben und priviligiren und bestätigen ihnen demnach für uns, unsere Erben und nachkommende Herrschaft ihre Stadtgerechtigkeit und Freiheit in Kraft und Macht dieses Briefes allenthalben und klärlich, wie hierunter von Wort zu Worten folget.

Erstlich geben, gönnen und bestätigen wir einem Ersahmen Rathe unserer Stadt Naugarten ihre Stadt Gerichte, wie dasselbe von Alters hergebracht ferner zu gebrauchen, darin gute Ordnung zu halten und männiglich gebührlichen Rechtens zu verhelfen, das Lübsche Gericht aberst und den Lübschen Vogt jederzeit zu setzen als unser Regal uns vorbehalten, demselben dickwaren aus dem Rahte oder Gemeine für Assessoren jederzeit zuordnen sollen nach unserm Gefallen und sollen alle strafwürdige und peinliche Sachen und sonst vor das Lübsche Gericht nach Landesgeurauch gehöret, dahin verwiesen, gerichtet und erörtert, auch was also erkannt auf unsern Befehlig von Bürgermeister und Rath exequiret werden. Von allen strafwürdigen Handlungen, so sich in unserer Stadt Naugarten zugetragen und begeben zwischen beiden Thoren oder Zingeln von den Einwohnern zu Naugarten sollen wir Recht verfolgen und zur Strafe exequiren. Von solchen Strafen und Bröken soll uns der dritte Pfenning und Bürgermeister und Stadt zwei Theile daran folgen.

Da aber unser Hofgesinde, Diener, Erbare Leüte oder Frembde in unser Stadt Naugarten etwas verbrechen und strafwürdig würden, daran soll uns folgen zwei Theile und den dritten Pfennig Bürgermeister und Raht daran haben. Was aber außerhalb der Thore oder Zingeln in den Fällen geschieht uns allein die Strafe bleiben soll. Es sollen auch Bürgermeister und Rahr Macht und Gewalt haben in den Fällen die Einwohner der Stadt und andere gemeine Leüte anzugreiffen und gefänglich zu setzen, da es aber unser Hofgesinde, Diener und Erbahre Leüte wären, sollen Sie mit der appraehension und Einziehung jederzeit mit vorgehenden unserm Vorwissen, Befehlig und Willen handeln und jederzeit dieselben uns folgen lassen. In den Fällen aber die bei Nachtschlafender Zeit sich zutragen oder darin die Gelegenheit dermaßen gewandt, daß Sie keinen Verzug haben können, haben Sie durch den Lübschen Vogt nach Gelegenheit der Persohnen die Verbrecher der-

maßen gewisse zu machen, daß es uns oder unsern Befehlighabern kann berichtet werden, darauf Bescheid zu gewarten und desselben wie obstehet, sich verhalten.

Sie sollen und wollen auch im Raht keinen Bürgermeister oder Rahtsperson ohne unser Vorwissen, Willen und Bestätigung erwählen oder einsetzen bei Vermeidung der Entsetzung der sich also ohne unsern Willen läßt dazu bewegen und gebrauchen.

Ingleichen sollen und wollen sie keine frembden Persohnen ohne unser Beliebung zu Bürgerrecht annehmen, oder sich haüslich setzen lassen, bei Vermeidung der Stadtveste der sich also eindränget, die Bürger und Hausgesessenen den bürgerlichen Eydt uns als der Herrschaft, ihnen und der Stadt gebühre jederzeit leisten und darin Niemandes übersehen oder verschonen.

Weiters gönnen und geben wir aus sonderlicher Gnade und Gunst gemeiner Bürgerschaft die Freiheit, daß sie auf unserm großen See mit Staffwaden und Staknetzen zu Fuße, dergleichen mit gemeinen Angeln fischen und die Fischerei gebrauchen mögen, jedoch dergestalt, daß die Mascken und eingarne an den Staknetzen und Staffwaden durchaus in gemeiner und gebraüchlicher Weite seynd und bleiben, wie zu mehrerer Nachrichtung wir uns mit Bürgermeister und Raht einer gewissen Weite verglichen haben. Insonderheit soll Keiner die Materitzen mit Tüchern und andere beziehen, den gar kleinen Fisch dadurch zu vertilgen, demnach Keiner Staknetzen oder Staffwaden gebrauchen soll, Er habe sie denn zuvor dem Lübschen Vogt gezeiget und von ihm recht befunden worden, der dann dazu bei seinen Pflichten verordnet ist, und die Er nicht recht befindet, der Herrschaft überantworten, darüber sich aller andern Fischerei mit Körben, Netzen und Angeln zu setzen, zu Eise fischen zu klopfen und zu stechen oder wie die sonst Namen haben können und gebraucht werden, sich gänzlich enthalten. Sowol auch zur Laichzeit des Hechts und des Bleies und wenn der Düker die Fische treibt, ingleichen in den Stadtgraben und für denselben allda der Fisch von beiden Seen ihren Ein- und Ausgang haben alsdann und der Oerter und aller andern schädlichen Fischerei sich gänzlich nicht gebrauchen noch andergestalt, als wie obsteht, ihnen erlaubt, der Fischerei sich unternehmen, alles bei Leibesstrafen.

Wir geben und gönnen auch Bürgermeister und Rath alle das Rohr, so auf dem großen See von Jahren zu Jahren wächset, zu Bessernng des Stadtkellers, ihrer Stadtbuden und Thorbuden, da wir aberst des Rohres zu Besserung und zum Dache der Ziegelscheüne bedürfen und benöthigt wären, dasselbe nebenst ihnen dazu zu gebrauchen haben, und wie von alters nebenst uns die Ziegelscheüne für die Hälfte in baulichem Wesen erhalten auch von neüem erbauen.

Dergleichen geben und gönnen wir Bürgermeister, Radt und Gemeine unser Stadt Neügarten das Buchholz, wie dasselbe in seinen Mahlen und Gränzen gelegen von alters und bis anhero besessen, ferner zu besitzen und zu gebrauchen ohne männigliche Verhinderunge. Sowol auch die Pferdewische genannt, wie die in ihren Gränzen und Mahlen gelegen, ihnen geben und vergönnen, alles dergestalt, und also, daß Bürgermeister, Radt und die ganze Gemeine auch derentgegen uns, unsere Erben und nachkommender Herrschaft getreü, gehorsam und gewärtig seyn, unser Bestes wissen und Schaden wenden nach ihrem höchsten Vermögen in Ehren und Nöthen wir sie erfordern, uns dienen und folgen, wann wir auch begehren, uns oder die unsern zu führen, darvon sich sammt und sonder so Ackerbau haben und Anspannung zu halten gebühret, sich unweigerlich und gebührlich zu bezeigen, welcher gemeiner Fuhren halber nach jtziger Gelegenheit uns hinfürter zween gute,

tüchtige Stadtpferde nebenst einem Knechte nach unserm Gefallen haben und halten sollen, die jederzeit zu gebrauchen haben, darüber Sie mit den gemeinen Fuhren nicht wollen belegen oder beschweren lassen, doch in Ehren und Nothfällen uns die gehorsame Folge, Fuhren und Dienste vorbehalten. Sowol auch von uns, unsern Erben und nachkommender Herrschaft an dem Hause Neügarten, Mauern, Wällen und Graben gebauet wird, wie von Alters in und außerhalb der Grafschaft, wozu man dieselbe zu gebrauchen des Jahres mit zween Fuhren ihre Burgdienste leisten sollen, dergestalt, außerhalb der Grafschaft über sechs Meilen zu fahren nicht sollen schuldig sein und innerhalb der Grafschaft nach Gelegenheit der Fuhren und Zeit in zween Tagen verrichten können', darüber nicht beschwehret werden. Die anderen Einwohner aber, die zu ihren Haüsern und Buden kein Land haben, des Jahres vier Tage zu Fuß Burgdienste gebührlich leisten und dann bei Winterszeit die aüßersten Graben und kleinen See um das Schloß, wie es ihnen angegeben wird, gebührlich aufeisen und stets offen halten.

Es sollen auch Bürgermeister und Radt wie von Alters hergebracht weiter uns, unsere Erben und nachkommender Herrschaft die Orbeur jährlich auf Nicolaitag ohne die zwo Florin so davon zur Kirche gegeben ein und zwanzig Fl. vier Sundelinge und drei Pfennige geben und einbringen und dann Inhalt ihrer Privilegien bei Verlust aller verschriebenen Freyheit und Gerechtigkeit ihre Stadtmauer *, Thore, Weichhäuser um das andere Jahr drei Ruthen von neüem ausbessern, dergestalt und nicht weiter wie allenthalben obsteht, unser gottseeligen Herrn Vorfahren Begnadungen und gegebene Freiheiten und wie wir die jetzt von neüem Ihnen gegebene und mitgetheilt confirmiret, bestätigt und verstanden haben wollen, dem allen also vor uns, unsere Erben und nachkommende Herrschaft nachzukommen, und zu wahrer Urkund haben wir unser Insiegel hierunter wissentlich vorhängen lassen.

Geschehen und gegeben nach Christi unsers allein Seeligmachers Geburt im funfzehnhundertsten und vier und siebenzigsten Jahre den zwanzigsten Monatstag Decembris. Hierin und über sind gewesen, die Erbaren und Vesten unser lieben Getreüen Asmus Plathe, Gabriell Meißner (Miesner) unser Hauptleüte. Georg Lockstede zu Hindenburg. Simon Tornow zu Wolchow und Joachim Schwan zu Düsterbeck Erbsessen.

Daß diese Abschrift mit derjenigen Copey, so der seel. Bürgermeister Andreas Staatz mit eigener Hand geschrieben, in Allem übereinkommt, attestire Ego

Johann Philipp Baumann, h. t. Patriae Secretarius.

Neügarten, den 10. März 1716.

Das in den Naugarder Amts-Acten enthaltene Exemplar des Privilegiums enthält an der Stelle, welche oben mit * bezeichnet ist, folgende Einschaltung: — „Weichhaüser, Thore, Graben, Steinwege und Straßen bessern und in rechtem Bestande erhalten, insonderheit an der Stadtmauer, Thore," u. s. w., — welche Baumann bei seiner Abschrift irrthümlich überschlagen hat, sich aber in der ältern Abschrift des seel. Staaz findet. — Demnächst befindet sich in dem Exemplar der Amts-Acten folgender Nachsatz: —

Daß diese auscultirte und revitirte Copia der Neügardschen Privilegien mit ihrem wahren Original, dafür auch meines gnädigen Grafen und Herrn große Insiegel vorgehangen und auf Pergament geschrieben von Wort zu Worte in allen Clausuln und Punkten concordiret und übereinstimmt und in dato wie obstehet gegeben, renoviret und confirmiret, auch in den oben angesetzten Personen und denen von Adell in meiner Johann Piepenberges, zu der Zeit regierenden Bürgermeisters daselbst und offenbahren Notarius Gegenwart, Rath, Werken und Gemeine zu Naugardten aufm Rathhause öffentlich ist ab- und vorgelesen und vom Hauptmann Gabriel Meißner zum Überfluß erklähret worden, Welches also Bürgermeister und Rath, Werke und Ge-Gemeine beliebet und angenommen.

Solches bezeüge ich also geschehen, gesehen und angehöret mit dieser meiner eigenen Hand Subscription in fidem.

Ist aber die Überantworttung des Privilegiums ihn Original geschehen, den fünften Monats August Ao. D. 1576 durch Aßmus Plathen, Gabriel Meißner, Samuel Tornow, Andreas Frentzel Rentmeister, wie obstehet.

Ludewig Graff meine Handt.

IV.

Statut oder Willkühr zu Neügarten, 1574.

S. 1567.

Nachdem von der Herrschaft viele Jahre anhero, allerley Nutzliche Ordnungen der Feldgewächse, Begattungen und Arbeit halber gemachet, und bis anhero denselben wenig Folge geschehen, hat unser gnädiger Graff und Herr sich gnädiglich mit uns und wir Bürgermeister und Raht, sowohl die Gemeine der Stadt Neügarden mit Se. Gräfl. Gnaden uns gehorsamlich dieser nachfolgenden Verordnungen verglichen, verordnen, setzen und wollen Ernstlich gethan, gehalten und halten, wie folget:

Rechte Saatzeit.

Erstlich wollen wir mit unserm Gnädigen Grafen und gnädigen Herrn Vorwissen und mit gemeiner Willkühr gebührende nach Art eines jeden Getreides rechte Sadeszeit einträchtig halten und wer also wider gemein Willkühr handelt auf Zehn Mark sundisch gestraft werden, davon die Herrschaft die Helfte, die andere Helfte dem Rahte oder Willkühr zukommen soll.

Saat-Hütung.

Alle Hütung auf der Saat ehe sie den leibahren Frost, soll verboten seyn. Welcher dawider handelt, soll fünf Mark sundisch dem beleidigten Theil verfallen seyn und gestraffet werden.

Hirten.

Es sollen gemeine Hirten jederzeit zum Rindtvieh und Schweinen gehalten werden bei ernster Strafe der Herrschaft Kegen uns sämmtlich zu gebrauchen; dergleichen ein Jeder zu seinen Pferden, Ochsen, Schafen und Gänsen seine eigenen Hirten zum Hüten halten und haben oder für die Gemeine Hirten treiben. Wer darin nachlässig befunden wirdt, soll so offte solches geschiehet 5 Mark sundisch, die Helfte an die Herrschaft, die andere Helfte an den Raht oder Willkühr verfallen seyn und darüber Jemandes Schaden an der Saat, im Getreyde oder Wiesen damit zugefüget wird, denselben doppelt erstatten sollen und wollen.

Hutlose Gänse.

Die hutlosen Gänse aber magk ein Jeder behalten oder todtschlagen ohne einige Ansprach.

Gemeiner Hirten Schaden Strafe.

Da die gemeinen Hirten Schaden thun, sollen den Schaden ersetzen oder am Leibe gestraft werden.

Von jährlicher Ernte.

Auch soll mit unserm gnädigen Grafen und Herrn gnädigen Vorwissen und mit gemeiner Raht und Willkühr jährlich der Augst anfangen und dazu gewisse Zeit bestimmt werden. Wer darüber anfänget zu mähen soll 5 Mark sundisch die Helfte an die Herrschaft, die andere Helfte an den Raht oder Willkühr zu straffen verbrochen haben. Im Abmehen des Getreides, da soll ein jeder sein Viehe von den Stücken lassen oder angehaftet stehen haben, bei Verlust 5 Mark sundisch, wie obstehet, so oft es von einem geschiehet.

Vom Stoppel-Hüten.

Weil daß Getreyde im Winter- und Sommerfelde vorhanden und stehet, soll Keiner, wer er auch sey daß Stoppel behüten oder dadurch bei Tage oder bei Nacht treiben mit keinerlei Viehe, bei Verlust des Viehes darin denn die Herrschaft Keinen deß will verschonen und wer mit seinem Viehe auf die Weyde treiben will, damit die gemeinen Straßen und Wege halten, jedoch ein Jeder seines Gefallens keine neüen Wege machen oder halten.

Stoppel-Bemisten.

Deßgleichen soll Keinmandes auf die Stoppel Mist führen oder dasselbige bemisten bis 8 Tage nach Laurentius bei Strafe 10 Mark sundisch unnachlässig, die Helfte an die Herrschaft, die andere Hälfte an den Rath oder Willkühr zu verfallen.

Stoppelfelder strecken.

Wie denn Keiner die Stoppelfelder strecken oder die Pflüge darauf bringen soll, bis auf Bartholomäe und soll bis auf den Tag verboten seyn und so lange zur allgemeinen Hütung die Wege ungepflüget bleiben, bei obbenannter Straffe 10 Mark Sundisch und also mit gemeinem Vorwissen und Willkühr das Streckenthun jährlich aufgegeben werden.

Der Herrschaft Schäfer und Hirten Unterwerfung dieser Willkühr.

Demnach will unser gnädiger Graff und Herr derselben Schäfer und Hirten dieser Ordnung auch unterworfen haben bei gesetzter Straffen dieser Ordnung nachzuleben und frey gegeben haben darauf mögen angezogen werden. Der Pachtschäfer und Hammelknecht sollen auch wenn es nicht hart gefroren und sonsten nach Petri Stuhlfeier auf der Saat zu hüten sich enthalten.

Auch die Kietzer sollen dieser Ordnung unterworfen sein.

Die auf dem Kietz sollen nach dieser Ordnung durchaus sich gemäß verhalten bei Straffe einem jeden Punkte einverleibet. Da Sie dawider handeln und Rindtvieh, Schafe und Schweine vor die gemeinen Stadthirten treiben, bey Verlust derselben.

Es sollen auch von der Herrschaft eViehoder Schafen jährlich die beiden Haüungen (? ?) alß die Würdeländer, so wit sich die in sich selbst erstere ungebst, den Landwehren der Bürgerschaft zu Gute bis 8 Tage für Michaelis nicht betrieben, sondern ihrer Anspannung zu gute gesetzt werden.

Von Zaünen.

Des übermäßigen Zaünens soll sich ein Jeder enthalten und soviel möglich und immer füglich geschehen mit aufgeschossenen Gräben das Seine abwehren. Wer aber Zaünen muß, denselben so machen, daß er eine Zeit über stehen kann und jährlich nicht aufreißen dörfen.

Von Garten einsteigen.

Wer eines andern Zaüne, Hauwerke, Planken, Gärten, Hopfengarten heimlich besteiget oder aufmachet, soll für einen Dieb gehalten und gestraffet werden, darnach sich ein Jeder zu richten.

Von Thorwärtern.

Und sollen in beyden Thoren mit der Herrschaft gnädigem Vorwissen geschworne Thorwärter jederzeit vom Rahte gehalten, die geschworen und vereidet sein auf die Dieberei aus und eintreiben, auch insonderheit zu geruhen, die Leüte derowegen zu besprechen und anmelden, bei Vermeidung ihrer selbsten bei Leibesstrafe und dieselben bei den Thoren zu lassen und zu ander Arbeit nicht gezogen werden.

Des Willkührs Haltung und Strafe.

Wir sollen und wollen auch in dem Allen und Jeden und durchaus in andern unser Bürgerschaft einen aufrichtiger und gleichmäßiger Willkühr und Einigkeit, dem Reichen sowol als dem Armen unter uns halten und darinnen ohne Unterschied exequiren, demselben auch gehorsamlich geloben und folgen, darwider uns nicht setzen noch mit Worten oder Werken für uns und die unsrigen. Doch wenn solches von einer Mannsperson geschehen sollte, derselbe drei Tage über in den Stock soll gesetzet werden und fänglich gehalten und nicht weniger die obgesetzten Strafen zu geben angehalten werden. Da aber ein Weibsbilde mit Worten oder der That wider diese unsere Willkühr sich bezeügen würde, soll sie gleichergestalt in den Stock gesetzet werten oder mit 10 Mark sundisch sich zu lösen haben und in der Willkühr unnachlässig geben. Zum Willkühr wollen wir jederzeit Seiner Gnaden Hauptmann oder Vogt erfordern und Wer hirwider verlaüft oder gehandelt, demselben nichtes vorbehalten.

Willkührs Ablesung.

Dieser unser Willkühr soll mit der gemeinen Bürgerschaft — (oder Bauersprache, durchstrichen) — Dingstages nach Dyonysius jährlich öffentlich der Bürgerschaft aufm Rathhause abgelesen werden und ist unser gnädiger Graff und Herr, Bürgermeister und Raht darüber ernstlich unablässig und redlich zu halten gemeint, darauf sich ein Jeder zu richten und für Schaden selbst zu hüten.

Daß gereichet allein zum Gemeinen Beßten.

Bewilliget, allerseits angenommen und publicirt den achten Monatstag Augusti nach Christi unseres Seligmachers Geburt im Fünfzehnhundertsten und vier und siebenzigsten Jahre. (8. August 1574).

Ludwig Graff. Meine eigene Handt.

Praesentem hunc copiam actis judicialibus concordare alej. ad verbum respondere, habita collatione et auscaltatione diligenti hac mea Manus Subsriptione attestor

Ego Friedericus Bergerus.
Secretarius Judic. Castrensi Neogardens.

Seit dem Erlaß dieser, aus den Magistrats-Acten gezogenen Feldordnung hatte sich, wie schon ein Mal bemerkt, so Manches verändert, allein die Köhrgerichte dauerten doch bis etwa ins Jahr 1810 hinein, und erst im Jahre 1826 trat durch die dann zu Stande gekommene Separation die jetzige Gestaltung der Dinge ein, nachdem der Ankauf des Königl. Vorwerks Werder durch die Bürgerschaft schon im Jahre 1818 den Streitigkeiten wegen des Hütens zwischen Stadt und Vorwerkspächter ein Ende gemacht hatte.

V.

Des Grafen Stephan Heinrich von Eberstein Schwabenstreiche 1587.

(S. 1577, 2578.)

Am letzten Tage im Monat Februar des Jahres 1589 fand sich Graf Ludwig veranlaßt, dem Herzoge Johann Friedrich anzuzeigen: — Er sei bekanntlich von seinem Bruder Stephan Heinrich wegen unterschiedlicher Ansprüche vor dem fürstl. Hofgericht belangt worden, aber nicht minder bekannt sei das Gerücht, derselbe sei allbereits vor guter Zeit selig entschlafen und mit Tode abgegangen. Da er seinem Bruder das Leben gern gönne, so solle es ihn freüen, ein anderes zu erfahren. Er bitte indeß, den Rechtsverhandlungen Stillstand zu gebieten und da Stephan Heinrich ohne männliche Erben sei, so beantrage er die fürstliche Genehmigung, die Güter desselben, soweit sie vom Herzoge zu Lehn gingen, nach dem brüderlich Quarkenburgschen Vertrage als ein angefallenes Lehn übernehmen zu dürfen. Gleichzeitig erließ der Graf ein Mandat folgenden Inhalts: —

Wir Ludwig Graf von Eberstein, Herr zu Naugarten und Massow, Geben Eüch, den Ehrenvesten, Ehrbaren, Hochgelahrten, Ehrenhaften und Arbeitsamen des Wohlgeborenen und Edelen Herren, Herren Stephano Heinrichs, Grafen von Eberstein zu Naugardt und Masso Amptleüten, Anwälde, Voigten, Schulzen und Eüch Andern wie hierunter folgt, nach gebierlichen Zuerbietungen hierunter zu wissen: Nachdem uns glaubhaftig und beständig vorkommt, daß nach dem unfehlbaren Willen Gottes wohlgedachter Graf Steffen Heinrich allbereits vor einer guten Zeit mit Tode von diesem Jammerthale abgeschieden sein soll und Wir solches zum liebsten anders erführen, Und aber anders wäre, wohlgemeldeter Graf Steffen Heinrich keine eheliche männliche Leibeserben hinter sich verlassen. Unsere Nothdurft wollte erfordern, der Gelegenheit nach Gottes Willen in gebührlicher Acht zu haben, Und daraus erfolgen wollte, als weil die Quarkenburgschen Güter und Pertinenzien berühren und uns als den natürlichen Brudern wieder eröffnet und angestammt und derselben vermöge beschriebenen Lehnrechts und Einhalt der Landesprivilegien uns anzumaßen haben, ohne daß die Güter hypothekationsweise an wohlgedachten Grafen Steffen Heinrichen gelangt und derowegen am Kaiserlichen Kammergericht die Sache bis anhero in Rechtfertigung geschwebt und quo jure et titulo dieselben Güter bis anhero besessen worden, dasselbe jetzt an seinen Ort gesetzt sein lassen. Dem allen nach Eüch hiermit in debito et meliora forma angemeldet haben, durch Zeigern dazu von Uns gevollmächtigt und befehligt, Gabriel Meißner und Dietrich Meckenhaußen unsern Hauptmann auf Naugardten und Sekretarien, kraft dieses solches zum Beständigsten geschehen soll und kann, von den dazu erforderlichen gegenwärtigen Notarien und Zeügen des Hauses und Vorwerks Quarkenburg, nebst dessen Ein- und Zubehörungen und den dazu belegenen Dorfschaften corpore et animo realem et civilem possessionem wieder an uns genommen und apprehendirt haben wollen, jedoch männigliches Rechten ohne Verfangk und unschädlich. Darauf befehlen und verordnen, alles Vorraths und lebendiger Habe richtiges Inventarium übergebet, darüber nichts verücket, verwendet oder abführen lasset, ohne unser Vorwissen und Willen; der Haushaltunge, Bauwerke, Schäfereyen gebührlich vorstehet, der Holzung außerhalb nothdürftiger Feüerung Eüch gänzlich enthaltet, sowohl auch der Fischerei, außerhalb nöthiger Speisefische und dem allen zum Schaden und Abbruch nichts vornehmt oder Andern zu thun gestattet. Die Pauren

ingleichen nicht beschweret und sie ungebührlich belegt oder in dem Allen eine Änderung vornehmet. Alles zur fernern Verantwortung und guten Berechnung.

Wie wir denn auch den Schulzen, Gerichten und Einwohnern zur Quarkenburgk, Trechel, Rodenvier, Strelowhagen, Damerow und Kartze und den dazu belegenen Müllern, die Wir Eüch Eüre vorigen Erbhuldigungen und Eyde damit Uns Ihr verwandt, nicht erlassen, Eüch desselben hiermit erinnert und kraft derselben darum wieder auf- und angenommen haben. Mit aller Obrigkeit, Botmäßigkeit, Gehorsamkeit, Folge, Diensten und Urpflichten: Uns allein als Eüren natürlichen Erbherrn erkennen und halten, nicht weniger nach wie vor Uns bis zum weitern Bescheide Eüren schuldigen Gehorsamb und Dienste nach der Quarkenburgk leistet, doch außerhalb der Güter anderer Orten nichts verführet oder Eüch dazu bewegen lasset ohne unßer Vorwissen und Willen. Alles wie obsteht männiglich rechtens, unschädlich und unvorgreiflich. Wonach Ihr Eüch allenthalben zu richten.

Daß zu wahrerer Urkunde von Uns mit eigenen Händen unterschrieben und unser Daumpittschaft hierunter vorgetrucket.

Geschehen und gegeben auf Newgarten den 26. Monatstag Februarŋ der wenigern Zahl im Neün und achtzichsten Jahre (1589).

(L. S.) Ludwig, Graff, meine Handt.

Die „Gehorsame, Unterthänige, Herrn Steffen Heinrichs Grafen von Eberstein verordnete Befehlshaber zur Quarkenburgk“ hielten sich nicht für ermächtigt, dem Mandate des Grafen Ludwig Folge zu geben. In einer, durch einen expressen, reitenden Boten beförderten Eingabe protestirten sie gegen diese Besitzergreifung beim Herzoge Johann Friedrich mit dem Bemerken: — Graf Ludwig mache sich wegen des von ihm angedeüteten tödtlichen Hintritts ihres gnädigen Herrn verhoffentlich eine vergebliche Freüde, indem durch den erst von Speier angekommenen Boten beim Bürger Hans Loysow (Loytz) in Alten Stettin die glaubhafte Nachricht eingetroffen sei: daß derselbe Gott Lob noch am Leben und bei guter Gesundheit befindlich und man sich binnen ganz Kurzem ferner ehrenhaften Kundschaft von Ihro Gnaden Leben und Wohlstande sich vermuthen wäre. Den Fall angenommen, daß ihr gnädiger Herr todt sei, was nun aber nicht so sein könne, so möchte doch auch der Graf Wolfgang in der Sache etwas unternehmen wollen. Im Übrigen könne die Herrschaft zur Quarkenburgk aber denn doch nicht abgetreten werden, so lange, als die Wittwe und die Fraüleins mit den darauf hypothekirten 10.000 schweren Gulden noch nicht abgefunden wären.

Der Herzog machte seinen „lieben getreüen Rath“ durch Erlaß vom 5. März 1589 mit der Beschwerde der Quarkenburg'schen Beamten bekannt, indem er sagte: — Weil denn der Eüch fürgebildete Todesfall, wohlgemeldeter Eüres Brudern noch zur Zeit nicht gründlich beigebracht, die Supplikanten aber, daß er noch am Leben sei, anziehn thun, so wollen wir Eüch gnädiglich erinnert haben, daß Ihr Eüch selbst zur Billigkeit schicket, Weitlaüfigkeit und anderm Unheil fürkommt, u. s. w. Wie auch Wir für den Fall, daß Ihr Eüch solches (über die Güter des Bruders zu verfügen) wider Hoffnung je nochmals unterstehen würdet, fürstlichen Amts halber dazu nothwendig thun müssen.

Graf Ludwig verwahrte sich in einem Bericht vom 8. März 1589 gegen den Verdacht, als habe er die Absicht gehabt, irgend Jemand von seinen Verwandten in seinem Vermögen zu kränken und stellte vor, daß seine Maßregeln nur in eventu getroffen worden seien.

Wie er aber auf den Gedanken kommen konnte, daß sein Bruder nicht mehr am Leben sei, erklärt sich einiger Maßen dadurch, daß derselbe, in Ober-Deütschland lebend, selten in der Pommerschen Heimath sich sehen ließ — anscheinend zuletzt war er daselbst im Jahre 1582 gewesen — überhaupt wenig, oder fast gar keinen Verkehr mit den älteren Brüdern Ludwig und Wolfgang durch Briefwechsel unterhalten haben mag. Graf Stephan Heinrich von Eberstein hatte, verschieden von den meisten seiner Standesgenossen, nicht dem Mars geschworen, sondern der Themis und der Handhabung ihrer Wage und ihres Schwertes. Von ihm wird gesagt, er sei ein gelehrter Herr gewesen; er habe zuerst unter Melanchton in Wittenberg, dann in Bologna, Paris und Oxford studirt und sei erst Beisitzer, darauf Präsident des Kaiserl. Reichskammergerichts zu Speier gewesen. Diese hohe Würde des höchsten Gerichtshofes im Heil. Röm. Reich Deütscher Nation hatte er bereits 1582 erlangt, in welchem Jahre sein Bruder Wolfgang ihn also nennt.

Graf Stephan Heinrich schloß im Jahre 1577 ein Ehebündniß. Das Beilager wurde am 10. August vollzogen. Seine Gemalin war Margarethe, eine Tochter Philipps des Großmüthigen, Landgrafen zu Hessen, aus dessen heimlicher Doppelehe mit Margarethe von Saal, und Wittwe des im Jahre 1574, in einem Alter von nur 29 Jahren verstorbenen Grafen Hans Bernhard von Eberstein zu Neü-Eberstein im Schwabenland, dem sie zwei Söhne Philipp III. und Hans Jakob II. und eine Tochter Barbara geboren hatte*). Bei ihrer ersten Verheirathung im Jahre 1567 bekam sie 17.000 Fl. zur Mitgift, die Hans Bernhard mit einer gleichen Summe wiederlegte. Zur Sicherheit des Heirathsgutes wies ihr Gemal sie auf seinen Antheil an der Grafschaft Nixingen — 1/3 des halben Theils — ferner auf seinen Antheil an der Herrschaft Frauenberg an, also daß sie von beiden Besitzthümern des Jahres 1000 fl. an Baarem und 700 fl. an Korn, Hafer und Wein, „nach liederlichem Anschlage wohlgehaben möge", das Malter Korn nicht über 1 1/2 fl., das Malter Hafer nicht über 1 fl., das Fuder Wein nicht über 10 fl. Als Wittwensitz wurde Margarethen Hans Bernhards Wohnhaus in dem Städtchen Gerspach, jetzt Gernsbach genannt, nebst Hof und Zubehör, bestimmt. Bei ihrer Wiedervermählung hatte sie den Wittwensitz aufzugeben, erhielt ihre 17.000 fl. Heirathsgut zurück und bezog lebenslänglich die Zinsen von 17.000 fl. Wiederbelag ihres ersten Gemals. Nach ihrem Tode fielen diese letzteren an ihre Kinder erster Ehe und in deren Ermangelung an das Schwäbisch-Ebersteinsche Haus zurück, ihr Heirathsgut aber sollte unter die Kinder aus den verschiedenen Ehen gleichmäßig vertheilt werden. Die zur freien Verfügung bleibende Morgengabe wurde zu 1000 fl. gesetzt.

Margarethe zu Dietz, des großmüthigen Philipp zu Hessen Tochter, wurde die

*) Philipp der Großmüthige, Stifter des Schmalkaldischen Bundes, ein großer Weiberfreünd, ließ sich bei Lebzeiten seiner rechtmäßigen Gemalin das Fraülein-Margarethe v. Saal antrauen, weil es ohne diese Ceremonie seine heiße Liebe nicht theilen wollte. In dieser Bigamie wurden 7 Söhne und 1 Tochter, die den Namen der Mutter erhielten, geboren und Grafen und Gräfin zu Dietz genannt. Sämmtliche Söhne sind ohne Nachkommenschaft gestorben. — Die Gräfin Barbara von Eberstein wurde an einen von Freiberg und Instingen verheirathet. Hans Jakob zeügte in 2 Ehen 8 Kinder. Dessen ungeachtet wurde der Urenkel, Graf Casimir, der letzte seines Geschlechts. Er † 22. Decbr. 1660 im 21. Jahre seines Alters, nachdem er 7 Monate vorher die Tochter Ernst Casimirs zu Nassau-Saarbrücken, Marie Elenore, geheirathet hatte, die nach seinem Tode einer Tochter, Albertine Sophie Ester, das Leben gab. Diese wurde den 9. Februar 1679 mit Herzog Friedrich August von Würtemberg-Neüstadt und Teck vermählt. Von 7 Söhnen, die sie diesem gebar, hat keiner Nachkommen hinterlassen.

Gemalin eines Mannes, dessen Vaters Brudersohn Philipp II. † 1589, vermält mit Catharina Gräfin zu Stolberg-Königstein, Besitzer der Burg Neü-Eberstein und der eigentlichen Grafschaft dieses Namens war, über deren Lage am Schwarzwalde im romantischen Thal der Murg im Eingange dieser historischen Skizzen von Naugard die Rede gewesen ist. Philipp von Eberstein, bisher ein tapferer Degen, Oberster eines Regiments Kaiserlicher Landsknechte, war 1568 an der Maas durch zwei Schüsse verwundet worden und in Folge dessen gestörten Geistes. Deshalb übertrug seine Gemalin Catharina die Verwaltung der Grafschaft dem Grafen Hauprecht von Eberstein, einem ältern Bruder von Hans Bernhard. Die Grafschaft war jedoch beträchtlich verschuldet und überdem früherer Schuldverhältnisse halber in den Mitbesitz der Markgrafen zu Baden übergegangen, welche sie mit dem Grafen gemeinschaftlich regierten und verwalteten, so daß die Markgrafen, nach damals beliebtem Ausdruck, es nicht lieber gesehen hätten, als daß sie die ganze Grafschaft ihrem Lande einverleiben könnten, wie solches schon vor drei Jahrhunderten mit Alt-Eberstein geschehen war. Hauprecht, dem es an eigenen Mitteln gebrach, konnte neüe Schulden nicht umgehen. Zur Deckung der eingegangenen Verbindlichkeiten entlieh er vom Markgrafen Philipp 20.000 fl. auf die Grafschaft. Unter solchen Umständen mußte es mit dem Gute schnell zu Ende gehen, nicht nur zum Nachtheile Catharinens, Philipps II. Gemalin, sondern auch der von dessen Bruder Otto hinterlassenen vier Töchter und der Waisen Hans Bernhards.

Die Vormünder der letzteren, Herr von Winneburg-Beilstein und Friedrich von Neü-Callenfels, hatten Frau Catharina darauf merksam gemacht, wie schwierig, ja selbst unmöglich für Hauprecht die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeit sei, und den Grafen Stephan Heinrich von Eberstein-Naugard, Herrn von Massow und Herzogl. Würtembergischen Amtmann zu Urach — er war also nicht mehr Präsident des Reichskammergerichts zu Speier — der sich mit der Wittwe Margarethe vermält habe, zum Curator des gestörten Grafen Philipp II. und zum Verwalter der Grafschaft empfohlen. Stephan Heinrich erbot sich, vor dem Antritt die Summe von 20.000 fl., oder noch mehr, zu erlegen, um dadurch der Grafschaft aus den Schulden zu helfen. Dieser Vorschlag kam im Jahre 1585 ernstlich zur Sprache, als Graf Hauprecht im Monat August vom Schlage getroffen worden war, worauf Geistesschwäche und oft wiederkehrende epileptische Krämpfe folgten, die ihn zur Fortführung der Curatel und der Administration der Grafschaft unfähig machten.

Doch erst in den ersten Tagen des Januars 1587 übergaben Frau Catharina und die Vormünder von Margarethens Kinder erster Ehe, und andere Verwandte, dem Kaiserl. Reichskammergericht zu Speier den Antrag, den Grafen Hauprecht der Vormundschaft über den gestörten Grafen Philipp II. und der Verwaltung der Grafschaft Eberstein zu entheben und den Pommerschen Grafen Stephan Heinrich von Eberstein, Herrn zu Naugard, Massow und Quarkenburg, in dessen Stelle treten zu lassen. Dieser beauftragte den Dr. Ehrhard Katt in seinem Namen den Vormundschafts-Eid abzulegen. Es war vorauszusehen, daß Graf Hauprecht, als er in lichten Augenblicken von Dem, was hinter seinem Rücken geschmiedet wurde, Kenntniß erhalten hatte, an dem Markgrafen Philipp zu Baden, dem er schon so viele Gerechtsame eingeraümt hatte, einen starken Verbündeten finden werde, dessen Einfluß die Ernennung Stephan Heinrichs wol gänzlich zu verhindern im Stande sein werde.

Da waren es Advokaten und Prokuratoren des höchsten Gerichtshofes, die den bösen Rath gaben: — Stephan Heinrich solle sich unverweilt des Schlosses Neü=Eberstein zu bemächtigen suchen; die Gelegenheit sei günstig, und der Graf auf einer Reise ins Sponheimsche abwesend. Einmal im Besitz des Schlosses sei es ein Leichtes, die Unterthanen von allem Gehorsam gegen Hauprecht wegen dessen Geisteskrankheit zu entbinden, die Verabfolgung der Beeden und Steüern zu untersagen, kurz die eigentliche Curatel und Administration factisch anzutreten. Die Vollmacht aus Speier würde unter diesen Umständen um so schneller und sicherer erfolgen. Man müsse nur des Markgrafen Rechte bei der Besitzergreifung durch eine besondere Klausel zu wahren bedacht sein und ausdrücklich sagen, daß nur allein im Ebersteinschen Antheil der Grafschaft, bei fortdauerndem Besitz des Grafen Philipp II. eine Veränderung in der Person des Curators und Administrators vorgenommen werden solle.

Unbegreiflich ist es, wie ein Mann, der noch unlängst die höchste Richterstelle im Reiche bekleidet hatte, den Einflüsterungen untergeordneter Geister ein Ohr leihen konnte; und doch befolgte er den gefährlichen Rath, dazu noch mehr ermuthigt durch eine längere Unterredung mit dem Herzoge Ludwig von Würtemberg.

Mit dessen Zustimmung wurde eine Anzahl Bürger aus Urach, bei ihren Pflichten gegen Würtemberg, zum Zuge nach der Burg Eberstein aufgeboten; einige herrenlose aus den Niederlanden heimkehrende Landsknechte, verwegene Gesellen, nahm Stephan Heinrich in Sold. Der Sammelplatz war Herrenalb. Friedrich von Stein=Callenfels fand sich persönlich mit 3 Pferden ein, der Graf von Honau sandte einen Edelmann, Michael Hann, mit 2 Pferden, die Gräfin Catharina ihren ehemaligen Verwalter in Gochsheim, Wilhelm Heül, einen kühnen und verschlagenen Menschen, die Seele des ganzen Unternehmens. Die Burg Eberstein war z. Z. nur von Wenigen bewohnt, da Hauprecht sich seit seiner Krankheit in Baden befand. Der Burgvogtei=Verweser Johannes Schreiner, ein Pförtner und ein Küfer, der die Aufsicht über den herrschaftlichen Keller hatte, bildeten die ganze männliche Einwohnerschaft der Burg; einige Mägde besorgten den Stall und die Küche.

Am 2. Febr. (a. St.) 1587 Abends in der Dämmerung erschien Stein=Callenfels mit 3 Pferden vor der Burg und begehrte Einlaß, weil er als Hauprechts Dienstmann andern Tags mit wichtigen Briefschaften nach Baden zu reiten gedenke. Nach einigen Hin= und Widerreden wurde ihm der Einlaß bewilligt. In der frühsten Dämmerung des folgenden Morgens langte Stephan Heinrich mit 12 Pferden auf Neü=Eberstein an. Der Pförtner öffnete willig das kleine Pförtchen, weil er den Wilhelm Heül, der einige Schritte vorausgeritten war, als Ebersteinschen Diener erkannte. Balthasar Manteüffel, Stephan Heinrichs Edelknecht, ein Pommerscher Landsmann, drängte sich mit ihm hinein, hielt dem erschrockenen Pförtner das Rohr auf die Brust und begehrte von ihm die Schlüssel zum großen Thor. Die Anderen sprengten mittlerweile herbei. Michael Hann nahm die Schlüssel von der Wand und öffnete. Stephan Heinrich und seine Gesellen kamen den inneren Burgweg herauf, während der Burgvogt ohne alle Ahnung einer Gefahr, für seine Gäste vom vorigen Abend die Morgensuppe bereiten half. An eine Schließung des Oberthors war nicht mehr zu denken, da Stein=Callenfells und seine Begleiter bei jedem Versuch dazu den Burgvogt nebst den Küfer überwältigt haben würden. Zwei Stunden später rückten 10 von den geworbenen Fußknechten, und mit Seitengewehr bewaffnet, ein; ihnen folgte ein vierspänniger Karren mit 2 Doppelhaken, ein Paar Äxten und einigen Pfund Schießpulver beladen. Man wollte auf dem Zuge von

Herrenalb aus die Aufmerksamkeit der Landleüte nicht rege machen; deshalb war man in verschiedenen Haufen und auf verschiedenen Wegen marschirt.

Nachdem Stephan Heinrich den Burgvogt und die übrigen Burgbewohner der ununterbrochenen Aufsicht seiner Leüte übergeben, wurde die Rüstkammer des Schlosses geöffnet und die mitgebrachte Mannschaft theils mit Handröhren, theils mit Spießen und Hellebarden bewaffnet, ein Wachtmeister nebst einem Rittmeister ernannt und die Wachen bezogen. Man fand im Schlosse 2 Falkonettlein, 12 lange Röhre (Doppelhaken), 4 Hellebarden, 1 Knebel- und andere Spieße, sowie 24 Pfund Schießpulver. Die Falkonettlein wurden im Hofe, dem Thore gegenüber, aufgepflanzt und mit altem Eisen geladen. Drei Doppelhaken kamen in den Rittersaal, um die Einwohner von Gernsbach, wo unser Graf Anhänger zu haben glaubte (wahrscheinlich unter den Protestanten) durch Signalschüsse nöthigenfalls zu Hülfe zu rufen. Als er noch einige Fußknechte in Sold genommen hatte, wurden die aüßersten Posten bis an den Fuß des Berges vorgeschoben. Stephan Heinrich gab strengen Befehl, keinen Schuß zu thun, sondern ihm nur vom Herannahen Verdächtiger sofort Meldung zu machen. Aus Gernsbach und den umliegenden Ortschaften erhielt er am ersten Tage hinlängliche Zufuhr an Mehl und Brot, das vorher bestellt worden war. An Fleisch und Wein fand er Vorrath genug auf dem Schlosse.

Hiernächst suchte er den zweiten Theil seiner Aufgabe zu lösen, die Verwaltung der Grafschaft in die Hand zu nehmen und den Markgrafen zu beschwichtigen, dabei voller Unruhe das Eintreffen seiner Vollmacht von Speier mit jedem Tage entgegensehend. Gleich nach der Einnahme des Schlosses am 3. Febr. (a. St.) sandte er an die Bürger von Gernsbach und die vier Gemeinden des Oberamts ein Schreiben, worin er und die beiden Vormünder seiner Stiefkinder, Philipp von Honau und Friedrich von Stein-Callenfels, den Bürgern auseinandersetzten, wie ihm auf Ansuchen der Gräfin Catharina und zum Wohle der Grafschaft die Vormundschaft über ihren rechtmäßigen Herrn, den blödsinigen Philipp von Eberstein übertragen worden sei und die Bestätigung vom Reichskammergericht unmittelbar eintreffen werde, da Graf Hauprecht, durch seine unheilbare Krankheit verhindert, weder die Curatel zu führen, noch die Interessen der Unterthanen zu wahren im Stande sei. Die Rechte ihres gnädigsten Fürsten und Herrn, des Markgrafen Philipp, würden hierbei ausdrücklich vorbehalten und nur für die Ebersteinsche Hälfte der Grafschaft sei die Ergreifung der Vormundschaft einer Seits als wirkliche Fortsetzung des Besitzes zu betrachten, denn dieser Besitzer sei und bleibe Graf Philipp von Eberstein. Demgemäß ergehe an sie der Befehl, bei ihren Eiden, die sie diesem geschworen, dem Grafen Hauprecht weder Gehorsam, noch Schatzung, Beden, Gülten, Bußen oder sonstige Abgaben zu leisten. Da sie vor Kurzem wegen des Grafen Hauprecht gegen den Markgrafen für 20.000 Fl. Bürge geworden, wofür ihnen Hauprecht sämmtliche Gefälle der Grafschaft verpfändet, so wurde ihnen bei ihren Eiden der gemessene Befehl, in Zukunft alle diese Gefälle durch zwei hierzu besonders ernannte Personen, davon eine des Gerichts, die andere des Raths sein solle, einziehen, verrechnen und den Bürgermeistern übergeben zu lassen, welche hiervon alljährlich auf Martini dem Markgrafen den gebührenden Zins mit 1000 Fl. entrichten, das übrige bis auf Weiteres in Verwahrung behalten sollten.

Dies Schreiben war zu Lichtenberg ausgefertigt und am 17. Januar a. St. von den Obengenannten vollzogen worden. An demselben Tage hatten die Vormünder und Stephan Heinrich ein Schreiben an den Markgrafen Philipp besiegelt

und am 3. Febr. nach Baden abgehen lassen, worin sie sich auf Übertragung der Vormundschaft von Seiten der Gräfin Catharina beriefen und auf die Fortsetzung des Besitzstandes hinwiesen. Da dem Markgrafen vielleicht falsche Berichte über diese Sache zugehen könnten, so hätten sie ihn von den wahren Verhältnissen unterthänigst in Kenntniß setzen wollen.

Nicht gering war das Aufsehen über den Gewaltstreich, den sich der Pommersche Graf, ein ehemaliger Präsident des höchsten Reichsgerichts, erlaubt hatte. Der markgräfliche und Ebersteinsche Vogt Weisbrodt berichtete ungesaümt an die Räthe in Baden, die der Markgraf in seiner Abwesenheit mit der Regierung beauftragt hatte. Alle Zufuhr nach Eberstein, sowie aller Verkehr mit der Burg wurde aufs strengste verboten. Die Zimmerleüte, welche Stephan Heinrich angestellt hatte, um ein Gerüste hinter der Ringmauer, zur bessern Vertheidigung derselben, zu errichten, entflohen vom Schlosse, das gleichsam mit einem unsichtbaren Blokadekreis umgeben ward. Die Anhänglichkeit der Katholiken an die Markgräfliche Regierung und den katholischen Grafen Hauprecht sprach sich unzweideütig aus; Stephan Heinrich und Catharina waren evangelisch-lutherisch, und Margarethe war es sehr eifrig. Die Protestanten hätten gern unsern Grafen gehabt, aber sie rührten sich nicht.

Die Gernsbacher brachten das an sie gerichtete Schreiben zur Kenntniß der Markgräflichen Räthe, nach deren Weisung sie sich in einer feierlichen Protestation vom 6. Febr. 1587 n. St. auf die Eide beriefen, die sie dem Grafen Philipp und dem Markgrafen geleistet. Diesen ihren Eid und Pflichten hätten sie auf den Grafen Hauprecht übertragen, den Kaiserliche Majestät nach den Reichsgesetzen Philippen zum Vormund verordnet, als dieser durch Hauptblödigkeit heimgesucht worden; sie würden sich in allen vorkommenden Fällen als treüe Unterthanen zeigen.

Die Räthe des Markgrafen sandten auf das an ihren Herrn gerichtete und von ihnen eröffnete Schreiben des Grafen Stephan Heinrich und Consorten sofort einige aus ihrer Mitte nach Neü-Eberstein, um sich von dem Vorgefallenen persönlich zu unterrichten und unter Berufung auf die bestehenden Rechte den Eindringling zum schleünigsten Abzuge zu vermögen. Der Einlaß ward ihnen verweigert (3. Febr. n. St.). Die Besatzung hatte mit Wehr und Waffen die Mauer und das Unterthor besetzt. Sie schickten über das Widerrechtliche seiner Maßregel unverweilt ein Schreiben an Stephan Heinrich und zeigten sich erbötig, wenn er ohne Saümniß abziehen und Alles in den frühern Stand zurück versetzen werde, bestens zu vermitteln, daß dieser unerhörte Gewaltstreich nicht, wie er wol verdient hätte, geahndet werde (4. Febr. n. St.). Auf eine persönliche Zusammenkunft, die der Graf später verlangte, ließen sie sich, einmal an der Burgpforte abgewiesen, nicht ein.

Unter diesen Umständen beschränkten sich seine Hoffnungen lediglich auf die sehnlichst erwartete Kammergerichtliche Bestätigung der Vormundschaft. Sie zu betreiben eilte Stein von Callenfels am 6. Februar n. St. aus der Veste hinweg gen Speier, aber schon damals mied jenes höchste Gericht jede Übereilung. Auch der Honausche Abgeordnete Michael Hann nahm Reißaus, unsern Grafen seinem Schicksale überlassend. Der von allen Vorgängen genau unterrichtete Markgraf Philipp hatte mittlerweile seinen Vetter, den Markgrafen Ernst Friedrich zu Durlach veranlaßt, mit einer hinreisenden Macht vor Eberstein zu ziehen und diesem, aller Landeshoheit Hohn sprechenden, Unfug ein Ende zu machen. Von seiner Ankunft in Gernsbach unterrichtet, schrieb Stephan Heinrich an den Markgrafen und bat

um die Erlaubniß, ihm aufwarten zu dürfen, desgleichen an den Badischen Kanzler, Johann Aschmann, wobei er der Menge Kriegsvolks erwähnte, die sich in der Gegend zusammenziehe. Er wäre ja in keiner Unfreündlichkeit mit Baden und bitte den Kanzler, ihm eine Besprechung mit dem Markgrafen auswirken zu wollen.

Statt aller Antwort wurde noch in der Nacht die Burg eng eingeschlossen. Am andern Morgen erließen der Markgraf und die Badischen Räthe eine kurze Aufforderung zur Übergabe. Man sah von der Mauer herab auf den südwestlichen Anhöhen des Markgrafen Leüte beschäftigt, Geschützstände herzurichten, um von da aus das Thorhaus und die Vormauer zu beschießen.

Da entwich unserm Stephan Heinrich Hoffnung und Muth. Er ließ die Falkonettlein vom Thor hinweg wieder in Küfnerhaus bringen, desgleichen die Waffen und Fußknechte verbergen, so daß die ganze Burg ein friedliches Ansehen erhielt. Wilhelm Heül und der Pförtner, durch dessen Unvorsichtigkeit Stephan Heinrich Meister des Schlosses geworden war, ließen sich an einem Seile von der Ringmauer herab und entrannen. Die Thore wurden geöffnet und Stephan Heinrich ergab sich gleichsam im Bewußtsein des tiefsten Friedens an den Baden-Durlachschen Feldhauptmann Christoph v. Arras, der von dem Baden-Badenschen Raths-Secretarius Lic. Römelin begleitet war. Nur auf die Drohung, daß man Haussuchung halten und die Versteckten an den Thorbögen aufhängen werde, kamen sie allmälig zum Vorschein. Der Markgraf legte eine Besatzung von 60 Mann ins Schloß, weil man einen Überfall der Würtemberger von Herrenalb her vermuthete. Römelin führte die Untersuchung über die Gefangenen Balthasar Manteüffel, Johann v. Weißenau, Kaiserl. Notar, der von Speier mit anhero gekommen und muthmaßlich einer der Hauptanreger zum Gewaltstreich gewesen war, sowie dessen Secretarius Christian Ungerer, die Diener und Knechte. Sie wurden noch selbigen Tages nach Gernsbach gebracht, kamen aber mit heiler Haut davon, nach beschworener Urfehde ließ man sie laufen, desgleichen den Burgvogtsverweser Hans Schreiner, der seine Stelle verlor.

Graf Stephan Heinrich kam auf besondern Befehl des Markgrafen Philipp nach Baden in Haft. An dem Tage, wo er dahin abgeführt wurde, traf die sehnlich erwartete Vollmacht ein, indem ihn das Reichskammergericht zum Vormund über Philipp von Eberstein ernannte (14. Febr.). Graf Hauprecht † am 18. Febr in Folge der mächtigen Erschütterung seines Gemüthszustandes über das Vorgefallene. Die Gemalin des Badischen Gefangenen wohnte auf dem Schlosse zu Urach und erzog ihre zwei Söhne nebst Tochter erster, und die beiden Töchter zweiter Ehe im lutherischen Glauben. Die übrigen Glieder des Schwäbisch-Eberstein'schen Geschlechts, mit Ausnahme der Frau Catharina, welcher Markgraf Philipp soviel es in seiner Macht stand ihr, ihm bewiesenes feindseliges Benehmen entgelten ließ, waren katholisch, ebenso Markgraf Philipp selber.

Noch am 18. Febr. bat Graf Stephan Heinrich den Markgrafen Philipp in einem ausführlichen Schreiben, das Geschehene durch Unkenntniß und Mangel jeder bösen Absicht gnädig zu entschuldigen. Unkenntniß konnte doch ein Mann nicht vorschützen, der an der Spitze der höchsten Richter im Reich gestanden hatte, der von dem, was Recht und Gesetz vorschreibt, mehr wie jedes andere — Menschenkind durchdrungen sein mußte. Die Beweggründe, welche unsern Grafen zu seinem tollkühnen, allen Satzungen des Reichs Hohn sprechenden Unternehmen geführt haben, sind unerfindlich. An die Räthe des Markgrafen hatte er das Gesuch gestellt, ihn nach Hause zu entlassen, damit ihm seine verlängerte Abwesenheit aus seiner amt-

lichen Stellung zu Urach bei seinem Herrn von Würtemberg nicht zur Ungnade gereiche. Das von dem Kaiserl. Reichskammergericht dem Grafen Stephan Heinrich übertragene Curatorium über den Grafen Philipp von Eberstein wurde den Badischen Räthen durch einen Notar des hohen Gerichtshofes feierlichst verkündet; der Markgraf berichtete dagegen unmittelbar an den Kaiser, wie frevelhaft Stephan Heinrich den Landfrieden gebrochen. Auch Ludwig von Würtemberg wollte vermitteln, aber ohne Erfolg. In einer ausführlichen Darstellung theilte ihm der Markgraf den Verlauf am 11. März mit. Stephan Heinrichs Gemalin war beim Kammergericht mit der Bitte eingekommen, dem Markgrafen die Freilassung des Gefangenen anzubefehlen; doch vergebens, — der hohe Gerichtshof lehnte die erbetene Intercession ab, weil Stephan Heinrich Graf von Eberstein, Herr zu Naugard und Massow nicht unmittelbarer Reichsstand, sondern Lehnsmann eines Territorialherrn und einer Kirche sei, deren geistliches Oberhaupt nicht zu den Ständen des Reichs gehöre. Nun wandte sich Margarethe an den Herzog Ludwig von Würtemberg, ihres Gemals Dienstherrn, welcher durch sein Zureden nicht wenig dazu beigetragen hatte, den Grafen Stephan Heinrich in das gefährliche, gesetzwidrige Abenteüer zu stürzen. In seiner Eigenschaft als Oberster des Schwäbischen Kreises suchte der Herzog des Grafen Freilassung zu bewirken. Der Markgraf, obgleich noch die oberstrichterliche Entscheidung des Kaisers erwartend und die Einmischung Würtembergs als Kreisoberster in dieser Sache als unstatthaft zurückweisend, fand sich endlich doch geneigt, den Gefangenen gegen Ausstellung einer Versicherungs-Urkunde seiner Haft zu entlassen. Die Verhandlungen über die letztern dauerten bis zum 12. Mai 1587.

Stephan gelobte mit einem leiblichen Eide, seine Haft weder am Markgrafen Philipp noch am Markgrafen Ernst Friedrich oder ihren Dienern und Unterthanen zu rächen und sich sein Lebelang nie mehr gegen die Markgrafschaft Baden gebrauchen zu lassen, auf einfach vorgelegte Rechnungen alle Unkosten zu erstatten, sich auf jede Forderung an jedem Ort und in jeder Zeit unweigerlich zu stellen, des rechtlichen Erkenntnisses gewärtig zu sein und was zum Abtrag des verübten Verbrechens wider ihn verhängt werden sollte, ungesaümt zu bezahlen, Alles bei Verpfändung seiner gräflichen Ehre und aller Hab und Güter, so er jetzo besitze und künftig bekommen möge, nichts ausgenommen.

Gegen diese schweren Bedingungen, nachdem er die Urkunde in Gegenwart des Markgrafen besiegelt, erhielt der Graf Freiheit und Waffen wieder. Auch Friedrich von Neü-Callenfels entging der Strafe nicht. Der Markgraf zog die verschiedenen Lehne ein, welche derselbe in der Grafschaft Sponheim*) besaß, und nur auf die dringende Verwendung des Pfalzgrafen Johann zu Veldenz**) und des Kurfürsten von Mainz, Primas des Reichs, erhielt er sie endlich zurück. Hab' und

*) Die Grafschaft Sponheim, ein Bestandtheil des Oberrheinischen Kreises, lag zwischen Mosel und Rhein auf dem Hundsrück, und theilte sich von alter Zeit her in die vordere und hintere Grafschaft, von denen jene, eigentlich den Namen Sponheim, nach der Burg dieses Namens, führend, zu Ostfranken, diese aber, welche auch die Grafschaft Starkenburg genannt wurde, zum westlichen Franken oder Westrich, d. i. dem Westreiche gehört hatte. Die vordere Grafschaft stand zu 3/5 der Kurpfalz (darin die Stadt Kreüznach) und zu 2/5 dem markgräflichen Hause Baden-Baden (darin das Städtchen Kirchberg) zu. Die hintere Grafschaft Sponheim gehörte Pfalz-Zweibrücken und Baden-Baden gemeinschaftlich, die zu Trarbach seit 1692 Eine Regierung hatten; hier lag an der Mosel das alte Schloß Starkenburg. Der letzte Graf von Sponheim † 1437. (Heinr. Berghaus, Deütschland vor 100 Jahren. Leipz. 1859, I, 328, 329).

**) Das Fürstenthum Veldenz bestand aus dem Oberamt Veldenz an der Mosel, und dem Oberamt Lautereck an der Glan. (A. a. O. I, 312).

Gut, die der flüchtige Heül zu Gernsbach besaß, wurde unter Sequester gelegt, bis er sich vor dem Markgrafen in Baden stellen werde. Erst im Juni des folgenden Jahres, 1588, ward er auf vielfältige Intercession begnadigt.

Stephan Heinrich suchte inzwischen durch Vermittelung des Herzogs von Würtemberg den Markgrafen zur endlichen Aburtelung und zur Bestimmung der ihm schuldigen Genugthuung zu vermögen und die Gräfin Catharina bat ohne Unterlaß um die Aufhebung des für die Güter sehr verhängnißvollen Sequesters und die Annahme Stephan Heinrichs als Vormunds oder Mitvormunds ihres geisteskranken Gemals. Beides erfolglos. Erst nachdem am 17. Juni 1588 Markgraf Philipp II. plötzlich verstorben war, gelang es der Gräfin, ein Kaiserl. Rescript zu erwirken, wodurch den Baden-Badenschen Vormündern, den Herzogen von Baiern und Lotheringen, aufgegeben ward, der Gräfin Catharina den ihrem Hause zugehörigen Antheil an der Grafschaft Eberstein gegen Caution wieder einzuraümen.

Durch den Pfalzgrafen Reinhard bewogen, ertheilte auch Markgraf Ernst Friedrich zu Baden-Durlach unserm Grafen Stephan Heinrich die Versicherung, zu seinen Gunsten bei den genannten Vormündern von Baden - Baden einschreiten zu wollen, aber auch dies verzögerte sich. Mittlerweile übernahm Eduard Fortunat die Regierung der Markgrafschaft. Graf Philipp von Eberstein † den 11. Sept. 1589 und dessen ältester Sohn Hans Bernhard wurde volljährig. Das Testament seines verstorbenen Vaters, noch in gesunden Tagen niedergeschrieben, hatte vollkommene Parität zwischen Protestanten und Katholiken angeordnet.

Mit dem Tode Philipps von Eberstein nehmen die Angelegenheiten unsers Stephan Heinrichs eine Wendung. Die Aufhebung des gegen ihn Verhängten geschah hierdurch von selber. Der Tod seiner Brüder Ludwig und Wolfgang rief ihn 4 Jahre später in die Pommersche Heimath, wo seiner gleichfalls Verdrießlichkeiten aller Art warteten. Nur mit Mühe erhielt er vor seiner Abreise nach Pommern die dem Markgrafen Philipp ausgefertigte Büßer-Urkunde zurück. Trotz der Ernennung des Reichskammergerichts und mächtiger Fürsprache, hatte er der Zähigkeit der beiden Markgrafen zu Baden und zu Durlach und ihrer Räthe Aschmann, Zinner und Pistorius es zu danken, daß er niemals zur Curatel des Grafen Philipp von Eberstein und zur Administration der Grafschaft gelangt war. Sein Unternehmen war aber auch der Art, daß man sich fragen möchte, welcher Streich der dümmste war, die unüberlegte Besitzergreifung der Burg Eberstein, oder die feige Wiederaufgabe derselben, als Macht und Gewalt ihm entgegen traten*).

Das nach Pommern gedrungene, falsche Gerücht von Stephan Heinrichs Tode fiel in die Zeit, wo sich seine — Schwabenstreiche**) abzuklären anfingen. Diese hielten ihn auf dem Schauplatze seiner — Thaten fest, deren Gemüthsaufregungen nebenbei auch auf seinen Gesundheitszustand nachtheilig eingewirkt haben mögen, so daß man wol für sein Leben besorgt sein konnte. Kunde davon gelangte auf indirectem Wege in die Pommersche Heimath des Grafen und so auch zu Ohren seines ältesten Bruders Ludwig, der unter diesen Umständen wegen seiner Eventual-

---

*) Krieg von Hochfelden. Geschichte der Grafen von Eberstein in Schwaben. Carlsruhe 1836. S. 169, 170, 175–189. Urkunden: S. 193—501. Stephan Heinrich nennt sich in solchen: Graue von Eberstein, Naugarten, Herr zu Massow und fürstl. Würtembergischer Obervogt zu Aurach. —

**) Wahrscheinlich schreibt sich dieses Scherzwort von den Kriegen Kaisers Albrecht I. her, in denen die auf seiner Seite fechtenden Schwaben in Folge ihrer Unbehülflichkeit mehrere bedeütende Niederlagen erlitten.

Besitzergreifung der Quarkenburgschen Güter dem unbefangenen Urtheile in einem mildern Lichte erscheinen dürfte, als es vom Herzoge Johann Friedrich aufgefaßt wurde. Stephan Heinrichs veränderte Lebensstellung erklärt die verminderte Nachsicht gegen seine zahlungslässigen Brüder. Weshalb er die Präsidentschaft des Kaiserl. Reichskammergerichts und in welchem Jahre aufgegeben, ob freiwillig oder unfreiwillig, ist unbekannt geblieben. Seine mit seiner Gemalin gezeügten Kinder sind sämmtlich in Speier geboren: Sabine Hedwig 1579, und Walpurgis 1581. Der 1583 geborne Sohn Georg † als Kind am 7. September desselben Jahres. Seit dem Jahre 1592 war Graf Stephan Heinrich in der Pommerschen Heimath, die er von da an nicht verlassen zu haben scheint. Durch Verfügung des fürstl. Hofgerichts zu Stettin vom 23. Mai des gedachten Jahres wurde er an die Spitze der vier Vormünder seiner Nichten, Töchter seines Bruders Wolfgang, gestellt. Im Anfange des Jahres 1593 holte der Graf seine Familie aus Würtemberg nach Pommern. Zum Rathgeber des jungen Fürsten Philipp Julius zu Wolgast berufen, stand er zwei Jahre lang der Regierung des Landes vor. Im Jahre 1597 wurde er vom Herzoge Johann Friedrich mit der Landvogtei Greifenberg betraut, wo der Graf in Hans Heinrich Flemmings Stelle trat, der in gleicher Eigenschaft nach Stolp ging. 1598 befand sich Stephan Heinrich in Berlin, wohin er vom Herzog zum Begräbniß des Kurfürsten Johann Georg gesandt worden war. Im Jahre 1601 nahm er und der Kanzler v. d. Wolde die Huldigung für den Herzog Barnim X.*) die Erbhuldigung in allen Städten des Landes entgegen, mit Ausnahme der Stadt Stettin, wo sich der neüe Herzog am 17. Februar 1601 persönlich huldigen ließ. Auch war der Graf Rechtsbeistand der Herzogin Wittwe, als Barnim das Testament seines Bruders Johann Friedrich umgestoßen hatte. 1604 war Stephan Heinrich der erste von den 13 Landräthen aus den vornehmsten Adelsgeschlechtern: Eberstein, Flemming, Dewitz, Osten, Bork, Wedel, Krokow rc., welche Herzog Bogislaw XIII. statt der verhaßt gewordenen Kammerräthe für die Verwaltung des Landes ernannte.

*) S. 1585 steht: „Barnim XI. oder XII.", was zu berichtihen ist.

VI.

Inventarium des Mobiliar=Nachlasses des Grafen Wolfgang auf dem Hause Massow.

(S. 1581. Anmerkung.)

Am 21. Mai 1592 geschah die Inventur auf dem Hause Massow in Gegenwart der Edeln und Ehrenvesten Melchior Lockstede und Ernst Bork, nachdem Graf Georg Caspar von Eberstein dazu eingeladen, aber nicht erschienen war.

Hierbei übergab die Gräfin Wittwe Anna einen Zettel ihres Gemals, wonach sein Baarvermögen in 8360 Thlr., incl. 440 Thlr. in Golde, bestand, wovon die Wittwe 600 Thlr. bei sich haben sollte, die sie aber nach ihrer Anzeige zur Bestreitung ihrer Ausgaben während ihres Aufenthalts in Stettin verwendet habe. Die Gräfin zeigte die vorhandene Baarschaft vor, so wie die an Schnüren zu Halsschmuck für die Fräulein Töchter aufgereiheten Rosenobel, und erbat sich, deren Aufzählung vorzunehmen, wozu sich aber Niemand unterstehen wollte.

Die Kleinodien bestanden in:

1) Die der Seelige vor der Verheirathung gehabt:

Eine silberne Gießkanne, 1 silbernes Becken, 2 große Schower mit Deckel über=

goldet, 4 übergüldete Becher mit Deckel, 2 silberne Leüchter, jeder mit einer Pfeiffen, 2 silberne Salzfäßlein.

2) Was die Gräfin von ihrer Frau Mutter mitgebracht:

5 Schower, darunter ein gar groß mit übergüldetem Deckel. 3 silberne gelbe und weiße Kannen. 7 silberne Becher mit übergüldeten Deckeln. 1 übergüldete Jungfrau. 1 übergüldet Pferd. 8 silberne vergüldete Confectschaalen. 2 Männlein mit übergüldeten Salzfäßlein.

3) Was in der Ehe angeschafft:

1 übergüldeter Hirsch. 1 dito Jungfrau. 6 übergüldete Becher. 4 weiße silberne Kannen. 1 silbern weiß Töpken mit der Decke. 1 übergüldet Lüchte zum Drinkgeschirr. 11 silberne Löffel mit Hirschfüßen. 9 andere silberne Löffel. 1 klein Ringkettchen, daran ein Disenen (?) Knopf, sammt einem güldenen Zahnstocher, weiß Pfeifken und ein Portugaleser darauf geboget. 2 Armbänder von Panzerketten. Der Pittschering ist versiegelt gewesen. 1 Denkring. 2 Ringe mit Elendsklauen. 11 übergüldete Knöpfe,

Unter den Kleidungsstücken befanden sich:

1 Seiden-Hut. 1 Filz mit Kette darauf und Plüme dran. 1 Sammtmütze. Stiefel mit silbernen Sporen u. s. w.

In der Rüstkammer waren vorhanden u. a.:

8 Schwerter mit Silber beschlagen, davon 4 mit silbernen Ortsbändern. 12 lange und 38 kurze Röhre. 2 westfälische Beile. 6 Faustkolben. 1 türkischer Säbel. Eine Anzahl Pulverflaschen, darunter 2 große knöcherne Landsknechtsflaschen. 7 Köcher, Büchsen- und Spießhalftern 2c. 22 Knebelspieße. 1 Armbrust. 10 klomplette Harnische mit Sturmhauben, Kragen und Handschuhen. Für 10 Mann Ringzeüg.

(Von Möbeln, Stuben-, Küchengeräth, Betten 2c. ist kein Inventar vorhanden.)

Vieh-Inventarium:

An Pferden waren vorhanden im Marstall zu Massow 28 Stuten und 5 Füllen, und in der Wolfsburg 16 Hengstfüllen. Rindvieh stand in Massow 58, in Rumshagen 55, in Ristow 65 Häupter. In der Massowschen Schäferei 784, in der Ristowschen 342 Schafe, alt und jung. Außerdem gab es Schweine, Gänse und Hühner. Der Speck war meist auf den Dörfern vertheilt gewesen und wurde Behufs der Inventarisirung aufs Haus Massow geholt. Er bestand in 271 Seiten.

VII.

Rechtsgutachten der Juristen-Fakultät zu Greifswald in der Nachlaßsache des Grafen Wolfgang von Eberstein zu Massow. 1593.

S. 1582.

Wohlgeborne Grauen, Edle Herren. Eüer Gnaden sind unsere geflissenen und stets willige Dienste zuvor, Gnädige Herren. Demnach Eüer Gnaden Uns einen ausführlichen Bericht und etzliche tocumenta wegen der zwischen E. G. und des auch Wohlgebornen und Edlen Herrn, Herrn Wulffgang Grauen von Eberstein seel. hinterlassenen Wittwen und Frewlein eingehaltenen Irrungen zugeschicket. Mit gnädigem Gesinnen, auf die dabei angehängten unterschiedliche Fragen E. G. des Rechtens und Landesgewoheit zu berichten, als erkennen und sprechen Wir Dechant und andere Doctores der Juristen Facultaet zum Gripswalde auf —

Die erste Frage vor Recht: „daß die Gräfliche Wittwe ihres Einwandes ungeachtet noch mal ein richtiges und vollkommenes Inventarium oder Specification aller Grauen Wulfgangen Verlassenschaft metiante juramente zu übergeben schuldig sei.“

Auf die andere und dritte Frage erachten Wir: „daß die Wittwe und Frewlein so viel ihnen verehrte 5500 Thaler belanget in nachgelassener Baarschaft sammte den darunde rührende Zinsen Herrn Grauen Stephan Heinrich zu prestiren sein.“

Auf die 4., 5., 6. und 7. Frage erkennen Wir gleichfalls vor Recht: „daß die Ketten, Rosenobel und das Wohnhaus mit einer Wiesen, Buden und Garten zu Stettin, sowohl auch die 393 Gulden, so Curt Brink noch schuldig, zur Erbschaft gehörig, und dazu Alles zu bringen sei.“

Auf die 8. und 9. Frage sprechen Wir: „daß in diesem Fall (wofern kein anderer beständiger Gräflicher Gebrauch allda gehalten) nicht die Wittwe, sondern die Frewlein zu allem andern Viehe, Vorrath, Hausgeräth und Erbschaft befugt, und sie die Wittwe, sich mit ihrem Leibgedinge inhalts der confirmirten Eheberedung und adlichen Privilegien, durchaus genügen zu lassen verpflichtet sei.“

Auf die zehnte und letzte Frage erachten Wir auch vor Recht: „daß die nachgelassenen Frewlein oder Töchter aus den Lehngütern zu alimentiren und auch zum Theil aus denselben und zum Theil aus der Erbschaft cum congruae tote und paraphernalibus auszusteüern seyn.“

Urkundlich mit Unser Facultaet Insiegel bestätigt und Geben zum Gripswalde, den 3. April Ao. 1593.

Eüer Gnaden

stets willige

Dechant und andere Doctores der Juristen-Facultaet

zum Gripswalde.

VIII.

Hauptinhalt eines Antwortschreibens des Grafen Stephan Heinrich von Eberstein an seines Bruders Wolfgang Wittwe, Gräfin Anna, geb. Gräfin von Lippe, d. d. Quarkenburg, den 16. April 1593.

S. 1582.

Graf Stephan Heinrich meldet seiner freündlichen lieben Frau Schwägerin und Schwester, daß er ihr vorbittlich Schreiben für den Cantor Henzike zu Massow nicht erfüllen und ihn nicht recommandiren könne, weil ihm dessen Person, Leben, Thun und Lassen gänzlich unbekannt sei. Da ihr wohlseliger Herr (Graf Wolgang) ihn vociret habe, so werde ihre Empfehlung genügen. Was die ihm von Ihro Liebden vorgeschlagene Zusammenkunft ihrer und der Vormünder mit ihm und seinen Herren Vettern (Neffen, Ludwig's Söhnen) anbetreffe, so könne Ihro Liebden er nicht verhehlen, daß er keinen Nutzen davon einsehe, weil es ihm und seinen Herren Vettern unmöglich falle, auf ihre Absichten einzugehen (es handelte sich um Regelung der Erbschaftsmasse des Grafen Wolfgang, welche seine Wittwe durch mündliche Rücksprache zu fördern meinte). Er bitte um Entschuldigung, daß er Ihro Liebden noch kein Resultat habe mittheilen können, müsse sich aber sehr wundern,

daß sie solche unbillige Forderungen stelle, da es viel besser sei, wenn sie sich in die Heil. Schrift wende, wo geschrieben stehe:

Was Du wilt das Dir gethan oder überhoben sei von Andere, daß thue und erhebe auch einem Andern.

Ihro Liebden und die Ihren wollten ihrer Sache gewiß sein. Es bekomme darnach ein armer Gesell, dem man schuldig sei, das Seine wie er wolle, oder habe das Nachsehen. Es gelte Alles gleich. Der Graf bittet dieser Bemerkung halber um Verzeihung. Ferner sei er Tags vorher nach Glewitz oder Kriewitz auf die Jagd geritten; dabei habe ihm ein Unterthan aus Trechel berichtet, als er am vergangenen Dinstag vor dem Thiergarten der Wolfsburg vorübergegangen, habe er das eine Thor nach Kieker zu weit aufstehen gefunden und es zugemacht, dabei aber gespürt, daß einige Hirsche herausgegangen seien. Der Graf habe auf dem Kriewitzschen kaum die Hunde losgelassen gehabt, als sie einen Hirsch gefunden und nach der Wolfsburg gejagt hätten. Auf dem Kriewitzschen sei sonst seit Menschengedenken kein Hirsch gesehen worden. Er bitte, den Thiergarten besser beaufsichtigen zu lassen, widrigenfalls er und seine Vettern der Sache würden näher nachdenken müssen.

IX.

Zwei Jahre aus dem Leben des Grafen Volrath von Eberstein, 1616 — 1618.

(S. 1592.)

Wie Graf Volrath dazu gekommen ist, von seinem Lehnherrn, dem Bischof von Kamin, Herzog Franz, zur Haft gebracht und darin längere Zeit gehalten zu werden, so wie das Vergehen, wessen man ihn beschuldigt hat, ist nicht klar geworden. Die Nachrichten, welche sich darüber in einzelnen Actenstücken finden, lassen sich wie folgt zusammenstellen.

Der Bischof-Herzog benachrichtigte die Grafen von Eberstein mittelst Anschreibens d. d. Köslin, den 24. März 1616: Graf Volrath sei aus der Bestrickung wider sein gethanes Faustgelöbniß heimlicher Weise entwichen und er habe sich dadurch **der That, der er bezüchtigt werde, von selber schuldig gegeben.** Deshalb sei der Rentmeister zu Gülzow, David Litzkow, und der Stiftslandreiter abgefertigt worden, ihn einzufangen, und wenn solches nicht gelinge, sein fahrendes Hab mit Beschlag zu belegen, auch die ihm auf dem gräflichen Hause zugefallenen Zimmer zu versiegeln.

Gleichzeitig bekam der Rentmeister das Commissorium: Er solle mit Zuziehung einiger achtbarer Bürger des Stettleins, oder auch, wenn es anginge, einiger von Adel, seinen Auftrag ausrichten, vornämlich aber dem Grafen Albrecht und allen Denen, so sich auf dem Hause Naugarten verhielten, andeüten, den Grafen Volrath auf dem Hause nicht zu dulden; Commissarien aber sollten denselben, wenn sie seiner mächtig würden, gefänglich nach Köslin bringen. Die nicht des Ackerbaues und der Verwaltung halber angestellten Diener sollten sofort des Dienstes verwiesen, die übrigen aber zur Fortführung der Wirthschaft und zur Rechnungslegung angewiesen werden.

Dem ehrenvesten und wohlgelahrten Hauptmann Simon Schulz auf dem gräflichen Hause Vier schreibt am 25. Juli 1616 Herr Christoph Schwan vom Hause

Neügardt: — Sicheren Nachrichten zufolge würden die bischöflichen Gesandten noch heüte in Naugardten eintreffen. Der Landreiter sei befehligt, dazu sämmtliche Schulzen und Bauern, die dem Grafen Volrath zugehörten, vor sich zu bescheiden und ihnen ernstlich bei Leibesstrafe zu verbieten, dem Grafen oder seinen Beamten ferner Dienste zu thun. Auch sei der Landreiter angewiesen worden, die Frau Gräfin heftig zu bedrohen. Weil man vermuthe, daß er schon in der Nähe sei und das Vier allein liege, so möge man sich gut in Acht nehmen. Sein Rath sei, daß die Gräfin sich von Stund an in Person anher verfüge, damit schleünige Verabredung mit der Commission getroffen werden könne.

Es ist die Gräfin Kunigunde gemeint, die Gemalin des geisteskranken Grafen Caspar Georg.

Hierauf findet sich in den Acten ein von dem Hauptmann Simon Schulz in Gegenwart eines Notars und des Kanzlers Dr. Engelbrecht aufgenommenes Inventarium von Volraths, auf dem Hause Naugard befindlichen, Habseligkeiten. Das Verzeichniß ist ziemlich lang. Alles war in desolatem Zustande, wie es denn überhaupt in den Stuben, Kammern, „Losamenten" des Schlosses, welche Volrath in Nutzung hatte, gar wild und wüst aussah. Den großen Tanzsaal hatte er zum — Ochsenstall benutzt, die großen, wüst gewordenen Raüme abgerechnet, lebte Volrath auf der Burg seiner Väter nicht besser als Diogenes in der Tonne!

Gräfin Kunigunde, im Verein mit ihrem Schwager Albrecht, erhoben beim Bischof Einspruch gegen das eingeleitete Verfahren, besonders in soweit es auf Einziehung des Volrathschen Lehnsantheils abgesehen zu sein schien. In einem Appellations-Libell wird dann hervorgehoben, daß wider Volrath kein Prozeß eingeleitet, daß derselbe dem ganzen gräflichen Geschlecht zu Schimpf und Schande durch Bauern und Schäferknechte mit Gewalt nach Köslin abgeführt, dort ins Wirthshaus gelegt, mit keinen Hütern versehen worden und, da Jedermann zu ihm Zutritt haben könne, es nicht für einen Beweis gelten dürfe, wenn er sich entfernt habe. Es liege kein Schuldbeweis vor und die Familie könne deshalb in ihren Lehnsrechten nicht beschränkt werden. Der gemeinschaftliche Kanzler Dr. Johann Engelbrecht habe daher an des Kaisers Majestät und Sein Reichskammergericht in Speier Appellation eingelegt.

Nach seinem Entweichen aus Köslin, war übrigens Graf Volrath auf dem Hause Naugard gewesen. Er hatte daselbst unterm 27. April 1616 den ehrbaren Johann Michal, aus Stargard, zu seinem Beamten und Vertreter in Naugard und seinen Gütern bestellt, mit der vorangeschickten Verpflichtung: „daß er zur Beförderung von Kirchen und Schulen und Gottesehre zu wirken habe;" und da der Graf wieder in Haft gekommen ist — auf welche Weise constirt nicht; da er jedoch weiterhin nicht in der Custodie zu Köslin, sondern in der zu Stettin angetroffen wird, so scheint es fast, als habe er sich bei seinem Stettiner Lehnsherrn freiwillig gestellt, um nur nicht in die Gewalt des Bischofs zu gerathen, — so hat das fürstl. Hofgericht zu Stettin, den Michal bestätigt, wobei ihm aufgegeben worden ist, dem Fiskus Rechnung zu legen. Unterm 5. Juli 1616 befahl es der Gräfin Kunigunde und dem Grafen Albrecht, auf Volraths Beschwerde, seinen Stellvertreter nicht zu turbiren; den 25. Juli 1616 aber befahl, auf Michals Immediat-Vorstellung, der Herzog Philipp selber, daß der Verwalter Michal, wiewol er um seine Entlassung eingekommen, sein Amt fortsetzen solle, und daß er verpflichtet sei, die auf fürstl. Veranlassung von der Kammer gemachten Auslagen für Saatkorn zu erstatten, auch so viel zu erübrigen, als Graf Volrath in seiner Bestrickung zur Fortsetzung

seines Prozesses und sonst benöthigt sei. Auch ward dem Michal ausdrücklich geboten, der Concubine des Grafen, — einer gewissen Zielke oder Tielcke — nichts zu verabreichen, es sei was es wolle, und auch ohne fürstl. Specialbefehl nichts an Andere zu geben. Den Insassen, Hofmeistern u. s. w. befahl der Herzog, dem Interesse der durch den Michal geführten Verwaltung nichts zu schaden, auch keinen Befehlen anders als den seinigen zu gehorsamen, auch ohne seinen Befehl keine Fuhren zu leisten. Da der Herzog vernommen, daß ein gewisser Barbier aus Plate, Namens Christian Münster, und Zacharias Zielke, Bruder der gräfl. Concubine sich die Verwaltung dieser Güter anmaßen wollten, und zum Theil schon angemaßt und dabei viel Eigennutz und Unterschleif getrieben, und die Bauern mit viel Zehrungen und Fuhren beschwert hätten, so befahl er diesen Beiden, bei Vermeidung von Gefängnißstrafe sich aller und jeder Einmischung gänzlich zu enthalten.

Am 18. Juni 1616 schrieb Graf Volrath — in Eile an den Ehrbaren, Hochgelarten seinen Kanzler und lieben Getreüen Engelbrecht, beider Rechte Dr.: Er beabsichtige den Grafen Albrecht und Graf Caspars Gemalin anzusprechen, einen Bauern in seinem Quarkenburgschen Lehnsantheil für 200 Thlr. und seinen Antheil an dem Bassentinschen Mühlengeräthe für 100 Thlr. zu verpfänden, um davon die Kosten seines Einzugs und der Beförderung einer Deduction seiner Unschuld zu bestreiten, weil die Advokaten ohne Vorschußzahlung nicht arbeiten wollten: Er bitte, den Consens der Verwandten zu bewirken. Das Geld soll dazu dienen, daß die Familie wieder Ehre und höhern Ruhm, und keinen — Uffruck erlange, wie er denn so wahr unschuldig sei an der That — (welcher aber?) — als Christus unser Erlöser und Seeligmacher ohne Sünden für uns gelitten habe. Den Wegzug aus Köslin habe er nolens volens unternehmen müssen, gewisser Ursachen halber, worüber er sich zu verantworten wissen werde.

Aber auch zu einer Beschwerde bei dem Bischofe über Albrecht und Kunigunde wegen erwiesenen Widerwillens in seinem betrübten Zustande fand sich Volrath bewogen. Im Stettlein N. sei eine Entleibung geschehen und man habe ihn von der ihm gebührenden Rechtspflege ausgeschlossen. Landkundig sei es, wie die Verwandten ihn von Jugend auf gemindert, gehasset und verfolget, und wie erbärmlich sein geliebter Herr Bruder Graf Georg Caspar gehalten werde; deshalb sei es auch nicht befremdlich, daß, als sein Verwalter auf seinen Befehl einige Stiege Roggen verkauft habe, sie sich darum dermaßen gehabt hätten, als Se. Fürstl. Gnaden kaum glauben könnten. Er beantragte, ihnen Beiden bei Vermeidung der fürstl. Ungnade und einer Pön von 1000 fl. anzubefehlen, daß sie ihn und seine Diener nicht im Gebrauch seines 3ten Theils der väterlichen Verlassenschaft hinderten.

Herzog Franz, Bischof zu Kamin, erließ d. d. Köslin den 22. Juni 1616 in diesem Sinne ein Mandat, jedoch bei arbitrairer Strafe, indem er die Beschuldigten aufforderte, sich, wenn sie es zu können vermeinten, binnen vier Wochen zu rechtfertigen.

Georg Caspars Gemalin ließ es an dieser Rechtfertigung nicht fehlen. Die stets schreibfertige Kunigunde berichtete dem Fürst-Bischofe: — Ein Schneider aus Daber habe unverwands einen Schreiber Volraths in N. erschossen. Graf Volrath und die Verwandten des Getödteten hätten gegen den Thäter geklagt, und da Volrath nicht Kläger und Richter in einer Person sein könne, so sei der Prozeß vor dem gemeinschaftlichen Kanzler anhängig gemacht worden. Volrath beziehe seinen Antheil an der Bröcke — Geldbuße — so gut wie die Anderen. Daß sie die oben angedeütete Einmischung in die Verwaltung nicht habe umgehen können,

liege in ihrer Pflicht. Weiterhin sagt die Gräfin: „Daß er auch mir zum Unglimpf, ihm selbst zu wenig Ehre, angibt, als sollt' ich seinen Bruder, meinen herzliebsten Herrn und Gemal nicht halten, wie Ich's zu verantworten, daran geschieht mir vor Gott, Ihrer Fürstl. Gnaden und Männiglichen Unrecht, denn ich, leider Gottes geklagt, der es wenden und bessern wolle, wohl weiß, wie mich gegen meinen geliebten Herrn in seinem betrübten Zustande verhalten solle, und wird hoffentlich auch kein redlicher Mann darthun und beweisen, daß mein geliebter Herr sich über einige Übelhaltung beschwert habe, und wenn er — Graf Volrath — unterweilen dasjenige, was mein geliebter Herr in seinem jetzigen Zustande auf seinem Teller liegen lassen oder seinem Hunde zu essen nicht gelüstet gehabt (mit Gunst zu melden) sich die Knöbel danach geleckt haben sollte." Die Gräfin bemerkt ferner: Ihr jüngster Sohn und die Töchter kämen täglich zu ihrem Vater und äßen und tränken mit ihm. Sie hätten die angebrachte üble Haltung nicht, wol aber die Unehrerhaftigkeit der Angabe vermerkt. Ein Vogel könne nicht besser singen, als ihm der Schnabel gewachsen sei. Weil dem gnädigen Fürsten und Herrn im Fürstenthum Stettin Graf Volrath diesen Gesang auch gesungen habe, ihm aber auf eingeschicktem Gegenbericht die Pfeife gewaltig eingestoßen sei, so verhoffe sie, daß Ihro Fürstl. Gnaden ebenfalls seinen unwahren und erdichteten Suppliken fortan keinen Glauben mehr schenken würde. — Aus einigen, im Concept des Berichts durchstrichenen, Zeilen ist zu ersehen, daß Volrath von jeher nicht in der Gottesfurcht und seinem gräflichen Stande gemäß gelebt hat.

Ihm war inzwischen der von ihm bestellte Administrator Michal wegen der Selbständigkeit, mit welcher derselbe bei der Verwaltung der Güter vorging, sehr lästig geworden, was er unverholen zu erkennen gab.

Michal fühlte sich dadurch nicht wenig gekränkt. Er reichte eine Beschwerdeschrift, aus 39 Artikeln bestehend, nicht allein bei den Grafen, sondern auch bei dem Fürsten ein. Er beklagte sich wegen der Übergriffe der gräfl. Concubine und ihres Anhangs, nämlich über deren Bruder, den unfähigen Rentmeister, Schneidergesellen Zacharias Zielke, dem Graf Volrath früher einmal in Massow den Galgen angeboten, und den Barbier Münster aus Plate, der auch schon früher zum großen Verdruß der gräflichen Herrschaften in Volraths Diensten und aus solchen entlassen war, jetzt aber als Verwalter eingestellt sei, und ihn, Michal, zu verdrängen suche. Dabei führte er an, daß, wenn er zu allem Unfug geschwiegen habe, so würde er in den Augen seines Herrn ein ungetreüer Diener gewesen sein. Er versicherte, die Concubine verzehre alle noch vorhandenen Schafe und Lämmer. Dann zählte er 21 Milchkühe und Starken, 4 Kälber, 25 Schafe mit der Wolle, 15 Lämmer, 42 Stiege Roggen und mehrere Fuder Heü auf, die entweder ohne Weiteres weggeholt und verbraucht oder verkauft worden seien, auch habe der Barbier seiner Frau 4 Sch. Roggen nach Plate geschickt. Das Dorf Zampelhagen, und in diesem der Krug, scheint hauptsächlich der Tummelplatz der — noblen Gesellschaft gewesen zu sein. Aus diesem Dorfe hatte der Zielke für seine Schwester auch die sämmtlichen Abgaben beigetrieben. Selbst die Schafhürden auf der N.schen Schäferei wurden zu Gelde gemacht. Ein schwerer Anschuldigungspunkt ist der 17: — „Es sind auch Graf Volraths alle seine Habe und Güter durch das Priestervolk verschlemmt und das Übrige noch dazu vom Hause N. durch die Concubine sammt der Ihren bei Tag und bei Nacht herunter genommen worden und zu sich gerissen, wo etwas vorhanden gewesen und das Haus und die Gemächer, dazu die Fenster herausgenommen, also gespoliret, daß in Summa allda nichts mehr als etwas ge-

ringe Betten sind liegen geblieben, wie das Inventarium besaget; und hat das Priestervolk und der Concubine ihre 5 Brüder die Bauern also gebrauchet, dadurch das Ackerwerk nicht zur rechten Zeit ist fertiggesetzt worden. Der eine ist gefahren nach Wolin, der andere ist gefahren nach Köslin, der dritte nach Kolberg, der vierte nach Stettin, der fünfte nach Massow, und wo sie hin und wieder was zu thun haben, nehmen sie dieselben jetzo noch, als wenn es ihre eigenen Unterthanen wären." Auf dem Altenhofe bestand das lebende Inventar aus nicht mehr, als 22 Schweinen, alt und junk, 22 alten und 11 jungen Gänsen und 3 Hühnern. Der Beschwerdeführer wurde durch die Zampelhagenschen Bauern, die mit im Complott der Concubine waren, de facto vom Ackerhofe herunter gebracht; er wohnte nun in der Stadt; auch hatte Volrath ihn bedeüten lassen, er solle bei Leibesstrafe seine Felder nicht betreten. An seine Ablohnung und an die Erstattung seiner Auslagen, die er zu 123 Fl. veranschlagte, dachte Volrath freilich nicht. Die Sippschaft der Concubine hatte ins Schulzengericht zu Zampelhagen für 13 fl. 8 Lßl. Bier holen lassen und vertrunken und die Bauern hatten noch außerdem eine alte Schuld von 9 fl. an den Krüger für Bier. Sie mußten Beides bezahlen.

Hiermit wird das Nachtgemälde abgebrochen, in welchem das „Priestervolk" eine eigene Erscheinung ist; wer waren die geistlichen Gesellen, die sich der gräfl. Concubine und deren Gelichter in so schmutziger Weise angeschlossen hatten? Man erfährt es nicht. Aber schon die bloße Erwähnung der Theilnahme wirft einen tiefen Schatten auf den moralischen Zustand der Geistlichkeit damaliger Zeit, der auch schon aus dem Eingange der Instruction hervorleuchtet, welche der Administrator Michal bei Übernahme seines Amts von kurzer Dauer empfing.

Hainhofers, des Augsburgschen Künstlers, Tagebuch zufolge, befand sich Volrath noch im September 1617 in der Schloß-Custodie zu Stettin. Auf Andringen des Grafen Casimir von Lynar hatte sich Hainhofer bei seinem gnädigen Herrn Herzoge Philipp, der ihm nicht leicht eine Bitte abgeschlagen und ein versöhnend Gemüth hatte, für die Freilassung des Grafen von Eberstein, „obgleich wol kein Zweifel, daß er sich hart an Sr. Fürstl. Gnaden vergriffen", verwandt, aber zum Bescheid erhalten: — „Daß solches nicht geschehen könne, weil er nicht für seine eigene Person, sondern auch für den Herzog Franz und andere Mitinteressenten zugleich und aus hohen unumgänglichen Ursachen den Grafen in Custodie halte, derselbe sich auch des rechtlichen Ausspruchs und Austrags mit den Pommerschen Fürsten nicht bequemen, sondern an das Reichskammergericht zu Speier gelangen wollen. Der Austrag müsse er erwarten und die Haft könne ohne Consens des Herzogs Franz und anderer Interessenten nicht eher aufgehoben werden. (Balt. Stud. II, 2, 66.)

Die Nachrichten über die Gefangenschaft Volraths sind blos aus den alten Gräflichen Acten im Archiv des Kgl. Domainen-Rentamts Naugard zu entnehmen gewesen. In den, die Familie der Grafen von Eberstein betreffenden Acten des Herzogl. Hofgerichts ist kein Stück gewesen, welches darauf Bezug gehabt hätte, und der eigentliche Grund des Verfahrens muß daher in den Acten des vormaligen Reichskammergerichts zu suchen sein. Ein hochbetagter Subaltern-Beamter beim Kgl. Ober-Präsidium zu Stettin, der erblindete Kanzleirath Grandorf, meinte, sich erinnern zu dürfen, daß vor mehreren Jahren von Wetzlar, dem spätern Sitz des Reichskammergerichts, Actenstücke in Hochverraths- oder ähnlichen Sachen eines Grafen von Eberstein mit der Anfrage, ob sie nach Stettin gehörten, dahin gesandt worden, und man habe die Anfrage verneint. Über den Verbleib der Acten habe er nichts erfahren. Möglich, daß sie Volraths Angelegenheit betrafen, möglich aber

auch Stephan Heinrichs — Schwabenstreich auf die Burg Neü-Eberstein, oder sonst einen ältern Eberstein in Schwaben oder an der Weser, oder in Franken. Denn auch in diesem Landstrich blühte ein Ebersteinsches Grafen-Geschlecht, das seinen Ursprung von dem längst in Ruinen liegenden Schlosse Eberstein im Baierischen Landgerichte Hilders herleitete, und als deren ältester Bodo oder Poppo, zu Anfang des 12. Jahrhunderts Gaugraf in Grabfelde, genannt wird.

Gewiß ist, daß Volrath sich noch ein Jahr nach Hainhofer's Anwesenheit zu Stettin in Haft befand und erst am 31. August 1618 auf dem Schlosse Naugard wieder eintraf.

Der wackere Herzog Philipp war bereits den 3. Febr. 1618 zu seinen Vätern versammelt worden. Sein Bruder Franz folgte ihm in dem Herzogthume zu Stettin und diesem ein noch jüngerer Bogislaw auf dem Bischofsstuhle zu Kamin. Wenn das Kaiserl. Reichskammergericht nicht etwa die Freigebung des Grafen Volrath verfügt hat, so ist sie vielleicht dem mildgesinnten Bogislaw, besonders in dem Fall, zuzuschreiben, wenn sich Volrath gegen die Regierung des Stifts Kamin, und nicht absonderlich gegen die Person des Fürsten vergangen hatte, indem der rauhe Franz sich aus freien Stücken wol schwerlich dazu verstanden haben möchte.

Schließen wir diesen Ergänzungs-Artikel mit einem Nachweis der um diese Zeit lebenden Mitglieder des Greifen-Geschlechts.

Herzog Bogislaw XIII. zu Stettin † am 7. März 1606 mit Hinterlassung von 5 Söhnen und 2 Töchtern. Die Söhne waren:

Philipp, geb. den 28. Juli 1573. Bogislaw, geb. den 31. März 1580.
Franz, " den 24. März 1575. Georg, " den 30. Jan. 1582.
Ulrich, geb. den 12. August 1589.

Clara Maria, verwittwete Herzogin zu Meklenburg, und Anna, demnächstige Herzogin von Croy. Philipp trat unter der Bezeichnung der II. die Stettiner Regierung an.

Die Ablaßkapelle zu Groß-Sabow und die Kapelle St. Jürgen vor Naugard.

Ergänzung zu S. 1522, zum Theil in berichtigender Wiederholung.

Gleichsam als Vorlaüfer des Jubeljahrs der Christenheit 1450, — in welchem, beilaüfig gesagt, Kolberg seine Domkirche mit Kupfer deckte, schlossen zu Kamin am Sonntage nach Christi Himmelfahrt 1449 der Bischof Henning und der Graf Albrecht von Everstein, Herr des Landes Nowgarden, und sein Sohn Otto, ein Übereinkommen wegen des Opfers und alles andere Angefälles in der Kapelle zur Ehre und zum Lobe Gottes und seiner Mutter Maria in Groß-Sabow, im Stifte und im Lande der Grafen gelegen. Das Einkommen wurde in 3 gleiche Theile getheilt. Ein Theil gebührte dem Bischof und seinen Nachfolgern für die Kaminer Kirche, insonderheit für deren Erleüchtung. Mit dem andern wurden die Diener der Kapelle, geistliche und weltliche, nach dem Rath und Willen des Bischofs und der Grafen und ihrer Nachkommen, unterhalten; und der dritte Theil wurde zum Bau und zur Instandhaltung der Kapelle selber bestimmt, wobei ebenfalls die gemeinschaftliche Oberaufsicht beider vertragschließenden Theile eintrat. Die Theilung des Opfers und Wachses sollte jährlich vier Mal geschehen, zu ewigen Zeiten, so lange zu dem Bilde in der Kapelle Zuflucht gesucht werde und Zulauf sei. Sollten

jedoch Opfer zufolge letztwilliger Verordnung oder auf sonstige Weise zu bestimmten Zeiten gereicht werden, so müsse nach diesen Verfügungen, namentlich auch zu Bauzwecken, verfahren werden. An der Kapelle waren zwei Kapellane, der eine vom Bischof, der andere von den Grafen angestellt, die die eingehenden frommen — Marien-Pfennige in einen ihnen überwiesenen „Block offte Kiste" legen mußten, welche mit zwei Schlössern versehen war, zu deren einem der Bischof, zum andern der Graf den Schlüssel hatte.

Zwar scheint der Ablaßort Groß-Sabow nicht so berühmt gewesen zu sein, als der Gollen und Kenz, daher das dortige Marienbild nicht so viel Kraft zur Vergebung der Sünden gehabt haben mag, als die geschmacklosen Holzbilder gleicher Art an anderen Orten, indessen ist der Zufluß von Glaübigen, — ob sie auch — Turnübungen gemacht haben, wie noch heüt zu Tage die durch Verirrung des Verstandes sich bemerkbar machenden Springer nach Echternach, ist nicht bekannt, — noch immer groß genug gewesen, da zu der Wallfahrt so viele Menschen eingetroffen sind, daß sie weit und breit Jünger des geflügelten Gottes Merkur als Verkaüfer von Kram- und Eßwaaren herbeigelockt haben, wie der sich aus jener Zeit herschreibende Sabowsche Markt am 1. Juli jedes Jahres bis auf unsere Tage bezeügt hat, der nur eine geschichtliche Begründung haben konnte, wenn er inmitten mehrerer Städte, wo es an Jahrmärkten nicht fehlte, sein Dasein fand, und der ihm ungünstig gewordenen Zeit ungeachtet so lange behauptete.

In der Bestätigungsurkunde der Privilegien der Kaminschen Kirche durch die Herzoge Otto, Wartislaw und Barnim, Otto's Sohn, vom Jahre 1321, und in der späteren Confirmation der Herzoge Bogislaw, Barnim und Wartislaw von 1356 wird als Besitzthum der Kirche bezeichnet die Stadt und die Burg mit dem ganzen Lande und der Grafschaft Naugard, mit Ausnahme der Dörfer Korßke, der beiden Sabow und Maskow, welche den Herzogen reservirt blieben. Erinnern wir uns, daß in neürer Zeit Groß-Sabow, wiewol unter der Jurisdiction des Domainen-Amts Naugard gestanden, zu den adlichen Kreis-Ortschaften gehörte, so geht doch aus der Ablaßtheilungs-Urkunde hervor, daß nicht nur die Herrschaft des Bischofs als Lehnsherrn des Landes Naugard, sondern auch die Herrschaft des Vasallen, Grafen von Eberstein, dort schon längst muß begründet gewesen sein. In gleicher Weise kann es sich nur mit Maskow, das schon 1439 dem Lehnsmann Lockstedt übertragen wurde, und mit Klein-Sabow und Korßke, Karzig, verhalten. In dem letztern Dorfe gehörte ein kleines Gut von drei Bauerhufen der Familie Tornow.

Indeß dies nicht allein! Was kein Auge der alten Schriftsteller erblickt zu haben scheint, gewahren wir hier in der Ablaß-Urkunde. Graf Albrecht von Eberstein war vermält und hatte einen Sohn, Namens Otto. Wer seine Ehegenossin war, ist unbekannt geblieben, und nur der Umstand, daß Graf Otto jung, oder doch wenigstens unvermält gestorben sei, läßt es erklärlich finden, daß Albrecht in den Stammbaümen des Ebersteinschen Grafengeschlechts als Familienvater nicht bezeichnet worden ist.

Die St. Jürgen-Kapelle. (S. 1527). Datum Neügarten Samstags nach Martini des J. 1474 bekundete, in plattdeütscher Sprache, Henningk Schmelingk, Erbgesessener zu Zirkwitz, für sich, seine Ehefrau und Erben, 200 Mark Hauptstuhl, 16 Mark neüe geistliche (?) Pfennige, wie sie nach seinem Tode in den Pommerschen Städten geschlagen werden, seinem gnädigen Herrn dem Grafen Albrecht von Everstein, und seinem Hauptmann Hans Grebben (Groten?) und dessen Nachkommen schuldig zu sein. Diese Summe gehörte der Kapelle vor Naugard, die da geweihet ist zur

Ehre Gottes, der Jungfrau Maria und des hilgen Herrn St. Jürgen, womit sie fundirt wurde. Er setzte seine Güter, die er zu Zirkwitz in einem Hofe und zwei Höfen, worin sein seliger Vater gewohnt, den Jakob Kützerschen Hof Söven Mark Perlat (Verlaß? Pacht?) und 24 ßl. Dienstpfennige, und des Bartold Haweke Vief Mark Perlat und 24 ßl. Dienstpfennige zum Pfande. Auf das sein Erbe übernahm Henning Schmeling Zahlungspflicht und verbürgte sich für die Schuld mit allen Gütern, die er habe, oder die er mit eignem Beütel noch gewinnen werde, auch versprach er, daß die Höfe wieder besetzt werden sollten. Rolof Sastrow (Zastrow), Erbgesessener tho der Lüneburg und Quarkenburg, Henningk Lockstedt zu Lütken-Leistikow, Kurt Tornow zu Schwarzow Erbsessen, und Flörike Zastrow, zu Glietzke wohnhaft, verbürgen sich dem Darleiher für 200 Mark Hauptstuhl und 16 Mark Pacht.

Es ist hier die Kapelle gemeint, welche nach der spätern Kirchenmatrikel, von 1567, mit einer Menge Grundstücke begabt war, und in dieser Urkunde auch mit dem Namen „der elenden Maria" belegt wird, obwol derselbe einen Nebenaltar in der St. Georgs-Kapelle bezeichnet zu haben scheint. Die gedachte Matrikel ordnete die Anlegung eines Gottesackers um die Kapelle an, was vielleicht 1569 zu Stande gekommen ist. Es ist der ältere Armen-Friedhof des Hospitals zum Elend vor dem Stargarder Thore in der Nähe des Kietzes, wo sich, als Spur, wo die Kapelle gestanden, noch Mauerschutt im Boden findet. 1869 wurde der, als Todtenfeld längst geschlossene Friedhof gegen die Dabersche Kunststraße, an der er liegt, mit einer Mauer bewehrt.

Nachweisung der Bevölkerung des Amtes Naugard vor 100 Jahren.

№	Namen der Wohnplätze.	Haus-Wirthe.						Gesinde.			Einlieger.					
		Wirthe		Kinder. über 10 Jahren.		Kinder. unter 10 Jahren.					Einlieger.		Kinder über 10 Jahren.		Kinder unter 10 Jahren.	
		Männer.	Frauen.	Söhne.	Töchter.	Söhne.	Töchter.	Knechte.	Jungen.	Mägde.	Männer.	Frauen.	Söhne.	Töchter.	Söhne.	Töchter.
	Dörfer.															
1.	Cartz	22	22	25	19	14	19	6	2	9	3	7	1	1	7	6
	Adlicher Antheil	1	1	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Criwitz	11	13	13	15	15	5	3	1	1	2	3	—	—	2	4
3.	Damerow	21	22	23	15	16	25	5	3	7	2	7	—	—	3	5
	Auf d. Schafbrück	1	1	2	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Auf der Altenmühl.	1	1	1	—	1	3	—	1	1	—	—	—	—	—	—
4.	Döringshagen	6	7	1	3	8	9	2	—	4	2	2	—	2	4	2
	Adlicher Antheil.	11	11	4	6	13	5	4	—	4	—	—	—	—	—	—
5.	Düsterbeck	2	2	3	3	2	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—
6.	Fanger	11	11	12	7	12	12	2	1	3	2	4	—	—	2	1
	Adlicher Antheil.	6	6	1	—	5	5	5	1	7	2	2	—	—	2	4
7.	Friedrichsberg	12	14	5	11	10	10	6	—	5	2	5	—	—	1	5
	Försterei Neühaus.	1	1	1	1	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Glewitz	13	13	16	10	9	13	3	—	3	4	8	—	1	5	5
9.	Glietzig	1	1	—	—	1	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—
10.	Grämenhagen	19	21	14	9	17	24	3	5	10	1	—	—	—	—	—
11.	Hindenburg, u. Vorw.	13	13	3	5	14	11	10	2	8	7	8	—	—	6	10
	Adlicher Antheil.	5	6	—	—	7	4	4	1	1	—	1	—	—	—	1
12.	Kicker	5	5	3	1	3	5	2	1	2	—	1	—	—	—	1
	Adlicher Antheil.	10	10	4	2	14	11	6	1	5	1	3	—	—	3	1
13.	Kietzig	1	1	—	2	—	1	—	1	1	—	—	—	—	—	—
14.	Langkavel, u. Vorw.	15	16	10	9	12	10	7	—	6	1	8	—	—	6	7
15.	Leistikow, u. Vorw.	6	7	5	8	4	7	4	1	3	1	2	—	—	1	2
16.	Maskow	4	4	3	1	4	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—
	Adlicher Antheil.	12	12	6	4	13	16	6	1	8	—	—	—	—	—	—
17.	Minten, u. Vorw.	9	10	15	6	7	8	4	1	4	2	4	—	—	2	5
18.	Retztow, u. Vorw.	10	11	3	7	14	7	4	—	8	—	—	—	—	—	—
19.	Rodenvier	12	14	13	9	8	9	5	3	3	2	2	—	—	—	2
20.	Groß-Sabow	9	10	8	7	9	7	1	—	1	—	—	—	—	—	—
21.	Schwarzow	2	2	—	—	—	4	1	1	3	—	—	—	—	—	—
22.	Strelowenhagen	12	12	10	5	10	8	4	—	4	3	6	—	—	5	4
	Adlicher Antheil.	6	8	5	4	5	10	2	—	1	1	—	—	—	4	1
23.	Schnittriege	10	10	3	6	16	8	3	—	3	1	2	—	—	3	2
24.	Trechel, u. Vorw.	22	24	15	11	23	23	7	—	8	1	7	—	—	3	4
25.	Trutzlatz, u. Vorw.	19	20	11	8	14	20	9	4	7	2	5	—	—	5	5
26.	Wolchow	4	4	1	2	5	1	2	—	2	—	—	—	—	—	—
27.	Zampelhagen	16	16	12	11	16	13	8	—	7	5	7	—	—	8	5
28.	Zikerke, u. Vorw.	16	16	17	7	17	16	7	1	6	5	10	—	—	8	5
	Vorwerke.															
29.	Vierhof	3	3	2	—	4	—	2	1	3	—	—	—	—	—	—
30.	Kotzen	1	1	4	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
31.	Neüendorf	1	1	3	3	—	—	1	1	1	1	1	—	—	1	3
32.	Neühof	1	1	1	2	1	2	3	—	3	—	—	—	—	—	—
33.	Werder	3	3	3	2	3	2	4	—	4	—	—	—	—	—	—
	Das Schloß.															
34.	Naugard	7	5	3	4	—	1	2	—	5	—	—	—	—	—	—
	Summa	373	392	266	217	367	348	153	34	163	47	105	1	4	81	90

Nachweisung der Bevölkerung des Amtes Naugard vor 100 Jahren.

Alte Leüte. Männer.	Alte Leüte. Frauen.	Summa.	Darunter befinden sich: Arrhendatoren.	Ganzbauern.	Halbbauern.	Kossaten.	Krüger.	Büdner.	Förster.	Schäfer, Hirten.	Prediger.	Küstr. Schulmst.	Kirchenbauern.	Priestercolonen.	Predigerwittwen.	№
4	7	174	—	16	—	2	—	—	—	1	1	1	—	1	—	1.
1	1	8	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	5	97	—	7	1	—	1	3	—	1	—	1	—	—	—	2.
6	16	176	—	14	—	2	—	3	—	2	—	1	1	—	—	3.
—	—	9	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
1	1	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	3	55	—	3	—	—	1	—	—	—	1	1	—	1	1	4.
2	3	63	2	4	—	2	—	—	—	3	—	—	—	—	—	
—	1	15	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.
3	9	90	—	5	1	1	1	3	—	1	—	1	—	—	—	6.
—	1	47	1	2	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	
1	4	91	1	5	—	2	1	2	—	3	—	—	—	—	—	7.
—	—	10	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	
3	2	108	—	10	—	—	1	—	—	2	—	1	—	—	—	8.
—	—	6	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.
—	—	124	—	20	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	10.
3	6	129	1	8	—	—	1	2	—	2	—	1	—	—	—	11.
1	1	22	1	—	—	1	—	2	—	1	—	—	—	—	—	
—	—	29	—	1	—	1	—	—	—	1	1	—	—	1	—	12.
2	2	75	1	—	—	7	—	—	—	2	—	—	—	—	—	
—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13.
2	4	113	1	8	—	1	—	2	—	4	—	1	—	—	—	14.
1	2	54	1	5	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	15.
1	4	28	—	3	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	16.
1	5	84	1	6	—	1	—	—	—	2	—	1	—	1	—	
—	3	80	1	7	—	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	17.
2	2	68	1	3	—	—	1	1	—	2	1	1	—	1	—	18.
1	3	86	—	8	—	1	—	4	1	2	—	1	—	—	—	19.
—	5	57	—	4	—	—	1	—	1	2	1	1	—	1	—	20.
—	2	15	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21.
2	4	89	—	4	—	1	—	1	—	2	1	1	—	—	—	22.
1	3	51	—	5	—	1	—	2	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	67	—	8	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	23.
2	7	157	1	10	—	4	1	6	—	3	—	1	—	—	—	24.
2	3	134	1	10	—	4	—	2	—	3	—	—	—	—	—	25.
—	1	22	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26.
2	11	82	—	11	—	2	—	3	—	1	—	1	—	1	—	27.
5	8	144	1	8	1	—	1	3	—	1	—	—	1	1	—	28.
—	1	19	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	29.
—	1	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30.
—	1	18	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31.
1	—	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32.
—	—	24	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	33.
—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34.
54	132	1790	22	205	3	34	10	43	4	48	6	18	2	8	1	

Amts-Brau- und Branntweinbrennerei vor 100 Jahren.

(S. 1692.)

Actum Naugardten den 6. October 1772.

Als die von der hiesigen Amts-Brau- und Branntweinbrennerei geführten Rechnungen von den letzten 6 Jahren de Trinitatis 1766 bis dahin 1772 revidirt und die Extracte von dem in besagten 6 Jahren debitirten Bier und Branntwein zu Formirung deren Anschläge daraus genommen worden, wobei sich findet, daß der Bier-Debit sich nach der gezogenen Fraction fast auf die Hälfte vermindert, hingegen der Debit des Branntweins sich in etwas vermehret, maßen nach dem bisherigen Anschlage $662\frac{1}{2}$ Tonnen Bier, und 2816 Quart Branntwein zum Ertrage gekommen, nach jetziger Fraction nur 361 Tonnen Bier, mithin $301\frac{1}{5}$ Tonnen weniger, und 3084 Quart Branntwein, folglich 268 Quart mehr zum neüen Anschlage kommen; so ist Beamter wegen der sich so gar sehr verringerten Consumtion des Biers befraget worden:

Der Oberamtmann Woldemann zeiget darauf an: daß, obgleich unter dem vorigen quanto consumtionis der Bier- und Branntweins-Debit bei den zur Zeit angegangenen Rodungen von Grävenhagen und Schnittriege mitbegriffen, indem die Roder, Holzschläger, Kauf- und Fuhr-, auch Arbeitsleüte auch ein Ansehnliches consumirt, dennoch der Ausfall bei der Brauerei der seit seinen Pachtjahren so stark abgenommenen Passage und insonderheit der Frachtwagen nach Danzig, welche von Stargard aus größtentheils die Kleine Straße über Regenwald nähmen, hauptsächlich aber, daß die Fracht-Fuhrleüte bei den theüern Kornpreisen mehrentheils ausgespannt, und daß der sonst aus Ostpommern und in hiesiger Gegend getriebene starke Verkehr und Viehhandel sich sehr gelegt, und daß die Unterthanen durch die mißwüchsigen Jahre gar sehr zurückgekommen und zu Ausrichtungen und sonsten fast kein Getränke nehmen, noch bezahlen könnten, wie die Rechnungen ausweisen, überhaupt aber dem Geldmangel und den nahrlosen Zeiten lediglich zuzuschreiben wäre, welchen Ausfall er zu seinem nicht geringen Schaden und fast zu seinem Umsturz die Pacht-Jahr-Schaare her hätte übertragen müssen, ob er gleich beständig gutes und untadelhaftiges Bier gehalten und es an nichts ermangeln lassen, den Debit des Biers zur Abwendung seines unersetzlichen Schadens zu vermehren, wohin er es aber durch alle angewandte Mühe und Sorgfalt nicht bringen können; weswegen er bitten müsse, bei der Anfertigung des neüen Brau-Anschlages auf diesen wider sein Verschulden entstandenen starken Ausfall solche reflection zu nehmen, daß die Pacht erfüllt werden könne, maßen bei den übrigen Pachtstücken dies an sich geringen in schlechter Lage liegenden Amts nicht so viel zu lucriren stünde, daß dieser importante Verlust irgendswo ersetzt werden könnte.

Daß er sich die Vermehrung des Debits von Branntwein aüßerst angelegen sein lassen, zeige die Fraction, und da die mehr herausgebrachten 268 Quart Branntwein zum neüen Anschlage gezogen werden, verhoffe er, daß ein Gleiches wegen des mindern Debits an Bier beim Brau-Anschlage beobachtet werden dürfte.

Ob nun zwar die Brau- und Branntweinbrennerei-Register der Richtigkeit halber vom Beamten beschworen worden, so hat man dennoch nöthig erachtet, die auf der Landstraße belegenen Krüger zu examiniren, ob auch etwa durch ein schlechtes Accomodement der Reisenden oder aber sonsten sich einige Mängel finden, welche dem Debit des Biers nachtheilig sind. Solchen nach erscheint —

Der Krüger aus Groß-Sabow und zeiget auf Befragen an: Woher der geringe Debit des Biers rühre, daß so wenig in den letzten sechs Jahren verschenkt worden?

Ille resp. Vor diesem hätte er selbst gebraut und gebrannt, und dafür 56 Thlr. jährlich an Krugpacht entrichtet, seit 1756 aber, da der Debit schon merklich abgenommen, alles Getränke vom Amte geholt, als er die Krugpacht nicht mehr aufbringen und dabei bestehen können. Seit den letzten 6 Jahren aber, da die Passage sehr abgenommen und die Frachtwagen nach Danzig gar zu sparsam gingen, indem kaum alle Vierteljahr einer ankäme, da die mehrsten die Kleinstraße von Stargard aus über Regenwald nähmen, verringere der Debit des Biers sich immer mehr, besonders bei diesen Mißwachs- und theüeren Jahren, da die wenigsten Reisenden einen Krug Bier tränken, der Landmann aber solchen zu bezahlen nicht im Stande wäre, obgleich Bier und Branntwein von der Beschaffenheit seien, daß sich keiner über dessen Beschaffenheit zu beschweren hätte, noch weniger sich über schlechte Aufwartung im Kruge beklagen könnte. Auf $^1/_2$ Tonne Bier schenke er bisweilen 14 Tage und darüber, so daß es sauer würde und zu seinem Schaden verdürbe.

Der Krüger aus Döringshagen zeigt auf Befragen an: daß die Passage mit Frachtwagen nach Kolberg und Danzig in verschiedenen, besonders den 4 letzten Jahren gänzlich aufhörte, die nach den Städten Greifenberg, Treptow und Kolberg, auch weiter in Ostpommern Reisende aber selten im Kruge ansprächen und bisweilen, wenn sie auch übernachteten, nicht ein Quart Bier tränken, sondern sich mit einem Glase Branntwein begnügten, da er kaum in 14 Tagen bis 3 Wochen $^1/_2$ Tonne Bier ausschenkte und ihm öfters solche sauer würde und verdürbe, so daß er bei dem Krugschank mehr Schaden als Vortheil hätte.

Der Krüger aus Glewitz, über welches Dorf die Passage von Golnow nach Greifenberg und Gülzow geht, zeigt an, wie dieser Krug $^1/_2$ Mle. von Golnow, und von dem adlichen Gute Besentin $^1/_4$ Mle. entlegen, mithin hierselbst fast gar kein Verkehr sei und höchstens alle 14 Tage bis 3 Wochen $^1/_4$ Tonne Bier ausgeschenkt würde, weswegen er denn, da man abseiten des Amts den Verdacht gehegt, daß er fremdes Bier nähme, sich dieserhalb eidlich habe reinigen müssen, was seines Erachtens nicht nöthig gewesen wäre, als er sich allen Bedarf an Getränken vom Amte hole und es gern sehen möchte, daß ein stärkerer Bier-Debit in seinem Kruge wäre, weil er davon Vortheil ziehen könnte, statt daß er beständig bei dem Ausschank Schaden leiden müsse, das Bier durch die Länge der Zeit verdürbe und weggegossen werden müsse.

Der Krüger aus Langkavel, worüber die Passage von Stettin und Stargard nach dem östlichen Pommern und Danzig geht, zeigt an, wie der Verkehr, seit den letzten 5—6 Jahren, und besonders in den 3 letzten Jahren gar sehr abgenommen, indem wol 4—5 Wochen hingingen, bevor ein Frächtwagen hierher käme, statt daß sonst wöchentlich 4—6 nach Danzig gegangen; nicht minder hätten die Viehhändler ihre Ablage im Kruge gehabt, aber auch diese kämen sehr sparsam, die sonst den besten Debit in Bier und Branntwein gemacht; auch hätten die Regimenter ehedem, wenn sie zur Revüe marschirt, wol 4—6 Tonnen consumirt, seit den beiden letzten Jahren aber hätten sie nicht Eine Tonne ausgetrunken. Überdies ginge die meiste Passage von Stargard über Regenwald nach den adlichen Krügen, und habe der Landrath v. Reppert bei der sog. Radelschen Mühle einen neüen Krug anlegen lassen.

Der Amtskrüger vor Naugard führte Klagen derselben Art wie die vorgenannten Krüger. Sonst hätte er oft 2 Frachtfuhrleüte zu beherbergen gehabt, jetzt spräche in einem Vierteljahr kaum Ein Fuhrmann auf dem Wege nach Danzig bei ihm vor und die Vieh-Aufkaüfer hielten sich auch gar nicht mehr auf. Er schenke wöchentlich kaum Eine Tonne Bier aus. Auf dem Sabowschen Markte wäre noch sein stärkster Debit, weil er daselbst 6 Tonnen Bier und 24 Quart Branntwein ausschenke.

[Die letztere Zahl ist beachtenswerth. Vor 100 Jahren wurden also an einem Jahrmarktstage vom Amtskrüger nur 24 Quart Branntwein ausgeschenkt. Der Groß-Sabower Krüger hat nicht angegeben, wieviel Branntwein er an diesem Tage verkaufe. Angenommen, das Quantum sei aber eben so groß, als das des Amtskrügers gewesen, so hat das damalige Jahrmarkts-Publikum sich einer großen Mäßigkeit befleißigt.]

Extract aus den Naugardschen Amts-Brau- und Brennerei-Rechnungen.

In den Jahren beginnend und endigend mit Trinitatis.	Ist an Malz verbraut incl. Haustrunk	An Bier debitirt:				An Branntwein debitirt:		
		In den Krügen	Zu Ausrichtungen.	Insgem.	Summa.	In den Krügen	Insgemein.	Summa.
	W. Sch. M.	Ton. Viert.	Ton. Viert.	Ton. Virt.	Ton. Virt.	Quart.	Quart.	Quart.
1766—67	34. 12 —	377. 1	65. —	74. 3	517. —	3143.	$178\frac{3}{4}$	$3321\frac{3}{4}$
1767—68	26. 20 —	295. 3	56. 1	38. 2	390. 2	3020.	$78\frac{1}{2}$	$3098\frac{1}{2}$
1768—69	23. 3 —	253. 2	47. 1	37. 1	338. —	2457.	$164\frac{1}{2}$	$2621\frac{1}{2}$
1769—70	23. 6 —	268. 3	53. 2	27. —	349. 1	3422.	$280\frac{5}{8}$	$3702\frac{5}{8}$
1770—71	19. — —	220. —	33. 1	31. —	284. 1	3049.	118	3167
1771—72	18. 20 —	210. 1	37. —	39. 3	287. —	2499.	94	2593
Summa.	145.13 —	1625. 2	292. 1	248. 1	2166. —	17590.	$914\frac{3}{8}$	$18504\frac{3}{8}$
Fraction.	24. 6 $2\frac{2}{3}$	270. $3\frac{2}{8}$	48. $3\frac{1}{2}$	41. $1\frac{1}{2}$	361. —	$2931\frac{2}{3}$	152	3084

Den größten Debit an Bier sowol als an Branntwein haben gehabt: der Amtskrug von Naugard, und die Krüge zu Döringshagen und Langkavel. Und zwar hat in der 6jährigen Periode von 1766—1772 der Reihe nach debitirt:

An Bier:

Der Amtskrug	87. 3	69. 3	65. —	64. —	54. 3	47. —	Tonn. u. Viertel.
„ Krug zu Döringshagen .	47. —	36. —	25. 2	34. —	23. —	19. 2	„ „
„ Krug zu Langkavel . . .	56. 2.	49. 3	51. 1	51. 2	37. 2	37. 1	„ „

An Branntwein:

Der Amtskrug	390	420	395	460	387	294	Quart.
„ Krug zu Döringshagen . .	288	288	216	386	342	306	„
„ Krug zu Langkavel	324	294	246	300	312	216	„
Außerdem:							
Der Krug zu Groß-Sabow . . .	276	228	252	324	282	221	„

Extract aus den Accise-Rechnungen der Stadt Naugard, was an allerhand Getreide in drei 6jährigen Perioden consumirt worden ist.

Perioden.		Scharren-Backen.		Haus-Backen.		An Schrot-Korn.			Allerh Grütz-Korn.
		Weizen Scheffel.	Roggen Scheffel.	Weizen Scheffel.	Roggen Scheffel.	Gersten Malz. Scheffel.	Brantw. Schrot Scheffel.	Futter-Schrot Scheffel.	Scheffel.
1766—72	Summe . . .	3469	4631	158	18153	7105	4861	307	1536
	Fraction . .	578⅙	771⅚	26⅓	3025½	1184⅙	801⅙	9⅙	256
1777—83	Summa . . .	4080	5526	247	18901	9438	6525	864⅚	1584
	Fraction . .	680	921	41⅙	3150⅙	1573	1087½	144¼	264
1789—95	Summa . . .	4366	—	—	24258¼	5869½	3850	790	2149
	Fraction . . .	727⅔	—	—	4043¼	978¼	641⅔	131⅔	358⅙

Der Weizen wird zu Stargard und Massow vermahlen, und was das Brot- und Grützkorn anbelangt, so wird solches theils auf der Naugarder Malzmühle, wie auf der Farbezinschen, Jarchelinschen, Damerowschen, Friedrichsbergschen und Zampel-Mühle vermahlen.

Die Stadt Naugard war eigentlich mahlzwangspflichtig zur Malzmühle; weil aber diese die Mahlgäste nicht regelmäßig und vollständig befriedigen konnte, mahlten die Bürger, wo sie wollten, was Seitens des Malzmüllers beständige Klagen hervorrief.

Der Roggen zum Scharren-Backen, ist, weil derselbe in den Rechnungen der zweiten Periode 1789—95 nicht separat eingetragen worden, mit unter dem Hausbacken-Korn angesetzt.

Hospital-Ordnung für das Hospital zum Elend in Naugardten, abgefaßt im Jahre 1794.

(S. 1903.)

Erstes Kapitel.

Von der Einrichtung des Hospitals.

§ 1. Das Hospital zum Elend in Naugardten, welches von dem Grafen Albrecht von Eberstein im Jahre 1459 gestiftet und zum Theil dotirt worden ist, welches aber der Graf Ludwig von Eberstein im Jahre 1567 neü eingerichtet und mit einträglichen Grundstücken beschenkt hat, ist eine unter dem Patronat des Königs stehende fromme Stiftung und daher der Oberaufsicht und Direction des Königl. Consistoriums unterworfen, ohne dessen Genehmigung keine Veränderung in der innern Verfassung oder in der Anwendung der Einkünfte vorgenommen werden kann.

§ 2. Das Gebaüde selbst, das aus den Mitteln dieser Stiftung im Jahre 1720 wieder neü erbaut worden ist, besteht gegenwärtig aus einem Hause von 3 Stuben und 6 Kammern mit einem hinter demselben befindlichen Garten. Seine Einkünfte zieht das Hospital aus den Pächten der ihm beigelegten Landungen, von den Zinsen der ursprünglichen und gesammelten Kapitalien, dem Einkaufsgelde und Nachlasse der Hospitaliten, dem Klingebeütel der Marienkirche, dem Opfer bei

Leichenreden in der Kirche, den Gebühren für Verleihung der Leichentücher des Hospitals und für Grabstellen auf dem Armenkirchhofe und von außerordentlichen Gefällen.

§ 3. Es sind demselben 3 Inspectores und 2 Provisores vorgesetzt, wovon einer das Hospital-Vermögen verwaltet. Außerdem hat es noch einen Kassenschreiber und einen Hausvater.

§ 4. In das Hospital sollen der Matrikel von 1567 gemäß gewöhnlich 12 Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, womöglich in gleicher Anzahl oder doch wenigstens 4 Männer aufgenommen werden.

§ 5. Die Hospitaliten erhalten freie Wohnung in dem Hospitalgebaüde und werden in die 3 Stuben desselben so vertheilt, daß in der kleinen 2, in der großen 4 und in der größten 6 Personen zusammen wohnen. Auch wird jedem in dem Garten hinter dem Hause ein besonderer Fleck zu seiner Benutzung angewiesen.

§ 6. Zu ihrem Unterhalt werden allen 12 zusammen als ordentliche feststehende Hebungen jährlich 28 Sch. Roggen, $3^1/_2$ Tonnen Bier, welche jetzt mit 9 Thlr. 18 Sgr. vergütet werden, zu Fleisch 8 Thlr. und zu Holz 8 Thlr., auch zu Beichtgeld 1 Thlr. an gewissen, doch nicht nach gleichen Zwischenraümen, dazu festgesetzten Terminen aus den Mitteln des Hospitals gereicht. Überdies genießen sie noch die Zinsen von 50 Fl. Lockstedtschen Armengeschenks, sowie den ungewissen Ertrag des § 2 genannten Klingebeütels und Opfers.

§ 7. Hierzu wird ihnen künftig noch außerordentlich eine Geldpröve von dem Kgl. Consistorium bewilligt werden, die ihnen alle halbe Jahre am ersten Tage des Junius und Decembers ausgezahlt werden soll, deren Größe für jetzt von dem Überschuß der Kasse abhangen soll und deren Festsetzung für jedes laufende Jahr bei Einsendung der vorjährigen Rechnung zur Revision nachgesucht werden muß. Diese Einrichtung soll so lange dauern, bis etwa nach einiger Zeit, wenn sich das, jetzt durch die erhöhten Pachtgefälle und durch die bisher bewilligte Zulage veränderte Verhältniß der Einnahmen und Ausgaben des Hospitals erst mit mehr Sicherheit übersehen läßt, ein Versuch gemacht werden kann, die bisher nur geringen, zum Theil ungewissen und nicht nach gleichen Zwischenraümen fälligen Einkünfte der Hospitaliten dadurch erhöhen und regelmäßiger einzurichten, daß ihre sämmtlichen Hebungen zusammen geworfen und mit einer neüen Zulage vermehrt werden und ihnen alsdann nach einem zu machenden Durchschnitt eine monatliche fixirte Summe angewiesen werde, damit sie auf eine gewisse Einnahme rechnen und ihre haüsliche Einrichtung desto sicherer darnach machen können.

Zweites Kapitel.

Von den Inspectoren.

§ 8. Die Inspectoren des Hospitals sind der jedesmalige Präpositus, der Justiz- und Domainen-Beamte zu N., welche die landesherrlichen Gerechtsame dabei wahrzunehmen haben und das Beste der Stiftung mit gewissenhaftem Eifer befördern müssen.

§ 9. Sie bringen die Provisoren bei dem Königl. Consistorium in Vorschlag und nach erfolgter Approbation veranstalten sie die Vereidung derselben, führen sie in ihr Amt ein und übergeben ihnen ein Verzeichniß von den in dem Kirchenkasten befindlichen Hospital-Dokumenten und das Inventarium der Grundstücke des Hospi-

tals, dem Rendanten aber den baaren Bestand der Kasse und was zum Rechnungswesen beim Hospitale gehört.

§ 10. Sie haben auch Acht auf die gute Verwaltung des Hospital-Vermögens und richtige Rechnungsführung, nehmen die Rechnung jährlich höchstens 4 Wochen nach dem Schluß derselben auf dem Amte ab und senden sie 6 Wochen nach dem Abschluß an das K. Consistorium zur Revision ein.

§ 11. Den Kirchen-Kasten, in welchem die Hospital-Dokumente und der nicht zu den currenten Ausgaben nöthige Bestand zugleich aufbewahrt werden müssen, haben sie mit unter ihrem Beschluß und tragen bei eigener Verantwortung Sorge dafür, daß weder der entbehrliche Bestand noch die eingehenden Kapitalien müßig liegen bleiben.

§ 12. Ferner müssen die Inspectoren, gemeinschaftlich mit den Provisoren, bei entstehenden Vacanzen die sich zur Aufnahme meldenden Personen nach Beurtheilung ihrer Receptionsfähigkeit im Namen des K. Consistoriums in das Hospital aufnehmen und wenn sie sich nicht darüber vereinigen können, entweder gemeinschaftlich oder jede Partei für sich an das genannte Consistorium zur Entscheidung berichten. Sie bestimmen zugleich den neüen Hospitaliten die Stube, welche sie beziehen sollen und den Gartenfleck, den diese für sich bearbeiten können.

§ 13. Die Inspectoren wählen auch mit Hinsicht auf das Gutachten der Provisoren den Hausvater und stellen ihn als solchen den übrigen Hospitaliten vor.

§ 14. Wenn ein Hospitalit stirbt, so kommt es ihnen zu, die Art und den Tag der Beerdigung festzusetzen und den Termin zur Verauctionirung seines Nachlasses zu bestimmen. Sie wohnen der Auction bei und sind für die Richtigkeit der darüber geführten Rechnung verantwortlich.

§ 15. Endlich liegt ihnen auch ob, das Hospital von Zeit zu Zeit zu besuchen, den etwa bemerkten Mängeln oder angebrachten Beschwerden abzuhelfen und die unruhigen, übelgesinnten oder widerspenstigen Hospitaliten durch vernünftige Vorstellungen wieder zur Ruhe und auf bessere Gedanken zu bringen, oder sie nach Inhalt des § 48 dieser Hospital-Ordnung zu bestrafen. Allein durch körperliche Züchtigungen dürfen sie die Besserung dieser alten und schwachen Leute nie versuchen lassen.

Drittes Kapitel.

Von den Provisoren.

§ 16. Zu Provisoren, deren etwa gewöhnlich 2 angenommen werden, und wovon einer zugleich Rendant der Hospitalkasse ist, sollen rechtschaffene und verständige Männer vorgeschlagen werden, welche das Hospital-Vermögen ordnungsmäßig zu administriren und damit wohl hauszuhalten verstehen, auch vom Rechnungsführen und Bauwesen die erforderliche Kenntniß haben.

§ 17. Den Provisoren steht die nächste Aufsicht über das Hospital zu. In diesem Betracht sind sie verbunden, sich zum öftern in dasselbe zu begeben und die sich etwa eingeschlichenen Mißbräuche den Inspectoren anzuzeigen oder entstandene Zwistigkeiten beizulegen, und auf die Hospitaliten aufmerksam zu sein, damit sie von dem, was sie besitzen, nichts zum Nachtheil der Stiftung muthwillig veräußern. Jedoch dürfen die ihnen zugehörigen Sachen nicht etwa nach einem aufgenommenen

Inventarium förmlich revidirt werden. Sie müssen auf das Gebaüde die nöthige Obacht haben und das Schadhafte sogleich ausbessern lassen, damit kostbareren Reparaturen vorgebeügt werde.

§ 18. Die Provisoren sind, da sich die zu recipirenden Personen zuerst an sie wenden müssen, ferner gehalten, dieselben mit den Erfordernissen und der ganzen Lage eines Hospitaliten nach Inhalt des 6ten Kapitels bekannt zu machen, über den Wandel und die Vermögens-Verhältnisse derselben die gehörige Erkundigung einzuziehen und sie alsdann mit einer schriftlichen Vorstellung und Beifügung ihres pflichtmäßigen Gutachtens an den Beamten und den Präpositus zu schicken. Ist die Aufnahme derselben beschlossen worden, so ist es der Provisoren Pflicht, ihnen nach Berichtigung der Antrittsgelder und Begräbnißkosten ihre Plätze in der ihnen bestimmten Stube und im Garten anzuweisen und sie zur Beobachtung ihrer Obliegenheiten in ihrem neüen Verhältnisse zu ermahnen.

§ 19. Nach dem Tode eines Hospitaliten haben Provisores auch die Beerdigung desselben zu besorgen, seinen Nachlaß sogleich zu versiegeln und hienach bald ein Verzeichniß davon anzufertigen, die Auction zu halten und die Bekanntmachung des Termins dazu Sonntags vorher von der Kanzel Vor- und Nachmittags zu veranlassen.

§ 20. Der administrirende Provisor, der hier überhaupt auf die in Kassensachen ergangenen allgemeinen Edikte, besonders aber auf das Reglement, die Administration der Piorum Corporum im Herzogthum Pommern betreffend, d. d. Berlin, den 30. Januar 1742, verwiesen wird und Caution stellen muß, wenn er nicht vom K. Consistorium ausdrücklich davon befreit worden ist, hat die Pflicht auf sich, die Hospital-Einkünfte zur gehörigen Zeit einfordern zu lassen und keine Reste zu dulden, die gewöhnlichen Besoldungen, Pröven und andere angewiesene Ausgaben, jedoch die außerordentlichen nur auf besondere Anweisung der Inspectoren, an einen Jeden prompt auszuzahlen, richtige Rechnung zu führen und sie mit den nöthigen Belägen 4 Wochen nach dem Rechnungsschluß dem Beamten und dem Präpositus zur Abnahme zu übergeben.

§ 21. Er ist zugleich verpflichtet, die bei Abnahme oder Revision der Rechnung gemachten Erinnerungen fördersamst genügend zu beantworten oder zu befolgen. Betragen die entbehrlichen Bestandsgelder 50 Thlr. und darüber, so darf er bei Strafe des Ersatzes der verloren gegangenen Zinsen nicht saümen, sie auf Hypothek auszuleihen, oder in der Kgl. Bank zu bestätigen. Im erstern Falle muß der Consens des Kgl. Consistorii dazu gesucht werden. Im letztern Fall hat er hiernächst alle Mühe anzuwenden, die Banco-Kapitalien bald zu höheren Zinsen sicher unterzubringen.

§ 22. Er nimmt auch bei Auctionen die Gelder in Empfang, zahlet davon die den beiden anwesenden Inspectoren, den beiden Provisoren, dem Protokollführer und der Krankenwärterin jedem à 1 Thlr. bewilligten Gebühren aus, vereinnahmt den Überschuß in der Hospital-Kasse und legt die Auctions-Rechnung dem Beamten und dem Präpositus vor.

§ 23. Endlich muß der administrirende Provisor den Namen und Todestag eines verstorbenen Hospitaliten in dem der Hospital-Rechnung beigefügten Verzeichniß der Hospitaliten genau anmerken.

§ 24. Ist mit Genehmigung des Kgl. Consistoriums nur Ein Provisor, so fallen diesem die Geschäfte und Vortheile beider zu.

Viertes Kapitel.

Von dem Kassenschreiber.

§ 25. Der jedesmalige Diaconus zu Naugardten ist in der Regel zugleich Kassenschreiber des Hospitals. In dieser Qualität ist er schuldig, die jährliche Hospital-Rechnung sogleich nach dem Rechnungs-Abschluß anzufertigen und sich dabei nach dem eingeführten Schema und nach den ihm oder dem Provisor vorzulegenden näheren Nachweisungen zu richten.

§ 26. Er hat auch zwei wohl mundirte Exemplare der Rechnung, eins für das Kgl. Consistorium und das andere für die Inspectoren prompt zu besorgen und an den Provisor abzuliefern.

§ 27. Ebenso gehört zum Amt des Kassenschreibers, die zu den Belägen erforderlichen Abschriften von Verordnungen, Obligationen und anderen Documenten zu veranstalten, alle 6 Jahre den Rechnungs-Etat anzufertigen und bei den Auctionen des Nachlasses der Hospitaliten das Protokoll zu führen.

§ 28. Schreibt aber der Diaconus keine deütliche oder gute Hand, welches bei Rechnungen durchaus nöthig ist, so hangt es von dem Kgl. Consistorium ab, die Kassenschreiber-Stelle und die damit verbundenen Vortheile einer andern Person zu conferiren oder sonst dienliche Einrichtungen deswegen zu machen.

Fünftes Kapitel.

Vom Hausvater.

§ 29. Unter den Hospitaliten soll der verständigste, der selbst in seinem Verhalten regelmäßig ist, Zutrauen besitzt und auf Ordnung zu halten weiß, zum Hausvater angenommen werden.

§ 30. Es wird von dem Hausvater gefordert, darauf zu sehen, daß die übrigen Hospitaliten sich allen, in der Hospital-Ordnung ihnen gegebenen Vorschriften gemäß und der Wohlthat, die sie genießen, würdig betragen, besonders, daß sie dem Gebaüde aus Unachtsamkeit keinen Schaden zufügen, ihre Sachen nicht heimlich über die Seite bringen, unter einander friedfertig leben und die nach Anweisung des Präpositus von ihm zu haltenden Andachtsübungen fleißig besuchen.

§ 31. Wenn die Hospitaliten die ihnen in dieser frommen Stiftung auferlegten Pflichten verabsaümen, so hat er das Recht, sie mit Sanftmuth daran zu erinnern, darf sich aber keine Gewalt über sie anmaßen. Er muß vielmehr, im Fall seine Vorstellungen fruchtlos sind, den Provisoren davon Anzeige thun.

§ 32. Desgleichen ist seine Schuldigkeit, die Pröven zu der Zeit, wo sie fällig sind, von dem Provisor abzuholen und sie richtig unter die Hospitaliten zu vertheilen.

§ 33. Wird ein Hospitalit krank, so hat der Hausvater darauf zu sehen, daß es ihm nicht an der den Umständen nach nöthigen und möglichen Pflege fehle, und daß überhaupt die Person, welche von dem Provisor dazu angenommen wird, die Kranken zu warten, die Todten zu reinigen und anzuziehen, in allen vorkommenden Fällen ihre Schuldigkeit thue.

§ 34. Stirbt aber ein Hospitalit, so läßt er diesen Todesfall den Provisoren ohne Zeitverlust melden, und nimmt die hinterlassenen Sachen des Verstorbenen so lange unter seine Aufsicht, bis die Provisoren weitere Vorkehrungen getroffen haben, gehet ihnen auch hernach bei Aufnehmung des Verzeichnisses davon und bei der Auction zur Hand.

§ 35. Außer dem Vorzuge, den er durch die Stelle eines Hausvaters vor den übrigen Hospitaliten genießt, soll ihm auch, wenn es die Umstände irgend zulassen, der bequemste Platz in der besten Stube eingeraümt und jährlich gegen Weihnachten Ein Thaler aus der Hospitalkasse für seine Mühwaltung entrichtet werden.

§ 36. Damit er seinen Verbindlichkeiten desto besser nachkommen könne, soll er genau damit bekannt gemacht und ihm eine Abschrift des 5. und 6. Kapitels dieser Hospital-Ordnung mitgetheilt werden.

Sechstes Kapitel.

Von den Hospitaliten.

§ 37. Die Hospitaliten, welche aufgenommen werden, sollen nach der Stiftung abgelebte, verlassene oder gebrechliche Personen sein, die aus der Herrschaft Naugard gebürtig und nicht vermögend sind, sich ihren Unterhalt selbst zu erwerben. Sie müssen in keinen offenbaren Lastern gelebt haben, mit keinen schändlichen oder Abscheü erregenden Krankheiten behaftet sein und auf Verlangen von ihrem rechtschaffenen und anständigen Wandel Zeügnisse der Obrigkeit oder des Predigers aufzeigen können. Sie müssen auch soviel Vermögen haben, daß sie die feststehenden Eintrittsgelder entrichten und die Begräbnißkosten vorausbezahlen können.

§ 38. Die Eintritts- oder Einkaufsgelder, welche vor dem Eintritt ins Hospital erlegt werden müssen, belaufen sich auf 15 Thlr. 18 gr. Hiervon erhält die Hospitalkasse das auf 8 Thlr. erhöhte Einkaufsgeld. Es wird davon ferner an den Präpositus, den Domainenbeamten, die beiden Provisoren und den Kassenschreiber, an jeden, 1 Thlr. bezahlt. Der Rest der 2 Thlr. 18 gr. wird unter die übrigen 11 Hospitaliten zur Bewillkommnung, nämlich an einen jeden 4 gr. für eine Mahlzeit und 2 gr. zu Bier vertheilt.

§ 39. Das an die Kasse zu zahlende Einkaufsgeld der 8 Thlr. kann zwar von dem Kgl. Consistorium in besonderen Fällen auf die ehemaligen 20 Pommersche Mark oder 3 Thlr. 8 gr. herabgesetzt werden, wenn die Inspectoren und Provisoren ihren Antrag deswegen mit hinlänglichen Gründen unterstützen. Solcher Antrag muß aber nur geschehen, wenn Personen vorzüglich aufgenommen zu werden verdienen, deren Vermögens-Umstände ohne ihre Schuld so in Verfall gekommen sind, daß sie das erhöhte Einkaufsgeld nicht aufbringen können.

§ 40. Diejenigen, welche aufgenommen zu werden wünschen, haben sich zuerst bei den Provisoren und sodann schriftlich bei den Inspectoren des Hospitals zu melden.

§ 41. Nach ihrem Eintritt ins Hospital müssen sie sich den daselbst eingeführten Gewohnheiten und Ordnungen unterwerfen und besonders mit Feüer und Licht vorsichtig umgehen. Sie sind daher schuldig, den Inspectoren und Provisoren, als ihren Vorgesetzten, mit der ihnen gebührenden Achtung zu begegnen, in Hospital-Angelegenheiten ihren Befehlen willig zu gehorchen und mit allen billigen Verfügungen derselben zufrieden zu sein. Gegen den Hausvater müssen sie bescheiden und gegen seine Erinnerungen folgsam sein, unter einander verträglich leben, dienstfertig und gefällig sein und überhaupt alle Unruhen und Streitigkeiten gänzlich meiden. Sie dürfen auch von ihren Sachen nichts verschenken, vertauschen oder verkaufen.

§ 42. Hat ein Hospitalit Kinder, so ist es ihm nicht erlaubt, sie mit in das Hospital zu nehmen.

§ 43. Da die frommen, großmüthigen Stifter des Hospitals bei Stiftung desselben gewiß den edlen Zweck gehabt haben, daß nicht nur durch ihre Wohlthätigkeit das menschliche Elend vermindert, sondern auch die Ehre des allgemeinen Vaters der Menschen und das innere Glück derer, welche in dasselbe aufgenommen werden, befördert werden sollte, so sollen von sämmtlichen Hospitaliten gemeinschaftliche Andachtsübungen angestellt und des Morgens, sowie des Abends Betstunden auf die Art gehalten werden, wie es der jedesmalige Präpositus den Zeit- und Lokal-Verhältnissen gemäß regulirt. Zugleich wird es den Hospitaliten zur Pflicht gemacht, dem öffentlichen Gottesdienste sowol des Sonntags, als in der Woche fleißig beizuwohnen. Wer den öffentlichen oder haüslichen Gottesdienst zum öftern ohne hinlängliche Gründe versaümt, soll von dem Präpositus ernstlich vermahnt werden, diese Gelegenheiten zur nöthigen und heilsamen Erbauung der Seele gewissenhafter wahrzunehmen.

§. 44. Nach dem erfolgten Absterben eines Hospitaliten fällt sein ganzer Nachlaß, der Matrikel gemäß, dem Hospitale zu. Es ist daher nothwendig, daß er sich vor seiner Aufnahme ins Hospital mit seinen etwaigen Kindern auseinander gesetzt haben muß und dies den Provisoren durch ein gerichtliches Zeügniß darthun.

§ 45. Wünscht ein Hospitalit sich auszukaufen, damit sein Nachlaß auf seine Verwandte vererbt werden könne, so haben die Inspectoren deswegen an das Kgl. Consistorium zu berichten, eine dem Vermögen desselben angemessene billige Auskaufssumme in Vorschlag zu bringen und abzuwarten, ob der Auskauf werde zugestanden werden.

§ 46. Die Hospitaliten werden in der Regel auf dem Armen-Kirchhofe in der Stille begraben. Sie dürfen daher vor ihrer Aufnahme ins Hospital auch nur soviel an Begräbnißkosten erlegen, als nach genauer Berechnung zur Bestreitung einer stillen Leiche erforderlich ist. Verlangen die Verwandten aber, daß die Leiche öffentlich mit Gelaüt und der Schule auf dem Stadtkirchhofe begraben werde, so sind sie auch verbunden, die übrigen Unkosten dazu herzugeben, weil der Hospitalkasse nicht zugemuthet werden kann, eine solche unnöthige Ausgabe zu machen und mehr auf die Beerdigung zu verwenden, als sie bei der Aufnahme dazu empfangen hat.

§ 47. Die Vortheile, welche die Hospitaliten nach ihrem Eintritt ins Hospital genießen, sind in den §§ 5, 6, 7 und 8 dieser Hospital-Ordnung näher angegeben. Sämmtliche Hebungen werden unter alle 12 Hospitaliten zu völlig gleichen Theilen vertheilt. Trifft es sich, daß zu der Zeit, wo eine Hebung fällig ist, eine oder mehrere Stellen vacant sind, so wird den übrigen Hospitaliten doch die ganze Hebung ausgezahlt und sie theilen dieselbe ebenfalls auf gleiche Art unter sich.

§ 48. Sollten die Hospitaliten auf irgend eine Weise bedrückt oder in den ihnen zukommenden Vortheilen beeinträchtigt werden, so sind sie berechtigt, ihre gegründeten Beschwerden den Inspectoren und allenfalls dem Kgl. Consistorium anzuzeigen und Abhelfung derselben zu erwarten.

§ 49. Wenn sie aber ihren Obliegenheiten im Hospital in einem oder dem andern Stücke entgegen handeln, sollen sie durch gelinde oder nachdrückliche Verweise von den Inspectoren oder Provisoren zurechtgewiesen oder nach Befinden der Umstände durch Entziehung einer Pröve bestraft werden. Bleibt dies ohne Wirkung und ergeben sie sich offenbaren Lastern, so sollen sie mit Entfernung aus dem Hospital bedroht werden, und es wird auf ihre wirkliche Ausschließung bei dem Kgl. Consistorium angetragen, sobald sie sich als der Besserung ganz unfähig gezeigt haben.

§. 50. Im Fall es genehmigt wird, daß sie der genossenen Wohlthaten künftig verlustig gehen und das Hospital raümen sollen, ist es ihnen zwar gestattet, die ihnen zugehörigen Sachen mit sich zu nehmen, und es sollen ihnen auch die vorausbezahlten Begräbnißkosten zurückgegeben werden. Allein die erlegten Eintrittsgelder sind verfallen.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm König von Preüßen 2c. Urkunden und bekennen hiermit, daß, Nachdem Uns der Domainenbeamte Amtsrath Waldemann und der Präpositus Medenwald zu Naugard in ihrem Bericht vom 26. Juni dieses Jahres die entworfene und von Ihnen mit dem Provisor des dortigen Hospitals, Stenger, durch die Unterschrift ihrer Nahmen vollzogene und hierbei geheftete Matrikel für das Hospital zum Elende zu Naugard, eingereicht und darüber Unsere Allerhöchste Bestätigung nachgesucht haben, Wir dem Antrage Statt gegeben, und die Confirmation der Matricule verfüget haben; Wir bestätigen demnach aus Königlicher Landesherrlicher Macht und Gewalt die vorgedachte und hierbei angesiegelte Matricul des Hospitals in allen ihren Kapiteln, Paragraphen und Inbegriff auf das Kräftigste und Bündigste, also und dergestalt, daß Wir derselben überall eine verbindliche Kraft beilegen, und nicht allein jetzt, sondern auch in künftigen Zeiten darüber vest gehalten werden soll, jedoch Unseren Landesherrlichen Rechten unbeschadet.

Urkundlich ist diese Confirmation mit der gewöhnlichen Unterschrift und Unseres Consistoriums Insiegel ausgefertiget.

So geschehen zu Alten Stettin, den 10. Juli 1794.

(L. S.)

Königl. Preüßisches Pommersches und Kaminsches Consistorium.

(Unterschriften des Concepts: unleserlich, mit Ausnahme des Namens Brunn.)

Confirmation über die Matricul des Hospitals zu Naugard.

In dem Visitations-Bescheide von den milden Stiftungen zu Naugard vom 7. December 1786 war im § 22 angeordnet, daß der Beamte und der Probst daselbst eine Hospital-Ordnung für das Hospital zum Elende entwerfen und zur Genehmigung einreichen sollten. Amtsrath Waldemann und Präpositus Medenwald entsprachen diesem Auftrage erst nach 6 Jahren, indem sie mittelst Berichts vom 6. September 1792 einen, mit dem Provisor Stenger gemeinschaftlich abgefaßten Entwurf einreichten. Dieser Entwurf entsprach aber wegen seiner vielen theils mangelhaften, theils unzweckmäßigen Bestimmungen so wenig den davon gehegten Erwartungen, daß der Decernent in der Sache, Consistorialrath Brunn, sich veranlaßt sah, selber die Hospital-Ordnung abzufassen. Sie wurde unterm 17. April 1794 zur Reinschrift und Vollziehung nach Naugard geschickt und kam von da am 26. Juni zurück.

Relation über die Vertheidigung und Erstürmung des Schlosses Naugard, am 18. Februar 1807.

(S. 1759)

Am Ende des Jahres 1806 wurden durch den damaligen Lieutenant Ferdinand v. Schill mehrere Ranzionirte in der Gegend von Naugard und Greifenberg zusammen gezogen, von welchen in der Folge das Schillsche Corps entstand.

Obgleich dieses Corps am 1. Februar 1807 noch sehr unbedeütend war, so wurden dennoch von Naugard und Greifenberg aus Streifzüge in die Gegend der Divenow, von Stettin und nach der Neümärkischen Gränze ausgeführt, um von den Stellungen der Franzosen Kenntniß zu erhalten und in ihrem Rücken ihnen die Zufuhr abzuschneiden. Da diese Streifzüge mehrentheils geglückt waren, so entstand bei Schill der Gedanke, den genannten zwei Städten eine solide Befestigung zu geben, wodurch er nicht allein feindliche Streifereien von dieser Seite gegen Kolberg abhalten, sondern auch seinen entsendeten Trupps einen bestimmten Rückhalt und dem ganzen Corps die möglichste Sicherheit zu geben gedachte. Die Lage der Stadt Naugard eignet sich nicht zu einer Befestigung für wenige Vertheidiger; da dieser Zweck dennoch zu erfüllen war, so konnte nur das, von der Stadt isolirt liegende Amt Naugard, das alte, schon an sich mehr oder minder vertheidigungsfähige, Ebersteinsche Grafenschloß, eine Befestigung erhalten; und diese auszuführen, erhielt der Berichterstatter den Auftrag.

Während an dieser Befestigung des Schlosses Naugard gearbeitet wurde, rückte Schill vor, um Stargard anzugreifen. Eine natürliche Folge dieses Angriffs war, die öfters unterbrochene Schanzarbeit und die Verzögerung derselben.

Am 17. Februar 1807 war die Befestigung nun folgender Gestalt vorgerückt: — Der Damm, welcher von der Vorstadt nach dem Schlosse führt, war ohnweit des Walles mit einem Graben durchstochen, welche Arbeit aber deshalb sehr schwierig auszuführen gewesen war, weil hier alte Mauerschuttlagen aufgeraümt werden mußten. Dieser Graben war mit einigen Balken und Bohlen als Nothbrücke belegt, damit sie im Fall eines feindlichen Angriffs schnell abgetragen werden konnte. Oben an der Krone des alten Walls rechts und links des Eingangs waren Einschnitte gemacht, in welche Infanterie zur Vertheidigung des Eingangs gestellt werden sollte. An demselben Tage, den 17. Februar, Nachmittags, wurde die Stadt vom Feinde überfallen; die daselbst liegende Infanterie führte der Lieutenant v. Falkenhayn mit der lobenswerthesten Ordnung, von einem bedeütend überlegenen Feinde verfolgt, fechtend aus der Stadt; der Feind folgte bis in die Nähe des Schlosses, gegen welches er nunmehr seinen Hauptangriff richtete. Schill — inzwischen zum Rittmeister befördert — befand sich in diesem Augenblick zufällig mit den meisten Offizieren seines Corps zu einer allgemeinen Berathung versammelt, im Schlosse, und es mußten sofort des Schleünigsten alle Anstalten zur Vertheidigung gegen diesen Anfall getroffen werden. Ein Glück war es, daß Berichterstatter Tags vorher 2 dreipfündige eiserne Kanonen aufs Schloß hatte fahren lassen, denen eine Infanterie-Wache von etwa 16 Mann durch den Befehlsführer der Infanterie, Lieutenant v. Gruben, zugesellt wurde; die Wache wurde noch mit ungefähr 20 Mann, Nachzügler des Lieutenants v. Falkenhayn, verstärkt. Berichterstatter ließ sofort die Nothbrücke abwerfen und stellte die eine Kanone vor den Wall und die andere im Eingange auf, mit denen ein ununterbrochenes Feüer gemacht wurde. Der Lieutenant v. Petersdorf, später Commandant v. Memel, und der Lieutenant, nachmalige Major v Gruben postirten die wenige Infanterie zum Theil im Eingange des Walls und zum Theil rechts und links neben diesem Eingange.

Unsere Lage war sehr kritisch, und nur dem muthvollen Benehmen, sowie der anerkennungswerthesten Geistesgegenwart Schill's, sowie der Lieutenants v. Petersdorf und v. Gruben ist die heütige Erhaltung des Schlosses zuzuschreiben. (Dem Berichterstatter gebietet die Bescheidenheit, seinen Antheil an diesem Ergebniß zu erwähnen.)

Der Tag neigte sich bereits, aber auch die Kräfte der Vertheidiger schwanden mehr und mehr, als der Lieutenant v. Falkenhayn, der sich in der Richtung auf Groß-Sabow zurückgezogen hatte, seine Infanterie völlig zusammengezogen, in Vereinigung mit der, auf den Ruf des Kanonendonners aus ihren Cantonnements herbeigeeilten Cavalerie, den Feind im Rücken beim Schlosse angriff, und ihn warf, worauf dieser mit der größten Eile durch die Stadt in der Richtung auf Langkavel retirirte, vor welchem Orte in dem dortigen Moraste ihm beim Verfolgen mehrere Gefangene abgenommen wurden. Schill, der sich gleich nach dem Abzuge des Feindes vom Schlosse, auf der rasch wiederhergestellten Nothbrücke, seinen Entsatztruppen angeschlossen und das Commando übernommen hatte, wurde in dem Gefecht mit dem flüchtigen Feinde durch den Arm geschossen. Der Volontair-Offizier v. Rösten, der Feüerwerker Eckart, nebst einigen Infanteristen und Artilleristen erhielten sehr schwere Verwundungen; der Verlust an Todten auf unserer Seite war unbedeütend.

Wäre der Feind bei diesem Gefechte Meister des Schlosses N. geworden, so würde zugleich das ganze Schillsche Corps vernichtet gewesen sein; es mußte sich in sich selbst auflösen, weil die Seele desselben, der Rittmeister v. Schill, mit dem größten Theile seiner Offiziere todt oder lebendig dem Feinde in die Hände gefallen wäre.

Spät Abends um 10 Uhr brachten Kundschafter die bestimmte Nachricht, daß der Feind am andern Morgen mit überlegener Macht das Schloß N. angreifen würde. Obgleich das Schillsche Corps den letzten Rest seiner Munition in dem heütigen Gefecht verschossen hatte, so blieb es dennoch Schill's Hauptaugenmerk, das Schloß N. zu behaupten, nur war er zweifelhaft in der Wahl, wem er die Vertheidigung übertragen sollte. Nur aus Freündschaft für Schill und seine Verwundung, die ihm ein heftiges Wundfieber zuzog, berücksichtigend, erbot sich der Berichterstatter, die Vertheidigung zu übernehmen, jedoch unter der Bedingung, daß ihm 100 Mann Infanterie mit brauchbaren Gewehren und sämmtliche noch vorhandene Taschen-Munition, die im Schlosse befindlichen 2 Artilleriestücke mit sämmtlicher Artillerie-Munition, zur Vertheidigung hinterlassen würden, und dann das Corps ihn am 18ten spätestens um Mittags entsetzen müsse.

Von dem eben im Abmarsch begriffenen Schill'schen Corps konnten nur ohngefähr 90 brauchbare Gewehre abgegeben werden. Von seinen Mannschaften behielt Berichterstatter 30 Mann im Schlosse zur Nachtwache, die übrigen verlegte er in die Stadt und ließ die nöthigen Sicherheitsposten mit dem Befehle ausstellen, sobald der Feind gegen die Stadt anrücke, sich mit demselben nicht in ein Gefecht einzulassen, sondern sich sofort nach dem Schlosse zurückzuziehen. Gleichzeitig requirirte er aus der Stadt mehrere Bürger, mit Schanzzeüg versehen, welche die Nacht hindurch an der angefangenen Befestigung arbeiten sollten. Die Dunkelheit der Nacht, in welcher Regen mit untermischtem Schneegestöber anhielt, sowie Mangel an gehöriger Aufsicht der Arbeiter, war Ursache, daß die Schanzer davon gingen, und Berichterstatter sich genöthigt sahe, eine nochmalige Requisition um andere Arbeiter an den Magistrat zu erlassen. Berichterstatter verkennt nicht den guten Willen und die lobenswerthe Unterstützung, welche ihm durch den Bürgermeister Linden zu Theil wurde, denn nicht allein stellte derselbe sofort die verlangten Arbeiter, sondern auch eine Anzahl Laternen mit Licht, auch die nöthigen Aufseher. Mit diesen Arbeitern wurden in der Nacht die Gräben noch mehr vervollkommnet

und der Eingang zwischen dem Wall mit einer Brustwehr verschlossen, hinter welche eine Kanone gestellt ward.

Am 18. Februar

früh Morgens wurden diese städtischen Arbeiter entlassen, weil eben 200 Landleüte aus den Amtsortschaften, zu demselben Zwecke beordert, im Schlosse eintrafen; in demselben Augenblick signalisirten aber auch die ausgestellten Posten das Anrücken des Feindes, worauf diese Landleüte zurückgeschickt wurden. Die Schillsche Infanterie verließ die Stadt und zog, bis auf Wenige, leider gegen den erhaltenen Befehl, bei dem Schlosse vorbei in der Richtung nach Greifenberg. Der Feind folgte ihr bis hinter dem Schlosse, wo er auf die heimkehrenden Landleüte stieß, die er mit einer Gewehrsalve angriff und ins Schloß zurückdrängte. Keine Möglichkeit mehr zum Entkommen, sah sich Berichterstatter gezwungen, diesen wehrlosen Menschen Schutz im Amthause zu gewähren. Im Augenblick des feindlichen Vorrückens brachte der Feldjäger Fischer (ein Sohn des Mühlenmeisters Fischer zu Treptow a. d. R., welcher Offizierdienste im Schillschen Corps leistete und als ein allgemein anerkannt braver Offizier bei Kolberg gefallen ist) die Nachricht, daß Schill sogleich zum Entsatz vorrücken werde, sobald die jeden Augenblick von Kolberg erwartete Munition eingetroffen sei. Eine von Schill abgefertigte Estafette erhielt Berichterstatter in dem Moment, da Fischer zurücksprengte. Sie bestätigte nicht allein die eben erhaltene Nachricht, sondern forderte den Berichterstatter auch auf, die ganze Vorstadt vor dem Schlosse nöthigenfalls abzubrennen. Der Postillon mußte ohne Attest entlassen werden, da die feindlichen Tirailleurs das Schloß bereits beschossen. Wie Berichterstatter späterhin erfahren, so soll dieser Postillon bei seinem Entfliehen durch Feindeskugel erschossen worden sein. Jetzt schloß der Feind uns vollständig ein: Berichterstatter musterte seine Besatzung und fand, daß er nur 41 Mann Infanterie incl. Unteroffiziere, und von der Artillerie 1 Unteroffizier, 8 Kanoniere, nebst 2 Knechten mit 4 Pferden zur Bedienung von 2 Stück sehr schlechten 3pfündigen Wallkanonen von Eisen, zur Vertheidigung des Schlosses hatte.

Obgleich den Abend vorher dem abziehenden Schill'schen Corps, sowol Infanterie als Cavalerie, alle vorhandenen Patronen abgenommen und für die heütige Vertheidigung zurückbehalten worden war, so konnte die Infanterie pro Mann nicht mehr als 6, einige 7 Patronen erhalten; dagegen war für die Artillerie hinreichende Munition, nur nicht die erforderliche Anzahl Schlagröhren vorhanden. Überdem waren die Geschütze zu einem raschen Feüern schon deshalb nicht geeignet, weil sie auf Walllafetten lagen, an welchen der Schraube-Richtkeil fehlt, und daher die Richtung nur mit Unterstechkeilen bewirkt werden mußte.

Bei der Austheilung der Munition zeigten sich die Mannschaften nicht allein über den Patronen-Mangel, sondern auch über unsere geringe Anzahl sehr muthlos; als der Berichterstatter ihnen aber mittheilte, daß die eben eingetroffene Estafette die sichere Nachricht von dem Anmarsche des Rittmeisters v. Schill mit seinem ganzen Corps überbracht habe, auch einem Jeden von dem in der Amtskellerei befindlichen Branntwein-Vorrath ein Frühstück verabfolgen und dazu den Brotvorrath, welcher nur in 16 Kommißbroten bestand, austheilen ließ, ihnen auch erklärte, daß ihre entflohenen Kameraden so wenig des Namens braver Soldaten, als der Ehre, von hier einen Schuß auf den Feind zu thun, nicht würdig seien, so gaben sie feierlichst das Versprechen, ihre Schuldigkeit nach Kräften erfüllen zu wollen. Das Abbrennen der Vorstadt fand Berichterstatter nicht für nöthig, weil

die feindlichen Tirailleurs hinter Schutthaufen eben so viel Deckung als hinter stehenden Gebäuden hätte finden, dahingegen hinter Ersteren sie ihre Gewehre zweckmäßiger als hinter Letzteren hätten gebrauchen können.

Nach den in der Folge erhaltenen Nachrichten wurde das feindliche Corps, welches Naugard angriff, von dem General Tuillié (Teulié) befehligt. Es soll 4000 Mann Infanterie, mehrentheils Italiäner, und 1 Chasseur-Regiment stark gewesen sein mit 14 schweren Geschützen, nach anderen Nachrichten 16 Kanonen und 2 Haubitzen.

Gegen 8 Uhr Morgens war das feindliche Feüer sehr lebhaft. Die Besatzung konnte es nicht anders, als mit den beiden Kanonen erwidern, da die Taschen-Munition für den zu erwartenden Sturm gespart werden mußte. Da der Eingang im Wall nicht breit genug war, beide Kanonen neben einander zu stellen, so hatte die zweite Kanone ihren Platz vor dem Walle, etwas links neben dem Wege erhalten; da aber durch das feindliche Feüer einige Artilleristen getödtet und mehrere verwundet wurden, so mußte diese Kanone verlassen werden, daher sie dann auch während des ganzen Gefechts nicht mehr gebraucht wurde; von diesem Augenblick an konnte nur noch die eine Kanone feüern, die durch eine sehr schlechte Brustwehr eben so schlechte Deckung hatte. Es konnte in der 10ten Vormittagsstunde sein, da schon mehrere Mannschaften im Eingange des Schlosses todtgeschossen waren, als bemerkt wurde, daß der Feind in einer starken Sturm-Colonne gegen den Damm vorrücken wollte. Berichterstatter stellte sofort sein Feüer ein; er ließ die Kanone mit einer Kugel laden und auf diesen Schuß noch eine Kartätschbüchse setzen, dann gut richten, und zugleich mehrere Kartätschschüsse in Bereitschaft halten. So erwartete er den anrückenden Feind bis auf die Hälfte des Weges zwischen dem Schlosse und dem davor liegenden Amtskruge. Hier bekam er den ersten, sehr gut gezielten Schuß, diesem folgte auf der nur sehr kurzen Entfernung der zweite Kartätschenschuß, wodurch Alles, was nicht auf dem Fleck liegen blieb, mit der größten Schnelligkeit dem dritten Schusse aus dem Wege lief, der jedoch noch manchen fliehenden Feind erreicht hat. Ein zweites und drittes Sturmlaufen hatte gleiches Schicksal. Nun aber waren die Artilleristen so sehr vermindert, daß die Kanone nicht mehr von Schießkundigen bedient werden konnte. Berichterstatter bewog aber einige Infanteristen durch große Versprechungen, Artillerie-Dienste zu verrichten. Zwar wurde die Kanone jetzt langsam bedient, doch konnte sie nothdürftig in Thätigkeit erhalten werden.

Es konnten vielleicht die ersten Stunden des Nachmittags herangekommen sein, wo die wenige Taschen-Munition verschossen und auch die Geschütz-Munition bis auf 2 oder 3 Schuß zusammengeschmolzen war, als der Feind den vierten Sturm unternahm. Der Feind überschritt den Graben; es fiel der letzte Kanonenschuß und die Kanone konnte nicht mehr geladen werden; der Feind erstieg in Masse die Brustwehr, von der er durch die Bayonnette und Lanzen der nur noch wenigen Vertheidiger nicht mehr abgehalten werden konnte, vielmehr wurden die hinter der Brustwehr liegenden Todten und mit dem Tode Ringenden durch neüe Todesopfer vermehrt. Mit den noch lebenden Vertheidigern zog sich Berichterstatter nach dem Amthause zurück, da der Feind auf der Wahlstatt das Pardon-Rufen unbeachtet ließ. Hier traf Berichtgeber auf die verzweifelnden Landleüte, denen er zurief: „Der Feind folgt auf dem Fuße, ruft Pardon!“ Und also geschah es; aber der Sieger achtete auch hier nicht darauf; er zerschlug die Fenster des Amthauses und gab auf die darin versammelten unglücklichen Schlachtopfer ein fürchterliches Gewehrfeüer. Nach einigen Minuten stürmte er mit gefälltem Bayonnet und der blanken Waffe in das

Gebaüde und würgte schrecklich unter den Unschuldigen, deren Klagegeschrei verhöhnend, bis eine Stimme draußen Ruhe gebot. In dieser Mordscene im Amthause zeigte sich der Feind von der schändlichsten Blutgier beseelt. Berichterstatter war Augenzeüge, daß nahe vor seinen Füßen zwei Knaben von etwa 14 Jahren niedergestoßen wurden, die sich, mit dem Spaten in der Hand, in ihrem Blute krümmten. Die noch Lebenden wurden nun als Gefangene nach dem Gaststall des Amtskruges gebracht, unter diesen auch der Berichterstatter, doch bis aufs Hemd ausgeplündert und ohne Stiefeln, und auf die schändlichste Art, obschon bereits Gefangener und Geplünderter, von einem Feinde mit einem Säbelstich sehr gefährlich im Rücken verwundet.

Wie Berichterstatter späterhin in Erfahrung gebracht, so soll es sich Bürgermeister Linden, weil es ihm bekannt war, daß die Vertheidiger des Schlosses Naugard wirkliche Soldaten, und jene im Schlosse befindlichen Bauern zum Schanzen beorderte Arbeiter waren, bei dem kommandirenden General sehr angelegen haben sein lassen, diesen schuldlosen Menschen Pardon zu geben. Gleichzeitig soll auch der Senator und Kaufmann Schmidt mehrere französische Stabsoffiziere — die in Schmidt's Gasthaus eingekehrt waren -- um ihre Verwendung zur Erhaltung des Lebens der Gefangenen gebeten haben. Berichterstatter zweifelt an der Wahrheit dieser Verwendungen nicht, weil der schnelle Wechsel in dem Schicksal der Besiegten nicht ohne höhere Veranlassung geschehen sein kann; mit dem wahrhaft innigsten Gefühl und der Rückerinnerung an die vielen Leiden, welche der Stadt Naugard durch die pflichtmäßige Vertheidigung des Schlosses zugefügt worden sind, dankt Berichterstatter diesen edlen Männern für ihre Vermittelung zu seiner und seiner Mitgenossen Erhaltung im Namen sämmtlicher vor der Mordgier des Siegers Geschützten, von denen freilich schon in der ersten Nacht der Gefangenschaft, sowie auch in der Folge auf dem Transport nach Berlin mehrere schwer Blessirte ihren Wunden erlegen sind.

In die Gefangenschaft des Feindes geriethen 50—60 Soldaten, Bauern und aus der Stadt aufgegriffene Einwohner, mit Einschluß mehrerer sehr stark Blessirten. Erobert wurden 40 und einige Gewehre, ebenso viele Pieken und Sensen an Stangen, 3 Stück 3pfündige eiserne Kanonen, wovon die eine wegen Mangel an Bespannung vom Schillschen Corps in der Stadt N. stehen gelassen und deshalb nicht beachtet wurde, weil sie am 16. Febr. in dem unglücklichen Gefecht bei Stargard zwei Mal gesprungen war und dadurch den ganzen Kopf verloren hatte. Was der Feind an baarem Gelde im Schlosse erbeütet hat, läßt sich nicht bestimmen. Während des Gefechts ließ Berichterstatter einen Sack mit mehreren Geldbeüteln, der Angabe nach über 1000 Thlr. enthaltend, welche vom Schillschen Corps bei dessen plötzlichen Abzuge vergessen worden war, in dem See gleich hinter dem Schlosse versenken; einen Beütel mit 200 Thlr. Silbergeld, des Berichterstatters Eigenthum, hat er sammt einer Börse an der Walltreppe hinter dem Amte bei den damals noch vorhandenen Grundmauern des alten Ebersteinschen Schlosses vergraben; über 200 Thlr. in Gold trug Berichterstatter in einer Binde bei sich. Sie wurden ihm vom Feinde abgenommen. Ob demselben die drei zuerst genannten Geldposten in die Hände gefallen sind, vermag er nicht anzugeben. Späterhin hat Berichterstatter keine Spur davon auffinden können.

So schrecklich dieser 18. Februar für die Stadt N. und die Umgegend war, so trug er doch dem Vaterlande großen Vortheil ein. Das Schillsche Corps hatte in den vorhergehenden Gefechten alle seine Munition verschossen, konnte daher auf

seiner Retirade nach Kolberg dem Feinde auch nicht den geringsten Widerstand leisten; dieser konnte es unaufhaltsam bis unter die Kanonen der Festung drängen und diese bereits am 19. Febr. einschließen. Wer bürgt denn dafür, ob dem um diese Zeit zu einer Vertheidigung noch unvorbereiteten Kolberg nicht ein gleiches Schicksal geworden wäre, als Küstrin und Stettin einige Monate früher empfunden hatte? Kolberg's Geschichte würde wahr und wahrhaftig eine andere Gestalt bekommen haben. Durch die Vertheidigung des Schlosses N. erlitt der Feind nicht allein bedeütenden Verlust, sondern wurde auch bei N. festgehalten und bekam dadurch eine höhere Idee von der Stärke und dem Unternehmungsgeiste des in jeder Hinsicht nur schwachen Schillschen Corps.

Da es am 18. Febr. noch keine Munition von Kolberg empfangen hatte, und es überdem nicht stark genug war, das Schloß N. zu entsetzen, so nahm es auf dem rechten Ufer der Rega Stellung, zog die ausgesandten Detachements an sich, sowie auch Depots von Montirungs- und anderen Sachen, und brach die Brücken hinter sich ab. In der Folge, als der General Tuillié das Corps verfolgte, konnte er es nur mit Verlust aus dieser ersten Stellung drängen, worauf es sich zum zweiten Male hinter dem Spülbache setzte. Auch hier wurde es, nicht ohne großen Verlust auf Seiten des Feindes, verdrängt, und es nahm seine Position auf den Selnower Höhen vor Kolberg. Vom 18. Febr. bis zu dem Tage, wo das Corps diese Stellung bezog, war Zeit gewonnen, um die Vertheidigungs-Anstalten der Festung zu vervollständigen. Man war in Kolberg nicht mehr unvorbereitet, als die Stellung bei Selnow aufgegeben und das Schillsche Corps nach der Maikuhle entrinnen mußte. Von diesem Tage ab schloß der Feind Kolberg völlig ein, und zwar mit demselben Tuillié'schen Corps, welches bei N. gefochten hatte.

Die späteren Resultate Kolberg's sind mit dem theüren Blute erkauft, welches bei N. geflossen ist, und daher verdienen es die aufgefundenen Gebeine der dort Gebliebenen, auch im Tode geehrt zu werden. Sie geben ein sprechendes Dokument für jene verhängnißvollen Tage und für die Geschichte der Stadt N. Namen der bei der Vertheidigung des Schlosses gebliebenen Braven vermag Berichterstatter nicht anzugeben, weil ihm sämmtliche Mannschaften, als eben erst eingetroffene Ranzionirte, ganz fremd waren. Fabe.

Dieser autentische, von dem Vertheidiger des Schlosses N. selbst, auf den Wunsch des Landraths v. Kameke, freilich 20 Jahre nach den Ereignissen, abgefaßte Bericht — Fabe lebte, als er ihn 1827 niederschrieb, als Forstmeister in Krossen — ist geeignet, einige Irrthümer zu berichtigen, welche sich in — „v. Gorszkowsky's Geschichte des Leibregiments, Frankfurt a. d. O., S. 60 ff." — eingeschlichen haben. Der Verfasser verwechselt den 18. Febr. mit dem Tage vorher, und irrt besonders darin, daß er den Marschall Mortier den Befehl vor dem Schlosse N. führen läßt. Derselbe stand damals gegen die Schweden, die er am 16. und 17. April 1807 bei Anklam aus dem Felde schlug, worauf er am 18. April mit denselben Waffenstillstand schloß und nunmehr nach Kolberg eilte, um das Belagerungs-Corps zu inspiciren. Mortier*) war ein Mann fast so hoch, wie die Hausthüre des Bürgermeisters Linden, so sagt ein anderweitiger Bericht über die Kriegs-Ereignisse von 1807, aus dem das Folgende entlehnt ist:

*) Der Marschall Mortier, seit 1808 mit dem Titel eines Herzogs von Treviso, fiel bekanntlich am 28. Juli 1835 an der Seite des Königs Ludwig Philipp auf dem Boulevard des Tempels zu Paris als ein Opfer der Höllenmaschine Fieschi's.

Schill hatte seine Streitkräfte, ungefähr 1400 Mann, Infanterie, Cavalerie und Artillerie, am 13. und 14. Febr. 1807 in und bei N. zusammen gezogen. Es war am 15. Febr. in einer spätern Nachmittagsstunde, als der Generalmarsch ertönte. Die Soldaten stürzten aus ihren Quartieren herbei, auch die Grenadiere von Waldenfels*), die Flinten-, Pieken- und Sensenmänner, Alles begab sich zum Nachtmarsch auf den Weg nach Massow. Die Cavalerie und Artillerie war schon fort, oder folgte erst nach. Die Geschütze waren mit Pferden aus der Stadt bespannt. Nur die Grenadiere waren uniformirt, die übrigen Infanteristen, der großen Mehrzahl nach, in Bauerkitteln. Von dem Schillschen Corps, zu dem, wie gesagt, das Grenadier-Bataillon Waldenfels nicht gehörte, war nur die Reüterei, und allenfalls die Artillerie, wahren Soldaten gleich aussehend. Hätte man nur die, in den allzufrüh und schmachvoll dem Feinde in die Hände gegebenen Festungen überflüssigen Gewehre und Geschütze gehabt, so würde Schill, der kecke Freicorpsführer, ganz anders aufzutreten im Stande gewesen sein. Nicht einmal ein alter Soldatenrock war gerettet worden und die aus der Kriegsgefangenschaft Entronnenen mußten noch dazu ihren Königsrock gegen einen Bauernkittel vertauschen, um sich in solchem, nach freiwilliger Entaüßerung des Zopfs, durch den unaufhaltsam vordringenden Feind durchschleichen zu können.

Schill beabsichtigte einen Überfall der Franzosen in Stargard, vor dessen Thoren er am 16. Februar früh um 5 Uhr ankam. Sein Heranrücken war indessen dem Feinde nicht unbekannt geblieben. Diese hatten in derselben Nacht ein in Piritz stehendes Regiment herangezogen. Es war aber auch gerade in diesen Tagen die zur Belagerung von Kolberg bestimmte, größtentheils aus Truppen des Königreichs Italien bestehende, Division Teulié**) über die Oder gegangen. Als Schill heranrückte, hörte man schon in Stargard Generalmarsch schlagen. Nahe bei der Wallvorstadt stieß die Preüßische Vorhut auf eine feindliche Cavalerie-Patrouille, die sie zurückwarf und lebhaft verfolgte, wobei es ihr indessen nicht gelang, mit ihr zugleich in's Wallthor einzudringen. Das Thor durch Beschießen zu sprengen gelang nicht, und das Unternehmen mußte, trotz wirklich großer Bravour der Truppen, als verfehlt aufgegeben und der Rückzug angetreten werden „Da der Feind, so berichtet der Geschichtschreiber des Leibregiments, nicht gleich folgte, glaubte Schill den Leüten nach der großen Anstrengung des Nachtmarsches, des Gefechts und des Rückzuges einige Erholung gewähren zu können und ließ sie in Massow einquartieren. Doch nicht lange dauerte diese Ruhe, als der Vortrapp des Feindes die ausgestellten Wachten ungestüm angriff und mit ihnen fast zugleich das Thor erreichte. Einige Kanonenschüsse hielten jedoch den Feind in ehrerbietiger Entfernung, so daß sich Alles sammeln und den Rückzug nach N. fortsetzen konnte.“ Das Corps hatte an diesem Tage 80 Mann an Todten und Verwundeten verloren. Vom Offiziercorps waren die Lieutenants v. Lützow, v. Panwitz, v. Liszinski verwundet, letzterer auch gefangen worden. Gorszkowsky nennt noch einen Lieutenant Eggers. Dies ist offenbar der Oberfeüerwerker Eckert im Fabeschen Bericht. Dieser läßt die genannten Offiziere

---

*) Sie gehörten nicht zum eigentlich Schillschen Corps. Diese 850 starke Heldenschaar focht bei der Vertheidigung von Kolberg mit Löwenmuth. Während der kurzen Belagerung hat das Bataillon 10 Offiziere, 38 Unteroffiziere, 5 Spielleüte und 657 Grenadiere verloren (Geschichte des Kolbergschen Regiments Nr. 9. S. 42).

**) Der Divisions-General schrieb seinen Namen so, zufolge eines Requisitionsbefehls, den er in N. ausfertigte. Er fiel vor Kolberg in der Nähe von Tramm durch eine vom Wolfsberg herkommende Kanonenkugel. Der einarmige Divisions-General Loison übernahm nun den Oberbefehl vor Kolberg.

auch bei der Vertheidigung des Schlosses am 18. Febr. verwundet werden. Dies ist ein Irrthum: der Lieutenant Fabe war der einzigste Offizier, der sich im Schlosse bei dessen Vertheidigung befand. Eine der 3pfündigen eisernen Kanonen, welche die zu sein scheint, so aus alter Zeit neben dem alten Amthause zu N. auf dem Walle lag und von Schill in der Eile war laffetirt worden, hatte bei Stargard zwei Mal den Kopf verloren, indem die Mündung platzte. Die Franzosen haben sie als unbrauchbar in den kleinen See versenkt. Seit ihrer Wiederzutageförderung dient sie der Rathhausecke zum Prellpfahl. Ein 24stündiger Hin= und Hermarsch hatte die Truppen übermüdet. Schill ließ sie bei der Ankunft in N. einquartieren. Am Abend wurde das stets offen gehaltene Stargarder Thor verschlossen und in die kleine Mittelpforte desselben eine Kanone gestellt. Indeß kein Feind ließ sich blicken, und am 17. des Morgens ging Jeder seinen Geschäften nach.

Da erhob sich Nachmittags um 3 Uhr der Ruf: die Franzosen! die Franzosen! Er ging von dem am Markte wohnenden Senator Schmidt aus. Es war die Vorhut der Teulié'schen Division, welche unter dem Befehl des Brigade=Generals Bonfanti, eines Italiäners, mit einigen Reütern von der Italiänischen Noble=Garde an der Spitze, heranrückte. Wie der Angriff auf das Schloß abgewiesen und demnächst der Feind verfolgt wurde, geht aus dem Fabe'schen Bericht hervor. Die Italiäner lös'ten sich in regellosen Haufen auf und entledigten sich zu ihrem schnellern Fortkommen der, aus gewichtigem Blech bestehenden Kochgeschirre, die in der Greifenberger Vorstadt zwischen den Scheünen fortgeworfen wurden. Der Feind retirirte in der größten Unordnung und wurde mit Verlust von 91 Gefangenen, einschließlich eines Majors und 5 anderer Offiziere, bis zum Weidendamm verfolgt. Preüßischer Seits wurden 16 Mann getödtet und 36 Mann verwundet, außer den in der Fabe-schen Relation genannten Offizieren, denen unser anderer Berichterstatter noch den Lieutenant v. Dijelsky hinzuzählt Zurückgekehrt sprengte Schill, trotz seiner Armwunde, über die er Schmerz aüßerte, durch die Straßen, um sich zu überzeügen, ob sich Feinde versteckt hielten. Auf seinen Befehl mußten Lichter an die Fenster gesetzt werden.

Am 18. Febr. mit Tagesanbruch, d. h. um etwa 8 Uhr, verkündete ein Kanonenschuß die Rückkehr des Feindes Das 1ste Italiänische Linien=Infanterie=Regiment, ganz oder zum Theil, besetzte den Wall vor dem Stargarder Thor, während das Gros der Teulié'schen Division durch die Stadt defilirte zum Angriff auf das Schloß, das nun unablässig mit Kleingewehrfeüer und Kanonen beschossen wurde. Der in N. lebende Rentner Koch, ein Sohn des Accise=Inspectors Koch, damals 16 Jahre alt, hat von seiner Wohnung, der Rummelsburg, aus den Kampfplatz ganz deütlich übersehen können, zumal in schräger Richtung über den kleinen See die Entfernung bis zum Schlosse nicht groß ist und die Aussicht dahin noch durch keine Gebäude, höchstens nur durch den Schornstein eines Töpferofens, beschränkt war. Er hat gesehen, wie die feindlichen Soldaten den unablässigen Versuch machten, sich dem Schlosse über das mürbe Eis des Sees zu nähern, allein stets ohne Erfolg, weil das Eis zusammenbrach. Koch sah die beiden preüßischen Kanonen ganz deütlich stehen und daß zuletzt nur aus einer gefeüert wurde, was sich durch den Fabe'schen Bericht erklärt. Er bemerkte auch, daß, wenn die Stürmenden die großen Scheünthüren, welche sie in der Vorstadt ausgehoben hatten und vor sich hertrugen, um sie über den Graben zu werfen, und sie von der Kanone empfangen wurden, hinwarfen und hinter einem der beiden vor dem Schlosse liegenden Haüser — das Landreüterhaus und die Wohnung des Wirthschaftsschreibers,

beide noch vorhanden — Schutz suchten, und daß endlich, als Fabe mit Feüern aufgehört hatte, der Graben mittelst der übergeworfenen Scheünthüren überschritten wurde, worauf im Schlosse eine furchtbare Jagd entstand. Die vom Feinde verfolgten Wehrlosen liefen jämmerlich schreiend auf dem Walle herum; sie wurden abgefangen, wie das Wild vom Jäger. Sie stürzten sich vom Wall und liefen zum Theil bis an den Hals in das Schilf des Sees, alles vergeblich! Was innerhalb des Waldes geschah, ist dem Beobachter natürlich entgangen. In dem über Jahr und Tag wüst stehenden Amthause, worin weder Thür noch Fenster, waren jedoch die angetrockneten Blutlachen an Wänden und Fußboden sichtbar und auf dem Platze vor dem Gartenstaket und dem Treppenhause lag eine Masse von Filzhüten der Gemordeten, an die selbst nach Jahresfrist sich Niemand zu vergreifen wagte. Der letzte von den das preüßische Geschütz bedienenden Artilleristen, der Kanonier Schmidt, aus Hindenburg, nachmals Gerichtsdiener beim Justizamte zu N., hatte es am Besten gemacht. Als seine Munition verschossen war, setzte er sich ruhig auf seine Kanone und erwartete die Ankunft der Stürmenden mit verschränkten Armen. Ihm wurde kein Haar gekrümmt.

Die in den See versenkten Gelder, deren Fabe in seiner Relation gedenkt, wozu die vom Domainen-Amte N. aufgebrachten Fourage-Zuschuß-Gelder für die angekaufte Landlieferung gehört haben müssen, weil sie damals verloren gingen, sind nie zum Vorschein gekommen. Da man selbst nach Ablassung des Sees, bei nächtlicher Weile — kein Geld hatte brennen sehen, so gewinnt es den Anschein, als ob der dasselbe bewachende Geist, sei es von Freünd oder Feind Erlösung gefunden!

Gleich nach seinem Eintreffen erließ der commandirende General des Feindes folgenden Befehl an den Bürgermeister Linden: —

Le Bourgemestre fera préparer 8200 rations de pain et viande pour la trouppe; à cet effet il est autorisé à se servir des tonnaux de farine prises à l'ennemi. Ci joint l'ordre pour la faire sortir du port.

Neugarten ce 18. Février 1807. Teulié, Gen. de Div.

Da die Verpflegung auf 2 Tage zu geschehen hatte, so läßt sich die Stärke des Feindes auf mindestens 4100 Mann annehmen. Der Artillerie-Train, mit seiner Bedienung und Bedeckung, die ein Regiment stark gewesen sein soll, blieb nur einen Tag zu N. in Quartier. Es geschieht daher wol nicht zu viel, wenn die Truppenstärke, mit der der Divisions-General Teulié das Schloß N. angriff, zu 5000 Mann angenommen wird. Und diese bedurften fast eines ganzen Tages, um sich in den Besitz des vom Artillerie-Lieutenant Fabe und seiner kleinen Heldenschaar vertheidigten Schlosses zu setzen.

Nach den Erinnerungen Anderer, welche in jener Zeit Jünglinge waren, bestand das Expeditions-Corps, von der das Schloß N. gestürmt und erobert wurde, aus der Brigade des Generals Bonfanti, und diese aus dem 1. Linien-, und dem 1. leichten Infanterie-Regiment der Italiänischen Armee, sowie aus einem Bataillon der Kaiserl. Französischen Füsilier-Garde, nebst der Regiments-Artillerie — keineswegs Belagerungs-Geschütz, wie die Preüßischen Geschichtsschreiber meinen — und einem Detachement von der Italiänischen Noble-Garde zu Pferde. Das schwere Belagerungs-Geschütz, lauter Preüßische Metallkanonen und Munitionswagen aus den übergebenen Festungen, langte, unter zahlreicher, gleichfalls aus Italiänern be-

stehenden Eskorte, erst Nachmittags an, nachdem das Schloß bereits in den Händen des Feindes war, es hat also an der Beschießung des Schlosses nicht theilnehmen können.

Nach der Einnahme des Schlosses wurden die Truppen bei den Bürgern regelmäßig einquartirt und manches Haus mit 30 und 40 Mann belegt. Da hieß es die Hungrigen und Durstigen zu sättigen und zu erquicken, was keine leichte Aufgabe war. Inzwischen ließ sich Trommelschall auf der Straße vernehmen, von dem man später sagte, es sei das Signal zur Plünderung gewesen. Sei dem, wie ihm wolle, richtig ist, daß von der Stunde an ein allgemeines Berauben und Zerstören von Schränken, Commoden, Betten und anderm Hausgeräth, in einem Hause mehr, im andern weniger vor sich ging. Es kann dies aber auch ohne aüßere Anregung, sondern vielmehr instinctmäßig geschehen sein, nachdem dem Magen sein Recht widerfahren war; denn man sollte meinen, der Italiäner bedürfe der Erlaubniß, bezw. Aufforderung zum Plündern nicht, da er, bei dem der Diebes- und Raubsinn mehr, als in irgend einem andern der lateinischen Völker entwickelt ist, von selber darauf verfalle. In der Achter-, jetzt Schulstraße hatte sich eine — Musikbande zusammen gefunden, die bei dem dort wohnenden Cantor Hermes die Instrumente abgefaßt hatte, Violinen, Violoncell, Flöten, Serpent, die große Trommel rc., die Janitscharen-Musik des Oberstlieutenants v. Seelbach, Chef der in N. garnisonirenden Eskadron Königin-Dragoner, welche er bei seinem Abmarsch in den Krieg dem Musikfreünde in Verwahrung gegeben hatte; diese Instrumente wurden zum Theil mit vandalischer Wuth auf dem Steinpflaster zerschlagen; u. s. w. Daß Soldaten von der Kaiserl. Füsilier-Garde an der Plünderung Theil genommen hätten, hat man nicht gehört; der Franzose des ersten Kaiserreichs war noch nicht so demoralisirt, als der des zweiten; er hatte noch einen Anflug von jenen edleren Gemüthsstimmungen, welche aus der Revolution von Anno 89, trotz deren späteren Auswüchse, entsprungen waren.

Zwanzig Jahre nach jenen Ereignissen hat der Landrath v. Kameke ein Verzeichniß der gebliebenen, verwundeten, gefangenen und entkommenen Schanzarbeitern aufgestellt, soweit es ihm möglich gewesen ist, solche zu ermitteln; ganz vollständig, sagt er, mag das Verzeichniß nicht sein, weil man bisher nicht daran gedacht hatte, es anzulegen und ein Zeitraum von nah' an zwanzig Jahren, die Spuren verwischt hat. Das Verzeichniß weiset an Personen 4 aus der Stadt N., 11 vom Amte N., 13 aus Gr. Benz, 6 aus Kl. Benz, 2 aus Bernhagen, 17 aus Braunsberg, 15 aus Breitenfeld, 1 aus Hindenburg, 14 aus Lasbeck, 15 aus Maldewin und 2 aus Wussow, zusammen 100 nach. Davon sind 59 geblieben, zum allergrößten Theil Familienväter, 2 wurden verwundet, von denen einer bald nachher starb; 12 wurden in die Gefangenschaft abgeführt, und 27 waren vor dem Massacre im Schlosse, oder auf dem Transport in die Gefangenschaft entkommen.

Ferdinand v. Schill war ein in N. wohl bekannter Offizier. Er war bei der hier sonst in Garnison gestandenen Schwadron des Oberstlieutenants v. Seelhorst, Regiments Königin-Dragoner, Premier-Lieutenant. In beschränkten Vermögens-Verhältnissen lebte er sehr einfach. Er befaßte sich mit Roßtaüscherei, indem er Pferde ankaufte, sie zuritt oder einfuhr, und sie dann mit möglichstem Vortheil wieder verkaufte, wozu er seine dienstfreie Zeit zur Ergänzung seines unzulänglichen Geldbeütels auf eine Niemand schädliche Weise benutzte. Man kannte Schill in N als einen Mann von Gemüth und großer Gutmüthichkeit, der keinem Kinde wehe thun konnte. Bei Auerstedt am Kopfe verwundet, mit verbundenem Haupte, ohne wei-

tere Kopfbedeckung ritt er, als Versprengter, mit zwei Dragonern seiner Eskadron durch N. nach Kolberg, wo er seine berühmte militairische Laufbahn als Parteigänger begann. Wol hatte sich der Magistrat zu N., insonderheit der Dirigens, Justiz-Bürgermeister Linden über Schill's, und namentlich seiner Offiziere, Vorgehen im Januar 1807 mit Recht lebhaft zu beklagen. Als aber darüber Beschwerde geführt und auf Untersuchung und Bestrafung angetragen worden war, lautete Rüchel's Antwort, aus Königsberg, den 11. Febr. 1807, wie sie den obwaltenden Umständen nach, nicht anders lauten konnte, also: —

„Der Lieutenant v. Schill, vom Dragoner-Regiment Königin, hat sich um die Provinz Pommern solche große Verdienste erworben, daß, im Falle die über ihn erhobene Klage diesmal auch wirklich gegründet wäre, solche dennoch durch die gedachten Eigenschaften dieses Offiziers überwogen werden würden. Der Wohllöbliche Magistrat wird daher nach reiflicher Überlegung der mir unterm 6. Februar eingereichten Klage solches selbst ermessen und habe ich zu dessen Einsicht und Beurtheilung der gegenwärtigen Angelegenheiten das Vertrauen, daß derselbe es hierbei bewenden lassen wird."

Nachrichtlich sei hier angemerkt, daß zu Ehren des vom General-Lieutenant v. Rüchel so hoch belobten in dem westlichen der neüen Stadttheile von Berlin eine Straße den Namen „Schillstraße" erhalten hat.

Die Herzogin von Dalmatien in Naugard.

In Lawerentz Chronik der Stadt Naugard lies't man Folgendes: —

„Im Monat December 1807 passirte hier das Soultsche Armee-Corps durch und die Gemalin des Marschalls, welcher Naugard ebenfalls passirte, verweilte hier vom 6. bis 15. December 10 Tage lang. Die Kosten ihres Aufenthalts, welche die Stadtkasse zu tragen hatte, beliefen sich indessen nur auf 60 Thaler."

Es war bei den französischen Armeen des ersten Kaiserreichs Sitte, daß die Offiziere höherer Stellung, insofern sie beweibt waren, ihre Frauen mit ins Feld nahmen, oder sie doch nachkommen ließen, wenn der Feldzug weit aussehend zu werden schien, wie es denn bei dem Feldzuge in Preüßen 1807 auch wirklich der Fall war. Der Kaiserliche Oberfeldherr gab zu dieser militairischen Unsitte, die den Troß der Armeen vermehrte, nicht das Beispiel; er ließ, wenn er in den Krieg zog, seine Josephine zu Hause, konnte jedoch weiblichen Umgang nicht entbehren, wovon v. Bassewitz in seiner „Geschichte der Kurmark" einen drastischen Bericht erstattet hat, in Betreff des mehrwöchentlichen Aufenthalts des Kaisers im Kgl. Schlosse zu Berlin, vom 26. October 1806 bis zu seiner Abreise nach Warschau, woselbst eine ähnliche Spielerei angeknüpft und auch später fortgesetzt wurde, davon der, in der neüern Geschichte Frankreichs bekannt gewordene Name Walewski ein lebendes Zeügniß gegeben hat.

Wer aber war die Gemalin des Marschalls Jean de Dieu Soult, Herzogs von Dalmatien? Sie war eine Deütsche, aus Solingen, eine Tochter aus dem dortigen reichen Waffenschmidts-Hause Berg, das auch heüte noch zu den ersten Notabilitäten der Stadt gehört. Als die republikanische Armee unter Hoche im Jahre 1797 den Rheinübergang erzwang, führte Soult, damals 28 Jahre alt, als Brigade-General, die Vorhut und überschwemmte damit das Herzogthum Berg, bis an die durch den Baseler Frieden gezogenen Demarkationslinie. Soult schlug sein

Hauptquartier in Solingen auf und nahm im Bergschen Hause, in dessen Familienkreise der jugendliche General ein gern gesehener Gast war, seine Wohnung. Soult warb um die Gunst und Hand der sehr schönen Tochter des Hauses, die ihm denn auch zu Theil wurde. Der Herausgeber des L.-B. hat die Herzogin von Dalmatien nicht gekannt, wol aber ihren Bruder. Als nämlich durch das kaiserliche Decret vom 26. December 1810 der ganze Nordwesten von Deütschland, vom Niederrhein bis zur Travemündung mit dem Kaiserreiche vereinigt, und durch ein zweites Decret vom 28. April 1811 das Departement der Lippe gebildet worden war, wurde auf Verwendung der Herzogin — Soult selbst war um diese Zeit auf dem Kriegsschauplatze der Halbinsel und kämpfte dort mit abwechselndem Glück gegen Wellington — ihr Bruder, der bis dahin einem Fabrikgeschäft in Bonn vorstanden hatte, mit dem es indessen wegen der ewigen Kriegslaüfe nicht sonderlich ging, von dem Minister des Kaiserl. Schatzes, Grafen Mollien, zum General-Empfänger des neügeschaffenen Departements, Hauptort Münster, ernannt. Berg hat diesen Posten bis zur Leipziger Völkerschlacht bekleidet. Als die Vorhut des 3. Preüßischen Armee-Corps unter Bülow in den ersten Tagen des Monats November 1813 sich Münster näherte, brachte der General-Empfänger, als loyaler Kassenbeamter, die Bestände seiner General-Casse über den Rhein, und weiterhin nach Paris, in Sicherheit. Berg war ein Mann von höchst achtbarem Charakter. In der Verwaltung seines Amts, von dem gewisse Härten gegen die Steüerpflichtigen kaum zu trennen sind, war er die Humanität selbst, wodurch er sich in Münster sehr beliebt gemacht hatte, was bei der damals lebenden Generation nicht wenig sagen wollte, da er Protestant, ein Häretiker war!

Nach dem Tilsiter Frieden hatte der Marschall Soult den Befehl, Pommern mit seinem Armee-Corps besetzt zu halten, um wegen richtiger Einzahlung der Kriegs-Entschädigungsgelder einen Druck auf den König Friedrich Wilhelm III. auszuüben. Der Marschall ließ seine Truppen zwischen der Rega und Oder Winterquartiere beziehen. In Naugard und Umgegend stand die Brigade Amey vom 19. December 1807 bis 31. März 1808. Der General hatte sich in dem Hause des dirigirenden Bürgermeisters Linden einquartirt, wo er einen Saal und 4 Zimmer inne hatte, und Möbel, Küchengeräth, Silbergeschirr, Betten, Wäsche ꝛc. benutzte, wofür Linden der Stadt pro Tag 6 Thlr., überhaupt 612 Thlr. liquidirt hat. Zum Brigadestabe gehörte auch eine Gesellschaftsdame oder Pseudo-Gemalin des Generals Amey, die im Lindenschen Hause schaltete und waltete, als wäre sie daheim in dem „schönen Frankreich" innerhalb ihrer eigenen Pfähle! Im Frühjahr 1808 concentrirte der Marschall seine Truppen, und ließ sie, Behufs militairischer Übungen im Divisions- und Corps-Verband ein Lager bei Stargard beziehen, zu dessen Einrichtung, Erhaltung und Verpflegung die Provinz, und somit auch Naugard, die Bedürfnisse in Natura zu liefern hatte. Der Marschall war für seine Person auf den Kriegsschauplatz der Halbinsel berufen worden, woselbst ihn sein Kaiser an die Spitze der Central-Armee stellte. Eine Cavalerie-Brigade, bestehend aus dem 3. und 10. Dragoner-Regimente, war nicht ins Stargarder Lager gezogen worden, sondern in ihren Cantonnirungsquartieren weiter rückwärts stehen geblieben. Als das Lager Ende August 1808 aufgelöst wurde, rückte jene Brigade nach und marschirte durch Naugard, wo sie Regimenter Weise Ruhetag hielt. Ihr Befehlsführer, Brigade-General Milet, rückte am 8. September 1808 in Naugard ein und marschirte am 10. weiter. Er logirte beim Bürgemeister Linden und verbrauchte — nur 55 Thlr. auf Kosten der Stadtkasse, als ein theüres Andenken

mehr an die grrrrande nation und ihren großen Kaiser! Diesem hatte sich, nach der Rückkehr von Elba, Marschall Soult wieder angeschlossen. Dafür wurde er von Ludwig XVIII. in die Verbannung geschickt, ihm die Wahl seines Aufenthalts freigebend. Der Marschall wählte das Heimathland seiner Frau, und lebte bis zur Lösung des Bannes im Jahre 1819 in Düsseldorf, der Hauptstadt des Herzogthums Berg, woselbst zehn Jahre vorher sein Waffenbruder, Joachim Murat, der Gastwirths-Sohn aus Bastide, bei Cahors, als Großherzog residiret hatte, wenn er nicht im Feldlager stand, oder an dem — lüderlichen Hofe seines Kaiserl. Schwagers schwelgte.

Das Beispiel, welches der Marschall Soult vor 10 Jahren gegeben hatte, indem er ein deütsches Mädchen zur Ehegenossin nahm, fand bei einem seiner Untergebenen in Naugard Nachahmung. Ein junger Corse, Namens Marinetti, der als Sergeant-Major in N. eingerückt war und hier die Epauletten erhielt, damals auch schon mit dem Kreüze der Ehrenlegion ausgezeichnet war, heirathete die zweite Tochter des Accise-Inspectors Koch, Vornamens Friederike. Nach beendigter Occupation folgte die junge Frau ihrem Ehemanne nach Corsica, woselbst er als Bataillons-Chef, der in dem kurzen Feldzuge von 1815 ein Jäger-Bataillon befehligt hat, in der Nähe von Bastia verstorben ist. Seine ihn überlebende Gattin ist dort ebenfalls verstorben und das einzige Kind dieses Ehepaars, eine Tochter, ist in ihrer Heimathinsel glücklich verheirathet worden.

Naugard's Straßenpflaster vor fünfzig Jahren.

(S. 1763.)

Der Landrath v. Dewitz schilderte in einem Bericht vom 22. März 1820 den Zustand des Steinpflasters der Stadt N. folgender Maßen:

Das Steinpflaster der hiesigen Stadt ist in der durch selbige führenden Hauptstraße von einer so schlechten Beschaffenheit, daß es für das reisende sowol als das einheimische Publikum, es mag solches nun zu Wagen oder zu Fuß passirt werden, mit der größten Unbequemlichkeit und selbst mit Gefahr verbunden ist. Die Schuld liegt an der überhaüften Passage schwerer Lasten und daß aus Mangel an Fonds keine Reparaturen daran vorgenommen werden konnten, indem der in der verflossenen Zeit hart bedrängte Ort zu dergleichen Ausgaben nichts zu erübrigen vermochte. Durch die zum Bau der Strafanstalt durchgefahrenen schweren Blöcke und zahlreichen Feld- und Mauersteine, ist die Straße noch weit mehr ausgefahren worden, und als Se. Majestät der König auf Höchst Ihrer Rückreise von St. Petersburg nach Berlin hier durchpassirte, sah ich mich schon genöthigt, sie so lang als sie ist mit Sand, ein Fuß hoch, befahren zu lassen, um ihrem Mangel zur möglichsten Bequemlichkeit des Allerhöchsten Reisenden abzuhelfen, welches mich dann veranlaßte, den Magistrat zur Herstellung derselben aufzufordern.

Der Magistrat hat mir hierauf einen Kostenanschlag überreicht, nach welchem dazu eine Summe von 1864 Thlr. 4 Gr. erforderlich ist, welche nach seiner Anzeige seine Kräfte übersteigt, da die Kämmerei ganz ohne Vermögen ist, und diejenigen 100 Thlr., welche die Stadt sonst zur Unterhaltung ihres Steinpflasters alljährlich aus Königl. Kassen bezog, seit dem Kriege nicht mehr bezahlt worden sind. Welche Bewandtniß es mit diesem Zuschusse eigentlich hat, ist mir zwar nicht bekannt, jedoch, daß die hiesige Stadt seiner zur Herstellung ihrer Straßen jetzt mehr als je bedürftig, ist gewiß. Der von dem Stadtverordneten-Vorsteher Gerver gemachte Anschlag scheint mir zu hoch und unzuverlässig zu sein, weshalb

ich Eine Kgl. Reg. g. geh. bitte: — Den Landbaumeister Jüterbock mit der Fertigung eines neüen Anschlages zu beauftragen und den Magistrat zur ungesaümten Herstellung des Steinpflasters anzuweisen, damit, wenn Se. Kgl. Majestät etwa in diesem Frühjahr die im vorigen Jahre unterbliebene Reise nach Kolberg antreten wollten, solches zu passiren sei; der Stadt aber einen Zuschuß aus irgend einem öffentlichen Fonds zur Hülfe zu geben.

Da sie ehedem dergleichen Entschädigung erhalten hat, so dünkt mich, kann sie mit Recht auf Unterstützung antragen, und in Rücksicht, daß der Damm hauptsächlich auch durch die ungeheüere Passage vor, in und nach dem Kriege gelitten hat, stelle ich g. geh. anheim, ob die Communal-Accise nicht hier zur Aushülfe angewiesen werden kann. Die nöthigen Sand- und Steinfuhren würden am besten im sog. Scharwerksdienst von den Einwohnern der Stadt unentgeldlich geleistet, wodurch eine bedeütende Summe Geldes erspart werden müßte. Einem baldigen Bescheid sehe ich g. geh. entgegen.

Der Bescheid, welchen die Kgl. Reg. — Decernent: Regierungs-Baurath Zitelmann — dem Referenten unterm 31. März 1820 ertheilte, lautete wie folgt: —

Es ist sehr unrecht, daß der dortige Magistrat das dortige Steinpflaster so schlecht hat werden lassen, daß es — wie es Ihrem Berichte nach scheint — jetzt überall neü umgelegt werden muß. Wäre alljährlich, wie es die Ordnung mit sich bringt, ein Theil neü gepflastert, so würde der Damm immer in gutem Stande geblieben und erhalten sein.

Was den eingereichten Anschlag betrifft, so ist nicht abzusehen, wie 810 Quadrat-Ruthen Steindamm mit 340 Fuder Sand umgelegt werden sollen; es gehört dazu viel mehr Sand.

Es ist aber unrecht, wenn diese Fuhren aus der Kämmereikasse bezahlt werden ollen, da die Bürgerschaft diese Fuhren unentgeldlich zu leisten schuldig ist, wie solches auch in älteren Zeiten stets geschehen ist.

Geschieht dies, so sind die Kosten so bedeütend nicht und werden füglich in 2—3 Jahren aus der Kämmereikasse erfolgen können, als in welche allein im Jahre 1819 Thlr. 554. 4. 3 Pf. an Communal-Accise geflossen sind. Die Acten ergeben durchaus nichts von einem jährlichen Zuschusse von 100 Thlr., welche sonst die Stadt angeblich zur Unterhaltung der Steindämme aus Königl. Kassen erhalten haben soll, und ebensowenig ergeben die Kämmerei-Rechnungen einen solchen Zuschuß, wozu auch jetzt nach dem geänderten Verhältnisse der Stadt kein Grund vorhanden ist.

Auf Verwendung des Herzogs von Würtemberg sind im Jahre 1768 allerdings 138 Thlr. und im Jahre 1799 höhern Orts 48 Thlr. 10 Gr. bei dem nachgewiesenen gänzlichen Unvermögen der Kämmerei aus dem Wegebaufonds als Pflasterlohn bewilligt, jedoch in dem Rescript vom 11. April 1799 ausdrücklich bestimmt, daß für's Künftige die Kämmerei zu Naugard und bei deren Unvermögen die dortige Bürgerschaft, außer den zu leistenden Spann- und Handdiensten, auch das Arbeitslohn zu bezahlen schlechterdings angehalten werden soll.

Es kann daher auch jetzt auf keine Weise aus Kgl. Kassen ein Zuschuß erfolgen, sondern Sie müssen den Magistrat anhalten, daß er für erst die schlechtesten Stellen und dann successive den ganzen Steindamm auf Kosten der Kämmerei herstelle.

Von der dort errichteten Strafanstalt hat die Stadt in jeder Hinsicht Vortheil und Nahrung zu erwarten und bereits zum Theil gehabt; es kann daher hierbei

auf den Umstand, daß die zu diesem Behuf geleisteten Baufuhren den Steindamm sehr ruinirt haben, nicht Rücksicht genommen werden.

Welche Bewandtniß es mit dem 100 Thaler-Zuschuß aus Kgl. Kassen gehabt hat, ist aus der Geschichte der Stadt bekannt. König Friedrich Wilhelm I. bewilligte, bei der gänzlichen Mittellosigkeit der Kämmerei, mittelst Cab.-Erlasses vom 25. Juli 1718 jährlich 50 Thaler aus der Accisekasse zu N. zur Bestreitung des rathhaüslichen Bedarfs, nicht speciell zur Unterhaltung des Straßenpflasters; die zweiten 50 Thaler waren eine Zulage zum Bürgermeister-Gehalt. Beide Posten kamen nach Einführung der Städte-Ordnung vom 18. November 1808 im Jahre 1812 in Wegfall.

Wie man in Naugard vor dreißig Jahren über die Zustände im Volk dachte,

ergibt der Zeitungsbericht des Magistrats vom 27. März 1843, der als Curiosum eingeschaltet wird. — „Gesetzgebung. Mit wahrer Genugthuung haben wir gelesen, daß die Pommerschen Stände in gewissen Fällen körperliche Züchtigung bevorwortet haben, ohne welche bei der Hefe des Volks nicht auszukommen ist. Gefängnißstrafe bessert die Lüderlichen nicht. Sie ist ein Mittel, ihrer Faulheit auf Kosten der Gerichtsherrschaft zu fröhnen. Die philanthropischen Ansichten über die Prügelstrafe werden leider wol noch lange, vielleicht für immer illusorisch bleiben. Was übrigens in neürer Zeit die verbesserte Schule aufbaut, wird in der Familie, so wie durch eine falsche Ansicht von der persönlichen Freiheit und durch den übermäßigen Branntweingenuß vollständig wieder eingerissen. Wenn man z. B. einem Viehmarkt beiwohnt, wo beim Handel der Branntwein aus Flaschen getrunken wird, als gelte es den Durst zu löschen, so möchte man in Zweifel gerathen, ob der Mensch nicht unter den vernunftlosen Geschöpfen zu suchen sei?“ — So auch noch im Jahre 1873!

Versuche zur Erbohrung eines artesischen Brunnens.

(S. 1816.)

Es gab eine Zeit, es war im Jahre 1836, wo es galt, ein öffentliches Mißgeschick zu beseitigen, nämlich den Mangel an Wasser in den Brunnen. Der Magistrat, an dessen Spitze der Bürgermeister Lawerentz stand, faßte den heroischen Entschluß, einen artesischen Brunnen erbohren zu lassen. Eine auffallende Verschlechterung des Wassers seit der Ablassung des Kleinen oder Haus-Sees vor 15 Jahren erfuhr der, vor dem Bäcker Wildeschen, seinethalben etwas zurückgesetzten Hause stehende öffentliche Brunnen, der dennoch halb in die Fahrstraße hinein gebaut war und den Verkehr beschränkte. Gesenkt konnte er nicht werden, weil seine Wände aus großen Geschieben bestanden. Er wurde zugeworfen und auf der schräg gegenüber liegenden Kirchhofsecke, welche die Königl. Regierung, als Patronats-Behörde, mittelst Verfügung vom 15. Mai 1836, bereitwilligst und unentgeldlich hergegeben hatte, ein neüer Brunnen gegraben, zu dessen Kosten die Kgl. Straßen-Bau-Verwaltung, auf persönliche Verwendung des Landraths v. Kameke bei dem Minister Rother, 75 Thlr. beisteüerte.

Die Anlegung eines artesischen Brunnens wurde dadurch begünstigt, daß der Bergconducteur Mengebier, aus Cuno, im Mecklenburgischen, sich auf dem Rittergute Speck, bei Golnow, aufhielt, woselbst er, wie in anderen Orten der Preüßischen

Staaten, einen Bohrbrunnen baute, wobei er sich Mansfeldscher Bergleüte bediente. Mengebier wurde zur Besichtigung der Örtlichkeit nach N. eingeladen. Nachdem er sich die erforderliche Kenntniß verschafft, wurde mit ihm am 9. Juli 1836 ein Entreprise-Contract geschlossen. Diesem zufolge sollte der neüe Brunnen in einer Weite von 5 F. ein angemessen tiefes Bassin, so tief als die Beschaffenheit der Erdschichten es nur immer gestatten würden, und demnächst mit einer Röhre, die auf Grundwasser reiche, hergestellt werden, und der Unternehmer leistete Verzicht auf Bezahlung, wenn der Brunnen bei fortwährendem Gebrauch nicht den erforderlichen Wasserbedarf lieferte. Die Brunnen- und Feldsteine zum Aussetzen des Bassins, so wie die Lieferung der Röhren und deren Ausbohren auf 4 Z. Durchmesser, auch die eisernen Schuhe und Ringe dazu, so wie die $2^1/_2$zölligen Planken ꝛc. ꝛc. zum Aufsetzen der Brunnenkiste, waren Sache der Stadt. Hinter die Bassinwand wurden kleine Rollsteine zur Abklärung des Wassers gepackt. Die Bretter zu den Rüstungen gab die Stadt leihweise, das Holz zum Absteifen der Unternehmer Das Material, die Bohrapparate, alle sonstigen Geräthschaften, so wie einen Bohrmeister und zwei Brunnenmacher, wurden auf Kosten der Stadt von Speck — wo ein Brunnen von 50 F. Bassintiefe, die Grundröhren nicht gerechnet, gemacht worden war, — nach N. befördert. Diese 3 Männer wurden hier durch eine Geldabfindung von 1 Thlr. auf den Tag verpflegt.

Mengebier hatte 2 Preis-Skalen, eine niedrigere für die Arbeit ohne Gewährleistung, und eine höhere mit Gewährleistung, so wie ohne Röhren und mit Röhren. Der größten Sicherheit wurde der Vorzug gegeben. Die Stadt stellte 2 Hülfsarbeiter bei Grabung des Brunnens und zum Bohren der Röhren. Diese Mannschaften bekamen 20 Sgr. Tagelohn.

Es wurden accordirt:

1) Das Bassin auszugraben und auszumauern die ersten 50 F. à $1^5/_6$ Thlr., zusammen Thlr. 91. 20 Sgr.; die Kosten stiegen von 10 zu 10 F. so, daß ein 100 F. tiefes Bassin 260 Thlr. kostete.

2) Für die Verhaltung der Bretter, Steifen, Winden, Taue ꝛc. à F. 10 Sgr. Thlr. 16. 20 Sgr.

3) Für die Rohrbohrung und Eintreibung; Bohrlochstiefe: 20 F. = 15 Thlr.; 50 F. = 50 Thlr.; 100 F. = 150 Thlr.; 150 F. = 300 Thlr.; 200 F. = 500 Thlr.

Das Graben des Brunnens begann in der Mitte des Juli-Monats. Anfänglich stand das Erdreich fest, dann aber fand sich bald ein breiartiger, grauer Schlamm, der aus der Tiefe und von den Seiten in die Höhe quoll, so daß man eines Morgens mit einer langen Stange in wagerechter Richtung unter der obern Erdschicht rund herum fahren konnte und sich mit dem Auszimmern der Öffnung an den Seiten beeilen mußte, wenn nicht für die benachbarten Gebaüde Gefahr entstehen sollte. Weiterhin wurde die Vertiefung des Beckens nicht durch Graben, sondern vielmehr durch Ausschöpfen mit Eimern bewirkt. So wie die graue Masse, die Mengebier „Asche" nannte, eine kurze Zeit an der freien Luft gelegen hatte, wurde sie steinhart. Sie findet sich in N. meist überall im Untergrunde vor. Die Beschaffenheit des Bodens gestattete nur, das Bassin bis zur Tiefe von 30 und einigen Fuß zu bringen; denn wenn des Morgens die Arbeit vorigen Tags fortgesetzt werden sollte, war der Schlick von unten auf soweit in den Brunnen gequollen, daß es der Arbeit eines halben Tags bedurfte, um wieder auf die vor-

abendliche Tiefe zu gelangen. Es mußte daher mit 34 F. abgeschlossen werden, die sich in dem gegenwärtigen Brunnen wie folgt eintheilen lassen: Kasten 6 F., mit Feldsteinen 16 F., mit Brunnensteinen 12 Fuß.

Von hieraus geschah die Bohrung und das Eintreiben der kiefernen Röhren vermittelst eines sog. Wolfs, deren erstere mit einem eisernen Schuh am untern Ende, und diese, so wie jede folgende mit einem eisernen Ringe am obern Ende versehen wurde. Die Röhre verstopfte sich oft des Nachts durch kleines Geröll, von der ein Stein nur durch die aüßerste Anstrengung wieder herunter gestoßen werden konnte. Da den Abend vorher die Röhre ganz frei gewesen war, so glaubte man, daß böswillige Buben, die über Nacht in das Bassin gestiegen, ihn in die Röhre gesteckt haben möchten. Es wurde daher ein Verschluß in der Röhre angebracht. Doch sah man bald, daß jener Verdacht unbegründet war und überzeügte sich, daß die Steine immer durch die heraufquellende Schlammasse von unten auf gewaltsam hineingedrängt gewesen. Eine Anzahl Röhren war schon aufeinander gesetzt, und mit unsaglicher Mühe hinunter getrieben, als in einer Tiefe von 80 bis 100 F. sich eine feste Erdschicht fand. Sie mußte wol, — so heißt es im vorliegenden Berichte — die ante-diluvianische Oberfläche gebildet haben, wie die Anzeichen zu ergeben schienen. Allein in sie hinein zu dringen, war unmöglich. Ein Stein von Faustgröße setzte sich nun ein für alle Mal vor das Bohrloch, und Tage, ja Wochen vergingen mit dem fruchtlosen Abmühen, ihn vermittelst eiserner Stangen zu beseitigen, sei es nun durch Hinwegschieben, oder durch Zermalmen. Zu dem letztern Verfahren war er allzubeweglich; so wie er einen Stoß bekam, wich er aus. Bei dem erstern kehrte er zurück, so wie die Stange ihn bei Seite geschoben hatte, und wenn man endlich am Abend glaubte, ihn bewältigt zu haben, war er am andern Morgen wieder da. Am 29. Sept. 1836 wurde die Hoffnung auf ein Gelingen ganz aufgegeben. Da die kleinen Seitenäderchen des neüen Bassins in Einer Nacht 91 Achtel Wasser lieferten, der alte Brunnen dagegen nur 52½, mithin das Verhältniß zu einander ungefähr 5 : 3 war, so wurde beschlossen, den mißglückten artesischen Brunnen zu einem gewöhnlichen Brunnen beizubehalten und dazu ausmauern zu lassen, wodurch die armen Bergleüte doch zu einigem Verdienst gelangten. Mengebier erhielt für 34 F. à 2 Thlr. 5 Sgr., zusammen Thlr. 73. 20 Sgr., die ihm am 26. Sept. angewiesen wurden.

Ein Versuch, den Brunnen an der östlichen Marktecke durch Bohrung zu vertiefen und wasserhaltiger zu machen, mißlang ebenfalls, weil dieselbe Erdmischung vorgefunden wurde. Man trieb eine 20 F. lange Röhre ein und bohrte sodann bis 72 F. Tiefe ohne Röhre. Das Wasser stieg Anfangs schwach aus der Öffnung hervor, am 14. Oct. 1836 kam aber kein Tropfen mehr heraus. Mengebier liquidirte für diese Arbeit Thlr. 85. 6 Sgr. Da er aber auch hier das Risico übernommen hatte, so wurden ihm aus Billigkeitsrücksichten 20 Thlr. und seinen Leüten 18 Thlr. bewilligt. Dem Bäckermeister Matthias verschaffte er durch Bohren in dessen Brunnen einen reichlichen Wasserzufluß.

Regulativ wegen Benutzung der Naugarder Stadtbleiche.

(S. 1820.)

A. Inbegriff der Bleichstelle.

§ 1. Die Bleiche besteht — a) aus der sog. Prieweschen Wiese, welche südlich an die Bullenwiese (alter Stadtgraben zunächst und den See hinein mit Schilf bewachsener Bucht desselben), westlich an den See, nördlich an den von der Stadt an den See und zur Wäsche führenden Weg, und östlich an die Wiese des Kirchenprovisors stößt. Der südliche Theil, wiewol der Stadt am nächsten, wird als der hintere, und der nördliche als der vordere Theil verstanden, weil er an den Weg gränzt. — b) Aus zwei Ackerstücken oder sog. Seekämpen, den ehemaligen Viergutzschen und Kannenbergschen (Dahlkeschen), welche neben einander nördlich belegen sind und mit den unteren Enden an den vorgedachten Weg, mit den oberen an die sog. Golnowsche Trift gränzen. Da es die Sicherheit der zu bleichenden Leinwand gefährden würde, wenn die Bleichstelle sich bis an die Golnowsche Trift, eine Landstraße, erstreckte, so hat die Kämmerei, nachdem für jetzt 5 Leinwandlängen zur Bleiche abgesteckt sind, die Kopfenden der beiden Kaveln verzeitpachtet. (Die Kaveln wurden im Jahre 1836 mit Zustimmung der Kgl. Reg. angekauft.) Ob künftig eine größere Fläche von diesen Kaveln zur Bleiche zu nehmen ist, hängt von den Umständen ab. — c) Aus einem schmalen langen Streifen nördlich der Provisorbrücke und südlich dem vorgedachten Wege belegen, der an dem Steige, der um die Stadtmauer geht, (Wandelbahn) fast keilförmig zugespitzt, hauptsächlich zum Trocknen der Wäsche benutzt wird und so, wie die Bleiche überhaupt mit Trockenpfählen eingefaßt ist. Er hängt westlich mit der Bleichstelle ad a zusammen und wird von der ad b nur durch den zum See führenden Weg getrennt.

§ 2. Die Stellen ad a und b fassen ungefähr 450, die Stelle ad c faßt 200, zusammen 650 Reck Leinwand. Damit aber auf der Stelle a ein bedeütender Theil nicht im Sumpfe liege, so soll das Terrain, sobald es die Umstände gestatten, planirt werden; (was seit Abfassung des Regulativs längst geschehen ist.)

B. Bevorrechtigte an der Bleiche.

§ 3. Die sog. Priewensche Wiese ad a ist von dem früher Eigenthümer Priewe mit der Bedingung hergegeben worden, daß sie vor Allem gewissen Bevorrechtigten, bestehend aus den hiesigen Königl. Domainen-Beamten, der Geistlichkeit, den Provisoren, den geistlichen und milden Stiftungen und den Magistrats-Mitgliedern, zur Bleichstelle diene. Die Reihenfolge ist zwischen den Bevorrechtigten unterm 6. Mai 1745 wie folgt verglichen worden: — 1) Der Beamte zu N.; 2) Der Präpositus; 3) der erste und dirigirende Bürgermeister; 4) Der Diaconus; 5) der älteste und 6) der zweite Kirchenprovisor; 7) der zweite Bürgermeister; und so ferner der Kämmerer, die Senatoren, der Stadt-Secretair, und endlich der Provisor vom Armenkasten, und legt ein Jeder soviel Leinwand an, als er hat, es sei viel oder wenig. Hiernächst kommt erst die Bürgerschaft soweit der Raum es gestattet.

§ 4. Die nach jetzigen Verhältnissen Bevorrechtigte sind: — 1) Der Domainen-Rentmeister; 2) der erste Prediger; 3) der Bürgermeister; 4) der Diaconus und Nachmittags-Prediger: 5) der Kirchen- und Hospital-Provisor: 6) der Kämmerer; 7) die 4 Rathmänner, welche nach der Anciennetät im Dienst rangiren, so daß der jüngste im Dienst der letzte der Bevorrechtigten ist. Sie haben sich unterm 30. April 1836 über die Reihenfolge für sich und ihre Nachfolger im

Amte nicht nur, sondern auch dahin geeinigt, daß die nach Süden liegenden Plätze der ehemaligen Prieweschen Wiese von ihnen mit Leinwand belegt wird, damit die Bürgerschaft den vordern Theil behalte und demnächst mit ihrer Leinwand in einer zusammenhangen Lage verbleibe. Es bleibt sich gleich, ob die Leinwand der Bevorrechtigten selbst fabrieirt oder gekauft ist.

Hiernächst gelten folgende Bestimmungen: — a) Die Leinwand liegt mit den Enden von S. nach N. — b) Es wird eine Reihe von der rechten nach der linken Hand (vom See bis an die Provisorwiese), die zweite von der linken nach der rechten Hand (von der Provisorwiese bis zum See), die dritte wieder von der rechten zur linken, u. s. w. gelegt, damit, wenn Jemand seine Leinwand in 2 Reihen anzulegen genöthigt wäre, er sie doch möglichst auf Einem Fleck zusammen habe. Es beginnt daher in der ersten Reihe rechts am See und zwar so weit die Bleiche nicht als bloßes Vorland des Sees erscheint, welches ursprünglich nicht zur Bleiche gehörte und von Keinem belegt zu werden braucht, der Domainen-Rentmeister. Wenn er die Reihe nicht ausfüllt, legt der erste Prediger neben ihm an, und so wird auf die gedachte Weise fortgefahren, bis in den Vorderreihen der letzte Bevorrechtigte schließt. c) Damit man wisse, welcher Raum den Bevorrechtigten in der Vor- und in der Nachbleiche offen zu lassen sei, auf daß es feststehe, wo die Bürgerschaft jedes Mal anfangen könne, so sollen die nicht zum Magistrats-Collegium gehörigen Bevorrechtigten um den 1. April und 1. Juni jedes Jahrs vom Magistrat befragt werden: Wie viel Leinwand sie zur 1. bezw. zur 2. Bleiche bringen wollen, sofern sie es nicht vorziehen, sich von selber zu melden. Die Magistrats-Mitglieder dagegen müssen sich bis den 15. April jedes Jahres von selber melden und es sich, sofern sie diese Anzeige unterlassen, gefallen lassen, daß ihre Leinwand unter der Leinwand der Bürgerschaft nach der für selbige weiter unten festgesetzte Ordnung untergebracht werde.

1ste
2te
3te
4te Reihe
u. s. w.

C. Bleichplatz für die Bürgerschaft.

§ 5. Der hiernächst verbleibende Theil der Prieweschen Wiese und die Theile b und c verbleiben der Bürgerschaft.

1. Termin der Anlegung.

§ 6. Sie legt alljährlich den 1. Mai ihre bereits fertige Leinwand zur 1. Bleiche an und den 1. Juli zur 2. Bleiche. Auf die dann noch unfertige Leinwand kann keine Rücksicht genommen werden.

2. Nur eigene Leinwand darf zur Bleiche gebracht werden.

§ 7. Ein jeder Bürger darf nur die ihm persönlich gehörende Leinwand zur Bleiche bringen und keine fremde unter seinem Namen einschwärzen bei Vermeidung von ½ Thlr. Strafe pro Recke, wovon der Denunciant, sofern er ein Unterofficiant der Polizei, oder der Bleichaufseher ist, die Hälfte erhält. Die fremde Leinwand aber muß, sobald sie entdeckt ist, von der Bleiche entfernt werden und dient einstweilen für die zu erlegende Strafe als Pfand.

3. Reihefolge beim Auslegen der Leinwand und Verfahren dabei.

Erste Bleiche.

§ 8. Damit das willkürliche Auslegen der Leinwand, und damit Streit vermieden werde, so soll — a) ein Jeder, welcher Leinwand zur Bleiche hat, sich den 1. Mai mit solcher auf der Bleichstelle einfinden, und zwar dies Jahr zuerst der Stargarder Bezirk, dann der Nord-, dann der Greifenberger, dann der Südbezirk. In dem folgenden Jahre der Nordbezirk zuerst, der Stargarder zuletzt, im darauf folgenden Jahre der Greifenberger Bezirk zuerst und der Nordbezirk zuletzt, und demnächst endlich der Südbezirk zuerst und der Greifenberger zuletzt, worauf der Turnus wieder von vorne anfängt.*) — b) Ein Jeder findet sich zu seinem auf der Bleiche befindlichen Bezirksvorsteher, welcher soviel Loose, als Bleichberechtigte in seinem Bezirke sind, die jedes Mal mit Nr. 1 anfangen, und zieht eine Nummer. Nach der Reihefolge aber dieser Nummern wird angelegt, wozu ein Rathmann mit Zuziehung der resp. Bezirks-Vorsteher die Anweisung vertheilt. Hat der Bezirks-Vorsteher mehr Loose, als sich Bleichlustige einfinden, so werden die übrig bleibenden vernichtet; z. B. es bleiben übrig Nr. 12 und 20, so legt Nr. 13 an 11, und Nr. 21 an 19. Sollte aber nicht soviel Platz vorhanden sein, um alle vorhandene Leinwand auf der 1. Bleiche unterzubringen, so muß die übrig bleibende Leinwand zur 2. Bleiche verwiesen werden, was im nächsten Jahre dadurch ausgeglichen wird, daß das erste Viertel dann zuletzt kommt.

Zweite Bleiche.

§ 9. Mit der zweiten Bleiche wird es eben so gehalten, wenn unter den Bleichenden ein Streit entstehen sollte und sie sich nicht etwa zu Aller Befriedigung die Stellen, wo die gebleichte Leinwand fortgenommen wird, im Wege des Übereinkommens zu Nutze machen können. Wenn es nöthig wird, daß das Anlegen auf der zweiten Bleiche ordnungsmäßig regulirt werden muß, und in der ersten Bleiche kam nicht soviel Leinwand unter, als vorhanden war, so wird mit dem Loose da angefangen, wo es in der ersten Bleiche aufhörte, und „hiernächst beginnt das Loos mit dem Viertel, welches in der Vorbleiche das 2te war, so daß die Reihefolge in der Nachbleiche hiernächst dieselbe ist, welche das künftige Jahr in der Vorbleiche sein wird.“**)

§ 10. Ob die Leinwand der Länge oder der Quere nach anzulegen sei, hangt von dem Ermessen des Rathmanns und der, sich auf der Bleichstelle gerade befindenden, Bezirksvorsteher ab. So viel als möglich soll vermieden werden, daß nicht Leinwand der ganzen Länge nach an den Weg gelegt wird. Will es die zweckmäßige Benutzung des Bleichraums aber nicht so gestatten, daß sie nur mit den Enden an den Weg gelegt wird, so muß schon welche der Länge nach neben dem Wege liegen.

§ 11. Die beim Legen zu beobachtende Reihefolge betreffend, so legt die 1ste Nr. des Viertels, welches das Jahr das erste ist, jedes Mal an, wo die § 4

*) Nach der Magistrats-Bestimmung vom 31. August 1837 wurde der Gastwirth Warneke auf der Amtsfreiheit N. zum Nordbezirk gerechnet, so lange er Bürger ist und Bürgeracker besitzt. Seit Vereinigung der Amtsfreiheit mit der Stadt, 1853, wodurch diese den 5. Stadtbezirk, Amtsbezirk, bildet, findet ein 5jähriger Turnus Statt.

**) Die „eingehakte Stelle“ ist unterm 31. August 1837 dahin deklarirt worden, daß das Viertel, welches die erste Bleiche, auch die zweite wieder zuerst hat, und daß der Wechsel in der Reihefolge der Viertel erst mit der Vorbleiche des folgenden Jahres eintritt.

gedachten Bevorrechtigten aufgehört haben, und wenn die Priewesche Wiese und die Anhöhe bis an den Weg belegt ist, so beginnt die Belegung der Seekaveln von unten nach oben. Hiernächst wird der lange Streifen mit der Maßgabe belegt, daß für die Wäschetrocknenden Raum zum Gehen und zur Aufstellung von Stützen für die Zeügleine bleibt, damit die Leinwand nicht beschmuzt und zerscheüert werde.

§ 12. Damit wer seine Leinwand nicht neben einander haben kann, solche wenigstens unter einander hat, so ist die frische Reihe immer da anzulegen, wo die erste aufhört (vergl. § 4, b).

4. Commission zur Führung der Aufsicht.

§ 13. Die Commission, unter deren Anordnung die Leinwand ausgelegt wird, besteht nach Obigem aus einem Rathmann und den auf der Bleiche sich befindenden Bezirksvorstehern, oder deren Stellvertretern, so daß der Bezirksvorsteher auch seine Meinung abgibt, wenn ein ihm nicht gehöriger Bezirk anlegt.

5. Strafe für Widerspenstige.

§ 14. Wer der Commission nicht unbedingt Folge leistet, oder sich wider Verhoffen wol gar ungebührlich gegen sie beträgt, zahlt 5 Sgr. Strafe, sofern die Gesetze nicht ein höheres Strafmaaß fordern.

6. Magistrat entscheidet in letzter Instanz den Streit.

§ 15. Glaubt Jemand sich durch die Commission benachtheiligt, so mag er sich, nachdem er vorlaüfig Folge geleistet, beim Magistrat beschweren, der mit Zuziehung der Commission endgültig entscheidet.

7. Anstellung des Bleichwärters.

§ 16. Es ist alljährlich ein Bleichwärter anzustellen und die Minus-Licitations-Verhandlung uns bis zum 15. April in den folgenden Jahren einzusenden. Wenn in der Folge auch ein anderer Rathmann mit der Regelung der Bleiche beauftragt werden sollte, so soll die Annahme des Bleichwärters doch jederzeit von der Service-Deputation und insbesondere von dem ihr vorgesetzten Rathmann geschehen*). Die Bestätigung des Mindergebots erfolgt durch das Stadtverordneten-Collegium.

8. Seine Qualifikation und Verpflichtung.

§ 17. Der Bleichwärter muß möglichst ein mit Grundstücken angesessener Mann sein, und eine Caution von 50 Thlr. stellen können. Er steht nur für die ihm übergebenen Bleichstücke ein. Sie müssen ihm bei der Anlage überliefert werden. Ob der bisherige Bleicher Krüger, welcher pro Recke Leinwand 1 Sgr. und für 15 Stück Garn ebenfalls 1 Sgr. erhält, wenn der das Bewachen der Bleiche noch ferner für diesen Preis bewachen will, so lange er seine Verpflichtung gewissenhaft erfüllt, beizuhalten sei, welchenfalls es vorlaüfig keiner neüen Licitation bedürfen wird, hangt von der Entscheidung des Stadtverordneten Collgiums ab.

9. Garnrecke.

§ 18. Die Recke zum Bleichen des Garns dürfen nur im See oder auf dem sandigen Ufer und dem Vorlande errichtet werden. Es ist für jetzt keine Veran-

*) Mit der Aufhebung der Service-Abgabe am 1. Januar 1865 ist die Sevice-Deputation ein-, und die Anstellung des Bleichwächters auf die Kämmerei-Deputation übergergngen.

lassung vorhanden, darüber mehr festzusetzen, als daß Einer dem Andern nicht den Zugang zu seinem Reck total versperren darf.

10. Genehmhaltung dieser Bleichordnung durch die Stadtverordneten.

§ 19. Dies Regulativ ist den Herren Stadtverordneten zur Beistimmung zu übersenden, und nach dem Rückgange ist danach zu verfahren.

Naugard, den 13. April 1837.

Der Magistrat.

Lawerentz. Gerver. Krüger. Radünz.

Der städtische Bleich- und Trockenplatz wird sehr häufig von Personen, die auf demselben nichts zu thun haben, heimgesucht und dadurch der zum Bleichen durchaus nothwendige Rasen mehr oder weniger zertreten. Der Magistrat hat deshalb den Erlaß einer Polizei-Verordnung gegen ein solches unbefugtes Betreten des qu. Platzes beantragt und die Stadtverordneten sich diesem Antrage angeschlossen. Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 hat die Polizei-Verwaltung unterm 21. Juli 1865 eine aus zwei Paragraphen bestehende Polizei-Verordnung erlassen, der zufolge das Betreten des qu. Platzes nur denjenigen Personen gestattet ist, welche dort Leinwand bleichen oder Wäsche trocknen (§ 1). Wer hiernach unbefugt den gedachten Platz betritt, verfällt in eine Geldbuße bis zu 3 Thlr., welcher im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt wird.

Stiftungs-Urkunde des Moses'schen Bürger-Asyls „Gott ist unser Aller Vater".

(S. 1921.)

I. Die Stiftung, deren Wesen.

§ 1. Dem Gebote der Nächstenliebe folgend, schenke und bestimme ich die in der Anlage näher bezeichneten, zu Naugard belegenen Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebaüden und Inventarienstücken auf ewige Zeiten zu einer milden Stiftung, welche in Erwägung, daß sie nur durch Gottes Hülfe ins Leben treten und bestehen kann, den Namen: „Gott ist unser Aller Vater" führen soll.

§ 2. Zweck der Stiftung ist: Vierzehn darin aufzunehmenden Personen ohne Unterschied der Religion und des Geschlechts, in den darin eingerichteten 14 Wohnungen mit den zu jeder Wohnung zugelegten Ackerstücken, wie solche die Anlage*) nachweiset, Wohnung und einen Beitrag zu ihrem sonstigen Unterhalt unter folgenden Bedingungen zu gewähren.

§ 3. Jede Wohnung hat eine Nummer, welche alle dazu gelegten Piecen führen und auf ewige Zeiten dabei verbleiben sollen. Die Wohnungen zerfallen in zwei Kategorien: große und kleine. — Zu einer großen Wohnung gehören: 1) zwei Stuben, 2) eine Kammer, 3) eine Küche, 4) ein Keller, 5) ein großer Stall. — Zu einer kleinen Wohnung gehören: 1) eine Stube, 2) eine Kammer, 3) eine Küche, 4) ein Keller, 5) ein Stall. — Zu jeder Wohnung gehört ein in der Anlage genau bezeichnetes Stück Acker. Außerdem sind zur gemeinschaftlichen Benutzung der in

*) Diese Anlage befindet sich nicht in den Regierungs-Acten, Registratur der Abtheilung des Innern, Tit. 8, Seit. 2, No. 8, Naugard.

die Stiftung Aufgenommenen bestimmt: 1) Sämmtliche in der Beilage verzeichneten Anlagen zur gemeinschaftlichen Erholung und zum gemeinschaftlichen Vergnügen, 2) die Waschküche, 3) die Pumpe, 4) die Apartements, wovon die rechts auf dem Hofe liegenden für die Männer, und die links auf dem Hofe liegenden für die Frauen ausschließlich bestimmt sind, 5) der Trockenboden.

§ 4. Jeder Aufzunehmende erhält eine Wohnung mit Zubehör. Es dürfen nicht Mehrere in eine Wohnung zusammen gelegt werden. Auch darf keine Wohnung ein für allemal zur Bewohnung von Juden und Christen bestimmt werden.

§ 5. Bei der Aufnahme sollen folgende Grundsätze maßgebend sein: — a) In der Überzeugung, daß dadurch die Pflicht religiöser Duldung und Unparteilichkeit nicht verletzt wird, bestimme ich rücksichtlich des Verhältnisses der Aufzunehmenden des jüdischen Glaubensbekenntnisses zu den Aufzunehmenden anderer Glaubensbekenntnisse: Die Aufzunehmenden sollen, wo möglich, in gleicher Anzahl aus Juden und Christen, also aus 7 der ersteren und 7 der letzteren, bestehen, und es soll daher bei jeder Aufnahme unter den sich Meldenden dasjenige Religionsbekenntniß bevorzugt werden, welches in der Stiftung in der angegebenen Zahl nicht vertreten ist. — b) Unter den aufzunehmenden Juden sollen 2, welche Freimaurer sind, den Vorzug vor Nichtfreimaurern haben. Dasselbe gilt von den aufzunehmenden Christen. Wenn sich die hinreichende Anzahl Juden zur Aufnahme nicht meldet, und an deren Stelle die erledigten Wohnungen mit Christen besetzt werden müssen, so haben die Freimaurer so lange den Vorzug, bis deren 4 in der Stiftung sind. — c) Unter Personen von sonst gleicher Qualification sollen Wittwen den Männern, und ältere den jüngeren vorgezogen werden. — d) Die überlebende Wittwe eines verstorbenen Aufgenommenen hat, wenn sie die gewöhnlichen Bedingungen der Aufnahme erfüllt, und nicht bereits gegen den § 12 a, b, c, d dieses Statuts gefehlt hat, den Vorzug vor jedem Andern — e) Bei sonst gleicher Qualification wünsche ich, daß zunächst Einwohner der Stadt N. vor Anderen und Personen der mittleren Stände vor denen der niedrigen Stände aufgenommen werden. — f) Die Aufnahme von Auswärtigen darf nur Statt finden, wenn diejenige Ortsbehörde, der der Aufzunehmende bis dahin angehört hat, sich dahin erklärt, daß das Heimathsrecht für alle Eventualitäten demselben verbleibt.

§ 6. Die Gebäude nebst Inventarien der Stiftung werden bei der Aachen-Münchener Feüer-Versicherungs-Gesellschaft, und wenn diese zu Bestehen aufhören sollte, bei einer andern Feüer-Versicherungs-Bank, deren Statuten sich denen der abgenannten am meisten nähern, mit dem vollen Wirthe versichert. Sollten sie abbrennen, so muß ihr Wiederaufbau nach dem jetzigen Plane mit den von der Feüer-Versicherungs-Bank zu zahlenden Entschädigungsgeldern ausgeführt werden. Die Versicherungs-Prämie wird aus dem Reserve-Baufonds (§ 7) berichtigt.

§ 7. Mit dem von den Aufzunehmenden zu erlegenden Einkaufsgelde und den daraus gewonnenen Zinsen (§ 10) wird ein Reserve-Baufonds gebildet. Aus demselben sollen die zur Erhaltung der vorhandenen Einrichtungen nothwendigen Reparaturen bei möglichster Sparsamkeit bestritten werden, desgleichen Feüer-Versicherungs-Prämie (§ 6). Aus den Überschüssen soll ein Stiftungs-Kapital angesammelt werden. Wenn letzteres die Summe von 5000 Thlr. erreicht haben wird, sollen nur noch die Einkaufsgelder zum Reserve-Baufonds geschlagen, die Zinsen des Stiftungskapitals und des Einkaufsgeldes aber, nach Abzug der Reparaturkosten 2c., an die Kranken und Bedürftigsten der Stiftung nach dem Ermessen des Curatoriums vertheilt, oder zu deren Heilung und Pflege verwendet werden.

§ 8. Die Stiftung darf, soweit es die Gesetze gestatten, Geschenke zu wohlthätigen Zwecken annehmen, welche mit ihrem Statut vereinbar sind.

II. Bedingung der Aufnahme, Rechte und Pflichten der Aufgenommenen, Ausscheiden aus der Stiftung.

§ 9. Niemand hat ein Recht, Aufnahme in die Stiftung zu fordern. Aufgenommen werden dürfen nur: — 1) Männer, welche 55 Jahre alt sind, sofern wenn sie verheirathet sind, ihre Frauen das 50ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und unverheirathete Frauen, bezw. Wittwen, welche wenigstens 50 Jahre alt sind. Ausnahmsweise kann auch die Aufnahme eines Ehepaars in dem Falle erfolgen, wenn die Ehefrau erst 45 Jahre alt, das Curatorium aber von der Zweckmäßigkeit einer solchen Aufnahme überzeugt ist und dieselbe einstimmig beschließt. — 2) Die Aufzunehmenden müssen, wenn sie christlichen Glaubens sind, in dem Regierungsbezirke Stettin, wenn sie israëlitischen Glaubens sind, in der Provinz Pommern oder in der Neümark (meiner Heimath) geboren sein. — 3) Sie müssen ein ruhiges, mäßiges, sittliches und ehrenhaftes Leben bis dahin geführt haben, dürfen namentlich nicht wegen Vergehen oder Verbrechen bestraft (§ 12 d) und — 4) müssen außer Stande sein, sich für ihre alten Tage aus eigenen Mitteln einen Ruheplatz zu verschaffen. — 5) Dürfen sie nicht von der öffentlichen Armenpflege Unterstützung erhalten, oder bis dahin erhalten haben.

§ 10. Jeder Aufzunehmende hat ein Einkaufsgeld für eine große Wohnung von 30 Thlr., für eine kleine Wohnung von 20 Thlr.*) sogleich bei der Aufnahme zum Reserve-Baufonds der Stiftung zu zahlen. Durch die Zahlung erwirbt er das Recht auf lebenslängliche Benutzung der ihm überwiesenen Wohnung nebst Zubehör, überhaupt auf alle statutarischen Vortheile. Er unterwirft sich aber auch allen sonstigen statutarischen Bestimmungen und übernimmt namentlich die pünktliche Erfüllung der ihm darin auferlegten Pflichten. Das vorgedachte Einkaufsgeld müssen auch die Wittwen verstorbener Aufgenommener erlegen, welche nach dem Tode ihres Ehemannes an dessen Stelle in das Stift aufgenommen werden wollen (§ 5, d).

§ 11. — a) Die Aufgenommenen haben die gewöhnliche persönliche Nutzung der ihnen angewiesenen Wohnungen nebst Zubehör, namentlich auch die gewöhnliche Nutzung des dazu gehörigen Ackers und die Mitbenutzung der im § 3 bezeichneten zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Gegenstände, nach eigenem Ermessen. — b) Sie dürfen ihre (wenigstens 50 Jahre alten) Frauen, außerdem in eine kleine Wohnung ein Kind, und in eine große Wohnung zwei Kinder mit aufnehmen. Doch sind sie in diesem Falle für die Handlungen derselben, desgleichen auch für die ihrer Ehefrauen, als für eigene verantwortlich, insofern diese Handlungen unter die Bestimmungen des Statuts § 12, No. 3, a, b, c, fallen. Auch ist den Kindern der Aufenthalt bei ihnen im Stift der Regel nach nur bis zur Einsegnung gestattet. Hiervon ist jedoch, wenn es dem Zwecke der Stiftung entspricht, das Curatorium Ausnahmen zu gestatten befugt; namentlich gilt dies da, wo der Aufgenommene wegen körperlicher Gebrechen oder Krankheit der Unterstützung seines Kindes bedarf, — so lange dieser Grund vorhanden ist. Dergleichen Kinder erlangen indessen durch den verlängerten Aufenthalt im Stift keinen Anspruch darauf,

*) Diese Sätze sind auf Verlangen der Stadtverordneten in 50 Thlr. bezw. 30 Thlr. umgeändert worden, laut Moses' Erklärung vom 27. Juni und des Stadtverordneten-Sitzungs-Protokolls vom 10. Juli 1866.

in demselben zu verbleiben, oder darin aufgenommen zu werden. — c) Die Wohnung muß von dem Aufgenommenen selbst bewohnt werden; er darf dieselbe weder vermiethen, noch sonst ganz oder theilweise einem Andern zur Benutzung überlassen. Er darf sich zwar eine oder mehrere Personen zur Aufwartung halten, doch dürfen dieselben nicht im Stiftshause wohnen. Ihm ist jede Beschäftigung im Stifte gestattet, außer solcher, wodurch andere Stiftsbewohner in ihrer Ruhe oder Bequemlichkeit gestört werden. Die Entscheidung hierüber gebührt dem Curatorium. Gesellen oder Lehrlinge dürfen im Stift nicht gehalten werden, eben sowenig ein Schild oder sonstiges Abzeichen am Stiftshause befestigt oder ausgehängt werden. — d) Ihre Wohnungen dürfen die Aufgenommenen unter einander nicht vertauschen. — e) Der Umtausch ihrer Äcker soll ihnen, jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Stifts-Curatoriums, nach vorgängiger Prüfung der Nützlichkeit, gestattet sein, auch verliert der Tausch mit dem Tode eines der Contrahenten seine Kraft und die vertauschten Ackerstücke fallen an die Wohnungen zurück, denen sie ursprünglich beigelegt sind. Über dergleichen Tauschverträge hat das Stiftungs-Curatorium ein Protokoll aufzunehmen und sich bei der Genehmigung „die Zurücknahme derselben und die Herstellung des ursprünglichen Verhältnisses nach seinem Ermessen“ vorzubehalten. Auch die Verpachtung ihres Ackers soll den Aufgenommenen, jedoch nur mit Genehmigung des Curatoriums und nur an Stiftsgenossen (Aufgenommenen) gestattet sein. Mit dem Tode des Verpächters endet die Pacht. Der Pachtzins gebührt dem Verpächter. — f) Der von jedem Aufgenommenen gewonnene Dung darf nicht verkauft, sondern muß auf den zu seiner Wohnung gehörigen Acker gebracht werden. Dies namentlich auch von dem aus der Müllgrube und den Aborten gewonnenen Dung. Die Aufgenommenen haben nämlich, nach der Nummerfolge ihrer Wohnungen, jeder einen Monat lang, die Reinigung des Hofes und des Aborts des Stifts zu besorgen, und erhalten dafür den im Laufe dieses Monats in der Müllgrube und in den Aborten sich ansammelnden Dung, den sie bis zum Ende des Monats auf ihren Acker zu schaffen haben*). Es versteht sich, daß sie dies auch durch dritte Personen auf ihre Kosten bewirken lassen können. — g) An Nutzvieh dürfen von den Stiftsgenossen nur gehalten werden: Bei einer großen Wohnung ein Schwein und eine Ziege, oder ein Hammel, bei einer kleinen Wohnung ein Schwein. Statt des Schweins dürfen zwei Ziegen oder zwei Hammel, oder eine Ziege und ein Hammel gehalten werden. Jeder Aufgenommene muß seine Wohnung nebst Zubehör und alle ihm sonst vom Hausältesten zu dem Zwecke überwiesenen Raümlichkeiten stets rein halten. — h) Er muß alljährlich sämmtliche von ihm bewohnte Raüme, mit Ausnahme des Stalles, und zwar zwischen Ostern und Pfingsten auf seine Kosten neu anstreichen lassen. Die Wahl der Farbe bleibt ihm bis auf die Flure und Waschküche überlassen. Die beiden Letzteren werden stets weiß angestrichen, das Anstreichen wird vom Hausältesten besorgt, und der auf Jeden treffende Kostenbeitrag an ihn bezahlt, wobei als Grundsatz gilt, daß bei allen a rata Zahlungen die großen Wohnungen mit $^3/_{33}$ und die kleinen mit $^2/_{33}$ participiren. — i) Jeder Aufgenommene muß die in seinen Stiftsraümlichkeiten befindlichen Küche, Öfen und Schlösser auf seine Kosten im Stande erhalten. Bewirkt er die erforderliche Reparaturen nicht binnen 3 Tagen, nachdem er vom Hausältesten dazu aufgefordert worden, so läßt dieser sie auf seine Kosten bewirken. — k) Jeder muß das auf seine Wohnung kommende Schornstein-

*) Wenn die Wegschaffung in die Vegetationsperiode fällt, da der Acker ganz besäet, bezw. z. B. mit Kartoffeln bepflanzt ist, wie dann?

steinfegerlohn ganz, so wie das für die Waschküche pro rata zahlen. — l) Da sämmtliche Stiftsgenossen (Aufgenommenen) an der Benutzung der zur gemeinschaftlichen Erholung und zum gemeinschaftlichen Vergnügen bestimmten Anlagen Theil zu nehmen berechtigt sind, so sollen sie auch verpflichtet sein, bei der Instandhaltung derselben mitzuwirken, und den hierauf abzielenden Anordnungen des Hausältesten Folge zu leisten. Ausgenommen von dieser Pflicht sollen sein: Krüppel, vom Schlage gerührte und sonst mit schweren körperlichen Gebrechen behaftete Stiftsgenossen. — m) Wer die vorstehend unter g, h, i, k und l enthaltenen Pflichten verletzt, geht der Theilnahme und Anwartschaft bezüglich auf die im § 7 gedachten Beneficien verlustig; außerdem steht es dem Curatorium frei, ihn nach Ermessen durch einen mit Stimmenmehrheit desselben zu fassenden Beschluß, auf bestimmte Zeit von der Mitbenutzung der zur gemeinschaftlichen Erholung und zum gemeinschaftlichen Vergnügen der Stiftsgenossen bestimmten Anstalten auszuschließen. — n) Für die Zeit, wo die Stiftsgenossen wegen Statt gehabten Brandes, wegen vorzunehmender Bauten oder Reparaturen oder aus anderen Gründen ihre Wohnung nicht benutzen können, haben dieselben keinen Anspruch auf Miethsentschädigung. Doch sollen ihnen ihre Wohnungen nach Wiederherstellung, oder sobald das Hinderniß der Benutzung weggefallen ist, sogleich zurück gegeben werden.

§ 12. Die durch die Aufnahme ins Stift erworbenen Rechte und übernommenen Verpflichtungen der Stiftsgenossen hören auf: — 1) Durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Aufgenommenen; — 2) durch Übereinkunft mit dem Curatorium der Stiftung; — 3) durch Ausschließung; — 4) durch eintretenden Blödsinn, Wahnsinn oder Raserei; — 5) durch den Tod des Aufgenommenen. — Ein stillschweigender Verzicht wird angenommen, wenn der Aufgenommene seine Wohnung im Stift verläßt und eine andere außerhalb desselben, oder gar außerhalb Naugard's bezieht. Er verliert in diesem Falle das Recht, in das Stift zurückzukehren und in seine früheren Verhältnisse wieder einzutreten. Zeitweise Entfernung aus dem Stifte aus Gründen der Nothwendigkeit, z. B. zum Gebrauch einer Bade- oder Brunnenkur begründet keinen Verzicht. Doch muß jede solche Entfernung und deren Grund dem Stifts-Curatorium vorher angezeigt werden.

Ausgeschlossen sollen werden: — a) Diejenigen, welche durch Zank- und Tobsucht die Ruhe des Stifts stören. Vorübergehende Zwistigkeiten gehören nicht in diese Kategorie; — b) Trunkenbolde, weil sie Ärgerniß und Abscheu erregen; — c) Diejenigen, welche durch Verletzung der Schamhaftigkeit Ärgerniß geben; — d) Diejenigen, welche in Folge richterlichen Erkenntnisses wegen Verbrechen und Vergehen bestraft sind (§ 9).

In den Fällen zu 1, 3 und 5 wird das Einkaufsgeld nicht zurückerstattet. In dem Falle zu 3 und d tritt die Ausschließung mit der Rechtskraft des verurtheilenden Erkenntnisses von selbst ein. In den Fällen zu 3 und a, b, c aber erst nach vorhergegangener zweimaliger fruchtloser Warnung und demnächstiger Ausschließung durch Urtheil in dem weiter unten (§ 16) vorgeschriebenen Verfahren. In den Fällen zu 4 hören die Rechte und Pflichten der Stiftsgenossen mit der Rechtskraft des die Blödsinnigkeit und seine Erklärung aussprechenden Erkenntnisses auf. In diesem Falle wird das Einkaufsgeld zurückgezahlt. In allen Fällen, wo die Rechte und Pflichten eines Stiftsgenossen erlöschen, muß seine bisherige Wohnung sofort geräumt werden. In Betreff der Nutzung des Stiftsackers geschieht die Auseinandersetzung zwischen ihm, bezw. in dem Falle zu 5 zwischen seinen Erben und dem an Stelle des Ausgeschiedenen aufgenommenen Stiftsgenossen, wie zwischen

einem Nießbraucher und dem Eigenthümer nach Maßgabe der §§ 143, 144, 150 und 151 ff., Tit. 21, Th. I. A. L. R. Doch geht die Administration sofort auf den neüen Stiftsgenossen über. Für die Aussaat und Bestellung des Ackers, für Dung und für irgend welche Meliorationen kann keinerlei Entschädigung gefordert werden, wogegen der neüe Stiftsgenosse die Administration bis zur Auseinandersetzung unentgeltlich führen muß.

III. Verwaltung.

§ 13. Die Verwaltung der Stiftung lege ich vertrauensvoll in die Hände der Stadt N., von welcher ich hoffe, daß sie dieselbe zur Förderung eines guten Werkes gern übernehmen und mit der ihr eigenen Gewissenhaftigkeit genau nach dem Inhalte dieser Stiftungs-Urkunde, nach deren hoffentlich erfolgender staatlichen Bestätigung leiten werde. Ich mache dies zur ausdrücklichen Bedingung der Stiftung. Als Verwaltungs-Organ soll ein unbesoldetes Curatorium aus 3 Personen zusammengesetzt werden: — 1) Aus dem jedesmaligen Bürgermeister der Stadt Naugard; — 2) aus einem Bürger N.s, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt von den Stadtverordneten N.s auf 6 Jahre; 3) aus einem Mitgliede der jüdischen Gemeinde N.s, durch absolute Stimmenmehrheit gewählt von der dortigen jüdischen Gemeinde auf 6 Jahre. Die Curatoren zu 2 und 3 sind wieder wählbar. Bei einem Todesfalle tritt eine sofortige Neüwahl an die Stelle des Verstorbenen ein.

Bewerber um Stiftsstellen haben sich an das Curatorium zu wenden. Dieses hat die Qualification der Bewerber nach Maßgabe dieses Statuts zu prüfen und ohne hierüber Jemandem verantwortlich zu sein über die Aufnahme nach seinem gewissenhaften Ermessen durch Stimmenmehrheit zu beschließen. Es hat die zu den nothwendigen Reparaturen zu verwendenden Gelder (§ 7) anzuweisen und über die Verwaltung der Stiftung den Stadtverordneten der Stadt N. alljährlich ausführlichen Bericht zu erstatten. Cf. §§ 11 c, 14. Niemand soll wider seinen Willen aus der ihm verliehenen Wohnung in eine andere gesetzt werden. Wenn aber eine Wohnung c. p. durch Ausscheidung eines Stiftsgenossen leer wird, so soll es dem Curatorium frei stehen, die leer gewordene bessere Wohnung einem der älteren Stiftsgenossen auf dessen Wunsch statt der seinigen zu verleihen, und letztere dem aufzunehmenden neüen Stiftsgenossen zu geben. Doch steht keinem Stiftsgenossen ein Anspruch auf eine solche Verbesserung zu. Niemand darf in der Ausübung seiner Religion in irgend einer Art gestört oder beschränkt werden.

§ 14. Zur Überwachung der Reinlichkeit und Ordnung im Stifte, namentlich des statutenmäßigen Verhaltens der Stiftsgenossen, werden ein Hausältester und ein Vicehausältester angestellt. Letzterer vertritt den ersteren in Behinderungsfällen und tritt im Falle des Ausscheidens der erstere an seine Stelle. Beide werden aus der Zahl der männlichen Stiftsgenossen jährlich auf Ein Jahr durch absolute Stimmenmehrheit von den 14 männlichen und weiblichen Stiftsgenossen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Jeder Gewählte ist wieder wählbar. Wenn wegen Ausscheidens des Hausältesten der Vicehausälteste an dessen Stelle tritt, so bestellt das Curatorium bis zur Neüwahl eines Vicehausältesten einen solchen interimistisch aus der Zahl der männlichen Stiftsgenossen. Dem Hausältesten wird die größte Aufmerksamkeit auf Alles, was das Stift betrifft, und namentlich neben der unvermeidlichen Strenge ein gerechtes und liebevolles Verhalten den Stiftsgenossen gegenüber in allen Verhältnissen zur ernstesten Pflicht gemacht, damit dem Namen der Stiftung, wonach wir Alle Brüder

sind, Genüge geleistet werde. Er hat dem Curatorium über alle, irgend erheblichen Vorfälle Bericht zu erstatten, demselben namentlich nothwendige Reparaturen anzuzeigen, und darauf zu sehen, daß dieselben möglichst billig, prompt und gut ausgeführt werden (cfr. § 16). Der jedesmalige Hausälteste erhält zu seiner ausschließlichen Benutzung eine eigene Laube und die auf der Treppe vor dem Hause sich befindenden beiden Sitze.

§ 15. Das im § 7 bestimmte Einkaufsgeld wird zur Kämmereikasse der Stadt N. gezahlt. Die Stadt N. übernimmt die Garantie für dessen Sicherheit, verzinset es mit 4 Prct. jährlich, eröffnet der Stiftung ein Conto in ihren Kassenbüchern und trägt ihr das Kapital nach Abzug der Reparaturkosten und Feüerversicherungs-Prämie (§§ 7, 6) und nach Zurechnung der Einkaufsgelder und der Zinsen als Guthaben zum neüen Jahre vor. Die Einnahmen und Ausgaben müssen gehörig belägt werden und findet jährlich eine Decharge Seitens einer aus den Stadtverordneten zu wählenden Commission Statt.

§ 16. Wenn in den Fällen des § 12 zu 3, a, b und c Verwarnungen und demnächst Ausschließungen von Genossen aus der Stiftung nothwendig erscheinen, so findet folgendes Verfahren Statt: In Betracht, daß der Verlust des Obdachs für einen bedürftigen alten Menschen ein sehr schmerzlicher ist, soll in den vorbezeichneten Contraventionsfällen jede mit dem Stiftungszweck irgend vereinbare Milde herrschen. Nach der ersten Übertretung soll der Übertreter von dem Hausältesten verwarnt und auf die Folgen fernerer Übertretungen ausdrücklich aufmerksam gemacht werden. Der Hausälteste hat dem Curatorium von der geschehenen Verwarnung sofort Anzeige zu machen, und ist dieselbe in den Acten zu registriren. Im Falle einer zweiten Übertretung wird der Übertreter vor das Curatorium gerufen und von diesem ernstlich verwarnt. Im Falle nochmaliger Wiederholung der Übertretung, also der dritten, wird über die Ausweisung des Übertreters aus dem Stifte von einem aus folgenden 8 Personen zu bildenden Gerichtshofe durch Stimmenmehrheit entschieden: — 1) Den drei Stifts-Curatoren; 2) Dem Hausältesten und Viecehausältesten; 3) Drei von dem Beschuldigten aus der Zahl der Stiftsgenossen, den Stadtverordneten zu N., und des Magistrats daselbst zu wählenden Männern. Verweigert er die Wahl, so geschieht dieselbe von den drei Stifts-Curatoren aus der Zahl der bezeichneten Männer durch das Loos. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Der Angeklagte wird vorgerufen, ihm die zur Last gelegte Übertretung vorgehalten und seine Vertheidigung gehört. Demnächst wird nach seiner Wiederentlassung oder wenn er nicht erschienen ist, sofort auf Grund der Statt gefundenen Ermittelungen durch Abstimmung darüber entschieden: — „Ob der Beschuldigte auf Grund der Bestimmungen dieses Statuts aus dem Stifte auszuschließen sei?“ — Nur Stimmenmehrheit, also 5 gegen 3, verurtheilen zur Ausschließung. Stimmengleichheit, 4 gegen 4, spricht frei. Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung und Entscheidung Statt. Im Fall der Ausschließung wird die Entscheidung durch sofortige Entfernung aus dem Stift ausgeführt.

§ 17. Über alle Zweige der Stiftsverwaltung sind vollständige Acten zu führen. Die Einsicht in dieselben ist sowol der Staatsregierung als dem Magistrate und dem Stadtverordneten-Collegium der Stadt N. jederzeit gestattet.

§ 18. Im Stiftsgebaüde befindet sich ein Conferenzzimmer, in dem alle Amtshandlungen, die Stiftung betreffend, vorgenommen werden. Allvierteljährlich

muß das Curatorium sich mindestens in diesem Sessionszimmer versammeln, um den Stiftsangehörigen auf deren Verlangen Gehör zu geben.

* * *

Hirsch Moses überreichte dieses Statut am 2. April 1856 dem Königl. Ober-Präsidenten von Pommern, Frhrn. Senfft v. Pilsach, der dasselbe der Kgl. Reg. zu Stettin zur ressortmäßigen Erledigung tradirte. Letztere berichtete dem Ober-Präsidenten unterm 10. April desselb. J., daß „die vom Kaufmann Hirsch Moses beabsichtigte Armenstiftung zu N. mit Rücksicht auf ihren wohlthätigen Zweck und da der Erreichung desselben die in der Stiftungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen nirgends entgegenstehen, nicht nur zur Genehmigung geeignet sei, sondern auch alle Anerkennung verdiene. Als Aufsichts-Behörde über dieselbe werde Kgl. Regierung daher nicht anstehen, die Allerhöchste Genehmigung zur Errichtung derselben auf den Grund der gedachten Stiftungs-Urkunde, welcher sie in Betracht der ihr gewordenen Zuwendungen im voraussichtlichen Werthe von mehr als 1000 Thlrn., nach der Verordnung vom 13. Mai 1873, § 2. (G. S., S 50) unterworfen ist, einzuholen. U. s. w.

Statut für die Gesellen-Unterstützungs-Kasse zu Naugard.

(S. 1987.)

Auf Grund der Bestimmungen des Orts-Statuts für die Stadt N. vom 11. April 1857 betreffend die dortigen Gesellen-Verbindungen und Kassen zur gegenseitigen Einrichtung und Verwaltung dieser Kassen ist Nachstehendes festgesetzt:

Umfang und Benennung des Kassen-Verbandes.

§ 1. Sämmtliche Gehülfen und Gesellen und gegen Lohn beschäftigte Lehrlinge im Gemeindebezirk der Stadt N. bilden einen gemeinschaftlichen Unterstützungs-Kassen-Verband unter der Firma: „Gesellen-Unterstützungs-Kasse zu Naugard."

§ 2. Demgemäß ist jeder im Gemeindebezirk der Stadt N. gegen Bezahlung beschäftigte Gehülfe, Geselle und Lehrling verpflichtet, dieser Kasse beizutreten und die den Mitgliedern nach diesem Statut obliegenden Leistungen so lange zu erfüllen, als seine Beschäftigung in N. dauert. Keinem zum Beitritt Verpflichteten darf die Aufnahme in den Verband versagt werden.

Anmeldung der Gesellen.

§ 3. Wer im Gemeindebezirk der Stadt N. bei einem Handwerksmeister als Geselle oder Gehülfe in Arbeit treten will, oder als Lehrling gegen Lohn beschäftigt wird, muß sich mit Vorlegung einer schriftlichen Bescheinigung des Arbeitsherrn über das verabredete Arbeitsverhältniß (Anmeldungsschein) beim ersten Lademeister der Kasse (§ 16, 17) melden. Dieser verzeichnet den Namen des Angemeldeten, den Namen des Arbeitsherrn und den Tag der Anmeldung in dem Verzeichnisse der Kassen-Mitglieder und übergibt dem sich Meldenden unentgeldlich ein auf dessen und des Arbeitsherrn Namen lautendes Quittungsbuch. Den Anmeldeschein hält der erste Lademeister; daß von diesem ertheilte Quittungsbuch ist von dem betreffenden Arbeitsherrn in Verwahrung zu nehmen. Dem ersten Lademeister sowol wie dem zweiten Lademeister (§ 18) muß dasselbe auf Erfordern jederzeit vorgezeigt werden.

Durch die Beschäftigung eines bei der Kasse nicht angemeldeten Gehülfen, Gesellen oder gegen Lohn beschäftigten Lehrlings verwirkt der Arbeitsherr die in § 7 des Ortsstatuts vom 11. April 1857 angedrohte Strafe von 10 Sgr. bis zu 1 Thaler.

Aufnahme in den Kassen-Verband.

§ 4. Durch den Empfang des Quittungsbuchs (§ 3) tritt der Angemeldete der Unterstützungs-Kasse bei.

Verpflichtung zu Beiträgen.

§ 5. Die Verpflichtung des Beitretenden zur Entrichtung von Beiträgen, welche wöchentlich 6 Pfennige betragen, und an jedem Sonnabend fällig werden, beginnt je nachdem er dieser Kasse zum ersten Male beitritt, oder derselben schon früher angehört hat mit der ersten oder dritten Kalenderwoche nach der Anmeldung. Außerdem hat jeder der Kasse zum ersten Male Beitretende ein Eintrittsgeld von zwei Silbergroschen zu entrichten, welches mit dem ersten Wochenbeitrage fällig wird.

Machen vermehrte Ausgaben eine Erhöhung der Beiträge erforderlich, so hat hierüber der Kassen-Ausschuß (§ 20) mit Genehmigung der Gemeinde-Behörde zu beschließen. Jede Erhöhung der Beiträge muß acht Tage vor dem Zeitpunkte, in welchem sie eintreten soll, allen im Gemeindebezirk der Stadt N. zum selbstständigen Betriebe eines Handwerks Angemeldeten (Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 §§ 22, 23) bekannt gemacht werden.

§ 6. In Gemäßheit der Bestimmung des § 5 des Ortsstatuts vom 11. April 1857 sind auch die Arbeitsherrn verpflichtet, für jeden von ihnen gegen Lohn beschäftigten Gehülfen, Gesellen oder Lehrling während der Dauer dieser Beschäftigung einen wöchentlichen Beitrag, und zwar mit der Hälfte des vorstehend § 5 festgesetzten Beitragssatzes an jedem Sonnabend an die Kasse zu zahlen.

§ 7. Die Arbeitsherren sind verpflichtet, die fälligen Beiträge und Eintrittsgelder (§ 5) ihren Gesellen 2c, von deren Arbeitslohn nach § 4 des Ortsstatuts vom 11. April 1857 abzuziehen. Diese Beiträge sind in den Quittungsbüchern der betheiligten Gesellen zu verzeichnen und dem zweiten Lademeister, welcher die fälligen Kassengelder einsammelt, baar zu zahlen. Über den Empfang der gezahlten Beiträge quittirt der zweite Lademeister in den einzelnen Quittungsbüchern. Wird der Zahlungs-Aufforderung des zweiten Lademeisters nicht genügt, so ist der Rückstand der Communalbehörde zur weitern Veranlassung anzuzeigen. Diese hat den Saümigen zur Berichtigung des Rückstandes, oder zur Begründung etwaiger Erinnerungen binnen 8 Tagen aufzufordern. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist erfolgt die executivische Einziehung im Verwaltungswege mit Vorbehalt der Berufung auf richterliche Entscheidung (§ 4 des Ortsstatuts vom 11. April 1857.)

Kranken-Unterstützung.

§ 8. Im Fall der Erkrankung, wohin auch körperliche Verletzungen gerechnet werden, erhalten die der Kasse beigetretenen Gesellen, Gehülfen oder gegen Lohn beschäftigte Lehrlinge — a) die nöthige ärztliche Hülfe, die vom Arzte vorgeschriebenen Arzneien und die außerdem zur Heilung erforderlichen Mittel und Vorrichtungen; — b) während der ärztlich bescheinigten Unfähigkeit zur Arbeit, sofern dieselbe länger als 3 Tage dauert, ein Verpflegungsgeld von fünf Silbergr. täglich. Schwer erkrankten Gesellen 2c. darf mit Zustimmung des Kassen-Ausschusses eine, nach den Umständen abzumessende Zulage zu dem vorstehend unter b bestimmten Verpflegungsgelde gewährt werden, wenn dasselbe zur Deckung der Kosten für die Unterbringung des Erkrankten nicht ausreicht. Innerhalb desselben Kalenderjahrs werden obige Unterstützungen auch bei wiederholten Erkrankungen nicht länger, als für 12 Wochen (84 Tage) gewährt. Die weitere Unterstützung des Erkrankten

fällt, wenn die öffentliche Armenpflege eintreten muß, bis zum Beginn des nächsten Kalenderjahrs dem gesetzlich verpflichteten Armenverbande zur Last. Die Beiträge (§ 5) werden jedem Erkrankten während der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit erlassen. Diese Befreiung beginnt mit der Kalender=Woche, in welcher der Geselle, Gehülfe oder gegen Lohn beschäftigte Lehrling arbeitsunfähig wird, und dauert, wenn derselbe nicht während der Krankheit vom Kassenverbande ausscheidet (§ 12, 13) bis zum Ende derjenigen Kalenderwoche, in welcher er nach dem Gutachten des Arztes wieder arbeitsfähig ist. Dem Arbeitsherrn muß die Wiederherstellung des Erkrankten von dem zweiten Lademeister angezeigt werden, und er ist nach Empfang dieser Anzeige verbunden, die ferneren Beiträge des Gesellen ꝛc. nach § 7 zur Kasse zu zahlen. Die Beitragspflicht der Arbeitsherren erlischt und beginnt ebenfalls nach vorstehender Bestimmung.

§ 9. Über die Wahl des Arztes (Wundarztes) und Apothekers, welchen die Behandlung der Erkrankten und die Lieferung der Arzneien für Rechnung der Kasse übertragen wird, muß der Kassen=Ausschuß gehört werden, auch sind dessen Anträge bei dem Abschlusse der betreffenden Verträge (§ 23) zu berücksichtigen.

§ 10. Wer die Kranken=Unterstützung (§ 8) in Anspruch nimmt, hat seine Krankheit dem zweiten Lademeister anzuzeigen, welcher den Erkrankten unverzüglich zu dem von der Kasse besoldeten Arzte zu begleiten, oder für dessen Berufung, so wie für die Ausführung des angeordneten Heilverfahrens zu sorgen hat. In dem vom Arzte auszustellenden Krankenscheine ist im Falle der Arbeitsunfähigkeit auch letztere zu bescheinigen und diese Bescheinigung muß während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit von Woche zu Woche wiederholt werden. Auf Grund des Krankenscheins zahlt der erste Lademeister das Verpflegungsgeld (§ 8) an jedem Sonnabend durch den zweiten Lademeister.

Beerdigungs=Kosten.

§ 11. Stirbt der Geselle, Gehülfe oder gegen Lohn beschäftigte Lehrling (§ 4), so werden zur Deckung der Kosten der Beerdigung, deren Besorgung dem zweiten Lademeister obliegt, zehn Thaler bezahlt.

Die der Kasse zuletzt beigetretenen 16 Gesellen oder Gehülfen haben die Leiche zum Grabe zu tragen.

Wer sich der Erfüllung dieser Verpflichtung ohne zureichende Gründe entzieht, hat nach der hierüber von dem ersten Lademeister zu treffenden Festsetzung für die nächsten 4 Wochen seine Kassenbeiträge zu verdoppeln. Für die Einzahlung dieser erhöhten Beiträge haftet der Arbeitsherr, nachdem ihm die Zahlungsverpflichtung des Gesellen ꝛc. durch den zweiten Lademeister bekannt gemacht worden, nach den im § 5 ertheilten Vorschriften.

Abmeldung der Gesellen, Gehülfen oder gegen Lohn beschäftigte Lehrlinge.

§ 12. Mit dem Ablaufe der Kalenderwoche, in welcher der Geselle, Gehülfe oder gegen Lohn beschäftigte Lehrling aus der Arbeit tritt, endet sein, so wie des Arbeitsherrn Beitragspflicht (§ 5). Der Arbeitsherr ist verpflichtet, bei Vermeidung der im § 7 des Ortsstatuts vom 11. April 1857 bestimmten Strafe von zehn Silbergroschen bis zu einem Thaler die Entlassung oder den Austritt des Gesellen ꝛc. aus der Arbeit binnen 3 Tagen unter Vorlegung des Quittungsbuchs (§ 3) dem ersten Lademeister anzuzeigen, welcher diese Abmeldung in dem Quittungsbuche zu bescheinigen und dem Arbeitsherrn zurückzugeben hat. Die durch Krankheit veran=

laßte Arbeitsunfähigkeit des Gesellen ꝛc. begründet nur, wenn sie den Arbeitsherrn oder Gesellen ꝛc. zur Auflösung des Arbeitsvertrages bestimmt, (§ 140, Nr. 1, § 141, Nr. 1 der Gewerbe-Ordnung) die Verpflichtung zur Abmeldung.

Ausscheiden aus dem Kassenverband.

§ 13. Durch die Abmeldung (§ 12) scheidet der Geselle ꝛc. ꝛc. aus dem Kassenverbande; er erhält jedoch, wenn er innerhalb der ersten 8 Tage nach der Abmeldung erkrankte, noch die Kranken-Unterstützung (§ 8). Den Anspruch auf fernere Unterstützung kann sich der abgemeldete Gesell ꝛc. ꝛc. durch freiwillige Vorausbezahlung der Beiträge von 14 zu 14 Tagen bis zum Ablaufe der 12. Kalenderwoche erhalten.

Unterstützung der wandernden Gesellen ꝛc. ꝛc.

§ 14. Gesellen und Gehülfen, welche dem Kassenverbande noch nicht beigetreten sind (§ 4) haben keine Unterstützung aus dieser Kasse zu fordern (§ 143 der Gewerbe-Ordnung). Der erste Lademeister darf aber mit Zustimmung des zweiten Lademeisters unbemittelten Gesellen und Gehülfen, welche auf ihrer Wanderschaft die Stadt N. berühren und hier nicht sogleich Arbeit finden, auf Kosten der Kasse Nachtlager und Beköstigung in der Herberge bis zur Dauer von 2 Tagen und bei der Weiterreise ein, nach den Umständen abzumessendes, Reisegeld bis zu 10 Sgr. gewähren.

Verwendung von Kassengeldern.

§ 15. Die Verwendung von Kassengeldern zu anderen gemeinsamen Zwecken, als zu den in diesem Statut bestimmten, ist nur auf Grund eines von der Gemeinde-Behörde genehmigten Beschlusses des Kassen-Ausschusses zulässig, in keinem Falle aber darf der Aufwand für gesellige Ergötzlichkeiten aus der Kasse bestritten werden. Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände sind bei der Kreissparkasse hierselbst anzulegen.

Wahl der Lademeister.

§ 16. Unter Leitung eines Commissarius des Magistrats in N. (§ 113 der Gewerbe-Ordnung) hat der Kassen-Ausschuß zu wählen: — 1) einen ersten Lademeister und einen Stellvertreter desselben; — 2) einen zweiten Lademeister und einen Stellvertreter desselben — auf 3 Jahre aus der Zahl der im Gemeindebezirk der Stadt N. wohnhaften selbständigen Handwerksmeister. Die Wahlen bedürfen der Zustimmung des Magistrats zu N. Von dem Commissarius desselben werden die Gewählten vor dem Kassen-Ausschuß durch Handschlag in Pflicht genommen.

§ 17. Der erste Lademeister verwaltet die Kasse mit Zuziehung des zweiten Lademeisters. Er führt das Verzeichniß der bei der Kasse betheiligten und der aus dieser unterstützten Gesellen ꝛc.; er stellt die Hebelisten auf, nach welchen in den von ihm bestimmten Zeitraümen der zweite Lademeister die fälligen Beiträge (§ 7) einzuziehen hat und er haftet für die rechnungsmäßige Buchung aller Einnahmen und Ausgaben, über welche am Schlusse jedes Jahres Rechnung zu legen ist. Der Gemeindebehörde bleibt vorbehalten, dem Lademeister nähere Anweisungen über die Buchführung und über die Form der Rechnungslegung zu ertheilen. Die Geldbestände und geldwerthen Papiere der Kasse sind beim ersten Lademeister unter zwiefachem Verschlusse aufzubewahren; einen der beiden Kassenschlüssel führt der zweite Lademeister. In der Verwahrung des zweiten Lademeisters befinden sich auch

die Kassenbücher und die übrigen zur Kasse gehörigen Verhandlungen. Die nothwendigen Ausgaben für Schreibmaterialien, für den Druck der Quittungsbücher u. s. w. und die außerdem durch die Kassengeschäfte erweislich entstandenen baaren Auslagen hat der erste Lademeister aus der Kasse zu entnehmen. Im Übrigen verwaltet er sein Amt unentgeldlich.

§ 18. Der zweite Lademeister ist verpflichtet, den ersten Lademeister bei der Kassen-Verwaltung nach dessen Anweisungen zu unterstützen und außerdem ihm nach §§ 7, 8, 10, 11, 22 obliegenden Geschäften alle sonstige Aufträge in Angelegenheiten der Kasse zu besorgen. Derselbe hat auch darüber zu wachen, daß hinsichtlich aller in N. beschäftigten Gesellen 2c. den Vorschriften dieses Statuts genügt wird. Auch der zweite Lademeister erhält für seine Mühwaltungen keine Vergütigung, sondern muß eben so wie der erste Lademeister sein Amt unentgeldlich verwalten

Abnahme der Kassen-Rechnung.

§ 19. Die vom ersten Lademeister gelegte Rechnung (§ 17) wird von dem Magistrats-Commissarius geprüft, nach Erledigung etwaiger Erinnerungen 14 Tage lang beim ersten Lademeister zur Einsicht jedes bei der Kasse betheiligten Handwerksmeister, Gesellen 2c. ausgelegt, und dann vom Kassen-Ausschusse unter Leitung des Magistrats-Commissarius abgenommen.

Kassen-Ausschuß.

§ 20. Der Kassen-Ausschuß, welcher nach den Bestimmungen der §§ 5, 8, 9, 15, 16, 19 bei der Verwaltung der Kassen-Angelegenheiten mitzuwirken hat, besteht: — a) aus sechs hiesigen Handwerksmeistern, welche von sämmtlichen im Gemeindebezirk der Stadt N. wohnhaften Handwerksmeistern für die Dauer jedes Kalenderjahrs gewählt werden; — b) aus acht Gesellen oder Gehülfen, welche von der Versammlung aller bei der Kasse betheiligten Gesellen und Gehülfen ebenfalls für die Dauer eines Kalenderjahrs gewählt werden. Die Wahlen geschehen unter Leitung eines Magistrats-Commissarius, welcher auch die Wahlen ausschreibt.

§ 21. Der Kassen-Ausschuß wählt aus seiner Mitte: — 1) einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben aus der Zahl der Handwerksmeister; — 2) einen Schriftführer und Stellvertreter desselben aus der Zahl der Gesellen oder Gehülfen.

§ 22. Die Versammlungen des Ausschusses werden auf Anordnung des ersten Lademeisters oder des Magistrats-Commissarius durch den Vorsitzenden des Ausschusses berufen.

Zur Abfassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von wenigstens 10 Mitgliedern, und zwar von 4 Handwerksmeistern und 6 Gesellen erforderlich.

Die Leitung der Verhandlungen und die Handhabung der Ordnung in der Versammlung gebührt dem Vorsitzenden, und in dessen Behinderung dem Stellvertreter desselben, soweit nicht die Leitung der Verhandlungen nach §§ 16 und 19 dem Magistrats-Commissarius vorbehalten ist, oder von diesem ausnahmsweise auch in anderen Fällen übernommen wird. Der erste Lademeister, und in Behinderung dessen Stellvertreter, ist befugt und verpflichtet, allen Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen. Er muß jederzeit vom Ausschusse gehört werden, hat demselben auch die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen. Ein Stimmrecht steht ihm jedoch nicht zu.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Majorität der Stimmen gefaßt; im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, oder in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

Die Ergebnisse jeder Abstimmung sind in einem Protokollbuche mit namentlicher Bezeichnung der erschienenen Mitglieder einzutragen und von dem Vorsitzenden, von dem Schriftführer und von drei anderen Mitgliedern der Versammlung zu unterschreiben. Der erste Lademeister oder dessen Stellvertreter haben ebenfalls die Verhandlung mit zu unterzeichnen.

Vertretung der Gesellen-Kasse.

§ 23. Über den Empfang der in diesem Statut bezeichneten Beiträge und Beitrittsgelder kann sowol der erste, als auch der zweite Lademeister giltig für die Kasse quittiren. Eben so kann jeder von beiden die laufenden Ausgaben für die Kasse berichtigen. Sollen andere Geschäfte des bürgerlichen Verkehrs mit verbindlicher Wirkung für die Kasse abgeschlossen oder Prozesse für dieselbe geführt werden, so vertreten die beiden Lademeister die Gesellenkasse und beide müssen die besondere Ermächtigung der Gemeindebehörde (§ 24) zu dem für die Kasse vorzunehmenden Geschäfte, oder zu der abzugebenden Erklärung nachweisen. Ihre Eigenschaft als Lademeister der Unterstützungs-Kasse wird von dem Magistrat bescheinigt.

Beaufsichtigung der Kassen-Verwaltung.

§ 24. Der Magistrat zu N. beaufsichtigt die Kassen-Verwaltung durch einen Commissarius aus seiner Mitte (§§ 16, 19, 22, 23), welcher von dem Gange der Verwaltung durch gelegentliche Einsicht der Kassenbücher und Revision der Kassenbestände Kenntniß zu nehmen hat.

Über vorkommende Streitigkeiten und Beschwerden entscheidet der Magistrat, welcher auch befugt ist, den beiden Lademeistern und ihren Stellvertretern bei Vernachlässigung ihrer Obliegenheiten, und bei Verstößen gegen bestehende Vorschriften, Ordnungsstrafen bis zu Fünf Thalern anzudrohen, die verwirkten Strafen, welche der Gesellenkasse zu überweisen sind, festzusetzen und dieselben im Verwaltungswege beizutreiben. Wegen beharrlicher Nichtbeachtung der erhaltenen Anweisungen, oder wegen festgestellter Unfähigkeit zur Erfüllung der amtlichen Obliegenheiten können die beiden Lademeister durch Beschluß des Magistrats vom Amte entfernt werden.

Abänderungen dieses Statuts.

§ 25. Die Festsetzungen dieses Statuts können auf den Antrag des Kassen-Ausschusses, oder im öffentlichen Interesse von Amtswegen jederzeit revidirt und unter Bestätigung der Regierung abgeändert und eben so kann die Aufhebung der Unterstützungskasse genehmigt oder angeordnet werden. Im Falle der Aufhebung ist das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Kasse Behufs anderweitiger Verwendung zum Besten der Gesellen ꝛc. der Stadtgemeinde in N. zu überweisen. Naugard, den 4. Februar 1858.

Der Magistrat.

Witte. B. v. d. Burg. Hoene.

Auf den Grund des § 144 der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 und des Ortsstatuts für die Stadt N. vom 11. April / 12. Juli 1857 wird das vorstehende Statut hierdurch genehmigt.

Stettin, den 13. April 1858.

(L. S.) Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Chronik der Feüersbrünste in der Stadt Naugard seit 1825.
(S. 1818)

1825, den 25. April, Morgens zwischen 2 und 3 Uhr brannte das Wohnhaus mit dem Nebengebaüde, in welchem sich die Brauerei des Braueigen Behrens befand, am Stargarder Thore, gänzlich ab und zwei Nachbarhaüser wurden beschädigt; auch das Thorgebaüde erlitt einigen Schaden. Die Kindtaufsgäste des Behrens hatten ihn nur einige Stunden zuvor verlassen. Die gewiß unverfängliche Ursache ist nicht ermittelt worden.

1830, den 27. Januar entstand kurz nach Mittag im Stalle des Ackerbürgers Georg Struck, in der Schulstraße, Feüer, welches diesen und die anstoßende Scheüne des Carl Struck, dem Cantorhause gegenüber, in Asche legte, und das Wohnhaus des Erstern und die Hofgebaüde des Letztern, sowie des Schuhmachers Kauschert, in der Friedrichstraße, beschädigte.

1836, den 3. August, Morgens 5 Uhr brannte dem Müllermeister Callies, an der Stargarder Landstraße, die auf dem Wohnhause stehende holländische Windmühle ab. Das Feüer entstand in der Mühle. Von den auf dem Felde stehenden Roggenstiegen wurde eine vom Flugfeüer ergriffen.

1836, den 31. Dec. brannte dem Ackerbürger Radünz zu Grünhof eine unversicherte Scheüne ab. Das Feüer war in der Schweinebucht eines Inquilinen ausgebrochen.

1837, den 13. Juli brannte die Zampelmühle des Müllers Wakrow ab.

1840, den 3. August, Abends gegen 11 Uhr kam auf dem Futterboden des Ritterschen Stalls, Post- und Marienstraßen-Ecke, höchst wahrscheinlich durch Fahrlässigkeit des Knechts, Feüer aus, welches das zweigeschössige Gebaüde, die Hintergebaüde des Hauses nicht nur, sondern auch die beiden Wohnhaüser der Wittwe Grafunder und des Schmiedemeisters Hübner in Asche legte, auch das Ackerbürger Genzsche Haus ergriff, hier aber gedämpft wurde. 14 Familien wurden von dem Schaden mehr oder weniger betroffen. Die Meisten, arme Leüte, verloren all' das Wenige, was sie besaßen, da das Feüer in den ausgetrockneten Gebaüden rasch um sich griff. Die in dem obern Stallraum befindlichen Garben verursachten einen Feüerregen, der sich über einen großen Theil der Stadt verbreitete. In der Poststraße, dem Pfarrhause gegenüber, brannte eine hölzerne Dachrinne; Ähnliches geschah auf mehreren Höfen. Besonders thätigen Antheil an dem Löschen nahm die Straf- und Besserungsanstalt mit zwei großen Feüerspritzen und einem bedeütenden Contingent an Löschmannschaften, 41 an der Zahl. Auch das Militair vom 2ten combinirten Reserve-Bataillon leistete thätige Hülfe durch Aufrechthaltung der Ordnung nicht nur, sondern auch beim Feüerlöschen selbst. Eine Sammlung in der Stadt für die Abgebrannten ergab Thlr. 100. 7. 6 Pf. baar, welche unter 14 Personen vertheilt wurden. Die Städtefeüer-Societät hatte Thlr. 1499. 2. 4 Pf. zu zahlen.

1842, den 28. Februar, am Abend eines Jahrmarkttages brannte die Bockwindmühle des Müllers August Callies, neben dem sog. kleinen Postwege, ab, angeblich durch Schuld des Gesellen, der sie verlassen und sich in der Stadt zu den Jahrmarkts-Vergnügungen begeben hatte. Es ist wol dieselbe Mühle, welche die am 3. Aug. 1836 abgebrannte holländische Mühle ersetzt hatte.

1842, den 24. Juli, Brand des Moses'schen Färbereigebaüdes im Burgrevier der Strafanstalt. Seiner ist schon bei dieser gedacht worden.

1842, den 25. October, Abends, brannte die Malzdarre des Braueigen Christeck, an der Ecke des Markts und der Hirtenstraße. Das Feüer wurde bei Zeiten durch

ein herabfallendes schwelendes Stück Holz, das aus einer Zimmerdecke kam, entdeckt und gelöscht. Der Schaden war nicht bedeütend. Er betrug Thlr. 32. 15 Sgr.

1843, den 20. Januar, Nachts gegen 12½ Uhr, brannte das Haus des Galanteriewaaren-Händlers Bohrer. Er ließ durch seinen Sohn Feüerlärm machen. Die Hülfe kam bald herbei und es brannte daher nur das Dach von dem nur niedrigen Hause in der Zimmerstraße ab. Über die Entstehung des Brandes hat sich nichts ermitteln lassen.

1845, den 23. April, Mittags gegen 12 Uhr, Feüersbrunst bei der Schank- und Herbergswirthin Wittwe Cörlin auf der westl. Marktseite auf dem Hofe, wo der Stall, auf dessen Boden das Feüer auskam, großen Theils abbrannte. Das Feüer wurde in wenigen Stunden bewältigt, so daß es die Nachbargebaüde nur etwas ansengte.

An demselben Tage ein zweites Feüer, Nachts 11 Uhr, beim Destillateur Wilhelm Radlof, am Stargarder Thor, auf dem Hausboden und dem Boden eines Anbaues, wo sich Kohlen-Vorräthe zur Reinigung der Getränke vorfanden, die in Gluth waren. Das Feüer wurde binnen zwei Stunden bewältigt und drang zum Glück nicht in die unteren Raüme, woselbst Spiritus lagerte.

1850, den 9. September, Nachts, kam in dem Hause des Kaufmanns Born, in der Greifenberger Straße, Feüer aus, dessen Entstehung nicht ermittelt werden konnte. Es wurden davon das Born'sche und thorwärts das Kaufmann Laplace'sche, stadtwärts das Haus des Rathmanns Uhrmacher Oppelt ganz in Asche gelegt, und das Bäcker Wilde'sche Haus bis in den Grund ruinirt. Die seither aufgeführten massiven Gebaüde zeichnen sich vor den angränzenden Fachwerksgebaüden, von denen aber auch das Giebelhaüschen des Kaufmanns Cronheim stark beschädigt war, aus, und lassen dadurch vielleicht noch lange den bedeütenden Umfang des Brandes erkennen.

1852, den 12. Juli, Mittags, brach in dem Stalle des Maurers Kiekbusch Feüer aus, welches den Stall mit dem der Nachbarin Wittwe Liesener in Asche legte und andere Hintergebaüde beschädigte. Dadurch verschwanden endlich die Strohbedachungen der Stallgebaüde hinter den Spinnhaüsern. Feüer-Versicherung 150 Thlr.

1856, den 22. April, in der Nacht, brannte die Bockwindmühle des Müllers König zur Malzmühle ab; man vergl. den Artikel Malzmühle, S. 1781.

1859, den 27. Juni, nach 9 Uhr Abends, brach in den, vor dem Greifenberger Thore belegenen, in Fachwerk gebauten, und mit Ausnahme der an der großen Straße stehenden Magazinscheüne, mit Stroh gedeckten Scheünen Feüer aus, welches bei der herrschenden Trockenheit mit solcher Schnelligkeit um sich griff, daß in Zeit von ¼ Stunde sämmtliche 56 Scheünen in Flammen standen und in einigen Stunden gänzlich niedergebrannt waren. Von dem Inhalt der Scheünen an Heü, Stroh, Torf, Holz, Wagen und Ackergeräth wurde nichts gerettet. Alle diese Gegenstände und die Scheünen selbst, diese zum größten Theil waren nicht versichert; die Versicherten aber waren nur schlecht versichert. Der Brand scheint durch einen Böswilligen, der nicht Eigenthümer war, veranlaßt worden zu sein. Vielleicht hat der Thäter schon im Geist die seither aufgeführten neüen, theils massiven, theils Fachwerks-Scheünen mit massiven Giebeln geschaut, aber nicht die Leiden erwogen, welche er auf die Betroffenen herauf beschwor. Der Zeit cantonnirte hier die mobile 6te Munitions-Colonne des 2ten Artillerie-Regiments, deren Mannschaften theilweise sehr dazu beitrugen, daß die von dem Feüermeer ausströmende Glut nicht die jenseits der Straße belegenen Wohn- und Wirthschaftsgebaüde der vormaligen Amtsfreiheit ergriff, auf denen die Dachziegel glühten und an denen die Kientheile des Holzwerks flüssig wurden. Auf Nichtscheünen war es von der Vor-

sehung nicht abgesehen, denn sogar das neben den Scheünen an der Golnowschen Trift liegende Buchholz'sche Haus und ein nur wenige Schritte entferntes Stallgebaüde wurden gewissermaßen nur angesengt, während in den Gärten dahinter die dort stehenden Baüme brennenden Pyramiden glichen. Der Retablissements-Plan der Scheünen ist von der Kgl. Regierung unterm 27. Aug. 1859 genehmigt worden. Sämmtliche Scheünen haben massive Giebel erhalten und sind zum Theil ganz massiv, zum Theil durchgängig feüersicher erbaut. Nicht alle Besitzer bauten wieder auf; 7 Scheünenplätze erwarb die Stadt aus Kämmerei-Mitteln, um eine größere Regelmäßigkeit herzustellen.

1860, den 7. Februar, Abends gegen 8 Uhr, entstand auch vor dem Stargarder Thor, höchst wahrscheinlich von ruchloser Hand angelegt, da man schon vorher in einer Scheüne in der Nähe des Kietzes angebrannte Combustibilien aufgefunden hatte, die nur durch eine Wandöffnung hineingesteckt sein konnten, Feüer linker Hand der Kunststraße nach Golnow in einem Gange zwischen einer zurückgebauten Scheüne und einer, die an der Straße lag. Es brannten 42 Scheünen, 1 Wohnhaus, — der Kietz, — und ein Stallgebaüde nieder. Der Schaden war bedeütend, da ein Theil der Scheünen und die darin aufgespeicherten Korn- und Futtervorräthe theils gar nicht, theils nur sehr geringe versichert waren. Der ganze Raum von dem Aaron Ascher'schen Speicher an der Kälberwiese, welcher stehen blieb, links der Golnowschen Chausseestraße bis zum Armenkirchhof an der Stargarder Straße und von dieser wegspringend von den stehen gebliebenen Spinnhaüsern, also der Kietz und die Scheünen bis zu der zum Werder führenden Straße wurde vom Feüer weggefegt, auch ein Stall des v. Szczypanskischen Gehöfts stark beschädigt. Die gegenüber liegenden Scheünen stadtwärts an der Golnowschen Chausseestraße blieben, zum Glück für die Haüser der Stadt, unbeschädigt. Ebenfalls die linker Hand der Stagarder Straße befindlichen Gebaüde, von denen 2 Scheünen mit Stroh gedeckt waren, bis dahin, wo der Weg zur Werdertrift abgeht. Daß das dem Kietz und den abgebrannten Scheünen zugewendete von Szczypanskische Gehöft, von dem schon ein Stall brannte, gerettet wurde, war einem Wunder gleich zu achten. Bei dieser Feüersbrunst vermißte man sehr den Kleinen See. Aus dem großen See konnte nur mit der größten Anstrengung Wasser herbeigeschafft werden, da das ringsum tobende Element das Heranfahren sehr erschwerte. So z. B. mußte ein Weg über den Pfarrkamp und seinen Sturzacker gelegt und so auf Umwegen der aüßersten Brandstelle Wasser zugeführt werden. Die Scheünen jenseits des Armen-Kirchhofs rechter Hand der Stargarder Straße sind stehen geblieben, weil der Wind davon abstand. Bei dem Retablissement haben sämmtliche Scheünenbesitzer wieder aufgebaut, woher es gekommen, daß mit dem Raume sparsamer verfahren werden mußte, als nach dem Retablissement der Scheünen vor dem Greifenberger Thore

1861, den 20. März, Morgens zwischen 4 und 6 Uhr, brannte das Hinterhaus des Bürgers Johann Schenk und der Stall des Conditors Carl Manz in der Schuhstraße, dem Kreisgerichtsgebaüde gegenüber, ab.

1869, den 23. Februar, wurden vor dem Stargarder Thore wiederum 7 Scheünen mit mehreren Stallgebaüden vom Feüer zerstört. Ihr unmittelbarer Anschluß an die Stadt hatte schon immer die Sorge hervorgerufen, welche Gefahr der Stadt durch dies unmittelbare Anlehnen bei einem etwa entstehenden Feüer ausgesetzt sein mußte. Es würde auch jedenfalls dieses Bedenken bewahrheitet worden sein, wenn nicht der Wind glücklicher Weise während des ganzen Brandes ununterbrochen von

der Stadt abgewandt gewesen wäre. In feüerpolizeilicher Hinsicht mußte es daher unstatthaft erscheinen, die qu. Plätze wieder mit Scheünen zu bebauen. Gegen früher hatte sich die Feüergefährlichkeit der Scheünen auch dadurch vermehrt, daß längs der Promenade, 15 Fuß von einem der Scheünenplätze entfernt, eine Kegelbahn angelegt worden ist, in welcher bis zur späten Polizeistunde Licht gebrannt und zahlreich von den kleinen Leüten besucht wird, die mit brennenden Cigarren-Resten eben nicht vorsichtig umzugehen pflegen. Die Polizei-Verwaltung hat daher, auf Grund des § 20 der Feüerpolizei-Ordnung vom 12. August 1847, den Consens zum Retablissement der Scheünen abgelehnt, insonderheit auch deshalb, weil sie dafür hält, daß die Scheünenplätze zu Wohnhaüsern zu reserviren seien, weil hier ein Mangel an geeigneten Bauplätzen zu Wohnhaüsern vorhanden ist Die abgebrannten Scheünenbesitzer haben auch anderweit Scheünen, bezw. Bauplätze dazu, erworben.

1872, den 24. October, Abends 9 Uhr, entstand in der Greifenberger Vorstadt Feüer, welches 3 Stallgebaüde mit allen darin befindlichen Vorräthen an Stroh und Feüerungsmaterial, Holz und Torf, in Asche legte. Die Spritze der Strafanstalt war beim Löschen zuerst in Thätigkeit, dann die Spritzen der benachbarten Dörfer, zuletzt stellte sich die städtische Feüerwehr ein! So lautete ein Bericht aus Naugard in der Stettiner Morgen-Zeitung vom 1. November 1872.

Ergänzungsblätter

zur

Beschreibung der ländlichen Ortschaften

des

Naugarder Kreises,

betreffend

das Kirchen- und Schulwesen.

(Landbuch II. Th., V. Bandes, 1. Abtheilung).

Die Kirchen der Synode Naugard innerhalb des Kreises Naugard.

Zustand derselben in den Jahren 1867—1872.

Ergänzungen, bezw. Berichtigungen der in der Örterbeschreibung enthaltenen Nachrichten ältern Datums.

Mutterkirchen	Namen der Prediger.	Tochterkirchen.	Entfernung v. d. Mater.	Eingepfarrte Wohnplätze.
1. Döringshagen . .	Stephani . . .	. . . .	—	Grävenbrück, Wilkenfeld, Kattstart, Gliezig, Nadefeld.
		2. Düsterbeck	3/8 Mln.	Neü=Düsterbeck.
		3. Zikerke	5/8 „	Rehhagen, Vierhof.
		4. Grävenhagen.	1 Mle.	—
5. Hindenburg. . . .	Voß	. . . .	—	
		6. Kiker	1/4 Mle.	Kikermühle, Kalkb. Rehhagen.
		7. Schwarzow.	3/8 Mln.	—
8. Karzig	Rinmann . . .	. . . .	—	Neüendorf, Warnekow.
		9. Damerow	3/8 Mln.	Altemühl, Verchentin, Friedrichsberg'sche Mühle.
		10. Wolchow	5/8 „	Neühof.
11. Langkavel	Walter, Diaconus zu Naugard.		3/4 „	Florentinenhof, Ludwigsthal.
		12. Minten	5/8 „	Schwingmühle.
13. Naugard	Klopsch, Pfarrherr der St. Marien=Gemeinde			Eberstein.
14. „	Haucke, Pfarrer der Strafanstalts=Parochie.			—
15. Retztow.	Behrend. . . .	. . . .	—	—
		16. Glewitz	3/4 Mln.	—
		17. Kriwitz	1/2 Mle.	—
18. Groß=Sabow. . .	Jänike.	. . . .	—	Kotzen, Kl. Sabow.
		19. Groß=Leistikow	3/8 Mln.	—
		20. Maskow	1/4 Mle.	—
		21. Kl.=Leistik.=Ottendorf	3/8 Mln.	—
22. Strelowhagen . .	Dr. Unruh . .	. . . .	—	
		23. Fanger	3/8 Mln.	Neüfanger.
		24. Rodenfier.	1/2 Mle.	Fischersfeld, Neüwald, Neühaus.
		25. Trechel	3/4 Mln.	Friedrichsberg, Hirschwald, Schönhaus, Schafbrück, Sophienthal.

1. **Döringshagen.** (1. Abth. S. 224). Patron: der König. Eine Matrikel ist nicht vorhanden; indessen befindet sich in den Acten des vormaligen Pommern-Kaminschen Consistoriums, betreffend das Kirchen- und Schulwesen in D., eine Verhandlung, d. d. Amt Naugard, den 10. Januar 1738, worin Festsetzungen über die dem Pfarrer zustehenden Abgaben an Meßkorn ꝛc. enthalten sind, welche von da an maßgebend geblieben, in Verbindung mit anerkanntem, altem Herkommen bezüglich der Reallasten. Demnächst wurde über die accidentellen Hebungen, in Ermangelung einer Matrikel, bei der Introduction eines Predigers in D. unterm 6. Februar 1809 von dem damaligen Superintendenten Medenwald und den assistirenden Predigern, mit Zuziehung der Schulzen und Kirchenvorsteher der Gemeinden Döringshagen, Zikerke, Düsterbeck und Grävenhagen, ein Protokoll aufgenommen, in welchem die gedachten Hebungen folgendermaßen festgesetzt wurden: — Döringshagen. a) für Hochzeiten 2 Thlr.; b) für Kindtaufen, bei freien Leüten 16 gr., bei Unterthanen 12 gr.; c) für Leichenbestattung ohne Unterschied der Person 12 gr.; d) Parentation und Standreden jeder 1 Fl., Leichenreden 1 Thlr., Curriculum vitae 2 Thlr.; e) Einsegnung der Kinder von freien Leüten 6 gr., von Unterthanen 4 gr.; f) Kranken-Communion 4 gr. — Zikerke, Glizig und Vierhof. a) Hochzeit mit dem Opfer der Brautleüte 2 Thlr; b) Kindtaufen bei Einliegern 16 gr., bei Unterthanen 12 gr.; c) Leichen, große und kleine 6 gr., freie Leüte 10 gr.: d) und e) wie in Döringshagen. — In Düsterbeck wie in Döringshagen. — Grävenhagen. a) Hochzeit $1\frac{1}{3}$ Thlr.; b) Kindtaufen insgesammt 16 gr.; c) Leichen wie in Döringshagen; e) Einsegnung der Kinder 5 gr.; f) Kranken-Communion wie in Döringshagen. In dem gesammten Pfarrsprengel: Aufgebotschein 8 gr., Taufschein 6 gr., Todtenschein (Vacat). Zwei Jahre nach rechtskräftiger Vollziehung dieses gegenseitigen Abkommens weigerten sich die Einlieger-Leüte zu Zikerke, die Taufgebühren mit 16 gr. zu erlegen, indem sie behaupteten, den früheren Predigern nur 12 gr. gegeben zu haben, und die Verhandlung vom 6. Februar 1809 für sie keine Richtschnur sein könne. Der Prediger reichte deshalb unterm 11. März 1811 bei der Kgl. Reg. eine Beschwerde ein, die dem Kgl. Domainen-Amte zu Naugard zur Erledigung und mit dem Auftrage überwiesen wurde, nunmehr fördersamst eine Matrikel zu entwerfen. Das Amt legte den Streit der Zikerker Einlieger wegen der Taufgebühren bei, erbat sich aber in seinem Bericht vom 12. Juni 1811 die alte Matrikel von Döringshagen aus dem Archive der Kgl. Reg., um auf Grund derselben eine neüe zu entwerfen, da hierbei das Protokoll von 1809 wol nicht zur Norm zu nehmen sei. Da indessen auch im Regierungs-Archiv eine Matrikel von D. nicht aufzufinden war, so wurde mittelst Dekrets vom 26. Juni 1811 der Amtsbericht zu den Acten genommen, bis über die Anfertigung neüer Matrikeln etwas Näheres bestimmt werden würde. Seit der Zeit, also seit länger als 60 Jahren, ist die Matrikel-Sache in der Schwebe geblieben.

Nach dem Etat für die Kirchenkasse von D. auf die 6 Jahre vom 1. Januar 1864 bis 31. December 1869 und verlängert laut Verfügung der Kgl. Reg. vom 25. Februar 1870 auf die drei Jahre 1870, 1871 und 1872, beträgt ihre Jahres-Einnahme und Ausgabe 36 Thlr. — Einnahme. Tit. I. An Zinsen von den ausstehenden Kapitalien: Nichts. Zwar ist ein Kapital von 50 Thlrn. vorhanden, aber es ist seit dem 2. Mai 1861 in einem Guthabenbuch der Naugarder Kreissparkasse angelegt, von der die Zinsen nicht erhoben, sondern mit Zins auf Zins zugeschrieben werden. Tit. II. 1) Von dem Kirchenerbpächter Carl Friedrich August Zastrow, der seit dem März 1853 an die Stelle seines Schwiegervaters Scheuchel

getreten und wohnhaft ist auf dem Kattstart, für 31 Mg. 31 Ruth. Grundstücke, laut Erbpachtcontracts vom 7. November (nicht September) 1835, bestätigt den 30. Mai 1836, und Hypothekenscheins vom 5. August 1836, ein jährlicher Canon von 19 Sch. 5 Mtz. Roggen, welcher demnächst in Gemäßheit des unterm 21. Febr. 1852 bestätigten Recesses in eine feste Geldrente von Thlr. 26. 2. 2 Pf., diese aber schließlich, laut Auseinandersetzungs-Recesses, d. d Naugard, den 6. August 1858, von der Kgl. General-Commission bestätigt den 29. August 1858, und hypothekarisch eingetragen den 22. Octbr. 1858, in einem am 1. Decbr. eines jeden Jahres nach dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Golnow postnumerando abzuführende Roggenrente von 19 Sch. 14,56 Mtz. zurückverwandelt worden ist. Macht, den Sch. Roggen zu 1½ Thlr. gerechnet, Thlr. 29. 26 Sgr. Laut § 9 des Contracts ist der Kirche das Vorkaufsrecht vorbehalten. Das Laudemium, welches der Contract auf 5 Prct. des Kaufgeldes festgesetzt hatte, ist, in Folge der Gesetzgebung von 1850 in Wegfall gekommen. 2) Für eine kleine Wiese von unbekannter Größe laut Genehmigungs-Verfügung der Kgl. Regierung vom 2. April 1812, 10. Februar 1818 und 19. Juni 1818 auf Michaelis jedes Jahrs von der hiesigen Gutsherrschaft 2 Sgr. 6 Pf. Summa Tit. II. Thlr. 29. 28. 6 Pf. Tit. III. Klingbeütelgeld 2 Thlr. Tit. IV. An Grab- und Gelaütegeld 3 Thlr. Die Gebühren fürs Grab und Gelaüte betragen zusammen für jede Leiche in Döringshagen, Wilkenfeld und Kattstart 10 Sgr.; aus Grävenbrück und den herrschaftl. Leüten, welche kein Jahrgeld zahlen, 20 Sgr.; aus der herrschaftlichen Familie selbst 22½ Sgr. Tit. V. An milden Gaben 5 Sgr. Tit. VI. Ad Extraordinaria 26 Sgr. 6 Pf. — Ausgabe. Tit. I. An Besoldungen Thlr. 1. 22. 6 Pf. Davon dem Prediger 20 Sgr., dem Küster 2½ Sgr., den Kirchenvorstehern 1 Thlr. Tit. II. Zu kirchlichen 2c. Bedürfnissen Thlr. 2. 18 Sgr., davon dem Prediger 1 Thlr. Vergütigung für den Altarwein; und 1 Thlr. 18 Sgr. für Lichte zum Früh- und Abendgottesdienst in der Weihnachtzeit. Tit. III. Porto 2c. 1 Thlr. Tit. IV. An Bau- und Reparaturkosten 8 Thlr. Die Fraction der vorigen Rechnungs-Periode von 1858—63 gibt Thlr. 28. 1. 2 Pf., allein diese gibt keinen Anhalt, da in derselben die Pfarrscheüne neü gebaut, auch im Pfarrhause das Nothwendigste reparirt worden. Gleichwol ist dieses selbst, wie der Pfarrstall der Reparatur bedürftig, mehr noch die Küsterwohnung, dringend erfordert die Kirche einen Abputz von außen und innen, auch Ausbesserungen am Dache. Deshalb sind 8 Thlr. angesetzt worden. Zu bemerken ist, daß, nachdem die geistlichen Gebaüde im Kriege von 1807 bei den Operationen des Schillschen Freicorps gegen die zur Belagerung von Kolberg anrückenden Franzosen eingeäschert waren, die Pfarrgebaüde im Jahre 1810 und die Kirche im Jahre 1812 wieder aufgebaut wurde. Die Nießbraucher der geistlichen Wohngebaüde 2c. müssen, Inhalts der Verfügung vom 31. Januar 1826, alle kleineren Reparaturen bis incl. 1 Thlr. ex propriis bewirken, eine allgemeine Bestimmung, die von sämmtlichen Pfarrsprengeln gilt. Die Hand- und Gespanndienste bei Bauten und Reparaturen der geistl. Gebaüde müssen die Eingepfarrten unentgeldlich verrichten. Zu den Baukosten an den Pfarrgebaüden in D. trägt die D.sche Kirche ⅓ bei. Tit. V. An Insgemein Thlr. 5. 13 Sgr. Davon 15 Sgr. an den Superintendenten zu Schreibmaterial und 1 Thlr. an das Stargarder Waisenhaus, als fixirte Ausgabe; nicht fixirt: Feüerkassengeld 3 Thlr., dem Prediger und Küster pro synodo 25 Sgr., Einband des Amtsblattes ⅓ von 9 Sgr. Die Gebaüde sind seit 1859 bei der Preüßischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin gegen Feüersgefahr versichert. Tit. VI Ad Extraordinaria

2 Thlr. Der Fractionsbetrag ist Thlr. 3. 18. 6 Pf., vornehmlich entstanden durch Nachmessung der Pfarrländereien. Die ordnungsmäßige Kirchen- und Schulvisitation absorbirt jährlich Thlr. 1. 10 Sgr. Unter diesem Titel dürfen ohne besondere Genehmigung der Patronats-Behörde keinerlei Ausgaben gemacht werden, eine für alle Kirchen gültige Bestimmung. Tit. VII. An Überschüssen zur Anlegung von Kapitalien und Deckung außergewöhnlicher Baukosten Thlr. 15. 6. 6 Pf.

Wenn weiter oben, S. 225 der Abth. 1, gesagt worden, daß zu den Kirchenländereien auch eine Wiese von unbekannter Größe gehöre, welche für Thlr. 16. 14. 6 Pf. verzeitpachtet sei, so beruhet diese Angabe der Prästations-Tabelle des Amtes Naugard offenbar auf einem Irrthume. Die Etatsacten, die bis auf das Jahr 1813 zurückgehen, wissen nichts von einer derartigen, sie kennen nur die kleine Wiese, für deren Nutzung die Gutsherrschaft von D. seit 1812 die kleine Geldrente von $2^1/_2$ Sgr. entrichtet. Auf dem Kirchhofe stand sonst ein Birnbaum, dessen Früchte zuletzt vom Küster für eine jährliche Pacht von 12 Sgr. genutzt wurden. Der Baum hatte in den letzten Jahren wegen Alters und Absterbens wenig mehr getragen, was den Küster veranlaßte, auf die fernere Nutzung der Früchte Verzicht zu leisten Der bisherige Pachtzins ist daher seit 1840 in Wegfall gekommen.

Kattstart, ein plattdeütsches Wort, im Hochdeütschen Katzenschwanz, ist der Name eines Ausbaues, oder einer Colonie auf dem Fundo von D., im Amts-Antheile des Dorfs. Die Colonie ist aus dem Bauergute des vormaligen Schulzen Gottfried Pesch entstanden, der das Gut unter seine 4 Kinder vertheilt hat (S. 223, Abth. 1). Sie liegt NW. vom Dorfe und NO. von Wilkenfeld. Die Theilung des gedachten Bauerhofs beruhet, obschon bereits vor 1838 zur Ausführung gebracht, auf der Domainen-Rentamts-Verhandlung d. d. Naugard den 10. März 1841 und der Regierungs-Verfügung vom 30. November 1841, vermöge derer die Abgaben-Vertheilung an die Geistlichkeit geregelt wurde. Kattstart besteht jetzt aus 5 Stellen, davon gehören 3 Einviertelhöfe den drei Söhnen des Schulzen Pesch, der 4te Einviertelhof, welcher der Tochter überwiesen wurde, ist in 2 Einachtelhöfe getheilt, davon einer anscheinend dem Kirchenlandserbpächter Zastrow gehört. Der Name Kattstart ist ein ortsüblicher, die landespolizeiliche Genehmigung ist nicht beantragt, daher auch nicht ertheilt. Der Herausgeber des L. B. hat ihn erst aus den Matrikular- und Etats-Acten der Kirche zu D. kennen gelernt. Weder in dem polizeilichen Ortschaftsverzeichnisse des Naugarder Kreises von 1867 kommt der Name vor, noch in den Grundsteüer-Tabellen des Kgl. Finanz-Ministeriums, wo die Colonie Wilkenfeld irriger Weise Wilhelmsfelde genannt wird.

Frühere Zustände der Kirchenkasse von D. In der Etatsperiode 1813—18 betrug die Einnahme und Ausgabe nur 4 Thlr. Die Kirchenländereien, aus Acker und Wiesen bestehend, nutzte der Küster als pars salarii und gab 2 Thlr. 15 Sgr. jährliche Pacht. In der Periode 1820—25 war die Einnahme auf 13 Thlr. gestiegen, da die Grundstücke für 10 Thlr. 18 Sgr. verzeitpachtet waren. Die Ausgabe betrug 7 Thlr., so daß 6 Thlr. an Überschuß verblieb, womit der Anfang zu einer Kapital-Anlage gemacht werden konnte. Hier findet sich folgende Bemerkung: Für den Fall, daß die Kirche den Beitrag zur Feüerkasse nicht aus eignen Mitteln leisten kann, wird derselbe von dem Geistlichen Bau-Fonds der Kgl. Regierungs-Hauptkasse übernommen. In der Periode 1826—31 trugen die Kirchengrundstücke an Pacht Thlr. 21. 14. 6 Pf. ein und die ganze Einnahme belief sich auf Thlr. 24. 5 Sgr. Zur Anlegung von Kapitalien waren Thlr. 11.

23 Sgr. bestimmt. Im Jahre 1829 war der Bestand von 25 Thlr. in einem 4prctigen Pommerschen Pfandbriefe angelegt worden. Die Zeitpacht für die Grundstücke hatte sich aber in der Etatsperiode 1834—39 um 5 Thlr. vermindert. Die ganze Einnahme betrug 21 Thlr. und der Überschuß Thlr. 7. 29. 6 Pf. In der Etatsperiode 1840—45 war das Capital auf 75 Thlr. in Staatsschuldscheinen gestiegen. Nunmehr waren durch den Vertrag vom 7. Nov. 1835 die 31 Mg. 31 Ruth. großen Kirchengrundstücke für 19 Sch. 5 Mtz. Roggen 2c. vererbpachtet; erster Erbpächter Johann Gotthilf Bornfleth. Ganze Einnahme Thlr. 25. 12 Sgr., Überschuß Thlr. 13. 2. 11 Pf. In den Jahren 1842, 1843 und 1844 kamen bedeütende Reparaturbauten am Pfarr- und Küsterhause vor, was die Versilberung des Staatsschuldscheins über 50 Thlr. nöthig machte. Nach der Zeit bis 1850 scheint die Ansammlung von Kapital Fortschritte gemacht zu haben, denn in den Erlaüterungen zu dem Etatsentwurf pro 1852—1857 heißt es: „Die Vermehrung des Kapitals (50 Thlr. Pommersch. Pfandbrief) würde noch bedeütender sein (vergl. Rechnung für 1846 und 1850), wenn nicht in diesem Jahre die Kirchenkasse 150 Thlr. zur Reparatur des Kirchengebaüdes hätte verwenden müssen.“ In der Etatsperiode 1852—57 berechnete sich Einnahme und Ausgabe auf Thlr. 32. 20 Sgr. In ersterer war die fixirte Geldrente für die vormaligen Kirchengrundstücke laut Ablösungs-Receß vom 2. Februar 1852 mit Thlr. 26. 2. 2 Pf. zum Ausdruck gekommen, und Scheuchel wird als Nachfolger des ursprünglichen Erbpächters Bornfleth genannt. Zum Tit. II. der Ausgabe für kirchliche Bedürfnisse findet sich die Erlaüterung: Die Erhöhung dieser Etatsposition ist erforderlich geworden durch einen neüen 12armigen Kronleüchter von Messing und andere Einrichtungen zur würdigen Beleüchtung der Kirche für den Frühgottesdienst am Weihnachts- und Neüjahrsfeste. Die angesetzte Position würde auch jetzt niemals reichen, wenn nicht milde Hände noch anderweitig zu Hülfe kämen. In dem Etat pro 1858—63 findet sich die Bemerkung, daß der von der Kirche besessene Pommersche Pfandbrief über 50 Thlr. mit jährlich $1^2/_3$ Thlr. Zinsen habe zur Deckung der Ausgaben im Jahre 1857, veraüßert werden müssen, mithin ein zinstragendes Kapitalvermögen nicht mehr vorhanden ist. Indeß wurden doch $13^1/_3$ Thlr. als jährlicher Überschuß in den Etat gesetzt, der mit Thlr. 31. 10 Sgr. abschloß. Zum Tit. IV. der Ausgabe, Baukosten, wurden bedeütende Reparaturen an Wohn- und den Wirthschaftsgebaüden des Pfarrhofes in Aussicht gestellt, daher der Vorschlag gemacht wurde, die D.sche Kirchenkasse von dem 1 Thlr. Beitrag zum Stargarder Waisenhause zu befreien, worauf aber von Patronatswegen nicht eingegangen ist.

Im Jahre 1816 wurden die gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse zwischen dem damaligen Besitzer des Ritterguts D., Waldemann, und den zum adligen Theile des Dorfs gehörigen 4 Bauern vermöge eines Recesses geregelt, der am 14. September vollzogen und am 25. Sept. 1816 vom General-Commissarius für Pommern, v. Brauchitsch, bestätigt worden ist. In Ansehung der Abgaben an die Pfarre 2c. hat der Receß Folgendes festgesetzt: — Die Abgaben, welche diese 4 Bauern bis hieher an die Geistlichkeit entrichtet, es mögen solche in Naturalien oder baarem Gelde bestanden haben, gehen zur Hälfte mit dem Acker an die Herrschaft über. Nur versteht es sich von selbst, daß, wenn die Geldabgaben blos persönlich sind, solche auch von den Bauern allein und ohne Zuthun der Herrschaft entrichtet werden müssen. In Ansehung der Art und Weise, so wie der Zeit, wann diese Abgaben an die Geistlichkeit, nämlich den Prediger und Küster, zusammengebracht und abgetragen werden müssen, richten sich diese 4 Bauern lediglich darnach, wie solches

zu einer jeglichen Zeit von der Mehrheit der Dorfschaft beschlossen und festgesetzt werden wird. (§ 12 Rec.) — In Ansehung der Kirchen- und Pfarrbauten verbleibt es bei der bisherigen Observanz, nur daß das Rittergut hierzu für die Zukunft um so viel mehr beiträgt, als der halbe Acker beträgt, welchen das Gut von den 4 Bauern überkommen hat. So verhält es sich auch mit allen übrigen, dem Prediger und Küster etwa sonst noch schuldigen und üblichen Leistungen. (§ 13 Rec.) — Was der Schulhalter zu D., nach Vorschrift des Cultur-Edicts, nach bewerkstelligter Separation und bei dieser zur Schule zugelegt erhalten wird, und welches etwa in 2 Morgen Acker bestehen dürfte, wird von der Totalität abgezogen, und diesem unterwirft sich dann der Eigenthümer des Kossatenhofes gleich den Besitzern der 3 Bauergüter. (§ 31 Rec.) — Der Separations-Receß von D. ist in den Matrikular-Acten nicht enthalten. Er datirt vom 2/4. Februar 1826 und ist von der Kgl. General-Commission für Pommern unterm 26. Februar 1827 bestätigt.

2. Düsterbeck. (1. Abth. S. 334—337). Patron: Der Besitzer des hiesigen Ritterguts, seit 1847: Friedrich Johann Philipp Victor Sigismund v. Eisenhart-Rothe, Rittmeister a. D. und Kreis-Deputirter. Matrikel mangelt. Kirche und Thurm, massiv, sind in baulichem Zustande. Die Gebaüde des hies. Pfarrbauerhofs sind gleichfalls in baulichem Zustande; die Pfarrscheüne, massiv, ist neü, der Stall im Jahre 1867 ausgebaut, das Wohnhaus 1869 in Stand gesetzt. Das Küster- und Schulhaus ist kaum noch bewohnbar und ist wegen Neü-, bezw. Umbaues desselben schon vor Jahren verhandelt worden. Die Tabelle von dem Vermögens-Zustande dieser Kirche pro 1870 besagt was folgt: — Einnahme. Bestand laut vorjähriger Rechnung Thlr. 14. 7 Sgr.; Pacht von den Kirchenländereien Thlr. 35. 15 Sgr.; an Zinsen, nichts; an sonstigen Einnahmen, nämlich Klingbeütelgeld Thlr. 4. 5. 3 Pf., Grab- und Gelaütegeld Thlr. 1. 20 Silbergr. Summa der Einnahme Thaler 55. 25. 3 Pf. Die verpachteten Grundstücke bestehen in 3. 114 Acker, 1. 27 Wiesen, 5. 23 Hütung, zusammen 9 Mg. 164 Ruth. Acker und Hütung müssen vertragsmäßig in 5 Schlägen bestellt und also jährlich etwa 2 Scheffel Winterkorn gesäet werden. Die Wiese ist zweischnittig und liefert ca. 2 Fuder Heü. Der Pachtcontract, geschlossen den 27. October und bestätigt den 13. November 1863, laüft von Michaelis 1863 bis dahin 1873. Die Ausgaben haben sich im Jahre 1870 belaufen auf Thlr. 23. 10. 3 Pf. Davon an Salarien Thlr. 4. 27. 6 Pf., nämlich dem Superintendenten und Prediger zu Schreibmaterialien 25 Sgr., dem letztern 1 Thlr. Gehalt und 1 Thlr. Vergütigung auf den Altarwein, 2 Thlr. den Kirchenvorstehern Gehalt, und 2½ Sgr. dem Küster für das Duplikat des Kirchenbuchs. An Reparaturkosten der Küsterei sind Thlr. 2. 19 Sgr. verausgabt, um dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen. Anderweitige Ausgaben waren pro Synodo des Predigers und Küsters, Beitrag zur Deckung der durch die außerordentliche Provinzialsynode im Jahre 1869 entstandenen Kosten, so wie Beitrag zur Kreissynodalkasse pro 1870 2c. im Ganzen Thlr. 1. 23. 9 Pf. Endlich wurden 14 Thlr. am 5. Nov. 1870 bei der Kreis-Sparkasse zu Naugard belegt, als Stamm eines künftigen Kapitalvermögens, und dieser Stamm vermehrte sich durch 30 Thlr., die von dem Bestande des Jahres 1870 am 4. März 1871 auf das Guthabenbuch der Sparkasse eingezahlt wurden.

Im Jahre 1869 wurden bedeütende Reparaturen im Pfarrhause zu Döringshagen nothwendig, auch an dem Brunnen auf dem Pfarrhofe. Die Kosten waren zum Theil schon im Jahre 1860 veranschlagt. Sie betrugen im Ganzen Thaler

156. 21. 3 Pf. Die 3 Kirchenkassen der Parochie haben sie zu gleichen Theilen zu tragen. Das Drittel der Düsterbeck'schen Kirchenkasse betrug somit Thaler 52. 7. 1 Pf., was Veranlassung gab, daß aus der Rechnung pro 1869 nur der oben bezeichnete kleine Bestand in die Rechnung fürs Jahr 1870 übertragen werden konnte.

Das Dorf Düsterbeck besteht: aus dem Rittergute, von dem die Colonie Neü-Düsterbeck abgezweigt ist, aus 5 Bauerhöfen, aus 1 Pfarrbauerhofe, aus der mit Grundstücken dotirten Kirche, aus einer Küsterschulstelle, die gleichfalls mit Grundstücken ausgestattet ist, aus 5 zur baüerlichen Gemeinweide berechtigten Büdnerstellen, welche jedoch erst seit der Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse von den Bauerhöfen abgezweigt sind, endlich aus einem Hirtenhause. Durch den, unterm 13. Januar 1817 von der Kgl. General-Commission für Pommern bestätigten, Auseinandersetzungs-Receß vom 13. September 1816, überließ der damalige Besitzer des Ritterguts Düsterbeck, Johann Gottlieb Kannenberg (der das Gut 1813 von Waldemann gekauft und 1814 übergeben erhalten hatte), den Besitzern der 5 Bauergüter die von ihnen bis dahin inne gehabten Höfe gegen Abtretung der Hälfte der Landungen zum freien und uneingeschränkten Eigenthum, nur wurde der Gutsherrschaft auf den, den Bauern zugetheilten sog. Naßkaveln von 12 Mg. 143 Ruth., welche in Ellergrund bestehen, ein Schonungsrecht von $\frac{1}{6}$ der Fläche vorbehalten. Außer der Regulirung erfolgte eine vollständige Separation zwischen der Gutsherrschaft und den Bauern, welche letztern dagegen sowol unter sich, als mit den geistlichen Instituten die Gemeinschaft weiter fortsetzten. Die Schulstelle wurde bei der Regulirung mit 6 Mg. Acker und späterhin von der Gutsherrschaft und den baüerlichen Wirthen mit etwas Wiesenwachs bedacht. Durch ein Abkommen vom 17. August 1825, von der Kgl. General-Commission bestätigt den 23. Novbr. 1827, ist festgestellt, daß die Scheffelzahl Meßkorn, welche die baüerlichen Wirthe bisher der Geistlichkeit zu entrichten gehabt, zwischen ihnen und der Herrschaft halbirt werden. Unterm 7. December 1839 trugen demnächst 4 der baüerlichen Wirthe auf specielle Separation an, und traten dieser bei Einleitung der Sache nicht allein der Besitzer des 5. Hofes, sondern auch die Vertreter der Pfarre, Kirche und Schule für diese geistlichen Institute bei. Das Verfahren ist durch den am 17. Juni 1843 vollzogenen und von der Kgl. General-Commission unterm 6. Nov. 1844 bestätigten Gemeinheits-Theilungs-Receß zum Abschluß gekommen. Von den geistl. Instituten sind Kirche und Pfarre nach dem Werthe ihres bisherigen Besitzstandes abgefunden; ihr Weide-Theilnahme-Recht ist gleich wie bei den Bauern nach Verhältniß des von ihren Grundstücken zu gewinnenden Futters festgestellt worden. Die Dotirung der Schule ist nach der Vorschrift des § 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 erfolgt.

Es hat erhalten (§ 25 Rec.)	Die Kirche.	Die Pfarre.	Die Schule.	Summa.
Hof- und Baustellen . . .	0. 80	0. 27	0. 30	Mg. 0. 137 Ruth.
Gärten	— —	0. 92	0. 70	„ 0. 162 „
Wurth-Acker	— —	2. 167	— —	„ 2. 167 „
Wurth-Wiesen	— —	0. 88	— —	„ 0. 88 „
Ackerland	3. 114	46. 84	6. 61	„ 56. 79 „
Wiesen	1. 27	3. 16	5. 87	„ 9. 130 „
Hütung	5. 23	24. 8	3. 158	„ 33. 9 „
Unbrauchbar	— —	0. 40	— —	„ 0. 40 „
Summa	10. 64	77. 162	16. 46	M. 104. 92 Ruth.

Zur gemeinsamen Nutzung der Separations-Interessenten ist eine Lehm- und eine Sandgrube von zusammen 1 Mg. 144 Ruth. ausgewiesen worden. Aus der Lehmgrube wird indeß das darin vorhandene Material nur zur Instandhaltung der vorhandenen Gebaüde und zu Neübauten, nicht aber zur Verbesserung der Ländereien entnommen; den in der Sandgrube vorhandenen Sand kann ein jeder der Interessenten zur Verbesserung der Wiesen benutzen. Sobald das in diesen Gruben vorhandene Material erschöpft ist, bleibt der Grund und Boden Eigenthum der 5 Bauern und der Pfarre, die daran unter sich zu gleichen Theilen participiren, derselbe darf aber nicht veraüßert werden. Zum Torfstich ist eine Fläche von 21 Mg. 67 Ruth. bestimmt, welche gemeinschaftlich bleibt, und an welcher die 5 Bauern, die 5 Büdner und die Pfarre berechtigt ist, letztere mit 12.000 Stück Torf zu stechen oder zu streichen. Nach erfolgter Ausbeütung der Torfmoore verbleiben sie gemeinschaftliches Eigenthum der 5 Bauern und der Pfarre zu gleichen Theilen. Die Schule erhält an Brennmaterial vom Gute jährlich 2 Kl. weiches Holz und Moor zu 2000 Torf nebst freier Anfuhr, von den baüerlichen Wirthen ein Moor zu 6000 Torf jährlich nebst freier Anfuhr. Sollte das Brennmaterial nicht hinreichen, so gibt das Gut noch 1000 Torf. Das Schlagen des dem Schullehrer bewilligten Holzes und die Zubereitung des Torfs geschieht zufolge Bestimmung der Kgl. Reg. vom 8. Oct. 1836 von den herrschaftlichen und baüerlichen Colonisten und Tagelöhnern, welche dagegen der Schule weder Holzgeld noch Material zum Torf geben (§§ 22 und 23 Rec.). Bei der Instandsetzung und Unterhaltung der Gruben concurrirt die Pfarre mit einem ganzen Theile. Schließlich sei bemerkt, daß die Gebaüde auf dem Pfarrgehöft Eigenthum des Pfarr-Colonus sind, im Jahre 1843 beim Abschluß des Recesses: die Wittwe des Pfarr-Colonus Gaulke und dessen minderjährige Kinder. Zu derselben Zeit war Steffenhagen Besitzer des Ritterguts Düsterbeck.

3. Zicherke (1. Abth. S. 264—266). Patron: Der König. Matrikel fehlt. Nach Ausweis des Kirchenkassen-Etats auf die 6 Jahre vom 1. Januar 1864 bis ult. December 1869, prolongirt auf die 3 Jahre 1870, 1871 und 1872 beträgt die jährliche Einnahme und Ausgabe 71 Thlr. — Die Einnahme setzt sich aus folgenden Positionen zusammen: Tit. I. Zinsen von 95 Thlr. Kapital, angelegt in einem Guthabenbuch der Naugarder Kreis-Sparkasse seit 2. Mai 1861, dessen Zinsen nicht erhoben, sondern durch Zins auf Zins berechnet werden. Tit. II. An Erbpacht-Canon. 1) Von einem Büdner in Z. für 13 Mg. 62 Ruth. Acker, laut Erbpachtvertrages vom 9. Novbr. 1835, bestätigt den 17. März 1836, und Hypothekenscheins vom 2. Juli 1836 auf Martini jedes Jahrs postnumerando 8 Sch. 1 Mtze. Roggen, welche nach Wahl des Kirchenvorstandes in Geld nach dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Naugard am 1. December bezahlt wird. Den Scheffel zu 1 Thlr. 15 Sgr. gerechnet, machen Thlr. 12. 2. 9 Pf. 2) Von einem Viertelbauer in Z. für 0 Mg. 114 Ruth. Wurthland und 5 Mg. 20 Ruth. Wiesen, laut Erbpachtcontracts vom 8. September 1835, bestätigt den 17. März 1836, und Hypothekenscheins vom 3. August 1836, auf Martini jedes Jahrs postnumerando 5 Sch. 3 Mtz. Roggen, welche nach Wahl des Kirchenvorstandes in Geld nach dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Naugard gezahlt wird, den Scheffel zu $1^1/_2$ Thlr. gerechnet, machen Thlr. 7. 23. 6 Pf. Summe des Erbpacht-Canons Thlr. 19. 26. 3 Pf. Tit. III. An Zeitpacht. 1) Von dem Schmiedemeister in Z. für 47 Mg. 113 Ruth. Acker und Hütung, laut Pacht-

contracts vom 12. Mai 1857, bestätigt den 11. Juni 1857 auf die Dauer vom 1. October 1857 bis dahin 1869, prolongirt bis dahin 1872, zahlbar am 1. October jedes Jahrs Thlr. 38. 15 Sgr. 2) Von einem Eigenthümer in Z. für 2 Mg. 80 Ruth. Wiesen, laut Pachtvertrages vom 12. Mai 1857, bestätigt den 11. Juni 1857, auf die Dauer vom 1. October 1857 bis dahin 1869 und verlängert bis dahin 1872, am 1. October jedes Jahrs zahlbar Thlr. 5. 15 Sgr. Summe der Zeitpacht 44 Thlr. Tit. IV. An Klingbeütelgeld Thlr. 2. 6 Sgr. Tit. V. An Grab- und Gelaütegeld Thlr. 3. 15 Sgr. Diese Gebühren werden von den Wirthen in Z. mit 5 Sgr., von allen Anderen ohne Unterschied mit 10 Sgr., von den Herrschaften mit 20 Sgr. entrichtet. Tit. VI. An milden Gaben 1 Thlr. Tit. VIII Ad Extraordinaria zur Abrundung des Etats 12 Sgr. 9 Pf. — Ausgabe. Tit. I. Besoldungen Thlr. 8. 22. 6 Pf. Davon dem Prediger Gehalt und für Schreibmaterialien 20 Sgr., dem Küster in Döringshagen Currende-Botenlohn 3 Thlr., dem Küster in Zikerke für Duplikat des Kircheubuchs $2\frac{1}{2}$ Sgr., demselben Entschädigung fürs Betglockenstoßen 3 Thlr., den Kirchenvorstehern Gehalt 2 Thlr., Vitalitium vacat, da eine Predigerwittwe nicht vorhanden ist. Tit. II. An kirchl. Bedürfnissen 1 Thlr. dem Prediger Entschädigung für Altarwein. Tit. III. Porto, Botenlohn 1 Thlr. Tit. IV. Bau- und Reparaturkosten 10 Thlr. Der Fractionssatz ist zwar Thlr. 34. 8. 5 Pf., allein in der vorigen Etatsperiode sind bedeütende Kosten auf die Pfarrgebaüde zu Döringshagen verwendet worden. Mit dem angenommenen Satz wird man wol auskommen, um mehrere Reparaturen in der Kirche zu Z. auszuführen. Tit. V. An Insgemein Thlr. 7. 13 Sgr. Davon fixirt 1 Thlr. 15 Sgr. für Schreibmaterial des Superintendenten und Beitrag zum Stargarder Waisenhause. Nicht fixirt Thlr. 5. 28 Sgr. Darunter 5 Thlr. Feüerkassengelder, 25 Sgr. für den Synodaltag dem Prediger und Küster, und 3 Sgr. für den Einband des Amtsblattes. Tit. VI. Ad Extraordinaria 2 Thlr. Tit. VII. An Überschüssen zur Anlegung von Kapitalien ꝛc. Thlr. 40. 24. 6 Pf.

Frühere Zustände der Kirchenkasse. In der Etatsperiode 1813—18 war ihre Einnahme Thlr. 32. 2 gr., die Ausgabe Thlr. 6. 17. 8 Pf., daher Überschuß Thlr. 25. 8. 4 Pf., welcher zur Vermehrung des vorhandenen Kapitals von 80 Thlr. verwendet werden konnte. An Acker- und Wiesenpacht kamen Thlr 23. 22 gr. ein. In der Etatsperiode 1820—25 war die Pacht um 3 Thlr. gesteigert worden und das Kapitalvermögen betrug 160 Thlr., die ganze Jahreseinnahme 41 Thlr., von der 24 Thlr. kapitalisirt werden konnten. Der Etat pro 1826—31 weiset ein Kapitalvermögen von 280 Thlr. nach, welches durch den jährlichen Überschuß von 34 Thlr. vermehrt werden konnte. Die neüe Zeitverpachtung der Grundstücke hatte einen Pachtzins von Thlr. 33. 3. 9 Pf. ergeben. Die fixirten Ausgaben an Salarien ꝛc. waren wie sie noch jetzt bestehen, nur kommen 2 Thlr. als Gehalt des Schullehrers vor. Aus einer Anmerkung des Kassen-Rendanten Predigers Alberti, — worin er um Bewilligung eines Gehalts aus Kirchenmitteln bittet, da unter seiner Verwaltung das Kapitalvermögen der Kirche sich um 200 Thlr. vermehrt habe, ein Antrag, der unberücksichtigt geblieben, — ersieht man, daß in den Jahren 1816 und 1818 eine wesentliche Ausbesserung der Kirche und des Thurms mit 193 Thlr. bestritten worden ist. In der Etatsperiode 1834—39 war das Kapitalvermögen auf 605 Thlr. gestiegen, bestehend in Pommerschen Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen und einer Kossatenhofs-Obligation; die Zinsen betrugen 25 Thlr. An Zeitpacht von den Grundstücken kamen Thlr. 34. 10 Sgr. ein. Die Liegenschaften der Kirche bestanden, vor der Separation, in einem Kamp an der Hirten-

wiese, einem Keilende auf der Schönforst, einem Stück Land auf dem Gliezßiger Felde, einer kleinen Wiese am Scheideort bei Gliezßig, einem Ende Land am Kienmoor, einer Wiese und einer Wurth, einem lütken Wiesenkamp und einem Kamp an der Gliezßiger Scheide. An jährlichen Überschüssen zur Vermehrung des Kapitalvermögens wies der Etat Thlr. 42. 25. 6 Pf. nach. Im Jahre 1834 war der Kirchthurm neügebaut und zur Deckung der Baukosten das gesammte Kapitalvermögen verausgabt worden. Der Vertrag vom 9. Novbr. 1835 hatte den größeren Theil der Kirchengrundstücke zu Erbpachtrechten ausgethan, in Folge dessen die Kirchenkasse das stipulirte Erbstandsgeld vereinnahmte und dieses, sammt den Baarbeständen, wieder in zinsbaren Werthpapieren, zu allermeist Staatsschuldscheinen, anlegte, so daß in dem Etat pro 1840—45 ein Kapitalvermögen von 400 Thlr. nachgewiesen werden konnte. Die 2 Thlr. Gehalt des Schullehrers waren in Wegfall gekommen. Der jährliche Überschuß betrug Thlr. 43. 23 Sgr. Im Anfange des Jahrs 1847 war das Kapital wieder auf 550 Thlr. gestiegen, wiewol 1844 ein Pommerscher Pfandbrief von 50 Thlr. zur Deckung außergewöhnlicher Baukosten hatte verkauft werden müssen. Der Etat pro 1846—51 wies einen jährlichen Überschuß von Thlr. 50. 6. 4 Pf. nach; in Folge dessen denn auch in dem nächstfolgenden Etat pro 1852—57 ein Kapitalvermögen von rund 1000 Thlr. in 19 Staatsschuldscheinen und 2 Pomm. Pfandbriefen zum Ausdruck kam. Bemerkt möge nachträglich werden, daß in den Erbpachtcontracten außer dem Vorkaufsrechte auch ein Laudemium von 5 Prct. des Kaufgeldes ausbedungen war, dieses Recht der Kirche aber bekanntlich durch die neüere Gesetzgebung ohne Entschädigung aufgehoben ist. Als jährlichen Überschuß wurden Thlr. 64. 7. 6 Pf. in Ausgabe gestellt. Die so eben geschilderte günstige Vermögenslage der Kirche erlitt aber 1856 einen gewaltigen Stoß: in diesem Jahre mußte das Küster- und Schulhaus in Z. neü gebaut werden, wodurch sämmtliche Kapitalien absorbirt wurden, so daß in dem Etat pro 1858—63 der Einnahme-Titel: Zinsen von ausstehenden Kapitalien mit „Nichts" bezeichnet werden mußte. Doch ergab der Vergleich der Ausgabe mit der Einnahme einen jährlichen Überschuß von Thlr. 39. 15 Sgr. Dagegen erhielt der Ausgabe-Titel: Bau- und Reparaturkosten, die Bemerkung, daß der aüßerst verfallene Zustand des Kirchengebaüdes, namentlich im Dach und in der Kanzelpartie, und ferner die Instandhaltung der Gesammt-Pfarrhoflage in Döringshagen, die, weil im Großen und Ganzen verbaut und baufällig, nothdürftig im Strohdach erhalten ist, trotz der eingreifendsten Reparaturen, stets ausbesserungsbedürftig bleiben wird, in der bevorstehenden Etatsperiode größere Ausgaben in Anspruch nehmen werde.

Die Pfarre zu Döringshagen besitzt in dem Dorfe Zikerke, auch Zicker genannt, einen Halbbauerhof (1. Abth. S. 264). Im Jahre 1839 ist auf Gemeinheitstheilung angetragen, und, nach vieljährigen Verhandlungen, durch den am 18. Juli 1851 vollzogenen und von der Kgl. General-Commission unterm 11. November 1852 bestätigten Receß zu Stande gekommen. Der Zweck des Verfahrens ging, wie bei allen Separationen, dahin, alle auf der Feldmark Z. haftenden ein- und gegenseitigen Servitute für immer aufzuheben, die von den Interessenten bisher gemeinschaftlich benutzten Grundstücke, der einschließlich der ihnen als Abfindung für ihr Aufhütungsrecht in der Kgl. Rodenfierschen Forst zugefallenen, unter ihre Eigenthümer zu theilen, soweit nicht in diesem Recesse selber ausdrückliche Ausnahmen gemacht sind, und mit diesem allen eine Umlegung der Grundstücke zu verbinden, und jedem Interessenten seine Abfindungen in einer, den Zwecken der Landeskultur

förderlichen, möglichst zusammenhängenden Lage auszuweisen. Vor dieser Gemeinheitstheilung ist der alte Besitzstand der geistlichen Institute folgender gewesen: — Pfarre 49 Mg. 133 Ruth., Kirche 23 Mg. 112 Ruth., wovon ein Theil seit 1835 vererbpachtet ist, Schule 15 Mg. 169 Ruth. Durch die Ausführung der Separation hat sich folgender neüe Besitzstand der geistlichen Institute gebildet: —

Es hat erhalten (§ 18—20 Rec.)	Die Pfarre	Die Kirche	Die Schule	Summa.
Hof und Baustellen.	0. 54	0. 116	0. 14	Mg. 0. 174 Ruth.
Garten	0. 145	—. —	0. 72	„ 1. 37 „
Acker	28. 83	21. 37	10. 20	„ 59. 140 „
Wiesen	25. 101	2. 80	3. 121	„ 30. 122 „
Hütung	4. 68	26. 76	—. —	„ 30. 144 „
Torfmoor	0. 82	—. —	—. —	„ 0. 82 „
Summa	59. 173	50. 119	14. 47	Mg. 124. 157 Ruth.

An dem zur Theilung gekommenen Torfmoor nimmt ein jeder der 16 Vollbauern mit 1 Theile, der Pfarrbauer mit $1/2$ Theile Theil. An dem zur Theilung gekommenen Bleichplatze participirt der Pfarrbauerhof nach seinem allen Besitzstande, die Schule mit $1/8$ gegen einen Bauer. (§§ 7, 8 Rec.) Das Holz auf den sogenannten Fichtkämpen ist herunter genommen und unter die Interessenten, incl. Pfarrer, vertheilt.

Über das gegenwärtige Verhältniß des Pfarrbauerhofs walten Zweifel ob. Nach Angabe der Prästations-Tabelle des Kgl. Domainen-Amts Naugard ist derselbe verpachtet und entrichtet dem Pfarrer einen jährlichen Geld-Canon von 12 Rthlrn. (1. Abth. S. 265). Der Gemeinheittheilungs-Receß gedenkt dieses Umstandes nicht; diese Urkunde sowol als anderweitige Matrikular-Nachrichten bezeichnen ihn ausdrücklich als Pfarrgut.

Zur Kirchengemeinde Zikerke gehört das Rittergut und Dorf Glietzig, auch Glizig geschrieben (1. Abth. S. 343). Hier waren die gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse im Jahre 1818 regulirt worden. Unterm 18. Dec. 1819 zeigte indessen der Hauptmann Ludwig Leopold v. Kameke, als damaliger Besitzer des Ritterguts Glietzig, an, daß die daselbst befindlichen baüerlichen Wirthe bei der Regelung ihrer Verhältnisse einen Kamp Acker von 20 Mg. 135 Ruth. mehr empfangen hätten, als selbige nach dem § 4 des Regulirungs-Recesses vom 15. Mai 1818 erhalten sollten. Zur Untersuchung dieses Gegenstandes hatte im Jahre 1821 die Königl. General-Commission für Pommern den Ökonomie-Commissarius Winkler beauftragt, der die Richtigkeit der Angabe des Hauptmanns v. Kameke sofort erkannte und davon die Interessenten überzeügte. Es gelang ihm, zwischen dem nunmehrigen Besitzer des Gutes Glietzig, Kriegsrath Johann Georg Martin Rathmann, und den 5 baüerlichen Wirthen daselbst, einen Vergleich zu Stande zu bringen, und darüber unterm 6. August 1821 einen Nachtrag zu dem Receß vom 15. Mai 1818 wegen Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse in dem Dorfe Glietzig abzuschließen, wobei zugleich unter Zuziehung des Gutsbesitzers Friedrich Müller auf Vierhof die Abgränzung und bezw. Behügelung derjenigen Fläche geschehen ist, welche nach § 5 des Recesses dem Vorwerke Vierhof für das auf Glietziger Feldmark zugestandene Hütungsrecht mit Schafen als Entschädigung für die Aufhebung desselben von der Feldmark Glizig abgetreten ist. — Die baüerlichen Wirthe anerkennen es, daß sie durch die Regulirung ihrer Verhältnisse zur Gutsherrschaft

einen Kamp Acker von 20 Mg. 135 Ruth. mehr empfangen haben, als ihnen nach ihrem frühern Besitzstande gebührte (§ 1). Kriegsrath Rathmann verlangt diesen Kamp Acker nicht in natura zurück, sondern überläßt für sich und seine Nachkommen den baüerlichen Wirthen den gedachten Kamp, der innerhalb ihrer Feldmarksgränze liegt, zu einem wahren und vollständigen Eigenthum auf ewige Zeiten, so daß sie frei darüber verfügen können. Dieser Kamp Acker ist auf der Karte vom Jahre 1799 mit Lit. B. XI, als Heideland bezeichnet (§ 29). Dagegen verpflichteten sich die baüerlichen Wirthe für sich und ihre Nachkommen an den Kriegsrath Rathmann und seine Nachkommen eine jährliche Rente von 6 Sch. Roggen in der Art zu entrichten, daß sie dieselbe im Herbste jedes Jahrs für Rechnung der Gliziger Gutsherrschaft an den Prediger zu Döringshagen abführen, und außerdem übernahmen sie $^1/_3$ Klafter Holz, das die Gutsherrschaft nach § 17 des mehrgedachten Recesses der Pfarre aus der Sagersbergschen Forst, oder wo derselben sonst das Deputatholz angewiesen wird, nach Döringshagen anzufahren verpflichtet war, von nun an anzufahren und die Gutsherrschaft von dieser ihrer Verpflichtung zu entbinden (§ 3). Da die baüerlichen Wirthe nach § 18 ihres Regulirungs-Recesses mit Marien 1817 das Eigenthum ihrer Höfe erhalten haben und seit dieser Zeit den mehr erwähnten Acker in Benutzung gehabt, so verpflichteten sie sich dem Hauptmann v. Kameke für dessen Besitzzeit von Marien 1817 bis dahin 1820, mithin auf 3 Jahre, die Entschädigung auf jedes mit 6 Scheffeln Roggen nach dem Martinipreise der verflossenen Jahre 1817, 1818, 1819 in der Stadt Naugard auf Michaeli d. J. (1821) in Gelde zu bezahlen. Für das verflossene Jahr, von Marien 1820 bis dahin 1821, wo der Kriegsrath Rathmann Besitzer des Guts geworden, leisten die baüerlichen Wirthe die Entschädigung in Natura, und geben die 6 Scheffel Roggen auf Martini d. J. ab. Von Marien 1821 ab gerechnet werden die 6 Sch. Roggen nach den Bestimmungen des § 3 für Rechnung der Gutsherrschaft an die Pfarre abgeführt. (§ 4.) Der folgende § regulirt die Eingangs erwähnte Gränze zwischen Gliezig und Vierhof. Dieser Nachtrag zum Receß vom 15. Mai 1818 ist von der Kgl. General-Commission für Pommern unterm 1. Oktober 1821 bestätigt worden. — Zur Kirchengemeinde Zikerke gehört ferner auch —

4. Grävenhagen (1. Abth. S. 232), eine Kapellengemeinde. Das im Jahre 1753 auf Kgl. Forstgrunde angelegte Dorf besteht aus 20 Colonisten- oder Ganzbauerhöfen, von denen 3 getheilt sind, und 11 von je 2 Wirthen zu gemeinschaftlichen Rechten besessen werden, ferner aus einer Kirche, eigentlich einem Bethause, aus einer Schulstelle, dem Schulzenamte und einem Hirtenhause mit 2 Wohnungen. Sämmtliche Feldgrundstcküe lagen bisher im Gemenge und waren der gemeinschaftlichen Behütung Seitens der baüerlichen Wirthe unterworfen. Die Schule übte ihre Weidebefugniß früher in der Rodenfierschen Staatsforst, und zwar in den raumen Eichen und dem Rehhagen, mit den bauerlichen Wirthen gemeinschaftlich aus, wofür später diesen sämmtlichen Servitutberechtigten eine mit der baüerlichen Feldmark zusammenhangende Land-Entschädigung an Forstgrund gewährt wurde, die bisher ebenfalls der gemeinschaftlichen Behütung unterworfen war. Auswärtige Servituten lasteten dagegen nicht auf der baüerlichen Feldmark. Im Jahre 1847 wurde die Gemeinheitstheilung von Gr. eingeleitet, und durch Receß vom 9. Mai 1856, bestätigt durch die Kgl. General-Commission am 9. Juli 1856, zum Abschluß gebracht. Durch die Ausführung der Separation hat sich für die geistlichen Institute folgender neüe Besitzstand gebildet. Es hat erhalten: —

Die Schule im Dorfe und daneben 0. 37 Hof- und Baustellen, 2. 7 Garten, 1. 71 Acker, 4. 7 Wiesen, Summa 7 Mg. 122 Ruth. Wenn weiter oben (1. Abth. S. 233) angegeben, daß zur Schule 10,2 Mg. Land gehören, so ist unter dieser Zahl offenbar auch die Abfindungsfläche —

Des Bethauses enthalten, da diese 2 Mg. 151 Ruth. beträgt.

Der alte Kirchhof und dessen Vergrößerung beträgt 0. 11 Baustelle, 0. 49 Garten, 0. 64 Unbrauchbar, zusammen 0 Mg. 124 Ruth. (§§ 37, 38, 39 Rec.)

Beim Abschluß des Recesses brachten die Vertreter der Kirche (Bethaus) und der Schule noch das Folgende zur Sprache. Es sei in den Verhandlungen übergangen worden, daß nach Erbauung des neüen Schulhauses auf dem östlichen Ende des Dorfs die Hof- und Baustelle nebst Hoflage der alten Schule in dem Besitze theils der baüerlichen Gemeine, theils der Kirche blieb, und zwar erstreckte sich das Eigenthumsrecht der Kirche nur auf die westliche Hälfte des Gebaüdes, soweit dasselbe nämlich mit Ziegeln gedeckt ist, indem in Ermangelung eines besonderen Gotteshauses ihr die Gemeinde diese letztgedachte Hälfte des Gebaüdes als Bethaus übereignet hat; die andere Hälfte, früher Schule, war nebst der daran belegenen Hofstelle Eigenthum der baüerlichen Gemeinde; und zwar bis zum Jahre 1844, zu welcher Zeit sie ihr Eigenthumsrecht an einen Tagelöhner abtrat. Nach Letzteren sind noch verschiedene Personen Besitzer des in Rede stehenden Antheils gewesen, bis schließlich im Jahre 1856 der Bauergutsbesitzer Johann Friedrich Lemke dies Grundstück erwarb. Das Grundstück ist im Hypothekenbuch verzeichnet und steht demselben die Gerechtigkeit zur Mitbenutzung der zur gemeinschaftlichen Benutzung ausgesonderten Sand- und Lehmgruben auf Grävenhagener Feldmark zu. Haus- und Hoflage liegen auf der S.-Seite der Dorfstraße, gegenüber der Hoflage des Bauergutes Nr. 10, und ist die Begränzung durch einen Zaun deütlich bezeichnet und völlig unbestritten. In Betreff der bis jetzt als Bethaus benutzten einen Hälfte des Gebaüdes wird zwischen dem Johann Friedrich Lemke, als Besitzer der andern Hälfte jenes, den Vertretern der Kirche und der baüerlichen Gemeinde für den Fall, daß in der Folge ein besonderes Kirchengebaüde im Orte erbaut werden sollte, hiermit vereinbart, daß alsdann die Disposition über den Abbruch oder das Bestehenbleiben der westlichen Hälfte des Gebaüdes lediglich der baüerlichen Gemeinde und den Vertretern der Kirche zusteht, für den Fall des Abbruchs aber der Grund und Boden ohne alle Entschädigung sofort in das Eigenthum und die Benutzung des Johann Friedrich Lemke übergehen, — ob auch dessen Rechtsnachfolger?

Specification der Real-Abgaben, welche der Pfarre zu Döringshagen und den Küsterschulen in deren Pfarrsprengel zustehen.

I. Die Pfarre.

1. Aus der Kgl. Rodenfierschen Forst: 16 3/4 Kl. geschlagenes, theils Kloben-, theils Knüppelholz, und zwar an Kloben: 3 3/4 Kl. Eichen-, 3 5/8 Kl. Buchen-, 3 3/4 Kl. Elsen- und 3 5/8 Kl. Kiefernholz, zusammen 14 3/4 Kl. An Knüppel 2 Kl. von jeder der genannten vier Holzarten 1/2 Kl. Erwerbungstitel des Deputatholzes: Uralte, aus Ebersteinscher Zeit stammende, Observanz zur Brennholz-Berechtigung, in neürer Zeit, bei rationeller Forstwirthschaft, auf jenes Quantum fixirt (vergl. 1. Abth. S. 297). Freie Anfuhr des größern Theils dieses Deputatholzes durch die dazu verpflichteten Eingepfarrten aus den verschiedenen Ortschaften des Pfarrsprengels, wie in Folgendem nachgewiesen wird; jede Holzfuhre wird zu 1/3 Kl. gerechnet.

2. Aus der Kirchengemeinde Döringshagen, und zwar: —

a) Aus Döringshagen mit den Colonien Wilkenfeld und Kattstart. An Meßkorn 28 Sch. Roggen, davon das Dominium 17 Sch., das Mühlengrundstück, die 4 Bauerhöfe im adlichen Antheil des Dorfs und die 3 Höfe im Amts-Antheile, davon 2 parcelirte die beiden Colonien bilden, nebst dem Kossatentengute 11 Sch. Ferner Holzanfuhr von $3^1/_3$ Kl., welche auf die Gutsherrschaft und die baüerlichen Wirthe je nach der Zeit sehr verschieden vertheilt ist; jeder der adlichen Bauern und ein Amtsbauer hat jährlich eine Fuhre zu leisten, das Gut jedes 2. Jahr 3 Fuhren, u. s. w. 2 Moller Käse à 60 Stück das Gut. 8 Stiege Eier, davon $3^1/_2$ Stiege das Rittergut. 20 Sgr. Canon von der Mühle und 3 Sgr. 10 Pf. Geldrente von 2 Stellen in Kattstart. Erwerbungs-Titel: Gemeinheitstheilungs-Receß, bestätigt den 26. Febr. 1827; Rentamtsverhandlung d. d. Naugard 10. März 1841 und Regierungs-Verfügung vom 30. November 1841.

b) Colonie Grävenbrück, jetzt auf eignem Grund und Boden, auf Königl. Forstgrunde angelegt, mit selbständiger Polizeiverwaltung, ist zu keinerlei Leistung von den vorstehend bezeichneten Reallasten verpflichtet. Durch den unterm 31. October 1850 bestätigten Gemeinheitstheilungs-Receß von Grävenbrück, hat die Gemeinde und die Schule zu Trutzlatz das Recht zum Heü-Trocknen auf gewissen Flächen von Grävenbrück erworben.

3. Aus der Kirchengemeinde Düsterbeck.

An Meßkorn 31 Sch. 8 Mtz. Roggen, davon die Gutsherrschaft 23 Sch. 12 Metzen. Das Dominium, ein vor Jahren vom Gutsherrn eingezogener Kossatenhof, und die 5 Bauerhöfe sind verpflichtet, jährlich 2 Kl. Deputatholz aus der Rodenfierschen Forst dem Prediger heranzufahren, der vom Gute 2 Moller Käse à 60 Stück, sowie 2 Stiege Eier, und $3^3/_4$ Stiege Eier von den baüerlichen Wirthen zu heben hat. Erwerbs-Titel: Gemeinheitstheilung, bestätigt den 6. Nov. 1844, und gerichtlicher Vertrag d. d. Naugard, den 14. März 1843.

4. Aus der Kirchengemeinde Zikerke.

a) Aus dem Dorfe Zikerke mit der Colonie Rehhagen. An Meßkorn 37 Scheffel $2^2/_3$ Mtz., davon das Pfarrgut $10^2/_3$ Mtz. 17 Holzfuhren à $^1/_3$ Kl. 12 Stiege und 11 Stück Eier. 11 Pfennige von einem zerstückelten Bauerhofe. Erwerbungs-Titel: Gemeinheitstheilungs-Receß, bestätigt den 11. Nov. 1852. Rentamtsverhandlungen d. d. Naugard den 22. Febr. 1844 und 30. September 1845, bestätigt von der Kgl. Regierung den 25. März 1844 und 13. April 1846.

b) Aus Glietzig mit dem Vorwerke Radefeld. Vom Rittergute: 26 Sch. Roggen Meßkorn, 30 Stück Käse, 4 Stiege Eier und 4 Thlr. baar. Von den 5 Bauergütern 11 Sch. Meßkorn, Holzanfuhr von 2 Kl., $3^3/_4$ Stiege Eier. Erwerbungs-Titel: Uraltes Herkommen und Vertrag vom 6. August 1821, bestätigt den 1. October 1821.

c) Vom Gute Vierhof. An Meßkorn 4 Sch. Roggen; 30 Stück Käse, 1 Stiege Eier; 2 Pfund Butter; zufolge uralter Observanz.

d) Aus der Kapellengemeinde Grävenhagen. 20 Pfund geschwungenen Flachses und 20 Thlr. baar. Erwerbstitel: Alte, ununterbrochene Observanz und Verhandlung zwischen dem Prediger Wachtel zu Döringshagen und den Colonisten zu Grävenhagen d. d. Amt Naugard, den 13. Mai 1827.

Summa. Meßkorn: 127 Sch. 10⅔ Mtz. Roggen. 16¾ Kl. Holz. 12 Kl. Holzfuhren (4¾ Klafter muß der Prediger auf eigene Kosten anfahren lassen). 6 Moller Käse. 35 Stiege und 1 Stück Eier. 2 Pfd. Butter. 20 Pfd. Flachs. Baar Thlr. 24. 24. 9 Pf.

Durch den ganzen Pfarrsprengel Döringshagen wird für jede volle Familie ein zu Michaelis fälliges Jahrgeld von 5 Sgr., und für jede Familie, in der ein Ehegatte gestorben ist, so wie für jede selbständige Person, die ihren besonderen Haushalt hat, oder an ihrem eignen Tische ißt, die Hälfte, also 2½ Sgr., an den Prediger entrichtet von allen Insassen, welche weder als Grundbesitzer Meßkorn geben, noch als herrschaftliche Deputanten Freileüte sind und als solche doppelte Stolgebühren zahlen, mithin von Büdnern, Colonisten, Tagelöhnern, Einliegern, Speicherleüten, Altsitzern, Handwerkern u. s. w. — Sämmtliche Besitzer der mit Holzfuhren belasteten Grundstücke sind verpflichtet, auch das, auf das heranzufahrende Holzquantum treffende Stämmer- und Schlagelohn zu entrichten, wie solches von der Forstverwaltung alljährlich berechnet wird. Der Käse ist von sämmtlichen Dominien seit länger denn 25 Jahren in Geld, und zwar den Moller à 1 Thlr., berechnet worden. Die 4procentige Mehrerhebungsbelastung der zerstückelten Höfe in Döringshagen und Zikerke (4 Sgr. 9 Pf.), sowie das gemeinsame Besitzthum bedarf noch meistentheils der Regelung. Es gehören dahin z. B: die meisten Bauergüter in Grävenhagen. Die der Pfarre bewilligte Gehaltszulage aus Staatsmitteln, desgleichen die unter dem Namen Gehalt und Vergütigungen, aus den Kirchenkassen fiießenden kleinen Einkommenbeträge sind in vorstehende Specification nicht aufgenommen. Der Erwerbungstitel ist überall, wo er nicht besonders bemerkt worden und neben den besonders angezeigten, alte ununterbrochene, mit Ausnahme des neüen Dorfs Grävenhagen, unvordenkliche Observanz. Abgesehen von Düsterbeck, wo in früheren Zeiten noch 2 Sch. Meßkorn mehr gegeben worden sind, stimmt die Scheffelzahl des Meßkorns aus den einzelnen Ortschaften mit den Angaben darüber in einem, vom Vicesuperintendenten Plate d. d. Gülzow, 18. Septbr. 1823 vidimirten Auszuge aus den Acten des vormaligen Pommern-Kaminschen Consistoriums, betreffend das Kirchen- und Schulwesen in Döringshagen Fol. 18—21 hier angegeben, eine Verhandlung d. d. Amt Naugard den 10. Januar 1738. Auch ist auf administrativem Wege bei den in neüerer Zeit Statt gefundenen Zerstückelungen von Grundstücken die Observanz als rechtsverbindlich anerkannt und lediglich bestätigt.

II. Die Küster- und Lehrerstelle zu Döringshagen: 4 Sch. Roggen, davon 1 Sch. von der Gutsherrschaft. Jährlich aus der Kgl. Rodenfierschen Forst, gegen Erlegung des Schlagelohns, zu Anfang des Jahres 4½ Kl. Kiefern-Kloben und ½ Kl. Kiefern-Knüppelholz, zusammen 5 Kl. Kiefern-Brennholz. Nach dem Genußzettel von 1849 und auf Grund alter ununterbrochenen Observanz, vergleiche Reg.-Verfügung vom 8. Febr. 1843 an die baüerlichen Wirthe Aug. Pesch und Höfs zu Döringshagen, haben die baüerlichen Grundbesitzer daselbst, auf jedes Kind, welches sie zur Schule schicken, eine Holzfuhre von ⅛ Kl. in Natura zu leisten, wogegen die nicht baüerlichen Hausväter 5 Sgr. auf jedes Kind zu zahlen haben; jedoch sind die Freischüler von dieser Leistung ausgenommen. Das Rittergut gibt 1 Moller Käse oder 30 Stück, seit länger als 25 Jahren mit 1 Sgr. pro Stück in Gelde abgeführt. 65 Stück Eier. 19 Bund Stroh. 11 Pfennig Mehrerhebelastung. 20 Sgr. Canon. In der Kirchengemeinde Döringshagen, mit Ausschluß der Colonie

Gräfenbrück, zahlt jede volle Familie dem Küster ein Jahrgeld von 2 Sgr. 6 Pf., jede andere Familie u. s. w., wie bei der Pfarre, 1 Sgr. 3 Pf. Erwerbs-Titel: Gemeinheitstheilungs-Receß, bestätigt den 26. Februar 1827 und altes, unvordenkliches Herkommen, anerkannt durch Verfügung der Kgl. Reg. vom 30. Nov. 1811. Sämmtliche Reallasten stehen der Küsterei zu, mit Ausnahme der Holzfuhren, bei denen die Schule concurrirt.

III. Die Küster- und Lehrerstelle zu Düsterbeck mit Colonie Neü-Düsterbeck. $2^1/_2$ Sch. Roggen, davon $1^1/_4$ Sch. vom Gute. Von demselben 1 Moller oder 30 Stück Käse, das Stück bezahlt mit 1 Sgr., und 20 Stück Eier, von den baüerlichen Wirthen 25 Stück Eier. 16 Bund Stroh, davon das Dominium 4 gibt, je ein Ganzbauer- und das Pfarrgut 2 Bund. Brennmaterial s. oben bei der Kirche. Jahrgeld wie bei der Küsterei zu Döringshagen. Erwerbungstitel: Gemeinheitstheilungs-Receß und ununterbrochene, unvordenkliche Observanz.

III. Küster- und Lehrerstelle zu Zikerke. Realabgaben aus dem Dorfe Zikerke: 5 Sch. $^5/_6$ Mtz. Roggen. 84 Stück Eier. Sgr. 22. 7 Pf. Käsegeld. Jahrgeld aus der ganzen Kirchengemeinde Zikerke $2^1/_2$ Sgr. bezw. $1^1/_4$ Sgr., wie in Döringshagen und Düsterbeck. Aus dem Dorfe: 4 Kl. weiches Brennholz frei zur Stelle zufahren, Anfangs Januars jedes Jahr zu leisten. 9670 Stück gestochenen Torf, frei und trocken bis Michaelis zur Stelle geliefert. Von diesem Brennmaterial sind $^2/_5$ für den eignen Bedarf des Schullehrers, und $^3/_5$ zur Heizung der Schulstube bestimmt. Vom Gute Vierhof 10 Stück Eier, 17 Sgr. 6 Pf. Brod- und 18 Sgr. 9 Pf. Käsegeld. Vom Gute Gliezig $2^1/_2$ Sch. Roggen, 25 Eier, 18 Sgr. 9 Pf. Käsegeld. Von den baüerlichen Wirthen in Glietzig $1^1/_4$ Sch. Roggen und 25 Eier. Sämmtliche Realabgaben stehen, mit Ausnahme des Brennmaterials und dessen Anfuhr, ausschließlich dem Küsteramte zu.

IV. Lehrerstelle zu Glietzig. Ihr sind an Brennmaterial 6 Kl. weiches Klobenholz, wovon 4 Kl. die Gutsherrschaft, 2 Kl. die 5 Bauern geben, oder statt der Hälfte des Holzes 1200 Stück gestrichenen. Torf für jede Klafter, nach freier Wahl der Verpflichteten, überwiesen, zufolge Genußzettel der Schulstelle d. d. Döringshagen den 16. November 1841, bestätigt den 27. November 1841, worin auch die freie Anfuhr des Brennmaterials durch die 5 Bauern zu gleichen Theilen festgesetzt ist. Anderweitige Natural-Bezüge hat die Stelle nicht. In jüngster Zeit erhält der Lehrer auf Grund der Regierungs-Verfügung vom 12. December 1855 eine jährliche Gehaltszulage von 22 Thlrn., wozu das Dominium 12 Thlr. beiträgt, und die baüerlichen Wirthe je 2 Thlr. in Summa 10 Thlr. verabreichen.

Zufolge der am 18. August 1863 beantragten Provocation der Pfarre zu Döringshagen, so wie der Küsterei daselbst und der Küstereien zu Düsterbeck und Zikerke auf Umwandlung der ihnen zustehenden Naturalabgaben und Leistungen in Roggenrente haben zwischen den Berechtigten und Verpflichteten in den Jahren 1865—1868 Verhandlungen geschwebt, die durch den unterm 19. December 1871 vollzogenen Receß, welcher durch die Kgl. Reg. von Patronats- und Oberaufsichtswegen am 17. Januar 1872 genehmigt worden, zum Abschluß gekommen ist. Der Receß selbst liegt nicht vor, der Auseinandersetzungsplan vom 20. Juni 1869, auf welchen der Receß gegründet ist, ergibt indeß, daß der Roggenwerth sämmtlicher in der Specification nachgewiesenen Abgaben und Leistungen ermittelt und vereinbart worden ist, für die Pfarre zu Döringshagen auf 403,65, für die Küsterei

daselbst auf 31,22, für die Küsterei zu Düsterbeck auf 25,17, und für die zu Zikerke auf 22,22 Metzen, welcher nach dem Martini-Preise des Roggens der Marktstadt Golnow von jedem Einzelnen der Verpflichteten an die berechtigten Institute in Gelde abgeführt wird.

5. **Hindenburg** (1. Abth. S. 233,346). Patron: der König. Matrikel von 1567 erneüert 1609. — Kirchenkassen-Etat auf die 6 Jahre vom 1. Januar 1864 bis ult. December 1869, prolongirt bis dahin 1875, laut Regierungs-Verfügung vom 29. November 1869. Der Etat schließt ab mit 57 Thlrn. — Einnahme Tit. I. Zinsen von 135 Thlrn. Kapital in einem Pfandbriefe, einer Staatsanleihe und einem Guthabenbuch der Naugarder Kreis-Sparkasse bestehend, Thlr. 5. 2. 6 Pf. Tit. II. An Canon. 1) Von einem Büdner für einen Kamp Land, ohne Angabe von dessen Größe, laut Erbpachtcontract vom 22. November 1808 ein Körner-Canon von 2 Sch. Roggen jährlich, nach dem Naugarder Martini-Marktpreis in Gelde abzuführen, nach der Fraction à Sch. Thlr. 1. 24. 9 Pf., macht Thlr. 3. 19. 6 Pf. 2) Von dem Erbpächter Norkus für die Kirchenländereien, bestehend in 20. 72 Ackerland, 8. 11 Wiesenwachs und 19. 9 Hütung, zusammen 47 Morgen 92 Ruthen, laut Erbpachtcontracts, mit Backhaus abgeschlossen, vom 27. August 1835, bestätigt den 11. Februar 1837, und Hypothekenscheins vom 14. Juni 1837 ein Natural-Canon von 21 Sch. 12 Mtz. Roggen, nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Naugard am 1. Decbr. jedes Jahres in Gelde abzuführen, ist laut Receß vom 13. März, bestätigt den 27. März 1852 in eine fixirte Geldrente von Thlr. 28. 14. 5 Pf. verwandelt; demnächst laut Receß vom 3. August, bestätigt den 29. August 1858 zurückverwandelt in eine Roggenrente von 21 Sch. 12 Mtz. Roggen, am 1. December jedes Jahres nach dem Golnower Marktpreise, und nach Abzug von 3 Prct. Marktfuhrkosten laut Verfügung der Kgl. Regierung vom 20. August 1858 nach der Fraction Thlr. 40. 10 Sgr. Der Hypothekenschein d. d. Naugard 22. October 1858. In Veraüßerungsfällen steht der Kirche das Vorkaufsrecht zu, das Laudemium ist, in Folge der neüern Gesetzgebung, für die zweite Erbpacht in Wegfall gekommen, für die erste aber mit 10 Prct. des Canons bestehen geblieben. (Der frühere Etatstitel: Kirchenstandsmiethe, ist in Wegfall gekommen, da die sämmtlichen Kirchenstände nach dem, im Jahre 1830 (?) vollendeten Neübau der Kirche, an die Gemeinde-Glieder ohne Miethe vertheilt sind.) Tit. III. Klingbeütelgeld 3 Thlr. Tit. IV. Grab- und Gelaütegeld Thlr. 4 10 Sgr. Bauern und Büdner zahlen für die Leiche eines Erwachsenen 10 Sgr., für die eines Kindes die Hälfte; Instleüte und Gutsbesitzer das Doppelte. Wird nicht gelaütet, so wird die Hälfte entrichtet. (Im Jahre 1859 verursachte eine epidemisch auftretende Pockenkrankheit eine so ungewöhnlich hohe, in früheren Jahren nie vorgekommene Anzahl von Sterbefällen, daß in gedachtem Jahre 8 Thlr. an Grab- 2c. Geld vereinnahmt wurden). Tit. V. (Milde Gaben 6 Sgr. (In eben demselben Jahre 1859 schenkte ein bereits verstorbenes Gemeindeglied der Kirche 1 Thlr. Derartiges ist sonst nie vorgekommen, darf auch für die Zukunft mit Bestimmtheit nicht erwartet werden.) Tit. VI. Ad Extraord. zur Abrundung des Etats 12 Thlr. — Ausgabe. Tit. I. Besoldungen. Dem Prediger als Kassen-Rendanten 10 Thlr. Gehalt an die beiden Kirchenvorsteher 2 Thlr. Tit. II. Vitalitium. Vacat. Tit. III. Kirchliche Bedürfnisse Thlr. 1. 20 Sgr. Dem Prediger Vergütung für Altarwein 2c. Thlr. 1. 10 Sgr., Altarlichte 10 Sgr. In der Regel wurden letztere geschenkt, was aber für die Zukunft nicht vorausge-

setzt werden kann. Tit. IV. Porto, Botenlohn, Gerichtskosten 3 Thlr. Tit. V. Bau- und Reparaturkosten 16 Thlr. Die Pfarrgebaüde zu H. werden von den Eingepfarrten zu H., Kicker und Schwarzow gemeinschaftlich in baulichem Zustande erhalten und zwar von H. und Schwarzow zusammen das Pfarrhaus und der Pfarrstall, so daß H. ²|₃ und Schwarzow ¹|₃ der Kosten trägt; die Pfarrscheüne hat Kicker in baulichen Würden zu halten. Bei den übrigen sonst noch vorkommenden Bauten und Reparaturen auf dem Pfarrhofe, als Brunnen, Backofen, Bewahrung, trägt Hindenburg ¹|₂, und Kicker und Schwarzow zusammen ¹|₂ der Kosten. Tit. VI. An Insgemein. Fixirt Thlr. 2. 27. 6 Pf., und zwar dem Superintendenten 15 Sgr. für Schreibmaterialien; 1 Thlr. zum Stargarder Waisenhaus, 2¹|₂ Sgr. dem Küster fürs Kirchenbuch und Thlr. 1. 10 Sgr. an die Gemeinde für 3 Mg. 55 Ruth. Land, laut Genehmigung vom 2. Juni 1836 jährlich Thlr. 1. 15 Sgr., davon ab 5 Sgr., welche der Gutsbesitzer Kirchhof laut Contract vom 13. Mai 1853 der Kirche erlassen hat. (Die Verfügung der Kgl. Regierung vom 4. März 1853 hatte dem Superintendenten eine Remuneration von 4. Thlrn. auf die Hindenburger Kirchenkasse angewiesen, ohne den Grund dieser Bewilligung anzugeben. In dem Etats-Entwurfe pro 1858—63 remonstrirte der Kirchenvorstand gegen diese Belastung mit dem Bemerken, daß, sollte die Zahlung eine unter den Kirchenkassen der Synode Naugard wechselnde sein, es an der Zeit sein dürfte, die Zahlung der Remuneration einer andern Kirche aufzulegen, da es in der Synode Naugard verschiedene Kirchen gibt, die mehrere tausend Thaler Kapitalien besitzen, während die Kirchen der Hindenburger Parochie nicht ein halbes Hundert haben. Der Prediger, damals Götsch, fügte hinzu: Nur soviel wisse er, daß alle anderen Kirchen der Synode, Minten ausgenommen, nur Schreibmaterialien an den Superintendenten (15 Sgr.), und Hindenburg allein seit 5 Jahren die qu. Remuneration zu zahlen hatte (vor H. die Kirche zu Minten). In Folge dieses Einspruchs des Kirchenvorstandes vom 20. März 1858 ist denn auch die qu. Zahlung an den Superintendenten gelöscht worden. Unbestimmte Ausgaben des Tit. VI. Pro Synodo dem Superintendenten (?) und dem Küster Sgr. 17. 6 Pf. Beiträge zur Feüerversicherungs-Prämie Thlr. 6. 2. 9 Pf. Versicherungssumme der Kirche, der Glocken, Utensilien 2250 Thlr., des Küster- und Schulhauses 1500 Thlr., des Pfarrhauses 1750 Thlr., des Pfarrstalls 400 Thlr. Tit. VII. Ad Extraordinaria Thlr. 1. 28 Sgr. Tit VIII. An Überschüssen zur Anlegung von Kapitalien Thlr. 22. 14. 3 Pf.

Frühere Zustände. Bis zum Jahre 1819 wurden die Kirchenkassen-Rechnungen ohne Grundlage eines Etats geführt. Nach dem ersten Etat pro 1820—25 betrug das Kapitalvermögen 50 Thlr. in einer Bankobligation, die 2¹/₂ Prct. Zinsen gab. Die Kirchenländereien waren, mit Ausnahme des Ackerkamps, laut Licitations-Protokolls vom 28. März 1817 auf 6 Jahre von Marien 1818—24 für einen jährlichen Pachtzins von Thlr. 19. 16 gr. verpachtet. Ganze Einnahme Thlr. 26. 6 gr. Eben so die Ausgabe. Der Beitrag zum Stargarder Waisenhaus kam in diesem Etat zum ersten Mal in Ausgabe. In dem Etat pro 1828—1833 war das Kapitalvermögen auf 130 Thlr. gestiegen und das Kirchenland für die 6 Jahre von Marien 1824—1830 für Thlr. 20. 5 Sgr. verpachtet. Zur Anlegung von Kapitalien wurden Thlr. 10. 16 Sgr. in Ausgabe gestellt. Im Jahre 1847, als das Kapital 150 Thlr. betrug, mußte die Hälfte davon zu den neüen Pfarrbauten in H. versilbert werden. Inzwischen war das Kirchenland seit 1835 vererbpachtet, und der Körnercanon im Jahre 1852 in eine feste Geldrente verwandelt worden,

wovon man sich für die Kirchenkasse einen großen Nutzen versprach, was sich aber nicht bewährte, daher der Kirchenvorstand 1858 auf Roggenrente provocirte. Für die Etatsperiode 1852—57 betrug der Etat 41 Thlr. Bis ult. 1851 hatte die Hindenburger Kirchenkasse als Versicherungsprämie gegen Feüersgefahr der Hindenburger Pfarrgebaüde, als $^2/_3$ ihres Beitrages, nur Sgr. 21. 4 Pf. gezahlt. Diese Prämie erhöhte sich aber im Etat pro 1852—57 auf Thlr. 4. 16 Sgr., weil inzwischen ganz neüe Gebaüde erbaut worden waren. An Überschüssen zur Anlegung von Kapitalien wurden in dem neüen Etat Thlr. 17. 28 Sgr. in Ausgabe gestellt. Wegen fast alle Jahr vorkommenden Reparaturen war das Kapitalvermögen im Jahre 1858 auf Thlr. 40. 12. 6 Pf. zusammengeschmolzen; 1855 hatten 2 Pfandbriefe à 25 Thlr. veraüßert werden müssen. Welche Bewandniß es mit dem von der Kirche angepachteten Gemeindelande hat, läßt sich aus den Etatsacten nicht ermitteln.

Die Kirche zu H. war ehedem Filia und Kiker die Mater. Als aber der Prediger zu Kiker in eine Gemüthskrankheit verfiel, wurde die Pfarre 1814 aufgelöst, und trat in der Verwaltung des Kikerschen Pfarrsprengels ein Interimisticum ein, welches im fünften Decennium zu Ende ging, worauf Hindenburg die Mutter- und Kiker die Tochterkirche wurde. Zu dem Ende wurden die Pfarrgebaüde nebst Landungen in Kiker veraüßert und Behufs Errichtung einer neüen Pfarre zu Hindenburg der, im Vol. 4, Fol. 454 des Hypothekenbuchs verzeichnete Zweidrittelbauerhof angekauft. Weil es damals eine geordnete Vertretung der neüen Pfarrstelle noch nicht gab, so wurde der Kaufcontract unterm 31. August 1846 von der Kgl. Reg. als Patronatsbehörde abgeschlossen. Die Matrikel von 1576—1609 bezeichnet als altes Eigenthum der Kirche von H. zwei Kämpe, welche von den Bauern gemeinschaftlich bestellt werden, und fügt hinzu, daß, nachdem im Jahre 1566 eine neüe Einrichtung der Feldmark getroffen und sämmtliche Höfe gleich groß gemacht worden, zwei Kämpe übrig geblieben seien, welche die Herrschaft der Kirche übergeben habe, zu deren Bestem sie ebenfalls von den Leüten begattet würden. Ferner habe die Ausmessung bei etzlichen Höfen ein Übermaaß ergeben, das auch der Kirche zugeeignet sei, die daraus 12, 6 und 7 Scheffel beziehe. Desgleichen habe der Schulze etlich Überland, was ihm zu 36 ßl. angeschlagen sei, doch sei ihm die Zahlung von der Herrschaft aus Gnaden erlassen, weil er die Stettinschen Reisen thun müsse. Ferner gehört der Kirche eine Wiese, die Pilese genannt, welche jährlich 45 ßl. trägt und eine Hufe, von der die Kirche jährlich 4 Mk. Pacht bezieht. Drei Hufen werden von Hans Radeloff bewohnt, der davon dem Kirchherrn jährlich 9 Mk. und 3 Töppe Pachtflachs gibt. Von den Kirchbauern steht dem Kirchherrn das Rauchhuhn und der Zehnte zu; ein vollkommener Bauer leistet Dienste vermöge der Kirchenordnung. Von jeder Hufe, so die Bauern hier besitzen, geben sie dem Kirchherrn jährlich 1 Sch. Roggen Meßkorn, thut mit Lockstеden 3 Hufen, so alda sein Paur bewohnt und von 6 Hufen, so er selbst gebraucht 64 Sch. Die Accidentalia des Kirchherrn vermöge der Kirchenordnung. An ausstehenden Hauptsummen wurden 1576 befunden 12 Fl. 11 ßl. Inventarium. Ein Kelch, eine Patene, beide vergoldet; ein Patenen-Kreüz; eine kupferne Monstranz; ein Meßgewand, ist nicht gut und in Abgang gekommen, es soll ein neües angekauft werden (!) und eine neüe Damasttene Kosel. Anno 76. Ein Korrock. Zwei Glocken im Thurm; eine in der Kirche. — Inventarium der Wedemen. Der jetzige Pfarrer Herr Jakob hat dazu nichts empfangen, denn das bloße Haus ganz fertig und aus erbauet zu Naugarten — (ist unverständlich!) — **Nota. Das Hindenburgsche Inventarium wie**

hierstehet, davon habe bei meinem Antritt vor 10 Jahren nichts mehr gefunden als 2 Glocken an der Kirchen in Dielen henget, weiter nichts, wie ich mit Gott auf mein Gewissen endlich bestärken kan, so habe auch bey weiter nicht Das bekommen, so in der Matericul hier gegründet, sondern nur 2 Hufer Landes in Posses von meinem seel. Antecs. gefunden bekommen in Hindeb. auch noch 1 Sch. Meßkorn weniger in Summa nur 127 von allen drei Dörfern, da es doch 130 sein sollen. Kicker den 14. September 1755. C. L. Almus. p. L. — Die Abschrift ist vidimirt vom Justiz-Amt Naugard den 17. Mai 1810.

6. **Kiker**, mit der Kikermühle und den Etablissements Kalkberg und Rehhagen, (1. Abth. S. 350—352). Patron: Heinrich Ludwig Barkow daselbst, als Vertreter seiner Ehefrau Sophie, geb. Hell, Besitzerin des Gutes Kiker. Im Jahre 1839 war es zweifelhaft geworden, wem das Kirchenpatronat gebühre, ob dem Könige, wie die Kgl. Regierung auf Grund der Matrikel (?) und des bisherigen Verfahrens bei Besetzung der Pfarrstelle, behauptete, ob dem Gutsherrn zu Kiker, der sich darauf berief, daß die Patronatsrechte über die hiesige Kirche seit unvordenklichen Zeiten, von den Besitzern des Ritterguts K. ausgeübt worden, was auch dadurch bewiesen werde, daß die Kirchenkassen-Rechnungen ununterbrochen seit 1777 alljährlich von der Gutsherrschaft allein und ohne Zuziehung des Kgl. Domainenamts Naugard abgenommen und entlastet worden seien. In der an den damaligen Besitzer von Kiker, Gottlieb Hell, erlassenen Resolution vom 22. April 1840 bemerkte Kgl. Reg., daß sie unter den obwaltenden Umständen, und da seine Angaben auch durch Brüggemann's Zeügniß (II. Th. 1. Bd. S. LXIII. u. 312) bestätigt würden, nicht umhin könne, ihn als Kirchenpatron anzuerkennen, jedoch mit der Beschränkung, daß ihm ein Pfarrbesetzungsrecht nicht zustehe. Brüggemann's Worte sind: „Der Besitzer dieses Dorfs ist Patron der hiesigen Kirche, der König aber Patron der Pfarre.“ Ein seltsames Doppelverhältniß, welches dem Gutsherrn Pflichten auferlegt, ihm aber das wichtige Recht der Berufung des Geistlichen entzieht. Die erwähnten Verhandlungen fanden zur Zeit des Interims Statt, während dessen der Gottesdienst in Kiker vom Prediger in Retztow versehen wurde.

Zufolge der Tabelle von dem Vermögensstande der Kirche zu K. im Jahre 1870 besaß sie am Schluß desselben ein Kapitalvermögen von 355 Thlrn. in Pommerschen Pfandbriefen, einer Staatsanleihe von 1856 und einem Guthabenbuch der Kreis-Sparkasse zu Naugard. Der Grundbesitz der Kirche besteht in 20 Mg. Acker mittelmäßiger Beschaffenheit an der Fangerschen Gränze, vererbpachtet an den Erbpächter Müller auf dem Kalkberge für jährlich 2 Sch. Roggen und 1 Sch. Hafer, in Gelde abzuführen nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Golnow eines jeden Jahrs, unter Genehmhaltung des Kgl. Pommersch-Kaminschen Consistoriums vom 7. Januar 1802, und unterm 13. März 1809 ins Hypothekenbuch eingetragen; und 2) in 3 Mg. 134 Ruth. Acker dritter Klasse, zwischen dem Guts- und dem Schulzenacker belegen, sowie in einer Wiese von 0 Mg. 85 Ruth. unterhalb der Mühle von einem Fuder Heüeinschnitt, beide Parcelen unterm 12. October 1868 an den Gutsherrn Barkow in K. auf 6 Jahre, und zwar von Michaelis 1868 bis dahin 1874 für eine jährliche Pacht von 15 Thlrn. verpachtet, unter Genehmigung der Kgl. Reg. vom 2. März 1869. Die Werthpapiere und übrigen Documente werden in einer, in der Pfarrwohnung zu Hindenburg stehenden Kirchenlade aufbewahrt, zu der der Prediger und ein jeder der beiden Kirchenvorsteher einen Schlüssel hat.

Nach der, am 16. April 1871 vom gutsherrlichen Patron abgenommenen und dechargirten Kirchenkassen-Rechnung für das Jahr 1870 betrug die Einnahme Thlr. 41. 27. 8 Pf., und zwar an Zinsen von 335 Thlrn., da 20 Thlr. noch nicht zinsbar angelegt waren, Thlr. 12. 14. 1 Pf., an Bestand aus der vorjährigen Rechnung Thlr. 5. 20. 11 Pf., an Erbpacht für 1 Sch. Roggen Thlr. 4. 12. 6 Pf., und für 1 Sch. Hafer Thlr. 1. 1. 10 Pf., an Zeitpacht 15 Thlr., an Grab- und Glockengeld Thlr. 1. 25 Sgr., an Kirchhofspacht Thlr. 1. 3 Sgr., Jagdpacht vom Kirchenacker 4 Sgr. 4 Pf., Erlös von altem, verkauftem Holze 6 Sgr. Die Ausgabe belief sich auf Thlr. 36. 18. 9 Pf. und setzte sich zusammen aus 1) Besoldungen, für den Prediger als Rendanten 10 Sgr. und für die Kirchenvorsteher 20 Sgr., Vergütung für Altarwein 20 Sgr., 2) Bau- und Reparaturkosten der Kirche Thlr. 6. 19. 9 Pf., der Pfarrscheüne zu Hindenburg Thlr. 1. 2. 6 Pf., des Steindamms auf dem Pfarrhofe 8 Sgr. 9 Pf. 3) An Insgemein: dem Superintendenten und Prediger 25 Sgr. für Schreibmaterialien; dem Superintendenten und Küster für den Synodaltag 17 Sgr. 6 Pf., dem Küster fürs Kirchenbuch-Duplikat $2^1/_4$ Sgr. Feüerkassengeld für die Kirche, 600 Thlr. Versicherung Thlr. 1. 6 Sgr., desgl. für die Pfarrscheüne, 375 Thlr. Versicherung Thlr. 1. 3. 9 Pf., fürs Amtsblatt-Regisler und den Einband des Amtsblattes 5 Sgr. 4) **Ad Extraordinaria:** Ein Altarlicht $22^1/_2$ Sgr. Gesangbuch für die Kirche $27^1/_2$ Sgr., ein Communicanten-Register Thlr. 1. 8 Sgr. 5) An Überschüssen zur Anlegung von Kapitalien eingezahlt und eingetragen in das Kreis-Sparkassenbuch 20 Thlr. Die Ausgabe verglichen mit der Einnahme ergibt einen Bestand von Thlr. 5. 8. 11 Pf., der in die Rechnung pro 1871 zu übertragen ist.

Das Kirchengebaüde ist alt, die Küsterwohnung in gutem Stande, nachdem ein nothwendiger Anbau im Jahre 1870 zur Ausführung gekommen ist.

Im Jahre 1829 wurden in Kiker die gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse geregelt und zugleich die Gemeinheitstheilung vorgenommen. Den darüber unterm 5. Februar 1830 vollzogenen Receß hat die Kgl. General-Commission am 30. December 1834 bestätigt. Die 9 Bauern zu K. hatten dem Prediger 15 Sch. Roggen Meßkorn, und 94 Eier zu liefern und 4 Fuhren des der Pfarre aus dem Staatsforstrevier Rodensier zustehende Deputatholzes zu leisten. Da die Bauern die Hälfte ihres Landes an die Gutsherrschaft abtraten und dadurch freie Eigenthümer ihrer Höfe wurden, so kommen auch jene Prästationen zur Hälfte an den Gutsherrn, der überdem der Pfarre jährlich 2 Kl. Kiefernkloben Brennholz zu liefern hat, welche er schlagen läßt, der Prediger aber auf seine Kosten anfahren muß. Bei Kirchen-, Pfarr- und Küstereibauten und Reparaturen errichten die Gutsherrschaft die eine und die baüerlichen Wirthe die andere Hälfte der Fuhren, auch geben beide Theile das zur Dachdeckung erforderliche Stroh zu gleichen Theilen her. Wo bei Bauten und Reparaturen der geistlichen Instituts-Gebaüde es bisher üblich gewesen, daß die Bauern Handlanger geben, da müssen sie solche ferner gestellen, jedoch hat sich die Gutsherrschaft durch den oben genannten Receß verbindlich gemacht, daß ihre Inquilinen dabei gleichfalls helfen, und jede dieser Familien so viel leiste, als ein Bauer. In eben dieser Art sollen auch die baüerlichen Inquilinen zu diesen Handdiensten herangezogen werden. Der Receß hat dem Pfarrer auch die Befugniß beigelegt, den zur Verbesserung des Pfarrackers erforderlichen Mergel aus der, am Schönhagenschen Wege, und zwar am Anberge, befindlichen herrschaftl. Mergelgrube zu entnehmen, wohingegen in Hinsicht des Lehms und Sandes die Pfarre sich auf den, ihr bei der Theilung zugefallenen Grund und Boden beschränken muß.

Die Matrikel der Kirche ist nur in einem Auszuge vorhanden, den das Kgl. Justizamt Naugard in einer vidimirten Abschrift unterm 17. Mai 1810 eingereicht hat. Dieser Extract lautet wie folgt: — „Von den 4 Hufen sind 2 und eine Wordt dem Schulzen Claws Köster unter die Pflug gethan, und nachdem der Müller alhie von Alters 1 Kirchenhufe stets gehabt, dieselbe auch bey der Mühle vor und vor bleiben soll, ist Jhme die 4. Hufe dazu auch eingethan, alles bis auf die Zeit, bis ein Kirchherr alda wieder seine Residenz anstellt, alsdann Jhme die 3 Hufen und die Wordt sollen wieder abgetreten werden, vermöge und inhalt eine besondere abhandlunge" 2c. 2c. — [Hieraus ergibt sich, daß im 16., bezw. im 17. Jahrhundert bei der Pfarrstelle zu K. eine Vacanz eingetreten war.] — Conclusio wegen der Wedemen Scheüren Ställen und andern zugehör! Mater Kicker hält die Scheüren einzig und allein in guten und tüchtig Stande, und so etwas daran zu repariren ist, giebt ein jeder von denen Einwohnern seinen Theil, jedoch weil das große Adels=Guth und Hoff Ritter=Hufen hat, davon das Lehnpferd muß jährlich entrichtet werden, so hält selbiger nur bei der Scheüren den 2. Theil, das übrige aber hält die Gemeine in Kicker in Stande ohn weigerlich aus Pflicht und Schuldigkeit. Hindenburg und Schwartzau Filian halten die Wedeme in guten und tüchtig Stande und dabey hat Hindenburg 2 Theile, das Dorf Schwartzo aber hat nur 1 Theil. Ferner, das Thorhaus halten alle 3 Dörfer, als Hindenburg 2 Theile, Schwartzau und Kicker ein jeder auch 1 Theil. Ferner, das Heckelwerk rings um die Wedeme halten alle 3 Dörfer, Hindenburg 2 Theile, Schwartzau und Kicker ein jeder ein Theil in guten tüchtig Stande."

7. Schwarzow. (1. Abth. S. 254, 255, 379—381). Patron: der König. Die Matrikel von 1576, bezw. 1609, ist, wie bei Kicker, nur Auszugsweise bekannt, siehe unten. Der Etat der Kirchenkasse auf die 6 Jahre vom 1. Januar 1864 bis ult. December 1869 ist, laut Verfügung der Kgl. Reg. vom 29. November 1860 auf fernere 6 Jahre bis ult. 1875 verlängert worden. Der Etat schließt mit 30 Thlrn. — Einnahme. Tit. I. Zinsen von 70 Thlrn. Kapital, bestehend in einer Staatsanleihe von 1848 und einem Guthabenbuch der Kreis=Sparkasse zu Naugard Thlr. 2. 27. 6 Pf. Tit. II. Zeitpacht für die Kirchenländereien, bestehend in 2. 22 Acker, 2. 107 Wiesenwachs und 0. 25 Hütung, zusammen 4 Morgen 154 Ruth., welche laut Contract vom 20. Januar und Genehmigungs=Verfügung vom 24. Januar 1860 auf 12 Jahre von Marien 1860 bis dahin 1872 an den Gutsbesitzer Hartmann zu Schwarzow verpachtet sind, wofür er jährl. am 15. December 21 Thlr. zu entrichten hat. Tit. III. Klingbeütelgeld Thlr. 2. 27 Sgr. Tit. IV. Grab= und Gelaütegeld Thlr. 2. 18 Sgr. Vorwerksbesitzer, Bauern und Büdner zahlen für die Leiche eines Erwachsenen 10 Sgr., eines Kindes 5 Sgr., Instleüte das Doppelte. Wird nicht gelaütet, so wird die Hälfte entrichtet. Tit. V. An milden Gaben, Nichts. Tit. VI. Ad Extraordinaria, zur Abrundung des Etats Sgr. 17. 6 Pf. — Ausgabe. Tit. I. Besoldungen. Dem Prediger für die Rechnungsführung 10 Sgr., den beiden Kirchenvorstehern 5 Sgr. Tit. II. Vitalitium. Vacat. Tit. III. Zu kirchlichen Bedürfnissen, Altarwein, Altarlichte Thlr. 1. 27. 6 Pf. Tit IV. Porto 2c. 15 Sgr. Tit. V. Bau= und Reparaturkosten 7 Thlr. Tit VI. An Insgemein. Firirt: 15 Sgr. dem Superintendenten für Schreibmaterialien und $2^1/_2$ Sgr. dem Küster fürs Kirchenbuch=Duplicat. Unbestimmte Ausgaben: Beiträge zur Feüerkasse Thlr. 3. 26. 4 Pf. Versicherungssummen. Kirchengebaüde mit den Utensilien 1325 Thlr., die Glocken 200 Thlr.,

das Küster- und Schulhaus 400 Thlr. Pro Synodo dem Superintendenten und dem Küster Sgr. 17. 6 Pf. Summa Tit. Vl. Thlr. 5. 1. 2 Pf. Tit. Vll. Ad Extraordinaria 22 Sgr. Tit. Vlll. An Überschüssen zur Anlegung von Kapitalien Thlr. 14. 9. 4 Pf.

Frühere Zustände. Auch bei dieser Kirche ist bis zum Schluß des Jahres 1819 bei der Kassenverwaltung ein Etat nicht gebräuchlich gewesen. Erst für die Periode 1820—25 ist ein Etat aufgestellt worden. Er betrug nur 5 Thlr. An Acker- und Wiesenpacht kamen Thlr. 2. 4 gr. ein, laut Licitations-Protokoll vom 28. März 1817. In der nächsten Pachtperiode von Marien 1824 bis dahin 1830 erhöhte sich die Pacht, laut Licit.-Protokoll vom 21. April 1823, um — 10 Sgr., und der Etat blieb bei 5 Thlr. stehen. Der Bau eines neuen Kirchengebaüdes begann im Jahre 1831, eingeweiht wurde dasselbe am 29. December 1833. Laut Contracts vom 13. October 1847 wurden die Kirchenländereien, welche damals, vor der Special-Separation, an Acker 1. 2., an Wiesen 2. 36., zusammen 3 Mg. 38 Ruth. groß waren, auf 6 Jahre bis Marien 1854 für einen jährlichen Pachtzins von Thlr. 8. 10 Sgr. verpachtet. Der Etat betrug 13 Thlr. Durch Contract vom 22. November 1853 übernahm der Gutsbesitzer Hartmann die Pachtung der Kirchengrundstücke in dem eben angeführten Umfange bis Marien 1860 für 17 Thlr. jährliche Pacht. Zum ersten Male findet sich in dem Etat pro 1858—63 ein kleines Kirchenkapital von Thlr. 15. 12. 6 Pf. bei der Kreis-Sparkasse belegt. Abweichend von den übrigen Kirchen hat bei der hiesigen Kirche nicht der Prediger für Brot und Wein zum Abendmahl zu sorgen, sondern dies ist Sache der Kirchenvorsteher. Der Etat schloß mit 24 Thlr. in Einnahme und Ausgabe.

Die Gemeinheitstheilung zu Schwarzow ist erst im Jahre 1850 beantragt und demnächst durch den am 4. December 1854 vollzogenen und von der Kgl. General-Commission unterm 31. December 1854 bestätigten Receß zum Abschluß gebracht worden, nachdem schon im Jahre 1828 die Separation zwischen dem Vorwerke auf der einen Seite und den bauerlichen Grundstücken und denen der Kirche und Schule auf der andern Seite in Folge Recesses vom 5. August 1829 Statt gefunden hatte. Bei der Special-Separation

Hat erhalten:	Die Kirche.	Die Schule.	Summa.
An Hof- und Baustellen	0. 80.	0. 28.	0. 108.
„ Ackerland	2. 22.	7. 135.	9. 157.
„ Gartenland	—. —.	0. 16.	0. 16.
„ Wiesen	2. 107.	4. 115.	7. 42.
„ Hütung	0. 25.	0. 25.	0. 50.
„ unnutzbarer Fläche, Wegen ꝛc. . . .	0. 21.	0. 28.	0. 49.
Summa: Mg. u. Ruth.	5. 75.	12. 167.	18. 62.

Zur Dotation der Schule gehört 1/2 Mg. Behufs Anlegung einer Baumschule, wozu der Besitzer des Guts Schwarzow die eine Hälfte und die Eigenthümer der Bauergüter nach ihren Theilnehmungs-Rechten aufgebracht haben. Das Eigenthums- und das Nutzungsrecht dieses halben Morgen Landes steht der Schule allein zu, indessen ist bezüglich des letzteren der jedesmalige Schullehrer verpflichtet, die Schulkinder in der veredelten Baumzucht zu unterweisen und dieselbe derartig zu betreiben, daß nach Ablauf von 10 Jahren — (also um 1865) — auf jener Fläche stets so viele veredelte Obstbaüme vorhanden sind, daß jeder Grundbesitzer zu Schwarzow jährlich 2 Stämme davon erhalten kann, die demselben dann, auf Verlangen, um

10 Sgr. das Stück billiger als einen Fremden abzulassen sind. Von dieser Vergünstigung ausgenommen ist der Besitzer des Ganzbauerhofes Nr. 1, weil er zu der Baumschulfläche nichts beigetragen hat.

„Extract aus der Matricul der Kirchen zu Schwartzow. Und hat die Herrschaft alhie 6 Hufen mit den 4 Kirchenhufen, und giebet die Hufe alhie jährlich 3 Mk. Pommersch Pacht. Jost Schütte, ein Kotz, giebt Pacht 32 Sßl. und hat die Herrschaft zu diesem Koten die Kruglage verordnet, denn von alters kein beständiger Krug alhie gewesen und soll von die Feilinge oder Zapffen jährlich geben 18 Sßl. Item hat noch 1 Hufe vom Kirchherrn giebt ihm dovor Pacht 3 Mk. Frantz Radloff hat 2 Hufen giebt Pacht 6 Mk., thut 1 fl. 24 Sßl. Jochim Wegener, ein Kotz, giebt jährlich Pacht 24 Sßl. Drewes Polla, ein Kirchen-Pauer, hat 3 Hufen, giebt dem Kirchherrn jährlich 9 Mk. Hüner geben der Herrschaftleüte jeder ein Rockhun, thut jährlich 3 Hüner. Der Kirchen-Pauer giebt dem Kirchherrn 1 Rockhun ꝛc. Zehender geben die 13 auch verordneter gestalt, der Kirchen-Pauer giebt dem Kirchherrn den Zehenden." (Vom Kgl. Justizamte Naugard unterm 17. Mai 1810 beglaubigte Abschrift dieses Extracts.)

Auf Provocation der Wirthe der 9 Bauergüter zu Kiker ist zwischen denselben und den Vertretern der Pfarre und der Küsterschule daselbst unterm 24. Juli 1812 ein Ablösungs-Receß abgeschlossen worden, kraft dessen die Getreideabgaben an Meßkorn, welche die Bauern an die Pfarre und die Küsterei zu geben, auch an die erstere eine gewisse Quantität Eier abzuliefern und derselben ½ Kl. Deputatholz unentgeldlich aus der Kgl. Forst heranzufahren hatten, in eine jährliche feste Geldrente verwandelt worden sind. Die Geldrente ist auf Höhe von Thlr. 12. 1. 6 Pf. ermittelt, wovon der Pfarre Thlr. 10. 18 Sgr. und der Küsterei Thlr. 1. 13. 6 Pf. zustehen. Bestätigt ist dieser Receß durch die Kgl. Regierung unterm 27. October 1852. Eine gleiche Ablösung von Getreide- und Eierabgabe hat Seitens der Kikerschen Mühle Statt gefunden. Der darüber sprechende Receß ist gleichfalls am 24. Juni 1852 vollzogen, aber erst am 11. November 1852 bestätigt worden. Hiernach hat der Mühlenbesitzer eine jährliche feste Geldrente von Thlr. 2. 26. 2 Pf. zu zahlen, davon der Pfarre Thlr. 2. 17. 2 Pf. und der Küsterei Sgr. 9. 4 Pf. gebühren. Die Berichtigung der Hypothekenbücher ist nach Maßgabe dieser Recesse erfolgt und die Auseinandersetzung am 1. October 1852 in Kraft getreten.

Specification der Reallasten, welche der Pfarre zu Hindenburg, und den Küstereien im Pfarrsprengel zustehen.

I. Die Pfarre.

1) Deputatholz aus der Kgl. Rodenfierschen Forst; $10^3/_4$ Kl. halb Buchen-, halb Kiefernholz, und zwar $9^3/_4$ Kl. Kloben und 1 Kl. Knüppel. Dieses Quantum Holz haben die Ortschaften Hindenburg und Schwarzow und das Gut zu Kiker alljährlich der Pfarre anzufahren, und zwar Hindenburg $5^3/_8$ Kl., Schwarzow $3^6/_8$ Kl und das Gut Kiker $1^5/_8$ Kl., theils aus den Belaüfen Schafbrück, Neüwald und Trechel, theils aus den Belaüfen Sagersberg und Neühaus. Ob die Verpflichteten auch das Schlagelohn an die Forst-Verwaltung zu berichtigen haben, ist nicht nachgewiesen. Außer diesem fiskalischen Deputatholze bezieht die Pfarre vom Rittergute Kiker jährlich 2 Kl. Kiefernkloben, die der Gutsherr nach Hindenburg auf den Pfarrhof fahren läßt. Erwerbungs-Titel: Uralte Observanz in beiden Fällen.

2) Feste Abgaben an Roggen: Meßkorn von den Gemeinden Hindenburg und Schwarzow und vom Gute zu Kiker: 115 Sch. 11 Mtz. in Natura.

3) Andere feste Naturalabgaben: a) 150 Stück Käse von den Gütern in Hindenburg, Kiker und Schwarzow, fixirt in Geld das Stück zu $1^1/_4$ Sgr. — b) $20^1/_2$ Mandel Eier von den Gemeinden Hindenburg, Schwarzow und vom Gute zu Kiker.

4) Geldrente von Thlr. 13. 5. 2 Pf. für abgelöstes Meßkorn, Eier und Holzfuhren von den bauerlichen Wirthen und der Mühle zu Kiker seit 1. October 1852, — siehe oben. Diese Rente kann durch Kapital abgelöst werden.

II. Küsterei zu Hindenburg. 10 Sch. Roggen von den Bauern aus dem Gute; 15 Stück Käse vom Gute zu $1^1/_4$ Sgr. pro Stück fixirt, 35 Stück Eier und 8 Brote von den Bauern.

III. Küsterei zu Kiker. 1 Sch. 9 Mtz. Roggen vom Gute; von eben demselben 15 Stück Käse in Gelde fixirt à $1^1/_4$ Sgr. und 29 Eier. Rente für abgelösten Roggen und Eier von den Bauern und der Mühle Thlr. 1. 22. 10 Pf., welche kapitalisirt werden kann.

IV. Küsterei zu Schwarzow. Brennmaterial: 4000 Torf vom Gute und 8000 von den bauerlichen Wirthen. 30 Stück Käse vom Gute à $1^1/_4$ Sgr. fixirt, und 50 Eier vom Gute und den Bauern.

Den mit den Küstereien verbundenen Schulstellen in allen drei Ortschaften stehen keine Reallasten zu.

Die Ablösung der nach den Recessen de confirmato den 2. October und 11. November 1812 von den Bauerhöfen und der Mühle zu Kiker an die Pfarre (oben Nr. 4) und die Küsterei (oben Nr. 3) daselbst zu entrichtenden Geldrenten, und deren Umwandlung in Roggenrente ist durch den Receß vom 3. August 1858 bewirkt, und dieser Receß von Patronats- und Oberaufsichtswegen durch die Kgl. Regierung am 18. August 1858 genehmigt und von der Kgl. General-Commission unterm 29. August 1858 bestätigt worden: Betrag der in Stelle der Geldrente zu entrichtenden Roggenrente für die Pfarre 10 Sch. 0,06 Mtz., für die Küsterei 1 Sch. 5,43 Mtz., überhaupt 11 Sch. 5,49 Mtz. nach dem jedesjährigen Martini-Marktpreise des Roggens am 1. December in Gelde abzuführen; im Hypothekenbuch vermerkt den 19. November 1858. Um die tumultuarischen Auftritte, welche bei dem Anfahren des Pfarr-Deputatholzes aus der Rodenfierschen Forst, durch berauschte Fuhrknechte herbeigeführt, nur zu haüfig vorzukommen pflegten, für alle Zeiten zu beseitigen, trug der Prediger Voß, zuerst bei dem Kgl. Domainen-Rentamte Naugard, unterm 2. Februar 1869 darauf an, dahin zu wirken, daß die der Pfarre zu Hindenburg zustehenden Natural-Holzfuhren in eine von den Verpflichteten zu leistende Roggengeldrente verwandelt, bezw. durch Kapitalzahlung abgelöst werden möge. Dem Antrage ist auf dem ressortmäßigen Wege Folge gegeben worden. Der entsprechende Receß war im Herbste 1870 entworfen und von der Kgl. General-Commission geprüft; indessen konnte damals der Termin zu seiner Vorlegung an die Interessenten und zur Vollziehung durch dieselben nicht anberaumt werden, weil mehrere derselben zu den Fahnen einberufen waren und zur Zeit im Felde gegen die Franzosen standen. Nach Wiederherstellung des Friedens und der Heimkehr jener Vaterlandsvertheidiger, erklärten in dem Termine vom 2. November 1871 sämmtliche Verpflichtete, bis auf einen, daß sie sich nicht verbunden hielten, auf den Ablösungs-Antrag der Pfarre einzugehen, weil sie ihre Verpflichtung zur Anfuhr des ihr vom Forstfiskus zu verabreichenden Deputatholzes nicht ablösen,

sondern nach wie vor diese Leistung in Natura gewähren wollten. Worauf der Nutznießer der Pfarrstelle, Prediger Voß, entgegnete „der Einwand der Interessenten, welche die Vollziehung des vorgelegten Recesses vom heütigen Tage, 9 Nov. 1871, verweigert haben, widerlegt sich durch die Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, betreffend die Ergänzung und Abänderung des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 und trage ich daher hiermit darauf an, die Renitenten mit ihrem Widerspruche zurückzuweisen und sie durch Erkenntniß zur Vollziehung des Recesses vom heütigen Tage für schuldig zu erklären und ihre Unterschrift richterlich zu ergänzen." Und also ist es, nachdem die Kgl. Reg. von Patronats- und Oberaufsichtswegen, zugleich für die leistungspflichtige Gutsherrschaft zu Kiker von Compatronatswegen unterm 31. Januar 1872 ihre Genehmigung ertheilt, durch die von der Kgl. General-Commission am 24. Februar 1872 ausgesprochene Bestätigung des Recesses geschehen. Der Geldwerth der der Pfarre für die Anfuhr von $10^3/_4$ Kl. Holz zustehenden jährlichen Entschädigung war auf Höhe von Thlr. 22. 15. 3 Pf. ermittelt, die Gegenleistung aber, bestehend in der, der Pfarre obliegenden Verpflichtung, bei der Anfuhr des Holzes jedem Gespannführer eine Mahlzeit zu geben, auf Thlr. 2. 15. 3 Pf. vereinbart, so daß der Geldwerth der Leistung zu 20 Thlrn. festgesetzt wurde, dem ein Äquivalent von 163,13 Mtz. entspricht, zugleich aber auch ein Ablösungs-Kapital von 500 Thlrn. Es war auch der Pfarrbauerhof zu Hindenburg in die Reihe der leistungspflichtigen Grundstücke mit aufgenommen, der jedoch in Folge nachträglicher Erklärung der Pfarrvertretung gestrichen wurde, so daß stehen bleiben: Geldwerth Thlr. 18. 25. 8 Pf., Roggenrente 153,79 Mtz., Ablösungs-Kapital Thlr. 471. 11. 8 Pf.

Das Dorf Kiker liegt am Südende des Pfarrsprengels, Hindenburg dagegen liegt in der Mitte zwischen Kiker und Schwarzow. Diese örtliche Lage der drei Kirchen ist mit maßgebend gewesen, die Pfarre in Hindenburg einzurichten. Durch Auflösung der Pfarre in Kiker und den Verkauf der dortigen Pfarrländereien, ist der Pfarre ein Sondervermögen zu Theil geworden, welches, dem Kirchenkassen-Etat pro 1852—57 zufolge, 1528 Thlr. beträgt, wovon der jedesmalige Prediger die jährlichen Zinsen als Gehalt bezieht. Es sind darunter 500 Thlr. Restkaufgelder für 2 Parcelen des Kikerschen Pfarrackers. Die Zinsen von diesem Pfarrkapital betragen Thlr. 62. 14 Sgr.

8. **Karzig**, mit Warnekow (1. Abth. S. 235—237) und Neüendorf (S. 366—367). Patron: der König. Matrikel, vom Grafen Ludwig von Eberstein 1567. Kirchenkassen-Etat auf die 5 Jahre vom 1. Januar 1864 bis ult. December 1869, prolongirt in Folge Verfügung der Kgl. Reg. vom 19. November 1869 auf 3 Jahre bis ult. 1872. — Summa des Etats 50 Thlr. — Tit. 1. Zinsen von 125 Thlrn. Kapital in 2 Staatsschuldscheinen und 2 Pommerschen Pfandbriefen Thlr. 4. 7. 6 Pf. Tit. 11. An unveränderlichen Erbpacht-Canon und bleibenden Grundrenten Thlr. 14. 16. 6 Pf., und zwar 1) für einen Wiesenfleck, der Papensoll genannt, 2 Sgr. 6 Pf. 2) Von dem Gutsbesitzer Rickmann auf Neüendorf (der von Bartelt das Gut gekauft hat) für eine daselbst belegene Kirchenwiese Thlr. 2. 20 Sgr. 3) Für die Kirchenländereien, bestehend aus 21. 83 Acker, 4. 156 Wiesen und 16. 135 Hütung, zusammen 43 Mg. 14 Ruth. von den 4 Büdnern zu K. sind jährlich 20 Sch. 13 Mtz. Roggen nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Naugard am 1. December postnumerando, laut Erbpacht-Contracte vom 6. October 1833 und 12. Mai 1834, bestätigt den 20. Juli 1834, und Hypo-

thekenscheins vom 30. August 1834, baar zu bezahlen, nach der Fraction mit Thlr. 37. 24 Sgr. Bei Veraüßerungen ist der Kirche das Vorkaufsrecht reservirt. Tit. III. Klingbeütel-Collecte 28 Sgr. Bis zum Jahre 1819 wurde kein Klingbeütel herumgereicht, dann aber, laut Verfügung vom 29. August 1819 die betreffende Collecte mit 1 Thlr. unter der Voraussetzung zum Etat gebracht, daß der Orts-Prediger sich bemühen werde, den Klingbeütel zum Vortheil dieser armen Kirche an hohen Festtagen einzuführen und die Nothwendigkeit dieser Neüerung der Gemeinde anschaulich machen, und sie gleichzeitig zur reichlichen Beisteüer auffordern werde. Es hat den Erfolg gehabt, daß in den ersten 6 Jahren der Collecte 1819—1824 die Fraction Thlr. 1. 5. 11 Pf. betragen hat. Tit. IV. Grab- und Geläütegeld Thlr. 1. 11 Sgr. Bauern und Kossaten zahlen für die Leiche eines Erwachsenen 5 Sgr., eines Kindes die Hälfte; Büdner und Instleute das Doppelte. Wenn nicht geläütet wird, so ist die Hälfte zu geben. Tit. V. An milden Gaben 18 Sgr. Sie rühren von einzelnen Mitgliedern der Gemeinde her, welche aus freier Liebe der Kirche ein Geschenk zu machen pflegten. Tit. VI. Ad Extraordinaria nach der Fraction und zur Abrundung des Etats Thlr. 2. 9 Sgr. — Ausgabe. Tit. I. Besoldungen Thlr. 1. 10 Sgr. dem Prediger für Führung der Rechnung und Kirchenvorsteher-Gehalt. Tit. II. Vitalitium. Vacat. Tit. III. Zu kirchlichen Bedürfnissen Thlr. 2. 14 Sgr., nämlich Thlr. 1. 13 Sgr. für Abendmahlswein 2c. und Thlr. 1. 11 Sgr. für Altarlichte. Unter diesem Titel sind im Jahre 1860 die Kosten für eine neüe Todtenbahre mit Thlr. 12. 3 Sgr verrechnet worden. Tit. IV. Porto und Botenlohn 5 Sgr. Tit. V. Bau- und Reparaturkosten 10 Thlr. Fiskus gibt das Holz zu den Bauten gegen halbe Bezahlung her und trägt $^2/_3$ sämmtlicher Baukosten, wenn die Kirche kein Baarvermögen hat; die Eingepfarrten tragen alsdann $^1/_3$ der Kosten. Diese auf alter Observanz beruhende Bestimmung gilt auch von den beiden Filialkirchen Damerow und Wolchow. Karzig und Damerow halten am Pfarrcolonushause und der Scheüne Dächer und Wände, jede Gemeinde zur Hälfte, im Stande; Wolchow muß den Stall auf dem Colonushofe unterhalten, beide Bestimmungen zufolge Verfügung der Kgl. Reg. vom 10. December 1846. Karzig und Damerow — aber nicht Wolchow — unterhalten die Bewehrung um den Pfarrgarten, die Bewehrung um die beiden Wurthen muß Prediger selbst im Stande halten. Bei den Pfarrgebaüden leisten die Eingepfarrten mit Damerow und Wolchow zum $^1/_3$ die Hand- und Gespanndienste. Die Küstergebaüde unterhält Karzig allein, weil in jedem der beiden anderen Dörfer des Pfarrsprengels eine Küsterei ist. Die Reparaturen an der Kirche muß die Kirchenkasse bestreiten, excl. Hand- und Gespanndienste. Der Neübau der Kirche wurde im Jahre 1836 eingeleitet und das neüe Kirchengebaüde am 21. November 1838 eingeweiht. In den Jahren 1857 und 1862 sind Reparatur- und Neübauten vorgekommen, weshalb der Fractionsbetrag nicht in den Etat gesetzt worden, der alte Etatssatz von 10 Thlrn. ist beibehalten. Tit. VI. An Insgemein. Fixirte Ausgaben: Für des Superintendenten Schreibtisch 15 Sgr., für des Küsters Kirchenbuch-Duplikat 2 Sgr. 6 Pf., Beitrag zum Stargarder Waisenhause 1 Thlr., der zum ersten Male auf den Etat gebracht ist. Unbestimmte Ausgaben: 1) Der Prediger und Küster für die Synodal-Mahlzeit 17$^1/_2$ Sgr. 2) Feüer-Versicherungs-Beiträge: Für die Kirche mit Inventarium, zu 2860 Thlr. versichert, Thlr. 5. 8. 6 Pf. Versicherungssummen der Pfarrgebaüde: Wohnhaus 1400 Thlr., Colonushaus 215 Thlr., Pfarrscheüne 525 Thlr., Pfarrstall 280 Thlr., der neüe Stall 295 Thlr., Abortsgebaüde 15 Thlr., zusammen 2730 Thlr., jährliche Prämie Thlr. 5. 19. 4 Pf., davon

$^1/_3$ auf Karzig fällt mit Thlr. 1. 26. 6 Pf. Das Küsterhaus versichert zu 1135 Thalern, Prämie Thlr 1. 21. 3 Pf., davon der Kirche $^1/_2$ mit 25 Sgr. 8 Pf. zur Last fällt. Summen Tit. VI. Thlr. 10. 5. 8 Pf. Tit. VII. Ad Extraordinaria 1 Thlr. Unter diesem Titel werden die Kirchenvisitations-Gebühren verrechnet; sie betragen von der Mutterkirche 1 Thlr. und von jeder Tochterkirche 15 Sgr. pro Tag. Tit. VIII. An Überschüssen zur Capitalisirung Thlr 24. 25. 4 Pf.

Frühere Zustände. Bis zum Jahre 1813 sind auch hier die Kirchenkassen-Rechnungen ohne Etat geführt worden. Die Grundabgabe für die beiden Wiesen, Tit. II. der Einnahme, scheint auf einem sehr alten Rechtstitel zu beruhen; in den Etatsacten, welche, wie gesagt, bis 1813 zurückgehen, ist nichts über den Ursprung dieser Grundrente von Thlr. 2. 22. 6 Pf. gesagt, obschon der Mangel dieser Angabe in einem Revisions-Protokoll vom 29. August 1819 gerügt wird; jedoch findet sich in den Matrikular-Acten eine Nachricht über die Wiese bei Neüendorf, die weiter unten ihre Stelle finden wird. Das jährliche Einkommen vom Kirchenacker nebst Wiesen betrug „seit lange Zeite“ nur 6 Thlr. 18 gr., es erhöhte sich aber auf 29 Thlr. 4 gr., als im Jahre 1818 eine neüe Verpachtung beliebt wurde. Für die Periode 1819—1824 schloß der Etat in Einnahme und Ausgabe mit Thlr. 34. 22 gr., Kapitalien besaß die Kirche nicht. Es findet sich die Notiz, daß der Superintendent in den Jahren 1807 bis 1811 für Schreibmaterialien ganz willkürlich bald 8 gr., bald 10 gr. „genommen hat“; seit 1819 hat der Etat dafür 12 gr. = 15 Sgr. ausgeworfen. Es besitzt die Kirche seit 1822 ein kleines Kapital von 30 Thlr., welches an den damaligen Inhaber der Pfarre gegen $2^1/_2$ Prct. ausgeliehen, aber schon 1823 wieder zurückgezahlt war. Im Jahre 1840 ist das Kapitalvermögen zu 100 Thlr. nachgewiesen, mit der Bemerkung: „Früher besaß die Kirche keine Kapitalien.“ 1846 hat sich aus den Überschüssen der Kasse das Vermögen verdoppelt, dann aber 1852 wieder auf 75 Thlr. verringert, weil 4 Werthpapiere, 125 Thlr., versilbert werden mußten, um die Kosten mehrerer Reparaturen an den Pfarrgebaüden und insbesondere des Umgusses der großen Glocke decken zu können. Das Vermögen ist aber, wie oben nachgewiesen wurde, 1864 wieder auf 125 Thlr. ergänzt worden, und es läßt sich annehmen, daß es Ende 1872 bis 340 Thlr. angewachsen sein werde.

Es ist oben (1. Abth. S. 367) gesagt worden, es lasse sich actenmäßig nicht ermitteln, wer beim Verkauf des ehemaligen Domainen-Vorwerks Neüendorf der Erwerber desselben gewesen sei. Diese Bemerkung stützte sich auf die damals, 1869, benutzten Acten der Amts-Verwaltung von Naugard. Die Matrikular-Acten ergänzen jetzt, 1872, jene Lücke, indem sie zugleich Auskunft geben über die im Etat ausgeworfene Grundrente von der Kirchenwiese bei Neüendorf. Auf den Bericht des Predigers Mahlendorf vom 15. Mai 1822, die Kirchengrundstücke zu Karzig betreffend, verfügt Kgl. Reg. an denselben unterm 30. Mai 1822 was folgt: — Der der Kirche zu Karzig auf der Feldmark des Vorwerks Neüendorf zugehörig gewesene Ackerkamp von 3. 138, und eine Wiese von 3. 0, zusammen von 6 Mg. 138 Ruth. sind, laut Protokolls vom 24. August 1811 gegen 3. 108 Kuhlenwiesen und ein Stück Hütung von 1. 45, so daneben belegen ist, in Summa 4 Mg. 153 Ruth., und ein jährliches Äquivalent von Thlr. 2. 16 ggr., so dem Acquirenten von Neüendorf, Hauptmann v. Schmidt, im § 11 seines Contracts zur Bedingung gemacht ist, umgetauscht und mit veraüßert. Dagegen ist die Kuhlenwiese und jenes Stück Hütung nicht mit veraüßert, sondern der Kirche verblieben. Da es nun

scheint, als ob die Kirche die ihr zugefallenen Grundstücke gar nicht in Besitz genommen, auch die 2 Thlr. 16 gr. nicht erhalten hat, so ist dem Intendanten Henning zu Naugard aufgetragen, die Angelegenheit zwischen dem Kirchenvorstande und dem Besitzer von Neüendorf zu regeln und die Wiese und Stück-Hütung abzugränzen.

In den Regierungs-Acten, betreffend die Matricular-Nachrichten der Kirchen zu Karzig, Damerow und Wolchow (Repert. Bd. I., fol. 98, Nr. 8), findet sich auf der ersten Seite die Bemerkung: „Von Karzig, Damerow und Wolchow sind nach dem Berichte des Superintendenten Medenwald vom 31. Mai 1810, in Actis gen. betr. die Sammlung der Kirchen-Matriculn, keine speciellen Kirchen-Matriculn vorhanden. Man scheint die Matriculn der Kirchen zu Strelowhagen, Fanger, Rodenfier und Trechel als eine General-Matricul für die Naugardsche Synode betrachtet zu haben." Dieser Bemerkung ist die Gegenbemerkung zu machen, daß in dem Actenstück, betr. die Matricular-Nachrichten von Strelowhagen, auch die Matrikel von Wolchow vom Jahre 1567 enthalten ist. Ferner finden sich die Matrikeln von Karzig und Damerow in der Materialien-Sammlung zur Lawerentzschen Chronik von Naugard, S. 569—571, nach Anleitung der Proceß-Acten Michaels Breidenfeld Pfarrers zu Cartze (Karzig) contra Graue Georg Caspars von Eberstein Gemahlin wegen unterschiedlicher Punkte, als wegen Kirchenbauern, 23 Stiege Roggen ꝛc., vom Jahre 1623.

Die Matrikel von Karzig des Grafen Ludwig von Eberstein, vom Michaelistage 1567, besagt Folgendes: Alhie hat der Kirchherr seine Residenz und sein anhero gepfarrt die Wolchowsche und die Damerowsche Dorfschaften die von dem Kirchherrn gewartet werden. Zur Kirchen oder Gotteshause seind belegen: 2 Kämpe auf dem Neüendorf, welche von Leüten, in gemeiniglich von den Carzern vermöge der Ordnunge werden begatet und eingeerntet. Ein Kotzenland, dazu auch gehören 2 Kämpfe im Langen Ort und ein Morgen hie und wieder im Felde gelegen, werden von gemeinen Leüten zu Cartze auch begatet. Item alhie seind 3 Kirchenhufen, davon gebraucht der Kirchherr 1 Hufe. Zween Hufen besitzet Martin Vagd, giebt dem Kirchherrn jährlich davon Pacht 6 Mk. Item Hufenzins 4 ßl., von Flachs 2 Töppe. Item für 1 Wische giebt der Kirchherr Zins dem Gotteshause 3 ßl. gehet um das Holz herum. Martin Vagt ist ein rechter Kirchenbauer, giebt dem Kirchherrn auch ein Rockhuhn und den Zehenden, dient ihm auch vermöge der Ordnunge. Die Hufen, so alhie die Leüte bewohnen, giebt ein Jeder durchaus jährlich ein Scheffel Roggen Mißkorn, die 3 Kotzen jeder ½ Sch., thut mit den Hufen, so der Tornow Leüte alhie inne haben — (ein ritterschaftlicher Antheil von Karzig) — Ein und vierzigsten halben Sch. Roggen. Die Accidenzia folgen alhie dem Kirchherrn vermöge gemeiner Ordnungen. Die ausstehenden Hauptsummen seind hie bey den Kirchen befunden 55 fl. 24 gr., geben jährlich Renten 2 fl. 28 gr. Darüber an baarem Gelde bei den Kirchen fürhanden gewesen 17 fl. Diese Summen werden jährlich geändert, vermehrt auch aus ehehaften der Kirchen gemindert, Auch davon neüe Hauptsummen ausgethan, derowegen der jährlichen Berechnungen darin zu gereichen sein will. Inventarium der Kirchen: Ein silbern Kelch, eine silberne Paten, beide vergüldet; eine silberne Buchs; ein Casel, ein Albe, 2 Klocken im Thurm, 1 kleine Klocken in der Kirchen; 1 denische Biblia; 1 Corpus doctrinae; Gehören gemeinem Caspel. 1 Kirchen-Ordnunge und Agenda.

9. Damerow. (1 Abth. S. 222), mit Altmühl (S. 311) Verchentin (S. 259) und Friedrichsbergsche Mühle (S. . . . .). Patron: Der König. Matrikel von 1567. Der Kirchenkassen-Etat für die 6 Jahre vom 1. Januar 1864 bis ult. December 1869, ist laut Verfügung der Kgl. Reg. vom 19. Novbr. 1869 auf die drei Jahre bis ult. 1872 verlängert worden. Der Etat beträgt 40 Thlr. — Einnahme. Tit I. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien. Nichts, weil sämmtliche Werthpapiere zum Bau der Kirche, laut Rechnungen pro 1855 und 1856 verkauft sind. Tit. II. An Erbpacht - Canon. Von dem Erbpächter Radeloff wurden früher nach dem Contracte vom 5. Mai 1806 jährlich 12 Sch. 2 Mtz. Roggen in Gelde entrichtet. Da er unterm 7. August 1844 einen Theil der Grundstücke an den Büdner Lemke, jetzt Schenzel, veraüßert hat, so hatte er von da ab jährlich noch 11 Sch. 10 Mtz., in Gelde nach dem Stargarder Martini-Marktpreise abzuführen. Der Lemke, jetzt Schenzel, muß, incl. Recepturgefälle, jährlich nach demselben Preise für 8 Mtz. Roggen zahlen. Der Radloff hat ferner 2 Parcelen verkauft, von denen die eine, im Besitz des Wietstock, für 3 Sch. 7½ Mtz, die andere, im Besitz des Heckermann, für 15½ Mtz. Roggen aufkommen muß, so daß Radloff selbst nur noch mit 7 Sch. 3 Mtz. Canon verpflichtet ist. Der Geldbetrag für den 12 Sch. 2 Mtz. betragenden Körner-Canon der ehemaligen Kirchenländereien — wegen deren Größe siehe unten Separations-Receß — ist nach der Fraktion Thlr. 22. 1 Sgr. Bei Veraüßerungen steht der Kirche das Vorkaufsrecht zu; das Laudemium, 0,1 des Canons, ist in Wegfall gekommen. Tit. III. An Zeitpacht. Für die frühere Kirchenvorsteher-Wiese von 7 Mg. 6 Ruth. zahlt der Krugbesitzer Bublitz in Damerow, laut Pacht-Contract vom 24. November 1858, confirmirt den 11. Januar 1859, auf die 12 Jahre vom 1. Obtober 1858 bis dahin 1870 am 1. Oktober an Pacht Thlr. 12. 5 Sgr. Die Wiese wurde früher nach alter Observanz von den Kirchenvorstehern als Entschädigung für ihre Bemühungen genutzt, ist aber jetzt von der Kirche eingezogen und zu ihrem Besten verpachtet worden, wogegen die Kirchenvorsteher, wie bei allen übrigen Kirchen, ein kleines Baargehalt bekommen haben. Tit. IV. Klingbeütelcollecte Thlr. 1. 14 gr. Tit. V. Grab- und Gelaütegeld Thlr. 2. 14 gr. Die Gebühren sind für die Eingepfarrten in D. wie zu Karzig. Dagegen müssen die Einwohner in Neüendorf (?), Altmühl, Verchentin und Friedrichsbergschen Mühle das Dreifache der Gebühren entrichten. Wenn nicht gelaütet wird, ist nur die Hälfte zu geben. Tit. VI. An milden Gaben 5 Sgr.; hier gilt dieselbe Bemerkung, wie bei Karzig. Tit. VII. ad Extraordinaria und zur Abrundung Thlr. 1. 21 Sgr. — Ausgabe. Tit. I. An Besoldungen 1 Thlr. 10 Sgr. Davon 10 Sgr. dem Prediger für die Rendantur und 1 Thlr. den Kirchenvorstehern. Früher stand der Küster und Lehrer mit 6 Thlr. auf dem Etat, eine Position, welche aber, weil die Kirche alle ihre Kapitalien zum Bau des Kirchengebaüdes hat flüssig machen müssen, laut Reg.-Verf. vom 23. Juli 1855 in Wegfall gekommen ist. Tit. III. An Zinsen von 50 Thlr. Schuldkapital Thlr. 2. 15 Sgr. Die Anleihe mußte im Jahre 1859 bei dem Prediger Reinmann in Kar zig gemacht werden, um die Kosten des Baues der Kirchhofsmauer zu decken; sie betrug 100 Thlr., worauf schon 50 Thlr. abgetragen sind. Tit IV. Zu kirchlichen Bedürfnissen, Wein, Altarlichte, Thlr. 1. 28 Sgr. Tit. V. Porto rc. 4 Sgr. Tit VI. Bau- und Reparaturkosten 10 Thlr. Der Etat tritt erst in Kraft, wenn der vorstehende Schuldenrest getilgt ist und so lange werden die vorkommenden Baukosten vom Patron und der Gemeinde getragen. Tit. VII. An Insgemein, fixirt: 17 Sgr.

6 Pf. für des Superintendenten Schreibtisch und des Küsters Kirchenbuch=Duplikat; unbestimmt: 17 Sgr. 6 Pf. pro Synodo, wenn der Convent gehalten wird. Feüerkassengeld für die Kirche, die mit 5370 Thlr. versichert ist Thlr. 4. 1 gr., Damerowscher Beitrag für die Versicherung der Pfarrgebaüde Thlr. 1. 26. 5 Pf. Tit. VIII. Ad Extraordinaria 15 Sgr. Tit. IX. An Überschüssen zur Verbesserung des Vermögens, d. i. zur Abtragung der Schulden Thlr. 16. 15. 7 Pf.

Frühere Zustände. Im Jahre 1813 besaß die Kirche 730 Thlr. Kapital in einer Bank=Obligation à 2½ Prct. Zinsen, 1816 vermehrte sich das Kapital um 70 Thlr., die auf einem Bauerhofe ausgethan wurden, und darauf 1819 um 100 Thlr Bank=Obligation; also Vermögensstand 1819 Thlr. 900. Im Jahre 1828 war dieser Stand, wegen vorgekommener Reparaturbauten um 105 Thlr. zurückgegangen. Die Verordnung vom 29. August 1819, den Klingbeütel betreffend, bezog sich auch auf die beiden Filialkirchen des Karziger Pfarrsprengels. In den beiden ersten Jahren 1819 und 1820 konnten sich aber die Damerowschen Pfarrkinder nicht an die neüe, wenn auch freiwillige, Kirchensteüer gewöhnen, sie gaben nichts an den — Klingeling=Collecteur; erst mit dem Jahre 1821 fingen sie an, den wiederholten Mahnungen des Predigers Gehör zu geben: es wurden aus dem Klingbeütel 10 Sgr. herausgezählt, dann aber 1828 Ausnahmsweise Thlr. 1. 20 Sgr. Die Wolchowschen dagegen folgten dem Beispiele der Karziger: sie bedachten gleich im Jahre 1819 den Klingbeütel, der es in den 6 Jahren bis 1824 incl. auf eine Fraction von Thlr. 1. 18. 9 Pf. brachte, dann aber in der Periode 1827—32 auf 23 Sgr. 3 Pf. zurückging. Im Jahre 1834 betrugen die ausstehenden Kapitalien 675 Thlr., lauter Pommersche Pfandbriefe, 1840 aber 850 Thlr. Pfandbriefe und Staatsschuldscheine, 1846 war das Kapital in ähnlichen Werthpapieren auf 1025 Thlr. gestiegen. Das Kgl. Domainen=Rentamt Naugard, als zunächst vorgesetzte Patronatsbehörde, berichtete unterm 4. April 1855, daß bei dem in der Ausführung begriffenen Neübau der Kirche zu D. das derselben gehörige Kapital von 1025 Thlr. verwendet, und die Einnahme derselben dadurch so verringert würde, daß sie just nur im Stande bleibe, die dringend nothwendigsten Ausgaben pro futuro zu bestreiten. Zu den bisher geleisteten Ausgaben gehöre 1) eine Remuneration von 2 Thlr. für den Superintendenten zu Naugard; und 2) ein Beitrag von jährlich 1 Thlr. an das Kgl. Waisenhaus zu Stargard. Beide Zahlungen möchten unter den obwaltenden Vermögensverhältnissen der Damerowschen Kirche dieser abgenommen, und die erste der Zahlungen, die Remuneration des Superintendenten auf die Kirche zu Groß=Leistikow übertragen werden, welche durch sehr vortheilhafte Verpachtung ihrer Wiese in den Stand gesetzt sei, jährlich 2 Thlr. ohne Nachtheil für ihre sonstigen Ausgaben zu entbehren. Was aber den Beitrag an das Stargarder Waisenhaus betrifft, so ist jede Kirche stiftungsmäßig nur so lange dazu verpflichtet als sie des Vermögens zu dieser Leistung ist, was bei der Kirche zu D. nunmehr nicht länger der Fall sei. Kgl. Reg. hat diese Anträge mittelst Verfügung vom 25. April 1855 genehmigt, die Sistirung des Beitrags zum Waisenhause jedoch nur bis auf Weiteres angeordnet.

Vermöge des, von der Kgl. General=Commission unterm 13. December 1847 bestätigten Gemeinheitstheilungs=Recesses von Damerow ist als neüer Besitzstand überwiesen worden:

	Dem Kirchenlands=Erbpächter.	Der Kirche.	Der Schule.	Summa.
An Hof= und Baustellen	0. 47	0. 151	0. 18	1. 36
„ Gartenland	0. 165	—. —	0. 135	1. 120
„ Wurthen	0. 117	—. —	—. —	0. 117
„ Feldacker	39. 176	—. —	4. 14	40. 10
„ Wurthwiesen	0. 111	—. —	—. —	0. 111
„ Feldwiesen	64. 43	2. 106	6. 36	73. 5
„ Hütung	102. 173	4. 80	—. —	107. 73
„ Wasch= und Bleichstelle	0. 25	—. —	0. 7	0. 32
„ Torffläche	2. 64	—. —	—. —	2. 64
„ Unnutzbarem	0. 38	—. —	—. —	0. 38
Summa Mg. und Ruthen	212. 59	7. 157	11. 50	231. 86

Der Wiesenplan der Kirche wird eingeschlossen, nördlich von der Feldmarksgränze, östlich von dem Gülzower Wege, südlich von dem Plane des Kirchenlandserbpächters, der z. Z. der Gemeinheitstheilung Schledermann hieß, und westlich von der Kgl. Rodenfierschen Forst und einer nach Neühof gehörigen Wiese. Der Abfindungsplan der Schule, aus Ackerland und Wiesewachs bestehend, liegt rechts an der nach der Hundegall führenden Trift und ist vom Plane des Bauergutsbesitzers und Schulzen Friedrich Radloff rings umgeben. Nach § 38 des Recesses tritt der in D. angesessene Mühlenmeister bei Pfarrbauten mit $^1/_3$ gegen einen Bauer auf, so weit es sich um Neübauten handelt, bei Reparaturen hilft er nicht, leistet auch keine baaren Geldbeiträge. Beim Schulhause wird derselbe zu Neü- und Reparaturbauten gleich einem Kossaten, mithin zur Hälfte gegen einen Bauer, angezogen. Bei Kirchenbauten in D. concurrirt jeder Kossat gleich einem Halbbauer, und auf den Mühlenbesitzer fällt ebenfalls eine halbe Quote. Der Kirchenlandserbpächter ist bei Pfarrbauten in Karzig nicht betheiligt, beim Schulhause in D. steht derselbe einem Kossaten oder Halbbauer gleich.

Aus der Matrikel von 1567. Zum Gotteshause sind belegen 2 Kämpe, welche die Bauerschaft insgemein begatet und einführet vermöge der Kirchenordnung. Item Weiters sind zur Kirche belegen 7 Wiesen, welche ihrer 7 Leüte unter sich haben, die davon jährlich 4 fl. 6 ßl. Pacht geben. Jetzt ist die eine mit dem Mühlenteiche gar verderbet, so daß ihrer jetzt nur 6 Wiesenpflege sind, dieselben die Pauren zu Damerow umschichtig werben und geben dafür 4 fl. 6 Sßl. Jedoch braucht der Kirchherr eine Wisch, so doch mit in die Zahl derselben gehörig. Peter Dregener, ein Kotze, giebt dem Gotteshause jährlich Pacht 2 Mk. 6 ßl., Hufenzins 1 ßl., Flachs 1 Knocken und den Zehnten. Ferner sind dazu belegen 4 Hufen, davon besitzt Hill 2 Hufen, Item Stöbeler 2 Hufen. Ein jeglicher geben davon dem Kirchherrn Pacht 6 Mk., Item Pachtflachs 2 Töppe, Item Hufenzins 4 Sßl. Von den beiden Kirchenpauren folget dem Kirchherrn auch das Rokhuhn und der Zehnte und sind vollkommene Kirchenpauren; dienen vermöge der Ordnung. Die Hufen geben allhier gar gleich Meßkorn, die Kotzen desgleichen, und hat der Kirchherr dahier an Mißkorn, mit den beiden Mühlen allda und auf der Hammermühle 56 Scheffel. Die Accidentulia folgen allhier dem Kirchherrn vermöge gemeiner Verordnungen. An ausstehenden Hauptsummen sind jetzt bei der Kirche vorhanden 11 fl. 21 gr. 6 Pf. geben jährliche Rente 23 gr. Darüber an barem Gelde vorhanden 20 fl. 22 gr.

10. Wolchow (1. Abth. S. 263) mit Neühof (S. 367). Patron: der König. Matrikel von 1567. Etat der Kirchenkasse für die 6 Jahre vom 1. Jan. 1864 bis ult. December 1869, prolongirt laut Verf. der Kgl. Reg. vom 19. Nov. 1869 auf die 3 Jahre 1870, 1871 und 1872. Etatssumme 47 Thlr. — Einnahme. Tit. I. An Zinsen von 50 Thlrn. Kapital in 2 Staatsschuldscheinen Thlr. 1. 22. 6 Pf. Tit. II. An Zeitpacht für die Kirchenländereien von 17. Mg. 72 Ruth. zahlt ein Büdner in Wolchow laut Contracts vom 30. December 1853, bestätigt den 12. Januar 1854 auf 12 Jahre von Marien 1854 bis dahin 1866 jährlich pränumerando Thlr. 36. 2 Sgr. Tit. III. Klingbeütelgeld Thlr. 1. 10 Sgr. Tit. IV. Grab- und Gelaütegeld Thlr. 4. 7 Sgr. Die Bauern zahlen für die Leiche eines Erwachsenen 10 Sgr., eines Kindes 5 Sgr., Büdner und Instleüte das Doppelte; ohne Gelaüt in allen Fällen die Hälfte. Eine ausgewählte Grabstelle außerhalb der Reihe wird mit 3 Thlrn. bezahlt, davon aber die gewöhnlichen Gebühren in Abzug gebracht. Tit. V. Milde Gaben Thlr. 1. 16 Sgr. Vergl. Karzig. Tit. VI. Ad Extraordinaria und für Abrundung Thlr. 2. 2. 6 Pf. — Ausgabe. Tit. I. Besoldungen, dem Prediger 10 Sgr., den beiden Kirchenvorstehern 2 Thlr. Tit. II. Vitalitium. Vacat. Tit. III. Zu kirchlichen Bedürfnissen Thlr. 1. 28 Sgr. Im Jahre 1862 ist eine neüe Altardecke gekauft worden. Tit. IV. Porto 2c. 2 Sgr. Tit. V. Bau- und Reparaturkosten 10 Thlr. Tit. VI. Insgemein. Fixirt: Sgr. 17. 6 Pf., dem Superintendenten für Schreibmaterialien und dem Küster fürs Kirchenbuch-Duplikat; 1 Thlr. zum Stargarder Waisenhause. Unbestimmt: Synodal-Mahlzeit dem Prediger und Küster 17 Sgr. 6 Pf. Feüerkassengeld für das Kirchengebaüde nebst Inventarium mit 2080 Thlr. versichert Thlr. 4. 10 Sgr. Beitrag zum Feüerkassengelde der Pfarrgebaüde in Karzig Thlr. 1. 26. 5 Pf. Hälfte der Versicherungs-Prämie für das, im Jahre 1860 neü erbaute und mit 1225 Thlrn. versicherte Küsterschulhaus Sgr. 27. 6 Pf. Die andere Hälfte zahlt die Schulgemeinde, und diese allein das Feüerkassengeld für die Scheüne. Tit. VII. Ad Extraordinaria 15 Sgr. Tit. VIII. An Überschüssen zur Anlegung von Kapitalien 2c. 2c. Thlr. 22. 26. 1 Pf.

Frühere Zustände. In der Periode 1813—18, der ersten, für welche ein Etat aufgestellt worden ist, hatte die Kirche 6 Thlr. 22 gr. Einnahme und Ausgabe; dann für die folgenden 6 Jahre 13 Thlr. In dem Etate pro 1828—33 wurden zum ersten Mal 9 Thlr. an Überschüssen zur Anlegung von Kapitalien in Ausgabe gestellt, in Folge dessen 1840 ein Kapital von 75 Thlrn. in Staatsschuldscheinen nachgewiesen wurde, welches im Jahre 1842 durch Ankauf eines Pommerschen Pfandbriefs um 25 Thlr. vermehrt wurde. Im Jahre 1847 waren die sämmtlichen Werthpapiere versilbert worden, um die Reparaturkosten der Pfarrgebaüde in Karzig decken zu können. Indessen waren 1864, wie aus dem obigen Etat hervorgeht, wiederum 50 Thlr. vorhanden, und es steht in Aussicht, daß, sofern nicht extraordinaire Ausgaben vorfallen, die Kirche Ende 1872 über ein Kapital von Thlrn. 250 verfügen werde.

Aus dem Receß von Wolchow, bestätigt von der Königl. General-Commission den 13. December 1829. Vor der Auseinandersetzung besaß, auf Grund der Jordanschen Karte von 1805, die Kirche 11 Mg. 142 Ruth. und das Schulamt 1 Mg. 43 Ruth. Nach vollendeter Separation ist der neüe Besitzstand wie folgt:

Es hat erhalten:	Die Kirche.	Die Schule.	Zusammen.
An Hof- und Baustellen	0. 56	0. 22	Mg. 0. 78 Rth.
„ Gartenland	— —	0. 110	„ 0. 110 „
„ Acker	4. 168	5. 70	„ 10. 58 „
„ Wiesen	4. 145	1. 135	„ 6. 100 „
„ Hütung	7. 61	-- —	„ 7. 61 „
„ Unland	0. 58	0. 30	„ 0. 88 „
Summa	17. 128	8. 7	Mg. 25. 135 Rth.

Die der Kirche und der Schule, nach §§ 12 und 14 Rec., überwiesenen Grundstücke sind hütungsfrei gelegt und unterliegen keiner Gemeinheit mehr, und eben so ist dadurch die Kirche für ihre Theilnahme an der gemeinschaftlichen Weide vollständig abgefunden (§ 18 Rec.) Der Schulmeister aber hat das Recht 2 Kühe, 6 Schafe, 2 Schweine und 2 alte Gänse nebst Zuwachs auf die gemeinschaftliche Hütung der Bauern unentgeldlich zu weiden. Im Fall einer Ablösung kann die Schule nur mit Land entschädigt werden (§ 8 Rec.) Zur Heizung der Schulstube sind bisher 10.000 Stück Torf von der Dorfschaft W. geliefert worden. Nach der Auseinandersetzung muß das Vorwerk 2160, die 9 Bauern müssen 7440, und die beiden Büdner 400, in Summa 10.000 Stück Torf dem Schulmeister jährlich stechen, trocknen und unentgeldlich anfahren. Einer Specification vom 24. Februar 1858 zufolge hat das Gut Neühof seine Verpflichtung zur Versorgung der Schule mit Brennmaterial in Gelde abgelöst, indem es jährlich 1 Thlr. an die Schule zahlt.

Der Küsterei zu W. stehen an Realabgaben zu: Vom Vorwerke 1/2 Moller Schafkäse, und vom Gute Neühof eben so viel; von den Bauern 4 1/2 Sch. Roggen, 45 Stück Eier, 10 Brote, und an baarem Gelde 1 Sgr. 4 Pf. Receptions-Gebühren. Erwerbungs-Titel: Uralte Observanz.

Die Pfarre hat aus der Kirchengemeinde Wolchow an Realabgaben zu fordern: Vom Gute Neühof 4 Pfd. Wolle, 1 Moller Schafkäse; vom Vorwerke Wolchow 6 Sch. Roggen Meßkorn, 1 Moller Schafkäse; von den Bauern daselbst 22 Sch. Roggen Meßkorn, 8 Mandeln Eier und die Verpflichtung von dem, der Pfarre aus der Kgl. Rodenfierschen Forst zustehenden Deputatholze 6 Kl. unentgeldlich anzufahren, und das Schlagerlohn von diesem Quantum Holz an die Forstverwaltung zu entrichten. Als Gegenleistung hat die Pfarre den Fuhrleüten, wie aller Orten, für jede Fuhre von 1/3 Kl. eine Mahlzeit zu reichen, mithin im Ganzen 18 Mahlzeiten. Alle diese Realabgaben an die Pfarre werden nach der Matrikel gegeben.

In dem Berichte vom 24. Februar 1858, womit Prediger Reinmann die vorstehenden Nachweisungen einreichte, bemerkte derselbe, daß die Ablösung der Mahlzeiten, welche die Bauern für die Holzfuhren zu fordern haben, im Interesse der Pfarre liege. Kgl. Reg. empfahl ihm jedoch unterm 27. Februar 1858, von der Provocation auf Ablösung, resp. Umwandlung der Mahlzeiten für jetzt abzustehen, da bei dem gegenwärtig ziemlich hohen Durchschnittspreise des Roggens und dem pro 1850—60 sehr niedrig festgesetzten Normalpreise für Naturalabgaben die Umwandlung der Leistungen in Roggenrente der Pfarre jedenfalls nachtheilig sein würde. Die Nachweisungen von den der Pfarre aus den Kirchengemeinden Karzig und Damerow, und den den Küsterschulen daselbst zustehenden Realabgaben liegen nicht vor. Nur von Berchentin sind sie actenmäßig bekannt. Dieses Zweiggut von Friedrichsberg hat matrikelmäßig 2 1/2 Moller Schafkäse an die Pfarre und Küsterei zu Karzig zu entrichten. Es ist zur Observanz geworden, daß diese Abgabe nicht

in Natura, sondern in baarem Gelde geleistet wird, und zwar hatten vor 1836 schon 2 Besitzer des Guts Friedrichsberg an die Pfarre für 2 Moller Thlr. 1. 13. 2 Pf., an die Küsterei für ½ Moller 10 Sgr. 10 Pf., zusammen Thlr. 1. 24 Sgr. jährlich entrichtet. Auf Verfügung der Kgl. Reg. vom 2. Juli 1836, und unter Zustimmung der Interessenten kam vor dem Kgl. Domainen-Rentamte Naugard am 25. Juli 1836 eine Vereinbarung zu Stande, laut derer der damalige Besitzer von Friedrichsberg, Hoene, für sich und seine Rechtsnachfolger sich verpflichtet hat, der Pfarre und der Küsterei zu Karzig jene Geldbeträge, als Äquivalent für den Käse, alljährlich zu entrichten. Es steht nicht in der Willkür der Pfarre und der Küsterei zu Karzig und des Gutsbesitzers zu Friedrichsberg, ob sie diese Abgabe in Natura bezw. fordern und leisten wollen. Auch in dem Falle, daß die Schäferei Verchentin zu einem andern Pfarrsprengel verlegt werden sollte, bleibt diese baare Geldabgabe Seitens des Guts Friedrichsberg bei der Pfarre in Karzig und bei der Küsterei daselbst, und so lange beide geistliche Institute zu Karzig in Bestand sein werden. Nach Auflösung der Parochie Kiker im Jahre 1814 waren die zu derselben gehörenden zwei Tochterkirchen Hindenburg und Schwarzow der Karziger Pfarre beigelegt. Während des Interims berechnete der damalige Prediger zu Karzig, Mahlendorf, die Einkünfte seiner Stelle, nach Angabe im Kirchenkassen-Etat pro 1834—1839 folgendermaßen: — 1) Miethswerth der Amtswohnung 50 Thlr. 2) An Accidenzien 90 Thlr. 3) An Jahrgeld 30 Thlr. 4) Käse 17 Mandeln ca. 8 Thlr. 5) Deputatholz aus der Kgl. Forst 33⅓ Kl., nach Abzug der Kosten ca. 64 Thlr. 6) Meßkorn 176 Sch. Roggen 196 Thlr. 7) Ertrag der Pfarrländereien, bestehend aus 85 Mg. Ackerland, 31 Mg. Wiesen, 82 Mg. Hütung, 1 Mg. Gartenland, zusammen 199 Morgen ca. 100 Thlr. 8) Eier 31 Mandeln ca. 2 Thlr. Summa 540 Thlr. Hierunter befindet sich die Hälfte der Einnahme von den Dörfern Hindenburg und Schwarzow. Die andere Hälfte, sowol an festen Einkünften wie an Accidentien, bezieht der emiritirte Prediger Löffler zu Kiker. Diese Hälfte beträgt ungefähr 100 Thlr. Demnach würde sich das Einkommen der Pfarre zu Karzig, ohne die gedachten zwei Dörfer, auf ca. 440 Thlr. belaufen haben. Indessen ist nicht unbemerkt zu lassen, daß der Preis des Meßkorns und der Ertrag der Pfarrländereien sehr niedrig veranschlagt ist, wenngleich diese von einem Colonus bewirthschaftet werden. Auch hat der Prediger vergessen, sein Einkommen als Rendant der Kirchenkassen in Rechnung zu stellen. Die Matrikel, welche der Kirche zu Wolchow vom Grafen Ludewig von Eberstein am Michaelistage 1567 gegeben wurde, ist dem Referenten eben nicht zur Hand. Als historische Reminiscenz sei hier angemerkt, daß der Pfarrer von Karzig zur Ebersteinschen Zeit nach der Reformation den Ehrentitel „Hofprediger" geführt hat. Den Etatsentwürfen der oben erwähnten Periode 1834—1839 sind Verzeichnisse der bei den Kirchen vorhandenen Inventarienstücke beigefügt, woraus erhellet, daß die Vasa Sacra nicht bei allen 5 Kirchen im damaligen Umfange der Karziger Parochie aus Edelmetall bestanden: In Karzig ist ein silberner, inwendig vergoldeter Kelch, sehr alt und vielfach gelöthet; in Schwarzow ist ein übergoldeter silberner Kelch nebst Patene, in den anderen Kirchen sind die heil. Gefäße von Zinn; die Taufschüsseln sind theils von Messing, theils von Zinn, die Altarleüchter, wenn sie vorhanden, ebenfalls von Zinn. Unter den Inventarienstücken der Karziger Kirche werden aufgeführt: „Eine alte plattdeütsche Agende, 3 Folianten, sehr alt und unbrauchbar;" Prediger Mahlendorf sagt: die Agende und die alten Folianten über Gegenstände, die durchaus kein

Interesse mehr haben, könnten zwar in der Kirche liegen bleiben, dienen aber nicht mehr im Inventarium aufgeführt zu werden.“ Schade, daß Mahlendorf nichts über den Inhalt der Folianten geaüßert hat, vielleicht ist darin irgend eine historische Notiz von Werth enthalten; die Kirchenagende aber, ohne Zweifel aus dem Zeitalter der Reformation stammend, dürfte für Forscher im Kreise der plattdeütschen Mundarten von großem Werthe sein.

11. **Langkavel** (1. Abth. S. 239.) mit Florentinenhof und Ludwigsthal. Die hiesige Pfarre ist mit dem Diaconat der St. Marienkirche in der Stadt Naugard verbunden. Patron: der König. Matrikel: nicht vorhanden. Etat für die Kirchenkasse auf die 6 Jahre vom 1. Januar 1861 bis ult. December 1866, verlängert auf fernere 6 Jahre bis ult. 1872, laut Verfügung der Kgl. Reg. vom 12. November 1866. Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit 42 Thlrn. ab. — Einnahme. Tit. I. Zinsen von 50 Thlrn. Kapital in Pfand- und Rentenbriefen bestehend Thlr. 1. 25 Sgr. Tit. II. An Erbpacht-Canon. Laut Erbpacht-Contract vom 24. December 1818 und Confirmation vom 22. Febr. 1819, eingetragen ins Hypothekenbuch den 23. April 1819 wird von den 12 Mg. 5 Ruth. großen Ländereien der Kirche ein jährlicher Canon von 16 Sch. $2^1/_2$ Mtz. Roggen nach dem Naugardschen Martini-Marktpreise gegeben, doch mit dem Vorbehalte, daß der Kirchenvorstand die Wahl hat zwischen Geld und Körnern, und zwar für eine Wurth von 4 Mg. 29 Ruth. vom Gute Langkavel 6 Sch. 1 Mtz., für ein Ackerstück von 4 Mg. 36 Ruth. von einem Büdner daselbst 4 Sch. $7^1/_2$ Mtz., und für ein Ackerstück von 3 Mg. 120 Ruth. von einem Bauer daselbst 5 Sch. 10 Mtz; nach der Fraction abgerundet Thlr. 33. 15 Sgr. Das Erbstandsgeld, welches die Erbpächter gezahlt haben, beträgt, der Reihe nach, 25, 10, 25, zusammen 60 Thlr. In Veraüßerungsfällen ist der Kirche das Vorkaufsrecht reservirt, und falls sie davon keinen Gebrauch macht, ein Laudemium von 2 Prct. des Kaufgeldes, welch' letzteres in Folge der neüern Gesetzgebung in Wegfall gekommen ist. Tit. III. Klingbeütelgeld 20 Sgr. Tit. IV. Grab- und Gelaütegeld 6 Thlr. Das Grabgeld wird von den Grundbesitzern für die Leiche einer erwachsenen Person mit 10 Sgr., für die eines Kindes mit 5 Sgr. bezahlt. Der Observanz gemäß zahlen Einlieger, Einwohner und Eigenthümer einzelner Wohnungen, welche nicht zu Pfarrbauten beitragen, das Doppelte dessen, was der Bauer entrichtet. Tit. V. An milden Gaben. Nichts. Tit. VI. Ad Extraordinaria. Nichts. — Ausgabe. Tit. I. An Besoldungen Thlr. 4. 2. 6 Pf.; davon dem Superintendenten zu Schreibmaterialien 15 Sgr., dem Prediger für Führung der Rechnung 1 Thlr., demselben pro catechisatione Thlr. 1. 10 Sgr.; demselben für 1 Sch. Hafer, nach der Fraction des Naugarder Martinipreises Thlr. 1. 2. 6 Pf., den Kirchenvorstehern Gebühren 5 Sgr. Tit. II. Vitalitium. Vacat. Tit. III. Zu gottesdienstlichen Bedürfnissen Thlr. 1. 15 Sgr. den Kirchenvorstehern für Abendmahlswein und Altarlichte. Tit. V. Bau- und Reparaturkosten 10 Thlr. Nur was an dem Kirchengebaüde selbst zu bauen ist, trägt die Kirchenkasse allein, zu allen übrigen Bauarbeiten leistet diese $^2/_3$ der Kosten als Beitrag. In den letzten 6 Jahren sind außerordentliche und zum Theil bedeütende Baureparaturen vorgekommen, deren Wiederkehr für die nächste Zukunft nicht zu erwarten steht, daher die weit höhere Fraction nicht in den Etat gestellt ist. Tit. V. Insgemein Thlr. 7. 29. 6 Pf., darunter dem Prediger und Küster für die Synodal-Mahlzeit Sgr. 27. 6 Pf., Feüerkassengelder 7 Thlr. Die Höhe der Versicherungssummen ist in keinem

der Etats der Kirchenkassen von Langkavel und Minten angegeben. Dem Küster für's Kirchenbuch-Duplikat 2 Sgr. Tit VI. Ad Extraordinaria Thlr. 6. 10 Sgr. Tit. VII Überschüsse zur Anlegung von Kapitalien 2c. Thlr. 12. 3 Sgr.

Frühere Zustände der Kirchenkasse. 1813 hatte sie Thlr. 13. 3. 6 Pf. Einnahme, keine Kapitalien, wol aber Schulden, zu deren Abtragung der Überschuß von Thlr. 2. 19 gr. bestimmt wurde. Die Ackerpacht brachte 12½ Thlr. ein, durch die Vererbpachtung des Ackers stieg sie aber im Jahre 1819 auf Thlr. 21. 10 gr., und die ganze Einnahme auf 26 Thlr., weil der Klingbeütel eingeführt war, der gleich im ersten Jahre 1818 eine Collecte von Thlr. 4. 15. 7 Pf. einbrachte. Diese Einnahme verminderte sich aber im folgenden Jahre fast um die Hälfte und ging 1821 auf 18 Sgr. zurück, so daß für den neüen Etat pro 1825—1830 nur der Fractionssatz von Thlr. 1. 8. 5 Pf. als Klingbeütel-Ertrag angenommen werden konnte, ja für die nächstfolgende Etatsperiode 1831—1836 mußte derselbe auf 13 Sgr. 6 Pf. herabgesetzt werden; ein gewaltiger Abschlag gegen das erste Jahr 1818. Wahrscheinlich hatte der damalige Kirchherr von Langkavel, Diaconus Döhling, seinen Pfarrkindern sehr eindringlich vorgestellt, welch' großer Lohn und Ablaß von Sünden ihrer im Himmel warte, wenn sie diesseits ihres Gotteshauses durch freiwillige Spenden, nach Art eines — Peterspfennigs, recht fleißig eingedenk seien! Unter der Verwaltung seines Nachfolgers, Diaconus Cuno, wurde es möglich, Ersparungen zu machen und einen Staatsschuldschein von 25 Thlrn. anzukaufen, womit der Anfang zu einem Kapitalvermögen im Etat von 1837—1842 erzielt wurde, das im Jahre 1849 auf 100 Thlr. gestiegen war; 1855 hatte es Diaconus Cuno auf 175 Thlr. gebracht. Inzwischen kamen außerordentliche Ausgaben für Bauten vor, so daß sich das Vermögen um 125 Thlr. verminderte, und demnach auf dem, vom Diaconus Schwarz entworfenen Etat pro 1861—1866 nur 50 Thlr. als Kapitalvermögen ausgebracht werden konnte. Aber auch dieser Betrag war verausgabt, wie sich aus der Vorstellung des Diaconus Walter vom 25. Juni 1866 ergibt, worin derselbe auf Prolongation des Etats anträgt; denn darin heißt es: „Das Kapitalvermögen ist, obgleich es überhaupt nur gering war, auf Nichts reducirt, kann aber möglicher Weise sehr bald zu der frühern Höhe wieder emporkommen." Bei dem etatsmäßigen Überschusse von jährlich 12 Thlrn. würden bis ult. 1872 im Ganzen 144 Thlr. angesammelt sein.

Einer Note zufolge, welche dem Actenstück, betreffend Matrikular-Nachrichten, der Kirchen zu Langkavel und Minten, vorgeheftet ist, sind von diesen beiden Kirchen, nach dem Bericht des Superintendenten Medenwald vom 31. Mai 1870, in Actis gen. betr. die Sammlung der Kirchenmatrikeln, keine speciellen Kirchenmatrikeln vorhanden. Man scheint die Matrikel der Kirchen zu Strelowhagen 2c. 2c. als eine General-Matrikel für die Naugardsche Synode betrachtet zu haben.

Der Küsterei zu Langkavel gebühren an Realabgaben: 10½ Sch. Roggen und 55 Eier vom Gute und den Bauern daselbst. Der mit ihr verbundenen Schulstelle stehen keine Reallasten zu.

12. Minten (1. Abth. S. 241) mit der Schwingmühle. Patron: Der König. Ohne Matrikel. Filia des Diaconats der St. Marienkirche in Naugard, nördlich von der Stadt, während die Mater Langkavel südlich von derselben belegen ist. Der Etat der Kirchenkasse für dieselbe Periode wie bei der Mater, und die Prolongation desselben auf die gleiche Dauer bis Ende des Jahres 1872. Motive dazu in dem Antrage des Diaconus Walter: In der Einnahme und Ausgabe

hat fast gar nichts geändert, nur das Kapitalvermögen hat sich etwas vergrößert, kann aber durch einen bald nöthig werdenden größern Bau des Thurms wieder in wenigen Jahren sehr verringert werden. In den Etatsacten pro 1813—1818 war ebenfalls von einem vorseienden Kirchthurmbau die Rede. Die hiesige Kirche ist die reichste von allen Landkirchen der ehemaligen Herrschaft Naugard. Sie besitzt ansehnliche Grundstücke in der Dorfsfeldmark, wovon weiter unten das Nähere mitzutheilen sein wird, und ein bedeütendes Kapitalvermögen, welches sich im Jahre 1861 auf 2625 Thlr. belief, und, wenn der Thurmbau noch ausgesetzt wird, in Folge der Kapitalanlage der jährlichen Überschüsse, am Schluß des Jahres 1872 mindestens 4400 Thlr. betragen kann. — Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit Thlr. 253. 24. 3 Pf. — Einnahme Tit. I. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien Thlr. 91. 1. 3 Pf. Tit. II. An Erbpacht-Canon Thlr. 161. 25. 6 Pf. Laut Erbpacht-Contracts vom 30. December 1818 (muß heißen 23. Februar 1819) und der Approbation vom 17. März 1819, eingetragen ins Hypothekenbuch den 15. Juli 1819, sowie nach dem Parcelirungs-Consens vom 7. September 1840 und Verfügung vom 16. October 1840 für die Kirchengrundstücke von den Bauern zu Minten 78 Sch. Roggen nach dem Naugarder Martini-Marktpreise Erbpacht, jedoch hat die Kirche die Wahl zwischen Geld oder Körnern zu Weihnachten jedes Jahres, für den laufenden Etat den Scheffel Roggen nach der Fraction zu Thlr. 2. 2. 3 Pf. gerechnet. Tit. III. An Grab- und Gelaütegeld Sgr. 27. 6 Pf. Das Grabgeld wird von den Grundbesitzern mit 5 Sgr. bezahlt, gleichviel ob die Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes; von den Einliegern werden für eine erwachsene Person 10 Sgr., für ein Kind 5 Sgr. entrichtet. Die übrigen Einnahmetitel, wie sie sonst gewöhnlich sind: Klingbeütelgeld, milde Gaben, Extraordinaria, fallen in dem Mintenschen Etate fort. — Ausgabe: Tit. I. An Besoldungen Thlr. 58. 6. 3 Pf., davon dem Superintendenten zu Schreibmaterialien 15 Sgr., dem Prediger Rechnungsgebühren und zu Schreibmaterialien 20 Sgr., den Kirchenvorstehern Gebühren 5 Sgr. und denselben Zulage ad dies functionis 5 Thlr. laut Genehmigungs-Verf. vom 10. April 1821; dem Pfarrer, Diaconus Schwarz — jetzt Walter — Zulage laut Verf. der Kgl. Reg. vom 13. Juli 1858 jährlich 25 Sch. Roggen nach dem Naugarder Martini-Marktpreise, zufolge Fraction à Sch. Thlr. 2. 2. 3 Pf., macht Thlr. 51. 26. 3 Pf. Im Genuß dieser Zulage war auch schon der Diaconus Cuno auf die Dauer seiner Amtsführung laut Genehmigungs-Verf. Kgl. Reg. vom 22. September 1822. Tit. II. Vitalitium Vacat. Tit. III. An kirchlichen und gottesdienstlichen Bedürfnissen erhalten die Kirchenvorsteher zu Altarwein und Lichten Thlr. 1. 12. 7 Pf. Tit. IV. Porto 4 Sgr. 3 Pf. Tit. V. An Bau- und Reparaturkosten Thlr. 22. 15 Sgr. Nur die Reparaturen bei dieser Kirche trägt dieselbe allein, zu allen übrigen Bauten $^1/_3$ der Kosten. Tit. VI. Insgemein Thlr. 11. 2. 6 Pf. Davon fixirt: Dem Stargarder Waisenhaus 1 Thlr., dem Superintendenten 1 Thlr. Remuneration, demselben 4 Thlr., welche Zahlung wegen zeitigen Unvermögens der Hindenburger Kirche auf 5 Jahre der Kirche von Minten aufgelegt ist, laut Reg. Verf. vom 22. Mai 1858. Für die Synodalmahlzeit 17 Sgr. 6 Pf. Unbestimmt: Feüerkassengelder Thlr. 4. 25 Sgr. Die Versicherungssumme des Kirchengebaüdes ist nicht angegeben. Tit. VII. Extraordinaria Thlr. 9. 7. 6 Pf., darunter steckt eine dem Küster laut Verf vom 6. September 1856 bewilligte jährliche Zulage. Tit. VIII. Überschüsse zur Anlegung von Kapitalien 2c. 2c. Thlr. 150. 26. 2 Pf. — Die Kirche ist 1819 neü gebaut.

Frühere Zustände. Die günstigen Vermögens-Verhältnisse der hiesigen Kirche beruhen offenbar auf ihrem ansehnlichen Grundbesitze, den sie ohne Zweifel einer Stiftung der Ebersteinschen Familie verdankt. Graf Ludwig von Eberstein bemerkt in dem Erbregister von 1580: „Es sind 4 Kirchenhufen dazu gelegen, sonder etliche Lande vermöge der Matricul". Zu bedauern ist es, daß die Matrikel verloren gegangen, zum Mindesten in keinem Archiv aufzufinden gewesen ist. Im Jahre 1813 besaß die Kirche 250 Thlr. Kapital, welches in Bank-Obligationen angelegt war, und die Ländereien, welche nicht in allen Feldern von gleicher Beschaffenheit waren, waren laut Licitations-Protokoll vom 24. Juni 1811 für einen jährlichen Pachtzins von Thlr. 18. 29. 8 Pf. verzeitpachtet. Die Gesammt-Einnahme der Kirchenkasse betrug Thlr. 25. 17. 9 Pf., die Ausgabe dagegen nur Thlr. 7. 16. 1 Pf., so daß ein Überschuß von Thlr. 18. 1. 8 Pf. verblieb. Zufolge Hypothekenscheins vom 15. Juli 1819 besitzen die 7 Wirthe der Dorfschaft Minten und der Mühlenmeister Ziemann auf der Amts-Schwingmühle die der Kirche zugehörig gewesenen Grundstücke, als an Acker 141. 58, an Wiesen 5. 67, an Hütung 105. 140, an Streitörtern 33. 69, also überhaupt 285 Mg. 154 Ruth. auf Erbpachtrecht, welche Grundstücke sie vermöge Erbpacht-Contract vom 30. December 1818 (soll heißen: vom 23. Februar 1819), und Confirmation der Kgl. Reg. vom 17. März 1819 für ein Erbstandsgeld von 200 Thlr. auf Erbpachtrecht erworben, und ist dahero der Besitzstand für sie zufolge Beschlusses vom 15. Juli 1819 berichtigt worden. — (In dem Erbpachtcontract heißt es in Bezug auf die Streitörter. „Zu den 252 Mg. 85 Ruth. an Acker, Wiesen und Weide kommt noch das im Vermessungsregister als Streitort mit der Stadt Naugard aufgeführte Hütungs-Terrain, incl. 50 Ruth. urbaren Acker, von 33 Mg. 69 Ruth., in dessen Besitz die Kirche von jeher gewesen, zum völligen erblichen Nutzungsrechte, so wie solches von der Kirche bisher ausgeübt worden ist. Hinsichts des letzt gedachten Streitorts werden jedoch nur die Rechte, welche die Kirche daran hat, deren Erbpächtern überlassen, indessen ausdrücklich ohne alle Evictions-Leistung, wogegen die Kirche übernimmt, denselben bei einem etwaigen Processe zu assistiren). — Darauf sind eingetragen Rubr. VII. Oncrea perpetua und Einschränkungen des Eigenthums. Nr. 1. Sechs und siebenzig (76) Scheffel Roggen Berliner Maaß als ein nie zu erhöhender, aber auch nie zu verringernder Canon, so alljährlich auf Weihnachten an die Kirchenkasse zu Minten, oder wohin sie damit gewiesen werden, entweder in Natura, oder nach dem Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Naugard in der Martiniwoche in Courant bezahlt werden muß. Nr. 2. Die auf diesen Grundstücken haftenden landesherrlichen ꝛc. Abgaben haben die Erbpächter zu tragen. Nr. 3. Das Vorkaufsrecht, welches bei einem jeden Verkaufe der Kirche vorbehalten, und in dessen Nichtausübungsfalle so wie bei Besitzveränderungen, außer bei Vererbungen in auf- und absteigender Linie, oder an den überlebenden Ehegatten, ein Laudemium von 2 Prct. des Kaufgeldes oder des in Anschlag gebrachten Werthes der Grundstücke bezahlt werden muß. (Diese Stipulation ist im Laufe der Jahre einige Mal zur Aufführung gekommen.) Nr. 4. Parcelirung dieser Grundstücke findet ohne Consens der höhern Behörde nicht Statt (§ 4 des Contracts). — Von dieser Bestimmung ist, wie aus dem Etat ersichtlich, im Jahre 1840 Gebrauch gemacht und bei dieser Gelegenheit in Folge der Parcelirung, der ursprünglich contrahirte Körner-Canon um 2 Sch. erhöht und auf 78 Sch. Roggen festgesetzt worden. — Der Receß vom 30. September 1820 hat in Betreff der Dotation der Schule vereinbart, daß der Gutsbesitzer Heller, damaliger Besitzer des Vorwerks Minten, die große Leinstraße unterhalb der Kirche, 118 Ruth. groß, und diejenige vor der sog. Schneiderwurth

liegend, 18 Ruth. groß, zum Besten der Schule auf ewige Zeiten Behufs Aufbaues eines Schulhauses hergibt. Die baüerlichen Wirthe begeben sich dagegen aller Entschädigung, welche aus der etwas höhern Morgenzahl entstanden ist, welche dem Gute Minten in dem Lehmkuhlenfelde überwiesen werden. Die der Schule zugetheilte Ackerfläche von 2 Mg. 90 Ruth. liegt am Katenmoor und hieß früher Kossatenkamp. Die derselben zugetheilten Wiesen liegen in den langen Glieziger Wiesen und sind 16 Mg. 154 Ruth. groß. Die baüerlichen Wirthe machen sich verbindlich, die 2 Kühe des Schullehrers frei auf ihre Weide zu nehmen. (§ 10. Rec.) Wegen des Kirchenackers, welchen mit den Kirchen-Wiesen und Hütungen die baüerlichen Wirthe und der Mühlenmeister Ziemann als Erbpächter besitzen, wird Folgendes bestimmt: Der Kirchenacker soll nach dem Henkeschen Vermessungsregister (von 1809) 139 Mg. 121 Ruth. haben — (im Erbpachtcontract und im Hypothekenschein von 1819 stehen 141 Mg. 58 Ruth.); — die Kirche erhält den Kirchenkamp von 135 Mg. 126 Ruth. und zur Abfindung im Lehmkuhlenfelde 3 Mg. 175 Ruth., die Wiesen, Hütungen und das Holz behält die Kirche dort, wo diese Realitäten bis jetzt gelegen sind. (§ 18 Rec.) Die Kosten zum Bau des neüen Schulhauses werden vom Gute Minten zu $1/3$ und von den baüerlichen Wirthen zu $2/3$ getragen, und soll das Schulhaus im Herbste 1821 fertig aufgebaut sein. (§ 25 Rec.) Dieser Receß wurde von der Kgl. Reg. unterm 27. November 1820 genehmigt, Nachdem ferner durch den, von der Kgl. General-Commission am 27 August 1825 bestätigten, Receß die bis dahin zwischen dem Gute Minten und den baüerlichen Wirthen daselbst bestandene Gemeinschaft aufgehoben worden war, wobei sich ergab, daß des Schwingmüllers Kirchenlands-Antheil an einen der 7 baüerlichen Wirthe übergegangen war, und worin der Schule ihre Dotation von 1820 bestätigt wurde, trugen die baüerlichen Wirthe im Jahre 1838 auf specielle Separation an. Das Verfahren wurde eingeleitet und ist nach 7jähriger, zuweilen unterbrochner Arbeit, bei der die baüerliche Feldmark in den Jahren 1841—42 durch den Geometer Boltz neü vermessen und kartirt worden ist, durch den am 21. October 1845 vollzogenen und von der Kgl. General-Commission unterm 17. November 1845 bestätigten Gemeinheitstheilungs-Receß zu Ende geführt worden. Das Verfahren hat die Theilung aller der gemeinschaftlichen Benutzung bisher unterlegenen Grundstücke zum Gegenstande gehabt, wobei selbstverständlich auch eine Naturaltheilung der zu Erbpachtrecht besessenen Kirchenländereien unter die 7 baüerlichen Wirthe erfolgt und die Schule für das ihr mit 2 Kühen zustehende Hütungsrecht abgefunden worden ist. Die neüe Vermessung von Boltz hat aber das Areal der Kirchenländereien ganz anders angegeben, als sie, auf Grund der Henkeschen Aufnahme von 1809, nach dem Erbpachtcontract vom 23. Februar 1819 haben sollten. Es beträgt nämlich der alte Besitzstand der Kirche, als Obereigenthümerin der vererbpachteten Kirchenländereien, vor der Separation (§ 3 Rec.) und der neüe Besitzstand, nach der Separation (§§ 6—12 Rec.)

Besitzstand.	Alter.	Neüer.
An Ackerland	Mg. 143. 99.	131. 112 Ruth.
„ Wiesen	„ 6. 145.	12. 114 „
„ Hütung	„ 115. 151.	89. 139 „
„ An unbrauchbaren Flächen	„ 0. 124.	1. 15 „
Summa	Mg. 266. 159.	235. 20 Ruth.
Zum gemeinschaftlichen Torfstich haben die 7 Erpächter eine Hütungsfläche erhalten von		74. 32 „
Hauptsumme . .		Mg. 309. 52 Ruth.

Die Torfmoore liegen in 7 Plänen. Die 7 Erbpächter sind zu gleichen Theilen und allein daran berechtigt. Alljährlich wird bestimmt, wie viel 1000 Soden Torf gestochen und jedem Wirthe verabfolgt werden. Diese Torffelder sind hutfrei, einer der Erbpächter ist aber berechtigt, das große Torfmoor, so weit es an seinen Plan stößt, zur Tränke für sein Vieh zu benutzen. (§ 21 Rec.) Da sich auf der Feldmark nicht überall Lehm, Sand und Mergel vorfindet, so sind besondere, dergleichen Material enthaltende Flächen, in einem Umfange von 13 Mg. 115 Ruth. vorbehalten worden. An diesen Gruben nehmen die sieben baüerlichen Wirthe als solche und als Kirchenlands-Erbpächter nach ihrem Bedarf Antheil. Die Interessenten sind auch befugt, auf einer der Lehm- und Mergelgruben ihre Leinwand zu bleichen, sobald ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, durch Ausübung dieser Berechtigung darf aber der eigentliche Zweck, zu der die betreffende Grube bestimmt worden, nicht beeinträchtigt werden. Das in einer der Lehmgruben befindliche Soll kann von dem angränzenden Bauer-Erbpächter zur Tränke für sein Vieh benutzt werden. Sämmtliche Sand- Lehm- und Mergelgruben sind hutfrei. (§ 22 Rec.) In Folge der Naturaltheilung der Erbpachtländereien der Kirche hat eine Vertheilung des zu entrichtenden Getreide-Canons Statt gefunden. Nach derselben hat je einer von 6 Erbpächtern 9 Sch. 12 Mtz., der 7. Erbpächter, als Besitzer einer dopelten Landportion 19 Sch. 8 Mtz. zusammen 78 Sch. Roggen abzuführen. Die solidarische Verpflichtung aller Erbpächter für den Canon wird aufgehoben. Die Vertreter der Kirche als Obereigenthümerin willigen darin, daß das Hypothekenbuch von den Kirchenerbpachtslandungen zu Minten geschlossen und jedem der 7 baüerlichen Wirthe sein Antheil daran als besondere Pertinenz der Bauerhöfe im Hypothekenbuche eingetragen werde. Der Canon wird Rubr. II. zur ersten Stelle eingetragen. Das nach § 9 des Erbpachtsvertrages vorbehaltene Vorkaufsrecht und das auch § 10 daselbst reservirte Laudemium wird gelöscht, da deren Ablösung durch Kapitalzahlung erfolgt ist. (§ 31 Rec.) Das Kirchengebaüde und dessen Hof von 0 Mg. 97 Ruth. Unland ist mit einer Steinmauer umgeben und in alter Lage geblieben. — Die Schule, welche nach der Voltzschen Vermeßung vor der Separation 8 Mg. 139 Ruth. besaß (§ 2. Rec.) hat durch dieselbe 9 Mg. 52 Ruth. erhalten, nämlich 0. 20 Hausstelle, 0. 16 Garten, 5. 26 Acker, 1. 162 Wiesewachs und 2. 8 Hütung. An Brennmaterial erhält sie 7500 Stück Torf, wozu das Gut $^1/_3$ und die Gemeinde $^2/_3$ beiträgt; aller Torf wird der Schule freigestochen und herangefahren. Außerdem bekommt die Schule 1. Klafter Brennholz. Hinsichtlich des Bedarfs an Sand und Mergel ist der Schullehrer auf bestimmte der gemeinschaftlichen Gruben angewiesen. Ein Nachweis der Realabgaben, welche der Küsterei zustehen, liegt nicht vor.

Die Pfarre zu Langkavel-Minten (Diaconat zu Naugard) ist zu nachstehenden Realabgaben berechtigt; Meßkorn 84 Sch. Roggen und 36 Sch. Hafer von beiden Gemeinden; 20 Kl. Holz aus der Kgl. Rodenfierschen Forst, von den Eingepfarrten anzufahren, 2 Mandel Käse vom Gute in Langkavel, in Geld pro Stück $1^1/_4$ Sgr.; ca. 200 Eier von beiden Gemeinden. Außerdem 2 Hühne, 1 Gans und 2 Töppe Flachs von einem baüerlichen Wirthe in Langkavel. Zufolge eines Schreibens der Kgl. General-Commission an die Kgl. Reg. vom 1. Mai 1859 sind in der Pfarrabgaben-Umwandlungs-Sache der Grundbesitzer zu Langkavel und Minten für die Pfarre Thlr. 19. 8 Sgr. Kosten erwachsen. Die näheren Angaben über diese Umwandlung der Naturalabgaben in Roggengeldrente fehlen in den Acten, betreffend die Matrikular-Nachrichten der beiden Kirchen Langkavel und Minten. Muthmaßlich

hat es sich um die Ablösung, bezw. Umwandlung der Deputat-Holzfuhren, rc. rc. des Einen Bauerguts in Langkavel gehandelt. Beide Gemeinden haben ihr Pfarrhaus in Naugard (Diaconat) 1833 neü gebaut.

13. **Naugard**, St. Marienkirche. Der Pfarrsprengel begreift außer dem ganzen Stadtbezirk mit allen darin befindlichen, abgesondert liegenden Ansiedlungen (2. Abth. S. 1775), auch das Coloniedorf Eberstein (1. Abth. S. 225.)

14. **Naugard**, Strafanstalts-Kirche. Dem Anstalts-Geistlichen stehen alle pfarramtlichen Rechte und Gerechtsame zu, nicht blos in Bezug auf die Strafgefangenen, sondern auch rücksichtlich sämmtlicher Beamten der Strafanstalt, höhern und niedern Ranges, und deren Familien, ohne allen Unterschied, nach langjährigen Remonstrationen des Pfarrers zu St. Marien festgestellt durch Vereinbarung der beiden Ressort-Minister des Innern und des Cultus.

15. **Retzkow** (1. Abth. S. 246). Patron: Der König. Matrikel von 1667. Kirchen-, Pfarr- und Küsterschulgebaüde befinden sich in baulichen Würden, nachdem in den Jahren 1862, 1863, dann 1865 und 1866 außergewöhnliche Bauten vorgenommen worden sind, wodurch auch das Kapitalvermögen, welches im Jahre 1860 eine Höhe von 2080 Thlr. erreichte, um 1280 Thlr vermindert worden ist. Der Kirchenkassen-Etat pro 1868—1873 setzt Einnahme und Ausgabe auf 110 Thlr. fest. — Einnahme. Tit. I. Zinsen von 800 Thlr. in 3 Pfandbrieflich ausstehenden Kapitalien 29 Thlr. Tit. II. An Erbpacht-Canon und bleibenden Grundrente. Von den 10 Bauerhöfen in Retzkow für eine Kirchenwiese 20 Sgr. Früher wurde dieser Betrag als Zeitpacht verrechnet, laut Verhandlung vom 24. Sept. 1839, und Anerkenntniß vom 9. Febr., so wie der Bestätigung vom 18. Febr. 1840 aber als bleibende Grundrente anerkannt. Tit. III. An Zeitpacht Thlr. 74. 20 Sgr. Dieser Titel besteht aus 3 Positionen. 1) Durch den Separations-Receß vom 27. Nov. 1837, von der Kgl. General-Commission von Pommern bestätigt den 4. Decbr. 1838 hat die Kirche 10 Mg. 139 Ruth. erhalten. Davon treffen auf den Kirchplatz 110 Ruth. und auf Ackerland I. II. und III. Kl. 9 Mg. 139 Ruth. Dieser Acker liegt im Gallberge an der Kriwitzer Gränze. Derselbe wird nordöstlich durch Förster-Acker, südwestlich und südöstlich durch die Kriwitzer Feldmark und nordwestlich durch die Kgl. Forst begränzt. Laut Contracts vom 25. Juli 1857 und Bestätigung vom 28. Aug. 1857 ist derselbe auf die 12 Jahre von Michaelis 1857 bis dahin 1869 an einen Eigenthümer in Schönhagen für jährlich 19 Thlr. verpachtet. 2) Von einem Eigenthümer in Fanger Pacht für eine Kichenwiese von unbestimmter Größe, der Schwarze See genannt, laut Contracts vom 20. Juli und Bestätigung vom 28. Aug. 1857 auf die 12 Jahre von Michaelis 1857 bis dahin 1869 Thlr. 25. 15 Sgr. Diese Wiese kommt in dem Separations-Receß nicht vor. 3) Von einem Eigenthümer in Retzkow Ackerpacht für 15 Mg. 20 Ruth. laut Contracts vom 17. Aug. und Bestätigung vom 23. Aug. 1866 auf die 12 Jahre vom 1. Okt. 1866 bis dahin 1878 Thlr 30. 5 Sgr. Dieser Acker ist eine früher zur Kirchenforst gehörige Fläche, auf der das Holz bereits im Jahre 1841 größtentheils abgetrieben war. Geradet und in Ackerland verwandelt gab sie, der vorzunehmenden Kultur halber, in der vorhergehenden Etats-Periode erst 7½ Thlr. Pacht. Der Kirchenacker hat demnach jetzt ein Areal von 24 Mg 159 Ruth. Tit. IV. An Klingbeütelgeld Thlr. 1. 15 Sgr. Tit. V. An Grab- und Gelaüte-

geld Thlr. 2. 5 Sgr. Es beträgt von den angesessenen Einwohnern für eine erwachsene Person 10 Sgr., für ein Kind 5 Sgr.; von den nicht angesessenen Einwohnern wird das doppelte dieser Gebühren erhoben. Tit VI. Ad Extraordinaria 2 Thlr. So lange die Kirchenforst bestand, wurde die Einnahme für verkauftes Holz in diesem Tit. verrechnet, wodurch derselbe auf 50 Thlr. und darüber stieg. — Ausgabe. Tit. I. An Besoldungen 33 Thlr. Davon: dem Prediger als Rendanten der Kirchenkasse 3 Thlr. dem zeitigen Prediger persönliche Zulage 25 Thlr. laut Verfügung vom 4. Juli 1856, so lange die Kirche ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Ausgaben dazu des Vermögens ist. Außerdem vor der Linie: a) Freie Wohnung. b) Ertrag von sämmtlichen Pfarr- Äckern und Wiesen. Nach dem Separations-Receß bestehen die Grundstücke der Pfarre in 0. 126 Hofstelle, 0. 127 Garten, 49. 19 Acker, der in zwei Plänen liegt, 16. 24 Wiesen im Teich im ersten Schlage der Bachwiesen, 2. 108 Hütung, Summa 69 Mg. 44 Ruth. c) Aus der Kgl. Reg. Hauptkasse Thlr. 19. 22. 6 Pf., aus derselben bleibende Zulage 50 Thlr., aus eben derselben persönliche Zulage des zeitigen Predigers 180 Thlr. Die beiden Kirchenvorsteher erhalten 2 Thlr. und laut Verfügung vom 8. Sept. 1841 eine Zulage von 3 Thlr., so lange die Kirchenkasse dazu des Vermögens ist. Tit. II. Ad Vitalitium. Vacat. Wenn eine Wittwe vorhanden ist, so erhält dieselbe nach dem Vermögenszustande der Kirche 10 Thlr baar an Miethsentschädigung und Vergütigung für 6 Sch. Roggen nach dem jedesjährigen Martini = Marktpreise der Stadt Golnow. Tit. III. Zu kirchlichen und gottesdienstlichen Bedürfnissen, für Anschaffung von Lichten 5 Sgr. Tit. IV. An Porto, Botenlohn rc. 20 Sgr. Tit.V . An Bau- und Reparaturkosten 20 Thlr. Nach der Fraction haben diese Kosten in den vorhergehenden Jahren Thlr. 221. 20. 8 Pf. betragen. Da aber darunter der Neübau des massiven Küsterhauses, der Anbau an die Pfarrscheüne und eine Unterschwellung des Pfarrhauses und des neüen Stalles sich befinden, die sobald nicht wieder in Aussicht stehen, so erscheint die Summe von 20 Thlr. genügend. Die Eingepfarrten halten das Dach auf der Scheüne und den Ställen, mit Ausnahme des neüen Anbaues an der Scheüne, der an der Stelle der früher übernommenen Abseite an der Scheüne getreten ist, im Stande, verrichten auch Hand- und Spanndienste unentgeldlich. Das Pfarrhaus hat im J. 1848 ein Ziegeldach bekommen, welches auf Kosten der Kirche unterhalten wird. Zu diesen Kosten, so wie zu den Baukosten von den Pfarrgebaüden trägt diese Kirche $^1/_3$ bei, das Kirchengebaüde selbst muß sie jedoch, wie jede der drei Kirchen das ihrige, allein unterhalten. Tit. VI. An Insgemein Thlr. 10. 15. Sgr. Davon: An das Waisenhaus zu Stargard 1 Thlr.; dem Superintendenten 15 Sgr. zu Schreibmaterialen; dem Rendanten 20 Sgr. zur Speisung der Kirchenvorsteher bei Anfertigung der Kirchenkassen-Rechnung; 2 Thlr. Beitrag zur Schulkasse laut Verfügung vom 27. Juli 1818; Dem Küster 1 Sgr. 3 Pf. für Führung des Kirchenbuch = Duplikats; Dem Prediger 10 Sgr. für die Synodal = Mahlzeit; Dem Küster 10 Sgr. für die Reise zum Synodal-Convent; Feüer-Versicherungs-Beitrag für das Innere der Kirche 1 Thlr. 1 Sgr., desgleichen für das Kirchengebaüde 22 Sgr., desgleichen für die Pfarrgebaüde Thlr. 4. 21 Sgr., wovon hier $^1/_3$ mit Thlr. 1. 17 Sgr. in Rechnung kommt. Wegen des Anbaues an die Scheüne hat eine Erhöhung der Versicherung der Pfarrgebaüde Statt gefunden. Versicherung des massiven Küsterhauses im Jahre 1862 für einen jährlichen Beitrag von Thlr. 1. 4 Sgr., wovon die Kirche die Hälfte mit 17 Sgr., die Gemeinde aber die andere Hälfte trägt. Die Gemeinde trägt die Versicherung der Küsterscheüne allein. Kreissy-

nodal-Kassenbeitrag Thlr. 1. 15 Sgr. Sonstige Ausgaben 6 Sgr. 9 Pf. Tit. VIII. Ad Extraordinaria 7 Thlr.

In den Jahren 1835—1837 kam in dem Dorfe Retztow die spezielle Gemeinheitstheilung zur Ausführung, bei welcher der Königl. Domainen- und Forstfiskus, jener als Obereigenthümer der 10 Bauerhöfe daselbst, dieser als Besitzer einer Försterstelle, die Besitzer der 10 Bauerhöfe, die Kirche, die Pfarre, die Küster- und Schulstelle, 4 Büdnereien und das Schulzenamt interressirten.

Die Küsterschulstelle erhielt in Folge der Separation ihren Acker von 7 Mg. 108 Ruth. am Wege nach Fanger und besitzt seitdem, mit ihrer Hofstelle von 0. 21 und 0,39 Gartenland, überhaupt 7 Mg. 168 Ruth.

Das der Dorfschaft Retztow in der Kgl. Rodenfierschen Forst, Retztower Reviertheil, zustehende Aufhütungsrecht wurde bei jener Gelegenheit nicht aufgehoben, und verblieb ihr in dem Umfange, wie sie es vorher auszuüben das Recht hatte. Noch vor dem Abschluß der Sache trug die Kgl. Reg. darauf an, die Art und die Zahl des Viehes, womit die Hütung ausgeübt worden, und die Zeit, wann die Ausübung Statt finden könne auszumitteln und festzusetzen. Über diese Weide-Fixation ist demnächst zwischen den Interessenten unterm 16. Mai 1845 ein Vertrag abgeschlossen und von der Kgl. General-Commission am 6. Oktober 1847 bestätigt worden. In Ermangelung anderer Nachweise über den Umfang des Hütungsrechts der Pfarre, u. s. w. und da auch der 10jährige Besitzstand nicht hat nachgewiesen werden können, ist derselbe nach dem Durchwinterungsfuß festgestellt, und es sind der desfallsigen Berechnung sowol die von allen Theilnehmern wiederholt als richtig anerkannten und bei der Gemeinheitstheilung zur Anwendung gekommenen Werthverhältnisse, als auch die dabei ausgeführte Abschätzung der Grundstücke zum Grunde gelegt. Hiernach ist zum Vortrieb in der Kgl. Rodenfierschen Forst ferner berechtigt:

Die Pfarre mit
1,74 Ochsen, 4,05 Kühen, 1,44 Jungvieh, 8,72 Schafen = 8,11 Haupt-Großvieh.

Die Küsterschule mit 2,53 Kühen, = 2,53 Haupt-Großvieh.

Mit den genannten Vieharten sind die Inhaber der Hütungsberechtigten zwei Stellen ferner allein befugt, die Forstweide auszuüben; es steht ihnen jedoch frei, für die eine Viehart eine andere vorzutreiben, und in diesem Falle sind 3 Ochsen = 4 Kühen, 1 Kuh = $1^1/_2$ bis 2 Stück Jungvieh, je nachdem letzteres unter oder über 2 Jahre alt ist, 1 Kuh = 10 Schafen. Gänse und Schweine bleiben von der Forsthütung ausgeschlossen. Die Hütungsberechtigten sind verpflichtet, alljährlich vor dem Anfang der Weidezeit dem Oberförster des Rodenfierschen Forstreviers anzuzeigen, mit welchen der gedachten Vieharten und in welchem Umfange sie jede derselben im Laufe des Jahres die Weide benutzen wollen. Diese Weideberechtigung der Dorfschaft Retztow in der Kgl. Rodenfierschen Forst ist jedoch in der Folge auf Antrag des Forstfiskus abgelöst worden. Da sich durch eine Bonitirung der Weide in der Forst diese als unzureichend für sämmtliche Theilnehmer herausstellte, so mußten deren Forderungen verhältnißmäßig gekürzt werden, in Folge dessen das Sollhaben der Gemeinde Retztow fast bis zur Hälfte, nämlich von 112,86 auf 57,8 Forstkuhweiden zu ermäßigen war, und dem entsprechend auch das der Pfarre und Küsterschule gekürzt werden mußte. Bei der speziellen Eintheilung des Generalplans hat nun die Pfarre für ihre Forderung von 4,15 Forstkuhweiden eine Fläche von 25 Mg. 13 Ruth., in Verbindung mit einem ihrer

Ackerpläne, und die Schul= und Küsterstelle für ein Sollhaben von 1,21 Forstkuh=weiden eine Fläche von 4 Mg. 118 Ruth., am Wege nach Fanger, nur durch diesen Weg von dem alten Schulplane getrennt, als Abfindung erhalten. Die Nutznießer beider Stellen haben sich in der Verhandlung vom 19. Juni 1862 mit dieser Abfindung einverstanden erklärt, worauf die Genehmigung von Patronats= und Oberaufsichtswegen durch die Kgl. Reg. unterm 11. August 1862, zugleich mit der Ermächtigung für die Vertreter der geistlichen Institute, den aufzunehmenden Receß zu vollziehen, erfolgt ist. Dies ist am 15. December 1866 geschehen. Die Bestätigung dieses Ablösungs=Recesses durch die Kgl. General=Commission, welche im Monat Januar 1867 erfolgt zu sein scheint, fehlt in den Acten. Nach dieser Weideabfindung beträgt nunmehr die Größe des —

Pfarrlandes 94 Mg. 62 Ruth., des Schullandes 12 Mg. 106 Ruth.

Der Pfarre zustehende Reallasten aus dem Dorfe Retztow: An Meßkorn 22 Scheff. Roggen, 11 Mandel Eier, 11 fette Gänse, und $6^1/_2$ Sgr. aus zwei parcelirten Bauerhöfen. An Holz aus der Rodenfierschen Forst, laut Cabinets = Erlaß vom 16. Novbr. 1829 jährlich zu Neüjahr: $2^7/_8$ Kl. Buchen=Kloben= und $^1/_2$ Kl. desgl. Knüppelholz, sowie $2^3/_4$ Kl. Kiefern=Kloben= und $^1/_2$ Kl. desgl. Knüppelholz.

Der Küsterschule stehen zu: An Roggen 5 Sch. 8 Mtz., an Eiern 5 Mandel 8 Stück, an Brot 11 Stuck, an baarem Gelde aus den parcelirten Höfen 2 Sgr. 3 Pf.

In Folge des Antrages der Pfarre und der Küsterei vom 25. August 1863, betreffend Umwandlung der an sie von den Grundbesitzern zu entrichtenden Naturalabgaben in Roggenrente stand zur Aufnahme der die Sach= und Rechtsverhältnisse erörternden Generalverhandlung auf den 27. April 1866 Termin an. Bezüglich des Meßkorns führten die Parteien an, daß dasselbe zu Michaelis jedes Jahrs postnumerando fällig sei und Seitens der Nutznießer von den Verpflichteten abgeholt werden müsse, die Gänse — Stoppelgänse — zu Michaelis, die Eier zu Ostern, die Brote zu Michaelis zu entrichten sind. Ein Brot muß ein Gewicht von 8 Pfd. haben und Hausbackenbrot sein. Die Vertreter der berechtigten Institute wollen von der, ihnen nach § 7 des Gesetzes vom 15. April 1857 zustehenden Befugniß nicht Gebrauch machen, beantragen aber die Umwandlung der Abgaben von Gänsen, Ei rn und Broten maßgeblich dieses Gesetzes in Roggengeldrente. Sämmtliche baüerliche Wirthe protestiren dagegen. Dieselben wollen nach wie vor diese Abgaben in Natura liefern und halten die Provocation nicht für gesetzlich begründet. Von der Unzulässigkeit ihres Widerspruchs waren dieselben nicht zu überzeügen, selbst nachdem ihnen von dem Commissar zur Sache das Gesetz von 1857 vorgelesen und erlaütert worden war. Die Vertreter der geistlichen Institute verblieben bei ihrem Antrage und baten, den Auseinandersetzungs=Plan maßgeblich der vorliegenden Verhandlung aufzustellen und denselben dann ihnen und den Verpflichteten zur Erklärung vorzulegen. Diesem Antrage entsprechend reichte der Commissarius den Receß=Entwurf unterm 2. März 1869 der Kgl. Reg. ein, um denselben von Patronats= und Oberaufsichtswegen zu genehmigen und die Vertreter der berechtigten Institute mit Anweisung zur Receß=Vollziehung zu versehen. Dies ist durch die am 29. Mai 1869 erfolgte Ausfertigung der Genehmigung und Autorisation geschehen. Seitdem ruht die Sache als unerledigt, — noch 1872.

Die Matrikel von 1667 befindet sich im Pfarrarchiv. Eine von dem Domainen=Amte Naugard unterm 25. Februar 1811 beglaubigte Abschrift der Matrikel ist zu den Regierungs=Acten eingereicht. Dieser Abschrift ist die Bemerkung hinzuge=

fügt, daß ehedem in Retztow und Glewitz ein Vorwerk befindlich gewesen, welches aber demnächst in Bauerhöfe verwandelt und die Hebungen auf solche eingetheilt worden seien. Die Matrikel besagt: der Prediger habe ehemals — also vor 1667 — auch 10 Sch. Meßkorn vom Amte erhalten, jetzt erhält er nichts mehr, warum? ist nicht bekannt. An baarem Gelde erhält der Prediger jährlich zu Trinitatis vom Amte 19 Thlr. 18 gr. An Pfarrland hat er zu Retztow einen Kossatenhof. An Jahrgeld gibt jeder Nicht-Bauer 2 gr., an Holz jeder Bauer jährlich 2 Fuder. An Accidenzien verordnet die Matrikel: Von Hochzeiten eines Bauers oder des Bauernsohns, der den Hof übernimmt für die Traurede 1 Thlr., für die Proclamation jener 8 gr., dieser 6 gr., für zwei Schnupftücher 10 gr. ohne Opfer. Von Kindtaufen: für Taufe und Aussegnung, ein Bauer 8 gr., jeder Andere 1 Thlr. Auf den Filialen wurde sonst bei Hochzeiten und Kindtaufen ein Braten und eine Flasche Bier gegeben, dafür jetzt (1667) 8 gr. Von Begräbnissen. Von einem Bauer für die Leichenrede 1 Thlr., für einen ordentlichen Mitgang 8 gr., von einem Bauerkinde ohne Leichenrede 4 gr. Von einem Nichtbauer für die Leichenrede 1 Thlr. 8 gr., Mitgang 16 gr., Kinderleiche 8 gr. Der Prediger bekommt vierteljährig, wenn er Sacra administrirt aus den Filialen 12 gr. Speisegeld, wovon der Küster 3 gr. erhält. Wenn Jemandem im Besonderen Sacra administrirt werden, so gibt der Bauer 2 gr., der Nichtbauer 4 gr.

16. Glewitz (1. Abth. S. 231.) Patron: der König. Matrikel von 1667. Nach dem Etat pro 1868—1873 hat die Kirchenkasse eine jährliche Einnahme vo 12 Thlrn., bestehend aus Thlr. 3. 15 Sgr. Zinsen von einem Pommerschen Pfandbriefe über 100 Thlr., 2 Thlr. Zeitpacht für eine Weidefläche von 22 Mg. 69 Ruth welche laut Contracts vom 26. Januar 1862, Genehmigung vom 17. Febr. desselb. Jahrs, auf die 30 Jahre vom 1. Jan. 1852 bis 1. Octbr. 1881 verpachtet ist; Thlr. 2. 10 Sgr. Klingbeütelgeld; 1 Thlr. Ärnteopfer; Thlr. 2. 7. 6 Pf. Grab- und Gelaütegeld, die Gebührentaxe ist wie bei der Retztower Mutterkirche; 27 Sgr. 6 Pf. extraordinaire Einnahme. Verausgabt werden 2 Thlr. an den Prediger als Rendanten der Kirchenkasse, 1⅓ Thlr. an die beiden Kirchenvorsteher; ad vitalitium vacat. Ist eine Predigerwittwe vorhanden, so erhält sie 3 Thlr. baar als Miethsentschädigung, und die Vergütigung für 3 Sch. Roggen nach dem Golnowschen Martini-Marktpreise; 5 Sgr. für kirchliche und gottesdienstliche Bedürfnisse, und zwar für Lichte; 20 Sgr. für Porto und Botenlohn; 2 Thlr. an Bau- und Reparaturkosten; zu vergleichen den Tit. V. der Ausgabe bei Retztow; da die Glewitzer Kirche nicht im Stande ist, diese Kosten zu tragen, so müssen sie von der Gemeinde aufgebracht werden. Thlr. 5. 10 Sgr. an Insgemein, und zwar 15 Sgr. an den Superintendenten für Schreibmaterialien, 20 Sgr. an den Rendanten zur Speisung der Kirchenvorsteher bei Anfertigung der Kirchenkassen-Rechnungen, 1 Sgr. 3 Pf. an den Küster für das Duplicat des Kirchenbuchs. (Früher gab diese Kirche auch 1 Thlr. an das Stargorder Waisenhaus, dieser Beitrag ist jedoch laut Verfügung der Kgl. Reg. vom 10. Aug. 1863 in Wegfall gekommen.) An den Prediger für die Synodal-Mahlzeit 10 Sgr., an den Küster für die Reise zum Synodal-Convent, beide Posten jedoch nur, wenn Conventus Statt findet. Feüerversicherungsbeitrag für das Innere der Kirche und das Kirchengebaüde Thlr. 1. 24 Sgr., desgleichen für das Pfarrgebaüde in Retztow ⅓ mit Thlr. 1. 17 Sgr.; sonstige Ausgaben 2 Sgr. 9 Pf. Ad Extraordinaria 15 Sgr. An Überschüssen zur Anlegung von Kapitalien: Nichts. — Im Jahre 1856 hat die Glewitzer Kirchenkasse

Thlr. 109. 18. 7 Pf. an außergewöhnlichen Bau- und Reparaturkosten, so wie Thlr. 19. 10. 1 Pf. ad Extraordinaria zu decken gehabt, was nur dadurch möglich gewesen, daß sie Pfandbriefe ihres Kapitalvermögens versilbert hat. Dasselbe betrug im Jahre 1847 noch 600 Thlr.

In dem, von der Kgl. General-Commission von Pommern unterm 27. Juli 1847 bestätigten Receß der Gemeinheitstheilung von Glewitz sind —

Der Kirche überwiesen worden: 0.55 als Kirchplatz, 21.97 Hütung, 0.89 Unland, zusammen 22 Mg. 61 Ruth. (§ 21 Rec.) Hiernach enthält die Flächenangabe der verpachteten Weide in dem vorstehenden Etat auch das Unland und den Kirchhof. Der Kirchplatz ist ummauert.

Der Küsterschule: 0. 38 Hof- und Baustelle, 0. 34 Garten, 7. 37 Acker, 3. 116 Wiesen, 1. 118 Hütung, 0. 20 Unland, zusammen 13 Mg. 3 Ruth. Das Schulhaus wird auf allen vier Seiten durch die Dorfstraße begränzt und ist mit einem Zaune umgeben. Eben so ist der Garten ringsum durch einen Zaun begränzt. (§. 22 Rec.)

Die Schule hat die Mitbenutzung der bei der Separation ausgeschiedenen Fläche von 42 Mg. 109 Ruth. zu Lehm-, Mergel-, Sand- und Kiesgruben, zur Beerdigung der an der Cholera Verstorbenen, zum Verscharren des gefallenen Viehs und zur Schafwäsche, und zwar mit 0,09 Theilen von 18,779 Theilen. (§ 30 Rec.)

An Realabgaben haben die 10 Bauern zu entrichten: — dem Prediger 22 Scheff. Roggen, 12 Fuder Holz, 10 Mandel Eier, Thlr. 1. 5 Sgr. Woll- und Käsegeld, 10 Stück Gänse, Thlr. 1. 15 Sgr. für die Mahlzeiten; — dem Küster: 5 Sch. Roggen, 5 Mandel Eier, 10 Bund Stroh, 15 Sgr. für die Mahlzeiten. (§ 38 Rec). Außerdem laut Vertrag vom 12 April 1855, Bestätigung der Königl. Reg. vom 14. Juni 1855 von jedem der 10 Bauern 400 Stück Torf nebst Anfuhr, im Ganzen 4000 Torf. Wegen Umwandlung der Realabgaben an Gänsen, Eiern und Stroh in Roggengeldrente schweben auch hier in Glewitz, gleichzeitig in Retztow, Verhandlungen. In dem Protokoll vom 27. April 1866 hat der Prediger anerkannt, daß er das Meßkorn aus Glewitz abholen muß. Was die Holzlieferung anbelangt, so ist man darüber einig, daß die 10 baüerlichen Wirthe verpflichtet sind, gleich nach Neüjahr jedes Jahrs 12 zweispännige Fuder theils Knüppel-, theils Reisigholz, doch letzteres ohne Spitzen und Strauch, aus ihren Waldplänen, die nur Kiefernbestände haben, der Pfarre zu liefern und anzufahren, und zwar an Einem Tage, wogegen der Prediger verpflichtet ist, jedem der 10 Gespannführern ein Mittagessen zu verabreichen.

17. Kriwitz. (1 Abth. S. 237.) Patron: der König. Matrikel von 1667. Kirchengebaüde in baulichem Zustande. Der Kirchenkassen-Etat pro 1868—1873 weiset 97 Thlr. an Einnahme und Ausgabe nach. Einnahme. Tit. I. Zinsen von 385 Thlr. Kapital in 3 Staatsschuldscheinen, 1 Pomm. Pfandbriefe und 1 Guthabenbuch der Naugarder Kreis-Sparkasse Thlr. 13. 10 Sgr. Tit. II. An unveränderlichem Erbpacht-Canon und bleibender Grundrente Thlr. 79. 5 Pf., und zwar 1) von einer Baustelle, auf der ein Büdnerhaus erbaut ist, laut Erbpacht-Contracts vom 27. Novbr. 1743 ein Canon von 20 Sgr. 2) Von einer zweiten Büdnerstelle 1 Thlr, laut Erbpacht-Contrakts vom 13 Jan. 1770. 3) Von jedem der beiden Büdner $7^1/_2$ Sgr. für das ihnen auf Kirchengrund zugewiesene Weide-Terrain 15 Sgr. 4) Von dem Büdner Gottlieb Neitzel und Genossen für das, aus 59. 23 Acker, 6. 174 Wiesen, 17. 14 Hütung bestehende Kirchenland von

74 Mg. 31 Ruth laut Erbpacht-Contracts vom 23. Septbr. 1835 und Receß vom 5 Juli 1859 eine Roggenrente von 25 Sch. 15,99 Metz. Roggen, nach der Fraction des Martini = Marktpreises der Stadt Golnow pro Sch. Thlr. 1. 28 Sgr. macht Thlr. 50. 8 Sgr 5) Von dem Gastwirth Zahl zu Donaukrug (der das G u id= stück im Jahre 1861 in gerichtlicher Subhastation erworben hat) für 43 Mg. 81. Ruth Hütung, laut Erbpacht = Contracts vom 19 Januar 1841 und Receß vom 5 Juli 1859 eine Roggenrente von 13 Sch. 11,98 Mtz. Roggen, wie zu 4, Thlr. 26. 17. 5 Pf. Tit. III. An Klingbeütelgeld Thlr. 1. 25 Sgr. Tit. IV. An Grab= und Gelaütegeld Thlr. 2. 10 Sgr. Die Gebührentaxe wie bei der Mutter= kirche Retztow. Tit. V. Ad Extraordinaria Sgr 14. 7 Pf. — Ausgabe. Tit. I. An Besoldungen 31 Thlr., 1) dem Rendanten 1 Thlr. 2) dem zeitigen Prediger persönliche Zulage 15 Thlr., so lange die Kirchenkasse ohne Beeinträchtigung ihrer sonstigen Ausgaben dieselbe zahlen kann, laut Verfügung vom 4. Juli 1856. 3) den Kirchenvorstehern 20 Sgr. und 4) denselben persönliche Zulage 2 Thlr. 10 Sgr., unter derselben Maßgabe, wie zu 2, laut Verfügung vom 8. Sept. 1841. 5) dem Balgentreter, laut Verfügung vom 9. Juni 1855 Thlr. 2., und 6) dem dem Küster Organistengehalt 10 Thlr., laut Verfügung vom 3. Januar 1857. Tit. II. Ad Vitalitium vacat. Ist eine Wittwe vorhanden, so erhält dieselbe von dieser Kirche 5 Thlr. Miethsentschädigung und Vergütigung für 3 Sch. Rog= gen. Tit III. Zu kirchlichen 2c. Bedürfnissen 1 Thlr. zur Anschaffung von Lichten. Tit. IV. Porto und Botenlohn 22½ Sgr. Tit. V. Bau= und Reparaturkosten 20 Thlr., vergl. Tit. V. der Ausgabe bei der Mutterkirche. Tit. VI. An Ins= kemein Thlr. 12. 5 Sgr., zerfällt in dieselben Ausgabeposten, wie bei der Mutter= orche, ist aber e was höher, weil der Feüerkassen=Beitrag für die Versicherung des krirchengebaüdes hier in Kriwitz Thlr. 3. 7 Sgr. beträgt. Tit. VII. Ad Extra- igdinaria Thlr. 6. 2. 6 Pf. Tit. VIII. An Überschüssen zur Anlegung von Kapitalien 2c. 26 Thlr.

Im Jahre 1855 hatte die Kriwitzer Kirchenkasse eine extraordinaire Ausgabe von Thlr. 443. 19. 2 Pf., welche durch Anschaffung einer Orgel herbeigeführt wurde, für die der Orgelbauer 430 Thlr. erhielt. Um diese Kosten decken zukönnen, mußte das Kapitalvermögen, welches damals 700 Thlr. betrug, durch Versilberung von Pfandbriefen, um 450 Thlr. vermindert werden. Noch früher hatte das Kapitalvermögen 1050 Thlr. in Werthpapieren betragen, wovon aber in den Jahren 1847 und 1848 drei Documente zum Betrage von 400 Thlr. veraüßert werden mußten, wozu die Errichtung einer massiven Bewehrung um den Schulgarten im Jahre 1847 und der Ausbau des Pfarrhauses zu Retztow im Jahre 1848 die Veranlassung gab. Übrigens ist nicht unerwähnt zu lassen, daß die Kirche zu Kriwitz im Jahre 1823 neügebaut worden ist, wozu ihre Kasse Thlr. 373. 26. 1 Pf. bezahlt hat, was nur durch eine Anleihe von 300 Thlr. zu ermöglichen war. Nicht allein, daß diese Anleihe im Lauf der Jahre getilgt worden ist, durch sorgsame Verwaltung hat die Kirche auch Kapital sammeln können.

Die Grundbesitzer zu Kriwitz waren verpflichtet bezw. von den baüerlichen Grundstücken, der Pfarre und Küsterei bestimmte Getreideabgaben in Roggen zu entrichten, an beide eine Quantität Eier, an jene auch magere lebende Gänse und an diese eine gewisse Anzahl Bunde Stroh abzuliefern, der Pfarre auch eine be- stimmte Geldabgabe, unter dem Namen „Speisegeld“ zu geben, und ihr Reiserholz zu liefern und heranzufahren, von den Kirchengrundstücken der Kirche alljährlich einen bestimmten Roggen=Canon, und von den Pfarrgrundstücken ebenfalls einen

fixirten Körner-Canon in halbjährlichen Raten und zwar sowol bei der Kirche, als auch bei der Pfarre nach der Wahl der Berechtigten entweder in natura oder in Gelde nach dem Martini-Marktpreise des Roggens in der Stadt Golnow zu entrichten. Es ruhte ferner auf den Kirchen- und Pfarrgrundstücken das Vorkaufsrecht für die Kirche zu Kriwitz, bezw. für die Pfarre zu Retztow, und auf den Kirchengrundstücken die Verpflichtung bei Verkaüfen ein Laudemium von 5 Pct. des Kaufgeldes zu entrichten.

Auf Grund des Gesetzes vom 2. März 1850 beantragte bereits im Jahre 1851 einer der Bauerguts-, zugleich Krugbesitzer die Ablösung dieser Realabgaben, und Umwandlung derselben in eine jährliche feste Geldrente in Beziehung auf seinen Hof, in Folge dessen am 9. October 1851 ein Auseinandersetzungs-Receß abgeschlossen wurde, den die Kgl. General-Commission unterm 7. April 1852 bestätigte. In diesem Receß wurde die Geldrente des verpflichteten Hofes festgesetzt zu Thlr. 6. 21. 11 Pf., davon der Pfarre Thlr. 5. 20. 9 Pf. und der Küsterei Thlr. 1. 1. 2 Pf. zuständig waren. Im Jahre darauf folgten die übrigen Grundbesitzer dem Beispiele ihres Genossen und es kam am 7. September 1852 ein Auseinandersetzungs-Receß zu Stande, der die Bestätigung der Kgl. Commission unterm 8. Febr. 1853 erhielt. Hiernach betrug die Geldrente Thlr. 133. 14. 10 Pf., davon erhielt die Kirche für das im obigen Etat, Tit. II., Nr. 4 bezeichnete Grundstück des Erbpächters Gottlieb Neitzel und Consorten Thlr. 35. 3 Sgr., und für das Grundstück Nr. 5 des Donaukrügers, jetzt Schacht, Thlr. 18. 16. 10 Pf., zusammen Thlr. 53. 19. 10 Pf., die Pfarre Thlr. 73. 22. 2 Pf, die Küsterei Thlr. 6. 5. 10 Pf., indem der Vertreter der geistlichen Institute eine Erklärung dahin abgab, daß außer den durch den gegenwärtigen Receß zur Ablösung gekommenen Reallasten zwischen der Kirche, Pfarre und Küsterei zu Kriwitz und den speciell im § 3 aufgeführten Grundstücken keinerlei Leistungen oder Gegenleistungen mehr beständen, deren Ablösung nicht erfolgt sei". Mit der im Jahre 1851 vereinbarten Geldrente des einen Bauer- und Kruggguts standen mithin der Pfarre Thlr. 79. 13. 11 Pf. und der Küsterei Thlr. 7. 7 Sgr. als fixirte Geldrente zu. — (Dagegen wird in einer von dem Prediger Sinell unterm 19. Aug. 1857 eingereichten Nachweisung auf Grund des Recesses vom 7. Sept. 1752: Geldrente für Meßkorn rc. Thlr. 43. 2. 6 Pf., desgl. statt des Canons der vererbpachteten Pfarrländereien, welcher nach dem am 3. Juni geschlossenen und den 21. August 1841 bestätigten Erbpacht-Contracte jährlich 25½ Sch. Roggen unveränderlich betrug, eine Geldrente von Thlr 34. 13. 1 Pf., demnächst noch von den 7 Ganz- und 1 halben Bauerhofe an Speisegeld 1 Thlr. 15 Sgr., nach der Pfarrmatrikel von 1667; in Summa Thlr. 79. 7 Pf. angegeben. Ebenso wies der Prediger nach, daß der Küsterei, incl. 15 Sgr. Speisegeld, im Ganzen Thlr. 7. 4. 5 Pf. zuständen. Die Gründe der Abweichungen dieser Angaben von denen der Recesse von 1851 und 1852 lassen sich ohne weitlaüfige Rückfragen, die außerhalb der Competenz des Herausgebers des L. B. liegen, nicht ermitteln.) — Demnächst ist, in Folge des Gesetzes vom 15. April 1857 durch den Receß vom 5. Juli, bestätigt von der Kgl. General-Commission den 15. Novbr. 1859, die Geldrente in eine Roggenrente zurückverwandelt worden, die jedoch nicht in Natura, sondern nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Golnow in Gelde abgeführt wird. Das Speisegeld wird jedoch nach wie vor baar entrichtet. Die Dorfschaft Kriwitz hat für die Folge an die geistlichen Institute zu entrichten: 102 Sch. 7,31 Mtz. Roggen- und 2 Thlr. Geldrente; davon gebühren der Pfarre 57 Sch. 6,65 Mtz. und 1 Thlr. 15 Sgr., dem Küster- und Schulamte 5 Sch. 4,69 Mtz. und 15 Sgr., und der Kirche 39 Sch.

11,97 Mtz. Roggen, wovon die Vertheilung auf die der Kirche zugehörig gewesenen Ländereien oben im Etat nachgewiesen ist.

Die Pflichtigkeit der Grundbesitzer zu diesen Abgaben ist im Hypothekenbuche vermerkt worden. Von den Büdnereien zu Kriwitz hatten drei die Raff- und Lese-holzgerechtigkeit auf der bauerlichen Feldmark, darunter die zwei Stellen, welche auf Kirchengrund angesiedelt sind. Auf Antrag der Bauern ist diese Berechtigung durch den Ablösungs-Receß vom 6 Mai 1860 mit einem Abfindungs-Kapital von Thlr. 116. 20 Sgr. für jeden Berechtigten abgelöst worden. Die Besitzer der beiden Kirchen-stellen wünschten die Freigebung des Abfindungs-Kapitals, die ihnen von den Ver-tretern der Kirche zc. bewilligt wurde, was demnächst von Patronats- und Ober-aufsichtswegen durch Reg.-Verfügung vom 26. October 1860 genehmigt worden ist. Aus den betreffenden Verhandlungen ersieht man, daß die gedachten zwei Büdnereien, die erste mit Sgr. 6. 4 Pf., die zweite mit Sgr. 4. 3 Pf. bleibender Geldrente, auch der Pfarre zu Retztow verpflichtet sind.

In der Matrikel 1667 lies't man was folgt: „In Kriwitz hat ehedem der Prediger gewohnt und einen Bauerhof gehabt; wodurch der Bauerhof verloren gegangen, kann hier nicht nachgewiesen werden. Jetzt hat die Pfarre zu Kriwitz ein Ende Land von 4—6 Sch. Aussaat.“ Dieses Ackerstück scheint der Ursprung des soeben gedachten, an die Pfarre zu leistenden Grundgeldes von 10 Sgr. 9 Pf. zu sein.

Hinsichtlich der Anfuhr des dem Pfarrer aus der Kgl. Forst zustehenden Brenn-holzes ist Folgendes zu bemerken: Nach Ausweis der Pfarrmatrikel von 1667, und nach den bereits früher angestellten Ermittelungen, war vor Auflösung des Vor-werks Retztow jeder der dort befindlichen 3 Bauern (von denen der eine zugleich Förster war) verpflichtet, dem Prediger 2 Fuder Holz anzufahren, so daß alle 3 Bauern zusammen 6 Fuder und das Vorwerk 4 Fuder anfahren mußte. Im Jahre 1773 wurden aus dem Vorwerkslande 8 neüe Bauerhöfe gebildet, jedoch über die Verpflichtung dieser neü angesiedelten und eingepfarrten Bauern zur Anfuhr des Holzes keine rechtsbeständige Verträge geschlossen. Als darauf im Jahre 1832 wegen der Verpflichtung der Neübauern erhebliche Zweifel entstanden, so setzte die Kgl. Regierung durch Verordnug vom 4. Febr. 1832, nach Analogie des § 298, Th. ll., Tit. 11 A. L. R. fest, daß die neü angesiedelten Bauern eben so wie die 3 schon früher vorhanden gewesenen verbunden sein sollen, dem Prediger Jeder 2 Fuder Holz anzufahren, dergestalt, daß nun sämmtliche 11 Bauern dem Predi-ger 22 Fuder Holz anfahren müssen. Wenn daher das dem Prediger durch Ca-binets-Erlaß vom 16. Novembr. 1829 bewilligte Deputatholz auf 22 Fuhren fort-geschafft werden kann, so muß dies von den Bauern unweigerlich angefahren werden, und nur die Herbeischaffung des durch 22 Fuhren nicht heranzubringenden Holzes ist Sache des Predigers. Was den Schlagerlohn anbelangt, so ist darüber nichts festgesetzt; da es aber im Amte Naugard allgemeine Observanz ist, daß die zur Anfuhr des Holzes verpflichteten Gemeinden dasselbe bezahlen, so müssen, auch in casu die 11 Bauern in Retztow zur Zahlung für verpflichtet erachtet werden, wes-halb die Kgl. Reg. anordnete, das die Bauern die Zahlung zu leisten haben.

18. **Groß-Sabow.** (1 Abth. S. 248.) Patron: der König Matrikel vom 9. Febr. 1576. Die Gebaüde der geistlichen Institute befinden sich in bau-lichen Würden; das Pfarrhaus ist 1831, die Kirche 1847 neü gebaut. Kirchenkassen-Etat pro 1. Januar 1867 bis ult. December 1872. Einnahme und Ausgabe 68 Thlr.

— Einnahme. Tit. I. An Zinsen von 150 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen Thr. 5. 5 Sgr. Tit. II. An Erbpacht-Canon von den Kirchenländereien laut des am 25. Febr. 1837 bestätigten Erbpacht = Contracts vom 16. October 1834 jährlich postnumerando auf Martini 25 Sch. 10 Mtz. Roggen, welche nach der Wahl des Kirchenvorstandes entweder in Natura abgeführt, oder nach dem jedesmaligen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Naugard baarbezahlt werden, nach der Fraction Thlr. 45. 12 Sgr. Bemerkung. Wird dem Erbpächter (der Krugbesitzer zu Groß-Sabow, z. Z. Schmeling) nach § 3 des Contracts die Wahl vorbehalten, den Canon in Natura oder in baarem Gelde zu entrichten. Im ersten Falle geschieht die Ablieferung in der Martiniwoche, im letztern Falle aber die Zahlung am 1. Decbr. jedes Jahrs: Die Übergabe ist zu Marien 1837 erfolgt. Der Kirche steht bei Veraüßerung das Vorkaufsrecht, und im Falle sie darauf verzichtet, ein Laudemium von 5 Prct. des Kaufgeldes zu. Eingetragen laut Hypothekenscheins vom 11. Juli 1837. (Der Widerspruch, daß einmal dem Kirchervorstande, das andere Mal dem Erbpächter die Wahl der Leistung in Natura oder in baarem Gelde zusteht, ist nicht aufzuklären. (Nach dem Gemeinheits = Theilungs-Receß von Gr. Sabow, d. d. Naugard den 14. Sept. 1826 und von der Kgl. General-Commission bestätigt den 27 Novbr. 1827, besteht das vererbpachtete Kirchenland aus den weiter unten anzugebenden Einzelflächen). Tit. III. An Klingbeütelgeld Thlr. 2. 19 Sgr. Tit. VI. An Grab- und Gelaütegeld nach der Fraction 5 Thlr. Die Gebühren betragen von denen, welche an die Pfarre Meßkorn geben, für die erwachsene Person 10 Sgr. für ein Kind 5 Sgr., von denen welche kein Meßkorn geben, das doppelte dieser Sätze. Tit. V. An milden Gaben. Cessat. Tit. VI. An Ärnteopfer, nach der Fraction Thlr. 8. 6 Sgr. Tit. VII. Ad Extraordinaria 18 Sgr. — Ausgabe. Tit. I. Besoldungen. Dem Prediger als Rendanten der Kirchenkasse 1 Thlr. Dem Küster fürs Anzünden der Altarlichte und das Weiterbefördern der Currende 15 Sgr. Demselben für Glockenschmiere 1 Thlr., dem ersten Kirchenvorsteher 1 Thlr. Summa Thlr. 3. 15 Sgr. Tit. II. Ad Vitalitium, vacat. Ist eine Predigerwittwe vorhanden, so erhält sie 4 Thlr. Miethsentschädigung, wozu diese Kasse die Hälfte beiträgt. Tit. III. Zu kirchlichen rc. Bedürfnissen, für Altarlichte rc. Thlr. 1. 6 Sgr. Tit. IV. An Porto, Botenlohn Sgr. 18. 1 Pf. Tit. V. An Bau- und Reparaturkosten 20 Thlr. Tit. VI. An Insgemein Thlr. 8. 25. 6 Pf. Davon: 1 Thlr. an das Waisenhaus zu Stargard. Thlr. 2. 15 Sgr. dem Superintendenten Renumeration und für Schreibmaterialien; dem Prediger zum Synodal = Convent 1 Thlr. davon diese Kasse 1/4 = Sgr. 7. 6 Pf.; dem Küster desgl. 10 Sgr. Feüerkassengelder: a) Die Kirche allein Thlr. 2. 22. 6 Pf. (Versichert ist das Kirchengebaüde nebst Geräth mit 3180 Thlr., die Vasa sacra sind es mit 7 Thlr., das Schul- und Küsterhaus mit 700 Thlr. b) Mit den übrigen 4 Kirchen gemeinschaftlich Thlr. 8. 10 Sgr., daher diese Kasse 1/4 = Thlr. 2. 2. 6 Pf. (Versicherung der Pfarrgebaüde 3545 Thlr., nämlich das Pfarrhaus 1575 Thlr., der Pferdestall 525 Thlr., die Pfarrscheüne 1445 Thlr.) Tit. VII. Ad Extraordinaria Thlr. 1. 10 Sgr. Tit. VIII. An Ueberschüssen zur Anlegung von Kapitalien Thlr. 32. 4. 5 Pf.

Im Anfange des laufenden Jahrhunderts verfügte die Groß = Sabower Kirche über kein Kapitalvermögen. Erst im Jahre 1829 hatte ihre Kasse einen Überschuß und zwar zum Betrage von Thlr. 80. 27. 6 Pf., wofür ein Pommerscher Pfandbrief über 75 Thlr. angekauft wurde. In Ermangelung der Kirchenkassen-Rechnungen läßt sich nicht nachweisen, aus welcher Quelle der gedachte Überschuß ge-

flossen ist. Entsprang er etwa aus einer extraordinairen Einnahme, die im Tit. V eingetragen werden muß? Aus den gewöhnlichen Einnahmen kann er nicht hergeleitet werden. Im Jahre 1837 wurden die Kirchenländereien an den Krugbesitzer zu Gr. Sabow, damals Ristow, vererbpachtet. Das Erbstandsgeld, welches er zu zahlen hatte, wurde mit 250 Thlr. in 4prozentigen Staatsschuldscheinen zinsbar angelegt, wodurch das Kapitalvermögen auf 325 Thlr. stieg. Die Kapitalien wurden aber laut Rechnung pro 1847 zum Neübau der Kirche verwendet, und die Kasse besaß am 1. Januar 1849 nur noch 50 Thlr. in Staatsschuldscheinen. In den folgenden Jahren konnten aber wieder Bestände zinsbar bestätigt werden, so daß die Kasse am 1. Januar 1855 in Werthpapieren 325 Thlr. besaß, die aber in der folgenden Etatsperiode bis 1861 zum Neübau der Pfarrscheüne und dem Ausbau des Pfarrhauses verwendet werden mußten. Dann aber ist es wieder möglich geworden, Überschüsse zu erzielen, von denen, wie der Etat der laufenden Periode 1867—72 ein kleines Kapital zinsbar belegt worden ist.

Nach des Grafen Ludwig von Eberstein Kirchen-Matrikel vom 9. Febr. 1576 „hat es allhier eine ansehnliche Ablaß-Kirche gehabt, von weiland gottseligen unseren Herren Voreltern gestiftet und reichlich dotirt, doch auf Baargeld an Hauptsummen, welche in der geänderten Religion durchaus verkommen, welche Kirche von unseren gottseligen Herren Vätern wieder ist desoliret und darin die Abgötterei abgeschaffet". Es läßt sich annehmen, daß diese Ablaßkirche sehr reich gewesen, urtheilt man nach anderen Anstalten des Pfaffenthums, welches durch Ausstellung irgend eines Holzklotzes, dem die Gestalt der Madonna gegeben war, und dem es, wenn recht tüchtig geopfert und dabei allerhand unverständliche Gebete geplärret wurden, wunderthätige Wirkungen und Vergebung aller Sünden, wenigstens auf eine gewisse Zeit, zuschreibt, die Dummheit der Menschen mißbraucht, unterm Deckmantel der Religion, nur um Reichthum zu erwerben, damit die verwerflichen Zwecke der Priesterschaft der alleinseligmachenden Kirche ins Werk zu richten. Schade, daß Graf Ludwig von Eberstein es unerörtert gelassen, in welcher Art der Reichthum der Groß-Sabower Wallfahrtskirche zur Zeit der Reformation „verkommen", an die Ortskirche ist er nicht — gekommen. Von dieser sagt er: „Daneben ist noch in dem Dorfe eine rechte Pfarrkirche gewesen und noch allda vorhanden. Und hat allhier der Kircher seine Residenz, und ist Klein-Sabow dieser Kirchen, als die keine eigene Kirche hat, incorporiret, danebenst dazu von der Herrschaft die beiden Dorfschaften Maskow und Leistkow sind verordnet." 1577 besaß die Kirche 15½ fl. Kapital. Und an Inventarienstücken: Einen silbernen Kelch; eine silberne Patene; eine messingene Monstranz, ist nicht mehr vorhanden; ein roth damaschken Kasel; ein Albe, nicht mehr vorhanden; zwei Klocken im Thurm; ein Glöcklein in der Kirche, ist nicht mehr vorhanden; Biblia, ist nicht mehr; Corpus doctrinae, item, cessat; Kirchen-Ordnung mit der Agende ist da, in plattdeütscher Sprache. Von Klein-Sabow aber heißt es in der Matrikel: „Obwohl dieses Dorf den Lockstedten mit aller Gerechtigkeit zuständig und von der Herrschaft (den Ebersteinen) zu Lehn tragen, außerhalb des Kirchen Lehen, so der Herrschaft immediate gehörig, und tanquam filia der Kirchen zu Groß-Sabow incorporiret ist und allhier allein ein Kapital hat. Daneben ist zu wißen, daß allhier vorm Dorfe noch eine Capelle gestanden, von den Locksteden fundirt gewesen, auch Geldsummen und keine liegende Gründe, welches in geänderter Religion mehrentheils verrücket und die Locksteden an sich genommen, etliches aber wieder an die Pfarrkirche zu Naugard restituiren und einbringen müssen, und

jetzt ganz desoliret ist. Allhie ist zur Capelle kein eigen Land oder sonst etwas gelegen, außerhalb die krumme Wiese daran absteht, zu der Kirchen zu Groß-Sabow gehörig."

Zufolge des Gemeinheitstheilungs-Recesses von Groß-Sabow, d. d. Naugard, den 14. September 1826, und von der Kgl. General-Commission bestätigt Stargard, den 27. November 1827, besitzt:

	Die Kirche.	Die Pfarre.	Die Schule.
Hof- und Baustellen	Mg. 0. 104	0. 113	0. 13 Ruth.
Gartenland	" —. —	1. 144	0. 116 "
Würthen-Acker	" 1. 57	9. 34	0. 161 "
Desgl.-Wiesen	" —. —	—. —	—. — "
Ackerland	" 7. 46	80. 178	1. 8 "
Brach- und Schonwiesen	" 2. 78	9. 162	—. — "
Hütung	" 13. 99	134. 99	8. 114 "
Torfmoor	" 1. 62	10. 106	1. 155 "
	Mg. 26. 86.	247. 116	13. 27 Ruth.

An der Benutzung der 15 Mg. 16 Ruth. großen Mergel- und Lehmgruben haben die geistlichen Institute wie alle übrigen Interessenten ihren Antheil. Die Gemeinde übernimmt es, die Schulgrundstücke von der Plateschen Landstraße mit einem Graben zu versehen; der Graben wird ein für alle Mal aufgeworfen und und der Schullehrer ist verpflichtet, selbigen in gehörigem Stande zu erhalten. Da die Hütung, welche der Schule als Wiese gegeben worden, an einigen Stellen bültig ist, so hat die Gemeinde übernommen, die bültigen Stellen zu ebenen, jedoch nur auf 2 Mg. Die Pfarre muß sich mit den Kiefern begnügen, welche sich in dem Gutsplane und in dem des Krugbesitzers befinden. Die auf der gemeinschaftlichen Lehmgrube befindlichen Elsen dürfen nicht anders, als mit Zustimmung sämmtlicher Interessenten gehauen werden, und wird das Holz in demselben Verhältniß, wie früher verkavelt, nämlich daß die Pfarre 2c. gleichen Theil erhält. Mit dem künftigen Aufschlage auf dieser Fläche soll es eben so gehalten werden, u. s. w.

19. Groß-Leistikow (1. Abth. S. 240). Patron: Der König. Kirchenkassen-Etat pro 1867—1872. Einnahme und Ausgabe 43 Thlr. Die Kasse besitzt ein Guthabenbuch bei der Naugarder Kreis-Sparkasse über 60 Thlr. Davon die Zinsen nicht erhoben, sondern dem Kapitale zugeschlagen werden. Die separirte und servitutfreie Kirchenwiese, Wischbruch genannt, von 39 Mg. 136 Ruth., ist laut Licitationsverhandlung vom 16. Febr. 1855 und Genehmigung vom 26. April 1855 an den Rittergutsbesitzer v. Putkamer zu Kl.-Leistikow auf 18 Jahre von Michaelis 1855 bis dahin 1873 für einen jährlichen Baarzins von 36 Thlr. verpachtet. Ackerpacht vom Schmeling-, früher Steckerschen Bauerhofe, nach alter Observanz, 25 Sgr. Klingbeütelgeld Thlr. 2. 10 Sgr. Grab- und Gelaütegeld Thlr. 1. 7 Sgr. Arntefestopfer Thlr. 2. 10 Sgr. An milden Gaben, nichts. Ad Extraordinaria 8 Sgr. — Ausgabe. Besoldungen, dem Prediger, erstem Kirchenvorsteher und Küster, letzterm zu Glockenschmiere, Thlr. 1. 25 Sgr. Zu kirchlichen 2c. Bedürfnissen 5 Sgr. Zu Bau- und Reparaturkosten 18 Thlr.; dieser Posten kann nicht verringert werden, da seit 10 Jahren als nothwendig anerkannte, aber bisher aufgeschobene Bauten nicht länger sistirt werden können. Porto und Botenlohn Sgr. 18. 1 Pf. An Insgemein Thlr. 4. 11. 10 Pf., nämlich: dem Superintendenten für Schreibmaterialien, dem Prediger und Küster pro synodo Thlr. 1. 2. 6 Pf., und an

Feüerkassenbeiträgen a) die Kirche allein Thlr. 1. 6. 10 Pf. (Versicherungssumme des Kirchengebäudes und des Geräthes 1070 Thlr., des Küsterschulhauses 525 Thlr. [die Hälfte der Prämie zahlt die Schulgemeinde], der Küsterscheüne 205 Thlr.); b) mit den anderen 3 Kirchen, für das Pfarrhaus, den Pfarrstall und die Pfarrscheüne gemeinschaftlich, Beitrag der hiesigen Kirche Thlr. 2. 2. 6 Pf. Ad Extraordinaria Thlr. 1. 25 Sgr. An Überschüssen zur Anlegung von Kapitalien Thlr. 16. 15. 1 Pf. Früher, von 1855 ab, bezog der Superintendent auch aus dieser Kirchenkasse eine kleine Remuneration, — man vergl. oben S. 2115 bei der Kirche zu Damerow, — die aber seit mehreren Jahren nicht gezahlt wird.

Im Jahre 1837, als die Separation von Groß-Leistikow im Werke war, glaubte man, nach Beendigung derselben, das Kirchengrundstück vererbpachten und demnächst aus dem zu lösenden Erbstandsgelde ein Kapital anlegen zu können. Aus der Vererbpachtung ist aber nichts geworden. Seit 1849 haben sich jedoch jährlich etatsmäßige Überschüsse ergeben, so daß am 1. Januar 1855 ein Kapital von 100 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen angesammelt war und von diesem Zeitpunkte an standen 32 Thlr. als Überschuß im Etat, der aber wegen Ausbaues des Pfarrhauses und des Neübaues der Pfarrscheüne wieder verausgabt werden mußten. Seit 1861 konnten aber wieder 25 Thlr. als Überschuß auf den Etat gebracht werden.

Zur Zeit der Abfassung der Kirchenmatrikel, 1576, besaß das hiesige Gotteshaus außer „etlichen Wieselein auf Klein-Leistkoschen Felde, welche jährlich 37 Sßl. 6 Pf. Pacht gaben", auch Landungen, nämlich eine Hufe, für die der Krüger 4 Mk. Pacht, 1 Mk. Überpacht, 2 Sßl. Hufenzins und 4 Sßl. für einen Topp Flachs zahlte. Weiter sind allhie noch 2 Hufen zur Kirche gelegen. Wenn dieselben besetzt werden, geben sie dem Kirchern (Kirchherrn) jährlich 8 Mk. Pacht und 2 Töppe Pachtflachs, das Rauchhuhn und den Zehnten, und ist ein vollkommlicher Kirchenbauer", eigentlich doch ein Pfarrbauer, da der Prediger die Nutzung der beiden Hufen hatte. An Kapital besaß die Kirche 17½ Fl. Und an Inventarienstücken: Einen silbernen Kelch, eine silberne Patene, beide übergoldet; ein Meßgewand; ein Albe; zwei Klocken; eine Kirchenordnung; noch eine Decke zum Ornat auf dem Altar; noch ein silbernes Schälchen, darin die Hostien gelegt werden; noch eine Weinflasche von Zinn auf dem Altar.

Maskow. (1. Abth. S. 363.) Patron: der Besitzer des hiesigen Allodial-Ritterguts Johann Friedrich Ferdinand Bütow, seit 1843. Die Matrikel von 1576 berichtet: Zu diesem Gotteshause seien 3 Kämpe belegen, welche von den Leüten begatet und eingeärntet würden vermöge der (Kirchen-) Ordnung. Item 3 Hufen, für die dem Kirchern jährlich 4 fl. Pacht, 6 Sßl. Hufenzins, 3 Töppe Pachtflachs entrichtet werden. Item für 2 Wörde bezieht der Kircher von Altersher 6 Sßl. Das Gotteshaus hat allhier noch 3 Wiesen. Davon zahlt Curt Lockstädt für die große Wiese 2 fl., der Schulze für eine andere 9 gr. Und dann noch eine Wiese die Einwohner daselbst umbschichtig gebrauchen, haben bis anhero davon gegeben jährlich Pacht 30 gr., itzo 9 fl. 6 Pf. „Als hat Curt Lockstädt sich dahin erklärt, daß er von allen obgesetzten Wiesen 100 fl. erlegen wolle, und davon 6 fl. jährliche Pacht gewiß machen. Weil aber die Einwohner des Dorfs sich zum höchsten beschweret, die Kirchenwiesen so sie unter sich hatten, zu entrathen, derhalben sich erboten, von derselben Wiese jährlich unter sich zusammen zu bringen und der Kirche zur Pacht zu liefern 4 fl., welches aber die Herrschaft (die Ebersteine) dabei

beruhen lassen. Der Kirchenbauer gibt auch dem Kirchern das Rauchhuhn und den Zehnten, und ist ein vollkommlicher Kirchen (Pfarr-) Bauer." An ausstehenden Hauptsummen waren bei der Kirche 19 fl. 8 gr. vorhanden, an Bestand 7½ fl.; „diese Sumen werden aber nach Nothdurft und Gelegenheit geringert und gemehret, auch neüe Hauptsummen davon gemacht. Inventarium: Ein silberner Kelch, eine silberne Patene, beide übergoldet; ein silbernes Gotteskreüz, 2 Kaseln, itzo 1 Kasel, 2 Alben; 2 Klocken im Thurm, itzo 3 Klöcklein im Thurm, weil eine Klock Curt Lockstädt verehrt haben soll; eine kleine Klocke in der Kirche; eine Kirchenordnung mit der Agende. NB. Auf dem Kirchthurm sind jetzt nur 2 Glocken, wovon eine geborsten, und eine Glocke steht in der Kirche dem Altar gegenüber.

Durch den unterm 6. April 1820 von der Kgl. General-Commission für Pommern bestätigten Regulirungs-Receß verlieh die Gutsherrschaft zu Maskow den damaligen Besitzern der daselbst befindlichen 7 Bauerhöfe das Eigenthum derselben gegen Abtretung der Hälfte der von ihnen bis dahin benutzten Landungen und fand zu gleicher Zeit eine Separation zwischen den Grundstücken der Gutsherrschaft einer Seits und deren der Kirche, Pfarre, das Schulzenamt und der Bauern anderer Seits Statt. Die letzteren Grundstücke blieben unter sich im Gemenge liegen. Der Schule zu Maskow wurde ein Gartenfleck, eine Wurth und eine Wiese von zusammen 2 Mg. 128 Ruth. überwiesen, und ihr außerdem ein Weiderecht von 2 Haupt Großvieh und von 6 Stück Kleinvieh auf der Gemeinweide zugestanden. Im Monat August 1841 trugen die Vertreter der Kirche, Pfarre und Schule und die 7 baüerlichen Wirthe auf specielle Separation an. Durch den unterm 24/26. März 1845 vollzogenen und von der Kgl. General-Commission am 21. Juni 1845 bestätigten Gemeinheits-Theilungs-Receß sind überwiesen worden: —

	Der Kirche			Der Pfarre.		Der Schule.		
Hofstelle	Mg.	0.	96	0.	31	0.	8	Ruth.
Garten	„	—	—	0.	126	0.	50	„
Ackerland	„	9.	3	39.	14	5.	18	„
Wiesen	„	12.	153	4.	140	1.	67	„
Hütung	„	10.	35	21.	0	—	—	„
Unland	„	0.	25	0.	47	—	—	„
Summa . . .	Mg.	32.	132	65.	178	6.	143	Ruth.

Zum Heütrockenplatz und zur Gänsehütung ist eine Fläche von 17 Mg. 2 Ruth. ausgeschieden, welche gemeinschaftliches Eigenthum der 7 Bauern, der Kirche und der Pfarre ist. Es participiren daran ein jeder der 7 Bauern mit einem ganzen Theile, der Pfarrer gleichfalls mit einem ganzen Theile, die Kirche mit ⅓ gegen einen Bauer. Nach diesem Verhältniß ziehen die Interessenten auch alle Nutzungen von dem genannten Grundstück. Im Fall sie dasselbe als Gänsehütung nutzen wollen, kann ein jeder der 7 Bauern, sowie die Pfarre 3 Zuchtgänse und 1 Gänter, die Kirche 2 Zuchtgänse vortreiben. Die Schule ist in letzterm Falle ebenfalls zum Vortreiben von 2 Zuchtgänsen berechtigt, mit denen überhaupt der einjährige Zuwachs vorgetrieben werden kann. Zu einem gemeinschaftlichen Torfstiche sind zwei Torfmoore von zusammen 4 Mg. 157 Ruth. vorbehalten. Es nehmen daran Theil: ein jeder der 7 Bauern mit einer ganzen, die Kirche mit ½ Portion. Die Pfarre hat in ihrem Hütungsplane torfhaltende Grundstücke erhalten. Ausgeschieden sind 2 Mergel-, 1 Lehm- und 1 Sandgrube von 4 Mg. 26 Ruth. An den Mergel- und Sandgruben nimmt die Pfarre mit einem ganzen, die Kirche mit ½, die

Schule mit ¹/₆ Theile gegen die ganze Portion des Bauers. Von der Lehmgrube ist die Schule ausgeschlossen. Zur Instandhaltung der Wege und Triften, 17 Mg. 12 Ruth. enthaltend, sind Kirche und Pfarre auf bestimmten Richtungen mit verpflichtet. Von der Unterhaltung der Abzugsgräben sind die geistlichen Institute befreit.

Die Pfarre ist nur noch Ober-Eigenthümerin ihrer aus einem Bauerhofe bestehenden Ländereien auf der Feldmark von Maskow, da sie dieselben der dortigen Gutsherrschaft zu Erbpachtrechten überlassen hat. Der Contract ist am 13. April 1844 errichtet und am 4. Juni 1844 bestätigt. In demselben hat nach § 6 der Erbpächter über das Grundstück, soweit es die Gesetze gestatten, völlig freie Disposition; jedoch bleibt der Pfarre zu Groß-Sabow das Vorkaufsrecht, welcher — wenn solches nicht ausgeübt wird — in jedem Fall 10 Thlr. Laudemiengelder bezahlt werden müssen. Bei jeder andern Besitzveränderung sind ebenfalls 10 Thlr. Laudemiengelder von dem neüen Besitzer an die Pfarre zu Groß-Sabow zu entrichten. Der Canon beträgt 68 Sch. Roggen, der entweder in natura geliefert, oder, je nach Wahl der berechtigten Pfarre, nach dem Martini-Marktpreise der Stadt Naugard baar bezahlt wird.

Was die Ländereien der Kirche betrifft, so werden dieselben durch Zeitpacht genutzt. Und zwar ist das Ackerland nebst der Hütung von zusammen 19 Mg. 38 Ruth., für eine jährliche Pacht von Thlr. 25. 5 Sgr. an den Dorfschulzen von Maskow, und die 12 Mg. 153 Ruth. große Kirchenwiese für 35 Thlr. an den Vorwerksbesitzer Bütow auf Maskow verpachtet. Beide Pachtungen gehen von Marien 1869 bis dahin 1881. Die Contracte sind von Oberaufsichtswegen durch Regierungs-Verfüg. vom 28. November 1870 bestätigt. Die Einkünfte der Kirche aus ihren Immobilien betragen somit Thlr. 60. 5 Sgr., in der vorhergehenden Pachtperiode Thlr. 1. 10 Sgr. mehr. Nach der Kirchenkassen-Rechnung pro 1869 besaß die Kirche ein Kapitalvermögen von Thlr. 353. 1 Sgr., davon jedoch die Zinsen von 140 Thlrn. mit 6 Thlrn. eingezogen, nämlich von einem Pommerschen Pfandbrief über 100 Thlr. und einen Schuldschein des Maskower Dorfschulzen waren. Die übrigen Thlr. 213. 1 Sgr. sind bei der Naugarder Kreissparkasse belegt und werden die Zinsen dem Kapital zugeschrieben. Andere Einnahmen bestehen in Grab- und Gelaütegeld, Klingbeütel-Collecte und Ärntefestopfer, zusammen Thlr. 4 16. 6 Pf., sowie in einem Geschenk von 1 Thlr. Seitens eines baüerlichen Wirths zu Maskow. Endlich war aus der Rechnung pro 1868 ein Bestand von Thlr. 62. 23. 6 Pf. zu übertragen, so daß die Einnahmen pro 1869 sich auf Thlr. 134. 15 — stellte, wogegen die Ausgabe . . . . „ 104. 16 — betrug, folglich ein Überschuß verblieb von . . . . Thlr. 29. 29 — Zu den Ausgaben gehörten 90 Thlr., wovon 40 Thlr. dem Dorfschulzen als Darlehn gegeben, und 50 Thlr. bei der Sparkasse eingezahlt wurden. Die übrigen Thlr. 14. 16 gr. bestanden in den gewöhnlichen Ausgaben für Baü Reparaturen, der Prediger pro Synodo, das Feüerkassengeld für das Kirchengebaüde Thlr. 2. 3 Sgr., ¹/₄ des Feüerkassengeldes der Pfarrgebaüde in Groß-Sabow mit Thlr. 2. 8. 3. An Vitalitium für die Predigerwittwe Bork waren 2 Thlr. zu zahlen gewesen. An Salarien gibt diese Kirche nichts aus.

21. Klein-Leistikow—Ottendorf. (1 Abth. S. 355.) Patron: Der Besitzer des Allodial-Ritterguts Klein-Leistikow, Lieutenant a. D. Gideon Paul Maximilian Ferdinand v. Putkamer, seit 1854 laut Adjudications-Bescheid vom

22. Juni 1854. In des Grafen Ludwig von Eberstein Kirchenmatrikel von Groß=Sabow vom 9. Febr. 1576 heißt es: „Klein Leistkow ist eine wüste Feldmark den Lockstedten zuständig, darauf sie allein einen Rittersitz haben, und wird von Vicentius Lockstedten davon den Kirchern zu Groß=Sabow jährlich von Alters gegeben Ein Achtel Theil Butter, den Vierzeiten Pfennig und Pröven gleich anderen. Da sie Bauern oder Kotzen daraufsetzen, geben sie die Accidentalia gleich anderen." Drittehalb Jahrhunderte ist die Feldmark von Klein=Leistikow in dem Zustande geblieben, wie derselbe von der Kirchenmatrikel beschrieben ist; dann aber im Jahre 1821, als Stägemann Besitzer des Ritterguts war, wurde sie wieder bebaut und die Colonie Ottendorf gegründet (oben, Abth. 1, S. 357). Stägemann unternahm demnächst den Bau einer Kirche, zu dessen Ausführung König Friedrich Wilhelm III. die Summe von 2500 Thlr., und außer diesen Baugeldern auch den Altarschmuck schenkte. Die Kirche wurde am 27. Novbr. 1827 eingeweiht. Sie steht in Ottendorf, woselbst sie mit ihrem Kirchhofe eine Fläche von 110 Q. Ruth. einnimmt. Zu ihrer Ausstattung überwies ihr der Stifter ein auf seiner Ritterguts=Feldmark Klein=Leistikow belegenes Ackerstück von 3 Mg. 124 Ruth. als Eigenthum. Und bei der Gemeinheitstheilung von Ottendorf, deren Receß am 11. Mai 1847 abgeschlossen und von der Kgl. General=Commission unterm 4. Juni desselb. Jahres bestätigt wurde, sind ihr an Hofstelle 0. 21, an Gartenland 1. 26, an Acker 2. 134, an Wiesewachs 1. 37, an Unland 0. 5, überhaupt 5 Mg. 43 Ruth. überwiesen worden. Die Kirchenwurth ist ein werthvolles Geschenk des Stifters, denn sie trägt für die Zeit von Marien 1865 bis dahin 1871 eine jährliche Pacht von 15½ Thlr., laut Contract vom 15. März 1866. Die übrigen Einnahmen der Kirchenkasse betrug im Jahre 1868 an Klingbeütelgeld, Ärntefestopfer, Grab= und Gelaütegeld Thlr. 6. 3. 4 Pf. und an Geschenken gingen ihr zu Thlr. 9. 7. 6 Pf. Außerdem vereinnahmte sie 26 Sgr. 2 Pf. Überhaupt betrug die Einnahme Thlr. 31. 22 Sgr. Dagegen die Ausgabe incl eines Minus von Thlr. 14. 5. 6 aus dem vorigen Jahre Thlr. 45. 24. 8, so daß sich im Jahre 1868 abermals ein Minus von Thlr. 14. 2. 8 Pf. herausstellte. Unter den Ausgaben sind 3½ Thlr für Salarien und Thlr. 28. 4. 2 vornehmlich für Reparaturkosten an den Pfarrgebaüden zu Groß=Sabow. Das Kirchengebaüde in Kl.=Leistikow scheint gegen Feüersgefahr nicht versichert zu sein.

Specification der Reallasten, welche der Pfarre zu Groß=Sabow und den Küsterschulen in diesem Pfarrsprengel zustehen.

I. Die Pfarre.

1. Aus der Kgl. Rodenfierschen Forst: 14¾ Kl. geschlagenes Klobenholz nämlich 3¾ Kl. Eichen=, 3⅝ Kl. Buchen=, 3¾ Kl. Birken=, 3⅝ K. Kiefernholz (vergl. 1 Abth. S. 297), das harte Holz aus dem Reviertheile Sagersberg, das weiche aus dem Hauptrevier Rodenfier, jenes 2 Mln., dieses 1¾ Mln. von Groß=Sabow entfernt; die Durchschnitts=Entfernung des ganzen Reviers beträgt mithin 1⅞ Mln., auf zum Theil tief sandigen, zum Theil im Winter tief ausgefahrenen Wegen des weichen Bodens. Das Holz ist gleich nach Neüjahr und ebenso das Schlagegeld um dieselbe Zeit fällig. Dasselbe betrug früher 11 Sgr. 3 Pf. pro Klafter, und wird obgleich es jetzt erhöht ist, zur Vermeidung von Weitlaüfigkeiten, im ganzen Pfarrsprengel noch immer nach diesem Satze berichtigt. Die Holzfuhre beträgt immer ⅓ Klafter. Erwerbstitel des Holzes: Observanz.

2. Aus Groß-Sabow. Meßkorn 25 Sch. 9 Mtz. Roggen, nach Observanz, davon das Vorwerk 7, die Krugwirthschaft 5 Sch. 15 Holzfuhren, 9 Stiege Eier, nach Observanz, die Lieferung derselben in der Woche vor Ostern, die des Meßkorns zu Michaelis fällig.

3. Klein-Sabow. Das Rittergut, Besitzer: Major und Landschaftsrath Aurel Friedrich Wilhelm v. Knobelsdorf-Brenkenhof; 16½ Sch. Roggen, 2 Moller Schafkäse und 2 Viertpart Butter, beide Leistungen zu Johannis fällig. Die Dorfgemeinde: 9 Sch. 6 Mtz. Roggen, Anfuhre von 2 Kl. Deputalholz aus der Rodenfierschen Forst, 6 Stiege 5 Stück Eier; Erwerbstitel: Gemeinheitstheilungs-Receß, bestätigt den 20. October 1845. Die Dorfgemeinde, bestand früher aus 6 Bauerhöfen, von denen jeder ⅓ Kl. Deputatholz unentgeldlich heranzufahren hatte. Der sechste Bauerhof ist unter 4 baüerliche Wirthe eingetheilt und die Hofstelle und Wurthen sind von einem Büdner angekauft. Jetzt haben die baüerlichen Wirthe gemeinschaftlich die Anfuhren der 2 Kl. Holz zu besorgen, und auch das Hauerlohn in der Forst nach dem aller oben, unter 7 erwähnten, Satze zu berichtigen.

4. Groß-Leistikow. Meßkorn 32 Sch. Roggen, 11 Holzfuhren à ⅓ Kl. und 11 Stiege Eier, das Hauerlohn des anzufahrenden Holzes. Erwerbstitel: Observanz.

5. Maskow. Das Rittergut: Meßkorn 27 Sch. 1⅓ Mtz. Roggen, 2 Holzfuhren à ⅓ Kl. 2 Moller Schafkäse, 5 Stiege Eier, das Forsthauerlohn des anzufahrenden Holzes. Das Vorwerk, Besitzer: Julius Friedrich August Bütow. Meßkorn 5 Sch. 6⅔ Mtz. Roggen; Wechselnd eine und keine Holzfuhre; 1 Stiege Eier; das Holzschlagelohn. Das Gut nebst Vorwerk leistet auch die Reallasten für 2 eingezogenen Bauerhöfe. Erwerbstitel: Parcelirungsplan von Rittergut und und Vorwerk, bestätigt den 15. Aug. 1850; vergl. auch Gemeinheitstheilung-Receß, bestätigt den 21. Juni 1845. Die 7 Bauerhöfe; Meßkorn 10½ Sch., 7 Holzfuhren, 3 Stiege 10 Stück Eier, Alles auf Grund der Observanz. Das Hauerlohn des anzufahrenden Holzes, welches in früherer Zeit nicht gezahlt wurde, indem das anzufahrende Holz von den Bauern selbst geschlagen wurde.

6. Klein-Leistikow und Ottendorf. Das Rittergut gibt 5½ Sch. Roggen, 2 Vierpart Butter und 4 Thlr. für 12 vom Gute zu leistende Kirchenfuhren, alles nach Observanz. Die Grundbesitzer von Ottendorf entrichten 20 Sgr. für 2 Kirchenfuhren, weiter nichts.

II. Die Küsterschule zu Groß-Sabow.

1. Aus Groß-Sabow: 4 Sch. 12 Mtz. Roggen. ⅖ des Holz- und Torf-Bedarfs anzufahren. 2 Stiege 5 Stück Eier. 7 Brote à 8 Pfd. Alles nach Observanz.

2. Aus Klein-Sabow: 4 Sch. 5 Mtz. Roggen; ⅖ des Holz- und Torf-Bedarfs anzufahren, 1 Moller Schafkäse, für den jetzt 1¼ Thlr. gezahlt wird: 1 Stiege 11 Stück Eier. Die Lasten beruhen auf dem Gemeinheitstheilungs-Receß, bestätigt den 20. October 1845, außer den Holz- ꝛc. fuhren, deren Leistung observanzmäßig ist. Sie betragen —

3) Aus Kotzen ⅕ des ganzen Holz- und Torfbedarfs der Küsterschule.

III. Die Küsterschule zu Groß-Leistikow: 5½ Sch. Roggen, 2 Kl. Kiefern- oder Elsen-Klobenholz, 7000 Stück Torf, Anfuhre des Holzes und Torfs, 2 Stiege 15 Stück Eier, 27½ Sgr. baar für das Betglockenstoßen, Alles nach altem Herkommen, außerdem 15 Thlr. nach einer Bestimmung der Kgl. Reg. vom Jahre 1858.

IV. Die Küsterschule zu Maskow: $8^1/_4$ Sch. Roggen, 1 Moller Schafkäse, 2 Stiege 1 Stück Eier, nach alter Observanz; Baargeld 12 Thlr. nach neüer Bestimmung der Kl. Regierung.

V. Die Küsterschule zu Kl. Leistikow und Ottendorf: $2^1/_2$ Kl. Buchen= und $2^1/_2$ Kl. Kiefern=Klobenholz, wozu jede Familie der Schulgemeinde zu gleichen Theilen beiträgt; vom Gute und der Mühle Klein=Leistikow $1^1/_4$ Sch., von Ottendorf $8^1/_4$ Sch. Roggen.

Auf Rentificirung oder Umwandlung mehrerer der vorstehenden Natural=Prätestationen in Roggenrente, ist unterm 26. August 1863 von dem Prediger zu Groß=Sabow angetragen, die Provocation jedoch erst am 30. März 1865 von Patronats= und Oberaufsichtswegen genehmigt worden, mithin ist für die Umwandlung der 24/20jährige Durchschnitts=Martini=Marktpreis des Roggens pro 1841—64 maßgebend, welcher nach § 221 des Amtsblattes der Kgl. Reg. zu Stettin pro 1864 in der Marktstadt Golnow pro Scheffel Thlr. 1. 24. 3 Pf. betragen hat, wovon jedoch wegen der größern Entfernung der abgabenpflichtigen Ortschaften vom Marktorte 5 Prct. mit Sgr. 1. 8 Pf. in Abzug zu bringen sind und der Durchschnittspreis daher nur mit Thlr. 1. 22. 11 Pf. pro Sch. in Rechnung zu stellen ist. Zur Rentificirung gelangen nach den Verhandlungen vom 7.—9. December 1868 folgende Abgaben und Leistungen: — 1) Eier, nach den unterm 8. October 1864 publicirten Normalpreisen die Stiege = 20 Stück 5 Sgr. 2) Butter, das Vierpart zu 9 Pfd. gerechnet, Preis des Pfds. $7^1/_2$ Sgr., mithin eines Vierparts Thlr. 2. 7. 5 Pf. 3) Schafkäse, derselbe ist seit vielen Jahren nicht mehr in Natura geliefert, sondern eine Geldentschädigung von Sgr. 1. 3 Pf. pro Stück gezahlt worden. 4) Brote von 8 Pfd. Gewicht, Preis pro Pfund 9 Pf., mithin kostet ein Brot 6 Sgr. 5) Deputatholzfuhren; die berechtigte Pfarre hat sich mit der Gutsherrschaft und den baüerlichen Wirthen zu Maskow über den Werth einer Holzfuhre zu Thlr. 1. 1. 6 Pf. geeinigt. Die übrigen Leistungspflichtigen zu Groß= und Klein=Sabow und zu Groß=Leistikow haben die Feststellung des Werthes ihrer Fuhrenleistung auf schiedsrichterlichem Wege verlangt. Behufs Umgehung desselben hat der Commissarius zur Sache in dem Auseinandersetzungs=Plane den Werth einer Holzfuhre eingehend erörtert, und denselben zu 24 Sgr. ermittelt. Das Laudemium von 10 Thlr., welches auf dem zu Maskow belegenen ehemaligen Pfarrbauerhofe für die Pfarre zu Groß=Sabow bei jeder Besitzveränderung haftet, soll durch Baarzahlung abgelöset werden. Nach § 42 des Gesetzes vom 2. März 1850 werden drei Veränderungsfälle innerhalb eines Jahrhunders anzunehmen sein und wird demnach die Laudemial=Entschädigungsrente $^{30}/_{100}$ Thlr. = 9 Sgr. und das Ablösungskapital 25. 9. = Thlr. 7. 15 Sgr. betragen. So die Angaben des Auseinandersetzungsplans vom 28. Febr. 1871, welchen der Commissarius zur Sache unterm 9. März 1871 mit der Anzeige einreichte, daß Seitens der Vertreter der Schulstelle zu Groß=Sabow die Provocation auf Umwandlung der Verpflichtung der Grundbesitzer zu Kotzen und der baüerlichen Wirthe zu Groß= und Klein=Sabow zur Anfuhr des Holz= und Torfbedarfs der Stelle zurückgezogen worden. Der Receß ist unterm 20. December 1871 abgeschlossen und Seitens der Kgl. Regierung hinsichts der Pfarre und Küsterei zu Groß=Sabow von Patronats= und Oberaufsichtswegen und bezüglich der Küsterei zu Maskow von Oberaufsichtswegen unterm 5. Januar 1872 genehmigt worden. Der Receß selbst liegt nicht vor; aus einer an den Prediger zu Groß=Sabow an demselben Tage erlassenen Verfügung erhellet aber, daß 1) der Pfarre daselbst Thlr. 25. 5. 5 Pf., 2) der Küsterei Thlr. 1. 7.

5 Pf., und 5) der Küsterei zu Maskow Thlr. 7. 8. 9 Pf. an Ablösungs-Kapitalien und Stückrenten gezahlt werden. Von denselben gebührt den Stelleninhabern der Nießbrauch.

22. **Strelowhagen** (1. Abth. S. 255). Patron: Der König. Die Matrikel von 1567 mit Zusatz vom 23. März 1577 besagt von Strelowhagen was folgt: Alhie hat der Kircher seine Residenz, und ist die Dorfschaft Fanger derselben incorporirt, dazu auch gelegt Rodenfier, Trechel und Quarkenburg. Zum Gotteshause ist belegen eine Würdt, wird vermöge der Ordnunge von den Leüten begatet und eingeärntet. Item die Kirche oder Gotteshaus alhie hat einen besetzten Katen, gibt jährlich 18 ßl. Pacht. Der Kirchherr hat alhie 3 Kämpe, die er für sich gebrauchet. Item gebrauchet Er noch eine Wördt, gibt der Kirche jährlich 3 ßl. Ferner hat die Kirche alhie 2 Hufen, werden von Herman Radeloff bewohnet, gibt dem Kirchherrn die Paht davor 8 Mark. Item zur Kirchen sind auch belegen eine Wiese am Kramer Wege, eine Wiese in den Gohren, eine Wiese bei Hasen-Kempen, welche 3 Wiesen der Kirchherr gebrauchet. Von Hermann Radeloff folget dem Kirchherrn auch das Rochun (Rauchhuhn) und der Zehnte, und ist ein rechter Krchenbauer, vermöge der Ordnunge zu dienen schuldig. Es gibt alhie ein jeder Einwohner (Bauer) von der Hufe ein Scheffel Mißkorn, thut 20 Scheffel, der Kotze gibt $1/2$ Sch., der Müller $1/2$ Sch. Die Accidentalia bekommt der Kirchherr alhie vermöge der Ordnunge. An ausstehenden Hauptsummen sind jetzt bei der Kirchen vorhanden $12^1/_2$ Fl., davon gefällt jährlich Rente 25 Sßl., darüber an baarem Gelde jetzt bei der Kirchen vorhanden gewesen 6 Fl. 11 Sßl. Die Summen werden nach Gelegenheit und Nothdurft geringert und vermehret, und davon auch neüe Hauptstüel ausgethan, und gibt davon die jährliche Rechenschaft ferner Nachrichtung. Inventarium: Ein Silbern Kelch, ein Paten, ein klein Papenkreüz, ein Mißgewand, ein Korrock, zween Klocken im Thurm, ein Klöcklein in der Kirchen, zwei Messingern Leüchter, eine Biblia, ein Corpus doctrinae, ein Kirchen-Ordnunge und Agenda. — Der Zusatz lautet so: — Inventarium der Pfarre. Dazu an Saath oder anderen nichts empfangen. Zu wißen daß bei der Kirchen-Matrikel zu Streloenhagen und Trechel noch folgende Veränderungen eingefallen, daß auf unteres Ansuchen der Kirchherrn zu Streloenhagen, Mein Gnädiger Graf und Herr, eine Kirchenhufe zu Trechel an sich genommen mit allen Zubehörunge, und dem Kirchherrn zu Strelenhagen zu seiner beßer Unterhaltunge eine andere Hufe ihm daselbst zu Strelenhagen mit aller Rechte zustellen laßen. Dergleichen, daß zween Kirchenhufen von Hans Knackel zu Trechel abnehmen laßen, und also auf die 3 Kirchenhufen einen eigenen Bauer zu setzen verordnet, davon den Kirchherrn die Gebühr folge.

Dreihundert Jahre nachher war der Zustand der Kirche ein anderer. Nach dem Etat ihrer Kasse pro 1868—1873 hatte diese eine jährliche Einnahme und Ausgabe von nur 28 Thlr. Tit. I. der Einnahme. Kapitalvermögen war gar nicht vorhanden, da sämmtliche Werthpapiere nach Ausweis der Rechnung pro 1860 versilbert worden waren. Da die Rechnung nicht vorliegt, so läßt sich auch nicht sagen, zu welchem Zweck die Versilberung nöthig gewesen. Im Jahre 1854 besaß die Kirche 225 Thlr. in Staatsschuldscheinen. Tit. II. An unveränderlichem Canon und bleibender Geldrente betrug die Einnahme Thlr. 23. 17 Sgr., nämlich 11 Sch. 15 Mtz. Roggen jährlich auf Martini postnumerando, welche nach der Wahl des Kirchenvorstandes entweder in natura abgeführt, oder nach dem Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Stadt Naugard baar bezahlt werden, laut Erbpacht-Contracts vom 18. April 1831,

bestätigt den 27. Juni 1831, eingetragen den 30. Mai 1857, bezw. den 9. Sept. 1861; den Sch. Roggen zu Thlr. 1. 28. 6 Pf. gerechnet, thut Thlr. 22. 2 Sgr. Die Kirchengrundstücke bestanden vor der Separation in 3. 34. Acker, 5. 6. Wiesen, nach der Separation sind sie laut Receß vom 30. März 1846 in Summa 18 Mg. 135 Ruth. Nach § 9 des Erbpacht-Contracts steht der Kirche bei Veraüßerungen das Vorkaufsrecht zu. Ob auch ein Laudemium? Die von dem vorigen Erbpächter provocirte Umwandlung des Natural-Canons in eine fixirte Geldrente, worüber bereits unterm 24. März 1852 der Receß abgeschlossen war, der die Geldrente auf Thlr. 14. 24. 5 Pf. festsetzte, ist glücklicher Weise sistirt und demnächst beseitigt worden, wodurch die Kosten des Zurückverwandlungs-Verfahrens in Roggengeldrente erspart sind. Außer diesem Canon werden 1 Thlr. 15 Sgr. Grundgeld für das auf 17 Q.-Ruth. Kirchengrund erbaute Haus erhoben, laut Verfügung vom 5. April 1839. Beim Verkauf ist in die Theilung des Grundstücks consentirt und die Stipulation getroffen worden, daß das Grundgeld auf beide Hälften mit 22½ Sgr. vertheilt wird. Tit. III. Klingbeütelgeld, nach der Fraction Thlr. 3. 4 Sgr. Der Ertrag hat sich gegen die vorige Etatsperiode verdoppelt, weil die Einwohnerzahl sich durch viele neüe Ansiedlungen vermehrt hat. Tit. IV. An Grab- und Gelaütegeld 25 Sgr. Das Grabgeld wird nur von den nicht als baüerlichen Wirthen angesessenen Einwohnern für eine erwachsene Person mit 5 Sgr., für ein Kind mit 2½ Sgr., das Geläutegeld aber von allen Einwohnern ohne Unterschied für eine erwachsene Person mit 5 Sgr., für ein Kind mit 2½ Sgr. entrichtet. Altlutherischen Separatisten ist die Beerdigung und der Gebrauch der Glocken nach demselben Modus gestattet worden. Tit. V. An milden Gaben: Vacat. Tit. VI. Ad Extraordinaria, zur Abrundung des Etats 14 Sgr. — Ausgabe. Tit. I. An Besoldungen: Nichts. Im vorigen Etat stand der seit Joh. 1848 emeritirte Prediger Ernst mit 7½ Thlr. Beitrag auf dem Etat dieser Kirchenkasse; er ist im Jahre 1860 verstorben. Tit. II. An Vitalitium: Nichts. Wenn eine Predigerwittwe vorhanden ist, erhält sie 1 Thlr. Tit. III. Zu kirchlichen und gottesdienstlichen Bedürfnissen Thlr. 1. 10 Sgr. Brot und Wein zum Abendmahl besorgt der Prediger. Dazu erhält er eine Vergütigung von 25½ Sgr. Ebenso besorgt er die Wachslichte, Altar- und Kanzelbehänge ꝛc., sofern sie der Kirche nicht hinreichend geschenkt werden, oder überträgt die Anschaffung den Kirchenvorstehern. Tit. IV. Porto und Botenlohn 21 Sgr. Tit. V. Bau- und Reparaturkosten 15 Thlr. Der König, als Patron, gibt das Holz zu den Bauten. Die Eingepfarrten (aber nur die baüerlichen Wirthe allein) halten das Strohdach anf der Scheüne ꝛc. auf ihre Kosten im Stande, doch zu den Hand- und Gespanndiensten sind auch die Gutsbesitzer zu Friedrichsberg, die Etablissements-Besitzer, die Büdner in den resp. Dörfern unentgeldlich verpflichtet. Die Bewehrung des Obstgartens der Pfarre an der Bauer Neitzelschen Gränze haben die zur Parochie gehörigen Dorfschaften (deren Wirthe), die an der Bauer Hoefschen Gränze dieser Bauerhof zu unterhalten. Die Lattenbewehrung auf dem Hofe, so wie die um die Wurth sind Eigenthum die Pfarre. Tit. VI. An Insgemein: Fixirt. An den Superintendenten für Schreibmaterialien 15 Sgr., dem Prediger für Anfertigung der Rechnung 1 Thlr., den Kirchenvorstehern 1 Thlr., dem Küster für's Duplikat des Kirchenbuchs 1¼ Sgr., dem Prediger und Küster pro Synodo 17½ Sgr. Veränderlich: Feüerkassengeld 8 Thlr. Versichert ist die Kirche mit 280 Thlr, der Thurm mit 200 Thlr., das Küsterhaus und der dazu gehörige Stall mit 180 Thlr. Die Versicherungs-Prämie, 3 Thlr. 23 Sgr. betragend, trägt die Strelowhagensche Kirche allein hinsichtlich der Kirche, dagegen wird die Prämie für das

Küster- und Schulhaus zur Hälfte von der Schulgemeinde und die Versicherung des Pfarrhauses, der Pfarrscheune und des Pfarrstalles, von bezw. 1575, 600, 525 Thlr. von den 4 Kirchen der Parochie gemeinschaftlich bezahlt. Sie beträgt für diese 3 Gebaüde Thlr. 3. 18 Sgr., daher $1/4$ 27 Sgr. Tit. VII. Ad Extraordinaria 1 Thlr. 10 Sgr. Tit. VIII. An Überschüssen Thlr. 1. 19 Sgr., womit der Anfang zur Sammlung eines Kapitals gemacht werden soll.

Die Größe der Pfarrländereien läßt sich mit Bestimmtheit nicht angeben, weil es übersehen worden ist, die betreffende Zahl aus dem, unterm 10. Juli 1847 von der Kgl. General-Commission bestätigten Gemeinheitstheilungs-Receß vom 30. Mai 1846 extractweise in die Regierungs-Acten, die nur den Nachweis der, der Pfarre und Küsterei zustehenden Realabgaben enthalten, zu übertragen. Nun aber betragen, zufolge der Arealstabellen des Finanzministeriums, die steüerfreien Liegenschaften der Gemeinde Strelowhagen 181 Mg. 153 Ruth. In dieser Zahl sind offenbar die Pfarr- und die Schulländereien daselbst begriffen. Werden letztere zu 9 Mg. 143 Ruth. angenommen, so betragen die Pfarrländereien 172 Mg., mit deren Bewirthschaftung der zeitige Inhaber der Pfarrstelle sich selber abgibt.

Im Jahre 1743 beschwerte sich der damalige Prediger zu Strelowhagen, Decovius mit Namen, bei dem Kgl. Domainen-Amte Naugard, daß die Beichtkinder innerhalb seines Pfarrsprengels ihm seine Gebühren und Accidenzien nicht in dem Maße entrichten, wie seinen Vorgängern im dortigen Pfarramte. Deshalb erließ der Amtmann Christian Müller unterm 24. September 1743 ein strenges Mandat an alle Dorfschaften und Einwohner der Strelowhagenschen Parochie, worin denselben anbefohlen wurde, dem Prediger die Accidenzien zu entrichten, von denen sie in dem Protokoll vom 9. Januar 1738 eingestanden, daß sie dafür dem verstorbenen Prediger verpflichtet gewesen. Die nämlichen Accidenzien seien dem jetzt fungirenden Prediger vermöge Vocation vom 14. April 1742 verschrieben, abgesehen davon, daß diese Observanz seit länger als 100 Jahren in Kraft stehe. Die Taxe ist, wie folgt: — Für die Verlobung ein Schnupftuch; für die Proklamation 6—8 gr.; für die Trauung 1 Thlr. und 1 Braten, nebst 1 Flasche oder Lechel Bier, Schnupftuch, oder 8 gr.; für die Taufe eines Kindes, Fürbitte, Danksagung, Kirchgang 12 gr. und 1 Braten, wie auch 1 Flasche oder Lechel Bier; für eine Leichenpredigt 1 Thlr.; für das Begräbniß eines Alten 8 gr., eines Kindes 4 gr. (außer den Gebühren an die Kirche?); Beichtgeld: Einlieger und Gesinde 4 Pf., ein Wirth 6 Pf., ein Verwalter 2 gr.; auf Ostern von jedem Bauer 16 Stück Eier; so viel Scheffel Roggen, so viel Garben und so viel Bund Stroh (als bäuerliche Wirthe vorhanden sind); von einem Hurthlager 2 Mollen Schafkäse, wo es Observanz ist; von einem Instmann und einer Instfrau 2 gr. Jahrgeld; von jedem Wirthe das gewöhnliche Holz und Meßkorn.

23. Fanger. (1 Abth. S 228.) Patron: Der König. Nach der Matrikel von 1567 besaß die hiesige Kirche 2 Kämpe, 1 Stück Land, welches in der Freiheit geradet war und 12 Sßl. Pacht gab, sodann 2 Wiesen, wovon die eine von der Herrschaft in Ristow (Retztow) gegen 3 Sßl. genutzt wurde, die Äcker wurden von der Nachbarschaft für 10 Sßl. 6 Pf. gebraucht. Drei Personen gaben von Altersher von etlichen Katenlanden dem Kirchherrn jährlich 4 Sßl. 6 Pf. Jeder Bauer gab von der Hufe jährlich 1 Sch. Roggen Meßkorn, thut mit den 6 Sch., so Heinrich Schwan (der Gutsherr zu Fanger) auch gibt, 32 Scheffel. Baarkapital und Baarbestand nicht ausgeworfen. Inventarium: Ein silberner

Kelch, eine silberne Patene, ein Papenkreüz, alle drei übergoldet; ein Kasel, ein Albe, 2 Glocken im Thurm, 1 Glöcklein in der Kirche; die Kirchenordnung mit der Agende.

Kirchenkassen = Etat pro 1868—1873. Einnahme und Ausgabe 53 Thlr. — Einnahme. Tit. I. Zinsen von 370 Thlr. Kapital an Staatsschuldscheinen Thlr. 13. 4. 6 Pf. Im Jahre 1848 war das Vermögen um 105 Thlr. größer. Tit II. An unveränderlichem Erbpacht=Canon von den Kirchenländereien bestehend aus 2. 119 Wurthland, 7. 66 Acker, 4. 119 Wiesen, und 13. 72 Hütung, zusammen 28 Mg. 16 Ruth., laut Erbpachtvertrags vom 20. Novbr. 1836, bestätigt den 1. Mai 1837, Hypothekenschein vom 12. Juli 1837, an einen Erbpächter ausgethan, dann aber hinsichts des Ackers und der Wiesen, vermöge der, unterm 15 Juni 1841 bestätigten Parcelirungverhandlung vom 2. Juni 1841 an zwei Erbpächter gegeben für einen jährlichen Canon von 16 Sch. und 6 Mtz. Roggen, nach dem Martini=Marktpreise der Stadt Naugard baar zu entrichten, auch mit Vorbehalt des Vorkaufsrechts in Veräußerungsfällen oder bei Nichtausübung desselben, nach § 9 des Erbvertrages ein Laudemium von 5 Prct. des Kaufgeldes. Dieser Canon ist auf Provocation der Erbpächter, trotz Widerspruchs des Kirchenvorstandes, durch den Receß vom 29. Januar 1852 in eine feste Geldrente von Thlr. 23. 3. 2 Pf. umgewandelt worden, wobei das Vorkaufsrecht in Kraft geblieben, das Laudemium aber in Wegfall gekommen ist. Demnächst aber hat der unterm 29. August 1858 von der Königl. General=Commission bestätigte Receß vom 4. August 1858 die Körnerrente wiederhergestellt und auf 16 Sch. 14,1 Mtz. Roggen festgesetzt, in baarem Gelde abzuführen nach dem Martini=Durchschnitts=Marktpreise der Stadt Golnow, welcher 2 Thlr. 2 Sgr. pro Sch. beträgt, macht für die laufende Etatsperiode Thlr. 34. 27 Sgr. Tit. III. An Kirchenstandsmiethe vom Küster 7½ Sgr. seit 1858. Der Ursprung der sog. Pachtbank datirt wahrscheinlich von der Verlegung der Kanzel im Jahre 1785. Von da an bis 1815 ist für das Gestühl eine jährliche Miethe gezahlt und der geringe Betrag zum Klingbeütelgeld genommen worden. Später wurde das Gestühl von einer Familie beansprucht. Die Folge war ein langjähriger Streit, der durch die Verfügung vom 23. Februar 1852 dahin geschlichtet ist, daß die Verpachtung des qu. Gestühls im Submissionswege geschehen kann. Von 1855 ab betrug die Miethe für die ersten drei Jahre jährlich 10 Sgr. Tit. IV. Klingbeütelgeld Thlr. 2. 24 Sgr. Tit. V. Grab= und Gelaütegeld, nach demselben Modus wie in Strelowhagen Thlr. 1. 2 Sgr. Tit. VI. An milden Gaben ꝛc. Nichts. Früher vereinnahmte dieser Titel doch 5 Sgr., auch wohl 10 Sgr. Tit. VII. Ad Extraordinaria zur Abrundung des Etats 25 Sgr. — Ausgabe. Tit. I. Besoldungen: Nichts. Tit. II. Vitalitium: Nichts. Ist eine Wittwe vorhanden, so erhält sie 1 Thlr. Tit. III. An kirchlichen ꝛc. Bedürfnissen Thlr. 1. 10 Sgr. Vergl. den Etat für Strelowhagen. Tit. IV. Porto und Botenlohn 21 Sgr. Tit. V. An Bau= und Reparaturkosten 15 Thlr. Nach der Fraction betragen sie Thlr. 33. 28. 4 Pf., weil in den Jahren 1862 und 1866 auf diesem Titel große Ausgaben vorgekommen sind. Doch ist ein ermäßigter Satz für den laufenden Etat angenommen. Tit. VI. An Insgemein Thlr. 7. 5. 6 Pf. Hier kommen die gleichen fixirten Ausgaben vor, wie bei Strelowhagen. Dann das Feüerkassengeld für die Kirche und den Thurm nebst Inhalt, Versicherungssumme 1255 Thlr. und ¼ der Prämie für die Pfarrgebaüde, zusammen Thlr. 3. 1 Sgr. Versichert bis 1878 bei der Preuß. National=Versicherungs=Gesellschaft zu Stettin, so auch die Kirche zu Strelowhagen. Die Versicherungsprämie für das Fangersche Küsterschulhaus liegt der Kirche nicht ob. Die Unterhaltung desselben und der übrigen Schulgebaüde

ist Sache der Schulgemeinde, weil die Küsterei erst nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 2. Mai 1811 mit der Schule verbunden worden ist, also hat solche auch die Versicherung der Gebaüde auf ihre Kosten zu tragen. Tit. VII. Ad Extraordinaria 20 Sgr. Tit. VIII. An Überschüssen zur Anlegung neüer Kapitalien ꝛc. Thlr. 28. 3. 6 Pf.

Im Jahre 1818, als der Amtsrath Gottlob Friedrich Wilhelm Waldemann, Generalverpächter des Amtes Naugard, Besitzer des damals noch existirenden Rittergutes Fanger war, lag unmittelbar hinter seiner Hoflage eine Wurth, an welche die sog. Ellerkuppel stieß, die mit der Wurth sich in einer Bewehrung befand. Der größte Theil dieser Ellerkoppel hatte schon vor der Separation in raumen Wiesen bestandeu. In diesen herrschaftlichen Wiesen befand sich 1 Mg., welcher der Fanger'schen Kirche gehörte. Waldemann wünschte nun, vollständig separirt zu werden, mithin auch diese Kirchenwiese gegen verhältnißmäßige Entschädigung aus seiner Ellenkoppel fortzubringen, um durch nichts in freier Benutzung der ihm durch die bereits zu Stande gekommene Separation zugefallenen Realitäten gehindert zu werden. Er bot der Kirche von den ihm eigenthümlich gehörenden, am Retztowschen Bach belegenen Wiesen eine Fläche von 2 Mg. an, welche Offerte vom Kirchenvorstande angenommen wurde, worauf am 1. Mai 1818 ein Permutations-Vertrag abgeschlossen ward, der unterm 7. Juli 1818 von Patronatswegen durch die Kgl. Reg. die Genehmigung und Bestätigung erhielt. Daß die Kirche 1 Mg. mehr bekam, als sie abtrat, beruhte auf dem Umstande, daß die Retztowschen Bachwiesen zur Zeit der Heüwerbung öfters der Überschwemmung unterworfen sind, indem bei eintretenden starken Regengüssen und Fluthen der Bach dergestalt anschwillt, daß entweder das stehende Gras mit Schlamm überschüttet und untauglich gemacht, oder alsdann das bereits gemähte Heügras weggeschwemmt wird, so daß also die Kirche Gefahr laüft, in dem einen oder andern beider Fälle gänzlich um den Schnitt zu kommen, wohingegen die in Waldemann's Ellerkoppel belegene Kirchenwiese dieser Gefahr nicht unterworfen ist, vielmehr in allen Jahren einen sichern Gewinn gewährt. Das Gewässer, welches in dem Permuttations-Receß Retzlowscher Bach genannt wird, ist die Stepenitz.

Die Abgaben des Guts Fanger an den Geistlichen und den Küster bestanden in 11 Sch. Roggen, 11 Bund Stroh und ebensoviel Garben, so wie 16 Stück Eier und 30 Stück Schafkäse an den Prediger; in $1\frac{1}{2}$ Sch. Roggen 6 Stück Eier und 15 Stück Schafkäse an den Küster. Ferner $2\frac{1}{2}$ Sgr. sog. Jahrgeld, welches ebenfalls dem Küster zufloß, doch kein eigentliches Jahrgeld war — im Dorfe Fanger entrichtete kein Bauer Jahrgeld — sondern, der Überlieferung zufolge, eine Extravergütigung für Bier, die dem Küster in früherer Zeit vom Gute bewilligt worden war. Als das Gut Fanger dismembrirt worden war, kam es darauf an, wegen Vertheilung dieser Abgaben unter die Wirthe der neü entstandenen Gemeinde ein Abkommen zu treffen. Zu dem Ende hielt, im Auftrage der Kgl. Reg., der Landrath v. Kameke am 16. August 1833 einen Termin ab, in welchem die 29 Acquirenten des Gutes die Richtigkeit jener Abgaben an Prediger und Küster zu Strelowhagen anerkannten und sich auch mit dem Vorschlage des Landraths, dahin gehend, daß fortan jeder mit einem Hause und dabei mit Acker angesessene Wirth jährlich $2\frac{1}{2}$ Sgr. entrichten möge, wovon der Prediger $\frac{2}{3}$ und der Küster $\frac{1}{3}$ beziehen solle, einverstanden erklärten. Sodann wurde auch, in Übereinstimmung mit dem Kirchenvorsteher von Fanger, Kgl. Antheils, festgesetzt, daß die Wirthe auf dem Gute nur dasjenige Grab- und Glockengeld entrichteten, was ein Bauer zu zahlen

habe, zumal die Gutswirthe einen Theil der Dorfstraße zum Begräbnißplatz hergegeben und auch ihren Bewehrungsantheil an dem also erweiterten Friedhofe im Stande hielten. Dieses Abkommen ist durch Regierungs-Verfügung vom 17. September 1833 bestätigt worden. Doch ist später, als für die Kirche zu Fanger ein eigener Küster angestellt wurde, eine Abänderung dahin getroffen, daß an Meßkorn überhaupt 12 Sch., davon dem Prediger 10½ Sch., dem Küster 1½ Sch., in Natura gereicht, die dem ersten fehlenden 8 Mtz. Roggen aber mit 18 Sgr. in Gelde vergütigt worden. Die übrigen Naturalleistungen an Stroh, Korngarben, Eiern und Käse, sowie 1 Brot für den Küster hat man in Geld umgewandelt, betragend für den Prediger Thlr. 3. 18 Sgr., für den Küster Sgr. 24. 2 Pf. So im Jahre 1845 als die Gemeinde des frühern Ritterguts, nunmehr Neü-Fanger genannt, aus 1 Doppelstelle, 11 ganzen, 2 Dreiviertel-, 18 halben und 2 Viertel-, überhaupt aus 34 Stellen bestand, davon jede, ohne Unterschied, 2½ Sgr. an Jahrgeld entrichtete, was zusammen Thlr. 2. 25 Sgr. beträgt, wovon, wie oben erwähnt, dem Prediger zu Strelowhagen ⅔, dem Küster zu Fanger ⅓ zusteht.

24. Rodenfier. (1 Abth. S. 247.) Patron: Der König. Nach der Matrikel von 1567 besaß die Kirche in diesem Jahre 64 fl. 24 Sßl. Kapital, welches 3 fl. 30 Sßl. Rente abwarf, und einen Bestand von 8 fl. 11 Sßl. Ihr Grundeigenthum bestand in 2 Kämpen, 1 Katenlande, 9 Sßl. Pacht, sowie in einer Wiese, davon jährlich 6 Sßl. Pacht. Das Meßkorn wurde von 28 Hufen, für jede Hufe 1 Scheffel von Altersher gegeben; außerdem für 2 Wördeländer 1 Sch., zusammen 29 Scheffel. Zum Inventarium gehörte: 1 silberner Kelch, 1 silberne Patene, 1 silbernes Buch (?), 1 Albe, 1 Chorrock, 2 Glocken und 1 Glöcklein in der Kirche.

Kirchenkassen-Etat pro 1868—1873. Einnahme und Ausgabe 45 Thlr. — Einnahme. Tit. I. An Zinsen von ausstehenden Kapitalien. Nichts, weil die vorhanden gewesenen Werthpapiere — 100 Thlr. im Jahre 1854 betragend — in den Jahren 1856 und 1860 versilbert sind. Tit. II. An Zeitpacht Thlr. 39. 15 Sgr. und zwar 1) für 6 Mg. 87 Ruth. Acker, Wiese und Weide von Marien 1859 bis dahin 1871 Thlr. 8. 15 Sgr. 2) für 3 Mg. Weide von Michaelis 1865—1877 3 Thlr.; 3) für 3 Mg. Weide auf denselben Zeitraum 4 Thlr. 4) für 3 Mg. 5 Ruth. auf denselben 12jährigen Zeitraum 3 Thlr., 5) für eine Wiese von 6 Mg. 175 Ruth. auf denselben Zeitraum von 12 Jahren 21 Thlr. Der Contract zu 1 ist vom 2/5. Mai 1859, genehmigt den 30. Mai 1859. Die Contracte von 2—5 datiren vom 18. December 1865 und sind genehmigt den 10. März 1866. Gesammtfläche der Kirchenländereien 22 Mg. 87 Ruth. Tit. III. Klingbeütelgeld Thlr. 2. 25 Sgr. Tit. IV. Grab- und Gelaütegeld 20 Sgr. Zahlungs-Modus wie bei der Mutterkirche. Tit. V. Milde Gaben 5 Sgr. Tit. VI. Ad Extraordinaria zur Abrundung des Etatssolls Sgr. 28. 9 Pf. — Ausgabe. Tit. I. Besoldungen. Nichts. Tit. II. Vitalitium. Nichts. Ist eine Wittwe vorhanden, so erhält sie auch aus dieser Kirchenkasse 1 Thlr. Tit. III. Kirchliche &c. Bedürfnisse Thlr. 1. 10 Sgr. Vergl. Strelowhagen. Tit. IV. Porto, Botenlohn &c. 21 Sgr. Tit. V. Bau- und Reparaturkosten 15 Thlr. Tit. VI. Insgemein Thlr. 6. 11. 6 Pf. Davon fixirte Ausgaben für den Superintendenten, wie bei Strelowhagen und Fanger. Unfixirte. Feüerkassengeld für die mit 650 Thlr. versicherte Kirche, nebst Thurm und Inhalt Thlr. 1. 16 Sgr., und ¼ der Versicherungs-Prämie fürs Pfarrhaus 27 Sgr. Die Prämie für die Gebaüde der

Küsterschule kommt aus dem bei Fanger angegebenen Grunde auch hier in Wegfall. Tit. VII. Ad Fxtraord. 20 Sgr. Tit. VIII. An Überschüssen Thlr. 20. 27. 6 Pf. womit wieder der Grund zur Ansammlung von Kapitalvermögen gelegt werden kann, sofern nicht außergewöhnliche Baukosten zu decken sind.

Nach dem Gemeinheits-Theilungs-Receß von Rodenfier vom 14. Februar 1834, von der Kgl. General-Commission bestätigt den 19. December 1834, besitzt die Kirche an Grund und Boden 0. 42. Kirchplatz, 0. 175 Wiesen (s. oben Nr. 5) und 6. 87 Hütung (s oben Nr. 1), zusammen 13 Mg. 124 Ruth. Außerdem noch einen bei der Separation unverändert liegen gebliebenen und gar nicht vermessenen Ackerkamp in der Nähe der Strelowhagenschen Mühle, welcher damals, 1834, an den Besitzer dieser Mühle für 20 Sgr. verzeitpachtet war. Dieser Ackerkamp besteht aus den oben im Etat vorkommenden Weiden-Stücken 2—4 von zusammen 9 Mg. 3 Ruth., für die 10 Thlr. an jährlicher Pacht erhoben wird. Die Schulstelle ist bei der Separation mit 2. 44 Wurthland, 2. 90 Wiesen, 6. 138 Hütung, zusammen 11 Mg. 92 Ruth. abgefunden, wovon der Acker und die Hütung in der Nähe des Dorfs befindlich sind, die Wiesen aber etwas entfernter liegen. Der Schulacker wird vom Freischulzen, den 5 Vollbauern und dem Kossaten in der Art bewehrt, daß ersterer 6 Theile, jeder der 5 Bauern 3 Theile und der Kossat 1½ Theile, gegen einen Bauern, dazu beiträgt. (§ 47 Rec.) Zu dem im Jahre 1834 erbauten Schulhause hat Fiskus der Gemeinde das Bauholz unentgeltlich und außerdem eine baare Unterstützung von 50 Thlr verabreicht. Die Gemeinde dagegen hat die Handarbeiten und Fuhren nach dem im vorstehenden Paragraphen angegebenen Beitragsverhältniß, rücksichtlich der Bedachung und in Absicht des Kossaten, jedoch mit der Ausnahme verrichtet, daß dieser nur ⅓ gegen einen Bauern zu den erforderlichen Dachschöfen hergegeben hat. (§ 48 Rec.) Bei Neübauten und Reparaturen der Kirche in Rodenfier und des Pfarrhauses in Strelowhagen hat Fiskus das Bauholz bisher unentgeldlich hergegeben, die Gemeinde dagegen ist zur Hergabe des Bewehrungsholzes und zur Verrichtung der Handarbeiten und Fuhren nach dem im §. 47 angegebenen Maßstabe verpflichtet. Das zum Decken erforderliche Stroh muß in dem im §. 48 angegebenen Verhältniß hergeben werden. (§ 49 Rec.)

25. Trechel (1. Abth. S. 256). Patron: Der König. Die Matrikel von 1567 besagt von dieser Tochterkirche, daß zu ihr 1 Hufe und 2 Sandkämpe gelegen seien, welche von den Einwohnern bestellt und eingeärntet würden. Von einer Wörde gebe der Krüger dem Gotteshause 14 Sßl. Es gehörten der Kirche ferner 4 Hufen, von denen der Kirchherr 2 gebrauche, sie seien aber sehr mit Holz verwachsen; die beiden andern bewohne Hans Knacke. Dieser gebrauche auch ½ Wörde, die andere Hälfte aber der Kirchherr, der zugleich ein Kaurland in Nutzung habe. Von 3 Katenlanden würden dem Kirchherrn jährlich 3 Sßl. gegeben. Zum Gotteshause seien weiter 2 Wiesen belegen, für die eine derselben gaben die Nachbarn umschichtig 12 Sßl. Für die Wiesen, so die Herrschaft dem Hauptmann vergönnt, beim Papenberg belegen, erhalte die Kirche jährlich 8 Mark. Noch gehören der Kirche 5 Wiesenflage, von denen der Kirchherr 4 gebrauche, Hans Knacke aber die 5te, weil die Hufen allhier durchaus zum meisten Theil mit Holz bewachsen, geben die Hufen geringer, auch nicht gleich Mißkorn, als daß in Allem dem Kirchherrn allhier nicht mehr folget, denn 34 Sch. 1 Viert Roggen. An ausstehenden Hauptsummen sind jetzt bei der Kirche 24 Fl. und der Bestand beträgt

23 Fl. 20 Sßl. Inventarium: Ein silberner Kelch, eine silberne Patene, eine kupferne Monstranz, eine Kasel (Casula, das oberste Kleid der katholischen Priester beim Messelesen, war sonst so lang und breit, daß es vom Halse bis zum Fuße reichte und den Gottesmann wie ein kleines Haus (Casula) einschloß); ein Albe (Chorhemd von weißer (albe) Leinwand, welches als Symbol der Reinheit die Priester der römischen Kirche über dem schwarzen Amtskleide tragen; an vielen Orten thun es auch lutherische Prediger); 2 Glocken im Thurm, ein Glöckchen in der Kirche, die Kirchenordnung nebst Agende.

Die Trechelsche Kirche ist verhältnißmäßig reich. Sie besitzt ein ansehnliches Kapitalvermögen und Grundstücke von bedeütendem Umfange. Der Etat ihrer Kasse pro 1868—1873 schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit 230 Thlr. — Einnahme. Tit. I. Zinsen von ausstehenden Kapitalien, 3500 Thlr., in Staatspapieren und Pommerschen Pfandbriefen bestehend, und zwar in 53 Apoints, Thlr. 126. 20 Sgr. Tit. II. An Zeitpacht von den Grundstücken 100 Thlr., nämlich: 1) Der sog. Hammerberg von 23. 89 ist auf 12 Jahre vom 1. April 1866 bis dahin 1878 für 27 Thlr. verpachtet laut Contracts vom 28. Sept. 1865, bestätigt den 27. November 1865. 2) Der separirte Ackerplan von 25. 145, die Papenwiese 28. 67, die Weideabfindung zum Theil Wiese, von 12. 103, sind ebenfalls auf 12 Jahre vom 1 April 1866 bis dahin 1878 für 73 Thlr. verpachtet laut Pacht-Contracts vom 28. Sept. 1865, bestätigt den 27. Novbr. 1865. Addirt man den Flächeninhalt der 4 genannten Grundstücke, so ergibt sich die Größe der Kirchenländereien = 90 Mg. 44 Ruth. Hiermit stimmt der, unterm 2. Juli 1849 von der Kgl. General-Commission bestätigte Gemeinheitstheilungs-Receß der Feldmark Trechel nicht überein. Der Receß weiset der Kirche ein Areal von 77 Mg. 13 Ruth. an, mithin 13 Mg. 31 Ruth. weniger, als der Etat, woraus folgt, daß die Kirche nach Abschluß der Separation ein Grundstück von der angeführten Größe erworben hat, worüber jedoch in den vorliegenden Etats-Acten keine Nachricht enthalten ist. Tit. III. Klingbeütelgeld Thlr. 5. 5 Sgr. Tit. IV. Grab- und Gelaütegeld Thlr. 1. 12 Sgr. Die Gebührentaxe wie bei der Mutterkirche. Tit. V. Milde Gaben 2 Thlr. Tit. VI. Ad Extraordinaria zur Abrundung des Einnahme-Solls 23 Sgr. — Ausgabe. Tit. I. Besoldungen: Nichts. Tit. II. Vitalitium: Nichts. Ist eine Wittwe vorhanden, so erhält sie auch von dieser Kirche 1 Thlr. Tit. III. Zu kirchlichen Bedürfnissen 3 Thlr. (Man vergl. Strelowhagen.) Tit. IV. Porto- und Botenlohn 21 Sgr. Tit. V. An Bau- und Reparaturkosten 15 Thlr. Bei dem bedeütenden Vermögensstande der Kirche hat es sich empfohlen, den angeführten Betrag anzunehmen, bis zu welcher Höhe der Kirchenvorstand ermächtigt ist, Reparaturbauten ausführen lassen zu können, ohne die Patronats-Genehmigung vorher einzuholen. Tit. VI. Insgemein Thlr. 13. 14. 6 Pf., davon fixirte Ausgaben: Dem Superintendenten für Schreibmaterialien 15 Sgr., demselben 2 Thlr. extraord. Remuneration bis zum 13. März 1870, dem Prediger für Anfertigung der Rechnung 2 Thlr., Kirchenvorsteher-Gehalt 4 Thlr. laut Verfügung vom 14. Juni 1862; dem Prediger und dem Küster pro synodo, letzterm auch für das Duplikat des Kirchenbuchs Sgr. 18. 9 Pf.; Waisenhaus zu Stargard 1 Thlr. Unbestimmte Ausgaben: Feüer-Versicherungs-Prämie an die Preüß. National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für die mit 990 Thlr. versicherte Kirche, Thurm und Inhalt Thlr. 2. 13 Sgr., sowie $^1/_4$ der Prämie fürs Pfarrhaus 27 Sgr. Wegen der Versicherungs-Prämie für das Küsterschulhaus verhält es sich wie in Fanger. Tit. VII. Ad Extraordi-,

naria 2 Thlr. Tit. VIII. An Überschüssen Thlr. 201. 24. 6 Pf. zur Anlegung von Kapitalien.

Wenn es möglich sein wird, diesen Überschuß, in runder Zahl mit jährlich 200 Thlr., während der ganzen Etats=Periode zu erzielen, dann wird sich am Schluß derselben, ult. December 1873, das Kapitalvermögen der Trechelchen Kirche bis auf 4700 Thlr. erhöht haben. Dann dürfte es aber auch an der Zeit sein, eine Erneüerung des Kirchengebaüdes ins Auge zu fassen, da das jetzt vorhandene, urtheilt man nach der Summe, für die es gegen Feüersgefahr versichert ist, von mehr als bescheidenem Aussehen zu sein scheint.

Der Separations=Receß vom 2. Juli 1849 hat für die Schulstelle ausgeschieden: 0. 15 Hofstelle, 0. 53 Gartenland, 2. 25 Wurthacker, 1 73 Feldacker, 3. 15 Wiesen, 0. 83 Hütung, 0. 6 Unland, zusammen 7 Mg. 90 Ruth. Wird diese Fläche dem von dem Receß angegebenen Areal der Kirchengrundstücke hinzugefügt, so ergibt sich die Zahl 84 Mg. 103 Ruth., womit die Grundsteüer=Tabellen des Finanzministeriums nahe übereinstimmen, indem dieselben den steüerfreien Liegenschaften ein Areal von $84{,}_{92}$ Mg. = 84 Mg. 164 Ruth. beilegen. Es ist aber die wirkliche Größe der steüerfreien Grundstücke:

	Mg.	Ruth.
a) Kirchenland, zufolge Kirchenkassen=Etat, wie oben nachgewiesen	90.	44
b) Schulland, nach dem Gemeinheitstheilungs=Receß § 22 . .	8.	90
c) Friedhof, nach eben demselben § 45.	3.	40
Summa	101.	4

Die Schule ist nach den Bestimmungen des § 101 der Gemeinheitstheilungs=Ordnung vom 7. Juni 1821 dotirt worden. Die Kirche ist nach ihrem alten Besitzstande an Acker und Wiesen abgefunden, außerdem hat sie für das von ihr auf der Feldmark verweidete Kleinvieh nach den Kräften der Feldmarksweide eine Abfindung für $0{,}_{95}$ Kuhweiden erhalten (§ 5 Rec.).

In einem, von der Kgl. General-Commission unterm 6. December 1851 bestätigten, am 14. October desselben Jahrs abgefaßten Nachtrage zum Gemeinheits=Theilungs=Receß von Trechel haben die Vertreter der Schule den Antrag, die baüerlichen Wirthe daselbst für schuldig zu erkennen, der Schule ihr Heü unentgeldlich heranzufahren, zurückgenommen, und anerkannt, daß eine Verpflichtung für die Bauern nicht vorhanden ist. Dagegen blieben sie bei ihrer Forderung, die Schule für berechtigt zu erklären, außer 2 Kühen und einem Stück Jungvieh noch 5 Schafe in der Kgl. Rodenfierschen Forst zu weiden, und wird dieser Punkt bei Feststellung der Theilnehmungsrechte in der Separationssache der genannten Forst seine Erledigung finden.

Zur Trechelschen Tochterkirche eingepfarrt ist das, ½ Mle. entfernte, Dorf Friedrichsberg. Hier wurde die Gemeinheitstheilung im Jahre 1843 eingeleitet, und durch den von der Kgl. General=Commission für Pommern am 4. August 1851 bestätigten Receß zum Abschluß gebracht. Bei dieser Gelegenheit ist die Schule nach § 101 der Gemeinheitstheilungs=Ordnung vom 7. Juni 1821 abgefunden worden und die Dotation von den Besitzern der 7 Kossatenhöfe aufgebracht, von denen ein Jeder dazu einen geringen Theil beizutragen hat. Zu ihrer alten Hofstelle von 0. 22 und dem 0. 75 großen Garten hat sie an Ackerland 5. 76 und an Wiesen 2. 7 erhalten, so daß ihr Terrain 8 Mg. umfaßt. Auch ist ihr die Berechtigung beigelegt worden, in den Sandgruben der Kossaten Sand zu holen und ihre Kartoffeln daselbst einzukuhlen (§ 12, § 16 Rec.).

Einer Verhandlung d. d. Amt Naugard, den 9. Januar 1738 zufolge hat die Dorfschaft Friedrichsberg dem Pfarrer zu Strelowhagen an Meßkorn jährlich $6^1/_2$ Sch. Roggen zu liefern. Eier und Schafkäse gibt sie nicht, auch fahren ihm die Friedrichsberger kein Holz an. Der Küster zu Trechel bekommt von ihnen $3^1/_2$ Sch. Roggen und 5 Eier. In neürer Zeit während der Amtirung des Predigers Ernst — etwa bis 1845 — ist eine von diesem und von sämmtlichen Kirchenvorstehern durch eigenhändige Unterschrift vollzogene Stolgebührentaxe, ohne Datum, für die Parochie Strelowhagen zusammengestellt, welche unter 13 folgende Bestimmung enthält: „Der Pfarrer ist nicht verpflichtet, zu Amtshandlungen in den Filialen mit seinem eignen Fuhrwerke zu kommen. Thut er es aus Gefälligkeit, so wird ihm für die Reise nach Fanger —, Rodenfier —, nach Trechel-Friedrichsberg 15 Sgr. sowol von Meßkorn-, als von Jahrgeldpflichtigen vergütigt.“ An dieses observanzmäßige, die Stelle einer Matrikular-Bestimmung vertretende Abkommen mußte erinnert werden, als die Dorfschaft Trechel im Jahre 1859, und dann auch Friedrichsberg im Jahre 1860 über die, dem Abkommen entsprechende Forderung des zeitigen Predigers Beschwerde geführt hatte. Von der Fangerschen und der Rodenfierschen Gemeinde war jene Vergütigung niemals verweigert worden. Die besagte Gebührentaxe wird im Pfarrarchiv zu Strelowhagen aufbewahrt

Was die den geistlichen Instituten des Pfarrsprengels Strelowhagen zustehenden Realabgaben betrifft, so sind diejenigen, welche die Mutterkirche so wie die Tochterkirche zu Fanger für deren vererbpachteten Grundstücke erheben, bereits oben in den Nachrichten über das Kirchenkassen-Etatswesen mitgetheilt. Den Kirchen zu Rodenfier und Trechel stehen keine beständigen Abgaben und Leistungen zu, da ihre Grundstücke durch Zeitverpachtung verwerthet werden.

Die Pfarre erhält — 1) an Meßkorn aus Strelowhagen 21. 11, aus Fanger 31. 9, aus Rodenfier 28. 4, aus Trechel 33. 12, aus Friedrichsberg 6. 8, zusammen 121 Sch. 12 Mtz. Roggen. Davon werden 2 Sch. 8 Mtz., welche die Königl. Oberförsterei Rodenfier zu entrichten hat, nach einem für einen 10jährigen Turnus festgesetzten Kornpreise aus der Kgl. Forstkasse bezahlt. Die Verpflichtung zu dieser Abgabe steht im Allgemeinen schon aus der Matrikel von 1567, bestimmter aus den derselben beigefügten Nachweisungen und Verhandlungen von 1577, 1738, 1743, hauptsächlich aus unbestrittener Observanz fest, so daß in neürer Zeit bei den aufgeführten Gemeinheitstheilungen auch in den bezüglichen Recessen 2c. diese Abgabe an Meßkorn mit aufgeführt ist. Unter den Recessen gibt aber der von Strelowhagen d. d. 18. Septbr. 1846 irrig an, daß jeder Bauer 1 Sch. 10 Mtz. zu geben habe, da vielmehr ein jeder 1 Sch. 11 Mtz. unbestritten gegeben hat und noch heüte gibt. Von Neüfanger, dem aus der Parcelirung des Ritterguts entstandenen neüen Dorfe wird ein Bruchtheil des Roggens in Geld entrichtet. Die Pfarre erhält — 2) observanzmäßig zu Neüjahr jedes Jahrs aus der Kgl. Rodenfierschen Forst, und zwar, laut Verfügung der Kgl. Reg. vom 31. August 1852, aus den alten Forstrevieren an Buchenholz 9 Kl. Kloben, 1 Kl. Knüppel, an Kiefernholz 9 Kl Kloben, 1 Kl. Knüppel, in Summa 20 Klafter. Deputatholz. Von demselben hat die Gemeinde Strelow 8 Kl., die Gemeinde Fanger 3, die Gemeinde Rodenfier $2^1/_3$, die Gemeinde Trechel kostenfrei, also unter Zahlung des Hauer- und Stämmerlohns, anzufahren. Die Fuhrkosten 2c. des Restes von $1^2/_3$ Kl. fallen der Pfarre anheim. Der Präantecessor des Pfarrers Schliep auf hiesiger Stelle, Prediger Bartsch, gibt an, daß Strelowhagen zwei Mal mit 12 Wagen, Fanger mit 9 Wagen, Rodenfier mit 7 Wagen, Trechel mit 15 Wagen

zu fahren und daß Pfarrer für jede Fuhre 8 Pf. Courant zu zahlen habe. Mißbraüchlich war, außer diesem Trinkgelde, das wol in der Regel von den Unkosten abgerechnet worden ist, in späterer Zeit noch Branntwein und Brot vom Pfarrer bei der Anfuhr gereicht worden. Der zeitige Prediger hat dies, bei Antritt des Amts, sofort abgestellt, und die Gegenleistung so normirt, daß die Leüte bei der Anfuhr nicht die 8 Pf. Courant, auch nicht Branntwein, sondern Kaffee und Brot zur Erquickung erhalten, womit sie auch, weil es ein reichlicher Ersatz ist, sich stets einverstanden erklärt haben. Zu bemerken ist aber, daß nach Aussage des Präantecessors, die Pfarre früher lauter Buchenholz empfangen hat. Ferner erhält — 3) Pfarrer observanzmäßig 6 Mandel $3^1/_2$ Bund Stroh, 6 Mandel $1^1/_2$ Bund Garben Roggen, Gerste und Hafer; 47 Mandel 14 Stück Eier. Zwei Halbbauern, Besitzer des Radloffschen Vollbauerhofs in Strelowhagen, entrichten, weil ein alter Bauer Radloff „ein rechter, der Pfarre zu Diensten verpflichteter Kirchenbauer" gewesen ist, an die Pfarre jährlich Thlr. 4. 10 Sgr. (Dienstgeld?), 1 Gans, 1 Huhn, 2 Töppe Flachs. Ein Bruchtheil Metzen Roggen, Stroh, Eier, Käse, Brot ꝛc. werden, es sei hier wiederholt, von Neüfanger auf Grund der Parcelirungs-Verhandlung von 1833 in Geld — im Jahre 1857, Thlr. 4. 16. 10 Pf. für Prediger und Küster — vergütigt, eben so soll das Jahrgeld — 1857 Thlr. 3. 2. 6 Pf. für Prediger und Küster — nach der Verhandlung vom 16. August 1833 ursprünglich ein Äquivalent für Eier gewesen sein, hat aber bei der qu. Gelegenheit einen ganz andern Charakter erhalten. Es ist eine theilbare Grundabgabe geworden, indem nach der Regierungs-Verfügung vom 17. September 1833 jeder mit einem Hause und Acker angesessene Wirth jährlich $2^1/_2$ Sgr. zu zahlen hat. Bei den späteren Parcelirungen ist dieser Modus nicht ganz festgehalten worden. Endlich — 4) hat die Dorfschaft Strelowhagen jährlich 15 Sgr. sog. Dorfgeld zu zahlen, wovon der Prediger $^2/_3$, der Küster $^1/_3$ erhält, zufolge Observanz. Nach dem Strelowhagenschen Separations-Receß vom 18. October 1846 sind es sogar Sgr. 17. 7 Pf., davon Sgr. 10. 10 Pf. dem Prediger, Sgr. 6. 9 Pf. dem Küster zufließen. Eben so zahlt das Dorf Friedrichsberg jährlich 15 Sgr. Dorfgeld, wovon observanzmäßig der Prediger die eine, der Küster die andere Hälfte erhält. In Trechel geben die 3 Kossaten kein Meßkorn, sondern dafür ein sog. höheres Jahrgeld, die beiden ersten jeder $12^1/_2$ Sgr., worin sich Prediger und Küster zu gleichen Theilen theilen, der dritte Kossat, ein Halbkossat, zahlt $7^1/_2$ Sgr., davon der Prediger $2^1/_2$ Sgr. und der Küster 5 Sgr. empfängt. Das Pfarrarchiv gibt über den Ursprung dieser unter 4 genannten Geldabgaben keine Auskunft. Die Trechelsche Abgabe läßt daran denken, daß in alter Zeit Trechel das Pfarrdorf gewesen ist; und auf der Kossat Maaß'schen Hofstelle, Hausnummer 31, die Pfarrgebaüde gestanden haben. Nachdem sie dann niedergebrannt, haben die Grafen von Eberstein die Pfarre nach Strelowhagen verlegt. So berichtet das älteste Kirchenbuch. Man vergleiche den Artikel Trechel. S. 257 der 1. Abth. V. Bandes.

Hebungen der Küsterei und Schule zu Strelowhagen an Realabgaben: 6 Sch. Meßkorn. Die Dorfschaft hat alle Jahre bis Ausgangs December 6 Kl. Kiefern-, oder Elsen-Knüppelholz frei und trocken zur Stelle zu fahren. Dieses Holz wird nach der Zahl der Schulkinder dergestalt aufgebracht, daß ein Bauer und ein Halbbauer nur für 3, ein Büdner und Einlieger nur für 2 gleichzeitige Schulkinder beiträgt. Ferner hat, ohne Rücksicht auf Schulkinderzahl, bis Ausgangs September an Torf jeder Bauer 820 Stück, jeder Halbbauer halb soviel, der Kirchenlands-Erbpächter 100 Stück, 3 Büdner zusammen 100 Stück und jeder Eigenhäusler

25 Stück frei und trocken zur Stelle zu liefern. Die Strelowhagensche Mühle gibt für jedes Kind des Müllers 1 zweispänniges Fuder Kiefernholz und für jedes Kind eines Einliegers daselbst 1 zweispänniges Fuder Torf, doch nur für 2 gleichzeitige Schulkinder. Der Küster hat $4^1/_2$ Mandel Eier und 12 Brote zu 10 Pfund fürs Betglockstoßen, so wie 5 Sgr. oder 6 Sgr. 9 Pf. jährliches Dorfgeld zu heben.

In Strelowhagen ist es mit dem Zerschlagen der Bauerhöfe schon soweit gegangen, daß die baüerliche Eigenschaft der Grundstücke immer mehr verschwindet. Eine wegen der Accidenzien wichtige Gränzlinie, wie weit die baüerliche Qualität zu rechnen ist, ist noch nicht gezogen. Die Parcelenbesitzer sind in der Regel solidarisch verhaftet und der Hofstellenbesitzer entrichtet die Abgaben. Daß aus dem Mangel jener Gränzlinie mancherlei Unzuträglichkeiten für Berechtigte wie für Verpflichtete entstehen müssen, springt ins Auge.

Küsterei und Schule zu Fanger. 7 Sch. Meßkorn aus Alt- und Neüfanger. An Brennmaterial wird für jedes schulpflichtige Kind ein gutes Fuder Holz auf 2 Pferde verabreicht. Dieses Fuder besteht in $^1/_4$ Kl. Kiefern Kloben und Knüppel durcheinander und wird von jedem schulpflichtigen Kinde, soweit dafür Schulgeld bezahlt wird — die Schulgeldfreien geben kein Holz — frei und trocken in den Monaten October bis December zur Stelle geliefert. 2 Mandel 12 Stück Eier. Von Neüfanger werden 15 Käse mit 18 Sgr. 9 Pf., 6 Eier mit 10 Pf., 1 Brot mit 4 Sgr. 7 Pf., überhaupt mit 24 Sgr. 2 Pf. in Gelde bezahlt. Eben so erhält Küster 1 Thlr. 10 Pf., als $^1/_3$ des Grund-Jahrgeldes. 10 Brote fürs Betglockenstoßen aus Altfanger. Jeder Bauer und Halbbauer gibt 1 Brot. Von 2 Halbbauern gibt jeder 1 Brot zu 5 Pfd.

Küsterei und Schule zu Rodenfier. 6 Sch. Meßkorn. Der halbe Sch., welchen die Oberförsterei zu liefern hat, wird aus der Forstkasse bezahlt, s. Pfarre. An Brennmaterial werden von der Gemeinde, in Folge Regierungs-Verfügung vom 4. September 1852 gegeben: 6 Kl. Kloben- oder 9 Kl. weiches Knüppelholz. Die eine Hälfte wird bis zum 15. October, die andere Hälfte bis zum 15. December frei angefahren. Da der Bedarf nicht vollständig gedeckt wird, schwebt die weitere Regulirung. 2 Mandel 13 Stück Eier. 8 Brote zu 10 Pfd. fürs Stoßen der Betglocke. 1 Korngarbe ist einem Halbbauer bei einer Parcelirung aufgelegt.

Küsterei und Schule zu Trechel. 11 Sch. Meßkorn aus Trechel ($7^1/_2$ Sch.) und Friedrichsberg ($3^1/_2$ Sch.) Aus der Kgl. Rodenfierschen Forst werden 8 Kl. Deputatholz geliefert und von der Dorfschaft unentgeldlich herangefahren — doch zahlt Empfänger die Forst-Nebenkosten —, nämlich Buchenholz $3^1/_2$ Kl. Kloben, $^1/_2$ Kl. Knüppel, Kiefernholz eben so. Für jedes Kind eines Büdners und Einliegers wird außerdem $2^1/_2$ Sgr. Holzgeld gezahlt. Eier 8 Mandel 14 Stück aus Trechel (6 M. 4 St.) und aus Friedrichsberg (2 M. 10 St.) Weidefreiheit von 2 Kühen, 1 Stück Jungvieh und 5 Schafen in der Kgl. Rodenfierschen Forst laut Extract aus dem Nachtrage zum Gemeinheitstheilungs-Receß von Trechel d. d. Stargard 6. December 1851. Dazu Hirtenlohnfreiheit in der Dorfsheerde. $7^1/_2$ Sgr. Dorfsgeld von Friedrichsberg. Von den 3 Kossaten in Trechel, die kein Meßkorn geben, ein höheres Jahrgeld zum Betrage von 17 Sgr. 6 Pf.

Der Schullehrer zu Friedrichsberg erhält von der dortigen Gemeinde und den dahin gehörigen Ortschaften und Ansiedelungen zur Heizung des Schullokals und zum eigenen Bedarf jährlich 8 Kl. Kiefern- oder Elsen-Knüppelholz, oder 3 Kl. und 8000 Stück Torf. Es wird im Laufe des Monats November frei angefahren

Zum Ankauf und zur Anfuhr sind sämmtliche Hausväter ohne Unterschied verpflichtet, zufolge Verfügung der Kgl. Reg. vom 23. October 1844.

Eine Rentificirung der entsprechenden Reallasten ist im Pfarrsprengel Strelowhagen weder von den berechtigten Instituten noch von den Verpflichteten beantragt worden. Dagegen ist auf Antrag des Forstfiskus das auf dem Rodenfierschen Forstrevier haftende Servitut der Weideberechtigung 2c., wobei außer der Küsterschule zu Trechel, auch die Institute zu Strelowhagen, Fanger und Rodenfier betheiligt gewesen zu sein scheinen, in den Jahren 1866 und 1867 zur Ablösung gekommen. Die näheren Bestimmungen dieser Ablösung können nicht mitgetheilt werden, da die betreffenden Recesse, bezüglich Trechel's vom 12. December 1866, und bezüglich Rodenfier's vom 10. December 1867, in den Regierungs-Acten der Kirchen- und Schulabtheilung nicht vorliegen. Von Patronats- und Oberaufsichtswegen sind die Recesse unterm 9. Jan. 1867 und 28. Januar 1868 genehmigt worden.

Anhang.

(Die nachstehende Urkunde ist von einer Abschrift entnommen, welche das vormalige Justizamt Naugard (Amtmann Sprenger) unterm 17. Mai 1810 beglaubigt hat.)

Matricul, und Ordnunge der Pfarren und Kirchen der Grafschaft Naugardten auf den Dörffern, dem Wohlgebohrnen Herrn Ludewigen, Graf von Eberstein, Herrn zu Naugardten und Massow unterworffen und zuständig, aller derselben Eigenthümliche zustehende Zubehörungen, Gerechtigkeiten, Einkommen, und vermöge Sr. Gnaden von neüem gefaßet und gefertiget, am Tage Michaelis des Ertzengels, Anno nach Christi Geburt Ein Tausend fünf hundert Sieben und Sechszig (1567).

Wir Ludewig, Graf von Eberstein. Herr zu Naugardten und Massow thun hiemit zu künftiger Gedächtniß Kund, und Männiglich zu wissen: Nachdem uns als einer Geistlichen Obrigkeit zuvörderst obliegt, die Ehre des allmächtigen Gottes, Unser und Unserer von Gott gegebenen und befohlenen Unterthanen Seelen Heil und Seeligkeit, welche die ewige Allmacht in diesem zeitlichen Leben durch sein allein seelig machendes Wort sichtbare Kirche, heilige Ministerium und Ordentlich Kirchen-Regiment erhalten, und befördert haben will in acht zu haben, und mit allem ernsten Fleiß fortgesetzt wissen.

Darauf uns nebst andern gemeinen Landständen Unserer gnädiger Landes Fürst und Herre Anno Domini 1563 publicirten Kirchen-Ordnung gehorsamlich unterworfen, in Unser Grafschaft publicirt, derselben gefolget nnd gehalten haben wollten, Als haben wir auch Nothwendig und gebührlich erachtet, dem ewigen Gott zu Ehren; zufolge obgesetzter Kirchen-Ordnung erhaltung und befürchterung des heiligen Ministerii, eine christliche Reformation bei unseren unterworfenen Kirchen und Geistl. Lehnen, derselben zustehenden Gütern, Gerechtigkeiten und Einkommen fürzunehmen, zu dem Ende allein, wie obstehet, und die Kirchengüter zu conserviren, was davon gebracht zu recupiren und in orndlichen Stand und Gebrauch zu bringen, dazu diese nachfolgende Ordnung und Matricul verfertiget und für und für zu künftigen Zeiten vor uns, Unsern Erben und nachkommender Herrschaft perpetuiret haben wollen, davon nichts zu verrücken, in andern Gebrauch zu bringen, oder zu ver-

ändern, Es geschehe denn zu mehrer beförderung der göttlichen Ehre, des heil. Ministerii und Vermehrung der Kirchen-Recht und Einkommen. Und weil unser Unterthanen und in gemein die Einwohner unser Dorfschaften nebst den Pfarrherren und Kirchendienern, unsere christliche Meinunge, Verordnunge und Matrikel mit unterthäniger Danksagung vermerkt, vor sich und ihre Nachkommen, derselben sich durchaus gehorsamlich unterworfen, angenommen und bewilliget. Wollen wir auch und hiemit ernstlich befehlen, dem Allen und jeden, insonderheit die verordneten Diacon, Pfarrherrn und andern Kirchendienern, sowohl auch unsere Hauptleüte und andere Amtpersonen, Schulzen und Gerichte der Dörfer, so jetzt sind, und künftig ihnen folgen werden, getreülich und unverbrüchlich nachsetzen sollen, darob festiglich halten, dawider keine Änderung gestatten, oder Mißbraüche einreißen laßen, und wo Mängel vorfallen, dieselben abschaffen, und darin sie die Folge nicht haben, was dieselben vorbringen und anmelden, alles bei den Pflichten und Eiden, damit Sie Gott ihren Schöpfer, Uns ihrer Obrigkeit und Patronen und Kirchen verwandt sein, wie wir das, uns keines andern von Ihnen gewärtig wollen sein, und versehen, da entgegen sie darob gebührlich geschützet und gehandhabet wißen.

Urkundlich unter unserm Insiegel gegeben auf Neügardten am Tage Michaelis nach Christi, unsers allein Seeligmachers geburt im Tausend fünfhundert und Sieben und Sechszigsten Jahre.

Anfänglich erachten wir unnöthig, de Jure Patronatus sowol von den Kirchen Fundation und zustehenden Gerechtigkeit weitlaüfige Ausführunge zu setzen, denn soviel das Jus Patronatus betrifft, ist über folgende Kirchen von Alters je und allewege, unsern Herren Vorfahren, seeligen und löblichen Gedächtniß, uns und nachkommender Herrschaft allein und immediate zugestanden und noch gehöret und noch zustehet, So hat man auch die Kirchen Gerechtigkeiten aus nachfolgender Matrikel zu ersehen. Wir halten auch überflüssig, allhie viel Ordnunge bei den Kirchen zu setzen, indem allen und jederen der publicirten Kirchen-Ordnunge nach man sich hat zu verhalten.

Demnach wollen Wir auch, daß alle Kirchengüter, Pertinenzien, Einkommen und Nutzungen, also in Acht genommen, conserviret und vermehret werden, ingleichen mit den Kirchengebaüden, Haüsern, Kirchhöfen, Gottesäckern, Begräbnissen und Inventarien allenthalben gemäß, wie auch hierunter weiters davon folget, werde gehalten, und sollen die Hauptsummen und Kapitalien hinferner gewißen gesessenen Leüten in der Grafschaft und nicht außerhalb parto Retroventitionis auf genugsam Bürgerschaft, die vor sich und ihre Erben Leben ausgethan und in Gegenwart des Schulzen und in Gerichte geliefert, darüber ausgeschrittene Schuldbekenntnissen nach der gemeinen Form hierunter nach. Der Matrikel angeschaffet, durch die Pfarrherren gedoppelt gefertiget, die eine bei der Kirchen hinterleget und von den Debitorn davon den Pfarrherrn etwa einen oder zween groschen gegeben werden.

Den Kirchherrn soll vermöge der Kirchen Ordnunge auf Michaelis ihr Mißkorn und Gebührniß unverhindert folgen und bei der Pfandunge werden gegeben.

Wir wollen auch jederzeit Christliche und geschickte, geübte Pfarrers oder Kirchherrn in unserer Grafschaft gehabt, bestellt und angenommen haben, die ihre Lehre, Lebens und Wandels bekannt, erforschet und geprüft sind, wie Wir dann durchaus in der Grafschaft unsers Theils zum obersten Inspectorem unsern

Pfarrherrn zu Neügardten, so jederzeit sein wird, verordnet, auf die Kirchen, Gottes-haüser, und Kirchendiener gut Acht zu haben, bei denen und sonst in geistlichen Sachen, Handlungen, Visitationen, und was dem mehr anhängig, die Nothdurft und Gebühr darinnen jederzeit verrichte, obsei und beiwohne, denselben auch, als uns selbst, darin wollen gehorsamet haben, und daß selbige hiemit einen jeden ernstlich auferlegen bei Vermeidunge anderer orndlichen Strafen.

Nachdem auch große Unordnunge daher befunden worden, und ohne daß der Gebühr und Nothdurft nach das heil. Ministerium und Kirchen Ceremonien nicht können getrieben und fortgesetzt werden, daß die Pfarrherren gemeiniglich drei Kirchen zu warten und versorgen müssen, und keine Küsters oder Hülfe in denen Kirchen haben, als wollen wir hiemit Christl. verordnen und angeschafft haben, daß in jeder Pfarre ein Küster hinferner gehalten werde, und solche eine Person die bekannt, ein unärgerlich Leben, für sich und die seinen führe, und zu dem Amte qualificiret sei, welche Personen nicht sollen angenommen oder erlaubet werden, es geschehe dann aus Vorwissen und Befehlig unsers Pfarrers zu Neü-gardten.

Der Küster soll in den gepfarrten Dörfern einer, wo es am gelegensten sein wird, von gemeinen Kaßpelleüten ein Haüßlein von fünf Gebinden mit nothwendiger Bequemlichkeit und Außlaßes noch vor Michaelis erbauet werden, dazu Wir das Holz geben wollen, dabei Er ein Wörthlein Ackers zu Kohl und Hanffstätte haben möge, und dabei den Kirchen, dermaßen gelegen Land nicht vorhanden oder dabei durch Wechsel nicht kann gebracht werden, soll das Gebaüde 2c. und Raum stets auf der Gemeinheit und Straßen unweigerlich geschehen.

Küsters Gebühre. Darauf allen und jeden, Unsern und Unser Lehnleüten, Bauren in nachfolgenden Dörfern aus Obrigkeit und als die Patronen hiemit ernstlich auferlegen und befohlen haben wollen, daß nebst seinen Accidentalien, wie hierunter folget, ein jeder Einwohner der Dörfer aus dem Hause der Küster alle Quartal des Jahrs Einen Groschen und ein gewöhnlich Hausbrodt geben solle, und von dem es also nicht geschieht, den Schulzen und Gerichten ernstlich auferlegen, durch unverzüglich und strikte Auspfändung einen jedern darzu anzuhalten, und die Gebühr ausbringen, dem Küster verschaffen und liefern, die von Adel haben auch aus Christl. Bewegniß angenommen und bewilliget, vor sich und ihre Nachkommen aus ihren Rittersitzen den Küstern ½ Gulden jährlich zu entrichten, da entgegen die Küster, Inhalt der Kirchen-Ordnung ihres Amts getreülich und fleißig vorstehen und verrichten sollen, und sich und die Ihren alles ärgerlichen Lebendes, auch in den Krügen zu sitzen, stets Tull und voll zu sein, und mit den Leüten sich zu hadern, bei der Entsetzung ihres Amtes sich enthalten. Die Pfarrer auch, hierdurch den Catechismum und Kinderlehre und Unterricht der Leüte desto fleißiger treiben und verrichten und der Leüte Seelenheil und Seeligkeit und gute Ordnung in der Kirchen zu halten, sich angelegen sein lassen.

Emeritis und deren Wittwen sollen in acht genommen werden. Der alten kranken Prediger Emeritis und ihrer Wittwen, so sie hinter sich verlassen, wird jederzeit nach Gelegenheit billig Acht gehabt, und wie solches füglich geschehen könnte, ist demselben ferner nachzudenken.

Kirchenbauern sind schuldig, dem Pfarrner den Acker zu begatten, wie es erfordert. Dieweil auch vielfältige Klagen und Beschwerden von den Kirch-

herrn von wegen der Kirchenbauern an uns gelanget, danebenst allerlei Unordnung und Ungehorsam einreißet, wollen wir darin nachfolgende Verordnung gethan haben, dabei es auch vor und vor bleiben soll.

Die Bauern so allein ihre Hufen und Höfe der Kirchen verpachten und das Rauchhuhn davon entrichten, sind von Alters schuldig gewesen, den Kirchherrn mit dem Pflug zu dienen, das Land zu misten, zu besäen, zu eggen, zu mähen und einzufuhren, dergleichen die Wiesen und allerseits zu bewehren, welches sie ihnen noch unweigerlich thun sollen, und dem Kirchherrn den Acker, so sie zu den Wedemen haben, gebührlich begatten, das Getreide davon einärnten und einführen, darunter auch die Gleichheit unter den Kirchenbauern halten, nachdem einer mehr als der andere hat, davon auch seine Dienste leiste.

Heü zum Kirchspiel sollen die Kirchbauern werben und einführen. Das Heügras sollen die Kirchenbauern, so zum Kaspel belegen, auch zusammen werben und einführen, die nothwendigen Zaüne um den Acker und Wiese einmal recht bewehren, als dann der Kirchherr die zu erhalten schuldig, was aber die Gelegenheit und Nothdurft erfordert, von Neüem und jährlich zu bewehren, den Kirchenbauern dasselbige zu thun gebühret.

Priesterbauern sollen dem Pfarrer Holz anfahren. Weiters soll ein jeder dem Kirchherrn im Winter die Woche 1 Fuder Brennholz führen, im Sommer in 14 Tagen 1 Fuder. Auch was ihm nach Käwerholz (?Kavelholz) nachbarlich zukommt dasselbige sämmtlich Jahr hauen, setzen und einführen, dergleichen umschichtes ihnen das Getreide, so sie zu ihrer Haushaltung nöthig, auf die Mühle auf- und abführen; wenn auch an den Wedemen etwas auszubessern und zu machen, dazu sollen sie unweigerlich helfen.

Priesterbauern sollen die Kirchherrn umschichts auf die Dörfer zu Predigen führen. Sintemal auch bisweilen Versaümniß des heil. Ministerii darin vorfällt, daß die Kirchherrn zu Fuß auf die Dörfer hin und her laufen müssen, sollen die Kirchenbauern umschichtes weiter verpflichtet sein, die Kirchherrn von einem Dorf zum andern zu führen, und darin gehorsamlich bezeigen geruhen lassen wollen.

Dienste, so die Priesterbauern der gnädigsten Herrschaft zu thun schuldig gewesen. Dieser aller abgesetzten Dienste sind von Altersher von der Herrschaft befreiet gewesen, dabei sie noch billig zu lassen, der Herrschaft aber haben sie diese Burgdienste vor Alters geleistet, Wir, unsere Erben und Nachkommen auch von ihnen weiters gegenwärtig sein wollen, zu den Gebaüden, die Landfuhren, als da ist Holz, Stein, Kalk, Gränzholz, Wolle und Reiser, die unsere freie Bauern thun, sowol auch die gemeinen Fußdienste zu den Gebaüden, Gränzholz zu setzen, und dergleichen, gleich anderen mit verrichten helfen, und also alles dasjenige thun und leisten, was unsere andere freien Bauern thun und leisten müssen, darnach man sich zukünftig zu richten.

Welche Bauern aber, die der Kirchen so gänzlich nicht sind incorporirt, die Hufen und Höfe also nicht gänzlich verpachten, oder das Rauchhuhn davon nicht entrichten, oder aber nebenst der Kirchenhufen, auch Hufen von der Herrschaft haben, dieselben verpachten und verdienen, davon thun sie der Herrschaft die landsittlichen und gewöhnlichen vollkommlichen Dienste, dergleichen der Kirchherrn, als die oben

specifizirten Dienste vor die Hälfte, und weil hierin propter varietatem circumstantiarum gleichförmig in Eins nicht Alles kann dirigirt werden, folget nachher in der Matrikel, was hierüber in einem jedern zu ändern, und damit zu halten sei; darnach man sich so vielmehr zu richten.

Wann den Priesterbauern der Burgdienst von Herrschaftwegen angesagt wird, sollen die Kirchherrn sie davon nichts hindern. Von wegen der Ansage und Ankündigung der Dienste, damit soll es also gehalten werden, wenn die Herrschaft einen Kirchenbauern die oben specificirte Burgdienste läßt ansagen, soll der Kirchherr mit seinen Diensten also lange innehalten, bis er denselben verrichtet, darnach ihm auch seine Dienste gebührlich leisten, hierüber sie auch nicht sollen beschweret werden, noch unsre Amtsleüte, Vögte und Befehlhaber sich weiters strecken, die Kirchherrn auch darnach sich verhalten.

Kirchenbauern geben der Herrschaft Auf- und Abgunst, stehen auch unter derer Jurisdiction. Schließlich ist hiebei zu wissen, daß sonst von allen Kirchbauern der Herrschaft die Auf- und Abgunst, und die Jurisdiction darüber in bürgerlichen und peinlichen Sachen von Alters gehörig und in Gebrauch gewesen.

Ingleichen ihre Kinder vom Vieh den Zehnten. Da auch ihre Kinder Viehes und Anders haben, davon der Herrschaft den Zehnten entrichten.

Pfarrherren sollen mit nothdürftiger Feüer Holzung versehen werden. Wie auch in Kirchen Ordnungen vorsiehen, an sich Christlich, Recht und billig, wollen Wir daß hinferner den Pfarnern gleich den Schulzen in jedem Dorfe, da sie ihre Residenz haben, von dem gemeinen Kavelholz auch sein Antheil und Gebühr gegeben werde, doch solches nicht verkaufen, sondern zu ihrer häuslichen Nothdurft gebrauchen und da dann sie davon nicht nothdürftige Feüerung haben können, Ordnen und wollen Wir, daß die eingepfarrten Dorfschaften, der Herrschaft sowol als der von Adel-Bauern den Kirchherrn des Jahrs 2 Holzfuhren, als des Winters Eine, und des Sommers Eine bei gutem Wege zur Feüerunge thun und einbringen, und der sich von ihrer Feldmark erholen, wo aber dasselbige nicht vorhandèn, wollen Wir, unsre Erben und Nachkommen dazu Ihm in unsern Hölzern soviel zu holen vergönnen, doch zuvor die Kirchherrn des jederzeit Befehlig und Anweisunge sich erholen, und werden die Kirchherrn hierin die gebührliche Maaße halten und vergebliche überflüssige Feüerunge nicht anlegen und gebrauchen.

[Hier ist der Ursprung des Deputatholzes, welches gewisse Land-Pfarrer aus der Rodenfierschen Forst beziehen, welches also nicht blos auf Observanz, sondern auf einer bestimmten Anordnung des schloßgesessenen Gutsherrn beruhet.]

Alle Eingepfarrte zum Kirchspiel sollen die Wedeme, Gebaüde und Hackelwerk fertig liefern und von Neüem ohne Zuthat und Unkosten der Kirchen bauen zu lassen schüldig sein. Welche zu einem Kaspel gehören, sind auch schuldig die Wedeme und Gebäüde derselben, mit den Hackelwerken, der Kirchherrn jederzeit in baulichen Wesen zu liefern, und hernacher die Kirchherrn dieselben in baulichem Wesen erhalten, dergestalt, was tägliche Besserungen sind, was aber, von Neüem zu machen, die Nothdurft erfordert, dasselbige sind die zu dem Kaspel gehören, mit gemeiner Zuthat, ohne der Kirchen Unkost, jederzeit auch in Alles von Neüem zu erbauen pflichtig und thun sollen.

Wedeme sollen gedtlich und bequem gebauet werden. Wir wollen auch, daß die Wedeme gedtlich erbauet und gemacht werden, insonderheit die Kirchherrn ihre eigene abgesonderte Studoria darin haben können.

Bei den Kirchen sollen richtige Inventaria aufgerichtet werden. Demnach verordnen wir auch, daß richtige Inventaria bei den Kirchen werden aufgerichtet, wie den Pfarrnern die Wedeme werden geliefert und gebeßert, dergleichen im Abzuge den Kirchherrn der Mist und Saat stets bei den Pfarren bleiben, und wie die neüen Kirchherrn den Acker und die Saat bekommen, dasselbige auch wieder lassen, und den Inventarien mit einverleibet werden.

Gotteshaüser und Kirchen sollen in baulichem gutem Stand erhalten werden. Weiters verordnen Wir auch, daß die Gotteshäüser und Kirchen in baulichem gutem Wesen erhalten, wie durch fleißige Aufsicht und jährliche Ausbesserung mit leidlichen Unkosten geschehen kann, und solches ohne Nachlässigkeit geschehe, den Schulzen und Vorstehenden der Kirchen ernstlich hiemit auferleget und eingebunden haben, zu vörderst aber, wenn daran etwas zu machen, darin der Herrschaft Rath, Verordnungen und Beförderunge gebrauchen, und wie gemeiniglich geschieht darin, und sonst durchaus ohne Noth der Kirche unnöthige und überflüssige Unkosten nicht aufladen, solches hinferner in allwege zu vermeiden.

Als wir dann dasselbige ferner in den Rechnungen insonderheit wollen Bericht sein, und die unnöthigen und überflüssigen Unkosten der Kirchen aufzudringen nicht gestatten, oder passiren lassen, sondern da es hierüber geschieht, die Vorstehender soll zu tragen komm, darnach sich ein Jeder zu richten, ingleichen sollen die Kirchen mit Altoren, Taufsteinen, Predigtstühlen, Bänk und Fenstern, ordentlich und reudlich gemacht und gehalten werden, und darin nicht Alles stehn und liegen lassen als im Saüstalle; **Kirchenstände jedoch sollen die Pfarrkinder selbst anfertigen lassen,** und die Kirche derhalben unbeschwert bleibe.

Kirchhöfe sollen bewehrt und reinlich gehalten werden. Ordnung bei Begräbnissen. Die Kirchhöfe gleichergestalt in guter Bewehrunge, rein und sauber halten, wie Wir denn sonst wollen, daß durchaus die Begräbniß christlich, ehrlich und orndlich werden gehalten, vermöge der Kirchen-Ordnunge, sowol auch in den Dörfern gemeine Todten Särge haben, nebenst einem Tuche zu bedecken, die Todten darin zu Grabe zu bringen, und dermaßen abscheülich, wie bis anhero geschehen, die Todtenkörper zur Begräbniß nicht geschleppet werden, auch die Todtenknochen, so aus der Erden wieder kommen alsbald wieder in die Erde gethan werden, die Kirchherrn hierauf Acht zu geben, hiermit angewiesen wissen wollen.

Bewachung der Todten und aufgewandte Gelag sollen gänzlich abgeschafft sein. Wir wollen auch hiermit ernstlich, und bei Leibesstrafe verboten und abgeschafft haben, den unchristlichen Gebrauch und übrige Unkosten mit Bewachung der Todten, Essen und Trinken bei den Begräbnissen.

Inventaria bei den Kirchen orndlich zu halten. Es sollen in den Kirchen ordentliche Inventaria aufgericht, von Jahren zu Jahren richtig gehalten und was jederzeit zugezeüget wird, darin einverleibet werden, dergleichen von den Gebaüden der Wedeme, wie die den Kirchen geliefert danebenst den Acker, wie er mit Mist und Saat begattet gewesen, in ihrem Abzuge oder Versterben, die ihnen solches wiederum dermaßen zu laßen, in die Inventaria auch verzeichnet werden.

Die Gottes-Acker zu den Kirchen selbst gelegen, und jährlich von den Bauern der Kirchen zum Besten ingemein von Alters begattet wird, soll dasselbige hinferner ingemein geschehen, zu rechter Zeit und gebührlichermaßen, dergleichen von gemeinen Einwohnern beseiget wird, von der Kirchen Roggen, und eingeärntet, wie sich dasselbige allenthalben gebührt, und sollen jährlich insonderheit etliche Land misten, soferne sie mit dem Misten auskommen können, und also allwege gemistet Land, Kämpe oder Wörde, aussondern, und bei der Kirchen jährlich erhalten, zu dem Getreide sollen sie eigene Gottes-Scheüren oder sonst vertreüliche Verwahrungen haben und davon nichts verrücken lassen.

Vom Ausdröschen des Gottes Korns. Gebüre von Begattung des Gottes Landes. Das Ausdröschen geschieht auch von den Bauern ingemein, und wird von denn Vorstehendern in Verwahrung genommen und das übrige zur Saat nicht wieder nöthig, ihnen den Leüten um billig Werth verkaufet, das Stroh sollen die Gottesleüte im Beisein der Schulzen und Gerichte gleich unter die Leüte eintheilen, und einen unparteiischen Anschlag machen, Jeder davon am Miste wieder soll auf das Gottesland führen. Dazu haben sie auch zu gebrauchen den Mist von ihren Hirten und Schäfern. Vor das Begatten des Landes und Einärnten wird nach Gelegenheit, als viel Land bei den Kirchen ist, und davon füglich geschehen kann, den Bauern ½ Tonne, auch 1 ganze Tonne, und zum höchsten, wo es die Gelegenheit hat, 1 Dreiling Bier, und nicht darüber gegeben, und sollen ob dieser Ordnunge die Kirchherrn selbst, und die Vorstehender getreülich Aufsicht haben, dem also allenthalben getreülich werde nachgesetzet und die Kirchen Beste befördert und die Vorstehender davor jederzeit Rede und Antwort zu geben schuldig sein sollen.

Diacon oder Vorsteher sollen in jeder Kirch 3 sein. Zu Diacon oder Vorstehender der Kirchen sollen in einem jeden Dorfe 3 Personen gottsfürchtige, verständige redliche Leüte, die fürsichtig mit Ausgaben sind und mit Gebaüden wissen umzugehen, gesetzt, verordnet und vermöge der Kirchen-Ordnunge dazu vereidet genommen werden.

Pfarrherren sollen orndliche Kirchen-Rechnung ohne Entgeldniß halten. Die Rechenschaft bei den Kirchen sollen hinferner ohne Entgeldniß die Pfarrherrn orndlich halten und jährlich die Rechenschaft auf nachfolgende Matrikel jährlich schließen und der Herrschaft auf Trium Regium übergeben. Derowegen auch die Vorstehende keine Ausgaben hinter und ohne Vorwissen der Kirchherrn thun sollen.

Kirchen-Rechnungen sollen ohne Unkosten aufgenommen werden. Die Rechenschaften soll auch ohne Unkosten der Kirchen jährlich aufgenommen werden. Allhie aufm Schloße durch unsern Pfarrner und Rentmeister zu Neügardten im Beisein der Kirchherrn eines jeden Orts, Schulzen und Vorstehendern, die auch davon uns Relation jedezeit einbringen sollen, die Mängel, so befunden, verzeichnet übergeben, darauf unsern Bescheid und Verordnunge gewarten, und denselben also getreülich und unnachlässig nachsetzen, und was einmal abgeschafft ist, ferner nicht gestatten oder einreißen lassen.

Accidentia. Letzlich ordnen und wollen Wir, da der Accidentalien der Kirchen halber in den Dörfern, zur Vermeidunge alles Mißverstandes und Nach-

rede, auch eine Gleichförmigkeit durchaus gehalten werde, und die Accidentalia hinferner sein sollen und gegeben werden, wie folget:

Quartalgeld wird alle Vierteljahr aus͞m Hause von jeder Person, so zum Sacrament gehet, dem Kirchherrn 1 Vierchen gegeben.

Prävinge, oder Weichelpfenninge wird auf Weihnachten aus͞m jeden Hause 2 Vierchen gegeben.

Witteltage. Auf Ostern wird dem Kirchherrn aus jederm Hause 1 Mandel Eier verreichet, dem Küster 5 Eier.

Beichtgeld wird von jederm 1 Vierchen gegeben, alsobald bei der Absolution.

Vom Vertrauen wird von dem Braütigam und Braut samt dem Opfer dem Kirchherrn gegeben 1 groschen, dann von der Mahlzeit oder Hochzeit ein Braten und Flasche Bier. Dem Küster ½ groschen.

Vom Kindtaufen wird 1 groschen von jederm gegeben dem Küster ½ groschen.

Von Kindbetterin wird von der Frauen, wenn sie zur Kirche gehet, mit dem Opfer 1 groschen gegeben

Communicanten. Wenn Kranke in Haüsern communiciren, gebührt dem Kirchherrn 1 groschen zu geben.

Testamenta steht bei jedern Verordnunge und Gefallen, was er seinem Seelsorger vermachen will.

Begräbniß. Wird von ein jedern Leiche, Alt oder Jung, dem Kirchherrn 1 groschen gegeben, dem Küster ½ groschen.

Hirüber geben sie zu Streloenhagen, Fanger, Rodenfier, Trechel und Quarkenburg (Friedrichsberg) die Johannis-Garben, als von einer jedern Hufe 1 Garbe Roggen, jährlich dem Kirchherrn, dabei es auch zu lassen.

Da entgegen alle anderen Anordnungen und Accidentalia und Zehrungen abgeschafft sein sollen.

[Zum Verständniß des Werths der vorstehend angeordneten Accidentalien sei angemerkt, daß, zufolge der Münzordnung Herzog's Bogislaw X. vom Jahre 1489 und der Reduction der Pommerschen Münzen auf die heute geltenden, 1 Vierchen, Vierken, Quadrin (eine Kupfermünze) = 4,45 Silberpfennigen nach dem damaligen Preise des Silbers, = 3,07 Sgrpf. nach dem heütigen Preise. 1 Groschen = 2 Sgr. 2,7 Pf. nach damaligem, = 1 Sgr. 6,44 Pf nach heütigem Preise des Silbers. (1,5 Sßl. d. i. Sundische Schillinge = 1 groschen, 16 Sßl. = 10,66 gr. = 1 Mark Sundisch = 23 Sgr. 8,88 Pf. nach damaligem, = 16 Sgr. 4,72 Pf. nach heütigem Preise des Silbers. — Klempin, diplomatische Beiträge, S. 606.]

Kirchenhistorische Reminiscenz

König Friedrich II. erließ, kraft des ihm zustehenden Juris circa sacra, als Summus Episcopus der evangelischen Kirche in seinen Landen, unterm 28. Juli 1744 den Cabinets-Befehl, daß die öffentliche Kirchenbuße gänzlich abgeschafft sein und kein Prediger sich unterstehen solle, die Beichtkinder eigenmächtig vom Abendmahl abzuweisen und davon auszuschließen. Keiner von Friedrichs erhabenen Nachfolgern auf dem Throne hat diesen Befehl, soviel bekannt, zurückgenommen, bezw. abgeändert, daher sein Inhalt in voller Kraft steht; nichts desto weniger erkühnen sich einzelne protestantische Geistliche unserer Tage, von Kirchenbuße und nach katho-

lischer Weise, von Excommunication zu — schwätzen und sogar sie zur Ausführung zu bringen! Die geistlichen Verkrümmungen der lutherschen Orthodoxen bedürfen kräftiger orthopädischer Heilmittel, mit deren Anwendung nicht gezaudert werden darf!

Übersicht des Vermögens-Zustandes der Prediger-Wittwenkasse der Synode Naugard.

Zur Synode Naugard gehören auch vier Mutter- und sieben Tochterkirchen, die im Kaminer Kreise belegen sind, die Mutterkirchen Basentin, Baumgarten, Gülzow, Kantrek (L. B. II Th., Bd. 6, S. 121). Sie waren Bestandtheile der frühern Synode Gülzow. Als diese eingezogen und mit Naugard vereinigt worden war, nahm die Synode die Benennung Naugard-Gülzower Synode an (A. a. O. S. 206), doch ist der einfache Name Naugard allmälig maßgebend geworden, weil die Superintendentur an die Pfarr kirche zu St. Marien in Naugard von Altersher geknüpft ist. Bei Vacanzen jedoch, welche in der Pfarrstelle zu Naugard eintreten, ist es von jeher Sitte, daß der Prediger zu Gülzow die Superintendentur-Geschäfte versieht, der alsdann den Amtstitel eines Vice-Superintendenten führt.

In der Synode sind 13 Synodalen, davon die oben, S. 2085, genannten 9 Prediger im Naugarder Kreistheile, im Kaminer Kreistheile 4, nämlich: Kypke zu Basentin, Ebert zu Baumgarten, Busch zu Gülzow und Riem zu Kantrek. Außerdem nimmt der emeritirte Prediger Millies von Basentin noch ferner an der Naugarder Wittwenkasse Theil. Die Verwaltung führt der Superintendent, z. Z. Klopsch. Die Documente werden in dem Synodalkassen-Kasten, zu welchem der Rendant, sowie die beiden anderen Geistlichen in Naugard, jeder einen Schlüssel haben, aufbewahrt. Curatoren der Kasse sind die beiden ältesten Synodalen, z. Z. Busch, Senior, in Gülzow, und Reinmann, Consenior, in Karzig.

Es ist gewesen:

Im Jahre.	Kapital-Betrag. Thlr.	Einnahme. Thlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe. Thlr.	Sgr.	Pf.	Bestand. Thlr.	Sgr.	Pf.	Prediger-Wittw.	Töchter
1867.	5950	358.	18.	4	248.	27.	6	109.	20	10	1.	1.
1868.	6350	531.	28.	5	474.	5.	6	57.	22	11	2.	1.
1869.	6550	372.	26.	10	300.	24.	9	72.	2.	1	2.	2.
1870.	6850	501.	1.	—	379.	25.	—	121.	5.	—	2.	1.

Das Vermögen ist angelegt in Pommerschen Pfandbriefen à $3^1/_2$ Prct., in Schuldscheinen der Staatsanleihe von 1855 à $4^1/_2$ Prct., in Pommerschen Rentenbriefen à 4 Prct., in einer Obligation der Norddeutschen Bundesanleihe von 1870 à 5 Prct., und in 2 hypothekarisch eingetragenen Obligationen über 2700 Thlr. à 5 Prct. Zinsen. Die Werthpapiere nach Nennwerth.

Die Einnahme wird in 7 Titeln verrechnet. Tit. I. Bestand aus der vorjährigen Rechnung. Tit II. An jährlichen Beiträgen der Synodalen à 1 Thlr. 5 Sgr. Tit. III. Durch Collecten an den drei hohen Kirchfesten, welche im Durchschnitt der 4 Jahre jährlich Thlr. 23 25. 3 Pf. betragen haben. Tit. IV. Antrittsgelder der Synodalen à 2 Thlr. Tit. V. Zinsen von den ausstehenden Kapitalien. Tit. VI Eingezogene Kapitalien. Tit VII. Außerordentliche Einnahmen. Dahin gehörten im Jahre 1868 die von den Synodalen laut § 7 der Statuten eingezahlten

Bezüge derselben aus der Vacanzverwaltung der Pfarre zu Kantreck im Jahre 1866 zum Betrage von Thlr. 113. 15 4 Pf.

Die Ausgabe zerfällt in 4 Titel. Tit. I. An Vitalitien. Jede Wittwe bezieht seit 1869 jährlich 40 Thlr. Tit. II. Ausgeliehene Kapitalien. Tit. III. Remuneration für den rechnungsführenden Superintendenten 10 Thlr. Tit. IV. An außerordentlichen Ausgaben. Unter diesem Titel werden die Unterstützungen nothleidender Töchter verstorbener Synodalen in Rechnung gestellt. Sie werden nach besonderm Synodalbeschluß je nach Bedürftigkeit mit 10 Thlr. auch 20 Thlr, entweder als einmalige oder als fortlaufende Unterstützung bewilligt.

Die Land-Schulen der Synode Naugard im Naugarder Kreis-Antheile.

Zustand im Jahre 1865.

1. Parochie Döringshagen.

1. **Döringshagen**, mit Wilkenfeld, Kattstart, Grävenbrück. Seelenzahl 393 Collator: Der König durch die Regierung. Der Lehrer ist zugleich Küster, und treibt etwas Seidenbau. Zögling des Kaminer Seminars, besuchte er dasselbe 15 Jahre vor der Regulativen-Zeit. Sein Gesammt-Einkommen, incl Wohnung, doch excl. des Feuerungsbedarfs für die Schulstube, ist zu Thlr. 132 6. 8 Pf. veranschlagt. Frequenz der Schule: 25 Knaben, 41 Mädchen, 66 Kinder. Für die Schulen Kgl. Patronats fehlen die Nachrichten über etwa vorhandene Schulkassen.

2 **Düsterbeck** mit Neu-Düsterbeck. Seelenzahl 254. Collator: Der Besitzer des Ritterguts Düsterbeck, Rittmeister v. Eisenhardt-Rothe. Der Lehrer ist zugleich Küster, Nebenbeschäftigung mit Seidenbau versuchsweise. Zögling des Stettiner Seminars gleichfalls aus der Zeit vor Herrschaft der Regulative. Gesammt-Einkommen Thlr. 123. 19 4 Pf. Frequenz: 36 Knaben, 30 Mädchen, 66 Kinder. Die Schulkasse besitzt ein Guthabenbuch der Naugarder Sparkasse über 6 Thlr. und ihr Bestand im Jahre 1870 betrug $7^1/_2$ Sgr.

3. **Glietzig** mit Radefeld. 149 Seelen. Collator: Rittergutsbesitzer Schmeling daselbst. Der Lehrer hat kein Nebenamt, auch keine Nebenbeschäftigung Zögling des Piritzer Seminars aus der Regulativen-Zeit. Einkommen Thlr 90. 22. 6 Pf. Frequenz: 17 Knaben, 12 Mädchen, 29 Kinder.

4 **Grävenhagen**. 406 Seelen. Collator: Der König. Lehrer versieht die Küstergeschäfte bei dem hiesigen Bethause; keine Nebenbeschäftigung Zögling des Kaminer Seminars aus der Regulativen-Zeit Einkommen Thlr. 125. 11 Sgr. Frequenz: 40 Knaben, 40 Mädchen, 80 Kinder.

5. **Zikerke** mit Rehhagen und Vierhof. 534 Seelen. Collator: Der König. Lehrer zugleich Küster, ohne Nebenbeschäftigung Zögling des Stettiner Seminars, aus der alten Schule, die unter Graßmann's Leitung in hoher Blüthe stand. Einkommen: Thlr 194 21. 7 Pf. Frequenz: 49 Knaben, 51 Mädchen, 100 Kinder. Da die Schulverhältnisse der zum Schul- und Gemeindeverbande Zikerke gehörigen Colonie Rehhagen noch nicht geordnet sind, so sind die Schulkinder dieser Colonie, 12 Knaben und 13 Mädchen, zusammen 25 Kinder, in die Zahl der Zikerke'schen Schule mit aufgenommen.

Parochie Döringshagen enthält 1839 Seelen. Frequenz der Schulen: 167 Knaben, 174 Mädchen = 341 Kinder. In allen 5 Schulen erhalten die Knaben Unterricht im Turnen, Unterricht in weiblichen Handarbeiten für die Mädchen fehlt; eben so Fortbildung der Jugend nach Entlassung aus der Schule.

2. Parochie Hindenburg.

6. Hindenburg. 652 Seelen. Collator: Der König. Einkommen 200 Thlr. Frequenz: 60 Knaben, 61 Mädchen, 121 Kinder.

7. Kiker mit Kikermühle, Kalkberg und Rehhagen. 322 Seelen. Collator: Der Rittergutsbesitzer Barkow daselbst. Einkommen 112 Thlr. Frequenz: 27 Knaben, 35 Mädchen, 62 Kinder. Die Schulkasse verausgabte 27½ Sgr. im Jahre 1870.

8. Schwarzow. Seelenzahl 338. Collator: Der König. Einkommen 100 Thlr. Frequenz: 32 Knaben, 26 Mädchen, 58 Kinder.

Die Parochie Hindenburg begreift 1312 Seelen. Frequenz der 3 Schulen: 119 Knaben, 122 Mädchen = 241 Kinder. Alle 3 Lehrer sind zugleich Küster, haben aber keine weitere Nebenbeschäftigung. Der Lehrer in Hindenburg ist auf dem Seminar zu Kamin, lange vor der Regulativen-Zeit, gewesen, die beiden andern sind durch Privatunterricht zu einer Zeit vorbereitet, welche schon mehr oder minder unter dem Einfluß der Regulative gestanden hat. In allen 3 Schulen turnen die Knaben, für die Mädchen fehlt es an Unterricht in den weiblichen Handarbeiten. Für Fortbildung ist nicht gesorgt.

3. Parochie Karzig.

9. Karzig mit Neüendorf und Warnekow. 476 Seelen. Collator: Der König. Lehrer-Einkommen 160 Thlr. Frequenz: 40 Knaben, 42 Mädchen, 82 Kinder.

10. Damerow mit Altmühl, Werchentin. 486 Seelen. Collator: Der König. Lehrer-Einkommen 138 Thlr., wovon aber 36 Thlr. abgehen für einen Schulgehülfen, der ihm seines hohen Alters wegen beigegeben ist. Dieser Gehülfe hat 100 Thlr. Einkommen. Frequenz: 48 Knaben, 41 Mädchen, 89 Kinder.

11. Wolchow mit Neühof. 238 Seelen. Collator: Der König. Einkommen 115 Thlr. Frequenz: 19 Knaben, 17 Mädchen, 36 Kinder.

Die Parochie Karzig enthält 1200 Seelen. Frequenz der Schulen: 107 Knaben, 100 Mädchen = 207 Kinder. Die 3 Lehrer sind zugleich Küster, nur der Karziger beschäftigt sich nebenbei mit Bienenzucht. Alle 3 sind bejahrte Leüte, von denen der Damerowsche vor 30 Jahren auf dem Kösliner Seminar, der Wolchowsche in der Graßmannschen Schule zu Stettin gewesen ist. Der Karziger Lehrer und der Schulgehülfe zu Damerow haben ihre Bildung durch Privatunterricht erlangt. Nur dieser kann der männlichen Jugend zu Damerow Unterricht im Turnen geben. An weiblichen Handarbeiten fehlt es, ebenso an Fortbildung.

4. Parochie Langkavel des Diaconats Naugard.

12. Langkavel mit Florentinenhof und Ludwigsthal. 608 Seelen. Collator: Der König. Der Lehrer zugleich Küster ohne Nebenbeschäftigung. Einkommen 180 Thlr. Frequenz: 54 Knaben, 48 Mädchen, 102 Kinder.

13. Minten, ohne die Schwingmühle, von der die Kinder die Stadtschule in Naugard besuchen. Seelenzahl 188. Collator: Der König. Einkommen des

Lehrers, der auch Küster, aber ohne Nebenbeschäftigung ist, 114 Thlr. Frequenz: 13 Knaben, 14 Mädchen, 27 Kinder.

Die Parochie Langkavel hat 796 Seelen und ihre zwei Schulen werden von 67 Knaben und 62 Mädchen = 129 Kindern besucht. Der Lehrer in Langkavel ist im Ottostift zu Piritz, lange vor den Regulativen, gewesen. Der Mintensche Lehrer hat Privatunterricht, nach Einführung der Regulative, genossen. Mit dem Turnunterricht ist ein Anfang gemacht. Kein Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

5. Parochie der St. Marienkirche in Naugard.

14. Eberstein. 260 Seelen. Collator: Der König. Der Lehrer, welcher das Piritzer Seminar unter der Herrschaft der Regulative besucht hat, ist zugleich Küster für die kirchlichen Geschäfte im Orte, ohne Nebenbeschäftigung; sein Einkommen 124 Thlr. Frequenz: 32 Knaben, 22 Mädchen = 54 Kinder. Die Knaben turnen. Für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist nicht gesorgt, auch nicht für die Fortbildung. Nicht der Pfarrer, sondern der Diaconus zu St. Marien führt die Schulaufsicht.

6. Strafanstalts-Parochie zu Naugard.

Strafanstalts-Schule. Collator: Der König. Der Lehrer, welcher zugleich Küster und Organist ist, hat ein festes Einkommen von 350 Thlr. In der Züllchower Brüderanstalt nach den, im Rauhen Hause bei Hamburg maßgebenden, Prinzipien gebildet, hat er es mit erwachsenen Personen männlichen Geschlechts zu thun, und die schwierige Aufgabe, durch seinen, auf jene Grundsätze basirten, Unterricht auf die Besserung der Strafgefangenen mit hinzuwirken. Die Schule ist gewissermaßen als eine Erweckungs- und Fortbildungs-Anstalt zu betrachten, die schon vielen Segen gestiftet hat, in anderen Fällen aber bei den meistentheils total verwilderten Naturen und deren Renitenz ihren Zweck nicht erreichen kann. Die Kinder der Strafanstalts-Beamten aller Grade sind an die Stadtschule gewiesen.

7. Parochie Retztow.

15. Retztow. 259 Seelen. Collator: Der König. Der Lehrer ist Küster und treibt Obstbaumzucht als Nebenbeschäftigung. Einkommen 121 Thlr. Durch Privatunterricht vor Einführung der Regulative gebildet. Frequenz: 27 Knaben, 23 Mädchen, 50 Kinder.

16. Glewitz. 288 Seelen. Collator: Der König. Lehrer, auch Küster, ohne Nebenbeschäftigung, gebildet durch Privatunterricht 20 Jahre vor den Regulativen. Einkommen 106 Thlr. Frequenz: 31 Knaben, 27 Mädchen, 58 Kinder.

17. Kriwitz mit Donaukrug. 386 Seelen. Collator: Der König. Lehrer ist Küster und Organist, treibt Bienenzucht, gebildet auf dem Kaminer Seminar vor der Regulativen-Zeit. Frequenz: 26 Knaben, 34 Mädchen, 60 Kinder.

Die Parochie enthält 933 Seelen. Schülerzahl: 84 Knaben, 84 Mädchen = 168 Kinder. In Retztow und Glewitz wird mit den Knaben geturnt; in Kriwitz nicht. Für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten ist nicht gesorgt, auch nicht für Fortbildung.

8. Parochie Groß-Sabow.

18. Groß-Sabow mit Klein-Sabow, Kotzen. 562 Seelen. Collator: Der König. Lehrer ist Küster und Organist, treibt Bienenzucht, war auf dem Kaminer Seminar vor den Regulativen. Einkommen 181 Thlr. Frequenz: 60 Knaben, 53 Mädchen, 113 Kinder.

19. Groß-Leistikow. 182 Seelen. Collator: Der König. Lehrer, auch Küster, ohne Nebenbeschäftigung, war als Gast auf dem Kaminer Seminar 1848. Einkommen 118 Thlr. Frequenz: 17 Knaben, 22 Mädchen, 39 Kinder.

20. Maskow. 192 Seelen. Collator: Der Besitzer des Ritterguts Maskow. Der Lehrer ist Küster und beschäftigt sich mit Bienenzucht. Durch Privatunterricht vor einem halben Jahrhundert vorbereitet, ist er, 70 Jahre alt, wol der Senior aller Schulmeister in der Naugarder Synode. Sein Einkommen 101 Thlr. Frequenz: 16 Knaben, 11 Mädchen, 27 Kinder.

21. Ottendorf mit Kl.-Leistikow. 304 Seelen. Collator: Der Besitzer des Ritterguts Kl.-Leistikow, v. Putkamer. Lehrer, auch Küster, ohne Nebenbeschäftigung, besuchte das Kaminer Seminar im Anfange der Herrschaft der Regulative. Einkommen Thlr. 139. 2. 3 Pf. Frequenz: 31 Knaben, 31 Mädchen, 62 Kinder.

Die Parochie Groß-Sabow, mit 1240 Seelen, hat in ihren 4 Schulen 124 Knaben, 117 Mädchen = 241 Kinder. Die Knaben erhalten Unterricht im Turnen, mit Ausnahme der Schule zu Maskow, wo dieser Unterricht wegen hohen Alters des Lehrers nicht ertheilt werden kann. Kein Unterricht der Mädchen in weiblichen Handarbeiten, kein Fortbildungsunterricht.

9. Parochie Strelowhagen.

22. Strelowhagen. 472 Seelen. Der Lehrer August Ferdinand Theodor Dümmel ist auf dem Seminar zu Piritz 1838—41 vorbereitet; er ist auch Küster und hält als Nebenbeschäftigung eine Präparanden-Anstalt, laut Bekanntmachung der Kgl. Reg. vom 13. März 1867. Ohne diese Nebenbeschäftigung beträgt sein Einkommen 150 Thlr. Frequenz der Schule: 43 Knaben, 47 Mädchen, 90 Kinder.

23. Neu-Fanger mit Alt-Fanger. 520 Seelen. Lehrer auch Küster bei der Kirche in Alt-Fanger, ohne Nebenbeschäftigung, sein Einkommen 150 Thlr. Frequenz: 48 Knaben, 49 Mädchen, 97 Kinder.

24. Friedrichsberg mit Hirschwald, Schafbrück, Schönhaus, Sophienthal. 297 Seelen. Der Lehrer, ohne Nebenamt und Nebenbeschäftigung, hat 106 Thlr. Einkommen. Frequenz: 14 Knaben, 17 Mädchen, 31 Kinder.

25. Rodesier mit Fischersfeld, Neuwald. 520 Seelen. Der Lehrer ist Küster und betreibt etwas Obstbaumzucht. Sein Einkommen 130 Thlr. Frequenz: 17 Knaben, 34 Mädchen, 51 Kinder.

26. Trechel. 480 Seelen. Lehrer ist Küster ohne Nebenbeschäftigung. Einkommen 140 Thlr. Frequenz: 39 Knaben, 49 Mädchen, 88 Kinder.

Die Parochie Strelowhagen hat eine Bevölkerung von 2069 Seelen. In den 5 Schulen befanden sich 161 Knaben und 196 Mädchen = 357 Kinder. Patron sämmtlicher Schulen in diesem Pfarrsprengel ist der König, daher das Besetzungsrecht der Schulstellen bei der Königlichen Regierung. Der Lehrer zu Fanger ist auf dem Seminar zu Kamin 1842 — 44, der zu Rodensier auf dem Seminar zu Stettin, 1847—49; als dasselbe noch unter Graßmann's Leitung stand, gewesen;

die Lehrer zu Friedrichsberg und Trechel sind privatim vorbereitet in einer Zeit, als Graßmann, Mitglied der Kgl. Reg., vor Einführung der Regulative, dem Volksschulwesen im Regierungbezirke Stettin vorstand. Unterricht im Turnen wurde den Knaben in keiner der 5 Schulen während des Sommers 1865 ertheilt, und der Unterricht in weiblichen Handarbeiten für die Mädchen war auch hier unbekannt. An Fortbildungsanstalten fehlte es gleichfalls.

Wegen der Dotation der Schulstellen mit Grundstücken sind die Nachrichten zu vergleichen, welche in dem vorhergehenden Artikel über das Kirchenwesen eingeschaltet sind. Der Ertrag aus diesen Grundstücken, der Miethswerth der Amtswohnung im Schulhause, der Werth des Brennmaterials, wie es von den Schulgemeinden geliefert wird, excl. des Feüerungsbedarfs für die Schulstube, das Schulgeld, die Accidenzien und festen Hebungen für die Küstergeschäfte, und einige andere Beneficien, zu denen kleine Baarzuschüsse aus Staatsmitteln für Schulstellen Königl. sowol als Privat-Patronats zu rechnen sind, setzen das Gesammt-Einkommen zusammen, wie es in den Schultabellen nach mäßigen Preissätzen der Naturalien veranschlagt ist.

Die Kirchen der Synode Naugard im Kaminer Kreise.
(Vergl. L. B. II Th. Bd. VI. S. 121.)

Zustand ihres Vermögens im Jahre 1870.

Ergänzung der in der Orterbeschreibung des Kaminer Kreises mitgetheilten, mit dem Jahre 1867 abschließenden, Nachrichten. Die Kirchen sind in der Synodal-Reihenfolge numerirt; S. 2085.

26. **Basentin**, Mater (S. 355—356). Patron: Erb-Landmarschall von Flemming auf Basentin. Das Kapitalvermögen ist auf 3700 Thlr. erhöht. Einnahme Thlr. 278. 5. 10 Pf. Ausgabe Thlr. 244. 9. 8 Pf. Bestand am Schluß des Jahres Thlr. 33. 26. 2 Pf. Der Kirchenacker war auf 6 Jahre bis Michaelis 1874 neü verpachtet für Thlr. 78. 1 Sgr., die Wiesenpacht, ebenfalls auf 6 Jahre bis Marien 1875, brachte jährlich Thlr. 29. 2 Sgr., mithin weniger, als in der Vorperiode. Im Kirchenholz war wiederum Windbruch gewesen, von dem Thlr. 17. 15 Sgr. gelöst wurden. Die Pachtcontracte sind von Oberaufsichtswegen durch Reg.-Verf. vom 7. Mai 1870 genehmigt. Die Ausgaben bestreitet 1) Basentin allein, und 2) in Concurrenz mit der Filia Harmsdorf zur Hälfte. Zu 1) betrugen die Ausgaben an Besoldungen Thlr. 5. 5 Sgr., nämlich 20 Sgr. für Schreibmaterialien des Superintendenten, 15 Sgr. desgl. des Pfarrers, 2 Thlr. demselben für die Rechnungsführung, 2 Thlr. den Kirchenvorstehern. Angekauft wurde ein Staatsanleiheschein für Thlr. 92. 15 Sgr., Reparaturen in der Kirche und im Schulhause Thlr. 6. 25. 6 Pf. Anderweitige Ausgaben für die Kirche Thlr. 27. 18. 8 Pf., darunter 3 Thlr. fürs Stellen der Thurmuhr, 9 Thlr. fürs Orgelspiel, 4 Thlr. zur Lehrerwittwenkasse, 4 Thlr. für das Windladenziehen, rc. rc. Zu 2) Reparaturen an den Pfarrgebaüden Thlr. 67. 19 Sgr. und weitere gemeinschaftliche Ausgaben Thlr. 44. 17. 6 Pf., darunter Feüerkassengeld wegen Versicherung der Pfarrgebaüde Thlr. 4. 10. 6 Pf. (das Kirchengebaüde in Basentin scheint nicht gegen Feüersgefahr versichert zu sein, da die hiesige Kasse allein die Prämie zu zahlen hat, und diese in der Rechnung nicht aufgeführt ist); fürs Currendetragen 3 Thlr.; für einen neüen Talar des Predigers hier und in Harmsdorf je 6 Thlr., der mithin 12 Thlr. gekostet hat, laut Genehmigungs-Verf. der

Kgl. Reg. vom Jahre 1870; persönliche Zulage des Predigers 25 Thlr., seit dem Jahre 1852, mithin aus beiden Kirchenkassen zusammen 50 Thlr., von Oberaufsichtswegen genehmigt durch die Verf. der Kgl. Reg. No. 1132 Nov. 1852. Legate zum Besten der Kirche sind nicht vorhanden. Kirchen= und Pfarrgebaüde sind in gutem Zustande, und für die Instandsetzung des Küsterschulhauses ist von Patronatswegen vielfach gesorgt worden. — Die Schulkasse schloß 1870 mit Thlr. 3. 2. 6 Pf. in Einnahme und Ausgabe ab.

27. **Harmsdorf**, Filia von Basentin (S. 386). Patron: Erb=Landmarschall v. Flemming auf Basentin. Das Kapitalvermögen dieser reichen Kirche, welches im Jahre 1867 Thlr. 5600 betrug (a. a. O.) ist in den drei folgenden Jahren um 1000 Thlr. gewachsen und betrug am Schluß von 1870 in Pommerschen Pfand= und Rentenbriefen, in Staatsschuld= und Staatsanleihescheinen, so wie in Prioritäts=Obligationen der Naugard=Posener Eisenbahn (2100 Thlr.) zusammen 6600 Thlr., woraus 260 Thlr. an Zinsen flossen. Überhaupt Einnahme Thlr 475. 17. 11 Pf, Ausgabe Thlr. 466. 14 7 Pf., Bestand Thlr. 9. 3. 4 Pf. Die Wiesen waren auf 6 Jahre von Marien 1869 bis dahin 1875 neü verpachtet Die große Wiese in 13 Parcelen für einen jährlichen Pachtzins von Thlr. 169. 20 Sgr., die kleine Wiese für Thlr. 11. 17 Sgr., Wiesenpacht überhaupt Thlr. 181. 7 Sgr. Aus dem Kirchenholze war seit dem Jahre 1867 kein Holz verkauft worden; im Jahre 1868 wurden aber Thlr. 219. 10 Sgr Restkaufgeld von dem in den Vorjahren verkauften Holze eingezogen. Unter den Ausgaben, welche Filia Harmsdorf allein zu tragen hat, sind aufgeführt: Thlr 31. 6 Pf. für Reparaturen in der Schule, ob auch in der Kirche? die sich sonst in baulichem Stande befindet; für Besoldungen Thlr. 5. 5 Pf. wie in Basentin; demnächst 9 Thlr. fürs Orgelspiel, 4 Thlr. fürs Windladenziehen, 4 Thlr. zur Lehrerwittwenkasse, Thlr 4. 6. 8 Pf. zur Kreissynode; Thlr. 2. 15 Sgr. Kaufgeld von Leüchtern für die Kirche u. s w. Legate sind dieser Kirche bisher nicht zu Theil geworden. Die Küsterwohnung ist in befriedigendem Zustande. Die Schulkasse hat bisher keine Einnahme gehabt.

28. **Baumgarten**, Mater (S. 357), mit den eingepfarrten Ortschaften Zarnglaw, Holzhagen und Rönz. Patron: Tiedtke, Besitzer des Ritterguts Baumgarten. Den Pommerschen Pfandbrief über 400 Thlr., welchen die Kirche 1867 besaß, hat sie im folgenden Jahre an die Moratzer Kirche veraüßert, so daß sie im Jahre 1870 kein Kapitalvermögen mehr besaß. Einnahme Thlr. 99. 2. 9 Pf Ausgabe Thlr. 99. 1. 5 Pf., Bestand 21 Sgr. 4 Pf. Die Grundstücke, nach der nunmehrigen Angabe 4. 154 Acker, 2 157 Wiesen, 8. 28 Weide, zusammen 15 Mg. 159 Ruth. groß, sind, nach dem Contracte vom 14., bestätigt, den 24. November 1868 auf 12 Jahre an einen Büdner und einen Kossaten zu Baumgarten für einen jährlichen Pachtzins von Thlr. 28 10 Sgr. verpachtet. Im Jahre 1868 bedurfte das Kirchengebaüde einer Reparatur, was einen Kostenaufwand von Thlr. 123 17. 3 Pf. verursachte, und im folgenden Jahre wurde der Kirchthurm in Stand gesetzt. Was dafür verausgabt worden, besagt die Rechnung pro 1869 nicht, dagegen sind in der pro 1870 Restausgaben für den Thurmbau 1869 mit Thlr. 11. 15 Sgr. ausgeworfen, in diesem Jahre auch Thlr. 63. 4. 5 Pf. für Pfarrhausreparaturen. Nachdem diese Ausbesserungsarbeiten ausgeführt, sind die Kirchen= und sämmtliche Pfarrgebaüde in gutem Stande, eben so das Küsterschulhaus. An Feuerkassengeld wurden Thlr. 9. 18. 6 Pf. verausgabt. Die Ver=

sicherungssummen der Gebaüde sind nicht angegeben, auch nicht in der Parochie Basentin und für die beiden folgenden Kirchen. Die stehenden Ausgaben sind wie gewöhnlich: für den Superintendenten 20 Sgr., den Pfarrer $1\frac{1}{3}$ Thlr., die Kirchenvorsteher 2 Thlr. und den Küster Thlr. 1. 17 Sgr. Legate besitzt diese Kirche nicht. Die Schulkasse schloß mit Thlr. 2. 13. 4 Pf. Bestand ab.

29. Böck, Filia von Baumgarten. (S. 361). Seit 1870 selbst fungirender Patron: der Besitzer des Ritterguts Böck, Generalmajor a. D. v. Flemming, bisheriger Patronatsstellvertreter: v. Flemming auf Rönz. Eingepfarrt ist Langendorf. Die Böcksche Kirche hat es auch in den letzten Jahren noch zu keinem Vermögen gebracht, weder in Grundstücken, noch in Kapitalien. Ihre Einnahmen beschränken sich auf Michaelis- und Ärnteopfer, den Klingbeütelertrag (Thlr. 3. 27. 8 Pf.), das Grab- und Bankengeld, und betrugen incl. Thlr. 16. 29. 8 Pf. Bestand aus der Rechnung pro 1869, nur Thlr. 26. 22. 3 Pf., die Ausgaben dagegen Thlr. 27. 7. 8 Pf., so daß der Rendant der Kasse mit 15 Sgr. 5 Pf. im Vorschuß blieb. Unter den Ausgaben standen Thlr. 18. 21. 4 Pf. als Beitrag zu den Pfarrhausbauten, laut Reg.-Verf. vom 11. März 1871; und Thlr. 1. 1. 4 Pf. als Beitrag zur Feüerversicherung der Pfarrgebaüde in Baumgarten. Der Küsterei daselbst muß die Böcksche Kirche Thlr. 1. 4. 3 Pf. zahlen, laut Verf. der Königl. Regierung vom 8. August 1870. Des Superintendenten Schreibtisch wird von dieser Kirche mit 15 Sgr., der Pfarrer für die Rendanturgeschäfte mit 25 Sgr., der Küster mit 27 Sgr., die Vorsteher mit 1 Thlr. bedacht. — Was die hier bestehenden Flemmingschen Legate betrifft, so ist von dem ersten, dem Pfarrlegate (S. 362) die Stiftungs-Urkunde nicht vorhanden; es erhellet aber aus einer, in vidimirter Abschrift vorliegenden, und auf das ehemals Flemmingsche Gut Holzhagen am 13. Juli 1744 in dem Hypothekenbuche eingetragenen Schuldverschreibung vom 25 Juli 1684, welche von Adrian Heinrich Flemming, Erbherrn auf Böck und Holzhagen, ausgestellt ist, daß dessen Großvater, der Erb-Landmarschall Caspar Fl., Erbherr auf Böck, Schwirsen und Pazig, der Böckschen Kirche 100 fl. = $66\frac{2}{3}$ Thlr. mit der Verordnung vermacht hat, daß der in Baumgarten wohnhafte Prediger der Böckschen Kirche von den Zinsen alle Jahr ein theologisches Buch anschaffen soll. Es ist daher nicht stiftungsmäßig, wenn heüt' zu Tage gesagt wird, das Legat sei in Subsidium Salarii plebani gestiftet, es ist zur **Bildung einer theologischen Bibliothek in der Parochie Baumgarten bestimmt.** Seitdem Holzhagen aus Flemmingschem Besitz gekommen, ist das Kapital in Werthpapieren angelegt, nach Ausweis der Rechnung pro 1870, in einem 5prct. Staatsanleiheschein über 50 Thlr. und einem Kaminschen Sparkassenbuch über 17 Thlr. — Das zweite Legat ist ein Vermächtniß der Gemalin des Julius Friedrich Wilhelm v. Flemming auf Böck, Eleonore Philippine Wilhelmine, geb. v. Zastrow, welche in dem Codicill vom 15 December 1798 verordnet hat, daß auf dem Gute Böck 200 Thlr unablöslich stehen bleiben, und die 5procentigen Zinsen davon zur Bezahlung des Schulgeldes für arme Kinder daselbst verwendet werden sollen. Das Kapital dieses Vermächtnisses ist daher auch in der vorgeschriebenen Art bereits am 14. Novbr. 1800 (vergl. Verfügung der Kgl. Reg. vom 10 August 1870), auf dem Rittergute Böck hypothekarisch sicher gestellt. Die Verwaltung dieses Legats — nur dieses verwaltet der Kirchenvorstand — ergab: Bestand aus der Rechnung von 1869 Thlr. 7. 29. 7 Pf., Zinsen pro 1870 Thlr. 10, ganze Einnahme Thlr. 17. 29. 7 Pf., davon wurden dem Lehrer Thlr. 8. 7. 6 Pf. als stiftungsmäßiges Schul-

geld gezahlt, so daß ein Bestand von Thlr. 9 22. 1 Pf. verblieb. Die Schulkasse hatte nichts eingenommen und nichts ausgegeben. Die Kirche ist im Innern abzuputzen.

30. **Moratz**, Filia von Baumgarten, mit den eingepfarrten Ortschaften Friedrichshuld und Schüttenmühle (S. 411, 412) Patron: Wirkl. geheimer Rath und General-Landschafts-Director v. Köller, Besitzer des Rittergutes Moratz a. Das Kapitalvermögen hat sich seit 1867 um 150 Thlr. vermehrt, und beträgt 1870 in 4 Pfandbriefen und ebenso viel Staatsschuldscheinen 450 Thlr., dagegen hat die Kirchenkasse noch Thlr. 13. 20. 9 Pf. Restschuld auf den vor 1867 unternommenen Orgelbau zu decken. Die Acker- und Wiesenpacht war dieselbe, wie im Jahre 1867, da die 12jährige Pachtzeit erst mit 1870 zu Ende ging. Die Klingbeütel-Collecte brachte die namhafte Summe von Thlr. 10 6 7 Pf. Die ganze Einnahme belief sich auf Thlr. 64. 8 6 Pf., die Ausgabe dagegen auf Thlr. 66. 1 Sgr., so daß der Rendant mit Thlr. 1 22 6 Pf. in Vorschuß geblieben war. Unter den Ausgaben war der größte Posten Thlr 35. 25. 5 Pf. für Pfarrhausreparaturen, und zwar war dies $^1/_6$ der ganzen Kosten, so daß diese auf 215 Thlr. zu veranschlagen sind. Die Kirche trug auch $^1/_6$ zu den Feüerkassengeldern der Pfarrgebaüde mit Thlr. 1. 1 4 Pf bei, während die Versicherungsprämie für das Gebaüde Thlr. 6 7 Sgr. betrug Auf die Orgelschuld wurden Thlr. 10. 6 7 Pf. abgetragen und der Balgentreter erhielt $2^1/_2$ Thlr. Legate gibt es nicht. Kirchengebaüde und Küsterwohnung sind in gutem Stande. Die Schulkasse hatte Thlr. 4. 22. 9 Pf. Bestand.

31. **Kantreck**, Mater (S 395), mit den eingepfarrten Ortschaften Kantreckshagen, Beverdiek, Eigelkow Patron: Georg Ernst Matthias v. Köller, Landrath a D, Sohn des General-Landschafts-Directors. Die Kirche besaß im Jahre 1867 und auch noch 1868 ein Kapital von 975 Thlr. in Werthpapieren, wovon aber 650 Thlr versilbert werden mußten, so daß Ende 1870 nur noch 325 Thlr., incl. des Köllerschen Kirchen- und Pfarrlegats von 125 Thlr., vorhanden waren. Die Einziehung jenes Kapitals von 650 Thlr. wurde nothwendig, um mehrseitige Baukosten bestreiten zu können, welche, bei den in baulichen Würden befindlichen Kirchengebaüden gering, für die Gebaüde des Pfarrhofes in den drei Jahren 1868, 1869, 1870 an baaren Ausgaben Thlr. 237. 29 3 Pf. erforderten, wozu die Mutterkirche $^1/_3$ beizutragen hatte; vorzugsweise aber wurde das Kapital absorbirt durch den im Sommer 1869 ausgeführten Neübau des Küsterschulhauses, für den in den zwei Jahren 1869 und 1870 von der Kirchenkasse in Summa Thlr. 616. 4. 9 Pf. verausgabt worden sind, excl. des Bauholzes, welches das Kirchenholz bei Beverdiek geliefert. Im Rechnungsjahre 1870 betrug die Einnahme der Kirchenkasse Thlr. 329 20. 5 Pf, die Ausgabe Thlr 300 9 2 Pf., daher Überschuß Thlr. 29 11. 3 Pf, wovon der Kirche Swanteshagen 20 Thlr. dargeliehen worden sind. Unter den Einnahmen betrug, außer den Zinsen von den Werthpapieren, das Klingbeütelgeld Thlr. 8. 27. 4 Pf, Ärnte- und Communionopfer Thlr 26. 8 Sgr, Bankengeld Thlr. 5 2 6 Pf., Grab- und Glockengeld Thlr 9 10 Sgr. Extraordinair wurden vereinnahmt: Thlr 11 10 Sgr. an Geschenken, 18 Sgr. für altes Holz vom Küsterhausbau, 22 Sgr 6 Pf für eine Buche vom Kirchenholz und Thlr. 219. 9 Sgr. für verkaufte Staatsschuldscheine zum Nennwerth von 275 Thlr. Außer den schon angeführten Baukosten wurden an Reparaturen des

Kirchengebaüdes im Jahre 1870 verausgabt Thlr. 4. 2 Sgr. Unter den sonstigen theils festen, theils unbestimmten Ausgaben kommen vor: Für den Superintendenten 20 Sgr. zu Schreibmaterialien, dem Prediger für die Rechnungsführung und zu Schreibmaterialien Thlr 1. 10 Sgr demselben Zinsenantheil vom Köllerschen Legat 26 Sgr. 3 Pf ; dem Küster fürs Uhrstellen 20 Sgr., Reinigung der Kirche 20 Sgr., Orgelfett und Balgenschmiere 2 Thlr, Kurrendebotenlohn 10 Sgr, Duplikat des Kirchenbuchs 2 Sgr.; den Kirchenvorstehern 1 Thlr.; dem Balgentreter 4 Thlr; pro Synodo Prediger und Küster 20 Sgr; pro epulis provisorum Thlr. 1. 22. 6 Pf.; Synodal-Beitrag und Provinzial-Synode 22 Sgr 6 Pf; Feüerkassengeld Thlr. 2. 17 Sgr.; Altarwein und Oblaten Thlr. 3. 11. 3 Pf, 2 Altarlichte Thlr. 3. 6 Sgr. Die Schulkasse hatte 11 Sgr Bestand. — Was das so eben erwähnte Kirchen- und Pfarrlegat betrifft, so ist dasselbe von dem Domprobste Bogislaw Henning v Köller mittelst letztwilliger Verordnung vom 5 Juli 1723 mit einem Kapitale von 100 Thlr. gestiftet, von dessen Zinsen die Kirche jährlich 4 Thlr und der Prediger 1 Thlr. erhalten sollte, wogegen dem Kirchenvorstande die Verpflichtung auferlegt wurde, für die Unberührung seiner und der Seinigen Ruhestatt in dem von ihm erbauten Grabgewölbe Sorge zu tragen. Zugleich bestimmte der Stifter in dem Testamente, daß dieses Vermächtniß in dem Landbuche auf das Gut Kantrek der Art eingetragen werden solle, daß es für immer auf demselben haften und nicht abgetragen werden könne. Nach dieser Bestimmung ist die Eintragung unterm 26. August 1747 erfolgt. Ein Jahrhundert später sind diese Vorschriften durch die, auf einem Familienbeschluß beruhende, Urkunde vom 22. Januar 1844 abgeändert, das Gut Kantrek ist von der Hypothek entlastet, und das Stiftungs-Kapital um 25 Thlr. erhöht und dafür ein Staatsschuldschein zum Nennwerth von 125 Thlr. angekauft worden, davon die Zinsen unter Kirche und Pfarre zu gleichen Theilen vertheilt werden sollen (S. 395) Von dieser Art der Vertheilung ist man aber in neüester Zeit abgewichen; denn in den Kirchenrechnungen von 1868, 1869 und 1870 werden die Zinsen des Legats mit Thlr. 4. 11. 3 Pf. in Einnahme, dagegen nur 26 Sgr. 3 Pf. für den Prediger in Ausgabe gestellt, so daß der Kirchenkasse $3\frac{1}{2}$ Thlr. verbleiben, was mit der ursprünglichen Verordnung des Stifters übereinstimmt, der die Antheile an dem Zinsengenuß zwischen Kirche und Pfarre auf 4 und 1 verordnet hatte — Das zweite Legat in Kantrek rührt ebenfalls von dem oben erwähnten Domprobste v. Köller her, der in dem angeführten Testamente den armen und abgelebten Unterthanen, auch Waisen in den von ihm hinterlassenen Gütern aus den sämmtlichen Kantrekschen Mühlen 24 Sch. Roggen vermacht hat, welche jährlich, mit Zuziehung des Predigers, unter die Nothdürftigsten vertheilt, nicht aber aufgesummt, auch nicht, wenn durch Kriegesruin, oder sonst durch andere Zufälle, solche unabgegeben bleiben, nachgefordert werden sollen. Diese 24 Sch Roggen sind am 22 August 1770 zur Hälfte auf die Güter Kantrek, Lütkemannshagen, Dieschenhagen und Hammer, und zur Hälfte auf Swanteshagen, Sigelkow und Beverdiek im Landbuche eingetragen worden. Auch haften von diesem Vermächtnisse auf dem Gute Rakit (S 423, 424) die demselben zugetheilten 3 Sch. Roggen, welche als eine jährliche Hebung den Armen dieses Guts von dem Besitzer desselben gereicht werden (Brüggemann, Beiträge II, 404). Auf welchen Verhandlungen die Abänderung der testamentarischen Bestimmung und, in Folge derselben, die Verminderung des Legats um 10 Sch. beruhet, da jetzt nur 14 Sch zur Vertheilung kommen, ist dem Herausgeber des L. B. nicht bekannt geworden.

32. Dieschenhagen, Filia von Kantrek (S. 367), mit dem eingekirchten Dorfe Lütkemannshagen. Patron: Der Landrath v. Köller auf Kantrek. Das Kapitalvermögen hat sich auf 500 Thlr. erhöht. Die Einnahme der Kirchenkasse betrug im Jahre 1870, incl. Thlr. 12. 13 9 Pf. Bestand aus dem Vorjahre, Thlr. 126 24 9 Pf., die Ausgabe Thlr. 39 24 2 Pf., daher Bestand Thlr. 87. 7 Pf., der muthmaßlich für Baukosten verwendet werden muß, da im Sommer 1870 das Küsterschulhaus im Innern ausgebaut worden ist. Unter der Einnahme befanden sich 40 Thlr, welche die Kirche zu Swanteshagen von der hiesigen Kirche angeliehen hatte, und sie, mit 2 Thlr Zinsen, zurückzahlte. Der bedeütendste Ausgabeposten betraf den Reparaturbau in der Pfarre zu Kantrek, wozu die Kirche Dieschenhagen ⅓ mit Thlr. 28. 5 6 Pf. beizutragen hatte. Die übrigen Ausgaben sind die gewöhnlichen Gegen Feüersgefahr ist die in ziemlich gutem Zustande seiende Kirche mit 300 Thlr. versichert. An Feüerkassengeld zahlte die Kirche Thlr. 1. 5 Sgr. Im Jahre 1870 bedurfte das Gebaüde nur 1 Thlr. für kleine Ausbesserungen. Die Rechnung der Schulkasse schloß mit einem Bestande von 17 Sgr. 3 Pf. Das bei Kantrek erwähnte Köller'sche Schullegat kommt armen Schulkindern im ganzen Pfarrsprengel Kantrek, also auch denen in den Kirchgemeinden Dieschen- und Swanteshagen zu Gut.

33. Swanteshagen, Filia von Kantrek (S. 446), mit dem eingepfarrten Vorwerke Louisenhof. Patron: Der Landrath v. Köller auf Kantrek. Das Kapitalvermögen, welches 430 Thlr. betrug, ging im Jahre 1868 auf 375 Thlr. zurück, ist dann aber seit 1869 wieder auf 425 Thlr erhöht worden. In der Kirchenkassen-Rechnung pro 1870 wird die Größe der Kirchenländereien, auf Grund des Separations-Recesses, bestätigt von der General-Commission den 6 December 1834, folgender Maßen angegeben: 1) Am Wege nach Louisenhof 10. 30 Acker, 6 45 Wiesen, 5. 45 Weide, 0. 75 Unland; 2) Eine Wiese am Bach 4. 45; 3) Eine Wiese an der Zarnglawer Gränze 4. 8, macht zusammen 30 Mg. 68 Ruth. Sämmtliche Grundstücke sind im Herbste 1835 der Gutsherrschaft gegen einen jährlichen Körnercanon von 17 Sch. 7 Mtz. Roggen, in Gelde nach dem Martini-Marktpreise abzuführen, zu Erbpachtrecht überlassen worden. Die Übergabe erfolgte zu Marien 1836 Der Erbpachtcontract vom 2. October — (so steht in den Rechnungen pro 1869 und 1870) — 1836 ist von Oberaufsichtswegen durch die Kgl. Reg. den 5. Juli bestätigt, der Hypothekenschein vom 4. Septbr. 1837 Patron bemerkte bei Revision der Rechnung pro 1870, d. d. Kantrek, 20. März 1871, „daß die alle Jahre wiederkehrende Aufführung der vererbpachteten Grundstücke, die durch Gesetz in das Eigenthum der Gutsherrschaft übergegangen sind, zwecklos und unrichtig erscheine, es genüge die Angabe des Erbpachtroggens." Für diesen wurden im Jahre 1870, den Sch. Roggen zu 2. 1. 10 gerechnet, Thlr. 38. 18. 3 Pf. gelöst, was den Haupt-Einnahmeposten ausmachte. Die Einnahme betrug, incl 20 Thlr. Anlehen von der Kantreker Kirche, Thlr. 89. 9. 6 Pf., die Ausgabe Thlr. 89. 4. 8 Pf., daher Bestand 4 Sgr 10 Pf. Unter den Ausgaben befanden sich 40 Thlr. Kapital und 2 Thlr Zinsen, welche der Kirche zu Dieschenhagen erstattet wurden, und Thlr. 28, 5. 6 Pf. als ⅓ der bei den Pfarrgebaüden vorgekommenen Reparaturen. Die Kirche selbst gebraucht Thlr. 8. 7. 1 Pf. zu kleinen Ausbesserungen, sie ist massiv und dauerhaft gebaut, bedarf aber dringend der Renovirung im Innern. Schulkassenbestand 21 Sgr. 2 Pf.

34. **Gülzow**, Mater (S. 295), und

35. Henkenhagen, Filia (S. 301), sind beide Königl. Patronats. Die Etats-, bezw. Rechnungen der Kassen beider Kirchen liegen nicht vor. Die Zustände derselben dürften sich gegen das Jahr 1867 wenig verändert haben.

36 Zemlin, andere Filia von Gülzow (S. 461). Patron: Graf Clotar von Blankensee-Fircks, Vertreter seiner Ehefrau, geb Gräfin v. Blankensee (S. 462), wohnhaft in Berlin Die Kirchenländereien sind am 12 Juli, genehmigt den 28. August 1868, anderweitig verpachtet worden, der Acker von Michaelis 1868 bis dahin 1880 für einen jährlichen Pachtzins von 45 Thlr., die Wiese auf 3 Jahre vom 1. Juni 1868 bis dahin 1871 für 16 Thlr. Mit Einschluß eines Bestandes von Thlr. 37. 25. 4 Pf. aus der vorangegangenen Jahresrechnung betrug im Jahre 1870 die Einnahme Thlr. 105 23. 2 Pf., und die Ausgabe Thlr 51. 4. 3 Pf., so daß ein Bestand von Thlr. 54. 18 11 Pf. verblieben ist, wofür ein Werthpapier angekauft werden konnte zur Vermehrung des Kapitals, wozu im Jahre 1870 wiederum der Grund gelegt wurde durch Ankauf eines Staatsanleihescheins von 1867 über 25 Thlr. Nennwerth. Der Ankauf desselben bildete den Hauptposten der Ausgabe, demnächst 10 Thlr. Miethsentschädigung für eine der Predigerwittwen, welche aus der Wittwen-Pensionskasse der Synode Naugard 40 Thlr. jährlich bezieht. Die sonstigen Ausgaben sind: Besoldungen: Dem Prediger als Rendanten der Kirchenkasse Thlr. 1. 5 Sgr, dem Kirchenvorsteher Thlr. 1. 8 Pf. Für kirchliche Bedürfnisse, Altarwein, Oblaten sind Thlr. 1. 27. 10 Pf. fixirt. An Bau- und Reparaturkosten ist für das Kirchengebaüde im Jahre 1870 nichts verausgabt worden, da sich dasselbe seit 1868 durchaus in baulichen Würden befindet. Zur Unterhaltung der Pfarrgebaüde hat die Zemliner Kirchenkasse ¼ der Kosten beizutragen; 1870 hat dieses Viertel Thlr. 7. 3 Sgr. betragen. Die im L. B. Th. II., Bd. VI, S. 461 aufgeworfene Frage: „ob die Pfarrgebaüde in Zemlin?“ war überflüssig, da die Pfarrgebaüde bei der Mutterkirche in Gülzow stehen. An Feüerkassenbeiträgen wurden gezahlt: für die Kirche 2½ Thlr, für die Pfarrgebaüde ¼ mit 28 Sgr. 9 Pf, für das Küsterschulhaus, das sich in wohnlichem Zustande befindet, Thlr. 1. 12 Sgr. Dem Superintendenten fließen auch aus dieser Kirchenkasse 10 Sgr. für Schreibmaterialien zu. Zwar sind die Kirchherren an der Spitze einer Synode mit Schreibwerk gar sehr geplagte Leüte, indem sie in vielen Fällen auch nur die — Briefträger zwischen den ihnen untergebenen Predigern und Schulmeistern und den vorgesetzten Kirchenbehörden sind, indessen scheint es kaum glaublich, daß sie die Beneficien, welche ihnen aus den Kirchenkassen für Schreibmaterialien zu Theil werden, auf den Ankauf von Papier, Schreibfedern, Tinte, Mundlack zu verwenden im Stande seien. Der Küster zu Zemlin führt auch ein Duplikat des Kirchenbuchs, und empfängt dafür, wie meist überall, 2½ Sgr. Das Kirchenbuchs-Duplikat haben die Pfarrer an die betreffende Gerichtsbehörde einzureichen; es ist mithin ein Civilstands-Register über Ehestiftungen, Geburten und Sterbefälle. Die Schulkasse hatte, incl. der Zinsen von dem ihr gehörenden Pfandbrief über 25 Thlr. und eines Bestandes aus dem Vorjahre, im Jahre 1870 eine Einnahme von Thlr. 10. 2. 6 Pf., ausgegeben wurden Thlr 2. 8. 6 Pf., daher Bestand ult. December 1870 Thlr. 7. 24. 6 Pf. Ist es nicht rathsam, Bestände der Schulkasse, wenn sie mehr oder minder erheblich sind, einstweilen bei einer Sparkasse zinsbar anzulegen?

Was die im Kaminer Kreise der Synode Naugard belegenen Schulen betrifft, so ist den, in der Örterbeschreibung gegebenen Nachrichten, welche sich auf die Schultabelle vom Jahre 1865 stützen, keine Ergänzung hinzuzufügen, da die Superintendentur Naugard es bis 1872 unterlassen hat, eine Tabelle vom Zustande der Landschulen in neürer Zeit bei der Kgl. Regierung einzureichen.

Die Freienwalder Synode greift aus dem Saziger Kreise in den Naugarder Kreis über, und zwar mit den Mutterkirchen Harmelsdorf, Falkenberg und Parlin und der zu Falkenberg gehörigen Tochterkirche Faulenbenz. Als die Örterbschreibung dieser Dörfer im Winter 1869—70 bearbeitet wurde, lagen die Nachrichten über die Kirche zu Harmelsdorf und einige Schulen nicht vor, daher sie hier als Ergänzung eingeschaltet werden.

Zur Synode Freienwald gehörige Kirche und Schulen.

Die Kirche.

Harmelsdorf (1. Abth. S. 307). Mutterkirche. Patron: Die baüerliche Gemeinde. Das Gebaüde ist in baulichen Würden, der Thurm neü gebaut. Auch die Pfarr- und Küstergebaüde sind gut. Die Kirche hatte 1864 kein Baarvermögen, wol aber 100 Thlr. Schulden. Ihr Grundbesitz besteht in 186 Mg. 42 Ruth. Acker, Wiesen und Weide. Seit 1836 in Erbpacht ausgethan. Der Pachtzins beträgt 90 Sch. 12 Mtz. Roggen, in Gelde abzuführen nach dem Martini-Marktpreise jedes Jahrs der Stadt Naugard. Im Jahre 1864 hatte die Kirchenkasse eine Einnahme von Thlr. 708. 1. 6 Pf., Ausgabe Thlr. 666. 10. 6 Pf., darunter 430 Thlr. für den Thurmbau, Bestand Thlr. 41. 21 Sgr. Ein Predigerwittwenhaus ist hier nicht.

Schulen.

Harmelsdorf. 625 Seelen. Patron: Die Gemeinde. Der Lehrer, welcher zugleich Organist und Küster ist, treibt Obstbaum- und Bienenzucht, sein Einkommen beträgt 180 Thlr. Frequenz: 60 Knaben, 53 Mädchen = 113 Kinder im Jahre 1865. Geturnt wird nicht. Eine Schulkasse ist nicht vorhanden.

Falkenberg. (S. 227). Patron: Der König. Der Lehrer, zugleich Küster, beschäftigt sich mit Obstbaum- und Bienenzucht, sein Einkommen ca. 160 Thlr. Frequenz: 45 Knaben, 44 Mädchen = 89 Kinder. Die Knaben werden im Turnen unterrichtet.

Faulenbenz (S. 312). Filia der Mater Falkenberg. Patron: Rittergutsbesitzer Müller daselbst. Der Lehrer ist Küster und Organist, auch er treibt Obstbaum- und Bienenzucht. Sein Einkommen beträgt ca. 130 Thlr. Frequenz: 27 Knaben, 26 Mädchen = 53 Kinder. Die Knaben turnen. Keine Schulkasse.

Außer den kirchlichen Katechisationen mit der erwachsenen Jugend im Sommerhalbjahre und den vorschriftsmäßigen Versammlungen im Pfarrhause findet in den beiden Kirchspielen der Parochie Falkenberg kein Fortbildungs-Unterricht Statt. Falkenberg zählt 520, Faulenbenz 303 Seelen.

Parlin (S. 369). 441 Seelen. Patron: Die Besitzer der Rittergüter Parlin a und b, Frau Wittwe Schumann, seit 1867 deren Sohn Hermann; und Wil-

helm Ferdinand Schumann, seit 1867 dessen Sohn Theodor. Der Lehrer ist Organist und Küster; auch er treibt Obstbaum- und Bienenzucht; sein Einkommen ist laut Berechnung vom 15. April 1861 Thlr. 171. 10. 5 Pf. Frequenz: 48 Knaben, 32 Mädchen = 80 Kinder. Die Knaben erhalten Unterricht im Turnen. Einzelnen Kindern wird vom Lehrer im Schreiben, Rechnen und in der deütschen Sprache Fortbildungs-Unterricht ertheilt, in Verbindung mit einer Präparanden-Anstalt, zu deren Haltung er, laut Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 13. März 1867, befugt ist.

Die Synode Stargard

hat ebenfalls im Naugarder Kreise Kirchen, 5 an der Zahl, nämlich die Mutterkirche Priemhausen mit der Filia Stevenhagen, welche beide zum Eigenthum der Stadt Stargard gehören, und über deren Zustände in der Örterbeschreibung ausführliche Nachrichten mitgetheilt sind: Priemhausen S. 110, 120 der 1. Abth., Stevenhagen S. 112, 121, Pfarre S. 135, 136, Küsterschulstellen S. 145, 146 (excl. der Küsterei Stevenhagen). Das Patronat über diese Kirchen ist beim Magistrat zu Stargard, so wie über die Schulen in beiden Kirchorten, zu denen noch eine dritte Schule in dem Colonistendorfe Dietrichsdorf kommt, welches in die Filialkirche Stevenhagen eingepfarrt ist. Über die Kirche zu Friedrichswald, ecclesia vagans von Priemhausen, liegen Nachrichten nicht vor. Die zwei anderen Kirchen sind die zu Klein-Wachlin (S. 309) und zu Groß-Wachlin (S. 385), Filiale, welche zu Mulkentin im Saziger Kreise ihre Mutterkirche haben. Die Schule befindet sich in Klein-Wachlin.

Die Landsynode Alt-Stettin

ist im Naugarder Kreise auch durch eine Kirche vertreten. Es ist die Kirche zu Augustwald (1 Abth. S. 266) im Bezirke des Rentamts Kolbaz. Diese Kirche, Königl. Patronats, ist mit dem Diaconat der St. Marienkirche in der Stadt Damm vereinigt, dem in Augustwald Parochialrechte beigelegt sind. Außer der Försterei Augustwald ist die Gemeinde Franzhausen (S. 273) mit den dazu gehörigen Einzelansiedlungen Feltherrnwiese, Hennigsholm und Jägerweil eingepfarrt. Eine Schule ist sowol in Augustwald als in Franzhausen. Demnächst gehört das auf der äußersten Westspitze des Naugarder Kreises, am nördlichen Ende des Dammschen Sees belegene Dorf und Gut Kamelsberg, mit dem Etablissement Hühnerberg zur Landsynode Alt-Stettin, indem es zu der, dieser angehörigen, Kirche zu Langenberg eingepfarrt ist. In Kamelsberg ist eine Schule.

Die Synode Kolbaz

ist im Naugarder Kreise zwar durch keine Kirche vertreten; es gehört ihr aber das Dorf Barenbruch (S. 267, 268) an, welches mit den, dessen Gemeindebezirk verbundenen, Förstereien Barenbruch und Grünwald nebst Etablissement Kählung in Kublank eingepfarrt ist, einer Tochterkirche der Mater in Belkow. Zu derselben

Filialkirche ist auch der **Bahnhof** bei **Carolinenhorst** gewiesen, obwol derselbe einer andern politischen und Schulgemeinde angehört, nämlich der Zimmermannshorster. Barenbruch hat seine eigne Schule.

Die Synode Greifenberg.

Wie die Kolbazer Synode die südlichste Gegend des Naugarder Kreises berührt so greift die Greifenberger in die nördlichste Spitze ein. Hier ist das Dorf und Gut Trutzlatz (Abth. 1, S. 257) durch die Filialkirche Zimmerhausen, Regenwalder Kreises, in die Mutterkirche Triglaw, Greifenberger Kreises, eingepfarrt. Diese Dreitheilung veranlaßt, namentlich in Bezug auf die Angelegenheiten der Schule in Trutzlatz, mancherlei Übelstände in der Verwaltung.

Abrundung der Kirchen- und Schulbezirks-Gränzen und Gleichmachung derselben mit den Gränzen der Polizeibezirke und Kreise wird Vereinfachung des Geschäftsganges und Schreibwerks in der Administration herbeiführen, daher dieser Gesichtspunkt bei einer Neorganisation des Kirchen- und Schulwesens ins Auge zu fassen aufs Dringendste zu empfehlen ist.

Die separirten sog. Alt-Lutheraner

(1 Abth. S. 196, 197)

halten sich zu zwei, außerhalb des Kreises Naugard befindlichen Pfarrbezirken.

Zum Pfarrbezirk Triglaw, Greifenberger Kreises, die Alt-Lutheraner zu Damerow, Klein-Leistikow, Rodenfier, Schnittriege, Trechel, Trutzlatz (hier ein Hauptsitz der Separatisten, da $^1/_3$ der Einwohnerschaft zu ihnen gehört), Walsleben, Wismar und Zampelhagen. Auch zu Hindenburg und Minten gibt es einige Personen, welche bei der Volkszählung von 1867 angegeben haben, daß sie Alt-Lutheraner seien.

Zum Pfarrbezirk Stettin halten sich die Separatisten in der Stadt Golnow und die im Polizeibezirk des dortigen Magistrats zu Kattenhof und Hakenwald wohnenden Alt-Lutheraner. In dem letztern Dorfe bilden sie $^1/_5$ der Bevölkerung.

Wegen der **Reformirten** in Augustwald und Carlsbach, sowie wegen der römischen **Katholiken** in Louisenthal und Augustwald ist das Erforderliche in der betreffenden Ortsbeschreibung gesagt worden.

Beiträge zur allgemeinen Beschreibung des Naugarder Kreises.

(Mit Rücksicht auf die Bemerkung S. 212, 213, Abth. 1).

Nivellements der Kreisstraßen von Golnow über Massow nach Stargard und von Naugard nach Freienwald.

Nach Dictando-Mittheilungen des Kreisbaumeisters Fischer zu Naugard, am 12. September 1871.

Bei den Nivellement beider Straßen ist selbstverständlich das Preüßische Maaß zum Grunde gelegt. Dasselbe ist aber hier auf das Pariser Maaß nach dem bekannten Verhältniß von 13913 : 14400 reducirt. Der Pariser Fuß, als 1/6 Toise du Pérou ist das einzigste in der Welt existirende Längen-Urmaaß und unveränderlich. Das Metremaaß ist von ihm abgeleitet, und seinem Principe nach veränderlich je nach den Fortschritten, welche in der Erkenntniß der wahren Gestalt des Erdkörpers gemacht werden. Die im Werke seiende, vom General-Lieutenant Baeyer ins Leben gerufene eüropäische Gradmessung wird einen neüen Beitrag zu dieser Kenntniß liefern, die Frage wegen der Abplattung aber nicht zur Entscheidung bringen. Dazu gehört eine Wiederholung der Gradmessung unter dem Äquator, welche vor beinahe anderthalb Jahrhunderten die Franzosen Bouguer, la Condamine 2c. 2c. auf dem Cordilleren-Hochlande von Quito ausgeführt haben.

Höhen über der Ostsee in Pariser Fuß.

1. Nivellement der Straße von Golnow nach Stargard.

Golnow, Marktplatz, am Rathhause	52,5
Wegegeldhebestelle bei Buddendorf, 775 Ruthen von Golnow	106,6
Straßenscheitel 1200 Ruthen von Golnow	141,8
Dorf Speck, Sohle des Durchlasses	168,4
Terrainhöhe, 100 Ruthen weiter östlich	208,0
Birkenwerder, westlicher Anfang	169,8
Korkenhagen, Sohle des Stepenitzbachs	156,0
Uferhöhe daselbst	157,5
Scheitel der Straße zwischen Golnow und Stargard, 300 Ruthen vor der Stadt Massow	237,8
Brücke über die Stepenitz, Abfluß des Warsow-Sees	195,0
Warsowmühle, Oberwasserspiegel	190,7
Massow: Eingang zur Vorstadt	219,7
Massow: Marktplatz	228,1
Massow: Südostende der Stadt	213,5
Parlin, Mitte des Dorfs	196,6
Südliches Ende desselben Dorfs	200,5
Höchster Punkt vor Lenz, Gränze des Naugarder und Saziger Kreises	209,3
Lenz, bei der Kirche	198,9
Wasserspiegel des Lenzer Sees	186,4
Terrainsenke, tiefster Punkt der Kreisstraße auf Kitziger Feldmark	199,8
Terrainscheitel, höchster Punkt zwischen Kitzig und Stargard	216,2
Beim Vorwerk Augustenhof auf Kitzerower Feldmark	176,3

Senkung südlich von Augustenhof	153,4
Buchholz, Mitte des Dorfs	175,9
Schwanzsee auf Buchholzer Feldmark, Wasserspiegel	130,2
Gränze zwischen der Buchholzer Dorf- und der Stargarder Stadtfeldmark .	144,1
Anschluß an die von Stargard nach Freienwalde führende Kunststraße . .	105,2

2. Nivellement der Straße von Naugard nach Freienwald.

Naugard: Ende der Amtsstraße, Staatsstraße nach Plate	151,8
Naugard: Marktplatz	148,3
Naugard: Gabel der Daber-Golnowschen Straße in der Stargarder Vorstadt	139,6
Scheitel bei Wilhelmsfeld, 1/4 Mle. von der Stadt, höchster Punkt der Naugarder Feldmark	172,9
Zampelmühle, Fachbaum	121,1
Höchster Punkt der Külzer Feldmark	212,9
Farbezin, Sohle des Mühlenbachs	158,0
Straßenpflaster im Dorfe Farbezin	173,5
Benzer Berg, Scheitel der Straße zwischen Naugard und Daber	281,8
Daber: Marktplatz	226,8
Daber: Tiefster Punkt in der Stadt, Grabensohle	221,9
Hospital-Vorwerk von Daber, Scheitel zwischen Naugard u. Freienwald	295,6
Straßenpflaster im Dorfe Breitenfeld	263,8
Freienwald, Schienenhöhe des Bahnhofes (Saziger Kreis)	245,3

Aus diesen mit großer Sorgfalt ausgeführten geometrischen Abwägungen geht hervor, daß der Boden des Naugarder Kreises eine schwach wellenförmig gewölbte Oberfläche hat, daß er sich von Westen nach Osten, d. i.: von der Ihna nach der Rega hin, allmälig hebt, und daß die Streichungslinie der höchsten Anschwellungen, den Himmelsgegenden nach, der Richtung von WSW. nach ONO. folgt, d. i.: gleichlaufend mit der Küste der Ostsee einer Seits und mit dem Haupthöhenzuge in den südlicheren Gegenden von Pommern andrer Seits.

Quellen für die historische Beschreibung der Stadt und Herrschaft, so wie des heütigen Kreises Naugard.

1. Acta der Königlichen Regierung zu Stettin, und zwar aus —

I. Der Registratur der Abtheilung des Innern:

Tit. VIII. Sect. 1 des Repertoriums, den Kreis Naugard betreffend.

Nr. 8. Regulirung zweifelhafter Gemeinde-Verhältnisse im Amte Naugard. — Nr. 28. Regulirung der Gemeinde-Verhältnisse der neü angelegten Colonie Neü-Düsterbeck. — Nr. 35. Errichtung einer Kreis-Sparkasse für den Naugarder Kreis. — Nr. 36. Constituirung der Colonie Ottendorf zu einer selbständigen Gemeinde. — Nr. 37. Desgleichen der Colonie Eberstein zu einer selbständigen Gemeinde.

Tit. VIII. Sect. 2 des Repertoriums, Stiftungssachen betreffend.

Nr. 3. Etat des Hospitals zum Elend, 1870—1872. — Nr. 8. Moses Stiftung: „Gott ist unser Aller Vater," 1856—1868. — Hierzu briefliche Mittheilung des Domainenraths Stüwe, Rentmeisters des Amts Naugard, vom 16. April 1872, die genannten zwei Stiftungen betreffend.

Tit. VIII. Sect. 3. Stadt Naugard, Gemeindesachen betreffend.

Nr. 2. Bürgerliche Lasten und Abgaben. Decbr. 1809 — Febr. 1872, Vol. I, II. — Nr. 3. Aufsicht auf den Magistrat und die wider denselben angebrachten Beschwerden, Februar 1810—Oct. 1844. — Nr. 4. Gegenseitige Beschwerden des Magistrats und der Stadtverordneten, Febr. 1810 — ult. Decbr. 1871. — Nr. 5. Etatsacten der Kämmerei und der übrigen städtischen Kassen, bis ult. 1871. — Nr. 11. Schulden der Stadt und ihre Tilgung, bis 1813. — Nr. 12. Gewinnung des Bürgerrechts. April 1814—Decbr. 1851. — Nr. 13. Noch Schulden der Stadt und deren Amortisation. Oct. 1814—Januar 1871. — Nr. 15. Noch Beschwerden gegen den Magistrat, auch gegen die Stadtverordneten. Juni 1817 — März 1870. — Nr. 20. Allgemeines, die Polizei- und Gemeindeverwaltung betreffend. Febr. 1824 — August 1854. — Nr. 22. Gemeinheitstheilung der Stadtfeldmark. Aug. 1826—Juli 1845. — Nr. 24. Die Invaliden-Compagnie betreffende Verhandlungen. — Nr. 25. Einführung der Hundesteüer. Nov. 1828 — Januar 1871. — Nr. 26. Bau des Rathhauses. Decbr. 1830—Decbr. 1840. — Nr. 28. Stadtverordnetenwesen 1833—1870. — Nr. 29. Die Stadtmauer betreffende Verhandlungen. März 1834 — Januar 1855. — Nr. 30. Unterhaltung der öffentlichen Brunnen. 1834—1835. — Nr. 31. Naugardsche Stadtforst- und Jagdwesen. 1840 — 1869. — Nr. 32. Marktstandsgelder-Tarif. 1828—1861. — Nr. 33. Stadtwaage. 1838—1868. — Nr. 35. Kämmerei-Grundstücke. 1842—1869. — Nr. 36. Schützengilde. 1831—1866. — Nr. 37. Städtische Verwaltungs-Deputationen. 1835. — Nr. 39. Fischerei-Angelegenheiten. 1845 — 1846. — Nr. 40. Vereinigung der Malzmühle mit dem Gemeindeverbande der Stadt. 1849. — Nr. 41. Einführung der Gemeinde-Ordnung von 1850 und der neüen Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Naugard. 1852—1867.

Tit. IX. Sect. 1. Kreis Naugard.

Nr. 13. Verhandlungen, betreffend die nachgesuchte Genehmigung zur Benennung neü angelegter Örter und einzelner Ansiedlungen im Kreise Naugard. 1814—1864. Vol. I, II.

Tit. XV. Sect. 2. des Repertoriums. Stadt Naugard.

Nr. 9. Die Polizeiverwaltung betreffend; Vol. III, 1851—1867. — Nr. 17. Reparatur des Straßenpflasters. 1820—1867. — Nr. 22. Gefängnißraüme betreffend. 1824—1859. Vergl. Acten Tit. VIII. Sect. 3. Nr. 26. — Nr. 24. Sterbekassen. 1840. — Nr. 25. Polizeiwidrige Bauten. 1844—1871. — Nr. 26. Badestelle im Großen See. 1833. — Nr. 27. Erbauung eines städtischen Armenhauses. 1833—1853. — Nr. 29. Gesellen-Unterstützungskasse nebst Adhibenda. 1853—1861.

II. Registratur der Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

Kirchensachen.

Repertorium, Bd. III, Fol. 54. — Nr. 1. Generalien der St. Marienkirche in Naugard. Vol. II. März 1844—April 1872. — Nr. 6. Etat der Kirchenkasse St Marien. Febr. 1811—Sept. 1868. — Nr. 7. Bauten und Reparaturen an den Kirchen-, Pfarr- und Schulgebaüden in Naugard. Vol. VII. Juli 1853—Mai 1872. — Nr. 15. Leichengebühren für die Kirche und Geistlichkeit, und Erweiterung des Begräbnißplatzes. Vol. II. April 1851 — Febr. 1872. — Nr. 16. Die Orgel in der St. Marienkirche. Juli 1859—Nov. 1870. — Fol. 55. Nr. 21. Versicherung der geistlichen Gebaüde gegen Feüersgefahr. Mai—Sept. 1862. —

Repertorium, Bd. III, Fol. 165. — Nr. 4. Etat der Kirchen zu Retztow, Kriwitz und Glewitz. Decbr. 1816 — März 1868. — Nr. 8. Matrikular-Nachrichten des Kirchspiels Retztow. März 1811—April 1869. — Repert. Bd. IV, Fol. 5. — Nr. 4. Etat der Kirchen zu Groß-Sabow und Groß-Leistikow. März 1813—Decbr. 1866. — Nr. 8. Matrikular-Nachrichten der Parochie Groß-Sabow. Mai 1810—Mai 1872. — Repert. Bd. IV, Fol. 110. — Nr. 4. Etat der Kirchen zu Strelowhagen, Fanger, Rodenfier und Trechel. Decbr. 1812—April 1869. — Nr. 8. Matrikular-Nachrichten der Parochie Strelowhagen. Mai 1810—Januar 1868. — Repert. Bd. II, Fol. 171. — Nr. 4. Etat der Kirchen zu Langkavel und Minten. Juni 1813—Novbr. 1866. — Nr. 8. Matrikular-Nachrichten von ebendenselben Kirchen, 1810—1869. — Repert. Bd. I, Fol. 98. — Nr. 4. Etats für die Kirchenkassen zu Karzig, Damerow und Wolchow. Novbr. 1812 — Novbr. 1869. — Nr. 8. Matrikular-Nachrichten von denselben drei Kirchen. Mai 1810—Febr. 1858. — Rerpert. Bd. I. Fol. 192. — Nr. 4. Etats der Kirchen zu Döringshagen und Zikerke. Decbr. 1812 — Febr. 1870. — Nr. 8. Matrikular-Nachrichten von denselben zwei Kirchen. Mai 1810 — Januar 1872. — Repert. Bd. II, Fol. 81. — Nr. 4. Etats der Parochie Hindenburg. April 1820 — Nov. 1869. — Repert. Bd. II, Fol. 125. —

Nr. 8. Matrikular-Nachrichten der Kirchen zu Hindenburg, Kiker und Schwarzow. Mai 1810—April 1872. — Repert. Bd. III, Fol. 52. — Nr. 1. Vermögens-Tabellen der Kirchen Privat-Patronats in der Synode Naugard. Vol. VII, enthaltend die Jahre 1868, 1869, 1870.

Schulsachen.

Repertorium, Bd. III, Fol. 56. — Nr. 1. Die Verbesserung der Schule in Naugard betreffende Verhandlungen. Vol. VI. Mai 1860 — Novbr. 1869. — Nr. 4. Privatschulen in Naugard. Vol. II. Februar — April 1865. — Nr. 5. Schulunterricht der jüdischen Jugend zu Naugard. Juli 1824—März 1857. Hiermit verbunden: Briefliche Mittheilungen des Cantors und Religionslehrer Fränkel zu Naugard, im Namen des Vorstandes der israelitischen Gemeinde daselbst, vom 28. März und 5. April 1872, die Synagoge ꝛc. betreffend. — Nr. 6. Errichtung eines Kinder-Rettungshauses für den Naugarder Kreis. Juni 1851—April 1853. — Repert. Bd. III. Fol. 52. Nr. 3. Schultabellen der Synode Naugard. Vol. IV., enthaltend die Personal- und statistischen Nachrichten über die Schulen für die Jahre 1860—1865.

III. Archiv der Königlichen Regierung.

1) Erb-Register, worin verzeichnet und beschrieben alle beide Städte Naugard und Massow, die Lehnleüte, wie alle Dörfer und Bauern, item Mühlen, und was einem jeden gebührt zu thun und der Herrschaft zu geben; ingleichen allerhand Gerechtigkeiten und was dazu gehörig, unter des Herrn Grafen Ludwig v. Eberstein eigener Hand durch und durch geschrieben. — Aus 267 Blättern in Folio bestehend. Ohne Jahrzahl; doch wahrscheinlich vom Jahre 1580. (Man vergl. S. 1029—1030). Tit. II. Amt Naugard. Nr 1. a. Kammer-Archiv.

2) Protocollum. So Ich Endes Benannter, alß Beruffener Zeüge Bey Inventirung der Graff- und Herschafft Naugarden und Maßow, wie solche durch Se. Churfürst. Dchl. zu Brandenburg Hochverordnete H. Commissarien Ihro Fürstl. Dchl. dem Hertzog von Croy tradirt, gehalten. Anno 1665. — (Auf dem Deckel dieses Actenstücks steht: Amts-Inventarium von Maßow, de 1665, was ein Schreibfehler ist, da es nur von Naugard handelt, und auch nur handeln konnte, da die Herrschaft Massow nicht an den Herzog von Croy gelangte. Der Abfasser des Protokolls hat sich am Schlusse nicht genannt. Das Actenstück enthält auch nicht die ganze Herrschaft Naugard, sondern nur Theile derselben, namentlich aber eine ausführliche Beschreibung des Schlosses Naugard und der darin befindlichen Gegenstände.) — Tit. II. Amts-Beschreibungen. Amt (Massow) Naugard. Nr. 1. Domainen-Archiv.

3) Acta Commissionis wegen Untersuchung und Einrichtung des Königl. Preüß. Hinterpommerschen Amts Naugard, Behufs seiner General-Verpachtung, von 1724 bis 1810. Bd. I. — XI. gr. Fol. (Aus dem General-Protokoll d. d. Naugard, den 10. Mai 1724 erhellet, daß damals im Amts-Archiv vorhanden gewesen sind: Erbregister und Matricul der Grafschaft Naugard und Massow de anno 1555, 1575 und derselben revidirter Extract de anno 1579 (d. i. oben Nr. 1.), desgleichen die bei Absterben der Grafen von Eberstein errichteten Inventarien de anno 1663 und 1665, wie auch die nach Absterben des Fürsten von Croy über die Grafschaft gehaltenen Visitations-Protokolle de anno 1684 und ferner de anno 1698. Sodann auch die Erbpachtsuntersuchungs Acta de anno 1713 und die Hufen-Classifications-Acta de anno 1717, 1718.)

4) Acta der Pommerschen Consistorii, betreffend das Hospital Elend zu Naugard. 1720—1810. Enthaltend 218 Folien. (Hierin die Matrikel von 1567 und die Hospital-Ordnung von 1794). Sect. IV. H. P. Lit. N. Nr. 19.

2. Archiv des Königlichen Landrath-Amtes zu Naugard.

1) Chronik für den Naugard-Daberschen oder Dewitzer Kreis. Vom 1. Januar 1806 bis zur Auflösung dieses Kreises am 31. December 1817. Chronik des Naugarder Kreises vom 1. Januar 1818 an, fortgeführt bis 1. Juni 1854. — Handschrift von 51 Seiten und 96 Blättern im größten Folioformat. — Begründet und geschrieben bis ult. 1837 vom Landrathe v. Kameke. Krankheit und in deren Folge Ausscheiden aus seinem Wirkungskreise verhinderten ihn an der Fortsetzung, die von 1840 an vom Kreis-Secretair Lawerentz übernommen wurde. — Mit 2 handschriftlichen Karten: 1) Karte vom ehemaligen Naugard-Daber- oder Dewitzschen Kreise. Darauf das Wappenbild der Grafen von Eberstein und das der Dewitzen, sonst Grafen von Fürstenberg, Herren des Ländchens Daber; und 2) Kreis Naugard; geographisch-statistische Übersicht. Beide Karten sind Abzeichnungen von der Gilly'schen Karte von Pommern, mit Nachtrag der inzwischen neü entstandenen Wohnplätze.

2) Naugardt vor einigen fünfzig Jahren. Ein Zeiten-Gemälde. Als Vorlaüfer zu dem Versuch einer Geschichte der Stadt Naugardt und der Herrschaften Naugardt und Massow. Zum Besten und im Verlag des dasigen Rettungshauses. Herausgegeben von Johann Carl Ludwig Lawerentz, Bürgermeister a. D. zu Naugardt. 1859. Druckschrift von 47 S. in 8.

3. Archiv des Magistrats zu Naugard.

Chronik der Stadt Naugardt, zugleich als Versuch einer Geschichte der Lande Naugardt und Massow und ihrer Dynasten. Von Johann Carl Ludwig Lawerentz, Bürgermeister a. D. in Naugardt.

In der Handschrift hinterlassenes Werk des Verfassers enthaltend 872 Folioseiten in 2 Bänden (der zweite Band auch in Concept). Beginnend mit der Urgeschichte und geschlossen im Juni 1864. Ein 3ter Band enthält unter der Aufschrift: Beilagen, eine Urkunden-Sammlung, 101 an der Zahl, auf 407 Seiten. Ein 4ter Band begreift auf 1099 Seiten die vom Verfasser gesammelten Materialien. Die Quellen, aus denen Lawerentz seine Chronik geschöpft hat, ergeben sich aus dem nachstehenden Verzeichniß, welches aus dem 4ten Bande entlehnt ist.

A. Acten des Königl. Domainen-Rent-Amts Naugard.

1) Privilegia der Stadt Naugard. Lit. B. Dominialia. Tit. I. Gen. Documente und Urkunden. Nr. 1. — 2) Confirmation der Privilegien der Stadt Massow. Lit. B. Tit. I. Nr. 2. — 3) Visitationen der Kirchen in der Grafschaft Naugard. 1569—1661. Tit. II. Dom. Geistl. Sachen. I, 2. — 4) Wegen des von dem Grafen Wolfgang von Eberstein eingezogenen Rosengartens und dem Städtlein Massow dagegen erstatteten Kohlgartens. 1573. II. Lit. B. I. 1. — 5) Rebellirung und Pflichtvergessenheit des Städtleins Massow. 1591. — 6) Vermögens- und Verwaltungssachen der Kirche und des Hospitals zu Naugard. 1583—1764. Lit. B. Tit. V. — 7) Des Städtleins Naugard Erbhuldigung. Item etliche Gravamina der Bürger wegen Fuhren, Neüenhofs, Seebruchs und Kusmusberge. 1590—1598 — 8) Bestallungen der Gräfl. Ebersteinschen Bedienten. 1588—1654. II. A. Gen. Nr. 1. — 9) Streitsachen Graf Steffen's v. Eberstein contra Graf Ludwigs v. Eberstein Erben wegen des Guts Retstow. 1598. Lit. B. Dom. Abth. Tit. 1, Nr. 7. — 10) Bürgermeister, Rath und Gemeine der Stadt Naugard, ingleichen der Fürstl. Fiskos contra Graf Albrecht von Eberstein in peto vorgenommener Attentaten mit Bestrafung und gefänglicher Einziehung ihrer Mitbürgermeister und Mitbürger, Eindrang in ihre Jurisdiction und Privilegium primae instantiae, Injurien und anderer verübten Thätlichkeiten und deshalb verwirkten Bruchs. 1603—1605. II. B. Tit. I, Nr. 2. — 11) Beschwerden der Afterlehnleüte, daß ihr Lehn nicht renovirt, und die Straßengerechtigkeit ihnen von den Grafen streitig gemacht wird. 1604. — 12) Die Quarkenburgschen Güter betr. Acten. 1614 Lit. B. Tit. I, Nr. 3. — 13) Die Fürstl. Bischöfliche Confiscation Graf Volraths v. E. Antheilgüter belangende Acten. 1616. Lit. B. Tit. I, Nr. 2. — 14) Streitsachen des Grafen Ludwig Christoph v. E. contra Bürgermeister, Rath und gemeine Bürgerschaft zu Naugard in peto variorum. 1616—1627. Lit. B. Dom. II. Tit. I. Nr. 1. — 15) Copia des Vertrages zwischen Herrn Grafen Ludwig Christoph v. E. und Herrn Grafen Caspar Gebrüder und deren sämmtlichen Frauen und Fraülein Schwestern Grafen und Gräfinnen v. E. über deren Frau Mutter Gräfin v. Schlick Testament sub dato Quarkenburg den 30. November 1634, sammt angehängter fürstlicher Confirmation (Herzog Bogislaw XIV.), d. d. Alten Stettin den 11. December 1634. II. Lit. B. Dom. Tit. I, Nr. 3. — 16) Streitigkeiten der Grafen v. E. und der Grafen v. Wied mit der Stadt und den Viertelsleüten zu Massow. 1636—1664. II. B. Tit. I, Nr. 10. — 17) Acta wegen der von den auf Maskow berechtigten v. Lockstedt prätendirten Jurisdiction. 1650. — 18) Instandhaltung des Vierhofschen Langen Damms und der daranf befindlichen Brücken. 1654—1665. Lit. E. Poliz.-Sach. Tit. III. — 19) Streitsachen der fürstl. Croyschen Beamten zu Naugard contra Bürgermeister und Rath daselbst in peto. Holzfuhren. 1668. — 20) Obsignation der verstorbenen Gräfin Kunigunde v. E. Fraülein zu Naugard und Massow Verlassenschaft, d. d. Alten Stettin den 19. Mai 1663. Lit. B. Dom. Tit. I, Nr. 4. — 21) Acta des Domainen-Amts Massow, die Reluirung der Herrschaft Massow von dem Grafen Ludwig Friedrich v. Wieth, und wie solche an Se. Churfürstl. Durchlaucht Markgrafen Friedrich III. überlassen worden. 1664. Lit. B. Tit. I, Nr. 7. — 22) Registratur derer im großen Schrank zu Massow hinterlassenen Briefschaften. 1673. II. B. Tit. I, Nr. 2. — 23) Acta betr. den neüerbauten Holzkaten in Buchholz, den sog. Stadtgarten hinter dem Thorschreiberhause zwischen dem Greiffenberger Thore 2c. 2c. 1698. Lit. B. Dom. Tit II, Nr. 6. — 24) Acta betr. die Untersuchung des Amts Naugard. 1724. Lit. B. Tit. I. Nr. 9. — 25) Extract des Amts

Massow aus dem Naugardschen Erbregister, worin die Dörfer Wißmar, Walsleben, Pflugrade, Schönau und Pagenkopf verzeichnet. Lit. B. Tit. I. Nr. 23. — 26) Wegen Aufraümung des Grabens um die Pferdewiese bei Naugard. 1724. Lit. E. Poliz.-Sachen. Tit. III. Nr. 1. — 27) Wegen des Cantors Samuel Timme Aufführung und des Probstes Ehrlich Beschwerden wider denselben. 1726. — 28) Allodifications-Urkunden über das Gut Schwarzow. 1729—1740. — 29) Acten des Amts Massow wegen Anordnungen und anderer Nachrichten von den Grafen v. Ebersteinschen Beilagern, Kindtaufen und Begräbnissen. Anno 1568. (Anscheinend sehr unvollständig). — 30) Wegen der von der Dorfschaft Falkenberg prätendirten Mastgerechtigkeit in dem bei ihrem Dorfe belegenen sog. Hölzlein, welche der Herzog von Sachsen, als Herrschaft des Amts Marienfließ, ihr streitig macht. 1645. (Im Archiv des vormaligen Amts Marienfließ).

B. Ebersteinsche Proceß-Acten.

Die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin rettete vor mehreren Jahren die alten Acten des ehemaligen Hofgerichts zu Stargard, auf welches auch die Acten des Hofgerichts zu Köslin übergegangen zu sein scheinen, die von der betreffenden Justizbehörde als Maculatur betrachtet und zum Einstampfen für geeignet gehalten wurden, vor dem ihnen drohenden Untergange durch Ankauf für ihre Sammlungen. Bürgermeister Lawerenz, seit 1852 Mitglied der Gesellschaft, hat diese Acten, soweit sie die Grafen von Eberstein und ihre Güter betreffen, benutzt, und zwar sind es 60 Actenstöße und darüber gewesen, welche den Zeitraum von 1553 bis zum Erlöschen des Ebersteinschen Geschlechts umspannen. Eine Specification derselben hier einzuschalten, würde zu viel Raum einnehmen, auch von wenig Nutzen sein*), was auch von den —

C. Naugarder Magistrats-Acten

zu sagen ist, von denen Lawerenz 32 namhaft macht, welche von ihm benutzt worden sind. Sie betreffen mehrentheils die neüere Zeit. Die darin abgehandelten Gegenstände sind auch in den Regierungs-Acten enthalten, welche vom Herausgeber des L. B. vollständig studirt worden sind.

D. Handschriften.

1. Joachim v. Wedeln, weiland auf Blumberg, Replin, Kremzow rc. Erbsessen, Annales oder Hausbuch, worinnen die vornehmsten Geschichten, so sich von Ao. Christi 1500 bis Ao. 1606 sowol in Pommern als auch in ganz Eüropa und anderen Orten zugetragen mit sonderbarem Fleiß, nicht allein aufgezeichnet, besondere auch hin und wieder mit schönen Moralibus und Sententien ausgezieret und ausgeschmücket. (Verfasser † 1610). (In der Bibliothek der General-Landschafts-Direction zu Stettin).

2. J. T. Bagmihl's handschriftliche Sammlungen von Auszügen aus den Staats-Archiven zu Stettin und Königsberg, den fürstl. Hofgerichtsacten rc. rc. (Bagmihl war 1856 Besitzer des Holzkatens bei Naugard).

E. Gedruckte Schriften.

1) Diplomataria et Scriptores Historiae Germanicae Medii aevi, cum sigillis Aeri incisis. Opera et Studio Christiani Schoettgenii et M. Georgii Christopheri Kreysigii. Quoram vitas praemisit et praefactionem Henricus Gottlieb Franke. Tomus III. Cum censura Superiorum. Altenburge Typis et Sumptibus Pauli Emanuel Richteri M. D. CCLX. — Daraus insonderheit: I. Pomerania diplomatica ab Ao. 1216 cum aliquod Sigillis. P. 1—391.

2) Codex diplomaticus. Oder Uhrkunden, so die Pommersch-Rügianisch- und Caminsche, auch andere benachbarte Lande angehen. Aus lauter Originalien oder doch Archivischen Abschriften in Chronologischer Ordnung zusammengetragen und mit einigen Anmerkungen erlaütert von Friederich von Dreger. Tnm. I. bis Anno 1269 incl. Stettin, gedruckt bei Joh. Friedrich Spiegeln, Königl. Regierungs- und Gymnasii-Buchdrucker. 1748.

*) Interessant sind sie durch die sich darin vorfindenden eigenhändigen Namensunterschriften Pommerscher Herzöge, der Kurfürsten von Sachsen, Grafen zur Lippe, der Mitglieder der Ebersteinschen Familie und verschiedener Original-Documente des Raths zu Dresden, Naumburg u. s. w.

3) Verzeichniß der Dregerschen übrigen Sammlung Pommerscher Urkunden zur Fortsetzung dessen Codicis Pomeraniae vicinarumaque terrarum diplomatiici, herausgegeben von Dr. Joh. Carl Conrad Oelrichs, Kaiserl. Hof- und Pfalzgrafen, wirklich. Geheimen Legations-Rath und Herzogl. Pfalzzweibrückenschen, auch Markgräfl. Badischen accredirten Residenten am Königlichen Preüß. Hofe. Alten Stettin bei seel. Herm. Gottfr. Effenbarths Erben. 1795.

4) Eine Leichenpredigt geschehen bei dem Begräbniß des Wohlgebornen und edlen Herrn, Herrn Wolfgang, Graff von Eberstein, Graf vnd Herrn zu Nowgarten und Massow &c. durch Johannem Cogelerum, der heil. Schrift Doct. und Pastorem zu alten Stettin und Superintendenten in Pommern. Gedruckt zu Alten Stettin bei Andreas Kellnern seel. Erben 1592.

5) Lamentatio Jeremiae Acerbissima, das ist: Bitter schmerzliches Jammergeschrei, das der Prophet Jeremias wegen Verbirung des jüdischen Volks voriger Glückseeligkeit und anderer Ursachen geführet hat. Wie er uns dasselbe fürhält in seinen Klageliedern Cap. 5, V. 15, 16, 17. Bei Hochgräfl. und volkreicher Leichbestätigung des Weyland Hochgebornen Graffen und Herrn, Herrn Hanns Ernsten, Grafen zu Wieth, Herrn zu Runkel, Dierdorf, Isenburg und Massow, nunmehr wohlseel. Andenkens. Als Se. Hochgräfl. Gnaden nach langwieriger ausgestandener Leibesschwachheit am 7. Juli Abends zwischen 11 und 12 Uhr zu Alten Stettin in dem zurückgelegten 1664. Jahre im 41. Dero Alters gestorben und Sr. Hochgräfl. Gnaden entseelten Körper am 15. December 1664 mit christl. und Hochgräfl. Ceremonien in St. Marien Kirchen zu Naugarten in der Ruhekammer beigesetzt worden. In dem dabei gehaltenen Leichsermon schriftlich erklärt von Joachimo Bürger, zu der Zeit Diacono, nunmehr aber Synodi Neogardiensis Praeposito und Pastor vorbemeldeter Kirchen. Alten Stettin, gedruckt bei Joh. Vol. Rheten, Königl. Typogr.

6) Honor Jacobi Ultimus, das ist: Letzte hochberühmte Ehrbezeügung des Erzvaters Jacobus, die ihm sein Sohn Joseph nach seinem sehligen Ableben auß kindlicher Schuldigkeit hat erweisen wollen: Wie uns selbige fürgestellt wird im 1. Buch Moses, Kap. 50, V. 5. Bei hochgräfl. und volkreicher Leichbestätigung des Weyland Hochgebornen Graffen und Herrn, Herrn Ludewig Christoff Graffen von Eberstein, Herrn auf Neügarten und Massow &c. nunmehr wohlsehligen Andenkens. Alß Se. hochgräfl. Gnaden nach langwieriger außgestandener Leibesschwachheit am 3. September — (Schreib- oder Druckfehler, soll December heißen) — deß 1663. Jahres Abends zwischen 11 und 12 Uhr im 69. Jahre Ihres Alters unter inbrünstigem Gebet nnd Herzens Seüfzern sanft und seelig im Herrn verschieden und der abgelebte Körper am 11. December 1664 mit Christl. und Hochgräfl. Ceremonien in St. Marien Kirchen zu Nougardten in seine Ruhekammer beigesetzt worden. In dem dabei gehaltenen Leich Sermon schriftlich erklärt von Joachimo Bürger, zu der Zeit Diacono, nunmehr aber Synodi Neogardiensis Praeposito und Pastor vorbemeldeter Kirchen. Alten Stettin, gedruckt bei Joh. Vol. Rheten, Königl. Typogr. 1665. 4.

7) Genealogia illustrium et generosissimorum Comitum ab Eberstein, ab anno Christi D. CCCC. ad hunc presentem M. D. CXXIII. ex annalibus et historiographis diversis hinc inde collecta, certisque tabulis inclusa, et illustribus, reverendissimo ac generosissimis Dominis, Dn. Johanni-Jacobo, Comiti Ebersteinio, Domino in Fravvenburch et Forbach etc. Dn. Georgio-Casparo, Capituli Caminensis Praeposito, Dn. Volrado, Dn. Ludovico-Christophoro, Dn. Albino, et Dn. Casparo, Comitibus ab Eberstein, Dominis in Neugarten et Massovv etc. Dominis suis summo observantiae studio perpetim colendis consecrata ab Andrea Hiltebrando, Pom. Med. D. Stettini, typis Rhetianis, per Johannem Christophorum Landtrachtingerum. M. D. CXXIII. 3 Bog. Fol

8) Ritterhusen, Stammbaum der Grafen von Eberstein Pommerscher Linie. Edirt Tübingen. 1664.

9) Genealogische Beschreibung des Hochadel-Geschlechts v. d. Osten, Burg- und Schloßgesessenen in Pommern. Gedruckt 1738. (Steht auch in dem Werke, welches den Titel führt: Adeliches Pommern, worinnen derer in Pommern florirender hochadelicher Geschlechter Ursprung, Alterthum, Wapen, Güter, die sie besessen, und noch besitzen, und der Familien fernere Ausbreitung bis auf gegenwärtige Zeiten, aus alten Urkunden, aus anderen sicheren Nachrichten umständlich beschrieben. Colberg, gedruckt bei Tobias Christoph Tillen. 1742. 4).

10) Pommersches Heldenregister, oder das Leben und die Thaten derer Fürstlichen, Gräflichen, Freiherrlichen, Adelichen und Bürgerlichen Standes-Personen, so in Pommern gebohren, und in Kriegsdiensten sich berühmt gemacht. Aus sicheren Nachrichten in alphabetischer Ordnung beschrieben von A. C. V. (Amandus Carl Vanselow, Bürgermeister in Plate. Die Vorrede datirt: Plate den 27. Februar 1745). Colberg, gedruckt bei Tobias Christoph Tillen (1745) 8.

11) Francisci Wokenii, das H. S. Dr. der Hebr. und anderer Morgenländischer Sprachen Prof. P. O. und der Universität Wittenberg itzigen Rectoris, Beytrag zur Pommerschen Historie, mehrentheils aus geschriebenen Jahr-Büchern zusammengetragen. Leipzig 1732. 4.

12) J. C. Dähnert's Pommersche Bibliothek II. Bd. Greifswald 1753. III. Bd. Ebendas. 1754. Klein 4.

* * *

Die Bibliothek der Königl. Regierung zu Stettin
besitzt
eine Handschrift, welche in dem Kataloge derselben unter dem Tit. XVI, E, S. 161, mit der Nr. 33 die Aufschrift führt:

Acta der Grafen v. Eberstein, enthaltend Urkunden dieses Geschlecht betreffend, nebst einer Zeichnung der Stadt Naugard. Fol.

Das Manuscript selbst aber ist auf dem ersten Blatte überschrieben:

Copiae literarum ex Matricula Cathedralis Ecclesiae Caminensis ad Comitatum Neogardiae spectantium. Das ist copei etlicher schreiben auß der matrikel der Caminschen Thumbkirche zu der Neügardeschen Graffschafft gehörig.

Super decimis terrae Qvarkenborg.
Das ist
Über den Zehnden des Landes Quarkenburg.
Num. 29.

Eine Aufschrift, welche aber dem Inhalte des, aus 411 paginirten Seiten und auch 20 nicht paginirten Blättern bestehenden, Folio Bandes nicht entspricht, dieser Inhalt vielmehr, wie der Katalog der Bibliothek richtig angibt, eine Menge anderer Urkunden, theils im Originale, theils in alten Abschriften zur Geschichte nicht der Ebersteine allein, sondern auch Manches vom Herzogthum Stettin überhaupt darbietet. Wann die Sammlung entstanden, läßt sich mit Bestimmtheit nicht ermitteln. Gewiß aber ist, daß ihre Bestandtheile aus verschiedenen Zeitaltern stammen; so muß man nach der Verschiedenheit der Handschriften urtheilen, wie denn auch die Vermuthung, daß Dr. Johann Carl Conrad Oelrichs ums Jahr 1770 der Sammler gewesen, viel für sich haben dürfte. Außer den vollständigen Urkunden finden sich viele Excerpte und Collectannen, selbst auf losen Blättern und Blättchen, in dem Bande, so u. a. ein Verzeichniß der Prediger in den verschiedenen Kirchorten des Amts Naugard u. s. w. Die Zeichnung, deren der Katalog gedenkt, ist eine doppelte; ein Situationsplan der Stadt Naugard und ihrer nächsten Umgebungen und eine Ansicht der Stadt und des Amtes.

10. Stadtkreis Stettin.

Übersicht der Ergebnisse der Grund- und Gebaüdesteüer-Veranlagung.

(Nach den Tabellen des Finanz-Ministeriums.)

Gesammtzahl der Einwohner: { 70.759. / 70.888. } Zählung von 1864.

Gesammt-Flächeninhalt: $1,_{097}$ geographische Quadratmeilen zu $21.566,_{028}$ Morgen.

1. Klassifications-Tarif für die Liegenschaften.

Kulturart.	Reinertrag für den Morgen in Silbergroschen.							
	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.
Ackerland	180	150	120	90	60	42	24	12
Gärten.	300	240	120	120	90	60	30	—
Wiesen.	210	150	150	90	60	39	18	6
Weiden	78	54	36	18	9	6	3	1
Holzungen	120	48	42	36	30	24	12	—
Wasserstücke	9	6	3	1	—	—	—	—
Ödland	21	15	9	—	—	—	—	—

2. Anmerkung.

Die in der folgenden Tabelle mit fetten Ziffern gedruckten Zahlen beziehen sich auf diejenigen Flächen, welche bei Ausführung der Grundsteüer-Veranlagung zum Randowschen Kreise gehörten und nach den Tarifsätzen dieses Kreises eingeschätzt sind; in Folge Regulirung der Kreisgränze im Jahre 1864 aber zum Stadtkreise Stettin gelegt worden sind. Diese Flächen betragen im Ganzen 696,4 Mg. und zwar an Ackerland 646,82 Mg., an Gärten 36,1 Mg. an Wiesen 13,48 Mg.

3. Gesammt-Ergebniß der Einschätzung der Liegenschaften.

Kulturart.	Flächeninhalt in Morgen.								Gesammt-Flächeninhalt.	In Procenten der Schlußsumme.
	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.	Morgen.	
Ackerland .	1,52	99,76	163,82	332,75	469,32	653,50	1010,86	23,76	3.402,11	14,4
	0,54	13,57	94,79	373,85	147,22	16,85	—	—		
Gärten. . .	88,32	26,12	68,75	53,53	33,98	15,98	—	—	322,78	1,4
	—	—	—	36,10	—	—	—	—		
Wiesen . . .	23,12	139,70	1050,83	2772,20	3613,72	2205,51	2710,98	194,01	12.124,15	51,3
	—	—	6,71	4,36	2,41	—	—	—		
Weiden. . .	4,48	—	6,94	—	6,62	6,86	—	—	24,90	0,1
Holzungen .	119,13	—	—	—	—	4138,91	—	—	4.258,04	18,0
Wasserstücke	—	—	82,57	2,70	—	—	—	—	85,27	0,4
Ödland und Unland vacant.										
Summa der eingeschätzten Liegenschaften mit 907 Besitzern u. 1573 Besitzst.									20.217,25	85,6
Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke:										
a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnißplätze u. s. w.)									481,87	2,0
b) Wasser (Flüsse, Bäche u. s. w.)									1.574,00	6,6
Hofraüme, Gebaüdeflächen und unter 1 Mg. große Hausgärten									1,387,68	5,8
Überhaupt									23.660,80	100,0
Die eingeschätzten Liegenschaften umfassen:										
a) an grundsteüerpflichtigen Liegenschaften									19.660.87	97,3
b) an grundsteüerfreien Liegenschaften									556,38	2,7

Der Reinertrag der Grundstücke ist eingeschätzt (im Ganzen nach Thalern, für den Morgen nach Silbergroschen): beim Ackerland zu 6221,99 Thlr., 55 Sgr., — bei den Gärten zu 1960,98 Thlr., 182 Sgr.; — den Wiesen zu 24.829,19 Thlr., 61 Sgr.; — bei den Weiden zu 23,34 Thlr., 28 Sgr.; — den Holzungen zu 3787,65 Thlr., 27 Sgr.; — den Wasserstücken zu 8,35 Thlr., 3 Sgr.; — in Summa und im Durchschnitt aller Kulturarten 36.831,50 Thlr., 55 Sgr. — Für die steüerpflichtigen Liegenschaften zu 35.449,4 Thlr., 54 Sgr; — für die steüerfreien 1382,1 Thlr., 75 Sgr.

4. Jahresbetrag der Grundsteüer.

a) im Ganzen . . . 3394 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf.
b) für den Morgen. . — „ 5 „ 2 „

5. Gesammt-Ergebniß der Einschätzung der Gebaüde.

1) Steüerpflichtige Gebaüde:
a) Anzahl der Wohngebaüde . . . 2415
„ der gewerblichen Gebaüde 843
Zusammen . . 3258
b) Nutzungswerth derselben . . . 1.541.283 Thlr.
c) Jahresbetrag der Gebaüdesteüer von den Wohngebaüden. . . . . Thlr. 52.424. 22 Sgr.
Jahresbetrag der Gebaüdesteüer von den gewerblichen Gebaüden . . . . „ 3.738. 2 „
Zusammen . . Thlr. 56.162. 24 Sgr.
2) Anzahl der steüerfreien Gebaüde 341
Summa aller Gebaüde im Gemeindebezirk der Stadt Stettin . . . . . . 3599.

(Zustand vom Jahre 1865.)

Ergänzungsblätter,

betreffend die auf der Westseite der Oder belegenen Kreise des

Herzogthums Stettin.

I.

Flächeninhalt dieser Kreise.

Als die historisch-statistische Beschreibung der fünf Kreise Demin, Anklam, Usedom-Wolin, Ukermünde und Randow bearbeitet wurde — es war in den Jahren 1862—1864 — lagen nur unvollständige, bezw. mangelhafte Nachrichten hinsichtlich der Größe der Bodenfläche dieser Kreise vor. Die Angaben nach geographischem Flächenmaaß stammten aus dem Königl. Statistischen Büreau zu Berlin und beruheten auf Berechnungen, welche der Topograph dieser Behörde, geheimer Regierungsrath F. B. Engelhardt, durch Subaltern-Beamte derselben auf theils gezeichneten, theils gestochenen allgemeinen Landkarten von verhältnißmäßig kleiner Verjüngung hatte vornehmen lassen, was seit dem Jahre 1817 im Gange gewesen ist; — die Angaben nach Feldmaß dagegen waren das Ergebniß der Zusammenstellungen, welche auf höhere Veranlassung seit 1850 bei den Königl. Landräthlichen Behörden veranstaltet worden sind auf Grund meistentheils der Flurkarten und Vermessungsregister, zu deren Aufnahme, bezw. Anfertigung das Gemeinheitstheilungs- und Separationswesen den Anlaß gegeben hat, die aber viele Lücken und nur in seltenen Fällen den nöthigen gegenseitigen Anschluß und Zusammenhang darboten.

Diesem Mangel in der Landeskenntniß, der nicht blos in Pommern, sondern in der Gesammtheit der sechs östlichen Provinzen der Preüßischen Monarchie zu Tage trat, ist in neürer Zeit abgeholfen worden, nachdem in Folge des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteüer, es nothwendig geworden, die wirkliche Größe der productiven Bodenfläche nach ihrer Benutzungsart, ob zum Acker- oder Gartenbau, ob zur Wiesenkultur oder Waldbau, u. s. w., bestimmt, in Verbindung mit den unproductiven Flächen, mit möglichster Genauigkeit zu ermitteln. An einer andern Stelle des L. B., III. Th., Bd. I., 906—910, ist über das bei diesen Arbeiten befolgte Verfahren weitlaüfig gehandelt worden, daher darauf verwiesen werden kann. Die Größe der in Rede seienden fünf Kreise beträgt:

1) Nach geographischem Flächenmaaß in deütschen, sog. geographischen, Geviertmeilen, zufolge der neüen Bestimmungen (N.), verglichen mit den früheren Angaben (A.), wie folgt:

	N.	A.		N.	A.
Demin	17,545	17,81	Ukermünde	19,759	19,94
Anklam	11,906	11,99	Randow.	24,907	25,60
Usedom-Wolin . . .	21,065	20,79			

Zusammengezählt ergibt sich die Größe des auf der Westseite des Oder-Stromes belegenen Theils des Herzogthums Stettin nach der neüen Bestimmung zu 95,182 D. G.-Mln., nach der ältern Angabe zu 96,13 D. G.-Mln., mithin haben die Berechnungen des Statistischen Büreaus den Westtheil des Regierungsbezirks um 0,948, fast eine ganze, deütsche Quadratmeile zu groß angegeben.

2) Nach geometrischem Flächen- oder Feldmaaß in Preüßischen Morgen ist, mit Unterscheidung der Kulturarten und mit Angabe der Zahl der Besitzer und der Besitzstücke, das Areal der West-Oder-Kreise wie folgt:

Namen der Kreise und der darin bel. Städte.	Flächeninhalt in Morgen.								Zahl der	
	Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzungen	Wasserstücke.	Ödland.	Unland.	Besitzer.	Besitzstücke.
Kreis Demin	267.154,30	1.579,48	40.067,59	11.227,49	34,841,40	10.687,06	545,47	15,77	3.725	8.477
Davon die Städte:										
Demin	3.671,40	114,98	1.079,72	96,07	226,15	6,30	6,30	11,35	368	564
Jarmen	1.706,85	18,86	474,62	70,02	—	—	—	—	136	431
Treptow a. d. T. .	8 610,82	112,14	1.827,74	76,11	1.305,39	—	5,18	—	774	1.625
Kreis Anklam . . .	145.875,18	865,25	48.096,09	16.894,83	25.458,28	1,580,07	3.474,83	4,47	1.868	5.378
Darin die Stadt:										
Anklam.	7.065,80	78,24	4.847,68	541,92	13,16	1,84	2,47	—	375	778
Kreis Usedom-Wolin.	88.927,55	467,95	50.033,72	27.447,97	77.655,02	9.845,67	203,70	2.154,21	4.969	18.222
Davon die Städte:										
Swinemünde . . .	142,68	5,08	300,63	56,35	129,08	—	3,28	8,86	20	25
Usedom.	1.484,65	23,64	912,17	790,44	2.076,91	33,70	0,72	—	210	725
Wolin	1.909,48	17,04	1.944,15	203,39	27,30	—	0,58	0,98	458	816
Kreis Ukermünde . .	73.790,49	552,47	47.132,24	14.411,58	175.486,19	4.644,55	133,39	360,38	4.785	18.019
Davon die Städte:										
Neüwarp	973,99	19,85	1.147,76	1.202,96	2.104,06	—	—	—	237	1.122
Pasewalk	11.836,24	166,53	6.101,92	1.102,40	1.329,66	9,30	—	91,58	669	2.549
Ukermünde. . . .	2.852,85	37,64	2.446,51	583,96	3.460,48	62,98	—	—	325	667
Kreis Randow . . .	269.093,57	2.324,27	91.519,66	22.042,61	98.048,26	7.651,89	459,64	3,64	5.610	23.837
Davon die Städte:										
Damm	2.377,62	99,98	4.348,71	136,95	6.420,84	—	13,52	—	375	1.867
Garz a. O. . . .	4.881,25	28,80	9.819,11	679,78	1.452,66	127,36	—	—	443	2.725
Grabow a. O. . .	136,25	60,20	144,77	—	—	—	—	—	75	247
Penkun.	5.695,72	16,05	431,63	10,14	—	333,87	1,63	—	289	1.437
Pölitz	2.795,28	265,10	2.294,53	196,76	1.007,94	—	—	—	269	1.886
Ganzer Regierungsbezirk Stettin	2.572.897,13	17.245,98	626.787,42	326.444,73	890.537,86	95.304,57	6.832,53	8.106,86	53.625	199.541

Kreise.	Summa der productiven Flächen.	Davon sind steüerpflichtig.	Davon sind steüerfrei.	Ertraglose Grundst. Land: (Wege, Eisenbahnen, Friedhöfe.)	Ertraglose Grundst. Wasser: (Flüsse, Bäche, u. s. w.)	Höfe, Gebaüdeflächen, kleine Hausgärten.	Haupt-Summa.	Davon sind Städtische Gemeindebezirke.	Davon sind Ländliche Gemeindebezirke.	Davon sind Selbständige Gutsbezirke.
Demin	366.119,56	316.412,92	46.705,64	6.093,44	2.260,46	3.907,44	378.379,90	20.810,29	117.408,01	240.161,60
Anklam	242.249,00	228.968,56	13.289,44	4.351,97	1.577,44	2.196,73	250.375,14	13.464,91	107.666,32	129.243,91
Usedom-Wolin . . .	256.734,99	163.833,67	92.901,32	5.306,73	4.356,67	3.022,34	269.420,73	12.087,62	112.522,25	144.770,86
Ukermünde	316.511,29	147.202,22	168.409,07	5.638,59	1.129,34	2.373,06	325.652,28	37.368,54	94.291,05	193.997,90
Randow	491.143,54	450.693,15	40.450,39	10.713,51	8.806,30	4.527,11	515.190,46	47.369,11	259.844,65	207.976,65
Ganzer Bezirk Stettin	4.544.157,08	3.822.773,94	721.383,14	96,879,36	400.220,70	40.594,99	5.081.854,12	—	—	—

3) Zu der Hauptsumme der productiven und der unproductiven Liegenschaften treten hinzu an öffentlichen Wasserflächen, die auf den Gemarkungskarten nicht dargestellt sind:

Kreise.	Benennung der Gewässer.	Flächeninhalt in Morgen. Wasserflächen. Einzeln.	Flächeninhalt in Morgen. Wasserflächen. Im Ganzen.	Flächeninhalt in Morgen. Haupt-Summe.	Flächeninhalt in Morgen. Total des Kreises.	Total in deutschen Q.-Mln.
Demin	—	—	—	378.379,90	378.379,90	17,545
Anklam	Kleine Haff (theilweise)	5.483,54	6.386,89	250.375,14	256.762,03	11,906
	Penestrom (theilweise)	903,35				
Usedom-Wolin	Achterwasser (theilweise)	43.801,66	184.866,62	269.420,73	454.287,35	21,065
	Der Balmsche See	451,89				
	Divenowstrom (theilweise)	6.536,83				
	Große Haff (desgl.)	62.574,80				
	Kleine Haff (desgl.)	57.461,61				
	Jamitzower Wasser (theilweise) . . .	1.947,40				
	Krienker See	1.209,78				
	Nepperminer See	447,84				
	Penestrom mit Kämerer See (theilw.)	3.152,08				
	Swinestrom (Mündung)	1.424,58				
	Usedomscher See	1.347,58				
	Gr. und Kl. Vietziger See	4.510,57				
Ukermünde	Große Haff (theilweise)	42.938,31	100.477,95	325.652,28	426.130,23	19,759
	Kleine Haff (desgl.)	47.348,23				
	Neüwarper See	7.054,06				
	Pfaffen-Wasser (theilweise)	3.137,35				
Randow	Der Dammsche See	21.215,36	21.958,68	515.190,46	537.149,14	24,907
	Pfaffen-Wasser (theilweise)	743,32				

4) Nachweisung der Größe der Wasserflächen im Mündungsgebiet des Oderstromes.

Zusammengestellt aus den vorstehenden Angaben und den bei dem Kaminer und dem Greifswalder Kreise bezeichneten Theilgrößen.

Flächeninhalt in Morgen und deütschen Quadratmeilen.

		Morgen.	Morgen.	Q.-Mln.
Das Pfaffen-, plattdeütsch Papen-Wasser . .	Im Randowschen Kreise . . .	743,32	10.576,66	0,490
	„ Ukermündeschen Kreise . .	3.137,35		
	„ Kaminschen Kreise . . .	6.695,99		
Das Große Haff.	Im Ukermündeschen Kreise . .	42.938,31	136.430,36	6,312
	„ Kaminschen Kreise . . .	30.917,25		
	„ Usedom-Wolinschen Kreise	62.574,80		
Der Divenowstrom mit der Made, dem Kaminer Boden und Fritzower See	Im Kaminschen Kreise . . .	13.461,83	19.998.66	0,927
	„ Usedom-Wolinschen Kreise	6.536,83		
Der Swinestrom mit dem Vietziger See . . .	In demselben Kreise , . . .	—	5.935,15	0,274
Das Kleine Haff mit dem Neüwarper und dem Usedomschen See	Im Ukermündeschen Kreise . .	54.402,29	118.695,02	5,503
	„ Usedom-Wolinschen Kreise	58.809,19		
	„ Anklamschen Kreise . . .	5.483,54		
Das Jamitzower Wasser	Im Usedom-Wolinschen Kreise	1.947,40	4.504,76	0,204
	„ Greifswalder Kreise . . .	2.557.36		
Der Penestrom mit dem Kämerer See	Im Anklamschen Kreise . . .	903,35	6.983,80	0,323
	„ Usedom-Wolinschen Kreise	3.152,08		
	„ Greifswalder Kreise . . .	2.928,37		
Das Achterwasser mit dem Krienker, dem Balmer und dem Nipperminer See	Im Usedom-Wolinschen Kreise	44.911,17	53.033,43	2,459
	„ Greifswalder Kreise . . .	8.122,26		

5) Nachweisung des Reinertrages der Liegenschaften in den West-Oder-Kreisen und der darauf haftenden Grundsteüer.

Name der Kreise, und der darin belegenen Städte.	Reinertrag der Ländereien vom Morgen in Silbergroschen.										Grundsteüer.	
	Ackerland.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzungen.	Wasserstücke.	Ödland.	Durchschnitt aller Kulturarten.	Steüerpflichtige Grundstücke.	Steüerfreie.	Jahresbetrag. Thlr. Sgr. Pf.	Für den Morgen. Sgr. Pf.
Kreis Demin	56	109	48	21	20	1	4	49	49	47	49.967. 10. 10	4. 9
Darin die Städte:												
Demin	57	155	78	9	8	—	1	60	59	64	742. 24. 10	5. 8
Jarmen	57	139	36	20	—	—	—	50	50	60	347. 24. 6	4. 9
Treptow a. d. T.	70	122	49	57	24	—	2	62	61	70	1.991. 9. 9	5. 10
Kreis Anklam	40	79	18	11	20	3	1	31	31	38	22.372. 20. 10	2. 11
Darin die Stadt:												
Anklam	55	110	20	16	18	3	3	40	38	46	1.152. 24. 10	3. 7
Kreis Usedom-Wolin. . . .	40	89	31	14	12	3	2	25	29	19	15.221. 7. 5	2. 9
Darin die Städte:												
Swinemünde	15	25	26	3	6	—	6	17	16	32	28. 10. 9	1. 6
Usedom	54	165	36	22	13	1	1	31	27	59	404. 28. 5	2. 7
Wolin	48	128	49	10	2	—	6	47	47	5	543. 8. 8	4. 6
Kreis Ukermünde	21	80	29	12	13	4	2	17	20	15	9.274. 4. 5	1. 11
Darin die Städte:												
Neüwarp	14	34	25	7	9	—	—	13	13	28	214. 29. —	1. 3
Pasewalk	32	126	29	4	3	3	—	28	34	18	1.459. 11. 7	3. 3
Ukermünde	20	99	35	14	13	3	—	21	21	39	597. 4. 10	2. —
Kreis Randow	51	96	48	14	16	6	4	41	42	31	60.671. 22. 10	4. —
Darin die Städte:												
Damm	21	56	43	4	10	—	1	23	21	35	801. 11. 5	2. 1
Garz a d. O.	51	103	103	6	18	6	—	76	78	50	3.954. 27. 2	7. 6
Grabow a. d. O.	80	138	114	—	—	—	—	104	104	120	113. 10. 5	10. —
Penkun	66	172	25	11	—	8	3	60	60	87	1.201. 25. 10	5. 9
Pölitz.	33	66	53	9	15	—	—	38	38	35	671. 19. 11	3. 7
Ganzer Regierungsbezirk Stettin	37	78	36	10	12	3	2	31	22	30	378.057. 17. 1	3. —

6) Gebaüdesteüer-Kataster der 5 West-Oder-Kreise des Regierungs-Bezirks Stettin.

Name der Kreise und der darin belegenen Städte.	Steüerpflichtige Gebaüde.					Steüerfreie Gebaüde.	Anzahl aller Gebaüde im Jahre 1866.
	Anzahl der			Betrag der Steüer.			
	Wohngebaüde.	gewerblichen Gebaüde.	steüerpflichtigen Gebaüde.	Im Ganzen aufs Jahr. Thlr. Sgr.	Durchschnittlich für 1 Gebaüde. Thlr. Sgr. Pf.	Anzahl.	
Kreis Demin.	4.759	1.034	5.793	5.280. 20	—. 27. 8,6	6.569	12.362
Darin die Städte:							
Demin	613	529	1.142	1.962. 2	1. 21. 6,5	597	1.739
Jarmen	177	58	235	313. 2	1. 19. 11,0	314	549
Treptow a. d. T. . .	497	232	729	656. 24	—. 27. 1,2	948	1.377
Kreis Anklam	2.743	676	3.419	5.198. 12	1. 15. 7,3	3.601	7.020
Darin die Stadt:							
Anklam	923	550	1.473	3.902. 13	2. 19. 4,8	819	2.292
Kreis Usedom-Wolin . .	5.297	857	6.154	4.725. 18	—. 23. 1,3	8.239	14.393
Darin die Städte:							
Swinemünde	652	313	965	1.552. 26	1. 18. 3,2	743	1.708
Usedom	205	39	244	248. 1	1. —. 5,4	459	703
Wolin	580	155	735	840. 24	1. 4. 3,7	724	1.459
Kreis Ukermünde	3.978	2.628	6.606	4.600. 20	—. 20. 10,7	5.207	11.813
Darin die Städte:							
Neüwarp	232	267	499	313. 26	—. 18. 10,4	203	702
Pasewalk	638	965	1.603	1.756. 22	1. 2. 10,4	652	2.255
Ukermünde.	379	392	771	910. 12	1. 5. 5,0	282	1.053
Kreis Randow	6.818	1.357	8.175	10.962. 25	1. 10. 2,7	10.585	18.760
Darin die Städte:							
Damm	309	47	356	678. 29	1. 27. 2,5	418	774
Garz a. O.	460	277	737	1.014. 29	1. 11. 3,9	839	1.576
Grabow a. O. . . .	315	205	520	2.325. 23	4. 14. 2,1	70	590
Penkun	206	30	236	385. 14	1. 19. —	346	582
Pölitz	290	50	340	458. 11	1. 10. 1,8	501	901
Ganzer Reg.-Bezirk Stettin	60.935	12.513	73.448	124.255. 21	1. 20. 9,0	85.839	159.287

7) Der Nutzungswerth der steüerpflichtigen Gebaüde beträgt:

Im Kreise Demin . . . . 143.077 Thlr. | Im Kreise Usedom-Wolin 128.889 Thlr. | Im Kreise Ukermünde . . 130.128 Thlr.
„ „ Anklam . . . 138.690 „ | „ „ Randow . . . 299.637 „

II.

Historische Nachrichten über die, vom Großherzogl. Meklenburg-Schwerinschen Staatsgebiete umschlossenen Ortschaften des Deminschen Kreises;

sowie über die

Freie Herrlichkeit Wolde.

A. Die Exclave des Deminschen Kreises.

Um als Halt zu dienen für die Erzählung der Begebenheiten, von denen die nachstehenden Erinnerungsblätter zu berichten haben, ist es nützlich, ja nothwendig, einen Blick zu werfen auf die Stammtafel des Meklenburgschen Fürstenhauses zurück bis ins 16. Jahrhundert.

In Meklenburg regierte Herzog Adolf Friedrich I., * 15. Decbr. 1558, vom 28. April 1608 bis 1627, worauf er als Bundesgenosse der Kaiser = Feinde von Wallenstein vertrieben, dann aber 1632 restituirt wurde. Er wurde Administrator des Stifts Schwerin am 17. Mai 1634, regierte in Meklenburg=Güstrow vom 11. Juni 1636 bis 2. Mai 1654, Fürst zu Schwerin und Ratzeburg kraft des Westfälischen Friedensschlusses 21. Oktober 1648. War zwei Mal verheirathet: 1) am 6. September 1622 mit Anna Marie, des Grafen Enno zu Ostfriesland Tochter, * 23. Juni 1601, † 5. Febr. 1634; 2) am 15. Sept. 1635 mit Marie Catharina, des Herzogs Julius Ernst zu Braunschweig=Dannenberg Tochter, * 9. Juni 1616, † 1. Juli 1665 zu Grabow. Adolf Friedrich † 27. Febr. 1658 mit Hinterlassung von 6 Söhnen, davon 4 aus erster, und 2 aus zweiter Ehe.

Söhne erster Ehe:

1. Christian (Ludwig) I., * 1. Decbr. 1623, Administrator des Stifts Schwerin 26. August 1625, succedirte dem Vater am 27. Februar 1658. War zwei Mal vermählt: 1) am 6. Juli 1650 mit Christine Margarethe, Herzogs Johann Albrecht zu Meklenburg = Güstrow Tochter, * 9. März 1615, geschieden 1663, † 16. Aug. 1666; 2) im November 1663 mit Isabelle Angélique de Montmorency=Bouteville, verwittwete Herzogin von Chatillon, † 23. Januar 1695, der zu Lieb Herzog Christian sich von seiner ersten Gemalin scheiden ließ und am 19. October 1663 in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurückkehrte. In jener evangelischen, wie in dieser katholischen Ehe kinderlos, † er am 21. Juni 1692.

2. Carl, * 8. März 1626, war Domherr zu Straßburg seit 1666, † unbeweibt am 20. August 1670.

3. Johann Georg, * 5. Mai 1629, residirte zu Mirow, vermählte sich am 2. Febr. 1675 mit Elisabeth Eleonore, des Herzogs Ulrich I. zu Braunschweig=Wolfenbüttel Tochter, * 30. Sept. 1658, † aber bereits am 9. Juli 1675, worauf die jugendliche Wittwe am 25. Januar 1681 zur zweiten Ehe mit Herzog Bernhard zu Sachsen=Meiningen schritt, † am 15. März 1729.

4. Gustav Adolf, * 26. Febr. 1632, Domherr zu Straßburg, wie sein Bruder Carl, seit 1666, † 14. Mai 1670 unbeerbt von seiner Gemahlin Erdmuthe Sophie, Herzogs Franz Heinrich zu Sachsen-Lauenburg Tochter, * 5. Juni 1644, † 18. August 1689.

Söhne zweiter Ehe:

5. Friedrich, * 13. Februar 1638, gleichfalls Domherr zu Straßburg seit 1667, residirte zu Grabow seit 1669. Vermält am 28. Mai 1671 mit Wilhelmine Christine, des Landgrafen Wilhelm zu Hessen-Homburg Tochter, * 30. Juni 1653, † am 16. Mai 1722 zu Grabow. Ohne zur Regierung zu gelangen, starb Herzog Friedrich, als Stammvater der heutigen großherzoglichen Familie von Meklenburg-Schwerin, am 26. April 1688, vier Jahre vor seinem unbeerbten Bruder Christian, dem regierenden Herzog, mit Hinterlassung von 3 Söhnen.

6. Adolf Friedrich II., * 19. Oktober 1658 posthumus, Stifter der Strelitzschen Linie des Großherzoglichen Hauses Meklenburg am 8. März 1701.

Des Herzogs Friedrich Söhne gelangten alle drei zur Regierung.

a) Friedrich Wilhelm, * 28. März 1675, succedirte seinem Oheim Christian Ludwig I. in Meklenburg-Schwerin am 21. Juni 1692, succedirte in Meklenburg-Güstrow am 26. October 1695; vermälte sich am 2. Januar 1704 mit Sophie Charlotte, des Landgrafen Carl zu Hessen-Cassel Tochter, * 16. Juli 1678, † 30. Mai 1749 auf ihrem Wittwensitze in Bützow. Ohne eheliche, aber mit außerehelicher Descendenz † er am 31. Juli 1713, die Regierung seinem Bruder hinterlassend.

b) Carl Leopold, * 26. November 1678, residirte zu Doberan seit 31. Januar 1707, succedirte, wie gesagt, den 31. Juli 1713, † der Regierung entsetzt 28. November 1747. War in rechtmäßiger Ehe zwei Mal vermält: 1) am 27. Mai 1708 mit Sophie Hedwig, des Fürsten Heinrich Casimir zu Nassau-Diez und Erbstatthalters in Friesland Tochter, * 8. März 1690, die sich aber schon nach zwei Jahren von ihm scheiden ließ, am 2. Juni 1710; † 1. März 1734; 2) am 19. April 1716 mit Catharina Iwanowna, des Zars Iwan Alexiewitsch Tochter, * 28. Januar 1692, † 25. Juni 1733.

c. Christian Ludwig II., * 25. Mai 1683, residirte zu Grabow seit 28. März 1708, seit 1728 Administrator des Herzogthums Meklenburg-Schwerin und in dieser Eigenschaft bestätigt vom Kaiser Carl VI., dem letzten Habsburger, am 28. April 1733; vermält am 15. November 1714 mit Gustave Caroline, des Herzogs Adolf Friedrich II. zu Meklenburg-Strelitz, Stifters der Strelitzschen Linie, Tochter, * 12. Juli 1694, † 13. April 1748. Christian Ludwig II. succedirte als wirklicher regierender Herzog am 28. November 1747, † am 30. Mai 1756.

Der an der Spitze stehende Herzog Adolf Friedrich hatte einen, um zwei Jahre jüngern Bruder, Johann Albrecht genannt, ein ehrgeiziger junger Mann, der auch regierender Herr sein wollte. Obwol ein Hausgesetz bestand, daß eine fernere Theilung des Landes nicht Statt finden durfte, gab der ältere Bruder den Wünschen des jüngern nach, und es kam am 9. Juli 1611 ein Vertrag zu Stande, laut dessen Herzog Adolf Friedrich 19 Ämter mit der Hauptstadt Schwerin, Herzog Johann Albrecht aber eben so viel Ämter mit der Hauptstadt Güstrow erhielt; die Hansestädte Wismar und Rostock und die Regalien blieben gemeinschaftlich, und auch die Landschaft blieb vereinigt. So bestanden seit 1611, unter Anerkennung von Kaiser und Reich die zwei Linien Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Güstrow, von denen jedoch die letztere bereits mit des Stifters Sohne, Herzog Gustav Adolf am 6. October 1695 wieder erlosch.

Die beiden Brüder von Schwerin und von Güstrow wurden während des 30jährigen Krieges wegen des Eifers, mit dem sie, Lutheraner von echtem Schrot und Korn, der protestantischen Sache sich angeschlossen hatten, vom Kaiser Ferdinand II. in die Reichsacht erklärt und ihre Länder 1627 dem Kaiserlichen Feldherrn Wallenstein zu Lehn gegeben, dem die meklenburgschen Stände am 28. März 1628 huldigen mußten. Die siegreichen schwedischen Waffen führten jedoch die vertriebenen Herzöge im Jahre 1632 in ihre Länder zurück, und es gelang beiden Fürsten im Prager Frieden von 1635 den Kaiser wieder zu versöhnen, der sie dann auch in all' ihre Rechte wieder einsetzte. Johann Albrecht † aber schon am 23. April 1636, mit Hinterlassung eines minderjährigen Sohnes, Gustav Adolf, (nach dem Schweden-König genannt), für den, wie oben bemerkt, der Oheim, Herzog Adolf Friedrich bis zur Volljährigkeit, am 2. Mai 1654, auch in Güstrow die Regierung führte. Der 30jährige Krieg hatte, wie im ganzen Lande deütscher Zunge, so auch in Meklenburg tiefe Wunden geschlagen. Ganze Dorfschaften waren eingegangen, viele Bauern hatten ihre Höfe verlassen, die meisten der bis dahin freien Bauern waren zu Frohnbauern herabgedrückt worden. Mit den Landständen, welche alle Geldbeiträge verweigerten, lag der Herzog beständig in Hader und Streit, was, gleich zu Anfang des Krieges, auf seinen Vorschlag, zur Errichtung eines beständigen engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft führte, wie er noch heüte besteht. Von seinen sechs Söhnen folgte —

Christian Ludwig I. zur Regierung. Derselbe lebte meist am üppigen Hofe zu Versailles, während das Land für des Regenten Anhänglichkeit an Ludwig XIV. von Frankreich dadurch büßen mußte, daß Brandenburgische, Dänische und Schwedische Kriegsvölker dasselbe feindlich überzogen und nach Art der damaligen Kriegsführung nicht eben glimpflich darin hauseten. In Versailles trat er mit einer vornehmen Französin in ein unlauteres Verhältniß, was seine Gemalin nach 13jäh. Ehe Veranlassung gab, sich von ihm scheiden zu lassen, worauf er, katholisch geworden, seine französische Geliebte sich antrauen ließ. Ihm folgte in der Regierung sein Neffe Friedrich Wilhelm, der auf den Namen seines Pathen, des großen Kurfürsten von Brandenburg, getauft war. Er war der älteste Sohn Friedrichs von Grabow, Stiefbruders von Christian Ludwig I. Unbekümmert um die Einsprüche seines Oheims Adolf Friedrich II. zu Strelitz, nahm er, als Güstrow 1695 erledigt wurde, ohne Weiteres auch diesen Theil des Landes in Besitz, als ihn aber der Kaiser darin bestätigen wollte, nahmen sich Schweden, Brandenburg und Braunschweig-Lüneburg des Strelitzer Herzogs mit den Waffen an, worauf nach langen Verhandlungen am 8. März 1701 der Hamburger Theilungs-Vergleich zu Stande kam, kraft dessen Adolf Friedrich II. das Fürstenthum Ratzeburg, die Herrschaft Stargard, die ehemaligen Commenthurien, nunmehrigen Ämter Mirow und Nemerow, eine jährliche Rente von 9000 Speciesthaler aus dem Boitzenburger Elbzolle, nebst Sitz und Stimme auf den Reichs- und Kreistagen, Friedrich Wilhelm dagegen den übrigen, weit größern Theil des Landes erhielt. Es wurde zugleich die Einheit der Stände bestätigt, das Recht der Erstgeburt und die Lineal-Succession im gesammten Fürstlichen Hause festgesetzt, und dieser Erbvertrag vom Kaiser Leopold bestätigt. Da Friedrich Wilhelm seinen Wohnsitz in Schwerin, Adolf Friedrich den seinigen in Strelitz nahm, so nannten sich die beiden Linien fortan Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz. Friedrich Wilhelm von Meklenburg-Schwerin errichtete mit seiner Ritter- und Landschaft über den zu bestimmenden Betrag der Landsteüern einen Vergleich, der bald neüe Irrungen und Zwistigkeiten hervorrief,

worin der Herzog gegen die trotzige und widerspenstige Ritterschaft selbst preüßisches Kriegsvolk herbeirief, die aber endlich durch einen zu Boitzenburg geschlossenen Vergleich beigelegt wurden, bei welcher Gelegenheit Friedrich Wilhelm öffentlich kund that, daß die Einkünfte aus seinen Kammergütern und aus den Regalien jährlich 300.000 Thlr. betrügen. Der aus dem Nordischen Kriege, in welchem Dänen, Schweden, Sachsen und Russen in Meklenburg ihr martialisches Wesen trieben, dem Lande erwachsene Schaden soll über 2½ Millionen Thaler betragen haben.

Unbeerbt wie Friedrich Wilhelm starb ging die Regierung auf seinen, um drei Jahre jüngern, Bruder Carl Leopold über, — ein wüster und roher Gesell im Familien- wie im Regentenleben. Wegen beständiger außerehelicher Verbindungen wurde seine erste Ehe, auf Antrag seiner Gemalin, alsbald gelöst, und auch seine zweite Ehe mit der Russin, die eine Nichte Peters des Großen war, war keine glückliche; diese zweite Gemalin kam niemals nach Deütschland, sondern blieb mit ihrem Kinde, einer Tochter, in Rußland. Dagegen lebte Carl Leopold mit der jungen Wittwe seines Hofraths Wolfarth, den er enthaupten ließ, in wilder Ehe; sie war seine Nichte, nämlich eine außereheliche Tochter, weiland seines ältern Bruders Friedrich Wilhelm, und wurde Mutter mehrerer Kinder, die in der Folge von ihrem Oheim, dem Nachfolger in der Regierung, anerkannt und auf dessen Antrag vom Kaiser unter den Reichsritterstand aufgenommen, in ihren Nachkommen unter dem Namen v. Meklenburg, mit dem meklenburgischen Büffelhaupte im Wappen, fortblühen und vornehmlich in Neüvorpommern angesessen sind. Als Regent nahm Carl Leopold an dem Kriege, wegen seiner Verwandtschaft mit dem russischen Hofe, für Rußland und Dänemark Partei gegen Schweden und stürzte sein Land dadurch in bedeütende Schulden. Darüber kam es, wie sich erwarten ließ, zu neüen Conflicten mit den Ständen, wobei Carl Leopold von den Russen unterstützt wurde. Als nach deren Abzug 1717 der Streit von Neüem ausbrach und die Stände sich beschwerdeführend an den kaiserlichen Hof wandten, ließ Kaiser Carl VI. im Jahre 1719 durch Kriegsvölker des Niedersächsischen Kreises die Reichs-Execution vollstrecken, und da Carl Leopold sich den Verordnungen der in Rostock niedergesetzten kaiserlichen Commission hartnäckig widersetzte, erklärte der Kaiser ihn 1728 der Regentschaft für verlustig und übertrug die Verwaltung des Landes seinem Bruder Christian Ludwig II. Carl Leopold zog sich nach Danzig zurück, erschien aber unvermuthet im Juni 1730 wieder in Schwerin, wo er sich mit Hülfe seiner Anhänger durch Waffengewalt wieder in den Besitz der Regierung zu setzen suchte. Doch vergeblich. Christian Ludwig II. behauptete sich in seiner, ihm vom Kaiser und Reich übertragenen Stellung als Administrator des Herzogthums, mußte jedoch, um diesen Zweck zu erreichen, im Jahre 1731 Preüßische Militairhülfe nachsuchen, die ihm vom Könige Friedrich Wilhelm I. bereitwillig gewährt wurde. Carl Leopold irrte die ersten Jahre in der Welt umher, begab sich aber zuletzt im Jahre 1735 nach Wismar und stellte sich hier unter den Schutz der Krone Schweden, die er in den Vorjahren bekämpft hatte, zum großen Nachtheil und Schaden seines Landes, was, in Verbindung mit seinem privativen Wüstlingsleben, ihm den Verlust des Thrones eintrug. Nach seinem am 28. Novbr. 1747 in einem Alter von 69 Jahren erfolgten Ableben, trat sein, nunmehr 63 Jahre alter, Bruder Christian Ludwig II., der als Kaiserlicher Commissarius und Administrator 20 Jahre lang die Regierung des Herzogthums interimistisch geführt hatte, diese nun als regierender Herr definitiv an, während seiner noch neünjährigen Regierung eifrigst bemüht, die seinem Lande geschlagenen Wunden nach Möglichkeit zu heilen.

Weil sich Herzog Christian Ludwig II. außer Stande sah, dem Könige Friedrich Wilhelm I. die Kosten der von demselben geleisteten militairischen Intervention baar zu erstatten, machte er den Vorschlag, der König möge sich mit den Einkünften aus namhaft gemachten Meklenburgschen Ämtern begnügen und diese auf eine gewisse Reihe von Jahren genießen, um sich auf diese Weise bezahlt zu machen. Friedrich Wilhelm I. ging auf diesen Vorschlag ein, in Folge dessen durch besondern Vertrag das Amt Marnitz und ein Theil des Amtes Plau im Jahre 1731 und durch einen zweiten Vertrag die Ämter Eldena und Wredenhagen im Jahre 1734 dem Könige zur Nutznießung der daraus fließenden Einkünfte an Geld- und Naturalpächten und aller sonstigen landesherrlichen Gefälle überwiesen wurden, zugleich mit der Berechtigung, die Ämter, sowie auch die Städte Parchim, Lübz und Plau militairisch besetzen zu dürfen.

Diese vier Pfandämter gränzen unmittelbar an das Preußische Gebiet, Mark Brandenburg.

Das Amt Marnitz gehörte vormals zur Grafschaft Dannenberg, seit 1275 aber zur Grafschaft Schwerin und ist mit derselben seit 1359 Meklenburgisch, Schwerinschen Antheils; seit 1788 an die Stelle der, dem Herzogthum Schwerin 1775 incorporirten vormaligen Stifts-Ritterschaft, zum Fürstenthum Schwerin gelegt.

Das Amt Plau im Fürstenthum Wenden, der Parchimschen (seit 1316) der Güstrowschen Linie gehörig, und seit 1436 Meklenburgisch.

Das Amt Eldena, ein vormaliges Jungfrauenkloster, Benedictiner Ordens, in der Grafschaft Dannenberg, gestiftet 1230, seit 1372 Meklenburgisch und vor 1556 von den Herzogen säcularisirt.

Das Amt Wredenhagen im Fürstenthum Wenden, der Güstrowschen Linie des Hauses Werle gehörig, und seit 1436 Meklenburgisch.

Wie hoch sich die Summe belaufen hat, welche König Friedrich Wilhelm I. an Kosten für Seine bewaffnete Intervention zu fordern hatte, ist dem Berichterstatter nicht bekannt, eben so wenig sind es die Bedingungen, welche bei dem zwischen Ihm und dem Administrator Herzoge Christian Ludwig I. geschlossenen Pfandvertrage stipulirt worden sind. Die darüber sprechenden Urkunden ruhen ohne Zweifel einer Seits in dem geheimen Staats-Archiv zu Berlin, anderer Seits in dem geheimen und Haupt-Landes-Archiv zu Schwerin. Genug —

Die genannten vier Meklenburg-Schwerinschen Ämter sind ein halbes Jahrhundert, und darüber, im antichretischen Besitz der Krone Preußen gewesen. König Friedrich Wilhelm I., und eben so sein Nachfolger, König Friedrich II., hielt in jedem der vier Ämter einen Beamten, dem in Bezug auf Revenüen-Verwaltung und Polizeipflege dieselben Functionen oblagen, wie den Beamten in den eigenen Kgl. Domainen-Ämtern. Ob das System der Generalpachtungen in den vier Ämtern in Kraft gewesen, ist diesseits nicht bekannt. Eben so wenig weiß Referent, ob die Meklenburgsche Regierung in Absicht der Polizeiverwaltung sich gewisse Landeshoheitsrechte vorbehalten habe, oder nicht. Soviel scheint aber gewiß zu sein, daß dem Königl. Beamten in jedem der vier Pfandämter die Befugniß zugestanden habe, die im Lande stehende Königl. Militairmacht Behufs Aufrechterhaltung der Sicherheits-Polizei erforderlichen Falls zu requiriren.

Liegt auch kein schriftliches Zeügniß vor, so hat es doch den Anschein, als ob Friedrich II. wenig geneigt gewesen sei, die vier Meklenburgschen Pfandämter

ihrem rechtmäßigen Besitzer zu restituiren; kaum aber hatte der große König die Augen geschlossen, und Sein Nachfolger, Friedrich Wilhelm II. den preußischen Thron bestiegen, als der nunmehrige Herzog von Meklenburg-Schwerin, Friedrich Franz, Enkel von Christian Ludwig II., der am 24. April 1785 zur Regierung gelangt war, es an der Zeit hielt, am Berliner Hofe Unterhandlungen wegen Kündigung und Aufhebung der antichretischen Pfandverträge von 1731 und 1734 anknüpfen zu lassen. Hier fand der Herzog ein geneigtes Ohr. Der König befahl, in die Unterhandlung einzutreten. Demgemäß erließ das „Departement für die auswärtigen Angelegenheiten" unterm 9. December 1786 das nachstehende Schreiben an das „General-Ober-Finanz-, Krieges- und Domainen-Directorium":

Da wir anjetzo mit dem Hertzoglich Meklenburg-Schwerinschen Hofe wegen Zurückgabe der sogenannten Meklenburgschen Pfandämter in Unterhandlung stehen, und bei der Gelegenheit suchen wollen, für Se. Königliche Majestät alle sich etwa darbietenden Vortheile geltend zu machen und zu stipuliren, so haben wir Ew. Excellenzien hierdurch ersuchen wollen, uns dasjenige an die Hand zu geben, was Sie nach Ihrer von dem Lande habenden Kenntniß dazu etwa dienlich erachten möchten. Wir haben unseres Orts unser Augenmerk gerichtet:

1. Auf die Austauschung der Dörfer, welche Meklenburg in der Prignitz oder in der Herrschaft Ruppin besitzet, als Nezeband, Schönberg, Rossow gegen die Malzansche Dörfer Rothmanshagen, Duckow, Zettmin und Rützenfeld, welche zu Pommern gehören, aber im Meklenburgschen eingeschlossen liegen.

Wir ersuchen Ew. Exc. sobald als möglich von beiden Districten, von derselben Werth, Population, Landesherrlichen und Privat-Revenüen und Eigenschaften dienliche Nachrichten einzuziehen, und uns selbige mit Ihrer erleüchteten Meinung mitzutheilen.

2. Würde man bei dieser Gelegenheit vielleicht den bekannten Streit wegen der Wittstockschen Heide auf eine vortheilhafte Art abmachen können.

3. Werden Ew. Exc. sich erinnern, daß Sie von uns verschiedentlich verlangt haben, bei dem Meklenburgschen Hofe auf die Ablassung des Müritz-Sees in die Havel anzutragen, welches bis jetzt ohne Wirkung geblieben.

Wir erbitten uns demnach Ew. Exc. erleüchtete Meinung, ob und in welchem Maße Sie die Ablassung des vorgedachten Sees noch jetzt nützlich halten. Es ist dabei noch zu bemerken, daß der Müritz-See nicht in Mecklenburg-Schwerin, sondern im Strelitzschen Bezirke liegt*), und daß die Meklenburger mehr geneigt sind, das Wasser des Müritz-Sees nach der Elde und Elbe, als nach der Havel zu lenken. Wir vernehmen auch aüßerlich, daß man in einigen Gegenden der Kurmark, besonders am Rhin, die Besorgniß hegt, daß durch die Ablassung des Müritz-Sees die Gegenden noch mehr der Überschwemmung ausgesetzt sein würden.

Das General-Directorium verfügte sofort an die Kriegs- und Domainenkammern der Kurmark, in Berlin, und von Pommern, in Stettin, um die verlangten Nachrichten sich einberichten zu lassen. Wir haben es hier nur mit dem Bericht der Pommerschen Kammer zu thun. Derselbe wurde am 29. Januar 1787 erstattet, und lautete dahin, —

*) D. H.: Der südöstlichste Theil des Müritz-Sees, von wo aus die Ableitung zur Havel möglich ist, steht unter Strelitzscher Landeshoheit.

a) Daß der Werth der Maltzahnschen Güter zu 127.700 Thlr. in Golde angenommen werden könne, da in dem Theilungs-Receß vom Jahre 1781 das Gut Rothmannshagen für 46.000 Thlr., das Gut Pinnow für 35.000 Thlr., Zettmin für 15.000 Thlr. und Duckow für 14.000 Thlr. von dem dermaligen Besitzer, Grafen v. Maltzahn, angenommen, und von demselben das Gut Rützenfeld 1784 in der Licitation für 17.700 Thlr. erstanden worden sei (L. B. II. Th., Bd. I., 83.)

b) Der Flächeninhalt dieser Güter folgender sei: Rothmannshagen 928. 150, Pinnow 937. 25, Zettmin 2225. 11, Duckow 1232. 164, Rützenfelde 706. 255, zusammen 6030 Mg. 5 Ruth. Pommersches Maaß = 15471 Mg. 70 Ruth. Preüßisch.

c) Die Population, nach der am 30. November 1786 geschehenen Aufnahme, in Rothmannshagen 116, in Pinnow 80, in Zettmin 371, in Duckow 163, in Rützenfeld 57, überhaupt 787 Seelen betrage, darunter 397 Personen männlichen und 390 Personen weiblichen Geschlechts, und 111 Kinder beiderlei Geschlechts unter 10 Jahre.

d) Was die landesherrlichen Revenüen betrifft, so steüerten die vier Güter Rothmannshagen, Duckow, Zettmin und Rützenfeld für 29 Landhufen und 77½ Ruth.*). — Pinnow war ritterfrei; — die Contribution, zu dem unveränderlichen Satz von 17 Thlr. pro Landhufe betrug 493 Thlr. 4 Gr.; an Kreis-Expensen steüerten die vier Güter, nach dem Durchschnittssatz von 18 Gr. pro Hufe, 21 Thlr. 18 Gr. 2 Pf., im Ganzen also landesherrliche Revenüen 514 Thlr. 22 Gr. 2 Pf.

An Fourage zur Cavalerie-Verpflegung hatten die vier Güter theils nach Pasewalk, theils nach Treptow zu liefern: 8 Winspel 22 Schffl. 1 Mtz. Hafer, 106 Ctr. 82½ Pfd. Heü und 13 Schock 20 Bund Stroh.

e) Die Privat-Revenüen hatte der Besitzer der Güter, Graf v. Maltzahn, angegeben, von Duckow zu 800 Thlr., von Rützenfeld zu 900 Thlr., von Rothmannshagen zu 3000 Thlr., und von Pinnow zu 2000 Thlr., Summa 6700 Thlr., wobei jedoch zu bemerken, daß Graf von Maltzahn die Einkünfte von Zettmin unter die angegebenen Revenüen von Rothmannshagen und Pinnow aus dem Grunde mitgerechnet hat, weil die Zettminschen Bauern nach den genannten zwei Dörfern Naturaldienste verrichten.

Die Kgl. Regierung von Pommern (Gerichtshof) welche vom General-Directorium gleichfalls zum Bericht aufgefordert worden war, führte noch an, daß in Vorpommern nicht so wie in Hinterpommern ein Lehns-Canon gegeben werde, sondern es müßten casu existente noch die Roßdienste in natura prästirt werden, und zwar so, daß von 10 Hufen ein ausgerüsteter Reüter gestellt werde, und dieses praestandum würde nur Pinnow pro rata von 9 Hufen 21 Mg. 165 Ruth treffen.

Wegen Zurückgabe der Meklenburgischen Pfandämter wurde zwischen den Königl. Preüß. Etats- und Cabinetsministern, dem Grafen Carl Wilhelm v. Finkenstein und dem Grafen Ewald Friedrich v. Herzberg, einer Seits, und dem Herzogl. Meklenburgschen Gesandten, Freiherrn Johann Joachim v. Lützow,

*) In der ursprünglichen Veranlagung von 1740 waren die drei ersten Dörfer mit 47 Hufen 1 Mg. 132 Ruth. zur Contribution angesetzt; im Laufe der Verhandlungen und auf Remonstration des Landraths und Erb-Landmarschalls v. Maltzahn waren sie auf 25 Hufen herabgesetzt worden, laut Sentenz vom 23. Novbr. 1740.

anderer Seits, zu Berlin am 13. März 1787 eine Convention geschlossen, von der, in den vorliegenden Acten, folgender Auszug enthalten ist: —

P. a.

4. Versprechen Se. Königl. Majestät von Preüßen Termino Johannis den 24. Juni 1787 die vier Ämter Plau, Wredenhagen, Marnitz und Eldena zu allertreüesten Disposition Se. Herzogl. Durchlaucht zu Meklenburg zurückzugeben und abliefern zu lassen, auch, wo nicht ehr, doch zu gleicher Zeit ihre in den Meklenburgischen Landen stehende Truppen aus den Städten Parchim, Lübz und Plau, und aus den gesammten Herzogl. Landen auf immer zurückzuziehen.

P. a.

5. Um auch das freündschaftliche Vernehmen zwischen beiden hohen contrahirenden Theilen, und die gute Nachbarschaft zwischen ihren Ländern und Unterthanen immer mehr und mehr zu befestigen, und die Irrungen, welche etwa aus Gemeinschaften, oder allen Prätensionen und Gränzstreitigkeiten entstehen möchten, aus dem Wege zu raümen, so wird man von beiden Theilen suchen, solche durch convenable Austauschungen und andere gütliche Vergleiche zu heben, und sollen besonders, sobald als möglich, eigene Commissionen angeordnet werden, um die Differenz wegen der Landeshoheit über das Gut Wolde, und die Gränzstreitigkeit zwischen Reckenzien*) und dem Mecklenburgschen Dorfe Balow, wie auch an andern Orten, wo sich dergleichen Irrungen finden, in loco zu untersuchen und nach der Billigkeit gütlich abzumachen. Vor jetzo aber begeben sich des Herzogs von Meklenburg Durchlaucht aller Ansprüche an die zu Pommern gehörenden Dörfer Rützenfeld und Tützpatz und cediren Se. Majestät alle landesherrlichen Rechte, welche sie in dem letztern Dorfe etwa gehabt haben möchten, dagegen der Besitzer des Gutes Tützpatz die darauf etwa haftende Meklenburgischen Landesschulden und Anlagen bis Johannis a. c. berechnen und berichtigen muß. Da auch das Herzogl. Meklenburgsche Amt Wredenhagen gewisse Holzungs-, Hütungs-, Jagd- und Mast-Gerechtigkeiten in der bei der Stadt Wittstock belegenen Kotzen-Heide prätendirt, so wird hierdurch festgesetzt, daß diese Differenz durch einen gütlichen Vergleich abgemacht werden soll, und man Meklenburgscher Seits allenfalls mit dem 8ten Theil der Kotzen-Heide sich begnügen will; die Abgränzung selbst aber soll durch eine locale Commission vorgenommen, auch bei dieser Gelegenheit die etwaige Gränzstreitigkeit mit dem Dorfe Balow regulirt werden.

6. Da man Königl. Preüßischer Seits gegründete Beschwerde zu führen hat, daß aus der in der Mark exclavirten Herzogl. Meklenburgschen Dörfern Netzeband, Schönberg, Grünberg, Rossow ꝛc. ein sehr nachtheiliger Contrebande-Handel nach den Königl. Landen geführt wird, so wollen des Herzogs Durchlaucht solchen nicht allein ihren Unterthanen und Einsassen ernstlich verbieten, sondern auch nicht erlauben, daß in gedachten Dörfern Kaufleüte, Juden und Höker angesetzt werden, welche mit Kaffee, Zucker, Tabak und anderen Material- und Ellenwaaren, ingleichen Bier und Brandwein, nach den benachbarten Königl. Preüß. Landen handeln. Sie wollen auch die Verfügung treffen, daß die Preüßischen Contrebandiers, welche sich in gedachten Dörfern etwa aufhalten möchten, auf Königl. Preüß. Seits geschehene Requisition an die Gerichts-Obrigkeiten von denselben sogleich und ohne Schwierigkeit und Weigerung arretirt und ausgeliefert werden,

*) Bauerdorf in der Westprignitz.

auch daß die in solchen Fällen nöthige Meklenburgischer Seits zu verfügende Visitationen in mehrbesagten Dörfern ohne Anstand und bona fide geschehen mögen. Endlich wollen auch des Herzogs Durchlaucht sich zur Hinderung vorerwähnten Contrebandehandels über die weiteren etwaige erforderliche Maßregeln mit Se. Königl. Majestät einverstehen und darunter allen billigen, mit der Meklenburgischen Landes-Verfassung vereinbarlichen Anträgen Gehör geben.

7. Beide hohe contrahirende Theile versprechen sich auch einander, daß die wirklichen Soldaten, welche aus des Einen Lande in das andere desertiren möchten, auf geschehene Requisition und Reclamation ohnweigerlich ausgeliefert werden sollen, wie man denn auch noch einig geworden, daß sobald als möglich ein ausführliches und förmliches Cartel wegen reciproquer Auslieferung der Deserteurs geschlossen und öffentlich bekannt gemacht werden soll.

In dem Anschreiben vom 15. März 1787, womit dem General-Directorium der vorstehende Conventions-Auszug mitgetheilt wurde, bemerkte das „Departement der auswärtigen Affairen", daß von dem beabsichtigten Austausch der Meklenburgschen in der Prignitz ꝛc., und der Pommerschen im Herzogthum Meklenburg belegenen Dörfer habe abstrahirt werden müssen, weil bei diesen Austauschungen sich gar zu große Schwierigkeiten gefunden hätten, da besonders die in Meklenburg gelegenen, nach Pommern und der Familie v. Maltzahn gehörigen Dörfer Rothmannshagen ꝛc. ꝛc. an 500 Seelen mehr als die Meklenburgschen Dörfer Netzeband ꝛc. ꝛc. enthielten, und man Meklenburgscher Seits nicht geneigt gewesen sei, sich diesen Populations-Unterschied in Abrechnung bringen zu lassen. Aus dem Conventions-Extracte sei zu ersehen, daß die Evacuation der Meklenburgschen Pfandämter am 24. Juni geschehen und das Husaren-Bataillon v. Eben alsdann aus dem Meklenburgischen abmarschiren müsse, was, zufolge Königlichen Befehls, dem General-Lieutenant v. Prittwitz, als General-Inspecteur, und dem General-Majar v. Eben nachrichtlich gemeldet worden sei, um das Bataillon in der Lausitz unterzubringen und die erforderlichen Vorbereitungen dazu zu treffen. — Aus dem Artikel 5 der Convention sei ersichtlich, daß der Herzog von Meklenburg dahin gebracht worden sei, sich aller Ansprüche auf die Pommerschen Dörfer Rützenfeld und Tützpatz, in welchem letztern Dorfe der Herzog unbestritten die Landeshoheit über zwei Hufen Landes gehabt, sich völlig zu begeben, daß aber die Differenz wegen der Landeshoheit über das Gut Wolde, und die Gränzstreitigkeiten zwischen dem Märkischen Dorfe Reckenzien und dem Meklenburgschen Dorfe Balow, wie auch die zwischen der Stadt Wittstock und dem Meklenburgschen Amte Wredenhagen, auch dem Dorfe Balow, zu weiteren Lokal-Untersuchung und Commission ausgesetzt worden. Freilich hätte der Streit zwischen der Stadt Wittstock und dem Amte Wredenhagen wegen der Kotzen-Heide dergestalt abgemacht werden können, daß Letzteres sich alles Anspruchs auf gedachte Heide gegen Abtretung des 8ten Theils derselben begeben hätte, wobei die Stadt Wittstock, nach dem Urtheile derjenigen, welche die Gegend kennen, gewonnen haben würde. Da aber der Justizrath Nöldichen, der nach Wittstock geschickt worden sei, einberichtet habe, daß die Bürgerschaft nicht damit zufrieden, sondern die Erregung von Unruhen im Kreise desselben zu besorgen sei, so habe man die Sache so verglichen, daß sie zu weiterer Lokal-Untersuchung ausgesetzt worden; der Herzog von Meklenburg sich aber habe anheischig machen müssen, allenfalls mit dem 8ten Theil der Kotzen-Heide zufrieden zu sein, wenn man diesseits es verlange. Aus den, die Kotzen-Heide betreffenden Akten sei es bekannt, in welcher Lage sich diese Streit-

sache befinde, um danach untersuchen zu lassen, ob es rathsam sei, den in der Convention festgesetzten Vergleich anzunehmen, wobei aber der Herzog von Meklenburg auf Abtretung der Landeshoheit über den 8ten Theil der mehrgedachten Heide bestehen werde, oder ob man den Prozeß fortsetzen wolle, wobei aber zu beachten sei, daß der Herzog die diesseitige Cognition nicht anerkennen wolle. — Ferner sei aus dem Artikel 6 der Convention zu ersehen, das Alles, was zu erhalten möglich gewesen, ausbedungen worden sei, um den Schleichhandel aus den Meklenburgschen Dörfern Netzeband, rc. rc., in die Königl. Lande zu verhindern, und es werde nun darauf ankommen, daß auf desselben Beobachtung diesseits gesehen werde. — Was endlich die Errichtung der an der Elbe befindlichen Zollstangen bei Dömitz anbelange, so habe der Meklenburgische Gesandte die schriftliche Versicherung gegeben, daß der Herzog darüber Nachricht einziehen und Alles mögliche thun werde, um Sr. Königl. Majestät darin gefällig zu sein. Hiermit habe man sich für's Erste begnügen müssen, weil Zeit und Umstände nicht erlaubt hätten, wegen eines solchen geringfähigen Gegenstandes die Unterzeichnung der Convention aufzuschieben.

In Bezug auf das Gut Rützenfeld ist zu bemerken, daß der Herzog von Meklenburg Ansprüche auf dasselbe zu haben behauptete, und dieserhalb seinen Lehns-Fiskal beauftragt hatte, gegen den Inhaber des Gutes, Landmarschall von Maltzahn, bei der Königl. Regierung zu Stettin — Landes-Justiz-Collegium von Pommern und Kamin — einen Prozeß anzustrengen, der nunmehr, nach dem Antrage der Herzogl. Meklenburgschen Geheimen Räthe, auf Grund des Artikels 5 der Convention vom 13. März 1787, niedergeschlagen wurde, zufolge Dekrets vom 4. Mai 1787. — Was die, auf die Tützpatzer, bisher unter Meklenburgscher Landeshoheit gestandenen, Hufen fallenden, Landesschulden betrifft, so hatte der Hauptmann von Heyden, auf Kartlow, als Vormund seines Sohnes, des v. Heyden-Linden, Besitzers von Tützpatz, ein Aversional-Quantum von 360 Thlr. an die Meklenburgsche Landschaft baar eingezahlt, derselbe demnach auch durch ein förmliches herzogliches Demissoriale von allen ferneren Landes-Prästationen und Verbindungen für die Zukunft freigesprochen worden, solchemnach das Gut Tützpatz nunmehr völlig zu Pommern gehörte, und die Meklenburgschen Ansprüche davon gänzlich abgemacht waren. (Schreiben der Kgl. Regierung von Pommern und Kamin an die Pommersche Kr. u. Dom. Kammer vom 13. April 1789). Der Landrath des Demin-Treptowschen Kreises, v. Podewils, auf Vorwerk, bei Demin, wurde nunmehr zum Bericht aufgefordert, ob der contribuable Hufenstand des Gutes Tützpatz, in Folge der getroffenen Convention, einen Zuwachs erhalten habe, worauf derselbe am 7. Mai 1789 — naiver Weise die Anzeige machte, daß er in seinem Archiv keine Nachrichten habe auffinden können, welche über die Frage nähere Erläuterung geben könnten, was sehr natürlich war, da die betreffenden Hufen ja erst unlängst an Pommern abgetreten worden. Der Landrath wurde deshalb durch Kammer-Verfügung vom 12. Mai 1789 angewiesen, sich mit dem v. Heyden über die Anzahl der Hufen und darüber zu benehmen, ob dieselben dem contribuablen, d. h: steüerpflichtigen Hufenstande zuzuzählen, oder ob sie als ritterfreie zu betrachten seien. Mit dieser Verfügung schließen die Acten, die mithin keine Auskunft geben, ob jene, vormals unter Meklenburgscher Landeshoheit gestandene Hufen ritterfrei waren oder nicht, eine Frage, welche in unserer Zeit alle Bedeütung verloren hat, in Folge des Grundsteüer-Gesetzes vom 21. Mai 1861. In Folge dieses Gesetzes wird von dem Gute Tützpatz für seine 5899,98 Mg. große steüerpflichtigen Liegenschaften eine Grundsteüer von Thlr. 1041. 13. 9 Pf., oder 5 Sgr. 4 Pf. vom Mg., ent-

richtet. Das Gut hat, incl. Vorwerk Idashof, einen Gesammtflächeninhalt von 6060,4 Mg., nach Angabe der Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums, was just 100 Mg. weniger ist, als der Besitzer des Gutes, Kammerherr v. Heyden-Linden, nachgewiesen hat. (L. B. II. Th., Bd. 1, 126).

* * *

Die auf der Exclave des Deminschen Kreises gelegenen, von Meklenburg-Schwerinschen Gebiete ringsumgebenen Güter und Dörfer Dukow, Pinnow, Rottmannshagen, Rützenfeld und Zettemin, denen in neürer Zeit das von Zettemin abgebaute neüe Bauerndorf Carlsruhe hinzugefügt ist, wurden früher von den Herzogen von Meklenburg-Schwerin als unter ihrer Territorial-Hoheit stehend in Anspruch genommen, indem sie diesen Anspruch auf die Zehnten gründeten, die die genannten Dörfer von den baüerlichen Höfen an ihr Amt Dargun zu entrichten hatten. Diese Zehnt-Abgabe stammte aus uralter Zeit von dem Benedictiner-Mönchskloster Dargun her, welches im Jahre 1173 gestiftet, seit 1314 Meklenburgisch war, und 1552 vom Herzoge Johann Albrecht I. säcularisirt wurde.

Die Sache wegen dieser Meklenburgschen Souverainetäts-Ansprüche auf ein Gebiet, von dem man diesseits sicher zu sein glaubte, daß es einen Bestandtheil von Pommern bilde, kam zur Sprache, als König Friedrich Wilhelm I. im letzten Jahre seiner Regierung bei Revision des Vorpommerschen Contributions-Etats wahrgenommen hatte, daß die Dörfer Dukow, Rottmannshagen und Zettemin, die ihm, nach seiner Meinung durch den Stockholmer Frieden von 1720 von der Krone Schweden mit allen Hoheits-Rechten abgetreten worden, gar nicht zum Contribution oder Grundsteüer herangezogen seien, seine Kassen demnach einen Ausfall erlitten, der dem sparsamen Staatsökonomen, wie der König war, nicht gleichgültig sein konnte. Der König befahl, Ihm über die Veranlassung der Nichteinziehung der Contribution aus den gedachten Dörfern fördersamst Bericht zu erstatten, um die Steüer-Zahlung demnächst in Gang bringen zu können.

Die Pommersche Regierung — Landes-Justiz-Collegium — zeigte hierauf unterm 24. November 1739 an, daß die 3 Dörfer Dukow, Zettemin und Rothmannshagen, als zur Schwedischen Zeit das Matrikularwesen der steüerbaren Hufen geordnet worden, nicht mit vermessen, daher auch die Elaborations-Bücher nicht darauf eingerichtet seien. Die gleich vom Anfange des Jahrhunderts in Vorpommern und anderswo eingefallenen Kriegs-Troublen — Nordischer Krieg, — woran es bei Schwedischer Zeit auch im vorigen Jahrhundert nicht gefehlt — dreißigjähriger Krieg und des großen Kurfürsten Krieg gegen Schweden, der mit dem Frieden von St. Germain 1679 schloß, — seien wol mit Ursache, daß diese Sache nicht genugsam verfolgt worden. [Gewiß ist es aber auch, daß der Herzog von Meklenburg Einspruch erhob, als die Schwedischen Landmesser in der Exclave erschienen, um ihre geometrischen Arbeiten zu beginnen, und daß sie auf Befehl ihrer Regierung mit Dukow aufhörten, mit denselben nicht weiter vorgingen.]

Von der Greifen-Zeit her, berichtete die Regierung weiter, fänden sich Nachrichten in Steüer-Registern, namentlich in dem des Deminschen Districts von Anno 1594, daß die mehrgenannten Dörfer die Contribution nach Pommern gezahlt hätten. Im Jahre 1718 sei zwar von den contribuablen Hufen in Vorpommern eine Matrikel angelegt, diese aber aus den Schwedischen Karten und den dazu gehörigen Descriptionsbüchern zusammen gestellt; weil aber darin die Vermessuug der obgedachten drei Dörfer nicht enthalten, so seien sie zwar in die Matrikel von 1718 als P o m m e r s c h e D ö r f e r aufgenommen, dabei jedoch angemerkt worden: —

1) Daß sie nicht vermessen seien. Daher komme es, daß kein gewisses Hufen-Quantum für dieselben angesetzt, noch seit 1718 Contribution von ihnen eingefordert worden. Unleügbar aber sei es, daß —

2) Diese drei Dörfer zu Pommern gehören und nach Pommern zu Lehn gehen; und daß —

3) Die Maltzahne, welche das Dominium utile und die Dienste davon haben, auch Dienstgeld davon erheben, sie als Pommersche Lehne anerkennen und dieserhalb „wider den Meklenburgschen Eindrang“ den Schutz des Königs genießen.

4) „Obgleich aus selbigen Dörfern die alten Decimae, so das Kloster Dargun ex largitione der Pommerschen Herzoge daraus geschenkt bekommen, nach Meklenburg prätendirt werden, so geben selbige dennoch gar keine Exemtion von der Contribution, die der Landesherr ex jure Superioritatis zu fordern berechtigt ist, weil solche Zehnten aus sehr vielen Pommerschen Dörfern noch jetzo gefordert und gegeben werden, und dennoch die Contribution besonders entrichtet werden muß, indem diejenigen Dörfer, welche den Zehnten vor den Kaminschen Bischof oder denen Cessionariis, oder anderen geistlichen Stiftungen, denen solcher concediret worden, nicht abgekauft oder per proscriptionem sich davon losgemacht, selbigen noch entrichten müssen, und der Schmalzehnt oder Decima minuta ist besonders noch an vielen Orten in esse, daraus folget aber im geringsten nicht, und auch aus keinem Landes- oder gemeinem Recht eine exemptio a contributione vel collectis.“*)

Das Regierungs-Collegium hielt also dafür, daß diese drei Dörfer, welche ohnehin aus Bauer- und contribuablen Höfen bestehen, welche ipso jure dem oneri contributionis unterworfen sind, gleich anderen Vorpommerschen contribuablen Höfen vermessen und zur Contribution veranlagt, demgemäß auch in die Matrikel gesetzt und zu dem jährlichen Quanto, welches Ämter und Stände zur Contribution aufbringen, pro rata et quantitate hubarum mit concurriren müssen, weil sie mit anderen Höfen gleicher Beschaffenheit und gleichen Rechts seien, und gleicher Schutz dem Vasallen und den Einwohnern zu Theil werde. „Wir stellen, so schloß die Regierung ihren Bericht, Ew. Königl. Maj. allerunterthänigst anheim, ob Dieselben geruhen wollen, Dero Pommerscher Kriegs- und Domainenkammer, von welcher jetzo die Contributions-Sachen respiciret werden, solches anzubefehlen. Es erfordert das Recht und die Billigkeit, daß diese Dörfer gleich denen anderen die Landes-Bürden tragen. Hierdurch werden die anderen vom fernern Übertragen der Lasten befreit, Ew. Königl. Maj. Ämter werden in tantum mit soulagirt, und Dero Gerechtsame an solchen Dörfern auch in mehreres und völliges Licht gestellt und Alles in gehörigen Stand gesetzt, worin es in vorigen Zeiten gewesen, und jetzo denen Rechten nach sein muß.“

König Friedrich Wilhelm I. mochte Selbst Zweifel gehegt haben, ob die mehrgedachten drei Dörfer Bestandtheile Seines Herzogthums Vorpommern bildeten, Ihm also die Souveränetät über dieselben zustehe, hatte er doch bis dahin die Sache durch Seine „zu den auswärtigen Afaires verordnete Ministres“ bearbeiten

---

*) Die Verleihung des Zehnten an das Kloster Darjun erfolgte durch den Bischof von Kamin, zu dessen Sprengel das Kloster gehörte, das seiner Seits dem Bischof mit recht ansehnlichen Abgaben tributpflichtig war. Der an das Meklenburgsche Amt Stavenhagen zu entrichtende Körnerzehnt wurde nach dem Martini-Marktpreis in Gelde abgeführt, und betrug für alle drei Exclave-Dörfer: Dukow, Rothmannshagen und Zettemin, in Jahren der besten Ärnte 492 Thlr. 21 Gr., in Mittel-Jahren 430 Thlr. 21 Gr., in schlechten Ärnte-Jahren 368 Thlr. 21 Gr.

lassen. Nunmehr erließ er einen Cabinets-Befehl, d. d. Berlin, den 25. December 1739, an die Pommersche Kriegs- und Domainenkammer, folgenden Inhalts: —

„Wie Wir nun diese 3 Dörfer sammt allen dazu gehörigen Ländereien und Pertinentien, nach denen bei der vormaligen Vermessung festgesetzten Matrikular-Principiis fördersamst, sobald es die Jahreszeit zuläßet, vermessen und nach der geschehenen Lusteration der Qualität der Äcker, wie solche wegen aller übrigen in eben dem Kreise belegenen Vorpommerschen Dörfer zur Schwedischen Zeit bewerkstelligt worden, sodann classificirt wissen wollen: als habt ihr euch darnach zu achten und deshalb das nöthige zu verfügen, auch fordersamst zu berichten, ob der Beitrag von diesen 3 Dörfern zur Contribution dem gesammtem Corpori des Landes? oder nur dem Corpori des Kreises? oder allenfalls dem jetzigen Quanto contributionis besonders zuzusetzen sei? gestalt denn auch die Vermessungskosten von demjenigen Corpori getragen werden müssen, welchem der Beitrag der Dörfer zu gute kommt.“

Die Pommersche Kammer beeilte sich, dem Befehle des Königs nachzukommen. Sie beauftragte den Landmesser Klockow mit der Vermessung der drei Dörfer Duchow, Zettemin und Rothmannshagen, um dieselbe auf den Fuß der Schwedischen Landmesser-Instruction zur Hufen-Matrikel, welche als sachgemäß von der Kammer beibehalten worden war, auszuführen, und damit zu beginnen, sobald die Witterung die Arbeiten auf dem Felde ermöglichen werde. Gleichzeitig berichtete sie dem Könige unterm 11. Januar 1740, „daß dem Corpori des Landes die aus der Vermessung sich ergebenden Mehr-Hufen zu Nutze kommen müßten, weil dieses Corpus ein gewisses Contributions-Quantum habe, so von denen Hufen aufzubringen sei.“

Klockow hatte seine Arbeit im Monat August 1740 beendigt. Vermessungskarten und Vermessungsregister von den drei Feldmarken, ganz nach Art der Schwedischen Descriptionsbücher, aber noch ausführlicher bearbeitet, als diese, reichte er am 16. des genannten Monats bei der Pommerschen Kr.- und Dom.-Kammer ein, welche die ganze Arbeit dem Landrath und Erb-Land-Marschall v. Molzahn (in den Akten bald so, bald Malzahn, Malzan geschrieben) auf Kummerow, als Besitzer der drei Dörfer, zufertigen ließ, um denselben mit seinen etwaigen Einwendungen gegen Vermessung und Bonitirung zu hören. Die dieserhalb gepflogenen Verhandlungen müssen übergangen werden. Das Resultat der Vermessungen, nach Flächeninhalt in Pommerschen Morgen und Landhufen, ist bei den Conventions-Verhandlungen von 1787 oben eingeschaltet worden (S. 2201). Hier handelt es sich nur um die Frage der Landeshoheit über die Dörfer der Exclave, ob sie Pommern, oder ob sie Meklenburg zusteht.

Der Kreis-Einnehmer des Deminschen Kreises, Glowe, berichtete am 14. Januar 1740, die in Rede seienden drei Dörfer ständen in der „Hufen-Examination de Ao. 1682 nach denen Kummerowschen Gütern folgen, der Gestalt aufgeführt und das Hufen-Quantum für denen Linien der Ritter- und Bauer-Hufen notiret: Noch sind in Communion mit Meklenburg: Duckow, Zettmin und Rothmannshagen, stehen aber in den Registern de Ao. 94 das Duckow stehet und contribuirt nach Proportion: Duckow $31^1/_2$, Zettmin $39^1/_2$, Rothmannshagen $10^3/_4$ Hakenhufen.“ Eine Nachfrage, was unter dem Satz: „Das Duckow stehet und contribuirt nach Proportion“ zu verstehen sei, wurde von dem Kreis-Einnehmer Glowe dahin beantwortet, daß bei seiner Districts-Collectur ein Mehreres, als er mitgetheilt, nicht vorhanden sei.

Inzwischen hatte der König die Exclave-Dörfer, um Seinen Anspruch auf die Souverainetät über dieselben Nachdrück zu geben, durch ein Commando Husaren militairisch besetzen und der Einwohnerschaft ankündigen lassen, „nach Meklenburg keinen Gehorsam mehr zu leisten." Nichts desto weniger zeigte der Landmesser Klockow, der sein Vermessungsquartier in Zettemin aufgeschlagen hatte, der Pommerschen Kr. und Dom. Kammer in einem Bericht vom 21. Juni 1740 an, „daß in diesen Dörfern bei der Kirchenordnung annoch Alles auf den Meklenburgschen Fuß tractiret werde, auch sogar verwichenen Sonntag von dem Pastor loci zu Zettmin, Namens Wilken, auf Meklenburg-Fürstlichen Befehl abgekündigt worden sei, daß am künftigen Freitage, als am Johannisfeste, die Becken vor den Kirchthüren ausgesetzt und eine Collecte zum Wiederaufbau einer verfallenen Meklenburgschen Kirche und deren Thurm gesammelt werden solle. Auch werde das, was wegen der allertiefsten Landestrauer aller Orten angeordnet worden — König Friedrich Wilhelm I. war am 31. Mai aus dem Leben geschieden, — in diesen Dörfern nicht beobachtet". Die Kammer theilte diese Anzeige der Regierung, als zu deren Ressort gehörig, mit. Was diese Behörde darauf veranlaßt, ist aus den Kammer-Acten nicht ersichtlich. So viel aber ergiebt sich aus einem spätern Vorgange, daß, wenn der Prediger Wilken von der Pommerschen Regierung zur Befolgung der von den Kgl. Behörden erlassenen Anordnungen ermahnt und angewiesen worden, den Meklenburgschen Behörden den weiteren Gehorsam zu versagen, er, auf seinem Standpunkte nicht mit Unrecht, renitent geblieben. Jener Vorgang war der, daß die Commission zur Veranlagung der Contribution — an deren Spitze der Regierungsrath und Lehns-Secretarius Friedrich v. Dreger, Herausgeber des Codex diplom. Pomer., stand, — den Prediger Wilken vorgeladen hatte, über die Kirchen- und Pfarrgrundstücke zu Zettmin Auskunft zu geben, und zu dem Endzwecke die Kirchenmatrikel und andere Dokumente vorzulegen, er sich weigerte, in dem auf den 4. November 1740 in Kummerow angesetzten Termine zu erscheinen; denn, sagte er, „da ich meine Vocation zu hiesigem Pfarrdienste von Se. Hochfürstl. Durchlaucht, dem regierenden Herzog zu Meklenburg habe, ich aber von dieses, meines gnädigsten Fürsten und Herrn willen, wie bei diesem Zumuthen mich verhalten solle, nicht informirt bin, so wird die hohe Königl. Commission mein Außenbleiben mir nicht zur Last legen, sondern mir gütigst erlauben, daß Serenissimo meo hiervon zuvörderst Nachricht geben und Verhaltungsvorschriften einholen dürfe."

Die Erbhuldigung des den Thron bestiegenen Königs Friedrich II. war auf den 30. Juli 1740 angesetzt. Es war angeordnet, daß sie auch in den Exclave-Dörfern abgeleistet werden sollte. Dagegen protestirte der Herzog von Meklenburg in einem an die Pommersche Regierung zu Stettin gerichteten Schreiben. Zur Erklärung der vom Herzoge in diesem Schreiben gebrauchten Titulatur ist folgendes zu bemerken. Nach einer Anordnung Friedrich I. ist der jedesmalige Kronprinz von Preüßen Statthalter von Pommern. Ist die Ehe des Königs kinderlos, also ein Kronprinz nicht vorhanden, so ist derjenige Prinz des Königl. Hauses, welcher dem Throne am nächsten steht, gemeiniglich ein Bruder des Königs, mit dem Titel „Prinz von Preüßen" auch Statthalter von Pommern. Dieser Fall lag jetzt vor. Friedrich II. war als Kronprinz Statthalter von Pommern gewesen. Als er am 31. Mai 1740 den Thron bestieg, war seine bereits seit 7 Jahren bestehende Ehe mit Elisabeth Christine von Braunschweig-Bevern kinderlos geblieben und es war keine Aussicht vorhanden, daß der König Leibeserben bekommen werde. Demgemäß

ernannte er seinen um 10 Jahre jüngern Bruder August Wilhelm zum Prinzen von Preußen und damit zum Statthalter von Pommern.

Bis zur Reorganisation der Staatsbehörden nach dem Tilsiter Frieden, 1807, war der Statthalter von Pommern erster Vorsitzender der zwei in Pommern bestehenden Landes-Justiz-Collegien, der Pommerschen Regierung zu Stettin und des Pommerschen Hofgerichts zu Köslin. Alle Erkenntnisse wurden vom Statthalter und den Collegien gesprochen, alle Eingaben an die beiden Gerichtshöfe mußten an den Statthalter und an die Regierung, bez. an das Hofgericht von Pommern, gerichtet werden. Herzogs Christian Ludwig von Meklenburg Protest war, auf Anordnung des Kgl. General-Directorium, unerbrochen an die Schwerinsche Kanzlei remittirt und derselben im Namen der Pommerschen Regierungs-Kanzlei eröffnet worden, „daß in Ansehung des Herrn Statthalters, Königl. Hoheit, die Titulatur nicht recht eingerichtet sei", worauf dann das fürstliche Schreiben nachher mit gehöriger Titulatur zurückerfolgt und nunmehr erbrochen worden war. Es lautete wie folgt:

Durchlauchtigster Fürst,
Wie auch Hochwohlgeborne, Hoch- und Wohl Edelgeborne Herren Präsidenten und Räthe 2c. 2c.

Ew. Königlichen Hoheit, wie auch Ew. Excellenzien und denen Herren 2c. 2c. kann Ich hierdurch zu eröfnen keinen Umgang nehmen, was maßen Mir die Anzeige geschehen, daß denen Einwohnern zu Dukau, Rothmanshagen und Zettemin angemuthet worden, wollen sich auf den 30. huj. zur Ableistung der Erbhuldigung zu sistiren, wann aber wegen vorkommender Umstände die Nothdurft erfordert, daß deßhalb vorhero aus dem Archiv Information eingezogen werde, So zweifle Ich nicht, Ew. Kgl. Hoheit, wie auch Ew. Excellenzien und die Herren werden intimitii dessen bemeldeten Einwohnern in Duckow, Rothmannshagen und Zettemin bis zu geschehender diesseitigen Communication mit weiterer Ladung zu verschonen geneigt sein. Der ich dagegen mit besonderer Consideration verharre

Ew. Königlichen Hoheit
wie auch
Ew. Excellenzien und denen Herren
dienstwilliger
Schwerin, den 25. Juli 1740. Christian Ludwig, H. z. M.

Die Bauern der Exclave-Dörfer huldigten nun in der That nicht an dem festgesetzten Tage, den 30. Juli; dagegen war für sie ein anderweitiger Termin auf den 12. October 1740 angesetzt worden, in welchem denn auch Bevollmächtigte in Stettin erschienen, welche sich bereit erklärten, in ihrem und im Namen ihrer Vollmachtgeber in den drei Exclave-Dorfschaften die Huldigungspflicht an Se. Königl. Majt. in Preußen abzustatten. Vor versammeltem Collegio der Pommerschen Regierung entschuldigten die Deputirten ihr voriges Ausbleiben damit, „daß die fürstliche Verordnung aus Meklenburg, so der Amtmann Möller aus Stavenhagen ihnen ins Haus geschickt, ihr Bedenken erregt habe, insbesondere weil der überbringende Amtsbote sie vor den Folgen bange gemacht habe, die ihrer von Seiten des Herzogs warte, wenn sie Se. Majestät dem Könige in Preußen huldigen würden, jetzt aber gelobten sie alle Treue und Unterthänigkeit Se. Majestät als Dero Vorpommersche Erbunterthanen an, und wollten sich auf jederzeit so verhalten, daß deshalb über sie nicht geklagt werden sollte. Das über die Handlung aufgenom-

mene, von Fr. v. Dreger geführte Protokoll schließt mit den Worten: „Hierauf ist von ihnen, den Bevollmächtigten Deputirten, der Huldigungs- und Unterthänigkeits-Eid vor sich und in die Seelen der Heimgelassenen auf die übergebene Vollmacht aufgenommen, auch vorhero ihnen gehöriger Verweis wegen ihres Außenbleibens gegeben.“

Als nun auf erfolgte Citation sämmtliche Einwohner der drei Exclave-Dörfer Dukow, Zettemin und Rottmannshagen am 5. November 1740 in dem Schlosse zu Kummerow vor der Commission erschienen, so wurde ihnen von dem Vorsitzenden derselben noch ein Mal vorgehalten, „daß sie Se. Königl. Majestät in Preüßen gehuldigt hätten, und sie sich also aller heimlichen Correspondenz mit Meklenburg begeben, auch den Landrath v. Molzahn zu Kummerow für ihre mittelbare Obrigkeit erkennen müßten, was sie Alles angelobt, und dem Landrath v. Molzahn zur Bezeügung ihres Gehorsams und ihrer Unterthänigkeit einen Handschlag als ihrer Obrigkeit gethan haben.“ Ferner wurde ihnen angedeütet, daß sie vom 1. Januar 1741 an die Contribution nach Pommern zur Deminschen Receptur geben müßten, wovon ihnen das Quantum würde bekannt gemacht werden, wogegen sie keinen Zehnten weiter ans Herzogl. Amt Stavenhagen zu geben hätten. Sie gelobten, dieser Anordnung Folge zu leisten, bemerkten aber gleichzeitig, daß, wofern die Contribution höher käme, als der Zehnten, sie nicht bestehen könnten und ihre Höfe wüste werden dürften. Auch wurden sie angewiesen, nunmehr alles Hallische Salz von Demin zu nehmen, und sich nicht mehr fälschlich für Meklenburger auszugeben, wie sie bisher gethan, sondern in Allem denen Königl. Edictis und Verordnungen zu leben, auch die Adler-Tafeln auf ihre Gränzen zu setzen, welches Alles zu thun sie gleichfalls angelobt. Als bei Besichtigung der Feldmark Dukow sich gefunden, daß dem nach Stavenhagen gehörige Gielowschen Müller Hinrick Arnd seine Freiarche über die ganze Pene*), die doch zur Hälfte nach Dukow gehört, gelegt, so ist ihm angesagt worden, daß er deshalb entweder einen Canon an den Landrath v. Molzahn geben, oder aber die halbe Freiarche abbrechen und solche so einrichten müsse, daß die nach Pommern gehörige halbe Pene unbebaut bleibe. Er hat darauf geantwortet, daß er die Arche so gefunden und sich ohne seiner Obrigkeit, der Beamten zu Stavenhagen, Vorwissen und Willen zu nichts erklären könne. Da auch derselbe Müller die Zetteminsche Mühle, die auf Zetteminschem, also auf Pommerschem Grund und Boden belegen ist, vom Amte Stavenhagen in Pacht hat und jährlich 100 Thaler davon gibt, so ist ihm angedeütet, solche Pacht von dieser Mühle künftig nicht mehr nach Stavenhagen zu geben, sondern sich mit dem Landrath v. Molzahn darüber zu vergleichen, auch denselben als seine Obrigkeit zu erkennen.

Somit waren die 3 Exclave-Dörfer dem Herzogthum Vorpommern vollständig einverleibt. Die Pommerschen Behörden, Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammer, hatten des Herzogs Christian Ludwig Vorstellung ganz unberücksichtigt gelassen. In einem, dem General-Direktorium unterm 16. November 1740 erstatteten

---

*) Die Pene entsteht auf Meklenburgischem Gebiete aus zwei Quellflüssen, der ersten und zweiten Pene, die bei der Stadt Malchin vereinigt, in den Kummerowschen See fallen. Die erste oder westliche Pene hat ihre Quelle bei Hinrichshagen und geht über Tressow, Lupendorf, Neu-Badow in den Malchiner See; die zweite oder östliche Pene entsteht bei Briggow und tritt zwischen Clausdorf und Rützenfeld auf die Gränze der Exclave-Dörfer, die sie bis dicht vor der Stadt Malchin bildet.

Berichte, äußerte die Regierung in dieser Beziehung: „weil des Herzogs Schreiben an sich keine Protestation wider die Erbhuldigung dieser drei Dörfer enthalte, so haben sie mit einer Reprotestation zu antworten zur Zeit nicht nöthig gefunden; es müsse auch in dem Meklenburgschen Archive dieserhalb nichts Solides enthalten sein, so denen Vorpommersche Gerechtsamen entgegengesetzt werden könnte, sonsten man gegenseitig schon damit zum Vorschein gekommen sein würde. Zugleich fragte sie an, ob auf des Herzogs zu Meklenburg Schreiben vom 25. Juli etwas geantwortet werden solle, oder nicht? Auf diese Frage hat das General-Directorium Bescheid ertheilt, der indessen in den vorliegenden Kammer-Acten nicht enthalten ist.

Wegen des Patronatsrechts der Kirche zu Zettemin hatte das General-Directorium die Pommersche Regierung unterm 8. Juli 1740 den Bescheid ertheilt, daß das Absterben des zeitigen Predigers abzuwarten sei, indem sich alsdann Gelegenheit besser darbieten werde, diese Sache zu ordnen. In ihrem Bericht vom 16. November 1740 kommt die Regierung darauf zurück, indem sie noch ein Mal erwähnt, daß der Prediger sich geweigert habe, über Pfarracker, Pfarrbauer- und Kirchenacker die von ihm verlangten Dokumente vorzulegen. „Indessen, sagt sie, damit die Angelegenheit wegen des juris patronatus in diesen unstreitigen drei Pommerschen Dörfern desto füglicher in andere Wege gesetzt werden könne, so wollen wir allerunterthänigst vorschlagen: ob Ew. Königl. Majt. nicht gefällig sein möchte, der hiesigen Regierung nachzugeben, den Prediger Wilcken bei erster Vacanz in eine bessere Amts-Pfarre als die Zetteminsche ist, nach Pommern zu vociren, damit er selbst freiwillig von Zettemin weggehe und documenta der Kirche extradire, auch dem Landrath von Molzahn dadurch Gelegenheit gegeben werde, einen andern Prediger dahin zu vociren, und auch solcher Gestalt die Pommerschen Gerechtsame desto mehr zu befestigen." Auch auf diesen Vorschlag ist Bescheid ertheilt worden, der jedoch ebenfalls in den vorliegenden Acten fehlt.

Nachweisung des Flächeninhalts, der Grundsteüer und der Seelenzahl in den Ortschaften der Exclave des Deminschen Kreises.

Ortschaften.	Liegenschaften. Steüer-pflichtige.	Liegenschaften. Steüer-freie.	Liegenschaften. Summa.	Grundsteüer.	Seelenzahl. 1840.	Seelenzahl. 1862.	L. B. Th. II. Bd. I.
	Mg.	Mg.	Mg.	Thlr. Sgr. Pf.			Seite.
Dukow, Gut	3.035,75	7,88	3.414,81	574. 18. 10	223	230	51
„ Gemeinde . . .	48,07	—	51,55	12. 6. 11		10	
Pinnow, Gut.	2.419,91	—	2.500,05	446. 21. 5	174	204	101
Rottmannshagen, Gut. .	2.730,96	—	2.811,47	556. 24. 3	229	201	107
Rützenfeld, Gut	1.840,70	—	1.879,45	195. 29. 7	137	122	107
Zettemin, Gut	4.213,93	274,27	4.608,33	699. 5. —	339	318	147
Carlsruhe, Gemeinde . .	715,31	12,58	758,89	155. 2. 6	105	110	50
Summa	15.004,63	294,73	16.024,55	2.640. 18. 6	1.207	1.195	—

Die Spalte der Summa der Liegenschaften begreift den gesammten Flächeninhalt der Feldmarken, mithin die unbesteüerten, zu öffentlichen Zwecken dienenden Grundstücke, so wie die Hof- und Baustellen nebst den dazu gehörigen kleinen Hausgärten. Hiernach enthält die, vom Meklenburg-Schwerinschen Staatsgebiet umschlossene Exclave des Deminschen Kreises 0,743 einer deütschen Geviertmeile. Gegen die frühere Vermessung zeigt sich ein Mehr von 553 Mg.

Aus den Beschreibungen des Landmessers Klokow vom Jahre 1740: —

Das Dorf Duchow gehört dem Landrathe v. Moltzahn, auf Kummerow, dem in demselben das Dienstgeld von 14 Hufen, oder wie die Einwohner des Dorfs es nennen, die Pension, zusteht. Sonst hat sich auch das Mecklenburgsche Amt Stavenhagen bisher verschiedene Gerechtsame darin angemaßt, als: die Jurisdiction über die Einwohner, das Patronatsrecht, die Straßengerechtigkeit und den Zehnten von diesen 14 Hufen, wie auch gar den 15ten Hof mit Pensions- und Kopfgeld, ingleichen das Kopfgeld vom 16ten Hofe, wovon der Pfarrer zu Zettmin die Pension als pars salarii alljährlich erhebt; und sind, nach Aussage der Einwohner, in diesem Dorfe bei allen Anlagen Meklenburgscher Seits bisher 8 Hufen in Ansatz gebracht worden. Sonst haben von Alters her in diesem Dorfe gewohnt: 1 Freischulze, 14 Vollbauern und 1 Halbbauer oder Kossath. Auch jetzt wohnen hier noch der Freischulze und 13 Bauleüte, und es sind 2 Stellen vorhanden, davon die eine ihren Acker an 2 Hauswirthe ausgethan hat, während die andere wüste liegt, und, nebst dem Acker, dem Freischulzenhofe beigelegt worden ist, von welchem alle Prästanda Eines Hofes abgetragen werden. Auch soll hier vor Alters der Priester auf der anjetzt befindlichen Pfarrstelle gewohnt haben. Er hat dieselbe, nebst Acker und Wiesen, in Besitz gehabt, außerdem den Hof des Priester-Colonus, und das Meklenburgsche Dorf Gielow wurde von ihm mit curirt.

Rottmannshagen. Dieses Dorf gehört ebenfalls dem Landrath v. Moltzahn, auf Kummerow, welcher die Pension von 8 Höfen à 25 Thlr. erhebt. Der 9te Hof gibt dem Prediger zu Zettmin eine jährliche Pension von 16 Thlr. Sonst hat sich das Mecklenburgsche Amt Stavenhagen auch in diesem Dorfe den Zehnten angemaßt, die Jurisdiction über die Einwohner ist ihm jeder Zeit von denen Mollzahnen als Grundherren bestritten worden, wie denn solches auch in den anderen beiden Dörfern Duchow und Zettmin geschehen ist. Vor Alters sollen, wie die Einwohner erzählen, in diesem Dorfe 7 Vollbauern, jeder mit einer ganzen Hufe, und 4 Halbbauern, jeder mit $1/2$ Hufe, vorhanden gewesen sein. Jetzt wohnt der Arrhendator Gebert auf 3 Voll- und 2 Halbbauerstellen und genießet die dazu belegene Landung, Wiesewachs und Weide privative, wie er denn auch die letzteren Höfe nachdem der vorige Wirth darauf verarmt, in Pension genommen und die Zimmer bezahlt hat, woselbst vor diesem 1 Vollbauer und 2 Halbbauern gewohnt haben sollen. Ein jeder der übrigen 3 Wirthe wohnt auf seinem Acker und nutzt seine Landungen, Wiesen und Hütung besonders, ohne mit den anderen Wirthen in Communion zu stehen. Darunter ist ein Hof als Priester-Colonat zu erachten, weil er seine Pension lediglich an den Prediger zu Zettmin entrichtet. Er wohnt aber anjetzt noch nicht auf seiner gehörigen Stelle, sondern muß mit einem Nachbar die Wohnung wechseln, damit ein jeder auf seinen Pertinentien zu wohnen komme, die er demnächst befriedigen muß.

[Das Dorf Roth- oder Rottmannshagen gehörte den Rittern Reinbern und Raven, die dasselbe im Jahre 1249 dem in Dargun erbauten Hospitale oder Armenhause zu dessen Ausstattung schenkten. Wartislaw III., dux Dyminensis, bestätigte diese Schenkung durch Vereignung an das Kloster Dargun durch Confirmationsbrief d. d. Dymin, den 8. September 1249, nachdem Bischof Wilhelm von Kamin bereits unterm 12. März 1249 dem Hospitale zu Dargun den Zehnten von 20 Hufen in Rottmannshagen verliehen hatte. In beiden Urkunden wird das Dorf Rathenow genannt, die Vermuthung über den Namen Roth- oder Rottmannshagen, welche in L. B. II. Th. Bd. I., 107, ausgesprochen, wird sich dahin abändern, daß die Dar-

guner Mönche einen Rothmann aus Münster als ersten Arrhendator auf das, ihrem Hospitale geschenkte Dorf bestellt haben mögen. Die Brüder Heinrich und Segeband Thun überließen 1324 dem Kloster Dargun den, an die Burgen Kummerow und Kiekindepene zu leistenden Burgdienst von den Dörfern Rottmannshagen, Rützenwerder und Zettemin, welcher den früheren Besitzern, den Gebrüdern Moltzan, zugestanden hatte. 1334 befreiten dieselben Thune, so wie deren Brüder Nicolaus und Otto, wiederholt das Kloster Dargun von dem Burgdienste der Klosterdörfer Rottmannshagen, Rützenwerder und Zettemin nach den Burgen Kummerow und Kiekindepene.]

Das Dorf Zettmin gehört in Ansehung der Dienste oder Dienstgelder dem Landrath von Moltzahn, auf Kummerow. Vor Alters haben in diesem Dorfe 24 Bauleüte, darunter der Schulze, und 9 Kossathen gewohnt. Der Priester und der Priesterbauer sind der 25ste und 26ste Hof gewesen. Bei Kriegszeiten und anderen Auflagen sind die Repartitionen auf 18 und mit den Priesterbauern auf 20 Hufen gerechnet worden. Gegenwärtig wohnen in dem Dorfe 17 Bauleüte, welche alle gleich vielen Acker haben. Item 2 Halbbauern, welche jeder nur halb so viel haben, der Priester-Bauer aber hat 2 Mal so viel als Einer von den 17, und gibt dem Prediger nur ganz allein seine Pension, sonst aber hat er in Kriegs-Auflagen pro rata concurriren müssen. Die vorerwähnten 17 Voll- und 2 Halbbauern haben jährlich an Pensionsgeldern à 22 Thlr. 12 Gr. dem Landrath nach Kummerow geben müssen, mithin zusammen von 18 Höfen; sonst haben sie den Zehnten an das Meklenburgsche Amt Stavenhagen nach Proportion ihres Einschnitts geliefert, wie denn auch sonst Meklenburgscher Seits vieler Eindrang eingeschlichen, da denn auch viele Stellen mit Ansetzung kleiner Leüte bebaut sind.

[Das Klockowsche Vermessungsregister weiset 13 Stellen nach, welche mit Freileüten besetzt sind. — Die geistlichen Institute sind mit folgenden Arealsgrößen in Morgen und Quadratruthen, Pommerschen Maßes, im Vermessungsregister ausgeworfen:

1. Die Kirche: Acker und Wurth	19. 126,	Wiese	4. 78 . . .	23. 204.
2. „ Pfarre: desgleichen	80. 267,	desgl.	12. 193 . . .	93. 160.
3. Der Priester-Colonus: desgl.	60. 75,	desgl.	11. 158 . . .	71. 233.
4. „ Küster: desgleichen	7. 197,	desgl.	1. 36 . . .	8. 233.
Summa des Areals der geistlichen Institute				197. 230.
Macht im Preüßischen Flächenmaaß				507. 75.
Und wird das Areal des Priester-Colonats in Abzug gebracht, so verbleiben für die geistlichen Institute				323. 46.
Wogegen, nach den, der Regulirung der Grundsteüer zur Basis dienenden neüen Vermessungen, der Kirche, Pfarre und Küsterschule zustehenden Liegenschaften in Zettemin und Carlsruhe zustehen in Preüß. Morgen und Ruthen				286. 178.

Zur Consolodirung des Ritterguts Zettemin in Folge der in neürer Zeit angenommenen Wirthschafts-Principien, sind bei Gelegenheit der Regulirung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse die baüerlichen Wirthe, nachdem sie die Hälfte ihrer Grundstücke an die Gutsherrschaft abgetreten, und ferner in Folge der Separation, von ihren alten Stellen in Zettemin abgebaut und auf eine andere Stelle der Feldmark verpflanzt worden. Dies ist zur Besitzzeit des Freiherrn Carl von Maltzahn vor 1822 geschehen, der das neüe Bauerdorf nach seinem ersten Vor-

namen Carlsruhe genannt hat. Dasselbe ist im westlichen Theile der Zetteminer Feldmark, unmittelbar am Ufer der Peene errichtet. (L. B. II. Th., Bd. I., 50, 84).

Die Metropolis der Maltzahnschen Begüterung im Kreise Demin ist das Rittergut Kummerow. Bei Abfassung der Beschreibung desselben (L. B. a. a. O., 78 — 84) im Jahre 1862 lag nur eine ganz allgemein gefaßte Angabe über den Flächeninhalt desselben vor. Nach den Grundsteüer-Veranlagungstabellen des Finanz-Ministeriums vom Jahre 1866 begreift das Rittergut, mit Einschluß des dazu gehörigen Vorwerks Marxfeld, ein Gesammt-Areal von . . . . 14.145,09 Mg. Davon sind 13.950,18 Mg. mit Thlr. 480, 28. 11 Pf. besteüert, und 62,34 Mg. sind, als den kirchlichen und Schul-Instituten zustehend, steüerfrei. Den Kulturarten nach gehören zum Gutsbezirke an Ackerland 2564,1 Mg. mit einem Reinertrage von 40 Sgr. pro Mg., was um 16 Sgr. hinter dem Durchschnittswerthe des Kreises zurückbleibt; an Gärten 59,95 Mg., an Wiesen 890,52 Mg., deren Heüwerbung nur einen Reinertrag von 23 Sgr. gewährt, was noch nicht die Hälfte des Kreisdurchschnitts ist, an Weiden 416,53 Mg., an Holzungen 538,57 Mg., mit einem Reinertrage von 16 Sgr. pro Mg., 4 Sgr. weniger, als der mittlere Werth der Kreis-Waldungen ist, an Wasserstücken 9542,85 Mg., den Preüßischen Antheil an dem Kummerowschen See enthaltend, dessen Ertrag durch Befischung, Rohrwerbung 2c. nur zu 1 Sgr. pro Mg. eingeschätzt worden ist. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke sind vorhanden 76,59 Mg. Land und 11,85 Mg. Wasser. Die Hofräume, Gebaüdeflächen und kleinen Hausgärten begreifen 44,73 Mg. Darauf stehen 27 Wohn- und 3 gewerbliche Gebaüde, von denen 23 Thlr. 9 Sgr. an Gebaüdesteüer zu erlegen sind, und 71 steüerfreie Gebaüde.

[Acta Camerae wegen Classificirung der Dörfer Duchow, Zettemin und Rothmannshagen zur Contribution, desgleichen wegen Incorporirung derselben mit Pommern; desgleichen Rützenfeld, Tützpatz. December 1739 — Mai 1789. Tit. 2. Contrib.-Sachen. V. P. Deminscher Kreis. Nr. 9. Stettiner Regierungs-Archiv.]

B. Verhandlungen wegen der ehemaligen Freiherrlichkeit Wolde.

Das plattdeütsche Wort Wolde ist das hochdeütsche Wort Walde. Das angehängte e deütet schon darauf, daß der Name dieses Gutes der Beügung unterworfen sei. In der That findet er sich in den Urkunden stets mit dem bestimmten Artikel de plattdeütsch, der hochdeütsch. Die Urkunden sprechen nur von der „Borch vam" oder „tom Wolde", aber auch schon hochdeütsch „Burg vom" oder „zum Walde".

Läßt es sich urkundlich auch nicht nachweisen, daß die Familie von Wolden jemals im Besitz dieser Burg gewesen, so hat doch die Annahme, daß es so gewesen sei, sehr viel Wahrscheinlichkeit für sich. Aus ihrem westfälischen Heimathlande (L. B. III. Th., Bd. I., 802) sind Söhne des Geschlechts durch Meklenburg nach der Pomorskaja Semlja gezogen und haben sich an der zweifelhaften Gränze zwischen beiden Ländern in „dem Walde" niedergelassen, von wo das nachkommende Geschlecht in das Rujanische Fürstenthum und dessen Insel weiter gewandert, von wo es seit 1332 seinen Weg nach Kaschubien genommen hat, wo es noch heüte im

Kreise Belgard in Wusterbard, dem Hauptgute seiner Begüterung, blüht (L. B. a. a. O., 810, 811).

Das erste Auftreten der Ritter von dem Walde in den östlichen Gegenden der Pomorskaja Semlja kennzeichnet sich durch eine von ihnen verübte Frevelthat. Es verhält sich damit wie folgt: —

König Ludwig von Ungern und Polen war gestorben. Dessen jüngere Tochter Hedwig wurde im Juni 1384 von den Großen des Polnischen Reichs zur Königin gewählt und im Monat October des folgenden Jahres zu Krakau mit der polnischen Königskrone geschmückt. Der Großfürst Jagiello von Littauen, noch ein Heide und der erbittertste Feind des, die Christuslehre verbreitenden, Deütschen Ordens, bewarb sich bei den Machthabenden in Krakau um die Hand der schönen Hedwig, versprach, seine Erbländer mit dem Polnischen Reiche zu vereinigen, und die Rechtsansprüche der Polen auf Pomerellen und alle von Polen entfremdete Länder zur Geltung zu bringen, zugleich gelobend, daß er und sein ganzes Volk sich wolle taufen lassen. Dem Hochmeister Conrad Zöllner von Rothenstein machte diese Bewerbung die größte Sorge; er sah die großen Gefahren, die dem Deütschen Ritterstaate Preüßen bevorstanden. Er suchte die Freündschaft der benachbarten Fürsten zu gewinnen und ergriff jede Gelegenheit, sich ihnen gefällig zu erweisen. Dem Herzoge Wartislaw, dem Jüngern, und dem Herzoge Bogislaw zu Stettin streckte er auf deren Ansuchen eine Anleihe von 3000 Mark vor und erhielt als Pfand dafür „zu Hülfe des Ortages, den die Ritter wider die Heiden täglich und ohne Unterlaß führen," das in der Nähe von Bütow belegene Land — das heütige Groß-Tuchen — wo einst auf dem Schlosse zu Tuchom der Ritter von Tuchom, Coccimerus oder Godzymirus 1329--1345 wie ein Landesfürst geherrscht. Zugleich erhielt er die Erlaubniß, in dem verpfändeten Lande Burgen und Städte zu erbauen, wogegen die Herzöge ihm versprachen, bei Einlösung des Pfandes die zum Aufbau der Burgen verwendeten Summen bis zur Höhe von 600 Mark zu vergüten. Der Schuld- und Pfandbrief ist ausgefertigt zu Stolp am Tage des St. Markus, des heiligen Evangelisten (25. April) des Jahres 1385. Unter den Zeügen steht Echard von dem Wolde, den wir bereits aus zwei Jahre späteren Verhandlungen kennen gelernt haben. (L. B. III. Th. Bd. I., 803). Kurz vorher hatte Meister Conrad, dessen Finanzen im blühendsten Stande waren, der Stadt Stolp auf ihr Ansuchen ein baares Darlehn von 1000 Mark vorgestreckt, zufolge Schuldbriefs der Stadt Stolp, gegeben zu Elbing am Sonnabend Quasimodogeniti, d. i.: am ersten Sonnabend nach Ostern 1385; zwei Jahre später gab er der Stadt ein zweites Darlehn von 400 Mark. Jagiello von Littauen empfing von den Polnischen Großen das Jawort ihrer schönen Königin und am 14. Februar 1386 vom Erzbischof von Gnesen die Taufe unter dem Namen Wladislaw. Unter glanzvollen Festlichkeiten fand die Vermälung Statt und am 17. Februar 1386 ward er zum Könige von Polen ausgerufen. Sein ganzes Volk in Littauen nahm auf seinen Befehl die Taufe und bekannte sich fortan zum Christenthum.

Meister Conrad suchte Bundesgenossen. Mit dem oben erwähnten Herzoglichen Brüderpaar Wartislaw und Bogislaw zu Stettin traf er am 10. Juli 1386 in Lewenburg (Lauenburg) zusammen und schloß ein Schutz- und Trutzbündniß, doch nicht ohne Opfer an Geld; als Preis für versprochene Geldhülfe zahlte er die ansehnliche Summe von 10000 Mark, welche die Bürgermeister aus Stolp in Empfang nahmen und an die geldbedürftigen Herzoge ablieferten. Am 30. April 1838 schloß der Meister zu Schwetz einen neüen Vertrag mit den Herzogen Swan-

tibor II. und Bogislaw VII. zu Pommern Stettin, worin diese sich für einen Sold von 6000 Fl. zu einem zehnjährigen Kriegsdienste gegen Jagiello von Polen verpflichteten. Einen gleichen Vertrag auf 15jährige Dienstzeit schloß er bald darauf mit dem Herzoge Wartislaw VI. zu Pommern Wolgast und dessen Sohne Barnim VI.*), welche sich 3000 Mark vorausbezahlen ließen.

Viele Edelleüte aus Pommern, angelockt durch das klingende Handgeld, das sie im Voraus empfingen, folgten dem Beispiele ihrer Fürsten und versprachen gleichfalls Kriegshülfe gegen die Polen, doch wurden sie wortbrüchig und ließen sich vom Könige Jagiello durch Bestechung verführen. Als zu Ende des Jahres 1388 neüe Kriegsgäste aus Frankreich und Deütschland nach Preüßen zogen, um mit dem Deütschen Orden gegen die Littauer zu kämpfen und auf ihrem Zuge durch Pommern kamen, da wurde Herzog Wilhelm von Geldern bei Slawe von 40 Pommerschen Rittern nebst deren Knappen und Kriegsknechten unter Anführung Eckard's von dem Wolde, trotz kaiserlichen Geleitsbriefes auf offener Landstraße überfallen, ergriffen und zu Boden geworfen, in Ketten und Banden gelegt, von Dorf zu Dorf geschleppt und endlich zu Falkenburg in einen finstern Kerker gesperrt.

Der Bischof von Pomesanien hat uns die Namen der angesehensten dieser Strauchritter in einer Urkunde aufbewahrt. Außer Eckard von dem Wolde, Anführer der Straßenraüberbande, werden genannt noch 3 andere Ritter von dem Wolde, 3 Wedels, 3 Pudewilsch (Podiwils), Maczke Bork von Stramele, den wir schon in Gesellschaft Eckard's von dem Wolde kennen gelernt haben (L. B. III. Th., Bd. I., 803), Michel Mandüvel von Bolczin (Polzin), Paul Kranksporn von Lantow und Suckow, u. a. m.

Meister Conrad vermerkte diesen Treü- und Friedensbruch sehr übel. Erbittert über den unerhörten Frevel lud er den Herzog Wartislaw, in dessen Gebiet die Schandthat begangen war, zu einer Tagfahrt nach Lauenburg. Da Niemand erschien, ließ er die Wedelsche Falkenburg erstürmen und dem Erdboden gleich machen, den gefangenen Herzog von Geldern aber in Freiheit setzen. Auch die Schlösser der übrigen Raubritter, die er Krähennester nannte, niederreißen und dann die Stadt Köslin seine Rache fühlen. Die Kösliner hatten den Großkomthur, als er auf einer Gesandschaftsreise an das kaiserliche Hoflager durch ihre Mauern kam, übel behandelt; zur Strafe mußten die Bürger dem siegreichen Ordensheere die Thore öffnen, und mit eigner Hand einen Theil der Stadtmauer niederlegen.

Soviel aus der Vorgeschichte des Geschlechts derer „vam Wolde," oder „tom Wolde".**)

* * *

Im Jahre 1809 verlangte das Departement der auswärtigen Angelegenheiten eine Zusammenstellung über die Exclaven, welche Preüßen als Bestandtheile von Pommern in dem angränzenden fremden Gebiete hat, und über diejenigen, welche fremde Staaten in Pommern besitzen, zugleich auch eine ungefähre Schätzung des Flächeninhalts und Bevölkerungs-Zustandes dieser gegenseitigen Exclaven, so wie des Werths, den sie in staatswirthschaftlicher und sonstiger Beziehung haben möchten.

---

*) Pommern, zum Deütschen Reiche gehörig, zerfiel in die drei Fürstenthümer: 1) Herzogthum Wolgast diesseits und jenseits der Swine mit dem Fürstenthum Rügen und dem Lande Bard; 2) Herzogthum Stettin; 3) Herzogthum Slawien oder Stolp.

**) Reinhold Cramer, Geschichte der Lande Lauenburg und Bütow. I, 62—65.

Demgemäß wurde die Pommersche Regierung zu Stargard von dem geheimen Staatsrath Sack, Oberpräsidenten der Kur- und Neümark und von Pommern mittelst Erlasses, d. d. Berlin, den 6. November 1809, aufgefordert, diese Nachweisungen möglichst bald zu beschaffen.

In dem von der Königl. Regierung zu Stargard unterm 2. Januar 1810 erstatteten Berichte konnte selbstverständlich nur von den Ortschaften der Deminschen Kreis-Exclave gesprochen werden. Sämmtliche Güter, Maltzahnsche Lehne, unter dem Sammelnamen Rothmannshagensche Güter geführt, gehörten nunmehr Rothmannshagen und Rützenfeld dem von Maltzahn auf Rothmannshagen, das Dorf Dukow dem Grafen v. Maltzahn zu Ivenack, und Pinnow nebst Zettemin den Minorennen des Hans Dietrich v. Maltzahn. Carlsruhe bestand um diese Zeit noch nicht. Nach den jetzt eingezogenen Nachrichten war der Kaufwerth von Rothmannshagen und Rützenfeld zu 63,700 Thlr., von Dukow zu 64,000 Thlr. und von Pinnow nebst Zettemin zu 50,000 Thlr., zusammen auf 177,000 Thlr. anzunehmen. Der Flächeninhalt sämmtlicher Exclaven wurde so angeben, wie er 1787 gewesen war. Die Population betrug nach der Zählung von 1808 in Rothmannshagen 162, in Rützenfeld 120, in Pinnow 111, in Zettmin 381 und in Dukow 222, überhaupt 996 Seelen, mithin 209 Seelen mehr als im Jahre 1787 und 199 Seelen weniger als im Jahre 1862. Was die landesherrlichen Revenüen betrifft, so wurden an Contribution und an Kreis-Expensen dieselben Beträge gezahlt, wie im Jahre 1787. Nach der Producten-Tabelle von 1798 betrug die Aussaat in allen 5 Gütern 230 Wispl. 5 Sch. 14 Mtz. Alle Güter haben größtentheils einen guten Mittelboden und sind in einem sehr gutem Kulturzustande; Holz ist zum Verkauf nicht vorhanden. Das Eigenthum dieser Güter ist keiner Beschränkung unterworfen. Sie sind auch wegen ihrer abgesonderten Lage seit dem Jahre 1790 einer fixirten Accise unterworfen, wogegen die Bewohner alle ihre der indirekten Steuer unterworfenen Bedürfnisse in den benachbarten Meklenburgschen Städten kaufen können.

Gleichzeitig erinnerte die Königl. Regierung an die bestehende Differenz wegen der Landeshoheit des im Deminschen Kreise belegenen Guts Wolde, deren Untersuchung und Abmachung in der Convention vom 13. März 1787 einer von beiden Höfen, dem Preüßischen und dem Meklenburgischen, niederzusetzenden Commission vorbehalten worden sei. Sie habe, bemerkte Königl. Reg. in Ihrem Berichte vom 2. Januar 1810, keine Kenntniß davon, ob die Commission ernannt worden sei. Um jedoch Nachricht zu haben, ob etwa Meklenburgscher Seits durch faktische Vorgänge die Ansprüche auf die Landeshoheit erneüert seien, habe sie von dem Kriegsrath von Maltzan, der das landräthliche Officium des Deminschen Kreises verwalte, Auskunft erfordert, und werde sie nicht verfehlen, diese Auskunft nachträglich mitzutheilen.

Dies geschah durch den Bericht vom 7. April 1810. Kriegsrath von Moltzahn hatte unterm 18. März gl. J. angezeigt, daß nach den angestellten genauen Erkundigungen die Landeshoheits-Ansprüche an das Gut Wolde von Meklenburgscher Seite weder durch faktische Vorgänge erneüert, noch sonst die Verhältnisse dieses Guts eine Veränderung erfahren hätten. Der Gutsherr werde zwar als Preüßischer Vasall angesehen und sei mit den Gütern Wolde und Schoßow in den Vasallentabellen aufgeführt, jedoch nur in Rücksicht des letztern Gutes zu Krieges- und anderen öffentlichen Lasten mit angezogen; das Gut Wolde aber im französischen, wie ehemals im siebenjährigen Kriege damit verschont geblieben. Da übrigens Wolde an sich von keinem großen Werthe, Schoßow aber unbestritten ein

Bestandtheil des Preußischen Staatsgebiets ist, so wie die übrigen dazu gehörigen Güter eben so unbestritten Meklenburgsche Ortschaften sind, so möge auch hierin der Grund liegen, daß der Herzog von Meklenburg-Schwerin sich nicht veranlaßt gefunden habe, die von Alters erhobenen Ansprüche an Wolde zu erneüern. Königl. Reg. fügte in ihrem Berichte noch hinzu, daß der Werth der beiden Güter Schoßow und Wolde in den Vasallentabellen zu 70000 Thlr. angegeben sei.

Auf diesen an den Oberpräsidenten gerichteten Bericht, erging an die Pommersche Regierung zu Stargard das nachstehende Hof-Rescript aus dem Ministerium des Innern (gez. v. Dohna), d. d. Berlin, den 12. Mai 1810.

Nach einer Anzeige des geheimen Staatsraths und Oberpräsidenten Sack ist das in dortiger Provinz hart an der Meklenburgschen Grenze, jedoch innerhalb des diesseitigen Gebiets belegene Gut Wolde bisher mit allen öffentlichen und Kriegs-Lasten verschont geblieben, weil Meklenburgscher Seits ehemals Landeshoheits-Ansprüche darauf gemacht worden sind. Da indessen Wolde eben so wie das dabei belegene Gut Schoßow unbedenklich unter diesseitiger Landeshoheit steht; so wollen wir von Eüch, theils Nachricht darüber, weshalb das Gut Wolde von Eüch bei den Repartitionen der Kriegslasten übergangen worden? theils gutachtlichen Bericht, auf welche Weise dies Verfahren am füglichsten zu redressiren ist? des Baldigsten erwarten.

In dem unterm 2. Juni 1810 erstatteten Berichte wurde ausgeführt: Das dem Landjägermeister Reichsgrafen v. Moltke gehörige Gut Wolde sei zwar bisher zum Deminschen Kreise gerechnet und in der Vasallentabelle bei dem Gute Schoßow, demselben obgedachten Eigenthümer gehörig, mit dem eben genannten Gute zusammen, wie schon früher gemeldet, auf ca. 70000 Thlr. an Werth aufgeführt, auch in der Gillyschen Karte von Pommern innerhalb der Pommerschen Gränze verzeichnet*); es sei aber das qu. Gut in der Contributions-Matrikel des Kreises nicht vermerkt, auch dessen in dem Operationsbuche des Deminschen Kreises vom Jahre 1705, betreffend die damalige Regelung des Contributions-Wesens in Vorpommern nicht erwähnt, vielmehr gehe aus den Regierungs-Acten hervor: daß die Landeshoheit über das gedachte Dorf zwischen Preüßen und Meklenburg streitig gewesen ist. In der Convention von 1787, betreffend die Restitution der Meklenburgschen Pfandämter sei die Regulirung dieser Streitfrage einer von beiden Höfen, dem Königlichen von Preußen und dem Herzoglichen von Meklenburg, gemeinschaftlich zu ernennenden Commission vorbehalten worden. Diese Commission scheine aber bis jetzt noch nicht Statt gefunden zu haben; es sei daher die Landeshoheit über das Dorf Wolde als noch streitig angesehen, und daher von dem Landrathe des Kreises, sowol aus diesem Grunde, als auch, weil das Dorf Wolde auch im 7jährigen Kriege mit allen Beiträgen zu den Kriegs-Contributionen verschont geblieben, zu dem aus dem letzten französischen Kriege 1806/7 herrührenden Kriegs-Beisteüern nicht zugezogen worden. Wenn indeß nach dem Ministerial-Rescript vom

*) Auch auf der von F. B. Engelhardt, geheimen Regierungsrathe im statistischen Büreau zu Berlin, im Jahre 1811 herausgegebenen verkleinerten Copie der Gillyschen Karte, so wie in der neüen Auflage dieser Copie vom Jahre 1821. Dagegen ist in der großen topographischen Karte des Herzogthums Meklenburg, welche der Graf F. W. C. v. Schmettaù in den Jahren 1784 — 1793 herausgegeben hat, so wie auf der dazu gehörigen General-Karte vom Jahre 1794, das Gut Wolde weder zu Pommern noch zu Meklenburg gezogen, sondern als ein selbständiges Gebiet dargestellt. Auf dieser Schmettauschen General-Karte heißt das Gut Schossow, in Folge eines bei Revision der Probeabdrücke übersehenen Stichfehlers Schidsow.

12. Mai die Landeshoheit über Wolde, wie über das Gut Schoßow der Krone Preüßen unbedenklich zustehe, so sei Kgl. Reg. allerdings der Meinung, daß gedachtes Gut zu den Kriegslasten pro praeterito sowol als pro futuro mit zugezogen werden müsse. In Ansehung der während des französischen Kriegs, und nachher bis jetzt, vom Deminschen Kreise, mit Ausschluß des Dorfes Wolde, geleisteten Kriegslasten, scheine der einzige Weg zu sein, die übrigen Kreis-Dörfer, welche wegen des nicht mit zur Concurrenz gezogenen Dorfs Wolde prägravirt sind, zu entschädigen: daß sämmtliche extraordinaire Kriegs-Prästationen des Deminschen Kreises während des letzten Kriegs und nachher bis jetzt, berechnet, solche nach dem Hufenstand des Kreises incl. des Hufenstandes des Dorfs Wolde vertheilt, der auf Wolde treffende Theil von diesem eingezogen, vorläufig asservirt und bei dem nächsten bevorstehenden Ausschreiben von Kriegskosten oder Festungs-Verpflegungsgeldern*) den übrigen Dörfern des Kreises, excl. Wolde, zu Gute gerechnet und nur der Überrest zu selbiger ausgeschrieben werden; Königl. Reg. stellte jedoch anheim, ob solches auch auf die vom Kreise in natura gelieferte Fourage ausgedehnt werden solle. Insofern nun diese Intentionen des Ministers Genehmigung finden sollte, werde der Kreis-Deputirte von Maltzahn danach für Vergangenheit und Zukunft instruirt werden, zugleich werde aber auch Königl. Reg. durch denselben ermitteln lassen: in wiefern diese dem Kreise zuwachsende Hufenzahl des Gutes Wolde zu den ordinairen Lasten des contribuablen Hufenstandes des Kreises mit zu concurriren verbunden, oder ob solche als ritterfreie Hufen zu betrachten seien? was, um die Angelegenheit nicht zu lange aufzuhalten, bisher nicht geschehen sei.

Auf diesen Bericht ging in Stargard am 15. September 1810 ein neües Rescript aus dem Ministerium des Innern ein, das hier Wort für Wort eingeschaltet wird, um als Beweis zu dienen, daß um diese Zeit noch der alte Curialstil, als Erbtheil aus der Vorzeit, gang und gäbe war. Es lautete wie folgt:

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preüßen &c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Veste und hochgelahrte Räthe, liebe Getreüe! Bevor wir Eüch auf Eüren Bericht vom 2. Juni d. rücksichtlich der Kriegs-Contribution des im Deminschen Kreise hart an der Meklenburgschen Gränze belegenen adlichen Guts Wolde bestimmt bescheiden können, habt Ihr erst noch anzuzeigen

> ob diesseits die übrigen Landes-Hoheits-Rechte über dieses Gut, namentlich die Kirchliche Aufsicht, die Jurisdiction, das Recht Soldaten auszuheben &c. ausgeübt worden?

desgleichen

> ob diesseits von dem gedachten Gute irgend eine Art von Abgaben erhoben worden?

und

> welche Hoheits-Rechte Meklenburgscher Seits etwa darin zur Zeit ausgeübt werden?

Sind Eüch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 28. August 1810.

Auf Sr. Königlichen Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(gez.) Dohna.

An die Pommersche Regierung zu Stargard. Ministerium des Innern.

---

*) Es handelte sich um die Verpflegung der französischen Besatzungen in den 3 Oderfestungen: Glogau, Küstrin, Stettin.

Um die gestellten Fragen gründlich beantworten zu können, mußte das Ober-Landes-Gericht zu Stettin um Mittheilung der erforderlichen Nachrichten requirirt und auch von dem Kreislandrath des Deminschen Kreises und dem Superintendenten Adam zu Treptow a/d. T. Bericht erfordert worden. Nachdem die nöthigen Nachrichten eingegangen, worüber eine geraume Zeit vergangen war, erstattete Kgl. Reg. ihren Bericht unterm 19. December 1810, dahin lautend, daß —

Das Gut Wolde in dem Land- und Hypothekenbuche des Ober-Landes-Gerichts zu Stettin eingetragen sei, und die vormalige Regierung — das dermalige Ober-Landes-Gericht — durch ein Rescript vom 31. Juli 1776 zur unbeschränkten Ausübung der Jurisdiction angewiesen worden sei. Dies sei auch ferner geschehen, wie denn auch der vom Ober-Landes-Gericht bestätigte Kammergerichts-Referendarius Dörfer die Justiz in den Gütern Schossow und Wolde respecirt habe. Die Veranlassung zu dem gedachten Rescript vom 31. Juli 1776 habe die Vormundssache der nachgelassenen Söhne des Kammer-Raths von Burkersroda gegeben. Das Pupillen-Collegium zu Stettin habe nämlich eine Inventur des zu Wolde befindlichen Nachlasses veranlaßt. Dagegen sind von den Herzoglich Meklenburgschen Geheimen Räthen unter dem 16. April 1776 bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten monstructiones gemacht. Auf Befehl des gedachten Departements hat hierauf die vormalige Regierung einen Bericht über die Territorial-Verhältnisse des Gutes Wolde erstattet*), der eine vollständige chronologische und actenmäßige Darstellung der Bewandniß enthält. — Im Jahre 1781 ist von dem auswärtigen Departement ein abermaliger Bericht wegen der Landes-Hoheit über das Gut Wolde, wie auch über das Gut Tützpatz, besonders auch Hinsichts der Canton- (Militair-Dienstpflicht-) Angelegenheit erfordert und erstattet**). — Auf den erstgedachten Bericht sei nun die Regierung angewiesen, über Wolde alle Gerichtsbarkeits-Handlungen auszuüben. Dieses sei nun zwar seit der Zeit fortwährend geschehen, dagegen ruheten diesseits alle übrigen Gegenstände der Landes-Hoheit, namentlich sei das Gut Wolde sowol Preußischer als Meklenburgscher Seits, selbst im Kriege, mit Abgaben verschont, welches auch — wie schon erwähnt — im 7jährigen Kriege Statt gefunden hat. Zwar habe die vormalige Regierung (obere Justiz-Behörde) der vormaligen Kriegs- und Domainenkammern (Landes-Polizei-Behörde) am 29. October 1777 von der obgedachten Entscheidung des auswärtigen Departements Nachricht gegeben und vorgestellt, daß es nöthig sei, die Pommersche Territorial-Hoheit auch in Finanz-Angelegenheiten auszuüben; allein es finde sich von diesem Schreiben blos das Concept in den Regierungs-Acten und obwol der Abgang der Ausfertigung dort notirt sei, so habe sich letztere nicht auffinden lassen wollen, und es sei wahrscheinlich, daß die Sache bei der Kammer nicht zum Vortrag gekommen sei. Wenigstens sei soviel gewiß, daß darauf nichts verfügt wor-

---

*) Acta Regiminis wegen der streitigen Gränze bei dem von Maltzahnschen Gute Wolde zwischen Pommern und Meklenburg-Schwerin de 1776, Fol. 14.

**) Acta Regiminis wegen der Landesgränze zwischen Pommern und Meklenburg bei dem v. Maltzahnschen Gute Tützpatz, auch Wolde und Schüssow de 1776, continuirt 1782; Fol. 52.

Diese beiden, früher zum Archiv des Königl. Ober-Landes-Gerichts gehörig gewesenen, aber schon im Jahre 1811 an die Kgl. Regierung abgegebenen Actenstücke haben nicht benutzt werden können, eben so auch nicht Acta wegen der Landesgränz-Differenzen mit Meklenburg-Strelitz und M.-Schwerin de 1786.

den und die Sache in statu quo geblieben sei. — Die gedachte Regierung habe zu gleicher Zeit dem Prediger des Orts aufgegeben, sich der Meklenburgschen Kirchen-ordnung nicht mehr zu bedienen; vielmehr die Pommersche Kirchen-Ordnung und Agende beim Gottesdienste zu Grunde zu legen. Der Prediger habe dagegen die widersprechenden Befehle der Meklenburgschen Regierung vorgeschützt und die Sache sei von letzterer aufs Neüe bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten zur Sprache gebracht, welches unter dem 17. Februar 1778 wegen des Besitzstandes der Landeshoheit aufs Neüe Bericht von der Regierung zu Stettin erfordert hat. Es constire jedoch nicht, daß der Bericht erstattet worden. Dagegen hat das Consistorium dem geistlichen Departement von den kirchlichen Hoheits-Rechten Bericht erstattet*), jedoch keinen Bescheid erhalten. Die Sache ist daher in der nämlichen Lage geblieben, wie aus dem Bericht des Superintendenten Adam zu Treptow a/d. T. vom 14. October 1810 hervorgeht. Hiernach wohnt der Prediger von Wolde in dem Meklenburg-Schwerinschen Dorfe Röckwitz. Die Pfarre conferirt der Gutsbesitzer von Gützkoverhof und der Gutsbesitzer von Wolde hat ein votum negativum. Der Prediger bekommt für die Predigten zu Wolde vom dortigen Gutsbesitzer jährlich 18 Sch. Roggen und 16 Sch. Gerste. Der Prediger läßt noch, wie im Jahre 1777, den König und das Königl. Haus aus dem Kirchengebete aus, und richtet sich blos nach der Meklenburgschen Kirchen-Ordnung und den jenseitigen Kirchen-Gesetzen. — Aus allem diesem erhelle, daß die Landes-Hoheit und Jurisdiction diesseits exercirt, alle übrigen aus dem Regierungsrechte fließenden Befugnisse aber so wenig von der einen, als der andern Seite ausgeübt werden, jedoch in Kirchen-Sachen lediglich nach Meklenburgschen Gesetzen verfahren wird. Die Convention vom 13. März 1787 schließe selbstverständlich es aus, via facti den Besitz aller derjenigen Hoheits-Rechte zu ergreifen, welche bisher so wenig von dem einen, als dem andern Staate ausgeübt worden. — Dieser Bericht war an den geheimen Staatsrath Sack, nunmehrigen Chef des Departements der allgemeinen Polizei im Ministerium des Innern gerichtet.

Es erging darauf aus dem Ministerium des Innern (Sack), dem Ministerium der Justiz (v. Kircheisen), und dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (Küster) an die Kgl. Reg. zu Stargard, und an das Ober-Landes-Gericht von Pommern zu Stettin ein Rescript, d. d. Berlin, den 19. März 1811, des Inhalts, „daß bis zur gütlichen Vereinbarung über die streitige Landeshoheit des Guts „Wolde, Kgl. Reg. sich im Besitz der bisher ausgeübten Zweige der Landeshoheit „zu erhalten, jedoch zu vermeiden habe, sich via facti in den Besitz der noch nicht „ausgeübten Zweige zu setzen". Übrigens habe Kgl. Regierung Behufs der bevorstehenden Vereinbarung mit der Meklenburgschen Regierung, die Seelen- und Hufenzahl und den sonstigen statistischen Werth des Dorfes Wolde, ohne Aufsehen zu erregen, näher recherchiren zu lassen, und darüber an das allgemeine Polizei-Departement im Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

Um dem zuletzt erwähnten Auftrage zu genügen, wurde am 11. April 1811 an den Landrath des Deminschen Kreises, v. Molzahn, auf Utzedel, bei Demin, verfügt, die erforderten statistischen Daten einzuberichten. Der Bericht ging aber nicht ein. Auch schien die Sache bei der Kgl. Reg. einstweilen zurückgelegt worden

---

*) Acta Consistorii betreffend das Kirchenwesen in dem Gute Wolde de 1778, Fol. 8. — Auch dieses, jetzt zum Archiv der Kgl. Reg. zu Stettin gehörende, Actenstück hat nicht eingesehen werden können, weil es in Berlin beim Ministerium des Innern ruhet, wohin es 1854 eingereicht worden ist.

zu sein. Erst am 19. Januar 1813 wurde der Landrath durch eine portopflichtige Verfügung an den Erlaß vom 11. April 1811, mithin nach Ablauf von 1¾ Jahren, erinnert. Nunmehr berichtete er unterm 19. Januar 1813, daß die gestellte Aufgabe sehr schwierig zu lösen sei, zumal der Gutsherr von Wolde, der bestehenden Verhältnisse wegen, sehr wenig Neigung habe, einen Dritten es wissen zu lassen, welchen Werth das Gut habe. Dasselbe sei nicht verpachtet, sondern werde vom Besitzer selbst bewirthschaftet; für ihn, den Landrath, würde es sich aber nicht schicken, bei den Wirthschaftern ꝛc. des Gutsherrn heimliche Erkundigungen einzuziehen. Sei es die Absicht der beiden Landesherren, dieses Gutes wegen eine Vereinbarung zu treffen, so werde man offen zu Werke gehen können, um die erforderlichen Nachrichten einzuziehen. Am wenigsten habe Landrath erwarten können, daß er eines solchen Auftrags wegen eine portopflichtige Erinnerung erhalten würde, zumal jetzt, wo das Liquidations- und Compensations-Geschäft allein mehr Beschäftigung gebe, als ehemals das ganze Landräthliche Officium. In Ansehung einer fernern Ausübung der Landes-Hoheits-Rechte habe sich keine andere Gelegenheit gefunden, als daß die Gensd'armes ihre Patrouillen auch auf das Gut Wolde ausdehnen, wogegen der Besitzer nicht allein nicht protestirt habe, vielmehr völlig damit einverstanden und zufrieden sei. Ein Hufenstand des Gutes Wolde existire gar nicht, wie „die Examination der Hufen im Demin-Treptowschen District, vom 17. Januar 1682" darthue, worin es heiße: „No. 15. Wolde. Herr Landmarschall Hans Jakob v. Moltzahn. Die Ritterschaft ist mit Meklenburg streitig und wird dieserwegen noch nicht notiret. Die Bauern dazu liegen unstreitig in Meklenburg." Dieser Streitfrage halber ist denn auch das Gut Wolde nicht in die Pommersche Landes-Matrikel aufgenommen.

Da der Landrath es abgelehnt hatte, die erforderten Nachrichten einzuziehen, so wandte sich die Kgl. Regierung noch an viele andere, theils Verwaltungs-, theils Gerichtsbeamte, mit der Aufforderung, bezw. dem Ersuchen, Das, was die Ministerien Behufs ihrer Information bei den mit der Meklenburgschen Regierung anzuknüpfenden diplomatischen Verhandlungen, zu wissen verlangten, möglichst herbeizuschaffen; allein keiner von ihnen konnte Auskunft geben; nur der Steüerrath Clawiter zu Anklam war im Stande, einige Andeütungen zu geben. In seinem Berichte vom 3. Mai 1813 meldete er, daß in der beim Accise-Amt Treptow a. d. T. befindlichen Nachweisung derer zum Bezirk gehörigen Dörfer zwar das Dorf Wolde mit 114 Seelen und 21 Feüerstellen aufgeführt sei; dies gründe sich jedoch blos auf die von der, zur Organisation der Land-Consumtions-Steüer ernannten Commission ausgemittelten Nachrichten, für deren Richtigkeit er nicht bürgen könne. Sodann führte der Steüerrath noch an: wie er auf seiner Reise von Rottmannshagen über Wolde nach Treptow bemerkt habe, daß die Meklenburgsche Regierung ihre Gränze überall, und so auch bei dem vor Wolde liegenden Meklenburgschen Gute Zwiedorf, mit einem Gränzpfahl und daran befindlichen Tafel, welche die Inschrift: Meklenburg-Schwerinsches Territorium führe, marquirt habe, daß hinter Wolde, am Wege nach dem Pommerschen Dorfe Jaczow, ein dergleichen Gränzpfahl aber nicht vorhanden sei. Schließlich fügte er noch hinzu, es scheine ihm, daß Wolde gar keine baüerlichen Wirthschaften, sondern nur Einlieger und Gutstagelöhner zu Einwohnern habe; alle Haüser seien ohne Scheünen, und jedes derselben für zwei Familien eingerichtet.

Da nun auf amtlichem Wege nichts zu erlangen war, so wandte sich der Decernent in der Sache, Regierungsrath Lympius in einem Privatschreiben vom

8. Juli 1813 an den Bürgermeister Hoffmann zu Treptow a. d. T. mit dem Ersuchen, die verlangten Nachrichten gelegentlich einzuziehen, und ihm solche mitzutheilen, damit dieselben zu seiner Zeit in den Acten vorgefunden werden könnten. Des Bürgermeisters Antwort ist nicht zu den Acten gekommen, wenn er überhaupt geantwortet hat.

War es doch Kriegszeit, der Kampf um die Befreiung des Vaterlandes!

Unterm 24. Mai 1814 legte die Registratur die Acten mit folgendem Vermerk vor: — Das Gut Wolde, welches bisher wegen der streitenden Landes-Hoheit von Entrichtung der alten Abgaben befreit geblieben ist, entrichtet auch keine Personen- und Landconsumtions-Steüer. Vielleicht sind die jetzigen politischen Verhältnisse dazu geeignet, diese Angelegenheit wieder zur Sprache zu bringen. — Der Name des aufmerksamen Registratur-Beamten ist, einer leidigen Gewohnheit folgend, so undeütlich geschrieben, daß man ihn nicht lesen kann. Auf seine Anzeige wurde am 2. Juni 1814 dekretirt: Zu den Acten, da diese Angelegenheit in dem Berichte des Regierungs-Präsidiums wegen der beim Friedensschluß zu berichtigenden Landesgränzen, berührt worden ist.

Es war die Zeit, wo die Verhandlungen auf dem Wiener Congreß des baldigsten eröffnet werden sollten.

Eine lange Reihe von Jahren hat die Sache geruht; dann wird sie wieder aufgenommen. Aus dem Ministerium des Innern (v. Schuckmann) und aus dem der auswärtigen Angelegenheiten (Graf v. Bernstorff) ergeht am 4. Februar 1822 ein gemeinschaftliches Rescript, folgenden Inhalts: —

„Zur endlichen Regulirung der bis jetzt noch zweifelhaft gebliebenen Gränz- und Landeshoheits-Verhältnisse des dem Oberjägermeister Grafen v. Moltke zugehörigen Gutes und Dorfes Wolde hat sich das Großherzogl. Meklenburgsche Ministerium zu Schwerin nunmehr bereit erklärt, und ist auch geneigt, auf die demselben von Seiten des mit unterzeichneten Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vorgeschlagene gemeinschaftliche kommissarische Erörterung der in Rede stehenden Differenzien einzugehen. Die Kgl. Reg. wird daher aufgefordert, zu diesem Zweck Ihrer Seits einen Commissarius auszuwählen und in Vorschlag zu bringen."

Die Königl. Regierung schlug den Landrath des Anklamschen Kreises, Grafen v. Schwerin, zum Commissarius vor, der von den Ministerien acceptirt wurde, und demgemäß unterm 17. Mai 1822 Instruction und Vollmacht erhielt. Zugleich fertigte ihm die Kgl. Reg. alle in ihrem Archiv befindlichen, auf den Gegenstand bezüglichen Acten Behufs ihrer Benutzung bei den zu eröffnenden Verhandlungen zu. Es waren dieselben, welche im Obigen bereits namhaft gemacht worden sind. Von einem Meklenburgischen Commissarius vernahm man aber nichts, obwol die Ernennung desselben bei der Großherzogl. Regierung vom auswärtigen Departement auf geordnetem Wege in Erinnerung gebracht worden war.

Inzwischen hatte der Landrath v. Maltzahn, Deminschen Kreises, Gelegenheit gehabt, wegen Auslieferung von nach Meklenburg übergetretenen Militairpflichtigen des Deminschen Kreises mit der jenseitigen Landes-Regierung in Schriftwechsel zu treten. Eingedenk der Regierungs-Verfügung vom 11. April 1811, welche es dem Landrath zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß diesseits der Besitz der bisher schon ausgeübten Zweige der Landes-Hoheit in Absicht des Gutes Wolde aufrecht-erhalten werde, reichte der Landrath von Maltzahn die vidimirte Abschrift eines Schreibens der Großherzogl. Meklenb.-Schwerinschen Landes-Regierung vom 30. Oc-

tober 1826 ein, worin dieselbe bestimmt ausspricht, daß das Gräflich v. Moltkesche Gut Wolde nicht zum Meklenburgschen gehört. Der Landrath stellte anheim, ob Kgl. Reg. es rathsam finde, die Ansprüche auf den Besitz des Gutes Wolde in Folge dieser Äußerung wiederum in Anregung zu bringen und bemerkte, daß jetzt der günstigste Zeitpunkt dazu durch das Ableben des Ober-Landjägermeisters Grafen v. Moltke eingetreten sein dürfte. Graf Schwerin, dem dieses Schreiben seines Amtsgenossen v. Maltzahn zur Kenntnißnahme zugefertigt worden war, zeigte sodann am 5. December 1826 an, daß ihm Meklenburgscher Seits noch kein Commissarius ad hoc namhaft gemacht worden sei.

Dies geschah denn endlich im Anfange des Jahres 1828, indem das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durch eine Note des Meklenburgschen Gesandten in Berlin, vom 4. Januar 1828, davon in Kenntniß gesetzt worden war, daß der geheime Amtsrath Klotz zu Lübz, nunmehr Großherzoglich Meklenburgscher Seits zum Commissarius in dieser Angelegenheit ernannt sei. Graf Schwerin hatte denselben rechtzeitig eingeladen, einen Termin zur Zusammenkunft in Wolde in Vorschlag zu bringen, war aber noch am 14. Mai 1828 ohne alle Antwort geblieben, was den Ministerien des Innern und der ausw. Angel. angezeigt wurde, welches letztere das jenseitige geheime Ministerium unterm 16. Juni 1828 ersuchte, den ꝛc. Klotz anzuweisen, sich mit dem diesseitigen Commissarius über den im Spätherbst in der Sache abzuhaltenden Termin zu einigen. Die Jahreszeit war herangekommen, ohne daß der Meklenburgsche Commissarius etwas hatte von sich hören lassen. Die Ministerien gaben deshalb der Königl. Reg. in Stettin unterm 28. Oktober 1828 auf, den Grafen Schwerin anzuweisen, einen bestimmten Termin von 4 Wochen anzusetzen und dazu den Meklenburgschen Commissarius einzuladen, in demselben die Gründe auseinanderzusetzen, aus welchen die Großherzogl. Regierung auf die Landeshoheit des Gutes Wolde Anspruch macht und wenn der Commissarius in dem Termine nicht erscheine, schleünigst davon Anzeige zu machen. Dieser Anordnung gemäß setzte Graf Schwerin auf den 12. December 1828 einen Termin in Wolde an, und lud den geh. Amtsrath Klotz dazu ein. In seinem dieserhalb erstatteten Bericht vom 29. November 1828 fragte er bei der Kgl. Reg. an, ob sich, außer den bereits empfangenen Acten, nicht noch mehrere auf die in Rede stehende Sache Bezug habende Verhandlungen im Regierungs-Archiv befänden? Graf Schwerin bat, ihm Alles zu übersenden, was auch nur entfernt dazu dienen könne, die Landeshoheits-Rechte der Krone Preüßen zu erweisen, namentlich alte Karten, welche die Landesgränze zwischen Meklenburg nnd Pommern enthalten. Auf der Engelhardtschen Karte von 1822 sei Schloß und Dorf Wolde ganz bestimmt als zu Pommern gehörig, bezeichnet*). Es wäre wichtig, zu wissen, ob dies in alten Karten auch geschehen, oder ob in früherer Zeit der Bach, der das Wolder Gebiet durchschneidet, als Landesgränze gegolten habe. Dann würden allerdings die Gränz- und Landeshoheits-Verhältnisse streitig sein können, da der Bach mitten durch das Dorf geht und den größten Theil für Meklenburg abschneidet; sei aber die Engelhardtsche Karte mit den alten Karten übereinstimmend, so werde es gar keine Schwierigkeit haben, zu erweisen, daß ganz Wolde zu Pommern gehöre und dem zufolge der Krone Preüßen auch die Hoheitsrechte zustehen. Der Engelhardtschen Karte konnte

---

*) Siehe oben S. 2218 Anmerkung. Graf Schwerin hat zwar die Schmettausche Karte von Meklenburg gekannt, sie aber nicht richtig gelesen, wie sich weiter unten ergeben wird.

selbstverständlich keine Beweiskraft beigelegt werden, da sie, in erster Auflage von 1811, wie gesagt weiter nichts ist, als eine in kleinerm Maßstabe abgefaßte Copie der Gillyschen Karte von 1786, welche ihrer Seits, als der nachmalige geheime Oberbaurath Gilly Landbaumeister bei der Pommerschen Kriegs- und Domainenkammer war, aus den im Archiv dieser Landespolizei-Behörde vorhandenen handschriftlichen Ämter-Karten und Situationsplänen der Feldmarken, der größeren Städte, ohne alle geodätische Netzunterlage, durch Sotzmann, man kann sagen — zusammengestoppelt, und von diesem sehr sauber in Kupfer gestochen ist. Jetzt wurde auf des Grafen Schwerin Antrag, nach alten Karten im Regierungs-, wie im Pommerschen Provinzial-Archiv gesucht, in beiden Archiven aber nichts gefunden, was über die Wolder Frage hätte Auskunft geben können. Dagegen wies der Archiv-Commissarius, Baron von Medem, in einem pro memoria vom 7. December 1828 das Vorhandensein einer großen Menge von Acten nach, welche auf den Streit über die Landeshoheit von Wolde sich beziehen, deren Übersendung an den Grafen v. Schwerin für unthunlich erachtet wurde, und deren Benutzung auch einen erheblichen Zeitaufwand erfordern würde, da sie bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts hinaufreichen; wobei dem Baron Medem die Äußerung entschlüpfte: Die Benutzung dieser alten Acten setze „einen der Diplomatik kundigen Gelehrten" voraus, indem er hinzufügte, „was einem Valentin von Eickstädt, der das Recht des Herzogs Ernst Ludwig mit den bündigsten Beweisen doch vergeblich verfocht, nicht gelang: Meklenburg von den Rechten Pommerns zu überzeugen, das dürfte heute einer landräthlichen Behörde (Graf Schwerin) wol vollends unmöglich sein."

Graf Schwerin reiste am 11. December 1828 von seinem Gute Putzar nach Wolde, in der Erwartung, dort den Meklenburgschen Commissarius mit ihm gleichzeitig eintreffen zu sehen. Wer aber nicht kam, war der geheime Amtsrath Klotz. Statt seiner kam Tags darauf ein Bote mit einem Schreiben von ihm, worin er sein Ausbleiben mit Krankheit und seinem hohen Alter entschuldigte, was ihm bei der jetzigen Jahreszeit und den bösen Wegen nicht gestatte, die weite Reise nach Wolde zu machen, um den Termin abzuwarten, den er auf das bevorstehende Frühjahr zu verschieben vorschlug. Wurde nun auch der Hauptzweck der Reise des Grafen Schwerin vereitelt, so benutzte er doch, um sie nicht ganz vergeblich gemacht zu haben, seine Anwesenheit in Wolde, um sich durch Autopsie mit der Örtlichkeit und den dortigen Verhältnissen, soweit es in kurzer Zeit möglich war, wenigstens etwas bekannt zu machen. Darüber erstattet er unterm 15. December 1828 Bericht, wie folgt:

Das Gut Wolde gränzt gegen Mittag an das Pommersche, zum Deminschen Kreise gehörige Dorf Wildberg und an das Meklenburgsche, dem Gutsherrn von Wolde, Grafen Moltke, gleichfalls gehörige Gut Kosdorf, gegen Abend an das Meklenburgsche, zur Herrschaft Ivenak gehörige Dorf Goddin, gegen Mitternacht an das zu Wolde gehörige, ohnstreitig Meklenburgsche Bauerndorf Zwiedorf, und gegen Morgen an das Pommersche Dorf Japzow, von dessen Feldmark es durch einen Bach geschieden ist, der aus dem zwischen Wildberg und Kosdorf belegenen See ab- und nach Norden der Zwiedorfer und Rökwitzer Feldmark zufließt; nur ein zu Wolde gehöriges Stück Acker von höchstens 50 Mg. Fläche liegt auf der östlichen Seite des Baches. Das ganze übrige zu Wolde gehörige Gebiet liegt westlich

von diesem Bache. Macht nun dieser, aus dem Kosdorfer See*) kommende, nach Zwiedorf und Nökwitz fließende Bach, wie es die Leüte in Wolde behaupten, die Landesgränze, so ist Wolde, bis auf das oben erwähnte kleine Ackerstück, welches in viereckiger Gestalt nach der Japzower Feldmark hineinschießt, ohnstreitig Meklenburgisch. Wenn aber dieser Bach die Gränze nicht bildet, als welcher er jedoch auf der Schmettauschen Karte von Meklenburg bezeichnet**), und wird das ganze Gut Wolde als zum Preüßischen Gebiet betrachtet, wie es auf den Gilly-Engelhardtschen Karten von Pommern angegeben ist, so würde die Landesgränze von da an, wo der Bach die Zwiedorfer Gränze berührt, zwischen diesem Dorfe, der Goddin- und Kosdorfschen Feldmark auf der einen und dem Woldeschen Gebiete auf der andern Seite gesucht werden müssen; es ist aber nicht die mindeste Gränzbezeichnung bemerkbar, und die Gränze würde sich dann auch anders gestalten, wie sie auf der Gilly-Engelhardtschen Karte gezeichnet ist, wo das Gebiet des Gutes Wolde in ziemlich regelmäßiger Form ins Meklenburgsche hineinspringt; es wird, wenn die ganze Feldmark Wolde als Preüßisch angenommen wird, das ins Meklenburgsche Gebiet hineinspringende Stück eine weit unregelmäßigere Gestalt erhalten, da namentlich, wo der Weg von Zwiedorf nach Kosdorf geht und dort die Gränze zwischen Goddin und Wolde bildet, ein bedeütendes Stück Ackerland rechts über den Weg nach Goddin zu, fast im spitzen Winkel hineinspringt.

Bei Betrachtung dieser Gränzzüge und ebenso bei Betrachtung der wirthschaftlichen Verhältnisse, in welchen die Güter Wolde und Kosdorf zu einander und beide zu dem Bauerdorf Zwiedorf stehen, dringt sich ganz natürlich der Gedanke auf, daß Wolde seiner Lage und diesen Verhältnissen nach Meklenburg angehören müsse; schon der Blick auf die Karte wird dies hinsichtlich der Lage bestätigen, und was die wirthschaftlichen Verhältnisse betrifft, so hat es Graf Schwerin, um die Kgl. Reg. und die Ministerien in den Stand zu setzen, die Angelegenheit unbefangen anschauen zu können, für seine Pflicht gehalten, Nachstehendes vorzutragen: — Das Gut Wolde, aus dem ansehnlichen gräflichen Schlosse und schönen Wirthschaftsgebaüden, einer Wasser- und einer Windmühle, großem Braugebaüde, Schmiede und etwa 30 Tagelöhner- und Handwerker-Familien-Wohnungen bestehend, hat nur ein Ackerwerk von ca. 1000 Mg., welches in 6 Schlägen bewirthschaftet wird; der Boden scheint als guter Mittelboden bezeichnet werden zu können; er hat einige gute Wiesen, aber kein Holz; das im Meklenburgschen liegende Gut Kosdorf ist von sehr bedeütendem Umfange; die Ackerfläche mag fast 4000 Mg., zum großen Theil Weizboden, betragen, es hat vortreffliche Wiesen, schönes Holz und ein ansehnliches Torfmoor, in Wolde sind große, zu einer bedeütenden Brennerei zweckmäßig eingerichtete Gebaüde; es ist daselbst eine Stuterei, welche nach testamentarischen Bestimmungen immer daselbst gehalten werden soll; erklärlich liefert nun das Ackerwerk Wolde weder das zur Brennerei, noch das zur Stuterei erforderliche Getreide und dies muß größtentheils von Kosdorf entnommen werden, auch den Bedarf an Brennmaterial muß Kosdorf liefern; es kann daher Wolde ohne Kosdorf auf die

*) Dieser See gehört zum Gute Kosdorf, mithin zu Meklenburg, und auf der Schmettauschen Karte richtig bezeichnet; auf der Gilly-Engelhardtschen Karte aber fälschlich zu Pommern gezogen.

**) Darin irrt sich Graf Schwerin. Die Schmettausche General-Karte bezeichnet das Gebiet von Wolde, wie schon einmal bemerkt wurde, als vollständig selbstständig, abgesondert von Pommern, wie von Meklenburg, und seine Begränzung genau so, wie sie im Obigen vom Grafen Schwerin beschrieben wird.

bisherige Weise gar nicht bestehen, und Wolde kann eigentlich nur als Pertinenz von Kosdorf angesehen werden, welches große Gut aber auch wieder Wolde nicht füglich entbehren kann, da in Kosdorf wegen der mangelnden Gebäude weder die Brennerei, noch die Pferdezucht in der Ausdehnung zu betreiben möglich, wie dies, wenn beide Güter wie bisher im Zusammenhange bleiben, geschehen kann. In Zwiedorf sind nur bauërliche Wirthschaften, und zwar in Genießbrauch von Dienstbauern, welche, wie der Gang der Wirthschaft es erheischt, bald nach Kosdorf, bald nach Wolde Spann- und Handdienste leisten müssen. Es können diese Bauern nach den jetzt in Meklenburg bestehenden Einrichtungen ohngefähr auf dieselbe Weise, wie im Preußischen, gegen Abtretung eines Theils ihres jetzt inne habenden Bodens dienstfreie Eigenthümer werden, das von ihnen abzutretende Land würde aber immer der Lage nach an Wolde, nicht an Kosdorf fallen müssen, und eine Regulirung der bauërlichen Verhältnisse würde daher, wenn Wolde Preußisch ist, neuë Verwickelungen herbeiführen. Es bedarf wol keiner weitern Auseinandersetzung, daß es für den Besitzer von Wolde von den allernachtheiligsten Folgen sein würde, wenn sein Gütercomplex auseinandergerissen und Wolde dergestalt von den anderen Gütern getrennt werden sollte, daß es in Folge der in beiden Nachbarlanden so wesentlich verschiedenen Verwaltung, Besteüerung u. s. w. den größten Theil seines gegenwärtigen Werths verlieren müßte, und dieser Verlust würde den Besitzer treffen, ohne daß er ihn im mindesten verschuldet. Hätte entweder die Krone Preüßen oder das Meklenburgsche Fürstenhaus die Rechte immer standhaft behauptet, welche es an Wolde zu haben vermeinte, so wäre das Gut schon lange entweder Preüßisch oder Meklenburgisch, aber während des ungewissen und schwankenden Zustandes, wo bald von dieser, bald von jener Seite Hoheitsrechte ausgeübt und behauptet worden, haben die Verhältnisse der Güter Wolde, Kosdorf und Zwiedorf sich, theils vermöge des Nutzens, den sie gerade auf diese Weise versprachen, theils auch durch Contracte und testamentarische Festsetzungen, so gemacht, daß ihre gewaltsame Auflösung den jetzigen Besitzer in Nachtheile solcher Art bringt, die nur bei sehr großem Vermögen überwunden werden können. Nicht unbemerkt darf es bleiben, daß früher auch das im Preüßischen belegene Gut Schoßow zum Woldeschen Gütercomplex gehört hat, daß aber nach dem Tode des letzten Besitzers, des Oberjägermeisters Grafen v. Moltke, dies Gut von Wolde getrennt und dem Brudersohne des zeitigen Besitzers zugefallen ist.

Wenn ich nun, bemerkt Graf Schwerin, die Angelegenheit von der Seite des natürlichen Gränzzuges und der wirthschaftlichen Verhältnisse betrachte, mich unparteiisch dahin aussprechen muß: daß Wolde, wenn es nicht, wie Graf Moltke es wünscht, unmittelbar bleiben kann, eher zu Meklenburg, als zu Pommern gehört, so erscheinen doch auf der andern Seite die Ansprüche Pommerns auf Ausübung der Hoheitsrechte in Wolde sehr wol begründet. Der Bericht der Pommerschen und Kaminschen Regierung vom 10. Juli 1776*) setzt die Ansprüche ins hellste Licht, und ich darf mich nur auf diesen Bericht beziehen, wenn ich behaupte: daß die Meklenb. Reg. wol keine Thatsachen wird anzuführen vermögen, welche denen gleichen, wodurch in den Jahren 1486, 1490, auch 1531 und dann wieder im 17. Jahrhundert die Greifen-Herzoge und die Krone Schweden sich als Oberherren von Wolde kund gegeben haben, besonders relevant scheint mir auch der

*) In Actis Regiminis, welche bereits oben in der Anmerkung bezeichnet sind, und in denselben auf Seite 14.

Umstand, daß bei Abschließung des Meklenburgschen Erbvergleichs im Jahre 1755 das Gut Wolde offenbar von der Meklenb. Ritter= und Landschaft als nicht zu Meklenburg gehörig erachtet, und der Bogislaw Helmuth v. Maltzahn auf Wolde nur wegen des Gutes Kosdorf dem Vergleiche und auch in dieser Art aufgenommen ist. Es finden sich in den Acten dergleichen Anerkenntnisse Meklenburgischer Seits noch manche, wie denn noch unterm 30. October 1826 die Großherzogl. Landesregierung in dem oben erwähnten Schreiben an den Landrath des Deminschen Kreises ausdrücklich erklärt hat, daß Wolde nicht zum Meklenburgschen Staatsgebiet gehöre. Zu übersehen ist aber auch nicht, daß Preüßischer Seits Manches versäumt ist, was geschehen mußte, wenn die Hoheitsrechte vollständig hätten exercirt werden sollen. Es ist niemals versucht worden, die Einwohner des Gutes Wolde auf irgend eine Weise zu besteüern, wenn auch der Grund und Boden als Ritterfrei zu erachten, wie denn schon Brüggemann, der das Gut Wolde unter den adlichen Gütern des Deminschen Kreises aufführt, ausdrücklich bemerkt, „dieses Gut ist ganz steüerfrei"*), so hätte doch bei Einführung der Klassen= und Gewerbesteüer Wolde nicht übergangen werden, und Preüßen das Besteüerungsrecht als einen Zweig des Hoheitsrechts ausüben sollen. So hat man sich Preüßischer Seits auch dadurch etwas vergeben, daß, wie dies aus den Acten hervorgeht, zu mehreren Malen, und namentlich auch noch im Jahre 1826 die Auslieferung nach Wolde ausgetretener Militairpflichtigen von der Meklenburgschen Regierung verlangt worden ist; es hat dadurch mindestens Preüßen eben so gut, wie Meklenburg es in dem Schreiben vom 30. October 1826 ausdrücklich gethan, zu erkennen gegeben, daß es Wolde nicht als zu seinem Gebiete gehörig betrachte. Endlich verdient noch der Umstand Berücksichtigung, daß in der, im Schlosse zu Wolde befindlichen Kapelle ein Meklenburgscher Prediger den Gottesdienst verrichtet, sich der Meklenburgschen Kirchenagende bedient, auch von Preüßischer Seite gar nicht als Prediger zu Wolde eingeführt ist, was doch billig hätte geschehen sollen. Nach des Grafen v. Moltke Mittheilung wird die Kirche zu Wolde blos als Schloßkapelle betrachtet, in welchem der jedesmalige Schloßherr nach seinem Gefallen Gottesdienst halten lassen, aber auch die Kapelle schließen, und daß er zu diesem Gottesdienst ganz nach seiner Willkür diesen oder jenen Prediger berufen kann, wie denn auch wirklich in vorigen Zeiten der Prediger des Meklenburgschen Dorfs Röckwitz den Gottesdienst in Wolde besorgt, gegenwärtig, 1828, aber der Prediger des Dorfes Kosdorf denselben zu versehen hat.**)

Aus Allem, was Graf Schwerin angeführt, und wozu er die Daten theils aus den Acten entnommen, theils bei seiner Anwesenheit am 12. Dcbr. in Wolde durch Lokaluntersuchung und Befragung ermittelt hat, ergibt sich, seiner Ansicht nach, nun wol so viel, daß der natürliche Gränzzug und der wirthschaftliche Zusammenhang des Gutes Wolde mit dem Gute Kosdorf und dem Bauerdorfe Zwiedorf dafür spricht, es künftig als zu Meklenburg gehörig, zu betrachten; dagegen hat anscheinend Preüßen gegründete Ansprüche auf Ausübung der Hoheitsrechte, welche sich daraus ergeben, daß es diese früher, unangefochten von Meklenburg, und selbst dabei geschützt durch die höchsten Reichsgerichte, wirklich ausgeübt hat; es werde

*) Brüggemann, ausführliche Beschreibung des Herzogth. Pommern, I., 111. Dessen Beiträge I., 495.
**) Die zwei Mutterkirchen Kosdorf und Rökwitz gehören zur Präpositur Malchin des Güstrower Kirchenkreises.

nur, meint Graf Schwerin, erwartet werden müssen, wie und wodurch Meklenburgscher Seits diese Ansprüche entkräftet werden können; er glaubt nicht, daß der jenseitige Commissarius den Preußischen gut basirten Ansprüchen ähnliche entgegenzusetzen im Stande sein werde; sollte dies aber dennoch geschehen, so wird es nicht leicht sein, die Angelegenheit ohne förmliche rechtliche Durchführung von beiden Seiten und darauf zu gründendes Erkenntniß zu beendigen. Soll sie mittelst Vergleichs abgemacht werden, so muß natürlich von beiden Seiten, oder, wenn es dem Grafen Moltke gelänge, sich auch als Partei zu geriren, von allen drei Seiten nachgegeben werden, und da würde es Graf Schwerin dann allerdings für den besten Weg erachten, daß mit Rücksicht auf den natürlichen Gränzzug und die sonstigen Verhältnisse, die Krone Preußen sich aller Ansprüche an Wolde gegen eine Aversional-Summe, welche derselben wegen der ihr zustehenden Hoheitsrechte gebühren dürfte, gänzlich begibt. Ob nun Graf Moltke diese Summe zu bezahlen und dagegen in seinen gegenwärtigen Verhältnissen zu belassen, oder ob die Meklenburgsche Regierung diese zu erlegen, und dagegen sich aller Hoheitsrechte in Wolde zu bedienen haben würde, dürfte ebenso, wie die Höhe der an Preußen zu zahlenden Summe, Gegenstand besonderer Verhandlung sein.

„Es könnte mir, so schließt Graf Schwerin seinen Bericht, der Vorwurf gemacht werden, daß ich zu voreilig in meinen Urtheilen mich zeige, daß nur erst, wenn mit dem Meklenburgschen Commissarius verhandelt, der Stand der Sache sich übersehen lasse, und daß alle gutachtlichen Äüßerungen bis dahin ganz ohne festen Halt daständen; ich will diesen etwaigen Vorwurf nicht ganz zurückweisen und bitte, Alles, was ich angeführt habe, nur als die Ansicht zu betrachten, welche sich mir sofort als die ganz natürliche aufdrang, und welche ich um so mehr darzulegen mich aufgefordert fühle, als es, wenn diese Ansicht höhern Orts vielleicht nicht als die richtige erscheinen, und daher von dem mir ertheilten Commissorium sich nicht ein, den Absichten des Staatsministeriums entsprechender Erfolg erwarten lasse, vielleicht angemessen erscheinen möchte, einen andern Beamten, und was gewiß nützlich sein müßte, einen Rechtsgelehrten mit Regulirung dieser Angelegenheit zu beauftragen . . . . Soll ich aber weiter in der Sache thätig sein, so bitt' ich um eine genaue Instruction . . . . damit ich weiß, wie weit ich auch überhaupt, und ob ich mich auch in Unterhandlungen mit dem Grafen Moltke, welche ich bis jetzt ganz abgelehnt habe, einlassen darf.

Graf Moltke eröffnete nämlich dem Grafen Schwerin, gleich bei dessen Ankunft in Wolde, daß er zur Aufrechterhaltung seiner Rechte bei der im Werke seienden Ausgleichung des Königl. und Großherzogl. Hofes sich einen Beistand in der Person des Meklenburg-Strelitzschen Hofraths Müller berufen habe. Dieser suchte nun dem Grafen Schwerin in mündlicher Unterhaltung begreiflich zu machen, daß die bisherigen Freiheiten dem Grafen Moltke verbleiben müßten, der Gränzzug möge Wolde an Pommern oder an Meklenburg bringen; Graf Moltke sei ein unmittelbarer Reichsfreier und das Gut Wolde eine Reichsunmittelbare Herrlichkeit, an der nicht gerüttelt werden dürfe. Weil nun aber Graf Schwerin nicht geneigt war, sich mit dem Staatsrechtslehrer aus Neüstrelitz auf eine mündliche Diskussion einzulassen, so beeilte sich derselbe, eine Protestation in Form eines Pro memoria aufzusetzen, um sie, vom Grafen Moltke unterschrieben, dem Commissarius zu übergeben, der die Annahme dieses Schriftstücks, schon aus Höflichkeitsrücksichten für den gastfreien Schloßherrn nicht von der Hand weisen konnte. Das Memorandum besagt Folgendes:

P. a.

Was die staatsrechtlichen Verhältnisse von Wolde und die für dasselbe von den ältesten Zeiten her wohl hergebrachten Befreiungen und Gerechtsamen betrifft, so ist es wol als historisch ausgemacht anzunehmen, daß Wolde während des Bestandes des heil. Röm. Reichs Deütscher Nation und seiner ehrwürdigen Verfassung in undenklicher Zeit keiner Landeshoheit, weder der ehemals herzoglich Pommerschen — nachher Königlich Preüßischen, — noch der Meklenburgschen unterworfen gewesen ist. Es ist in dem längsten Zeitablauf weder von der einen, noch von der andern Seite irgend ein Landeshoheits-Recht zur Ausübung gebracht, weder das Recht der Besteüerung, noch das der Militair-Aushebung, der obern Gerichtsbarkeit in weltlichen wie in geistlichen Sachen, der Gesetzgebung, der hohen Polizei u. s. w., auch in das Kirchengebet ist keins der hohen Regierhaüser aufgenommen. — Wenn in einzelnen Fällen, wegen Mangels an eigenen Behörden, Determinationen gewünscht worden, so hat man diese von Seiten der Herrschaft prorogationsweise eingeholt, z. B. in Ehescheidungs-Sachen von dem Großherzogl. Meklenburgschen Consistorium zu Rostok. Das gemeine deütsche Recht allein ist als geltend in Anwendung gebracht, nur bei einzelnen Zweigen der Gesetzgebung hat man Territorial-Recht, z. B. in geistlichen Sachen die Meklenburgsche Kirchen-Ordnung, angenommen.

Mag sich dieser Zustand der Befreiung von aller Landeshoheit nur allmälig und im Anfange sogar ohne Rechts-Anspruch gebildet haben, so ist er doch factisch gewiß, und durch langen Zeitablauf — präscriptio iuris publici — zu einem rechtlichen Zustande geworden. Das staatsrechtliche Verhältniß von Wolde läßt sich demnach nur dahin bestimmen, daß es während des Bestandes des heil. Röm. Reichs Deütscher Nation unmittelbar, d. h.: ohne Vermittelung durch die Landeshoheit eines Reichsfürsten, dem ersten, und zwar, wenn man den Gewerbe- und Verkehrsstand und sonstige Berechtigungen ansieht, mindestens als Reichs-Marktflecken, angehört habe, wie denn Wolde von den ältesten Zeiten her in Urkunden und sonstigen historischen Zeügnissen bald als Flecken, bald als Städtchen bezeichnet ist. Ob es dabei in älteren Zeiten ein Lehn gewesen, ist irrelevant, da bekanntlich Lehnsherrlichkeit und Landeshoheit von einander unabhangig sind; gewiß ist indessen, daß des Unterzeichneten Vater so wenig, als Er selbst, es von Niemand zu Lehn empfangen und getragen hat.

Wenn nun nach dem Aufhören des heil. Röm. Reichs Deütscher Nation, auch seit der Errichtung des Deütschen Bundes Wolde bisher keiner Submission unterworfen gewesen ist, so darf der Unterzeichnete gewiß von der Gerechtigkeitsliebe der resp. allerhöchsten und höchsten Gouvernements für die Zukunft hoffen, daß eine etwaige Änderung des bisherigen Rechtsstandes — wenn solche überall nöthig sein sollte — nur mit seiner Einwilligung und Zustimmung eintreten könne und werde, eine solche aber gewiß nie die wohlhergebrachten privatrechtlichen Verhältnisse und Freiheiten, sondern nur die staatsrechtlichen treffen werde, und daß Ihm auch in dieser Hinsicht Dasjenige zu Theil werden werde, was in ähnlichen Fällen anderen submittirten Herren ehemals reichsunmittelbarer Besitzungen zugestanden ist.

Indem der Unterzeichnete alle aus den nur angedeüteten Verhältnissen Ihm zuständigen Rechte, Freiheiten und Vorzüge sich ausdrücklich beispricht, wiederholt derselbe dem Herrn Grafen v. Schwerin das Bekenntniß der aufrichtigsten Hochachtung und empfiehlt sich so angelegentlichst als gehorsamst

Wolde, den 12. December 1828. C. Graf Moltke,

Königl. Preüß. Rittmeister a. D.

Friedrich Detlow v. Moltke (* 28. Aug. 1750, † 2. Sept. 1825), Reichsgraf durch Kaiserl. Diplom vom 19. October 1776, kaufte am 29. Juni 1779 von den Vormündern der minderjährigen v. Burkersroda die von deren Oheim von den v. Molzahn wiederkäuflich erstandenen Güter Wolde und Schoßow, worauf die v. Molzahn nach Ablauf der Pfandjahre im Jahre 1796 sie mit Entsagung des Lehnrechts erb- und eigenthümlich für 120,000 Thlr. in Golde dem Reichsgrafen v. Moltke überließen, der von da an Herr auf Wolde oder Walde, Kosdorf, Zwiedorf, Schoßow, Walkendorf, Friedrichsdorf 2c., auch Kgl. Preüß. Ober-Landjägermeister war. Vermält: 1) den 21. Mai 1777 mit Friederike Charlotte Antonie, geb. Burggräfin v. Dohna-Leistenau (* 3. Juli 1758, † 21. April 1786), verwittweten Herzogin zu Schleswig-Holstein-Beck; 2) im Jahre 1787 mit Charlotte Eleonore (* 1764, † . . . . .), Tochter des Kgl. Preüß. General-Lieutenants Joh. Bernhard v. Prittwitz. Aus dieser zweiten Ehe stammte —

Reichsgraf Friedrich Carl Ludwig v. Moltke (* 6. Mai 1798, † 19. Jan. 1860), in Kgl. Preüß. Militairdiensten, der nach dem Tode des Vaters, mit Verleihung des Charakter als Rittmeister den Dienst quittirte, um die Bewirthschaftung des ererbten Güter-Complexes Wolde zu übernehmen. Derselbe, welcher im Jahre 1828 den Grafen Schwerin in dem Schlosse Wolde unter sein gastliches Dach aufnahm.

Eine der ältesten und ausgebreitetsten Familien in den Gestadeländern des Baltischen Meeres ist die Moltkesche. Ihr ursprünglicher Name ist Molteke, der Schauplatz ihres ersten Auftretens das Fürstenthum Rügen, Festland und Eiland. Matthäus Molteke ist der erste, der in den Urkunden vorkommt, 1220, 1246, und darum als Stammvater der Familie angesehen wird. Johannes M., Ritter, wird als Urkunden-Zeüge 1255 und 1266 genannt. Eberhard M. ist 1268 und 1270 angesessen zu Stridfeld, Alt-Kaland und Redebaß. 1279 sind Matthäus und Eberhard M. Zeügen in der Urkunde, vermöge derer Fürst Witislaw III. von Rügen den Verkauf des Gutes Vogedesdorp an das Kloster Neüenkamp bestätigt; und 1282 erscheint Matthäus M. als Zeüge bei der Verhandlung, worin Witislaw III. seine Güter Magnosowe und Sczelasowe gegen Conrad's Kotze Gut Verblewitz vertauscht. In der Urkunde, worin die Fürsten, Vasallen und Städte der Wendischen Ostseeländer ein Landfriedensbündniß errichten, d. d. Rostock den 13. Juni 1283, werden Matheus et Euerardus fratres dicti Molteke, Friedericus et Conradus fratres dicti Molteke und Georgius Molteke mit aufgeführt; u. s. w. u. s. w. Die Schreibung Molteke für den Namen der Familie geht in den Urkunden bis zum Schluß des 16. Jahrhunderts herab; dann verwandelt sie sich in Moltcke, muthmaßlich, weil irgend ein Mitglied der Familie in einer ältern Urkunde den Buchstaben e im Namen Molteke für ein c gehalten hat, welche Verwechslung bei der mittelalterlichen Form beider Buchstaben leicht möglich gewesen ist. Graf Carl Moltke schrieb seinen Namen ohne den eingeschobenen Buchstaben c, während die Meklenburgschen Mitglieder der Familie ihn gemeinhin anzuwenden pflegen.

Die beiden Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, denen der ausführliche Bericht des Grafen Schwerin eingereicht worden war, beschieden die Kgl. Reg. zu Stettin mittelst Rescripts vom 9. Mai 1829 dahin, daß es durchaus unzulässig sei, mit dem Besitzer des Gutes Wolde, dem Grafen v. Moltke, wegen dessen Ansprüche auf politische Selbständigkeit dieses Gutes zu unterhandeln, indem dasselbe entweder als der Preüßischen, oder

der Meklenburgschen Hoheit unterworfen betrachtet werden müsse, und die Verhandlung hierüber lediglich Sache der beiderseitigen Regierungen sei. Inzwischen hatte die Meklenburgsche Regierung dem geh. Amtsrath Klotz auf dessen Antrag von dem Regulirungs-Commissorium entbunden, und an dessen Stelle den Kammer-Rath, Baron v. Meerheimb zum Commissarius ernannt, mit dem sobald als möglich zusammen zu treten Graf Schwerin angewiesen wurde. Was die Sache selbst betrifft, so sei es, bemerkten die Ministerien, vor allen Dingen nöthig, daß durch die Commissarien festgestellt werde, von welcher Fläche eigentlich bei der Sache die Rede sei, und daß, wenn die Gränzen des Gutes und Dorfes Wolde nicht streitig sind, dann in Beziehung auf die Landeshoheit erörtert werde, welche von den beiden Regierungen darauf den begründetsten Anspruch zu machen habe, und es werde, da nach dem commissarischen Berichte des Grafen Schwerin die diesfälligen Gründe hauptsächlich für Preüßen sprechen, zu erwarten sein, wie der Meklenburgsche Commissarius das vermeintliche Recht seiner Regierung zu deduciren im Stande sein dürfte. Wenn das Sach- und Rechts-Verhältniß, so weit es nur thunlich, auf diese Weise ermittelt worden, dann erwarteten die Ministerien den anderweiten Bericht der Kgl. Reg. über den Erfolg, ingleichen das Gutachten derselben über die fernere Behandlung der Sache. Der Vorschlag des Grafen Schwerin, daß sich Preüßen seine Ansprüche auf Wolde gegen eine Aversional-Summe begeben möge, sei ganz den diesseitigen Grundsätzen entgegen, und es werde daher demselben zu eröffnen sein, sich gegen den jenseitigen Commissarius jeder darauf sich beziehenden Äüßerung zu enthalten. Dagegen habe das Großherzogl. Ministerium zu Schwerin den Wunsch geaüßert, daß in die Unterhandlung wegen Wolde noch einige andere in Contestation begriffene Angelegenheiten der beiderseitigen Staaten hineingezogen und den Umständen nach als Ausgleichungsmittel für die streitigen Landeshoheits-Verhältnisse behandelt werden möchten. Diese streitigen Punkte sind: — 1) die Differenz wegen der Landeshoheit über 3 im Meklenburgschen angesessene Lehnleüte des diesseitigen Stifts Marienfließ an der Stepenitz (in der Prignitz); — 2) die Differenz wegen der Fischerei-Gränze im Saaler Boden; — 3) die Verhältnisse des Sewekower Zolles zu den Meklenburgschen Landes-Einwohnern. — Diesem Wunsche der Meklenburgschen Regierung werde jedoch nicht füglich entsprochen werden können, indem unfehlbar große Schwierigkeiten entstehen würden, wenn die erwähnten streitigen Angelegenheiten in Verbindung gesetzt und durch einen und denselben diesseitigen Commissarius verhandelt werden sollten, besonders da sämmtliche Streitörter in einer weiten Entfernung von einander liegen und nicht weniger als drei Königl. Provinzial-Behörden dabei concurriren. Die Ministerien hielten es demnach für zweckmäßiger, diese verschiedenen Sachen in Beziehung auf deren Erörterung separatim zu behandeln und glaubten auch, daß sie auf diese Weise schneller zum Ziel gelangen würden. Nach beendigter Verhandlung der qu. Angelegenheiten, und wenn alle dabei obwaltenden factischen und rechtlichen Umstände aufs Genaueste ausgemittelt sein werden, könnte es vielleicht noch ausführbar sein, die eine als Compensations-Mittel zur Ausgleichung der andern zu benutzen.

Nachdem in der vorstehenden Verfügung die leitenden Grundsätze angegeben waren, nach welchen bei der Regulirung der Gränz- und Landeshoheits-Verhältnisse des Gutes Wolde verfahren werden sollte, kam die Kgl. Reg. zu Stettin erst beinahe nach Jahresfrist dazu, den erforderten Bericht unterm 11. März 1830 abzustatten. Die Verzögerung des aus der Feder des Regierungsraths — nachmaligen geheimen Ober-Regierungs-Raths im Handels-Ministerium — Österreich geflossenen

Berichts wurde in einer langwierigen Krankheit des diesseitigen Commissarius, Grafen v. Schwerin, und mit der Nothwendigkeit, den von demselben erstatteten Bericht mit dem Inhalte der voluminösen im Pommerschen Provinzial-Archiv befindlichen alten Acten zu vergleichen, entschuldigt. Der Regierungs-Bericht, auf historischem Boden stehend, läßt sich, in seiner gründlichen Abfassung, folgendermaßen vernehmen: —

Als der alte Streit wegen der Landeshoheit über Wolde im Jahre 1776 bei Regulirung des Kammerraths v. Burkersrodaschen Nachlasses wieder angeregt wurde, erstattete die Pommersche Regierung (Gerichtshof) den, bereits oben erwähnten Bericht vom 10. Juli 1776. Wenn schon vor Jahrhunderten Pommerscher Seits die Lehnsherrlichkeit und Landeshoheit über Wolde als unzweifelhafte Rechte in Anspruch genommen wurden, so konnte das Fundament dieses Anspruchs nach diesem Bericht gar nicht in Zweifel gezogen werden. Man ist auch Preüßischer Seits immer von den darin aufgestellten Gesichtspunkten ausgegangen, und sprach sich der Ministerial-Erlaß des Grafen Dohna vom 12. Mai 1810 an die Pommersche Regierung zu Stargard dahin aus: — „daß Wolde unbedenklich unter diesseitiger Landeshoheit stehe." Nichts desto weniger ist die Sache thatsächlich immer in der alten Lage geblieben, da das Rescript vom 19. März 1811 die Regierung anwies, „sich diesseits im Besitz der bisher ausgeübten Zweige der Landeshoheit zu erhalten, jedoch zu vermeiden, sich via facti in den Besitz der noch nicht ausgeübten Zweige zu setzen"; und die die diesseits geübten Landeshoheitsrechte beschränkten sich auf, nicht immer unbestrittene, actus iurisdictionis, während der Streitort weder militairpflichtig war, noch Steüern oder Abgaben an Preüßen entrichtete, und unzweifelhaft in seinen kirchlichen Verhältnissen unter Meklenburg war und geblieben ist.

Das Resultat der neüerdings eingeleiteten Unterhandlungen befindet sich in dem von den beiderseitigen Commissarien, dem Grafen Schwerin und Baron Meerheimb, bei ihrer Zusammenkunft auf dem Schlosse Wolde unterzeichneten Protokoll vom 25. November 1829 und folgenden Tagen. Dasselbe ergibt, daß durch diese Verhandlung der Sache auch nicht um Einen Schritt näher getreten ist, und dürfte die Überzeügung gewähren, daß dieser Weg der Unterhandlung — wenn nicht auf einen Vergleich hingewirkt, oder ein Auskunftsmittel gefunden werden kann, welches beiden Theilen die Rechte oder Äquivalente sichert — niemals zum Ziele führen wird.

Die Streitigkeiten über die Lehnsherrlichkeit und Landeshoheit über Wolde beginnen actenmäßig nach 1530. In einem Zeitraume von 300 Jahren hat man beiderseits Rechte über Wolde ausgeübt und dawider protestirt; man hat durch fürstliche Räthe — und unter ihnen hat es auch dem berühmten Valentin v. Eickstedt, der vor allen Anderen durch die Zeit, in der er lebte, und durch sein Wissen in den Stand gesetzt war, Licht in die Sache zu bringen, nicht gelingen wollen, — und durch Advokaten die vermeintlichen Rechte deducirt und rededucirt, es sind fremde Fürsten als Vermittler des Streits aufgetreten, und haben ihn in Compromissen entschieden, von denen namentlich diejenigen von 1600 und 1624 die Hauptsache unentschieden ließen, zur weitern Ausführung und eventuell zum Rechtswege stellten, der bei der Hitze, mit welcher man damals die Sache verfolgte, sehr wahrscheinlich betreten sein würde, wenn nicht der 30jährige Krieg, und besonders mit seinen Folgen für das Meklenburgsche Fürstenhaus dazwischen gekommen wäre. Der mehrerwähnte Bericht von 1776 enthält, so weit er die diesseitigen Deductionen berührt, dasjenige, was in jenen alten Verhandlungen oftmals von den Pommerschen Sachwälten ausgeführt und wiederholt ist; die Verhandlung vom 29. November 1829 enthält in

dieser Beziehung wesentlich dasselbe, und ist nur mit sorgfältigerer Berücksichtigung der Acten vollständiger. Jener Bericht ist aber unvollständig, insofern es auf die Würdigung der jenseitigen Ansprüche ankömmt, und es muß zugestanden werden, daß die Sache, sofern die in dem Protokoll vom 29. November 1829 enthaltenen Ausführungen des Meklenburgschen Commissarius zum größten Theil, soweit es Thatsachen betrifft, in den Acten begründet sind, eine andere Gestalt gewinnt.

Es ist als feststehend anzunehmen, daß die ehemaligen Besitzer von Wolde, namentlich die Freiherren v. Maltzahn, einen Complexus von Gütern und Grundstücken besaßen, die theils unzweifelhaft zu Meklenburg, theils unzweifelhaft zu Pommern gehörten, und sie gingen mit jenem dorthin und mit diesem bei Pommern zu Lehn. Daß diese Voraussetzung richtig ist, ergibt sich, außer durch die Thatsache, daß, soweit die Verhandlungen zurückreichen, und namentlich lange vor dem 16. Jahrhunderte ausgebrochenen Streitigkeiten, die Herzoge von Meklenburg mit Wolde belehnten, ohne daß das diesseitige Archiv Protestationen dagegen aufwiese — obgleich sich doch nicht annehmen läßt, daß diese Acta der Lehnsherrlichkeit in Pommern sollten unbekannt geblieben sein, — bei der Streitigkeit des Herzogs Philipp zu Stettin mit den Moltzahnen zu Wolde und Tützpatz in der Mitte des 16. Jahrhunderts, wo diese sich weigerten, Behufs der Türkenhülfe Landsteüern zu bezahlen, weil sie dergleichen nie bezahlt, dagegen die von Tützpatz nach Meklenburg Landsteüern gäben, welches 4 Bauern darunter habe. Im Wege des Vergleichs sollte Lüdike Moltzahn — „aus dem stedikem Woldt und dem Dorfe Tützpatz, so viel davon stetinisch, die Landsteüer entrichten.“ — Dieser Unterschied der Pommerschen und Meklenburgschen Pertinenzien von Wolde kömmt öfters vor. Lehnbriefe enthalten die Acten gar nicht, und es kann aus ihnen daher nicht deducirt werden, in wiefern von den Parteien Belehnungen nur auf die Pertinenzien, oder überhaupt ertheilt sind. Wahrscheinlich bleibt es, daß der Ausdruck „Wolde“ indistincte gebraucht wurde. Dies änderte sich nach dem Jahre 1530, und die Besitzer empfingen die Lehne oftmals von beiden Curien, zuweilen nur von der einen, wahrscheinlich wie es in einer der alten Streitschriften sehr richtig bemerkt ist, je nachdem die Besitzer, in deren Interesse die Zweifel über jene Rechte waren, ihren Vortheil dabei absahen, wenn sie sich bald diesem, bald jenem Lande als untergeben erklärten. Als Jürge und Lüdike Moltzahn sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts wegen Wolde und Gülzkow auseinander setzten und sich die Güter bezw. erblich und wiederkaüflich überließen, erklärte der letztere, daß er Consens und Willbrief seines fürstlichen Herrn von Meklenburg beibringen müsse. Dieser Consens ist 1558 von Johann Albrecht von Meklenburg*) — „seiner handvesten Hoheit und Gerechtigkeit ꝛc. unbeschadet,“ — ertheilt und zu den diesseitigen Acten gebracht worden, ohne daß sich darin die Spur eines Widerspruchs fände.

Daß man Pommerscher Seits jenseitige Ansprüche an Wolde und dem dazu gehörenden Güter-Complexus anerkannte, geht, außer aus jenen Thatsachen auch aus einer diesseitigen refutation in der Georg v. Belowschen Immissionssache (1624) hervor, worin es heißt: — „Der von Below sei von Meklenburg nicht allein in die „Meklenburgschen sondern auch die Pommerschen Pertinenzien des „Guts Wolde, nämlich in das Haus, Vorwerk, Mühlen, Stettlein (Dorf) Wolde

*) Johann Albrecht I., * 22. Decbr. 1525, succedirte in Güstrow 7. Jan. 1547–17. Febr. 1555, in Schwerin 6. Februar 1552, † 12. Febr. 1576. War vermält mit Anna Sophie, des Herzogs Albrecht von Preüßen Tochter, * 11. Juni 1527, † 6. Febr. 1591 zu Lübz.

„und die Dörfer Tützpatz, Gülze, Schorsow, Loitzentin (soviel von den Dörfern „im Pommerschen Territorio belegen) vermeintlich immittiret und eingesezzet." — Hieraus geht aber auch hervor, was sich überall festgehalten findet: daß man das Gut mit dem Hause (Schlosse) und Vorwerke zu Pommern rechnete.

Um diese Behauptung dreht sich der Streit, und es kann nicht geleügnet werden, daß sich in früheren Zeiten die Sache hier in manchfacher Hinsicht zum Vortheile Pommerns gestaltet hat. Herzog Kasimir von Pommern sagt in einem vom Jahre 1421 vorliegenden Schreiben beschwerend gegen Bernd Moltzahn: — „Dat Slot „de Woldt genannt, dat vnse vn vnse Herschap angevelle was, heft sick de ergute „Behrnd sunder vnsen Willen vn vollbort vn wedder Recht vntergethuden," — weshalb er Schadens Ersatz verlangt. Dies Dokument, aus einer Zeit, wo man über den Besitzstand des Schlosses Wolde noch nicht stritt, bezeichnet dasselbe also als Pommersches Lehn. Wichtiger scheint das zu sein, was sich über den Gegenstand in der Chronik von Thomas Kantzow findet. Bogislaw X. zerstörte das den Moltzahnen gehörende Schloß Wolde im Jahre 1491 (L.-B. II. Th., Bd. I., 150). Kantzow war fast ein Zeitgenosse dieses Herzogs, und 1531 Geheimschreiber Herzogs Philipp von Wolgast. In dieser Eigenschaft wäre er mit den Streitigkeiten des Hauses Wolgast und der Meklenburger Fürsten wegen Wolde ohne Zweifel bekannt gewesen, wenn sie damals schon bestanden hätten, und es ist anzunehmen, daß er sie wenigstens angedeütet oder nichts jenen Ansprüchen direct Entgegenstehendes erzählt haben würde. Er sagt nun im X. Buche seiner Pommerschen Chronik vom Jahre 1491, nachdem er den Streit Bernds Moltzahn mit der Stadt Demin berichtet und Herzogs Bogislaw Warnung: — „er solle davon abstehen, oder er wollte „ihme den katen über dem Kopfe umbkehren und den Wegk zum Lande aus „weisen. So war Moltzahnen halb spöttisch dabei, den er hette ein sehr vestes „Haws an der Meklenburgischen Greinitzen, der Wold genamet, des den „Meklenburgischen Fürsten stets in den Augen gestochen".

Diese Darstellung und das historische Factum, daß Magnus von Meklenburg viel später für den Überwundenen bat, und daß er ihn mit Bogislaw zu versöhnen suchte, der ihm endlich auch erlaubte, das Haus wieder aufzubauen, läßt mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß damals Wolde, als zu Pommern gehörend, betrachtet wurde. Daß Herzog Magnus, wie man Meklenburgscher Seits behauptet hat, dem Handel blos aus Freundschaft für den Herzog Bogislaw ruhig zugesehen habe, widerspräche, ein Lehnsverhältniß zwischen ihm und dem Besitzer von Wolde vorausgesetzt, ganz diesem Verhältnisse und den lehnsherrlichen Pflichten*) und scheint ein eben so ungenügender Nothbehelf, als die Erklärung des Anerkenntnisses der Herzoge von Meklenburg in dem Schreiben vom 13. Juni 1573, „daß das Vorwerk zum Wolde Pommerisch Lehn sei," dahin: „daß, wenn sie Alles mit Ausnahme des Bauhofes zum Wolde für Meklenburgisch Lehn erklärten, man nicht wissen könne, was darunter gemeint sei, und würden sie wol die Pommerschen

---

*) Magnus, ein Sohn Heinrich's V., ersten evangelischen Herzogs von Schwerin und der Markgräfin Ursula zu Brandenburg, war nicht regierender Herr, sondern wurde als 9jähriger Knabe zum Bischof des sekularisirten Hochstifts Schwerin erwählt und am 16. September 1532 instituirt, d. h.: 9 Jahre nach Herzogs Bogislaw X. Tode. Sehr warscheinlich war Magnus, ein ganz junger Mann, der Vorbitter bei Bogislaw, dem alternden Greifen-Herzoge, im Auftrage und im Namen seines brandenbugrischen Oheims, des Kurfürsten Joachim I. Nestor.

Pertinenzien gemeint haben." Denn diesseits ist mit vielem Scheine der Wahrheit dagegen bemerkt, daß, wenn der Bauhof, der zunächst an Meklenburg gelegen, Pommersch gewesen sei, dies um so mehr von den anderen Streitörtern gelten müsse, welche Pommern näher, als jener liegen.

So sehr indeß diese und andere Gründe dem von den Pommerschen Herzogen behaupteten Rechte zur Seite zu stehen scheinen, so ist doch nicht zu verkennen, daß die von den Gegnern beigebrachten Gründe keinesweges irrelevant erscheinen.

Was von dem Kammerrath v. Meerheimb in dem Protokolle vom 29. November 1829 von der ehemaligen Existenz zweier Schlösser Wolde behauptet wird, ist von ihm mit nichts belegt worden, und die vorliegenden Acten deüten darauf nicht allein nicht hin, sondern scheinen ihm auch zu widersprechen, indem überall nur von dem Schlosse Wolde die Rede ist, wenn gleich dasselbe verschieden bezeichnet wird (Haus*), Steinhaus, Steile Wold), und es nicht denkbar ist, daß in jener Zeit des Streites eine Thatsache, welche wie die angegebene — daß nämlich das alte später zerstörte Schloß zu Pommern sollte gehört haben, das nun aber zu Meklenburg — die Sache so leicht motiviren können, in den vielfachen Rechtsausführungen unberührt geblieben sein sollte.**) Dagegen ist Das, was derselbe von dem muthmaßlichen Gränzzuge anführt, nicht ohne Wahrscheinlichkeit. Denn die in dem Prozesse der Preene***) wider die Moltzan und Meklenburg, welcher bei dem Reichskammergericht verhandelt wurde, laudirten Zeügen bekundeten, theils daß Wolde in Meklenburg, theils daß es sowol in Meklenburg als in Pommern liege, und wenn Pommerscher Seits dagegen wörtlich nur Folgendes erinnert wird: — „man könne das nicht glauben, et posito quod affirmarent, constant tamen quod dicta testium in una causa non probent in alia, etiam inter easdem personas", so erscheint dieser Einwand nur zu sehr als ein Advokaten=Behelf. Der im Jahre 1620 vernommene Verwalter des Gutes Wolde, Horstmann mit Namen, sagt aus: „wo eigentlich die Gränze im Städtlein wäre, wisse er nicht. Zu Roßdiensten würden vom ganzen Gute Wolde 2 Pferde in Pommern und 1 Pferd in Meklenburg gehalten, wie denn Anno 1620 für 1 Pferd Roßdienst 28 Fl.

---

*) Wie in Westfalen alle adlichen Landsitze, fast immer noch mit Wassergräben und Spuren ehemaliger Wälle umgeben, durchweg „Häuser" heißen, wogegen die Wohnsitze der adligen Familien in der Stadt „Höfe" genannt werden.

**) Der Regierungs=Präsident (nachmaliger Ober=Präsident) v. Bonin bemerkte auf einer Reise durch die westlichen Kreise des Reg.=Bez. Stettin in seinem Reisetagebuch am 4. October 1829, noch örtlicher Besichtigung des Terrains im Wolde: Sehr wahrscheinlich ist es, daß die Gränze eigentlich von einem Bache, der sich unmittelbar am Wohnhause fortzieht, gebildet wird. (Vergl. des Grafen Schwerin Bericht vom 15. Dcbr. 1828). Auf der Pommerschen Seite, eben so nahe, liegen noch die Ruinen der Burg der früheren Besitzer, welche sich nach deren Zerstörung auf dem andern, dem Meklenburgschen Ufer des Bachs aufbauten. Aus diesem Verhältnisse suchten wahrscheinlich beide Länder Hoheitsrechte über Wolde herzuleiten, und in diesem Streite hat Wolde seine Art von Unabhängigkeit erhalten.

***) Mit Bernd Moltzan auf Wolde und Schorsow (Schossow) starb 1520 der männliche Stamm dieser Linie der Maltzahnschen Familie aus. Er hinterließ nur Eine Tochter, Namens Anna, welche 1519, erst 12 Jahre alt, dem Vollrath angetraut wurde, und wodurch diesem nach dem Tode seines Schwiegervaters das Haus Schorsow und ein Theil von Wolde zufielen, womit auch Claus Preen vom Greisenherzoge Philipp Julius 1601 belehnt wurde. Zu diesem Antheil kaufte 1632 Vollrath Preen von Hermann Behr zu Hugelsdorf (Kreis Franzburg) den 3ten Theil von Wolde für die Summe von 40000 Fl. mit Bewilligung des Herzogs. Wie dieser Kauf mit dem Belowschen Handel von 1624 in Einklang zu bringen sei, läßt sich in Ermangelung der erforderlichen Nachrichten nicht erörtern und festsetzen.

3 Lßl. nach Wißmar gezahlt wären." Demnach scheint, wenn auch die Gränze dem Zeügen nicht bekannt war, doch vorausgesetzt worden zu sein, daß sie durch das Dorf Wolde ging, und dies würde den Ansprüchen Meklenburgs zur Seite stehen. Die ferneren Gründe, welche dasselbe für sein prätendirtes Recht anführte, und welche in dem Protokoll vom 29. November 1829 niedergelegt sind, erscheinen auch schon in früherer Zeit nicht so ganz irrelevant, wie dies der Fall nach dem Inhalte des Berichts von 1776 sein müßte. Denn als bei Gelegenheit des Belowschen Handels im Jahre 1624 der ganze Streit zum Compromiß gedieh, machten die von dem Herzoge zu Pommern-Stettin bestellten Schiedsrichter den streitenden Theilen den Vergleichsvorschlag, daß man den Streit dadurch beendigen möge: „wenn ein Stück, „so unstreitig Meklenburgisch, und dann eine andere particull, so unstreitig Pom- „mersch, gegen den halben Wold gesetzet und entweder J. F. G. Herzog Johann „Albrecht der ganze Woldt (dahin die H. H. Güstrowschen Abgesandten hauptsäch- „lich zielen), derentwegen aber J. F. G. Herzog Philipp Julio dasjenige, so un- „streitig Meklenburgsch und dem halben Wolde gleich, wiederumb zugeeignet, oder „aber der ganze Wold dem fürstl. Hause Stettin-Pommern gelassen, und sie wieder- „umb ein aequivalens in districtu pomeraniae unstreitig belegen, dem fürstl. „Hause abgetreten würde." Es scheint für die Meklenburgschen Ansprüche zu sprechen, daß die Schiedsrichter einen solchen Vorschlag machen konnten, und daß die Pommerschen Commissarien ihn nicht von der Hand wiesen, sondern ad referendum nahmen.

Bei dieser Lage der Sache schien es der Kgl. Reg. eben so unbedenklich, daß fernere Verhandlungen über das Recht eben so wenig dies zweifelloser hinstellen werden, als es ihr bedenklich erschien, sich darüber auszusprechen: auf wessen Seite das bessere Recht sei. Soll der Streit nicht unbeendigt fortwähren, oder der sehr bedenkliche Weg der Schlichtung des Streits durch den Bundestag oder eine Austrägal-Instanz betreten werden, so wird nach der Kgl. Reg. Ermessen nur auf einen Vergleich Bedacht genommen werden können, zu welcher Ansicht die Commissarien im Jahre 1624 und eben so im Jahre 1829 gelangten.

Die Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten hatten in der Verfügung vom 9. Mai 1829 bestimmt, daß die ebenfalls mit Meklenburg schwebenden Differenzien wegen der 3 im Meklenburgschen angesessenen Lehnleüte des Stifts Marienfließ (in der Prignitz); wegen der Fischerei-Gränze im Saaler Boden, und wegen des Sewekower Zolls nicht in den vorliegendenden Streit gezogen, und nicht als Ausgleichungsmittel angesehen worden möchten; dennoch hat der Meklenburgsche Commissarius Concessionen in Betreff dieser Streitpunkte und besonders des zweiten Punktes — Fischerei im Saaler Boden — als Äquivalente in Vorschlag gebracht.

Unbekannt mit denselben, weil sie in anderen Verwaltungsbezirken behandelt werden, war die Kgl. Reg. zu Stettin außer Stande zu beurtheilen, in wiefern auf den Vorschlag einzugehen sein dürfte, und mußte den Ministerien anheim geben, in wiefern sie nach ihrer vollständigen Erörterung Compensations-Mittel darbieten dürften.

Um für die Schätzung eines Äquivalents einen Anhalt zu geben, erinnert die Kgl. Reg., die Beschaffenheit von Wolde betreffend, an das, was Graf Schwerin darüber in seinem Bericht vom 15. December 1828 gesagt hat, wonach Wolde für eine der schönsten Besitzungen Pommerns, bezw. Meklenburgs anerkannt werden muß. Daß die in dem Memorial vom 12. Decbr. 1828 ausgesprochene Ansicht des Be-

sitzers: als müsse er unmittelbar bleiben, weil er praescriptio iuris publici Befreiung von der Landeshoheit erworben habe, den Verhandlungen nicht hinderlich in den Weg treten könne, bedarf nicht der Erwähnung. Daß aber der Werth des Gutes durch die, der Lage desselben zu dem Meklenburgschen Gute Kosdorf, mit welchem Wolde aus wirthschaftlichen Rücksichten durchaus vereinigt bleiben muß, ganz unangemessene Trennung durch die Landesgränze, sehr vermindert werden möchte, wie dieß in des Grafen Schwerin Bericht vom 15. December 1828 näher ausgeführt ist, dürfte nicht zu bezweifeln sein, diese Rücksicht aber dem nicht entgegenstehen, daß diesseits Wolde lieber durch eine Compensation erworben, als gegen eine solche fortgegeben werde, und es würde den Handel noch verwickelter machen, wenn Kosdorf mit hineingezogen würde. Schließlich bemerkt Kgl. Reg. indeß noch, wie es, auch nach den Äußerungen des Grafen Schwerin, nicht unwahrscheinlich sei, daß man Meklenburgscher Seits weniger Gewicht auf den Besitz von Wolde legen würde, wenn nicht der Besitzer des Guts, Graf Moltke, Gelegenheit hätte und nähme, auf die jenseitigen Äußerungen zu influenziren, und daß es die Sache fördern dürfte, wenn man den Widerstand beseitigen könnte, den sie bisher in dem Widerspruch des Besitzers findet.

Daß dem Grafen Moltke der bisherige Zustand der Dinge zusagt, ist zu natürlich, als daß ihm der Wunsch, daß er dauern möge, verargt werden könnte. Wenn er aber die Besorgniß nicht entfernt sieht, seine Güter einer Trennung durch die Landesgränze unterworfen zu sehen, und mit Wolde den Unannehmlichkeiten zu verfallen, welche die Bildung der Zolllinie und der diesseitigen Steüerverfassung mit sich führen werden, so wird er nach wie vor und mit demselben Einflusse der Finalisirung der Sache entgegentreten. Andrer Seits darf man glauben, daß er, über diesen Punkt beruhigt, lieber zu Preüßen gehören würde, wenn der Streit denn doch einmal entschieden werden soll. Aus diesem Grunde hält Kgl. Reg. es nicht allein für nützlich, sondern selbst für nothwendig, den Besitzer von Wolde von der Behandlung der Sache nicht ganz auszuschließen. Eine Andeütung desselben gegen den Regierungs-Präsidenten v. Bonin, daß es vielleicht möglich sei, Wolde wie die Rottmannshagenschen Güter auf der Exclave des Deminschen Kreises in Betreff der Besteüerung zu behandeln, würde hierzu vielleicht einen Anhaltspunkt geben. Die Kgl. Regierung stellte die Prüfung dieser Ansicht den Ministerien anheim und eben so die des Vorschlages: dem Grafen Moltke, wenn die Steüerverfassung, woran nicht zu zweifeln, dies zulassen sollte, Zusicherungen, wenn auch nicht officiell ertheilen zu lassen*) und demnächst nach Beseitigung seiner Einwirkung gegen die Vereinigung über die streitigen Rechte in einem der früher gedachten Streitpunkte, der Meklenburgschen Behörde für die Entsagung ihrer prätendirten Landeshoheits- und lehnsherrlichen Rechte ein Äquivalent auszumitteln und anzubieten. Man legt auf die Regulirung der Fischerei im Saaler Boden zu Gunsten Meklenburgs das größte Gewicht, und dieser Gegenstand scheint die Mittel zur Beseitigung des alten Streits über Wolde am leichtesten zu gewähren.

Die beiden Minister, an welche der vorstehende Bericht erstattet war, hatten dem Finanzminister davon Kenntniß gegeben, und dieser den General-Director der Steüern veranlaßt, durch die Provinzial-Behörden die erforderlichen Nachrichten

*) Sondern „officiös", würde man heüt zu Tage, 1873, sagen, ein, durch Verrenkung der Sprache erstandener Ausdruck, den man im Jahre 1830 noch nicht kannte.

über die Geldbeträge einzuziehen, welche der Staatskasse aus dem Besitz von Wolde möglicher Weise zu Gute kommen würden. Demgemäß erhielt der Provinzial-Steüer-Director von Pommern, und eben so die Kgl. Reg. zu Stettin den Auftrag, sich der Einsammlung der qu. Nachrichten zu unterziehen. Die Verfügung des General-Steuer-Directors vom 29. Juli 1830 besagte, daß sich die Sache nur im Wege eines Vergleichs werde erledigen lassen, wonach ein Landesherr dem andern den Streitort ganz abtritt, und dagegen von diesem eine Entschädigung erhält. Für den Fall, daß Preüßen die Landeshoheit erlangt, kommt es, um die Entschädigung abzumessen, welche es ohne Nachtheil geben kann, darauf an, von welchem Werthe die Erwerbung für den Preüßischen Fiskus ist. Dieser Werth kann zwiefach sein: — 1) Eine vielleicht besser zu deckende Gränze. Nach der Karte scheint zwar im Gegentheil die Gränze dadurch unregelmäßiger zu werden, da Wolde eine Bucht in das Nachbarland macht; indessen muß dies nach der Örtlichkeit geprüft und erwogen werden. 2) Der aus Wolde zu erhebende Abgaben-Betrag an directen und indirecten Steüern (Grund-, Klassen-, Gewerbesteüer; Zoll und Verbrauchssteuer, Salz-Consumtion, Maisch-, Braumalz-, und Tabakssteüer, Stempelsteüer). Für den umgekehrten Fall, daß Wolde an Meklenburg abgetreten und Preüßen für seinen halben Antheil entschädigt wird, ist zu erwägen, ob etwa die Abtretung irgend eines Stücks Land zur bessern Sicherstellung der Pommerisch-Meklenburg-Schwerinschen Gränze zu wünschen ist, nur muß ein solches Stück ungefähr den Werth der Hälfte von Wolde haben.

Was in Absicht auf die indirecten Abgaben ermittelt worden, läßt sich nicht nachweisen, da die Acten des Provinzial-Steuer-Directors, geh. Ober-Finanzraths Böhlendorf, nicht vorliegen. In Beziehung auf die directen Steüern bemerkte Graf Schwerin in dem Bericht vom 2. Novbr. 1830, daß, nach der Anzeige des Grafen Moltke, zu keiner Zeit steüerbare Grundstücke bei dem Gute Wolde gewesen seien, das Gut vielmehr stets nur steüerfreien ritterschaftlichen Grund und Boden gehabt habe; an Grundsteüer dürfte daher wol von Wolde keine Einnahme zu erwarten sein; der Ertrag an Klassen- und Gewerbesteüer möchte sich aber so wie die Verhältnisse zur Zeit sind, etwa auf 10 Thlr. jährlich berechnen lassen, wobei jedoch nicht zu übersehen sei, daß er sich vielleicht um etwas ermäßigen werde, indem es wahrscheinlich sei, daß, wie im früheren Berichte bereits ausgeführt worden, die Brennerei nach dem benachbarten Meklenburgschen Gute Kosdorf werde verlegt werden, sobald Wolde der Krone Preüßen endgültig angehört. — was sodann auch, selbstverständlich, auf den Ertrag der indirecten Steüern einen namhaften Einfluß ausüben werde. Und die Kgl. Reg. fügte in ihrem dem Finanz-Ministerium am 11. Januar 1831 erstatteten Berichte hinzu: es sei noch zu berücksichtigen, daß jetzt eben der eigenthümlichen Verhältnisse des Orts wegen eine ansehnliche Zahl von Handwerkern in Wolde wohnhaft sei, die bei der Einverleibung desselben in Preüßen oder Meklenburg wahrscheinlich bald von dort fortziehen würden, wodurch der Ertrag der Steüern eine weitere Einbuße erleiden werde.

Nach des Grafen Moltke Mittheilung betrug die Bevölkerung von Wolde zu Ende des Jahres 1830: 190 Seelen und zwar bestand sie aus des Grafen Familie (der Graf nebst Frau und zwei Töchtern unter 16 Jahren) 4 Personen, an gräflicher Dienerschaft und Bedienten 8, an weiblicher Dienerschaft und Dienstmädchen 25, an Brauknechten und Stalljungen 14, an Bürgersleüten und Handwerkern 16, an Handwerksgesellen 6, an Arbeitsleüten 10, an Frauen 31, an Kindern über 16 Jahren 4, an Kindern unter 16 Jahren 67, an Invaliden 5 Personen. Die Fa-

milie des Holländers, als Pächter von 80 Milchkühen, der zugleich die Wasser- und Windmühle (2 Korngänge und 1 Ölgang) in Pacht hatte, bestand aus 11 Personen; und die des Pächters der Gastwirthschaft zu Wolde, mit der ein Material- und Schnittwaaren-Geschäft verbunden war, aus 6 Personen, incl. eines Handlungsdieners. Die Pacht für diese Wirthschaft betrug 120 Thlr. Unter den Handwerkern befand sich 1 Weber, 1 Schlächter, 1 Schuster, 1 Zimmerer, 1 Fischer, 1 Maurer, 1 Schmidt. Außerdem gehörten zur Bevölkerung der Küster der Schloß-Kapelle, der zugleich Schulhalter war, und ein Gerichtsdiener.

Unterm 24. September 1831 erging von Seiten des Justizministers an das Kgl. Ober-Landes-Gericht zu Stettin ein Rescript folgenden Inhalts: — „Dem Vernehmen nach geht die Landesgränze zwischen Pommern und Meklenburg durch das dem Grafen v. Moltke gehörige Gut Wolde und zwar durch das Dorf dieses Namens. Das Kgl. Ob.-L.-Ger. wird daher zur Anzeige aufgefordert, wie es in Ansehung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit über dasselbe gehalten wird, und insonderheit auf welchem Territorio die Gerichtstage in Sachen der anderseitigen Unterthanen gehalten werden."

Auf erfolgtes Excitatorium berichtete das Ob.-L.-Gericht am 15. Decbr. 1831, daß, da nicht feststehe, ob Wolde im In- oder Auslande belegen sei, ihm darüber alle Wissenschaft abgehe, auf welchem Territorium die Gerichtstage in Sachen der jenseitigen Unterthanen abgehalten würden. Nach der Anzeige des Landraths Grafen v. Schwerin, auf Putzar, würden die Gerichtstage rücksichtlich aller Besitzungen des Grafen v. Moltke auf dem Schlosse zu Wolde, und, wenn gleich Wolde im diesseitigen Hypothekenbuche eingetragen ist, so stehe doch soviel fest, daß das Ob.-L.-Ger. ein Patrimonialgericht über Wolde nicht unter seiner Aufsicht habe. Vollständigern Bericht über die hier obwaltenden anormalen Verhältnisse behielt sich das Ob.-L.-Gericht vor, sobald ihm die von der Kgl. Reg. ersuchte nähere Auskunft und Mittheilung älterer, dahin abgegebener Acten zugegangen sein würden.

Übrigens bemerkte Graf Schwerin, Landrath des Anklamschen Kreises, in seinem dem Ob.-L.-Gericht erstatteten Bericht, vom 25. October 1831, es seien schon im 15. und 16. Jahrhundert, und so auch in neürer Zeit, vielfältige Versuche gemacht, die Gränze zu reguliren und die Hoheitsrechte festzustellen; man sei aber damit nicht zu Stande gekommen. Die Besitzer des Gutes Wolde hätten sich nach ihrer Convenienz bald zu Preüßen, bald zu Meklenburg gehalten, sie hätten dem Könige, bezw. dem Herzoge, zu verschiedenen Zeiten den Huldigungs-Eid abgeleistet, und noch im Jahre 1782 habe der Vater des jetzigen Besitzers, der Oberjägermeister Graf v. Moltke, bei der Kgl. Preüß. Lehnskanzlei einen lehnsherrlichen Consens beantragt und auch erhalten. So hätten denn auch die Besitzer von Wolde, welche immer noch außerdem bedeütende Güter in Meklenburg besessen, aber auf dem Schlosse Wolde, von welchem es bis jetzt ungewiß sei, ob es zu Preüßen oder zu Meklenburg gehöre, ihren Wohnsitz gehabt, sowie auch die Dorfbewohner bald diesseits, bald jenseits Recht genommen. Jetzt werde die Patrimonial-Gerichtsbarkeit durch einen Mecklenburgschen, in der Stadt Stavenhagen wohnenden, Juristen verwaltet.

Was die in dem Bericht vom 15. December 1831 erwähnten älteren Acten betrifft, so waren dieselben theils unterm 11. März 1830 den Ministerien des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht, zum Theil aber auch nicht aufzufinden gewesen, was dem Justiz-Ministerium unterm 20. Februar 1832 angezeigt wurde. Es sind die Acten, welche bei den Verhandlungen von 1810—1813

erwähnt worden sind, — oben S. 2220. Sie sind mittelst Rescr. der beiden Ministerien vom 17. Februar 1832 nach Stettin zurückgeschickt worden.

Zwei volle Jahre ließen die genannten Ministerien verstreichen, bevor sie auf den, eben so ausführlichen, als gründlichen Bericht der Kgl. Reg. zu Stettin vom 11. März 1830 Verfügung trafen. Endlich erging dieselbe am 31. März 1832. Die Ministerien eröffneten der Regierung Folgendes: —

Durch die Statt gefundenen commissarischen Erörterungen ist die seit Jahrhunderten streitige Frage nicht gelöst worden. Beide Regierungen machen einander die Landeshoheit streitig, und die Gründe, welche beide für ihre Ansprüche anführen, halten sich vollkommen die Waage. Die Landeshoheit ist aber weder von dem einen, noch von dem andern Theile in ihren wesentlichen Zweigen ausgeübt worden, so daß auf keiner Seite ein Besitz behauptet werden kann und es vielmehr dahin gekommen ist, daß der jetzige Eigenthümer des Gutes Wolde, Graf Carl v. Moltke, welchem, wie dessen Vorfahren, zufolge jenes Streites eine obere landesherrliche Gewalt sich nur selten bemerkbar machte, sogar auf den Gedanken gerathen konnte, die Unmittelbarkeit in Anspruch zu nehmen. Dieses Verhältniß zu dem Guts-Eigenthümer macht es allein schon wünschenswerth, die seit so langer Zeit streitige Frage wegen der Landeshoheit zur Entscheidung zu bringen. Die in Rede stehende Differenz könnte auf folgenden drei Wegen eine angemessene Erledigung finden, wenn nämlich:

1) Das Gut Wolde getheilt würde, oder
2) Preüßen dieses Gut an Meklenburg, oder
3) Meklenburg dasselbe an Preüßen gegen Entschädigung der Hälfte des Werths der Landeshoheit überließe,

Die Ministerien sind der Meinung, daß die Theilung des Guts Wolde zwar für den Eigenthümer einige Unbequemlichkeit, für den diesseitigen Staat aber keinen Nachtheil mit sich führen könne. Selbst dem Eigenthümer würde wol die Theilung der Landeshoheit zu keinem wesentlichen Nachtheil gereichen, welches das Beispiel vieler anderer Grundbesitzer ergibt, deren Äcker durch die Landesgränze durchschnitten worden sind. Wenn daher die Differenz auf anderm Wege nicht leicht zu beseitigen sein sollte, so wird auf die Theilung des Guts, als letztes Auskunftsmittel, zurückzukommen sein.

Die Überlassung der gesammten Landeshoheit über Wolde an Meklenburg gegen Entschädigung würde zwar in finanzieller Hinsicht keinem besondern Bedenken unterliegen, da der Werth des gedachten Guts nicht sehr hoch angeschlagen werden kann*). Nur würde Preüßischer Seits eine Entschädigung in Gelde nicht angenommen werden können, weil solches (wie schon früher erwähnt) den diesseitigen Grundsätzen gänzlich entgegen wäre, ein sonstiges passendes Äquivalent auszumitteln möchte aber schwer sein. Es werden daher die wieder aufzunehmenden commissarischen Verhandlungen zunächst auf die Überlassung der gesammten Landeshoheit über Wolde an Preüßen gerichtet werden müssen. Die Meklenburgsche Regierung hat bekanntlich im Allgemeinen angedeütet, was sie ihrer Seits als Entschädigung annehmen wolle, nämlich —

*) D. h. rücksichtlich der aus Wolde zu ziehenden Einnahmen der Staatskasse.

1) Die Landeshoheit über die drei im Meklenburgschen angesessenen Lehnsleüte des diesseitigen Stifts Marienfließ an der Stepenitz;
2) den Mitgenuß der Fischerei im Saaler Boden, und
3) Erleichterungen bei dem Sewekower Zoll.

Die Gegenstände zu 2 und 3 werden aber als Ausgleichungsmittel nicht benutzt werden können. Gegen die Bewilligung der Theilnahme an der Fischerei im Saaler Boden hat das Kgl. Finanzministerium, nach eingeholtem Gutachten der Regierung zu Stralsund, sich auf das Bestimmteste erklärt. Diese Fischerei gehört zu dem Domainen-Amte Saal, und ist mit demselben verpachtet. Die zu diesem Amte gehörigen Ortschaften Neüendorf, Michaelsdorf und Langendamm sind zur Ausübung derselben berechtigt und enthalten etwa 20 Fischer, wogegen, wenn Meklenburg Theil hätte, wol 10 Mal so viel von dort fischen und fast den ganzen Ertrag dieser Nutzung für sich nehmen würden. Dies ist als ein Haupthinderniß zu betrachten. Im Jahre 1828 ist von Seiten Meklenburgs für diese Fischerei ein jährlicher Pachtschilling von 40 Thlr. Pommersches Courant geboten, die landräthliche Behörde des Franzburger Kreises schlägt aber die Mitfischerei wenigstens auf 80 Thlr. an.

Was den Zoll zu Sewekow betrifft, so können die dabei etwa zulässigen Erleichterungen kein Gegenstand der Compensation für die Landeshoheit über einen Ort sein, da diese bleibend ist, Zoll-Anordnungen aber, ihrer Natur nach, Veränderungen unterworfen sind.

Es bleibt daher von den obigen Compensations-Gegenständen nur noch die Landeshoheit über die zum Stifte Marienfließ gehörigen drei Lehnsleüte übrig. Diese wird der Meklenburgschen Regierung für die Landeshoheit über Wolde, vorbehaltlich der Lehns- und Privatrechte des Stifts Marienfließ, angeboten werden können.

Mit den diesseitigen Rechten über diese drei im Meklenburgschen angesessenen Lehnsleüte, nämlich die beiden Müller zu Wilsen und Quaßlin und den Schulzen zu Retzow*), verhält es sich folgender Maßen: —

Die Lehnsherrlichkeit über dieselben gebührt dem diesseitigen Stifte Marienfließ, wie solches auch von Meklenburg nicht bestritten wird. Das Rekrutirungsrecht ist bisher weder von Preüßen noch von Meklenburg in Ansehung dieser Lehnsleüte und ihrer Söhne ausgeübt worden. Das Besteüerungsrecht hat Preüßen über sie bis jetzt, 1832, nicht ausgeübt, und sie sind diesseits niemals aufgefordert worden, zur Klassen- und Gewerbesteüer, oder zu anderen landesherrlichen Lasten und Abgaben beizutragen; es ist aber auch diesseits nicht genau ermittelt, ob Meklenburg das Besteüerungsrecht ausübt, und ob die Abgaben, welche diese Leüte von ihren diesseitigen Lehnen an Meklenburg entrichten, als grundherrliche oder als Landes-Abgaben zu betrachten sind. Dagegen wird die Polizei und Gerichtsbarkeit seit undenklichen Zeiten**) vom Stifte Marienfließ über diese Lehnsleüte ausgeübt, und zu jeder Zeit ist bei vorkommenden Streitigkeiten nach Preüßischen Gesetzen verhandelt und entschieden worden, und bei Recursen sind die Sachen an das Kgl. Kammergericht gegangen. Hiernach würde die Landeshoheit über jene Lehnsleüte für Meklenburg jedenfalls von einigem Werthe und zu einem

*) Alle drei im Amte Lübz gelegen, nördlich von Marienfließ-Stepenitz, an der Gränze.

**) Mindestens seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist das Stift Marienfließ-Stepenitz im Besitz der angeführten Lehne. S. Berghaus, Brandenburgsches Landbuch, I., 613.

Compensations-Object für das Gut Wolde, dessen Landeshoheit, weil sie von jeder Seite in Anspruch genommen und deshalb dem Wesen nach praktisch von keiner ausgeübt worden, bisher gar keinen Nutzen gewährte, wohl geeignet sein. Sollte indeß Meklenburg sich nicht damit begnügen oder ganz unverhältnißmäßige Ausgleichungs-Gegenstände verlangen, so würde kein anderer Ausweg bleiben, als die Theilung der Landeshoheit über Wolde.

Als Ergänzung des vorstehenden Erlasses wurde die Kgl. Reg. vom Kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten durch Rescript vom 23. Juli 1832 veranlaßt, den diesseitigen Commissarius, Landrath Grafen v. Schwerin, dahin zu ermächtigen, — falls Meklenburg die Abtretung der diesseitigen Landeshoheit über die 3 im Meklenburgschen angesessenen Lehnsleüte des Stifts Marienfließ als eine nicht genügende Entschädigung für die Überlassung der gesammten Landeshoheit über das Gut Wolde an Preüßen betrachten sollte, — den diesseitigen Anspruch an die mit Meklenburg-Schwerin gleichfalls streitige Landeshoheit über die wüste Feldmark Damaster, bei dem Dorfe Redlin in der Ost-Prignitz, als ein Negotiations-Mittel in der Woldeschen Angelegenheit zu benutzen. Wie es sich mit dieser Feldmark verhält, ergibt sich aus dem Schreiben des Minist. d. a. A. an das Ministerium des Innern vom 3. Juni 1832, welches der Stettiner Reg. abschriftlich mitgetheilt wurde.

Damaster, oder Dammosten, wie das Dorf urkundlich heißt, gehörte zufolge Lehnbriefs des Bischofs zu Havelberg vom Jahre 1492 zur Burg Potlest, Potläst*), machte daher einen Bestandtheil der Besitzungen des Hauses der Edlen Gans zu Putlitz aus, unbestritten unter der Landeshoheit der Brandenburgschen Markgrafen in der Prignitz. Im 30jährigen Kriege untergegangen, behauptete man Meklenburgscher Seits von der Feldmark dieses ehemaligen Dorfs, daß dieselbe, auch unbestritten, zum jenseitigen Staatsgebiete gehöre, daß sie von jeher ein integrirender Theil der Meklenburgschen Feldmark Marnitz gewesen, was aus früheren Vermessungskarten, namentltch aus der in Folge der Vermessung vom Jahre 1767**) aufgenommenen Karte zu ersehen sei; daß übrigens die Vermessungen der Feldmarken im Meklenburgschen nicht einseitig geschähen, sondern jedes Mal die Gränzen in Gegenwart der Feldnachbarn nachgesehen und festgestellt würden; daß auch die Richtigkeit der nach der jenseitigen Vermessungskarte verzeichneten Landesgränze mit Redlin***) sich nach vorgängiger Vergleichung mit der Örtlichkeit deütlich ergeben habe; daß der Meklenburgsche Besitz der Landeshoheit auch schon daraus erhelle, daß nur Meklenburgsche Landstraßen und Wege von Lübz nach Marnitz, von Marnitz nach Groß-Pankow, nach Redlin 2c. die Feldmark Damaster in allen Richtungen durchkreüzen, ohne daß je eine Störung Statt gefunden hätte; daß die Nutzung der Feldmark in der Art getheilt sei, daß die Meklenburgsche Dorfschaft Groß-Pankow den einen Theil benutze und den Einfall an Wintersaat nebst einem Canon für die Weidebenutzung an das Meklenburgsche Amt Marnitz, den Einfall an Sommersaat aber an das Preüßische Rittergut Nettelbeck entrichte, wogegen der andere Theil von der Preüßischen Gemeinde Redlin benutzt werde, welche den Einfall an Wintersaat an das Rittergut Nettelbeck und den Einfall an Sommersaat nebst einem

*) Berghaus, a. a. O., I., 657. Auch Nettelbecke gehörte ebendahin.

**) Nach den Vermessungen von 1767 hat Graf Schmettau seine Karten von Meklenburg zusammengestellt.

***) Redlin liegt in der, ins Meklenburgische Gebiet vorspringenden Bucht der Prignitz.

Canon für die Weideberechtigung an das Amt Marnitz entrichte; daß endlich die Jagdgerechtigkeit ausschließlich dem Amte Marnitz zustehe und die Meklenburgsche Regierung aus allen diesen Gründen es nicht für zulässig erachten könne, daß, wie Preüßischer Seits früher vorgeschlagen worden sei, die Feldmark Damaster nach den Nutzungs-Antheilen zwischen Preüßen und Meklenburg getheilt werde. In Berichten vom 19. Februar und 3. Mai 1832 raümt die Kgl. Reg. zu Potsdam die Richtigkeit der getheilten Nutzung der Feldmark Damaster in der angegebenen Weise ein, bestreitet aber die Angabe in Betreff der Jagdgerechtigkeit; diese stehe nicht ausschließlich dem Amte Marnitz zu, sondern auch theilweise dem Rittergute Nettelbeck, wie aus der Aussage diesseits vernommener Zeügen erhelle; die Potsdamer Regierung führt aber weiter aus, daß weder aus der Jagdgerechtigkeit, noch aus den Meklenburgscher Seits vorgenommenen Vermessungen, noch aus dem Umstande, daß blos Meklenburgsche Straßen die Feldmark Damaster durchkreüzten — (wovon die nach Redlin gehende nicht einmal ausschließlich Meklenburgisch sei) die jenseitige Landeshoheit gefolgert werden könne, daß auch Meklenburg keine Landessteüern von der gedachten Feldmark erhebe, und die dem Amte Marnitz bisher geleisteten Prästationen nur als gütsherrliche Abgaben zu betrachten seien*); ferner, daß ungeachtet der von Seiten der Regierung veranlaßten genauen und sorgfältigen Nachforschung sich durchaus weder Facta hätten ermitteln noch Urkunden auffinden lassen, aus welchen mit Bestimmtheit entnommen werden könne, daß Preüßen oder Meklenburg die Landeshoheit über die Feldmark Damaster (Dammosten) zustehe; daß in der vom Stifte Marienfließ eingereichten Information in Sachen der Gemeinde Redlin wider den Edlen Gans zu Putlitz es zwar heiße, daß die Landesgränze zwischen dem von der Gemeinde Redlin benutzten Felde in der Meklenburgschen Feldmark Damaster sich hinziehe; woraus allerdings gefolgert werden könnte, daß diese ganze Feldmark unter Meklenburgscher Hoheit stehe; daß indessen diese Urkunde allein, wiewol deren Echtheit nicht bezweifelt werden könne, nicht entscheidend sei, da sonst von einer Ausübung alleiniger Landeshoheitsrechte von Seiten Meklenburgs nichts constire; daß also, da von keiner Seite die Ausübung eines Hoheitsrechts erwiesen sei, kein anderer Ausweg übrig zu bleiben sei, als die schon früher Preüßischer Seits vorgeschlagene Theilung nach den Nutzungsantheilen der Gemeinden Redlin und Groß-Pankow an dieser Feldmark.

Das Ministerium d. a. A. glaubte nicht, daß nach dem Antrage der Potsdamer Regierung eine abermalige Erklärung des Meklenburgschen Gouvernements hierüber einzuholen sei; denn diese Erklärung würde allem Anschein nach von Neüem verneinend ausfallen. Vielmehr war das Ministerium der Meinung, daß die oben erwähnte vom Stifte Marienfließ producirte Urkunde, auf welche die Potsdamer Regierung viel zu wenig Werth zu legen scheine, die ausschließliche Landeshoheit der Meklenburgschen Regierung über die Feldmark Damaster, wo nicht außer allem Zweifel setzt, doch jedenfalls sehr wahrscheinlich macht. Das Ministerium d. a. A. hielt es daher unter den obwaltenden Umständen für angemessen, der Meklenburgschen Regierung keinen weiteren Vorschlag in dieser Sache zu machen, sondern den diesseitigen Anspruch an die Landeshoheit über die Feldmark Damaster höchstens nur als ein Negotiations-Mittel in einer andern, und zwar in der — Woldeschen Angelegenheit zu benützen.

*) Wie mögen die Meklenburgschen Fürsten dazu gekommen sein, da doch Dammosten zur Burg Putlitz gehört hat?

Graf Schwerin wurde auf Grund der beiden Ministerial=Rescripte von der Kgl. Reg. zu Stettin mittelst Verfügungen vom 14. Juni und 9. August 1832 mit weiteren Verhaltungs=Vorschriften für seine Verhandlungen mit dem Meklenburgschen Commissarius versehen. Diese wurden fortan durch Schriftwechsel geführt, kamen aber nicht von der Stelle. Erst nach Jahresfrist zeigte der Meklenburgsche Commissarius dem Grafen Schwerin mittelst Schreibens vom 20. Mai 1833 an, daß er die diesseits proponirte Überlassung der Landeshoheit über die im Großherzogthum Meklenburg angesessenen Lehnsleüte des Stifts Marienfließ als eine zu geringe Entschädigung für die Landeshoheit über ganz Wolde Namens seiner committirenden Behörde ablehnen müsse, ohne anderweitige neüe Propositionen zu machen. Und rücksichtlich des Vorschlages wegen der Feldmark Damaster gab Baron Meerheimb dem Grafen Schwerin in einem Schreiben vom 8. August 1833 zu erkennen, daß er zwar sofort an seine Behörde berichtet habe, indessen nicht definitiv beschieden, sondern ihm zuvörderst noch die Erledigung mehrerer Fragen und Voraussetzungen aufgegeben sei, welche zunächst örtliche Untersuchungen einiger Gränzpunkte und zeitraubende Acten-Studien erforderlich mache, zu denen und dem desfallsigen Berichte er aber wegen anderweiter Geschäfte und Behinderungen schwerlich vor dem Ablaufe des Jahres 1833 werde kommen können. Die Antwort des jenseitigen Commissarius ging dann endlich am 20. Januar 1834 ein. Sie enthielt jedoch nur die Erklärung, daß man Meklenburgscher Seits nicht wisse: was unter der Feldmark Damaster verstanden werde, da dieser Ausdruck dort unbekannt sei, und stellte die Frage: ob etwa das Marnitz=Redliner Einfallsland — über welches die Landeshoheit allerdings streitig — damit gemeint sei?

Wenn nach mehr als sechsmonatlichem Harren statt einer definitiven Antwort eine solche Querfrage aufgeworfen wurde, so bestärkte dies — zusammengestellt mit der Wahrnehmung, daß Meklenburg im langen Laufe der Verhandlungen noch nie mit einem bestimmten Gegenvorschlag hervorgetreten, sondern sich den Preüßischen Vorschlägen gegenüber immer nur ablehnend verhalten — in der schon längst gewonnenen Überzeügung, daß Meklenburgscher Seits die endliche Regelung des alten Streites nicht eben mit Wärme erzielt werde. Graf Schwerin sprach es in seinem Bericht vom 3. Februar 1834 wiederholt aus, daß der Urheber dieser — Verewigung Niemand anders sei, als der Besitzer von Wolde selbst. „Graf Moltke", der ehemalige Preüßische Offizier, so gut er sonst auch, seines frühern Fahneneides eingedenk, „Preüßisch gesinnt sein mag, wird doch aus mehreren Gründen lieber ganz Meklenburgisch, als ganz Preüßisch, am liebsten aber mögte er in seinem jetzigen Verhältnisse bleiben", — als souverainer Gebieter im freien Staate Wolde, frei von allen Abgaben an einen fremden Gebieter, frei von der Controle irgend einer aüßern Macht, selbständiger Herr innerhalb seines Territoriums, daher er denn auch, wie nicht verkannt werden konnte, durch seinen persönlichen Einfluß an maßgebender Stelle in Schwerin bemüht war, die endgültige Regelung der Streitsache zu hintertreiben.

Diese Ansicht von der Lage der Angelegenheit war auch bei der Kgl. Reg. zu Stettin allmälig eine Überzeügung des Collegiums geworden, daher dasselbe in seinem, dem Ministerium d. a. A. unterm 29. Mai 1834 erstatteten Bericht die Bemerkung einfließen ließ: das wirksamste Mittel, um zu einem Resultate zu gelangen, dürfte sein, wenn dem Grafen Moltke das Motiv seines bisherigen Verhaltens genommen, und er wo möglich in eine Lage versetzt werde, die ihm eben so schlecht,

als die dermalige gut gefällt. Dies würde dadurch geschehen, daß endlich einmal die Hoheitsrechte über Wolde, namentlich das Besteüerungsrecht, wirklich zur Ausübung kämen, und besonders die Controle hinsichts der indirecten Steüern im Gränz-Controlbezirk geführt würde, sei es, daß dies von Preüßen allein unter Vorbehalt einer vollständigen Entschädigung Meklenburgs nach ausgemachter Sache geschehe, sei es, daß die Hoheitsrechte ad interim — auch vorbehaltlich gegenseitiger Entschädigung — in der Art getheilt würden, daß Preüßen das Besteüerungsrecht und Meklenburg das Rekrutirungsrecht sofort auszuüben begönnen. Sollte es möglich sein, durch unmittelbare Verhandlung mit dem Großherzogl. Geheimen Staats-Ministerium zu bewirken, daß, abgesehen von dem Gange der Verhandlungen über die endgültigen Ansprüche an Wolde, zum Nutzen beider Staaten einstweilen mit der Ausübung der Hoheitsrechte, vorbehaltlich der gegenseitigen Ansprüche, vorgegangen würde, — welche Unterhandlung freilich in einer Art gepflogen werden müßte, daß sie dem Einflusse des Grafen Moltke unzugänglich wäre, — so glaubte Kgl. Reg. der Überzeügung sein zu dürfen, daß auch die schwebenden, von dem Grafen Schwerin geführten Verhandlungen über die definitiven Ansprüche sehr bald ihr Ende erreichen und zu einem Resultat führen würden.

Das Kgl. Ministerium d. a. A. war auf den Vorschlag der Stettiner Reg. sofort eingegangen und mit dem Großherzoglichen Geheimen Staats-Ministerium in Schriftwechsel getreten; allein dieses hatte in einem Antwortschreiben vom 28. Juni 1834 sich dahin geaüßert, daß sein Commissarius, der Geheime Kammerrath Baron v. Meerheimb, sich auf ärztliche Vorschrift einer Kur in einem auswärtigen Badeorte habe unterwerfen müssen, und es schwierig erscheine, einen andern Beamten, dem die örtlichen Verhältnisse und die bisherigen Verhandlungen unbekannt seien, mit gehöriger Instruktion zu versehen. Unter diesen Umständen aüßerte das jenseitige Ministerium den Wunsch, da auf einige Wochen nichts ankommen dürfte, ein Interimisticum vermieden zu sehen, welches, seinem Dafürhalten nach, einen definitiven Abschluß nicht schneller anbahnen würde.

Nach der Rückkehr aus dem Bade nahm Baron Meerheimb die Unterhandlung wieder auf. In einem Schreiben vom 13. October 1834 eröffnete er dem Grafen Schwerin, daß Se. Königl. Hoheit, der Großherzog von Meklenburg-Schwerin, Sein gnädigster Herr, Sich alsdann bereit erklären werde, auf die bestrittene Landeshoheit über das Schloß, Städtchen und Gut Wolde zu verzichten und die Meklenburgschen Ansprüche der Krone Preüßen abzutreten, wenn dagegen neben den vom Grafen Schwerin früher angebotenen Äquivalenten und mit denselben die Krone Preüßen annoch — 1) Das Mitbefischungsrecht im sog. Saaler Boden der Meklenburgschen Fischhändler-Dorfschaften, in der Art, wie Meklenburg sich seit unvordenklichen Zeiten im Besitze und Genusse desselben befindet oder befunden hat, noch Rechte zugesteht, einraümt und anerkennt, wobei jedoch gemeinsam zu vereinbarende Fischerei-Ordnungen zwischen den betheiligten Staaten, ja aüßersten Falls ein Abkommen nach den Verhältnissen der Theilnehmer über privative Fischerei-Reviere nach Befinden nicht ausgeschlossen sein möchten. 2) Dem in mancher Beziehung rücksichtlich seiner demnächstigen Lage zu beiden Staaten und deren Gesetzgebung, auch wegen seiner Meklenburgschen Güter Kosdorf und Zwiedorf, bei der Abtretung Wolde's an Preüßen, stark betheiligten Grafen Moltke, auf Wolde, leidliche Bedingungen wegen der Preüßischen Steüerverhältnisse für Wolde, etwa in der Art einzuraümen verheißen würden, als solche die Preüßischen Ortschaften auf der, vom Meklenburgschen Gebiete umschlossenen Exclave des Deminschen Kreises

genießen. — So wenig diese zweite Bedingung bei dem hohen Königl. Gouvernement Anstoß finden, vielmehr darin nur eine billige Empfehlung und Vertretung des Grafen Moltke, als Meklenburgschen Landstandes, ohne allen privativen Vortheil des Großherzogl. Gouvernements, zu suchen sein werde, so wenig könne seine hohe committirende Behörde auf die erste Bedingung verzichten, müsse solche vielmehr als die wichtigste Concession zur Beendigung der unangenehmen langjährigen Differenzen, die freilich den Meklenburgschen Besitz niemals schmälern könnten, betrachten. Was Graf Schwerin früher, 1832 an- und ausgeführt habe, dürfte wol eben nicht entscheidend gegen die abermals angeregte Concession in Erwägung kommen, da die Preüßischen Dorfschaften Michaelsdorf, Neüendorf und Saal sich niemals im privativen Besitze der Fischerei im Saaler Boden, am wenigsten in der prätendirt werdenden Ausdehnung befunden hätten, und allen Nachtheilen der Interessenten durch Fischerei-Ordnungen, und event. Annehmung privativer Fischerei-Reviere, vorzubeügen sein, also eigentlich nur die Aufrechthaltung eines langjährigen factischen Besitzstandes prätendirt werde. Dagegen würden mit den Meklenburgschen Ansprüchen an die Wolder Landeshoheit gewiß ungleich nutzbarere und bedeütendere Ansprüche abgetreten, als Meklenburg an der Gesammtheit der Preüßischer Seits angebotenen Concessionen gewinnen werde. Preüßen erwerbe in Wolde das Recht der Besteüerung in namhafter Ausdehnung, so wie die Militairfolge, Meklenburg dagegen nur Jurisdictions-Befugnisse, die fast gar keine Früchte, sondern nur Ausgaben mit sich führen.

Graf Schwerin bemerkt in dem Bericht vom 25. October 1834, mit dem er das vorstehend extrahirte Schreiben seines Meklenburgschen Mit-Commissarius einreichte, in Bezug auf die Fischerei im Saaler Boden: sei die Behauptung, daß diese Fischerei schon jetzt Meklenburgscher Seits ausgeübt werde, und das Recht zu derselben ebenfalls immer ein Gegenstand des Streits gewesen, — was er nicht zu beurtheilen vermöge, weil örtliche und historische Verhältnisse darüber ihm fremd seien, so scheine allerdings das Opfer, welches Preüßischer Seits gebracht werde, nicht erheblich, besonders, wenn erwogen werde, daß die Landräthliche Behörde des Franzburger Kreises die Mitfischerei im Saaler Boden auf 80 Thlr. veranschlagt habe. Wären die 20 Fischer in den Stranddörfern Neüendorf, Michaelsdorf und Langendamm mit dieser Summe zu entschädigen, wenn Meklenburgscher Seits die Mitfischerei ausgeübt werden dürfte, so möchte doch der Vortheil wol auf Preüßischer Seite, wenn dadurch der lange Streit beendigt und das Gut Wolde unbestritten der Preüßischen Landeshoheit unterworfen würde. — Am Schluß seines Berichts stellt Graf Schwerin vor: ob es nicht zu einer schnellern Beendigung dieser Sache führen werde, wenn die Verhandlungen unmittelbar zwischen dem Königl. Ministerium und dem Großherzogl. Meklenburgschen Gesandten am Berliner Hofe geführt würden, da die bisherige Art der Verhandlungen, wo die Vorschläge durch das Ministerium an die Regierung, durch diese an ihn, den Commissarius ad hoc, von ihm an den Großherzogl. Commissarius und endlich von diesem an das Großherzogl. Meklenburgsche Geheime Staatsministerium, und so rückwärts auf die Erwiderungen gingen, aüßerst schwerfällig und zeitraubend und damit außerdem die unvermeidliche Acten-Hin- und Herversendung verbunden sei; auf örtliche Untersuchungen dürfte es jetzt nicht mehr ankommen, und nur wo diese ausnahmsweise etwa noch erforderlich werden möchten, dürfte commissarische Beauftragung angeordnet werden.

Die Kgl. Reg. schloß sich dieser Ansicht des Grafen Schwerin an, und empfahl die Berücksichtigung derselben in ihrem Bericht vom 24. Februar 1835, worin sie

auf Einleitung des von ihr vorgeschlagenen Interimisticums zurückkam. Das Ministerium d. a. A. betrat auch wirklich diesen Weg; statt aber, wie es so sachgemäß zu sein schien, mit dem Meklenburgschen Gesandten in Berlin zu verhandeln, wurde, nachdem die Sache ein volles Jahr geruht hatte, unterm 25. Februar 1836 eine Note unmittelbar an das Großherzogl. Geheime Staats-Ministerium in Schwerin gerichtet.

Aus den commissarischen Verhandlungen sei, so hieß es in der Note, ersehen worden, daß man jenseits zwar geneigt sei, die Landeshoheit über Wolde ganz an Preußen zu überlassen, als Entschädigung dafür jedoch außer den diesseits angebotenen Gegenständen, nämlich —

1) Die Landeshoheit über die 3 Marienfließer Lehnsleüte im Amte Lübz,
2) Die Landeshoheit über die Feldmark Damaster bei dem Prignitzschen Dorfe Redlin,

noch weiter verlange:

3) Die Einraümung eines Mitbefischungsrechts in dem nach dem Malchiner Receß vom 26. Februar 1591 zum diesseitigen Gebiete gehörenden Theile des Saaler Bodens an die dortigen Meklenburgschen Fischhändler-Dorfschaften,
4) Die Bewilligung besonderer Gerechtsame für den Grafen Moltke, als Besitzer des Guts Wolde, in Bezug auf die diesseitigen Steüer-Verhältnisse.

Auf dieses Verlangen könne die Kgl. Staatsregierung zu ihrem Bedauern nicht eingehen, indem einer Seits die unter 1 und 2 erwähnten Gegenstände das Maaß der diesseits zu leistenden Entschädigung bei angemessener Würdigung aller Verhältnisse, nach einstimmiger Überzeügung aller diesseits betheiligten inneren Behörden vollständig erschöpfen, andrer Seits aber, wenn dies nicht der Fall wäre, die Kgl. Staatsregierung sich in der Unmöglichkeit befinden würde, auf dem Wege der unter 3 und 4 gemachten Vorschläge das Fehlende zu ergänzen, und zu diesem Behufe besondere Zugeständnisse zu machen. In Absicht auf die Bestimmung des Maaßes der Entschädigung läßt sich wol nicht in Abrede stellen, daß der Werth einer Landeshoheit über Wolde, die eben des obwaltenden Streites wegen bis jetzt nicht ausgeübt wird, durch den Werth der sichern Landeshoheit über Damaster und über die 3 Lehnsleüte reichlich aufgewogen wird; der finanzielle Werth mögte übrigens nach Lage der Sache die nächste Norm zur Entscheidung in Betreff der gegenseitigen Hoheits-Ansprüche hergeben. Der von dem Dorfe Redlin aus benutzte Antheil an der Feldmark Damaster, welche im Ganzen ohngefähr 1900—2000 Mg. groß ist, und deren anderer Theil von dem jenseitigen Dorfe Pankow aus benutzt wird, ist gehörig vermessen und bonitirt. Derselbe enthält beinahe 800 Mg., wovon etwa ⅓ Ackerland, das übrige theils Hütung, theils See ist, und wovon das Ackerland allein nach den in dortiger Gegend zur Anwendung kommenden Prinzipien mit 72 Thlr. 10 Sgr. Contribution belegt werden kann, so daß die Landeshoheit über die ganze Feldmark offenbar von nicht unerheblicher Bedeütung erscheint. Von den 3 Lehnsleüten bei Lübz würde, ganz abgesehen von der Grundsteüer schon an Gewerbe- und Klassensteüer, ferner an Salzsteüer und an Zuschlag zur Klassensteuer wegen der indirecten Abgaben etwa 50—60 Thlr. jährlich diesseits zu erheben sein. Was hiernächst die oben unter 3 und 4 erwähnten Vorschläge betrifft, so wird es der Aufmerksamkeit des Großherzogl. Ministeriums nicht entgehen, wie wenig es einer nach Grundsätzen handelnden Steüer-Verwaltung angemessen sein würde, wegen Besteüerung eines der Preüß. Hoheit zu überweisenden

Grundstücks ganz besondere Verpflichtungen zu übernehmen, welche die Preüßische Regierung zur Zugestehung größerer Prärogative an den Eigenthümer jener Besitzung nöthigen würde, als Grundbesitzer gleicher Kategorie in derselben Provinz sie nach hergebrachter Weise haben oder sonst in Anspruch zu nehmen berechtigt sind.

Mit der Fischerei im Saaler Boden und dem damit zusammenhangenden Barther Boden hat es aber folgende Bewandniß.

Dieselbe wird diesseits ausgeübt

a) Namens der Domainen-Verwaltung von den angränzenden Ortschaften Saal, Langendamm, Neüendorf und Michaelsdorf;

b) In eigenem Namen theils von den seit längerer Zeit zum Betriebe des Fischerei-Gewerbes in Michaelsdorf angesiedelten 15 Büdnerfamilien, theils von den Fischern in der Stadt Barth.

Obschon auch für die Kgl. Domainen-Verwaltung die Fischerei nicht ohne finanziellen Werth ist, so würde man diesseits doch darauf kein besonderes Gewicht legen, wenn nicht das Interesse der unter b genannten Kgl. Unterthanen es wäre, welches eine vorzügliche Berücksichtigung erheischt. Die Subsistenz der Letzteren hangt nämlich von einer ungeschmälerten Ausübung des hergebrachten Gewerbes ab, so daß nach dem pflichtmäßigen Berichte der Provinzialbehörde bei einer Theilung desselben mit den zahlreichen Meklenburgschen Fischern eine nicht anderweitig zu beseitigende Nahrungslosigkeit der Preüßischen Fischer die ohnfehlbare Folge davon sein würde. Nach der bereits gemachten Erfahrung wäre zu besorgen, daß in dem vorausgesetzten Falle die Stimmung der diesseitigen Fischer eine Richtung nehmen möchte, deren Ausbruch zu den bedenklichsten Mißständen Anlaß geben könnte.

Unter den obwaltenden Umständen glaubt man jedoch diesseits die Hoffnung noch nicht aufgeben zu dürfen, daß sich die gewünschte Verständigung wegen des Gutes Wolde werde erreichen lassen. Ministerium d. a. A. nimmt nicht Anstand, zu dem Ende die diesseitigen Vorschläge zu wiederholen, in der Erwartung, daß man jenseits die unter 3 und 4 gestellten Anträge werde fallen lassen, und die unter 1 und 2 angebotene Entschädigung für ausreichend annehmen werde.

Daß übrigens die Sache nicht länger mehr in der bisherigen Lage verbleiben könne, braucht wol nicht näher auseinander gesetzt zu werden. Indem der in Rede stehende Streit dahin geführt hat, daß in dem Gute Wolde kein Staat die Hoheit ausübt, und alle die Verhältnisse daselbst ruhen, welche aus der Beziehung zu einer obersten Staatsgewalt und deren wirksamen Thätigkeit sich ergebe, ist es in dem Interesse der öffentlichen Ordnung zu einer unabweislichen Nothwendigkeit geworden, daß ein solcher Zustand, der nicht anders als rechtlos bezeichnet werden kann, aufhöre. Sollte daher ein Abkommen nicht zu bewerkstelligen sein, wodurch die Landeshoheit über Wolde definitiv festgestellt würde, so werden die betheiligten Regierungen sich dem nicht entziehen können, solche Vorkehrungen zu treffen, wie sie dem angedeüteten Zwecke entsprechen.

In dieser Beziehung kommt das Ministerium d. a. A. auf den früher, 1834, gemachten Vorschlag zurück, die Ausübung der Hoheitsrechte über Wolde, vorbehaltlich der beiderseitigen Ansprüche, in dem ganzen Umfange, wie der Besitzer von Wolde hinsichtlich seiner selbst diese Rechte sich gefallen lassen muß, eintreten zu lassen, und über die entsprechende Concurrenz der beiden Regierungen wegen ihres Verhältnisses untereinander, das Nähere zu verabreden. Das Großherzogliche Ministerium war, nach Inhalt des Antwortschreibens vom 28. Juni 1834, damals, in Erwartung einer baldigen endgültigen Ausgleichung, auf den Vorschlag nicht

eingegangen. Das Kgl. Ministerium d. a. A. hegte jedoch die zuversichtliche Hoffnung, daß die Großherzogliche Regierung, wenn sie das zum Zwecke einer definitiven Ausgleichung jetzt erneüerte Anerbieten anzunehmen sich nicht in dem Falle sehen sollte, nunmehr in Erwägung der angedeüteten Rücksichten kein Bedenken tragen werde, zu einem Arrangement der eben vorgeschlagenen Art bereitwillig die Hand zu bieten. Was dabei die fernere Behandlung der Sache anlangt, so erscheine es Behufs einer baldigen Erledigung dieser Angelegenheit zweckmäßig, zunächst wenigstens unmittelbar zwischen den beiderseitigen Ministerien den Gegenstand zu erörtern.

In der Rückaüßerung, d. d. Schwerin, am 29. September 1836, ließ das Großherzogl. Geheime Ministerium sich also vernehmen: —

Das Schreiben vom 25. Februar habe Veranlassung gegeben, die qu. Angelegenheit in ihrem ganzen Zusammenhange, so wie die zur Ausgleichung derselben wiederholten Vorschläge einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, in Folge deren man sich Meklenburgscher Seits jedoch nur in der Überzeügung bestärkt sähe, daß die von Preüßischer Seite angebotenen Entschädigungs-Gegenstände für das Aufgeben der Meklenburgschen Rechte an der Landeshoheit über Wolde auch den billigsten Erwartungen nicht entspreche. Es springt dies bei einem Blick auf die beiden Zugeständnisse, wodurch man Preüßischer Seits das Maaß der zu leistenden Entschädigung erschöpft hält, sehr klar in die Augen; denn was

Zu 1) die Landeshoheit über die im Amt Lübz belegenen, dem Stifte Marienfließ-Stepenitz lehnspflichtigen Mühlen zu Wilsen und Quaßlin und den Klosterschulzen zu Retzow betrifft, so gehet aus den bisher darüber stattgehabten commissarischen Verhandlungen, insbesondere aus dem Protokoll vom 19. April 1834*) deütlich genug hervor, welche Bedeütung das Aufgeben der von der Preüßischen Regierung behaupteten Ansprüche an diese Landeshoheit, für Meklenburg nur haben kann. Innerhalb dessen Territorial-Gränzen gelegen, besitzen diese Lehnsgehöfte nichts weniger als die Eigenschaft einer Exclave, sondern Meklenburg übt über sie, mit alleiniger Ausnahme der Gerichtsbarkeit, die theilweise von Preüßischen Gerichten verwaltet wird, seit unvordenklichen Zeiten alle Hoheitsrechte aus, daher denn das beregte Zugeständniß immer nur einen sehr geringen politischen Werth hat, einen finanziellen Werth aber hat es gar nicht, indem die Lehnsleüte von jeher an Meklenburg ihre Steüern unweigerlich gezahlt haben, und höher als bisher, nach der Meklenburgschen Landesverfassung, nicht zu besteüern sind. Das Großherzogl. Geheime Ministerium kann vielmehr nur den Ansichten der Meklenburgschen Amts-Behörde beipflichten, daß das Aufgeben der Preüßischen Landeshoheits-Ansprüche in Beziehung auf die gedachten Lehnleüte des Stifts Marienfließ ihrem wahren Werthe nach, schon durch die zum Protokoll vom 19. April 1834 proponirte Abtretung der Meklenburgschen Hoheitsrechte an einigen in der Prignitz belegenen Gehöften zu Mellen und Zuckehade compensirt sein würde**). Eine noch geringere Bedeütung hat —

Zu 2) die Entsagung der Preüßischer Seits in neürer Zeit prätendirten landeshoheitlichen Gerechtsame an der bei dem Dorfe Redlin belegenen sogen. Feldmark

---

*) Dieses Protokoll fehlt in den vorliegenden Acten. Es befindet sich in den Potsdamer Regierungs-Acten.

**) Beide Ortschaften, letztere eigentlich Zuggelrade genannt, gehören zur Westprignitz, Mellen mit Filial von Boberow, ein Bredowscher Besitz, nordöstlich von der Stadt Lenzen, Zuggelrade nördlich, zum Domainen-Polizeiamt Lenzen, Parochie Wustrow, gehörig.

Damaster; denn die genauste Nachforschung hat es außer allem Zweifel gesetzt, daß Meklenburg sich im althergebrachten, niemals turbirten Besitzstande der alleinigen Landeshoheit über diese Feldmark befindet*). Und selbst angenommen, was jedoch kaum glaublich erscheint, daß man Preüßischer Seits jene Prätension besser, als bisher nur hat geschehen können, zu justificiren im Stande wäre, so würde doch der Versuch, diesen, meistens wüsten Fundus der Besteüerung zu unterwerfen, eher zu einer Devolution desselben von Seiten der bisherigen Nutznießer führen, als den angedeüteten finanziellen Gewinn erreichen lassen.

Je geringfügiger nun aber der Werth dieser beiden Zugeständnisse ist, in Betracht des Objekts, welches dadurch compensirt werden soll, desto weniger sieht man sich Meklenburgscher Seits im Stande, die weiter als Ausgleichungsmittel —

Zu 3) in Antrag gebrachte Einraümung des Mitbefischungsrechts in den sogenannten Saaler Budden an die Einwohner des Meklenburgschen Fischlandes, fallen zu lassen, zumal es auch nicht sowol auf die Erwerbung eines neüen Rechts, als vielmehr nur auf die Erhaltung und Sicherung des factischen Besitzstandes ankömmt, worin sich die Meklenburgschen Fischländischen Dörfer in Beziehung auf das Mitbefischungsrecht seit unvordenklichen Zeiten befunden haben. Aus dem zuletzt gedachten Grunde vermag sich denn auch das Großherzogliche Geheime Ministerium von der Nothwendigkeit der Preüßischen Ablehnung dieses Zugeständnisses nicht zu überzeügen, da dadurch der Nahrungsbetrieb der Preüßischen Fischer nicht geschmälert, sondern nur die Verhältnisse der beiderseitigen Fischer bestimmter geregelt werden würden. Insonderheit würde sich den besorgten Collisionen und Mißständen durch angemessene Fischerei-Regulative, vielleicht auch durch die Eintheilung des Gewässers in bestimmte Fischerei-Reviere größtentheils vorbeügen lassen. Es muß jedoch das Großherzogl. Ministerium die Gründe, weshalb die Königl. Regierung hierauf nicht eingehen zu können glaubt, eben sowol als —

Zu 4) die, weshalb sie die Einraümung der Meklenburgscher Seits gewünschten Begünstigung des Grafen Moltke, als Besitzers von Wolde, in Bezug auf die Preüßischen Steüer-Verhältnisse, für unzulässig hält, dahin gestellt sein lassen; nur bedauert das Großherzogliche Ministerium aufrichtig, den Fortgang der bisherigen commissarischen Verhandlungen in der vorliegenden Angelegenheit auf diese Weise gehemmt, und die beider Seits gewünschte Verständigung wegen des Gutes Wolde auf der Basis der bisherigen Propositionen unmöglich gemacht zu sehen.

Darin ist übrigens das Großherzogliche Geheime Ministerium mit dem Kgl. Ministerium d. a. A. völlig einverstanden, daß die Sache in ihrer bisherigen Lage nicht füglich länger verbleiben darf, daß die bald möglichste Abstellung der angedeüteten Mißverhältnisse nur wünschenswerth ist, und es im Interesse beider betheiligten Regierungen liegt, die dahin zielenden Vorkehrungen zu treffen, sei es nun, daß dies durch ein anderweitiges definitives Arrangement geschehen, oder vorbehaltlich der beiderseitigen Ansprüche, durch ein gemeinschaftliches Provisorium bewirkt werden könnte.

Großherzogl. Ministerium erklärt sich gern bereit, hierzu die Hand zu bieten; da jedoch, in Ermangelung anderer Ausgleichungsmittel, diese Absicht anscheinend sich nicht wol anders, als entweder durch eine Theilung in der Ausübung der landeshoheitlichen Rechte über Wolde, oder durch eine Theilung des Gutes

*) Wie geht es aber zu, daß das Dorf Dammosten, welches auf dieser Feldmark gestanden hat, ein Bestandtheil der Besitzungen der Edeln Gans zu Putlitz gewesen ist?

selbst und durch Ziehung der Landesgränze über die Feldmark desselben zu erreichen sein wird, die richtige Beurtheilung hierbei aber allemal durch die genaueste Kenntniß der Ortsverhältnisse bedingt ist, so will es dem Großherzogl. Ministerium scheinen, daß es für den Zweck förderlich und dem allseitigen Interesse nur entsprechend sein werde, die vorbereitenden speciellen Verhandlungen über die Ausführung der angedeüteten Absicht nach den, von den beiderseitigen Regierungen nur festzustellenden Grundlagen, im commissarischen Wege betreiben zu lassen.

In der Verfügung vom 25. October 1836, mittelst derer das Kgl. Ministerium d. a. A. die zwischen ihm und dem Großherzogl. Staatsministerium gewechselten Schriftstücke der Kgl. Reg. zu Stettin zu deren Kenntnißnahme und weiterer Verhandlung durch den Grafen Schwerin, zufertigte, aüßerte dasselbe —

Eine Auseinandersetzung auf dem Wege der Theilung der landeshoheitlichen Gerechtsame habe das erhebliche Bedenken gegen sich, daß auf diese Weise, während der bisherige Conflict zwischen Preüßen und Meklenburg-Schwerin seine Wirkung lediglich nur in der Nichtausübung oder in dem Ruhenlassen aller landesherrlichen Rechte über Wolde auf jeder Seite sich aüßerte, derselbe künftig in der Ausübung getrennter landeshoheitlicher Gerechtsame durch verschiedene Landesherren, in sofern dieselben ein Ganzes ausmachen und in innigem Zusammenhange stehen, nur um so lebhafter und haüfiger hervortreten werde. Es scheine daher der zweite von Meklenburg gemachte Vorschlag einer Theilung des Guts selbst, sofern eine angemessene Gränze dafür sich ziehen lasse, den Vorzug zu verdienen. Doch wolle Kgl. Reg. beide Vorschläge in nähere Erwägung ziehen, mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse genau prüfen und über die Ausführbarkeit des einen oder andern, ingleichen über die dabei für den einen oder andern Fall mit Rücksicht auf das Interesse sowol der Landesherren als des Gutsbesitzers von Wolde aufzustellenden Modalitäten, gutachtlich berichten.

Graf Schwerin, dem die vorstehenden Verhandlungen am 4. November 1836 zugefertigt worden waren, erinnert in seinem unterm 12. Januar 1837 erstatteten Berichte an seine früher vorgetragene Ansicht, der zufolge es ihm nothwendig erschien, daß, wenn der Streit wegen der Landeshoheit über Schloß und Dorf endlich ausgeglichen werden solle, dies auch ganz vollständig und endgültig geschehen müsse, indem eine theilweise oder provisorische Ausgleichung die bisher bestandenen Unzuträglichkeiten nicht hebe, sie vielmehr nur fühlbarer mache und gewiß die endlich doch, um zur definitiven Beseitigung zu gelangen, von der einen oder andern Seite zu bringenden Opfer nicht verringern werde. Indem er den ersten der Meklenburgschen Vorschläge: Theilung der landeshoheitlichen Gewalten, unerörtert läßt, gesteht Graf Schwerin, daß auch der zweite Vorschlag: Theilung des Gutes, ihm nicht geeignet scheine, die Angelegenheit für beide Theile günstiger zu gestalten, und er könne nicht wohl einsehen, weshalb ein Opfer, welches doch einmal gebracht werden muß, auf ferne Zeiten hinausgeschoben und der Gegenstand des Streits jetzt in eine Lage gebracht werden soll, wo er zu unaufhörlichen Conflicten Veranlassung geben und beiderseitige Behörden und Beamten sowol, als auch, und zwar ganz besonders, den Besitzer von Wolde in ein Chaos von Unannehmlichkeiten verwickeln wird, deren Vermeidung fast unmöglich ist. Ganz unleügbar hat Graf Moltke den größten Vortheil davon, wenn sein Sitzgut Wolde dem Großherzogthum Meklenburg einverleibt wird, da seine anderen mit Wolde gränzenden und mit demselben im genauesten wirthschaftlichen Zusammenhang stehenden großen Güter Kosdorf und Zwiedorf, unbestritten dem Meklenburgschen Staatsgebiete angehören; auch macht der, in früheren Berichten erwähnte Bach, der das Gut Wolde von

dem auch dem Grafen Moltke gehörigen neü angelegten Vorwerk Marienhof*) scheidet, eine so natürliche Gränze, daß Alles dies dafür spricht, Wolde ganz an Meklenburg zu überlassen. Nun aber scheint es allerdings, als wenn Meklenburgscher Seits gar kein einigermaßen angemessenes Äquivalent für die unbestrittenen Ansprüche der Krone Preüßen angeboten werden könnte, und eine Ausgleichung auf diese Weise daher nicht möglich sein möchte, wenn sie gleich sonst für alle Theile das zweckmäßigste Auskunftsmittel sein würde. Auf der andern Seite ist es freilich eben so schwierig, ein Äquivalent für die Ansprüche Meklenburgs aufzufinden, wenn Wolde an Preüßen fällt. Aber sollte es nicht möglich sein, den Werth dieser Ansprüche in Zahlen festzustellen und die Großherzogl. Regierung zur Annahme einer baaren Abfindung bereitwillig zu machen? Wenn Preüßischer Seits hierbei auch wirklich mehr geopfert wird, als die Sache werth ist, so wäre diese doch endgültig abgemacht und eine bestimmte Gränze auf diesem Punkte zwischen Preüßen und Meklenburg her- und festgestellt. Graf Schwerin bemerkt: auf seinem Standpunkte vermöge er nicht zu beurtheilen, ob der Großherzogl. Regierung ein solcher Vorschlag gemacht werden dürfe, und ob es wahrscheinlich, daß er in Schwerin werde angenommen werden; gewiß aber sei es, daß, wenn dies möglich, dadurch am leichtesten zum Ziele zu gelangen sei. Angenommen, es sei ein Defenetivum jetzt auf keine Weise möglich, und es solle ein Interimistikum eintreten, so leüchtet es ein, daß dann freilich eine Theilung des Gutes selbst durch Ziehung der Landesgränze über die Feldmark desselben noch am leichtesten ohn' all zu große Inkonvenienzen Anwendung finden möchte. Denn Theilweise Ausübung der Landeshoheit wird, wie gesagt, zu so vielen und manchfachen Verwickelungen führen, daß Graf Schwerin zu einem solchen Auskunftsmittel nur in der Hoffnung rathen kann, daß beide Landesregierungen darin bald ein verstärktes Motiv finden würden, sich ohne Rücksicht auf die zu bringenden Opfer schleünig endgültig zu vergleichen. Auf Grund früher erlangten Ortskenntniß, so wie auf Grund der Vermessungskarte des Guts Wolde, welche vom Grafen Moltke bereitwillig mitgetheilt worden ist, hat Graf Schwerin eine Linie vorgeschlagen, welche als künftige Landesgränze zwischen Pommern und Meklenburg anzunehmen sein dürfte.

Dieser Gränzzug, der freilich ohne Einsicht der Karte nicht vollständig erkannt werden kann, ist folgender: — Zuvörderst ist zu bemerken, daß die Feldmark außer dem Bache, welche sie gegen das Vorwerk Marienhof abgränzt, noch von zwei bachartigen Wasserlaüfen durchschnitten wird. Diese Fließe ziehen sich von der Westgränze mit der Feldmark Zwiedorf gegen Osten; das eine mehr nördlich durchschneidet die Dorfstraße und verliert sich hernach in dem großen Gränzbach, der sog. Hohlen Beck; das südlichere Fließ laüft über den von Wolde nach Kosdorf führenden Weg und verliert sich alsdann. Beide Fließe scheinen zur Bildung der provisorischen Landesgränze nicht geeignet, indem das erstere zwar einige Haüser des Dorfs, welche dann an Preüßen fallen würden. abschneidet, diese und der

*) Der Erbauer hat dieses im Jahre 1835 angelegte Vorwerk nach seiner zweiten Gemalin, Marie Eugenie, geb. v. Röder, genannt. Es steht auf Pommerschem Grund und Boden und ist, in der Größe von 519,19 Mg., aus zwei Vollbauerhöfen der Gemeinde Japzow, incl. Kirchen-Erbpachtland, entstanden, welche nach der daselbst Statt gehabten Separation vom Grafen Moltke 1833 angekauft worden sind (L. B. II. Th. Bd. I, 62, 63). Die Grundstücke liegen unmittelbar an der Gränze von Wolde und werden auf zwei Seiten von den Meklenburgschen Gütern Adamshof und Röckwitz begränzt. Wegen dieses Vorwerks, oder Doppelbauerhofs, ist der Besitzer von Wolde selbstverständlich Unterthan der Preüßischen Krone.

kleine Theil des Areals, der ebenfalls dadurch für Preußen abgeschnitten wird, keine hinreichende Entschädigung für dasselbe sein würde. Das zweite Fließ schneidet zwar eine größere Ackerfläche für Preußen ab, aber es verliert sich jenseits des Kosdorfer Weges in der Erde, und wollte man auch von da ab, wo dieses Fließ den Weg trifft, die Gränze am Wege entlang durch Wolde führen, so würde doch, sollte die nordwestliche Seite an Preußen fallen, dessen Antheil immer zu gering erscheinen, und das Schloß Wolde mit dem größten Theil des Dorfs Meklenburg angehören.

Nach reiflicher Erwägung hat sich Graf Schwerin für folgenden Gränzzug entschieden: — Von der Gränze mit dem Graf Moltkeschen Gute Kosdorf an folgt die Scheidelinie der schnurgeraden Straße nach Wolde bis dahin, wo bei dem Gasthofe sich der Weg rechts nach Japzow und Demin wendet; diesen Weg verfolgt die Linie jedoch nur bis zu Ende der Dorfgärten, bei welchen sie sich links wendet, bis dahin, wo sie der schnurgeraden Straße nach Zwiedorf bis zur Feldgränze folgt. Alles, was auf diesem Gränzzuge links liegt, namentlich von den Feldschlägen der größte Theil der Schläge Nr. II. — Nr. VI., wie sie nach älterer Eintheilung auf der Karte verzeichnet stehen, der Gasthof und ein Theil des Dorfes fällt an Meklenburg und dieser Abschnitt schließt sich an die dem Grafen Moltke gehörigen Feldmarken der Meklenburgschen Dörfer Kosdorf und Zwiedorf. Was dagegen von jenem Gränzzuge rechts bleibt, fällt Preußen zu, und dazu gehört das Schloß und dessen Umgebung, ein Theil des Dorfs, die Wassermühle, die Holzung, die Wiesen und die auf der Karte mit Nr. I. und Nr. VII. bezeichneten Feldschläge, welche sich an die Feldmarken der Preußischen Dörfer Wildberg und Japzow, so wie des Vorwerks Marienhof anschließen.

Sollte nun wirklich in Bezug auf die Ausübung der Landeshoheit über Wolde zwischen den beiden Regierungen ein Interimisticum beliebt und vereinbart werden und demnach eine einstweilige Theilung des Gutes Platz greifen, so dürften die Verhältnisse des Besitzers dieses Gutes dann vor allen Dingen eine billige Berücksichtigung zu erwarten haben. Kaum braucht darauf merksam gemacht werden, wie ganz unerträglich die Lage desselben sein würde, wenn bei der Theilung seines Gutes das Preußische Zoll-System in volle Anwendung gebracht und er sonach die auf dem Meklenburgschen Antheile seines Grund und Bodens gewonnenen Produkte zu versteüern gezwungen wäre, wenn er sie in seine auf dem Preußischen Gebiete belegenen Scheünen führte. Graf Moltke erleidet schon ansehnliche Verluste, wenn bei einem endgültigen Abkommen sein ganzes Gut Wolde an Preußen fällt; und mag man auch allerdings anführen können, daß er sich dafür auch bis jetzt in einer besonders günstigen Lage, nämlich steüerfrei und unabhangig befunden habe, so befand er sich doch nach seiner Meinung im vollkommen rechtmäßigen Genuß dieser Freiheiten, die auch sowol bei Erwerbung des Guts durch seinen Vater, als auch bei der Erbtheilung unter den Kindern des Oberjägermeisters influirt haben mögen und wonach also jede Veränderung ihm Schaden bringt. Wird aber dieser Nachtheil auch durch anderweite Vortheile, deren er sich vielleicht als Vasall der Preußischen Krone, wenn Wolde ganz an Preußen fällt, erfreüen dürfte, einigermaßen aufgewogen, so ist sein Verlust unberechenbar, wenn bei einer Theilung des Gutes er auch nun alle den Unannehmlichkeiten blosgestellt sein sollte, von denen Preußische Grenzgüter so schon allgemein getroffen werden, welche jedoch unter diesen Verhältnissen doppelt fühlbar sein dürften. Es empfiehlt sich daher, möge Wolde ganz oder theilweise dem Preußischen Staate einverleibt werden, dem

Grafen Moltke mindestens diejenigen Vergünstigungen hinsichtlich der Besteüerung zu bewilligen, welche den Besitzern der exclavirten Güter Dukow, Pinnow und Zettemin zugestanden sind. Der Preüßische Staat dürfte, wenn die Landeshoheit über Wolde ihm zufällt, zwar im Ganzen nicht sehr erhebliche Revenüen aus dieser Erwerbung zu erwarten haben, dagegen aber einen ansehnlich begüterten Vasallen gewinnen, dessen Familie der Krone Preüßen stets mit großer Anhanglichkeit und Treüe ihre Dienste gewidmet hat.

Die Kgl. Reg. zu Stettin schloß sich in ihrem, dem Ministerium d. a. A. unterm 7. März 1837 erstatteten, Berichte den Ansichten, Aüßerungen und Vorschlägen des Grafen Schwerin durchweg an. Das Ministerium aber, nachdem es sich mit den betheiligten inneren Ministerien über die schwebende Frage verständigt hatte, theilte die Vorschläge des diesseitigen Commissarius dem Großherzogl. geheimen Ministerium mit dem Antrage mit, den jenseitigen Commissarius zur erneüerten Conferenz mit dem Grafen Schwerin zu veranlassen. Zur Sache eröffnete das Ministerium in dem Rescripte vom 13. Juni 1837 der Kgl. Regierung, daß es den Plan einer Real-Theilung des Gutes Wolde nicht in Absicht auf ein zu treffendes Interimistikum aufgefaßt habe, indem es keinen Zweifel leide, daß zunächst überhaupt auf eine definitive Erledigung der Sache hinzuwirken sei. Nur sofern eine definitive Erledigung nicht zu erreichen sein sollte, würde auf Herstellung eines Interimistikums zu bestehen sein, damit dem Interesse der öffentlichen Ordnung ein Genüge geschehe, welches eine Ungewißheit hinsichtlich des Bestehens der Landeshoheit und der in derselben enthaltenen obrigkeitlichen Gewalt, wie eine Unterlassung der Ausübung derselben im Verhältniß zu den dabei betheiligten Unterthanen, nicht länger gestatte. Die Kgl. Reg. hatte sich in ihrem jüngsten Bericht, gestützt auf des Grafen Schwerin Gutachten, unbedingt für die Herbeiführung eines Definitivums ausgesprochen, indessen erinnerte das Ministerium daran, daß sie früher, und namentlich in dem Berichte vom 24. Februar 1835 die eventuelle Nothwendigkeit provisorischer Maßregeln nicht verkannt habe. Erneüerte Verhandlungen zu dem Zwecke, um die ausschließliche Landeshoheit über das ganze Gut Wolde einer der beiden Regierungen gegen Entschädigung der andern zu überlassen, hatte das Ministerium d. a. A. nicht weiter versucht, weil sie voraussichtlich an der Schwierigkeit scheitern würden, sich über die Entschädigung zu verständigen. Auf dem Wege der Compensation gegenseitiger Ansprüche dürfte eine Aussicht auf Vereinigung nun nicht mehr gefunden werden können, nachdem die bisherigen Versuche in dieser Richtung für erschöpft zu halten waren. Es würde jetzt nur noch von einer Geldentschädigung die Rede sein. Aber Geld für Hoheitsrechte anzunehmen, verträgt sich nicht mit der Würde der Preüßischen Krone, wenn man etwa Meklenburgscher Seits solches anbieten wollte, um die ausschließliche Landeshoheit über das ganze Gut Wolde zu erwerben. Ließen sich vielleicht auch eher in Absicht auf diesseitige Erwerbung dieser Hoheit die Meklenburgschen Ansprüche mit Geld abfinden*), so würde doch die Abschätzung des Betrags mit mancherlei Schwierigkeit verbunden sein, und auch noch die Frage eine nähere Erörterung verdienen, ob die

*) Es ist daran zu erinnern, daß das Fürstenthum Lichtenberg von der Krone Preüßen gegen Geld-Entschädigung erworben worden ist. Allgemein politische Rücksichten, demnächst auch finanzielle Beziehungen, vermogten den Besitzer des Fürstenthums, Herzog Ernst von Koburg-Gotha, dasselbe durch Verträge vom 6. und 26. Juni 1834 mit allen Souverainetäts-Rechten gegen eine Jahresrente von 80,000 Thlrn. an den König Friedrich Wilhelm III. von Preüßen abzutreten. Dem Regierungsbezirk Trier beigelegt, bildet es dessen Kreis St. Wendel.

Sache für Preußen überhaupt von dem Werthe sei, um ein erhebliches Geldopfer zu bringen. Die Lage des Guts Wolde in einer solchen Umgebung von unbestrittenem Meklenburgschen Gebiete, daß es an Meklenburg durch den natürlichen Gränzzug der beiden Staaten gewiesen erscheint; sodann seine wirthschaftliche Verbindung mit den im Meklenburgschen Gebiete befindlichen anderen Grundstücken des Grafen Moltke zu einem zusammenhangenden, nicht blos nach Willkür eingerichteten Güter-Complexus, das sind alles Momente, welche bei der Geldfrage wohl zu berücksichtigen bleiben, um so mehr, da es als feststehend angesehen werden muß, daß beträchtliche Revenüen aus der diesseitigen Hoheit über Wolde nicht zu erlangen sein werden, und dessen Einverleibung in das Preußische Gebiet dem diesseitigen Gränzzuge in zollamtlicher Beziehung keine regelmäßigere, besser zu deckende Richtung geben würde. — Welche Vergünstigungen eventuell dem Grafen Moltke nach Theilung seines Gutes Wolde in Absicht auf Besteuerung zu bewilligen sein dürften, ist eine Frage, die das Kgl. Finanzministerium nach Beseitigung des zwischen beiden Regierungen obwaltenden Hoheits-Streites zu erörtern sich vorbehalten hat. An anderen Gränzen der Monarchie bestehen ähnliche Verhältnisse, wie sie sich für das Gut Wolde bilden möchten, und das Finanzministerium ist gern berit, dem Grafen Moltke alle diejenigen Erleichterungen zu Theil werden zu lassen, welche nur irgend mit der bestehenden Abgaben-Verfassung in Einklang zu bringen sind. In Folge der von dem Ministerium d. a. A. der Großherzogl. Regierung gemachten Eröffnung steht nunmehr die dem Grafen Schwerin vom jenseitigen Commissarius zu machende Erklärung über die Modalitäten der beabsichtigten Real-Theilung zu erwarten. Demgemäß veranlaßt das Ministerium die Kgl. Reg. zu Stettin, den diesseitigen Commissarius nach Maßgabe des vorliegenden Erlasses mit der erforderlichen Instruction zu versehen.

Graf Schwerin, dem der vorstehende Erlaß des Ministeriums mitgetheilt worden war, zeigte der Kgl. Reg. unterm 7. Juli 1837 an, daß er die Instruction vermisse, darin das Rescript am Schlusse gedenke, es sei denn, daß er sie aus dem Erlaß selbst entnehmen solle; er dürfe aber nicht verhehlen, daß die darin enthaltene ihm wenig geeignet erscheine, die Sache zu beendigen; der Ministerial-Erlaß sage gar nichts darüber, ob die Vorschläge, welche er hinsichts der Gränzlinie Behufs der Real-Theilung gemacht, Billigung gefunden hätten, oder nicht; und auf die Scheidelinie käme es bei den ferneren Verhandlungen mit dem Baron Meerheimb doch vorzugsweise, ja ausschließlich an. Kgl. Reg. erwiderte dem Grafen Schwerin sofort, sie sei völlig seiner Meinung gewesen und hätte ganz im Sinne seines Berichts vom 12. Januar 1837 dem Ministerium d. a. A. Vortrag gehalten — ja dies war zum allergrößten Theil mit des Grafen eigenen Worten geschehen; — indeß darauf nur das ihm mitgetheilte Rescript vom 13. Juni erhalten, welches sie um so mehr in extenso übermittelt habe, als sie darin nicht Materialien gefunden hätte, ihm noch besondere Verhaltungsmaßregel zu ertheilen, die in irgend einer Art über die Festsetzungen jenes Erlasses hinausgegangen wären; sie sei daher mit des Grafen Ansicht, die Erklärung des Meklenburgschen Commissarius abwarten zu wollen, völlig einverstanden. (Verf. vom 15. Juli 1837.)

Inzwischen ging bei dem Ministerium d. a. A. ein Schreiben des Großherzogl. Geheimen Ministeriums, d. d. Schwerin, am 12. September 1837, ein, worin dasselbe meldete, daß sogleich nach Entgegennahme des Schreibens vom 13. Juni 1837 die erforderlichen Einleitungen zur Prüfung der von dem Grafen Schwerin proponirten Gränzlinie getroffen worden seien. Bedauerlich habe aber Baron Meer-

heimb den an ihn ergangenen Anforderungen nicht nachzukommen vermogt, weil er die dazu nöthige Gutskarte von Wolde, von der es nur ein einziges Exemplar im Besitz des Grafen Moltke gibt, bisher nicht habe erhalten können, weil sie von dem Grafen Schwerin noch nicht zurückgegeben worden sei. Das Großherzogl. Ministerium könne daher nur vorlaüfig erwidern, daß es sich augenblicklich außer Stande sehe, die von ihm begehrte Erklärung abzugeben, daß es sich indessen die Förderung dieser Sache werde angelegen sein lassen. — Mittlerweile hatte Graf Schwerin die Karte dem Eigenthümer derselben zurückgeschickt, und von diesem war sie dem Meklenburgschen Commissarius auf dessen Ersuchen eingesandt worden, so daß dieses Hinderniß für die weitere Verhandlung laut Schreibens des Grafen Schwerin vom 14. October 1837, aus dem Wege geraümt war.

Trotz der angeführten Zusicherung des Großherzoglichen Ministeriums kam die Sache nicht von der Stelle. Graf Schwerin sah sich in der Lage, auf die an ihn gerichtete Anfrage der Kgl. Reg. unterm 1. April 1838 melden zu müssen: die Erklärung des Meklenburgschen Commissarius in Betreff der proponirten Gränzlinie sei noch nicht eingegangen. Und diese Meldung mußte im Laufe des Jahres 1838 noch einige Mal wiederholt werden. Endlich ließ das Großherzogliche Geheime Staats-Ministerium, wie jetzt der Titel war, von sich hören, indem es unterm 28. März 1839 ein Schreiben an das Königl. Ministerium d. a. A. richtete, folgenden Inhalts: —

„Nachdem Großherzogl. Ministerium erst vor nicht langer Zeit in den Besitz der Karte des Guts Wolde gelangt ist, nimmt es keinen Anstand, sich mit den in dem dortseitigen sehr geehrten Schreiben vom 13. Juni 1837 geaüßerten Ansichten über die noch übrig bleibenden Mittel zur Regulirung der streitigen Landeshoheitlichen Verhältnisse dieses Gutes darin einverstanden zu erklären, daß eine Realtheilung des Gutes selbst vor der ebenfalls in Anrege gekommenen provisorischen Theilung der streitigen landeshoheitlichen Gerechtsame den Vorzug verdienen dürfte, so wenig es auch zu verkennen ist, daß dieser Ausweg für den Besitzer des Gutes, Grafen v. Moltke, mit mancherlei Inconvenienzen verbunden sein wird, die durch die dortseits verheißene schonende Behandlung hinsichtlich der Besteüerung zwar in Etwas gemildert, aber niemals ganz beseitigt werden könne.

„Beseelt von dem Wunsche, diese langjährige Differenz endlich beigelegt zu sehen, erklärt man sich daher diesseits bereit, den Versuch zu machen, dies auf dem bezeichneten Wege zu bewirken, und da Ein Königl. Preüß. rc. Ministerium d. a. A. in dem Schreiben vom 13. Juni 1837 Sich bereits billigend darüber geaüßert hat, daß die zur Vorbereitung der fraglichen Theilung nöthigen ferneren Verhandlungen am besten im commissarischen Wege zu betreiben seien, so ist der diesseitige Commissarius, (jetzige) Kammer-Director, Freiherr v. Meerheimb instruirt worden, zu solchem Zwecke mit dem Kgl. Preüß. Commissar weiter zu verhandeln.

„Anlangend die Art der Theilung, so sieht Großherzogl. Ministerium bei mangelnder genauerer Kenntniß mehrerer dabei in Betracht kommenden Verhältnisse, z. B. sich eben so wenig im Stande, mit dahin zielenden speziellen Vorschlägen hervorzugehen, als sich über die von dortiger Seite deshalb vorlaüfig geaüßerten Ansichten im Einzelnen zu erklären.

„Es scheint alles dieses am zweckmäßigsten den Ermittelungen der Commissarien, welche daher das von ihnen gemeinsam zu verabredende Theilungsproject lediglich ad referendum zu nehmen haben würden, vorbehalten zu bleiben, im Allgemeinen wird jedoch im Rückblick auf die bisherigen commissarischen Verhandlungen, wodurch

es außerhalb alles Zweifels gestellt wurde, daß die Rechte Meklenburgs an die Landeshoheit über Wolde mindestens eben so stark sind, als die von der Krone Preüßen behaupteten, die diesseitige Erwartung rechtfertigen, daß dieser Umstand auch bei der beabsichtigten Realtheilung volle Anerkennung finden, und ihr als Basis zu der Folge dienen werde, daß die unter diesseitige ausschließliche Landeshoheit übergehende Gutsrate in ihrem Werthe mindestens nicht zurückstehen dürfe gegen die der Krone Preüßen zuzutheilende Rate. Eine auf dieser Basis ruhende Theilungsart vermag nun aber Großherzogl. Ministerium nach der örtlichen Lage des Schlosses und des Dorfes Wolde in der Feldmark und nach der Richtung, worin beide in Bezug auf die interessirenden Staaten belegen sind, sich kaum anders zu denken, als wenn das Schloß mit seinen Zubehörungen der diesseitigen Rate zugelegt würde, wofür auch noch der beachtungswerthe Umstand spricht, daß der derzeitige Gutsherr mit bedeütendem anderweitigen Grundbesitz, der unter Meklenburgs Landeshoheit bezogen ist, und die Feldmark Wolde zum größten Theil begränzt, angesessen ist.

„Dieses Bedenken bei den dortseits gemachten Vorschlägen hat daher Großherzogl. Ministerium nicht zurückhalten zu dürfen geglaubt, und benutzt es übrigens mit Vergnügen, die sich darbietende Veranlassung, um Einem Königl. Hochlöbl. Ministerium d. a. A. die Versicherung seiner ausgezeichnetesten Hochachtung zu erneüern."

Dieses Schreiben des Großherzogl. Meklenburgschen Staatsministeriums, und der darauf Bezug habende Erlaß des Königl. Ministeriums d. a. A., wurde dem Grafen Schwerin von der Kgl. Reg. zu Stettin abschriftlich übermittelt, um daraus zu ersehen, in welcher Lage sich die Angelegenheit z. Z. an maßgebender Stelle befand, zugleich mit der Aufforderung, sich, binnen einer kurzgestellten Frist, umständlich gutachtlich darüber zu äüßern, — „ob und in wie fern unter Voraussetzung einer Überweisung des Wolder Schlosses an Meklenburg eine mit dem diesseitigen Interesse zu vereinigende Theilung des Gutes zu bewerkstelligen sein möchte." Zugleich wurde Graf Schwerin nach Anleitung des Ministerial-Rescripts vom 18. April 1839 angewiesen, die Verhandlungen mit dem Meklenburgschen Commissarius unverzüglich wieder aufzunehmen, sie in der vom Ministerium angeordneten Art fortzuführen, und nach Ablauf von drei Monaten über die dermalige Lage der Sache zu berichten. Die betreffende Verfügung ist vom 30. April 1839; auf die Graf Schwerin am 6. Juli desselben J. anzeigte, daß die nächste Conferenz mit dem Meklenburgschen Commissarius, Baron Meerheimb, wol nicht vor dem October oder November Statt finden könne, weil derselbe in den Monaten August und September, mit Urlaub seiner Regierung abwesend sein werde. Zugleich meldet er, Graf Moltke hege die bestimmte Hoffnung, daß die Großherzogl. Meklenburgsche Regierung alle ihre Rechtsansprüche an Wolde aufgeben und der Krone Preüßen die Landeshoheit überlassen werde, wenn Letztere sich bereit erkläre, den Besitzer und die Insassen des Guts in ihren augenblicklichen Rechten zu belassen, und namentlich, wenn eine gänzliche Steüerfreiheit des Gutes nicht zuläßig befunden werden sollte, doch dem Besitzer für die zu entrichtende Klassensteüer eine ausgleichende Entschädigung zu gewähren.

Die Kgl. Reg. stattete von diesem Vorschlage dem Ministerium d. a. A. am 22. Juli 1839 Bericht ab, indem sie gutachtlich dahin sich äüßerte, daß durch die Ausführung desselben die Angelegenheit allerdings am schnellsten zu beendigen sein werde. Sie stellte anheim, darüber zu entscheiden, ob und welche Steüerfreiheiten dem Grafen Moltke für den angegebenen Fall bewilligt werden könnten. Vor allen

Dingen sei es ein unabweisbares Bedürfniß, mit dieser Angelegenheit zum Ende zu kommen, wobei jedoch Kgl. Reg. befürwortete, daß beim völligen Übergange der Landeshoheit über Wolde an die Krone Preüßen die Militair-Verpflichtung der Einwohner zu stipuliren sein werde.

Das Ministerium d. a. A. erwiderte hierauf durch Rescript vom 30. September 1839, daß bis jetzt ein Anerbieten der angegebenen Art weder von Seiten der Großherzogl. Regierung an dasselbe gelangt sei, noch scheine ein solches dem diesseitigen Commissarius zugegangen zu sein, da derselbe in diesem Falle weitern Bericht erstattet haben würde. Unter diesen Umständen müsse das Ministerium wünschen, daß die bevorstehenden commissarischen Verhandlungen in Betreff der Theilung des Gutes keinen fernern Aufschub erleiden, vielmehr sobald als möglich wieder angeknüpft werden möchten. Auch nehme man Anstand, so lange nicht Meklenburgscher Seits in dem vom Grafen Moltke angedeüteten Sinne bestimmte Anträge gemacht sein würden, sich näher darüber zu äußern, welche Freiheiten dem Besitzer von Wolde für einen solchen Fall zu bewilligen sein möchten. Jedenfalls würde die Gewährung einer völligen Steüerfreiheit für den Besitzer und die Insassen von Wolde, und die Fortdauer derjenigen Immunität, welche dieselben unter den obwaltenden Verhältnissen factisch genießen, mit der bestehenden Verfassung des Preüßischen Staates unverträglich sein, wenn gleich eine Beseitigung der Meklenburgschen Hoheits-Ansprüche durch eine angemessene Entschädigung, welche dem Grafen Moltke mit Rücksicht auf die ihn treffende Besteüerung bewilligt würde, im Allgemeinen für ein annehmbares Auskunftsmittel zu erachten sei. Über den Erfolg der commissarischen Verhandlungen erwartete das Ministerium des baldigsten Bericht.

Nunmehr geriethen aber die Verhandlungen vollständig ins Stocken. Graf Schwerin war aus dem Leben geschieden*), und seinen Nachfolger für die Regulirung der Woldeschen Angelegenheit, den geheimen Ober-Regierungsrath Müller, Präsidenten der Stettiner Regierung, ereilte ein plötzlicher Tod am 7. März 1843. Während der drei Jahre, daß dieser mit dem Commissorium betraut gewesen, ist zur Förderung der Sache eigentlich gar nichts geschehen, und eine Art Verschleppung derselben eingetreten, welche theils in der amtlichen Stellung des, als Präsident der Regierung vielbeschäftigten, neüen Commissarius ihren Grund hatte, theils aber auch in dem Umstande, daß —

Graf Moltke das Gut Wolde im Jahre 1840 verkaufte und zwar geschah dies mittelst Vertrages vom 28. Januar. Kaüfer war sein Gutsnachbar, der Kammerherr und Erb-Landmundschenk Helmuth v. Heyden-Linden**) auf Tützpatz, der indessen das Gut nach achtwöchentlichem Besitz am 28. März 1840 dem Freiherrn Gustav v. Maltzahn, Grafen von Plessen, auf Ivenak, kaüflich überließ.

---

*) Heinrich Ludwig Wilhelm Carl, Graf von Schwerin, auf Putzar, vieljähriger Landrath des Anklamschen Kreises, und nachdem er dieses Amt niedergelegt, worin er seinen ältesten Sohn, den Grafen Maximilian Heinrich Carl Anton Ernst zum Nachfolger hatte (später Minister der geistl. Angelegenheiten und demnächst Minister des Innern) — Landschafts-Director im Anklamschen Departement, starb am 8. August 1839. Er war es, der die Herrschaft Spantekow wieder an seine Familie brachte (L. B. II. Th. Bd. I, 299—307.)

**) Hiernach ist die Angabe im L. B. II. Th. Bd. I, 151, zu berichtigen. Ob Graf Moltke sich auch der im Meklenburgschen belegenen Güter Kosdorf und Zwiedorf entaüßert habe, läßt sich nicht nachweisen, doch ist es, ihres Zusammenhangs mit Wolde wegen, sehr wahrscheinlich. In der Folge kaufte er sich im Großherzogthum Posen an, woselbst er die im Kreise Czarnikow des Regierungsbezirks Bromberg belegenen großen Güter Behle und Lemnitz besaß. Er trat als Oberstallmeister in die Hofdienste des Großherzogs von Meklenburg-Strelitz.

Dieser Wechsel in der Person des Eigenthümers von Wolde konnte nun freilich die Erledigung der zwischen den beiden Staaten obwaltenden Hoheits-Differenzen nicht aufhalten; nichts desto weniger glaubte der neüe Commissarius, Präsident Müller, diesem Umstande einen gewissen Werth beilegen zu müssen, „da es", wie er in einem Bericht vom 3. April 1841 aüßerte, „augenscheinlich sei, daß es zeither lediglich der Besitzer des Gutes Wolde, Graf Moltke, gewesen, an dessen Willen die Ansprüche der Preüßischen Krone an diesem Gute unter Großherzoglich Meklenburgsche Protection Schiffbruch gelitten hätten." Er hielt es demgemäß für angemessen, mit dem neüen Besitzer von Wolde, Grafen v. Plessen, in Verkehr zu treten, um etwaigen Reizungen desselben nach — Reichsunmittelbarkeit und Soverainetät, wie sie beim Reichsgrafen Carl v. Moltke, dem Königlich Preüßischen Rittmeister a. D., stereotyp gewesen waren, bei Zeiten entgegen zu treten. Aus des Präsidenten Müller Berichten erhellet nicht, daß er in der Lage gewesen, nach dieser Richtung mit dem Grafen Plessen zu verkehren, dagegen aüßert er in dem Berichte vom 14. Juni 1842, daß der Gegenstand seines Commissoriums, Regelung der streitigen Hoheit über Wolde, „von einem Final-Abschlusse noch ziemlich entfernt und vielleicht eher zu einer einstweiligen Sistirung geeignet sei." Er motivirt dies mit der privatrechtlichen Stellung der „Woldeschen Güter", unter welcher Bezeichnung, außer Wolde selbst, wol auch die Güter Kosdorf und Zwiedorf zu verstehen sein werden. Für den jetzigen Besitzer dieser Güter, den Grafen Plessen, sei der titulus possessionis noch nicht berichtigt, dies auch nur erst dann erreichbar, wenn die auf die Woldeschen Güter in dem Land- und Hypothekenbuche des Ober-Landes-Gerichts zu Stettin eingetragene Beschränkung der Dispositions-Befugniß des frühern Besitzers derselben, des Grafen Carl v. Moltke wieder aufgehoben werden. Der Vater des Letztern, Ober-Jägermeister, Graf Friedrich Detlow v. Moltke hatte nämlich die mehrgenannten Güter zu einem Majorate in seiner Familie letztwillig bestimmt, was aber nicht anerkannt wurde, und im Wege der Beschwerde bei dem Königl. Justizministerium zu Berlin die durch Rescript vom 21. August 1840 erfolgte Eröffnung an die Stettiner Hypotheken-Behörde zur Folge hatte — „daß die in Rede seiende letztwillige Disposition nur als eine fideicommissarische Substitution gelte und hiernach die Beschränkung der Dispositions-Befugniß des Besitzers im Hypothekenbuche zu vermerken sei." Nach des Grafen Plessen, dem Präsidenten Müller gemachten, Mittheilung soll nun Graf Carl Moltke mit den betreffenden Interessenten, darunter auch seine minorennen Kinder erster Ehe, deren Vormundschaft bei der Meklenburgschen Justizkanzlei zu Neüstrelitz schwebte, über ihre Abfindung und die demnächstige Löschung der qu. Dispositions-Beschränkung Aussicht auf einen guten Erfolg haben. Dem ꝛc. Müller schien dieses Resultat indessen keineswegs unbedenklich, weil — während Graf Moltke die Woldeschen Güter an den Kammerherrn von Heyden-Linden für 106.000 Thlr. verkaufte. — dieser sie an den Grafen v. Plessen für 148.000 Thlr., also mit einem Gewinn von 42.000 Thlr. kaüflich überließ. Es sei daher wol möglich, daß über den Betrag der Anwärter-Abfindungen erhebliche Differenzen entständen, welche im aüßersten Falle die Rückgängigkeit beider Verkaüfe zur Folge haben könnten. Geschähe dies, so würden denn auch die Verhandlungen mit dem Grafen v. Plessen wegen der Landeshoheit über Wolde ohne Effect sein. Im Übrigen habe der zeitige Besitzer von Wolde erklärt, mit dem ganzen Gute gern in den Preüßischen Staatsverband einzutreten, was er aber an Bedingungen geknüpft habe, die in der aufgestellten Art und Weise nicht zu gewähren, jedoch im Fortgange der Verhandlungen wol zu modificiren sein würden.

Man sieht, Präsident Müller beschäftigte sich mit nicht uninteressanten Dingen, nur nicht mit dem Gegenstande seines Commissoriums, dessen Erledigung sein Vorgänger, Graf Schwerin, mit unermüdlichem Ausharren angebahnt hatte, was ihm denn auch von Seiten des Ministeriums d. a. A. durch die Verfügung vom 8. Juli 1842 ein Monitum eintrug, welches er am 13. August desselb. J. mit der Bemerkung zu entkräften suchte, wie nach den zeitherigen Verhandlungen wol nicht bezweifelt werden könne, daß dem Meklenburg-Schwerinschen Gouvernement wenig an einer Landeshoheit über Wolde liege, weil es davon gar keine Früchte zu erwarten habe, und daß dessen Widerstreben vornehmlich in favorem des Besitzers dieses Gutes geschehe, und damit derselbe unter möglichst vortheilhaften Bedingungen in den ausschließlich Preüßischen Unterthanen-Verband übergehe. Präsident Müller erinnerte zugleich, Behufs Rechtfertigung seines Vorgehens in der Sache, an das oben erwähnte Ministerial-Rescript vom 30. September 1839, das ihm zur Richtschnur diene.

Nach seinem Ableben wurde der Regierungsrath v. Heyden, auf Leistenow, Landrath des Deminschen Kreises, zum diesseitigen Commissarius ernannt, der zur Zuendeführung der Sache ganz besonders geeignet schien, da er, als Mitglied des Stettiner Regierungs-Collegiums, längere Zeit Decernent in der Sache gewesen, und daher mit dem Gange der bisherigen Verhandlungen genau vertraut war. Das demselben ertheilte Commissorium datirt vom 26. April, bestätigt den 8. Juni 1843. Von hier an sind die Acten nicht vollständig. Die Berichte des diesseitigen Commissarius sind in der Urschrift mit allen Anlagen und Beweisstücken dem Kgl. Ministerium d. a. A. eingereicht worden, um demselben bei den ferneren Verhandlungen mit dem Großherzogl. geheimen Staatsministerium zur Grundlage zu dienen. Nachstehendes läßt sich aus den fragmentarischen Actenstücken ableiten.

Einem Ministerial-Erlaß vom 2. März 1844 zufolge hat Regierungsrath von Heyden als Landesgränze eine, durch die Feldmark von Wolde zu ziehende, Linie vorgeschlagen, welche von dem Plane des Grafen Schwerin verschieden, und zur Annahme empfohlen worden ist, falls letzterer nicht zur Ausführung kommen kann. Ohne Karte des Guts, die nicht vorliegt, läßt sich die Sache nicht vollständig übersehen; indessen nimmt das Ministerium schon auf Grund der Zahlen-Angaben des Berichterstatters Anstand, den Vorschlag für annehmbar zu erklären. Wenn nämlich beabsichtigt wird, die Differenz wegen der Landeshoheit über das Gut Wolde dadurch zu lösen, daß man das Areal desselben von der Landesgränze durchschneiden läßt, — worüber die beiderseitigen Regierungen als letztes Auskunftmittel einig geworden sind, — so kommt es hierbei nicht ausschließlich darauf an, eine gut gelegene und leicht erkennbare Gränze zu erhalten, sondern zugleich auch darauf, die Theilung in der Art vorzunehmen, daß dabei den diesseitigen Ansprüchen kein zu erheblicher Eintrag geschehe. Mindestens würde also der an Preüßen zu überweisende Antheil dem Meklenburgschen nicht wesentlich nachstehen dürfen. Dies würde offenbar durch den v. Heydenschen Vorschlag nicht erreicht werden. Denn hiernach sollen von dem ganzen 1660 Mg. betragenden Gutsareal auf den Meklenburgschen Antheil 1470 Mg. nebst dem Schlosse, den herrschaftlichen Wirthschaftsgebaüden und dem größern Theil aller übrigen Gehöfte und Gebaüde, auf den preüßischen Antheil aber nur zusammen 190 Mg. nebst dem kleinern Theil der Tagelöhner-Gehöfte fallen, mithin auf Preüßen der bei weitem kleinere und unbedeütendere Theil des Guts. Die Rücksicht, daß der Bach, welcher nach dem Vorschlage des Commissarius die Gränze zu bilden hätte, die Grenzbewachung erleichtern

werde, erscheint nicht so überwiegend, daß sie eine so ungleichartige Theilung rechtfertigen könnte, und dies um so weniger, als der Commissarius selbst die Ansicht geltend macht, daß, falls eine Naturaltheilung zur Ausführung käme, der Besitzer von Wolde die Großherzogl. Regierung wol bestimmen werde, ihre Ansprüche an Preüßen zu überlassen. Das Ministerium veranlaßte daher die Kgl. Regierung, den Commissarius, Regierungsrath v. Heyden, von Vorstehendem schleünig zu benachrichtigen, damit derselbe nicht in dem bevorstehenden Termine dem jenseitigen Commissarius im Sinne jenes Vorschlages Eröffnungen mache, vielmehr einen Gränzzug zu vermitteln suche, welcher den gedachten Erfordernissen mehr entspreche.

Das vorstehende Rescript gelangte noch zeitig genug nach Demin, um bei den Verhandlungen in der Conferenz zur Grundlage zu dienen, über deren Abhaltung an einem bestimmten Tage und an Ort und Stelle die beiderseitigen Commissarien sich verständigt hatten. Das über diese Conferenz abgefaßte Protokoll lautet wie folgt: —

Verhandelt Wolde, den 19. März 1844.

Nachdem die unterzeichneten respectiven Königlich Preüßischen und Großherzoglich Meklenburgschen Commissarien sich über die Wahl des heütigen Tages zum Zwecke des von ihren hohen Gouvernements vorgeschriebenen Versuchs einer Realtheilung des Gutes Wolde rücksichtlich der Landeshoheit geeinigt hatten und heüte hier eingetroffen waren, begann man mit einer genauen Besichtigung der nach Prüfung der Gutskarte durch den Augenschein in loco noch genauer zu inspicirenden Theile des Gutes, und kam in reditu dahin überein, daß es zweckmäßig erscheine, in der heütigen Conferenz zunächst mit der Erklärung des Meklenburgschen Commissarius über das bereits ad acta bekannte und heüte repetirte Preüßische Project der Realtheilung Wolder Landeshoheit zu beginnen, und demnächst weitere eventuelle Vorschläge und Projecte folgen zu lassen.

Vorausgehend wird von beiden Commissarien bemerkt, daß es eben so wenig in dem Allerhöchsten Willen ihrer Gouvernements, als dem ihrigen liegen könne, heüte über den Werth der bereits ad acta erörterten Gründe für die gegenseitige Prätension auf die Wolder Landeshoheit sich in weitlaüfige Discussionen einzulassen, als es nach dem Wortlaute des Willens der hohen committirenden Gouvernements nur Vorwurf der heütigen Verhandlung sein könne, über irgend ein Project der realen Theilung der Wolder Landeshoheit sich zu vereinbaren, damit dem Wunsche beider hohen interessirenden Gouvernements gemäß, den langjährigen Differenzen über die betreffende Landeshoheit endlich ein Ziel gegeben werden möge.

Hiernächst erklärte der unterzeichnete Meklenburgsche Commissarius, daß er sich mit dem Königl. Preüß. Project der Landeshoheits-Theilung vom 13. Juni 1837, wonach — „von der Gränze mit dem Gute Kosdorf ab, der schnurgeraden Straße „nach Wolde bis dahin zu folgen sei, wo bei dem Gasthofe der Weg sich nach „Japzow und Demin wendet, daß man auf diesem Wege, jedoch nur bis zum Ende „der Dorfgärten, bleibe und von Letzteren ab sich links zu halten habe, um die „schnurgerade Straße nach Zwiedorf zu erreichen und solche bis zur Feldgränze zu „verfolgen, wonach dann Alles, was rechts von der bezeichneten Linie bleibt, „namentlich das Schloß unter die Hoheit Preüßens falle, das Übrige, namentlich „die mehrsten Feldschläge, der Gasthof und ein Theil des Dorfes unter die Hoheit „Meklenburgs kommen würde", — Namens seines hohen Gouvernements nicht einverstanden erklären könne, da durch die Aufgabe des Schlosses und des Hofes von Wolde, so wie des bei Weitem größern Theils des Dorfes, die Meklenburgschen

Rechte an die Landeshoheit, auf welche nur in Rücksicht auf die Wohnungen, Population rc., weniger auf das Areal, Werth zu legen sei, zu sehr verletzt würden, als daß, bei aller Bereitwilligkeit seines hohen Gouvernements und seiner, den verjährten Differenzen ein gedeihliches Ende zu geben, er hierauf einzugehen, im Stande sei. Dagegen wolle es ihm scheinen, als ob mit Rücksicht auf seine, dem Königl. Preüß. Commissarius bereits gemachten Mittheilungen über die eigentliche, historisch wahrscheinliche Gränze der Landeshoheit, es billig sei, die sogenannte Hohle Beck als Gränze zwischen beiden Staaten anzunehmen, dabei aber noch den rechter Hand des Weges von Wolde nach Zwiedorf belegenen 8ten Schlag des Gutes (roth Nr. 7 auf der Karte) der Krone Preüßen zuzulegen.

Bei dem lebhaftesten Wunsche, diese lange anhaltenden Differenzen auszugleichen, erscheine es, — so erklärte der Königl. Preüß. Commissarius Namens seines hohen Gouvernements, — doch nicht angänglich, die soeben Meklenburgscher Seits gemachte Proposition für irgend annehmbar zu halten, und sie sogenannte Hohle Beck als historisch wahrscheinliche Gränze beider Länder anzuerkennen und hieraus Fundamente für die Theilung herzuleiten. Es dürfte vielmehr nur auf eine mögligst gleiche Theilung des Differenz-Gegenstandes zwischen den beiden hohen Gouvernements ankommen, und hierfür könne die gegenseitige Präposition nicht gehalten werden, indem darnach von dem ganzen gegen 1660 Magdeburger Morgen betragenden Gutsareal auf den Meklenburgschen Antheil ca. 1230 M. Mg. nebst dem Schloß, den Wirthschaftsgebaüden und der größere Theil aller übrigen Gehöfte und Gebaüde, auf den Preüßischen Antheil nur zusammen 430 M. Mg. nebst dem kleinern Theil der Tagelöhner-Gehöfte, mithin an die Krone Preüßen der bei weitem kleinere und unbedeütendere Theil des Gutes Wolde kommen würde. Seien in Wolde nun außer der Gutsherrschaft keine andere Eigenthümer vorhanden, indem hier außer Tagelöhnern nur herrschaftliche Officianten, Handwerker und ein Krugpächter vorhanden, so müsse der Werth des Schlosses und der herrschaftlichen Wirthschaftsgebaüde für besonders wichtig gehalten aerden. Das Großherzogl. Meklenburgsche Gouvernement lege auf die Acquisition dieses Gutstheils besonderes Gewicht, wogegen dann Preüßischer Seits eine Ausgleichung durch größeres Areal mit Recht in Anspruch zu nehmen ist.

Der Königlich Preüßische Commissarius erklärte, wie er mit Vergnügen alle seine Bemühungen anwenden werde, um sein Hohes Gouvernement für eine solche Theilung zu gewinnen, wonach das Schloß und die Hofgebaüde der Krone Meklenburg zugewiesen würde; er müsse daher bitten, daß der Meklenburgsche Commissarius sich zu anderweitigen Vorschlägen geneigt finden lassen möge. Wenn sie irgend den diesseitigen Erwartungen entsprechen würden, sei Preüßischer Seits auf Genehmhaltung um so sicherer zu rechnen, als es doch vor Allem auf die Constituirung fester politischer Verhältnisse in Wolde ankomme.

Der Großherzoglich Meklenburgsche Commissarius nahm die vorstehende Erklärung des Königlich Preüßischen Commissarius mit verbindlichem Danke um so mehr entgegen, als er darin die ausgesprochene Absicht des hohen Preüßischen Gouvernements, den Differenzen über Wolde endlich durch eine billige, beiden Staaten zusagende Ausgleichung ein Ziel zu setzen, nicht verkennen mochte, und wenn er auch mit der Werthschätzung — Geringschätzung? — der alten historischen Gränzen beider Staaten sich nicht einverstanden erklären könne, so finde er nach dem jetzigen Stande der Verhältnisse sich dennoch gern veranlaßt, unter Vorbehalt der Genehmigung seines hohen committirenden Gouvernements einen anderweitigen

Ausgleichungs-Vorschlag über die Landesgränze vorzulegen, als einige in der vorstehenden verehrten Erklärung des Königlich Preußischen Commissarius enthaltene Momente ihm die Überzeügung geben, daß das hohe Königlich Preußische Gouvernement den billigen Ansprüchen Meklenburgs nicht entgegen treten werde.

Von dieser Ansicht, daß der alten historischen Gränze auch von Seiten seines Gouvernements kein entscheidendes Gewicht beigelegt werde, glaubt der Meklenburgsche Commissarius für die eventualiter bewilligte Zugestehung des Schlosses und der Wirthschafts-Gebaüde an Meklenburg, allerdings der Krone Preußen, von dem Gesichtspunkte gleicher Rechte aus, um so mehr ein Äquivalent bieten zu müssen, als unverkennbar das Meklenburger Gouvernement auf die Acquisition des Schlosses und der Wirthschaftsgebaüde zu Wolde zu diesseitiger Landeshoheit, bei Reservation ungehinderter Communication mit dem Großherzogthum, ein entscheidendes Gewicht legt.

Als ein solches Äquivalent will dem Meklenburgschen Commissarius die Abtretung des ganzen Dorfs Wolde, exclusive der beiden Mühlen und des größern Theils des Gutsareals als vollkommen hinlänglich erscheinen, und erlaubt er sich auf diese Basis hin, nachstehenden Vorschlag:

I. Zur Meklenburgischen Landeshoheit wird von dem Gute Wolde derjenige Theil zugetheilt, welcher zwischen den Wegen nach Kosdorf und Zwiedorf liegt, und die Schläge 2, 3, 4 und 5 umfaßt, außerdem aber das Schloß, die Wirthschaftsgebaüde und die beiden Mühlen zu Wolde, nebst den herrschaftlichen Gärten und dem Hoheits- und Territorialrechte über die vorbenannten beiden Wege, jedoch daß deren unbehinderter und unbelästigter Gebrauch auch der Krone Preußen zusteht, übrigens mit der Beschränkung, daß der sonst im Meklenburgschen Antheil einschneidende und mit seinem Garten eingreifende Gasthof, dem Preußischen Antheile verbleibe.

Hiernach würden die Umgebungen des Schlosses und der Wassermühle die auf der Karte mit 5 — 12 bezeichnten in loco näher nachgewiesenen Punkte und der mit Blei auf der Karte angegebene Lauf der Hohlen Beck die Gränze bilden, für den Einschnitt des an Preußen fallenden Gasthofs, die auf der Karte angegebenen Zahlen 2, 3, 4, normiren, so wie die Anfangs- und Endpunkte des Meklenburgschen Besitzes auf der Karte mit 1 und 13 angegeben sind.

II. Der übrige Theil des Gutes Wolde, namentlich das ganze Dorf mit dem Gasthofe, die Schläge 1 und 6, fast alle Wiesen und Koppeln und dem Umfange nach der größere Theil des Gutsareals (925 M. Mg.) gehen zur Königl. Preußischen Landeshoheit über, wobei nur die Reservation der schon unter I. bemerkten Wege in Erhaltung einer freien Communication der Wirthschaft zu Wolde mit dem Großherzogthum Meklenburg ausdrücklich befürwortet wird, und zwar auch da, wo sie auf einer kleinen Strecke von den mit 4 und 2 bezeichneten Stellen der Karte nur Preußisches Terrain berühren.

Der Königl. Preußische Commissarius erkannte mit Dank diese veränderten Vorschläge und die aus denselben hervorgehende Gesinnung, den Wünschen seines hohen Gouvernements zu entsprechen, nahm solche ad referendum an, und hoffte, wenngleich durchaus nicht im Stande, dieserhalb sichere Verheißungen zu machen, dennoch nach Wahrscheinlichkeit aussprechen zu können, daß man nunmehr auf den Punkt angelangt sei, eine Einigung über die Theilung der Wolder Landeshoheit zwischen den hohen interessirenden Gouvernements erwarten zu dürfen.

Schließlich ist auf der Karte die Identität durch Namens-Unterschrift bezeichnet.

Inmittelst fand sich der gleichfalls eingetroffene Graf v. Plessen, auf Ivenak und Wolde, veranlaßt, das anliegende P. M. zur Salvirung seiner Rechte und als sogenannte Protestation gegen die Schmälerung derselben, eine Entziehung bisher genossener Immunitäten und die Realtheilung der Landeshoheit über Wolde, den unterzeichneten Commissarien zu übergeben, worauf demselben kürzlich entgegnet ist, daß man die Beurtheilung seiner Ansprüche und Protestationen lediglich den hohen committirenden Gouvernements, als einen außerhalb der Gränzen des heütigen Geschäfts liegenden Gegenstand überlassen müsse, übrigens beide Commissarien mit Rücksicht auf die ihnen beiwohnende Kenntniß und Überzeügung der Loyalität und Liberalität ihrer hohen Gouvernements und bereits zu den Acten dieserhalb zur Sprache gekommenen Verhältnisse, die Überzeügung darlegten, daß jede billige Rücksicht auf die ihm allemal unter Umständen nachtheilig oder doch unangenehm werden könnende Theilung der Landeshoheit über Wolde, durch ihnen zulässig erscheinende Erleichterungen, genommen werden dürfte.

In Ermangelung weiterer zur Verhandlung kommenden Gegenstände ist hiermit geschlossen und das Protokoll von den Commissarien zum Zeichen ihrer Genehmigung unterschrieben.

C. Herm. von Heyden, Königl. Preüßischer Commissarius, Regierungsrath, Landrath Deminer Kreises und Ritter des rothen Adler = Ordens 4ter Klasse.	Wilhelm Freih. von Meerheimb, Großherzogl. Meklenburg = Schwerinscher Commissarius, Kammer = Director und Ritter des Königl. Preüß. St. Johanniter=Ordens.

Da das Vorwerk Marienhof und die Wildberger Forst unzweifelhaft und unbestritten zu Pommern, die Güter Kosdorf, Zwiedorf und Adamshof unzweifelhaft zu Meklenburg gehören, so kann die Theilung von Wolde nur so erfolgen, daß der an Marienhof und die Wildberger Forst gränzende Theil an Preüßen, der zunächst der Kosdorfer und Adamshöfer Feldmark gelegene Theil von Wolde an Meklenburg gewiesen wird. Auf dieser Grundlage ist der Theilungs=Vorschlag vom Baron von Meerheimb gemacht worden. Regierungsrath v. Heyden stand in seinem Begleitbericht, vom 23. April 1844, mit dem er das vorstehende Conferenz = Protokoll einrichte, nicht an, die Genehmigung des Gränzzuges zu befürworten, da derselbe dem Preüßischen Interesse entspreche. Würde auch das Schloß, die Wirthschaftsgebaüde, die Wasser= und Windmühle (beides Pachtmühlen) darnach an Meklenburg übergehen, so würde Preüßen dagegen die sämmtlichen Familienhaüser, den ziemlich erheblichen Gasthof, den Friedhof und den überwiegend größern Theil des Areals von Wolde ausschließlich bekommen, und nach den örtlichen Verhältnissen ein Mehr unmöglich beanspruchen und erhalten können.

Die Kgl. Reg. schloß sich in ihrem, dem Ministerium d. a. A. unterm 6. Juni 1844 erstatteten Berichte der Befürwortung des Meklenburgschen Vorschlags an und bemerkte in Bezug auf den Besitzer von Wolde, den Grafen v. Plessen, daß, da derselbe bei der Realtheilung empfindlich berührt werde, es der Billigkeit entsprechen würde, ihm bei dieser Veranlassung eine angemessene Berücksichtigung zu gewähren. Was aber die von demselben zu Protokoll übergebene Protestation gegen die Theilung selbst betreffe, so werde sie wol nicht auf Beachtung Anspruch machen können.*)

*) Des Grafen v. Plessen Protestation ist in Urschrift dem Ministerio eingereicht worden; eine Abschrift ist nicht zu den diesseitigen Regierungs=Acten zurückbehalten.

Sämmtliche Verhandlungen waren vom Ministerium d. a. A. dem Finanz-Ministerium communicirt worden, welches daraus Veranlassung nahm, unterm 8. Januar 1845 an die Kgl. Reg. zu Stettin dahin zu rescribiren, daß bei Regulirung der Landeshoheit über Wolde es wol Anstand finden möchte, den an das diesseitige Staatsgebiet gränzenden Theil des genannten Guts von 925 M. Mg., welche nach der Verabredung zu II. des Conferenz-Protokolls vom 19. März 1844, in allen Beziehungen in die Preüßische Landeshoheit übergehen soll, rücksichtlich des Zollwesens nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen zu behandeln. Es frage sich daher, ob es nicht angemessen sein dürfte, jene 925 Mg., unter Anwendung der Bestimmungen des Cabinets-Erlasses vom 25. Mai 1822, in steüerlicher Hinsicht so anzusehen, als ob dieselben eine vom Auslande umschlossene Gemeinde bildeten. Kgl. Reg. habe sich hierüber baldigst zu aüßern, und falls dieselbe sich für die bezeichnete Maßregel ausspreche, specielle Vorschläge zu machen. Die vor der Berichterstattung zu veranlassende Erörterung sei auch darauf zu richten, wie viel Personen auf der in Rede stehenden Fläche von 925 Mg. wohnen, in welchem Verhältniß das sog. Dorf zu dem Gutsherrn stehe, ob dasselbe eine selbständige Gemeinde bilde, ob die Dorfbewohner und der Krüger Eigenthümer seien, oder sonst ein dingliches oder dauerndes Recht an den von ihnen benutzten Gebaüden und Grundstücken haben, oder nur in einem Mieths- oder Zeitpacht-Verhältnisse zum Gutsherrn stehen; ob, bei Einführung der directen Besteüerung nach Inhalt der Cabinets-Ordre vom 25. Mai 1822 die zur Zeit auf jenen 925 Mg. wohnenden Personen, sich auf den unter vollständige Meklenburgsche Landeshoheit tretenden Gutstheil übersiedeln möchten und in welcher Weise die Maßregel ohne das Interesse des Besitzers von Wolde in Widerspruch mit der Billigkeit zu verletzen, zur Ausführung zu bringen sein würde.

Die an das Geheime Staats-Ministerium erlassene Cabinets-Ordre, d. d. Berlin, den 25. Mai 1842, bestimmt, — daß die Gemeinden Heßlingen und Hechlingen, Regierungsbezirk Magdeburg, in welchen, da sie vom Braunschweigschen Auslande ganz umschlossen sind, die Steüer-Gesetze vom 26. Mai 1818 und 8. Februar 1819 keine Anwendung finden, als Ersatz für die Steüer aus diesen Gesetzen einen Aufschlag von 50 Procent zur Klassensteüer aufbringen, und als Surrogat für die im geschlossenen Lande stattfindende Salzsteüer, ihren mit 16 Pfund auf den Kopf zu bestimmenden Bedarf aus der ihnen zunächst belegenen Sellerei entnehmen sollen, auch genehmigt sie im Allgemeinen, daß nach diesen Grundsätzen auch bei anderen einzelnen, vom Auslande eingeschlossenen Gemeinden verfahren, dabei aber den Ministerien des Schatzes und der Finanzen die Befugniß gelassen werde, resp. bei geringerer Leistungsfähigkeit der Ortschaften bis auf einen Zuschlag von 25 Procent von der Klassensteüer heruntergehen und von der Entnehmung des Salzbedarfs aus einer Preüßischen Sellerei in dem Falle ganz abzustehen, wo letztere über 5 Meilen von der betreffenden Gemeinde entfernt liegt.

Das Rescript des Finanzministers war am 31. März 1845 dem Landrath des Deminschen Kreises, Regierungsrath v. Heyden, zur Erörterung der gestellten Fragen und zur gutachtlichen Aüßerung übermittelt. Inzwischen hatte das Ministerium des Innern durch Verfügung vom 4. Februar 1845 über die Verhältnisse der Jurisdiction und Polizei-Verwaltung nähern Aufschluß, insonderheit über die dem Gutsherrn in dieser Beziehung etwa zustehenden Rechte und über die bisherige Art der Ausübung der Gerichtsbarkeit und der Orts-Polizei. In dem dieserhalb vom Landrathe am 24. Juli und von der Kgl. Reg. am 2. Aug. 1845

erstatteten Berichte konnte nur an, aus den Acten, längst Bekanntes erinnert werden, mit dem Hinzufügen, daß für den Fall der Genehmigung des Projects vom 19. März 1844, es sich von selbst verstehe, daß der unter ausschließlich Preüßische Landeshoheit fallende Gutstheil sammt den darauf wohnenden Insassen auch unter Preüßische Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung gestellt und nach Preüßischen Gesetzen beurtheilt, bezw. verwaltet werden müsse, mit der Maßgabe in Bezug auf Polizei, daß der Gut herr, weil er im Auslande wohne, einen Vertreter werde zu bestellen haben.

Wir unterbrechen hier die Berichterstattung über die Verhandlungen, welche in den Archiven der politischen Behörden aufbewahrt werden, um einen Blick in die Acten des Königl. Appellations-Gerichts in Stettin zu werfen.

Im Jahre 1846 verlangte das Justiz-Ministerium unterm 20. Mai abermals Bericht über die Jurisdictions-Verhältnisse des Ritterguts Wolde. Bezugnehmend auf die zwei, in den älteren Acten befindlichen, Berichte der vormaligen Pommerschen und Kaminschen Regierung vom 18. Juli 1776 und 6. Februar 1778, die den Actenstücken beigefügt wurden, erstattete das Ob. L. Ger. unterm 30. Juli 1846 seinen Bericht dahin ab: — 1) Daß bis in die neüesten Zeiten das Hypothekenbuch von Wolde bei dem hiesigen Collegium geführt und die Lehnshoheit von der hiesigen Lehns-Curie ausgeübt worden sei. 2) Daß Prozesse gegen den Besitzer von Wolde, als solchen bis zum Jahre 1779 zurück in Stettin nicht anhangig gewesen seien. Nur ein Actenstück aus dem Jahre 1795, zu welcher Zeit der Reichsgraf und Oberjägermeister Friedrich Detloff v. Moltke das Gut Wolde besaß, sei aufgefunden worden, in welchem ein geheimer Justizrath und Landschafts-Director v. Arnim gegen den Hofmarschall v. Molzahn, zu Ivenack, — „auf Anlegung eines Arrestes auf das, dem v. Molzahn zustehende Reluitions-Recht in dem Gute Wolde auf Höhe von 20.000 Thlr.", geklagt hat. Der Arrest ist auch im Hypothekenbuche eingetragen, demnächst, nachdem der Prozeß durch Vergleich beendigt, wiederum gelöscht worden. Diesem Verfahren hat unbedenklich die Annahme der, der Preüßischen Regierung zustehenden Jurisdiction über Wolde zum Grunde gelegen. 3) Die Patrimonial-Gerichtsbarkeit über Wolde betreffend, so gehen die Acten des Ob. L. Ger. nur bis in das Jahr 1798 zurück, und ergeben, daß in den Jahren 1799 und 1802 die Kreis-Landräthe in den eingereichten Verzeichnissen über die Justitiarate des Deminschen Kreises auch das Justitiarat von Schossow und Wolde (ersteres unzweifelhaft in Vorpommern belegen, und beide Güter dem Grafen v. Moltke gehörig) aufgeführt haben, und daß beide Justitiarate damals von Preüßischen Richtern verwaltet worden sind. Von einer Aufsicht der Stettiner Regierung und später des Ober-Landes-Gerichts über das Patrimonial-Gericht von Wolde constirt in den diesseitigen Acten nichts, vielmehr wurde, als im Jahre 1808 der Graf v. Moltke den Kammergerichts-Referendar Dörffer zum Justitiarius seiner Güter in Meklenburg und seines in Pommern belegenen Gutes Schossow präsentirte, nur der über Schossow geschlossene Justitiarats-Vertrag von der damaligen Regierung bestätigt. 4) Die beabsichtigte Natural-Theilung von Wolde ist allerdings in Beziehung auf die Justiz-Verwaltung nicht wünschenswerth, da dieselbe nur manchfaltige Conflicte und Verwirrungen unter den Gerichtsingesessenen und den Beamten herbeiführen wird und muß. Dieser Übelstand dürfte jedoch hier nicht störender sein, wie er es in Hinsicht der Abgaben, Polizei und sonstige Verhältnissen ist, und dort beseitigt zu

sein scheint. In wie weit die Aufgabe der Lehnshoheit mit dieser Theilung verbunden ist, muß höherm Ermessen anheim gestellt werden.

Mittelst Berichts vom 3. October 1849 zeigte das Kgl. Kreisgericht zu Demin dem Appellationsgerichte an, daß in der Mandats-Prozeßsache des Oberamtmanns Jürgens zu Neü-Brandenburg wider den Grafen v. Plessen zu Wolde, nachdem auf den Antrag des Klägers dem Verklagten das Zahlungs-Mandat bei Vermeidung der Taxe und Subhastation des verpfändeten Guts behändigt worden, jetzt, nach Ablauf der gestellten Frist, vom Kläger der Antrag gestellt sei, die Taxe und Subhastation des Guts Wolde zu veranlassen. Das Kr.-Ger. hatte, weil der Mandats-Prozeß von dem Appellations-Gericht eingeleitet war, das Hypothekenbuch des Guts Wolde sich auch in Demin befand, keinen Anstand genommen, den Prozeß fortzuführen. Jetzt aber, wo es auf die Einleitung eines kostspieligen Subhastations-Verfahrens ankam, trug das Kreis-Ger. Bedenken, demselben Statt zu geben, weil es zweifelhaft, ob das Gut Wolde überhaupt zu den Preüßischen Landen gehört, und den diesseitigen Gesetzen unterworfen ist. Im Verzeichnisse der zum Deminschen Gerichtsbezirk und Kreise gehörigen Ortschaften findet es sich nicht aufgeführt. Aus den, von dem Landraths-Amte über diese Frage mitgetheilten, Verhandlungen geht hervor, daß nur 925 Mg. von der Woldeschen Feldmark zu Preüßen gelegt sind, und daß nach einem Rescripte der Kgl. Reg. zu Stettin vom 23. März 1847 über die Regelung der Hoheits-Verhältnisse des Guts und Dorfs Wolde noch Verhandlungen schweben, bis zu deren Beendigung beide Wohnplätze, wie bisher, als Ausland betrachtet werden müßten. Später ist jedoch dieser Bescheid in Folge Bestimmung des Kgl. Ministeriums des Innern wieder zurückgenommen, und Wolde für einen, der Preüßischen Landeshoheit unterworfenen Ort erklärt. Spricht sich nun das Landraths-Amt endlich auch dahin aus, daß, obgleich die Hoheits-Verhältnisse von Wolde zwischen Preüßen und Meklenburg noch streitig seien, doch das Gut als zu Preüßen und zum Deminschen Kreise gehörig angesehen worden sei, dies auch einer frühern Anordnung der Kgl. Ministerien des Innern und der Justiz entspreche, so hält das referirende Kreis-Ger. es dennoch für zweifelhaft, ob auf Grund dieser Angaben, und weil das Hypothekenbuch bei dieser Gerichtsstelle geführt wird, das Subhastations-Verfahren eingeleitet werden könne, dessen Ausführung namentlich die Aufnahme der Taxe und Übergabe des Guts an den Adjudicator Conflicte mit den Meklenburgschen Behörden und möglicher Weise die Nichtigkeits-Erklärung des ganzen, für die Interessenten höchst kostspieligen Verfahrens herbeiführen könnte. Das Kreis-Ger. bat dem zufolge das Kgl. Appell.-Ger. um Bescheid: — „Ob das Gut Wolde als zu den diesseitigen Landen gehörig anzusehen sei, und deshalb der Einleitung des Subhastations-Verfahrens nichts entgegen stehe", wobei noch bemerkt wurde, daß soweit bekannt, ein Patrimonial-Gericht Wolde existire, und selbiges von einem zu Neü-Brandenburg wohnenden Richter verwaltet werde.

Das Kgl. Appell.-Ger. schloß sich den Ausführungen des Deminer Kreis.-Ger. vollständig an und gab in seinem, dem Justizministerium in der Sache unterm 16. October 1849 erstatteten Bericht anheim, ob es für erforderlich erachtet werden möchte, dieserhalb durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten mit der Großherzogl. Meklenburg-Schwerinschen Regierung zu conferiren.

Der Justizminister vermogte indessen die Bedenken nicht zu theilen, welche gegen die Einleitung der Subhastation des Ritterguts Wolde in den vorstehenden Berichten erhoben worden waren. In dem Rescript, d. d. Berlin, den 11. Fe-

bruar 1850, führte der Minister aus, wie die Real=Gerichtsbarkeit über das genannte Gut bisher factisch von einem Preußischen Gerichtshofe ausgeübt worden sei und noch gegenwärtig ausgeübt werde. Da außerdem die Sache nach Preußischen Gesetzen zur Einleitung der Subhastation vorbereitet sei, so liege kein Grund vor, dieser letztern selbst von Amtswegen nur deshalb Anstand zu geben, weil wegen der Territorial=Hoheit noch Differenzen obwalten. Vielmehr könne sich derjenige Richter, der sich im unzweifelhaften Besitze der Jurisdiction befindet, unter keinen Umständen entbrechen, mit Einleitung der Subhastation vorzugehen, wobei sich jedoch von selbst verstehe, daß dem Schuldner und anderen bei der Sache interessirten Personen überlassen bleibe, die incompetentia fori zu rügen. Solche Einreden würden, wenn sie vorgebracht werden sollten, für den künftigen Adjudications=Bescheid zur Entscheidung vorzubereiten sein. Königl. Appell.=Ger. habe nach diesem Gesichtspunkte, womit die Ministerien des Innern, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten einverstanden seien, zu verfahren, und falls von Seiten der Meklenburgschen Behörden dagegen Schwierigkeiten erhoben werden sollten, ungesäumt zu berichten.

Dieses Ministerial=Rescript wurde dem Kgl. Kreis=Gericht zu Demin unterm 18. Februar 1850 abschriftlich zugefertigt, um nunmehr mit der Taxe und der Subhastation des Gutes Wolde vorzugehen. Die Acten sprechen nun allerdings davon, daß Seitens der Meklenburgschen Behörden gegen das Verfahren des Preußischen Gerichtshofes Protest erhoben worden sei. Nach Jahr und Tag berichtet nämlich das Kgl. Kreis=Ger. zu Demin unterm 23. November 1851, daß Graf v. Plessen das eingeklagte Kapital nebst Zinsen gezahlt habe, aber erst nachdem die Subhastation des verpfändeten Guts Wolde eingeleitet gewesen sei, welche in Folge dessen wieder rückgängig gemacht worden. Nun aber seien dem Kläger, Oberamtmann Jürgens, theils in der Prozeß=, theils in der Executions=Instanz, Thlr. 29. 27. 11 Pf. Kosten entstanden. Da der Verklagte seiner Verbindlichkeil nicht rechtzeitig genügt hatte, war er unzweifelhaft zur Erstattung dieser Kosten persönlich verpflichtet, weshalb denn auch das Deminer Kreis=Ger. auf den Antrag des Klägers die Großherzogl. Meklenburg=Schwerinsche Justiz=Kanzlei zu Güstrow, als die zuständige Gerichtsbehörde unterm 23. October 1851 um exekutivische Beitreibung dieser Kosten aus dem Vermögen des Grafen v. Plessen ersuchte. Die Justiz=Kanzlei lehnte jedoch in dem Schreiben vom 1. November 1851 die Ausrichtung der Requisition aus dem Grunde ab, weil sie nicht anerkennen könne, daß Preußische Behörden sich in unbestrittener Ausübung einer Gerichtsbarkeit über Wolde befinden. Nach dieser Ansicht wäre die Einleitung der Klage und demnächst die Einleitung der Subhastation über Wolde zu Unrecht geschehen, was nun aber das Kreis=Ger., gestützt auf das Justiz=Ministerial=Rescript vom 11. Febr. 1850 seiner Seits nicht anzuerkennen vermöge. Um diese Differenz auszugleichen und um dies, von der Meklenburgschen Behörde in der Ausübung der diesseitigen Gerichtsbarkeit dem Kreis=Ger. entgegengesetzte Hinderniß zu beseitigen, bat dasselbe das Kgl. Appell.=Ger., bei dem Justizminister zu beantragen, daß die Meklenburg=Schwerinsche Justiz=Kanzlei zu Güstrow veranlaßt werde, der Requisition des Kgl. Kreis=Ger. zu Demin ein Genüge zu leisten.

Auf den dieserhalb vom Kgl. Appellations=Gericht unterm 1. December 1851 gehaltenen Vortrag, erging am 28. Mai 1852 aus dem Justiz=Ministerium folgender Bescheid: —

„Auf den Bericht des Kgl. Appell.=Ger. vom 1. December 1851, die Beitreibung der von dem Grafen von Plessen in Wolde zu erstattenden in dem Prozesse mit dem Ober=Amtmann Jürgens erwachsenen Kosten betreffend, wird demselben eröffnet, daß es nach einer Mittheilung des Kgl. Ministeriums der ausw. Angel. nicht gelungen ist, auf diplomatischem Wege die Großherzogl. Meklenb.=Schwer. Justiz=Kanzlei zu Güstrow zur Erledigung der Requisition des Kgl. Kr.=Ger. zu Demin zu bewegen, weshalb dem ꝛc. Jürgens anheim gestellt werden muß, wegen Betreibung der in der Woldeschen Subhastationssache entstandenen, von ihm vorgeschossenen Kosten von dem Grafen v. Plessen anderweite Anträge zu stellen."

Das vorstehende Rescript läßt, was ganz besonders hervorgehoben werden muß, die Hauptfrage: — Kann der, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten erlassene Bescheid des Justiz=Ministers vom 11. Februar 1850, wonach die Jurisdiction über das Gut Wolde unzweifelhaft im staatsrechtlichen Besitz der Krone Preüßen ist, aufrecht erhalten werden, oder nicht? ganz außer Acht. Daß diese Frage jetzt, nach zwei Jahren mit Stillschweigen umgangen wurde, findet seine Erklärung in einem Actenstück, dessen Mittheilung an das Kgl. Appell.=Ger. zu Stettin mit dem Rescr. vom 28. Mai 1852 durch ein Versehen der Justiz=Ministerial=Kanzlei erfolgt war, daher diese denn auch ungesaümt die Zurücksendung desselben von der Registratur des Kgl. Appell. Ger. verlangte. Diesem Verlangen wurde selbstverständlich sofort entsprochen, doch erst nachdem eine Abschrift des für die Beurtheilung der Frage wichtigen Actenstücks zu den diesseitigen Acten genommen worden war.

Es ist der Bericht der Justiz=Kanzlei zu Güstrow, dem Großherzogl. Justiz-Ministerium zu Schwerin bei Gelegenheit der, von dem Kgl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin über den Jürgens'schen Fall veranlaßten diplomatischen Verhandlungen, erstattet am 22. April 1822. Er lautet folgender Maßen: --

„In Betreff der Beschwerde des Königl. Preüß. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, wegen Nichtgenügung einer Requisition des Kreisgerichts zu Demin in Sachen des Oberamtmanns Jürgens zu Neü=Brandenburg wider den Grafen v. Plessen zu Ivenack, berichten auf das Rescript vom 13. Februar cr. wir bei Vorlegung der bezüglichen Acten wie folgt: —

„Laut des an uns ergangenen Ministerial=Rescripts vom 25. Juli 1850 ist die Differenz zwischen Meklenburg und Preüßen in Betreff der Landeshoheit über Wolde annoch unerledigt, und konnten wir demnach nur annehmen, daß von dieser Differenz auch die Frage, welchem der beiden Staaten die, ein Attribut der Landes-Hoheit bildende, richterliche Gewalt in Bezug auf das Gut Wolde zustehe, mit ergriffen werde. Daß in letzterer Beziehung von Preüßischer Seite ein ausschließlicher Besitzstand Statt finde, ist factisch unrichtig; denn nicht nur sind, wie die mit angeschlossenen Acten ergeben — [es sind darin zwei Prozesse abgehandelt] — von Seiten hiesiger Justiz=Kanzlei Jurisdictions=Handlungen über Einwohner des Guts Wolde ausgeübt, sondern es hat sich auch nach Ausweis des Staatskalenders pro 1852, Th. 1., S. 97 und 113, das genannte Gut dem vereinten ritterschaftlichen Civil= uno Criminal=Gericht zu Ivenack angeschlossen*), und

*) Im Jahrgange 1839 des mustergültig abgefaßten „Großherzoglich Meklenburg=Schwerinschen Staats=Kalenders" ist des Streitorts Wolde mit keiner Silbe Erwähnung gethan, woraus abzunehmen, daß Meklenburgscher Seits damals kein Anspruch auf die Landeshoheit über diesen Ort gemacht wurde. Zwar weist das Register zum II. Th. des Staatskalenders den Namen **Wolde nach; dieser gehört aber einem im ritterschaftl. Amte Grevismühlen liegenden Gute an.**

wird, wie aus der Beilage dieses Berichts, Fol. 5. Act., erhellet, von demselben die Jurisdiction in Wolde auch wirklich ausgeübt. Unter solchen Umständen dürften wir uns nicht befugt achten, die auf Preüßischer Seite behauptete ausschließliche Jurisdictions-Ausübung, wenn auch nur factisch durch Genügung von dorther ergangener Requisitionen in Woldeschen Sachen anzuerkennen, was für die Ansprüche des diesseitigen Staats, und für die Aufrechthaltung des status quo hätte präjudiciirlich werden können.

„Nach diesen Rücksichten ist auch bereits im Jahre 1843 von hiesiger Justiz-Kanzlei verfahren aus Veranlassung einer Requisition des Ober-Landesgerichts zu Stettin, worüber die Acten mit anliegen, und ist dies Verfahren von der damaligen Großherzogl. Landes-Regierung durch Rescript vom 12. Juni 1843 als dem diesseitigen Interesse entsprechend gebilligt worden.

„Wir bitten die demnächstige Remission der beigeschlossenen Acten und Mittheilung der an das Kgl. Preüß. Ministerium zu erlassenden Antwort."

Noch waren seit dem Bescheide vom 28. Mai nicht fünf Monate verflossen, als der Justizminister ein neües, die Woldesche Angelegenheit betreffendes Rescript an das Kgl. Appellations-Gericht zu Stettin unterm 16. October 1852 erließ. Die früheren Erlasse des Justizministeriums in dieser Sache waren, in Vertretung des Ministers von dem geheimen Ober-Justizrathe von und zur Mühlen (einem Münsterschen Stadtkinde) gezeichnet, das neüe Rescript hatte der Minister — Simons — selbst unterschrieben. Im Eingange desselben hieß es: —

Es werde beabsichtigt, die Unterhandlungen mit der Großherzogl. Meklenb.-Schwerinschen Regierung wegen Regulirung der bisher streitigen Landeshoheit über das Dorf und Rittergut Wolde wieder aufzunehmen. Zu diesem Behufe wünsche der Justizminister eine möglichst genaue Auskunft darüber zu erhalten, wie der Besitzstand in Betreff der Jurisdiction über das streitige Gebiet sich bisher, und namentlich seit dem über diesen Gegenstand vom Kgl. Appell.-Ger. unterm 30. Juli 1846 erstatteten Bericht sich gestaltet habe. Demgemäß wurde das Collegium aufgefordert, hierüber zu berichten. Insbesondere komme es darauf an, zu wissen — a) ob und welche Prozesse gegen den Besitzer des Ritterguts Wolde, über das Preüßischer Seits das Hypothekenbuch geführt wird, als solchen etwa vorgekommen, und welchen Ausgang namentlich die in Sachen Jürgens c./a. v. Plessen erhobene Kündigungsklage und das darauf eingeleitete Subhastations-Verfahren über das Gut Wolde genommen haben? [Der zweite Theil dieser Frage konnte erspart werden, da ja erst jüngsthin der Bericht des Appell.-Ger. vom 1. December 1851 vollständige Auskunft darüber gegeben hatte.] — b) Welche Besitzhandlungen in Bezug auf Gerichtsbarkeit Preüßischer Seits in Bezug auf das Dorf Wolde und dessen Ingesessenen seit Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit Statt gefunden, welche Prozesse und Untersuchungen bei dem betreffenden Kreisgerichte gegen die Ingesessenen etwa geschwebt, ob von demselben die Hypothekenbücher über die dortigen Grundstücke geführt, Vormundschaften, Nachlaß-Regulirungen, Subhastationen und Sequestrationen u. d. m. eingeleitet, und Exekutionen vollstreckt worden seien? — c) Falls es ohne Weitlaüfigkeit ermittelt werden könne, wie hoch die Sporteleinnahme aus der Ausübung der Gerichtsbarkeit über das streitige Gebiet in den letzten 3 Jahren sich belaufen habe? — d) Was von Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Großherzogl. Meklenburgsche Gerichtsbehörden, die in dem [nunmehr amtlich, abschriftlich mitgetheilten] Bericht der Justiz-Kanzlei zu Güstrow vom 22. April 1852 behauptet wird, beim Kgl. Appell.-Ger. etwa bekannt sei? —

e) Welche Bewandniß es mit dem am Schlusse des eben erwähnten Berichts allegirten, angeblich zwischen dem vormaligen Ober-Landes-Gericht zu Stettin und der Justiz-Kanzlei zu Güstrow im Jahre 1843 Statt gehabten Verhandlungen habe?

Abermals wurde das Deminer Kr.-Ger. zum Bericht veranlaßt. Als derselbe eingegangen war, ging er in der Urschrift [eine Abschrift davon ist nicht zu den Acten zurückbehalten], sammt allen auf Wolde bezüglichen Prozeß-Verhandlungen, am 23. December 1852 an das Justizministerium. Die Prozeß-Acten betrafen die Klage Jürgens / v. Plessen, und die Klage Pfabe / v. Moltke. Die erste Sache kennen wir, die zweite betraf einen persönlichen Anspruch des Wagenfabrikanten und Sattlermeisters Pfabe aus dem Jahre 1838 an den Grafen v. Moltke, damaligen Besitzer von Wolde, zum Betrage von 123 Thlr. 25 Sgr. nebst Zinsen. Außerdem wurden die Proßeß-Acten v. Arnim / v. Molzahn, deren schon in dem Berichte vom 30. Juli 1846 Erwähnung geschehen, eingesandt; und die Acten der Gräfin v. Moltke und Genossen wider den unbekannten Inhaber mehrerer auf Wolde und Schossow eingetragenen Dokumente wegen Amortisation derselben, und welche der Gegenstand der im Jahre 1843 mit der Justiz-Kanzlei zu Güstrow gepflogenen Correspondenz, deren das Ministerial-Rescript ad c gedenkt, gewesen sind.

Endlich wurden auch noch die Acten betreffend die „Vormundschaft der Kinder des Oberstallmeisters Grafen v. Moltke" eingeschickt, aus denen sich ergibt, daß die ad actum divisionis eingeleitete Curatel, nachdem Graf Moltke das Gut Wolde verkauft und nach Meklenburg gegangen, der Justiz-Kanzlei in Neü-Strelitz übertragen worden ist. Übrigens haben nach Ausweis der Lehns-Acten des v. Maltzahnschen Geschlechts die Besitzer von Wolde in den Jahren 1721, nachdem durch den Stockholmer Frieden Vorpommern an den König Friedrich Wilhelm I. gefallen, und demnächst 1740, bei der Thronbesteigung Friedrich II., der Preußischen Krone den Erbhuldigungs- und Lehns-Eid geleistet. Die im Archiv des Appell.-Ger. befindlichen, nur bis 1802 zurückgehenden Acten, betreffend die Ableistung des Homagiums, ergeben von Ableistung des Homagialeides von Seiten der Besitzer von Wolde nichts.

Sämmtliche dem Justiz-Ministerium eingeschickten Acten sind, auf Erinnerung des Kgl. Appell.-Ger. zu Stettin, mittelst kurzgefaßter Verfügung vom 8. Juni 1857 remittirt worden.

Nach der vorstehenden, aus den Acten des Königl. Appellations-Gerichts zu Stettin entlehnten, Einschaltung werden die Verhandlungen der politischen Behörden wieder aufgenommen.

Die Königl. Regierung hatte den Landrath v. Heyden unterm 9. August 1845 zum Bericht über die Besteüerung des von dem Rittergute Wolde nach dem Conferenz-Protokolle vom 19. März 1844 in das Preußische Gebiet übergehenden Antheils aufgefordert. Er berichtete unterm 27. August 1845 was folgt:

Das Gut Wolde steht in der, vom Könige unterm 30. April 1842 vollzogenen revidirten Matrikel der Rittergüter des Deminschen Kreises als Rittergut mit verzeichnet. Es ist 1250 Mg. 21 Ruth. groß, wovon nach dem oben erwähnten Project 925 Mg. in die ausschließlich Preußische Landeshoheit übergehen, der Rest an Meklenburg-Schwerin fallen soll. Außer dem Gutsherrn von Wolde, jetzt Graf v. Plessen-Ivenack, in Meklenburg existiren bis dahin keine Grundeigenthümer

in Wolde, vielmehr sind alle Einwohner des Gutsherrn Pächter, Miethsleüte, Beamte oder Tagelöhner. Eine selbständige Gemeinde ist daher in Wolde nicht vorhanden. Wie viel Personen auf der auf Preüßen übergehenden Fläche von 925 Mg. wohnen, kann mit völliger Genauigkeit nicht angegeben werden, da der Besitzer von Wolde hierüber den erforderten Aufschluß abgelehnt hat. Man wird jedoch der Wahrheit sehr nahe kommen, wenn man die von dem frühern Besitzer von Wolde, Graf v. Moltke, dem damaligen Commissarius in der Sache, Grafen v. Schwerin, am 21. October 1830 übergebenen Seelenliste zum Grunde legt, wonach die Bewohner des Schlosses und Hofes, sammt dem Müller, ca. 40 Seelen, die Bewohner der an Preüßen kommenden 925 Mg., als der Krüger, alle Handwerker und Tagelöhner ca. 150 Seelen betragen. Es liegt nicht außerhalb der Gränzen der Möglichkeit, daß die auf den an Preüßen fallenden Antheil von 925 Mg. wohnenden Einwohner später auf den ausschließlich an Meklenburg kommenden Antheil übergesiedelt werden möchten; es erscheint dies jedoch im höchsten Grade unwahrscheinlch, wenn berücksichtigt wird, daß dann erst die sämmtlichen, mit nicht geringen Kosten aufgeführten massiven Gebaüde translocirt und die Gärten anderweit benutzt werden müßten, weshalb dieser Fall wol außer Beachtung bleiben kann. Was die Leistungsfähigkeit der Einwohner von Wolde angeht, so ist sie der Leistungsfähigkeit der übrigen Bewohner des Deminschen Kreises in ähnlichen Verhältnissen gleich zu achten. Die nächste Sellerei Treptow a. d. T. ist von Wolde 1½ Mle. entfernt. Die Hauptfrage nun angehend: — Ob es angemessen sein möchte, die an Preüßen kommende Fläche von 925 Mg. unter Anwendung der Bestimmungen des Königl. Cabinets-Erlasses vom 25. Mai 1822 in steüerlicher Hinsicht so anzusehen, als ob sie eine vom Auslande eingeschlossene Gemeinde bildete, so darf Referent nicht anstehen, nach seiner Überzeügung und Kenntniß der Örtlichkeit und Verhältnisse diese Frage auf das Bestimmteste zu bejahen. Hierauf allein, meint Landrath v. Heyden, kann die Real-Theilung der Landeshoheit von Wolde dem Besitzer des Guts in steüerlicher Beziehung weniger unerfreülich gemacht werden. Sie entspricht vollkommen der Billigkeit, indem sie die Grundsteüerfreiheit des Guts aufrecht erhält. Der Zuschlag von 50 Prct. zur Klassensteüer und 16 Pfd. Salzconscription pro Kopf für die indirecten Steüern und die Steüern auf Braumalz und Branntwein dürfte eben wie bei der Exclave Deminschen Kreises, Zettemin, Rottmanshagen u. s. w., zur Anwendung zu bringen sein.

Königl. Regierung schloß sich in dem an den Finanzminister Flottwell unterm 20. September 1845 erstatteten Berichte den Ansichten des Landraths v. Heyden in allen Punkten an und hob insonderheit die anerkannte Wohlhabenheit des Deminschen Kreises hervor, welche es rechtfertigen werde, die Einwohner von Wolde, Preüßischen Antheils, mit 50 Prct. Klassensteüer-Zuschlag, als Ersatz für die von ihnen nicht zu erhebenden indirecten Steüern, zu belegen.

Landrath v. Heyden reichte unterm 12. Mai 1847 eine Vorstellung beim Ministerium des Innern ein, daß er alle Verhandlungen in Betreff der Regulirung der Landeshoheits-Verhältnisse von Wolde mittelst Berichts vom 27. August 1845 an die Königliche Regierung zu Stettin eingereicht habe, ohne bis dahin einen Bescheid oder die Acten seiner Registratur zurück zu empfangen. In diesen Acten befinde sich eine ministerielle Bestimmung, wonach „der status quo in jeder Rücksicht aufrecht erhalten und Wolde demgemäß soweit es möglich als Preüßisches Inland angesehen werden solle." Dies sei vom Deminschen Landrathsamte stets geschehen, und seien Wolder Einwohner immer als Preüßische Unterthanen

betrachtet, auch zur Fahne eingestellt worden, wenn man ihrer habhaft werden konnte. Als daher ein in Wolde wohnender Schneider N. N. bei ihm, dem Landrathe, angefragt, ob er als Preüße, wie jeder andere Einwohner von Wolde, angesehen würde, habe er ihm die preüßische Unterthanen-Eigenschaft bescheinigt, daher er bei der Übersiedelung in ein anderes preüßisches Dorf der Ertheilung des Einwanderungs-Consenses nicht bedürfe. Der Magistrat zu Treptow a. T. habe, ohne Rücksicht auf seine, des Landraths, desfallsige Bescheinigung bei der Königl. Regierung angefragt und diese Behörde unterm 23. März 1847 resolvirt — „daß „Wolde wie bisher als Ausland betrachtet werden müsse", wodurch er, Referent, veranlaßt werden mußte, der Königlichen Regierung das Sachverhältniß vorzutragen und um Abänderung des erwähnten Bescheides zu bitten. Die Resolution vom 3. Mai 1847 lehnte aber dies ab, bis er nachgewiesen habe, daß vom Preüßischen Gouvernement die Landeshoheitsrechte in Wolde bisher in Ausübung gebracht seien. Die oben berührten Acten enthielten diese Beweise, weshalb er das Ministerium bitten müsse, entweder die Königliche Regierung zu Stettin zu vermögen, ihre Verfügung vom 23. März zurückzunehmen und den Schneider N. N. als Preüßischen Unterthan anzuerkennen, oder die bezüglichen Acten zurücksenden zu lassen, um der Königlichen Regierung die verlangten Beweise zu liefern.

Abschrift der vorstehenden Beschwerdeschrift wurde der Königlichen Regierung mittelst Rescripts vom 19. October 1847 vom Ministerium des Innern mit dem Bemerken zugefertigt, daß nach der übereinstimmenden Ansicht der Ministerien des Innern, der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz und der Finanzen das Verfahren der Königlichen Regierung, welche das Dorf Wolde als Ausland betrachtet, nicht zu billigen sei, indem daraus unzweifelhaft ein Grund hergeleitet werden könne, die von der Meklenburgschen Regierung erhobenen Ansprüche auf die Landeshoheit des Ritterguts Wolde zu unterstützen. Königliche Regierung habe daher ihre Verfügungen vom 23. März nnd 3. Mai 1847 zurückzunehmen. Zugleich wurde ihre Aufmerksamkeit auf den vom Landrathe angeführten Umstand, daß Wolder Einwohner zur Erfüllung der Militairpflicht herangezogen worden seien, gelenkt. Da diese Thatsache dafür sprechen würde, daß wichtige Hoheitsrechte von der Krone Preüßen ausgeübt sind, so habe Königliche Regierung der Richtigkeit derselben näher nachzuforschen und solche durch Anführung mehrerer einzelner Fälle noch näher zu begründen.

Eine Anfrage beim Landrathe ergab, daß in den Jahren 1838 bis 1847 drei junge Leüte aus Wolde zur Musterung gezogen, alle aber wegen Körperschwäche nicht zur Einstellung ins Heer gelangt waren. Unter den dreien befand sich auch der Schneider, der zur Beschwerdeschrift des Landraths v. Heyden Anlaß gegeben hatte. Derselbe Schneider war denn auch der Gegenstand eines weiter ausgesponnenen Schriftwechsels, indem der Magistrat zu Treptow a. T., woselbst er sich niederlassen wollte, entschieden es ablehnte, ihn bei sich aufzunehmen. „Bevor über die Landeshoheit des Ritterguts Wolde nicht endgültige Entscheidung getroffen ist, können wir uns nicht berechtigt und noch weniger verpflichtet halten, einem fraglichen Ausländer die Aufnahme in unserer Stadt zu gestatten." (Magistrats-Bericht vom 18. November 1847.) Indessen wurde der Magistrat, gestützt auf das Ministerial-Rescript vom 19. October 1847, mittelst Verfügung vom 27. Januar 1848 angewiesen, der Niederlassung des Schneiders, sofern seine Unbescholtenheit und Arbeitsfähigkeit feststehe, ein Hinderniß nicht weiter in den Weg zu legen.

Wiederholt erneüerte Klagen des Landraths v. Heyden wegen des Übelstandes, daß Wolde als Inland und Ausland zu gleicher Zeit behandelt werde, was eine unerschöpfliche Quelle von Unzuträglichkeiten aller Art geworden sei, veranlaßten die Königliche Regierung unterm 31. Januar 1850, in Berlin anzufragen, ob eine definitive Entscheidung in der Sache bald zu gewärtigen sei, worauf jedoch vom Ministerium des Innern am 19. Februar 1850 der Bescheid erfolgte, daß für die nächste Zeit eine Entscheidung nicht in Aussicht gestellt werden könne.

Nach längrem Ruhen der Angelegenheit erging am 15. December 1852 ein Rescript von dem Minister des Innern (v. Westphalen) und dem Finanz-Minister (v. Bodelschwingh), worin angekündigt wurde, daß die Verhandlungen zur Regulirung der streitigen Landeshoheits-Verhältnisse des Guts und Dorfs Wolde wieder aufgenommen werden sollten. Dazu bedürfe es einer Feststellung des neüesten Besitzstandes, worüber Königliche Regierung zu berichten und anzuzeigen habe, ob der Oswald v. Fabrice, nachdem ihm der vom Ministerium des Innern erbetene Special-Consens zum Erwerbe des Guts Wolde verweigert worden, dasselbe behalten, ob er seinen Wohnsitz darauf genommen, und welche Einrichtungen er etwa getroffen habe, die ihm anscheinend aus jener Verweigerung erwachsenden Nachtheile zu beseitigen. Außerdem wollten beide Minister Aufklärung darüber haben, welche landeshoheitliche Rechte Seitens der Preüßischen und Seitens der Meklenburgschen Behörden in Bezug auf jenes Gut und Dorf ausgeübt worden seien.

Zur Erledigung des vorstehenden Rescripts, welches ihm unterm 22. Decbr. 1852 zugefertigt worden war, hatte es der Landrath Deminschen Kreises, nunmehr v. François, eine Reise nach Wolde für erforderlich gehalten, theils um ein anschauliches Bild von der Ortschaft zu gewinnen, theils um die nöthigen Nachrichten zur Erörterung des ersten Theils des Rescripts an Ort und Stelle einzuziehen, da durch Correspondenz nichts zu erreichen ist, weil die Bewohner von Wolde der Preüßischen Landeshoheit nicht unterworfen zu sein vermeinen. Der jetzige Natural-Besitzer, Oswald v. Fabrice, welchem der Consens zur Erwerbung des Ritterguts Wolde versagt worden ist, hat nur eine Zeit lang in Wolde gewohnt. Seit etwa Jahresfrist befindet er sich als Königlich Sächsischer Gesandter in Madrid, und läßt das Gut durch einen Administrator bewirthschaften. Besondere Einrichtungen, um die durch Versagung des Erwerbungs-Consenses erwachsenden Nachtheile abzuwenden, sind von ihm nicht getroffen worden. Dies berichtete Landrath v. François unterm 18. Juli 1853. Er fährt dann wörtlich also fort: — Ich wandte mich an den Bevollmächtigten des Natural-Besitzers, den Landsyndikus Ahlers zu Neü-Brandenburg, welcher mir auch bereitwillig die Besichtigung von Wolde gestattete und mit mir am 16. Juni cr. in Wolde zusammentraf. Das darüber aufgenommene Protokoll nebst der Vollmacht des Ahlers lege ich bei. (Fehlen in den Acten.) Das Gut Wolde, dessen Flächeninhalt nicht verändert worden ist, hat nach dem Vermessungsregister 1661 Mg., worunter sich 1250 Mg. Acker befinden. Die Feldmark hat ungefähr die Form eines Dreiecks, welches in das Meklenburgsche Territorium dergestalt hineinspringt, daß es von zwei Seiten von Meklenburg begränzt wird. Die früher dort lebhaft betriebene Brennerei ist eingegangen und wird das Brennerei-Gebaüde abgetragen. Die ganze Hoflage ist abgebrochen und etwa 250 Schritt vom Schloß entfernt wieder aufgebaut worden. Das Schloß selbst wird neü ausgebaut und vergrößert, doch ist der Bau in Stocken gerathen, so daß nur die aüßeren Wände des Gebaüdes ohne Thüren und Fenster dastehen. Am Bau einer Kapelle unweit des Schlosses im Parke wurde jedoch fortgefahren. Wolde

zählt gegenwärtig, 1853, an Einwohnern 221 Seelen. Grundeigenthümer befinden sich darunter (abgesehen von dem abwesenden Naturalbesitzer) nicht, vielmehr sind alle nur Pächter oder Miether, Dienstboten oder Tagelöhner des Besitzers. In Wolde sind bisher weder directe noch indirecte Steüern erhoben worden, und wird es hinsichtlich der Zollabgaben als Ausland behandelt. Den Bewohnern von Wolde sind von mir in vorkommenden Fällen Pässe ertheilt worden und bei Übersiedlungen von Personen aus Wolde nach anderen Orten des Deminschen Kreises sind den Übersiedelnden rücksichtlich ihrer Aufnahmefähigkeit als Inländer behandelt worden. Eine förmliche Aushebung der Militairpflichtigen in Wolde hat niemals Statt gefunden, wenn jedoch dort gebürtige Personen im Kreise betroffen wurden, so sind sie zum Militair herangezogen worden. Dies ist auch heüer, 1853, mit einem Manne geschehen. Das Gut Wolde steht in der ritterschaftlichen Matrikel verzeichnet. Von jedem abzuhaltenden Kreistage ist die Nachricht nach Wolde gegeben und die erfolgte Insinuation bescheinigt worden. Erschienen am Kreistage ist der Besitzer aber nicht, wozu er auch z. B. nicht berechtigt sein würde, da ihm der Consens zur Erwerbung des Gutes versagt ist. Zu den Landtagskosten hat das Gut stets mit den übrigen Rittergütern beigetragen und ist diese Abgabe auch im vorigen Jahre, 1852, entrichtet worden. In kirchlicher Hinsicht fungirt in Wolde der Pfarrer zu Granzow in Meklenburg in der selbständigen Kirche zu Wolde. Von Seiten Meklenburg's sind in neürer Zeit Hoheitsrechte in Ansehung des Gutes Wolde nicht ausgeübt worden. Schließlich kann ich nicht umhin, mich gegen das frühere Project vom 19. März 1844, wonach Wolde zwischen Preüßen und Meklenburg getheilt werden soll, entschieden auszusprechen. Es muß die erheblichsten Inconvenienzen zur Folge haben, wenn die Gränze, wie beabsichtigt war, mitten durch das Dorf geht. Wird das kleine Gut getheilt, so wird keine der beiden Parcelen eben einen großen Werth haben. Preüßen erhält aber jedenfalls den schlechtern Theil, falls das Schloß von Wolde an Meklenburg fällt. Denn wenn dasselbe von dem Besitzer bewohnt wird, so möchten mit Rücksicht auf das beträchtliche Vermögen desselben die directen und indirecten Steüern, welche er zu zahlen hätte, nicht unerheblich sein; wogegen die Steüern, welche Preüßen aus dem ihm zufallenden Theile zufallen könnte, höchst unbedeütend sein würden. Meines Dafürhaltens möchte es angemessen sein, den Werth des Gutes Wolde nach den dort aufkommenden Steüern, welche doch das Wesentlichste sind, abzumessen. Die directen Abgaben in Wolde werden, falls der Besitzer daselbst nicht wohnt, an Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteüer ca. 200 Thlr. betragen. Die indirecten Abgaben werden je nachdem der Besitzer in Wolde wohnt oder nicht, 200 Thlr. übersteigen, oder unter dieser Summe herabsinken. Man wird daher der Wirklichkeit sehr nahe kommen, wenn man annimmt, daß aus Wolde circa 400 Thlr. Steüern jährlich aufkommen, und den Werth der Landeshoheit daselbst auf 10,000 Thlr. veranschlagt. Der seit Jahrhunderten schwebende Streit würde daher am einfachsten dadurch ausgeglichen werden, wenn der Großherzogl. Meklenburgschen Regierung das Anerbieten gemacht wird, die Landeshoheit in Wolde entweder gegen Empfangnahme einer Summe von 5000 Thlrn. an Preüßen abzutreten, oder sie gegen Zahlung von 5000 Thlrn. zu übernehmen. Der Königl. Regierung stell' ich anheim, dieses Theilungs-Project befürworten zu wollen.

Der vorstehende Bericht wurde den Ministerien des Innern und der Finanzen am 26. August 1853 mit der Bemerkung überreicht, daß Königl. Regierung in der

Sache selbst nichts hinzuzufügen habe, da in dem Berichte diejenigen Thatsachen, auf welche es hierbei ankommt, erschöpfend vorgetragen seien.

In den Acten folgt nun eine Eingabe des neüen Besitzers von Wolde, Kammerherrn Oswald v. Fabrice, datirt aus Zwiedorf, Amts Stavenhagen, den 1. November 1853, worin er das Gesuch um Ertheilung des Special-Consenses zur Erwerbung des Gutes Wolde, nachdem dasselbe durch Rescript des Ministeriums des Innern vom 3. April 1852 abschläglich beschieden worden war, erneüert. Da er ein Meklenburg-Schwerinscher Unterthan, daher ein Ausländer, war, bedurfte er der nachgesuchten Erlaubniß, die ihm nunmehr auch von dem Minister des Innern, v. Westphalen, durch Urkunde vom 3. December 1853 ertheilt worden ist. In dieser Urkunde wurde es, wie das Gesetz es erfordert, zur Pflicht gemacht, „Sr. Majestät dem Könige von Preüßen den Huldigungs- und Unterthänigkeits-Eid zu leisten". Dieser Verpflichtung ist er durch einen Bevollmächtigten, den Justizrath Schröder in Treptow a. d. T., der in seinem Namen am 25. März 1854 den Eid vor dem Königl. Kreisgericht zu Demin abgeleistet hat, nachgekommen. Dadurch hat der Besitzer von Wolde die Landeshoheit Preüßens über das Gut entschieden anerkannt.

Inzwischen war in Berlin ein „Promemoria über die streitigen Landeshoheits-Verhältnisse des Gutes und Dorfes Wolde" abgefaßt worden, welches in klarer Übersicht und systematischer Ordnung alles Das enthielt, was aus den voluminösen Acten, bis zum Jahre 1740 zurück, gezogen und zur Aufklärung der Sache dienen konnte. Diese, aus sechs eng beschriebenen Folien bestehende, Denkschrift fertigten die Minister des Innern und der Finanzen mittelst Rescripts vom 16. April 1854 der Königl. Regierung zu Stettin mit dem Auftrage zu, über die darnach noch dunkel erscheinenden Punkte zuverlässige Nachrichten einzuziehen und sodann unter Vorlegung der Beweismittel darüber zu berichten.

Landrath v. François, auf den zurückgegangen werden mußte, wußte, zufolge seines Berichts vom 12. Juli 1854, dem Inhalte der ministeriellen Denkschrift — deren Ursprung anscheinend im Justiz-Ministerium zu suchen ist — nichts Wesentliches hinzuzufügen; doch bemerkte er — erstlich, daß, wenn er sich des Ausdrucks „Ortschaft" bedient, darunter nur das Gut Wolde zu verstehen sei, denn von einem Dorfe, als selbständige Gemeinde, sei daselbst bekanntlich nicht die Rede; dann aber auch — zweitens, daß dem jetzigen Besitzer von Wolde über die Ausübung von Kirchenhoheitsrechten in Wolde von Seiten Meklenburgs sowol überhaupt, wie während der Besitzzeit des Kammerherrn v. Fabrice, nichts bekannt sei.

Waren nun gleich die kirchlichen Verhältnisse in den früher zwischen dem Landrath v. Heyden und dem Meklenburgschen Commissarius v. Meerheimb gepflogenen Verhandlungen erörtert worden, so hielt es Königl. Regierung doch für ersprießlich, wegen dieser Verhältnisse mit dem Königl. Consistorium von Pommern in Verbindung zu treten, indem sie diese geistliche Ober-Behörde mittelst Anschreibens vom 16. October 1854 ersuchte, alles Das mitzutheilen, was sich aus deren Acten über die Sache ermitteln lasse.

Das Königl. Consistorium erwiderte unterm 13. November 1854, daß seit 1828 der Prediger Rahmmacher in dem Meklenburgschen Dorfe Kosdorf das geistliche Amt bei der Kirche in Wolde verwaltet und die Vocation von dem frühern Gutsherrn von Wolde und dem Patrone der dortigen Kirche, Grafen Moltke, erhalten habe, welcher damals gleichzeitig Gutsherr in Kosdorf war. In früherer Zeit waren Kosdorf und Wolde in verschiedenen Händen und befinden sich auch

zur Zeit, 1854, nicht in einer und derselben Hand; daher sei es gekommen, daß die Kirche zu Wolde vor 1828 mit der Pfarre in dem Meklenburgschen Dorfe Retkowitz oder Röckwitz verbunden gewesen. Die Vocation des Predigers Rahmmacher*) als Pfarrer bei der Kirche in Wolde sei dem Königl. Consistorium nicht zur Confirmation vorgelegt worden. Auch sei der Prediger bei der Kirche zu Wolde nicht als zur Synode Treptow a. d. T. gehörig behandelt worden, somit befindet sich also das Consistorium gegenwärtig nicht im Besitz der Kirchenhoheitsrechte über Wolde. Aus den Actenstücken des Consistorial-Archivs (IV., W. 42., 1 Vol. von 10 Folien) ergebe sich aber, daß die Königl. Preüß. Pommersche und Kaminsche Regierung unterm 29. October 1777 das damalige Königl. Consistorium aufgefordert habe, das Recht der Kirchenhoheit über Wolde auszuüben, wo damals der Prediger Miculci in Retkowitz, im Meklenburg-Schwerinschen, das geistliche Amt verwaltete. Das Consistorium habe darauf unterm 18. December 1777 das Erforderliche an den Präpositus Pistorius in Treptow a. d. T. erlassen, dieser aber unterm 6. Februar 1778 berichtet, daß der Prediger Miculci in Retkowitz zwar unterm 29. October 1777 Seitens der Königl. Preüß. Regierung den Befehl erhalten habe, den Preüßischen Landesherrn in das allgemeine Kirchengebet beim Gottesdienst in der Kirche zu Wolde einzuschließen, daß aber die Meklenburgsche Regierung einen entgegengesetzten Befehl ertheilt, daß die Preüß. Regierung zu gleicher Zeit dem p. Miculci befohlen habe, die Pommersche Kirchen-Ordnung auf den Altar der Kirche in Wolde zu legen und die Meklenburgsche Kirchen-Ordnung von dem Altar zu entfernen, wogegen von der Meklenburgschen Regierung befohlen worden sei, daß die Meklenburger Kirchen-Ordnung auf den Altar der Kirche in Wolde liegen bleibe. Das Pommer-Kaminsche Consistorium habe hierauf an den Etatsminister Frhrn. v. Zedlitz in Berlin unterm 3. März 1778 sich gewandt und Verhaltungsregeln erbeten. Mit diesem Bericht schließen die Acten und es sei nicht bekannt, ob und was für ein Bescheid aus Berlin ertheilt worden sei. Wenngleich nun aber die Rechte der Kirchenhoheit über die ecclesia vagans in Wolde Seitens der diesseitigen Regierung und Kirchenbehörde nicht geübt worden, so scheint andrer Seits doch die Landeshoheit über Wolde unbestritten der Krone Preüßen zu gebühren. Das oben bezeichnete Actenstück des Consistorial-Archivs ergibt, daß das Pommersche Pupillen-Collegium eine Inventur in Wolde vornehmen ließ, daß die Meklenburg-Schwerinschen Geheimen Räthe dies für einen Eingriff in die landesherrlichen Rechte des Herzogs von Meklenburg erklärten, dieserhalb am 10. Juli 1776 Seitens der Pommerschen Regierung nach Berlin berichtet wurde, und am 31. Juli 1776 der Bescheid an die Meklenburg-Schwerinschen Geheimen Räthe erging, daß, — „das Gut Wolde zu Pommern und unter die „Herzoglich Pommersche Landeshoheit gehöre, daß man Herzoglich Pommerscher „Seits seit undenklichen Jahren die Landeshoheit hergebracht habe, sich in deren „Besitz befinde und sich durch keinen Widerspruch hindern lasse, diesen hergebrachten „Besitzstand zu behaupten“. Die Acten ergeben nicht, daß die Meklenburg-Schwerinschen Geheimen Räthe ihren Widerspruch erneüert haben, wol aber, daß das Pupillen-Collegium den Referendarius v. Petersdorff als Taxations-Commissarius

*) Der Prediger H. E. Rahmmacher bekleidete noch im Jahre 1839, und zwar seit 13 Jahren, mithin seit 1826, das Pfarramt in Kosdorf, Rosenow (und Wolde). Man vergl. den „Großherzogl. Meklenburg-Schwerinschen Staats-Kalender“, 1839; I., 141; II., 159. Der Amtstitel der Meklenburgischen Geistlichen ist übrigens „Prediger“, dem nur in Parenthese Pastores zur Seite steht. S. ebendaselbst, I., 134.

nach Wolde wirklich geschickt hat, der von da aus anzeigte, daß auf dem Altare in der Woldeschen Kirche die Meklenburger Kirchenordnung liege und beim Gottesdienst der König von Preüßen als Landesherr nicht in das Kirchengebet eingeschlossen werde. In Folge dieser Anzeige erließ die Pommersche Regierung unterm 29. October 1777 nicht blos das oben bereits erwähnte Anschreiben an das Consistorium, sondern befahl auch dem Prediger Miculci in Retkowitz, welcher das geistliche Amt in der Kirche zu Wolde damals inne hatte, unmittelbar sich nach der Pommerschen Kirchen-Ordnung zu achten, und benachrichtigte ihn zugleich, daß das Consistorium davon Nachricht erhalten habe, damit es darauf achte, daß er dem Befehle Gehorsam leiste. Dieses Rescript vom 29. October 1777 befindet sich noch jetzt im Pfarrarchiv zu Retkowitz, wie der dortige Prediger Piper*) dem Superintendenten Schuhmacher in Treptow a. d. T. mitgetheilt hat. Der Prediger Miculci hat damals bei der Meklenburger Regierung angefragt und von dieser am 29. December 1777 die Weisung erhalten, sich nach dem Befehl der Preüßischen Regierung nicht zu achten. U. s. w., u. s. w.

Diese Mittheilung des Königl. Consistoriums, welche Alles Das bestätigte, was nach anderen urkundlichen Quellen weiter oben eingeschaltet wurde, ging mittelst Berichts der Königl. Regierung am 21. November 1854 an die Ministerien des Innern und der Finanzen ab.

In den Verhandlungen tritt eine Rast von 2 Jahren und darüber ein. Dann zeigt Landrath v. François unterm 28. Januar 1857 an, daß er von dem Landsyndicus Ahlers zu Neübrandenburg, in dessen Eigenschaft als Besitzer des Ritterguts Wolde drei Schreiben — die der Landrath in der Urschrift einreicht — erhalten habe, deren Inhalt auf Proteste gegen die Verhältnisse des Ritterguts Wolde zum Deminschen Kreisverband hinausliefe, und ebenso rücksichtlich der Verbindlichkeiten zur Entrichtung der Landtagskosten. In diesen Protesten liege der Versuch, den status quo zu ändern. Die Landtagskosten seien zuletzt am 9. März 1855 mit Thlr. 1. 21. 4 Pf. bezahlt worden; und die pro 1856 würden jetzt eingefordert. Den Protest habe er, Referent, zurückgewiesen. Ungefähr acht Wochen nachher war Landrath v. François in der Lage zu melden, daß rc. Ahlers, laut dessen Schreibens vom 17. März 1857, nach nochmaliger genauer Durchsicht der Wolder Gutsrechnungen sich überzeügt habe, wie für das Gut Wolde wirklich Landtagskosten gezahlt worden, und er auch bereit sei, die gleichen Kosten pro 1856 mit Thlr. 1. 22. 8 Pf. zu berichtigen, wenn auch zur Zeit cum protestatione et reservatione jurium. — Wiederum eine Rast von 4 Jahren!

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Graf Bernsdorf, erließ am 20. November 1861 an die Königl. Regierung zu Stettin ein Rescript folgenden Wortlauts: —

„Das Großherzoglich Meklenburg-Schwerinsche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ist kürzlich auf die seit langen Jahren zwischen den beiderseitigen Staaten schwebenden Differenz in Betreff des Gutes Wolde zurückgekommen und hat das diesseits früher abgelehnte Project der Naturaltheilung desselben wiederholt zur Annahme empfohlen. Nachdem über diesen Vorschlag von meinem Herrn Amtsvorgänger in Gemeinschaft mit den Herren Ministern der Finanzen, der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz, Allerhöchsten

*) Der Prediger C. F. W. Piper befand sich 1854 bereits 30 Jahre im Pfarramte zu Röckwitz und Zwiedorf.

Orts Vortrag gehalten worden, haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 25. September d. Js. zu genehmigen geruht, daß die Verhandlungen mit der Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Regierung zum Zwecke der Naturaltheilung des Gutes Wolde hinsichtlich der Landeshoheit, und zwar nach Maßgabe des im Jahre 1846*) aufgestellten Theilungs-Plans wieder aufgenommen werden. Die Königliche Regierung unterlasse ich nicht, hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß zu setzen, baldthunlichst einen Cammissarius in Vorschlag zu bringen, welcher mit dem jenseitigen Commissarius — um dessen Ernennung und Bezeichnung ich das Großherzogliche Ministerium gleichzeitig ersuche — zur Erledigung des fraglichen Geschäfts zusammenzutreten haben würde. Schließlich sende ich der Königl. Regierung die mit dem Berichte vom 21. November 1854 den damaligen Herren Ministern des Innern und der Finanzen vorgelegten, später hierher gelangten Acten des dortigen Königl. Consistoriums in Betreff des Kirchenwesens in Wolde 2c. 2c. beigehend zurück."

Die Königl. Regierung säumte nicht mit der Erledigung des vorstehenden Rescripts. Schon am 29. November 1861 brachte sie den Landrath Deminschen Kreises, nunmehr v. Putkamer, zum Commissarius in Vorschlag. Im Großherzogl. Meklenburg-Schwerinschen Ministerium dagegen übereilte man sich nicht mit der Ernennung eines Commissarius, so daß der Minister der auswärtigen Angelegenheiten erst am 17. Mai 1863 im Stande war, der Königl. Regierung zu Stettin den Amtshauptmann Spangenberg zu Neüstadt als jenseitigen Commissarius zu nennen.

Nachdem Landrath v. Putkamer sich über Abhaltung einer Conferenz an Ort und Stelle in Wolde, wofür die Mitte des Monats März 1864 in Aussicht genommen worden war, mit dem Meklenburgschen Commissarius verständigt hatte, ging von demselben in Demin ein Schreiben vom 4. März 1864 ein, Inhalts dessen überraschender Weise die Großherzogliche Staatsregierung noch vor dem Beginn der commissarischen Verhandlungen die von ihr selbst vorgeschlagene Basis für die Wiederaufnahme der Verhandlungen vollständig aufgab. Amtshauptmann Spangenberg schrieb: —

Seine Regierung sei der Ansicht, daß eines Theils neüe Verhandlungen auf einer so eingeschränkten Basis voraussichtlich nicht zum Ziele führen würden, weil bei der früher projectirten geographischen Theilungslinie, welche gerade die ökonomischen Wirthschaftsverhältnisse des Gutes durchschneiden würde, die wesentliche und erhebliche Benachtheiligung des Besitzers von Wolde, welche beide Regierungen vermeiden wollen, eintreten müßte; andern Theils der jetzt näher ermittelte Umstand, daß die bei dem frühern Theilungsprojecte angenommenen Gränzen des Guts an verschiedenen Stellen, und erheblich, unrichtig seien, schon genüge, dies Project als zu einer ausschließlichen Verhandlungs-Grundlage ungeeignet erscheinen zu lassen, weshalb es zunächst einer nähern Verständigung unter beiden interessirenden Regierungen bedürfen werde, um eine zweckmäßig bestimmte Grundlage für die commissarischen Verhandlungen festzustellen, insofern nicht etwa diese Feststellung den Commissarien selbst überlassen werden sollte. Zu diesem letztern Versuche sei das Großherzogl. Ministerium des Innern bereit, seine Zustimmung zu erklären, wenn das Königl. Preüßische Gouvernement zu einer gleichen Erklärung geneigt sei. U. s. w., u. s. w.

*) Die Jahrzahl ist nicht richtig; es handelt sich um das Protokoll vom 19. März 1844.

Auf diesen unvorhergesehenen Fall war Landrath v. Putkamer nicht instruirt, daher er in dem Berichte vom 10. März 1864, mit dem er eine Abschrift des Spangenbergschen Schreibens einreichte, um Ertheilung anderweiter Verhaltungsregeln bat. Er fügte hinzu, wie er Grund habe, zu vermuthen, daß der Besitzer von Wolde, Kammerherr v. Fabrice, nicht ohne Einfluß auf diese unerwartete Schwenkung gewesen sei, die Naturaltheilung sei ihm begreiflicher Weise nicht angenehm; sehr viel besser convenire ihm die Fortdauer des gegenwärtigen quasi reichsunmittelbaren Verhältnisses, er werde daher Himmel und Erde in Bewegung gesetzt haben, um das Eintreten der Meklenburgschen Regierung in die definitiven Verhandlungen zu hintertreiben. Schon in dem vorläufigen Briefwechsel mit dem Amtshauptmann Spangenberg habe er Gelegenheit gehabt, von dessen Seite eine ungebührliche Rücksichtsnahme auf den Besitzer des Theilungs-Objects wahrzunehmen, indem derselbe auf die förmliche Zuziehung des Kammerherrn v. Fabrice zu den Verhandlungen gedrungen habe, was natürlich a limine abgelehnt, dagegen nur eine informatorische Benachrichtigung des Besitzers von der Anberaumung der Conferenz an Ort und Stelle zugestanden worden sei.

Putkamer's Bericht ging, in Begleitung des Spangenbergschen Schreibens, am 21. März 1864 nach Berlin an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, nunmehr v. Bismarck. Königl. Regierung stellte die Ertheilung anderweiter Instruction anheim.

Eine Pause von abermals 4 Jahren tritt ein! Während dieser Pause ist auf den üppigen Fluren der Bergeshöhen vor den Mauern der Feste Königingrätz, auf tschechischer Erde, wie in den schönen, weinbelaubten Mainthälern den Frankenlandes das Deütsche Reich zur Hälfte „mit Blut und Eisen" gestiftet worden.

Die Wolder Acten beginnen wieder im Anfange des Jahres 1868 mit einer an den Oberpräsidenten von Pommern, Frhrn. v. Münchhausen, gerichteten Eingabe, die also lautet:

„In dem von Dr. Berghaus herausgegebenen Landbuche des Herzogthums Pommern, Th. II. Bd. 1, S. 149, findet sich die Angabe, daß das auf der Gränze zwischen dem Deminschen Kreise und dem Großherzogthum Meklenburg-Schwerin belegene Rittergut Wolde bis auf den heütigen Tag als unabhangiger Freistaat bestehe, da von demselben weder an Preüßen, noch an Meklenburg Steüern gezahlt, auch die Einwohner in keinem der beiden Ländern zum Militairdienst herangezogen würden. Sollte es sich mit dem Rittergute Wolde wirklich so verhalten, wie in obigen Werke behauptet ist, so dürfte jetzt nach Errichtung des Norddeütschen Bundes der Zeitpunkt gekommen sein, um den aus früheren Gränzstreitigkeiten herrührenden abnormen Zustand endlich zu beseitigen. Beruht aber die Angabe des Dr. Berghaus auf einem Irrthume, so wäre bei der Verbreitung seines Buchs wol zu wünschen, daß der Verfasser in den Stand gesetzt wird, in der folgenden Auflage eine Berichtigung erscheinen zu lassen." U. s. w., u. s. w.

Die Eingabe rührte von dem Regierungs-Assessor Viebahn her; datirt war sie: Stettin, den 20. Januar 1868. Der Oberpräsident überwies sie zur ressortmäßigen Verfügung der Königl. Regierung, welche dann auch die Wolder Angelegenheit unterm 5. Februar 1868 beim Minister der auswärtigen Angelegenheiten v. Bismarck wieder in Anregung brachte, und durch Rescript vom 11. Mai 1868 den Bescheid erhielt, sie möge zunächst einen geeigneten Commissarius zur Führung der Verhandlungen in Vorschlag bringen und sich über die der Meklenburg-Schwerinschen Regierung zu machenden Vorschläge näher aüßern.

Einen weitern Anlaß, die Sache kräftigst wieder aufzunehmen, gab ein Bericht des Landraths v. Heyden, Deminschen Kreises, vom 20. Mai 1868, worin darauf hingewiesen wurde, daß der Streit um Wolde sich nur auf die Frage beziehe: Welchem Landesherrn stehen die Hoheitsrechte zu? Denn es sei nie und nimmer daran gedacht worden, dem Gute Wolde Reichsunmittelbarkeit, bezw. jetzt, nach Auflösung des Deütschen Bundes, quasi Souveränetäts-Rechte einzuraümen! Unter den obwaltenden Umständen, und da die beiden in Streit befangenen Regierungen, Preüßen und Meklenburg-Schwerin, dem Norddeütschen Bunde angehören, stehe außer Frage, daß auch das Rittergut Wolde einen Theil des Norddeütschen Bundesgebietes bilde, und die Bewohner von Wolde zur Ableistung der allgemeinen Bundeswehrpflicht nach Maßgabe der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 verbunden seien. Da nun Wolde bisher keinem Aushebungsbezirke angehöre, werde zunächst darauf Bedacht zu nehmen sein, daß es nach § 14 a. a. O. in den bereits bestehenden Organismus der diesseitigen Ergänzungsbezirke eingefügt werde, und dürfte es sich am meisten empfehlen, Wolde zu dem Aushebungsbezirk Demin zu verweisen. Da mit Rücksicht auf die Neübildung des Norddeütschen Bundes nach Vorstehendem jetzt der Regulirung der Verhältnisse von Wolde wenigstens in einer Beziehung näher getreten werden muß, dürfte es geboten sein, überhaupt die endgültige Regelung der Landeshoheits-Frage über Wolde von Neüem ins Auge zu fassen. Landrath v. Heyden stellte anheim, ob hierzu nicht die schwebenden Verhandlungen über die Einfügung Meklenburgs in den Zollverein geeignete Anknüpfungspunkte gewähren.

Die von dem Landrath v. Heyden in den Vordergrund gestellte Militair-Frage gab der Kgl. Regierung Veranlassung, dem Kriegsminister v. Roon darüber unterm 19. August 1868 Vortrag zu halten. Nach einem kurzgefaßten Bericht über die wegen der Landeshoheit des Guts Wolde zwischen Preüßen und Meklenburg-Schwerin schwebenden Differenzen, deren Beseitigung nach den bisherigen Erfahrungen in kurzer Zeit nicht zu erwarten stehe, sagt die Königl. Regierung Folgendes: — „Bei der Umgestaltung der Militair-Verhältnisse Nord-Deütschlands in den letzten Jahren tritt der Umstand, daß eine im Norddeütschen Bundes-Gebiet belegene Ortschaft von etwas über 200 Einwohnern deshalb, weil unentschieden ist, ob dieselbe zum Meklenburgschen oder zum Preüßischen Contingent heranzuziehen sei, zu keinem derselben herangezogen, und gleichsam als ein kleiner nicht zum Norddeütschen Bunde gehöriger Freistaat ohne Militairpflicht angesehen wird, viel schärfer wie bisher als arger Mißstand hervor. Ew. Excellenz beehren wir uns daher von dieser Lücke in den Ersatzlisten des Norddeütschen Bundes in Kenntniß zu setzen, und um Abhülfe dieser anormalen Verhältnisse, vielleicht, durch einstweilige Überweisung von Wolde an einen der angränzenden Ersatzbezirke zu bitten".

In Folge dieses Vortrages hatten zwischen den Preüßischen und Meklenburg-Schwerinschen Central-Behörden Verhandlungen Statt gefunden, welche rasch zum Abschluß gekommen waren, wie das nachstehende Rescript zeigt: —

Berlin, den 19. October 1868.

In ganz ergebenster Erwiderung auf die gefällige Zuschrift vom 14. v. Mts. beehrt sich das unterzeichnete Kriegs-Ministerium, nach vorheriger Communication mit den diesseitigen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, sein Einverständniß abzugeben mit dem dortseitigen Vorschlage, daß das an der Gränze des Großherzogthums Meklenburg-Schwerin und des Deminer Kreises

belegene Rittergut Wolde Behufs Heranziehung der dortigen Einwohner zum Militairdienste in der Norddeutschen Bundes-Armee vorlaüfig und ohne daß durch eine solche Regelung dem gegenwärtigen Rechts- und Besitzstande nach irgend einer Seite hin präjudicirt wird, dem Großherzoglich Meklenburgischen Aushebungs-Bezirke Malchin zugetheilt wird. Das Großherzogliche Ministerium ersucht das unterzeichnete Kriegs-Ministerium um geneigte weitere Veranlassung ganz ergebenst.

Königlich Preüßisches Kriegs-Ministerium.

von Roon.

An das Großherzoglich Meklenburg-Schwerinsche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Schwerin.

Unter Bezugnahme auf ihren Bericht vom 19. August erhielt die Königl. Regierung zu Stettin eine Abschrift des vorstehenden Rescripts vom Allgemeinen Kriegs-Departement unterm 19. October 1868 mitgetheilt, wie denn auch der Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 5. Infanterie-Brigade eine Abschrift direct zugefertigt worden war.

In Folge des vom Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten unterm 11. Mai erlassenen Rescripts war zum diesseitigen Commissarius für die Regulirung der Landeshoheits-Frage abermals der Landrath Deminschen Kreises, nunmehr von Heyden, in Vorschlag gebracht, gegen dessen Ernennung das Ministerium nichts zu erinnern fand. Der neüe Commissarius hatte bereits unterm 10. October 1868 seine Ansichten über die Mittel und Wege zur Ausgleichung der schwebenden Streitfragen in einem, nach Auftrag der Kgl. Regierung unmittelbar an das Ministerium gerichteten Bericht entwickelt. Dieser Bericht war das Resultat eines gründlichen Studiums aller vorhergehenden, bis dahin erfolglosen Verhandlungen. Der Inhalt des Berichts zerfällt in drei Theile, wie folgt: —

I. Welche Veränderungen haben in letzter Zeit in den Verhältnissen von Wolde Statt gefunden? Es genügt vom Bekannten hier hervorzuheben, daß —

1. Das Gut Wolde ein pommersches landtagsfähiges Rittergut ist, und bis in die neüeste Zeit zu den Provinzial-Landtags-Kosten regelmäßig beigesteüert hat. Es sind in den Jahren 1861, 1862, 1864, 1866, 1868 im Ganzen Thlr. 6. 5. 6 Pf. gezahlt worden.

2. Wolde ist in der Matrikel der Rittergüter Deminschen Kreises aufgeführt; es wird zu allen Kreistags-Versammlungen vorgeladen und die Vorladung angenommen. Abweichend von den früheren Berichten ist besonders des Umstandes zu gedenken, daß der Besitzer von Wolde in den Jahren 1840 und 1841 zwei Mal bei Landraths-Präsentations-Wahlen sein Wahlrecht im Stande der Ritterschaft ausgeübt hat, so wie, daß er der Deminschen Ritterschaft damals nur durch den Besitz von Wolde angehörte.

3. Wolde ist ein pommersches Lehn der Familie v. Maltzahn, und gehört zum Bezirk der Lehnskanzlei in Stettin*); deshalb ist auch von keiner Seite be-

*) Nach den Acten des Königl. Appellations-Gerichts zu Stettin sind Erbhuldignngs- und Lehnseide in den Jahren 1721 und 1740 von den Besitzern von Wolde dem Könige von Preüßen geleistet worden. Die Acten über die Ableistung von Homagial-Eiden, die bis 1802 zurückgehen, ergeben die Ableistung solcher Eide Seitens der Besitzer von Wolde nicht. Dagegen ergeben die Grund-Acten, daß Lehnsherrliche Consense ertheilt sind zur Veraüßerung des Gutes am 1. December 1797 auf 25 Jahre und im Jahre 1841 auf fernere 25 Jahre ferner zu Verpfändungen unterm 4. October 1735, unterm

zweifelt, daß das Gesetz vom 4. März 1867, betreffend die Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-, Vor- und Hinter-Pommern und die Abänderung der Lehnstaxe, auf Wolde Anwendung findet; es hat demgemäß auch am 16. September 1868 die landwirthschaftliche Taxe des Gutes Wolde zum Zweck der Allodification durch eine Taxations-Commission des Landschafts-Departements Anklam Statt gefunden.

4. Die Besitzverhältnisse von Wolde haben in letzter Zeit folgende Veränderungen erlitten*): — Das Gut ist in den Besitz des anderweit im Deminschen Kreise reich begüterten Kammerherrn, Erb-Land-Mundschenken v. Heyden-Linden, auf Tützpatz, übergegangen und für diesen der titulus possessionis berichtigt. Derselbe läßt Wolde administriren und hat die Wirthschaft gegen früher sehr vereinfacht. Die Brennerei ist eingegangen, eben so die Wassermühle. Im kommenden Jahre, 1869, soll die Windmühle ihre Thätigkeit ebenfalls einstellen. In Folge dessen hat sich die Einwohnerschaft auf 35 Haushaltungen mit 175 Seelen vermindert. Das Gutsareal ist unverändert, und befindet sich nach wie vor, außer dem Gutsherrn, kein Grundeigenthümer in Wolde.

5. Der status quo Betreffs der Ausübung preußischer Landeshoheitsrechte in Wolde ist aufrecht erhalten und diesseits keine Gelegenheit unbenutzt geblieben, welche sich darbot, Wolde als preußischen Gebietstheil zu behandeln. So ist im Jahre 1860 die polizeiliche Genehmigung einer Mobiliar-Versicherung über 10.359 Thlr. in Wolde ertheilt. Im Jahre 1858 ist eine in Wolde gebürtige Person im Deminschen Kreise gemustert, und im Jahre 1865 wurde einem Tischlergesellen aus Wolde ein Wanderbuch auf 3 Jahre ertheilt.

---

27. October 1777 (indem noch ein Veräußerungs-Consens vom 29. August 1770 auf 25 Jahre erwähnt wird) und unterm 19. November 1777. Der Hypothekenschein von Wolde vom 29. April 1850 erwähnt gleichfalls und bezw. außerdem noch der lehnsherrlichen Veräußerungs-Consense vom 29. April 1770, 25. Juni 1784, 1. December 1797 und 11. August 1840; außerdem der Lehnsherrlichen Verpfändungs-Consense vom 18. Mai 1789 (zu sechs verschiedenen Posten), vom 31. August 1810, vom 18. Juni 1818, vom 14 Mai 1822, vom 18. August 1842, vom 25. August 1842, 5. September 1842, 16. und 20. Februar 1843, und 21. Juni 1847. Jedoch soll nach einem, in dem Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten vom 26. September 1846 erwähnten Bericht der Pommerschen Regierung vom 10. Juli 1776 und einem Schreiben der Meklenburg-Schwerinschen Geheimen Räthe vom 16. April 1776 auch Meklenburg-Schwerin ein Mal die Lehnshoheit durch Bestätigung einer vom damaligen Besitzer von Wolde, dem Kammerrath v. Burkersroda geschlossenen Pfandvertrag-Consens ausgeübt haben. Das vor 1849 beim Ober-Landesgericht zu Stettin, nach 1849 beim Kreisgericht Demin geführte Hypothekenbuch über Wolde geht bis 1740, die Grund-Acten gehen bis 1784 zurück. (Promemoria vom Jahre 1854.)

*) Das Maltzahnsche Lehn Wolde besaß nach Ausweis der Hypotheken-Tabelle, soweit die Nachrichten reichen, ursprünglich der Hauptmann Boguslaw Hellmuth v. Maltzahn jure Feudi. Am 19. Juli 1740 ging dasselbe auf den Kammer-Präsidenten v. Burkersroda für 70.000 Thlr. pfandweise über, der dasselbe, mit Lehnsherrlichem Consens d. d. 25. Juli 1781, am 29. Juni 1779 dem Grafen Friedrich Wilhelm v. Moltke auf 25 Jahre abtrat. Durch Contract vom 27. April 1796 überließen die Gebrüder v. Maltzahn, auf die das Reluitionsrecht gediehen, die Güter Wolde und Schossow dem Oberjägermeister, Reichsgrafen Friedrich Detlow v. Moltke, unter lehnsherrlichem, am 1. December 1797 ertheilten Consense, für den der Besitztitel an demselben Tage berichtigt wurde. Durch letztwillige Verordnung vom 25. Juni 1816 erhält Graf Carl v. Moltke das Gut Wolde und verkauft es laut Contracts vom 17./28. Januar 1840 an v. d. Heyden-Linden, der es bald darauf durch Contract vom 28. März 1840 an den Freiherrn v. Maltzahn Grafen v. Plessen, wieder verkauft. Dessen Nachfolger im Besitz von Wolde war der Kammerherr Oswald v. Fabrice, Königl. Sächsischer Gesandter am Hofe zu Madrid, der demnächst das Gut Wolde dem zeitigen Besitzer käuflich überlassen hat.

II. In wiefern hat das Streitobject, die Landeshoheit über Wolde, in Folge der politischen Neügestaltungen eine Modification erlitten? Der thatsächliche Zustand in Folge des Streits der interessirenden Regierungen über die Landeshoheit in Wolde ist der, daß der Besitzer und die Einwohner von Wolde bisher zu keinerlei Staatssteüern herangezogen sind, sowie daß die preüßische Aushebung zum Militair in Wolde nicht Statt gefunden hat. Gerade diese beiden Punkte, welche bisher die vielfach angebahnte Beseitigung der bestehenden Differenzen erschwert haben, sind jetzt wesentlich in den Hintergrund getreten.

1. Durch die Errichtung des Norddeütschen Bundes ist Wolde, gleichviel ob es Preüßisch oder Meklenburgisch ist, jedenfalls ein Theil des Bundes geworden*). Deshalb müssen nunmehr auch die Woldenser nach Art. 57 der Bundesverfassung ihrer Bundeswehrpflicht genügen und ist demgemäß bereits unterm 20. Mai 1868 bei der Königl. Regierung zu Stettin der Antrag gestellt, Wolde dem Aushebungsbezirke Demin zuzuweisen. [Anmerkung. Dieser Punkt ist, zufolge Kriegsministerial-Rescripts vom 19. October 1868, bis auf Weiteres zu Gunsten Meklenburg-Schwerins dahin geregelt, daß Wolde dem Aushebungsbezirke Malchin überwiesen worden ist.]

2. Nachdem ferner die Zollgränze bei Wolde gefallen und die Besteüerung des Salzes anderweit geregelt ist, ist das steüerliche Interesse, das bisher an den Besitz von Wolde geknüpft war, ganz in den Hintergrund getreten, zumal die Erträge von den Zöllen und den Verbrauchsabgaben der Bundeskasse zufließen, auch die früher in Wolde bestandenen gewerblichen Anlagen eingegangen sind.

III. Unter diesen Umständen tritt Betreffs Wolde fast allein der Gesichtspunkt in den Vordergrund, daß es im Interesse der öffentlichen Ordnung geboten erscheint, die Landeshoheits-Frage in irgend einer Weise zu regeln, wie ist ziemlich gleichgültig, da beide Regierungen nur noch ein geringes Interesse an dem Besitz von Wolde haben können. Im Anfang der 40er Jahre ist eine Naturaltheilung in Aussicht genommen und auch bereits in dem Protokoll vom 19. März 1844 durch die beiderseitigen Commissarien eine bestimmte Gränzlinie vorlaüfig vereinbart.

Dieses Project ist durch die Ordres vom 8. Januar und 7. Mai 1847 als unpassend bezeichnet und Überlassung des ganzen Gebiets an einen Theil gegen Entschädigung des andern zur Basis der ferneren Unterhandlungen gemacht. Da diese scheiterten, ging man auf den Plan der Naturaltheilung als einzig möglichen Ausweg zurück, jedoch auch diese Verhandlungen waren von keinem Erfolg gekrönt.

Wenn man erwägt, daß sich Wolde zur Zeit im Besitz eines preüßischen Unterthanen befindet, der, nach mündlicher Mittheilung (selbstverständlich) den Anschluß an Preüßen dem an Meklenburg vorzieht, und dabei nur den billigen Wunsch hegt, daß er wegen der dann zu erwartenden Grundsteüer mit dem 20fachen Betrage entschädigt wird, so möchte es sich empfehlen, bei den jetzt wieder zu eröffnenden Verhandlungen die Erwerbung des ganzen Gebiets gegen Entschädigung Meklenburgs anzustreben. Es ist zu hoffen, daß sich Meklenburg diesem Plane jetzt weniger abgeneigt zeigt, nachdem dort das Interesse, welches die früheren Besitzer von Wolde für sein Verbleiben in dem steüerfreien und in allen

*) Man könnte hier scherzhafter Weise ein ? machen und weiter, — gleichsfalls scherzhaft, fragen, mußte zu den Conferenzen, welche die Stiftung des Norddeütschen Bundes zur Grundlage gedient haben, nicht auch der Besitzer der, thatsächlich seit Jahrhunderten unabhängigen und selbständigen Freiherrlichkeit Wolde zugezogen worden?

Beziehungen ungeregelten Zustande hervorzurufen gewußt hatten, geschwunden sein wird. Die Höhe der Entschädigung wird erst dann näher zu erwägen sein, wenn die Meklenburgsche Regierung ihre Bereitwilligkeit erklärt hat, auf diesem Wege die vorhandenen Differenzen zu beseitigen. Lehnt die Meklenburgsche Regierung diese Lösung der Frage ab, so wird nur die Naturaltheilung übrig bleiben, und kann das Conferenz-Protokoll vom 19. März 1844, sowie das darin entwickelte Theilungs-Project den ferneren Verhandlungen zum Grunde gelegt werden.

Für die Dringlichkeit des Bedürfnisses, die Landeshoheitsrechte über Wolde endlich zu regeln, dürften auch die Thatsachen sprechen, daß — a) in Wolde bisher eine Wahl zum Reichstage des Norddeütschen Bundes noch nicht Statt gefunden hat; — b) bei dem Eintritt Meklenburgs in den Zollverein eine Nachversteüerung in Wolde nicht herbeigeführt worden ist.

In dem Rescripte, welches der Minister der auswärtigen Angelegenheiten — Graf Bismarck, in dessen Auftrage der Ministerial-Director v. Philipsborn, der überhaupt alle in der Sache ergangenen Rescripte unterzeichnet hat, — am 27. März 1869, mit Bezug auf den vorstehenden Bericht des Landraths v. Heyden, an die Königl. Regierung zu Stettin richtete, aüßerte der Minister, daß es den gemachten Vorschlägen zur Zeit noch an den nöthigen Unterlagen fehle, um beurtheilen zu können, ob auf Grund derselben der Abschluß eines annehmbaren Abkommens erwartet werden könne. Er hebe aber schon jetzt folgende Momente hervor, auf welche der diesseitige Commissarius aufmerksam zu machen sei, um sie bei den demnächstigen Verhandlungen möglichst zur Richtschnur zu nehmen. Für den Erwerb der Landeshoheit über das Rittergut Wolde gegen Geldentschädigung kommt es zunächst auf eine nähere Feststellung der Normen an, nach welchen die Letztere abzumessen ist. Nachdem in Folge der Gründung des Norddeütschen Bundes in den Verhältnissen hinsichtlich der indirecten Steüern, sowie der Militairpflicht der Einwohner wesentliche Änderungen eingetreten sind, wird man nur in der Höhe der directen Steüern, welche die Meklenburg-Schwerinsche Regierung seither erhoben hat, und für die letztere nunmehr in Wegfall kommen, einen Verlust für diese erkennen können und daher nach dieser die eventuelle Entschädigung festzusetzen haben. Für jede weitere Entschädigung dürfte es an der entsprechenden Gegenleistung fehlen. Es wird daher hierbei in Frage kommen, ob nicht ein Theil des Ritterguts Wolde als zu Preüßen gehörig anzusehen und danach nur ein entsprechender Theil jener Steüer-Beträge zu entschädigen ist. Dem Besitzer des Ritterguts Wolde den 20fachen Betrag der nach dem Entschädigungs-Gesetze vom 21. Mai 1861 dem gedachten Gute aufzuerlegenden Grundsteüer zu zahlen, erscheint bei dem Mangel eines speciellen Rechtstitels und bei dem Umstande, daß die bisherige Bevorzugung des in Rede stehenden Ritterguts in der Grundsteüer verfassungsmäßig ist, nicht wohl angängig. Es wird in dieser Beziehung daher der § 4 des Grundsteüer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 in Anwendung gebracht und danach die Frage der zu leistenden Entschädigung entschieden werden müssen.

Auf die Seitens der Königl. Regierung zu Stettin am 24. Januar 1870 in Schwerin ergangene Anfrage, wurde sie von dem Großherzogl. Meklenburg-Schwerinschen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (Graf Bassewitz) mittelst Antwortschreibens vom 10. Februar 1870 benachrichtigt, daß der frühere Commissarius, Drost Spangenberg, zu Neüstadt, auch jetzt beauftragt sei, die Verhandlungen mit dem Preüßischen Commissarius, Landrath v. Heyden, zu Demin, fort-

zuführen und sich zu diesem Zwecke mit demselben in Beziehung zu setzen. Dies geschah in dem darauf folgenden Frühjahr. Die Beauftragten traten in Wolde selbst zusammen und legten das Ergebniß ihrer Besprechungen in einem Protokoll nieder, dessen Wortlaut folgender ist.

Verhandelt Wolde, den 2. Mai 1870.

Die Unterzeichneten, resp. Königlich Preüßischen und Großherzogl. Meklenburg-Schwerinschen Commissarien sind am heütigen Tage hierselbst zusammengetreten zur Fortsetzung der Verhandlungen wegen Regulirung der Landeshoheits-Verhältnisse über das ritterschaftliche Gut Wolde. Dieselben haben von denen ihnen ertheilten Commissorien durch deren Einsicht Kenntniß genommen und hiernächst an der Hand der Karten und sonstigen Materialien über die einschlagenden Verhältnisse unterhandelt. Sie überzeügten sich dabei, daß eine neüe Erörterung der verschiedenen Rechtsansprüche nutzlos sei, es vielmehr den Vorzug verdiene, sofort in Erwägung zu ziehen, wie die Differenzen über die Landeshoheits-Verhältnisse am zweckmäßigsten auszutragen sein würden. In dieser Auffassung wurde zunächst —

I. Das Project der Realtheilung des Gutes Wolde von 1844 durchgegangen.

Dabei ist von dem Meklenburgschen Commissar angeregt worden, daß bei solchem Projecte anscheinend nicht die richtigen Gränzen von Wolde zu Grunde gelegt seien. Die Einsicht der verschiedenen Materialien, als: —

a) Der im Jahre 1844 bei der gedachten Verhandlung zu Grunde gelegten und von dem Preüßischen Commissar produeirten Karte nebst Vermessungsregister, vom Jahre 1834, copirt 1839 von D. Breckenfelder;

b) der von dem Meklenburgschen Commissar producirten Directorial-Karte von Zwiedorf, vom Jahre 1756 —

ergab, daß zwar Flächen von dem Meklenburgschen Rittergute Zwiedorf in wirthschaftlicher Beziehung zu dem Gute Wolde gezogen sind, und ebenso vom Letztern eine Fläche zu dem Preüßischen Gute Marienhof gelegt ist, daß jedoch diese Fläche auf der der Verhandlung vom 19. März 1844 zum Grunde gelegten Karte als solche eingetragen und bezeichnet sind, daß ferner diese Verhältnisse in dem Vermessungsregister Berücksichtigung gefunden haben, daß es jedoch zweifelhaft erscheinen muß, ob diese Verhältnisse den bei der Verhandlung von 1844 betheiligten Commissarien klar vorgeschwebt haben, weil sie den von ihnen in Aussicht genommenen Gränzzug bei der Gränze Nr. 1 auf unstreitig Zwiedorfer Territorium beginnen lassen.

Der Meklenburgsche Commissar machte ferner darauf merksam, daß ein Flächenabschnitt links des Zwiedorf-Kosdorfer Weges auf der Gränze zwischen Zwiedorf und Wolde, etwa 3900 Meklenburgische Q.-Ruthen, also einige 30 Preüß. Morgen enthaltend, von Wolde abgenommen und zu Zwiedorf gelegt sei.

Der Preüßische Commissar mußte die Richtigkeit dieser Angabe dahin gestellt sein lassen, jedoch ist zu constatiren, daß sich der gedachte Abschnitt auf keiner der beider Seits producirten Karten befindet, während er auf einer neüen, sofort eingesehenen Gutskarte von Zwiedorf mit dem oben angegebenen Q.-Ruthen-Inhalt Aufnahme gefunden hat, und in der preüßischen Karte von Wolde nunmehr in Blei heüte angedeütet ist.

Im Übrigen sind Zweifel gegen die Richtigkeit der der Verhandlung von 1844 zum Grunde gelegten Karte nicht erhoben.

Man constatirte sodann bei Besichtigung der Örtlichkeit unter Zurhandnahme gedachter Karte daß die auf derselben eingetragene Lage der Baulichkeiten wesent-

liche Veränderungen erlitten hat. Die Mühle bei Nr. 9 ist abgebrochen. Die Hoflage ist von der rechten Seite des von Kosdorf kommenden Wegs nach der linken Seite verlegt in den Abschnitt Nr. 4. Dagegen ist der Park rechter Hand gedachten Weges bedeütend erweitert und in ihm auf einer 1844 für Preüßen in Aussicht genommenen Stelle eine neüe Kapelle erbaut. Die Schule ist aus einem Gebaüde des Dorfs, welches für Preüßen in Aussicht genommen war, in ein neües Gebaüde linker Hand des von Kosdorf kommenden Wegs, heüte mit A. bezeichnet, verlegt. Die Kirche ist unter B. in der Karte eingetragen. Der alte Kosdorfer Weg ist zwar noch vorhanden, wird jedoch von dem neüen Hofe nicht benutzt, vielmehr geht bei 12 linker Hand ein neüer Weg ab, führt in einem Bogen bei dem neüen Hof vorbei und mündet etwa bei dem jetzigen Schulhause in den alten Kosdorfer Weg. Das alte, inzwischen ausgebaute, jedoch nicht vollendete Schloß liegt nach wie vor an der rechten Seite des von Kosdorf kommenden Weges.

II. Das Gut Wolde befindet sich zur Zeit, ebenso Zwiedorf und Marienhof im Besitz des Kammerherrn v. Heyden = Linden auf Tützpatz, im Kreise Demin. Namens und bei Abwesenheit desselben hat dessen Secretair dem Preüßischen Commissar eine Verwahrung d. d. Tützpatz, den 30. April 1870 gegen eine etwa beabsichtigte Naturaltheilung des Gutes Wolde übermittelt. Der Preüßische Commissar legte gedachte Verwahrung dem Meklenburgschen Commissar vor; indessen verständigte man sich darüber, daß der Inhalt dieses Schriftstücks nicht zum Gegenstand der heütigen Verhandlung gemacht werden könne.

III. Bei nunmehriger Erwägung der Frage, welche Basis heüte für die angestrebte Übereinkunft zur Beilegung der von Altersher bestehenden Differenzen hinsichtlich der Landeshoheit über Wolde in Aussicht zu nehmen sein möchte, konnten sich beide Commissarien der Erwägung nicht verschließen, daß der Werth des Streitobjects für beide betheiligten Regierungen in Folge der politischen Neügestaltungen wesentlich an Bedeütung verloren habe, daß ferner eine Rücksichtsnahme auf die wirthschaftlichen Verhältnisse des Gutes Wolde, sowie die Privatinteressen des Besitzers, der ungetheilten Erwerbung der Landeshoheit über das ganze streitige Gebiet Seitens einer der verhandelnden Regierungen entschieden das Wort rede.

Der Preüßische Commissar schlug deshalb vor, die Erwerbung der ungetheilten Landeshoheit über Wolde für Preüßen, oder falls Seitens Meklenburgs hierauf nicht eingegangen werden sollte, für Meklenburg, in erster Reihe gegen Entschädigung des andern Theils in Aussicht zu nehmen. Der Meklenburgsche Commissar konnte sich hierauf nicht erklären, und nahm den Vorschlag ad referendum.

Betreffs der Höhe der event. Entschädigung konnten bestimmte Vorschläge nicht gemacht werden, weil thatsächlich von keinem der verhandelnden Staaten in Wolde Steüern erhoben werden.

IV. Falls der unter III entwickelte Vorschlag zu keinem Resultate führt, bleibt nach übereinstimmender Ansicht der Commissarien als letztes Auskunftsmittel nur die Naturaltheilung des Gutes hinsichtlich der Landeshoheit übrig, wenngleich sich Commissarien die damit verbundenen staats- und privatrechtlichen Inconvenienzen nicht verhehlen. Der Meklenburgsche Commissar proponirt für den Fall der Naturaltheilung das Theilungs = Project von 1844 wesentlich zum Grunde zu legen und beansprucht für Meklenburg nur noch gegen früher mehr: —

a) Das Gasthaus nebst der auf der Karte von dem Kosdorfer und Zwiedorfer Wege, sowie den Zahlen 2, 3, 4 umschriebenen Fläche;

b) rechts des nach Zwiedorf führenden Weges die auf der Wolder Karte befindliche zu Zwiedorf gehörige Fläche, Betreffs derer die Interventionen des 1844ger Theilungs-Projects zweifelhaft sind;

c) rechts des von Kosdorf kommenden Weges nach dem Theil des Parks, in dem sich die neü erbaute Kapelle befindet. Die Gränzlinie würde hier einer spätern Vereinbarung vorzubehalten sein, weil die Karte in Folge Ausgrabung neüer Teiche der Wirklichkeit nicht mehr entspricht.

Der Preüßische Commissar hatte gegen den hierdurch bedingten, gegen 1844 veränderten, event. Gränzzug Einwendungen nicht zu erheben.

V. Der Preüßische Commissar schlug schließlich vor, Angesichts der bevorstehenden —

Volkszählung und

Wahl zum Norddeütschen Reichstage

sich darüber zu verständigen, Seitens welchen Gouvernements dieselben zu veranlassen, bezw. welchem Wahlkreise Wolde zuzulegen sein möchte, und stellte anheim, Wolde unbeschadet eines Präjudices für die Rechtsfrage, mit dem Deminer Kreise zusammen zu zählen, und dem Wahlkreise Anklam-Demin zuzuweisen. Der Meklenburgische Commissar konnte sich über diese Vorschläge nicht erklären, und nahm dieselben ad referendum.

VI. Sämmtliche Seitens der beiderseitigen Commissarien gemachten Vorschläge sind vorbehaltlich der Genehmigung ihrer committirenden Landesregierungen erfolgt.

VII. Man vereinbarte schließlich, daß der Preüß. Commissar das Protokoll zu seinen Acten nimmt, und von demselben zwei, demnächst beiderseits zu vollziehende Ausfertigungen anfertigen läßt, von denen der Meklenburgische Commissar die eine erhält. Letzterer theilte gleichzeitig mit, daß das meklenburgsche Exemplar der der Verhandlung vom 19. März 1844 de hodierno zum Grunde gelegten Karte verbrannt sei, und beantragte, ihm das preüßische Exemplar zugängig zu machen, ihm ferner beglaubigte Abschrift der Verhandlung vom 19. März 1844, sowie das zur Karte gehörige Vermessungsregister zu communiziren.

v. g. u.

von Heyden,
Kgl. Preüßischer Commissar,
Landrath des Deminer Kreises.

Spangenberg,
Großherzogl. Meklenburg-Schwerinscher Commissar, Drost zu Neüstadt.

Landrath v. Heyden reichte das vorstehende Conferenz-Protokoll am 21. Mai 1870 bei der Königl. Regierung ein. In dem Begleitbericht gab er entsprechende Erlaüterungen, deren Inhalt sich folgender Maßen zusammenfassen läßt: —

I. Der Gedanke, welcher den im Protokoll gemachten Vorschlägen auf beiden Seiten zum Grunde gelegen hat, ist der, daß es im hohem Grade wünschenswerth ist, den alten Wolder Gränzstreit, Angesichts der durch die politischen Neügestaltungen herbeigeführten Werth-Minderung des Streitobjects, überhaupt zum Austrag zu bringen. Darum hat der diesseitige Commissarius geglaubt, den Erwerb des ganzen Gebiets für einen der vertragenden Theile in den Vordergrund stellen zu dürfen. Auch der Meklenburgsche Commissar hat es in den Besprechungen über den Gegenstand anerkannt, daß es das, allen Interessen Entsprechendste ist, wenn die Realtheilung vermieden werden kann; er war jedoch nicht in der Lage, sich darüber zu aüßern, ob dieser Ausweg seiner Regiernng genehm sein werde. Eine Aüßerung

der Letztern zu beschaffen, war um deswillen schwierig, weil vor einigen Jahren bei dem Schloßbrande in Schwerin ein Theil der auf Wolde bezüglichen Acten und namentlich die Karte von Wolde in den Flammen mit untergegangen ist. Zu des jenseitigen Commissars Antrag auf Mittheilung des Preüßischen Exemplars der Karte bemerkt Landrath v. Heyden, daß, da dieses Exemplar ein Geschenk der Meklenburgschen Regierung, gelegentlich der früheren Verhandlungen sei, jedes Entgegenkommen geboten erscheine. Bei Beurtheilung des Auswegs der ungetheilten Erwerbung Wolde's von Seiten Meklenburg's oder Preüßen's sei zunächst davon auszugehen, daß zwar bisher jeder der beiden Staaten das ganze Gebiet für sich in Anspruch genommen, daß jedoch keiner seinen vermeintlichen Rechtsanspruch zur Geltung gebracht, vielmehr jeder den gegenüberstehenden Anspruch des andern Theils geachtet habe, und so die wesentlichsten Hoheitsrechte, unter deren namentlich das Besteüerungsrecht hervorzuheben sei, geruht hätten — (und deshalb konnte man Wolde, nicht mit Unrecht, als eine freie Herrlichkeit, als einen Freistaat en miniature bezeichnen, wie es im alten Römischen Reiche Deütscher Nation der Freiherrlichkeiten sehr viele gegeben hat, die sich nicht all der Immunitäten eines freien Reichsstaats zu erfreüen gehabt haben, wie Wolde). — Dieser Zustand könne nur auf dem Wege des Vergleichs zu Ende geführt werden und sei der natürliche Ausgangspunkt der, daß beide Theile gleich viel Rechte hätten. Wenn daher ein Staat das ganze Gebiet erhalte, so habe der andere nur Anspruch auf Entschädigung, bezw. Ersatz für Aufgabe seines Anspruchs auf die Hälfte von Wolde. „Ich habe, sagt Landrath von Heyden, in erster Reihe die Erwerbung für Preüßen in Vorschlag gebracht, weil die Einreihung von Wolde in den diesseitigen Staats-, Provinzial und Kreisverband ohne legislatorischen Act erfolgen kann, nachdem Wolde theoretisch stets als zu Preüßen gehörig behandelt worden ist, während Meklenburg nach Lage seiner Staatsverfassung, und namentlich seiner Steüergesetzgebung, schlechterdings eigentlich mit Wolde Nichts anfangen kann, wenn es dasselbe nicht als selbständigen Staat im Staate behandeln will.

Wird die Überlassung an Preüßen beliebt, so ist die Entschädigungsfrage Meklenburgs zu erwägen, und dabei — 1) das Streitobject festzustellen, wobei die Karte und das Vermessungsregister von 1844 zum Grunde gelegt werden können. Die in wirthschaftlicher Beziehung von Zwiedorf zu Wolde und von Wolde zu Marienhof gelegten Flächen sind ersichtlich und die Feststellung des Gesammtflächeninhalts mit 1661 Mg. 75 Ruth. ab-, bezw. zugerechnet. Der Meklenburgische Commissar hat behauptet, daß eine weitere ca. 30 Mg. große Fläche links des Zwiedorf—Kosdorfer Weges von Wolde abgenommen und dem Zwiedorfer Felde zugelegt sei. Diese Fläche fehlt auf der Karte von Wolde, eben so auf der alten Karte von Zwiedorf. Welcher Feldmark sie eigentlich zugehört, wird nicht wol ermittelt werden können. Preüßischer Seits ist es jedoch unbedenklich, diese, jetzt mit dem Meklenburgschen Gute Zwiedorf wirthschaftlich verbundene, und bisher nicht von Preüßen beanspruchte Fläche ganz außer Betracht zu lassen, so daß sie unbestritten bei Meklenburg verbleibt. — 2) Die Höhe der event. an Meklenburg zu gewährenden Entschädigung kann nicht nach dem für diesen Staat effectiv erwachsenden Verlust an directen Steüern — wie in dem Ministerial-Rescript vom 27. März 1869 ausgesprochen — bemessen werden, weil eben Steüern von Seiten keines der beiden Staaten erhoben sind, und somit die Aufstellung dieses Princips der Verweigerung jeder Entschädigung gleichkommen würde. Die Entschädigung muß vielmehr nach dem für den erwerbenden Staat zü erwartenden Nutzen aus den directen Steüern

bemessen werden, event. nach einer Fraction des für beide Staaten aus der ev. Erwerbung folgenden Einkommens an directen Steüern, in dem der aufgebende Staat zur Hälfte entschädigt wird. Von den directen Steüern darf jedoch die Grundsteüer keine Berücksichtigung finden, weil der Besitzer auf alle Fälle für Auferlegung derselben vollständig entschädigt werden muß. Derselbe würde sogar in der Lage sein, diese Entschädigung im Wege des Prozesses erzwingen zu können. Zum Zweck der Beurtheilung, welcher Betrag an Einkommen-, bezw. Klassensteüer von Wolde nach diesseitiger Steüergesetzgebung zu erwarten ist, hat Landrath von Heyden eine Probeveranlagung aufstellen lassen, welche mit einem Jahressoll von Thlr. 78. 15 Sgr. abschließt. Dazu tritt, nachdem der Pächter abgezogen und statt dessen ein Administrator vom Besitzer eingesetzt wird, ein Einkommensteüerzahler Ister Stufe mit 30 Thlr. Außerdem würden von einem Krüger noch 4 Thlr. Gewerbesteüer aufkommen.

II. Will Meklenburg das Gut Wolde nicht an Preußen überlassen, so ist es wünschenswerth, eine Beendigung der Differenzen durch Aufgeben der diesseitigen Ansprüche gegen Entschädigung in Aussicht zu nehmen. Der Betrag der Entschädigungs-Forderung würde nach den vorentwickelten Gesichtspunkten zu berechnen sein. Bei Kapitalisirung der Hälfte der nach diesseitiger Gesetzgebung zu erhebenden Steüern zu 5 Procent und gleichzeitiger Ausbedingung, daß der Besitzer für eine ihm Meklenburgscher Seits etwa aufzuerlegende Grundsteüer vollständig schadlos gehalten werde.

III. Gelingt es nicht, die Differenzen bei Vermeidung der Naturaltheilung von Wolde zum Austrag zu bringen, so erübrigt nur, den bisherigen Zustand entweder weiter bestehen zu lassen, oder zur Naturaltheilung zu schreiten. Die Inconvenienzen und Härten derselben, namentlich darin, daß voraussichtlich der Besitzer an Stelle eines Ritterguts zwei für politische Rechte zu kleine Besitzungen erhält, die Mißbraüche, welche namentlich hinsichtlich der Armenpflege entstehen können, liegen auf der Hand. Wird die Naturaltheilung beliebt, so dürfte den Wünschen des Meklenburgschen Commissars zu IV. im Protokoll vom 2. Mai 1870 Statt zu geben sein. Gegen das Projekt von 1844 erhält Meklenburg dann mehr — 1) das Gasthaus, dessen Besitz seit Schwinden der Zollgränze interesselos ist; — 2) einige Morgen Land mit der Kapelle, auf welche Preüßen bisher keinerlei Einwirkung gehabt hat, und welche neü erbaut ist. Die Karte entspricht hier jedoch der Wirklichkeit nicht mehr, und würde der Gränzzug event. in loco, unter Zuziehung eines Geometers, näher festzustellen sein. Unbedenklich ist, daß das unter IV b, erwähnte Zwiedorfer Ackerstück Nr. 31 und 32 des Vermessungsregisters nach wie vor bei Meklenburg zu verbleiben hat, weil es nie zu Wolde, beziehungsweise Preüßen gehörte.

IV. Mag nun die Differenz wegen Wolde entschieden werden, wie sie will, so empfiehlt es sich doch schon jetzt zu bestimmen, bezw. zu vereinbaren, wie es daselbst in diesem Herbste — a) mit der Volkszählung, b) mit der Reichstagswahl gehalten werden soll. Landrath v. Heyden stellt anheim, seinem Vorschlage zu V. des Protokolls vom 2. Mai 1870 gemäß, dahin zu wirken, daß in Wolde mit dem Deminer Kreise zusammen gezählt und gewählt werde, weil das Gut vom 9. Juli 1870 von dem im Deminer Kreise wohnenden Besitzer, Erblandmundschenk v. Heyden-Linden, auf Tützpatz, selbst bewirthschaftet und die Polizeipflege in Wolde von dessen Wohnsitze aus gehandhabt wird.

Mit Bezug auf den letztern Punkt entschied der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, in Übereinstimmung mit dem Bundes-Kanzler-Amte, durch das Rescript vom 5. Juli 1870, daß er keinen Anstand nehme, mit dem von der Großherzogl. Meklenburg-Schwerinschen Regierung gemachten Vorschlage sich dahin einverstanden zu erklären, daß Wolde für die in diesem Jahre bevorstehende Volkszählung dem Großherzogthum Meklenburg, dagegen für die nächste Wahl zum Norddeütschen Parlamente dem Wahlkreise Anklam-Demin des Regierungsbezirks Stettin zugetheilt werde. In ersterer Beziehung empfehle sich das bezeichnete Abkommen namentlich um deswillen, weil Wolde auf Grund der 1868 getroffenen Vereinbarung dem angränzenden Meklenburgischen Aushebungs-Bezirke Malchin zugewiesen sei, und es mit Rücksicht auf die für die Vertheilung des jährlichen Ersatzbedarfs maßgebenden Grundsätze (§ 17, Nr. 1 und § 18, Nr. 7 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868) nicht angänglich sein würde, die Bevölkerung eines Theils des einen Aushebungs-Bezirks einem andern Aushebungs-Bezirke zuzurechnen.

Die Finanz-Abtheilung der Königl. Reg. zu Stettin hielt den vom Landrath v. Heyden in dem Berichte vom 21. Mai 1870 gemachten Vorschlag, bei der Berechnung, welchen Werth Wolde für Preüßen habe, wenn die directen preüßischen Staatssteüern dabei in Anschlag gebracht werden, die Grundsteüer ganz außer Ansatz zu lassen und die event. zu zahlende Grundsteüer-Entschädigung als Äquivalent für die Auferlegung der Grundsteüer anzusehen, für bedenklich. Demgemäß wurde der Landrath von Heyden mittelst Verfügung der Abtheilung des Innern vom 28. Juli 1870 Behufs genauerer Aufklärung der Sache zu der Anzeige veranlaßt, welches jährliche Grundsteüer-Quantum Wolde nach dessen Bodenverhältnissen ꝛc. etwa aufbringen, und welche Grundsteüer-Entschädigung ungefähr zu zahlen sein würde. Auch die ungefähre Höhe der Gebaüdesteüer sei anzugeben.

Landrath von Heyden berichtet hierauf unterm 12. September 1870: Der nach seinem Bericht vom 21. Mai cr. in Frage stehende Flächeninhalt von Wolde ist 1661 Morgen 75 Ruthen; die Bodenverhältnisse von Wolde sind, nach seiner ziemlich genauen Kenntniß derselben, die nämlichen wie bei Gülz, Reinberg, Schossow, Wildberg. Von diesen Feldmarken sind die gesammten steüerpflichtigen Liegenschaften im Durchschnitt pro Morgen zu einem Reinertrage von 66 Sgr. bei Gülz, von 60 Sgr. bei Reinberg, von 60 Sgr. bei Schossow, und von 65 Sgr. bei Wildberg abgeschätzt, so daß man für Wolde einen durchschnittlichen Reinertrag von 64 Sgr. pro Morgen annehmen kann. Dann ergibt sich für die Feldmark ein Gesammt-Reinertrag von 3545,03 Thlr., von dem jährlich Thlr. 339. 12. 3 Pf. Grundsteüer zu entrichten sein würde. Rücksichtlich der Höhe der in Aussicht genommenen Grundsteüer-Entschädigung vermag Referent sich nicht zu aüßern. Bekanntermaßen sei die Entschädigung in Ermangelung eines besondern Befreiungs-Titels, etwa auf den 9½fachen Betrag der neüen Grundsteüer normirt worden. Es würde aber eine unverantwortliche Ungerechtigkeit sein, wenn der Besitzer nicht vollständig für eine neüe Grundsteüer entschädigt würde, das heißt mit dem 20fachen Betrage, — (= 6788 Thlr.) Die jährliche Gebaüdesteüer würde etwa 10 Thlr. betragen. Der Bau des eigentlichen Schlosses ist noch nicht zu Ende geführt. Das Wohnhaus auf dem Wirthschaftshofe kann nur zu einem Nutzungswerthe von ca. 100 Thlrn. angesprochen werden, weil Wolde nur ein Nebengut von Tützpatz ist.

Auf Grund des vorstehenden Berichts, und auch früherer, die Steüerkraft von Wolde betreffenden Verhandlungen, gab die Finanz-Abtheilung der Kgl. Reg. zu Stettin unterm 3. November 1870 ihr Votum dahin ab, daß, wenn bei der Erwerbung der Landeshoheit über Wolde von Seiten Preüßens und bei der Werthschätzung, die Wolde für Preüßen in dieser Hinsicht hat, die von Preüßen aus Wolde zu erzielenden directen Staatssteüern zu Grunde gelegt sein sollen, sie nichts dagegen zu erinnern finde, daß — 1) die Klassensteüer, die in Wolde erhoben werden könnte, auf jährlich 78½ Thlr. zu veranschlagen sein dürfte, indem die probeweise Veranlagung des Landraths im Wesentlichen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend bewirkt ist; — 2) die Einkommensteüer mit jährlich 30 Thlrn. vom Administrator des Guts; — 3) die Gewerbesteüer mit jährlich 4 Thlrn. vom Krüger; — 4) die Gebaüdesteüer mit jährlich 10 Thlrn., und 5) die Grundsteüer mit jährlich 339½ Thlr. anzusetzen sein dürfte, wobei jedoch, nach dem Ministerial-Rescripte vom 27. März 1869, die zu gewährende Grundsteüer-Entschädigung nach § 4 des Grundsteüer-Entschädigungs-Gesetzes vom 21. Mai 1861 in Anschlag gebracht werden soll, und nach dem landräthlichen Berichte in der Gegend von Wolde der 9½fache Betrag der neüen Grundsteüer als Entschädigung nach § 4 a. a. O. gezahlt ist, der 9½fache Betrag von 339½ Thlr. (= 3225 Thlr.) bei der Kapitalisirung der Grundsteüer in Abzug zu bringen sein wird.

Auf einen, von der Kgl. Regierung dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterm 13. Februar 1871 erstatteten sehr ausführlichen Bericht, erging am 27. März 1871 ein Rescript des genannten Ministers, worin sich derselbe, in Gemeinschaft mit den Ministern des Innern und der Finanzen, mit dem Vorschlage einverstanden erklärte, daß die Großherzoglich Meklenburg-Schwerinsche Regierung auf ihre etwaigen Ansprüche auf die Landeshoheit in dem Rittergute Wolde zu Gunsten Preüßens Verzicht leiste. Dabei sei es aber für angemessen erachtet worden, daß zunächst und vor einem weitern Eingehen auf die Sache der Großherzogliche Commissarius durch den diesseitigen zu einer Aüßerung darüber veranlaßt werde, ob, und event. welche Entschädigung seine Regierung für den Verzicht auf die streitige Landeshoheit in dem gedachten Rittergute beanspruche, da es sich nicht empfehle, jener Regierung in dieser Beziehung Anerbietungen zu machen. — (Es darf nicht unbemerkt bleiben, daß die Königl. Regierung zu Stettin von „Anerbietungen" gar nicht gesprochen hatte, ihr Bericht hatte nur die Werthschätzung der Landeshoheit über Wolde in Betracht gezogen, und diesen Werth in ganz bestimmten Zahlen zum Ausdruck gebracht.)

Landrath v. Heyden wurde nun von der Kgl. Reg. unterm 15. April 1871 angewiesen, die Verhandlungen mit dem Großherzogl. Meklenburgschen Commissarius nach Maßgabe des, ihm abschriftlich mitgetheilten Ministerial-Rescripts vom 27. März fortzusetzen und denselben darüber zu einer Aüßerung zu veranlassen, ob und event. welche Entschädigung seine Regierung für den Verzicht auf die Landeshoheit in dem Rittergute in Anspruch nehme. Der Landrath zeigte darauf unterm 25. Juli 1871 an, daß er von seinem Meklenburgschen Mitcommissarius auf wiederholte Anfrage, wann er die erbetene Auskunft entgegensehen dürfe, die Antwort erhalten habe, „daß ihm — dem Landrathe — nach Lage der Verhältnisse eine Zusicherung in dieser Beziehung nicht ertheilt werden könne."

Endlich am 15. December 1871 ging die Rückaüßerung des Großherzoglich Meklenburgschen Commissarius ein, der zufolge sein Gouvernement sich für die **Naturaltheilung des streitigen Gebiets unter den, in dem Conferenz-Pro-**

tokoll vom 2. Mai 1870 bezeichneten Modalitäten, ausgesprochen hat. „Indem ich mich beehre, sagt Landdrost Spangenberg in seinem Schreiben an den Landrath v. Heyden, diese Mittheilung zu machen, knüpfe ich daran die Bemerkung, daß die wider eine solche Theilung aus den wirthschaftlichen und vermögensrechtlichen Interessen des Besitzers von Wolde herzuleitenden Bedenken sich auf ein thunlichst geringes Maß dürften zurückführen lassen, da ich glaube, mich der Hoffnung hingeben zu können, daß die, in solcher Beziehung dortseitig zu stellenden Desiderien bei dem hiesigen Ministerium die möglichste Berücksichtigung finden werden."

Dieser „Ausgleichsweg der Naturaltheilung", sagt Landrath von Heyden in seinem Bericht vom 19. December 1871, ist „der unzweckmäßigste" — (warlich und wahrhaftig, der unnatürlichste, den man sich denken kann). — „Indem ich meinen früheren Berichten Nichts weiter zuzufügen habe, erlaube ich mir nur noch, dem Vorschlage Ausdruck zu geben, ob es sich nicht vor dem Eingehen auf die Naturaltheilung noch empfehlen möchte, dem Meklenburgschen Gouvernement die Erwerbung der Landeshoheit über ganz Wolde gegen Entschädigung Preüßens freizustellen."

In diesem Sinne berichtete die Königliche Regierung unterm 3. Januar 1872 an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, der am 12. Februar desselben Jahres rescribirte, daß, da die Großherzoglich Meklenburgische Regierung nicht geneigt zu sein scheine, auf den ungetheilten Übergang der Landeshoheit von Wolde auf Preüßen oder Meklenburg einzugehen, umsomehr auf die Naturaltheilung zurückzukommen sein werde, als die Allerhöchste Bestimmung vom 25. September 1861 nur zu Verhandlungen hinsichtlich der Landeshoheit über Wolde nach Maßgabe des Theilungsplanes vom Jahre 1846 — (soll 1844 heißen) — ermächtigt. — Dieser Ministerial-Bestimmung gegenüber machte Landrath v. Heyden in seinem Berichte vom 3. März 1872 geltend, daß die vom Meklenburgschen Commissarius in dem Conferenz-Protokoll vom 21. Mai 1870 vorgeschlagene Gränzlinie einen wesentlich einfacheren Gränztract darstellen werde, als die in dem Theilungsproject vom 19. März 1844 vorgeschlagene Linie. Auf den dieserhalb dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Fürsten Bismarck, von der Königl. Regierung unterm 12. April 1872 erstatteten Bericht, erging am 16. Juni 1872 der, im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und der Finanzen, erlassene Bescheid, daß zur endlichen Beseitigung der Differenzen auf die vom jenseitigen Commissarius in der Verhandlung vom 2. Mai 1870 erhobenen Ansprüche einzugehen sein werde.

Am 7. October 1872 fand in Wolde eine Zusammenkunft der beiderseitigen Commissarien Statt zum Zweck, die nun einmal beliebte Naturaltheilung des Ritterguts Wolde vorzubereiten. Zu dem Ende hatte jeder der Commissarien einen Geometer als Sachverständigen, Behufs Absteckung der Gränzlinie und Eintragung derselben in die Karte, zugezogen. Diese Techniker waren: Preüßischer Seits der Kataster-Controleur Schulz, aus Demin; Meklenburgscher Seits der Kammer-Ingenieur Zander, aus Kriwitz. Außerdem hatte sich an Ort und Stelle eingefunden: Der Freiherr Thilo v. Werthern, auf Cölleda, im Kreise Eckardsberge, als Vertreter seiner minderjährigen Kinder Georg und Ida Marie v. Werthern, derzeitigen Besitzer von Wolde. Von dieser Seite wurde zur Sprache gebracht, daß Wolde als ein altes v. Maltzahnsches Lehn in neürer Zeit nach Maßgabe des Allodifications-Gesetzes für die Pommerschen Lehne de 1867 von den jetzigen Besitzern allodificirt, die Allodifications-Summe an die v. Maltzahnsche Familie gezahlt ist, und Wolde jetzt von den zeitigen Besitzern als freies Allod besessen wird. Unter diesen Um-

ständen machte der Preüßische Commissarius das Verlangen geltend, daß von Seiten des Meklenburgschen Commissarius anerkannt werde, daß der für die Folge in die ausschließliche Landeshoheit von Meklenburg übergehende Antheil von Wolde freies Allod der jetzigen Besitzer sei. Der Meklenburgsche Commissarius lehnte ein derartiges Anerkenntniß ab und behielt seinem Gouvernement die weitere Entscheidung vor. Freiherr von Werthern gab erneüt der Ansicht Ausdruck, daß die jetzt im Werk begriffene Naturaltheilung von Wolde mit erheblichen wirthschaftlichen und finanziellen Nachtheilen für den Besitzer von Wolde verbunden sei, und hielt mit dem Wunsche nicht zurück, die Naturaltheilung noch jetzt vermieden zu sehen. Sofern dies aber nicht möglich sei, müsse er einen besondern Werth darauf legen, die Allodial-Eigenschaft von ganz Wolde kostenfrei anerkannt zu sehen, weil andern Falls unerträgliche Verhältnisse entstehen würden, wenn die Preüßischen und Meklenburgschen Antheile von Wolde verschiedenem Erbrecht folgen müßten, während sie stets nur als eine wirthschaftliche Einheit benutzt werden könnten.

Die Redaction des Recesses hat der Meklenburgsche Commissarius übernommen. Er wird sich derselben unterziehen, sobald die technischen Vorarbeiten vorliegen und der heüte zu Tage getretene Differenzpunkt wegen der Allodial-Eigenschaft von ganz Wolde erledigt ist.

In dem Berichte vom 4. November 1872, mit dem Landrath v. Heyden das über die Conferenz vom 7. October abgefaßte Protokoll, die Beschreibung des projectirten Gränzzuges und die zu dieser Beschreibung gehörige Karte vom Gränzzuge einreichte, bemerkte er Folgendes: — „Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, noch einmal darauf merksam zu machen, wie diese projectirte Naturaltheilung eines Guts unter jetzigen Zeitverhältnissen von dem Besitzer, meines Erachtens nicht mit Unrecht, gelegentlich der neüesten Verhandlungen als etwas fast Unglaubliches bezeichnet worden ist. Ich möchte deshalb noch in letzter Stunde wiederholt der Erwägung, und event. Befürwortung an höchster Stelle unterbreiten, ob es nicht angängig erscheint, diese für den Besitzer jedenfalls mit schreienden Mißständen verbundene Naturaltheilung zu vermeiden, wenn auch selbst dadurch, daß Preüßen auf alle Ansprüche an Wolde Verzicht leistet. Soviel mir bekannt, ist auch die Landeshoheit über den Kummerower See noch streitig. Vielleicht ließen sich die Wolder und Kummerower See-Gränzstreitigkeit gleichzeitig dadurch finalisiren, daß Preüßen auf ganz Wolde verzichtet, und Meklenburg dafür die Preüßischer Seits beanspruchte Gränzlinie im Kummerower See anerkennt".*)

Auf den ihm Seitens der Königl. Reg. am 2. December 1872 gehaltenen Vortrag entschied der Fürst Reichskanzler v. Bismarck — in dessen Auftrage der Ministerial-Director im Auswärtigen Amte v. Philipsborn, — durch Rescript vom 15. Januar 1873, daß es leider nicht angängig erscheine, auf die zur Vermeidung einer Naturaltheilung des Ritterguts Wolde diesseits früher gemachten Vorschläge zurückzukommen, nachdem dieselben Seitens der Großherzogl. Meklenburgschen Regierung wiederholt zurückgewiesen worden seien. Auf alle Ansprüche an Wolde diesseits gegen Feststellung einer von Preüßen beanspruchten Gränzlinie

*) Die Größe des Kummerowschen Sees Preüßischen Antheils gab das Königl. Statistische Büreau im Jahre 1849 zu 0,34 deütsche Q.-Mln. an. (L. B. II. Th. Bd. I., 2.) Wenn das Eigenthum an diesem Preüßischen Antheil des Sees ausschließlich dem Rittergute Kummerow zusteht, so hat derselbe nach Ausweis der Grundsteüer-Tabellen des Finanz-Ministeriums einen Flächeninhalt von 9542,82 Mg. = 0,44 d. Q.-Mln. Diese Größe ist in dem, oben S. 2190 gegebenen, Areal des Deminer Kreises mit enthalten.

im Kummerower See zu verzichten, wie der diesseitige Commissar am Schlusse des Berichts vom 4. Novbr. v. Js. vorgeschlagen, liege übrigens um so weniger Veranlassung vor, als die Lage dieser Gränz-Regulirungssache dabei nicht näher erörtert sei. Dagegen erscheine es unbedenklich, daß im Interesse des Besitzers von Wolde auf die kostenfreie Anerkennung der Allodial-Qualität des an Meklenburg abzutretenden Antheils des Gutes hingewirkt werde.

Landrath v. Heyden legte den, von seinem Mit-Commissarius, Landdrosten Spangenberg redigirten Entwurf zum Theilungs-Receß unterm 4. Juni 1873 vor, der von dem Fürsten Reichskanzler mittelst Rescripts vom 30. Juli 1873 mit dem Hinzufügen genehmigt wurde, daß es einer Allerhöchsten Ratification des Recesses Preüßischer Seits nicht bedürfe, weshalb die auf letztere bezügliche Stelle aus der Vereinbarung fortzulassen sei. Ein späteres Rescript des Fürsten Reichskanzlers vom 3. November 1873 hat es für genügend erklärt, daß die von den beiden Commissarien abgeschlossene Vereinbarung von Seiten der Kgl. Reg. zu Stettin Namens der Königlichen Preüßischen Staats-Regierung mit einer Genehmigungs-Erklärung versehen werde.

Folgendes ist der Wortlaut der —

Vereinbarung
zur Beilegung der Differenzen in Betreff der Landeshoheit über das Rittergut Wolde.

Zwischen dem Königlich Preüßischen Landrathe des Deminer Kreises, Herrn Wilhelm von Heyden-Kadow*), als Königlich Preüßischen Commissar, einer Seits, und dem Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen ersten Beamten des Amtes Neüstadt, Landdrosten Herrn Ludwig Spangenberg, als Großherzoglich Meklenburg-Schwerinschen Commissar, andrer Seits, ist in Vollmacht der von ihnen vertretenen Regierungen nachstehende Vereinbarung zur Beilegung der seit langer Zeit bestehenden Differenzen in Betreff der Landeshoheit über das Rittergut Wolde, unter Vorbehalt der Ratification, getroffen worden.

Artikel 1.

Das, an der Gränze des Deminer Kreises und des Großherzogthums Meklenburg-Schwerin belegene, Rittergut Wolde wird zwischen beiden Staaten — Königreich Preüßen und Großherzogthum Meklenburg-Schwerin — so getheilt, wie der hier angeschlossene Situationsplan von der Landeshoheits-Gränze, angefertigt im Jahre 1872 von dem Kataster-Controleur Schultz, aus Demin, und dem Kammer-Ingenieur Zander, aus Kriwitz, sowie die hier gleichfalls angeschlossene Beschreibung der Hoheitsgränze vom 8. October 1872, angefertigt von denselben Technikern, näher nachweiset.

Zu dem Situationsplane ist hervorzuheben, daß, wie solches auch in der Beschreibung der Hoheitsgränze sich angedeütet findet, der von den Punkten h, i, k begränzte, und als Meklenburg-Schwerinsches Gebiet bezeichnete Abschnitt keinen Theil der Feldmark Wolde bildet, sondern zur Feldmark des Meklenburg-Schwerin-

---

*) Das Rittergut Kadow, 2¼ Mln. von Demin gegen O., an der Gränze des Kreises Anklam, hat einen Flächeninhalt von 1618,65 Mg. Der Reinertrag berechnet sich im Durchschnitt auf 61 Sgr. pro Morgen. An Grundsteüer sind Thlr. 315. 1. 9 Pf., oder 6 Sgr. pro Mg. zu entrichten; an Gebaüdesteüer Thlr. 3. 14 Sgr.

schen Ritterguts Zwiedorf gehört, und lediglich zur wirthschaftlichen Nutzung von Zwiedorf und Wolde, welche Güter seit langen Jahren in der Hand eines und desselben Besitzers sich befinden, gelegt ist.

Weiter wird bemerkt, daß die bei den commissarischen Verhandlungen benutzte, und die jetzt vereinbarte Hoheitsgränze gleichfalls nachweisende Brekenfeldersche Karte von Wolde aus dem Jahre 1839, welche in je einem Exemplare, und zwar für Meklenburg-Schwerin in einer, von dem Kataster-Controleur Schultz 1871 genommenen Kopie, den Commissarien vorliegt, durch Antragung einer von Zwiedorf aus bewirthschafteten, aber einen Theil der Feldmark Wolde bildenden Fläche (rothe Nummern 37, 38, 39, 39a und 60) vervollständigt ist, und daß die, auf eben dieser Karte als zu dem Preußischen Vorwerke Marienhof gelegt bezeichnete Fläche (schwarze Nr. 30) zur Feldmark Wolde gehört.

Artikel 2.

Das, nach vorstehendem Artikel 1, in zwei Hälften getheilte Rittergut Wolde hält zum Preußischen Theile etwa 100.780 Meklenburgsche Q.-Ruthen = 218 Hectar 47 Ar 72 Q.-M., und zum Meklenburg-Schwerinschen Theile etwa 99.083 Meklenburgsche Q.-Ruthen = 214 Hectar 79 Ar 83 Q.-M.

Jeder der beiden Staaten verzichtet zu Gunsten des andern auf alle Rechte und Ansprüche in Betreff desjenigen Gebiets, welches auf Grund der geschehenen Naturaltheilung dem andern Staate zufällt, so daß für die Folge jedem der betheiligten Staaten die ausschließliche Landeshoheit in dem auf ihn übergehenden Theile von Wolde allein zusteht.

Demgemäß treten auch die für einzelne Angelegenheiten des Landesregiments interimistisch zwischen den beiden Staaten vereinbarten, und die von dem einen oder dem andern Staate einseitig getroffenen Einrichtungen außer Kraft.

Artikel 3.

Anlangend aber die Verhältnisse der Kirche zu Wolde, welche die rechtliche Natur einer ecclesia vagans hat, und für welche bisher die Meklenburgische Kirchen-Ordnung maßgebend gewesen ist, so bleibt der künftig Preußische Theil von Wolde zu der Kirche, die auf dem künftig Meklenburg-Schwerinschen Staatsgebiete belegen ist, so daß Kirche und Pfarre Meklenburgisch sind und zur Meklenburgschen Kirche gehören, auch in Zukunft eingepfarrt. Es sollen übrigens von den eingepfarrten Preußischen Staatsangehörigen zu Wolde niemals höhere Abgaben und Leistungen für die Kirche und Geistlichkeit in Anspruch genommen werden, als von den in gleichen Verhältnissen befindlichen Bewohnern des künftig Meklenburg-Schwerinschen Theils von Wolde zu entrichten sind.

Die Benutzung des Kirchhofs, welcher auf dem Preußischen Gebiete von Wolde liegt, zur Bestattung der Leichen aus dem Meklenburg-Schwerinschen Theile von Wolde bleibt unverändert.

Artikel 4.

Da das Schulgehöft auf dem künftig Meklenburg-Schwerinschen Gebiete belegen ist, so ist die Meklenburg-Schwerinsche Regierung damit einverstanden, daß die Bewohner des künftig Preußischen Theils von Wolde berechtigt sein sollen, diese Gutsschule gegen Entrichtung der schuldigen Abgaben und Leistungen, welche übrigens nie über die Beträge erhöht werden dürfen, welche von den in gleichen Verhältnissen befindlichen Bewohnern des künftig Meklenburg-Schwerinschen Theils zu entrichten sind, unter Befolgung der Meklenburg-Schwerinschen Schul-Gesetze und Verordnungen, benutzen.

Artikel 5.

In Betreff der Justizpflege, welche seit längerer Zeit von dem vereinten ritterschaftlichen Civil- und Criminal-Gericht zu Ivenack in Meklenburg-Schwerin über die niedergerichtssässigen Einwohner von Wolde verwaltet wird, will das Meklenburg-Schwerinsche Gouvernement dahin Sorge tragen, daß möglichst bald nach geschehener Ratification des Recesses die currenten Acten und etwaigen Deposita bezüglich der Curatelen über Angehörige des künftig Preüßischen Theils von Wolde Seitens des gedachten Patrimonial-Gerichts an das betheiligte Preüßische Gericht zum weitern Verfahren abgegeben werden. Dagegen verbleiben die currenten Civil-, Straf- und Concurs-Sachen bei dem Patrimonial-Gerichte zu Ivenack.

Artikel 6.

Das Königlich Preüßische Gouvernement wird das Kreisgericht zu Demin, bei welchem ein, das ungetheilte Gut Wolde betreffendes Hypothekenbuch niedergelegt ist, bald thunlichst davon in Kenntniß setzen, daß von Zeit der Ratification dieses Recesses an der in dem Hypothekenbuche stehende Vermerk des Eigenthümers nur auf dem künftig Preüßischen Theil von Wolde Anwendung findet, und daß demnach auch künftige anderweitige, insbesondere das Gut belastende Einträge in das Hypothekenbuch lediglich das Preüßische Gebiet ergreifen. Sollten vor solchem Zeitpunkte derartige Einträge, welche zur Zeit nicht existent sind, etwa noch vorgenommen werden, so bleibt es für die betheiligten Personen zur gerichtlichen Ausmachung verstellt, in wieweit die Einträge Rechtsbestand haben.

Artikel 7.

Die von Wolde nach Zwiedorf und Kosdorf führenden, in die Landeshoheit des Großherzogthums Meklenburg-Schwerin übergehenden Wege sollen in dem Zuge, welchen sie zur Zeit haben, oder in Folge etwaiger künftiger Verlegung nehmen werden, auch von Preüßischer Seite zur Erhaltung einer freien Communication mit Meklenburg-Schwerin ungehindert benutzt werden dürfen.

Artikel 8.

In Rücksicht darauf, daß für das Rittergut Wolde als ein altes von Maltzahnsches Lehn, in neüerer Zeit, unter Zugrundelegung des Allodifications-Gesetzes für die Pommerschen Lehne vom Jahre 1867, von dem Besitzer des Gutes Wolde die Allodifications-Summe an die von Maltzahnsche Familie gezahlt ist, und in weiterer Erwägung, daß für den Besitzer von Wolde die Allodial-Qualität beider Gutstheile besondern Werth hat, wird das Meklenburg-Schwerinsche Gouvernement die kostenfreie Anerkennung des künftig Meklenburg-Schwerinschen Theils von Wolde als freies Allodium Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge empfehlen.

Artikel 9.

Die Naturaltheilung soll ohne weitere Traditionshandlung als vollzogen betrachtet werden, sobald vorstehende Übereinkunft ratificirt ist, und die Ratifications-Urkunden ausgewechselt sind.

Zu Urkund dessen haben die Commissarien diesen Receß in zwei Exemplaren unterzeichnet..

Demin, den 23. August 1873.
Wilhelm von Heyden,
Königlich Preüßischer Landrath

Neüstadt, den 27. Septbr. 1873.
Ludwig Spangenberg,
Landdrost,
Großherzogl. Meklenburg-Schwerinscher erster Beamter.

Stettin, den 21. November 1873.

Vorstehende Vereinbarung d. d. { Demin, den 23. August 1873 / Neüstadt, den 27. Sptbr. 1873 } wird auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 3. November 1873 hierdurch bestätigt.

(L. S.)

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

v. Jeetze,	Bredoreck,	Lorenz,
(Vice=Präsident.	Ober=Regierungs=Rath und Abtheilungs=Dirigent.	Regierungsrath.)

Bestätigung.

In Folge Allerhöchster Ermächtigung wird der, mit Situationsplan und Beschreibung der Hoheitsgränze auf dem Gute Wolde hier angeheftete, zwischen dem Bevollmächtigten der Großherzoglich Meklenburg=Schwerinschen Regierung, Landdrost Spangenberg in Neüstadt, und dem Bevollmächtigten der Königlich Preüßischen Regierung, Landrath von Heyden in Demin, abgeschlossene und sub dato Demin den 23. August 1873 und Neüstadt sub dato 27. September 1873 vollzogene Receß über die Beilegung der Differenzen in Betreff der Landeshoheit über das Rittergut Wolde, von dem unterzeichneten Ministerium seinem ganzen Inhalte nach genehmigt und hierdurch ratificirt.

Schwerin, den 5. December 1873.

(L. S.)

Großherzoglich Meklenburg=Schwerinsches Staats=Ministerium.

v. Müller.

Ratification.

Die Auswechselung der zwei Receß=Exemplare hat am 5. Januar, bezw. am 6. Februar 1874 Statt gefunden, und die Königliche Regierung zu Stettin hat unterm 3. April 1874 durch ihr Amtsblatt eine Bekanntmachung erlassen, deren Wortlaut folgender ist:

„Zwischen Preüßen und Meklenburg=Schwerin ist durch Vereinbarung vom { 23. August / 27. September } und { 21. November / 5. December } 1873 das Rittergut Wolde in Betreff der Landeshoheit getheilt und die Landeshoheits=Gränze festgesetzt worden."

Dem Königl. Kreisgericht Demin ist eine beglaubigte Abschrift der Artikel 5 und 6 der Vereinbarung bereits unterm 20. Januar 1874 zur weitern Veranlassung mitgetheilt worden.

Quellen=Nachweis.

1. Acta der Königlichen Regierung zu Stettin, betreffend die von dem Großherzogthum Meklenburg eingeschlossenen Theile von Pommern. Hierbei die Verhandlungen wegen Ausübung der Landes=Hoheits=Rechte über das Gut Wolde. — Vol. I, 1809—1814. Vol. II, 1822—1832. Vol. III, 1835—1845. Vol. IV, 1845—1874. — Tit. 2. Sect. 2. No. 1. (Registratur der Abtheilung des Innern.)

2. Acta wegen der Landesgränze zwischen Pommern und Meklenburg bei dem v. Maltzahnschen Gute Tützpatz und Wolde, auch Schossow, de 1776 und continuirt 1782. — No. 12, Tit. 34. P. 1. R. A.

3. Acta wegen der streitigen Gränze bei dem Maltzahnschen Gute Wolde zwischen Pommern und Meklenburg-Schwerin de 1776. — No. 11. Tit. 14. P. 1. R. A.

4. Acta generalia des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Pommern zu Stettin wegen der Gränz- und Landes-Hoheits-, sowie des Meklenburgschen Jurisdictions-Verhältnisses in Beziehung auf das Gut Wolde. — 1831—1857. — Tit. 14. No. 27. (Die Acten 2, 3, 4 in der Registratur des Königlichen Appellationsgerichts Stettin.)

Eine „verkleinerte Skizze des Situations-Plans von der Landeshoheits-Gränze auf dem Rittergute Wolde. Copirt von der Hafflenischen Karte de 1853 und regulirt Anno 1872 in Grundlage des Protokolls vom 7. October desselben Jahres von W. Schultz, Kataster-Controleur, und A. Zander, Kammer-Ingenieur", welche dem Manuscript angehängt war, hat hier im Druck, wegen technischer Schwierigkeiten bei Ausführung derselben, wegbleiben müssen, eben so die Beschreibung der neüen Gränze, welche ohne die Karten-Skizze unverständlich gewesen sein würde.

Da die Vereinbarung wegen Wolde die Gränzen des Preüßischen Staatsgebiets verändert und dieses um 218,4772 Hectaren = 855,775 Mg. vergrößert hat, so muß sie, auf Grund des Art. 2 der Verfassungs-Urkunde, noch dem Landtage zum Beschluß vorgelegt werden, wie es in der jüngst verflossenen Landtags-Session mit den analogen Recessen, die mit Meklenburg-Schwerin wegen Regulirung der Landeshoheitsgränze auf den Feldmarken der Meklenburgschen Dörfer Suckow, Drenikow und Porep, die an die Prignitz stoßen, und wegen der Landesgränze auf und an der Elbe vom Einfluß der Löknitz bis zur Meklenburg-Lauenburgschen Gränze unterhalb Boitzenburg &c. abgeschlossen sind, geschehen ist.

Geschlossen den 22. Juli 1874.

III. Zur Geschichte der gräflichen Haüser Eberstein.

Dr. Eduard Vehse berichtet in der „Geschichte der Höfe des Hauses Sachsen", IV. Theil, S. 48, 49, daß unter der Regierung des Kurfürsten Johann Georg II. von Sachsen, 1656—1680, bei der im Laufe des 30jährigen Krieges gebildeten neüen Behörde, „der Geheime Kriegsrath", hervorgegangen aus der 1634 gegründeten „Kriegskanzlei" im Jahre 1666 ein Eberstein, erstes Mitglied und Vorsitzender derselben gewesen sei. Er bringt über dessen Personalien folgendes bei:

„Ernst Albrecht von Eberstein, auf Gehofen in Thüringen, Neühaus, u. s. w., Geheimer und Kriegs-Rath, General-Feldmarschall (Generalissimus der sächsischen Truppen), Kammerherr und Obrist der Cavalerie und Infanterie. Er gehörte einem alten pommerschen Geschlechte an und trat 1662 in sächsische Dienste, früher hatte er in hessischen, kaiserlichen und zuletzt in dänischen Diensten gestanden. Er starb 1676, 75 Jahre alt. Seine Gemalin war nicht, wie irrthümlich in der Preüßischen Hofgeschichte I, 21, erzählt wurde, die Enkelin des berühmten Brandenburgschen Kanzlers Distelmeyer, deren andere Schwester der Sohn des berühmten Grafen Rochus Lynar zur Frau hatte, sondern wie mir ein Freiherr von Eberstein, Premier-Lieutenant im Kaiser Alexander-Garde-Regiment, schriftlich gemeldet hat, als er noch hessischer Oberst war, Marie v. Kahlenberg, die bald nach der Verheirathung 1637 starb, und dann in zweiter Ehe von 1638—1675 Ottilie v. Dittfurth, die er nicht über ein volles Jahr überlebte. Nach Rommel's hessischer Geschichte, VIII, 697, Note 185, und 776, Note 262, war er ein hitziger Kopf und

zeichnete sich, als er von Cassel abgedankt wurde, durch seine unverschämte Reclamation aus, indem er, der meistens Darmstadt gegen Cassel gedient hatte, eine Ergötzlichkeit für seinen kurzen und schlechten Casselschen Kriegsdienst besonders um deswillen verlangte, weil er sich dadurch den Haß Kursachsens zugezogen habe. Schon seit 1631 diente ein Vetter Ernst Albrecht's, Caspar von Eberstein, Herr zu Naugarten und Massow in Pommern (den Rommel, wie Ernst Albrecht, als Grafen aufführt) in Cassel und zwar früher als Chef des Leibregiments zu Roß, und zuletzt 1640 als Generallieutenant und Oberbefehlshaber. Einer der Söhne Ernst Albrecht's, Kammerherr, ward sächsischer Gesandter an den Rheinischen Kurhöfen und erhielt vom Kaiser den Grafentitel. Die directe Nachkommenschaft dieser gräflichen Branche ist ausgestorben."

Bei der Masse von Personal-Nachrichten, welche Vehse in den 38 Bänden seiner „Geschichte der deütschen Höfe seit der Reformation" gesammelt, man kann sagen aufgehaüft hat, ist es erklärlich, daß in diesen Nachrichten hin und wieder Verwechslungen, Irrungen, Unrichtigkeiten untergelaufen sind. So bei dem obigen Ernst Albrecht v. Eberstein, der nicht zu dem alten pommerschen Geschlechte der Grafen v. Eberstein, Herren zu Naugard und Massow, sondern zu dem Geschlecht der fränkischen Grafen v. Eberstein gehörte, welche ihren Ursprung von dem jetzt in Ruinen liegenden Schlosse Eberstein im Bairischen Landgerichte Hilders herleiten und als deren ältester Bodo (Poppe) zu Anfang des 12. Jahrhunderts Gaugraf im Grabfelde genannt wird. Die Nachkommen siedelten nach Thüringen, und der Grafschaft Mansfeld über, woselbst die Freiherren v. Eberstein noch heüte im Besitz des im Kreise Sangerhausen belegenen Harras-Trebraschen Guts Gehofen (1650 Mannlehn), sind. Der Kursächsische General-Feldmarschall Ernst Albrecht v. Eberstein war daher nicht ein Vetter des Landgräflich Hessen-Kasselschen General-Lieutenants, Grafen Caspar von Eberstein, Herrn zu Naugard und Massow; dieser † zu Bockholt, im Hochstift Münster, jung an Jahren, am 11. October 1644 (s. oben S. 1615). Das pommersche Grafen-Haus Eberstein erlosch mit Ludwig Christoph, der auf seinem Schlosse Quarkenburg am 3. December 1663 gestorben ist.

Sechzig Jahre später ist der Name des alten gräflichen Dynasten-Geschlechts, dessen Wiege an der Weser bei Holzminden, gestanden hat, aufgefrischt worden. Ermingardis Melusina, Freiin v. d. Schulenburg wurde vom Kaiser Carl VI., dem letzten Habsburger, mittelst Diploms vom 12. October 1722 zur Fürstin des heil. Röm. Reichs ernannt, und ihr der Name Eberstein beigelegt. Sie war die zweite Tochter des, der sog. weißen, ältern Linie des Schulenburgschen Geschlechts angehörenden, Freiherrn Gustav Adolf v. d. Schulenburg, Kurbrandenburgischer Geheimer Rath und Kammer-Präsident zu Magdeburg, aus dessen erster Ehe mit Petronella Ottilie Schwenkin v. Friesenburg (Jährl. genealog. Handbuch. Leipz. 1737. S. 559). Frühzeitig an den Hof zu Hannover gekommen, woselbst sie die Stelle eines Ehrenfraüleins der Kurfürstin Sophie Stuart bekleidete, erkor sie hier Georg I., der zweite Träger des neünten Kur-Hutes, zu einer seiner Herzensfreündinnen. Auf den Antrag ihres Durchlauchtigen Liebhabers wurde Ermingard Melusina, sammt ihren 3 Brüdern, darunter Matthias Johannes, der berühmte Feldmarschall im Dienste der Republik Venedig, im Jahre 1715 in den Reichsgrafenstand erhoben. Als Georg von Hannover 1714 den britischen Thron bestieg, siedelte sie mit nach London über. Kraft seiner souverainen Machtvollkommenheit legte im Jahre 1719 der beinahe 60jährige König des Vereinigten Königreichs Großbrittannien und Ireland seiner

zärtlichen Genossin den Titel einer Herzogin von Kendal in England, und von Mounster in Ireland bei. Diese Auszeichnung im Inselreiche genügte jedoch Ermingard Melusinen v. d. Schulenburg nicht; auch im Geburts- und dem Heimathlande, wo die britische Titulatur wenig galt, weil sie keine Anerkennung gefunden hatte, mußte und wollte sie einen höhern Rang als den einer Reichsgräfin einnehmen. Von Liebkosungen der zartesten Art überwältigt, entschloß sich endlich ihr Königlicher Freünd, am Wiener Hofe vorstellig zu werden, wo man zuletzt, des Drängens der neüen Königlichen Majestät überdrüssig, sich herbeiließ, die Tochter des im Jahre 1691 verstorbenen Kurbrandenburgschen Kammerpräsidenten zu Magdeburg, wie oben erwähnt, zu einer Reichsfürstin von Eberstein, selbstverständlich in partibus, zu erklären; „welches ein Exempel, so noch niemahlen unter vornehmen Frauenzimmern ist gesehen worden", wie der Professor der Ritterakademie zu Lüneburg, der zu seiner Zeit hochberühmte Pfeffinger in seiner Geschichte des Braunschweig-Lüneburgschen Hauses anführt, indem er sie als eine Dame eines fast majestätischen Wesens, großer Güte und vortrefflichen Verstandes bezeichnet. Die Markgräfin von Baireuth, Friedrichs des Großen Schwester, schreibt von ihr: La duchesse de Kendal étoit du nombre de ces personnes qui sont si bonnes, que pour ainsi dire elles ne sont bonnes à rien. Elle n'avait ni vices, ni vertus, et tout son étude ne consistoit qu'a conserveur sa faveur et à empecher que quelque autre ne l'a débusquât. Dies vermogte sie auch, die dem Könige Anfangs nicht hatte nach England folgen wollen, eiligst aufzubrechen, als sie vernahm, daß ihre Nebenbuhlerin, die Kielmannsegge, Sophie Charlotte, geb. v. Platen, schon auf dem Wege sei. Die Engländer, die über das deütsche Serail, welches Georg mitbrachte, nichts weniger als erbaut waren, weil sie selbst Rekruten dazu stellen konnten, und die sich namentlich darüber scandalisirten, daß er mit beiden Weibern alle Abende sich in Bier betrank, nannten die Kielmannsegge wegen ihrer ungeheuren Corpulenz nur „den Elephanten", während die Schulenburg vom Volkswitz den Spitznamen the scramblestake erhalten hatte. Denn sie war lang und hoch aufgeschossen, wie eine junge Tanne, und dazu über die Maßen hager und mager, ja ausgemergelt, wie der boshafte Horace Walpole sie in seinen Denkwürdigkeiten bezeichnet. Ermingardis Melusina, Reichsfürstin von Eberstein, genannt „Kletterstange", überlebte ihren Königlichen Liebhaber 16 Jahre; sie starb 1743 vier und achtzig Jahre alt. Mit ihr erlosch selbstverständlich das Reichsfürstenthum Eberstein. Ihre Universalerbin war ihre und des Königs Tochter, Petronella Melusina, die von ihrem Vater zur Gräfin von Walsingham erhoben wurde. Diese Tochter war 1693 geboren, als ihr Erzeüger noch Kurprinz von Hannover war. Vierzigjährig heirathete sie am 9. September 1733 den geistreichen und witzigen Lord Philipp Dormer Stanhope, Graf von Chesterfield, der dadurch der Schwager seines Königs, des zweiten Georg von der Hannover-Dynastie, wurde. Als der König, mit dem Gedanken umgehend, den St. James-Park nach französischem Geschmack einrichten zu lassen, und dann den Garten zu seinem alleinigen Gebrauch reserviren zu wollen, den Grafen von Chesterfield fragte, wie viel es wol kosten werde, lautete die Antwort: „Nicht mehr als drei Kronen!" Die Gräfin starb 1778 zu London ohne Kinder. (Geneal. Handb. a. a. O., Eduard Vehse, Geschichte der Höfe des Hauses Braunschweig, I. Theil, S. 168—170, 219; IV. Theil, S. 165).

Nachwort.

Dieselben Umstände, welche die Ausgabe des VII. Bandes vom II. Theile des Landbuchs verzögert haben, sind auch für diese 2te Abtheilung des V. Bandes vorwaltend gewesen, daher auf das Nachwort S. 1188 jenes Bandes verwiesen wird.

Zu den ehrenwerthen Männern unter den Büreau-Beamten der Königlichen Regierung zu Stettin, denen der Verfasser auch für den vorliegenden Band, wie für den VII. Band (a. a. O. S. 1188, 1189) dankbar verpflichtet ist, hat er noch die Namen der Beamten des Marienstifts hinzuzufügen, welche, wie die Regierungs-Beamten, ihn, auf Anordnung des ersten der Königlichen Curatoren des Marienstifts, Ober-Regierungs-Raths v. Gronefeld, stets in größter Bereitwilligkeit mit Acten aus dem Archiv des Marienstifts unterstützt haben. Es sind: der im Jahre 1871 verstorbene Administratar Rädel, und dessen Amtsnachfolger Administrator Brumby, so wie der Marienstifts-Secretarius Schauer.

Grabow a. O., am 24. September 1874.

Berghaus.

Inhalts-Verzeichniß

II. Theils, Bd. V, Abth .II.

Satz und Druck dieser Abth. II vom Vten Bande begann in der Hendeß'schen Offizin zu Stargard im Monat Juli 1871, und ist von derselben fortgesetzt bis S. 1552, am 1. November 1872; von da an in Berthold Feistel's Buchdruckerei, und in derselben beendet am 15. November 1874.



